This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

REESE LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

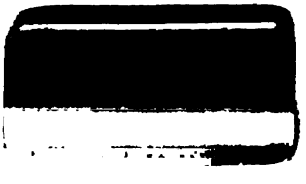

System

der

Zettelbankpolitik,

mit besonderer Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse.

Ein Handbuch des Zettelbankwesens.

Von

Dr. Adolph Wagner,

ord. Professor der Staatswissenschaften a. d. Universität Berlin.

Zweite, theilweise umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe.

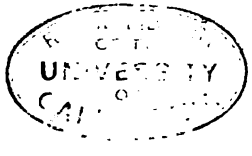

Freiburg i. Br.

Fr. Wagner'sche Buchhandlung.

1873.

HG 1870
.G4W2

RIESE

Inhaltsübersicht.

(Vgl. für das Nähere die Inhaltsanalyse S. 744—762).

Seite

Vorwort, nebst einigen Nachträgen über Vorkommnisse im Zettelbankwesen im Sommer 1873 (S. XVIII—XXVI) XI

Erster Theil . . . . . 1 A

Einleitung . . . . . 1 A

I. Allgemeine und deutsche Zettelbankpolitik . . . . . 1 A

II. Der wissenschaftliche Stand der Zettelbankfrage 3

III. Der gegenwärtige factische Stand des Zettelbankwesens, besonders in Deutschland 20

Zweiter Theil.

Systematische Darstellung und Kritik des Zettelbankrechts und der Zettelbankpolitik in Deutschland unter Vergleichung mit dem Auslande 31

I. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Banknote als solcher und zum Staatspapiergeld 34

1. Die Annahme inländischer Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr 35

2. Die Annahme fremder Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr 37

3. Die Annahme der Banknoten und des Staatspapiergelds an den öffentlichen Cassen 43

4. Die gegenseitige Annahme der Banknoten bei den Banken selbst und die Errichtung von Notenaustauschanstalten 49

5. Die Einlösbarkeit der Banknoten 57

a. Einlösung der Noten für jeden Inhaber 57

b. Einlösung der Noten an mehreren Orten 60

c. Einlösung der Noten täglich in hinlänglich langer Zeit 64

d. Einlösung der Noten in gesetzlichem Gelde 65

6. Die Stückelung der Noten und des Staatspapiergelds, insbesondere das kleinste Noten- und Papiergeldstück 66

II. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Controle der Zettelbanken 73

1. Das Princip der Publicität 77

a. Die Publicität der Bankverfassung 77

b. Die Publicität der Bankverwaltung oder der Resultate des Bankbetriebs und die Erfordernisse der Bankstatistik 81

α. Inhalt und Form der Bilanzen 87

aa. Die Passiva der Bilanz 87

bb. Die Activa der Bilanz 95

cc. Schema der ausführlichen Bankbilanz 108

β. Inhalt und Form der Jahresberichte 113

c. Die Verantwortlichkeit der Bankverwaltung für die Publicationen . . 120

2. Die formelle Staatscontrole über die Banken, insbesondere ein ständiges Bankcontrolamt zu diesem Zweck 121

3. Die materielle Staatscontrole über die Banken 129

a. Controle durch Commissäre des Staats neben der Bankverwaltung behufs der Ueberwachung der Bank 130

b. Controle durch vom Staate ernannte Mitglieder der Bankverwaltung selbst 136

Seite

c. Controle durch Staatsbeamte in selbstständig gebietender Stellung neben der Bankverwaltung 141
d. Controle durch Uebertragung der obersten Leitung oder der gesammten Verwaltung von Privateignern gehörenden Banken an Staatsbeamte . 144
III. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Geschäftsführung der Zettelbanken 155
1. Die Höhe des Notenumlaufs 160
a. Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs . 160
b. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs . . 163
α. Absolutes Maximum des Notenumlaufs 164
Fortsetzung. Vorschläge für die Bestimmung eines Maximums des Notenumlaufs 183
Fortsetzung. Ueber die Regelung des deutschen Staatspapiergelds. Der Betrag desselben 193
Fortsetzung. Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland 200
Schluß. Vorschläge zur Regelung des Staatspapiergelds 210
aa. Die Regelung des als einzelstaatliches noch bestehen bleibenden Staatspapiergelds 210
bb. Die Ersetzung des einzelstaatlichen Papiergelds durch ein gemeinsames neues des Norddeutschen Bundes oder des Zollvereins . 214
cc. Die Ersetzung des Staatspapiergelds durch kleine Noten der Zettelbanken 218
β. Absolutes Maximum des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs 229
γ. Begrenzung des Notenumlaufs nur durch die gesetzliche Vorschrift einer bestimmten Notendeckung 237
2. Die Deckung der Banknoten 239
a. Zur Theorie der Notendeckung 240
b. Die gesetzlichen Notendeckungssysteme 242
α. Das englische System der Peel'schen Acte 242
β. Das nordamericanische System 246
γ. Das continentale oder deutsche System 252
aa. Der Baarvorrath als Theil der Notendeckung 254
bb. Die übrigen Deckungen der Noten und die bezüglichen Activgeschäfte 263
αα. Die Wechseldiscontirung 270
I. Die Auswahl der Wechselgattungen nach den Orten ihrer Zahlbarkeit 270
Fortsetzung. Insbesondere die Anlage eines Theils des Baarfonds in auswärtigen Wechseln 276
II) Die Bestimmung der Qualität der Wechsel 285
1) Die Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel 286
2) Die Prüfung der speciellen Creditwürdigkeit der Wechsel, insbesondere durch Censurbehörden . . . 293
III) Die Discontirung anderer den Wechseln ähnlichen Papiere, sowie der Staatswechsel und Schatzscheine . . 300
ββ. Die Lombardirung 306
I) Die Auswahl der Lombardgattungen nach den Arten der Pfänder 306
1) Der Edelmetalllombard 309
2) Der Waarenlombard 311
a) im Allgemeinen 311
b) insbesondere die Beleihung von Lagerscheinen (Warrants) 318
3) Der Werthpapierlombard 321
a) Die Beleihung kurzterminlicher Schuldscheine . . 321

Seite

b) Die Beleihung von Börseneffecten 321
α) Im Allgemeinen 321
β) Passende besondere Vorschriften 327
II) Die Bedingungen für die Gewährung der Lombardcredite . . 329
1) Die allgemeinen Bedingungen 329
2) Die speciellen Bedingungen 336
cc. Die thatsächliche Durchführung des continentalen Deckungssystems und dessen practische Bewährung 337
αα. Die thatsächliche Durchführung und die allgemeine Verbreitung dieses Systems 337
ββ. Die practische Bewährung des continentalen Deckungssystems 347
I) Insbesondere die Rechtfertigung des continentalen Deckungssystems gegenüber dem Contingentirungsprincip . . . 353
II) Die Bewährung des continentalen Deckungssystems bei den deutschen Zettelbanken im Jahre 1866 357
1) Bewährung im Allgemeinen und besonders bei den kleinen Banken 358
2) Vorzug der Centralbanken in Krisen und specielle Bewährung der Preußischen Bank im Jahre 1866 . 364

3. Die übrigen Passiv- und Activgeschäfte der Zettelbank 371
a. Die übrigen Passivgeschäfte, insbesondere das von Zettelbanken betriebene Depositengeschäft 372
α. Das Depositengeschäft bei Zettelbanken 373
aa. Die Stellung des Staats zu diesem Geschäftszweige nach der heutigen Gesetzgebung 373
bb. Vorschläge für die Behandlung des Depositengeschäfts durch die Gesetzgebung 381
cc. Die sogen. öffentlichen Depositen der Zettelbanken 385
β. Die Acceptirung von Girovanweisungen 391
γ. Die Ausstellung von Wechseln und Anweisungen 392
δ. Der Verkauf fremder oder Remessenwechsel und die Weiterbegebung oder Rediscontirung discontirter Platzwechsel 394
b. Die übrigen Activgeschäfte der Zettelbanken 397
α. Das active Contocorrentgeschäft mit Privaten 399
β. Das Hypothekengeschäft 406
γ. Das freie Effectengeschäft 410
δ. Directe Darlehen an den Staat 417
ε. Sonstige Activanlagen 422

4. Die Höhe und Veranlagung des eigenen Stammkapitals und des Reservefonds der Zettelbank 423
a. Das Stammkapital der Zettelbank als bloßer Garantiefonds oder als eigentlicher Geschäftsfonds 424
b. Die Höhe und Veranlagung des Stammkapitals 432
α. Vorschläge für die kleineren Zettelbanken, insbesondere Deutschlands . 433
β. Kapitalverminderung der kleineren Banken, insbesondere durch Ankauf eigener Actien 440
γ. Vorschläge für Centralbanken, insbesondere für große, wie die Preußische (Norddeutsche oder Deutsche) und kleinere, wie die Frankfurter, Dresdener und Münchener 444
aa. Formulirte Vorschläge, insbesondere für Centralbanken über Höhe und Anlage des Stammkapitals, Notendeckung, Stückelung, Staatscassenannahme, Einlösung aller (Centralbank- und sonstiger) Noten, Besteuerung und finanzielle Gegenleistungen der Banken 447
bb. Erläuterungen und Begründungen dieser Vorschläge 451
c. Die Höhe und Veranlagung des Reservefonds 463
α. Der Reservefonds zur Erhöhung des Stammkapitals 464
β. Der Reservefonds zur Deckung von Verlusten im Bankbetrieb . . . 469
γ. Der Reservefonds zur Ausgleichung, bez. Ergänzung der an die Bankeigner auszuzahlenden Jahresdividende 473

Seite

5. Die Leitung und Verwaltung der Zettelbanken 475
a. Die Organe für die Leitung und Verwaltung der Zettelbank (Bankbehörden und Generalversammlung) 478
α. Die Direction 482
β. Der Verwaltungsrath (Aufsichtsrath) 491
γ. Die Generalversammlung 504
b. Die Discontopolitik 518
α. Das Verhältniß der privatwirthschaftlichen zur volkswirthschaftlichen Aufgabe der Discontopolitik 524
β. Die wichtigeren einzelnen Maßregeln der Discontopolitik 525
aa. Die Prüfung der Darlehen, besonders der Discontirungsgesuche . 525
bb. Die allgemeine weitre Beschränkung der Discontirung 530
cc. Die Verkürzung der Verfallzeiten der Darlehen, besonders der Wechsel 531
dd. Die Regulirung des Discontosatzes 533
αα. (1) Unterscheidung von Wechselbisconto, Lombardzinsfuß und Zinsfuß in andren Activgeschäften 534
ββ. (2) Discontoregulirung, besonders in ruhiger Lage des Geldmarkts 536
γγ. (3) Discontoregulirung, besonders im bewegten Zustande des Geldmarkts 542
I) (a) Verwerfung des Contingentirungsprincips 544
II) (b) Einzelne Mittel zur Milderung der Restrictionen . . 547
δδ. (4) Begründung der Discontoerhöhung im bewegten Zustande des Geldmarkts 561
εε. (5) Zulässigkeit erweiterter Discontirung in Krisen 565
c. Der Rechnungsabschluß 568
α. Bestimmungen des deutschen Actiengesellschaftsrechts 568
β. Bestimmungen der deutschen Zettelbankstatuten 572
γ. Rechtfertigung der Gewinne der Zettelbanken 576

IV. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Errichtung der Zettelbanken 578

1. Das System der Zettelbankfreiheit auf Grund eines allgemeinen Bankgesetzes mit Normativbedingungen 582
a. Das Rechts- und Wirthschaftssubject der Zettelbank dieses Systems . . 583
b. Bedingungen und Cautelen für die Errichtung der Zettelbanken im System der Bankfreiheit 588
c. Die Errichtung von Filialen 592
d. Die Auflösung der Zettelbank 592

2. Das System des Notenmonopols 594
a. Die Wahl zwischen der reinen Staats- und der privaten Monopolbank (Actienbank) 594
b. Allgemeine volkswirthschaftliche und banktechnische Anforderungen an die Monopolbank hinsichtlich der Stellung, Organisation und Einrichtung, sowie besonders ihres Filialwesens 596
c. Einige besondere Puncte bei der Staatsbank 609
d. Einige besondere Puncte bei der privaten Monopolbank 614

3. Das gemischte Zettelbanksystem 619
a. Nähere Vergleichung der Decentralisation und Centralisation der Notenausgabe 621
α. Vorwürfe gegen die Decentralisation und Vorzüge derselben . . 621
β. Vorwürfe gegen die Centralisation der Notenausgabe und Vorzüge derselben 631
b. Grundzüge für die Durchführung des gemischten Zettelbanksystems 635
c. Specielle Durchführung des gemischten Zettelbanksystems, insbesondere in Deutschland 638
α. Die Haupt-Centralbank, in Deutschland insbesondere die Preußische Bank oder die Deutsche Reichsbank 638
β. Centralbanken zweiten Rangs, in Deutschland insbesondere zu Frankfurt, Dresden und München 646

Seite

γ. Die übrigen nicht besonders privilegirten Zettelbanken, insbesondere die Frage der kleinen deutschen Zettelbanken 650
δ. Die Verbindung sämmtlicher Zettelbanken unter einander . . 667
ε. Ein Bankcontrolamt im gemischten System, insbesondere ein deutsches Reichszettelbankamt 668
Schlußbemerkung 670

Nachträge zu Theil II. 671
Zu Cap. I.: Gesetzliche Behandlung der Banknoten und des Staatspapiergelds 671
Zu Abth. 1: Annahme inländischer Banknoten und des Staatspapiergelds im Privatverkehr 671
Zu Abth. 2: Annahme fremder Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr 672
Zu Abth. 3: Annahme der Banknoten und des Staatspapiergelds an den öffentlichen Cassen 672
Zu Abth. 4: Gegenseit. Annahme der Noten bei den Banken selbst und Errichtung von Notenaustauschanstalten 673
Zu Abth. 5: Einlösbarkeit der Banknoten 674
Zu Abth. 6: Stückelung der Noten und des Staatspapiergelds 676
Zu Cap. II.: Controle der Zettelbanken 678
Zu Abth. 1: Publicität u. s. w. 679
„ Insbesondere: Verantwortlichkeit der Bankverwaltung 681
Zu Abth. 2: Formelle Staatscontrole 683
Zu Abth. 3: Materielle Staatscontrole 683
Zu Cap. III.: Geschäftsführung der Zettelbanken 684
Zu Abth. 1: Höhe des Notenumlaufs 684
„ Insbesondere: Die Regelung des deutschen Staatspapiergelds 685
Zu Abth. 2: Deckung der Banknoten 689
Zu Abth. 3: Uebrige Passiv- und Activgeschäfte 693
Zu Abth. 4: Stammkapital und Reservefonds 694

Statistischer Anhang 697
I. Deutsches Zettelbankwesen (zu Tab. A) 698
Bemerkungen über die einzelnen deutschen Banken in Tab. A 701
I. (1.) Die Preußische Bank . . . . . „
1. Die Stückelung des Notenumlaufs . . . . . „
2. Die specielle Deckung der Noten 702
3. Die Gesammtlage der Bank (Gesammtdeckung) 705
4. Die Preuß. Bank in der politischen Krise v. 1870 (Contingentirungsfrage) 707
5. Das Filialwesen 708
6. Gesammtverkehr nach Hauptrubriken 711
II. Die Preußischen Privatbanken 712
(2.) Berliner Cassenverein . . . . . „
(3.) Städtische Bank zu Breslau 713
(4.) Danziger Bank . . . . . „
(5.) Königsberger Bank . . . . . „
(6.) Posener Bank 714
(7.) Ritterschaftl. Privatbank in Pommern . . . . . „
(8.) Communalständ. Bank in Görlitz . . . . . „
(9.) Magdeburger Bank . . . . . „
(10.) Kölner Privatbank . . . . . „
III. Nordwestdeutsche Banken 714
(11.) Hannoversche Bank . . . . . „
(12.) Bremer Bank . . . . . „
(13.) Lübecker Privatbank 715

Seite

(14.) Lübecker Commerzbank 715
(15.) Rostocker Bank . . . . . „
(16.) Oldenburger Landesbank . . . . . „
IV. Sächsische Banken . . . . . „
(17.) Sächsische (Dresdener) Bank . . . . . „
(18.) Leipziger Bank . . . . . „
(19.) Leipziger Cassenverein . . . . . „
(20.) Landständ. Bank zu Bautzen 716
(20a.) Chemnitzer Stadtbank . . . . . „
V. Kleinstaatliche (mitteldeutsche) Banken . . . . . „
(21.) Dessauer Bank . . . . . „
(22.) Braunschweiger Bank . . . . . „
(23.) Weimarer Bank . . . . . „
(24.) Gothaer Bank . . . . . „
(25.) Geraer Bank . . . . . „
(26.) Meininger (Mitteldeutsche) Creditbank 717
(27.) Thüringische (Sondershäuser) Bank . . . . . „
(28.) Niedersächsische (Bückeburger) Bank . . . . . „
VI. Süddeutsche (oder Gulden-) Banken . . . . . „
(29.) Frankfurter Bank (Stückelung) . . . . . „
(30.) Hessische Landesbank zu Homburg 718
(31.) Bank für Süddeutschland in Darmstadt 719
(32.) Baierische Hypoth.- u. Wechselbank in München . . . . . „
(33.) Württembergische Bank in Stuttgart . . . . . „
(34.) Badische Bank in Mannheim . . . . . „
(35.) Luxemburger Bank . . . . . „
Ergebnisse der Tab. A 720
Deutscher Staatspapiergeldumlauf in 1872/73 725
II. Britisches Bankwesen 726
1. Die kleineren Banken und die Bank von England . . . . . „
2. Die schottischen und irischen Banken 727
3. Die Deckung der Bank von England 729
4. Die großen Londoner Joint-Stock-Depositenbanken . . . . . „
5. Der Geschäftsumfang im Londoner Clearing-House . . . . . „
6. Die britische Creditwirthschaft 730
III. Nordamericanisches Zettelbankwesen (Nationalbanken) 731
1. Gesetzgebung . . . . . „
2. Stand der Nationalbanken in 1872 . . . . . „
3. Stückelung der Noten 733
4. Der Umsatz im Newyorker Clearing-House 734
IV. Die Bank von Frankreich . . . . . „
1. Die Französ. Bank in der politischen Krisis v. 1870 und die Ursachen ihrer Baarzahlungssuspension . . . . . „
2. Stückelungsstatistik der Noten 738
V. Die Zettelbanken Italiens 739
VI. Die Oesterreichische Nationalbank 741

Specielle Inhaltsanalyse des Werks 744
Register 763

Uebersicht der im Texte des Werks, in den Anmerkungen und im Statistischen Anhange enthaltenen Tabellen und wichtigeren kleineren tabellarisch-statistischen Zusammenstellungen.

(Nach den Ländern und Gegenständen geordnet.)

Deutsches Bankwesen.
Tab. III. Deutscher Banknotenumlauf 1846—68 202
Tab. L. Dsgl. 1865—73 720

Seite

Tab. III. Betrag der metallisch ungedeckten Noten in Preußen und dem übrigen Deutschland 1846—68 202
Tab. L. Dsgl. 1865—73 720
Tab. M. Dsgl. 1865—73 721
Tab. I. Notenrecht u. Notenumlauf der einzelnen Deutschen Banken in 1866 182
Tab. A. Dsgl. in 1872/73 698
Tab. II. Banknoten- und Staatspapiergeldumlauf in Deutschland um 1868/69 (nach Ländern und Kopfquoten) 196
Tab. IV. Baardeckung der liquiden Schulden der deutschen Banken 1857—68 (preuß. u. and. deutsche) 205
Tab. N. Dsgl. 1865—73 722
Tab. V. Bilanzen und Deckungsverhältniß der Preuß. Bank und norddeutscher Zettelbanken in 1869 340
Tab. VI. Dsgl. der Preuß. B., 12 preuß. Banken und der mitteldeutschen Banken 1867—69 341
Tab. O. Dsgl. der 6 Gruppen deutscher Zettelbanken (nach Tab. A) E. 1872 723
Tab. VII. Deckungsverhältniß verschiedener kleiner deutschen Zettelbanken 1865 und 69 346
Tab. A. Bilanzen aller einzelnen deutschen Zettelbanken 1869—73; dsgl. Dividende 1856—72 698
Tab. VIII. Notenumlauf einiger kleinen deutschen Zettelbanken 1862—69 363
Ueberf.: Durchschnittsnotenumlauf der Goth., Weim., Ger. B. 1857—68 140
Tab. P. Durchschnittsnotenumlauf einiger deutschen Zettelbanken 1864—72 724
Ueberf: Provinc. Vertheilung der Banken und ihres Notenumlaufs in Deutschland in 1868 191
Tab. XIV. Kapitalproportion u. Dividende deutscher Zettelbanken in 1869 428

Tab. IX. Disconten, Wechselcurse und Bankbewegnng in Deutschland im Jahr 1866. Preuß. Bank in 1866 360
Ueberf.: Geschäftseinschränkung kleiner deutschen Zettelbanken i. J. 1866 359
Tab. X. Wechselcurse Berlins im Juli 1870 395
Tab. XI. Kriegscurse v. Werthpapieren in Berlin i. Juli 1870 . . . 412
Tab. X. Die Preuß. B. im Kriegssommer 1870 u. die Berliner Wechselcurse 707

Preußische Bank (außer, wo sie in ob. Tab. vorkommt).
Ueberf.: Stückelungsstatistik f. d. Noten 1869 356
Tab. B. Dsgl. 1869—72 701
Ueberf.: Größe der einzelnen Arten Wechsel 702
Tab. C. Specielle Deckung der stetsfälligen Passiva der Preuß. B. 1869—72 703
Tab. D. Relativzahlen dafür 704
Tab. E. Rückzahlungen an die Preuß. B. u. Verhältniß des Notenumlaufs dazu 705
Tab. F. Wechselverfallzeiten d. Preuß. B. 1869—72 705
Tab. G. Deckung der Gesammtpassiva der Preuß. Bank 1869—72 . . 706
Ueberf.: Provinc. Vertheilung der Comptoirs und Filialen der Preuß. Bank 1872 709
Ueberf.: Kategorien der Filialen 1872 709
Tab. J. Verkehr der Filialen. 1869. 1872 710
Tab. K. Geschäfte der Preuß. Bank 1858—72 711
Ueberf.: Umlauf acceptirter Giroanweisungen 1855/69 392
Ueberf.: Gewinnantheil des Staats bei d. Preuß. B. 1858—69 . . . 463
Berliner Cassen-Verein.
Ueberf.: Verkehr (bes. Giro-) 1871 u. 72 712
Danziger Bank.
Ueberf.: Noteneinlösung durch die Preuß. B. nach Größenstücken . . 713
Einige größere und kleinere deutsche Banken.
Ueberf.: Wechsel-, Lombard-, Contocorr.anlage 404
Ueberf.: Besitz eigener Actien und Geschäftskapital verschiedener kleiner deutschen Banken 444

Seite

Bremer Bank.
Ueberſ.: Durchſchn.s-Umlauf, -Caſſe, -Discont, -Wechſelverfallzeit 1868—72 714
Weimarer Bank.
Ueberſ.: Rentabilitätsprocent verſchiedener Activanlagen 1862—69 . . 439
Frankfurter Bank.
Ueberſ.: Bewegung auf dem Notenconto 1868 116
Ueberſ.: Dsgl. in 1872 718
Ueberſ.: Notenſtückelungsſtatiſtik in 1868 93
Ueberſ.: Dsgl. 1872 vgl. mit 1868 718
Deutſches Staatspapiergeld.
Tab. II. Stand nach Staaten in 1868 und Kopfquoten 196
Tab. Q. Stand nach Staaten 1870/73 725
Ueberſ.: Veränderung nach Staatengruppen 1850—68/69 198
Vergleiche deutſcher Banken u. ſ. w. mit denen andrer Länder.
Ueberſ.: Banknotenumlauf p. Kopf in verſchiedenen europ. Staaten 1868. (S. auch S. 352 Anm. 710 und S. 726). 209
Tab. V. Bilanzen und Deckungsverhältniß der Preuß., Engl., Franzöſ. Centralb. 1869; des decentraliſirten Zettelb.weſens in Norddeutſchl., Engl., Schweiz, Nordamerica (1867.69) 340
Ueberſ.: Vergleich der Deckungsverhältniſſe der norddeutſchen Zettelbanken u. der nordameric. Nationalbanken (ſ. auch S. 733) 251
Ueberſ.: Kapital u. Reſervefonds d. Preuß., Engl., Franzöſ. B. im Vergleich mit den Paſſiven in 1869 451

Britiſches Bankweſen (außer wo es oben genannt, Tab. V.).
Tab. S. Vertheilung des Notenumlaufs auf die Kategorien brit. Banken 727
Tab. V. Deckung der Bank v. England in 1872 (vgl. Tab. V.) . . . 729
Tab. R. Notenrecht und Notenausgabe der kleinen brit. Banken in 1873 727
Ueberſ.: Notenrecht u. Notenausgabe der engl. Landbanken in 1869 . . 171
Ueberſ.: Notenumlauf der B. v. England u. der engl. Landbanken 1869 vgl. mit 1845. (Vgl. Tab. R. u. S.) 172
Tab. T. Notenrecht u. Notenausgabe der ſchott. u. ir. Banken 1873 . . 727
Tab. U. Bewegung (Periodicität) des ſchott. u. ir. Notenumlaufs innerhalb des Jahrs (1872) 728
Tab. XIII. Schottiſche Banken, Bilanzen 1869 427
Tab. XII. Londoner Joint-Stock-Banken, Bilanzen 1869 427
Tab. W. Dsgl. Stand in 1872 729
Ueberſ.: Zahlungen in Checks, Noten, Münze in großen Londoner Geſchäften 730
Tab. Y. Mittel u. Verbindlichkeiten der britiſchen Banken 1872 730
Tab. X. Abrechnung im Londoner Clearing-Houſe 1867—73 730
Nordamericaniſches Bankweſen (ſ. auch Tab. V.).
Ueberſ.: Stand der Nationalbanken 1868 250
Tab. Z. Dsgl. in 1872 731
Ueberſ.: Deckungsverhältniß dieſer Banken, nach Hauptpoſten (zuſ. gezog. Bilanz) in 1868 251
Tab. AA. Dsgl. in 1872 733
Ueberſ.: Reſerven u. Verpflichtungen der gewöhnl., der Einlöſ.banken u. d. Newyorker Banken 1872 733
Tab. BB. Stückelung des nordameric. Notenumlaufs 733
Tab. CC. Umſatz im Newyorker Clearing-Houſe 1853/72 734
Bank von Frankreich.
Tab DD. Hauptpoſten der Bilanz in der Kriſe v. 1870 736
Tab. EE. Notenſtückelungsſtatiſtik in 1870—73 738
Italieniſche Zettelbanken.
Tab. FF. Ital. Notenumlauf 1866, 71, 73 741
Tab. GG. Deckung der italien. Zettelbanken 1872 741
Tab. HH. Bilanzen der 4 größten ital. Zettelbanken 1872/73 741
Oeſterreich. Nationalbank.
Tab. JJ. Lage u. Deckung 1872—73 742

Vorwort.

(Nebst einigen Nachträgen über Vorkommnisse im Zettelbankwesen u. s. w. im Sommer 1873).

Kurz nach meiner Uebernahme der staatswirthschaftlichen Professur an der Universität Freiburg erhielt ich zu Ende 1868 die Aufforderung des großherzoglich badischen Handelsministeriums, ein Gutachten über die Errichtung von Zettelbanken in Baden und über die dabei einzunehmende Stellung des Staats abzugeben. Es war hierbei die Berücksichtigung einer Reihe principieller Gesichtspuncte gewünscht worden, so hinsichtlich der Bedingungen der Bankfreiheit, sowie der einzelnen Bestimmungen eines etwaigen *allgemeinen* Bankgesetzes. In der Abforderung dieses Gutachtens lag die ursprüngliche äußere Veranlassung zu diesem Werke. Ich habe in demselben die gestellte Aufgabe aber in der umfassenden Weise erweitert, welche sich in dem jetzigen Titel des Werks: „System der Zettelbankpolitik, mit besonderer Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse" ausspricht.

Als ich diese Arbeit vor nunmehr bald 5 Jahren begann, war für diese Erweiterung zunächst schon meine Auffassung des Verhältnisses zwischen particularstaatlicher und gesammtdeutscher, d. h. einheitlicher Gesetzgebung des Zollvereins oder doch des damaligen Norddeutschen Bundes, besonders auf volkswirthschaftlichem Gebiete, maßgebend. Diese Auffassung ließ sich in Baden schon damals offen und consequent vertreten. Zur näheren Begründung meines Standpunctes verweise ich auf das Vorwort zur 1. Abtheil., S. III ff., auf S. 7 ff. der 1. Ausgabe und auf S. 1 ff. dieser vollständigen Ausgabe.

Der eigentlich principielle Grund, eine solche so genau eingehende und systematische Darstellung und Kritik der deutschen Zettelbankgesetzgebung im Vergleich mit der ausländischen zu geben, lag jedoch in meiner allerdings erst allmälig gewonnenen wissenschaftlichen Ueberzeugung, daß in der That der „*Absolutismus der Lösungen*" auch im Gebiete der practischen Geld-, Credit- und Bankfragen *unhaltbar* sei.

Zu dieser Ansicht der sogen. historischen Schule der Nationalökonomie bin ich ganz objectiv beim Specialstudium des Geld- und Bankwesens verschiedener Länder durch einen abweichenden, aber im Princip doch demjenigen der historischen Schule nahe verwandten Gang der Arbeiten gelangt. Diese Schule kommt zur Verwerfung des Absolutismus der Lösungen in vielen Fragen des practischen Wirthschaftslebens und der Volkswirthschaftspolitik durch ein *Zurückgehen in der Zeit* oder m. a. W. durch die *Vergleichung verschiedener Zeiten und Entwicklungsphasen* ein

und desselben Volks, seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse, Befriedigungsmittel und Anstalten, seiner gesammten socialen, politischen und Culturverhältnisse, die von gewichtigem Einflusse auf die wirthschaftliche Gesetzgebung sind und sein müssen. Ich hatte in dem Hauptgebiete meiner langjährigen Specialstudien, den Geld-, Credit-, Bank- und Finanzfragen, in Folge des mehrfachen Wechsels meiner amtlichen Stellung in seltenem Maaße persönlich Gelegenheit und Anregung ähnliche Vergleichungen im Raume, bei gleichzeitig lebenden verschiedenen Völkern anzustellen. Hierbei bin ich zu demselben Ergebniß wie die historische Schule gelangt, daß nämlich unter dem mitwirkenden Einfluß der gesammten Lebensverhältnisse eines Volks in dem und dem Staate, in der und der Zeit auch die Streitfragen über „Bankfreiheit", „Concessionswesen", „Privileg", „Monopol", „Centralisation" und „Decentralisation" des Bankwesens und speciell der Notenausgabe u. s. w. u. s. w., keine absolute, sondern nur eine relativ richtige, eine bedingte Entscheidung erlauben. Im weiteren Verlaufe meiner Studien habe ich mich auch immer mehr davon überzeugt, daß fast ausnahmslos alle Gründe für und wider die eine oder andere Entscheidung in solchen Fragen nur einen relativen Werth beanspruchen können. So vermag man z. B. auch bei genauerer unbefangener Untersuchung beinahe immer einem Vorzug eines Banksystems einen Nachtheil und wiederum etwa einen Vorzug des entgegengesetzten Systems gegenüber zu stellen. U. a. verhält es sich so mit der Monopolisirung und Centralisation einer- und der Decentralisation des Notenwesens andererseits (S. 13, 621—635).

Deshalb ist es gleichwohl möglich, im concreten Falle eine bestimmte Entscheidung zu treffen, also den Vorwurf unpractischer, schwankender Principlosigkeit zu vermeiden, welcher den Gegnern des Absolutismus der Lösungen und den Anhängern der historischen Schule der Nationalökonomie gerade in Fragen der Volkswirthschaftspolitik öfters mit mehr oder weniger Recht und gelegentlich in der That mit vollem Recht gemacht wird. Denn im concreten Falle liegen die Verhältnisse gewöhnlich so, daß für die und die bestimmte Entscheidung die Gründe doch überwiegen, namentlich unter Mitberücksichtigung der gesammten Lebensverhältnisse eines Volks. Ich gelange so auch hinsichtlich der gegenwärtigen Frage der Zettelbankreform im Deutschen Reiche zu einem bestimmten Vorschlage, nämlich zur Beibehaltung des sogen. gemischten Systems unter Erhebung der Preußischen Bank zur Reichsbank und mittelst rationeller Ausbildung dieses Systems (S. 635—670, vgl. mit 433—463). Ebenso befürworte ich in dem wichtigsten Puncte, welcher die Geschäftsführung der Zettelbanken betrifft, durchaus die Beibehaltung und consequente Durchführung der sogen. bankmäßigen Notendeckung.

Aber für die allgemeine Bank- und speciell Zettelbankpolitik suche ich zu zeigen, daß eine einzige Entscheidung für das eine oder andere System nicht richtig, auch durch wissenschaftliche Analyse und Erfahrung nicht geboten ist. Auch für die concrete Politik eines Landes und einer Zeit ist diese Auffassung immerhin von Bedeutung. Sie wird es verhüten, daß man die Gründe, welche im concreten Falle die Wahl dieses oder jenes Systems oder Princips räthlich machen, in ihrem Gewicht überschätze; daß

mit doctrinärer Einseitigkeit an einem, wenn auch vielleicht passenden Vorschlage festgehalten werde, als ob der dadurch vorgezeichnete Weg der allein richtige sei. Jene Auffassung wird namentlich auch dahin führen, *den Werth der Anknüpfung von Reformen an das einmal geschichtlich Gewordene, Eingebürgerte, Bestehende* statt der radicalen Umgestaltung, wie von einer tabula rasa aus, auf diesem wie auf anderen Gebieten der Wirthschafts- und der allgemeinen Staatspolitik, auch in jedem concreten Falle erkennen zu lassen. Von diesem Gesichtspuncte bin ich namentlich in denjenigen Abschnitten dieses Werks ausgegangen, welche die Fragen der Bankreform, besonders der deutschen, speciell zum Gegenstand haben (so bes. S. 433 ff., 635 ff.)

In der *allgemeinen* Bankpolitik ist es demgemäß mein Bestreben gewesen, die *relative* Berechtigung verschiedener Systeme unter verschiedenen Umständen und damit zugleich die nur relative Verwerflichkeit verschiedener Standpuncte der Bankgesetzgebung darzuthun.

Daher habe ich auch die *Zulässigkeit*, ja mitunter die *Nothwendigkeit von Compromissen zwischen den Forderungen der Theorie und den gegebenen Verhältnissen* anerkannt (Neue Ausg., S. 19 A ff.) Für jedes Banksystem, insbesondere für das der Bankfreiheit, die nur selbstverständlich keine absolute ist (S. 15 A.), für das gemischte und das Monopolsystem müssen dann bloß die *speciellen Bedingungen* und *gesetzlichen Cautelen* näher bezeichnet werden, wie dies in dem Werke, zum Theil nur resumirend besonders im Schlußkapitel (S. 578 bis 670), geschehen ist. Werden diese Cautelen erfüllt, so läßt sich auch das *System der Zettelbankfreiheit* in einem geordneten Lande wie Deutschland und vollends das *gemischte System*, wo neben einer privilegirten Centralbank größere und kleinere andere Zettelbanken bestehen, vollkommen aufrecht erhalten. Die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken, ein System des regelmäßigen Notenaustauschs zwischen ihnen, die Einlösung aller Noten an Hauptplätzen, auch wenn die Banken an kleinen Orten domiciliren und nicht Filialen an den großen Plätzen haben, das Verbot kleiner Noten unter einem gewissen Minimum, diese gesetzlich zu sanctionirenden Grundsätze neben weitgehender, ebenfalls gesetzlich zu garantirender Oeffentlichkeit sind vollkommen ausreichende Cautelen gegen jede wirkliche und gegen die zahlreichen vermeintlichen Gefahren, welche auch heute noch der Bankfreiheit oder der gänzlichen oder theilweisen Decentralisation der Notenausgabe nachgesagt werden.

Es sind zugleich Cautelen, welche nicht auf mechanisch wirkende Verbote hinauslaufen, wie z. B. dasjenige, keine metallisch ungedeckten Noten oder eine bloß ziffermäßig fixirte Summe solcher Noten auszugeben. Solche Verbote verhüten zwar, obwohl auch nicht unbedingt, einige Gefahren, aber um den Preis der Verhinderung jedweder wohlthätigen Entwicklung des Zettelbankwesens und damit eines *nothwendigen Glieds der modernen Creditwirthschaft* überhaupt (Vgl. S. 600, Anm. 102, S. 609, 735).

Anderseits hat eine große Centralbank gewisse Vorzüge, die bei der in jeder Beziehung vortrefflich bewährten Preußischen Bank noch mehr fast als selbst bei der Englischen und Französischen Bank hervorgetreten sind. Es wäre frivol, aus doctrinärer Voreingenommenheit gegen die Centralisation oder gar aus reinem Vorurtheil gegen jedes Zettelbankwesen — d. h.

gegen metallisch nicht immer voll gedeckte Noten, denn gesetzlich metallisch voll gedeckte Noten sind eben keine Banknoten mehr, sondern Depositenscheine, — in der Weise einiger neuerer deutscher Schriftsteller in der Bankfrage, ein so eminentes Institut wie die Preußische Bank beseitigen oder auch nur durch „Contingentirungsvorschriften" nach Analogie der so schlecht bewährten Peel'schen Acte in seiner Wirksamkeit lähmen zu wollen, und zwar gerade in einer Zeit, wo die Centralbank ihre specifischen Vorzüge zeigen kann, in großen politischen, mercantilen, in Creditkrisen. Die politische Gesammtlage Deutschlands und der Character des Deutschen Reichs läßt ohnehin die Beibehaltung des gemischten Systems als das Räthlichste erscheinen. Es gilt dann nur, in diesem System der Preußischen Bank als Reichsbank die richtige Stellung und Organisation zu geben und die anderen Banken mit ihr und unter sich durch das System des Notenaustauschs u. s. w. in eine organische Verbindung zu bringen. Dann werden alle Banken gesunde Organe unserer Creditwirthschaft. Die Vorzüge der Centralisation und Decentralisation werden möglichst gleichzeitig erreicht, unter möglichstem Ausschluß der Nachtheile beider Systeme.

Es ist nicht die Aufgabe einer Vorrede, näher auszuführen, daß der Standpunct, welcher in diesem Werke sonach vertreten wird, ein wissenschaftlich und practisch berechtigter ist. Dafür muß der Inhalt dieser Schrift den Beweis selbst liefern. Die eine Bemerkung darf aber hier wohl Platz finden, daß Vergleichungen im Raume, wo die verschiedenen Wirthschaftszustände gleichzeitig lebender Völker das Untersuchungsobject bilden, dieselbe wissenschaftliche Tragweite haben, wie Vergleichungen der zeitlich auf einander folgenden Zustände desselben Volks. Ja, Vergleichungen der ersten Art besitzen leicht, zumal für practische Fragen, noch mehr Werth, weil die einwirkenden Factoren sicherer zu übersehen und die Stärke ihres Einflusses eher zu messen sind. Jene Vergleichungen gestatten namentlich aus äußeren Gründen, weil die erforderlichen ziffermäßigen Beobachtungen vorliegen, auch die Anwendung des relativ vollkommeneren Inductionsverfahrens, des statistischen, statt des relativ unvollkommeneren, die Isolirung der Ursachen nicht so sichernden, anderen Inductionsverfahrens, des historischen. Die Controle und Prüfung, die Verification und Berichtigung der deductiv gewonnenen Sätze mit Hilfe der statistischen Methode ist regelmäßig zuverlässiger als mit Hilfe der historischen Methode zu bewerkstelligen. Beide Inductionsmethoden haben sich freilich zu ergänzen, zumal sie an sehr wesentlichen gemeinsamen Mängeln leiden und beide, wenigstens im gegenwärtigen Stadium der Wissenschaft und mit den jetzigen Hilfsmitteln der letzteren, doch vornemlich nur zur Ergänzung, Controle und Correctur der Ergebnisse des deductiven Hauptverfahrens dienen können, vollends in der theoretischen, aber in erheblichem Maaße auch in der practischen Nationalökonomie. Der Deduction wird in der Nationalökonomie immer ein großer und völlig berechtigter Spielraum bleiben, eine Ansicht, von der ich durch eine übertreibende Werthlegung auf die Induction Seitens mancher jüngerer deutscher Nationalökonomen nicht zurückkomme, um so weniger, so lange zwar sehr viel von dem Werth der Induction und dem Unwerth der Deduction geredet, aber doch ganz überwiegend deducirt und nicht inducirt wird und die großentheils deductiv gewonnenen Sätze der theoretischen Nationalökonomie in der Beweisführung festgehalten werden müssen und

weit mehr, als man zugeben will, festgehalten werden können. Ich glaube auch heute noch, die Sätze Wort für Wort aufrecht halten zu dürfen, in denen ich meine Ansicht über diese methodologischen Fragen der Disciplin in meiner Abhandl. Statistik im Staatswörterbuch X 465—467 kurz zusammengefaßt habe. Aehnlich Rümelin, über den Begriff eines socialen Gesetzes, Tüb. Ztschr., XXIV (1868), 137 ff.

Der dem Absolutismus der Lösungen abholde Standpunct ist es auch, welcher den Gang der systematischen Darstellung in diesem Werke veranlaßt hat. Dieser Gang weicht von dem gewöhnlichen wesentlich ab und wird anfänglich vielleicht anfechtbar oder selbst unlogisch erscheinen. Er ist indessen ein vollkommen richtiger, ja nothwendiger, wie ich dies in der Einleitung des Haupttheils (Neue Ausg., S. 31 ff.) kurz nachzuweisen suchte (vgl. auch d. Vorw. z. 1. Abtheil., S. VI ff.)

Character und Tendenz des Werks ergeben sich im Uebrigen aus dem Titel und dem Inhalt klar: Ich habe ganz vornemlich die Stellung des Staats zum Zettelbankwesen, im Allgemeinen und im Einzelnen, erörtern und daher für die practischen Zwecke der Gesetzgebung (de lege ferenda) arbeiten wollen. Die Zettelbankpolitik wird hier als ein wichtiger Theil der Volkswirthschaftspolitik, das Zettelbankwesen als ein Gegenstand der wirthschaftlichen Verwaltung behandelt. Nur soweit es durch diesen mehr practischen Zweck geboten war, ist auf die theoretischen Principienfragen des Geld-, Credit- und Bankwesens eingegangen worden. Die Theorie des letzteren wird vielmehr im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt. Dadurch ergibt sich auch das Verhältniß dieses Werks zu meinen früheren Arbeiten auf diesem Gebiete, welche einen vorwiegend theoretischen Character haben, wie meine „Beiträge", die „Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte", die Artikel „Papiergeld" und „Zettelbankwesen" im Staatswörterbuch, „zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode" in d. Tüb. Ztschr., die Credit- und Bankartikel in Rentzsch' Handwörterbuch u. a. m., — oder welche practisch-legislative Fragen für einzelne Länder behandelten, wie besonders meine Schriften über die Oesterreichische und die Russische Papiervaluta. In dem vorliegenden Werke ist zur Gewinnung allgemeinerer Ergebnisse die vergleichende Methode in großem Umfange angewandt worden. Es sind hierbei aber selbstverständlich vornemlich meine eigenen Specialstudien über das Geld-, Credit- und Bankwesen für die gestellte Aufgabe als Vorarbeiten verwerthet und aus diesem Grunde bei den einzelnen Materien die eigenen früheren Arbeiten häufig citirt worden. Die Vergleichung des deutschen Bankwesens erfolgt daher besonders mit dem englischen, schottischen, nordamericanischen, französischen, österreichischen und russischen, auf das sich jene Arbeiten beziehen, nur gelegentlich mit demjenigen anderer Länder. So beruht das jetzige Werk, wie ich wohl sagen darf, auf langjährigen, umfassenden und sehr speciell eingehenden Vorarbeiten, welche ich schon in meiner Studentenzeit vor 17 Jahren begonnen und seitdem selten ganz unterbrochen habe, um ihnen, soweit es mir zu erreichen möglich war, jetzt den Abschluß zu geben. Daß ich nicht nur die ausländischen Verhältnisse, auf die sich meine früheren Arbeiten vorwiegend bezogen, sondern auch die heimischen deutschen gründlich studirt habe, wird hoffentlich aus der jetzigen Schrift zu ersehen sein. In einigen Partien derselben glaube ich aber auch

durch neue Untersuchungen die Theorie des Geld- und Bankwesens gefördert zu haben, besonders in den Erörterungen über die Annahme der Noten, die Einlösung, die Stückelung, in dem Abschnitt über die Discontopolitik, über Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe, über die Bedeutung des Filialwesens u. a. m.

Die gestellte Aufgabe des Werks brachte es ferner mit sich, vielfach sehr speciell in das Detail der Technik des Bankbetriebs, besonders in dem Abschnitt von der Geschäftsführung (Wechseldiscontirung, Lombardirung u. s. w., übrige Activ- und Passivgeschäfte u. s. w.) einzugehen, um im Einzelnen die etwaige Einflußnahme des Staats festzustellen. Hierdurch hat sich das Buch zugleich zu einem Handbuch des Zettelbankwesens und z. Th. des Bankwesens überhaupt erweitert.

Außerdem mußten unvermeidlich allgemeine Fragen des Actiengesellschaftsrechts mehrfach berührt werden, weil die Zettelbanken gewöhnlich in der Form der Actiengesellschaft errichtet werden. Ich verweise namentlich auf die Abschnitte von der Organisation der Verwaltung (Bankbehörden) (S. 475—518), von der Errichtung der Banken (S. 578 ff.), auf die Frage von Ankauf eigener Actien (S. 440 ff.), die sich bei Banken eigenthümlich gestaltet. Bei der vielleicht bevorstehenden Reform unseres Actiengesellschaftsrechts würden die Verhältnisse der Actienbanken wohl mehrfach besonders in's Auge zu fassen sein. Die Schriften von Auerbach, Keyßner und die Gutachten von Wiener, Goldschmidt, Behrend über die Reform des Actiengesellschaftsrechts zur Beantwortung der von mir formulirten Fragen der Eisenacher Versammlung konnten indessen hier von mir nicht mehr berücksichtigt werden, da der Druck der betreffenden Partien des Werks, als jene Schriften erschienen, schon beendet war.

Einige besondere Bemerkungen muß ich mir noch über die formelle Seite und die Art und Zeit des Erscheinens dieser Schrift erlauben. Die 1. Abtheilung, S. 1—320, ist bereits im Jahre 1869 verfaßt worden und im November 1869 erschienen, die 2. Abtheilung, S. 321—474, im Jahre 1870, bez. im November 1870, während die Schlußabtheilung von S. 475 an somit fast 3, bez. 4 Jahre später erscheint. An dieser Verzögerung, für die ich die Abnehmer der früheren Abtheilungen, ebenso wie meinen verehrten Herrn Verleger um Entschuldigung bitten muß, waren persönliche und sachliche Gründe gleichmäßig schuld. Noch vor dem Kriege erhielt ich die Berufung an die Berliner Universität, nachdem ich mich kurz vorher verpflichtet hatte, die Herausgabe oder Neubearbeitung von Rau's Finanzwissenschaft zu übernehmen. Die Störung durch den Krieg, der neue und große Ansprüche an meine Arbeitskraft stellende Wirkungskreis in Berlin, die Beschäftigung mit dem 1. Bande der Finanzwissenschaft, die Abziehung durch andere Arbeitsstoffe (sociale Frage u. s. w.) machten es mir längere Zeit unmöglich, mich dem Abschluß des durch die befolgte Methode der Vergleichung sehr zeitraubenden Bankwerks zu widmen. Der Krieg selbst und seine wirthschaftlichen und politischen Folgen bedingten andererseits auch im sachlichen Interesse einen Aufschub der Arbeit, um erst einigermaßen sicher übersehen zu können, wie sich die Bedingungen der

Bankreform in Deutschland gestalteten. Durch die Gründung des Deutschen Reichs, den Uebergang zur Goldwährung und zum Markfuße sind diese Bedingungen andere geworden als zur Zeit, wo ich die beiden ersten Abtheilungen schrieb. Doch sind durch die Ereignisse nur einige Erörterungen in der Einleitung der 1. Abtheilung veraltet. Im Uebrigen konnte ohne Mühe durch Nachträge eine Berichtigung und Fortführung des Werks bis auf die Gegenwart erfolgen, wo dies, fast nur in einzelnen Kleinigkeiten, durch die Ereignisse geboten war. Ich habe daher in der jetzigen Gesammtausgabe, die gleichzeitig mit der Schlußabtheilung erscheint, die frühere Einleitung, insbesondere die S. 1—34, beseitigt und vollständig erneuert. Dies machte eine Erweiterung auf 54 S. nothwendig, welche zu einer theilweisen Doppelpaginirung zwang (nunmehr S. 1 A bis 20 A und dann folgend S. 1—34). Durch Nachträge (S. 671—695) zum Texte S. 35—474 ist das Buch durchaus auf dem Laufenden gehalten und im Druckfehlerverzeichniß S. XXVII. sind einige kleinere Berichtigungen, welche durch die Erneuerung der Einleitung nöthig wurden, z. B. in einigen Citaten, geliefert. Mehrfach ist im Texte ferner für „Norddeutscher Bund" jetzt „Deutsches Reich" zu substituiren, wodurch sich aber sachlich nichts ändert. Dies gilt insbesondere auch von der Staatspapiergeldfrage, deren Behandlung auch jetzt noch in der auf S. 193 ff., 210 ff. angegebenen Weise erfolgen kann; vgl. darüber den Nachtrag N. 67, S. 685 ff. und die Bemerkung unten im Vorwort S. XXVI.

In der Schlußabtheilung, besonders in dem Abschnitt von der Discontopolitik (S. 518—568) und im Statistischen Anhang (bes. bei der Preuß. und Französ. Bank) habe ich endlich die großartigen und lehrreichen neuesten Erfahrungen im Gebiete des Geld-, Credit- und Bankwesens möglichst mit verwerthet, wodurch das Buch zwar bedeutend umfangreicher wurde, aber gewiß gewonnen hat.

Ich hoffe so die Einheitlichkeit des Werks hergestellt zu haben, von kleineren, nicht zu beseitigenden, formellen Mängeln, die durch die verschiedene Zeit des Erscheinens bedingt waren, abgesehen und trotz der inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse. Der Plan der ganzen Schrift war auch von Anfang an bis in's Einzelne festgestellt und hat nur mit Rücksicht auf das damalige Erscheinen des 2. Hefts in dem Abschn. über das Kapital (S. 433 ff., 447 ff.) eine Abänderung erfahren, welche Wiederholungen im Schlußkapitel nicht ganz vermeiden ließ.

Ein möglichst genaues Sach-Register wird in Verbindung mit der speciellen Inhaltsanalyse (S. 744—762) die practische Brauchbarkeit des Werks besonders als Nachschlagebuch erhöhen. Dadurch gelingt es mir vielleicht, Vorwürfe auch wohlwollender Kritiker über die „Schwerfälligkeit" mancher meiner eigentlichen Fachschriften wenigstens etwas zu entkräften.

Zum besonderen Vergnügen gereicht es mir endlich noch, meinem ebenso langmüthigen als generösen Verleger, Herrn Fr. Wagner in Freiburg, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Er hat die lange Verzögerung des Abschlusses und die bedeutende Erweiterung des Buchs über den ursprünglich in Aussicht genommenen Umfang mit der größten Liebenswürdigkeit ertragen und mir die geschäftliche Beziehung mit ihm zu einer sehr angenehmen gemacht.

Während des Drucks der letzten Bogen des Werks im Sommer d. J. sind einige neue Ereignisse eingetreten, welche für den Gegenstand dieser Schrift von großem Interesse sind. Es war zu spät, sie an den betreffenden Stellen selbst noch zu berücksichtigen. Ich möchte mir aber erlauben, an dieser Stelle das Bezügliche noch nachzutragen, um das Buch wenigstens zur Zeit seines Erscheinens so vollständig als möglich zu machen.

1. In England ist in diesem Sommer von Neuem die Frage einer Modification der Peel'schen Acte, soweit sie die Bank von England betrifft, ernstlich erörtert worden. Die Mißstände, welche sich in den letzten Jahren, besonders in Folge der Störungen des englischen Geldmarkts durch die französischen Contributionszahlungen an Deutschland und die Goldbezüge des letzteren aus London, wiederum in Betreff der Wirksamkeit der Contingentirungsbestimmungen des genannten Gesetzes gezeigt hatten, haben die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustands abermals sehr fühlbar gemacht. Namentlich wurde die schon öfters aufgetauchte, aber unerledigt gebliebene Frage wieder erörtert, ob nicht wenigstens unter Festhaltung der Principien des Gesetzes in letzteres eine Suspensionsclausel aufgenommen werden könnte. Danach hätte dann das Ministerium wenigstens gesetzlichen Boden unter sich, wenn es in Krisen die Ueberschreitung der Ziffer der metallisch ungedeckten Noten erlauben würde. Dies ist bekanntlich 1847, 1857 und 1866 nothwendig geworden (Herr Tellkampf in seiner unten erwähnten Rede im Reichstage verschweigt dies wie Anderes), worauf das Ministerium um Indemnität einkommen mußte. S. S. 18, 19 im Text. Im Allgemeinen scheint die Zweckmäßigkeit einer solchen gesetzlichen Suspensionsclausel auch jetzt in England anerkannt zu werden, so z. B. in dem sehr verständigen Artikel des Economist in d. Nr. vom 21. Juni 1873. Hier wird, durchaus übereinstimmend mit der im Texte aufgestellten Theorie von der „Lücke" im Creditsysteme (S. z. B. S. 7), welche bei Paniks durch die geringere Wirksamkeit des Checkwesens, des Clearing-Houses u. s. w. entstehe, die Möglichkeit auf das primäre Creditumlaufsmittel, die Banknoten, im stärkeren Maaße zurückgreifen zu können, als wünschenswerth und nothwendig bezeichnet.

Von demselben Gesichtspuncte ausgehend hat der Schatzkanzler Lowe im Juni d. J. eine Bill in's Parlament gebracht, welche eine solche Suspensionsclausel in die Peel'sche Acte einfügen, aber zugleich schon im Gesetze genau die Bedingungen bezeichnen wollte, unter denen durch Verordnung des Ministeriums eine zeitweilige Ueberschreitung der festen Summe metallisch ungedeckter Noten (jetzt 15 M. Pf. St.) auf Regierungssicherheiten als Deckung hin allein solle erfolgen dürfen. Dieser Bedingungen waren drei: eine Minimalrate des Disconts von 12% (gegen 10% bei den letzten Krisen!), ein günstiger Stand der fremden Wechselcurse und das nachweisbare Vorhandensein des Umstands, daß ein bedeutender Theil der vorhandenen Circulation von Bank- von England- und anderen Banknoten für die gewöhnlichen Zwecke in Folge eines inneren Paniks unwirksam sei. Der Gewinn aus der etwaigen Ueberemission der Noten sollte, mit Abzug von 2% für die Bank als Entschädigung derselben für Risico und Kosten, dem Staate zufallen.

Gegen diese Bedingungen scheint sich nun eine sehr allgemeine Opposition erhoben zu haben, die denn auch das Zustandekommen der Bill muth-

maßlich hindern wird. Und mit Recht! Denn, wie namentlich der Economist in dem erwähnten Artikel gut ausführt, sind diese Bedingungen schädlicher als der bestehende Zustand, da sie der Regierung vollends unzweckmäßig die Hände binden. Abgesehen von der mitunter wenigstens übertriebenen Forderung eines Minimalsatzes von 12% ist es bedenklich, die Suspension der Acte unbedingt an das Erforderniß eines günstigen Stands der fremden Wechselcurse zu knüpfen. Denn ein innerer Panik kann auch bei einem ungünstigen Stand der fremden Wechselcurse, wie im Mai 1866 beim Sturz von Overend, eintreten und eine Vermehrung der Notenemission dann doch ungefährlich sein, wenn sie behutsam erfolgt. Gerade im schlimmsten Falle, wenn ein heimischer Panik zeitlich mit einem ungünstigen Stand der Wechselcurse zusammenfalle, würden also jene Clauseln die Suspensionsclausel illusorisch machen, das Uebel größer als zuvor werden. Diese Bedingungen sind in der That unhaltbar. Die falschen Lehrsätze der Currencydoctrin vom unbedingten Zusammenhange zwischen Notenausgabe und Stand der Wechselcurse und von der entscheidenden Bedeutung der Notenmenge („Quantitätstheorie") klingen darin noch nach.

Aber falsch ist die Ansicht, als ob die Lowe'sche Bill nur wegen des Inhalts dieser Bedingungen zu verwerfen wäre. Der Fehler liegt tiefer und hängt mit den Principien der Peel'schen Acte zusammen. Auch andere gesetzliche Bedingungen der Suspension würden nicht genügen. Denn die Voraussetzungen, unter denen die Suspension geschehen soll, lassen sich nicht in genügender Weise im Voraus feststellen. In der Absicht, dies zu thun, ist derselbe Fehler wie in der Peel'schen Acte enthalten: Die falsche Idee, als ließen sich diese Dinge so bestimmt mechanisch reguliren, während nach Lord Ashburton's wahrem Worte der von Fall zu Fall urtheilende menschliche Verstand nicht durch einen solchen Mechanismus ersetzt werden kann. Ich bin daher überzeugt, daß jeder andere Versuch, genaue gesetzliche Bedingungen der Suspension zu formuliren, ebenso gut wie der Lowe'sche scheitern wird. Das Richtige ist, wie bei der Französischen und Preußischen Bank Freiheit von ganz willkürlichen Contingentirungsziffern. Soll aber die Peel'sche Acte für die Englische Bank bestehen bleiben, so muß eine gesetzliche Suspensionsclausel für das Ministerium ohne weitere gesetzliche Bedingungen gewährt werden.

Das Scheitern der Lowe'schen Bill hat man wohl bei uns schon als ein neues Argument für die Acte von 1844, also auch für die Contingentirungsthese benützen wollen. Offenbar durchaus mit Unrecht. Denn die Lowe'sche Bill wird nicht wegen des Vorzugs der Peel'schen Acte verworfen, sondern wegen ihrer eigenen Mängel. Die Reformbedürftigkeit jener Acte wird gerade immer allgemeiner zugestanden.

Das, Auszügen nach, werthvolle Werk von W. Bagehot, Lombard Street, a description of the money market, Lond. 1873, habe ich nicht mehr benutzen können. Es weist u. A. (s. Econ. v. 6. Juni 1873) nach, daß gegenwärtig (besonders unter dem Einflusse der deutschen Goldbezüge) eine feste Proportion zwischen den Verbindlichkeiten der Bank von England und dem zu haltenden Baarvorrath nicht mehr angegeben werden kann. Aus dem Bankausweis in seiner gegenwärtigen, wenig specialisirenden Form sei nichts Sicheres über die Lage der Bank zu entnehmen. Der Verf. räth, ähnlich wie früher schon Tooke, zum Bereithalten einer regelmäßig größeren Baarreserve. Bei 14—15 Mill. Pf. St. solle die Bank

zu reagiren und den Discont zu erhöhen beginnen, 11—11.5 Mill. ſolle regelmäßig mindeſtens gehalten werden. 10 Mill. müßten etwa das „Befürchtungsminimum" bilden. Jedenfalls alles Verſuche, von den roh mechaniſchen Vorſchriften der Peel'ſchen Acte loszukommen. Wichtig ſind auch die z. Th. im Statiſt. Anh. S. 730 benutzten ſtatiſtiſchen Unterſuchungen Palgrave's über britiſche Banken, Wechſelcirculation u. ſ. w.

2. In Frankreich iſt am 2. Juni 1873 ein neuer Vertrag zwiſchen der Bank uud der Finanzverwaltung geſchloſſen worden, nach welchem erſtere dem Staate weitere 200 Mill. Fr., wovon 150 Mill. Fr. in Gold und 50 Mill. Fr. nach Wahl der Regierung in Gold oder Noten, borgt. Zweck iſt die Erleichterung der letzten Reſtzahlungen Frankreichs an Deutſchland. Die mit 1%, wie jetzt die frühere Schuld auch, verzinsliche neue Schuld ſoll in 5 Raten aus den Einzahlungen auf das letzte Anlehen vom Dec. 1873 bis Apr. 1874 zurückgezahlt werden. In der heutigen Lage Frankreichs und bei doch einmal ſuspendirter Baarzahlung und Zwangscurs iſt gegen dieſen Vertrag nicht viel einzuwenden. Ein Vorſchuß in Gold, das augenblicklich doch müßig in der Bank liegt, hat ſogar weniger Bedenken als ein ſolcher in Noten und wird eher günſtig als ungünſtig auf das Metallagio und die Wechſelcurſe wirken. In franzöſiſchen und engliſchen Blättern iſt wohl die Befürchtung geäußert worden, daß die Verminderung der Metalldeckung der Noten den Credit der letzteren ungünſtig beeinfluſſen könne. Man hat ſich dann beeilt, nachzuweiſen, daß in den letzten Jahren zeitweiſe eine noch geringere Baardeckung vorhanden war (nach Procenten berechnet) als jetzt nach dem neuen Darlehen, ohne ungünſtige Wirkung. Es iſt aber leicht einzuſehen und wird durch die Erfahrungen anderer Papierwährungsländer beſtätigt, daß bei eingeſtellter Baarzahlung die Höhe der Metalldeckung auf das Agio faſt immer ohne jeden Einfluß iſt.

Die Kriegsſchuld der Stadt Paris bei der Bank iſt Ende Juni d. J. ganz abbezahlt worden. Die Bank hat aber etwas ſtädtiſche Obligationen erworben. Anf. Juli war der Notenumlauf 2885 Mill., die Conticorrenti des Schatzes 138, der Privaten 247 Mill., zuſ. 3270 M. Fr. Paſſiva, denen nach Gewährung eines erſten neuen Vorſchuſſes v. 50 M. Fr. an den Staat 776 M. Fr. Metall, 1044 M. Fr. Wechſel, 1228 Mill. Fr. ältere und 50 M. Fr. neue Vorſchüſſe aus der Kriegsperiode und ſpäter an den Staat gegenüberſtehen. Das weitere Geſchick der franzöſ. Valuta und der Bank wird jetzt nach Beendigung der Zahlungen an Deutſchland weſentlich von den Rückzahlungen der Staatsſchuld an die Bank abhängen.

3. In Belgien haben im vorigen Jahre wichtige Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegs der Nationalbank ſtattgefunden. Das reichhaltige officielle Werk: Banque nationale de Belgique, 1850—72, Brux. 1872, mit Documenten über die neueſte belg. Geſetzgebung und Materialien (nicht immer beſonders kritiſche geſammelt) über das Bankweſen anderer Länder, iſt mir zu ſpät zugekommen, um es noch zu benützen. Ich erwähne daher hier nur, daß die Nationalbank durch Geſetz vom 20. Mai 1872 vom 1. Jan. 1873 an auf 30 Jahre verlängert wurde. Das Geſetz vom 5. Mai 1850 hat manche Ergänzungen erfahren. Von Einzelheiten ſei bemerkt, daß die Noten auch in den Filialen für zahlbar erklärt werden, doch mit eventuellem Aufſchub, bis Fonds beſchafft werden konnten. Die Bank hat bereits 40 Filialen, kann aber zur Errichtung weiterer von der

Regierung angehalten werden. Der vierte Theil des Ueberschusses über 6% Gewinn fällt an den Staat; außerdem ¼% p. Semester von der mittleren Notencirculation über 275 Mill. Fr. hinaus. Neue Statuten vom 17. Juli 1872. Durch Vertrag von demselben Tage wird die Bank Cassirer des Staats.

4. In Italien ist es zu einer Beseitigung der sogen. illegalen Emissionen (s. S. 739) immer noch nicht gekommen. Einen neuen Gesetzentwurf über die Regelung der Notencirculation legte der Minister Sella noch am 24. Mai d. J. dem Parlamente vor; dieser Entwurf wird jetzt wohl ad acta gelangen. S. denselben im Economista d'Italia vom 1. Juni 1873.

5. In Oesterreich hat die Suspension der Bankacte, wie vorauszusehen, wenigstens keine nachtheiligen Folgen für die Valuta gehabt, die nur etwas unter der allgemeinen Lage des Geldmarkts leidet. Die Grenze der 200 Mill. Fl. metallisch ungedeckter Noten ist selbstverständlich bei aufgehobener Baarzahlung noch willkürlicher, als bei offener Casse wie in England. Die letzten Störungen des Geldmarkts haben aber von Neuem besonders in Ungarn die Frage der endlichen Regelung der Valuta und die „Nationalbankfrage" auftauchen lassen. Bei der seit 1866 eingetretenen Gestaltung der Dinge, wo man unter Verschonung der Nationalbank mit neuen Creditansprüchen des Staats direct Staatspapiergeld (statt wie früher verhüllt unter Vermittlung der Bank) ausgegeben hat, mußte ein Plan nahe liegen, der ähnlich schon in den 50er und im Beginn der 60er Jahre vor und während des heißen Kampfes um die sogen. Plener'sche Bankacte einmal aufgetaucht ist. Da die Nationalbank an und für sich solvent und jeden Augenblick zur Aufnahme der Baarzahlung fähig ist (S. 742), scheint es sich einfach darum zu handeln, das vorhandene Staatspapiergeld zu beseitigen oder einlösbar zu machen oder wenigstens es auf dem Pari mit Münze zu erhalten. Dann würde die Bank ungefährdet die Baarzahlung eröffnen, andererseits auch in Ungarn die erwünschte selbstständige neue Bank errichtet werden können. In beiden Hälften des Reichs bestände dieselbe Währung und ein gemeinsames Staatspapiergeld; aber ein getrenntes Banknotenwesen. Den stehenden Klagen Ungarns über die unzureichende Dotation der ungarischen Filialen der Nationalbank wäre dann durch die eigene, bankmäßig zu fundirende Notenemission der Ungarischen Bank abgeholfen. Mir ist ein solcher Plan privatim zur Beurtheilung mitgetheilt worden. Manches spricht bei der heutigen politischen Zweitheilung Oesterreichs für ihn. Aber eine Sicherung der Herstellung und der Erhaltung der Metallvaluta liegt nur dann vor, wenn das Staatspapiergeld durch fundirte Anleihen beseitigt und der etwa aus finanziellen Rücksichten verbleibende Rest einlösbar gemacht und diese Einlösbarkeit genügend gesichert wird. Man scheint nun an eine theilweise Einziehung des Staatspapiergelds durch Anleihen binnen einer kurzen Reihe von Jahren bei diesem Plan zu denken. Wiederum, wie immer in allen früheren Fällen, will man aber einen erheblichen Theil des Staatspapiergelds (150 Mill. Fl. oder noch mehr?) in der Form von kleinen Stücken (unter 5 Fl.) beibehalten, um die Operation nicht zu kostspielig werden zu lassen. Diese kleinen Stücke sollen dann nach der einen Ansicht nicht einmal einlösbar sein, indem man ihren Paristand durch Beschränkung der Menge auf den nothwendigen Verkehrsbedarf (wer will ihn bestimmen? Ist er immer gleich hoch?!) und durch die Annahme an den öffentlichen Cassen („Steuerfunda-

tion") glaubt genügend sichern zu können. Andere halten eine Einlösbarkeit für nöthig, aber einen sehr kleinen metallenen Einlösungsfond für ausreichend. Im Ganzen läuft dies Alles auf das Verlangen hinaus: ohne vollständig bankmäßige Deckung die Einlösbarkeit zu sichern. Aehnliche Vorschläge sind 1857—62 in Oesterreich zahlreich ventilirt, mit Recht aber doch zu Gunsten der dann endlich zu Stande gekommenen Bankacte von 1862 aufgegeben worden. S. meine Oesterr. Val. I, 9—16. Ich will nicht bestreiten, daß der neue Plan gelingen kann, nur darf man sich weder auf die Beschränkung der Menge kleiner Stücke auf den ungewissen, schwankenden Verkehrsbedarf (s. meinen Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII, 657ff.), noch auf die Steuerfundation (eb. S. 659ff.), noch auf die Analogie mit dem preußischen und deutschen Staatspapiergelde verlassen, bei welchem es sich um viel kleinere Summen und um lange und fest accreditirte Staats- und Finanzverhältnisse handelt. Eine kleine Abweichung von der bankmäßigen Deckung würde ich für zulässig halten, als erlaubtes Compromiß zwischen den richtigen Forderungen der Theorie und den practischen, besonders finanziellen Schwierigkeiten. Aehnliches befürwortete ich selbst in Betreff der Herstellung der Russischen Valuta (s. meine Russ. Pap.währ., S. 261ff.). Aber ohne Einlösungsfonds oder mit einem kleinen Metallfonds ohne anderweite, leicht realisirbare Deckung für eine immerhin noch bedeutende Menge Staatspapiergeld, wenn auch in kleinen Stücken und bei der Annahme des Papiergelds an den Staatscassen, auskommen und die Herstellung der Valuta damit erreichen und vollends dauernd sicherstellen zu wollen, halte ich für eine höchst gefährliche Illusion. Eben deshalb scheint es mir immer wieder besser an der einheitlichen Nationalbank festzuhalten und, wenigstens ohne sehr erhebliche Abweichungen von dem allein bewährten Princip, für bankmäßige Deckung des gesammten Staats- und Bankpapiergelds zu sorgen. Eine Erneuerung der Nationalbank als reine Staatsbank bei dem demnächstigen Ablauf des Privilegs der Bank hat zwar in Oesterreich mehr Bedenken als im Deutschen Reiche. Aber hat denn der Privatcharacter der Nationalbank vor Papiergeldwirthschaft geschützt!? (S. im Text S. 594ff., 609). Die Uebernahme alles Staats- und Bankpapiergelds durch eine solche Bank und alsdann ordentliche energische Fundirungsoperationen für einen Theil dieses Papiergelds: Das ist doch wohl immer noch das Beste. Es ist aber freilich nichts Anderes, als was durch die Bankacte von 1862 bis 1866 durchgeführt war, freilich nicht ohne einschneidendste Rückwirkung auf den Verkehr, was aber niemals vermieden werden wird, wenn man den Zweck, die Rückkehr zur festen Valuta, will.

Vorderhand hat es freilich noch nicht den Anschein, als ob man in Oesterreich oder in einem der anderen großen Papierwährungsländer der Gegenwart Ernst mit der Herstellung der Valuta machen will. Nordamerica, dem es im Grunde ein Leichtes wäre, läßt im schutzzöllnerischen Interesse den Zustand beim Alten. Rußland sammelt zwecklos einen immer größeren Baarvorrath an, eine Operation, mit der die Maßregeln zur Aufnahme der Baarzahlungen enden, aber nicht anfangen sollten (s. meine Russ. Pap.währ. S. 139, 170) und verpaßt 1871—73 wieder wie 1867—69 den günstigen Zeitpunct, zur unvermeidlichen Fundirung seiner riesigen schwebenden Schuld Anleihen auf dem willfährigen europäischen

Markte aufzunehmen. Frankreich hat den Zeitpunct zur Herstellung der Bank und der Valuta bis nach Abtragung seiner Schuld an Deutschland verschieben müssen. Und dann? Italien und Oesterreich fühlen sich immer noch in zu bedrängter Finanzlage, um an die wichtigste Aufgabe, die Wiederherstellung der Valuta, zu gehen. So sind es von den größeren Ländern nur die beiden großen rein germanischen Staatswesen des alten Europa, das Deutsche Reich und Großbritannien, welche die feste Metallvaluta besitzen. Die romanische und die slavische Staatsgruppe — Vergangenheit und Zukunft Europa's?? — ist in die Papiergeldwirren versunken. Das Deutsche Reich aber bietet, in erster Linie, Dank der preußischen Wehrverfassung, das einzige Beispiel in der neueren Geschichte, beispiellose Kriege und Bildungskrisen siegreich ohne das unseelige Mittel des Papiergelds durchgekämpft zu haben. Wohl ein hoher Ruhmestitel! —

6. In Deutschland, d. h. im Deutschen Reiche, ist in diesem Sommer durch die definitive Münzgesetzgebung und durch Aufnahme einer Bestimmung über Banknoten und Staatspapiergeld in das Münzgesetz v. 9. Juli 1873 immerhin ein wichtiger vorbereitender Schritt für die Zettelbank- und Staatspapiergeldreform geschehen, obwohl die erstere Reformfrage abermals verschoben und die zweite, noch zuletzt in Angriff genommen, über das erste Stadium einer Anbahnung der Besserung noch nicht hinausgekommen ist. Noch unmittelbar vor Ablauf der früher für die Giltigkeit gesteckten Frist ist das sog. Banknotengesetz vom 27. März 1870, das zuerst bis zum 1. Juli 1872 gegolten und durch das Gesetz vom 16. Juni 1872 bis zum 30. Juni 1873 verlängert worden war (S. S. 12 Aff.) abermals und diesmal auf 1½ Jahr bis zum 31. Dec. 1874 verlängert worden (Ges. v. 30. Juni 1873). Obgleich innerhalb und außerhalb des Reichstags der enge Zusammenhang zwischen der Münzreform und Zettelbankreform betont worden ist, mitunter auch in übertriebener Weise (Tellkampf, Augspurg), wurden schließlich in Ermanglung von Vorarbeiten für ein Bankgesetz und fehlender Einigung der Bundesregierungen doch nur zwei Bestimmungen über Banknoten in das definitive Münzgesetz vom 9. Juli aufgenommen. Es ist einmal die in den Nachträgen S. 686 schon erwähnte und als zu weitgehend bezeichnete, daß in Zukunft (nach dem 1. Jan. 1876) das niedrigste Notenstück mindestens 100 Mark betragen solle und sodann die weitere Bestimmung, daß sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen seien (Al. 1 d. Art. 18 d. Ges. v. 9. Juli). Beide Vorschriften gelten auch für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine (thatsächlich unwichtig s. S. 725). Mit der zweiten Bestimmung darf man sich ganz einverstanden erklären. Die Frist, welche von Einigen noch verkürzt werden wollte, reicht wenigstens möglicherweise zur technischen Durchführung der Operation aus; sicher ist es nicht. Die Erhöhung des Minimums auf 100 M. gegenüber dem bisherigen Minimum von 10 Thl., 10 Fl. und weniger halte ich nach wie vor für zu weitgehend in deutschen Verhältnissen. 50 Mark hätten genügt, um allen berechtigten, von mir getheilten Bedenken hinsichtlich der kleinen Noten Rechnung zu tragen. Im Text und in den Nachträgen habe ich meine Meinung darüber näher ausgesprochen. Indessen ist die Frage nun erledigt und auch doch nur von untergeordneter Wichtigkeit. Wir werden bei 100-M.-Noten eben vielleicht

100 Mill. M. oder etwas mehr Gold im Verkehr haben als bei 50-M.-Noten. Wenn es unserer Volkswirthschaft — denn schließlich kommen ihr und nicht nur den Banken gerade solche Gewinne aus ersparten metallenen Circulationsfonds zu Gute — nicht mehr darauf ankommt, ohne jeden Nachtheil 5 Mill. M. (Zinsen) jährlich zu opfern, so kann ich mich auch mit dem 100-M.-Minimum befreunden.

Der in seiner Tendenz zwar nicht ganz unberechtigte Antrag Augspurg's, daß mit jeder Emission von Goldmünzen u. A. auch ein gleicher Betrag Banknoten (wenn nicht Silbermünze) eingezogen werden solle, ist doch mit Recht nicht in das Münzgesetz aufgenommen worden. Denn er war aus der üblichen einseitigen Würdigung, welche unsere Practiker den Banknoten angedeihen lassen, hervorgegangen: als ob nicht andere Creditumlaufsmittel und Einrichtungen des Zahlungswesens ebenso wohl zur Ersparung an körperlich benutztem Metallgelde führten, m. a. W. dies als Tauschmittel (nicht als Währung und Preismaaß, so wenig wie die Banknoten dies thun) ersetzten. Ich habe diese Puncte im vorliegenden Werke wie in meinen anderen Schriften, wie ich durchaus festhalten muß, zur Genüge klargestellt, in voller Uebereinstimmung mit den bewährtesten englischen Theoretikern und Practikern des Geld- und Bankwesens, deren Untersuchungen unsere deutschen Practiker leider nicht zu kennen pflegen.

Hinsichtlich der in Tab. A und sonst im Statist. Anhang gegebenen Daten über die Vermehrung der Banknotencirculation in Deutschland mag noch bemerkt werden, daß die Zahlen für den März 1873, mit denen jene Tabellen schließen, im Ganzen das Maximum der Circulation bei der Preußischen und bei anderen Banken zeigen. Seitdem ist theils durch die Reaction auf dem Geldmarkte, theils, was die Preuß. Bank anlangt, durch die außerordentliche Steigerung der „Guthaben", d. h. in der Hauptsache der Reichs- und Staatsguthaben in Folge der französischen Zahlungen — zeitweil. Stand dieser Guthaben 100—120 M. Thl. — der Notenumlauf wieder kleiner geworden; wie gewöhnlich nicht durch spontane Thätigkeit der Banken, sondern durch die Einwirkung der Verkehrsumänderungen auf sie, d. h. der Notenumlauf ist auch hier Wirkung, nicht Ursache der Vorgänge.

Ueber die sofortige Regelung des Staatspapiergelds, gleichzeitig mit dem Erlaß des Münzgesetzes, sind auf Anregung des Reichstags unter den Bundesregierungen noch zuletzt eifrige Verhandlungen gepflogen worden, welche aber noch zu keiner Einmüthigkeit geführt haben. Die relativ großen Summen Staatspapiergeld, welche namentlich Sachsen und Baiern und eigentlich die meisten Mittel- und Kleinstaaten ausgegeben haben (S. 725), machten, wie vorauszusehen, (s. S. 193) erhebliche Schwierigkeiten. Sachsen und andere wiesen auch nicht mit Unrecht auf den engen Zusammenhang zwischen dem Noten- und Staatspapiergeldwesen gerade in Deutschland hin. Der Einwand gegen Preußen, das relativ wenig Staatspapiergeld ausgegeben, aber einen so bedeutenden Gewinnantheil aus der Preußischen Bank beziehe, ist nicht so unstichhaltig Seitens Sachsens, Baierns. Die Forderung, daß die Preußische Bank Reichsbank werde und dann dieser Gewinn dem Reiche zufalle, erscheint, in Zusammenhang mit der Papiergeldreform gebracht, um so billiger auch vom finanziellen Gesichtspuncte aus, weil notorisch die Noten jener Bank, die Basis der Rente und des Gewinnantheils, in ganz Deutschland stark verbreitet sind.

Dem Vernehmen nach bestand die Idee, das vorhandene Staatspapiergeld in Reichspapiergeld zu verwandeln, von letzterem 1 Thl. p. Kopf auszugeben, also ca. 41 Mill. Thl. (ungefähr so viel wie der Betrag des Staatsschatzes) und hinsichtlich des Ueberschusses des Staatspapiergelds über diese Summe hinaus (also c. 18 M. Thl.) die einzelnen Staaten, welche eine größere Menge als 1 Thl. p. Kopf bisher emittirt hatten, halb zur sofortigen, halb zur allmäligen ratenweisen Einziehung des einstweilen auch in Reichspapiergeld verwandelten Plus ihres Staatspapiergelds zu verpflichten. Die Staaten, welche kein Papiergeld oder weniger als 1 Thl. p. Kopf emittirten, hätten den betreffenden Betrag Reichspapiergeld zur Verfügung erhalten. Demnach hätte Preußen, von den Resten der Darlehnscassenscheine abgesehen, c. 6 Mill. Thl. mehr bekommen. Es ist nicht eben zu verwundern, daß die Mittelstaaten auf diese Modalitäten nicht eingingen, zumal wenn der Gewinn der Preußischen Bank nach wie vor allein in die Preußische Staatscasse floß. Das Reichspapiergeld sollte an bestimmten Cassen einlösbar sein, an allen öffentlichen Cassen (des Reichs und der Staaten) in Zahlung angenommen werden, aber wie bisher keinen Zwangscurs für Zahlungen unter Privaten erhalten. Die Stückelung sollte in richtiger Abweichung von dem übereilten Reichstagsbeschluß bei der früheren Berathung des Münzgesetzes (s. S. 686), nicht auch in großen Stücken, von 100 M. und darüber, sondern gerade ausschließlich in kleinen Stücken von 5, 20 und 50 M. bestehen; besser wohl noch nur in 10- und 20-M.scheinen (S. 686); 5-M.scheine sind zu klein, 50-M.-scheine bei fehlender bankmäßiger Deckung leicht schon zu groß, so daß sie zu Zeiten Verlegenheiten bei einer stärkeren Rückströmung zur Einlösungscasse bieten könnten oder in Krisen in der Bank sich anhäuften.

Dieses ganze Project ist nun bis auf Weiteres Project geblieben, hat aber um so mehr Interesse, da man muthmaßlich auf ähnliche Modalitäten zurückkommen wird, wenn es wirklich zur Ausgabe eigenen Reichspapiergelds kommen sollte.

Dies ist wenigstens in dem auf einem parlamentarischen Compromiß beruhenden Schlußsatz des Art. 18 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 einstweilen bestimmt worden. Hier findet sich, was in jeder Hinsicht zu loben, eine Präclusivfrist für den Umlauf des vorhandenen Staatspapiergelds bis zum 1. Jan. 1876 festgesetzt. Spätestens 6 Monate vor diesem Termine soll es öffentlich aufgerufen werden. Fraglicher ist der Werth der weiteren Bestimmung des genannten Artikels: „Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergelds, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergelds zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen." Solche gesetzgeberische Monologe sind mit Recht in Mißcredit gekommen. Die vorstehende Bestimmung leidet außerdem noch an dem Uebel, daß sie platterdings etwas Selbstverständliches sagt. Denn daß ein Reichsgesetz über Reichspapiergeld Anordnungen über Ausgabe und Umlauf des Reichspapiergelds treffen wird, braucht doch wahrlich nicht erst noch in einem vorangehenden Gesetze verkündet zu werden. Indessen tröstet man sich vielleicht über diese Plattheit in dem epochemachenden neuen Gesetze mit dem alten Worte: superflua non nocent. Viel bedenklicher ist, daß in kaum nöthiger Weise durch den obigen Artikel der späteren Entscheidung

gleich zu Gunsten eines Reichspapiergelds präjudicirt wird. So sehr man mit der Beseitigung des einzelstaatlichen Papiergelds einverstanden sein muß, so fraglich ist es mindestens, ob denn an dessen Stelle überhaupt ein neues Staatspapiergeld, wenn auch des Reichs, treten soll oder ob nicht die gänzliche Beseitigung oder wenigstens die Ersetzung durch Banknoten den Vorzug verdiene. Mindestens verlangten diese Fragen doch eine Erwägung. Der Reichstag, der in Münz- und Banksachen grade keine große Sachkennerschaft bewiesen hat, ist darüber in der Abschlußfrist seiner Arbeiten hinweggegangen. Dem Vernehmen nach hat die k. sächsische Regierung mit Recht die Frage angeregt, ob bei der Errichtung einer Reichsbank nicht ganz auf ein eigenes Reichspapiergeld verzichtet werden könnte.

Ich möchte wenigstens eine ernstliche Erwägung dieses Punctes auch hier noch, wie im Texte (S. 193 ff., 218 ff.) und in dem Nachtrage (S. 686 ff.) dringend befürworten. So sehr ein gesundes Banknotenwesen den einseitigen Anhängern der metallischen Volldeckung und den hohlen, wissenschaftlich nicht mehr haltbaren, immer wieder an der Confusion von Papiergeld und Banknoten leidenden Declamationen Tellkampf's u. A. m. gegenüber — man lese die unglaubliche Dinge bietende Rede des ersteren am 20. Mai 1873 im Reichstage — zu billigen ist, so bedenklich bleibt immer ein Staatspapiergeld, auch wenn es einlösbar, keinen Zwangscurs führt, in beschränkter Summe und in kleinen Stücken und in einem politisch und finanziell so gesunden Staate wie Deutschland ausgegeben wird. Denn der Natur der Sache nach, weil man einen guten Gewinn machen will, kann die Deckung keine genügende sein, während sie bei den Banknoten in den Wechseln u. s. w. neben dem Baarvorrath allein eine ausreichende ist. Das im Münzgesetz ausgesprochene Verbot von Noten unter 100 M. liefert jetzt noch eine Erleichterung, wenn nicht lieber noch eine endgiltige Beseitigung des Papiergelds vorgezogen wird, das Papiergeld durch kleine Noten der Reichsbank zu ersetzen. Mit ihr wäre nach Analogie des preußischen Vertrags von 1856 in der im Texte S. 222 ff. und S. 687 dargelegten Weise ein Vertrag zu schließen, kraft dessen die Bank das Papiergeld (die jetzigen 60, eventuell die beabsichtigten c. 40 Mill. Thl.) durch kleine Noten, z. B. durch 50-M.-Noten oder durch diese zur Hälfte und durch 10- und 20-M.-Noten zur andern Hälfte ersetzte. Das Finanzinteresse des Reichs, bez. der Einzelstaaten wäre dabei in jedem billigen Umfange wahrzunehmen, unser Geldwesen würde aber von einem immerhin bedenklichen Elemente befreit. Eine allmälige Verminderung der kleinen Noten ließe sich auch hierbei in's Auge fassen.

Wenn mein Buch auch für diese unmittelbare practische Frage unseres neuen deutschen Reichs, sowie für die ungleich wichtigere der Zettelbankreform einige brauchbare Fingerzeige lieferte, so würde es mir zur besonderen Genugthuung gereichen.

Und so sei denn dieses nunmehr vollendete Werk zur freundlichen Aufnahme den Männern der Wissenschaft und der Praxis des Geschäftslebens und des Staatsdienstes bestens empfohlen!

Berlin, 28. Juli 1873.

Dr. Adolph Wagner.

Druckfehler und kleinere Berichtigungen.

Seite 1, Z. 14 v. u. l. noch statt auch.
— 11, Text Z. 8 v. u. l. setzt st. setzte.
— 21, Anm. 62, Berichtig. s. auf S. 739.
— 36, letzte Zeile des Textes, l. 1866 st. 1867.
— 38, Anm. 92 l. S. 27 st. S. 31.
— 38, Anm. 93, l. Anm. 35 S. 10 st. Anm. 35 S. 16.
— 40, Anm. 100, l. S. 29 st. 33.
— 40, Z. 12, Text, v. u. l. 13. Febr. 1869.
— 70, Z. 19, Text, v. o. l. 1866 st. 1867.
— 71, Z. 23, Text, v. o. l. wichtigsten st. richtigsten.
— 76, Z. 5 v. o. l. Currency st. Curvency.
— 78, Anm. 204, l. S. oben Kap. I. des 1. Theils statt S. oben Anm. 1 u. 3 S. 1. u 2.
— 78, Z. 15, Text, v. u. l. (s. u. b.) statt (s. u. 2).
— 80, Z. 2, Text, v. u. l. stärker st. starker.
— 84, Anm. 222, Z. 1, fällt die Verweisung auf S. 28 und Anm. 67 weg.
— 88, Z. 1, Text, v. u. l. Activa st. Actien.
— 90, Z. 7, Anm., v. u.: das Citat S. 30 u. S. 32 Anm. 68 fällt fort.
— 93, Anm. 248, l. Ausg. (Ausgabe) statt Ausz.
— 108, Z. 1 v. oben ist die Abtheilungsschiffre cc. vor der Ueberschrift hinzuzufügen.
— 114, Anm. 286, Z. 9 v. u.: die Verweisung auf S. 20 Anm. 50 fällt weg.
— 116, Anm. 289, Z. 1 v. o. l. S. 5 st. S. 12.
— 122, Z. 1, Text, v. u. l. werden st. wird.
— 123, Z. 2. Text, v. u. l. Nr. 3, c st. 3 d.
— 139, Anm. 375, l. 1864 st. 186.
— 144, Z. 1 u. 2 des Abschn. d: die Verweisung auf S. 27 fällt fort.
— 146, Anm. 382, 1 Z. v. u.: die Verweisung auf S. 20 u. 22 fällt fort.
— 154, Anm. 385, Z. 5 v. o. l. III., 2, b, α statt III, 1, a, α.
— 155, Z. 2 v. o. l. Kap. I. S. 34—73 statt Abschn. I. S. 33—73.
— 161, Anm. 391 Z. 2 v. o. l. Thl. I. Kap. II. statt S. 12. — Die gleiche Veränderung erfolgt in Anm. 392.
— 162, Anm. 394 Z. 8 v. u. (s. Massachusetts) l. 12.01 st. 2.01
— 164, Anm. 395a, l. „oben Thl. I. Kap. II. und die dort" statt „oben S. 14 u. die daselbst Anm. 27, 28."
— 167, Anm. 398, l. s. oben Thl. I. Kap. II. st. S. 25.
— 181, Anm. 438, Z. 1 v. o. l. Röpell st. Röppel.
— 182, Tab. I. Bei d. Sächs. B. l. in d. 2. Zahlencolonne 5.00 st. 5.30 u. bei Nr. I. unten (Banken mit unbegrenzter Notenemission) 35.80 st. 36.10, u. unter Nr. IV. unten in der Summe 14.98 st. 14.88 und in der Schlußsumme (32 Banken) 104.40 st. 104.70.
— 183, Z. 22. Text, v. o. fällt die Verweisung auf S. 30 fort.
— 190, Z. 6, Text, v. u. l. Thl. I. Kap. III. st. S. 31.
— 191, Z. 13, Text, v. o. l. Thl. II. statt III.
— 239, 1. Absatz des 2. Abschn. Z. 2 v. u. l. Thl. I. Kap. II. statt S. 17 ff.
— 240, Z. 17, Text, v. o. l. Thl. I. Kap. II. st. S. 23.
— 269, Anm. 529, Z. 2 v. u. l. Thl. I. Kap. II. st. S. 12.
— 302, Anm. 613, ist zu streichen u. statt dessen auf Thl. I. Kap. II. zu verweisen.

S. 314, Anm. 640, l. Thl. I. Kap. II. ſt. S. 14.
— 319, Anm 655, Z. 10 v. u. l. Escompte-Portefeuille ſtatt Escompte. Portefeuille.
— 327, Z. 10, Text, v. u. l. Deutſchen Reiche ſt. Norddeutſchen Bunde u. Zollverein.
— 340, Anm., Z. 3 v. o. l. Thl. I. Kap. III. ſt. 32.
— 358, Z. 1, Text, v. o. l. Thl. I. Kap. II. ſt. S. 21.
— 365, Anm. 725, Z. 1 v. o. fällt fort: ſ. o. Anm. 50.
— 393, Z. 4, Text, v. o. l. hinzu ſt. hiezu.
— 397, Z. 15, Text, v. o. l. Deutſchen ſt. Norddeutſchen.
— 408, Z. 8, Text, v. o. l.: ſ. u. ſ. S. 417 ſtatt ſ. u. 6.
— 433, Z. 10, Text v. o. l.: d. h. auf das Deutſche Reich ſtatt bezw. den Norddeutſchen Bund oder den Zollverein.
— 433, Z. 19, Text, v. o. l. Deutſchen ſt. Norddeutſchen.
— 435, i. d. Mitte bei C, l. ein Drittel ſt. das Dreifache.
— 436, Z. 16, Text, v. u. l. Deutſche ſt. Norddeutſche.
— 451, Z. 17, Text, v. u. l. Deutſchen Reiche ſt. Zollverein oder Norddeutſchen Bunde.
— 458, Z. 6, Text, v. o. l. Deutſchen ſt. Norddeutſchen.
— 460, Z. 20, Text, v. o. l. ſ. o. Thl. I. Kap. I. ſtatt ſ. o. S. 2.
— 463, Anm., Z. 8 v. o. l. Guthaben ſt. Gutachten.
— 475, Mitte. Statt auf Nachtr. 59 iſt auf S. 640 d. Textes zu verweiſen.
— 504, Z. 9 u. 10 d. Texts v. u. l. und den Aufſ.rath ſtatt und die Direction.
— 541, Z. 10 v. u.: „Realiſirung," iſt zu ſtreichen.
— 573, Mitte: vor dem 4. Abſatz fehlt d. Ziffer: 6.
— 597, Z. 12 v. o. l. ſ. u. S. 640 ſtatt ſ. Nachtr. zu S. 144 ff.
— 600, Z. 5 d. Anm. 102 v. u. l. werden ſt. worden.
— 615, Z. 17, 18 d. Texts v. o. l. Abth. 3, c, α S. 640 ſt. Abſchn. c, α.
— 629, Z. 26 v. u. l. dauere ſt. dauern.
— 730, Abſatz 6 Brit. Cred.wirthſch. Z. 2 und 3 v. o. l. on ſtatt au.

Erster Theil.

Einleitung.

I. Allgemeine und deutsche Zettelbankpolitik.

I. Die Zettelbankpolitik oder die Stellung der Gesetzgebung zum Zettelbankwesen der meisten europäischen Staaten beruhte bisher in der Regel auf folgenden drei Grundsätzen, nämlich 1) auf dem Princip des Concessionszwangs oder des Erfordernisses staatlicher Genehmigung für Bankactiengesellschaften, 2) auf dem Princip der Regalität der Banknotenausgabe und 3) auf dem Princip der Centralisation der Notenausgabe bei einer einzigen Bank. Das zweite dieser Principien und wenngleich etwas verhüllt und modificirt, auch das erste liegt der neueren Bankgesetzgebung Nordamericas eigentlich ebenfalls zu Grunde.

1. Die Zettelbanken der modernen Zeit sind meistens juristisch förmliche Actiengesellschaften, ausnahmsweise auch Gesellschaften, welche nach einer in dem betreffenden Lande geltenden abweichenden Rechtsform gebildet sind, wie früher in Großbritannien nach der Form der Joint-Stock-Company mit unbegrenzter Haftbarkeit der Partner (Actionäre) mit ihrem ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft. Das Erforderniß der Staatsgenehmigung zur Errichtung und folgeweise gewöhnlich auch zu der Einrichtung und Führung des Geschäftsbetriebs ergab sich dann bisher für Zettelbanken unter folgenden drei Bedingungen: a) entweder wenn die Zettelbank nur so die Rechte der Actiengesellschaft oder vielleicht als Voraussetzung dafür, Corporationsrechte oder das Recht der juristischen Persönlichkeit erwerben konnte; b) oder wenn, auch nach dem Wegfall der Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften als solche, wegen des Zwecks der Unternehmung das Erforderniß dieser Genehmigung für Bankactiengesellschaften geblieben war; c) oder endlich, wenn auch nach der Beseitigung dieser Beschränkung speciell die Notenausgabe noch an besondere Genehmigung geknüpft blieb.

2. Der letztere Fall liegt namentlich vor, wenn die Banknotenausgabe förmlich durch ein Gesetz zum Regal erklärt worden ist oder wenn — incorrecter aber häufiger Weise — ein ausschließliches Recht des Staats,

Banknoten auszugeben oder die Genehmigung dazu Dritten zu ertheilen, factisch mit Erfolg als Regal in Anspruch genommen wird. Eine unzweifelhafte Rechtsbasis für diesen staatlichen Anspruch oder für die Regalität der Banknotenausgabe liegt nur in einem Gesetze, welches die Regalität begründet,[1]) da ein unvordenkliches Herkommen hier kaum anzunehmen ist. Die Usurpation eines solchen Rechts Seitens des Staats oder die beliebte Begründung des Rechts durch die unhaltbare Analogie des Münzregals, dessen „natürlicher Ausfluß" jenes Recht sei,[2]) bleibt immer etwas höchst Mangelhaftes, womit man sich wenigstens im heutigen Staatsrecht nicht mehr begnügen sollte.

3. Auch wenn an Staatsgenehmigung und Regalität der Notenausgabe festgehalten wird, so folgt endlich daraus noch nicht ohne Weiteres, daß die Notenausgabe ausschließlich, wie z. B. in Frankreich, Oesterreich, oder überwiegend, wie in Großbritannien, Preußen bei einer Bank centralisirt werde. Gesetzlich begründete Vorrechte einer Bank und auch bloße Privilegien verlangen freilich ihre Anerkennung, aber auch ihre stricte Interpretation und gestatten nöthigenfalls eine gesetzliche Aufhebung gegen Entschädigung („Ablösung"). Die Ertheilung neuer oder die Erneuerung und Verlängerung alter solcher Rechte und Privilegien kann und soll als Zweckmäßigkeitsfrage möglichst, d. h. wenigstens nach Ablauf nicht zu langer Termine, offengehalten werden, ohne daß durch ältere Gesetzesbestimmungen der Entscheidung vorgegriffen wird.

II. Die europäische Gesetzgebung bietet manche characteristische Beispiele für die Gestaltung dieser Verhältnisse, namentlich für die verschiedenartige Begründung des Erfordernisses der Staatsgenehmigung für Zettelbanken. Mehrfach kommen auch zwei oder alle drei für dies Erforderniß oben genannten Gründe auf einmal in Betracht. Es genügt hier, ein paar Beispiele anzuführen.

1. Die im J. 1694 gegründete Bank von England[3]) hatte anfangs kein Monopol für den Betrieb von Bankgeschäften, aber kraft eines k. Freibriefs war und ist sie noch eine eigentliche mit Corporationsrecht versehene Gesellschaft mit begrenzter Haftbarkeit der Theilhaber für die Schulden der Gesellschaft mit dem Actienbetrag. Sie nahm also eine Ausnahmestellung

---

[1]) Der Artikel 9 des badischen Gesetzes vom 5. Juni 1860 bindet die Ausgabe von Schuldscheinen, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an Stelle des Metallgeldes zu dienen, wie Papiergeld und Banknoten, an den Erlaß eines Gesetzes. Das genannte Gesetz knüpft die Ausgabe von Schuldscheinen, wodurch sich der Aussteller zu einer Zahlung an jeden Inhaber verpflichtet, an die Staatsgenehmigung.

[2]) Dies war die Motivirung von Seiten der Regierungen öfters, in England, Frankreich, Oesterreich, Preußen u. a. L. Dagegen z. B. Tooke a. Newmarch, hist. of prices, Lond. 1857, Vol. V, 517—520, meine Geld- u. Credittheor. d. Peelschen Acte, Wien 1862, S. 72—75, desgl. Oesterr. Valuta, Wien 1862, I, 22, 172, Art. Münzwesen im Staatswörterb. VII, 104 u. Art. Papiergeld, eb. VII, 679; Horn, Bankfreiheit, 1867 S. 49. M. Chevalier in den französ. Bankdebatten u. a. m. Eine andere Auffassung, zu Gunsten eines ohne Weiteres anzunehmenden Regals, z. B. bei Pözl, Art. Regal, Staatswörterb. VIII, 558 (wo übrigens der zweideutige Ausdruck „Papiergeld" gebraucht wird), L. Stein, Fin. wiss. 1. Aufl. Lpz. 1860 S. 149, dann bei den französ. Anhängern des Notenmonopols, Wolowski, Cherbuliez u. a. m.

[3]) S. meine Beiträge z. Lehre von d. Banken, Lpz. 1857, S. 3 ff., Macleod, diction. Art. b. of England, O. Hübner, Banken, 1854, II, 342 ff.

zu dem bis vor Kurzem gemeingiltigen englischen Civilrecht in Betreff der Gesellschaften ein. Bei der Erneuerung der Bankkarte im J. 1708 wurden andere Bankgesellschaften mit mehr als sechs Theilhabern in England verboten, insbesondere wurde Gesellschaften von einer größeren Anzahl Personen untersagt, Geld auf Wechsel oder Noten, auf Verlangen oder in kürzeren Terminen als 6 Monaten rückzahlbar, aufzunehmen. Dadurch erlangte die Bank von England das Monopol als größere Gesellschaft für eigentliche Banknotenausgabe oder für das verwandte Geschäft, Scheine auszustellen, worin die Rückzahlung von Geld innerhalb weniger als 6 Monate versprochen ward. Neben ihr konnten seit dem J. 1708 nur kleinere Banken mit höchstens 6 Theilhabern die erwähnten Bankgeschäfte betreiben. Solche Banken führen in England im Gegensatz zu den Gesellschaftsbanken oder Joint-Stock-Banken den Namen „Privatbanken". Sie beruhten auf dem Rechtsgrundsatze der unbeschränkten Haftbarkeit und bedurften keiner Staatsgenehmigung, auch nicht hinsichtlich der Notenausgabe, der sie sich zahlreich und in nicht unbedeutendem Umfange widmeten. Abgesehen von dem Einspruchsrecht der Englischen Bank auf Grund ihres Privilegs hätte dagegen eine Bankgesellschaft mit mehr als 6 Partnern, welche die genannten Geschäfte oder die Notenausgabe allein betreiben wollte, sowohl für den Betrieb dieser Geschäfte als auch für die Gewährung des Rechts der beschränkten Haftbarkeit erst der Staatsgenehmigung bedurft, so lange die Bestimmung von 1708 galt.

Letztere wurde erst im J. 1826 abgeändert. Damals wurden auch Banken mit mehr als 6 Partnern zugelassen außerhalb Londons und eines Umkreises von 65 engl. Meilen um dasselbe. Solche Banken, welche den Privatbanken gegenüber als Joint-Stock-Banken bezeichnet werden, durften nun auch ohne weitere Staatsgenehmigung Banknoten ausgeben, hatten indessen selbstverständlich das Princip der unbegrenzten Haftbarkeit zur Basis. Im J. 1833 endlich wurden Joint-Stock-Banken auch in London selbst erlaubt, nur blieb ihnen das Recht der Notenausgabe versagt.

Die Festhaltung des Grundsatzes der unbegrenzten Haftbarkeit von Joint-Stock-Banken war zunächst nur eine Folge der Giltigkeit desselben Rechtssatzes für Joint-Stock-Companies überhaupt. Nur eine besondere Staatsgenehmigung, bez. eine mit Zustimmung des Parlaments ertheilte k. Erlaubniß konnte von diesem Rechtssatze durch Ertheilung von Corporationsrechten eximiren und die begrenzte Haftbarkeit oder nach continentalen Rechtsanschauungen das Recht der eigentlichen Actiengesellschaft sowohl einer Bank wie irgend einer anderen Gesellschaft gewähren. Aus diesem Grunde, also nicht direct wegen des Zwecks der Unternehmung, d. h. nicht weil es sich um Bankgeschäfte handelte, bedurfte es auch für eine eigentliche Bankactiengesellschaft schon vor der Peel'schen Gesetzgebung der Staatsgenehmigung in England. Die Notenausgabe war dagegen bis dahin für die Privatbanken und seit 1826 auch für außerhalb Londons befindliche Joint-Stock-Banken frei, abgesehen von dem von 1777—1797 und wieder seit 1826, bez. 1829 bestehenden Verbote, Noten unter 5 Pf. St. auszugeben.

Seit den dreißiger Jahren trat dann eine folgenreiche Umgestaltung des englischen Bankrechts aus einem doppelten Grunde, eigentlich in zwei entgegengesetzten Richtungen, einer beschränkenden hinsichtlich der Noten-

ausgabe, einer freieren hinsichtlich anderer Banken als Zettelbanken ein. Einmal hat die Peel'sche Bankgesetzgebung des Jahres 1844, einstweilen endgiltig bis auf die Gegenwart, das Recht der Notenausgabe in der Weise festgestellt, daß außer den damals bestehenden keine neue Bank Noten ausgeben darf, d. h. also daß hierzu in einem solchen Falle besondere gesetzliche Ermächtigung, unter Beistimmung des Parlaments, erforderlich wäre; und daß ferner die bestehenden Zettelbanken, sowohl die Bank von England selbst als die Privat- und die Joint-Stock-Banken, das bisher unbeschränkte Recht der Notenausgabe fernerhin nur in einem vom Gesetz näher bestimmten Umfange ausüben dürfen. Für diese Banken ist die unbegrenzte Haftbarkeit in Kraft geblieben.

Andererseits ist das englische Bankrecht in Betreff dieses letzteren Grundsatzes durch die Veränderung des Rechts der Joint-Stock-Companies für andere als Zettelbanken umgestaltet worden. Insbesondere seit dem Jahre 1837 hat nach und nach in einer Anzahl sich folgender Gesetze das Princip der begrenzten Haftbarkeit in das englische Gesellschaftsrecht Eingang gefunden. Doch wurden anfangs neben anderen ausdrücklich noch Bankgesellschaften, jetzt also wegen des Zwecks der Unternehmung, von der Befugniß, dieses Princip nach den neuen Gesetzen zu adoptiren, ausgeschlossen, so noch nach den Joint-Stock-Companies-Acten von 1856 und 1857. Erst durch ein Gesetz von 1858 (21 et 22 Vict. c. 91) und vollständig durch ein Gesetz von 1862 (25 et 26 Vict. c. 89) ist auch für Bankgesellschaften, welche keine Noten ausgeben, die beschränkte Haftbarkeit unter bestimmten gesetzlichen Cautelen, namentlich unter Anwendung des Registrirungsverfahrens für Joint-Stock-Companies, zugelassen worden, ohne daß es einer besonderen Staatsgenehmigung bedarf. [4])

Etwas anders als in England (im engeren Sinn), worauf sich die bisherigen Ausführungen bezogen, war früher die Entwicklung des schottischen Bankrechts. [5]) Die hier in Edinburg im J. 1695 mit Corporationsrechten, also mit begrenzter Haftbarkeit der Actionäre gegründete Bank von Schottland hatte gleich zu Anfang ein ausschließliches Bankprivileg (Monopol) für 21 Jahre erhalten, dasselbe wurde aber aus politischen Gründen schon im J. 1726 nicht mehr erneuert. Daher entstand bereits im J. 1727 eine Concurrentin in der Royal-Bank von Schottland, die gleich der 1746 errichteten British-Linen-Company, einer später auf das reine Bankgeschäft sich beschränkenden Anstalt, ebenfalls Corporationsrechte, aber keine ausschließlichen Privilegien erhielt. Später bildeten sich beliebig und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl Partner andere Banken nach der gemeinrechtlichen Form der Joint-Stock-Company mit unbegrenzter Haftbarkeit. Diese betrieben bis zum J. 1845 neben den anderen, namentlich dem Depositengeschäft, auch frei die Banknotenausgabe in nicht unbeträchtlichem Umfange, gleich den incorporirten Banken. Erst die Peel'sche Gesetzgebung von 1845 führte dann für die schottischen Zettelbanken ähnliche,

---

[4]) Ueber die frühere englische Gesetzgebung über Gesellschaften und speciell Bankgesellschaften s. Schwebemeyer, d. Actiengesellsch., Bank-, Versich. wes. in England, Berl. 1857, bes. S. 19—54. Neueres s. bei Gneist, Selfgovernement, 3. A., Berl. 1871, § 146, S. 875.

[5]) Meine Beiträge S. 4, Macleod, Art. banks in Scotland.

— nicht ganz gleiche — Beschränkungen ein, wie im Jahre vorher für England.[6])

2. Zur Characteristik der früheren deutschen Verhältnisse genügt es hier, bei Preußen und beispielsweise bei einem der Mittelstaaten zu verweilen, wozu wir Baden wählen.

a. In Preußen war früher die Errichtung von Actiengesellschaften sowie die Ausstellung von Inhaberpapieren an die Staatsgenehmigung geknüpft. Das Gesetz vom 9. Nov. 1843 über die Actiengesellschaften und verschiedene spätere Ministerialverfügungen bestimmten hierüber das Nähere. Als Actienunternehmungen unterstanden Banken, welche keine Noten ausgeben, ohne Weiteres diesem Gesetze. Speciell für Banken und namentlich für Zettelbanken hatte ferner das Gesetz vom 17. Juni 1833 eine wichtige Bestimmung getroffen, durch welche eine Art Banknotenregal in Preußen rechtlich begründet erscheinen kann, ohne daß das Verhältniß so bezeichnet oder Banknoten überhaupt nur besonders genannt werden. Dieses Gesetz verfügt in § 1, daß „Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, von Niemandem ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürfen, der dazu nicht die K. Genehmigung erhalten hat." Ausgenommen von dieser Bestimmung blieben ausdrücklich die auf jeden Briefinhaber gestellten Wechsel von Personen mit kaufmännischen Rechten. Dagegen fallen unter obige Vorschrift ohne Zweifel die Banknoten, ferner auch auf den Inhaber lautende Depositenscheine u. dgl. m., worin eine Bank oder irgend Jemand, einerlei ob auf Sicht oder nach bestimmten Terminen, eine Geldzahlung verspricht. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll nur auf Antrag der Minister für Handel und für Finanzen durch ein landesherrliches Privileg ertheilt werden. Die eigenmächtige Ausgabe und Inumlaufsetzung solcher Papiere wurde mit einer Geldstrafe bedroht. Das Gesetz ist wohl durch die vorgekommene eigenmächtige Ausgabe von Banknoten oder banknotenähnlichen Papieren veranlaßt worden. Wenigstens nimmt es auf solche Papiere Rücksicht und verordnet bei gleicher Strafe, daß dieselben nicht wieder ausgegeben werden dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind.

Zur Ausgabe förmlicher Banknoten war bis dahin in Preußen nur eine Genehmigung erfolgt, nämlich in folgendem Falle, wo man wohl schon von Banknoten sprechen darf. Die im J. 1824 in Stettin errichtete Ritterschaftliche Privatbank in Pommern hatte nämlich durch ihre ersten Statuten das Recht erhalten, für 1 Mill. Thlr., den Betrag ihres Aktienkapitals, Bankscheine auszugeben. Nach den erneuerten Statuten von 1833 sollten hiervon 500,000 Thlr. bis Ende 1834 definitiv eingezogen werden und nur die andere halbe Million in Umlauf bleiben. Durch eine neue Bestimmung (Ordre vom 5. Dec. 1836) wurden der Bank jedoch statt dieser halben Million Bankscheine ebensoviel Staats-Cassenanweisungen übergeben, wofür sie verzinsliche Staatsschuldscheine bei der Generalstaatscasse zu hinterlegen hatte.

Eine ähnliche Verfügung wurde damals hinsichtlich des Königlichen Bankinstituts, der nachmaligen Preußischen Bank, getroffen. Die von

---

[6]) S. u. S. 235.

dem Institute bisher ausgegebenen Bankkassenscheine (sowie die Seehandlungskassenscheine) über 100—1000 Thlr. wurden nach Cabinetsordre vom 5. Dec. 1836 ebenfalls durch Staats-Cassenanweisungen ersetzt. Jene bisherigen Cassenscheine, welche allerdings wie eine Art Noten umliefen, waren bei dem Character des ehemaligen Bankinstituts als einer reinen Staatsanstalt im Grunde auch nur Staatscassenscheine gewesen. Durch die Ordre vom 5. Dec. 1836 und die weitere vom 9. Mai 1837 erhielt die Bank 6 Mill. Thlr. Cassenanweisungen des Staats gegen Hinterlegung eines gleichen Werthbetrages in Staatsschuldscheinen ausgeantwortet.

Die Ausgabe wirklicher Banknoten erfolgte dann erst durch die Bankreform des J. 1846. Die Ordre vom 11. April 1846 ermächtigte die K. Bank zur Ausgabe von Anweisungen auf sich selbst als eines eigenen Geldzeichens. Die Bankordnung vom 5. Oct. 1846 erweiterte dieses Recht auf den Betrag von 15 Mill. Thlr., mit dem Vorbehalte, daß diese Summe auf 21 Mill. Thlr. erhöht werden dürfe, nach Maßgabe der für die nächsten drei Jahre angeordneten allmäligen Einziehung der vom Staate erhaltenen 6 Mill. Thlr. Cassenanweisuugen. Eine weitere Vermehrung blieb an neue ausdrückliche K. Genehmigung gebunden. Die von der Bank auszugebenden Geldzeichen führten jetzt auch gesetzlich den technischen Namen Banknoten. Ein ausschließliches Privileg ist der Preußischen Bank durch die Bankordnung von 1846 weder als Bankinstitut überhaupt noch speciell für die Notenausgabe gewährt. Nur wurden einstweilen keine anderen Zettelbanken concessionirt und außer der Ritterschaftlichen Bank in Pommern gab es keine Actienbank. Durch die im J. 1846 (C.-O. vom 18. Juli) erfolgte Betheiligung von Privatpersonen mit Kapitaleinlagen bei der Preußischen Bank wurde die letztere jedoch ihres bisherigen Characters als reines Staatsinstitut entkleidet, wenn auch ihre Verwaltung noch ferner fast ausschließlich durch vom Staate ernannte Staatsbeamte erfolgte und der Staat mit einem Einschußkapital bei der Bank betheiligt blieb. Die Preußische Bank war nach der Umgestaltung von 1846 allerdings keine förmliche Actiengesellschaft geworden und ist dies auch jetzt noch nicht. Die Einschüsse der Privaten werden nicht Aktien, sondern Bankantheile genannt, Namen, Wohnort und Stand des Eigners wird für jeden Antheil in die Bücher der Bank eingetragen und über diese Eintragung erhält der Eigner für jeden Antheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung („Bankantheilsschein"), mit denen auf den Inhaber gestellte Dividendenscheine ausgegeben werden. Im Uebrigen sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, wie Aktien von Seiten des Eigenthümers unkündbar, außer in einem besonders angegebenen Falle. Sie können auch an Dritte übertragen und verpfändet werden. Die Preußische Bank ist danach also doch ein einer Actiengesellschaft nahe verwandtes Institut.

Erst seit dem Jahre 1848 sind in Preußen neue Actienbanken und darunter auch Zettelbanken mit Staatsgenehmigung gegründet worden.[7]) Zunächst erhielt die Stadt Breslau die Ermächtigung, eine Zettelbank als städtisches Institut zu errichten, welche für 1 Mill. Thlr. Banknoten ausgeben durfte. Alsdann wurden sogen. Normativbestimmungen für

[7]) S. auch v. Rönne, Staatsrecht d. Preuß. Mon., 3. A. Lpzg. 1872, II, 2 § 485 S. 515. Ueber d. Preuß. B. cb. II, 1 § 258.

die Errichtung von „Privatbanken“ — wie diese Anstalten im Gegensatze zur Preußischen Bank genannt wurden — mit der Befugniß, unverzinsliche Noten auszugeben unter dem 15. Sept. 1848 vom König genehmigt und am 25. Sept. durch Ministerialerlaß veröffentlicht.[5]) Diese Banken konnten als Actiengesellschaften errichtet werden. Sie sollten ferner insgesammt nur bis zu 7 Mill. Thlr. Banknoten (ausschließlich der zwei schon bestehenden Banken zu Stettin und Breslau) ausgeben dürfen, in der Regel eine jede bei 1 Mill. Thlr. Kapital 1 Mill. Thlr., wobei man für jede Provinz und für Ost- und Westpreußen je ein Institut in Aussicht nahm. Ihre Concessionsdauer sollte 10 Jahre nicht übersteigen, aber selbst noch vordem ohne Anspruch auf Entschädigung sechs Monate nach etwaiger während der Concessionsdauer erfolgender Aufhebung der Preußischen Bankordnung enden.

Auf Grund dieser Normativbedingungen, die später in einigen, hier jetzt nicht weiter hergehörigen Puncten kleine Milderungen erfuhren, sind dann nach der Stettiner und Breslauer die preußischen Provincial-Zettelbanken entstanden, sämmtlich bis auf die Communalständische Bank der preußischen Oberlausitz als Actiengesellschaften. Die Engheit jener Bedingungen und die Erschwerung der Concessionsertheilung hat eine irgend größere Entwicklung dieser Banken verhindert. Dadurch ist es thatsächlich der Preußischen Bank mit möglich geworden, sich zur hervorragenden Centralbank zu erheben, ohne daß sie rechtlich ein Monopol oder ausschließliches Privileg dazu besitzt. Denn auch die große und folgenreiche Erweiterung ihres Notenrechts durch das Gesetz vom 7. Mai 1856, wonach diese Bank unter Festhaltung einer bestimmten Notendeckung eine ziffermäßig nicht begrenzte Menge Banknoten über 21 Mill. Thlr. hinaus ausgeben darf, hat kein ausschließliches Recht etwaigen anderen Banken gegenüber begründet. In Preußen beruht also zwar das Recht zur Ausgabe von Banknoten auf einer kraft gesetzlicher Vorschrift einzuholenden Staatsgenehmigung, diese kann jedoch jederzeit einer oder vielen anderen Banken neben der Preußischen Bank ertheilt werden, ohne daß ein Einspruchsrecht der letzteren bestände. Da ferner diese Bank auf verhältnißmäßig kurzer Concessionsdauer und seit deren Ablauf mit Ende 1871 auf einjähriger Kündigung steht, so bieten sich für eine durchgreifende Bankreform zumal gegenwärtig keine besonderen Schwierigkeiten. Dies ist jetzt ein besonderer Vortheil, mag man auch über die frühere preußische Bankpolitik sonst verschieden urtheilen.

An die Stelle des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 über Actiengesellschaften sind für solche Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, im Jahre 1862 die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (Buch II. Titel 3) getreten. In letzterem war für Actien- wie für Commanditgesellschaften auf Actien das Erforderniß staatlicher Genehmigung zur Errichtung beibehalten worden. Das preußische Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 zum Handelsgesetzbuch verordnet einiges Nähere, wie es in dieser Beziehung gehalten werden soll. Erst das norddeutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 hat das Erforderniß der Staatsgenehmigung für Actien- und Commanditactiengesellschaften beseitigt, und somit auch für Bankgesellschaften dieser Art, da diese nicht

---

[5]) S. auch O. Hübner, Banken, I. 30.

an und für sich wegen des Gegenstandes der Unternehmung einer staatlichen Genehmigung unterlagen. Soweit dieser Grund obwaltet, ist auch nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 an den landesgesetzlichen Vorschriften über das Erforderniß der Staatsgenehmigung ausdrücklich nichts geändert worden (Art. 249a § 3). Demgemäß ist dieses Erforderniß auch für Zettelbanken hinsichtlich der Notenausgabe in Kraft geblieben. In Preußen konnte übrigens eine Verleihung des Notenrechts an eine Bank nach der bisherigen Gesetzgebung, nachdem einmal die in den Normativbedingungen von 1848 für die Privatbanken angesetzte Notensumme erschöpft war, wohl nur durch ein Gesetz, nicht schon durch k. Verordnung erfolgen. Im Uebrigen ist für Preußen die Gesetzgebung über Bankwesen an den Norddeutschen Bund und jetzt an das Deutsche Reich übergegangen, wie unten dargelegt wird (s. u. Nr. III. S. 10 A).

b. In Baden[9]) endlich, dessen hier noch erwähnt werden sollte, ist der Concessionszwang für Bankactiengesellschaften, sowie die Regalität der Notenausgabe durch zwei neuere Gesetze bestimmt gewesen. Das Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. Aug. 1862 hatte die Staatsgenehmigung für Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien für nicht erforderlich erklärt, dieselbe jedoch für bestimmte Gesellschaften wegen des Gegenstandes der Unternehmung beibehalten, darunter auch für solche, welche Bank- und Creditgeschäfte zum Gegenstande haben (Art. 32). Durch eine Bestimmung im Gesetze vom 5. Juni 1860 ward ferner die Ausgabe von Banknoten ausdrücklich an den Erlaß eines Gesetzes gebunden (Art. 9, s. o. Anm. 1). In Folge hiervon mußte das im Jahre 1864 in Baden aufgekommene Zettelbankproject vor die Kammern kommen und hat daselbst zu einer auch für die Principienfragen nicht uninteressanten Debatte geführt. Ein ausschließliches Recht zur Notenausgabe sollte die damals projectirte Bank nicht erhalten, doch hatte das Ministerium protocollarisch seine Absicht verlautbart und insofern wenigstens für sich eine Verpflichtung übernommen, während der Dauer der Gesellschaft das Recht zur Ausgabe von Banknoten oder ähnlichen Scheinen keiner anderen Gesellschaft zu verleihen. Daraus würde die langjährige Centralisation des Zettelbankgeschäftes in Baden hervorgegangen sein.

Das damalige badische Bankproject scheiterte indessen in der zweiten Kammer an einem Nebenpuncte, welcher freilich mit der herrschenden, auf den Eingangs genannten Principien beruhenden Zettelbankpolitik zusammenhing. Im Jahre 1868 tauchte ein neues Project auf, das nach längeren Vorbereitungen und nach gründlichen Berathungen über die vom Staate gegenüber einer Zettelbank passend einzunehmende Stellung auch zu Stande gekommen ist. Durch das Gesetz vom 16. März 1870 wurde einer in Mannheim zu errichtenden Badischen Bank das Recht der Notenausgabe unter bestimmten Cautelen zunächst für eine Zeit von 25 Jahren und unter Festsetzung eines Gewinnantheils des Staats übertragen. Ein ausschließliches Privileg der Notenausgabe ist dabei aber nicht ertheilt, auch ausdrücklich — rühmlicher Weise noch vor dem Kriege von 1870 — vorbehalten worden, daß die Bank ohne Anspruch auf Entschädigung die durch spätere gesetzliche Vorschriften

---

[9]) Näheres in d. 1. Ausgabe S. 1 ff., bes. über die Kammerdebatte im J. 1864.

erforderlich werdenden Aenderungen in ihrer Einrichtung zu treffen habe.[10]) Die Statuten der Bank sind in Betreff der übrigen, die Notenausgabe nicht berührenden Bestimmungen im Verordnungswege genehmigt worden (25. März 1870). Bald darauf trat die Bank in Wirksamkeit.

3. Im Ganzen ist die bisherige Gestaltung des Bank- und besonders des Zettelbankrechts in den übrigen deutschen Staaten derjenigen in Preußen und Baden sehr ähnlich. An der Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften überhaupt und daher auch für Bankactiengesellschaften wurde in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches bis zum Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 zwar nicht allgemein, aber überwiegend festgehalten. Ein ausschließliches Recht des Staats zur Notenausgabe oder ein förmliches Banknotenregal beruhte zwar nicht überall auf einem besonderen Gesetze, also nicht auf einer so unzweifelhaften Rechtsbasis wie in Preußen und Baden, wurde aber auch ohne diese allgemein von jedem Staate als herkömmlich begründet oder als Consequenz des Münzregals in Anspruch genommen und factisch ausgeübt. Selbst wo ein solches Recht mit Sicherheit als nicht rechtsbeständig angegriffen werden konnte, wie in Hamburg, hat die Regierung der eigenmächtigen Ausübung der Notenausgabe Seitens der Bankgesellschaften factische Hindernisse mit Erfolg entgegengestellt. Allgemeine Bankgesetze, durch welche die Errichtung von Zettelbanken oder die Ausübung des Zettelgeschäfts durch bestehende Banken bloß an die Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen gebunden wird, sind in den Klein- und Mittelstaaten Deutschlands so wenig als in Preußen vorhanden. In letzterem Staate könnte man zwar in den im Verordnungswege erlassenen Normativbestimmungen von 1848 den Keim zu einem allgemeinen Bankgesetze sehen. Derselbe ist aber verschiedener Versuche ungeachtet ohne Entwicklung geblieben.[11]) Auch in den übrigen deutschen Staaten ist endlich, wenn auch nur ausnahmsweise auf Grund eines einer Bank ertheilten ausschließlichen Privilegs, wie in Baiern, wo ein solches Privileg durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank ertheilt worden ist, doch factisch meistens eine Centralisation der Notenausgabe bei einer einzigen Zettelbank eingetreten, da eben keine weiteren Verleihungen des Notenrechts verlangt oder gewährt wurden. Nur Sachsen bildet hiervon eine bemerkenswerthe Ausnahme. Für das Nähere genügt es, auf die unten folgende Darstellung der Entwicklung und des Bestands der deutschen Zettelbanken zu verweisen (s. u. Cap. III. der Einleitung). Leider haben sich besonders einige deutsche Kleinstaaten nur in einem für ganz Deutschland nachtheiligen Mißbrauch ihrer Souveränetät verleiten lassen, ihren Zettelbanken sehr lange dauernde Concessionen und Notenprivilegien zu verleihen.[12]) Soweit dadurch wohlerworbene Rechte begründet werden, bieten

[10]) Die betreffende Concessionsbedingung lautet: „Sollten während der Dauer der Gesellschaft (Stat. Art. 3) die dermalen geltenden allgemeinen Vorschriften über Actiengesellschaften, Bank- und Münzwesen in Folge von Staatsverträgen oder im Wege der Gesetzgebung Abänderungen erleiden, so sind die Statuten und Einrichtungen der Bad. Bank mit den neuen Vorschriften in Einklang zu bringen.

[11]) S. v. Rönne II., 2. S. 517.

[12]) S. Röpell, Bewegung d. d. Banken, Berl. 1868 S. 3. Die Concessionen gehen meistens bis Ende dieses, selbst bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts! Z. B. Gera bis 1946, Braunschweig bis 1952, Weimar bis 1953, Meiningen u. Bückeburg bis 1956.

sich für eine gesunde Bankreform und für eine einheitliche deutsche Gesetzgebung unliebsame Schwierigkeiten. Ungleich correcter und patriotischer als dieses particularistische Verfahren war das erwähnte Vorgehen Badens.

4. Auch in den übrigen europäischen Staaten sind die drei erwähnten Principien der Zettelbankpolitik, von seltenen Ausnahmen abgesehen, in der Regel mehr oder weniger zur Geltung gelangt. Eine wichtige Ausnahme bildete bisher nur die Schweiz,[12]) wo die kantonale Selbstständigkeit, ähnlich wie in Deutschland, dieses schon vor 1866 und 1870 als Ganzes aufgefaßt, eine Decentralisation des Zettelbankwesens begünstigt hat und in den meisten Kantonen Bankfreiheit, auch für das Notengeschäft, bestand. Entgegengesetzte Strömungen, welche auf Regalität und auf Centralisirung der Notenausgabe abzielten, sind aber auch in der Schweiz seit längerer Zeit bemerkbar und wären nach der beabsichtigten, aber bekanntlich gescheiterten Reform der Bundesverfassung ohne Zweifel mehr zur Geltung gekommen. Weiteres über die Gestaltung des Zettelbankwesens außerhalb Deutschlands ist gleichfalls aus der unten folgenden Uebersicht zu ersehen (s. u. Cap. III.).

Zu einem allgemeinen Zettelbankgesetz für die bestehenden Banken ist es bisher nur in Großbritannien in den Peel'schen Acten von 1844 und 1845, für die bestehenden und auch für neu zu gründende Zettelbanken schon früher in einzelnen nordamericanischen Staaten, besonders in Newyork, sodann während des Bürgerkriegs und unter dem sichtbaren nachtheiligen Einfluß der damaligen Finanzlage des Staats im Jahre 1864 in der nordamericanischen Union gekommen (Gesetz vom 30. Juni 1864).

III. In Deutschland verdanken wir es den Ereignissen von 1866 und 1870, der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, daß eine einheitliche Gesetzgebung über Papiergeld, Banknoten und Bankwesen überhaupt für das ganze Land möglich geworden ist und in sicherer Aussicht steht. Zur Zeit des Deutschen Bundes, wo gelegentlich Verhandlungen über diese Gegenstände unter den Einzelstaaten angeregt worden sind, kam man hiermit wie mit so vielem Anderen aus bekannten Gründen nicht zurecht.

Nach der Norddeutschen wie nach der Deutschen Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben u. A. auch die „Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde" und „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen" (Art. 4 Nr. 3 u. 4). Der umfassendere, wissenschaftlich freilich unpräcise Ausdruck „Papiergeld," der durch die Beifügung der Worte „fundirt" und „unfundirt" auch noch nicht unzweideutig wird, bezieht sich hier auf Banknoten einerseits, auf Staatspapiergeld andererseits. Das letztere hat eine eigenartige, nicht unbedeutende Entwicklung in Preußen, den Mittel- und fast allen deutschen Kleinstaaten erfahren. Zwischen unserem (einlösbaren, al Pari mit Münze circulirenden) Staatspapiergeld und den Banknoten besteht nahe Verwandtschaft und gegenseitige Vertretbarkeit.

---

[12]) Vgl. Fick, schweiz. Bankgesetzgebung, in Hildebrand's Jahrb. I. 79 ff., u. M. Wirth, Nat.-Oek. II. 3. A. 1869 S. 453 ff. u. passim.

Auch die Stellung beider Arten Creditumlaufsmittel oder Geldsurrogate zur Münze ist trotz der sonstigen Verschiedenheit beider thatsächlich in Deutschland fast identisch. Die Gesetzgebung und die Regelung des Banknotenwesens und der Zettelbanken einer-, des Staatspapiergelds andererseits lassen sich daher nicht wohl völlig trennen. Die Bestimmung der Verfassung ist also sehr wichtig und ersprießlich. Nur ist zu bedenken, daß die Banknoten- und Zettelbankfrage bei uns ausschließlich oder doch, wie in Preußen, Baden, Württemberg, Oldenburg u. a. m., wo eine Betheiligung des Staats am Gewinn der Bank besteht, weit überwiegend eine rein volkswirthschaftliche Frage ist. Die Staatspapiergeldfrage ist dagegen in erster Linie eine Finanzfrage und zwar nach der bisherigen Sachlage eine Finanzfrage der Einzelstaaten, von sehr verschiedener Bedeutung für die letzteren, weil die Papiergeldausgabe in sehr verschiedenem Umfange erfolgt und die Finanzlage der einzelnen Staaten verschieden ist. Diese Umstände fielen vor dem J. 1871 noch schwerer ins Gewicht, aber haben auch jetzt beim Eingange der französischen Kriegsentschädigung, bei leichterer Finanzlage und billigerem Credite noch ihre Bedeutung. Jede Einziehung von Staatspapiergeld bewirkt für die Staatscasse direct oder indirect einen Zinsverlust, einerlei ob sie aus den französischen Geldern oder aus Steuern oder aus verzinslichen Anleihen erfolgt. Dieser Zinsverlust ist aber für die einzelnen Staaten aus den angeführten Gründen sehr ungleich, wenn nicht etwa ohne Weiteres das vorhandene Einzelstaatspapiergeld als Reichsschuld übernommen wird. Hier werden sich also noch manche Schwierigkeiten ergeben, die für die Banknotenfrage nicht vorhanden sind. Bei letzterer kann hinsichtlich der größeren oder geringeren Centralisation der Notenausgabe u. dgl. m. vielleicht Meinungsverschiedenheit bestehen und Einheitsstaats- und Föderativtendenzen sind dabei möglicher Weise im Gegensatze. Aber das Finanzinteresse der Einzelstaaten wird dabei nicht erheblich verschieden berührt.

Auf Grund seiner verfassungsmäßigen Competenz hat sich bisher der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich noch nicht mit einer eigentlichen gesetzlichen Regelung des Bankwesens und des Staatspapiergelds befaßt. Theils sollte die Währungs- und Münzreform mit Recht vorangehen, da die Bankreform hieran anknüpfen muß, theils verzögerte der Krieg und seine Folgen die Beschäftigung der Reichsregierung und des Parlaments mit dieser Reform. Um indessen angesichts der ohnehin bestehenden, aus der Verschiedenartigkeit und Verwickeltheit der Zustände in den Einzelstaaten sich ergebenden Schwierigkeiten wenigstens den Status-quo einstweilen zu erhalten, sind einige wichtige Maßregeln ergriffen worden.

1. Durch das norddeutsche Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, welches später auch auf die vier süddeutschen Staaten als Reichsgesetz ausgedehnt worden ist, wurde im Wesentlichen Folgendes bestimmt. Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden. Banken, die bis dahin von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht haben, können dies auch künftig nur nach der Ermächtigung durch ein Bundesgesetz dazu thun (§ 1). Ebenso kann eine bestehende Beschränkung für die Befugniß zur Notenausgabe, wonach der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Ver-

hältniß zu einer anderen Summe (also z. B. zum Stammkapital oder zum Baarfonds) begrenzte Summe nicht übersteigen darf, nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz aufgehoben oder der gestattete Notenbetrag erhöht werden (§ 2). Ein gleiches Bundesgesetz ist erforderlich, wenn eine früher erworbene Notenemissionsbefugniß auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist und darüber hinaus verlängert werden soll, ausgenommen den Fall, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenemission sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen (§ 3). Nur unter der gleichen Voraussetzung, wie der letzterwähnten, vermeidet endlich der Inhaber eines Notenrechts die ohneweitere Kündigung dieses Rechts kraft des Gesetzes vom 27. März 1870 zu dem frühesten zulässigen Termin, in dem Falle, daß eine früher erworbene Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden kann (§ 4). Daraufhin steht das Privileg der Preußischen Bank, das sonst Ende 1871 abgelaufen wäre, auf einjähriger Kündigung und folgeweise ähnlich die Befugnisse zur Notenausgabe, welche den preußischen Privatbanken nur unter dem Vorbehalt der sechsmonatlichen Kündigung nach erfolgter Aufhebung der Bankordnung von 1846 ertheilt sind. Nach dem Gesetze von 1870 wird dasjenige Staatspapiergeld, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist, den Banknoten gleichgeachtet (§ 5), eine Bestimmung, welche Oldenburg trifft.

Das Gesetz trat am Tage seiner Verkündigung im Norddeutschen Bunde, nach den Bündnißverträgen am 1. Januar 1872 in den süddeutschen Staaten in Wirksamkeit. Letztere erlosch aber am 1. Juli 1872. Da bis dahin eine Regelung des Bankwesens durch die Reichsgesetzgebung noch nicht erfolgt war, dafür auch die Zeit noch nicht gekommen schien, so lange nicht die definitive Münzordnung erlassen war, so wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1870 durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1872 noch bis zum 30. Juni 1873 verlängert.[14])

2. Das interimistische Gesetz vom 27. März 1870 hat ferner durch das norddeutsche, später ebenfalls auf die süddeutschen Staaten als Reichsgesetz ausgedehnte Gesetz vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld eine wichtige Ergänzung erfahren. Hiernach darf bis zur gesetzlichen, in der Verfassung vorbehaltenen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld von den Staaten des Bundes Papiergeld nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden. Nur das zur Zeit umlaufende Papiergeld darf nach seiner Einziehung durch neue Werthzeichen ersetzt oder dagegen umgetauscht werden, wobei jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerth nicht an die Stelle von solchem höheren Nennwerths treten darf. Das Gesetz trat in drei süddeutschen Staaten mit der Reichsverfassung gleichzeitig in Wirksamkeit, nur in Württemberg erst am 1. Jan. 1872. Eine Giltigkeitsfrist, wie für das Bank-

---

[14]) Motive u. s. w. s. bei Hirth, Annalen 1872 S. 1333 ff.

notengesetz fehlt, was die Möglichkeit nahe legt, daß die Regelung des vorhandenen Staatspapiergelds noch länger als diejenige des Notenwesens verschoben wird. Dies wäre sehr zu bedauern und Dank der jetzigen Finanzlage der deutschen Staaten doch auch unschwer zu vermeiden.

Der provisorische Character wird durch die kurze Frist, für welche das Gesetz über die „Banknotensperre", wie man es nannte, nur in Giltigkeit ist, sofort bezeichnet. Der Inhalt dieses sowie des Gesetzes über das Papiergeld ergibt aber außerdem, daß man es nur mit einem kurzen Interimisticum bei den bisherigen Maßregeln zu thun hat. Nur dadurch lassen sich letztere einigermaßen rechtfertigen, denn an und für sich sind sie ein sehr grober Eingriff in das Bankwesen und die Circulation von Geldsurrogaten, der sich sachlich von keinem Standpuncte der Bankpolitik aus billigen läßt. Der Bankfreiheit und speciell der Banknotenfreiheit widersprechen die Maßregeln natürlich schnurstracks. Anderseits wird die doch mit mehr oder weniger Recht angegriffene bisherige Gestaltung einstweilen einfach fixirt. Eine Weiterentwicklung ist während der Dauer des Interimisticums nur möglich innerhalb der Grenzen der geltenden Notenrechte jeder Bank. Davon können gerade die mittleren und kleineren Banken, gegen welche sich das Gesetz doch eigentlich am meisten richtet, profitiren und haben es zum Theil in der Zeit nach dem Kriege gethan. So befriedigen die beiden Gesetze von 1870 nach keiner Seite und bedürfen dringend einer Ersetzung durch ein Definitivum.

Trotz ihres provisorischen Characters haben diese Gesetze aber einstweilen zwei wichtige Principien sanctionirt, die aus den Bestimmungen der Verfassung jedenfalls nicht ohne Weiteres folgten. Das Recht, Banknoten und Papiergeld auszugeben, oder die Befugniß dazu Dritten, auch den Einzelstaaten, zu verleihen, ist danach ausschließlich an den Bund, jetzt an das Reich übergegangen, soweit nicht bereits solche Befugnisse bisher von Banken erworben und von ihnen und, in Betreff des Papiergelds, von den Staaten ausgeübt worden waren. Dadurch wird für die Zukunft ein Reichs-Banknotenregal und ein Reichs-Papiergeldregal begründet, auch ohne daß das neue Rechtsverhältniß im Gesetze ausdrücklich so bezeichnet wird. Allerdings das Notenregal nur für die Zeit der Giltigkeit des Notengesetzes und das Papiergeldregal bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze für die Emission von Papiergeld. Allein dies genügt einstweilen auch. Der bevorstehenden Gesetzgebung sind dadurch schon die Bahnen angewiesen und die einmal „provisorisch" angenommenen Grundsätze werden nicht so leicht wieder beseitigt werden. Auch wer als Anhänger der Bankfreiheit etwa das Notenregal verwirft, wird freilich immerhin dasselbe lieber dem Reiche als den Einzelstaaten übertragen sehen. Nur in diesem Falle liegt auch die Bürgschaft für eine möglichst gute Ausübung eines solchen wichtigen Rechts für die ganze deutsche Volkswirthschaft vor.

IV. Sonach ist gegenwärtig (Ende 1872) der Zustand des Bankrechts in Deutschland der folgende:

1. Bank-Actiengesellschaften und Bank-Commanditactiengesellschaften, welche das Banknotengeschäft nicht betreiben, können ohne Staatsgenehmigung nach Erfüllung gewisser allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen entstehen. Letztere sind in dem jetzt auch als Deutsches Reichsgesetz geltenden Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 über Commanditgesellschaften

auf Actien und Actiengesellschaften festgestellt. Insofern besteht Bankfreiheit so gut wie Actiengesellschaftsfreiheit, statt des früheren Concessionszwangs.

2. Das Recht der Banknotenausgabe muß in Zukunft von einer neuen Bank auf Grund des dem Reiche übertragenen Regals durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Reichsgesetz erworben werden. Insofern besteht keine Zettelbankfreiheit, sondern Concessionszwang in der Form des Erfordernisses reichsgesetzlicher Genehmigung in jedem einzelnen Falle für Zettelbanken wegen des Gegenstandes der Unternehmung nach Maßgabe des Notenregals des Reichs, nicht, weil die Zettelbanken etwa Actiengesellschaften sind. Ebenso kann das einer vorhandenen Bank bereits zustehende Recht der Notenausgabe nur durch ein Reichsgesetz erweitert oder über den ursprünglichen Termin hinaus verlängert werden, falls nicht die Bank in letzterem Falle einjährige Kündigung des noch über diesen Termin hinaus ausgeübten Rechts der Notenausgabe sich gefallen läßt.

3. Die Centralisation der Notenausgabe bei einer einzigen Bank ist im Deutschen Reiche bisher rechtlich nicht begründet und besteht auch thatsächlich nicht. Von den jetzt noch in Betracht kommenden Einzelstaaten ist es nur Baiern, welches einer Bank ein ausschließliches Notenprivileg gewährt hat. In Preußen und Sachsen besteht rechtlich keine Centralisation der Notenausgabe bei einer Bank. Dieselbe ist hier auch thatsächlich nicht vollständig vorhanden, wenn auch in beiden Ländern eine Bank stark das Uebergewicht hat. In den anderen Staaten besteht rechtlich keine, thatsächlich fast ausnahmelos eine Centralisation der Notenausgabe bei einer Bank.

Von den besprochenen drei Principien, auf denen die bisherige Zettelbankpolitik meistens beruhte, hat die Deutsche Gesetzgebung also den Concessionszwang der Banken als Actiengesellschaften fallen gelassen. Die Regalität der Banknotenausgabe und daher das Erforderniß reichsgesetzlicher Genehmigung der Emission von Noten durch eine Bank ist beibehalten und noch weiter ausgebildet worden. Die Frage der völligen oder theilweisen Centralisation der Notenausgabe bei einer einzigen Bank oder bei einer Hauptbank ist für das Reich noch eine offene geblieben.

Das Princip der Regalität der Banknotenausgabe und der staatlichen Genehmigung von Zettelbanken als solchen hat weitreichende Consequenzen. Selbst wenn bei der Ertheilung von Bankconcessionen liberal verfahren und unter Verwerfung der völligen Centralisation der Notenausgabe das Notenemissionsrecht mehrfach verliehen wird, so sind eingehende Vorschriften über die Organisation und Leitung, die innere Einrichtung und Geschäftsführung der Zettelbanken unentbehrlich, ebenso wie die spätere genaue Ueberwachung der in Betrieb befindlichen Anstalten. Wenn der Staat sich selbst ausdrücklich von jeder civilrechtlichen Verantwortlichkeit für die Banken, ihr Notengeschäft und ihre ganze Geschäftsführung lossagt, so bleibt doch unvermeidlich in den Augen des Publikums eine bedeutsame moralische Garantie des Staats für die concessionirten Banken und die von ihnen ausgegebenen Noten bestehen.

Ein allgemeines, Zettelbank- oder Banknotengesetz, welches etwa nach Analogie des deutschen Gesetzes über Actiengesellschaften vom Jahr 1870 und des nordamericanischen Nationalbankgesetzes von 1864 die Bedingungen feststellte, unter denen ohne specielle Concession im einzelnen Falle eine Zettelbank gegründet und die Notenausgabe ausgeübt werden

darf, beseitigt zwar eine solche moralische Garantie des Staats auch nicht vollständig, vermindert sie aber doch erheblich. Ein solches Gesetz widerspricht jedoch dem in der deutschen Gesetzgebung vorläufig sanctionirten Regalprincip und dem Princip der gesetzlichen Ermächtigung zur Notenausgabe. Allerdings verhindert das Banknotengesetz von 1870 nicht den Erlaß eines solchen allgemeinen Zettelbankgesetzes, der vielmehr gewiß in ernstliche Erwägung gezogen werden muß und wird. Auch bestand im J. 1870 nicht die Absicht, den etwaigen späteren Erlaß eines solchen Gesetzes endgiltig außer Frage zu stellen. Jedoch liegt mindestens die Gefahr nahe, daß, nachdem das Princip der speciellen gesetzlichen Ermächtigung einmal provisorisch angenommen worden ist, es nun definitiv beibehalten werde.

V. Soll nun bei der deutschen Zettelbankreform den Anforderungen der Wissenschaft und der rationellen Praxis gemäß vorgegangen werden, was gegenwärtig selbstverständlich ist, so muß man sich über folgende Punkte klar werden:

1. Soll ein *allgemeines Zettelbankgesetz* nach den Principien einer wissenschaftlich und practisch haltbaren Zettelbankfreiheit gegeben werden, ein Gesetz, welches zweckmäßige Bedingungen feststellt, nach deren Erfüllung es jeder Bank (oder im Princip: Jedermann) freisteht, Banknoten auszugeben?

Unter Zettelbankfreiheit — das bedarf nach dem heutigen Stande der ökonomischen und politischen Wissenschaften keines Beweises mehr — kann natürlich keine absolute, einem „natürlichen Menschenrechte" entsprungene, sondern immer nur eine gesetzlich geregelte verstanden werden, wo dem Rechte des Emittenten scharf bestimmte Pflichten desselben hinsichtlich der Notenausgabe und der Einrichtung der Geschäftsführung gegenüberstehen. (Siehe hierüber das folgende zweite Capitel der Einleitung.)

Mit einem solchen allgemeinen Zettelbankgesetz wird zugleich das *Rechtsprincip* der Decentralisation der Notenausgabe sanktionirt. Die *thatsächliche* Entwicklung kann und wird wahrscheinlich dennoch zu einer oder mehreren großen Haupt- oder Centralbanken führen neben einem Kranz von mittleren und kleineren, also zu mehr oder weniger starker Centralisation der Notenausgabe.

2. Soll zwar ein solches allgemeines Zettelbankgesetz erlassen werden, aber *zugleich* eine oder mehrere Hauptbanken noch eine besondere *rechtliche Begünstigung durch Privilegien* erfahren, so daß ihnen dadurch die Erlangung und Behauptung einer hervorragenden Stellung auch durch den Staat, nicht nur durch die Macht der thatsächlichen Verhältnisse erleichtert wird?

Privilegien dieser Art sind z. B. die ausschließliche Annahme und Ausgabe der Noten bestimmter Banken an den öffentlichen Cassen; günstigere Bestimmungen für die Notendeckung, den Umfang der Notenausgabe, die Größe der Notenstücke, falls das allgemeine Bankgesetz solche Vorschriften für die Banken im Allgemeinen enthält.

Dadurch wird auch *rechtlich* ein zwischen Centralisation und Decentralisation, Bankfreiheit und Staatsgenehmigung einzelner Banken in der Mitte stehendes Zettelbanksystem begründet.

3. Soll, statt ein allgemeines Bankgesetz zu erlassen, das früher schon in den Einzelstaaten geltende, jetzt provisorisch im Deutschen Reich gesetzlich

eingeführte Princip der staatlichen Verleihung der Befugniß zur Notenausgabe in jedem einzelnen Falle beibehalten werden, wobei dann die Notenrechte der einmal bestehenden Zettelbanken einer Regelung und etwaigen neuen Begrenzung unterzogen werden?

4. Soll, unter der Voraussetzung, daß die letzte Frage bejaht wird, als Ziel für die Zettelbankpolitik des Reichs völlige Centralisirung oder völlige Decentralisirung oder ein gemischtes System ins Auge gefaßt werden?

a. Völlige Centralisirung setzte die vorausgehende Beseitigung der bestehenden Notenrechte der einzelnen Zettelbanken voraus. Soweit hier wohlerworbene Rechte Entschädigungsansprüche bedingen, muß Ablösung stattfinden, die jedenfalls an sich rechtlich zulässig ist. In einer Uebergangszeit kann man jedoch noch die vorhandenen Notenrechte bestehen, nur sie nicht erweitern noch verlängern, noch andere neue entstehen lassen, so daß die Centralisation allmählig eine vollständige wird. Eine Hauptbank erhält dann ein ausschließliches Recht der Notenausgabe, das nur einstweilen noch durch die auf den Aussterbeetat gesetzten Notenrechte der anderen Banken beschränkt wird.

b. Völlige Decentralisation der Notenausgabe setzt umgekehrt voraus, daß keiner concessionirten Bank irgend welche Sonderrechte vor den übrigen gewährt werden. Die bestehenden Befugnisse und Bedingungen der Notenemission müßten demgemäß für alle Banken gleichgestellt werden. Die thatsächliche Bedeutung der einzelnen Banken, insbesondere der Umfang ihrer Notenemission, würde trotzdem sehr verschieden sein können und wirklich sein.

c. Ein gemischtes System von einer oder mehreren Hauptbanken neben einer Anzahl auch speciell concessionirter mittlerer und kleinerer setzt die Uebertragung etwa der bisherigen preußischen Zettelbankpolitik auf das Deutsche Reich voraus. Dabei würden die mittleren und kleineren Banken zu Gunsten einer Reichsbank oder dieser und einiger anderer größerer Banken (Frankfurt, Dresden, München) in engere Grenzen eingeschlossen.

Für welchen dieser verschiedenen Wege sich die deutsche Bankpolitik entscheiden soll, das ist die concrete Frage, welche jetzt in Deutschland vorliegt. Die Auswahl dieser Wege überhaupt ist aber eine ganz allgemeine Principienfrage der Theorie und Praxis des Bankwesens und der Bankgesetzgebung. Eine gründliche Behandlung der jetzigen Bankfrage in Deutschland setzt eine eingehende Erörterung dieser allgemeinen Principienfrage voraus. Der letzteren ist dieses Werk gewidmet, wobei aber auf die concrete praktische Frage, die im J. 1868—9 in Baden vorlag und gegenwärtig im Deutschen Reiche zu entscheiden ist, immer besondere Rücksicht genommen wird.

VI. Für die aufgeworfene allgemeine Principienfrage der Bankpolitik, wie für die concrete Bankfrage in Baden und im ganzen Deutschen Reiche ist alsdann Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einmal der gegenwärtige wissenschaftliche Stand der Zettelbankfrage im Allgemeinen und der Anschauungen über Zettelbankfreiheit insbesondere. Die Aufgabe dieses Werkes ist es nicht, diese Punkte hier eingehend bis ins Einzelne zu behandeln. Vielmehr genügt es für das vorliegende Werk im folgenden Capitel (II) in Kürze die Hauptergebnisse meiner in anderen Schriften und Abhandlungen niedergelegten Forschungen

über Zettelbankwesen und verwandte Gegenstände und die darauf gestützten Sätze für die practische Bankpolitik zusammenzufassen, ohne daß in der Beweisführung jedes Für und Wider speciell berücksichtigt wird. [15])

2. Sodann ist der gegenwärtige factische Stand des Zettelbankwesens in unsren modernen Staaten und namentlich in Deutschland selbst zu beachten. Mag man über diesen Zustand urtheilen, wie man will, und ihn für noch so reformbedürftig halten, unvermeidlich wird man auf ihn bei allen Maßnahmen besondere Rücksicht nehmen müssen, denn dieser Zustand ist der gegebene Boden, auf dem man weiter bauen muß. Eine tabula rasa ist nicht vorhanden. In Deutschland besteht, wohl oder übel, ein geschichtlich gewordenes, freilich von der bisherigen politischen Gestaltung unseres Vaterlandes sehr deutlich beeinflußtes Zettelbankwesen, in mancher Hinsicht ein Spiegelbild unserer früheren, aber auch unserer heute noch im Charakter des Deutschen Reiches vorhandenen politischen Lage. Weder völlige Centralisation noch Decentralisation, sondern ein gemischtes System sehen wir im deutschen Bankwesen repräsentirt. Dadurch wird in der heutigen concreten Lage der Weiterentwicklung der Gesetzgebung über Zettelbanken schon diejenige Bahn vorgezeichnet, welche die Vermuthung für sich hat, die passendste, weil den gegebenen Verhältnissen am Meisten entsprechende, zu sein.

Die Anknüpfung an die reale Wirklichkeit ist aber in allen wirthschaftlichen und politischen Reformfragen geboten. Auch für die allgemeinen Principienfragen der Bankpolitik darf man dies nicht vergessen. Ein rein abstractes Vorgehen ist durch die Natur des Gegenstandes, um den es sich hier handelt, ausgeschlossen. Die concreten Verhältnisse liegen freilich da und dort verschieden. Den Einfluß, und den nothwendigen und berechtigten Einfluß dieses Umstandes auf wirthschaftspolitische Aufgaben auch bei der

---

[15]) Von meinen früheren Arbeiten, auf welche ich für die weitere Ausführung und für die Begründung meiner Anschauungen verweise, nenne ich: A) selbständige Schriften: Beiträge zur Lehre von den Banken, Lpz. 1857, — (Das neue Lottoanlehen u.) die Reform der österr. Nat.-Bank. Wien, 1860. — Die Geld- u. Credittheorie der Peel'schen Bankacte. Wien, 1861. — Die österr. Valuta Thl. I (Herstellung der Nat.-Bank). Wien, 1862. — Die russische Papierwährung. Riga, 1868. — Meine Neubearbeitung der 6. Aufl. von Rau's Finanzwissenschaft. Lpz. u. Heid. 1872 § 208—211. — B) von einzelnen Aufsätzen: Die Artikel Papiergeld im Bd. VII, u. Zettelbankw. im Bd. XI, S. 293 bis 340, des deutschen Staatswörterbuchs v. Bluntschli u. Brater (letztere Abhandlung enthält eine Zusammenfassung meiner verschiedenen Arbeiten, welche das Geld- und Bankwesen verschiedener Länder theils historisch u. statistisch darstellen, theils — und vornehmlich — kritisch für theoretische Fragen u. für practische Zwecke behandeln; das folgende 2. Cap. bildet eine Art Auszug aus dieser Abhandlung); Art. Oesterreichs Finanzen im Staatswörterbuch Bd. VII u. in Unsere Zeit, 1863; Art. Finances de l'Autriche u. banque de l'Autriche in Horn's annuaire du credit publ. 1861; die 2 Art. Z. Gesch. u. Kritik d. österr. Bancozettelperiode. Tüb. Zschr. 1861 und 1863; der Art. Die preuß Bankfrage in den Preuß. Jahrbüchern. 1865 I. S. 390—412; die meistens von mir herrührenden Credit- u. Bankartikel in Rentzsch' Handwörterbuch d. Volkswirthschaftslehre, 1866; zahlreiche meist historisch-statist. Artikel über österreich. Finanzen und Valuta im Brem. Hand.-Bl. 1859, 1860, 1862 u. über deutsche Zettelbanken eb. 1864 u. 1865. Einzelnes Material entnehme ich auch noch meinen Artikeln über die Handelskrise v. 1857 im Preuß. Wochenbl., 1858, u. über österr. Fin. u. Valuta in Kolatschek's Stimmen d. Zeit, J. g. 1859—62.

theoretischen Erörterung festzuhalten, ist aber die richtige Forderung auch vom heutigen Standpunkte der Theorie aus. Die Erörterungen über Wirthschaftspolitik verlieren sich sonst ins Blaue hinein, wenn an diesem Puncte nicht festgehalten wird. Denn es gilt ja hier immer, Grundsätze für eine practische Wirklichkeit, in der einmal die und die gegebenen Verhältnisse obwalten, aufzustellen. Um Wirthschaftspolitik fruchtbar zu behandeln, muß man also an bestimmte concrete Zustände dieses oder jenes Landes oder dieser oder jener Zeit anknüpfen.

Im zweitnächsten Abschnitt der Einleitung (Kap. III.) wird eine für den vorliegenden Zweck ausreichende kurze Uebersicht über den Zustand des Zettelbankwesens, insbesondere in Deutschland, gegeben. Diese Uebersicht findet in dem statistischen Anhang am Schluß des Werkes ihre ziffermäßige Vervollständigung.

3. Endlich ist das geltende Bankrecht oder die Bankgesetzgebung Deutschlands und zur Vergleichung auch diejenige anderer wichtiger Culturländer im Ganzen wie namentlich in den vielfältigen Einzelbestimmungen besonders eingehend zu berücksichtigen. Auch für diesen Punkt gilt das soeben Gesagte: es ist in der Wirthschaftspolitik auch an das bestehende Wirthschaftsrecht anzuknüpfen und dies zweckmäßig um- und weiter zu bilden. Auch hier darf man in der Praxis wie in der theoretischen Erörterung über die einzuschlagende Politik nicht abstrakt verfahren, als wäre alles Bestehende werthlos und gälte es absolut Neues einzuführen. Im früheren und noch geltenden Wirthschaftsrechte, also hier im Bankrechte eines Staats und in dem betreffenden Rechte anderer Länder liegt ein großer Erfahrungsschatz, der verwerthet werden muß. „Prüfet Alles und das Beste behaltet", heißt es auch hier. Diese Methode führt besser zum Ziele, als die aprioristische, aus bloßer Deduction hervorgegangene Aufstellung neuer, vermeintlich ganz absoluter Sätze und Regeln.

In dieser vergleichenden Darstellung und kritischen Prüfung des älteren und neueren, des einheimischen und fremden Bankrechts, woran sich dann die Erörterungen über die Bankreform oder über Bankpolitik in diesem Sinn des Wortes anschließen, liegt der Hauptzweck dieses Werks. Der ganze zweite, d. h. der eigentliche Haupttheil des letzteren ist dieser Aufgabe gewidmet. Die dabei befolgte Methode ist die mühsame und langwierige der Induction, die aber schließlich doch allein sichere Resultate auch für unsere practische Frage der deutschen Zettelbankreform liefert. Das nähere Eingehen auf vielfach sehr specielle Einzelheiten des gesetzlichen wie statutarischen Bankrechts ist dabei absichtlich nicht gescheut worden, auch auf die Gefahr hin, die leichte Lesbarkeit des Buches zu beeinträchtigen; das ist eben bei solchen Untersuchungen in dieser wie in anderen Wissenschaften nicht zu vermeiden, wenn es auch, nach manchen Stimmen zu schließen, in der politischen Oekonomie noch immer in gewissen Kreisen Anstoß erregt und besonderer Entschuldigung bedarf.

Von der Darstellung und Prüfung des Bankrechts läßt sich in vielen Fällen die Darstellung und Prüfung der im Gebiete des Zettelbankwesens in verschiedenen Zeiten und Ländern vorgekommenen Erfahrungen und der Verhältnisse der Technik des Bankbetriebs nicht trennen. Jene Erfahrungen und diese banktechnischen Verhältnisse bilden den Prüfstein des bisherigen Bankrechts und den Wegweiser für etwaige Reformen. Sie

zeigen uns die Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Principien des Bankrechts, der Bankfreiheit, des Monopols, des Concessionssystems, der Centralisirung und Decentralisirung. Soweit nöthig wird daher in dem Haupttheile dieses Werks auf diese Erfahrungen im Zettelbankwesen, auf Geschichte und Statistik des letzteren und auf technische Fragen des Bankbetriebs eingegangen werden. Jedoch *nicht* um dieser Puncte selbst willen, sondern *zum Zweck der Beurtheilung des Bankrechts*. Es sind also in diesem Werke keine eigentliche Geschichte und Statistik der Zettelbanken und keine vollständige Darstellung der Technik des Bankbetriebs gegeben. Ueber besonders strittige Punkte, wie z. B. die Centralisation der Notenausgabe oder eine Vielheit von Zettelbanken, die Begrenzung des Notenumlaufs von Centralbanken nach dem Princip der Peel'schen Gesetzgebung („Contingentirung" der metallisch ungedeckten Noten), über die Bewährung der verschiedenen Arten Banken in großen öffentlichen Katastrophen, Kriegen u. dgl. liegt gerade aus der neuesten Zeit, besonders auch aus Deutschland aus dem J. 1866, zum Theil auch aus dem J. 1870—71 sehr interessantes und lehrreiches Material vor, welches nach unseren Kräften und soweit es der Raum gestattete seine Verwerthung für die Fragen der allgemeinen und der deutschen Bankpolitik in vorliegendem Werke gefunden hat.

Die Darstellung des Bankrechts im Haupttheile dieser Schrift ist eine *systematische*, nach einem Plane, welcher im Eingang zu diesem Theile kurz dargelegt und begründet werden wird, seine vollständige Rechtfertigung aber nur durch das ganze Werk selbst finden kann. Die Erörterungen und Vorschläge für die Weiterbildung und die jetzige passende Gestaltung des deutschen Bankrechts werden an die einzelnen Puncte angeknüpft, wie diese letzteren in systematischer Ordnung zur Behandlung kommen.

VII. Schließlich mögen in Bezug auf das practische Endergebniß dieser Schrift gleich hier einige Bemerkungen zur weiteren Orientirung über den hier vertretenen Standpunct vorangeschickt werden. Sie werden dem Leser von vorneherein klar machen, daß er in diesem Buche *nicht* etwas suche, was wir ihm nicht zu bieten vermögen: *eine einzige absolute Lösung* der Zettelbankfragen bei uns oder anderswo, gestützt auf diese oder jene Theorieen des Geld-, Credit- und Bankwesens, welche von ihren Anhängern als die allein überall und allzeit richtigen — gepriesen, aber — nicht bewiesen werden.

In der Volkswirthschaftspolitik hat die neuere deutsche Wissenschaft immer mehr den *„Absolutismus der Lösungen"* verworfen und von vorneherein die *Nothwendigkeit von Compromissen zwischen den Forderungen der Theorie und den gegebenen Verhältnissen* anerkannt. Auch auf dem Gebiete der *Bankpolitik* und des *Zettelbankwesens* speciell ist dieser Standpunct festzuhalten und demgemäß in concreten Fragen die Entscheidung zu treffen. In den allgemeinen Erörterungen über Bankpolitik ist ferner gleichfalls dieser Standpunct zu behaupten, weil Bankpolitik, wie Wirthschaftspolitik überhaupt, nie *abstract*, d. h. unter Absehen von den Verhältnissen der Wirklichkeit, für einen irgend wie gedachten Idealzustand der Bevölkerung, ihres Staats, ihrer Wirthschaft getrieben werden kann. Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik lassen sich nicht „für ein Volk schlechtweg", als eine beliebige „Summe Menschen",

sondern nur für ein Volk als eine geschichtlich gewordene, unter den und den Verhältnissen lebende, in diesem bestimmten geschichtlichen Staate verbundene organische Einheit von Menschen mit den und den bestimmten Eigenschaften aufstellen.

1. In der allgemeinen wie in der concreten Bankpolitik sind die Ergebnisse der Wissenschaft, der die Erfahrungen objectiv würdigenden Geld-, Credit- und Banktheorie zuerst zu benutzen. Aber in Betreff dieser Ergebnisse muß der unbefangene Vertreter der Wissenschaft, der nicht Parteimann ist, offen zugestehen, daß die Theorie kaum einen ihrer Sätze in absoluter Unbedingtheit hinstellen darf, sondern die nur relative Giltigkeit der weitaus meisten von ihnen offen anerkennen muß. Beispielsweise: in der Frage der Centralisation und der Decentralisation der Notenausgabe, der Einheit und Vielheit der Zettelbanken, des Zettelmonopols oder der Concessionirung mehrerer Banken läßt sich kein absolutes Urtheil für und wider fällen. Vorzüge und Nachtheile haften jedem der entgegengesetzten Systeme an, aber Licht und Schatten sind ziemlich gleich vertheilt, so daß man in der allgemeinen Bankpolitik nur vorsichtig und bedingt sich für ein bestimmtes System erklären kann. Dagegen wird gerade in der allgemeinen Bankpolitik darauf hinzuweisen sein — was dann die möglichst richtige Entscheidung in der concreten Bankfrage eines einzelnen Staates herbeiführen wird —: daß nämlich durch andere gegebene Umstände das Zünglein der Waage entschiedener zu Gunsten des einen oder andern Systems ausschlagen wird. Der Volkscharacter z. B., die Unabhängigkeit und Verständigkeit der öffentlichen Meinung, die Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit der Presse, die Gewöhnung der Bevölkerung an Selbstfürsorge kann in einem bestimmten Falle die sonstigen Nachtheile der Bankfreiheit und der vollen Decentralisation der Notenausgabe so sehr verringern, daß man um der großen Vortheile willen ohne Scheu die Decentralisation zum leitenden Princip des Bankrechts macht. In einem anderen Falle werden dagegen die Nachtheile und Gefahren dieses Systems gerade wegen des Volkscharacters und der gesellschaftlichen Verhältnisse so erheblich in der Wirklichkeit erscheinen, daß man ein anderes System adoptirt. Was z. B. den Schotten erlaubt ist und bei ihnen überwiegend günstig wirkt, kann für die Nordamerikaner schädlich sein. Ein reines Notenmonopol entspricht dem französischen Volksgeiste und den Zuständen Frankreichs, während ein gemischtes System bei germanischen Völkern besser am Platze ist. Hat man dann wesentlich mit Rücksicht auf solche Verhältnisse im concreten Falle eine Entscheidung getroffen, so gilt es nun, den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und den Erfahrungen der Praxis gemäß, gesetzliche Bestimmungen dahin zu treffen, daß die Vorzüge eines Systems möglichst zur Geltung kommen, die Nachtheile möglichst eingeschränkt werden.

2. Zu den Umständen, welche in den Fragen der Volkswirthschaftspolitik zu berücksichtigen sind, können auch Ueberzeugungen, Ansichten, selbst Vorurtheile gehören, welche in der Bevölkerung oder in maßgebenden Kreisen derselben verbreitet sind. Zumal im Gebiete des Creditwesens haben solche Ansichten ihre Bedeutung. Selbst das beschränkteste Vorurtheil wird ein beachtenswerther Factor werden, wenn es das einer Bank oder den Banknoten nothwendige Vertrauen hindert. Die Aufgabe wird dann die Aufklärung des Publikums sein, aber dazu gehört Zeit und einstweilen

muß man auch mit dem Vorurtheil rechnen. Das Vertrauen läßt sich einmal nicht befehlen, sondern nur durch Ueberzeugung wecken und erhalten. In der Frage der Vielheit der Zettelbanken ist dies z. B. auch in Deutschland zu beachten, weil notorisch die öffentliche Meinung gegen die Vielheit der Noten eingenommen ist. Daraus folgt nicht nothwendig, daß man die Notenausgabe ganz centralisirt, aber doch, daß eine völlige Decentralisation ihr Mißliches haben würde. Ferner muß eben wegen solcher Meinungen für die Circulationsfähigkeit auch der Noten der kleinen Banken um so besser gesorgt werden, namentlich durch die Bestimmungen eines „formellen" Bankgesetzes über die Annahme, Einlösung der Noten u. s. w. (s. folgendes Kap. II. und Theil II. Kap. I.).

3. Auch die politischen Verhältnisse eines Landes üben einen berechtigten Einfluß auf die Wahl eines bankpolitischen Systems aus. Ein Land, oder besser gesagt eine Volkswirthschaft, welche Krisen wie 1866 erleben kann, wird eine Zersplitterung der Notenausgabe, wie sie z. B. in Thüringen besteht, ängstlicher scheuen müssen, als eine solche, welche einen politisch gefestigten Staatsverband besitzt. Die Erfahrungen von 1866 mit den Noten und der Geschäftsführung der kleinen deutschen Zettelbanken kehrten denn auch im J. 1870 nur in ganz geringem Maße wieder.

4. Ein anderer ebenfalls für die Bankpolitik wie für manche andere wirthschaftspolitische Fragen sehr wichtiger Umstand ist die volkswirthschaftliche Stellung, welche das Staatsgebiet einnimmt, für dessen Umfang allein eine gesetzliche Entscheidung getroffen werden soll. Wie man sich vor dem Absolutismus der Lösungen in der Zeit, wenn man so sagen darf, hüten muß, so nicht minder vor dem Absolutismus der Lösungen im Raume. Eines schickt sich nicht für alle. Die zeitlichen und räumlichen Bedingungen für die gesetzliche Lösung einer Frage der Wirthschaftspolitik verlangen die genaueste Prüfung. Diese hat gerade in Deutschland oft gefehlt. Eine unbefangene Betrachtung konnte z. B. schon lange vor 1866 und 1870 nicht verkennen, daß wenigstens die deutschen Mittel- und Kleinstaaten doch nicht selbständige Volkswirthschaftsterritorien, sondern bloß provincielle Theile Eines großen deutschen Wirthschaftsgebiets waren. Im Zollverein trat dieses Verhältniß deutlicher hervor, aber entstanden ist es keineswegs erst dadurch und die außerhalb des Zollvereins gebliebenen deutschen Staaten, wie früher Hannover, Mecklenburg, jetzt auch Hamburg und Bremen bildeten doch von jeher wegen ihrer geographischen Lage und wegen ihrer Functionen für die deutsche Volkswirthschaft territoriale Theile der letzteren, wenn auch nicht so eng wie andere verwachsene. Erwägt man zumal die kuriose geographische Gestalt, die minimale Größe, die willkührliche, ohne Rücksicht auf Bodenverhältnisse und Stammeszusammengehörigkeit der Bevölkerung erfolgte Bildung so mancher deutscher Staatsterritorien, so tritt diese wirthschaftliche Unselbständigkeit nur noch mehr hervor und hat sich ja auch in den großen Krisen des Zollvereins immer deutlich genug gezeigt.

Auch im Geld-, Credit- und Bankwesen haben die Thatsachen in Deutschland seit lange laut gesprochen. Der Umlauf großer Massen „ausländischer" Banknoten, namentlich der Preußischen und der Frankfurter Bank außerhalb Preußens und Frankfurts, vor und nach den Ereignissen von 1866, beweist klar, daß man es auch in Deutschland doch mit Einem

großen Wirthschaftsgebiet zu thun hat. Dieses besaß und besitzt seine natürlichen Centren und Gravitationspuncte des Verkehrs unabhängig von den ganz zufälligen politischen Grenzen der deutschen „Staaten". Eine in Berlin ausgegebene Banknote der Preußischen Bank in Sachsen oder in Südwestdeutschland, eine Frankfurter Note in letzterem spielt schon lange wesentlich dieselbe Rolle unter den Umlaufsmitteln, wie eine Note der Französischen Bank aus Paris in der Provence oder eine solche der Englischen Bank aus London in Schottland oder auch eine Note des decentralisirten Bankwesens von Newyork in Ohio. Und umgekehrt, sächsische, hannover'sche, bairische, württembergische, badische, thüringische Noten und das gesammte Bankwesen dieser Länder waren und sind, nach wie lange vor 1866 und 1870, Provincialbanknoten, die sich natürlich trotz der Verbote in die deutschen Nachbargebiete verbreiteten, Provincialbankwesen, in demselben Verhältniß zu Berlin, z. Th. auch zu Frankfurt a. M., wie das Bankwesen und die Noten Schlesiens, Pommerns oder Rheinlands zu diesen Plätzen oder wie das englische „Landbankwesen" (country banks) zu London, die ehemaligen französischen Departementalzettelbanken und die jetzigen Banken französischer Provincialstädte zu Paris, die Banken des nordamericanischen Westens zu den Neuenglandstaaten und besonders zu Newyork.[16])

Die practischen Consequenzen dieser Anschauung sind für die Bankpolitik sehr wichtig. Noch bei den Bankdebatten in Baden im J. 1864, später in Württemberg bewegte man sich in Illusionen einer Art selbständigen Wirthschaftsgebiets, welche jener Auffassung sehr widersprechen. Der in Baden damals zum Ueberdruß betonte Gegensatz von Badenern und „Ausländern" — d. h. anderen Deutschen! — von badischen und „ausländischen" Interessen, Gewinnsten, Banken, Börsen, Handels- und Wechselplätzen; das steete Streben nach Emancipation von diesen „Fremden", im Credit- und Bankwesen von dem „fremden" Platze Frankfurt a. M., das waren Ausflüsse dieser falschen Ansichten.[17]) Es war und ist noch jetzt gewiß ein ganz berechtigter und auch erfüllbarer Wunsch der einzelnen deutschen Länder, z. B. ein ordentliches, den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Bankwesen und eine zu diesem Zweck passende Gesetzgebung für das eigene Gebiet zu erhalten. Soweit in einem Lande, wie etwa in Baden, eine unnöthige übergroße Abhängigkeit von einem nicht-badischen Platze wie Frankfurt in den Geld- und Creditverhältnissen durch den Mangel einer größeren Bank oder durch eine unrichtige Gesetzgebung über Banken veranlaßt wird, kann und soll dem mit Recht durch die Errichtung von Banken im eigenen Lande und durch Reformen der Gesetzgebung abgeholfen werden. Das ist auch ein berechtigter Gesichtspunct in einer deutschen Reichs-Bankpolitik. Aber die natürliche und wohl begründete Abhängigkeit der einzelnen Theile von einander, z. B. Badens von Frankfurt und großen norddeutschen Plätzen, sollte man auch in particularer Bankgesetzgebung gar nicht einmal zu beseitigen versuchen. Denn diese Abhängigkeit ist die nothwendige Folge

---

[16]) Betonung dieses oft übersehenen allgemein-wirthschaftlichen Gesichtspuncts in der Bankfrage schon vor 1866 in meinem gen. Aufs. „die preuß. Bankfrage" in d. Preuß. Jahrb. S. auch Nasse, Preuß. Bank, Bonn 1866, S. 12.

[17]) Näheres über die Debatten in Baden s. in d. 1. Aufl. S. 5, 7; eb. über Mathy's Standpunct S. 9 Anm. 16.

der organischen Einheit des deutschen, wie jedes anderen großen Volkswirthschaftsgebiets. Alle solche Bestrebungen gehören jener antiquirten Handels- oder richtiger Wirthschaftsfeindseligkeit an, welche die internationale Wirthschaftspolitik früherer Zeiten characterisirte und vollends in den bloß interprovincialen Beziehungen der deutschen Staaten schon lange verwerflich war. Die Bankpolitik des Deutschen Reichs kann solche Tendenzen natürlich nie begünstigen.

Dieser Standpunct also, auf welchem die absoluten Lösungen verworfen und Compromisse zwischen den ohnehin nur relativ richtigen Sätzen der Theorie und den gegebenen Verhältnissen von vorneherein als principiell berechtigt betrachtet werden, ist in diesem Werke der maßgebende, wo es sich um allgemeine oder um die concrete deutsche Bankpolitik handelt.

5. Endlich sei gleich hier noch eines Punctes erwähnt, der nach meiner wissenschaftlichen Auffassung in Fragen der Volkswirthschaftspolitik überhaupt und nicht zum Wenigsten auch in der Bankfrage von größter Wichtigkeit ist. In solchen Fragen dürfen nicht immer allein rein ökonomische, technische, finanzielle Gründe entscheiden, sondern wesentlich in Concurrenz mit denselben treten socialpolitische. Dies zeigt sich beispielsweise in einem Hauptpuncte der Bankfrage, nämlich wer die Verwaltung großer Centralbanken führen solle, Staatsorgane oder Private, auch wenn die Bank in rechtlicher und finanzieller Hinsicht kein Staatsinstitut ist. Es mögen in technischer und ökonomischer Hinsicht vielleicht überwiegende Gründe für Privatverwaltung und gegen Staatsverwaltung sprechen, was nebenbei bemerkt bei großen Banken kaum der Fall ist; es mag selbst die Gefahr einer Verquickung der Staatsfinanzen mit der Bank näher gerückt werden; trotzdem wird die Staatsverwaltung einer großen mächtigen Centralzettelbank leicht den Vorzug vor reiner Privatverwaltung verdienen, weil letztere eine zu große Macht einer einzelnen Gesellschaftsclasse in die Hände spielt. Mit vollem Recht legt die neuere deutsche Wissenschaft auf die Beachtung solcher socialpolitischer Gesichtspuncte großen Werth. Ich scheue mich nicht, mich auch in der Bankfrage offen zu dieser Ansicht zu bekennen, die freilich wieder „katheder-socialistisch" genannt werden wird. [17a])

II. Der wissenschaftliche Stand der Zettelbankfrage.

I. Principiell rein aus volkswirthschaftlichen Gründen läßt sich die Bankfreiheit und selbst die früher so gefürchtete Zettelbankfreiheit nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft rechtfertigen; d. h. die Wissenschaft hält es für zulässig, daß, ohne Concessionszwang für eine Bank, sei es als Actiengesellschaft oder als Bankunternehmung oder als Zettelbank, die Errichtung und die Geschäftsführung von Banken überhaupt

---

[17a]) S. Näheres über die Staatsverwaltung von großen Banken im Nachtrage 59 zu Seite 148.

wie von Zettelbanken insbesondere auf Grund allgemeiner, von Jedem zu erfüllender gesetzlicher Bedingungen freigegeben werde. Was diese Bedingungen anlangt, so rechtfertigt man bereits vielfach im Allgemeinen das gleiche Verhalten des Staats zur Zettel- wie zu anderen Banken und hält daher beiden gegenüber eine eigentliche sachlich in die Organisation und Geschäftsführung eingreifende Leitung und Controle des Staats nicht für geboten, noch weniger fordert man sie unbedingt.[18]) Die Freiheit der Banken ohne Notenausgabe wird in der Theorie jetzt so allgemein als berechtigt zugegeben, daß wir sie hier als festen Ausgangspunct betrachten dürfen. Nicht ganz dieselbe Uebereinstimmung herrscht jedoch in Betreff der Zettelbanken, was das Maß der nothwendigen Regelung Seitens des Staats anlangt. In einzelnen, wenn auch nicht sehr vielen Puncten nämlich, in welchen die Banknote eine wenigstens gradweise Verschiedenheit von anderen Geldsurrogaten und daher die Zettelbank von anderen Banken wirklich besitzt, wird von der Nationalöconomie ein apartes Eingreifen des Staats in das Zettelbankwesen allerdings auch gegenwärtig noch gebilligt oder selbst gefordert. Im Folgenden kann sich daher die Argumentation auf den Nachweis beschränken, daß das Geschäft der Notenausgabe, mithin die Natur und wirthschaftliche Function der Banknote, im Allgemeinen wenigstens keine Ausnahme von jener Regel der Bankfreiheit für die Zettelbank begründet. In allen anderen rein wirthschaftlichen Beziehungen gilt die Bankfreiheit auch für die Zettelbank schon, weil sie für Banken gilt, als zulässig.

Unbefangene müssen aber zugestehen, daß wie in so vielen politischen und volkswirthschaftlichen Angelegenheiten so auch hier Opportunitätsgründe Compromisse zwischen der Zettelbankfreiheit und den dieser entgegenstehenden Anschauungen gestatten. Dieses läßt sich damit rechtfertigen, daß die Gründe für diese Freiheit in der Praxis doch nur einen relativen Werth haben; daß ferner in solchen Dingen wie gesagt nicht rein volkswirthschaftliche Rücksichten stets entscheiden können. Weiter kommt in Betracht, daß die aus solchen Compromissen hervorgehenden Gestaltungen des Geld-, Credit- und Bankwesens, daß selbst der Concessionszwang, das Notenregal, die dadurch bedingte Regulirung und Beaufsichtigung des Bankwesens Seitens des Staats, die Monopolisirung der Notenausgabe nicht durchaus nothwendig und auch nicht regelmäßig diejenigen Mißstände und Uebel zur

---

[18]) Vgl. u. A. aus der neueren und neuesten Literatur z. B. v. Hock, öff. Abg u. Schulden, Stuttg. 1863, § 39—41 (übrigens S. 328 mit einem Vorschlag eines Freibankgesetzes, dessen z. Th. bedenkliche Puncte Hock in s. Fin. u. Fin. gesch. Amerikas, Stuttg. 1867, S. 627 selbst zugeben muß), dann Horn, Bankfreiheit (deutsche Ausg.) Stuttg. u. Leipz. 1867. — Einen ganz einseitig gegnerischen Standpunct gegen Banknotenausgabe überhaupt und vollends gegen Zettelbankfreiheit nimmt mit wenigen Ausnahmen (z. B. L. Lasker) die neueste deutsche Broschürenliteratur über die Bankfrage ein, die Schriften von Unruh, Kämmerer, Perrot, Augspurg, Eggers u. a. m. Es sind vielfach Practiker, die nach ihren isolirten Beobachtungen ohne jede Rücksicht auf die wissenschaftliche Bankliteratur Englands, Deutschlands, Frankreichs oder höchstens mit Beachtung einzelner einseitiger Anhänger des Notenmonopols, wie Wolowski's, hier polemisiren und mitunter selbst völlige Unterdrückung der metallisch ungedeckten Noten verlangen. Der einseitige Doctrinarismus der Practiker tritt hier wieder zu Tage, eine alte Erfahrung in solchen Fragen. Wissenschaftlich bieten diese Schriften nichts Neues.

Folge haben, welche zu einseitige Anhänger der Bankfreiheit stets aus der Beschränkung der letzteren ableiten. Zu bestreiten ist nur, daß alle solche Maßregeln, wie man früher meinte, aus rein volkswirthschaftlichen Gründen nothwendig seien. Das ist nicht der Fall. Sie schaden aber auch nicht so viel und bewirken überhaupt nicht immer eine so ganz andere als die bei Bankfreiheit erfolgende Gestaltung. [19])

II. Vom volkswirthschaftlichen Standpuncte wird die der Zettelbankfreiheit günstige Auffassung durch die jetzt gewonnene Erkenntniß des wahren Begriffs, Wesens und der creditwirthschaftlichen Function der Banknote begründet. [20]) Diese Auffassung läßt dann im concreten Falle auch in der Praxis die Zettelbankfreiheit gerechtfertigt und zweckmäßig erscheinen, vorausgesetzt, daß die im Verkehr einer Volkswirthschaft vorkommenden Banknoten nun auch wirklich nach ihrem Wesen und nach ihrer thatsächlichen Function solche wahre Banknoten, wie sie die Theorie annimmt, sind.

1. Die Banknote, eine Anweisung der Bank auf sich selbst, an den Ueberbringer auf Sicht zahlbar, üblicher Weise auf runde Beträge Geld lautend, wurde einmal früher kurzweg mit anderem eigentlichem Papiergeld zusammengeworfen und sodann von anderen im Verkehr vorkommenden Creditumlaufsmitteln oder Surrogaten der Münze durchaus unterschieden. Beides ist unrichtig.

a. Das Papiergeld hat allgemeinen Zwangscurs, kraft dessen es von dem Emittenten selbst in Zahlung gegeben werden kann, von Allen so angenommen werden muß und nicht gegen Metallgeld einzulösen ist. Die Banknote lautet auf Auszahlung eines Betrages Geld als des gesetzlichen Zahlungsmittels (der Währung) und muß und wird jederzeit vom Emittenten auf Verlangen gegen Geld eingelöst. Das Papiergeld — und zwar auch das einlösbare, zwangscurslose — wird ferner in Zahlung gegen Quittung für bereits empfangene Leistungen, die Banknote wenigstens nach der allein rationellen Veranlagung der Bankkapitalien in kurzfristigen Ausleihungen [21]) als Darlehen für noch zu empfangende Leistungen (die Rückzahlungen) gegen Schuldschein ausgegeben. Die Noten können daher zur Abzahlung dieser Darlehen an die Bank zurückströmen und aus dem Umlauf gezogen werden, sobald die Bank nicht neue Darlehen gibt. Das Papiergeld kann nur in Zahlun-

---

[19]) Vgl. u. A. das weiter unten über die Errichtung von Banken und Centralisation des Bankwesens Gesagte; s. Art. Zettelbank Staatsw. XI, 330—336.

[20]) Näheres ebend. 302—305, 310—313, Art. Papiergeld eb. VII, 647—653, 655—657, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, 109—129, Theor. d. Peel'schen Acte 62—76, 103—131. Auf die interessante, auch für die Gesetzgebung bedeutsame streng juristische Erörterung des Begriffs und Wesens von Papiergeld und Banknoten, welche neuerdings gleichzeitig und mit Anknüpfung an die neuere volkswirthschaftliche Specialliteratur, auch an meine vorgenannten Arbeiten, Goldschmidt in s. Handb. d. Handelsrechts (I, 2, Erl. 1868, 2. Abschn. „d. Geld", S. 1060 ff.) und Hartmann in s. Monographie „über d. rechtl. Begriff d. Gelds u. s. w." (Braunschw. 1868) vorgenommen haben, kann ich hier an dieser Stelle nur mit Freude über diese nutzbringende Verbindung zwischen Jurisprudenz und Nationalöconomie hinweisen, ohne auf unsere Differenzpuncte einzugehen.

[21]) Daher die bankmäßige Notendeckung, s. Art. Zettelbank, 306, 308 ff. u. unten S. 241.

gen zum Emittenten zurückkehren und muß von ihm in der Regel gleich wieder zu Zahlungen verwendet werden, wenn nicht für letztere andere Fonds bereit sind, was selten der Fall sein wird. Wohl der Papiergeld-, nicht aber der Notenumlauf kann daher beliebig vom Emittenten ausgedehnt werden. Denn Noten kommen nur in den Umlauf, wenn der Verkehr freiwillig Münze, Barren, Wechsel und kurzterminliche Obligationen, auf welche Darlehen sich die Bank mit Recht gewöhnlich beschränkt, dagegen gibt und erhalten sich, selbst vorübergehend, nur dann im Umlauf, wenn im Verkehr ein Bedarf nach Circulationsmitteln und zwar nach Circulationsmitteln in Banknotenform vorliegt und andauert. Nur das Papiergeld, nicht die Noten, bildet unabhängig vom Bedarf nach Umlaufsmitteln eine — dann auch andauernde — Vermehrung der Circulation. Nur die Noten, nicht das Papiergeld, circuliren dagegen wirklich statt der Münze und der Wechsel u. s. w.

b. Die Banknote wirkt ferner auf den Geld- und Münzumlauf wesentlich gleichartig wie sehr viele andere, gleichfalls als Credit-Umlaufsmittel statt der Münze gebrauchte „Geldsurrogate" und wie gewisse Einrichtungen und Anstalten des Geld- und Bankverkehrs, welche die Benutzung der Münze in Zahlungen entbehrlich machen. In verschiedenen Ländern und Zeiten gehören verschiedene solche Umlaufsmittel und Einrichtungen hierher, z. B. girirte Anweisungen und Wechsel, Checks, Abrechnungsanstalten, wie Clearing Houses. In Deutschland haben sich neuerdings besonders fällige Coupons und Dividendenscheine der mannigfaltigsten Art als Umlaufsmittel neben der Münze und ganz in gleicher Weise wie Banknoten — namentlich wie fremde Banknoten — eingebürgert.[22]) In allen diesen Fällen bleibt das Metallgeld oder die Münze Währung und Preismaaß und hört nur theilweise auf, bei den Umsätzen und Zahlungen als Tauschmittel zu dienen, weil die Betheiligten freiwillig solche andere Umlaufsmittel gebrauchen. Wo sich diese Sitte allgemein ausgebildet hat, spricht man von Creditwirthschaft, welche nur in einigen Aeußerlichkeiten der Papiergeldwirthschaft gleicht.[23])

2. Die Banknote hat in der Creditwirthschaft eine bestimmte, übrigens im Laufe der Zeit in doppelter Weise wechselnde Function. Einmal verliert sie allmälig an Bedeutung im Geld- und Creditverkehr, sodann wird sie vorübergehend wieder besonders wichtig anderen Geldsurrogaten gegenüber.

a. Weil sie am Einfachsten übertragbar ist, auf runde und auch auf kleine Beträge lautet, bürgert sie sich gewöhnlich am Frühesten und am Umfassendsten in weiteren und besonders auch in den nichtgeschäftlichen Kreisen ein. Sie spielt daher wohl in den früheren Phasen der Credit-

---

[22]) Vgl. die Bemerkungen darüber in den Handelskammerberichten von Köln, Magdeburg, Sorau f. 1865, in d. Preuß. Statistik XI (1867) S. 15, von Hagen f. 1866 (Preuß. Hand.-Arch., Handelskammerbericht f. 1866, S. 626), Dortmund (eb. S. 897), Minden (eb. S. 739), Altena (Westphalen, S. 959), Köln (S. 659), von Osterode für 1867 (Hannover, Preuß. Handelskammerber. f. 1867, S. 159), Hildesheim (S. 199) u. s. w. Weitere Notizen finden sich in den H.-K.-Berichten f. 1869—71 noch zahlreich. S. u. Nachtrag zu S. 41.

[23]) Vgl. die eingehende Parallele zwischen Papiergeld und Creditwirthschaft in meiner „Russ. Pap.-Währung" S. 49—77.

wirthschaft eine wichtigere Rolle als andere Geldsurrogate und Zahlungseinrichtungen zum Ersatz der Münze. Doch nicht immer, nur oft, bloß thatsächlich, nicht absolut nothwendig. Dafür liefert nicht nur die frühere Erfahrung anderer Länder, wie Englands, Schottlands, einzelner Theile Nordamerika's mit Anweisungen, Wechseln, gewissen Einrichtungen des Depositenbankwesens, Checks, sondern gerade auch die neuere Erfahrung Deutschlands, welches noch in den ersten Phasen der Creditwirthschaft steht, mit den erwähnten Coupons Belege. Letzteres Beispiel ist um so beweisender, weil die Coupons sehr oft nicht auf runde Beträge lauten, auf welche — unseres Erachtens nebensächliche, nur gewohnheitsmäßige — Eigenschaft der Noten mitunter besonderes Gewicht gelegt worden ist. [24])

Später pflegt dann die Banknote in Folge eines langsamen „Processes der Geldverdrängung durch andere Geldsurrogate" [25]) selbst wieder in den Hintergrund zu treten, selbst wieder „verdrängt" zu werden, jedenfalls relativ an Bedeutung für die Umsatzvermittlung in der Creditwirthschaft zu verlieren. So wechselt also die Function der Banknote in längeren Perioden in der Weise, daß die Note als einziges oder als Hauptersatzmittel des Geldes im Ganzen fort und fort an Bedeutung abnimmt: dem primären Creditumlaufsmittel, der Banknote, folgen secundäre, tertiäre u. s. w., das Checksystem und Clearing-House u. s. w. [26])

b. Aber gerade in der durch letztere Einrichtungen characterisirten Phase der hochentwickelten Creditwirthschaft tritt sodann die Banknote als das primäre Creditumlaufsmittel zeitweise vorübergehend wieder zum Ersatz der anderen Geldsurrogate besonders hervor. Dies pflegt in den Höhepuncten der Creditkrise zu geschehen, wo zur Ausfüllung der aus dem Zusammenbruch des Creditsystems entstandenen Lücken auf die Banknote passend und mit Erfolg zurückgegriffen wird. [27]) Diese Eigenthümlichkeit der Banknote ist auch für die staatliche Zettelbankpolitik von Wichtigkeit. Sie verbietet nämlich auch bei einer weitreichenden Einmischung der Gesetzgebung in diese Verhältnisse starre mechanische Vorschriften eines Gesetzes über die absolute Beschränkung der Notenmenge, wie z. B. diejenigen der Peel'schen

---

[24]) Die Kölner Handelskammer leitet aus diesem Umstande die „Nichtqualification" der Coupons als Umlaufsmittel ab (Prtz. Stat. XI, 16), aber um so bemerkenswerther ist es, daß sich die Coupons dennoch gerade als Umlaufsmittel so stark verbreitet haben.

[25]) Vgl. den Abschnitt unter diesem Titel in meiner Theor. d. Peel'schen Acte S. 111—124.

[26]) Ebendas. S. 119, Nasse, d. engl. Bankwes. in 1857, Tüb. Ztschr. für Staatswiss. Jg. 1859 S. 8 ff., R. Hildebrand (jun.), d. Chequesyst. ꝛc. Hildebr. Jahrb. 1867, I, 127—131 (auch selbstständig erschienen).

[27]) Hierauf hat mit Recht seit länger schon Nasse hingewiesen a. a. O. S. 19—31 u. passim., ders. die Preuß. Bank (1866) S. 32 u. mehrfach, ders. d. deutsch. Zettelb. währ. d. Krisis v. 1866, in Hildebr. Jahrb. 1868 II, 13, 21. Meine frühere zu einseitige Polemik hiegegen (in meinen Beitr.) ist bereits in m. Theor. d. Peel'schen Acte im Anschluß an diese Auffassung Nasse's aufgegeben, S. 164, 169 ff., 187 ff., 191 ff., 262, vgl. auch 303—317; s. ferner meinen Art. Krisen in Rentzsch' Handwörterb. S. 534 ff., und die Russ. Pap.-Währ. S. 68—70 u. die dort citirte Schrift von Laveleye, dann aber namentlich als Belege für diese Ansichten s. den engl. Economist 1866 in den zahlreichen Artikeln über die damalige Krise (so z. B. v. 1185, 1191, s. m. Russ. Pap.-Währ. S. 62).

Gesetzgebung und der ihr verwandten Maßregeln (deutsche Contingentirungspläne), weil dann gerade in dem nothwendigsten Zeitpuncte nicht die erforderliche Ausdehnung der Notenemission möglich bleibt.[28]) Auch kann sie eine etwas aparte Stellung des Staats zur Zettelbank in sofern rechtfertigen, als besonders die Note der großen Centralbank zur Uebernahme jener Function in Creditkrisen geeignet ist und daher der Staat die Entstehung einer solchen Bank mitunter nicht unpassend begünstigen wird.[29])

Ist die Banknote hiernach als ein organisches Glied in der Kette der Circulationsmittel der Creditwirthschaft anzusehen, so wird eben so die Zettelbank als eine organische Form in der Reihe der Creditbanken zu bezeichnen sein. Bei ganz freier, staatlicher Beschränkung nicht ausgesetzter Entwicklung des Bankwesens tritt dies auch darin deutlich hervor, daß die Zettelbank in gleicher Weise wie die moderne Depositenbank und als deren Seitenstück aus der alten Depositen- oder Hinterlegungsbank herausgewachsen ist.[30]) Oft ist es hier auch eine und dieselbe Bank, welche zunächst das neuere Depositengeschäft und im Anschluß daran, namentlich nur als dessen Ergänzung zur bequemeren Durchführung jenes Geschäfts, die Notenausgabe entwickelt hat (schottische, zum Theil englische und nordamerikanische Banken). Die Verwandtschaft dieser Geschäftszweige wird dadurch besonders klar, so daß von Neuem die betonte Gleichartigkeit der Banknote mit anderen ähnlich fungirenden Bankpapieren, z. B. dem Depositenschein der (modernen) Depositenbank und dem Check zum Vorschein kommt.

Alle diese Puncte, die richtig erkannte creditwirthschaftliche Function der Banknote, ihr wesentlicher Unterschied vom Papiergeld, ihre wesentliche Gleichartigkeit mit den anderen Geldsurrogaten,[31]) welche durch den Credit in Gebrauch und Bewegung gesetzt worden, die Entwicklung auch der Zettel- wie der Depositenbank aus der Hinterlegungsbank, — alle diese Puncte dienen der neueren Ansicht zur Stütze, daß der Staat im Allgemeinen aus rein volkswirthschaftlichen Gründen nicht nothwendig zur Zettelbank und Notenausgabe eine besondere Stellung einnehmen muß.[32])

Alle Ansichten, welche eine solche Sonderstellung verlangen, kann man bei richtiger Analyse auf jene beiden Irrthümer über die Banknote zurückführen. Diese Irrthümer liegen auch den beiden so weitverbreiteten entgegengesetzten und doch auf denselben Trugschlüssen beruhenden Ansichten zu

---

[28]) Meine Theor. d. Peel'schen Acte S. 191 ff., 189 ff., mein Aufs. über die preuß. Bank in den Preuß. Jahrb. a. a. O., Nasse, Preuß. B. S. 55, 57, derf. in Hildebr. Jahrb. 1868, II, 13, vgl. auch J. St. Mill, Grundf. d. polit. Oecon. (2. d. Ausg. v. Sötbeer, Hamb. 1864) S. 492—502. Dann unten im Texte S. 353 ff. 364.

[29]) Nasse, Preuß. Bank S. 22 ff., 32 ff.

[30]) Meine Beitr. S. 49 ff. 74 ff., mein Art. Bankwesen in Rentzsch Handwörterb. S. 81—83, und Art. Zettelbank im Staatswörterb. XI, 294—302, ähnlich Horn, Bankfreiheit S. 194—217 u. pass.

[31]) S. auch Mill, a. a. O. Buch 3, Kap. 12, § 8 (S. 394 ff.).

[32]) Auf wesentlich anderem, aber mit wissenschaftlichen Gründen vertheidigten Standpuncte namentlich Wolowski in seinen zahlreichen neueren Bankschriften, z. B. question des banques, Par. 1863, desgl. aber unwissenschaftlich und ohne jede Berücksichtigung der neueren Forschungen Tellkampf, Princ. d. Geld- u. Bankwesens, Berl. 1867, sowie die in Anm. 18 genannten neueren deutschen Bankbroschüren.

Grunde, wonach Banknoten und Zettelbanken bald als volkswirthschaftlicher Zauberstab zur Hervorzauberung wirthschaftlicher Blüthe übermäßig gepriesen, bald als eine außerordentliche Gefahr für die geordnete Entwicklung der Volkswirthschaft verdammt werden. Sie sind an sich weder das Eine noch das Andere und verdienen im Vergleich zu anderen Einrichtungen des modernen Creditwesens weder jenes übertriebene Lob noch den oftmals ausgesprochenen maßlosen Tadel. Damit erscheinen die Gründe *volkswirthschaftlicher* Art für eine specifische *Zettelbankpolitik* des Staats nur wiederum hinfällig.

III. Eine solche Sonderstellung des Staats läßt sich daher nur dadurch und nur in so weit principiell begründen, als die Note und die Zettelbank in der Volkswirthschaft wirklich doch Unterschiede von anderen Geldsurrogaten und Banken zeigen nnd diese Unterschiede eine Staatseinmischung in das Zettelbankwesen nützlich oder selbst nothwendig erscheinen lassen.

Wegen der *besonderen* Function der Banknote im Verkehr hat der Staat denn in der That auch ein bestimmtes Verhalten zur Banknote einzuschlagen und zwar darüber zu wachen, daß die Banknote auch *wirklich wahre Banknote* ist. Damit gelangen wir zu der oben erwähnten Voraussetzung, die sich streng in der Wirklichkeit erfüllen muß, wenn die theoretische Rechtfertigung der Zettelbankfreiheit in der Praxis anerkannt werden soll. *Wahre Banknote*, von welcher allein das Vorausgeschickte in vollem Umfange gilt, ist die Banknote in einer concreten Volkswirthschaft vor Allem nur dann, wenn ihre Annahme *nicht bloß rechtlich*, sondern *thatsächlich* die Sache *ganz freier Wahl* ist.[33]) Ferner darf die Note *nicht in Betreff der Art der Ausgabe die Eigenschaften des Papiergelds annehmen*. Oefters erfolgt nun aber die Annahme der Banknote Seitens des Einzelnen unter einem gewissen Zwang der Umstände, welcher noch dazu, wenn die Einlösbarkeit factisch irgendwie erschwert ist, z. B. bei Entfernung der Einlösungscasse, zu kleinen Cursverlusten führen kann. Sobald einmal die Banknoten ein verbreitetes Umlaufsmittel geworden sind, ist es für den Einzelnen schwer, die Annahme zu verweigern.[34]) Namentlich gilt dies von der Annahme *kleiner* Notenstücke im *Consumentenverkehr* (im *Privat-* gegenüber dem Geschäftsverkehr) und in demjenigen der *unteren* Klassen. Besonders lästig kann der Umlauf von Noten *kleiner* Zettelbanken, namentlich wenn letztere ihr Domicil in kleinen *Nebenorten* haben, in größerer Entfernung von der Ausgabestätte werden. Es ist bekannt, daß manche kleine deutsche Banken in den 50er Jahren künstliche Mittel angewendet haben, um gerade einen

---

[33]) Art. Zettelbank Nr. VII, a. a. O. S. 319—324.

[34]) Eine ganz ähnliche Frage betrifft in Deutschland das unglückselige *Staatspapiergeld* der Kleinstaaten, auch hier thut eine ähnliche Regelung, wie unter Punct 2 und 3 für Banknoten angegeben noth. Vgl. meinen Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 653—657, die Klagen der preuß. Handelskammern, z. B. von Mühlhausen (Prov. Sachsen) im Bericht f. 1866, Handelskammerber. S. 527, und die Zusammenstellung über die gesetzlichen Verhältnisse und die Circulation in Hildebrands Jahrb. 1867, I, 70 ff., ferner unten Theil II, Kap. I, S. 35 ff. und Kap. III, S. 193 ff. nebst den Nachträgen dazu.

solchen Notenumlauf entfernt von ihrem Domicil zu schaffen.[35]) Hier ward z. B. die Note in Zahlungen ausgegeben und nahm dadurch Etwas vom Wesen des Papiergeldes an. Bei der Entfernung des Einlösungsorts vom Emissions- und Circulationsorte mußten dann ähnliche Mißstände wie beim Papiergelde leicht zum Vorschein kommen. Auch die jüngsten Erfahrungen mit dem Umlauf von Coupons haben wenigstens in Norddeutschland gezeigt, daß solche Scheine manche Inconvenienzen mit sich bringen, wenn sie nicht in mehreren größeren Orten einlösbar sind.[36]) Der Staat wird daher unter allen Umständen, d. h. auch bei der weitesten Bankfreiheit und bei der absichtlichen Beschränkung seiner Einmischung in das Zettelbankwesen auf ein Minimum, immer gesetzliche Vorkehrungen dafür treffen müssen, daß die Banknote wahre Note bleibe und nichts von den besonderen Eigenthümlichkeiten des Papiergelds annehme. Denn nur in diesem Falle trifft überhaupt die theoretische Rechtfertigung der Zettelbankfreiheit zu, die eben solche wahre Noten voraussetzt. Nur gesetzliche Vorkehrungen aber bieten erfahrungsmäßig die nöthige Bürgschaft für die Erhaltung dieses wahren Characters der Note. Die Zettelbankfreiheit, wie jede Art wirthschaftlicher „Freiheit", ist also ganz ohne gesetzliche Regelung unhaltbar. Ein Bankgesetz, das die erwähnte Garantie bietet, kann niemals entbehrt werden, steht aber mit einer vernünftig verstandenen Freiheit nicht in Widerspruch. Es bestimmt vornehmlich nur näher die Pflichten, welche dem Rechte der Notenausgabe gegenüberstehen. Der Staat hat nun etwa in folgender Weise auch bei voller Zettelbankfreiheit vorzugehen.[37]) Er soll

1) keinen Zwangscurs für Banknoten, d. h. für einlösbar bleibende, gewähren und sich nicht verpflichten, die Noten unter allen Umständen an seinen Cassen anzunehmen, er mag dies für einzelne Zahlungen vielmehr seiner Wahl wie der Privatmann vorbehalten;

2) ein nicht zu tief gegriffenes niedrigstes Notenstück festsetzen — ein gerechtfertigter sachlicher Eingriff in das Zettelbankwesen, im Interesse der unselbständigeren Klassen der Bevölkerung und der Erhaltung eines gewissen Minimalumlaufs von Münze in der Volkswirthschaft;

3) Bestimmungen treffen hinsichtlich der Modalitäten, unter welchen, des oder der Orte, wo, der Zeit, in welcher, der Münze, mit welcher die Noten eingelöst werden müssen;

4) dem Princip der Oeffentlichkeit in den Sachen des Zettelbankwesens möglichst umfassende Geltung verschaffen, damit die Organisation, Geschäftsführung und jeweilige Lage der Bank und hierdurch auch die Creditwürdigkeit der Banknote besser beurtheilt werden kann.

Werden diese Bedingungen erfüllt, so kann die Annahme der Note als freiwillig erfolgende, die Note überhaupt erst als wahre, aber

---

[35]) Vgl. die Denkschr. über das Verbot d. Zahlungsleistung mittelst ausländ. Banknoten in Preußen und die darin angeführten Puncte, Preuß. Hand.-Archiv 1857 I, 550.

[36]) S. die bezüglichen Klagen der Handelskammern in der Anm. 22 genannten Berichten.

[37]) Ueber die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in Betreff dieser Puncte und die auf dem Standpunct der materiellen Bankgesetzgebung räthlichen Bestimmungen s. u. Theil II, Kap. I, S. 35 ff.

dann auch wirklich als wahre Note gelten. Der Noteninhaber steht dann den sonstigen Bankgläubigern, namentlich den Deponenten in dem einen entscheidenden Puncte gleich, daß auch sein Geschäft mit der Bank — denn jede Annahme einer Note ist ein solches — ein Act der Wahl ist und die Annahme der Note im Verkehr von Dritten in Zahlung nicht unter dem rechtlichen oder thatsächlichen Zwange wie beim Papiergeld erfolgt.

IV. Bestimmungen des Staats über die angegebenen Puncte, insbesondere auch detaillirte Vorschriften über das Princip der Oeffentlichkeit, bilden im Wesentlichen den Inhalt eines allgemeinen Bank- und auch eines Zettelbankgesetzes, wie es also auch bei der weitestgehenden Bankfreiheit zu verlangen ist.[38]) Ein solches Gesetz beschränkt sich fast durchaus, nämlich von dem obigen zweiten und zum Theil dritten Puncte abgesehen, auf eine formelle, constatirende, nicht präventive oder inhibirende Controle, soweit es sich um die Errichtung und Geschäftsführung von Banken handelt. Ich nenne es im weiteren Verlauf ein formelles Bankgesetz im Gegensatz zu den üblichen materiellen Bankgesetzen. Letztere enthalten bestimmte sachliche, allgemeine oder für eine specielle Bank geltende, Errichtung, Organisation, Geschäftskreis, Geschäftsführung der Bank betreffende Vorschriften des Staats. Die Bankfreiheit fordert nun ein formelles Bankgesetz, aber auch nur ein solches. Jedes materielle ist eine Beschränkung, richtiger gesagt, eine Aufhebung der Bankfreiheit. Mit Rücksicht auf die dargelegte Function und Wesenheit der Banknote und der Zettelbank kann ein formelles Bankgesetz rein aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunct auch für ausreichend erklärt werden. Denn bei einem solchen Gesetze wird die wirkliche Note eben die Eigenschaften und die Function der wahren Note besitzen. Ein materielles Bankgesetz dagegen ist die nothwendige Consequenz der Grundsätze des Notenregals, des Concessionszwangs für Banken, des Notenmonopols und Privilegs. Durch ein formelles Bankgesetz übernimmt der Staat keine, durch ein materielles Gesetz unvermeidlich wenigstens eine moralische Garantie für die Creditwürdigkeit der Note. Ja, nicht selten würde eine civilrechtliche Garantie des Staats (Regreßrecht gegen den Staat) aus seinen oder seiner Beamten Functionen bei dem Notengeschäft der Banken hervorgehen, wenn der Staat sich nicht den civilrechtlichen Consequenzen besser als ein privater Garant zu entziehen wüßte. Das erste System setzte jedoch eine größere Selbständigkeit und Urtheilsfähigkeit des Publikums voraus, das zweite fügt sich in die übliche Bevormundungspolitik des Staats folgerichtig ein. Und wie im vorigen Capitel schon betont wurde: es kann auch in dieser Frage nicht immer bloß abstract nach volkswirthschaftlichen Rücksichten entschieden werden.

Hält man sich jedoch nur an letztere, so läßt sich die Nothwendigkeit einer Sonderstellung des Staats zur Zettelbank, namentlich zu ihrer Geschäftsführung und Errichtung, im Uebrigen, — d. h. von den

---

[38]) Vgl. über die Terminologie „formelles" und „materielles" Bankgesetz d. Art. Banken in Rentzsch' Handw.-B. S. 85 ff., Art. Zettelbank eb. S. 1061 ff. u. Staatswörterbuch XI, 335 ff. Die im Text erwähnten Puncte kamen im J. 1865 bei der Bankdebatte in Hamburg mehrfach zur Sprache, ich habe darüber im Brem. Handels-Bl. in den Aufs. d. Bankfrage in Hamburg referirt, s. Nr. 697, 698 u. 701, Jg. 1865.

obigen Puncten 1 bis 3 abgesehen, denn das Princip der Oeffentlichkeit ist auch für andere Banken und für Actiengesellschaften u. dgl. m. überhaupt gesetzlich zu sanctioniren — mit Recht bestreiten.

1. Gegenüber der Geschäftsführung[39]) genügt die Fürsorge des Staats für eine möglichst weitgehende Publicität, wobei sich aber etwa besondere staatliche Einrichtungen empfehlen können, z. B. ein Bankcontrolamt zu dem Zwecke, die Durchführung des Princips der Publicität zu überwachen.[40]) Dieses Princip ist wie gesagt ein allgemeines für alles moderne Bankwesen. Für die Zettelbank sind aber einige kleine Besonderheiten in dieser Beziehung erforderlich. Natürlich hängt von einer richtigen Geschäftsführung der Zettelbank wie jeder anderen Bank die Solvenz des Instituts, also die stete Einlösbarkeit der Banknote ab. Viele Grundsätze, welche vom Staate den Banken hinsichtlich ihrer Geschäftsführung vorgeschrieben zu werden pflegen, müssen auch befolgt werden, wenn die Note gesichert sein soll. Aber daraus folgt nicht, daß der Staat nun wirklich solche Vorschriften treffen und folgegemäß dann auch über ihre richtige Ausführung wachen und die entsprechende Garantie für die Bankverwaltung übernehmen muß. Solches Dazwischentreten des Staats schafft besondere neue Mißstände, die Aufstellung von solchen Vorschriften und die Ueberwachung der Ausführung hat ihre bedenklichen Consequenzen. Ferner zeigt sich, daß die Banken in ihrem eigenen Interesse und bei Freibankwesen auch unter dem Einfluß der gegenseitigen Concurrenz und der daraus hervorgehenden scharfen Controle über einander richtige Geschäftsgrundsätze befolgen.[41]) Endlich soll aber gerade das Publikum selbst die Banken aufmerksam controliren und zwar mit Hilfe jener weitgehenden Oeffentlichkeit, welche zu diesem Zwecke der Staat zu verlangen und zum Theil näher im Einzelnen vorzuschreiben hat.

So wird man also die zahlreichen üblichen Vorschriften der Bankgesetzgebung und der vom Staate erlassenen Bankstatuten über die Geschäftsführung, wie z. B. die Bestimmungen über das Notendeckungssystem, über die absolute oder relative Höhe des Notenumlaufs, die Größe und Anlegung des Bankkapitals, die Höhe des Reservefonds, die Verbindung anderer Passivgeschäfte, d. h. solcher, in welchen die Bank gleichfalls Schuldner wird, wie z. B. des Depositengeschäfts, mit der Notenausgabe u. s. w. aus rein volkswirthschaftlichen Gründen nicht für nothwendig halten müssen. Hier genügen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Actiengesellschaften u. dgl. m., z. B. hinsichtlich der Bilanzziehung, Gewinnvertheilung, Geschäftseröffnung, Liquidation, Controle durch Gesellschaftsorgane u. s. w.

2. Ebenso wenig ist im Princip eine andere Stellung des Staats zur Errichtung von Zettelbanken als zu derjenigen anderer Banken und als

---

[39]) S. Art. Zettelb. Abschn. VIII, Staatswörterb. XI, 324 ff. u. unten Thl. II, Kap. III S. 155. ff.

[40]) Vgl. über das bezügliche, übrigens mit bedeutend größeren Befugnissen ausgestattete Amt des Controller of the currency in Nordamerika Hock, Fin. Amer. S. 731 ff. und H. Maier, z. Gesch. u. Krit. d. amer. Bankwes., Vierteljahrschr. f. Volksw. u. Kulturgesch. 1868 II, 173. — Ueber ein eigentliches Controlamt bei Bankfreiheit s. Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 338 u. unten Thl. II, Kap. II Nr. 2 S. 121 ff.

[41]) So die schottischen Banken, s. m. Beitr. S. 53, 57, ferner die schweizer Banken.

zu Actiengesellschaften überhaupt zu fordern. [42]) Man hat dies früher allgemein und auch rein aus volkswirthschaftlichen Gründen behauptet, aber die angeführten Gründe sind sammt und sonders auf jene erwähnten beiden Irrthümer über Banknoten zurückzuführen.

V. Eine andere Frage ist es, ob nicht eine Sonderstellung des Staats zweckmäßig, [43]) z. B. die staatliche Begünstigung einer besonderen Art Zettelbanken wünschenswerth ist, weil gerade diese Kategorie nebst den von ihr ausgegebenen Banknoten besondere Vorzüge vor anderen Arten besitzt.

Für die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend, 1) ob überhaupt solche Vorzüge allgemein zuzugeben, 2) falls dies bejaht wird, ob die betreffende Bank zu ihrer Entstehung dieser besonderen Begünstigung nothwendig bedarf, und 3) wenn auch dies anerkannt wird, ob diese Begünstigung nicht wieder andere Inconvenienzen im Gefolge hat. Nur sehr bedingt, bloß in einem Punkte mit einiger Wahrscheinlichkeit, sind solche Vorzüge einer Art von Zettelbanken anzunehmen. Gerade für diesen Punkt ist aber eine staatliche Unterstützung nicht unbedingt nothwendig, weil auch bei völliger Bankfreiheit jene bestimmte Art von Zettelbanken sich Geltung verschaffen kann und in der That diese Unterstützung andere mißliche Consequenzen hat.

1. Was den ersten der oben genannten drei Puncte anlangt, so hat man lange Zeit behauptet und behauptet zum Theil noch jetzt, daß die völlige oder doch möglichst weit gehende Centralisirung der Notenausgabe, folglich eine große Centralbank, entscheidende wirthschaftliche Vorzüge vor einer Mehrheit oder gar Vielheit der Zettelbanken und daher auch der Banknotenemissionen besitze. [44]) Die Sicherheit der kleinen Banken wurde bestritten. Die Begünstigung der Ueberspeculation wurde diesen Banken, zumal wenn sie in ihrer Notenausgabe nicht weiter beschränkt sind, vorgeworfen, während dieselben in den Rückschlägen, in den Zeiten der Krisen unfähig wären, die erforderliche Hilfe dem Verkehr zu leisten. Diese Anklagen sind in einzelnen Fällen nicht grundlos gewesen, auch deutsche Erfahrungen z. B. aus dem J. 1866 beweisen die Richtigkeit des letzten Vorwurfs. Aber man hat ähnliche Anklagen auch wider die großen Centralbanken mit Recht erhoben, z. B. diesen öfters richtig die Begünstigung der Ueberspeculation vorgeworfen. Von beiden Seiten hat man also manchen richtigen Tadel ausgesprochen, aber sich doch auch sehr oft einseitiger Uebertreibungen schuldig gemacht. Namentlich sind es die erwähnten Irrthümer über Wesen und Funktion der Banknoten, welche beiden Parteien das Rüstzeug zu ihren Angriffen gaben. In der Vertheilung von Licht und Schatten verfuhr man dabei sehr parteiisch.

Aber auch bei möglichster Objectivität ist es in der That schwer, zu einer bestimmten Entscheidung für die eine oder die andere Art Zettelbanken zu kommen. Eine absolute Entscheidung ist unthunlich. Bei einem Vergleich des völlig decentralisirten und völlig centralisirten

---

[42]) Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 330 ff.

[43]) S. Nasse, Preuß. Bank, S. 21 ff., meine Beitr. Kap. 10 u. mit Modificirung des hier Gegebenen meine Theor. d. Peel'sch. Acte in d. Abschn. über d. Wirks. verschiedenart. Creditsyst. in Specul. per. u. Handelskrisen S. 257—318.

Zettelbankwesens lassen sich gewisse specifische Vorzüge und Nachtheile jeder Gattung von Banken nachweisen, man kann aber fast immer jedem Vorzug der einen einen Nachtheil derselben Gattung und wiederum einen Vorzug der anderen gegenüberstellen. [44]) Namentlich das Centralbankwesen mit seinem Netz von Filialen fungirt doch in vielen Beziehungen ähnlich wie ein Vielbankwesen, hat einige Vortheile, aber auch einige Nachtheile vor diesem voraus. Der Unterschied scheint uns deswegen überhaupt nicht so groß zu sein, wie er oft gemacht wird.

Das Resultat meiner Untersuchungen über diesen Punkt habe ich schon früher in folgendem Satze zusammengefaßt, welcher mir stets bei der Ausdehnung meiner Bankstudien an allgemeiner Giltigkeit gewonnen zu haben scheint: [45]) Das Moment der Verschiedenartigkeit der Credit- und Bankorganisation ist in seinem Einfluß, z. B. auf die Begünstigung der Ueberspeculation, auf den Mißbrauch des Credits, auf günstige und ungünstige Gestaltungen in der Volkswirthschaft überhaupt, regelmäßig allseitig überschätzt worden. Analoge Resultate hat man schon auf manchem wirthschaftlichen Gebiete hinsichtlich des Einflusses verschiedener Organisation einer demselben Zwecke dienenden Einrichtung erlangt.

Nur ein einziger Punkt ist es vielleicht, in welchem sich eine durchgreifende Ueberlegenheit der Central- oder überhaupt der großen — am meisten möglicher Weise, aber keineswegs ausschließlich der großen Monopol- — Zettelbank nachweisen läßt: die Stellung einer solchen Bank in Creditkrisen, die Fähigkeit, selbst noch die Darlehen zu erweitern, oder sie wenigstens doch nicht so rücksichtslos zur eigenen Sicherung einschränken zu müssen, wie die kleine Zettelbank eines freien Vielbanksystems. In dieser Beziehung sind nicht nur die früheren englischen Erfahrungen in Betreff der Bank von England einer- und der Landbanken anderseits, [46]) des europäischen, gegenüber dem nordamerikanischen Bankwesen, [47]) die Beobachtungen zum Theil förmlich experimenteller Art in der allgemeinen Krisis von 1857 [48]) und der englischen Krisis von 1866 [49]) sehr bemerkenswerth; für uns in Deutschland sind namentlich die Erscheinungen des Jahres 1866 höchst wichtig und viel beweisend [50]) in Betreff dieses

---

[44]) Parallelisirung dieser Puncte, Staatswörterb. XI, 331, 333.

[45]) Ebendas. S. 331; Theor. d. Peel'schen Acte. S. 261.

[46]) Krisis von 1825, Tooke u. Newmarch, Gesch. d. Preise (D. v. Asher, Dresd. 1858) I, 297, Krisis von 1847 m. Beitr. S. 221, Krisis von 1857 m. Theor. d. P. Acte 303—317.

[47]) Ebendas., ferner über amerik. Bankwesen in d. Krise von 1857 ebendas. 263 bis 279, Gibbons, banks of Newyork (Newy. 1859) ch. XIX, H. Meier (s. oben Anm. 40) S. 166 ff., Correspondenzen d. Brem. Handelsbl. aus Newyork Jg. 1857, 1858, Nasse, Preuß Bank S. 29 ff., 83.

[48]) Theor. d. Peel'schen Acte S. 257—317.

[49]) S. die Artikel des Economist Jg. 1866 vom Mai an, Wolowski, in d. Rev. des II. mondes, 15. Aug und 1. Sept., meine russ. Papierwähr. S. 54, 60.

[50]) Nasse, Hildebr. Jahrb. 1868 II, 1—23, Elster d. Banken Norddeutschl. i. J. 1865 u. im Krieg 1866, Ztschr. d. preuß. stat. Bur., 1867, S. 75 ff., dann die Handelskammerberichte für 1866, wo allgemein die Coulanz der Preuß. Bank gerühmt und mehrfach die außerordentliche Creditbeschränkung der kleinen Banken als erschwerend betont wird, s. z. B. Ber. v. Mühlhausen (Hand.-K.-Berichte S. 527) u. bes. den Bericht der Leipz. Hand.-Kammer f. 1866, wo die colossale Creditbeschrän-

Puncte und in Uebereinstimmung mit jenen früheren Erfahrungen zu Gunsten der Centralbank auszulegen.

Auf Grund solcher Ergebnisse wird man sich also zwar nur bedingt für die Nothwendigkeit einer Sonderstellung des Staats zur Errichtung von Zettelbanken aussprechen dürfen. Doch der letzterwähnte Punct kann noch am Ersten eine staatliche Begünstigung der Centralisirung und insofern ein zu diesem Zweck gegebenes Monopol oder Privileg rechtfertigen. Auch dieser Schluß ist nur keineswegs durchaus nothwendig, wie man oft angenommen hat, weil Monopolisirung der Notenausgabe und Centralisirung des Zettelbankwesens nicht identisch sind.

2. Hiermit gelangen wir zu der zweiten vorhin aufgestellten Frage. Auch bei absoluter Bankfreiheit ist nämlich eine völlige Decentralisation der Notenausgabe oder die Entstehung lauter kleiner, überhaupt sehr vieler Zettelbanken durchaus nicht allgemein wahrscheinlich. Für diese Behauptung kann man sich von vorn herein auf theoretische Gründe und eben so auf die Erfahrung im Bankwesen speciell wie in andern wirthschaftlichen Erscheinungen berufen.[51]) Aus der freien Bewegung geht durchaus nicht nothwendig eine Atomisirung der selbstständigen Wirthschaften hervor, was im Zettelbankwesen die Entstehung bloß von kleinen Banken wäre.

Zumal in der Gegenwart und in den Verhältnissen Westeuropa's, speciell Deutschlands, ist es aus zwei besonderen Gründen sogar ganz unwahrscheinlich, daß auch bei völliger Zettelbankfreiheit die Bedeutung der Centralbanken wesentlich beinträchtigt würde. Einmal waltet überhaupt, vollends in wirthschaftlichen Dingen, am Meisten in Geld- und Creditsachen, ein stark centralistischer Zug ob, und sodann knüpft man bei jetziger Einführung der Bankfreiheit doch an die geschichtlich gewordene und jetzt schon vorhandene Stellung der großen Centralbanken an.

a. Jener Zug ist die Signatur der Epoche. Das wirthschaftliche Uebergewicht großer Centralpuncte tritt immer mehr hervor. Unterstützt vom Geist der Zeit; von den großen Erfindungen des Jahrhunderts, besonders vom Eisenbahnwesen, von der modernen Wirthschaftsgesetzgebung (Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Freihandel), auch vom politischen Leben der Gegenwart ist wieder eine stärkere Centralisation des Geld-, Credit-, Fonds-, Wechselgeschäfts in einem einzigen Centralplatze für jedes große nationale Wirthschaftsgebiet wahrzunehmen. In Deutschland, wo die anderswo bereits früher und langsamer durchgemachten Entwicklungen jetzt mit

---

kung und plötzliche Verminderung des Notenumlaufs bei den in Leipzig mit Filialen arbeitenden Banken von Weimar, Gotha und Gera im Vergleich zur Leipziger und zur Preuß. Bank gerügt wird. Jene drei Banken hatten Ende Apr. 8.^{99}, Ende Juni 4.^{74} Mill. Thlr. Noten in Umlauf, s. Preuß. Hand. Arch. 1868 II, 15. Ganz ebenso wie im J. 1866 wird wieder im J. 1870 die Coulanz der Preuß. Bank gerühmt. Fast jeder Handelskammerbericht spricht das höchste Lob aus.

[51]) Staatswörterb. XI, 335. Concentration des Bankgeschäfts in den großen Londoner Joint Stock Banken, relativ geringe Zahl selbstständiger Banken in Schottland. Die Bankdecentralisation in Nordamerika und der Schweiz entspricht eben dem politischen und Wirthschaftscharacter dieser Länder.

Riesenschritten nachgeholt werden, zeigt sich seit einer Reihe von Jahren gerade diese Erscheinung in der Erhebung Berlins zur tonangebenden Börse Mitteleuropa's besonders frappant. Die Preußische Bank hat dazu sicherlich viel beigetragen, aber dieses Resultat doch keineswegs allein bewirkt, vielmehr hat auch umgekehrt die Preußische Bank ihre bedeutsame Stellung gerade durch die Stellung des Berliner Platzes mit errungen. Diese Entwicklung ist schon vor 1866 nicht nur angebahnt und eingeleitet, sondern bereits im Wesentlichen vollzogen gewesen. [52]) — Von diesen speciellen Verhältnissen Deutschlands abgesehen — die freie Entwicklung des Zettelbankwesens in solcher centralistischer Richtung ist in der Gegenwart ganz allgemein wahrscheinlich. Auch diese centralistische Tendenz hat ohne Zweifel manches Bedenkliche, aber um so mehr fragt es sich, ob man sie noch durch staatliche Eingriffe möglichst begünstigen soll. Sie wird dadurch noch extremer, also leicht nachtheiliger, während ihre Vortheile auch ohne solche Unterstützung des Staats auszunutzen sind.

b. Neben diesem allgemeinen Zuge der Epoche kommt aber die geschichtlich gewordene Stellung der vorhandenen Centralbanken ebenfalls in Betracht. Auch wenn die Monopole und Privilegien dieser Banken jetzt fielen, ist eine sehr wesentliche Veränderung in der Stellung der Centralbanken kaum zu erwarten. [53]) Die Organisation derselben braucht im Uebrigen keine erheblich andere zu werden, ihr Filialsystem können sie beibehalten, ihr großer Credit steht der Verbreitung ihrer Noten zur Seite und wird von etwaigen Concurrenzbanken nicht so leicht in gleichem Maaße zu erwerben sein, eingewurzelte Geschäftsgewohnheiten des Publikums kommen den alten Centralbanken ebenfalls zu Statten. Um so weniger brauchen die letzteren noch zu ihrer Stützung an den alten Vorrechten hartnäckig festzuhalten. Die Bankfreiheit wird ihrer Stellung wenig Eintrag thun, die Entwicklung anderer Banken gerade zur Ergänzung jener Centralbanken ermöglichen und so durch den allgemeinen Aufschwung des Credit- und Bankwesens wohlthätig auf die alten großen Banken zurückwirken, namentlich ihnen Geschäfte mit den kleineren Banken zuführen, ein besonders passender Wirkungskreis für Centralbanken. Sonach wird also, den doch nur bedingten Vorzug der großen Banken selbst zugegeben, eine begünstigende Sonderstellung des Staats zu dieser Art Banken nicht allgemein aus volkswirthschaftlichen Gründen zu verlangen sein.

3. Dies ist um so weniger der Fall, — und hiermit gelangen wir zu der dritten der oben gestellten Fragen — da unvermeidlich erhebliche Nachtheile und Schwierigkeiten mit solcher Sonderstellung verbunden sind.

---

[52]) S. meinen Anm. 16 genannten Aufs. in d. Preuß. Jahrb. u. u. Cap. III, d. Einleitung. Hamburg als Wechselplatz und Frankfurt als Fondsbörse, gegenüber hat sich das schon geraume Zeit vor 1866 gezeigt. In Frankfurter Blättern scheint man geneigt, dem Einfluß des J. 1866 auch hierin zu viel zuzuschreiben. Vergl. z. B. die Commentare über Anleiheoperationen, Bankgeschäfte im Actionär (z. B. zu den Novemberausweisen von 1868). Berl. Handelsk.-Ber. f. 1866 (Prß. H.-Archiv S. 290), f. 1867 (eb. S. 131).

[53]) Eine ähnliche Ansicht äußert der Ber. d. Kölner Handelsk. f. 1866, Hand-Arch. S. 660, über die Preuß. Bank, weßhalb es der Beschränkungen der Privatbanken nicht bedürfe.

Ein Privileg oder gar ein Monopol hemmt immer leicht bei den Ausgeschlossenen die erwünschte freie Bewegung, welche für die gesunde Entwicklung einzelner Geschäftszweige eine Vorbedingung ist. Es führt auch bei den Privilegirten selbst zu nachtheiligen Consequenzen für den Geschäftsbetrieb. Das hat sich auch im Bankwesen öfters gezeigt. [54]) Bedenklicher aber ist noch die bei der Ertheilung solcher Vorrechte unvermeidliche Einmischung des Staats in die innere Organisation und Verwaltung der privilegirten Banken und die damit zusammenhängende mindestens moralische Garantie des Staats für die Bank, insbesondere für die Banknote. Es gibt Rücksichten und Nothwendigkeiten, wo der Staat sich dieser Einmischung nicht entschlagen darf, z. B. in dem gleich zu erwähnenden Falle. Aber von vornherein wird man es lieber sehen müssen, wenn jene Einmischung vermieden werden kann, wie es hier möglich ist.

So gelangt man in der allgemeinen Theorie des Bankwesens durchweg zu dem Ergebniß, daß in der That auch Zettelbankfreiheit unter den erwähnten Cautelen gewährt werden darf.

VI. Aber gleichwohl *muß* sie nicht nothwendig und nicht immer in *vollem* Umfange gewährt werden. Dies folgt nicht nur daraus, daß neben den rein volkswirthschaftlichen andere, wie z. B. politische Rücksichten mit in Betracht kommen. Auch aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte ist zu beachten, daß die Voraussetzung der Bankfreiheit in der Fähigkeit und Willenskraft der Bevölkerung liegt, eine strenge eigene Controle über die Banken und deren Creditfähigkeit auszüben. *Fehlt* es in dieser Hinsicht, kommt z. B. die öffentliche Presse der wichtigen Aufgabe, welche ihr gerade auf diesem Gebiete obliegt, nicht nach, so wird ein *Eingreifen des Staats* und damit eine *staatliche Beschränkung der Bankfreiheit unvermeidlich*: denn sobald der Staat einmal seine Thätigkeit nicht darauf beschränken kann, durch ein formelles Bankgesetz der angedeuteten Art dem Publicum die Ausübung der Controle zu ermöglichen oder zu erleichtern, sobald er vielmehr selbst diese Controle ausüben muß, so ist eine staatliche Beinflussung der Organisation und der Geschäftsführung der Banken und damit ein materielles Bankgesetz gar nicht zu umgehen.

1. Nach dem gegenwärtigen Stande der Bankfrage ist in einem solchen Falle aber auch anzuerkennen, daß ein rationelles Bankgesetz solcher Art neben manchen Inconvenienzen, welche es allerdings hervorruft, doch keineswegs *stets* die aus der Beschränkung der freien wirthschaftlichen Bewegung mitunter einseitig abgeleiteten Nachtheile mit sich führt. [55]) In Betreff der *Annahme der Banknoten und des Princips der Publicität* wird es ähnliche Bestimmungen wie ein die *Bankfreiheit annehmendes* formelles Bankgesetz enthalten

---

[54]) Nachweise an den Anm. 43 angegebenen Stellen. Große Fortschritte in der richtigen Leitung der Centralbanken, besonders der englischen, französischen und preußischen werden aber allgemein anerkannt. Seit 1857 haben diese Banken meistens *musterhaft* operirt. Von der Preußischen Bank geben es auch die Gegner zu; der Magdeb. Handelsk.-Ber. f. 1865 nennt sie die *bestverwaltete* der europ. Centralbanken.

[55]) Vgl. darüber namentlich die oben erwähnten guten Leistungen der Centralbanken, welche ja bisher Monopolbanken (ganz oder theilweise) sind.

müssen.[56]) Für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Banken wird es Vorschriften über das System der Notendeckung, die Organisation der Bankbehörden und die andern oben erwähnten Puncte aufstellen. Aber diese Vorschriften können und müssen in der Hauptsache dieselben sein, welche eine ordentliche Bank sich freiwillig ohnehin selbst zur Richtschnur nimmt und in ihren Statuten feststellt und welche ihr durch die Controle der öffentlichen Meinung auch bei voller Bankfreiheit auferlegt werden. Die neueren materiellen Bankgesetze und vom Staate genehmigten Bankstatuten enthalten in dieser Beziehung auch meistens richtige, nur oft etwas zu weit gehende Anordnungen. Irrthümliche Vorschriften, z. B. bezüglich des Ausschlusses des Depositengeschäftes aus dem Geschäftskreise der Zettelbank oder hinsichtlich der „Contingentirung" des Notenumlaufs u. dgl. m. bilden ja keinen nothwendigen Bestandtheil eines materiellen Bankgesetzes.

2. Nur ein Uebelstand ist bei letzterem schwer zu beseitigen, nämlich die Unbiegsamkeit der festgesetzten Bestimmungen. Diese normiren das, was als Regel zu billigen ist, aber sie nehmen keine Rücksicht auf die gerade wichtigen Fälle, wo in der Verwickeltheit der Verhältnisse die Regel Ausnahmen erleiden muß. Dies tritt z. B. bei gewissen Anordnungen über die Notendeckung, die absolute und relative Höhe des Notenumlaufs, dessen Verhältniß zum Bankkapital, Metallvorrath u. s. w. hervor. Die Schwierigkeiten, welche für die einmal sachlich eingreifende Gesetzgebung hier vorliegen, werden kaum ganz zu beseitigen sein. Jedoch läßt sich einigermaßen dadurch helfen, daß unter mehreren möglichen Vorschriften diejenige gewählt wird, welche weniger starr mechanisch eingreift und eben deswegen sich auch den besonderen Verhältnissen desto mehr anschmiegt. So verdient z. B. in den Bestimmungen über die Notendeckung und speciell über das Verhältniß des Metallvorraths zur Notenmenge und über die durch Metall nicht gedeckten Noten die deutsche Vorschrift der sog. Drittelsdeckung nebst ihren damit zusammenhängenden Anordnungen über die gesammte Notendeckung vor der englischen Bestimmung der Peel'schen Acte („Contingentirung" der nicht metallisch gedeckten Noten) schon allein deswegen den Vorzug, weil sie viel biegsamer für besondere Verhältnisse ist als die Peel'sche Acte, welche ein für allemal die Menge der metallisch ungedeckten Noten auf eine feste absolute Ziffer setzt.[57]) Ferner kann jener Uebelstand weiter dadurch gemildert werden, daß die Regierung wenigstens die Befugniß erhält, im Wege der Verordnung in gewissen Fällen solche starr mechanische Vorschriften des Gesetzes zu suspendiren. Freilich politisch und volkswirthschaftlich keine unbedenkliche Einrichtung, welche aber doch ein zu rechtfertigendes Compromiß zwischen der todten Starrheit des Gesetzes und der lebendigen Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit darstellt und bekanntlich vielfach in England in Beziehung auf die Peel'sche Acte zur Sprache gekommen ist, nachdem das Gesetz in allen drei großen Krisen

---

[56]) Ueber diesen und die folgenden Puncte s. die im zweiten Theile besonders im 1. Kapitel (S. 35 ff.) angegebenen und kritisirten Bestimmungen der positiven Gesetzgebung.

[57]) Staatswörterb. XI, 325—329, Nasse, Preuß. Bank, S. 59, ders. in Hilbebr. Jahrb. 1868 II, 13. Unten S. 229 ff., S. 242 ff.

des englischen Geldmarktes 1847, 1857, 1866 einseitig vom Ministerium hatte suspendirt werden müssen.[58])

3. In Betreff der Errichtung der Zettelbank kann ferner auch der Staat die Vortheile und Nachtheile der völligen oder theilweisen Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe nach der concreten Sachlage objectiv erwägen. Er wird oft geneigt sein, der ersteren Form des Zettelbankgeschäfts den Vorzug zu geben. Alsdann hat die Volksvertretung um so sorgfältiger zu erwägen, ob die von der Regierung angeführten Gründe ausreichend sind, um ein Privileg oder vollends ein Monopol zu rechtfertigen. Die Vermuthung spricht, wie oben entwickelt wurde, im Allgemeinen gegen diese Vorrechte. Jedenfalls sind dieselben auch vom Standpunct einer sachlich regulirenden Bankpolitik nicht durchaus zur Erreichung des verhältnißmäßig berechtigtsten Zwecks, nämlich der größeren Centralisation, nothwendig. Da die letztere ausreicht, die völlige, welche freilich bloß durch Monopolisirung bewirkt wird, dagegen entbehrlich ist, so kann der Staat um so mehr auch eine liberalere Bankpolitik hinsichtlich der Errichtung von Zettelbanken befolgen. Er wird dann vor Allem einzelne Zettelbanken nicht noch durch Privilegien für andere Bankgeschäfte als die Notenausgabe begünstigen oder umgekehrt andere Zettelbanken nicht noch absichtlich bloß zur Hebung der privilegirten Bank benachtheiligen. Für die Notenausgabe speciell wird er am Besten in einem allgemeinen Bankgesetz allgemeine Bedingungen aufstellen, deren Erfüllung zur Gründung einer Bank berechtigt.[59]) Dadurch fällt der Concessionszwang nach besonderen für jeden einzelnen Fall bestimmten Bedingungen und damit eine große Reihe der bedenklichsten und widerwärtigsten Consequenzen des Concessionswesens fort. Der Errichtung großer Zettelbanken in Centralpuncten mit einem Netze von Filialen braucht auch hier Seitens der Gesetzgebung nichts im Wege zu stehen, denn die allgemeinen Bedingungen für die Erlangung des Rechts der Notenausgabe können demgemäß formulirt werden. Dann entscheidet nur, ob der Verkehr wirklich, wie wir wenigstens für höchst wahrscheinlich halten, so großer Banken bedarf. Die concrete Entwicklung des Zettelbankwesens wird alsdann unter dem System der staatlichen Regulirung des Bankwesens auch schwerlich so erheblich von der Gestaltung bei völliger Bankfreiheit abweichen. Die Wirkungen und Leistungen werden ähnlich sein, — der schwächste Punct bleibt immer nur die moralische Garantie, welche der Staat in jenem ersten Falle übernimmt. Dieser Punct ist dem System inhärent und läßt sich einmal nicht völlig beseitigen.

4. Wenn endlich specielle Gründe in concreten Falle den Erlaß eines solchen allgemeinen Bankgesetzes dennoch ausschließen, so wird die Ertheilung wenn auch verschiedener, das eine mehr, das andere weniger umfassender Privilegien an mehrere einzelne Banken der Gewährung eines ausschließlichen Privilegs, also eines eigentlichen Monopols an eine

---

[58]) Vgl. die Artikel des Economist zur Zeit jeder dieser Krisen.

[59]) Wiederholt zur Sprache gebracht in den Hamburger Bankdebatten von 1865, s. oben Anm. 38, auch schon vorher befürwortet in einem Votum der Dresdener Handelskammer über die k. sächs. Ministerialvorlage v. 2. Juli 1863, s. Brem. Hand.-Bl, 1864, Nr. 650.

einzige Bank vorzuziehen sein. In beiden Fällen aber ist dann nur umso mehr zu verlangen, daß die Vorschriften für die Geschäftsführung den Anforderungen an einen rationellen Bankbetrieb entsprechen und die Concession ganz unabhängig von allen ungerechten Bevorzugungen ertheilt wird. In ersterer Hinsicht ist auch für den Betrieb der privilegirten oder Monopol-Zettelbanken der wichtigste Punct das richtige System der Notendeckung. Den Vorzug verdient auch hier die streng bankmäßige Deckung, wonach für die Banknoten bloß Edelmetall in Münze und Barren und solide Wechsel, höchstens zu einem kleineren Betrage auch sichere Lombardforderungen den Gegenwerth im Bankactivum bilden. [60])

Die Ertheilung eines Privilegs oder Monopols ist natürlich wieder ein Schritt weiter ab von der Bankfreiheit und hat schon deßhalb ihr Mißliches. Bei guten Vorschriften für den Bankbetrieb, erfahrungsgemäß recht wohl möglicher geschickter Leitung und einem ordentlichen Filialsystem kann indessen auch diese Organisation des Zettelbankwesens, so wenig sie aus volkswirthschaftlichen Gründen als nothwendige Vorbedingung guter Leistungen der Zettelbanken und der Verhütung schlimmer Einwirkungen derselben nachzuweisen ist, ihre guten Früchte tragen. Auch in dieser Beziehung ist die neuere wissenschaftliche Anschauung geläutert worden. Sie hat sich von der Einseitigkeit losgesagt, aus der Rechtfertigung der Bankfreiheit sofort den Schluß zu ziehen, daß auf dem Boden der staatlichen Reglementirung durchaus nur Schlechtes oder doch höchstens nur künstliche Treibhauspflanzen gedeihen. [61])

III. Der gegenwärtige factische Stand des Zettelbankwesens, besonders in Deutschland. *)

I. Eine kurze Uebersicht über die Verhältnisse der Centralisation und Decentralisation der Zettelbanken in den wichtigsten Staaten der europäischen Cultur ergibt Folgendes.

In Europa herrscht Centralbankwesen stark vor und zwar theils monopolistisches, theils privilegirtes. Eine einzige Zettelbank mit einem ausschließlichen Notenmonopol, woneben nur etwa wie in Oesterreich, Holland, Baiern Staatspapiergeld existirt, besteht in Frankreich, Oesterreich, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Portugal, Griechenland, Baiern, eine große

---

[60]) Staatswörterb. XI, 325 ff. Unten S. 252—370.

[61]) Vgl. namentlich Nasse's Schrift über die Preuß. Bank und damit die gegnerischen Stimmen in der Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. u. Kulturgesch., z. B. in der Besprechung von Nasse's Schrift, 1866 B. XIV. (der Serie). Lehrreich sind auch die freilich oft nicht unparteiischen Urtheile der Practiker, wie sie in den Handelskammerberichten über die Preuß. Bank vorliegen.

*) Zu diesem Abschnitt gehört der Statist. Anhang am Schluß des Werkes

Hauptzettelbank mit bedeutenden Privilegien, besonders hinsichtlich der Notenausgabe, in England, Preußen, Belgien. In Italien bestehen noch mehrere Banken aus der Zeit vor der Gründung des Königreichs neben einander, die von manchen Seiten befürwortete größere Centralisation, welche durch Fusion dieser Banken beabsichtigt wurde, ist noch nicht völlig erreicht worden.[62]) Auch in Spanien gibt es noch mehrere Zettelbanken. In Irland und Schottland wie in England darf keine neue Zettelbank mehr gegründet werden, es sind aber neben der Bank von England in allen drei Landestheilen noch viele Zettelbanken vorhanden, in England vor Kurzem allein fast 200. In der Schweiz besteht dagegen bisher volle Decentralisation des Zettelbankwesen.[63]) Es gab daselbst vor Kurzem 22 Zettelbanken, darunter mehrere in Genf allein. Eigentliche Staatsbanken, d. h. solche, welche ganz ausschließlich mit einem Staatskapital dotirt und auf Rechnung des Staats betrieben werden, sind auch die Monopolbanken noch keineswegs, obgleich sie fälschlich mitunter so bezeichnet werden. Die meisten Centralbanken sind von Anfang an mit durch Privatmittel gegründet oder später in Privatbanken, etwa mit einer nebenher gehenden Betheiligung des Staats durch ein Staatskapital, wie in dem Fall der Preußischen Bank, verwandelt worden. Eine eigentliche Staatsbank ist dagegen noch heute die Russische Reichsbank, im Grunde nur eine etwas selbstständige Abtheilung des Finanzministeriums, mit einem Staatskapital von 19 Mill. R. dotirt.[64])

In Nordamerika ist die völlige rechtliche Decentralisation des Bank- und auch des Zettelbankwesens mit den politischen Verhältnissen des Landes verwachsen. Nicht einmal der Bürgerkrieg hat darin eine Veränderung bewirkt, denn das Nationalbankgesetz vom 30. Juni 1864 nebst seinen späteren Amendationen (u. A. durch das Gesetz v. 12. Juli 1870) hält an der Vielheit der Zettelbanken fest. Die jetzigen Einrichtungen des nordamerikanischen Bankwesens sind aber deutlich von der Verquickung der Staatsfinanzen mit dem Bankwesen und von der Einführung und dem Bestehen des uneinlösbaren Staatspapiergeldes mit Zwangscurs (den sog. Greenbacks) beeinflußt. Dadurch sind Verhältnisse geschaffen, welche schon wegen ihrer specifischen Eigenthümlichkeiten nur schwer und nur in einigen Puncten eine Uebertragung gestatten.[65])

Im statistischen Anhang am Schluß dieses Werks sind einige Daten über das Zettelbankwesen wichtigerer fremder Länder zusammengestellt wor-

---

[62]) Erfolgt ist die Fusion der italien. Nationalbank und der Bank von Toscana zur Italien. Bank 1865, s. Zeitschr. f. Kap. u. Rente III, 148 u. Italie économ. Flor. 1867 p. 67. — Reiches statist. Material in d. relazione della commissione parl. d'inchiesta sul corso forzoso dei biglietti di banca, 1868, Papiere der camera dei deputati, 3 vol. Fiv. 1869. (Vgl. den statist. Anhang.)

[63]) S. oben Anm. 13.

[64]) Russ. Pap.-Währ. S. 223.

[65]) Vgl. Hock, Am. Fin. a. a. O. u. den Anm. 40 erwähnten Aufs. v. Meier, nam. aber die Jahresberichte Comptrollers of the Currency, die mehrfach in Hildebr. Jahrb. abgedruckt sind, z. B. der f. 1870 B. XV., 408. Auch die Jahresberichte d. nordameric. Finanzminister, Steuercommissäre enthalten manches bezügl. Material u. beurtheilen das Bankwesen, s. z. B. Hildebr. Jahrb. XIV. u. XVII.

den. Sie beziehen sich namentlich auf die großen Centralbanken und auf die Zahl der Banken, Art und Umfang ihrer Geschäfte. Die vielfach im zweiten Theil vorkommenden statistischen Daten über das fremde Zettelbankwesen werden dadurch vervollständigt.

II. Besonders eigenthümlich ist die Gestaltung des Zettelbankwesens im Gebiete des Deutschen Reichs.[66]) Hier steht die Errichtung, die Entwicklung und der gegenwärtige Bestand des Zettelbankwesens, zum Theil aber auch des übrigen Bankwesens im deutlichsten Zusammenhang mit der bisherigen politischen Gestaltung dieser Länder. Die Entstehung einer Reihe von Banken ist geradezu nur durch diese politische Gestaltung zu erklären: Banken in verschiedenen Mittel- und Kleinstädten vom dritten, vierten oder gar keinem Rang in geschäftlicher Hinsicht. Daneben fehlen in wichtigen großen Plätzen, selbst in solchen Weltplätzen wie Hamburg, Zettelbanken ganz oder sind, wie in den großen preußischen Provincialcentren, auf eine höchst geringfügige Ausdehnung gesetzlich beschränkt. Das deutsche Zettelbankwesen stellt daher, wie so manche allgemeine Institution Deutschlands, namentlich nach seiner geographischen Vertheilung ein wunderliches Bild dar. Gleichwohl sind Dank der natürlichen Macht der Wirthschaftsverhältnisse und der großen Ueberlegenheit Preußens die Dinge doch nicht so verschieden von dem Zustand in anderen großen europäischen Wirthschaftsgebieten wie Frankreich und Großbritannien, als man bei ausschließlicher Rücksicht auf die Zahl der Zettelbanken annehmen möchte. Namentlich gleicht die Lage unseres deutschen Zettelbankwesens manchfach derjenigen Großbritanniens: Eine große privilegirte Centralbank, die Preußische, umgeben von in ihrer Sphäre wegen der abnormen politischen Verhältnisse zum Theil wiederum privilegirten Zettelbanken der anderen Einzelstaaten und der preußischen Provinzen; diese kleineren Zettelbanken insgesammt jedoch im Wesentlichen nur von der Bedeutung von Provincialzettelbanken, mit höchst ungleicher Vertheilung über das deutsche Gebiet, und nur zwei oder drei dieser Banken, namentlich die Sächsische, die Frankfurter, allenfalls auch die Münchener, sich etwas, aber nicht viel, über dieses Niveau, etwa zur Stellung von Centralbanken zweiten Rangs erhebend.

1. Die Preußische Bank,[67]) welche erst seit ihrer Umgestaltung zu einem unter Betheiligung von Privatpersonen geführten Unternehmen (Cabinetsordre vom 18. Juli 1846), hier in Betracht zu ziehen ist, hat ihre heutige machtvolle Stellung erst im Laufe der letzten anderthalb Jahr-

---

[66]) Vgl. in meinen Beitr. S. 306 ff. d. deutsche Bankstatist. bes. f. d. wichtige Zeit von 1856 und 1857, ferner in O. Hübner's statist. Jahrb. die Abschn. üb. die deutschen Banken, im Brem. Handelsbl. 1864 u. 1865 die meist von mir herrührenden statist. u. krit. Berichte üb. die Lage der deutschen Banken (Nr. 645, 646, 648, 651, 655, 660, 662—665, 670, 671, 722—724), u. bes. Röpell, Bew. der deutschen Banken 1864—66 (z. Th. bis 1867), Berl. 1868, wo übrigens die Baierische Hypotheken- und Wechsel- und die Luxemb. Bank unter den Zettelbanken fehlen; ferner die monatlichen Zusammenstellungen der Ausweise Deutscher Banken im Actionär, Nation. Ztg., Brem. Hand.-Bl. u. s. w., die Auszüge aus den Bankberichten u. die Notizen über Veränderungen in d. Verhältnissen der einzelnen Banken in der Ztschr. f. Kap. u. Rente. Auch Saling's Börsenpapiere II, 2. Jg. 1870—71.

[67]) S. auch oben S. 6.A u. S. 16.

zehnte errungen. Die äußere gesetzliche Möglichkeit dazu ward ihr durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 gegeben. Dieses Gesetz ermächtigte die Bank zur unbegrenzten Ausdehnung ihres bisher auf 21 Mill. Thlr. beschränkten Notenumlaufs unter Vorschrift einer bestimmten Notendeckung. Die mancherlei erheblichen Privilegien der Bank, namentlich die Annahme ihrer Noten an allen öffentlichen Cassen, ferner die großen Beschränkungen der preußischen Provinzialzettelbanken, der sog. Privatbanken, und die geringe Anzahl von Concessionen, welche auch für solche Banken nur ertheilt wurde, haben der Preußischen Bank jedenfalls wesentlichen Vorschub geleistet. Die privilegirte Stellung in Preußen wirkte dann auch auf die Verbreitung und Beliebtheit der preußischen Banknoten in anderen deutschen Staaten ein und erhöhte dadurch wieder Macht und Bedeutung jener Bank. Namentlich haben diese Privilegien, die durch sie mit ermöglichte, jedenfalls sehr erleichterte Ausdehnung des Filialnetzes über das ganze preußische Staatsgebiet und die anderen eben berührten Umstände, welche eine indirecte Folge dieser Privilegien waren, die so überaus rasche Entwicklung der Preußischen Bank mächtig gefördert. Wenige Jahre nach 1856 schon hatte diese Bank eine Stellung in und für ganz Deutschland errungen, welche der Stellung der Englischen Bank in England und selbst der Französischen Bank in Frankreich vielfach glich. Aber diese machtvolle Stellung ist nicht allein das Product jener Privilegien, noch weniger wird sie jetzt, einmal errungen, durch eine Beschränkung oder Beseitigung dieser Privilegien so leicht wieder verloren gehen. Jene Entwicklung steht vielmehr in Wechselwirkung mit allgemeinen centralistischen Tendenzen des Geschäftsverkehrs überhaupt und des Bankwesens speciell, welche in Deutschland vielleicht gerade in den letzten Jahrzehnten besonders seit der Gründung des Zollvereins um so stärker hervortreten, je länger sie durch die politische Zerrissenheit künstlich gehemmt waren. [68]) Sie steht ferner in specieller Wechselwirkung mit der Entwicklung des Berliner Platzes zum Centrum der mitteleuropäischen Geld- und Fondsgeschäfte, zu einem der größten Märkte für Agriculturproducte, wie Getreide, Wolle, Spiritus und zur bedeutendsten mitteleuropäischen Fabrikstadt. Auch diese Umstände mußten schon für sich und unabhängig von allen Privilegien und von der Annahme der Banknoten an den preußischen Staatskassen die preußischen Banknoten nicht nur in Preußen, sondern auch in den anderen deutschen Staaten, zu einem wegen ihrer Brauchbarkeit als Zahlungs- und Remittirungsmittel nach Preußen und besonders nach Berlin beliebten und deßhalb verbreiteten Umlaufsmittel machen. Die Concurrenz der anderen Zettelbanken hat hier nicht eben viel gehindert. In den von Preußen umschlossenen Theilen, wie z. B. im ehemaligen Königreich Hannover, waren preußische Noten notorisch beliebter als hannover'sche. [69]) Auch auf fremden Börsen, wie besonders der Wiener, dann der Petersburger, fand und findet noch ein großer Umsatz in preußischen Banknoten und in Wien wohl ein bedeutend größerer als in preußisch Courant statt und ist der Curs meistens für Noten etwas besser als für Münze notirt.

---

[68]) S. oben Kap. II, bes. S. 16.

[69]) Auch aus Sachsen wird dies noch in der neuesten Zeit hervorgehoben, s. Dresd. Handelsk.-Ber. f. 1867 S. 6.

So geht neben der durch Privilegien bewirkten eine freie Entwicklung der Preußischen Bank einher. Diese Entwicklung war schon vor dem Jahre 1866 im Wesentlichen vollzogen, ist aber durch die politischen und wirthschaftlichen Ereignisse seit diesem Jahre und dann abermals seit 1870—71 natürlich immer noch weiter begünstigt worden. Will man die Bedeutung einer Zettelbank in einem einzigen Zahlenausdruck zur Anschauung bringen, so mag man dazu immerhin die Ziffer des Notenumlaufs wählen. Dieser erreichte bei der Preußischen Bank am 31. Dec. der 8 Jahre 1864 bis 1871 resp. 113.^{80}, 125.^{20}, 125.^{43}, 139.^{00}, 147.^{12}, 152.^{25}, 195.^{48}, 242.^{24}, Mitte 1872 257.^{38} Mill. Thlr., d. h. rund etwa zwei Drittel des gesammten Notenumlaufs der deutschen Zettelbanken, welcher in der Mitte des Jahres 1872 etwa 380 Mill. Thlr. betrug. Diese Proportion ist sogar noch etwas größer als vor der allerjüngsten Zeit bei der Bank von England gegenüber allen anderen großbritannischen und irischen Zettelbanken, denn z. B. Ende 1868 betrug daselbst der Notenumlauf ca. 24 Mill. Pfd. St. bei dieser Bank und 41.^{2} Mill. im Ganzen, oder ersterer 58.^{3} % von letzterem. Bemerkenswerth ist dabei in Deutschland, daß die Quote der Noten der Preußischen Bank von allen deutschen Banknoten sich seit Jahren nicht sehr bedeutend verändert hat. Namentlich ist die große Vermehrung des Notenumlaufs der Preußischen Bank nach 1866 und wiederum nach 1870 nicht gerade auf Kosten der anderen Zettelbanken, diese als Ganzes zusammengefaßt, erfolgt, sondern von einer ähnlichen Vermehrung des Notenumlaufs dieser anderen Banken begleitet gewesen. Eine Sachlage, auf welche allerdings die in die Zeit seit 1866 fallende große Entwicklung der Sächsischen Bank, dann die Gründung der Badischen und der Württembergischen Bank von besonderem Einflusse waren. Mißt man die Bedeutung der Banken nach dem Notenumlauf, so kann man nach dem Durchschnittsverhältniß der letzten Reihe von Jahren die Preußische Bank also etwa dem Zweifachen aller anderen Banken gleichstellen. Dieses Aequivalentverhältniß ändert sich nicht wesentlich, wenn man es nach der Proportion der metallisch ungedeckten Noten der Centralbank einer- und der der übrigen Banken andrerseits bemißt. [70])

2. Neben der Preußischen gab es in den alten (vor-1866er) Provinzen Preußens bisher noch 9 sog. Provinzialzettelbanken,[71]) mit einer Ausnahme alle erst seit 1848 und auf Grund der sog. Normativbedingungen von 1848, also mit sehr großen, bisher nur wenig gemilderten Beschränkungen gegründet. Sie bestehen in Stettin (Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, errichtet 1824, veränd. 1833, Notenemissionsrecht von 1849), Breslau (Städtische Bank, auf Rechnung der Commune Breslau, aus dem Jahre 1848), Berlin (Berliner Cassenverein, 1850), Magdeburg, Königsberg, Cöln (alle drei aus 1856), Posen, Danzig (1857), Görlitz (1866, communalständische Bank der Oberlausitz). Diese Banken haben alle nur das Recht zu je 1 Mill. Thlr. Notenausgabe, eine Ziffer, welche sie nicht leicht genau erreichen können. Ihr Notenumlauf betrug Ende 1864

---

[70]) S. den Statist. Anhang am Schluß des Werkes, auch die Tab. III S. 204.

[71]) Die 1857 ertheilten Concessionen zu Privatbanken in Dortmund und Hagen wurden nicht benutzt.

bis 1871 zusammen $7.^{55}$, $7.^{23}$, 7^{75}, $8.^{56}$, $8.^{38}$, $8.^{47}$, $8.^{55}$, $7.^{56}$ Mill. Thlr. Eine dieser Banken, die Königsberger, ist im J. 1871 freiwillig in Liquidation getreten, was den Actionären vortheilhafter erschien als die Fortsetzung des Geschäfts unter den geltenden Normen, ein characteristischer Beitrag zur Würdigung des preußischen Privatbankwesens. Ein ähnlicher Wunsch gegen die Verlängerung ihres Bestehens war vor einigen Jahren bei der Magdeburger Privatbank aufgetaucht. Einige Actionäre haben sogar gegen den die Fortdauer bestimmenden Beschluß der Gesellschaft einen Civilproceß angestrengt, sind jedoch mit demselben abgewiesen worden. [72])

3. Auch unter den übrigen Zettelbanken der im Jahr 1866 erworbenen preußischen Provinzen und der anderen norddeutschen Staaten ragen nur zwei durch die Größe ihres Notenumlaufes mehr hervor, nämlich die Frankfurter Bank und die Sächsische Bank in Dresden. Erstere, 1854 gegründet, hatte bis vor Kurzem noch den nächsten Platz nach der Preußischen Bank behauptet, wenn man wieder nach der Größe des Notenumlaufs mißt, ist aber jetzt in letzterer Hinsicht von der Sächsischen Bank ansehnlich überflügelt worden. Ihr Notenumlauf war am Ende der letzten Jahre 1864—71 $14.^{30}$, $16.^{48}$, $13.^{98}$, $14.^{76}$, $16.^{64}$, 16^{68}, $16.^{06}$, $15,^{04}$ Mill. Thlr., bekanntlich großentheils in Südwestdeutschlands Guldengebiet verbreitet. Eine nachhaltige Abnahme der Frankfurter Noten unter dem Einfluß der Annexion ist also wenigstens bis jetzt nicht wahrzunehmen, was sich bei der aparten Stellung Frankfurts als südwestdeutscher Geldplatz auch begreifen läßt. Dagegen leidet der Notenumlauf der Frankfurter Bank vielleicht doch ein wenig unter der Concurrenz der neuen beiden süddeutschen Zettelbanken (Badische und Württembergische), worauf die starke im J. 1872 wenigstens zeitweise erfolgte Abnahme der Noten (Ende Juni 1872 $12.^{62}$ Mill. Thlr.) hindeuten könnte. Dauernd gefährlich ist die Concurrenz dieser Banken für die Frankfurter Bank schwerlich, so lange Frankfurt seine Bedeutung als Geldplatz des Südwestens behält. Eher kann die Einführung der gleichmäßigen Goldwährung in Deutschland die Stellung dieser Bank herabdrücken, weil dann die Noten der Preußischen Bank noch directer concurriren. Uebrigens würde auch in den letzten Jahren wohl eine Vermehrung der Frankfurter Noten eingetreten sein, wenn die Bank nicht von der preußischen Regierung in Betreff der Erweiterung ihres Notenemissionsrechts über 30 Mill. fl. hinaus abschlägig beschieden worden wäre. [73])

Die Sächsische Bank ist eine der jüngsten deutschen Zettelbanken, erst 1865 gegründet. Trotz der Ungunst der ersten Zeit hat sie rasch einen erheblichen Notenumlauf erlangt, Ende 1866—71: $6.^{26}$, $9.^{73}$, $12.^{19}$, $14.^{18}$, $13.^{17}$, $20.^{03}$ (Mitte 1872 $25.^{49}$) Mill. Thlr. Es zeigt dies, daß, trotz der Attractionskraft Berlins, für Provincialzettelbankwesen, als welches doch auch das sächsische zu bezeichnen ist, in einem so gewerbreichen Lande noch Raum genug geblieben ist. Die Vermehrung der Noten der Sächsischen Bank ist um so bemerkenswerther, da gleichzeitig das sächsische Staatspapier-

---

[72]) Die Pomm. Bank hat außer ihren Banknoten noch eine halbe Million Fünfthaler-Staatscassenanweisungen gegen Hinterlegung von Staatspapieren unter ihren Betriebsfonds, s. o. Kap. I S. 5 A.

[73]) Klagen über diese Beschränkung im Wiesbadener H.-K.-B. f. 1870.

geld erheblich vermehrt wurde. Uebrigens ist die Ausdehnung des Notenumlaufs der Sächsischen Bank zum Theil deutlich auf Kosten desjenigen der Leipziger Bank (err. 1839) erfolgt, deren Notencirculation zeitweise bedeutend zurückgegangen ist, Ende 1864—66: 7.[01], 6.[50], 2.[77], Ende 1868 3.[75] Mill. Thlr. Etwas hängt dies vielleicht mit der stärkeren Metalldeckung, welche die Leipziger Bank anfangs noch halten mußte,[74]) zusammen. Die Sächsische Bank scheint sich durch ihre Coulanz im Jahre 1866 rasch beliebt gemacht zu haben,[75]) auch kamen ihr vielleicht die erregten Strömungen des sächsischen Localpatriotismus etwas zu Gute.

4. Alle anderen Zettelbanken Norddeutschlands sind einzeln von geringerem Belange. Soweit sie in den bis 1866 oder noch jetzt bestehenden Mittel- und Kleinstaaten errichtet worden, sind sie meistens die einzige, hier dann öfters auch mit besonderen Privilegien bedachte Zettelbank ihres Staats. Von Banken, welche in diesem Heimathsstaaate wenigstens den Schwerpunct ihres Wirkens haben, gehören hierhin die in zu großem Maßstabe angelegte Hannover'sche Bank in Hannover (errichtet 1856), welche schon während der Selbstständigkeit Hannovers keine große Entwicklung gewonnen, nach der Annexion zeitweise durch die Concurrenz der Preußischen Bank und ihrer Filialen Rückschritte gemacht hat. Neuerdings hat sie eine zweckmäßige Reduction ihres Actienkapitals vorgenommen (von 5.[42] auf 4 Mill. Thlr.) (Notenumlauf Ende 1864—68: 1.[49], 2.[09], 1.[62], 2.[75], 2.[22] Mill. Thlr., neuerdings auch wieder Vermehrung, Ende 1870 und 71 1.[81] und 3.[55], Mitte 1872 4.[18] Mill. Thlr.). Ferner die Rostocker Bank in Mecklenburg (aus 1850), die Bautzener als Zettelbank ganz unbedeutende Bank (aus 1843), der Leipziger Cassenverein (aus 1867, eine Nachbildung des Berliner, ebenfalls mit dem Schwerpunct im Girogeschäft), die Lübecker Privatbank (1856) und die Lüb. Commerzbank (aus 1865) Die Bremer Bank (1856) hat für Bremen große Bedeutung gewonnen, die weitere Verbreitung ihrer Noten ist wohl durch die diesen zu Grunde liegende Goldwährung gehindert (Notenumlauf Ende 1871 5.[02] Mill. Thlr. Gold). Hamburg, neben Berlin wohl der beste deutsche Ort für ein großartiges modernes Bank- und auch Zettelbankwesen, hat bisher aus Vorurtheilen dieses Geschäft von sich fern gehalten.[76]) Die veraltete Hamburger Banco-Währung würde für die Verbreitung von Hamburger Banknoten freilich auch ein Hinderniß gewesen sein. Sonst ist noch die im J. 1868 gegründete Oldenburger Bank hier zu nennen, mit etwas abweichender Organisation. Unter Anderem sind deren Banknoten zum oldenburgischen

---

[74]) Sie war früher zu einer metallischen Zwei-Drittelbeckung der Noten verpflichtet, die Dresdener Bank nur zu der gewöhnlichen Eindrittelbeckung. Erstere Vorschrift ist neuerdings abgeändert worden. Die Leipziger Bank konnte hierin auch nicht wohl auf die Dauer ungünstiger als die Sächsische gestellt bleiben; s. auch Nasse in Hildebr. Jahrb. 1868, II, 16.

[75]) Vgl. die Bemerkungen in der Ztschr. f. Kapital und Rente, V, 66, womit die Bem. im Dresd. Handelskammer-Ber. f. 1866 S. 128 und im Leipz. H. K. B. f. 1866 (Preuß. H. A. 1868 II, 15) übrigens nicht ganz übereinstimmen. In jüngster Zeit, nach ihrer Reform, hat sich der Notenumlauf der Leipziger Bank übrigens wieder ziemlich auf die frühere Höhe erhoben. Er betrug Ende 1870 u. 71 4.[24], 5.[34], Mitte 1872 6.[79] Mill. Thlr.

[76]) S. o. Anm. 38.

Staatspapiergeld erklärt und die Emission dieses letzteren im Betrage von 2 Mill. Thlr. dieser Bank übertragen worden. Es muß dafür aber im Ganzen die übliche bankmäßige Deckung gehalten werden.[77]) Dieses sogen. Oldenburger Staatspapiergeld, auf welches durch eine besondere Bestimmung auch das Bundesgesetz vom 27. März 1870 über Banknoten Bezug nimmt (s. o. S. 12 A), ist demgemäß richtiger zu den Banknoten zu zählen.

5. Die übrigen norddeutschen Zettelbanken[78]) sind wenigstens ursprünglich alle in Orten angelegt, worin der Schwerpunct ihres Geschäfts nicht liegen sollte, auch vielfach gar nicht liegen konnte. Sie waren notorisch vornehmlich auf Geschäftsbetrieb in Preußen, Sachsen und den Hansestädten, gelegentlich auch in Süddeutschland berechnet. Ihre Entstehung erklärt sich aus der centralistischen Bankpolitik Preußens und der Mittelstaaten und kann, auch wenn man diese Politik nicht billigt, nur als ein Souveränetätsmißbrauch der kleinen deutschen Staaten jenen größeren gegenüber betrachtet werden. Denn wohlbewußt kreuzten die kleinen Staaten durch die Gewährung der Bankconcession die Politik den größeren Staaten, wenn sie dabei auch gleichzeitig ihren eigenen Ländern und kleinen Residenzen Vortheile verschaffen wollten. Begreiflich als Reaction des Verkehrs gegen jene Bankpolitik ist daher dieses „kleindeutsche" Bankwesen doch eine ungesunde Pflanze der früheren politischen Verhältnisse Deutschlands und Nachwirkungen dieses Zustandes sind denn auch gegenwärtig noch zu bemerken. Zwar sind alle diese kleinen Zettelbanken ohne Ausnahme besser als ihr Ruf, einige haben von Anfang an doch in ihren Domicilplätzen eine ordentliche Basis wenigstens für ein kleineres Geschäft besessen und sich allmälig freiwillig oder nothgedrungen auf dieses Geschäft immer mehr zurückgezogen. Hierhin gehören die Banken von Weimar (1853), Gotha (1856), Braunschweig (1857). Manche haben in fremdartigen Geschäften und an anderen Orten erst theures Lehrgeld bezahlen müssen,[79]) wie die Braunschweiger und mehrere der folgenden Banken. Aber auch letztere, die Zettelbanken zu Dessau (aus 1847), Gera (1854), Meiningen (Mitteldeutsche Creditbank mit abgetrenntem Zettelbankgeschäft, 1856), Sondershausen (Thüringische Bank, 1856), Bückeburg (Niedersächsische Bank, 1856), Homburg (Hessische Landesbank, 1856), Luxemburg („Internationale Bank", 1857) haben sich nach manchen Wechselfällen und nach einer zweckmäßigen Beschränkung ihrer Thätigkeit jetzt so ziemlich alle einen ersprießlichen, wenn auch kleineren Wirkungskreis zu verschaffen gewußt. Jedoch der ungesunde Ursprung zeigt sich vor Allem in der unzweckmäßigen geographischen Vertheilung auch heute noch von schlimmem Einflusse. Eine Regelung der Verhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung wird nicht aus-

---

[77]) Im „Realisationsfond für das Staatspapiergeld" hatte die Oldenburger Bank Ende 1871 z. B. 670,000 Thlr. Baar (neben 189,000 Thlr. Cassa im andren Geschäft), 1,229,000 Thlr. Wechsel, 117,000 Thlr. Effecten, 20,000 Thlr. discont. verlooste Effecten.

[78]) S. meine Beiträge S. 214 ff.

[79]) S. meine kritischen Referate im Bremer Handelsblatt z. B. Nr. 663, ob. Anm. 66.

bleiben können, wenn auch die „wohlerworbenen Rechte“ und die gerade bei den meisten dieser kleinen Banken, wie wir schon oben (S. 9) beklagten, characteristisch genug auf maßlos lange Zeit gewährten Concessionen und Notenprivilegien noch manche Schwierigkeiten bereiten werden. In solcher Regelung kann man einen ungerechtfertigten Eingriff in die durch dieses Concessionsunwesen der Kleinstaaten für ganz Deutschland vermeintlich herbeigeführte „reelle“ Bankfreiheit nicht erkennen. Denn bei einer freien und gesunden Entwicklung würden Dutzende deutscher Städte zuerst mit Banken versehen worden sein, bevor man an die meisten Orte, welche jetzt solche besitzen, nur gedacht hätte. Mißlich erscheint besonders das weitgehende Notenemissionsrecht der Meininger Bank (jetzt 8 Mill. Thlr. in Umlauf!) und der Luxemburger Bank, weil diese Banken im Wesentlichen creditmobilierartige Unternehmungen sind, für welche sich das Zettelgeschäft am Wenigsten eignet.

6. In Südwestdeutschland gab es bis vor Kurzem nur zwei Zettelbanken, die Baierische Hypotheken- und Wechselbank in München (err. 1834), welche die Notenausgabe mit sehr verschiedenen, zum Theil frembartigen Bank- und Versicherungsgeschäften verbindet, früher nur bis 8 Mill. fl. Noten emittiren durfte, im Jahr 1866 aber die Erlaubniß zur Erhöhung ihres Notenumlaufs auf 12 Mill. fl. (für Baiern wenig) erhalten hat. Sodann die Darmstädter Zettelbank, welche nach der Zeit ihres Entstehens (1855) während des „deutschen Bankfiebers“ und nach ihrer Geschichte und Geschäftsthätigkeit in der Hauptsache zu der zuletzt erwähnten Kategorie norddeutscher Zettelbanken zählt und ihren Notenumlauf nach vorübergehender Reduction in neuester Zeit wieder sehr stark vermehrt hat (E. 1870 noch 4.^{74}, E. 1871 11.^{98}, Mitte 1872 sogar fast 14 Mill. fl.). Württemberg und Baden, ersteres unter dem Einflusse Moritz Mohl'scher Vorurtheile, haben es lange zu keiner eigenen Zettelbank gebracht. Das Bedürfniß nach einem Umlaufsmittel wie den Noten wurde in beiden Staaten wie in andern deutschen Ländern zum Theil durch eigenes (einlösbares) Staatspapiergeld gedeckt, großentheils aber durch die Noten „ausländischer“ Banken, wie besonders der Frankfurter, Darmstädter, der Preußischen u. a. m. Daß die in manchen Beziehungen sichtbare größere wirthschaftliche Abhängigkeit des Südwestens vom Norden in Etwas auch der bedeutenderen Entwicklung des Bankwesens im Norden mit zuzuschreiben ist, mag richtig sein. Erst in neuester Zeit sind in den beiden genannten süddeutschen Staaten nach längeren Vorbereitungen Zettelbanken gegründet worden, in Baden die Badische Bank in Mannheim 1870, in Württemberg die Württembergische Bank in Stuttgart Ende 1871. Beide haben sich rasch zu verhältnißmäßiger Bedeutung entwickelt und namentlich ihren Notenumlauf schon ziemlich weit ausgedehnt, so daß sie in dieser Hinsicht die sehr eingeschränkte Baierische Hypotheken- und Wechselbank schon übertreffen. Die Badische Bank hatte Ende 1871 11.^{37}, Mitte 1872 15.^{69} Mill. fl., die Württembergische Bank am letzteren Termin 9.^{07} Mill. fl. Notencirculation und später noch mehr.

7. In Deutschland bestehen demnach gegenwärtig (Ende 1872) 34 Zettelbanken, nämlich die Preußische Bank, die 8 (bisher 9) sog. Privatbanken in den alten, die 3 Banken zu Frankfurt, Hannover und Hamburg in den neuen preußischen Provinzen, zusammen im preußischen Staate

12, im K. Sachsen [80]) 4, in den Hansestädten 3, in Mecklenburg-Schwerin 1, in Oldenburg 1, in den norddeutschen Kleinstaaten (einschließlich Braunschweig) 8 (je 1 in Braunschweig, Anhalt, Lippe-Schaumburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.), zusammen im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes 29, endlich in jedem der 4 süddeutschen Staaten je 1 Zettelbank, also im ganzen Deutschen Reiche 33. Dazu tritt dann noch als Nr. 34 die Luxemburger Bank, die nach ihrem Geschäftsgebiet und bei der Zugehörigkeit Luxemburgs zum Zollverein zu den deutschen Zettelbanken zu rechnen ist. [80a]) Die Zahl der Zettelbanken hat sich seit der Bankmanie von 1854—57 wenig verändert. Ende 1857 besaßen in demselben Gebiete 31 Banken das Recht der Notenausgabe, ohne es übrigens alle auszuüben. Die Banken zu Dortmund und Hagen sind nicht zu Stande gekommen, die zu Königsberg ist eingegangen, der Leipziger Cassenverein, die Oldenburgische, Badische und Württembergische sind hinzugetreten. Churhessen besaß keine Zettelbank. Die Nassauische Landesbank in Wiesbaden gab früher Noten aus, war aber ein reines Staatsinstitut. Nach der Annexion ist der Notenumlauf dieser Bank im Betrage von 2.5 M. fl. vom preußischen Staate übernommen und zu den Cassenanweisungen, also zum Staatspapiergelde geschlagen worden (Ges. v. 29. Febr. 1868). Die Nassauische Landesbank ist daher keine Zettelbank mehr, besteht aber als communalständisches Institut fort. Von jetzigen deutschen Bundesstaaten besitzen nur Hamburg, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. (nach einem mißglückten Versuche, noch vor der deutschen Banknotensperre im Jahre 1870 eine Zettelbank zu gründen), Lippe-Detmold und Waldeck keine eigene Zettelbank.

Die Tabelle A. im Statistischen Anhang enthält eine möglichst vollständige Uebersicht über die deutschen Zettelbanken, ihr Notenemissionsrecht und ihren Geschäftsstand (Bilanz) in den letzten Jahren seit 1869. Auf diese Tabelle sei hier verwiesen. Es werden dadurch gleichzeitig die im zweiten Theile dieses Werks enthaltenen Daten und Tabellen vervollständigt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt.

---

[80]) Außerdem besteht in Chemnitz in Sachsen eine Stadtbank, die für 300,000 Thlr. 1 Thlr.-Scheine ausgeben darf, eventuell eine fünfte sächs. Zettelbank, von uns, wie von Anderen hier nicht zu den Zettelbanken gerechnet, da diese Scheine als eine Art Papiergeld (wie die Stadt-Hannöver'schen u. die Scheine der Leipz.-Dresd. Eisenbahn) gelten können.

[80a]) Im December 1872 verlautete, daß in Luxemburg ein oder zwei neue Zettelbankprojecte schwebten und wiederum „Gründerconsortien" sich um die Staatsgenehmigung bewürben. Dies hat zu einem Schriftwechsel zwischen dem Reichskanzleramt und der Luxemburgischen Regierung geführt, worin ersteres gegen solche Pläne protestirte und ein Notenverbot in Aussicht stellte. Unter den obschwebenden Verhältnissen gewiß mit Recht. Der Vorgang ist ein neuer Beleg für die Unhaltbarkeit der politischen Stellung Luxemburgs, das doch Theil des Zollvereins ist.

Zweiter Theil.

Systematische Darstellung und Kritik des Zettelbankrechts und der Zettelbankpolitik in Deutschland unter Vergleichung mit dem Auslande.

Wiederholt ist im ersten Theile dieses Werks, namentlich im ersten und zweiten Kapitel (S. 19a u. S. 4), die Ansicht von der relativen Berechtigung verschiedener Systeme der Bankpolitik unter verschiedenen Umständen vertreten worden. Dieser Auffassung gemäß kann in diesem zweiten oder Haupttheile dieses Buchs objectiv geprüft werden, unter welchen Bedingungen ein bestimmtes Princip der Bankpolitik relativ berechtigt und seine Annahme demgemäß gestattet ist; ferner, welche Bestimmungen der Bankgesetze und Statuten dem einmal angenommenen Princip folgerichtig entsprechen, von diesem aus betrachtet rationell sind und wie diese Bestimmungen im Einzelnen einzurichten sind, um ein consequentes System des auf dem und dem Princip beruhenden Bankrechts zu bilden.

Der Gang der Darstellung im Folgenden ist möglichst ein streng systematischer. Es wird dabei mit denjenigen Puncten begonnen, welche ich als die Kardinalpuncte jedes Bankrechts betrachte, einerlei auf welchen Principien dasselbe beruhe, und mit denjenigen Fragen geendet, welche meines Erachtens erst zum Schluß richtig erledigt werden können, wenn alles Andere abgehandelt worden ist, und welche nach dem einmal adoptirten Princip der Bankpolitik verschieden beantwortet werden müssen. Dieser Gang der Darstellung weicht von dem üblichen allerdings vollständig ab, denn er ist fast der umgekehrte wie dieser. Er erscheint daher anfänglich vielleicht anfechtbar oder selbst unlogisch. Die Puncte und Fragen, welche ich voranstelle, und auf welche ich das höchste Gewicht lege, blieben sogar bisher in den Werken über Bankwesen in der Regel fast unbeachtet oder wurden höchstens mit ein paar Worten abgemacht.

Allein zunächst muß mit Recht die Stellung des Staats zur

Banknote als solcher (Kap. I. S. 34—73), sodann zum Controlewesen, insbesondere zum Princip der Publicität (Kap. II. S. 73—129) genau und eingehend untersucht werden, bevor die weiteren Puncte der (materiellen) Bankgesetzgebung behandelt werden können. Bestimmungen über die erstgenannten beiden Puncte sind bei jeder Art Bankpolitik unbedingt nothwendig. Bei voller Bankfreiheit dürfen sie, was selten gebührend beachtet wird, nicht nur nicht fehlen, sondern sind sie recht eigentlich die Voraussetzung einer wissenschaftlich und practisch haltbaren Bankfreiheit, wie im zweiten Kapitel des ersten Theils (S. 10) nachgewiesen wurde. Sie genügen dann aber auch für sich allein. Für alles Weitere, was sich auf Geschäftsführung und Errichtung der Zettelbanken bezieht, reicht beim System der Bankfreiheit das bürgerliche Recht und insbesondere das Actiengesellschaftsrecht aus.

Auch bei eingreifender staatlicher Regelung des Bankwesens und demnach bei materieller Gesetzgebung verlangen diese Puncte nicht nur gleichfalls, sondern auch zunächst vor allen anderen, ihre passende Erledigung. Die bei solcher Gesetzgebung dann nöthigen weiteren Bestimmungen reihen sich daran erst richtig an. In systematischer Ordnung folgen hier zunächst die Bestimmungen über eine über die formelle hinausgehende („materielle") Staatscontrole (S. 129—154). Daran schließen sich die sachlich regulirenden Anordnungen des Staaats über die Geschäftsführung (Kap. III. S. 155 ff.) der Zettelbanken, welche unvermeidlich in das ganze Detail des Betriebs hineinführen und mit Rücksicht darauf festgestellt werden müssen. Die Darstellung und kritische Prüfung gerade dieser Vorschriften über die Geschäftsführung beansprucht daher auch den meisten Raum. Den Schluß bilden endlich die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung von Zettelbanken (Kap. IV.), welche folgerichtig wesentlich nach den Ergebnissen der Untersuchung über die Geschäftsführung der Banken getroffen werden müssen.

Im Bereich der materiellen Bankgesetzgebung sind dann wieder in jedem der erwähnten Abschnitte verschiedene Kategorien von Vorschriften zu unterscheiden, je nachdem die staatliche Einmischung mehr oder weniger weitgeht. Der Gang der Darstellung führt hierbei in logischer Folge von einem zum anderen Stadium. Jede später erörterte, eingreifende Vorschrift setzt die früher behandelten, nicht so weit gehenden schon voraus. Die Frage von der Errichtung der Zettelbanken wird sonst meistens an die Spitze der Untersuchung gestellt nnd von vornherein entschieden. Aber die Tragweite der verschiedenen Beantwortungen, welche gerade diese Frage zuläßt und wirklich in der Theorie und in der Gesetzgebung erfahren hat, läßt sich erst richtig ermessen, wenn dasjenige System begleitender Vorschriften, welches jede einzelne Beantwortung mit sich führt, — über die Banknote als solche, die Controle, die Geschäftsführung — richtig übersehen wird. Die in diesem Werke befolgte Anordnung des Stoffs ist also wohl die richtigere. Nebenbei bemerkt wird gerade auf diese Weise die Bankfreiheit häufig in einem günstigeren Lichte erscheinen, denn man erkennt nun erst deutlich, welche Masse eingehender Vorschriften der Ausschluß der Bankfreiheit folgerichtig bedingt.

Wir haben es im Folgenden also mit vier Reihen von gesetzlichen Bestimmungen: 1) über die Banknote als solche, 2) die

Controle, 3) die Geschäftsführung, 4) die Errichtung der Zettelbanken zu thun. Danach gliedert sich der Stoff in vier größere Abtheilungen (Kapitel). Die Bestimmungen, welche hier dargestellt und practisch geprüft werden, sind in unseren Staaten in allgemeinen oder in Specialgesetzen oder in den vom Staate — regelmäßig im Verordnungswege — gegebenen oder genehmigten Statuten und mitunter in ebenfalls staatlich bestätigten Geschäftsreglements oder endlich in Statuten und Reglements enthalten, welche die Banken selbst für ihren Geschäftsbetrieb feststellten. Auch bei einer principiell gleichen Gesetzgebung in mehreren Staaten waltet in den Einzelheiten immerhin viele Verschiedenheit ob. Die Reglementirung geht bald weiter bald weniger weit. Geschichtlich gewordene Verhältnisse, überkommene wohlerworbene Rechte lagen mitunter vor, als die Gesetzgebung nachträglich interveniren oder Aenderungen herbeiführen sollte, z. B. in Großbritannien 1844—45, in Nordamerica 1864, in Deutschland gegenwärtig. In solchen Fällen kann die Gesetzgebung nicht immer alle Consequenzen ziehen, welche aus einem angenommenen Princip der Bankpolitik folgen würden. Man begnügt sich mit Geringerem und geht nur soweit, als es für den Hauptzweck unbedingt geboten erscheint oder als es sich im Augenblick erreichen läßt. Also wiederum Compromisse in der Praxis zwischen theoretischen Forderungen und gegebenen Lebensverhältnissen. Dadurch entsteht dann freilich eine Beschaffenheit der Gesetzgebung und ein Zustand des Bankwesens, welche vollends willkürlich und principlos erscheinen. Das Zettelbankwesen Großbritanniens seit der Peelschen Gesetzgebung von 1844—45 kann als besonders schlagendes Beispiel dienen. Wie auf manchem anderen Gebiete so bildet auch hier die britische und in einiger Hinsicht auch die nordamericanische Bankgesetzgebung ein merkwürdiges Gemisch nichts weniger als logisch consequenter, einheitlicher, systematischer Vorschriften. Auf dem Continente, besonders in Frankreich, auch in Deutschland ist Alles viel „rationeller" und folgerichtiger eingerichtet, wenn einmal das den Gesetzen und Statuten zu Grunde liegende Princip festgestellt ist, z. B. dasjenige des Notenregals, des Concessionszwangs. Trotzdem fungirt die Einrichtung nicht immer besser, eine Erfahrung, die in politischen wie volkswirthschaftlichen Dingen auf dem Continente England gegenüber ja mehrfach gemacht worden ist. Daraus möchte sich ergeben, daß in der streng logischen Consequenz der Gesetzgebung nicht immer schon alles Heil zu sehen ist. Man braucht daher Abweichungen von solcher Consequenz, der sich einmal organisches Leben nicht stets fügt, gelegentlich nicht gar zu sehr zu fürchten.

Die Analyse der Bankgesetzgebung wird sich im Folgenden in der Hauptsache auf deutsche Gesetze und Statuten und auf die wichtigeren Puncte des britischen, französischen und nordamericanischen Bankrechts beschränken, bisweilen jedoch auch auf characteristische Verhältnisse anderer Länder erstrecken. Die vergleichende Betrachtung der Hauptbestimmungen dieser verschiedenen Systeme des Bankrechts liefert das brauchbare Material für die allgemeine und für die speciell deutsche Bankpolitik. Namentlich ergibt sie, was gewissermassen typisch für alle Bankgesetze und wiederum für diejenigen, welche auf dem oder jenem bestimmten Princip beruhen, ist, was also z. B. auf dem Boden der materiellen Bankgesetzgebung eine gewisse Berechtigung mit Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfte.

Des Staatspapiergelds wird wegen seines vielfältigen Zusammenhangs mit dem Notenumlauf gerade in Deutschland und wegen der sonstigen Verwandtschaft zwischen den beiden Metallgeldsurrogaten immer an der geeigneten Stelle bei den betreffenden Puncten gedacht werden. [81])

I. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Banknote als solcher und zum Staatspapiergelde.

Bezügliche Bestimmungen sind unbedingt bei jeder Art von Bankpolitik erforderlich, gehören also in ein formelles Bankgesetz ebenso gut als in ein materielles (s. o. S. 11). Sie müssen folgende sechs Puncte betreffen:

1. Die Annahme der inländischen Banknoten und des eigenen Staatspapiergelds im Privatverkehr, s. u. S. 35—37;
2. Die Annahme fremder Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr, s. u. S. 37—43;
3. Die Annahme der Banknoten und des Staatspapiergelds an den öffentlichen Cassen, s. u. S. 43—49;
4. Die gegenseitige Annahme der Banknoten bei den Banken selbst und die Errichtung von Notenaustauschanstalten, s. u. S. 49—57;
5. Die Einlösbarkeit der Banknoten, an jeden Inhaber, an mehreren Orten, täglich in hinlänglich langer Zeit, in gesetzlichem Gelde, s. u. S. 57—66;
6. Die Stückelung der Noten und des Staatspapiergelds, namentlich das kleinste Noten- und Papiergeldstück, s. u. S. 66—73.

Bestimmungen über diese Puncte, welche in den folgenden sechs Abschnitten erörtert werden, fehlen zwar bisher in der positiven Gesetzgebung selten völlig, gleichen sich hier auch im Großen und Ganzen, erstrecken sich

---

[81]) Vgl. bes. Hocker, Samml. d. Statuten aller Actienbanken Deutschlands, Cöln 1858. Saling, Börsenpapiere Jahrg. 1870—71, II. 2. Berl. 1871. Ztschr. f. Kap. u. Rente. Die Nachträge und Veränderungen der Statuten sind möglichst berücksichtigt worden. Vollständig vermochte ich es nicht zu erreichen. Solche Vollständigkeit verspricht das soeben (Ende 1872) im Erscheinen begriffene Werk von Rud. Meyer, d. Actiengesellschaften. I. Abtheilung. Die Banken. Berlin 1872.

aber fast nie so weit, als es oben nothwendig befunden ward, während sie in anderer Beziehung durch Gewährung von Privilegien und Bevorzugungen darüber hinaus gehen.

1. Die Annahme inländischer Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr.

Diese Annahme ist mit Recht, dem Wesen der Note entsprechend, fast allgemein eine freiwillige, d. h. die Note hat keinen Zwangscurs für Zahlungen zwischen Privaten oder des Staats oder der Bank an Private. Da die Freiwilligkeit der Annahme die rechtliche Vermuthung für sich hat, so bedarf es nicht erst einer ausdrücklichen darauf bezüglichen Erklärung. Eine solche ist jedoch mitunter gegeben, so im § 33 der preußischen Bankordnung für die Preußische, im § 27 der Statuten der Frankfurter, § 14 der Statuten der Breslauer Bank.[82]) Auf dem vierten badischen Handelstag in Carlsruhe wurde ein bezügliches Amendement zu dem betreffenden Paragraphen der Statuten gestellt, dahin lautend: „die Annahme der Banknoten statt baaren Geldes beruht lediglich auf der freien Zustimmung des Empfängers," aber mit Recht als unnöthig abgelehnt.[83])

Die wichtigste Ausnahme von der Regel, daß die Annahme der Noten freiwillig sei, bildet England in Betreff der Noten der Bank von England. Diese Noten sind seit 1833 in England (nicht in Schottland und Irland) zum legal tender, d. h. zum gesetzlichen Zahlungsmittel für Zahlungen unter Privaten erklärt, nur daß natürlich die Bank selbst zur steten Einlösung verpflichtet ist. In Folge dessen können z. B. die englischen sog. Landbanken (Provincialbanken) ihre Casse in Bank-von-England-Noten führen und ihre Noten legal mit diesen einlösen. Die Vorschrift hat in England, wie es scheint, wenigstens nicht zu Unzukömmlichkeiten geführt, sie ist in Zeiten der Creditkrisen gelobt und ihre Ausdehnung auf Schottland und Irland mitunter befürwortet worden. Allein die notorisch großartige Hilfeleistung, welche die Englische Bank wiederholt mittelst ihrer Noten in solchen Krisen gewähren konnte, hängt nicht von dieser Vorschrift, sondern von dem unerschütterten Credit der Noten dieser Bank ab. Dies folgt unwiderleglich aus der Thatsache, daß die Englische Bank vor dieser Bestimmung die gleiche Hilfe bieten konnte, nämlich in der Krisis des Jahrs 1825. Ebenso spricht dafür die analoge Erscheinung bei anderen großen Centralbanken, besonders der französischen und preußischen, deren Noten ohne jene Eigenschaft ähnliche Dienste leisten konnten. Auch lehrt die Geschichte der Einführung des Zwangscurses für die uneinlösbar gewordenen Noten in England 1797 und in Oesterreich 1848, daß der Zwangscurs als solcher, der alsdann erst ein eigentlicher ist, den Credit nicht verbessert. So ist denn wohl eine Ausdehnung der englischen Bestimmung auf den Continent, welche u. A. in den Bankdebatten der letzten Jahre für Frankreich zur

---

[82]) Auch im § 2 der preuß. Verordnung v. 18. Mai 1866 über die Gründung von Darlehenscassen und Ausgabe von Darlehenscassenscheinen.

[83]) Verhandl. d. 4. bad. Handelstags 1865, S. 39. Auch hier tritt die in den Geschäftskreisen, besonders während der Geldklemmen, so oft sichtliche völlige Begriffsverwirrung über Papiergeld, Banknoten u. s. w. deutlich in der Debatte zu Tage.

Sprache kam, nicht zu befürworten. Die bezügliche Vorschrift war übrigens in die österreichische Bankacte vom 27. Decbr. 1862 § 16 der Statuten übergegangen: auch nach wiederhergestellter Einlösbarkeit, d. h. nach dem damaligen Project von 1867 an, sollten die Noten der Nationalbank gesetzliches Zahlungsmittel unter Privaten sein. Das Bedenkliche liegt vollends in österreichischen Verhältnissen darin, daß eine solche Bestimmung in kritischen Zeiten den Uebergang zum eigentlichen uneinlösbaren Papiergelde noch leichter macht. Ferner kommt eine Erklärung wie die englische einem neuen Privilegium der Centralbank, für welche es dort allein gilt und auch anderswo wohl nur gelten könnte, vor den Provincialbanken gleich. In Deutschland würde daher in einem ganz berechtigten Interesse der größeren Selbstständigkeit dieser letzteren Banken eine solche abermals die Centralisation begünstigende Bestimmung zu vermeiden sein. Endlich ist durch eine solche Vorschrift das Verhalten des Staats zur eigenen Annahme und Abgabe der Noten schon entschieden; der Staat ist von der Annahmepflicht dann kaum zu eximiren und, selbst wenn dies ausdrücklich bestimmt würde, vermöchte er durch seine freiwillige Annahme der Noten sie dem Publikum in seinen Zahlungen an dasselbe aufzuzwingen. Dies führt bei bestehender Einlösbarkeit der Noten an den Bankcassen zwar keine großen Uebelstände mit sich, weil das Publikum die Noten einwechseln kann, hat aber doch manches Mißliche im Gefolge, wie sich aus dem Punct Nr. 3 ergeben wird.

Uneigentliches Papiergeld,[84]) d. h. solches, welches nicht uneinlösbar und zugleich mit dem Zwangscurs versehen ist, gibt es meines Wissens nur in Deutschland und Holland. Wird dasselbe mit dem Zwangscurs ausgestattet, so gilt von ihm Aehnliches wie von den Noten der Bank von England. Fehlt ihm gleichzeitig die Einlösbarkeit, so wird es streng genommen zum eigentlichen Papiergelde, — eine besonders bedenkliche Folge, wenn dieselbe sich in normalen Verhältnissen und bei einer Beschränkung auf eine kleine Menge Papiergeld auch nicht sofort in einer Entwerthung des Papiergeldes zeigt. So viel ich sehen kann ist das Papiergeld der deutschen Staaten jetzt ausnahmslos bei einer oder mehreren Cassen gegen Silbermünze auf Verlangen einlösbar, gleicht also in diesem wesentlichen Puncte den Banknoten.[85]) Ausdrücklich mit Zwangscurs versehen oder zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt ist das Staatspapiergeld in Hessen-Darmstadt und in jedem einzelnen der Thüringischen Staaten mit Ausnahme von Weimar, ferner in Holland, und war es im ehemaligen Churhessen. Die gesetzlichen Bestimmungen in anderen Ländern sind nicht immer zweifellos, so z. B. in Sachsen und neuerdings in Baiern (Staatspapiergeldemission vom 4. Sept. 1867), wo wenigstens

---

[84]) Ueber diese Terminologie u. über dieses Papiergeld überhaupt s. Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 652, 653—661; über die gesetzlichen Bestimmungen bis 1866, Hildebr. Jahrb. 1867 I, 72 ff.

[85]) Doch wird das würtembergische Papiergeld nach Ges. v. 1. Juli 1849 nur in Beträgen von mindestens 20 fl. eingelöst. Bei den Anhalt'schen 1-Thalerscheinen ist die Sache nicht ganz klar (s. Hild. Jahrb. a. a. O. S. 79). Bei den 1866 zur zeitweiligen Hilfe ausgegebenen preuß. Darlehenscassenscheinen war keine baare Einlösung, nur allgemeine Zahlungsannahme an öffentlichen Cassen zugesichert (Ges. v. 18. Mai 1866 § 2). Auch das neue Mecklenb. Strelitzer Papiergeld ist nur in Beträgen von wenigstens 50 Thlr. einlösbar, Ztschr. f. Kap. ꝛc. III, 299.

ein Zwang der Annahme bei Zahlungen aus Staatscassen an Private zu bestehen scheint.[86]) In Preußen ist die bezügliche Gesetzesvorschrift ganz vage,[87]) es soll jedoch daselbst von den Gerichten den Staatscassenanweisungen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel abgesprochen worden sein. Wo Staatspapiergeld trotz seiner Bedenklichkeiten[88]) einmal eingeführt wird, ist die Einlösbarkeit unbedingt zu fordern und möglichst zu erleichtern, der Zwangscurs aber noch mehr wie bei der Banknote zu vermeiden. Denn noch leichter wird dann der verhängnißvolle Schritt zur eigentlichen Papiergeldwirthschaft durch gesetzliche Aufhebung der Einlösbarkeit oder bloße thatsächliche Einstellung der letzteren gemacht werden.[89])

Privatpapiergeld, wie es in Deutschland auch in einigen Beispielen vorkommt (Stadt-Hannover'sche Kämmereischeine, Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaftsscheine), muß natürlich vollends ohne jeden Zwang der Annahme umlaufen. Die bezüglichen Bestimmungen, z. B. für die letztgenannten Scheine,[90]) sind kaum genügend.

2. Die Annahme fremder Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr.

In Staaten, welche ein natürliches wirthschaftliches Ganzes oder eine große geschlossene Volkswirthschaft für sich darstellen, werden fremde, d. h. von einer ausländischen Bank ausgegebene Noten und fremdes Staatspapiergeld kaum anders als im größeren Geld- und Banquiergeschäft vorkommen und in den eigentlichen Umlauf des Landes nur in einzelnen Fällen sich verlieren. So findet sich gegenwärtig natürlich in allen europäischen Ländern zu Geschäftszwecken, aus dem Reiseverkehr u. s. w., ein Betrag fremder Noten u. s. w.*) Ein Bedürfniß einer besonderen Regelung oder einer besonderen Stellung des Staats zu diesen Noten liegt da nirgends vor, so daß es wohl auch an gesetzlichen Bestimmungen in Bezug darauf fehlt.

Anders ist dies in Staaten, welche erst in ihrer Vereinigung eine geschlossene Volkswirthschaft mit Einem Zollsystem bilden.[91]) Da sind die Verkehrsbeziehungen so innig, daß die Noten und Staatspapiergelder dieser Staaten vielfach auch in den Umlauf des „Auslands", d. h. des zu einem andern Staat gehörenden Theiles der Einen großen heimischen Volkswirthschaft kommen. Dieser Zustand findet sich in Nordamerika, im Kleinen

---

[86]) Hildbr. Jahrb. a. a. S. 73, s. auch S. 70, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 220.

[87]) Die Cassenscheine sind „ein zum öffentlichen Umlauf für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metallcourant gleich zu achtendes Papier." Von den Darlehenscassenscheinen heißt es a. a. O.: „es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Gelds . . . . im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein." S. auch Hartmann, Begr. d. Gelds S. 48, 97.

[88]) Staatswörterb. VII, 655—657.

[89]) So in Rußland 1853/54, s. Goldmann, d. russ. Papiergeld, Riga 1866, S. 73, meine Russ. Papierwähr. S. 51, 124.

[90]) Keine Einlösungscasse, nur Zahlungsannahme an den Gesellschaftscassen!

*) Nordamerik. Papiergeld an d. Unterweser, H. K. Ber. v. Geestemünde, Hand. Arch., Berichte f. 1867 (1868) S. 767.

[91]) Das Zollgebiet, nicht das Staatsgebiet an sich als territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft aufgefaßt, was auch für die Papiergeldfragen wichtig, in meinem Art. Zölle, Staatswörterb. XI, 344 ff., 391 ff.

auch in der Schweiz, vor Allem aber in Deutschland. Da wird es denn unvermeidlich, auch zu den „fremden" Banknoten u. s. w. Seitens des Staats Stellung zu nehmen. In Deutschland ist diese Frage besonders durch die verschiedene Bankpolitik der großen und kleinen Staaten und die klare Absicht der letzteren, die Bankpolitik Preußens und der größeren Mittelstaaten zu kreuzen, unvermeidlich zu einer gewissen Bedeutung gelangt.[92]) Wenn diese Staaten einmal, einerlei aus welchen Gründen, eine bestimmte Bank- und Papiergeldpolitik verfolgten, so konnten sie unmöglich durch den früher schon gekennzeichneten Souveränetätsmißbrauch gerade der Kleinstaaten ihre Absicht vereiteln lassen. Insoferne ist das Einschreiten gegen die „fremden" Noten u. s. w. ebenso begreiflich, als berechtigt. Aber leider verstieß es eben gegen die Thatsache der trotz der staatlichen Zerrissenheit vorhandenen inneren wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit des deutschen Landes und fügte zu anderen ein neues Trennungsmoment zum Nachtheil der Theile und des Ganzen hinzu.[93])

Verordnungen betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mit allen oder gewissen Arten „fremder" Banknoten und Papiergelds im Privatverkehr sind daher in Preußen, Baiern, Sachsen, Baden und anderen deutschen Staaten besonders in der Mitte der fünfziger Jahre zur Zeit des deutschen „Bankfiebers" mehrfach erlassen worden. Die Initiative in zweckmäßiger Weise hat Preußen durch das Gesetz vom 14. Mai 1855 ergriffen, wodurch es die Benutzung fremder auf weniger als 10 Thlr. lautenden Werthzeichen, Noten und Staatspapiergeld, zu Zahlungen verbot, ganz folgerichtig, da es seinen eigenen Banken die Ausgabe solcher Noten untersagt hat (s. u. N. 6). Die Wirkung war in so fern gut, als die meisten kleineren Noten u. s. w. nun wenigstens in größere Noten verwandelt werden mußten, was indirect auch auf eine Einschränkung des Umlaufs hinwirkte. Sachsen (Verordnung vom 8. Juli 1855) folgte mit dem gleichen, Baiern (21. und 24. Nov. 1855), Baden (21. Dec. 1855) mit ähnlichen Verboten. Die badische Verordnung schloß alle Noten außer die aus Preußen (also incl. Privatbanknoten?) Baiern, Nassau und Frankfurt und alles Staatspapiergeld außer das aus Preußen, Württemberg und Hessen-Darmstadt aus. Die kleinen thüringischen Staaten, welche in dieser Weise Dank ihrer räumlichen Verhältnisse doch nicht gut gegen einander vorgehen konnten, einigten sich in einer Convention vom 21. Jan. 1856 dahin, die Circulation ihres Papiergeldes sich gegenseitig zu gestatten, und zugleich während der Dauer dieser Uebereinkunft den Gesammtbetrag dieses Papiergelds nicht zu vermehren und verboten auch ihrerseits alles „fremde" Papiergeld und Noten unter 10 Thlr., excl. der preußischen und k. sächsischen Cassenanweisungen.[94])

Aber bald genug kam man auf diesem einmal betretenen Wege weiter. Die

---

[92]) S. oben S. 31.

[93]) Vgl. die Anm. 35 S. 16 gen. preuß. Denkschrift v. Apr. 1857, Hand.-Arch. 1857 I, 547—551, auch für das Folgende. Die betr. Gesetze und Anordnungen der einzelnen Staaten ebendas. Jg. 1855 u. 1857. — Mathy's treffende Characteristik der Verbote u. s. w.' s. Bad. Landtagsbl. 1864 S. 528.

[94]) S. Hildebr. Jahrb. a. a. O. S. 78. Auch Noback, Münzbuch, Leipz. 1858 S. 743. Die vier sächsischen Kleinstaaten und Rudolstadt schlossen die Convention, der die beiden Reuß und Sondershausen später hinzutraten.

folgenden Maßregeln richteten sich vornehmlich gegen die fremden Banknoten, wobei man zwar besonders diejenigen der von 1853—57 so zahlreich gegründeten kleinstaatlichen Zettelbanken im Sinne hatte, aber wegen des Mißlichen der Ausscheidung schlechtweg meist alle fremden Noten verbot. [95]) Den Anfang machte hier eine bairische Verordnung vom 18. Jan. 1857, welche fremdes Privatpapiergeld ohne Unterschied des Nominalbetrags zu Zahlungen zu gebrauchen unter einer Strafe bis 50 fl. für den Anbieter untersagte und unter Privatpapiergeld „alle unverzinslichen, nicht auf einen benannten Gläubiger, sondern auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen verstand, welche unter dem Versprechen der Einlösung in baarer Münze, sei es von einzelnen Privaten, oder von Gemeinden, Corporationen, Bank- oder sonstigen Gesellschaften ausgestellt werden". [96]) Preußen folgte diesem Beispiel, mit Berufung auf dasselbe und das bairische Vorgehen billigend, und verbot in einem Gesetz vom 25. Mai 1857 [97]) vom 1. Jan. 1858 an „ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten" ebenfalls bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. für den Ausgeber oder Anbieter. Staatspapiergeld in Stücken von und über 10 Thlr., also namentlich sächsisches, thüringisches, anhalt'sches blieb ferner erlaubt.

Sachsen ging dagegen anders und am Richtigsten vor. [98]) Es ließ nämlich, unter Beibehaltung des Verbots für Noten und Papiergeld unter 10 Thlr., das übrige fremde Staatspapiergeld unbedingt, die Noten und sonstiges Privatpapiergeld nur dann zu Zahlungen zu, wenn die betreffende Bank oder der anderweite Emittent in Leipzig und außerdem in den Orten ihrer sächsischen Agenturen und Zweiggeschäfte Einlösungscassen errichten werde (Verordnung vom 18. Mai 1857). Dieser Bedingung sind viele Banken nachgekommen. Freilich lag eben bei der ausnahmslosen Geltung dieser Verordnung die Anomalie vor, daß preußische Banknoten, welche in Leipzig nicht eingewechselt werden, in Sachsen danach verboten waren, — ebenfalls bei 50 Thlr. Strafe für den Ausgeber oder Anbieter! —

Diese verschiedenen Vorschriften wurden, wie im Eingang zu der baierischen und sächsischen Verordnung von 1857 ausdrücklich gesagt und in der preußischen Denkschrift vom April 1857, welche das bald folgende Gesetz motivirte, ebenfalls hervorgehoben wird, eigentlich nur provisorisch bis auf eine allgemeine Vereinbarung erlassen. Das Mißliche des einseitigen Vorgehens nicht nur innerhalb des Deutschen Bundes, sondern sogar innerhalb des Zollvereins wurde damit offen anerkannt. Schon im December 1855 hatte das badische Finanzministerium an das preußische und an andere Zollvereinsregierungen ein Rundschreiben gerichtet, um im Anschluß an die Münzconvention vom 30. Juli 1838 den Abschluß einer Convention über die Emission von Geldsurrogaten unter den Zollvereinsstaaten zu be-

---

[95]) Hand. Arch. 1857, I, 550.

[96]) Ebendas. S. 112; s. auch 550. Allein erlaubt blieben — die Noten der einzigen bankerotten Bank Deutschlands, der Oesterr. Nationalbank! Risum teneatis amici.

[97]) Eb. S. 736, s. ebenfalls S. 550.

[98]) Eb. S. 741, meine Beitr. S. 216.

fürworten.[99]) Preußen erklärte sich zwar ebenso wie Baiern, Sachsen und Würtemberg mit den Gesichtspuncten des badischen Vorschlags ganz einverstanden, doch hielt es den damaligen Zeitpunct im Februar und März 1856 in Gemeinschaft mit Baiern nicht für geeignet, um Verhandlungen über eine solche Uebereinkunft zu eröffnen. Man fürchtete dadurch den Gang der damaligen Münzconferenzen zu stören. Nach Abschluß des Wiener Münzvertrags (24. Jan. 1857) sah aber auch Preußen in seiner erwähnten Denkschrift vom April 1857 den Zeitpunkt gekommen, um auf Verhandlungen über das Privatpapiergeld einzugehen.

Aber — die Sache verlief wie so vieles vor 1866, weil es im Deutschen Bunde wie im Zollverein an jedem Organ zur gemeinsamen Regelung solcher Angelegenheiten fehlte. Die Verhandlung kam nicht zu Stande, die provisorischen Particularvorschriften wurden definitive. Mit der Handelskrisis im Herbst 1857 verschwand auch für lange die Neigung, noch weitere neue Zettelbanken zu gründen, deren Zahl, wie wir sahen,[100]) seit 1857 fast die gleiche geblieben ist. Damit und mit der Einschränkung der Geschäfte der jungen Banken nach der Handelskrisis fiel ein weiterer Grund zu einer dringlichen Regelung der Sache fort und so blieb es denn bei den damaligen Verordnungen fast allgemein bis heute.[101]) Ja ganz kürzlich ist im preußischen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. Februar 1869 ein Gesetzentwurf angenommen worden, wodurch die Verbote vom 14. Mai 1855 und 25. Mai 1857 auf die neuen Provinzen ausgedehnt worden sind.

Die gesetzliche Tragweite dieser Verbote macht man sich durch das Beispiel klar, daß jeder Reisende, der in Sachsen, Baiern mit preußischen, in Preußen mit sächsischen, weimarer Banknoten u. s. w. eine Rechnung zahlt, ja nur diese Noten dafür in Zahlung anbietet, straffällig wird und sich einer Buße bis zu 50 fl. oder 50 Thlr. aussetzt!! — Ob und wie viele solcher Strafen wirklich verhängt sind, ist uns nicht bekannt, daß millionenfach das Gesetz übertreten wird, hat u. A. in der badischen Bankdebatte Minister Mathy im Jahr 1864[102]) und jüngst wieder am 13. Februar ein Redner im preußischen Abgeordnetenhause mit Recht hervorgehoben.

Daraus geht schon hervor, daß diese Gesetze und Verordnungen jedenfalls nur sehr theilweise die beabsichtigte Wirkung hatten. Dies ergibt sich auch aus vielen sonst bekannten Thatsachen. Die Darlegung Mathy's über den Zustand in Baden ist dafür sehr instructiv. Selbst in der Generalstaatscasse finden sich große Summen fremden Staatspapiergeldes und Banknoten trotz des allgemeinen und des für die Staatscassen noch speciell gegebenen Verbots der Annahme, weil eben das Papiergeld nicht zurückgewiesen werden könne.[102]) Besondere Unzukömmlichkeiten scheinen in Baden und den anderen süddeutschen Staaten sonst kaum aus dem Umlauf dieser verschiedenen Noten und Papiergelder hervorzugehen. (S. Anm. 105.) Die verschiedenen Papiere der

---

[99]) Obige Darstellung nach der gen. preuß. Denkschr. H. Arch. 1857 I, 551.

[100]) S. oben S. 33.

[101]) Das preußische Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten ist nur für Hohenzollern aufgehoben worden (V. v. 18. Mai 1864), ferner ist das Verbot von kleinem Staatspapiergeld unter 10 Thlr. in Preußen für weimar'sches und coburg-gotha'sches außer Kraft (V. v. 19. Dec. 1859).

[102]) Bad. Landtagsblatt S. 528.

kleinen mittelbeutschen Banken und Staaten fehlen hier aber auch fast ganz. Diese sind namentlich in den preußischen Grenzgegenden gegen Thüringen, dann in Sachsen im Privatverkehr verbreitet und preußische und sächsische Cassenanweisungen und Noten laufen natürlich wechselweise zwischen Sachsen und den benachbarten preußischen Provinzen beständig um.

Die preußischen Handelskammern sprechen sich über die fremden Noten und Staatspapiergelder verschieden aus. In den von Mitteldeutschland entfernteren Provinzen erwähnen die Handelskammerberichte dieser Scheine kaum je, was darauf hindeutet, daß letztere dort so gut wie unbekannt sind. Die H. K. von Kottbus (Brandenburg) verlangt im Bericht von 1865 Aufhebung oder doch möglichste Beschränkung des Verbots der fremden Scheine. [103]) Die Handelskammern von Magdeburg und Köln heben die Zunahme dieser Scheine hervor, klagen aber mehr über die Ueberschwemmung mit Zinscoupons. [105]) Besonders bemerkenswerth für die Frage sind die Erscheinungen des kritischen Jahres 1866. Hier wird aus Berlin das größere Mißtrauen gegen Papiergeld, besonders gegen fremde Noten wie Meininger, Thüringer, Dessauer, Bückeburger, die 2—4% zeitweise verloren, berichtet. [104]) Aber anderseits wird aus demselben Jahre aus Cöln auch gemeldet, daß Silber selbst gegen preußische Noten momentan 3% Agio hatte. [105]) Am meisten wegen der zeitweiligen Nähe des Kriegsschauplatzes und der thüringischen Nachbarschaft litten unter dem fremden Papiergeld die östlichen Theile der preußischen Provinz Sachsen. Im H. K. Bericht von Mühlhausen heißt es, daß die Lage durch die Entwerthung der nichtpreußischen Papiergeldsorten, die daselbst sehr verbreitet seien und nicht abgelehnt werden könnten, recht verschlimmert sei. Das Mißtrauen habe besonders diese Scheine getroffen, sie seien mit Verlusten für den Kleinhandel rasch in ihre Heimath zurück geströmt, die kleinen Privatbanken seien dadurch lahm gelegt und hätten in der Krise keine Hilfe gewähren können; es sei daher nothwendig, dem gesammten deutschen Popiergeldumlauf eine feste Basis zu verschaffen. [106]) Aus Magdeburg wird von besonderen Maßregeln, die man zur Erleichterung des Austausches fremder Werthzeichen ergriffen, gemeldet. [107]) Auch aus den westlichen Provinzen verlauten einzelne Klagen. Aber sogar in einem Handelskammerbericht für 1866, dem von Minden, wird die Zulassung verschiedener fremder Noten und Cassenanweisungen im Interesse des Verkehrs gewünscht. [108]) In den Berichten für 1867 wird u. A. aus der Provinz Hannover über die vielerlei fremden Werthzeichen geklagt, namentlich die Cassenscheine der Kleinstaaten [109]) und ebenso wird aus Erfurt über die Uebermasse thüringi-

---

[103]) Preuß. Statist. XI, 14.

[104]) Berl. H. K. Ber., Hand. Arch. Berichte f. 1866 (1867) S. 291.

[105]) Cölner Ber. eb. S. 687, ähnlich aus Aachen S. 498. In der schlimmsten Zeit von 1866 wurde in Süddeutschland, z. B. in Stuttgart, preuß. Staats- und Bankpapiergeld zu 100, kleinstaatliches norddeutsches zu 90 Kr. p. Thlr. losgeschlagen!! Württemb. Handelskammerberichte sogar nennen dieses eine übertriebene, thörichte Aengstlichkeit. — Vgl. Preuß. Hand. Arch. 1868 I, 204.

[106]) Ber. v. Mühlhausen eb. S. 527.

[107]) H. K. Ber. v. Magdeb. eb. S. 227.

[108]) Eb. S. 739, s. übrigens dies. Kammer Ber. v. 1867 S. 699.

[109]) Ber. v. Osterode, Jg. 1868 (f. 1867) S. 159; Hildesheim S. 199, Verden S. 154, Uelzen S. 157, Papenburg S. 179, Göttingen S. 653, S. 674 (Abnahme

scher Papiergelder und Noten berichtet und Abhilfe von der Bundesgesetzgebung erwartet. [110]) In letzterm Puncte einigen sich überhaupt die Wünsche vielfach, ohne das Wie genau zu bezeichnen. Es ist jedoch bemerkenswerth, daß am meisten und häufigsten über die Circulation von Coupons und Dividendenscheinen, ferner mehr über diejenige des Staatspapiergelds der Kleinstaaten (so in Preuß. Sachsen, Hannover) als über den Umlauf der Noten der kleinen Banken geklagt wird. Die Beseitigung des diversen kleinen Staatspapiergelds z. B. durch ein gemeinsames Bundespapiergeld wird mehrfach befürwortet. [111]) Die Fortdauer der bloßen stets gebrochenen Verbote wird dagegen kaum von irgend einer Seite empfohlen, ihre wenigstens theilweise Aufhebung öfters gewünscht.

Aehnlich wie aus dem mittleren Preußen lauten die Nachrichten aus Sachsen: auch hier Wirkungslosigkeit der Verbote, Hoffnung auf Regelung durch die Bundesgesetzgebung. [112])

Einige Zeit nach dem Erlaß der zweiten preußischen Verordnung von 1857 wurden die Regierungen durch ein Circular des Handelsministers auf eine strengere Durchführung der Verordnung hingewiesen, weil sie dem Vernehmen nach nicht genau befolgt werde (22. Febr. 1858). [113]) Seitdem scheint man auch in Preußen die Sache ihren beliebigen Gang gehen zu lassen. Auch die jüngste Ausdehnung des Verbots auf die neuen Provinzen, allerdings mit angeregt durch neue Bankprojecte, wie das Oldenburger, ist doch wohl vornehmlich nur vorläufig zur Herbeiführung gleichmäßiger Gesetzgebung im ganzen preußischen Staate erfolgt. [114])

Für die Gegenwart kann diesen Verboten wohl kaum eine practische Bedeutung mehr beigelegt werden. Sie sind, wie Mathy für Baden offen aussprach, der Vergessenheit anheim gefallen. Für die Zeit ihres ersten Erlasses haben sie wohl einigen geringen Einfluß gehabt. Denselben zu messen, dafür fehlt es begreiflich an Anhaltspuncten. Der Rückschlag von der Handelskrisis von 1857 und vor Allem die Erstarkung der Preußischen und der Frankfurter Bank und die Ausdehnung des Notenumlaufs beider haben wohl in viel bedeutenderem Maße eine Einschränkung oder eine verhältnißmäßige Niedrighaltung der Notencirculation der kleineren Zettelbanken zu Wege gebracht. Ein thatsächlich beständig übertretenes und gar nicht durchführbares Gesetz aufrecht zu erhalten, wird nie räthlich sein. Eine einfache Aufhebung dieser verschiedenen Verbote mit Ausnahme des zweckmäßigen nud auch leichter durchführbaren der Noten und Papiergelder unter 10 Thlr. [115])

---

der Circulation diverser Noten gegen 1866). Diese Klagen mögen mit zu der Ausdehnung des Verbots beigetragen haben.

[110]) Ebendas. S. 454., ähnlich Mühlhausen S. 751, 755.

[111]) S. u. A. Ber. v. Osterode f. 1867, S. 159, v. Minden, eb. S. 699 u. a. m.

[112]) Dresd. H. K. Ber. f. 1866 S. 7, f. 1867 S. 6. Zittauer Ber., Preuß. Hand. Arch. 1868, II, 230, (besondere Verbreitung dieser „wilden" Noten nach den großen Messen).

[113]) Hand. Arch. 1858 I, 238.

[114]) Eine specielle Aufhebung des Verbots Hannov., Frankf. Noten in Preußen nach der Annexion scheint nicht erfolgt zu sein, war aber wohl mit der Einverleibung eo ipso geschehen. Zweifel darüber werden in den preuß. Handelskammerberichten mehrfach geäußert, s. z. B. Ber. v. Münster f. 1867, S. 780. S. übrigens auch oben Anm. 109.

[115]) Selbst die Aufhebung der sächs. Verordnung v. 8. Juli 1855 in Betr. d. ausländ. Cassenscheine unter 10 Thlr. verlangt die Dresd. Hand. Kammer, Ber. f. 1867 S. 6.

ſchiene uns daher das Beſte, ſelbſt vor einer Regelung im Norddeutſchen Bunde oder im ganzen Zollverein. Ein Einfluß auf die Notenemiſſion der kleinen Banken iſt davon vollends gegenwärtig gar nicht zu erwarten.

Eine ſolche gemeinſame Regelung muß aber jedenfalls baldmöglichſt erſtrebt werden. Dieſer einzelne Punct läßt ſich dabei nur im Zuſammenhang mit einer Regelung der geſammten Verhältniſſe des Staatspapiergelds und des Zettelbankweſens der einzelnen Staaten ordnen. In erſterer Hinſicht wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als eine Fixirung von Maximalbeträgen für jeden Staat, in Norddeutſchland vielleicht die Ausgabe eines Bundespapiergelds.

Iſt eine ſolche gemeinſame Regelung, z. B. durch eine bezügliche Erweiterung der Competenz des Zollparlaments, für Baden jetzt nicht zu erreichen, ſo kann man ohne Schaden die Dinge beim Alten laſſen. Sonſt würden etwa Separatverhandlungen Badens mit den drei andern ſüddeutſchen Staaten über die gegenſeitige Zulaſſung ihres Staatspapiergeldes, mit Baiern (ob mit Heſſen in Betreff der Darmſtädter Zettelbank kann zweifelhaft erſcheinen) über die Zulaſſung der baieriſchen Banknoten in Baden, mit Preußen über die Zulaſſung der Frankfurter Noten in Baden und des badiſchen Staatspapiergelds in Frankfurt und Umgegend paſſend erſcheinen. Baden hätte dann dieſe Noten und Papiergelder, außerdem preußiſche und ſächſiſche (Dresdener und Leipziger) Noten und Caſſenanweiſungen durch eine Verordnung ausdrücklich im Privatverkehr zuzulaſſen, während für alle andern das dann vollends unnütze Verbot einfach aufgehoben würde. In der erſten Beſtimmung kann man allerdings mit Mathy eine indirecte Empfehlung ſehen, die aber in dieſem Falle unbedenklich und durch die Kunterbuntheit deutſcher Verhältniſſe faſt unvermeidlich geworden iſt.

3. Die Annahme der Banknoten und des Staatspapiergelds an den öffentlichen Caſſen.

Wenn nicht allgemein für die Noten aller conceſſionirten Banken, ſo doch häufig für die Noten ihrer Haupt- oder Centralbank haben die Staaten die wichtige Beſtimmung getroffen, daß dieſe Noten ein begünſtigtes Zahlungsmittel ſein, namentlich vom Staate ſelbſt in allen Zahlungen an allen öffentlichen Caſſen angenommen werden ſollen. Dies geſchieht z. B. mit den Noten der Engliſchen, Franzöſiſchen, Preußiſchen (§ 33 der Bankordnung), der Baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank (§ 14 der Statuten) u. ſ. w. In anderen Fällen in und außerhalb Deutſchlands werden die Noten der bevorzugten Bank wenigſtens regelmäßig, auch ohne ausdrückliches Verſprechen in Geſetzesform, an den Staatscaſſen in Zahlung angenommen. In dem nordamerikaniſchen Bankgeſetz vom 30. Juni 1864 iſt die Annahme der Noten der Nationalbanken an allen Staatscaſſen (mit Ausnahme der in Gold zu leiſtenden Zahlungen, wie der Zölle) ebenfalls zugeſagt worden.[116]) Dagegen ſcheint eine ähnliche Begünſtigung wie die der Centralbanknoten den Noten anderer kleineren Banken öfters nicht zu Theil, wenigſtens nicht beſonders oder nur in geringerem Umfange verſprochen zu werden. In den preußiſchen Normativbedin-

---

[116]) Vierteljahrſchr. f. Volkswirthſch. 1868, B. 2, S. 174.

gungen von 1848 z. B. und in den Statuten [117]) der auf Grund derselben concessionirten Provincialbanken fehlt eine solche Zusage. Thatsächlich ist die Annahme der Noten an öffentlichen Cassen wohl nicht ganz ausgeschlossen, beschränkt sich in solchen Fällen aber etwa auf die Provinz. In Großbritannien findet vermuthlich die Annahme der Landbanknoten an den Staatscassen nur partiell statt. Das Nähere ist mir nicht bekannt.

In Baden war im Jahr 1864 eine bindende Zusage der Regierung Seitens der Concessionäre gewünscht und in dem bezüglichen Protocoll auch gegeben worden, aber doch mit Recht etwas verclausulirt, nur noch nicht hinlänglich. [118])

Die Annahme *fremder* Noten und *fremden* Staatspapiergelds an den einheimischen Staatscassen kommt in den meisten Staaten, welche geschlossene Volkswirthschaften für sich darstellen, ebenfalls kaum in Frage. Bezügliche Bestimmungen sind daher kaum nothwendig, fehlen auch meines Wissens allgemein. Nur in Grenzgegenden, z. B. bei Staatsverkehrsanstalten, mag die Annahme thatsächlich mitunter vorkommen.

Anders gestalten sich auch diese Dinge wieder in Volkswirthschaften, welche, wie die deutsche, in eine Anzahl Staaten willkürlich zerrissen sind. Ein völliger Ausschluß der „fremden" Banknoten und Staatspapiergelder von der Annahme an den Staatscassen, wenn einmal die heimischen angenommen werden, ist hier auch wieder schwer durchführbar. So scheinen z. B. preußische Banknoten und Cassenanweisungen in Folge besonderer Erlaubniß, zu welcher das Verkehrsbedürfniß führte, in vielen deutschen Kleinstaaten allgemein, bei gewissen öffentlichen Cassen, z. B. denen der Staatseisenbahnen auch in einigen Mittelstaaten angenommen zu werden. [119]) Aehnlich geht es mit sächsischem Staatspapiergeld, mit Frankfurter Banknoten in mehreren deutschen Staaten. Solche Noten und Papiergelder werden dann besonders in Instructionen bekannt gemacht. Es hat auch dies, wie schon oben in ähnlichem Falle zugegeben wurde, das Mißliche, daß in einer derartigen Bestimmung eine indirecte Empfehlung des betreffenden fremden Umlaufsmittels liegt. In den deutschen Verhältnissen ist eine gemeinsame bundesgesetzliche oder auf freier Vereinbarung unter den Staaten beruhende Regelung auch dieses Puncts unerläßlich. Ein Vorgang dieser Art liegt in der Uebereinkunft vor, welche Baiern und Würtemberg hinsichtlich der gegenseitigen Annahme ihres Staatspapiergeldes an ihren öffentlichen Cassen

---

[117]) In § 16 der Statuten des Berl. Cassenvereins wird dessen Noten „der Umlauf im ganzen Umfang der preuß. Staaten gestattet", — eine der manchen vagen Bestimmungen über solche Puncte, welche in den preuß. Bankgesetzen zu finden sind. In den Statuten der anderen Provincialbanken fehlt dieser Satz.

[118]) Die Regierung . . . stellt in Aussicht, „daß sie den öffentlichen Cassen gestatten werde, die Noten der badischen Bank in Zahlung anzunehmen und auszugeben" (d. h. wohl implicite, ohne sie bei der Bank zur Einlösung zu präsentiren, ein zu weit gehendes Versprechen!) „sobald die Bank mit der Ausgabe der Noten begonnen haben wird und daß diese den öffentlichen Cassen zu ertheilende Befugniß nicht zurückgenommen werden solle, wenn nicht das öffentliche Interesse oder der Geschäftsbetrieb der Bank Anlaß dazu gibt" (besser vorzubehalten: *ohne Angabe von Gründen* jederzeit zurückgenommen werden können, s. u. S. 47).

[119]) Preuß., würt., baier., hess., Frankf. Cassenanweis. u. Noten werden bei den *badischen* Posten und Bahnen angenommen. Das Papiergeld von Waldeck ist sogar in Courant *oder* in preuß. Papiergeld einlösbar — sehr bezeichnend für deutsche Kleinstaaterei (Ges. v. 24. Jan. 1863)!

getroffen haben,[120]) ähnlich auch Würtemberg und Heſſen. Für die Banknoten müſſen ſich ſolche gemeinſame Regelungen dabei nach den für die Noten des eigenen Landes feſtgeſtellten Grundſätzen richten.

Letztere ergeben ſich nun keineswegs ſo einfach.[121]) Die allgemeine Annahme der Banknoten an den Staatscaſſen hat ihre weit reichenden Conſequenzen. Trifft ſie die Noten einer einzelnen Bank, wie z. B. der Centralbank, ſo wird dieſe Beſtimmung zu einem neuen wichtigen und werthvollen Privilegium dieſer Bank vor anderen Zettelbanken und verſchafft den Centralbanknoten nur um ſo leichter den Sieg in der Concurrenz gegen die Noten der Localbanken. Dadurch wird alſo die centraliſtiſche Tendenz des Bankweſens abermals verſtärkt. Wo die einzelnen Staaten an Größe ſo verſchieden ſind, wie die Deutſchen, erlangt die Centralbanknote des großen Staats, wie bei uns die preußiſche, zugleich auch den Noten der anderen Staaten gegenüber durch jenes Privileg wiederum einen weſentlichen Vorzug. Bei einer allgemeinen Regelung dieſer Verhältniſſe im Norddeutſchen Bunde oder im Zollverein wird dies zu beachten ſein.

Wichtiger noch als hinſichtlich dieſes Punctes ſind die Folgen der Annahme der Noten an den öffentlichen Caſſen aber für die Stellung und Ausdehnung des Banknotenweſens überhaupt. Dieſe Annahme hat zwei wichtige Folgen in dieſer Beziehung, einmal wird ſie zu einer Art Fundation der Noten, der ſogen. Steuerfundation,[122]) und ſodann enthält ſie eine wichtige moraliſche Garantie für die Noten.

Jene Fundation kann in gewiſſen Grenzen den Notenumlauf erweitern und den Noten etwas von der Natur des einlösbaren Staatspapiergelds geben. Wie letzteres ſtrömen die Noten in Zahlungen in die Staatscaſſen ein, müſſen aber ebenſo wie dieſes gleichfalls in Zahlungen, nicht in Darlehen von dieſen Caſſen wieder ausgegeben, alſo in den Verkehr zurückgebracht werden. Nur die Bank kann ſie dauernd demſelben entziehen. Nicht dieſer Umſtand macht jedoch, wie man wohl gemeint hat, die Annahme der Noten an den Staatscaſſen ſo bedenklich. Denn dieſe Annahme kann, wenn die Bank nur nicht directe Vorſchüſſe in Noten an den Staat macht, zunächſt nur inſoweit zu einer Ausdehnung des Notenumlaufs führen, als das Publikum ſeine Kaſſenumſätze mit dem Staate freiwillig lieber in Banknoten ſtatt in Münze bewerkſtelligt. Es wird daher entweder direct Münze in die Bank legen und Noten dagegen zu jenen Umſätzen herausholen oder die in Noten ertheilten Darlehen der Bank, z. B. im Wechſeldisconto, in Münze ſtatt in Noten zurückzahlen. In beiden Fällen bleiben mehr Noten in Umlauf, aber die Bank hat dafür unmittelbar Metalldeckung in der Caſſe. In Ländern der Silberwährung, wie in Deutſchland, iſt dieſer Proceß der Ausdehnung des Notenumlaufs oft wahrzunehmen, z. B. jetzt wieder ſeit 1867.

Aber bedenklicher iſt die weitere Folge einer ſolchen Anſchwellung des Baarvorraths, welche dann auch mit dem zweiten Puncte, der mora-

---

120) Datum der Vereinbarung wurde mir nicht bekannt, Ende 1866 oder Anf. 1867, wie es ſcheint. Die Notiz aus d. Ztſchr. f. Kap. u. Rente, III, 299.

121) S. auch Staatswörterb. XI, 320, 321.

122) Ebendaſ. Art. Papiergeld, B. VII, 659, 660; anderer Anſicht L. Stein, Fin. Wiſſ. 506—512, aber mit irrigen Ziffern f. Preußen als Beweismaterial, ſ. darüber meine Oeſterr. Valuta I, 175, wo die anderen bezügl. Stellen von Stein's Schriften angeführt.

liſchen Garantie des Staats für die Noten, zuſammenhängt. Zumal nach den Grundſätzen der Conceſſionspolitik und des amtlichen Notendeckungsſyſtems, nach welchem nur ein beſtimmtes Minimum Edelmetall verlangt zu werden pflegt, kann der dergeſtalt erhöhete Baarvorrath zur Baſis einer größeren Notenemiſſion nun auch im Wege der Ausleihungen dienen. Unter gewiſſen Geſchäftsconjuncturen und auch ſonſt bei einer zu willfährigen Discontirung der Bank erfolgt dadurch dann um ſo leichter eine anderweite Ausdehnung des Notenumlaufs, als die Annahme und Ausgabe der Noten an den öffentlichen Caſſen, wenn auch ohne die rechtlichen Folgen, doch moraliſch einem Bürgſchaftsgiro einer ſehr creditwürdigen Firma auf den Noten gleichkommt. Viele andere Perſonen werden dadurch beſtimmt, nun die Noten der Bank bereitwilliger anzunehmen, und dieſer Umſtand gerade ermöglicht dann eine neue Notenausgabe im Wege der Ausleihung. Erfolgt letztere Dank dem willigen Credit, welchen die Noten finden, zu leicht, ſo wird in kritiſchen Momenten die Sicherheit der Noten etwas gefährdet werden. Darin liegt die allerdings nicht unbedingt nothwendige, aber doch leicht mögliche Wirkung einer ſolchen Begünſtigung der Noten. Dieſe Eventualität macht dann abermals eine eingreifende ſachliche Beaufſichtigung der Bankgeſchäfte durch den Staat erforderlich. So führt Eines zum Anderen.

Sonach erſcheint es mindeſtens zweifelhaft, ob der Staat jene allgemeine Annahme den Noten zuſichern ſoll. Selbſt auf dem Standpuncte der herrſchenden Bankpolitik und ſogar des Notenmonopols wird hier ein wichtiges neues, aus dieſer Politik zwar leicht folgendes, aber doch nicht unbedingt nothwendig darin enthaltenes Privileg ertheilt, welches abermals eine Ausdehnung des Notenumlaufs und eine größere Verdrängung des baaren Geldes ins Ausland ermöglicht.

Gleichwohl liegt die bezügliche Zuſage des Staats zu ſehr in der Richtung des Conceſſions-, Monopols- und Privilegienweſens, bei welchem ja auch vielfach die den Banken übertragene Notenausgabe eine Form der Ausnutzung des Notenregals iſt. Die Noten ſollen da abſichtlich etwas vom Staatspapiergeld an ſich haben, der Credit des Staats kommt ihnen ungeſcheut zu Hilfe. In der gegenwärtigen Stellung der Preußiſchen Bank zum Staate iſt dies z. B. ganz natürlich. In Creditkriſen mag dadurch die Leiſtungsfähigkeit einer Bank auch ohne ernſtliche Gefährdung der Finanzen wirklich geſteigert werden, — wo dann freilich der gefährliche Boden der Staatshilfe für ein Claſſenintereſſe, das der Creditſuchenden Geſchäftswelt, betreten wird.

Es wird daher kaum anders als bei völliger Bankfreiheit die Annahme der Noten an den Staatscaſſen ſchlechtweg, wie früher in Nordamerika, auszuſchließen ſein. Für Deutſchland ſcheinen unter den gegenwärtigen Verhältniſſen des Zettelbankweſens, welche ſchwerlich fürerſt von Grund aus geändert werden möchten, etwa folgende Einrichtungen empfehlenswerth. In den einzelnen Deutſchen Staaten, welche eine einzige Zettelbank enthalten, wird man deren Noten, da, wo mehrere Zettelbanken, namentlich Central- und Provincialbanken beſtehen, wird man den Centralnoten die allgemeine Annahme im ganzen Staate, den Provincialnoten diejenige in der Provinz gewähren und die obigen unliebſamen Conſequenzen dieſer Privilegien als ſolche der geſammten Bankpolitik mit

in den Kauf nehmen müssen. Aber zweckmäßig wird es dann gerade auch hier sein, die Annahme nicht ganz unbedingt hinzustellen, sondern sie entweder auf einzelne Staatscassen und besondere Arten von Zahlungen an den Staat oder auf eine bestimmte Quote bei größeren Zahlungen, z. B. die Hälfte, zu beschränken,[123]) sich ferner eine jederzeitige Aenderung der bezüglichen Zusage oder selbst eine Aufhebung derselben *ohne Angabe von Gründen* vorzubehalten und endlich insbesondere keine offene oder stillschweigende Verbindlichkeit zu übernehmen, die bei den Staatscassen einlaufenden Noten nicht zur Einlösung bei der Bank zu präsentiren.[124]) Gerade letzteres ist wichtig, um die Bank nicht in falsche Sicherheit einzuwiegen. Die Durchführung dieser Maßregel bietet freilich wieder einige practische Schwierigkeiten.

Die *gegenseitige unbedingte* Annahme der Banknoten (und Staatspapiergelbes) an den Cassen *aller* deutschen Staaten kann natürlich schon deßhalb nicht gewährt werden, weil der einzelne Staat sie den Noten seiner heimischen Banken nicht zugestehen kann. Willkürlich wird jede Entscheidung ausfallen, so lange nicht eine gemeinsame Bankgesetzgebung und Regelung des Staatspapiergelbes gelungen ist. In beidem wird man für diesen Punct von denselben Grundsätzen auszugehen haben, wie sie obigen Vorschlägen für den einzelnen Staat zu Grunde liegen, d. h. von der Unterscheidung zwischen *allgemeinem* und *provinciellem* (particularstaatlichem) Umlaufsgebiet der bezüglichen Noten und Papiergelder.

So lange wir aber noch nicht soweit sind, würde es doch wohl das Beste sein, wenn die einzelnen Staaten *neben* den Noten der eigenen, auch die der *fremden* Banken (resp. das *fremde* Papiergeld) bezeichneten, welche sie *unter gleichen Bedingungen* an ihren Cassen annehmen wollen. Die *Wahl* dieser Banken u. s. w. müßte von den Bedürfnissen des Verkehrs im concreten Falle abhängen und *objectiv* ohne jeden politischen Nebengedanken erfolgen. In gleicher Weise wäre der *Umfang* des Gebiets (ganzer Staat, die und die Provinz) zu bestimmen, in welchem auch die fremde Note oder das fremde Papiergeld angenommen werden solle. Hier gilt es eben immer vernünftige Compromisse zwischen den Consequenzen der Einzelsouveränetät und der natürlichen Zusammengehörigkeit der deutschen Staaten. Die indirecte Empfehlung, welche in der Annahme der Noten einzelner fremder Banken an den Cassen allerdings liegt, ist aus ähnlichen Rücksichten trotz ihren anderweiten Bedenklichkeiten auch hier nicht zu scheuen.

Man wird von diesen Gesichtspuncten aus die Annahme der *Noten der Preußischen Bank* und der *preußischen Cassenanweisungen* an den Staatscassen in *allen andern deutschen Staaten* als den Verhältnissen entsprechend bezeichnen müssen. Umgekehrt hätte Preußen in den betreffenden Nachbarprovinzen oder Regierungsbezirken wenigstens die Noten der Sächsischen Bank in Dresden und der Leipziger Bank und das

---

[123]) Wie umgekehrt, um Staatspapiergeld gefragt zu erhalten, wohl verordnet ist, daß ein bestimmter Theil der Abgaben in diesem Papiergeld gezahlt werden muß, z. B. im 18. Jahrhundert bei den österr. Bancozetteln, jetzt beim würtemb. Papiergeld (bei Zahlungen von 18 fl. u. darüber mindestens ein Drittel).

[124]) In dieser Beziehung war die badische Zusage 1864 zu weitgehend, s. o. Anm. 118.

ſächſiſche Staatspapiergeld bis auf eine allgemeine geſetzliche Regelung des Deutſchen Banknoten- und Papiergeldweſens an ſeinen Caſſen anzunehmen. Den Frankfurter Banknoten würde dieſelbe Begünſtigung, ſoweit der Münzfuß es geſtattet, in einem größeren Umkreis des preußiſchen Gebiets um Frankfurt herum zu Theil werden können, ebenſo dem Papiergeld der ſüddeutſchen Staaten in denjenigen Theilen Preußens, wo noch der Guldenfuß beſteht.

In Südweſtdeutſchland erſcheint eine allgemeine Annahme der baieriſchen und Frankfurter Noten von den Guldenfußnoten, der Preußiſchen und vielleicht der ſächſiſchen (Dresdener und Leipziger) Noten von den Thalerfußnoten, ferner eine gegenſeitige Annahme des Staatspapiergeldes der vier ſüddeutſchen Staaten und der preußiſchen und k. ſächſiſchen Caſſenanweiſungen an den Staatscaſſen den Verkehrsbedürfniſſen, dem natürlichen wirthſchaftlichen Gewicht der bezüglichen Banken und Länder und der Creditwürdigkeit der Noten und Papiergelder angemeſſen. Bevor es auch zu einer allgemeinen Bankgeſetzgebung kommt, könnte *Baden*, mit oder ohne eigene Zettelbank, auf eine ſolche Uebereinkunft hinarbeiten, oder wenn dieſelbe nicht zu ermöglichen iſt, im Intereſſe ſeines Landes die betreffenden Verordnungen von ſich aus erlaſſen. Die etwaigen Bedenken gegen ſolche Vorſchläge verſchwinden vollends, wenn *Anſtalten zum regelmäßigen Umtauſch* von Noten und Staatspapiergeld gegründet werden (ſ. u. Punct 4).

Die *Geſchäftskreiſe*, ſoweit ſich ihre Anſichten und Wünſche aus Handelskammerberichten entnehmen laſſen, legen meiſtens auf die Annahme der Noten und des Papiergeldes an den öffentlichen Caſſen einen großen Werth. Wenn ſie dabei auch einſehen, daß dieſes Privileg unter den *jetzigen* Verhältniſſen nur einigen Arten dieſer Umlaufsmittel ertheilt werden kann, ſo unterſchätzen ſie doch leicht die Schwierigkeiten und Bedenken, welche bei dieſer Frage zu erwägen ſind.

Die *norddeutſchen* Handelskammern befürworten jetzt am Meiſten eine Regelung des Staatspapiergeldes der kleinen Staaten, indem an Stelle deſſelben ein gemeinſames Bundespapiergeld oder wenigſtens ein nach gleichen Formularen unter Controle des Bundes ausgegebenes einzelſtaatliches Papiergeld träte,[125]) das in beiden Fällen aber bei den öffentlichen Caſſen in Zahlung angenommen würde. Beſonders wird darüber geklagt, daß die Papiergelder der Kleinſtaaten auch äußerlich höchſt defect, ſchmutzig, unkenntlich und dabei die einzelnen Serien oft außer Curs geſetzt ſind, ſo daß Verluſte unvermeidlich werden.[126]) Die Regelung hat aber auch in Norddeutſchland ihre Schwierigkeit, weil die Kleinſtaaten in den unverhältnißmäßig großen Papiergeldmengen ein für ſie nicht unwichtiges finanzielles Hilfsmittel beſitzen, das ihnen grade jetzt bei den erhöheten Laſten doppelt nöthig iſt. Deshalb hängt die Regelung des Papiergeldweſens wohl mit

---

[125]) H. K. Ber. v. Minden f. 1867, Hand. Arch., Berichte S. 699, v. Oſterode S. 159. Die *Cölner* H. K. (S. 990) verlangt wenigſtens Einlöſungscaſſen an den Haupthandelsplätzen für alle Noten und Papiergelder, denen der Umlauf geſtattet würde, da dieſe jetzt nur etwas unter Pari im Verkehr zu begeben ſeien. Die Dresdener H. K. meint, nach Erlaß bundesgeſetzl. Vorſchriften über Ausgabe von Staatspapiergeld und Noten ſolle alles geſetzlich fundirte Papiergeld jedes Staats an den Bundescaſſen angenommen werden (Ber. f. 1866 S. 7).

[126]) Z. B. beſ. betont im Ber. der H. K. von Mühlhauſen für 1867, S. 755, ſ. auch Ber. von Erfurt f. 1867 S. 454.

einer billigen Regelung der gesammten Staatslasten und Steuern, wobei das norddeutsche Gebiet unabhängig von den politischen Grenzen als ein einziges aufgefaßt wird, zusammen. Kommt man zu einem Bundespapiergeld in Norddeutschland, da man in der jetzigen Finanzlage kaum auf diese bedenkliche unverzinsliche Schuld wird verzichten wollen, so wird eine Schadloshaltung der Kleinstaaten nicht wohl zu vermeiden sein.

In Süddeutschland sind die Uebelstände des Staatspapiergeldes nicht so groß, weil das norddeutsche kleinstaatliche Papiergeld hier nicht umläuft. Aber immerhin gibt es seit der jüngsten baierischen Emission von 1866 jetzt auch vier verschiedene Sorten und im Ganzen eine relativ größere Menge dieses Papiers als im Norden. Ein gemeinsames süddeutsches Papiergeld wird wohl ein ebensolches Phantom bleiben, wie seine Voraussetzung, ein süddeutscher Bund. Eine Gemeinsamkeit des Papiergeldes mit dem Norddeutschen Bunde aber wird, von den entscheidenden politischen Momenten selbst abgesehen, auch hier noch speciell durch die Verschiedenheit der Münzfüße erschwert, so lange der Süden an seinem unglücklichen, jetzt ganz isolirten und auf ein Gebiet von kaum 9 Mill. Menschen beschränkten Guldenfuß festhält. Die Münz- und Staatspapiergeldfrage hängt daher zusammen. Um so nothwendiger, auch jene im Süden in Angriff zu nehmen. Ein apartes Vorgehen eines einzelnen süddeutschen Staats, z. B. Badens und eine specielle Vereinbarung mit Norddeutschland in dieser Frage hat sicherlich gewichtige Bedenken, weil Badens nächste Verkehrsbeziehungen doch süddeutsche sind. Wenn aber nach allem Bisherigen mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß ein Versuch einer gemeinsamen Regelung unter den vier süddeutschen Staaten selbst in solcher Sache nicht zum Ziele führt, so kann doch eine vorausgehende Vereinbarung mit dem Norden wohl befürwortet werden. Sie würde für die anderen süddeutschen Staaten ein Kompelle mehr sein nachzufolgen. Baden könnte dann im Besitze gleichen Münzfußes wie der Norden auch wohl an der Einrichtung gemeinsamen Bundespapiergeldes Theil nehmen. Der Verkehr des Landes würde sich dazu nur Glück wünschen müssen.

Auf die Gleichförmigkeit auch der Banknoten legt der Verkehr ebenfalls ein großes Gewicht. Die Preußische Banknote ist mit deßwegen in ganz Deutschland so beliebt. Auch bei verhältnißmäßiger Zettelbankfreiheit und einer Mehrheit von Zettelbanken könnte übrigens eine gleichförmige äußere Ausstattung der Noten, wie jetzt in Nordamerika, [127]) wohl erreicht werden. Im Uebrigen helfen die unter der folgenden Nummer erwähnten Einrichtungen auch den Mißständen der Vielheit der Banknoten im Wesentlichen genügend ab.

4. Die gegenseitige Annahme der Banknoten bei den Banken selbst und die Errichtung von Notenaustauschanstalten.

Wenn Bankvielheit wie in Nordamerika besteht, wenn eine Haupt- und Centralbank mit einer Anzahl kleinerer Banken die Notenausgabe theilt, wie in Großbritannien und Deutschland, so ist die Frage der gegenseitigen

---

[127]) Hock, Fin. Nordamer. S. 735 ff. (§ 22 des Gesetzes), s. auch Meier's Aufs., Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. a. a. O. S. 174. So schon früher in Newyork.

Annahme der Noten bei den Banken von Bedeutung. Die verschiedenen in dieser Hinsicht möglichen Einrichtungen haben eine nicht unwichtige Tragweite.

Da die Banknoten keinen Zwangscurs haben sollen, so kann an sich eine Bank auch nicht gezwungen werden, die Noten ihrer Concurrentinnen anzunehmen. Gleichwohl wird das Verkehrsbedürfniß vielfach zu einer solchen Annahme führen. Soweit nicht die strenge Beachtung der Verbote, wie bei der Preußischen Bank, den preußischen Privatbanken und vermuthlich auch den sächsischen Banken eine Ausnahme gegenüber den „fremden" Noten bedingt, scheinen die deutschen Banken auch ihre Noten gegenseitig anzunehmen. Dies ergibt sich aus den in den Bilanzen befindlichen Activposten, „Cassenanweisungen und fremde Noten." Die preußischen Privatbanken nehmen wenigstens unbedingt die Noten der Preußischen Bank an, letztere ebenso die Noten der Privatbanken und zwar nach einer Bekanntmachung des Hauptbankdirectoriums vom 22. Dec. 1857 nicht nur, wie bis dahin an den Bankstellen derjenigen Provinz, worin die Privatbank ihren Sitz hat, sondern an allen ihren Filialanstalten.[128]) Allgemein scheint letztere Einrichtung übrigens nach einer Klage der Görlitzer Handelskammer in Betreff der Noten der dortigen communalständischen Bank nicht zu bestehen, wenigstens war die Annahme der Noten dieser Bank im Jahre 1866 auf die Bankstellen der Hauptbank in Schlesien beschränkt.[128a]) Eine ausnahmelose Annahme aller anderen Noten wird bei den übrigen deutschen Zettelbanken auch kaum erfolgen, die Jahresberichte und Bilanzen, welch letztere die fremden Notenbestände nicht specificiren, geben darüber keinen Aufschluß.

Die schottischen Banken nehmen ihre Noten gegenseitig allgemein, die englischen Provincialbanken vielfach an. Die Praxis der Bank von England ist mir nicht genau bekannt. Vermuthlich werden die Noten derjenigen Landbanken, welche regelmäßige Geschäftsverbindung mit der Hauptbank haben, wie andere Anweisungen, z. B. Checks auf diese Banken, angenommen. In Nordamerika sind die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen der Banken unter einander sehr entwickelt.[129]) Die gegenseitigen Forderungen und Schulden bilden einen starken Posten z. B. in den publicirten Gesammtausweisen des Nationalbankwesens (d. h. den summirten Bilanzposten der einzelnen Banken) und die Noten machen wieder einen Haupttheil jenes Postens auf der Activseite aus. Es besteht nämlich ein Zwang zur gegenseitigen Annahme der gesetzlich fundirten Noten unter den Banken. Eine höchst eigenthümliche und bedenkliche Bestimmung des Nationalbankgesetzes gestattet sogar, gewisse Forderungen einer Nationalbank an eine andere als Activsaldo von dem Betrage des gesetzlich zu haltenden Baarbestands in Abzug

---

[128]) Preuß. Hand. Arch. 1858, I, 14. Von dieser Annahme blieben nur die Noten der Magdeburger Privatbank auf den Wunsch der letzteren ausgenommen.

[128a]) H. K. Ber. f. 1866, Hand. Arch. S. 199.

[129]) Meier a. a. O. S. 175, Hock S. 479. 738, 739, § 31, 32 des Ges. v. 30. Juni 1864. In 20 Hauptorten müssen 25%, in den anderen Orten 15% baar (Staatspapiergeld) der Noten und Depositen von den Banken gehalten werden; $^3/_5$ dieser 15% können in a vista zahlbaren Guthaben dieser letzteren Banken auf Nationalbanken in jenen 20 Städten bestehen (also wohl auch in deren Noten?). Ueber die wirkliche Lage der Nationalbanken s. die kritische Analyse des Gesammtstatus v. 1. Oct. 1868 im Economist v. 2. Jan. 1869, wo 11—12% Durchschnittsbaardeckung herausgerechnet wird.

zu bringen, wodurch dieser Baarbestand zum großen Theil etwas rein Fictives zu werden droht. Ueber die schweizer Banken s. u. Anm. 146.

Damit wird schon eine zweite Frage, welche sich an die gegenseitige Annahme der Noten knüpft, berührt, — die noch wichtigere Frage: *welche Behandlung den von einer Bank angenommenen Noten einer anderen Bank zu Theil werden soll.* Diese Frage hat bei der zersplitterten Notenemission in Deutschland schon gegenwärtig ihre Bedeutung und ist bereits in Preußen zwischen den Privatbanken und der Hauptbank sogar mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit erörtert worden. Sie wird bei einer allgemeinen deutschen Bankgesetzgebung und bei einer rationellen Particulargesetzgebung, wie etwa in Baden allein, wobei das Bankwesen des Einzelstaats richtig als provincielles deutsches, d. h. in seinem nothwendigen Zusammenhang mit dem übrigen deutschen Bankwesen aufgefaßt wird, noch wichtiger werden. Von ihrer richtigen Beantwortung hängt auch erst die principielle Beantwortung der ersten Frage in Betreff der gegenseitigen Annahme der Noten ab.

Unbedingt dürfen die angenommenen fremden Noten *nicht* als Theil des Baarvorraths behandelt werden. Letzterer muß aus dem gesetzlichen Zahlungsmittel (der legalen Landesmünze, resp. wenigstens Barrenmetall, oder, wie jetzt in Nordamerika, dem Staatspapiergeld) bestehen. Die fremden Noten sind also insofern *nicht Casse, sondern Forderung*, wenn auch eine unverzinsliche, stets fällige (wie ja manche Depositen auch). Die Consequenz der anderen Auffassung wäre, daß Banken durch gegenseitige Ueberlassung von Noten beliebig große baare Deckungsmittel sich verschaffen könnten, — eine Absurdität und eine leichtsinnige Schwindelei, welche gleichwohl in obiger Bestimmung des nordamerikanischen Gesetzes — innerhalb gewisser Grenzen — sanctionirt ist. Wo daher ein materielles Bankgesetz eine bestimmte Höhe des Baarvorraths anordnet, darf der Betrag fremder Noten (wie auch fremden und einheimischen Staatspapiergelds, es sei denn daß letzteres Zwangscurs habe) *nicht* mit in diese Deckung eingerechnet werden. Dies ist in Europa und speciell in Deutschland auch gesetzlich und nach der Bankpraxis allgemein anerkannt. Ferner ist aber auch selbst in einem *formellen*, um so mehr in einem der üblichen materiellen Bankgesetze zu verfügen, daß in den zu veröffentlichenden Bilanzen oder Status jener Betrag fremder Noten von der Metallcasse *getrennt* aufgeführt werde. Hiergegen verstoßen einige deutsche Banken in ihren Ausweisen, indem sie Münze und fremde Noten zusammenfassen. Die wahre Lage der Bank wird dadurch verhüllt.[130])

Da die fremden Noten *nicht* als baares Deckungsmittel behandelt werden dürfen, dem Inhaber, also hier der Bank, die sie angenommen,

---

[130]) Es ist daher auch unrichtig, wenn in den statistischen Zusammenstellungen der Monatsausweise der deutschen Zettelbanken, z. B. im *Actionär*, die Metallcasse und der Vorrath fremder Noten und Papiergelds zusammengezogen wird. Handelt es sich auch bei den meisten Banken nur um kleine Summen letzterer Art, so nicht bei allen, z. B. hatte die Preuß. Bank Ende Februar 1869 neben 86,777,000 Th. Metall 2,336,000 Thl. Cassenanweisungen, Privatbanknoten und Darlehenscassenscheine, der Berliner Cassenverein sogar neben bloß 456,000 Thl. Metall 2,947,000 Thl. Cassenanweisungen, Noten und Giroanweisungen der Preuß. Bank. Die schließliche Hauptsumme des „Baarbestands" aller Banken ist daher auch nicht ganz richtig.

keine, der fremden Bank dagegen wohl Zinsen tragen, so folgt daraus, daß die annehmende Bank eigentlich das Interesse hätte, die Noten ihrer Concurrentin gar nicht anzunehmen, oder, wenn dies dem Publikum zu Liebe geschieht, sie möglichst bald wieder abzustoßen. Dies kann geschehen, indem die annehmende Bank die fremden Noten entweder in ihrem eigenen Geschäft, also z. B. in Darlehen gleich wieder ausgibt oder sie der fremden Bank zur Einlösung überschickt.

Die erstere Praxis scheint in einigem Umfange in Deutschland zu bestehen, z. B. Seitens der kleinstaatlichen und der preußischen Privatbanken mit den Noten der Preußischen Bank, bei jenen vielleicht auch mit anderen Noten. Diese Behandlung der angenommenen fremden Noten zur regelmäßigen Praxis zu erheben, haben auch die preußischen Privatbanken in Betreff ihrer eigenen Noten der Preußischen Bank wiederholt, wenigstens in früheren Jahren, zugemuthet. Die Preußische Bank handelt nämlich anders und zwar nach der erwähnten zweiten Weise, indem sie die Privatbanknoten zwar annimmt, aber sie den betreffenden Banken sofort zur Einlösung präsentirt.[131]) Die Privatbanken, neuerdings meines Wissens ähnlich die jetzt in gleiche Lage gekommene Hannover'sche Bank, haben in dieser Praxis der Preußischen Bank einen ungerechten Druck gefunden. Mir scheint, daß sie darin im Unrecht sind, auch englische und schottische und zum Theil nordamerikanische Praxis ist es, im Allgemeinen die angenommenen fremden Noten nicht im eigenen Geschäft auszugeben, sondern sie zur Einlösung zu überschicken. Dies ist ganz rationell und entspricht dem berechtigten Interesse der einzelnen Bank als eines selbstständigen Erwerbsunternehmens. Die Zahlmittel einer Bank sind ihre eigenen Noten und die Landeswährung. Die Emission und Circulation der ersteren, nicht die der fremden Noten ist mit Recht ihr Bestreben. Die letztere Operation beschränkt ihren eigenen Notenumlauf, insofern ihren Gewinn. Die Annahme der fremden Noten scheint daher in der That nur passend, wenn ihr diese Präsentation zur Einlösung wenigstens im Allgemeinen folgt. Dann hat diese Annahme aber auch das Gute, daß sich die Banken in ihren Geschäftsverhältnissen dabei gegenseitig ganz zweckmäßig controliren. Nur in einzelnen Fällen, wenn z. B. ein Kunde der Bank bestimmte fremde Noten verlangt, mag die Hinausgabe derselben ähnlich wie die gewisser Anweisungen stattfinden.

Nothwendig ist dann aber eine Organisation des Einlösungsgeschäfts fremder Noten bei den Banken. Diese mangelt leider in Deutschland noch sehr. Eventuell liegt hier ein passender Punct vor, bei welchem sich eine gesetzliche Regelung mittelst einer allgemeinen deutschen Bankgesetz-

---

[131]) In den ersten Jahren ihres Bestehens ist dies eine regelmäßige Klage der Privatbanken, die Jahresberichte mehrerer der letzteren führen auch noch jetzt die Summen der von der Preuß. Bank zur Einlösung überschickten Noten an, z. B. hatte die Danziger Bank 1866 bei 897,900 Thlr. Durchschnittsumlauf 5,582,000 Thlr. Noten von der Preuß. Bank einzulösen, also p. Geschäftstag c. 18,600 Thlr. (H. Kam. Ber. 1867 S. 43), die Posener Bank bei einem Umlauf von 823,280 Thlr. 7,886,330 Thlr. oder p. Tag 26,290 Thlr. (ebendas. S. 623). Schwierigkeiten entstehen wohl vornehmlich bei einer größeren Präsentation an Einem Tage, wenn das gesetzliche Deckungsverhältniß (1/3 Baar) gestört wird. Die Magdeburger Bank hat wegen dieser Einlösung wohl die Annahme ihrer Noten bei der Preuß. Bank nicht gewünscht (s. o. Anm. 128). S. auch Brem. Handelsbl. 1864 Nr. 660, die Kritik der Preuß. Priv. Banken.

gebung empfiehlt. Die Klagen der preußischen Privatbanken über die Hauptbank mögen darin nicht ganz unbegründet sein, daß die Präsentation ihrer von der Hauptbank eingenommenen Noten zu unregelmäßig ist. Hier thun in Deutschland dringend Einrichtungen noth, wie sie in Schottland, England und Nordamerika bestehen, und zwar um so mehr, je größer die Decentralisation des Banknotenwesens in Deutschland ist oder werden sollte und am allermeisten bei völliger Bankfreiheit und vielen kleinen Zettelbanken neben den großen. Auch ein formelles, ganz auf Bankfreiheit stehendes Gesetz kann hier zweckmäßig interveniren.

Es handelt sich nämlich um die Organisation eines regelmäßigen Notenaustausches unter den Banken. Damit verbindet sich dann leicht und zweckmäßig eine Abrechnungsanstalt oder ein Clearing-House zur Bezahlung der gegenseitigen Schulden und Forderungen der Banken (resp. von deren Kunden aus dem Wechsel- und Anweisungsgeschäft u. s. w.), vornehmlich mittelst Compensation, wobei dann nur die restirenden Differenzen baar zu berichtigen sind. [132]) Einrichtungen dieser Art, theils nur für das Notengeschäft, theils für die anderen Zweige des Bankgeschäftes zugleich, haben sich in Schottland, England, Nordamerika sehr erprobt. Eine ähnliche Gestaltung hat neuerdings mehr und mehr der Berliner Geschäftsverkehr unter Vermittlung des Berliner Cassenvereins gewonnen. [133]) Sind die Zettelbanken, wie es bei einer Decentralisation der Notenausgabe vollends zu wünschen ist, zugleich Depositenbanken mit entwickeltem Contocorrentgeschäft, so kommen namentlich durch das Depositengeschäft stets viele fremde Noten in die Banken. [134]) Diese Noten werden im regelmäßigen Austausch aber immer nach kürzester Frist wieder an ihre eigenen Banken zurückkehren. Die gegenseitige Annahme der fremden Noten bildet dann erst recht eine Bequemlichkeit und Sicherung für das Publikum, weil sie zu einer scharfen gegenseitigen Controle der Banken über ihr Notengeschäft führt. Die Mißstände der Vielheit der Banknoten verringern sich dabei sehr, weil die Gelegenheit, die Note überall, auch bei einer fremden Bank als Depositum einzuzahlen, oder mit ihr Schulden an diese Bank zu berichtigen, in vieler Beziehung einer Einlösung gegen Baar gleichkommt. Die räumliche Verbreitung der Vielbanknoten findet alsdann auch geringere Hindernisse, als es sonst der Fall zu sein pflegt.

Mustergiltig sind hier nun die schottischen Einrichtungen. Die dor-

---

[132]) Ueber die Bedeutung und die creditwirthschaftliche Function des Clearing-Houses s. meine Theorie der Peel'schen Acte, S. 117 ff. u. Art. Clearing-House in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre, dann Hildebrand, d. Chequesystem u. Cl. H. (s. o. Anm. 26) speciell über das Londoner Cl. H. und Gibbons, banks of Newy. über das Newyorker (ch. XVIII).

[133]) S. dessen Jahresberichte und die Auszüge in der Nation. Ztg., auch Brem. H. Bl. 1864 Nr. 660. Aehnliche Ziele verfolgt der Leipz. Cassenverein.

[134]) Eingehend entwickelt in meinen Beitr. S. 53, 57, s. auch Theorie der Peel'schen Acte S. 111—121. In der badischen Bankdebatte zeigte sich völliges Mißverständniß in Betreff der Verbindung des Depositen- und Notengeschäfts, so auf dem Karlsruher Handelstage, wenn daselbst (§ 18 des dortigen Statutenentwurfs) die Annahme verzinslicher Depositen schlechtweg ausgeschlossen wird; aber auch Pickford's Bericht S. 36 ff. enthält hier Irriges. Vgl. auch den Aufs. „Noten und Depositen" v. O. Michaelis, Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1865.

tigen Banken nehmen in allen Zahlungen ihre Noten gegenseitig an, tauschen sie aber regelmäßig zweimal die Woche in Edinburg aus und vergüten sich die übrigbleibenden Saldi anderweit.[135]) Aehnlich geschah es wenigstens früher zwischen den englischen und irischen Provincialzettelbanken.[136]) In London, Newyork, Boston bilden die Notenaustausche einen (kleinen) Theil der Umsätze des Clearing-House's. In Massachusetts hat die Decentralisation der Notenausgabe schon früher zu einer besonderen Einrichtung, dem sog. Suffolkbanksystem geführt.[137]) Die Suffolkbank in Boston löste die Noten aller der massachusettschen Zettelbanken ein, welche ein gewisses unverzinsliches Depositum bei ihr stehen hatten und allwöchentlich für die eingelösten Noten baare Zahlung leisteten. Hieran knüpfte sich auch wieder eine Art Clearing-House, indem die Banken die in Zahlung angenommenen fremden Noten durch die Suffolkbank austauschen ließen. Dies System hat sich über die Neuenglandstaaten ausgedehnt. Aehnliche Einrichtungen haben sich im Nationalbanksystem unter dem Gesetz vom 30. Juni 1864 entwickelt.[138])

In Deutschland würde nun die Ausbildung eines solchen Austauschsystems schon beim jetzigen Zustande, vollends aber bei einer weiteren Vermehrung der Zettelbanken sehr erwünscht sein. Alsdann hat die allgemeine gegenseitige Annahme der Noten in Zahlung bei den Banken nichts mehr gegen sich. Auch eine große Bank, wie die Preußische oder Frankfurter, ja sie wohl am meisten, wird ihre Rechnung dabei finden. Denn wenn sie sich auch vor dieser Annahme fremder Noten sträubt, weil dieselbe den Noten ihrer kleinen Concurrentinnen zu Gute kömmt, so hat sie umgekehrt Gelegenheit, diese Noten gleich wieder an die ausgebende Bank zurückzuschicken und ihre eigenen Noten oder Münze dafür zu erhalten. Sie wird auf diese Weise eine gute Controle über die kleinen Banken üben, besonders alle künstlichen Manipulationen dieser Banken zur Ausdehnung und Verbreitung ihrer Notencirculation nicht nur sofort durchschauen, viel mehr als sie dies gegenwärtig im Stande ist, sondern jene Maßregeln auch kreuzen und erfolglos machen.[139]) Eben deswegen

---

[135]) Meine Beitr. S. 57.

[136]) Eb. — Ueber das jetzige Country-Cl. H. der Provinzialbanken, s. Lubbock, on country clearings, Journ. of the statist. soc. in London, Sept. 1865 u. Hildebrand, a. a. O. S. 149 ff. Der Schwerpunct des englisch-americanischen Clearing liegt durchaus im Chequesystem, s. darüber Hildebrands klare Darstellung.

[137]) S. nam. O. Hübner Banken, S. 315, auch Hock a. a. O. S. 431 und Meier a. a. O. S. 165, welche Darstellungen zu vereinen sind, Hock ist nicht ganz correct.

[138]) § 32 des Ges. v. 30. Juni 1864. Jede Bank in den 19 anderen Hauptorten hat eine Nationalbank in Newyork zu bezeichnen, wo sie die Hälfte ihres Baarfonds einlegen und ihre Noten einlösbar machen muß; jede Bank an anderen Orten hat ebenso eine Bank in einem der 19 Orte zu demselben Geschäft zu wählen, s. Hock S. 739, auch S. 477 („Redemption cities").

[139]) Daß solche Manipulationen, welche in der Mitte der 50er Jahre häufig von den kleinen Banken angewendet wurden (s. o. Anm. 35 S. 16 und die preuß. Denkschr. v. 1857, dann m. Beitr. S. 123), auch neuerdings noch nicht gänzlich fehlen, darauf deuten manche Anzeichen hin, z. B. wenn die Thüring. Bank im Ber. f. 1865 naiv sagt: „man habe die angenehme Erfahrung gemacht, daß die Noten bei gewählter Vertheilung (!) allenthalben leicht Verbreitung fänden". (Brem. H. Bl. 1864 S. 264). Auch die starke Schwankung des Notenumlaufs mancher kleinen Banken in kurzer Zeit deutet auf dergleichen, z. B. die vielfache große Erweiterung seit 1—2 Jahren, u. a. bes. bei d. Braunschw. B. (1867 2.7, 1868 3.8 Mill. Thlr.). Ein Notenaustauschsystem würde hier viel verbessern.

werden die unsoliderern grade der kleinen Banken sich scheuen, einem solchen Austauschsystem beizutreten. Aber sie werden nicht umhin können, dies dennoch zu thun, sobald das System einmal eingerichtet und durch die soliden kleinen Banken gewiß unterstützt wird, weil sie sonst schwerlich ihre Noten im Publikum unterbringen würden. [140]) Nöthigenfalls würde uns aber auch ein gesetzlicher Zwang zum Beitritt bei einer mehr oder weniger weitgehenden Decentralisation der Notenausgabe und selbst bei völliger Zettelbankfreiheit nicht unthunlich erscheinen und in letzterer Hinsicht nicht außerhalb des Rahmens eines formellen Bankgesetzes liegen.

Die Schwierigkeiten bestehen in Deutschland, von der politischen Zersplitterung und dem gewöhnlichen Mangel guten Willens in solchen Dingen bei den Nächstbetheiligten selbst abgesehen, ebenso wie in jedem größeren Lande in der räumlichen Trennung der verschiedenen Banken. Indessen läßt sich dergleichen bei den gegenwärtigen Communicationen doch verhältnißmäßig leicht überwinden. Die Sache ließe sich nach Art des Suffolksystems und der sächsischen Vorschrift, daß die fremden Noten in Leipzig eingelöst werden müssen, mit einer allgemeinen Einlösungsanstalt an ein oder zwei Hauptgeldplätzen, in Berlin oder hier und in Frankfurt, in Verbindung bringen. Eine solche Einlösbarkeit an Hauptorten ist überdies eine dringende Nothwendigkeit, welche die Geschäftswelt wiederholt verlangt hat. [141]) Die sächsische Einrichtung hat sich sehr gut bewährt. [142]) Die Banken können recht wohl — auch bei voller Zettelbankfreiheit — zu einer solchen Einlösung verpflichtet werden, von der sie selbst wesentlichen Vortheil zögen. [143])

Diese Einlösungsanstalt ließe sich nun aber auch mit der Besorgung des regelmäßigen Notenaustausches betrauen, und zwar etwa in folgender Weise. Jede Bank schickte ein- oder zweimal wöchentlich die in Zahlung erhaltenen fremden Noten der betreffenden Bank direct zu. Die bezüglichen Ausweise hierüber nebst Anweisungen auf die fremde Bank für den Betrag der ihr übersandten Noten giengen an die Einlösungsbank. Hier würde nach der Weise des Clearing-Houses das Credit und Debet jeder Bank aufgestellt, die Forderungen für angenommene fremde remittirte und die Schulden für remittirt erhaltene Noten compensirt und der übrig bleibende Saldo in den Büchern der Einlösungsanstalt der Bank gut geschrieben oder sie mit demselben belastet.

Bestimmungen wären dann darüber erforderlich, wie diese Saldi übermittelt oder gedeckt werden müssen. Auch diese Operation vereinfachte sich sehr, wenn die Banken bei der Einlösungsanstalt, wie z. B. die Newyorker Banken beim dortigen Clearing-House, bestimmte größere Baarbestände hielten, wo sich dann fast Alles durch Umschreiben in den Büchern dieser Anstalt, also wie bei einer Girobank, abmachen ließe. Mancherlei Modalitäten

---

[140]) Aehnlich wie der Beitritt zum Suffolksystem den Banken bald unvermeidlich wurde, s. Hübner a. a. O.

[141]) S. die americ. Vorschriften Anm. 138 u. u. Punct 5.

[142]) Dies zeigt sich u. A. in der Unterscheidung der Börsencursnotizen Berlins u. anderer Plätze von in Leipzig einlösbaren und nicht einlösbaren („wilden") Noten. Erstere stehen meist $^1/_8$—$^1/_4$% und mehr besser.

[143]) Dies hat sich beim Suffolksystem und bei der Leipziger Einlösung gezeigt, s. auch u. P. 5.

sind jedoch hier möglich,[144]) z. B. wie in London das Clearing-House und die Bank von England getrennt sind, könnte auch hier die Umtauschanstalt und die Einlösungsanstalt getrennt und der von anderen Banken in Berlin und Frankfurt zu haltende Baarbestand bei der Preußischen und der Frankfurter Bank placirt werden. Die Umtauschanstalten hätten dann zu diesen Banken eine ähnliche Stellung wie das Londoner Clearing-House zur Bank von England einzunehmen.

Die Frage, ob ein oder zwei Umtauschsysteme, um die Centren von Berlin und Frankfurt, ist eine secundäre. Zwischen zweien könnten wieder Verbindungen hergestellt werden. Ebenso sind die weiteren practisch sicherlich wichtigen Einzelheiten, welche manche Verschiedenheit zulassen, doch einfach zu entscheiden, sobald einmal über die Hauptsache, die Nothwendigkeit eines solchen Austauschsystems Einigung erzielt ist.[145]) Bei einer Mehrheit von Zettelbanken, wie sie in Deutschland besteht und voraussichtlich bestehen bleibt, ist die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken sehr wünschenswerth. Dann ist aber auch ein solches Austauschsystem unentbehrlich, es bildet ein Complement einer Vielheit von Zettelbanken. Die kleineren deutschen Staaten, welche wie Baden selbst (eine oder mehrere) Zettelbanken von — wirthschaftlich betrachtet — unvermeidlich doch nur provincieller Bedeutung zu besitzen wünschen, müssen vor Allem auf solche Einrichtungen mit hinarbeiten. Sonst werden ihre Zettelbanken nur ein kümmerliches Dasein fristen und deren Banknoten keine allgemeinere Verwendung zulassen. Der centralistische Zug im Bankwesen, welcher durch die sichtliche Vorliebe der Geschäftswelt für ein gleichförmiges Papierumlaufsmittel noch verstärkt wird, bricht sich alsdann um so eher Bahn, weil jene Noten in ihrer Isolirung zu wenig brauchbar sind. Dieser Punct verdient daher auch für eine selbstständige badische Zettelbankgesetzgebung große Beachtung, wenn er auch bisher, soviel ich weiß, hier wie anderswo in Deutschland fast völlig übersehen worden ist.[146])

---

[144]) Ueber die Technik des „Clearing" und anderes Einzelne s. die Darstellungen von Hilbebrand und Gibbons (bei letzterem sogar Illustrationen durch Bilder und Pläne).

[145]) Die Vertheilung der allgemeinen Kosten des Systems könnte nach der Größe der Umsätze erfolgen. Schwierigkeit machte nur die Deckung der Porti für die Notensendungen u. s. w. Das Porto würde kaum ausschließlich der remittirenden oder der ihre Noten empfangenden Bank zur Last zu setzen, sondern besser auch wohl nach der Höhe der Umsätze in der Umtauschanstalt zu vertheilen sein. — Die Einrichtung einer solchen Umtauschanstalt hätte vermuthlich auch das Gute, der Einbürgerung des Chequesystems mit vorzuarbeiten, indem jene Anstalt sich allmälig zu einem eigentlichen Clearing-House Berlins und Frankfurts entwickelte. Vorläufig wird ihre Haupthätigkeit aber dem Notengeschäfte zu gute kommen. Ueber die Aussicht, daß Banknoten bei uns noch längere Zeit hauptsächliches Zahlmittel bleiben werden, s. Hildebr. a. a. O. S. 161, 162.

[146]) Wenn ein einzelner Landestheil für sich, wie z. B. Baden, eine Decentralisation der Notenausgabe zuläßt, so ist die Einrichtung einer solchen Notenaustauschanstalt für diesen Landestheil nur um so dringenderes Bedürfniß, weil die Noten sonst ein noch beschränkteres locales Umlaufsgebiet haben. In der Schweiz z. B. könnten dadurch die auch von M. Wirth (a. a. O. S. 455, 459) hervorgehobenen Nachtheile der Decentralisation der Notenausgabe leicht beseitigt werden, ohne daß es einer Centralbank bedürfte. Die Schweizer Banken nehmen übrigens vielfach in Folge bes. Verträge und bei gewährter Gegenseitigkeit fremde Noten in Zahlung an und z. Th. lösen sie sie selbst gegen Münze ein; dies geschieht namentlich mit den meisten anderen Schweizer Noten von d. Berner Kantonalbank, s. Hänsel's Not. Bl. über Papiergeld ꝛc. 1868 N. 4 S. 2, auch Ztschr. f. Kap. III, 149. Ein badisches Bankgesetz

Ein ähnliches Austauschsystem ließe sich in Deutschland auch für das Staatspapiergeld mit gutem Erfolge für die Umlaufsfähigkeit und Annehmbarkeit desselben an allen Staatscassen einrichten, wenn dies Papiergeld ganz in der bisherigen Weise als einzelstaatliches fortbestände. Es würden dadurch nicht viel geringere Vortheile wie durch ein gemeinsames Staatspapiergeld erreicht. Die betreffende Einrichtung wäre unschwer und zum beiderseitigen Vortheil, der Staaten und der Banken, mit derjenigen für den Austausch der Banknoten zu vereinigen. Dann würde der allgemeinen Annahme aller Staatspapiergelder auch bei den Bankcassen nichts mehr entgegenstehen. Der deutsche Geldverkehr gewönne dadurch eine so feste Basis, wie es bei der Zersplitterung der Papierumlaufsmittel nur immer möglich wäre. Uebrigens steht auch dieser Punct wie mehrere der besprochenen mit den Einrichtungen für die Einlösbarkeit der Noten im Zusammenhang, d. h. mit dem folgenden Punct 5.

5. Die Einlösbarkeit der Banknoten.

Von der steten leichten, kostenlosen Einlösbarkeit hängt die Benutzbarkeit der Banknoten an Stelle des baaren Geldes vornehmlich mit ab. Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über diesen Punct genügen jedoch im Interesse des Verkehrs nicht immer. Selbst vom Standpunkte der Zettelbankfreiheit und formeller Bankgesetze aus ist mehr zu verlangen.

a. Einlösung der Noten von jedwedem Inhaber.

Dieser Grundsatz ist in Deutschland mit Recht allgemein anerkannt. Er wird aber passend, ausdrücklich und auch auf den Noten selbst ausgesprochen, wie auf denen der Preußischen Bank, wo es heißt: „Die Bank zahlt ohne Legitimationsprüfung .... an den Ueberbringer.“ [147]) Die Noten sind dann auch keiner Vindication oder Amortisation zu unterwerfen, wie dies auch in den Bankstatuten ausgesprochen zu sein pflegt.[148]) Die bezüglichen Bestimmungen des badischen Bankstatutenentwurfs von 1864 § 26 (und z. Th. § 27), allenfalls in der formellen Abänderung, wie sie von der Commission des Abgeordnetenhauses in § 6 Al. 2 und § 7 des abgeänderten Entwurfs befürwortet wird, sind gut. Es handelt sich hier, wie Pickford mit Recht betont, um die Regelung rein privatrechtlicher Puncte, die auch bei voller Bankfreiheit nicht ausbleiben könnte.[149]) Deshalb muß die Redaction dieser Bestimmungen in den verschiedenen Ländern etwas verschieden ausfallen.[150])

---

auf der Basis der Bankfreiheit und der Mehrheit der Zettelbanken hätte ein solches Austauschsystem einzuführen. Für Deutschl. auch befürwort. v. Dankelmann, Z. f. Kap. III, 76.

[147]) Die Preuß. Bankordnung enthält diese Bestimmung nicht, s. § 32. Die Statuten der Baierischen Bank, § 14, sprechen den Satz auch nicht ausdrücklich aus, desgl. nicht die Leipz. Bankstat. § 38, noch die Frankfurter § 27, 29. Die Wortfassung des badischen Regierungsentwurfs, § 26: „Die Einlösung von Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind“, ist zweckmäßig.

[148]) Preuß. Bankordnung § 34, Baier. Stat. § 16, Bad. Reg. Entwurf § 16, Commiss. Entw. § 7 Al. 3.

[149]) Bericht der Commission S. 30.

[150]) Daher kann auch in den Statuten eine specielle Bestimmung fehlen, wenn die Anwendung gewisser allgemeiner Rechtssätze, z. B. über Inhaberpapiere, sich von selbst versteht. Dies wohl der Grund mancher Verschiedenheiten deutscher Bankstatuten.

Die practiſchen Conſequenzen dieſer Sätze werden aber freilich von den Banken nicht immer beachtet. So iſt z. B. das Verlangen der Namensangabe des Ueberbringers oder gar der Namensaufſchrift auf den überbrachten Banknoten wenigſtens nach den in Deutſchland geltenden Rechten durchaus unſtatthaft. Erſteres Verlangen wurde u. A. in der kurzen Zeit der Noteneinlösbarkeit Anfang 1859 von der Oeſterreichiſchen Nationalbank geſtellt, in der bei den damaligen Verhältniſſen vollends unverkennbaren Abſicht, die Herausnehmer und die Exporteure von Metall zurückzuſchrecken. [151]) Auch bei anderen Banken iſt dergleichen vorgekommen. In erregten Zeiten iſt es nicht ſchwer, die öffentliche Meinung gegen die Herausnehmer von Geld aufzuwiegeln. Solche Practiken ſind meiſt nutzlos, ſtets verwerflich und rechtswidrig. Der Ueberbringer von Noten, der Einlöſung verlangt, macht nur von ſeinem Rechte Gebrauch. Auch der Zweck ſeines Metallbezugs geht die Bank nichts an, ſie darf ſich dagegen durch Chicanirung des Ueberbringers nicht wehren, ſondern muß eine richtige Discontopolitik zur Abwehr eines zu ſtarken Metallabfluſſes befolgen. Es ſei hier bemerkt, daß die der Preußiſchen Bank namentlich von Hamburg aus in dieſer Beziehung gemachten Vorwürfe unbegründet zu ſein ſcheinen. [152]) Im Zweifel iſt es Sache der Regierung, das Intereſſe des Noteninhabers, nicht das der Bank zu vertreten.

Die Noten der Bank von England werden bekanntlich nur einmal von ihr ausgegeben, bei der Rückkehr zur Bank vernichtet und durch andere erſetzt. Sie führen daher auch einen immer wechſelnden Datum und haben auch äußerlich durch dieſe Praxis mehr die Form von Anweiſungen, während die deutſchen und übrigen continentalen Noten mehr als Papiergeld zum dauernden Umlauf erſcheinen. Wenn nicht allgemein, ſo wenigſtens in vielen einzelnen Fällen verlangt die Engliſche Bank bei der Präſentation zur Einlöſung die Namensaufſchrift des Ueberbringers. [153]) Ob ſie nach engliſchem Recht das Recht dazu hat, iſt mir fraglich. Auch als Mittel zur Entdeckung von Fälſchungen möchte dieſes Verlangen ziemlich werthlos ſein, da von dem Ueberbringer keine Legitimation ſeiner Perſon gefordert wird.

Hinſichtlich der Annahme der Noten zur Einlöſung ſind aber noch einige andere Beſtimmungen erforderlich. So darüber, wie es mit der Annahme ſehr beſchädigter, zerſtückelter, ſtark beſchmutzter Noten gehalten werden ſoll. Bezügliche Beſtimmungen fehlen mit Unrecht meiſtens in den Statuten. Sie ſind um ſo nothwendiger, wenn die Noten einer Bank ein ſehr allgemein verbreitetes Umlaufsmittel ſind, alſo ganz beſonders für eine Monopolbank. Die Faſſung des Al. 2 § 7 der Abänderungsvorſchläge der Abgeordnetencommiſſion zum Statutenentwurf der badiſchen

---

[151]) Ich habe das damals in Wien ſelbſt mit erlebt. Namen, Stand, Zweck der Einwechslung wurde erforſcht, den größeren Häuſern ein Maximalbetrag zur Einwechslung feſtgeſetzt u. ſ. w., lange vor dem Kriegsausbruch und unter Bach'ſchem Regiment! — S. m. Aufſ. die Wiederaufn. der Baarzahl. der öſterr. Nat. Bank, in d. „Stimmen d. Zeit" B. 1 (1859), S. 224.

[152]) Vgl. die „Verhandlungen d. v. Hamb. Kaufm. Convent z. Prüfung d. Valutafrage niedergeſ. Commiſſ." Hamb. 1865, beſ. S. 17, 18, die Anſchuldigungen von Sanders u. die Widerlegung von Sötbeer, ferner m. Art. die Valutafrage in Hamburg, Brem. Hand. Bl. 1865. N. 711.

[153]) Während der Weltausſtellung im Aug. 1862 habe ich dies mit Anderen dort ſelbſt erfahren.

Bank ist daher zweckmäßig. [154]) Ein festes Princip für die Einlösung hinzustellen ist übrigens schwierig. Das in Nordamerika, [155]) Oesterreich und anderswo zum Theil befolgte oder befürwortete, nach der Quadratfläche der Noten einzulösen, paßt nicht, denn es ist eine rohe unrichtige Uebertragung eines für Münzen etwa anwendbaren Grundsatzes auf Noten (und auf Staatspapiergeld). Auch die Nichtannahme aller Noten, deren Nummern abgerissen sind, hat ihre Inconvenienzen, möchte aber nach Ausschließung der Amortisation der Noten consequent sein. Die richterliche Entscheidung hier zuzulassen, involvirte wohl auch eine Klage auf Ersatz ganz vernichteter Noten.

Ferner sind Bestimmungen über die Einziehung, den Umtausch von Noten und die Ausschließung nicht zurückgekommener Noten von der Einlösung (Werthloserklärung) nothwendig. Solche Bestimmungen finden sich meistens in den Statuten, genügen aber namentlich in Betreff der Länge des Präclusivtermins nicht immer. Dieser ist z. B. bei der Frankfurter und Leipziger Bank wenigstens 6 Monate (§ 31 dort, § 41 hier), bei der Bairischen Bank 3 Jahre (§ 18), in der Preußischen Bankordnung wird die Dauer der Präclusivfrist besonderer Bestimmung vorbehalten (§ 35), bei der Oesterr. Nationalbank ist die Frist 6 Jahre (§ 19), im badischen Statutenentwurf § 28 wenigstens 1 Jahr. Diese Frist findet sich auch in anderen Bankstatuten mehrfach (z. B. Dess. Bank § 8, Weim. Bank § 18, Goth. Bank § 27, Brem. Bank § 75). In der Regel wird allerdings diese Frist später verlängert oder nach Ablauf derselben werden die Noten (und das Staatspapiergeld) gleichwohl noch „aus Gnaden" eingelöst. Aber ein Rechtsanspruch sollte nicht so leicht verloren gehen und eine Abhängigkeit vom guten Willen der Bank möglichst vermieden werden. Mindestens mehrjährige Präclusivfristen, auch wenn sie die Umtauschoperation erschweren, sind daher durchaus nothwendig, wiederum besonders, wenn die Noten räumlich weiter verbreitet sind. Dies kann in Deutschland gerade auch von kleinstaatlichen Noten und Staatspapiergeld gesagt werden. [155a]) Die kurze Präclusivfrist z. B. von Frankfurter Noten würde leicht zu ungerechten Verlusten süddeutscher Noteninhaber führen.

Sodann erscheint uns eine allgemein übliche Bestimmung, daß nämlich der Betrag der nicht zur Einlösung zurückgekommenen Noten, also namentlich der wirklich verlorenen, zu Gunsten der Bank verfällt, wenigstens bei der Concessionirung und Monopolisirung des Notengeschäfts und der allgemeinen Benutzung der Noten als hauptsächliches Verkehrsinstrument unberechtigt. Die verloren gegangenen Noten repäsentiren Antheile an den Bankactivis, diese Antheile sind jetzt gewissermaßen herrenloses

---

[154]) „Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Banknoten hat die Bank gegen anderes Geld umzuwechseln, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann." Aehnlich lautet das baierische Gesetz v. 4. Sept. 1867 in Betreff der Cassenanweisungen (Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 220).

[155]) Ges. v. 1. März 1862 und Verord. v. 31. Jan. 1866, s. Hock, Am. Fin. S. 449 ff. über das Staatspapiergeld; S. 628, 736 über Noten.

[155a]) Klagen über die Belästigung des Verkehrs durch die Einziehungen, Außercurssetzungen und die damit leicht verbundenen Verluste besonders bei den vielen diversen deutschen Cassenscheinen kommen öfters vor, auch in den Handelskammerberichten, z. B. dem von Minden f. 1867 (H. Arch., Ber. S. 699).

Eigenthum, es würde uns daher ganz billig erscheinen, daß sie wie dieses zu Gunsten des Staats, also der Gesammtheit verfallen. Dies ist um so gerechter, je mehr der Notenumlauf durch Staatsmaßregeln begünstigt wird, also gerade in unseren Staaten. Die Beträge sind nicht immer unbedeutend. [156])

Endlich verlangen auch die Notenfälschungen noch eine andere Betrachtung, als die ihnen in den Bankgesetzen und Statuten allein zu Theil werdende aus dem Gesichtspunct des Strafgesetzbuchs. Nachahmung, Fälschung und bewußte Verbreitung falscher Noten sind selbstverständlich streng zu bestrafen, wie Münzvergehen oder wie Urkundenfälschungen. Allein der bona fide Besitzer und Verbreiter kann wenigstens nicht unbedingt, wie es häufig gesetzliche Regel ist, des betreffenden Werthbetrags verloren gehen. Wiederum dann namentlich, wenn Noten und Staatspapiergeld Zwangscurs haben oder an den Staatscassen angenommen werden oder sonstige Begünstigungen des Staats erfahren, so daß ihre allgemeine Annahme im ganzen Lande Regel zu sein pflegt, kommt der Einzelne durch die zufällige Annahme von falschen, gut nachgeahmten Noten in sehr unverdiente Verluste. Deshalb wird der Staat bei Papiergeld, die Bank bei Noten oft schon, wie es bei großen Banken, z. B. der österreichischen, auch mehrfach thatsächlich geschieht, im eigenen Interesse, um die Notenannahme nicht zu discreditiren, die falschen Noten dem gutgläubigen Erwerber ersetzen. Aber eine gesetzliche Regelung dieses Punctes ist doch nothwendig. Beschwerden in dieser Hinsicht sind auch in Deutschland laut geworden. [157]) Die entgegengesetzte Praxis, den Erwerber stets den Verlust tragen zu lassen, verführt auch leicht zur Weitergabe des Papiers und erschwert daher die Entdeckung von Fälschungen. [158])

b. Einlösung der Noten an mehreren Orten.

Auch in diesem wichtigen Puncte genügen weder die in der Praxis bei der Vielheit und Mehrheit, wie bei der Einheit der Zettelbanken befolgten Maßregeln, noch die üblichen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen immer. Die vorhandenen Mängel werden nur nicht stets so fühlbar, weil die Annahme der Noten bei den öffentlichen Cassen oder die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken in einigen Beziehungen einer

---

[156]) Die Statuten lassen diesen Gewinn, soviel ich sehe, allgemein den Banken zufallen, was geschieht, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, bad. B. Stat. § 28. — Von dem Wiener-Währungs-Papiergeld in Oesterreich gingen 5.8 Mill. oder 0.86% der Maximalemission verloren; nach Gentz von den österr. Bancozetteln 110 Mill. fl. oder 10% (??). S. mein. Aufs. z. Gesch. u. Krit. d. österr. Bancozettelver., Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XIX (1863), 458. Weitere Notizen besonders auch aus den kleinen deutschen Ländern und Banken wären interessant.

[157]) H. K. Ber. v. Minden a. a. O. S. 700 (s. Anm. 155), wo gegenüber der Preuß. Bank hierüber geklagt und die unbedingte Ueberwälzung des Verlustes auf den gutgläubigen Erwerber um so ungerechter genannt wird, weil die Bank aus dem Verlorengehen von Noten manchen Gewinn beziehe. S. auch in Wengler's Geldnotizzettel, Lpz. Mich. Messe 1868, S. 1 Klagen über d. hannov. Bank.

[158]) Die großartigsten Fälschungen kommen in Rußland vor, wo man selbst ein Viertel aller cursirenden Creditbillete, das wäre c. 200 Mill. R., jedenfalls wieder colossal übertreibend, als falsch bezeichnet hat. Die überstrengen Strafgesetze haben den entgegengesetzten Erfolg, wenn der gutgläubige Inhaber nach dem Gesetze sich zu schwer reinigen kann oder zu große Verluste erleidet.

Einlösung an verschiedenen Orten gleichkommt. Indessen sind noch besondere Einrichtungen in dieser Hinsicht nothwendig.

Central- und vollends Monopolbanken müssen durchaus neben der selbstverständlichen sofortigen Einlösung an der Hauptbank auch bei ihren Filialen oder, wenn die Zahl der letzteren nicht genügt oder diese nicht in allen Hauptorten und einigermaßen gleichmäßig über das Land vertheilt sind,[159]) auch in den wichtigsten Plätzen des Landes an besonderen Einlösungscassen ihre Noten einlösen. Es bestehen in dieser Hinsicht verschiedene Einrichtungen und statutarische Vorschriften. Eine richtige Regelung des Punctes hat auch ihre Schwierigkeiten, da eine Zersplitterung des Baarfonds an verschiedenen Orten unvermeidlich wird und dies wieder einige Störungen verursachen kann. Deshalb sind für die Einlösung an den Filialen und an den anderen Hauptorten kurze Fristen von 2 — 3 Tagen zu gewähren, binnen deren jedenfalls unbedingt auch hier eingelöst werden muß. Das Recht auf hohe Verzugszinsen ist dabei wohl statthaft. Ferner können vielleicht kleine Summen sofort, größere nach Fristen zahlbar gemacht werden.

Die Bank von England unterscheidet die Noten nach ihrer Ausgabestelle. Die außerhalb Londons oder der Hauptbank ausgegebenen Noten sind zugleich auch bei den Filialen zahlbar.[160]) Die Französische Bank führte in ihren Bilanzen früher die Notencirculation und den Baarvorrath für die Hauptbank und die Zweiganstalten getrennt auf, was seit einer Reihe von Jahren nicht mehr der Fall ist. Doch werden die Noten meines Wissens auch an den Filialen regelmäßig noch jetzt eingelöst. Die Preußische Bank muß (nach § 32 der Bankordnung) die Noten „bei der Hauptbankcasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provincialbankcomptoiren, soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einlösen." Die letztere Vorschrift genügt kaum, weil der Bank darin die bezügliche Vertheilung ihrer Baarfonds nicht befohlen und nicht wenigstens eine Frist vorgeschrieben ist, binnen deren das Provincialcomptoir einlösen muß. Auch ist eine Einlösung nur bei den Provincialcomptoiren (den Filialen erster Classe), nicht auch bei einigen Commanditen (Filialen 2. Classe), kaum durchweg ausreichend. Doch scheint die Praxis der Preußischen Bank diese mangelhafte Bestimmung der Bankordnung gut zu machen. Besondere Klagen sind mir wenigstens nicht bekannt geworden, im Gegentheil wird selbst im Jahr 1866 und in den entlegenen westlichen Provinzen bei der Panique und dem Andrang an die Cassen berichtet, daß die Preußische Bank prompt ausgezahlt habe.[161]) Der § 32 der B. O. gestattet auch die ausdrückliche Ausfertigung von Noten auf ein Provincialcomptoir, wo dann die Noten jederzeit sofort eingelöst werden müssen. Doch ist meines Wissens von dieser Befugniß kein Gebrauch

---

[159]) Das war wenigstens früher ein Mangel in England wie in Frankreich.

[160]) Bankacte von 1833, s. Hübner, Banken S. 353.

[161]) S. H. K. Ber. v. Cöln f. 1866, Hand. Arch. Ber. S. 686. Dagegen wird mitunter über den Mangel bestimmter Münzsorten bei den Comptoirs geklagt, so aus Crefeld im Ber. f. 1865 über fehlende harte Thaler und Friedrichsd'or bei der Bankcommandite (H. A. Ber. f. 1865 S. 55). — Bald nach der Annexion hat die Preußische Bank auch in Frankfurt a. M. bei der dortigen Postcasse ihre Banknoten einlösbar gemacht (Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 155).

gemacht worden. Die Oesterreichische Nationalbank sollte nach den Statuten vom 27. Dec. 1862 § 13 die Noten „bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einlösen". [162]) Die Bairische Bank hat nur die Verpflichtung, die Noten bei den Cassen, welche sie bestimmt dazu bezeichnet, einzulösen (§ 14 der Stat.), — viel zu lax; die Leipziger Bank muß bei den Zweiganstalten nur, so weit es deren Cassenbestand erlaubt, sofort, jedenfalls aber binnen 72 Stunden einlösen (§ 38 Al. 3), eine gute Anordnung, nur könnte der Termin verkürzt werden, die Frankfurter Bank ebenfalls, soweit es „die Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, nach Anmelden der Frist, welche die Reglements ihnen vorschreiben werden" (§ 30). Nach dem Statutenentwurf der Badischen Bank soll die Verpflichtung zur Einlösung bei denjenigen Zweigniederlassungen nicht bestehen, für welche sie nicht durch Bekanntmachung ausgesprochen ist (§ 25 Al. 2), mit dem Hinzufügen: „doch wird die Einlösung auch bei ihnen geschehen, so weit es mit den Grundsätzen und Interessen einer richtigen Geschäftsleitung vereinbar ist." In dem von der Commission des Abgeordnetenhauses vorgelegten Gesetzentwurf fehlt jede Bestimmung über die Einlösung an den Filialen (§ 6). Die kleinen deutschen Zettelbanken, welche ihr Geschäft notorisch und nach ihren statutarischen Befugnissen vornehmlich durch Filialen, Agenturen u. s. w. betreiben lassen wollten, haben in ihren Statuten meist nur die vage Einlösungspflicht, nach Maßgabe der Baarbestände einzulösen (so die Darmstädter Bank [163]) § 22 N. 2 Al. 3, Gothaer § 12, Luxemburger § 12 N. 2 Al. 4, Bückeburger) oder es fehlt jede solche Bestimmung, indem nur die Einlösung am Sitze der Bank zugesagt wird, (so bei der Braunschweiger, Dessauer, Geraer, Homburger, Meininger, Thüringer, Weimarer Bank). Bei den heutigen Communicationsmitteln kann eine ganz kurze Frist für die unbedingte Einlösung an den Filialen wenigstens in West- und Mitteleuropa angesetzt werden. In den Groß- und Mittelstaaten, auch den deutschen, erscheint die Verpflichtung, Einlösungscassen in den Provincialhauptstädten zu halten, passend. Danach wären die erforderlichen Bestimmungen also auch für Baden zu treffen.

Bei der Decentralisation der Notenausgabe und einer Mehrheit oder Vielheit von Zettelbanken in einem größeren zusammengehörigen Wirthschaftsgebiet, also bei einer Sachlage wie in Nordamerika, Schweiz (s. o. Anm. 146) und in Deutschland ist die Einlösung der Noten auch der kleineren Banken an anderen Orten, als am Domicil, besonders in großen Plätzen ebenfalls eine Nothwendigkeit. Zwar wird der Notenumlauf solcher Banken vorwiegend Lokalumlauf sein, aber die Noten müssen im Interesse des Verkehrs auch weiter umlaufen können. Dies wird durch andere Einlösungsstellen ermöglicht. Viel hilft nun hier das schon oben er-

[162]) Das folg. Alinea des § 13 knüpft an die Nichterfüllung dieser Verpflichtung den Verlust des Privilegs, doch nur, wenn bei der Hauptcasse in Wien nicht eingelöst wird (von gesetzlicher Vorschrift der Zahlungseinstellung abgesehen).

[163]) Einlösung der Darmstädter Noten schon lange in Frankfurt; bei der Commandite in Stuttgart seit 1. Jan. 1867, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 223.

wähnte Notenaustauschsystem Schottland's u. s. w. Theils mit demselben verbunden, theils wenigstens apart ist eine freie Einlösung außerhalb des Domicils vor Allem in der Weise einzurichten, daß die Noten mindestens in dem oder den Hauptgeld- und Geschäftsplätzen des Landes oder vielmehr des Wirthschaftsgebietes einzulösen sind. Darauf zielte das oben berührte Suffolksystem in den Neuenglandstaaten mit der Einlösung in Boston hin, ferner die k. sächsische Verordnung vom 18. Mai 1857, welche die Gestattung des Umlaufs „fremder" Noten an die Errichtung von Einlösungscassen in Leipzig (und an den Filialen u. s. w.) knüpfte und das nordamerikanische Bankgesetz v. 30. Juni 1864, welches die Einlösung der Noten der Nationalbanken in 19 größeren Orten auch in Newyork und der Noten der Nationalbanken in anderen Orten auch in einer dieser anderen Städte anordnete. [164])

Die namentlich in den früheren politischen Verhältnissen Deutschlands vom particularstaatlichen Standpuncte aus mustergiltige sächsische Verordnung verfügte in § 6, daß die Auswechslungsanstalten in Leipzig und an den Filialen in anderen sächsischen Orten die Noten im Betrage bis mit 100 Thlr. sofort, in höheren Beträgen aber binnen einer von ihnen selbst zu bestimmenden Frist, welche jedoch in keinem Fall einen längeren Zeitraum als 72 Stunden, von der Anmeldung bei der Auswechslungsstelle an gerechnet, umfassen darf, einlösen müssen. Die getroffenen Einrichtungen müssen alle Vierteljahr oder so oft eine Veränderung eintritt genau bekannt gemacht, auch dem Ministerium des Innern angemeldet werden. [165]) Diesen Anordnungen, die sich vollständig bewährt haben, sind mehrere der kleinen deutschen Banken nachgekommen. [166]) Aehnliche Einrichtungen, durch welche die Noteneinlösbarkeit an wichtigen Plätzen gesichert wird, sind in den Geschäftskreisen Deutschlands auch in der neuesten Zeit gegenüber den Noten der kleinen Banken (und dem Staatspapiergeld der Kleinstaaten) befürwortet worden. [167]) Sowohl bei einem im Wesentlichen gleichbleibenden, wie vollends bei einem in der Richtung größerer Bankfreiheit oder größerer Decentralisation der Notenausgabe sich verändernden Zustande des deutschen Zettelbankwesens müssen sie durchaus getroffen werden. Nach dem jetzigen Stande des Geldgeschäftsverkehrs wird man mindestens für die nord- und mittelbeutschen Zettelbanken Einlösungscassen in Berlin, für

---

[164]) S. oben Anm. 138. Uebrigens sollen nach mir gewordenen mündlichen Mittheilungen eines mit den americanischen Verhältnissen aus eigener Anschauung vertrauten deutschen Kaufmanns diese Anordnungen nicht streng befolgt werden. Das vielfach verbreitete Verlangen, daß alle Banken Einlösungscassen in Newyork haben sollten, ist gegenüber dem Widerstand der Banken noch nicht durchzusetzen gewesen.

[165]) Ob diese regelmäßige Erneuerung der Bekanntmachung, eine recht zweckmäßige Bestimmung, genau erfolgt, weiß ich nicht.

[166]) Nach einer sächs. Ministerialverordnung v. 3. Aug. 1857 hatten sich sofort der Anordnung gefügt die Banken von Weimar, Gotha, Lübeck (Privatbank; die Commerzbank in Lübeck vgl. seit 1866, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 145), Sondershausen, Gera, Dessau, Rostock, Luxemburg. Jetzt scheinen nur noch die Banken von Gera, Gotha, Weimar u. d. Lüb. Comm. B. in Leipzig einzulösen. Die nicht in Leipzig einlösbaren Noten der kleinen Banken heißen in der deutschen Börsensprache wilde Noten. S. o. Anm. 142.

[167]) Ber. d. Cölner Handelsk. f. 1867, an frühere ähnliche Vorschläge anknüpfend, Hand. Arch., Berichte f. 1867 S. 990. Einlösung an den hauptsächlichsten Handelsplätzen wird verlangt und gegen Verbote des kleinen Papiergelds u. s. w. sich geäußert. S. auch v. Dankelmann's Klage, Ztschr. f. Kap. III, 76.

einige davon auch in Leipzig und vielleicht in Hamburg (und Köln?), für die west- und süddeutschen mindestens in Frankfurt, für einige auch in München und Stuttgart [168]) (und vielleicht in Köln und Nürnberg) verlangen müssen. Auch hierüber muß nach rein volkswirthschaftlichen Rücksichten vom gesammtdeutschen, nicht nach politischen, vom particularstaatlichen Gesichtspunct aus entschieden werden. Die Einlösungscassen brauchen natürlich nicht nothwendig selbstständige Etablissements zu sein, sondern es können Agenturen bei großen Häusern, Banquiers, auch bei anderen eigentlichen Banken eingerichtet werden. Die Domicilirung der Noten behufs der Einlösung bei einer anderen Bank, welche im americanischen Gesetz vorgeschrieben ist, hat besondere Vorzüge. [169]) Notenaustausch und Clearing-House oder Giroverkehr wird sich leichter daran knüpfen. [170])

Aehnliche Einrichtungen zur Einlösung des Staatspapiergeldes sind nach denselben Gesichtspunkten zu treffen, mag eine Unifikation stattfinden oder das bisherige Staatspapiergeld der Einzelstaaten im Wesentlichen so fortbestehen. Namentlich ist für süddeutsches Papiergeld eine Einlösung in Frankfurt durchaus nothwendig. [171])

c. Einlösung der Noten täglich in hinlänglich langer Zeit.

Hinsichtlich dieses Punctes fehlen die Vorschriften meistens. Da aber auch in dieser Beziehung Mißbräuche möglich und zum Nachtheil des Verkehrs mehrfach vorgekommen sind, [172]) so gehören solche Vorschriften selbst in ein formelles Freibankgesetz. Es muß ein nicht zu niedrig gegriffenes Minimum von Stunden bezeichnet werden, in denen an allen Werktagen die Einlösungscasse offen sein muß. Die Bestimmungen in den Statuten der Frankfurter Bank („in ihren gewöhnlichen Cassastunden" § 29) und des badischen Bankprojects („in ihren gewöhnlichen Geschäftsstunden" § 25) genügen nicht unbedingt. [173]) Auch für das erforderliche Cassapersonal muß die Bank sorgen.

---

[168]) Stuttgart hat sich als Geldplatz in den letzten Jahren sehr gehoben und nach württemb. Handelskammerberichten München und Augsburg in dieser Beziehung weit überflügelt. S. Preuß. H. Arch. 1868 I, 202.

[169]) Fremde Banknoten wurden und werden in Leipzig mehrfach bei der Leipziger Bank (z. B. früher die Bautzener Noten) und bei der Allg. Deutschen Creditanstalt (z. B. Lübecker Commerzbanknoten, eine Zeit lang Noten der Sächs. Bank in Dresden) zur Einlösung domicilirt, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 299, 145, auch III, 76.

[170]) Wenn die Bankgesetze dabei eine bestimmte Höhe des Baarvorraths vorschreiben, so müßte es gestattet oder selbst vorgeschrieben sein, einen Theil dieses Baargelds Seitens der Provincialbanken bei der Einlösungsbank im Hauptort zu placiren. Entsprechend wäre dann der Baarfond dieser Bank aber auch zu erhöhen. Dies sind auch Bestimmungen des americ. Gesetzes, nur ist darin die Höhe des Baarvorraths für die Einlösungsbanken zu niedrig und zwecklos gleich hoch (25%) angesetzt, s. Hock S. 738.

[171]) Die Noten der Nassau'schen Landesbank, eine Art nass. Staatspapiergeld, waren bis zu ihrer Verschmelzung mit dem preuß. Staatspapiergeld außer in Wiesbaden auch in Frankfurt einlösbar, Ztschr. f. Kap. u. s. w. III, 145. — Die Darmstädter Handelskammer hat wiederholt für hessisches Staatspapiergeld eine Einlösungscasse in Frankfurt verlangt, da der Handelsstand jetzt große Verluste daran zu erleiden habe, so im letzten Jahresber. S. Preuß. Hand. Arch. 1868 I, 265.

[172]) So bei der Oesterr. Nationalb. 1859, aber in Zeiten der Bewegung auch bei anderen großen Banken.

[173]) Bei der Lüb. Privatb. bestimmt § 27 der Stat. eine Einlösung an jedem Werktage von 10—1 Uhr — zu wenig Stunden.

d. Einlösung der Noten in gesetzlichem Gelde.

Für die Währung, in welcher die Noten eingelöst werden müssen, werden in der Regel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Landeswährung und baare Zahlung gelten, [174]) daher z. B. in Papiergeldländern folgerichtig auch das als gesetzliches Zahlungsmittel dienende Papiergeld (Noten der Bank von England in England während der Bankrestriction 1797—1819, nordamerikanisches Staatspapiergeld jetzt in den Vereinigten Staaten). Wo eine einfache Währung besteht, Silber oder Gold, dürfen die Banken die alternative Wahl der Zahlung in Gold oder Silber sich nicht vorbehalten; dadurch würde die Doppelwährung leicht eingeschmuggelt. [175]) Bei einer Goldwährung mit Silber als subsidiärem Metall für Scheidemünze dürfen selbstverständlich auch die Banken nicht dem Noteninhaber einen größeren Betrag Silbermünze aufnöthigen, als nach dem Münzgesetz in diesem Metall angenommen werden muß. [176])

Bei der reinen Silberwährung genügen ferner die gewöhnlichen Bestimmungen des Münzgesetzes für die Anwendung auf die Noteneinlösung nicht immer. Daher bedarf das Bankgesetz (auch das formelle) oder das Bankstatut ergänzender Bestimmungen, welche, so viel ich sehe, noch allgemein fehlen, aber sich wiederholt bei großen und kleinen Banken nothwendig erwiesen haben. Es darf nämlich nicht in einzelnen Silberstücken ausgezahlt werden, wodurch vollends bei einer beschränkten Zahl der Cassenstunden die Einlösbarkeit förmlich illusorisch gemacht werden kann. Selbst bei der Goldwährung kann diese Manipulation zur Chicanirung der Noteninhaber mit Erfolg angewandt werden. Daher ist anzuordnen, daß die Auszahlung in abgezählten und versiegelten Beuteln und Rollen für jede Summe über ein nicht zu hohes Minimum (z. B. 500 fl. oder Thlr.) zu erfolgen habe. Ferner sollten die kleineren, zwar vollwichtig ausgeprägten, deshalb nach dem Münzgesetz auch als gesetzliches Zahlungsmittel betrachteten, aber mit stärkerer Legirung versehenen Münzen, [177]) wie in Deutschland die 1/6-Thlr.- oder 1/4 öst. fl.-Stücke, von der Benutzung an den Bankcassen zur Noteneinlösung, wiederum von einem gewissen Betrage der Zahlung an, ausgeschlossen und nur grobe Münzen dafür anwendbar sein. Jene Münzen eignen sich für die Zwecke der Versendung, zum Theil auch für das Einschmelzen weniger. Schwierigkeiten solchen kaufmännischen Operationen gegenwärtig entgegen zu stellen ist unräthlich. Namentlich von Hamburg aus ist öfters Klage geführt worden, daß die deutschen Zettelbanken statt grober Münze solche Sechstelthaler für ihre Noten auszahlten, — eine auch gegen die Preußische Bank gerichtete, von dieser aber wenigstens in diesem Fall widerlegte Anklage. [178]) In Verbin-

[174]) S. § 38 d. Stat. der Leipz. Bank; Wien. Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 Art. 8.

[175]) Bei Schweizer Banken vorgekommen, s. m. Art. Münzwesen, Staatswörterb. VII, 81.

[176]) Z. B. 40 sh. in England, 50 Fr. nach der Münzconvention von Frankreich, Italien, Belgien u. der Schweiz v. 23. Dec. 1865 Art. 6.

[177]) S. Art. Münzwesen, Staatswörterb. VII, 94 ff., Wiener Münzvertrag v. 24. Jan. 1857, Nachtrag z. bes. protocoll. Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838. Die Legirung ist 480 statt 100 Permille. Die süddeutschen Halbengulden enthalten wie die grobe Münze nur 100 Permille Kupfer.

[178]) S. Verhandl. des Hamb. Kaufm. Convents S. 18. Sötbeer theilte nach Erkundi-

dung mit der Auszahlung in einzelnen Stücken führt die Verwendung solcher kleinen Münzen zur Noteneinlösung vollends zur theilweisen Vereitelung der letzteren. Einzelne mittelbeutsche Zettelbanken hat man früher wohl in dieser Hinsicht beschuldigt. Freilich liegen hier zum Theil Mängel des Münzgesetzes vor, welche mit den Eigenthümlichkeiten der Silberwährung zusammen hängen.

Nur wiederum unter den abnormen politischen Verhältnissen Deutschlands kann wohl ein Recht zur Ausgabe von Noten auch in anderen als der Landeswährung vorkommen. So haben einige Thalerbanken das Recht der Notenausgabe auch im rhein. Guldenfuß (Gothaer, § 9, Bückeburger), die Darmstädter umgekehrt auch im Thalerfuß (§ 12), wovon nur c. 100,000 Thlr. (1868) ausgegeben sind. Ja, mehrere Banken dürfen nach noch mehr Münzfüßen Noten ausgeben, so die Darmstädter auch nach dem Franken- und Zwanzigguldenfuß, die Luxemburger desgleichen, dann auch in holl. Crt., im rhein. und 21 fl.-Fuß und in Thalern, und — die Bückeburger in Thalern, in österreichischen, süddeutschen und holländischen Gulden, in Louisd'or-Thalern und sogar in M. B.!! So viel ich weiß, ist es übrigens fast durchweg bei der guten Absicht geblieben, die Banken geben regelmäßig doch nur in ihrem Landesmünzfuß Noten aus. Selbstverständlich sind solche „Rechte" durch eine allgemeine deutsche Bankgesetzgebung zu beseitigen. Ihre Verleihung bildet wiederum nur einen Souveränetätsmißbrauch anderen Staaten gegenüber, die vielleicht, wie Hamburg, gar keine Noten haben wollen.

6. Die Stückelung der Noten und des Staatspapiergelds, insbesondere das kleinste Noten- und Papiergeldstück

Gesetzliche oder staatlich genehmigte statutarische Bestimmungen

a) über den niedrigsten Geldbetrag, auf welchen eine Note lauten darf, fehlen gegenwärtig fast nirgends mehr.[179]) Dabei waltet das berechtigte Streben ob, jenen Betrag nicht zu niedrig zu greifen. Oefters und als ganz zweckmäßige Ergänzung der ersten Bestimmung ist die Vorschrift hinzugefügt worden,

b) daß nur ein gewisser Maximalbetrag der gesammten Notenmenge, entweder eine bestimmte absolut fixirte Summe oder eine bestimmte Quote des Notenumlaufs aus solchen kleinsten Notenstücken bestehen darf. Häufig sind ferner

c) gewisse runde Beträge, z. B. 10, 20, 25, 50, 100, 500, 1000, auf welche die Noten lauten sollen, vorgeschrieben, nicht unpassend, aber mit Ausnahme der zur Ergänzung des P. a und b erforderlichen Bestim-

---

gungen in Berlin mit, daß die Bank in abgezählten Beuteln zu 500 Thlr. und in der Regel, oder wenn solches verlangt würde, in Thalerstücken zahle. S. auch Brem. Handlsbl. 1865 S. 397. Uebrigens kommen in den Handelskammerberichten einzelne Andeutungen vor, woraus zu schließen ist, daß mitunter die Auszahlung in Sechstelthalern bei Voraussetzung des Exports des erlangten Silbers doch erfolgt sei, oder daß wenigstens nach solchen Rücksichten die Bankcomptoire mit Münze botirt würden, s. z. B. Crefelder H. K. B. f. 1865 S. 55 des H. A. Im Bericht f. 1866 (H. A. S. 151) wird aus Crefeld über die übermäßige Ausgabe von $^1/_6$ Thlr. geklagt. Aehnlich klagt in sehr allgemeinen Worten der Frankf. Actionär bei der Besprech. d. Preuß. Bankbericht, s. Nr. v. 27. März 1869.

[179]) Begründung s. Art. Zettelbanken, Staatswörterb. XI, 322.

mung des Nennbetrags der nächst niedrigsten Kategorie (z. B. 20, 25) unnöthig, weil die Banken ohnehin freiwillig im eigenen Interesse nur solche Noten ausgeben werden. Endlich

d) findet sich mitunter, wie bei den preußischen Privatbanken und bei der Rostocker Bank, die Bestimmung, welcher absolute Betrag oder welche Quote des Notenumlaufs auf die verschiedenen Kategorien der höheren Notenstücke fallen solle.[180]) Dies ist unnöthig und für das Bankgeschäft und den Geldverkehr störend und hindert oft nur, daß der Gesammtumlauf die erlaubte Höhe erreicht. Im Gegentheil ist die freie Austauschbarkeit der höheren Notenstücke gegeneinander bei der Bank ein nicht unwichtiges Verkehrsbedürfniß, da die einzelnen Geschäftskreise verschiedene Notengrößen besonders gut brauchen können und sie daher im Stande sein sollen, die aus anderen Kreisen erhaltenen Noten in solche der gewünschten Kategorie umzusetzen. Hier pflegt periodisch in etwas längeren Zeiträumen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Geschäftsconjuncturen und ebenfalls periodisch im Laufe des Jahrs, der regelmäßigen Bewegung der wirthschaftlichen Vorgänge entsprechend, ein Proceß der Umsetzung großer in kleine Noten und umgekehrt vor sich gehen.[181]) Dieser Proceß soll durch Bestimmungen, wie die erwähnten, nicht gestört werden. Es ist zur Gewinnung genauerer Einsicht in den Gang der Geschäfte von großem Interesse, ihn durch die Statistik der Bewegung der Notenstückelung zu verfolgen, wobei aber eben eine freie Umtauschbarkeit der verschiedenen Noten gegeneinander die Voraussetzung ist. Deßhalb fehlen solche beschränkenden Vorschriften für die höheren Notenstücke mit Recht meistens, u. A. auch im § 23 der Statuten des badischen Bankprojects.

Zu a): Das niedrigste Notenstück in England ist seit der dortigen Beseitigung der Einpfundnoten 5 Pf. St., in Schottland und Irland 1 Pf. St., in Frankreich jetzt 50 Fr., in Nordamerika nach der Nationalbankacte 5 Doll., so lange das Staatspapiergeld uneinlösbar ist[182])

---

[180]) S. z. B. Stat. der Königsb. Priv. B. § 16, der Magdeb. Priv. B. § 18 u. mehrfach ähnlich in den Stat. der anderen Privatbanken. Auch in den neuen Statuten, welche nach Ablauf der Concessionsdauer in den letzten Jahren den meisten dieser Banken bei der Verlängerung gegeben wurden, ist dieser Punct mit kleinen Abänderungen der einzelnen Beträge beibehalten worden. Die Categorie der 20 Thlr.-Noten ist z. B. bei der Magdeb. Bank von 100,000 auf 400,000 Thlr. erhöht; bei den einzelnen Banken sind die Beträge verschieden normirt (z. B. Görlitzer 300,000 in 20 Thlr.-Noten); mitunter, wie bei der Königsb. Privatbank, heißt es auch, das Verhältniß der Noten von 20—200 Thlr. ist von den Ministern des Handels und der Finanzen zu regeln, — eine ganz übermäßige zwecklose Bevormundung; — Rostocker Bank § 37.

[181]) S. meine Beiträge, S. 132 ff. mit statistischen Daten über England nach Newmarch u. A., auch Economist N. 1202 (1866); Verhältnisse in Oesterreich s. meine öst. Val. I. 159 ff. u. die Tabellen D u. E in der Denkschr. der Nat. Bank, „die österr. Nat. B. u. ihr Verh. z. d. Staate", Wien 1861; Verhältnisse in Rußland meine russ. Papierwähr. S. 65 ff.; daselbst u. S. 9, 11 ff. auch über die allgemeine Bedeutung der Stückelungsstatistik für Creditfragen. Die deutsche Bankstatistik läßt hier noch ganz im Stiche.

[182]) Bei uneinlösbarem Papiergeld ist die Emission kleinster Stücke eine Nothwendigkeit; keine Ursache, sondern eine Wirkung der Entwerthung, was meist verkannt wird, s. Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 666. In Italien beobachtete ich 1867 die gräulichste Verwirrung wegen des Mangels von Einlirescheinen der großen Banken, weßhalb die Gemeinden, Volksbanken u. s. w. eine Menge diverser solcher Scheine ausgaben.

aber 1 Doll., in Oesterreich nach der Bankacte von 1862 von der Zeit der Baarzahlung an 10 fl. ö. W., in Holland 25 fl. (in Belgien 40 oder 50 Fr.?), in der Schweiz bei den einzelnen Banken sehr verschieden 5 (z. B. Freiburger Cantonalbank, Waadtl. Cantonalbank), 10 (z. B. Bank von Glarus, Thurgauer Hypothekenbank), 20 (Berner Cantonalbank, Handelsbank von Genf), aber auch 50 (Baseler und St. Galler Bank), 100 (Züricher Bank), 500 Fr. (Bank in Luzern).[183])

In Deutschland ist jetzt, zum Theil unter dem Einflusse der Verbote der kleinen Noten u. s. w. unter 10 Thlr. in Preußen, Sachsen u. a. m. aus dem Jahre 1855, fast allgemein das niedrigste Notenstück mindestens 10 Thlr. bei den Thalerbanken und 10 fl. bei den Guldenbanken. So 10 Thlr. bei der Preußischen Bank (vor dem Gesetz von 1856 25 Thlr.), den preußischen Privatbanken (mit Ausnahme der Breslauer), der Sächsischen, Gothaer, Weimarer, Meininger, Braunschweiger, Bückeburger, Rostocker, Lübecker Privatbank, Leipziger (seit 1865, bis dahin 20 Thlr.).[184]) Einige Banken haben nach den ursprünglichen Statuten auch höhere Minimalstücke, so die Thüringische Bank und die Lübecker Commerzbank 20 Thlr.[185]) Von den Guldenbanken gilt für die Bairische und die Darmstädter der Betrag von 10 fl. als Minimum, ebenso für die badische Bank von 1864 (Ges. Entw. Art. 1 Al. 1, Stat. § 23 Al. 1, Entw. d. Abg. § 3 Al. 1).

Einzelne Banken haben übrigens nach ihren ursprünglichen Statuten auch die Erlaubniß zur Ausgabe kleinerer Noten, scheinen jedoch davon gegenwärtig wenig oder gar nicht Gebrauch zu machen. So darf die Geraer Bank sogar 1-Thlr.-Noten bis zu ½ Mill. Thlr., außerdem 5-Thlr.-Noten, die Dessauer ebenfalls 1- und 5-Thlr.-Noten, sogar die Städtische Bank zu Breslau Noten zu 1 Thlr. für ⅛ Mill. und zu 5 Thlr. für ¼ Mill. Thlr.,[186]) ferner die Homburger zu 5 fl. und ebenso selbst die Frankfurter Bank Noten zu 5 fl. für 2½% des gesammten Notenbetrags ausgeben (§ 27). Die Luxemburger Bank darf bis herab auf 10 Thlr., 5 fl. und 25 Fr., die Bückeburger mit ihren umfassenden Privilegien bis auf 5 M. B., 5 Thlr. Gold, 5 fl. österr., holl. und rh. gehen!! Bei der Bremer Bank fehlt eine bezügliche Bestimmung in den Statuten.

Zu b): Der Gesammtbetrag der niedrigsten Notenstücke ist bei der Preußischen Bank auf 10 Mill. Thlr. in 10-Thlr.-Noten (Vertr. zw. Staat und Bank v. 28. Febr. 1856 Art. 3) festgesetzt und darf nur durch besondere k. Verordnung erhöht werden. Gegenüber dem jetzigen Notenumlauf von 130—140 Mill. Thlr. ist dies also nur 7—8% der Gesammtmenge. Die Privatbanken dürfen in der Regel nur ⅒ ihrer Notenemission, also 100,000 Thlr. nach den Normativbedingungen und den Statuten in 10-Thlr.-Noten ausgeben, eine Beschränkung, gegen welche sie oft reclamirt haben, wie es scheint erfolglos.[187]) Bei den meisten nichtpreußischen Banken ist da-

---

[183]) S. M. Wirth a. a. O. II, 457 u. Hänsel's Notizbl. üb. Papiergeld.

[184]) Ztschr. f. Kap. u. s. w. III, 51.

[185]) Letztere seit 1865 (bis wohin sie keine Noten ausgegeben) auch zu 10 Thlr., eb. III, 59.

[186]) So wenigstens nach den alten Statuten von 1848 § 5 ff.; das neue Statut v. 1867 liegt mir nicht vor, hat aber vermuthlich dieses Privileg beibehalten.

[187]) Wenigstens ist in den neuen Statuten der Privatbanken zu Magdeburg

gegen der Gesammtbetrag der kleinsten Noten nicht fixirt. Eine Ausnahme bildet die Darmstädter Bank, die statutengemäß nur $^1/_3$ ihres Notenumlaufs und ohne besondere Staatsgenehmigung überhaupt nicht über 5 Mill. fl. in Zehngulden*scheinen* ausgeben darf (§ 12, N. 2), ferner die Frankfurter Bank in Betreff der 5-fl.-Noten (s. o.). Nach dem badischen Bankproject sollte höchstens die Hälfte der Noten in Zehngulden*scheinen* bestehen (Ges.-Entw. Art. 1 Al. 2), — eine zu weit gezogene Schranke, zumal in Verbindung mit dem badischen Staatspapiergeld. In den ausländischen Gesetzen und Statuten fehlen solche Begrenzungen der Gesammtmasse der kleinsten Notenstücke meistens. Doch normirt z. B. das nordamerikanische Nationalbankgesetz (§ 22) die Summe der Noten unter 5 Doll. auf höchstens $^1/_6$ des Gesammtbetrags, — eine Bestimmung, welche bei uneinlösbarem Papiergeld, was die dortigen Noten insofern sind, als sie nur mit uneinlösbarem Staatspapiergeld eingelöst werden, nur durchführbar ist, wenn anderes Papiergeld in kleinen Stücken in erforderlicher Menge ausgegeben wird (s. Anm. 182).

In Deutschland (und Holland) müssen diese die Banknoten betreffenden Puncte übrigens wiederum im Zusammenhang mit den analogen in Betreff des Staatspapiergelds betrachtet werden. Auch für eine neue gemeinsame gesetzliche Regelung ist dies zu berücksichtigen.

Unser Staatspapiergeld besteht großentheils in kleinen Abschnitten, welche in Norddeutschland bis auf 1 Thlr., in Süddeutschland bis auf 1 und 2 fl. herabgehen. Auch die übrigen Abschnitte und selbst die Maximalabschnitte [188]) sind besonders in Norddeutschland niedrig gegriffen, in Preußen gibt es außer den 1-Thlr.-Stücken nur noch solche zu 5 Thlr., in Sachsen zu 5 und 10, früher auch zu 20 u. 50 Thlr. (in Churhessen früher zu 5 und 20), in Anhalt zu 10, in Waldeck zu 10 Thlr., in den thüringischen Kleinstaaten zu 5 (und in Meiningen und Altenburg auch zu 10), in Mecklenburg-Strelitz [189]) nur zu 5, 10 und 25 Thlr. Auch die preußischen Darlehenscassenscheine lauteten auf 1, 5 und 10 Thlr. In Preußen gab es bis 1856 30,842,347 Thlr. Cassenanweisungen (incl. 10 Mill. Thlr. älterer Darlehenscassenscheine). Davon wurden nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856 15 Mill. Thlr. eingezogen, als die Preußische Bank damals das Recht der unbegrenzten Notenausgabe über 21 Mill. Thlr. hinaus und zugleich das Recht der Ausgabe von 10-Thlr.-Noten erhielt, — eine sehr gute Umgestaltung des Papiergeldwesens. [190]) Vom Rest von 15,842,347 Thlr. Cassenanweisungen bestanden 8 Mill. Thlr. aus 5-Thlr.-Stücken, die übrigen aus 1-Thlr.-Scheinen. Kürzlich sind durch Verschmelzung des ehemals churhessischen und nassauischen Papiergelds (Noten der nass. Landesbank) diese Summen auf 10,400,000 Thlr. 5-Thlr.- und

(23. Juni 1866), Königsberg (8. Aug. 1866), Danzig (4. Febr. 1867), Posen (25. Febr. 1867) die Summe der 10-Thlr.-Noten nach wie vor auf 100,000 Thlr. beschränkt. Regelung durch besondere Instruction bei d. Pomm. Bank s. § 31 der Stat.

[188]) Zum Theil nach Hildebr. Jahrb. 1867 I, 70 ff. — Von den früheren 7 Mill. sächs. Papiergeldes waren 2.7 Mill. in Thlr.-, 2.5 Mill. Thl. in 5 Thl.-, 1.8 Mill. Thlr. in 10 Thlr.-Scheinen. Die Vertheilung auf die jetzt vorhandenen 12 Mill. Thlr. vermag ich nicht anzugeben, da das betr. Gesetz vom 2. März 1867 mir nicht vorliegt, Ztschr. f. Kap. IV, 202.

[189]) Ebendas. III, 299.

[190]) O. Hübner, Jahrbuch V, 171 ff.

7,850,000 Thlr. Einthalerscheinen, zusammen 18.[35] Mill. Thlr. erhöht (Ges. vom 29. Febr. 1868).

Zum Theil wenigstens auf höhere Beträge, im deutlichen Zusammenhang mit der viel geringeren Entwicklung des Zettelbankwesens, lauten die süddeutschen Papiergelder. Dies ist nur ein sehr bedingter Vorzug, der namentlich durch den Nachtheil, daß man es mit Staatspapiergeld statt mit Banknoten zu thun hat, aufgewogen wird. Das badische Papiergeld lautet auf 2, 10 und 50 fl. und besteht ganz überwiegend aus den größeren Stücken, am 1. Nov. 1868 nämlich aus 639,990 fl. zu 2 fl., 3,293,410 fl. zu 10 fl., 2,566,600 fl. zu 50 fl., zusammen 6.[5] Mill. fl.[191]) Dafür sind wohl Frankfurter und andere Noten vornehmlich in Zehngulden-scheinen verbreitet. Das hessische Papiergeld, früher auf 1, 5, 10, 35 und 70 fl. lautend (also mit deutlicher Rücksicht auf den Umlauf im Thalergebiet als 20- und 40-Thlr.-Scheine emittirt) ist neuerdings (1864 ff.) in 1-, 5-, 10- und 50-fl.-Scheine verwandelt worden. Das württembergische Papiergeld lautet nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 ausschließlich auf 10 fl., das bairische, zum ersten Male nach dem Kriege ausgegebene, auf 5 fl., wozu auch Appoints zu 2 und zu 50 fl. treten sollen (Ges. v. 4. Sept. 1867). Das holländische Papiergeld endlich besteht in Abschnitten von 10, 50 und 100 fl. (neben den Banknoten von 25 fl. aufwärts) im Gesammtbetrag von 10 Mill. fl.[192])

Vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus sind gut fundirte Banknoten jedenfalls dem Staatspapiergeld und zwar auch unserem deutschen einlösbaren und meistens ohne Zwangscurs umlaufenden vorzuziehen.[193]) Leider aber hängt die gänzliche Beseitigung des deutschen Staatspapiergelds von wichtigen finanziellen Erwägungen mit ab, so daß sich gegenwärtig wenig Aussicht auf eine baldige erhebliche Verminderung dieses Umlaufsmittels bietet. Daher wird man auch bei der Regelung der Stückelung den einstweiligen Fortbestand des Papiergelds und wenigstens im Ganzen keinen sehr verminderten Betrag des letzteren vorauszusetzen haben.

Eine allgemeine Beschränkung der niedrigsten Abschnitte von Banknoten mindestens auf 10 Thlr. und 10 fl. in den beiden Hauptmünzfüßen ist hier durchaus zu wünschen und auch wohl leicht völlig durchzuführen, da sie gesetzlich, statutarisch oder gewohnheitsmäßig fast allgemein schon besteht. Der Betrag von 10 fl. ist dabei schon recht niedrig an sich, wie im Vergleich mit der 10-Thlr.-Note und läßt sich nur durch seine bequeme Einfügung in das süddeutsche Münzsystem rechtfertigen. Sollte auch im Süden der Thaler angenommen werden, so würde der Betrag der kleinsten Note auch hier auf 10 Thaler zu erhöhen sein. Bei dem möglicher Weise bevorstehenden Uebergang zur Goldwährung oder bei einer anderweiten Münzreform in Deutschland werden Aenderungen in den Bestimmungen über die Stückelung und das niedrigste Stück nothwendig werden. Würde der Frankenfuß angenommen, so käme es wohl auf die Wahl des Hauptgoldstücks, ob dasselbe das jetzige französische Zwanzigfrankenstück oder das vielfach empfohlene 25-Fr.-Stück wäre, an, um danach auch die Höhe

---

[191] Amtliche Mittheilung.
[192]) Noback Münzbuch u. s. w. Leipz. 1858 S. 18.
[193]) Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 654—657.

des niedrigſten Notenappoints zu beſtimmen. Im erſten Fall wird ſich der Betrag von 40, im zweiten der von 50 Fr. empfehlen. Wenn letztere Erhöhung, gegenüber der bisherigen Ziffer von 10 Thlr. auf 13⅓ Thr. (den Frank zu 8 Sgr. gerechnet), vielleicht etwas zu hoch erſchiene, ſo könnte ein ſehr beſchränkter Betrag von 25-Fr.-Noten etwa daneben geſtattet werden.

Der Geſammtbetrag kleinſter Noten muß mit Rückſicht auf die Menge und Stückelung des Staatspapiergelds feſtgeſetzt werden.

Soll einmal auch noch Staatspapiergeld neben Banknoten beſtehen bleiben, ſo ſcheint mir die allmälig in Deutſchland, beſonders in Preußen, zur Maxime gewordene Gewohnheit, Banknoten auf höhere, Staatspapiergeld auf niedrige Abſchnitte möglichſt zu beſchränken, wohl Billigung zu verdienen. Die Noten curſiren dann ihrem Weſen entſprechend vornehmlich im eigentlichen Geſchäftsverkehr und in den Kreiſen der wohlhabenden Conſumenten, das Staatspapiergeld auch in den minder wohlhabenden Kreiſen und im Detailverkehr. Dies hat mehrere gute Folgen. Nur die Einlösbarkeit der Banknoten kann nach den für ſie üblichen Deckungsgrundſätzen als hinlänglich geſichert gelten, weil für dieſe Noten neben dem Baarvorrath ein genügender Betrag ſicherer und leicht realiſirbarer Activa vorhanden iſt. Die Einlösbarkeit des Staatspapiergelds, für welches nur ein willkürlich herausgegriffener, nicht einmal hoher Betrag Münze als jederzeit verfügbares Activum valebirt, iſt dagegen durchaus nicht in gleichem Maaße verbürgt.[194]) Dies hat aber für den practiſch richtigſten Fall, daß nämlich Edelmetall für große internationale Zahlungen plötzlich in größerem Maße bedurft wird, weniger Bedenken, wenn der Verkehr durch Einlöſung von Banknoten in größeren Stücken ſich dieſes Baargeld verſchaffen kann. Die Schwankungen im Geſammtumlauf der kleinen Notenſtücke ſind erfahrungsgemäß erheblich kleiner, als diejenigen im Umlauf der großen Stücke, und zwar auch in politiſchen Kriſen.[195]) Dies deutet darauf hin, daß die Deckung der kleinen Stücke eine ſchwächere[196]) als die der großen ſein darf, woraus dann auch folgt, daß der Emittent von der Ausgabe der erſteren einen größeren finanziellen Nutzen ziehen kann. Das Riſico bei der Annahme von großen Stücken beſchränkt ſich mehr auf die Geſchäftswelt und die Wohlhabenden. Kleine Stücke bieten auch dem minder Wohlhabenden die den Noten oder dem Papiergeld anhaftenden Vortheile des leichten Aufbewahrens, der billigeren Verſendung u. ſ. w. Alle dieſe Umſtände ſprechen denn in der That dafür, wenn einmal Staatspapiergeld ausgegeben werden ſoll, — eine trotz alledem zu verneinende Frage — dies aus kleinen Stücken, die Banknoten dagegen aus großen Stücken beſtehen zu laſſen. Kommt dann überhaupt einmal eine Kataſtrophe mit Noten oder Papiergeld vor, welche durch das Aufhören der Einlösbarkeit und die

---

194) Art. Papiergeld Staatswörterb. VII, 655; Art. Zettelbanken ebend. XI, 308. In dem incorrecten Ausdruck „ungedeckte" Noten, d. h. metalliſch ungedeckte Noten wird ſehr mit Unrecht das Gewicht bloß auf das Metall gelegt, während die anderen Deckungen, die Wechſel u. ſ. w., die Hauptſache ſind.

195) S. die Belege an den Anm. 181 angegebenen Stellen.

196) Womit man dann freilich nicht mit L. Stein und mit der öſterreich. Geſetzgebung eine bloße Steuerfundation, ſtatt einer bankmäßigen für die kleinen Noten rechtfertigen kann.

Entwerthung dieser Scheine den Inhaber mit Verlusten trifft, so kann wenigstens der Kleinverkehr kaum unmittelbar von der Zahlungssuspension oder dem definitiven Bankerott der Zettelbanken berührt werden. Die Verluste an Staatspapiergeld wird der Staat um so sorgsamer zu vermeiden streben müssen, wenn sie den kleinen Mann zu treffen drohen. Der größere Gewinn aus dem Umlauf kleiner Stücke fließt dann auch gleich der Staatscasse zu, so daß die Darlehen, welche die Masse der Bevölkerung in der freiwilligen Annahme der Noten oder des Papiergelds thatsächlich dem Emittenten gewähren, der Gesammtheit zu Gute kommen.

In Deutschland würde daher wohl passend Staatspapiergeld in kleinen und wie es namentlich in Preußen schon geschieht, nur in Stücken unter der kleinsten Banknote ausgegeben werden, vorausgesetzt, daß eben Zettelbanken bestehen. Die zweckmäßigen Stücke sind dann im Thalergebiet 1- und 5-Thlr.-Scheine, im Guldengebiet 1- und 5-fl.-Scheine und beim Uebergang zum Frankenfuße allgemein etwa 5-Fr. und 20- resp. 25-Fr.-Scheine. Dabei sollte aber das Verhältniß noch mehr als in Preußen zu Gunsten der größeren Appoints, etwa in der Proportion von 2 : 3, bei den Guldenscheinen lieber noch wie 3 : 1, festgestellt werden, um im eigentlichen Kleinverkehr die Münze möglichst zu erhalten und nur dem auch hier vorhandenen reellen Bedürfniß nach Papierumlaufsmitteln in beschränktem Umfange nachzukommen.[197]) Wo, wie in Baden, Zettelbanken noch fehlen, müßten diese auch aus dem Grunde errichtet werden, um einen Theil des Staatspapiergelds einzuziehen und Banknoten dafür in Umlauf zu bringen, — die im Jahre 1856 auch in Preußen vorgenommene Operation. Alsdann wären die größeren Abschnitte des Staatspiergelds ganz zu beseitigen und für den entsprechend verminderten Gesammtbetrag kleine Stücke auszugeben. Diese Maßregel wird in Baden trotz ihrer finanziellen Schwierigkeiten bei der Errichtung von Zettelbanken unvermeidlich sein, weil sonst zu wenig Münze circulirt.

Dieser Punct hängt mit dem anderen über die Bestimmung des Gesammtbetrags des Staatspapiergelds zusammen, welcher erst später völlig zu erledigen sein wird. Hier sei nur behufs der von der Entscheidung dieses Puncts mit abhängigen Fixirung des Gesammtbetrags kleinster Banknoten so viel vorausgeschickt, daß eine erhebliche Ueberschreitung des in Preußen jetzt angenommenen Betrags von etwa $^3/_4$ Thlr. per Kopf der Bevölkerung für ganz Deutschland und auch für die einzelnen süddeutschen Staaten durchaus nicht räthlich erscheint. Der Betrag von 1 Thlr. oder allenfalls 2 fl. per Kopf in den Guldenländern dürfte wohl als Maximum zu bezeichnen sein. Je geringer er normirt wird, desto höher darf der Gesammtbetrag kleinster Banknoten bestimmt werden und umgekehrt. Da diese letzteren im Betrage von 10 Thlr., 10 fl. oder 40 resp. 50 Fr. immer schon im kleineren Verkehr stark cursiren werden, gleich dem Staats-

---

[197]) In den rheinischen Fabrikgegenden wird öfters über Mangel an harten Thalern und kleinem Papiergelde geklagt, so im Düsseldorfer H. K. Ber. f. 1866 (Berichte S. 778), im Hagener, eb. S. 626, wo gewünscht wird, daß die Privatbanken einen Theil ihrer Noten in 1- und 5-Thlr.-Scheinen ausgeben dürften, um das Recht der Notenemission besser auszunutzen und die Couponscirculation zu verdrängen. Hier wird die Nothwendigkeit einer Münzcirculation in nicht zu geringem Umfange nicht genügend gewürdigt.

papiergeld, so empfiehlt sich auch die Anwendung ähnlicher Grundsätze für die Festsetzung des Gesammtbetrags solcher Noten wie für diejenige des Staatspapiergelds. Diese Erwägung führt dann dazu, auch den Gesammtbetrag solcher kleinster Banknoten in einer absoluten Ziffer, wie in Preußen, nicht in einer relativen, d. h. in einer Quote des nicht ziffermäßig begrenzten Notenumlaufs, wie nach dem badischen Gesetzentwurf von 1864, zu fixiren. Diese absolute Ziffer kann ungefähr per Kopf der Bevölkerung angesetzt werden, mit entsprechender Abrundung des Gesammtbetrags. Wird 1 Thlr. Staatspapiergeld zu $^1/_6$ in 1=Thlr.=, zu $^2/_3$ in 5=Thlr.=Scheinen per Kopf gerechnet, so wird nach dem bewährten preußischen Vorgang von 1856 etwa $^2/_3$ Thlr. per Kopf an Zehnthalerbanknoten passend sein. Dies ergibt für das jetzige Preußen circa 24 Mill. Thlr. Staatspapiergeld und 16 Mill. Thlr. Zehnthalernoten, oder da ersteres glücklicher Weise nur 18¼ Mill. Thlr. beträgt, würden ca. 22 Mill. Thlr. solcher kleinsten Noten (statt der vorhandenen 10.[9] Mill. Thlr.) zu gestatten sein.[198]) Geht man in Süddeutschland, speciell in Baden, von dem Betrag von 2 fl. Staatspapiergeld — soviel nur aus finanziellen Rücksichten — aus, so würde Baden höchstens 3 Mill. fl. (genau nach diesem Satz nur 2.[86] Mill. fl.) Staatspapiergeld in 1= und 5=fl.=Scheinen besitzen dürfen und demgemäß der Zehnguldennotenbetrag auf höchstens 2, lieber noch auf nur 1⅛ Mill. fl. zu beschränken sein, da diese drei kleinsten Guldenscheine ohnehin an reellem Werth sehr gegen die drei kleinsten Thalerscheine zurückstehen.

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen ist dann nur noch nothwendig, den Geldbetrag der nächst niedrigsten Banknote gesetzlich zu normiren, um nicht durch die Wahl eines zu niedrigen Betrags der Bank indirect doch die Ausgabe zu großer Mengen kleinerer Stücke, welche vermieden werden soll, zu ermöglichen, — wobei freilich schon in der Beschränkung der Wahl auf runde Beträge eine gewisse Sicherung liegt. Zweckmäßig erscheint der Betrag von 25 Thlr., 20 fl. oder 100 Fr. für die nächste Notengröße, wobei aber der Gesammtbetrag dieser Noten nicht gesetzlich zu fixiren wäre, wie letzteres bei den Privatbanken in Preußen geschieht.[199])

II. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Controle der Zettelbanken.

Diese Controle kann, von der anders aufzufassenden der Actionäre abgesehen, ausgeübt werden

1) durch das Publikum, die öffentliche Meinung, die öffentliche Presse, die Kunden der Banken,

2) durch den Staat und zwar kann sie hier sein

a. eine formelle, indem der Staat eine Reihe wichtiger, die Banken betreffenden Thatsachen constatirt oder beglaubigt, oder

b. eine materielle, indem er sachlich inhibirend oder allgemein leitend in den Bankbetrieb eingreift.

---

[198]) Aehnlich für den Norddeutschen Bund etwa 30 Mill. Staatspapiergeld, wovon 10 Mill. 1 Thlr.=, 20 Mill. 5 Thlr.=Scheine, und 20 Mill. Thlr. Zehnthalerbanknoten.

[199]) 20 oder 25 Thlr. oder fl. ist regelmäßig der zweitniedrigste Notenappoints in Deutschlands. Die Darmst. Bank darf zwischen 10 fl. und 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) nur auf besondere Erlaubniß eine Notenkategorie einschieben.

Zu 1: Zur Ausübung der Controle durch das Publikum bedarf es der Oeffentlichkeit in Bankſachen oder der Anerkennung des ſog. Princips der Publicität.

Beſtimmungen über letzteres fehlen in den neueren Bankgeſetzen und Statuten Deutſchlands und anderer Länder ſelten ganz. Selbſt, wo dies aber der Fall iſt, kommen die Banken, z. B. mit der regelmäßigen Veröffentlichung ihrer Bilanzen, dem Wunſche des Publikums in ihrem eigenen Intereſſe jetzt meiſtens nach. Jedoch genügt eine ſolche freiwillige Publication in der der Bank gerade paſſend ſcheinenden Weiſe nicht. Vielmehr liegt hier auch bei voller Bankfreiheit und ebenſo bei der üblichen auf dem Grundſatz des Notenregals und des Conceſſionszwangs beruhenden Bankpolitik ein Gebiet einer ganz berechtigten Staatseinmiſchung vor. Das Princip der Publicität bildet einen Eckſtein des modernen Bankweſens. [200]) Die Oeffentlichkeit in Bankſachen ſoll eine richtige Beurtheilung der Creditwürdigkeit der Bank und daher auch ihrer Noten ermöglichen helfen und iſt dafür eines der wichtigſten, im Grunde wohl, namentlich auf dem Standpunkte der Bankfreiheit, das wichtigſte Mittel. Dem Staate liegen hier bedeutſame Aufgaben ob und zwar im Weſentlichen die gleichen in der materiellen wie in der formellen Bankgeſetzgebung. Der Staat ſoll nämlich, wie auch immer der Character ſeiner Bankpolitik beſchaffen ſei, jenes Princip durchaus ſanctioniren. Bei der Bankfreiheit iſt daſſelbe die Vorbedingung einer den Banken ſtets nothwendigen, hier von der öffentlichen Meinung zu übenden Controle; bei jeder anderen Bankpolitik bildet es ein unentbehrliches Complement der ſonſtigen, alſo namentlich auch der vom Staate ſelbſt auszuübenden Controle. Die neueren Bankgeſetze und Bankſtatuten berückſichtigen nun auch wohl dieſen Geſichtspunkt, aber es werden darin noch nicht alle erforderlichen Conſequenzen ſtreng genug gezogen. Nothwendig iſt nämlich nicht nur die ausdrückliche Anerkennung des Princips der Publicität durch den Staat, ſondern zugleich die nähere Angabe im Geſetz oder Statut, was unter dieſem Princip zu verſtehen, welches ſein Inhalt ſei. Hierher gehört daher

a. die genaue Beſtimmung des Umfangs oder Maaßes der Publicität, alſo die Angabe, was und in welcher Form etwas zu veröffentlichen iſt;

b. die genaue Vorſchrift, wie oft und wie und wo die Veröffentlichungen erfolgen ſollen;

c. die genaue Feſtſetzung der Verantwortlichkeit des Perſonals der Bankverwaltung für die richtige Ausführung des Princips der Publicität und die Strafandrohung im Falle unterbliebener oder falſcher Mittheilungen.

Die Regelung dieſer Puncte durch die Geſetzgebung iſt bei allen Syſtemen der Bankpolitik faſt gleich wichtig und in ähnlicher Weiſe vorzunehmen. Sie läßt aber allenthalben noch ſehr viel zu wünſchen übrig. In der bei uns üblichen Bankpolitik wird das Princip wohl neuerdings meiſtens anerkannt, aber die genügende Regelung dieſer Puncte (a bis c), der eigentlichen practiſchen Conſequenzen, durch welche die formelle Anerkennung

[200]) Meine Beitr. S. 23 ff., Art. Zettelbanken. Staatsw. XI, 337.

eines solchen Princips erst ihre wahre Bedeutung erhält, fehlt. Augenscheinlich, weil die Tragweite dieses wichtigen Princips doch nicht gebührend erfaßt wird und unsere Bankgesetzgebung nach wie vor auf die materielle Controle des Staats das Hauptgewicht legt. Nur in England und Nordamerica, den Heimathländern der Oeffentlichkeit, ist die Einsicht in die Wichtigkeit der letztern auch auf dem Gebiete des Bankwesens schon weiter gediehen. Selbst wo die materielle Staatscontrole ganz so bestehen bleibt, sollte man in derjenigen des Publikums, wie gesagt, die unentbehrliche Ergänzung jener, namentlich aber in ihr selbst wieder eine nothwendige Controle der Staatscontrole erblicken. Deßhalb wird man durchaus in jedem Bankgesetz und Bankstatut solche Vorschriften zur practischen Verwirklichung des Princips der Publicität verlangen müssen (s. u. N. 1).

Zu 2a: Mit diesen Anordnungen verbindet sich aber, und zwar auch bei voller Bankfreiheit, passend die Errichtung einer formellen Staatscontrole. Der Staat erhält im Bankgesetz das Recht und die Pflicht, die Richtigkeit der Veröffentlichung der Bank über ihre Geschäftsverhältnisse, die Uebereinstimmung mit den Bankbüchern, die Statutengemäßheit der Geschäfte durch seine Organe prüfen und, ohne deßhalb sachlich einzugreifen, namentlich auch, ohne Ueberschreitungen der Statuten seinerseits zu hindern, über das Ergebniß seiner Prüfung öffentlich Bericht erstatten zu lassen. Diese Controle wird entweder von Fall zu Fall, wenn es passend erscheint, durch zu diesem Zweck im Gesetz genannte oder vom Ministerium zu bestimmende Behörden, wie in England nach der Peel'schen Acte vom Stempelamt mit Genehmigung des Schatzamts,[201]) oder auch fortlaufend durch ein eigenes ständiges Bankcontrolamt, wie in Nordamerica[202]) und früher schon in Newyork und Massachusetts,[203]) ausgeübt.

Diese formelle Controle und namentlich die Stellung, der Wirkungskreis und die Befugnisse eines solchen Controlamts werden im Einzelnen auch bei einer sonst gleichen, d. h. auf denselben Hauptgrundsätzen beruhenden Bankpolitik, von einander nach den concreten Verhältnissen der Banken und Länder abweichen müssen. Bei voller Bankfreiheit, welche thatsächlich etwa auch — was nicht immer nothwendig ist — zu einer großen Decentralisation der Notenausgabe und einer großen Anzahl von Zettel- und anderen Banken geführt hat, oder auch bei Zuständen, wie bisher in Deutschland, wo das nach der Particulargesetzgebung entstandene und nun doch nicht einfach zu vernichtende Zettelbankwesen, in gewissem Umfange einheitlicher organisirt werden soll, erscheint eine solche formelle Controle durch ein ständiges Bankcontrolamt sehr am Platze. Dem Publicum wird die Vornahme eigener Controle dadurch nicht abgenommen, aber erleichtert, was besonders wieder bei der Anbahnung einer freieren Gestaltung des Bankwesens erwünscht ist, wo man die bisherige materielle Controle wenigstens einzuschränken suchen muß. In Deutschland fehlen bisher selbst

---

[201]) Peel'sche Acte, 7 u. 8. Victor. c. 32 v. 19. Juli 1844, § 18—21, u. A. bei Schwebemeier, Actiengesetz. wes. ꝛc. Englands, Berl. 1857, S. 96; meine Beitr. S. 28.

[202]) Hock, Fin. Am. S. 462, 731 ff.

[203]) Hübner, Banken S. 305 ff., 312.

noch Anfänge solcher Einrichtungen beinahe gänzlich. Den großbritannischen, durch die Peel'sche Acte angebahnten, mangelt die organische Ausbildung. Die nordamericanische, in das Nationalbanksystem eingefügte Controleinrichtung, das Amt des Controllors der Umlaufsmittel (Comptroller of the Curvency) greift dagegen vielfach schon über die formelle Controle hinaus und in das Gebiet einer, in manchen Puncten recht weit und zu weit gehenden materiellen Controle hinüber (s. u. Nr. 2).

Zu 2b: In denjenigen Fällen, wo der Staat eingehende Vorschriften über die Organisation, den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Banken in Bankgesetzen oder Statuten erlassen hat, verlangt die Consequenz, daß der Staat sich auch nicht mit einer solchen formellen Controle begnüge, sondern eine mehr oder weniger umfassende sachliche oder materielle Controle über die Banken ausübe. Die Aufgabe kann hier namentlich in zweifacher Weise unterschieden werden:

α) Entweder bestellt der Staat seinerseits neben oder in der Bankverwaltung Controlorgane, welche die Statutengemäßheit der Bankgeschäfte zu überwachen haben und gegen Geschäfte, welche sie für statutenwidrig halten, ein Suspensivveto mit Apellation an eine höhere Instanz oder ein definitives Veto für sich besitzen; oder

β) der Staat gibt seinen Controlorganen noch die weitere, im Einzelnen dann wieder manchfach verschieden bestimmte Befugniß, an der Leitung der innerhalb der statutarischen Bestimmungen vorgenommenen Geschäfte berathend, beschließend, wiederum mit Suspensivveto unter Verweisung der strittigen Puncte an eine höhere Instanz der Bankverwaltung oder der Staatsverwaltung oder selbst mit Definitivveto inhibirend Theil zu nehmen. Dadurch werden die Controlorgane des Staats eigentlich Executivorgane desselben in der Bankverwaltung, die Staatscontrole zu einer wenigstens die Bankleitung begleitenden Staatsleitung der Bankgeschäfte. Eine immer weiter gehende Einmischung des Staats in die Bankgeschäfte und daher eine entsprechende immer directere und immer größere Verantwortlichkeit des Staats für dieselben, für ihren finanziellen Erfolg und für die Creditwürdigkeit der Bank als solcher und ihrer Obligationen, wie die Banknoten, ist die natürliche Folge solcher materiellen Controle. Aber letztere selbst ist doch wohl keine unrichtige Consequenz dieser gesammten Bankpolitik, namentlich bei der Banknotenausgabe. Auch die Deutschen Gesetze und Statuten haben diese Consequenz mehrfach gezogen. Ein Zug, welcher speciell der deutschen Wirthschaftsgesetzgebung und mehr oder weniger überhaupt derjenigen des europäischen Continents in vorzüglichem Grade eigen ist, tritt auf dem Gebiete des meist so argwöhnisch betrachteten Bankwesens nur noch stärker hervor. Wenn man dann aber beobachtet, welche gar nicht zu beseitigenden technischen Schwierigkeiten die Einrichtung und Ausübung einer solchen materiellen Controle durch Staatsorgane hat; welche höchst unliebsamen Consequenzen die Verantwortlichkeit des Staats für den Ausfall der Bankgeschäfte und für die Sicherheit und stete Realisirbarkeit der auf die Banken in Form von Noten, Depositenscheinen oder länger terminlichen Obligationen laufenden Forderungen mit sich bringt, so wird man nur wieder um so mehr an dem Werth der Voraussetzung dieses ganzen Controlwesens, nämlich an der weitgehenden Einmischung des Staats in die

Errichtung und Geschäftsführung der Banken, berechtigte Zweifel hegen (s. u. N. 3).

Die Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der Controle des Zettelbankwesens nimmt also drei Stadien ein, welche selbst wieder drei verschiedene Arten der Controle darstellen. Der Staat erkennt das Princip der Publicität an und sichert dessen Durchführung und ermöglicht hierdurch die Controle des Publikums, in welcher der Schwerpunct ruht. Dieses Stadium entspricht der vollen Bankfreiheit in einem Lande mit großartig entwickeltem öffentlichen Leben. Die bezügliche Staatsthätigkeit darf aber auch bei anderen Systemen der Bankpolitik nicht fehlen. Der Staat übt ferner eine formelle Controle, namentlich durch ein Bankcontrolamt, und endlich eine eigentliche materielle, sachlich eingreifende Controle aus. Die erstere fügt sich auch in das System der Bankfreiheit passend ein, wird aber namentlich da am Platze sein, wo die Controle des Publicums noch nicht, wie in Deutschland, zum Ersatz der materiellen Staatscontrole genügt, während das Mißliche der letzteren deutlich erkannt wird.

1. Das Princip der Publicität.

Diejenigen Veröffentlichungen über die Banken, aus deren ein Urtheil über die Creditwürdigkeit jeder Bank und also auch der von ihr ausgegebenen Banknoten gebildet werden können soll, betreffen die Verfassung und die Verwaltung oder die Resultate des Bankbetriebs.

a. Die Publicität der Bankverfassung.

Die Bankverfassung beruht auf verschiedenen Grundgesetzen und Normen, welche in eigentlichen allgemeinen und speciellen, formellen und materiellen Bankgesetzen des Staats, in Concessionsurkunden, Bankstatuten und Geschäftsreglements enthalten zu sein pflegen. Der rechtliche Character dieser Gesetze u. s. w. ist verschieden nach den bankpolitischen Systemen, aber auch bei ein und demselben solchen System nicht immer der gleiche. Man kann in dieser Beziehung namentlich unterscheiden, ob die Bankverfassung oder welche Theile derselben auf einem eigentlichen Gesetz im staatsrechtlichen Sinne des Wortes, also in unseren Verfassungsstaaten auf einer unter Witwirkung aller Factoren der Gesetzgebung entstandenen Norm, oder auf einem Erlaß bloß der Regierung für sich oder auf der autonomen Anordnung der Bank selbst — also auch ohne Staatsbestätigung — beruht. Bei voller Bankfreiheit sollen nur gewisse allgemeine Normen am Besten durch ein (formelles Bank-) Gesetz gegeben werden. Alles Weitere, also namentlich die Statuten, gibt die Bank sich selbst. Es bedarf hier nicht einmal einer Revision der Statuten Seitens des Staats, um die Uebereinstimmung mit dem formellen Bankgesetz zu überwachen, wenn in letzterem nur gegentheilige, diese gesetzlichen Anordnungen aufhebende oder beschränkende Puncte der Statuten ein für allemal für ungiltig erklärt worden. Hinsichtlich der materiellen Regelung des Bankwesens durch Gesetz oder Regierungsverordnung bestehen auch in Deutschland manche Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten. In Baden ist die Gewährung des Rechts der Notenausgabe an ein Gesetz,

diejenige des Rechts der Gründung einer Bankactiengesellschaft an die Genehmigung der Staatsverwaltung gebunden. Da hier Competenzconflicte im Wesen der Sache liegen, z. B. bei der Gewährung des Notenemissionsrechts unvermeidlich in die Statuten der Bankgesellschaft eingegriffen werden muß,[204]) so wird man diese verschiedene Behandlung zweier so nahe verwandter Puncte kaum billigen können.

Wie aber nun auch die Bankverfassung im Ganzen oder in ihren Theilen zu Stande gekommen sei: nothwendig ist in allen Fällen gleichmäßig, daß sie dem Publikum gehörig bekannt werde. Und hierfür hat ebenfalls gleichmäßig der Staat wieder zu sorgen, indem er darauf bezügliche Bestimmungen in ein Bankgesetz aufnimmt.

Wenn die Bankverfassung auf Gesetz oder Regierungserlaß beruht, so erfolgt nach den geltenden Rechtssätzen ihre Veröffentlichung in der Gesetzsammlung, den Regierungsblättern u. s. w. Allein für den vorliegenden Zweck genügt dies nicht. Es muß vielmehr in diesem Falle und ebenso im Fall der von der Bank sich selbst gegebenen Verfassung für die weitere Verbreitung der Veröffentlichungen der betreffenden Actenstücke gesorgt werden. Dieser Aufgabe ist man bisher nur erst sehr mangelhaft nachgekommen. Die Bankgesetze und Bankstatuten, besonders auch die deutschen, enthalten kaum irgend eine darauf bezügliche Bestimmung. Wenn in ihnen Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen über Bankverhältnisse vorgesehen sind, so beziehen sich diese regelmäßig meist nur auf Zwecke und Interessen der Bankanstalt als solcher oder der Eigenthümer der Bank, d. h. der Actionäre, um geschäftliche Kundmachungen u. s. w. Hier handelt es sich aber um Publicationen zum Zweck der Controle im Interesse des Publikums, namentlich der Kunden der Bank, unter diesen besonders ihrer Gläubiger und darunter wieder in erster Linie der Banknoteninhaber. Nur über einige Puncte aus der Geschäftslage und den Geschäftsresultaten der Banken, also aus dem Gebiete der Bankverwaltung (s. u. 2) sind in den Bankgesetzen und Statuten solche, meist nur zu spärliche Veröffentlichungen vorgeschrieben, wenigstens mit im Interesse des Publikums, vorwiegend auch nur wieder aus Rücksicht auf die Actionäre. Immerhin wird darin die Veröffentlichung als ein Mittel, dem Publikum eine Controle zu ermöglichen, doch schon ein wenig anerkannt. Aber der Bankverfassung gegenüber ist man noch nicht einmal zu dieser Einsicht gelangt. Es ist characteristisch für unsere materielle Bankgesetzgebung, welche nur von dem Gedanken einer Staatscontrole geleitet wird, daß ihr ein wesentliches Interesse des Publikums und der Kunden der Bank an der Bankverfassung und an einer leichten und bequemen Einsichtsnahme in letztere ganz unbekannt zu sein scheint. Die Bankverfassung wird wie eine interne Angelegenheit der Bank und der Actionäre betrachtet, von der im Uebrigen nur der Alles beaufsichtigende Staat Notiz zu nehmen hat. Auch das ist für die herrschende Bankgesetzgebung bezeichnend, daß sie viel mehr die Beziehungen zwischen der Bank und den Actio-

[204]) S. oben Anm. 1 u. 3 S. 1 u. 2. Die Commission des Abgeordnetenhauses wollte in ihrer Berichterstattung über den Gesetzentwurf in Betr. der Notenausgabe und in ihren sich daran knüpfenden Anträgen im J. 1864 ausdrücklich vermeiden, in das Gebiet der Verwaltung hinüber zu greifen, doch erwies sich das bei dem nahen Zusammenhang der beiden Fragen unmöglich.

nären, als diejenigen zwiſchen der Bank und dem Publikum beachtet und in erſteren, nicht in letzteren den Schwerpunct der an eine Bank ſich knüpfenden Intereſſen, die dann von den Betheiligten ſelbſt zu wahren ſind, erkennt. Da jedoch eine Controle des Publikums auch in unſerem ſtaatlich reglementirten Bankweſen neben der des Staats, wie oben hervorgehoben wurde, nicht fehlen darf, ſo muß dem gerügten Mangel abgeholfen werden, ſoweit es möglich iſt. Denn Schwierigkeiten ergeben ſich z. B. ſchon aus dem großem Umfang der betreffenden Urkunden.

α) Einmal wird neben der Publication aller die Bankverfaſſung betreffenden Actenſtücke in den Geſetzblättern u. ſ. w. eine ſolche auch in geleſenen, in dem Wohngebiet der Hauptmaſſe der Bankkunden verbreiteten und in den großen Geſchäftsmittelpunkten erſcheinenden politiſchen und Börſenzeitungen erfolgen müſſen. Die Wahl dieſer Zeitungen darf nicht nach einer politiſchen, ſondern nur nach der Rückſicht geſchehen, dem Publikum, welches wegen des Geſchäftsverkehrs mit der Bank und namentlich auch wegen der Verbreitung der Banknoten unter ihm ein beſonderes Intereſſe an der Bank hat, die Kenntniß der Bankverfaſſung möglichſt zu erleichtern. Dieſe Rückſicht wird auch bei den Veröffentlichungen über Verwaltungsſachen der Bank nicht immer gehörig genommen.[205]) Die deutſchen Bankſtatuten beſtimmen die Wahl der betreffenden Zeitungen zu einſeitig nach dem (in Deutſchland zumal oft ſo zufälligen und unwichtigen) Domicilorte der Bank oder nach den Intereſſen bloß der Actionäre und der Börſe, indem ſie Zeitungen des Platzes oder einzelner Börſenſtädte, etwa neben der mit Recht mitgewählten amtlichen Zeitung des Staats, wie in Preußen des Staatsanzeigers, für die regelmäßigen Veröffentlichungen bezeichnen. Dies genügt nicht. In Deutſchland bedingt gerade die weſentliche Verſchiedenheit, welche zwiſchen der unter dem Einfluß der zufälligen Staatsbildungen ſtehenden geographiſchen Vertheilung der Banken und der unter dem Einfluß der natürlichen Wirthſchaftsverhältniſſe ſtehenden geographiſchen Vertheilung der Banknoten obwaltet, auch eine Mitwahl ſolcher Zeitungen, welche im Gebiete des Notenumlaufs verbreitet ſind. Mit Recht hat daher die früher erwähnte k. ſächſiſche Verordnung vom 18. Mai 1857 Publicationen der fremden Banken in den am Orte der Ausweichslungscaſſen erſcheinenden Blättern verlangt. In der Lage der Frankfurter Bank ſind z. B. Veröffentlichungen in ſüddeutſchen Zeitungen durchaus nothwendig, umgekehrt bei ſüddeutſchen Banken, z. B. einer badiſchen auch nach der Sachlage in Frankfurter Blättern und zwar auch in politiſchen Zeitungen.[206])

---

[205]) Für die Veröffentlichungen über die Lage der Bank u. ſ. w. (ſ. u. N. b) beſtimmt die Peel'ſche Acte theils die amtliche London-Gazette, theils eine Zeitung des Domicilortes der Bank (Peel'ſche Acte v. 1844 § 6, 18, 21). Das nordameric. Nationalbankgeſetz ſchreibt die Veröffentlichung der allgemeinen Zuſammenſtellung der Bankausweiſe durch den Controllor in einer Zeitung Waſhingtons und einer Newyorks, die Veröffentlichung des Ausweiſes jeder einzelnen Bank in einer Zeitung ihres Standorts oder, wenn daſelbſt keine erſcheint, in einer der Hauptſtadt ihres Staats vor (Hock, S. 739).

[206]) Der § 80 der Stat. der Frankf. Bank ſpricht z. B. nur von „Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath der Bank an die Geſammtheit der Actionäre erläßt". Dieſe ſollen, um als genügend verkündet zu gelten, in zwei größeren Frankf. Zeitungen und im Intelligenzblatt erſcheinen. Auswärtige Zeitungen können vom Verwaltungsrath

Eine bloß einmalige, etwa zur Zeit des ersten Erlasses erfolgende Bekanntmachung der Bankverfassung genügt aber nicht. Wiederholungen sind nothwendig, mindestens jährliche. Hier bietet der Umfang der bezüglichen Actenstücke, auch nach dem Kostenpuncte der Annoncirung, einige Schwierigkeit. Eine Abhilfe läge etwa darin, daß der Staat diejenigen Puncte der Bankverfassung bezeichnet, welche regelmäßig periodisch wieder zu veröffentlichen sind. Die Auswahl dieser Puncte hat sich nach den Interessen des Publikums und der Bankkunden, nicht nach denjenigen der Actionäre, in welcher Hinsicht die Bank mehr freie Hand behalten kann, zu richten. Es sind daher namentlich die Bestimmungen über die Annahme, die Einlösbarkeit der Banknoten, die statutenmäßige Deckung der letzteren und den ganzen statutenmäßigen Geschäftskreis der Bank nebst der Höhe des Stammkapitals und der Bildung des Reservefonds periodisch kundzumachen.

Besondere Fürsorge ist für die gehörige Bekanntmachung von Abänderungen der ursprünglichen Bankgesetze und Statuten erforderlich. Diese Abänderungen, welche in der Regel auch erst von einer allgemein gesetzlich zu bestimmenden Frist an in Kraft treten sollten, müssen ausführlich ihrem Wortlaute nach und mit vergleichender Danebenstellung der bisher geltenden Bestimmungen in den oben bezeichneten Blättern veröffentlicht werden. Bei wiederholter Bekanntmachung der ganzen Bankverfassung oder der vorhin genannten Puncte müssen alle Abänderungen der ursprüglichen Statuten u. s. w., wenn nicht dem Wortlaut nach, so doch mit Bezeichnung der Paragraphen speciell namhaft gemacht werden. Auch in Deutschland gibt es manche Beispiele von Statutenabänderungen, welche für den Character einer Bank sehr bezeichnend sind. [207])

In Ländern mit starker decentralisirter Notenausgabe wie in Nordamerika und Deutschland erscheint es zweckmäßig, eine eigene amtliche

---

außerdem benutzt werden. — Im § 34 der Statuten der Bad. Bank war für Bekanntmachungen das Mannh. Journal, die Karlsr. Ztg. u. d. Frankf. Actionär bezeichnet, andere Blätter sind der Bestimmung des Aufsichtsraths überlassen. — Besonders nothwendig ist eine richtige Auswahl der Blätter für die Einrufungen und Außercurssetzungen der Banknoten und Staatspapiergelder. Auch hier bieten die zersplitterten politischen Verhältnisse Deutschlands Schwierigkeiten. — Vgl. übrigens das unten unter Nr. 2 (von der formellen Staatscontrole u. dem Bankcontrolamt) über diese Veröffentlichungen Gesagte.

[207]) Zu den auffallendsten Beispielen gehören u. A. wohl folgende: Die Meininger Creditbank durfte nach den am 26. März 1856 publicirten Statuten § 14 N. 9, Bankscheine nur mit voller Baardeckung ausgeben; das waren also eigentliche Depositenscheine, keine Banknoten, an deren Emission die Bank kein Interesse haben konnte. Aber entweder war der Passus aus Versehen in die Statuten gekommen, dann beweist es, mit welcher Oberflächlichkeit diese abgefaßt und von der herzogl. meining. Regierung bestätigt worden waren; oder, was wir lieber annehmen, man hatte dieser Bank, einem reinen Creditmobilier, das Recht der Notenemission mit Fug verweigern wollen; im § 15 der Stat. war auch die Errichtung einer eigenen Zettelbank durch die Creditbank in Aussicht genommen, die Noten der ersteren hatten 1/3 Baar- und 2/3 Wechsel- und Effectendeckung haben sollen. Schon am 17. Apr. 1857 genehmigte aber das sachs. meining. Staatsministerium diese Deckung für die Noten der Creditbank selbst und dabei ist es geblieben! Aehnlich hat die Geraer Bank, deren Statuten von Heinrich d. 67sten von Reuß j. L. am 17. Juli 1854 bestätigt worden, den § 18 Al. 2, wo für die Noten 2/3 Baardeckung vorgeschrieben war, schon am 17. Nov. 1856 in 1/3 Baar- und 2/3 Wechseldeckung umgeändert.

Zeitung für alle Veröffentlichungen der sämmtlichen Banken zu gründen. Eine solche Zeitung wäre gleichzeitig der passende Vereinigungspunct für die sehr wichtige vergleichende Bankstatistik. Sie wird besonders zweckmäßig auch mit einem Bankcontrolamt (s. u. 2) verbunden werden.

β) Sodann gibt es ein zweites Mittel, die Kenntniß der wichtigsten Puncte der Bankverfassung möglichst im Publikum zu verbreiten. Es müßten nämlich diese Puncte, concis zusammengefaßt, auf den verschiedenen Werthpapieren der Bank, namentlich den Actien, Obligationen, Depositenscheinen u. s. w. abgedruckt werden. Dies geschieht schon jetzt bei verschiedenen Actiengesellschaften, z. B. auf den Prioritätsobligationen der Eisenbahnen vielfach und ganz passend mit den Hauptbedingungen des Anlehens u. s. w. In England wird der Firma einer mit begrenzter Haftbarkeit der Actionäre errichteten Gesellschaft stets das bekannte L. L. (Limited Liability) bei jeder Namenszeichnung, auf allen Geschäftspapieren, selbst auf Geschäftsutensilien, Geräthen u. s. w. beigefügt und dadurch Jedermann auf dieses wichtige Rechtsprincip aufmerksam gemacht.

Einige der allerwichtigsten Statutenbestimmungen, wie diejenigen über die Währung und Münze, in welcher die Einlösung erfolgt, die Orte und Einlösungsstellen der Banknote und die Deckung der letzteren können nun auch wohl auf den Banknoten selbst zum Abdruck gebracht werden. Die Währung, der Domicilort der Note, mitunter auch, wie bei manchem deutschen Staatspapiergeld und einigen Banknoten die allenfallsige Annahme in Zahlung bei den Staatscassen wird schon jetzt oft besonders auf der Note namhaft gemacht. Der Abdruck der anderen Statutenpuncte auf der Note, soweit es der Raum und die Rücksicht auf die sorgfältige technische Ausstattung und auf die Erschwerung der Nachahmung gestattet, scheint mir wichtiger als der übliche Abdruck einer oft recht ausführlichen Warnung und Strafandrohung vor Fälschungen mit den Citaten der Paragraphen des Strafgesetzbuches, da die bezügliche Straffälligkeit ohnehin Jedermann, zumal dem Fälscher, bekannt ist.

γ) Endlich könnte den Banken etwa noch die Pflicht auferlegt werden, jedem ihrer Actionäre und Gläubiger, also auch dem Banknoteninhaber auf Verlangen ein Exemplar sämmtlicher auf die Bankverfassung bezüglichen Actenstücke unentgeltlich zu liefern.

b. Die Publicität der Bankverwaltung oder der Resultate des Bankbetriebs und die Erfordernisse der Bankstatistik.

Meistens denkt man bei dem Princip der Publicität nur an die Veröffentlichung gewisser Resultate des Bankbetriebs. Nachdem die frühere ängstliche Geheimhaltung solcher Angelegenheiten, welche u. A. bis vor gar nicht so langer Zeit bei der Englischen Bank Grundsatz war, [208]) auf diesem wie auf anderen verwandten Gebieten, z. B. des Finanzwesens fast

---

[208]) Ueber die Entwicklung der Oeffentlichkeit bei dieser im Ganzen doch ersten Bank der Welt s. meine Beitr. S. 23, 26 ff. Mit am Längsten hat die Hamburger Girobank aus allen möglichen falschen und kleinlichen Gründen der Publication ihrer Baarvorräthe widerstanden; erst seit Anf. 1865 erfolgt die Veröffentlichung, s. m. Aufs. „d. Ausweise der Hamb. Girobank", Brem. Hand. Bl. 1865 N. 699 v. 4. März.

allgemein aufgegeben worden ist, hat man in neuerer Zeit meistens in den Bankgesetzen und Statuten Veröffentlichungen über ihre Geschäftsverhältnisse den Banken vorgeschrieben. Aber sowohl diese Vorschriften wie die von den Banken mitunter freiwillig vorgenommenen Veröffentlichungen leiden noch fast stets an den oben (S. 74) hervorgehobenen Mängeln. Soll der Zweck erreicht werden, daß aus den mitgetheilten Geschäftsresultaten auf die wahre Lage der Bank und insofern auf die Creditwürdigkeit der Banknote geschlossen werden darf, so müssen die Veröffentlichungen *danach eingerichtet*, besonders *hinlänglich* und *richtig specialisirt* werden und die Leitung der Bank muß für die Wahrheit streng *verantwortlich* sein. Dies gilt für die beiderlei hierher gehörigen Publicationen,

α) die *regelmäßigen periodischen Ausweise* über den *Stand der Bankgeschäfte*, wie er sich in der *Bilanz* oder dem *Status*, der *Uebersicht über die Activa und Passiva* in einem bestimmten Zeitpuncte ergibt, und

β) die *Rechnungsabschlüsse* und *Berichte* über den *Geschäftsgang* in der *abgelaufenen Rechnungsperiode*, also in der Regel im abgelaufenen *Geschäftsjahr*.

An beide Veröffentlichungen knüpft sich das Interesse des Publikums und der Kunden der Bank, das der Actionäre und das allgemeine der Geschäftswelt. Maßgebend für die Einrichtung der Veröffentlichungen muß vornehmlich das Interesse der Kunden, besonders der *Gläubiger* der Bank sein. Bisher wird es aber, vollends bei den Jahresberichten und Rechnungsabschlüssen, ebenfalls wieder viel weniger als dasjenige der Actionäre beachtet. Wenn auch in vielen Puncten, so doch keineswegs in allen, ist das für die Actionäre Wissenswerthe und Wichtige auch für das Publikum in gleichem Grade bedeutsam. Auch das allgemeine Interesse der Geschäftswelt überhaupt an guten Veröffentlichungen über den Bankbetrieb verdient volle Beachtung, und zwar um so mehr, da die Geschäftswelt in den Bewegungen des Bankgeschäfts und seiner einzelnen Zweige gewissermaßen einen Barometer zur Bemessung der Lage und voraussichtlichen Gestaltung des Geldmarkts erblicken darf.[209]) Die Geschäftswelt wird danach ihre eigenen Operationen mit einzurichten verstehen, was indirect der Bank zu gute kommt, und auch selbst eine erwünschte Controle über die Bankverwaltung mit ausüben.

Die *gehörige Verbreitung* der Publication ist auch hier wieder für den Status und den Jahresbericht wesentlich. Dafür muß in derselben

---

[209]) Es sei an die Besprechungen der Bankausweise in den Börsennachrichten der politischen Zeitungen und in den Fachblättern erinnert. Der *Economist* beginnt seit lange in der Regel fast jede seiner Nummern mit einem Artikel „über den Geldmarkt", worin an die Wochenausweise der Bank von England, auch wohl der von Frankreich angeknüpft wird. Zu ähnlichen Erörterungen geben auch auf dem Continent die Ausweise der Französ., Preuß., Oesterr. Bank, ferner die Zusammenstellungen über alle deutsche Banken u. A. der *Nation.* Ztg., dem *Actionär* Anlaß. Besonders aber in Nordamerika spielt die Kritik der Bankausweise in der öffentl. Presse eine Rolle. Welche Bedeutung diese Veröffentlichungen der Banken auch für die *Theorie* des Geld-, Credit-, Bankwesens, der Krisen u. s. w. gewonnen haben, ist aus der neueren Fachliteratur bekannt. Ich erinnere bes. an die statist. Arbeiten von *Gilbart*, *Tooke*, *Newmarch*, von *Juglar*, *Schäffle* u. A. m.; s. auch meine Beitr. u. den Art. *Krisen* im Handwörterb. d. Volksw.lehre.

Weise wie bei der Bankverfassung gesorgt werden. Die Praxis der Banken wie die spärlichen Vorschriften der Bankgesetze und Statuten lassen in dieser Beziehung gleichfalls noch viel zu wünschen übrig. Ein gemeinsames amtliches Organ wäre gerade für diese Veröffentlichungen der Banken besonders erwünscht. [210]) Die Veröffentlichung der Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse ist schon nothwendig, weil es sich meistens um Actien- und ähnliche Gesellschaften handelt. Es sollte aber nicht nur die besondere Ausgabe von Verwaltungsberichten, welche daneben nicht fehlen darf, sondern auch deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern, sowohl im Interesse der abwesenden Actionäre als des Publikums gefordert werden, — mindestens in guten Auszügen. Das Interesse guter Banken bringt das ohnehin mit sich. Auch viele deutsche Banken kommen dieser Forderung nicht genügend nach. [211]) Das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Sonderausgabe des Verwaltungsberichts könnte dem Gläubiger einer Bank wie dem Actionär verliehen werden.

Die Periodicität der Veröffentlichung der Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse ergibt sich aus der Sache von selbst. [212]) Diejenige der Bilanzen verlangt eine Regelung. [213]) Auch hier beobachtet man allgemein die Erscheinung, daß die Publication, mit einem gewissen Widerstreben des Staats und der Bank anfangs zugegeben, zuerst auch nur selten, etwa nur jährlich, vierteljährlich erfolgt, dann aber immer häufiger wird. [214]) Die deutschen Bankstatuten, namentlich die älteren, enthalten die Vorschrift einer Bilanzveröffentlichung außer etwa am Jahresschluß vielfach noch gar nicht. Erst im Lauf der letzten 10—15 Jahre haben sich die deutschen Zettelbanken unter dem Druck des öffentlichen Verlangens der Forderung von Bilanzpublicationen in der Zwischenzeit von einem zum anderen Rechnungsabschluß anbequemt, einige jedoch, wie die Bairische Bank, noch jetzt nicht, andere, wie die Leipziger und Braunschweiger, erst seit kurzer Zeit. Meistens wird jetzt am ersten oder letzten Monatstag eine Bilanz publicirt, eine Bestimmung, welche in manche Bankstatuten übergegangen ist. [215]) Auch die englischen, schottischen und irischen Banken sind zu wöchent-

---

[210]) S. oben Anm. 205 über die Veröffentlichungen in England und Nordamerica. Namentlich muß für diese Publicationen die Benützung großer weltstädtischer Blätter verlangt werden.

[211]) Im Frankf. Actionär, der Berl. National Ztg., der Berl. Börsen Ztg. erscheinen indessen die Jahresberichte einer Anzahl Banken.

[212]) Die meisten Banken, auch soviel ich sehe, wohl alle deutschen Zettelbanken, haben das Kalenderjahr zum Geschäftsjahr. Einige Banken, wie z. Th. die englischen, schließen alle halbe Jahre (dann meist 1. Jan. bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dec.) ab oder machen einen Interimsabschluß für d. Semester, einen Hauptabschluß für das Jahr. Semestralen Abschluß, Ende Juni und Ende Dec., hat z. B. die Baier. Bank (§ 39 d. Stat.)

[213]) S. meine Kritiken der Deutschen Bankberichte u. Ausweise im Brem. Hand. Bl. 1864 u. 1865, s. oben Anm. 67 S. 28.

[214]) S. oben Anm. 208.

[215]) Preuß. Bankordnung § 99 schreibt die Veröffentlichung einer monatlichen Uebersicht gewisser Posten der Bilanz vor, wöchentl. Bekanntmachungen anzuordnen, blieb vorbehalten; sie erfolgen jetzt. Die preuß. Privatbanken sind alle in den Statuten zu monatl. Bil.-Public. verpflichtet. Die Leipz. Bank hatte nach den ursprüngl. Stat. von 1839 § 94 nur eine halbjähr. Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte zu veröffentlichen, monatlich eine solche nur dem Bankausschuß mitzutheilen. Monatl. Status in den Statuten der Frankfurter Bank (§ 42) u. A.

lichen und vierwöchentlichen Veröffentlichungen über den täglichen Durchschnitt des Notenumlaufs und die beiden letzten auch über den des Metallvorraths nach der Peel'schen Acte verpflichtet.[216]) Das nordamerikanische Nationalbankgesetz verordnet die Ablieferung eines monatlichen Berichts über den Betrag der Hauptactiv- und Passivposten und eines eingehenderen vierteljährigen, nach einem vorgeschriebenen Formular zu erstattenden an den Controllor des Bankwesens. Dieser veröffentlicht danach alle Vierteljahre selbst den Stand der Banken.[217]) Die *mindestens monatlich einmalige* Publication des Status ist auch die Praxis vieler anderen Banken Europa's und der neuen Welt. Dies genügt wenigstens bei kleineren Banken auch unbedingt. Bei großen Centralbanken, wie den europäischen, oder bei einem eine solche Bank repräsentirenden Vielbanksystem eines wichtigen Centralplatzes, wie Newyork, sind aber noch häufigere, etwa *wöchentliche* Veröffentlichungen erwünscht. Solche schrieb zuerst die Peel'sche Acte von 1844 für die Bank von England vor,[218]) sie wurden bei den Newyorker Stadtbanken,[219]) nach und nach auch bei der Französischen, Oesterreichischen Nationalbank,[220]) der Russischen Reichsbank und, seit 1866 wenn ich nicht irre, auch bei der Preußischen und der Frankfurter Bank üblich. Da diese Banken die tonangebenden ihrer Länder sind, so dient der wöchentliche Ausweis zu einer beständigen Beobachtung der „Zeichen der Zeit auf dem Geldmarkte", was dem allgemeinen wie dem Bankgeschäft zu Gute kommt. Im Ganzen läßt hiernach die *Regelmäßigkeit* und *Häufigkeit* der Statuspublicationen in Deutschland wie im Auslande wenig mehr zu wünschen übrig. Von den deutschen Banken könnte allenfalls auch die Sächsische, Leipziger, Bremer und Bairische ebenfalls zu wöchentlichen Veröffentlichungen angehalten werden. In großen Handelsplätzen erfolgen oft binnen Kurzem rasche Wandlungen in dem Stande der Banken, die es genau zu verfolgen gilt.[221]) Die wenigen Zettelbanken, welche bei uns noch keine Monatsausweise veröffentlichen, müßten dazu bestimmt werden. Vorschriften darüber gehören in ein allgemeines Bankgesetz und zwar auch in ein formelles. Bei neuen Banken ist eine bezügliche Bestimmung in die Statuten aufzunehmen. So war es passend auch im § 39 der Statuten der Badischen Bank geschehen.

Je weniger in diesem Puncte der Periodicität, desto mehr bleibt noch zu fordern übrig in Betreff des *Inhalts* und *Umfangs* der Publica-

---

m., *vierteljährige* beim *Leipz.* Cassenverein. So weit ich sehe, publiciren von den Deutschen Zettelbanken gegenwärtig (1869) nur folgende Banken *keine* Monatsausweise: die *Baierische*, *Bautzener*, *Rostocker*, *Leipz.* Cass. Ver., *Bückeburger* (und die *Lüb. Priv.* Bank? *Jahres*bilanzveröffentlichung nach § 56 der Stat.) Die neueren Monatstabellen des Actionär führen 26 Zettelbanken auf. Einige Banken, wie die Meininger und Thüringer, haben zeitweise die Veröffentlichungen beliebig unterlassen, was sehr zu rügen ist.

[216]) Peelsche Acte § 18 (f. England).

[217]) Hock S. 739.

[218]) Peel'sche Acte § 6.

[219]) Gibbons, b. of Newyork p. 329, zweimal jährl. Berichte an den Bankcontrollor schrieben die Newy. Bankgesetze vor.

[220]) Der § 30 der neuen Bankstatuten v. 1862 verlangt nur Monatsausweise, doch erfolgen kürzere Wochenausweise.

[221]) So z. B. in *Hamburg*, wo die Girobank wöchentlich, die beiden anderen Banken (Vereins- und Norddeutsche) monatliche Ausweise geben.

tionen sowohl des Status als der Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte. Die verschiedenen Banken befolgen hier eine sehr verschiedene Praxis, so daß die Ausweise auch nur immer annähernd vergleichbar sind,[222]) und die Gesetze und Statuten schreiben über diesen Punct gar nichts oder nichts Genügendes vor. Und doch hängt natürlich der Werth der Veröffentlichungen ganz wesentlich von der Beschaffenheit der Ausweise ab. Letztere können derartig sein, daß sie mehr Täuschung als Belehrung verbreiten, wie dies z. B. mit den Ausweisen der Creditmobiliers öfters der Fall ist. Hier liegt daher noch eine wichtige Aufgabe auch für die Bankgesetzgebung vor, welche sich dabei von den Anforderungen der Wissenschaft an eine rationelle Bankstatistik leiten lassen muß.

Bilanzen, Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte haben vor vielen anderen statistischen Documenten den Vorzug, daß sie in den Zahlen absolut genau sein können und müssen. Aber auch sie enthalten in der Hauptsache nur Quantitäts- nicht Qualitätsangaben, ein Mangel, welcher gerade im Bankwesen oft verhängnißvoll geworden ist.[223]) Auf die Qualität der Bankactiva und Bankpassiva kann nur durch eine richtige Specialisirung der Quantitätsangaben einigermaßen zurückgeschlossen werden. Diese Specialisirung ist daher das wichtigste Erforderniß, sonst verlieren die Veröffentlichungen sehr, ja selbst ganz an Werth. Die Specialisirung in der Bilanz erfolgt durch die genaue Scheidung der Activa und Passiva nach Arten oder Kategorien. Der maßgebende Gesichtspunct für die Bestimmung der letzteren, namentlich auch bei den Zettelbanken, muß dabei sein: die Activa nach ihrer Sicherheit, Realisirbarkeit und Verfügbarkeit, die Passiva nach ihrer rechtlichen und thatsächlichen Kündbarkeit zu unterscheiden. Es gibt nun wohl keinen Bankausweis, welcher völlig gegen diese Forderung verstößt, das geschähe z. B. wenn etwa nur die Gesammtziffer der Activa und Passiva veröffentlicht würde. Aber es gibt auch keinen Bankausweis, weder in Amerika, England, auf dem Continent noch in Deutschland, weder über große Centralbanken noch über kleine Banken, weder nach der thatsächlichen Praxis der Banken noch nach der Vorschrift der Gesetze und Statuten, welcher jener Forderung so weit entspricht, als dies ganz wohl zu erreichen ist. In letzterer Hinsicht ist nämlich klar, daß auch die weitestgehende Specialisirung immer doch nur generische Unterschiede der Activa und Passiva, aus denen dann auf die Qualität der Gesammtheit und dadurch der gesammten Lage der Bank zurückgeschlossen werden kann, angibt, man aber über die Qualität der einzelnen Bestandtheile, z. B. über die wirkliche Sicherheit und Realisirbarkeit der etwa nach Fälligkeitsterminen classificirten Wechsel oder der Effecten unter den Activis der Bank doch unmittelbar aus dem Ausweis nichts erfährt. Dies ist aber ein inhärenter Mangel der Bilanzdaten, welcher sich selbst nicht heben ließe, wenn man bis zur namensweisen Angabe der einzelnen Wechselschuldner u. s. w.

---

[222]) Vgl. Röpell's statist. Arbeit (s. o. Anm. 67 S. 28), die Auszüge aus den Jahresberichten in O. Hübner's leider nicht fortgesetzten statist. Jahrbüchern, meine Aufs. über die Deutschen Banken im Brem. H. Bl. 1864, 1865. Aehnlich neuere daselbst (aus andrer Feder) 1869.

[223]) Es handelt sich hier um allgemeine Verhältnisse der Theorie der Statistik, s. darüber meine kleine Monogr. „Statistik" im Staatswörterb. X, bes. S. 474.

ginge, denn auch deren Sicherheit wäre nur nach Muthmaßungen zu bestimmen.[224]) Je weniger man sich aber verhehlt, daß die Specialisirung der Activa und Passiva nicht alle nöthigen Aufschlüsse gewähren kann, desto mehr muß man einerseits ihre richtige Bedeutung und die immerhin große Tragweite der daraus zu ziehenden Schlüsse erkennen, andererseits nach weiteren Hilfsmitteln zur Qualitätsermittlung, besonders der Bankactiva, sich umsehen.

Solche Hilfsmittel ergeben sich einmal durch die Vergleichung einer Reihe aufeinander folgender Ausweise, woraus z. B. die zeitliche Bewegung des Banknotenumlaufs und der Depositen, also die im Gesammtbetrage der Noten und Depositen thatsächlich vorgekommene statt der bloß rechtlich möglichen Kündigung ersehen und somit eine neue Qualitätsbestimmung dieser Passiva gewonnen werden kann.[225]) Eine kurze Periode der Ausweise hat auch hiefür wieder ihre Bedeutung. Sodann müssen die Rechnugsabschlüsse und Jahresberichte eine Reihe von Daten und Mittheilungen zur Ergänzung der Qualitätsbestimmung der einzelnen Posten der Bilanz enthalten. Dieser innere Zusammenhang zwischen der Publication des Status und des Jahresberichts wird bisher auch noch selten genügend erkannt. Gerade auch die deutschen Jahresberichte, ähnlich wie die meisten anderen, bringen zu einseitig den finanziellen Gesichtspunct zur Geltung, indem sie diejenigen Daten, aus welchen auf die Rentabilität des Unternehmens geschlossen werden kann, angeben, während andere Daten, welche für die volkswirthschaftliche und technische Beurtheilung der Bank von Bedeutung sind, oft fehlen. Endlich müssen die Jahresberichte sich auch über solche Puncte verbreiten, welche in die Bilanz nicht aufgenommen werden können und welche sich nicht in einem kurzen Zahlenausdruck zusammen fassen lassen. Hierhin gehören z. B. Daten über das muthmaßliche Umlaufsgebiet der Banknoten, über Beobachtungen von Fälschungen, über die Classification der Deponenten nach deren Stellung und der Größe der eingelegten Summen, über Discontosätze u. v. a. m. In allen diesen Beziehungen lassen die Jahresberichte nach Inhalt und Form, Vollständigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit noch sehr viel zu wünschen übrig.

---

[224]) Oeffentliche Bankberichte u. s. w. als statistische Documente sollen auch die individuell-persönlichen Verhältnisse verschwinden lassen. Letztere erscheinen nur in den Bankbüchern und sind in den Statuten meist ausdrücklich und mit Recht dem Bankpersonal zur strengen Geheimhaltung empfohlen. Die Ausweise, Berichte u. s. w. für das Publicum gehen aus diesen Bankbüchern hervor und verhalten sich zu diesen wie die Zählungsliste der Bevölkerung zur Tabelle. Ueber das Verhältniß von Liste und Tabelle in der Statistik s. Engel, Ztschr. des preuß. stat. Bür. I (1861), 163.

[225]) Auf dieser Unterscheidung der rechtlich möglichen und der thatsächlichen Kündigung, welche gerade in den Bankausweisen so frappant hervortritt, beruht die Möglichkeit und die Rechtfertigung der Entwicklung des ganzen modernen Bankwesens, insbesondere der Depositen- und Notenbanken. Die stets fälligen Depositen und stets zahlbaren Noten werden eben factisch nicht auf einmal zurückgefordert oder zur Einlösung präsentirt. Der Einwand, daß Zettelbanken, welche nicht den ganzen Betrag der Banknoten baar gedeckt haben, ein unmögliches Versprechen geben, die Noten stets zu zahlen, ist daher auch ganz hinfällig. Gleichwohl ist er gelegentlich, früher selbst von O. Hübner, neuerdings mehr oder weniger offen z. B. von Cernuschi, Geyer u. A. m. gemacht worden. S. meine Beitr. S. 49 ff. 74 ff., Art. Zettelb. Staatswörterbuch. XI, 297—302, 307 u. and. Ausführungen von mir, Horn u. A. m.

c. Inhalt und Form der Bilanzen.

Die veröffentlichten Bilanzen genügen nicht, weil sie nicht specialisirt genug sind, verschiedenartige Posten zusammenziehen und die Posten nicht streng nach dem oben aufgestellten Princip trennen. An jedem beliebigen Bankausweis läßt sich diese Behauptung erhärten.

aa. Die Passiva der Bilanz.

Die Passiva einer Zettelbank zerfallen in zwei Hauptclassen, nämlich in fingirte, die sog. Schulden der Bank an sich selbst (resp. an ihre Eigenthümer), welche nach dem Princip der doppelten Buchführung eingesetzt worden: das eigene Kapital der Bank, der Reservefonds und der im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Gewinn; sodann in eigentliche Passiva oder Schulden an Fremde.

Die Veröffentlichung jener Schulden an sich selbst in jedem Bankausweis ist zwar nicht so wichtig, als diejenige der Schulden an Fremde, weil erstere Posten in kurzer Zeit wenig schwanken. Dennoch ist es passend, auch durch diese Daten jeden Ausweis formell und materiell zu vervollständigen, weil er nur so ein richtiges Bild von den Mitteln und der Lage der Bank gewährt. Die regelmäßigen Publicationen über britische Provincialbanken enthalten diese Daten nicht.

In Deutschland fehlen bei vielen Zettelbanken, insbesondere bei den preußischen, und zwar in diesem Falle wohl wegen der mangelhaften Fassung des die Publicationen anordnenden Paragraphen (§ 99 der Preuß. Bankordnung),[226]) die Posten der „Schulden der Bank an sich selbst" unter den Passivis in den Monats- oder Wochenausweisen, ähnlich wie in den Ausweisen der Bank von England „in der alten Form" (vor 1844),[227]) so daß auf den Gesammtbetrag des Kapitals, Reservefonds und Gewinns nur aus dem Ueberschuß der Activa über die Passiva geschlossen werden kann.[228]) Es wird sich empfehlen, die Publikation der vollständigen, nach den gewöhnlichen Buchführungsgrundsätzen aufgemachten Bilanz vorzuschreiben, wobei schließlich die „Summa" im Activum und Passivum wirklich gezogen wird, und genau stimmen muß. Bei den Banken, welche wie die preußischen und andere deutsche Zettelbanken gegen diese Forderung verstoßen, wird nur die Jahresbilanz in dieser Form veröffentlicht. Die Ausweise der Englischen (nach der in der Peel'schen Acte angenommenen Form), Französischen, Oesterreichischen, Russischen, Belgischen Bank, die allgemeinen Zusammen-

---

[226]) Es soll gegeben werden: „eine Uebersicht des Betrags der umlauf. Banknoten, acceptirten Giroanweisungen und sonstigen Passiva". — Berl. Cass. Ver. Stat. § 45: Angabe der am letzten Monatstage vorhand. Activa u. Passiva; von letzteren werden speciell nur die umlaufenden Banknoten genannt; dagegen wird ein alle Zweige des Verkehrs umfassender Jahresbericht gefordert. Aehnlich in den Statuten der anderen Privatbanken.

[227]) Die Londoner Cityartikel z. B. der Times, des Economist führen diese alte Form neben der neuen der Peel'schen Acte immer noch an: die Passiva in 3 Posten, Notenumlauf (incl. Bankpostbills), öffentl. u. Privatdepositen.

[228]) Z. B. nach dem Ausweis der Preuß. Bank vom 28. Febr. 1869 eigentl. Passiva 163,745,000, Activa 194,241,000 Thlr., also Schulden der Bank an sich selbst 30,496,000 Thlr.

stellungen des americanischen Bankcontrollors über die Nationalbanken, auch einige deutsche Bankausweise, z. B. der Sächsischen, Luxemburger, einigermaßen der Frankfurter Bank u. a. m. genügen in diesem Puncte bereits.

Wo das Stammkapital nicht vollständig eingezahlt ist, muß dies auch in der Bilanz besonders angegeben sein, entweder durch Einsetzung bloß des „eingezahlten" Betrags mit Angabe des Procentsatzes, den er vom ganzen Kapital ausmacht, unter die Passiva oder durch Aufnahme des ganzen Kapitals unter letztere und Einstellung der noch restirenden Einzahlungen, wiederum mit Angabe des Procentsatzes, in die Activa. [229])

In Deutschland ist es in den letzten 10—12 Jahren öfters vorgekommen, daß Zettel- und andere Banken ihr anfangs viel zu hoch gegriffenes eigenes Kapital durch Rückkauf eigener Aktien vorübergehend oder dauernd reducirt haben. [230]) Diese Thatsache sowohl als der Betrag der im eigenen Besitz befindlichen Actien sollte auch in der Bilanz, nicht nur im Jahresbericht, leicht und deutlich erkennbar sein. In der Regel sind diese Actien unter Pari zurückgekauft worden. Sollen sie definitiv eingezogen bleiben, so wird am Besten ihr Nominalbetrag von dem Passivposten „eigenes Kapital" abgezogen, dies aber im Ausweise ersichtlich gemacht. Der Ueberschuß, welcher sich alsdann — soweit er nicht, wie oftmals zur Deckung von Verlusten gleich verbraucht wird — im Activum ergibt, wäre als „Gewinn an zurückgekauften Actien" als ein besonderer Theil des Reservefonds oder des Gewinn- und Verlustcontos zu buchen. [231]) Sollen die Actien, was auch öfters der Fall ist, bei gelegener Zeit wieder veräußert werden, so wird ihr Gesammtbetrag nach dem Ankaufspreise als ein besonderer Posten des Effectenbestandes — nicht mit letzterem einfach zusammengeworfen — im Activum aufzuführen und am Jahresschluß uach den für die Berechnung des Effectenwerths geltenden Grundsätzen, also richtiger Weise nach dem Courswerth am 31. December zu veranschlagen und das Plus oder Minus gegen den Ankaufspreis auf Gewinn- und Verlustconto zu übertragen sein. [232]) Es bestehen in dieser Beziehung mancherlei Incorrectheiten in der Praxis wie in den Statutenbestimmungen der Banken und Ungleichheiten der Behandlung solcher Posten, wodurch Vergleiche zwischen verschiedenen Banken sehr erschwert werden.

Haben Banken einen Theil ihres eigenen Kapitals reell eingebüßt, so daß die Actien in Folge dessen hinter den das Kapital

---

[229]) Die Darmst. Zettelbank führt z. B. den Betrag bloß des eingezahlten Kapitals, 40%, im Passivum an.

[230]) Vgl. meine Artikel i. Brem. H. Bl. 1864, 1865; dann Ztschr. f. Kap. u. Rente III. Die Auszüge aus den Ber. der Deutschen Zettelbanken f. 1865. Rückkauf eigener Actien z. B. bei der Weimarer, Geraer, Luxemburger, Braunschweiger, Thüringer, Darmstädter, Bremer, Hannoverschen Zettelbank, auch bei der Norddeutschen Bank in Hamburg. Mehrere davon, so letztere, die Bremer, Braunschweiger Bank haben neuerdings die (unter Pari) angekauften Actien über Pari wieder veräußert.

[231]) Er ist öfters einem besonderen Delcredereconto zu Gute geschrieben, s. d. Auszüge in den Anm. 230 angez. Stellen.

[232]) Wenn unter Pari angekaufte eigene Actien, welche wieder verkauft werden sollen, im Nominalwerth in das Activum gestellt werden, so wird ein fictiver Gewinn erzielt, vielleicht auch eine wahre Unterbilanz verhüllt. Die Practiken der oben genannten kleinen Deutschen Banken waren nicht alle lauter.

im Nominalbetrage aufführenden Passivis zurückbleiben, arbeiten sie also mit Unterbilanz, wie dies u. A. von deutschen Zettelbanken der Dessauer, Thüringer, Braunschweiger [233]) passirt ist, so muß auf der Activseite ein besonderer Posten mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „Unterbilanz, d. h. Verlust am Kapital der Bank" eingestellt sein. Auch dies ist allgemein gesetzlich vorzuschreiben. Die wirkliche Ziehung der Summe auf beiden Seiten der Bilanz empfiehlt sich auch, um eine solche Unterbilanz gleich deutlich hervortreten zu lassen.

Der Reservefonds unterliegt mitunter nach den Statuten oder der Uebung der Banken einer von den anderen Bankgeschäften getrennten Verwaltung und Verrechnung (s. Frankfurter Stat. § 66), indem etwa sein Vermögen in Effecten angelegt wird. In den Monats- wie vollends in den Jahresbilanzen der Bank muß aber gleichwohl der Reservefonds aufgeführt werden und zwar mit seinen bücherlichen Guthaben auf der Passiv- und seinem separat angelegten Vermögen, z. B. dem Werth seiner Effectenbestände, auf der Activseite. Dies ist auch die richtige Praxis vieler Banken. [234]) Wenn nur etwa die Differenz des bücherlichen und angelegten Vermögens des Reservefonds in der Bankbilanz erscheint oder dieser Fonds darin gar nicht aufgenommen ist, so enthält jene Bilanz eine bedeutsame Lücke.

Wichtiger freilich noch als die Veröffentlichung correcter Ausweise über diese Schulden der Bank an sich selbst ist diejenige correcter und gehörig specialisirter Ausweise über die eigentlichen Passiva, die Schulden an Fremde, für welche das Bankvermögen aufzukommen hat. Bei den Zettelbanken handelt es sich hier vor allen um die Banknoten, sodann um die in der Regel auch bei diesen Banken in größerem oder geringerem Umfange vorkommenden stetsfälligen oder kurzterminlichen Schulden verschiedener Art und Namens, welche man in der Banksprache unter dem Gesammtbegriff der Depositen zusammen zu fassen pflegt. Dazu treten gelegentlich andere, langterminliche Schulden gegen Obligationen verschiedener Art, z. B. gegen Pfandbriefe, wie sie von Zettelbanken die Oesterr. Nationalbank und die Baierische Hypotheken- und Wechselbank ausgegeben haben; man kann sie etwa mit dem Namen Obli-

---

[233]) Die Dess. Bank hat zwei Drittel ihres Kapitals von 3 Mill. Thlr. eingebüßt. Im J. 1863 wurden 1.92 Mill. Thlr. definitiv abgeschrieben. Dem Handelsgesetzbuch gegenüber hat sich die Bank dadurch geholfen, daß sie im J. 1864 formell das Stammkapital von 3 auf 1 Mill. Thlr. reducirte und 3 alte gegen 1 neue Actie umtauschte. Die Anhalter Regierung gestattete dies, s. Brem. H. Bl. 1864 S. 265, Ztschr. f. Kap. III, 178. — Die Braunschw. Bank hatte Ende 1863 710,000 Thlr. Unterbilanz, vertheilte dem Handelsgesetzbuch gemäß keine Dividenden noch Zinsen seit 1863 incl. mehrere Jahre lang, hat aber dadurch die Unterbilanz rasch beseitigt und jetzt wieder gute Divid. bezahlt und die zurückgekauften eigenen Actien mit Gewinn realisirt. — Die Thür. Bank hatte Ende 1863 281,000 Thlr. Unterbilanz, die bis heute noch nicht ganz abgeschrieben, da die Bank Zinsen vertheilt hat. — S. Brem. H. Bl. a. a. O.

[234]) Ungleichmäßigkeiten der Behandlung des Reservefonds in der Bankbuchführung erschweren auch bei Deutschen Zettelbanken öfters die genaue Vergleichung. Mitunter haben die Banken, besonders während der Regulirung noch nicht definitiv gewordener Geschäftsverluste, besondere Delcredereconti u. dgl. m. angelegt, Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (z. B. zeitweise bei der Weim., Geraer, Bückeb., Dess., Lüb., Norddeutschen Bank); diese sind in den Bilanzen ebenso wie der Reservefonds deutlich sichtbar zu machen.

gationenschulden bezeichnen. Endlich können gelegentlich noch andere Schuldgattungen vorkommen, z. B. für längere Zeit gegebene Staatsvorschüsse an die Bank (zu unterscheiden von den „öffentlichen Depositen" und den eigentlichen Staatsaktivkapitalien, wie z. B. dem des preußischen Staats in der Preuß. Bank, welches die gleiche Stellung wie das Aktienstammkapital einer Bank einnimmt). [235])

Die Bankausweise und zwar sowohl die oft etwas summarischen Monats- und Wochen- als die eingehenden Jahresbilanzen genügen nun den Anforderungen, welche hier zu stellen und auch ganz leicht zu erfüllen sind, so viel ich sehe nirgends. Die Bankgesetze und Statuten begnügen sich, auch wenn sie solche Publikationen selbst vorschreiben, häufig mit der einfachen Forderung, es solle „der Stand der Activa und Passiva nach den Hauptrubriken" (Bad. Bankstat. § 39) veröffentlicht werden, verlangen nur etwa speciell die Angabe des Notenumlaufs (wie die preuß. Bankstatuten) oder sie machen allenfalls auch, wie das nordameric. Bankgesetz, die Peel'sche Acte die speciellen Posten, welche angegeben werden sollen, namhaft, ohne hier aber genügend zu specialisiren und rationell zu scheiden. Freiwillig kommen die Banken aber bisher der Aufgabe, einen mustergültigen Status zu veröffentlichen, nirgends nach. Bei dem großen Gewicht, welches mit Recht auf das Princip der Publicität gelegt wird, begreift man nicht recht, weshalb die Ausweise so mangelhaft geblieben sind. Man wird sich zwar vor einer zu weit gehenden Specialisirung hier hüten müssen, aber gewisse Anforderungen müssen hier jedenfalls gestellt werden, wenn die Veröffentlichung der Bilanzen ihren Zweck erfüllen soll.

In Betreff der Banknoten gilt es zunächst die Durchführung eines sehr einfachen Grundsatzes, nämlich zwischen sogen. Notenemission und Notencirculation zu unterscheiden. Unter ersterer wird mitunter, wie bei der Bank von England nach der Peel'schen Acte [236]) oder bei den americ. Banken nach dem Gesetz von 1864 [237]) oder bei Banken des europäischen Festlandes die nach dem Gesetz oder Statut erlaubte Maximalemission, [238]) bisweilen auch, wie bei einzelnen deutschen Banken, die

---

[235]) Es beträgt 1,897,800 Thlr. neben dem jetzigen Actienkapital von 20 Mill. Thl. — Staatsvorschüsse kamen z. B. vor einigen Jahren bei der Dess. Bank vor.

[236]) S. meine Beitr. S. 144 ff. Bekanntlich knüpft der Streit über die Peel'sche Acte vornehmlich an diese Unterscheidung von Emission und Circulation der Noten und an die damit in Verbindung stehende Trennung der Engl. Bank in zwei Depart. an.

[237]) 300 Mill. Doll. Maximalemission für die gesammten Banken; auf die einzelnen Banken nach gesetzlich bestimmten Vorschriften vertheilt. Hock S. 734, 744, 745, 553, Meier a. a. O. 174, 184.

[238]) So darf die Frankfurter Bank nach dem Statut § 27 bis zum Doppelten des Actiencapitals Noten ausgeben, so lange jenes 10 Mill fl. nicht überschreitet, also 20 Mill., eine Summe, welche später auf das Dreifache oder 30 Mill. fl. erhöht wurde; diese Grenze ist in den letzten Jahren erreicht, also die Bestimmung practisch geworden. Die Baier. Bank durfte nach den Statuten bis zu 8 Mill. fl. Noten ausgeben; seit 1866 ist diese Summe auf 12 Mill. fl. erhöht worden (s. Ztschr. f. Kap. III, 185), wonach die Angabe oben S. 32 u. S. 30 Anm. 68 abzuändern ist. Auch diese Ziffer von 12 Mill. war Ende 1868 erreicht. Aehnlich ist die dem Stammkapital gleiche Marimalemission der Braunschw. Bank von 3.[5] Mill. Thlr. jetzt erreicht. Dasselbe Gewicht haben die Bestimmungen bei den preuß. Privatbanken; bei den meisten anderen deutschen Banken aber ist die „Emission", wie im Text gesagt wird, eine mehr fictive Größe. Ueber die Begrenzung des Notenumlaufs der einzelnen Banken später.

für die Zwecke der Geschäftsführung vorläufig in Aussicht genommene, also ganz willkührlich bestimmte Notensumme verstanden. Die Notencirculation oder der Notenumlauf dagegen begreift die Summe, welche wirklich außerhalb der Bank in den Händen Fremder ist. Die Differenz zwischen der Emission und Circulation bildet eine Notencasse der Bank, eine Ausscheidung, welche eine practische Bedeutung in einem Falle wie dem der Peel'schen Acte besitzt, wo die Notencasse die zu weiteren Ausleihungen verfügbaren Notenbeträge begreift. [239]) Auch bei deutschen Banken, bei welchen die Begrenzung der Notenausgabe namentlich wegen der Möglichkeit, diese Grenze leicht zu erreichen, practisch wichtig wird, z. B. bei der Frankfurter, der Baierischen Bank, ist diese Notencasse eine reale Größe von Bedeutung, [240]) während bei manchen kleinen Banken die Auffassung der Differenz zwischen einer mitunter sehr weit gezogenen Maximalemission und der thatsächlichen Circulation als „Notencasse" nur eine Täuschung sein würde. Vollends bei der willkührlich von der Bank selbst bestimmten Emission bildete eine solche Casse eine rein fictive Größe. Jedenfalls knüpft sich aber in allen Fällen, wo es die Lage der Bank vom Standpunct der Noteninhaber, nicht von dem der creditsuchenden Geschäftswelt, [241]) zu beurtheilen gilt, das vorwiegende Interesse an die (auch wohl sog. active) Circulation. Diese muß daher unter den Passivis besonders deutlich und bestimmt hervortreten. Ist nach dem Character des Bankgesetzes und der Banklage auch die Emission practisch wichtig, so muß sie im Passivum doch in die beiden Theile der Circulation und der Notencasse getrennt aufgeführt werden. Die Form des Ausweises der Bank von England entspricht letzterer Forderung schon wegen der Trennung der Bank in zwei Abtheilungen. Die deutschen Ausweise verfehlen mitunter dagegen. Wird ferner die ganze Emission im Passivum aufgeführt, so muß im Activum die Notencasse von der Metallcasse geschieden werden. Auch gegen diesen eigentlich selbstverständlichen Grundsatz der Bilanzaufmachung verstoßen manche deutsche Ausweise, darunter auch Jahresausweise, wie früher selbst die der Preuß. Bank. [242])

---

[239]) Gerade diese practische Bedeutung der streng begrenzten Notencasse (der Noten im Bankdepart., der sog. unemployed notes) hat sich in England in den Krisen so nachtheilig gezeigt, weshalb die Bestimmung 1847, 1857 und 1866 suspendirt werden mußte; s. meine Beitr. S. 208 ff., Theorie der Peel'schen Acte S. 164 ff., 199 ff., 308 ff. u. Nasse's Bem. in Betr. der Wirkung einer solchen Einrichtung bei der Preuß. Bank in s. Schr. d. Preuß. B. S. 58 ff. u. Hildebr. Jahrb. 1868 II, 13.

[240]) Am 3. Dec. 1868 betrug der Umlauf der Frankf. Bank (nach dem Jahresber., s. Actionär v. 14. März 1869) 29,925,920 fl., also bloß 74,080 fl. unter der Grenze. Die Baier. Bank schloß am 31. Dec. 1868 mit 386,000 fl. eigenen Noten in Casse von 12 Mill. fl. Emission ab. Die Braunschw. Bank hatte 1868 im Durchschnitt 3,309,700 Thlr. in Umlauf bei 3.5 Mill. Thlr. Emission.

[241]) Bei der Engl. B. z. B. bildet gerade die Notencasse den für den Geschäftsmann wichtigsten Theil der Bankbilanz, — was übrigens eine schädliche Folge der Acte von 1844 ist. S. d. Stellen Anm. 239.

[242]) In den Jahresber. d. Preuß. B. werden die Cassenbestände jetzt apart neben der Bilanz specificirt. — Die preuß. Privatbanken warfen in der Monatsbilanz früher mehrfach die Metall- und eigenen Notenbestände (d. h. bei letzteren die von 1 Mill. Thlr. Noten in der Casse befindlichen) zusammen, was durch Erlaß der Verwaltungsbehörden gerügt und seitdem abgestellt wurde, s. Brem. H. Bl. 1864 S. 235. Warum überhaupt fast jede Bank in der Buchführung und Bilanzaufstellung in Deutschland wieder von der anderen abweicht, ist schwer zu sagen. Wieder eine Folge

Wenn eine Bank ferner, wie z. B. die Englische, Noten an verschiedenen Comptoirs, an den Filialen ausgibt und daselbst zahlbar macht, so müssen die Ausweise folgerichtig auch demgemäß die Notenschuld trennen. Dies geschieht im gewöhnlichen Ausweis der Englischen Bank nicht. [243])

Endlich ist mindestens in einem Theil der Ausweise, bei den Centralbanken etwa in den Monats-, bei kleineren Banken in den Quartalausweisen, unbedingt aber auf alle Fälle bei allen Banken in der Jahresbilanz die Notenschuld nach den Stückelungskategorien anzugeben. Diese Forderung wird durch verschiedene Gründe motivirt. Neben dem Interesse der Geschäftswelt und der wissenschaftlichen Forschung, das sich an die Vertheilung der Stücke und an die sehr characteristischen Veränderungen dieser Vertheilung knüpft, aus welchen letzteren man sicherer als aus der Bewegung der gesammten Notenmenge auf manche innere Vorgänge im volkswirthschaftlichen Organismus zurückschließen kann, [244]) — ist auch ein ganz unmittelbares Interesse der Noteninhaber als Gläubiger der Bank mit der Vertheilung der Notenstücke verbunden. Bei rechtlich gleicher, d. h. sofortiger Kündbarkeit können thatsächlich die kleinen Noten wegen ihrer weiteren Verbreitung unter eine große Zahl von Inhabern schwerer als die großen gekündigt, d. h. zur Einlösung präsentirt werden. Dies zeigt sich auch durch die Erfahrung bestätigt, indem die größeren Notenstücke eine viel kürzere Umlaufszeit als die kleineren haben. [245]) Beim Bedarf für die Ausfuhr wird mit den großen Noten zuerst und am stärksten Metall aus der Bank gezogen. Folglich ist es sehr wichtig, die jedesmalige Vertheilung der Noten einer Bank auf die Appoints zu kennen. Hält man die detaillirte Mittheilung in den Monatsausweisen für zu weitläufig — obwohl es sich kaum um mehr als 5—6 Größen zu handeln pflegt — so sollte wenigstens eine Angabe nach Größenclassen (z. B. bis und unter 25 Thlr., bis und unter 100 Thlr., über 100 Thlr., also bei der Preuß. Bank in der ersten Klasse die 10- und 25-, in der zweiten die 50- und 100-, in der dritten die 500-Thlr.-Noten) erfolgen.

Von den mir bekannten gewöhnlichen Bankausweisen genügt diesen Anforderungen keiner. Die irischen und schottischen Banken veröffentlichen die Noten nur nach zwei Classen: 5 Pfd. St. und darüber die eine, unter 5 Pfd. St. (wohl nur 1-Pfd.-Noten) die andere. [246]) Auch in den Jahresbilanzen fehlen diese Unterscheidungen der Noten nach der Größe allgemein.

---

des Deutschen Individualismus, die wohl nicht unter die „berechtigten Eigenthümlichkeiten" zählt.

[243]) In den specielleren Mittheil. der parlament. Papiere findet sich diese Trennung, früher kamen c. 70% Noten auf London, der Rest auf die Filialen.

[244]) S. den früheren Abschn. üb. die Notenstückelung und das kleinste Notenstück oben S. 66. Newmarch in der hist. of prices VII, 560, meine Beitr. S. 132, meine Russ. Papierwähr. S. 65, Econom. v. 8. Sept. 1866. Ueber die Möglichkeit, kleine Noten zur „Ueberemission" zu benutzen s. Mill's Auseinandersetz., m. Theor. d. P. Acte S. 159.

[245]) Dies ist wiederholt für die B. v. England nachgewiesen, statist. Materialien in d. parl. Reports.

[246]) Dieser Unterscheidung wird in Großbritannien ein Gewicht beigelegt, das sich nur aus den Zeiten der Bankrestriction und der Emission von 1 Pfd. Noten auch Seitens der B. v. England erklärt, s. darüber Tooke's Gesch. d. Preise, z. B. B. 1 von Asher's Uebersetz. S. 257 ff. u. a. St.

Doch enthalten die Jahresberichte, z. B. der Französischen Bank, [247]) und andere officielle Papiere über Banken, z. B. die englischen Parlamentsreports über die Englische Bank u. a. m. bezügliche Notizen. [248]) Von besonderem Interesse ist die Vertheilung der Stückelung auch beim uneinlösbaren Papiergeld. [249]) Darüber liegt interessantes Material von der Oesterr. Bank vor. [250]) Die Deutschen Banken haben leider über diesen Punct bisher fast nichts publicirt, so, wie es scheint, auch die Preuß. Bank nicht. Um so dankenswerther sind die betreffenden Angaben im Jahresbericht der Frankfurter Bank. [251]) Erst die Vergleichung und die Uebersicht der Bewegung im Laufe des Jahres macht aber solche Daten für die oben angedeuteten Zwecke recht werthvoll. Sie vollends bei dem sonst allgemein angenommenen Grundsatz der Oeffentlichkeit vorzuenthalten, ist durchaus zwecklos. —

Die Depositenschulden werden in England, Frankreich und zum Theil auch in Deutschland in sog. öffentliche und private, d. h. vom Staate, öffentlichen Anstalten und Cassen und von Geschäftsleuten und und Privatpersonen herrührende unterschieden. Dies ist passend, weil die Bewegung der betreffenden Bestände nach diesen beiden Hauptarten von Eigenthümern in der Regel charakteristische Verschiedenheiten zeigt. Die bei der Preußischen Bank, dem Berl. Cassenverein und anderen Deutschen Banken vorkommende Zusammenwerfung von „Guthaben der Staatscassen, der Privaten (mit Einschluß des Giroverkehrs)" ist demgemäß abzustellen. Eine weitere Unterscheidung hat an die specielle Beschaffenheit der Depositen anzuknüpfen. Hiernach müssen die eigentlichen Depositen, welche der Bank etwa nur zur Aufbewahrung gegeben sind, ganz von allen anderen abgetrennt werden. Da sie gar keinen Bestandtheil der Geschäftsmittel der Bank bilden, so brauchen sie in den Bilanzen nicht mit zu erscheinen. Der Jahresbericht kann einige Notizen über sie bringen. Alle anderen Depositen stehen der Bank zu ihren Geschäftszwecken zur Verfügung. Dahin gehören die Girokapitalien, welche für Zahlungsoperationen bei der Bank hinterlegt werden und nicht mehr wie ursprünglich und wie noch heute in der alten Hamburger Girobank reine Depositen, sondern doch nur Darleihen an die Bank sind. Bei einigen Banken, wie bei der Preußischen, kommen dazu von der Bank acceptirte Giroanweisungen, welche den Banknoten in mancher Hinsicht gleichen und apart aufzuführen sind, was z. B. wenigstens in der Jahresbilanz der Preuß. Bank geschieht. [252])

---

[247]) Vgl. Juglar's verschied. stat. Arbeiten, u. A. Journ. des Econ. Juni 1868.
[248]) S. die Stellen Anm. 244, bes. Tooke VI (engl. Ausz.) 560.
[249]) S. meine Oesterr. Val. I, 158 ff. Russ. Papierwähr. S. 65 ff.
[250]) S. „D. Oesterr. Nat. B. u. ihr Verh. z. Staate", Wien 1861, Tab. D. u. E.
[251]) S. Ber. f. 1868, Actionär v. 14. März 1869. Ende 1868 existirten

Noten zu 500 fl.	22,472 Stück	=	11,236,000 fl.	=	38.6 %
„ „ 100 „	59,439 „	=	5,943,900 „	=	20.4 „
„ „ 50 „	10,208 „	=	510,400 „	=	1.7 „
„ „ 10 „	1,135,085 „	=	11,350,850 „	=	39.0 „
„ „ 5 „	15,976 „	=	79,880 „	=	0.3 „
Summa	1,243,180 Stück	=	29,121,030 fl.	=	100. %

[252]) Nach dem Wortlaut der B. O. § 99 würde wohl der Betrag der acceptirten Giroanweisungen in der Monatsbilanz apart anzugeben sein. Es handelt sich übrigens in den letzten Jahren nur um 1—2 Mill. Thlr. gleichzeitig umlaufende acceptirte Giroanweis. bei d. Preuß. Bank.

Diese Girokapitalien sind *stetsfällige*, auf Verlangen des Eigenthümers rückzahlbare, unverzinsliche Depositen. Bei den *übrigen Depositen* ist auch in den Ausweisen die *Verzinslichkeit* und *Unverzinslichkeit*, *die Länge der Kündigungsfrist* und die Eigenschaft des *stehenden Depositums* und des *Contocorrentdepositums* zu unterscheiden. Von wenigen Banken wird bisher diese Unterscheidung in den veröffentlichten Bilanzen, nicht einmal in den ausführlicheren Jahresbilanzen streng durchgeführt. Die Englische und Französische Bank unterscheiden nur öffentliche und Privatdepositen, welche aber bekanntermaßen alle unverzinslich sind und zu laufenden Rechnungen und besonders bei der Englischen Bank zum Ziehen darauf Seitens der Kunden mittelst Checks dienen. Die Französische Bank trennt dabei passend das Privatgeschäft in Paris und in den Filialen. Außerdem führt diese Bank den verwandten Posten *Anweisungen zwischen der Hauptbank und den Filialen* apart auf. Die großen Londoner Joint-Stock-Banken fassen meistens unter dem allgemeinen Namen Depositen zusammen „die Schulden aus laufenden Rechnungen und Depositenempfängen"; dazu treten ferner die „Verbindlichkeiten aus Acceptten" (gegen welche die Banken Deckungen, besonders Faustpfänder in Händen zu haben pflegen). [253]) Beide Posten werden in den Jahresbilanzen getrennt aufgeführt. In den allgemeinen, von Controllor zusammengestellten Ausweisen der americ. Nationalbanken erscheinen neben den Privat- und den Unionsdepositen diejenigen von Unionscassebeamten, ferner insbesondere die Schulden an andere Nationalbanken und an andere Banken. [254]) Mit am Eingehendsten und Nationellsten sind auffallender Weise die sämmtlichen Bilanzen der Russischen Reichsbank in Betreff des Depositengeschäfts: Unterscheidung der verzinslichen Contocorrente, der verzinslichen Depositen, der Billets à Ordre, bei der Hauptbank und bei den Filialen, ferner nach der Höhe des Zinsfußes und der Länge der Kündigungsfrist. [255]) Unsere deutschen Ausweise, der Zettel- wie der übrigen Banken, genügen in dieser Beziehung viel weniger. Höchstens enthalten die Jahresberichte, wie bei der Preuß. Bank etwas Specielleres über Zinsfuß und Kündigungsfrist. Oft werden alle solche Depositenschulden unter diesem Namen oder einer ähnlichen Bezeichnung (z. B. beim Berl. Cassenverein) oder unter dem vagen Namen „diverse Creditoren" (z. B. bei der Darmst. Bank) in einem Posten zusammengefaßt, oder nur die „Depositen", resp. „Contocorrente" und die „diversen Guthaben (von Staatscassen, Privaten u. s. w.)" unterschieden. Nur wenige Banken, wie die Bremer, geben die verzinslichen und unverzinslichen Depositen, ebenfalls nur einzelne, z. B. preuß. Privatbanken die ersteren nach den Kündigungsfristen an. Solche mangelhafte Ausweise belehren daher sehr wenig. Mitunter täuschen sie förmlich und selbst wohl absichtlich. Die oben befürwortete Unterscheidung muß wenigstens in den Jahresausweisen und mit Zusammenfassung wirklich näher verwandter Po-

---

[253]) Diese Accepte sind bei der ersten dieser Banken, der London and Westminster B. nur schwach, gegen 1 Mill. Pfd. St., s. d. Erläuter. über diesen Geschäftszweig im Economist v. 30. Jan. 1869, wo nähere statistische Notizen auch über die anderen Banken. Jahresbilanzen z. B. der Union Bank of London in den Annoncen des Econ. S. 83.

[254]) S. Econ. v. 2. Jan. 1869, auch Hock S. 739.

[255]) S. meine Russ. Pap. Währung, Tab. 3, S. 225.

ſten in den Monatsausweiſen großer und Quartalausweiſen kleiner Banken durchgeführt werden, was auch wenig Mühe macht. Die Geſetzgebung und die Statuten enthalten aber gar keine bezüglichen oder wie die Preuß. Bankordnung und die Statuten der preuß. Privatbanken ungenügende Beſtimmungen, auf welche letztere hin die Ausweiſe ſo ſummariſch ausfallen. [256])

Langterminliche Obligationenſchulden und längere (etwa ſtehende) Staatsvorſchüſſe kommen ſelten bei Zettelbanken vor, müſſen alsdann aber beſonders deutlich und unzweideutig in den Ausweiſen zu erkennen ſein.

Erſt eine ſolche, richtig ſpecialiſirte Ueberſicht der Paſſiva gewährt die von dieſer einen Seite der Bilanz zu verlangenden Aufſchlüſſe. Die genaue Einſicht in die Paſſiva hat aber um ſo größeren Werth, da es nach dem erſten Hauptgeſetz alles modernen Bankweſens die Paſſiva ſind, nach denen ſich wieder die Activa richten müſſen. [257])

bb. Die Aktiva der Bilanz.

Auch die Aktiva der Zettelbank zerfallen in zwei Hauptclaſſen, nämlich in fingirte, welche nur in den Rechnungsbüchern exiſtiren und nach den Grundſätzen der Buchführung für ſpätere Verrechnung eingeſtellt werden und in eigentliche.

Zu den fingirten Aktivis gehören die laufenden Verwaltungskoſten u. dgl. m., welche einſtweilen bis auf die ſchließliche Regelung beim Geſchäftsabſchluß am Ende des Jahres und bis auf die dann erfolgende

---

[256]) Nur einige Belege aus mir gerade vorliegenden Monatsausweiſen Deutſcher Zettelbanken, um die Ungenauigkeit und bloß relative Vergleichbarkeit der Daten zu zeigen. Die Preuß. B. veröffentlicht nur 3 Paſſivpoſten, Notenumlauf, Depoſiten und „Guthaben von Staatscaſſen, Privaten mit Einſchluß des Giroverkehrs"; der Berl. Caſſenver. nur 2 Poſten, Notenumlauf (Febr. 1869 758,000 Thlr.) und „Guthaben v. Inſtituten, Privaten u. Giroverkehr" (5,785,000 Thlr.); die Cölner Priv. B. 4 Poſten, Notenumlauf, „Guthaben von Privaten incl. Giroverkehr", verzinsl. Depoſ. Kapitalien, nämlich 2-mon. u. 3-monatl.; die Frankf. B. 4 Poſten, Notencirc., Girocreditoren, Kapital (nicht Reſervefond) u. unerh. Divid.; die Bremer B. 7 Poſten, Notenumlauf, verzinsl. Depoſ. (Febr. 1869 5,249,416 Thlr. G.), unverzinsl. Depoſiten (50,300 Thlr. G.), „verſchied. Creditoren", unerhob. Divid., Actienkapital, Reſervefonds; die Sächſ. Bank 4 Poſten, Notenumlauf, „verzinsl. nicht unter 3 Mon. kündb. Depoſ.", „verſchied. Creditoren und Paſſiva", eingez. Actienkap.; die Lüb. Comm. B. 9 Poſten, Notenumlauf, Giroconten, belegte Gelder bei d. Bank, Accepte geg. Pfand, div. Creditoren, Kapital, Reſervefonds nach ſeinem Guthaben u. nach dem in Effecten angelegten Betrage nebſt dabei verbleib. Reſt; die Weim. B. 5 Poſten, Notenuml., Depoſiten, Guthaben von Priv. u. Staatscaſſen, Act. div. conto, eingez. Kapital (unter den Activen „reſerv. Weim. Bankactien"); die Goth. B. 4 Poſten, Noten, Depoſiten, Guthaben in Rechnung, eingez. Kap.; die Geraer B. 3 Poſten, Notenuml., Guthaben v. öffentl. Caſſen u. Priv., eingez. Kap. (im Activum: reſerv. eigene Actien); die Thüring. B. ebenſo u. 1 Poſten Depoſ.; die Deſſ. B. 5 Poſten, Noten, Dep., „Guth. in lauf. Rechnung", Kap. u. Reſervefonds; die Braunſchw. B. nur 1 Poſten, bloß die Notencirc.; ebenſo die Meininger B.; die Luxemb. B. 4 Poſten, Noten, „Contocorr. creditoren u. diverſe", Kapital (im Activum das halbe Kapital als zurückgekauft), Reſervefonds; die Darmſt. B. 3 Poſten, Notenumlauf (incl. eines im Activum angeführten kleinen Caſſebetrags), div. Creditoren, zu 40% eingezahltes Kap. (im Activum rückgek. eigene Actien). Eine gleichmäßige Regelung thut wahrlich noth. Ueber die Activa ſ. u. Anm. 284.

[257]) S. u. A. Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 306.

Abschreibung als Aktivum fortgeführt werden.[258]) Einen bedeutenderen Posten bilden hier mitunter grade für die Zettelbank die Kosten des Metall- und Münzbezugs,[259]) welche meistens in dem betreffenden Jahre zur Abschreibung kommen, mitunter indessen auf mehrere Jahre vertheilt werden, was nicht immer unbedingt unstatthaft ist. Eine Reihe, meistens kleinerer, anderer Posten, sogen. todte Conti, bestehen aus besonderen Ausgaben eines Jahres, welche ebenfalls erst in mehreren Geschäftsperioden zur Abschreibung gelangen, so die ersten Einrichtungs-, die Banknotenfabrikationskosten u. s. w. Ihre rasche Abschreibung wird immer räthlich sein. In den Bilanzen müssen auch solche Posten apart erscheinen, was bei unseren Banken in der Regel höchstens in den Jahresbilanzen der Fall ist.[260]) Wichtiger sind andere todte Conti, welche, aus besonderen großen Verlusten eines Jahres entstanden, ebenfalls erst allmälich zur Abschreibung gelangen. Sie bilden so lange also reell nichts Anderes als eine Unterbilanz, d. h. als einen Verlust am eigenen Kapital, resp. Reservefonds der Bank und sollten unter diesem Namen, wenn sie nicht auf einmal abgeschrieben worden, in der Bilanz erscheinen, außerdem etwa passend mit der Unterscheidung: herrührend aus Verlusten im Wechselgeschäft . . ., im Lombardgeschäft . . ., aus realisirten und aus nicht realisirten Cursverlusten an Effecten u. s. w. Solche Verluste sind bei mehreren kleineren deutschen Zettelbanken, der Braunschweiger, Dessauer, Thüringer, auch bei anderen Banken, wie im Jahre der Handelskrisis 1857 bei der Norddeutschen Bank in Hamburg vorgekommen und nach und nach erst abgeschrieben worden. Die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs, daß keine Dividende bei vorhandener Unterbilanz vertheilt werden dürfe, und daß die in den Statuten der Banken wie anderer Aktiengesellschaften vorkommende Bestimmung, wonach die Aktionäre auf Zinsen (z. B. 4%) von vornherein Anspruch hätten, auch nur bei wirklicher Ueberbilanz der anderen Aktiva über die Passiva ausgeführt werden dürfe, haben die vortheilhafte Wirkung gehabt, zur rascheren Beseitigung dieser Unterbilanzen zu führen, indem der ganze Jahresgewinn zur Abschreibung darauf verwendet werden muß. Die Braunschweiger Bank hat sich dadurch bereits wieder völlig gekräftigt.[261]) In den veröffentlichten Bilanzen, namentlich den Hauptbilanzen am Jahresschluß, muß der Betrag und der Entstehungsgrund der Unterbilanz recht deutlich zu erkennen sein. Uebrigens kommt hier Vieles auf eine richtige Berechnung des Werths der Effecten an, s. darüber weiter unten.

---

[258]) In russ., französ. Bankausweisen erscheinen sie passend apart, in deutschen fast nirgends.

[259]) So in den 50er Jahren große Summen hierfür aufgewandt v. d. französ. B. (s. m. Beitr. S. 255 und Tooke VI, 87); dann v. d. Preuß. B., die 1859 (ital. Krieg) s. 19.[3], 1866 s. 44 Mill. Thlr. edle Metalle kaufte, 1866 mit 468,000 Thlr. Verlust (1858—68 in 6 Jahren 373,000 Thlr. Gewinn, in 5 Jahren 734,000 Thlr. Verlust in diesem Geschäft). Auch die Brem. B. machte 1866 solchen Aufwand.

[260]) Bes. der Posten „erste Einricht.- u. Gründungskosten" ist oft sehr characteristisch. Langsame Abschreibung der Notenfabricationskosten war auch bei kleinen Deutschen Banken zu rügen. Jedenfalls müssen die Jahresberichte in dem detaillirten Gewinn- und Verlustconto diese Daten enthalten; s. die statist. Notizen im Brem. H. Bl. 1864 S. 265.

[261]) S. oben Anm. 233, Brem. H. Bl. 1864 S. 264.

Die eigentlichen Activa der Zettelbank sind diejenigen, welche den Gläubigern der Bank die eigentliche Deckung bieten. Dahin gehören eventuell Ansprüche an die Actionäre, z. B. aus restirenden Einzahlungen u. a. m. (s. unten das Schema der Bilanz). Die andern bestehen regelmäßig aus drei besonderen Arten, aus dem Baarvorrath (der Casse im eigentlichen Sinne), den Ausleihungen oder Forderungen an Andere und endlich anderweiten Vermögenswerthen, z. B. Immobilien, Mobilien u. s. w.

Der Baarvorrath wird vornehmlich, aber passend nicht ausschließlich [262]) aus dem Metall der Währung, also bei uns aus Silber, und aus Münzen des Landesmünzfußes bestehen. Wenigstens in den Bilanzen der großen Centralbanken, besonders den Jahresbilanzen, wird die Unterscheidung von Gold und Silber, Barren und Münze und vielleicht auch Landes- oder fremder Münze passend sein. Sie erfolgt in den gewöhnlichen Veröffentlichungen bisher meist gar nicht, oder nur etwa in Betreff des Goldes und Silbers; letzteres z. B. in der Bilanz des Emissionsdepartements der Englischen Bank, wo aber seit Jahren kein Silber vorkommt, ferner in den Ausweisen der irischen Banken. Wo Staatspapiergeld mit Zwangscurs existirt, das daher auch in die Banken gelangt, muß unbedingt zwischen dem Edelmetall und solchem Papiergeld in der Casse unterschieden werden, was bei den nordamerik. Banken und der Oesterr. Nationalbank auch geschieht. Anderes Staatspapiergeld, also unser deutsches, ferner fremde Banknoten müssen gleichfalls, wie früher schon betont wurde (s. o. S. 51), in jeder Bilanz getrennt vom Metallvorrath erscheinen. Ebenso ist die Zusammenziehung des Edelmetalls und der in der Bank befindlichen eigenen, zur Ausleihung nach dem Statut verfügbaren Noten in Eine Casse, wie vorhin erörtert ward, unstatthaft. Die Vertheilung des Baarvorraths auf Hauptbank und Zweige kann allenfalls auch im Ausweise erscheinen, wie früher in dem der Franz. Bank. Die deutschen Bankausweise sind in allen diesen Beziehungen nicht immer correct, während doch diese Forderungen sehr leicht durchzuführen sind. [263])

Der Schwerpunct der Activseite einer Bankbilanz liegt in den Ausleihungen. Die moderne Bank und auch die Zettelbank ist ja nichts Anderes als eine Anstalt zur Creditvermittlung: sie nimmt Schulden mittelst der Notenausgabe und des Depositenempfangs auf und übermittelt die betreffenden Summen an andere Creditsuchende. [264]) Von der Beschaffenheit der Ausleihungen weit mehr als bloß vom Baarvorrath, welcher bei jeder Bank in der Regel nur einen Bruchtheil der Pas-

---

[262]) Nicht ausschließlich, weil der Baarvorrath auch für internationale Zahlungen, in vielen Fällen sogar vorzugsweise, in Betracht kommt, also das Währungsmetall anderer Länder zu brauchen ist. Ebendeshalb empfiehlt sich selbst eine theilweise Anlage des Baarvorraths in ausländischen Wechseln, besonders in Papiergeldländern. So geschieht es auch jetzt bei der Oesterr. Nationalbank. Ein ähnlicher Vorschlag f. Rußland in mein. Russ. Papierwähr. S. 266 ist der Willkühr russischer Censur (die freilich in dieser Weise nur in den deutsch-russ. Ostseeprovinzen, nicht in Petersburg, Moskau besteht!!) zum Opfer gefallen.

[263]) Auch in der Jahresbilanz der Preuß. B. wird Gold und Silber zusammen aufgeführt.

[264]) Art. Zettelb., Staatswörterb. XI, 294 ff., Art. Banken, Handwörterb. v. Rentzsch. S. 80—83.

ſiva ausmachen kann, hängt die dauernde Solvenz und die beſtändige Baarzahlungsfähigkeit, alſo die Sicherheit und Realiſirbarkeit der Paſſiva, die Einlösbarkeit der Noten ab. Deshalb iſt aus dem Geſichtspunct des Princips der Publicität die richtige Claſſification und gehörige Specialiſirung der Ausleihungen in der Bilanz von weſentlichſter Bedeutung. Die jetzigen geſetzlichen Beſtimmungen hierüber und die thatſächlichen Veröffentlichungen der Banken genügen jedoch auch in dieſer Beziehung noch nicht.

Die Unterſcheidung muß auch hier wieder nach der Sicherheit, Realiſirbarkeit und Verfügbarkeit der ausgeliehenen Summen erfolgen. Die in England, Nordamerika vielfach übliche Trennung aller Ausleihungen bloß in öffentliche und Privatſicherheiten, d. h. in Staatspapiere und Vorſchüſſe an den Staat einer-, in Wechſel, Lombards, Hypotheken, Geſellſchaftsobligationen oder Actien zuſammen anderſeits, entſpricht jenem Verlangen durchaus nicht hinlänglich. Der Unterſchied zwiſchen den öffentlichen und einem Theile der Privatſicherheiten iſt, ſoweit es ſich in beiden Fällen um langterminliche oder bloße Rentenpapiere handeln kann, in Betreff der Realiſirbarkeit nicht einmal durchgreifend und jede Kategorie enthält ganz verſchiedenartige Beſtandtheile. Der gewöhnliche Ausweis namentlich der Bank von England ſelbſt iſt in dieſer Beziehung alſo ganz unzulänglich und nur wieder durch altes Herkommen geheiligt.[265]) Die feſtländiſchen, namentlich auch die deutſchen Banken gliedern die Ausleihungen viel rationeller nach den obigen Merkmalen, indem ſie Wechſel, Vorſchüſſe auf Fauſtpfänder (Lombards), andere Vorſchüſſe in Contocorrent, hypothekariſche Darlehen und Fonds oder Effecten und Staatsſchulden unterſcheiden. Das Hauptgeſchäft, öfters das ausſchließliche der Zettelbanken, beſteht mit Recht aus der Wechſeldiscontirung und Lombardirung, der Bankausweis muß alſo beſonders hierüber das Erforderliche enthalten. Die Bankbilanzen ſind nun öfters in ſo fern mangelhaft, als dieſe Gruppen der Ausleihungen nicht ganz richtig geſchieden und innerhalb derſelben nicht weiter ſpecialiſirt wird. So werden im Ausweis der Preuß. Bank neben Wechſeln und Lombards die „Staatspapiere, diverſe Forderungen und Activa" in Einen Poſten zuſammengezogen. Aehnliches geſchieht bei einigen anderen deutſchen Banken. Mehr ſpecialiſirt ſind die Ausweiſe der Franzöſiſchen und der Ruſſiſchen Bank, aber den zu ſtellenden und wiederum unſchwer zu erfüllenden Anforderungen genügen alle dieſe Ausweiſe doch nur unvollkommen.

Folgendes ſcheint mir verlangt werden zu müſſen. Gerade bei den Ausleihungen iſt die Vertheilung auf die Hauptbank und die Filialen wichtig. Darüber muß die Monatsbilanz großer Banken und derjenigen, welche wie viele kleine deutſche, in den Filialen u. ſ. w. den Schwerpunct ihrer Wirkſamkeit haben, genaue Aufſchlüſſe nach den Haupt-

---

265) Ein Ausweis über die einzelnen Beſtandtheile der Sicherheiten nach d. parlam. Papieren ſ. z. B. in meinen Beitr. S. 148. Zu den öffentl. Sicherheiten gehören Stocks u. Annuitäten, Schatzkammerſcheine, nebſt Vorſchüſſen darauf und auf Deficiencybills (zeitweil. Vorſchüſſe zur Berichtigung von Staatsausgaben an den Staat, z. B. bei den Quartalzinszahlungen, wenn die Einnahmen des Staats momentan nicht ausreichen; neuerdings anders regulirt). Zu den Privatſich. gehören aber z. B. auch East India Bonds, City Bonds u. a. m.

claſſen der Ausleihungen gewähren, wobei die Geſammtheit der Filialen zuſammengefaßt werden kann. Darin befriedigen die franzöſiſchen, ruſſiſchen [266]) und z. Th. die öſterreichiſchen Zettelbankausweiſe ſo ziemlich, die engliſchen, amerikaniſchen und deutſchen meiſtens nicht. Im Jahresbericht wird paſſend, wie in dem der Preußiſchen Bank eine Ueberſicht über den Stand der Ausleihungen bei den einzelnen Filialen gegeben.

Ein beſonderer Mangel der Ausweiſe liegt wieder bei einzelnen kleinen Deutſchen Banken darin vor, daß dieſe in der Bilanz als Einen Geſammtpoſten das Guthaben der Bank bei ihren Filialen, Commanditen u. ſ. w. oder ähnlich kurzweg die „Guthaben bei Banquiers" oder die „Guthaben bei auswärtigen Correſpondenten" aufführen. Auch die großen Poſten „Guthaben in laufender Rechnung", welche bei einzelnen dieſer Banken vorkommen, ſcheinen mitunter das in der Commandite angelegte Bankkapital zugleich mitzuenthalten. Die Einfilbigkeit der Berichte gewährt hierüber keinen ſicheren Aufſchluß. Hier muß vollſtändige Klarheit verlangt werden. Das in der Commandite arbeitende Bankkapital könnte ja, wie es paſſirt iſt, [267]) Verluſte gehabt haben und auf dieſe Weiſe künſtlich eine Unterbilanz verborgen werden. Schwierigkeiten macht hier nur die rechtliche und geſchäftliche Stellung der Hauptbank zu ihrer Filiale, Commandite u. ſ. w. Eine Filiale iſt in der Regel eine Zweiganſtalt der Bank, welche ganz auf deren Rechnung geführt wird. Iſt der Bank ſtatutariſch oder geſetzlich ein beſtimmter Geſchäftskreis vorgezeichnet, ſo darf eine ſolche Filiale nur dieſelben Geſchäfte wie die Hauptbank machen. In den Bankausweiſen müſſen dann die Geſchäfte der Hauptbank und der Filialen Rubrik für Rubrik getrennt erſcheinen. Wenn nur ein Geſammtpoſten als Guthaben bei der Filiale in der Bilanz ſteht, ſo erhält man über die Vertheilung der von der Filiale bewerkſtelligten Ausleihungen u. ſ. w. gar keinen Aufſchluß. Wenn aber, wie es bei deutſchen Banken auch vorkommt, ein beſtimmtes Kapital einer Bank auf Gewinnantheil in einem fremden Geſchäft, z. B. bei einem Banquier angelegt iſt, ſo kann über die wirkliche Veranlagung dieſes Kapitals in verſchiedenen Bankoperationen im Ausweis nicht immer Aufſchluß gegeben werden. Soweit den Banken ein beſtimmter ſtatutariſcher Geſchäftskreis gezogen iſt, widerſpricht eine ſolche Anlage von Bankkapitalien dem Geiſt, wenn nicht dem Wortlaut ſolcher Beſtimmungen, denn zu allen möglichen anderen Geſchäften kann das Bankkapital dann verwendet werden, ohne daß nur irgend eine Controle darüber möglich iſt. Wird jedoch eine ſolche Veranlagung von Bankkapitalien zugeſtanden, ſo muß im Ausweis und im Geſchäftsbericht jedenfalls das Verhältniß deutlich hervortreten und in ſeiner quantitativen Bedeutung für die geſammte Geſchäftsthätigkeit der Bank ſicher erkannt werden können. Dagegen verſtoßen unſere Bankausweiſe wieder. Namentlich die einfache Einſtellung ſolcher Commanditkapitalien unter die Rubrik „Guthaben in laufender Rechnung" iſt ganz

[266]) Im Ausweis der B. v. Frankreich werden die Wechſel und die verſchiedenen Arten von Vorſchüſſen getrennt nach der Hauptbank und den Filialen aufgeführt; ähnlich und noch ſpecieller (auch periodiſche Veröffentlichungen über die einzelnen Filialen), in den Ausweiſen der Ruſſ. Reichsbank.

[267]) So hat die Geraer Bank i. J. 1864 in ihrer Berliner Agentur erhebliche Verluſte erlitten.

unstatthaft. Mitunter werden so große Summen als Kapitalien bei den Commanditen u. s. w. oder als Guthaben in laufender Rechnung in Einem Posten in der Bilanz angeführt, daß dieses eine unbekannte X für die Lage der Bank sehr entscheidend ist. [268])

Die Filialkapitale sind eigentlich auch nur fingirte, rechnungsmäßige Aktiva, die eigentlichen Aktiva bestehen in den Activen der Filialen, den Baarbeständen, Ausleihungen u. s. w. Die Forderungen der Bank an Fremde werden richtig in der üblichen Weise als Wechsel, Lombards, Vorschüsse in laufender Rechnung u. dgl. m., Hypotheken, Effecten und Staatsschulden unterschieden. Mangelhaft ist in den Bankausweisen dabei nur die oft nicht genügende Klarheit über den Posten der Contocorrent- und dgl. Forderungen und die fehlende Specialisirung innerhalb der einzelnen Rubriken.

Die Wechsel werden in den meisten deutschen und fremden Bankausweisen nicht weiter unterschieden. Zu verlangen ist aber die einzeln vorkommende Trennung von Disconto- oder Platzwechseln, Remessenwechsel auf inländische oder auf fremde Plätze. Diese Scheidung erfolgt in der Jahresbilanz der Preußischen und in den gewöhnlichen Bilanzen der Frankfurter Bank. Der Begriff des „fremden" oder „auswärtigen" Wechsels muß hier jedoch scharf bestimmt werden. Für das Credit- und Bankwesen sind als eigentliche fremde Wechsel nicht die zu betrachten, welche auf einen Platz eines anderen zu derselben heimischen Volkswirthschaft gehörenden Staats, sondern diejenigen Wechsel, welche auf Plätze fremder Volkswirthschaften lauten. Denn diese Wechsel kommen für die großen internationalen Zahlungen als „Anweisungen auf in der Fremde befindliches Geld" in Betracht, können also entsprechende baare Remittirungen ersetzen. Besonders Centralbanken, vollends in Papierwährungsländern, sollten etwaige solche Beträge apart aufführen, wie es auch von der Oesterreichischen Nationalbank geschieht. Die deutsche Bankstatistik leidet auch hier unter der politischen Zerreißung des deutschen Wirthschaftsgebiets. Ein in der Preußischen Bank befindlicher Wechsel auf Leipzig oder Hamburg gilt hier so gut für einen auswärtigen als einer auf London, während er doch auch für die Bewegung des Baargelds ganz anders zu betrachten ist. Die Wechsel deutscher Banken auf andere als ihre Domicilorte

---

[268]) Im Ausweise der Luxemb. B. kommen unter 12,294,000 Fr. Activis (nach Abzug von 5 Mill. Fr. eigener Actien) 2,821,000 Fr. Commanditkapitalien, 2,860,000 Fr. Contocorrentdebitoren u. div. Activa vor (Febr. 1869)! Die Bückeb. Bank notirt unter 1.[1] Mill. Thlr. Activis 253,000 Thlr. Kapital der Bremer Agentur u. 147,000 Thlr. sonstige „Debitoren" (Ende 1865). Die Weim. B. hat 2,585,000 Thlr. Guthaben und Verschiedenes, ein fast ebenso hoher Posten, als die Wechsel (Ende Febr. 1869), die Goth. B. 1,038,000 Thlr. Guthaben in lauf. Rechnung u. div. Activa (etwa halbsoviel wie in Wechseln z. ders. Zeit), die Geraer B. 1,436,000 Thlr. Debitoren in laufender Rechnung, auch nicht viel weniger als Wechsel, die Thür. B. 752,000 Thlr. Guthaben in laufender Rechnung (incl. Gut und Fabrik Dallwitz!), die Dess. B. 1,190,000 Thlr. Forderungen in laufender Rechnung, mehr als Wechsel, die Braunschw. B. 1,127,000 Thlr. „Contocorrentsaldi gegen Sicherheit", die Darmst. B. 515,000 fl. Guthaben bei Banquiers. Wie bei diesen Banken die Kapitalien, welche in den Filialen und Commanditen arbeiten, angelegt sind, erfährt man nicht. Wo stecken z. B. die Antheile, mit denen sich die Braunschw., Darmst. u. Geraer Bank in dem Geschäft von Frege u. C. in Hamburg betheiligt haben? In den Debitoren in lauf. Rechnung?

und auch auf alle wichtigeren deutschen Plätze können nur als inländische Wechsel aufgefaßt werden.

Einer anderen näheren Specialisirung der Wechsel kommen die Ausweise noch nirgends nach, nämlich einer Classification nach Fälligkeitsterminen. Die meisten Zettelbanken der alten und neuen Welt discontiren nur Wechsel bis höchstens 3 Monat oder etwa 100 Tage Verfallzeit. Die durchschnittliche Verfallzeit ist wenigstens bei vielen deutschen Banken bedeutend kürzer.[269]) Die Verfallzeit bedingt nun die Art und den Umfang der Rückzahlungen an die Bank, also namentlich auch der regelmäßigen Rückströmung der Banknoten zur Bank, folglich die Verfügbarkeit der im Wechselportefeuille steckenden Capitalien — von etwaiger Weiterbebung (Rückdiscontirung) der in den Händen der Bank befindlichen Wechsel abgesehen. Die Kenntniß der Verfallzeit der Wechsel (Vorschüsse u. s. w.) hat also auf der Activseite der Bilanz eine ähnliche Wichtigkeit, wie die Kenntniß der Kündigungstermine der Depositen auf der Passivseite. Es würde daher sehr erwünscht sein, wenn wenigstens die großen Centralbanken regelmäßig auch die Wechsel in drei oder vier Classen schieden: bis 30 Tage, 31—60 Tage, 61—90 Tage und längere Verfallzeit. Dadurch würde die Qualitätsbestimmung des Wechselportefeuilles einer Bank sehr gewinnen.

Dasselbe gilt von einer anderen Specialisirung des Portefeuilles, nämlich einer Classification nach der Zahl der Unterschriften, also der wechselrechtlich Verpflichteten auf den Wechseln. Bekanntlich ist es Usus und auf dem Continent vielfach statutarische Vorschrift, daß die discontirten Wechsel „wenigstens drei gute Unterschriften" tragen müssen. Trotz erheblicher Vorzüge hat diese Maxime auch ihre Nachtheile. Auch hier kann die öffentliche Controle vermittelnd eintreten. Wenn Banken die Erlaubniß bekommen, Wechsel mit zwei Unterschriften zu discontiren, so wird die Bestimmung, die Wechsel in der Bilanz in zwei Abtheilungen als Wechsel mit zwei und mit mehr als zwei Unterschriften aufzuführen, schon wieder eine öffentliche Controle ermöglichen. Im Jahresbericht wären die Verluste an Wechseln ebenso nach diesen zwei Classen getrennt anzugeben.

Die nothleidenden, beim Verfall unbezahlt bleibenden Wechsel bilden ein gutes Kriterion für die Geschäftslage und für die Engagements einer Bank mit besseren oder schlechteren Kunden. Die Französische und die Russische Bank veröffentlichen in den Bilanzen daher mit Recht Daten hierüber. Letztere fehlen dagegen in den gewöhnlichen Bilanzen der deutschen Banken, so viel ich sehe, allgemein, nur in den Jahresberichten und Schlußbilanzen finden sie sich. Gerade bei den unbezahlt bleibenden Wechseln würde auch nach der Zahl der Unterschriften passend zu classificiren sein.

Die Lombardbarlehen oder Vorschüsse auf Faustpfänder sollten allgemein ebenfalls nach den Fälligkeitsterminen, sodann nach den Kategorien der Pfänder unterschieden werden. Ersteres geschieht in keinem Bankausweis, es ist aber trotz der gerade bei den Lombards oft

---

269) In den letzten vier Jahren 1865—68 war die durchschnittliche Verfallzeit der Platzwechsel bei der Preuß. Bank 61, 63, 63, 59 Tage, der inländischen Remessenwechsel 32, 33, 31, 28 Tage.

und vielleicht zu oft — auch in Deutschland — vorkommenden regelmäßigen Prolongationen aus denselben Gründen wie bei den Wechseln wünschenswerth. Denn man kann dann überblicken, wann und in welchem Umfange Zahlungen an die Bank zu leisten sind, die Bank also rechtlich in der Lage ist, das ausstehende Darlehen im Nothfall durch Realisation des Pfandes einzuziehen. Die Unterscheidung nach den Pfandgattungen, insbesondere Belehnung von edlen Metallen, Werthpapieren und Waaren erfolgt bereits mehrfach in den Bankausweisen, z. B. den französischen und russischen, während die englischen und deutschen hierüber wiederum gar nichts oder nur einige Daten in den Jahresberichten enthalten. Diese Unterscheidung ist practisch sehr wichtig, weil von der Natur des Pfands die Sicherheit des Darlehens wesentlich mit abhängt und die Art der Lombardgeschäfte auf die Geschäfts- und Geldverhältnisse eines Platzes Licht wirft. In letzterer Hinsicht ist daher wiederum die Specialisirung der Lombards nach den Filialen, wie im Jahresberichte der Preußischen Bank, erwünscht.[270]) Passend wird ferner innerhalb der einzelnen Kategorien noch weiter specialisirt, besonders bei den Werthpapierlombards, wie das u. A. im Ausweis der Französischen Bank auch geschieht, wo die betreffenden Vorschüsse auf Staatsfonds, Eisenbahnpapiere und Papiere des Credit foncier getrennt angeführt werden. Sehr zweckmäßig würde auch der Werth der Pfänder zugleich in den Ausweisen angegeben oder wenigstens der wirkliche Durchschnittsprozentsatz der Belehnung vom Werth innerhalb der statutarischen Grenze, welche für die Maximalhöhe des Vorschusses gezogen zu sein pflegt.[271])

Die Darlehen in laufender Rechnung, welche u. A. im schottischen Bankwesen eine besondere Entwicklung zeigen, haben sich auch in Deutschland namentlich bei den kleinen Zettelbanken und bei anderen Banken neuerdings nicht unbedeutend ausgebildet. Die bezüglichen Veröffentlichungen darüber sind aber noch recht dürftig. Abgesehen von dem oben schon berührten Puncte, daß die Trennung der Contocorrente der Bank mit ihren Filialen, Commanditen u. s. w. von denjenigen mit dem geschäfttreibenden Publikum nicht deutlich erfolgt, findet sich auch nur selten die Art der Deckung für den gewährten Credit angegeben. Mindestens hierüber sind Nachweisungen nothwendig, um so mehr, da die Natur dieses Geschäftszweigs andere speziellere Daten in den Bankausweisen kaum gestattet. Es ist demnach zu unterscheiden zwischen solchen Forderungen ohne oder mit specieller Deckung, im letzteren Fall, ob hypothekarische (in Schottland häufig, auch bei deutschen Banken, wie z. B. der Hannover'schen, vorkommend), Faustpfand-, Wechsel-, Bürgschaftsdeckung besteht, diese z. B. wieder in Schottland und England gebräuchlich.

Eigentliche hypothekarische Darlehen kommen bei Zettel- und Depositenbanken wenigstens auf dem europäischen Continente mit Recht nur wenig oder als Geschäft einer besonderen Abtheilung der Bank vor. Angaben über den Werth des Grundstückes oder Hauses sollten dann nicht

---

[270]) Der Vergleich der Wechsel- und der Lombardgeschäfte an verschiedenen Plätzen ist oft recht instructiv, z. B. die großen Lombards in Königsberg, Memel, die kleinen in Stettin.

[271]) Die Russ. Reichsbank führt auch die beim Verfall unbezahlt gebliebenen Lombarddarlehen an.

fehlen, ferner ist die Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Hypotheken auch hier passend. Namentlich aber ist die Form der Kündbarkeit und Tilgung, ob z. B. in Annuitäten, zu wissen nothwendig. Die deutschen Bankausweise stellen mitunter die vielleicht zufällig bei Liquidationen, Concursen u. s. w. übernommenen Hypotheken mit anderen Forderungen und diversen Activen in Einen Posten zusammen, was unstatthaft ist.

Fonds und Effecten sind auch für die Banken meistens langterminliche Forderungen, die in der Zwischenzeit bis zur contractlichen Rückzahlung nur durch den Verkauf an der Börse zum jeweiligen, also zu verschiedenem Curse zu realisiren sind. In beiden Beziehungen eignen sie sich nicht als Anlage für Zettel- und Depositenbanken, da diese auf baldigen Eingang ihrer Forderungen al Pari sicher müssen rechnen können. Mit Recht sind sie daher in der Regel aus dem Geschäftskreise solcher Banken ausgeschlossen oder auf einen kleineren Betrag und auf Papiere mit kurzer Verfallzeit al Pari, wie z. B. Schatzscheine, beschränkt. Die vorhandenen Effectenbestände sollten wenigstens nach Kategorien, z. B. Staatspapiere, Prioritätsobligationen und Pfandbriefe, Actien u. s. w. und zum Theil z. B. bei den Staatspapieren und Actien mit noch weiterer Specialisirung, z. B. ob auf Metall- oder Papierwährung lautend,[272]) im Ausweise erscheinen. Dies geschieht in den gewöhnlichen Ausweisen bisher nirgends, nur die Jahresberichte und danach mitunter die Jahresbilanzen enthalten wohl einige speciellere, auch bei den deutschen Banken noch nicht immer genügende Daten über die Effectenbestände der Bank und des Reservefonds. Eine besondere Schwierigkeit für die Bilanzaufmachung liegt dann noch in der richtigen Werthberechnung der Effecten, ein Punct, welcher mit der Jahresgewinnberechnung zusammenhängt. Das Richtige ist hier wohl die Annahme der Effecten zum Curswerth am Jahresschluß und ihre Fortführung zu diesem Werthe, soweit es sich um alte Effectenbestände handelt, durch die Monatsbilanzen unverändert hindurch bis zum nächsten Jahresschluß. Die Annahme zum Curswerth statt zum Ankaufswerth ergibt allerdings am Jahresschluß, vor wirklich erfolgter Realisation, leicht nur imaginäre Gewinnste oder Verluste, wodurch gelegentlich eine zu günstige Ueberbilanz oder anderseits eine zu große Unterbilanz hervorgerufen werden kann. Allein das ist nicht zu ändern und gleicht sich ohne-

---

[272]) Es verräth vollständige Unkenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze des (eigentlichen, uneinlösbaren, mit Zwangscurs versehenen) Papiergelds, wenn auch deutsche Zettelbanken, deren Währung also Metall war, Geschäfte in Papierwährungsländern, wie Oesterreich und Nordamerika zu machen, Effecten dieser Länder, und zwar auch auf Papierwährung lautende, zu erwerben wagten. Denn bei jeder Krise und Baisse verloren sie doppelt: am Curse des Effects und zugleich am Wechselcurse, d. h. am Agio. Wenn daher unsere übersorgsamen deutschen Bankstatuten irgend welche Geschäfte und Effecten hätten ausschließen sollen, so wären es österreichische gewesen. Aber unter der allgemeinen Benennung „Papiere Deutscher Bundesstaaten" wurden z. B. selbst in das Belehnungsgeschäft österreichische Staatspapiere zugelassen, während es doch kaum ein Cursschwankungen mehr ausgesetztes Effect in der Welt gibt, besonders für den ausländischen Besitzer. Vgl. z. B. Frankf. Bankstat. § 19 N. 2. — Die Geraer Bank hatte sich bis auf eine Agentur in Reichenberg emporgeschwungen, die sie natürlich mit Verlust auflösen mußte. — Ueber die Beziehungen zwischen dem Papiergeld, Silberagio und dem auswärtigen Kapital s. Näheres in meinen Schr. üb. Oesterr. u. Russ. Valuta, u. A. Tüb. Ztschr. 1861 S. 614 ff.

hin in späteren Jahren wieder aus. Um bei einem besonders günstigen Cursstande nicht imaginäre Gewinne als Dividenden zu vertheilen, kann man ja, wie das von soliden Banken, z. B. der Frankfurter, auch wohl geschehen ist, den Rechnungsgewinn ganz oder theilweise reserviren. Der für uns practisch wichtigere Fall, daß bei der Berechnung nach dem Curswerth der Gewinn zu sehr geschmälert, die Lage der Bank zu ungünstig erscheinen wird, kann doch die Anrechnung nach einem anderen als dem Curswerth nicht räthlich erscheinen lassen. In den für Banken ohnehin oft kritischen Zeiten anhaltender Baisse, steigenden Zinsfußes, ist eine andere Berechnung der Effecten zu riscant. Man erinnere sich an die Fortführung entwertheter Effectenbestände zum Ankaufspreise bei der Preußischen Bank bis zum Vertrage vom 28. Febr. 1856, wo diese Effecten der Bank vom Staate zum Nennwerthe abgenommen werden mußten (§ 4 N. 3 d. Vertr.).[273]) Im Ganzen, namentlich wenn es sich um *größere* Effectenposten handelt, ist sogar die Curswerthberechnung nach dem 31. Dec. des Jahres oft noch zu günstig, weil eine Veräußerung zu diesem Curse fraglich bleibt und letzterer vielleicht nur nominell ist, möglichenfalls selbst bloß durch Manoeuvres der Bank im Cursblatt so erhalten wird.[274]) Die Banken befolgen nicht immer eine gleiche Praxis. Selbst die Preußische Bank stellt in ihre Jahresbilanz die in den letzten Jahren leider wieder sehr gewachsenen Effectenbestände zum *Ankaufspreise* ein. — Effecten, welche im Laufe des Geschäftsjahrs verkauft werden, sind natürlich für den Verkaufspreis zu verrechnen und ein Gewinn oder Verlust gegen den Bilanzwerth auf Gewinn- und Verlustconto zu setzen. Effecten, welche im Laufe des Jahres angekauft werden, mögen zum Ankaufspreise in den Monatsbilanzen bis zum Jahresschluß, von da an im nächsten Jahre aber zum Curswerth der Jahresbilanz erscheinen.

Eine besondere Stellung in der Bilanz beanspruchen solche *stehende Effectenbestände*, welche *gar nicht* oder *nur bedingungsweise* in gewissen Fällen *veräußert* werden können, meistens *Staatspapiere*, welche bei Zettelbanken wie den nordamerikanischen gesetzlich als specielle Deckung der Banknoten u. s. w. dienen[275]) oder wie bei der Französischen Bank, als eine Form der Schuldaufnahme des Staats bei der Bank und der Bezahlung des verliehenen Bankprivilegiums,[276]) zur vorschriftsmäßigen Ver-

---

[273]) Der abgenommene Betrag war 9.4 Mill. Thlr. Nennwerth. O. Hübner u. A. haben oft gegen die Anrechnung dieser Effecten zum Nennwerth in der Bilanz polemisirt, s. dess. Jahrb. V, 176. Die jetzige weiter unten im Text erwähnte Praxis, die Effecten zum Ankaufspreise einzusetzen, ist ebenso unstatthaft.

[274]) So hat z. B. die Oesterr. Creditanstalt früher Millionen Theißbahnactien al Pari in der Bilanz gehabt, dem Curszettel entsprechend, wo aber der Curs nur künstlich al Pari erhalten wurde, weil jene Anstalt jedes Papier dazu aufkaufte. Der reelle Werth war c. 70%!

[275]) Nat. Bankgesetz v. 1864, bes. § 15, 21; Hock S. 734.

[276]) Nach Gesetz v. 9. Juni 1857 mußte die Franz. Bank in „immobilisirten Renten" 100 Mill. Fr., über die Hälfte ihres (damals verdoppelten) Kapitals von 182.5 Mill. Fr. anlegen. Dafür wurde ihr Privileg, das Ende 1867 abgelaufen wäre, bis Ende 1897 verlängert. Außerdem hat die Bank seit 1848 dem Staate einen größeren Vorschuß für längere Zeit gegeben, der anfangs 100, vorübergehend 125 Mill. Fr. betrug, bis auf 30 Mill. vermindert wurde und jetzt 60 Mill. ausmacht. S. Courcelle-Séneuil, traité etc. d. banque, Par. 1858, p. 591 ff., Wolowski, quest. des banques, Par. 1864, p. 284, 303, 451; meine Oesterr. Val. I, 63.

anlagung des Bankkapitals in ihnen, von der Bank erworben werden müssen. Solche Staatspapierbestände sind dann ganz ähnlich wie stehende Staatsanleihen bei einer Bank zu betrachten. Letztere Anleihen sind wiederholt den Banken von der Staatsgewalt aufgenöthigt worden als Preis des Bankprivilegs, wobei dann meistens nur eine einzige Gesammtschuldverschreibung des Staats für die Bank, nicht Partialobligationen, welche allein eine Realisirung der betreffenden Ausleihung ermöglichen würden, ausgestellt werden. Die wichtigsten Beispiele solcher Staatsschulden an Banken sind die englische Staatsschuld an die Bank von England, deren Entstehung und Entwicklung bekanntlich mit der Gründung und dem Wachsthum dieser Bank eng zusammenhängen;[277]) ferner aus der neuesten Zeit das Darlehen von 80 Mill. fl., welches die Oesterreichische Nationalbank nach der Bankacte von 1864 dem Staate für die Dauer des Bankprivilegs gewähren mußte.[278]) Aber auch sonst sind solche Darlehen an den Staat in ähnlicher Weise vorgekommen, u. A. bei der Frankfurter Bank nach § 79 der Statuten ein unverzinsliches Darlehen von 1 Mill. fl.[279]) Als Form der Bezahlung des Bankprivilegiums ist ein solches Darlehen der Bank an den Staat hier nicht weiter in Betracht zu ziehen, es mag nur beiläufig erwähnt sein, daß es schwerlich eine gute Form hierfür ist. Für die Beurtheilung der Lage der Bank ist die genaue Kenntniß der Rechtsverhältnisse solcher Darlehen und der Verfügbarkeit, welche die Bank über die betreffenden Summen besitzt, von großer Wichtigkeit. Der Mangel besteht gewöhnlich darin, daß die Bank über diese Summen gar nicht oder nur schwer verfügen kann. Soweit die betreffende Ausleihung zur Fundation von Banknoten und Depositen mitdient, d. h. soweit sie den Betrag des eigenen Kapitals der Bank überschreitet, bildet sie also eine nicht unbedenkliche Deckung dieser Passiva der Bank; soweit sie höchstens den Betrag des Stammkapitals erreicht, ist letzteres, wie im Falle der Banken von England, Frankreich und Oesterreich, thatsächlich für die Zwecke des Bankgeschäfts und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bank nicht disponibel.[280]) Diese

---

[277]) Außer der hist. of the B. of Engl. von Francis s. u. A. Juglar, la banque d'Angleterre in Horn's Ann. internat. du cred. publ. 1860, II. p. 366 ff. bis 383 u. 1861 III, p. 375 ff. u. die Zusammenstellung in meiner Oesterr. Val. I, 184.

[278]) S. § 4 des Vertr. zw. Staat u. Bank v. 3. Jan. 1863, s. Näheres in den unten Anm. 281 angegebenen Stellen.

[279]) Dafür sind jedoch hinterlegt städtische $3^1/_2\%$ auf den Inhaber ausgestellte, mit Zinsabschnitten u. Zinsanweisung versehenen Schuldverschreibungen im Nominalwerth.

[280]) Formell ist das Kapital der Englischen Bank zwar im Bankdepartement verfügbar, weil formell die Staatsschuld und andere öffentliche Sicherheiten als Deckung für die metallisch ungedeckten Noten im Emissionsdepartement valediren. Aber materiell und nach der histor. Entwicklung ist doch das eigene Kapital der Bank dem Staate geliehen und in solchen Sicherheiten angelegt und sind die Noten reell bankmäßig gedeckt wie bei den anderen Banken. Da die metallisch ungedeckte Notenemission (früher 14, jetzt 15 Mill. Pfd. St.) dem Kapital fast genau gleich ist (14.553 Mill.), so läuft die Einrichtung der Engl. Bank auf eine bloße Rechnungs- und Formverschiedenheit von anderen Banken hinaus. Dieses von den Anhängern der Peel'schen Acte oft verkannte oder tendenziös entstellte Sachverhältniß muß für die allgemeine Banktheorie richtig aufgefaßt werden. S. die Begründung in meiner Oesterr. Val. I, 53 ff. Ein Darlehen aus dem Kapital hat weniger Bedenken, als ein solches aus der Notenemission. Ueber die relative Rechtfertigung des letzteren bei großen Centralbanken s. meine Russ. Papierwähr. S. 263.

Verhältnisse müssen daher auch in den Bankausweisen deutlich zu erkennen sein, was bei den genannten Banken einigermaßen wenigstens der Fall ist.

Endlich sind als letzte Classe der Ausleihungen noch andere directe Darlehen an den Staat in der Bilanz besonders aufzuführen. Solche kommen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr einer Bank mit der Staats- oder Finanzverwaltung, deren „Banquier" die Bank ist, wohl vor und werden dann bald wieder abgewickelt. Bei der Zartheit aller Verbindungen zwischen Staat und Bank, bei welchen ersterer Schuldner ist, und der Gefahr, daß aus solchen Verhältnissen eine größere dauernde Verschuldung des Staats an die Bank hervorgehe, ist es im Interesse beider Theile nothwendig, daß die bezüglichen Geschäfte im Ausweise recht klar hervortreten.[281]) Neben solchen Darlehen kommen aber besonders in schwierigen Finanzlagen größere und in der Regel dann auch länger dauernde Darlehen der Banken an den Staat vor, oder es wird auch die Bank nachträglich mit der Liquidation gewisser Staatsschulden, z. B. des Staatspapiergeldes betraut, vielleicht, wie die Oesterr. National- und die Russ. Reichsbank mit zu diesem Zwecke errichtet, wo ihr dann größere Staatsschuldposten als Aktiva überwiesen werden. Typische Beispiele für Schuldverhältnisse dieser Art sind die eben genannten Banken jetzt und die Englische Bank in der Zeit der französischen Revolutionskriege.[282]) Solche nicht realisirbare Schuldposten führen dann regelmäßig zur Zahlungsunfähigkeit der Bank, also zur Uneinlösbarkeit der zum eigentlichen Papiergelde gewordenen Banknoten. Banktechnisch betrachtet liegt die Insolvenz der Oesterr. und Russ. Bank, wie früher der Englischen in nichts Anderem als in der Unrealisirbarkeit solcher großen Staatsschuldposten. Die durch letztere gedeckten Banknoten sind im Grunde nur mit dem Giro der Bank versehenes Staatspapiergeld. Die Bankausweise können daher nicht deutlich genug solche bedenkliche Schuldverhältnisse zur Anschauung bringen. Die österreichischen und russischen Bilanzen thun dies jetzt auch so ziemlich. Für alle Banken ist es aber ein wichtiger Grundsatz, solche Verhältnisse, die oft im Kleinen beginnen, der öffentlichen Controle nicht zu entziehen. Namentlich sollten alle Geschäfte mit dem Staate apart aufzuführen sein, daher, wie es auch in Deutschland, dem Vernehmen nach auch bei der Preuß. Bank gelegentlich vorgekommen ist, nicht etwa in privatgeschäftliche Formen des Wechsels u. s. w. gekleidet unter den gewöhnlichen Ausleihungen an Private verschwinden.[282a])

---

[281]) Auch kleine deutsche Banken haben sich bei der Concession wohl verpflichten müssen, dem Staate solche Vorschüsse zu gewähren, so die Geraer Bank bis 150,000 Thlr. nach § 26 dem Staate Reuß j. L.! Im Ausweise erscheint die Summe nicht apart.

[282]) Ueber die Engl. Bank s. bes. Tooke, Gesch. d. Preise B. 1; über die Oesterr. B. Zugschwerdt, Bankwes. u. Nat. b., Wien 1855 u. meine histor. statist. Arbeiten im Staatswörterb., Art. Oesterreich. Abschn. Finanzen, VII, 600 ff., Oesterr. Val. I, 40 ff., 175 ff., über die Bankacte von 1862 letztere Schrift u. (Höfken) die österr. Fin. probl. bezügl. Bank.-Val. u. Defic., mein Aufs. „d. neue Oesterr. Bankacte" in Uns. Zeit 1863 S. 235 ff., Höfken in Hildebr. Jahrb. 1863 I u. Michaelis in Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1863; über die Russ. B. Goldmann, Russ. Papiergeld. Riga 1866, u. meine Russ. Papierwähr., bes. S. 121 ff., 223 ff., 242 ff., auch Horn Ann. du créd. publ. Jahrg. 1859—61 über die Oesterr. u. Russ. Banken.

[282a]) So wurde ein sehr gefährliches Geschäft der Oesterr. Nat. B., das mit zur Insolvenz des J. 1848 führte, nämlich die Escomptirung von schließlich 50 Mill. fl. Staatscentralcasseanweisungen, selbst noch im J. 1848 der Oeffentlichkeit entzogen, indem

Endlich muß noch die letzte Kategorie von eigentlichen Bankactiven, die anderweiten Vermögenswerthe, richtig und specificirt im Ausweise erscheinen. Hauptsächlich gehören hierher die Grundstücke oder Gebäude der Bank, ferner das mobile Inventar der Einrichtung u. s. w. Mit Recht erscheint ersterer Posten im Französ. Bankausweis. Die deutschen Banken bringen speciellere Daten meist nur in den Jahresberichten und Jahresbilanzen. Die Verwendungen für solche Zwecke sind oft für den Geist einer Bankverwaltung recht bezeichnend, Creditmobiliers und einzelne kleinere Zettelbanken sind darin auch in Deutschland verschwenderisch vorgegangen, die preußischen Zettelbanken viel sparsamer. [283])

Zum Schluß folgt hier ein Schema einer Bankbilanz auf Grund der vorausgeschickten Begründung. Den gerechtfertigten Anforderungen des Princips der Publicität entspricht ein solches Schema. Für die gewöhnlichen Bilanzen kleinerer Banken ist es zu ausführlich und kann hier durch Zusammenziehung nächst verwandter Posten vereinfacht werden. Für die Bilanzen großer Centralbanken ist es dem Bedürfniß, durch die Öffentlichkeit eine Controle zu üben, angemessen, die Vereinfachung sollte jedenfalls nicht sehr weit gehen. In den Jahresbilanzen der Geschäftsberichte müßte für alle Banken auch im Interesse der so wichtigen Bankstatistik eine genaue Ausfüllung des vollständigen Schema's verlangt werden. In ein Bankgesetz und zwar auch in ein formelles, welches ganz auf dem Standpunct der Bankfreiheit steht, ferner in das Bankstatut gehört ein solches Schema unbedingt, denn das Princip der Publicität wird illusorisch, wenn man, wie bisher üblich, den Banken die Aufstellung der zu veröffentlichenden Bankbilanz selbst überläßt oder nur einige Hauptposten der Bilanz in den Gesetzen oder Statuten namhaft macht. Nach den concreten Verhältnissen der einzelnen Länder werden sich einzelne Modificationen des folgenden Schema's ergeben, das hier für Zettelbanken im Allgemeinen, aber mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse entworfen ist. [284])

---

der Betrag unter die Privatwechsel gestellt wurde. s. meine Oesterr. Bal. S. 42. — Das Darlehen von 5,747,000 fl., das die Frankf. Bank im J. 1866 der vormals freien Stadt Frankfurt machen mußte, erscheint im Ausweis apart und sieht jetzt nach erfolgter Regelung der Frankf. Vermögensverhältnisse wohl auch seiner Regelung entgegen.

[283]) Z. B. der große Aufwand der Oesterr. Creditanstalt für das Haus! Auch die hannov. Bank hatte 1865 2.8 % ihres eingezahlten Kapitals in Bankgebäuden stecken. S. einzelne Daten in den Artikeln des Brem. H. B. 1864, 1865 u. Ztschr. f. Kap., B. III.

[284]) Ueber die gesetzlichen, statutarischen oder sonst üblichen Veröffentlichungen der Activa der Bilanz noch Folgendes. Die Bank von England hat nach der Peel'schen Acte im Emissionsdep. die Staatsschuld, die anderen (öffentl.) Sicherheiten, Goldmünze und Barren, Silberbarren, im Bankdep. die öffentl. Sicherheiten, andere Sicherh., die Casse eigener Noten, die Handcasse von Gold- und Silbermünzen zu veröffentlichen; die engl. Landbanken gar nichts, die schott. und irl. nur die Metallvorräthe. In den nordamer. Nat. Bankausweisen erscheinen die Darlehen und Discontirungen — die overdrafts (von Kunden der Bank über ihr Guthaben hinausgezogene Checks auf die Bank), — die Ver. Staaten-Papiere zur Sicherung der Noten, — bsgl. der öffentl. Depositen, — bsgl. die frei verkäuflichen, — andere Stocks, Obligationen und Hypotheken, — die Guthaben bei anerkannten Noteneinlösungsagenten, — bei anderen Nationalbanken, — bei anderen Banken und Banquiers, — Grundstück, Inventar u. s. w., — laufende Ausgaben, — Prämien (?), — Checks- und andere Cassenposten, — Nationalbanknoten (fremde), — andere Banknoten, — Scheidemünzpapiergeld, — gesetzl.

Schema der ausführlichen Bankbilanz.

I. Passiva.

A. Fingirte, d. h. Schulden der Bank an sich selbst.

1. Eigenes Kapital, Angabe ob ganz oder welches Procent eingezahlt : Nominalbetrag.
   Oder:
   Ganzes Kapital, davon eingezahlt % : Nominalbetrag.
   „ nicht eingez. % : „
   (Letzterer Betrag erscheint im Activum unter N. B, 1, a wieder).
   Oder:
   Eingezahltes Kapital : Nominalbetrag.
   Davon ab zur. gekaufte eigene und nicht wieder zur Veräußerung bestimmte Actien : Nominalbetrag.
   bleibt Rest im Passivum : Nominalbetrag.
2. Reservefonds, Betrag seines bücherl. Guthabens.

Staatspapiergeld (legal tender notes), — Compoundinterestnotes, — 3% Certificate, — Edelmetall. — Bezügliches über die Französ. u. Russ. Bank ist oben schon mitgetheilt worden. Die Preuß. Bankordnung § 94 verlangt Angabe der vorhandenen baaren Bestände, Cassenanweisungen, Gold- und Silberbarren, und der in öffentl. Effecten oder in discont. oder angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen. Die Monatsausweise geben nur 5 Posten: Geld in Münze und Barren — Cassenanweisungen, Privatbanknoten und Darlehenscassenscheine — Wechsel — Lombards — Staatspapiere, div. Forderungen u. Activa. Ueber die Passiva s. o. Anm. 256. Sonst wird in den Statuten der deutschen Banken nur schlechtweg eine Veröffentlichung der Bilanz ohne Festsetzung von Details gefordert. Beispiele der Activbilanz sind noch folgende: Berl. Cassenver. 6 Posten, Geld und Barren — Cassenanweis., Noten, Giroanweis. der Preuß. B. — Wechsel — Lombards — Grundstück u. div. Activa — Staats- u. andere Werthpap.; Cölner Priv. B. nur 5 Posten, die vier ersten wie beim vorigen, dann div. Forder. und Activa; Frankf. B. 9 Posten, Geld u. Silberbarren — discont. Wechsel — Wechs. auf ausw. Plätze — Vorsch. auf Pfand — Bankimmobil. u. div. Activa — Darlehen an den Staat nach § 79 d. Stat. — Staatspap. — discont. verlooste Effecten — außerord. Darlehen an d. Staat; Bremer B. 7 Posten, baare Casse — Wechsel — Darlehen gegen Pfand — Effecten — verschiedene Debitoren — Unkostenconto — Immob. u. Mobil.; Sächs. B. 6 Posten, geprägtes Geld — Cassenanweis. u. fremde Noten — Wechsel — Lombard — Staatspapiere — verschied. Debit. u. Activa; Lüb. Comm. B. 7 Posten, Casse — Wechsel hiesige — dsgl. auswärt. — Darlehen auf Pfand — Fonds u. Actien — ausw. u. hies. Debitoren — Bankgeb. u. div. Activa; Weim. B. 7 Posten, baare Casse — Wechsel — Lomb. Darl. — Effecten — reserv. Weim. B. Actien — Guth. in lauf. Rechn. u. Verschied. — dsgl. bei d. Landrentenb.; Goth. B. 6 Posten, geprägtes Geld — Cassenanw. u. fremde Noten — Wechsel — Lomb. — Staatspap. u. Effecten — Guth. in lauf. Rechn. u. div. Activa; Geraer B. 6 Posten, Casse — Wechs. — Lomb. — Effecten — reserv. Geraer B. Actien — Debit. in lauf. Rechn.; Thür. B. 9 Posten, gepr. Geld — preuß. u. and. Cassenanweis. — Wechsel — Lomb. — Effecten, wovon ½ Mill. eig. Actien — Hypotheken — Guth. in lauf. Rechn. incl. Gut u. Fabr. Dallwitz — Immob. u. Inventar; Braunschw. B. 5 Posten, Casse — Lomb. — Platzwechs. — auswärt. Wechsel — C. corr. saldo gegen Sicherheit; Mein. B. 2 Posten, Vorrath gemünzt. Gelds — Wechsel incl. laufende Zinsen; Lur. B. 6 Posten, Casse — Wechsel — Effecten — zurückgek. eig. Actien — Commanditkapit. — Contocorr. Debit. u. div.; Darmst. B. 9 Posten, rückgek. eig. Actien — Wechsel — Cassa baar Silber — dsgl. eigene Noten — Effecten — Lomb. Bestände — Immob. — Guth. bei Banquiers — div. Conti. Der verschiedenen Terminologie wegen sind auch hier die Posten jeder Bank besonders angeführt. Die Terminologie weicht vielfach, die Specialisirung auch meistens von einander ab, so daß die Vergleichbarkeit beeinträchtigt wird.

Oder:
Betrag seines bücherl. Guthabens : Summe.
abzüglich seines angelegten Vermögens (s. unt. Activa B, 1, d) : Summe.
bleibt Rest im Passivum : Summe.

3. Reservefonds für zweifelhafte Forderungen oder Delcredereconto u. s. w. : bücherl. Betrag.
4. Geschäftsgewinn: bis dahin bücherl. erzielter Betrag.
   a. Uebertrag aus dem Vorjahr.
   b. Dividendenconto } zu erheb. Div. u. Tant. bis zur Zeit
   c. Tantièmeconto } ihrer Fälligkeit, dann unter I, B, 2, b, η u. ϑ.
   d. Neuer Gewinn aus dem Geschäft des laufenden Jahrs.
   e. Uebertrag auf das nächste Jahr (incl. überhobener Disconto über 31. Dec. hinaus u. s. w.).

Summa A : Fingirte Schulden : Gesammtbetrag.

B. Eigentliche Schulden.

1. Banknotenumlauf (außerhalb der Bankcasse)
   a. Ausgestellt von der Hauptbank
   b. dsgl. von den Filialen (die einzelnen in der Jahresbilanz).
   Von den Banknoten sind

Anzahl	Stücke	zu	10	Thlr.	:	Betrag
"	"	"	25	"	:	"
"	"	"	50	"	:	"
"	"	"	100	"	:	"
"	"	"	500	"	:	"
"	"	"	1000	"	:	"

   Oder:
   Gesetzliche Banknotenemission : Betrag
   davon in Umlauf : "
   in Bankcassen : "
   (letzterer Betrag erscheint dann im Activum unter B, 2, b, ε wieder).

2. Depositen.
   a. Oeffentliche, des Staats und seiner Institute.
      α. Stehende:
         aa. Auf Verlangen stets zahlbar, zum Zinsfuß von %.
         bb. Nach .... Tagen zahlbar, zu % Zins.
         cc. " 1 Monat " " " "
         dd. " 2 " " " " "
         ee. " 3 " " " " "
         ff. " längerer Frist " " " "
         Angabe der unverzinslichen Depositen.
      β. Contocorrent-Depositen.
         aa. Unverzinslich
         bb. Verzinslich zu %.
   b. Privatdepositen.
      α. Stehende (wie bei a, α)
      β. Contocorrent- und Checkdepositen (wie bei a, β).

γ. Girokapitalien; (da auch diese Darlehen an die Bank sind, können sie mit β zusammengezogen werden).
δ. Acceptirte Giroanweisungen.
ε. Ausgestellte Accepte der Bank
aa. mit Deckung durch Pfand
bb. ohne " "
ζ. Fällige Depositenzinsen (einzusetzen vom Tage der Fälligkeit an, bis dahin mit α und β zusammenzuziehen in den Monatsabschlüssen).
η. Zur Auszahlung angewiesene Dividenden } s. oben
ϑ. dsgl. Tantièmen } I, A, 4 b u. c.

3. Langterminliche Obligationenschulden.
a. Gewöhnliche hypothekarische Schulden (z. B. auf dem Bankgrundstück).
b. Pfandbriefe u. dgl.
α. Kündbare seitens des Gläubigers und im ganzen Kapitalbetrag auf einmal zurückzuzahlende.
β. Unkündbare seitens des Gläubigers.
aa. Mit freier Kündigung für das ganze Kapital seitens der Bank.
bb. Mit Annuitätentilgung.
c. Auf längere Zeit aufgenommene andere Schulden. Angabe der Zeit und der Rückzahlungsbedingungen.
α. Vom Staate.
β. Von Privaten.

Summa B : eigentliche Schulden : Gesammtbetrag.
Summa I : sämmtliche Schulden : "

II. Activa.
A. Fingirte bücherliche für spätere Verrechnung.
1. Verwaltungskosten.
a. Uebertrag (resp. abzuschreibender Rest) aus dem Vorjahre).
b. Erste (allmälich abzuschreibende) Einrichtungskosten : Restbetrag.
c. Banknotenfabrikationskosten : abzuschreibender Restbetrag.
d. Stattgefundene Verwaltungsausgaben des laufenden Geschäftsjahrs.
2. Gewinn aus dem unter Pari erfolgten Rückkauf eigener, zur spätern Wiederveräußerung bestimmter Actien, gleich der Differenz zwischen dem Nominalbetrag und dem unter die eigentlichen Activa (s. unten N. II, B, 1, c) gesetzten Ankaufs- resp. Curswerth dieser Actien.
3. Eventuell : Unterbilanz : Differenz zwischen sämmtlichen Passiven und den übrigen Activen : Nominalbetrag.
a. Herrührend aus Verlusten an Wechseln.
b. dsgl. an Lombards.
c. dsgl. an Contocorrentdarlehen.
d. dsgl. an Effecten
α. nämlich aus realisirten Effecten,
β. aus nicht realisirten Effecten.

Summa A : Fingirte Activa : Gesammtbetrag.
B. Eigentliche Activa.
1. Realisirbare Ansprüche gegenüber den Actionären und ihrem speciellen Vermögen in der Bank.
a. Noch ausstehende Einzahlungen auf das Stammkapital, % des ganzen : Nominalbetrag.
(b. Bei unbeschränkter Haftbarkeit der Actionäre, Angaben hierüber und wo die Personallisten der Actionäre einzusehen sind).
c. Zurückgekaufte, zur Wiederveräußerung bestimmte eigene Actien : Betrag des Ankaufswerths, vom Jahresschluß an des Curswerths (s. oben II, A, 2).
d. Besonders angelegtes Vermögen des Reservefonds (bei Effecten vom Jahresschluß an : Curswerth).
e. Guthaben auf Gewinnantheil u. s. w. in fremden Bankgeschäften.
2. Baarvorrath und liquide Cassenposten.
Eventuell getrennt nach Hauptbank und Filialen.
a. Eigentlicher Baar- und Cassenvorrath, d. h. gesetzliches Geld und Barren. (Eventuell unten N. b, δ hierher, wo dann zu unterscheiden : Baarvorrath in der eigenen und bei fremden Banken stehend).
α. Gold.
aa. Münze.
αα. einheimische
ββ. fremde.
bb. Barren.
β. Silber (mit denselben Unterabtheilungen).
γ. Staatspapiergeld mit Zwangscurs.
b. Andere Cassenposten und diesen gleichstehende liquide Forderungen, — welche nicht gesetzliches Geld sind. (N. b. könnte auch unter N. 3 : Ausleihungen gestellt werden).
α. Zwangscursloses Staatspapiergeld.
β. Fremde Banknoten.
γ. Checks auf andern Banken.
δ. Geld auf jederzeitiges Verlangen zahlbar stehend bei anderen Banken. (Money on call bei einer Centralbank, Clearinghouse-Certificate u. s. w.).
(ε. Eigene Noten, emittirt, aber nicht in Umlauf).
3. Ausleihungen an Private, nebst freiem Effectengeschäft.
(Eventuell hierher die vorausgehende N. 2, b : andere Cassenposten und Forderungen).
a. Wechsel, jedenfalls getrennt nach Hauptbank und Filialen.
α. Platzwechsel.
β. Inländische (d. h. auf Plätze der heimischen Volkswirthschaft, nicht nur des heimischen Staats lautende) Remessenwechsel.

γ. Auswärtige oder fremde (d. h. auf andere Volkswirthschaften lautende) Wechsel.
Bei α, β und γ:
aa. Fällig binnen 30 Tagen.
bb. " " 31—60 "
cc. " " 61—90 "
dd. " in über 90 "
Bei aa bis bb:
αα. mit 2 Unterschriften.
ββ. mit mehr als 2 Unterschriften.

b. Nothleidende Wechsel ꝛc.
Dieselben Unterscheidungen wie bei a.

c. Lombarddarlehen, jedenfalls getrennt nach Hauptbank und Filialen; stets Angabe des Werths des Pfands und des Betrags des Vorschusses.
α. Auf edle Metalle.
β. Auf Waaren.
γ. Auf Wechsel u. dgl. m.
δ. Auf eigentliche „Werthpapiere".
aa. Auf Staatspapiere.
bb. Auf Pfandbriefe u. Prioritätsobligationen u. dgl.
cc. Auf Actien.
Bei aa bis cc:
αα. Deutsche
ββ. Fremde
γγ. Davon auf Metallwährung lautend
δδ. Dsgl. auf Papierwährung "
Bei α bis δ Angabe der Fälligkeitstermine wie bei den Wechseln.

d. Darlehen in laufender Rechnung mit Privaten, jedenfalls getrennt nach Hauptbank und Filialen.
α. Gegen Faustpfand.
β. Gegen Wechseldeckung.
γ. Gegen hypothekarische Sicherheit.
δ. Gegen Bürgschaftsstellung.
ε. Ohne specielle Deckung.
aa. Regelmäßiger reiner Buchcredit.
bb. Gelegentliches Ueberziehen des Guthabens der Kunden mittelst Checks u. s. w.

e. Hypothekarische Darlehen. Angabe des Werths des Guts u. s. w.
α. Gewöhnliche, rückzahlbar im Ganzen auf Kündigung des Gläubigers, also der Bank.
β. Rückzahlbar in Annuitäten.
Bei α und β
aa. Auf ländliche Grundstücke.
bb. Auf städtische "

f. Frei zu veräußernde Effecten, alle nach dem Curswerth am Jahresschluß.

α. Schatzscheine.
β. Andere Staatspapiere.
γ. Prioritätsobligationen und Pfandbriefe.
δ. Actien.
Bei α bis δ
aa. Einheimische.
bb. Fremde.
cc. Auf Metallwährung lautend.
dd. Auf Papierwährung lautend.

4. Ausleihungen an den Staat nebst gesetzlich regulirtem Effectengeschäft.
a. Nicht frei zu veräußernde Effectenbestände; eventuell dieselben Unterscheidungen wie bei N. 3, f.
α. Uebernommen für Gewährung des Bankprivilegs.
β. Gesetzliche Deckung unter Staatsgewahrsam für Banknoten.
γ. Dsgl. für (öffentliche) Depositen.
b. Stehende Anleihen an den Staat.
Rechtstitel, Zinsfuß, Kündbarkeit, Dauer, Tilgung.
c. Andere directe Darlehen an den Staat.
Dieselben Angaben wie bei b. für jedes einzelne solche Darlehen.

5. Andere Activa.
a. Bankgebäude.
b. Inventar.
c. Anderes.

Summa B. : eigentliche Activa : Gesammtbetrag.
Summa II. : sämmtliche Activa : gleicher Betrag mit den Passivis.

β. Inhalt und Form der Jahresberichte.

Auch die Jahresberichte genügen, wenn auch in höherem Maaße als die Bilanzen, den Anforderungen noch keineswegs, welche vom Standpunkte des Princips der Publicität aus zu stellen sind. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist aber hier noch leichter als bei den Bilanzen, weil die Rücksicht auf den Raum und auf die Uebersichtlichkeit nicht hindert. Ein besonderer Mangel namentlich auch der deutschen Bankberichte ist die große Ungleichartigkeit nach Form, Inhalt und Ausführlichkeit. Wir besitzen Berichte, wie die der Preußischen, Frankfurter, Bremer, der Weimarer, Danziger Privatbank, welche wenigstens in der Hauptsache mustergiltig sind. Viele andere dagegen, darunter namentlich diejenigen einiger kleinen mitteldeutschen Banken, lassen nach Durchsichtigkeit und Vollständigkeit sehr viel zu wünschen übrig. In den Bankgesetzen oder Bankstatuten sollten daher in dieser Beziehung auch bestimmte Anforderungen gestellt werden. Das mitunter vorkommende Verlangen, daß ein „vollständiger" oder „ausführlicher" Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr veröffentlicht werde, genügt natürlich bei der Unbestimmtheit dieser Ausdrücke durchaus nicht.

Schon oben wurde im Allgemeinen bezeichnet, worüber der Jahresbericht vollständigen und deutlichen Aufschluß gewähren solle (s. o. S. 86).

Ergänzung der Bilanzpublicationen, namentlich Daten zur näheren Qualitätsbestimmung der Bilanzposten, Mittheilungen über andere Punkte von allgemeiner volkswirthschaftlicher und banktechnischer Bedeutung hinsichtlich der Bank, Rechnungsabschlüsse, welche ja auch für die Gläubiger der Bank wichtig sind, weil sie wiederum die Lage der Bank von einer andern Seite, der finanziellen aus beleuchten, sind erforderlich. Die Vergleichbarkeit der Daten mehrerer Banken und der Banksysteme verschiedener Länder muß dabei auch im statistischen Interessen möglichst beachtet werden. Gerade in dieser Beziehung sind die Bankberichte z. B. in den Umsatzziffern oft recht mangelhaft. [285])

1. Anknüpfung des Geschäftsberichts an die Bilanzpublicationen und Ergänzung derselben. Im Geschäftsbericht wird einmal die Bilanz am Jahresschluß in der ausführlichen Form, für welche oben (S. 108 ff.) das Schema entworfen ist, veröffentlicht werden müssen, insbesondere, wenn die Monatsstatus die Posten zusammenziehen. Etwaige Erläuterungen über einzelne nicht ohne Weiteres verständliche Posten oder Geschäfte werden dabei am Passendsten hinzugefügt. Ferner werden die Monatsausweise des abgelaufenen Jahres zweckmäßig im Geschäftsbericht tabellarisch nebeneinander gestellt, so daß sofort die Gesammtbewegung überblickt werden kann.

Sodann müssen wenigstens die Hauptposten, namentlich Notenumlauf, Depositen, Baarvorrath, Wechsel und Lombards nach ihrem Durchschnitts- und ihrem Minimal- und Maximalstand, mit Angabe des Zeitpuncts, angeführt werden. Diese Daten lassen sich nicht genau genug aus den Monatsausweisen entnehmen. Aus ihnen können in Verbindung mit den Monatsdaten Erfahrungsregeln über die zeitliche Bewegung dieser Posten abgeleitet werden, welche nicht nur der Bankverwaltung, sondern auch der Geschäftswelt in Zukunft zur Richtschnur dienen dürfen. Erklärungen starker Abweichungen zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand, besonders auch des Notenumlaufs, vollends wenn die Schwankung in kurzer Zeit groß war, dürfen nicht fehlen. Die starken Schwankungen sind für die Bankverwaltung, die Geschäftskreise, mit denen die Bank verkehrt, und die Geschäftslage oft recht bezeichnend. [286]) Vergleiche der Hauptziffern des einen

---

[285]) Vielerlei Einzelnes, auch über die an die Jahresberichte zu stellenden statistischen Anforderungen, enthalten meine mehrfach erwähnten Aufsätze im Brem. Handelsblatt 1864 u. 1865.

[286]) So hat das Jahr 1866 sehr bemerkenswerthe Erscheinungen in der Bewegung des Notenumlaufs besonders der kleinen deutschen Banken gezeigt. Viele derselben, u. a. die Darmstädter, die drei vornehmlich in Leipzig operirenden, Weimarer, Gothaer, Geraer schränkten rücksichtslos ihre Vorschüsse und ihre Notenemission ein, wodurch sie die Creditnoth erheblich gesteigert haben. Darüber klagt z. B. die Leipz. Handelskammer und Nasse zieht aus diesen Erscheinungen mit Recht einen ungünstigen Schluß für die kleinen Notenbanken gegenüber den großen. S. d. Anm. 50 S. 20 angeg. Stellen. — Der Durchschnittsstand wenigstens des Notenumlaufs wird jetzt von vielen deutschen Banken angegeben, seltener der auch so characteristische Maximal- und Minimalstand. Dagegen fehlen die bezüglichen Notizen über die anderen Posten in der Regel noch, so daß das durchschnittliche Deckungsverhältniß der Passiva oder auch der Noten allein doch nicht ersehen werden kann. Die Durchschnitte scheinen auch verschieden berechnet zu werden. Das Richtige ist die Berechnung der Frankf. Bank nach dem Stand im Durchschnitt aller Geschäftstage. — Vgl. bes. über die Angaben in Betreff des Notenumlaufs die Berichte der Bremer und Frankfurter Bank. Hier sollten nur noch Daten über die

Jahres mit denjenigen des oder der Vorjahre, welche in mehreren deutschen Bankberichten üblich sind, verdienen Nachahmung. Die mitunter vorkommende Berechnung des durchschnittlich metallisch ungedeckten Banknotenbetrags, wobei auch Zettelbanken mit Depositengeschäft einfach den ganzen Baarstand von dem Notenumlauf abrechnen, während jener doch auch für die stete Rückzahlbarkeit der Depositen zugleich mitdienen muß, hat dagegen, weil sie leicht irre führt, nur einen zweifelhaften Werth. Richtiger wäre die Berechnung des metallisch ungedeckt bleibenden Noten- und Depositenbetrags. Ueber letzteren fehlen aber z. B. selbst bei einer Bank, wie der Bremer, welche ein bedeutend größeres Depositen- als Notengeschäft hat, noch Durchschnittsberechnungen.[287])

Passend würden einige Hauptergebnisse des Bankbetriebs in den Jahresberichten graphisch dargestellt, namentlich die Bewegung des Notenumlaufs selbst, wobei man sich an den Stand am Ende jeder Woche halten könnte. Nach einer längeren Reihe von Jahren, etwa nach Jahrfünfen, könnten die betreffenden Curven des Notenumlaufs aus den vergangenen Jahren dann wieder auf einer Tafel neben einander eingezeichnet werden. Solche Curvenskizzen sind auch für den Laien sehr instructiv. Der für das moderne Bankwesen gerade zu entscheidende Unterschied zwischen der bloß rechtlich möglichen und thatsächlichen Kündigung der Noten- und Depositenanleihen der Banken tritt hier am Schlagendsten entgegen und der regelmäßige Lauf der Curve könnte, richtig aufgefaßt, wohl endlich manches hartnäckige Vorurtheil der Theoretiker und mehr noch der Practiker beseitigen, daß nämlich das Noten- und Depositengeschäft doch gerechtfertigt ist und die Befürchtungen vor einer „Ueberschwemmung" mit Noten auf irriger Auffassung beruhen.[288])

2. Uebersichten über den Jahresumsatz. Der Umsatz oder die Bewegung in Eingang und Ausgang, auf der Credit- und Debetseite jedes

---

Bewegung und den Durchschnittsstand der Summen der einzelnen Notenstücke hinzukommen. So lange keine volle Sättigung des Verkehrs mit Banknoten, wie es in England im Ganzen erreicht ist, eingetreten, sind die Schwankungen der Menge immer erheblich. Eben dies zeigt sich in Deutschland und muß aus den Jahresberichten näher verfolgt werden können. So war z. B. bei der vortrefflichen Frankf. Bank im J. 1868: Stand am 1. Jan. 25.^{82} Mill. fl., Min. 23. Febr. 20.^{56}, Max. 3. Dec. 29.^{93}, Stand 31. Dec. 29.^{12}, tägl. Durchschnitt der Circulation 26.^{17} (tägl. Bestand des Metalls 18.^{52}), d. h. gegen 1867 durchschnittlich 2.^{11} Mill. fl. mehr. Also Schwankungen um 45% (Min. zu Max.) im Laufe eines Jahres! Alle eben genannten Daten muß ein Bankbericht enthalten. Die Durchschnittsberechnung liefert die Frankf. Bank außer für Noten und Baarvorrath auch für den Giroposten-bestand, dsgl. und die Bremer Bank auch für die Wechsel- und Pfandconti, bei ersteren auch Angabe des Min. u. Max. im Brem. Ber. — In der englischen Gesetzgebung der Peel'schen Acte spielen die Notenumlaufsdurchschnitte eine große Rolle, die bezüglichen Bestimmungen sind aber überkünstlich und zwecklos lästig für die kleinen Banken, s. Peel'sche Acte v. 1844 Art. 13—19, meine Beitr. S. 153 ff.

287) Z. B. die metall. Durchschnittsdeckung der Frankf. Banknoten allein im J. 1868 war 77.^{9} %, d. h. nur 7.^{64} Mill. fl. Noten waren „metallisch ungedeckt", aber mit Einschluß von 6.^{72} Mill. fl. Girobeständen war letztere Ziffer 14.^{36} Mill. fl. und die Gesammtdurchschnittsdeckung 56.^{3} %. Dies ist die maßgebende Ziffer.

288) S. die Curventafel des schott. Notenumlaufs in meinen Beitr. z. S. 302 u. S. 137 ff., wo Gilbarts betreff. Beweisführungen dargelegt sind. — S. auch oben Anm. 225 S. 86. — S. auch die Schr. „üb. d. Gefahren d. Erweit. einer Zettelb." u. s. w. Heidelb. 1869, S. 3 ff. Immer die alte fadenscheinige Beweisführung! S. 5 daher auch fälschlich gesagt: nicht theoretisch, sondern nur practisch lasse sich das Banksystem begründen.

Contos erscheint in den Bankberichten nicht immer so deutlich als es nöthig und leicht erreichbar ist. Mitunter ergibt sich nicht einmal klar, ob die mitgetheilte Ziffer des Umsatzes diejenige der Summe des Ein- und Ausgangs, z. B. der discontirten und wieder gezahlten Wechsel oder nur des Ein- oder Ausgangs ist. Verlangt werden müssen Posten für Posten folgende Angaben, z. B. für Wechsel:

	Betrag,
Stand am 1. Januar	
Dazu discontirt	"
Summa	"
Davon gingen wieder ein	"
so daß am 31. Dec. ein Bestand blieb	"

Besonders deutlich und eingehend müssen die Angaben über die Bewegung auf dem Banknotenconto sein. Auch hier sollte, wie es im Bericht der Frankfurter Bank geschieht, in gleicher Weise beziffert werden (beispielsweise mit den Daten der Frankf. Bank für 1868):

Stand am 1. Jan. 1868	fl.	25,823,830
Im Laufe des Jahres in Bankscheinen hinausgegeben	"	180,666,520
Summa	"	206,490,350
Im Laufe des Jahres zurückgekommene Bankscheine	"	177,369,320
am 31. Dec. 1868 in Umlauf geblieben	"	29,121,030

Hiermit müssen sich ferner unbedingt Angaben verbinden über die im Bankgeschäft als Darlehen und die gegen Einzahlung von Münze oder Barrenmetall hinausgegebenen und über die im Bankgeschäft bei Annahme an Zahlungsstatt und gegen Hinauszahlung von Metall zurückgeströmten Banknoten. Dadurch wird die regelmäßige und unregelmäßige Ausströmung und die gleiche Rückströmung der Noten unterschieden. Besonders letztere ist für die Beurtheilung der Lage einer Bank und der Geschäftsverhältnisse des Jahres sehr bezeichnend: ob und wieviel Noten gegen Metall zurückgeströmt sind und wie stark im Vergleich hiermit die regelmäßige Rückströmung im normalen Wege der Abzahlung der von der Bank gewährten Credite war, das wirft fast mehr als alles Andere Licht auf das Notenwesen einer Bank. Mit Recht hat daher die Nationalzeitung oftmals an den Berichten, besonders der kleinen deutschen Banken, gerügt, daß sie keine bezüglichen Angaben enthalten. Letztere finden sich z. B. in den Berichten der Frankfurter, z. Th. auch der Bremer Bank.[289]) Sie müssen in den Statuten oder Bankgesetzen speciell verlangt werden.

---

[289]) S. oben über regelmäßige Rückströmung u. s. w. S. 12 und nach Fullarton m. Beitr. S. 120 ff., Art. Banknote in Rentzsch Handwörterb. S. 92. Daten und daran geknüpfte Berechnungen über die Frankf. u. Brem. B. im Brem. Hand. Bl. 1864 S. 272. — Im J. 1868 nahm der Frankf. Bank an Bankscheinen ein $177.^{37}$ Mill. fl. (wohl incl. der gegen baar eingelösten?) und löste gegen baares Geld $9.^{81}$ Mill. fl. (1867 $10.^{42}$ bei $24.^{06}$ Mill. Durchschnittsumlauf, 1866 $12.^{43}$ bei $24.^{09}$ Mill. fl. Umlauf) ein. Die regelmäßige Rückströmung war also c. 18mal stärker als die Rückströmung zur Präsentation und der Notenumlauf konnte 6—7mal an die Bank zurückkommen, der Notenumlauf und die Forderungen der Girogläubiger 5mal, ohne der Bank einen Gulden Silber zu entziehen. Hier zeigt sich die viel größere Wichtigkeit der anderen Activa gegenüber dem Baarfonds.

Die bloßen Umsatzziffern geben übrigens auch kein richtiges Bild von der Geschäftsthätigkeit einer Bank und von ihren Leistungen für den Verkehr. So z. B. besagt die Summe der im Wechselescompt- und im Lombardgeschäft ausgeliehenen Beträge noch wenig. Es kommt auf die Länge der Zeit, die Höhe der Zinsen und auf die sonstigen Bedingungen an, zu welchen eine Bank auslieh, anlieh u. s. w. Die Anzahl der Wechsel und die Ziffer der Discontirung ist natürlich noch einmal so groß, wenn die Bank lauter Wechsel mit 30 statt mit 60 Tagen Verfallzeit discontirte.[290]) Der Vergleich des Durchschnittsstands der Wechsel u. s. w. mit dem Umsatze ergibt schon weitere Aufschlüsse. Es sollten aber auch besondere Angaben über die Zahl, Durchschnittsgröße, Verfallzeit, die durchschnittliche Verzinsung der Wechsel, Lombards u. s. w., ähnlich der Depositen (z. B. der Depositen auf Contobücher) nicht fehlen. Die Preußischen, die Bremer, die Frankfurter Berichte genügen in dieser Hinsicht im Ganzen, viele andere nicht.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich schon, daß die jahresweise Vergleichung der Umsatzziffern eines Contos bei derselben Bank, die Vergleichung der gleichen Conti bei mehreren Banken und die übliche Summirung des Umsatzes auf allen Conti nur bedingten Werth hat. Die Umsatzziffern einer Bank z. B. im Discontowechselconto können von einem zum andern Jahre vielleicht nur wegen der verschiedenen Verfallzeit der Wechsel von einander abweichen. Vergleiche werden nur insoweit statthaft sein, wenn bei derselben Bank der Geschäftsverkehr sich nicht erheblich in solchen Beziehungen geändert hat. Bedenklicher sind schon die Vergleichungen mehrerer Banken, weil diese eben mit verschiedenen Kundenkreisen oft arbeiten. Bei der Summirung aller Umsätze aber verschwinden die so wesentlichen Unterschiede in der Bedeutung der Conti der Banken. Der Gesammtumsatz einer Bank mit starkem Giroverkehr erscheint verglichen mit demjenigen einer andern Bank oft ganz riesig, z. B. des Berliner Cassenvereins verglichen mit dem Umsatze anderer Zettelbanken. Daher pflegen Banken wohl bei der Berechnung des Gesammtumsatzes den Umsatz im Giroverkehr fortzulassen oder besonders aufzuführen. Es sollte nur in dieser Hinsicht eine gleichmäßige Praxis herrschen. Auch die sogen. Prolongationen im Lombardgeschäft werden, z. B. von der Preuß. Bank, nicht mit in den Gesammtumsatz eingerechnet, was kaum richtig ist, da eine Prolongation doch eigentlich für die Bank ein neues Geschäft ist, ähnlich wie die Discontirung eines Wechsels für einen Kunden, der eben einen andern Wechsel abzahlte. Einige Zettelbanken rechnen die Bewegung auf dem Notenconto, andere wie die kleinen preußischen die Notenrealisationen Seitens der Preuß. Hauptbank, andere Banken die Bewegung im Cassaconto nicht mit in die Schlußziffer des Umsatzes ein. In allen diesen Beziehungen muß man im Interesse der ordentlichen öffentlichen Controle der Banken und der vergleichenden Bankstatistik Gleichmäßigkeit, Deutlichkeit und möglichste Specialität der Aufmachungen über den Umsatz wünschen. Sonst werden die großen Ziffern des Gesammtumsatzes vollends ein bloßes Blendwerk. Manche Ungleichmäßigkeiten, gelegentlich

---

[290]) Z. B. discontirte die Bremer Bank Platzwechsel in 1867 $26^3/_4$, in 1865 $28^5/_6$ Mill. Thl. G., aber mit resp. 92 und 76 Tagen Verfallzeit, so daß der Bericht mit Recht bemerkt, die Summe des gewährten Credits sei 1867 doch größer gewesen.

auch Ungeschicklichkeiten der Buchführung stören die Vergleichbarkeit noch weiter.[291])

Besonders nothwendig ist noch eine deutliche Unterscheidung der Geschäftsumsätze der Bank mit ihren Kunden und mit ihren Filialen, Agenturen u. s. w. Namentlich die Contocorrente müssen hiernach ordentlich auseinandergehalten werden. In den Ziffern des Gesammtumsatzes ist auch nicht immer ersichtlich, ob und wie die Umsätze mit den Filialen eingerechnet sind. Wie in der Bilanz sollten auch in der Uebersicht der Umsätze die Geschäfte der Hauptbank mit Fremden, der Filialen mit Fremden und beider unter einander gesondert aufgeführt werden.[292]) Vergleiche der Gesammtumsatzziffern verschiedener Banken erfordern also stets große Vorsicht. Die Gesetzgebung sollte nur auf möglichst gleichmäßige Schemata dringen.

3. Sonstige Angaben über den Geschäftsgang der Bank (mit Ausnahme von Nr. 4 unten). Zu verlangen sind hier (s. auch oben S. 86) nähere Angaben über die Bewegung des Bankdisconts, Lombardzinsfußes, Depositenzinses, die Termine und Beträge der Discontoänderungen, die durchschnittlichen Discontosätze, womit sich passend Vergleiche mit den Vorjahren und wie z. B. im Bremer Bankberichte mit den Discontosätzen und Durchschnittsdisconten anderer Plätze verbinden. Mancherlei einzelne Notizen, verschieden nach den concreten Verhältnissen einer Bank, werden sich daran reihen, z. B. Näheres über das Geschäft in fremden Wechseln, mit Unterscheidung der einzelnen Plätze, wie solche Angaben sich öfters schon in den Bankberichten finden. Aehnliche Notizen über etwaiges Effectengeschäft, über das Verhältniß der zum Discontiren angebotenen und angenommenen Wechsel (z. B. im Bremer Bankbericht). Das Depositengeschäft gestattet eine nähere Specialisirung u. v. a. m. Namentlich gehören hierin auch allgemeine Characteristiken der Geschäftslage des Jahrs im Ganzen und in einzelnen Zweigen im Vergleich mit dem Vorjahre, Mittheilungen über die Beziehungen zu andern Banken, über die Concurrenzverhältnisse mit letzteren und die etwaigen Geschäftsverbindungen, z. B. die vertragsweise gegenseitige Annahme der Noten in Zahlung oder selbst zur Einlösung, wie z. Th. unter den Schweizer Banken, über Notenaustauscheinrichtungen u. s. w. Einzelne besondere Verhältnisse des Banknotenwesens können durch eingehendere Darlegung gut illustrirt werden. Z. B. neben der früher bereits hervorgehobenen Beobachtung über das muthmaßliche Umlaufsgebiet der Noten sind auch Notizen über die Umlaufszeit der einzelnen Notenstücke, die Sum-

---

[291]) „Es pflegen in den Berichten der . . . . Banken große Summen als Umsatz angegeben zu werden, welche als Werthmesser oder zu Vergleichen aber kaum dienen können, da die Weitläufigkeit oder Ungeschicklichkeit jedes Buchhalters die Posten vervielfältigen." O. Hübner, Jahrb. f. Volksw. V, 171.

[292]) S. oben S. 99. Die Berichte der kleinen deutschen Banken sind vielfach unordentlich in diesem Puncte. Welchen Unterschied die Einrechnung der Geschäfte zwischen der Hauptbank und den Filialen macht, zeigt sich z. B. bei der Preuß. Bank. Hier war 1867 der Gesammtumsatz „in wirklich zur Ausführung gekommenen Geschäften abgesehen von den Prolongationen der Lombarddarlehen" bei der Hauptbank 564, der Provincialbankanstalten 1480, zus. 2044, „mit Hinzurechnung der im Verkehr mit den Provincialanstalten und anderen Behörden gegenseitig verrechneten Beträge" 3807 Mill. Thlr.

men, welche von den Kategorien der Noten zur Einlösung gelangen u. dgl. m., erwünscht.[293])

4. Mittheilung der finanziellen Ergebnisse und des Gewinn- und Verlustcontos. Letzteres Conto muß nach einem gleichartigen Schema möglichst specialisirt werden und besondere Erläuterungen über die aus dem Conto etwa nicht selbst schon klar hervorgehende Berechnungsweise, nähere Aufschlüsse über etwaige Verluste, deren Ursache, den Betrag der dafür zur Reserve gestellten oder bereits abgeschriebenen Summen, über die Aussichten für weitern Erlös aus abgeschriebenen Forderungen u. s. w. haben sich anzuknüpfen.

Das Gewinn- und Verlustconto muß nach den einzelnen Rubriken der Bilanz und nach den für die Einstellung und Berechnung der Posten in die Bilanz obenentwickelten Grundsätzen aufgemacht werden. In diesen Beziehungen braucht hier nur auf das Gesagte verwiesen zu werden.[294])

Die Zusammenziehung des Bruttogewinns ist passend. Von ihm geht dann erst Alles ab, was zu seiner Erzielung an „Productionskosten" aufgewendet werden mußte, also die Abschreibungen auf Verluste im Bankgeschäfte, auf zweifelhafte Forderungen, auf Werthpapiere (Cursverluste), die Auslagen, resp. Abschreibungen für Notenfabrikationskosten, Depositenzinsen, Bankgebäude, Inventar, Einrichtungs- und Gründungskosten, ferner die eigentlichen Verwaltungskosten des Jahres, welche viele deutsche Banken nur in Einem Posten anführen, während die nähere Specialisirung zu wissen nothwendig ist und auf die Bankverwaltung oft ein bezeichnendes Licht wirft. Zu diesen Verwaltungskosten gehört übrigens auch die Tantième der Direction und des Verwaltungsraths, welche die meisten Banken erst vom Reingewinn abziehen, nach dessen Höhe sie in der Regel bloß nach den Statutenbestimmungen zu berechnen ist. Die Tantième ist ja nur eine besondere Form der Gehaltszahlung für die Direction und der Remuneration für den Verwaltungsrath.

Nach Abzug dieser verschiedenen Posten ergibt sich der Reingewinn. Aus diesem erfolgt die Dotation des Reservefonds, welcher ja, soweit er nicht sofort zur Deckung von Verlusten herhalten muß, ein zurückgelegter Gewinn ist. Alsdann bleibt der zur Vertheilung an die Actionäre als Zins und Dividende verfügbare Ueberschuß übrig, welcher zugleich in seinem Procentverhältniß zum Kapital anzugeben ist. Der etwaige Rest bildet einen Uebertrag auf das nächste Jahr.

Selbst in diesen so einfachen Grundsätzen der Aufmachung des Gewinn- und Verlustcontos und in dessen Form weichen die deutschen Banken öfters von einander ab, so daß man bei vergleichend statistischen Zusammen-

---

[293]) In den meisten Punkten kann der sehr reichhaltige und doch kurze Frankf. Bericht zum Muster dienen. Es finden sich darin auch am meisten Durchschnittsberechnungen, specielle Ausweise über die fremden Wechselbestände, die Effecten u. s. w.

[294]) So ziemlich ganz vom Belieben der Banken pflegen bei uns die Abschreibungen auf schlechte Schulden oder die Beträge, welche für zweifelhafte Forderungen reservirt werden, abzuhängen. Hier könnte sich eine der amerikanischen Bestimmung ähnliche empfehlen. Nach § 38 der Nat. B. Acte v. 1864 dürfen nur Dividenden vertheilt werden, wenn der Gewinn die Verluste und die unsicheren Forderungen überschreitet. Als unsicher gilt aber jede verfallene Forderung, die länger als sechs Monate unberichtigt geblieben ist, selbst wenn ihre Einbringung zweifellos und bereits im Zuge ist. S. Hock S. 736.

ſtellungen immer erſt eine Ueberarbeitung der Daten der amtlichen Berichte und Conti vornehmen muß.

c. Die Verantwortlichkeit der Bankverwaltung für die Publicationen.

Wie oben (S. 82) ſchon hervorgehoben, muß die Leitung der Bank für die Richtigkeit der Veröffentlichungen ſtreng verantwortlich ſein. In dieſer Hinſicht fehlt es in der deutſchen Bankgeſetzgebung noch ganz an bezüglichen Beſtimmungen, in der engliſchen und nordamerikaniſchen finden ſich ſolche bereits, im Anſchluſſe an die amtliche Controle des Bankweſens.

Die Verantwortlichkeit muß ſich auf die geſammte Leitung der Bank, alſo namentlich nicht nur auf die Direction, ſondern auch auf den Verwaltungsrath, die etwaigen Control- und Reviſionscomité's, Rechnungsreviſoren u. ſ. w. erſtrecken.

Die Verantwortlichkeit muß ſich beziehen auf die vorgeſchriebene Regelmäßigkeit, den Ort, die Zeitungen, die Form und dann auf den Inhalt der Publicationen und deſſen Richtigkeit. In letzterer Hinſicht handelt es ſich namentlich um Verantwortlichkeit in Betreff der Publicationen über den Bankbetrieb und deſſen Reſultate. Hier kommen in Betracht gefälſchte, mit den Bankbüchern nicht übereinſtimmende Bilanzen und Rechnungsabſchlüſſe, ferner Fälſchungen in den Bankbüchern ſelbſt, dann namentlich die aus Nachläſſigkeit oder wiſſentlich (dolos) erfolgte Fortführung ſchlechter als guter Activa und die Aufſtellung einer Schlußrechnung mit dolos verborgener Unterbilanz, vollends wenn dabei eine Gewinnſtvertheilung ſtattgefunden hat.

Die Verantwortlichkeit muß endlich verbürgt ſein durch ein richtiges Strafſyſtem und zwar iſt es nothwendig, hier nicht nur Vermögens- oder Geldſtrafen, ſondern auch Ehren- und Freiheitsſtrafen anzudrohen. Bei falſchen Publicationen, welche aus Rechnungsfälſchungen hervorgehen, bei doloſer Vertuſchung von Verluſten und Bezahlung von Zinſen und Dividenden an die Actionäre aus dem Kapital, bei culpoſer, grober Nachläſſigkeit der einzelnen, zur Ausübung der Controle u. ſ. w. verpflichteten Verwaltungsorgane ſind die entſpechenden Strafen ſchwererer und eventuell ſchimpflicher Art zu verhängen, z. B. wenn es bei einem Bankerott, wie oftmals in England, ſich herausſtellt, daß Jahre lang wiſſentlich ſchlechte Schulden, ſtatt abgeſchrieben zu werden, in der Bilanz zum vollen Nennwerthe und ohne eine bezügliche Angabe fortgeführt worden ſind. Für Nachläſſigkeiten, Unregelmäßigkeiten, Irrthümer, Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Publicationen, Abweichungen in der Form der letzteren u. ſ. w. muß ein beſtimmtes Syſtem abgeſtufter, im Wiederholungsfalle ſich ſteigernder Ordnungsſtrafen beſtehen. Ob nicht wenigſtens für das Bankverwaltungsperſonal, mit Einſchluß des Verwaltungsraths, der Grundſatz der unbegrenzten Haftbarkeit mit dem ganzen Vermögen für alle Bankſchulden nicht bloß bei dolus, ſondern auch bei lata culpa, z. B. in der Kaſſencontrole, Rechnungsreviſion, angebracht wäre, das möchten wir faſt bejahen.[295])

[295]) Welche Mißſtände auch in Deutſchland, wenigſtens in Oeſterreich, im Actiengeſellſchaftsweſen zu Tage treten, welche völlige Unfähigkeit der Verwaltungsräthe, zeigt z. B. der Bankerott der Er- und Importgeſellſchaft in Wien, deren Bücher, Bilanzen u. ſ. w. ſämmtlich falſch waren vom Beginn an! S. Frankf. Actionär v. 4. Apr. 1869.

Die Peel'sche Acte setzte auf jede falsche Angabe eine Strafe von 100 Pf. St. (in § 18). Dieselbe Strafe trifft gewisse Uebertretungen des Gesetzes in Betreff der vorgeschriebenen Form, Zeit und Ablieferung der Ausweise an die eingesetzte Commission. Die Ausweise müssen durch die Unterschrift des Hauptdirectors beglaubigt sein. Diese und einige andere Bestimmungen hängen übrigens in ihrer speciellen Fassung mit dem amtlichen Controlsystem zusammen (s. u. N. 2).

Das nordamerikanische Nationalbankgesetz droht eine Strafe von 100 Doll. für jeden Tag der Verspätung an, wenn die Bank den vierteljährlich an den amtlichen Controllor über ihren Geschäfts- und Vermögensstand zu erstattenden, von ihrem Präsidenten und Cassier zu beeidenden Bericht nicht rechtzeitig abliefert. Die gleiche Strafe tritt ein für die unterlassene oder verspätete monatliche Berichterstattung über den Stand der Hauptposten der Bilanz. Ein entwickeltes strenges Strafsystem sucht ferner jede Verletzung der Bankacte Seitens der Bankverwaltung zu verhüten (s. u. N. 2).

Bei einer beständigen amtlichen Aufsicht des Staats über die Banken wird namentlich auch die Verantwortlichkeit der Bankverwaltung für letztere in jedem einzelnen Falle des Vergehens sofort practisch fühlbar werden können. Indessen auch ohne solche ständige Aufsicht kann die Verantwortlichkeit doch bedeutsam werden, wenn im Fall von Zahlungssuspension, Bankerott u. s. w. nachträglich von Rechtswegen Seitens des Gerichts die Richtigkeit der Veröffentlichungen geprüft werden muß. Unregelmäßigkeiten in den letzteren, Abweichungen von der vorgeschriebenen Form lassen sich auch sonst durch andere Staatsorgane rügen und bestrafen. So könnten Steuerbehörden mit der Aufsicht hierüber betraut werden. Die beste Bürgschaft für die reelle Verantwortlichkeit der Bankverwaltung in Hinsicht ihrer Veröffentlichungen liegt aber freilich in einem eigenen Bankcontrolamt.

2. Die formelle Staatscontrole über die Banken, insbesondere ein ständiges Bankcontrolamt zu diesem Zweck.

Nach der früher gegebenen Characteristik (s. o. S. 73, 75) hat die formelle Controle des Staats die Aufgabe, die die Banken betreffenden, nach dem Princip der Publicität zu veröffentlichenden Thatsachen zu constatiren und zu beglaubigen. Zu diesem Zweck wird sie sich vornehmlich an die Publicationen der Banken anzuknüpfen haben. Es handelt sich daher um die Organisation behördlicher Anstalten, welche diese Controle auszuüben haben und um die Festsetzung der Befugnisse dieser Behörden, ferner um die Verpflichtungen der Banken diesen Behörden gegenüber und um die Zwangs- und Strafmittel gegen zuwiderhandelnde Banken. Ein sachliches Eingreifen der Behörden in den Bankbetrieb wird, wie früher erwähnt, hier nicht beabsichtigt. Die Staatscontrolbehörde soll nur eine Prüfungsinstanz für den Bankbetrieb mit dem Recht der öffentlichen Berichterstattung über den Befund werden. Es wird daher passend die ganze Sache so eingerichtet, daß die Bank die vorgeschriebenen Veröffentlichungen an jene Controlbehörde zu leiten hat, weshalb es darauf bezüglicher Anordnungen und Strafandrohungen für den Fall von Versäumnissen u. s. w. und entsprechender Vollmachten der Controlbehörde, Einsicht von den Bankbüchern behufs Prüfung

der Uebereinstimmung mit den veröffentlichten Ausweisen zu nehmen, bedarf.

Die englischen und nordamerikanischen Bestimmuugen können hier nur in einigen Puncten zum Anhalt dienen, weil sie theils über den hier beabsichtigten Zweck hinausgehen, theils den specifisch eigenthümlichen Verhältnissen jener Länder angepaßt sind. Sie haben in Deutschland besonders insofern Interesse, weil sie auch für ein decentralisirtes Zettelbankwesen berechnet sind.

Nach der Peel'schen Acte vom 19. Juli 1844 ist das Stempelamt in England mit der Empfangnahme und Veröffentlichung der Bankausweise beauftragt. Die Bank von England selbst hat wöchentlich einen Ausweis über ihren Geschäftsstand in beiden Abtheilungen nach vorgeschriebener Form an einem bestimmten Tage dem Stempelamt zu überreichen und letzteres ihn in der nächsten Nummer der London Gazette zu veröffentlichen (Art. 6). Die Bestimmungen über die anderen Zettelbanken in England und Wales sind gemäß der Absicht, die Errichtung neuer Zettelbanken und die Vermehrung der Notenausgabe der alten zu verbieten, abgefaßt. Dem Stempelamt mußte der Nachweis über die bisher stattgehabte Notenemission und deren Größe eingeliefert, von ihm beglaubigt und diese Beglaubigung ebenfalls in der London Gazette veröffentlicht werden (Art. 13, 15). Wöchentlich an einem bestimmten Tage hat jede Zettelbank dem Stempelamt eine Uebersicht über ihren Notenumlauf an jedem Tage der vorausgehenden Woche und über die Durchschnittscirculation der Woche, alle vier Wochen auch über den Durchschnittsstand des Notenumlaufs in diesem Zeitraume einzureichen. Jeder Ausweis muß vom Inhaber oder Hauptcassier der Privatbank oder, wenn es sich um eine Gesellschaftsbank handelt, von deren Director, Geschäftsführer oder Hauptcassier unterzeichnet sein. Die vierwöchentliche Uebersicht wird vom Stempelamt in der London Gazette veröffentlicht. Versäumung, Verweigerung der Einlieferung der Ausweise in der gesetzlichen Form und zur gesetzlichen Zeit wie Einlieferung falscher Ausweise wird in jedem einzelnen Falle mit 100 Pf. St. gebüßt (Art. 18). Zur Sicherung der Richtigkeit der Ausweise über den Notenumlauf darf das Stempelamt mit besonderer Genehmigung des Schatzamtes einen Beamten mit der Durchsicht der Bücher der Zettelbank beauftragen. Dieser Beamte darf Abschrift und Auszüge aus den Büchern nehmen, und jeder Banquier oder jede Person, welche solche Bücher verwahrt und sich weigert, sie dem seine Vollmacht auf Verlangen vorzeigenden Beamten zur Einsichtsnahme und Prüfung vorzulegen oder ihm sonst die Prüfung, Abschriftnahme u. s. w. nicht gestattet, verfällt ebenfalls in jedem einzelnen Falle in eine Geldstrafe von 100 Pf. St. (§ 20). Jede Privat- oder Gesellschaftszettelbank (Joint-Stock-Bank) muß ferner in der ersten Hälfte des Januar alljährlich dem Stempelamt nach London einen Ausweis über Namen, Domicil, Beruf des Bankinhabers, im Falle einer Joint-Stock-Bank (mit unbegrenzter Haftbarkeit jedes Theilhabers mit seinem ganzen Vermögen für alle Schulden der Bank) ebenso über Namen, Domicil und Beruf jedes Theilhabers, ferner über das Gesellschaftsverhältniß und den Ort des Geschäftsbetriebs einreichen. Versäumung oder Verweigerung dieses Ausweises binnen der angegebenen Frist oder wissentlich falsche Angaben über die Personen, welche in dem Ausweise stehen müssen, wird mit 50 Pf. St. bestraft. Das Stempelamt hat dann den betref-

senden Ausweis bis zum 1. März in einer Zeitung, welche in der Stadt oder Grafschaft des Domicils der Bank circulirt, zu veröffentlichen (§ 21). Diese Bestimmungen sind zur Verbürgung der Richtigkeit der Ausweise streng genug. Die Thätigkeit des Stempelamtes selbst ist aber eben keine fortlaufende eigentliche Controle, welche wir hier vor Augen haben. Nur in einzelnen besonderen Fällen, also wenn ein specieller Grund zum Verdacht vorliegt, controlirt das Stempelamt durch seinen Commissär. Die Veröffentlichungen werden weiter nicht geprüft, nicht über die Banken öffentlich vom Stempelamt Bericht erstattet. Daß sie formell vom Stempelamt, statt von der Bank selbst aus erfolgen, ist etwas rein Aeußerliches.

In Nordamerika[296]) ist der zur Leitung des Bankwesens bestimmte Controllor des Notenumlaufs ein vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats auf fünf Jahre ernannter, übrigens auch früher entlaßbarer Unionsbeamter mit einem Stellvertreter und einem Bureau von Unterbeamten zur Seite. Jede Gesellschaft — und nur eine solche darf nach dem Nat.-B.-Ges. Banken errichten — muß dem Controllor sofort Anzeige von dem abgeschlossenen Gesellschaftvertrag erstatten. Die Anzeige hat die Firma, deren Wahl der besonderen Zustimmung des Controllors bedarf, den Sitz, das Kapital, die Zahl der Actien, Namen, Wohnort und Actienbesitz der einzelnen Theilnehmer, die Zeit des beabsichtigten Geschäftsbeginns und die Erklärung zu enthalten, daß die Gesellschaft durch die Anzeige die Begünstigungen einer Nationalbank zu erhalten wünsche. Eine Abschrift des Gesellschaftsvertrags ist beizufügen und alle Daten sind gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. Der Controllor bestätigt dann die Anzeige, ermächtigt die Gesellschaft, sich zu organisiren u. s. w. Die Actieneinzahlungen sind unter Eid des Präsidenten und Kassiers der Gesellschaft dem Controllor anzuzeigen. Die Ermächtigung zum Beginn der Geschäfte muß vom Controllor eingeholt werden, doch müssen zuvor mindestens 50% des Kapitals eingezahlt sein. Der Controllor prüft die wirkliche Einzahlung, die Erfüllung der übrigen Bedingungen, die Wahl und den Actienbesitz der Directoren und verlangt Bewahrheitung dieser Thatsachen durch Eid der Mehrheit der Directoren und des Präsidenten oder Kassiers.[297]) Der Controllor stellt dann nach befundener Ordnung ein Certificat darüber aus, welches die Bank binnen 60 Tagen in einigen Zeitungen der Stadt oder Grafschaft ihres Domicils oder, wenn hier keine Zeitung erscheint, in den vom Controllor zu bestimmenden Blättern veröffentlichen muß. Durch das Certificat erhält die Bankgesellschaft das Recht der juristischen Person und wird zu allen Bankgeschäften in den im Gesellschaftsvertrage genannten Orten ermächtigt.

Die Hauptfunction des Controllors im Uebrigen ist die Beaufsichtigung über und die Ertheilung der Erlaubniß zur Notenausgabe, — Bestimmungen, die hier nicht speciell hergehören, da sie eine unmittelbare Begrenzung, Deckung und Einlösungssicherung der Noten bezwecken (s. u. N. 3, d). Es sei nur erwähnt, daß die Befugnisse des Controllors in jeder Hinsicht sehr weit

---

[296]) Ich folge hier der von Hock S. 731—743 gegebenen Zusammenstellung der Bestimmungen der Nationalbankacte, zum Theil wörtlich.

[297]) Die überaus häufige Vorschrift von Eidesleistungen in Geld-, Finanz-, Steuersachen u. s. w. ist eine sehr bedenkliche Eigenthümlichkeit der neueren nordamerik. Gesetzgebung überhaupt.

gehen. Er hat u. A., um einige mehr eine formelle Controle betreffenden Puncte hervorzuheben, über die Depots der einzelnen Gesellschaften, d. h. die gesetzlich zur Notendeckung bei ihm zu hinterlegenden Pfänder in Staatspapieren, Buch zu führen und die über das Eigenthum der Banken getroffenen Verfügungen den Banken mitzutheilen, welche ihrerseits Einsicht in seine sie betreffenden bücherlichen Eintragungen nehmen dürfen, dann aber auch bestätigen müssen, daß sie Alles in Ordnung gefunden. Ein Verzeichniß des Namens, Wohnorts und Actienbesitzes aller Theilnehmer der Bank haben Präsident und Kassier in dem Geschäftslocal zur Einsicht der Actionäre und Gläubiger bereitzuhalten und eine Abschrift dieses Verzeichnisses jährlich anfangs Juli dem Controllor einzusenden. Die Banken außerhalb Newyorks müssen, wie früher erwähnt (s. o. S. 54 u. 63), theils in Newyork, theils in gewissen anderen Städten Banken bezeichnen, bei denen sie ihre Noten einlösbar machen. Die Wahl dieser Einlösungsbanken hängt von der Zustimmung des Controllors ab, der die getroffene Bestimmung und jede Aenderung derselben in vielgelesenen Zeitungsblättern bekannt zu machen hat. Der oben (S. 121) schon erwähnte vierteljährige Bericht über den Geschäfts- und Vermögensstand der einzelnen Banken wird vom Controllor zu einer Zusammenstellung über alle Banken benutzt und in einer Zeitung Washingtons und Newyorks, der Bericht über die einzelne Bank in einer Provincialzeitung veröffentlicht.

Mit Zustimmung des Schatzsecretärs ist auch der nordamerikanische Controllor befugt, jederzeit eine Untersuchung der Lage einer Bank anzuordnen, wo dann die Beamten der Bank sich eidlich vernehmen lassen müssen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gesellschaft, wofür die Gebühren im Gesetz festgestellt sind (unbegreiflich hart, im Falle die Gesellschaft durch die Untersuchung gereinigt dasteht).

Im Falle eines Liquidationsbeschlusses einer Bank muß sogleich dem Controllor durch Präsidenten und Kassier Anzeige gemacht werden. Die betreffenden Veröffentlichungen an die Gläubiger sind genau vorgezeichnet, sie müssen in einer Zeitung Newyorks und dem gelesensten Localblatt des Standortes erfolgen.

An diese eigentlich geschäftlich controlirende reiht sich die berichterstattende Thätigkeit des Controllors. Bis zum 1. Decbr. jeden Jahrs ist vom Controllor ein Bericht zu verfassen, der die nöthigen Angaben über Stand und Lage jeder einzelnen Nationalbank, namentlich über ihr Kapital, ihre Activa und Passiva, Baarschatz, Notenumlauf, über die im Laufe des Jahres ihre Geschäfte einstellenden Banken, den Betrag ihrer eingelösten und noch aushaftenden Noten, ferner Vorschläge zur Verbesserung des Bankgesetzes zu enthalten hat. Dieser Bericht wird gedruckt und dem Congreß mitgetheilt.

Unter den Strafen, welche den Vollzug des Gesetzes verbürgen wollen, seien hier noch folgende erwähnt. Der Beamte, der absichtlich Noten über das gesetzliche Maaß ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten der Mehrausgabe und mit Gefängniß bis zu 15 Jahren bestraft. Durch Zuwiderhandlung der Direktoren gegen die Bestimmungen der Acte sind alle Rechte der Bank aufgehoben, letztere wird aufgelöst, jeder der schuldigen Directoren (also keine Gesammthaftung derselben?) haftet persönlich mit seinem ganzen Vermögen für den Dritten erwachsenen

Schaden. Die Verletzung der Acte muß gerichtlich erwiesen werden. Mit 5 — 10 Jahren Gefängniß werden Unterschlagungen, Fälschungen u. s. w. der Bankbeamten bedroht.

Offenbar gehen diese Bestimmungen über das Maaß einer formellen Controle weit hinaus. Sie führen zu einer materiellen Controle, durch welche der Staat eine weittragende Verantwortlichkeit für die Banken, ihre gesunde Organisation und ihren vorsichtigen Betrieb übernimmt, ohne daß gleichwohl Stellung, Amt und Befugnisse des Controllors bei einem so außerordentlich zersplitterten und über einen so großen Raum ausgedehnten Betrieb des Zettelbankgeschäfts von mehr als 1600 Banken die Bürgschaft für einen guten Zustand des Bankwesens bieten. Die amerikanischen Nationalbanken sind hiernach, wie Hock mit Recht gesagt hat, nur Theile Einer großen Staatsbank, aber im schlechtesten Sinn des Wortes, wegen ihrer theilweisen Selbstständigkeit einer wirksamen einheitlichen Leitung doch nicht zu unterstellen und ihrer besonderen Verantwortlichkeit durch dieses Reglementirungswesen doch großentheils enthoben, — „zerstückte Glieder" einer großen Staatsbank, aber nicht gesunde Organe einer solchen, wie es Filialcomptoire wären.[296])

In deutschen Verhältnissen und zwar sowohl bei voller Bankfreiheit und einem allgemeinen Bankgesetz, das die Errichtung auch von Zettelbanken nur von der Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen abhängig macht, als auch bei dem jetzigen Zustande der Decentralisation der Notenausgabe auf eine Anzahl besonders concessionirter Banken, würde die Einrichtung und Stellung eines Bankcontrolamts eine wesentlich andere sein müssen. Die Sache wäre etwa in folgender Weise zu organisiren.

Ein Bankcontrolamt könnte für den ganzen Zollverein oder für den Norddeutschen Bund oder im Falle einer Mehrheit oder Vielheit von Zettelbanken und bei einer entsprechenden liberalen Bankgesetzgebung auch in den einzelnen größeren Staaten fungiren. Die erste oder wenigstens die zweite Eventualität muß in Voraussicht einer allgemeinen deutschen oder doch norddeutschen Bankgesetzgebung als die jedenfalls erwünschtere bezeichnet werden. Auch einzelstaatliche Bankcontrolämter wären aber wesentlich in gleicher Weise einzurichten, so daß die Frage insofern dieselbe bleibt. Vielleicht könnte auch ein oberstes Bundesbankamt Provincialbankämter unter sich haben, wobei das Aufsichtsgebiet der letzteren jedoch nicht nach den zufälligen Staatsgrenzen, sondern nach natürlichen volkswirthschaftlichen Provinzen abzustecken wäre.

An der Spitze des Amts muß wie in Nordamerika ein Director mit dem erforderlichen Hilfs- und Unterpersonal stehen. Er hat ein Zeitungsorgan zu seiner Verfügung, welches für alle die Banken betreffenden, also namentlich gemäß dem Princip der Publicität zu veröffentlichenden Actenstücke und Thatsachen über Bankverfassung und Bankverwaltung als Amtsblatt gilt und daher auch das Bedürfniß der Zusammenfassung dieser Daten und die Anforderungen der Bankstatistik zugleich befriedigt (s. o. S. 80). Aus diesem „Bankcontrolamtsblatte" haben die Publicationen dann vollständig oder auszugsweise in andere Zeitungen überzugehen. Für die Wahl der letzteren gelten die oben (S. 79) hervorgehobenen Ge-

[296]) Hock, Fin. Am. 6 S. 627. ff.

sichtspuncte. Das Bankgesetz kann den letzteren gemäß im Allgemeinen bezeichnen, wie die Blätter zu wählen sind, dem Controlamt mag dann die Bestätigung der Wahl und in gewissen Fällen die Bestimmung der Blätter selbst vorbehalten bleiben.

An das Controlamt sind alle zu veröffentlichenden Documente zunächst zu leiten, so namentlich Statut, Status oder Bilanz, Jahresbericht und Rechnungsabschluß. Nach dem Character der Bankgesetzgebung wird die Thätigkeit des Amts mehr oder weniger eingreifen. Sie kann sich bei der materiellen, sachlich regulirenden Gesetzgebung zu der Function erweitern, welche gegenwärtig die betreffenden Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Concessionsertheilung, Statutenrevision und Bestätigung, Aufsicht des Geschäftsbetriebs ausüben. In diesem Falle soll nur zugleich mehr und regelmäßiger, als es üblich ist, die Ausführung des Princips der Publicität überwacht werden. Bei voller Bankfreiheit und bei einer Gesetzgebung, welche die Errichtung von Banken bloß an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpft, ist ein Controlamt, wie wir es hier im Sinne haben, jedoch besonders am Platze. Seine Thätigkeit wird sich hier auf die Wahrnehmung der staatlichen Pflichten bei der Errichtung der Banken und sodann auf die Fürsorge für die volle Durchführung des Princips der Publicität erstrecken.

Bei dem Controlamt muß daher die Anmeldung der Bank und die Einreichung des Statuts, des eventuellen Gesellschaftsvertrags u. s. w. erfolgen, wenn Personen zur Errichtung einer Bank eine Actien-Gesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien gründen, oder wenn ein oder mehrere Private Zettelbankgeschäfte in einer bestimmten rechtlichen Form, der offenen Handelsgesellschaft oder der Commanditgesellschaft, betreiben wollen. Schreibt das Bankgesetz bestimmte Bedingungen für die Errichtung von Zettelbanken vor, fordert es z. B. eine bestimmte rechtliche Form der Bankgesellschaft, für freigegründete Zettelbanken etwa die Haftung der Theilnehmer mit dem ganzen Vermögen oder eine gewisse Höhe des Nominal- und des eingezahlten Kapitals, eine bestimmte Deckung der Banknoten, den Ausschluß gewisser anderer Bank- und Handelsgeschäfte aus dem Geschäftskreis der Zettelbank, eine bestimmte Einrichtung der Verwaltung u. s. w., so muß das Controlamt prüfen, ob in dem Gesellschaftsvertrag und dem Statut die bezüglichen Bestimmungen enthalten und soweit dies vor der Eröffnung des Geschäfts nothwendig, z. B. hinsichtlich der Kapitaleinzahlungen, die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Auch wenn die Bedingungen des Bankgesetzes, den Anforderungen voller Bankfreiheit entsprechend, nur in Vorschriften hinsichtlich des Princips der Publicität und hinsichtlich der oben dargelegten Vorschriften über Annahme, Einlösung und Stückelung der Noten (s. o. S. 33—73) bestehen, hat das Controlamt darüber zu wachen, daß die Statuten der Bank mit den Vorschriften des Bankgesetzes in Einklang sind. Hierüber wird dann eine amtliche Bestätigung des Controlamts gegeben, welche für die Bank erst als Ermächtigung zur Eröffnung des Geschäfts dient. In allen anderen Puncten darf der Gesellschaftsvertrag, das Statut der Bank ganz nach deren eigenem Belieben abgefaßt, der Geschäftskreis demgemäß frei gezogen sein, nur kann etwa zur Erleichterung der Uebersicht und der Vergleichung eine bestimmte Form, Reihenfolge der

die einzelnen Gebiete behandelnden Statutenabschnitte u. s. w. vorgeschrieben werden, in welcher Hinsicht die deutschen Bankstatuten auch wieder eine bunte Manigfaltigkeit darstellen. Das Controlamt hat in diesen, von den Bestimmungen des Bankgesetzes nicht berührten Puncten das Statut u. s. w. weder zu prüfen noch zu genehmigen, sondern einfach zur Kenntniß zu nehmen, worüber wiederum eine Bescheinigung auszustellen ist, und die Ueberwachung der gehörigen Bekanntmachung auszuüben. Zugleich kann es passend als gesetzlicher Aufbewahrungsort für die Originalactenstücke, welche sich auf die Errichtung der Bank beziehen, dienen.

Dieselbe Aufgabe hat das Controlamt bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrags und Statuts. Diese Abänderungen treten erst in Geltung, wenn das Amt bescheinigt hat, daß sie mit den Bestimmungen des Bankgesetzes nicht in Widerspruch stehen und daß es von ihnen amtlich Kenntniß genommen habe.

Hinsichtlich der Bekanntmachung dieser die Bankverfassung betreffenden Verhältnisse kommen die oben besprochenen Aufgaben (S. 77—81) in Betracht. Als eigentliche amtliche Bekanntmachung muß diejenige im Amtsblatt des Controlamtes, ausgehend von letzterem selbst, gelten. Die Zusammenstellungen der Statutenabänderungen (S. 80) geschehen auch passend vom Controlamt selbst. Soweit im Bankgesetz der Abdruck von wichtigen Statutenbestimmungen u. s. w. auf den Obligationen der Bank vorgeschrieben ist (s. o. S. 81), muß das Controlamt die richtige Erfüllung des Gesetzes überwachen, indem es sich die Druckmuster u. s. w. vorlegen läßt. Ebenso hat es die gehörige Bekanntmachung in den Zeitungen zu beaufsichtigen, welche deshalb nicht auch in diesen Blättern, wie in England und Nordamerika, vom Controlamt selbst auszugehen braucht. Die Banken werden nur zu verpflichten sein, ein Exemplar des betreffenden Zeitungsblatts dem Controlamt zur Einsicht, Prüfung und Aufbewahrung vorzulegen.

Ebenso müssen Status, Jahresbericht und Rechnungsabschluß dem Controlamt eingereicht werden, zur formellen Prüfung, zur Untersuchung, ob die Ausweise als solche glaubwürdig erscheinen, zur Beurtheilung der Statutengemäßheit oder Statutenwidrigkeit der vorgekommenen Geschäfte, zur Veröffentlichung durch das Controlamt in dessen Amtsblatt. Das Controlamt muß das Recht haben, alle diese Documente mit seinen kritischen Bemerkungen zu versehen und auch letztere zu veröffentlichen, ferner das Recht — dessen Ausübung wie in England und Nordamerika allenfalls von der Genehmigung einer anderen, dem Controlamt vorgesetzten Behörde abhängig gemacht werden könnte, — in Verdachtsfällen sowohl wie sonst zur gelegentlichen Controle die Bankbücher selbst und die Uebereinstimmung derselben mit den veröffentlichten Ausweisen, sowie die Statutengemäßheit der Geschäfte zu prüfen und über den Befund öffentlich Bericht zu erstatten. Hier soll immer nur amtlich constatirt, beurtheilt, öffentlich berichtet, nicht aber sachlich geboten oder verboten oder irgendwie direct durch das Controlamt in anderen Fällen eingegriffen werden, als wo Bestimmungen der Staatsgesetze verletzt sind. Ueberschreitungen der von der Bank selbst gegebenen Statuten oder derjenigen Statutenpuncte, welche mit gesetzlichen Bestimmungen nicht zusammen hängen, sind nur öffentlich zu constatiren. Die erforderliche Reaction gegen die Bank-

thätigkeit wird hier dann eben durch das Mittelglied des Creditfactors vom Publikum selbst ausgehen müssen und voraussichtlich auch ausgehen. Zur Sicherung der Banken wird diesen das Recht zu ertheilen sein, im Fall einer besonderen Untersuchung ihrer Bücher und vorgefundener gehöriger Ordnung eine bezügliche amtliche Bestätigung des Controlamts und deren Veröffentlichung im Amtsblatte zu verlangen; ferner im Falle eines vermeintlichen Irrthums oder eines falschen Urtheils des Controlamts an ein revidirendes Schiedsgericht zu appelliren, zu welchem das Amt und die Bank die Mitglieder zu ernennen hätte. Der Spruch dieses Schiedsgerichts ist dann auch zu veröffentlichen.

Den Banken muß gesetzlich zur Pflicht gemacht werden, dem Controlamt die betreffenden Anzeigen, Ausweise u. s. w. zu überreichen, die Revisionen zu gestatten, den Weisungen des Amts in der gesetzlich bestimmten Sphäre nachzukommen. Ein System von Ordnungsstrafen in Geld hat sich anzuschließen.

Mindestens alljährlich einmal, möglichst bald nach dem Jahresschluß, ist von dem Controlamt ein *Generalbericht* über das gesammte Bankwesen mit den bezüglichen statistischen Zusammenstellungen und mit specieller Berücksichtigung jeder einzelnen Bank an die Regierung und das Parlament zu erstatten und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dieser Bericht muß darstellen: den Stand der Banken, die Veränderungen darin, die Hauptpuncte der Statuten neuer, die Abänderungen der Statuten alter Banken, die Bilanzen, die Rechnungsabschlüsse, die vorgekommenen Ueberschreitungen von Statutenpuncten, Versäumnisse und Verspätungen der Publicationen, amtliche Revisionen, deren Ursache und Ergebniß u. s. w. Er muß die erforderlichen erläuternden und *kritischen* Bemerkungen enthalten, besondere Wahrnehmungen hinsichtlich einzelner Banken oder einzelner Geschäftszweige oder des ganzen Bankwesens mittheilen und auf etwaige Bedürfnisse eines gesetzlichen Einschreitens und Abänderungen der Bankgesetze mit gleichzeitiger eingehender Begründung aufmerksam machen. So läßt sich erwarten, daß ein ständiges Bankcontrolamt des Staats ein wichtiges Hilfsmittel für eine sonst wesentlich durch die Oeffentlichkeit selbst auszuübende Controle der Banken werde, ohne daß eine solche Anstalt des Staats eine gleiche Verantwortlichkeit für die Banken übernehmen muß, wie im Fall der materiellen Controle.

Die *Kosten* der Errichtung lassen sich durch ganz geringe, etwa nach dem Kapital oder dem Umsatz oder dem Geschäftsgewinn der Banken umzulegende Gebühren, welche nicht zu eigentlichen Steuern ausarten sollen, decken. Für die Bekanntmachungen in dem Amtsblatt wäre außerdem ein niedriger Ankündigungstarif statthaft.

Ganz passend könnte dem Bankcontrolamt auch die Mitwirkung an der Einleitung der nöthigen Schritte im Falle einer Zahlungseinstellung und des Concurses einer Bank übertragen werden. Die bezüglichen Functionen müssen nach dem Character der Bankgesetzgebung verschieden normirt werden.

Wenn man in Deutschland zu größerer Bank- und auch Zettelbankfreiheit übergehen will, so scheint uns vollends für die Uebergangszeit ein solches Bankcontrolamt sehr erwünscht zu sein. Nebenbei bemerkt könnte ein ähnliches Amt mit ähnlichen Functionen beim Wegfall des Concessionsprin-

cips für Actiengesellschaften im Allgemeinen wohl am Platze sein. Hält man im Bank- oder wenigstens im Zettelbankwesen am Concessionszwang und Notenregal fest, ohne die Notenausgabe ganz zu centralisiren, so ist ein Bankcontrolamt mit den angegebenen Functionen gleichfalls ersprießlich, wenn dasselbe dann auch einen weiteren Wirkungskreis erhält. Die formelle Controle verliert neben der materiellen nicht ihre Bedeutung, wenn unsere Gesetzgebung dies auch bisher nicht beachtet.

3. Die materielle Staatscontrole über die Banken.

Es ist oben (S. 76) im Allgemeinen das Wesen der sachlichen Controle des Staats über die Banken characterisirt und die beiden Hauptformen sind bezeichnet worden. Die bezüglichen Einrichtungen hängen im Einzelnen mit der gesammten Bankpolitik des Staats und mit dem positiven Rechte hinsichtlich der Ertheilung des Rechts der juristischen Person und hinsichtlich des Actiengesellschaftswesens zusammen. Indem der Staat die Bildung einer Actiengesellschaft überhaupt oder einer Bankactiengesellschaft oder die Verleihung der Rechte der juristischen Person oder wenigstens die Banknotenausgabe von dem Erlasse eines Specialgesetzes oder doch von der Ermächtigung durch eine Verordnung (Concessionsertheilung) abhängig macht, wird er folgerichtig nicht umhin können, die Bankverfassung näher zu prüfen und sie oder die Statuten, in welchen sie niedergelegt ist, besonders zu genehmigen. Indem er dies thut, wird er wiederum folgerichtig zu einer eingreifenden sachlichen Controle geführt, durch welche er die Statutengemäßheit der Geschäfte überwacht und die Statutenwidrigkeit zu verhüten sucht. Um Beides mit größerer Leichtigkeit und besserem Erfolge zu vermögen, wird er die gelegentliche, außerordentliche zu einer ständigen, ordentlichen Controle machen, seine Controlorgane, die staatlichen Bankcommissäre mit einer fortlaufenden Beaufsichtigung statt mit einer von Zeit zu Zeit in besonderen Fällen vorzunehmenden betrauen. Er wird sie zu diesem Zwecke lieber *in* als *neben* die Bankverwaltung stellen. Eines fügt sich dann immer consequent zum Andern. Die beaufsichtigenden Staatsorgane werden zu verbietenden, diese zu Theilnehmern an der Leitung der Bank, dann zu gebietenden Organen, bis schließlich der Schwerpunkt der Leitung überhaupt in die Hände der Staatsorgane gelegt und die Bankorgane in die Nebenstellung von Controlorganen zurückgedrängt werden. Ob es dann nicht von vorneherein richtiger ist, diese letzte Entwicklung vorweg zu nehmen und die Verwaltung der Banken ausdrücklich Staatsorganen zu übertragen, wie bei der Preußischen Bank, welche in *dieser* Beziehung eine Staatsbank ist, wie ähnlich auch bei der Französischen Bank (s. u. d, S. 144 ff.), das möchte kaum zu bezweifeln sein. Es liegt dies nur in der natürlichen Consequenz des Systems der materiellen Controle. Dabei besteht dann doch Klarheit und Unzweideutigkeit des Verhältnisses, so daß Jedermann weiß, woran er sich zu halten hat und wo die eigentliche Verantwortlichkeit ruht. In den anderen Fällen, wie sie in den meisten deutschen Bankstatuten vorliegen, bleibt man immer auf halbem Wege stehen. Es wird, wo möglich gleich im ersten Paragraphen der Statuten[299]) oder in besonderen Abschnitten der letzteren, von der Oberaufsicht des Staats über die Banken und ihre Geschäftsführung einge-

[299]) Z. B. Leipz. Bankstat. v. 1838 § 1, Rost. Bankstat. § 1.

hend gehandelt, die Organisation dieser Oberaufsicht wird dargelegt, die Functionen der Aufsichtsorgane im Allgemeinen und noch speciell in einer Menge einzelner Fälle bezeichnet, besonders rücksichtlich der Verbürgung der Gesetz- und Statutenmäßigkeit der Notenausgabe und des Vorhandenseins der Deckungsmittel dafür, und wenn der Gläubiger der Bank, der Noteninhaber nach Durchlesung dieser schönen Vorschriften nun mit Dankbarkeit und in Ruhe sich freut, in einem so wohlgeordneten Staate zu leben, dessen Oberaufsicht ihn aller eigenen Mühe der Aufsicht enthebt, findet er auf einmal den Passus, der alles Verheißene im Grunde genommen aufhebt: daß der Staat trotzdem durchaus nicht für die Bankoperationen verantwortlich sei[300])! Wozu dann alles Vorhergehende, das doch nach der deutlichen, unverhehlten Absicht des Staats und namentlich oft genug auch nach der Absicht der Gründer und Eigenthümer der Bank, welche solche Bestimmungen über Staatsoberaufsicht im Interesse des Credits ihres Instituts wünschen,[301]), gar keinen anderen Zweck hat, als durch die zugesagte Staatscontrole eine in demselben Satze wieder zurückgenommene Bürgschaft für die Bank zu leisten?!

Schon hieraus ergibt sich die Werthlosigkeit, ja die Bedenklichkeit einer solchen Controle, denn letztere täuscht das Publicum, die Gläubiger der Bank über ihre Bedeutung und verführt doch zu geringerer eigener Obsorge der Nächstbetheiligten. Im Einzelnen zeigt sich dies noch mehr, weil dabei auch die praktische Bedeutungslosigkeit der Controle deutlich hervortritt. Je größer und directer der Einfluß der staatlichen Controlorgane auf die Verwaltung der Bank aber wird, desto mehr gibt der Staat selbst den Anlaß, auf seine Controle besonders zu vertrauen. Dies ist namentlich auch bei der von Mathy befürworteten Einrichtung des badischen Statutenentwurfs von 1864 der Fall, wo die Controlorgane des Staats Sitz und Stimme im Aufsichtsrathe und außerdem ein Suspensivveto gegen Beschlüsse und Handlungen, welche die Staatsgesetze oder Statuten (d. h. vermeintlich) verletzen, mit Appellation an die darüber entscheidende Regierung besitzen.[302]) Wenn dann doch etwas schief geht, wie kann man die Regierung von Schuld freisprechen?

a. Controle durch Commissäre des Staats neben der Bankverwaltung behufs der Ueberwachung der Bank.

Die Statuten der deutschen Zettelbanken regeln die Oberaufsicht des Staats ziemlich gleichmäßig, in der Hauptsache in folgender Weise.

In der Mehrzahl der Fälle[303]) behält sich der Staat das Recht

---

[300]) Z. B. Stat. d. Berl. Kassenver. v. 1850 § 20, Pomm. Bankst. § 9, Bresl. Bankstat. § 27, Brem. Bankstat. § 82, Homb. Landesbankstat. § 30, Mein. Bankstat. § 58.

[301]) Dies ist sehr oft hervorgetreten, z. B. auch bei den verschiedenen Bankprojecten in Hamburg. Vgl. auch (Gefken) zur Bankfrage II, Hamb. 1856 S. 29 ff.

[302]) Bad. Bankstat. Art. 64, 50, 53 letzter Absatz. Begründung der Vorlage des Gesetzentwurfs, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an die Bad. Bank betreffend, S. 5, 6. — Vgl. auch die Bankdebatte in d. bad. 2. Kammer im J. 1864, bes. die Aeußerung von Knies Landt.-Bl. S. 553. — Das Modell lieferten die Statuten der Gothaer Bank, s. unten das Nähere b, S. 136 ff.

[303]) Stat. d. preuß. Privatbanken, die betreff. Bestimmungen wesentlich übereinstimmend, Baier., Leipz., Braunschw., Brem., Darmst., Dess., Frankf., Geraer, Hannov., Homb., Lüb. Priv., Lux., Mein. (Staatscommissäre hier noch neben vom Staate ernannten Mitgliedern des Verwaltungsraths s. u. S. 137), Rost., Thür., Weim., Bückeb. B. u. a. m.

vor, einen oder mehrere, außerordentliche in besonderen Fällen oder ständige Commissäre oder beide neben einander, oder einen Commissär mit Stellvertreter zu ernennen, durch welche die Oberaufsicht ausgeübt wird.[304]) Diese Commissäre werden oft ausdrücklich auf Kosten der Bank angestellt, indem der Staat ihren Gehalt oder ihre Remuneration von der Bank sich ersetzen läßt,[305]) oder es wird wenigstens das Recht vorbehalten, den den Commissären etwa zu zahlenden Gehalt der Bank in Rechnung zu stellen.[306])

Stellung, Rechte gegenüber der Bank, Wirkungskreis dieser Commissäre, entsprechende Pflichten der Bank sind im Allgemeinen stets, in der Regel auch speciell in den Statuten normirt,[307]) mitunter geschieht dies in besonderen, theils einseitig vom Staate, theils im Einvernehmen mit der Bankverwaltung festgesetzten, vom Staate genehmigten Geschäftsreglements,[308]) sowohl für die allgemeinen, als für specielle Thätigkeiten des Commissärs, z. B. hinsichtlich der Notenausgabe.[309])

Die allgemeinen Aufgaben, beziehungsweise Rechte solcher Commissäre sind[310]): Kenntniß- und Einsichtnahme von allen Vorgängen und Geschäften der Bank; Einsicht und Prüfung der Bankbücher, etwa mit der Clausel, daß die Bücher nicht aus dem Local der Bank entfernt, der Geschäftsverkehr weiter nicht gestört,[311]) wohl aber Hilfsbeamte zugezogen werden dürfen;[312]) Revisionen auch der Casse;[313]) Beiwohnen an allen Sitzungen der Organe der Bank, der Generalversammlung, des Verwaltungsraths, auch der Direction,[314]) ohne Stimmrecht,[315]) mit berathender

---

[304]) Ständige Commissäre zur fortwährenden Aufsicht u. A. bei den preuß. Priv. Banken, z. B. (altes) Danz. Stat. § 52, Königsb. u. Cölner bgl. § 52, Baier. Stat. § 21, Darmst. St. § 51, Dess. St. § 68 (bekanntlich mit großem Erfolge!), Hannov. B. § 44, Mein. B. § 58, Thür. St. § 66, Weim. St. § 66. — Außerordentliche oder gelegentliche Commissäre u. A. Brem. St. § 82 (nicht ganz klar in diesem Puncte), Frankf. St. § 75, Lüb. Pr. B. § 61 (auch undeutlich). — Ständige oder außerordentliche Commissäre u. A. (altes) Braunschw. St. § 58, Geraer § 79, Leipz. § 43, Lux. St. § 51, Bückeb. § 56, Rost. § 43. —

[305]) Darmst. St. § 51, Mein. St. § 58, Thür. u. Weim. St. § 66. In anderen Fällen sind statt dessen bestimmte Zahlungen an den Staat bedungen, Hannov. St. § 44 letzt. Alin., Bückeb. B. § 56.

[306]) Danz. Stat. § 52 (in den Stat. der and. Priv. B. nicht).

[307]) Die meisten Anm. 303 genannten gehören dahin.

[308]) Z. B. Berl. Cassenver. § 20.

[309]) Z. B. Hannov. Stat. § 14.

[310]) Die meisten folgende Puncte finden sich gleichmäßig, oft auch dem Wortlaute nach in den Anm. 303 genannten Statuten. Die einzelnen Statuten besonders eigenen Puncte sind in den folgenden Anmerkungen angegeben.

[311]) Solche Clauseln schon im Leipz. Stat. § 43, Braunschw. § 58, Geraer § 79, Mein. St. § 59, Rost. St. § 43, Thür. u. Weim. St. § 67.

[312]) Z. B. Braunschw. § 58, Geraer § 79, Mein. § 59, Thür. u. Weim. § 67.

[313]) Bes. hervorgehoben Darmst. St. § 52, Hannov. § 44 (nach vorgängiger Anzeige an den Vorsitzenden des Verw. Raths), Homb. Landesb. St. § 30, Mein. § 59, Baier. St. 23.

[314]) Sitzungen von Verwaltungsr. u. Direction bes. genannt in d. Stat. d. preuß. Privatb. Sonst sind die Directionssitzungen öfters nicht mit erwähnt, also nicht in Gegenwart des Commissärs zu halten. Es kommt auch die Bestimmung vor, daß die Sitzungen ohne Anzeige an den Commissär oder ohne seine Theilnahme, wenn er darauf nicht ausdrücklich verzichtete, nicht statthaft sind. Leipz. St. § 44.

[315]) Dies ist in den preuß. Privatb. St. besonders gesagt, z. B. Cölner St. § 52, s. aber Anm. 318.

Stimme,[316]) mit Suspensivveto,[317]) mit eigenem Definitivveto[318]) Berufen solcher Versammlungen[319]) oder Antragen auf Berufung bei den betreffenden Gesellschaftsorganen mit dem Rechte, direct oder durch diese Organe Anträge an diese Versammlung zu stellen[320]); Einsichtnehmen in die Protocolle auch im Fall der Abwesenheit, weßhalb diese dem Commissär einzureichen sind[321]); sonstige Eröffnungen an die Gesellschaftsorgane machen; als Mittelglied zwischen diesen und der Regierung dienen[322]); in allen Dingen namentlich darüber wachen, daß die Geschäfte den Statuten gemäß sind[323]) oder in Fällen, wo die Commissäre diese oder die Gesetze oder das Interesse des Staats[324]) und Publikums[325]) für verletzt halten, mit Suspensivveto an die vorgesetzte Behörde, das betreffende Ministerium, die Regierung zur Entscheidung appelliren.[326])

Strafandrohungen im Fall der Verweigerung der Banken, ihre Verhältnisse darzulegen, oder irgend welcher Schwierigkeiten, welche sie den Commissären bereiten können, fehlen in den deutschen Bankstatuten characteristischer Weise, während sie in England und Nordamerika in den Bankgesetzen vorkommen. Selbst eine Meininger oder Sondershäuser Regierung hätte in solchen Beziehungen nichts zu befürchten.[326a])

---

[316]) Dies ist in allen Fällen anzunehmen, auch bei den preuß. B.

[317]) Mitunter, wie in den St. der preuß. Priv. Banken, nicht erwähnt, was consequent bei der sonstigen Ausschließung des Stimmrechts wäre, s. aber Anm. 318 u. 323. — Sonst vielfach s. u. Anm. 324—326.

[318]) Bei den preuß. Priv. Banken z. B. ausdrücklich gegen gewisse Lombardgeschäfte (Cöln. St. § 13).

[319]) Stat. der preuß. Priv. B., u. viele andere.

[320]) Z. B. auf Berufung von Directorialsitzungen bei dem Vorsitzenden antragen, Geraer St. § 80, auf Berufung des Verw. Raths u. der Gener. Vers. Mein. St. § 57, Weim. u. Thür. St. § 67.

[321]) Z. B. Braunschw. B. §. 58, Brem. B. 82, Gera 80, u. a. m.

[322]) So im St. d. Hannov. B. § 44.

[323]) So nam. auch in den Stat. der preuß. Priv. Banken („sorgfältig darüber wachen, daß die Statuten in allen Puncten zur Ausführung gelangen". Z. B. Königsb. St. § 52, was dann doch mindestens ein Suspensivveto in Zweifelfällen, vielleicht selbst ein Definitivveto bedingt). Auch sonst fast in allen deutschen Bankstat. gleichmäßig wiederkehrend.

[324]) Hannov. St. § 44, Mein. B. § 59, Weim. u. Thür. § 66 u. a. m.

[325]) Dies bes. erwähnt Darmst. St. § 52, Homb. St. § 23.

[326]) Die Bestimmungen unterscheiden sich nur in Nebenpuncten, sie betreffen Einspruch gegen Beschlüsse der Gen. Vers., des Verw. Raths, z. B. Lux. St. § 51. — Aehnliches Suspensivveto in besonderen einzelnen Fällen, z. B. Bresl. St. § 26. — Mitunter wird dem Commissär nur aufgegeben, gegen ein Zuwiderhandeln der Bankverwaltung gegen die Statuten „einzuschreiten", d. h. dann wohl mit eigenem Definitivveto, gegen das jedoch ein Recurs wird ergriffen werden können, s. Braunschw. Stat. § 58, Geraer 79, Rost. 43. — In einzelnen Fällen hat sich die Regierung, wie z B. bei der Homb. Bank § 19, ein Suspensivveto für gewisse Beschlüsse der Generalversammlung, bis zu einer zweiten solchen Versammlung vorbehalten, welche letztere dann nochmals berathen und etwa mit größerer Majorität definitiv beschließen muß. (Vgl. auch Brem. St. § 83). — Ferner haben sich die Regierungen mitunter in Zweifelfällen die Auslegung der Statuten u. s. w. allein ausdrücklich vorbehalten, so im Art. 2 der hess. Verordnung über die Errichtung der Darmst. B., im Art. 2 der Frankf. Senatsverordnung über die Errichtung der Frankf. B. und im Art. 2 der Mein. Verordn. über die dortige Creditbank, wobei jedoch zuvor das Gutachten des Jenaer Oberappellationsgerichts eingeholt werden muß.

[326a]) Nur im Baier. St. § 22 wird der Fall der Nichtberücksichtigung der Weisungen des Commissärs erwähnt, wo sofort an die Regierung behufs Entscheidung zu berichten.

Die besonderen Aufgaben der Staatscommissäre betreffen bei den deutschen Zettelbanken namentlich die Notenausgabe. Form, Inhalt, Ausfertigung der Noten ist regelmäßig der Genehmigung und Aufsicht der Regierung vorbehalten.[327]) Speciell wird der Druck der Noten nach gemeinsam mit der Bankverwaltung festgesetzten oder vom Staat genehmigten Reglements,[328]) der Umtausch beschädigter Noten unter die Aufsicht des Regierungscommissärs gestellt.[329]) Mehrfach werden die Banknoten „zum Zeugniß, daß die Emission statutengemäß erfolgt sei“[330]) vom Commissär mitunterzeichnet.[331]) Nach erfolgtem Abdruck werden die Platten unter Mitwirkung des Commissärs verwahrt.[332]) Die Bekanntmachungen über das Notenschema erfolgen gelegentlich Seitens der Regierung direct.[333]) Die Einrufung der Noten zum Zweck des Umtausches ist öfters an die Regierungsgenehmigung gebunden.[334]) Ebenso hat die Regierung oder der Commissär bei der Auflösung der Bank mehrfach die Vernichtung der Noten zu überwachen.[335])

Aehnlich ist die Ueberwachung des statutenmäßigen Notendeckungsverhältnisses den Commissären übertragen. Diese Aufgabe ist schon in der allgemeinen Aufgabe, die Statutengemäßheit der Bankgeschäfte zu überwachen und in der besonderen, die Notenformulare zu unterzeichnen, mit enthalten. Sie wird öfters noch besonders betont, indem die Commissäre sich namentlich von der Befolgung des die Notendeckung bestimmenden Paragraphen überzeugen,[336]) über das Vorhandensein der Baarfonds zur Noteneinlösung wachen sollen.[337]) Auch kommt bei der Pommer'schen Privatbank der Fall vor, daß ein besonderer Staatsbeamter für die Notencasse bestellt wird, unter solidarischer Haftung für die Deckungsmittel mit den Bankdirectoren,[338])

---

[327]) Fast in den meisten deutschen Bankstat. ausdrücklich gesagt, die Bestimmung fehlt in den Brem. St. (wo in § 73 die Ausgabe von Noten auf Silberwährung der Genehmigung des Senats vorbehalten ist), im Frank. St. In anderen Fällen folgt die staatliche Beaufsichtigung der Form und des Inhalts der Note, auch wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen, aus den Functionen des Commissärs bei der Notenausgabe, so im Baier., Leipz., Darmst., Rost. u. den Statuten einiger mitteldeutschen Banken. Im Lüb. Privatb. St. § 24 sind gleich einige Einzelheiten über den Inhalt der Note angegeben, in den Stat. von preuß. Privatbanken einige Statutensätze bezeichnet, welche auf der Note zum Abdruck kommen müssen (über Noteneinlösung, Einrufung von Noten, Cöln St. § 17, 20, Königsb. bsgl.). Ebenso Mein. St. § 14, Weim. 18, Thür. 19. Vgl. meine Vorschläge S. 81.

[328]) Braunschw. St. § 14, Dess. 67, Gera 24, Thür. 20, Weim. 19.

[329]) Hannov. St. § 14 u. mehrfach.

[330]) Ein solcher Satz findet sich ausdrücklich in den Hannov. St. § 14, Thür. St. 20, Weim. 19, dem Sinne nach in den Baier. St. § 21 Nr. 3. S. übrigens u. Anm. 340.

[331]) Außer bei den in der vor. Anm. genannten Banken findet sich die Mitunterzeichnung durch den Commissär des Staats vorgeschrieben bei der Darmst. B. § 14 (Unterschrift oder Stempelung), Homb. St. 10, Leipz. 38, Rost. 37.

[332]) Braunschw. St. § 14, Darmst. 14, Dess. 67, Ger. 24, Hannov. 14, Thür. 20, Weim. 19.

[333]) Hannov. St. § 13.

[334]) Ger. St. 23, Thür. 19, Weim. 18, in andern Fällen Verpflichtung zur Anzeige dieser Absicht, Braunschw. 13 Al. 2, Hannov. St. 15.

[335]) Berl. Cassenver. § 69, Cöln 48 u. and. preuß. Stat., Gera 78, Hannov. 42, Lur. 47.

[336]) Frankf. St. § 75 in Verbindung mit 28, Homb. St. 30.

[337]) Geraer St. 18 Al. 2, nur die baaren Fonds, nicht die anderen Deckungsmittel erwähnt.

[338]) Pomm. St. § 34.

und der ähnliche Fall, bei der Bairischen, Leipziger und Rostocker Bank, daß der Staatscommissär für das Normalverhältniß der Deckungsmittel zu den ausgegebenen Noten verantwortlich gemacht wird.[339]) Wenigstens in solchen Fällen und ähnlich auch dann, wenn ausdrücklich von dem Staatsbeamten bezeugt wird, daß die Notenausgabe statutengemäß erfolgt sei,[340]) kann doch kein Zweifel über eine sehr weitgehende nicht nur moralische, sondern selbst privatrechtliche Verantwortlichkeit des Staats für das Banknotenwesen bestehen. Oder die bezüglichen Bestimmungen wären eine reine Täuschung und deshalb um so unverzeihlicher!

Dies sind die wichtigsten Functionen, welche in den Statuten der deutschen Zettelbanken den Staatscommissären übertragen sind. Mitunter kommt noch Eines und das Andere hinzu. So ist die Auflösung oder Liquidation der Bank — bisher übrigens noch bei keiner deutschen Zettelbank vorgekommen — öfters noch speciell unter die Aufsicht der Commissäre gestellt[341]) oder dem Staate die Bestimmung des Liquidationsverfahrens vorbehalten.[342]) Der Staat hat sich gelegentlich das Recht reservirt, in gewissen Fällen die zu den Veröffentlichungen dienenden Zeitungen zu bezeichnen oder Aenderungen darin eintreten zu lassen.[343]) Die jährlichen oder monatlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen müssen mitunter der Regierung vorgelegt werden.[344]) Sitzungsprotocolle des Verwaltungsraths, der Generalversammlung sind wohl von dem Commissär mit zu unterzeichnen.[345]) Zu den Controlmaßregeln gehört auch die vorbehaltene Bestätigung einzelner Gesellschaftsorgane Seitens der Regierung, welche gelegentlich in deutschen

---

[339]) Baier. St. § 23 Nr. 3. Der Commissär „hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der in § 13 (worin das Recht zur Notenausgabe verliehen, das Maximum der Emission festgesetzt und die Deckung vorgeschrieben ist) rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, sowie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen." Leipz. St. § 38. „Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung. — Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten (u. A. Baar zu Noten wie 2 : 3) nicht vermindert werde und daß jene, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden." Rostoker St. § 37, ganz derselbe Passus wie in den Stat. der Leipz. Bank.

[340]) S. oben Anm. 330: Es ist eigentlich nicht verständlich, wie die Commissäre dies bei der in Deutschland allgemein üblichen Form der Banknote und Art und Weise der Ausgabe der Noten bezeugen können. Die Noten werden und müssen vor der Emission technisch fertig gestellt werden, sie sollen dann nur so ausgegeben werden, daß eine bestimmte Deckung in Baar und Wechseln z. B. für sie vorhanden ist. Dies sind Facta, welche erst nach der technischen Vollendung der Noten eintreten und eintreten können. Was kann also der Commissär bezeugen?! Selbst wenn aber bei der ersten Emission mit der Unterschrift bis zum Augenblick der statutenmäßigen Ausgabe gewartet würde, bei allen folgenden Emissionen, welche mit denselben, zurückgeflossenen Notenexemplaren erfolgen, kann die Unterschrift nicht mit Sicherheit verbürgen, was sie soll. Die Werthlosigkeit solcher Bestimmungen ergibt sich hier schon aus deren innerem Widerspruch. Sie hätten nur Sinn bei einem Deckungssystem, wie dem amerikanischen, oder bei einer Einrichtung der Notenausstellung wie bei der Englischen Bank (s. o. Seite 58).

[341]) Leipz. § 116, Mein. 52, Rost. 115 u. a. m.

[342]) Brem. St. § 84.

[343]) Danz. § 12 u. and. preuß. St., Darmst. 47 u. a. m.

[344]) Frankf. St. 77, Lüb. Priv. B. 64, Lux. 29.

[345]) Leipz. St. 63, 72.

Statuten vorkommt, — der Verwaltungsräthe,[346]) der Mitglieder der Revisionscommission,[347]) des Directors.[348]) Ferner die Bestätigung des Geschäftsreglements, aller oder specieller, z. B. des Verwaltungsraths.[349]) Andere Geschäftszweige als das Notengeschäft sind bei den deutschen Zettelbanken nur sehr vereinzelt einer speciellen Controle unterzogen worden.[350])

Die Commissäre des Staats haben natürlich im Allgemeinen das Recht und die Aufgabe, ihrer vorgesetzten Behörde Mittheilungen über das Bankwesen und über ihre Wahrnehmungen zu machen. Mitunter sind ihnen in dieser Hinsicht noch besondere Aufträge zu regelmäßiger Berichterstattung und zur Mittheilung wichtiger Beschlüsse u. s. w. in den Statuten gegeben worden.[351])

Man ersieht aus der vorausgehenden Darstellung, in welcher kein nur etwas wesentlicher Punkt übergangen sein möchte, daß die Statuten im Ganzen in diesen Bestimmungen sich sehr ähnlich sind. Einige Statutengruppen lassen sich aber doch wohl unterscheiden, die ältern, wie die Baierische und Leipziger, welches letztere wieder dem Rostocker zum Muster diente, die im Wesentlichen gleichlautenden Statuten der preußischen Privatbanken, die Statuten der in der Mitte der 50er Jahre errichteten mitteldeutschen Banken, von denen einige, wie das Thüringer und Weimarer, in diesen die Controle betreffenden Punkten fast ganz übereinstimmen, die Statuten der freistädtischen Banken u. s. w. In manchen Einzelheiten sind specielle Auffassungen und Liebhabereien zur Geltung gebracht. Welche Statuten hinsichtlich der materiellen Staatscontrole die rationellsten sind, wem man einmal das zu Grunde liegende Princip adoptirt, ist schwer zu sagen. Die Statuten der preußischen Privatbanken sind in diesen Puncten am Kürzesten und stellen vornehmlich nur das allgemeine Princip auf. Die freistädtischen Bankstatuten athmen etwas weniger Bevormundung und suchen die Staatseinmischung auf ein für nothwendig befundenes „Minimum" zu beschränken. Das Umgekehrte gilt von den älteren Statuten und von andern mittelstaatlichen (Hannover). Eingehend und rationell zugleich sind die Statuten der kleinstaatlichen Banken vielleicht noch am meisten. Wenn trotzdem gerade diese Banken in ihrer Verwaltung manche Schäden gezeigt und zum Theil, wie die Braunschweiger, Thüringer, Dessauer,[352]) große Verluste

---

[346]) Homb. St. 21 (Suspensivveto bis zu einer neuen Generalversammlung).

[347]) Mein. St. § 24 Nr. 2, § 46.

[348]) Leipz. St. 97, Genehmigung der Anstellung und Entlassung des vollziehenden Directors.

[349]) Thür. St. § 13, Pomm. St. 11, Homb. 23, Hannov. 20, Braunsch. 58 (hier Mittheilung an den Staatscommissär zur Ausübung seiner Rechte vor der Feststellung der Reglements geboten).

[350]) Im Pomm. Bankst. hatte der Staatscommissär der Notencasse (s. o. Anm. 338 und Text dazu) auch über die statutarische Deckung der (einzuziehenden) Depositenscheine zu wachen.

[351]) Leipz. St. 45, Rost. St. 45.

[352]) Die Controlbestimmungen bei der schlechtesten deutschen Zettelbank, der Dessauer (s. oben Anm. 233 S. 89) sind allerdings etwas dürftiger als bei den andern Banken. Daß dieser Umstand kaum am Ruin der Bank schuld ist, beweist aber wohl der Vergleich mit der Schwesterbank, der berüchtigten Dessauer Creditanstalt, welche bei viel eingehenderen Vorschriften über Staatscontrole in ihren Statuten (§ 65 ff.), fast ihr ganzes Kapital verloren hat, während die Dessauer Zettelbank doch „nur" $^2/_3$ des Ka-

erlitten haben, während die Frankfurter und Bremer zu den bestverwalteten deutschen Zettelbanken gehören, so beweist dies wohl schon, daß die materielle Staatscontrole doch wohl ein ziemlich nebensächlicher Factor für das Gedeihen einer Bank ist. Dasselbe ergibt sich, wenn man die einzelnen preußischen Privatbanken unter einander vergleicht. Sie sind alle verständig verwaltet, aber haben, unter einem gleichen Controlsystem, doch sehr verschiedene Resultate und Verluste aufzuweisen, die Danziger ist wohl die beste, die Pommer'sche hat gelegentlich größere Verluste erlitten. Eben so ungleichen Werths haben sich die gute Leipziger und die mittelmäßige Hannover'sche Bank erwiesen. Die einzelnen kleinstaatlichen weichen endlich in ihren Leistungen und Ergebnissen auch erheblich von einander ab, z. B. bei ganz gleichen Bestimmungen über die Staatscontrole die verhältnißmäßig tüchtige Weimarer und die untüchtige Thüringer Bank.

Soweit die dargelegten Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Controle der Ausgabe und Deckung der Noten, über die im vorigen Abschnitt behandelte formelle Controle hinausgehen, bürden sie den Commissären sehr schwierige, für sie vielfach unlösbare Aufgaben und dadurch dem Staate eine Verantwortlichkeit auf, welche um so schlimmer ist, weil sie doch keinen wirklichen Werth für den Gläubiger oder gar für den Actionär der Bank hat. Das Publikum wird zu dem Glauben verleitet, daß die Controle des Staats eine allein ausreichende ist und bei einer solchen Menge von Controlen Alles sicher sein muß, und controlirt eben deßwegen selbst weniger. Der günstige Einfluß der Oeffentlichkeit, welcher bei der formellen Staatscontrole auch die Hauptsache bleibt, da diese Controle vornehmlich nur ein *Mittel zur Verbürgung der Oeffentlichkeit* ist, fehlt hier. Von der Fähigkeit und Redlichkeit des Staatscommissärs hängt hier soviel ab und doch ist es fraglich, ob der Staat geeignete Persönlichkeiten für dieses schwierige Amt findet. Von den deutschen Kleinstaaten ist es doch wahrlich kaum zu erwarten, daß sie stets über die erforderlichen Capacitäten für dieses Amt verfügen. Taugt der Commissär aber nichts, so verliert natürlich die Controle vollends ihre Bedeutung, ohne daß dies irgend sofort wahrnehmbar wird. In *diesen* Beziehungen möchte ich mich dem Ausspruch des bekannten, jetzt verstorbenen Senators *Geffken* in Hamburg, eines sonst sehr einseitigen Banktheoretikers und Gegners des modernen Bankwesens anschließen, wenn er sagt: der Staat darf die Oberaufsicht über eine Bank, die Geschäfte macht, nicht übernehmen, weil er sie nicht führen kann, weil eine solche Oberaufsicht eine reine Illussion ist.[353])

b. *Controle durch vom Staate ernannte Mitglieder der Bankverwaltung selbst.*

Vielleicht in der Einsicht, daß diese Behauptung wenigstens von einer Controle durch solche, doch immer nur mehr oder weniger *neben* der Bankverwaltung stehende Commissäre gilt und alle die Rechte der letzteren bezüglich der Prüfung der Bankgeschäfte u. s. w. noch keine genügende Sicherheit für den wirklichen Erfolg dieser Controle bieten, ist man dann wohl einen Schritt weiter gegangen, hat *die Staatsorgane in die Bankver-*

---

pitals einbüßte. Die Actien der Creditanstalt stehen 4½ (für 100), die der Zettelbank 28 (d. h. 84 für das nominell auf ein Drittel reducirte Kapital).

[353]) (Geffken) z. Bankfrage II, Hamb. 1856 S. 30.

waltung selbst mit hinein gestellt und ihnen einen unmittelbaren Antheil an der laufenden Geschäftsführung und verwaltungsräthlichen Controle gegeben (s. oben S. 76 und S. 129). Dadurch hoffte man wenigstens um so sicherer den Staat über diese Geschäftsführung in Kenntniß zu halten und alle Täuschungen zu vermeiden. Man kann zugeben, daß dieses in der Regel erreicht wird, vorausgesetzt, daß die betreffenden Staatsorgane fähig und redlich sind — und in dieser Hinsicht liegt die Sache nicht anders als bei einer Menge anderer Staatsthätigkeiten —, aber der Preis für diesen Vortheil ist eine doch noch viel unmittelbarere Verantwortlichkeit des Staats für die Bankgeschäfte, eine Verantwortlichkeit, die von einer eigentlich privatrechtlichen kaum mehr zu unterscheiden sein möchte.[354]) Von deutschen Zettelbankstatuten gehören einige Bestimmungen der Meininger, dann aber namentlich die Gothaer und die Statuten der Badischen Bank von 1864 hierher.

Bei der Meininger Mitteldeutschen Creditbank, einem creditmobilierartigen Unternehmen mit dem Rechte der Banknotenausgabe, besteht das gewöhnliche Controlsystem durch Staatscommissäre, in ähnlicher Weise wie bei anderen Zettelbanken.[355]) Außerdem werden indessen in den aus 12 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath 2 Mitglieder von der Regierung ernannt, welche keine Actien, wie die andern gewählten 10 Mitglieder zu hinterlegen haben, sonst alle Rechte genießen, auch zu Vorsitzenden gewählt werden können und an allen statutengemäßen Geschäften des Verwaltungsraths Theil nehmen, so zwar, daß die Beschlußfähigkeit dieses Organs an die Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern gebunden ist, worunter aber eines der von der Regierung ernannten sich befinden muß.[356]) Diese zwei Mitglieder des Verwaltungsraths haben sonst keinen Auftrag, der Regierung speciell zu berichten, kein suspensives oder definitives Veto u. s. w. In diesen Beziehungen treten die Controlcommissäre ein. Aber die Ernennung jener zwei Mitglieder in den Verwaltungsrath, welcher einen sehr umfassenden, an Verantwortlichkeit reichen Wirkungskreis hat,[357]) bezweckt doch offenbar nichts Anderes, als dadurch eine Bürgschaft mehr Seitens des Staats für die Tüchtigkeit des Verwaltungsraths und die Statutengemäßheit seines Wirkens zu geben.[358])

Bei der Gothaer Bank ist nun die ganze Staatscontrole in die Hände solcher von der Regierung ernannter Mitglieder des Verwaltungsraths gelegt und sind letzteren zu diesem Zwecke ähnliche Befugnisse, wie sonst den neben der Bankverwaltung stehenden Commissären, gegeben worden. Von dem aus 9 Personen bestehenden Verwaltungsrath[359]) ernennt die Regierung „nach Anhörung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths

---

[354]) Im Grunde genommen gar nicht mehr zu unterscheiden, ebenso wenig als in dem oben erwähnten Falle, wo der Staatscommissär die Statutengemäßheit der Notenausgabe bezeugt und seinerseits dafür verantwortlich ist — wenn nicht die Frage des Regreßrechts an den Staat für Handlungen seiner Beamten so strittig wäre.

[355]) Meininger St. § 58—60, 13—15, 20, 21, 24, 37, 40, 46, 52.

[356]) Eb. 17—21, 23.

[357]) Eb. 24—26.

[358]) Andernfalls könnte es sich nur um zwei Sinecuren für herzogl. meiningische Beamte oder Günstlinge handeln.

[359]) Gothaer St. § 52—55.

zwei Mitglieder und zur Stellvertretung bei Verhinderung derselben zwei Ersatzmänner aus der Zahl der activen und pensionirten Staatsdiener der Herzogthümer Koburg und Gotha". [360]) Diese Mitglieder haben in Betreff der über die Bankgeschäfte auszuübenden Controle und Theilnahme an der Leitung dieselben Functionen wie die anderen 7 Mitglieder. Zum Vorsitzenden des Verwaltungsraths kann auch eines dieser zwei Mitglieder gewählt werden. [361]) Letztere haben das Recht, beim Vorsitzenden jederzeit auf Berufung des Verwaltungsraths anzutragen. [362]) Die Beschlußfähigkeit ist übrigens nicht an die Anwesenheit der beiden Mitglieder gebunden. [363]) Unter den Functionen des Verwaltungsraths befinden sich die gewöhnlichen, u. A. kann er auch durch Delegirte Einsicht in die Bücher nehmen, die Casse und Werthpapiere revidiren, ebenfalls durch Delegirte gegen solche Verfügungen der Direction, welche für unstatthaft gehalten werden, Einsprache erheben bis auf eine mit zwei Drittel Mehrheit erfolgte Genehmigung in einer alsbald zu berufenden Sitzung des Verwaltungsraths. Die beiden vom Staate ernannten Mitglieder oder deren Ersatzmänner haben auch ohne besonderen Auftrag die Befugnisse solcher Delegirten. [364]) Sie sind außerdem berechtigt (also *nicht* verpflichtet), die Notenemission und die Einhaltung der Bestimmungen über das Depositengeschäft zu controliren und besitzen ein Suspensivveto mit Appellation an die Entscheidung der Regierung, wenn sie die Staatsgesetze oder Bankstatuten nicht gehörig beachtet halten. [364]) Die aparte Stellung der beiden Mitglieder ergibt sich auch daraus, [365]) daß sie zwar an der Tantième des Verwaltungsraths Theil nehmen, daß aber, wenn diese Tantième nicht genügt, die Kosten der Staatsbeaufsichtigung, namentlich die durch jene zwei Mitglieder erwachsenden, der Bank zur Last fallen. Es ist hiernach und nach den mitgetheilten Bestimmungen klar, daß die vom Staate ernannten Mitglieder des Verwaltungsraths wesentlich staatliche Controlorgane sind, welche diese Stellung *in* der Verwaltung der Bank nur behufs wirksamerer Ausübung der Controle erhalten haben.

Diese Bestimmungen der *Gothaer* Bank haben nun deutlich bei der Abfassung der Statuten der *Badischen* Bank zum Vorbild gedient und sind vermuthlich durch *Mathy* selbst empfohlen worden, wie sich aus den Worten der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs entnehmen und aus Mathy's früherer Stellung bei der Gothaer Bank auch ableiten läßt. Die Regierungsaufsicht sollte hier „unmittelbar und ständig durch das von der Regierung zu ernennende Mitglied des Aufsichtsraths oder durch dessen Stellvertreter mittelst der ihnen statutenmäßig zugetheilten Befugnisse" ausgeübt werden. [366]) Dieses Mitglied bildet das neunte neben acht gewählten Aufsichtsräthen. [367]) Die Befugnisse des Staatsmitglieds sind wesentlich dieselben, wie diejenigen beider Staatsmitglieder in der Gothaer Bank. [368]) Na-

---

[360]) Goth. St. 56.
[361]) Folgt aus § 52.
[362]) Eb. 57.
[363]) Folgt aus § 58.
[364]) § 58, letzter Absatz.
[365]) § 60, letzter Absatz.
[366]) Bad. Stat. § 64.
[367]) Eb. 48.
[368]) Eb. Art. 51, 53, 54.

mentlich hat auch jenes für sich das Recht, auf Berufung des Aufsichtsraths anzutragen, ferner die Befugnisse eines Delegirten für Einsichtnahme und Revision und das Suspensivveto gegen gesetz- und statutenwidrige „Beschlüsse und Handlungen" wie bei der Gothaer Bank. Hierzu und speciell zur Ausübung der Controle über die Notenausgabe [369]) wird er ebenfalls für berechtigt (nicht für verpflichtet) erklärt. Nur die Bezahlung der Staatsoberaufsicht erfolgt nicht, wie bei der Gothaer Bank, eventuell noch apart, sondern nur durch den Antheil des staatlichen Mitglieds des Aufsichtsraths an der Tantième. [370]) Die Aufgaben des Badischen Aufsichtsraths und des Gothaer Verwaltungsraths stimmen in vielen Puncten wörtlich überein, in anderen gehen die des letzteren mehr im Wortlaut als im Sinn noch etwas weiter. [371]) Der Zweck der Ernennung eines Mitglieds des Aufsichtsraths wird im Art. 64 der Statuten selbst ausgesprochen: „Durch sie (ihn und seinen Stellvertreter) erhält die Großh. Regierung fortwährend Kenntniß von dem Stande und dem Geschäftsbetriebe der Bank." Außerdem hat sich die Regierung aber in demselben Artikel vorbehalten, zu den Generalversammlungen wie zur Einsichtnahme in die Verhältnisse der Bank außerordentliche Commissäre zu entsenden. In der regierungsseitigen Begründung des 1864er Gesetzentwurfes heißt es [372]): „Bezüglich auf die Organisation der Gesellschaft liegt der Schwerpunct in der Zusammensetzung und den Befugnissen des Aufsichtsraths, welcher die Verwaltung zu führen, die Direction zu ernennen und ihre Geschäftsleitung zu überwachen hat. Dieser Einrichtung hat die Regierung besondere Sorgfalt gewidmet und sie glaubt namentlich dadurch, daß die Staatsaufsicht in die Verwaltung hineingestellt wird und durch die Befugnisse, welche dem von der Regierung ernannten Mitgliede übertragen sind, das öffentliche Interesse ohne Erschwerung des Geschäftsbetriebs besser als in der sonst üblichen Weise gewahrt." Die Commission der zweiten Kammer hatte im Jahre 1864 an dieser Einrichtung der Staatscontrole nichts auszusetzen. [373]) Auch der vierte badische Handelstag ist in seinen sonst so eingehenden, aber vom Geiste größter Aengstlichkeit belebten Discussionen über diesen Punct stillschweigend hinweggegangen. [374]) In der Debatte der zweiten Kammer hat nur Knies einigen berechtigten Bedenken Ausdruck gegeben. [375])

Alles oben (S. 136) über die Controle durch Staatscommissäre Gesagte gilt in verstärktem Maaße von dieser Controle durch Staatsorgane, welche zu Theilnehmern der Bankverwaltung gemacht werden. Der geringe Vorzug, daß der Staat bei der letzteren Einrichtung ein wenig sicherer und genauer über alle Verhältnisse der Bank unterrichtet werde als in dem anderen Falle, scheint uns durch den großen Nachtheil der hierdurch bedingten, noch directeren Verantwortlichkeit mehr als aufgewogen zu werden. Jeder Fehlgriff der Bankverwaltung ist nun der Regierung noch unmittelbarer zur

---

[369]) Eb. Art. 23 Abs. 3, Controle über Form, Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten u. s. w.

[370]) Eb. Art. 54.

[371]) Goth. St. Art. 59, Bad. St. Art. 53.

[372]) S. 5 u. 6 a. a. O.

[373]) S. Pickford's Commissionsbericht S. 43.

[374]) En-Bloc-annahme aller betr. Artikel, s. die Verhandlungen S. 52, 63.

[375]) Landtagsbl. 186 S. 553.

Last zu legen, weil es immer gleich heißen wird — und mit Recht —, warum sorgte die Regierung nicht für ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches jenen Fehlgriff zu verhüten wußte. Wenn die Gothaer und Badischen Bankstatuten diesem betreffenden Staatsbeamten — denn etwas Anderes ist er doch nicht — auch für berechtigt, nicht für verpflichtet erklären, noch eine besondere Controle und ein Suspensivveto auszuüben, so ist das bloß eine Inconsequenz gegen den sonstigen Inhalt der bezüglichen Bestimmungen, vielleicht, weil man sich vor dem letzten Schritte, volle Verantwortung auf das Staatsorgan und damit auf den Staat zu laden, scheute. Dadurch kann diese Verantwortung aber nicht abgelehnt werden. Auch das ist ein naheliegendes Bedenken, daß die geschäftliche Unabhängigkeit der Bank dem creditsuchenden Publikum gegenüber durch diese Einrichtung gefährdet werden[376]) oder fast mit den gleichen Folgen gefährdet erscheinen kann, von der Gefahr, die Bank leichter in die Finanzoperationen des Staats gezogen zu sehen, gar nicht zu reden. Mir scheint daher die besprochene Einrichtung der Staatscontrole keine Verbesserung der üblichen Organisation zu sein. Man müßte sonst lieber die einheitliche bleibende Leitung der Bank ganz in die Hände des Staats legen, wie es Knies mit Recht als Consequenz dieses Systems bezeichnete.

Vergleicht man die Verwaltung der Gothaer Bank mit derjenigen einer ähnlich gestellten, aber durch Staatscommissäre controlirten anderen Zettelbank, z. B. der Weimarer oder Geraer, so läßt sich in der vorsichtigen Ausdehnung und größeren Regelmäßigkeit des Notenumlaufs, der Art und Gestaltung der anderen einzelnen Passiv- und Activgeschäfte, den durchschnittlich vorkommenden Verlusten und Abschreibungen, den finanziellen Geschäftsergebnissen und im Cursstande, welcher unter dem Einfluß aller dieser Momente und der daraus entspringenden Gesammtanschauung über die Bank sich mit bildet, kein Vorzug der Gothaer Bank erkennen. Die Schwankungen selbst noch im Jahresdurchschnitt des Notenumlaufs sind bei dieser Bank recht bedeutend und in einzelnen Jahren kamen auch nicht unbeträchtliche Verluste vor. Ersteres läßt auf ein zu bereitwilliges Eingehen auf jeweilige Geschäftsconjuncturen schließen, woraus eben am leichtesten Gefahren für eine Bank hervorgehen. Vielleicht bestätigen die größeren Verluste der Gothaer Bank in einzelnen Jahren diesen Schluß.[377])

---

[376]) Mitunter kommt es bei dem anderen System, der Controle durch Commissäre, auch vor, daß letztere für verweigerte Darlehen eine Appellationsinstanz gegen die Bankverwaltung bilden, so bei der Lux. (§ 51) und Thür. Bank (§ 67) hinsichtlich des Hypothekengeschäfts — gewiß bedenklich!

[377]) Durchschnittsumlauf der Goth., Weim., Geraer Bank, 1000 Thlr.

1857	638	?	?
1858	701	2,400	1,228
1859	502	1,898	640
1860	1,016	2,068	792
1861	1,182	2,231	1,231
1862	1,581	2,918	1,568
1863	2,182	?	?
1864	2,448	3,484	2,297
1865	2,865	3,606	2,859
1866	2,145	?	?
1867	1,637	1,872	
1868	1,261	1,780	

c. Controle durch Staatsbeamte in selbstständig gebietender Stellung neben der Bankverwaltung.

In dieser Weise kann man wohl die Controle bezeichnen, welche nach dem nordamerikanischen Nationalbankgesetz wenigstens in Betreff des Notenumlaufs vom dortigen Controllor ausgeübt wird. Die weitgehenden allgemeinen Befugnisse dieses Beamten sind oben bereits dargelegt (S. 123 ff.) und es ist gezeigt worden, daß der Controllor danach nicht mehr eine formelle, sondern eine eingreifende materielle Controle über die Banken ausübt (S. 125). Dies tritt in einigen, den Notenumlauf betreffenden Punkten noch deutlicher hervor. Dadurch wird aber auch die unmittelbare Verantwortlichkeit des Controllors und folgeweise des Staats für das Notenwesen noch größer. Juristisch zweifelhaft bleibt, wie nach dem positiven Rechte des Landes für den besonders typischen Fall etwa einer culposen oder dolosen Handlung eines solchen Controllors der Staat privatrechtlich haftbar sein mag, wobei eben wieder das Regreßrecht des Beschädigten, hier des Noteninhabers, an den Staat Schwierigkeiten finden kann. Aber Sinn und Zweck einer solchen Controle lassen doch keinen Zweifel darüber übrig, daß der Staat durch dieses sein Dazwischentreten eine besondere Garantie für die Noten geben will, eine Garantie, deren Werth in letzter Linie von dem privatrechtlichen Anspruch an den Staat für etwaige aus einer mangelhaft ausgeübten Controle entstehende Nachtheile des Noteninhabers abhängt. Das amerikanische Controlsystem als Form der materiellen Controle kann man daher als eine Zwischenstufe zwischen dem zuletzt besprochenen und und demjenigen betrachten, welches in der Uebertragung der obersten Leitung oder der gesammten Verwaltung von Privateignern gehörenden Banken an Staatsbeamte (s. u. Nr. d, S. 144), — wie im Fall der Preußischen Bank — liegt.

Das Wesen des gegenwärtigen amerikanischen Notendeckungssystems liegt in einer speciellen Pfandbestellung für die Noten in dritte Hand, wobei der Inhaber des Pfands, unter gewissen im Gesetz vorgesehenen Umständen, das Recht und die Pflicht hat, zur Einlösung der Noten das Pfand zu veräußern.[378]) Das Wesen des mit dieser Notendeckung verbundenen Systems der materiellen Staatscontrole liegt dagegen darin, daß jenes Pfand in die Hände einer Staatsbehörde, des Controllors der Umlaufsmittel, bestellt und dieser Behörde die bezüglichen Rechte und Pflichten übertragen werden.[379])

Jede Bank hat vor dem Beginn ihrer Geschäfte dem Controllor verzinsliche fundirte, auf ihren Namen lautende Staatsschuldverschreibungen in einem Betrage von mindestens 30,000 Doll. und zugleich von mindestens einem Drittel ihres eingezahlten Capitals zur Aufbewahrung und gesetzlichen Verfügung, zu übergeben. Durch einen beigefügten Revers hat die Bank den Staatsschatzmeister zur Verfügung über dieses Depot nach dem Gesetz zu er-

---

Als verloren schrieb die Goth. Bank ab 1857—62: 1500, 81,973, 5840, 112,728, 0, 1864—68: 1695, 285, 28,385, 0, 372 Thlr.; als zweifelhaft stellte sie zurück in denselben Jahren: 20,000, 7000, 0, 101,202, 7800, 0; 24,000, 18,000, 34,000. Uebrigens befolgt die Goth. Bank seit 1864 rühmlich solide Grundsätze in der Extradotation ihres Reservefonds und der Anlage einer Specialreserve.

[378]) S. Art. Zettelb. Staatsw. XI, 329.

[379]) Das Folgende wieder nach Hock, 734 u. a. St.

mächtigen. Schatzmeister und Controllor haben sich hier gegenseitig zu controliren und der Schatzmeister die Aufträge des Controllors auszuführen.

Für das Werthpapierdepot und zwar höchstens bis zu 90% des Börsenwerths desselben gibt der Controllor der Bank Noten. Diese Noten sind nach gleichem Formular für alle Banken unter Aufsicht des Controllors gedruckt, mit seinem Siegel, mit seiner und des Schatzmeisters Unterschrift versehen und enthalten die Angabe, daß sie durch ein Depot von Staatspapieren gedeckt sind. Die einzelne Bankgesellschaft unterzeichnet ihre Firma und gibt die Unterschrift ihres Präsidenten und Cassiers mit dem Versprechen, diese Noten gegen das gesetzliche Geld (Greenbacks, Staatspapiergeld) einzulösen. Zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Minimalwerths des Depots kann der Controllor bei einem Sinken des Curses Austausch oder Ergänzung fordern und wenn letztere nicht alsbald erfolgen, so lange die Zinszahlungen der Papiere vorenthalten und mit diesen Summen das Pfand ergänzen.

Die eingezogenen und außer Verkehr gesetzten beschädigten und beschmutzten Noten werden unter Aufsicht einer Commission von Staatsbeamten verbrannt. Der Controllor hat die Geschäfte einer Bank einzustellen, welche ihre Noten bei ihrer Casse oder bei der in den fremden Orten bezeichneten Bank nicht einlöst oder keine solche Bank in den vorgeschriebenen Orten für die Einlösung ihrer Noten bezeichnet (s. o. S. 54, 63, 124). Die Zurückstellung von deponirten Staatspapieren erfolgt nur durch den Controllor gegen Rückgabe der Noten.

Stockt die Einlösung, so sichert der Staat dieselbe. Der Noteninhaber kann durch einen öffentlichen Notar, wie bei einem Wechsel, Protest erheben lassen. Der Notar hat den Controllor hievon sofort zu benachrichtigen, die Angelegenheit wird durch einen eigenen Agenten untersucht, bei nachgewiesener Nichteinlösung die hinterlegte Sicherstellung dem Staate für verfallen erklärt und die Zahlung der Noten bei den Staatscassen angewiesen. Die hinterlegten Staatspapiere können nach Ermessen des Controllors 30 Tage nach der an die Bank ergangenen Mittheilung für den Staat eingezogen oder öffentlich versteigert werden. Soweit die Auslagen nicht gedeckt werden, hat der Staat ein allen Forderungen, mit Ausnahme der Bankverwaltungskosten, vorgehendes Pfandrecht auf das ganze Vermögen der Bank.

Auch ohne Protest eines Noteninhabers darf der Controllor, wenn er überzeugt ist, eine Bank löse ihre Noten nicht ein, diese Bank unter Sequester stellen und die Sache gerichtlich anhängig machen.

Im Falle freiwilliger Auflösung hat der davon zu benachrichtigende Controllor (s. o. S. 124) ein Jahr nach erfolgter Veröffentlichung des Liquidationsbeschlusses und Einrufung der Noten die hinterlegten Papiere gegen Rückgabe der Noten, eventuell gegen Baarzahlung an die Bank zurückzustellen. Die noch in Umlauf gebliebenen Noten werden von der Staatscasse ausgezahlt und die Bank jeder weitern Verpflichtung entbunden. Die Vernichtung der eingelösten Noten erfolgt unter Aufsicht einer Staatscommission.

Diese Bestimmungen verfolgen, wie Hock mehrfach treffend nachweist, einen doppelten Zweck. Einmal allerdings die Sicherung der Banknoten, d. h. freilich nach der Sachlage die Einlösung der Noten in einem mitunter bis zu fast zwei Drittel, gegenwärtig (1869) immer noch um fast ein Drittel entwer-

theten Staatspapiergelde; sodann die Eröffnung eines starken Markts für die verzinslichen Unionspapiere, welche als Deckung hinterlegt und dadurch großentheils auch dem Verkehr sehr erwünscht entzogen werden, und zugleich die Schaffung einer regelmäßigen Nachfrage nach Greenbacks, die den Banken als Einlösungsfonds dienen müssen. Nur die abnorme Lage während des Bürgerkriegs hat daher viele Detailbestimmungen der Nationalbankacte hervorgerufen, und gerade manche bedenklichen. Gegen eine unmittelbare Herübernahme der Grundsätze dieser Acte auf unser deutsches Bankwesen, wie sie von Seiten der Anhänger einer freieren Bankpolitik z. B. vor einigen Jahren von Hamburg [380]) aus befürwortet wurde, sprechen schon diese Umstände durchaus. Die Nationalbankgesetzgebung war aber zum großen Theil nur ein sehr bedenkliches Mittel einer halb bankerotten Finanzpolitik. [380a])

Ueber Bedeutung und Werth der Bestimmungen als Notendeckungssystem ist erst im folgenden Hauptabschnitt III (über die Stellung des Staats zur Geschäftsführung der Banken) zu handeln. Hier sei nur vorweggenommen, daß dieses amerikanische Notendeckungssystem im Vergleich zu dem in Deutschland üblichen ganz überwiegende Nachtheile habe (s. o. Anm. 378), indem es seinen Wirkungen nach das Stammkapitel der Bank immobilisirt und in keineswegs sehr probate Werthe steckt. Als Controlsystem aufgefaßt hängen diese Bestimmungen aber mit diesem Notendeckungssystem genau zusammen. Eine derartige Staatscontrole ist kaum anders denkbar, als wenn eine solche Pfandbestellung aus dem Stammkapital in Staats- oder langterminlichen Werthpapieren in die Hände einer Staatsbehörde erfolgt. Verwirft man daher dieses Notendeckungssystem, so wird schon deshalb das daran geknüpfte System der Staatscontrole unhaltbar.

Im Uebrigen vereinigt dasselbe aber die Nachtheile der beiden entgegengesetzten Banksysteme, des ganz decentralisirten Privat- und des einheitlichen Staatsbankwesens, ohne die Vorzüge beider, die volle Selbstverantwortlichkeit, Beweglichkeit, Anschmiegung an die Localverhältnisse und Bedürfnisse dort, die strenge Ordnung und Gliederung von oben nach unten und die Einheitlichkeit des Betriebs hier zu bieten. Man hat weder ein freies, unabhängiges Vielbankwesen, noch eine einheitlich im allgemeinen Interesse geleitete Staatsbank oder doch Centralbank mit einem Filialnetz unter Staatsleitung. Das oben Gesagte (S. 125) gilt von diesen Bestimmungen der amerikanischen Bankgesetzgebung über den Notenumlauf noch ganz besonders. Die Verantwortlichkeit des Staats durch Uebernahme dieser Controle geht so weit, daß man bei einer ganz gleichen Einrichtung unter Privaten, wenn z. B. ein Haus Rothschild neben kleinen Actienbanken solche Controlleure wie die amerikanischen mit demselben Wirkungskreis aufstellen würde, an einer privatrechtlichen Haftbarkeit des Auftraggebers und demgemäß an einem vollen Regreßrecht des Noteninhabers an ihn nicht zweifeln

---

[380]) Ein bürgerschaftl. Ausschuß hat unter Leitung von H. S. Hertz 1865 das nordamer. System für Hamburg empfohlen. Gegen diese Vorschläge s. Brem. Hand. Bl. 1865 Nr. 701.

[380a]) S. auch d. verschiedenen Berichte des nordam. Finanzministers, so denn f. 1867, u. A. in Hildebr. Jahrb. X, 200 ff. über die americ. Papiergeldwirthschaft; das zu günstige Urtheil über die Nation. Banken nach dem Merchants Magazine eb. S. 357 u. die Daten XI, 221. S. Hock u. A. S. 469 ff.

kann. Hat die Verantwortlichkeit des Staats nicht dieselbe Tragweite, so täuscht die Einrichtung nachtheiliger Weise nur wiederum das Vertrauen der Bevölkerung. Wie die nordamerikanischen Noten durch diese Art der gesetzlichen Deckung mittelst Staatspapieren nur wieder ein verhülltes Staatspapiergeld sind, so erlangen sie durch dieses Controlsystem diesen Character nur abermals.

Wir stehen daher nicht an, gegen die amerikanische Einrichtung auch als eine Form der materiellen Staatscontrole uns auszusprechen.

d. Controle durch Uebertragung der obersten Leitung oder der gesammten Verwaltung von Privateignern gehörenden Banken an Staatsbeamte.

Der Ausdruck Staatsbank wird, wie früher schon erwähnt (s. o. S. 27) nicht immer im richtigen Sinne genommen. Eine Staatsbank ist eigentlich nur eine im ausschließlichen Eigenthume des Staats befindliche, auf seine Rechnung betriebene, von seinen Beamten oder von einer Staatsbehörde geleitete und verwaltete Bank. Die staatliche Leitung und Verwaltung der Bank besteht hier aus denselben Gründen wie bei anderen Staatsanstalten. Eine etwas aparte Stellung der Bankbehörden und die etwaige Zuziehung von Privaten zur Theilnahme an der Ueberwachung und Leitung der Bank — eine selbst bei der Russischen Reichsbank vorkommende Einrichtung[381]) — erfolgt hier gerade umgekehrt wie die Herbeiziehung von Staatsorganen zur Controle der Privatbanken, nämlich um eine Bürgschaft mehr für die ordentliche Verwaltung und insbesondere für die gesetz- und statutenmäßige Unabhängigkeit der Bank von der Finanzverwaltung zu bieten. Erfahrungsgemäß liegt hier eine gefährliche Klippe für Staatsbanken. Ein solches Rückgreifen auf eine doch nur wenig wirksame Privatcontrole zeigt wenigstens, daß die Leitung und Verwaltung von Banken durch den Staat selbst, die letzte Consequenz der materiellen Staatscontrole, schwerlich das wahre Heilmittel gegen alle Mißverwaltung der Banken und die daraus hervorgehende Schädigung der Interessen ihrer Gläubiger sein kann.

Wenn nun aber Privatbanken, d. h. hier Banken, welche sich im Eigenthum von Privatpersonen, z. B. von Actiengesellschaften befinden, unmittelbar durch Staatsbeamte geleitet und verwaltet werden, — wodurch sie sich so wenig, wie z. B. Eisenbahnen, bei denen dies ja öfters geschieht, in Staatsanstalten verwandeln —, so kann der vorwiegende Grund hierfür doch nur wieder der sein, daß auf diese Weise die unmittelbarste sachliche Controle über diese Banken ausgeübt werde. Die Staatsleitung und Staatsverwaltung ist insoferne auch eine Form der materiellen Staatscontrole für Privatbanken und eigentlich die consequenteste, wenn man das dieser Controle zu Grunde liegende Princip einmal zugibt. Als z. B. die Preußische Bank im Jahre 1846 durch die Betheiligung eines Actienkapitals von Privatpersonen umgestaltet und, abgesehen von der bleibenden Betheiligung des

---

[381]) Reglem. d. Russ. Reichsb. v. 31. Mai 1860, bes. § 112 ff. (deutsch in d. Livländ. Gouvernementszeitung, Beil. d. Befehle u. Ukase 1860). Aehnlich schon 1810 in Oesterreich Hinzuziehung von ständischen und kaufmännischen Deputirten zur Controle der Verwaltung der Einlösungsscheine („Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation" des Patents v. 26. Febr. 1810 u. Ges. v. 18. Mai 1810, s. m. Aufs. z. Gesch. der österr. Bancozettelperiode, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XIX (1863) S. 409).

Staats mit einem kleinen Kapitale, sowie von den großen Vorrechten des Staats bezüglich der Theilnahme am Gewinn, ein auf Rechnung von Privaten betriebenes Unternehmen wurde, war die oberste Leitung und Verwaltung durch den Staat, neben anderen Gründen, doch wohl vornehmlich auch beibehalten worden, weil man ein solches Geldinstitut am besten durch Staatsbeamte in der richtigen Weise verwalten zu können glaubte. Das Interesse des Staats und der Gesammtheit schien dabei, nach der herrschenden Annahme, ebenfalls am besten gewahrt. Und solche wirthschaftspolizeiliche Gesichtspuncte und Absichten auf eine passende Controle haben bei anderen Centralbanken, wie bei der Französischen, Oesterreichischen ebenfalls wenigstens die Besetzung der obersten Posten der Bankverwaltung durch die Regierung mit veranlaßt.

Wenn man hier nun auch von der Frage ganz absieht, ob nicht die Unabhängigkeit der Banken besonders gegenüber den Staatsfinanzen durch eine solche Organisation ihrer Verwaltung sehr leicht gefährdet und insofern eine andere größere Gefahr, als die, welche man zu vermeiden wünscht, heraufbeschworen wird, so kann man sich doch, mag die Uebertragung der Leitung und Verwaltung an Staatsbeamte sonst noch so zweckmäßig sein, die eine Folge nicht verhehlen, daß alle moralische Verantwortlichkeit für die Operationen der Bank dem Staate zufällt und die privatrechtliche Haftbarkeit nur etwa durch Statuirung gesetzlicher Ausnahmen von sonst giltigen Rechtsregeln, z. B. hinsichtlich des Regreßrechts an den Staat, vom Staate abgewälzt oder beschränkt werde.

Die Verwaltung von Banken durch Staatsbeamte oder eigentlich durch Staatsbehörden als Form der Bankverwaltung überhaupt haben wir hier jetzt nicht weiter zu betrachten. Es genüge die Bemerkung, daß das Geschäft von großen Centralbanken zumal, welches sich auf die vier Hanptgeschäftszweige der Handelsbank, Notenausgabe und Depositenannahme als Passiv- und Wechseldiscontirung und Beleihung von Faustpfändern (Lombardirung) als Activgeschäfte zu beschränken pflegt, sich aus ähnlichen Gründen für den Staatsbetrieb eignet, wie für den Betrieb durch Actiengesellschaften. Die gewöhnlichen technischen Gründe gegen den Staatsbetrieb fallen hier nach der Natur des Geschäfts ziemlich fort. Das rein speculative Moment fehlt und soll fehlen, das Bankgeschäft der erwähnten Art läßt sich auf ziemlich feste Regeln zurückführen, so daß der auf eigene Rechnung und Gefahr arbeitende Private die Vortheile, welche ihm sonst gegenüber dem Staats- und dem Gesellschaftsbetrieb mit einem bezahlten, nicht unmittelbar betheiligten Beamtenpersonal zur Seite stehen, hier nicht besonders geltend machen kann. Die Größe und die Beschaffenheit des Geschäfts machen ferner eine Organisation des Betriebs nothwendig, welche im Falle der Verwaltung durch den Staat oder durch die Gesellschaft fast gleichmäßig ausfallen muß. Ein System von Aemtern mit verschiedenen Ressorts und bestimmter Ueber- und Unterordnung muß in beiden Fällen in einander greifen und ungefähr auf die gleiche Weise eingerichtet werden. Die „bureaukratische" Verwaltungsform in Combination mit dem „Collegialsystem" besteht daher bei der Gesellschaftsbank und bei der vom Staate geleiteten Bank. So wird man ganz principiell kaum Vorzüge oder Nachtheile allgemeiner Art aus der Staats- oder eigenen Gesellschaftsverwaltung als solcher ableiten dürfen. Theils werden andere Principien, theils die concreten Verhältnisse entschei-

den. Die Verwaltung der Preußischen Bank z. B. scheint nach den bekannt gewordenen Urtheilen zwar die etwas streng bureaukratische Form, aber im Ganzen auch die eminenten Vorzüge aller preußischen Staatsverwaltung, Einheitlichkeit, Präcision, „Strammheit", Ordnung, Führung im allgemeinen Interesse zu theilen. Ob eine ganz unabhängige Gesellschaftsverwaltung mehr und Besseres leisten würde, das läßt sich wenigstens bezweifeln.[382]) Aber freilich ist auch nicht einzusehen, warum an sich ein Personal von Staatsbeamten durchaus größere Garantieen für die technisch richtige Verwaltung und deshalb für die Operationen der Bank und für die dieser letzteren anvertrauten fremden Capitalien der Noteninhaber u. s. w. bieten soll als ein Personal von Gesellschaftsbeamten, was Fähigkeit, Eifer und Rechtlichkeit dieser Personen anlangt. Indem man nun die Verwaltung der Banken durch den Staat wesentlich als Controlmittel betrachtet, geht man aber von der stillen Voraussetzung aus, daß die von Staatsbeamten geleitete Bank eine bessere, sicherere als die andere sein werde und dies ist abermals eine bedenkliche Folge dieses Controlsystems. Die moralische Verantwortlichkeit des Staats für die Bank wächst wegen dieser Anschauung im Publikum. Je mehr aber letzteres auf die Leitung und Controle durch den Staat sich verläßt, desto weniger wird es selbst wieder aufpassen und controliren. So wird denn in der That Staat und Bank in der öffentlichen Meinung mit einander identificirt, mag die rechtliche Verantwortlichkeit des Staats für die Bank auch trotz der von ihm geführten Verwaltung noch so bestimmt begrenzt werden. Daß man die Französische und Oesterreichische, vollends aber die Preußische Bank, ganz abgesehen von den speciellen Geschäften mit der Finanzverwaltung, welche bei den zwei ersteren vorliegen und die Oesterreichische Nationalbank bekanntlich ruinirt haben, im Grunde allgemein im größeren Publikum als Staatsbanken ansieht, für die der Staat wenigstens verantwortlich sein sollte, läßt sich kaum läugnen, mag man für das Gegentheil noch so viel auf die Statutenparagraphen hinweisen, nach denen diese Banken wieder Privatunternehmungen sind.

An der Spitze der Preußischen Bank steht ein vom Staate besoldeter Chef und Königl. Commissarius (Bank-Ordn. § 43). Er wird vom König ernannt, berichtet unmittelbar an ihn, leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen der Bankordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortung (§ 48).

---

382) Die Aeußerungen in den preußischen Handelskammerberichten über die Verwaltung der Preuß. Bank lauten so gut wie einstimmig sehr günstig. Nirgends Klagen über Belästigungen durch die staatliche Leitung und Verwaltung der Bank; die Geschäftsgewandtheit, Coulanz, das Entgegenkommen wird besonders im Jahre 1866 von allen Seiten laut gerühmt. Auch die ganze Stellung der Preuß. Bank im Verkehr, ihre Privilegien u. s. w. finden, wie es scheint, in der Geschäftswelt mehr Freunde als Gegner und auch die letztern klagen nicht über die Verwaltung. Selbst der Frankf. Actionär (s. Beil. v. 28. März 1869), der hier sonst kaum ganz unparteiisch urtheilt, sagt: „So sehr man die innere tüchtige Geschäftsführung (der Preuß. Bank) anerkennen muß, so darf man doch darüber die großen Mängel nicht übersehen, welche einem Institute anhängen, dessen Verwaltung eine rein bureaukratische ist und in absolutester, auf weitgehende Privilegien gestützter Weise die Finanzkräfte des Landes beherrscht." Diese Anklagen sind etwas zu allgemein gehalten und die weitere Behauptung, daß die Einrichtung der Preuß. Bank sich gerade in schwierigen Zeiten bisher am Wenigsten bewährt hätte, steht angesichts der Erfahrungen mit dieser und den kleinen Zettelbanken im J. 1866 ziemlich in der Luft; s. oben Anm. 50 S. 20 u. Anm. 54 S. 22.

Zunächst unter dem Chef steht ein Hauptbankdirectorium (§ 43), aus 5 Mitgliedern und 1 Präsidenten, alle auf Vorschlag des Chefs, der zuvor in Betreff der 5 Mitglieder das Gutachten des Centralausschusses der meistbetheiligten Bankantheilseigner einzuholen hat (§ 78), vom König lebenslänglich mit fixen Besoldungen ernannt (§ 56). Dies ist die verwaltende und ausführende Behörde, die aber überall bei ihrer Verwaltung den Vorschriften und Anweisungen des Chefs Folge leisten soll (§ 55). Auch der Bankcommissär bei den Provincialbankcomptoirs wird auf Vorschlag des Chefs vom König ernannt. Alle anderen Beamten werden vom Chef der Bank angestellt (§ 49). Sämmtliche Bankbeamte sind für treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte dem König verantwortlich und haben alle Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten (§ 45), wenn auch die Besoldungen u. s. w. von der Bank allein getragen werden (§ 46).

Die Geschäftsreglements der Bank für das Hauptbankdirectorium, die Provincialcomptoire, Commanditen, Agenturen, die Dienstinstructionen für die Beamten, die betreffenden Abänderungen erläßt der Chef in seinem Namen, die Form der jährlichen Rechnungslegung bestimmt allein er (§ 50). Auf seine eigene Verantwortung hat er über die statutenmäßige Notendeckung und das Vorhandensein hinreichender Baarfonds für die übrigen Geschäfte zu wachen (§ 51, 31).

Die Preußische Bank mit der Hauptbank in Berlin und allen Comptoiren, Commanditen und Agenturen in den Provinzen wird als ein gemeinschaftliches von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut bezeichnet (§ 39). Geschäfte mit der Finanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staats unterliegen denselben Bestimmungen wie Geschäfte mit Privatpersonen. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zur Kenntniß der Deputirten des Centralausschusses der Bankantheilseigner kommen. Auf Verlangen auch nur eines dieser Deputirten müssen sie dem Centralausschuß zur Genehmigung mit Stimmenmehrheit vorgelegt werden (§ 91).

Diese Deputirten des Centralausschusses üben die fortwährende Controle über die Bankverwaltung (§. 81). Sie haben eine ähnliche Stellung und ähnliche Functionen in allen diesen Beziehungen (§ 82—84) und in dem vorerwähnten Puncte (§ 91) wie sonst etwa die Staatscommissäre gegenüber der Privatverwaltung der Banken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbankdirectorium und dem Centralausschuß der Bankantheilseigner entscheidet mehrfach der Chef (§ 89, 92, 94).

Die Preußische Bank mit ihrer hiernach so ganz in die Hände von Staatsbeamten gelegten obersten Leitung und gesammten Verwaltung, welche eigentlich nur Staatsbehörden darstellen, untersteht dann doch noch der allgemeinen Oberaufsicht des Staats, welche vom Bankcuratorium geübt wird, das aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Justiz-, Finanz-, Handelsminister und einem fünften vom Könige ernannten Mitgliede besteht (§ 41, 42).

Ausdrücklich hat die Bank auch alle Rechte des Fiscus (§ 116).

Diese Organisation der Leitung und Verwaltung macht die Preußische Bank in der That so gut wie zu einer Staatsbank. Auch wenn sie letzteres

wäre, könnte die Verwaltung kaum anders eingerichtet sein. Als eine Art Controle wäre eine Zuziehung von Privatpersonen wie im Centralausschuß (§ 68—80) und dessen Deputirten auch in diesem Falle möglich und ließe sich ähnlich einrichten. Eben deswegen geht die Verantwortlichkeit des preußischen Staats und der preußischen Finanzen für die Bank auch gegenwärtig wohl ebensoweit, als wenn die Bank ganz dem Staate gehörte, nur daß jetzt zunächst für eventuelle Verluste das Capital der Bankantheilseigner von 20 Mill. Thlr. und der Reservefonds von 6 Mill. Thlr. eintritt. Einen Ausfall am Nominalbetrag jenes ersteren Postens verspricht der Staat nach § 15 der B.-O. bis zur Hälfte seines Einschußcapitals von gegenwärtig 1,897,800 Thlr. bei einer Auflösung der Bank zu decken.

Daß die erwähnte Verantwortlichkeit des Staats für die Bank eine irgend erhebliche finanzielle Tragweite habe, soll damit durchaus nicht gesagt sein. Die Gefahr bei einer soliden gut geleiteten Bank, welche nur die gewöhnlichen Geschäfte der Handelsbank betreibt, ist eine sehr geringe und das allein etwas bedenklichere, von der Preußischen Bank jetzt leider wieder in größerem Umfang betriebene Effectengeschäft bringt in diesem Fall auch keine so große Gefahr mit sich. Die gewöhnlichen Befürchtungen, welche alle die übermäßigen Controlvorschriften in unsere Bankstatuten gebracht haben, sind in Betreff der Zettelbanken wenigstens in deutschen Verhältnissen außerordentlich übertrieben. Eine Bank, wie die Preußische, mag sie unter Staats- oder Privatleitung stehen, kann nur in großen Krisen des Staatslebens gefährdet werden, nicht sowohl in Betreff ihrer bereits eingegangenen, als der ihr alsdann bevorstehenden Geschäfte, nämlich der Gewährung von Darlehen oder der neuen Notenausgabe für den Staat. Solche Gefahren sind ja in England, Oesterreich und anderswo hervorgetreten. Daß davor aber auch die Decentralisation der Notenausgabe und ein Zustand verhältnißmäßiger Bankfreiheit nicht schützt, zeigt Nordamerika, und ganz unabhängig von den Banken kann der Staat auch für sich zur Papiergeldemission in solchen Zeiten genöthigt werden. Alle diese Gefahren und Nachtheile bringt die Staatsleitung und Verwaltung der Preußischen Bank nicht besonders oder nicht in erhöhtem Maaße mit sich.

Das Bedenkliche liegt vielmehr nur darin, daß bei einer scheinbar unabhängigen Privatanstalt, wie es die Preußische Bank als Gewerbsunternehmen im Wesentlichen ist, der Staat überhaupt jene Verantwortlichkeit auf sich nimmt, die Bank ganz mit seinem Namen deckt, die öffentliche Controle wenigstens in demselben Maaße wie bei allen Staatsanstalten abschwächt und es wiederum den Anschein hat, als müsse nothwendig der Staat die Banken, wenigstens solche große privilegirte Centralbanken leiten. Bei dem demnächstigen Ablauf des Privilegs der Preußischen Bank (Ende 1871) wird die Frage der Organisation der Verwaltung vor allen Dingen sorgfältig erörtert werden müssen. Auch wenn in der Hauptsache die Preußische Bank als große Centralbank Preußens oder besser des Norddeutschen Bundes bestehen bleibt, wird ihre Leitung und Verwaltung nicht nothwendig ferner Staatsbehörden anvertraut zu sein brauchen.

Bei der Oesterreichischen Nationalbank liegt nach der Bankacte, resp. den Statuten vom 27. Decbr. 1862 nur die oberste Leitung mit in den Händen von Staatsbeamten oder vom Staate ernannter Personen. Die „Verwaltung des Bankvermögens" besorgt hier die Direction,

welche aus dem Gouverneur, 2 Stellvertretern desſeben und 12 Directoren beſteht (§ 45 d. Stat.). Der Gouverneur wird vom Kaiſer ernannt und bezieht einen Jahresgehalt aus den Mitteln der Bank (§ 46). Seine Stellvertreter werden von der Direction aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt und vom Kaiſer beſtätigt (§ 47). Die Directoren wählt die Generalverſammlung nach abſoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte, ebenfalls auf 3 Jahre, ſie werden auch vom Kaiſer beſtätigt (§ 40, 49, 48) und verſehen wie die Stellvertreter des Gouverneurs ihre Aemter unentgeltlich. Die Angelobung treuer und ſtatutenmäßiger Verwaltung leiſten die Directoren und die genannten Stellvertreter einzeln dem Bankgouverneur, letzterer dem Chef der Finanzverwaltung mittelſt Handſchlags (§ 52). Der Gouverneur präſidirt den Generalverſammlungen und hat bei Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme (§ 39), er trifft die Beſtimmung, wie ſich die Directoren zur Beaufſichtigung der vorſchriftsmäßigen Verwaltung der Bank in die einzelnen Hauptzweige der Geſchäfte theilen ſollen (§ 54). Die Bankdirection beſtellt aus ihrer Mitte ein Comité von 3 Mitgliedern, das die genaue Befolgung der Statutenvorſchriften über die Notendeckung (§ 14) zu überwachen hat (§ 55). Die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten und Diener der Bank erfolgt durch die Direction (§ 56). Der Gouverneur, ſeine Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausſchuſſes, welche letztere, 12 an der Zahl, gleichfalls von der Generalverſammlung aus deren Mitte auf 1 Jahr gewählt, an allen Berathungen der Direction über eine Veränderung des Zinsfußes mit entſcheidender Stimme Theil nehmen, die halbjährigen Bilanzen der Bank prüfen und darüber der Generalverſammlung Bericht erſtatten (§ 40, 41, 43, 44) — ſie alle ſind für Beſchlüſſe, denen ſie zugeſtimmt haben und in ihrem Wirkungskreiſe für eine redliche, aufmerkſame, den Statuten entſprechende Geſchäftsführung dem Staate und der Bankgeſellſchaft verantwortlich (§ 57).

In dem der Bankacte angehängten Reglement wird Näheres über die Art der Verhandlungen bei der Generalverſammlung und der Bankdirection angegeben. Außer den in der Regel wöchentlichen Verſammlungen der Direction kann der Gouverneur jederzeit auch außerordentliche Verſammlungen berufen (§ 4 des Regl.). Er führt den Vorſitz, die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet, nur bei Stimmengleichheit gibt der Gouverneur den Ausſchlag. Beſchlußfähig iſt die Direction bei Anweſenheit von wenigſtens 5 Mitgliedern; ob der Gouverneur immer anweſend ſein muß, iſt nicht geſagt (§ 5). Im Vorſitz kann er wenigſtens durch ſeine Stellvertreter vertreten werden und dieſe eventuell wieder durch den dienſtälteſten Director (§ 5, 7).

Hiernach beſchränkt ſich die Stellung des Bankgouverneurs doch durchaus auf Theilnahme an der Verwaltung ohne maßgebende Entſcheidung. Sie iſt der Stellung des Chefs der Preußiſchen Bank nicht zu vergleichen. Die Verantwortlichkeit des Gouverneurs und folgeweiſe des Staats, der ihn anſtellte, iſt daher auch bei der Oeſterreichiſchen verglichen mit der Preußiſchen Bank eine untergeordnete.

Bemerkenswerth ſind die Veränderungen, welche in der Organiſation der Verwaltung der Oeſterreichiſchen Nationalbank durch die neuen Statuten von 1862 gegenüber den alten Statuten von 1817 bez. 1841 enthalten ſind. Nach den ſchlimmen Erfahrungen vor und nach 1848 mit der Ab-

hängigkeit der schwachen Verwaltung der Bank von der Geld begehrenden Regierung hat man den Einfluß der Regierung auf die Zusammensetzung der Bankdirection zu beschränken gesucht. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte stand auch früher der Bankdirection zu, die aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und 12 Directoren zusammengesetzt war (alte Stat. § 29, neue § 45). Früher wurde aber auch der Stellvertreter des Gouverneurs (§ 30) vom Kaiser ernannt und ebenso die Directoren, indem die Wahllisten des aus 100 Mitgliedern bestehenden Bankausschusses vorgelegt und nach deren Einsichtnahme unter den Vorgeschlagenen die Geeignetsten vom Kaiser ernannt werden sollten (§ 31). Das Jahr 1866 hat nicht den Beweis geliefert, daß die nunmehrige Bankdirection die frühere an Unabhängigkeit und Festigkeit übertrifft.

Ein Vergleich zwischen der Geschichte der Oesterreichischen Nationalbank und der Preußischen Bank fällt außerordentlich zu Gunsten der letzteren aus; nicht nur, was die Unabhängigkeit der Bank gegenüber der Finanzverwaltung anlangt, denn in dieser Beziehung wird man den viel schwierigeren Verhältnissen in Oesterreich Rechnung tragen müssen, wo eben oft Noth kein Gebot kannte, sondern eben so sehr, was die Leistungen für die heimische Volkswirthschaft, die gemeinnützige Leitung und Entwicklung, die Ausbildung des Filialsystems, die Zugänglichkeit der Creditgewährungen der Bank auch für die kleinere Geschäftswelt, nicht bloß für die Gevatterschaft der hauptstädtischen Banquiers betrifft. In allen diesen Puncten unterscheiden sich die beiden Banken wie die beiden Staaten, deren Regierungen und Verwaltungen und vor Allem auch deren Bevölkerungen. In der Staatsleitung und Verwaltung bei der Preußischen und der Privatleitung und Verwaltung bei der Oesterreichischen Bank liegt die Ursache schwerlich. Der Wechsel in den Verwaltungssystemen würde kaum eine wesentliche Aenderung bewirken, denn der tiefere Grund des Unterschieds ist eben in specifischen Eigenschaften des Preußenthums und des Oesterreicherthums zu suchen.

Die Oesterreichische Nationalbank wird außerdem durch einen Commissär nebst Stellvertreter staatsseitig überwacht (§ 55 d. neuen Stat.). Dieser Commissär hat im Allgemeinen dieselbe Stellung und Aufgabe wie die Controlcommissäre des Staats bei den deutschen Zettelbanken (s. o. S. 131 ff.). Er darf mit berathender Stimme allen Versammlungen beiwohnen und alle erforderlichen Aufklärungen verlangen (§ 59). Bei Beschlüssen der Direction oder der Generalversammlung, die ihm im Widerspruch mit den Statuten oder dem Reglement zu stehen scheinen, hat er ein Suspensivveto mit dem Recht der Verweisung der Angelegenheit an die Finanzverwaltung. Wenn zwischen letzterer und der Direction keine Verständigung zu erzielen ist, so wird der Bankausschuß zur Berathung einberufen. Ueber Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit mit der Finanzverwaltung das Gesammtministerium (§ 60). Von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel kann die Bank statutenmäßig discontiren, sonst nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staats besorgen, wobei das sich ergebende Guthaben der Bank am Ende jedes Monats zu begleichen ist (§ 62).

Nach den früheren Bankstatuten war der Wirkungskreis des kais. Commissärs ein erheblich weiterer (§. 39—44 d. alt. Stat.). Seine

Thätigkeit war darin einmal etwas näher specificirt (s. § 40 der alten und § 58 der neuen Statuten), namentlich hatte er aber „unter seiner Verantwortung darüber zu wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben und das nach Vorschrift des § 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatz nicht überschreiten" (§ 40). Da in diesem § 15 der Bankdirection nur im Allgemeinen geboten war, „von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung (zur steten Einlösung der Noten mit Silbermünze) zu sichern geeignet ist", so schloß die Bestimmung des § 40 eigentlich eine entsprechende Theilnahme des Staatscommissärs an der Verwaltung ein. Ein zweiter Commissär, unter dem ersten stehend, hatte das Escompte- und Darlehensgeschäft nach der Zulässigkeit der eingereichten Effecten, der Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung und der Einhaltung der für diese Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen und in zweifelhaften Fällen durch den ersten Staatscommissär die Sache zur Entscheidung vor die Bankdirection zu bringen (§ 42). Unter den besonderen Gegenständen, bei deren Regelung die Staatsverwaltung durch die oberste Finanzbehörde mitwirken mußte, befand sich auch die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten u. a. dergleichen mehr (§ 44). In Betreff der Geschäfte mit dem Staate sollte zwischen der Staatsverwaltung und der Bankdirection jedesmal ein eigenes Uebereinkommen getroffen werden (§ 43), eine statutenmäßige Befugniß, von der man leider schon vor 1848 den ausgiebigsten Gebrauch machte. Die Geschichte der Nationalbank bis 1862 hat den Beweis geliefert, daß diese weitergehende Ueberwachung der Bank durch den Staat nichts nützte, also mindestens ohne Schaden beschränkt werden konnte. Namentlich zeigen die bedenklichen Operationen, welche in der Zeit vor 1848 zwischen der Nationalbank und der österreichischen Finanzverwaltung vorgekommen sind und den Grund zum Ruin der Bank und zum baldigen unvermeidlichen Zusammenbruch bei der ersten Catastrophe noch *vor* Hinzukommen irgend welcher *neuer* Darlehen an den Staat gelegt haben,[383]) daß ein paar Statutenparagraphen nicht viel bedeuten, wenn es das Interesse des Controleurs und des Controlirten mit sich zu bringen scheint, sich darüber hinweg zu setzen.

Die *Französische* Bank[384]) wurde nach dem Gesetze vom 24. Germinal des J. XI d. R. (14. April 1803) ausschließlich von einem aus der Generalversammlung der 200 meistberechtigten Actionäre hervorgegangenen Vorstande verwaltet. Die Generalversammlung hatte einen *Generalrath* (conseil général) bestehend aus 15 régents zur Verwaltung und

[383]) Es ist *völlig unrichtig*, wie in Oesterreich Seitens der Regierung und der Nationalbank stets geschehen ist, die Zerrüttung der Valuta und die Insolvenz der Bank dem Jahre 1848 und den folgenden und den von da an beginnenden Finanznöthen zur Last zu legen. Die Bank betrat in Folge der z. Th. geheimen Schuldverhältnisse des Staats zu ihr das Jahr 1848 schon rettungslos insolvent. Das habe ich wie andere wiederholt unwiderleglich nachgewiesen, s. bes. *Zugschwerdt*, Bankwes. u. Nat. B., Wien 1855, nam. S. 284, *meine* Oesterr. Valuta I, 40 ff., 175—180, Stimmen d. Zeit, 1859 S. 196—224, Staatswörterb. mein Art. Oesterr. Finanzen VII, 611—614, auch *Tegoborski*, Oesterr. Finanzen, d. Uebers., Wien 1845 I, 82 ff. 86.

[384]) Die betreffenden Actenstücke, Gesetze, Statuten u. s. w. u. A. bei *Wolowski*, Quest. des banques, 424—452.

drei Censoren zur Ueberwachung zu wählen (Art. 15). Der Generalrath ernannte ein Centralcomité von 3 régents, von denen einer Präsident aller Versammlungen wurde (Art. 21). Die Aemter wechselten in kurzen Terminen (Art. 16, 22). Das Centralcomité stellte die eigentliche Bankdirection, welche mit der Leitung aller Geschäfte betraut war, vor (Art. 23). Von den 15 Regenten mußten 7, dann die 3 Censoren aus solchen Actionären gewählt werden, welche dem Stande der Manufacturisten, Kaufleute, Fabrikanten angehörten (Art. 17).

Durch das Gesetz vom 22. April 1806 wurde indessen das Centralcomité bereits beseitigt, seine Befugnisse auf eine Staatsbehörde übertragen und insoweit die Privatleitung und Verwaltung durch diejenige des Staats ersetzt. An die Spitze der Bank trat nämlich ein Gouverneur nebst zwei Untergouverneuren, alle vom Kaiser ernannt (Art. 10—12). Sie müssen den Nachweis eines gewissen Besitzes von Bankactien liefern (Art. 13), eine Bestimmung, welche sich sonst, z. B. bei der Oesterreichischen, Preußischen Bank, für solche vom Staate bestellte Verwaltungsorgane nicht findet. Sie erhalten eine feste Besoldung aus den Mitteln der Bank (Art. 15). Dem Kaiser haben sie den Diensteid für treue Verwaltung zu leisten (Art. 16). Der Gouverneur repräsentirt die oberste Leitung der Bank, ähnlich wie der Chef bei der Preußischen Bank, aber in den wichtigsten Puncten ist er doch nur Executivorgan des Generalraths und dies macht seine Stellung zu einer anderen, weder für ihn noch für den Staat so verantwortlichen, als diejenige des Chefs und Bankdirectoriums bei der Preußischen Bank ist. Er ernennt und entläßt die Beamten, präsidirt allen Versammlungen, unterzeichnet die Verträge und Uebereinkünfte, reicht im Namen der Regenten die gerichtlichen Klagen ein, muß jedes zu discontirende Effect billigen, jeden Beschluß behufs Ausführung mit seiner Unterschrift versehen (Art. 19). Unter ihm und mit ihm berath, beschließt, überwacht der Generalrath, in welchem doch der Schwerpunkt der Verwaltung liegt (Art. 17, 18). Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Bank enthalten die definitiven Statuten der Bank vom 16. Jan. 1808 in Art. 24—62. Nach Art. 32 ist die tägliche Anwesenheit des Gouverneurs oder eines Untergouverneurs in der Bank nothwendig. Im Generalrath, dem diese drei Staatsbeamten durch ihr Amt ebenfalls angehören, wird nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden (Art. 37). Beschlüsse, welche mit der Ausgabe von Banknoten in Verbindung stehen, können durch einstimmigen Widerspruch der 3 Censoren aufgehoben werden (Art. 38). Besondere Comités gehen aus dem Generalrath zur speciellen Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige hervor. Das Banknotencomité übt die Controle über die Herstellung und Vernichtung der Noten aus (Art. 52—56).

Diese Organisation der Verwaltung der Französischen Bank ist geblieben. Trägt sie auch in der Stellung des Gouverneurs den Stempel der Regierungszeit des ersten Napoleon an sich, so ist doch die Verwaltung in höherem Grade in die Hände der privaten Bankeigner gelegt, als man gerade in Frankreich erwarten sollte, zumal bei einem Institute wie die monopolistische Bank von Frankreich. Die Ernennung des Gouverneurs durch die Regierung erscheint dann um so mehr als eine Controlmaßregel. Zweifelhaften Werth hat sie auch als solche. Denn in der öffentlichen Meinung erscheint die Bank dadurch eben doch immer wieder als ein Staatsinstitut,

für welches daher auch die Regierung verantwortlich ist. Gerade diese Ansicht dünkt uns das Uebel zu sein, welches vermieden werden muß. Wenn man jedoch die Leitung und Verwaltung solcher großen Centralbanken durch Staatsorgane rein als eine Controlmaßregel betrachtet und dann vornehmlich auf den Grad der Verantwortlichkeit sieht, welche der Staat durch eine solche Einrichtung für die Bank und ihre Operationen nach der öffentlichen Ansicht und streng juristisch übernimmt, so scheint uns in dieser Beziehung die Verwaltungsorganisation der Französischen und auch der Oesterreichischen Bank den Vorzug vor derjenigen der Preußischen zu verdienen. Wird dagegen die Staatsleitung und Verwaltung als eine Verwaltungsform, insofern banktechnisch betrachtet, so wird man wenigstens zugestehen müssen, daß auch die Französische oder die Englische Bank in keiner Hinsicht besser als die Preußische verwaltet sind, ja Alles in Allem letztere vielleicht neuerdings die bestverwaltete ist. Die Preußische Bank kann hier allerdings erst seit ihrer Erweiterung im Jahre 1856 mit in Betracht gezogen werden. Es ist gut, angesichts der auch in der Bankfrage öfters aufgetretenen Einseitigkeit, als ob der Staat schlechterdings auch technisch unfähiger zur Verwaltung großer Banken als die Privatgesellschaft sei, solche Erfahrungen für ein unbefangenes Urtheil vor Augen zu haben. Nicht sowohl technische, als politische und finanzpolitische Bedenken sprechen gegen die Staatsverwaltung auch der großen Centralbanken. Solche Rücksichten haben auch in England bis zum gegenwärtigen Augenblick mit Recht gegen die Nachahmung der continentalen Verwaltungs- und Controlorganisation entschieden.

Die Englische Bank ist seit ihrem Bestehen im Jahre 1694 bis heute unter Privatverwaltung geblieben, nämlich unter einem Gouverneur, einem Vicegouverneur und 24 Directoren, welche jährlich von der Versammlung der Gesellschaftsmitglieder gewählt werden. Weder Bedürfniß noch Wunsch, diese Verwaltung durch diejenige von Staatsorganen zu ersetzen, sind hervorgetreten. Es ist vielmehr bezeichnend für englische Verhältnisse, daß das besondere Emissionsdepartement der Notenausgabe, welches durch die Peel'sche Acte von 1844 von der Abtheilung der Bankgeschäfte abgetrennt worden ist, doch unter der allgemeinen Leitung der Englischen Bank bis heute stehen blieb. Die Möglichkeit und Versuchung liegt bei der verhältnißmäßigen Leichtigkeit und Ungefährlichkeit sehr nahe, jenes Departement, welches ganz mechanisch die Ausgabe und Einziehung der 15 Millionen Pf. St. überschreitenden Noten Pfund für Pfund gegen Gold besorgt, ganz von der Englischen Bank abzulösen und es etwa zu einer Abtheilung des Schatzkanzleramts zu machen. Ein solcher Vorschlag ist auch gelegentlich zur Sprache gekommen, seine Verwirklichung würde zunächst an dem jetzigen Notenwesen der Englischen Bank gar nichts ändern. Oftmals hat man ihn beispielsweise aufgestellt, um das Wesen des Mechanismus, nach dem — nicht zum Vortheil des englischen Geld- und Bankwesens — die Menge der außerhalb des Emissionsdepartements befindlichen Banknoten sich bewegt, zu characterisiren, indem man sagte, es sei jetzt gerade so, als wenn diese Notenabtheilung gar nicht in der Bank von England selbst ihren Sitz habe. Aber man hat bisher doch wohl nicht mit Unrecht die Verwaltung dieses wichtigen Circulationsmittels den Händen der Bank und damit den Privaten, wenn diese auch nach streng gesetzlichen Vorschriften den

Notenumlauf reguliren müssen, überlassen. In Zeiten der Krisen, wo die Suspension der Peel'schen Acte (1847, 1857, 1866) die erweiterten Mittel der Notenabtheilung der Bank freier zur Verfügung stellt, zeigt sich doch noch das Wesen der Noten der Bank von England als eigentlicher Banknoten und der Notenabtheilung als eines Bankgeschäftsdepartements deutlich. Die Uebertragung jener Abtheilung an die Finanzverwaltung würde den Banknoten in unliebsamer Weise die Form des Staatspapiergelds geben. Die Ausgabe von letzterem zu vermeiden, empfiehlt sich aber im finanziellen Interesse durchaus. Auch mögen specifisch constitutionelle Bedenken in England mit in Betracht kommen.

Die Staatsleitung und Verwaltung unserer continentalen Centralbanken hat neben den andern angeführten Puncten noch das Mißliche, den Banknoten indirect etwas von den Eigenthümlichkeiten des Staatspapiergelds zu geben. Wer macht z. B. im Publikum einen Unterschied zwischen den Fünfthalerscheinen, d. h. den Cassenanweisungen des preußischen Staats, und den Zehnthalerscheinen, d. h. den Banknoten der Preußischen Bank? Niemand! Das hat für den Verkehr manche Bequemlichkeiten, aber es ist nicht ohne nachtheilige Consequenzen für die Stellung der Bank und für die Auffassung dieser Stellung und der Beziehungen zwischen Staat und Bank in der öffentlichen Meinung. Man mag in England bei der so deutlich centralistischen Richtung der neueren dortigen Zettelbankpolitik und den letzten folgerichtigen Grundsätzen und Zielpuncten der Peel'schen Bankgesetzgebung gemäß allmälig zur völligen Centralisation der Notenausgabe im Emissionsdepartement der Englischen Bank kommen und dann über kurz oder lang vielleicht auch dieses Departement dem Schatzkanzleramt einverleiben. Diese Entwicklung ist nicht unmöglich, nicht einmal sehr unwahrscheinlich. Aber einstweilen und nunmehr doch schon ein Vierteljahrhundert lang, seit 1844, hat man doch gerade diesen so naheliegenden Schritt auf dem Gebiete des Bank- und Geldwesens nicht gethan, obgleich derselbe mehr als ein Seitenstück in der neueren wirthschaftlichen und socialen Gesetzgebung Englands findet. Mir scheint sich darin der in solchen Dingen oft gerühmte englische Tact zu bewähren. Auf dem Continente möchte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß man bei einer ähnlichen Entwicklung, wie sie das englische Bankwesen seit 1844 genommen, die Notenausgabe viel rascher durch darauf abzielende gesetzgeberische Maßregeln centralisiren und das Emissionsdepartement der Centralbank dem Staate übertragen würde, vollends wenn so wenig banktechnische Bedenken vorlägen, denn über die politischen und finanzpolitischen würde man sich nicht allzuschwer hinwegsetzen.[385])

[385]) Ueber die Engl. Bank s. Hübner, Banken, 342 ff. Ueber die Peel'sche Acte in ihren oben erwähnten Bestimmungen s. außer Tooke's, Mill's bekannten Erörterungen, Macleod, diction. of polit. econ., Lond. 1863 I, p. 112 ff. u. Art. Currency Principle, ferner meine Beitr. Kap. 6 u. meine Theor. der Peel'schen Acte S. 174 ff., 199 ff., 230—257. S. auch unten Abschn. III, 1, a, α. Ueber die Organisation der Verwaltung der Engl. Bank, deren Mängel und Reformvorschläge, Tooke a. Newmarch, hist. of prices V, 603—633, s. bes. die Auszüge aus d. parl. Reports S. 607 ff., Tooke's Bemerkungen über die nachtheilig kurze Amtszeit der Gouverneure, welche selbst Geschäftsleute sind, S. 616 ff., 2jährige Aemter! — Vgl. übrigens über Staatsverwaltung den Vorschlag des Economist v. 6. Febr. 1864, die nicht verwendeten gerichtlichen Depositen durch eine Staatsdepositenbank direct verwalten zu lassen, s. auch Hildebr. Jahrb. II. 297. Falsch und kaum verständlich ist die Behauptung in Hild. Jahrb. X, 357, die Stellung des americ. Controllors habe eine ziemliche Aehnlichkeit mit der der Gouverneure der Englischen (!) und Franz. Bank.

III. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Geschäftsführung der Banken.

Vorschriften über die Stellung des Staats zur Banknote als solcher (Abschnitt I. S. 33—73) und über das Princip der Publicität (II. 1, S. 77—121) können und dürfen in keiner Zettelbankgesetzgebung fehlen. Wird die Bankfreiheit anerkannt, so bilden solche Vorschriften im Wesentlichen den Inhalt eines allgemeinen Bankgesetzes. Nur können in ein solches, ohne die Bankfreiheit zu beschränken, noch Bestimmungen hinsichtlich der formellen Staatscontrole über die Banken, eventuell mittelst eines ständigen Bankcontrolamts zu diesem Zwecke (II. 2, S. 121—129), aufgenommen werden, was sich besonders für Zeiten des Uebergangs von einer beschränkenden zu einer liberaleren Bankgesetzgebung, daher auch für Deutschland oder für einzelne deutsche Staaten, wenn man sich hier zur Bankfreiheit verstehen will, empfiehlt.

Weitere Vorschriften über die Geschäftsführung und Errichtung von Zettelbanken, als diejenigen, welche ausdrücklich oder stillschweigend als eingeschlossene Folge in den obigen Bestimmungen enthaltend sind, gehören dagegen in ein solches Bankgesetz nicht (s. o. S. 33). Durch die Natur des Zettelbankgeschäfts, wie dieselbe theoretisch aus der Function der Banknote im Verkehr abgeleitet und aus der practischen Erfahrung mit den Zettelbanken bewiesen werden kann, sind solche weitere Vorschriften auch nicht geboten. Die Bürgschaft für die richtige Geschäftsführung der Bank wird auf diesen Standpunct der Bankfreiheit und der formellen Bankgesetzgebung eben in der vollsten Anerkennung und Gewährung des Princips der Publicität gefunden. Die oben befürwortete formelle Staatscontrole hat auch vornehmlich nur den Zweck, diesen Grundsatz noch sicherer zu garantiren. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Oeffentlichkeit schon ein hinlänglich starker Antrieb für die Banken sein wird, richtige Geschäftsgrundsätze zu befolgen. Dem Staate soll eine weitere Aufgabe, der er kaum gewachsen ist, nicht aufgebürdet werden. Die Interessen der Volkswirthschaft und des Publikums oder einzelner Classen desselben nimmt der Staat in den Bestimmungen über die Annahme, Austauschung, Einlösung, Stückelung der Noten genügend wahr. Auch für die Errichtung der Zettelbanken können die allgemeinen Rechtsgrundsätze für andere Gesellschaften und Handelsunternehmungen gelten. Denn unter der wirksamen Controle der Oeffentlichkeit und bei der Geltung jener Bestimmungen über Banknoten werden sich alsdann Zettelbanken oder andere Banken, welche wie Depositenbanken das Zettelgeschäft nebenbei als Complement ihres sonstigen Bankgeschäfts betreiben, nach dem wahren Bedürfniß der Volkswirthschaft bilden. Dieses Bedürfniß wird über die größere oder geringere Centralisation oder Decentralisation des Zettelbankgeschäfts am richtigsten entscheiden. Die Controle der Oeffentlichkeit müßte sehr unwirksam, die öffentliche Presse sehr lässig, kenntnißlos oder bestechlich sein, wenn die genannten Vorschriften nicht ausreichten, gute Zettelbanken entstehen und sich entwickeln zu lassen. In West- und Mitteleuropa, wohl auch im Osten Nordamerika's und in Australien wird man sich auf die öffentliche Controle verlassen können.[386]) Das Uebrige

[386]) Richtige Bemerkung in Hildebr. Jhrb. X, 358, daß die Innehaltung der

müssen die Actionäre der Bank thun, theils durch ihre eigene directe Controle, theils durch ihre Sorge für eine tüchtige Verwaltung.[387])

Auch in Deutschland und ebenso in einem einzelnen deutschen Staate, soweit hier nicht Rücksichten auf die nothwendige und nützliche Gemeinsamkeit der Gesetzgebung mit dem übrigen Deutschland anders entscheiden müssen, wird man in der Gegenwart wohl unbedenklich ein allgemeines Zettelbankgesetz, das sich auf die genannten Bestimmungen beschränkt, befürworten dürfen. Die bestehenden Zettelbanken würden dadurch schwerlich wesentlich aus ihrer errungenen Stellung verdrängt, neue Zettelbanken kaum in besonders großer Menge gebildet, die Bedeutung der Preußischen Centralbank und der anderen größeren Banken wie der Frankfurter, Sächsischen, Baierischen unseres Erachtens nicht leicht erheblich verändert werden, auch wenn die Privilegien einzelner dieser Banken in Folge einer solchen liberalen Bankgesetzgebung fielen. Vorhandene Lücken in der geographischen Vertheilung der Zettelbanken Deutschlands würden nur passend ergänzt werden, z. B. in den preußischen Provincialmittelpuncten und in Südwestdeutschland vermuthlich einige neue Banken entstehen, welche sich zwar vielleicht etwas auf Kosten der genannten großen und mehr wohl noch der kleinen mitteldeutschen Zettelbanken entwickelten, aber doch vornehmlich neben diesen noch einen ersprießlichen Wirkungskreis fänden und zu einer weiteren Gesammtausdehnung des deutschen Bankwesens führten.

Namentlich durch die Organisation von Notenaustauschanstalten in der früher dargelegten Weise (s. o. I, 4, S. 49—57), worauf die Gesetzgebung auch hinwirken könnte,[388]) würde dem vorhandenen Bedürfniß nach Einheitlichkeit der Banknotencirculation vollständig genügend abgeholfen, ohne daß dazu eine Einheit durch gänzliche Centralisation der Notenausgabe nothwendig wäre. Selbst der Gebrauch gleicher Formulare oder Blanquets für die Banknoten, wie in Nordamerika (s. o. S. 142), ist in Deutschland bei einer solchen Bankgesetzgebung möglich, ohne daß es der weiteren, in Nordamerika damit verbundenen

---

amerik. Vorschriften über die Bankbaarfonds am Besten durch häufige Veröffentlichung der Ausweise in kurzen Perioden erreicht werden wird, was ein stärkerer Antrieb als das bezügliche Zwangsrecht des Controllors sei, einer Bank die Gewährung neuer Darlehen zu verbieten. Auf diesem Standpuncte muß man dann nur überhaupt die zu weit gehenden Befugnisse des Controllors verwerfen.

[387]) Wie man sich in einem Lande der Oeffentlichkeit hilft, zeigt ein Beispiel aus der neuesten Bankgeschichte Englands. Australische Colonialbanken haben neuerdings begonnen, auf eigene Rechnung Wolle nach England zu importiren, also gewöhnliche Handelsgeschäfte zu treiben. Dies wird von Colonialbankactionären alsbald in „Eingesendet" an die Times, den Economist gerügt. Der Economist spricht sich scharf darüber aus, kaufmännische Versammlungen erklären öffentlich, daß solche Praxis gegen die wahren Grundsätze des Bankwesens, den Banken selbst verderblich ist und daß die Banken sich auf die legitimen Geschäfte beschränken sollen. In der englischen und australischen Presse wird die Sache sofort eingehend erörtert, und so wird mit Recht in der Oeffentlichkeit eine wirksame Controle gesucht und gefunden. In Deutschland hätte man sicher sogleich Staat und Polizei um Einschreiten angerufen. S. den Artikel des Econ. v. 24. April 1869 (Nr. 1339) banks acting as importers. Später auch Entgegnungen.

[388]) Die den Notenumtauschanstalten verwandte Einrichtung des Londoner und Newyorker Clearing Houses und das Notenumtauschsystem Schottlands sind freie Verkehrsschöpfungen. Das englische Eisenbahn-Cl. H. entstand unter dem Impuls der Gesetzgebung. Mit Recht verlangt der Actionär v. 6. Juni 1869 einige gemeinsame Reformen aus eigener Initiative der sonst gesunden deutschen Zettelbanken.

Vorschriften bedürfte. Ein staatliches Controlamt des Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes oder auch eines Einzelstaats könnte solche Formulare liefern, in welche dann die Banken ihre Unterschriften u. s. w. zu setzen hätten. Da bei einem Bankgesetz, wie es hier betrachtet wird, die Geschäftsführung, daher auch die Art der Notendeckung und die Höhe des Notenumlaufs den Banken selbst überlassen wird, also auch etwas verschieden sein kann, obgleich gerade die volle Oeffentlichkeit und der regelmäßige Notenaustausch unter den Banken selbst auf die allgemeine und gleichmäßige Annahme der richtigen Grundsätze der bankmäßigen Notendeckung hindrängen werden, so wäre auf den Formularen nur ein verhältnißmäßig größerer Raum freizulassen, worauf die Bank einige Hauptpuncte ihrer selbst gegebenen Statuten in Betreff der Notendeckung, Höhe des Notenumlaufs und des Stammkapitals, sowie der sonst betriebenen Bankgeschäfte anzugeben hätte. Allenfalls könnten auch gewisse Form-, z. B. Farbenverschiedenheiten der sonst gleichen Banknotenformulare oder, wenn man letztere nicht für passend hält, der von den Banken selbst gewählten Notenformulare nach gesetzlicher Bestimmung gewissen Verschiedenheiten der die Notenausgabe betreffenden Statutenpuncte correspondiren. Wenn man z. B. sofort an der Farbe oder an einem anderen sehr in die Augen springenden Formpuncte, etwa einem bestimmten Zeichen, die Banknoten, welche gegen kurzfällige Forderungstitel, wie Wechsel, und gegen langterminliche Obligationen, wie Hypothekendocumente, ausgegeben werden, leicht unterscheiden kann, so wird die Aufmerksamkeit des Publikums gleich auf diesen tiefgreifenden Unterschied in der Notendeckung gelenkt, die erste Note mehr, die andere weniger Vertrauen finden.

Bestehen ferner, wie wir voraussetzen, Notenaustauschanstalten unter den Banken, so werden die Banken, welche gegen hypothekarische Deckung Noten ausgeben, wenig fremde Noten in ihrem regelmäßigen Geschäft, das nicht so viele Zahlungen in kurzen Perioden an die Banken bedingt, einnehmen, während ihre eigenen Noten bei den anderen Banken, welche vornehmlich die Wechselbiscontirung betreiben, um so häufiger eingehen. Die Banken der ersten Art haben also keine genügenden Compensationen vorzunehmen, sie müssen vielmehr ihre Noten den andern Banken mit Baargeld einlösen. Dies zwingt sie entweder einen erheblich größeren Baarvorrath neben ihrem Hypothekengeschäft zu halten oder von letzterem doch mehr zum Discontogeschäft überzugehen oder überhaupt nur wenig Noten auszugeben: in allen drei Fällen wirkt das Notenaustauschsysten also unvermeidlich auf eine Geschäftsführung hin, wie sie dem Wesen der Banknote entspricht. Aehnliches gilt nach den schottischen Erfahrungen von der durch diese Einrichtung bewirkten Reaction gegen zu willfährige Notenausgabe einer Bank. Es läßt sich leicht noch weiter an Beispielen nachweisen, wie die oben befürworteten Grundsätze ausreichen, um eine gesunde Banknotencirculation ins Leben zu rufen. Alles weitere Eingreifen des Staats, die Uebernahme einer materiellen Controle über die Banken und ihre Operationen, die Festsetzung von Bestimmungen über die Geschäftsführung und über die Errichtung von Zettelbanken, steht mit der Bankfreiheit in Widerspruch und bedingt Thätigkeiten des Staats, welche häufig seine Fähigkeiten und Competenz überschreiten und jedenfalls nicht nothwendig zur gesunden Entwicklung eines soliden Bankwesens sind noch eine solche sicher verbürgen.

Die positive Zettelbankgesetzgebung steht aber gleichwohl noch

fast überall auf diesem Standpuncte, ein materielles Eingreifen des Staats in das Bankwesen für erforderlich zu erachten. Wo man an der Regalität der Notenausgabe, dem Concessionszwang der Bankgesellschaften und der Centralisation der Notenausgabe festhält, da können folgerichtig auch gesetzliche oder vom Staate genehmigte statutarische Vorschriften für die Geschäftsführung wie für die Errichtung von Zettelbanken nicht fehlen. Diese positive Gesetzgebung gilt es nun zwar nach den Anforderungen der Wissenschaft und einer rationellen Praxis zu reformiren, und insbesondere muß dabei auf größere Bankfreiheit, soweit wenigstens wirthschaftliche Gesichtspuncte entscheiden, hingearbeitet werden. Aber in diesem Streben wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß wohl fast immer zwischen den sich entgegenstehenden Anschauungen Compromisse werden zu schließen sein. Bei diesen Compromissen wird es gelten, die einstweilen kaum ganz zu beseitigenden Bestimmungen der Staatsgesetzgebung über die Geschäftsführung und Errichtung der Zettelbanken möglichst liberal und rationell, d. h. dem einmal angenommenen Hauptprincip, der Monopolisirung, größeren Centralisirung, theilweisen und völligen Decentralisirung entsprechend, zu gestalten. Dabei sind soweit als möglich die Vorschriften so zu fassen, wie sie nach dem Wesen des Zettelbankgeschäfts oder auch des modernen Bankgeschäfts überhaupt aufgestellt und von soliden Banken freiwillig befolgt werden müssen. Von diesem Gesichtspuncte aus werden die Bestimmungen der positiven Zettelbankgesetzgebung über die Geschäftsführung und die Errichtung (s. u. N. IV) von Zettelbanken im Folgenden geprüft. Die richtigen technischen Grundsätze der Geschäftsführung kommen dabei zugleich soweit nöthig zur Erörterung.

Die dargelegten Bestimmungen über das richtige Verhalten des Staats zur Banknote als solcher und zum Princip der Publicität müssen durchaus einen Bestandtheil auch jeder anderen als der oben empfohlenen bloß formellen Bankgesetzgebung bilden. Dafür macht es keinen Unterschied, ob eine Monopolbank, eine Centralbank mit einigen kleineren Banken daneben, eine kleinere Anzahl mittelgroßer oder eine große Anzahl kleiner Banken bestehen. Die aus den früheren Abschnitten bekannten Bestimmungen müssen nur nach den concreten Verhältnissen gefaßt werden. Das in dieser Hinsicht Erforderliche ist auch oben schon zur Sprache gekommen. Daß jedoch gerade in diesen wichtigen Puncten unsere materiellen Bankgesetze viele wesentliche Lücken und Mängel enthalten und wie diese letztern zu verbessern sind, haben wir oben gezeigt.

Der Standpunct bringt es dagegen mit sich, daß die oben befürwortete rein formelle Bankcontrole und die Functionen des ständigen Controlamts, das solche Controle ausüben soll, hier nicht immer ausreichen und in einigen Puncten ergänzt oder abgeändert werden müssen. Die völlige Ersetzung der formellen durch die materielle Controle in der üblichen Form der letzteren halten wir nach der oben gelieferten Kritik (S. 129 ff.) nicht für räthlich. Zweckmäßiger und unbedenklicher, um nicht noch größere directe Verantwortlichkeit für die Bankoperationen auf den Staat zu laden, scheint uns vielmehr, die formelle Staatscontrole und die Einrichtung eines ständigen Bankcontrolamts des Staats im Princip beizubehalten und nur den Wirkungskreis eines solchen Amts den Grundsätzen der materiellen Bankgesetzgebung gemäß zu erweitern.

Darüber sind bereits oben in dem Abschnitt über das Controlamt einige Andeutungen gemacht worden (S. 126). Das Controlamt sollte seine Aufgabe der amtlichen Constatirung und Beglaubigung, Beurtheilung und öffentlichen Berichterstattung auch hier behalten. Daneben wären ihm aber diejenigen Thätigkeiten zu übertragen, welche jetzt bei der Errichtung, Concessionsertheilung, Statutenbestätigung u. s. w. den betreffenden Verwaltungsbehörden und für die Controle der Geschäftsführung den Staatscommissären neben und in der Bankverwaltung zustehen, nur sollten namentlich diese letzteren Thätigkeiten auch hier möglichst beschränkt werden. Nur solche Puncte, welche leichter zu controliren sind, müßten von den Controlbehörden bei der materiellen Bankgesetzgebung speciell beaufsichtigt werden, z. B. ob vorgeschriebene Kapitaleinzahlungen auch wirklich erfolgt sind. Im Uebrigen hätte die Behörde nur darüber zu wachen, daß die Statuten mit den gesetzlichen Vorschriften z. B. über die Notendeckung, Höhe des Notenumlaufs und den Ausschluß gewisser Geschäfte übereinstimmen. Die Geschäftsführung innerhalb der Statuten zu halten, wäre Aufgabe der Bankverwaltung, welche dafür dann auch streng verantwortlich zu machen ist, und zwar wiederum in der Weise, wie es oben S. 121—122 überhaupt verlangt wurde. Die Staatsbehörde hätte auch hier nur ihre Wahrnehmungen zu machen, an das Publikum darüber öffentlich Bericht zu erstatten und die Bankverwaltung über die Abweichungen der Geschäftsführung der Statuten zur Rechenschaft zu ziehen. Hier bliebe dem Controlamte dann immerhin eine wichtige *repressive* Thätigkeit auszuüben übrig, welche, dem Princip der materiellen Bankgesetzgebung gemäß, eine gewisse Verantwortlichkeit für das Amt und dadurch für den Staat schafft. Aber wenigstens fiele die schwerer wiegende und unmittelbarere Verantwortlichkeit weg, welche jetzt von den Staatscontrolcommissären in und neben der Bankverwaltung wegen der ihnen auferlegten Verpflichtung eines *präventiven* Einschreitens gegen statutenwidrige Beschlüsse und Maßregeln und vollends wegen der Verpflichtung, die *Statutengemäßheit* von Bankgeschäften, z. B. der Notenausgabe, *ausdrücklich zu bestätigen*, getragen werden muß. Diese beiden Verpflichtungen sollten auch im System der materiellen Bankgesetzgebung dem Controlamte oder den anderweiten Staatscontrolorganen durchaus nicht auferlegt werden, denn gerade sie sind auch nicht einmal einigermaßen sicher zu erfüllen und laden doch dem Staate eine so große Verantwortlichkeit auf. Will man Staatsorganen diese Aufgabe übertragen, so gehe man doch gleich einen Schritt weiter und lege die Leitung und Verwaltung der Zettelbanken, der großen und der kleinen, ganz in die Hände des Staats.

Ein besonderes Controlamt oder wenigstens ein ständiger Staatscontroleur für alle Banken ist auch zweckmäßiger als die speciellen Controlcommissäre für jede einzelne Bank. Diese identificiren sich zu leicht mit der Bankverwaltung, um so mehr, je mehr sie durch ihren gesetzlichen Wirkungskreis an der Verwaltung unmittelbar Theil nehmen und in steter Berührung mit den Leitern der Bank stehen. Sie verlieren dadurch auch leicht an Unabhängigkeit, welche durch das Recht des Antheils an der Tantième des Verwaltungs- oder Aufsichtsraths, wenn der Staatscommissär wie in der Gothaer und Badischen Bank ein Mitglied dieses Raths ist, gewiß nicht erhöht wird.[389]) Will man ein Uebriges thun, so kann vielleicht den Actio-

[389]) Sehr richtige Bemerkungen gegen das System der Beiordnung specieller

näre einer Bank, welche sich über den Besitz einer bestimmten Anzahl Actien ausweisen, das Recht verliehen werden, bei der betreffenden Staatsbehörde oder dem Controlamte auf eine Untersuchung der Geschäftsführung, worüber dann öffentlich Bericht zu erstatten wäre, anzutragen. Eine solche Bestimmung findet sich z. B. in der englischen Joint-Stock-Companies-Acte vom 14. Juli 1856, wo einem Fünftel der Actionäre, das ein Fünftel des Actiencapitals repräsentirt, das Recht verliehen ist, beim Handelsamte auf ihre Kosten eine solche Untersuchung zu beantragen.[390])

Die Erörterungen über die Geschäftsführung der Zettelbanken lassen sich unter folgende fünf Puncte reihen:

1) Die Höhe des Notenumlaufs.
2) Die Deckung der Banknoten.
3) Die übrigen Passiv- und Activgeschäfte der Zettelbank.
4) Die Höhe und Veranlagung des eigenen Capitals der Bank und des Reservefonds. Vieles hierüber wird jedoch des Zusammenhangs wegen schon unter der ersten Nummer mit zu erörtern sein.
5) Die Organisation der Leitung und Verwaltung der Bank.

In unseren deutschen Verhältnissen werden im Folgenden, besonders beim ersten Puncte, auch die Verhältnisse des deutschen Staatspapiergelds wieder mit zu besprechen sein.

1. Die Höhe des Notenumlaufs.

a. Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs.

Ein solcher Mangel jeder gesetzlichen Bestimmung über die Höhe des Notenumlaufs ist sehr wohl möglich und erlaubt, bei freiem Bankwesen consequent und nothwendig, selbst bei staatlich regulirtem Bankwesen gleichfalls nicht unstatthaft.

Bei voller Bankfreiheit oder bei einer formellen Bankgesetzgebung, wie sie oben zur Sprache gekommen ist, fehlen folgerichtig alle vom Staate ausgehenden Festsetzungen, durch welche der Notenumlauf direct oder indirect begrenzt wird. Die Größe der Notenausgabe bleibt jeder Bank überlassen, ebenso die Deckung dieser Noten und das Verhältniß der letzteren zum Stammkapital der Bank, so daß hier auch eine indirecte Begrenzung durch Staatsgesetz nicht vorhanden ist. Die oftmals als unvermeidlich prophezeite Gefahr einer solchen Freiheit der Notenausgabe beruht auf Irrthum, Vorurtheil und falschen Schlüssen der Theorie und wird durch die richtig ausgelegte Erfahrung nicht bestätigt. Denn eine Gefahr der Zuvielausgabe von Banknoten ist nur vorhanden, wenn der Freiheit der Banken, Noten auszugeben, ein Zwang der Einzelwirthschaften, Noten anzunehmen, entspricht, wie dies zwar beim eigentlichen, mit Zwangscurs versehenen und uneinlösbaren (Staats-) Papiergeld, nicht aber bei den Banknoten der Fall ist.[391]) Die Noten können ferner in der Abzahlung der von

---

Regierungscommissäre bei den Actiengesellschaften s. bei Schwebemeyer d. Actiengesw. u. s. w. Englands (Brl. 1857) S. 41, 42.

[390]) Artikel 48—52 dieses Gesetzes, Schwebemeyer a. a. O. S. 24.

[391]) Um die Frage der Möglichkeit der Zuvielausgabe von Noten dreht sich der

den Banken gemachten Darlehen regelmäßig in größeren Posten und außerdem, weil sie einlösbar sind, jeden Augenblick zur Bank zurückströmen. Wenn die erstere Art der Rückströmung, die regelmäßige, wegen einer mangelhaften, auf zu lange Fristen erfolgenden Veranlagung der der Bank zur Verfügung stehenden Kapitalien nicht stark genug ist, so wird die unregelmäßige Rückströmung zur Einlösung gegen Baar [392]) und unter der Voraussetzung, daß die Banken gegenseitig ihre Noten in Zahlung annehmen, die Einströmung fremder Noten bei anderen Banken um so bedeutender sein. Hier dient dann das Notenaustauschsystem als wirksames Correctiv, wie es oben (S. 157) gezeigt wurde. [393])

Von Staatswegen ist daher hier kein anderes Eingreifen nothwendig, als das oben befürwortete: die Fürsorge für die Durchführung des Princips der Publicität und der Erlaß von Bestimmungen über die freie Annahme der Noten im Privatverkehr, die Einlösung der Noten jederzeit, ohne Aufschub und Mühe für den Inhaber, daher auch an verschiedenen Orten. Tritt hierzu noch die staatliche Festsetzung kleinster Notenstücke und die Errichtung von Notenaustauschanstalten unter allen ihre Noten gegenseitig annehmenden Banken, so können sich die ängstlichsten Gemüther beruhigen. Denn diese beiden letzten Puncte und mittelbar auch die vorhergenannten wirken in gewissem Sinne auf eine Begrenzung des gesammten Notenumlaufs hin und beseitigen damit die Furcht vor der zuweitgehenden Verdrängung des Metallgelds im Verkehr. Eine solche Begrenzung ist aber zu rechtfertigen, denn alle die bezüglichen oben empfohlenen Vorschriften erhalten nur das Wesen der Banknote rein, stören aber nicht die wirthschaftliche Function der Note, wie dies die unten folgenden Bestimmungen thun. Das Notenaustauschsystem ist auch in Schottland, England und den Neuenglandstaaten Amerikas als freie Schöpfung der Freibanken entstanden, so daß sich durch die Erfahrung die Möglichkeit der freien Bildung wirksamer Controlmittel des Notenwesens von Freibanken bewährt hat. Wir stehen aber nicht einmal an, die gesetzliche Anordnung solcher Notenaustauschanstalten zu befürworten (S. 55), wenn wie in Deutschland eine durch ungesunde politische Verhältnisse verschobene Entwicklung des Bankwesens nicht aus sich heraus solche Einrichtungen schafft.

Die Erfahrung in Schottland, der Schweiz, Newyork und einigen Neuenglandstaaten spricht um so mehr zu Gunsten des freien Banknotengeschäfts und der Unnöthigkeit weiterer besonderer Begrenzungen des Notenumlaufs, indem daselbst keine Zuvielausgabe, überhaupt keine starke Notenausgabe erfolgt ist, die Banken trotz der Freiheit des Notengeschäfts ganz überwiegend das Depositen- und besonders das verzinsliche Depositengeschäft entwickelt haben und, namentlich in Schottland, nur in ganz beschränkter Zahl als selbstständige Banken — wohl aber mit einer Menge von Zweiganstalten — entstanden sind, obgleich nicht einmal alle die gesetzlichen

---

Streit über Zettelbankfreiheit eigentlich zumeist. Die Anhänger der letzteren bestreiten jene, s. oben S. 12 und meine Beitr. Kap. 5 und Theorie der Peel'schen Acte S. 128 ff., 132—142, 149 ff., 157—164, auch 62—76. Der Aufgabe der vorliegenden Schrift gemäß gehe ich auf die theoretischen Puncte hier nicht im Detail ein. Sie sind in meinen citirten Schriften eingehend erörtert.

[392]) S. oben S. 12, Beitr. S. 120 ff., 68—72.

[393]) S. oben Abschnitt III, I, 4 S. 49—57, Beitr. S. 57.

Cautelen, welche wir verlangt haben, in diesen Ländern getroffen worden sind.[394]) Die Stückelung der Noten gieng mitunter zuweit herab, die leichte, stete und bequeme Einlösung war in Amerika nicht immer vorhanden, die Publicität war auch in Schottland noch ganz unzureichend. Um so mehr läßt sich erwarten, daß durch die strenge Erfüllung aller jener Cautelen vollends alle etwaigen Mißstände und Gefahren der freien Notenausgabe gehoben werden.

Demgemäß gehören besondere Bestimmungen über die Begrenzung des Notenumlaufs in ein auf dem Standpuncte der Bankfreiheit stehendes allgemeines Bankgesetz sicher nicht.

Dagegen liegen solche Bestimmungen allerdings in der Consequenz der materiellen Bankgesetzgebung. Unbedingt geboten sind sie trotzdem auch hier nicht, weil unter der hier stets gemachten Voraussetzung voller Publicität und strenger Durchführung der oft genannten Bestimmungen über das Notenwesen genügende Cautelen wirksam sind, um wohl kaum weniger als im Freibankwesen die befürchtete Zuvielausgabe von Banknoten unmöglich zu machen. Dies gilt für ein dem Freibankwesen ähnliches Vielbanksystem, welches durch ein liberales materielles Bankgesetz oder durch eine liberale Concessionspolitik ins Leben gerufen ward, also für ein Banksystem, wie das deutsche unter dem Einfluß der politischen Zerrissenheit des Zollvereinsgebiets thatsächlich geworden ist. Hier werden sich fast ganz dieselben Corrective und Verkehrscontrolen des Notenwesens wie unter voller Bankfreiheit entwickeln. Aber auch bei der Verleihung des Rechts zur Notenausgabe nur an eine kleinere Anzahl Banken und selbst bei völliger Centralisirung und Monopolisirung der Notenausgabe wird durch jene Cautelen die Gefahr der Zuvielausgabe der Noten wirksam beseitigt. Wenn bei der Einheit der Notenausgabe das Notenaustauschsystem als Controlmittel und Correctiv fortfällt, so wirkt um so mehr als solches die Bestimmung, daß die Noten

---

[394]) In Schottland war die Zahl der Zettelbanken im J. 1845 unter vollständiger Gründungsfreiheit nur auf 18 gestiegen mit einer Notenemission von bloß 3,087,209 Pfd. St. trotz der Mitausgabe von 1 Pfd.-Noten, aber mit über 27 Mill. Pfd. St. Depositen. Durch Fusion und durch den Bankerott einer Bank (der Western B. of Scotland 1857) ist ihre Zahl bis 1868 auf 11 gesunken mit $2.^{75}$ Mill. Pfd. St. autorisirter, 4—5 Mill. wirklicher Notencirculation, 62,990,000 Pfd. St. Depositen, 9,397,000 Pfd. St. eigenem Kapital und über 700 Zweiganstalten. Dieselbe Entwicklungstendenz: wenig selbstständige Banken, öftere Fusionen, viel Zweige, wenig Noten, viel Depositen, bestand bereits vor 1845. S. über den jetzigen Stand die Commerc. hist. of 1868 des Econom. p. 56, 57. — Die Zahl der Newyorker Stadtbanken war 1857 vor der Krisis 55 am Clearing-House betheiligter, mit einem von Jahr zu Jahr abnehmenden Notenumlauf (1854 $9.^{23}$, 1857 $8.^{60}$ Mill. Doll.), aber wachsendem Depositengeschäft (1854 $42.^{29}$, 1857 $65.^{2}$ Mill. Doll.), s. Gibbons, B. of Newy. p. 336, meine Theor. der Peel'schen Acte S. 263 ff. Auch die Banken des ganzen Staats Newyork hatten 1857 neben 104 Mill. D. Depositen nur 29—30 Mill. D. Noten, s. ebendas. S. 270, Ber. d. Oberintendanten d. Bankwes. im Staate Newyork f. 1857, im Preuß. Hand. Arch. 1858 I, Nr. 8—10. — Auch in Boston hatten es 1851 30 Banken nur auf $7.^{68}$ Mill. D. Noten, 100 andere in Massachusetts nur auf $2.^{01}$ Mill. D. Noten gebracht, s. O. Hübner, Banken, S. 311 ff., 314. — In der Schweiz hatten Ende 1864 die 22 Zettelbanken nur $18.^{1}$ Mill. Fr. Notencirculation neben $110.^{1}$ Mill. Fr. Depositen, wovon kurzterminliche 67 Mill. Fr. S. M. Wirth, Nat. ök. 3. Aufl. II, 453 ff. — Die oft gegen die Bankfreiheit angeführten nordamerikanischen Erfahrungen mit dem Banknotenwesen beweisen sehr wenig für unsre Länder, wenn man, von andern Verschiedenheiten der alten und neuen Welt abgesehen, bedenkt, daß die meisten von uns befürworteten Einrichtungen in Amerika früher nicht bestanden, s. meine Beitr. S. 20.

an vielen Orten des Umlaufsgebiets eingelöst werden müssen. Deshalb ist hierfür gerade auch bei einem Centralbankwesen gehörige Vorkehrung zu treffen.

Das Bedürfniß der Volkswirthschaft, Zahlungen in der möglichst bequemen Form zu bewerkstelligen, also stets da Banknoten zu brauchen, wo diese die bequemste Form des Zahlmitttels sind, setzt vielmehr auch beim Ausschluß der Bankfreiheit voraus, daß die Notenmenge nicht starr begrenzt wird, sondern sich jenem Bedürfniß möglichst anbequemen kann. Diese Rücksicht sollte nur so weit zurückgesetzt werden, als dies in der früheren Befürwortung eines nicht gar zu niedrigen Notenminimums geschehen und begründet worden ist. Dabei werden in der That allgemeinere Interessen der ganzen Volkswirthschaft in Betreff der Erhaltung einer gewissen Münzcirculation im Lande gewahrt und das bequemere Zahlmittel, welches für niedrige Umsatzgrößen die Münze ist, bleibt bestehen. Soll gleichwohl wegen eines problematischen Zwecks, der vermeintlich größeren Sicherung der Note, die Höhe des Notenumlaufs noch weiter vom Staate regulirt werden, so muß dabei mit um so größerer Vorsicht und Schonung vorgegangen werden. Dieser Gesichtspunct ist bei der Beurtheilung der Normen der positiven Gesetzgebung zu beobachten.

b. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs.

In der Zettelbankgesetzgebung oder den vom Staate genehmigten Bankstatuten der wichtigeren Länder finden sich hauptsächlich folgende Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs, und zwar entweder für die einzige oder für eine einzelne oder zunächst für eine Gesammtheit von Banken in einem bestimmten, z. B. dem ganzen Staatsgebiet oder dem und dem Provincialgebiet, und danach dann wieder für die zugehörige einzelne Bank:

1) Der Notenumlauf darf eine absolute Ziffer nicht überschreiten. Diese Ziffer wird auf verschiedene Weise gefunden und festgestellt. Also directe Festsetzung eines absoluten Maximums des Notenumlaufs. Die thatsächliche Erreichung dieses Maximums wird mitunter noch von einer weiteren Bedingung abhängig gemacht und dadurch erschwert oder selbst gehindert, nämlich von der Bedingung, daß alle Noten oder ein bestimmter Theil derselben eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung haben oder in einem bestimmten Verhältniß zum eigenen Kapital der Bank stehen sollen. Der Fall gleicht dann insoweit auch dem folgenden dritten. In diese erste Kategorie gehören verschiedene Statutenbestimmungen einzelner deutscher und anderer continentaler Banken, sowie die Gesetze über die englischen Landbanken, ferner das Newyorker und das jetzige nordamerikanische Notenbanksystem. Endlich gestalten sich die Verhältnisse ähnlich beim deutschen Staatspapiergelde (s. unten α).

2) Der Notenumlauf unterliegt zwar nicht wörtlich genommen einer absoluten Begrenzung, aber eine solche besteht für den nicht metallisch gedeckten Betrag des Notenumlaufs, indem für diesen ein absolutes Maximum festgesetzt und für alle anderen Noten volle Baardeckung gefordert wird. Der Wirkung nach gleicht eine solche Bestimmung wesentlich der absoluten Begrenzung des Notenumlaufs. Im folgenden Abschnitt (α) bezieht sich daher Manches zugleich auf

eine derartige Fixirung mit. Es gehört dahin das englische System der Peel'schen Acte, wie es für die Bank von England und die schottischen und irischen Banken durchgeführt ist. Einen kleinen Vorzug hat dieses System vor dem ersten indessen dennoch, besonders bei Silberwährung. Weitere Bestimmungen über die Notendeckung und das Verhältniß der Noten zum Bankkapital können hinzukommen und kommen wenigstens formell in Betreff des ersten Punctes bei der Englischen Bank hinzu. Dadurch könnte unter gewissen Umständen die Erreichung des Maximums der metallisch ungedeckten Noten ebenfalls gehindert werden (s. unten β).

3) Der Notenumlauf unterliegt keiner absoluten und überhaupt keiner ziffermäßigen Begrenzung. Es besteht also insofern das „Recht zu unbegrenzter Notenemission". Aber es ist eine bestimmte Deckung der Noten gesetzlich vorgeschrieben und dadurch wird der „unbegrenzte" Notenumlauf indirect doch sehr wirksam begrenzt. Wenn, wie es mitunter geschieht, zugleich ein unüberschreitbares Verhältniß des Notenumlaufs zum Bankkapital festgesetzt ist, so wird dadurch ein relatives Maximum des Notenumlaufs bestimmt, das die Bedeutung eines absoluten Maximums nur gewinnt, sobald der wirkliche Notenumlauf sich jenem unüberschreitbaren Verhältniß zum Bankkapital nähert und letzteres nicht beliebig vermehrt werden darf. Der Fall ähnelt dann wieder dem ersten. Die vorgeschriebene Notendeckung ist regelmäßig: eine unüberschreitbare Minimalquote des Baarvorraths vom Notenumlauf und die Deckung der übrigen Noten mit gewissen Forderungstiteln, so in dem continentalen oder deutschen Notendeckungssystem. Aber auch etwas veränderte Modalitäten der Deckung können gesetzlich vorgeschrieben sein und indirect ebenso zu einer Begrenzung des Notenumlaufs werden (s. unten γ).

α. Absolutes Maximum des Notenumlaufs.

Wenn für das gesammte Banknotenwesen und alsdann für eine einzelne Bank oder wenn zunächst für eine Bank ein solches Maximum festgesetzt wird, so erlauben diese Vorschriften keine bequeme Anschmiegung des Notenumlaufs an den Verkehrsbedarf nach Zahlmitteln in Banknotenform, und zwar bei der Festsetzung eines absoluten Maximums des Notenumlaufs überhaupt nicht, bei derjenigen des metallisch ungedeckten Notenbetrags wenigstens nicht unter gleichzeitiger Ersparung eines Theils des in dem sonst zu brauchenden Metallgelde steckenden Kapitals, so daß kein so großes Bestreben der Banken nach einer solchen ihnen relativ nutzlosen Ersetzung der Münze durch ihre Noten bestehen wird.[395]) Ferner hindern jene Vorschriften die in gewissen Zeiten, namentlich in gewissen Stadien der Creditkrisen ersprießliche, nothwendige und gerechtfertigte Ausfüllung der in den Creditumlaufsmitteln entstandenen Lücke mit Banknoten und lähmen dadurch starr mechanisch und unbiegsam die volkswirthschaftliche Function der Zettelbank.[395a]) Deshalb sind diese Vorschriften in den beiden genannten Formen nachtheiliger

[395]) Immerhin ein gewisses Bestreben, wie sich an den schottischen und irischen Banken zeigt; s. unten unter β.

[395a]) Vgl. die theoretische Entwicklung und Begründung dafür oben S. 14 und die daselbst Anm. 27, 28 citirten Stellen in Nasse's, Mill's, meinen Schriften, im Economist u. s. w.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

als die andere, durch welche die Höhe des Notenumlaufs nur indirect und des metallisch ungedeckten Theils der Noten nicht absolut begrenzt wird. Da dieser Nachtheil nicht durch andere Vortheile ausgeglichen wird und die Sicherung der Banknote diese absolute Begrenzung des Notenumlaufs nicht fordert noch dadurch besser bewerkstelligt wird, so wird man sich um so mehr für die andere Einrichtung erklären müssen.

Nur als unvermeidliches Compromiß zwischen sich entgegenstehenden und anders schwer auszugleichenden Interessen verschiedener Banksysteme und in Volkswirthschaften, welche aus verschiedenen Staaten oder halbselbständigen Gebieten bestehen und erst einer einheitlichen Gestaltung ihres oft auf verschiedener Grundlage erwachsenen Bankwesens entgegensehen, also in Nordamerika, Deutschland, der Schweiz, wird man sich eine Normirung oder „Contingentirung" — um das neuerdings mehrfach hierfür gebrauchte barbarische Wort anzuwenden — der gesammten Banknoten- und Staatspapiergeldmenge oder des ungedeckten Theils beider in einer absoluten Ziffer und die entsprechende Vertheilung dieser Summen auf die einzelnen Banken und Theile des Gebiets gefallen lassen müssen. Auch in diesen Fällen bleiben aber Mißstände und Willkürlichkeiten genug übrig. Die freie Entwicklung des Bankwesens würde eine richtigere Vertheilung auch des Notenumlaufs auf die einzelnen Gebietstheile und Banken zu Wege bringen.[396]) Und eine andere, zweckmäßigere und weniger mechanische Combination bleibt auch bei der Festhaltung der sachlich regulirenden Bankpolitik in Deutschland übrig.

Eine absolute Ziffer für den gesammten Notenumlauf muß nothwendig willkürlich gegriffen werden. Denn ein allgemein giltiges Criterion für die „richtige" Höhe des Notenumlaufs (oder der Menge einlösbaren

[396]) Welche curiose und verschrobene Auffassungen unser deutsches Kleinstaatelend auch in diesen Dingen oft veranlaßt und scheinbar rechtfertigt, zeigen die Berechnungen, welche der Abg. Braun (Hersfeld) im Norddeutschen Reichstage am 1. Juni 1869 bei der Begründung seines an sich ganz löblichen Antrags über eine bundesgesetzliche Regulirung der norddeutschen Staatscassenscheine aufstellte. Hier werden die Kleinstaaten bald als politisch selbstständige Individualitäten, bald als bloße Theile des deutschen Volkswirthschaftsgebiets aufgefaßt. Mindestens für die Banknotenfrage kommen sie nur in letzterer Hinsicht in Betracht, während man sie in der Frage des Staatspapiergelds als besondere Staaten noch ansehen mag. Dann ist es aber in der That ein Unding, den Notenumlauf der kleinstaatlichen Banken, wie der Gothaer, Geraer u. a. m. mit dem Staatspapiergeld der betreffenden Staaten zusammenzuwerfen und eine hohe Kopfquote herauszurechnen, wie es z. B. von Braun für Reuß j. L. mit 36 Thlr. p. Kopf, nämlich den Notenumlauf der Geraer Bank ausschließlich auf die Reußische Bevölkerung vertheilt, geschehen ist. Hier hatte die Entgegnung des Reuß'schen Bundescommissärs Recht. Namentlich vom Standpuncte der Bankfreiheit muß man solche täuschende Berechnungen verwerfen, welche der politischen Zerrissenheit sofort eine entsprechende volkswirthschaftliche Bedeutung geben. Freilich rächt sich hier die Concessionspolitik, wonach die Entwicklung des Notenumlaufs einer Bank nicht als Resultat der freien Verkehrsgestaltung, sondern als Gabe der Staatsregierung erscheint, was sie gleichwohl im Falle der kleinstaatlichen Banken am Wenigsten ist, da deren Noten in der Nachbarschaft des „Auslands" umlaufen. Die Verwirrung der Ansichten in diesen Fragen zeigt sich bei Freund und Feind der Bankfreiheit, wie des jetzigen Bankwesens in diesem steten Hinüberspringen von einer Anschauung in die andere, indem bald die kleinen Staatsgebiete als, weil politische, so auch wirthschaftliche Selbstständigkeiten, bald als wenigstens in volkswirthschaftlicher Hinsicht nur provinzielle Theile betrachtet werden. Die übertriebene Besteuerung der Zettelbanken, welche im Nordd. Reichstage zur Sprache kam, wäre nur zu begründen, wenn der Notenumlauf in seiner factischen Höhe vom staatlich ertheilten Recht der Notenausgabe abhienge. Eine mäßige Besteuerung kann deßhalb doch aus der herrschenden Concessionspolitik abgeleitet werden.

Staatspapiergelds) gibt es nicht. Nur aus der Erfahrung am frei entwickelten Zettelgeschäft läßt sich hinterher annäherungsweise ein bei einem bestimmten kleinsten Notenstück und freier Stückelungsvertheilung der größeren Notenstücke erreichter „Sättigungspunct" des Verkehrs mit Banknoten auffinden. Dieser Punct gilt aber nur für eine gegebene Zeit, in welcher die Gestaltung der Volkswirthschaft und der übrigen zur Umsatzvermittlung dienenden Einrichtungen des Geld- und Creditwesens ungefähr gleich bleibt. In allen anderen Fällen muß man ein solches Maximum des Notenumlaufs einfach erdenken.

Die Statistik des Münzumlaufs, die uns nur über die Prägungen und amtlichen Einziehungen und Einschmelzungen, nicht aber über die Ein- und Ausfuhr der heimischen Münzen, die privaten Einschmelzungen noch über die Circulation fremder Münzen Aufschlüsse gewähren kann, ist viel zu mangelhaft, als daß man mit ihrer Hilfe eine richtige Maximalziffer für die Notenausgabe eines Landes oder vielmehr einer Volkswirthschaft finden könnte. Auch wenn sie aber vollständiger und genauer wäre, fehlte es wieder an einem Mittel, die vorhandene Münzmenge in die zwei hier in Betracht kommenden Theile zu scheiden. Ein Theil der Münzmenge soll ja unter allen Umständen zur Vermittlung der kleinen Umsätze bleiben, der andere durch Banknoten ersetzt werden. Von dem gar nicht im Voraus zu ermessenden Einfluß abgesehen, welchen die nicht genügende Accreditirung der Noten auf die Bestimmung der Größe dieser beiden Theile ausübt, indem die Ausdehnung des Notenumlaufs deswegen kleiner bleibt, als sie sein könnte, — das psychologische Moment in der Frage neben dem folgenden physicalischen — hängt die größere oder geringere Ersetzung der Münze durch Noten von der Stückelung der Noten und der Wahl des kleinsten Notenstücks ab. Wieviel Noten zur Sättigung des Verkehrsbedürfnisses gehören, wenn man den Münzumlauf kennt und das kleinste Notenstück z. B. auf 10 Thlr. setzt, läßt sich aber im Voraus nicht bestimmen, weil man nicht weiß, welcher Procentsatz des Münzumlaufs für die Vermittlung der größeren Umsätze, welcher für diejenigen der kleineren und als Ausgleichungsmittel für die bei Banknotenverwendung übrigbleibenden Reste der größeren Umsätze dient.[397]) Alle Bestimmungen a priori schweben also in der Luft.

Aber Münze, Banknoten (und einlösbares Staatspapiergeld) sind ja nur einige, wenn auch vielfach noch die hauptsächlichen Zahlmittelformen. Daneben kommen, verschieden nach Zeit und Ort, stets etwas, mitunter in bedeutenderem Maaße als jene und im Allgemeinen in relativ wachsender

---

[397]) Wichtig wird die Frage nach der Höhe des muthmaßlichen Notenbetrags, welcher sich bei einer gewissen Stückelung al Pari erhalten kann, wenn eine entwerthete Papiervaluta und ein zu massenhaftes Papiergeld auf jenen Betrag, womöglich aber, wegen der finanziellen Schwierigkeiten der Maßregel, nicht auf noch weniger herabgemindert werden soll. Diese Frage liegt in Nordamerika, Oesterreich, Rußland vor; vgl. über die Sachlage in Oestereich um 1860 meine „Reform der Nat. Bank" (Wien 1860) S. 109; um 1862 meine Oesterreichische Val. I, 133 ff., 156 ff.; über die Sachlage in Rußland um 1868 meine Russ. Papierwähr. S. 247—258, wo auch Rechnungsconjecturen, z. Th. im Anhalt an die Frage des Münzbedarfs, aufgestellt sind. Ueber Nordamerika s. die Pläne und Berechnungen von Morton, Hurlburd (Comptroller of the Currency), im Econ. Commerc. hist. f. 1868 p. 64. —

Wichtigkeit, mit der Fortbildung der Creditwirthschaft, andere Geldsurrogate und Einrichtungen des Creditwesens zur Zahlungsvermittlung (Checksystem, Clearing-House) in Betracht. Vermöchte man auch den Banknotenbetrag, welcher zur Ersetzung der Münze dient, richtig im Voraus zur Ziffer zu bringen, so kann man doch gar nicht bestimmen, wie viel von den Banknoten durch andere Zahlungsformen ersetzt werden und welcher Mehrbedarf an Noten bleibend oder zeitweilig dem gefundenen Maximum zuwachsen wird, weil Noten wieder an Stelle anderer Zahlungsformen treten. Wir erinnern an den früher erwähnten Verdrängungsproceß der Geldsurrogate unter einander und an den Irrthum, als handle es sich in solchen Fragen nur um Münze und Noten allein.[398])

Besonders beliebt ist in solchen Schwierigkeiten die Annahme einer Münz- oder Noten- oder Papiergeldsumme auf den Kopf der Bevölkerung in der und der Höhe.[399]) Diese Summe gilt dann als „richtig", „genügend", „nicht zu groß". Es fehlen zwar gelegentlich nicht alle Anhaltspuncte zur Auffindung einer solchen Ziffer, aber es ist klar, daß darauf doch sehr wenig Verlaß ist und man eigentlich nur ziemlich auf's Gerathewohl räth. Der Unterschied ist nur der, daß man im einen Fall die große Notenziffer u. s. w. zuerst ausdenkt, im andern sie ausrechnet auf Grund einer vorher erdachten Kopfquote der Umlaufsmittel. Da man es hier mit kleineren Ziffern zu thun hat, so hat das zweite Verfahren nur den einen Vortheil, die Ziffer verständlicher zu machen und dadurch ein gar zu schlimmes Fehlgreifen zu verhüten. Die natürliche Verschiedenheit des Umlaufsmittelbedarfs per Kopf in verschiedenen Gegenden, nach Wohlstand, Dichtigkeit der Bevölkerung und der Wohnsitze u. s. w. wird dabei auch ganz übersehen. Die Annahme gleicher Kopfquoten z. B. in den einzelnen Theilen Deutschlands ist in Sachen des Geld- und Creditwesens ein ähnlich grober Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit, wie in Sachen der Besteuerung es die Kopfsteuer oder die auf letztere hinauslaufenden gleichen Matricularbeiträge, wie jetzt noch im Norddeutschen Bunde, sind. Oft berücksichtigt man bei den Berechnungen und Vergleichen per Kopf nicht einmal die Verschiedenheit der kleinsten Notenstücke, von der wieder die Größe der ganzen Notenmenge wesentlich mit abhängt.

Für eine einzelne Bank, gleichviel ob Monopol- oder Central- oder ob eine oder viele kleinere Banken, wird eine absolute Maximalziffer des Notenumlaufs natürlich vollends willkürlich bestimmt. Dasselbe gilt für die

---

398) S. oben S. 25, Theor. d. Peel'schen Acte S. 101—128, auch Russ. Pap. währ. S. 42 ff.

399) Nach den richtigen Grundsätzen der Scheidemünzpolitik und der Herstellung von Theilungsmünzen der Goldwährung aus Silber als Subsidiärmetall wird bekanntlich neuerdings der Betrag dieser nach einem leichteren Münzfuß geprägten Münzen auf einer gewissen Ziffer beschränkt gehalten. Diese Ziffer hat man in Ermangelung anderer Anhaltspuncte nach einer (Maximal-) Kopfquote der Bevölkerung bestimmt, so im Wien. Münzvertr. d. deutschen Staaten vom 24. Jan. 1857 (Sep. art. VIII) auf $^5/_6$ Thlr. per Kopf an allen Arten Scheidemünze, im Vertr. v. 23. Dec. 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz auf 6 Fr. p Kopf von Silbertheilmünzen zwischen 2 und $^1/_5$ Fr. Ziemlich willkürlich sind natürlich alle diese Bestimmungen. Sie können für die Begrenzung des Notenumlaufs kaum zur Analogie dienen. S. meinen Art. Münzwesen, Staatswörterb. VII, 101 ff.; meine Vorschl. f. Rußland, R. Pap. w. S. 222.

Festsetzung einer Summe einlösbaren Staatspapiergelds in „Staaten", welche volkswirthschaftlich nur Provinzen eines großen Wirthschaftsgebiets sind.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hängen auch diese Bestimmungen der Nationalbankacte über die Höhe des gesammten Notenumlaufs der Nationalbanken, die Vertheilung der Noten auf die einzelnen Staaten und auf die Banken in diesen mit der Staatspapiergeldwirthschaft und den Wirren des Bürgerkriegs zusammen. So lange das Staatspapiergeld uneinlösbar und gesetzliches Zahlungsmittel ist, d. h. Zwangscurs hat, also auch die Einlösungsvaluta für Banknoten darstellt, sind letztere eben nur ein Staatspapiergeld in anderer Form. Die gewählte Ziffer für den Maximalbetrag aller Noten ist eine willkürliche und wegen des Connexes zwischen Banknoten und Greenbacks (Staatspapiergeld) nur von untergeordneter Bedeutung. Bei den eigenthümlichen Gestaltungen der Waarenpreise unter der Herrschaft uneinlösbaren Papiergelds und der beständigen Wechselwirkung zwischen Agio für Edelmetall, Waarenpreisen, Handels- und Zahlungsbilanz und Geldmenge kann man aus der Summe uneinlösbaren Staatspapiergelds und nur in diesem einlösbarer Banknoten auch keinen sichern Rückschluß auf den Geld-, Münz-, Notenbedarf bei fester Metallwährung ziehen. [400])

Das erste Nationalbankgesetz vom 25. Febr. 1863, durch welches das Newyorker Controlsystem auf das Bankwesen der Union übertragen wurde, setzte für die gesammte Notenausgabe der Banken in der ganzen Union, mit Inbegriff der aufständischen Staaten, den Betrag von 300 Mill. Doll. fest. [401]) Diese Summe sollte unter die einzelnen Staaten zur Hälfte im Verhältniß der Bevölkerung, die Sclaven verfassungsmäßig zu 60% berechnet, zur anderen Hälfte im Verhältniß des zur Zeit des Gesetzerlasses vorhandenen Kapitals ihrer Banken vertheilt werden. [402]) Die Verwandlung der Banken in Nationalbanken wurde vorausgesetzt, begünstigt, schließlich durch Besteuerungs- und andere Maßregeln halb erzwungen. [403]) Diese Bestimmungen über die Vertheilung des Notenumlaufs sind aber nicht genau befolgt worden. [404]) Im Jahre 1865 zur Zeit der beginnenden Reconstruction des besiegten Südens war für die loyalen Staaten, insbesondere für einzelne, wie Massachusetts, Pennsylvanien, Ohio, schon eine zu umfangreiche Notenconcession erfolgt, die abgefallenen Staaten wurden auch hierin un-

---

[400]) Allgemeine Theorie des Papiergeldwerths ebendas. S. 77—112, Beweisführung an russ. Daten S. 121—180, s. auch S. 253. Ferner Art. Papiergeld, Staatsw. B. VII, 663 ff.; üb. Oesterreich u. A. Tüb. Ztschr. XIX (1863) S. 459 ff. — Ueb. Nordamer. Hock S. 546, 569, 585 ff., 748 ff. Die Bemerkungen des Refer. in Hildebr. Jahrb. über diesen Punct, IV, 159, sind einseitig aus dem Standpuncte der älteren Ricardoschen Geldlehre gemacht. Meine österr. und russ. Studien stimmen mit den nordamerik. Erfahrungen darin überein, daß die Tooke'sche Geld- und Papiergeldlehre zu verallgemeinern ist, s. Vorrede zu meiner russ. Papierwähr. S. V, VI u. eb. S. 85, 86. — S. auch die gesunden, theoretisch richtigen Ansichten im Ber. d. amerik. Finanzministers s. 1867, Hildebr. Jahrb. X, 197 ff., 202 ff., womit meine frühere Argumentation in d. Russ. Pap. w. S. 73 ff. übereinstimmt.

[401]) S. Hock S. 463, 477 ff.

[402]) Eb., s. auch S. 734 u. § 17 und 22 der Acte von 1864.

[403]) Eb. S. 493 ff.

[404]) Eb. S. 734, 553 ff.

günstiger behandelt.[405]) Auch gegenwärtig bestehen thatsächlich Abweichungen von der gesetzlichen Vertheilung des Notenumlaufs. Durch einen Zusatz in der Nationalbankacte vom 30. Juli 1864 wurde hinsichtlich der Vertheilung des Notenumlaufs auf die einzelnen Banken, mit der deutlichen Tendenz, die kleineren Banken, also indirect die Decentralisation der Notenausgabe noch weiter zu begünstigen, die Verfügung getroffen, daß Banken mit einem Kapital bis zu ½ Mill. Dollars 90, über ½ bis zu 1 Mill. 80, über 1 bis 3 Mill. 70, über 3 Mill. 60 Procent des hinterlegten Staatspapierpfands Banknoten sollten ausgeben dürfen.[406]) Der öfters von Freunden der Papiergeldwirthschaft, an denen es in Nordamerika so wenig als in Oesterreich und Rußland fehlt,[407]) befürwortete Plan, die Notenausgabe der Banken zu vergrößern und das im Jahre 1866 vom Controllor selbst entworfene Project, die Notensumme von 300 auf 400 Mill. Doll. zu erhöhen,[408]) sind bisher nicht zur Ausführung gekommen, — bevor die Metallbaarzahlung nicht Seitens des Staats und deshalb der Banken wieder aufgenommen, muß eine solche Erweiterung des Notenumlaufs auch sehr unräthlich erscheinen.

Nach dem amtlichen Ausweise des Controllors vom 1. Oct. 1868 hatten die Nationalbanken 295,769,489 Doll. Noten ausstehen.[409]) Diese bestanden Anfang 1866 überwiegend aus kleinen Notenstücken,[410]) wovon nach der Bankacte wenigstens diejenigen unter 5 Doll. bei Aufnahme der Metallzahlungen wieder eingezogen werden müssen.[411]) Der Staatspapiergeldumlauf ist auch nach den Einziehungen einiger Summen und der Beseitigung gewisser Arten noch immer hoch genug, Mitte 1868 noch 355,945,482 D. Legal-Tender-Notes (Greenbacks) und 32,692,254 D. Scheidepapiergeld unter 1 Doll., zusammen 388,637,735 D., woneben noch 176.² Mill. D. anderes Papiergeld, namentlich Compound-Interest-Notes u. a. m., obwohl außer Circulation gesetzt, ausstand.[412]) Den gesammten Papiergeldumlauf mit Einschluß der Nationalbanknoten und der kleinen Reste der Staatsbanknoten kann man also auf c. 700 Mill. D. anschlagen oder etwa 20 D. per Kopf.

Wegen der völlig verschobenen Preisverhältnisse, der Einflüsse des Agios u. s. w. darf man aber aus einer solchen Ziffer durchaus keinen Schluß auf den wahren Bedarf an Münze und Banknoten, letztere etwa von Stücken von 5 D. aufwärts gerechnet, ziehen, auch wenn man gegen

---

[405]) Eb. u. Tabelle S. 744.

[406]) Eb. S. 493, Hildebr. Jahrb. V, 215.

[407]) Hock S. 555 ff., 563 ff.; über Oesterreich und Rußland in diesem Puncte s. z. B. meine Russ. Pap. w. Abschn. III.

[408]) Hock S. 553. Hild. Jahrb. VII, 47.

[409]) Uebersicht im Economist v. 2. Jan. 1869.

[410]) Hock S. 543: von 249.⁸ Mill. Doll. bestanden 169.⁶ in Noten zu 1, 2, 5, 10 D., 69.⁷ in Noten zu 20, 50 und 100 D., nur 10.⁵ in Noten zu 500 und 1000 D., viel ungünstigere Vertheilung als z. B. in Oesterreich. Uebrigens besteht in Papiergeldländern ein Umsetzungsproceß großer und kleiner Stücke und umgekehrt, wie anderswo bei einlösbaren Banknoten. Zusammenfassung der englischen statist. Untersuchungen hierüber in meinen Beitr. S. 130 ff., über Oesterreich d. Denkr. (der Bank) „d. Oesterr. Nat. B." Wien 1861 Tab. D u. E u. meine Oestrr. Bal. I, 157 ff., über Rußland meine Russ. P. w. S. 9, 65, 68.

[411]) Hock. S. 735, Nationalb. acte v. 1864 § 42.

[412]) Hildebrands Jahrbücher XII, 222.

die Wahrscheinlichkeit annehmen wollte, daß die in vielen Theilen Amerika's so hoch ausgebildete Organisation der Zahlungen mittelst gewisser Einrichtungen des Credit- und Bankwesens[413]) durch die Rückkehr zur Metallwährung nicht auch in ihren quantativen Leistungen in Ersetzung der Münze und Noten eine wesentliche Veränderung erfahren würde. Bleiben in Nordamerika nach hergestellter fester Währung die Nationalbanken bestehen und die betreffende Gesetzgebung für sie in Geltung und siegt nicht etwa doch noch der gefährliche, aber öfters empfohlene Plan, alle Banknoten durch (später dann etwa einlösbares) Staatspapiergeld zu ersetzen,[414]) so sollte wenigstens die absolute Maximalziffer des ganzen und des der einzelnen Bank gestatteten Notenumlaufs wie nach der Peel'schen Acte gegen volle Baardeckung erweitert werden dürfen, aus unten noch zu erwähnenden Gründen. Für Deutschland möchten wir eben deshalb immer noch lieber die Beschränkungen der Peel'schen Acte als diejenigen des amerikanischen Gesetzes hinsichtlich der Höhe des Notenumlaufs empfehlen, sowohl für den ganzen Noten- (und Staatspapiergeld-) Betrag als für die Notenausgabe einer einzelnen Bank.

Auch das Princip, welches in Amerika der Vertheilung des concessionirten Notenumlaufs auf die einzelnen Provinzen (Staaten) und die Zettelbanken in denselben zu Grunde liegt, ist nicht zweckmäßig und vollends für Deutschland unbrauchbar. Wie sich ja in der Union bereits in der oben berührten Verlegenheit, den Anforderungen der südlichen Banken gerecht zu werden, gezeigt hat, setzt dieses Princip eigentlich der Neubegründung und Weiterentwicklung der Zettelbanken bald ein Ziel. Sowie der gesetzliche Gesammtbetrag der Notenemission vertheilt ist, können keine neuen Zettelbanken entstehen und die alten auch bei einer nachfolgenden Kapitalvermehrung kein größeres Notenprivileg erhalten. Dies hindert also zum Theil die in Amerika sonst so begünstigte weitere Decentralisation des Zettelbankwesens oder man steht, wie schon öfters in Nordamerika, vor dem Dilemma, den Gesammtbetrag der Noten zu erhöhen. Die Bankacte von 1863 und 1864 ist eigentlich mehr für die Umwandlung bestehender Banken in andere, als für die Entstehung neuer Banken berechnet. Die Combination bei der Vertheilung der Notenprivilegien nach der Bevölkerungszahl und zugleich nach der Höhe der Bankkapitale ist auch zwecklos gekünstelt. Hier bieten sich, auch bei der Annahme des Grundprincips, manche andere bessere Combinationen. Die noch zu besprechenden deutschen Gesetzesnormen lassen sich passend weiter bilden und versprechen dann günstigere Entwicklungen des Bankwesens als diese amerikanischen Bestimmungen.

In England hat die Peel'sche Gesetzgebung des Jahres 1844 für die sog. englischen Landbanken (Provincialbanken), hierin abweichend von den bezüglichen Vorschriften für die Englische Bank und die schottischen und irischen Banken, unüberschreitbare absolute Maxima des Notenumlaufs festgestellt.[415]) Jede einzelne Bank, Privatbank, d. h. mit höchstens 6 Theilhabern, oder Joint-Stock-Bank mit voller Haftbarkeit der Actionäre mit ihrem

[413]) Vgl. die hierauf bezüglichen, theoretisch richtig begründeten Ausführungen des amerik. Finanzministers im Jahresbericht f. 1867, Hild. Jahrb. X, 205.

[414]) Ber. d. Finanzministers f. 1867 gegen diesen Plan, s. Hild. Jahrb. X, 207, 209.

[415]) Acte von 1844 Art. 13, s. auch Art. 10—12, 14 ff. Meine Beiträge Kap. 6.

ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft, darf nur soviel Noten ausgeben, als sie im Durchschnitt der 12 Wochen vor dem 27. April 1844 emittirt hatte. Da jenes Maximum im längeren, vierwöchigen Durchschnitt nicht überschritten werden darf, so folgt daraus, daß es eigentlich niemals genau zu erreichen ist, wie die Erfahrung auch gelehrt hat.[416]) Diese gekünstelte Rechnerei ist vollends zwecklos. Ueber jenen gesetzlichen Betrag hinaus dürfen keine Noten ausgegeben werden, nicht einmal, wie bei den anderen genannten Banken, gegen volle Baardeckung.[417]) Der centralistischen Tendenz der Peel'schen Acte gemäß sind mancherlei Bestimmungen und Begünstigungen getroffen worden,[417]) den Notenumlauf der englischen Landbanken überhaupt zu beseitigen oder ihn allmählig auf die Englische Bank zu übertragen.[418]) Die bisherige Entwicklung in den abgelaufenen 25 Jahren zeigt auch dieses Resultat.[419])

---

[416]) Eb. S. 153 dafür die nähere Begründung und Weiteres über das Unzweckmäßige und zwecklos Lästige dieser „fixed issues". Die wirkliche Notenemission hat sich von der ersten Zeit der Gültigkeit der Acte an unter dem gesetzlichen Betrage gehalten. Schwere Geldstrafen im Belaufe der Ueberschreitung der gesetzlichen Emission treffen die Bank, Art. 17.

[417]) Eb. S. 154, 152.

[418]) Eb. S. 153. U. A. darf die Englische Bank mit jeder Landbank für die Ueberlassung des Notenrechts der letzteren Verträge schließen, wodurch sie 1% der gesetzlichen Emission der Landbank jährlich (nach der Acte bis zum J. 1856) an diese zahlt, Art. 24, 23. Hiervon ist mehrfach Gebrauch gemacht worden. Da die Landzettelbanken außerdem in London keine Zweiganstalten halten dürfen, haben selbst ganz große Zettelbanken, wie im J. 1864 die größte von allen, die National-Provincial-B. mit 442,000 Pfd. St. Notenemissionsrecht, letzteres der Englischen Bank abgetreten. (S. nach Econ. 4. Juli 1864 Hild. Jahrb. III, 302.) Diese darf um $^2/_3$ solcher Summen ihre metallisch ungedeckten Noten vermehren, Art. 5.

[419]) Es war in 1000 Pf. St.

	Gesetzliche Notenausgabe			Wirkliche Notenausgabe			
	1844	1857 (Apr.)	1869 (März)	1857, d. h. % weniger als gesetzlich		1869, d. h. % weniger als gesetzlich	
bei den engl. Priv. B.	5,172	4,513	4,042	3,760	16.7	2,747	32.0
„ „ „ Joint St. B.	3,477	3,303	2,739	3,154	4.5	2,360	13.8
zusammen	8,649	7,816	6,781	6,914	11.5	5,107	24.7

Die gesetzliche Notenemission nimmt ab durch die Contracte mit der Englischen Bank, Eingehen, Bankerott und Zahlungssuspension von Banken, gewisse Veränderungen in der Organisation der Bank, s. die näheren Bestimmungen in den genannten Artikeln der Acte und in meinen Beitr. a. a. O. Erst im Jahre 1865 beantragte Gladstone die Aufhebung einiger der zwecklos chicanösen Vorschriften, namentlich der des Ausschlusses der Joint-Stock-Zettelbanken von London, des Verbots der Fusion von Zettelbanken — ein Verbot, das gerade auf die Erhaltung kleiner schwacher Banken hinzielte — und des Verlustes des Emissionsrechts einer Privatbank bei ihrer Erweiterung auf mehr als 6 Theilhaber, doch sollte die Mehremission incl. Stempelsteuer mit $2^1/_4$% besteuert werden, was kaum Rechnung gab. Die Sache scheint daher auch keinen Erfolg gehabt zu haben. S. nach Econ. v. 18. Febr. 1865 Hild. Jahrb. IV, 336. — Die wirkliche Gesammtemission der Landbanken ist fortschreitend absolut und im Verhältniß zur gesetzlichen Emission auch relativ geringer geworden, besonders bei den kleinen Privatbanken, wo das Princip der fixed issues wegen der Zersplitterung der Notenemission auf so viele Ausgabestellen vollends die Ausdehnung des Notenumlaufs bis zur gesetzlichen Höhe hindert. Der Vergleich von 1869 mit 1857 ist bemerkenswerth. Auf die Abnahme wirkte auch wohl die immer größere Ausbildung des Checksystems u. s. w. hin. Wenn mitunter, z. B. in Hild. Jahrb. Seitens des Referenten über die ausländischen Zeitschriften, behauptet worden ist, man greife nur aus Noth zum Checkwesen, weil die Notenausgabe gesetzlich beschränkt sei, so wird dies, von anderen Gründen abgesehen, durch das successiv immer weitere Zurückbleiben der wirk-

Neue Zettelbanken dürfen nach dem Gesetz von 1844 im ganzen Vereinigten Königreich nicht entstehen. So gleicht denn dieses Gesetz in Bezug auf die Fixirung des Notenumlaufs der Landbanken dem amerikanischen, nur mit den beiden Unterschieden, daß dort indirect auf eine allmählige Verminderung des ganzen (wenigstens des ganzen metallisch ungedeckten) Notenumlaufs hingezielt wird [420]) und keine weiteren Eingriffe in den Bankbetrieb und die Einrichtung der Notendeckung erfolgen. [421]) Die englische Bestimmung hat den Vorzug, daß sie bei der Wahl der Ziffer des Notenumlaufs der Landbanken wenigstens von einer erfahrungsmäßigen Thatsache der freieren Verkehrsgestaltung ausging. Wenn jenen Banken nicht einmal dieselbe Freiheit der Bewegung wie den schottischen und irischen blieb, so erklärt sich dies aus dem Bestreben, in England allein wenigstens möglichst bald die Note der Hauptbank gegenüber den localen Noten mehr zur Herrschaft zu bringen. [422])

In Deutschland wird man doch im Falle einer Nachahmung dieser Peel'schen Gesetze wohl lieber die für Schottland und Irland geltenden Bestimmungen (s. unten β) wählen. Dies um so mehr, wenn man die Bedenken, welche in neuerer Zeit gegen die beinahe völlige Concentrirung der Baarvorräthe der Banken u. s. w. bei einer einzigen Stelle, der Englischen Bank, auch in England laut geworden sind, nicht für ganz unberechtigt hält [423]). Die absolute Begrenzung des Maximums der Noten der Landbanken hat aber die Tendenz, die Baarreserve noch mehr bei der Hauptbank zu concentriren. Denn alles dasjenige Edelmetall, welches nur deshalb gegen Noten in die Bank kommt, weil Noten ein bequemeres Zahl-

---

lichen hinter der gesetzlichen Emission der Landbanken widerlegt. In Schottland liegen die Dinge etwas anders. — Uebrigens müßte man streng genommen Jahresdurchschnitte der Notenemission oder, wie oben geschehen, ziemlich gleiche Monate im Jahre vergleichen wegen der periodisch auf- und absteigenden Bewegung des Notenumlaufs innerhalb des Jahrs, s. Beitr. S. 137.

[420]) Da nämlich manche Landbanknotenrechte eingehen, ohne daß die Bank von England die Noten vermehren darf, und bei der Ueberlassung des Notenrechts an diese Bank der frühere gesetzliche Betrag nur zu $^2/_3$ gerechnet wird. Letzteres wohl in der Annahme, daß die Landbank $^1/_3$ Baar hielt, — es ist aber schwerlich so viel gewesen.

[421]) Bestimmungen über die Deckung der erlaubten Notenemission der Landbanken fehlen in der Peel'schen Acte.

[422]) Beitr. S. 152 ff. Daß die Noten der Englischen Bank einen immer größeren Antheil in der Gesammtcirculation Englands ausmachen und seit einigen Jahren (u. A. etwas unter dem Einfluß der Creditkrise vom Mai 1866) auch absolut zugenommen haben, ergibt sich aus obigen Daten in Anm. 419 über die Landbanken und aus folgender Uebersicht:

		1845	%		1869	%
Bank v. England	(Sept.)	20,176,000	70.0	(März)	23,107,000	81.9
Landbanken (wirkl.)	(März)	8,649,000	30.0	„	5,107,000	18.1
Summa		28,825,000	100.	„	28,214,000	100.

Anders stellt sich das Verhältniß mit Einrechnung der irischen und besonders der schottischen Banken, s. u. Abschnitt β.

[423]) S. die Erörterungen hierüber besonders nach der Krise von 1866 im Economist, so in Nr. 1200 v. 25. Aug. 1866 in dem Artikel: is it better that the banking reserve of a country should be kept in a single bank or be distributed between several banks? und in Nr. 1201 über „on banking reserve or many". Econ. im Princip für die Vertheilung und gegen die völlige Concentration, in concreto (England, Frankreich) für den bestehenden Zustand. S. auch die Auszüge und Bemerkungen über diese Artikel in Hild. Jahrb. VIII, 63. —

mittel als Münze sind, häuft sich in England nunmehr ausschließlich in der Hauptbank an, da nur diese dagegen Noten ausgeben darf.[424]) Anders ist es in Schottland und Irland. Bei der deutschen Silberwährung, wo diese Tendenz, Noten gegen Geld aus der Bank zu holen, noch stärker ist, weil Silbermünze in den meisten mittleren und größeren Zahlungen unverhältnißmäßig unbequemer als Noten, würde die von den englischen Landbanken herübergenommene Bestimmung noch mehr auf die Concentration des Baarfonds bei der Centralbank hinwirken.

Aus der Deutschen Bankgesetzgebung kommen von Bestimmungen über ein absolutes Maximum des Notenumlaufs u. A. diejenigen der Bankordnung von 1846 für die Preußische Bank in Betracht. Der Notenumlauf derselben wurde auf 21 Mill. Thlr. (anfangs 15 Mill. Thlr.) nach § 29 fixirt, woneben besondere Vorschriften über die Deckung bestanden, von deren Erfüllung die Erreichung dieser Summe abhing (§ 31). Das Gesetz vom 7. Mai 1856 hat diese Schranke von 21 Mill. Thlr. mit Recht beseitigt, ohne eine andere als die in der bestimmten Notendeckung liegende einzuführen. Für die Französische und die Oesterreichische Bank galt ein solches Maximum des Notenumlaufs niemals.

Unter den übrigen Deutschen Zettelbanken besteht ein solches absolutes Maximum der Notenausgabe ohne ausgesprochene Beziehung der gewählten Ziffer zur Höhe des eigenen Kapitals der Bank nur bei der Baierischen Bank, 8 Mill. fl. nach § 13 der Statuten, neuerdings, 1866, auf 12 Mill. fl. erhöht, ferner bei den preußischen Privatbanken, der Bautzener Bank und dem Leipziger Kassenverein. Bei den Privatbanken aber ist der Notenumlauf allgemein auf 1 Mill. Thlr., d. h. auf dieselbe Höhe als das eigene eingezahlte Kapital dieser Banken festgesetzt, auch wird in den Statuten der meisten Privatbanken vorgeschrieben, daß bei einem Kapitalverlust um mehr als ein Viertel eine entsprechende Verminderung der Notenausgabe erfolgen solle.[425]) Die beiden Ziffern von je 1 Mill. Thlr. sind auch wohl, ohne

---

[424]) Aus den Daten der Anm. 422 ist dies leicht zu erweisen. Die Landbanken haben vermuthlich im J. 1845 für ihre größere damalige Emission mehr Casse gehalten als jetzt für die kleinere und diese Casse hat damals in relativ höherem Betrage aus Münze als aus Bank-von-England-Noten, welche ja auch gesetzliche Einlösungsvaluta für Landbanknoten sind, bestanden. Daraus ist, von der 1 Mill. Pfd. St. metallisch ungedeckter Noten, welche gegenwärtig von der Englischen Bank mehr als ehemals ausgegeben werden (15 gegen 14 Mill.), abgesehen, eine Verstärkung der Baarreserve der Centralbank auf Kosten der Reserven der Landbanken hervorgegangen. Wenn trotzdem im Durchschnitt längerer Jahre der Baarvorrath der Englischen Bank im Vergleich zu 1844 kaum zugenommen hat, — die Zeit von 1867 bis 1869 ist eine abnorme des hohen Baarfonds in England wie auf dem Continente — während doch das Gesetz den Baarvorrath des Notengeschäfts bei der Englischen Bank so künstlich concentrirte, so zeigt sich nur um so mehr, daß die Entwicklungstendenz im Bankwesen, an Baarreserven möglichst zu sparen (s. Theor. d. Peel'schen Acte S. 120), in dem Depositengeschäft Englands noch stärker als früher zur Geltung gekommen ist. Auf das Halten eines durchschnittlich größeren Baarfonds für alle Bankverbindlichkeiten, ohne die mechanisch hemmenden Bestimmungen der Peel'schen Acte, drang schon früher Tooke hin, so 1840 vor der parlam. Commission, über Zettelbanken und mehrfach in seinen späteren Schriften, s. auch hist. of prices V, 593 ff., 599 ff.

[425]) So Berl. Cassenver. Stat. § 12, Danz. 15 u. ebenso die meisten anderen (excl. nämlich Bresl. u. Pomm. Bank). Aehnlichen Characters ist die Bestimmung in diesen Statuten, daß bei der allmähligen Emission des Actienkapitals die Notenausgabe

daß dies ausgesprochen ist, in Bezug aufeinander auf gleiche Höhe gesetzt worden. Da diese niedrige Ziffer aber thatsächlich leicht zu erreichen ist, eine von der Bank etwa gewünschte Kapitalvermehrung nach den in Preußen zu vermuthenden Ansichten der Regierung nicht einmal sicher genehmigt werden, jedenfalls schwerlich zu einer höheren Notenausgabe berechtigen würde, die Pommersche Bank auch bei ihrem höheren Kapital nur das Recht zur Emission von 1 Mill. Thl. Noten erhalten hat, [426]) so kann man wohl die Notenausgabe dieser Banken als schlechtweg auf 1 Mill. Thl. Maximalbetrag beschränkt ansehen. Regelmäßig steht bei diesen Banken wie auch bei der Baierischen die Bedingung einer bestimmten gesetzlichen Deckung der Noten daneben. Durch die Beschränkung des Notenumlaufs der Privatbanken sollte in Preußen wohl indirect auch das Privileg der Preußischen Bank möglichst ungeschmälert erhalten werden. Anfangs zur Zeit des Erlasses der Normativbedingungen von 1848, auf welche hin jene Privatbanken gegründet wurden, war außerdem die gewöhnliche übertriebene Aengstlichkeit maßgebend, durch Noten das baare Geld zu sehr aus dem Verkehr verdrängt und die Sicherung der Noten bei einer größeren Emission gefährdet zu sehen. Alle diese Rücksichten können vollends jetzt nicht mehr als gerechtfertigt gelten. Eine Erweiterung des Notenemissionsrechts, mindestens eine weniger starr mechanische Beschränknng wird man befürworten dürfen.

In dieser Hinsicht verdienen immerhin schon die Vorschriften der Mehrzahl der anderen deutschen Banken den Vorzug. Auch hier wird der Maximalbetrag des Notenumlaufs auf eine absolute Ziffer beschränkt, diese letztere aber nach der Höhe des Actienkapitals, resp. des eingezahlten Betrags desselben bestimmt. Das Kapital wird dabei ferner in der Regel so hoch angesetzt, daß für die meisten kleineren und mittleren Banken, auch wenn der Notenumlauf nur dem Einfachen des eingezahlten Kapitals gleichkommen darf, dadurch schon ein genügender Spielraum für die Bewegung und Ausdehnung der Notencirculation vorhanden bleibt und jene Maximalziffer gar nicht immer die practische Bedeutung einer Begrenzung gewinnt, weil der Notenumlauf erheblich niedriger ist. Wenn außerdem eine weitere Erhöhung des Actienkapitals ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, so verliert die gezogene Schranke noch mehr das starr Mechanische, welches sie sonst hat.

Auf den einfachen Betrag des eingezahlten Kapitals ist das Maximum des Notenumlaufs bei folgenden Banken festgesetzt: bei der Braunschweiger (altes Stat. § 11), Homburger Landes- [427]) (§ 10), Thüringer (§ 16), Weimarer (§ 15) Bank [428]); auf den

---

immer nur den Betrag des eingezahlten Kapitals erreichen darf. Die nicht eröffnete Hagener Bank hatte bei 1/2 Mill. Thlr. Kapital auch nur 1/2 Mill. Thlr. Notenrecht. Der Leipz. Kassenver. darf 1 Mill. Thlr. Noten ausgeben auch bei noch nicht voll eingezahltem Kapital, desgl. auch die Bautzener B. bei nur 0.55 Mill. Thlr. eingez. Kap. — S. auch über d. Baier. B. d. Ges. v. 1. Juli 1834 Art. 8.

[426]) Stat. § 29. Das Kapital war bei der Verleihung des Notenrechts auch nur 1 Mill. Thlr., doch schon in den Stat. § 2 das Recht, es auf 2 Mill. zu erhöhen, ausgesprochen. Davon wurde Gebrauch gemacht. Das eingezahlte Kapital war 1866 1,899,000 Thlr.

[427]) Doch schon 1/2 Mill. fl. Noten bei 1/4 Mill. fl. eingezahlten Kapitals, von 1/2 Mill. fl. an gleiche Progression.

[428]) Bei diesen beiden Banken mit der ausdrücklichen Hinzufügung, daß bei einer

Betrag des circulirenden Kapitals: bei der Meininger (seit 1868, 4 Mill. Thlr. oder $^1/_2$ des Kapitals von 8 Mill. Thlr., früher $^1/_3$ des eingezahlten Kapitals § 14 N. 9); auf den einfachen Betrag des ursprünglich emittirten eingezahlten Kapitals und nur mit besonderer Staatsgenehmigung auf den Betrag des später erhöhten eingezahlten Kapitals bei der Rostocker Bank (§ 37), welcher in diesem Falle diese Genehmigung, obgleich sie inzwischen ihr Kapital mit Staatserlaubniß verdoppelt hat (von 1 auf 2 Mill. Thlr.), bisher nur bedingungsweise in beschränktem Maaße zu Theil geworden ist[429]); auf mehr als den einfachen Betrag des eingezahlten Kapitals, nämlich auf den Betrag des emittirten Kapitals bei der Dessauer Bank (§ 5)[430]); ferner auf den Betrag des eingezahlten Kapitals und des Reservefonds bei der Bremer (§ 74), Hannoverschen (§ 14); auf das Doppelte des eingezahlten Kapitals bei der Lüb. Privatbank (§ 25), bei der Darmstädter (§ 12), hier mit Staatsgenehmigung eventuell noch auf mehr[431]); desgleichen bei der Frankfurter (§ 27), so lange nicht mehr als die ursprüngliche Emission von 10 Mill. fl. des Kapitals emittirt und eingezahlt ist, darüber hinaus nur auf das Einfache des höheren Kapitalbetrags, doch ist mit Staatsgenehmigung noch vor der Annexion diese Grenze auf das Dreifache des noch nicht überschrittenen Kapitals von 10 Mill. fl. ausgedehnt und dieser Betrag vom Notenumlauf mehrfach in neuester Zeit nahezu erreicht worden[432]); ebenso auf das Doppelte des jeweilig eingezahlten Kapitals, so lange letzteres 40 Mill. Fr. nicht übersteigt, darüber hinaus auf das Einfache der Kapitalvermehrung bei der Luxemburger Bank (§ 12, N. 2).

Die Bedeutung der Schranke, welche durch die vorausgehenden Bestimmungen dem Notenumlauf der einzelnen Banken gezogen ist, ergibt sich erst aus der Uebersicht der Höhe der eingezahlten Kapitale, der Höhe der ursprünglich emittirten, resp. gleich anfänglich in den Statuten zur Emission bestimmten Kapitale, der Bedingungen, unter denen die Einzahlungen erhöht und namentlich das zu emittirende

---

„Kapitalverminderung" am Ende des Geschäftsjahrs eventuell eine entsprechende Noteneinziehung erfolgen müsse. Da ein Rückkauf eigener Actien doch wohl eine Kapitalverminderung des eingezahlten Kapitals ist, so ist diese Vorschrift von der Thüringer Bank verletzt worden. Denn diese hatte von ihrem Kapital von 2 Mill. Thlr. $^1/_2$ Mill. zurückgekauft, gleichwohl im Febr. 1869 1,925,000 Thlr. Noten in Umlauf. Auch wenn hier eine specielle Erlaubniß der Regierung dazu vorliegen sollte oder eine Statutenänderung erfolgt ist, ist ein solcher Vorgang bedenklich. Wozu soll denn dann die ursprüngliche Vorschrift dienen?

[429]) Die Rostocker Bank hat hierüber wie es scheint bisher ziemlich erfolglose Verhandlungen mit der meklenburg. Regierung gehabt. Eine neue Kapitalerhöhung von $1^1/_2$ auf 2 Mill. Thlr. erfolgte durch Beschluß der Generalversammlung v. 14. Juni 1865 (Ztschr. f. Kap. III, 49). Die Notensumme durfte aber nur von 1 auf $1^1/_4$ Mill. Thlr. erhöht werden, so lange kein Staatspapiergeld ausgegeben werde (Erlaß v. 8. Juni 1866, Ztschr. f. Kap. III, 179, 222). Diese Bank steht überhaupt unter zwecklos weitgehender Bevormundung der Regierung.

[430]) Dies folgt aus dem Wortlaute des § 5 der ursprünglichen Statuten, wo nur gesagt wird, daß der Totalbetrag der Noten „das Actienkapital" nicht überschreiten darf. Das Kapital war gleich anfänglich $2^1/_2$ Mill. Thlr. (§ 2.)

[431]) Wenigstens heißt es: „ohne Staatsgenehmigung nicht über . . ."

[432]) So war er im J. 1868 am 3. Dec. schon einmal 29,925,920 fl., der höchste bisher erreichte Betrag; s. auch oben S. 90 u. 114.

Kapital überhaupt vermehrt werden darf. Ueber die erstgenannten Puncte folgt unten eine tabellarische Zusammenstellung, der letzte ist hier noch specieller zu besprechen.

Je leichter einer Bankverwaltung die Erhöhung des Kapitals wird, also wenn sie allein von ihr abhängt, desto weiter kann wenigstens eventuell jene Schranke der Notenemission hinaus geschoben werden, auch wenn letztere in ihrer Höhe in einem bestimmten Verhältniß zum Bankkapital stehen muß. Dabei fragt es sich dann nur, ob das finanzielle Interesse einer weiteren Notenausgabe unter den vorgeschriebenen Bedingungen schwer genug wiegt, um das Recht zu der Vermehrung der Noten um den Preis der Kapitalvermehrung zu erkaufen. Die Rentabilität der Bank kann natürlich leicht eine solche Vermehrung verbieten. Um so mehr wird man dann den Banken in dieser Beziehung freie Hand lassen dürfen, auch wenn man ein unüberschreitbares Verhältniß des Notenumlaufs zum Kapital glaubt festhalten zu müssen. Manche Inconvenienzen einer solchen Bestimmung lassen sich durch das uneingeschränkte Recht der Bank, ihr Kapital zu erhöhen, beseitigen. Der Staat hat kaum ein Interesse, hier dazwischen zu treten und sich auch neben allem Anderen die Genehmigung zur Kapitalvermehrung vorzubehalten.

Entgegen einer verbreiteten Anschauung und in Verkennung der wahren Aufgabe des Stammkapitals einer Bank ist zwar an sich ein „hohes" Kapital nicht nur kein unbedingter Vortheil, sondern umgekehrt nicht selten ein Nachtheil, weil eine Gefahr für eine Bank.[433]) Denn ein großes Kapital kann im gewöhnlichen soliden Bankgeschäft nicht immer genügend rentabel gemacht werden und verführt daher die Bankverwaltung mitunter zu gewagteren Geschäften. Im Gegensatz zu England liegt bei unseren deutschen Banken mit und ohne Notenausgabe das Uebel in der Mehrzahl der Fälle eher in zu großen als in zu kleinen Bankkapitalen, woraus sich dann auch die durchschnittlich nichts weniger als glänzende Verzinsung dieser Kapitale bei uns, vollends verglichen mit den meisten englischen Banken, ergibt. Die viel zu weitgehende Beschränkung des Notenumlaufs meistens auf das Einfache des Stammkapitals oder auf wenig mehr trug mit dazu bei, letzteres relativ zu hoch für den deutschen Maßstab werden zu lassen. Trotzdem aber wird man den Banken die freie Bestimmung in diesem Puncte der Höhe des eigenen Kapitals und namentlich der weiteren Erhöhung des letzteren überlassen dürfen. Von vornherein ist die Normirung eines zu hohen Kapitals nicht leicht zu fürchten, denn dasselbe in den ersten Jahren rentabel zu machen, bietet zu viel Schwierigkeiten.[434])

---

[433]) S. unten den Abschnitt 4 über das Kapital der Banken u. meinen Art. Banken im Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre v. Rentzsch, S. 88, 89.

[434]) Vgl. hierüber und über die Rentabilität brittischer Banken überhaupt die interessanten Artikel des Economist in Nr. 1324, 1325, 1328, 1331 (Jan. u. Febr. 1869), worin u. A. die erheblich größere Rentabilität der gewöhnlichen Joint-Stock-Banken, welche die üblichen Bankgeschäfte treiben, verglichen mit den „Finanzcompagnien" (creditmobilierartigen Unternehmungen) — von 110 Banken ersterer Art zahlten 15 über 20%, 56 10—20%, 36 5—10%, nur 3 unter 5% Dividende um 1868, von 33 Finanzcompagnien nur 1 20, 8 10, 16 5—10, 1 unter 5%, 7 gar keine Dividende! — ferner die wesentlich günstigere Rentabilität der älteren Banken nachgewiesen wird. Unter den 71 Banken mit 10% und mehr Verzinsung sind nur 4 weniger als 25 Jahre alt, unter den 39 anderen 19 (s. Nr. 1324 S. 31, mit einer

Solche Uebertreibungen, wie sie hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Kapitale von deutschen Zettel- und anderen Banken unter dem Einflusse einer maßlosen Ueberspeculation, nicht zum Wenigsten aber auch unter dem Einfluß der politischen und wirthschaftlichen Selbstüberschätzung des Mittel- und Kleinstaatenthums [435]) in den Jahren 1855—57 stattgefunden haben, sind nicht oft zu befürchten. Einmal bestehende Banken werden meistens nur zu einer maßvollen Kapitalvermehrung geneigt sein. Die oben angedeutete Gefahr, eine Bank durch ein zu hohes Kapital auf falsche Wege der Effectenspeculation u. s. w. getrieben zu sehen, läßt sich aber bei einer freien Bankpolitik durch die Controle der Oeffentlichkeit, bei der herrschenden Bankpolitik der Staatsbevormundung durch die ohnehin bestehenden Vorschriften über die Notendeckung erfolgreich beseitigen.

Die Bedingungen für die Erhöhung der Stammkapitale sind in den Statuten der obigen Banken, bei denen die Höhe des Notenumlaufs in ein bestimmtes Verhältniß zum Kapital gesetzt ist, und bei den übrigen Deutschen Banken, über welche das Betreffende des Zusammenhangs wegen hier gleich mit beigefügt werden soll, in folgender Weise normirt. Dabei werden hier nur die für uns besonders wesentlichen ursprünglichen Statuten oder Paragraphe berücksichtigt. Die gelegentlich vorgekommenen Statutenerneuerungen und Aenderungen haben hierin auch wenig Anderes gebracht.

---

späteren Berichtigung). Für denjenigen, welcher das Wesen der Bankgeschäfte versteht, hat diese Erscheinung nichts Auffallendes. In Oesterreich (1869!) und Deutschland (1856!) gehört leider die Börse und die Geschäftswelt selten zu diesen Kundigen. Auch die erhitzte Polemik über die badische Bank im J. 1864 läßt dies Verständniß vermissen. Bankgewinnste wollen langsam verdient sein, auch bei Zettelbanken, das zeigt eine so tüchtige Bank selbst, wie die Frankfurter. Daher ist die anfängliche Betheiligung der kleinen Kapitalisten nicht immer räthlich.

[435]) Oder spricht sich dies etwa nicht aus in der Gründung einer „Bank für Süddeutschland" in — Darmstadt! mit zunächst 20 Mill. fl., die bis auf 40 Mill. und eventuell noch mehr erhöht werden können! Eine Zettelbank nach dem anfänglich angenommenen Kapital von Dimensionen wie eine halbe Bank von Frankreich, die lange Zeit ein Kapital von 91¼, auch jetzt nur von 182½ Mill. Fr. hatte! Oder eine „Bank für Handel und Industrie", creditmobilierartig, auch in — Darmstadt, mit 25, später eventuell 50 Mill. fl.! — Eine Hannoversche Zettelbank mit „vorerst 12 Mill. Thlr." Kapital, natürlich wie bei der Darmstädter niemals erreicht. Eine „Internationale" Luxemburger Zettelbank mit 40 Mill. Fr. Kapital, auf 100 Mill. Fr. zu erhöhen, eventuell noch darüber — thatsächlich jetzt 5 Mill. Fr.! Gar eine „Niedersächsische" Zettelbank mit 12 Mill. Thlr. in — Bückeburg, fast genug, um das ganze Lippe-Schaumburger Land mit Thalern zu pflastern. Auch ein anderer Punct in den Statuten mancher Banken ist in ähnlicher Weise characteristisch, — die maßlos langen Concessionsperioden. Abgesehen von der Unzweckmäßigkeit, gerade auf dem Standpuncte der Concessionspolitik, so lange dem Staate mehr oder weniger die Hände zu binden und wichtige „Privilegien" zu vergeben, ist doch auch hier wieder in vielen Klein- und Mittelstaaten jede Rücksicht auf eine frühere oder spätere gemeinsame deutsche Gesetzgebung, die man durch solche lange Concessionsdauer erschwert, außer Acht gelassen. Wenn Staaten wie Braunschweig, Luxemburg, Meiningen, Weimar, Gotha, Reuß, Schaumburg-Lippe auf fast ein Jahrhundert, Hannover, Darmstadt auf ein halbes Jahrhundert Concessionen solcher Art ertheilen, wird Einem unheimlich zu Muthe, und wenn es in den Statuten der Hannov. Bank § 3 heißt: die Bank bestehe nach Ablauf der ersten 50 Jahre „von je 50 zu 50 Jahren stillschweigend" fort, falls nicht Auflösung beschlossen oder von der Regierung immer 5 Jahr vor Ablauf der Concession die Nichtverlängerung der letzteren angekündigt werde, so tritt die berühmte Politik „bis ans Ende aller Dinge" auch auf diesem Gebiete characteristisch genug zu Tage.

Bei der Preußischen Bank behielt sich die Regierung die Erhöhung des Einschußkapitals der Privatpersonen von 10 Mill. Thlr. auf das Doppelte selbst vor (§ 11 der Bankordnung). Ueber das Bedürfniß und die Art der Vermehrung und die alsdann nothwendig werdende anderweite Regulirung der Gewinnvertheilung zwischen dem Staat und den Bankantheilseignern wird die Versammlung der Meistbetheiligten der letzteren zuvor „gehört" (also bloß facultatives Votum? § 11, 65). Die Erhöhung des Bankkapitals auf 15 Mill. Thlr. ist durch das Gesetz vom 7. Mai 1856, welches der Bank die unbegrenzte Notenausgabe gestattete, diejenige auf 20 Mill. Thlr. nach dem Kriege, den Annexionen von 1866 und der beabsichtigten Ausdehnung des Filialnetzes der Preußischen Bank auf die neuen Provinzen durch das Gesetz vom 24. Sept. 1866 erfolgt. Auf die Frage, ob das jetzige Kapital einschließlich des hohen 30procentigen Reservefonds von 6 Mill. Thlr. und des Staatseinschußkapitals von c. $1.^9$ Mill. Thlr. für die Preußische Bank in deren heutigen Dimensionen und der möglichen weiteren Ausdehnung hoch genug sei, kommen wir unten zurück.

Bei mehreren Deutschen Zettelbanken ist in den Statuten ein bestimmtes Kapital genannt, das gleich ganz emittirt und rasch vollständig eingezahlt wird, während eine spätere weitere Vermehrung nicht in Aussicht genommen ist, so bei den preußischen Privatbanken (1 Mill. Thlr., bei der nicht zu Stande gekommenen Hagener ½ Mill. Thlr.), mit Ausnahme der Pommerschen Bank in Stettin, und beim Leipziger Cassenverein. Bei anderen Banken wird in den Statuten von vornherein ein bestimmtes Kapital namhaft gemacht, von welchem einstweilen ein Theil durch Ausgabe eines bestimmten Theils der Actien emittirt und eingezahlt wird. So bei der Pommerschen, 1 Mill. Thlr., erhöhbar und wirklich erhöht auf 2 Mill. (§ 2); bei der Baierischen Bank, die zunächst 10 Mill. fl. Kapital emittirte, dessen spätere Erhöhung auf 20 Mill. fl. vorbehalten und auch vorgenommen wurde (§ 5 d. Stat.); bei der Bremer Bank, deren Kapital von 2½ Mill. Thlr. G. nach vollständiger Einzahlung dieser Summe auf 5 Mill. Thlr. nach Beschluß der Generalversammlung erhöht werden durfte, was auch später geschehen ist (§ 3, 4); bei der Frankfurter Bank, deren aus 20 Mill. fl. bestehendes Grundkapital zunächst durch Emission der Hälfte der Actien zur Hälfte ausgegeben und einbezahlt ward; auf Antrag des Verwaltungsraths kann die Generalversammlung, nach vollständiger Einzahlung der ersten Hälfte, die zweite Hälfte emittiren, was bisher nicht geschehen ist (§ 2); bei der Darmstädter Bank für Süddeutschland, deren Kapital von 20 Mill. fl. niemals ganz eingezahlt, wohl aber zu über die Hälfte emittirt worden ist — es beträgt durch verschiedene Zwischenverrechnungen gegenwärtig bei 40% Einzahlung 4,937,900 fl., wovon $1.^{65}$ Mill. eigener Actien zurückgekauft sind —, von der Bankverwaltung allein durfte es mit Zustimmung der Regierung bis auf 40 Mill. fl. erhöht werden (§ 4); bei der Gothaer Bank, deren Kapital von 4 Mill. Thlr. beim Beginn der Geschäfte zur Hälfte emittirt sein mußte und mit Staatsgenehmigung auf Beschluß der Direction und Zustimmung des Verwaltungsraths auf 12 Mill. Thlr. erhöht werden durfte (§ 4), auch von der ersten Emission ist nur ein Theil eingezahlt worden ($1.^4$ Mill. Thlr.); bei der Geraer Bank, deren Kapital von 4 Mill. Thlr. zunächst zur Hälfte emittirt wurde, der Rest nach Beschluß der Generalver-

sammlung mit Zustimmung der Regierung (§ 5), diese Erhöhung ist theilweise erfolgt (eingezahlt 2½ Mill. Thlr., wovon 341,000 Thlr. Actien reservirt im Besitz der Bank); bei der Hannoverschen Bank, deren Kapital von vorerst 12 Mill. Thlr. anfangs nur zur Hälfte emittirt werden sollte, auch dieser Betrag ist nicht ganz ausgegeben worden (Max. 5.42 Mill. Thlr.) (§ 4); bei der Leipziger Bank, deren Kapital von 1½ Mill. Thlr. (§ 4) nach einem Nachtrag zum Statut v. 5., resp. 18. Jan. 1849 mit Zustimmung des Bankausschusses, der Generalversammlung und der Regierung auf 3 Mill. Thlr. sollte erhöht werden dürfen, was auch geschehen ist; bei der Luxemburger Bank, deren Kapital von 40 Mill. Fr. nur zu einem Viertel emittirt und eingezahlt wurde, aber durch den Verwaltungsrath bis auf 100 Mill. Fr., jedesmal in Beträgen von 20 Mill. Fr. erhöht werden darf (§ 4) (die Hälfte des eingezahlten Kapitals ist durch Rückkauf von Actien wieder eingezogen); bei der Bückeburger Bank, von deren Kapital von 12 Mill. Thlr. anfangs nur 2 Mill. Thlr. emittirt und nur ein ganz kleiner Betrag (etwas über ½ Mill. Thlr. eingezahlt wurde) (§ 6); bei der Sächsischen Bank, deren Kapital von 10 Mill. Thlr. zur Hälfte emittirt ist, worauf bisher 60% (3 Mill. Thlr.) eingezahlt sind.

Eine Kapitalvermehrung über diesen in den Statuten schon vorgesehenen höheren Kapitalbetrag hinaus ist bei der Baierischen, Leipziger und Hannoverschen Bank nicht in Aussicht genommen.

Dagegen ist dies bei den anderen eben genannten Banken der Fall. Eine solche Erhöhung über den bezifferten Maximalbetrag der Emission hinaus wird alsdann, wie schon die Vermehrung bis zu dem angegebenen Betrag in einigen der obigen Fälle, öfters an die Staatsgenehmigung und regelmäßig an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden, während die erst genannte Erhöhung nach dem Obigen mehrfach der Verwaltung, d. h. der Direction und dem Verwaltungsrath allein freigestellt ist. Ebenso ist bei einer Reihe anderer Zettelbanken in den Statuten ein bestimmter Betrag als das „Kapital der Gesellschaft" bezeichnet, dessen Erhöhung im Allgemeinen aber vorgesehen, nämlich bei der Braunschweiger (statutenmäßiges Kapital 3 Mill., jetzt 3½ Mill. Thlr.), Dessauer (2½, jetzt 1 Mill. Thlr.), Homburger (1 Mill. fl.), beiden Lübecker (Privatbank von 1857 an ⅖, Commerzbank ⅘ Mill. Thlr.), Meininger (8 Mill. Thlr., zur Hälfte in Umlauf), Rostocker (1, jetzt 2 Mill. Thlr.), Weimarer (5 Mill. Thlr.), Thüringer (3 Mill. Thlr., 2 Mill. Thlr. eingezahlt).

Die Zustimmung aller Organe der Gesellschaft, insbesondere auch der Generalversammlung und diejenige der Regierung zu einer Erhöhung des Kapitals über den höchsten in den Statuten genannten Ziffernbetrag hinaus ist ausdrücklich vorgeschrieben, damit dann aber eventuell auch die Erlaubniß zur Erhöhung des Kapitals in Aussicht gestellt — also im Unterschied von den preußischen Privatbanken — bei der Bremer, Frankfurter, Darmstädter, Gothaer, Geraer, Bückeburger, ferner bei der Braunschweiger, Dessauer, Lübecker Commerzbank, Rostocker, Thüringer und auch wohl bei der Weimarer Bank, bei welcher über die Staatszustimmung zwar nichts ausdrücklich gesagt ist, aber letztere wohl daraus folgt, daß die Erhöhung des Kapitals über 5

Mill. Thlr. eine Statutenänderung ist, welche als solche der Staatsgenehmigung unterliegt (§ 3, 61).

Nur ein Beschluß der Generalversammlung, nicht die Zustimmung der Regierung wird für die weitere Kapitalvermehrung gefordert bei der Luxemburger, Meininger, Homburger Bank.

In den Statuten der projectirten Badischen Bank von 1864 war ein Kapital von $10^1/_2$ Mill. fl. vorgesehen, von dem vorerst die Hälfte durch Emission der Hälfte der Actien ausgegeben werden sollte. Ueber die Ausgabe der zweiten Hälfte hatte die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsraths zu beschließen (Art. 4). Eine weitere Erhöhung des Kapitals war in den Statuten nicht in Aussicht genommen. Sie hätte daher eine Statutenänderung involvirt und als solche der Regierungsgenehmigung bedurft (Art. 46). Diese Bestimmung wäre nach dem Obigen zu amendiren. Da in dem Statutenentwurf und dem begleitenden Gesetze eine Begrenzung der Notenmenge durch die Festsetzung eines unüberschreitbaren Verhältnisses des Notenumlaufs zum Stammkapital nicht vorgeschrieben war, so fiel wenigstens der Mißstand fort, daß die Regierung in diesem Puncte noch besonders intervenirte, oder leicht veranlaßt werden konnte, dies später zu thun. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte dagegen beantragt, die Gesammtsumme der ausgegebenen Noten auf das Dreifache des jeweilig eingezahlten Actienkapitals als Maximum zu beschränken und der vierte Badische Handelstag in seinem von übermäßiger Reglementirungssucht strotzenden Statutenentwurf diesen Punct ebenfalls aufgenommen. [436]) Dann hätte als Correlat um so mehr ein Amendement in die Statuten gehört, wonach die Bank eine beliebige weitere Erhöhung des Kapitals auch über $10^1/_2$ Mill. fl. hinaus ohne die besondere Erlaubniß der Regierung vornehmen durfte. —

Soweit die Notenausgabe nun an ein bestimmtes Verhältniß zum Kapital gebunden ist, sind die im Vorausgehenden dargelegten Bestimmungen maßgebend für die Weite und Enge, Starrheit und Ausdehnbarkeit der gezogenen Schranken. Eben deswegen müssen sie so speciell betrachtet werden. Wo die Staatsgenehmigung zur weiteren Emission des anfänglich bestimmten, aber nur theilweise ausgegebenen und zur Erhöhung des Kapitals über den bezifferten Maximalemissionsbetrag hinaus erforderlich ist, da liegt die bezügliche Festsetzung des Notenumlaufs also wieder in den Händen der Regierung. Das ist nicht unbedenklich. Denn letztere gibt dann durch die Ertheilung der Erlaubniß der Bank im Grunde noch ein besonderes Zeugniß für die bisherige gedeihliche Entwicklung und übernimmt in Folge dessen dem Publikum gegenüber eine Art Bürgschaft für die Bank in Zukunft. Wir würden auch auf dem Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung lieber die Regierung von dieser Dazwischenkunft fernhalten und die Erhöhung des Kapitals, wie gesagt, der Bank allein anheim geben. Nur sollten alle Organe, insbesondere auch die Generalversammlung, hierbei zustimmen müssen. Bei einigen Banken ist in diesem Puncte die Machtbefugniß der Bankverwaltung im engeren Sinne zu groß. Die spätere Aufhebung einer statutenmäßigen Schranke des Notenumlaufs mit Genehmigung der Regierung, z. B. die bei der Frankfurter Bank

---

[436]) Comm. Ber. Gesetzentw. § 4, S. 38, Verh. d. Handelstags Stat. Entwurf § 22.

erfolgte, daß der Notenumlauf das Dreifache statt des Zweifachen des eingezahlten Kapitals von 10 Mill. fl. betragen dürfe und die im Frühjahr 1869 in Anregung gekommene Beseitigung der Beschränkung des Notenumlaufs der Braunschweiger Bank auf den Betrag des Kapitals von 3½ Mill. Thlr., hat ebenso das Mißliche, die Regierung unmittelbar in die Regelung solcher Geschäftsverhältnisse hineinzuziehen.[437])

Die practische Bedeutung der verschiedenen Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs ergibt sich erst aus der Vergleichung der vom Staate gewährten „Notenrechte" und der vom Verkehr erlaubten wirklichen Notenemissionen. Hierüber liefert die folgende Tabelle I. die erforderlichen Aufschlüsse, in welcher auch die Deutschen Zettelbanken mit „unbegrenzter" Notenausgabe aufgenommen worden sind.[438]) (Siehe die Tabelle auf S. 182.)

Die in dieser Tabelle vorgenommene Gruppirung der Banken läßt mit einem Blick erkennen, wie wenig an und für sich der Umfang des gewährten Notenrechtes, wie viel dagegen die aus der Stellung einer Bank

---

[437]) Auch für die Meininger Bank ist erst durch Beschluß der Generalversammlung v. Apr. 1868 und Staatszustimmung das „Notenrecht", das auf die Höhe des dritten Theils des eingezahlten Actienkapitals gewährt war, auf den Betrag des jeweilig in Circulation befindlichen Actienkapitals erhöht worden.

[438]) Die Daten sind theils den Statuten, theils Röppel's Bankstatistik und den Ausweisen und Zusammenstellungen im Actionär, Nation. Ztg., Brem. Handelsbl., Ztschr. f. Kap. entnommen. — Zur Erläuterung im Allgemeinen: Die Banken sind nach dem formellen Umfang ihres Notenrechts zusammengestellt. Die Angaben über das Kapital gelten für Ende 1868. Die zweite Colonne enthält die Statutenbestimmung, soweit mir die Materialien zu Gebot standen die jetzt geltende, also bei einigen Banken eine gegen früher veränderte. Zwischen Ende 1865 und 1868 sind in den Verhältnissen der Bankkapitale und der nach letzteren bestimmten Notenrechte wenige Veränderungen erfolgt. Ueber die Festsetzung des Notenrechts der einzelnen Banken nach einem bestimmten Verhältniß zum (meistens eingezahlten) Bankkapital s. oben S. 174. Für den wirklichen Notenumlauf ist der Jahresschluß Ende 1865 zum Vergleich gewählt, weil die Notenausgabe damals im Allgemeinen den Höhepunct vor dem Kriege erreichte (s. u. Tab. III). Letzterer hat im Notenumlauf der einzelnen Banken manche nachhaltige Aenderungen bewirkt, nur vorübergehend ihn im Ganzen eingeschränkt, so Ende 1866. Die Zahlen beziehen sich bei allen, auch den Gulden- und Mark-Banken, auf Thaler und zwar Millionen Thlr. und 2 Decimalen. — Zur Erläuterung der Daten der einzelnen Banken: bei der Preußischen Bank ist das Staatseinschußkapital beim Kapital mit inbegriffen. Bei mehreren Banken ist in Col. 4, 5 und 8 eine doppelte Zahl angegeben: die kleinere bezieht sich auf den Betrag des eingezahlten Kapitals des sich danach ergebenden Notenrechts nach Abzug der im Besitz der Banken befindlichen zurückgekauften eigenen Actien. Demnach ist dann auch die Differenz in Col. 8 eine doppelte. Die Doppelzahlen in der Schlußsumme aller Banken erklären sich ebenfalls hieraus. Bei der Bückeburger, Lüb. Privatbank und Bautzener B. fehlten mir die Daten für 1868, es sind die vermuthlich ziemlich gleichen des J. 1865 hier wiederholt. Die Goldthaler der Bremer Bank sind zu 110 in Crt. umgerechnet, was Ende 1868 etwas zu wenig ist. Einige Banken, wie die Luxemburger, Dessauer, Meininger, Bautzener trennen die eigenen Noten in der Casse nicht vom Umlauf, weshalb ihre Zahlen für letzteren ein wenig zu hoch sind. Aehnliches kommt mitunter bei preuß. Privatbanken vor. — Die Summenzahl in Col. 5 und 8 bezieht sich natürlich nur auf die Banken II—V mit begrenzter Notenausgabe. — Die Sächsische, Görlitzer Bank und der Leipziger Cassenverein waren 1865 noch nicht eröffnet. Für letzteren lag mir nur ein Jahresbericht von Ende 1867 vor. Die Chemnitzer Stadtbank mit c. 0.³ Mill Thlr. „Creditscheinen" à 1 Thlr. fehlt auch hier. Die Zahl der Zettelbanken stiege durch sie auf 33, der Notenumlauf auf 226.⁴⁴ Mill. Thlr., s. u. die Erläut. zu Tab. II.

Tab. I. Notenrecht und Notenumlauf der deutschen Zettelbanken.

1. Namen.	2. Bankkapital Ende 1868. Maxim. Ziffer i. d. Stat.	3. Davon emitt.	4. Darauf eingezhlt.	5. Betrag des Notenrechts.	6. Wirkliche Notenausgabe Ende 1865.	7. Ende 1868.	8. Notenausgabe in 1868 weniger als erlaubt.	9. Notenumlauf 1868 gegen 1865 + —
I. 1. Preußische Bank	21.90	21.90	21.90	Unbegr.	125.20	147.12	—	+21.92
„ 2. Sächsische „	10.00	5.30	3.00	„	—	12.19	—	+12.19
„ 3. Leipziger „	3.00	3.00	3.00	„	6.50	3.75	—	— 2.75
„ 4. Geraer „	4.00	2.50	2.50 2.17	„	3.23	1.67	—	— 1.56
„ 5. Gothaer „	12.00	1.40	1.40	„	3.16	1.40	—	— 1.76
„ 6. Bückeburger „	12.00	(?) 2.00	0.50	„	0.50	(? 0.50)	—	?
II. 7. Frankfurter „	11.43	5.71	5.71	17.13	16.48	16.64	0.49	+ 0.16
„ 8. Darmstädter „	22.86	7.05	2.82 1.88	5.65 3.77	3.75	3.64	2.01 0.13	—0.11
„ 9. Luxemburger „	26.67	2.67	2.67 1.34	5.34 2.68	0.30	1.33	4.01 1.35	+0.33
„ 10. Lübecker Priv. „	0.40	0.40	0.40	0.80	0.46	(? 0.46)	(? 0.24)	?
„ 11. Bremer „	5.50	5.50	5.50	5.63	2.51	3.61	2.02	+ 1.10
„ 12. Hannoversche „	12.00	5.42	5.42	c. 5.5	2.09	2.32	3.18	+ 1.09
III. 13. Lüb. Comm. „	0.80	0.80	0.80	0.80	0.12	0.74	0.06	+ 0.62
„ 14. Homburger „	0.57	0.57	0.57	0.57	0.29	0.12	0.45	— 0.17
„ 15. Dessauer „	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	0	=
„ 16. Braunschw. „	3.50	3.50	3.50	3.50	3.09	3.48	0.02	+ 0.39
„ 17. Weimarer „	5.00	5.00	5.00 4.16	5.00 4.16	3.73	2.10	2.90 2.06	—1.61
„ 18. Thüringer „	3.00	2.00	2.00 1.50	2.00 1.50	1.78	1.88	0.12 +0.38	+0.10
„ 19. Meininger „	8.00	4.00	4.00	4.00	2.67	4.00	0	+ 1.33
IV. 20. Baierische „	11.43	11.43	11.40	6.86	c. 4.57	6.64	0.22	+ 2.07
„ 21. Rostocker „	2.00	2.00	2.02	1.25	0.99	c. 1.25	0	+ 0.26
„ 22. Bautzener „	(?) 0.55	(?) 0.55	0.55	1.00	1.00	(?) 1.00	0	?
„ 23. Leipz. Kassenv. „	1.00	1.00	(?) 0.40	1.00	—	c. 1.00	0	+ 1.00
V. 24. Berliner „ „	1.00	1.00	1.00	1.00	0.67	0.78	0.22	+ 0.11
„ 25. Breslauer „	„	„	„	„	1.00	0.95	0.05	— 0.05
„ 26. Danziger „	„	„	„	„	0.94	0.96	0.04	+ 0.02
„ 27. Königsberger „	„	„	„	„	1.00	0.88	0.12	— 0.17
„ 28. Posener „	„	„	„	„	0.97	0.96	0.04	— 0.01
„ 29. Pommersche „	2.00	2.00	2.00	„	0.97	0.90	0.10	— 0.07
„ 30. Görlitzer „	1.00	1.00	1.00	„	—	1.00	0	+ 1.00
„ 31. Magdeburger „	„	„	„	„	0.71	0.97	0.03	+ 0.26
„ 32. Cölner „	„	„	„	„	0.97	0.90	0.10	— 0.07
I. 6 Banken mit unbegr. Notenemission	62.90	36.10	32.30 31.97	—	138.59	166.63	—	+28.04
II. 6 Banken mit Notenrecht über dem eingezhlt. Kapital	78.86	26.75	22.52 20.25	40.05 35.51	26.09	28.00	12.03 7.49	+1.91
III. 7 Banken mit Notenrecht gleich dem eingezhlt. Kapital	21.87	16.87	16.87 15.53	16.87 15.53	12.68	13.32	3.55 2.21	+0.64
IV. 4 Banken mit fix bestimmter Notenemission	14.98	14.88	14.38	10.11	6.56	9.89	0.22	+ 3.33
V. 9 Banken dsgl. (preußische Privatb.)	10.00	10.00	10.00	9.00	7.23	8.30	0.70	+ 1.07
32 Banken	188.61	104.70	96.07 92.13	(76.43) (70.15)	191.15	226.14	(16.50) (10.62)	+34.99

und ihres Platzes hervorgehende Notenmacht bedeutet. Das Ungefährliche der Rechte zu unbegrenzter oder zu sehr großer Notenemission für Banken wie die Bückeburger, aber auch die Geraer, Gothaer, Darmstädter, Luxemburger läßt sich nicht deutlicher zeigen, als es hier geschieht, wenn dies auch für den unbefangenen Sachkundigen gar nicht erst nöthig wäre. Banken wie die Frankfurter und Baierische erreichen anderseits bald die ihnen gezogene Schranke und das Verkehrsbedürfniß selbst führt dann zur Wegräumung oder doch zur Erweiterung derselben, wie es bei beiden Banken in den letzten Jahren geschehen ist. Warum gewährt man dann nicht lieber gleich die Freiheit von vornherein? Das Ergebniß einer aufmerksamen Prüfung der Tabelle ist der Bankfreiheit günstig. Die kleinen und mittleren Banken, welchen ein richtiger natürlicher Wirkungskreis fehlt, namentlich also die Mehrzahl der Banken der Gruppen II. und III., geben meistens nicht unbeträchtlich weniger Banknoten aus, als sie „dürfen". Um so unbesorgter wird man einer liberaleren Bankpolitik das Wort reden können, mindestens den Banken die Freiheit zu gewähren, bei der Normirung des Notenumlaufs nach dem Bankkapital letzteres beliebig zu erhöhen. Die Entwicklung des Notenumlaufs von 1865 bis 1868 zeigt, daß die Banken mit großem natürlichem Verkehrsgebiet ihre Notenausgabe am Meisten erweitern konnten, mindestens nichts verloren haben, — der Rückgang bei der Leipziger Bank ist specifischen Ursachen, besonders wohl der Concurrenz der neuen Sächsischen Bank, (s. oben S. 30), zuzuschreiben. Die Banken in Thüringen scheinen durch die Krisis von 1866 dauernd zurückgedrängt zu sein, nur die Meininger hat von der Erweiterung ihres Notenrechts bisher Vortheil gezogen.

α. Fortsetzung. Vorschläge für die Bestimmung eines Maximums des Notenumlaufs.

Unseres Erachtens bildet die Festsetzung einer bestimmten Notendeckung eine hinlänglich wirksame und auch vom Standpunct der sachlich regulirenden Bankpolitik völlig ausreichende Schranke für die Notenausgabe deutscher Zettelbanken. Will man gleichwohl noch eine andere gesetzliche Schranke errichten, so scheint sich folgendes Vorgehen am Meisten zu empfehlen.

Eine durch eine absolute Ziffer erfolgende Fixirung des Notenumlaufs oder auch des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs (s. unten β) des ganzen Landes oder vielmehr der ganzen Volkswirthschaft, z. B. des Deutschen Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes oder vollends eines einzelnen Staats, der ja bei uns, selbst Preußen nicht ausgenommen, kein natürlich abgeschlossenes volkswirthschaftliches Gebiet darstellt, unterbleibt. Denn jede solche Ziffer würde nur ganz willkürlich bestimmt werden und störte schädlich und zwecklos die Entwicklung der Creditwirthschaft. Es entfällt daher auch jede Ableitung eines absolut bezifferten Notenbetrags für einen einzelnen Gebietstheil oder für eine einzelne Bank aus der Ziffer des Gesammtumlaufs. Ebenso unterbleibt die selbstständige Fixirung des Notenumlaufs der einzelnen Banken auf eine beliebig gewählte absolute Ziffer.

Sollte dennoch in den complicirten Verhältnissen Deutschlands eine derartige absolute Festsetzung des Banknotenbetrags im Ganzen, in den einzelnen Gebietstheilen und für die einzelnen Banken für nöthig befunden werden, so ist jedenfalls die Bestimmung einer absoluten Ziffer für den metallisch ungedeckten Theil des Notenumlaufs (und gewisser Depositen) der-

jenigen einer absoluten Ziffer des ganzen Notenumlaufs vorzuziehen (s. unten β). Wesentlich besser und ebenso wirksam als Schranke für den Notenumlauf, ohne gleichzeitig so störende Folgen für die ganze Creditwirthschaft und den Betrieb der einzelnen Banken, ist dagegen folgende Einrichtung.

Der Maximalnotenumlauf wird überhaupt nicht für das ganze Land und für alle Banken zusammen gesetzlich festgestellt, sondern für jede einzelne Bank in einem allgemeinen Bankgesetz und zwar durch Anordnung einer unüberschreitbaren Verhältnißzahl — hier abgesehen von der Frage eines etwaigen umfassenderen Notenprivilegs für eine Centralbank. Jene Verhältnißzahl wird nicht in einer absoluten Ziffer auf den Kopf der Bevölkerung desjenigen Gebiets, welches man als das Umlaufsfeld der Noten einer Bank betrachtet, sondern in der Weise bestimmt, daß die beiden Principien, den Notenumlauf nach der Höhe des Bankkapitals oder nach der Deckung der Noten zu reguliren, combinirt werden. Dies geschieht durch die gesetzliche Bestimmung, daß der Notenumlauf bei gleichem Verhältniß zum Bankkapital wieder um so höher sein darf, je strengere Regeln die Bank für die Notendeckung befolgt und umgekehrt, daß eine Bank mehr Noten auch bei weniger strenger Deckung, z. B. bei einer kleineren Quote des Baarfonds, ausgeben darf, je höher das Bankkapital zum Notenumlauf steht.

Eine solche Combination trägt der Compensation Rechnung, welche sich unter übrigens gleichen Umständen im Betriebe zweier entsprechend verschieden organisirten Zettelbanken von selbst vollzieht. Eine Bank mit kleinem Stammkapital und hohem Notenumlauf muß eine relativ stärkere Baardeckung halten und die Ausleihungen auf noch kürzere Fristen erstrecken und die betreffenden Forderungstitel, z. B. die Wechsel, noch sorgfältiger auswählen, als eine andere Bank mit gleich hohem Notenumlauf und relativ größerem Stammkapital. Denn bei der ersten Bank kann die „regelmäßige Rückströmung" der Noten durch Abzahlung der Bankcredite nur verhältnißmäßig schwächer sein. Ebendeshalb muß die Disponibilität der Activa und der höhere Baarfonds ein um so wirksameres Sicherheitsventil bieten, um durch die „unregelmäßige Rückströmung" mittelst Präsentation der Noten bei der Bank eventuell Noten aus dem Umlauf zu ziehen. Bei der zweiten Bank dagegen ist die regelmäßige Rückströmung stärker, wenn nur das Bankkapital sachgemäß ebenso wie der metallisch ungedeckte Theil der Notenkapitalien in kurzfälligen Sicherheiten (Wechsel, Lombards) angelegt ist. Die Gefahr der unregelmäßigen Rückströmung der Noten vermindert sich dann in gleichem Maße, weshalb wieder der Baarfonds kleiner sein kann und die Ausleihungen nicht so disponibel zu sein brauchen.

Das allgemeine Bankgesetz hat demnach folgende Anordnung zu treffen. Der Notenumlauf **und** gewisse Depositenposten, namentlich die auf willkürlichen Widerruf oder nach ganz kurzen Terminen fälligen, welche wesentlich die gleiche Behandlung wie die Banknoten verlangen, dürfen **zusammen** ein bestimmtes Verhältniß zum Bankkapital, z. B. das Zweifache, nur dann und nur in einem gesetzlich zu bestimmenden Verhältniß überschreiten, wenn die gesetzliche oder von der Bank freigewählte Noten- **und** Depositen-

deckung eine gewisse Beschaffenheit hat, z. B. die Quote des Baarfonds von den gesammten Noten- und Depositenpassiven oder wenigstens von dem das Zweifache des Stammkapitals übersteigenden Betrage alsdann eine höhere — in einem zu bestimmenden Verhältniß — ist, wenn ferner zugleich die Bank in diesem Falle die übrigen Noten u. s. w. nur mit Wechseln und ganz sicheren Lombards (auf Edelmetall, niedrige Vorschüsse auf Werthpapiere) deckt und die Maximalverfallzeiten der Wechsel und Lombards sowie die Vorschußprocente bei letzteren entsprechend kürzt. Die Erhöhung des Bankkapitals steht dabei jeder Bank jederzeit zu, ohne daß es dazu irgend einer staatlichen Genehmigung bedarf.

Natürlich sind die einzelnen Bestimmungen auch hier wieder mehr oder weniger willkürlich, das ist einmal ein unvermeidlicher Mangel aller sachlich regulirenden Bankpolitik. Aber sie fließen aus richtigen Principien und das mechanisch Störende aller solcher Vorschriften wird durch die hier vorgeschlagene Combination möglichst gemildert, — nicht ganz beseitigt. Für das Verhältniß des Notenumlaufs und der kurzfälligen Depositen zum Kapital und ebenso für das Deckungsverhältniß lassen sich wiederum einige richtige Gesichtspuncte aufstellen, an welche man sich bei einer solchen gesetzlichen Regelung halten kann. Darüber handeln einige spätere Abschnitte dieser Schrift, auf die hier vorläufig verwiesen werden muß (s. unten N. 2 über die Notendeckung und N. 4 über das Bankkapital). Alsdann kann auch erst ein bestimmtes Zahlenverhältniß für die obige bloß im Princip hingestellte Norm angegeben und begründet werden, weshalb diese Frage hier noch nicht ihre Erledigung finden soll. Nur zur Verdeutlichung beispielsweise diene die unten folgende Erläuterung unseres Vorschlags durch Zahlen. Wir gehen dabei von einem Normalverhältniß des Stammkapitals zu den Noten und den genannten Depositen wie 1 : 2 und von einer Normaldeckung von $^1/_3$ Baar und $^2/_3$ Wechseln und Lombards aus, bemerken jedoch, daß diese Sätze hier nur gewählt werden, weil sie in unserer Gesetzgebung manchfache Aufnahme gefunden haben. Unseres Erachtens, wie unten entwickelt werden wird, stellt namentlich das erste Verhältniß für eine gedeihliche Entwicklung des Zettel- und Depositenbankwesens eine zu enge Schranke dar. Auch von der Frage sei hier noch abgesehen, ob das besagte Verhältniß zwischen dem eingezahlten Kapital und den Noten u. s. w. bestehen soll oder unter gewissen Umständen die volle Einzahlung des Kapitals nicht gefordert zu werden braucht; ferner ob neben Wechseln und Lombards noch andere Deckungsmittel zulässig sein sollen. Wir nehmen hier vorläufig in beiden Fällen die erste Alternative an.

Der leitende Gedanke in dem obigen Vorschlage ist, daß gewisse numerische Verhältnisse zwischen Stammkapital und Noten einer- und gewisse Deckungsverhältnisse der Noten andererseits als Aequivalente gelten müssen. Die ziffermäßige Bestimmung dieses Aequivalentwerths ist nun freilich wieder unvermeidlich willkürlich. Doch ist auch dafür Folgendes zu beachten. Für eine Bank kommt es auch für ihre täglichen oder für die innerhalb eines kurzen Zeitraums etwa ablaufenden eigenen Verbindlichkeiten (Auszahlungen von Noten, Rückzahlungen von Depositen) nicht sowohl auf den Baarvorrath als auf den Betrag disponibler Mittel an. Letzterer bildet sich aus dem Baarvorrath und der Summe in gewisser Zeit, z. B. täglich, wöchentlich im Durchschnitt ablaufender Credite (Wechsel,

Lombards). Ein bestimmter, etwa vom Gesetze vorgeschriebener Betrag disponibler Mittel kann also einen um so kleineren Baarvorrath enthalten, je größer jene ablaufenden von der Bank gewährten Credite, daher je größer das in gleicher Weise angelegte Stammkapital und je kürzer die Verfallzeit der Wechsel u. s. w., je solider und sicherer die letzteren sind, so daß das Unbezahltbleiben beim Verfall unwahrscheinlicher wird. Hieraus folgt, daß die gesetzliche Vorschrift einer gleichen Quote disponibler Mittel, z. B. innerhalb des Zeitabschnitts einer Woche oder 10 Tage, da man passender einen solchen kleinen Zeitraum als den einzelnen Tag als Zeiteinheit der Rechnung zu Grunde legen wird, bei Banken mit relativ ungleichen Stammkapitalen von selbst zur Bereithaltung eines verhältnißmäßig größeren Baarvorraths oder zur Discontirung von Wechseln mit durchschnittlich kürzerer Verfallzeit, vermuthlich zu Beidem zugleich führen muß.[439]) Es bedarf also streng genommen zur practischen Durchführung unseres Vorschlags nur der Anordnung einer solchen gesetzlichen Minimalquote der disponiblen Mittel, nicht des Baarfonds, um die oben erwähnte Compensationstendenz wirksam zu machen.

Will man weiter gehen, so sind aus dem Entwickelten die Consequenzen zu ziehen, daher bei Banken mit relativ kleinerem Kapital größere Minimalquoten disponibler Mittel und von letzteren größere Quoten Baar und kürzere Verfallzeiten der Ausleihungen gesetzlich zu bestimmen. Der Betrag der Erhöhung dieser Quoten, die alsdann in umgekehrter Progression zum Stammkapital zu wachsen hätten, kann nur wieder nach Gutdünken normirt werden. Freien Spielraum könnte man den Banken auch hier noch in der Wahl zwischen etwas höheren Baarfonds und kürzeren Wechselverfallzeiten und dem Umgekehrten lassen (s. Anm. [439]).

Zahlenbeispiele zur Erläuterung des Compensationsspiels sind dann die folgenden, in welchen bei relativ geringerem Kapital relativ strengere Anforderungen an die Deckung gestellt werden.

Erster Fall. Normalverhältniß.

3,000,000	eingezahltes Kapital	Verhältniß wie 1 : 2.
6,000,000	Noten und Depositen	
9,000,000	Passiva.	

---

[439]) Ein Beispiel: gesetzliche Quote der disponiblen Mittel für 10tägige Zeiteinheiten $^1/_3$ der Noten und Depositen, Verhältniß des Stammkapitals zu diesen Passiven bei einer Bank wie 1 : 2, bei einer anderen wie 1 : 3, bei jener 2 Mill. auf 6 Mill., bei dieser 3 Mill. auf 6 Mill., also disponible Mittel 2 Mill. Bei gleicher Verfallzeit der Wechsel in 50 Tagen und bei thatsächlicher Bereithaltung eines Baarfonds von $^1/_3$ hat dann die erste Bank einen Betrag disponibler Mittel von 3.^{2} Mill. oder von 53.^{3} % der kurzfälligen Verbindlichkeiten gegen Fremde, die andere dagegen von 3.^{4} Mill. oder von 56.^{7} %, nur in Folge ihres höheren Stammkapitals. Demgemäß kann ihr ein kleinerer Baarvorrath gestattet werden. Die erstere, mit kleinerem Kapital arbeitende Bank vermag sich aber wie durch den größeren Baarbetrag unter ihren disponiblen Mitteln, so auch durch kürzere Wechselverfallzeiten der anderen wieder gleich zu stellen. Wenn sie z. B. nur durchschnittlich 40tägiges Papier discontirt, so ist sie trotz des kleineren Kapitals in der Disponibilität ihrer Mittel der anderen Bank bereits wieder überlegen, sie verfügt über 3.^{5} Mill. oder 58.^{3} %. Man kann also in diesen Puncten manche Freiheiten gewähren und doch dieselben Resultate erzielen. Bei der meist ganz einseitigen Berücksichtigung nur des Verhältnisses zwischen Stammkapital und Noten oder nur der Notendeckung wird das übersehen.

2,000,000	Baar ($^1/_3$ Minimum der fremden Passiva, factisch meist mehr),
5,250,000	Wechsel ($^3/_4$ der Ausleihungen, mindestens 3 Unterschriften, 90 Tage Verfallzeit im Maximum),
1,750,000	Lombards ($^1/_4$ der Ausleihungen, bis 75% Vorschuß vom Werth, 90 Tage Ausstehen).
9,000,000	Activa.

Zweiter Fall. Geringeres Verhältniß des Kapitals, strengere Deckung.

2,000,000	eingezahltes Kapital	Verhältniß wie 1 : 3.
6,000,000	Noten und Depositen	
8,000,000	Passiva.	

Die Deckung bis zum Normalverhältniß des Kapitals (1 : 2) etwa wie im ersten Falle, darüber hinaus strenger.

2,334,000	Baar ($^1/_3$ für 4 Mill., $^1/_2$ für die weiteren 2 Mill. der fremden Passiva).
4,334,000	Wechsel (für $^3/_4$ des Betrags der Normalsumme von $4^2/_3$ Mill. wie im ersten Fall; für $^5/_6$ des Betrags der metallisch ungedeckten Mehremission von Noten u. s. w. von 1 Mill.; für diese Wechsel mindestens 4 Unterschriften und nur 75 Tage Maximalverfallzeit).
1,332,000	Lombards (für $^1/_4$ von $4^2/_3$ Mill. wie oben, für $^1/_6$ von der letzten Million, mit 75 Tagen Verfallzeit und nur bis 60% Vorschuß vom Werth).
8,000,000	Activa.

Dritter Fall. Höheres Verhältniß des Kapitals und mildere Deckungsregeln.

4,000,000	eingezahltes Kapital	Verhältniß wie 1 : $1^1/_2$.
6,000,000	Noten und Depositen	
10,000,000	Passiva.	
1,500,000	Baar ($^1/_4$ der fremden Passiva).	
5,667,000	Wechsel ($^2/_3$ der Ausleihungen, mindestens 2 Unterschriften, 100 Tage Verfallzeit).	
2,833,000	Lombards ($^1/_3$ der Ausleihungen, 85% Vorschüsse, 100 Tage Ausstehen).	
10,000,000	Activa.	

Abgesehen von den qualitativen Verschiedenheiten der Ausleihungen (nach Verfallzeit, Zahl der Unterschriften, Vorschußhöhe) drückt sich quantitativ das vorgeschlagene Compensationsprincip in den Procentsätzen, welche die einzelnen Activa oder Deckungsmittel von den fremden Passiven, den Noten und Depositen, betragen, am deutlichsten aus.

	Erster	Zweiter	Dritter Fall.
Baar	33^3	38^7	25^0
Wechsel	87^5	72^2	94^5
Lombards	29^2	22^2	47^2
Summe Procente	150^0	133^3	166^7

Berechnet man in diesen Beispielen, welche zwar beliebig gewählt sind,

aber annähernd einer streng rationellen, also für gesetzliche Bestimmungen mustergiltigen Geschäftsführung entsprechen würden, die Quote der disponiblen Mittel für 10tägige Zeiteinheiten, unter der Annahme, daß die gestatteten Maximalverfallzeiten inne gehalten worden, so erhält man im ersten Falle 46^3, im zweiten 49^6, im dritten 39^2 % der Noten und Passiva. Hieraus würde sich ergeben, daß namentlich in dem letzten Fall trotz des relativ hohen Stammkapitals durch Anordnung eines höheren Baarfonds und kürzerer Verfallzeiten der Ausstände die Quote der disponiblen Mittel noch erhöht werden müßte, wenn man auf die Gleichheit dieser Quote besonderes Gewicht legt. Jedenfalls ergibt sich wohl klar, wie einseitig die Gesetzgebung verfährt, wenn sie nur das Verhältniß des Stammkapitals zu den Noten regulirt, ohne dabei die mehr oder minder strenge Deckung mit in Betracht zu ziehen.

Die obigen Vorschläge könnten unserer Ansicht nach in einer allgemeinen Deutschen Bankgesetzgebung wie in derjenigen eines Particularstaats Aufnahme finden und würden dann vom jetzigen Concessionswesen passend in eine freiere Bankpolitik hinüberführen. Aber auch in den Statuten einer einzelnen, wie bisher besonders zu concessionirenden Bank würde die Festsetzung des Maximums des Notenumlaufs auf die vorgeschlagene Weise erfolgen können und sicherlich viel zweckmäßiger sein, als die bisher übliche Art der Fixirung.

Der auch in Deutschland, zumal bei der errungenen Stellung der Preußischen Bank, wichtigen und schwierigen Frage der wenigstens theilweisen Centralisirung der Banknotenausgabe wird durch die Annahme obiger Vorschläge nicht nothwendig präjudicirt. Auch die Vertreter des Centralzettelbankwesens werden mit den gegebenenen Verhältnissen rechnen und deshalb Compromisse schließen müssen, durch welche wenigstens die Mehrzahl der vorhandenen Zettelbanken erhalten bleiben und der Entstehung neuer unter gewissen allgemeinen Bedingungen ein Spielraum gegeben wird. Eine völlige Centralisirung des Zettelgeschäfts empfiehlt sich in unseren deutschen Verhältnissen gewiß nicht. Die theilweise kann aber erwünschten Falles bestehen bleiben, indem man die Preußische Bank als solche oder als Norddeutsche Centralbank und eine und die andere der übrigen Banken in Centralplätzen, wie die Frankfurter, Sächsische, Bairische von einigen der beschränkenden Bestimmungen befreit, z. B. diesen Banken bei gleichem Kapital und gleicher Notendeckung eine größere Notenausgabe gestattet als den anderen. Letzteren würde dadurch die Concurrenz nicht unmöglich gemacht, wie sich schon aus der Thatsache des Nebeinanderbestehens der bisherigen, unter manchfach verschiedenen Statuten arbeitenden Banken ergibt. Für die gewährten Vorrechte würden jene größeren Centralbanken einer besonderen oder höheren Besteuerung zu unterziehen sein. Unter ihnen könnte die Preußische Bank, wie ja gegenwärtig schon der Frankfurter und Bairischen Bank gegenüber, wieder im Umfang ihrer Notenausgabe freier als die anderen gestellt sein. Es ergäbe sich hierdurch eine Stellung der größeren zu den kleineren Banken, welche auch anderswo, z. B. in Italien, befürwortet und mit einer Art Bank-Planetensystem verglichen worden ist.[440]) Für das

[440]) S. Econ. v. 29. Apr. 1865, Hildebr. Jahrb. IV, 484, Vorschlag von Pallavicino für Italien, de Lavergne für Frankreich.

Local- und Provincialbankwesen ist eine allgemeine Regelung in obiger Weise dann nur um so passender. —

Wie man bei den einzelnen deutschen Zettelbanken vollends die Maximalhöhe des Notenumlaufs nach irgend einer Kopfquote von so und so viel Thalern Banknoten per Kopf der Bevölkerung regeln will, ist schlechterdings unverständlich. Das Kopfquotenprincip ist in diesen wie in vielen anderen solchen Dingen überhaupt, wie oben schon bemerkt wurde, durchaus theoretisch falsch, practisch unzulässig (s. S. 165 Anm. [396] u. S. 167). Auf die deutschen Zettelbanken in deren heutiger Entwicklung ist es völlig unanwendbar. Gehen wir vor das Jahr 1866 zurück, als Frankfurt noch Staat war: hätte man das „Notenrecht" der Frankfurter Bank nach der Höhe der Frankfurter Bevölkerung, kann man dasjenige der Bremer Bank jetzt noch nach der Höhe der Bremer Bevölkerung bestimmen?! Damit beginge man zwei grobe Verstöße gegen natürliche, von der politischen Zerrissenheit des deutschen Territoriums in diesem Falle sogar ganz unabhängige Gestaltungen der deutschen Volkswirthschaft. Man nähme für eine reiche, städtische, vorherrschend mercantile Bevölkerung den gleichen statt eines viel höheren Kopfsatzes wie für die deutsche Durchschnittsbevölkerung an und man übersähe, daß naturgemäß, weil Frankfurt und Bremen in gewissem Umkreise wirthschaftliche Gravitationspuncte sind, die dort ausgegebenen Banknoten in diesem Umkreise das beliebteste Circulationsmittel bilden, mögen diese Städte „Staaten" sein oder nicht.

Aber nicht allein in diesen Fällen, welche man vielleicht allgemein als abnorm zugibt, ist das Kopfquotenprincip auf das deutsche Notenwesen unanwendbar. Auch größere Gebiete zeigen natürliche Unterschiede im relativen Banknotenbedarf und ganz verschieden große, nämlich sehr große, mittlere und kleine Gebiete sind in diesen wie in den meisten statistischen Dingen gar nicht unmittelbar miteinander zu vergleichen, weil in jenen die auch bei ihnen vorhandenen Unterschiede der einzelnen Theile zur Ausgleichung gelangt sind, in den Zahlen der kleinen Gebiete dagegen sich die specifischen Unterschiede ausdrücken. Mit anderen Worten: dort hat man es mit statistischen Mittelwerthen für große Räume, mit abstracten Daten, hier mit concreten Daten für bestimmte kleine Gebiete zu thun. Man kann allenfalls noch eher wagen, den Umlaufsmittelbedarf für zwei ungefähr gleich große, sich ähnliche oder aus ähnlich verschiedenen Theilen zusammengesetzte Gebiete per Kopf gleich hoch anzunehmen, z. B. für Baden und Württemberg, für Posen und Pommern, auch etwa für Norddeutschland und Süddeutschland incl. Deutsch-Oesterreich, aber nicht für ganz Preußen und für das Königreich Sachsen, für ganz Baiern und für Coburg-Gotha, weil dort annähernd Gleiches mit Gleichem, hier total Ungleiches verglichen wird. Freilich hat man es hier mit groben logischen Verstößen der vergleichend statistischen Untersuchung überhaupt zu thun, in welche die meisten deutschen Statistiker verfallen sind. [441]) Hier

---

[441]) Es ist dies ein Grundübel vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, der meisten Deutschen vergleichend statistischen Arbeiten, das den Ergebnissen der letzteren oft allen Werth nimmt. Von den fremden Statistikern leistet Legoit in der Vergleichung von Unvergleichbarem (oft sehr tendenziös!) Großes. Das Uebel erklärt sich historisch aus dem Ursprung der neueren Statistik in der alten Achenwall-Schlözerschen Staats-

zeigt sich nur einmal die schädliche practische Consequenz eines solchen Mangels an Logik bei theoretisch statistischen Arbeiten.

Auch bei den jetzigen politischen Gebietsverhältnissen in Deutschland kann man das Banknotenwesen unmöglich nach Kopfquoten regeln. Will man etwa nach dem Stande des Notenumlaufs zu Ende 1868 für den Norddeutschen Bund einer-, Südwestdeutschland anderseits oder für die einzelnen politischen Gebiete des ersteren Kopfquoten berechnen? Wie soll da der zweitbedeutendste Notenumlauf, derjenige der Frankfurter Bank vertheilt werden? Zu Preußen, innerhalb dessen Gebiet nur ein Theil der Frankfurter Noten umläuft? Oder zu Süddeutschland, woselbst wohl der größere Theil Frankfurter Noten cursiren möchte, ohne daß Jemand angeben könnte, wie viele? Soll man den Notenumlauf der Preußischen Bank nur auf Preußen allein repartiren, während er sich notorisch auf ganz Deutschland ausdehnt? Oder die Noten der kleinen Zettelbanken Thüringens nur auf die thüringische Bevölkerung? Es ist klar, daß dies ganz und gar unthunlich wäre. So mechanisch und nach einem nicht einmal richtigen mechanischen Princip kann man in solchen Dingen nicht vorgehen, ohne lebendige wirthschaftliche Gestaltungen zu zerstören, — um so weniger, da es ganz zwecklos und unnöthig auch auf dem Standpuncte der eingreifendsten sachlich regulirenden Bankpolitik ist. Wenn man sich darauf beruft, daß die kleinen Deutschen Staaten durch die Ertheilung von Concessionen zu großen Zettelbanken ihre Souveränetätsrechte mißbraucht haben, so braucht man dies nicht zu beschönigen (s. oben S. 31.) Aber ein größeres und zweckloses Unrecht beginge man, wenn man jetzt nach 15—20 Jahren die nun einmal erfolgte Entwicklung einfach zerstörte, indem man die Höhe des Notenumlaufs einer Bank willkührlich und einseitig nach dem Umfang des politischen Gebiets des Staats, in welchem sie sich befindet, bemäße. Die Konsequenz wäre die Aufrichtung von Barrieren um jedes Ländchen und die Konfis-

---

kunde und wiederum, wie so viele theoretische Irrthümer in unseren politischen Wissenschaften, aus der politischen Zersplitterung Deutschlands. Man verglich und vergleicht kurzweg „Staaten" mit einander und subsumirt dann unter diesen politischen Einheitsbegriff das Heterogenste, Verschiedenste. Da werden dann in der Bevölkerungs-, Moral-, Wirthschaftsstatistik u. s. w. die europäischen Großstaaten und die — thüringischen Duodezstaaten miteinander verglichen und aus den Unterschieden Schlüsse gezogen, welche allen Werths entbehren, da natürlich in den „großen Zahlen" der großen Staaten sich alle möglichen Compensationen bereits vollzogen haben. Die großen Staaten haben voraussichtlich und oft genug nachweisbar eine Menge einzelne Theile, in welchen sich ähnliche, günstigere, ungünstigere Verhältnisse finden, als in den mit ihnen verglichenen Kleinstaaten, nur sind diese Verhältnisse im Mittelwerth der großen Zahl verwischt. Die Vernachlässigung dieser logischen Cardinalregel der vergleichenden Statistik, nur annähernd Gleichartiges zu vergleichen, z. B. Deutschland oder wenigstens Preußen und Frankreich, irgend einen deutschen Mittelstaat und eine preußische Provinz, nicht den preußischen Staat, einen Kleinstaat und einen Kreis eines großen Staats — sie hat sich auch in so zahllosen schiefen politischen Urtheilen gerächt. Auch politisch ist es ein Unding, Würtemberger und Preußen zu vergleichen, weil letzteres eine Collectivbezeichnung für $^2/_3$ aller Deutschen, ersteres eine Bezeichnung für ein paar kleine Stammesbruchtheile geworden ist. — Die Theorie der Statistik liegt eben da noch ganz im Argen. In meinen eigenen moralstatist. Arbeiten habe ich den gerügten Fehler wenigstens nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht. S. die Andeutungen über das richtige theoret. Verfahren in der vergleich. Statistik in meinem Art. Statistik, Staatsw. b. X, 472, eb. üb. Gesch. d. Statist. S. 411 ff., 428 ff. S. auch A. v. Oettingen, Moralstatist. (Erl. 1868) § 53—71.

kation jeder Note, welche sich „außen" blicken läßt. Und das Alles wie gesagt, ohne irgend einen greifbaren realen Zweck, nur einem falschen Princip zu Liebe.[442]) Nur zu einem ganz ungefähren Anhaltspuncte kann man die Kopfquoten an Banknoten nehmen, wie dies im folgenden Abschnitt geschieht.

Bloß in dem einen, früher schon zur Sprache gekommenen Puncte, nämlich in der Festsetzung des Gesammtbetrags der kleinsten Banknotenstücke empfiehlt sich die Wahl einer absoluten Ziffer und die Bestimmung dieser letzteren in Ermangelung eines anderen besseren Anhaltspunctes nach Kopfquoten, wenigstens für die größeren Gebietstheile (s. oben S. 72). Die Gründe für diese gesetzliche Bestimmung eines kleinsten Notenstücks und für die Beschränkung des Betrags davon im Ganzen sind früher dargelegt worden (s. III. I. 6 S. 66—73). Die nicht zu vermeidende Willkühr in der Wahl der betreffenden Ziffern kann nicht geläugnet werden, sie rechtfertigt sich aber durch die höhere Rücksicht, einen gewissen Münzbetrag im Lande zu erhalten, besonders in den kleineren Verkehrskreisen. Auch stört eine solche Fixirung nicht erheblich, weil notorisch für kleinere Umsatzgrößen Münze bequemer als Noten ist. Ferner ist die Annahme einer gleichen Kopfquote solcher kleinsten Notenstücke für verschiedene Gebietstheile nicht so falsch, weil die Abweichungen im Bedarf grade dieser Stücke, wie ähnlich im Münzbedarf, unter wenigstens annähernd gleichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht so groß sind, als im Gesammtbedarf aller Noten, was sich u. A. schon durch einen Rückschluß aus den geringeren zeitlichen Schwankungen der kleinen Notenstücke im Vergleich mit denjenigen der großen ergibt.[443]) Die Kopfquote an kleinsten Banknotenstücken von 10 Thlr. ist oben (S. 73) auf $^2/_3$ Thlr. angenommen worden, unter Voraussetzung von 1 Thl. Staatspapiergeld p. Kopf. Leider fehlt uns die Statistik der Notenstückelung fast bei allen Deutschen Banken, so daß wir den wirklichen Umlauf an Banknoten von 10 Thlr. und darun-

---

[442]) Aus der Tabelle I auf S. 182 läßt sich leicht die Vertheilung des Notenumlaufs nach den Emissionsstätten, aber eben durchaus nicht die wirkliche Vertheilung darstellen. Die großen Zahlen der Preußischen, Frankfurter Bank nehmen der Vertheilung erster Art den Werth. Die Noten der kleinen mitteldeutschen Banken cursiren ebenfalls vielfach in anderen Gebieten. Nach dem Domicil der Banken vertheilt sich der Notenumlauf Ende 1868 folgendermaßen:

10	Banken	in den alten preuß. Provinzen	155.42	Mill. Thlr.
3	„	„ „ neuen „ „ (Frankf. 16.64)	19.08	„ „
4	„	„ Sachsen (mit d. Chemn. B. 5 u. 18.24 Mill.)	17.94	„ „
6	„	„ Thüringen und Anhalt	12.05	„ „
6	„	„ in den übrigen norbd. Kleinstaaten	10.04	„ „
29	„	im Norddeutschen Bunde	214.53	„ „
3	„	in Süddeutschl. und Luxemburg	11.61	„ „
			226.14	„ „

Rechnet man den Notenumlauf der Preußischen Bank ganz auf Norddeutschland, der Frankfurter ganz auf Süddeutschland, so erhält man dort 197.69, hier 28.25 Mill. Thlr., ein Verhältniß fast genau wie 7 : 1, während die Bevölkerung des Nordens nicht einmal 4mal so groß ist. Es wird wohl ein nicht unbedeutender Theil Thalernoten im Süden circuliren. Ueber das Staatspapiergeld, von dem wohl Gleiches gilt, siehe unten Tab. II, in der auch Weiteres über den Notenumlauf.

[443]) Ein Ergebniß der Statistik des Notenumlaufs in England, s. meine Beitr. S. 133. Aehnlich in Frankreich, s. u. Anm. 462.

ter nicht anzugeben vermögen. Es müssen daher die früheren Daten über die gesetzlichen und statutarischen Notenmengen solcher Stücke hier genügen (s. oben S. 68).

Für die neue gesetzliche Regelung dieses Punktes, wenn im Uebrigen die Notenausgabe der einzelnen Banken gar nicht oder nur in der oben befürworteten Weise beschränkt wird und die Errichtung von Zettelbanken frei auf Grund der Erfüllung von Bedingungen eines allgemeinen Bankgesetzes geschehen kann, bieten sich mehrere Wege. Wenn einer oder einigen Centralbanken besondere Vorrechte gewährt werden sollen, so könnte man eines dieser letzteren in dem ausschließlichen Rechte, Zehnthalernoten auszugeben, verleihen. Der Betrag ist alsdann nicht schwer festzusetzen, indem der wirklichen Sachlage möglichst entsprechend das Zollvereinsgebiet in wenige große „Kredit- und Bankprovinzen" getheilt wird. Behält die Preußische Bank im ganzen Norddeutschen Bunde die Stellung der Centralbank, so erhält sie ein Extraemmissionsrecht von 20 Mill. Thlr. in 10 Thlr.-Noten; als Centralbank für Preußen allein von 16 Mill. Thlr. Bleiben die Banken zu Frankfurt, Dresden, München ebenfalls bevorzugt, so kann die Frankfurter Bank als Centralbank für Südwestdeutschland das Recht der Ausgabe von 10 Thl.-Noten etwa mit der Baierischen Bank theilen und jede (auf c. 9 Mill. Kopf des Guldengebiets) 3 Mill. Thlr. Zehnthalernotenemissionsrecht erhalten. Die Sächsische Bank in Dresden (allenfalls zu gleichen Theilen mit der Leipziger Bank) könnte für Sachsen und einen Theil von Thüringen das gleiche Recht für 3—4 Mill. Thlr. bekommen. Wenn diese bevorzugten Banken, wie wir voraussetzen, eine besondere Steuer tragen, so liegt auch kein Grund für die anderen Banken und übrigen kleineren Staaten vor, das ausschließliche Recht der Emission kleinster Noten jenen Banken vorzuenthalten. Die betreffenden Steuern müßten nur, unabhängig von dem zufälligen politischen Domicil der Centralbanken, denjenigen Staaten mit zu Gute kommen, für deren Bevölkerung diesen Banken ein Theil des Notenrechts zugerechnet worden ist. Also hätten z. B. Baden, Württemberg und Hessen einen Antheil an dem Steuerertrag der Frankfurter und Münchener Bank zu beanspruchen. Natürlich sind solche Einrichtungen immer nur ein Nothbehelf, hervorgegangen aus der willkührlichen politischen Zerrissenheit eines einheitlichen Verkehrsgebiets. In einem politischen Organismus, wie dem Norddeutschen Bunde, könnte man die Einnahmen einfach zu Bundeseinnahmen erklären und bei der Gleichheit der Rechnungsgrundlage ließen sie sich selbst im Zollverein mit den Zöllen zusammenwerfen und nach Köpfen vertheilen.

Ein anderer Weg zur Regelung des Emissionsrechts kleiner Banken ist der, daß man das ganze Deutsche Gebiet in eine größere Anzahl volkswirthschaftlicher Provinzen theilt, für jede dieser Provinzen den Gesammtbetrag an kleinsten Noten nach dem Satz von $^2/_3$ Thlr. per Kopf feststellt und alljährlich den einzelnen Zettelbanken jeder Provinz etwa nach Maßgabe ihres Kapitals oder dieses und ihres Gesammtnotenumlaufs den Betrag solcher Noten zutheilt. Diese Provinzen können in Anlehnung an die politische Eintheilung gebildet werden, doch mit passenden Abrundungen nach der natürlichen geographischen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit und in einer Größe von 2—3 Mill. Einwohnern. Hier werden dann die Beträge des wirklichen Umlaufmittelbedarfs durch Ausgleichung der

Differenzen zwischen Stadt und Land u. s. w. auch per Kopf nicht zu verschieden ausfallen. [444])

α. Fortsetzung. Ueber die Regelung des Deutschen Staatspapiergelds. Der Betrag desselben.

Schon an früheren Stellen dieser Schrift ist mehrfach auf den Zusammenhang der Verhältnisse des deutschen Staatspapiergelds und der deutschen Banknoten hingewiesen worden. [445]) Ein Bedürfniß nach einer allgemeinen Regelung hat sich eigentlich noch mehr hinsichtlich des Staatspapiergelds, besonders der Kleinstaaten, als hinsichtlich der Banknoten gezeigt. Durch einen Beschluß des Norddeutschen Reichstags vom 1. Juni 1869 wurde denn auch ein aus der Mitte der Versammlung hervorgehender Antrag, welcher sich ausschließlich auf die Regelung des Staatspapiergelds bezog, dem Bundesrath zur Berücksichtigung empfohlen. [446]) Nach den Stimmen zu schließen, welche namentlich in den Handelskammern diese Angelegenheit zur Sprache gebracht haben, ist in der That anzunehmen, daß eine solche Regelung ein besonders lebhafter Wunsch der Geschäftskreise, namentlich im mittleren Deutschland, ist. Es sind hierauf bezügliche Aeußerungen in den früheren Abschnitten dieser Schrift mehrfach angeführt worden (s. Anm. 445).

Wir haben aber auch oben bereits die Schwierigkeiten einer gemeinsamen Regelung des Staatspapiergelds hervorgehoben. Sie sind im Norddeutschen Reichstage von Seiten der Bundescommissäre ähnlich betont worden. [447]) Die finanzielle Lage der Klein- und zum Theil der Mittelstaaten erschwert schon eine einseitige, vom einzelnen Staat ausgehende Regelung des Staatspapiergelds grade gegenwärtig erheblich. Der sehr verschiedene Umfang aber, in welchem die einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes und Süddeutschlands vom öffentlichen Credite mittelst der Staatspapiergeldausgabe Gebrauch gemacht haben, erhöht die Schwierigkeiten einer gemeinsamen Regelung noch mehr,

[444]) Als solche Provinzen können die preußischen im Allgemeinen dienen, nur ergänzt durch die kleinen Nachbargebiete. So müßte Mecklenburg, Lauenburg, Hamburg mit Schleswig-Holstein; Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Bückeburg mit Hannover; Anhalt und die thüring. Staaten mit der Provinz Sachsen; Oberhessen, Waldeck mit der Provinz Hessen-Nassau; Detmold mit Westfahlen für solche Zwecke vereinigt werden. Sachsen bildete passend eine Provinz für sich. In Süddeutschland wären etwa vier Theile zu scheiden: Baden mit Rheinpfalz und Hessen; Würtemberg mit Baierisch-Schwaben und Hohenzollern; Baierisch-Franken und das übrige südöstliche Baiern. Dies ergibt für das Zollvereinsgebiet im Norden 12, im Süden 4, zusammen 16 Provincialgebiete, nach geographischer und wirthschaftlicher Zusammengehörigkeit. Ob nicht wenigstens jetzt schon im Norddeutschen Bunde solche Gruppen für manche wirthschaftliche und politische Aufgaben gebildet werden könnten? Die wichtige Frage der provinciellen Autonomie ist doch gar nicht erfolgreich in Angriff zu nehmen, ohne eine ordentliche Provincialeintheilung des Gebiets, wobei man gewiß nicht in französisches unhistorisches Departementalwesen verfallen, sondern an historisch Ueberkommenes anknüpfen, aber dies doch auch nach Grundsätzen einer gesunden Realpolitik den geographischen und wirthschaftlichen Verhältnissen gemäß weiterbilden soll. Dabei sind Verrückungen der zufälligen politischen Grenzen unvermeidlich und gerechtfertigt. Man braucht z. B. nur einen Blick auf die Karte zu werfen, um die Unnatur der Verbindung Ostfrieslands allein mit Hannover zu einem Provincialverband zu erkennen. Etwas anderes wäre es schon, wenn Oldenburg dazu gehörte.

[445]) S. oben S. 34, 36, 37 ff., 43, 44 ff., 48, 49, 57, 59, 64, 66 ff., 69 ff., 72, 73, 160.

[446]) S. auch oben S. 165.

[447]) S. namentlich oben S. 48.

namentlich so lange man — freilich in der Consequenz des Standpuncts der Einzelsouveränetät — an dem grundfalschen und ungerechten Princip festhält, die Gleichmäßigkeit der Verhältnisse in solchen Dingen in gleichen Kopfquoten zu suchen. Wegen des Zusammenhangs der letzteren Frage mit den vorausgehenden Erörterungen über die von manchen Seiten verlangte Begrenzung des Notenumlaufs der Banken gleichfalls durch absolute Ziffern und ebenfalls etwa nach Kopfquoten kommen wir an dieser Stelle wohl am Passendsten auf die Regelung des Staatspapiergelds zurück, wie oben vorbehalten wurde (s. S. 72).

Die völlige Beseitigung des einlösbaren, zwangscurslosen Staatspapiergelds und dessen Ersetzung durch, bez. Verwandlung in Banknoten, soweit nicht wieder Münze in Circulation tritt, ist deßhalb so wünschenswerth, weil Banknoten allein ein ordentlich fundirtes Creditumlaufsmittel sind und allein sein können.[448]) Das Staatspapiergeld stände den Noten nur gleich, wenn es eben etwa von Staatsbanken ausgegebene Banknoten wäre und auch dann hätte es noch die bedenkliche Eigenschaft an sich, von Staatsbanken herzurühren. Betreibt der Staat nicht Bankgeschäfte, so kann er das Papiergeld nur durch Annahme an seinen Cassen in Zahlung accreditiren und nur durch einen Baarfonds von irgend einem willkührlich gewählten Bruchtheil der Papiergeldmenge fundiren. Wer hiergegen einwendet, daß das bei Banknoten ja nicht anders sei, übersieht die Function der neben dem Baarfonds vorhandenen übrigen Deckungsmittel der Bank, namentlich also der kurzfristigen Ausleihungen, der Wechsel, Lombards u. s. w. — eine Function, welche im Ganzen wichtiger als diejenige des Baarfonds ist, weil auf ihr die Möglichkeit der „regelmäßigen" Rückströmung der Noten zur Bank behufs Abzahlung der von der Bank gewährten Credite beruht. Im Princip kann daher auch in Deutschland die Frage nicht strittig sein. Die preußische Maßregel von 1856, durch welche 15 Mill. Thlr. Staatscassenscheine eingezogen und dem Effect nach durch Banknoten der Preußischen Bank ersetzt wurden, verdient deßhalb unseres Erachtens die volle Billigung, welche ihr als einer Maßregel staatskluger, gesunder Finanzpolitik von verschiedenen politischen und finanziellen Standpuncten aus meistens zu Theil geworden ist.

Allein auf der anderen Seite darf man nicht verkennen, daß ein Staatspapiergeld, wie das einlösbare, meist zwangscurslose deutsche, so wenig als Banknoten mit dem eigentlichen Papiergelde zu verwechseln oder ihm nur irgend gleichzustellen ist. Seine Nachtheile und seine Gefahren sind doch bei gutem Willen vermeidlich und diesem Papiergeld nicht inhärent. Die größte der Gefahren liegt in der Versuchung, in verhältnißmäßig ruhigen Zeiten kleine finanzielle Schwierigkeiten durch Vermehrung des Papiergelds zu beseitigen und dadurch eine in kritischen Zeiten bedenkliche schwebende, stets fällige Schuld, denn eine solche ist jenes Papiergeld, anzusammeln. Die Einführung und Vermehrung des Staatspapiergelds in den süddeutschen und den kleinen mitteldeutschen Staaten, neuerdings nach 1866 noch in Baiern, Baden u. a. m. ist ein neuer Beleg für diese Gefahr und besonders der badische Vorgang, ein zeitweilig ausgegebenes Papiergeld dann doch beizubehalten, in dieser Hin-

---

448) S. auch oben S. 12, 13, 71 und über dieses Staatspapiergeld überhaupt meinen Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 653—662.

ſicht ſehr characteriſtiſch.[449]) Die andere Gefahr, in kritiſchen Zeiten durch ein ſolches Papiergeld um ſo eher zum uneinlösbaren und zum Zwangscurs, alſo zur Papierwährung zu gelangen, wie ſie ſich am Schluß des vorigen Jahrhunderts in Oeſterreich, Rußland, ſpäter in Preußen, im Krimmkriege wieder in Rußland gezeigt hat, kommt daneben gleichfalls in Betracht. Nur fällt ſie für die Frage nicht ſo ſchwer ins Gewicht, weil in ſolchen Zeiten oft genug und kaum minder leicht auch gleich mit der Papiergeldausgabe angefangen wird.

Im Princip, theoretiſch wird man daher die Einziehung des deutſchen Staatspapiergelds wünſchen müſſen, aber ſie nicht für ſo dringend halten und beſonders nicht ſie ſo raſch verlangen, daß ſie ſchon in kurzer Zeit ganz durchgeführt iſt. Ein ſolches durch die Natur dieſes Papiergelds nicht gebotenes Verlangen kann man um ſo weniger aufſtellen, als wie geſagt grade gegenwärtig die Finanzlage der verſchiedenen Staaten und des ganzen Norddeutſchen Bundes ohnehin angeſpannt genug iſt, um nicht durch unnöthige Finanzmaßregeln noch erſchwert zu werden.

Dagegen ſollte aber ein Plan zur allmäligen Beſeitigung des Staatspapiergelds gefaßt und zu deſſen Durchführung ſchon jetzt Hand angelegt werden.

Ferner ſollte eine Regelung des Staatspapiergeldweſens möglichſt bald grade deshalb erfolgen, weil daſſelbe ſeiner großen Maſſe nach vorausſichtlich noch für längere Zeit einen nicht unbeträchtlichen Beſtandtheil unſerer Umlaufsmittel bilden wird und in der That mancherlei Uebelſtände bei ihm zu Tage getreten ſind.

Dieſe Regelung wird mit den Maßregeln zur allmäligen Beſeitigung des Papiergelds in mehreren Puncten in Zuſammenhang zu bringen ſein. Die Beſeitigung hat durch eine ſchon von andrer Seite vorgeſchlagene[450]) jahresweiſe Tilgung zu erfolgen, letztere geſtattet aber wieder je nach der Art der Regelung des Papiergeldweſens eine verſchiedene Einrichtung.

Die Summen, um welche es ſich bei einer ſolchen Regelung handelt, ſind, nach den einzelnen Staaten zuſammengeſtellt, in Tab. II. angegeben, ſoweit uns das Material vorliegt. Ueber die Stückelung des Papiergelds ſind ſchon oben (S. 69) Angaben mitgetheilt worden. Für das Staatspapiergeld haben wir Kopfquoten auf Grund der 1867er Bevölkerung zu berechnen gewagt, obwohl auch dies aus den früher angeführten Gründen ſein Mißliches hat. Die relative Bedeutung der einzelnen Beträge wird dadurch wenigſtens verdeutlicht. Um weiterer Vergleichung Willen iſt auch der Notenumlauf von Ende 1868 nach den Staatsdomicilen der Zettelbanken aus den Daten der früheren Tabelle I. beigefügt worden. Die Berechnung einer Kopfquote dafür, reſp. für Staatspapiergeld und Noten hat, wenigſtens für die kleinen einzelnen Staaten durchgeführt, nur einen negativen Werth, und iſt deshalb auch hier unterblieben und nur für die größeren Staaten und Staatengruppen vorgenommen worden. Auch hier muß man mit den Schlüſſen aus den Kopfquoten vorſichtig ſein.[451])

---

[449]) S. die Erläuterungen in Anm. 451 zu der unten auf S. 196 folgenden Tabelle des deutſchen Staatspapiergelds.

[450]) Hild. Jahrb. VIII, 71.

[451]) Für die ganz genaue Richtigkeit und Vollſtändigkeit der in der Tabelle

Tab. II. Staatspapiergeld- und Banknotenumlauf in Deutschland um 1868/69.

1. Staaten.	2. Staatspapiergeld 1868 Thlr.	3. Staatspapiergeld per Kopf.	4. Banknoten der im Staat domic. Banken. Mill. Thlr.	5. Staatspapiergeld und Noten Thlr.	6. d. i. per Kopf.
1. Preußen	18,250,000 2,228,000 115,000	0 75 — —	174.50	195,093,000	8.11
2. Sachsen	12,000,000 500,000	4.95 —	17.94 0.30	30,740,000	12.68
3. Mecklenb. Schwerin	—	—	1.25	1,250,000	2.22
4. Mecklenb. Strelitz	500,000	5.05	—	500,000	—
5. Oldenburg	(1,000,000)	(3.16)	—	(1,000,000)	—
6. Hessen (Ober-)	766,574	2.99	—	766,574	—
7. Braunschweig	(?) 400,000	1.32	3.48	3,880,000	
8. Anhalt	950,000	4.82	1.00	1,950,000	—
9. Waldeck	350,000	6.14	—	—	—
10. Lippe-Schaumburg	—	—	c. 0.50	500,000	—
11. Sachsen Weimar	600,000	2.12	2.10	2,700,000	—
12. — Meiningen	600,000	3.33	4.00	4,600.000	—
13. — Coburg	200,000	4.06	—	200,000	—
14. — Gotha	400,000	3.36	1.40	1,800,000	—
15. — Altenburg	403,600	2.86	—	403.600	—
16. Schwarzburg Rudolstadt	200,000	2.67	—	200,000	—
17. — Sondershausen	150.000	2.22	1.88	2,030,000	—
18. Reuß j. L.	320,000	3.64	1.67	1,990,000	—
19. — ä. L.	130,000	2.96	—	—	—
20. Bremen	—	—	3.61	3,610,000	—
21. Lübeck	—	—	c. 1.20	1,200,000	—
22. Baiern	8,571,423	1.78	6.64	15,211,423	3.15
23. Würtemberg	1,714,286	0.97	—	1,714,286	0.97
24. Baden	3,714,288	2.58	—	3,714,288	2.58
25. Hessen (südl.)	1,690,563	2.99	3.64	5,330,563	9.42 7.41
26. Luxemburg	—	—	1.33	1,330,000	—
I. Norddeutscher Bund	40,063,174	1.34	214.53	254,893,174	8.52
II. Süddeutschland (22—25)	15,690,560	1.82	10.28	25,970,560	3.02
III. Deutschland (1—26)	55,753,734	1.44	226.44	282,193,734	7.34
(Thüringen Nr. 11—19	3,003,600	2.87	11.05	14,053,600	13.41)
(dsgl. mit Anhalt u. Waldeck	4,303,600	3.38	12.05	16,353,600	12.56)
(Außerpreuß. Norddeutschland	19,470,174	3.32	40.33	59,800,174	10.19)

enthaltenen Daten über das Staatspapiergeld vermag ich nicht zu bürgen, weil mir die ersten Quellen, die Gesetzsammlungen und Finanzausweise für die meisten kleinen Staaten fehlten und das mir sonst vorliegende Material, — namentlich neben der sorgfältigen statistischen Zusammenstellung in Hildebr. Jahrb. VIII, 70 ff., die Notizen in d. Ztschr. f. Kap. u. Rente, im Goth. Taschenb. und gesammelte Zeitungsnachrichten, — immer etwas lückenhaft blieb oder nicht mit Sicherheit den gegenwärtigen Stand (oder den f. 1868) entnehmen ließ. Einige nach dem Kriege von 1866 vorgenommene Papiergeldemissionen sollten nur temporär sein oder nach und nach erfolgen. Ob und wie weit die betreffenden Operationen ausgeführt worden sind, vermochte ich nicht immer genau festzustellen. Deshalb sind folgende Erläuterungen zu obiger Tabelle zu beachten. — In Preußen ist das Staatspapiergeld durch die Fusion des älteren preu-

Nach dieſer Zuſammenſtellung iſt in den letzten Jahren wieder eine beträchtliche Vermehrung des Staatspapiergelds in Deutſchlands erfolgt.

ßiſchen mit dem churheſſiſchen und mit den Noten der naſſau'ſchen Landesbank mittelſt Geſ. v. 29. Febr. 1868 auf 18¼ Mill. Thlr. erhöht worden. Die im J. 1866 durch Verordn. v. 18. Mai ausgegebenen Darlehenscaſſenſcheine (event. bis 25 Mill. Thlr.) ſollten ſpäteſtens nach 3 Jahren wieder völlig eingezogen ſein. Durch Geſetz v. 27. Sept. 1866 wurden die Darlehenscaſſen v. 30. Sept. an geſchloſſen. Die Scheine ſollten mit Rückzahlung der Darlehen eingezogen und nach dem 30. Juni 1867 nur an beſtimmten Caſſen noch zur Einlöſung angenommen werden. Wie viel von dieſen Scheinen noch ausſtehen mag, iſt uns unbekannt. Jedenfalls werden es nicht mehr große Summen ſein und da dieſe Scheine fortlaufend raſch eingezogen werden, ſind ſie in obiger Ueberſicht nicht mit enthalten. Dagegen iſt die neue Emiſſion von Darlehenscaſſenſcheinen im J. 1868 zur Linderung der Noth in Oſtpreußen im Betrage von 1,228,000 Thlr. alter noch nicht vernichteter und 1 Mill. Thlr. neuer Scheine in der Tabelle apart neben der ſtehenden Papiergeldſumme aufgeführt worden (ſ. Ztſchr. f. Kap. V, 81). Auch dieſe Summe wird bald wieder eingezogen werden. Endlich ſind der Vollſtändigkeit halber bei Preußen noch aufzunehmen 115,000 Thlr. Stadt-Hannov. Cämmereiſcheine, auf welchen Betrag der urſprüngliche von 200,000 Thlr. durch die geſetzliche jährliche Tilgung von 5000 Thlr. ſich jetzt vermindert haben muß. Die erſte Kopfquote in der Tabelle bezieht ſich bei Preußen nur auf die ſtändige Staatspapiergeldſumme von 18.[25] Mill. Thlr., die letzte auf alles Papiergeld und Banknoten. — In Sachſen betrugen die Caſſenbillete vor 1866 nur 7 Mill. Thlr., immer ſchon viel, ſie ſind dann auf 12 Mill. Thlr. vermehrt und durch Geſ. v. 2. März 1867 durch eine neue Emiſſion von 18 Mill. Thlr. erſetzt worden, wovon aber 6 Mill. als Reſerve zum Austauſch dienen, 12 Mill. in Circulation ſind. Außerdem iſt noch für ½ Mill. Thlr. 1-Thalerſcheine der Leipz. Dresd. Eiſenbahngeſellſchaft in Umlauf, in der Tab. neben dem Staatspapiergeld aufgeführt. Ferner ſind zum Notenumlauf in Sachſen noch 300,000 1-Thlr.-Creditſcheine der Chemnitzer Stadtbank, einer im J. 1849 eröffneten Anſtalt, welche auch als eine fünfte ſächſiſche Zettelbank bezeichnet werden könnte, hinzugefügt worden. (S. auch Ztſchr. f. Kap. III, 144, es ſind 302,000 Thlr. emittirt, wovon 2000 für Austauſch defecter Scheine.) Auch bei Sachſen bezieht ſich die erſte Kopfquote nur auf das Staatspapiergeld. — Mecklenburg-Strelitz hat durch Verordn. v. 29. Dec. 1866 ½ Mill. Thlr. Renteicaſſenſcheine, fundirt auf die Domäneneinkünfte, ausgegeben, die Tilgung ſoll aus Antheilen an Eiſenbahneinnahmen erfolgen (ſ. Ztſchr. f. Kap. III, 299). — Oldenburg hat im J. 1868 eine Landesbank gegründet, welche u. A. bis 2 Mill. Thlr. „Staatspapiergeld", für das der Staat die volle Haftung trägt, in Verkehr ſetzen ſoll. Dieſes Papiergeld iſt bankmäßig fundirt, mehr Banknote als Staatspapiergeld. Die bereits eröffnete Bank hatte Ende Mai 1869 765,000 Thlr. dieſes von ihr in ihren Ausweiſen auch ſo genannten „Staatspapiergelds" in Umlauf und dafür unter ihren Activis einen entſprechenden Realiſationsfonds. Wohin man dieſe Scheine in obiger Tabelle ſtellen und mit welchem Betrage ſie einſetzen ſoll, kann zweifelhaft ſein. Vorläufig rechneten wir 1 Mill. Thlr. als Staatspapiergeld, das allerdings erſt im J. 1869 hinzugetreten iſt und volkswirthſchaftlich mehr zu den Banknoten zu rechnen wäre. — Für Oberheſſen iſt der Betrag heſſiſchen Staatspapiergelds (ſ. unten in dieſer Anm.) nach Verhältniß der Bevölkerung der zum Norddeutſchen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthums (31.[2] %) eingeſetzt worden. — Die Angabe über die Papiergeldemiſſion in Braunſchweig iſt nicht ſicher. Das herz. Leihhaus hat hier nach einem Geſ. v. 7. Mai 1842 Bankzettel von 1, 5 und 20 Thlr. für den Betrag von 600,000 Thlr. ausgeben dürfen. Dieſe Zettel blieben auch nach der Errichtung der Braunſchw. Bank in Umlauf, eine neuere Notiz gibt aber nur 400,000 Thlr. an. Die näheren Rechtsverhältniſſe dieſer Scheine, die dem Staate gegenüber geſetzliches Zahlmittel ſind (ſ. Hartmann, Begriff d. Geldes, S. 97 Am. 2), ſind uns nicht bekannt, ebenſowenig, welcher genaue Betrag noch in Umlauf. Ganz eingezogen ſind ſie nicht, die älteren Scheine von 1842 ſind zwar außer Curs geſetzt, aber neue zu 1 und 10 Thlr. dat. v. 1. Mai 1858 ausgegeben worden. — Wo die Angaben der kleinen Staaten Nr. 8—19 in d. Tab. von denen in Hild. Jahrb. a. a. O. abweichen, wie bei Altenburg, wo der Umlauf von der erlaubten Emiſſion unterſchieden ſein könnte, und bei Waldeck beruhen die Zahlen auf dem Goth. Almanach. Coburg und Gotha haben bekanntlich getrennte Finanzen. Eine Anhaltſche Emiſſion v. Aug. 1866 für

Verglichen mit früheren Perioden ergibt sich für die Veränderung im Einzelnen Folgendes (in Mill. Thlr.): [452])

	1850	1865	1868/69
Preußen, alte Provinzen	30.84	15.84	20.59
Preußen, neue "	5.99	2.56	
Uebrige Staaten des jetz. Norddeutschen Bundes	13.26	12.86	19.47
Norddeutschland im Ganzen	50.09	31.26	40.06
Süddeutschland	3.64	5.09	15.69
Ganz Deutschland	53.72	36.35	55.75

Die Verminderung von 1850 bis 1865 fällt größtentheils auf Preußen und auf die erwähnte Maßregel im Jahr 1856. Die anderen Staaten haben in dieser Periode ihr Papiergeld entweder ganz auf dem gleichen Stande erhalten, also gar nicht, weder regelmäßig, noch mittelst einzelner größerer Operationen, getilgt oder wenigstens funbirt, wie Sachsen, fast alle Kleinstaaten, Württemberg, oder es noch vermehrt, wie Baden und Hessen; nur Churhessen (1850 2.5 Mill., 1865 1 Mill. Thlr.), die Stadt Frankfurt (1850 4 Mill. fl., später ganz eingezogen) und Anhalt (1850 2 Mill. Thlr., incl. 0.2 Mill. von Corporationen, in den 3 Ländern, 1865 noch 0.95 Mill. Thlr.) haben stark getilgt. Bis 1865 war in Reuß ä. L., Schwarzburg Sondershausen und Waldeck eine kleine Emission von Papiergeld seit 1850 neu hinzugekommen.

Die starke Vermehrung zwischen 1865 und 1868 fällt vornehmlich auf den Süden, wo Baiern eine große Summe Staatspapiergeld neu creirte, Baden das seinige mehr als verdoppelte, sodann auf Sachsen und die neuesten preußischen Darlehenscassenscheine von 1868. Die Kleinstaaten haben ihren Papiergeldumlauf meistens unverändert erhalten (s. Näheres in Anm. 451). Die in Tab. II. nicht aufgeführten Staaten, nur Hamburg

---

200,000 Thlr. sollte nach dem Gesetz wenigstens nur auf 1 Jahr erfolgen. Ebenso scheint 86,000 Thlr. Altenburg'sche Mehrausgabe (7. Juli 1866, Ztschr. f. Kap. III, 219) wieder beseitigt zu sein. Die Einlösungsfonds, welche bei den kleinen Staaten nicht unbedeutend sind, z. B. bei Meiningen 650,374 fl., wurden nirgends in Abzug gebracht. In Baiern ist durch das Ges. v. 4. Sept. 1866 eine Ausgabe von 15 Mill. fl. unverzinslicher Cassenscheine angeordnet, welche in der Tab. als vollständig erfolgt angenommen worden ist. — Das Würtemb. Papiergeld ist neuerdings nicht vermehrt worden. — In Baden traten zu den alten 3 Mill. fl. Papiergeld durch Ges. v. 21. Apr. 1866 temporär für 1 Jahr weitere $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. zur Anticipation eines Anlehens für Eisenbahnzwecke. Die in dem Art. 4 dieses Gesetzes angeordnete Wiedereinziehung nach Jahresfrist wurde jedoch durch Ges. v. 17. Febr. 1868 Art. 18 aufgehoben. So sind jetzt $6\frac{1}{2}$ Mill. fl. in Umlauf. — In Hessen sind die alten Grundrentenscheine eingezogen u. am 1. Juli 1868 verfallen; neues Papiergeld im Betrage von 4.3 Mill. fl. ist durch Ges. v. 24. April 1864 creirt und seit 5. Dec. 1866 mit dessen Ausgabe begonnen worden. Die in der Tab. berechnete doppelte zweite Kopfquote (incl. Noten) bezieht sich im ersten Fall auf Südhessen allein, im zweiten auf ganz Hessen. — In den Schlußsummen für Norbeutschland u. Deutschland sind die preuß. Darlehenscassenscheine, hannov. Cämmerei-, Leipz. Dresd. Eisenbahnscheine mitinbegriffen.

[452]) Die Daten für 1850 und 1865 nach Hild. Jahrb. a. a. O., doch unter Beifügung von 1 Mill. Thlr. in 1850 und 1.429 Mill. Thlr. in 1865 für Nassau — Landesbanknoten — und 0.6 in 1850, 0.4 Mill. Thlr. in 1865 für Braunschw. Leihhausscheine in den betreffenden Rubriken. Die hess. Papiergeldmenge ist auch für die früheren Jahre pro Rata auf Nord- und Süddeutschland vertheilt.

und Lippe-Detmold, haben weder Staatspapiergeld ausgegeben, noch eine Zettelbank in ihrem Gebiete domicilirt. Der Einfluß der politischen Ereignisse von 1866 und das Verhältniß von Siegern und Besiegten tritt in diesen Veränderungen mit hervor. Die neuen Papiergeldemissionen erweisen sich nach diesem ihrem Entstehungsgrund nur noch deutlicher als in schwieriger Finanzlage aufgenommene schwebende Schulden, welche wie die meisten solcher Schulden, wenn nicht der reellen Tilgung, so doch mindestens der Fundirung baldmöglichst bedürfen. Das wird für die Frage der Regelung zu beachten sein.

Die relative Größe des Staatspapiergeldumlaufs in den einzelnen Staaten p. Kopf der Bevölkerung ist aus Tab. II. zu ersehen. Neben den meisten Kleinstaaten stehen Hessen, Baden, namentlich aber Sachsen mit hohen Beträgen. Auch die Baierische Ziffer ist schon ziemlich hoch. Bedeutend günstiger ist das Verhältniß in Preußen und Württemberg. Die ganzen Papiergeldsummen in Deutschland scheinen uns einer möglichst baldigen Verminderung auf den Betrag dieser beiden Staaten bedürftig (s. oben S. 72). Diese Verminderung wird auch in dem Falle, daß das Staatspapiergeld als solches der Einzelstaaten bestehen bleibt, wie nach dem unten (sub aa) folgenden ersten Vorschlage, nicht unterbleiben dürfen. In Sachsen und den kleinen Staaten, besonders in Hessen, Anhalt, Weimar, Meiningen, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. erscheint die Verminderung des Staatspapiergelds um so nothwendiger, als die in diesen Staaten domicilirten Banken gleichzeitig einen relativ bedeutenden Notenumlauf in diesen Ländern selbst und in der Nachbarschaft haben. In Baden wird bei der Gründung einer Zettelbank gleichfalls eine Verminderung des Staatspapiergelds erwünscht sein, um so mehr, weil hier in Ermangelung eines selbstständigen bedeutenderen Geldplatzes die Frankfurter Banknoten doch ein beliebtes Umlaufsmittel bleiben werden.

Soweit man nach dem früher Gesagten aus den Kopfquoten der Papiergeld- und Banknotenmenge überhaupt Schlüsse zu ziehen wagen darf, was danach etwa nur für größere Landgebiete erlaubt ist, ergibt die Tabelle das starke Zurückstehen der im eigenen Lande emittirten Circulationsmittel beider Art im Süden gegen den Norden, ferner eine allerdings relativ erhebliche Menge wegen der großen Notenausgabe der Preußischen Bank in Preußen. Indessen gestalten sich die Zahlen sofort etwas anders, wenn man den Notenumlauf der Frankfurter Bank, der Wirklichkeit jedenfalls mehr, wenn auch nicht ganz, entsprechend, von dem preußischen ab und dem süddeutschen zurechnet. Die Kopfquoten Preußens, des Norddeutschen Bundes und Süddeutschlands an Papiergeld und Banknoten, jetzt in der Tab. II. resp. $8.^{11}$, $8.^{52}$ und $3.^{02}$ ändern sich dann in die Sätze von c. $7.^{41}$, c. $7.^{94}$ und c. $4.^{96}$ Thlr. Dieser Umlauf von Frankfurter Noten im Süden ist aber nach den concreten wirthschaftlichen Verhältnissen sachlich begründet und wird kaum durch die bedeutendere Entwicklung eines selbstständigen süddeutschen Zettelbankwesens in erheblichem Maaße verdrängt werden. Ferner ist bei dem Gang der Zahlungen und dem wirthschaftlichen, schon weil numerischen Uebergewichte des Nordens über den Süden und nicht am Wenigsten auch wegen der bequemeren Einfügung der Thaler- in die Guldenrechnung und der ganz unbequemen der Gulden- in die Thalerrechnung dauernd ein stärkerer Umlauf Norddeutscher Noten und

Papiergelder im Süden als süddeutscher im Norden zu erwarten. Der Cassenschein eines Staats wie Preußen und die Note einer Centralbank in solchem Staate wird innerhalb Einer Volkswirthschaft, was die Deutsche doch ist, natürlich einen weiteren allgemeineren Umlauf in und selbst außerhalb dieser Volkswirthschaft haben, als baierische, oder vollends würtembergische und badische Cassenbillete und Noten, nur wegen der weit größeren Bedeutung des preußischen Landes. Das Gewicht solcher Machtunterschiede bricht sich auch in dergleichen Dingen Bahn, ungehindert oder kaum gehindert durch politische Vorurtheile. Deshalb wird man mit Grund behaupten dürfen, daß die Emissionsplätze einer auch relativ größeren Menge solcher Creditumlaufsmittel — per Kopf berechnet — im Norden liegen und die Kopfquoten, welche nach diesen Ausgabestätten des Papiergelds und der Banknoten berechnet werden, immer von vornherein im Norden, besonders in Preußen etwas höher stehen müssen. Die obige Differenz wird sich daher wohl bei weiterer Entwicklung der süddeutschen Zettelbanken vermindern, aber schwerlich ganz ausgleichen. Dies um so weniger, weil bei unserer schwerfälligen Silberwährung in normalen Zeiten ein Theil der Noten als unmittelbares Ersatzmittel für das der Bequemlichkeit wegen lieber in die Banken gelegte Silbergeld in Umlauf kommt und man vollends für einen solchen Zweck die umlauffähigsten Noten, also in Deutschland die Preußischen, Frankfurter und Sächsischen den andern vorzieht. (S. u. S. 207). Die Daten der unten folgenden Tab. III. liefern manches statistische Beweismaterial zur Unterstützung der vorausgehenden Deduction auch durch die bisherige Erfahrung.

Die preußische Kopfquote vermindert sich noch um etwa 0.[1] Thlr. durch die voraussichtlich bald erfolgende Einziehung der im Jahr 1868 ausgegebenen Darlehenscassenscheine. Sie steht gegen die sächsische und auch gegen die thüringische erheblich zurück. Darauf kann wieder nicht zu viel Gewicht gelegt werden, denn die Noten und Papiergelder dieser Staaten laufen grade in größeren Beträgen auch außerhalb um und ein hochindustrielles dicht bevölkertes Land wie Sachsen bedarf einer großen Menge Creditumlaufsmittel. Es ist die auch gegen das ganze übrige Norddeutschland geringere preußische Kopfquote nur deshalb zu beachten, weil gelegentlich in der Presse die Sache so dargestellt wird, als hätte Preußen durch die starke Emission der Preußischen Bank vom „Papiercredit" ähnlich umfassenden Gebrauch, als die anderen Staaten gemacht. Auch für das Preußen im vor 1866er Umfang ist die Kopfquote nur c. 8.[7] Thlr., wovon noch c. 1 Thlr. abginge für die Mehremission der Preußischen Banknoten in indirecter Folge der Annexionen. Bei irgend welcher Regelung des Banknoten- und Staatspapiergeldwesens nach Kopfquoten würden die übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes also mehr als Preußen zur Verminderung anzuhalten sein.

a. Fortsetzung. Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland.

Ein Urtheil über die Bedeutung der absoluten Höhe, welche die Gesammtsumme beider genannten Umlaufsmittel und sodann auch der Noten allein in Deutschland erreicht hat, hier abzugeben, namentlich darüber, ob dieses „Papiergelds" — in diesem Sinne des Worts — „zu viel" sei, halten wir nur bedingt für thunlich, obgleich in solchen Fällen derartige

Urtheile öfters verlangt und nicht selten auch ausgesprochen worden sind. Wie sich sattsam aus dem ganzen Inhalte dieser Schrift ergibt, kann von unserem Standpuncte aus ein solches Urtheil schwer gegeben, weil nicht allseitig genügend begründet werden. Es wirken zu viele und zu verschiedene Elemente auf den Bedarf an den genannten beiden Umlaufsmitteln ein, die Vergleichung mit anderen Zeiten und anderen Ländern ist wegen der zu großen Ungleichheit des zu Vergleichenden zu unsicher, um allgemeine Urtheile aufstellen zu können. Durch die folgenden Bemerkungen soll daher vornehmlich nur eine negative Kritik an einigen der Versuche, zu allgemeineren Schlüssen über die numerische Entwicklung und die Bedeutung der Summe unserer Papiergeld- und Notencirculation zu gelangen, geübt werden, — was dann indirect aber auch einige positive Ergebnisse zur Folge hat. Auch muß man wenigstens zu einem etwas sichereren Urtheil darüber zu kommen suchen, ob die bisherige Entwicklung des deutschen Notenwesens mindestens im Ganzen eine gesunde oder ungesunde ist, denn davon hängt die Methode der Regelung des Staatspapiergelds wieder mit ab. Deshalb glauben wir gerade an dieser Stelle der beregten Frage nicht vorbeigehen zu sollen.

Wie schon oben bemerkt wurde, muß eine Beseitigung des Staatspapiergelds, also allenfalls dessen Ersetzung durch Noten, erstrebt werden. Darüber herrscht verhältnißmäßige Einmüthigkeit. Die seit 1866 erfolgte Mehrausgabe zumal würden wir möglichst bald beseitigt wünschen.

Was den Banknotenumlauf allein anlangt, so weist man mitunter bedenklich auf dessen rasche Vermehrung in den letzten anderthalb bis zwei Jahrzehnten, ferner auf die hohe Summe des davon metallisch unbedeckten Betrags und vergleichsweise auf den Notenumlauf anderer Länder hin, um ein mehr oder weniger ungünstiges Urtheil über die Ausdehnung und Größe unseres gegenwärtigen deutschen Banknotenumlaufs zu begründen. Indessen gelingt dies unseres Erachtens auf diese Weise nicht.

Der Notenumlauf hat sich allerdings sehr bedeutend vermehrt, wie sich aus folgender nach O. Hübner's, Röpell's, des Actionär's und meinen Zusammenstellungen entworfenen Tab. III ergibt, welche zugleich den Betrag der nach Abzug des ganzen Metallbaarfonds verbleibenden sogen. metallisch ungedeckten Noten vorführt.[453])

---

[453]) S. namentlich O. Hübner's statist. Jahrb. B. 1—8. Hübner's verdienstvolle Statistik des deutschen Bankwesens für 1851—62 enthält freilich mitunter störende Rechen- und Druckfehler. Die Ziffer für den ganzen Notenumlauf im J. 1857, Jahrb. B. VI, Abth. 1 S. 3, ist falsch, wegen einer falschen Zusammenstellung bei der Preuß. Bank (S. 5), sie ist hier nach amtlichen speciellen Ausweisen berichtigt (100.[2] statt 119.[48] Mill. Thlr.) Röpell's Bankstatistik (1864—66/67) (auch mit Fehlern, s. u. Anm. 461) berücksichtigt die Baierische und die Luxemb. Bank nicht. Die Daten für beide sind in Tab. III aufgenommen. Für 1863 fehlten mir die vollständigen Angaben, die Ziffer bei den preußischen Banken bezieht sich auf Apr. 1864. Bis incl. 1866 enthalten die Zahlen der Tab. III die Daten für die Nassauische Landesbank mit. Die mit circa bezeichneten Zahlen sind annähernde, da für einige Banken nicht genau die Daten für den betreff. Zeitpunct vorlagen. Kleine Differenzen in den statist. Zusammenstellungen entstehen daraus, daß die Banken nicht immer die in Casse befindlichen eigenen Noten getrennt angeben und ebenso in der Casse mitunter Metall und Staatspapiergeld u. fremde Noten nicht immer trennen (s. oben S. 51, Anm. 130, S. 91, 97). In Tab. III ist womöglich nur der Notenumlauf angegeben und nur das Metall von ihm abgerechnet, um die „ungedeckte" Menge Noten zu berechnen. Daraus erklären sich mehrfache Abweichungen von O. Hübner,

Tab. III. Deutscher Banknotenumlauf 1846—68.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ende.	Deutscher Notenumlauf			Davon auf Preußen			Auf übr. Deutschl.			Preuß. Notenumlauf	
	überh. Mill. Thlr.	davon metall. gedeckt Mill. Thlr.	b. i. %	überh. Mill. Thlr.	met. ungeb. Mill. Thlr.	b. i. %	überh. Mill. Thlr.	met. ungeb. Mill. Thlr.	b. i. %	überh. v. ganzen %	v. ungeb. Betrag %
1846 Anf.	6.01	c. 1.9	31.6	—	—	—	6.0	c. 1.9	31.6	—	—
1851	34.12	1.88	5.5	?	?	?	?	?	?	?	?
1852	37.68	4.44	11.9	24.0	+ 1.24	0	13.7	5.6	42.3	63.7	0
1853	37.54	8.91	23.8	23.9	2.2	9.2	13.6	7.7	56.6	63.7	24.7
1854	39.67	0.05	0.1	24.0	+ 6.4	0	15.7	6.5	41.4	60.5	0
1855	43.04	10.90	25.3	21.1	2.1	10.0	21.9	8.8	40.2	49.1	19.3
1856	81.70	31.25	38.2	51.0	17.4	34.1	30.7	13.8	45.0	62.4	55.5
1857	100.20	37.99	37.9	71.7	33.0	46.0	28.5	5.0	17.5	71.6	86.6
1858	106.29	40.14	37.8	78.6	30.5	38.8	27.7	9.6	34.6	73.9	76.3
1859	122.05	42.50	34.6	97.3	46.5	47.8	24.8	+ 4.0	—	79.7	100.
1860	154.42	55.50	36.0	123.4	43.8	35.5	31.0	11.7	37.7	79.9	78.9
1861	177.60	65.90	37.1	144.3	52.4	36.3	33.3	13.5	40.5	81.8	79.3
1862	173.65	74.60	42.9	129.3	52.0	40.2	44.4	22.1	50.1	74.4	69.8
1863	?	?	?	(123.4	55.2)	(44.7)	?	?	?	?	?
1864	c.176.0	c. 82.7	47.0	121.3	55.2	45.5	c. 54.7	c. 27.5	50.3	68.9	66.7
1865	c.191.6	c.106.4	55.5	132.4	69.9	52.8	c. 59.2	c. 36.5	61.6	69.1	65.7
1866	c.184.6	c. 81.0	43.8	133.2	60.6	45.5	c. 51.5	c. 29.5	39.6	72.2	74.8
1867	c.210.0	c. 92.9	44.8	147.6	61.7	41.8	c. 62.4	c. 31.2	50.0	70.3	66.4
1868	226.44	c{104.0 / 99.0}	46.0 / 43.7	{155.4	c{68.0 / 63.0}	43.7 / 40.6	{c. 71.0	c. 36.0	50.7	68.7	{65.4 / 63.6}

Die Tabelle III stellt die Entwicklungsverhältnisse des Banknotenwesens in Deutschland so klar dar, daß es einer näheren Erläuterung nicht bedarf. Der Hauptanstoß erfolgt offenbar in den Speculationsjahren 1854—57 und endet mit der Krisis in der Effectenspeculation im Herbst 1856 und in der Waarenspeculation im Herbst 1857. Die mitunter, auch in einer preußischen Denkschrift vom Jahre 1857,[454]) als ganz übermäßig bezeichnete, nur in amerikanischen Verhältnissen ein Vorbild findende Ausdehnung des Notenumlaufs der kleineren deutschen Banken in den Jahren 1853/54 bis 1856/57 erscheint angesichts der späteren Entwicklung bei diesen Banken, vollends aber bei der Preußischen Bank seit 1856 keineswegs so übermäßig, wird schon deshalb vom Standpuncte einer jetzigen ruhigeren historischen Retrospective nicht mehr als ein sehr wesentlich mitwirkender Factor an der Speculation der 50er Jahre zu bezeichnen sein und findet

z. B. 1859—62 gibt die Tab. den „ungedeckten" Notenumlauf auf resp. 42.50, 55.50, 65.90, 74.60 Mill. Thlr. Hübner, indem er den Cassenbestand an Staatspapiergeld u. s. w. gleichfalls als Baardeckung abrechnet, nur resp. 37.96, 51.61, 60.08, 64.65 Mill. Thlr. Namentlich die Preuß. Bank und der Berl. Cassenverein haben meistens je 2—3 Mill. Thlr. Papiergeld (preuß. Cassenbillete u. s. w.) in Casse. Für 1868 ist approximativ die metallisch ungedeckte und die auch nach Mitabzug des Papiergelds ungedeckt bleibende Notenmenge, erstere also mit der größeren, diese mit der kleineren Ziffer angegeben. Das Pluszeichen bedeutet, daß die Casse an dem Zeitpuncte den Notenumlauf überstieg. Als preuß. Banken wurden auch noch 1866—68 in Tab. III nur die altpreußischen gerechnet. — Die Baardeckungsprocente ergeben sich also in Col. 4, 7, 10 durch Abzug der angegebenen Zahl von 100.

454) Preuß. Denkschr. v. Apr. 1857, Preuß. H. Arch. 1857 I, S. 548.

in andern Ländern, z. B. in der Entwicklung der englischen Joint-Stock-Zettelbanken in den 30er Jahren mehrfach ein Analogon.[455])

Nach einem Stillstand in den Jahren 1857—58 und zum Theil noch 1859 erfolgt von 1859/60 an wieder eine starke Ausdehnung des Notenumlaufs der Preußischen Bank, denn letztere kommt in dieser Beziehung in Preußen beinahe allein in Betracht. Doch zeigt die Bewegung des Betrags der metallisch ungedeckten Noten, daß von 1858/59 bis 1862 und zum Theil noch länger vornehmlich nur Noten als bequemeres Zahlungsmittel gegen Silber aus der Bank geholt wurden. Der neue Aufschwung des Notenumlaufs der übrigen deutschen Banken, woran die Frankfurter einen nicht unerheblichen Antheil hat, erfolgt erst etwas später als bei den preußischen Banken, dann aber *relativ* rascher und stärker, von 1862 an. Col. 11 und 12 in Tab. III lassen dies von 1861 bis 1865 in dem Zurückweichen des Antheils des preußischen am gesammtdeutschen Notenumlauf besonders deutlich erkennen. Auch der metallisch ungedeckte Betrag wächst bei den übrigen noch rascher als bei den preußischen. Um so beachtenswerther ist es, daß trotzdem auch jene Banken und jede einzelne von ihnen die unerwartete furchtbare Krisis des Jahres 1866 so gut durchmachten, wenigstens ohne irgend zu stocken, wenn auch mittelst einer einschneidenden, sehr starken Einschränkung der Credite. Die Ereignisse des Jahres 1866, die Vergrößerung Preußens und die Errichtung von Filialen der Preußischen Bank in den neuen Provinzen haben eine erhebliche Vermehrung des Notenumlaufs der Preußischen Bank zur Folge, wiederum aber vornehmlich durch Einlegung von Silber in die Bank, — dieselbe Erscheinung, wie gleichzeitig bei der Bank von Frankreich und anderen Banken, im Zusammenhang mit der Plethora baaren Gelds in ganz Europa von 1866—68/69.[456])

Sehr bemerkenswerth aber ist, daß wie überhaupt auch noch nach 1856/57, also nach der Erweiterung der Preußischen Bank und der damaligen Handelskrisis, so auch nach 1866 trotz des vorübergehenden Rückschlags der Notenumlauf der übrigen Banken auch wieder wächst und die Baarvorräthe auch bei ihnen steigen, jedenfalls das statutarische Maaß erheblich überschreiten. Es zeigt diese Erscheinung wohl, daß in der That vermehrte Concurrenz den Banken nicht nothwendig schadet. Der Aufschwung des Creditwesens, welchen die Preußische Bank einer-, die übrigen Banken andererseits bewirkten, kam im Ganzen allen gegenseitig zu Gute, trotz der gegenseitigen Klagen über die Concurrenz. Col. 11 und 12 in Tab. III sind in dieser Hinsicht auch wieder besonders instructiv. Auch hier eine großartige Interessensolidarität.

Im Ganzen wird man die Entwicklung des deutschen Notenumlaufs als eine gesunde bezeichnen dürfen. In der Bewegung spiegelt sich naturgemäß die politische und die Wirthschaftsgeschichte deutlich ab. Es liegt nach den Zahlen in Tab. III kein Grund vor, wegen der bisherigen Vermeh-

---

[455]) Meine Beitr. S. 241 ff., s. auch S. 259 ff., 272 ff., 332 ff. Das Meiste, was ich hier vor 12 Jahren ausgesprochen, hat durch die seitdem verflossene Zeit seine Bestätigung gefunden.

[456]) Die Baarfonds der Banken von England, Frankreich, Preußen, Oesterreich, Rußland betrugen zusammen Ende 1865 417, im Mai 1868 733 Mill Thlr., diejenigen der drei ersten baarzahlenden Banken resp. 270 u. 537 Mill. Thlr., Sept. 1868 590 Mill. Thlr. S. meine Russ. Papierwähr. S. 200, 290. S. u. Anm. 461.

rung der Noten ein neues bevormundendes Einschreiten der Gesetzgebung in das Zettelbankwesen gut zu heißen oder gar es zu verlangen. Die letzten anderthalb Jahrzehente bilden eine Epoche in der deutschen Volkswirthschaft, welche genug Erfreuliches zeigt. Man denke z. B. nur an den Aufschwung des Bergbaues, der Eisenverarbeitung, des Eisenbahnwesens, des inneren und auswärtigen Handels u. s. w. Die Ausdehnung des Notenumlaufs ist eine diesen ebengenannten correspondirende, mit ihnen in Wechselwirkung stehende Erscheinung. Sie zeigt auch auf diesem Gebiete wieder, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben, und bildet, richtig ausgelegt, ein neues Argument zu Gunsten freierer Gestaltung des Bankwesens.[457])

Die in der freihändlerischen Presse beliebte, von Röpell, in der Nationalzeitung und von Anderen, jetzt auch öfters in den Jahresberichten der Banken vorgenommene Berechnung des Betrags der metallisch ungedeckten Noten scheint uns den ihr beigelegten Werth für die Fragen des Zettelbankwesens nicht zu besitzen. Im Grunde läuft dabei die irrige Geld- und Credittheorie der englischen „Currency-Schule" und der Peel'schen Acte von 1844 unter. Davon aber auch abgesehen, leiden alle solche Berechnungen, deshalb auch die obigen in Tab. III, an dem durchgehenden Fehler, daß der Baarfonds der Banken ausschließlich als Deckung der Noten, nicht auch der Depositen und sonstigen Verbindlichkeiten der Banken, sowie als theilweise nothwendiger bereiter Geschäftsfonds behandelt wird. Dies ist durchaus unzulässig, auch wenn, wie in den meisten deutschen und fremden Gesetzen und Statuten, besondere Bestimmungen über die Höhe des Baarvorraths für die übrigen Zweige des Bankgeschäfts fehlen. Das Depositengeschäft speciell führt auch oft Baargeld in die Bank. Man müßte daher wenigstens die metallisch ungedeckten stets- oder kurzfälligen Forderungen an die Bank, neben den Noten also die meisten Giroguthaben, Depositen, Contocorrentsaldi u. s. w. berechnen, was aber bei den Mängeln der meisten Bankausweise und bei der ungleichartigen Zusammensetzung vieler gleich- und ähnlichnamiger Hauptposten bei verschiedenen Banken wieder sein Mißliches hat. Schlüsse aus dem Betrag der metallisch ungedeckten Notenschulden allein, wenn letztere so berechnet werden, daß der ganze Baarvorrath vom Notenumlauf abgezogen wird, sind daher nur sehr bedingt zulässig; bei den einzelnen Gruppen von Banken und vollends bei den einzelnen Banken zum Zweck der Vergleichung des Baardeckungsverhältnisses fast ganz unzulässig, da das Noten- und Depositengeschäft bei jeder Bank immer wieder in einer anderen numerischen Proportion steht. In der folgenden Tabelle IV sind für einige bemerkenswerthe Zeitabschnitte die Baardeckungsquoten der Noten einer-, aller derartigen Schulden, die sämmtlichen Depositen u. s. w. inbegriffen, andererseits berechnet. Auch aus letzteren Daten muß man nur vorsichtig Schlüsse ziehen, denn das Depositen-, Giro- und Contocorrentgeschäft ist bei den einzelnen Banken und Bankgruppen nach den Fälligkeitsterminen u. s. w. verschieden. Die Abweichung der Baar-

---

457) Eine ähnliche Periode war in England die Zeit nach dem amerik. Befreiungskriege, 1783 ff., die Epoche des Uebergangs zum Maschinenwesen. Wie oft hat diese Zeit als falsches Argument gegen Bankfreiheit herhalten müssen; s. meine Beitr. S. 16 ff.

deckungsquoten nur für die Noten und für alle Schulden zeigt, wie unzulässig erstere Berechnung allein ist.[458])

Tab. IV. Baardeckung der liquiden Schulden der deutschen Banken.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gruppe.		E. 1857.	E. 1861.	E. 1865.	E. 1866.	E. 1868.
Preußische Banken.						
Noten	Mill. Thlr.	71.7	144.3	132.4	133.2	155.4
Depositen 2c.	„	34.4	41.5	34.4	26.0	37.1
Summe solcher Schulden	„	106.1	185.8	166.8	159.2	192.5
Baarfonds (Metall u. Papierg.)	„	41.8	97.3	68.0	77.3	92.4
Baarfonds in Procent der Noten	%	58.3	67.4	51.4	58.0	59.5
dsgl. aller Schulden	%	39.4	52.4	40.8	48.5	48.0
Andere deutsche Banken.						
Noten	Mill. Thlr.	26.1	30.2	51.4	43.6	64.5
Depositen 2c.	„	16.0	16.7	16.4	15.6	19.7
Summe solcher Schulden	„	72.1	46.9	67.8	59.2	84.2
Baarfonds (Metall u. Papierg.)	„	17.8	18.7	24.1	25.1	32.9
Baarfonds in Procent d. Noten	%	68.2	61.9	46.9	57.6	51.0
dsgl. aller Schulden	%	42.3	39.9	35.6	42.4	39.1
Alle deutsche Banken.						
Noten	Mill. Thlr.	97.8	174.5	183.8	176.8	219.9
Depositen 2c.	„	50.4	58.2	50.8	41.6	56.8
Summe solcher Schulden	„	148.2	232.7	234.6	218.4	276.7
Baarfonds (Metall u. Papierg.)	„	59.6	116.9	92.1	102.4	125.3
Baarfonds in Procent d. Noten	%	60.9	66.5	50.1	57.6	57.0
dsgl. aller Schulden	%	40.2	49.9	39.3	46.9	45.3

Die baare Deckung der Noten und Depositen u. s. w. sinkt auch bei den nichtpreußischen Banken selbst in dem ungünstigsten Zeitpunkte, Ende 1865, nicht auf ein Drittel. Die Banken halten also freiwillig oder gezwungen durch die Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse mehr Baarvorrath für alle ihre stets- oder baldfälligen Verbindlichkeiten, als ihnen in der Regel gesetzlich für die Noten allein vorgeschrieben ist. Auch diese Thatsache ist wieder ein Argument für liberale Bankpolitik. Die Verschiedenheit der Baarfondsprocente der Noten allein und der sämmtlichen Schulden, mindestens wie noch gegenwärtig um 11—12%, darf doch offenbar nicht unbeachtet bleiben. Zu niedrig erscheint die gesammte Baardeckung für alle

[458]) Mit Benützung derselben Materialien wie für die vorige Tabelle. Die „anderen Deutschen" und daher „alle deutschen Banken" umfassen in Tab. IV nicht die sämmtlichen Banken, welche in Tab. I und III berücksichtigt sind, da die Ausweise mir nicht genügend vollständig vorlagen. Die Daten in Tab. IV beziehen sich nämlich nicht mit auf die Bautzener, die beiden Lübecker, die Bückeburger, die Luxemburger Bank und den Leipz. Kassenverein, ferner auch nicht wie Tab. III auf die Nass. Landesb. Das Wegfallen dieser kleinen Banken ändert die Zahlen im Ganzen nur unbedeutend. Für 1865 und 1866 fehlt aber auch die Baier. Bank, für 1868 die Rostocker. Daher die Abweichungen von Tab. III. Zum Baarfonds ist in Tab. IV außer dem Metall ferner auch der Staatspapiergeldbestand u. s. w. gerechnet. Unter den preußischen Banken sind auch 1866 u. 1868 nur die der alten Provinzen zu verstehen. Die Rubrik Depositen umfaßt die Depositen, Contocorrent- u. Giroſaldi und von 1865 an auch kleinere verwandte Posten. Die Baarfondsprocente bei den preuß. Banken geben mit den Zahlen der Col. 7 in Tab. III mehr als 100, weil die Staatspapiergeldcasse in Tab. IV eingerechnet ist.

Verbindlichkeiten im Allgemeinen gewiß nicht, sie ist z. B. bedeutend höher als im Durchschnitt in England und auch als noch neuerdings in Nordamerika, obgleich hier die Nationalbanken nach den officiellen Berechnungen eine die gesetzliche erheblich übersteigende Baarreserve halten.[459]) Jedenfalls wird man nach diesen Ergebnissen des Bankbetriebs die Höhe des metallisch unbedeckten Notenbetrags allein um so weniger für bedenklich halten müssen, als die Höhe der metallisch unbedeckten Noten und Depositen im großen Durchschnitt unserer deutschen Banken durchaus keine Besorgniß einflößen kann.

Es kommt dann nur noch der Vergleich mit dem Bankwesen anderer Länder in Betracht, durch welchen man gelegentlich verschiedene Urtheile über die Entwicklung und Höhe des deutschen Notenumlaufs hat begründen wollen. Leider, daß solche Vergleiche wiederum nur so schwer anzustellen sind. Abgesehen von der durchgreifenden Verschiedenheit der allgemeinen wirthschaftlichen Factoren, welche wieder eine entsprechende Verschiedenheit der creditwirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt und derjenigen des Notenumlaufs speciell bedingen, weicht die Beziehung zwischen den Zettelbank- und den übrigen zu Zahlungsvermittlungen dienenden Bankgeschäften und Einrichtungen des Geld- und Creditwesens gleichfalls von Land zu Land sehr ab. Im größten Theile von Großbritannien und in vielen Theilen Nordamerika's braucht man statt der Banknoten andere Zahlungsformen des Creditwesens, Checks, Ausgleichungen im Clearing-House u. s. w.,[460]) während auf dem Continente, in Frankreich wie in Deutschland, noch heute vornehmlich Münze und Banknoten für dieselben Zahlungen verwendet werden. Der Notenbedarf ist also hier relativ größer als dort und demgemäß kann eventuell trotz der kleineren Gesammtumsätze der absolute Betrag des Notenumlaufs, per Kopf der Bevölkerung berechnet, in Deutschland höher sein.

Ferner dehnt sich dort, wo nicht gleichzeitig ein entsprechenes Depositengeschäft, namentlich bei der Centralbank selbst, entwickelt ist, der Notenumlauf gelegentlich in Zeiten der Ueberfülle disponiblen, beschäftigungslosen Baargeldkapitals, wie in den letzten drei Jahren, nominell sehr stark aus, ohne daß aus diesem Umstande auf eine gleichmäßige Ausdehnung der wirklich wirksamen, activen Circulation der Noten zu schließen ist. Auch in dieser Beziehung haben directe Vergleichungen der Notenmengen, z. B. zwischen Großbritannien und Nordamerika einer-, Frankreich und Deutschland anderseits und auch letzterer beiden Länder unter einander ihr Mißliches, — noch abgesehen davon, daß bei denjenigen Gesetzgebungen, welche wie die nordamerikanische von 1863 und die Peel'sche für die englischen Landbanken den Notenumlauf durch eine absolute Ziffer begrenzen und über diese hinaus nicht einmal gegen volle Baardeckung die Vermehrung der

---

[459]) In dem Abschnitt von der Notendeckung unten kommen wir auf diesen Punct zurück. Nach einem Ausweis von Anf. 1868 schwankte die Baardeckung der Noten und Depositen bei den Banken der amerik. Einlösungsstädte zwischen 25.[9] in Cincinati und 39.[7] % in Neworleans, in Newyork war sie 34.[2], bei den übrigen Banken beträgt sie meist einige 20%, mitunter nur 17—18, in einzelnen Staaten 30—40% und mehr, in Newyork 21.[4], Massachusetts 24.[4] %. S. Hild. Jahrb. X, 358. Vgl. aber über den bedingten Werth dieser Berechnungen d. Aufs. in Economist v. 2. Jan. 1869.

[460]) S. Theorie d. Peel'schen Acte S. 111—121.

Noten gestatten, auch eine bloß nominelle Erhöhung des Umlaufs unmöglich ist, sobald letzterer die gesetzliche Grenze erreicht hat. Wenn in England überschüssiges Metallkapital vorhanden, wandert es meistens in die Englische Bank als Depositeneinlage und steigert den Notenumlauf nur in dem Falle, als der Eigenthümer dafür jener Bank Noten entnimmt, was selten und nur aus speciellen Gründen geschieht. In der Regel begnügt sich der Eigner mit der bloßen Einlage in der Bank, bekommt eine Gutschrift für den Betrag dafür auf seinem Conto und verfügt darüber mittelst Checks u. s. w. Daher steigt der Notenumlauf der Englischen Bank in solcher Lage nur wenig, — nur etwa für die Beträge solcher Eigenthümer, welche für ihre Geschäfte zum Theil etwas Bank-von-England-Noten, vielleicht auch nur zur Reserve, brauchen, was z. B. bei einigen Provincialbanken der Fall sein kann. Anders auf dem Continente und auch bei der Französischen und Preußischen Bank. Die erstere hat zwar ein beträchtliches Depositen- und Contocorrentgeschäft neben der Notenausgabe, das in einigen Puncten dem der Englischen Bank gleicht, in anderen wieder nicht. Ueberschüssiges Metallgeld fließt ihr ebenfalls zu, theils im Depositen-, vornehmlich aber im Banknotengeschäft und zwar in der Weise, daß die Französische Bank dafür Banknoten ausstellt, dem Eigner übergibt und dieser sie nun, auch wenn er, wie in den letzten Jahren sicher in großem Umfange, nicht unmittelbar Geschäfte damit zu machen hat, entweder bei sich als Reserve verwahrt oder bei einer anderen Bank einlegt. In beiden Fällen sind die Noten „außerhalb der emittirenden Bank", nominell „im Umlaufe", reell nicht, eben so wenig gebraucht, wie die ruhig stehenden, zeitweise nicht einmal zu Transferirungen „bezogenen" Depositen in der Englischen Bank. Aber wenn man dann beide Banken nach der Höhe ihres Notenumlaufs vergleicht, so erscheint bei der Französischen eine starke Steigerung, bei der Englischen nicht. Aehnliches wie von jener gilt von der Preußischen Bank, nur daß diese noch weniger ein mercantiles Depositengeschäft hat und der Unterschied zwischen nomineller und reeller Erhöhung des Notenumlaufs im Falle einer solchen Baargeldplethora daher bei ihr und ähnlich bei den gesammten deutschen Zettelbanken noch größer ist.[461]) Hieraus folgt, daß die Vergleichung der Notenmengen verschiedener

---

[461]) Die Erscheinungen der jüngsten 3 Jahre 1866—69 liefern neue Belege für diese Entwicklung. Es war z. B. in der Franz. Bank Dec. 1865: Baarfonds 438, Notenumlauf 864, Privatdepositen 186, Wechsel und Vorschüsse 732. Dec. 1868 Baarfonds 1168, Notenumlauf 1292, Privatdepos. 330, Wechsel u. Vorsch. 623 Mill. Fr. In der Englischen Bank war zu denselben Zeitpuncten Ende 1865 und 1868 der Baarfonds 13.^{7} und 18.^{43}, der Notenumlauf 20.^{46} und 23.^{51}, der Betrag der Privatdepositen 13.^{33} und 19.^{48}, der Privatsicherheiten 22.^{5} und 20.^{78} Mill. Pfd. St. Da im J. 1867 u. 1868 bei der Engl. Bank schon eine zeitweilige Abnahme der Baarvorräthe eingetreten ist, so stimmen andere Ziffern dieser Bank noch deutlicher zu obiger Deduction. Auch hat der Notenumlauf dieser Bank aus Ursachen, welche von der jüngsten Baargeldüberfülle unabhängig sind, sich schon länger dauernd etwas erhöht. Berechnet man aus der Bewegung der Hauptposten der Bankbilanz, woher bei der Franz. Bank in den genannten beiden Terminen die Vermehrung des Baarvorraths um 730 Mill. Fr. herrührt, so kommen davon 109 Mill. auf Abzahlung von Wechseln u. s. w., 146 aus dem Zufluß im Privatdepositengeschäft, 81 aus demjenigen im Schatzcontocorrent (das aus vorübergehenden Ursachen so hoch), 428 auf die Vermehrung der Noten (der Ueberschuß dieser 4 Ziffern über 730 Mill. erklärt sich aus Bewegungen anderer Bankposten). Demnach kommen c. 58 % der Erhöhung des Baarfonds auf die correspondirende Zu-

Länder zu irgend einem einzelnen Zeitpuncte nicht leicht richtige Schlüsse gestattet. Selbst Durchschnitte für etwas längere Perioden sind in dieser Hinsicht nur bedingt brauchbar.

Endlich macht die verschiedene Stückelung der Noten, besonders das Vorhandensein verschieden großer Minimalstücke in verschiedenen Ländern die Vergleichung wieder ganz unsicher. Je tiefer das Minimalstück gegriffen, desto höher kann unter übrigens gleichen Umständen der Notenumlauf sein, weil eine große Reihe anderer Umsätze sich dann gleichfalls durch Noten ausgleichen lassen. Bei dem Mangel einer genügenden Stückelungsstatistik kann auf diesen entscheidenden Umstand nicht gebührend bei Vergleichen Rücksicht genommen werden und selbst wenn diese Statistik vorhanden ist, entzieht sich der Umstand der rechnungsmäßigen Würdigung, daß in Ländern mit höheren Notenminimis ein Theil der größeren Noten wieder Functionen von kleineren Noten anderswo, z. B. ein Theil der Zehnthalernoten Functionen der sonst etwa vorhandenen Fünfthalernoten übernimmt.

Nach dem Vorausgehenden wird man über das Mißliche aller solchen Vergleiche der Papiergeld- und Notencirculation verschiedener Länder nicht im Zweifel sein. Die Bedenken wider die Kopfquotenberechnungen kommen hinzu. Deshalb beschränken wir uns nur auf ganz wenige Vergleichungszahlen und bauen darauf keine weitgehenden Schlüsse. [462])

---

nahme der Noten, — die neue Ausgabe der 50-Fr.-Billete hat daran keinen sehr hervorragenden Antheil (s. unten Anm. 462). Bei der Bank von England dagegen erfolgte von Dec. 1865 bis Ende Jan. 1868 eine Vermehrung des Baarvorraths von 13.^{7} auf 22.^{31} Mill. Pfd. St., also um 8.^{51} Mill. Pfd. St. Diese Zunahme erklärt sich zu 1.^{72} Mill. Pfd. St. aus Abzahlung ꝛc. von Wechseln u. s. w. zu 9.^{29} Mill. Pfd. aus Vermehrung der Privatdepositen (wogegen die des Staatsschatzes um 5 Mill. Pfd., aber nur vorübergehend wegen der Zinszahlungen, abgenommen hatten), zu 2.^{66} Mill. aus Zunahme der Notencirculation (nach Abzug des erhöheten Betrags der nach dem Gesetz metallisch ungedeckten Noten). Nur c. 31% der Erhöhung des Baarfonds fällt also möglicher Weise auf Mehrausgabe von Noten — wobei auf obige Bemerkung hinzuweisen ist. — Bei der Preuß. Bank stiegen die Bestände an Metall und Cassenanweisungen von Ende 1865 bis Ende 1868 von 63.^{6} auf 87.^{2} Mill. Thlr., der Notenumlauf von 125.^{2} auf 147.^{1} Mill. Thlr., die Depositen, Guthaben ꝛc. fielen von 27.^{4} auf 26.^{5} Mill. Thlr., Portefeuille und Lombards stiegen von 100.^{9} auf 103.^{6} Mill. Thlr. Kapital und Reservefonds hatten sich durch die Erhöhung des ersteren inzwischen um 6.^{77} Mill. Thlr. vergrößert. Die Zunahme des Baarvorraths um 23.^{6} Mill. Thlr. fällt mithin, wenn man die Erhöhung der Vorschüsse und Rückzahlung der Depositen zusammen um 3 Mill. vorweg von der Mehrausgabe der Noten abzieht, zu 16.^{8} Mill. Thlr. oder zu 71.^{2}% auf die Vermehrung der Noten, zum Reste auf die des Kapitals u. s. w. (Die Zahlen für die Activa der Preuß. B. im J. 1865 bei Röpell S. 8, und demnach auch die weiteren Summendaten, sind falsch, indem R. die Ziffern für alle preuß. Banken aus Versehen in die Reihe der Preuß. Bank einsetzte, s. z. B. den Ausweis im Brem. H. Bl. 1866 S. 18).

[462]) Ein kleinerer Theil der Deutschen Banknoten lautet auf weniger als 10 Thlr., z. B. 10 fl., 5 Thlr., 5 fl., 1 Thlr. In Ermangelung einer genauen Stückelungsstatistik läßt sich dieser Betrag nicht abziehen. Doch befindet sich dafür unter dem hier nicht mit eingerechneten Deutschen Staatspapiergeld ein nicht sehr verschiedener Betrag höherer Stücke, in Baden, Baiern, Hessen, Strelitz u. s. w. So gleicht sich dies ungefähr aus und man kann die Zahlen des Gesammtnotenumlaufs für Noten zu 10 Thlr. und darüber ansetzen, ohne einen erheblichen Fehler zu begehen. Von den Noten der Frankf. B. lauteten im J. 1868 6.^{54} Mill. Thlr. auf unter 10 Thlr., von denen der Bremer 368,000 Thlr. G. — In Frankreich ist der Umlauf der in letzten Jahren ausgegebenen 50-Fr.-Billetts (13$^{1}/_{3}$ Thlr.) auch 1867 noch unbedeutend, nur 31 Mill. Fr.

	Thlr. Banknoten p. Kopf
Deutschland (1868) (10 Thlr.-Noten und darüber)	5.[9]
Norddeutscher Bund (ohne Frankf. Noten c. 6.[62])	7.[18]
Preußen (ohne Frankf. Noten c. 6.[6])	7.[26]
Uebriges Gebiet des Norddeutschen Bundes	6.[87]
Süddeutschland	1.[20]
Süddeutschland incl. Frankf. Noten	c. 3.[13]
Frankreich (1867—69) (13⅓-Thlr. Noten u. darüber)	c. 7—9
Großbrit. u. Irl. (1868) (Noten von und über 33⅓ Thlr.)	c. 7.[6]
England und Wales (desgl.)	c. 8.[7]
Schottland (Noten von und über 5 Pfd. oder 33⅓ Thlr.)	c. 5.[2]
Schottland incl. Noten unter 5 Pfd. St.	c. 10.[4]
Irland (Noten von und über 33⅓ Thlr.)	c. 4.[5]
Irland incl. kleinerer Noten	c. 8.[5]

Berücksichtigt man die erheblich höheren Notenbeträge, auf welche die französischen Noten lauten, so wird man die deutsche Kopfquote um so niedriger finden. Dazu kommt, daß die deutsche Silberwährung das Bedürfniß nach Banknoten in mancher Hinsicht mehr als die französische Währung steigert. Die Wohlstandsverhältnisse Deutschlands und Frankreichs sind im Durchschnitte ziemlich gleich, die unseren werden von uns selbst meines Erachtens mit Unrecht hinter die französischen gestellt. Die Progression wirthschaftlicher Entwicklung ist in Deutschland wohl günstiger, wie bekanntlich auch die Volksvermehrung viel rascher, die Volksdichtigkeit auch des Norddeutschen Bundes allein derjenigen Frankreichs jetzt schon ein wenig überlegen (3969 und 3858 p. Qu. M.). Der Einfluß solcher Verhältnisse auf die Höhe des Geld- und Notenbedarfs ist freilich nicht sicher zu ermitteln, aber mindestens erscheint die deutsche Kopfquote an Banknoten nach dem Vergleich nicht bedenklich hoch. Bemerkenswerth gleichmäßig ist in Frankreich und Deutschland die Vermehrung der Notenmenge etwa von 1858 an bis zur Gegenwart, nachdem bei uns um jene Zeit die erste größere Sättigung des bis dahin überwiegend auf Münze angewiesenen Verkehrs mit Banknoten erfolgt war. Der deutsche Notenumlauf stieg von etwas über 100 auf 200 Mill. Thlr. und darüber, der französische von c. 600

auf 1193 Mill. Noten im Ganzen. Der zweithöchste stark verbreitete Abschnitt ist das 100 Fr. Billet (26.[7] Thlr.), 1867 284 Mill. Fr. Die Banknotensumme noch Anf. 1867 und früher nicht über 1000 Mill., ist in den letzten 2 Jahren auf 11—1200 gestiegen und hat 1868 1300 überschritten. Aus den oben dargelegten Gründen ist diese Summe vorläufig wenigstens noch nicht als dauernde anzusehen. So wird man gegenwärtig wohl richtiger 7—8 als 8—9 Thlr. p. Kopf als Normalziffer betrachten. Sehr bemerkenswerth und für manche unserer Argumente ein neuer Beleg aus der Erfahrung ist, das von der starken Notenvermehrung 1864—67 von 720 auf 1193 Mill. nicht weniger als 307 Mill. (399 früher, 706 Mill. 1867) auf die 1000-Fr.-Billete kommen, s. Juglar's Ber. üb. d. B. v. Frankr. im Journ. des Econom. Juni 1868. — In Großbritannien u. Irland bewegt sich die Notencirculation sämmtlicher Zettelbanken gegenwärtig mit den üblichen monatlichen Schwankungen etwa zwischen 39—41 Mill. Pfd. St., 40 Mill. ist der ungefähre Durchschnitt. Davon kommen rund 23 auf die Bank von England, 5 auf die engl. Landbanken, 5 auf die schottischen, 7 auf die irischen Banken. Nur letztere beiden geben Noten unter 5 Pfd. St., wohl meist 1 Pfd. Stücke aus, die irischen c. 47% ihrer Notenemission in solchen, die schottischen, für die mir neuere Daten fehlen, wohl auch ungefähr die Hälfte, indem die starke Ueberschreitung der gesetzlichen Emission durch die wirkliche dem Vernehmen nach besonders auf 1 Pfd. Noten fällt.

Mill. Fr. (1857/58) auf 1000, 1100, 1200, vorübergehend auf 1300 Mill. Fr. in den letzten Jahren. Für die Frage über die Wirkungen voller Centralisation und theilweiser Decentralisation des Zettelgeschäfts auf die Ausdehnung des Notenumlaufs ist diese Gleichmäßigkeit zu beachten.

Auch im Vergleich mit den Zahlen des Vereinigten Königreichs erscheinen die Deutschen Kopfquoten nicht hoch, wenn man die niedrigeren Notenstücke bei uns und den Umstand berücksichtigt, daß die allerdings viel größere brittische wirthschaftliche Bewegung nur in untergeordnetem Maaße durch Banknoten vermittelt wird.

Vergleiche mit Ländern entwertheter Papiervaluta, wie Nordamerika, Oesterreich, Rußland, verbieten sich durch die specifische Verschiedenheit solcher Papierwährung von den Banknoten.

Alle diese Umstände zusammen genommen berechtigen also wohl, unbeschadet unserer selbst geltend gemachten Bedenken wider solche Beweisführung, zu dem Schlusse, daß wenigstens die bisherige Entwicklung und Höhe des deutschen Notenumlaufs im Ganzen nichts Ungesundes hat. Neues gesetzliches Einschreiten, mit der Tendenz, den Notenumlauf in seiner erreichten Höhe und auch in seiner weiteren Ausdehnbarkeit durch besondere Maßregeln zu beschränken, erscheinen danach nicht begründet. Die Beseitigung des Staatspapiergelds mittelst theilweiser Umwandlung desselben in Banknoten, dem folgenden dritten Vorschlage gemäß, und in Anknüpfung an das bestehende Zettelbankwesen wird ebendeshalb auch nichts gegen sich haben. Auf diese Frage kommen wir nunmehr zurück.

α. Schluß. Vorschläge zur Regelung des Staatspapiergelds.

Die Regelung des deutschen Staatspapiergelds ist nun in dreifacher Weise möglich:

1) Es bleibt das Staatspapiergeld der einzelnen Staaten als solches bestehen, auch im Norddeutschen Bunde, aber es erfolgt eine gemeinsame oder einseitig, aber allgemein vorgenommene Regelung gewisser Puncte, um die wichtigsten hervorgetretenen Mißstände möglichst zu beseitigen; ferner eine regelmäßige Tilgung auf Rechnung jedes einzelnen Staats.

2) Es erfolgt eine Einziehung des Papiergelds der einzelnen Staaten gegen ein neues gemeinsames Papiergeld, wenn nicht des Zollvereins, was ja leider kaum zu erreichen sein wird, so doch des Norddeutschen Bundes und eine regelmäßige Tilgung dieses neuen Papiergelds.

3) Es erfolgt eine Ersetzung alles Staatspapiergelds möglichst bald durch Banknoten, namentlich durch Noten in kleinen Stücken zum Betrage oder unter dem Betrage des sonstigen kleinsten Notenstücks, für die Zeit und in den Summen, für welche das Papiergeld noch in Umlauf bleiben würde, indem contractlich den Zettelbanken die Emission und Verwaltung der bezüglichen Umlaufsmittel übertragen und durch die Gegenleistungen der Banken die Tilgungsmittel theilweise beschafft werden.

aa. Die Regelung des als einzelstaatliches noch bestehen bleibenden Staatspapiergelds.

Dieser Vorschlag ist der einfachste, er ändert an den bestehenden Verhältnissen unmittelbar nur das Nothwendigste, knüpft ganz an sie an und

iſt ebendeshalb vielleicht der „practiſchſte“, weil er die meiſte Ausſicht bietet, allſeitig leichter angenommen und durchgeführt zu werden. Freilich ſchafft er auch nicht ſo vollſtändige und nicht ſo raſche Beſſerung, wie vermuthlich einer der beiden anderen.

Die größten und beſonders von der Geſchäftswelt am Unangenehmſten empfundenen Uebelſtände des deutſchen Staatspapiergelds liegen, — von den in neuerer Zeit allerdings noch nicht practiſch hervorgetretenen tieferen Mängeln und Gefahren in einer großen politiſchen Kriſis abgeſehen, — nicht einmal ſo ſehr in der bunten Mannigfaltigkeit der Papiergelder, als in der ungenügenden Fürſorge für die ſtete bequeme Einlösbarkeit an großen Plätzen; in der vornehmlich dadurch bewirkten Localiſirung des Umlaufsgebiets; in der Nichtannahme an den öffentlichen Kaſſen des „Auslandes“, d. h. der deutſchen Nachbarſtaaten, nachdem einmal das „einheimiſche“ Papiergeld und die Noten der inländiſchen Banken meiſtens ſo angenommen zu werden pflegen, weshalb dieſer Mangel bei jenem Papiergelde beſonders empfunden wird; endlich in der mangelhaften Publicität der Verordnungen über Emiſſion, Einziehung, Außercurssſetzung u. ſ. w. der Staatspapiergelder. Kurz, es handelt ſich hier faſt durchweg um Uebelſtände, wie ſie einem etwas decentraliſirten Zettelbankweſen, wie dem deutſchen, auch anhaften, und andererſeits um Maßregeln der Abhilfe, wie ſie von uns eingehend oben in dem Abſchnitte III, 2 N. I (S. 34—66) und z. Th. N. II entwickelt und gefordert worden ſind. Die Klagen der Geſchäftswelt beziehen ſich ſtets vornehmlich auf dieſe Puncte, wofür hier auf die früheren Angaben zu verweiſen iſt.

Auch beim Staatspapiergelde vor allen der Klein- und z. Th. der Mittelſtaaten, ja bei ihm in einiger Hinſicht mehr als bei den Banknoten muß alſo ſo vorgeſorgt werden, wie es oben befürwortet wurde. Einlösbarkeit an den großen Plätzen, durch Vermittlung von Banken und Banquiers unſchwer zu beſorgen, mit Recht erſt jüngſt wieder vom Frankfurter „Actionär“ als wichtigſtes Deſideratum hervorgehoben;[463]) womöglich Theilnahme der betreffenden Staatscaſſen an den Einlöſungs- und Austauſchanſtalten, welche die deutſchen Zettelbanken einzurichten hätten; alsdann auch recht wohl durchführbare und unbedenkliche Annahme aller Staatspapiergelder bei den ſämmtlichen Banken und, wenn dies überhaupt mit einer Art Papiergeld geſchieht, gleichfalls bei den öffentlichen Kaſſen des ganzen Zollvereins oder Norddeutſchen Bundes; mindeſtens Verträge zwiſchen den Nachbarſtaaten über die gegenſeitige Annahme, wie ſie zwiſchen Baiern und Würtemberg, dieſem und Heſſen beſtehen; amtliche Publication in der früher dargelegten Weiſe von allen auf das Papiergeld bezüglichen Anordnungen in einem gemeinſam für dieſe, für Bankſachen und andere ſolche Angelegenheiten zu errichtenden Organ, oder auch in den amtlichen Zeitungen der größeren Staaten (z. B. im Preußiſchen Staatsanzeiger) und in großen politiſchen und Börſenzeitungen der Hauptplätze, — das ſind die nothwendigen Verbeſſerungen, durch welche den meiſten der genannten Uebelſtände wirkſam abgeholfen wird. Hinſichtlich der Stückelung empfiehlt es

[463]) Leitartikel in d. Nummer v. 6. Juni 1869 in Anknüpfung an den Braunſchen Antrag im Norddeutſchen Reichstag (ſ. oben S. 165).

ſich, in der früher befürworteten Weiſe (ſ. oben S. 69—73) womöglich alles Staatspapiergeld in dem Verhältniß von 1 : 2 oder einem ähnlichen (2 : 5) in 1- und 5-fl.- und 1- und 5-Thlr.-Scheine zu verwandeln. Dieſe Anordnung wäre gleichfalls zu einer allgemein bindenden zu machen.

Wird die Competenz des Zollparlaments wenigſtens auf ſolche im engen Connex ſtehende allgemeine wirthſchaftliche Angelegenheiten erweitert, ſo ſollte durch eine bezügliche Vorlage hier für den ganzen Zollverein, ſonſt wenigſtens für den Norddeutſchen Bund, eine gemeinſame geſetzliche Regelung dieſer Puncte erfolgen. Im Nothfall bleibt aber auch der Weg der Separatverhandlungen übrig und wegen der Möglichkeit von indirecten Zwangsmitteln gegen die ſich einer vernünftigen Regelung etwa widerſetzenden Kleinſtaaten kann dieſer Weg auch hier wohl einmal zum Ziele führen.

Die durch Geſetz oder Verträge erfolgende Regelung wird ſich ferner auf die Feſtſetzung der Menge der einzelnen Papiergelder und auf diejenige der Tilgung beziehen. Für Beides ſpricht vornehmlich nur die principielle Nothwendigkeit einer Beſeitigung des Staatspapiergelds, weil letzterem die oben hervorgehobenen Mängel unvermeidlich anhängen. Wird für die Einlösbarkeit an Hauptplätzen, für den regelmäßigen Austauſch des Staatspapiergelds in der dargelegten Weiſe geſorgt, ſo hat es mit der Gefahr und dem Nachtheil einer allenfalls auch etwas größeren, im Ganzen doch nicht ſehr bedeutenden Menge Papiergelds der Kleinſtaaten — und gerade um dieſes handelt es ſich bei den heregten Mißſtänden vornehmlich — nicht ſo viel auf ſich. Jeder Verſuch, ſolchen Papiergelds zu viel auszugeben, würde ſofort im Keim erſtickt, indem an die Einlöſungscaſſen mehr zurückſtrömte. Anderenfalls bewieſe die bereitwillige Aufnahme im Verkehr eine wenigſtens zeitweiſe genügende Accreditirung. Deshalb handelt es ſich in der That nur darum, wegen der Unſicherheit der Fundirung dieſes Umlaufsmittels in großen Kriſen des Staatslebens für die wenigſtens allmälige Beſeitigung des Staatspapiergelds zu ſorgen, was dann wieder zu Beſtimmungen über ſeinen jetzigen und einſtweiligen Betrag führt.

In dieſer Beziehung liegen die Schwierigkeiten einer allgemeinen geſetzlichen oder vertragsmäßigen Regelung vornehmlich darin, daß ſich die noch apart ſtehenden ſüddeutſchen Staaten, ferner Preußen dadurch nicht leicht unbedingt die Hände werden binden wollen und können. Doch kann z. B. durch eine Klauſel eine Ausnahme für Kriegsfall, ſicherlich der practiſch wichtigſte Fall, feſtgeſetzt werden, womit freilich durchaus nicht geſagt ſein ſoll, daß nicht gerade dann die Papiergeldvermehrung möglichſt zu vermeiden, weil beſonders gefährlich ſei, aber andererſeits doch ein wichtiges Hilfsmittel in der Noth zur Verfügung bleibt, auf das unbedingt zu verzichten thöricht wäre.[464])

---

[464]) Ich habe in meinen Arbeiten über Papierwährung und über öſterreichiſche und ruſſiſche Valuta die großen Nachtheile des Papiergelds zu oft und eingehend, nach dem Urtheil der Fachgenoſſen auch richtig nachgewieſen, um durch obige Behauptung etwa in den Verdacht zu kommen, Staatspapiergeldemiſſion in Kriegsnöthen angerathen zu haben. Anderſeits halte ich es freilich für verrannten Doctrinarismus, etwa auf Papiergeldausgabe als letztes Hilfsmittel zu verzichten trotz dieſer Schäden. Sorge man im Frieden für andere Mittel, welche in Kriegszeit flüſſig zu machen ſind! S. Tüb. Ztſchr. XIX (1868) S. 401 ff.

In halbwegs normaler Zeit werden die Staaten Deutschlands bei der ziemlich allgemein verbreiteten Ansicht von den Bedenklichkeiten und möglichen Gefahren des Staatspapiergelds wohl dazu zu bringen sein,

1) auf eine weitere Vermehrung des gegenwärtigen Bestands zu verzichten, nachdem die Beträge etwa vorher noch nach einer bestimmten Norm regulirt worden sind und eine Vermehrung bis auf den sich danach ergebenden Belauf, z. B. für Preußen, Würtemberg, vorbehalten bleibt. Ein Verzicht auf Vermehrung erfolgte auch in dem Vertrage der thüringischen Staaten vom 21. Jan. 1856 über die gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergelds und hat die gute Folge gehabt, daß gerade diese Staaten, welche dazu aus finanziellen Gründen am meisten neigten, ihr Papiergeld wenigstens nicht weiter vermehrt haben.

Der Vorbehalt einer vorherigen Normirung der Beträge wird kaum zu vermeiden sein, da vor allen Preußen relativ, d. h. nach der freilich auch hier nur bedingt maßgebenden Kopfquote, viel weniger Papiergeld ausgegeben hat (s. oben Tab. II S. 196). Bestimmt man etwa als einstweilige Maximalnorm 1 Thlr. p. Kopf (s. o. S. 72), so würde Preußen die Erhöhung bis auf diesen Betrag sich vorbehalten können und darin vielleicht ein nicht unpassendes zeitweiliges Hilfsmittel finden, über gewisse finanzielle Schwierigkeiten der Gegenwart leichter hinüber zu kommen. Es hätte danach etwa für $5^3/_4$ Mill. Thlr. vorübergehend mehr Papiergeld auszugeben. Die anderen Staaten, mit Ausnahme Würtembergs, haben diesen Betrag von 1 Thlr. p. Kopf alle überschritten. Die Gleichmäßigkeit forderte dann noch, daß auch den wenigen Staaten ohne Papiergeldausgabe (Mecklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold, den drei Hansestädten) ein Betrag von 1 Thlr. p. Kopf gestattet würde.

Es würde hiernach von der Summe von c. 46.^{75} Mill. Thlr. Papiergeld in Norddeutschland, von 63.^{4} Mill. Thlr. in ganz Deutschland als der muthmaßlich zu regulirenden auszugehen sein.

2) Alsdann muß eine Tilgung und zwar ein Minimum dafür festgesetzt werden. Die Höhe desselben wird eine gleichmäßige sein können. Passend erscheint etwa eine jährliche Tilgung von 5 Procent des Gesammtbetrags oder mindestens des durchschnittlich im Vorjahre in Umlauf und metallisch ungedeckt gewesenen Betrags, indem dabei etwa dieselben Summen zur Tilgung verwendet würden, welche in Folge der ungedeckten Papiergeldausgabe an Zinsen erspart werden. Eine solche Tilgung wird auch in der schwierigen jetzigen Finanzlage der Kleinstaaten kaum zu hoch genannt werden können. Ob sie aus ordentlichen Einnahmen oder mittelst Aufnahme einer verzinslichen Schuld, also im eigentlichen Sinn durch Fundirung der schwebenden Papiergeldschuld erfolge, hat jeder Staat für sich zu bestimmen. Eine stärkere Tilgung des Papiergelds bleibt natürlich jedem Emittenten erlaubt.

Wegen der relativ ungleichen Vertheilung des Papiergelds auf die einzelnen Staaten ist es aber wohl geboten, diese Tilgungspflicht entweder zunächst nur auf diejenigen Staaten zu beschränken, welche mehr als den verabredeten Betrag, unserer Annahme nach also 1 Thlr., ausgegeben haben oder noch lieber das Tilgungsminimum von 5% für die anderen Staaten, also namentlich für Preußen niedriger, z. B. auf die Hälfte anzusetzen.

Wir würden diesen beiden Bestimmungen die andere vorziehen, daß die stärker mit Papiergeldschuld belasteten Staaten sofort in größerem Umfange tilgen und alle, auch Preußen, alsbald mit der 5% Tilgung beginnen sollten, wenn dadurch nicht für die Klein- und Mittelstaaten, besonders Sachsen, die finanzielle Schwierigkeit der Operation vielleicht zu sehr wüchse. Die Verschiebung der Tilgung oder die geringere Höhe der letzteren in Preußen (und Würtemberg) gleicht den Vortheil der längeren Belassung stärkerer Papiergeldmengen der anderen Staaten noch nicht aus, so daß diese sich kaum beschweren können. Die allgemeine gleichmäßige Tilgung hätte dann erst einzutreten, wenn der Papiergeldumlauf der anderen Staaten auf gleichfalls 1 Thlr. per Kopf gesunken wäre. Da hierbei diese Tilgung nicht wohl davon abhängig gemacht werden kann, daß jeder einzelne Kleinstaat mit seiner Tilgung entsprechend fortgeschritten ist, so wird man etwa die kleinen Staaten, welche überhaupt Papiergeld ausgegeben haben, und, wenn sie sich der gemeinsamen Regelung anschließen, auch die süddeutschen Staaten zusammen fassen und anordnen können, daß die allgemeine Tilgung von 5% beginnen soll, sobald jede dieser Gruppen nebst Sachsen auf 1 Thlr. Papiergeld p. Kopf gekommen sind.

Wir verhehlen uns die Mängel dieses Vorschlags, den Umstand, daß dadurch nicht völlig geholfen und vor Allem die große Masse des Staatspapiergelds noch für ziemlich lange in Umlauf erhalten wird, durchaus nicht, deswegen ziehen wir jeden der beiden folgenden Vorschläge vor. Die Schwierigkeiten liegen aber eben in den politischen Verhältnissen und den den getrennten Staaten entsprechenden getrennten Finanzen, wozu noch die Rücksicht auf die gegenwärtige Uebergangszeit mit ihren besonderen, die Kleinstaaten zumal drückenden finanziellen Lasten tritt. Immerhin wird wenigstens durch diesen Vorschlag eine baldige und ziemlich durchgreifende Beseitigung der der Geschäftswelt besonders lästigen Inconvenienzen des jetzigen Papiergeldwesens herbeigeführt.

bb. Die Ersetzung des einzelstaatlichen Papiergelds durch ein gemeinsames neues des Norddeutschen Bundes oder des Zollvereins.

Eine solche Maßregel hilft begreiflich besser als die vorher besprochene. Sie hat auch im Norddeutschen Bunde ihre erheblichen Schwierigkeiten, welche sich eben aus der getrennten Finanzwirthschaft der einzelnen „Staaten" dieses Bundes und der ungleichen Ausnutzung des Papiergeldcredits ergeben, aber doch wohl zu überwinden sind. Noch viel schwieriger ist sie für den ganzen Zollverein oder richtiger gesagt für die im Zollparlament vertretenen Staaten durchzuführen, so lange die süddeutschen Staaten noch vom deutschen Staate getrennt sind. Immerhin bietet die Einrichtung des Zollvereins und Zollparlaments schon einen Anknüpfungspunct zur Ausgabe, Verwaltung und Tilgung eines gemeinsamen „Zollpapiergelds". Ein nicht unwichtiges wirthschaftliches Bindemittel mehr wäre damit geschaffen. Aus den gemeinsamen Einnahmen des Zollvereins könnten die Tilgebeträge gleich an die Centralstelle abgeführt werden. Das „Kopfquotenprincip" fände eine doppelte Anwendung, — in keinem Fall freilich eine sehr richtige! Einigt man sich in der Frage nicht, so bleibt, von dem unten folgenden dritten Regelungsvorschlag abgesehen, nur die im Vorhergehenden besprochene Regulirung unter den süddeutschen Staaten und tractatmäßig etwa mit dem

Norddeutschen Bunde übrig. Sonst findet der berufene „Südbund“ auch hier eine ähnliche Aufgabe, wie der Nordbund. Wir beschränken uns auf die Betrachtung eines gemeinsamen Papiergelds in letzterem.

Die Vortheile für den Verkehr liegen auf der Hand. Ein norddeutsches Staatspapiergeld hat in erhöhetem Maaße alle Vorzüge des preußischen. Es kann zwar vom preußischen Standpunct bedenklich erscheinen, den Betrag ungefähr zu verdoppeln, während zur Bevölkerung nur ein Viertheil hinzuwächst. Indessen ist der gegenwärtige preußische Papiergeldumlauf relativ nicht hoch, die große Masse des andern Papiergelds fällt auf Sachsen, das allein für sich davon keine Schwierigkeiten hatte und vermuthlich einen ähnlichen Betrag Bundespapiergeld aufnehmen kann. Die für die Kleinstaaten absolut und relativ zu hohen Summen fallen bei der Vertheilung auf den ganzen Norddeutschen Bund weniger schwer ins Gewicht. Der Gesammtbetrag vermindert sich durch die vorausgesetzte regelmäßige jährliche Tilgung. Die Fürsorge für die Einlösbarkeit des Bundespapiergelds an den Hauptgeschäftsplätzen des Bundesgebiets, eine unerläßliche Maßregel, beseitigt die weiteren volkswirthschaftlichen Bedenken, einem wesentlich höheren Betrag Papiergeld die Möglichkeit bequemeren Umlaufs im preußischen Gebiete zu eröffnen. Dazu kommt endlich noch die Erwägung, daß in Betreff der Papiergeld*menge* nicht so viel geändert wird als es scheint: auch jetzt ist *factisch*, wenn auch nicht rechtlich, ein Theil des außerpreußischen Staatspapiergelds auf das *preußische* Umlaufsgebiet zu rechnen.

Die Wünsche der Geschäftswelt sind vielfach auf ein solches allgemeines Bundespapiergeld gerichtet, das an den öffentlichen Cassen des ganzen großen Gebiets von 30 Mill. Einwohnern angenommen würde. Es würde schon aus diesem Grunde auch in Süddeutschland ein beliebtes Umlaufsmittel werden. Die ganze Summe von gegenwärtig c. 40 Mill. Thlr., einschließlich der kleinen Mengen ähnlichen Privatpapiergelds, wie des Stadt-Hannoverschen, der Leipz.-Dresdener-Eisenbahn-, der Braunschweiger Leihhausscheine, allenfalls nach dem im vorigen Abschnitt (S. 213) erwähnten Gesichtspuncte vorübergehend für Preußen und die nichtemittirenden Staaten um c. $6^{3}/_{4}$ Mill. Thlr., also auf c. $46.^{75}$ Mill. Thlr. erhöht, beträgt p. Kopf $1.^{34}$, letzteren Falls $1.^{56}$ Thlr., also ungefähr noch einmal soviel als in Preußen allein. Diese ganze Summe wird nach dem Früheren (s. oben S. 73) in 1- und 5-Thlr.-Scheine zu verwandeln sein, im Verhältniß von 1 : 2, vielleicht, wegen der *absoluten* Größe der Gesammtmenge, in einer für die größeren Stücke noch etwas überwiegenden Proportion, z. B. 2 : 5, so daß c. $11.^{5}$ Mill. Thlr. 1 Thlr.- und $28.^{5}$ Mill. Thlr. 5 Thlr.-Scheine, im Falle der Erhöhung des Gesammtbetrags resp. c. $13.^{5}$ und $33.^{3}$ Mill. Thlr. ausgegeben werden.

Die Regelung der finanziellen Seite der Sache kann in ähnlicher Weise wie in dem vorhergehenden Vorschlage, wo das Papiergeld als einzelstaatliches bestehen blieb, erfolgen. Jeder Staat wird daher mit demjenigen Schuldbetrage belastet, welchen er dem Bunde durch Aufnahme seines Papiergelds in das allgemeine Bundespapiergeld zugeführt hat. Die Tilgung wird in der früher angegebenen Weise und Höhe festgesetzt, so daß auch hier etwa diejenigen Staaten zunächst oder mit höheren Beträgen tilgen müssen, welche relativ am meisten Papiergeld, über 1 Thlr. p. Kopf, ausgegeben hatten. Die Gesetzgebung des Bundes hat es immer in der Hand, nach den

gemachten Wahrnehmungen oder mit Rücksicht auf Zeitverhältnisse die Tilgung abzuändern, zu erhöhen, zu vermindern, in besonderen Fällen sie vielleicht einmal zu sistiren. Die Einziehung der einzelstaatlichen Tilgebeträge erfolgt wie diejenige der Beiträge der Staaten zu anderen Bundesausgaben, durch Abrechnung auf gemeinsame Einnahmen oder durch Matricularumlagen.

So lange im Norddeutschen Bunde das falsche und ungerechte Princip, gewisse allgemeine Lasten nach der Kopfzahl auf die einzelnen Staaten zu vertheilen, bestehen bleibt, wird auch eine andere Regelung der Tilgung eines Bundespapiergelds kaum zu erwarten sein. Jenes Princip artet in armen kleinen Staaten des Bundes zu einem Steuersystem aus, welches alle Härten der Kopfsteuer mit sich führt. Es wird diese Wirkung nur insoweit ausgeglichen, als viele Bundeseinnahmen, wie Zölle, Rübenzücker- und Salzsteuer nach demselben falschen Princip vertheilt oder verrechnet werden. In den Matricularumlagen behält es diese schlimme Wirkung. In den concreten Verhältnissen Deutschlands wird bei der Anwendung des Kopfquotenprincips ferner derselbe Fehler gemacht, welcher oben (S. 189) in statistischer Hinsicht schon gerügt wurde: bei der außerordentlichen Ungleichheit der *Größe* der einzelnen Bundesstaaten hat die Kopfquote in Preußen, zum Theil noch in Sachsen einen ganz anderen statistischen Werth als in den übrigen kleinen Staaten. In den thüringischen Staaten ist dieser Werth, z. B. die Steuerfähigkeit p. Kopf, wohl ein geringerer, in den Hansestädten ein erheblich größerer als in Preußen und Sachsen. Es ergibt sich hieraus immer von Neuem die practische Unanwendbarkeit des ganzen Kopfquotenprincips. Die Abhilfe, Präcipua für Einnahmen und Steuerleistungen anzusetzen wie sie z. Th. noch besteht, früher für Hannover, Oldenburg und Frankfurt bei der Vertheilung der Zollvereinseinnahmen bestand, ist eine durchaus mangelhafte, da die Ziffer des Präcipuums mehr oder weniger willkührlich bestimmt wird.

Solche Erwägungen mahnen immer von Neuem an die dringende Nothwendigkeit, *für ein gemeinsames Steuersystem im Norddeutschen Bunde zu sorgen*, namentlich *gleiche Grundlagen der directen Besteuerung* zu schaffen, damit man wenigstens *richtigere Anhaltspuncte* zur Bemessung der Steuerfähigkeit der einzelnen Landestheile oder „Staaten" als das rohe Kopfquotenprincip erhält. Eine Menge Reformen aller Art bleibt sonst unmöglich oder wird nur mit unvermeidlichen Ungleichheiten und Härten für einzelne Gebiete durchgeführt.

Auch in der Frage der *Regelung des Staatspapiergelds* ist ein solcher besserer „Schlüssel" zur Vertheilung der Lasten sehr erwünscht. Man kann dann vielleicht auch daran denken, die *Papiergeldschuld der einzelnen Staaten zur Bundesschuld zu erklären* und die *Tilgungsquoten* nicht nach dem Antheil der einzelnen Staaten an dieser Schuld und nach der Kopfzahl, sondern *nach der relativen Steuerfähigkeit zu erheben*. Daraus kann allerdings und wird in diesem Falle wirklich eine theilweise *Entlastung* einiger stark mit Papiergeld beladenen Staaten und eine *Belastung* der anderen folgen. Eine solche *Verschiebung* der bisherigen einzelstaatlichen Finanzlasten ist aber in der neuen politischen Organisation unvermeidlich, ja mit Recht in einer Menge Puncten ausgesprochener und bereits verwirklichter finanzieller Zweck der Umgestaltung des Staatenbunds in den Bundesstaat oder den Einheitsstaat. Mit

der Erklärung der Schulden der annectirten Länder zu integrirenden Bestandtheilen der Schuld des erweiterten preußischen Staats geschah derselbe heilsame Schritt, den wir hier befürworten, ohne daß es zu völliger Annexion der Kleinstaaten gekommen ist.

Das Wesen des Großstaats, sei er Einheits- oder Bundesstaat, im Vergleich mit der particularistischen Isolirung der einzelnen kleinen „Staaten", liegt in finanzieller Beziehung eben darin, daß Bedürfnisse und Leistungen nicht mehr eng und zufällig localisirt bleiben, sondern allgemeine Bedürfnisse des ganzen Staats und der Gesammtheit seiner Bewohner auch aus allgemeinen Mitteln befriedigt, allgemeine Lasten auch von der Gesammtheit nach der wenigstens annähernd richtig festgestellten gleichen Leistungsfähigkeit getragen werden. Auf die engherzige, dem Particularismus eigenthümliche Untersuchung, ob auch alle Staatsleistungen jedem kleinen und kleinsten Gebietstheile gleichmäßig zu Gute kommen, wird absichtlich verzichtet. Einmal, weil diese Untersuchung doch niemals ein genaues Ergebniß haben kann, sodann weil in der staatlichen Gesammtwirthschaft wie in anderen Formen der Gemeinwirthschaft nicht das Princip der speciellen, sondern nur der generellen Entgeltlichkeit der Leistungen gilt, gelten kann und muß. Denn es lassen sich einmal hohe Culturgüter, wie Rechtsschutz und Sicherheit nach außen und im Innern, nationale Ehre und Selbstständigkeit, allgemeine Förderung der gesammten Interessen des Individuums nicht mechanisch mit so und so viel Thalern und Groschen Tauschwerth auf den Kopf oder die Köpfe der verschiedenen Einzelstaaten vertheilen. Es handelt sich um „Gesammtproducte" und „Gesammtconsume." [465])

In der gegenwärtigen politischen und wirthschaftlichen Neugestaltung Deutschlands sehen wir jetzt endlich glücklicher Weise den Proceß der Einführung jenes gemeinwirthschaftlichen Fundamentalprincips in unsere deutsche Staatswirthschaft sich vollziehen, — langsam, vielfach aufgehalten durch die particularistischen Strebungen, aber doch unaufhaltsam. Was in Großbritannien, Frankreich, selbst Rußland, ja bereits in Italien etwas Selbstverständliches, das wird bei uns noch bekrittelt und angefeindet, aber Gottlob doch ohne wesentlichen Erfolg mehr. Die Ueberweisung des Militär- und

[465]) Ueber diese für den Staatshaushalt hochwichtigen Principienfragen handelte meine Antrittsrede an der Freib. Universität, die noch im Druck erscheinen soll. Vgl. namentlich auch Schäffle's geistvolle Erörterungen über diesen Gegenstand in s. „Gesellsch. System der menschl. Wirthschaft" 2. Aufl. Tüb. 1867, § 3 S. 14, § 19, § 176 ff., § 200 ff. — Wie wenig man in Süddeutschland noch Verständniß für die Interessensolidarität in einem großen politischen Ganzen hat, zeigt u. A. die Haltung, welche in allgemein deutschen Fragen die Augsb. Allg. Ztg. auch heute noch einnimmt, wenn sie z. B. süddeutsche Beiträge für Marinezwecke als ein monströses Verlangen bezeichnet. Trägt der Franzose, der Engländer im Binnenlande nicht auch zu seiner Marine bei! Die Alpenbahnfrage in der Schweiz beweist andererseits, wie in unserer Zeit kleine particularistische Staatswesen auch der Lösung mancher wirthschaftlicher Aufgaben nicht mehr gewachsen sind. Die wahrhaft ergötzliche Erscheinung des Kantönligeistes, der womöglich in jedem Kanton eine durch allgemeine Mittel erbaute Hochalpenbahn verlangt, ist ein gutes Beispiel, wohin kleinliche Staatsverhältnisse führen. Lieber gar keine Alpenbahn als eine, welche vielleicht dem einen Kanton etwas mehr als dem andern zu Gute kommt! Gar kein Verständniß, daß die „Nutzungspartiale" solcher Unternehmungen nicht auf jeden Kopf der Bevölkerung in gleicher Höhe fallen können! Es thäte noth, daß man am Bodensee noch einen Gotthardt aufrichtete, damit man doch auch hier eine Alpenbahn zu bauen hätte!

Marinebudgets auf das Budget des Norddeutschen Bundes war bisher der bedeutsamste Schritt zur Verwirklichung jenes gemeinwirthschaftlichen Princips auch bei uns. Er soll nicht und darf nicht vereinzelt bleiben.

In der oben angeregten Erklärung des jetzigen deutschen Staatspapiergelds der Einzelstaaten zum Bundespapiergeld und zur Bundesschuld wird nur insofern ein principiell anderer Schritt befürwortet, als dadurch nicht bloß die gegenwärtigen, sondern auch die aus der Vergangenheit herrührenden Finanzlasten nach dem richtigen neuen, wahrhaft großstaatlichen Finanzprincip geregelt würden. Auch ohne Ersetzung des Bundes- durch den Einheitsstaat, mindestens vor derselben kann eine solche Maßregel zweckmäßig erfolgen. Sie wird den Proceß der inneren Verbindung beschleunigen und in diesem speciellen Falle gerade Sachsen und einigen derjenigen thüringischen und anderen Kleinstaaten besonders zu Gute kommen, welche unter den Uebergangsverhältnissen der Gegenwart etwas leiden. Die Maßregel schiene uns daher auch politisch betrachtet zweckmäßig, gegen Sachsen versöhnend. Es wird dadurch eben nur eine der wohlthätigen finanziellen Wirkungen der politischen Umgestaltung Deutschlands zurückdatirt. Für andere Fälle würde ein guter Präcedenzfall geschaffen. —

Zur steten Einlösung muß ein entsprechender Baarvorrath für das Bundespapiergeld bereit sein. Ueber die Höhe desselben lassen sich im Voraus kaum Bestimmungen festsetzen. Die Erfahrung muß entscheiden, die freilich im Ganzen für das Ausreichen mit niedrigeren Baarvorräthen, als man nach theoretischen Gründen erwarten sollte, zu sprechen scheint.[466]) Immerhin wird man ein Fünftel bis Viertel des Papiergelds durch Baar gedeckt halten dürfen. Wenn die durchaus zu verlangende Einlösung an mehreren Orten, am besten wohl in den Hauptgeschäftsplätzen jedes provinciellen Theils,[467]) durchgeführt wird, muß der gesammte Baarvorrath wegen dieser Zersplitterung wohl höher als gegenwärtig sein. Die Bundes- und gewisse Einzelstaatscassen, passender vielleicht noch gute Banken sind mit der Einlösung zu betrauen. Im letzteren Falle ist eine etwas sparsamere Dotirung der vereinigten Baarfonds für Noten und Staatspapiergeld im Vergleich mit getrennten nicht unzulässig. Je nachdem das Bundespapiergeld auf Rechnung der Einzelstaaten oder des ganzen Bundes cursirt, haben jene oder dieser für die Dotirung des nöthigen Baarvorraths aufzukommen, auch im ersteren Falle aber nach allgemein gleichen Quoten im Verhältniß der Papiergeldschuld, auf Anordnung der das Papiergeldwesen leitenden Bundesbehörde.

cc. Die Ersetzung des Staatspapiergelds durch kleine Noten der Zettelbanken.

Auch ein gemeinsames Papiergeld des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins bleibt eben — Staatspapiergeld. Es behält daher die diesem

---

[466]) Nur Vorsicht in aprioristischen Schlüssen in diesen Dingen! Amtlich wird mir für Baden mitgetheilt, daß die Inanspruchnahme der Einlösungscasse des Staatspapiergelds fast null sei. Selbst im Jahre 1866 seien nur 50—60,000 fl. zur Einlösung gebracht!! Freilich dauerte die Crisis nur sehr kurz. Bestimmte Aufzeichnungen fehlen unbegreiflicher Weise. —

[467]) S. oben Anm. 444. Mindestens Berlin, Hamburg, Cöln, Leipzig, Frankfurt, in zweiter Linie Breslau, Danzig oder Königsberg, Bremen müßten Einlösungscassen des Bundespapiergelds erhalten.

letzteren im Gegensatz zu den Banknoten anhaftenden, oben hervorgehobenen Nachtheile und Mängel, derentwegen die allmälige Beseitigung desselben principiell befürwortet werden mußte: diese Beseitigung wird aus finanziellen Gründen in jedem der beiden vorhergehenden Regelungsvorschläge nur eine langsame sein können. Deshalb bleibt ein großer Betrag solcher Umlaufsmittel, für Jahre hinaus noch eine Summe von einigen 40 Mill. Thlr. im ganzen Zollverein, von einigen 30 Mill. Thlr. in Norddeutschland allein, auch wenn eine sofortige Tilgung beginnt, bestehen. Die Einlösbarkeit und damit der volle Gleichwerth mit Münze kann nach der Natur dieses Staatspapiergelds, für welches nur eine beliebige Quote Baargeld, keine anderen realisirbaren Werthe als Deckung dienen, nicht hinlänglich gesichert werden, namentlich durchaus nicht in demselben Grade, wie die Einlösbarkeit der Banknoten. In großen Krisen unseres Staatslebens liegt daher die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr in diesem Papiergelde verborgen, selbst wenn diese Umstände es hoffentlich erlauben, ohne neue Staatspapiergeldausgabe für Kriege u. dgl. m. und vollends ohne das verhängnißvolle Mittel des Zwangscurses und der Uneinlösbarkeit des Papiergelds durch solche kritische Zeiten hindurch zu kommen. Deshalb erscheint es gerathen, noch einen dritten Modus der Papiergeldregelung in Betracht zu ziehen, um womöglich schon früher jene in dem Staatspapiergeld enthaltene Gefahr zu beseitigen oder doch wesentlich zu vermindern.

Dieser Modus besteht darin, daß man das einstweilen noch bestehen bleibende Staatspapiergeld in ähnlicher Weise wie die Banknoten deckt, d. h. außer mit Baargeld auch mit leicht realisirbaren, kurzfälligen Forderungen (s. unten N. 2 über die Notendeckung). Dies kann aber nicht wohl durch die Staatsbehörden selbst geschehen, denn es führte zum Betriebe eigentlicher Bankgeschäfte. Daher ist man genöthigt, mit Zettelbanken ins Einvernehmen zu treten, das noch verbleibende Staatspapiergeld in Banknoten zu verwandeln und die Ausgabe, Verwaltung und Tilgung dieses in Banknotenform umlaufenden Staatspapiergelds jenen Banken zu übertragen.

Nach unseren früheren Erörterungen (s. oben S. 66 ff.) ist es räthlich, auch bei sonstiger Bankfreiheit, den Zettelbanken die Ausgabe von Noten unter einem gewissen Betrage zu untersagen. In Deutschland empfiehlt sich dafür vorläufig im Anschluß an die jetzigen beiden Hauptmünzfüße die Summe von 10 Thlr. und 10 fl. (S. 70). Das nun einmal vorhandene Staatspapiergeld sollte dagegen nach unserem Vorschlage, wie es größtentheils schon der Fall ist, in Beträgen unter diesem Satze ausgestellt werden. Den Banken wird daher jetzt die Ausgabe eines gleichen Betrags 1- und 5-Thlr.-Noten gestattet, durch welche Noten das Staatspapiergeld ersetzt wird. In diesem Vorschlage liegt kein Widerspruch mit dem früheren: nach wie vor betrachten wir diese kleinen Stücke nicht als etwas Vortheilhaftes. Aber es handelt sich hier ja nur darum, ein nun einmal vorhandenes, nicht sofort zu beseitigendes größeres Uebel durch ein kleineres zu ersetzen, und ein kleineres Uebel ist ein gleicher, bankmäßig gedeckter Betrag kleiner Noten als ein in der üblichen Weise gedeckter Betrag kleiner Staatspapiergeldstücke aus den angegebenen Gründen.

Präcedenzfälle für eine solche oder ähnliche Maßregeln bietet die

Finanz- und Bankgeschichte der modernen Staaten mehrfach. Es können hierher schon die öfteren, mitunter ganz, anderswo doch zeitweise gelungenen Versuche gerechnet werden, eine Papiervaluta, d. h. ein uneinlösbares, entwerthetes, mit Zwangscurs versehenes Staatspapiergeld mit Hilfe zu diesem Zwecke neu errichteter oder bereits bestehender Banken wieder herzustellen. Die Verwandlung des in solchen Fällen oft zum größeren Theil als Creditumlaufsmittel verbleibenden Staatspapiergelds in Banknoten wurde dabei gewöhnlich vorgenommen, in dem richtigen Gedanken, lieber Banknoten als Staatspapiergeld in Umlauf zu haben. Je mehr diese Verwandlung eine reelle, keine bloß fictive war, je mehr also die betreffenden Umlaufsmittel eine bankmäßige Deckung erhielten, desto gesicherter erwies sich das neue Geldwesen. In Dänemarck, Schweden und Norwegen,[468]) in wiederholten großartigen Versuchen in Oesterreich,[469]) dem Namen und der Form nach neuerdings auch in Rußland[470]) beschritt man diesen Weg, Staatspapiergeld in Banknoten zu verwandeln, mit mehr oder weniger Geschick, Glück und Erfolg. Besonders lehrreich sind die Vorgänge in Oesterreich, wo man freilich, dem Character der ewig wechselnden Politik dieses Staats gemäß, in den letzten zwanzig Jahren mit der Verwandlung von Staatspapiergeld in Banknoten und wieder letzterer in ersteres (so von Neuem 1866) wunderbare Finanzexperimente machte. Für unsere Frage ist die Ersetzung des Staatspapiergelds durch Banknoten in solchen Fällen auch insofern von Bedeutung, weil damit eine Bevorzugung der Note vor dem Staatspapiergeld anerkannt wurde. Selbst die uneinlösbar, gleichfalls zur Papierwährung gewordene Banknote (England, Oesterreich) hat Vorzüge vor dem Staatspapiergeld bewahrt und erfahrungsmäßig gezeigt, — eine Thatsache, von der hier Act zu nehmen ist.[471])

---

[468]) S. über die höchst verwickelten Verhältnisse des Papiergeld-, Finanz-, Bankwesens der scandin. Staaten u. A. in Betr. Dänemarks u. Norwegens (nach Bergsoe). O. Hübner, Banken S. 207 ff., 247 ff., Schwedens u. sein Staatsbankpapiergeld eb. S. 422 ff. (über die Münzzeichen 1716—19 s. Brückner, Fin. gesch. Stud., Petersb. 1867 S. 165 ff., Wiederabdruck aus Hild. Jahrb.), und „Uebers. üb. d. Bankhyst. Schwedens" Hamb. 1860. —

[469]) S. außer Tegoborski's bek. Werke u. Hauer's Beiträgen z. österr. Fin. Gesch. bes. Czörnig, Oesterr. Neugestaltung, Stuttg. u. Augsb. 1858, Zugschwerdt, Bankwes. u. Nat. B., Wien 1855, S. 93 ff. u. meine Arbeiten üb. österr. Finanzen u. Valuta, bes. Art. Oesterr. Fin. im Staatswörterb. VII, meine österr. Val. B. I, die Aufs. z. Gesch. der österr. Bancozettel in d. Tüb. Ztschr. f. Staatswissensch. B. XVII u. XIX, über die österr. Finanzen u. die Nat. B. in Horn's Anunaire internat. du créd. publ. vol. 3, üb. Oesterr. Fin. seit dem Frieden von Villafranca, 1859—63, in „Uns. Zeit" Jg. 1863. Bes. wichtig ist die Errichtung der Nationalbank durch Pat. v. 1. Juni 1816 mit als Mittel zur Einziehung des Wiener Währungspapiergelds u. d. Vertr. v. 3. März 1820 zwischen Staat und Bank über dies Geschäft (s. Staatsw. B. VII, 612 ff.); die Ausgabe neuen Staatspapiergelds v. 1849 an (eb. S. 628), der Vertrag zwischen Staat u. Bank v. 23. Febr. 1854, wodurch die Bank die Einziehung v. 146 Mill. fl. Staatspapiergeld (mit Banknoten) übernahm (eb. S. 629), die neue Ausgabe von Staatspapiergeld im J. 1866 und die Erklärung der 1 fl.- u. 5 fl.-Banknoten zu Staatspapiergeld durch Ges. v. 5. Mai 1866. Noch gegenwärtig circuliren (uneinlösbare) Banknoten und Staatspapiergeld neben einander.

[470]) Ueber Rußland s. Goldmann, d. russ. Papiergeld, Riga 1866, 2. Aufl. S. 74 ff., 79 ff., meine Russ. Papierwähr. S. 129 ff., Horn, annuaire du créd. publ. 1861 p. 418 ff. (von Horn in Petersb.), s. bes. d. Ukase v. 1. Sept. 1859 u. 31. Mai 1860.

[471]) Ein Hauptpunct von Fullarton's Untersuchungen über die Zeit der

Auch die Einziehung oder Verwaltung von einlösbarem, uneigentlichem Staatspapiergeld durch Banken ist in Deutschland mitunter schon in Erwägung gezogen worden. So verpflichtete sich die Geraer Bank in § 21 ihrer Statuten dazu, auf Wunsch der Regierung von Reuß j. L. das umlaufende Reuß'sche Papiergeld umzutauschen, es bis zu einem Betrag von ½ Mill. Thlr. zu convertiren und letztere Summe der Regierung in 1-Thlr.-Noten zur Verfügung zu stellen. Es scheint aber nicht zu dieser Operation gekommen zu sein. Die neue Oldenburger Bank ist zugleich als Verwalterin des dortigen Staatspapiergelds anzusehen. Der wichtigste eigentliche Präcedenzfall, welcher für unseren Vorschlag spricht, ist aber der Vertrag zwischen dem preußischen Staat und der Hauptbank vom 28. Jan. 1856, durch welchen die Bank es übernahm, 15 Mill. Thlr. Cassenanweisungen einzuziehen.

Die einschlägigen Bestimmungen hierüber waren die folgenden. Die Bank verpflichtete sich in monatlichen Beträgen von mindestens ¾ Mill. Thlr. dem Staate diese 15 Mill. Thlr. Cassenanweisungen zur Vernichtung zu überliefern. Die Ablieferung begann einen Monat nach Publication des betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1856. Der Staat übergab dafür der Bank 15 Mill. Thlr. 4½% auf den Inhaber und auf Stücke zu 100 Thlr. lautende Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerth. Er nahm ihr außerdem einen Betrag von 9.4 Mill. Thlr. entwertheter Effecten zum Nennwerth ab und gab ihr das Aequivalent des Curswerths dieser Effecten in einer Baarzahlung von 7,802,000 Thlr. und einem Zuschuß von 1,598,000 Thlr. in 4½% Obligationen nach dem Nennwerth zur Deckung der Differenz zwischen dem Nenn- und Curswerth der abgenommenen Effecten, — eine Bestimmung, welche für die Würdigung der finanziellen Seite des Vertrags zu beachten ist. Insoweit war es also der Staat selbst, welcher formell und reell mittelst der Emission eines fundirten Anlehens, dessen Unterbringung jedoch auf Rechnung der Bank geschah, sein Staatspapiergeld einzog, diese schwebende Schuld fundirte.

Zur Verzinsung und Tilgung der 15 Mill. Thlr. 4½% Staatsschuldverschreibungen hatte die Preußische Bank aber 550,000 Thlr., d. i. 3⅔% (oder 5½% von 10 Mill. Thlr.) und ebenso zur Verzinsung und Tilgung der 1,598,000 Thlr. 4½% Papiere 71,910 Thlr., d. i. 4½% zuzuschießen. So blieb dem Staate nur die reelle Zins- und Tilgelast von 5 Mill. Thlr. und die Tilgequote für die Summe von 1,598,000 Thlr., wofür ihm sein hoher Antheil am Gewinn der Bank (die Hälfte, nachdem die Actionäre 4½%, der Staat für sein Einschußkapital 3½% erhalten und der Reservefonds statutengemäß dotirt ist) als Deckung dient. Wenn man diesen Gewinnnantheil des Staats auch als Bezahlung des Bank-, speciell des Notenprivilegs betrachten wollte, so lieferte die Bank durch obige Zahlungen zu den Kosten der Fundirung und Tilgung der schwebenden

---

Zahlungssuspension der Englischen Bank. In Oesterreich hat die Banknote vor dem Staatspapiergeld auch Vorzüge bewahrt, trotzdem beide gleich uneinlösbar waren, s. Art. Papiergeld, Staatsw. B. VII, 676. Als 1849—54 in Oesterreich beide Umlaufsmittel neben einander bestanden, strömte das Staatspapiergeld in unruhigen Zeiten stärker zur Bank, die es in Zahlung annehmen mußte; der Verkehr zog die Note vor. S. meine Oesterr. Val. I, 129 u. die Denkschr. der Bank „d. Oesterr. Nat. B. u. ihr Verh. z. Staate" Wien 1861 Tab. F. — S. auch Nasse, die Preuß. Bank S. 48 ff.

Papiergeldschuld von 15 Mill. Thlr. einen Beitrag von 621,910 Thlr., dem Staate bleibt also nur ein jährlicher Zuschuß für Zins und Tilgung von 290,980 Thlr. zur Last, d. h. 1.94 % der eingezogenen Papiergeldsumme.

In dem Vertrage leistete der Staat dagegen bis Ende 1871 Verzicht auf sein Recht, das Kapital jener Eigner zurückzuzahlen und die Bankordnung ohne die Zustimmung der Meistbetheiligten abzuändern. Dadurch erfolgte eine Modification der früher (S. 178) erwähnten Bestimmung. Ferner gewährte er der Bank das Recht der unbeschränkten Notenemission unter Innehaltung einer bestimmten Notendeckung (mindestens 1/3 baar, 2/3 discontirte Wechsel), das Recht, 10 Mill. Thlr. Noten in Zehnthalerscheinen und statt der 25 Thlr.-Noten 20 Thlr.-Noten auszugeben, von welcher letzteren Erlaubniß nicht Gebrauch gemacht worden ist, versprach, den Rest seines Staatspapiergelds (damals 15,843,347 Thlr.) ausschließlich in Appoints von 1 und 5 Thlr. auszufertigen und jedes Papiergeld, welches etwa im allgemeinen Interesse von Darlehenscassen und ähnlichen Anstalten gelegentlich ausgegeben werden müßte, nach Erfüllung des Zwecks dieser Institute gleich wieder einziehen zu lassen.

Von den Nebenpuncten und anderen Detailbestimmungen ohne principielle Bedeutung für die Frage abgesehen, kann man hiernach das Wesen des Vertrags vom 28. Jan. 1856 darin erkennen, daß die Preußische Bank gegen Verleihung eines umfassenden Notenprivilegs den Hauptttheil der finanziellen Lasten der Fundirung von fast der Hälfte des preußischen Staatspapiergelds auf sich nahm, der schließlichen Wirkung nach aber den eingezogenen Papiergeldbetrag durch Banknoten (in größeren Appoints) ersetzte oder — jenes Papiergeld **reell** mit Banknoten einzog oder in diese convertirte und aus der vermehrten Notenausgabe die Mittel gewann, jenen bedeutenden Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der 4½ % Anleihe zu leisten.

In letzterer Hinsicht wie nach seiner finanziellen Seite kann jener Vertrag mit seinen principiellen Bestimmungen nun auch als Vorbild für die oben vorgeschlagene Regulirung dienen, wonach das gegenwärtige deutsche Staatspapiergeld unter Vermittlung der Zettelbanken in Banknoten zu convertiren wäre.

Diese Regulirung läßt sich wieder als Bundesmaßregel oder als solche der Einzelstaaten, Preußens, Sachsens wie der kleinen und ebenso dann auch in den süddeutschen Staaten ins Werk setzen. Im Princip wird dadurch nichts verändert. Wir wollen hier von der ersten Voraussetzung ausgehen. Hinsichtlich der finanziellen Leistungen der Staaten gilt das früher Gesagte: sie können auf Rechnung des Bundes oder der einzelnen Staaten geschehen. Danach ändern sich nur einige Rechnungsmodalitäten bei der Operation, welche keine nähere Ausführung bedürfen.

Man kann ferner für die Maßregel im Bundes- wie in jedem einzelnen Gebiete die Hilfe nur einer einzigen Bank oder einer Mehrzahl, selbst aller Zettelbanken des Gebiets in Anspruch nehmen. Im ersten Falle wird nur jener Bank ein entsprechendes Vorrecht als Aequivalent der gewährten Mitwirkung bei der Maßregel verliehen; im letzteren können allgemeine Bedingungen, insbesondere auch finanzieller Art, wie die Verpflichtung zu gewissen Zahlungen an den Staat,

aufgestellt werden, nach deren Erfüllung eine jede Zettelbank einen verhältnißmäßigen Antheil an den zu gewährenden Vorrechten erhalten kann. Wir wollen auch hier von der ersten einfacheren Eventualität ausgehen, die Sache wird sich dann auch formell ähnlich wie im Falle der Preußischen Bank im Jahre 1856 gestalten lassen. Die betreffende Bank, also z. B. wiederum die Preußische in Preußen oder im Norddeutschen Bunde, wird hier ein wichtiges Privileg erhalten müssen, auch wenn im Ganzen das Bankwesen und auch das Zettelgeschäft nach den Grundsätzen freierer Bankpolitik regulirt wird. Indessen widerspricht ein solches Privileg einer solchen Bankpolitik nicht, wenn ihm entsprechende Gegenleistungen der Bank, wie hier ja vorausgesetzt wird, gegenüber stehen. Auch läßt sich dieses Vorrecht, indem es nach unserem unten folgenden Vorschlage vornehmlich auf das Recht, gewisse Banknotenappoints, namentlich kleine, ausschließlich auszugeben, beschränkt wird, so einrichten, daß es im Uebrigen der Frage nach der gesetzlichen Regelung des Zettelbankwesens nicht weiter präjudicirt. Die Uebertragung eines solchen Vorrechts an eine einzige größere Bank verdient hier auch aus dem practischen Gesichtspuncte eine nähere Würdigung, weil sie in der factischen Lage Deutschlands wohl mehr Aussicht auf Verwirklichung hat als die andere Eventualität.

Letztere ist aber immerhin auch durchführbar, denn es kommt schließlich doch vornehmlich darauf an, daß das Staatspapiergeld möglichst bald durch Vermittlung von Banken bankmäßig gedeckt, d. h. in Noten convertirt werde und die Banken zu den Kosten der Beseitigung des Staatspapiergelds einen Beitrag liefern. Beides läßt sich bei einer Uebertragung des Geschäfts an eine Anzahl Banken auch erreichen. Solche Banken werden sich bereit finden, da ihnen ein kleiner Nutzen bleibt, welcher auch der Centralbank in unserem Vorschlage geboten werden muß und hier wie dort den nothwendigen und gerechtfertigten Preis für die sofortige Beseitigung des Staatspapiergelds bildet. Alsdann ähnelt die Maßregel dem Gladstone'schen Plan hinsichtlich der englischen Land- (s. o. S. 171 Anm. 419) und namentlich der schottischen Banken (s. u. β), wonach diesen eine gewisse Erweiterung ihrer Notenemission gegen eine nach der Höhe des Durchschnittsumlaufs sich richtende proportionelle Abgabe an den Staat gestattet werden sollte. Darauf kommt in finanzieller Hinsicht der Vorschlag, die Beseitigung des Staatspapiergelds mit Hilfe der Banken zu bewerkstelligen, hinaus. Jedenfalls wird man durch diesen Plan also nicht zu einer völligen Centralisation des Zettelbankgeschäfts gezwungen, wie man vielleicht von mancher Seite einzuwenden geneigt sein möchte.

Die Vorrechte, welche der Bank für ihre Mithilfe an der Beseitigung des Staatspapiergelds zu gewähren sind, können an sich sehr mannigfaltig sein, sobald man sich zu einer durchaus centralistischen, monopolistischen Bankpolitik bekennt. Es ist aber weder wünschenswerth noch nothwendig um unseres Planes Willen, eine solche Bankpolitik zu befolgen. Alsdann bleibt vornehmlich nur eines, aber ein wichtiges Vorrecht übrig, welches um so eher in diesem Falle verliehen werden darf, als die bezügliche Erlaubniß sonst nach unseren früheren Erörterungen auch bei einer ganz liberalen Bankpolitik den Banken besser vorzuenthalten ist: nämlich die Ausgabe von Banknoten in kleinen Stücken, etwa in Verbindung mit dem Rechte, gleichfalls ausschließlich oder in größerem Umfange als die an-

deren Banken Banknoten im Betrage des auch sonst gestatteten Minimalappoints auszugeben. Die Ausgabe von kleinen Noten unter dem sonstigen Minimum, also von 1- und 5-Thlr. Noten darf dabei auch nur eine zeitweilige sein.

An sich nicht ohne Bedenken erscheint sie in Deutschland doch zulässig, wenn dafür das meistens aus kleinen Stücken bestehende Staatspapiergeld wegfällt. Werden bestimmte Vorschriften für die Notendeckung überhaupt gegeben, so sollte eine Abweichung davon für die höheren Notenappoints nicht als ein Privileg ertheilt werden. Dagegen erscheint eine minder strenge Deckung für die 1- und 5-Thlr.-Noten, z. B. mit einer geringeren Quote Baargeld, mit gewissen sehr soliden Effecten neben Wechseln u. s. w., allenfalls zulässig. Diese kleinen Noten erhalten dadurch zwar nicht dieselbe gute Deckung wie die großen, aber doch eine viel bessere, als das bisherige Staatspapiergeld. Die finanziellen Rücksichten machen jene minder strenge Deckung erwünscht und volkswirthschaftliche Rücksichten gestatten sie allenfalls. Denn bei den notorisch geringeren Schwankungen im Gesammtbetrage der kleinen Noten und angesichts der Thatsache, daß solche Noten in dem wichtigsten Falle einer Herausnahme von Baargeld aus der Bank, nämlich behufs der Deckung einer momentan stark passiven Zahlungsbilanz, nur untergeordnet in Betracht kommen, während die Präsentation von Noten zur Einlösung aus Mißtrauen nicht leicht große Dimensionen annehmen kann, — darf die Deckung jener Noten wohl eine etwas weniger disponible oder realisirbare sein. Wird unserer Annahme nach die Einziehung des Staatspapiergelds einer einzigen Bank übertragen, welche ihre gewöhnlichen Noten etwa zu mindestens einem Drittel mit Baar, zum Reste mit discontirten Wechseln zu decken hat, so kann ihr für die kleinen Noten eine Deckung von mindestens einem Fünftel Baar und für den Rest zur Hälfte mit Wechseln, zur anderen Hälfte mit Lombard und Effecten (gewisse Staatspapiere, Eisenbahnprioritätsobligationen, Pfandbriefe) gestattet werden. Die Zulässigkeit letzterer Deckung ist auch aus finanziellen Gründen, um aus der Emission kleiner Noten eine den Durchschnittssatz des Disconto übersteigende Rente gewinnen zu können, erwünscht. Da die Bank mit ihren übrigen Activis so gut für diese als für ihre anderen Passiva haftet, so ist im Nothfall die für jene kleinen Noten vorhandene Deckung immer leicht aus den anderen Activen zu ergänzen.

Im Norddeutschen Bunde bekommt die Bank alsdann gegen die Verpflichtung, die c. 40 Mill. Thlr. Staatspapiergeld einzuziehen, das ausschließliche Recht, dieselbe Summe in Banknoten zu 1- und 5-Thlr. in der früher angegebenen Proportion (1 : 2 oder 2 : 5) zu emittiren, eventuell nebstdem ein Vorrecht in Betreff der Ausgabe von 10-Thlr.-Noten, wonach dann der etwaige Restbetrag letzterer Noten auf die übrigen Banken zu vertheilen wäre (s. oben S. 73). Die Noten ersterer Art sind dann alljährlich nach und nach einzuziehen und zwar wiederum etwa in dem früher besprochenen Verhältniß von jährlich 5% oder 2 Mill. Thlr. Dabei kann es der Bank gestattet werden, nach Maßgabe dieser Einziehung die Zehnthalernoten etwas, z. B. um die Hälfte der Verminderung der 1- und 5-Thlr.-Noten zu vermehren, — falls dies eben der Verkehr erlaubt. Eine solche Befugniß empfiehlt sich wieder aus einem finanziellen Grunde. Allerdings wird dadurch der Umlauf von Zehnthalernoten über das frü-

here Maaß erhöht, z. B. über 20 Mill. Thlr. im Ganzen, wie wir oben für den Norddeutschen Bund vorschlugen (S. 73). Deshalb soll auch nicht diese ganze Mehrausgabe eine bleibende sein. Aber ein länger dauernder Umlauf einer größeren Menge kleiner Notenstücke, von denen schon eine höhere Quote aus Zehnthalernoten besteht, hat doch wieder geringere Bedenken als der gleiche Umlauf bloß von 1- und 5-Thlr.-Noten. Man kann daher wohl als Uebergang zur allgemeinen Beschränkung der kleinen Noten von 10 Thlr. incl. abwärts eine theilweise Conversion der 1- und 5-Thlr.-Noten in 10-Thlr.-Noten gestatten und nach gänzlicher Beseitigung der ersteren an die Einziehung der mehrausgegebenen 10-Thlr.-Noten gehen.

In Anknüpfung an die factischen Zahlen des Staatspapiergelds und an die vorgeschlagene absolute Beschränkung der sonstigen kleinsten Notenstücke von 10 Thlr. auf 20 Mill. Thlr. im Norddeutschen Bunde — s. außer S. 73 auch S. 191 ff. — stellt sich dann etwa folgendes numerisches Verhältniß heraus.

Die Preußische oder Norddeutsche Centralbank allein erhält das Recht, für 40 Mill. Thlr. 1- und 5-Thlr.-Noten, außerdem das Recht, den ganzen gesetzlichen Notenbetrag von 20 Mill. Thlr. 10-Thlr.-Noten ausschließlich oder davon eine bestimmte Quote (z. B. 10 oder 16 Mill. Thlr. s. S. 192) auszugeben. So cursiren 60 Mill. Thlr. Noten von 10 Thlr. incl. an abwärts. Bei einer jährlichen Einziehung von 2 Mill. Thlr. Noten unter 10 Thlr. und einstweiliger Mehremission von 1 Mill. Thlr. in Zehnthalernoten gibt es dann nach 10 Jahren noch 20 Mill. 1- und 5-Thlr.- und 30 Mill. 10-Thr.-Noten, zusammen 50 Mill. Thlr.; nach 20 Jahren sind jene ganz eingezogen, diese auf 40 Mill. Thr. vermehrt. Alsdann ist in einem weiteren Zeitraum von 10 Jahren wieder letzterer Zehnthalernotenbetrag auf 30 Mill. Thlr. zu vermindern. Nach 30 Jahren von heute an erscheint eine dauernde Erhöhung der 10-Thlr.-Noten auf 30 Mill. Thlr. kaum unzulässig, so daß es dabei dann vermuthlich sein Bewenden haben kann. Die vermehrte Ausgabe von 10-Thlr.Noten während der Dauer der Einziehung der 1- und 5-Thlr.-Noten erleichtert letztere Maßregel nicht unerheblich.

Vom Standpuncte der Creditwirthschaft aus erscheint eine theilweise Ersetzung der 1- und 5-Thlr.-Noten durch 10-Thlr.-Noten wohl ausführbar. Denn wenn auch jedes Notenstück, noch mehr wie jedes Münzstück, zunächst als Umlaufsmittel zur Bewerkstelligung der seinem Werthbetrage entsprechenden Umsatzgrößen dient, so findet doch im Verkehr regelmäßig bis zu einem gewissen Umfange ein Fungiren mehrerer kleiner Notenstücke für ein ihnen an Werth gleich kommendes größeres Notenstück statt. Namentlich gilt dies von sich so nahe stehenden Notenbeträgen wie 10 und 5 Thlr. In einer Menge Fällen braucht man ziemlich ebenso bequem 2 Fünfthalernoten statt einer Zehnthalernote und umgekehrt. Daher läßt sich erwarten, daß für die jedenfalls erhebliche Gesammtsumme von Umsätzen, in welchen 5-Thlr.- und z. Th. selbst 1-Thlr.-Noten bisher an Stelle von 10-Thlr.-Noten benutzt wurden, diese letzteren eintreten können und werden, namentlich wenn jene ersteren seltener werden.

Der finanzielle Werth des Rechts, 40 Mill. Thlr. kleine Noten unter 10 Thlr. mit der oben erwähnten Deckung auszugeben, ist bei einem Disconto von durchschnittlich 4 und einem Lombard- und Effectenzins von 5%, was

nicht zu hoch gerechnet, nach Abzug von ½% Verwaltungskosten (incl. Notenfabrication u. s. w.) etwa 1,240,000 Thlr. oder rund 1¼ Mill. Thlr. Diese Summe verringert sich durch die successive Wiedereinziehung jener kleinen Noten jährlich um c. 36,000 Thlr. oder fast 3%, wenn man die Mehrausgabe von 10-Thlr.-Noten mit der gewöhnlichen Notendeckung dagegen verrechnet. Erhält die Bank ferner das Vorrecht vor anderen Banken, 10 Mill. Thlr. 10-Thlr.-Noten auszugeben, — indem die übrigen 10 Mill. Thlr. 10-Thlr.-Noten anders vertheilt werden, — so resultirt hieraus eine weitere, diesem Privileg zu dankende Extraeinnahme von c. 210,000 Thlr. Dieser Gesammtgewinn von c. 1,450,000 oder rund 1½ Mill. Thlr. bildet die Limite, innerhalb deren die finanzielle Beisteuer der Bank an den Staat zu den Kosten der Einziehung des Papiergelds sich bewegen muß.

Der Staat selbst hat nun wie in dem preußischen Vorgange von 1856, eine Anleihe von 40 Mill. Thlr. aufzunehmen, resp. die betreffenden Obligationen der Bank behufs Einziehung des jetzigen Staatspapiergelds zu übergeben. Diese Anleihe wird nach dem jetzigen Cursstande (4½% preuß. Papiere 93—94) mit 1% Tilgung auf 5¾ bis nahezu 6% kommen. Die jährliche Ausgabe beträgt mithin für die Zeit bis zur gänzlichen Tilgung — 37 Jahre bei 1% Jahrestilgung nebst zuwachsenden Zinsen der getilgten Obligationen und einem Zinsfuße von 5% — c. 2.4 Mill. Thlr. Die Beisteuer der Bank mag etwa zu 1 Mill. Thlr. angenommen werden, so daß sich die Last des Staats auf 1.4 Mill. Thlr. oder 3.5 % der einzuziehenden Papiergeldmenge vermindert, zu welcher Summe aber jährlich wegen der eingezogenen kleinen Banknoten die oben erwähnten 36,000 Thlr. hinzukommen. Die Kosten der Operation sind demnach verhältnißmäßig nicht unbedeutend höher für den Staat, z. B. den Norddeutschen Bund, als für Preußen durch den Vertrag von 1856. Abgesehen von dem jetzt etwa um ½% höher anzusetzenden Zinsfuß der Anleihe erklärt sich dies vornehmlich daraus, daß der Staat damals der Bank ein sehr weites, alle Notenappoints umfassendes, jetzt dagegen bloß ein Notenprivileg hinsichtlich der genannten kleinen Noten gewährt. Letzteres ist aber aus volkswirthschaftlichen Gründen, weil im Uebrigen das Zettelbankwesen freier gestaltet werden kann, ein großer Vorzug. Eine wesentliche Erweiterung des der Bank zu gewährenden Privilegs scheint uns eben deshalb nicht erwünscht, auch wenn die Gegenleistung der Bank alsdann etwas erhöht werden könnte. Das Einzige, was etwa noch statthaft wäre, ist die Uebertragung des ausschließlichen Rechts auf die ganze Emission von 10-Thlr.-Noten an die Bank. Dadurch ließe sich der Zuschuß der letzteren noch um 200,000 Thlr. erhöhen. Die auch hier noch verbleibende Beschränkung eines Notenmonopols auf bestimmte Notengrößen statt der üblichen Gewährung eines allgemeinen Notenmonopols ist ein wichtiger Schritt von der bisherigen zu einer freieren Zettelbankpolitik, welcher sich auch in anderen analogen Fällen empfiehlt. In dem preußischen Vertrag vom 28. Jan. 1856 ist dieser entwicklungsfähige Gedanke insofern auch schon enthalten, als der Staat die Zusage macht, nur Papiergeld zu 1 und 5 Thlr. auszugeben und der Bank eine bestimmt fixirte Summe 10-Thlr.-Noten zu emittiren gestattet.

Vom finanziellen Standpuncte kann man gegen diesen dritten Vorschlag zur Regelung des deutschen Staatspapiergelds einwenden, daß

hier sofort eine unverzinsliche Schuld in eine verzinsliche verwandelt wird, während in den beiden anderen Projecten die unverzinsliche Papiergeldschuld einstweilen bestehen bleibt und gleichwohl auch eine jährliche Tilgung oder Einziehung des Papiergelds erfolgt; ferner, daß die Zinslast sofort dem Staate zu einem erheblichen Theil zur Last fällt, da die Bank eben nur einen Beitrag zur Deckung dieser Ausgabe leistet; endlich, daß eine neue bedeutende Staatsanleihe den Geldmarkt belastet, was wieder andere finanzielle und volkswirthschaftliche Nachtheile mit sich führen kann.

Alle diese Einwände sind in gewissem Umfange begründet, sie gelten aber in der Hauptsache gerade so gegen den preußischen Vertrag von 1856, welchen mit Recht selbst eine oppositionelle Stimme wie die O. Hübner's als einen der weisesten Acte der damaligen preußischen Regierung gerühmt hat. Die sofortige Verwandlung einer unverzinslichen, aber nicht ungefährlichen schwebenden in eine verzinsliche fundirte Schuld ist eben das Mittel, die damit verbundenen Kosten sind der Preis für die sofortige Conversion des Staatspapiergelds in Banknoten. Mittel und Preis entsprechen dem gerechtfertigten Zweck. Die von der Bank zu leistende Beisteuer zu den Kosten der Operation läßt allerdings der Bank einen Gewinn von muthmaßlich höchstens $^1/_2$ Mill. Thlr. Dafür hat die Bank aber auch die Verwaltung und Einlösung der kleinen Noten und eine Garantie für letztere zu übernehmen, was ja gerade einer der Zwecke der Operation ist. Man wird ihren Gewinn im Vergleich zu diesen Lasten schwerlich zu hoch finden. Endlich belastet freilich die neue Anleihe den Geldmarkt, das ist aber unvermeidlich, ebenso wie in jedem anderen Fall nothwendiger Fundirung schwebender Schulden. Man muß dabei nur nicht vergessen, daß es sich gar nicht um Aufnahme neuer, sondern um Conversion schlechter alter Schulden in eine bessere neue Schuldenform handelt. Zu erleichtern ist die Operation, wenn der Bank gestattet wird, für c. $^2/_5$ oder für 16 Mill. Thlr. kleine Noten durch die Obligationen der auszugebenden Anleihe zu decken, so daß diese Papiere, welche auf kleine Abschnitte lauten müssen, und im Uebrigen jeder Zeit verkäuflich sind, nur im Fall der Dringlichkeit an den Markt kommen. Solche Einrichtungen sind mitunter getroffen worden, z. B. bei der Oesterreichischen Nationalbank, bei der Frankfurter Bank.[471a]) Es dürfen nur nicht irgend welche rechtliche und formelle Hindernisse einer steten Veräußerung existiren, daher der Verkauf auch nicht an eine besondere Zustimmung der Regierung gebunden sein.

Die definitive Einziehung kleinen Papiergelds und kleiner Noten, an deren Stelle dann wieder Münze treten muß, da der Ersatz durch andere Creditumlaufsmittel bei solchen kleinen Werthgrößen in der Regel nicht möglich ist, entzieht nothwendig etwas Kapital seiner gewöhnlichen Verwen-

---

[471a]) Als die Oesterr. Nation. B. durch Vertrag v. 3. März 1820 die Einziehung des W. W. Papiergelds, großentheils mit Banknoten, übernahm, erhielt sie neben unveräußerlichen, regelmäßig zu tilgenden Obligationen noch als Subsidiarhypothek 5% Papiere zum Course von 70 für 153.[66] Mill. fl. C. M. Diese Papiere durfte sie verkaufen, sobald die vom Staat zugesicherte Zahlung stocke oder die Banknoteneinlösung mehr Geld erfordere, als die Bank besitze oder vom Staate erhalten könne. In der Katastrophe von 1848 erwies sich diese Subsidiarhypothek bedeutungslos, weil es an Energie fehlte, die Papiere loszuschlagen und die Summe viel zu groß war. S. meine Oesterr. Val. I, 41. — Frankf. B. § 79 d. St.

dung zu Gunsten des wieder wachsenden Metallgeldfonds der Volkswirthschaft. Insofern findet eine kleine Rückbildung der Creditwirthschaft statt, welche eben vom Interesse des Gemeinwesens erheischt wird. Kapital, welches durch die Noten- und Papiergeldausgabe aus dem Metallgeldfonds des Landes disponibel geworden war, wird nun umgekehrt wieder in diesen Fonds hineingesteckt. Auch dieser Proceß bedingt eine gewisse Belastung des Geldmarkts und eine unmittelbar wenigstens nicht so productive Verwendung jenes Kapitals. Indem jedoch nach obigem Vorschlage einstweilen das kleine Staatspapiergeld durch kleine Noten ersetzt und letztere nur allmälig im Laufe einer längeren Reihe von Jahren in kleinen Beträgen eingezogen werden, wird jener Druck und jene Störung der Production sehr wesentlich für die nationale Volkswirthschaft vermindert. Nur dies ist möglich, beseitigt kann der Druck nicht werden. Denn die Ausgabe des kleinen Papiergelds war ein Zehren aus dem im Metallgeldfonds steckenden Nationalkapital, welches auch vom Standpuncte der Creditwirthschaft aus unerlaubt war, selbst wenn es nicht zu Gunsten unproductiver Consumtion, sondern anderweiter Verwendung jenes Theils des Nationalkapitals erfolgt war. Nur durch neues Sparen oder durch Wiederherbeiziehen eines Theils der sonstigen Kapitale läßt sich dieses aufgezehrte Metallkapital wieder ersetzen. Es ist in kleinem Maßstabe derselbe Proceß, welcher in Papierwährungsländern nach völliger Verdrängung oder Aufbrauchung des Metallgeldfonds zur Herstellung der Valuta gleich unvermeidlich, nur mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden ist. Ein gewisser Betrag Edelmetall gehört eben einmal zu den unbedingt nothwendigen stehenden Kapitalen einer Volkswirthschaft. Durch Ausgabe kleinen Papiergelds ist dieses stehende Kapital zu sehr angegriffen und muß nun aus dem umlaufenden wieder ergänzt werden.[472]) In dieser, wie in so vielen ähnlichen volkswirthschaftlichen Fragen ist der Standpunct der Einzel- und der Volkswirthschaft ein verschiedener.

Mit leicht ersichtlichen Veränderungen, eigentlich nur in Betreff des Umfangs der Operation, ist die Sache ebenso durchzuführen, wenn jeder einzelne Staat für sich sein Papiergeld mit Hilfe einer Zettelbank regulirt. Z. B. im Falle Badens könnte ein ausschließliches Privileg für eine bestimmt genannte, nach den früheren Anhaltspuncten zu berechnende Summe kleiner Noten, z. B. zu 1 oder 2, ferner zu 5, 10 und etwa 20 fl. (oder 17½ fl. = 10 Thlr.) einer einzelnen neu zu errichtenden Bank gegeben werden, wogegen die Ausgabe von Banknoten in höheren Appoints nur an die Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Bedingungen gebunden würde. Ein dergestalt beschränktes Privileg wäre einem alle Notenkategorien umfassenden durchaus vorzuziehen.

Will man in Deutschland übrigens an dem einlösbaren Staatspapiergeld festhalten, so empfiehlt sich wohl, einen bestimmten absoluten Betrag desselben wie bisher gesetzlich zu normiren. Dafür muß alsdann eine gewisse Quote Baargeld behufs der Einlösung vorhanden sein, wie dies die Gesetze auch zu bestimmen pflegen. Außerdem aber erschiene es nicht unpassend, über jenen gesetzlichen Betrag hinaus noch weiteres Staatspapiergeld

---

[472]) Näheres über diese Puncte in meiner Russ. Papierwähr. Abschn. II S. 16 ff., auch S. 55 ff.

gegen Hinterlegung des vollen Betrags in Münze zu emittiren, so daß Jedermann auf Verlangen solches Papiergeld, das ein eigentlicher Depositenschein für in Staatscassen liegendes Geld wäre, erhalten könnte, sobald es ihm bequemer als Baargeld. Ein Staatspapiergeld dieser Art sind die nordamerikanischen Goldcertificate für beim Schatzamt hinterlegtes Gold,[473]) welche in den unter der folgenden Rubrik erwähnten vollständig metallisch gedeckten Banknoten der Englischen Bank und der schottischen Banken ein Seitenstück finden. Besonders bei der deutschen Silberwährung erschiene ein derartiges Staatspapiergeld in der Form reiner Depositenscheine, womöglich vom Norddeutschen Bunde ausgegeben, recht zweckmäßig.

β. Absolutes Maximum des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs.

Diese zweite Methode, die Höhe des Notenumlaufs in der positiven Gesetzgebung zu bestimmen (s. oben S. 163), wirkt im Wesentlichen gleich, wie die Festsetzung eines absoluten Maximums des Notenumlaufs, jedoch immer etwas weniger starr mechanisch. Deshalb verdient sie einen relativen Vorzug, führt jedoch gegen die dritte Methode (s. unten *γ* und 2), wonach nur eine bankmäßige Deckung der Noten vorgeschrieben wird, zwecklos einige erhebliche Nachtheile mit sich (s. oben S. 163, 164, 183, 184). Für Vieles ist hier auf den vorigen Abschnitt *α* und auf die spätere Erörterung über die dritte Methode, den Notenumlauf zu normiren, und über die Notendeckungssysteme zu verweisen. Im Folgenden wird nur die Bestimmung über die Höhe der metallisch ungedeckten Notensumme und über den Baarfonds besprochen, über die sonstige Deckung jener Summe sind die genannten Abschnitte zu vergleichen.

Ein absolutes Maximum des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs oder m. a. W. die Bestimmung, daß jede Note über einen gewissen Maximalbetrag der Noten hinaus zu Voll durch Baargeld gedeckt sein muß, — das ist die letzte practische Consequenz jener eigenthümlichen Geld- und Credittheorie, welche in England unter dem Namen der Currency-Doctrin theoretisch ausgebildet und von Sir Robert Peel in seiner Bankgesetzgebung vom J. 1844—45 in die Praxis eingeführt worden ist. Auch auf dem Continent hat sie unter den Theoretikern mitunter Anerkennung gefunden, was nicht zu verwundern, da sie im Grunde nur eine weitere Entwicklungsphase älterer, allgemein verbreiteter, aber einseitiger Geldlehren ist. Versuche, die Theorie auch hier in die Praxis einzuführen, sind in Oesterreich wenigstens in einem Puncte der Bankacte von 1862 gemacht, in Preußen im Jahre 1865 von einer Seite aus befürwortet, aber nicht durchgesetzt worden.

Jene Currency-Doctrin ist wissenschaftlich in England, wie in Deutschland und Frankreich widerlegt worden. Damit fällt folgerichtig auch jene

---

[473]) Hock, S. 461, eingeführt 1863; die Certificate waren verzinslich und durften mit einer anderen Categorie von Certificaten (für die Inhaber von Staatspapieren als Bezahlung der Zinsen u. Amortisationsquoten der Schuld) zusammen den Betrag des deponirten Edelmetalls nur um 20% übersteigen. Jetzt liegt der ganze Betrag baar vorräthig, am 1. Jan. 1869 23,340,720, am 1. Juli 30,489,640 Doll. Dieser Betrag wird unter den Beständen des Schatzamts apart von dem Gold im Eigenthum des Staats aufgeführt. Aehnliche Goldcertificate sind die vom Newyorker Clearing-House ausgestellten.

practische Consequenz.[474]) Es genügt hier, auf einige Hauptpuncte der genannten Doctrin und der Peel'schen Bankgesetzgebung hinzuweisen, Puncte, welche man auch jetzt noch im Auge behalten muß, um die Forderung, ein absolutes Maximum für den metallisch ungedeckten Theil der Noten festzusetzen, richtig zu würdigen.

Man hatte sich ein Muster eines Geldwesens unter dem Namen eines rein metallischen ausgedacht, nach welchem das jetzige sogenannte gemischte Geldwesen, das der Annahme nach nur aus Metallgeld und Banknoten bestände, so regulirt werden sollte, daß es in seinen Bewegungen, d. h. der numerischen Ab- und Zunahme der in Umlauf befindlichen Münzen und Noten, dem supponirten rein metallischen gleichkomme. Man bestritt, daß dem bisher schon so gewesen sei. Indem man wider die Erfahrung voraussetzte, daß nur die Banknoten an Stelle von Metallgeld getreten wären und treten könnten, nicht auch die anderen Creditumlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen, verlangte man, der Notenumlauf solle sich in derselben Weise bewegen, wie es sonst die Metallgeldmenge thun würde. Die practischen Bestimmungen der Peel'schen Bankgesetzgebung vom J. 1844, namentlich die Festsetzung eines absoluten Maximums der metallisch ungedeckten Noten der Bank von England und eines solchen Maximums der Noten der Landbanken, die mit dem ersten Punct in Verbindung stehende Trennung der Englischen Bank in zwei Abtheilungen, die Vorschriften über die Notenausgabe der schottischen und irischen Banken — dieses Alles verfolgt zunächst nur den einen Zweck, jene Bewegung des Notenumlaufs in Uebereinstimmung mit derjenigen des rein metallischen Geldwesens zu bringen, daher namentlich die Ausdehnung und Einziehung des Notenumlaufs genau gleichmäßig mit der Vermehrung und Verminderung des Baarvorraths der Englischen Bank werden zu lassen.

Die zahlreichen theoretischen und practischen Irrthümer und Trugschlüsse, welche dieser Currency-Doctrin und ihrer practischen Consequenz, der genannten Bankgesetzgebung, zu Grunde liegen, brauchen hier nicht entwickelt zu werden. Auch die Thatsachen, daß die Peel'sche Acte den offenkundigen Zweck nicht erreichte, indem der Notenumlauf sich auch unter ihr nach wie vor 1844 nicht ebenso wie der Baarvorrath der Englischen Bank bewegte; die Sicherung des Geldwesens nicht größer als früher war; die Englische Bank zwar neuerdings meistens gut verwaltet ist, aber nicht besser als die Französische und Preußische Bank ohne eine solche Einrichtung und auch unter der Acte von 1844 nicht immer gut; daß insbesondere in Zeiten von Creditkrisen die Englische Bank durch dieses Gesetz genöthigt wurde, die Krisis nutzlos und verderblich noch zu steigern, weshalb selbst dieser Acte gewogene englische Finanzmänner wie Sir Corn-

[474]) Die theoretische, practische und statistische Seite der Currencydoctrin und der Peel'schen Gesetzgebung findet sich mit eingehender Berücksichtigung der einschlagenden englischen und sonstigen Fachliteratur (Lord Overstone, M'Culloch, Peel, Tooke, Fullarton, Wilson, Gilbart, Mill, Nasse u. s. w.), der parlamentar. Enquêten über Bankwesen u. s. w. behandelt in meinen Beiträgen z. Lehre v. d. Banken bes. Kap. 1, 4—6, 8 (hier namentl. auch Statistisches), u. in meiner Geld- u. Cred.-Theorie d. Peel'schen Acte, worin eine dogmengeschichtliche und deductive Entwicklung gegeben wird. Ein Resumé der Hauptgrundsätze s. Beitr. S. 5 ff. (s. auch S. 62 ff.), woraus im Folgenden einige Auszüge. Ueber die beiden Zustände des Geldwesens s. bes. Theorie d. Peel'schen Acte S. 85 ff., 92 ff. Vgl. unten Anm. 475.

wall Lewis zugestehen mußten, das Gesetz verursache in einer Woche so viel Böses, wie kaum in Jahren normaler Verhältnisse Gutes; und daß endlich bisher in jeder großen Creditkrisis, welche der englische Geldmarkt seit 1844 durchzumachen hatte, die Acte zur Linderung der Nothstände, welche sie selbst noch gesteigert, zeitweilig in ihrer Hauptbestimmung, eben derjenige der Festsetzung eines absoluten Maximums der metallisch ungedeckten Notenmenge, aufgehoben werden mußte, 1847, 1857, 1866 — alle diese Thatsachen, welche ebenso viele gewichtige Gründe gegen die Zweckmäßigkeit der Vorschriften jener Acte sind, mögen hier nur einfach constatirt werden. Ich habe sie an anderen Orten wiederholt näher dargelegt und kritisirt. Die neueren und neuesten Erfahrungen, besonders im Jahre 1866, stimmen durchaus mit meinen früheren Entwicklungen überein. Auch die neuere Vertheidigung der englichen Bankgesetzgebung in der theoretischen Fachliteratur, namentlich und durchaus am Besten durch Wolowski, kann doch meines Erachtens nicht als gelungene Widerlegung der Angriffe auf diese Gesetzgebung und die ihr zu Grunde liegende Geld- und Credittheorie gelten. Wesentlich neue Gesichtspuncte in der Sache hat auch weder diese Vertheidigung noch überhaupt die Berührung in der französischen Bankenquête eröffnet.[475])

Sieht man von dem eigentlichen Zweck ab, welchen die Festsetzung eines absoluten Maximums des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs in der Peel'schen Gesetzgebung gehabt hat, so verfolgt eine solche Fixirung daneben die weiteren Zwecke, eine zu große Verdrängung des Baargelds durch Banknoten zu verhindern, sodann indirect ein Minimum des Baarvorraths für den Notenumlauf gesetzlich anzuordnen, und durch Beides die stete Einlösbarkeit der Noten in ganz besonderer Weise wirksam zu sichern.

In allen diesen Beziehungen laufen wieder die Irrthümer der Currencydoctrin unter und soweit die Zwecke berechtigt sind, werden sie überhaupt nicht oder nicht so gut erreicht, als durch einfache Bestimmungen über die Notendeckung im Ganzen. Auch auf dem Standpunct der materiellen Bankgesetzgebung sind daher diese letzteren Bestimmungen denjenigen der Peel'schen Bankgesetzgebung vorzuziehen. Die in Deutschland übliche Festsetzung einer Minimalquote des Baarvorraths vom Notenumlauf wirkt ebenso sicher und doch viel weniger starr und ist uns deshalb als die sich den Verkehrsbedürfnissen mehr anschmiegende Vorschrift lieber (s. u. γ u. 2).

Einmal ist es ein oft widerlegter, gleichwohl noch immer weit verbreiteter Irrthum, zu meinen, daß nur durch Banknoten das Metallgeld ver-

---

[475]) Ueber die practische Wirksamkeit der Peel'schen Acte, besonders in Beziehung auf die Englische Bank, s. meine Beitr. S. 150 ff., Kap. 8, bes. S. 191—214 (Periode von 1844—47), meine Theorie d. Acte S. 303—317 (Periode bis 1857), Nasse, Preuß. Bank S. 52 ff., Economist, die Artikel über die Krisis im J. 1866, welche im Mai bis Sept. 1866 erschienen und mit meinen früheren Erörterungen genau übereinstimmen; ferner die zahlreichen einschlägigen Artikel im 1. B. von Macleod's dictionary. Die französische Bankenquête hat m. E. in dieser Frage noch weniger Neues als in anderen hervorgefördert. Die entgegengesetzten Auffassungen wohl am Besten bei Wolowski, quest. des banques p. 317 ff., derſ. la banque d'Angleterre etc. (Par. 1867), bes. über die Krise v. 1866 (p. 87 ff., aus der Revue d. deux mondes), s. auch dessen déposition in der Bankenquête Dec. 1866; dagegen zu vergleichen Horn, Bankfreiheit, S. 289 ff.

drängt werde, während dies ebenso sehr und sogar noch stärker durch andere Creditumlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen der Creditwirthschaft geschehen kann und thatsächlich geschieht. Letzteres überhaupt auf den höheren Stufen der Creditwirthschaft, aber namentlich auch da, wo der weiteren Ausdehnung des Banknotenumlaufs gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Die neuere Entwicklung in England ist für Beides ein Beleg. Folgerichtig muß man also mindestens ebenso sehr, wenn auch nicht wegen der betreffenden Bankgläubiger, deren Stellung in dieser Hinsicht allerdings nicht ganz die gleiche ist, so doch wegen der vermeintlichen Gefahr, daß das Metallgeld zu sehr verdrängt werde, auch die anderen Passivgeschäfte der Banken, besonders das Depositengeschäft mit dem Checksystem, dem Clearing-House u. s. w. gesetzlich reguliren durch Anordnung analoger Vorschriften. Dies ist auch schon öfters befürwortet und in der neuen nordamerikanischen Bankgesetzgebung und in einzelnen Statutenbestimmungen deutscher Banken theilweise durchgeführt worden. Dadurch entsteht eine neue zwar consequente, aber deßhalb nicht unbedenkliche Einmischung der Staatsgesetzgebung in diesem Gebiete, welche wenigstens durch den besagten Zweck nicht gefordert wird. Dieser wird viel besser und sicherer durch die von uns empfohlene Vorschrift von nicht zu niedrigen Banknotenminimis erreicht. Nur die Verdrängung des baaren Gelds in den Verkehrskreisen, in welchen ganz kleine Noten umlaufen würden, ist bedenklich. Die sonstige oder die im Effect gleichbedeutende Ermöglichung, das bei vergrößertem Verkehrsbedarf neu hinzuwachsende Umlaufmittelbedürfniß durch Banknoten oder andere Creditumlaufmittel u. s. w. statt durch Beschaffung eines stärkeren Metallgeldfonds zu befriedigen, ist volkswirthschaftlich nur ersprießlich. Sie wird durch Bestimmungen wie die genannte nutzlos gehindert, noch dazu durch einen Zifferansatz, welcher ganz willkürlich aufgestellt wird.

Betrachtet man die Festsetzung eines absoluten Maximums des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs als eine Methode zur Bestimmung der Minimalhöhe des Baarfonds und zur steten Sicherung der Noteneinlösbarkeit, so leidet diese Methode vor Allem an dem eben erwähnten Mangel, daß die betreffende Ziffer nur mehr oder weniger willkührlich gewählt werden kann. Die Fixirung auf Grund von Beobachtungen ist nicht genügend, weil die letzteren unvermeidlich mangelhaft sind und jedenfalls immer nur für eine gewisse Zeit Werth haben können.

Man will jene Ziffer namentlich so wählen, daß man sich an denjenigen niedrigsten Notenumlauf hält, welchen man während einer längeren Zeit beobachtet hat. Indem man von der so gefundenen Ziffer noch der Sicherheit wegen einen wiederum beliebigen Betrag absetzt, erhält man vermeintlich die Zahl, welche der metallisch ungedeckte Theil des Notenumlaufs ungefährdet erreichen darf und fordert demnach für den höheren Betrag volle Baardeckung.

Auf den Vorgang bei der Normirung der betreffenden Zahlensätze in der englischen Gesetzgebung kann man sich für diese Methode eigentlich nicht berufen, wie wohl geschehen ist. Die Ziffer von 14 Mill. Pfd. St., auf welche im Jahre 1844 der metallisch unbedeckte Notenbetrag der Englischen Bank im Maximum fixirt ward, und von 15 Mill. Pfd. St., welche Höhe er nach der Beseitigung eines Theils der Landbanknotencirculation jetzt erreicht hat, entsprach dem vorgekommenen kleinsten Notenmlauf nicht genauer

und wurde wohl mehr mit Rücksicht auf die ungefähr gleiche Höhe des Stammkapitals der Bank gewählt. Jetzt ist seit langen Jahren der Notenumlauf nicht unter 20, in neuerer Zeit kaum unter 21—22 Mill. Pfd. St. gesunken. Die Notencirculation jeder einzelnen Landbank sowie schottischen und irischen Bank wurde vollends willkürlich nach der zufällig stattgefundenen Emission bestimmter Perioden in den Jahren 1844 und 1845 normirt.[476])

Die obige Methode ist gleichwohl an sich richtig, nur daß man die Voraussetzungen, unter denen sie practisch anwendbar, genau berücksichtigen muß, wobei sich dann leicht ergibt, daß sie dennoch unpractisch ist. Nur wo das Zettelbankwesen sich frei entwickelt hat, die Sättigung des Verkehrs mit Banknoten längere Zeit frei erfolgt ist und die Stückelung der Noten, namentlich der Betrag des niedrigsten Notenstücks ebenfalls lange Zeit hindurch dieselben geblieben, hat das beobachtete Minimum des Notenumlaufs einigermaßen die hier zu verlangende Bedeutung. Diese Bedingungen finden sich sehr selten erfüllt, am Wenigsten in Papiergeldländern wie Oesterreich, wo man ganz beliebig in der Bankacte von 1862 Art. 14 Al. 2 die Summe der metallisch ungedeckten Noten auf 200 Mill. fl. ansetzte, aber jede andere Zahl zwischen 100 und 300 Mill. fl. und selbst noch mehr wohl ebenso gut hätte wählen können. Auch die Entwicklung der deutschen Banknotencirculation im Ganzen und bei der Preußischen Bank allein gestattet, wie schon Tab. III auf S. 202 ergibt, keine solche Festsetzung einer erfahrungsgemäßen Minimalsumme des Banknotenumlaufs.

Eben so wenig läßt sich eine Ziffer für den metallisch ungedeckt bleibenden Theil der Notenausgabe aus der bisher erreichten Maximalhöhe dieses Theils des Umlaufs oder umgekehrt aus der bisherigen Minimalhöhe des Baarvorraths irgend zuverlässig ableiten. Der Baarvorrath dient ja regelmäßig, da die meisten Zettelbanken auch Depositengeschäfte treiben, zugleich mit für letztere und außerdem als disponibler Geschäftsfonds (s. oben S. 204). Der Baarvorrath des Notengeschäfts allein läßt sich gar nicht sicher ausscheiden. Seine Bewegung hängt ferner von verschiedenen Factoren ab, u. A. namentlich von dem jeweiligen Bedarf für internationale Zahlungen, da die Banken die Edelmetallreservoirs ihrer Volkswirthschaften zu werden pflegen. Dieser Bedarf für internationale Zahlungen und der daraus hervorgehende „drain upon the bank“, wie der englische technische Kunstausdruck für diesen Abzug von Edelmetall lautet, berührt den Baarvorrath notorisch viel stärker, als der Bedarf für Baargeld zur Noteneinlösung, welcher einem allgemeinen Mißtrauen oder Panik entsprungen ist, der sogen. run auf die Bank. Der drain erfolgt

---

[476]) S. Acte v. 19. Juli 1844 Art. 2, 13, s. oben S. 170 ff. — S. meine Beitr. S. 146. Seit 1799 war der Notenumlauf der Engl. Bank über 14 Mill. gewesen. Eine Erhöhung der Summe wurde schon 1844 beantragt. Das Kapital der Engl. Bank ist 14,553,000 Pfd. St. — Ueber die schott. Banken s. d. Acte v. 1845 c. 38 Art. 1—3 (Fixirung der gesetzlichen Emission auf den Durchschnitt vom 1. Mai 1844/45; dieser Betrag durfte bei vierwöch. Durchschnittsberechnung nicht überschritten werden, außer gegen volle Baardeckung). Aehnlich sind die Bestimmungen über die irischen Banken, Acte v. 1845 c. 37, Art. 7 ff.; s. die Details u. A. bei Macleod, diction. Art. banking in Scotland u. in Ireland.

aber nicht aus der circulirenden Geldmenge, sondern aus den auf eine Verwendung für solche und ähnliche Zwecke wartenden disponiblen Geldkapitalvorräthen, welche man englisch hoards nennt und deutsch Horte nennen könnte. Das Verlangen einer genau übereinstimmenden Bewegung des Baarvorraths und des Notenumlaufs beruht auf einer Verkennung dieser Sachlage. Die populäre Lehre unterscheidet hier die Natur und Wirkung eines Run's und Drain's nicht genügend.[477]) Sie ist es aber, welche dem Verlangen, eine unüberschreitbare Höhe des metallisch ungedeckten Notenumlaufs gesetzlich anzuordnen und diese Höhe in der angegebenen Weise zu bestimmen, zu Grunde liegt. Je nach den verschiedenen Ursachen eines Metallabflusses aus den Banken, auch je nach den speciellen Umständen, welche die internationale Zahlungsbilanz zeitweilig stark passiv machen, wie ein ungewöhnlich starker Getreideimport zu hohen Preisen, ein Ausfall im Waarenexport wegen verschlossener fremder Märkte, eine Rückströmung von einheimischen Werthpapieren wegen einer politischen Krisis, eine starke Kapitalanlage in fremden Fonds, Actien u. s. w., je nach allen diesen Momenten darf der Baarvorrath an sich wie im Verhältniß zur Notencirculation auf eine sehr verschiedene Höhe zusammenschwinden. Eine allgemein giltige Regel kann man nicht aufstellen, namentlich aber nicht eine bestimmte absolute Minimalziffer des Baarvorraths im Verhältniß zur Circulation oder Maximalziffer der ungedeckten Noten ansetzen und aus zufälligen früheren Beobachtungen begründen wollen.

Am Wenigsten ist dies wiederum möglich bei einer noch so ganz in der Entwicklung begriffenen, „jungen", noch nicht zu voller Sättigung des Verkehrs gelangten Notencirculation wie der deutschen im Ganzen und speciell derjenigen jeder einzelnen deutschen, namentlich auch der Preußischen Bank selbst. Die im Jahre 1865 von Seiten der Freunde der „Contingentirung" der Notencirculation der Preußischen Bank befürwortete Ziffer von 60 Mill. Thlr. für den Maximalbetrag der metallisch ungedeckten Noten kann daher auch keinen höheren Werth als irgend eine beliebig gewählte andere Ziffer beanspruchen, welche innerhalb gewisser, aber nicht zu enger Schranken von jener Ziffer nach Oben oder Unten bedeutend abweichen würde.[478]) Die noch jetzt, vollends aber in den letzten anderthalb Jahrzehnten in vollem Fluß begriffene Bewegung der deutschen Notencirculation (s. oben Tab. III S. 202) gestattete auch am Allerwenigsten eine solche Ziffer, selbst wenn dieselbe aus leidlich brauchbaren Beobachtungen aus der Vergangenheit abgeleitet wäre, für die zukünftige Regelung des deutschen Banknotenwesens anzuwenden.

---

[477]) Die Lehre von den hoards, drain und run vielfach erörtert in der Literatur über die Peel'sche Acte, besonders von Fullarton; ihm folgen Mill, Tooke u. A. m., s. meine Beitr. S. 61 ff. u. Theorie d. P. Acte S. 90, 96 ff., 131 ff., 164 ff., 180 (mit der Aussage von Mill).

[478]) S. d. Ber. d. verstärkten Commission f. Handel u. Gewerbe ꝛc. im preuß. Abgeordnetenhause, 8 Legisl. per. II Sess. 1865, Nr. 100, bes. S. 16, 17, mit wenig zuverlässigen conjecturalstatist. Berechnungen. S. dagegen mein Aufs. in d. Preuß. Jahrb. 1865 S. 390—412 üb. d. preuß. Bankfrage u. wieder replicirend gegen mich die Corresp. im Brem. Handelsbl. (von Röppel?) 1865, Nr. 705. Ferner namentlich Nasse, Preuß. Bank, S. 51, 58 ff. gegen den Vorschlag u. gegen Nasse wieder die Recension s. Schrift in d. Vierteljahrschr. f. Volksw. u. Culturgesch. 1866, B. XIV, S. 230 ff.

Der Vorzug, welchen demungeachtet das Princip der Fixirung des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs vor dem zuerst besprochenen einer Festsetzung der absoluten Höhe der Notenmenge voraus hat, läßt sich anderseits doch nicht verkennen. Es wird auf jene Weise möglich, dem Verkehr wenigstens die äußere Bequemlichkeit der Benutzung von Banknoten statt baaren Geldes auch über den fixirten Betrag hinaus zu verschaffen. Die mehr ausgegebenen Banknoten sind gewissermaßen Depositenscheine über bei der Bank liegendes Metallgeld, die übrigen Banknoten schlechtweg Zahlungsversprechen, — gewissermaßen, denn die gesammte Notenmenge ist rechtlich gleichen Characters und hat rechtlich gleiche Ansprüche an den Baarfonds. Obgleich die Banken an einer voll mit Baar zu deckenden Plusemission keinen Gewinn machen, vielmehr die Notenfabrikations- und bezügliche Verwaltungskosten noch obendrein zu tragen haben, zeigt doch gerade die Erfahrung bei den schottischen und irischen Banken, daß diese letzteren eine weitere Ausgabe von Banknoten über den gesetzlich bestimmten Betrag hinaus freiwillig gegen volle Baardeckung vorzunehmen in ihrem Interesse halten. Danach ist die Gestattung einer Mehrausgabe von Noten gegen volle Baardeckung doch nicht so unpractisch, wie man meinen könnte, und läßt sich auch bei einer Decentralisation der Notenausgabe anwenden. Jene Banken geben im Ganzen wie jede einzeln seit Jahren bleibend mehr Noten gegen volle Baardeckung aus, als der gesetzlich fixirte Theil der metallisch ungedeckten Noten beträgt. Der Umstand, daß für diese letztere Notensumme und für die Depositen gesetzlich keine Baardeckung besonders vorgeschrieben ist, ermöglicht ihnen, ihren ganzen Baarfonds auf den vom Gesetze geforderten Betrag zu verrechnen, weßhalb denn ihre Baardeckung für alle Noten zusammen und vollends für die Noten und Depositen nicht so gar hoch ist. Der gleiche Umstand erleichtert ihnen die starke Mehrausgabe von Banknoten, welche dem Verkehrsbedürfniß entsprechend regelmäßig in gewissen Perioden des Jahres nothwendig wird und denn auch nach wie vor 1845 stattfindet.[479])

---

[479]) Mit den folgenden Daten sind diejenigen über die englischen Landbanken zu vergleichen, s. oben S. 171, Anm. 419, 422. Es war in 1000 Pfd. St.

	Gesetzliche Notenausgabe			Wirkliche Notenausgabe			
	1845	1857 (Apr.)	1869 (März)	1857, d. h. % mehr als gesetzlich.		1869, d. h. % mehr als gesetzlich	
Schott. B.	3,087	3,087	2,749	3,833	24.2	4,432	61.2
Irl. B.	6,354	6,354	6,354	7,154	12.6	6,579	3.4

Der Baarvorrath der schott. Banken betrug im März 1869 2,755,000, der irischen 2,453,000. Die gesetzliche Emission der schottischen Banken hat sich durch die 1857 fallirte Western Bank of Scotland vermindert. Der März zeigt regelmäßig bei den genannten Banken einen kleineren Notenumlauf als z. B. Mai und November. Im Nov. 1868 war er bei den schott. Banken 5,139,000, bei den irischen 7,056,000 Pfd. St., neben 2,984,000 und 2,619,000 Pfd. St. Gold und Silber. Die Vermehrung der Notencirculation bei den irischen Banken ist um so bemerkenswerther, als der Niedergang des Landes seit 1844 eine starke Abnahme der Noten hätte erwarten lassen. Die metallische Deckung der Noten war nach obigen Daten bei den schott. Banken im März 1869 62.2 %, im Nov. 1868 58.1 %, bei den irischen resp. 37.3 und 37.1 %. Da dieser Baarvorrath aber auch die metallische Deckung der Depositen ist, von denen die schott. Banken im J. 1868 c. 63 Mill. Pfd. St. hatten, so erscheint dieser Fonds hiernach sehr schwach. Jede einzelne schott. Bank hat ihre gesetzliche Notenausgabe überschritten, einige sehr stark, die City-of-Glasgow-Bank z. B. um das 5—6 fache (72,921 Pfd. St. gesetzl., 401,156 Pfd. St. wirkl. Notencirculation im März 1869, bei 376,722 Pfd. St. Metall), die ältesten und größten nur verhältnißmäßig weniger, so daß, aller-

Die Englische Bank kann in diesem Fall nicht angeführt werden, weil ihr gesetzlich die Pflicht obliegt, zu dem bestimmten Satze von 3 Pf. 17 sh. 9 d. statt des Münzpreises von 3 Pf. 17 sh. 10½ d. für die Troy-Unze Standardgold Barrengold gegen Banknoten anzunehmen (Art. 4). Dies hat das Gute, daß der Verkehr sich von der Monopol- oder der privilegirten Centralbank auch bei der Vorschrift der Peel'schen Acte immer die bequemeren Banknoten verschaffen kann. In ähnlichem Falle verdient diese Vorschrift z. B. bei der Preußischen oder einer Norddeutschen Centralbank Nachahmung, sie kann als eine der gerechtfertigten Gegenleistungen der Bank für das gewährte Monopol oder Privileg betrachtet werden.

Nur im Interesse der fortschreitenden Centralisation der Notenausgabe in England und Wales ist den dortigen Landbanken eine so unschädliche Befugniß, den gesetzlichen Notenbetrag wenigstens gegen volle Baardeckung zu überschreiten, vorenthalten worden (s. oben S. 170—172).

Freilich hat die Befugniß in Schottland und Irland die Folge, den Baarvorrath des Landes mehr zu zersplittern, während er sich in England um so mehr bei der Centralbank anhäuft. Ob jenes ein Nachtheil, erscheint mindestens zweifelhaft. Wie schon oben (S. 172) berührt, sind Stimmen zu Gunsten einer Decentralisation der Baarreserve des Bankwesens in England im Jahr 1866 vielfach laut geworden. Andererseits hat das Gesetz besonders in Schottland unnöthig hohe Baarfonds für das Notengeschäft erzwungen, so daß neuerdings die Frage auftauchte, ob es nicht zweckmäßiger sei, die metallisch ungedeckte Notenausgabe dieser Banken wenigstens zu erhöhen und Gladstone sich mit darauf hinzielenden, übrigens nicht practisch gewordenen Abänderungen der Peel'schen Acte trug.[480]) In einzelnen dringenden Fällen könnte auch bei diesen kleinen Banken eine Suspension der betreffenden Bestimmung ähnlich wie für die Englische Bank erfolgen, so daß zeitweise der metallisch ungedeckte Maximalbetrag der Noten erhöht würde.

Im nordamerikanischen Bankgesetz wäre eine solche Zulassung der Mehrausgabe von Noten gegen volle Baardeckung wohl am Platze gewesen. Bei deutschen Banken scheint sie uns empfehlenswerther als die Beschränkung auf eine niedrig angesetzte Summe der Noten überhaupt, wenn etwa bei einer demnächstigen Reform der Bankgesetzgebung, ähnlich wie im

---

dings mit unter dem Einfluß der erfolgten Fusionen, der wirkliche Notenumlauf der einzelnen Banken nicht so stark als der gesetzliche (also der 1845er) von einander abweicht. Von den irischen Banken gibt die Hauptbank, die von Irland, dagegen erheblich weniger Noten aus, als sie gesetzlich berechtigt ist, im Apr. 1869 2,970,675 gegen 3,738,428 Pfd. St., die anderen fünf alle und zum Theil bedeutend mehr.

[480]) Wegen der so ganz zufälligen Erhebung der 1845er Circulation zur maßgebenden in Betreff der Berechnung des Baarvorraths stellt sich letzterer bei den einzelnen Banken in Folge der inzwischen eingetretenen Entwicklung des Notenumlaufs sehr verschieden. Die Bank of Scotland hatte z. B. im März 1869 bei 521,649 Pfd. St. Noten 316,287 Metall, die Royal Bank of Scotland bei 531,734 445,007, die Union Bank of Scotland bei 614,875 Pfd. St. Noten 310,822 Pfd. St. Metall u. s. w. Das Unökonomische und Zwecklose der durch das Gesetz verfügten Baarfonds der schott. Banken wird mehrfach betont, s. z. B. Commerc. hist. f. 1868 des Economist p. 56. Gladstone hatte 1864 eine Bill beantragt, wonach die metallisch ungedeckte Notenausgabe der schott. Banken erweitert werden sollte gegen Abgabe von 2¼% für diese Mehrausgabe, s. nach d. Econ. Hildebr. Jahrb. II, 392.

Vereinigten Königreich in den Jahren 1844—45, irgend wie eine Fixirung der Notenausgabe nach der factischen Circulation beliebt werden sollte.

γ. Begrenzung des Notenumlaufs nur durch die gesetzliche Vorschrift einer bestimmten Notendeckung.

Diese dritte Methode den Notenumlauf zu begrenzen (s. oben S. 164), ist nach unseren bisherigen Erörterungen die theoretisch richtigste und practisch ausreichende, selbst auf dem Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung. Der Staat stört dadurch den Bankbetrieb, die Entwicklung der Creditwirthschaft im Allgemeinen und die besondere Function der Banknoten in Creditkrisen möglichst wenig. Er verordnet nur in bestimmter Weise und in gewissen relativen Ziffersätzen eine solche Notendeckung, welche eine gute Bankverwaltung freiwillig ihrerseits befolgt, weil sie durch die Natur des Zettelgeschäfts gefordert wird. Aus dieser bestimmten gesetzlichen Formulirung richtiger und wichtiger Verwaltungsprincipien gehen zwar wieder einige Unzukömmlichkeiten hervor, indem die betreffenden Quotensätze immer ziemlich willkürlich sind und die Vorschriften stets unvermeidlich etwas mechanisch wirken (wie z. B. diejenige über mindestens ein Drittel Baarfonds für die Noten), aber dieser Nachtheil ist doch verhältnißmäßig untergeordnet. Er klebt nothwendig aller solcher Bankpolitik wie anderen ähnlichen, sachlich regulirenden Gesetzen an und muß als Consequenz des ganzen Princips angesehen werden. Auf diese Weise wird keine geringere Sicherung des Banknotenwesens, der Noteneinlösbarkeit und des Geldverkehrs im Allgemeinen erzielt, als durch eine der beiden anderen Methoden (α und β, S. 164 ff. und S. 229 ff.) zur Bestimmung der Höhe des Notenumlaufs. Diese dritte Methode ist auf monopolisirte, stark centralisirte oder ganz decentralisirte Notenausgabe anwendbar. Es scheint uns daher namentlich in Deutschland kein Grund, sie zu Gunsten einer der anderen aufzugeben.

In Deutschland besteht sie formell zwar nur bei wenigen Banken, denjenigen 6, welche oben an die Spitze der Tab. I (S. 182) gestellt wurden, namentlich bei der Preußischen seit 1856, welcher durch Vertrag vom 28. Jan. 1856 und Gesetz vom 7. Mai das Recht der „unbeschränkten" Notenausgabe unter Innehaltung einer Deckung dieser Noten mit mindestens einem Drittel Baar (baares Geld und Silberbarren), zum Reste mit discontirten Wechseln gegeben ward,[481]) bei der Sächsischen, der Leipziger, der Geraer, Gothaer und Bückeburger Bank. Practische Bedeutung hat diese „unbeschränkte" Notenausgabe aber nur bei den beiden ersten, kaum bei der dritten, gar nicht bei den drei letzten Banken gewonnen (s. oben S. 182, 183). Diese Erfahrung spricht nur wieder für unsere günstige Beurtheilung dieser dritten Methode, den Notenumlauf gesetzlich zu begrenzen.

Außerdem besteht diese Methode aber reell bei denjenigen deutschen Zettelbanken, bei welchen zwar der Notenumlauf absolut oder durch Fest-

[481]) Art. 3 des genannten Vertrags. Genau genommen soll hiernach für den früheren Maximalbetrag der Noten von 21 Mill. Thlr. die alte Deckung nach § 31 der Bankordnung, nämlich $^2/_6$ in baarem Geld oder Silberbarren, $^3/_6$ mindestens in discontirten Wechseln, der Rest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern (mit einer weiteren Modification der Deckung für den Betrag von über 15 bis 21 Mill. Thlr. Banknoten) bestehen bleiben und nur der Notenumlauf über 21 Mill. Thlr. hinaus in der im Text angegebenen Weise gedeckt werden.

setzung eines unüberschreitbaren Verhältnisses zum Bankkapital begrenzt ist, jedoch die hierdurch gezogene Schranke bei der factischen Entwicklung des Notenumlaufs und der ganzen Lage der Bank eine wenigstens verhältnißmäßig weite und im Falle, daß die Bank das Stammkapital oder die Einzahlung darauf leicht erhöhen kann, eine nach dem Willen der Bank noch weiter verschiebbare ist. Ueber letztern Punct sind früher schon die erforderlichen Nachweisungen gegeben worden (s. oben S. 177—180). Bis zur Erreichung der genannten Schranke gehören eigentlich alle deutschen Zettelbanken hierher, da deren jeweiliger Notenumlauf soweit immer nur durch eine bestimmte Deckungsvorschrift begrenzt ist. Nach der factischen Lage der betreffenden Banken bildet die vorgeschriebene Notendeckung aber namentlich bei vielen mitteldeutschen und kleinstaatlichen Banken, so bei den meisten unter Rubrik II und III in Tab. I (S. 182) aufgezählten, bei der Darmstädter, Luxemburger, Bremer, Hannoverschen, Homburger, Braunschweiger, Weimarer, Thüringer, Meininger eine reelle Schranke für die jeweilige Notenemission innerhalb der für letztere sonst noch gezogenen formellen Grenze. Diese Banken haben nach Tab. I Col. 8 meistens weniger Noten ausgegeben, als ihnen gestattet ist, und ihr Noteausgaberecht umfaßt doch keinen absolut bedeutenden Betrag. Diejenigen dieser Banken, welche letzteren Betrag zwar ganz oder beinahe ganz erreicht haben, die Meininger, Thüringer, Braunschweiger, würden nach ihrer sonstigen Stellung im deutschen Geld- und Creditverkehr, nach der untergeordneten Bedeutung ihrer Domicile u. s. w. wenigstens keine irgend erhebliche Steigerung ihres factischen Notenumlaufs erwarten lassen, auch wenn diese erlaubt wäre. Die vorgeschriebene Notendeckung erweist sich somit bei diesen vorgenannten 9 Banken kaum minder als bei den 6 Banken mit formell „unbegrenzter" Notenausgabe als die wirksame Begrenzung, welche das Gesetz anordnet.

Auch der Notenumlauf vieler anderen Zettelbanken des Festlandes ist formell oder reell nur durch eine gesetzlich oder statutarisch festgesetzte oder aus dem bestimmt abgeschlossenen Activgeschäftskreis hervorgehende Notendeckung begrenzt. So ist es u. A. der Fall bei der Bank von Frankreich,[482]) der belgischen Banque nationale zu Brüssel, der Niederländischen Bank in Amsterdam, den meisten schweizer Banken u. a. m.

Wie nun diese Notendeckung, wenn sie einmal gesetzlich vorgeschrieben

---

[482]) Eigentliche genaue Deckungsvorschriften für die Noten, eine Bestimmung über ein Minimum des Baarfonds u. s. w. fehlen in den bez. Gesetzen und Statuten der Bank von Frankreich, doch hat diese, wie Courcelle-Séneuil sagt (traité des opér. de banque, p. 204, 3. éd.), wenigstens in der „Theorie" den Drittelbaarfonds festgehalten, — in der Praxis war er mitunter niedriger. Die 1848 aufgehobenen Depart. banken hatten die Drittelvorschrift in den Statuten. Die von Hübner, Banken S. 188 erwähnte Beschränkung des Notenumlaufs auf den viersachen Betrag des Bankkapitals besteht jedenfalls nicht mehr in Giltigkeit. Die feste Beschränkung der Notenemission, welche durch die Decrete vom 15. März 1848 in Betreff der Bank von Frankreich auf 350 Mill. Fr. und vom 27. Apr. 1848 in Betreff der nach diesem Decret mit jener Bank vereinigten Departementsbanken auf 102 Mill. Fr. während der Zeit der Zahlungssuspension sehr zweckmäßig festgesetzt worden war, ist mit der Aufhebung dieser Maßregel (v. 6. Aug. 1850 an gesetzlich, thatsächlich viel früher) vernünftiger Weise wieder fortgefallen. S. Wolowski, quest. des banques p. 448, 506, meine Oesterr. Val. I S. 64—72.

werden soll, rationell einzurichten ist und nach der geltenden Bankgesetzgebung sich gegenwärtig gestaltet, soll im folgenden Abschnitte 2 dargelegt werden. Daraus wird sich erst vollständig ergeben, daß es keiner weiteren „Begrenzung" des Notenumlaufs als derjenigen, welche in der Forderung einer bestimmten Notendeckung liegt, bedarf, auch vom Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung aus.

2. Die Deckung der Banknoten.

In formelle Bankgesetze, welche auf dem Standpunct der Bankfreiheit stehen, gehören besondere gesetzliche Vorschriften über die Notendeckung ebenso wenig als solche über die Höhe des Notenumlaufs und über die Geschäftsführung der Zettelbanken überhaupt. Der Mangel derartiger Bestimmungen ist nur eine Consequenz der Bankfreiheit und als ungefährlich zu rechtfertigen. Die Begründung dieser Ansichten in diesem Puncte ist dieselbe, welche oben bereits dargelegt wurde (s. bes. S. 17 ff., S. 155 ff., S. 160 ff.).

Auch in der materiellen Bankgesetzgebung sind Bestimmungen über die Notendeckung practisch nicht so unentbehrlich, als meistens angenommen wird, so sehr sie auch in der logischen Consequenz des Princips jener Gesetzgebung liegen. Dafür gilt das oben hinsichtlich solcher Vorschriften über die Höhe des Notenumlaufs Gesagte (S. 162).

Andererseits ist aber anzuerkennen, daß von allen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Geschäftsführung der Zettelbanken diejenigen über die Notendeckung die zweckmäßigsten und wichtigsten sind, sobald man einmal überhaupt solche Vorschriften glaubt erlassen zu müssen. Die zweckmäßigsten, weil sie sich noch am Ersten passend anordnen lassen, ohne daß der Bankbetrieb und die Entwicklung der Banken gar zu sehr gestört werden; die zweckmäßigsten und wichtigsten zugleich, weil die richtige Notendeckung durchaus der Hauptpunct im Zettelbankwesen ist, indem davon die Sicherheit und stete Einlösbarkeit der Noten abhängt. Der Staat bekümmert sich dabei also gerade um das Moment, welches sein besonderes Einschreiten noch am meisten rechtfertigt. Auch wird durch eine richtige Organisation der Notendeckung, wie wir sahen, zugleich die Höhe des Notenumlaufs am Besten normirt (s. oben S. 164 und γ S. 237 ff.) Die übrigen Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsführung einer Zettelbank (s. oben S. 160) sind, etwa mit Ausnahme einer Bestimmung über das Verhältniß des Stammkapitals zum Notenumlauf (s. oben S. 183 ff.), verhältnißmäßig untergeordnet, wenn nur die Notendeckung ordentlich ist. Man könnte sich daher allenfalls auch in der materiellen Bankgesetzgebung damit begnügen, neben den Vorschriften über die Banknote als solche und über das Princip der Publicität nur noch Bestimmungen über die Notendeckung und die Höhe des Bankkapitals zu treffen. Wenn alsdann etwa den Noteninhabern ein prioritätisches Anrecht an die zur Notendeckung dienenden und aus der Veranlagung des Stammkapitals herrührenden Activa gewährt würde, was vom Standpuncte dieser Gesetzgebung aus zulässig wäre, so würden wenigstens um des Zettelgeschäfts Willen die üblichen Vorschriften der Statuten und Bankgesetze hinsichtlich der übrigen Passiv- und Activgeschäfte, der Dotation des Reservefonds und der Organisation der Bankverwaltung ziemlich entbehrlich sein. Und daran ist doch unter allen

Umständen festzuhalten, daß die speciell vom Staate ausgehenden Vorschriften für die Regelung der Geschäftsverhältnisse der Banken auf dasjenige Maaß möglichst beschränkt werden, welches nach dem einmal angenommenen Princip der ganzen Gesetzgebung noch ausreichend ist. Man darf nur nicht vergessen, daß durch das Dazwischentreten der Staatsgesetzgebung die Controle des Publikums und der Nächstbetheiligten selbst durchaus nicht überflüssig wird noch werden soll.

Bei dieser hohen Bedeutung der Notendeckung wird es nothwendig sein, hinsichtlich letzterer einen bestimmten wissenschaftlichen Standpunct voranzustellen, um diesem gemäß die practischen Notendeckungssysteme zu beurtheilen und die rationellsten Bestimmungen darüber anzugeben. Von der richtigen Wahl des Notendeckungssystems hängt es vornehmlich ab, daß die mit einer sachlich regulirenden Bankpolitik unvermeidlich verknüpften Nachtheile auf einen möglichst geringen Grad beschränkt werden. Alsdann werden sich die Verhältnisse des Zettelbankwesens auch unter der Geltung materieller Bankgesetze wenigstens so gestalten können, daß man sich, das Hauptprincip einmal zugegeben, allenfalls dabei beruhigen kann (s. oben S. 23).

a. Zur Theorie der Notendeckung.[483])

„Das richtige Notendeckungssystem folgt aus der Entwicklungsgeschichte der Banknote und der Zettelbank und aus der richtig erfaßten Function der Note in der Volkswirthschaft. Unter dem System der Notendeckung verstehen wir diejenige Regulirung des Activgeschäfts der Bank oder dasjenige Placement der Bankkapitalien, sowohl der eigenen als vornehmlich der durch die Notenausgabe zur Verfügung gelangten fremden, welche die stete sofortige Einlösbarkeit der Noten gegen baares Geld verbürgen." Die Aufgabe, welche der Zettelbank hier gestellt ist und welche durch die Wahl eines richtigen Notendeckungssystems erfüllt werden soll, ist im Princip dieselbe, welche jeder modernen (Credit-) Bank vorliegt. Sie ist nur insoweit eine andere, als die Banknoten sich ihrer Natur nach von anderen Bankpassiven unterscheiden, eben deßhalb daher eine fast ganz gleiche wie die der gewöhnlichen Depositenbank, weil Banknoten und stets- oder kurzfällige Depositen sehr ähnliche Verbindlichkeiten einer Bank darstellen. In der Frage des Notendeckungssystems muß daher speciell für die Zettelbank der oberste Grundsatz aller Bankverwaltung formulirt werden, daß nemlich „das die Banksolvenz bedingende Activgeschäft der Bank nach der Natur und Beschaffenheit der Passivgeschäfte geleitet, die Art der Kapitalanlage und das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Bankactiva unter einander danach bestimmt werden muß."

Unter den drei „theoretischen" Systemen der Notendeckung, welche wiederholt aufgestellt worden sind, der vollständigen Baardeckung, der Deckung durch schwer realisirbare Activa, besonders durch Grundeigenthum oder hypothekarische Forderungen und der sog. bankmäßigen Deckung kann daher nur das letztere wissenschaftlich anerkannt und zur Grundlage der (materiellen) Bankgesetzgebung empfohlen werden.

---

[483]) Vgl. bes. die Abschnitte „Notendeckungssystem" und „das Verhalten des Staats zur Geschäftsführung der Zettelbanken" in meinem Aufs. Zettelbankwesen im Staatswörterb. XI, 305 ff., 324 ff. Die mit Anführungszeichen bezeichneten Stellen im Texte sind diesem Aufsatz entnommen.

In dem ersten *System* wird die berechtigte Entwicklung des ganzen modernen Bankwesens, namentlich auch der Depositenbank, ignorirt und vergessen, daß es sich bei Banknoten nnd Depositen nicht um die rechtliche Möglichkeit der Rückforderung, sondern um die thatsächliche Wirklichkeit handelt. Auf den *Baarvorrath* wird hier ein zu großes Gewicht gelegt, wogegen die practisch so bedeutsame Function der *regelmäßigen* Rückströmung der Noten zur Abzahlung der gewährten Credite ganz unbeachtet bleibt. Die Anhänger der Peel'schen Acte müßten, nebenbei bemerkt, folgerichtig zu dem Verlangen vollständiger Baardeckung kommen.

Das *zweite* System leidet an dem Grundfehler, um der sogar noch problematischen *Sicherheit* der Deckung Willen die *leichte Realisirbarkeit* dieser Deckung, von der die *stete* Einlösbarkeit der Noten abhängt, zu übersehen. Ein Gleiches gilt von der verwandten Deckung durch langterminliche, nur an der Börse zu verkaufende oder gar durch gesetzlich unveräußerliche Staatspapiere u. dgl. m.[484])

Das *dritte* System dagegen, „*die bankmäßige Deckung*, folgt aus Wesen, Function und Entwicklungsgeschichte der Banknote und der Zettelbank und aus der Analogie mit dem Depositengeschäft. Es ist zugleich diejenige specielle Deckung, welche aus dem allgemeinen obersten Bankverwaltungsgesetz gerade für die *Zettelbank* abzuleiten ist. *Sie besteht aus einem Baarvorrath und leicht realisirbaren Werthen in richtiger, nach den Umständen wechselnder Combination.* Solche Werthe bieten sich am Besten in den beiden ursprünglichen Hauptactivgeschäften der Bank, im Disconto- und Lombardgeschäft und zwar ganz vornehmlich im ersteren." Die Banknotenausgabe, welche in der Wechseldiscontirung erfolgt, ist auch volkswirthschaftlich die zweckmäßigste und berechtigtste. Die Note tritt hier an Stelle des Wechsels, das umlaufsfähigere an Stelle des weniger umlaufsfähigen Creditpapiers, die Note wird, wie man wohl gesagt hat, „zur Scheidemünze des Wechsels", eine passende Function. „Die Wechseldiscontirung und in zweiter Linie die Lombardirung ermöglichen die *regelmäßige* Rückströmung der Noten zur Bank am Besten und bieten dadurch die Gelegenheit zur wirksamsten, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechenden Regulirung der Notenemission, in vieler Beziehung zu einer richtigen organischen Selbstregulirung des Notenumlaufs" und zugleich eröffnen sie einen regelmäßigen *Zufluß von Metallgeld* zur Ergänzung des Baarvorraths, sobald die Abzahlung der von der Bank gewährten Credite nicht in Banknoten erfolgt. Die discontirten (und angekauften) Wechsel und die Lombardforderungen sind daher auch die beste, die *Hauptdeckung* der Noten, woneben der Baarvorrath, welcher erst in Verbindung mit diesen Activgeschäften eine richtige Stellung erhält, nur in *zweiter* Linie in Betracht kommt."

„Der Baarvorrath hat seine Function gegenüber der *unregelmäßigen* Rückströmung der Noten zum Zweck der Einlösung gegen Metall. Diese Rückströmung ist bei normaler Entwicklung des Zettelbankwesens selbst in

---

[484]) Wo die Gesetzgebung eine derartige Notendeckung vorschreibt, wie in der Peel'schen Acte für die Englische Bank und in der nordamerikanischen Bankacte für die Nationalbanken, ist die hierdurch sanctionirte Abweichung von der bankmäßigen Deckung übrigens doch mehr eine scheinbare als wirkliche. S. darüber schon oben S. 105 Anm. 280 u. bes. unten unter b (gesetzliche Notendeckungssysteme) α und β. S. 242 ff. u. 246 ff.

anomalen Zeiten durch eine richtige Regulirung der Activa der Bank sehr wohl zu beherrschen.“ Zu diesem Zwecke sind Beobachtungen im Bankgeschäft erforderlich, durch welche sich die Höhe der Rückströmung in gewöhnlichen Zeiten bemessen läßt. Auch für kritische Zeiten kann man durch Beachtung der Vorgänge auf dem Geldmarkte, im Handel, in der Production, in der Politik die Stärke der unregelmäßigen Rückströmung einigermaßen im Voraus schätzen. „Nach solchen Beobachtungen, nicht nach einer mehr oder weniger willkührlichen Statutensatzung ist die absolute und relative Höhe des Baarvorraths zu bestimmen.“ Erreicht wird diese Höhe gerade wieder am Zweckmäßigsten und Wirksamsten durch die richtige Regulirung des Disconto- und Lombardgeschäfts, z. B. die Verstärkung des Baarvorraths mittelst Steigerung des Disconts und Beschränkung der Vorschüsse. Ein ein für allemal festes arithmetisches Verhältniß des Baarvorraths zum Notenumlauf läßt sich demnach offenbar nicht angeben. Die bezüglichen Vorschriften der Statuten können daher nur die Bedeutung haben, ein Minimalverhältniß des Baarfonds anzuordnen, sind aber auch in dieser Hinsicht nicht unbedenklich, weil sie bald zu viel, bald zu wenig fordern und die Bankverwaltung in gewissem Umfange der eigenen Verantwortung entheben.

„Das Hauptgewicht liegt demnach bei der bankmäßigen Deckung in dem Moment der leichten Realisirbarkeit der nicht baar vorräthigen Activa. Diese Beschaffenheit der letzteren wird durch die Natur der Noten als stets fälliger Verbindlichkeiten gefordert. Dadurch wird dann aber auch die genügende Assecuranz gegen die im Notenumlauf allenfalls verborgenen Gefahren für die Bank erlangt.“

Die gesetzlichen Notendeckungssysteme sind demgemäß danach zu prüfen, ob und wieweit sie die bankmäßige Deckung rationell und in einer solchen speciellen Gestaltung, welche passend von der betreffenden Bank freiwillig gewählt würde, zur Geltung bringen.

b. Die gesetzlichen Notendeckungssysteme.

Von kleineren Verschiedenheiten abgesehen lassen sich drei Hauptsysteme der gesetzlichen Notendeckung in der Gegenwart unterscheiden, das englische System der Peel'schen Acte, das Newyorker oder nordamerikanische und das deutsche oder continentale. Die bezüglichen Bestimmungen über die Notendeckung stehen hier regelmäßig in Verbindung mit verschiedenen andere Puncte betreffenden gesetzlichen Vorschriften, haben aber auch für sich eine selbständige Bedeutung.

α. Das englische System der Peel'schen Acte.

In ihm finden sich für die verschiedenen Kategorien von Banken verschiedene Bestimmungen. Das Gesetz schreibt, wie wir schon sahen (s. oben S. 172 Anm. 421), gar keine bestimmte Deckung für die englischen Landbanknoten und für den gesetzlichen Notenbetrag der schottischen und irischen Banken vor, setzt aber wohl stillschweigend eine bankmäßige Deckung dieser Noten voraus. Bei den englischen Landbanken begnügt es sich mit der absoluten Beschränkung des Notenumlaufs, bei den schottischen und irischen Banken schreibt es volle Baardeckung für die den gesetzlich gestatteten Betrag überschreitende Notenmenge vor.

Hinsichtlich der Bank von England ist die bankmäßige Noten-

deckung dem Wortlaute des Gesetzes nach im Princip aufgegeben und statt ihrer eine andere Deckung ausdrücklich angeordnet. Das Gesetz bestimmt nicht nur die volle Baardeckung für die die Summe von 14, resp. 15 Mill. Pfd. St. überschreitende Notenmenge, sondern es überweist auch dem für das Notengeschäft allein bestimmten Emissionsdepartement specielle, größtentheils nicht unmittelbar realisirbare Activa als Gegenwerth für jene 15 Mill. Pfd. St. metallisch ungedeckter Noten. Nach Art. 2 der Acte vom 19. Juli 1844 hatte die Bank von England nämlich auf die nach Art. 1 dieses Gesetzes errichtete Emissionsabtheilung 14 Mill. Pfd. St. Sicherheiten zu übertragen, von welchen letzteren ausdrücklich die Schuld des Staats an die Bank im Betrage von 11,015,100 Pfd. St. einen Theil bilden sollte. Diese große Summe, für welche keine Partialobligationen oder Partialinscriptionen in den Büchern der öffentlichen Schuld bestehen, kommt für die Zwecke der steten sofortigen Einlösung der Noten und der regelmäßigen Rückströmung der letzteren zur Bank nicht in Betracht. Den Rest jener Sicherheiten, jetzt 3,984,900 Pfd. St., bildeten früher und wohl auch gegenwärtig noch vornehmlich Stocks, Annuitäten, zum Theil Schatzkammerscheine u. dgl. m., also auch Werthe, welche nicht alle in kurzen Terminen ablaufen und in größeren Beträgen selbst auf der Londoner Börse nicht immer leicht oder ohne großen Verlust zu veräußern sein würden, wie der Fall des Curses der Consols in Krisen beweist. Die nachtheilige Folge dieses Deckungssystems ist, daß die Bank die Controle über einen großen Theil ihres Notenumlaufs verliert. Sie hat kein Mittel, „die Noten herein zu bekommen", es sei denn, daß sie zur Einlösung zurückströmen. Die Lage der Bank gleicht insofern derjenigen des Staats, welcher Papiergeld ausgegeben hat. Eine regelmäßige Rückströmung der Noten findet nicht statt. Nur der unregelmäßigen, schwerer zu behandelnden, leichter Verlegenheiten bereitenden ist die Bank wie in dem anderm Fall der Staatsschatz ausgesetzt. Diese Nachtheile haben sich jedoch aus einem speciellen Grunde in England nicht zeigen können.

Es ist nämlich sehr bemerkenswerth, daß das Notendeckungssystem der Englischen Bank, ebenso wie das nordamerikanische, „in der thatsächlichen Durchführung, welche sie bisher gefunden haben," von dem System der bankmäßigen Deckung und daher auch von dem continentalen mehr dem Scheine als der Wirklichkeit nach abweichen, was natürlich für die Beurtheilung der practischen Wirksamkeit der drei Systeme besonders zu beachten ist.

Denn die Englische Bank hat dafür ihr eigenes Stammkapital, welches eigentlich nach der geschäftlichen Entwicklung großentheils dem Staate dargeliehen worden war, wieder zu ihrer Verfügung im Bankdepartement erhalten. Dieses Kapital von 14,553,000 Pfd. St. kommt dem metallisch ungedeckten Theil des Notenumlaufs ungefähr gleich, — ein allerdings zufälliger, aber deshalb doch bedeutsamer Umstand. Es kann und ist zum Theil in leichter realisirbaren, jedenfalls stets frei veräußerlichen Werthen angelegt und läßt sich daher jederzeit wirksam zur Deckung und Einlösung der Noten mit benutzen. Namentlich kann in Folge dieses Verhältnisses die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank doch eine ähnliche sein, als wenn die 15 Mill. Pfd. St. metallisch ungedeckter Noten ebenfalls bankmäßig in Wechseln u. s. w. angelegt wären. Deßhalb gleicht denn auch trotz der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des

Notengeschäfts und die Notendeckung die Geschäftslage und Betriebsweise der Englischen Bank derjenigen der Französischen und Preußischen viel mehr als häufig angenommen wird. Die *factische* Deckung der Noten ist bei allen drei Banken doch die bankmäßige, nur in Betreff der Minimalhöhe des Baarfonds bestehen etwas, aber auch nicht so wesentliche Unterschiede und ferner hat die Englische Bank einen größeren Theil ihrer eigenen und fremden Kapitale in verkäuflichen Börsenpapieren angelegt, als eine der beiden anderen großen Banken. Auch dies entspricht indessen den Verhältnissen und der Aufnahmsfähigkeit der verschiedenen Geldmärkte. Bei der Englischen wie bei der Französischen Bank ist nicht sowohl ein Notenbetrag als ein Theil des eigenen Stammkapitals immobilisirt. Wird der Ausweis der Englischen Bank in der früheren Weise aufgestellt, wie die englischen Blätter es noch heute zu thun pflegen, d. h. werden beide Bankabtheilungen in eine zusammen gezogen, so tritt das thatsächliche Verhältniß, wie wir es hier darlegten, sofort hervor und die wesentliche Gleichartigkeit der Notendeckung bei der Englischen und den großen continentalen Banken ist unverkennbar.[485])

Die Bestimmungen der Peel'schen Acte über den Baarfonds, resp. die Baardeckung der Noten sind oben (*B.* S. 229—237) schon kritisirt worden. Auch in Verbindung mit bankmäßiger Deckung der nicht baargedeckten Noten haben diese Bestimmungen größere Mängel als die üblichen deutschen, wonach für den Baarvorrath ein Minimalprocentsatz gefordert wird.

Eine solche Verbindung ist nach langen Debatten in der *österreichischen* Bankacte vom 27. Dec. 1862 beliebt worden.[486]) Die metallisch ungedeckten Noten, deren Maximalbetrag hier nach Analogie der Peel'schen Acte auf 200 Mill. fl. angesetzt wurde (s. oben S. 233), sollen nach Art. 14 Al. 3 doch *alle* bankmäßig gedeckt sein, d. h. „mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen, dann mit statutenmäßig eingelösten und *zur Wiederveräußerung geeigneten* Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Mill. fl. nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Drittel des Nennwerths zur Bedeckung dienen können."[487])

---

[485]) Im Bankausweis in der „alten Form" wird das Stammkapital auf der Passivseite und dessen Gleichwerth an Sicherheiten, *einschließlich* der Schuld des Staats an die Bank, auf der Activseite *fortgelassen*, also in beiden Fällen 14,553,000 Pfd. St. So bleiben dann unter den Passiven nur die Notencirculation (incl. Bankpostbills) und die Depositen, unter den Activen die sonstigen Sicherheiten (öffentliche und private) und der gesammte Metallvorrath. Der hierbei verbleibende Ueberschuß der Activa über die Passiva ist der sogen. *Rest*, d. h. der Reservefonds und der jährlich auflaufende Geschäftsgewinn, welcher im neueren Bankausweis unter den Passiven des Bankdepartements steht.

[486]) Es siegte in diesem Puncte die capriciöse Opposition einiger Abgeordneten des Reichsraths gegen die Plener'sche Bankacte. Die ursprüngliche Idee, die metallisch ungedeckten Noten auf den Staatscredit umlaufen zu lassen (Project K. Mayer's), wurde jedoch aufgegeben und damit die für Oesterreich bedenklichste Bestimmung der Peel'schen Acte. Ich habe damals in Wien die bankmäßige Deckung vor der Bankenquête und in der Presse vertheidigt. Ueber die Entstehungsgeschichte der Bankacte v. 1862 s. meinen Aufs. Oesterr. Fin. seit dem Frieden v. Villafranca. Art. III, in „Uns. Zeit", 1863 S. 235—247.

[487]) Durch die nach Ges. v. 30. Juni 1868 gestattete Aenderung d. Stat. d. Nat. Bank in § 14 sind auch *Wechsel auf auswärtige Plätze* mit als Deckung zugelassen (Finanzministerialerl. v. 30. Oct. 1868).

Diese strenge Festhaltung der bankmäßigen Deckung und die vorsichtige Verclausulirung des letzten Puncts verdienen besondere Beachtung. Man hat dadurch trotz der theilweisen Nachahmung des Peel'schen Systems die Mängel des letzteren selbst anerkannt. Die genaue Annahme des englischen Deckungssystems hätte aber gerade in Oesterreich damals sehr nahe gelegen. Die Regelung der Schuld des Staats an die Bank war das schwierige finanzielle Problem. Es mußte sehr verlockend erscheinen, die 200 Mill. fl. metallisch ungedeckte Noten durch die Staatsschuld nach dem englischen Vorgang zu decken, zumal man für einen Theil der Noten, besonders die kleinen, eine unrealisirbare oder nur schwer und langsam realisirbare Deckung vielfach für genügend erklären hörte. Hatte doch auch Bruck bei seinem allerdings verunglückten Versuche vom Jahre 1858/59, die Baarzahlungen aufzunehmen, die einstweilen verbleibende Deckung von 100 Mill. fl. Noten zu 1 fl. mit dem hypothekarischen Forderungsrecht auf Domänen anzuordnen gewagt. Aber man hielt es doch für nothwendig, die Staatsschuld behufs dauernder Aufnahme der Baarzahlungen auf 80 Mill. fl. herabzumindern. Und diese, reell aus dem Stammkapital der Bank gezahlte, während der Dauer des neuen Bankprivilegs, also bis Ende 1876, verbleibende Schuld des Staats an die Bank wurde nicht, wie in England, auf die Seite der nach dem Gesetz speciell zur Notendeckung bestimmten Activa übertragen, sondern blieb auch formell, wie reell, ein „Darlehen aus dem Stammkapital der Bank". Da letzteres Kapital, nach der Bankacte 110.[25], jetzt nach einer neuerlichen Reduction (Finanzministerialerlaß v. 30. Oct. 1868) noch 90 Mill. fl., den Betrag jenes genannten Darlehens an den Staat überschritt, so wäre es im Effect ähnlich wie bei der Englischen Bank gleichgiltig gewesen, ob diese Staatsschuld, welche während der Dauer des Bankprivilegs unkündbar ist, mit als specielle Deckung der Noten bezeichnet worden wäre. Denn alsdann wäre eben das ganze Stammkapital der Bank disponibel und die Werthe, in denen es angelegt, für die Zwecke des Notengeschäfts mit verwendbar gewesen. Characteristisch scheute man aber selbst den Schein der unbankmäßigen Notendeckung in Oesterreich.

Hinsichtlich der Preußischen Bank war im Jahre 1865 bei dem damaligen Vorschlage, die metallisch ungedeckte Notenmenge nach dem englischen Vorgang auf 60 Mill. Thlr. zu „contingentiren", von einer unbankmäßigen Notendeckung nicht die Rede. Die bestehenden Verhältnisse zwischen dieser Bank und dem preußischen Staatsschatz geben auch keine Veranlassung oder Versuchung, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, selbst wenn bei etwaiger Erneuerung des Ende 1871 ablaufenden Privilegs der vermuthlich von einflußreicher Seite wiederholte Vorschlag einer solchen Contingentirung, unserer Ansicht nach zum entschiedenen Nachtheil des preußischen Bankwesens, durchdringen sollte. Denn gegenwärtig ist der preußische Schatz nicht Schuldner, sondern Gläubiger und Mitbetheiligter der Bank, von den im Besitz der Bank befindlichen, frei erworbenen und jederzeit wieder verkäuflichen Staatspapieren abgesehen. Doch wäre es nicht undenkbar, daß finanzielle Rücksichten etwa zur Aufnahme einer Schuld bei der Bank führten, so unerwünscht und der soliden Praxis des preußischen Staatshaushalts entgegen dies auch wäre. Alsdann läge auch die Versuchung nahe, ein solches Anlehen nicht aus dem Stammkapital der Bank und ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entnehmen, sondern einen Theil jenes metallisch ungedeckten Betrags des

Notenumlaufs gewissermaßen auf Staatsrechnung zu übertragen und die bezügliche Staatsschuld nominell mit zur Notendeckung zu machen. Auch im Falle die Staatscassenanweisungen, unserem früheren Vorschlage (s. oben S. 218 ff.) gemäß, in Banknoten verwandelt würden, könnte man sich zur Einrichtung eines solchen Verhältnisses, etwa unter dem Druck finanzieller Schwierigkeiten, verleiten lassen. Dies wäre entschieden zu bedauern. Die Preußische Bank hat gegenwärtig in ihrer Organisation einen Vorzug vor der Englischen, Französischen, Oesterreichischen (auch der Russischen) Bank voraus, weil bei ihr ein solches Gläubigerverhältniß zum Staatsschatz fehlt. Wenn dennoch etwas Derartiges entstände, so sollte ein solches Darlehen an den Staat womöglich wenigstens nur aus dem eigenen Stammkapital der Bank erfolgen, also im Maximum dessen, allenfalls zu erhöhenden Betrag erreichen. Auch für dieses, vollends aber für ein noch größeres Darlehen an den Staat müßten ferner Partialobligationen, welche im Falle des Bedürfnisses, „um Noten herein zu bekommen", frei veräußerlich, also mit Coupons u. s. w. versehen wären, von vorneherein der Bank überwiesen werden. Die Zinsen dieser Papiere würden nur erst vom Augenblick der Veräußerung an Dritte an laufen. Es darf nicht vergessen werden, daß eine dem Emissionsdepartement der Englischen Bank ähnliche Einrichtung der Preußischen Bank thatsächlich eine ganz andere Bedeutung als bei jener Bank gewönne, sobald ein Darlehen der Bank an den Staat den jetzt relativ niedrigen Betrag des eigenen Kapitals (20 Mill. Thlr. und 6 Mill. Thlr. Reservefonds) überstiege.

Die Gewährung eines Darlehens an den Staat, besonders eines unkündbaren, gar nicht oder nur niedrig verzinslichen, ist bei der Englischen, Französischen und Oesterreichischen Bank (auch bei der Frankfurter) eine Form der Bezahlung des vom Staate gewährten Bankprivilegs. Diese Form ist aber keine sehr passende, da sie die Kapitalien der Bank der eigentlichen Bestimmung entzieht und immobilisirt und dadurch die Verwaltung der Bank stört und die Solvenz der letzteren beeinträchtigt. Die andere üblichste Form, das Privileg zu bezahlen, welche bei der Preußischen, der Belgischen Nationalbank u. a. m. besteht und in dem Badischen Bankproject von 1864 mit Recht in Aussicht genommen war (§ 33 d. Stat.)[488], nämlich die Gewährung eines bedeutenden Gewinnantheils an den Staat ist entschieden die vorzüglichere und auch in Preußen bei einer etwaigen Erneuerung des Privilegs in demselben oder einem veränderten Umfange besser beizubehalten.

β. Das nordamerikanische System.[489]

Das Wesen dieses Systems wurde oben (S. 141) „in der speciellen Pfandbestellung für die Noten in dritte Hand gefunden, wobei der Inhaber des Pfands, unter gewissen im Gesetze vorgesehenen Umständen, das Recht und die Pflicht hat, zur Einlösung der Noten das Pfand zu veräußern." Das weitere, specifisch Eigenthümliche des Systems

---

[488]) 20% vom Gewinn, welcher übrig bleibt, nachdem die Actionäre 4% erhalten haben; § 14 des Gesetzentwurfs d. Majorität der Commission des Abgeordnetenhauses, Pickford und die Minorität dieser Commission mit Unrecht gegen eine solche Sonderbesteuerung.

[489]) S. auch oben S. 123—125 und 141—144 über die Functionen des Controllors der Umlaufsmittel und S. 168—170 über Festsetzung der Menge der Banknoten.

in Nordamerika ist die Person des Pfandinhabers und die Beschaffenheit des Pfands. Das Pfand wird an eine Staatsbehörde bestellt und es besteht aus Saatspapieren. Formell nach dem Wortlaut des Gesetzes bilden daher diese letzteren die Deckung der Noten. Diese Deckung ist danach insofern keine bankmäßige, die Staatspapiere sind nicht regelmäßig in kurzen Perioden ablaufende Ausstände der Bank, durch welche eine entsprechende periodische Rückströmung der Noten hervorgerufen wird. Die Sache liegt in dieser Beziehung ganz ähnlich wie bei der Bank von England. Die gesetzliche Notendeckung der amerikanischen Nationalbanken ist gewissermaßen eine stehende, welche nicht für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, also namentlich für die beständige sofortige Einlösbarkeit der Noten in Betracht kommt, sondern nur im Falle der Stockung der Baarzahlungen der Bank flüssig gemacht wird.

Jene gesetzliche Deckung ist aber, wie in dem Falle der Englischen Bank, nicht nur nicht die einzige, sondern sie ist überhaupt gar nicht eine Deckung nach dem oben (S. 240) bezeichneten Sprachgebrauch im Bankwesen. Unter der Notendeckung in diesem Sinne versteht man das Placement der Kapitalien, das die stete sofortige Einlösbarkeit der Noten gegen baares Geld verbürgt. Dieser Gesichtspunct verschwindet eigenthümlicher Weise im amerikanischen System in der Art, daß erst, wenn die Bank die Noten nicht einlöst, die Staatsbehörde mittelst Realisirung des Pfands die uneinlösbaren Noten auszahlt. Hier soll also nicht sowohl die Einlösbarkeit der Note gesichert, als vielmehr ein schließlicher Verlust an der uneinlösbar gewordenen Note möglichst verhütet werden. Zur Erhaltung der steten Einlösbarkeit, doch der erste und wichtigste Hauptpunct, trägt demnach das amerikanische „Deckungs"-System nicht oder nur indirect (s. u.) bei. Damit wird von vorneherein ein schiefer Standpunct Seitens der Gesetzgebung zu dieser Frage eingenommen.

Ja das amerikanische System gefährdet durch seine Vorschriften über die gesetzliche Notendeckung noch obendrein die stete Einlösbarkeit der Noten und kommt dadurch zu einem inneren Widerspruch. Um die Noteninhaber vor Verlusten zu schützen, welche einzig und allein aus der Stockung der Noteneinlösung hervorgehen können, denn stets einlösbare Noten müssen nothwendig al Pari mit Münze stehen, werden Einrichtungen getroffen, welche die Beständigkeit der Einlösung unsicherer machen.

Die Nationalbanken geben nämlich das gesetzliche Staatspapierpfand aus ihrem eigenen Stammkapital und haben außerdem eine bankmäßige Notendeckung zur Verfügung, welche eben für den laufenden Geschäftsbetrieb die entscheidende, die jederzeitige Noteneinlösbarkeit verbürgende ist. Dieser Umstand muß wie bei der Englischen Bank so beachtet werden, weil diese letztere bankmäßige Notendeckung hier so wenig als in dem continentalen System fehlt. Aber durch die Verpfändung eines großen, in der Regel des größeren Theil ihres in Staatspapiere gesteckten Stammkapitals wird die übrige bankmäßige Deckung der Nationalbanken eine viel schwächere. Wie bei mehreren der großen europäischen Centralbanken wird das eigene Kapital dem gewöhnlichen Geschäft entzogen, immobilisirt, die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank, von deren Stärke und Umfang die beständige Solvenz vornehmlich mit abhängt, verringert, eben dadurch die Lage der Bank precärer (s. unten Anm. 494).

Die Anlegung des Stammkapitals der Banken in Staatspapieren hatte bekanntlich auch in Amerika gleichzeitig einen finanziellen Zweck, wie bei den großen Centralbanken Europas (s. o. S. 143). Darin zeigt sich, daß auch die größte Decentralisation des Bankwesens vor einer solchen mißbräuchlichen Ausbeutung durch die Staatsgewalt nicht schützt, wenn die Umstände sich danach gestalten. Dadurch hebt sich früheren Ansichten gegenüber mittelbar ein häufiger Vorwurf gegen das Centralbankwesen.

Will man das Princip, welches dem nordamerikanischen Gesetz zu Grunde liegt, annehmen und Seitens des Staats nicht sowohl für die stete Einlösbarkeit der Noten sorgen, als Verluste an uneinlösbar gewordenen verhüten, so muß man übrigens wohl gleichzeitig die weitgehende Decentralisation des Zettelbankwesens mit herüber nehmen. Denn practisch durchführbar ist die Veräußerung des Staatspapierpfands behufs Einziehung der Noten wohl nur, wenn es sich doch immer nur auf einmal um verhältnißmäßig kleinere Noten- und Werthpapiersummen, also beim Fallissement einzelner kleiner Banken handelt. Bei einem stärker centralisirten Bankwesen würden nothwendig auch die betreffenden Beträge der auf einmal zu veräußernden Effecten bedeutend größer werden, wobei dann die Möglichkeit, das Pfand zu realisiren, fraglich bleibt.

Soweit mir die bisherigen Erfahrungen mit der Unionsbankacte bekannt geworden sind, hat sich übrigens bei den vorgekommenen einzelnen Fällen keine Schwierigkeit ergeben, die verpfändeten Staatspapiere nach der Vorschrift des Gesetzes zu veräußern und aus dem Erlös die Noten falliter Banken einzuziehen. Aber freilich haben die Nationalbanken noch keine größere Krisis durchzumachen gehabt[490]) und die eigentliche Bewährung des Systems auch nur in diesem Puncte kann sich überhaupt unter den jetzigen abnormen Verhältnissen, wo die Einlösungsvaluta der Banknoten das entwerthete Staatspapiergeld ist, noch nicht zeigen, sondern erst nach wieder aufgenommener Metallbaarzahlung.

Auch früher schon in Newyork ist die Einziehung der Noten einzelner fallirter Banken aus dem realisirten Depot ohne Mühe erfolgt. Selbst in der Krisis von 1857 wurden die Noten einer solchen Bank binnen 10 Tagen vom Oberintendanten des Newyorker Bankwesens al Pari ausgezahlt. Aber die allgemeine Zahlungssuspension der Newyorker Banken, welche im Verlaufe der 1857er Krisis erfolgte, wurde durch das System der Sicherstellung der Noten mittelst hinterlegter Staatspapiere doch weder gehindert, noch wurden die uneinlösbaren Noten hinterher von der Behörde eingezogen. Ob letzteres damals möglich gewesen wäre, bleibt fraglich, eben weil es sich auf einmal um sofortige Veräußerung einer größeren Menge Papiere gehandelt hatte. Der Notenumlauf der Newyorker Stadtbanken allein betrug doch immerhin etwa 8 Mill. D. Auch ein bezüglicher Versuch des Oberintendanten des Bankwesens unterblieb aber, weil die Gerichte, trotzdem sogar die Staatsverfassung von Newyork der Legislatur die Macht abge-

---

[490]) Nach dem Jahresbericht des nordamerik. Schatzmeisters für 1868 hatten von 1682 bis zum 30. Juni 1868 entstandenen Nationalbanken 14 fallirt, 1 in 1865, 2 in 1866, 5 in 1867, 6 in 1868. Die Noten dieser Banken im Betrag von 599,982 D. wurden aus den hinterlegten Fonds prompt eingelöst. Hier handelte es sich aber auch nur in 3—4 Jahren um etwa $^1/_3$% sämmtlicher Noten. S. Hildebrand's Jahrb. XII, 221.

sprochen hatte, Zahlungssuspensionen von Banken zu sanctioniren, zwischen momentaner Suspension und eigentlicher Insolvenz unterschieden.[491])

Die eigentliche, für den Geschäftsbetrieb wesentliche Deckung der Banknoten besteht auch bei den Nationalbanken in denjenigen Activis, welche mit Hilfe der Notenausgabe erworben werden. Dazu treten dann, wenn man die bezüglichen Activa für die Depositen absondert, nur noch die den Betrag des hinterlegten Pfands übersteigenden Antheile des Stammkapitals und Reservefonds der Banken. Bestimmte Vorschriften für die Anlage dieses letzteren Postens und der Notenkapitalien fehlen in dem Gesetz. Doch greift dieses auch hier durch die Normirung des Geschäftskreises der Banken, resp. den Ausschluß gewisser Geschäfte ein.

So darf eine Bank nach der Acte von 1864 unbewegliches Eigenthum nur als Geschäftslocal, als Pfand für Forderungen oder wenn es ihr zur Deckung für aus Handelsgeschäften entstandene Forderungen übertragen oder bei gerichtlicher Versteigerung erstanden wurde, besitzen, in beiden letzteren Fällen ist es binnen 5 Jahren wieder zu veräußern. Die Ausleihungen sind im Allgemeinen auf 6 Monate im Maximum beschränkt und erstrecken sich vornehmlich auch auf Discontirung und Vorschüsse gegen Pfand. Ein bestimmtes Minimum des Baarvorraths, nämlich für die Banken in 20 Hauptplätzen 25, in anderen 15% der Noten und Depositen, wobei freilich als baares Geld mancherlei „liquide Cassenposten", u. A. bis zu einem gewissen Betrage die auf Sicht zahlbaren Guthaben bei anderen Banken zugelassen werden, ist vorgezeichnet. Weitere Vorschriften über die Maximalgrenzen der Credite an einzelne Firmen, Ausschluß der Beleihung der eigenen Actien u. a. m. kommen hinzu, um den Bankbetrieb in gewissen soliden Schranken zu halten. Alle diese Bestimmungen haben die Tendenz, auf eine bankmäßige Notendeckung in ähnlicher Weise, wie diese in Europa gesetzlich angeordnet wird, hinzuwirken.[492])

Das verhältnißmäßig günstige Ergebniß, daß bisher noch nicht 1% der Nationalbanken fallit geworden ist, wird doch in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß die Banken eben auch eine bankmäßige Deckung und größere Baarvorräthe halten, als das Gesetz fordert.[493]) Daneben soll indessen nicht bestritten werden, daß die strengen Strafbestimmungen der Bankacte einen gewissen indirecten Einfluß auf jenes Resultat äußern und auch die Vorschriften über die gesetzliche Deckung mit verpfändeten Staatspapieren insofern mittelbar günstig auf die Beständigkeit der Baarzahlung hinwirken, als ein Ueberlaufen der Banken aus Mißtrauen Seitens der Banknoteninhaber, welches gerade kleinen Banken gegenüber am Leich-

---

[491]) S. d. Ber. des Oberintendanten im Preuß. Hand. Arch. 1858 I, meine Theorie der Peel'schen Acte S. 272, 268.

[492]) S. Näheres bei Hock, S. 731 ff., Meier in d. Berl. Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. XXII, 174 ff., auch die übersichtl. Zusammenstellung von Vogler, d. Bankwes. d. Verein. Staaten v. Nordam., Ztschr. f. Kap. u. Rente, IV, 153 ff. Die Masse der einzelnen Bestimmungen ist etwas schwierig zu entwirren. Hock S. 738 spricht irrthümlich von 25, resp. 15% Baarfonds des Actienkapitals. S. übrigens oben S. 50 u. Anm. 129 über die Berechnung des Baarfonds. Vgl. ferner die amerik. Correspondenzen d. Brem. Hand. Bl., bes. 1863, z. B. Nr. 610 über die damal. Bankacte.

[493]) Letzteres freilich fraglich, s. Economist v. 2. Jan. 1869, anders. Hildebr. Jahrb. X, 358—360; auch Anm. 494.

testen vorkommt und bei ihnen gefährlicher werden kann, eher unterbleibt, weil die Besitzer sich vor schließlichen Verlusten gesichert wissen.[494])

---

[494]) Ueber die wirkliche Lage der Gesammtheit der Nationalbanken s. die Zusammenstellungen u. Berechnungen nach den Berichten des Controllors an den in Anm. 492 u. 493 alleg. Stellen. Es ist schwer, aus den Daten ein getreues Bild der Lage der Banken zu gewinnen. Auch haben immer wieder einzelne Vorgänge gezeigt, daß nirgends mehr als in Amerika der Hauptposten der Activseite der Bilanz, von dessen guter Qualität, namentlich leichter Realisirbarkeit die stete Solvenz zumeist bedingt ist, nämlich die Disconten und Vorschüsse (Loans and discounts), oft sehr verschiedenartige Werthe birgt. Am 1. Oct. 1868 ergab sich folgende Bilanz der sämmtlichen Banken:

Passiva:

I. Stets- und kurzfällige Schulden an Fremde (eigentliche Passiva)	Mill. D.	Mill. D.
1. Notencircul. d. Nation. Banken	295.77	
Dsgl. der Staatsbanken	2.91	
Summa		298.68
2. Depositen der Union (öffentl.)	17.57	
Dsgl. von gew. Beamten	4.57	
Dsgl. von Privaten	579.69	
Summa		601.83
3. Schulden an andere Nation. Banken	99.41	
Dsgl. an andere Banken	23.72	
Summa		123.13
Summa I: Schulden an Fremde		1023.64
II. Schulden an sich selbst.		
Kapital	420.63	
Reservefonds	78.90	
Angesammelter Gewinn	36.10	
Summa II		534.73
Summa I u. II, sämmtliche Passiva		1558.37

Activa:

1. Baarvorrath und Verwandtes		
Metallgeld	11.75	
Gesetzliches Staatspapiergeld	92.45	
Scheidemünzpapiergeld 2c.	2.26	
	106.46	
Schuldig von anerkannten Einlösungsagenten	66.97	
2/5 der 3% Schatzcertificate	23.63	
Summa		197.06
2. Bald oder stets (?) einziehbare Ausstände		
Checks u. andere Cassenposten (?)	143.24	
Wechsel von Nationalbanken (?)	11.84	
Dsgl. von Staatsbanken (?)	0.22	
Schulden von Nationalbanken	35.31	
Dsgl. von Staatsbanken	7.65	
Summa		198.46
3. Privatdarlehengeschäft		
Disconten und Vorschüsse	655.86	
Ueberzogene Posten	1.79	
Summa		657.67
4. Frei verfügbare Effecten u. Forderungen		
Unions-Bonds u. Sicherheiten	36.82	
Zinseszinsnoten	4.51	
Rest (3/5) der 3% Schatzcertificate	35.45	
And. Stocks, Bonds, Hypotheken	20.69	
Summa		97.47

Soweit letzteres Moment wirksam ist, wird man aber kaum läugnen können, daß eben deßhalb das Depositengeschäft größeren Gefahren Preis gegeben wird. Die nothwendige Consequenz des amerikanischen Sicherstellungssystems, welche auch schon mitunter gezogen worden, wäre dann eine

---

5. Nicht frei verfügbare Effecten			
Unionspapiere zur Sicherung der Noten	340.49		
Dsgl. der öffentlichen Depositen	37.36		
Summa		377.85	
6. Div. Anderes			
Grundeigenthum, Mobiliar	22.75		
Laufende Ausgaben u. Prämien (?)	7.10		
Summa		29.85	
Summa aller Activa		1558.37	

S. Econ. v. 2. Jan. 1869 u. die Zusammenstellungen ähnlicher Art für frühere Termine bei Vogler a. a. O. S. 172, wo die Activa etwas anders gruppirt sind. Viele einzelnen Activposten, so auch die ganze Rubrik 2 (bald oder stets (?) einziehbare Ausstände) lassen sich in ihrer Bedeutung für die Solvenz der Banken sehr schwer beurtheilen, ebenso die verwickelten Schuldverhältnisse der Banken unter einander, wo die verschiedene Höhe im Activum und Passivum schon Erklärung fordert. Die Schatzcertificate gelten gesetzlich zu $^2/_5$ ihres Nennwerths als Baardeckung. Betrachtet man das Noten- und Depositengeschäft mit Rücksicht auf seine stete Solvenz kraft der im Activum verfügbaren Deckungen, so stellt sich folgendes Resultat heraus:

Passiva.	Mill. D.	Activa.	Mill. D.	oder %	oder % der Passiva.
Noten	298.68	Baar u. dgl.	197.06	17.1	21.9
Depositen	601.83	Privatdarlehen	657.67	57.2	73.1
Summa	900.51	Leicht realisirb. Ausst. (?)	198.46	17.2	22.0
		Frei verfügb. Eff. u. s. w.	97.47	8.5	10.8
		Summa	1150.66	100.0	127.8

Hiernach ist die Baardeckung, obgleich zu den Baarbeständen mit fraglichem Recht verschiedenerlei andere Posten gezählt werden, nicht hoch; sie sinkt auf 11.8 % der Noten und Depositen, wenn man sich nur an das Metall- und Papiergeld hält. Da indessen zu den bankmäßigen Activen, welche leicht einzuziehen sind, wenigstens noch ein Theil der Ausstände sub Nr. 2 im Activum der Bilanz zu zählen ist, so besteht immerhin eine vollständige bankmäßige Noten- und Depositendeckung neben der gesetzlichen Deckung der Noten und öffentlichen Depositen. Man sieht bei dieser Zusammenstellung aber auch, daß in der That fast das ganze Kapital der Banken in den der freien Veräußerung entzogenen Staatspapieren feststeckt. In Folge dieses Umstandes gleicht die Lage der amerik. Banken der der Englischen u. Französ. Bank, welche ihr Kapital ebenfalls dem Staate liehen oder in Werthpapiere steckten, und der Preußischen Bank, welche ein im Verhältniß zu ihren Passiven nur kleines Kapital hat. Aber bei diesen dreien wie auch bei der Gesammtheit der deutschen Banken ist die Lage doch viel besser, weil die Activa mehr Baargeld und ein besseres Portefeuille u. s. w. aufweisen. (Die Berechn. u. Schlüsse von Vogler a. a. O. S. 178 sind nicht ganz richtig, die gesetzliche Notendeckung kommt vornehmlich erst im Fall der Zahlungssuspension in Betracht. Einstweilen müssen bei den amerikan. Banken wie bei der Bank von England die Noten und Depositen einlös- und rückzahlbar mittelst der Baarvorräthe und leicht realisirbaren Activa gehalten werden). 27 Banken des Norddeutschen Bundes, darunter fast alle Zettelbanken und die nicht Noten ausgebenden Banken der Hansestädte inbegriffen, hatten Ende Juni 1869:

Passiva.	Mill. Thlr.	Activa.	Mill. Thlr.	oder %	oder % der Pass.
Notenumlauf	215.93	Metall	127.17	35.4	46.5
Depositen	35.31	Cassenanw., fremde Not.	5.86		
Girocred. u. Div.	34.63	Wechsel	153.19	53.4	70.2
Summa	285.87	Lombards	47.47		
		Effect. u. div. Act.	41.47	11.1	14.5
		Summa	375.16	100.0	131.2

S. Brem. Hand. Bl. 1869 Nr. 928. Diese Deckung ist in jeder Hinsicht günstiger als die der amerik. Banken, was die jederzeitige Solvenz anlangt. Dagegen stellt sich

ähnliche Sicherstellung auch für die Depositen. Damit gelangte man nicht nur einen bedenklichen Schritt weiter auf der Bahn weitgehender materieller Regelung des Bankwesens, — die Consequenz führte auch wohl kaum zum Ziele. Denn die viel größeren Werthpapierposten, welche alsdann eventuell zur Veräußerung kämen, machten letztere undurchführbar. Auch würde das Bank- und Staatsschuldenwesen noch viel enger und nachtheiliger verquickt werden. Nur vermehrte Gründe gegen das ganze System! [495])

Noch ließe sich eine Modification dieses Systems denken, — wenn sie nur nicht unausführbar wäre. Man könnte die specielle Pfandbestellung für die Noten bei einer Staatsbehörde beibehalten, aber die Beschaffenheit des Pfands ändern und bankmäßige Werthe für letzteres wählen. Dadurch würde ein Hauptübelstand beseitigt werden, — eben die Immobilisirung des Bankkapitals in Werthpapieren und die bedenkliche Verbindung zwischen Bank- und Staatsschuldenwesen. Aber worin soll das Pfand bestehen? Mit in Barren und Münzen, wie Hock vorgeschlagen hat? [496]) Damit ließe sich doch immer nur ein Bruchtheil der Noten decken. Der Betrag würde der Verfügung der Bank entzogen und die Staatsbehörde müßte die tägliche Einlösung der Noten selbst besorgen, also insoweit zur Bankverwaltung werden. Oder ein Pfand aus leicht realisirbaren Werthen, also namentlich aus Wechseln und Lombardforderungen? Dann würde die soeben erwähnte Nothwendigkeit nur noch mehr hervortreten, das ganze eigentliche Bankgeschäft müßte einer Staatsbehörde übertragen werden. Denn anders ließe sich die Verpfändung der immer wechselnden kurzterminlichen Forderungsurkunden der Bank gar nicht durchführen. Hier ergeben sich unlösbare Schwierigkeiten, so daß das nordamerikanische System auch in dieser modificirten Gestalt nicht zweckmäßig erscheint.

γ. Das continentale oder deutsche System.

„Dieses beruht auf den Grundsätzen der bankmäßigen Deckung, d. h. also die Notenfundation besteht aus einem Baarfonds und leicht realisirbaren Activen, insbesondere discontirten Wechseln und Lombardforderungen und ein Stammkapital dient als weiterer Garantiefonds. Jedoch hat der Staat häufig in Betreff der absoluten oder relativen Höhe des Notenumlaufs im Verhältniß zum Bankkapital, fast immer in Betreff einer baaren Minimaldeckung, dann auch wohl über das Disconto- und Leihgeschäft u. a. m. besondere Vorschriften erlassen. Letztere haben den Mangel, daß sie die Combination zwischen den verschiedenen Bankactiven und das Verhältniß zum Bankkapital im Voraus genau mathematisch bestimmen" und die Ausleihgeschäfte nach an sich wohl richtigen, aber in der Praxis doch auch der Aus-

---

das Verhältniß bei den amerik. Banken günstiger, wenn man die Summe der Schulden an Fremde, 1023.^{64} Mill. D., mit den gesammten Activen von 1558.^{37} Mill. D. vergleicht, nämlich auf 152.^{2} % wegen der relativ bedeutenden Höhe der aber eben immobilisirten Stammkapitale der amerik. Banken. Das Verlangen nach diesen hohen Kapitalen entsprang mehr aus finanziellen als banktechnischen Gesichtspuncten.

[495]) Ein „freies" Bankgesetz nach amerik. Principien hat Hock in s. öffentl. Abg. u. Schulden, Stuttg. 1863 S. 328 vorgeschlagen. Seine eigene Beweisführung in d. Werk üb. d. Fin. Amer.s über die Nachtheile, das eigene Kapital in Werthpapieren festzulegen, S. 627, bringt wohl die beste Berichtigung jenes Vorschlags.

[496]) Hock öff. Abg. u. Schulden S. 328, § 2 des Projects.

nahmenbedürftigen Regeln normiren wollen. Das ist theils unmöglich, theils wirkt es schädlich.

Die Satzungen der letzteren Art sind die Schwäche des deutschen Systems. Aber der unbedingte Vorzug desselben vor den beiden anderen Systemen ist trotzdem zu behaupten, weil im Princip die bankmäßige Deckung angenommen und innerhalb der gesetzlichen Normen ein größerer Spielraum zu freier Bewegung gegeben wird. Dadurch vermindern sich die Nachtheile und Inconvenienzen des deutschen Systems soweit, als dies überhaupt bei einem Eingriff der Gesetzgebung in den Bankbetrieb selbst möglich ist. Ein Nachtheil bleibt es, daß gewisse, immer nur mehr oder weniger willkührliche Ziffersätze z. B. hinsichtlich des Baarfonds, der Zahl der Unterschriften und der Verfallzeit der Wechsel u. s. w. stets unter allen Umständen, auch wenn eine Abweichung noch so zeitgemäß, unschädlich, wohlthätig wäre, innegehalten werden müssen; daß solche und ähnliche Bestimmungen, im Durchschnitt zweckmäßig, mitunter zu viel, mitunter zu wenig verlangen; die Bankverwaltung bald zu sicher, bald unnöthig ängstlich machen und deren eigene Verantwortlichkeit für die Leitung der Bank und die Ergebnisse des Betriebs immer etwas abschwächen.

Aber „eine tüchtige Bankverwaltung wird durch die Vorschriften dieses Systems zwar mitunter etwas belästigt, doch nur in den seltesten Fällen an der Ausübung ihrer Pflicht gehindert werden. Viele einzelne Bestimmungen, welche man als feste arithmetische Normen tadeln muß, kann man als Anhaltspuncte für die richtige Leitung der Bankgeschäfte billigen und den Banken zur ungefähren Befolgung auch bei einem System der Bankfreiheit empfehlen. Den Verkehrsbedürfnissen schmiegt sich das continentale System, besonders in seinen Bestimmungen über die Höhe des Baarfonds, des Notenumlaufs, wie schon gezeigt wurde, mehr an als das starre englische und nordamerikanische. Eine Clausel, wonach in einzelnen besonderen Fällen eine Bestimmung zeitweilig mit Erlaubniß der Regierung suspendirt werden darf, z. B. diejenige über die Drittelbeckung,[497]) hilft weiteren Härten ab. Die Erfahrung spricht auch bei einem Vergleich der drei Systeme gewiß nicht zu Ungunsten des continentalen, ob man nun die Centralbanken von Frankreich, Preußen, Belgien der Bank von England oder die kleineren deutschen, schweizerischen u. a. m. den kleineren englischen und nordamerikanischen gegenüber stelle. Die deutschen großen und kleinen Zettelbanken insbesondere haben sich fast ausnahmelos gut bewährt, besser als ihre Schwesteranstalten jenseits des Canals und des Oceans und selbst in der unerwarteten Katastrophe von 1866 ihre Probe im Ganzen gut bestanden.

Kurz, so lange man dem Staat die Aufgabe stellt, ein materielles Bankgesetz zu erlassen, so ist wenigstens kein Grund vorhanden, für die Notendeckung eine andere Basis als das continentale System zu wählen." „Es ist zugleich das geeignetste für alle Arten Zettelbanken, große und kleine, Monopol-, Central-, mit dem Recht der Notenausgabe concessionirte Localbanken. Der Wahl der Zettelbankkategorie wird durch die Wahl dieses Deckungssystems also auch nicht präjudicirt", — ein weiterer Vorzug dieses

---

[497]) Diese darf bei der Belgischen Bank mit Einwilligung der Regierung mitunter zur Viertelbeckung werden, Hübner, Banken S. 177.

Systems. Das betreffende Gesetz kann daher wohl das relativ beste materielle Bankgesetz genannt werden.

Die vielfach in enger Verbindung stehenden Vorschriften des deutschen Systems über die Notendeckung betreffen vornehmlich vier Punkte: die Höhe des Notenumlaufs, worüber bereits oben gehandelt wurde (Nr. III, 1, S. 163—193, 229—239), die eigentliche Deckung der Noten und zwar die Baardeckung eines Theils und die sonstige Deckung der übrigen Noten, worüber im Folgenden Näheres, und endlich die Höhe und Anlage des Stammkapitals der Banken, worüber theils auf das Frühere (s. oben S. 174—192), theils auf die späteren Abschnitte *aa* über Wechseldiscontirung, *ββ* über Lombards, 3 über die anderen Bankgeschäfte und 4 über das eigene Kapital der Banken zu verweisen ist.

aa. Der Baarvorrath als Theil der Notendeckung.

Die Bestimmungen über den Baarvorrath betreffen theils die Beschaffenheit, theils die Höhe desselben.

Die ersteren sind verhältnißmäßig unwichtiger und finden sich auch nicht immer ausdrücklich in den Gesetzen oder Statuten enthalten. Wo dies nicht der Fall,[498]) wird der Baarfonds selbstverständlich vornehmlich aus dem gesetzlichen Zahlungsmittel und zwar bei Metallwährung der Regel nach aus den mit der Währungseigenschaft bekleideten Münzen, meistens daher den Landesmünzen oder den ihnen durch völkerrechtliche Verträge gleichgestellten fremden Münzen bestehen müssen. Barren und andere Münzen und solche des anderen Metalls werden daneben vorkommen können, da die Bank diese nur wählen wird, wenn ein Bedarf im Verkehr, besonders für internationale Zahlungen, danach besteht und die Noteninhaber oder sonstigen Gläubiger der Bank voraussichtlich in dieser Form das Edelmetall zur Befriedigung ihrer Forderungen freiwillig annehmen.

Oft ist die Beschaffenheit des Baarvorraths bei deutschen und fremden Banken aber auch ausdrücklich festgesetzt. Es wird — wenigstens nach dem Wortlaut der betreffenden Vorschriften — für den im Minimum geforderten Baarvorrath entweder nur das Währungsmetall in der Form der (gesetzlichen) klingenden Münze[499]) oder daneben auch Barren desselben Metalls, ohne Angabe eines numerischen Verhältnisses zwischen Münze und Barren,[500]) oder ferner auch Gold bei Silberwährungs- und Silber bei Goldwährungsbanken in Barren- und Münzform zugelassen,[501])

[498]) Die Bestimmungen finden sich nicht immer speciell für den Baarfonds angegeben, folgen aber aus anderen Vorschriften, z. B. denen über die Einlösung der Noten oder die Valuta der Bank; s. Baier. Stat. § 15 u. § 13, Brem. § 73. Von deutschen Zettelbankstat. erwähnen nichts Näheres über die Beschaffenheit des Baarfonds d. Braunschw. § 11, Geraer § 18 („baare Fonds"). S. übrigens oben S. 65, 97.

[499]) So bei den preuß. Privatbanken mit Ausnahme des Berl. Cassenvereins, Dess., Hannov., Homb., Lüb. Priv., Thür., Weim. B., wo also wohl Barren, nicht aber nothwendig Goldmünze ausgeschlossen wären.

[500]) Preuß. B. O. § 31, Vertrag v. 28. Jan. 1856 § 3, s. auch oben Anm. 481; hier also für die geforderte Minimaldeckung Gold in Münz- und Barrenform ausgeschlossen; s. oben Anm. 161 die Klage einer Handelskammer über Mangel gewisser Münzsorten; in dieser Beziehung, besonders was Gold anlangt, kann der Bank aber kaum eine bestimmte Verpflichtung auferlegt werden; Berl. Cassenver. § 15. — Brem. B. § 74 (Goldwährung). — Auch Bad. Stat. v. 1864 § 24, Gesetzentw. der Commiss. d. Abgeordn. § 5.

[501]) Darmst., Frankf., Goth., Leipz., Lux., Mein., Bückeb., Rost. Bank.

mitunter unter Festsetzung einer Maximalproportion des anderen Metalls.[502]) Bei kleinen Banken wird der Baarvorrath wohl besser ganz in klingender Münze des Währungsmetalls gehalten, bei großen, welche die Geldfonds für internationale Zahlungen bieten, sind passend Barren und auch fremde Münzen, z. B. Goldmünzen bei Silberwährung und umgekehrt, in größeren Beträgen vorhanden.[503])

Wo (Staats-) Papiergeld, einlösbares wie die Noten der Englischen, uneinlösbares wie die der Oesterreichischen Bank, die Creditbillete der Russischen Reichsbank, das österreichische und nordamerikanische Staatspapiergeld, gesetzliches Zahlungsmittel ist, da müssen consequent auch die Baarvorräthe der anderen Banken aus diesem bestehen dürfen, so bei den englischen Landbanken, den nordamerikanischen Banken. Ja, wenn dieses gesetzliche Papiergeld uneinlösbar, daher muthmaßlich mehr oder weniger entwerthet ist, muß der Baarvorrath, soweit er unmittelbar den Geschäftszwecken, also auch der Noteneinlösung dient, gerade aus diesem entwertheten Papiergeld, nicht aus Metall, welches für diese Zwecke ungeeignet ist, bestehen. So war es denn auch während der Bankrestriction bei den englischen Landbanken, so ist es jetzt bei den nordamerikanischen Banken. Bei der Wiederherstellung der Metallwährung liegt dann freilich die besondere Schwierigkeit vor, die Papierbaarvorräthe der Banken zum Theil in Metallbaarvorräthe zu verwandeln, denn wenn auch die ersteren mit wiedereingetretener Einlösung des gesetzlichen Papiergelds eine brauchbare Einlösungsvaluta werden, so sind doch größere Metallvorräthe zur Einlösung eben dieses gesetzlichen Zahlungsmittels nothwendig. In Nordamerika stehen hier noch manche besondere Schwierigkeiten bevor, welche man nicht immer nach Gebühr daselbst zu würdigen scheint. Die Unbrauchbarkeit eines Metallbaarfonds für die regelmäßige Noteneinlösung bei bestehender entwertheter Papierwährung erklärt sich aus der Unvereinbarkeit des Nebeneinanderstehens verschiedener Währungen desselben Nenn- aber ungleichen Curswerths.[504])

---

[502]) Bei der österr. Nationalb. darf nach § 14 Al. 4 bis zur Höhe des vierten Theils des Metallvorraths Gold in Münze oder Barren statt Silber zur Bedeckung dienen. Eine analoge Vorschrift wie in der Peel'schen Acte Art. 3 für die Englische Bank, wo die Summe des allein zugelassenen Barrensilbers im Notendepartement ein Viertel des Goldes, also ein Fünftel des ganzen Metallvorraths dieser Abtheilung nicht übersteigen darf. Seit 1853 schon fehlt übrigens in dieser Abtheilung überhaupt Silber ganz. In den 40er Jahren befanden sich meist $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St., Anfangs der 50er noch einige 100,000 Pfd. St. darin. Die Hand-Casse von $\frac{1}{2}$—1 Mill. Pfd. St. des Bankdepartements enthält dagegen auch Silbermünze, überhaupt aber nur Münze. Bei der Französ. Bank fehlen bei der gesetzlichen Doppelwährung bezügliche Vorschriften.

[503]) Inconvenienzen können sich übrigens wohl aus einer Zusammensetzung des Baarfonds aus verschiedenen Metallen ergeben, besonders bei Doppelwährung. Ich erinnere an die mühsamen Operationen der Franz. Bank zur Umsetzung ihres Silbers in Gold im J. 1860/61.

[504]) S. Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 666. Nach der amerik. Bankacte soll der Baarvorrath aus „gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten" bestehen. In der Consequenz des Zwangscurses läge es eigentlich, Münze und Barrenmetall ganz von der gesetzlichen Baardeckung auszuschließen und für letztere nur Legal-Tender-Noten gelten zu lassen. Denn das Edelmetall kann bei entwertheter Valuta offenbar nicht als Einlösungswährung der sich eben auf jene entwerthete Valuta beziehenden Noten nach dem Nennwerthe, sondern nur zur Einlösung nach dem Curswerth die-

Wichtiger ist die zweite Reihe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche sich auf die Höhe des Baarvorraths beziehen.

Das Princip des continentalen Deckungssystems liegt hier im Gegensatz zu dem System der Peel'schen Acte darin, daß die Minimalhöhe des Baarfonds in einem Quotensatze vom Notenumlauf festgesetzt wird. Deshalb wird dann umgekehrt die Maximalhöhe des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs wie des ganzen letzteren nicht wie im englischen und nordamerikanischen System und auch bei einzelnen deutschen Banken (s. oben S. 173) durch eine feste absolute Ziffer, sondern durch eine Verhältnißzahl zum Baarvorrath, allenfalls in Verbindung mit einer ebensolchen Verhältnißzahl zum Bankkapital, ausgedrückt.

Eine derartige Normirung des Baarfonds hat, vom Gesichtspuncte der materiellen Bankgesetzgebung aus betrachtet, ihre Vorzüge und Nachtheile. Erstere liegen darin, daß durch die Festsetzung eines Minimums des Baarvorraths ein gewisses geringstes Maß von Vorsicht gewährleistet wird, mit dem sich freilich eine untüchtige Bankverwaltung, nicht aber eine tüchtige leicht begnügen kann; daß ferner die Vorschrift nicht so starr und ohne Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse einschneidet, wie diejenige der Peel'schen und der nordamerikanischen Acte, daher auch in Creditkrisen eine Suspension nicht so leicht nothwendig, im Falle letztere erfolgt aber noch wirksamer wird. Die Willkühr in der Wahl der Quote ($^1/_3$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^2/_3$ u. s. w.) ist wenigstens keine größere als die in der Festsetzung einer absoluten Ziffer des ganzen oder des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs und schadet weniger, weil eben eine Verhältniß-, keine absolute Zahl aufgestellt wird.

Die Nachtheile sind andererseits freilich auch nicht zu verkennen. Sie liegen einmal in dieser vollständigen Willkühr, mit welcher diese oder jene Quote verlangt wird. Eine Festsetzung auf Grund von Beobachtungen ist nicht zulässig und für die Zukunft haben die etwaigen Erfahrungsregeln der Vergangenheit, zumal bei einem in seiner Menge stärker schwankenden Notenumlauf, keinen practischen Werth. Dieser Nachtheil wird nur dadurch etwas ausgeglichen, daß die festgesetzte Quote ausdrücklich und deutlich als Minimalsatz bezeichnet wird. Aber immer wird auch hier eine lässige Bankverwaltung in Versuchung geführt, sich mit diesem Minimalsatz unter Berufung auf das Gesetz zu begnügen, und, was ebenso schlimm, das Publicum wird sich leicht daran gewöhnen, solche Sätze als hinlänglich und befriedigend zu betrachten. Allein diese Consequenzen folgen unvermeidlich aus dem Princip, solche Dinge staatlich reguliren zu wollen. Um so nothwendiger ist es, für gehörige Oeffentlichkeit des Bankbetriebs zu sorgen, so daß die wirkliche Höhe des Baarfonds stets sorgsam controlirt werden kann. Ferner muß gerade wegen der willkührlichen Wahl der Quote eine rasche und leichte Ergänzung des Baarfonds aus den anderen Deckungen ermöglicht, daher um so mehr für deren leichte Realisirbarkeit gesorgt werden.[505])

---

nen. Die Berechnung oben in Anm. 494 würde danach noch zu modificiren sein. — Ueber die Hindernisse, welche die Nationalbanken der Wiederherstellung der Metallwährung bereiten werden, s. Hock S. 625 ff. —

[505]) Die Polemik gegen die Drittelbeckung macht es sich daher auch zu leicht, wenn sie damit zugleich die Theorie der bankmäßigen Deckung widerlegt zu haben meint; s. Theorie d. P. Acte S. 4.

Sodann zeigt sich das System der Quotenbaardeckung von besonders nachtheiligen Folgen in Verbindung mit dem Concessionswesen, namentlich bei kleineren Banken. In dieser Hinsicht hat man in Deutschland sehr bedenkliche Erfahrungen gemacht, welche die principielle Unrichtigkeit solcher gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen in ein nur zu deutliches Licht stellen. Nach der maßgebenden Idee sollte die Festsetzung eines Drittels u. s. w. des Baarvorraths dem Publicum, insbesondere den Annehmern der Noten eine Bürgschaft wenigstens für eine nicht gar zu kleine Baardeckung der Noten bieten und der Bankverwaltung in dieser Hinsicht eine Richtschnur geben, nicht gar zu wenig Baargeld zu halten, daher ein bezügliches Onus auflegen. Allein dieser Gesichtspunct verwandelte sich in der Praxis der herrschenden Concessionspolitik in den gerade entgegengesetzten. Die Drittelbeckung wurde zu einem Privileg, Noten nur mit einer kleinen Baardeckung ausgeben zu dürfen, — ein Privileg, aus einem Thaler Baargeld drei zu machen, ein Privileg, auf welches hin nunmehr, ohne Rücksicht auf den Bedarf der Volkswirthschaft nach den betreffenden Banken und Banknoten, Banken nur zum Zwecke der Ausnutzung dieses „Privilegs" gegründet wurden. Die Quotendeckung wird hier also rein zu einem Moment der Speculation und Agiotage. Die Gründungsgeschichte der Mehrzahl deutscher Zettelbanken in den Kleinstaaten und zum Theil auch einiger anderen bietet die unerfreulichen Belege für diese Auffassung. Je geringer dann die gesetzliche Minimalbaardeckung, um so größer das Privileg und daher in Wechselwirkung mit diesem Satze, je weniger Aussicht eines gesunden natürlichen Gedeihens eine Bank in ihrem Domicil bot, desto niedriger mußte die Baardeckung angesetzt werden, um durch die Größe des Privilegs die Speculation dennoch anzulocken. Deshalb können die „Viertelbeckungen" statt des Drittels bei manchen deutschen Banken nicht Wunder nehmen. Wo außerdem die Höhe des Notenumlaufs in ein bestimmtes Verhältniß zum Stammkapital gebracht ist, da wird wiederum eine Erhöhung dieses letzteren nur aus dem speculativen Gesichtspunct, mehr Noten ausgeben zu dürfen, erfolgen. Zwar führt ein solches „Recht" der Notenausgabe noch nicht zu einer entsprechenden Höhe des Notenumlaufs, da für diese der Verkehrsbedarf schließlich doch entscheidet. Jene Banken können daher den Verkehr nicht mit Noten so sehr überschütten, als es den Anschein hat. Aber einmal fehlen bezügliche Versuche dieser Banken, das „Recht" der Notenausgabe möglichst auszubeuten, dennoch nicht und sodann werden eben ungesunde Anstalten gegründet, an deren schlecht rentirenden, im Curse sinkenden Actien bethörte Kapitalisten schwere Verluste erleiden, nachdem die eingeweihten Speculanten ein ungerechtfertigtes Agio leicht abgeschöpft haben. Diesen Uebelständen ist aber bei dem Concessionssystem und der Festsetzung einer niedrigen Quotenbaardeckung kaum abzuhelfen. Man muß erwarten, daß bei der Ertheilung der Concessionen mit möglichster Vorsicht und Unbefangenheit vorgegangen wird. Dafür bietet aber erfahrungsgemäß die deutsche Kleinstaaterei gerade beim Bankwesen wenig Bürgschaft. Außerdem wird allein wirksamer immer noch die öffentliche Controle sein, durch welche sorglose Bankverwaltungen gezwungen werden, für eine richtige und genügende Höhe des Baarvorraths, nöthigenfalls auch über das vorgeschriebene Minimum hinaus, und für ein gutes Placement der übrigen Notenkapitalien Vorkehrung zu treffen, überhaupt in dem Drittel u. s. w.

ein Minimum, nicht etwa gleichzeitig, wie es in der Praxis mehrfach geschieht, ein genügendes Maximum des Baarfonds und in der bezüglichen Vorschrift überhaupt nicht ein Privileg zu sehen, möglichst wenig, sondern ein Gebot, mindestens so viel Baargeld vorräthig zu halten.[506])

Endlich tritt noch ein letzter Nachtheil des Systems der Quotenbaardeckung für die Noten alsdann leicht hervor, wenn die Zettelbank zugleich andere, dem Notengeschäft ähnliche Passivgeschäfte betreibt, namentlich also stets- oder kurzfällige Depositen annimmt.[507]) Wenn nämlich hier nicht dieselbe oder eine ähnliche Baardeckung für diese Depositen festgesetzt wird, so erfolgt die entsprechende Baardeckung der Noten leicht nur auf Kosten der Depositen, indem die Bank, in der Zuversicht, den vielleicht unnütz hohen Baarfonds für die Noten nicht ganz zu brauchen, den Baarbestand zur Deckung und Rückzahlbarkeit des Depositengeschäfts zu niedrig hält. Solche Fälle sind vorgekommen.[508]) Man kann daraus nicht die Unvereinbarkeit von Noten- und Depositengeschäft begründen wollen,[509]) sondern muß eingestehen, daß jene Erscheinung nur eine üble Folge des Princips, den Baarfonds überhaupt gesetzlich zu normiren, ist. Das spricht eben gegen dieses Princip. Hier muß man dann entweder noch einen Schritt weiter gehen und das Notengeschäft mit seinen Deckungen von den übrigen Bankgeschäften in der Weise trennen, daß jene Deckungen den Noteninhabern prioritätisch haften — eine Modalität, von der unten noch die Rede (s. S. 262). Oder wenn man das Princip, eine bestimmte Baardeckung anzuordnen, dem einmal eingenommenen Standpunct gemäß festhält, so muß man nun auch eine ähnliche Bestimmung für den Baarfonds des Depositengeschäfts treffen, — eine unliebsame, wieder manchfach bedenkliche und nachtheilige, aber unvermeidliche Folge des ganzen Systems der materiellen Bankgesetzgebung. Sie rechtfertigt sich wenigstens auch dadurch, daß das be-

---

506) Ueber die wirkliche im Vergleich mit der gesetzlichen Baardeckung einzelner deutschen Banken s. u. den Schluß dieses Abschnittes von der Notendeckung. Vgl. auch Tab. IV S. 205. Die Jahresberichte der deutschen Zettelbanken und die Vorgänge an den Börsen bei der Gründung neuer oder der Erweiterung alter Zettelbanken lassen die im Text gerügte Folge der Concessionirung und der Ertheilung des Privilegs der Drittelbaardeckung oft sehr deutlich erkennen. So z. B. noch 1868 bei der Meininger Creditbank, als dieselbe das „Recht" erhielt, die Notenausgabe auf die Höhe des circulirenden, statt wie bis dahin auf ⅓ des eingezahlten Kapitals (s. oben S. 175) zu bringen. (Hier scheinen auch die Monatsausweise von zweifelhaftem Werth, da sie stets diese gestattete Notenausgabe als Notenumlauf angeben, während doch letzterer vermuthlich niedriger ist.) Aehnlich bei der Braunschw. Bank in 1869. In den Programmen, durch welche zur Subscription auf Zettelbankactien eingeladen wird, erscheint dann wohl das „Privileg" einer niedrigen Baardeckung als besonders lockender Punct! Bei der fraglichen, meist geringen Rentabilität einfacher Zettelbanken, besonders in den ersten Jahren, ist eine Betheiligung der kleinen Kapitalisten an der Actiensubscription kaum räthlich.

507) Ob verzinsliche oder unverzinsliche ist hierfür von ganz untergeordneter Bedeutung.

508) Ein besonders schlagendes Beispiel bietet die Geschichte der Preuß. Bank im J. 1856, wo die Deckung der Depositen und Guthaben in dem kritischen September auf 4.6% Baar gesunken war; s. meine Beitr. S. 174. Aehnlich wirkte thatsächlich auch öfters die Peel'sche Acte bei der Englischen Bank ein. S. auch die spätere Tab. V u. oben S. 205 Tab. IV.

509) Wie es — mit wiederum unlogischer Hervorhebung gerade der verzinslichen Depositen — in d. Schrift (von Dr. Ploos van Amstel) „über die Gefahren d. Erweit. einer Zettelbank z. einer Creditanst. u. s. w.", Heidelb. 1869, geschieht.

rufene Drittelprincip, soweit es überhaupt auf den Werth einer Erfahrungsthatsache und guten, freiwillig angenommenen Geschäftsregel Anspruch machen kann, nämlich bei der früheren Verwaltung der Englischen Bank, für Noten und Depositen aufgestellt war.[510]) In der amerikanischen Bankacte ist denn auch mit Recht die gleiche Quotenbaardeckung von 25, resp. 15% für Noten und Depositen angeordnet (§ 31).

Eine wissenschaftliche und practische Begründung einer bestimmten Minimalquote des Baarfonds von den Noten allein oder von ihnen und den Depositen läßt sich begreiflicher Weise nicht liefern. In dieser Hinsicht kann auf den ähnlichen Versuch in der Peel'schen Acte und das oben (S. 231 ff.) darüber Gesagte hingewiesen werden.

Der zuletzt erwähnte Mangel, daß die Quote Baar nur für die Noten, nicht auch für die Depositen gefordert wird, findet sich bis jetzt mit sehr wenigen Ausnahmen fast in allen deutschen und anderen continentalen Statuten.[511]) Da die Verbindung des Noten- und Depositengeschäfts und die größere Entwicklung des letzteren auch bei Zettelbanken wünschenswerth und zweckmäßig ist (s. unten Abschn. 3 über die übrigen Passivgeschäfte), so wird im Interesse gleichmäßiger Behandlung eine gesetzliche Minimalquote des Baarfonds für die stetsfälligen, allenfalls auch eine niedrigere für die kurzfälligen Depositen in die Statuten aufzunehmen sein (s. unten 3).

Mit Recht ist die geforderte baare Quote fast immer ausdrücklich als Minimum bezeichnet, jedenfalls dem Sinne nach immer so zu verstehen.[512]) Zum Behuf richtiger Berechnung und zur Vermeidung von Zweifeln muß genau angegeben sein, von welchem Notenbetrag diese Baardeckung verlangt wird; passender Weise vom Notenumlauf, welcher demgemäß zu definiren ist: die außerhalb der Bankcassen (Hauptbank und Filialen) in den Händen Fremder befindlichen Noten.[513])

---

[510]) Als solche Regel erscheint die Drittheldeckung in normaler Geschäftslage (bei Wechselcursen al Pari) in den Zeugenaussagen der Bankgouverneure vor der Bankcommission im J. 1832; s. Näheres in m. Beitr. S. 171.

[511]) Die Stat. der Pomm. Bank verlangen für gewisse Depositenscheine, welche übrigens nach Ertheilung der Notenconcession eingezogen werden mußten, dieselbe Baar- und sonstige Deckung wie für die Noten (§ 33). Die Goth. Stat. Art. 13 fordern für die ohne Rückzahlungsfrist angenommenen Gelder, daß „abgesehen vom Einlösungsfonds für die Banknoten, mindestens die Hälfte stets in ihrem (der Bank) Besitz gehalten werde", — also 50% Baar (zu viel!) für stetsfällige Depositen. Auch die Sächs. Bank muß die jederzeit ohne vorherige Kündigung und sogar die vor 3 Mon. rückzahlbaren verzinslichen und unverzinslichen Depositen ebenso wie die Noten decken, u. A. mit mindestens 1/3 Baar. — Auch bei der Belg. Nat. B. gilt die Baardeckung für die Depositen mit.

[512]) Als solches Minimum (mindestens 1/3 u. s. w. Baar) erscheint die Vorschrift in allen deutschen Bankstatuten ausdrücklich, außer in den (alten) Braunschw. § 11 (s. jedoch den Nachsatz am Schluß des § 11); Dess. St. § 5, Frankf. St. § 28, Ger. St. § 18 und dessen Abänderung, Preuß. B. O. § 31 u. Vertr. v. 1856 Art. 3, Rost. B. § 37 Nr. 4, a, auch Bad. Bankproj. v. 1864 Art. 24. Die Wortfassung ist nicht immer die präciseste, so bei der Preuß., Leipz. B. (§ 38 Verhältniß v. Baar zu Noten darf 2 : 3 nicht überschreiten, jetzt 1 : 3 nicht), Baier. § 13. —

[513]) Oesterr. N. B., Stat. v. 1862 § 14, Al. 5 ꝛc. „als im Umlauf befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen u. nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen." — Die mitunter vorkommende Bestimmung (Preuß. B. O. § 31, Goth. St. § 11), daß vom Einlösungsfonds die zur Betreibung der laufenden Bankgeschäfte erforderlichen Baarbestände abzurechnen, ist im Princip richtig, nur practisch in Ermangelung einer Vorschrift über die Höhe letzterer Bestände kaum durchzuführen.

Die festgesetzte Quote ist in den meisten Fällen ein Drittel, ein mißverständlich von England, wie es scheint, herübergenommener Satz.[514]) Er hat in den festländischen Bankstatuten so allgemeine Aufnahme gefunden, daß er wie selbstverständlich in die Statuten neuer Banken, z. B. auch der Badischen von 1864 § 24 und 1869 § 23, herübergenommen zu werden pflegt. Ebenso gut oder schlecht wie jeder andere zu begründen, mag er beibehalten werden. Ein niedrigerer schiene uns wenigstens nicht empfehlenswerth, da die Festhaltung eines gewissen Betrags Baargeld in der Volkswirthschaft ihr Gutes hat. Besonders auch bei der deutschen Silberwährung, welche die Einbürgerung kleiner Noten begünstigt, und bei der Ausgabe immerhin schon so kleiner Notenstücke wie 10 Thlr. und 10 fl. ist die Drittelquote nicht zu hoch. Eine höhere Quote, z. B. die Hälfte oder zwei Drittel, erscheint wenigstens auch um letzterer Rücksichten Willen nicht geboten.

Vieles hängt aber auch hier von der Beschaffenheit der anderen Notendeckungen und der Höhe des eigenen Bankkapitals ab, welche letztere wieder die Stärke der regelmäßigen Rückströmung der Noten und der Zahlungen an die Bank überhaupt bedingt. Erheblich weniger schablonenhaft und mechanisch würde die Vorschrift über die Baardeckungsquote schon ausfallen, wenn letztere nach unseren früheren Vorschlägen für die Bestimmung eines Maximums des Notenumlaufs (s. oben S. 183 ff.) nach der Beschaffenheit der anderen Deckungen und der Höhe und Veranlagung des Stammkapitals variiren dürfte. Bisher sind solche Anordnungen jedoch fast noch nirgends in Statuten oder Bankgesetzen zu finden.[515]) In dem späteren Abschnitt über das Stammkapital kommen wir auf diesen Punct zurück.

Uebrigens kommen bei einzelnen Banken auch andere Quotensätze vor, höhere wie bei der Leipziger Bank nach ihren ursprünglichen Statuten zwei Drittel, Sätze, welche dann die Concurrenz mit anderen des „Privilegs" der Drittelbeckung genießenden Banken erschweren und deshalb später wohl herabgesetzt werden;[516]) und niedrigere, wie bei verschiedenen kleinstaatlichen Banken ein Viertel,[517]) wobei man dann natürlich zur Erhöhung des Werths jenes Privilegs nicht stehen zu bleiben braucht. Ein allgemein gleicher Satz würde in der deutschen Bankgesetzgebung wohl anzuordnen sein, in Verbindung mit der gleichmäßigen Erlaubniß, davon abzuweichen, wenn die Qualität der anderen Deckungen oder das Verhältniß zwischen Notenumlauf und Stammkapital besser als im Durchschnitt werden.

---

[514]) S. oben Anm. 510. — Das Drittel besteht bei allen deutschen Banken außer den in Anm. 516 u. 517 genannten, ferner auch bei anderen continentalen, z. B. der Belg. Nat. B., manchen Schweizer Banken u. a. m. Ueber die französ. Banken s. oben Anm. 482.

[515]) Ein richtiger Anfang in dieser Richtung findet sich in den Stat. der Gothaer Bank, Art. 11, 14. Der Notenumlauf ist auf den Betrag der im Besitz der Bank befindlichen Wechsel beschränkt. Mindestens $^1/_3$ dieser Noten ist außerdem baar zu bedecken; wenn der Notenumlauf jedoch mehr als das eingezahlte Actienkapital beträgt, so muß die Baardeckung auf wenigstens die Hälfte dieses Mehrbetrags steigen.

[516]) Leipz. St. § 38, nach „Privilegirung" der Sächs. B. mit Eindrittteldeckung auch auf diesen Betrag herabgesetzt; so ebenfalls bei der Geraer B. s. oben Anm. 207. Halbe Baardeckung bei der Kopenhagener Dän. Nationalb. (Erl. v. 11. Juli 1840).

[517]) Braunschw. (aber wenigstens eine dem Notenumlauf gleichkommende leicht realisirbare Deckung), Dess., Homb., Lüb. Priv. B., Thür. B.

Völlig gefehlt hat ein Ziffersatz für die Höhe des Baarvorraths in den alten Statuten der Oesterreichischen Nationalbank. Darauf wird man gleichwohl die Insolvenz dieser Bank nicht zurückführen dürfen.[518])

Mitunter sind nach der Analogie der Englischen Bank die sämmtlichen Deckungen oder wenigstens speciell die Baardeckung der Banknoten von den übrigen Activen der Zettelbanken auch in Deutschland getrennt. Sie müssen etwa unter besonderem Verschluß gehalten, in den Büchern apart behandelt werden und erscheinen dann wohl in den Ausweisen gleichfalls besonders aufgeführt.[519])

Die rechtliche Bedeutung dieser Einrichtung ist eine verschiedene und nicht immer unzweifelhaft. Wenn dadurch wie bei den amerikanischen Banken ein Prioritätsanspruch der Noteninhaber an die bezüglichen Aktiva festgestellt sein soll, so muß dies jedenfalls unzweideutig ausgesprochen sein.[520]) Auch dann fragt es sich jedoch noch, ob durch solche statutarische Bestimmungen allgemeine Rechtssätze, denen gemäß die sämmtlichen Gläubiger einer Bank, also namentlich auch die Deponenten z. B. im Fall der Liquidation oder des Concurses gleiche Anrechte an die Masse haben, einfach aufgehoben werden können.[521]) Das wird in jedem einzelnen Fall nach dem geltenden Recht mit Rücksicht auf den concreten Thatbestand zu entscheiden sein und entzieht sich daher unserer Beurtheilung an dieser Stelle. Hinsichtlich der Bank von England ist übrigens ausdrücklich von amtlicher Seite aus ausgesprochen worden, daß die Trennung der Bank in zwei Abtheilungen nicht die Bedeutung habe, die Activa jeder Abtheilung

---

[518]) Alte Stat. § 15; ebenso Al. 1 des § 14 der neuen Stat. v. 1862 („die Bankdirektion hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern"), worauf aber dann noch die Deckung speciell vorgeschrieben ist.

[519]) So namentlich bei der Mein. Creditanstalt, welche auch bloß über die Noten und deren Deckung Monatsausweise veröffentlicht; Weim. B. St. § 16, „die für die Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet u. für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden". Dsgl. ist in den Stat. der meisten preuß. Privatbanken vorgeschrieben, daß der dem Betrag des Notenumlaufs gleiche Bestand statut. Deckungsmittel „in einer besonderen, unter dreifachem Verschluß zu haltenden u. für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notencasse aufbewahrt werde" (z. B. Danz. St. § 18, Königsb., Cöln., Magdeb., Pos. St. — Bei d. Pomm. B. § 32 ist auch von ganz gesonderter Buchführung ausdrücklich die Rede und ein besonderer Staatsbeamter speciell bei der Notencasse mit angestellt. Analoge Bestimmungen fehlen beim Berl. Cassenver. u. d. Bresl. B.).

[520]) Dies ist der Fall bei d. Goth. B. Art. 11 („außer den zunächst zur Einlösung der Noten bestimmten Beständen an Wechseln u. Fonds haften prioritätisch dafür sämmtliche Activa der Bank"). In den Stat. d. preuß. Privatbanken heißt es, daß außer der Notendeckung — „sämmtliche übrige Activa zur Deckung der Noten dienen", — „vorzugsweise" (Berl. Cassenver. § 15, Pomm. B. § 35; ähnlich, — „principaliter" „zunächst" für die Noten —, Bresl. St. § 10). Der Ausdruck „vorzugsweise" fehlt in den anderen preuß. Stat. —

[521]) Mehrfach findet sich in deutschen Bankstat. im Abschnitt von der Auflösung oder Liquidation der Bank, daß mit den realis. Activen zunächst die Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen seien; z. B. Weim. St. § 64, Mein. § 52, Rost. § 114, Leipz. § 115 u. v. a. m. Dem Sinne nach auch wohl bei den preuß. Privatbanken. — Da die Statuten meist im Verordnungswege erlassen sind und Gesetze oder nur durch solche abzuändernde allgemeine Rechtssätze nicht ohne Weiteres beseitigen können, so ist die rechtliche Tragweite solcher Bestimmungen mindestens zweifelhaft. Diese Verwirrung ist ein Beleg für L. Stein's richtige Erörter. über „Gesetz" und „Verordnung", Verwalt. lehre I, 62 ff. (1. Aufl. Stuttg. 1865).

ausschließlich oder nur prioritätisch zur Befriedigung jeder Gläubigerkategorie, der Notenbesitzer und der Deponenten, zu trennen, sondern in dieser Hinsicht die Bank nach wie vor 1844 Eine Anstalt sei.[522]) Ebensowenig wird der Extrabaarfonds, welchen die schottischen und irischen Banken zur vollen Baardeckung der die gesetzliche Notenausgabe überschreitenden Notenmenge halten müssen, etwa ausschließlich oder prioritätisch für die Noten haften. Bei den amerikanischen Banken ist es dagegen unzweifelhaft, daß aus den hinterlegten Deckungen in erster Linie die Noteninhaber befriedigt werden müssen; nur der Ueberschuß des Erlöses fällt der Masse zur Befriedigung der anderen Gläubiger anheim. Umgekehrt werden die Noteninhaber aber an die sonstigen Activa kein vorausgehendes Recht haben, wenn etwa die Depots zu ihrer Befriedigung nicht ausreichen sollten. Bei den deutschen Banken, welche alle oder die baaren Deckungen für die Noten abtrennen, ist es uns ganz zweifelhaft, ob die Einrichtung überhaupt irgend eine civilrechtliche Bedeutung hat. Die verlangte „Drittelbedeckung" für die Noten haftet wohl sicher nicht den Noteninhabern allein ohne Weiteres, wenn die bezügliche Vorschrift auch eigentlich diesen Sinn folgerichtig haben müßte.

Eine andere Frage ist es, ob man vom Standpunkte der Bankpolitik aus eine Trennung der Bankactiva mit rechtlicher Tragweite, also ein bezügliches Vorzugsrecht der Notengläubiger befürworten soll. Bei freiem Bankwesen würden wir dies unbedingt verneinen, weil dadurch gerade die wesentliche Gleichartigkeit des Noten- und Depositengeschäfts und beider gleichmäßige organische Entwicklung gestört würde. Bei staatlich regulirtem Bankwesen hat diese Trennung ebenfalls den Nachtheil, die ohnehin vom Gesetz schon begünstigte Verschiedenartigkeit der beiden Hauptzweige des Passivgeschäfts noch mehr zu steigern, was unliebsame Consequenzen haben kann. Die Entwicklung des Notengeschäfts statt des werthvolleren Depositengeschäfts wird dadurch abermals künstlich befördert. Dennoch ist ein Vorzugsrecht der Notengläubiger nur die logische Folge jener Bankpolitik, welche im Allgemeinen die Bankfreiheit zuläßt, nur aber für das Zettelgeschäft sie ausschließt. Auf diesem Standpuncte hat die Einräumung jenes Rechts das Gute, daß alsdann die anderen Bankgeschäfte, Passiv- wie Activgeschäfte und manche andere Verhältnisse der Banken keiner besonderen Regelung Seitens des Staates bedürfen (s. oben S. 239). Auch Bestimmungen über die Höhe des Baarfonds des Depositengeschäfts, welche jetzt mit Unrecht und zum Nachtheil fehlen (s. oben S. 258), sind dann entbehrlich. Der Deponent weiß, daß gewisse Baarbestände nur den Noteninhabern haften; die Bank wird sich ebendeßhalb veranlaßt sehen müssen, die Baardeckung der Depositen auf genügender Höhe zu halten. Freilich hat diese Trennung der Activa, besonders der Baarbestände jene Nachtheile, welche bei der Bank von England wiederholt so deutlich hervorgetreten sind: der Baarfonds des Notengeschäfts bleibt für das Depositengeschäft unverfügbar und umgekehrt, während die Ansprüche an jeden Baarfonds in beiden Geschäften nicht immer gleichzeitig hervortreten.[523]) Allein diese Folge muß man eben als eine solche der

[522]) Nach juriſt. Aussagen vor parlament. Enquêten, s. meine Theorie der Peel'schen Acte, S. 176.

[523]) S. Theorie der Peel'schen Acte S. 199—212. Freilich zeigt die Erfahrung

herrschenden Bankpolitik hinnehmen, welche ja die Noten und Depositen principiell verschieden auffaßt und beide Geschäftszweige, welche organisch verbunden sein sollten, auseinander reißt. Eine Suspensionsklausel, durch welche in gewissen Fällen jede der beiden Geschäftsabtheilungen auf den Baarfonds der anderen zurückgreifen darf, vermag einige der schroffsten Härten der Einrichtung zu mildern.

Das Vorzugsrecht der Notengläubiger hätte sich auf eine dem Nennwerth der Noten gleiche Summe Deckungsmittel, Baar und Forderungen, zu beziehen. Außerdem kann noch die Haftung des eigenen Stammkapitals der Bank, resp. der Activa, in welchen es steckt, in Frage kommen. Ein Vorzugsrecht hieran hat mehr Bedenken als ein solches an den Notendeckungen, weil dadurch die Sicherheit der Depositen zu sehr vermindert erscheinen kann. Bezieht es sich auf das ganze Kapital, so bleibt wenigstens zunächst gar kein Garantiefond über die bezüglichen speciellen Deckungen für die Depositen übrig. Man kann aber etwa einen bestimmten Theil des Kapitals den Noteninhabern prioritätisch haften lassen, z. B. in der Weise, daß eine Vier-Drittelbeckung für die Noten angesetzt wird, welche dann nothwendig aus dem Stammkapital ergänzt werden muß, — was natürlich eine entsprechende Höhe dieses letzteren voraussetzt.[524]) —

Auf den neuerdings öfters erörterten, von mancher Seite befürworteten und hier und da von der Praxis angenommenen Vorschlag, den Baarvorrath, besonders der großen Centralbanken, zum Theil in Wechseln auf auswärtige Plätze anzulegen, kommen wir unter der folgenden Rubrik (bb, *aa* I) zurück.

Ein Vergleich zwischen der gesetzlichen und wirklichen Baardeckung der Noten und Depositen bei den einzelnen deutschen Banken findet sich in der späteren Tabelle V angestellt.

bb) Die übrigen Deckungen der Noten und die bezüglichen Activgeschäfte.

Als solche erweisen sich im weiteren juristischen Sinne alle Activa der Zettelbank, soweit dieselben nicht ausdrücklich als Deckungen anderer Passiva erklärt oder doch für letztere mit bestimmt oder, wie z. B. im Fall die Bank auch Depositengeschäfte betreibt, aus diesen selbst hervorgegangen sind. Namentlich gehören zu den Notendeckungen in diesem Sinne daher diejenigen Activa, welche in den Statuten ausdrücklich zur Mithaftung oder selbst zur zunächstigen oder prioritätischen Haf-

mit der Bank von England, daß eine Bank, welcher die Verfügung über den Notenbaarfonds für das Depositengeschäft rechtlich entzogen ist, doch in ihrer Geschäftsführung leicht darüber hinweg sieht, weil sie weiß, daß der Notenbaarfonds für das Notengeschäft in gewissen Zeiten entbehrlich ist. Hier liegt eben immer ein Dilemma vor, das sich aus dem willkührlichen Eingriff des Staats in die Regelung des Baarfonds erklärt. Hätte die Englische Bank nicht jedesmal auf gesetzliche Suspension der Peel'schen Acte rechnen und diese Suspension nicht ohne Gefahr für die Noteneinlösbarkeit vorgenommen werden können, so würde freilich die Baardeckung für die Depositen niemals auf einen zu niedrigen Stand zusammengeschmolzen sein. Bei kleineren Banken, welche nicht ebenso argumentiren dürfen, würde die Abtrennung des Notenbaarfonds immerhin schon wirksamer auf eine entsprechende Höhe des Depositenbaarfonds hinzielen.

[524]) Vierdrittelbeckung z. B. bei d. Goth. Bank, s. oben Anm. 515, Bad. B. Stat. v. 1864 Art. 24, ähnlich Fünfviertelbeckung bei d. Braunschw. B. § 11.

tung für die Noten bezeichnet sind (s. oben Seite 262). Hinsichtlich der fraglichen civilrechtlichen Tragweite einer solchen Bestimmung ist auf die Erörterungen am Schluß des vorigen Abschnitts zu verweisen.

Unter diesen sämmtlichen Activen oder Notendeckungen sind aber sodann die Deckungen im engeren Sinne, die speciellen oder primären, von den übrigen, den secundären oder subsidiären zu unterscheiden. Auch diese Unterscheidung kann eine civilrechtliche Bedeutung haben, was indessen nicht durchaus nothwendig ist. Sie hat eine solche z. B. dann, wenn den Noteninhabern an speciellen Activen ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, wie im Falle der nordamerikanischen Banken an den verpfändeten Staatspapieren. Für Giltigkeit und Umfang dieser civilrechtlichen Bedeutung ist ebenfalls das oben Erörterte maßgebend. Jene Unterscheidung hat aber stets eine wirthschaftliche oder banktechnische Bedeutung und tritt in dieser auch in den Bankstatuten hervor.

Im banktechnischen Sinne sind die speziellen Deckungen der Noten — und analog anderer Passiva, wie der Depositen — diejenigen Activa, welche mittelst der Notenausgabe erworben oder m. a. W. in welchen die Notenkapitalien angelegt sind. Diese Activa erreichen, vom vorweg abgezogenen Discont bei Wechseln abgesehen, denselben Betrag wie die Notenschuld. Für die metallisch ungedeckten Noten valebirt also ein ihrer Summe gleich kommender Posten sonstiger Activa (insbesondere von Forderungsdocumenten über Darlehen). Die subsidiären Deckungen für die Noten, für sie allein oder zugleich für andere Passiva mit, bestehen dagegen aus denjenigen Activen, welche mit dem eigenen Vermögen der Bank, also namentlich mit deren Stammkapital und Reservefonds, erworben sind oder in welchen diese beiden Posten stecken. Als dritter Theil der Activa einer Zettelbank erscheinen dann diejenigen, welche mit den anderen Passiven der Bank, also namentlich den Depositen, erworben wurden. Diese können weder banktechnisch noch civilrechtlich als Notendeckungen aufgefaßt werden. Würde ihnen gleichwohl letztere Bedeutung gegeben, wie — vielleicht ohne klare Einsicht in den Sinn, wenn die Sache überhaupt Rechtsgitigkeit hat — in jenen Bestimmungen, welche kurzweg alle Activen zunächst für die Noten haftbar machen, so läge darin eine von keinem Standpunct aus zu billigende Schmälerung der Rechte der anderen Bankgläubiger zu Gunsten der Noteninhaber.

Sieht man von der bereits besprochenen Baardeckung ab und läßt die anderen Passiva, wie die Depositen, und deren specielle Deckungen hier bei Seite, so ist die Frage nach der Regelung der speciellen und subsidiären sonstigen Notendeckung zunächst eine einzige und zwar eine identische mit der nach der Regelung des Activgeschäftskreises der Zettelbank. In ihrem Activgeschäft legt die Bank eben die Kapitalien an, welche sie durch die Notenausgabe über den Betrag des Baarfonds hinaus und durch ihr Stammkapital und ihren Reservefonds zur Verfügung erhält.

In der Bestimmung dieses Activgeschäftskreises handelt es sich um ein Doppeltes, um die Wahl bestimmter Arten von Geschäften und um die specielle Einrichtung eines und desselben Geschäfts. Beides kommt auch für die primäre und subsidiäre Deckung der Noten in Betracht.

Sowohl die Bankpraxis selbst wie die Gesetzgebung und Statutennormirung kann nun hier wieder unterscheiden zwischen den Geschäften

und der Art der Geschäfte, welche den Banken specielle und welche ihnen subsidiäre Deckungen für die Noten zuführen sollen. Diese Unterscheidung wird auch wirklich öfters gemacht, jedoch in der theoretischen Erörterung nicht immer scharf genug hervorgehoben und in ihre Consequenzen verfolgt.

Entweder wird derselbe Activgeschäftskreis für die Veranlagung der Notenkapitalien wie des Stammkapitals statutarisch festgesetzt, oder ein verschiedener für beide Zwecke und dann namentlich etwa ein engerer für die Anlage der Notenkapitalien. Dieser wesentliche Unterschied in der Normirung der Geschäfte wird oft übersehen. Die Einen, darunter besonders die Ueberängstlichen und die, welche die möglichst weitgehende staatliche Regelung solcher Puncte befürworten, wollen den ganzen Activgeschäftskreis der Zettelbank möglichst einengen, die Anderen fordern einen engeren Geschäftskreis und eine besonders vorsichtige Einrichtung der einzelnen Geschäfte soweit, als es sich um die Beschaffung specieller Notendeckungen handelt. Darüber hinaus befürworten sie eine Erweiterung der Geschäfte. Ob und wieweit nun das letztere Verlangen statthaft und zweckmäßig ist, wird im nächsten größeren Abschnitt 3 (von den übrigen Activ- und Passivgeschäften) untersucht werden. Hier sei nur soviel constatirt, daß durch eine solche Unterscheidung der Activgeschäfte nach der Natur und dem Ursprung der (Passiv-) Kapitalien, mit welchen die Bank jene Geschäfte führt, wenigstens insofern einige wesentliche Vortheile gewonnen werden, als es möglich wird, den engeren Activgeschäftskreis, welcher im Interesse einer guten speciellen Notendeckung zu verlangen ist, nach anderen Seiten im Interesse der Bank wie des Publikums, dem sie leiht, zu erweitern. Dadurch lassen sich einige unliebsame Folgen der strengeren Anforderungen an die specielle Notendeckung passend mildern. Das wichtigste Argument, welches man für einen allgemein engen Activgeschäftskreis der Zettelbank (ebenso wie für den Ausschluß des Depositengeschäfts bei solchen Banken) geltend gemacht hat, z. B. für die allgemeine Beschränkung auf Disconto- und Lombardgeschäft, daß nämlich eine Ausdehnung dieses Geschäftskreises, selbst Wechsel allein als specielle Notendeckung vorbehalten, doch wieder die Sicherheit der Noten gefährde, — dieses Argument verliert an seiner Bedeutung, sobald man den Noteninhabern auf diese specielle Deckung ein Vorzugsrecht gewährt. Hier gilt dann wieder das oben (bedingt) zu Gunsten der Einräumung eines solches Rechtes Gesagte. Der freilich nicht zu unterschätzende Nachtheil bleibt dabei nur, daß bei einer größeren Erweiterung des Activgeschäftskreises, besonders bei der Aufnahme ganz fremder Geschäfte in denselben die subsidiäre Deckung und z. B. bei verminderter Realisirbarkeit dieser anderen Activa die regelmäßige Rückströmung der Noten auf diesem Wege geschwächt wird.

Hiernach sind die Zettelbanken hinsichtlich der übrigen Notendeckungen (nach Abzug der Baarvorräthe) in zwei Classen zu bringen, je nach dem sie denselben oder einen verschiedenen, insbesondere engeren Activgeschäftskreis für die mit den Noten als für die mit anderen, ihnen zur Verfügung stehenden Kapitalien geführten Geschäfte statutarisch besitzen. In die erste Klasse von Banken gehört streng genommen keine einzige deutsche Zettelbank; trotz deren anerkannter Solidität ist es nicht für nöthig befunden, die Banken in allen Activgeschäften, ebenso wie in der speciellen

Notendeckung einzuengen. Umgekehrt haben die Banken mit weiterem Geschäftskreis aber regelmäßig etwas strengere Regeln für die Notendeckungen zu befolgen. In jene erste Klasse von Banken kann man daher bei uns etwa nur diejenigen setzen, welche für die Anlegung des eigenen Kapitals (und der Depositen) nur einen sehr wenig erweiterten Geschäftskreis haben.[525]) Man hat solche Banken öfters als besonders solide, ihre Noten als vorzugsweise gut gesichert bezeichnet, ohne daß man jedoch in dieser Hinsicht die Mehrzahl der anderen Banken mit einem weiteren Activgeschäftskreis mit Recht ungünstiger beurtheilen darf, wenn sie nur solide Grundsätze für die specielle Notendeckung befolgen. Denn die Erweiterung des Geschäftskreises hat auch abgesehen von den oftmaligen volkswirthschaftlichen Vortheilen das Gute, daß sie der Bank eine ihr sonst leicht fehlende genügende Rente verschafft, — worin eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft mehr für eine solide Führung des Notengeschäfts liegt.

Die Zettelbanken mit einem weiteren Geschäftskreis der genannten Art sind mit nach der Gattung und Einrichtung der erweiterten Activgeschäfte, vornehmlich jedoch nach ihrer speciellen Notendeckung zu prüfen. In ersterer Hinsicht mögen im Interesse der Noten nur etwa solche Geschäfte von vornherein verworfen werden, welche wie rein speculative Waarenhandels- und Werthpapiergeschäfte durch ihr hohes Risico den Credit einer Bank überhaupt leicht erschüttern, worunter dann selbst gut gedeckte und mit Vorzugsrecht an gewissen Activen versehene Noten leiden können. Creditmobiliers sollten daher keine Noten ausgeben dürfen, sofern hiezu einmal Staatsgenehmigung gehört. Die große Mehrzahl unserer deutschen Zettelbanken trifft dieser Vorwurf nicht.[526])

Fast allgemein findet sich bei den deutschen Zettelbanken wie auch bei ausländischen der Erwerb von Grundeigenthum und das Hypothekengeschäft ausgeschlossen und zwar sowohl als specielle wie subsidiäre Notendeckung.[527]) Da die erstgenannte Deckung vornehmlich für die stete Einlösbarkeit der Noten die Bürgschaft gewähren muß, so ist der Ausschluß solcher schwerer realisirbarer Activa ganz berechtigt. Als subsidiäre Notendeckung könnte man wenigstens gute erste Hypotheken für einen Theil des Stammkapitals ebensowohl als „solide Effecten" zulassen. Da die subsidiäre Deckung aber immerhin auch besser leicht realisirbar ist und in dieser Beschaffenheit die regelmäßige Rückströmung der Noten verstärkt, so wären Hypotheken jedenfalls auf einen kleinen Betrag zu beschränken.

---

[525]) Dahin gehören z. B. die preuß. Privatbanken (beschränktes Effectengeschäft, Lombard neben Wechselbiscontirung), die Frankf. Bank.

[526]) Bedenken erregt hiernach das „Notenrecht" der Meininger, Luxemb. und z. Th. einiger anderer kleinstaatlicher Banken, wie der Thür., Bückeb., Homb. Bank, ohne daß auch hier alle oft aufgetauchten Befürchtungen thatsächlich begründet wären, — weil die Praxis dieser Banken solider ist als die Statuten.

[527]) Abweichend von den anderen deutschen Zettelbanken besteht bei der Baier. B. sogar die specielle Notendeckung statutenmäßig (§ 13 u Ges. v. 1. Juli 1834 § 8) in Hypotheken (doppelte Hypothekensumme für $^3/_4$ der Emission von 8 Mill. fl.). Da die Bank aber Wechselbiscontirung u. s. w. in größerem Umfange betreibt, so gibt es factisch doch auch für die Noten eine entsprechende Deckung neben der vom Gesetz geforderten, ganz wie in America und bei der Engl. Bank. Für die neuerlich vermehrte Emission von 8 auf 12 Mill. fl. ist auch Lombard- und Wechseldeckung verlangt worden.

Das richtige Princip, welches für die *specielle* Notendeckung nach manchen schlimmen Erfahrungen mit abweichenden Grundsätzen in und außer Deutschland immer allgemeiner befolgt und im Ganzen auch für die subsidiäre Notendeckung nur mit einigen erleichternden Modificationen durchgeführt wird, besteht nun in der Beschränkung der Activgeschäfte auf *kurzterminliche, sichere, leicht realisirbare Ausleihungen*, worüber zweckentsprechende Rechtsdocumente ausgestellt werden. Es sind namentlich diese *drei* Bedingungen: *kurze Darlehenszeit, stets voller Darlehenswerth, sichere und leichte Verfügbarkeit des Darlehensbetrags*, welche man hierbei zu erfüllen sucht. Indem die Darlehen nur auf *kurze Fristen* gewährt werden, wickeln sich die Geschäfte immer selbst wieder rasch ab, die Noten, in welchen die Darlehen gegeben wurden, kommen bald wieder zur Abzahlung dieser Schulden an die Bank zurück und letztere erhält so immer wieder rasch die Verfügung über ihre eigenen und über die ihr geliehenen fremden Gelder. Indem die Bank nur *Pariforderungen*, welche stets *bald* fällig sind, erwirbt, wird insoweit ein Verlust am Kapital oder am vollen Darlehenswerth ausgeschlossen, während ein solcher bei langterminlichen, daher stärkeren Curschwankungen unterworfenen Obligationen so leicht möglich ist. Gewisse *Rechtsformen* endlich verbürgen die sichere, rasche und einfache *Wiedereinziehung* des ausgeliehenen Betrags möglichst, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte.

Diese drei Bedingungen werden nun vorzugsweise bei dem in *Wechselform* gekleideten Darlehensgeschäft, bei der *Wechselbiscontirung* und dem *Wechselankauf*, sodann bei dem *Lombardgeschäft*, der Beleihung sicherer Faustpfänder, erfüllt. Deshalb eignen sich diese beiden, namentlich aber das erste Geschäft, am Meisten für die Zettelbank zur Beschaffung von speciellen Deckungen für die Noten neben den und zur Ergänzung der Baarbestände. Von *anderen* Activgeschäften werden passend nur jenen genannten beiden verwandte und zwar *nicht* für die specielle, sondern nur für die *subsidiäre* Notendeckung zugelassen.

Diese Grundsätze haben sich in der Praxis solider Banken mehr und mehr Geltung verschafft und sind auch mit untergeordneten Modificationen meistens in die Gesetze und Statuten deutscher wie anderer Banken aufgenommen worden. Das ist aus dem Gesichtspunkt der materiellen Bankgesetzgebung gut zu heißen. Das Zweckmäßigste, worauf auch die neuere Entwicklung der Theorie, der freiwilligen Praxis der besseren Banken selbst und die neueste Gesetzgebung hinzudrängen scheint, ist dabei wohl, für die *specielle Notendeckung nur Wechsel* zuzulassen[528]) und für letztere etwa noch strengere Anforderungen als für die zur subsidiären Notendeckung dienenden Wechsel aufzustellen. Die drei Bedingungen, welche für die zur Notendeckung geeigneten Ausleihungen zumeist in Betracht kommen, werden durch die volkswirtschaftliche Function des Wechsels, namentlich der soliden *Geschäftsstratte*, und durch die Rechtsform des Wechsels ohnehin erfüllt.

---

[528]) Die Preuß. B. O. Art. 31 ließ noch $^1/_6$ Lombard-Deckung neben $^1/_3$ biscont. Wechseln zu, der Vertr. v. 1856 Art. 3 fordert $^2/_3$, resp. ausschließlich Wechseldeckung für die metallisch ungedeckten Noten; ebenfalls *nur* Wechsel neben Baar als *spec.* Notendeckung zugelassen in den Stat. der *Sächs.*, *Darmst.*, *Goth.*, *Lux. B.*, auch im *Bad. Bankstat. v. 1864* und in dem *neuen* Entwurf der Stat. einer *bad. B.* im J. 1869.

Durch zweckmäßige, in den Bankstatuten meistens zu findende Nebenbestimmungen hinsichtlich der Qualität der Wechsel kann die Sicherheit und leichte und bequeme Abwicklung des Darlehensgeschäfts, über welches er das Rechtsdocument ist, noch auf eine einfache Weise verbessert werden (s. unten *aa*, II)).

Lombards als specielle Notendeckung stehen im Puncte der Sicherheit und Realisirbarkeit guten Wechseln nicht gleich. Die wirthschaftliche Function des Darlehens auf Faustpfänder im Productions- und Absatzproceß und die Rechtsform jenes Geschäfts bieten ebenfalls geringere Garantien. Indessen kommen Lombardforderungen als kurzterminliche, sichergestellte Pariforderungen bei einer zweckmäßigen und vorsichtigen Auswahl der Pfänder, genügender Beschränkung in der Höhe der Vorschüsse und namentlich bei einem rationellen Pfandrechtssystem oder einer solchen exceptionellen Normirung der Rechte der Bank, daß letztere sich unter gewissen Bedingungen rasch aus dem Pfande bezahlt machen kann, der Deckung mit Wechseln noch am Ersten gleich. Namentlich sind sie in dieser Hinsicht den gewöhnlichen Contocorrentforderungen, falls diese nicht nach den Grundsätzen des Lombardgeschäfts sichergestellt sind, was Sicherheit und den Effectenbeständen, was jederzeitige verlustlose Realisirbarkeit anlangt, unbedingt vorzuziehen. Deshalb können sie eher als jede andere Forderung für einen Theil der speciellen, vollends aber als subsidiäre Notendeckung zugelassen werden. Die Entwicklung besonders im deutschen Bankwesen, wonach das Lombardgeschäft als das zweite Hauptactivgeschäft zur Wechseldiscontirung tritt, ist daher ganz gesund.

Für diese beiden Geschäfte lassen sich strengere und mildere Regeln aufstellen. Die ersteren sind besonders für diejenigen Wechsel und Lombards zweckmäßig, welche als specielle Notendeckung dienen sollen, die letzteren dürfen zugelassen werden, wo es sich nur um die subsidiäre Notendeckung handelt. Eine solche verschiedene Behandlung hebt manche Nachtheile der strengen Anforderungen an „bankmäßige" (zur Notendeckung dienende) Wechsel ohne die Sicherheit der Noten irgend wesentlich zu verringern. In den Bankstatuten wird dieser Unterschied noch kaum gemacht (s. unten *aa* und *ββ*).

Andere Activa werden wenigstens als specielle Notendeckung ganz auszuschließen und nur zur Anlage der sonstigen Kapitalien zuzulassen sein, auch hier aber nur bedingt oder bis zu gewissen Maximalquoten, z. B. des Stammkapitals. In diesen Puncten verfährt die sonst vielfach so ängstliche deutsche Bankgesetzgebung noch nicht immer rationell und solid genug. Börseneffecten, auch die solidesten, sind unvermeidlich bei den gewöhnlichen langen Terminen für die Rückzahlung des Kapitals oder bei dem Mangel einer Zusage der Rückzahlung überhaupt (reine Rentenpapiere) oder der Tilgung al Pari (Ankauf an der Börse nach dem Curse) Cursschwankungen unterworfen und in kritischen Zeiten in größeren Posten schwer zu veräußern. Auch hat der Ankauf von solchen Papieren mit Hilfe neuer Banknotenausgabe seine volkswirthschaftlichen Bedenken, weil dadurch wenn auch nur vorübergehend eine ungerechtfertigte Hausse dieser Effecten entstehen kann und die Rückströmung der momentan wenigstens in diesem Geschäft leicht in zu großen Massen ausgegebenen Noten zur Einlösung doch erst später Abhilfe gewährt, nachdem manche Störungen auf dem Geldmarkte erfolgt sind. Für einen kurzen Zeitraum kann eine solche

Notenausgabe ähnliche Wirkungen wie die Ausgabe eigentlichen Papiergelds haben: sie ist nicht wie die Notenausgabe im Wege der Discontirung durch eine Nachfrage nach Noten hervorgerufen, sondern bildet selbst eine neue Nachfrage nach Werthpapieren, ein neues Angebot von Geld, solange bis durch Rückströmung der Noten das Gleichgewicht wieder hergestellt worden ist. Der Ankauf von Werthpapieren hat hier ähnliche Folgen wie der von Waaren: die neue Notenausgabe bewirkt erst neue Geschäfte, sie ist die Ursache, letztere sind die Wirkung. Bei der normalen Wechselbiscontirung und Lombardirung gingen die Geschäfte in der Production dem Handel voran, die Notenausgabe und der Notenumlauf folgt.[529]) Effectenbestände eignen sich daher als specielle Notendeckung gar nicht, sind aber gleichwohl in deutschen Bankstatuten noch nicht immer ausgeschlossen.[530]) Als subsidiäre Deckung sollten sie jedenfalls auch eine nicht zu hohe Maximalquote des Kapitals nicht überschreiten.[531])

---

[529]) Der bekannte, oben berührte, zum Verständniß der Geld-, Credit-, und Bankfragen sehr nothwendige Unterschied zwischen der Art der Ausgabe (und daher Rückströmung) der Noten und des Papiergelds, — ein Unterschied, auf den Fullarton, Tooke und Mill mit Recht so großes Gewicht legen. S. oben S. 12, meine Beitr. S. 120 ff. Theorie d. Peel'schen Acte S. 68 ff.

[530]) Die sonst so strengen, in mancher Hinsicht engherzigen Stat. der preuß. Privatbanken verlangen neben einem Drittel Baar nur $^1/_2$ Wechsel und lassen für den Rest die Deckung mit Effecten zu, freilich nur mit sehr soliden inländischen, Cursschwankungen weniger unterworfenen, deren Kategorien die Stat. nennen. Aehnlich Rost. B. Art. 37 (zu $^1/_3$ gewisse Werthpapiere). Die Preuß. B. durfte von ihrem früheren Notenumlauf von 21 Mill. Thlr. 4 Mill. Thlr. mit Staatsschuldscheinen decken, B. O. § 31. In anderen Statuten sind Effecten nicht nur als subsidiäre, sondern selbst als specielle Notendeckung ohne Angabe einer Grenze (abgesehen von der Bestimmung über den Baarfonds) zugelassen. S. Anm. 531.

[531]) Frankf. B. Art. 27 gestattet für $^2/_3$ der Noten (außer der Baardeckung) Gold, Wechsel oder Werthpapiere, was Mathy gegenüber den übermäßigen Anpreisungen dieses Statuts in Baden rügte. Ob für diese Werthpapiere die Grenze des Art. 23 gilt, wonach die „zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Cassenbestände" — ebenfalls etwas Vages, nicht Beweisbares, was der bad. Handelstag in Art. 13 seines Entwurfs nachbetete — erworbenen Werthpapiere ein Fünftel des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, lasse ich dahin gestellt. Der Werthpapierbestand ist aber gering, Sommer 1869 835,000 fl. — Ausdrücklich zugelassen ist ferner spec. Deckung ohne Grenze mit Effecten bei der Homb. B. § 10 („discont. Wechsel oder sonst leicht umsetzbare Werthpapiere oder — durch entsprechende Verträge mit anderen anerkannt zahlungsfähigen Firmen"!!), Mein. B. Nachtr. zu § 14 N. 9 (Wechsel oder leicht realisirbare Effecten, — thatsächlich nach den Bilanzausweisen nur erstere), ebenso Weim. St. § 16, Thür. § 17, Bückeb. (Wechsel oder Börsencurs habende gute Effecten). — Stillschweigend zugelassen sind Effecten als spec. Deckung, wo eine Beschränkung auf Wechsel und Lombards wenigstens nicht gefordert wird noch sich aus dem Geschäftskreis ergibt, so bei der Brem., Leipz., den Lüb. Banken. — Als subsidiäre Deckung, also für die Anlegung des Stammkapitals (die des Reservefonds wird mitunter sogar in Effecten gefordert), eventuell auch der Depositen u. s. w. kommen Effecten noch mehrfach vor; mit Festsetzung einer Maximalquote dafür bei der Frankf. B. (s. o.), Bad. Stat. v. 1864 Art. 11 ($^1/_3$ des eingez. Kap.), ebenso Entw. v. 1869 Art. 13, Darmst. § 12 N. 8 (ohne Staatsgenehmigung nicht über $^1/_4$ des Grundkapitals), Goth. § 15 (bis $^1/_2$ des eingez. Kap. und Reservefonds), Homb. § 2 Nr. 7 (nur soweit müss. Kapitalien vorübergehend so anzulegen, nicht zur Speculation, — wie soll man das bestimmen?!), Lüb. Privatb. § 11 ($^1/_4$ des Grundkapitals), Lux. St. § 12 Nr. 8 (nicht über $^1/_4$ des eingez. Kapitals ohne Staatserlaubniß), Rost. § 16 (für nutzb. Anlage größerer Cassenbestände bis $^1/_5$ des Actienkapitals), Thür. B. § 13 N. 4 (bis zur Hälfte des eingez. Kap., darüber hinaus Staatserlaubniß), Weim. § 13 N. 4 (ebenso!); die preuß. Privatbanken meist bis $^1/_3$ des eingez. Kapitals, in

Manche Statuten enthalten ganz vage Bestimmungen über die Deckung der metallisch ungedeckten Noten, es werden „leicht realisirbare Werthe“ („Valuten“ u. dgl. m.) gefordert,[532]) mitunter mit der Beifügung, daß sie jederzeit binnen 3 Monaten einzuziehen sein müssen.[533]) Solche Bestimmungen sind ungenügend zumal auf dem Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung, denn wo bleibt das Kriterion für „leicht realisirbare Werthe“? Bemerkenswerth ist nur, daß trotz solcher mitunter zu weit gehender Befugnisse die thatsächliche specielle Notendeckung bei den deutschen Banken ganz vorherrschend Wechsel und Lombards sind und selbst als subsidiäre Deckung Effecten nur eine untergeordnete Rolle spielen.[534]) Das spricht gewiß nicht zu Ungunsten einer freieren Bankpolitik. Wichtiger sind bei manchen kleineren Banken neuerdings die Contocorrente geworden, unter denen sich öfters unsichere Anlagen von Bankgeldern verbergen, welche aber auch nicht zur speciellen Notendeckung mit zu dienen pflegen, indem die Wechselbestände hierzu ausreichen. Näheres über die thatsächliche specielle wie subsidiäre Notendeckung bei den einzelnen Banken ist aus den späteren Tabellen zu entnehmen.

Die Wechselbiscontirung und bedingt für kleinere Quoten die Lombardirung sind demgemäß die Activgeschäfte, welche die specielle Notendeckung am Besten liefern. Die nähere Einrichtung beider Zweige und die Gesetzgebung darüber wird in den folgenden beiden Abschnitten (*αα* und *ββ*) besprochen. Des Zusammenhangs wegen und um Wiederholungen zu vermeiden fassen wir aber hier gleich Alles zusammen, was sich auf diese beiden Activgeschäfte überhaupt bezieht, soweit dieselben auch zu Operationen mit dem Stammkapital, mit Depositengeldern u. s. w. dienen. Ueber die übrigen Activgeschäfte handelt der spätere Abschnitt 3.

αα. Die Wechselbiscontirung. I) Die Auswahl der Wechselgattungen nach den Orten ihrer Zahlbarkeit.[535])

Der Ausdruck „Discontirung“ wird im Bankwesen in einer weiteren und einer engeren Bedeutung genommen. In der ersten bezeichnet er das ganze Ge-

---

den Stat. des Berl. Cassenvereins, der Pomm. B. Grenze in den Geschäftsreglem. gezogen; — eine Grenzbestimmung für die Effectenkäufe auf eigene Rechnung fehlt in den Stat. der Preuß. (s. Anm. 534), Braunschw. u. Geraer B. Ueber die Gattungen der zugelassenen Werthpapiere s. den späteren Abschn. 3 von den übrigen Activgeschäften.

[532]) Dess. § 5 („jederzeit realisirb. Fonds“), s. auch Anm. 531.

[533]) Braunschw. Art. 11, Ger. 18, Hannov. 14. Hierdurch sind auch nichtwechselmäßige Papiere, selbst gewöhnliche Contocorrentforderungen mit bezüglichen Abreden zugelassen. S. auch Anm. 607.

[534]) Die Preuß. Bank kann nach B. O. § 2 „inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere . . . . . für eigene Rechnung . . . kaufen und verkaufen.“ Eine Grenze hierfür ist weiter nicht gezogen. Wir halten dies für einen entschiedenen Mangel gerade bei einer so bedeutend privilegirten Bank. Hier gilt von den Gefahren der Effectenkäufe mittelst Notenausgabe ganz das oben Gesagte. Nach der Abwerfung ihres Effectenbestands mittelst des Vertrags v. 1856 ist derselbe von 1857—60 nur 1—2 Mill. gewesen, dann wieder bald auf 20 Mill. Thlr. und darüber gestiegen, Herbst 1869 (incl. „verschiedene Forderungen und Activa“) 14 Mill., also über die Hälfte des Actienkapitals u. Reservefonds. S. auch den späteren Abschn. 3; u. Brem. H. Bl. 1864 Nr. 655.

[535]) Ueber die allgemeine volkswirthschaftliche Seite der Discontirung s. meinen Art. Disconto im Handwörterb. d. Volksw. lehre v. Rentzsch u. den Abschn. V „Notenausgabe u. Discontogeschäft“ im Art. Zettelbanken im Staatswörterb. XI,

schäft der Erwerbung von späterfälligen Wechseln (wechselmäßigen Forderungen) aller Art, mitunter mit Inbegriff von Anweisungen und anderen kurzfälligen Papieren wie Coupons u. dgl. m., unter Abzug des Disconts bis zur Verfallzeit. In diesem Sinne ist das Wort meistens zu verstehen, wenn bei Banken von dem Geschäft der Discontirung schlechtweg gesprochen wird.

Im engeren Sinn dagegen unterscheidet man die Wechseldiscontirung als Erwerbung von (später fälligen) Platzwechseln (oder daher sogen. Discontowechseln) vom Ankauf von Wechseln auf andere Plätze oder sogen. Remessenwechseln.[536]) Unter letzteren werden dann wohl wieder inländische und auswärtige unterschieden, welche Ausdrücke in einer politisch zerrissenen Volkswirthschaft wie der deutschen leicht einen schiefen Sinn erhalten. Wie schon früher bei der Besprechung der Bankbilanz erörtert wurde (s. oben S. 100), sollten bei den Banken des Zollvereins incl. der Hansestädte alle Wechsel auf andere deutsche Plätze, einerlei ob letztere in demselben oder in einem anderen Staate gelegen, als inländische, die Wechsel auf außerdeutsche Plätze als auswärtige Remessenwechsel (auch Devisen genannt) bezeichnet werden, um irrthümliche Auffassungen zu verhüten.[537]) Grade von Banken werden die inländischen Remessenwechsel dann wohl wieder in solche unterschieden, welche auf „Bankplätze", wo die betreffende Bank Filialen, Agenturen u. s. w. hat, und welche auf andere Plätze laufen. Wenn eine Bank auch Agenturen im Ausland besitzt, — ein im Ganzen noch seltenerer Fall, welcher indessen besonders bei englischen Banken vorkommt und bei der heutigen Entwicklung des internationalen Kapitalverkehrs immer häufiger werden wird —, so kann eine ähnliche Unterscheidung auch bei auswärtigen Wechseln gemacht werden. Mittelst eines ausgedehnten Netzes von Filialen, Agenturen u. s. w. kann eine Bank Remessenwechsel auf eine große Reihe von Plätzen ankaufen und fast ebenso bequem dieses Geschäft als die Discontirung von Platzwechseln betreiben. Die Preußische Bank ist ein großartiges Beispiel hierfür und hat grade durch diesen Geschäftskreis, welcher die Begebung von Wechseln auf kleine Nebenplätze ebenso bequem als auf große Plätze macht, eine so verdiente Popularität in der preußischen Geschäftswelt erworben.[538])

Von der Discontirung im engeren Sinne und dem Ankauf von Wechseln ist dann noch das Wechsel-Incassogeschäft zu unterscheiden, d. h. die

---

310 ff. „Das Bedürfniß eines regelmäßigen Discontogeschäfts erklärt sich aus der Natur des modernen, auf Arbeitstheilung beruhenden Productions- und Absatzprocesses" und wird ebendeshalb in der entwickelten Volkswirthschaft immer lebhafter empfunden.

[536]) So namentlich der Sprachgebrauch der Preuß. Bank. In verschiedenen Orten ist derselbe aber in Deutschland verschieden, was u. A. auf dem 4. bad. Handelstage in Carlsruhe bemerkbar wurde. (Ber. S. 26 ff.) Von einigen Seiten wurde es als üblich bezeichnet, im Badischen Frankfurter Wechsel Discontowechsel zu nennen, während Berliner u. A. Wechsel Devisen hießen. Für Badens Verhältnisse, wo ein „inländischer" Wechselplatz fehlt, ist dies characteristisch. Das nur bedingt Richtige eines solchen Sprachgebrauchs wurde aber auch betont.

[537]) Vom Standpuncte eines einzelnen Geldplatzes, z. B. Frankfurts, aus ist diese Unterscheidung der „fremden" Wechsel zwar unwichtiger, aber sofern sich dieser Platz zu einer nationalen Volkswirthschaft rechnet, ist sie doch auch zweckmäßig.

[538]) Die Zahl der Bankplätze dieser Bank hat Ende 1868 150 erreicht und ist seitdem wieder um einige vermehrt worden. S. auch Nasse, Preuß. B. S. 1 ff.

Besorgung von Eincassirungen fälliger Platzwechsel und bei einem Filialsystem auch Remessenwechsel für Rechnung Dritter.

Dieses Geschäft gehört als solches nicht zu den Activgeschäften, da die Bank dabei kein Darlehen gewährt. Doch geht es leicht in das gewöhnliche Discontogeschäft über, indem die Wechsel, besonders die Remessen, einer Bank ganz wenige Tage vor Verfall statt zum gewöhnlichen Incasso zur Discontirung überreicht werden. Das Incassogeschäft der öffentlichen Banken hat namentlich in großen Städten, wo die Eincassirung durch die räumlichen Verhältnisse, die großen Entfernungen u. s. w. erschwert ist, auch in Deutschland, z. B. in Berlin beim Kassenverein eine erhebliche Ausdehnung gewonnen. Es ist in neuerer Zeit auch hier vielfach in das Disconto- und Ankaufgeschäft von demnächst verfallenden Wechseln übergegangen, so auch bei der Preußischen Bank.[539])

Die Unterscheidung von Disconto-, Remessen-, Incassowechseln und der bezüglichen Bankgeschäfte kommt dann auch in den Gesetzen und Statuten vielfach vor, indem die „Befugnisse" der Banken, Wechsel der einen und anderen Art zu erwerben und als specielle Notendeckung zu benutzen, verschieden normirt sind.

Wenn die Deckung mit Wechseln als die beste specielle und subsidiäre Notendeckung einmal zugegeben ist, so müssen für die Wahl jener Wechselarten und der an letztere zu stellenden Anforderungen die drei Gesichtspuncte möglichster Sicherheit, leichter Realisirbarkeit, also namentlich kurzer Verfallzeit, und volkswirthschaftlicher Ersprießlichkeit der einzelnen Wechselgattungen entscheiden. Es ist klar, daß in diesen Beziehungen viel auf die concreten Verhältnisse der Volkswirthschaften und Orte, an welchen die Banken operiren, ankommt und sich danach die „allgemeinen Regeln" modificiren müssen. Die Geschäftsleute selbst, welche so gerne aus localen und zeitweiligen Verhältnissen ihres Beobachtungsfeldes solche allgemeine „Gesetze" ableiten und dadurch oft genug die einseitigsten Doctrinäre werden, übersehen den berechtigten Einfluß abweichender wirthschaftlicher Zustände und Gestaltungen auf die Modification jener allgemeinen Regeln offenkundig häufig am Allerleichtesten.[540])

Die Wechsel, welche eine Bank discontiren[541]) soll, müssen „gut", „solid", „wirklichen regelmäßigen und legitimen Geschäften entsprungen" sein, um als geeignete Notendeckung zu dienen und das wichtige Bankge-

---

[539]) Mit daraus soll sich die in den letzten Jahren wahrnehmbare Abnahme der Durchschnittsverfallzeit der Wechsel bei dieser Bank erklären, Platzwechsel 1866 u. 1867 63, 1868 59, inländ. Rimessenw. 1866 33, 1868 28 Tage.

[540]) Sehr deutlich tritt eben dies in den Vorurtheilen hervor, welche man z. B. in Hamburg noch jetzt, besonders aber in der Zeit der 1857er Krisis, schlechtweg gegen Platzwechsel hegte, als müßten diese nothwendig Gefälligkeitspapier sein, weil eben in Hamburg nach örtlicher kaufmännischer Sitte nicht gegen Platzwechsel verkauft wird. Man kennt die colossalen Schwindeleien, welche damals mit Blancoacceptен von Schweden u. s. w. aus getrieben wurden. S. nam. die Art. d. Brem. Hand. Bl. über die Hamb. Krise im Jahrg. 1857 u. 1858 (z. Th. v. H. S. Hertz), auch meine Theorie d. Peel'schen Acte S. 285. In Bremen werden dagegen gerade umgekehrt die meisten Geschäfte gegen Platzwechsel gemacht.

[541]) Dieser Ausdruck wird ohne besondere Beifügung hier und später, wie es auch sonst allgemein üblich ist, in dem oben erwähnten weiteren Sinne von Discontirung gebraucht, also für „erwerben von Wechseln mit Abzug des Discents", einerlei ob es Platz- oder Remessenwechsel sind.

schäft der Wechseldiscontirung zu einem volkswirthschaftlich ersprießlichen zu machen. Aber leider gibt es keine halbwegs untrüglichen allgemeinen Kriterien, nach welchen diese Qualität der Wechsel beurtheilt werden kann. Man darf nur gegenüber einseitigen Auffassungen, welche unter der Geschäftswelt einzelner Plätze verbreitet sind, behaupten, daß der Umstand, ob ein Wechsel Platz- oder in- oder ausländischer Remessenwechsel sei, an sich, ja nicht einmal in einem bestimmten Handelsplatze keinen irgend allgemein giltigen Schluß auf die Qualität dieses Papier's gestattet.

Die wenigen allgemeinen Anhaltspunkte, welche man zur Beurtheilung der Qualität von Wechseln wohl aufgestellt hat, gelten im Ganzen für alle jene Wechselgattungen. Sie haben aber nur einen ganz untergeordneten practischen Werth, weil sie eben zu allgemein, zu vag, zu unbestimmt sind. Dies gilt von der Beargwohnung runder Beträge, ungefähr im gleichen Betrage mit denselben Unterschriften wiederkehrender Wechsel, woraus man gelegentlich auf Gefälligkeitsaccepte und Wechselreiterei schließen kann; ferner von der Regel, daß man sich an die sogen. naturgemäße Wechselkette hält, indem man darauf sieht, daß der Trassant nach dem normalen Verlaufe des volkswirthschaftlichen Absatzprozesses der natürliche Verkäufer, der Acceptant der natürliche Käufer ist und was dergleichen Regeln mehr sind. Jede Creditkrise und Bankerottepidemie liefert für die relative Richtigkeit solcher Regeln Belege, aber ebenso oft fast zeigt sie Ausnahmen von diesen Regeln, indem danach zu beargwohnende Wechsel sich als gut, andere als schlecht erweisen. Practisch am Wichtigsten ist vielleicht noch die allgemeine Regel, Maximalcredite der einzelnen Firmen nicht nur für die Acceptbeträge, was allgemein üblich ist, sondern auch für sämmtliche Obligos aus Giros zu bestimmen. In Krisen hat sich die Gefahr solcher gehäufter Obligos aus Wechseln für Geschäftsleute und dadurch für die discontirende Bank gerade wegen der sonst so günstig wirkenden wechselrechtlichen Verpflichtung oft verhängnißvoll erwiesen. Denn wenn selbst der Girant schließlich von dem Obligo befreit wird, so muß er doch zunächst einstehen, zahlen oder Sicherstellung geben und wird dadurch so leicht wenigstens zu vorübergehender Zahlungssuspension gezwungen. (Artikel 29 der deutschen Wechselordnung [542])!). Freilich ist die richtige Festsetzung der Maximalcredite vollends für alle Obligos eine schwierige Sache, ohne ziemliche Willkühr unmöglich. Und manche Geschäfte, wie die des Banquiers, führen nach ihrer Natur zur Häufung der Obligos, ohne daß daraus auf eine entsprechend wachsende Unsicherheit der mit dem Namen solcher Firmen versehenen Wechsel zu schließen ist.

Dieser Mangel sicherer allgemeiner Kriterien zur Beurtheilung der Qualität der Wechsel führt für die Gesetzgebung, welche hier eine Regelung durch ihr Dazwischentreten für geboten hält, natürlich manche Schwierigkeiten mit sich. Die mechanischen Regeln, die sie brauchte, fehlen eben oder werden mehr oder weniger fingirt, leiden dann an unverkennbaren Fehlern und Einseitigkeiten und sind der Ausnahmen bedürftig. Die üblichen Statutensatzungen sind daher auch immer nur Nothbehelfe. Sie müssen möglichst so gefaßt werden, wie eine verständige solide Bankverwaltung sie

[542]) Bekanntlich in Lübeck 1857 wirklich zeitweise aufgehoben, was auch in Hamburg beantragt, aber doch glücklich vermieden worden.

sich zur Richtschnur auch freiwillig nehmen würde. Aber oft wird man dabei an Lord Ashburton's Satz über die Peel'sche Acte erinnert: wie bedenklich es sei, eine mechanische Regel in solchen Dingen an Stelle des menschlichen Urtheils zu setzen.[543]) Zum Troste ist nur hinzuzufügen, daß ein solches Vorgehen auf allen Gebieten der Gesetzgebung unvermeidlich ist.

Hinsichtlich der Discontirung von Platzwechseln und des Ankaufs von in- und ausländischen Remessenwechseln wird dann die Gesetzgebung, z. B. in einem allgemeinen Bankgesetz oder bei der Feststellung von Statuten zu concessionirender Banken, auch in Deutschland sich passend halten an die ganze Stellung der Bank, an die Stellung ihres Domicilplatzes als Geld- und Handelsplatz, an die Möglichkeit der Errichtung von Filialen und Agenturen an anderen Plätzen und, was mit diesen drei Punkten schon zusammenhängt, an die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank die geeigneten Personen zur Prüfung der ihr überreichten Wechsel unschwer finde.

Eine Centralbank, eine größere Bank überhaupt, eine Bank an einem größeren Platze hat zu ihrer ersprießlichen Wirksamkeit den Ankauf von Wechseln auf andere Plätze, in der Regel auch auf auswärtige, je nach den Localverhältnissen aber auf verschiedene solche Plätze nöthig. Sie findet auch vorzugsweise solches „Discontomaterial", sie bedarf meistens der Filialen oder Agenturen für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb und sie ist in der Lage, die Wechsel gehörig zu prüfen oder durch den Beizug geeigneter Personen prüfen zu lassen. Das Remessenwechselgeschäft wird einer solchen Bank oft besseres Papier zuführen, als das Platzwechselgeschäft. Soweit ersteres technisch schwerer zu beurtheilen ist, müssen nur für eine wirksame Censur die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden. Die Gesetze und Statuten haben daher diesen Zweig des Wechselgeschäfts und namentlich auch die auswärtigen Wechsel, welche eine besonders gute specielle Notendeckung abgeben und dem Baarvorrath in vieler Hinsicht gleich zu stellen sind, bei solchen Banken unbedingt neben dem Platzwechsel-Geschäft zuzulassen.

Dies geschieht denn auch in Betreff nicht nur der inländischen Remessen, sondern auch der auswärtigen Wechsel mit Recht bei der Preußischen [544]), Frankfurter [545]), Baierischen [546]), Leipziger, Bremer,

---

[543]) Nothing can be more absurdly presumtuous than to substitute machinery in such a case for human understanding!

[544]) Bei ihr wie bei allen anderen deutschen Banken bezieht sich der Ausdruck „auswärtige" Wechsel freilich zunächst und vornehmlich auf die in Plätzen anderer deutschen Staaten zahlbaren Wechsel. Preuß. B. O. § 4, „insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen", eine auch sonst noch öfters vorkommende, ziemlich nichtssagende Clausel. Der Ankauf auswärtiger Wechsel wird neuerdings in größerem, aber immer noch kleinem Umfange von der Preuß. Bank betrieben, durchschn. Anlage darin 1865 1,805,000, 1867 3,636,000, 1868 3,605,000 Thlr., neben 37.44 Mill. in discont., 26.21 Mill. Thlr. in inländ. Remessenwechseln in 1868. Der Begriff des „auswärtigen" Wechsels würde jetzt wenigstens auf die außerhalb des Nordd. Bundes zahlbaren zu beschränken sein.

[545]) Art. 23, mit nichtssagenden Clauseln („zur zeitw. nutzb. Anlage müssig. Cassenbestände", „wenn sich sonst das Bedürfniß zeigt" u. s. w.). Factisch in zieml. Umfang, Sept. 1869 c. 6 Mill. fl. fremde neben c. 12 Mill. fl. discont. Wechseln.

[546]) § 63, mit Clauseln, welche das Geschäft wohl ziemlich unpractisch machen (Hinterlegung eines früher zahlbaren Solawechsels Seitens des Inhabers!).

Lübecker Privatbank u. a. m. Von den preußischen Privatbanken dürfen dagegen nach den ursprünglichen Statuten nur die zu Danzig, Magdeburg, Breslau, Stettin auswärtige Wechsel ankaufen. Erst bei der Erneuerung der Concession (in den Jahren 1865 ff.) ist diese Befugniß auch den anderen Privatbanken, wie der Kölner, Königsberger, gleichfalls verliehen worden. Nur die Danziger betreibt diesen Geschäftszweig bisher in größerem Umfange. Das Geschäft in inländischen Remessenwechseln wird diesen Banken durch das Verbot oder die Beschränkung in der Errichtung von Agenturen [547]) wohl etwas unterbunden.

Kleinere Banken dagegen, Banken in Nebenplätzen ohne Filialen in großen sind weder so geeignet wegen mangelnder Geschäftsbeziehungen, eigentliche auswärtige Wechsel zu prüfen, noch bedürfen ihre Kunden der Hilfe der Bank in diesem Geschäfte so sehr. Der Ausschluß des Ankaufs auswärtiger Wechsel, oder wenigstens die Erklärung, daß diese Wechsel nicht mit zur speciellen Notendeckung dienen sollen, hat daher Manches für sich. Den kleinen deutschen Zettelbanken sind in dieser Hinsicht wohl oft zuviel Befugnisse eingeräumt [548]). Nur darf sich gerade in Deutschland und im Interesse des soliden Wechselgeschäfts ein solcher Ausschluß nicht beziehen auf Wechsel der hauptsächlichen deutschen Börsenplätze, mindestens nicht des Platzes, welcher für die Gegend der Bank der eigentliche Wechselplatz ist, also z. B. bei den süddeutschen Banken nicht auf Frankfurter, bei den anderen nicht auf Berliner, Hamburger, Leipziger Wechsel. Vielmehr sind unabhängig von der politischen Zerreißung der nationalen Volkswirthschaft solche Wechsel als inländische Remessenwechsel anzusehen. Gerade sie sind eine geeignetere specielle Notendeckung als die Platzwechsel und eigentlichen (d. h. provinciellen auf kleine Nebenplätze lautenden) inländischen Remessenwechsel kleiner Banken. [549]) Diese Gesichtspuncte müssen bei einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Bankwesens in Deutschland maßgebend sein.

---

[547]) Meist erst durch die neuen Statuten erhielten die Privatbanken die Erlaubniß, Agenturen zu errichten, aber nur innerhalb ihrer Provinz!

[548]) Meist ist kurzweg in dem Abschnitt vom Geschäfts- oder Wirkungskreis der Banken die Befugniß ertheilt, „Wechsel zu discontiren und anzukaufen", ohne daß im Abschnitt von der (speciellen) Notendeckung gewisse Wechsel als Deckung ausgeschlossen sind. Daraus folgt die unbedingte Zulassung auch der auswärtigen Wechsel. S. z. B. Braunschw. St. § 10 N. 2, § 11, Darmst. § 12 N. 2 (Wechsel auf Plätze mit Bankfil., Agenturen oder Delegirten der Bank dürfen discontirt, Wechsel auf „alle Handelsplätze" gekauft werden, sie sind alle ausdrücklich zur spec. Notendeckung zugelassen, § 15), Gera § 11 N. 1, Hannov. § 13 b u. § 14, Lux. § 12 N. 3 u. § 15, Mein. § 14 N. 1 u. Nachtr. zu § 14 N. 9. — Bei der Oess. B. § 3 b ist mit zweifelhaftem Sinne nur von „Wechsel discontiren" die Rede. Die Homb. B. § 2 ist auf Discontowechsel beschränkt. — Rost. § 17 N. 3 „Ankauf soliber auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel". Nach § 37 N. 4 b sind diese mit als spec. Notendeckung vorgeschrieben, indem nur ½ der Notendeckungswechsel Platzwechsel sein dürfen.

[549]) S. die letzte Best. bei d. Rost. B. — Gemeint sind Wechsel der genannten Art wohl im Goth. St. Art. 14 b, wonach „die zu kaufenden Effecten im Inlande oder in einem Handelsplatze (? was ist ein „Handelsplatz" ?)", die Discontoeffecten nach a in Orten, wo die Bank Verwaltungsstellen hat, zahlbar sein müssen. — Gut ist die Best. in den Stat. d. Thür. B. § 13 N. 1 u. Weim. B. § 13 N. 1, daß die zu discontirenden Wechsel in Staaten, in denen das allgem. deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sein müssen. Nur sind dadurch die gefährlichsten aller fremden Wechsel, die auf Papierwährung lautenden österreichischen, nicht ausgeschlossen. — In

Die Festsetzung von Quoten, nach denen sich die drei Gattungen Wechsel, die Platz-, inländischen Remessen- und auswärtigen Wechsel vertheilen sollen, namentlich von Maximalquoten für letztere, empfiehlt sich im Ganzen nicht und fehlt in den deutschen Statuten auch allgemein. Höchstens könnte man an die Zulassung auswärtiger Wechsel zur speciellen Notendeckung bei kleineren Banken, wenn solche Wechsel nicht lieber ganz ausgeschlossen werden, die Bedingung knüpfen, daß sie eine bestimmte Quote aller Wechsel nicht überschreiten dürfen. Hinsichtlich der richtigen Eintheilung des Portefeuille's muß sonst denjenigen Organen der Bank, welche die Censur der Wechsel ausüben, eine freie Bewegung gelassen und nur auf die allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse der „bankmäßigen Wechsel" Rücksicht genommen werden (s. u. S. 284). Grade wegen der mitunter größeren Schwierigkeiten, Remessen- und auswärtige Wechsel zu prüfen, erfordert die Organisation der Wechselcensur besondere Sorgfalt und ist wieder bei kleineren Banken in Nebenplätzen das Geschäft in auswärtigen Wechseln auszuschließen oder zu beschränken, weil sich die geeigneten Organe zur Prüfung der Wechsel hier zu schwer finden, oder ihnen nicht leicht die richtige Stellung zu geben ist.

I) Fortsetzung. Insbesondere die Anlegung eines Theils des Baarfonds in auswärtigen Wechseln.

Dagegen kann die statutarische Quotisirung der verschiedenen Wechsel im Portefeuille in dem oben (S. 263) berührten Fall in Frage kommen, wenn (eigentliche) auswärtige Wechsel als directes Aequivalent des Baarvorraths zugelassen werden, d. h. ihre Ein- oder vielmehr Abrechnung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Baarvorrath gestattet wird. Diese neuerdings öfters, auch in der französischen Bankdebatte der letzten Jahre erörterte Eventualität würden wir nach dem Obengesagten für kleinere Banken in Nebenplätzen zumal von vornherein ausschließen. Für größere in Hauptplätzen, besonders für die großen europäischen Centralbanken und für das letztere ersetzende System kleinerer Banken in Plätzen wie Newyork verlangt sie aber eine nähere Erwäguug. Doch ist hierbei der Zustand der Metallwährung und der uneinlösbaren Papierwährung oder m. a. W. es sind solche Banken zu unterscheiden, welche selbst in Metallwährung baar zahlen und solche, deren Noten gesetzlich für uneinlösbar erklärt und mit Zwangscurs versehen oder wenigstens nur in einer uneinlösbaren Papierwährung einlösbar sind. In der concreten Lage der Gegenwart handelt es sich in dieser Frage also im ersten Falle um die Centralbanken von London, Paris, Berlin, Amsterdam, Brüssel, Frankfurt, die größeren scandinavischen, ferner um einzelne andere deutsche und schweizerische Banken, welche nach ihrer und ihrer Domicilplätze Stellung im Verkehr in beschränk-

---

den Bad. Statuten v. 1864, dem Entwurf der Abgeordnetencommission u. des Handelstags, dem neuen Statutenentwurf v. 1869 ist der Ankauf von Wechseln schlechtweg gestattet. Debatten über dies Geschäft u. den Verkauf von Wechseln auf dem Handelstage, wo man von einigen Seiten diesen Zweig ganz oder theilweise beseitigen wollte; s. d. Amendements im Ber. S. 36 u. (Ploos) über d. Gefahren der Erweit. einer Zettelb. u. s. w. S. 21 ff. (richtige Bemerk. über die Gefahr des Verkaufs von Wechseln, doch einseit. Bevorzugung von Platzwechseln).

terem Maaße doch eine ähnliche Bedeutung wie jene großen Banken für die internationale Metallbewegung besitzen, in Deutschland etwa noch die Bremer, Sächsische, Leipziger Bank. Zur zweiten Gattung gehören dagegen die Oesterreichische National-, die Russische Reichs-, die italienischen, ferner die nordamerikanischen Banken und bedingt auch das Schatzamt der Union. Der österreichische Reichsschatz, auf dessen Rechnung seit 1866 ja ebenfalls wieder große Massen uneinlösbaren, den Zwangscurs führenden Staatspapiergelds in Umlauf sind, könnte ebenfalls mit in Betracht kommen, wenn einmal das dortige Staatspapiergeld dauernd bleiben sollte und an dessen Wiedereinlösbarkeit ernstlich gedacht würde. In der angeregten Frage handelt es sich dann nicht allein um den Metallvorrath, welcher zur speciellen Notendeckung bestimmt ist, sondern überhaupt um die Metallbestände der Banken, also auch um die aus der Anlage des eigenen Kapitals der Bank und besonders aus dem Depositengeschäft herrührenden. Grade für die internationale Metallgeldbewegung kommen die Depositen vorzugsweise und in erster Linie mit in Betracht.[550])

Die allgemeinen Einwände gegen eine theilweise Anlegung des Baarvorraths in auswärtigen Wechseln sind selbstverständlich, daß letztere eben nicht Baargeld, nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, mit ihnen nur unter freier Einwilligung des Bankgläubigers, Noteninhabers oder Deponenten, rechtsgiltig Zahlung geleistet werden kann und auch die besten Wechsel keine absolute Sicherheit gewähren, letztere jedoch für den ohnehin stets nur einen Bruchtheil der Noten u. s. w. bildenden Einlösungsfonds gefordert werden muß. So gut als einen auswärtigen, in der betreffenden fremden Metallwährung und Münzfuß zahlbaren Wechsel könnte man, wird bemerkt, ja auch einen inländischen Wechsel als vollständige Substitution des Baarfonds zulassen, ja diesen noch eher, da er auf die heimische Geldsorte lautet. Man käme auf diese Weise folgerichtig dahin, gar keine oder fast keine Baardeckung zu verlangen und sich mit Wechseldeckung zu begnügen.

Solche scheinbar unwiderlegliche Beweisführng hat jedoch mehr den Schein als die Wirklichkeit der Dinge für sich. Namentlich läuft auch bei ihr stillschweigend wieder jener Hauptirrthum unter (s. auch oben S. 233), daß die (größere) Noteneinlösung und Rückforderung von Depositen vornehmlich, wenn nicht ausschließlich aus einem **Mißtrauen** in die Sicherheit der Noten u. s. w. oder in die stete Baarzahlungsfähigkeit der Bank Seitens der ja jedenfalls die große Masse bildenden inländischen Gläubiger (Noteninhaber) entspringe, ein Mißtrauen, das sich natürlich nur oder doch am Besten durch „coulante Metallzahlung" beschwichtigen lasse, was daher das Vorhandensein genügender Metallbestände voraussetze: dieses „Bankrennen" ist aber notorisch zumal für größere Banken nicht so gefährlich, wie man meint, weil es kaum anders als in den größten politischen Katastrophen Besorgniß erregende Ausdehnung gewinnt oder, soweit letzteres der Fall ist, grade auch hier Metallgeld für in- und ausländische Rechnung,

---

550) S. oben S. 233 ff. und die dortigen Citate. Tooke's Werk hat diesen Satz sehr genau zu erhärten gesucht aus den wirklichen Beobachtungen im Leben. Er ist aber auch deductiv abzuleiten.

z. B. wenn in einer großen politischen Krisis viele Werthpapiere aus dem Ausland zurückströmen und sonstige Forderungen gekündigt werden, zum Export gesucht, statt dessen aber oft genug gute fremde Wechsel noch bevorzugt werden. Der „run aus Mißtrauen" ist ferner bei einer größeren Zettelbank, deren Notenumlauf sich auf tausende von Inhabern, daher auf jeden durchschnittlich nur zu kleinen Beträgen und regelmäßig über ein größeres Territorium vertheilt, wieder nicht so leicht gefährlich als bei einer Depositenbank, deren immer doch nur wenigere Gläubiger auf einmal größere Summen zurück zu fordern haben. [551])

---

[551]) Lehrreich sind besonders die Erfahrungen mit der Oesterr. Nationalb. u. Französ. Bank im J. 1848, den Newyorker Banken in der Handelskrisis von 1857 und den deutschen, namentlich den kleinen Zettelbanken im J. 1866. — Ueber die Oesterr. B. s. bes. die officiöse Schr. „d. österr. Nationalb. Wien 1848" mit interess. Daten über die Bewegung der Bankcassen vom März bis Mai. Auszüge daraus u. spec. Erörterung der damal. Vorgänge in meiner Oesterr. Bal. I, 44—50 u. Anm. 25. Allerdings hat in der furchtbaren damaligen Krise auch das „Bankrennen aus Mißtrauen" große Ausdehnung gewonnen, die stärkste Auszahlung an einem Tage war 920,450 fl. (18. Mai), in den 3 Monaten März bis Mai verminderte sich der Notenumlauf von 214.[15] auf 177.[81] Mill. fl. C. M., der Baarvorrath von 65.[06] auf 21.[94] Mill. fl. — Es fehlte aber eben eine genügende bankmäßige, d. h. leicht realisirbare Beschaffenheit der übrigen Activa, eine richtige und energische Discontopolitik und Einziehung der Wechsel u. Lombards u. die Staatsschuld vermehrte sich noch. Der Andrang an die Cassen war endlich doch auch hier vornehmlich wegen Nachfrage von Metall zum Export so gesteigert, hier hätten also fremde Wechsel dieselben Dienste geleistet. — Ueber die Französ. B. im J. 1848 vgl. namentlich den interess. Bericht des damal. Bankgouverneurs d'Argout (Journ. des Économ. XXII oder 1849 I p. 426 ff.), danach die Darstell. v. O. Hübner, Banken S. 190 ff., Courcelle-Séneuil, und in meiner Oesterr. Bal. I, 64 ff. Die durch die Nahrungsmittelkrise von 1846/47 sehr geschwächte Franz. B. (s. die Daten bei Nasse, Preuß. B. S. 83) wäre doch Dank ihrer bankmäß. Deckungen trotz des schreckenerregenden socialist. Characters der 1848er Bewegung im Stande gewesen, die Baarzahlung zu erhalten, wenn nicht die Rücksicht auf die leidende Geschäftswelt eine liberale Discontirung veranlaßt hätte. Gute auswärtige Wechsel hätten damals ganz die Dienste Baargelds geleistet, denn für mercantile Zwecke wie des allgemeinen Mißtrauens wegen wurde gerade zum Export Geld gesucht. Das vorausgegangene bekannte Geschäft mit dem russ. Schatz, der Gold in französ. Renten anlegte, und das außerordentliche Steigen der Goldprämie bestätigen dies ebenfalls. — Ueber die Newyorker Banken im J. 1857 s. bes. den Ber. des Oberintendanten des Bankwesens im Preuß. Hand. Arch. 1858 I., die Artikel des Brem. H. Bl. im J. 1857—58, danach und nach den Aufsätzen des Econ., der Times u. bes. des Newyork Herald die Darstellung in meiner Theor. der Peel'schen Acte S. 263 ff., 274 ff., ferner (Schäffle) üb. die damal. Handelskrise, deutsche Vierteljahrschr. 1858 I, Nasse Preuß. B. S. 35, 30 ff., 83 ff. u. bes. Gibbons Banks of Newyork, N.y. 1859, ch. 19. Die Banken erlagen bekanntlich dem verabredeten Andrang der Deponenten, nicht der Noteninhaber. — Ueber die deutschen Banken im J. 1866 s. die erwähnten Aufs. v. Elster i. d. Ztschr. d. preuß. stat. Bur. 1867 S. 74 ff. u. bes. Nasse in Hildebr. Jahrb. XI, 1 ff. 15; s. auch oben Anm. 50. Die kleinen Banken zeigen mit wenigen Ausnahmen eine große Verminderung der Noten in den Kriegsmonaten. Da die Baarvorräthe eher zugenommen haben, so ergibt sich schon daraus, daß diese Banken sich meistens durch Reduction ihrer Darlehen halfen, was auch die Ausweise zeigen. Also auch hier war die regelmäßige Rückströmung so wichtig. Für diese Banken würden auswärtige Wechsel statt baaren Gelds weniger geeignet sein, ihre Noteninhaber unterlagen vielfach einem Mißtrauen, das nur durch baare Auszahlung, resp. Zurückziehung der Noten aus dem Verkehr zu beschwichtigen war, und hätten fremde Wechsel nicht zu verwenden gewußt. Der Notenumlauf der Preuß. B. hat sich während des Kriegs fast beständig etwas vermehrt, der Baarvorrath durch Silberkäufe auf seiner Höhe gehalten, fremde Wechsel hätten hier gute Dienste geleistet (s. Elster's Tab. 3); ebenso bei d. Frankf. Bank (s. Nasse S. 17).

Vergessen ist dagegen in obiger Beweisführung wider die Anlegung eines Theils des Baarvorraths in auswärtigen Wechseln, daß der Baarschatz der Banken regelmäßig den stärksten Anforderungen bei einem ungünstigen Stande der auswärtigen Wechselcurse ausgesetzt ist, wenn aus mercantilen, freilich oft mit politischen und sonstigen Krisen zusammenhängenden oder daraus direct hervorgehenden Ursachen die internationale Zahlungsbilanz passiv ist, „Metall aus dem Lande geht" und es vortheilhaft wird, Metall aus der Bank zu ziehen. Die Erfahrung der Französischen Bank im Jahre 1847, der Englischen in derselben Zeit und oftmals sonst ist dafür besonders beweisend. Die starke Nachfrage nach fremden Wechseln steigert deren Curs und bewirkt dadurch schließlich einen größeren Metallexport. Fremde Wechsel bilden in solchen Fällen daher statt des baaren Geldes eine geeignete Deckung der Bank und eine rentable Anlage, bei welcher in solchen Zeiten an dem hohen Wechselcurse gewonnen werden kann. Eine große Centralbank erlangt dabei gleichzeitig auch eine genauere Einsicht in Gang, Richtung und Umfang der internationalen Zahlungen und des Metallexports, was ihr mehrfach zu Gute kommt und zugleich eine in solcher Lage öfters erwünschte directere Einwirkung auf die Wechselcurse.

Eine theilweise Anlage des gesetzlichen Baarvorraths solventer Banken der genannten Art in auswärtigen Wechseln ist daher recht wohl zulässig und erweist sich volkswirthschaftlich als nützlich. Die Bankverwaltung wird dabei freilich besondere Vorsicht in der Auswahl der Wechsel anwenden, daher vor Allem genügende Geschäftskenntniß in diesem Zweige besitzen müssen. Ebendeßhalb ist diese Art der Anlage auch wohl passend auf große Banken oder solche in bedeutenden Börsen-, Wechsel- und Handelsplätzen zu beschränken. Nöthigenfalls können die statutarischen Anforderungen an die Beschaffenheit dieser „auswärtigen Metalläquivalentwechsel", wie man sie nennen könnte, noch gesteigert, nur Wechsel auf bestimmte fremde Plätze zugelassen und wohl eine Maximalquote des Baarfonds, welche in solchen Wechseln angelegt werden darf, angesetzt werden.

Bisher ist übrigens diese Frage bei den solventen Banken noch kaum über das Stadium theoretischer Discussion hinausgetreten. [552]) Die großen europäischen Centralbanken insbesondere haben eine irgend nennenswerthe Anlage in fremden Wechseln zu dem besprochenen Zweck noch nicht gemacht und scheinen der „gefährlichen Neuerung" nicht sehr gewogen zu sein, trotzdem die Maßregel offenbar in geschäftlicher Hinsicht für die Banken verlockend ist. Auch sonst denken Practiker und Theoretiker über den Vorschlag sehr verschieden. Eine bedeutsame Tragweite für eine höhere, weltwirthschaftliche Phase der Creditwirthschaft möchte ihm jedoch nicht abzusprechen sein. [553])

---

[552]) Die dän. Nationalbank darf die Hälfte ihres gesetzl. Baarfonds in Barren oder Bancowechseln auf Hamburg oder Sterlingwechseln auf London vorräthig haben.

[553]) Uebrigens sind die weiteren volkswirthschaftlichen Folgen des Systems, einen Theil des Baarfonds in fremden Wechseln anzulegen, complicirte, über welche sich nicht mit wenigen Worten absprechen läßt. Dem Character und Zweck dieser Schrift gemäß vermeide ich es zwar, näher auf die theoretische Seite dieser und ähnlicher Fragen einzugehen, weshalb ich auch die Verhandlungen über alle solche Puncte in der französischen Bankenquête v. 1865/66 nicht speciell in dieses Werk hereinziehe, das vornehmlich

Von größerer practischer Bedeutung ist die Anlage eines Theils der Baarvorräthe der Banken in auswärtigen Wechseln in dem zweiten der obenerwähnten Fälle geworden, wenn es sich um Volkswirthschaften mit Papierwährung handelt. Hier wird ja eben Metallgeld während der Dauer der Papiergeldwirthschaft, mögen die Noten einer Bank selbst Zwangscurs haben (Oesterreich, Italien, nominell auch Rußland) oder nur

nur den practischen Zweck verfolgt, der deutschen Bankgesetzgebung leitende Gesichtspuncte aufzustellen. Doch mag hier folgender Excurs erlaubt sein. In jener Bankenquête waren u. A. E. Pereire für, A. Fould, Rothschild, Wolowski gegen eine solche Maßregel (s. Hock's Resumé der Bankenquête, Tüb. Ztschr. XXII, 307, 310, 325, 315). Letztere behaupteten namentlich, daß ein Portefeuille fremder Wechsel nur vermehrtes Mißtrauen der fremden Banken und hitzigeren Kampf, um den Baarvorrath hervorrufen würde, während Pereire in diesem Portefeuille ein Mittel sah, auch in Krisen den Wechselcurs für das Inland günstig zu halten und den Abfluß von Metall zu verhüten. Beide Ansichten scheinen mir einseitig und schief und betrachten die Frage aus einem verschiedenen Gesichtspuncte, ohne sich dieses Umstandes klar zu werden. Man wird nämlich die doppelte Aufgabe eines solchen Portefeuille's fremder Wechsel unterscheiden müssen, einmal als Mittel zu dienen, den zu schwachen Baarvorrath mittelst Bezugs von im Inland erforderlichen Metall aus dem Auslande zu verstärken, sodann auswärtige Zahlungen, welche sonst mit dem der Bank entzogenen und ausgeführten, also eben im Ausland erforderlichen Metall beglichen wären, mit jenen Wechseln abzumachen. Die Gegner der Maßregel haben den ersten, die Anhänger den zweiten Fall im Auge. Letzterer ist nach dem Obenerörterten der practisch wichtigere: ein Land und für dasselbe seine Banken brauchen Baargeld für größere Zahlungen im Auslande. Dazu dienen die fremden Wechsel sehr passend. Die Verstärkung des Baarvorraths, um den aus Mißtrauen hervorgehenden Ansprüchen des Inlandes entsprechen zu können, ist practisch unwichtiger, wenn auch natürlich in verschiedenen Zeiten und Ländern von wechselnder Bedeutung. Characteristisch für französische Verhältnisse ist nur, daß gerade dieser Fall, der in Deutschland vornehmlich nur bei den kleinen Banken practisch bedeutsamer ist, trotz des monopolistischen Bankinstituts, dort von manchen Seiten so sehr in den Vordergrund gestellt wird.

Die Verfügung der Bank über fremde Wechsel macht in dem anderen Falle natürlich den Export eines entsprechenden Betrags Metall unnöthig, so daß auch die Baarvorräthe der ausländischen Banken, in welche letzteren vermuthlich das sonst im Auslande eingeführte Metall — wenigstens zeitweilig — geflossen wäre, in diesem Verhältniß weniger wachsen. Aber als Mittel, den Wechselcurs künstlich viel günstiger zu halten, als er sonst wäre, darf die Bank ihr fremdes Wechselportefeuille nicht benutzen. Sie muß diese Wechsel vielmehr zu dem höchstmöglichen Preise begeben, den sie erhalten kann und bei welchem ihre Noteninhaber und Deponenten ihr die Wechsel statt baaren Gelds gerade noch abnehmen. Diese scheinbar egoistische Handlungsweise der Bank ist volkswirthschaftlich durchaus nothwendig, soll die Anlage des Baarvorraths in fremden Wechseln nicht sehr bedenkliche Folgen haben. Denn der günstigere Wechselcurs, zu welchem die Bank verkaufte, würde sonst bewirken, daß die in der Regel stark mitspielende eine Ursache der ungünstigen Zahlungsbilanz, ein zu großer Import von Waaren und Werthpapieren und zu kleiner Export derselben, noch länger oder noch erheblicher wirksam bliebe. Der Metallexport, welcher hier das Heilmittel ist, würde diese Heilkraft nicht oder nur in geringerem Grade erlangen, wenn er in der Form der Begebung auswärtiger, aber zu billig gestellter fremder Wechsel erfolgte. Die zu beseitigende und an sich durch die Begebung fremder Wechsel zu dem den Conjuncturen gemäßen Curse auch recht wohl beseitigbare Ursache des Mißstands, eben des Metallexports, würde also fortwirken.

Als Mittel, den im Inlande zu dessen Zwecken nöthigen Baarvorrath durch Eincassirung der fremden Wechsel und baare Remittirung des Betrags aus dem Auslande zu verstärken, betrachten wir das nach obigem Vorschlage regelmäßig und dauernd gehaltene fremde Wechselportefeuille auch nicht. Da wird besser das Baargeld selbst in der Bank liegen. Muß aber einmal in gewissen Zeiten der Baarvorrath durch auswärtige Metallbezüge verstärkt werden, so ändert jener Vorrath fremder Wechsel im Besitze der Bank an der gegenseitigen Lage der Banken und Volkswirthschaften ver-

in einem mit Zwangscurs versehenen, nicht gegen Metallgeld einlösbaren Papiergeld zahlbar sein (England 1797—1819, Nordamerika jetzt), gar nicht für die Zwecke der Noteneinlösung gebraucht. Ein Metallvorrath *hierfür* ist also unnütz. Auch für den jedenfalls *sehr problematischen* Zweck, wenigstens durch die Thatsache des Vorhandenseins eines gewissen, doch nunmehr ganz müßig liegenden Baarvorraths den *Credit* des uneinlösbaren Papiergelds zu heben, — ein Gesichtspunct, der sich noch neuerdings bei der Russischen Reichs- und Oesterreichischen Nationalbank ganz verfehlt erwiesen, gleichwohl von den Bankverwaltungen und Finanzministerien festgehalten wird —, auch für diesen Zweck sind jedenfalls auswärtige Metallwechsel so gut als Metallgeld selbst. Es wird dabei doch nicht

---

schiedener Länder nichts Wesentliches. Denn entweder repräsentiren jene Wechsel das im Auslande stehende Guthaben, welches seinerzeit aus der Anlage des exportirten Theils des Baarvorraths entstanden ist. Dann zieht das Inland jetzt nur ein Kapital ein, welches das Ausland nur wegen jener Maßregel der heimischen Bank so lange zur Verfügung hatte. Die Lage des In- und Auslandes und ihrer Banken ist also wieder dieselbe, als wenn die Maßregel überhaupt niemals stattgefunden hätte. Oder jene Wechsel sind gewöhnliche Geschäftstratten, welche für Exporte des Inlands (an Waaren, Werthpapieren oder auch Edelmetall) auf das Ausland gezogen und von der Bank angekauft wurden. Letzterer Umstand ändert an den gegenseitigen Schuldverhältnissen der verschiedenen Volkswirthschaften nichts weiter, als daß die schwebende Schuld des Auslandes an das Inland, welche jene Wechsel darstellen, statt sonst vermuthlich rascher abgewickelt zu werden, durch Dazwischentreten der Bank eine unter fortgesetzter Erneuerung der einzelnen Titel länger stehen bleibende Forderung der Bank an das Ausland wird. Wird diese Forderung durch Eincassirung der Wechsel und Bezug des baaren Betrags in einem gegebenen Moment eingezogen, so wird die Lage für das In- und Ausland nur dieselbe, welche sonst unter anderen Verhältnissen ohne die Bank schon früher eingetreten wäre.

Für das Ausland, in dessen Wechseln eine fremde Bank einen Theil ihrer Fonds anlegte, ist dieses Geschäft insofern immer vortheilhaft, als es ihm ein Kapital zuführt. Das Inland hat nur den Nutzen, ein sonst müßig liegendes Kapital verzinst zu erhalten. Unbequemlichkeiten können für das Ausland nur aus der *plötzlichen Kündigung* entstehen, doch werden sie durch die anderweiten Vortheile wohl aufgewogen werden. In dieser Hinsicht gleicht die Anlage eines Bankkapitals in fremden Wechseln für die wegleihende und die entlehnende Volkswirthschaft in ihren Wirkungen der sonstigen „auswärtigen Schuld". S. über diese *meine* Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 271—289, und meinen Art. Staatsschulden, Staatswörterb. X, 11—15.

Die schließliche *weltwirthschaftliche* Folge der Anlage eines Theils der Baarvorräthe großer Banken in fremden Wechseln ist ein *geringerer Baarvorrath* in der gesammten, im Creditverkehr stehenden Reihe von Ländern, also eine Kapitalersparung, die der Gesammtheit zu Gute kommt, eine *höhere Phase der internationalen Creditwirthschaft*. Darin liegen aber natürlich wieder ähnliche Gefahren, wie in der Entwicklung der nationalen Creditwirthschaft. In beiden Fällen wird „ein Maximum von Umsätzen mit einem Minimum Baargeld" bewerkstelligt (Theor. d. Peel'schen Acte S. 121), wobei in dem neuen Fall ein Mißverhältniß noch leichter eintreten kann. Deshalb ist eine vorsichtige und intelligente Bankverwaltung hier ein doppeltes Erforderniß. Ein wesentlicher creditwirthschaftlicher Fortschritt liegt aber doch in einer solchen Gestaltung der Dinge und deshalb wieder eine größere Bürgschaft für die Gleichmäßigkeit der Geschäfte, der Preise, Curse, Zinsfüße und Discontos. Denn die nationale Creditwirthschaft muß, sowie es sich um größere auswärtige Zahlungen handelt, jetzt stets von den Geldsurrogaten und Creditumlaufsmitteln absehen und zum Metallgeld zurückgreifen, um mit diesem jene Zahlungen zu bewerkstelligen. Bei der theilweisen Veranlagung des Baarfonds in fremden Wechseln ist dies insoweit nicht nöthig, als die fremden Gläubiger für diese Wechsel selbst wieder *ihre heimischen* Geldsurrogate in Zahlung annehmen werden, was meistens der Fall sein wird. Ein größerer Betrag der weltwirthschaftlichen Umsätze wird also *ohne* körperliche Benutzung baaren Gelds abgemacht.

ganz nutzlos ein Zins geopfert, sondern der Bank oder dem Staatsschatze und dadurch der heimischen Volkswirthschaft gewonnen, was direct und indirect immer von günstigen Folgen für das Inland und für den Credit seiner Papiervaluta sein muß. Dies spricht also unbedingt für den Vorschlag, ja während der Dauer der Uneinlösbarkeit würde ich nicht Anstand nehmen, eine solche Veranlagung des ganzen noch vorhandenen Baarfonds in fremden Wechseln, theilweise selbst in fremden Werthpapieren anderer Art (Staatsfonds u. dgl. m.) zu empfehlen, wenn man nicht, was in vieler Hinsicht im Interesse der Valuta das Beste wäre, den Baarfonds lieber noch zur Verminderung des Papiergeldumlaufs realisirte. Die zwei Hauptbedenken, welche gegen die Anlegung des Baarfonds in fremden Wechseln geltend gemacht werden können, daß nämlich dieses Geschäft zu leicht Gelegenheit zu Cursspeculationen mit der Valuta und den Stand der letzteren vollends dem überwältigenden Einfluß der Bank Preis gebe und daß ferner die spätere Wiederaufnahme der Baarzahlungen und der dazu erforderliche Bezug des Metalls aus dem Auslande größeren Schwierigkeiten begegne und die Fremde in starke Mitleidenschaft ziehe, diese Bedenken überschießen zum Theil das Ziel, theils sind sie unschwer abzustellen, theils für das Inland nicht maßgebend. Die Oesterreichische Nationalbank hat meines Erachtens dem Geschäft in auswärtigen Wechseln, — immer vorausgesetzt, daß statt dessen doch keine Verminderung des Notenumlaufs, sondern nur eine Erhöhung des Baarvorraths stattgefunden hätte — neuerdings mit Recht eine ziemliche Ausdehnung gegeben. Sie könnte es in einem noch größeren Umfange betreiben und die Russische Reichsbank und das nordamerikanische Schatzamt würden passend diesem Beispiel folgen. [554])

---

[554]) So gut als mit dem Portefeuille fremder Wechsel läßt sich mit dem Baarfonds selbst eine eigentliche Speculation auf den Stand der Valuta betreiben, z. B. durch Verkauf von Metall zum Zweck das Agio zu drücken, durch Ankauf zum umgekehrten Zweck, wie vrgl. ja auch in Rußland und besonders Nordamerika noch fortwährend geschieht. Entsprechende Vorschriften, dies zu verhüten, lassen sich in beiden Fällen geben. Bei der späteren Wiederaufnahme der Baarzahlungen müssen die Wechsel großentheils realisirt und deren Betrag aus dem Auslande baar bezogen werden. Daraus können natürlich zeitweilig Schwierigkeiten für die ausländischen Geldmärkte und Banken entstehen, welche plötzlich so viel Metall hergeben müssen. Indessen ist hier eben doch mit Recht das Interesse der eigenen heimischen Volkswirthschaft des Papiergeldlandes zunächst maßgebend. Auch gilt hinsichtlich des Auslandes wieder die in vor. Anm. gemachte Bemerkung, daß dem Auslande so lange die Benützung eines ihm geliehenen fremden Kapitals zu Gute kam. —

Im Anschluß an das Obige sei es mir gestattet, noch einige Worte über einige specielle Verhältnisse des Papiergeldwesens Oesterreichs und Rußlands, welche mit der im Text behandelten Frage in enger Verbindung stehen, in Anknüpfung an meine bezüglichen früheren Schriften hier einzureihen.

Die Oesterr. Nationalbank wurde durch Aenderung des § 14 ihrer Statuten i. J. 1868 (s. oben Anm. 487) ausdrücklich ermächtigt, auswärtige Wechsel zur Notendeckung zu verwenden, doch wird dieser Betrag nicht auf den statutenmäßigen Baarfonds angerechnet. Trotzdem die bekanntlich für das J. 1867 beabsichtigte Aufnahme der Baarzahlungen wegen der Zwischenfälle des J. 1866 nicht stattgefunden, gilt nun doch die Vorschrift des § 14 hinsichtlich der Notendeckung auch jetzt für die uneinlösbaren Noten, obgleich sie dafür vollends nicht paßt. Es müssen daher alle Noten über 200 Mill. fl. hinaus zu voll metallisch gedeckt sein. Ein ebenso kostspieliges als zweckloses Verlangen, das bei einem Baarfonds von c. 110 Mill. fl. jährlich an Zinsen 6—7 Mill. fl. kostet. Mit der Ersparung einer solchen Summe während 10 Jahren — die österr. Valuta ist nun bald 22 Jahr uneinlösbar und wird es wohl noch geraume

Soweit die angekauften, namentlich auswärtigen Wechsel wieder von der Bank verkauft werden, nimmt dieses Wechselankaufgeschäft noch ein besonderes Gepräge an. Es ist dann ähnlich zu beurtheilen wie die

---

Zeit bleiben! — erlangte man so ziemlich die genügenden Mittel zur Aufnahme der Baarzahlungen. Der Zweck jener Vorschrift ist allerdings eine ganz richtige Beschränkung gerade auch der Menge des uneinlösbaren Bankpapiergelds. Aber er läßt sich viel wohlfeiler, ebenso sicher und notorisch ohne nachtheilige Folgen für den Credit des Papiergelds durch die einfache Vorschrift erreichen, daß der Notenumlauf der Bank z. B. die Summe von 300 Mill. fl. nicht überschreiten darf, selbst wenn dieser ganze Betrag gar nicht mit Metall gedeckt ist. Jedenfalls aber ist es nicht einzusehen, warum vollends in der jetzigen Lage der Bank bei suspendirter Baarzahlung die auswärtigen Metallwechsel nicht in die gesetzliche Baardeckung sollen eingerechnet werden dürfen. Eine bezügliche Abänderung des Gesetzes empfiehlt sich dringend. Auf die Rente der fremden Wechsel wird jetzt nicht nur gegen das Interesse der Bank, sondern der ganzen österr. Volkswirthschaft verzichtet. Oesterreich ist zu solcher Verschwendung wahrlich nicht reich genug. Die geltende Vorschrift hat aber auch noch einen speciellen Nachtheil, welcher sich in der Wiener Börsenkrisis im September 1869 gezeigt hat. Die Bank darf ihre Noten nur gegen volle Baardeckung vermehren. Auch diese Erlaubniß halten wir eben wegen der Uneinlösbarkeit der Valuta für verwerflich und gegen das Interesse der Papiervaluta (s. u.). Allein besteht sie einmal, so ist doch wirklich nicht einzusehen, warum die etwa vorhandenen fremden Wechsel erst in Silber verwandelt werden müssen, um eine solche Mehremission vorzunehmen. Dies verzögert nicht nur zwecklos letztere Operation, raubt der Bank nutzlos die Rente aus den Wechseln, sondern wirkt auch inmitten einer Börsenkrisis direct nachtheilig ein. Denn durch die Eincassirung der fremden Wechsel und die Remittirung des Baargelds aus dem Auslande werden hierbei zwecklos den fremden Geldmärkten und Banken Summen entzogen, welche in der insolventen österr. Bank ganz aus dem Verkehr kommen. Dadurch entwickelt sich eine nutzlose Mitleidenschaft der fremden Börsen an den Schwierigkeiten der Wiener, die aber natürlich bei der engen Verbindung der Börsen auf Wien zurückwirkt. So wird der Zweck der Mehrausgabe von Noten, die Krise zu lindern, durch die erwähnten Modalitäten der Operation mehr oder weniger vereitelt. Braucht Wien und seine Bank für die wirkliche Wiederaufnahme der Baarzahlung Metall aus der Fremde, so wird eine Belästigung der fremden Börsen weder zu vermeiden noch zu scheuen sein. Aber ganz anders liegt doch wahrlich der Fall, wenn man uneinlösbare Noten ausgeben will! Die Ereignisse im Sept. 1869 bilden einen Beleg für meine Ansicht. Am 18. Aug. hatte die Bank 297.^{19} Mill. fl. ö. W. Notenumlauf, 109.^{23} Mill. fl. Baarfonds, 38.^{56} Mill. fl. in Metall zahlbare Wechsel. Bis zum 6. Octbr. hatten sich diese drei Posten verändert auf resp. 309.^{22}, 125.^{07}, 26.^{90} Mill fl. Die Zunahme des Baarfonds ist großentheils auf die Eincassirung oder den Verkauf der Metallwechsel zurückzuführen. In derselben Zeit ungefähr nahm der Baarvorrath der Preuß. Bank unter dem Miteinfluß jener Operation der Oesterr. Bank vom 23. Aug. bis 7. Oct. um 11.^{22} Mill. Thlr., der der Frankfurter Bank vom 20. Aug. bis 10. Oct. um 2.^{42} Mill. fl. ab, was immerhin in Berlin und Frankfurt als Druck empfunden wurde und dort zu einer, übrigens zu sehr verzögerten Discontoerhöhung zwang.

Das jetzt der Bank unbedingt zustehende Recht, gegen volle Baardeckung ihre uneinlösbaren Noten beliebig über 200 Mill. fl. hinaus zu vermehren, ist jedoch an sich sehr bedenklich und hat gerade während der Wiener Börsenkrisis im Herbst 1869 einmal wieder deutlich seine nachtheiligen Folgen gezeigt. In der Bankacte von 1862 war es scheinbar gerade im Interesse der Solidität der Banknoten aufgestellt worden, aber doch nur berechnet für den Zustand der Solvenz der Bank. Da letzterer nicht besteht, so ist die Hinterlegung von Metall gleichgiltig, es wirkt die Vermehrung des uneinlösbaren Papiergelds in diesem Fall ebenso als wenn sie ohne Weiteres erfolgt. Scheut man sie nicht, so kann man sogar behaupten, daß die Forderung voller Baardeckung, weil sie nutz- und zwecklos anderen Börsen und Banken Geld entzieht, ungünstiger wirkt, als die einfache Emission von Papiergeld, z. B. zum Zweck der gewöhnlichen Wechselbiscontirung. Dies trat im Herbst 1869 in Wien hervor. Was gegen die Eincassirung der fremden Wechsel vorhin bemerkt wurde, gilt auch von der im September 1869 vorgenommenen Notenausgabe unter Pariberechnung der Noten gegen Gold, das zugleich auf Zeit wieder an die Ueberbringer mit einer kleinen Cur-

sogen. Rückdiscontirung der gewöhnlichen discontirten Wechsel, wobei aus dem Activgeschäft ein Passivgeschäft hervorgeht, indem die Bank die Wechsel mit ihrem Giro, also ihrem Obligo weiterbegiebt. Auf diese Frage

differenz zurückverkauft wurde (in den 3 ersten Wochen des Sept. 1869 für c. 8—9 Mill. Fr.) Das ist immer nur wieder die alte, in Oesterreich hundertmal feierlich abgeschworene Methode, momentan Schwierigkeiten der Geschäftswelt, der Finanzen durch Papiergeldausgabe zu heben, um dann natürlich nach einiger Zeit im schlechteren Curse der Valuta die Früchte solcher Politik zu ernten. Bei uneinlösbarer Valuta ist die Festsetzung eines absoluten Maximums der Papiergeldmenge das erste Erforderniß einer richtigen Finanz- und Bankpolitik, wenn nicht der letzte Halt für die Valuta wegfallen soll. Die Verhältnisse sind in dieser Beziehung total verschieden von denen einlösbarer Banknoten, was denn doch endlich einmal von den Leitern der Finanzen und Banken eingesehen werden sollte. (S. meine Russ. Papierwähr. S. 62 ff., 69—77.)

Die Folgen dieses unsinnigen Systems, uneinlösbares Papiergeld ungescheut zu vermehren, wenn nur der Baarfonds gleichzeitig wächst, oder m. a. W. Edelmetall mit entwerthetem Papiergelde aufzukaufen und in den Bankgewölben aufzuspeichern, sind erst kürzlich in einer analogen Operation der Russ. Reichsbank wieder nachtheilig genug hervorgetreten. Diese Bank, eigentlich eine bloße Abtheilung des russ. Finanzministeriums (s. meine Russ. Papierw. S. 223), eine Anstalt, deren principlose wechselnde Leitung würdig mit derjenigen der Oesterr. Bank wetteifert, begann im Sommer 1867 den Aufkauf von Gold zu einem festen, gegen die Conjuncturen für Gold zu günstigen Curse mittelst Vermehrung der Noten (Reichscreditbillete). Ich habe a. a. O. (S. 139 ff., 170 ff.) dieses Geschäft näher analysirt, seine nothwendigen Wirkungen dargelegt und es durchaus verurtheilt. Die mittlerweile eingetretenen Ereignisse haben meine damaligen (December 1867) Beweisführungen und Voraussagungen buchstäblich durchaus bestätigt. Der Baarvorrath der Bank stieg von c. 60 Mill. R. Mitte 1867 auf c. 145 Mill. R. bis Mitte Sept. 1869, aber der Papiergeldumlauf um eine ähnliche Summe, trotz der Einschränkungen im Escompte- und Vorschußgeschäft. Ungeachtet dieser so viel höheren Metalldeckung, deren günstige Folgen man prophezeite, ist der Wechselcurs seit Sommer 1868 von c. 93 auf c. 84 Thlr. für 100 Rbl. im Herbst 1869 in Berlin gesunken, also eine um 10% stärkere Entwerthung (das Pari ist fast genau 100 Rbl. = 108 Thlr.). Beängstigt durch dieses Cursfallen, das nicht allein, aber vornehmlich durch jene thörichte Maßregel bewirkt wurde, operirt die Bank jetzt (Sept. 1869) einmal wieder umgekehrt und verkauft Devisen, um den Curs zu drücken und die Schwankungen der Valuta vollends von der Willkühr der Bank abhängig zu machen. Auch in Rußland empfiehlt sich für jetzt und für die Zeit der wiederaufgenommenen Baarzahlung, wie für jedes Land, das größere Schulden im Auslande hat, die Anlage eines ansehnlichen Theils des Baarvorraths in fremden Wechseln (s. Russ. P. w. S. 264 ff.). Seit dem Krimmkriege, wo die russ. Creditbillete uneinlösbar wurden, hat der Baarvorrath im Minimum 55—60 Mill. Rbl., Jahre lang, wie jetzt wieder, erheblich mehr betragen. Rechnet man auch nur 60 Mill. Rbl., so ergibt dies für 15 Jahre bei 5% Zins einen Zinsverlust, selbst ohne Zinseszinsen, von 45 Mill. Rbl. für den russ. Reichsschatz! —

Im nordamerik. Schatzamt braucht man besonders zu den in Gold zu leistenden Zinszahlungen für den größten Theil der Staatsschuld Gold, das aber aus den Zöllen so ziemlich im erforderlichen Betrage eingeht. Da ein so großer Theil der Schuld sich in Europa befindet, würden fremde Wechsel auch hier statt des Baargelds dienen können. Am 1. Sept. 1869 betrugen die Legal-Tender-Noten 356.^{12}, das Papierkleingeld 31.^{03} Mill. D., der Goldbestand des Schatzamts (abgesehen von 36.^{73} Mill. D. für den gleichen Betrag Golddepositencertificate) 64.^{46}, der Papiergeldbestand 12.^{14} Mill. D. Von der vorletzten Summe ließe sich ebenfalls ein beträchtlicher Theil in fremden Devisen verzinslich anlegen. Das Schatzamt speculirt übrigens oft recht ziel- und planlos mit dem Agio durch Goldverkäufe hin und her. Die wahrhaft infernale Corruption im Gefolge der Papiergeldwirthschaft hat sich in jener Goldpanique am 24. Sept. 1869 in fürchterlichster Weise offenbart. S. Nation. Ztg. v. 13. Oct. nach d. Newy. Handelszeitung. Und dennoch immer noch so viele Vertheidiger der Papiervaluta, Carey voran und so wenig ernstliche Anstrengung, zur festen Währung zurückzukehren, selbst in Nordamerika.

des Wechselverkaufs und der Rückdiscontirung kommen wir unten im Abschnitt 3 von den übrigen Bankgeschäften zu sprechen.

II) Die Bestimmung der Qualität der Wechsel.

Die schwierige Aufgabe, die Qualität der von der Bank zu erwerbenden Wechsel zu bestimmen, wird nun in der Praxis und danach in rationellen Statuten meistens in der folgenden Weise zu lösen gesucht, wobei man im Ganzen zwischen den besprochenen verschiedenen Wechselgattungen nicht weiter unterscheidet.

Man sucht zunächst, trotz der oben erwähnten und leicht begreiflichen Bedenken, doch einige allgemeine Merkmale aufzustellen, aus denen man auf die allgemeine Creditwürdigkeit, Sicherheit und leichte Realisirbarkeit der Wechsel mit Wahrscheinlichkeit glaubt schließen zu können. Man stellt daher bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Unterschriften, also der auf dem Wechsel wechselmäßig Verpflichteten, der Dauer des Wechsels oder seiner Verfallzeit und allenfalls der Größe des Wechselbetrags auf und läßt, unabhängig von den speciellen Wechselverpflichteten, ausnahmelos oder wenigstens als selten und nur in bestimmten Fällen bei Seite zu setzende Regel bloß solche Wechsel zu, welche jene Merkmale tragen.

Sodann trifft man Bestimmungen und Einrichtungen, um die specielle Creditwürdigkeit derjenigen Wechsel festzustellen, welche jene Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit besitzen. Zu diesem Zwecke dient die Aufstellung von Creditlisten und die Festsetzung von Maximalcrediten für die ersten direkten Verpflichtungen wie für die sämmtlichen Obligos einer Firma, ferner die Organisation der Wechselcensur. Die Aufgabe der letzteren ist die Prüfung der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel auf jene Merkmale hin, die Entwerfung der Creditlisten und Maximalcredite und endlich die Beurtheilung jedes einzelnen Wechsels, der hiernach an sich zugelassen werden darf, hinsichtlich seiner speciellen Annehmbarkeit in dem betreffenden Falle.

Es ist klar, daß für eine tüchtige Bankverwaltung durchaus die Hauptsache die richtige Organisation der Wechselcensur und die richtige Uebung dieser Censur ist. Bei einem freien, unter öffentlicher Controle stehenden Bankwesen, wo in den Ausweisen die unbezahlt gebliebenen Wechsel und in den Jahresberichten die Verluste aus Wechseln angegeben werden, bedürfte es jener Vorschriften über allgemeine Merkmale der Creditwürdigkeit und sogar der Feststellung abgeschlossener Creditlisten und Maximalcredite nicht. Selbst in unserem staatlich regulirten Bankwesen liegt jedoch der Schwerpunkt in der ordentlich eingerichteten und tüchtig geübten Wechselcensur. Alle die anderen Bestimmungen hemmen auf der einen Seite immer leicht unnöthig und bieten auf der anderen für sich allein dennoch keine zuverlässige Bürgschaft für die Güte der Wechsel. Eben darin besteht der nicht zu beseitigende Mangel dieser Vorschriften. Aber eine sachlich regulirende Gesetzgebung muß sich einmal unvermeidlich an solche äußere, mechanische Momente zur Beurtheilung der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel wie jene erwähnten Merkmale halten. Nur sollte sie einsehen, daß damit doch nur ein mechanisches Princip zur Beurtheilung der Wechsel gewonnen wird, das manche Inconvenienzen bei seiner strengen Durchfüh-

rung mit sich bringt. Daher sollten einmal mitunter ausnahmsweise zulässige Abweichungen von den festen Regeln gestattet und sodann doch besondere Sorgfalt auf eine gute Einrichtung der Wechselcensur verwandt werden, in dem richtigen Verständniß, daß letzteres unter allen Umständen die Hauptsache sei. In der Bankgesetzgebung wird dieses noch keineswegs immer genügend eingesehen.

Manche unliebsame Folgen fester Regeln für die zuzulassenden Wechsel lassen sich in der Weise beseitigen oder mildern, daß man die Wechsel danach unterscheidet, ob sie zur speciellen oder subsidiären Notendeckung in dem früher erwähnten Sinne (s. oben S. 264) dienen sollen. Man könnte namentlich in Betreff der Zahl der Unterschriften und des Umfangs des direkten und indirekten (d. h. durch entferntere Obligos entstehenden) Maximalcredits einer Firma und bedingungsweise auch der Verfallzeit für solche Wechsel, welche nur zur subsidiären Deckung dienen, also nicht mittelst der Notenausgabe selbst erworben wurden, minder strenge Anforderungen stellen. Eine solche sehr naheliegende Unterscheidung kommt indessen bisher in den Bankstatuten noch kaum vor, in den deutschen findet sie sich fast nirgends. Sie könnte ähnlich auch beim Lombardgeschäft stattfinden. [555])

1) Die Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel.

Die wichtigsten Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit, welche von einem Wechsel behufs seiner Zulassung zur Discontirung oder zum Ankauf in den Statuten meistentheils gefordert zu werden pflegen, sind der Besitz einer Minimalzahl von Unterschriften und eine nicht überschrittene Maximalverfallzeit. [556])

In ersterer Hinsicht werden in der Regel wenigstens 3 [557]) mitunter mindestens 2 [558]) „notorisch gute“ [559]) Unterschriften verlangt. [560]) Hier könnte passend im Princip die eben erwähnte Unterscheidung der Wechsel nach der Kategorie der Deckungen, zu denen sie gehören, gemacht

---

[555]) Im Braunschw. alten Stat. könnte man eine Bestimmung wie die genannte darin finden, daß § 10 keine Bedingungen hinsichtlich Verfallzeit und Unterschriften für das Discontogeschäft aufstellt, sondern dies dem Reglement überläßt, § 11 über die Notendeckung aber wenigstens nur binnen 3 Mon. einziehbare Valuten gestattet.

[556]) Bestimmungen fehlen im Dess. St. § 3, das Nähere wird nur im Reglement festgesetzt; ebenso im Thür. St.

[557]) Unbedingt wenigstens 3: preuß. Privatbanken, Mein., Weim.; in der Regel wenigstens 3: Preuß., Darmst., Frankf., Goth. (bei Disc. wechs.), Lux., Bad. Entw. v. 1864, Gesetzentw. d. Abgeordnetencomm., Entw. v. 1869, Oesterr. Nat. B. (Reglem. v. 1862 Art. 33), Französ. St. Art. 9 vgl. mit Art. 11, ferner bei Wechseln auf fremde Plätze u. bei nicht acceptirten zum Escompte zugelass. inländ. Platzwechs. Baier. St. § 63, 62. — Auch die französ. Depart. Banken forderten 3 Unterschriften.

[558]) Leipz., Brem., Gera, Gotha (bei Disc. wechs.), Bad. Gesetzentw. d. Abgeordn. Comm., Lüb. Privatb. und die Banken, welche statt der dritten Unterschrift ein Pfand zulassen, s. u. Anm. 567.

[559]) Dieser oder ein ähnlich lautender Ausdruck (schon im Französ. St. v. 1808 Art. 11 „notoirement solvables“) findet sich fast allgemein, mitunter noch mit der Beifügung „wechselfähige“. Er fehlt aber auch gelegentlich, z. B. im Brem. Stat., Oesterr. Reglem. Wird an der Vorschrift streng festgehalten, so ist sie freilich wichtig; s. aber unten.

[560]) Solche Bestimmungen fehlen im Braunschw., Homb. St., ebenso hinsichtlich der anzukaufenden Wechsel im Goth. St.

werden. Es würden dann wohl für die subsidiäre Deckung selbst eigene oder trockene Wechsel (Solawechsel) ohne weiteres Indossament bei einer guten Einrichtung der Wechselcensur zuzulassen sein. Der sonstige Ausschluß gerade dieser Wechsel empfiehlt sich im Uebrigen dadurch, daß der legitime Ursprung eines solchen Wechsels aus soliden Handelsgeschäften noch schwieriger zu beurtheilen und im Allgemeinen nach der Form dieses Wechsels nicht zu vermuthen ist. Wird letzterer dennoch zugelassen, so sollte ein Pfand daneben verlangt werden, unter den gewöhnlichen Bedingungen des Lombardgeschäfts, wo dann der Wechsel nur als subsidiäre Sicherheit dient (s. u.).[561])

Die viel erörterte Hauptfrage dreht sich daher um das Verlangen von zwei oder mehr als zwei Unterschriften besonders für gezogene acceptirte, sodann für einmal (ohne Ausschluß des Obligos für den Indossanten) girirte eigene Wechsel,[562]) die eigentlichen „Bankwechsel", welche unter der einstweiligen Vermuthung solider Geschäfte der betreffenden Firmen ordentlichen Handelsumsätzen entsprungen, daher für „empfangenen Werth" gezogen, acceptirt oder indossirt sind, auch wenn sie letztere Clausel nicht mehr ausdrücklich tragen müssen.

Gleich in dieser Frage zeigt sich, daß die Aufstellung einer allgemeinen Regel für alle Wechsel einer Bank und für die Wechsel aller Banken eines Landes ihre Bedenken hat. Denn die Verschiedenheit der concreten Verhältnisse und Handelsusancen wird bei dieser schablonenhaften Behandlung nicht berücksichtigt. Eben deswegen kann man diese Frage auch nur mit Vorbehalt allgemein entscheiden. Das Meiste hängt auch bei einer solchen allgemeinen Entscheidung wieder von der Einrichtung und thatsächlichen Uebung der Welchselcensur ab. Ist diese tüchtig, so können auch Wechsel mit 2 Unterschriften zugelassen werden. Ueberhaupt würden wir für alle deutschen Zettelbanken womöglich nur zwei, jedenfalls aber, wenn diese Forderung nach den concreten Verhältnissen zu weitgehend erscheint, bloß bei Wechseln zur speciellen Notendeckung mehr als zwei Unterschriften verlangen. Nur bei solchen kleineren oder in Nebenplätzen domicilirten Banken, welche die Wechselcensur schwer ganz gehörig einrichten können, mag die dritte Unterschrift allgemein gefordert werden, obgleich sie dann auch nur eine zweifelhafte vermehrte Bürgschaft bietet.

Der mit zwei Unterschriften versehene Wechsel ist, wirthschaftlich und rechtlich betrachtet, „fertig". Er muß schon die genügende Sicherheit bieten, wenn er durch eine gehörig eingerichtete Censur hindurchgegangen ist, bei welcher der Character der Transactionen, denen der Wechsel entsprang, zumeist mit zu beurtheilen ist. Andernfalls hat die Bank im speciellen Fall eben eine dritte Unterschrift u. s. w. zu verlangen, was ihr ja immer freisteht,[563])

---

[561]) Solche Solawechsel sind zugelassen bei der Baier. B. Art. 66 ff. mit eingehenden Best. über das dabei zu stellende Pfand, § 66—72; ferner in Verbindung mit der Stellung von 2—3 sicheren Bürgen bei der Leipz. B. § 29 (mit leichteren Best. für Corporationen).

[562]) Eigene, mit mehr als einer wechselmäßig verpflichtenden Unterschrift versehene Wechsel sind fast nirgends ausgeschlossen, indem in den Stat. schlechtweg von „Wechseln" gesprochen oder die eigenen Wechsel, wie in den Stat. der preuß. Privatbanken, auch ausdrücklich als discontirbar bezeichnet werden.

[563]) Es ist der naive Standpunct der Geschäftswelt, wonach die Banken verpflichtet seien, Darlehen u. s. w. zu geben, berücksichtigt, wenn man es für nöthig

oder den Wechsel ganz auszuschließen. Der gute Wechsel mit zwei Unterschriften, z. B. die gewöhnliche acceptirte Geschäftstratte, ist bereits dasjenige Papier oder „große Creditgeld", welches durch den Discontirungsproceß bei der Zettelbank mit Fug in das „kleine Creditgeld", die Banknoten verwandelt wird.

Das unbedingte principielle Festhalten an drei Unterschriften hat meines Erachtens doch mehr gegen als für sich. Bei guten Wechseln zwingt es nur zum Nachtheil des gewöhnlichen legitimen Geschäfts mit einer Provision die dritte Unterschrift zu erkaufen. Es führt daher zur Nothwendigkeit von Mittelspersonen zwischen dem wechselcreditsuchenden Geschäftspublikum und der Bank.[564]) Jene Mittelspersonen, Banquiers und andere öffentliche Banken, Discontohäuser u. s. w., gewinnen dadurch einen übermäßigen Einfluß auf die gewöhnlichen Geschäftsleute und monopolisiren den Bankcredit oder versperen den directen Zugang zur Bank, indem sie ihn nur durch sich hindurch gestatten. Wenn in den Bankstatuten, welche die Gründungscomités den Regierungen zur Genehmigung überreichen, die „drei Unterschriften" für das Escomptegeschäft selten zu fehlen pflegen und dieses „handgreifliche Zeichen der Solidität" wohl besonders von betheiligter Seite gerühmt wird, so sollte man nicht vergessen, daß die Banquiercoterieen, welche in den Gründungscomités die Oberhand haben, ein sehr nahe liegendes eigenes Interesse an jenem Verlangen besitzen.

Die „drei Unterschriften" bewirken aber thatsächlich keineswegs immer eine besondere Solidität des Wechselgeschäfts, ja das Gegentheil ist notorisch oft der Fall. Bei guten Wechseln unnöthig und kostspielig für die Creditsucher wird die dritte Unterschrift oft das Mittel für schlechte Wechsel, welche nach ihrer Beschaffenheit und den beiden ersten Unterschriften ausgeschlossen werden sollen und bei halbwegs ordentlicher Censur auch ausgeschlossen werden würden, zur Discontirung zugelassen zu werden. Der Credit wird hier ausschließlich oder vornehmlich der dritten Unterschrift gewährt, die dabei doch oft leichtsinnig genug gegeben wird. Zwar verlangen die Statuten meist nicht nur „drei", sondern ausdrücklich „drei notorisch gute" Unterschriften (s. Anm. 559). Aber nur zu leicht wird diese Vorschrift nicht so streng genommen, wenn eine besonders bekannte Firma, eben die eines Bankhauses, die dritte Unterschrift hergegeben hat. Dadurch häufen sich die Obligos einer solchen Firma auf den discontirten Papieren, deren Werth schließlich doch von den anderen Unterschriften vornehmlich

---

hält, noch besonders in den Stat., z. B. den Frankf. Art. 15, zu sagen, daß die Bankverwaltung die beantragte Discontirung gewähren oder verweigern könne, ohne Angabe von Gründen. Dieser Standpunct hängt mit dem Privilegien- und Concessionsunwesen freilich eng zusammen, ist nur eine Consequenz der thörichten oder nichtssagenden Bestimmung im Eingang vieler Statuten: die Bank habe den Zweck, Handel und Gewerbe zu fördern (den hat jeder Schuster auch) und führt zu bedenklichen practischen Folgen, nämlich zur Aufstellung des „Rechts auf Bankcredit" in Krisen — ähnlich dem „Recht auf Arbeit" — wie es noch jüngst in Wien laut gefordert und naiv selbst in Correspondenzen des „Actionär" vertheidigt ward (s. u.)!

[564]) Vgl. Art. 15 des Stat. der Französ. B., wo die Wechsel des kleineren Geschäfts mit 2 Unterschriften durch hinzukommende Deckung, qui se kait par un intermédiaire quelconque de la banque, bankfähig werden und zu demselben Zinsfuß zugelassen werden sollen. Das Pariser Comptoir d'Escompte mußte als Vermittlungsanstalt errichtet werden, vertheuert aber natürlich den Creditsuchenden, deren Wechsel es discontirt und bei der Bank v. Frankr. wieder discontiren läßt, den Credit.

bedingt ist. Eine leichtsinnige Creditgewährung eines Bankhauses, z. B. im bloßen Verkauf der Unterschrift um der Provision willen — man denke an das Hamburger Blancoacceptgeschäft von Ullberg und Kramèr und Consorten im Jahre 1857! [565]) — führt dann in die Bank massenhaftes Papier mit drei Unterschriften, welches nicht besser ist, als wenn es die zwei anderen Unterschriften trüge, mit denen allein es zum Heile der Bank nicht discontirt worden wäre.

Man lasse also im Princip Wechsel mit zwei Unterschriften zu, organisire die Wechselcensur möglichst gut, übertrage den Leitern und Censoren der Bank eine möglichst bedeutsame und augenfällig hervortretende Verantwortlichkeit für das Discontogeschäft und verlange recht specielle Veröffentlichungen über dasselbe, namentlich Uebersichten der beim Verfall unbezahlt gebliebenen und derjenigen Wechsel, welche der Bank definitiv Verluste gebracht haben, mit ausdrücklicher Unterscheidung dieser Wechsel nach der Zahl der Unterschriften (und ähnlich nach ihrer Verfallzeit, s. unten). [566])

In der Einsicht, daß das unbedingte Festhalten an mindestens drei Unterschriften der Bank zwecklos die Hände zu sehr binde, ist in einigen Statuten diese Dreizahl denn auch nur als Regel aufgestellt, von der Abweichungen gestattet sind (s. Anm. 557). Dies ist schon eher zu billigen, nur sollten dann nicht gleich in den Statuten wieder die bestimmten Bedingungen bezeichnet werden, unter denen solche Abweichung erlaubt sei, z. B. daß die dritte Unterschrift durch ein genügendes Unterpfand ersetzt werden könne. [567]) Dergleichen Anordnungen sind den Geschäftsreglements zu überlassen und letztere müssen vollends in solchen Punkten von der Bankverwaltung allein abhängen. Es sollte eben möglich sein, auch ohne Pfandbestellung gute Wechsel mit 2 Unterschriften zu discontiren.

Die Zahl der Unterschriften wird passend auch bei derselben Bank nicht nur nach dem speciellen Werth der wechselmäßig Verpflichteten, sondern auch bei denselben Verpflichteten nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarkts eine größere oder geringere sein. Die richtige Regulirung der Zahl der Unterschriften gehört daher zu den Punkten der sog. Discontopolitik, über welche sich nicht wohl feste mechanische Regeln geben lassen, sondern bei denen die Bankverwaltung eine größere Freiheit der Bewegung

---

[565]) S. Asher's Uebers. v. Tooke's Gesch. d. Preise, II, 820, (Hertz) Art. im Brem. H. Bl. 1857 N. 322, 323, meine Theor. d. Peel'schen Acte S. 284. Soetbeer in der Berl. Vierteljahrschrift für Volksw. 1867 II, S. 28 ff. — Wie wenig an und für sich die Zahl der Unterschriften, die Acceptirung u. s. w. bedeutet, wenn nicht auf die Güte aller Namen streng gesehen wird, zeigen die Thatsachen, welche in neueren Scandalprocessen in Berlin und anderswo zum Vorschein kamen. Man kauft geschäftsmäßig von beliebigen Bummlern, früher für 1—2 Thlr., später unter Preis drückender Concurrenz für $2^1/_2$—5 Sgl., ja „für einen Schnaps" ein Accept!

[566]) S. auch oben S. 101, das Bilanzschema S. 112.

[567]) Franz. V. Stat. Art. 12, Zulassung von Wechseln mit 2 Unterschr., nachdem man sich versichert hat, daß sie aus reellen Waarenhandelsgeschäften hervorgegangen, unter Beifügung von Bankactien oder 5% Renten, nach dem Nennwerth; s. aber Anm. 564 u. später über Warrants. — Oesterr. Nat. B. Reglem. (den Statuten gleich beigefügt u. als Gesetz public.) Art. 34, die dritte Unterschrift kann durch ein statutenmäß. Pfand im Werth der Hälfte des zu escomptir. Betrags ersetzt werden. — Frankf. B. § 14 (genügendes, von der Verwaltung zu bestimm. Unterpfand) u. danach Statutenentw. d. Bad. Handelsl. Art. 10 u. Project. v. 1869 Art. 10.

haben muß, mag der Staat sonst sein Dazwischentreten auch noch so weit treiben. [569])

Weniger einzuwenden haben wir gegen die Aufstellung unbedingt unüberschreitbarer Maximalverfallzeiten für die Wechsel in den Statuten, namentlich soweit es sich um Wechsel zur speciellen Notendeckung handelt. In der Regel ist diese Frist in Deutschland höchstens drei Monate, [569]) kleine Erweiterungen, eventuell nach den Platzverhältnissen bis auf 100 Tage oder auch 4 Monate sind wohl zulässig, größere Fristen dagegen würden wir unbedingt ausschließen [570]) und ganz fehlen sollten Bestimmungen über diesen Punct in Statuten der materiellen Bankgesetzgebung nicht. [571]) Denn für die stete Realisirbarkeit der Ausstände ist eine nicht zu lange Maximalfrist der Wechsel von geradezu erster Bedeutung. Die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank, dieses Cardinalprincip Fullarton's im Banknotenwesen, hängt davon zumeist mit ab. Durch Abwicklung oder Ablaufenlassen der Wechsel kann die Bank bei einer nicht zu langen Verfallzeit dieser Wechsel binnen Kurzem ihre Noten ganz einziehen oder dafür Baargeld in die Cassen bekommen. Es hat sich selbst in schwierigen Zeiten und bei kleinen Banken mit einem schwerlich immer über den Tadel erhabenen Wechselportefeuille, wie bei den mitteldeutschen Banken im Jahre 1866 gezeigt, [572]) daß eine solche Abwicklung des Portefeuilles möglich ist, wenn die Lage einer Bank sie fordert und die Rücksicht auf die creditsuchende Geschäftswelt eben zurücktreten muß. Da sich die Wechsel auf alle Verfallzeiten von 1 bis 90 Tage zu vertheilen pflegen, die Bank ihr Discontogeschäft auch nach dem muthmaßlichen Bedürfniß ihrer Casse regeln kann, so ist die Durchschnittsverfallzeit regelmäßig erheblich kürzer als die Maximalfrist, hängt aber doch von letzterer wieder ab und verlängert sich in einem gewissen Verhältniß zu ihr. [573]) Die Durchschnittsverfallzeit ist wieder für die Lage der Bank und deren Baarzahlungsfähigkeit besonders wichtig, auch deshalb darf die Maximalfrist nicht zu lange sein. Namentlich in kritischen Zeiten, wo die allgemeinen Creditverhältnisse einer Volkswirthschaft, eines Platzes und die speciellen eines Geschäftszweiges, einer Firma

---

[568]) S. meinen Art. Disconto in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl.

[569]) Bei allen deutschen Zettelbanken mit den in den folg. Anm. erwähnten beschränkten Ausnahmen. Auch Oesterr. Nat. B. Reglem. § 31, Französ. B. Art. 9. Hier wie in manchen deutschen St., z. B. denen der Preuß., Frankf., preuß. Privatbanken u. a. m., ist auch noch ausdrücklich verlangt, daß die Wechsel — innerhalb dieses Maximaltermins — eine bestimmte Verfallzeit haben sollen.

[570]) Leipz. B. § 15 gestattet längere Frist als 3 Mon., „wenn nach einstimm. Ermessen sämmtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ist". Dieselbe Fassung im Rost. Stat. § 15. Sonst nach dem Wortlaut der Stat. länger lauf. Wechsel noch zugelassen ohne Angabe der Bedingungen für die Abweichung von der Regel bei der Homb., Lux., Weim. und den in Anm. 571 genannten Banken.

[571]) Bestimmungen fehlen in den Stat. der Brem., Braunschw., Dess., Thür. B. — Die Bremer B. discontirt auch Papier von über 4 Monaten, nach ihrem Bericht f. 1868 (Brem. H. Bl. R. 907) zu ½% über dem Bankdiscont, s. auch Anm. 573.

[572]) S. die gen. Aufs. v. Elster und Nasse. Das Portefeuille der außerpreuß. Thalerzettelbanken verminderte sich von Ende März bis Ende Juni 1866 von 20.[23] auf 12.[97] Mill. Thlr.

[573]) Die Bremer B. hat in 1867 eine Durchschnittsverfallzeit von 92, 1866 von 76 Tagen, — sehr lange, die Preuß. Bank nur c. 30 Tage für inländ. Remessen, c. 60 Tage f. Platzwechsel (s. oben Anm. 269), die Frankf. B. c. 40 Tage. S. über die statistischen Anforderungen oben S. 101, 117.

sich leicht rasch und unvorhergesehen wesentlich ändern, erregt eine lange Verfallzeit der Wechsel Bedenken. Es ist daher auch ein richtiger Grundsatz der Discontopolitik, den u. A. namentlich die Französische Bank in neuerer Zeit öfters befolgt hat, die Verfallzeit der zu discontirenden oder anzukaufenden Wechsel überhaupt zu kürzen, auch wohl den Zinsfuß (Discontosatz) nach der Länge dieser Zeit abzustufen.[574]) Bestimmte mechanische Regeln hierfür lassen sich aber wieder nicht geben. Innerhalb der „drei Monate" muß die Bank vielmehr freie Bewegung haben. Will man ein Uebriges thun, so möge man etwa zur speciellen Notendeckung nur Wechsel mit einer noch kürzeren Maximalverfallzeit, z. B. nicht über 2 Monate, zulassen, ausnahmsweise dagegen auch etwas länger laufende Wechsel (doch bei uns im Allgemeinen nicht über 4 Monate) für die subsidiäre Notendeckung gestatten, dann aber wieder besondere Ausweise über die unbezahlt gebliebenen und definitiv Verluste bringenden Wechsel mit Unterscheidung ihrer Verfallzeit fordern (s. Anm. 566 und 573).

Es liegt nahe, das Willkürliche solcher Bestimmungen, namentlich der Ziffersätze, und die daraus hervorgehenden oft zwecklosen, oft nachtheiligen Hemmungen des Bankbetriebs auch hier zu betonen. Vielleicht erscheinen insbesondere unsere strengeren Anforderungen hinsichtlich einer nicht zu langen Maximalverfallzeit der Wechsel nicht in Einklang mit dem bedingungsweisen Aufgeben der „drei Unterschriften." Man kann in Betreff des ersten Puncts sagen, daß die besonderen Verhältnisse einzelner Länder, Plätze und vor Allem gewisser Handelszweige längere Verfallzeiten bedingen, weil die vorkommenden Wechsel hier regelmäßig wegen des langsameren Umsatzes länger laufen. Indessen halten wir diese Einwände doch nicht für triftig genug, um von der unbedingten Forderung einer nicht zu langen Verfallzeit der zur Discontirung bei den Banken zuzulassenden Wechsel anders als ausnahmsweise abzusehen. Natürlich kann ein langsichtiger Wechsel auch besser als mancher kurzsichtige sein und gestalten sich die Verhältnisse der verschiedenen Geschäftszweige öfters mit Grund verschieden. Aber die kürzere Verfallzeit ist ein zu wichtiges Princip für Banken, welche selbst nur stets- oder kurzfälligen Credit aufnehmen. Eine solide Bankverwaltung wird nach ordentlicher Prüfung wohl einen Wechsel mit 2 Unterschriften getrost discontiren und ein unbedingtes Verbot solchen Geschäfts als lästige Schranke fühlen, aber an einer kürzeren Verfallzeit wird sie selbst immer festhalten und daher die Statutenvorschrift schon freiwillig erfüllen, also nicht von ihr belästigt werden. In den Creditverhältnissen bringen, zumal in unserer politisch und wirthschaftlich bewegten Zeit, einige Monate leicht zu bedeutende Aenderungen mit sich. Länder, in welchen Wechsel regelmäßig nach längeren Terminen zahlbar gestellt werden, wie Amerika, Geschäftszweige, in denen dies der Fall war und zum Theil noch ist, wie das europäisch-asiatische Geschäft, liefern immer wieder von Neuem den Beweis für die Gefahren der langen Wechsel. Gerade Depositen- und Zettelbanken haben mit solchen Wechseln zu oft schlimme Erfahrungen gemacht und sind durch die Anlegung ihrer Gelder in ihnen zur Zahlungssuspension gezwungen worden. In der Geschäftswelt

574) Die Französ. Bank setzte die Verfallzeit in kritischer Lage mehrfach von 90 auf 75, 60 Tage (z. B. 1856) herab; vorgesehen im Stat. d. Preuß. B. §. 88, aber nicht in Uebung. Ueber die Brem. B. s. Anm. 571.

selbst ist in richtiger Einsicht dieser Bedenken öfters auf eine Kürzung solcher Wechselcredite hingearbeitet, auch zeitweise wenigstens nach Krisen Einiges gebessert worden, so in Nordamerika nach 1857. In Deutschland zeigt sich mit theilweiser Ausnahme der großen Seestädte, welche transatlantischen Handel treiben, auch kaum ein Bedürfniß nach längerem als dreimonatlichem Bankcredit auf Wechsel, so daß mit Recht an dieser Maximalverfallzeit für Discontowechsel, aber auch für auswärtige Wechsel in dem zur speciellen Notendeckung dienenden Wechselgeschäft festzuhalten ist. Durch die übliche Fassung der Statutenvorschrift, daß vom Zeitpuncte der Discontirung an der Wechsel nicht über 3 Monate mehr zu laufen haben darf,[575]) sind auch auf längere Termine ausgestellte Wechsel nicht an sich, sondern nur so lange ausgeschlossen, als ihre Verfallzeit noch 3 Monat übersteigt. Man könnte einwenden, daß damit unser Princip doch nicht streng festgehalten wird. Indessen läßt sich die Creditwürdigkeit eines langsichtigen Wechsels schon viel sicherer beurtheilen, wenn seine Verfallzeit bis auf und unter 3 Monate gekürzt ist, als wenn er noch 4—6 Monate zu laufen hat.

Ueber die Größe der Wechsel, d. h. die Maximal- und Minimalhöhe des Betrags, den ein Wechsel nicht überschreiten und hinter dem er nicht zurückbleiben darf, um bei der Bank zugelassen zu werden, enthalten die deutschen und sonstigen Bankstatuten selten, die Geschäftsreglements auch nur mitunter in Betreff der Minimalhöhe Vorschriften, wogegen sich eine bestimmte Praxis bei den Banken auszubilden pflegt.[576]) Im Ganzen würden wir in diesem Puncte auch in der materiellen Bankgesetzgebung den Bankverwaltungen möglichst freien Spielraum lassen. Doch empfiehlt sich besonders bei privilegirten Banken, welche die größere Mühe, mit kleinen Wechseln zu thun zu haben, öfters scheuen, gerade im Interesse der mittleren und kleineren Firmen die Bestimmung, daß die Bank bis auf einen niedrigen Betrag (z. B. 100 Thlr.) herabgehen dürfe. Dann wird der Bankcredit auch diesen Geschäftskreisen nicht so leicht aus reiner Bequemlichkeit versperrt werden können. Die Preußische und Französische Bank gewähren hierin auch dem kleineren Geschäftspublikum Vortheile. Sehr große Wechsel werden öfters schon durch die bewilligten Maximalcredite einer Firma ausgeschlossen werden. Vorsichtig beim Discontiren solcher Wechsel wird eine tüchtige Bankverwaltung aber auch sonst sein, nicht nur vom Standpuncte der Sicherheit des Geschäfts aus, sondern auch, weil sich die Abzahlungen auf Ausstände dabei sehr ungleich vertheilen, wodurch der Bank die genügende Verfügung über ihre Gelder entzogen wird. In den zu veröffentlichenden Uebersichten über die unbezahlt gebliebenen Papiere

---

575) Z. B. bei den preuß. Privatbanken: die Wechsel dürfen nicht später als 3 Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen.

576) Das neue den Statuten beigefügte Reglement der Oesterr. Nationalbank § 31 schließt Wechsel unter 100 fl. aus. Die Praxis der Banken ergibt sich einigermaßen auch aus der Durchschnittsgröße der discont. Wechsel, worüber die Jahresberichte noch öfters schweigen. Das Publikum der Banken läßt sich aus dieser Größe der Wechsel mit erkennen. S. die Daten bei Röpell a. a. O. S. 37; 3jähr. Durchschn. der Preuß. B. 1864—66 603, Frankf. B. 1205 Thlr., preuß. Privatbanken 838, die kleindeutschen meist 6—800, Weimar 444 Thlr, — S. auch meine Beitr. S. 263, Vergleiche zw. der Preuß., Französ. B. (relativ kleinere Wechselbeträge) und England, über letzteres Tooke u. Newmarch, hist. of prices VI, 52, 72.

und über die Verluste an Wechseln könnten letztere passend auch nach Größenkategorien unterschieden werden. —

2) Die Prüfung der speciellen Creditwürdigkeit der Wechsel.

Nach dem Früheren (s. oben S. 285) liegt in der Beurtheilung der speciellen Creditwürdigkeit der Wechsel doch der Schwerpunct der Frage bei der Qualitätsbestimmung dieser Papiere. Zugleich ist dies aber ein Gebiet, welches seiner Natur nach der nothwendig mechanischen Regelung des Staats noch viel weniger zugänglich ist, als die Prüfung der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel, wo man doch einige halbwegs genügende Merkmale aufstellen kann. Hieraus folgt die unvermeidliche Beschränkung der Staatseinmischung auf einige allgemeine Anforderungen, welche richtig auszuführen doch der Bank die Freiheit gegeben werden muß. Je weniger der Staat hier zweckmäßig direct regeln kann, desto nothwendiger wird dann wieder, namentlich hinsichtlich der so überaus wichtigen Einrichtung wie Uebung der Wechselcensur, die Erfüllung unserer beiden so oft betonten Forderungen der strengen Verantwortlichkeit des Bankverwaltungspersonals (für dolus und culpa lata) und der weitgehendsten Oeffentlichkeit in Betreff der Resultate des Bankbetriebs.

Die Aufstellung von Creditlisten und der Ansatz von Maximalcrediten der den Bankcredit regelmäßig beanspruchenden Firmen gehört zu den inneren Angelegenheiten der Bankverwaltung.[577]) Es wird sich etwa nur empfehlen, die bezüglichen Thätigkeiten ausdrücklich den mit der Wechselcensur betrauten Organen mit zu übertragen und zu fordern, daß Maximalcredite nicht nur für die directen (ersten) Verpflichtungen einer Firma als Acceptant, sondern auch für die weiteren Obligos eines Hauses als Aussteller und Girant aufgestellt werden.[578]) Der Ansatz bestimmter Maximalziffern im

---

[577]) Bei den meisten deutschen Banken finden sich nur in den Geschäftsreglements bezügliche Vorschriften. Die Statuten erwähnen dieser Thätigkeit und der Art, wie sie eingerichtet werden soll, selten oder nur ganz nebenbei ohne specielle Bestimmungen. Die Fassung des Stat. der Leipz. B. § 87, daß in den Directorialversammlungen in collegial. Berathung bestimmt werde, wie viel auf die bekanntesten Unterschriften oder Firmen an Disconten zu nehmen sei, ist von da in mehrere andere Bankstat. übergegangen, z. B. Braunschw. § 36, Dess. § 23, Gera § 54, Thür. § 44. Nach dem Goth. St. Art. 45 soll durch Collegialbeschlüsse der Direction „die Aufstellung von Creditlisten für Discontirung und Ankauf von Wechseln" erfolgen. — Bei den Provincialcomptoiren d. Preuß. B. soll der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bankcommissär jährlich die Classification der zu bewilligenden Personalcredite vornehmen und zur Genehmigung dem Hauptbankdirektorium einreichen, B. O. § 102.

[578]) Im Stat. der Bresl. Stadtb. § 24 ist eine „Wechselcontrole verlangt, aus der jederzeit vollständig zu ersehen, für welchen Betrag jedes Individuum .... der Bank als Aussteller, Acceptant oder Girant von discont. oder beliehenen Wechseln oder sonst. Handelseffecten verhaftet ist." Hiernach mehr eine nachträgliche Statistik als eine im Voraus aufgestellte Liste von bezügl. Maximalcrediten? — Ueber die eventuelle Betheiligung des Centralausschusses der Bankantheilseigner an der Festsetzung der Maximalcredite der Actiengesellschaften u. s. w. bei d. Preuß. B. s. B. O. § 92. — S. auch ebendas. § 85 u. Ges. v. 1803 üb. d. Französ. B. Art. 24, Ges. v. 1806 Art. 17. In dem Wirkungskreis der bei einigen Banken vorkommenden speciellen Bankbehörde der sog. Censoren (s. jedoch unten Anm. 597) ist die Aufstellung der Creditlisten nicht mitenthalten, sondern nur die Begutachtung der einzelnen Wechsel — gewiß nicht richtig.

Gesetz, Statut oder staatsseitig genehmigten Reglement hat sein Mißliches. Angesichts der Erfahrungen, daß die Insolvenz von Banken aber immer wieder durch die zu große Ausdehnung der Credite an einzelne Personen (Großbritannien, Nordamerika) hervorgerufen worden ist, wird eine Bestimmung über die einem einzelnen Geschäftshaus zu bewilligende Credit-Maximalquote vom Bankkapital, wie in der amerikanischen Unionsbankacte, und besser zugleich auch vom Notenumlauf und den Depositen doch vom Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung aus räthlich sein. Bei vorkommenden Verlusten sollten diese wiederum in den Veröffentlichungen so specificirt werden, daß man ersehen kann, ob sie aus besonders starker Creditgewährung an einzelnen Firmen hervorgegangen sind.[579])

Die Aufgaben bei der Wechselcensur haben wir schon oben (S. 285) im Allgemeinen bezeichnet. Aehnliche Aufgaben liegen beim Lombardgeschäft und bei den sonstigen Activgeschäften vor, sowohl bei denen, in welchen gleichfalls individueller Credit an einzelne Geschäftshäuser oder Private gegeben wird, wie namentlich im (activen) Contocorrentgeschäft, im etwaigen Hypothekengeschäft, als auch bei dem Ankauf von langterminlichen oder Seitens des Gläubigers gar nicht oder nur in beschränkter Weise kündbaren öffentlichen Werthpapieren (sog. Börseneffecten). In allen diesen Fällen handelt es sich um die tüchtige Organisation einer wirksamen Prüfungsinstanz dieser Activ- oder Ausleihgeschäfte. Es können und müssen dafür allgemeine Einrichtungen getroffen werden, welche in dieser Beziehung für eine solide, die Sicherheit und Realisirbarkeit der Ausstände berücksichtigende Gebahrung die Bürgschaft geben. Diese Einrichtungen sind dann wieder nach der Natur der einzelnen Geschäftszweige zu individualisiren, weil jeder der letzteren seine technischen Eigenthümlichkeiten besitzt und etwas verschiedenene Kenntnisse und practische Erfahrung voraussetzt. Die eigentliche Wechselcensur behauptet nur eine hervorragende Bedeutung unter den Censuren der Ausleihgeschäfte, weil die Wechseldiscontirung das Hauptactivgeschäft der Zettel- (und Depositen-) Bank ist und das individuelle Personalcreditmoment, das eine specifisch eigenthümliche und umfangreiche Geschäftserfahrung und Personalkenntniß zu seiner richtigen Beurtheilung erheischt, hier zumeist in Betracht kommt. Daraus folgt aber nicht, daß die Wechselcensur allein richtig ist, noch daß sie ganz anders eingerichtet werden muß, als die Censur der anderen Geschäfte, noch ganz apart stehen sollte. Im Gegentheil bringt der Zusammenhang der verschiedenen Ausleihgeschäfte es mit sich, daß, wenn auch etwa verschiedene „Censurcomités" für Wechsel, Lombards, Contocorrente, Effecten bestehen, diese wieder organisch verbunden werden müssen. In diesen Beziehungen lassen die Censureinrichtungen der Banken, auch der meisten deutschen, noch öfters zu wünschen übrig, indem bald nur die Ein-

---

[579]) Die in der Krisis von 1857 zu Grunde gegangene Western B. of Scotland in Glasgow hatte bei einer Summe von 6 Mill. Pfd. St. Depositen und 1/3 Mill. gesetzl. Notenausgabe an 3 Firmen allein zusammen 1.2 Mill. Pfd. St. verliehen! Die Northumberl. a. Durh. Distr. B. in Newcastle hatte ihr Kapital u. einen großen Theil ihrer Depos. in einem Vorschuß an ein Eisenwerk festgelegt! S. meine Theor. d. P. Acte S. 306 u. Macleod, diction. art. banks in Scotland. Die Unionsbankacte v. 1863 verbot einer Bank mehr als ein Drittel ihres wirklich einbezahlten Actienkapitals an ein einzelnes Haus zu leihen, die Acte v. 1864 Art. 29 reducirte diesen Betrag auf 1/10 und bestimmte genau die Berechnungsweise.

heitlichkeit des Betriebs gewahrt, aber die einzelnen Geschäftszweige zu wenig nach ihren individuellen Bedürfnissen behandelt werden, bald das Umgekehrte der Fall ist.[580])

Die Anforderungen, welche an die Einrichtung der Censuren und speciell der Wechselcensur zu stellen sind, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die betreffenden Organe vor Allem die nöthige technische Fähigkeit, also Geschäftserfahrung und Kenntniß der einzelnen Zweige, besitzen, um die specielle Creditwürdigkeit der Wechsel (und ebenso die Berechtigung der sonstigen Darlehensgesuche u. s. w.) richtig beurtheilen zu können; daß sie ferner den guten Willen, daher die erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Stellung und Gesinnung haben, um richtig urtheilen zu wollen und in der Art practisch verantwortlich hingestellt sind, um so urtheilen zu müssen, daß sie endlich eine solche Stellung erhalten, um ihre Ansicht andern, etwa dissentirenden Organen der Bankverwaltung gegenüber auch durchzusetzen.

Die Einrichtung der Wechselcensur u. s. w. hängt hiernach mit der Einrichtung der gesammten Bankverwaltung eng zusammen. Von letzterer wird im späteren Abschnitt 5 (von der Organisation der Leitung und Verwaltung der Bank) gehandelt. Hier sei nur noch Folgendes hervorgehoben. Offenbar wird die Organisation der Wechselcensur auf verschiedene Weise erfolgen können und sich etwas nach der Einrichtung der Bankverwaltung richten müssen. Eine gleiche Schablone, nach der man in diesen Dingen so gerne greift, ist auch hier unzweckmäßig und oft nachtheilig. Aber die allgemeine Durchführung zweier Grundsätze wird man im Interesse der Wirksamkeit der Wechselcensur doch befürworten müssen.

Einmal eine richtige Arbeitstheilung oder mehr noch Theilung der Gewalten innerhalb der Bankverwaltung, indem besondere Censurcomités mit entsprechendem Wirkungskreis und entscheidendem Veto gegen die Discontirung gewisser Wechsel und die Zulassung gewisser anderer Geschäfte aus dem Bankverwaltungspersonal gebildet werden, wobei dann nur wieder für ein richtiges Zusammenwirken dieser Comités und daher für deren regelmäßigen Zusammentritt zu gemeinsamen Versammlungen zu sorgen ist, — eine Einrichtung, welche nur noch wichtiger wird, wenn die folgende fehlt. Sodann die Beiziehung von außerhalb der Bankverwaltung stehenden geeigneten, also namentlich geschäftskundigen und unabhängigen Personen zur Theilnahme an jener Censur oder die

---

580) Alle diese Puncte hängen mit der Organisation der Bankverwaltung eng zusammen, s. u. — Direction und Verwaltungsrath haben bei den deutschen und anderen Banken eine manchfach verschiedene Stellung und Wirkungskreis. Wo der Verwaltungsrath nicht nur überwacht, sondern leitet, oder wenigstens die oberste Leitung hat, die Direction nur die Beschlüsse ausführt und die Geschäfte speciell leitet (z. B. bei den preuß. Privatbanken, Darmst. B. u. a. m.), da finden sich wohl Bestimmungen wie die, daß die Verwaltung über die Anlegung der Fonds beschließt, die Effecten bestimmt, auf welche, und die Höhe der Vorschüsse, die darauf gewährt, die Bedingungen, unter denen sie gegeben werden dürfen, ferner das Maximum der jedem Geschäftszweig der Bank zuzuwendenden Summen festsetzt (Darmst. Stat. Art. 21, Lux. 21, Mein. 24 N. 5). Hier ist wohl eine Bürgschaft für die richtige individuelle Behandlung der einzelnen Zweige nicht immer gegeben. Ob andererseits die gesonderten Comités der Französ. Bank die Einheitlichkeit des Betriebs nicht etwas gefährden, steht dahin, trotz der Functionen des Generalraths und der Censoren; s. Stat. Art. 24—62 und unten S. 296 ff.

Errichtung einer besonderen Bankbehörde von Censoren aus solchen Personen — eine wieder manchfach verschieden zu gestaltende Behörde, welche aber das Recht der ausschließlichen Entscheidung über die Zulassung von Wechseln erhält.

Beachtenswerth sind in Betreff des ersten und zweiten Punctes u. A. die Einrichtungen bei der Bank von Frankreich, in Betreff des zweiten die besonderen Bankbehörden der Censoren bei einigen deutschen Banken und der Oesterreichischen Nationalbank.

Schon in dem Gesetz von 1803 (s. oben S. 151 ff.) Art. 18 war bei der Französischen Bank die Bildung eines Discontocomités (conseil d'escompte) angeordnet worden. Es sollte aus 12 unter den Pariser Handeltreibenden Bankactionären von den drei Censoren erwählten Mitgliedern bestehen, jährlich zu einem Viertel erneuert werden und mit berathender Stimme an allen Discontirungsoperationen Theil nehmen. Bei letzteren sollte eine Liste (état) zur Grundlage dienen, welche von dem Centralcomité, der Directivbehörde des Gesetzes von 1803, nach seiner Kenntniß und Discretion eine classenweise Zusammenstellung aller derjenigen enthielt, welche zum Disconto zuzulassen wären (Art. 24). Reclamationen der Disconto-Suchenden waren bei dem Centralcomité und bei den Censoren anzubringen (Art. 25). Die Censoren hatten die Aufsicht über die Innehaltung der für das Discontogeschäft aufgestellten Regeln (Art. 26), und darüber in der Generalversammlung zu berichten. Nach dem späteren Gesetz von 1806 hatte der Generalrath u. A. die zum Disconto zuzulassenden Papiere zu bestimmen, doch blieb das Discontocomité des Gesetzes von 1803 in Wirksamkeit (was aus Art. 23 folgt).

Der Generalrath bildete zur Ueberwachung der Bankgeschäfte aus seinen Mitgliedern fünf Comités, für das Discontogeschäft, die Banknoten, die Buchführung und Werthpapierbestände, die Cassen, und die Geschäfte mit dem Staatsschatz und den Generalsteuereinnehmern (Art. 18). In den Statuten von 1808 sind dann diese Verhältnisse näher geregelt. Der Generalrath der Bank und das Comité für das Discontogeschäft, in denen sich der Bankgouverneur vertreten läßt, classificirt die Credite und revidirt diese Classification jährlich. Der Generalrath bestimmt die zur Discontirung zu verwendenden Summen, die Verfallzeiten (Art. 33, 35). Die Ernennung der Mitglieder des Discontirungscomités erfolgt durch die Censoren aus einer vom Generalrath überreichten, die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder zählenden Liste. Die Mitglieder, welche Bankactien hinterlegen müssen, wechseln nach einem Turnus alle 14 Tage in den Functionen. Das Comité versammelt sich die Woche wenigstens dreimal und wählt das nach den Statutenvorschriften zuzulassende Papier aus (Art. 45—49).

Diese Einrichtungen scheinen sich bewährt zu haben. Die Bank ist selten von nennenswerthen Verlusten getroffen worden, selbst im Jahre 1848 haben sich ihre Geschäfte überraschend gut abgewickelt, die schließlichen Verluste aus den momentan unbezahlt gebliebenen Wechseln waren auch damals verhältnißmäßig gering.[581])

---

[581]) Näheres nach dem Bericht des Bankgouverneurs in meiner Oest. Bal. S. 69—71. Ende 1854 waren von den nothleidenden Effecten von 1848 (im März 1848 betrug das Wechselportefeuille 253 Mill. Fr.) noch 1.21 Mill. Fr. im Rückstande.

Die besonderen Censurbehörden für das Wechselgeschäft bei deutschen Banken bilden zugleich eine Art Vertretungskörper der creditsuchenden Geschäftswelt. Neben dem Zweck, die Solidität des Wechselgeschäfts zu verbürgen, wird hier zugleich der andere erreicht, daß möglichst unparteiisch bei der Creditgewährung verfahren werde.

Die Anforderungen, welche an eine gute Censurbehörde zu stellen sind, bestehen in Folgendem. Es muß eine Commission aus einem oder mehreren Mitgliedern der übrigen Bankbehörden, also der Direction oder des Verwaltungsraths, und einer bestimmten Minimalzahl von anwesenden und abstimmenden Censoren gebildet werden, in welcher die ersteren aber nur eine berathende Stimme führen.[582]) Die Theilnahme von Directoren oder Verwaltungsräthen an den Verhandlungen hat das Gute, die Verbindung zwischen den Censoren und der eigentlichen Bankverwaltung am Besten und Einfachsten herzustellen und gegenseitige Aufschlüsse am Leichtesten zu ermöglichen, so daß uns diese Einrichtung den Vorzug vor Commissionen der Censoren allein[583]) zu verdienen scheint.

Um die Zwecke, welche die Einrichtung einer besonderen Behörde der genannten Art für die Wechselcensur verfolgt, dann möglichst sicher zu erreichen, ist wohl Folgendes nothwendig: ein gutes Wahlsystem, ein nicht zu seltener Wechsel der Censoren, ein richtiger Wirkungskreis der Behörde und ein Stimm-, nicht nur Berathungsrecht in Form eines entscheidenden Vetos hinsichtlich der zur Beurtheilung überreichten Wechsel.

In Betreff des Wahlsystems kann auch hier das active und passive Wahlrecht unterschieden werden. Ersteres steht bisher regelmäßig nur den eigentlichen leitenden oder beaufsichtigenden Behörden, also einer selbst nur aus einer geringen Anzahl Mitglieder bestehenden Körperschaft zu.[584]) Dadurch wird weder für die Solidität noch die Unparteilichkeit der Censur, den Ausschluß des Gevatterschaftswesens, das bei Banken leicht eine so große Rolle spielt, eine sichere Bürgschaft geboten. Es möchte daher die Einräumung eines indirecten Wahlrechts mittelst Aufstellung von Wahllisten, aus denen dann der Verwaltungsrath oder die Direction zu wählen hätte, an die Generalversammlung der Actionäre vorzuziehen sein. Ja, bei privilegirten Banken würde sich die Uebertragung des Rechts, solche Wahllisten aufzustellen, an die Handelskammern empfehlen, um manche mehr oder weniger begründete, noch jüngst wieder in Oesterreich laut gewordene Klagen des Handelsstands zu beschwichtigen. Auch bei anderen Banken hat dieser Vorschlag Manches für sich.

Die Festsetzung einer nicht zu kleinen Minimalzahl activer Censoren liegt im Interesse der Sache. Es ist wünschenswerth, daß die Censoren,

---

582) Das Escomptecomité der Oesterr. Nat. B. besteht passend aus einem Bankdirector als Vorsitzenden und wenigstens drei Censoren. Doch stimmt ersterer, wie es scheint, mit ab. — Drei Censoren sind zur Entscheidung bei der Baier. B. nöthig.

583) So bei der Baier., Frank. B., in den bad. Entwürfen.

584) Nur bei der Frankf. B. wenigstens Wahl durch den größeren Bankausschuß von 20 Actionären, in den bad. Entwürfen von 1865 und 1869 durch den Aufsichtsrath (12 Pers.), bei der Baier. B. durch das Bankdirectorium (7 Pers.), bei der Oesterr. B. durch die Bankdirection (15 Pers.). Die Zusammensetzung dieser Behörden bietet gerade für dieses Geschäft der Wahl der Censoren auch kaum genügende Garantien, besonders was die Unparteilichkeit anlangt.

zumal wenn sie ihr Amt unentgeltlich ausüben, nur periodenweise im Dienste sind, um nicht überbürdet zu werden.[585]) Daher ist ein regelmäßiger Turnus unter einer etwas größeren Zahl, wie in Wien und Paris, in Hauptplätzen zweckmäßig.

Wählbar zu Censoren sind entweder nur dem Handels- und Gewerbestand angehörende Actionäre[586]) oder passender Handeltreibende am Platze überhaupt.[587]) Namentlich bei kleineren Banken ist letztere Bestimmung zweckmäßiger, öfters allein durchführbar.[588]) Die gewöhnliche weitere Einschränkung, daß die Censoren am Platze wohnhaft sein müssen, ist gleichfalls practisch.[589]) Mit Recht werden ferner von der Wählbarkeit ausgeschlossen die Mitglieder der übrigen Bankbehörden, also namentlich der Direction und des Verwaltungsraths,[590]) ferner ihnen verwandtschaftlich oder geschäftlich sehr Nahestehende,[591]) endlich passend auch die Mitglieder der Behörden anderer Bankanstalten.[592])

Die Amtsdauer der Censoren sollte 2—3 Jahre nicht überschreiten.[593])

Zum Wirkungskreis der Censurbehörde gehört regelmäßig die Controle, Prüfung oder Begutachtung des Discontirungsgeschäfts.[594]) Zu fordern scheint uns aber auch die Betheiligung an der Aufstellung der Creditlisten, mindestens derjenigen über den zu gewährenden Wechselcredit zu sein, welche indessen bisher von der Bankverwaltung allein entworfen zu werden pflegen.[595]) Minder nothwendig ist dagegen wohl die ebenfalls befürwortete und vorkommende Betheiligung der Censoren an der Prüfung der Belehnungs- (Lombard-) Geschäfte, da hier das individuelle Personalcreditmoment des Wechselcredits zurücktritt.[596]) Dagegen ist für die

---

[585]) Minimalzahl bei der Oesterr. B. 24 für Wien, 6 für jede Filiale; in den bad. Entwürfen 4 für Mannheim und Karlsruhe, je 2 für andere Filialen. Feste Zahl von 6 bei der Frankf. B.; bei der Baier. B. die „nöthig erscheinende Zahl."

[586]) Frankf. St. § 44; Französ. B. Nach den speciellen Verhältnissen Frankfurts weniger bedenklich.

[587]) Baier. St. § 30 (in München wohnende sachverst. Geschäftsleute), bad. Entw. v. 1869 Art. 53, Oesterr. B. neues Reglement v. 1862 Art. 62 (aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden).

[588]) Der 4. bad. Handelstag, der sich auf die Einführung des Instituts der Censoren in das Statut der zu gründenden B. viel zu Gute that, copirte auch hier unpassend einfach das Frankf. Stat. und wollte die Censoren nur aus Actionären wählen lassen. Passende Abänderung im neuen Entwurf v. 1869.

[589]) Frankf., Bad., Baier. B.

[590]) Frankf. St., bad. Entwürfe.

[591]) Oesterr. B., Regl. § 27, Söhne, Gesellschafter, Procuraführer der Bankdirectoren.

[592]) Folgt aus § 55 vgl. mit § 32 der Frankf. St. Aehnlich, aber minder correct bad. Entw. v. 1869 Art. 64.

[593]) Bei der Oesterr. B. Amtsdauer 3 Jahre, mit unbeschränktem passivem Wiederwahlrecht.

[594]) Selbstverständlich einschließlich des Geschäfts des Ankaufs fremder Wechsel (bes. erwähnt im bad. Entw. v. 1869).

[595]) Im Entwurf des bad. Handelstags Art. 55 mit Recht aufgenommen (Prüf. u. Genehmig. der von der Direction aufzustellenden Creditlisten), in dem Statutenentw. v. 1869 fortgelassen. Die Prüfung der Creditlisten durch die Censoren ist, wenn das Institut der letzteren einmal besteht, jedenfalls richtiger und wirksamer als diejenige durch den Verwaltungsrath.

[596]) Nur im Entw. des Handelst. u. der bad. B. v. 1869 Art. 54 aufgenommen.

Auswahl der anzunehmenden Pfänder, sowie die Bestimmung der Höhe der Vorschüsse eine den Wechselcensoren verwandte Behörde angebracht (s. unten vom Lombard).

An die Censoren müssen endlich, dem Zweck der Einrichtung gemäß, alle Wechsel, welche der Bank zur Discontirung oder zum Ankauf angeboten werden, von der Direction überwiesen werden, mit der Aufgabe, sie hinsichtlich der Annehmbarkeit, also der allgemeinen wie speciellen Creditwürdigkeit, zu begutachten und eventuell ein entscheidendes Veto gegen die Annahme einzulegen. M. a. W. die Censoren müssen das Recht haben, die angebotenen Wechsel zu genehmigen, mit der Wirkung, daß nur diese genehmigten Wechsel von der Bank erworben werden dürfen, nicht müssen. Letzteres hat die Bankverwaltung auf ihre eigene Verantwortung hin allein zu bestimmen, wobei sie sich nach den Statuten und nach der Lage der Bank richten muß. Die Censoren haben damit nichts zu thun. Aber deren ganzer Zweck droht hinfällig zu werden, wenn ihnen nur das Recht der Controle und Begutachtung, wie bisher in den deutschen Statuten, nicht auch das Recht der Genehmigung und des Ausschlusses von Wechseln gewährt wird. Denn dann entscheidet doch wieder thatsächlich erst die Bankverwaltung.[597])

Das Amt der Censoren gilt in der Regel als unbesoldetes Ehrenamt, doch hat sich die Gewährung von Anwesenheitsmarken auch hier, wie es scheint, mehrfach förderlich erwiesen.[598])

So zweckmäßig nun im Ganzen ein solches Institut der Censoren auch ist, so soll doch damit nicht gesagt sein, daß eine tüchtige Bankverwaltung nicht auch ohne dasselbe auskomme, ebenso unparteiisch verfahren und die Bank vor Verlusten bewahren könne. Das zeigen viele Banken, bei welchen jenes Institut fehlt oder wenigstens anders organisirt und mit geringeren Befugnissen ausgestattet ist, ohne daß größere Verluste zu erleiden gewesen wären.[599]) Jedoch gilt hier eben etwas Aehnliches wie von absoluten und constitutionellen Staatsformen. Das richtig organisirte Censoreninstitut ist ein Anfang einer Art constitutioneller Bankverfassung. Letztere hat die größere Wahrscheinlichkeit einer guten Verwaltung für sich, als die absolute, wenn die Möglichkeit einer solchen gleichwohl auch bei dieser gegeben ist.[600])

Unter den Maßregeln, durch welche sonst noch der Eingang der

[597]) Der § 46 der Frankf. Stat. spricht nur von „Controle und Begutachtung" beim Discontirungsgeschäft durch die Censoren, der § 26 des Reglem. d. Oesterr. B. auch von „Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel", doch hat das dortige Escomptecomité nach seiner Organisation wohl entscheidende Stimme. Bei der Baier. B. ist die Sache unklar im Stat. ausgedrückt. In dem Statutenentwurf des bad. Handelstags Art. 55 war passend von Prüfung und Genehmigung der Creditlisten und Controle der Discontirungsgeschäfte u. s. w. die Rede. In dem sonst diesem Operat ziemlich genau folgenden Entwurf von 1869 wird characteristisch in Art. 54 nur von Prüfung u. Begutachtung dieser Geschäfte gesprochen. — Berathende Stimme der Beisitzer im Escomptecomité auch im ersten Gesetz über die Französ. B. Art. 18.

[598]) Baier. § 32, Frankf. 46, neuer bad. Entw. v. 1869 Art. 55 (hier soll der Werth der Anwes. marken durch das Betriebsreglement, im Entw. des Handelstags Art. 56 besser durch die Generalversammlung bestimmt werden.)

[599]) Eine vortreffliche Schilderung des Verfahrens bei der Wechselcensur, sehr instructiv gerade für den Theoretiker, gibt Gibbons in s. banks of Newyork, ch. 2 u. 3.

[600]) Wesentlich andere Censoreninstitute sind die z. B. bei der Leipz. (§ 91), Rost. (§ 90) Bank bestehenden zur Begutachtung der Creditgesuche von Bankdirectoren.

Wechsel gesichert wird, befindet sich mitunter eine Erweiterung des Artikel 29 der deutschen Wechselordnung. Die Bank behält sich nämlich bei Wechseln mit 2 bis 3 Unterschriften vor, nicht nur Sicherstellung im Fall des Concurses, der Zahlungseinstellung u. s. w. des Acceptanten, sondern auch wenn der gleiche Fall hinsichtlich eines der anderen Wechselverpflichteten eintritt, zu fordern. [601]) Ein solcher Vorbehalt ist eigentlich eine richtige Consequenz des Verlangens von mindestens zwei oder drei guten Unterschriften auf den Wechseln.

Ueber die Discontirung von Wechseln des Staatsschatzes noch ein Wort am Schluß des nächsten Abschnitts.

III) Die Discontirung anderer den Wechseln ähnlicher Papiere, sowie der Staatswechsel und Schatzscheine.

Grade den letzterwähnten Bestimmungen gegenüber erscheint es doppelt fraglich, ob eine Zettelbank auch andere kurzterminliche Schuldscheine, welche zwar den Wechseln ähnlich, aber doch keine eigentlichen Wechsel sind, discontiren soll. Gleichwohl sind solche Papiere mehrfach in den Statuten zugelassen und einige Banken betreiben die Discontirung dieser Effecten in nicht unbeträchtlichem Umfange. Man muß aber hier die einzelnen Gattungen dieser Papiere und ihre Zulassung zur speciellen und subsidiären Deckung der Banknoten unterscheiden.

Mehrfach sprechen die Statuten von der Discontirung von „wechselmäßigen Anweisungen", [602]) ein nicht zweifelloser Ausdruck, der durch die Beifügung der Worte „den Wechseln gleichgestellten" Anweisungen [603]) aber offenbar besagen soll, daß diese Papiere nach Wechselrecht zu behandeln sein müssen. Ist dieß mit Gewißheit der Fall, so läßt sich nichts gegen die Zulassung dieser Papiere auch zur speciellen Notendeckung einwenden, natürlich unter den gleichen Bedingungen, wie die Wechsel.

Gewöhnliche kaufmännische „Anweisungen", eigentliche im Unterschied von Wechseln, dürfen nach den Statuten ebenfalls öfters discontirt werden. [604]) Es sollten dann, wie es auch zu geschehen pflegt, [605]) wenigstens hinsichtlich der Verfallzeiten dieselben Anforderungen wie an Wechsel

---

[601]) Leipz. St. § 28 (bei Wechseln mit nur 2 Unterschr. wird baare sofortige Einlösung oder Lieferung einer anderen guten Unterschrift von dem zahlungsfähig Bleibenden verlangt, wenn die andere Firma gerichtlich insolvent wird oder außergerichtlich mit ihren Gläubigern accordirt; — gilt nicht nur von discont. sondern auch von verpfänd. Wechseln). Wörtlich ebenso, aber noch mit Aufnahme eines neuen Falls (wenn nämlich einer der Vollzieher durch gerichtl. Einschreiten in seiner Dispositionsbefugniß beschränkt wird) im Rost. St. § 27. — Frankf. St. Art. 14 fordert bei Wechseln mit 2 oder 3 Unterschriften in dem erwähnten Falle Einlösung oder eine von der Verwaltung als hinlänglich anerkannte Sicherstellung.

[602]) Frankf. Art. 14, Goth. 14 (wechselmäß. Handelspapiere), Mein. 14 N. 1, Bad. Bankstatutenentw. des Handelst. Art. 10, Stat. v. 1864 Art. 10, neuer Entw. v. 1869 Art. 10.

[603]) Frankf. Art. 14 Amendem. d. Ministeriums z. Art. 10 des neuen bad. Statutenentw. — S. Thöl, Handelsrecht (4. Aufl. 1862) § 127.

[604]) Preuß. B. O. Art. 2 („Geldanweisungen" — in Art. 4 — „zu bestimmten Terminen zahlb. Eff." — wohl gemeint), Pomm. St. § 24, Brem. 63 (nur Anweisungen auf ausw. Plätze), Homb. § 2 N. 1, Leipz. 15 („Anweisungen"), Rost. 15 dsgl.; inbegriffen in dem weiteren Ausdr. bei der Darmst. u. Lux. B., s. Anm. 608. S. auch d. Handelsgesetzb. Art. 300, 301, 303—305.

[605]) So § 4 der Preuß. B. O. u. fast alle Stat. der in Anm. 604 genannten Banken.

gestellt werden. Die Zulassung solcher discontirten Anweisungen zur *speciellen* Notendeckung ist aber besser auszuschließen, was nach dem Wortlaut der Statuten in den Paragraphen über die Notendeckung auch zu geschehen pflegt. [606]) Zur subsidiären Notendeckung eignen sich solche Papiere mit kurzen Verfallzeiten ganz gut.

Wenn unter dem in deutschen Statuten vorkommenden Ausdruck: Discontirung *„anderer Handelseffecten"* [607]) solche Anweisungen verstanden sind, so gilt das eben Gesagte. Doch ist dieser unbestimmte, zweideutige Ausdruck recht schlecht gewählt. [608]) Denn unter „anderen Handelseffecten" können allenfalls auch Niederlag-, Lagerhaus-, Depot-, Dockscheine, Warrants u. dgl. m. verstanden sein, von Privaten, Pfandgläubigern, Steuerämtern, Eisenbahnverwaltungen ausgestellt, ferner Connossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer u. s. w. Diese Papiere werden mitunter ausdrücklich als Pfand bei Banken zugelassen, s. unten *ββ* (I) 2) b) über Waarenlombard).

Von Wichtigkeit als eventuell discontirbare Papiere sind dann namentlich noch *demnächst fällige Coupons*, von Staatsschuldscheinen und Aktien und Obligationen der Gesellschaften, öffentlicher Körperschaften, Vereine und hervorragender Privatpersonen (Großgrundbesitzer, Standesherren u. dgl. m.), ferner *ausgeloste, in kurzer Zeit zahlbare Effecten* derselben Schuldner und Gesellschaften. Die Discontirung dieser Papiere wird mitunter ausdrücklich in den Statuten zugelassen, [609]) gelegentlich selbst zur Beschaffung *specieller* Notendeckungen, [610]) oder sie reiht sich unter anderswenannte, verwandte Geschäfte. [611]) Sie wird neuerdings bei der großen Ausdehnung des Verkehrs und der Kapitalanlage in „öffent-

---

[606]) S. darüber die früher (S. 267 ff.) angeführten Bestimmungen. Soweit überhaupt eine specielle Deckung mit *Wechseln* neben der vorgeschriebenen Baardeckung und der etwa zugelassenen mit anderen Activen gefordert wird, findet sich der Ausdruck „Wechsel" immer allein gebraucht, so daß dabei Anweisungen jedenfalls ausgeschlossen sind. Wo dagegen statt der Wechseldeckung nur eine Deckung mit „leicht realisirbaren Valuten" u. dgl. m. verlangt wird (s. oben S. 270), sind zwar auch Wechsel vornehmlich gemeint, Anweisungen aber nicht ausgeschlossen.

[607]) Darmst. § 12 N. 3, Lux. § 12 N. 3.

[608]) Die juristische Präcision der Sprache fehlt überhaupt in den deutschen Bankstatuten oft in sehr bedenklichem Grade. Man merkt, daß die Abfasser meistens Kaufleute mit mangelhaftem juristischem Beistande, nicht Juristen selbst sind. Die übliche Revision der Statuten durch die Behörden erfolgt offenbar oft sehr wenig sorgfältig. Gedankenlos werden die Statuten neuer Banken nach der Schablone alter entworfen. So hat das Leipziger Statut mehrfach als Muster gedient (z. B. dem Rostocker). Die Statuten der kleinen Banken aus den 50er Jahren sind vielfach nach ein und derselben mittelmäßigen Schablone entworfen. Man bekommt auch hier eben keine große Erwartung von „rein kaufmännischer" Behandlung solcher Dinge. In etwaigen Bankerotten von Banken wird sich dieser Mangel juristischer Präcision noch rächen.

[609]) Bair. § 62 (inländ. durch Verlosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Mon. rückzahlbare Staatspapiere u. Coupons).

[610]) Oesterr. Nat. B., neues Stat. § 14 (eingelöste verfallene Coupons von Grundentlast. Obligat.); meist nur kleinere Posten. S. auch § 21 der Stat., wonach die Bank bestimmen kann, ob und welche Effecten der Schuld des Staats und der Länder oder deren Coupons, insofern solche längstens innerhalb 3 Mon. zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden.

[611]) Preuß. B. O. § 4 („in bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über 3 Mon. laufen"). Ferner die Oess., Braunschw., Goth., Ger. B. u. a. m.

lichen Werthpapieren" ein Bedürfniß der Kapitalisten und ein gewinnbringendes, mitunter schon ziemlich umfangreiches Geschäft [612]) für die Banken.

Die Zulassung dieses Geschäfts auch bei Zettelbanken und die Verwendung discontirter Coupons u. s. w. in begrenzten Summen selbst zur speciellen Notendeckung würden wir kaum beanstanden. Diese Papiere stehen notorisch in sehr vielen, ja den meisten Fällen an Sicherheit den besten Wechseln ganz gleich. Die Einwendung, welche gegen Effectengeschäfte zu machen ist, trifft hier nicht zu, weil es sich um kurzterminliche Obligationen mit Parirückzahlung handelt, um Zeiträume, die sich hinsichtlich des hier in Frage kommenden Punktes der ganz unzweifelhaften rechtzeitigen Einlösung unschwer übersehen lassen. Daher fallen hier auch die Bedenken gegen Geschäfte mit dem Staate, mit gewissen Actiengesellschaften weg, auch wenn ja diesen thatsächlich in der Discontirung der Coupons Credit gewährt wird. Die regelmäßige Discontirung später fälliger Coupons und damit verbunden das verwandte Geschäft der Annahme fälliger Coupons zur Eincassirung gegen eine kleine Provision haben ferner das Gute, dem Verkehr auf bequeme Art die als Umlaufmittel neben Münze und Banknoten jetzt so vielfach vorkommenden, die Geschäftswelt etwas belästigenden Coupons abzunehmen. [613])

Man kann hier aber die discontirbaren Coupons nicht bloß nach der Gattung der Zahlungspflichtigen, sondern muß sie innerhalb derselben Gattung wieder weiter unterscheiden. Hierin ist den Bankverwaltungen freierer Spielraum zu lassen. Doch können einige allgemeine Merkmale solcher Coupons, welche von der Zulassung zur speciellen Notendeckung in Uebereinstimmung mit den sonstigen Deckungsprincipien auszuschließen wären, bezeichnet werden. Nicht zur Discontirung zuzulassen sind Coupons, deren Werth ein unsicherer oder schwankender, deren Erwerbung daher nothwendig für die Bank ein Speculationsgeschäft wäre. Hier kann man sich nicht sowohl an die übliche Unterscheidung von in- und ausländischen Papieren, von Staats- und anderen Obligationen, von Actien und Obligationen halten, als vielmehr an die Unterscheidung von bisher regelmäßig und sicher und nicht so gezahlten, von auf bestimmte und unbestimmte Summen lautenden Coupons, namentlich aber von Coupons, welche bei Metallwährung der Bank in Papierwährung oder umgekehrt bei Papiervaluta der Bank in Metallwährung zahlbar sind. In Deutschland sind also österreichische, russische, nordamerikanische Papiercoupons unbedingt auszuschließen, in Amerika Goldcoupons. Denn die Schwankungen des Wechselcurses und Agios zwischen Metall und Papier sind auch in kurzen Terminen oft so groß, daß die Discontirung von Coupons der anderen Währung ein reines, unberechenbares Speculationsgeschäft wird. Die Statuten enthalten keine bezüglichen Vorschriften. Ob die Praxis auch der deutschen Banken in diesen Punkten immer die richtige ist, läßt sich bei der Schweigsamkeit der Jahresberichte nicht bestimmt sagen. Nur soweit nach unseren früheren Erörterungen (s. oben S. 280) auswärtige Wechsel

[612]) In den Ausweisen und Jahresberichten nicht immer specificirt. — Frankf. B. am 30. Sept. 1869 1.[76] Mill. fl.

[613]) S. darüber oben S. 13 u. Anm. 22. Auch die seit dem Druck jenes Bogens mir zugekommenen neuesten Handelskammerberichte für 1867 und 68 wiederholen mehrfach die Klagen über die Couponscirculation.

zur Veranlagung eines Theils des Baarfonds zugelassen werden dürfen, können Banken, welche in Papiervaluta zahlen, auch Metallcoupons erwerben.

Endlich kann noch die Discontirung von Wechseln des Staats und der Ankauf von Schatzscheinen in Betracht kommen.

Wechsel des Staats, d. h. auf ihn gezogene und von ihm acceptirte oder vollends Solawechsel desselben, wird man nicht unmittelbar den Privatwechseln gleichstellen können, weil die Wechselstrenge gegen den Staat nicht unbedingt geltend zu machen ist. Auch liegt ferner die Möglichkeit nahe, daß Banken, zumal große privilegirte Centralbanken durch Discontirung größerer Beträge Staatswechsel, die etwa bei Verfall regelmäßig erneuert, resp. kurz vor Verfall mit neuen gedeckt werden, thatsächlich eine schwer realisirbare Forderung erwerben. Das ist dann der Anfang des Endes, der Einstellung der Baarzahlung. Doch wird man, vollends in normalen Verhältnissen des Staats und seiner Finanzen, hiergegen einige Cautelen anbringen können und zwischen den Wechseln wieder zu unterscheiden haben.

Eigentliche Staatswechsel, auf welchen der Staat der zunächst zur Zahlung Verpflichtete, der Acceptant ist, sind einmal die Wechsel einzelner Staatsanstalten, namentlich der Staatserwerbsinstitute, wie der Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Fabriken, Eisenbahnen und anderer Transportunternehmungen, ferner jener großen Staatsausgabezweige, in welchen das Sachbedürfniß des Staats nach Materialien aller Art (z. B. in der Militärverwaltung) befriedigt wird. Die Ausstellung und Acceptirung von Wechseln liegt hier wie bei jedem ähnlichen Privatgeschäft in der Natur der Sache, — immer „für empfangenen Werth“ bei nicht sofortiger Baarzahlung. Daß die betreffenden Staatsbehörden hier wenigstens Wechsel ausstellen dürfen, fordert das Interesse der Lieferanten wie der ganzen Volkswirthschaft, damit nicht ein entsprechender Kapitaltheil zeitweise ganz der productiven Verwendung entzogen werde. Es pflegt denn auch den Staatsbehörden die Erlaubniß gegeben zu sein, bis zu bestimmten Beträgen Wechsel auszustellen, resp. auf sich ziehen zu lassen und zu acceptiren. Solche Wechsel sollten unter den statutenmäßigen Bedingungen auch von der Bank discontirt werden dürfen.

Sodann können eigentliche Staatswechsel von dem Staatsschatz oder der Finanzverwaltung als solcher zur Beschaffung von Geldmitteln ausgegeben werden, oder die Finanzverwaltung kann auch ihren Gläubigern, z. B. denjenigen, welche ihr Vorschüsse auf ein Anlehen gegeben haben, erlauben, Wechsel auf sie zu ziehen. Im ersten Fall hat man es mit einer ähnlichen Operation wie bei der Emission von Schatzscheinen zu thun, nur mit einer gefährlicheren, wenn nicht ebensolche bestimmte Grenzen verfassungsmäßig gezogen sind. In geordneten Staatshaushalten und in normalen Zeiten wird diese Operation jedoch nicht leicht vorkommen. Sie erfolgte z. B. nach dem Kriege von 1866 in Oesterreich, um die baare Kriegsentschädigung an Preußen rascher zahlen zu können, wo Staatswechsel, mit den weiteren erforderlichen Unterschriften von Wiener Häusern versehen, von der Nationalbank gegen Silber discontirt wurden. Ein solche Wechselemission des Staats führt leicht zu einer großartigen Wechselreiterei, wie mitunter, z. B. in den Jahren 1864 ff., zwischen dem russischen Reichsschatz

und auswärtigen, besonders auch *norddeutschen* (Hamburger und Berliner) Bankhäusern und öffentlichen Banken. Die Wechsel aus solchen Operationen werden womöglich von den Zettelbanken auszuschließen sein.

Die umfangreichsten Wechseloperationen des Staats kommen bei der *Aufnahme von Anlehen*, besonders von *auswärtigen* Anlehen vor. Hier beschafft sich der Staat den Anlehensbetrag (öfters *anticipativ*) durch *Ziehen von Wechseln auf die fremden Bankhäuser*, bei welchen die Zahlungen auf das Anlehen zu machen sind. Wechsel dieser Art, wo der Trassat und Acceptant der ausländische Banquier ist, sind unter den statutenmäßigen Bedingungen für das auswärtige Wechselgeschäft bei großen inländischen Banken wohl zum Ankauf zuzulassen.

Umgekehrt wird der Staat auswärts schuldige Zahlungen (z. B. für vertragsmäßig an fremden Plätzen zahlbare Zinsen) etwa auch in der Weise berichtigen, daß er *vom Ausland auf sich Wechsel ziehen läßt*. Diese Wechsel gleichen zwar nach ihrer Entstehung den zuerst erwähnten der Staatserwerbsinstitute und Staatsausgabezweige, lassen sich aber leicht — wie es namentlich von Rußland und Oesterreich aus vorgekommen — zur neuen Geldbeschaffung mittelst Wechselreiterei mißbrauchen und erregen dadurch Bedenken. Sie sind daher nur in einem sehr geordneten Staatshaushalte und bei einer verfassungsmäßig durch Volksvertretung controlirten Finanzverwaltung von Banken zu nehmen. Wenn etwa Geld-, Bank- und große Handelsunternehmungen von Staatsinstituten gewerbsmäßig betrieben werden (eigentliche Staatsbanken, wie die Russische Reichsbank, Anstalten wie die preußische Seehandlung), so werden gerade *solche* Wechseloperationen für die Finanzverwaltung meistens von diesen Instituten vermittelt werden. Darin liegt wegen der Verdecktheit des Geschäfts eine besondere Gefahr. Zur Discontirung dürfen *solche* Wechsel bei anderen Banken nicht unbedingt zugelassen werden.[614])

Schließlich kommen etwa noch Wechsel in Betracht, welche von der Finanzverwaltung à Conto gewährter *Steuercredite* bei indirecten Abgaben, wie Zöllen, inländischen Fabrikationssteuern u. dgl. m., auf die Steuerschuldner gezogen und von diesen acceptirt sind. Derartige Wechsel werden unter den statutenmäßigen Bedingungen zur Discontirung bei den Zettelbanken zugelassen werden dürfen.[615])

Die meisten deutschen Bankstatuten enthalten über die Discontirung von Staatswechseln und Wechseln mit der Unterschrift einer Staatsbehörde bei der geringen practischen Bedeutung der Sache für die Banken nichts Näheres. Wichtig ist die Frage bei großen privilegirten Centralbanken.[616])

---

[614]) Ein nicht ganz ungefährlicher Punct bei der Preuß. Bank der Seehandlung gegenüber! Im Beginn des J. 1864 wurde nach Ablehnung einer Anleihe davon gesprochen, daß die Regierung sich den Geldbetrag mittelst einer Wechseloperation der Seehandlung bei der Bank verschaffen wolle, ein glücklicher Weise nicht zur Ausführung gekommenes Geschäft. S. übrigens Anm. 616.

[615]) Die Anticipation der creditirten Steuern durch Wechsel bietet öfters ein passendes Mittel, momentane Klemmen in den Staatscassen zu heben, wie z. B. 1869 in Preußen. Doch fehlen die bezüglichen Einrichtungen noch zu sehr. Die *Nation*. Ztg. v. 30. Sept. 1869 wies mit Recht darauf hin, daß sich durch Ziehen von Discontowechseln auf die Steuerdebitoren gegen eine mäßige Vergütung sofort 17 Mill. Thlr. ausstehende Steuern in Preußen flüssig machen ließen.

[616]) Nach § 62 der neuen Stat. der *Oesterr.* Nat. B. dürfen von der Finanz-

Hier sollten specielle Bestimmungen nicht fehlen. Die Geschichte der österreichischen Centralcasseanweisungen, welche die Nationalbank vor 1848 übernommen hatte, ist ein warnendes Beispiel, wohin solche Geschäfte bei mangelnder Vorsicht der beiden Betheiligten leicht führen können.[617]) Ob der bloße Verlaß auf die Formen der constitutionellen Budgetwirthschaft immer ausreicht, solche Geschäfte vermieden zu sehen, steht dahin.

Neben den eigentlichen Staatswechseln bilden die ihnen nahe verwandten Schatzscheine[618]) nach ihrer Form ein geeignetes discontirbares Papier. Man wird dabei wieder die inländischen und die fremden Schatzscheine unterscheiden müssen. Jene sind den Platzwechseln, diese den auswärtigen Wechseln zu vergleichen.

Bei den inländischen Schatzscheinen liegt für die heimischen Banken, besonders die privilegirten Centralbanken, wieder die Gefahr nahe, daß der Staat den Bankcredit mißbraucht, die Bank einen zu großen Geldbetrag in Schatzscheinen festlegt und die Erneuerung der letzteren eine bloße Formalität wird. Auch hier ist auf obiges Beispiel von der Oesterreichischen Nationalbank hinzuweisen. Wird jedoch durch eine ordentliche constitutionelle Finanzwirthschaft für festbegrenzte, nicht zu große Beträge Schatzscheine — ein Hauptpunkt bei dieser wichtigen Form schwebender Staatsschulden — gesorgt und die Discontirung dieser Papiere von der Bank in richtigen, nicht zu weiten Grenzen gehalten, so wird die Annahme inländischer Schatzscheine wenigstens zur subsidiären Notendeckung gestattet werden dürfen. Von der speciellen Deckung würden wir sie lieber ausschließen, damit der Grundsatz bewahrt bleibe, daß keine Banknote unmittelbar auf den Staatscredit basirt sei. Namentlich die Englische, auch wohl die Französische Bank kaufen regelmäßig Schatzscheine. Der Oesterreichischen Nationalbank ist die Besorgung des dortigen Schatzscheingeschäfts (Ausgabe, Verzinsung und Einlösung der sog. Partialhypothekaranweisungen, vulgo „Salinenscheine") commissionsweise über-

---

verwaltung eingereichte Wechsel statutenmäßig discontirt werden. — Für die Preuß. B. bestimmt § 91 der B. O., daß Geschäfte mit der Staatsfinanzverwaltung und den Geldinstituten des Staats allen Bestimmungen der B. O. ebenso wie die mit Privatpersonen abgeschlossenen unterliegen. Nur innerhalb dieser Bestimmungen sind bedingungsweise Abweichungen gestattet; s. darüber den oben S. 147 gegebenen Auszug. Ueber andere als Wechselgeschäfte mit dem Staate enthalten einige Bankstat. Bestimmungen, s. z. B. oben Anm. 281.

[617]) S. darüber meine Oesterr. Val. I, 43, Staatswörterb. VII, 614.

[618]) Diesem Zweige der modernen schwebenden Staatsschuld, den auch die Theorie noch wenig berücksichtigt hat, das Bürgerrecht im Staatsschuldenwesen zu verschaffen, habe ich mir wiederholt Mühe gegeben. S. namentlich den Abschn. „die Salinenscheine" S. 76—92 in meiner Ordnung d. Oesterr. Staatshaush. Wien 1863, u. Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X, 23, 24, ferner in. m. Russ. Papierwähr. S. 234—241 (über die russ. sog. „Serien"). Jetzt sind die Schatzscheine nun auch in Preußen und im Nordd. Bunde mit vollem Rechte eingeführt worden, s. E. Richter, preuß. Staatsschuldenwesen (Bresl. 1869) S. 255—259. Wenn derselbe meine Ansicht verwirft, daß die Schatzscheine einen dauernden (organischen) Bestandtheil der modernen Staatsschuld bilden sollten, so übersieht er u. A. eines meiner Argumente (Ordnung S. 80), daß sich das Publikum an Schatzscheine gewöhnt haben müsse, damit der Staat in gewissen Zeiten entsprechenden Gebrauch von dieser Schuldform machen könne. Die im October 1869 im preuß. Abgeordnetenhause Seitens der Regierung beantragte Fundirung der 13 Mill. Thlr. Schatzscheine mittelst einer Anleihe scheint uns unnöthig die Lasten des Staats zu erhöhen.

tragen, doch muß der etwaige Vorschuß der Bank am Schlusse jeden Monats baar beglichen werden. [619]) Ob die Preußische Bank die in der preußischen Finanzverwaltung noch neuen Schatzscheine mitunter zu Kapitalanlagen benutzt, ist aus den Ausweisen nicht ersichtlich.

Bei den ausländischen Schatzscheinen fällt die Gefahr fort, daß der Bank- und Staatscredit bedenklich vermengt werde. Der Ankauf ausländischer Schatzscheine ist daher wesentlich ebenso wie der Ankauf auswärtiger Wechsel zu beurtheilen. Schatzscheine eignen sich überhaupt vornehmlich nur für die Staatshaushalte von Großstaaten. Es fragt sich daher, ob eine Bank Schatzscheine des betreffenden Staats nach den Geschäftsverhältnissen der Länder brauchen könne und dieser Staat Credit verdiene. Die Anlage eines Theils des Baarfonds der großen continentalen Banken in englischen Schatzkammerbills hat danach Manches für sich. Politische Bedenken können mitunter in Betracht kommen, schließen solche Geschäfte aber in der Gegenwart selten aus. [620])

ββ. Die Lombardirung. [621]) I) Die Auswahl der Lombardgattungen nach der Art der Pfänder.

Unter Lombardirung oder Lombardgeschäft versteht man im Allgemeinen, besonders nach dem in Norddeutschland üblichen Sprachgebrauch, die Beleihung von Faustpfändern. Dieses Geschäft kann offenbar und wird auch von Kaufleuten, Privaten betrieben, es ist ferner in technischer und juristischer Hinsicht dasselbe Geschäft, welches die Leihhäuser (Versatzämter) zur Aufhilfe des Consumtivcredits betreiben. Auch kann man von dem gewöhnlichen jetzigen Lombardgeschäft nicht behaupten, daß es stets ein Productivcreditgeschäft ist. [622]) Denn abgesehen von der mindestens in vielen Fällen fraglichen Productivität der Beleihung von Werthpapieren zu Zwecken der Börsenspeculation werden notorisch Lombarddarlehen vielfach von Privaten zu nichtgeschäftlichen Zwecken aufgenommen. Gleichwohl engt man den Begriff der Lombardirung doch in der Regel in der Weise ein, daß man darunter die Beleihung von Faustpfändern als regelmäßigen Activgeschäftszweig der Banken vornehmlich zum Behuf der Gewährung von Productivcrediten an Geschäftsleute oder doch zu Geschäftszwecken versteht. Dieses Lombardgeschäft ist bekanntlich die eine

---

[619]) Neue Stat. § 62. Das Guthaben der Bank schwoll im Sept. 1869, wo die Salinenscheine in Folge der Börsenkrise stärker zurückströmten, doch auf 3.[1] Mill. fl. an.

[620]) Näheres in meiner Russ. Papierw. S. 264 ff., wo eine größere Anlage von Bankkapitalien im Auslande in Aussicht genommen ist. Das dort Gesagte gilt mut. mutand. auch von anderen großen Banken.

[621]) Ueber die allgemeine volkswirthschaftliche Seite des Lombardgeschäfts s. bes. unten den Abschnitt über den Waarenlombard. Ueber die Entwicklung der Activgeschäfte des modernen Bankwesens aus dem Lombardgeschäft s. meine Artikel Lombard u. Bankwesen (S. 80 ff.) in Rentzsch Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl. u. Zettelbanken im Staatswörterb. XI, 295 ff. Kurze Berührung des Lombardgeschäfts in seiner Beziehung zur Notenemission bei O. Michaelis, wirthsch. Bedeut. d. Specul. Handels, 3. Art., Vierteljahrschr. f. Volksw. u. s. w. 1865, B. 2 (X) z. B. S. 90.

[622]) Den Unterschied zwischen Consumtiv- und Productivcredit, wovon im Folgenden mehrfach die Rede, lege ich in den Zweck — nicht unbedingt in das Resultat — der Verwendung der übertragenen Güter, ob dadurch also eine Verausgabung zur unmittelbaren Bedürfnißbefriedigung oder eine Hervorbringung neuer wirthschaftlicher Güter bezielt wird, s. meinen Art. Credit im Handwörterb. S. 193.

Wurzel, aus der das ganze moderne Bankwesen entsprossen ist. Sein Name weist auf diejenigen Personen hin, welche es im Mittelalter und den folgenden Jahrhunderten zuerst in größerem Umfange und bankmäßig betrieben und auch diesseits der Alpen verbreitet haben (s. Anm. 621).

Beschränken wir uns unserer Aufgabe gemäß hier auf die Betrachtung des Lombardgeschäfts als des zweiten Activgeschäfts, durch welches insbesondere die Zettelbanken in der Gegenwart sich specielle oder subsidiäre Notendeckungen beschaffen (s. oben S. 268, 270). Hier werden wir zunächst die Lombarddarlehen nach der Gattung der Pfänder, gegen welche sie gewährt werden, unterscheiden und bei der Wahl dieser Gattungen uns wieder wie bei den Wechseln an die drei Gesichtspunkte möglichster Sicherheit, leichter Realisirbarkeit und volkswirtschaftlicher Ersprießlichkeit der einzelnen Darlehensgattungen (s. oben S. 272) halten müssen.

Als Hauptarten der Pfänder und danach der Lombards kommen vor: 1) Gold und Silber, Geräth und Schmuck daraus: Edelmetalllombard —; 2) Waaren verschiedener Art: Waarenlombard —, mit den beiden wichtigsten Unterarten, Verpfändung der Waaren in Natura und Verpfändung der Bescheinigungen über Eigenthum, beziehungsweise Verfügungsrecht an in bestimmter Weise hinterlegten Waaren (Niederlagsscheine, Dockwarrants u. s. w.) oder über Eigenthum an im Transport begriffenen (oder in zum Transport bestimmten Fahrzeugen und Einrichtungen befindlichen) Waaren (Ladescheine, Connossemente), 3) Schuldurkunden aller Art: Werthpapierlombard, bei welchem besonders die Verpfändung von kurzterminlichen, al Pari rückzahlbaren Schuldscheinen (Wechseln u. s. w.) und von langterminlichen oder bloßen Rentenpapieren, „Börseneffecten", welche in der Regel nur durch börsenmäßigen Verkauf nach dem Curse zu verwerthen sind, unterschieden werden muß.

Auch bei den Lombarddarlehen fehlt es wieder an sicheren Merkmalen, um die volkswirthschaftliche Berechtigung dieser einzelnen Darlehensgattungen und zugleich diejenige des individuellen Darlehensanspruchs, sowie die Sicherheit des Creditnehmers zu beurtheilen. Hier gilt im Wesentlichen das früher über die Wechseldiscontirung Gesagte (s. oben S. 272). Die Schwierigkeiten steigern sich sogar insofern, als das Lombardgeschäft als Form der Creditbeanspruchung — wohl zu unterscheiden von seiner Bedeutung als Form der Creditgewährung — sich durchaus nicht so organisch nothwendig aus dem Productions- und Absatzprozeß auch der modernen Volkswirthschaft entwickelt, wie die Wechseldiscontirung und die einzelnen Gattungen oder Zweige dieses Geschäfts sich in dieser Hinsicht wiederum von einander unterscheiden. Vom Standpuncte des Bankwesens aus kommt nun zwar das Lombardgeschäft grade als Activgeschäft, also eben als Form der Creditgewährung in Betracht und muß vornehmlich als solche hier näher geprüft werden. Jedoch auch dabei ist es unvermeidlich, es zugleich als Form der Creditbeanspruchung wenigstens in einigen Punkten mit zu beurtheilen. Denn seine Bedeutung und sein Werth in erstrer Hinsicht wirkt auf seine Bedeutung als Form der Creditgewährung, daher auch auf die Sicherheit und leichte Realisirbarkeit des Lombarddarlehens zurück. Das ganze Lombardgeschäft als Mittel, Credit zu erlangen, ist mit-

unter wegen der zweifelhaften, von einigen Seiten ganz geläugneten Productivität des Zwecks verworfen worden. Speciell wurde auch wohl die Verpfändung von Waaren als Mittel, nicht oder noch nicht oder zu dem jetzigen Preise nicht verkaufen zu müssen, verurtheilt, während Andere wieder in der Verpfändung von Werthpapieren rein ein Mittel unrichtiger, bedenklicher, mindestens unproductiver Speculation sahen und deßhalb diesen Zweig aus dem Kreise der normalen Activgeschäfte der Banken abwiesen. Solche Ansichten generalisiren zu sehr, sind also einseitig, aber nicht durchweg falsch. Eben dieser Umstand erschwert die Beurtheilung des Lombardgeschäfts auch als Form der Creditgewährung.

Während bei der Wechselbiscontirung wohl ein Zweifel darüber entstehen mag, ob ein Wechsel *soliden* Geschäftsoperationen entsprungen sei und alle Merkmale seiner Creditwürdigkeit täuschen und die Beurtheiler seiner speciellen Creditwürdigkeit sich hierin irren können, wird über seinen Ursprung, ob aus *Geschäften*, ob aus *Consumtivcreditoperationen*, d. h. aus Aufnahme von Credit zur laufenden Verausgabung behufs der Bedürfnißbefriedigung, viel seltener ein Zweifel entstehen oder bei Sachverständigen ein Irrthum unterlaufen. Anders bei der Lombardirung. Die Beurtheilung, ob Jemand Papiere verpfändet, um mit dem Erlöse Geschäfte zu machen oder um damit ein Defizit seines Haushalts zu decken, ist schwerer, weil es an Merkmalen, den Darlehensanspruch so zu unterscheiden, fehlt. Und doch ist diese Unterscheidung auch für den Creditgeber wichtig. Denn beim Productivcreditgeschäft wird das Kapital nach Abwicklung der Operation, in welcher es verwendet wurde, doch in der Regel wieder zur Abzahlung des Darlehens (mit einem Gewinn obendrein) verfügbar sein. Das Kapital als solches ist eben immer vorhanden geblieben, weil es hier nur einen Verwandlungsproceß durchmachte, nicht einem Zerstörungsprocesse unterlag, oder wie die englischen Oekonomisten zu sagen pflegen: weil es *reproductiv* verbraucht wurde. Beim Consumtivcredit ist dagegen das Kapital als solches gerade *zerstört* worden, es muß immer erst behufs Abzahlung des Darlehens eine *neue Kapitalentstehung* durch Ersparung stattfinden. Daher bietet das Consumtivcreditgeschäft *an sich, seiner inneren Natur nach*, viel weniger Sicherheit, als das Productivcreditgeschäft und eben deßhalb ist das dort gewährte Darlehen, resp. der daraus entstandene Forderungsanspruch nicht so leicht realisirbar, als in dem zweiten Falle. Da nun der Charakter des Lombardgeschäfts häufig in der Beziehung so schwer zu beurtheilen ist, ob und wie weit dabei ein Productiv- oder Consumtivcreditgeschäft vorliegt, so folgt auch daraus eine Bestätigung unseres oben S. 268 aufgestellten Grundsatzes, daß die Lombardirung höchstens nur in *zweiter* Linie, *nach* der Wechselbiscontirung zur Beschaffung der Notendeckungen in Betracht kommen soll: die *volkswirthaftliche Ersprießlichkeit ist fraglicher*. Dieser Umstand würde für das Zettelbankwesen noch weitere Consequenzen haben, nämlich die Lombardirung als Form der Creditgewährung, d. h. als Mittel der Beschaffung von Activen wenigstens von der *speciellen* Notendeckung ganz auszuschließen, da sie als Form der Creditbeanspruchung so schwer richtig zu beurtheilen ist, — wenn nicht die *Deckung*, d. h. die *speciellen Pfänder* für das Lombarddarlehen sich so gestalten ließen, daß sie unabhängig von der Person des Entlehners und der wirklichen Verwendung der erhaltenen Darlehenssumme eine genü-

gende Sicherheit geben und leicht realisirbar sind. Aus dem Allen folgt, daß der Schwerpunct der Frage bei der Errichtung und Leitung des Lombardgeschäfts in der Wahl richtiger Pfandgattungen — wie unten gezeigt werden wird unter maßgebender Berücksichtigung der Conjuncturen besonders im Waarenlombard — und der Aufstellung und strengen Befolgung richtiger allgemeiner Darlehensbedingungen liegt, nicht in der Beurtheilung der speciellen Creditwürdigkeit der Darlehenssucher und der Beurtheilung des einzelnen Darlehensanspruchs — welches Beides gleichwohl daneben auch in Betracht kommt und von einer tüchtigen Bankverwaltung auch beachtet werden wird. Es steht also in dieser Beziehung mit der Lombardirung gerade umgekehrt wie mit der Wechselbiscontirung, bei welcher das entscheidend Wichtige die Beurtheilung der speciellen Creditwürdigkeit des Creditsuchers und der Berechtigung des einzelnen Creditanspruchs ist (s. oben S. 285).

In den Statuten der materiellen Bankgesetzgebung und ebenso in den von den Banken sich selbst gegebenen rationellen Statuten des Freibankwesens müssen demnach vor Allem richtige Bestimmungen über die Auswahl der Pfänder und über die allgemeinen Bedingungen der auf Pfand zu gewährenden Vorschüsse enthalten sein. Daran schließen sich dann immerhin wichtige, aber doch nur secundäre Vorschriften über die speciellen Bedingungen, welche der Lombardcreditnehmer zu erfüllen hat, an. Nach diesem Gesichtspuncte sind auch die deutschen Statuten im Folgenden zu prüfen.

1) Der Edelmetalllombard.

Diese geschichtlich älteste Form des Lombardgeschäfts hat besondere Wichtigkeit in größeren Handels- und Geldplätzen, welche den internationalen Geldverkehr vermitteln.[623]) Hier pflegen sich zu diesem Zwecke Gold und Silber in Barrenform wie in Form der Münzen der Hauptmünzfüße der Länder zu kreuzen. Es entwickelt sich ein Bedürfniß, mit Edelmetall in irgend einer dieser Formen über Edelmetall in einer bestimmten Form, namentlich derjenigen des gesetzlichen Geldes am betreffenden Platze, verfügen zu können, ohne das eigens besessene Gold und Silber selbst erst in diese Form bringen zu müssen. Man will im Gegentheil, ohne die Kosten und den Zeitaufwand bei abermaliger Umprägung oder Umschmelzung zu verlieren, dieses eigens besessene Metall in seiner jetzigen Gestalt einstweilen bewahren, um es immer wieder rasch zum Export u. s. w. benutzen zu können. Der Edelmetalllombard hat sich dementsprechend in Geld- und Wechselplätzen selbst bei reinen Girobanken entwickelt, obgleich er streng genommen außerhalb des Geschäftskreises einer solchen Bank stehen müßte und diese schon zu einer Leih- oder Creditbank macht.[624]) Die einzige noch beste-

[623]) Die freilich immer nur lückenhaften Ausweise über den Import und Export der edlen Metalle im Wege des Handels specificiren leider die Betheiligung der einzelnen Handelsplätze nicht, was auch bei der üblichen Methode der Aufmachung dieser Art Statistik kaum durchführbar ist. Die Hamburger Handelstabellen sind deshalb auch hier besonders werthvoll. Import an Contanten u. edlen Metallen im Durchschn. v. 1861—65 110.^{8}, 1866 105.^{9} Mill. M. B.

[624]) Denn das Princip, daß immer der ganze hinterlegte Giropostenbestand in natura da liege, ist aufgegeben, wenn z. B. Guthaben in Mark Banco gegen Deponirung von Silbermünzen, Gold, Kupfer eröffnet oder diese Werthe belehnt

hende große Girobank der Gegenwart, die Hamburger, betreibt diesen Geschäftszweig in bedeutendem Umfange.[625])

Auch Zettel-, Depositen- und ähnliche Banken werden dieses Geschäft an größeren Geldplätzen mit Recht als ein für sie fast kein Risico bietendes und volkswirthschschaftlich zulässiges in ihren Wirkungskreis aufnehmen, wie dies auch meistens der Fall ist.[626]) Banken an Nebenplätzen und kleinere Banken überhaupt werden wenig Gelegenheit zur Lombardirung von Edelmetall finden, brauchen das Geschäft aber deshalb nicht förmlich auszuschließen.[627]) Bei Banken mit Papierwährung kommen wieder die eigenthümlichen Verhältnisse, welche sich unter letzterer gestalten, in Betracht. Gegen die Gestattung einer vermehrten Banknotenemission auf Grund verpfändeten Edelmetalls, wenn die Noten gar nicht oder nur gegen ein anderes, mit dem Zwangscurs versehenes, nicht in Metall zahlbares Papiergeld einlösbar sind, muß man sich aus denselben Gründen erklären, welche oben (S. 283) gegen die Befugniß, solche Noten unter Voraussetzung einer ebensolchen Vergrößerung des der Bank eigenthümlich gehörenden Metallfonds zu vermehren, geltend gemacht worden sind.[628])

Der Edelmetalllombard der Banken umfaßt regelmäßig die Beleihung von Barren des Währungs- wie des anderen Metalls, ferner von gewissen fremden Münzen, wiederum beider Metalle. Die Auswahl dieser Münzen muß nach dem wirklichen Bedürfniß des Handels erfolgen. Auch die Beleihung einheimischer Münzen, z. B. Goldmünzen bei Silberwährung kann in Frage kommen. Principiell ist nichts dagegen einzuwenden.[629])

Mitunter erweitern die Banken diesen Geschäftszweig auch zur Be-

---

worden: es kann nicht sofort der Betrag sämmtlicher Guthaben in Mark Banco gekündigt und herausgezogen werden. Die consequenten Vertheidiger der alten Hamburger Bank und Gegner der modernen Depositen- und Zettelbanken müßten deshalb die „Belehnungen" verwerfen. Wenn diese gleichwohl, besonders auf preuß. Thlr., so bedeutend geworden, so ist dies ein neuer Beweis für die nothwendige Entwicklung der Giro- zur Leihbank und gegen die M. B.-Währung. S. folg. Anm.

[625]) Z. B. am 7. Oct. 1869: Silbervorrath in Barren (d. h. also: in M. B.) $8.^{68}$, Belehnung auf Silbercontanten $4.^{68}$, auf Gold $1.^{02}$, auf Kupfer $0.^{073}$ Mill. M. B. — S. Sötbeer, Mater. z. Beurth. v. Gold- und Bankfragen, Hamb. 1855, derf. d. Hamb. B. 1619—1866 in d. Vierteljahrschr. f. Volksw. 1867, B. 2 (18) S. 1 ff., (Geffken) Z. Bankfr. I u. II, 1856, Verhandl. d. Hamb. Kaufmannconvents in d. Bal. fr. 1865, meinen Art. Girobank im Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl., u. Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 298.

[626]) Ausdrücklich bei d. Französ. B. (Anf. Sept. 1869 Vorschüsse auf Barren in Paris $18.^{1}$, bei den Filialen $6.^{1}$ Mill. Fr.), Oesterr. Nationalb. (§ 22), Preuß. B. (§ 5, a), Frankf., Leipz., Baier., Brem. B. u. a. m. Die Ausweise specificiren die Lombards meist nicht näher.

[627]) Fast in allen deutschen Stat. ist die Lombardirung der Edelmetalle aufgenommen.

[628]) Das oben erwähnte Geschäft der Oesterr. Nat. B. im Sept. 1869, der Ankauf von Napoleonsd'or und der gleichzeitige Verkauf derselben auf Zeit zu einem etwas höheren Preise, hatte eigentlich ganz die Natur eines gewöhnlichen Reportgeschäfts, das der Belehnung nahe verwandt war. — Auch die Russ. Reichsbank beleiht Edelmetall mit uneinlösbaren Creditbilleten.

[629]) Ausschließlich Barren ist unzweckmäßig, auch fast nirgends verlangt (Danz. St.). Beschränkung auf fremde Münzen („im Inlande nicht curstrende") bei d. Darmst. u. Lux. B.

leihung von Edelmetallgeräth, namentlich Silbergeräth.[630]) Die Einbeziehung selbst von Schmuck, Juwelen, „Pretiosen" liegt dann nahe.[631]) Jedenfalls würde eine solche Beleihung schon einen etwas anderen Character haben und dem eigentlichen Waarenlombard näher stehen. Zum Sachwerth tritt hier regelmäßig ein nicht unbedeutender, oft recht hoher Verarbeitungs- (Kunst-) werth, um dessentwillen die Beleihung von Geräth u. s. w. schwieriger und unsicherer ist. Dazu kommt auch noch ein Unterschied vom gewöhnlichen Waarenlombard: in der Regel wird die Verpfändung von Silbergeräth u. s. w. ein Consumtivcreditgeschäft sein, dann ist sie wenigstens aus dem Zettelbankbetrieb lieber auszuschließen und den Leihhäusern zuzuweisen. Nur ausnahmsweise z. B. als letztes Hilfsmittel vor dem Bankerott, mag von Geschäftsleuten zu Geschäftszwecken eine solche Verpfändung erfolgen. Von großer practischer Bedeutung ist sie auch hier kaum.

2) Der Waarenlombard, a) im Allgemeinen.

Er ist in seinen beiden oben erwähnten Formen von ungewisserer volkswirthschaftlicher Ersprießlichkeit, in einem Hauptfalle geradezu verderblich. Ferner bietet er erheblich weniger Sicherheit für das zu gewährende Darlehen und die Realisirbarkeit der Forderung, als der Edelmetalllombard. Deshalb ist er wenigstens bei Zettelbanken zu beschränken, für die specielle Notendeckung lieber ganz auszuschließen. Unter allen Umständen muß große Vorsicht geübt werden hinsichtlich der Auswahl der Waaren, der allgemeinen Zeitverhältnisse und der besonderen Conjuncturen der einzelnen Waaren, sodann bei der Bestimmung der Höhe und Dauer des Vorschußes. Allseitig genügende Vorschriften über diese Puncte lassen sich bei der Bedeutung, welche individuelle Verhältnisse hier besitzen, schwer in allgemeine Formeln fassen, wie sie für Statuten und selbst noch für Reglements nothwendig sind. Die Hauptsache bleibt hier wieder eine tüchtige Organisation der Verwaltung. Eine ihrer Aufgabe bewußte Verwaltung wird dann aber auch die volkswirthschaftliche Ersprießlichkeit der einzelnen Lombardgeschäfte gehörig beachten.

In dieser strittigen Frage nach der Ersprießlichkeit des Waarenlombards scheinen mir die unbedingten Gegner des letzteren doch zu weit zu gehen, auch wenn sie diesen Geschäftszweig nicht an sich, sondern nur für Zettelbanken wegen seiner wirthschaftlichen Natur und seinem behaupteten Verhältniß zur Notenausgabe principiell verwerfen.[632]) Einmal kann letzteres nur geschehen wegen der mangelhaften Sicherheit und Realisirbarkeit des Pfands, wogegen sich aber doch Seitens der Bank genügende Vorkehrungen in den meisten Fällen treffen lassen. Sodann verallgemeinern die Gegner des Waarenlombards wieder den einen Fall, in welchem sie im Rechte sind, zu sehr und übersehen die wesentliche Verschiedenheit anderer Fälle.

Es können hier nämlich wohl zwei Hauptfälle unterschieden werden. Der Waarenlombard dient 1) zur Erhaltung oder Steigerung einer unberechtigten Hausseconjunctur oder umgekehrt zur Verhin-

[630]) Frankf. B. Gold- u. Silbergeräth; ebenso Statutenentw. des bad. Handelstags u. neuer Statutenentw. einer Bad. B. im J. 1869.

[631]) Pretiosen bei d. Hannov. B.

[632]) S. z. B. Michaelis, wirthsch. Rolle des Speculationshandels, Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. X (1865) S. 88.

derung einer gerechtfertigten Baisse der Waarenpreise und 2) zur Einführung einer berechtigten Hausse und Abhaltung einer ungerechtfertigten Baisse und in Verbindung hiermit zugleich als Mittel, Credit gegen Pfand zu erlangen und einer zu weit gehenden allgemeinen Creditlosigkeit entgegen zu wirken. Den ersten Fall mit seinen beiden Unterarten haben die unbedingten Gegner des Lombards allein vor Augen, hier ist ihre Polemik im Wesentlichen richtig. Der zweite Fall ist aber doch der normale, im Verkehrsleben oft genug vorkommende, der erste bildet von ihm eine mögliche, aber nicht nothwendige Ausartung. In diesem zweiten Falle ist der Waarenlombard eine passende, mitunter — in den Höhepuncten der Creditkrisen — eine unumgängliche Creditform, welche auch unter die Formen des Bank- und Zettelbankcredits, die nothwendigen und möglichen Cautelen (vorsichtige Auswahl der Waaren, niedrige Höhe der Vorschüsse) vorausgesetzt, aufgenommen werden darf.

Der erste Fall ereignet sich notorisch am Leichtesten gegen die Schlußzeit einer allgemeineren, viele wichtigere Waaren umfassenden oder auch einer speciellen Haussepériode einzelner Waaren. Diese Hausse war hier in der Regel ursprünglich und eine längere Zeit hindurch wirthschaftlich berechtigt, d. h. sie entsprach den reellen Productions- und Bezugsverhältnissen einer-, den Absatz- und Consumtionsverhältnissen andererseits. Allein mit der Zeit geht mit diesen Conjuncturen gerade unter dem mitwirkenden Einfluß der höheren Preise eine Aenderung in entgegengesetzter Richtung vor sich, woraus sich nothwendig ein Umschlag der Preise entwickelt. Dieser widerstrebt den Interessen der Lägerhalter und ersten Käufer, welche bisher durch einfaches Liegenlassen und Aus-dem-Markt-Halten der Waaren große Extragewinne an den inzwischen gestiegenen Preisen leicht einstrichen. Hier besteht dann die besondere Tendenz, auf die zu höheren oder nur zu den bisherigen Preisen unverkäuflichen Waaren mittelst Verpfändung der letzteren Geld aufzunehmen, um den Verbindlichkeiten, z. B. aus den für diese Waaren acceptirten, jetzt fällig werdenden Wechseln, nachkommen zu können. Da tritt dann die besondere Gefahr des Waarenlombards nicht an sich, sondern unter diesen concreten Verhältnissen hervor. Mit Hilfe des Lombardcreditnehmens wird die Haussecónjunctur für den Preis einer Waare zu lange oder in zu hohem Maaße erhalten, oder was dasselbe sagt, die Baisse zu lange oder in zu großem Umfange gegenüber dem berechtigten Einfluß der reell veränderten Marktverhältnisse gehindert. Hier wirkt der Waarenlombard antiökonomisch, hemmt den nothwendigen Umschlag der Preise, dadurch den Absatz und Consum, befördert, ermöglicht mitunter allein die Fortdauer der Speculation in falscher Richtung und ruft dadurch einen zwar späteren, aber nur um so plötzlicheren, heftigeren und stärkeren Rückschlag, eine „Krise" im Waarengeschäft, welche leicht genug und bei der heutigen Creditverkettung nur zu leicht eine wahre Creditkrise wird, hervor. Darunter können Banken im Lombard- wie im Wechselgeschäft natürlich leicht besonders leiden und die Lombarddarlehen, welche unvorsichtig gegeben wurden, werden zu Verlusten führen, mindestens zeitweise ein kaum realisirbares Activum sein. Die Handelskrisis von 1857 bot vielfache Belege, auch in Hamburg, für diese bedenkliche Seite des Waarenlombards.[633]) Freilich hat

[633]) S. meine Analyse der Phasen einer Waarenhandelskrisis im Art. Krisen

sich auch damals gezeigt, daß die Form des Lombardcredits doch nur eine derjenigen ist, in welchen der Credit in Zeiten der Ueberspeculation mißbraucht werden kann und wird.[634]) Auch dieser Umstand schwächt die Argumente, welche aus den Gefahren des Lombards gegen letzteren überhaupt gezogen werden, ab.

Die Bedenklichkeit des Lombardgeschäfts in dem eben besprochenen Falle liegt darin, daß der nothwendige und ersprießliche Abfluß der Waaren aus dem Markte, der Verkauf und der Uebergang in den Consum hier unwirthschaftlich gehindert wird.[635]) Daraus folgt schon, wann und wie weit in dem zweiten der oben erwähnten Fälle das Lombardgeschäft gerechtfertigt und ersprießlich ist: nämlich soweit es die Waaren zweckmäßig in den Lägern erhält oder sie darauf zu nehmen erleichtert oder ermöglicht, den jetzigen Verkauf zu niedrigem Preise mit Recht unnöthig macht und den Consum richtig beschränkt. Die nothwendige ersprießliche und durch gar kein anderes Mittel so wirksam und einfach zu ersetzende Rolle des Speculationshandels wird jetzt ziemlich allgemein zugegeben, besonders bei denjenigen Producten, deren Angebotshöhe vom Factor Natur (Ernteausfall) und anderen schwer berechenbaren Ereignissen abhängt und deren Consumtion, weil sie die wichtigsten Bedürfnisse befriedigen, eine starke Tendenz hat, gleich hoch zu bleiben, also bei Getreide und ähnlichen Artikeln.[636]) Die Speculation soll hier durch ein früheres und stärkeres Emportreiben der Preise die Verzehrung eines gegebenen Quantums Waaren über einen längeren Zeitraum ausbreiten. In anderen, minder wichtigen Fällen liegen die Verhältnisse analog. Giebt man hier die berechtigte Function des Speculationshandels und die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Mitwirkung des Credits zu dem beabsichtigten Ziele zu, so wird man auch einräumen müssen, daß der Lombardcredit hier eine passende und vielfach die passendste, mitunter bei geringer Entwicklung anderer die allein anwendbare Creditform ist. Die Verpfändung der Waare ist das Mittel, die wünschenswerthe Hausse der Preise im allgemeinen Interesse rascher oder stärker eintreten zu lassen, als sie sonst zur Geltung käme. Das Lombardgeschäft macht den frühzeitigeren Verkauf der Waare unnöthig und gibt zugleich die Mittel, zur Füllung der Läger neue Waare anzukaufen. Beides wird bezweckt und ebenso durch andere Creditformen bewirkt. Das Lombardgeschäft ermöglicht bei wenig entwickeltem sonstigen Creditwesen und bei zweckmäßiger Einrichtung, wie z. B.

---

im Handw. d. Volkswirthschaftsl. S. 526 ff. Ebendas. S. 537 eine ausführl. Ueberss. über die Specialliteratur über Krisen, bes. die Arbeiten von Roscher, Michaelis, Schäffle, Wirth, Tooke, Evans, Gibbons, Juglar. — Nachzutragen von neueren Arbeiten namentlich: Michaelis, die wirthsch. Rolle des Speculationshandels, in d. Berl. Vierteljahrschr. f. Volksw. 1864 u. 1865 3 Art., Sötbeer über d. Hamb. Handelskrise in d. Art. die Hamb. B., eb. 1867 B. 2, Nasse, die Preuß. B. passim, bes. S. 32 ff. u. in den Anm., Wolowski, über die engl. Krise v. 1866, in la banque d'Anglet. etc., Par. 1867, d. Artikel d. Economist im J. 1866, s. auch Cohn, Zeit- u. Diff. Gesch., in Hildebr. Jahrb. VI, 377 ff. u. Nachtr. in B. XI, — Meine theor. Ans. eingehend in d. gen. Art. Krisen u. über d. Krise v. 1847 in d. Beitr. S. 183 ff., über die von 1857 in d. Theor. d. Peelsch. Acte Abschn. IV, D.

[634]) Ebendas. S. 285, Sötbeer a. a. O. S. 28 ff.

[635]) Michaelis, a. a. O. 1865 2 (X) S. 88 u. passim.

[636]) S. Roscher's classische Schrift über Kornhandel u. Theuerungspolitik, ders. in s. System B. II § 150 ff.

im System der Dock-Warrants, auch eine größere Regelmäßigkeit der Creditbeanspruchung, welche dem Handel und der Volkswirthschaft in regelmäßigerer Preisbewegung zu Gute kommt.

In gleicher Weise ist der Lombardcredit ein gerechtfertigtes und probates Mittel, eine unrichtige, jedenfalls zu starke Baisse der Preise zu verhüten. Diese kann öfters aus ungünstigen, aber von fremden Ursachen herrührenden Zeitverhältnissen, z. B. politischen Ereignissen, momentan veranlaßt sein, namentlich aber in Creditkrisen aus einer augenblicklichen allgemeinen, zu weit gehenden Creditlosigkeit und Unverkäuflichkeit der Waaren, außer zu übermäßig herabgesetzten Preisen, hervorgehen.[637]) Realisationen der Läger um jeden Preis erhöhen hier nur das Uebel, ohne etwa, wie man wohl gesagt hat,[638]) denen zu nützen, welche bisher unter den hohen Preisen litten, den Consumenten, ohne also einem Verlangen der ausgleichenden Gerechtigkeit zu entsprechen. Sie nützen nur den zufälligen Besitzern baarer Geldmittel, die nun erst Baissespeculanten werden, nur in den seltensten Fällen aber damit eine Frucht einer berechtigten, wohlberechneten Speculation ernten.[639]) Selbst im Falle vorausgegangener Ueberspeculation schnellen die Preise nun auf der anderen Seite zu weit hinab, was durch eine gute Organisation des Handels und seiner Hilfsmittel, des Creditwesens, zu verhüten ist. Der Lombardcredit tritt hier passend ein, ein Realcreditverhältniß an Stelle eines Personalcreditverhältnisses, wie der Wechselziehung, welche unter normalen Geschäftsverhältnissen bei dem dann stattgehabten Verkauf der Waare erfolgt wäre. Einen solchen Ersetzungsprozeß der einzelnen Creditformen nimmt man vielfach wahr, im Laufe längerer normaler Entwicklung des Creditwesens, wie auch in den aufgeregten Zeiten der Rückschläge, in den Creditkrisen. Hier entsteht eine Lücke, weil einzelne Creditumlaufsmittel oder Creditformen, z. B. Wechsel, zeitweilig discreditirt, also unbrauchbar werden und daher durch andere ersetzt werden müssen, z. B. die Wechselcirculation durch Banknoten einer guten Bank.[640]) Aehnlich tritt hier das Lombardgeschäft in den Vordergrund. Gegenüber den manchesterlichen Uebertreibungen des absoluten Laissez faire et passer auf diesem Gebiete und der einseitigen Polemik gegen das vermeintliche bloße „Curiren auf die Symptome der Krisis“ wird dies festzuhalten sein. Die Einrichtungen zur Waarenbeleihung, welche man in Krisen so häufig getroffen hat, sind nicht im Princip falsch,[641]) wenn sie auch öfters nicht wirksam genug sind.

---

637) Die radicalsten Manchestermänner und Verfechter des absoluten Laissez faire et passer läugnen freilich die Möglichkeit einer „zu starken“ Preisbaisse. Von dieser Einseitigkeit sind auch die 1857er Artikel des Brem. Handelsbl. über die Krise nicht frei. S. meine Theor. d. Peel. Acte S. 298.

638) Z. B. die Times in den Artikeln über die Krise v. 1857, gesammelt in „the currency“ Lond. 1858.

639) Art. Krisen im Handw. v. Rentzsch S. 535—536.

640) S. oben S. 14 u. die dort. Citate, auch Theor. d. P. Acte S. 298.

641) S. über Hamburg in 1857 eb. S. 301, Sötbeer a. a. O. S. 33 ff. — Die preuß. Darlehenscassen v. 1866 waren Lombardbanken, vornehmlich auch für die Waarenbeleihung, s. Anm. 644. Unbeschadet der Frage von der rechtmäßigen Entstehung dieser Cassen sprechen sich die Handelskammerberichte über die segensreiche Wirksamkeit der Institute mit seltener Einstimmigkeit sehr günstig aus. S. die Handelskammerber. f. 1866 (Jahrg. 1867) z. B. Frankf. a. d. O. S. 730, Berl. 290, Magdeb. S. 228, Görlitz 199, Gleiwitz 448, Dortmund 897, Cöln 687,

Dies liegt nur darin, daß man sich über die richtige Grenze der zu bringenden Hilfe nicht immer klar ist, oft zu viel Hilfe bringen will, namentlich aber die Organisation der rasch aus dem Stegreif geschaffenen Anstalten mangelhaft ist.

Analog gerechtfertigt erscheint der Waarenlombard aber auch als mitwirkendes Mittel der Preisbestimmung im gewöhnlichen Concurrenzkampf zwischen Angebot und Nachfrage, namentlich dann, wenn die Verkäufer nach ihrer wirthschaftlichen Stellung schwächer als die Käufer und daher leicht einer Ausbeutung, auf welche das „Gesetz von Angebot und Nachfrage" hier für sie hinausläuft, ausgesetzt sind. So bei Verkäufern, resp. Producenten gewisser Agrarprodukte, wie Wolle u. a. m., gegenüber den Kaufleuten, wo die schwierige Stellung der Besitzer stehenden gegenüber dem mobilen Kapital oft deutlich genug hervortritt. Die Anspannung des Lombardcredits auf Seiten des Angebots ist hier nur ein ähnliches, durch die Natur des Geschäfts des Verkäufers und dessen geringeren Personalcredit bedingtes Vorgehen, wie die Anspannung des Personalcredits Seitens des Käufers. Die relative Gleichheit beider Theile und damit erst die richtige Geltendmachung von Angebot und Nachfrage wird hier erst durch die Ermöglichung der Waarenlombards wieder hergestellt.

Auch die Preisbewegung wird dadurch regelmäßiger. Selbst eine zeitweilig erhöhte Notenausgabe behufs der Lombardirung gewisser Waaren, wie z. B. die bekannte Beleihung von Wolle Seitens der Preußischen Bank zur Zeit der Wollmärkte, läßt sich unter Umständen wohl rechtfertigen. Die Preisbewegung wird um so regelmäßiger sein, wenn den Fluctuationen des Zahlmittelbedarfs die gleichen Bewegungen der Menge der betreffenden, üblicher Weise zu den zu bewerkstelligenden Umsätzen gebrauchten Art Zahlungsmittel entsprechen. Die Banknotenausgabe bietet in dieser Hinsicht grade besondere Vortheile, indem sie dem Zahlmittelbedarf sich am Leichtesten anbequemt. Bei ganz freier Banknotenausgabe hat man z. B. in Schottland beobachtet, [642]) daß die Notencirculation im Laufe des Jahres eine bestimmte periodische Bewegung zeigt entsprechend den Aenderungen, welche die wirthschaftlichen Vorgänge in dem durch Banknoten am Besten zu befriedigenden Zahlmittelbedarf hervorrufen. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß eine periodische Accomodation auch einer Centralzettelbank an solche Vorgänge, z. B. an das Extrabedürfniß von Zahlmitteln zur Zeit großer Märkte, wohl zu rechtfertigen und jedenfalls nichts Anderes ist, als was bei Zettelbankfreiheit auch vorkommen würde. Erfolgte in solchen Fällen keine Vermehrung der Noten, während der Zahlmittelbedarf für andere Geschäfte gleich bleibt, so muß von zwei Möglichkeiten eine eintreten: entweder müssen die Zahlmittel anderen Kreisen entzogen werden, woraus alsdann hier Störungen, Stockungen und anomale Preisreductionen hervorgiengen oder, wohl der regelmäßigere Fall, es müssen für solche Zeiten des Extrazahlmittelbedarfs besondere Baarfonds nur zu diesem Zweck (eine Gattung hoards) gehalten werden, welche in anderen Zeiten großentheils müßig

---

Gladbach 122, Eupen 803, Crefeld 150 u. a. m. Am Meisten der „moralische" Eindruck gerühmt: die Eröffnung der Möglichkeit, Geld zu bekommen, — stets der Hauptpunct in solchen Krisen, wie sich z. B. bei Suspension der engl. Bankacte immer zeigte. —

642) S. die Curvenconstruction in meinen Beitr. S. 303.

liegen, — eine Maßregel, welche durch die Notenausgabe zweckmäßiger und unschädlicher Weise unnöthig gemacht wird und mit den Nächstbetheiligten, z. B. den Erzeugern der Agrarproducte, der ganzen Volkswirthschaft zu Gute kommt.[643])

Aus dem Gesagten folgen nun für die practische Bankpolitik und die eventuelle Gesetzgebung über das Lombardgeschäft wichtige Fingerzeige hinsichtlich der wirthschaftlichen Beurtheilung der einzelnen Arten des Waarenlombards. Dieser wirthschaftliche Gesichtspunkt ist bisher neben dem technischen (natürliche Beschaffenheit, Verderbbarkeit der Waaren u. s. w.) nicht immer gebührend berücksichtigt worden.

Bei der Auswahl der Waaren muß man sich vornehmlich an die Art der Productions- und Consumtionsverhältnisse und die davon wesentlich mit abhängigen Conjuncturen halten. Danach wird größere Vorsicht bei der Beleihung von Rohstoffen, besonders Hauptnahrungsmitteln wie Getreide und von Luxusartikeln, besonders gewißen Fabrikaten nöthig sein. Bei jenen hängt die jeweilige Angebotsmenge wesentlich mit vom Factor Natur ab. Der wechselnden Bewegung dieser Menge bequemt sich die Nachfrage nicht immer leicht an. Daher größere Wahrscheinlichkeit starker Preisschwankungen auch in kurzer Zeit. Bei den Luxusartikeln eine ähnliche Erscheinung aus umgekehrter Ursache: die Nachfrage leicht beweglicher als das Angebot. Principieller Ausschluß dieser beiden Waarengattungen aus dem Lombardgeschäft der Zettelbanken ist gleichwohl nicht erwünscht, weil bei der ersten eine berechtigte Hausseconjunctur oft am Passendsten durch Lombardirung unterstützt, bei der zweiten dadurch die Wirkungen einer Krisis am Heilsamsten paralysirt werden. Die üblichen Statutenbestimmungen, daß vom Lombard auszuschließen seien alle nicht leicht an Ort und Stelle absetzbaren, schwer verkäuflichen, stark im Preise schwankenden Waaren sagen zuviel und zu wenig.[644]) Ueberhaupt wird man gerade hier wieder die unvermeidliche Mangelhaftigkeit allgemeiner Formeln empfinden, weil diese bald zu viel, bald zu wenig vorschreiben. Deshalb ist auch ein anderes Vorgehen räthlicher.

Man muß nämlich aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte nicht sowohl ganze Gattungen von Waaren oder einzelne Waaren als solche unbedingt von der Lombardirung ausschließen oder dazu zulassen, als vielmehr die Zulassung von dem Stande der jeweiligen Conjuncturen des

---

643) Anderer Ansicht z. Th. Michaelis, Art. Noten u. Depositen Vierteljahrschr. f. Volksw. 1865 XI, 104 ff. über die Wollbeleihung der Preuß. B., s. auch meine Russ. Papierwähr. S. 62 ff., 64.

644) Preuß. B. O. § 5 d, im Inlande lagernde, zur Verpfändung geeignete Kaufmannswaaren werden beliehen; nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit soll die Quote des Darlehens vom Werthe wechseln. Leipz. B. § 18, Urstoffe u. fabric. Waaren beliehen, doch dürfen sie „dem Einfluß der Mode nicht unterworfen" sein, dsgl. Rost. § 17, Goth. St. § 16; s. auch Lüb. Priv. B § 14 u. a. m. — Verordn. v. 18. Mai 1866 über d. preuß. Darlehenscassen § 4 N. 1, Verpfändung im Inland lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- u. Bergwerkserzeugnisse u. Fabrikate, Vorschußhöhe ($^1/_2$ – $^2/_3$) nach Verschiedenh. der Gegenstände u. ihrer Verkäuflichkeit. § 5 „Fabricate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für die Erfüllung des Darlehensvertrags verbürgt."

einzelnen Artikels wie des gesammten Geld- und Waarenmarkts abhängig machen. Danach sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene Artikel bei der Beleihung zuzulassen oder auszuschließen und mit wechselnden Quoten des Werths und auf verschieden lange Termine zu beleihen. Bei der Geschäftsführung der Banken werden diese Momente wohl unvermeidlich mit berücksichtigt, aber in den Statuten fehlen darauf bezügliche Bestimmungen, was sich eben durch die Schwierigkeit, allgemeine Formeln über diese Punkte aufzustellen, rechtfertigt. Um so nothwendiger ist die principielle Forderung, daß das Lombardgeschäft durch kaufmännische Organe der Bankverwaltung, welche mit den Verhältnissen der einzelnen zu beleihenden Artikel genau bekannt sind, geleitet oder doch controlirt werde. Zu diesem Zweck könnten den Wechselcensurbehörden (s. oben S. 297 ff.) verwandte Organe geschaffen werden. Die Wahl, die Stellung, der Wirkungskreis solcher Organe wären ähnlich wie bei den Censurbehörden einzurichten. Namentlich bei großen privilegirten Banken ließen sich dadurch im Waarenlombard manche Inconvenienzen dieses Geschäftszweigs, Klagen über Parteilichkeit, übermäßige Ansprüche an den Bankcredit, abstellen. Der Schwerpunct der Thätigkeit solcher Organe läge zum Unterschied von den Wechselcensurbehörden in der Beurtheilung der Creditwürdigkeit der Waare, unabhängig von der Creditwürdigkeit des Lombardcreditsuchers. Doch würde immerhin auch die letztere, vornehmlich die notorische Stellung des Verpfänders zur Speculation in dem Pfandgegenstande durch jene Organe am Passendsten mit zu beurtheilen sein. Bisher fehlt es sehr an solchen Einrichtungen.[645]) Zur Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Ersprießlichkeit des betreffenden Waarenlombarddarlehens, wie auch der Sicherheit und leichten Realisirbarkeit desselben oder des Pfands für die Bank ist die sorgfältige Berücksichtigung der mercantilen Conjuncturen eines Artikels und daher eine Institution, welche die Bürgschaft für diese Berücksichtigung bietet, wichtiger als alle statutarischen Regeln über die Auswahl der Artikel nach wirthschaftlichen oder vollends in der üblichen Weise nur nach technischen Merkmalen.

Als letztere kommen bei der Naturalverpfändung der Waaren, als den Ausschluß von der Beleihung bedingend, namentlich vor: leichte Verderbbarkeit[646]) und daher rasche Entwerthung, schwere und kostspielige Aufbewahrbarkeit, auch Feuergefährlichkeit[647]) u. dgl. m. Diese Puncte sind gewiß zu berücksichtigen, doch können durch ordentliches Versicherungswesen, Niederlage-, Dock- und Entrepoteinrichtungen, ein gut ausgebildetes Warrantsystem diese Hindernisse des Lombardgeschäfts großentheils beseitigt werden.

---

[645]) S. die in Anm. 655 erwähnte Organisation der Warrantbeleihung bei der Franz. Bank. Bei der Preuß. B. soll der Centralausschuß der Bankantheilseigner vom Chef der Bank auch in Betreff der Waaren, welche beliehen werden, der Höhe der Darlehensquote darauf, „gehört" werden, also consultat. Votum, B. O. § 86.

[646]) So in den Stat. d. preuß. Privatbanken u. meist bei den Banken, welche Waarenlombard überhaupt treiben. Bei der Preuß. B. und den Privatbanken wird auch verlangt, daß die Waaren im Inlande lagern.

[647]) Daher Verlangen, daß die Waaren auf Kosten des Entlehners versichert werden, Beilegung der Policen (auch bei Belehnung von Niederlagscheinen, Frankf. St. § 19, N. 2, bad. Entw. v. 1869 Art. 12, N. 4).

b) Insbesondere die Beleihung von Lagerscheinen.[648])

Die Einrichtung großer öffentlicher (unter Staatscontrole stehender) oder Privater Waarenniederlagen[649]) kommt dem Waarengroßhandel in doppelter Weise zu Gute. Die Waaren werden behufs Verkaufs circulationsfähiger, behufs Verpfändung creditfähiger. Beides wird erreicht durch das System der von den Vorständen jener Niederlagen ausgestellten Lagerscheine. Diese Scheine, welche an Ordre lautend regelmäßig indossirt werden können,[650]) vermitteln auf eine einfache, rechtsgiltige Weise den Uebergang des Eigenthums oder der Dispositionsbefugniß der Waaren vom Einen zum Andern, ohne die mancherlei mechanischen Manipulationen der Umlagerung, jedesmaligen Wägung u. s. w. nöthig zu machen. Ebenso beseitigen sie die mechanischen Schwierigkeiten der Bestellung eines Faustpfands an den Waaren, indem der Lagerschein als Pfandschein dem Pfandgläubiger mit allen rechtlichen Folgen des Pfandrechts über die Waaren unter Vereinfachung der bei der Pfandbestellung sonst etwa nothwendigen Formalitäten übergeben werden kann. Die Autorität der Behörden der Niederlage bietet dabei dem Pfandgläubiger noch eine Bürgschaft mehr für die Richtigkeit der Quantität, der Qualität (wenigstens der Hauptsorte), der sicheren Aufbewahrung der Waaren u. s. w. Sind die Niederlagen zugleich Freilager (Entrepots), in welchen zollpflichtige Waaren einstweilen zollfrei hinterlegt werden können, so gestatten diese Einrichtung und das Lagerscheinsystem kaufmännische Verkaufs- und Verpfändungsoperationen lange vor der Zollentrichtung, was u. a. namentlich dem Zwischenhandel zu Gute kommt.[651])

Besonders zweckmäßig wird das Lagerscheinsystem für Verpfändungen und Beleihungen der Waaren, also namentlich auch für das Lombardgeschäft der Banken in der in England üblichen, jetzt auch in die neueren continentalen Gesetze über Niederlagescheine oder Warrants übergegangenen Form, wonach statt eines Scheines zwei von den Niegerlagsbehörden ausgestellt werden. Der erste, der eigentliche Lagerschein[652]) dient zu den Verkaufsoperationen mit der Waare, der zweite, der Warrant (ein auch in die continentalen Gesetze übergegangener technischer Ausdruck) oder der Pfandschein zu Verpfändungsoperationen. Strenge und einge-

[648]) S. namentlich den Aufs. von A. Heine, die Dock Warrants oder Waarenlagerscheine, der sehr eingehend die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten über Warrants historisch entwickelt, darlegt und commentirt, auch über die Docks Einiges mittheilt; Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XXIII (1867) S. 571 ff.

[649]) Die englischen Docks Eigenthum von Privatgesellschaften, auch Freibeit in der Errichtung, ohne Erforderniß der Staatsgenehmigung; in Frankreich, Belgien, Schweiz mehr Regierungseinfluß auf die Errichtung. S. Heine, a. a. O. S. 639 ff. Das D. Handelsgesetzb. Art. 302 setzt für die Ausstellung von Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrants) staatlich ermächtigte Anstalten voraus.

[650]) Nach Art. 302 d. Handelsgesetzb. können Connessemente, Ladescheine, Auslieferungsscheine, Bodmereibriefe, Seeassecuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

[651]) So bequem Freilager sind und so sehr sie die unvermeidlichen Verkehrshemmnisse des Zollwesens auf ein geringes Maaß reduciren, was in Hamburg und Bremen wohl kaum unbefangen erkannt wird, so ist natürlich volle Verkehrsfreiheit immer noch angenehmer. Die Bemerkungen von Heine a. a. O. S. 635 übersehen dies wohl in dem Vergleich zwischen England und den Hansestädten.

[652]) In England Gewichtsnote (weightnote), in Frankreich Empfangsschein (récépissé), in Belgien cédule, in Basel Lagerschein genannt.

hende gesetzliche Bestimmungen gewähren dem Inhaber des Pfandscheins die Rechte des Pfandgläubigers gegenüber der Waare, die prioritätische Befriedigung aus dem Veräußerungserlös der Waare, falls die Pfandschuld bei Verfall nicht rechtzeitig bezahlt wird und gestatten unter sehr einfachen Formalitäten, am Besten ohne das Erforderniß einer richterlichen Intervention,[653]) die Veräußerung der Waare, sobald die im Pfandschein enthaltenen Zahlungsbedingungen nicht erfüllt worden sind. Den Regreß gegen den Pfandschuldner und die Indossanten des Warrant hat der Inhaber des letzteren außerdem, doch muß er sich nach den zweckmäßigen Bestimmungen, z. B. des französischen Gesetzes vom 28. Mai 1858, Art. 9, zunächst aus dem zu veräußernden Pfande zu befriedigen suchen, soweit der Erlös ausreicht. Der Eigenthümer oder Inhaber wie spätere Indossatar des Lagerscheins kann ohne gleichzeitige Rückgabe, resp. Einlösung des Warrant die Waare nicht aus der Niederlage herausnehmen.[654]) Zur Erleichterung der Verkäufe wie der Verpfändungen können auch Theilscheine beider Art für bestimmte Partieen (Loose) einer hinterlegten Waare ausgestellt werden.

Soweit der Waarenlombard überhaupt zulässig für Zettel- und ähnliche Banken (Depositenbanken) ist nun die Beleihung solcher Lagerscheine oder Warrants, falls die Niederlage nur die nothwendige Garantie bietet und das Warrantsystem in juristischer Hinsicht gut geordnet ist, recht zweckmäßig gerade für solche Banken. Die mechanischen und technischen Schwierigkeiten des Waarenlombards fallen hierbei großentheils fort. Mit Recht ist daher auch ausdrücklich die Beleihung der Warrants neuerdings mehrfach in den Geschäftskreis und in die Statuten öffentlicher Banken aufgenommen worden, so der Bank von Frankreich, des Comptoir national d'Escompte,[655]) verschiedener deutscher Zettelbanken.[656]) Die Leichtig-

---

[653]) So im französ. Ges. v. 1858 Art. 7, im Unterschied vom Code de commerce u. dem ersten Decret über Lagerscheine von 1848.

[654]) Auf das weitere juristische Detail einzugehen, ist hier nicht der Ort, s. dasselbe bei Heine.

[655]) S. Heine a. a. O. S. 605. Beide Anstalten haben Beamte bei den Entrepots, die mit den Waarenverhältnissen genau bekannt sind. Nach einer monatlich zwischen der Verwaltung der Niederlage u. der Bank vereinbarten Tabelle wird der Marktpreis der Waare und die Höhe des Darlehens von dem Beamten bestimmt. Der Deponent der Waare indossirt den Warrant vorschriftsmäßig, läßt das Indossament in die Magazinsregister eintragen und empfängt den Vorschuß von der Bank. Das Ges. v. 1858 Art. 11 gestattet nämlich den Banken, Warrants als Handelseffecten anzunehmen unter Absehen von einer der sonst in ihren Stat. geforderten Unterschriften. Hier wird also der Warrant selbst als Escompteeffect angenommen (s. Heine S. 623) und die Verpfändung nebst der Unterschrift des Deponenten und der Magazinsverwaltung dient als Ersatz der sonst verlangten drei Unterschriften (s. oben Anm. 564). In den Ausweisen der Franz. B. erscheinen die belehnten Warrants nicht apart, auch nicht unter der Rubrik Waarenbarlehen, sondern im Escompte. Portefeuille. — Die Belg. Nationalb. hat sich dagegen mit Berufung auf ihre Statuten geweigert, den Warrant selbst als Handelspapier anzunehmen, sie läßt ihn nur zu an Stelle der dritten Unterschrift eines selbstständigen Handelspapiers. Das belg. Ges. über Warrants v. 18. Nov. 1862 verlangt aber auch behufs Veräußerung des Pfands richterliche Dazwischenkunft und gestattet Appellation dagegen. S. das Nähere bei Heine, S. 623, der übrigens das Warrantsystem gegenüber der Wechselbiscontirung hier überschätzt und sogar mit den nichtssagenden Statutensätzen, „die Bank solle Industrie u. Handel unterstützen" gegen die Belg. B. polemisirt. — Das Richtige ist wohl, wenn für den Warrant die Grundsätze des Waarenlombard, nicht des Discontogeschäfts maßgebend sind.

[656]) So Frankf. St. § 19 N. 4 (Niederlagscheine des Hauptsteueramts Frankf.,

keit des Lombardcreditnehmens mittelst des Warrantsystems hat zur Einführung des letzteren und daher des ganzen Niederlagewesens auf dem Continente vielfach den Hauptanstoß gegeben. In England spielt die Aufnahme von Pfandschulden mittelst der Warrants jetzt zwar auch eine große Rolle, doch ist dort die Einführung des Dockwesens und der Lagerscheine vornehmlich zum Behuf der Erleichterung der Verkaufsoperationen mit den (zollfrei hinterlegten zollpflichtigen) Waaren erfolgt.

In ähnlicher Weise wie die Lagerscheine können auch Ladescheine der Frachtführer und Connossemente der Seeschiffer zu Waarenlombardgeschäften dienen. Da die letzteren in diesem Falle auch bei einer guten Einrichtung der Transport-, besonders der Seeversicherung und zweckmäßigen rechtlichen Bestimmungen über das hier vorliegende Verhältniß zwischen Gläubiger, Schuldner, Schiffern u. s. w. doch in der Regel riscanter sein werden, so sind sie wenigstens von Zettel- und Depositenbanken wohl nur in beschränktem Umfange zu betreiben.[657]) Als subsidiäre Deckung für Wechsel oder andere Lombarddarlehen werden sie hier wohl noch am Ersten vorkommen, ähnlich wie auch Hypothekendocumente.

Der bei manchen Banken zu findende gänzliche Ausschluß gerade des Waarenlombards ist nicht richtig, wenn überhaupt Lombardgeschäfte in den Wirkungskreis der Bank fallen.[658]) Privilegirte Banken haben die Beleihung von Waaren wegen der damit verbundenen Unbequemlichkeit mitunter förmlich als ihnen auferlegtes Onus angesehen, dem sie sich gern entziehen. Trotz der oben hervorgehobenen Bedenken mancher Waarenlombardgeschäfte möchte der Waarenlombard im Ganzen an volkswirthschaftlicher Ersprießlichkeit dem von unseren Banken so gern gepflegten Werthpapierlombard entschieden überlegen sein, während sein Risico für die Bank ebenso genügend beschränkt werden kann (s. unten N. II) über die Bedingungen der Gewährung der Lombarddarlehen).

Beilegung der Facturen der Waaren u. der Feuerversicherungspolicen), Hannov. St. § 13 e (undeutlich, „Waaren, die in öffentl. oder freien Niederlagen lagern"). Bad. Entw. v. 1869, Art. 12 N. 4 („Niederlagscheine der bad. Hauptsteuer- u. Zollämter, sowie der Eisenbahnlagerhausverwaltungen oder auch staatlich genehmigter, der Bank genügende Sicherheit darbietender Privatlager"). Unter den zur Discontirung zugelassenen „Handelseffecten", z. B. bei d. Darmst. B. § 12 N. 3 sind Warrants vielleicht mit gemeint. S. oben S. 301. S. auch Lüb. Privatb. § 14.

657) Das Hannov. Stat. § 13 e erwähnt beim Geschäftskreis der Bank auch die Gewährung verzinslicher Darlehen auf „Schiffe und deren Frachtgüter"; Darlehen auf letztere würden wohl nur mittelst Hinterlegung der Connossemente gegeben werden können. — S. über das Connossement Thöl, Handelsrecht § 80. — Ausgedehnte Beleihung von Connossementen im englisch-überseeischen Handel auch Seitens der großen Bankers und öffentlichen Banken in England, so der Connossemente über australische, indische Importe nach England, wobei aber öfters bedenkliche Risicos übernommen wurden und Mißlichkeiten sich herausgestellt haben. Die Verbindung von Bank- und Waarenhandels- (nicht Waarenbeleihungs-)Geschäften ist daraus mehrfach hervorgegangen, wogegen in England mit Recht große Abneigung herrscht. S. den analogen Fall mit austral. Banken oben Anm. 387.

658) Kein (eigentlicher) Waarenlombard bei der Franz., Oesterr. B.; ferner bei der Brem. (§ 68, ausdrückl. ausgeschlossen), Baier., Hess. (unklar), Homb. B. Umfang des Geschäfts aus den Ausweisen und Jahresberichten der den Waarenlombard betreibenden Banken nicht immer ersichtlich; speciell aufgeführt im Ausweis der Russ. Reichsbank, bei den Filialen hier mitunter nicht unbedeutend. S. meine Russ. Papierwähr. S. 225, Tabelle.

3) Der Werthpapierlombard.

Die zweierlei, nach ihrer Realisirungsart wesentlich verschiedenen Schuldurkunden, welche dieser Zweig des Lombardgeschäfts umfaßt, die kurzterminlichen, al Pari rückzahlbaren Schuldscheine und die langterminlichen oder „Börseneffecten", sind hinsichtlich ihrer Zulassung zur Beleihung bei den Banken streng zu unterscheiden.

a) Die Beleihung kurzterminlicher Schuldscheine.

Zu diesen zählen hier Wechsel, Anweisungen, Coupons, auch Schatzscheine des Staats. Ihre Zulassung zur Lombardirung ist im Ganzen ebenso wie diejenige zur Discontirung zu beurtheilen. Die Beleihung solcher Papiere kann daher in der Regel auch den Zettelbanken gestattet werden, wie dies auch vielfach geschieht.[659]) Ueber etwaige Vorschüsse an den Staat auf solcher Grundlage gilt gleichfalls das, was oben (S. 303 ff.) von der Discontirung von Staatswechseln und Schatzscheinen gesagt wurde.

Ob die Forderungstitel, welche die Bank in diesem Geschäfte erwirkt, als specielle oder als subsidiäre Notendeckung dienen dürfen, das ist nach den früher aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden (S. 264 ff.). Das hinterlegte Pfand dient hier nur als eines der Deckungsmittel für das Forderungsrecht der Bank. Deshalb darf man wohl an die Qualität der bloß verpfändeten, nicht discontirten Wechsel u. s. w. etwas gelindere Anforderungen stellen, so in Betreff der Zahl der Unterschriften, der Höhe des Maximalcredits einer Firma, auch wohl der Verfallzeit der Wechsel, Coupons u. s. w.[660]) Diese kurzterminlichen Schuldscheine scheinen übrigens im Lombardgeschäfte der Banken meistens nur eine untergeordnete Rolle zu spielen.[661]) Die Ausweise gestatten keinen genügenden Einblick.

b) Die Beleihung von Börseneffecten.

α) Im Allgemeinen.

Dies ist weitaus der wichtigste Lombardgeschäftszweig unserer meisten deutschen und fremden Zettel- und sonstigen Handelsbanken. Die Börseneffecten oder „Werthpapiere" werden in größerem oder geringerem Umfange

---

[659]) Ausdrücklich erwähnt werden Vorschüsse auf Wechsel in den Stat. der Brem., Darmst., Ger., Hannov., Leipz., Lüb. Privatb., Preuß., Rost., Thür., Weim., Bad. B. (Stat. v. 1870); Vorschüsse auf auswärtige Wechsel in den Stat. der preuß. Privatbanken, auch bei der Frankf. B., bei der Pomm. B. auf trockene W. In einigen anderen Fällen fallen Wechsel und ähnl. Documente unter den weiten Begriff der „Werthpapiere" (z. B. Braunschw. B.); bei der Homb. u. Oldenb. B. wohl unter die Erlaubniß „gegen genügende Sicherheit Credit u. Darlehen zu geben" (§ 2 N. 2 Homb. B., § 3 N. 3 Oldenb. B.)

[660]) Die Vorschüsse auf Wechsel dürfen von d. Frankf., Leipz., Rost., Pomm., Lüb. Priv., Bad. B. nur gewährt werden, wenn die Wechsel den für Discontowechsel aufgestellten Bedingungen entsprechen. Die Preuß. B. gibt Vorschüsse auf Wechsel, „welche anerkannt solid Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden" mit Abschlag von 5% des Curswerths. — Die Goth. B. beleiht nach einem Beschluß d. Generalvers. v. 1858 auch Wechsel mit über 3 Mon. Verfallzeit.

[661]) Bei den englischen B. sind Vorschüsse auf länger laufende Wechsel (im indischen Geschäft u. s. w.) häufiger, ferner namentlich Vorschüsse auf Schatzkammerscheine, auch bei d. B. von England. Die Frankf. B. discontirte verlooste Staatspapiere in 1869 f. 1.[90] Mill. fl., Saldo E. 1869 1.[81] Mill. fl.

mit mehr oder weniger willkürlicher Auswahl der Gattungen in allen deutschen Zettelbankstatuten zur Beleihung zugelassen. Mitunter kommen gar keine anderen Lombards vor als Vorschüsse auf Werthpapiere, etwa neben einem geringen Edelmetalllombard.[662]) Auch die thatsächliche Ausdehnung jener Vorschüsse ist so bedeutend, daß dieser Geschäftszweig an Umfang öfters nicht viel hinter der Wechselbiscontirung zurücksteht, ja sie selbst übertrifft.[663])

In den Statuten der deutschen Zettelbanken ist der Kreis der im Lombardgeschäft zu beleihenden Papiere manchfach verschieden gezogen. Einige Banken dürfen kurzweg alle „Werthpapiere" beleihen[664]), wobei dann in den Reglements wohl durch die Bankverwaltung selbst die Reihe der Papiere jeweilig näher festgesetzt wird. Zu diesen Banken gehören mehrere kleinere, deren Statuten in solchen Punkten gewöhnlich laxer sind. Bei einigen anderen finden sich gewisse Einschränkungen, z. B. daß die Papiere voll eingezahlt sein sollen[665]), ohne daß ganze Gattungen ausgeschlossen sind. Ein wenig strenger verfahren einige Statuten, indem sie nur deutsche[666]) oder nur inländische[667]) (einzelstaatliche) Papiere zulassen. Wieder andere Statuten verlangen für die Zulassung gewisser industrieller Papiere (Obligationen und Actien), daß diese vom eigenen oder fremden Staaten garantirt seien.[668]) In anderen Statuten sind industrielle Papiere ganz ausgeschlossen[669]) und abermals in anderen werden die im Lombard zuzulassenden Gattungen von Papieren einzeln aufgezählt.[670]) Mehrfach

---

[662]) So bei d. Oesterr. Nat. B., Baier., Brem. (incl. Brem. Handfesten), Dess., Lux.

[663]) Relativ hoher Betrag der Werthpapierlombards im Verhältniß zum Wechsel- u. anderen Geschäften beim Berl. Kass. V., Rost., Braunschw., Lüb. Priv., Leipz., Dresd., Frankf., Preuß., Oesterr., Franz. B. Das Verhältniß schwankt übrigens begreiflicher Weise gerade in diesem Geschäftszweig auch bei ein und derselben Bank nach den Zeitumständen sehr. Namentlich bei den kleinen deutschen Banken stellen sich z. B. Ende 1865 und 1866 recht verschiedene Zahlen heraus.

[664]) Braunschw., Gera, Gotha, Hannover („Staatspapiere u. ähnl. Effecten"), Brem. (bsgl., auch Brem. Handfesten u. damit verseh. Forderungen), Homb., Lüb. Priv. B., Mein., Leipz. (?), Rost., Oldenb. B.

[665]) Goth., Thür., Weim., Bad. B. (Statut der 1870 gegründ. Bad. B., Art. 12, N. 2, das ich von jetzt an im Sinne habe, wenn die Bad. Bankstat. citirt werden). Auch Oesterr. Nat. B.

[666]) Darmst. (in deutschen Bundesst. emitt. Pap., Einschränkung s. Anm. 669 u. 670), Lux. bsgl. (Einschränk. s. Anm. 669), Weim., Thür.; in den Statuten der Frankf. u. Bad. B. werden gewisse Papiere insbes. deutscher Staaten zugelassen. (Nach 1866 ist der unsich. Ausdr. „Deutsche Staaten" in solchen Bestimm. besser zu vermeiden).

[667]) Baier. (Staatspap.), preuß. Prov. Banken (inländ. Staats-, Comm., u. and. unter Autorität des Staats v. Corpor. u. Gesellsch. ausgegebenen geldwerthe Papiere), Preuß. B. (inländ. zinstragende Staats-, Comm. u. ständ. Pap., andere in der Regel nicht).

[668]) Nur garantirte Eisenbahnactien bei der Darmst. B.; Actien oder Obligat. industr. Unternehm., wenn sie von einem deutschen oder europ. Staat garantirt, bei der Frankf. B.; voll eingez. Actien oder Priorit. einer inländ. Industrieunternehm., wenn das Erträgniß garant., bei Oesterr. Nat. B.

[669]) Baier., Darmst. läßt von den industr. nur Bank- u. Eisenbahnpap. zu; Dess.; Lux. nur Eisenbahnpap., andere industr. auf bes. Beschluß der Verwaltung; Preuß. B. in der Regel. Die Franz. B. beleiht außer Rente und Staatsfonds nur Eisenbahnpapiere u. Pap. d. Credit Foncier.

[670]) Z. B. Darmst., Rost. (auch Pfandbr.); Bad. (Staatspap., standesherrl. Oblig., Schuldurk. öff. Corpor., hypothek. Schuldverschreib., Actien u. Oblig. industr. u. land-

wird verlangt, daß die Papiere auf den Inhaber lauten.[671]) Eigene Actien sind häufig ausdrücklich von der Beleihung ausgeschlossen[672]), in einem Falle, dem der Baier. Bank, gerade ausdrücklich unter Ausschluß der meisten anderen Papiere zugelassen. Man sieht, ein Chaos von Bestimmungen, worin zwar wohl ein gewisses Prinzip zu erkennen ist, aber doch viele reine Willkührlichkeiten unterlaufen. Durch Einengung des Kreises der zu beleihenden Papiere und Ausschluß derer, welche leichter im Curse schwanken, wird für die Solidität des Geschäftszweiges zu sorgen gesucht, nur theilweise mit Erfolg. Die Höhe des Vorschußprocents ist daneben sehr wichtig.

Die Vorschüsse auf Werthpapiere haben sehr eifrige Vertheidiger. In der französischen Bankenquête von 1865 ff. hat man sie von einigen Seiten als unentbehrlich zur Unterbringung neuer Werthe, zur guten Haltung der vorhandenen, für den Fortschritt der Industrie und des Staatscredits bezeichnet. Namentlich ein einflußreicher Theil der regelmäßigen Leihkundschaft und des Verwaltungsraths der Banken, die Banquiers, Börsenspeculanten vertreten diesen Standpunkt und haben in Frankreich eine weitere Ausdehnung dieser Vorschüsse durch die Französische Bank selbst oder durch ein anderes besonderes Institut verlangt. Der eigentliche Handelsstand, in jener Enquête auch die Mehrheit der Handelskammern, vertritt jedoch oft eine entgegengesetzte Ansicht. Denn die Vorschüsse dienten vornehmlich der Speculation, nicht dem reellen Handel, entzögen diesem die Mittel der Bank und wären in Krisen ohnedem schwer einzubringen. Die Gewährung solcher Vorschüsse mit Hilfe der Notenemission, d. h. also die Benützung der betreffenden Activa als specielle Notendeckung, wird auch von Theoretikern im Princip angegriffen.[673])

Vielfache Erfahrung lehrt aber auch, daß gerade die Vorschüsse auf Werthpapiere oftmals von den Regierungen sehr begünstigt werden. Theils sind es die Fachminister der Finanzen, des Handels, der Bauten, der Verkehrsanstalten, welche diesen Vorschüssen als einem Mittel zur leichteren und besseren Begebung der Staatsanleihen oder zur Begünstigung des

---

wirthschaftlicher Unternehmungen, sofern diese Divid. oder Zinsen zahlen). Oesterr. N. B. (auch Grundentlast. Oblig. u. eigene Pfandbr.).

[671]) Preuß. B., preuß. Privatbanken; Lüb. Priv. B. verlangt, daß nicht auf Inhaber laut. Pap. cedirt sind; Lux.

[672]) Preuß. Privatb. (auch die Actien einer and. Privatb. dürfen nicht belehnt werden), auch Preuß. B. selbst, Brem., Frankf. (implicite), Hannov., Lüb. Priv., Bad. B. — Goth. B.: eigene Actien bis zu $^1/_{10}$ des eig. Kapitals beliehen; Leipz. B. zugelassen bis 90% des Curswerthes, aber nicht über 1000 Stück (§ 17, 26). — Auch die americ. Nationalb. Acte § 35 verbietet Darlehen auf eigene Actien.

[673]) Seit der Beendigung der 1. Abtheilung dieses Werkes ist die französische Bankenquête vollständig veröffentlicht worden. Namentlich ist der Schlußband 6 mit dem Bericht des Generalcommissärs de Lavenay und den Schlußberathungen des Oberen Raths (conseil superieur) für Handel, Ackerbau und Industrie über diesen Bericht von Interesse. Auch findet sich hier ein genaues Sachregister über den Inhalt der 6 Bände der Enquête. Auf dieses Register sei der Raumersparniß wegen hier für die einzelnen Puncte u. Fragen ein für allemal verwiesen. Recht brauchbare kurze Auszüge aus der Enquête enthält das seit der Veröffentlichung der 1. Abth. meiner Schrift erschienene „Handbuch des Bankwesens" v. M. Wirth (3. B. der Grundzüge der Nat. Oek., Köln 1870). Ueber den im Text berührten Punct s. Enquête sur les princ. et les faits génér. qui regissent la circul. monét. et fiduc. vol. VI, 56. — Einen genauen Auszug aus De Lavenay's Bericht gab ich im Brem. H. Bl. 1870 Nr. 970.

Zustandekommens großer öffentlicher Unternehmungen, Gesellschaften u. s. w. das Wort reden und insofern gleichfalls den Standpunkt der Fonds- und Effectenbörsen vertreten. Theils wird das Lob dieses Geschäftszweigs auch von den eigentlich politischen Ministern, den Staatsministern des Innern u. a. m. gesungen, indem die Pflege der materiellen Interessen durch diesen Geschäftszweig besonders angeregt werden kann. Letzterer spiegelt daher auch mehr als irgend ein anderer Zweig der Bankgeschäfte den Einfluß gewisser herrschender Richtungen der allgemeinen Staatspolitik wie der Finanz- und Volkswirthschaftspolitik wieder. Man denke vor allen an die Geschichte der Französischen Bank unter Napoleon III. [674]), aber auch an diejenige der Oesterreichischen [675]) und Russischen Bank. [676])

Diese Leichtigkeit, die Lombardirung der Börseneffecten zur Förderung aller möglichen frembartigen Zwecke, oft genug mit Erfolg auszubeuten, macht gegen die volkswirthschaftliche Ersprießlichkeit des ganzen Geschäftszweigs schon argwöhnisch. Viel mehr als beim Waarenlombard und der Wechselbiscontirung — obgleich letztere gelegentlich auch ähnlich mißbraucht worden ist — liegt in diesem Zweige die Gefahr vor, dadurch schlechte Börsenmanoeuvres zu unterstützen und die Ausartung der Speculation in Ueberspeculation zu erleichtern. Bedenkliche Richtungen unseres neueren Wirthschaftslebens werden dadurch leicht noch mehr begünstigt, die Tendenz, alle Werthe zu mobilisiren, Privatgeschäfte in Actiengesellschaften zu verwandeln, noch verstärkt. Die Sicherheit des gesammten Credit- und Bankwesens fährt dabei keineswegs immer gut. Die leichtere Unterbringung der neuen Börseneffecten, welche allerdings durch gewisse Werthpapierlombards bewirkt wird, hat doch gar sehr ihre zwei Seiten, vollends für Jeden, welcher in der St. Simonistischen Tendenz der Pereire's und ihres Creditmobiliers, die Privatunternehmungen in Gesellschaftsunternehmungen zu ver-

---

[674]) Bes. wichtig war die Zeit unmittelbar nach dem Staatsstreich, 1852 fl., wo die Französ. B. den Discont auf 3% herabsetzen und mit rasch große Ausdehnung gewinnenden Vorschüssen auf Eisenbahnpapiere zum ersten Mal beginnen mußte. S. Tooke a. Newmarch, hist. of pric. VI, 16 ff., 65 ff.; eingeh. Darlegung und Statistik auch in meinen Beitr. z. Lehre v. d. Banken, S. 247 ff.

[675]) Die Oesterr. Nat. B. mußte wiederholt fast bei jeder großen Anleiheoperation des Staats ihre Lombards (z. Th. auch ihre Wechselbiscontirung) ausdehnen. Da solche Anleihen mehrfach zum Zweck erfolgten, die Schuld des Staats an die Bank zu tilgen, die (uneinlösbare) Notenmenge zu vermindern und hierdurch die Herstellung der Valuta vorzubereiten, so vereitelte natürlich die Vermehrung der Lombards diesen Zweck. Es fand nur eine Verwandlung unrealisirbarer Staatsschulden an die Bank in kaum besser realisirbare Lombardschulden der Privaten an sie statt. Am Deutlichsten trat dies bei der Operation des Nationalanlehens hervor, das ja mit zur Abzahlung der Bank hatte dienen sollen: Ende 1854 bis 1856 Abnahme der Staatsschuld von 294.[2] auf 212.[8] Mill. fl., aber gleichzeitige Zunahme der Lombards von 48.[2] auf 86.[7], der Wechsel von 71.[7] auf 84 Mill. fl. Da man den Baarfonds in derselben Zeit von 45.[2] auf 87.[3] Mill. fl. erhöhete, nahm der Notenumlauf nur um 3.[3] Mill. fl. (f. 1856 380.[2]) ab! S. Näheres über diesen Mißbrauch d. Lombardgesch. in meiner Reform der Nat. B. (Wien, 1860) S. 77, 64—85, u. mein. Aufs. Finanzen Oesterr.s, im Staatswörterb. VII, 627 ff.

[676]) Aehnlich wie in Oesterreich geht es in Rußland bei Anleihen. Die beiden großen Prämienanleihen v. 1864 u. 1866 wurden gleichfalls durch vermehrte (Anfangs unter falschem Posten im Ausweis geheim gehaltene) Papiergeldausgabe zum Zweck der Lombardirung der Prämienscheine u. der Erleichterung der Einzahlungen darauf mit bewerkstelligt! S. meine Russ. Papierwähr., S. 134 ff., 137.

wandeln und alle Actien in's Eigenthum riesiger Centralbanken zu bringen [677]), kein Ideal in volkswirthschaftlicher, politischer und sittlicher Hinsicht erblickt. Selbst die günstigere Begebung der Staatsanleihen mit Hilfe des genannten Lombardgeschäfts ist kein unbedingter Vortheil. Ganz abgesehen von der Frage, ob es erwünscht sei, die Aufnahme von Staatsschulden noch zu erleichtern, worüber die Ansichten getheilt sind, wenn auch der Verfasser dieses nicht zu den principiellen Gegnern der Staatsschulden gehört, muß man doch erwägen, ob der etwaige finanzielle Gewinn des Staats (und der regelmäßige Antheil der Banquiers u. s. w. daran) auf diese Weise gerecht erworben werde. Nur zu oft — man denke an Oesterreich, Rußland — wird dadurch der Curs eines Effects anfangs zu hoch gehalten, bis es aus den Händen des Staats und der Unterzeichner und ersten Erwerber, des Großkapitals, in den Besitz des Kleinkapitals, in die „festen Hände" übergegangen ist. Alsdann werden die Bankvorschüsse eingezogen, das Papier bleibt seinem Schicksal überlassen und sinkt im Curse. Das kleine Kapital trägt die Einbuße und der Lombardgeschäftszweig hat dazu beigetragen, abermals die Kleinen zu Gunsten der Großen auszubeuten.

An keinen andern Zweig der Bankgeschäfte glauben die dabei Interessirten auch so weitgehende Forderungen in Zeiten der Speculation wie der Krise, der Hausse und der Baisse der Effecten stellen zu dürfen. Grade der Umstand, daß es sich dabei nicht um bloße Personalcredite, sondern um Realcredite handelt, und daß eben deßhalb — freilich nur sehr bedingungsweise — die Sicherheit und Realisirbarkeit der Vorschüsse, bei entsprechender Vorsicht in der Auswahl der Effecten und bei niedrigem Ansatz der Vorschußquote, einigermaßen verbürgt zu werden scheint, wirkt in dieser Hinsicht noch ungünstig. Die Privatinteressen der Speculanten verstecken sich hinter scheinbar öffentliche Interessen, wenn die Begebung einer neuen Staatsanleihe oder der Actien und Obligationen eines neuen industriellen Unternehmens durch Lombardvorschüsse der Banken unterstützt oder in kritischen Zeiten die Curse dieser Papiere dadurch gehalten und es so den speculirenden Inhabern ermöglicht werden soll, sich vor Verlusten oder Ruin zu bewahren. Wickeln alsdann die Banken die Credite ab, so erschallt von allen Seiten die Klage, daß sie „Handel und Industrie nicht unterstützten", wie es doch — nach der bekannten nichtssagenden, eben darum schädlichen Phrase — ihre statutenmäßige Aufgabe sei. Man kann zahlreiche Beispiele aus der Bankgeschichte der letzten Jahrzehnte hierfür anführen. Eines der schlagendsten ist zugleich das neueste: das Lombardgeschäft der Oesterreichischen Nationalbank im Jahre 1868—69, jener Bank, welche grade in diesem Geschäftszweige schon so oft Verkehrtes gethan hat. Anfangs trug sie durch die rasche starke Ausdehnung ihrer Lombardvorschüsse zu der Entwicklung jener übermäßigen Speculation in Bankpapieren und zu dem berüchtigten Bankschwindel bei. Die Abwicklung dieser Vorschüsse steigerte dann um so mehr die Börsenkrisis, so gerechtfertigt und unvermeidlich jene Abwicklung auch war. Kein Wunder, daß an die Na-

[677]) S. hierüber namentlich die ersten Pereire'schen Jahresberichte über den Credit mob. in den 50er Jahren; history of prices VI, 104 ff. (Asher's Uebersetz. II. 377 ff.), Forcade in Rev. des II mondes v. 15. Mai u. 1. Juni 1856 (auch übers. im Preuß. Hand. Arch. 1856), mein Art. Creditanstalten im Handwörterb. von Rentzsch.

tionalbank damals wieder die tollsten Anforderungen gestellt und ihr förmlich von den Börsenzeitungen das Recht abgesprochen wurde, Vorschüsse innerhalb der statutenmäßigen Grenze ihrer metallisch unbedeckten Notenemission zu verweigern![678]) So unsinnig ein solcher Ausspruch, so sehr liegt er in der Consequenz der Auffassung, wonach das Lombardgeschäft einer Bank, zumal einer monopolistischen Centralbank, nur den Börseninteressen dienen soll. Nebenbei bemerkt ist der Credit im Werthpapierlombard bei solchen Banken auch öfters von einzelnen begünstigten Firmen arg monopolisirt worden.

Durch seinen directen Einfluß auf den Cursstand der beliehenen und in Folge dessen mittelbar auch anderer Effecten wirkt der Lombard der genannten Art auch leicht besonders stark auf den fremden Wechselcurs ein. Letzterer wird in solchem Fall für das Inland leicht ungünstig werden, so daß ein Metallabfluß eintritt oder ein Zufluß schwächer wird oder aufhört. Eine solvente Zettelbank kann dadurch ihren Baarfonds ungünstig beeinflußt sehen. Bei uneinlösbarer Valuta, wie in Oesterreich, Rußland u. a. m., ist zwar Letzteres nicht möglich, dafür aber verschlechtert sich die Valuta entsprechend. Dies gilt zumal in denjenigen Fällen, wenn die Werthpapiere eines Landes einen großen auswärtigen Markt haben, wie es thatsächlich bekanntlich (aber auch aus leicht nachweisbaren Gründen, welche mit der Papiergeldwirthschaft zusammenhängen), von den Effecten der Papierwährungsländer gegenwärtig in großem Umfange gilt. Die erkünstelte und zunehmende Hausse der Effecten wird dann von einem Sinken des Wechselcurses, d. h. der Valuta begleitet, wie es sich auch in Oesterreich 1869 wieder gezeigt hat.[679])

Unter solchen Umständen ist es schwer, ein ganz objectives Urtheil über den Werthpapierlombard überhaupt und besonders bei den Zettelbanken zu fällen. Man wird sich leicht der Ansicht zuneigen, daß dieser Geschäftszweig lieber ganz auszuschließen sei. Dennoch sollte man auch hier der alten Regel: abusus non tollit usum, eingedenk bleiben. Ein völliger principieller Ausschluß dieses Zweiges scheint uns doch zu weit zu gehen. Es ist hier an das zu erinnern, was oben schon über den Lombard im Allgemeinen (S. 307 ff.) und über den Waarenlombard (S. 314 ff.) gesagt

---

[678]) So naiv argumentirte in der Hitze der Debatte ein Wiener Correspondent im sonst so verständigen Frankf. Actionär damals! In einem Aufsatze des „Pesther Lloyd" (Ausz. in d. Börsenh. d. Nat. Ztg. v. 23. Oct. 1869) wird der Wiener Börsenschwindel des J. 1869, der in der schlimmen Septemberkrisis ein trauriges Ende nahm, mit Recht in Zusammenhang mit der Geschäftserweiterung der Nationalbank seit Herbst 1868 (auf Grund einiger neuer, der Bank gewährter Befugnisse) und namentlich mit der Ausdehnung der Lombards gebracht. Bei dem hohen Zinsfuße österr. Papiere und dem niedrigen Zinsfuße der Bank ließen sich, vollends Anfangs, Geschäfte mit 20% jährlichen Zinsgenusses leicht ausführen, indem man einen Betrag Effecten verpfändete. Die Lombards, im Oct. 1868 21, erreichten im April 1869 63, im Juni noch 62 Mill. fl., Ende Juli 61.[3] Mill. fl. Im August reducirte die Bank diesen Posten um 13.[1] Mill. fl., auf 47.[6] Mill. fl. und im Sept. nahm er gleichfalls noch etwas ab. Sicher ein stark mitwirkender Factor bei den damaligen Ereignissen!

[679]) Silber, im Oct. 1868 113—114, stand im Oct. 1869 120—121 in Wien. Ebenso ist der russische Curs durch alle die unsinnigen Maßregeln der Reichsbank wieder von 84—85 Thlr. f. 90 Rbl. im Sommer 1868 auf 73—74 Thlr. im Winter 1869/70 gesunken. In beiden Ländern wirkte allerdings der Umschwung im Getreidegeschäft mit.

worden ist. Einigermaßen analog sind die Verhältnisse im Waaren- und Werthpapierlombard dennoch.

Auch bei dem letzteren ist zu unterscheiden, ob durch ihn eine ungerechtfertigte Haussecconjunktur gesteigert und erhalten oder eine berechtigte Baisse der Curse verhindert werden, oder aber ob er namentlich in Krisen eine zu starke Baisse verhüten und in normalen Zeiten Gelegenheit, Credit gegen Pfand zu erlangen, bieten soll. In den beiden ersteren Fällen ist er noch mehr zu verwerfen, als der Waarenlombard, weil sein Einfluß auf die allgemeine Lage der Volkswirthschaft und speciell des Geldmarkts leicht noch größer und gefährlicher ist. In den beiden letzten Fällen ist auch er zu rechtfertigen. Nur ist die Beurtheilung und Unterscheidung der Conjuncturen noch schwieriger als beim Waarenlombard, und die beiden ersten Fälle liegen öfter als im Waarengeschäft vor. Deshalb ist es gut, ganz besondere Vorsicht bei der Beleihung von Effecten anzuwenden und diesem Geschäft in der Regel nur eine mäßige Ausdehnung zu geben. Die Bedingungen sind also so einzurichten, daß die Sicherheit und Realisirbarkeit der Ausstände so viel als möglich garantirt wird. Ferner wird auch die Lage und Absicht des Darlehenssuchers so weit es geht mit zu berücksichtigen sein (o. S. 309), um eine mißbräuchliche Ausnutzung des Lombardcredits zu schädlichen Speculationen zu verhüten.

β) Passende besondere Vorschriften.

Von den zahlreichen, oben erwähnten Vorschriften unserer Bankstatuten werden daher etwa folgende zu billigen sein:

1) Ausschluß der reinen Speculationspapiere von der Beleihung, also bloß Lombardirung der Effecten für feste Capitalanlagen. Hierbei kann man indessen nach ganzen Gattungen nicht wohl kurzweg unterscheiden, so nicht in der üblichen Weise etwa „Industriepapiere" oder „nicht staatlich garantirte" Papiere, oder „Actien" oder „ausländische" Papiere unbedingt ausschließen. Denn das heißt Gutes und Schlechtes durcheinander werfen. Vielmehr muß nach den concreten Verhältnissen die Scheidung durchgeführt werden. Am Besten durch die Bankverwaltung selbst, wobei wieder die Oeffentlichkeit eine Sicherung für richtige Auswahl bieten muß. Unter den Industriepapieren (im weiteren Sinn) würden Eisenbahnprioritäten, Actien solider, gut rentirender Bahnen, Bankactien (nicht Actien von Creditanstalten), einige Versicherungsactien im Princip am Wenigsten zu beanstanden sein. Auf den Umstand inländisch oder ausländisch mag mitunter Rücksicht genommen werden (so bei amerikanischen Prioritäten!). Nur muß bei uns unter „inländisch" nicht wieder „einzelstaatlich", sondern „deutsch", d. h. zum Norddeutschen Bund oder Zollverein gehörig, verstanden werden. Grundsätzlich auszuschließen wären in Deutschland alle auf Papierwährung lautenden oder darin verzinste Papiere, also namentlich die betreffenden Gattungen österreichischer, russischer, italienischer, nordamericanischer, von welchen die meisten in Deutschland curstrenden freilich jetzt auf Metall lauten.

2) Im Allgemeinen Ausschluß der nicht voll eingezahlten Papiere, auf denen Verpflichtungen zu (baldigen) Nachschüssen lasten. Diese Regel wird zwei Ausnahmen erleiden dürfen. Auf manche Papiere, z. B. oft Versicherungsactien, werden gewohnheitsmäßig nur bestimmte Quoten

eingezahlt und für den Rest Wechsel (Solawechsel) deponirt. Eine lombardirende Bank ist hierdurch schon ziemlich gesichert, auch gehören grade manche dieser Papiere, z. B. die Actien einzelner Feuerversicherungsanstalten, zu den allersolidesten. Gleichwohl können dieselben, grade weil sie meistens in sehr festen Händen sind, nicht immer leicht veräußert werden. Es ist kein Grund vorhanden, sie principiell zur Lombardirung nicht zuzulassen.

Ferner verlieren grade in kritischen Zeiten auch manche solide Papiere, auf denen noch Einzahlungen ausstehen, ihren Markt gar zu sehr. Es darf hier in gewissen Fällen nach dem öfters geltend gemachten Grundsatze, daß eine Bank eben die zu großen in Krisen hervortretenden Lücken im Creditsystem ausfüllen soll, auch wohl eine vorsichtige Beleihung solcher Papiere zugelassen werden.

3) Zulassung bloß der Inhaber- und Ausschluß aller Namens-Papiere geht zu weit. Wenn letztere mit einem auf die Bank lautenden giltigen Giro versehen oder in Blanco girirt werden oder sonst regelrecht an die Bank cedirt sind, so daß eine etwaige Realisation des Pfands möglich ist, so sind auch Namenspapiere zu beleihen. Grade sie sind im Ganzen wegen ihrer minder bequemen Uebertragbarkeit nicht so leicht Speculationspapiere, freilich auch oft weniger marktgängig, aber doch eine sehr solide Kapitalanlage. Es empfiehlt sich, ihre Lombardirung zu gestatten, damit dieses Papier, gegenüber dem allgemeinen Mobilisirungsbestreben im Creditverkehr, nicht noch mehr in Mißgunst komme.

4) Die Beleihung eigener Actien hat man den Banken ebenso wie den Rückkauf ihrer Actien gern verboten, weil beide Geschäfte einer Verminderung des eingezahlten Stammkapitals gleich kämen und die Lage der Bank entsprechend schwächer würde. Dennoch sind die Fälle verschieden. Es läuft am Ende auf dasselbe hinaus, ob eine Bank ihre eigenen oder fremde Bankactien beleiht, wenn die einen wie die anderen nur immer wieder veräußerlich sind. Ein geringeres Kapital arbeitet in beiden Fällen dann im Bankgeschäft eines Landes. Nothwendig erscheint wieder nur die Oeffentlichkeit solcher Belehnungen eigener Actien. Wenn der Betrag apart im Ausweise erscheint, so darf man schon darauf bauen, daß das Geschäft keinen bedenklichen Charakter annehmen wird. Die schwindelhafte Beleihung eigener Actien Seitens der neuen Wiener Banken (voran der welfischen „Wiener Bank") im Sommer 1869 würde gewiß unterblieben sein, hätte sie von Anfang an in den Ausweisen erscheinen müssen. Will man sich mit der Garantie der Oeffentlichkeit nicht begnügen, so könnte statt des gänzlichen Ausschlusses der Belehnung eigener Actien dieselbe bis zu einer bestimmten Quote des Kapitals, z. B. wie bei der Gothaer Bank bis zu $^1/_{10}$, und nur bis zu höchstens der Hälfte des Curswerths, auch etwa nur auf kürzere Termine, z. B. 2 Monate, gestattet werden.

5) Die Vertheilung der Lombarddarlehen auf verschiedene Papiere und verschiedene Creditnehmer mag sich auch empfehlen. Etwa in der Weise, daß für letztere auch in diesem Zweige Maximalcredite und für die einzelnen zu beleihenden Effecten Maximalsummen, welche der Gesammtbetrag der Darlehen auf ein Effect nicht überschreiten darf, festgesetzt werden. Dadurch wird die Gefahr, eine Ueberspeculation zu begünstigen und die Ausstände schwerer realisirbar zu machen, verringert. Besondere Beachtung erheischen grade im Werthpapierlombard auch die Bedingungen,

unter denen Darlehen gewährt werden, die Höhe des Zinsfußes, der Vorschußquote, die Dauer des Darlehens und dessen Prolongation (s. u. II).

Werden diese Cautelen genommen, so wird man Vorschüsse auf Werthpapiere in mäßigem Umfange auch bei Zettelbanken und selbst als specielle Notendeckung zulassen dürfen (s. auch oben S. 268 ff.). Die neue Notenausgabe zum Behuf solcher Vorschüsse ist auch creditwirthschaftlich besonders in zwei Fällen gerechtfertigt. Einmal in dem oft erwähnten allgemeinen Falle, wenn in einer Erschütterung des Creditsystems eine Lücke in den sonstigen Creditumlaufs- und Zahlmitteln entstanden ist, welche jetzt wieder (zeitweilig mindestens) durch Banknoten ausgefüllt werden darf, während man sonst ganz auf baares Geld zurückgreifen und dadurch eine übermäßig starke Baisse der Preise und Curse bewirken würde. Sodann darf in dem entgegengesetzten Falle eine Vermehrung der Banknoten erfolgen, wenn in einer Zeit allgemeinen volkswirthschaftlichen Aufschwungs, welcher gegenwärtig oftmals mit der Gründung großer neuer öffentlicher Unternehmungen, Actiengesellschaften u. s. w. in Wechselwirkung steht, mehr Zahlmittel gebraucht werden. Die Notenemission macht dann eine entsprechend große Beschaffung baaren Gelds, wenigstens für den Betrag über die etwa gleichzeitig erforderliche Erhöhung des Baarstands in der Bank hinaus, unnöthig. Für soviel darf auch die Lombardirung z. B. älterer Werthpapiere mit Hilfe neuer Notenausgabe vermehrt werden.

II) Die Bedingungen für die Gewährung der Lombarddarlehen.

Hier handelt es sich, nach getroffener, eventuell in den Statuten bestimmter Auswahl der Pfänder, um die möglichste Verbürgung der Sicherheit und leichten Realisirbarkeit der Darlehen. Allgemeine Bedingungen dieser Art zu formuliren und die Formeln zur Aufnahme in Statuten und Reglements geeignet zu machen, hat die oft betonten Schwierigkeiten. Es kann dafür auf das früher über die Vorschriften bei der Wechselbiscontirung Gesagte verwiesen werden. Die Bedingungen für die Lombardirung sind im Uebrigen denjenigen für die Discontirung vielfach analog (s. o. S. 285 ff.). Man kann auch hier allgemeine und specielle Bedingungen der Lombardcredite, nach Analogie der Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit und der Prüfung der speciellen Creditwürdigkeit bei den Wechseln, unterscheiden.

1) Die allgemeinen Bedingungen der Lombardcredite.

Im Interesse möglichster Sicherheit des Darlehens handelt es sich hier, nach getroffener Auswahl des Pfands, um folgende Punkte:

1) um die richtige Bestimmung der Höhe des Werths des Pfandobjects;

2) um die zu bewilligende Maximalhöhe des Darlehens auf das Pfand, also der Quote des Vorschusses vom Pfandwerth;

3) um die Normirung der Nachschußpflicht des Creditnehmers, das Pfand zu ergänzen, wenn in dessen Werth eine Verminderung eingetreten ist, oder die Pfandschuld sofort zu vermindern.

4) um eine möglichst einfache, rechtsgiltige Form der Pfandbestelllung, eventuell um die sofortige Geltendmachung des Veräußerungsrechts in Betreff des Pfands.

Durch eine gute Regelung dieser vier Punkte soll für die Sicherheit des Lombardgeschäfts etwas Aehnliches erzielt werden wie für diejenige des Wechselgeschäfts durch die bestimmte Zahl der Unterschriften und die Eigenschaft eines wahren Wechsels.

Im Interesse möglichster Realisirbarkeit des Lombarddarlehens kommen ferner noch folgende weitere Punkte in Betracht:

5) die Maximaldauer, auf welche das Darlehen gewährt wird, analog der Verfallzeit der Wechsel, woran sich die Frage der Prolongation der Vorschüsse knüpft;

6) der Maximal- und Minimalbetrag eines einzelnen Darlehens, und

7) die Maximalsumme, bis zu welcher auf eine Gattung Pfänder, eine Sorte Waaren und ein einzelnes Effect Darlehen ertheilt werden dürfen.

Soweit nöthig, werden im Folgenden die drei Hauptarten der Lombarddarlehen, auf Edelmetall, Waaren und Werthpapiere, wieder unterschieden werden.

Zu 1.

Der Werth des Pfandobjects wird bei edlen Metallen in Barren- und Münzform und bei Werthpapieren nach dem Curs, bei nicht Curs habenden Münzen nach dem Metallgehalt, bei Edelmetallgeräth und Schmuck in der Regel auch nur nach dem inneren Metallwerth, bei Waaren nach dem Marktpreis, eventuell auch nach der Taxirung von Sachverständigen zu bemessen sein. Beim Warrantsystem werden an den großen öffentlichen Niederlagen passend Beamte der Bank angestellt, wie z. B. in Frankreich (S. 319), welche sich über die Markt- und Preisverhältnisse fortlaufend genaue Kenntniß verschaffen. Bestimmungen über die Berechnung des Werths des Pfandobjekts gehören eigentlich in der materiellen Bankgesetzgebung in die Statuten, wo sich bei Deutschen Banken auch einiges Bezügliche findet (Vorschriften über die Berechnung des Werths der Effecten nach dem Börsentagescurse u. s. w.).[680]) Sonst haben die von der Bankverwaltung erlassenen Reglements das Geeignete zu enthalten.

Zu 2.

Eine unüberschreitbare Maximalquote des Darlehens vom Werth des Pfandobjects ist ein Hauptprinzip zur Sicherung der Lombardforderung. Die durch ein Pfandrecht gedeckte Forderung unterscheidet sich als Posten der Bankactiva dadurch von dem Eigenthum an den Pfandobjecten, daß hier der ganze, dort nur ein Bruchtheil des Werthes auf der Activseite der Bilanz zur Deckung eines entsprechenden Passivpostens steht. Sinkt der Werth des Pfands bis zum Betrage der Pfandforderung, so wird also die Bank noch nicht direct geschädigt.

Die Statuten enthalten mehrfach Bestimmungen über diese Maximalquote der Lombarddarlehen, vom Standpunkt der materiellen Bankgesetzgebung aus mit Recht.[681]) Doch ist das Nähere auch bei unseren Banken

---

[680]) Z. B. Baier. B. § 73, Preuß. B. O. § 5 (Gold und Silber nach Metallwerth), Frankf. § 19 N. 2 (Werthpap. nach Mittelcurs des Tags der Verpfändung).

[681]) Z. B. Baier., Frankf. (s. Werthpap.), Preuß. (s. Gold und Silber, Wechsel, Waaren), Goth. (s. Waaren, Werthpap.) u. a. m.

öfters der Verwaltung selbst in den Reglements festzusetzen überlassen.[681]) Nur fehlt oft ein bestimmtes Princip, auch werden die drei Hauptarten der Lombards und deren einzelne Unterarten nicht immer gehörig unterschieden.

Das durchgreifende Princip für die Bestimmung der Maximalquote der Darlehen vom Pfandwerthe muß sein, sich dafür an die Wahrscheinlichkeit der Stabilität oder umgekehrt des Sinkens des Pfandwerths zu halten. Daher ist auch das Verhältniß des jeweiligen Werths zu dem gewöhnlichen (durchschnittlichen) Werth des Objekts als maßgebend besonders zu beachten.

Beim Edelmetalllombard kann demnach diese Quote am Höchsten sein; bei Barren, Münzen, Geräth bis auf oder fast bis auf den vollen Metallwerth nach Abzug der Schmelz-, etwaiger Affinir- und der Prägekosten gehen.[683])

Beim Waarenlombard wird sich die Quote stets ansehnlich unter dem ermittelten Jetztwerth halten müssen. Ein Satz von höchstens 66⅔ bis 75% muß wohl unter allen Umständen das Maximum bleiben.[684]) Uebrigens wird passend unterschieden werden nach der Art der Waaren und nach den Conjuncturen, namentlich mit Berücksichtigung des Umstands, ob die jetzigen Preise Hausse- oder Baissepreise, Speculations- oder Krisenpreise sind. Einen Maßstab für letztere Momente gibt die Preisstatistik, welche von den Banken als Lombardgläubigern neben dem Preis courant sorgfältig beachtet und aus letzterem übersichtlich (tabellarisch) zusammengestellt werden muß. Namentlich ist hierbei das Verhältniß der Marktpreise zu den Durchschnittspreisen längerer Perioden zu berücksichtigen und etwa zu bestimmen, daß die Maximaldarlehensquote in einem gewissen Verhältniß zu dem Steigen der Marktpreise über diese Durchschnittspreise sinken muß. In vielen Fällen wird hiernach das Beleihungsprocent 25—50% nicht übersteigen dürfen. Je sorgfältiger die Auswahl der im Lombard angenommenen Waaren ist, je mehr nach den früher aufgestellten Gesichtspunkten (s. oben S. 316) die regelmäßig den stärksten Preisschwankungen am Leichtesten ausgesetzten Waaren, ferner die Artikel einer zeitweiligen extravaganten Speculation grundsätzlich von der Lombardirung ausgeschlossen werden, desto höher kann natürlich jenes Beleihungsprocent steigen. Waarenlombards in größerem Umfange sind nach dem Früheren in Kreditkrisen oft ein passendes Mittel, Firmen zu stützen, welche Waarenlager besitzen, aber im Augenblick keinen oder nur übermäßig theueren Personalcredit haben. Wenn hier der Abfall der Speculationspreise bereits eingetreten ist und das Uebel in der Stockung des Absatzes und dem Mangel an Vertrauen im Verkehr liegt, dagegen voraussichtlich und

---

[682]) Z. B. Hannov., Rost., z. Th. preuß. Privatb., Lux. u. d. meisten kleineren Banken; Bad. B. Art. 12 behält diesen u. and. Puncte der Bestimmung des Aufsichtsrathes im Betriebsreglem. vor.

[683]) Preuß. B. 5% Abschlag vom Metallwerth, B. O. § 5; Baier. B. § 75, nicht über den inneren Werth.

[684]) Preuß. B.: in der Regel ½, ausnahmsweise bis zu ⅔ des Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit; preuß. Darl. cassen v. 1866 s. o. Anm. 644. Goth. B. ¼ bis ¾ des Werths, mit Rücksicht auf Gattung u. Preishöhe.

nach Analogie früherer Krisen die Preise sich nunmehr halten und bald wieder steigen, so darf die Beleihungsquote von dem gesunkenen Waarenwerth wohl höher angesetzt werden. Die Hauptsache in allen diesen Fällen ist Geschicklichkeit und Tact einer gewandten Bankdirection, die auch das Waarengeschäft gut kennt. Mit bloßen Satzungen der Statuten und Reglements ist hier nicht immer auszukommen.

Beim Werthpapierlombard muß die Beleihungsquote ähnlich wie beim Waarenlombard festgesetzt werden. Eine höhere Beleihungsquote als mit $66^2/_3$—75% des Curswerths erscheint kaum räthlich. Die öfters vorkommende, auch in Statuten zugelassene Maximalquote von 90% ist gewiß nur bei sehr wenigen Effecten statthaft, denn auch die solidesten Papiere, welche in normalen Zeiten den wenigsten Cursschwankungen ausgesetzt sind, erleiden nicht bloß in politischen, sondern selbst in mercantilen Crisen mitunter rasch einen Cursfall von 10%.[685]) Auch nach den Conjuncturen, nach dem Verhältniß zwischen dem jeweiligen und dem Durchschnitts-Curse, ferner nach der Höhe des effectiven Zinsfußes eines Papiers (daher in sofern nach dem Verhältniß zwischen Nenn- und Curswerth) wird die maximale Beleihungsquote festzusetzen sein. Daher besser überhaupt nicht ein für allemal die Normirung einer solchen höchsten Quote, sondern ein Wechsel nach Umständen.

Papiere, welche hohe effective Zinsen (freilich immer die Assecuranzprämie eingerechnet) tragen, daher z. B. im Curse stark gesunkene Effecten mit hohem Nominalzinsfuße, wie österreichische, italienische Papiere in ihrer Heimath, ferner auswärtige mancher Art, wie nordamerikanische, russische bei uns in Deutschland, werden mit um so größerer Vorsicht und zu einer um so niedrigeren Beleihungsquote zur Lombardirung zuzulassen sein, je niedriger der Lombardzinsfuß ist. Denn sonst besteht die größte Versuchung zu einer extravaganten Speculation, wie sich in Oesterreich so oft gezeigt hat. Das dortige Mißverhältniß zwischen dem hohen Zinse der Fonds und Effecten und dem niedrigen der Nationalbank hat die vielfachsten Uebelstände geschaffen.

Wie die Maximalquote der Beleihung passend nach den Conjuncturen zeitlich schwankt, so auch besser nach den verschiedenen Gattungen und Unterarten der Papiere. Darauf wird auch in deutschen Bankstatuten hingewiesen. Die schablonenhafte Gleichartigkeit der Behandlung hat immer große Nachtheile.

Zu 3.

Eine Nachschußpflicht des Darlehennehmers, bei Verminderung des Pfandwerths das Pfand zu ergänzen, bei Strafe, daß die Bank das

---

[685]) 90% Vorschüsse auf inländ. Staatspap. u. eig. Actien bei d. Baier. B. Bei der Goth. B. 20—90%, verschieden nach Gattung und Preishöhe; bei der Frankf. B. je nach Gattung der verpfänd. Staatspap., Actien u. Oblig. $66^2/_3$—80%; bei der Leipz. B. Max. f. Beleihung eig. Actien 90%, nie über Pari; in der Preuß. B. O. ist der Abschlag vom Curse dem Ermessen der B. überlassen. Im Reglem. d. Oesterr. Nationalb. § 37: bis $^2/_3$ bei inländ. Staatspap., Grundentlast. Oblig., eig. Pfandbriefen, bis zur Hälfte bei garant. Actien und Priorität. Auch die Russ. Reichsb. belehnt Fonds zu dem viel zu hohen Satze von 90% des Curses. — Die Regel, Papiere (Actien) nicht über Pari zu beleihen, erscheint willkührlich. Der Paristand ist hier meist gleichgiltig. — In der Handelskrisis von 1847 wurden Consols in London verkauft: am 7. Oct. zu $84^1/_8$, am 19. zu 79!

Pfand sofort veräußere, um sich bezahlt zu machen, ist nur eine einfache Consequenz des vorhergehenden zweiten Punkts. Jene Pflicht, der auch durch sofortige Abzahlung eines Theils der Pfandschuld (ob unter entsprechendem Erlasse der Zinsen, steht dahin), nachgekommen werden kann, erlangt besondere Bedeutung beim Waaren- und factisch noch mehr beim Werthpapierlombard. Sie muß jedenfalls im Reglement und ist öfters in Deutschland schon in den Statuten näher normirt.[686]) In der Praxis wird eine Bank nicht immer bei einem kleineren Sinken des Curses u. s. w. den Nachschuß verlangen, zumal wenn der Vorschuß etwa beträchtlicher unter der festgesetzten maximalen Beleihungsquote zurückbleibt. Aber unter allen Umständen gebietet es die Sicherheit und Realisirbarkeit der Ausstände, daß der Bank das Recht zusteht, Nachschüsse zu fordern oder das Pfand zu veräußern. In Krisen wird von diesem Rechte oft sofort Gebrauch gemacht werden müssen. Da aber auch hier die concreten Verhältnisse Rücksicht verlangen, wird es besser sein, der Bankverwaltung die Entscheidung zu überlassen, als etwa in Gesetz oder Statut die unbedingte Einforderung eines Nachschusses vorzuschreiben.[687]) Mitunter kann dadurch für das Allgemeine mehr geschadet, als im speciellen Fall genützt werden.

Zu 4.

Eine einfache, rechtsgiltige Form der Pfandbestellung und eine sofortige Geltendmachung des Veräußerungsrechts der Bank, ohne gerichtliche Intervention, wenn der Schuldner nach Ablauf der Darlehensfrist nicht zahlt oder die vorerwähnte Pflicht, Nachschüsse u. s. w. zu liefern versäumt, ist im Interesse eines bequemen Lombardverkehrs und in demjenigen der Sicherheit und steeten Realisirbarkeit der Ausstände unbedingt zu verlangen. Häufig genügt nun in diesen Hinsichten das positive gemeine Landesrecht noch nicht. Entweder ist die Bestellung des Pfandrechts noch mit Weitläufigkeiten verbunden oder der Pfandgläubiger darf, auch wenn die Bedingung der Veräußerung des Pfands bereits eingetreten, darüber nicht selbst allein entscheiden oder nicht von sich aus mit der Veräußerung vorgehen oder seine prioritätische Befriedigung aus dem Pfande ist nicht unbedingt gesichert und er muß etwa unter gewissen Umständen den Erlös in die Masse beim Concurs einwerfen u. s. w. Zwar drängt nun die ganze neuere Entwicklung des Pfandrechts darauf hin, hier dem Pfandcredit die erforderlichen formellen Erleichterungen und Sicherungen zu gewähren und wo in dieser Hinsicht die gewöhnlichen allgemeinen Rechtssätze bereits genügen, bedarf es auch für das Lombardgeschäft der Banken keiner Ausnahmen vom gemeinen Recht, — immer eine Art Privilegien, die ihr Bedenkliches haben. Allein theils ist jene besagte Entwicklung noch nicht überall eingetreten, theils reichen auch neuere Reformen des Pfandrechts für die Bedürfnisse des Lombardverkehrs der Banken noch nicht immer aus. Wenn dann unter dem Impuls der für das Bankwesen zu stellenden Anforderungen nicht etwa eine gründliche allgemeine Reform des Faustpfand-

---

[686]) Z. B. Frankf. B. Stat. Art. 19, N. 2, Verpflichtung des Entlehners zu verhältnißmäß. Ergänzung des Pfands oder Minderung der Pfandschuld; ebenso Bad. St. Art. 12, a., Oesterr. Nationalb., Regl. § 38, u. a. m.

[687]) Sehr spec. Bestimmungen, aber zu unbedingt den Nachschuß ꝛc. fordernd in d. Leipz. Stat. § 26 (ebenso Rost. § 25), auch Baier. St. § 73.

rechts vorgenommen wird, so sind Specialgesetze grade für die Banken kaum zu entbehren.

Aber eben Gesetze, durch welche die Banken von gewissen Bestimmungen des allgemeinen Rechts für ihren Lombardverkehr eximirt und anderen Bestimmungen untergestellt werden. Nebenbei in den Statuten, wie es oft geschehen ist, können solche allgemeine Rechtssätze nicht abgeändert werden, die Statuten müßten denn als Gesetze, unter Mitwirkung aller legislativen Factoren, nicht bloß als Verordnungen erlassen werden. In dieser Hinsicht findet man in Deutschland wieder einen wunderbaren Wirrwarr der Verhältnisse. Correct war das Vorgehen bei der Errichtung der Badischen Bank im Jahre 1870: die Ermächtigung für die Bank, von den bestehenden landrechtlichen und handelsrechtlichen abweichende Bestimmungen in den Statuten über Lombardverkehr u. s. w. zu treffen, ist mit Recht in das „Gesetz betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine Badische Bank" ausdrücklich aufgenommen worden. [688])

Wünschenswerth ist dann nur, daß ein solches Privileg, was es doch bleibt, bald allgemeines Recht werde. Für die Zettel- und Depositenbanken, welche Lombarddarlehen gewähren sollen, ist aber freilich eine ordentliche Regelung des Faustpfandrechtes in der angedeuteten Weise unentbehrlich. Die Bank ist also nur zur Herausgabe des Ueberschusses des Erlöses über ihre eigene Pfandforderung an den Schuldner, dessen Concursmasse oder zu Händen des Gerichts verpflichtet. Für andere als Pfandforderungen würde sie den Ueberschuß z. B. der Concursmasse nicht vorenthalten können. [688a]) Für einen unbedeckt bleibenden Theil ihrer Pfandforderung behält sie den Regreß an den Schuldner.

---

[688]) S. d. bad. Gesetzentw. (Beil. z. Prot. d. 17. öff. Sitz. d. 2. Kammer v. 2. Nov. 1869) Art. 8, nebst Begründung S. 8; der Bank sollte erlaubt werden, vom bürgerl. Gesetzbuch abweich. Bestimmungen zu treffen über den Zinsfuß bei Darlehen (Landrechtsf. 1907 b, c, d, e), die Abfass. u. Eintrag. der Urkunden über Faustpfandverträge (Landrechtsf. 2074 Abs. 1), die Befriedig. des Gläubigers aus seinem Faustpfand in u. außer Gant (Landrechtsf. 2078), die Verbindlichk. einer als Faustpfand eingesetzten verlor. oder entwend. Sache. — In d. Commissionsber. d. 2. bad. Kammer (Beil. z. Prot. v. 22. Jan. 1870) sind in dem Gesetzentw. einige Aenderungen gemacht, P. 4 fiel weg, der Art. hat jetzt die Nummer 11 b, s. Ber. S. 8, 9, vgl. auch Hand. Ges. B. Art. 306—311, dann die defin. Stat. der Bad. B. vom 25. März 1870 Art. 28—31. Nach Art. 29 erwirbt die Bank ein priorität. Befriedigungsrecht aus dem Pfand, wenn letzteres nach der Zeit seiner Verpfändung, mit dem Betrag der Pfandschuld u. unter genauer Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung u. Zahl in ein Buch der Bank, welches von einer öffentl. Behörde amtlich paginirt wird u. s. w., von 2 Bankbeamten eingetragen ist. Ohne gerichtl. Dazwischenkunft, welche Landrechtsf. 2078 vorschreibt, darf die Bank sich dann, wenn der Schuldner säumig ist, aus dem Pfand bezahlt machen (Art. 30 d. Stat.). Zur Concursmasse brauchen die Pfänder nur, wenn die Bank vollständig befriedigt ist, herausgegeben zu werden (Art. 31). — Vgl. auch die Vorrechte der Baier. B. St. § 72, 73, 76 u. Gesetz v. 1. Juli 1834 § 10, Leipz. St. § 26, Rost. § 25, 34, 35, Darmst. § 46, Dess. § 4, Goth. § 30, Homb. § 4, 6, 8, Lüb. Priv. 19, 20, Preuß. B. O. § 117: Berechtigung der Bank, an der Börse oder in öff. Auction das Pfand zu verkaufen, ohne den Schuldner erst einklagen zu müssen, um sich bezahlt zu machen; auch Recht des außergerichtl. Verkaufs des Pfands u. Befriedigung daraus, ohne das Pfand zum Concurs herausgeben zu müssen. Ebenso Pomm. B. § 46, Bresl. § 17; die entgegenstehn. Vorsch. § 30 Tit. 20 Th. 1 d. allg. Landrechts findet keine Anwendung. Oesterr. B. Reglem. § 38, 43, Stat. 73.

[688a]) Dies folgt aus Wortlaut und Sinn aller Vorrechte, welche deutschen Zettel-

Zu 5.

Die Maximaldauer eines Lombarddarlehens muß ebenso bestimmt werden wie die längste Verfallzeit der Wechsel, wenigstens wenn jenes Darlehen specielle Notendeckung ist: also 3 Monate, höchstens 100 Tage bis 4 Monate (s. o. S. 290). So wird es, in Uebereinstimmung mit den Wechseln, auch meistens in den Statuten vorgeschrieben.[689]) Bei anderen Lombarddarlehen der Zettelbanken (nicht aus der Notenemission) kann eher eine etwas größere Dauer zugestanden werden. In der Praxis werden nach den Conjuncturen und nach den einzelnen Gattungen der Papiere, ferner nach der Höhe der Beleihung Unterschiede zu machen sein. Im Uebrigen gilt, was oben über den Termin der Wechsel gesagt wurde.

Eine Prolongirung der Lombarddarlehen ist in der Praxis häufig. Sie zu verbieten oder sie Seitens der Bankverwaltung grundsätzlich zu verweigern, dazu liegt vom Standpunkte der Banktechnik, behufs Sicherung der Realisirbarkeit der Ausstände, kein genügender Grund vor, vorausgesetzt, daß im Pfandwerth, in den Conjuncturen und etwa auch in den persönlichen Verhältnissen des Entlehners keine ungünstigen Veränderungen erfolgt sind. Für die Bank kommt es an sich ziemlich auf dasselbe hinaus, ob sie dem nämlichen Entlehner auf dieselben Papiere einen längeren oder auf verschiedene Papiere einen zweimaligen kürzeren Credit gibt oder zweien verschiedenen Entlehnern nacheinander Vorschüsse auf Pfänder gewährt, wenn nur das Pfand sicher und realisirbar ist. Bei Waarenlombard wird immer viel seltener als bei Verpfändung von Werthpapieren eine Prolongation statthaft sein und erfolgen, schon weil Waaren naturgemäß rascher verkauft oder in den Consum übergehen müssen.

Dagegen erheben sich auch allgemein volkswirthschaftliche Bedenken gegen zu lange und zu regelmäßige Prolongationen; ein solcher Bankcredit kann hier leicht vom Schuldner zu festen Kapitalanlagen verwendet werden, was unpassend ist. Auch leidet darunter doch unter gewissen Umständen die Realisirbarkeit des Darlehens, indem bei einmal verweigerter Prolongation der Entlehner nicht zu zahlen vermag und die Realisirung größerer, lange aus dem Markt gehaltener Posten Papiere Schwierigkeiten macht. Ferner wird die Regelmäßigkeit der Rückströmung der Noten zur Bank unterbrochen. Daher möchte zwar auch in der materiellen Gesetzgebung den Banken freie Hand zu lassen, aber Vorsicht und nur gelegentliche Gewährung der Prolongation anzurathen sein. Die Monopolisirung der Bankcredite durch einzelne Personen droht ebenfalls leicht bei regelmäßiger Prolongation der Lombards.

---

banken im Lombard gegeben sind. Nur die Homb. B. hat in § 8 das jedenfalls zu weit gehende Recht erhalten, sich auch noch für anderweite liquide Forderungen gegen einen Verpfänder aus dem Werthüberschuß des Pfands ohne Weiteres bezahlt zu machen. — Sehr viel gestattet auch § 73 ihrer Stat. der Oesterr. N. B: sich unbedingt ohne Weiteres aus allem beweglichen Vermögen ihres Schuldners, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt sei, bezahlt zu machen.

[689]) Die statutar. Fristen der Lombarddarlehen sind fast allgemein dieselben wie für Wechsel, s. o. S. 290. Z. B. Baier. B. § 74 90 Tage höchstens, preuß. Priv. B. 3 Mon., Darmst. desgl. in d. Regel, ebenso Frankf., Goth., Weim., Preuß. B. u. a. m. Brem. B. ausdrücklich bis 4 Mon. § 68. In einigen Stat., Ger., Thür. u. a. fehlen Fristbestimmungen. Oesterr. Nat. B. Reglem. § 40, wo auch die kürzeste Frist eines Darlehens oder dessen Verlängerung auf 15, die längste auf 90 Tage gesetzlich bestimmt ist.

Zu 6.

Ein nicht zu hoher Maximalbetrag eines einzelnen Darlehens empfiehlt sich dadurch, daß alsdann die Realisirbarkeit der betreffenden Forderung mehr gesichert und die Fähigkeit des Entlehners, Nachschuß zu leisten, wahrscheinlicher ist. Da sich jedoch eine betreffende Vorschrift sehr leicht umgehen läßt, sind Statutenbestimmungen darüber kaum am Platze, außer so weit der folgende Punkt 7 in Betracht kommt und für einzelne Lombardcreditnehmer Maximalcredite bestehen. In den Statuten findet sich über das Maximum eines Lombarddarlehens auch nichts. Die Verwaltung wird auch hier nach den Umständen handeln müssen.

Dagegen enthalten die Statuten öfters Vorschriften über den Minimalbetrag eines Darlehens. Jedenfalls muß dieser Betrag ziemlich niedrig (z. B. 100 fl., 100 Thlr.) angesetzt werden, wenn nicht das kleine Kapital und Geschäft von den Vortheilen des Lombard ausgeschlossen werden soll. Dies geschieht durch die Bestimmung, daß ein solches Darlehen mindestens 100 fl., 500, 1000 Thlr. betragen muß, nur zum Vortheil des Großkapitals und Geschäfts und zur größeren Bequemlichkeit der Bankverwaltung. Vollends bei privilegirten Banken mit Unrecht.[690]) Eine Vorschrift in den Statuten ist gut, damit die Bank nicht eigenwillig kleine Lombardgesuche ablehne. In Deutschland enthalten meistens nur die Reglements etwas darüber.

Zu 7.

Die Festsetzung einer Maximalsumme, welche auf eine Gattung oder specielle Art Pfänder vorgeschossen werden darf, ist jedenfalls zweckmäßig, damit das Risico vertheilt werde. Jene Summe läßt sich in einer absoluten Ziffer oder in einer Quote vom Kapital der Bank oder allenfalls auch in einer Quote der gesammten Lombarddarlehen ausdrücken. Doch wird das Nähere passend der Bankverwaltung selbst und den Reglements überlassen. In den Statuten findet man auch kaum Bezügliches. Beachtenswerth für die Bankpraxis ist der Punkt aber durchaus. Eine eventuelle Realisirung des Pfands wird sehr erschwert, wenn etwa von einer Waare oder einem Papier sehr große Quantitäten auf einmal an den Markt gebracht werden müßten.

2) Die speciellen Bedingungen der Lombardcredite.

Hier handelt es sich um die specielle Prüfung der Lombardcreditgesuche. Diese muß sich auf zweierlei erstrecken, auf die Personen und auf die Sachen oder Pfänder.

In ersterer Hinsicht sind doch auch hier, wenn auch nicht in ebenso entscheidender Weise als bei der Discontirung, die persönlichen Verhältnisse des Creditsuchers zu berücksichtigen. Also: die Höhe seiner Gesammtverschuldung an die Bank, aus Lombarddarlehen wie aus Wechseln, der muthmaßliche Zweck seiner Creditaufnahme, seine allgemeine Creditwürdigkeit, in wie ferne er die etwa zu fordernden Nachschüsse zur Deckung leisten kann, also unabhängig von der Pfandbestellung Credit verdient, ob und wieweit von ihm eine subsidiäre

690) Preuß. B. in der Regel nicht unter 500 Thlr., Frankf., Darmst., Bad. B. nicht unter 1000 fl. Bei der Bad. B. hat das Privatbanquierinteresse den Minimalsatz von 350 fl. aus dem Entwurf der Regierung wieder auszumerzen gewußt.

Deckung neben dem Pfand, z. B. mit Wechseln, zu verlangen sei u. s. w. In den deutschen Statuten wird öfters noch besonders gefordert, daß der Lombardcreditnehmer am Ort der Bank wohnen oder sein Domicil daselbst erwählen muß.[691])

In zweiter Hinsicht gehört hierher eine Prüfung der speciellen Verhältnisse der Pfandobjecte zur Zeit der Verpfändung, daher die Bestimmung, wie hoch innerhalb der zulässigen Maximalgrenze der Beleihung und auf wie lange innerhalb der gestatteten Maximalfrist die Darlehen nach den herrschenden Conjuncturen gegeben werden sollen. Die zu beleihenden Waaren u. s. w. müssen nach Statutenvorschrift wohl im Inlande lagern.[692])

Diese doppelte Prüfung der Creditgesuche wird wieder von bestimmten sachkundigen Personen in der Bankverwaltung, am Besten unter Mitwirkung einer den Wechselcensoren verwandten Behörde der Lombardcensur erfolgen müssen. Für die Einrichtung der letzteren Behörde sind ähnliche Anforderungen wie für diejenige der Wechselcensur aufzustellen. Die deutschen Statuten enthalten noch kaum Etwas hierüber und ebenso fehlen bezügliche Einrichtungen (s. übrigens oben S. 293—300 den Abschnitt über Wechselcensur).

cc. Die thatsächliche Durchführung des continentalen Deckungssystems und dessen practische Bewährung.

aa. Die thatsächliche Durchführung und die allgemeine Verbreitung dieses Systems.

Das oben (S. 252—254) im Allgemeinen characterisirte continentale oder deutsche Deckungssystem steht in fast allgemeiner practischer Geltung bei den meisten Zettel- und Depositenbanken des Festlands und bemerkenswerther Weise thatsächlich auch bei jenen Zettelbanken, für welche andere gesetzliche Notendeckungssysteme gelten: bei der Bank von England, den übrigen Zettelbanken des Vereinigten Königreichs und den nordamericanischen Banken.

Die theoretische Richtigkeit des continentalen Deckungssystem folgt aus der inneren Natur der Banknoten, denn im Wesentlichen ist dieses System doch nur eine Verwirklichung der bankmäßigen Notendeckung. Die innere Begründung und theoretische Nothwendigkeit der letzteren haben wir früher nachgewiesen (S. 241). Mangelhaft ist nur, daß die Bankgesetze und Statuten in das System der bankmäßigen Notendeckung ein Moment der Willkühr durch die festen Bestimmungen z. B. über die Quote des Baarfonds (1/3 u. s. w.) und über andere Punkte einführen, (S. 252, 253). Allein in der thatsächlichen Durchführung, welche die auf dem Continent gesetzlich vorgeschriebene oder wie in Großbritannien und Nordamerika innerhalb des Rahmens anderer Bestimmungen gleichfalls befolgte bankmäßige Notendeckung gefunden hat, wird jener eben gerügte Mangel wieder einigermaßen beseitigt. Da die bankmäßige Deckung ohnehin durch die Natur des Bankbetriebs nothwendig gefordert und deshalb, auch ohne Zwangsvorschrift, von soliden Zettel- und etwas modificirt auch von

691) Z. B. Frankf., Bad. B.
692) Preuß. Privatb., Preuß. B.

Depositenbanken innegehalten wird, so finden sich die Banken zwar ein wenig in der freien Einrichtung, welche sie der bankmäßigen Deckung von sich aus geben würden, durch die für diese Deckung in Gesetz oder Statut vorgeschriebene specielle Form gehemmt. Sie würden ohne diese Normen vielleicht mitunter ihren Baarvorrath etwas niedriger, wohl eben so oft in anderen Fällen, ohne den Verlaß auf die Statutenbestimmung, ihn etwas höher gehalten, die Activa etwas anders vertheilt haben. Aber im Wesentlichen würde vermuthlich die Lage der Zettelbanken ohne jene materiellen Bankgesetze und Statuten die nämliche sein, als jetzt mit den letzteren. Denn im Interesse eines geordneten Betriebs und der Sicherheit ihrer Noten würden diese Banken die bankmäßige Deckung unter der Controle der Oeffentlichkeit doch auch zur Richtschnur nehmen.

Das ist auch gar nicht auffällig, denn das deutsche Deckungssystem fordert ja eben gewissermaßen nur hinsichtlich der bankmäßigen Deckung, auf deren Grundsätzen es beruht, das, was es als ein *Minimum* der Sicherheit und Realisirbarkeit der Activa betrachtet: *mindestens* diese Quote Baargeld vom Notenumlauf, für den Rest bloß Wechsel, Lombards u. s. w., so und so viel Unterschriften auf den Wechseln, *höchstens* die und die Verfallzeit u. dgl. m. Nur in so weit findet sich eine Bank etwa beengt, es bleibt ihr immer noch ein großer Spielraum für die freie Gestaltung ihres Geschäfts im Rahmen der bankmäßigen Notendeckung, innerhalb welches Rahmens sie sich auch sonst bewegen müßte. Und wie die Erfahrung lehrt, wenigstens die soliden, öffentlich ordentlich controlirten Banken benutzen diese ihnen gelassene freie Bewegung im Ganzen so, daß sie unter strenger Festhaltung der Principien der bankmäßigen Deckung *mehr* thun, als ihnen durch Gesetz oder Statut in Betreff dieser Deckung vorgeschrieben ist. M. a. W. die *freiwillige thatsächliche Durchführung*, welche diese Deckung bei den meisten Banken findet, ist *strenger* als die gesetzlich vorgeschriebene und erscheint, wie bemerkt, selbst bei den brittischen und americanischen Banken, für welche *daneben* andere Deckungen vom Gesetz verlangt werden.

Schon an früheren Stellen dieser Schrift sind statistische Daten und Tabellen mitgetheilt worden, aus welchen die Richtigkeit der vorhergehenden Sätze erhellt. Namentlich zeigt Tab. IV. (S. 205), daß die *Baardeckung aller* liquiden Schulden (Noten *und* Depositen u. s. w.) der deutschen Zettelbanken, Preußens (im früheren Umfange) wie des übrigen Deutschlands, *stärker* war, als sie für die Banknoten allein vorgeschrieben ist. Auch der andere Punct kann hier wieder herangezogen werden, daß nämlich die *wirkliche* Notenausgabe jeder einzelnen Bank fast ausnahmlos mehr oder weniger erheblich *hinter* dem „Notenrecht" *zurückbleibt*, wie Tab. III. (S. 182) zeigt. Nennt man das „besonders solide", wie es öfters geschieht, so leisten die Banken *freiwillig* in der Solidität mehr, als das Gesetz ihnen befiehlt (richtiger gesagt, beweist die angeführte Thatsache, daß die Banken ihren Notenumlauf *nicht* beliebig steigern können, auch wenn es ihr Privatinteresse mit sich bringt, s. o. S. 183 —; das kommt aber für unsere jetzige Frage auf dasselbe heraus).

Daß auch die *Englische* Bank trotz ihrer Stellung unter der Peelschen Acte und die *norbamericanischen* Nationalbanken *neben* ihrer vorgeschriebenen gesetzlichen Notendeckung mit Staatspapieren eigentlich die

bankmäßige Deckung haben, wurde gleichfalls schon früher hervorgehoben (s. S. 243 u. S. 105, Anm. 280 u. S. 247 ff.) Die Einrichtung und der Betrieb dieser Banken unterscheiden sich daher mehr scheinbar als in Wirklichkeit von der Organisation der continentalen Banken.

Die folgenden Tabellen V und VI zeigen diese relative Gleichheit im inneren Getriebe der verschiedenen Zettelbanken und damit die thatsächlich allgemeine Verbreitung der bankmäßigen Deckung, ferner die thatsächlich gegenüber den gesetzlichen Vorschriften strengere und vollkommenere Durchführung dieses Deckungssystems noch genauer.[693])

S. Tab. V auf S. 340 und Tab. VI auf S. 341.

---

[693]) Berechnungen und Vergleichungen, wie sie in diesen Tabellen angestellt sind, haben ihr Schwieriges und Mißliches, weil bei den verschiedenen Banken die einzelnen Posten nicht ganz dasselbe bedeuten und die veröffentlichten Ausweise nicht genügend und nicht ganz gleichartig specialisirt sind. Bei der nothwendigen Vereinigung einiger verwandter Posten in größern Gruppen wird also nicht immer völlig Gleichartiges zusammengezogen. Indessen bleibt eine ungefähre Vergleichbarkeit immer bestehen, eine solche genügt hier für den vorliegenden Zweck.

In Tab. V sind für die Engl., Französ., Preuß. u. die 20 deutschen Zettelbanken (für diese u. d. Preuß. B. auch in Tab. 21) Durchschnittsbilanzen aus 12 Monatsausweisen (bei der Preuß. B. 1869 aus den Wochenausweisen) berechnet. Solche Durchschnitte eignen sich für den Zweck der Vergleichung besser als Bilanzen eines einzelnen Zeitpuncts. Für die anderen Banken bringt Tab. V nur die Zahlen einer einzelnen Bilanz.

Bei der Engl. B. ist in Tab. V zum Notenumlauf der kleine Betrag der sog. Postbills, c. ½ Mill. Pfd. St., in üblicher Weise hinzugerechnet, andererseits zum Baarvorrath ebenfalls die durchschnittlich etwas über 1 Mill. Pfd. St. betragende Münzcasse des Bankdepart. Die Depositen begreifen die öffentlichen (1869 im Durchschn. 4.^{67} Mill. Pfd.) und die privaten (18.^{25} Mill.). Das eigene Kapital der B., 14.^{55}, und der Reservefonds („Rest", c. 3.^{3} Mill.) ist weggelassen. Unter Wechsel und Lombards sind die Privatsicherheiten (worunter auch einige private „Effecten"), unter Effecten u. s. w. die öffentl. Sicherheiten eingestellt. Unter gesetzl. Deckung der Noten — eigentlich die Anlage des Stammkapitals s. o. S. 105 Anm. 280 — sind hier die sog. Sicherheiten des Emissionsdepart. verstanden, wovon bekanntlich 11.^{01} Mill. Pfd. feste Staatsschuld.

Bei der Franz. B. ist unter Depositen das Contocorr. des öffentl. Schatzes (1869 im D. 175 Mill. Fr.) und der Privaten (in Paris und bei den Filialen) zusammengezogen. Unter den sonst. ähnl. Pass. stehen die Billets à Ordre. Die ganz kleinen Posten sonstiger diverser Passiva, das Stammkapital, 182.^{6} Mill. Fr., die Reserven u. angesammelten Gewinnste, 33 Mill. Fr., sind weggelassen. Unter Lombard sind die Vorschüsse auf Staatsfonds, Actien u. Oblig. von Eisenbahnen u. s. w. zusammengezogen. Unter Effecten u. s. w. stehen die frei veräußerlichen, der Bank gehörigen Fonds u. s. w., unter der Rubrik gesetzl. Deckung der Vorschuß von 60 Mill. Fr. an den Staat und 100 Mill. Fr. Rente, gewissermaßen die Bezahlung, welche die Bank für das Privileg und für die Unverzinslichkeit des Schatzguthabens leistet. Das Bankgebäude u. s. w. blieb bei den Activis unberücksichtigt.

Die Daten über die Preuß. B. und die 20 anderen norddeutschen Zettelbanken (die 9 sogen. preuß. Privatbanken, s. o. S. 30, die Banken zu Frankfurt, Hannover, Homburg, zus. 12 preuß. Banken, u. die 8 mitteldeutschen zu Dresden, Braunschweig, Dessau, Gera, Meiningen, Gotha, Weimar, Sondershausen) sind den bankenswerthen Zusammenstellungen (von Röpell) im Brem. H. Bl. N. 910 von 1869 u. N. 960 von 1870 entnommen. Hier fehlen also nur ganz wenige und mit Ausnahme der Leipz. u. Brem. B. nur ganz kleine norddeutsche Zettelbanken (Bautzen, Leipz. Kassenver., Bückeb., beide Lübecker; letztere beide u. die Brem. B. vereinigt Röpell mit den 3 nicht Noten ausgeb. Hamb. Banken zu der einen Rubrik „hanseatische Banken". Wir sehen von dieser Rubrik hier ab, weil dadurch für unsere Zwecke der Vergleich ge-

Tab. V. Bilanzen und Deckungsverhältniß verschiedener Zettelbanken.

Bilanzposten.	Centralbanken. Jahresdurchschnitte von 1869.			Decentralis. Zettelbankwesen.			
				Bilanz E. 1867.	Bilanz E. 1868.	Bilanz E. 1868.	Durchsch. 1869.
	Engl. Mill. Pfd. St.	Franz. Mill. Fr.	Preuß. Mill. Thl.	Engl. J. St. Mill. Pfd. St.	Schweiz. Mill. Fr.	Nordameric. Mill. D.	20 norddeutsche. Mill. Thl.
I. Passiva.							
1. Notenumlauf	24.35	1335.0	145.10	6.61	20.65	298.68	55.61
2. Depositen	22.95	523.1	20.12	76.01	104.63	601.83	6.30
3. And. flüss. Passiva	—	39.5	2.20	—	4.03	123.13	16.43
Summe: Passiva	47.30	1897.6	168.02	82.62	129.51	1023.64	78.34
II. Activa.							
1. Baarvorrath	19.53	1188.1	87.42	16.61	17.03	197.06	30.93
2. Wechsel	17.00	565.0	77.11	76.22	75.43	657.67	53.86
3. Lombards		118.8	17.69		13.40		14.40
4. Effecten u. dgl. Activa	14.42	114.0	14.62	9.14	82.26	295.93	21.30
Summe: Activa	50.95	1985.9	196.84	101.97	188.12	1150.66	119.69
5. Gesetzl. separ. Deckung	15.00	(160.0)	—	—	—	377.85	—
III. Deckungsverhältniß aller Passiva (N. I), Procente.							
1. Durch Baar	41.3	62.6	52.3	20.2	13.2	19.3	39.5
2. „ Wechsel	35.9	29.4	45.9	92.2	58.2	64.5	67.7
3. „ Lombards		6.2	10.5		10.5		18.4
4. „ 1 bis 3	77.2	98.2	108.7	112.4	81.7	83.8	125.6
5. „ Effecten	30.5	6.0	8.7	11.6	63.5	28.8	27.2
6. „ 4 und 5	107.7	104.2	117.4	124.0	145.2	112.6	152.8
IV. Deckungsverhältniß der Noten allein (ohne Abrechnung von Activis für andere Passiva).							
1. Durch Baar	80.2	89.0	60.2	251.3	82.5	65.9	55.6
2. „ Wechsel	69.8	42.3	53.1	1153.1	365.9	220.2	95.4
3. „ Lombards		8.9	12.2		64.9		25.9
4, „ 1 bis 3	150.0	140.2	125.5	1404.4	512.7	286.1	176.9
5. „ Effecten	59.2	8.6	10.1	138.3	398.4	98.8	38.3
6. „ 4 und 5	209.2	148.8	135.6	1542.7	911.1	384.9	215.2

---

stört würde. Fehler- bez. druckfehlerfrei sind die Daten im Brem. H. Bl. nicht). Die Zahlen für die 21 genannten norddd. Zettelbanken können jedenfalls als Durchschnittszahlen für alle Zettelbanken dienen. Südd. Banken s. o. S. 32. In den Tabellen sind unter den sonst flüss. Passiven die Girokapitalien, mitunter Contocorr. gelder u. dgl. m. verstanden. Zum Baarvorrath sind die kleinen Bestände an Staatspapiergeld (u. fremden Noten; nur beim Berl. Cassenver. ein etwas größerer Betrag) gezogen. Unter Effecten u. sonst. Activis stehen die in deutschen Bankausweisen so genannten Posten, die allerdings mancherlei Verschiedenartiges enthalten. Kapital, Reserve u. s. w. („Schulden an sich selbst") sind auch hier weggelassen.

Ueber die kleineren britt. Zettelbanken findet sich wenig brauchbares Material. Die Daten in Tab. V nach M. Wirth, Handb. d. Bankwes. S. 352: Bilanzen der 24 Joint-Stock-Zettelbanken Englands E. 1867. Jedenfalls sind hier mancherlei etwas verschied. Posten in eine Rubrik zus. gezogen. Unter Effecten u. s. w. befinden sich auch Hypotheken. Das Stammkap. dieser Banken ist 15.56 Mill. u. d. Reservefonds 2.73 Mill. Pfd. St.

Die Daten von 18 schweizer. Zettelbanken, Bilanz von E. 1868, nach M. Wirth a. a. O. 494 ff. Unter Depositen rechnete ich hier: Oblig. auf Kündig. u. Cassenscheine (36.35 Mill. Fr.), verzinsl. Depos. u. Contocorr. creditoren (64.24 Mill.

Tab. VI. Bilanzen und Deckungsverhältniß der Gruppen norddeutscher Zettelbanken (Jahresdurchschnitte).

Bilanzposten. Mill. Thlr.	Preußische Bank. 1867.	1868.	1869.	12 preuß. Zettelb. 1867.	1868.	1869.	Mitteldeutsche Zettelbanken. 1867.	1868.	1869.
I. Passiva.									
1. Notenumlauf	129.76	141.40	145.10	24.12	25.83	26.92	21.39	24.96	28.69
2. Depositen	18.69	20.38	20.72	4.52	5.16	4.88	1.30	1.69	1.42
3. Sonst. flüss. Pass. (Giro u. s. w.)	3.69	3.63	2.20	10.39	10.52	11.64	3.05	3.68	4.79
Summe	152.34	165.41	168.02	39.03	41.51	43.44	25.77	30.33	34.90
II. Activa.									
1. Baarvorrath	86.47	92.15	87.42	17.61	17.55	19.12	10.47	11.13	11.81
2. Wechsel	64.93	68.22	77.11	25.64	27.64	29.69	16.66	19.87	23.38
3. Lombards	15.49	18.44	17.69	7.98	7.91	8.02	3.87	4.79	6.38
Summe	162.69	178.84	182.22	51.23	53.10	56.83	31.00	35.79	41.57
4. Eff. u. sonst. Activa	16.84	16.07	14.62	10.92	11.07	10.19	10.72	10.37	11.10
Summe	183.73	194.91	196.84	62.15	64.17	67.02	41.72	46.16	52.67
III. Deckungsverhältniß aller Passiva (Procente).									
1. Durch Baar	56.8	55.7	52.3	45.1	42.3	44.0	40.6	36.7	34.0
2. „ Wechsel	42.6	41.3	45.9	65.7	66.6	68.3	64.6	65.5	67.0
3. „ Lombards	10.2	11.1	10.5	20.4	19.1	18.5	15.0	15.6	18.3
4. „ 1—3	109.6	108.1	108.7	131.2	128.0	130.8	120.2	118.0	119.3
5. „ Effecten	11.1	9.7	8.7	28.0	26.7	23.5	41.6	34.2	31.8
6. „ 4 u. 5	120.7	117.8	117.4	159.2	154.7	154.3	161.8	152.2	151.1
IV. Deckungsverhältniß der Noten allein (ohne Abrechnung von Activis für andere Passiva). Proc.									
1. Durch Baar	66.6	65.2	60.2	73.0	67.9	71.0	49.0	44.6	41.2
2. „ Wechsel	50.0	48.2	53.1	106.3	107.0	110.3	77.8	79.5	81.5
3. „ Lombards	11.9	13.0	12.2	33.1	30.6	29.8	18.1	19.2	22.2
4. „ 1 bis 3	128.5	126.4	125.5	212.4	205.5	211.1	144.9	143.3	144.9
5. „ Effecten	12.9	11.4	10.1	45.3	42.9	38.0	50.1	41.5	38.7
6. „ 4 und 5	141.4	135.8	135.6	257.7	248.4	249.1	195.6	184.8	183.6

Fr.), unverzinsl. Depos. (3.48 Mill.), schuld. Zinsen v. Oblig. u. Depos. (0.77 Mill.), unter sonst. flüss. Pass.: Schulden an Banken u. Corresp. (2.75 Mill.) u. eig. Wechsel u. Accepte (1.28 Mill.). — Kapital (56.7 Mill.), Reservefonds (4.65 Mill.), Gewinn u. s. w. sind bei den Passiven weggelassen, ebenso 22.42 Mill. Fr. Anleihen auf lange Termine, welche fast ganz auf 4 jener Banken, davon wieder 13.84 Mill. Fr. auf die Waadtländ. Kantonalb. fallen. Anderf. sind in Tab. V unter den Activis ebenfalls 24.95 Mill. Fr. Hypoth. Darlehen u. s. w., die sich übrigens auf mehr u. z. Th. andere Banken als jene „Anlehen auf lange Termine" vertheilen, fortgelassen. Zum Baarvorrath sind hier 1.02 Mill. Fr. fremder Noten, zu den Effecten u. dgl. 59.79 Mill. Fr. Contocorr. Debitoren, 2.87 Mill. Fr. Schulden von Banken u. Correspondenten, und ein Betrag anderer kleiner Posten gerechnet, der ungefähr der Differenz zwischen den Hypothec. Forderungen u. den Anleihen auf lange Termine entspricht.

Die Daten über die nordamerik. Banken nach der Bil. v. 1. Oct. 1868, s. oben S. 250, specieller. Dort sind auch die Schwierigkeiten, aus den americ. Ausweisen etwas

Mit allem Vorbehalten, welche hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten der verschiedenen Banken in der Anmerkung 693 angedeutet worden sind, kann man aus Tab. V. doch eine Reihe von Schlüssen ziehen, welche unserer Beweisführung durchaus zur Stütze dienen.

Bei den drei großen Centralbanken wie bei den vier Gruppen decentralisirter Zettelbanken ist die bankmäßige Deckung in Geltung. Die Quote des Baarfonds steht aber allgemein bei den Centralbanken, diejenige der bankmäßigen, leicht realisirbaren Ausleihungen bei den kleinen Zettelbanken höher als bei der anderen Kategorie. Letzteres erklärt sich aus dem stärkeren eigenen Kapital der kleinen Banken. Ersteres beweist wenigstens zum Theil, daß die Centralbanken ihren Baarfonds höher als die concurrirenden Kleinbanken zu halten geneigt sind.[694]) Doch ist die so bedeutende Höhe des Baarfonds der Centralbanken in den letzten Jahren großentheils auf die ungewöhliche Baargeldplethora zurückzuführen (s. o. S. 207). Die großen Centralbanken sind also wohl in starken Krisen widerstandsfähiger und überwinden die unregelmäßige Rückströmung der Noten (und die gleiche Rückforderung der Depositen) leichter, d. h. sie können mehr Noten sofort baar einlösen. Die decentralisirten Banken aber sind gesicherter durch ihre starke regelmäßige Rückströmung der Noten im Bankgeschäfte, zur Abzahlung von Bankcrediten, von welchen letzteren im täglichen Durchschnitte mehr ablaufen. Beide Lagen, die der großen wie der kleinen Banken, haben ihre Vorzüge und Nachtheile, je nachdem die Verhältnisse sich gestalten. Ein unbedingtes Lob oder eben solchen Tadel kann man nicht aussprechen. Die viel stärkere Entwicklung des Depositengeschäfts im Verhältniß zur Notenausgabe bei den decentralisirten Banken ist characteristisch. Bei letzteren (aber, wenn schon in geringerem Maaße, auch bei den Centralbanken) zeigt sich vollends, wie unhaltbar die in Deutschland so beliebt gewordene Berechnung der Deckungsverhältnisse bloß der Noten ist, wobei alle Activa und besonders der Baarvorrath so zu sagen als prioritätische Deckung der Noten (vor den Depositen) behandelt werden. Natürlich erscheint dann bei Banken mit großem eigenem Kapital und starkem Depositengeschäft die Deckung der Noten ungleich besser. Auch aus solchen falschen Berechnungen hat man in der Bankfrage in Deutschland (z. B. unter Bezugnahme auf den Berliner Cassenverein) empirisches Beweismaterial gegen die Centralbanken geschöpft.[695]) Die Berechnung des Deckungsverhältnisses

---

Sicheres abzuleiten, angedeutet. In Tab. V sind unter den sonst. flüss. Pass. die Schulden an andere Banken, unter den Effecten u. dgl. die frei verfügb. Eff. u. Forder. (Activa N. 4 S. 250), die bald oder stets einziehb. Ausstände, unter der gesetzl. Deckung die nicht frei verfügbaren Effecten u. s. w., welche für Noten u. öffentl. Depos. hinterlegt werden müssen, verstanden.

[694]) Die Anhänger der Decentralisation der Zettelausgabe haben in der französ. Bankenquête nicht nur den Vorzug relativ stärkerer Stammkapitale, sondern auch relativ höherer baarer Cassen der Gesammtheit der Vielbanken nachgerühmt. Letzteres wie aus Tab. V hervorgeht mit Unrecht. S. Enquête vol. VI p. 29.

[695]) Bemerkungen von Michaelis u. a. m., danach auch von Horn vor der Par. Bankenquête. Der Cassenverein wird hier gern der Preuß. B. gegenüber gestellt u. ihm nachgerühmt, daß er in kürzester Frist (z. B. in 6 Tagen) seine Noten alle einziehen und liquidiren könne. Der Cass. Ver. befindet sich jedoch in dieser Beziehung nur in wenig anderer Lage als die übrigen preuß. Privatbanken, wie man sofort erkennt, wenn man von der großen Summe der Activa die Giroguthaben u. s. w. absetzt (s. Röpell, S. 19). Allerdings hat der C. Ver. eine starke Casse und größere Wech-

der Noten allein ist in Tab. V. und VI. nur wegen des Contrastes zur Berechnung des Deckungsverhältnisses aller Passiva angestellt worden. Als maßgebend erscheint mir durchaus nur letzteres Verhältniß. Eine weitere Berechnung ist hier unterblieben, nämlich diejenige der factischen Deckung der Depositen u. s. w., wenn man die statutarische Deckung für die Noten von den Activen zuvor in Abzug bringt. Das Ergebniß dieser Berechnung läßt sich indessen aus den Daten der Tab. V. und VI. schon ungefähr entnehmen. Die Baardeckung der Depositen u. s. w. würde danach allgemein ziemlich schwach sein, eine der üblichen Folgen eines einseitigen gesetzlichen Eingriffs zu Gunsten der Noten; s. auch o. S. 258.

Trotz der größeren Baarfonds liegt aber auch bei den Centralbanken die wahre Sicherung der steeten Noteneinlösbarkeit in der Combination zwischen Baarvorrath und leicht realisirbaren Forderungen, dem Princip der bankmäßigen Deckung gemäß. Dies tritt in den beiden Tabellen wegen des zufälligen Umstandes, daß die Baarvorräthe durch die Geschäftsstockung der letzten Jahre so hoch angeschwollen waren, nicht einmal so deutlich hervor, als es sonst der Fall wäre. Auch erscheint im Jahre 1869 die Lage der drei großen Banken insofern etwas ungleich, als die Plethora baaren Gelds auf diese Banken ungleich stark einwirkte, — am Meisten auf die Französische Bank, deren Baarvorrath durch Hinterlegung von Gold und Entnahme von Noten so ganz unverhältnißmäßig groß wurde. Das Wesen dieses Vorgangs ist bereits früher entwickelt worden (s. o. S. 207). Man kann daraus keinen Schluß zu Ungunsten der Preußischen Bank und der deutschen Zettelbanken überhaupt ableiten, wie es wohl geschehen ist, indem man etwa wieder den Baarvorrath bloß als Notendeckung ansieht und die höhere Quote der metallisch gedeckten Noten in England und Frankreich zum Beweise nimmt. Denn diese grade jetzt so starke metallische Deckung ist die Wirkung jener zufälligen Conjunctur des Geldmarkts, nicht diejenige einer besonderen oder besseren Organisation oder Politik der beiden großen fremden Banken. Jene Conjunctur aber, welche weder für die Banken noch für die betreffenden Volkswirthschaften ein Vortheil ist, hängt mit der gesetzlichen Goldwährung Englands und der thatsächlichen Frankreichs zusammen. Denn gerade die neuen Goldmassen der Minenländer häufen sich bei einer Stagnation des Verkehrs in den großen Banken an [696]), seit der americanischen Papiergeldwirthschaft nur noch mehr in den Banken Englands und Frankreichs. In Zeiten, wo das baare Geld sich bei lebhaftem Geschäftsgang rascher im Verkehr vertheilt, haben auch die Englische und Französische Bank viel geringere Baarfonds, höhere Wechsel- und Lombardbestände und damit eine Combination der Activa, welche denjenigen der Preußischen und der übrigen deutschen Zettelbanken im Jahre 1869 mehr gleicht [697]).

---

sel- u. Lombardbestände, aber eben mit für das Girogeschäft. Zieht er seine eigenen Noten durch Zahlungsannahme rasch aus dem Verkehr, so muß er sie für seine anderen Schulden gleich wieder ausgeben oder dafür größere Casse halten.

[696]) Vgl. meine Beitr. z. Lehre v. d. Banken S. 294.

[697]) Z. B. hatte die Französische Bank im December 1865, wo der Baarvorrath noch keineswegs sehr niedrig stand (doppelt so hoch wie gelegentlich im J. 1864) folgende characteristische Bilanzzahlen: Notenumlauf 864, Depositen (Contocorrente) 286, Billets à Ordre 7.5 Mill. Fr., zusammen c. 1158 Mill. Fr. flüssige Passiva; Baarvor-

Bei der Englischen Bank ist die bankmäßige Deckung der Noten und Depositen, bloß durch Baar und Privatforderungen, nicht vollständig vorhanden, indem die öffentlichen Sicherheiten noch einen bedeutenden Beitrag zu dieser Deckung leisten müssen. Indessen befinden sich unter diesen Sicherheiten notorisch viel Schatzkammerscheine, Consols u. s. w., kurz Effecten, welche auf dem englischen Geldmarkte jederzeit leicht realisirbar sind, und daher hier ziemlich ebenso gut als Wechsel, Lombards auf dem Festlande für bankmäßige Deckung gelten können.

Die gesammte flüssige oder leicht realisirbare Deckung mit Inbegriff der frei verfügbaren Effecten u. s. w. stellt sich bei der Englischen, Französischen und den nordamericanischen Banken niedriger heraus, als bei den anderen. Der Grund liegt (abgesehen von der verschiedenen Höhe der Stammkapitale) eben in der Abtrennung jener Activa, welche als gesetzliche Deckung der beliebigen Verfügung der Bankverwaltung entzogen sind. Das erweist sich augenscheinlich als Nachtheil, da in der leichten Realisirbarkeit der Ausstände die Bürgschaft für die starke Zahlungsfähigkeit der Banken liegt. Sehr bezeichnend ist nun, daß die verfügbaren Activa bei allen Banken doch mehr als 100 Procent der flüssigen Passiva betragen. Darauf, nicht auf der nebenhergehenden gesetzlichen Deckung beruht auch bei den Banken, welchen eine solche Deckung vorgeschrieben ist, die steete Baarzahlungsfähigkeit. Die letztere könnte durch die Separirung der speciell als gesetzliche Deckung dienenden Activa und durch die Entziehung der Verfügbarkeit der Bank über diese Activa nur etwa insofern mit gewährleistet erscheinen, als ein Mißtrauen der Bankgläubiger nunmehr weniger leicht entsteht. In Nordamerica mag ein solches Moment mit obwalten. Nur muß man auch hier nicht vergessen, daß die ganze americanische Deckungstheorie diesem Moment des Mißtrauens, als einem die Banken gefährdenden Factor, mehr Rechnung trägt, als wenigstens nach europäischen Erfahrungen richtig wäre. Denn hier wirkt notorisch mehr ein reelles Credit- und Baargeldbedürfniß des Verkehrs auf eine schwierige Lage der Banken hin. Die separirte gesetzliche Deckung in Werthpapieren und directen Forderungen an den Staat hat daher im Ganzen mehr Bedeutung für die schließliche Sicherung der Gläubiger nach eingetretener Zahlungseinstellung. Ja, man möchte wieder sagen: um jene schließliche Sicherung besser zu verbürgen, scheut man sich nicht, die Möglichkeit einer zeitweiligen Zahlungseinstellung durch Verminderung der realisirbaren Activa näher zu rücken. Gewiß nicht das Richtige, denn um eine entferntere Gefahr zu beseitigen, schafft man selbst eine nähere, deren wirklicher Eintritt die Voraussetzung ist, daß jene andere practische Bedeutung gewinnt. Das Lob, welches von einigen Seiten in der französischen Bankenquête über die Anlage des Stammkapitals der Französischen Bank vorherrschend in Renten ausgesprochen wurde und die Vertheidigung dieser Sachlage durch die Verwaltung der genannten Bank erscheinen uns daher auch nicht richtig. [698])

---

rath 438, Wechsel 639, Lombards 94 Mill. Fr., zusammen 1171 Mill. Fr. bankmäßige Activa. Das Deckungsverhältniß jener Passiva war also: durch Baar 37.^{8}, durch Wechsel 55.^{2}, durch Lombards 8.^{1} %, also in Betreff des Baarfonds weit schwächer als bei der Preußischen Bank fast zu irgend einem Zeitpunct ihrer neueren Geschichte.

[698]) Enquête vol. VI, p. 49—56, u. unten Abschn. 4 (vom Stammkapital u. s. w.) b.

Die Hauptergebnisse der Tab. V. zeigen demnach im Wesentlichen eine Gleichartigkeit des Deckungsverhältnisses bei den verschiedenen Banken und soweit sich eine Verschiedenheit kund gibt durchaus keine ungünstigere Einrichtung und Lage unsrer deutschen Banken, namentlich wenn man bedenkt, daß einige scheinbar ungünstigere Ziffern das Jahr 1869 (z. B. etwas niedrigerer Baarvorrath) in anderen Jahren sich anders gestalten. Es liegt also jedenfalls auch hiernach kein Grund vor, die deutsche Gesetzgebung über die Notendeckung durch Bestimmungen der fremden, z. B. wie vorgeschlagen wird der englischen [699]) oder auch der americanischen zu ersetzen oder zu modificiren.

Die Vergleichung zwischen der Preußischen Bank und den kleineren deutschen Zettelbanken zeigt in Tab. V. und VI. ein ähnliches Verhältniß zwischen der Centralbank und den anderen Banken, wie es in Tab. V. überhaupt zwischen diesen einer verschiedenen Organisation der Notenausgabe angehörenden Banken hervortritt: größerer Baarvorrath bei der Centralbank, absolut und relativ höhere Beträge der Ausleihungen, besonders auch der sich höher verzinsenden Anlagen (Lombard, Effekten), bei größerem Stammkapital bei den kleinen Banken. Durchaus solide erscheint aber wenigstens nach der Durchschnittsberechnung für die 20 kleineren deutschen Zettelbanken auch die Lage der letzteren. Sie halten zusammen im Durchschnitt für alle flüssigen Passiva mehr Baarvorrath, als sie statutenmäßig bloß für ihren Notenumlauf halten müßten. Die vorgeschriebene Drittelbaardeckung für Noten allein, welche bei einigen der hier inbegriffenen Banken (Dessau, Braunschweig, Sondershausen, Homburg) sogar durch eine Viertelbeckung ersetzt ist, wird um 20% und mehr überschritten.

Allerdings verwischen sich in den Durchschnittsberechnungen die Verhältnisse der einzelnen Banken. Tab. VI. zeigt z. B. schon einige bemerkenswerthe Unterschiede der 12 preußischen und der 8 mittelbeutschen Banken. Unter ersteren befindet sich die Frankfurter, unter letzteren die Dresdener Bank. Beide überragen an Umfang jede andere Bank ihrer Gruppe so bedeutend, daß die von ihnen hergenommenen Ziffern das Durchschnittsresultat der Gruppe sehr bedeutend beeinflussen. Die Frankfurter Bank (ein wenig auch die Dresdener) ist zudem eine Centralbank in kleinerem Maßstabe wegen der Bedeutung ihres Platzes. Ihr Baarvorrath dient etwas mit als Edelmetallbehälter, ähnlich wie derjenige der großen Banken. Schon daraus folgt, wie es auch die Beobachtung zeigt, daß die anderen Banken jeder der beiden Gruppen eine etwas verschiedene und zum Theil eine etwas weniger günstige Deckung haben, als der Durchschnitt der ganzen Gruppe. Indessen auch jede einzelne Bank für sich, kaum eine der so oft angegriffenen kleinen mittelbeutschen ausgenommen, hat nach ihren Ausweisen eine solide und fast stets eine strengere Deckung als die Statuten vorschreiben, welchen neueren Zeitraum man auch immer betrachte. [699a])

---

[699]) S. Al. Meyer's Bankthesen u. sub ββ II) u. Anm. 711; vgl. oben S. 229 ff., 242 ff.

[699a]) Vgl. z. B. die Zusammenstellungen und Berechnungen von Röpell, Beweg. d. d. Banken 1864—66, bes. über die Deckungsquoten (leider bloß des Notenumlaufs) der einzelnen Banken S. 18 ff. Einige Belegzahlen von Ende 1865, wo der Notenumlauf der kleinen Banken relativ hoch und ihre Lage weniger fest als in den Jahren vor- und nachher war, sind die folgenden: 7 preuß. Privatbanken (excl.

(Nur in den fünziger Jahren, besonders um 1856, 1857 ff. erleidet diese Behauptung bei ein paar kleinen Banken, Dessau, Sondershausen, theilweise Ausnahmen). So erweist sich unsere frühere These, daß die thatsächliche Durchführung der bankmäßigen Deckung strenger als die gesetzlich vorgeschriebene sei, allseitig begründet.

Berl. Cass. Ver. u. Görlitzer B.), fast gleichmäßig organisirt und verwaltet, hatten damals für sämmtliche flüssige Passiva (6.56 Mill. Thlr. Noten, 3.44 Depos. 1.025 Div. Guth. u. Girokap.) Deckung durch 24.4 % Baar, 113.5 Wechsel, 30.0 Lombards, 13.0 Effecten ꝛc., zusammen 180.9 % disponible Activa. Bekanntlich ist bloß die metall. Drittelbeckung für den Notenumlauf vorgeschrieben und für letzteren bis zu einem Drittel Effectendeckung zugelassen. Die wirkliche Baardeckung der Noten allein (eingerechnet, was bei den Priv. Banken durchaus statthaft, die Cassenanweis. u. Hauptbanknoten ꝛc.) schwankte bei 7 Priv. B. Ende 1865 zwischen 33.8 (Königsb.) u. 50.8 % (Stettin), Ende 1866 zwischen 36.8 (Königsb.) und 45.9 (Bresl.). Der große Baarbestand des Berl. Cassenvereins, bes. an Staatspapiergeld u. Hauptbanknoten, steht in Verbindung mit dem Girogeschäft und ist daher ganz anders zu betrachten. —

Am Meisten sind stets die kleinen mitteldeutschen Zettelbanken in den Kleinstaaten angegriffen worden. Wir haben uns in diesem Werke öfters über sie geäußert. Vieles kann gegen ihre Errichtung, Manches besonders in ihrer ersten Zeit gegen ihre Geschäftsführung gesagt werden. Aber ein objectives Urtheil darf nicht läugnen, daß sie wenigstens seit Jahren besser als ihr Ruf sind. Dies zeigt sich auch in ihrem wirklichen Deckungsverhältniß verglichen mit dem gesetzlichen. Bei einer Reihe dieser kleineren Banken, denen zum Vergleich Dresden und Frankfurt zur Seite gestellt werden, stellten sich Ende 1865 und 1869 — zwei Jahren mit lebhafterem Geschäfte, höherem Notenumlauf und im Allgemeinen etwas schwächerer Baardeckung als sonst — folgende Verhältnisse heraus.

Tab. VII. **Deckungsverhältniß verschiedener kleiner deutscher Zettelbanken.**

		Noten.	And. flüss. Passiva.	Summa.	Deckung der Passiva in Procenten durch					
		Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Baar.	Wechsel.	Lomb.	Alle 3	Effect. u. and. Act.	Im Ganzen.
Braunschw.	1865	3.056	—	3.056	29.0	78.1	35.0	142.1	64.1	206.2
"	1869	3.779	0.169	3.948	25.5	58.7	33.7	117.9	45.9	163.8
Dessau	1865	1.000	0.221	1.221	22.7	67.1	1.7	91.5	95.3	186.8
"	1869	0.996	0.243	1.239	23.1	75.5	2.9	101.5	94.8	196.3
Gera	1865	3.230	0.042	3.272	45.5	74.2	14.1	133.8	41.5	175.3
"	1869	2.015	0.830	2.845	23.8	72.0	19.5	115.3	64.9	180.2
Gotha	1865	3.162	0.633	3.795	36.4	84.8	6.3	127.5	14.3	141.8
"	1869	1.627	1.259	2.886	23.9	80.2	10.0	114.1	37.6	151.7
Weimar	1865	3.727	1.073	4.800	30.0	78.3	21.1	129.4	60.4	189.8
"	1869	2.186	0.908	3.184	31.1	85.8	32.1	149.0	88.3	237.3
Sondersh.	1865	1.780	0.251	2.031	23.4	88.1	3.6	115.1	58.7	173.8
"	1869	1.925	0.199	2.134	24.9	91.6	3.5	120.0	49.7	169.7
Meiningen	1865	2.667	2.116	4.782	26.3	80.7	9.0	116.0	71.6	187.6
"	1869	5.000	2.366	7.366	25.1	69.4	8.4	102.9	63.2	166.1
Obige 7 B.	1865	18.653	4.336	22.987	31.5	79.5	14.4	125.0	54.6	180.0
"	1869	17.528	6.064	23.592	25.5	73.8	16.6	115.9	61.7	177.6
Darmstadt	1865	3.754	0.019	3.773	35.5	82.4	13.5	131.4	20.1	151.5
"	1869	3.566	0.265	3.831	33.3	69.8	23.4	126.5	23.5	150.0
Dresden	1869	14.179	0.451	14.630	41.5	60.5	20.9	122.0	6.5	128.5
Frankfurt	1865	16.485	4.185	20.670	42.4	58.8	15.3	116.5	8.9	125.4
"	1869	16.624	3.148	19.772	53.4	53.6	10.8	127.8	6.7	134.5

Die Rubr. „andere flüssige Passiva" enthält hier in den Zahlen f. 1869 meist auch die fälligen Dividenden, Tantièmen u. s. w., welche ja sofort ausgezahlt werden. Die Zahlen f. 1865 sind Röpell entnommen, seine Zusammenstellung läßt nicht

ββ. Die practiſche Bewährung des continentalen Deckungsſyſtems.

Die Erfahrung zeigt eine allgemeine Bewährung dieſes Syſtems. Die große thatſächliche Verbreitung des letzteren, welche wir im vorigen Abſchnit nachgewieſen haben, muß ſchon als ein practiſches Hauptargument zu Gunſten des genannten Syſtems erſcheinen. Denn ſie wäre undenkbar, wenn die bankmäßige Deckung und zwar auch in der Form, welche die continentale Geſetzgebung dafür vorſchreibt, ſich eben nicht bewährt hätte. In ſchwierigen Zeiten, bei einem ſtarken Andrang an die Bank, um Darlehen zu erlangen oder bei einem großen Verkehrsbedarf nach Edelmetall oder bei einer Creditерſchütterung und in Folge deren bei bedeutenden Rückforderungen an die Bank, iſt natürlich auch die Lage derjenigen Zettelbanken, welche die genannte Deckung haben, eine ſchwierigere. Aber wenn die Banken nur den Grundſätzen und dem Geiſte ihres Deckungsſyſtems gemäß operiren, ſo können ſie nicht nur ſich ſelbſt ſichern, ſondern auch mit geringeren Störungen für den Verkehr, als ſie mit jedem anderem Deckungsſyſtem verbunden ſind, alle jene Schwierigkeiten überwinden. Die verſchiedenen mercantilen und politiſchen Kriſen, welche die continentalen einer- und die Engliſche und die nordamericaniſchen Banken andrerſeits durchgemacht haben, liefern hierfür die Belege. Selbſt die Zahlungseinſtellung, zu welcher ſich die

---

deutlich erſehen, wie er ſolche Nebenpoſten behandelte (mehrfach auch Fehler in ſein. Tab.) Die Rubr. „Effecten u. and. Activa" begreift namentlich auch die Contocorrentforderungen u. dgl. m. (bei der Mein. B. E. 1869 z. B. 4,658,000 Thlr. „div. Debitoren", incl. die Berl. Commandite, ein ordentl. Ausweis verlangte jedenfalls die Specification der Activa dieſer Commandite, ſ. o. S. 99 auch Anm. 268.) Zwiſchen den kürzeren Monatsausweiſen und den ausführlichen Jahresbilanzen im Jahresberichte finden ſich mitunter Abweichungen der Zahlen für einzelne Poſten, welche mindeſtens im Bericht aufgeklärt werden müßten.

Die 7 in Tab. VII zuerſt genannten Banken zuſammen, welche die Gruppe der am Meiſten bekrittelten bilden (es fehlen von dieſer Gattung nur die ganz kleinen zu Bückeburg u. Homburg), hatten

1000 Thlr.	Ende 1865.	Ende 1869.
Baar	7.239	6.013
Wechſel	18.261	17.411
Lombards	3.314	3.933
Zuſ.	28.814	27.356
Eff. u. And. . . .	12.552	14.565
Summe . . .	41.366	41.921

Im Einzelnen beſtätigt Tab. VII die früheren Schlüſſe in Betreff der Lage der kleinen Banken. Die Baarvorräthe ſind kleiner als bei Centralbanken, aber doch erreichen ſie für ſämmtliche Paſſiva nahezu die Höhe, welche ſtatutengemäß bloß für die Deckung der Noten gefordert wird. Die ſtatutariſche Höhe des Baarfonds war z. B. für die 7 erſten Banken E. 1865 5,732,000, E. 1869 5,285,000 Thlr. Der wirkliche Baarvorrath (der allerdings für die anderen Geſchäfte mit diente) war bez. 7,239,000 und 6,013,000 Thlr. Die Deckung durch Wechſel iſt durchweg ſehr ſtark, höher als bei allen anderen Banken der Tab. V, Aehnliches, wenn auch in minderem Maße, gilt vom Lombard. Dadurch wird die Lage dieſer Banken bedeutend geſtärkt und die geringere Höhe des Baarfonds gut gemacht. Endlich kommt noch als große ſubſidiäre Deckung diejenige mit Effecten u. diverſen Activen dazu. In dieſen Activis iſt ſo zu ſagen das ſtarke Stammkapital angelegt. Letzteres iſt bei den meiſten dieſer Banken zu groß; um es leidlich zu verzinſen muß die rentablere Anlage in Effecten und im Contocorrentgeſchäft aufgeſucht werden, welche an und für ſich etwas mißlicher iſt, aber doch als ſubſidiäre Deckung wohl zugelaſſen werden mag. S. darüber b. ſpät. Abſchn. 3 b (übr. Act. geſchäfte) u. 4 (v. Stammkapital u. ſ. w.) Die Banken zu Dresden und Frankfurt zeigen mehr das Durchſchnittsdeckungsverhältniß von Centralbanken, nicht viel anders wie die Preuß. Bank, deren Baarvorrath nur noch ſtärker iſt.

Französische Bank im Jahre 1848 gedrängt sah, ist doch wieder ein Beweis zu Gunsten der continentalen bankmäßigen Deckung, denn grade der letzteren war es zu verdanken, daß jene Zahlungseinstellung keine schlimmeren Folgen für das französische Geldwesen mit sich führte: die Bank war eben bei ihrer Deckung nicht eigentlich insolvent. Die regelmäßige Rückströmung der Noten im Bankgeschäft blieb das regulirende Princip, nach kurzer Zeit war die Bank in Folge dessen wieder im Stande, die Zahlungen aufzunehmen. Sie hätte letzteres noch früher gethan, als es geschah, wenn nicht andere, politische Erwägungen einen Aufschub veranlaßt hätten.[700])

Ganz anders ist es bei denjenigen Banken gegangen, welche sich erheblichere Abweichungen von dem continentalen oder bankmäßigen Deckungssystem erlaubt haben. Hier war die regelmäßige Folge nicht bloß eine vorübergehende Zahlungssuspension, sondern eine dauernde Insolvenz. Letztere pflegt so lange zu währen, als die betreffenden Banken nicht zu einer bankmäßigen oder doch wenigstens annähernd bankmäßigen Deckung zurückkehren. Unter den zahlreichen Beispielen, welche als Belege für diese Sätze angeführt werden können, sei nur auf die Geschichte der Englischen Bank während der sog. Bankrestriction, 1797 bis 1819,[701]) der Oesterreichischen Nationalbank seit 1848 (freilich mit „latenter Insolvenz" schon vorher in Folge der Verletzung der bankmäßigen Deckung)[702]), der Russischen Reichsbank seit ihrer Gründung im Jahr 1860[703]) hingewiesen. Die Uneinlösbarkeit und die Entwerthung der Valuta aller drei Länder zu den angegebenen Zeitpunkten ist banktechnisch auf die ganz fehlende oder ungenügende Realisirbarkeit der Aktiva, also der Notendeckungsmittel jener Banken zurück zu führen, keineswegs bloß auf eine verhält-

---

[700]) Eine nähere Nachweisung, wie sich die bankmäß. Deckung in Frankreich im J. 1848 bewährt hat, mit Benützung des amtl. Jahresberichts der Französ. B. f. 1848 in meiner österr. Val. I, 64 ff. Ueber die leichtfertige, unmotivirte Zahlungssuspension dieser B. im Jahre 1870 s. d. Nachtrag.

[701]) Ebendas. S. 55 ff., 185, Tooke Gesch. d. Preise in Asher's Uebersetz. I, 189 ff., 213 ff., 257 ff.

[702]) Dem Nachweis, daß die Oesterr. Nat. B. durch die großen unrealisirbaren Darlehen an den Staat vor wie nach 1848, also durch die weitgehende Verletzung des Princips der bankmäßigen Deckung baarzahlungsunfähig geworden ist u. ohne die Verwandlung wenigstens eines großen Theils jener unrealisirbaren in realisirbare Activa auch nicht wieder baarzahlungsfähig werden wird, sind viele Stellen meiner histor., stat. u. practisch-finanzpolit. Schriften über österr. Fin. u. Val. gewidmet. Die neu hinzukommenden Erfahrungen haben meine Entwickelungen immer von Neuem bestätigt. Namentlich die so schnell nothwendig gewordene Einstellung der Baarzahlung im J. 1848, bevor noch irgend bedeutende neue Darlehen an den Staat hinzugekommen, ist durch die frühere Verletzung des Princips der bankmäßigen Deckung verursacht worden (s. meine Oesterr. Val. I, 44 ff.); ebenso erklärt sich das Mißlingen der Bruck'schen Bankpolitik im J. 1858/59 (eb. S. 50 ff.). Die richtige, aber freilich mit den unvermeidlich schweren Opfern verbundene Bankpolitik gemäß der Bankacte von 1862 stellte dagegen die dauernde Baarzahlung und Wiederherstellung der Valuta in feste Aussicht, bis der so leichtsinnig von Oesterreich übernommene Krieg von 1866 wieder Alles zerstörte. Dafür konnte dann eine Wiener Correspondenz der Augsb. Allg. Ztg. in echt Wienerischer Frivolität die Beseitigung der Bankacte als die Beseitigung eines nationalen Unglücks rühmen, freilich die beste Methode, den Papiergeldschwindel zu verherrlichen! — S. über die früh. Verh. auch meine Reform d. Nat. B., Wien 1860, d. Art. Fin. Oesterreichs, im Staatswörterb. VII.

[703]) S. (Goldmann) russ. Papiergeld, Riga 1866 und meine Russ. Pap. währ., Riga 1868, bes. S. 122 ff., 185 ff., 223 ff.

nißmäßig zu geringe Höhe des Baarfonds. Dieſelbe Urſache liegt der Uneinlösbarkeit des früheren öſterreichiſchen, ruſſiſchen und jetzigen nordamericaniſchen Staatspapiergelds zu Grunde: es fehlt den Staatscaſſen an realiſirbaren Deckungsmitteln, nicht bloß an baarem Gelde.

So darf man in dieſen ungünſtigen Erfahrungen, welche über die Folgen einer Verletzung der bankmäßigen Deckung vorliegen, ein indirectes Argument der Praxis zu Gunſten jener Deckung ſehen, wie in den oben erwähnten Fällen ein poſitives Argument.

Ein Vergleich zwiſchen der practiſchen Bewährung des continentalen, des engliſchen Syſtems der Peel'ſchen Acte und des nordamericaniſchen Syſtems fällt insbeſondere durchaus zu Gunſten des erſtgenannten aus. Obgleich, wie wir ſahen, thatſächlich in England und in Nordamerica die bankmäßige Deckung gleichfalls in Geltung iſt, ſo ſtören doch die dortigen geſetzlichen Beſtimmungen, weil ſie theilweiſe in einem gewiſſen Widerſpruch mit dieſer Deckung ſind, ungleich mehr, als die deutſchen geſetzlichen Vorſchriften, welche ganz auf den Principien der bankmäßigen Deckung beruhen und nur eine etwas willkührliche Regulirung der letzteren enthalten.

Auch die frühere Geſetzgebung New-Yorks wie die jetzige der americaniſchen Union hat Zahlungseinſtellungen einzelner Banken, ja faſt der Geſammtheit der Banken (wie 1857 in New-York) nicht verhütet, wenn auch die Noteninhaber ſpäter — und wie man zugeſtehen muß recht bald — völlig befriedigt wurden. In Deutſchland ſind aber die auch nur momentanen Zahlungseinſtellungen ſelbſt vermieden worden. Von Verluſten der Noteninhaber in Folge Bankbruchs konnte alſo vollends nicht die Rede ſein.

Auch ſeit der Peel'ſchen Geſetzgebung ſind in Großbritanien einzelne Zahlungseinſtellungen und ſelbſt Verluſte bringende Inſolvenzen von Zettelbanken, in zwei Fällen auch in Schottland [704]) vorgekommen. Die Suspenſion betraf allerdings mehr das Depoſitengeſchäft, welches dieſe Banken neben der Notenausgabe in viel größerem Umfange betrieben. In Deutſchland und mehr noch in anderen Ländern des Continents (Frankreich, Schweiz) beſteht indeſſen die Verbindung des Noten- und Depoſitengeſchäfts gleichfalls, die geſetzlichen Deckungsbeſtimmungen gelten folgewidrig meiſtens nur für erſteres. Die ganze Lage der Banken war aber dennoch ſo, daß Zahlungseinſtellungen ungleich ſeltener als in Großbritannien ſind, in Deutſchland bisher unerhört. [705])

---

[704]) Suspenſion der City of Glasgow-B., völlige Inſolvenz der Weſtern B. of Scotland i. 1857, deren Actionäre alles eingezahlte Kapital verloren und wegen der unbeſchränkten Haftbarkeit noch Nachſchüſſe zur Deckung der Verluſte der Gläubiger leiſten mußten. Bei beiden Banken fehlte es an flüſſigen Mitteln zur Rückzahlung der Depoſiten. S. meine Theorie d. Peel'ſchen Acte S. 306.

[705]) Die beiden lange Zeit übelberüchtigtſten deutſchen Zettelbanken, die Deſſ. u. die Thüring. (Sondersh.) B., haben zwar ihren Actionären große Verluſte gebracht (ſ. o. S. 89 Anm. 233), aber ihre Noteninhaber und ſonſtigen Gläubiger haben nichts verloren, auch erfolgte keine Zahlungsſuspenſion. Gleichwohl zeigt der Notenumlauf der Deſſ. B. in der krit. Periode um 1857 folgende Bewegung: Ende 1856 bis 1862 reſp. 3.^{07}, 0.^{58}, 0.^{40}, 0.^{17}, 0.^{04}, 0.^{06}, 0.^{05} Mill. Thlr. Die Thür. B. trat durch Beſchluß d. außerord. Generalverſ. v. 12. Juli 1859 in Folge der Verluſte, welche das Entweichen ihres Leipz. Agenten veranlaßt hatte, zwar freiwillig in Liquidation, zog ihre Noten (E. 1858 0.^{48} Mill. Thlr., E. 1859 noch 10,900, E. 1860 4780, E. 1861 5800 Thlr.) größtentheils ein, conſolidirte ſich indeſſen von 1860 an wieder und hatte E. 1862 wieder einen Notenumlauf von 329,320 Thlr.

Die Bank von England ist in neuerer Zeit, wie allgemein zugestanden wird, in jeder Beziehung besser und geschickter verwaltet worden als früher. Sie hat gegenüber der aufsteigenden Speculation eine richtigere Stellung eingenommen, sie nicht mehr durch zu willfähriges und zu billiges Discontiren so begünstigt. Sie hat ungünstige Zeichen der Zeit auf dem Geldmarkte frühzeitiger und daher rechtzeitig beachtet, den Disconto demgemäß erhöht, den Baarvorrath bei ungünstigen Wechselcursen nicht mehr soweit ablaufen lassen, wie es früher öfters (namentlich noch 1839) vorgekommen. Das ist ehemals nicht nur der Bankverwaltung zur Last gelegt, sondern als natürliche Folge einer mangelhaften Bankgesetzgebung bezeichnet worden. Sir Robert Peel verfolgte bekanntlich den Zweck, als er die Currencytheorie des Banquiers S. J. Lloyd (später Lord Overstone) zur Grundlage einer verbesserten Bankgesetzgebung zu nehmen beschloß, in Zukunft Ueberspeculationen und Krisen durch seine Acte unmöglich zu machen. Beide volkswirthschaftliche Uebel pflegten damals ja noch so gern in erster Linie auf eine falsche Regulirung der Bank von England und der übrigen englischen Banken, namentlich auf eine Ueberemission von Noten zurückgeführt zu werden. Die Leitung der Bank von England selbst ist nun wie gesagt neuerdings besser und rationeller. Aber es heißt nur wieder, aus dem Post hoc das Proptor hoc machen, wenn man diese Verbesserung gerade auf die Peel'sche Acte von 1844 zurückführt und etwa damit, wie es öfters geschieht, ähnliche Vorschriften über die Notenausgabe und den Baarvorrath anstatt der gesetzlich geltenden bei der Französischen, Preußischen und auch bei den kleineren Zettelbanken Deutschlands u. s. w. begründen will. Das ist durchaus unzulässig.

Nur wer die ganze neuere wissenschaftliche Theorie des Geld-, Credit- und Bankwesens und alle Erfahrungen der Praxis, vollends Großbritanniens, hochmüthig übersieht oder einfach gar nicht kennt, schreibt der Bewegung des Notenumlaufs noch eine solch maßgebende Bedeutung für die Gestaltung der Preise, die Entwicklung der Speculation, die Entstehung der Krisen, die Bewegung der Baarvorräthe der Banken und die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber in einem Lande zu, wie die alten Anhänger der Currencytheorie. Nur ein solcher mißt den Zettelbanken, in einem Lande mit entwickeltem sonstigem Bankwesen (Checksystem 2c.), noch jene unbeschränkte Macht, den Notenumlauf beliebig auszudehnen, zu oder verwechselt in der ganzen Frage einfach uneinlösbares Papiergeld mit Zwangscurs und einlösbare Banknoten.[706]) Die Urtheile über ein Institut wie die Bank von

---

[706]) Dies geschieht in einer kurzen Anzeige des ersten Theils des vorliegenden Werks in der Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. u. s. w. 1869 B. 4. (oder 28) S. 131. Es wird mir und M. Wirth hier von dem Referenten vorgeworfen, wir „nähmen es mit unbewiesenen Behauptungen gerade in Hauptsachen sehr leicht". Wir erklärten die Lehre der engl. Currencyschule für falsch, sagten aber nicht warum. Dem Zweck dieses Werks gemäß bin ich auf die theoretische Streitfrage nur soweit eingegangen, als es hier geboten schien; das Nöthige ist aber o. S. 229 ff., 242 gegeben. Der Recensent übergeht es einfach und ist auch nicht einmal loyal genug, meine vielfach auch von Anderen benutzten und ihm bekannten früherer Bankschriften (Beitr. z. Lehre von den Banken u. Geld- u. Credittheor. d. Peel'schen Acte), worin die Currencytheorie jedenfalls sehr eigehend geprüft ist, zu beachten. Mit dem Hinweis auf diese Schriften habe ich oben (S. 230 Anm. 474) begründet, daß ich auf jene Theorie hier nicht mehr specieller eingehe. Wahrhaft naiv ist aber im Munde des Recens. obiger Vorwurf, da dieser

England haben sich, ganz abgesehen von Veränderungen der Bankgesetzgebung und Bankverwaltung, unter Theoretikern und gebildeten Praktikern (wohl zu unterscheiden von bloßen Geschäftsroutiniers) schon wegen der geläuterten Ansichten über das Geld-, Credit- und Bankwesen und über die Function der Note in der Creditwirthschaft vielfach günstiger gestaltet. Denn diese Urtheile haben aufgehört Vorurtheile zu sein und sind unbefangener und deßhalb schon günstiger geworden, weil man einsehen gelernt hat, daß in zahlreichen Fällen von einer schlimmen Einwirkung der Bank von England gar keine Rede sein kann, da ganz andere Factoren als die Maßnahmen dieses Instituts entscheiden.

Bei einer Vergleichung der Englischen mit den großen continentalen Centralbanken zum Zweck der Feststellung, wie die gesetzliche Einrichtung und die practische Leitung dieser Banken wirken, sollte man ferner doch nicht immer wieder übersehen, daß *auch für die Bank von England die bankmäßige Deckung factisch besteht*. Der oft erwähnte Grund ist, daß das *Stammkapital* dieses Instituts ein so großes ist und fast ebensoviel beträgt als der metallisch ungedeckt bleibende, gesetzlich durch die unrealisirbare Staatsschuld und einige andere öffentliche Sicherheiten gedeckte Theil des Notenumlaufs. Diesem Umstand ist der bequeme „Gang der Maschinerie" der Englischen Bank wesentlich mit zuzuschreiben. Die Deckung bei den verschiedenen Centralbanken ist somit ziemlich gleichartig. Von der Beschaffenheit der Deckung hängt aber die Bewegung des ganzen Bankmechanismus vornemlich mit ab. Es verstößt daher gegen die einfachste Logik in diesen Dingen, die noch verbliebene geringfügige *Verschiedenheit* des Verlaufs einiger Phänomen bei verschiedenen Centralbanken auf jene *wesentlich gleichartige* Ursache, die Beschaffenheit der Deckung, zurückführen zu wollen. Die Wirkungen sind den Ursachen proportional und umgekehrt, heißt es doch auch hier.

Legt man ferner so viel Gewicht auf die jetzige bessere Verwaltung der Englischen Bank, so zeigt die Geschichte, daß diese Bank grade in den ersten Jahren nach 1844 besonders schlecht geleitet worden ist. Sie hat damals zuerst die wilde Speculation viel zu willfährig unterstützt, alsdann viel zu spät eingelenkt und durch ihre falschen Maßregeln die Krisis des J. 1847 erschwert.[707]) Sir Robert Peel selbst mußte zugestehen, daß seine Hoffnungen durch die Acte von 1844 Ueberspeculationen und Krisen ver-

---

in der ganzen Streitfrage so wenig zu Hause ist, daß er sagt: „Die Currency-Doctrin hatte es nicht mit der Banknote, sondern mit der Banknote, welche gesetzliches Zahlungsmittel, welche Papiergeld ist, zu thun", wobei er auf Rußland, Oesterreich, America hinweist, also jedenfalls nicht den jetzigen *englischen* legal tender meint!! Die *Uebertragung* der selbst für eigentliches Papiergeld nur bedingt richtigen Geldtheorie auf die einlösbare Banknote war gerade der Hauptfehler, dessen sich die Currencyschule schuldig machte (s. *meine* Theor. d. P. Acte S. 35 ff., 37 ff., 46, 47, 62 ff.). Und Leute, welche solche Böcke schießen, sprechen so vom hohen Pferde herab, wie der Recensent in der genannten Anzeige! Der mir gemachte Vorwurf, daß ich der „schlechten Sitte des Hinweises womöglich auf die ganze Bankliteratur in Fußnoten" in diesem Werke im Uebermaß huldigte, wäre in meinen u. vieler Anderer Augen nicht einmal ein Vorwurf, ist aber diesmal sogar thatsächlich falsch, da der größte Theil der Noten *statist. u. Statuten-Daten* u. s. w. enthält.

[707]) Eingeh. Darlegung dieser Punkte mit stat. Beweisführung in meinen Beitr. z. Lehre v. d. Banken S. 183—214; s. auch Theorie d. P. Acte S. 184 ff. Es läßt sich nachweisen, daß gerade das neue Gesetz damals zu einer falschen Bankpolitik drängte.

mieden zu sehen, schmälig getäuscht worden sind. Auch in der Folge hat die Bank von England erst allmälig durch eigene practische Erfahrung eine bessere Verwaltung gelernt. Dazu hat die Peel'sche Acte wenig oder nichts beigetragen, wenn auch die Bankgouverneure in den Enquêten dieses Gesetz öfters gerühmt haben, das sie zu ihrer Bequemlichkeit nur einer direkten Verantwortlichkeit zu sehr enthebt.

Denn wie die Verwaltung der Englischen so ist auch diejenige der Französischen, Preußischen und anderen größeren Zettelbanken in neuerer Zeit viel besser, vorsichtiger geworden. Man kann der erstgenannten Bank in dieser Beziehung keinen Vorzug einräumen. Mit Recht hat man daher auch den Vorschlag, die Französische Bank wie die Englische einzurichten, namentlich etwa für ihren Baarvorrath ein ähnliches Princip festzustellen, in der französischen Enquête allgemein verworfen.[708]) Gewiß darf und muß dasselbe mit einem gleichen Vorschlage für die Preußische Bank („Contingentirung des Notenumlaufs") geschehen. Umgekehrt läßt sich aber behaupten und durch die Erfahrung in allen großen Krisen des englischen Geldmarkts seit 1844, im J. 1847, 1857, 1866, begründen, daß die Bank von England unter der Peel'schen Acte schlechter fungirt, als die großen Centralbanken des Continents ohne dieses Gesetz. Denn jene Acte erschwert notorisch die Krisen und lähmt zwecklos, ja schädlich die Wirksamkeit der Bank in denselben. Das ist auch in diesem Werke schon mehrfach zur Sprache gekommen und eine so notorische Thatsache, daß selbst Anhänger der Acte sie kaum läugnen und höchstens um vermeintlicher andrer Vortheile Willen sie mit in den Kauf nehmen, — durchaus mit Unrecht.[709]) Die Entwicklung des gesammten deutschen Notenumlaufs, welche man öfters als ungesund und bedenklich bezeichnet hat, ist oben schon als im Wesentlichen durchaus solid und in keiner Weise ungünstiger als diejenige in irgend einer anderen Volkswirthschaft nachgewiesen worden.[710])

---

[708]) Enquête VI, 36 ff., Brem. H. Bl., Aus der franz. Bankuntersuchung, in Nr. 970 Punct 8. S. u. Anm. 713.

[709]) Vgl. oben S. 14, Anm. 28, S. 229 ff., Anm. 475 S. 242 ff. und die daselbst angeführten Schriften.

[710]) S. oben S. 200—210 mit Tab. III u. IV. Wenn man freilich mit der kaum glaublichen Oberflächlichkeit in solchen Dingen argumentirt, wie dies neuerdings wieder in manchen Aufsätzen über deutsches Bankwesen in deutschen Zeitungen und leider z. Th. auch in den Motiven z. Entwurf des Ges. über die Ausgabe v. Banknoten für den Norddeutschen Bund geschehen ist, so kann man unschwer die Entwicklung des deutschen Banknotenumlaufs als recht bedenklich hinstellen. Nur ist die Schlußziehung aus falschen Vordersätzen und unrichtigen oder falsch verstandenen Thatsachen dann wieder durchaus hinfällig. So wird in den genannten Motiven wieder auf Grund der Daten über den metallisch ungedeckten Notenumlauf noch dazu in einem einzelnen Zeitpunct (31. Jan. 1870) argumentirt. Mindestens müßte man hier doch Durchschnittszahlen nehmen. Wahrhaft ungeheuerlich vom Gesichtspunct einer wissenschaftlichen vergleichenden Statistik aus sind aber vollends die angestellten Vergleiche zwischen dem metallisch ungedeckten Notenbetrag in Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Die Baarcasse der Banken letzterer Länder wird einfach ganz auf das Notengeschäft gerechnet, ohne etwas für die Depositen abzusetzen. Ein einzelner Zeitpunct des Winters 1869/70, wo besonders in Frankreich noch die oft genannte Baargeldplethora herrschte, wird zum Vergleich genommen, während wir oben S. 209 gesehen haben, daß der Baarvorrath in Frankreich u. England oft bei gleich hohem oder doch nicht in gleichem Grade schwächerem Notenumlauf viel geringer ist. Z. B. nach den Daten in Anm. 697 war der Satz des metallisch ungedeckten Notenumlaufs in Frankreich im Dec. 1865 (keineswegs

So dienen alle älteren und neueren Thatsachen der Zettelbankgeschichte zum directen und indirecten Beweis für die practische Bewährung des continentalen als desjenigen gesetzlichen Deckungssystems, welches die bankmäßige Deckung am Genauesten adoptirt hat. Noch kürzlich ist zwar diese Ansicht von Neuem theoretisch angefochten und durch die deutschen practischen Erfahrungen des Jahres 1866 als erschüttert bezeichnet worden. Doch läßt sich leicht nachweisen, daß auch diese Angriffe verfehlt sind.

I) Insbesondere die Rechtfertigung des continentalen Deckungssystems gegenüber dem Contingentirungsprincip.

In den Banktheſen, welche A. Meyer und der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstags im Februar 1870 veröffentlicht haben,[711]) sind manche Principien enthalten und manche Postulate aufgestellt, welche gewiß auf Billigung rechnen können und auch mehrfach mit den Grundsätzen dieses Werks übereinstimmen. Die vierte These jedoch stellt nur abermals das „Contingentirungsdogma" auf, wie es von Prince-Smith, Michaelis Faucher u. a. m. schon im Jahre 1865 in der preußischen zweiten Kammer und in den Zeitschriften und Zeitungen dieser Oekonomisten vertreten und mit der gewöhnlichen unfehlbaren Sicherheit als das allein richtige bezeichnet worden ist.

Die vierte der Meyer'schen Banktheſen lautet nämlich: „Das Princip der Drittelbeckung für die Notenausgabe hat weder jemals eine genügende theoretische Begründung gefunden, noch ist es durch die Erfahrung bewährt. Vielmehr würde dasselbe nachweislich im Augenblicke eines starken Andrangs auf den Baarbestand der Bank scheitern. — Eine Sicherheit gegen übermäßige Notenemission der Centralbank kann nur darin gefunden werden, daß die Summe der ungedeckten Notenemission contingentirt wird."

Die Begründung dieser These erfolgt nur mit den alten, schiefen oder halbwahren oder unrichtigen Sätzen der englischen Currencydoctrin, wobei die englischen Vertreter dieser Lehre aber tiefer auf die Streitfrage eingehen.[712])

---

ungewöhnlich hoch; ebenfalls ohne Abrechnung von Baargeld für die Depositen berechnet) p. Kopf 3.[02] Thlr., während die Motive für Febr. 1870 1.[37] Thlr. und in Norddeutschland 3.[38] Thlr. rechnen. Endlich ist bei solchen Vergleichen die große Verschiedenheit der Stückelung der Noten zu berücksichtigen, was in den Motiven gleichfalls nicht geschieht. Diese irreleitenden Zahlen liefen durch zahlreiche Blätter, ohne eine Berichtigung zu finden.

[711]) S. d. Beil. z. d. Protokoll der Febr. Vers. d. Aussch. d. D. Handelstags; abgedruckt auch im Brem. H. Bl. N. 961 u. in Hirth's Annalen 1870 (III) S. 95 ff.

[712]) So heißt es a. a. O.: Die Drittelbeckung biete nicht den geringsten Schutz gegen übermäß. Emissionen, da die Bank immer so viel Silber kaufen könne, als sie wolle, wenn sie den geforderten Preis zahle. Es ist aber einfach nicht wahr, daß in solchem Fall die Noten beliebig vermehrt werden können, da sie einlösbar sind und durch Wechsel u. s. w. gedeckt sein müssen; s. auch unten im Text S. 356. Ohne eine Spur eines Beweises wird wieder die Ziffer von 60 Mill. Thlr. ungedeckte Noten als vor 1866 vollkommen beschäftigt, daher sicher hingestellt u. diese Summe für jetzt ebenso willkührlich auf 80 Mill. Thlr. erhöht. Die Contingentirung hindere in Krisen, die Papieremission ins Ungemessene zu vermehren; die Vermehrung des Papiers in einer Verkehrsstockung verschiebe nur die unvermeidliche Abwicklung der Geschäfte u. s. w. — alles halbwahre Sätze, deren richtiger Kern, aber auch deren nothwendige Modification

Niemand kann allerdings die Drittelbeckung theoretisch rechtfertigen wollen, wenn sie so wörtlich aufgefaßt wird, wie in jener Banktheſe und der beigefügten Begründung. Denn die Beſtimmung grade eines Drittels iſt natürlich willkührlich, wie wir oft genug herborgehoben haben. Deshalb iſt eine ſolche Vorſchrift für den Baarfonds auch noch neuerdings in der Enquête für die Franzöſiſche Bank mit Recht verworfen worden, aber nicht zu Gunſten des womöglich noch willkührlicheren Plans der „Contingentirung" des Notenumlaufs, ſondern zu Guſten einer freien Feſtſetzung des jeweilig richtigen Baarbeckungsverhältniſſes durch die Bankverwaltung ſelbſt. [713])

Ebenſowenig kann ſich die bloße Drittelbeckung für ſich practiſch bewähren, wozu es eines weiteren Nachweiſes, wie ihn die „Begründung" jener Banktheſe verſucht, freilich in einer durchaus nichts beweiſenden Argumentation, wie wir gleich ſehen werden, gar nicht erſt bedurft hätte.

Allein der Verfaſſer jener Theſen macht ſich in dieſem Punkte wie ſo manche ſeiner Vorgänger die Beweisführung ganz unerlaubt leicht. (S. auch oben S. 256 fl.) Er greift ſtatt das geſetzlich geltenden continentalen, alſo im Weſentlichen bankmäßigen Deckungsſyſtems bloß die „Dritteldeckung" an und betrachtet, vollſtändig im Widerſpruch mit der Wirklichkeit, dieſe letztere Deckung für ſich ohne Weiteres als die in geſetzlicher und practiſcher Geltung ſtehende. So iſt ſein Angriffsobject ein ganz falſches und ſeine vermeintliche Widerlegung natürlich bedeutungslos.

Denn das an ſich willkührliche Drittel iſt in den Statuten ausdrücklich als Minimum aufgeſtellt (ſ. o. S. 259) und in der Praxis, wie wir im vorigen Abſchnitt ſahen, auch meiſt als ſolches behandelt. Außerdem wird regelmäßig für den übrigen Theil der Noten eine Deckung mit ſicheren, leicht realiſirbaren Werthen vorgeſchrieben und thatſächlich gehalten. Nur im Zuſammenhang mit dieſer Deckung durch Forderungen läßt ſich das „Metalldrittel" betrachten. Iſolirt für ſich er-

---

in den Debatten über die Peel'ſche Acte ſo oft dargelegt worden. — Auch einer andern landläufigen Behauptung begegnen wir wieder: die übermäßige Ausgabe ungedeckter Noten, beſonders derer einer ſtaatlich anerkannten Bank, führe die Gefahr einer Entwerthung der Noten herbei, welcher der Zwangscurs auf dem Fuß zu folgen pflege. Meiſtens beruft man ſich für ſolche Sätze ſchlechtweg auf die „allgemeine Erfahrung". Genau beſehen ſind die Sätze unwahr oder höchſtens halbwahr. Zur Entwerthung und zum Zwangscurs führten faſt nie Notenemiſſionen für mercantile, ſondern nur diejenigen für finanzielle Zwecke des Staats, unter Mitwirkung polit. Nöthen; u. nicht bloß an Baargeld, ſondern vor Allem an ſonſtigen realiſirbaren Activen (ſ. o. Anm. 702 über d. öſterr. B.) fehlte es, ſo daß die Inſolvenz ſo raſch eintrat oder ſo lange währte. In allen wirklich bedeutenden Fällen der Papiergeldwirthſchaft war es ſo (England, Oeſterr., Rußl., Ital., Nordamerica u. ſ. w.). Den neueſten trefflichen Beleg für vorſtehende, ſchon länget vorher geſchriebene Sätze liefert die Zahlungseinſtellung der Franzöſ. B. im Aug. 1870.

[713]) Enquête VI, 65, 24. Empfohlen wird die ſorgfältigſte, durch die Ueberwachung der Regierung verbürgte Vorſicht eines privil. Inſtituts, das, das Auge beſtändig auf den Wechſelcurs geheftet, bei den erſten Symptomen einer Verminderung der Metallverſorgung des Landes ſeine Thätigkeit einſchränke. Selbſt als bloßer Rath (Richtſchnur) wird ein feſtes Verhältniß zwiſchen Notenausgabe und Baarfonds verworfen; die Feſtſtellung des Verhältniſſes ſei Sache der Umſtände, der Klugheit und guten Verwaltung.

ſcheint es freilich ganz irrationell, allein ſo ſteht es doch weder geſetzlich noch thatſächlich da.[714]) Auf die ſubſidiäre Deckung, welche das gleichfalls meiſtens in leicht realiſirbaren Forderungen angelegte Stammkapital der Bank bietet, haben wir dabei noch nicht einmal hingewieſen.

Wir können demnach das Verdict Meyer's gegen das Princip der Drittelbeckung nur für völlig verfehlt erklären, ſoweit damit etwas gegen das geltende Deckungsſyſtem der Preußiſchen und anderer deutſchen Zettelbanken bewieſen werden ſoll. Soll jenes Verdict nicht dieſe Tragweite haben, ſo beſagt es vollends nichts, weil es gegen etwas gar nicht Beſtehendes gerichtet iſt.

Hiermit fällt ſchon der Vorderſatz der genannten Theſe zuſammen. Der practiſche Schlußſatz, daß die Summe der ungedeckten Notenemiſſion contingentirt werden müſſe, verliert dadurch ſeine Baſis. Es iſt durchaus falſch, daß keine andere Sicherheit gegen übermäßige Notenemiſſion der Centralbank gefunden werde. Denn eine ſolche Sicherheit liegt in der bankmäßigen Deckung, bei welcher es keineswegs in der Macht der Bank ſteht, ihre Noten beliebig zu vermehren, wenn ſie nur das vorgeſchriebene Drittel Silber anſchaffe. Denn ſie bedarf außerdem Wechſel und dergleichen Werthe zur weiteren Deckung und ſieht die Noten, welche in einer den Verkehrsbedarf überſteigenden Maſſe ausgegeben werden, ſofort zu ſich zurückſtrömen. Entweder wird damit nämlich Silber aus der Bank geholt oder es werden Bankcredite abgezahlt, in welch letzterem regelmäßigen Falle die Notencirculation ſich ja ganz ebenſo verringert, während die Nachfrage nach dem Bankcredit und damit eine Vorausſetzung und ſtatutariſche Bedingung für eine neue Notenausgabe fehlt.

---

[714]) Die ſcheinbar unwiderlegliche Beweisführung in der Begründung der 4. Theſe verkennt dies in einem kaum begreiflichen Maaße, wenn man ſich in dem gewählten Beiſpiel nur ein wenig die practiſchen Verhältniſſe vergegenwärtigt. Bei einem Baarbeſtand der Preuß. B. von 40 Mill. und einem Notenumlauf von 120 Mill. Thlr., heißt es hier, müſſe die Bank bei der Präſentation auch nur einer 10-Thlr.-Note entweder im Fall der Einlöſung die Drittelbeckung verletzen oder bis zur Beſchaffung von $3\frac{1}{3}$ Thlr. Silber in Inſolvenz treten. Gegen die Zahlen dieſes typiſchen Beiſpiels läßt ſich einwenden, daß der Bank eben das Drittel als Minimum vorgeſchrieben iſt und von ihr notoriſch regelmäßig viel mehr Metall gehalten wird; ferner, daß dabei die Function des eigenen Stammkapitals der Bank ganz außer Acht gelaſſen iſt und eventuell erſt verlangt werden könnte, die Bank ſolle zur Beſchaffung beſſerer Deckung ein höheres Kapital haben. Aber ſelbſt nach jenen Zahlen ſtellt ſich die Sache anders, als Meyer annimmt. Denn hier würden dann 80 Mill. Thlr. Noten durch Wechſel u. ſ. w. gedeckt ſein, alſo täglich bei ca. 40 Tagen Durchſchnittsverfallzeit 2 Mill. Thlr. Zahlungen entweder in Baar oder in Noten an die Bank zurückkommen. Im letzteren Fall ſtänden daher ſofort nur 118 Mill. Thlr. Noten den 40 Mill. Thlr. Baar gegenüber, es wäre mithin $\frac{2}{3}$ Mill. Thlr. für die Einlöſung der präſentirten Noten p. Tag disponibel. Wenn ein Kapital nebſt Reſerve von 25 Mill. Thlr. außerdem in Wechſeln ꝛc. ſteckt, ſo gehen davon auch noch 0.625 Mill. Thlr. Zahlungen ein. In einer geſchwächten Lage und bei einem Andrang an die Bankcaſſen, wie ſie Meyer in ſeinem Beiſpiel annimmt, dürfen eben keine neuen Ausleihungen gemacht werden. Wendet man ein, das gehe nicht ohne eine große Bedrängniß der Geſchäftskreiſe, ſo gilt hier eben der Satz, den die Gegner ſonſt immer im Munde führen: daß eine ſolche Bedrängniß in dieſem Fall unvermeidlich iſt. Sie wird aber jedenfalls in gelinderem Maaße eintreten als bei der ſtarren Contingentirung der Peel'ſchen Acte. In der größeren Biegſamkeit des continentalen Deckungsprincips verglichen mit der Contingentirung liegt ein Vortheil.

Außerdem wird von Meyer und anderen immer ganz übersehen, daß die „unbegrenzte" Notenausgabe der Preußischen (und meist auch anderer Banken) nur für höhere Stücke gilt. Auch schon deßwegen ist die Ueberemission wirksam gehemmt, die bedingt höchstens noch in kleinen Noten eher zu fürchten wäre. Die Preußische Bank darf aber bekanntlich nur 10 Mill. Thlr. 10 Thlr.-Noten ausgeben, sonst nur 20-, 25 Thlr.-Noten u. s. w. in „unbegrenzter" Menge. Von dem Recht, 20 Thlr.-Noten auszugeben, macht sie aber keinen Gebrauch. In diesen und in den ähnlichen Bestimmungen, daß keine Noten unter 10 Thlr. ausgegeben werden dürfen, liegt eine sehr positive Schranke der Notenemission. Die Nothwendigkeit in dieser Frage, insbesondere was den Einfluß der Notenausgabe auf die Speculation anlangt, große und kleine Noten streng zu unterscheiden, hat schon J. St. Mill richtig nachgewiesen. Alle dergleichen „Nebenpuncte" werden in unsrer Wissenschaft der „allgemeinen Naturgesetze" von manchen Seiten einfach übergangen und doch sind sie die wesentlichen.[714a])

Es wäre zu bedauern, wenn ohne irgend einen triftigen Grund, bloß einer doctrinären, wissenschaftlich oft genug widerlegten Parteiansicht zu Liebe, das Contingentirungsprincip bei der bevorstehenden Reform der norddeutschen Bankgesetzgebung allgemeine Aufnahme und namentlich Anwendung auf die Preußische oder Norddeutsche Centralbank fänden. Eine größere Sicherung des Notenumlaufs würde dadurch nicht erreicht, die Verwaltung unserer Centralbank bedarf keiner solchen mechanischen Controle, denn sie ist notorisch ohne letztere mindestens ebenso gut als diejenige der Englischen Bank. In kritischen Zeiten aber würde die alsdann in gewissen Fällen gefahrlos zu steigernde Leistungsfähigkeit der Bank ohne irgend einen Nutzen für das Geld- und Creditwesen, wohl aber zum entschiedenen Nachtheil der Volkswirthschaft gelähmt. Daraus ginge wie in England eine noch stärkere Intensivität der Creditkrise hervor, gewissermaßen ein Krampf des ganzen Creditsystems, zu dessen Linderung dann doch sicherlich wie in England die Contingentirung zeitweilig von der Executive suspendirt würde.[715])

[714a]) S. meine Theor. d. P. Acte S. 158 ff. u. daselbst Mill's Ausf. vor d. Bankenqu. v. 1857. — Ueber die Stückelung d. Noten s. o. S. 66 ff. Im Jahresbericht v. 1869 findet sich folgende interess. u. sehr günstige Stückelungsstatist. d. Preuß. B. für die Circulation zu Ende 1869 (vgl. die Daten der Frankf. B. o. S. 93 Anm. 251)

957,360	Stück zu	10	Thlr. =	9,573,600 =	6.3 %
1,430,340	„ „	25	„ =	35,758,500 =	23.5 „
343,286	„ „	50	„ =	17,164,300 =	11.3 „
741,551	„ „	100	„ =	74,155,100 =	48.7 „
31,197	„ „	500	„ =	15,598,500 =	10.2 „
3,503,734				152,250,000	100. %

[715]) Der oft widerlegte, immer erneute Einwand, daß die Hilfeleistung der Engl. B. in Krisen kurz vor und nach der Suspension der Acte eben nur durch das unerschütterte Vertrauen in die Noten, welches gerade das Product jener Acte sei, ermöglicht werde, ist einfach durch den Hinweis auf die Krise von 1825 zu beseitigen, wo die Engl. B. schon ganz eben so half. Auch analoge Fälle bei anderen Banken lassen sich anführen, wie das Verhalten der Preuß. B. im J. 1866 u. fast mehr noch im J. 1870, s. darüber den Text im Folgenden. Zeitungsnachrichten zu Folge hat die in Berlin im Sommer 1870 zusammengetretene Bankcommission den Contingentirungsvorschlag mit Bezug auf die Preuß. Bank mit Recht abgelehnt.

II) Die Bewährung des continentalen Deckungssystems bei den deutschen Zettelbanken im Jahre 1866.[715a])

Die Erfahrungen des kritischen Jahres 1866 lassen sich für verschiedene wichtige Puncte der Theorie des Bankwesens und der Praxis der deutschen Zettelbanken verwerthen.

1) Einmal bieten sie Material, um die Frage nach der practischen Bewährung des in Deutschland thatsächlich und gesetzlich bestehenden Notendeckungssystems in Mitten einer furchtbaren, allen Credit erschütternden Katastrophe entscheiden zu helfen.

2) Sodann beleuchten jene Erfahrungen die theoretische Frage der Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe, insbesondere die Specialfrage der Widerstandsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Centralbank einer- und der kleinen Zettelbanken andrerseits in Krisen. Zugleich wird dadurch erwünschtes Material geboten, diese wichtige Frage für Deutschland richtig zu entscheiden.

3) Endlich liefern die Erfahrungen des Jahres 1866 auch noch eine Probe der practischen Leistungsfähigkeit, daher auch der Verfassung und Verwaltung der Preußischen Bank. Es ergibt sich daraus mit, ob und wieweit die bestehende Verfassung und Verwaltung dieser Bank sich in einer ausnehmend schwierigen Zeit überhaupt und im Vergleich mit andern Centralbanken in ähnlicher Lage bewährt hat und ob und welche Reformen nothwendig oder doch zweckmäßig erscheinen. Die Erfahrungen des Jahres 1866 haben daher auch für die Streitfrage der Contingentirung wieder eine Bedeutung.

Bisher sind statistische Zusammenstellungen über den Geschäftsverkehr der Zettelbanken und kritische Untersuchungen der in dieser Statistik enthaltenen Erfahrungsthatsachen vornehmlich mit Bezug auf den zweiten obigen Punct vorgenommen worden, so von Elster, Nasse, M. Wirth.[716]) Nasse hat dabei gleichzeitig auch den dritten Punct mit berücksichtigt. Im Folgenden soll der zweite und dritte Punct im Zusammenhang behandelt werden. Auch der erste Punct verdient jedoch alle Beachtung und er interessirt uns hier zunächst. Alle drei Puncte, namentlich auch der erste und zweite, stehen jedoch ersichtlich in so enger Verbindung, daß es passend erscheint, die Erfahrungen des Jahres 1866 in Bezug auf die Frage der Centralisation der Notenausgabe und der speciellen Bewährung der Preußischen Bank hier mit zu untersuchen. Es sei gleich hier vorausgeschickt, daß in jenem kritischen Jahre unser deutsches Notendeckungssystem und die Verfassung und Verwaltung der Preußischen Bank nach unseren folgenden Untersuchungen eine gute Probe bestanden haben. Demnach erweist sich die Einführung eines anderen Deckungssystems in unser Zettelbankwesen und des Contingentirungsprincips in die Verfassung der Preußischen Bank nur abermals unnöthig, ja positiv schädlich. Ferner lassen sich gerade auch nach den deutschen Erfahrungen jenes Jahres größere Vorzüge der Centralbanken (deßhalb noch nicht nothwendig der privilegirten oder vollends der Mono-

---

715a) Ueber die gute Bewährung auch im J. 1870 s. den Nachtrag.

716) S. o. S. 20 Anm. 50 die Citate; ferner die Auszüge aus Elster, Nasse bei M. Wirth, Handb. d. Bankwes. S. 425—440.

polbanken, s. o. S. 21) in den Höhepuncten der Creditkrisen nachweisen, welche jedenfalls in der Bankfrage zu beachten sind.

Die deutsche Bankstatistik jenes Jahres liefert zugleich ein Beobachtungsmaterial wie in einem künstlich angelegten geschickten Experiment. Daher liegt hier einmal der im Gebiete unserer Wissenschaft so seltene günstige Fall vor, daß man wie in den exacten Wissenschaften operiren und aus dem statistischen Ziffernmaterial mit ähnlicher Srenge wie dort Schlüsse ziehen kann. Gerade die eigenthümlichen kunterbunten politischen Verhältnisse Deutschlands, welche die Entstehung, Vertheilung und Entwicklung unsrer Zettelbanken so bedeutsam beeinflußt haben, schufen hier die nothwendige Verschiedenheit und Isolirbarkeit der ursächlichen Momente, welche eine Voraussetzung experimentellen Beweises bildet.

1) Bewährung des deutschen Systems im Allgemeinen und besonders bei den kleinen Banken im Jahre 1866.

Das bankmäßige Notendeckungssystem, in der Form, wie es die deutschen Gesetze und Statuten vorschreiben und die Banken thatsächlich durchführen, hat sich unbedingt bei allen unseren Zettelbanken insofern vollständig practisch bewährt, als keine einzige Bank trotz des raschen, plötzlichen Hereinbruchs der Katastrophe auch nur einen Augenblick ihre baare Noteneinlösung einstellen mußte. Im Gegentheil war die Baarzahlung durchweg coulant im Gange, trotzdem zeitweise eine starke unregelmäßige Rückströmung der Noten zu der ausgebenden Bank fast allgemein erfolgte. Theils waren die Baarvorräthe für den ersten Andrang ausreichend, da sie Anfang 1866, obgleich etwas schwächer als sonst, doch fast bei jeder einzelnen Bank die statutarische Höhe mehr oder weniger überschritten. Theils ließen sich doch noch mitten in der Krise neue Baaranschaffungen bewerkstelligen, was von der Preußischen, Frankfurter, Bremer Bank u. a. m. in größerem Umfange geschah. Theils endlich, und das ist für die Frage der practischen Bewährung des deutschen Notendeckungssystems zunächst der Hauptpunct, gingen die Zahlungen an die Banken, die Einlösung der discontirten Wechsel beim Verfall u. s. w. doch im Ganzen auch in Mitten der großartigen Erschütterung allen Credits und aller Geschäfte prompt ein. Dadurch bewährte sich der Verlaß auf die „regelmäßige" Rückströmung der Noten auch damals. Es zeigte sich, daß in der That selbst in solcher Krisis ein gutes Wechselportefeuille und andere verwandte gute Forderungen eine brauchbare und die Einlösbarkeit der Noten sichernde Deckung sind, was man oft bestritten hat. Denn solche Ausstände, hieß es, würden in solcher Zeit werthlos, mindestens sehr entwerthet und unrealisirbar und verlören deßhalb die Eigenschaft einer genügenden Notendeckung. Die damalige Erfahrung hat die Unrichtigkeit und Uebertriebenheit dieser Behauptungen auch in Deutschland erwiesen.

Gerade die starke Reduction des Wechselbestands der kleinen außerpreußischen Zettelbanken der Thalerwährung unmittelbar vor und in der ersten Zeit nach dem Ausbruch des Kriegs, von März bis Juni 1866, [717]) liefert den unwiderleglichen Beweis,

[717]) Die Banken zu Hannover, Braunschweig, Dessau, Gera, Gotha, Weimar,

daß ein solches Wechselportefeuille eine sichere Notendeckung ist. Jene Verminderung der Wechsel hat sonst gerade damals ihr Mißliches gehabt und wird von Nasse nicht mit Unrecht als ein Beweis zu Ungunsten der Leistungsfähigkeit jener Banken in Krisen für den Verkehr hingestellt. In der That hat sich hier die Stärke der damals umgekehrt operirenden, ihre Ausleihungen ausdehnenden Preußischen Bank offenbart. Allein dieser Punct betrifft die zweite der oben aufgestellten Fragen, diejenige von der Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe und beider relativen Vorzügen (s. u. sub 2) Vorzug d. Centralb. in Krisen u. s. w.). Hier kommt einstweilen nur die erste Frage in Betracht, nur der Gesichtspunct der Sicherheit und steeten Einlösbarkeit der Noten. In Bezug darauf aber zeigt die Thatsache der erfolgreichen Realisirung der Ausstände, daß unsere Banken alle Garantie boten. Das Mißtrauen der Noteninhaber war insofern ungerechtfertigt. Die erwähnte Gruppe kleiner Zettelbanken umfaßt die thüringischen und einige andere kleinstaatliche (Braunschweig, Dessau, Hannover, die damals eben erst eröffnete Dresdener Bank), also jene Anstalten, welche notorisch am Wenigsten accreditirt, von jeher so vielen Angriffen ausgesetzt waren. Mehrere dieser Banken lagen im unmittelbaren Bereich des Kriegsschauplatzes (Hannover, Gotha, Weimar, Dresden, von anderen namentlich Meiningen). Der Umstand der außerpreußischen Domicile wirkte noch besonders ungünstig auf sie ein, indem gegen ihre Noten ein vollends paniqueartiges Mißtrauen im „Auslande" sich erhob. Die von ihnen besessenen Wechsel waren nach verbreiteter Annahme schwerlich erstes Bankpapier, allerdings wohl, abgesehen von den Portefeuilles der Filialen in Leipzig u. s. w. kaum so gut wie die Wechsel der Banken großer Plätze. Wenn dennoch die rasche Realisirung der Wechselbestände dieser kleinen Banken so glatt ablief und die in großem Umfange erfolgte Beschränkung, ja mehrfach die beinahe völlige Verweigerung neuer Discontirung bei allen sonstigen aus ihr hervorgehenden

---

Sondershausen, Dresden, welche sämmtlich Monatsausweise veröffentlichten, hatten nach Elster S. 77

1000 Thlr.	Ende März	E. Juni	E. Sept.
Wechsel	20,229	12,073	14,574
Lombard	3,327	3,600	4,102
Effecten	630	616	892
Debit. in C. corr. u. div. Act.	14,116	13,193	13,352
Ausstände	38,302	29,482	32,920
Casse	7,850	8,675	7,696
Notenumlauf	19,003	11,653	14,067
Depositen	1,970	1,636	1,479
Div. Creb. und Giro	4,265	4,147	3,196
Flüss. Passiva	25,238	17,436	18,742

Die hauptsächliche Einschränkung erfolgte im Mai und Juni. Die drei bedeutendsten thüring. Banken, welche besonders in Leipzig arbeiten, zeigten folgende Bewegung der Wechselbestände:

	E. März,	April,	Mai,	Juni,	Juli
Gera	2,021	1,883	1,606	1,215	0,931
Gotha	2,962	3,105	2,502	1,674	1,801
Weimar	3,172	3,352	2,454	1,710	1,407
Summe	8,155	8,340	6,562	4,599	4,139
Noten	—	8,989	5,988	4,735	—

wirthschaftlichen Störungen, wenigstens die Realisirung der bereits discontirten Wechsel nicht hemmte,[718]) so kann dies nur als ein gutes Zeichen für die Verwaltung jener Banken und als ein schlagender Beweis für die Bewährung der bankmäßigen Notendeckung mit Wechseln u. s. w. angesehen werden.

Eine so furchtbare Probe wie diejenige des Jahres 1866 haben die Banken anderer Länder, Nordamerica nicht ausgenommen, niemals ablegen müssen, denn die Factoren, welche jene Probe zu einer so unerhört schwierigen machten, können anderswo gar nicht so vorkommen. Das Gefühl der volkswirthschaftlichen und in gewisser Weise selbst der politischen Einheit des Gebiets, sich kreuzend mit dem entgegengesetzten Gefühl, daß man jeden andern deutschen Einzelstaat in mancher Hinsicht doch wieder als „Ausland" ansah, — der Umstand, daß der geschäftliche Schwerpunct mancher Banken in einem solchen „Ausland" lag und daselbst die Noten dieser Banken vornehmlich cursirten, — wo in der Welt findet man denn solche curiose Vorhältnisse wieder, welche die Lage der einzelnen Banken jetzt höchlich erschwerten! Dazu nun die Raschheit der Entwicklung der politischen Krise, an deren wirklichem Ausbruch bis zuletzt so vielfach gezweifelt wurde, weßhalb die Einschränkung der Geschäfte und des Notenumlaufs auch erst spät begann und dann auf einmal um so stärker erfolgen mußte! Das Ungewöhnliche aller Verhältnisse, die alltäglichsten Verbindungen vielfach ganz abgeschnitten! Wenn unter solchen Umständen, ohne irgend eine frühere ähnliche Erfahrung, nach der man sich hätte richten können, von der größten bis zur kleinsten Bank alle ohne Stockung zahlungsfähig bleiben, so möchte ich wissen, *ob darin nicht die Bewährung eines Banksystems, seiner Organisation und der Geschäftsführung der einzelnen Directionen liegt?!* Dann mögen in Nebenpuncten Mängel bestehen, die zu beseitigen sein werden, aber in dem *Hauptpuncte*, d. h. *in der Erhaltung der steeten Solvenz*, ist das Bankwesen solid, genügend und tüchtig. Jede Reform sollte auf dem Boden solcher practisch bewährten Principien bleiben, also in diesem Falle das erprobte deutsche Notendeckungssystem festhalten.

Große und kleine, Centralbanken und Anstalten eines decentralisirten Banksystems im Auslande haben sich bei *schwächeren* Proben durchaus nicht immer so allgemein bewährt. Daß die kleinen englischen und nordamericanischen Banken trotz der Contingentirung der Notenausgabe und der aparten gesetzlichen Deckung mit Staatseffecten in der Union in ähnlichen Fällen zu Dutzenden ihre Zahlungen hätten suspendiren müssen, darf nach früheren Erfahrungen als höchst wahrscheinlich bezeichnet werden. Wenn dann auch durch die unbegrenzte Haftbarkeit in England und die verpfändeten Effecten in America jeder *schließliche* Verlust von den Noteninhabern abgewendet worden wäre: ist nicht die Sachlage in Deutschland eine viel günstigere, wo es einer solchen schließlichen Sicherung gar nicht bedurfte, da eben Dank einem richtigen Deckungssystem und solider Praxis überhaupt keine Zahlungseinstellung vorkam und auch in Zukunft nicht so leicht zu befürchten ist?

---

[718]) Denn es beweist, daß die creditnehmende Kundschaft der Banken nicht auf beständige Wiedererneuerung dieses Credits behufs Abzahlung des früheren angewiesen war.

Freilich wendet man nun ein, die Banken haben sich nur durch eine rücksichtslose Einschränkung ihrer Vorschüsse über Wasser gehalten. Dadurch aber litten die Geschäfte, der Verkehr nur noch mehr, als ohnehin schon durch die allgemeinen Verhältnisse geschehen mußte. Dies gilt jedoch einmal nur hinsichtlich der kleineren Banken und auch da nicht aller oder wenigstens nicht aller im gleichen Maaße. Die Richtigkeit des Einwands aber selbst zugegeben, so wird damit nichts gegen das deutsche Notendeckungssystem und für ein anderes, sondern nur gegen die Decentralisation und für die Centralisation der Notenausgabe in solchen Krisen bewiesen. Für Krisen werden wir nach den 1866er Erfahrungen die Centralbank mit der deutschen Notendeckung, wie die Preußische Bank, ähnlich größere Banken in Hauptorten, wie die Frankfurter, Leipziger, Bremer („kleine Centralbanken" oder solche „zweiter Ordnung") vorziehen müssen. Denn offenbar wirkt hier auf den Credit solcher Anstalten fast als selbstständiger Factor die Größe, die Bedeutung ihrer Stellung, bedingungsweise selbst die nähere Beziehung zum Staate — obgleich letzteres Moment mitunter auch gerade entgegengesetzt wirkt — günstig ein und der Credit der Noten wird dadurch gefesteter. Können wir daher wählen zwischen Banken, welche beide mit Hilfe des bankmäßigen Deckungssystems ihre Baarzahlung unter allen Umständen erhalten, von denen jedoch die einen sehr starke Crediteinschränkungen vornehmen müssen, während die anderen auch in Krisen noch Credit an zahlungsfähige Schuldner coulant zu gewähren vermögen, so werden wir Banken der letzteren Art vorziehen, — natürlich nur soweit dieser eine Punct, die Leistungsfähigkeit in Creditkrisen, entscheidet. Müssen wir dagegen wählen zwischen Banken der ersten Art und solchen anderen, welche die dauernde Coulanz gegen den Verkehr nur um den Preis einer geringeren Sicherung ihrer Noteneinlösbarkeit erreichen, oder gar solchen Anstalten, welche mit einer anderen Deckung ihre Baarzahlungsfähigkeit nicht in gleichem Grade sichern und außerdem nur noch weniger coulant in der Creditgewährung in schwierigen Zeiten bleiben können, — beide Arten von Banken finden sich unter Principien der americanischen und englischen Gesetzgebung — so werden wir uns unbedingt für die erstgenannten Banken, die kleineren deutschen mit deren Deckungssystem, entscheiden müssen. Es kann zwar einzelne Fälle geben, wo aus politischen und noch seltener selbst aus wirthschaftlichen, mercantilen Gründen (z. B. bei den Newyorker Banken im Jahre 1857) eine Zahlungssuspension entschuldbar, sogar geboten erscheint. Aber a priori, so zu sagen principiell darf man solche Fälle nicht statuiren. Vielmehr gilt hier unbedingt, besonders auch für die einzelne Anstalt in decentralisirtem Bankwesen, die Maxime: eine Bank muß Alles daran setzen, beständig baarzahlungsfähig zu bleiben. Die Rücksicht auf den Nachtheil der Creditbeschränkung für den Verkehr steht gegen jene erste Rücksicht zurück. Denn bei gefährdeter und suspendirter Baarzahlung würde ja nur mit den Mitteln Fremder wider deren Willen Hülfe geleistet, was einfach Rechtsbruch ist.

Hätte für unsere deutschen Zettelbanken im Jahre 1866 eine der englischen oder nordamericanischen Gesetzgebung ähnliche gegolten, was wäre eingetreten? Sehen wir hierbei ab von der Preußischen (und zum Theil den andern größeren Banken), für welche sich, wie wir unten zeigen werden, die Sache etwas anders stellt. Wäre der Notenumlauf der kleineren Banken

etwa auf eine willkührlich nach sogenannter früherer Erfahrung gewählte Ziffer fixirt gewesen, über welchen Betrag hinaus er gar nicht, wie in England, oder nur gegen volle metallische Deckung, wie in Schottland und Irland, hätte steigen dürfen, so würde sich muthmaßlich im Jahre 1866 dieser Betrag noch zu hoch erwiesen haben. Denn die eingetretene Verminderung des Notenumlaufs einer Reihe jener Banken war stärker als nach den Erfahrungen von Jahren, seitdem jene Banken überhaupt eine gewisse Entwicklung erlangt hatten, zu erwarten gewesen wäre. Vermuthlich würde der Baarvorrath nach dem englischen Systeme niedriger gewesen sein, als er jetzt unter der Herrschaft des deutschen war (s. oben Tab. V S. 340). Zur Sicherung der Banksolvenz hätten also dann auch hier große Posten der Ausstände realisirt werden müssen. Die Wirkung auf den Verkehr wäre daher eine ähnliche gewesen. Nur läßt sich zweifeln, ob die Beschaffenheit der Ausstände eine solche Realisirung in demselben Maaße und mit derselben Leichtigkeit erlaubt hätte. Denn in dem englischen System beruft man sich ja auf die „notorische Thatsache", daß der Verkehr unter allen Umständen eine gewisse Menge Noten beschäftige und daher festhalte, weßhalb zwar die jenen Betrag übersteigende Notenmenge vollständig metallisch gedeckt sein müsse (Schottland, Irland) oder gar nicht ausgegeben werden dürfe (England), aber die Beschaffenheit der anderen Activa von untergeordneter Bedeutung sei. Demgemäß schreibt die Peel'sche Acte über letztere Posten nichts Besonderes vor und normirt für die englischen Banken überhaupt keinen bestimmten Baarvorrath. Die Vermuthung liegt daher mindestens sehr nahe, daß die kleinen deutschen Zettelbanken, auch wenn sie nach dem Bedürfniß ihres Geschäfts die bankmäßige Deckung bewahrten, unter einer der englischen ähnlichen Gesetzgebung in weniger günstiger Lage in die Krisis von 1866 eingetreten wären.

Allerdings wendet man noch ein, jene kleinen Banken hätten im anderen Fall ihren Notenumlauf vor der 1866er Katastrophe gar nicht so „übermäßig" ausdehnen dürfen, wie ihnen dies unter der bestehenden Gesetzgebung möglich gewesen. Gerade darin aber liege der Nachtheil, denn nun hätten sie zuerst die Speculation geschürt und dann die Krise durch die rasche und starke Einziehung ihrer Noten noch sehr gesteigert. Das verhüte das englische System. Allein in dieser Anklage wird die vorhergehende Ausdehnung des Notenumlaufs doch sehr übertrieben. Sie ist im Ganzen nicht so erheblich und wird durch die Wirthschaftsverhältnisse des Jahres 1864 bis 1865 und die ähnliche Entwicklung des Notenumlaufs der Preußischen, der Frankfurter Bank u. a. m. gerechtfertigt.[719]) Selbst wenn durch das

---

[719]) S. oben Tab. III S. 202. Gerade wenn man sich an den metallisch unbedeckten Theil des Notenumlaufs hält, so stieg dieser von E. 1862—65 bei den preuß. Banken um 17.[9], bei den anderen (incl. Frankf., Hannov.) nur um 14.[4] Mill. Thlr. — Die Vergleichung einiger derjenigen kleineren Zettelbanken, denen hinsichtlich der zu willfährigen Ausdehnung der Credite und der Notenausgabe vor und der zu starken Einschränkung in 1866 die meisten Vorwürfe gemacht wurden, mit der Preuß., Frankf., Sächs. B., ergibt im Einzelnen Folgendes, wobei auch die neuesten Daten passend Platz finden (s. auch oben Anm. 377). Wo die Durchschnittszahlen des Notenumlaufs nicht vorlagen, sind die Zahlen der Bilanz vom 31. Dec. eingesetzt (bei d. Weim. B. in 2 Jahren mit * bezeichnet). (Millionen mit 2 Decim., Thlr.)

Gesetz die Schranke für den Notenumlauf oder den metallisch ungedeckten Theil des letzteren etwas enger als jetzt gezogen gewesen wäre, so würde es sich im Ganzen nicht um eine große Reduktion der Notenmenge für die Gesammtheit der kleineren Banken oder einzelner Gruppen derselben, wie der thüringischen, gehandelt haben. Diese Banken sind durch ihre verhältnißmäßig bedeutenden Stammkapitale doch sehr solid fundirt. Wäre ihr Notenumlauf noch enger „contingentirt" gewesen, so würden sie, um zu bestehen und nur eine halbwegs leidliche Rente abwerfen zu können, da schon ihre jetzige im Allgemeinen nichts weniger als glänzend ist, nothwendig relativ kleinere Baarfonds gehalten und einen Theil ihrer Wechsel in höher verzinsliche, aber weniger leicht realisirbare Anlagen verwandelt haben. Die Folge wäre keine andere gewesen, als daß in der Krisis des Jahres 1866 trotz eines vielleicht etwas geringeren Notenumlaufs doch die Baarbestände noch mehr hätten verstärkt und die Aus-

---

Tab. VIII. Notenumlauf einiger deutschen Zettelbanken.

	Preuß.	Frankf.		Sächs.	Leipz.	Weim.	Gotha	Gera	Meining.	Braunschw.	Darmst.
	Durchschnitt.	Durchschnitt.	Stand Ende	Durchschnitt.	Stand Ende	Durchschnitt.	Durchschnitt.	Durchschnitt.	Stand Ende	Durchschnitt.	Durchschnitt.
1862	106.51	—	14.60	—	6.26	2.92	1.58	1.57	1.63	1.29	0.57
1863	112.83	14.06	15.54	—	7.96	3.45*	2.18	1.87	2.67	1.57	1.69
1864	116.12	—	14.25	—	7.01	3.48	2.45	2.30	2.67	1.77	2.71
1865	119.32	—	16.48	—	6.50	3.61	2.87	2.86	2.23	2.55	3.48
1866	122.61	13.77	14.65	2.59	2.77	1.90*	2.15	1.94	2.24	2.36	2.57
1867	128.13	13.75	14.76	8.41	?	1.87	1.64	1.72	2.67	2.21	2.91
1868	139.91	14.95	16.64	10.76	3.75	1.78	1.26	1.72	4.00	3.31	3.38
1869	145.10	15.87	16.62	12.62	3.48	1.86	1.39	1.89	5.00	3.47	3.44

Nach einem verhältnißmäßigen Stillstand beginnt im Jahre 1862 die größere fortschreitende Vermehrung des Notenumlaufs der kleineren Banken, weshalb dieses Jahr hier zum Ausgangspunct dient. Man wird bemerken, daß der Notenumlauf der Weim., Goth., Geraer B. durch das J. 1866 einen Schlag erhalten hat, von dem er sich bis jetzt noch nicht erholte. Darin wird man vielleicht gerade das unbedingte Verdict gegen die Thätigkeit dieser Banken vor 1866 bestätigt finden. Indessen zeigt sich eine ganz ähnliche Gestaltung des Notenumlaufs auch bei der sehr soliden Leipz. B. Das deutet auf einen inneren Zusammenhang der Verhältnisse, der auch besteht. Jene 3 Banken operiren mit ihren Filialen u. s. w. vornehmlich in Sachsen, hier ist ihnen wie der Leipz. B. durch die Concurrenz der neuen Sächs. B. in Dresden seit 1866 viel Boden entzogen und deshalb besonders ihr Notenumlauf kleiner geworden. Im J. 1865, wo die Dresd. B. eben eröffnet wurde, hatten die Leipz. u. die 3 gen. thür. Banken zusammen ca. 16 Mill. Thlr., 1869 nur ca. 8.7 Mill. Thlr. Notenumlauf, aber es war inzwischen die Notencirculation der Dresd. B. auf 12.6 Mill. Thlr. gestiegen und auch das sächs. Staatspapiergeld vermehrt worden. Dieser Sieg der Centralnote Sachsens über die Noten der genannten Banken ist auch für die Bankfrage bemerkenswerth. — Bedenklicher erscheint die rasche neuere Steigerung des Notenumlaufs der Mein. (deren Ausweise mit den runden Zahlen übrigens offenbar die eigentliche Circulation nicht angeben), vielleicht auch der Braunschw. B. Letzterer wurde im J. 1869 die nachgesuchte Staatsermächtigung, ihren Notenumlauf von 3.5 auf 4.5 Mill. Thlr. auszudehnen (s. o. S. 174, 181). Auch die Bewegung des Notenumlaufs der Darmst. B., der gleichfalls im J. 1869 gestattet wurde, den bisher auf das zweifache des eingezahlten Stammkapitals beschränkten Notenumlauf auf das Dreifache zu erhöhen (s. o. S. 175), gibt eher zu Bedenken Anlaß. Wie geringfügig ist aber die absolute Vermehrung der Noten aller dieser Banken, verglichen mit derjenigen der Preuß. B.! Gleichwohl war die Ausdehnung bei letzterer innerlich gerechtfertigt. Wenn man das zugibt, sollte man nur den Emissionen der kleinen Banken, deren Baarvorräthe doch auch wuchsen, nicht immer so übertriebene Bedeutung beilegen.

stände gleichfalls nach Möglichkeit hätten realisirt werden müssen. Da letzteres mit Effecten schwer anging, diese aber eine größere Quote der verzinslichen Anlagen der kleinen Banken als unter der gegenwärtigen Verfassung ausgemacht hätten, so würde von den Wechseln, z. Th. den Lombards u. s. w. nur ein noch größerer Betrag realisirt worden sein. Die Sachlage hätte dann der jetzigen geglichen.

Wesentlich zu demselben Ergebniß gelangt man unter der Annahme, das nordamericanische System sei im Jahre 1866 bei unseren kleinen Banken in Geltung gewesen. Auch hier alsdann kleinere Baarfonds, Festlegung und Unverfügbarkeit des Stammkapitals, schwerlich ebenso gute und so realisirbare sonstige Anlagen und dennoch stärkere Realisirungsnothwendigkeit trotz vielleicht etwas, schwerlich (nach Maßgabe des eigenen Kapitals wie in America) wesentlich niedrigeren Notenumlaufs. Die gute Beschaffenheit der Ausstände wird in Deutschland unvermeidlich auch ohne gesetzlichen Zwang von den Directionen mehr erstrebt, weil keine andere gesetzliche Deckung als scheinbare Sicherung dient. Im günstigsten Fall hätte man das americanische Resultat erzielt: die Suspension einzelner Banken näher gebracht und sich damit getröstet, daß die Noteninhaber schließlich voll befriedigt werden. Gewiß kein Fortschritt gegen den jetzigen Zustand.

So können die Erfahrungen des Jahres 1866 in Betreff des Deckungssystems unserer kleineren Banken in der That als befriedigend bezeichnet werden.

2) Vorzug der Centralbanken in Krisen und specielle Bewährung der Preußischen Bank im Jahre 1866.[720])

Auch die Preußische, die Frankfurter, die Leipziger Bank, welche der Krisis gegenüber eine andere Politik als die meisten übrigen, besonders die kleineren Banken befolgt haben, sind erst wesentlich durch die streng bankmäßige Deckung befähigt worden, die Krisis gut zu überstehen und der bedrängten Geschäftswelt soviel als möglich und statthaft schien unter die Arme zu greifen. Der regelmäßige Ablauf der discontirten Wechsel u. s. w. führte diesen Banken täglich Zahlungsmittel, theils Münze, theils und jetzt wohl vornehmlich ihre eigenen Noten zu. Dadurch verminderte sich naturgemäß der Andrang der Noten zur Präsentation oder die Banken kamen in die Lage,[721]) den besonders bedürftigen und solventen Firmen noch ferner, wenn auch den Umständen gemäß nur theueren Credit[722]) gewähren zu

[720]) Vgl. namentlich die gen. Abh. v. Nasse, auf die hier auch für manche, im Folgenden nicht berührte, aber doch interessante Puncte verwiesen wird (z. B. in Betreff der Depositen). Dieser Bogen geht in den Druck während der großen politischen Krise im Sommer 1870. Die höchst interessanten Beobachtungen über Geld-, Credit- und Bankwesen werde ich in einem Nachtrag für die Theorie zu verwerthen suchen. Schon jetzt (Mitte Aug.) läßt sich behaupten, daß die Darstellung im Text auch im J. 1870 die erneute Bestätigung ihrer Richtigkeit erfahren hat, bes. in Bez. auf d. Preuß. B.

[721]) Die baare Einlösung von Noten war z. B. bei der Frankf. B. im J. 1866 kaum größer als 1865, wenn auch stärker als in den flauen Jahren 1867 ff., nämlich 1865—69: 12.^{23}, 12.^{43}, 10.^{43}, 9.^{81}, 9.^{70} Mill. fl. Die Hinausgabe von Noten gegen Baar war sogar 1866 etwas stärker als 1867, nämlich 1866—69: 7.^{40}, 6.^{94}, 6.^{68}, 7.^{35} Mill. fl. Leider liegen keine Daten für die Bewegung dieser Ziffern in den einzelnen Abschnitten des Jahres vor. Vgl. hiermit den durchschnittl. Notenumlauf in Tab. VII Anm. 719.

[722]) Die Preuß. B. erhöhte den Disconto am 11. Mai 1866 von 7 auf 9, die Frankf. B. am 15. Mai auf 7%, s. u. Anm. 730.

können, ohne ihren Notenumlauf sehr erheblich oder in gefährlicher Weise gegen den bisherigen Betrag auszudehnen. Wie anders stellen sich in solchen Zeiten die Verhältnisse derjenigen Banken, welche für einen großen Theil ihres Notenumlaufs unrealisirbare Deckungen, z. B. Forderungen an den Staat besitzen, wie z. B. die Englische, neuerdings die Oesterreichische, Russische Bank! Hier fehlt die regelmäßige Rückströmung der Noten für den Betrag jener Deckungen. Jede neue Creditgewährung an die Geschäftswelt bildet also pro tanto eine Vermehrung des Notenumlaufs. Selbst die Notencirculation der Preußischen Bank dagegen, welche so willfährig mitten in der Krise discontirte, stieg im Mai und Juni bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Baarfonds um 5.^{6} Mill. Thlr. nur um 16.^{7} Mill. Thlr., während sich das Portefeuille in diesen beiden Monaten doch mehr als vollständig erneuert haben muß, d. h. die Preußische Bank hat in diesem Zeitraum muthmaßlich für ca. 90 Mill. Thlr. und mehr Wechsel discontirt, und nicht für den fünften Theil dieser Summe ihre Noten vermehrt. Vom Lombardgeschäft wird dabei noch ganz abgesehen. [723]) Unser deutsches Deckungssystem hat sich also auch hier vollauf bewährt.

Vergleichen wir aber nun die Leistungen der Preußischen und der anderen größeren Banken mit denen der kleineren, so müssen wir in der That, wie schon bemerkt, den ersteren den Vorzug einräumen, denn sie konnten nicht nur ihre Baarzahlung coulant erhalten, sondern auch noch in der Krisis die creditwürdigen Häuser unterstützen. Namentlich und in großartigstem Maaße gilt dies von der Preußischen Bank, welche hier die ganze Stärke der großen Centralbank bewies. [724]) Aber auch von der Leipziger, [725]) Frankfurter [726]) Bank ist es in gewissem Grade zu

---

[723]) Die Wechselbestände der Preuß. B. (Platzw., inländ. Remessenw. u. ausländ. W. zusammen) waren Ende März bis Juli 1866: 73.^{91}, 76.^{61}, 87.^{03}, 83.^{41}, 70.^{89} Mill. Thlr.; durchschnittl. Verfallzeit der Platzw. u. der inl. Remessenw. 1866 63 u. 33 Tage. Danach ist anzunehmen, daß bei einer Anlage von ca. 60% in Platz- und 40% in Remessenw. (Durchschn. f. 1866 42.^{93} u. 27.^{62} Mill. Thlr.), vom Portefeuille im Ganzen täglich 1.^{8}—2 Mill. Thlr. beim mittleren Stande von einigen 80 Mill. Thlr. im Mai und Juni abliefen, also so viel Zahlungen an die Bank eingingen, mithin für neue Credite disponibel waren. Muthmaßlich war der Betrag noch etwas höher, da die Wechsel, die vom April bis Juli discontirt wurden, wahrscheinlich eine etwas kürzere als die Durchschnittsverfallzeit hatten. Lombard nahm im Juni auch etwas zu und sogar die Effecten vermehrten sich vorübergehend um ca. 2 Mill. Thlr.

[724]) S. die Tab. 3 von Elster a. a. O. u. die vor. Anm. Es vermehrte sich bei d. Preuß. B. v. E. März bis 23. Juni das Portef. von 73.^{91} auf 85.^{26} (Max. 15. Mai 87.^{04}), die Lombards von 15.^{33} (E. April 13.^{44}) auf 15.^{74} (Max. 30. Juni 16.^{37}), der Notenumlauf von 118.^{03} auf 137.^{61} (Max. 30. Juni 137.^{86}), während die Casse von 63.^{76} auf 67.^{40} Mill. Thlr. stieg. Während so die Preuß. B. von E. März bis E. Juni im Wechsel- u. Lombardgeschäft 10.^{53} Mill. Thlr. mehr anlegte, haben die preuß. Privatzettelbanken in derselben Zeit aus beiden Geschäften 4.^{83} Mill. Thlr., die früher erwähnten außerpreuß. Thalerzettelbanken, die Monatsausweise veröffentlichen, sogar 7.^{88} Mill. Thlr. herausgezogen.

[725]) Gerühmt im Ber. d. Leipz. H. K. f. 1866, s. o. Anm. 50. Während gerade die in Leipzig arbeitenden Weim., Goth., Ger. Banken ihren Notenumlauf u. ihre Discontirung in der Krise so einschränkten (s. o. Anm. 717) u. auch die junge Dresd. B. von E. April bis E. Mai ihren Notenumlauf von 2.^{76} auf 1.^{88} Mill. Thlr. verminderte, dehnte die Leipz. B. den ihrigen v. 9. März bis 3. Juli (Max.) von 6.^{10} auf 8.^{41} Mill. Thlr. aus u. steigerte ihr Portef. v. E. Febr. bis 19. Mai (Max.) von 2.^{11} auf 3.^{90} Mill. Thlr.

[726]) Ihr Notenumlauf blieb in der Krise von E. Febr. bis E. Juni fast gleich,

rühmen. Die Creditgewährung wurde natürlich und entsprechend den Verhältnissen gebührend vertheuert, aber nicht nur nicht in der schlimmsten Zeit, kurz vor und unmittelbar nach dem Kriegsausbruch (erste Hälfte Mai bis zweite Hälfte Juni) vermindert, sondern noch ausgedehnt. Dadurch ward die Lücke, welche durch die verbreitete Beschränkung der gewöhnlichen privaten Creditgewährung wie immer in solchen Fällen entstanden war, und zum Theil selbst diejenige Lücke ausgefüllt, welche gerade die große Realisirung der Ausstände und Einziehung der Noten Seitens der kleinen Banken hervorgerufen hat.[727]) Letzterer Umstand ist es zumeist, dessentwegen wir mit Nasse die Erfahrungen der damaligen Krisis als günstig für die Centralisation der Notenausgabe bezeichnen müssen.

Die großartige, heilsame Hilfsleistung der Preußischen Bank in jener Zeit wird von der Geschäftswelt in den Handelskammerberichten einstimmig außerordentlich gelobt. Manchmal ganz emphatisch, besonders von Anhängern des Centralbanksystems, öfters mit dem Hinweis auf die entgegengesetzte Politik der kleinen Banken, offen und loyal selbst von Gegnern jenes Systems oder speziell der Preußischen Bank Aehnlich lauten die Urtheile der Geschäftskreise über die Hilfe anderer größerer Banken.[728])

Diesen günstigen Stimmen gegenüber sind die Gegner der damaligen Politik der großen Banken in den Geschäftskreisen sehr vereinzelt. Doch sind mitunter Bedenken auch hier geltend gemacht worden, weil die Sicherheit der Preußischen Bank gefährdet worden sei. Einzelne Practiker (wie z. B. der preußische Abgeordnete Reichenheim) haben nach dem Kriege von 1866 selbst ausgesprochen, durch die damaligen Erfahrungen zur Anerkennung der

---

13.[86] bis 13.[41] Mill Thlr. Die starke Metalldeckung und geringe Baareinlösung der Noten (s. Anm. 721) gestattete wohl eine erweiterte Creditgewährung, die aber in Frankfurt trotz des Disconts von bloß 7% nicht so dringend nöthig gewesen zu sein scheint. Dies hängt wohl mit der Beschaffenheit der Hauptkundschaft der Frankf. B., der Banquiers, zusammen, da hier früher u. leichter die Geschäftsreduction erfolgen konnte.

[727]) M. Wirth a. a. O. S. 440 berechnet, daß die Banken, für welche Monatsausweise vorliegen, von E. März bis E. Juni 11.[10] Mill. Thlr. Noten und 9.[16] Mill. Thlr. baar (wovon 5.[18] Mill. Thlr. bei d. Preuß. B., freilich incl. etwas Darlehenscassenscheine, u. muthmaßlich meist ausländ. Silber), zus. 20.[26] Mill. Thlr. dieser Umlaufsmittel dem Verkehr entzogen und die Preuß. B. fast den gleichen Betrag ihrer Noten, 19.[83] Mill. Thlr., ihm wieder zuführte. — Auch die Brem. B. hat zwar gute Dienste geleistet, jedoch während 15 Cassirtagen bis zum 4. Juli einen Theil der angebot. Wechsel zurückgegeben, was sie für wirksamer hielt als die weitere Erhöhung des Disconts über 8% hinaus (s. ihren Ber. f. 1866).

[728]) S. d. Ber. der preuß. H. K. f. 1866. So rühmen die Coulanz der Preuß. B. von H. K., welche in der Principienfrage mehr oder weniger indifferent sind, Thorn, Nordhausen, Mühlhausen, Görlitz, Minden, Bielefeld, Saarbrücken, Gladbach; Handelskammern, welche im Princip die Centralbank vorzuziehen scheinen, Berlin, Dortmund (die Krise habe bewiesen, wie richtig das System einer großen, über so bedeutende Mittel verfügender Centralbank sei), Altena (lobt die Bank und deren Verwaltung emphatisch und wünscht Festhalten an der Beschränkung d. Depositenwesens u. am Monopol der Notenausgabe); endlich H. K., welche im Ganzen mehr freie Bewegung im Bankwesen wollen, wie Königsberg, Breslau, Köln, Hagen. Das Bedenken, daß die Bank als Staatsinstitut in Kriegszeiten gefährdeter als Privatbanken sei, hebt Düsseldorf hervor. — Ueber die Leipz. B. s. Anm. 725. — Besonders in den kleineren preuß. Geschäftsplätzen hat sich die Hilfsleistung der Preuß. Centralbank bewährt u. wird sehr gerühmt (s. o.). Würden kleinere Zettelbanken bei Decentralisation der Notenausgabe hier ebensoviel haben leisten können und nicht oftmals an solchen Orten ganz gefehlt haben?

Contingentirung, welche sie 1865 verworfen hatten, bekehrt worden zu sein. Namentlich hat man wohl geltend gemacht, daß die „tollkühne" Politik der Preußischen Bank nur Dank der raschen preußischen Siege nicht schlimm geendet hat.

Indessen scheint uns, daß hier ein Irrthum obwaltet, welcher mit den theoretischen Angriffen der Anhänger der Contingentirung gegen eine Discontopolitik wie die damalige der Preußischen Bank auf demselben Trugschluß beruht. Diese Politik ist im Gegentheil theoretisch aus dem Standpunct der Creditwirthschaft und nach der berechtigten Function der Note in Krisen durchaus zu rechtfertigen, wie dies in den Debatten der Peel'schen Acte von den Gegnern der letzteren so oft bewiesen worden ist. Es handelt sich hier *nicht* um die Verhinderung der Abwicklung einer ausschweifenden Speculation, von welcher im Mai 1866 in Deutschland nirgends die Rede sein konnte, sondern *um die Ausfüllung einer ganz übermäßigen Lücke im Creditsystem*. Eine solche Ausfüllung ist die Aufgabe gerade der Centralbank.[729]) Die Preußische Bank hat sich dieser Aufgabe im vollen Maße gewachsen gezeigt. (Im J. 1870 sogar in noch höherem Grade.)

Die speciellen damaligen Erfahrungen zeigen auch, daß die Uebernahme jener Aufgabe, wie sich theoretisch deduciren läßt, *keine* Gefährdung für das Geld- und Creditwesen und für die Einlösbarkeit der Noten mit sich bringt, *vorausgesetzt*, die Creditgewährung (und eventuelle Notenausgabe dafür) erfolgt mit der gehörigen Vorsicht, zu einem hohen Disconto, welcher den Export von Metall hindert und den Umschwung der fremden Wechselcurse bewirkt (s. u. Anm. 730), und insbesondere auch vorausgesetzt, die Ausleihungen geschehen auf bankmäßige Werthe mit kurzen Verfallzeiten, so daß die genügende Deckung bleibt.

Beim Herannahen und in der ersten Zeit einer solchen plötzlichen Krisis sind noch eine Menge schwebender Geschäfte und Verbindlichkeiten abzuwickeln. Die Lage wird gerade dadurch so erschwert, daß die gewöhnlichen Credithilfen plötzlich versagen und die Furcht, überhaupt keinen Credit mehr finden zu können, dann selbst bei denjenigen ausbricht und das Verlangen, sich mit Zahlungsmitteln für alle Fälle zu versehen, hervorruft, welche im Augenblicke noch gar keinen Credit brauchten. So entsteht dann bald eine förmliche Panique, welche nun vollends die gewöhnlichen Creditquellen (auch bei den kleinen Banken, wie wir sahen) verstopft und den Andrang an die Banken um Hilfe nur noch steigert. Eines der so oft vorkommenden Systeme der Wechselwirkung in solchen volkswirthschaftlichen Verhältnissen. Hier hängt nun Alles davon ab, wenigstens eine *feste Aussicht*, im Nothfall Credit erlangen zu können, den Geschäftsleuten zu eröffnen. Das ist im Grunde noch wichtiger wie die wirkliche Creditgewährung. Die bekannten Vorgänge auf dem englischen Geldmarkte 1825, 1847, 1857, 1866 sind dafür classische Belege. Man sieht nur aus den 1866er Erfahrungen in Deutschland, daß es sich hier um *allgemeine* Phänomene der Creditwirthschaft handelt, welche in den einzelnen Ländern und Zeit-

---

[729]) Ueber die Theorie der Krisen und die Aufgabe der Banken in den letzteren, welche im Folgenden in den Hauptpuncten entwickelt wird, s. Näheres in meiner Theor. d. P. Acte S. 164 ff., 187 ff., 262 ff., 274 ff. u. mein. Art. Krisen in Rentzsch' Handw. d. Volkswirthschaftslehre.

puncten nur in Nebensachen etwas verschieden sind und z. B. in England wegen der Peel'schen Bankgesetzgebung noch in besonderer Steigerung hervortreten.

Wird nun Hilfe geboten, so legt sich die Panique erfahrungsgemäß ziemlich rasch. Mit dem erlangten Credit werden die Engagements abgewickelt. Alsdann macht sich die bereits früher begonnene Einschränkung und Stockung der Geschäfte auch in Betreff der Ansprüche bei den Banken geltend. Es werden weniger Wechsel angeboten, der hohe Discont veranlaßt ohnedem, sich in der Creditbenützung möglichst einzuschränken. Die im Höhepunct der Krise entnommenen Darlehen werden rasch abgezahlt, da das Kapital vorläufig nicht weiter gebraucht wird. Der Notenumlauf vermindert, die Depositen, der Baarbestand vermehren sich in kurzer Zeit, immer Dank dem bankmäßigen Deckungssystem, natürlich um so schneller, wenn auch das Stammkapital, wie bei uns großentheils, im Bankgeschäft beschäftigt ist. Die Centralbank hat ihre wichtige Function in Krisen richtig und zum Heile von tausend Einzelnen und der ganzen Volkswirthschaft durchgeführt.

Ganz so ging es im Jahre 1866 (und wieder 1870) mit der Preußischen Bank. Schon in der zweiten Hälfte Mai, zur Zeit der furchtbaren Krise auf dem englischen Geldmarkt, deren ziemlich genaues zeitliches Zusammentreffen mit der großen deutschen politischen Krise überhaupt nicht vergessen werden darf, erreichten die Wechselbestände den Höhepunkt, nahmen von da an mit einigen Schwankungen, von der zweiten Hälfte Juni an rascher und stärker ab und ähnlich bewegte sich der Notenumlauf. Bevor also die kriegerische Entscheidung gefallen, selbst bevor sich eine rasche Entscheidung noch übersehen oder doch irgend geschäftlich in ihrer Tragweite würdigen ließ (23. Juni), war der Umschwung in den Creditansprüchen bei der Bank eingetreten, durchaus in Uebereinstimmung mit obiger Theorie der Krisen. Woche für Woche nahm das Portefeuille von Ende Juni bis Anfang August um 3—5 Mill. Thlr. ab, Anfang September war es gegen seinen höchsten Stand im Mai um mehr als 25 Mill. Thlr. gesunken. Denn trotz der Siege, welche das Ende des Kriegs so rasch herbeiführten und damit einen Geschäftsaufschwung hätten anbahnen können, trat die stärkste geschäftliche Reaction, wie regelmäßig in solchen Fällen, gerade jetzt nach Abwicklung der von früher bestehenden Geschäftsengagements ein und mit ihr die Verminderung des Creditbedürfnisses. Der rasche Sieg der preußischen Waffen war also nicht die Bedingung, ohne welche die damalige preußische Bankpolitik schlimm ausgelaufen wäre. Im Gegentheil würde ohne den Sieg die ohnehin im Gang befindliche Einschränkung der Geschäfte wohl von Ende Juni an noch rascher erfolgt sein. Die Vermehrung der Noten der Preußischen Bank in jener kritischen Zeit des Mai und Juni war ferner, obgleich ihr eine gleichmäßige Zunahme des Metallbestands nicht zur Seite ging, nach der erforderlichen Erhöhung des Disconts keineswegs von andauernd ungünstigen fremden Wechselcursen begleitet, wie für solchen Fall so oft von den Anhängern der Currencytheorie behauptet worden ist. Auch hier finden sich wieder Thatsachen in solcher Combination, daß ein förmlich experimenteller Beweis möglich ist.[730])

[730]) Vgl. Nasse S. 4, 5. Ich stelle hier einige der bemerkenswerthesten Daten

Ein solcher läßt sich mit den damaligen Daten aber auch hinsichtlich der unbedingt nachtheilgen Wirkung führen, welche in jener Zeit die Contingentirung geübt hätte. Durch letztere wäre genau ebenso wie zu derselben Zeit in England und wie daselbst seit dem Bestehen der Peel'schen Acte in jeder großen Krise die Leistungsfähigkeit der Bank, ihre Function

aus dem Ausweis der Preuß. B. mit einigen Discontosätzen u. Wechselcursen zusammen, letztere nach dem Bericht der Berl. u. Frankf. Handelskammer im Hand. Arch. u. nach den Curstabellen in d. „tab. Uebers. d. Hamb. Handels f. 1866."

Tab. IX. Disconten, Wechselcurse, Bankbewegung i. J. 1866.

% 1866	Disconto Preuß. B.	Lomb. Zinsf. desgl.		Disconto Frankf. B.		Disconto Hamburg Max.	Min.	Disconto Engl. Bank Mon. Durchschn.
1. Jan.	7.	7.5	1. Jan.	5.5	Jan.	6.75	5.25	8.
22. Febr.	6.	6.5	29. „	5.	Febr.	4.5	3.5	7.5
4. Mai	7.	7.5	14. Febr.	4.5	März	4.	3.5	6.5
11. „	9.	9.5	19. April	5.	April	6.25	4.	6.
13. Juli	8.	8.5	7. Mai	6.	Mai	8.5	5.	9.75
26. „	6.	6.5	15. Mai	7.	Juni	8.5	6.5	10.
3. Aug.	5.	5.5	22. Juni	6.	Juli	6.5	3.5	10.
29. Oct.	4.5	5.	10. Aug.	5.	Aug.	3.75	3.	8.5
13. Dec.	4.	4.5	25. „	4.	Sept.	4.25	3.25	5.
			8. Oct.	4.5	Oct.	4.25	3.5	4.5
			7. Nov.	4.	Nov.	3.75	3.5	4.
			16. „	3.5	Dec.	3.75	3.	3.75

	Notenumlauf d. Preuß. Bank.	Davon metall. unbedeckt.		Berlin auf London. 3 Mon.	Hamburg. Sicht.	Hamburg auf Berlin. 2 Monat. Max.	Min.	Frankfurt auf Berlin. Max.	Min.
E. Dec. 1865	125.20	63.42	Jan.	6.20 5/8		156.	156.5	105.	104.52
E. März 1866	118.03	54.27	Febr.			155.	156.	105.	104.87
E. Apr.	121.24	57.92	März			154.75	154.87	104.87	104.75
15. Mai	134.96	69.84	April			155.	155.37	104.87	104.75
23. —	133.34	69.08	Mai	6.24	153—1/4	154.25	159.	104.87	102.5
31. —	133.24	69.45		6.17	151 3/8–5/8				
7. Juni	132.87	69.20	Juni			155.5	157.5	104.25	100.75
15. —	134.72	69.97							
23. —	137.61	70.21							
30. —	137.86	68.92							
7. Juli	137.34	65.55	Juli			153.75	155.75	104.13	103.
15. —	135.03	62.44							
23. —	131.73	57.04							
31. —	130.94	55.07							
15. Aug.	124.34	48.66	Aug.			153.5	154.5	104.87	103.75
31. —	121.19	43.27							
15. Sept.	119.16	40.89	Sept.			153.5	154.75	105.13	104.75
30. —	121.67	44.53							
			Dec.	6.21 1/4		153.25	154.25	105.13	104.87

Als Metallbedeckung ist hier auch der Bestand an Staatscassenanweisungen und von E. Juni an an Darlehenscassenscheinen vom Notenumlauf in Abzug gebracht. Die metallisch unbedeckte Notenmenge war also noch etwas größer. — Berlin auf London notirt in Thlr. p. 1 Pfd. St., auf Hamburg in Thlr. p. 300 M. B., ebenso Hamburg auf Berlin, Frankfurt auf Berlin in Kreuzern p. Thlr. (oder fl. p. 60 Thlr.) Die starke Höhe der Disconten an den Hauptplätzen muß für die langsichtigen Wechsel berücksichtigt werden. „Auswärtige Wechsel wurden der hohen Zinsen halber vielfach zu Geldanlagen benutzt" (Berl. H. K. B. S. 290 im H. Arch.). „Als im 2. Quartal Kriegsbefürchtungen hervortraten erfuhren alle Wechselcurse eine weitere freilich unmotivirte Steigerung. Auf die Nachricht von der Möglichkeit der Suspension der englischen Bankacte (am 11. Mai gleichzeitig mit der Erhöhung des Disconts von 9 auf 10%, einen

gerade als Centralbank in solchem Zeitpuncte unterbunden worden. Diese Thatsache und schon die bloße Furcht vor ihrem Eintritt hätte die Panique gesteigert, die Noth der Geschäftswelt wäre unnütz gewachsen, der Andrang um Credit, bevor die Mittel erschöpft waren, noch vergrößert und trotz eines etwas kleineren Wechselbestands und Notenumlaufs durch alle jene Momente die Sicherheit der Bank gefährdet, weil der allgemeine Credit noch stärker erschüttert worden. Und das Alles einer falschen Doctrin zu Liebe, ohne sachlichen Nutzen, und mit dem Erfolg, daß man nach zweckloser Steigerung der Noth die Contingentirung wie in England suspendirt und hinterher dafür Indemnität einzuholen gehabt hätte! Daß die Anhänger der Contingentirung, wie sie in Betreff der Englischen Bank gern thun (s. o. S. 356), auch nicht einmal sagen können: selbst wenn dies der Gang der Ereignisse gewesen, so wäre eben erst durch das geltende Contingentirungsprincip der Credit der Noten so gefestet worden, um einmal eine Suspension der Clausel wagen und mit Noten statt mit Baargeld liberal discontiren zu können, — das ist durch die preußischen Erfahrungen des Jahres 1866 bewiesen worden. Denn hier half die Bank mit ihren Noten ebenso wie die Englische Bank, welche es ja freilich auch schon vor 1844 vermocht hatte. [731])

Man kann sonach nicht bestreiten, daß sich die Preußische Bank, ihre Verfassung und Verwaltung in der kritischen Zeit des Jahres 1866 vollständig bewährt hat.

Tag nach dem panischen „Overends-Freitag", erfolgt und vielfach mit der Einstellung der Baarzahlung verwechselt!!) warf die Börse ihre mit London stark angefüllten Portefeuilles auf den Markt, was ein starkes Heruntergehen der Curse zur Folge hatte und den Versuchen, die preuß. Valuta zu entwerthen, ein Ende machte." (Ebendas.) Am 12. Mai, also einen Tag nach der Erhöhung des Disconts der Preuß. Bank auf 9%, fand auf einmal der größte Rückgang statt, obwohl damals die Wechselbestände (30. April 76.60, 15. Mai 87.04 Mill. Thlr.) und gleich hernach der Notenumlauf der Preuß. B. das Maximum erreichten (s. o. u. Anm. 724). Am 12. Mai fiel in Berlin London von 6 Thlr. 22¼ Sgl. auf 6 Thlr. 17 Sgl., Paris von 81 auf 79 Thlr., Amsterdam k. S. von 144¾ auf 142, l. S. von 143⅜ auf 140 (?) Thlr., Frankfurt von 57 Thlr. 8 Sgl. auf 56 Thlr. 22 Sgl., Hamburg von 153⅛ auf 151½ Thlr. „Die dadurch herbeigeführten Verluste betrafen zwar auch die Berl. Häuser, welche sich aus Aengstlichkeit mit fremden Devisen überladen hatten, hauptsächlich aber süddeutsche Banquiers. Diese hatten auf Zeit große Ankäufe von London, bis 6 Thlr. 25 Sgl., gemacht und gehofft, dafür in der sicher erwarteten Verschlechterung der preuß. Valuta billige Deckung zu finden. — Die Curse blieben längere Zeit auf dem erwähnten niedrigen Stande und hinderten ferneren Metallabfluß" (ebendas.). Dieser Umschwung erfolgte also gleichzeitig mit der willfährigen Creditgewährung der Preuß. B. bei hohem Discont.

[731]) S. d. vor. Anm., namentl. die Bewegung des metallisch unbedeckten Notenumlaufs. Letzterer hätte bei der i. J. 1865 beantragten Contingentirung auf 60 Mill. Thlr. diese Ziffer schon im April erreicht, die „Reserve" der Bank wäre also verschwunden gewesen, jede Discontirung hätte eingestellt werden müssen. Und schon länger vorher würde sich ein solches Ereigniß als nahe bevorstehend gezeigt haben, weshalb sicher eine furchtbare Panique entstanden wäre. Selbst bei der neuerdings vorgeschlagenen Contingentirung auf 80 Mill. Thlr. wäre die „Reserve" — nach Abzug der Cassen- u. Darlehenscassenanweisungen — im Mai u. Juni 1866 auf 6—8 Mill. Thlr. gesunken und eine ähnliche Angst sicherlich ausgebrochen. Die englischen Erfahrungen im Mai 1866 sind wahrlich nicht für die Contingentirung günstig; s. u. A. den Ber. d. Preuß. Gen. cons. in London, Hand. Arch. 1867 II, 100: immer wieder das Aufsammeln von Geld (hoarding) Seitens der gesichert Dastehenden nur aus Angst, später von der Engl. B. gar keine Darlehen mehr erhalten zu können!

Das Schlußergebniß unserer Untersuchung über die thatsächliche Durchführung und practische Bewährung des continentalen oder deutschen Notendeckungssystems ist daher für letzteres durchaus günstig. Bewährt hat sich dieses System auch in jeder Weise bei den kleinen deutschen Zettelbanken und die Widerstandsfähigkeit der großen Banken gegen Krisen hat es gleichfalls bedeutend gesteigert. Ebenso hat es diese Banken viel leistungsfähiger in solchen Zeitpuncten gemacht. Ob man nun in der Gesetzgebung die Decentralisation der Notenausgabe mehr als bisher begünstige oder das Centralbanksystem gerade mit Rücksicht auf dessen gute Seiten festhalte, welche im Jahre 1866 wieder unverkennbar und auch gegenüber den kleinen Banken hervorgetreten sind: in beiden Fällen und ebenso in dem wahrscheinlichsten, daß man in Deutschland (wie in Großbritannien) das gemischte System, eine Centralbank unter einer Reihe größerer und kleinerer Zettelbanken, bestehen läßt, sollte man von dem theoretisch sicher begründeten, practisch fest bewährten deutschen Notendeckungssystem nicht abgehen. —

3. Die übrigen Passiv- und Activgeschäfte der Zettelbank.

Geschichtliche Entwicklung, theoretische Analyse und practische Erfahrung bedingen durchaus nicht, daß sich eine Zettelbank im Passivgeschäft bloß auf die Notenausgabe beschränke, wie man mitunter behauptet und selbst näher zu begründen versucht, gelegentlich aber wohl auch als Consequenz aus dem bloßen Namen Zettelbank abgeleitet hat. Der Name Zettel- oder Notenbank ist wie so oft in solchen Fällen nur von einem characteristischen Merkmal hergenommen.[732]) In ihm liegt ja auch keine Hindeutung auf die Activgeschäfte, durch deren Hinzutritt zum Passivgeschäft doch erst eine Bank im heutigen Sinne des Wortes entsteht. Wenn man bedenkt, daß die Zettelbank im Grunde doch nur die Fortbildung der älteren eigentlichen Depositen- und Girobank und insofern die Schwester der modernen Depositenbank ist,[733]) so weist schon dieser Umstand auf die innere Zusammengehörigkeit beider Banken, bez. Geschäftszweige hin. Gerade bei freier oder wenigstens freierer Entwicklung des Bankwesens, wo für die Notenausgabe nicht von vorneherein bezügliche Beschränkungen eintraten, sind Zettel- und Depositengeschäft regelmäßig mit einander verbunden. Jenes war dann vielfach nur ein Complement, ein Appendix des zweiten, von verhältnißmäßig geringer Bedeutung, mitunter nur zur bequemen Durchführung des Depositengeschäfts eingerichtet und ausgebildet (Schottland, z. Th. England, Amerika), aber auch umgekehrt ist wohl das letztere Geschäft erst später zu dem anfangs wichtigeren Zettelgeschäft hinzugetreten, wenigstens erst später zu größerer Bedeutung gelangt und hat dann allmälig das andere in den Hintergrund gedrängt (vielfach in England, America, z. Th. in Deutschland und sonst auf dem Continent, s. u. Anm. 737).

---

[732]) S. d. Terminologie u. Classification der einzelnen Arten von Banken nach der Natur der Geschäfte u. der richtigen Combinationen von Geschäften in meinem Art. Banken bei Rentzsch, Handwörterb. S. 89.

[733]) Ueber die Entwicklungsgeschichte der Banken s. dens. Artikel, ferner meine Beiträge z. Lehre v. d. B. S. 49 ff., 74 ff., u. Art. Zettelbanken im Staatswörterb. XI.

Alle diese Verhältnisse beweisen, daß eine Verbindung beider Geschäfte in der Natur der Sache liegt. Auch die materielle Bankgesetzgebung muß das berücksichtigen und daher mindestens das Depositengeschäft nicht verbieten. Die richtige Stellung, welche letzterem in einem ordentlichen Zettelbankwesen zu geben ist und daher auch die eventuelle Regelung dieses Zweigs durch Gesetze und staatlich erlassene Statuten ist daher im Folgenden noch zu behandeln. Daran reiht sich die Erörterung über einige weitere Passivgeschäfte von geringerer Wichtigkeit. Dem Gegenstand dieses Werkes gemäß können übrigens solche allgemeine Verhältnisse des Credit- und Bankwesens nur soweit, als sie für das Zettelbankwesen wichtig sind, berührt werden, weshalb die bisherige Vollständigkeit der Darstellung und Kritik im Folgenden nicht mehr unsere Aufgabe ist.

Die Activgeschäfte der Zettelbank, welche außer dem Wechsel- und Lombardgeschäft betrieben werden, sind oben schon in der Kürze angeführt und beurtheilt worden (S. 263 ff. 268). Sie eignen sich, wenn überhaupt, so nur zur subsidiären Notendeckung, d. h. zur Anlage des Stammkapitals und Reservefonds und allenfalls theilweise auch zu derjenigen der Depositenkapitalien und der Summen, welche den Zettelbanken aus andren Passivgeschäften zur Verfügung stehen. Nur insoweit sind auch die einzelnen Activgeschäfte im Folgenden noch näher zu besprechen.

Eine Uebersicht der bei Zettelbanken gelegentlich vorkommenden sonstigen Passiv- und Activgeschäfte ist früher schon in dem mitgetheilten Schema der Bankbilanz gegeben worden (S. 108 ff.). Für die mancherlei mehr formellen Puncte, welche im Folgenden zu berühren sind, kann gleichfalls auf die obige Erläuterung der Bankbilanz hingewiesen werden (S. 87—107).

a. Die übrigen Passivgeschäfte, insbesondere das von Zettelbanken betriebene Depositengeschäft.

Es handelt sich hier um vier Posten:

1. Das Depositengeschäft gehört in seinen verschiedenen Formen hierher, also betrieben mit stehenden, Contocorrent- und Checkdepositen, mit öffentlichen und Privatdepositen, verzinslichen und unverzinslichen, sofort oder nach bestimmten Terminen zahlbaren, auch mit denjenigen sogen. Girokapitalien, welche in den modernen Banken heute doch nur stetsfällige, unverzinsliche Depositen sind (s. o. S. 43) (s. u. α).

2. Daran reihen sich die acceptirten Giroanweisungen, den Uebergang zur folgenden Gattung (N. 3) und zur Banknote bildend, heute meist von untergeordeter Bedeutung (s. u. β).

3. Einen dritten Posten bilden die Wechsel oder Accepte, welche eine Bank auf sich ausgestellt hat, ferner die Anweisungen der Bank auf sich selbst und ihre Filialen u. s. w. (Billets à Ordre) (s. u. γ).

4. Dazu treten weiter die (entfernteren) Obligos, welche für eine Bank aus dem Verkauf, der Weiterbegebung und der sog. Rückdiscontirung von Wechseln mit ihrem Giro nach Wechselrecht entstehen (s. u. δ).

Von den früher erwähnten langterminlichen Obligationenschulden (S. 110, 95) kann hier abgesehen werden. Bankobligationen mit längerer, z. B. einjähriger Kündigungsfrist, wie sie bei der Baierischen und den schweizer Banken vorkommen, sind ähnlich wie Depositen mit

ſolcher Kündigung zu behandeln.[733a]) Nur Pfandbriefe und dergleichen Schuldbocumente bilden für ſolche Zettelbanken, welche zugleich das Hypothekengeſchäft betreiben, einen wichtigeren Poſten. Sie werden bei der Beſprechung letzteren Activgeſchäfts erwähnt werden.

α. Das Depoſitengeſchäft bei Zettelbanken.

aa. Die Stellung des Staats zu dieſem Geſchäftszweig nach der heutigen Geſetzgebung.

Die Staatsgeſetzgebung nimmt gegenwärtig zu dieſem Geſchäftszweig der Zettelbanken folgende Stellung ein:

1. Kaum je verbietet ſie dieſen Banken das Geſchäft ganz. Nach dem Wortlaut der Statuten u. ſ. w. kann man ſelbſt nicht einmal ein unbedingtes Verbot dieſes Zweiges bei einer der ſo vielfach und ſo verſchiedenartig reglementirten deutſchen Zettelbanken finden. Denn wenn auch ausdrücklich oder ſtillſchweigend gewiſſe Arten des Depoſitengeſchäfts, z. B. die Annahme verzinslicher Depoſiten oder ſolcher ohne beſtimmte Kündigung, wie früher bei den preußiſchen Privatbanken, oder eine beſtimmte Form der Schuldbeurkundungen über die Depoſiten, z. B. die Verbriefung, wie gleichfalls bei denſelben Banken ausgeſchloſſen ſind, ſo werden doch andre Zweige, wie die Annahme unverzinslicher Depoſiten, Girokapitalien, die Ausſtellung von nur auf den Namen der Einzahlenden lautenden Empfangsbeſcheinigungen für unverzinsliche Gelder, ausdrücklich geſtattet.[734])

Ein vollſtändiger Ausſchluß des Depoſitengeſchäfts hätte aber auch gar keinen Sinn und läßt ſich ſtreng genommen kaum durchführen. Das kann man in folgender Art beweiſen. Wo das Depoſitengeſchäft fehlt, wird z. B. etwa doch die Eröffnung laufender Rechnungen, wie in den alten Statuten der Braunſchweiger Bank wieder geſtattet.[735]) Damit ſind in dieſem Fall wohl Activ-Contocorrente gemeint, wo die Bank mit oder ohne Deckung Credit gewährt. Aber daraus entwickeln ſich ſehr leicht Paſſiv-Contocorrente, und ebenſo knüpfen ſich dieſelben bequem an das Wechſel- und Lombardgeſchäft an, wenn es nämlich Sitte wird, den bewilligten Darlehens-Betrag einſtweilen in der Bank ſtehen zu laſſen und auf das ſomit entſtehende Guthaben mittelſt Anweiſung, Checks u. ſ. w. zu ziehen oder es erſt im Falle jedesmaligen Bedarfs auch in einzelnen Theilen herauszunehmen. Dieſe Guthaben der Bankſchuldner (Creditnehmer) in der Bank ſind aber ebenſo gut Depoſiten wie die eigens in eine Bank eingezahlten: „Buchcreditdepoſiten", wie man ſie wohl zum Unterſchied von letzteren genannt hat.[736]) Bekanntlich beſteht ein ſehr großer, vermuth-

---

[733a]) Ueber d. Baier. B. ſ. u. Anm. 747, über die ſchweizer. Banken ſ. M. Wirth, Bankweſ. S. 462, „Bankobligationen" techniſch genannt kommen in der Schweiz auch bei den Zettelbanken mehrfach vor, mit beſtimmter Zeitdauer mehrerer Jahre oder auf unbeſtimmte Zeit mit dem Recht 6mon. Kündigung der Bank u. 9—12 monatlicher Kündigung der Gläubiger.

[734]) S. z. B. die alten Stat. d. Berl. C. Ver. § 10 N. 4, Danzig § 13 Nr. 4, ebenſo Königsb. u. d. anderen.

[735]) Braunſchw. § 10 N. 4. In neueren Monatsausweiſen kommt im Paſſivum der Poſten „Creditoren in Contocorrent" bei dieſer Bank vor. S. Anm. 738.

[736]) S. meine Beitr. z. Lehre v. d. Banken S. 125 ff., S. 53 (auch über die ſchott. cash credits), u. Art. Contocorrent, Depoſiten u. Check im Handwörterb. v. Rentzſch, u. u. Anm. 760.

lich der größte Theil der ungeheueren Depositensummen der britischen (und nordamericanischen) Banken aus solchen Buchcreditdepositen, welche mit die Grundlage für das so bedeutend entwickelte Checkwesen bilden.[737]) Der Vortheil liegt darin, daß bei der continentalen Methode der sofortigen Hinauszahlung der gewährten Credite (in Baarem oder Noten) der Baarvorrath alsbald um den ganzen Betrag vermindert oder der Notenumlauf ebenso vermehrt wird, bei der englischen Methode dagegen beide zunächst unverändert bleiben. Statt dessen erfolgt eine gleichzeitige und (vom etwaigen Discont bei den Wechseln abgesehen) gleichmäßige Steigerung der Activa im Posten der Ausleihungen und der Passiva im Posten der Depositen u. s. w. Da der Creditnehmer nicht immer sofort den ganzen Credit selbst braucht oder wenigstens während der Zeit des Darlehenscontracts ihn nicht immer vollständig benutzt, so ist die volkswirthschaftliche Wirkung der englischen im Gegensatz zur continentalen Methode die, daß dort alles dieses etwa müssige Capital während der Zeit, in der es der Entlehner nicht braucht, durch Vermittlung der Bank wieder zu einem gewissen Theil beschäftigt werden kann, während es hier beim Creditnehmer zeitweise wirklich völlig brach liegt. Deshalb ist die Entwicklung in englischer Weise gewiß zu begünstigen, wobei natürlich Seitens der Banken wieder nach soliden und erprobten Geschäftsgrundsätzen zu verfahren ist: die Guthaben, welche eine Bank auf Grund der gewährten Credite eröffnet, sind eben für sie von da an Depositen, für welche nach den Erfahrungsregeln ein bestimmter Betrag Baargeld gehalten werden (oder m. a. W. wovon ein Theil unberührt stehen bleiben) muß und für den Rest wieder nur leicht realisirbare Deckungsmittel mit entsprechend kurzer Verfallzeit erworben werden dürfen.

Wenn sich nun in Deutschland die Sache allmälig ebenso gestaltete, was zu wünschen ist, so wird man doch gewiß nicht ein Verbot aussprechen oder ein solches bei den Zettelbanken aus dem etwa gesetzlich verordneten Ausschluß des Depositengeschäfts implicite ableiten wollen. Das hieße ja nichts Anderes, als den Banken gebieten: die Darlehen, die sie (in der Wechseldiscontirung u. s. w.) gewähren, müssen stets sofort vom Creditnehmer in Baarem oder Noten genommen werden, sie dürfen davon keinen Theil gutschreiben! Die Umbildung der Bankcreditgewährung mittelst Notenausgabe zu derjenigen mittelst Gutschrift des Darlehens (z. B. des Betrags des discontirten Wechsels) und damit die organische Um- und Fortbildung der Zettelbank zur Depositen- oder Checkbank würde hier ganz zwecklos gehindert werden. Hieraus ersieht man den logischen Widerspruch und die practische Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit von Bestimmungen über den völligen Ausschluß des Depositengeschäfts. Letzteres schlüpft wie durch eine Hinterthür doch herein; bei der Erlaubniß, laufende Rechnungen zu eröffnen, nur noch eher.

---

[737]) Namentlich Macleod hat diese Thatsache immer wieder betont und die Entwicklung der Notenbank zur Checkbank daran erläutert. Die Creditgewährung statt in Noten, welche hinausgegeben werden, erfolgt jetzt in der Eröffnung von Gutschriften gegen Wechsel u. s. w., worauf dann der Kunde mittelst Checks zieht; s. z. B. in dem Diction. of pol. econ. I art. bank § 19 ff. Statistik engl. Banken s. u. Anm. 838 u. 839.

Selten ist auch nur das principielle Verlangen aufgestellt worden, daß eine Zettelbank keinerlei Depositengeschäfte betreiben solle. Es wäre nach dem Erörterten durchaus nicht begründet. Doch liegt es in der Consequenz der z. B. bei der Errichtung der Badischen Bank im J. 1869 aufgetauchten Forderung, keine verzinslichen Depositen bei einer Zettelbank zuzulassen. [737]) Jedweder Gegner dieses Geschäfts bei Zettelbanken muß sich mindestens befriedigt erklären, wenn dasselbe gleichen oder ähnlichen Bestimmungen wie das Notengeschäft hinsichtlich seiner Ausdehnung und Deckungsverhältnisse unterliegt.

Thatsächlich finden sich übrigens einige deutsche Zettelbanken, welche in soferne fast reine Zettelbanken sind, als sie beinahe gar kein Depositengeschäft betreiben und kaum auch nur den Posten „diverse Creditoren" oder selbst diesen nicht regelmäßig unter ihren Passiven aufführen. [738])

Weit entfernt, darin einen Vorzug dieser Banken zu sehen, muß man vielmehr die Entwicklung des bloßen Zettelgeschäfts als eine Folge der in so mancher Hinsicht unnatürlichen, durch gesetzgeberische Experimente gekünstelten Entwicklung unseres deutschen Bankwesens bezeichnen. Auch bei der Reform des deutschen Bankwesens wird vom Ausschluß des Depositengeschäfts nicht die Rede sein können. Ein solcher hat auch die ungünstige Folge, die Bank in Betreff ihrer Rentabilität zu sehr auf die Notenausgabe hinzuweisen. Letztere wird daher durch willfähriges Discontiren zu steigern gesucht und die Activgeschäfte werden dann leicht nicht mehr mit der gehörigen Vorsicht ausgewählt. [739])

2. Die Gesetzgebung gestattet daher fast allgemein ausdrücklich oder stillschweigend den Zettelbanken die Betreibung des Depositengeschäfts und mit Recht. Aber sie nimmt doch dazu in verschiedenen Ländern und bei verschiedenen Banken eine sehr verschiedene Stellung ein und ebenso ist die thatsächliche Entwicklung dieses Zweigs bei den Zettelbanken außerordentlich verschieden. Man kann in Betreff der Gesetze u. s. w. und der wirklichen Verhältnisse etwa folgende drei Gruppen von Zettelbanken unterscheiden.

[737a]) S. die Schrift (v. Ploos van Amstel) über d. Gefahren d. Erweit. einer Zettelb. z. einer Creditanst. u. s. w. (Heid. 1869) u. meine Recension ders. in d. Zeitschr. f. Bad. Verwalt. 1869 N. 12.

[738]) Unbedeutend genug ist das Depositengeschäft, auch wenn es in dieser oder jener Form statutarisch erlaubt ist, bei der großen Mehrzahl der deutschen Zettelbanken noch. Aber soweit ich sehe, fehlt es doch bei keiner Bank völlig, indem es als „Depositen", „Guthaben", „Girokapitalien", „Contocorrente diverser Creditoren" oder dgl. m. sich vorfindet. Relativ am Meisten reine Zettelbanken mit sehr geringfügigem sonstigem Passivgeschäft, nach der absoluten Ziffer, wie nach dem Verhältniß zum Notenumlauf gemessen, sind: Braunschweig (E. Juni 1870 $4.^{09}$ Mill. Thlr. Noten, $0.^{63}$ Mill. Thlr. Creditoren in Contocorr., überhaupt erst ein neuer Geschäftszweig dieser Bank); Darmstadt (E. Mai 1870 $7.^{41}$ Mill. fl. Noten, $1.^{36}$ Mill. fl. div. Creditoren, auch erst in neuester Zeit etwas mehr), Leipzig (E. 1869 $3.^{48}$ Mill. Thlr. Noten, $0.^{27}$ Mill. Depos. und Guthaben). — Die Sächs. B. in Dresden hat verschwind. Beträge verzinsl. Depos. (E. Mai 1870 70,000 Thlr.), aber größere Posten verschied. Creditoren u. Passiva ($1.^{96}$ Mill. Thlr. neben $16.^{07}$ Mill. Thlr. Noten). Die Frankf. B. hat relativ bedeut. Giroguthaben. Schwach sind die Depos. u. Guth. auch bei der Thür. B.

[739]) Es ist insofern beachtenswerth, daß die kleinen thüring. Banken, Weimar, Gotha, Gera u. a. m. seit dem Rückgang ihres Notenumlaufs ihr Activ- und Passivcontocorrentgeschäft mehr gepflegt u. ausgedehnt haben, worüber sich auch d. Jahresber. v. Weimar ausspricht. Keine ungünstige Folge des J. 1866.

a. Das Depositengeschäft ist vollständig frei gegeben, einerlei ob es von Zettel- oder anderen Banken betrieben wird. Es bestehen daher keine besonderen Vorschriften in Betreff seiner Ausdehnung, Deckung u. s. w., auch wenn solche für die Notenausgabe vorhanden sind. Die betreffenden Banken unterliegen rücksichtlich der Depositen vielmehr nur den gesetzlichen Bestimmungen für Banken überhaupt, z. B. was die Bildung, die Form als Gesellschaft, die Oeffentlichkeit u. s. w. anlangt, oder den Bestimmungen, welche aus der Gesetzgebung über das Notenwesen folgen, z. B. wenn etwa den Noteninhabern Vorzugsrechte auf die Activa eingeräumt werden. [740])

Hierhin gehören Staaten mit völliger Bankfreiheit, einzelne Schweizer Kantone, früher manche nordamericanische Staaten. Jetzt steht auf diesem Standpuncte auch die britische Gesetzgebung, seitdem sie die Bildung von Banken mit mehr als 6 Theilhabern außerhalb Londons gestattet (seit 1826) und die Peel'schen Acten von 1844 und 1845 das Depositengeschäft der Zettelbanken unberührt gelassen haben. Nur für London gilt noch die Beschränkung, daß Banken mit mehr als 6 Theilhabern keine Noten ausgeben dürfen, also insofern reine Depositenbanken sein müssen. Durch Peel wurde ferner bekanntlich die Bildung neuer Zettelbanken (natürlich von specieller gesetzlicher Ermächtigung abgesehen, welche dann eine Abänderung der Acte von 1844 sein würde) untersagt. Seitdem kann also eine neue Bank nicht mehr beiderlei Geschäfte vereint betreiben.

Die thatsächliche Entwicklung in der Schweiz, [741]) früher in Nordamerica und jetzt noch in Großbritannien ist eine sehr häufige Vereinigung von Noten- und Depositengeschäft. Aus freien Stücken ist aber ersteres mitunter gar nicht betrieben oder später aufgegeben worden (Schweiz, England). Einzelne Bestimmungen der Peel'schen Acte haben speciell in England und Wales manche Banken zur freiwilligen Aufgabe des Notengeschäfts bewogen. (s. o. Anm. 418). Allgemein nahm und nimmt man in jenen Ländern eine relativ und absolut viel stärkere Ausdehnung des Depositengeschäfts wahr, so daß sich der Verzicht auf die Notenemission mit-

---

[740]) Die gesetzlichen Bestimmungen Englands, Frankreichs u. a. m. über die Rechtsverhältnisse des Checkwesens haben einen wesentlich anderen Character als die gewöhnlichen Vorschriften der Bankgesetze. Denn in der Hauptsache wird dort nur ein bestimmtes eigenthümliches Privatrechtsverhältniß normirt. Das Checkrecht ist mit dem Wechselrecht verwandt und hat natürlich für die Banken eine ähnliche Wichtigkeit. Einzelne Rechtssätze, wie z. B. die über die Präsentation des Check Seitens des Inhabers zur Zahlung binnen kurz bestimmter Frist (1 Tag in England, 5 resp. 8 Tage in Frankreich), bei Verlust des Regresses gegen Indossanten, event. auch Aussteller, über die Verpflichtung der Banken, Checks, welche auf Guthaben gezogen werden, sofort bei der Präsentation unter Strafe der Bankerotterklärung zu zahlen (England) u. s. w. haben natürlich für den Bankbetrieb eine große practische Bedeutung. Sie können, wie die letzte Bestimmung, eine indirecte Nöthigung zu einer gewissen Art der Depositendeckung enthalten. Die Vorschrift des französ. Ges. v. 14. Juni 1865 Art. 3, daß „der Check nur auf eine dritte Person gezogen werden kann, welche im Voraus Deckung erhalten hat", hat sogar die Bedeutung eines sehr weiten Eingriffs in die Regelung des Depositengeschäfts. Aber doch sind auch alle diese Puncte in erster Linie privatrechtliche, nicht solche des öffentlichen Bankverwaltungsrechts.

[741]) S. M. Wirth, Bankwesen S. 454 ff., 480, 497; s. auch oben Anm. 693 und Tab. V S. 340. Verzinsl. Depos. u. C. corr. creditoren kommen bei jeder, Oblig. auf Kündig. und Cassenscheine bei 12 von 18 Zettelbanken vor.

unter auch aus der untergeordneten Bedeutung dieses Zweigs für die Bank erklärt. Eine solche Gestaltung des Bankgeschäfts scheint aber vornehmlich erst in höheren Phasen der Creditwirthschaft einzutreten. Durch die gesetzlichen Beschränkungen der Notenemission oder durch die enger gezogenen Schranken, z. B. Großbritannien jetzt mit Deutschland, Frankreich u. a. m. verglichen, wird jene Gestaltung aber wohl gelegentlich begünstigt, wenn sie auch andrerseits ein Product ganz freier Entwicklung des Bankwesens sein kann. In solcher untergeordneten Stellung wird die Notenausgabe recht passend nur das Complement des Depositengeschäfts, bleibt aber als dieses sehr nützlich. Das classische Beispiel dafür ist das Bankwesen Schottlands, bis zur Unionsbankacte auch Newyorks und anderer Neuenglandstaaten. In Deutschland ist der Berliner Kassenverein hier zu nennen.[742]) Indem die schottischen Banken sogar die Ausgabe metallisch vollständig gedeckter Noten (über ihre gesetzliche Emission hinaus) beibehalten, beweisen sie, daß sie in der Verbindung des Noten- und Depositengeschäfts doch einen Vortheil sehen, den sie nicht einmal unter den Bedingungen des jetzigen Gesetzes fahren lassen.[743])

Auch die staatlich genehmigten Statuten vieler continentaler und insbesondere deutscher Banken sind hier noch zu nennen. Das Depositen- (Contocorrent- u. s. w.) Geschäft wird hier ausdrücklich in den Wirkungskreis der Zettelbank aufgenommen, ohne in Betreff seiner Betriebsweise (mit oder ohne Zinsen, mit oder ohne bestimmte Kündigungstermine u. dgl. m.), seines Umfangs (im Verhältniß zum Stammkapital, zur Notenausgabe), und seiner Deckungen weiter gesetzlich oder statutarisch geregelt zu werden.[744]) Dem-

---

[742]) Der Notenumlauf des Berl. Cassenvereins betrug E. 1869 773,000, die Guthaben von Instituten u. Privatpers. incl. Giroverkehr 4,289,000. Thlr. Die Bedeutung des Cassenvereins liegt jetzt immer mehr in der Vermittlung des großartigen Giro- u. Abrechnungsgeschäfts. 1869 wurden Wechsel und Rechnungen f. 1265 Mill. Thlr. eingeliefert, wovon 68.^{11}% durch Abrechnung geordnet wurden (1862 resp. 454 Mll. u. 51.^{8}%). Durchschnittl. tägl. Incasso 1869 4.^{134}, 1862 1.^{488} Mill. Thlr.; s. über die Bedeutung dieser Ziffer für die Notendeckung übrigens oben Anm. 695.

[743]) Ende 1869 hatten die 11 schott. Banken 63.^{5} Mill. Depos. u. 5.^{29} Mill. Pfd. St. Noten (4. Dec. 1869, 4wöchentl. Durchschn., höher als der Jahresdurchschn.), oder 2.^{54} Mill. Pfd. St. über der gesetzl. Emission. Ihr Metallvorrath war damals 3.^{18} Mill. Pfd. St., eine Summe, welche natürlich auch als Baardeckung der Depos. mit dient, nicht 5% der Passiva. Die unnütze Beschränkung der Peel'schen Acte für die schott. Banken bildet noch eine stehende Klage, s. Econ. Comm. hist. f. 1869 p. 56.

[744]) Brem. B. § 64, 65 (Annahme v. Geldern z. Verzinsung, Ertheil. v. Schuldurk. auf Namen oder Inhaber dafür; Annahme von Geldern in Contocorr., worüber die Einleger durch Ab- u. Zuschreiben (Giroverk.) oder durch Anweisung (Check) verfügen). Gera § 17, 3, 7 (lauf. Rechn. eröffnen, verzinsl. u. unverzinsl. Kapital. annehmen). Lüb. Privatb. § 12 (Annahme dispon. Gelder, doch nicht unter 500 M. C., worüber Oblig. auf Namen oder Inhaber). Lux. § 12, N. 5 (lauf. Rechn. mit Priv., öff. Anst., Behörden, Honorirung der Verfüg. darüber; Annahme von Kapit., verzinsl. oder unverzinsl., mit oder ohne Kündig., Schuldscheine dafür auf Namen oder Inhaber), Mein. § 14 N. 5 (Gelderempfang, Empfangsbescheinig. darüber, Gelder z. Verzinsung, Schuldscheine darüber u. s. w.). Thür. § 13 N. 5 (Geldkap. zinsbar und unzinsbar annehmen), ebenso Weimar. — In anderen Stat. ist nur von Annahme verzinsl. Gelder die Rede, was doch wohl die Annahme unverzinslicher nicht ausschließen soll; ferner wird die Eröffnung lauf. Rechnungen auf Grund des Depositenconto zwar nicht besonders erwähnt, ist aber doch auch wohl inbegriffen in der Befugniß, das Depositengeschäft zu betreiben. Wenn weiter nicht besond. Formen der Schuldbeurkundung ausdrücklich ausgeschlossen sind, wie bei d. preuß. Privatbanken, so sind wohl alle zu-

gemäß wird es denn auch von diesen Banken in der Weise und dem Umfang betrieben, welche der Bank belieben und den concreten Umständen entsprechen. Eine bedeutende Höhe hat dieses Geschäft bei der Französischen,[745]) den meisten schweizer und anderen Zettelbanken. Von den hierher gehörigen deutschen, unter welchen sich die Preußische Bank[746]) selbst befindet, haben jedoch nur einige ein Depositengeschäft von nicht ganz unbeträchtlicher Ausdehnung.[747])

b. Das Depositengeschäft wird zwar auch den Zettelbanken gestattet, aber es unterliegt einer besonderen Regelung in den Gesetzen oder Statuten, vornehmlich um so etwaige

---

lässig. Insofern gehören noch folg. deutsche Zettelbanken unter die mit freiem Depositengeschäft: Baier. B. (Uebern. v. Geldern gegen mäß. (!) Zinsvergüt., § 46, 7), Dessau, Hannover (Gelder z. Verzinsl., Schuldurk. auf Namen oder Inhaber, § 13, c, s. auch 13, g), Homb. § 2 N. 4, 5, Leipz. § 24 (Ann. v. Geld z. Verzinsl. bes. auch von d. Sparcassen), Rostok § 14, 23 (nicht unter 100 Thlr. z. Verzinsung), Oldenb. § 3 N. 4, 7. — Ueber d. Preuß. B. s. Anm. 746. Durch die Statutenänd. v. 30. Oct. 1868 darf jetzt auch die Oesterr. Nat. B. Geld mit oder ohne Verzinsl., auf best. oder unbestimmte Zeit, gegen Verbriefung wie in lauf. Rechn. übernehmen (Aend. d. § 20 u. 25 d. Stat.).

[745]) S. oben Tab. V S. 340. Beispielsweise zeigt der Ausweis v. E. Juni 1870 bei d. Französ. B. neben 1447 Mill. Fr. Noten 427.[1] Mill. Privat- u. 175.[8] Mill. Schatzcontocorr. Beide letztere Posten schwanken übrigens stark (Baarf. gleichzeitig 1297.[5] Mill. Fr.). — Die Engl. B. hatte an demf. Tage 23.[20] Mill. Pfd. St. Noten (incl. Postbills), 13.[68] öff. u. 17.[63] Mill. Pfd. St. Priv. Depos. — Die Französ. u. Engl. B. haben bisher nur unverzinsl. Depos., doch hindert nichts die Gewährung von Zinsen (s. Französ. Stat. Art. 9 Nr. 3), die bei der Engl. B. neuerdings mehrfach zur Sprache kam, aber aus Opportunitätsgründen unterblieb. In der französ. Bankenquête wurde auch die Verzinsung der Depos. u. Contocorr. u. die Ausstellung verzinsl. Obligat. vorgeschlagen, von d. B. selbst aber consequent wie jede andere Neuerung abgelehnt, weil der Industrie zwecklos Concurrenz gemacht, die B. leicht zu gefährlicheren Unternehmungen verführt werde, — keine durchschlagenden Gründe (Enq. VI, 61).

[746]) Das Depositengesch. d. Preuß. B. betrifft vornehmlich gewisse Gelder der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde u. s. w., s. u. S. 391 u. B. O. § 21 ff. Mit Privaten darf d. B. in Giroverkehr u. lauf. Rechn. stehen, bis z. Betrage des Guthabens Zahlungen durch Ueberschreibung u. auf Anweisung (an Dritte) leisten, § 7. — Der § 27 d. B. O. berechtigt, aber verpflichtet die B. nicht, in anderen als den gesetzlich bezeichn. Fällen der Behörden u. s. w. (§ 21) Gelder verzinsl. oder unverzinsl anzunehmen. Das eigentl. Privatdepos. u. Girogeschäft ist bei der Preuß. B. denn auch nicht erheblich u. scheint in den letzten Jahren, seit der starken Vermehrung der Noten, noch abgenommen zu haben. Durchschn. der verzinsl. Depos. 1869 20.[78], 1863 26.[29] (Max.), 1858 20.[46], d. Giroguth. 1869 0.[258], 1861 0.[64] (Max.), 1858 0.[268] Mill. Thlr.

[747]) Außer dem Berl. Cassenverein, der auch nur unverzinsl. Gelder ohne Verbriefung annehmen darf (s. Anm. 748 u. 742) hat von den deutschen Zettelbanken eigentlich nur die Brem. B. ein absolut u. relativ bedeutenderes Depositengeschäft, fast nur mit verzinsl. Depos. auf Einlagebücher, E. 1865—69 5.[75], 7.[05], 6.[42], 4.[74], 4.[75] Mill. Thlr. G. (Abnahme bes. wegen d. niedr. Zinses), unverzinsl. Depos. E. 1869 nur 1400 Thlr. G.; durchschn. Notenuml. 1865—69 1.[96], 2.[25], 2.[53], 2.[66], 2.[73], Cassenbest. desgl. 0.[91], 1.[43], 1.[96], 2.[31], 1.[78] Mill. Thlr. G. — Absolut nicht groß, aber im Verhältniß zum Notenumlauf nicht so unbedeutend ist das Depositengesch. der Weim., Ger., Goth., Dess., Lux., Homb., Hannov., beider Lüb. Banken, ferner aller preuß. Privatbanken. Die Baier. B. hatte E. 1869 bei 11.[71] Mill. fl. Notenumlauf auf „Geldübernahmskapitalconto" 5.[13] Mill. fl. (wovon stetsfäll. Depos. incl. unerhob. verloste Pfandbriefe 0.[824], Depos. mit 3 bis 6 mon. Künd. 0.[474], Bankobligat. mit 1jähr. Kündbark. 3.[84]), ferner in Contocorr., Guthaben verschied. Credit. 1.[01], an Giroeinlagen 0.[397] Mill. fl., also zus. im Depositengesch. i. w. S. 6.[55] Mill. fl.

Gefahren, die es für die Sicherung jener Banken gerade als Zettelbanken mit sich führen könnte, zu beseitigen oder zu vermindern.

Hierher gehören die Bestimmungen bei den preußischen Privatbanken [748]) und bei einzelnen anderen deutschen Zettelbanken, [749]) wodurch das Depositengeschäft nur in gewissen Formen, z. B. mit unverzinslichen Depositen [750]) oder zwar mit verzinslichen, aber mit diesen nur in beschränktem Betrage [751]) oder nur mit Depositen, welche bestimmten Kündigungsfristen [752]) unterliegen oder mit solchen, welche nur zu Girogeschäften dienen [753]), ferner nur in gewissem Umfange, im Verhältniß zum Kapital, [754]) endlich auch etwa nur mit gewissen Deckungsverhältnissen [755]) betrieben werden darf. Bestimmungen letzterer

---

[748]) In den ersten Stat. der preuß. Privatbanken ist das Depositengeschäft zwecklos eingeschränkt gewesen, was bei der engen Begrenzung des Notenrechts (nur 1 Mill. Thlr., gleich dem Stammkap.) vollends ungerechtfertigt war u. jede weitere Entwicklung, zumal eine Blüthe dieser Banken unterband, auch ihnen nur die knappe Verzinsung ihres Kapitals gestattete. Gerade wenn die Notenausgabe möglichst centralisirt werden sollte, hätte das Depositengeschäft freigegeben werden müssen, damit es sich entwickeln und dadurch, wie bei den schott., engl., americ., schweiz. Banken, das Interesse an der Notenausgabe zurücktreten konnte. Kein Wunder, daß bei Ablauf der Concession die Frage der Auflösung dieser Banken ernstlichst erwogen (Königsb., Magdeb.) und die Fortbauer sogar von Actionären in Processen gegen die Gesellschaft beanstandet wurde (Magdeburg)! In den alten Stat. war nur gestattet, „den Incasso von Wechseln etc. (noch dazu mit Beschränkung auf die Domicilprovinz der Bank, außer beim Berl. Cassenverein, der sogar auf Berlin beschränkt ward) zu besorgen, unverzinsb. Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt eincass. oder angenomm. Gelder u. Effecten in Giroverkehr zu treten." Außer in Berlin war bei der bisherigen Unbekanntschaft des Publikums mit dem Depositengeschäft u. bei der Concurrenz der Privatbanquiers auf größere Posten solcher Gelder für lange Zeit nicht zu rechnen. Erst nach langen Beschwerden wurde die Annahme verzinsl. Depos. erlaubt, aber unter immer noch zu erschwerenden Bedingungen u. zwecklos nur bis zu bestimmten Summen. Diese Vorschriften finden sich in den neueren Statuten, die bei der Concessionsverlängerung gegeben wurden, s. Anm. 751. Nur die Pomm. B. hat schon in den Stat. v. 1849 die Erlaubniß zur Annahme verzinsl. Depos., aber gleichfalls unter zwecklos schweren Bedingungen (keine Ausstell. v. Depositenscheinen, Verbrief. nur auf Namen des Einzahlenden, nicht über 6 Mon. Kündigung, § 28, 30).

[749]) Darmst., Frankf., Gotha, Sächs., Bad. B., s. u. Anm. 757.

[750]) Preuß. Privatbanken früher, s. Anm. 748. Bei Darmst. sind verzinsl. Einlagen nicht erwähnt, also wohl ausgeschlossen, ebenso bei Frankf. Art. 16. Desgl. in den früheren Statutenentwürfen d. Bad. B. v. 1870 s. u. Anm. 752, 755.

[751]) Neuere Best. bei den preuß. Privatbanken, so bei Cöln (revid. Stat. v. 23. Nov. 1865), Annahme verzinsbarer Kapit. bis zum Doppelten des Stammkapitals, also 2 Mill. Thlr. (vorher 1 Mill. Thlr., nach Erreichung welchen Betrags abgewiesen werden mußte!) aber mit Kündig. v. wenigstens 2 Mon. Ebenso Magdeb. (Stat. v. 23. Juni 1866), Königsb. (Stat. v. 8. Aug. 1866), Danzig (Stat. v. 4. Febr. 1867), Posen (25. Febr. 1867). Desgl. d. neue Görl. B. (communist. B. der Oberlausitz). Bad. B. s. Anm. 752.

[752]) Preuß. Priv. Banken, Anm. 751. Bad. B. Art. 15: Zinsen nur bei 90 täg. Kündigung erlaubt.

[753]) Frankf. B. Art. 16 (unverzinslich).

[754]) Preuß. Privatbanken, Anm. 751.

[755]) Goth. B. Art. 13. Verzinsl. u. unverzinsl. Geldannahme gegen Schuldscheine auf Namen oder Inhaber gestattet, aber von den Geldern ohne Rückzahlungsfrist muß außer dem Baarfonds f. d. Noten mindestens die Hälfte baar gedeckt sein. Die Sächs. B. muß die stetsfäll. oder vor 3 Mon. rückzahlb. Depos. ebenso wie die Noten decken, s. u. Anm. 757. Die Bad. B. muß alle Depositen und die

Art bilden den Uebergang zu c (s. u.). Die Rücksicht auf die specielle Sicherung des Depositengeschäfts für sich spielt hierbei, besonders in dem letzten Falle, wohl mit, tritt jedoch gegen die Rücksicht auf die Sicherung der Noten zurück. Die Entwicklung des Depositengeschäfts nach seinem absoluten Betrage bleibt in der Regel eine verhältnißmäßig geringe, weil die erwähnten, im Interesse der Noten erfolgten Beschränkungen hemmen. Der Schwerpunkt der Thätigkeit dieser Banken erscheint absichtlich in das Notengeschäft gelegt, woneben das Depositengeschäft nur eine kleine Ergänzung sein soll, — während im Allgemeinen für unsere Zeit und unsere Länder das umgekehrte Verhältniß in mancher Beziehung vorzuziehen wäre. [756])

c. Das Depositengeschäft wird nach ähnlichen Grundsätzen, der materiellen Bankgesetzgebung wie das Notengeschäft geregelt, weil dies die Consequenz fordert, damit seine Sicherung in ähnlicher Weise gewährleistet sei. Von diesem Gesichtspunkte aus könnten dann auch reine Depositenbanken ohne Notenausgabe ebenso wie Zettelbanken in der Gesetzgebung behandelt werden, wie dies zwar noch kaum in der Wirklichkeit geschehen, aber doch in England, Nordamerica grade im Hinblick auf manche bedenkliche Erfahrungen mit solchen Depositenbanken gelegentlich verlangt worden ist. Durchaus unrichtig im Geiste der materiellen Bankgesetzgebung wäre es nicht, wenn auch eine gewisse Verschiedenheit zwischen Depositen und Noten, Deponenten und Noteninhabern immerhin eine etwas verschiedene Stellung des Staats zu beiden Arten von Banken rechtfertigt. Wo Zettelbanken das Depositengeschäft betreiben, tritt nur wieder die vorher unter b. erwähnte Rücksicht auf die Sicherung der Noten mitbestimmend hinzu, um die Gesetzgebung zur ähnlichen Regelung des Depositengeschäfts zu bewegen.

Hier wird dann theils die Deckung für beide Arten Passiva ähnlich organisirt, besonders in Betreff des Baarfonds, theils werden weitere Vorschriften, wie die sub b erwähnten, für die Formen und die absolute und relative Ausdehnung des Depositengeschäfts, ferner etwa auch für den sonstigen Activgeschäftskreis und die Höhe nnd Anlage des Stammkapitals der Zettel-Depositenbank gegeben. Es gehören in diese Kategorie c einzelne wenige deutsche Zettelbanken, in deren Statuten der hier bezeichnete Standpunkt freilich bisher mehr in einigen Detailsbestimmungen, als in systematischer Durchführung der betreffenden Vorschriften zu erkennen ist, [757]) weßhalb sie auch schon unter der vorigen Gruppe b.

Anweis. auf sich und ihre Zweige durch statutenmäß. Wechsel oder Baar decken, ohne Festsetzung eines numer. Verhältnisses hierzwischen, Art. 15.

[756]) Die Sächs. B. hat es in der kurzen Zeit ihres Bestehens (Beginn der Notenausg. Jan. 1866) bis E. Mai 1870 schon auf 16,^{07} Mill. Thlr. Notenumlauf gebracht, aber nur auf — 70,000 Thlr. verzinsl. nicht unter 3 Mon. fäll. Depositen, neben 1.^{96} Mill. versch. Credit. u. Passiva. — Von den preuß. Privatbanken haben über 1 Mill. Depos. u. Guthaben Mitte 1870 nur Breslau, Danzig, Cöln, Pommern, letztere allein über 1½ Mill. (Mai 1870 1.^{64} M.); Cöln z. B. E. Mai 1870 25,600 Thlr. Guthaben, incl. Giro, 77,600 Thlr. 2 monatl., 1,342,000 Thlr. 3 monatl. Depositen. — Darmst. s. o. Anm. 738. — Nur die Frankf. B. hat der Bedeutung ihres Platzes einen größeren Betrag Girokapitalien zu danken, Durchschnitt 1867—69 6.^{36}, 6.^{72}, 5.^{61} Mill. fl.

[757]) Hierher gehören die Sächs., Bad. u. z. Th. auch die Goth. B. mit den

mit erwähnt wurden. Ferner möchte ich die neuere *nordamericanische* Gesetzgebung im Ganzen hierher rechnen. In ihr ist das Prinzip freilich auch noch nicht consequent systematisch nach allen Seiten durchgeführt, aber doch mehr wie bisher anderswo. Die gesetzliche Notendeckung mit bei einer Staatsbehörde verpfändeten Werthpapieren gilt bisher zwar nur für einen kleinen Theil der Depositen, gewisse *öffentliche* oder *Staats*depositen, aber es werden auch sonst die Noten und Depositen gleichmäßiger als es üblich ist, behandelt.[758]) Schon im früheren Newyorker Bankwesen thaten sich darauf abzielende Bestrebungen kund.[759])

bb. *Vorschläge für die Behandlung des Depositengeschäfts der Zettelbanken durch die Gesetzgebung.*

Welche dieser drei verschiedenen Behandlungen des Depositengeschäfts der Zettelbanken wird nun vorzuziehen sein? Doch wohl diejenige, welche diesen Banken die größte Freiheit gewährt, ohne daß dadurch die wohl oder übel einmal angenommenen Grundsätze der Regelung des Zettelgeschäfts preis gegeben werden. Denn das Depositengeschäft verlangt an sich keine besondere Regelung Seitens des Staats. Die Gründe, welche für eine solche beim Zettelgeschäft geltend gemacht werden und hier schon nicht unbedingt beweisend sind, treffen beim Depositengeschäft noch weniger zu. Eine großartige Entwicklung des letzteren ist nur erwünscht. Eine solche ist bei größerer Freiheit der Bewegung eher zu erwarten. Die Verbindung des Depositen- und Zettelgeschäfts verdient auch noch aus einem anderen Grunde begünstigt zu werden. Die Bankverwaltung erlangt dadurch einen genaueren Einblick in die Verhältnisse ihrer Kunden (namentlich wenn daneben *Passiv*contocorrentgeschäfte betrieben werden), was ihrer ganzen Lage eine höhere Sicherheit verleiht. Dieser Vortheil ist z. B. in Schottland bei den regelmäßigen current accounts (operating deposit receipts) und den cash credits immer besonders gewürdigt worden; jenes sind Passiv-, dieses Activcontocorrente der Banken.[760]) Die Kunden werden dabei wirksamer von den Banken controlirt in ihren Geschäftsverhältnissen, Pünctlichkeit u. s. w., was für beide Theile nur gut ist. So wird man auf Grund dieser Erwägungen passend etwa in folgender Weise vorgehen, wenn einmal

---

in Anm. 755 erwähnten Bestimmungen. Die bei der Sächs. B. geforderte Gleichstellung der stets- u. kurzfäll. Depos. mit den Noten in der Deckung geht aber zu weit, s. u. S. 383 a. E. Am Richtigsten ist die *Bad.* Vorschrift in Betr. der Deckung (*bloß* durch Wechsel oder Baar), unpassend nur die Bedingung 90täg. Kündigung bei der Verzinsung. Freilich braucht eine Bank factisch nicht von der Bedingung Gebrauch zu machen und kann dadurch das Geschäft erleichtern u. sich nur im Fall der Noth auf die bedung. Kündigungsfrist berufen. So wird es wohl auch bei d. *preuß.* Banken geschehen.

[758]) Die Baardeckung gilt für Noten und Depositen, s. o. S. 249, der vorgeschriebene Activgeschäftskreis ebenso. Der absol. u. relat. Betrag der Depositen ist jedoch nicht wie der der Noten begrenzt.

[759]) Nach der Krisis v. 1857, in der in Newyork u. a. O. die Depositen, nicht die Noten die Lage der Banken gefährdet hatten, schlug der Oberintendant des Newy. Bankwesens vor, gesetzlich allgemein für alle Passiva, Noten und Depositen eine Baardeckung von mindestens 20% (nach and. Stimmen von 25) vorzuschreiben, was aber m. W. nicht ausgeführt wurde. S. d. Ber. im Pr. Hand. Arch. 1858.

[760]) S. meine Beitr. z. L. v. d. B. S. 53; *Wolowski*, banque d'Anglet. et banques d'Écosse, Par. 1867, S. 500 ff., auch *Brem.* H. Bl. N. 974 (11. Juni 1870) in d. Art. d. schott. Banken u. ihre Depositen.

eine besondere gesetzliche Regelung des Notengeschäfts nach Art der Vorschriften unserer materiellen Bankgesetzgebung vorgenommen worden ist.

1) Entweder gewährt man dann für die Noten ein Vorzugsrecht auf diejenigen Activa, welche die specielle Notendeckung bilden, und eventuell auf einen bestimmten Betrag des Stammkapitals und Reservefonds, bezw. der Activa, in denen es steckt, allenfalls selbst auf das ganze Stammkapital. Ueber die Bedeutung dieser Einrichtung ist schon in anderem Zusammenhange oben (S. 258 ff. 262, 239) gesprochen worden. Die Einräumung eines solchen Vorzugsrechts hat ohne Zweifel ihr Mißliches. Aber sie gewährt den großen Vortheil, daß dann das Depositengeschäft keiner weiteren besonderen Regelung bedarf. Deßhalb haben wir uns schon früher bedingungsweise, d. h. vom Standpuncte der materiellen Zettelbankgesetzgebung aus, für die Einräumung eines solchen Vorzugsrechts ausgesprochen. Dadurch werden alle sonstigen Schwierigkeiten und nachtheiligen Folgen, welche die Regelung auch des Depositengeschäfts wieder mit sich bringt, vermieden. Die Deponenten können sich nicht über einen solchen Vorzug der Notengläubiger beschweren, denn sie traten ja freiwillig unter dieser ihnen bekannten Bedingung mit der Zettelbank in Depositengeschäfte. Die Bank selbst wird mitunter geneigt sein, die Deckungen der Depositen (Höhe des Baarvorraths, Beschaffenheit der Ausleihungen) mit Rücksicht auf die vorhandenen Deckungen der Noten zu schwächen, indem sie darauf rechnet, auf letztere Deckungen im Nothfall zurückgreifen zu können. Thatsächlich ist dies die Folge der gesetzlichen Vorschriften, welche sich bloß auf die Notendeckung bezogen, öfters gewesen (s. o. S. 258). Indessen geschieht dies eben auf Gefahr der Bank. Die Deponenten und das Publikum werden sich daran gewöhnen müssen, strenger zu controliren und durch vollständige Oeffentlichkeit muß ein klarer Ueberblick der Deckungsverhältnisse der verschiedenen Passiva leicht gewonnen werden können. Selbst gegen die formelle Trennung der Zettelbank in die Abtheilung des Notengeschäfts mit seinen gesonderten Activis (incl. eines Theils des Stammkapitals u. s. w.) und die Abtheilung des Depositengeschäfts mit seinen eigenen Activis wird nichts zu sagen sein, wenn diese Trennung dann eine materielle, rechtliche Bedeutung erlangt. Die äußere Einrichtung der Englischen Bank nach der Peelschen Acte mag als Muster dabei dienen, — nicht daß man diese Einrichtung an sich lobt, sondern daß man sie nur als Consequenz der besonderen gesetzlichen Regelung der Notenausgabe betrachtet, wenn nicht gleichzeitig die anderen Passiva ähnlich behandelt werden, wie in der sogleich zu besprechenden zweiten Eventualität. Der Nachtheil, welcher bei der Englischen Bank seit deren Trennung in zwei Departements öfters hervortrat, daß nämlich in gewissen kritischen Zeitpuncten, wo die Baarmittel der Notenabtheilung thatsächlich gar nicht gebraucht werden, die Depositenabtheilung nicht auf diese Mittel recurriren kann, ist freilich eine nothwendige Folge dieser Trennung. Es kann sich auf diese Weise ereignen, daß die Depositenabtheilung mit der Rückzahlung stocken oder doch in Höhepuncten der Krise die weitere Creditgewährung einstellen muß.[761]) Aber so schlimm das ist, so muß man es als eine Folge der materiellen Zettelbankgesetzgebung in den Kauf nehmen und darf diesen Nachtheil durch den Vor-

[761]) S. über diese Folge bei der Engl. B. meine Theor. d. P. Acte S. 199—207.

theil der freien Bewegung des Depositengeschäfts einigermaßen ausgeglichen sehen. Bei der Centralbank läßt sich auch durch eine Suspensionsclausel, wodurch die Mittel der Notenabtheilung zur Verfügung gestellt werden, helfen. Die bisherige deutsche Praxis, die Activa für die Noten nicht zu separiren, aber in dem Liquidationsparagraphen der Statuten den Noten das Vorrecht einzuräumen, daß sie zuerst aus der Activmasse gedeckt werden sollen, ist practisch kaum durchführbar und als nicht gesetzliche Abänderung eines Privatrechtssatzes im Concurse, also gerade in dem eigentlich practischen Falle schwerlich aufrecht zu halten. Glücklicher Weise konnte man in Deutschland diesen Punct bisher auf sich beruhen lassen, aber eine feste gesetzliche Regelung, durch die ein unbestreitbares Recht geschaffen, erheischte er doch.[762])

2) Will man das erwähnte Vorzugsrecht nicht einräumen, so fordert allerdings die Consequenz, wie wir es auch früher schon hervorheben mußten (S. 258), daß die Gesetzgebung das Depositengeschäft, welches Zettelbanken neben der Notenausgabe betreiben, ähnlich behandle wie die letztere. Aehnlich, nicht gleich, denn auch hier kommen gewisse bestehende Verschiedenheiten zwischen beiden Geschäften in Betracht (s. o. Anm. 757). Das Richtige ist, die Depositen nach den Kündigungsterminen zu classificiren,[763]) die Bestimmung dieser Termine den Banken selbst zu überlassen, aber die Depositen mit sofortiger oder ganz kurzer (z. B. bis 5 Tage), mit kürzerer (über 5 Tage bis 1 Monat) und mit längerer (über 1, 2, 3 Monat) Kündigung verschieden zu behandeln. Die Depositen, welche sofort auf Verlangen rückzahlbar sind, müssen ziemlich (auch nicht noth-

---

[762]) S. o. S. 261 u. Anm. 519 ff.

[763]) Dies erscheint passender, als die Classification nach der Unverzinslichkeit, Verzinslichkeit und der Höhe der Zinsen. Wenn die Deckung nach der Kürze u. Länge der Kündigungsfristen eine verschieden strenge sein muß, so übt dieser Umstand schon den genügenden Einfluß auf die Gewährung und Nichtgewährung und auf die Höhe der Zinsen aus. Der Ausschluß verzinsl. Depositen bei den Zettelbanken oder die Zulassung derselben nur mit so langen Fristen wie bei den preuß. Privatbanken u. der Bad. B. (Anm. 751, 752) ist ungerechtfertigt. Zwischen den verzinsl. u. unverzinsl. Depositen besteht zwar ein Unterschied, der oft ein specifischer der Art ist, nicht aber es durchaus sein muß. Denn wenn auch die unverzinsl. Depos. vornehmlich von ihrem Eigenthümer für das laufende Geschäft flüssig zu haltende Cassenvorräthe, die verzinslichen oft müßige Gelder, welche einstweilen eine niedrige Verzinsung suchen, sind, so trifft doch diese Unterscheidung nicht immer zu. Für Reservevorräthe, Horte (hoards) (s. m. Beitr. S. 60 ff.) wird die Verzinsung ein Mittel sein, sie den Banken zuzuführen. Die allgemeine Verzinsung aller Depositen, auch derer in Contocorr., hat sich bei den schott. Banken, in Deutschland bei der Brem. B. bewährt. Höhere Zinsen, welche zu leicht Kapitalien anlocken, werden meist auch nur mit längeren Fristen angenommen werden. Die Wegnahme dieser Gelder in Krisen, wo andere günstigere Kapitalanlagen locken, kann durch vorübergehende Steigerung des Zinses, analog dem steigenden Discont, einigermaßen paralysirt werden, ohne auch nur die Rentabilität der B. zu sehr zu schmälern (Engl. Joint Stock Banken). Die in solchen Zeiten den accreditirten Banken zuströmenden Cassenvorräthe gleichen den Abfluß der verzinsl. Dezos. aus u. ermöglichen, die Creditgewährung ohne entsprechende Ausdehnung des Notenumlaufs vorzunehmen (Engl. B.). Die Aussicht auf eine Verzinsung dieser Cassenvorräthe kann dieses Zuströmen zu der B. nur befördern. — Ebenso sollte man die Form der Schuldbeurkundung für die Depos., die Annahme als stehendes Deposit (deposit receipt) u. als Contocorrentdepositen (operating deposit receipt) den Zettelbanken ganz frei bestimmen lassen.

wendig völlig) ebenso wie die Noten regulirt werden. Bei den übrigen Depositen sind entsprechende Abweichungen statthaft.

Gegen die Bestimmung eines absoluten Maximums des Notenumlaufs mußten wir uns früher erklären (s. o. S. 183 ff.). Ebensowenig kann ein solches Maximum für die Depositen gebilligt werden, vollends nicht für alle insgesammt, ohne Unterscheidung nach den Kündigungsterminen, wie in den neueren Statuten der preußischen Privatbanken für die verzinslichen Depositen. Will man sich nicht mit bloßen Vorschriften über die specielle Depositendeckung begnügen, welche bei Depositen wie bei Noten auch auf dem Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung ausreichten, sondern auch noch den Maximalumfang des Depositengeschäfts normiren, so empfiehlt sich gerade bei letzterem Geschäft wieder unser früherer Vorschlag, zwischen den Depositen und dem Stammkapital der Bank eine Verhältnißzahl festzusetzen, welche nach der Beschaffenheit der Deckungen (Höhe des Baarvorraths, Art und besondere Beschaffenheit der Ausleihungen) und nach der Kündigungsfrist der Depositen ein verschiedenes Vielfaches des Stammkapitals erreichen darf. Gerade die verschiedene Natur der Depositen erfordert hier eine verschiedene Behandlung der einzelnen Klassen. Diese Behandlung ist auf die angedeutete Art leicht passend zu gestalten. Eine schablonenhafte Gleichmäßigkeit der gesetzlichen Regelung aller Arten Depositen und der Noten hätte nur zur Folge, daß entweder gewisse Zweige des Depositengeschäfts, so die Annahme langfristiger Depositen, sich gar nicht entwickeln können, wenn man darauf die strengeren Regeln für sicetsfällige Depositen (oder Noten) anwendet, oder daß bei allgemein laxeren Vorschriften die Depositen letztgenannter Art nicht gehörig gesichert sind. — Die technische Durchführung dieser gesetzlichen Grundsätze für die Depositendeckung ist im Uebrigen dieselbe wie die früher dargelegte für die Noten. Auch für die nähere Begründung dieser Grundsätze kann hier theils auf das Frühere (S. 183 ff.) theils auf den späteren Abschnitt vom Stammkapital (speciell N. 4, b, α) verwiesen werden.

Verzichtet man ganz darauf, den Umfang des Depositengeschäfts gesetzlich durch eine Maximalzahl der erwähnten Art zu beschränken, so bedarf es bloß der Deckungsvorschriften. Diese würden nach Analogie derjenigen für die Noten eine relative Minimalziffer für den Baarvorrath, d. h. eine Quote für die einzelnen nach Kündigungsfristen unterschiedenen Depositenclassen und ferner die Art der Deckungen für die nicht baar gedeckten Beträge bestimmen müssen. Auch für die sofort kündbaren Depositen darf der Baarfonds bei entsprechender Beschaffenheit der übrigen Deckungen wohl etwas niedriger als bei den Noten sein. Die Deckung mit Wechseln und Lombards ist auch für Depositen, selbst für solche mit längerer Kündigung, die passendste, doch dürfen wohl hinsichtlich der Verfallzeit u. s. w. etwas gelindere Anforderungen gemacht werden. Die Activa, welche durch sonstige Activgeschäfte geliefert werden, Forderungen im Contocorrent, Effecten u. s. w. werden als specielle Depositendeckung auch nur in kleinen Beträgen zuzulassen sein. Bei den Depositen mit sofortiger oder ganz kurzer Kündigung wäre die Baarquote am Höchsten, bei denen mit kürzerer und mit längerer Kündigung könnte sie ganz oder fast ganz fortfallen bei entsprechender Regelung der Verfallzeiten der Ausleihungen. In Betreff dieser Verfallzeiten könnten die Zeiträume ungefähr nach den Kündigungsterminen

normirt, daher bei Depositen mit über 3 monatlicher Frist auch über diese Grenze ausgedehnt, also z. B. 4 Monatwechsel u. s. w. discontirt werden. Noch weiter kann man in dem Fall der einjährigen Depositenobligationen der Baierischen Bank gehen.

Bei der Reform der deutschen Zettelbankgesetzgebung sollte also auch in der hier angedeuteten Richtung verfahren werden: *allgemeine Gestattung des Depositengeschäfts in der jeder Bank angemessen erscheinenden Form, aber entweder ein Vorzugsrecht für die Noten oder eine ähnliche Grenzziehung für den Umfang des Depositen- wie des Notengeschäfts und eine der Notendeckung analoge Depositendeckung.* Bei der bisherigen thatsächlichen und gesetzlichen Entwicklung der Dinge möchte für Deutschland die *Einräumung des Vorzugsrechts für die Noten noch empfehlenswerther* sein. Die freie Entwicklung des Depositenwesens, welche dann in allen anderen Beziehungen möglich bleibt, ist gerade für uns sehr erwünscht. Jener in Großbritannien und Nordamerica erfolgte Entwicklungsproceß, in welchem das Zettelwesen mehr und mehr durch das Depositenwesen (in Verbindung mit den Checks u. s. w.) ersetzt worden ist, wird sich in diesem Falle auch bei uns leichter ausbilden. Dadurch wird die Productivität des Bankgeschäfts und der in ihm beschäftigten Kapitalien gesteigert und der darleihende und entlehnende Kundenkreis der Banken in für beide Theile vortheilhafter Weise enger mit den Banken verbunden.

cc. *Die sog. öffentlichen Depositen der Zettelbanken.*

Das Vorhergehende bezog sich auf die Depositen im Allgemeinen und auf die Privatdepositen insbesondere. Es gilt im Wesentlichen auch für die sog. *öffentlichen* Depositen des Staats oder Staatsschatzes, einzelner Staatsinstitute, Behörden und Kassen, ferner verschiedener anderer „öffentlicher", unter Staatsaufsicht stehender Anstalten, wie der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milder Stiftungen u. s. w. Doch erheischen diese Depositen noch einige weitere Bemerkungen. Es ist dabei der Standpunct der *Bank*, welche solche öffentliche Gelder als Depositen, d. h. als *Darlehen* unter bestimmten Bedingungen in Empfang nimmt, und des *Staats* und jener Anstalten, welche auf diese Art zur Bank in das Verhältniß von *Gläubigern* treten, zu unterscheiden. Dabei ist wieder das Interesse der *Volkswirthschaft* an diesem Geschäftszweige zu berücksichtigen. Betrachten wir zuerst die Depositen des *Staats* oder *Schatzes*.

Für die Bank, die Finanzverwaltung des Staats und für die ganze Volkswirthschaft ist es nur erwünscht, wenn müßige Geldsummen durch dieses Geschäft theilweise nutzbar gemacht werden. Die Uebernahme des letzteren Seitens der Zettelbanken, besonders der großen Centralbanken läßt sich daher billigen. Das Zweckmäßigste ist dabei, mit dem Staate in *laufende Rechnung* zu treten, *nicht etwa nur stehende* Depositen mit bestimmter Kündigung u. s. w. von ihm anzunehmen. Nur muß eine Bank diesen Zweig etwas anders leiten, als das Privatdepositengeschäft. In dem Geschäft mit dem Staatsschatze selbst werden in der Regel, wenigstens in großen Staatshaushalten, *starke Einzelposten* im Ein- und Ausgang auf dem Conto erscheinen. Für die empfangenen Gelder findet eine Bank nicht immer sofort die passende Gelegenheit zur Anlegung auf die oft nur

kurze statthafte Frist. Es kann daher einer Bank nicht wohl zugemuthet werden, dem Staate (und seinen Instituten) unter allen Umständen eine feste und nicht unbedeutende Verzinsung für die Einlagen zu gewähren. Geschieht dies gleichwohl, wie in den Statuten einiger kleiner deutschen Zettelbanken, so wird das Bankgeschäft durch Auflegung einer solchen Last nur einer besonderen, unpassenden und oft ungerechten Steuer unterzogen.[764]) Richtiger ist es daher, wenn in Betreff der Verzinsung und ihrer Höhe oder der Unverzinslichkeit immer specielle Vereinbarungen zwischen Staat und Bank erfolgen. Dabei wird die Verzinsung wieder nach der allgemeinen Regel mit der Länge der Kündigungstermine in Verbindung zu bringen sein. Vielfach wird eine Bank gerade die Ueberweisung der öffentlichen Depositen des Staats nicht mit der Gewährung von Zinsen, sondern passender mit der unentgeldlichen Ausführung gewisser Kassen- und sonstiger Geldgeschäfte bezahlen, wie dies in England und Frankreich auch geschieht.[765])

Werden einer Bank Staatsdepositen in starken Posten auf einmal und in unregelmäßiger Weise entzogen, wie dies der Bedarf des Staatshaushalts mitunter mit sich bringen kann, mehr wie im Privatdepositengeschäft, so fordert dieser Umstand natürlich besondere Aufmerksamkeit. Auch deßwegen wird es nicht immer angehen, eine feste und vollends eine höhere

---

[764]) Bei mehreren deutschen Banken ist die Pflicht zur Annahme und Verzinsung solcher Staatsgelder, ebenso wie die andere, dem Staate zu bestimmtem Zinse gewisse Vorschüsse zu gewähren (s. u. Anm. 818[a]), eine Form der Bezahlung der Bankconcession oder speciell des Notenprivilegs, auch in diesem Falle nicht passend. S. o. Anm. 281. Die Ger. B. muß die disp. Gelder von Reuß j. L. (u. ebenso die disp. Gelder der Ger. Sparcasse) zu 4% Zins annehmen (§ 27, 28), die Goth. B. bis 200,000 Thlr. Staatsgelder mit 4% verzinsen (§ 19), die Lux. B. bis ½ Mill. Fr. vom Staate (oder den Vorsichtsinstituten) zu 4% annehmen (§ 49), die Bück. B. darf f. d. lauf. Rechnung von Regierung oder Kammer keine Provision berechnen, die Thür. B. muß dem Staate bis 80,000 Thl. Depos. mit 4% (den Landesbehörden, bes. den Gerichten Depos. mit 3½%) jederzeit abnehmen, desgl. die Weim. B. vom Staate bis 150,000 Thlr. mit 4% verzinsen § 14. — Ueber die Preuß. B. s. u. Anm. 774.

[765]) Die Banken von England u. Frankreich haben beide bedeutende Summen öffentl. Depositen, worüber sie mit dem Schatz in Contocorr. stehen. Zahlen s. o. Anm. 745. Durchschn. bei d. Engl. B. 1869 4.67 Mill. Pfd. St. (auch bei d. Irl. B. hat der brit. Schatz ein Guthaben in Contocorr.), Durchschn. bei d. Franz. B. 1869 175 Mill. Fr. Die Verhältnisse zwischen der Engl. B. u. dem Staate, namentlich in Betreff der Verwaltung der Staatsschuld Seitens der B., sind wiederholt geregelt worden. Dabei hat sich das Streben gezeigt, den Gewinn der Bank zu Gunsten der Staatscasse immer mehr zu schmälern. Auch in neuester Zeit ist wieder über den Punct verhandelt worden. Vor einigen Jahren konnte man rechnen, daß die B. durchschnittlich 4—5 Mill. Pfd. St. öffentl. Depositen zu c. 3% nutzbringend anlegte. — S. Näheres in mein. kl. Schr. „Die Modific. d. Uebereink. zw. Staat u. Bank," Wien 1862 S. 16 ff. — Die Französ. B. hat dem Staate ein festes Darlehen von 60 Mill. Fr. gegeben, das man in der Enquête mehrfach als Gegenleistung für d. unverzinsl. Contocorr. des Schatzes bezeichnete. — In Italien ist es im Sommer 1870 im Werke, den Finanzcassendienst einer oder mehreren der größeren Banken zu übertragen. — Die Oesterr. Nat. B. hat bisher kein Contocorrent- oder Depositengeschäft mit dem Staate, besorgt aber z. B. die Einlösung u. Verzinsung der Schatzscheine (sog. Salinenscheine, Hypothekaranweisungen), wobei sie in Vorschuß tritt. — Die Russ. Reichsbank hat dagegen lauf. Rechnung mit dem Schatz und anderen öffentl. Instituten, worin sie Debitor ist, s. m. Russ. Pap. währ. Tab. 3 S. 225; ebenso die Belg. Nat. B. u. a. m. — Preuß. B. s. Anm. 767. Die kleineren deutschen Banken scheinen vielfach auch Depos. von ihren Staaten zu empfangen.

Verzinsung ein für allemal zu bestimmen. Denn die Quote des Baarfonds muß dann oft stärker sein und der Rest der Gelder kann etwa nur auf ganz kurze Fristen ausgeliehen werden, daher meist auch nur zu niedrigem Zinse.

Creditwirthschaftlich zeigt sich der Vortheil eines Depositenconto, namentlich eines eigentlichen Conto des Schatzes in laufender Rechnung besonders darin, daß eine Menge Zahlungen des Publikums, vor Allem der Geschäftswelt, an die Staatscasse und umgekehrt nun gleichfalls durch einfache Uebertragungen in den Büchern der Bank oder, soweit mehrere Banken betheiligt sind, durch Vermittlung eines Clearing-Hauses bewerkstelligt werden können. Es bedarf also nicht nur keiner Baarzahlung, keiner Münze, sondern nicht einmal der Banknoten zur Vermittlung eines Theils der Zahlungen an und aus Staatskassen. Namentlich gilt dies von größeren Steuerzahlungen einzelner bedeutender Geschäftsleute, z. B. für Einfuhrzölle, für inländische vom Producenten erhobene Verzehrungssteuern (Bier-, Malz-, Branntwein-, Rübenzuckersteuer u. s. w.); ferner von den Zahlungen der Staatskasse für Schuldzinsen, auch wohl für größere Lieferungen (Militärbedürfnisse u. s. w.). In England ist es neuerdings auch üblich geworden, viele solche Steuer- und Zollzahlungen mittelst Checks auf die Bank zu begleichen. Auf dem Continent, wie es scheint im Ganzen doch auch in Frankreich, ist eine solche Entwicklung noch nicht eingetreten. Sie bezeichnet einen sehr bemerkenswerthen großen Fortschritt auf dem Wege von der Geldwirthschaft zur immer ausschließlicheren Creditwirthschaft. In mercantilen Krisen zeigt sich dabei noch der besondere Vortheil, daß durch Vermittlung der Bank ein Theil der öffentlichen Depositen zur Creditgewährung an Private ebenso wie ein Theil der Privatdepositen, welche in solcher Zeit besonders bei Centralbanken zusammenströmen (Englische Bank 1857, 1866!) verwendet werden kann und darf. Dadurch wird wieder die übermäßige Lücke im Creditsystem ausgefüllt und eine entsprechend vermehrte Notenausgabe unnöthig gemacht.[766])

Jedenfalls würde es nach dem englischen Beispiel erwünscht sein, wenn die Preußische (oder spätere Norddeutsche) Centralbank einen bedeutenden Theil der Staatskassengeschäfte, insbesondere etwa im Staatsschuldenwesen und in einigen Steuerabtheilungen, übernähme. Sie steht jetzt schon mit dem Staate und seinen verschiedenen Kassen und Behörden in Verbindung, besorgt einige Geschäfte, empfängt die Ueberschüsse der Staatskassen, welche in ihren Ausweisen als Guthaben erscheinen, leider in den Monatsbilanzen mit den Guthaben anderer öffentlicher Institute und der Privatpersonen (incl. Giroverkehr) in Einen Posten zusammen geworfen. Aber die Bank könnte dem Staate einen erheblich größeren Theil der Kassengeschäfte, zu seinem, ihrem, des Publikums und der Volkswirthschaft Vortheil abnehmen.[767])

---

[766]) S. meine Theor. d. P. Acte S. 118. Wichtig ist der Beitritt der Engl. B. zum Clearing-House auch für den Mechanismus der Steuer- und Zollzahlungen geworden. In England traf die Krise v. 1847 und 1857 in einen Zinszahlungstermin (Oct.) f. d. öff. Schuld. Im J. 1866 aber vermehrten sich die öff. Depos. während des krit. Mai von $4.^4$ auf $5.^9$, die Privatdepos. v. $13.^3$ auf $18.^6$ Mill. Pfd. St. (25. April bis 16. Mai) (letztere im J. 1857 v. 10. Oct. bis 28. Nov. von $9.^7$ auf fast 15 Mill.).

[767]) Bei d. Hauptbank, d. h. dem Geschäfte der Preuß. B. in Berlin erscheinen in Einnahme u. Ausgabe als „Ueberschüsse k. Cassen" 1868 $25.^{98}$, 1869 $28.^{05}$

Eine Centralbank, welche in umfassender Weise die Cassengeschäfte des Staats besorgt, könnte dabei vielleicht auch auf die Entwicklung des Privatdepositengeschäfts in den eigentlich privaten, d. h. nichtgeschäftlichen Kreisen, welche von den Staatscassen regelmäßig Zahlungen zu empfangen haben, mit hinwirken. Hier kommen die Beamten in Betreff ihres Gehalts, die Staatsgläubiger in Betreff ihres Zinsbezugs in Betracht. Die jetzige, wie es scheint, fast noch ausschließlich übliche Form der Zahlung der Staatsbesoldungen ist die monatliche, viertel-, halbjährige (prae- oder postnumerando) mittelst Münze oder Banknoten und Staatspapiergeld, — eine höchst unvollkommene, an die primitivsten Zahlungsmethoden innerhalb der Geschäftswelt erinnernde Form. [768]) Handelt es sich dabei um Silbermünze und um die höheren, etwa noch in längeren Terminen gezahlten Besoldungen der höheren Beamten, so ist diese Zahlungsweise für beide Theile wahrhaft lästig und durchaus unwirthschaftlich. Hier hat mitunter schon das Privatbanquiergeschäft eine zweckmäßigere Zahlungsweise verbreiten helfen, indem die Beamten ihren Gehalt an den Banquier anwiesen und bei ihm in Contocorrent stehen ließen. [769]) Aber eine große Centralbank könnte solche Einrichtung natürlich leicht sehr verallgemeinern und bald beliebt machen. Es würden dabei etwa die höheren und niederen Gehalte, z. B. unter und über 500 oder 1000 Thl. (fl.) unterschieden; wenn die Zahlung nicht monatlich, sondern in längeren Terminen erfolgt, kann die Ziffer auch noch niedriger gegriffen werden. Die höheren Gehalte werden an allen Orten, wo sich Bankstellen befinden, durch die Bank bezahlt, in der Weise, daß jedem Beamten vom ersten Monatstage an, wo die Rate fällig ist, letztere gutgeschrieben wird. Er kann dann sofort darüber verfügen, das Guthaben ganz herausziehen, mittelst Anweisung (Check) darauf ziehen u. s. w. Selbst von den niedrigeren Gehalten und sogar bei monatlicher Zahlung wird zumal bei Silberwährung — aber keineswegs nur bei ihr — dann muthmaßlich meistens ein Betrag eine Zeit lang stehen bleiben. Denn die größeren Zahlungen für Miethe u. s. w. sind ja in der Regel viertel- oder halbjährig. Ebenso werden bei unserem leider nur zu sehr ausgebildeten Kaufen auf Rechnung bei Krämer und Handwerker bedeutende Zahlungen immer in größeren Posten monatlich, halb- selbst ganzjährig geleistet. Das Geld hiefür nicht baar oder in Banknoten bei sich zu

---

Mill. Thlr.; außerdem „Geschäfte aller Art mit Behörden" u. s. w. resp. 48.[18] u. 28.[89] Mill. Thlr. Die Guthaben insgesammt (also incl. der v. anderen Behörden u. Priv.) erheben sich meistens nicht über einige Mill. Thlr.

[768]) Freilich waltet in solchen Sachen auch in den Geschäftskreisen eine oft kaum glaubliche vis inertiae und Anhänglichkeit am Alten. In Deutschland und vielfach sonst auf dem Continent wurden noch vor Kurzem u. mitunter noch jetzt die Zahlungen in Münze bewerkstelligt, mit einer großartigen Zeit- und Kraftvergeudung. Erst die Errichtung von Banken hat darin Wandel geschaffen, in Berlin bes. d. des Cassenvereins, in Frankfurt die der dort. B. (s. M. Wirth, Bankwes. S. 393). In Wien bürgerte sich das Girogeschäft und die Benutzung des Saldosaals d. Nat. B. nur sehr langsam ein (i. J. 1869 wurden darin 393.[5] Mill. Wechsel beglichen, wovon nur c. 37% mit Baar, der Rest durch Compens.). Ueber Cassenver. in Berl. s. Anm. 742. Drastisch (sogar bildlich) schildert die Unbeholfenheit der Baargeldzahlung in Newyork vor der Einrichtung des dort. Clear. H. Gibbons, b. of N.

[769]) Z. B. in Hannover, wo früher z. Th. halbjähr. Gehaltszahlung war, ließen sich die Provincialbanquiers (z. B. in Göttingen) die fäll. Raten in der Stadt H. anweisen und eröffneten ihren Kunden dafür ein Guthaben in Contocorr.

Hause aufbewahren zu müssen, ist ein Vortheil, welcher den Beamten bestimmen wird, es bis zum Zeitpunkte des Bedarfs selbst ohne Zinsvergütung in der Bank stehen zu lassen. Aber sehr passend käme gerade hier, zur weiteren Beförderung des Geschäftszweigs und der Ordnung, Pünctlichkeit und Sparsamkeit in den Beamtenkreisen die schottische Methode der täglichen Zinsenberechnung für das Guthaben in Anwendung. Unter Umständen kann sich dann ein beschränktes Activcontorrentgeschäft der Bank, worin diese bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung creditirt, anknüpfen. So würde der so schwierige Personalcredit des Beamten auch gehoben.

Eine solche Gestaltung der Dinge hat nun nicht bloß den allgemeinen volkswirthschaftlichen Vortheil, daß müßige und im Ganzen recht beträchtliche Summen nutzbar werden, sondern namentlich noch den folgenden besonderen. Es werden sich nämlich in Anknüpfung an die Conticorrenti der Beamten auch solche der Kleingeschäfte (Krämer, größeren Handwerker) und der Hausbesitzer leichter ausbilden und die üblen Folgen des Consumtivcredits, welchen das Kleingeschäft seinen Kunden meistens geben muß, werden eher ausgeglichen werden. Denn es liegt sehr nahe, daß der Kleingeschäftler (Detailliſt) ebenfalls mit der Bank in Contocorrent tritt und die Zahlungen der Beamten an ihn durch Umschreibung in den Büchern (bei ein und derselben Bank) oder durch Anweisung (wenn mehrere Banken in Betracht kommen) bewerkstelligt werden. Dadurch tritt auch hier die Creditwirthschaft an Stelle der Geldwirthschaft und wird Capital zur Creditgewährung disponibel, ohne daß Noten ausgegeben werden müssen. Die Guthaben der Beamten kann eine Bank nach den Grundsätzen des Depositengeschäfts verwalten, also einen Theil davon ausleihen und zwar nun gerade an jene Kleingeschäftler, welche durch Gewährung von Consumtivcredit an ihre Kunden öfters über einen Theil ihres Kapitals nicht verfügen können. Indem die Bank etwa bedingt, daß die Rechnungen dieser Personen bei ihr bezahlt werden, erhält sie immer schon Deckung und vermag die Geschäftsverhältnisse und daher die Creditwürdigkeit der Krämer u. s. w. besser zu beurtheilen. So würden also sehr bemerkenswerthe Vortheile durch die geschilderte weitere Ausbildung des öffentlichen Depositengeschäfts erzielt. —

In volkswirthschaftlicher Hinsicht hat die Annahme öffentlicher Depositen besonders dann gute Folgen, wenn die directen (Ertrags-) Steuern nur in wenigen Hauptterminen, die indirecten Abgaben, z. B. Zölle, Branntwein-, Rübenzuckersteuern vornehmlich in gewissen Jahreszeiten eingehen. Denn wenn man demgemäß auch die Fälligkeitstermine für gewisse Staatszahlungen, z. B. für Schuldzinsen einrichtet, so läßt sich das doch immer nur in beschränktem Maaße so thun. Es bleiben daher größere Summen müßig in den Staatscassen. Das wird bei der Ausleihung durch Vermittlung einer Bank, worin ja die Wirkung des öffentlichen Depositengeschäfts besteht, vermieden. Eine directe Ausleihung durch die Staatsbehörden ist dagegen nicht angebracht. Denn da die Summen immer nur auf kurze Termine weggeliehen werden können, so müßte die Behörde, bez. der Staat regelmäßige Bankgeschäfte betreiben, was nicht räthlich ist.

Man könnte daran denken, die Bestände eines etwaigen Staatsschatzes ebenso wie diese müßigen Gelder der Staatscassen aus dem laufenden Dienst zu behandeln und sie durch Vermittlung einer Bank auszu-

leihen. In der That ließen sich auf diese Weise zwei der gewöhnlichen Bedenken gegen das Staatsschatzsystem beseitigen oder doch wesentlich beschränken: das finanzielle, das der müßige Baarbestand keine Zinsen trägt, also umgekehrt sie kostet und das volkswirthschaftliche, daß der betreffende Theil des Nationalkapitals „unproductiv" daliege.[770]) Indessen der Zweck des Staatsschatzes, daß man nämlich mit ihm im genauesten Sinne des Worts stets jeden Augenblick unerwartete Ausgaben, für welche andere Deckungsmittel fehlen, bestreiten kann, erlaubt gleichwohl nicht, einen erheblichen Theil des Schatzes auszuleihen. Die neueste Erfahrung in Preußen bei dem plötzlichen französischen Friedensbruch im Juli 1870 spricht gewiß nicht für das Verwerfungsurtheil gegen den Staatsschatz, das einseitige ökonomische Doctrinäre so oft ausgesprochen haben.[771]) Auch in creditwirthschaftlicher Hinsicht erhebt sich aber gegen eine kurzfristige Ausleihung des Staatsschatzes das Bedenken, daß die rasche Einziehung der betreffenden Vorschüsse gerade in jenem kritischen Zeitpuncte, wo die Darlehensansprüche sich steigern, vor sich gehen müßte. Die Creditnoth würde dadurch noch mehr gesteigert als durch die Maßregeln, welche die Zettelbanken in Krisen zur Sicherung ihrer Noteneinlösung ergreifen müssen. Oder wenn eine Centralbank die Rückzahlung an den Staat einstweilen mit Noten leistete, so würde eben ihr Notenumlauf noch mehr anwachsen oder ihr Baarfonds sich vermindern, als ohnehin in solcher Zeit zu geschehen pflegt.[772])

Die Annahme von Depositen anderer öffentlicher Anstalten u. s. w. hat ähnliche wirthschaftliche Vortheile und noch weniger Bedenken als diejenige der Staatsdepositen. Für Zettelbanken möchte nur etwa die Annahme der Gelder der Sparcassen aus ähnlichen Gründen zu widerrathen sein, wie die Verwaltung des Staatsschatzes durch eine solche Bank. Denn jene Gelder werden wiederum gerade in kritischen Zeiten den Spar-

---

[770]) Freilich kann man überhaupt nur von der unbedingten Unproductivität eines Staatsschatzes von jenem engen, einseitigen einzelwirthschaftlichen Standpunct aus sprechen, der immer noch zu oft mit dem volkswirthschaftlichen verwechselt wird. Da die Volkswirthschaft für die Einzelwirthschaften Rechtssicherheit bedarf, letztere nur durch den Staat zu beschaffen ist, so ist der müßig liegende Staatsschatz volkswirthschaftlich doch durchaus productiv, wenn sein Vorhandensein eine Bürgschaft für die erfolgreiche Beschaffung der Rechtssicherheit Seitens des Staats ist. Hier wird dann viel auf die Lage des Staats, seine Gefährdung, seine geographische Position, auf die Möglichkeit der Creditbenutzung ankommen. In den Verhältnissen Preußens, bez. Deutschlands möchte ich den Staatsschatz in diesem höheren Sinn auch trotz aller Zinsverluste productiv nennen.

[771]) Ich bin zu dieser Ansicht keineswegs erst jetzt bekehrt worden, wo die preuß. 4½% Papiere in wenigen Tagen von 93 auf 78% und darunter fielen, sondern habe die bedingte Rechtfertigung des Staatsschatzsystems gerade auch noch in unserer Periode des entwickelten öffentlichen Credits schon früher festgehalten. S. Staatswörterb. X, 18.

[772]) Auch hierfür sind die Verhältnisse im Juli 1870 illustrativ. In den drei Wochen vom 7. bis 30. Juli stieg der Notenumlauf der Preuß. B. von 164.^{69} auf 201.^{46} Mill. Thlr., bei einem Baarfonds von resp. 85.^{97} und 93.^{40} Mill. Thlr. Wie störend wäre es gewesen, wenn der preuß. Staatsschatz von 30 Mill. Thlr. etwa von der Bank verwaltet worden und davon vielleicht ⅓ baar dagelegen, der Rest mit ausgeliehen gewesen wäre. Man kann sicher sein, daß in diesem Fall, da die Wechsel u. s. w. sich außerdem schon vermehrten, der Notenumlauf in kürzester Frist um 30 Mill. Thlr. oder eventuell nur um so viel weniger gestiegen wäre, als der Baarfonds sich vermindert hätte, letzteres theils wegen des directen Bedürfnisses metallener Zahlungsmittel des Staats, theils wegen der Einlösung der Noten Seitens derer, welche vom Staate aus den Fonds des Schatzes mit Noten bezahlt wären.

cassen stark entzogen. Wenn letztere bei einer Bank Rückhalt zu haben glauben, so werden sie um so weniger selbst Casse halten und um so mehr bloß auf Hypotheken ausleihen. Die Bestimmungen in einigen deutschen Zettelbankstatuten sind daher unpassend. [773])

Mitunter ist den Zettelbanken wohl die Verpflichtung auferlegt, von verschiedenen öffentlichen Instituten, von Behörden, Gerichten müßige Gelder (z. B. gerichtliche Depositen) zu einem bestimmten Zinsfuße unbedingt anzunehmen. Ist der Zinsfuß relativ niedrig, so hat man die Veranlagung solcher Gelder bei der Bank, wie in dem Falle der Preußischen Bank, wohl als ein neues werthvolles Privileg betrachtet. Allein selbst dieses Privileg hat gerade die Preußische Bank wiederholt nicht als solches, sondern als eine onorose Verpflichtung anerkannt. Bei dem Zinsfuß von meist bloß 2 und $2^1/_2$ % für die anzunehmenden Depositen, gegenüber einem Disconto, welcher nicht unter 4% herabgesetzt zu werden pflegt, ist diese Auffassung doch kaum statthaft. Bei der Annahmepflicht zu höherem Zinsfuße ist sie dagegen wohl begründet. Es scheint uns, daß bei der heutigen Entwicklung des Credit- und Bankwesens eine Verpflichtung einer Bank solche Gelder anzunehmen durch die Interessen der betreffenden Anstalten, bz. deren Clienten nicht mehr gefordert wird. Diese Interessen führten wohl zu der Einrichtung bei der Preußischen Bank. Die Annahme selbst, die Höhe des Zinsfußes und die weiteren Bedingungen sollten jetzt auch hier von der freien Vereinbarung zwischen den Betheiligten abhängen. Bei der Reform des norddeutschen Bankwesens könnten daher die bezüglichen Paragraphen der Preußischen Bankordnung auch für die Centralbank wohl fortfallen. [774])

β. Die Acceptirung von Giroanweisungen.

Dieses Geschäft hatte früher, bis zur Erweiterung des Notengeschäfts im Jahr 1856, bei der Preußischen Bank eine ziemlich bedeutende Ausdehnung, ist aber neuerdings sehr zurückgegangen: solche acceptirte Giroanweisungen fungiren eben ganz ähnlich wie Banknoten, von denen sie sich eigentlich nur in untergeordneten Formpuncten unterscheiden. Wo der Vermehrung der Noten keine gesetzlichen Hinderniße entgegenstehen, wird die acceptirte Giroanweisung denn auch meistens durch die Note, besonders diejenige großer Appoints ersetzt werden. Dies wohl der Hauptgrund,

---

[773]) S. oben Anm. 764. Auch Leipz. Stat. § 14 (doch hier nur das Recht, nicht die Verpflichtung, die Gelder der Sparcassen anzunehmen). Mindestens darf eine Verpflichtung sich nur auf eine bestimmte Summe Sparcassengeld erstrecken.

[774]) S. o. Anm. 764. Preuß. B. O. § 21 ff. In den Landestheilen, wo das allg. L. R. gilt, müssen die Gerichts- u. Vormundschaftsbehörden, die Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospit. u. and. mild. Stiftungen u. öff. Anstalten nach wie vor 1846 (dem Jahr d. B. O.) die müßig lieg. Gelder bei der Bank belegen u. die B. sie annehmen u. verzinsen, wofür der Staat spec. Garantie leistet (Verordn. v. 18. Juli 1768, 31. März 1769, 3. April 1815). Zinsfuß 3 (gerichtl. u. pupill. Gelder), $2^1/_2$ (Kirchen, Schulen, fromme u. milde Stift.), 2% (and. öff. Stift. u. Anstalten). Dieser Zinsfuß kann ohne Zustimmung d. Bankantheilseigner nicht erhöht werden, § 26. Die Gelder sind meist mit 8 täg. u. 3 monatl. Kündigung. Beträge unter 15 Thlr. werden nicht verzinslich angenommen. Statistisches s. o. Anm. 746. Die durchschnittl. Verzinsung s. sämmtl. Depos. berechnet sich auf $2.^{59}$ % in 1868 u. 1869 und $2.^{64}$ % in 1863; die Bank zahlte an Zinsen 1869 539,000, 1868 525,000, 1863 594,000 Thlr. Etwa die Hälfte der Depos. ist zu 3, ungefähr je ein Viertel zu 2 und $2^1/_2$% verzinslich.

weshalb sich auch bei solchen Zettelbanken, welche Girogeschäfte betreiben, die Acceptirung von Giroanweisungen wenig ausbildet.

Wegen der nahen Verwandtschaft der acceptirten Giroanweisungen mit den Noten verlangt es die Consequenz, sie namentlich in Betreff der Deckung ebenso zu behandeln wie die Noten. Sonst können wenigstens die Vorschriften, welche für letztere gelten, leicht illusorisch werden. In der Mitte der 50ger Jahre war es bei der Preußischen Bank eigentlich einigermaßen so geworden.[775]) Mindestens müssen jene Anweisungen ebenso wie stets fällige Depositen behandelt werden. Die Acceptirung den Zettelbanken zu verbieten erscheint ebenso wenig begründet, als der Ausschluß des Depositengeschäfts. Sie bietet immerhin im Vergleich mit der Notenausgabe kleine Vortheile für den Verkehr, z. B. wenn die Giroanweisung auf große Beträge, auf nicht bloß runde Summen u. s. w. ausgestellt wird.

γ. Die Ausstellung von Wechseln und Anweisungen.

Auch dieses Geschäft wird mehrfach in deutschen und anderen Bankstatuten ausdrücklich gestattet und von den Banken in verschiedenem Umfange betrieben.[776]) Nicht unbedeutend ist bei der Französischen Bank der Betrag der Billets à Ordre, welche von der Hauptbank auf die Succursalen und umgekehrt gezogen werden, mit kurzen Terminen.[777]) Eben solche Anweisungen kommen bei der Russischen Reichsbank[778]) und Oesterreichischen Nationalbank[779]) vor. Auch die Englische Bank stellt sogen. Sieben-Tage- und Postbills aus.[780]) Solche Wechsel- und An-

---

[775]) Der Durchschnittsumlauf der Preuß. B. an acceptirten Giroanweisungen war z. B. in Mill. Thlr.

1855	8.^{53}	1860	2.^{25}	1864	1.^{56}	1868	1.^{87}
1856	6.^{78}	1861	3.^{58}	1865	2.^{05}	1869	1.^{17}
1858	2.^{75}	1862	3.^{56}	1866	1.^{64}		
1859	3.^{14}	1863	1.^{69}	1867	1.^{31}		

Sie sind jetzt nur bei der Hauptbank in Berlin in Umlauf.

[776]) Braunschw. alte Stat. § 10, Nr. 3 (Wechsel an Ordre ausstellen und in Umlauf setzen), Brem. § 71 (Wechsel u. Anweis. auf sich selbst, auf ihre Zweigbanken u. Dritte), Darmst. § 12, N. 2 (Bankanweisungen auf Ordre, unklar in Zusammenhang mit d. Notenausgabe in d. Stat. gebracht), Oess. § 3 N. e (Wechsel auf Ordre ausstellen u. in Umlauf setzen), Frankf. Art. 26 (Bankanweis. auf sich u. ihre Fil. ausstellen), Gera § 17 N. 2 (Wechsel u. Geldanweis. an Ordre ausstellen, in Umlauf setzen), Homb. § 2 N. 1 (Wechsel u. Geldanweis. auf and. Plätze ertheilen, acceptiren), Lur. § 12 N. 2 (Bankanweis. auf Ordre ausgeben; auch hier unklare Zusammenstellung mit den Noten), Mein. § 14 (Wechsel ausstellen, giriren, accept.), Thür. § 13 N. 2 (Wechsel u. Geldanweis. ausstellen, abgeben, accept.), dsgl. Weim.; Oldenb. § 3 N. 1 (Begeb. v. Wechs. und Geldanweis.), Bad. § 15 (Anweis. auf sich u. ihre Zweigniederlass. ausstellen, s. u. Anm. 781), Preuß. B. O. § 2 u. 7 (Wechsel u. Bankanweisungen ertheilen u. acceptiren, s. u. Anm. 781). — In den Monatsausweisen und Jahresberichten findet sich selten etwas Näheres über diesen Zweig. Bei der Hauptb. in Berlin betrug d. Anweisungsverkehr in Einn. u. Ausg. 1869 35.^{24}, 1868 31.^{94} Mill. Thlr.

[777]) Durchschn. 1869 39.^{5} Mill. Fr.

[778]) Im Betrag v. 15—20 Mill. R. durchschnittlich. Es scheinen sich unter dieser Rubrik oft andere Geschäfte zu verstecken.

[779]) Stat. v. 1862, § 20 e u. § 26; die Anweis. lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Sie laufen zwischen dazu bestimmten Bankcassen oder von der Centralcasse in Wien auf sich selbst, auf Sicht oder auf bestimmte Zeit. Reglem. § 54—56. — Das Geschäft hat bedeut. Umfang, ausgestellt wurden 1868 f. 196.^{94}, 1869 f. 259.^{74} Mill. fl., E. 1869 standen im Ausweis 2.^{57} Mill. fl.

[780]) 1869 liefen um durchschnittl. f. c. ½ Mill. Pfd. St. solcher Bills, in frü-

weisungen, auf Sicht oder nach kurzen Terminen zahlbar, gleichen als Passiva betrachtet theils den Noten theils den stets- oder kurzfälligen Depositen, wie denn z. B. die genannten Bills der Englischen Bank nach alter Sitte von dem geschäftlichen Publicum einfach zum Notenumlauf hiezu gerechnet werden. Haben jene Papiere eine bestimmte Verfallzeit, wo sie eingelöst werden müssen (also wenn sie nicht auf Sicht lauten), so läßt sich das Geschäft in solchen Schuldurkunden zur Erleichterung des Bankbetriebs noch besser übersehen als es bei den Noten und Depositen möglich ist, deren wirkliche Präsentation oder Rückziehung ja nicht im Voraus feststeht.

Ein Grund, das Geschäft den Zettelbanken zu verbieten, besteht nicht, nur muß es in Betreff seines Umfangs oder wenigstens seiner Deckungen wiederum der Consequenz wegen wie das Depositen- bz. Notengeschäft behandelt werden.[781]) Da die Ausstellung von auf Sicht zahlbaren Anweisungen unter gewissen Umständen der Ausgabe von Noten fast ganz gleichkommt, so muß in diesem Falle die Deckung eigentlich ganz die gleiche wie für die Noten sein. Anweisungen dieser Art haben vor den Noten voraus, daß sie auf beliebige, namentlich größere und nicht bloß runde Beträge nach dem Bedürfniß und Wunsch der Kunden ausgestellt werden können. Das erleichtert die Geldrechnung und Geldversendung, auch bieten solche Anweisungen für Reisen, Versendung u. s. w. oft dem Inhaber größere Sicherheit als die Noten. An ein entwickeltes Depositen- und Passivcontocorrentgeschäft der Banken knüpft sich die Ausstellung von Anweisungen auf Sicht und auf eine festgesetzte Zeit gerne an. Man sollte hiergegen keine weiteren Hindernisse bereiten.

Centralbanken vermitteln namentlich durch solche Anweisungen der Hauptbank auf die Filialen und umgekehrt und der Filialen unter einander bequem Zahlungen zwischen verschiedenen Plätzen ihres Geschäftsgebiets. Es ist wohl gefordert worden, sie sollten solche Zahlungsmandate unentgeltlich ihren Kunden auf Verlangen zur Verfügung stellen.[782]) Das erscheint jedoch nicht statthaft. Denn der reelle Dienst, welcher in der Vermittlung einer Zahlung von einem Orte nach dem andern geleistet wird, ist einer entsprechenden Vergütung werth. Gegen eine Provision, deren Höhe durch die Concurrenz der anderen Banken und der

---

heren Jahren meist mehr, bis 1 Mill., so daß auch hier wie bei den Noten eine Verdrängung sichtbar ist.

[781]) Meistens werden solche Anweisungen daher denn auch nur gegen volle Deckung, bez. baare Einzahlung ausgestellt. In d. Stat. ist das aber nicht immer besonders gesagt. In § 26 d. Stat. d. Oesterr. Nat. B. ist das Anweisungsgeschäft gleich so definirt, daß es nur gegen volle Deckung erfolgen kann: „im Anweisungsgeschäft werden für die von den Parteien erlegten Gelder .... Anweis. ausgestellt und eingelöst." Correct ist auch § 15 d. Bad. Bankstat., wonach die Anweis. ebenso wie die Depos. u. s. w. mit statutenmäß. Wechseln oder Baar besonders (neben der Notendeckung) gedeckt sein müssen. Preuß. B. O. § 7: Wechsel u. Geldanweis. auf andere Plätze gegen gehörige Deckung ertheilen.

[782]) Neuerdings in d. franz. Bankenquête, aber von der B. v. Frankreich abgewiesen, s. Enqu. VI, 70. Namentlich hatte man es gefordert zu Gunsten der Contocorrentgläubiger. Früher hat die B. zeitweise solche unentgeltliche Zahl. mandate geliefert. Die Praxis anderer Banken ist verschieden. Die Preuß. B. hat Stempelfreiheit f. d. Anweis. u. Portofreih. selbst f. Geldsendungen, was es möglich macht, unentgeltlich Anweisungen auszustellen. Diese Privilegien müssen aber beseitigt werden, wie mit Recht auch A. Meyer in s. 3. Bankthese verlangt.

Privatbanquiers bestimmt wird, übernimmt aber eine Centralbank mit einem ausgebildeten Filialensystem recht passend die Ausstellung dieser Zahlungsmandate. Mit Hilfe dieses Geschäftszweigs läßt sich mitunter auch die richtige Vertheilung des Baarfonds zwischen der Hauptbank und den Filialen leichter und ohne Transport des baaren Gelds, also auch ohne Kosten dafür bewerkstelligen. — Bei der Abgabe von Tratten und Anweisungen der Bank auf fremde, d. h. solche Plätze, wo sie kein eigenes Comptoir hat, muß natürlich ebenfalls die übliche bankmäßige Deckung verlangt werden. Auch die Ausstellung solcher Papiere sollte zum marktgängigen Provisionssatze erfolgen.

f. Der Verkauf fremder oder Remessenwechsel und die Weiterbegebung oder Rediscontirung discontirter Platzwechsel.

Wenn eine Bank die durch Ankauf oder Discontirung erworbenen Wechsel vor Verfallzeit in Zahlungen oder gegen anderweite Valuten mit ihrem Giro weiterbegiebt, so haftet sie natürlich nach Wechselrecht für die richtige Einlösung dieser Wechsel Seitens des Ausstellers und Acceptanten und der früheren Indossanten. Durch dieses, wenn auch entferntere Obligo, entsteht für die Bank aus dem bisherigen Activ- ein Passivgeschäft, das daher hier noch zu besprechen ist, wie oben (S. 285) auch vorbehalten wurde.

Bei dem auswärtigen Wechselgeschäft ist es oftmals auf einen regelmäßigen Wiederverkauf der Wechsel abgesehen, wobei die Bank auf die Cursdifferenz speculirt. In den Statuten wird häufig neben dem Ankauf auswärtiger (und inländischer Remessen) Wechsel auch ausdrücklich der Verkauf gestattet.[783]) Jenes Speculationsmoment in diesem Geschäft bietet auch für die Zettelbank bei Wechseln, welche in Metallwährung zahlbar sind, keine nennenswerthe Gefahr, denn die Cursdifferenzen sind hier doch immer selbst im äußersten Falle innerhalb der größeren europäischen Plätze auf eine sehr enge Grenze, im Maximum bekanntlich auf das Doppelte der Transport-, Assecuranz- u. s. w. Kosten des Metalls beschränkt.[784]) Es ist daher auch kein Grund dafür vorhanden, wie gelegentlich verlangt worden, den Verkauf der auswärtigen Wechsel aus dem Geschäftskreise der Zettelbanken auszuschließen, soweit jenes speculative Moment in diesem Geschäft

---

[783]) So in den Stat. d. Brem. § 63, Darmst. § 12 Nr. 3, Frankf. § 23, Goth. § 14, Hannov. § 13, 6 (implic.), Homb. § 2 N. 7, Lüb. Priv. B. § 9, Lux. § 12 N. 3, Mein. § 14 N. 1, Pomm. § 24 N. 1, Oldenb. § 3 N. 1, Bad. § 10, Preuß. B. O. § 4.

[784]) Freilich in Krisen und in Kriegszeiten, wo die Geldversendung, zumal von Silber, erschwert, vertheuert, gefährdet, zeit- und ortsweise selbst unmöglich werden kann, sind die Schwankungen der Wechselcurse immerhin erheblich genug, um die Verluste recht fühlbar zu machen. Aber auch in diesem Fall (wenn also die Wechsel nur überhaupt bezahlt werden), wird doch fast immer nur ein Theil des Jahresgewinns darauf gehen, schlimmsten Falls der Reservefonds angegriffen werden. — Ueber das Maaß der Cursschwankungen i. J. 1866 s. o Anm. 730. Die stärkste Schwankung des Curses v. Hamburg 3. Mon. auf London innerhalb eines monatl. Zeitraums war im Mai 1866 zwischen 13 M. 3 Sch. und 12 M. 12 Sch. per Pfd. St., also ein Sinken um 3.^{3}% ; desgl. Hamburg auf Berlin 2 Mon. Maximalschwankung ebenfalls im Mai 1866 154⅓—159 Thlr. p. 300 M. B. oder 2.^{99}% Cursfinken. — Im Juli 1870 bei dem französ. Friedensbruch war es günstig für Deutschland, daß die Wechselcurse, namentlich die Berliner, von Anfang an ganz gut standen und einen Metallabfluß ins Ausland verboten. Der Kriegsausbruch und die Discontoerhöhung

entſcheidet. Wohl gerechtfertigt iſt dagegen das Verbot des ſpeculativen An- und Verkaufs von fremden Wechſeln, welche auf Papierwährung lauten (und umgekehrt ein analoges Verbot für Banken, welche in Papierwährung zahlen, hinſichtlich des An- und Verkaufs von Metallwechſeln). Die Gründe liegen in den mehrfach von uns erwähnten ſtarken Schwankungen des Metallagios in Papierwährungsländern. [785])

Um des Obligo's Willen, welches eine Bank durch Weiterbegebung der angekauften Wechſel auf andere Plätze mit ihrem Giro übernimmt, dieſes Geſchäft zu verbieten erſcheint auch nicht gerechtfertigt. Häufig wird der Ankauf ſolcher Wechſel zum Zweck des reellen Metallbezugs erfolgen. Dann fällt der Verkauf ohnehin fort, weil die Wechſel bis zur Verfallzeit ruhig behalten werden. Mitunter iſt aber der Verkauf vor Verfall gerade in kritiſchen Zeiten das beſte Mittel, das ſchon jetzt benöthigte Metall zu beſchaffen. Es wäre unrichtig, den Verkauf hier zu hindern. In anderen Fällen iſt der Verkauf vortheilhafter als die Eincaſſirung und ſollte deßhalb geſtattet ſein. Vielfach wird überhaupt eine Beſchränkung der Bank in Betreff des Verkaufs nur die Folgen haben, daß der Ankauf von vorneherein

---

der Preuß. B. von 4 auf 8% vom 14. bis 18. Juli brachten aber doch folgende Aenderungen der Wechſelcurſe hervor:

Tab. X. Wechſelcurſe Berlins im Juli 1870.

Berlin auf:	5. Juli. Zins.	Curs.	7. Juli. Curs.	9. Juli. Curs.	12. Juli. Curs.	14. Juli. Curs.	16. Juli. Curs.	19. Juli. Curs.	Sinken v. 9.—19. Juli. %
Amſterdam Thlr. f. 250 fl. kurz	3½	143⅜	=	143¼	142⅝	141⅝	141½	140½	1.92
— — — 2 Mon.	„	142⅝	=	142½	142	141	140⅞	139⅜	2.19
Hamburg Thlr. f. 300 M. B. kurz	3	151¼	151⅛	151¼	=	152	151½	150	0.83
— — — 2 Mon.	„	150⅜	=	=	150¼	150½	150	148	1.58
London Thlr. f. 1 Pf. St. 3 Mon.	3	6.22¾	6.22½	=	6.22⅝	6.22⅛	6.21⅛	6.20	1.23
Paris Thlr. f. 300 Fr. 2 Mon.	2½	80⅔	80⁷/₁₂	=	80½	79½	=	78	3.25
Frankfurt Thlr. f. 100 fl. 2 Mon.	3½	56.22	=	=	=	56.26	=	56.22	0
Wien Thlr. f. 150 fl. 8 Tage	5	83¾	83⅛	=	81½	80¾	78¾	72½	12.58
— — — 2 Mon.	„	83⅛	82⅝	82⅜	80¾	79½	77½	70½	14.42
Petersb. Thlr. f. 100 S.R. 3 Woch.	6	85⅝	84½	85	84	82½	(76⅔)(74⅘)	c.	12.53
— — — 3 Mon.	„	84⅝	83⅜	83⅞	82⅞	81¼			

Der Discont war in Amſterdam v. 9. Juli an 3, in Frankf. v. 14. Juli an 4, in Hamburg am 19. Juli 7%, ſonſt ſo wie er für d. 5. Juli bei den einzelnen Plätzen angegeben. Petersb. war am 16. u. 19. Juli nicht notirt, die eingeklamm. Ziffer iſt der Banknotencurs. Die Bedeutung dieſer Schwankungen für das Geſchäft des Wechſelankaufs und Verkaufs der Banken bedarf keines weiteren Commentars.

[785]) S. die coloſſ. Schwankungen des Wiener und Petersb. Wechſelcurſes in Berlin in vor. Anm. Beide Curſe verſtehen ſich für Wechſel in Papierwähr. Ebenſo variirte im Mai 1866 Hamburg 2 Mon. auf Wien f. 100 M. B. zwiſchen 84 und 104 fl., alſo um 23.8%, desgl. Petersb. 3 Mon. zwiſchen 25⅜ u. 21¾ Sch. Banco p. R. S. Hat eine Bank in einer Kriſe viele ſolche Wechſel im Portefeuille, ſo wird ihr nichts übrig bleiben, als die Valuta beim Verfall einzuziehen u. ſtehen zu laſſen, bis der Papiergeldcurs ſich erholt hat, was ſtets raſch nach eingetretener Ruhe wenigſtens einigermaßen geſchieht. So ſtieg der Wiener Curs in Hamburg, nachdem er im Juni noch bis 114 fl. gefallen war, wieder auf 96.5 fl., war im Juli zwiſchen 94 und 108, im Aug. zwiſchen 96 und 101.

unterbleibt. An- und Verkauf müssen daher als etwas Zusammengehöriges betrachtet werden. Allerdings ist es möglich, daß eine Bank dann einmal einen unbezahlt bleibenden Wechsel einlösen muß. Indessen wird ihre Lage dadurch im Grunde kaum anders als wenn sie den Wechsel im Portefeuille behalten hätte. Denn in diesem Falle hätte sie ja unter der angegebenen Voraussetzung ihr beim Ankauf gemachtes Darlehen (in Noten oder Geld) auch nicht wieder rechtzeitig hereinbekommen. Beim Verkauf dagegen erhielt sie Valuta, welche sie nur bei der Einlösung des Wechsels wieder hergeben muß. Es ist nichts Weiteres zu verlangen, als daß eine Bank gute Wechsel allein ankaufe und auch nur solche verkaufe. Im Uebrigen scheint mir der Verkauf der erworbenen Wechsel auf andere Plätze auch der Zettelbank unbedingt gestattet werden zu können. [786])

Dasselbe gilt doch wohl von der Rückdiscontirung der discontirten Platzwechsel, obgleich eine solche Operation der regelmäßigen Praxis der Zettel- und Depositenbanken nicht entspricht und man aus der englischen Erfahrung bei kleineren Banken auf Mißbräuche hinweist, welche sich an die Rückdiscontirung angeknüpft haben. Zu einem regelmäßigen Geschäft wird die Rückdiscontirung gerade bei Zettelbanken auch nicht so leicht werden, da diese Institute von vornherein möglichst nur gutes Papier nehmen sollen und aus dessen Discontirung ihren Geschäftsgewinn beziehen. Aber gelegentlich kann es doch für eine Zettelbank behufs früheren Eingangs ihrer Noten, also Verminderung ihres Notenumlaufs oder Verstärkung ihrer Casse gerade in einem bestimmten Zeitpuncte, vor Verfall der Wechsel, auch nothwendig oder erwünscht werden, einen Theil ihres Portefeuilles mittelst Rückdiscontirung zu realisiren. [787]) Dies zu verbieten, wäre unpassend. Die Rückdiscontirung von Platzwechseln kann sich selbstverständlich der Controle der Geschäftswelt nicht entziehen, das ist die beste Bürgschaft gegen etwaige bedenkliche Practiken einer Bank und ihrer Kunden. Wenn außerdem in den Monatsausweisen die Beträge der rückdiscontirten Wechsel und in den Jahresberichten nähere Nachrichten über diesen Geschäftszweig mitgetheilt werden, so hat man auch in der Oeffentlichkeit eine weitere Garantie. [788])

Bekanntlich discontiren große Centralbanken, wie die Oesterreichische, Französische mitunter mit Vorliebe das von anderen kleineren Banken discontirte und mit dem Giro dieser Anstalten versehene Handelspapier. Institute wie das Pariser Discontocomptoir sind mit zu diesem Zwecke errichtet worden, um Wechsel mit 2 Unterschriften „bankfähig" zu machen. Auch die vortreffliche Niederösterr. Escomptegesellschaft in Wien, eine der größten

---

[786]) Daß durch Discontirung oder Ankauf ausländ. Wechsel bei einer solchen Störung, wie sie der französ. Friedensbruch im Juli 1870 plötzlich in den Geschäften bewirkte, ebenfalls eine wirksame und mitunter kaum entbehrliche Bankhilfe geleistet wird, ergab sich auch in dem genannten Zeitpuncte. Die angef. Cursschwankungen zeigen aber freilich das Risico des Geschäfts. Die Danziger Kaufmannschaft klagte über Zurückweisung engl. Wechsel Seitens der Preuß. B., welche letztere freilich sonst sehr coulant, gerade auch in Danzig discontirte.

[787]) So scheinen die preuß. Privatbanken öfters rückdiscontiren lassen zu müssen, um die von der Preuß. B. — immer gleich in größeren Posten — ihnen zur Einlösung präs. Noten coulant bezahlen zu können. Dies wird z. B. in Jahresberichten d. Kölner Priv. B. erwähnt.

[788]) In den Ausweisen der Französ. und Russ. B. kommen die rückdiscont. Beträge vor.

deutschen Depositenbanken, nimmt eine ähnliche Stellung zwischen der Geschäftswelt und der Nationalbank ein. Solche Banken können wegen dieser systemisirten Rückdiscontirung gewiß nicht für unsolid gelten. Vielleicht ließen sich die kleineren Zettelbanken auch in eine ähnliche regelmäßige Geschäftsverbindung mit der Centralzettelbank ihres Landes bringen. Dadurch würden gewisse Vortheile der Centralisation und Decentralisation des Bankwesens vereinigt. Die kleinen Banken fungirten dann halb und halb wie Filialen der großen Centralbank und besäßen doch die für manche Aufgaben so werthvolle größere Selbstständigkeit des Handelns. Sie vermöchten den Ortsbedürfnissen mehr entgegen zu kommen und fänden andererseits in dem Rückhalt an der Hauptbank eine größere Stütze, aber auch eine wünschenswerthe Controlinstanz, da diese Bank das ihr zur Rückdiscontirung überreichte Papier nach den gewöhnlichen Grundsätzen prüfen müßte. Bei der deutschen Bankreform könnte eine solche Verbindung der kleinen Zettelbanken mit der Preußischen oder Norddeutschen Centralbank und mit der Frankfurter, Dresdener Bank wohl in Aussicht genommen werden.

b. Die übrigen Activgeschäfte der Zettelbanken.

Die allgemeinen Grundsätze, welche für diese übrigen Activgeschäfte der Zettelbanken zu befolgen sind, wurden schon früher (S. 263—270) dargelegt und begründet. Danach sollen diese Geschäfte nur subsidiäre Notendeckungen und Deckungen für die sonstigen Passiva bilden (s. auch oben S. 372). Was in letzterer Hinsicht zu befolgen ist, wurde im vorigen Abschnitt a (von den übrigen Passivgeschäften S. 372 ff.) behandelt. Soweit die anderen Activgeschäfte, besonders etwa die Effectenanlage, zur Veranlagung des Stammkapitals und Reservefonds der Banken dienen dürfen, wird davon noch im nächsten Hauptabschnitt 4 (von der Höhe und Veranlegung des eigenen Kapitals und des Reservefonds der Zettelbanken) die Rede sein. Die einzelnen übrigen Activgeschäfte, um die es sich neben den eigentlich bankmäßigen, der Wechseldiscontirung und Lombardirung, handelt, sind oben gleichfalls bereits genannt (S. 266, 268) und in die Besprechung der Bankbilanz und in diese selbst aufgenommen worden (S. 95 ff., 110). Im Folgenden haben wir nur noch die wichtigeren dieser einzelnen Activgeschäfte etwas näher zu beurtheilen.

Was die principielle Frage anlangt, so sei hier noch daran erinnert, daß die Zulassung solcher anderen Geschäfte unter nicht zu erschwerenden Bedingungen auch für Zettelbanken selbst vom Standpuncte der materiellen Gesetzgebung aus ihre Bedenken verliert, wenn die specielle Notendeckung nur aus Baarem, Wechseln und allenfalls Lombards besteht und wenn den Noten ferner ein Vorzugsrecht der besprochenen Art vor anderen Passiven der Bank und speciell auf jene Notendeckungen gewährt wird. Die freiere Stellung auch der Zettelbanken in Bezug auf diese anderen Activgeschäfte hat dann mancherlei volkswirthschaftliche Vortheile, insofern verschiedenartige Creditbedürfnisse, also noch andere als diejenigen des Wechsel- und Lombardcreditnehmers, befriedigt werden können. Ferner kann auch von Banken mit einem bedeutenderen Stammkapital das Zettelgeschäft betrieben und damit wieder die subsidiäre Deckung der Noten verbessert werden, wenn es für eine Bank möglich ist, neben dem im Umfange und Ertrage schwan-

kenderen, oft bei niedrigem Zinsfuß wenig rentablen Wechsel- (und Lombard-) Geschäft lohnendere oder in der Zeit der Flauheit wenigstens überhaupt noch offen stehende sonstige Activgeschäfte zu betreiben. Die liberale Zulassung der letzteren bei Zettelbanken kann daher mitunter indirect selbst für die Sicherung der Noten zweckmäßiger sein, als der principielle Ausschluß. Denn der Anreiz zur Erzielung eines größeren Gewinns aus den Notenanlagen auch auf Kosten der Solidität wird in diesem Falle jedenfalls geschwächt. Vollends bei mehr oder weniger decentralisirtem Zettelgeschäft, wo die kleinen Banken regelmäßig mit relativ größeren Stammkapitalen operiren, kommt dies in Betracht. Es gilt daher namentlich auch für die kleinen deutschen Zettelbanken, welche ihre allerdings übermäßig hohen eigenen Kapitale zu schwer lucrativ machen könnten, wenn z. B. Contocorrent- und Effectengeschäfte aus ihrem Wirkungskreise ganz ausgeschlossen wären. Wollte man aber diese Kapitalien vermindern, so würde doch wieder die Gesammtlage jeder einzelnen dieser Banken geschwächt werden. Es folgt aus einer gewissen inneren Nothwendigkeit, daß bei den kleinen mitteldeutschen Zettelbanken die Effecten und diversen Activa, eben wegen der großen Stammkapitale und der Beschränktheit des Notenumlaufs, verhältnißmäßig viel stärker als bei anderen deutschen Banken sind, wie die früheren Tabellen V und VI (S. 340) zeigen. Bei gesetzlich gewährter freierer Bewegung in diesen übrigen Activgeschäften muß der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der genügenden Specialität der Ausweise nur wieder strenge inne gehalten werden. Dadurch wird die gehörige Einrichtung dieser Geschäfte verbürgt.

Die einzelnen sonstigen Activgeschäfte, welche wir hier noch abhandeln, sind die folgenden fünf (s. o. S. 112):

1. Das active Contocorrentgeschäft mit Privaten in seinen verschiedenen Formen, also namentlich nach seinen verschiedenen Deckungsverhältnissen (s. u. *α*).

2. Das Hypothekengeschäft insbesondere in seiner Verbindung mit der Pfandbriefemission (also einem besonderen Passivgeschäft) (s. u. *β*).

3. Das freie Effectengeschäft, mit Unterscheidung der verschiedenen Arten von Effecten (s. u. *γ*).

4. Directe Darlehen an den Staat, auch solche, welche aus Contocorrenten mit dem Staat entspringen (s. u. *δ*).

5. Sonstige Activanlagen (s. u. *ε*).

Das gesetzlich regulirte Effectengeschäft zum Zweck der Notendeckung u. s. w. ist schon früher bei Erörterung des americanischen und englischen Systems besprochen worden, weshalb es hier übergangen wird. Auch die obigen fünf Zweige sind hier nicht in ihrer selbstständigen Bedeutung, sondern nur in ihrer Verbindung mit dem Zettelbankgeschäft zu behandeln, der unmittelbaren Aufgabe dieser Schrift gemäß. Für alle fünf Anlagen gilt der Satz, daß Verluste in ihnen das Zettelgeschäft, die Noteneinlösbarkeit nicht direct gefährden, wenn außerdem besondere bankmäßige Deckungen für die Noten vorhanden sind und wenn die Noten ein Vorzugsrecht vor den anderen Passiven genießen. Denn in diesem Falle können die übrigen Gläubiger, z. B. die Deponenten, Pfandbriefinhaber u. s. w., deren Kapitalien in Contocorrentforderungen, Effecten, Hypotheken angelegt sind, nicht auf die Notendeckungen zurückgreifen. Verluste in jenen fünf Anlagen schwächen

daher nur die subsidiäre Deckung der Noten, was für die Noteneinlösung erst von Bedeutung wird, wenn auch an den Wechseln und Lombards, in denen die Notenkapitalien stecken, Verluste erlitten werden. Diese Bemerkungen sind für alles Folgende zu beachten.

α. Das active Contocorrentgeschäft mit Privaten.

Dieses Geschäft findet sich bei englischen, besonders schottischen,[789] ferner bei americanischen Banken häufig und wird von ihnen unter verschiedenen Formen der speciellen Deckung, gelegentlich auch ohne solche Deckung, in bedeutenderem Umfange betrieben. Auch bei continentalen Banken und speciell Zettelbanken, so namentlich bei den schweizerischen,[790] bei einzelnen, besonders kleineren deutschen ist es bekannt und in den Statuten zugelassen.[791] Die Geschäftsverbindungen zwischen verschiedenen Banken und mit Privatbanquiers nehmen oft die Form dieser Conticorrenti an, wobei Activ- und Passivconticorrenti, Forderungen und Schulden der betreffenden Bank, abwechseln je nach dem Stande der geschäftlichen Beziehungen.

Es ist oben bei der Besprechung des Depositengeschäfts (S. 373) schon auf den Zusammenhang zwischen Passiv- und Activcontocorrent hin-

---

[789]) Ueber die schott. cash credits, cash accounts, meistens gegen Bürgschaftsstellung zweier solventer Bürgen, s. Näheres in den Anm. 760 cit. Stellen. Auch Art. cash credit bei Macleod dict. I, wo folg. Begriffsbestimmung gegeben wird: „Ein cash credit oder cash account ist eine von einer Bank einem Kunden gegebene Erlaubniß, auf sie für einen bestimmten Betrag zu ziehen zu der Zeit und in den Summen, welche ihm passen. Er kann täglich Summen nach seinem Belieben einzahlen und Zins wird nur für die tägliche Bilanz berechnet" (auch andere Abmachungen sind in dieser Beziehung möglich). „Ein Cassencredit ist daher einfach das Umgekehrte eines drawing account", d. h. eben — vom Standpuncte des Kunden aus — der erste ist ein Passiv-, der letzte ein Activcontocorrent, umgekehrt vom Standpunkte der Bank aus.

[790]) Auch hier öfters Bürgschaftsstellung als Deckung, 2, mitunter 1 Bürge; ferner Contocorrent auf Grund von Werthpapierpfand, s. M. Wirth Bankwes. S. 456, 461. Fast alle Notenbanken der Schweiz haben Contocorrentdebitoren, 1865 20 Banken 42.[1] Mill. Fr. neben 72.[3] Mill. Wechsel, 1868 18 Banken resp. 59.[8] u. 75.[4] Mill. Fr. nach Wirth.

[791]) Die Ausweise sind nicht immer deutlich, auch die Namen verschieden. Baier. B. § 66 ff. Contocorr. p. Diverſ. E. 1869 0.[46] Mill. fl. — Braunschw. B. § 10 N. 4, E. Mai 1870: 2.[1-] Mill. Thlr. Debitoren in Contocorr. geg. Sicherheit, neben 3.[41] Mill. Thlr. Wechsel und 1.[27] Mill. Thlr. Lomb. — Brem. B. wohl im § 68 d. Stat. enthalten, Umfang unbedeutend. E. Juni 1870 117,000 Thlr. G. verschied. Debit. — Darmst. B. E. Mai 1870 0.[75] Mill. fl. — Dess. § 3 ff. — Ger. B. § 17, undeutl., Umf. E. Mai 1870 1.[99] Mill. Thlr., neben 2.[16] Mill. Thlr. Wechsel. — Goth. B. Art. 18: Erlaubniß, lauf. Rechn. mit Banquiers und Banken zu halten, worauf die B. guthaben u. schulden kann; eine solche Bestimm. fehlt in vielen Stat., gehört aber hinein, Umf. s. Anm. 800. — Thür. B. E. Juni 1870 856,000 Thlr. Guth. in lauf. Rechn. (incl. Gut u. Fabr. Dallwitz!) Weim. B. § 23 N. 8 (lauf. Rechn. mit Creditbewill. geg. angemess. Sicherheitsstell. neuerdings noch erweit.), diese Bank hat, wie and. thürig., bes. seit 1866, wo der Notenumlauf dauernd sank, d. Contocorrentgesch. immer mehr cultiv.; im Durchschn. v. 1869 hatte sie darin zu fordern 1.[43] und darauf zu schulden 0.[47] Mill. Thlr. — Hannov. B. § 13 g, wo s. tempor. gewährte Darlehen d. Vermögen, bes. das Grundeigenth. der Debitoren verpfänd. werden kann. — Homb. B. § 2 N. 5. — Oldenb. B. § 3 N. 7. — Leipz. B. § 29, Creditbewill. auf eig. Wechsel u. gegen Wechselbürgsch. v. 2 bis 3 Pers. — Lüb. Pr. B. § 23 (Ausschluß v. Blancocred., excl. an auswärt. Handelshäuser (?)). — Lux. § 12 N. 5., Mein. § 24 N. 4. — Rost. B. § 18. — Preuß. B. § 2 (?). —

gewiesen worden. Der erstere geht gelegentlich, meistens nur für ganz kurze Zeit, in den zweiten über, wenn ein Deponent einmal sein Guthaben überzieht, z. B. indem er, bevor gewisse Eingänge aus Wechseln, die er der Bank zur Eincassirung gab, erfolgt sind, über das demnach noch nicht entstandene oder nicht in der vorausgesetzten Höhe vorhandene Guthaben verfügt. Hat es eine Bank mit regelmäßigen, soliden Kunden zu thun, von welchen sie voraussetzen kann, daß sie sofort ihr Guthaben ergänzen, so wird sie die bezügliche Anweisung (z. B. den Check) meistens honoriren. Dann entsteht, wenn auch vielleicht nur auf Stunden, ein Activcontcorrent, sogar ohne specielle Deckung, der kaum begründeten Bedenken unterliegt. Hier zeigt sich, daß ein unbedingter Ausschluß eines solchen Geschäfts nicht zweckmäßig ist. Man würde dadurch auch das passive Contocorrentgeschäft stören. Nur als Geschäftsregel, die aber gewisse vom Ermessen der Bank abhängige Ausnahmen gestattet, nicht als unverletzliche Statuten- oder Gesetzesvorschrift empfiehlt sich daher der Satz, Zahlungsanweisungen der Deponenten u. s. w. nur bis zum Betrage des jeweiligen Guthabens zu honoriren.[792]) Die coulante Praxis der schottischen Banken hat hier von jeher große Vortheile geboten, indem nach der Beschaffenheit der Kunden mancherlei Erleichterungen, wie z. B. die Erlaubniß, das Guthaben gelegentlich zu überziehen, gewährt wurde.

Selbst ein weiterer Schritt, den die schottischen,[793]) z. Th. englische und americanische, auch einzelne deutsche[794]) Banken gethan haben, erscheint hier nicht unstatthaft: nämlich soliden Kunden, welche regelmäßig Wechsel- und Lombardcredit nehmen und andrerseits Deponenten der Bank sind, auch in etwas bedeutenderem Umfang *ohne* specielle Deckung oder auf nicht streng bankmäßige, ein für allemal im Voraus bestellte Deckung, z. B. durch Bürgen oder durch Hypothek, auch gegen Solawechsel bis zu einem bestimmten Maximum Credit in laufender Rechnung zu eröffnen. Es ist wiederum ein besondrer Vortheil *freieren* Bankwesens, daß solche Einrichtungen leicht und ungefährlich getroffen werden können, weil die Verwaltung die *besonderen* Umstände, die allgemeine Creditwürdigkeit eines Hauses zu berücksichtigen vermag. In den Statuten der materiellen Bankgesetzgebung müssen alle solche, nur *individuell* zu entscheidende Fälle *schablonenhaft* behandelt werden, und *das* eben ist das Bedenkliche. Credite dieser Art können ganz unzulässig und wieder ganz ungefährlich und wünschenswerth vom Standpuncte der Bank aus sein. Darüber vermag aber nur eine Bankdirektion selbst zu entscheiden, welche in der Oeffentlichkeit aller solchen Geschäfte (in den Ausweisen wie im Jahresbericht) ihre beste Controle findet. Die Bank muß in der Lage sein, die Creditwürdigkeit ihrer Kunden auch abgesehen von Wechseln, Pfändern u. s. w., auf welche diese für ge-

---

[792]) Mehrfach in deutschen Bankstat., z. B. *Preuß.* B. O. § 7, *Darmst.* § 12 N. 5, *Goth.* § 13 c.

[793]) Hierher gehören neben den cash credits (s. Anm. 789) noch die schott. overdrawn accounts, Activcontocorrente der Bank (also Passiv c. c. des Kunden), welche dem Kunden für eine bestimmte Unternehmung und Zeit eröffnet werden und worauf er mittelst Checks (die bei den schott. cash credits weniger üblich) ziehen kann. Der Zinsfus pflegt $\frac{1}{2}$% höher als für cash credits zu sein, für welche er wieder 1—$1\frac{1}{2}$% höher als der Discont s. Lond. 3 Mon. Wechsel ist. S. *Wolowski* a. a. O. p. 532.

[794]) *Hannov.*, *Leipz.* s. o. Anm. 791.

wöhnlich Credit erhalten, zu beurtheilen. Zu diesem Zwecke dient das Depositengeschäft wieder gut, wo derselbe Kunde, welcher in der Discontirung Credit nimmt, Credit gibt. Die Regelmäßigkeit und Pünctlichkeit in seinen Zahlungen, die Natur seiner Geschäfte und Geschäftsverbindungen mit Dritten, die Bewegung in seinen Geldbedürfnissen (die Creditbeanspruchung mittelst Discontirung, Lombardirung, Contocorrent und die eigene Benutzung seiner Guthaben in der Bank) und diejenige in seinen Cassen (die Einzahlungen im Depositenconto) — das sind die maßgebenden Puncte, auf welche eine Bank ihr Augenmerk zu richten hat.[795]) Bei befriedigenden Wahrnehmungen wird sie selbst einen offenen ungedeckten Credit in laufender Rechnung geben dürfen. Wo dies bisher von deutschen Zettelbanken geschieht, verlangt die Consequenz der materiellen Gesetzgebung nicht eine Beseitigung solcher Geschäfte um der Sicherung der Noten willen, sondern nur eine aparte specielle und streng bankmäßige Deckung für die Noten und ein Vorzugsrecht der letzteren gegenüber anderen Passiven.

Der volkswirthschaftliche und banktechnische Vorzug eines Activcontocorrents im Vergleich mit der Wechselbiscontirung und auch der Lombardirung ist ein ähnlicher wie derjenige, welcher oben (S. 373) der englischen Methode, die auf Wechsel und Pfänder gewährten Credite gutzuschreiben, statt sie wie bei uns sofort auszuzahlen, nachgerühmt wurde. Der Creditnehmer wird immer nur möglichst den Betrag und diesen immer nur möglichst zu der Zeit in Anspruch nehmen, welchen er und wann er ihn wirklich gebraucht. Er wird ihn ferner, wie dies hierbei meistens gestattet ist, immer möglichst bald, so wie er ihn nicht mehr bedarf, zurückzahlen. Beides hat für ihn den Vortheil, daß er möglichst in keinem Augenblick unnütz Zinsen für entlehntes Kapital zahlt, während dieses müßig liegt. Es kommt daher auch viel auf die Methode der Zinsberechnung an, wobei die alte schottische täglich auf der Debet- und Creditseite Zinsen zu berechnen, begreiflicher Weise besonders günstig wirkt.[796]) Bei der Discontirung und z. Th. auch bei der Lombardirung ist theilweises Müßigliegen niemals völlig zu vermeiden, mitunter kommt es in größerem Umfange vor. Denn bei beiden Geschäften pflegt nach der Höhe des Wechsels und Pfandwerths ein Credit aufgenommen zu werden, welcher dann öfters den wirklichen Bedarf überschreitet. Das läßt sich nur mitunter bei entsprechender Theilbarkeit des Pfandwerths, also z. B. bei der Verpfändung einzelner kleinerer Werthpapiere vermeiden. Oder wenn auf ein größeres Pfandobject, etwa auf einen Wechsel, nur der wirklich bedurfte Creditbetrag entnommen wird, so entzieht sich dafür der Rest des Pfandwerths für die Zeit des Darlehens der Verfügung des Eigenthümers. Außerdem kann in der Regel das Darlehen nicht früher abgezahlt werden, als bis der bestimmte Termin da ist oder der Creditnehmer verliert wenigstens auch für den Rest der Zeit bei früherer Zahlung die Zinsen.[797])

---

[795]) In Schottland haben die Bürgen das Recht, jederzeit das Bankconto des Cash-Creditnehmers einzusehen. Auch das ist eine gute Controle.

[796]) S. meine Beitr. S. 56. Diese Methode ist übrigens im Passivcontocorrentgeschäft der schott. Banken seit 1863 nicht mehr ausschließlich üblich, sondern es wird statt der tägl. Zinsberechnung auch die Berechnung für die Minimalbilanz während des Monats vorgenommen. S. Wolowski a. a. O.

[797]) Dies ist mitunter selbst vorgeschrieben, z. B. Baier. Stat. § 65, wo bei vor

Für die ganze Volkswirthschaft bietet der Activcontocorrent den Vortheil, daß die Kapitalien der Bank, wie aus den vorausgehenden Entwicklungen folgt, immer nur im möglichst geringen Betrage und daher andererseits möglichst productiv verwendet werden, — nämlich von Demjenigen, von welchem, und für diejenige Zeit, wo sie reell beschäftigt werden. Die Bank kommt daher hier nicht so leicht in die Lage, reelle Creditbedürfnisse aus Mangel an Mitteln oder vielmehr weil ihre Mittel von Anderen in größerem Umfang und für längere Zeit als nöthig in Anspruch genommen sind, unbefriedigt lassen zu müssen. Der Notenumlauf wird sich beim System der Conticorrenti, namentlich der combinirten Activ- und Passivconticorrenti, mithin auch nicht soweit ausdehnen oder der Baarvorrath nicht soweit ablaufen als bei der gewöhnlichen (deutschen) Discontirung und Lombardirung. Den schlagendsten Beleg für alle diese Sätze liefert das schottische Bankwesen.[798])

Hiernach würde man dem Activcontocorrent auch selbst als specielle Notendeckung den Vorzug geben müssen, vorausgesetzt, daß er als Deckung die gleiche Sicherheit bietet, ebenso leicht realisirbar ist und das Darlehen darin nur auf eine bestimmte kurze Maximalzeit gewährt wird. Diese Voraussetzung trifft zu, wenn eine Bank einen solchen Contocorrent für einen unüberschreitbaren Betrag und auf eine gewisse Zeit eröffnet gegen Wechsel oder Pfandbedeckungen, für welche beide sie die früher erörterten Anforderungen stellt. In diesem Falle verbindet sich zweckmäßig das Activ- und Passivcontocorrentgeschäft und die Verhältnisse gestalten sich so, wie sie oben beim Depositengeschäft (S. 373 ff.) schon dargelegt wurden. Die Bank stellt zunächst den Betrag, welchen sie auf die discontirten Wechsel oder belehnten Pfänder creditirt, in's Guthaben des Kunden, belastet also sich selbst (in ihrem Passivum) damit. Darauf belastet sie den Kunden mit jedem Betrage, welchen er auf Grund dieses Guthabens herauszieht oder über den er zu Gunsten Dritter verfügt, wodurch also für die Bank ein entsprechender Activposten entsteht. Bei der Einlösung des Wechsels u. s. w. zur Verfallzeit belastet sie sich und entlastet sie wieder den Kunden mit dem Betrage, so daß sich eventuell das ganze Geschäft so abwickelt. Ohne Zweifel hat diese Art der Geschäftsführung ihre wesentlichen Vorzüge vor der in Deutschland (und überhaupt auf dem Festlande) üblichen. Aber eine andere Deckung der Noten als mit Wechseln und Lombards liegt hier gar nicht vor, nur eine formelle Verschiedenheit der Buchführung für diese Deckung.

Ein Activcontocorrent ohne specielle oder mit anderer als Wechsel- und Lombarddeckung für die Noten wird dagegen aus den früher dargelegten Gründen, nach welchen hier doch für die Noten bloß Wechsel und Lombards zulässig sind, auszuschließen sein, trotz der vorhin hervor gehobenen Vorzüge.

---

der Verfallzeit zurückgenomm. Wechseln u. Effecten an dem bereits in Abzug gebrachten Discont keine Rückvergütung erfolgt, — eine thörichte Bestimmung. Gleiche Vorschriften f. d. Lombardgesch. im Reglem. d. Oesterr. Nat. B. § 41.

[798]) S. die neueren Daten bei Wolowski a. a. O. u. in d. Commerc. hist. des Economist. Die 12 Banken hatten E. 1866 c. 60, E. 1869 c. 63½ Mill. Pfd. St. Depos., E. 1866 4.[63] Mill. Pfd. St. Noten (wovon 2.[98] unter 5 Pfd. St.) und 2.[76] Mill. Metall.

Hält man dagegen die specielle Notendeckung separirt und gibt man den Noten auf sie ein Vorzugsrecht vor anderen Schulden der Bank, so darf das Activcontocorrentgeschäft unter liberalen Bedingungen behufs der Veranlagung eines Theils des Stammkapitals u. s. w. und der Depositen auch bei Zettelbanken zugelassen werden. Die Quote des eigenen Kapitals und der Depositen festzusetzen, welche in dieser Weise angelegt werden darf, würde wohl die einfachste und am Wenigsten lästige Bestimmung sein. Die Art der Deckungen für den Contocorrent, selbst ob gar keine specielle Deckung verlangt werden soll, wäre der Bank zu überlassen und nur wieder geeignete Vorkehrung für die Oeffentlichkeit dieser Geschäfte zu treffen. Denn auch die Eröffnung eines Credits gegen Solawechsel oder eines solchen gegen Bürgschafts- und Hypothekenbestellung wäre dann nach dem oben Gesagten zulässig. Leichtsinniges Vorgehen der Bank würde bei dem Princip der Oeffentlichkeit nicht lange verborgen bleiben und eine genügende Reaction bewirken. Die Deponenten hätten die ihnen mit Fug zu überlassende Aufgabe, für ihre Interessen selbst zu sorgen. Indem aber nur ein bestimmter Theil des Stammkapitals in dieser Weise veranlagt werden darf, bleibt der Rest immer noch auch im schlimmsten Fall als subsidiäre Notendeckung gesichert.

Statutenbestimmungen und technische Einrichtungen dieser Art scheinen mir besonders für kleinere Zettelbanken, wie unsere deutschen, empfehlenswerth nach dem Muster mancher britischer, americanischer, vor Allem der schottischen Banken. Bei mehreren der kleinen mitteldeutschen Zettelbanken haben sich auch neuerdings ähnliche Verhältnisse entwickelt, für welche man entsprechende Statutenabänderungen vorgenommen hat.[799]) Dieß hat mancherlei Vortheile. Die größeren Stammkapitale, welche man theils in Verkennung der Aufgabe der Banken bei der Gründung festsetzte, theils als subsidiäre Notendeckung grade bei kleinen Banken für geboten hielt, lassen sich so leichter fruchtbringend machen. Wechsel sind für solche Banken ohnehin nicht immer in gewünschter Menge und Güte zu beschaffen; es ist also ganz gut, wenn wenigstens bloß die Notenkapitalien darin angelegt werden müssen. Die Gelegenheit, vortheilhafte Contocorrentgeschäfte zu machen, dient als Anreiz zur Entwicklung des Depositengeschäfts neben der Notenausgabe. Dadurch wird die Umbildung der kleinen Zettelbanken mit relativ großem Zettel- und kleinem Depositengeschäft in Banken, welche vorherrschend Depositenbanken mit kleinem Notengeschäft sind, wie in Schottland, England, z. Th. Nordamerica begünstigt. Die Banken lernen ihre Kundschaft und deren Geschäftsführung viel genauer kennen, was ein gar nicht oft genug hervorzuhebender Gewinn ist. Die innere technische Einrichtung des besagten Geschäfts muß sich sehr nach den Localverhältnissen richten, insbesondere was die Art der Deckungen, die rechtliche Form ihrer Bestellung u. s. w. anlangt. Die früheren Tabellen V und VI (S. 340) zeigen auch die relativ stärkere Entwicklung der Activconticorrenti bei den kleineren Zettelbanken, namentlich denen Thüringen's.[800])

---

[799]) Z. B. bei der Weim. B. 1868.

[800]) Es hatten z. B. Ende 1869 die Banken in Mill. Thlr.:

Endlich gewährt gerade ein freieres Activcontocorrentgeschäft, dessen Deckungen je nach Umständen verschiedenartig sind und das in geeigneten Fällen selbst ohne specielle Deckung betrieben wird, noch einen ganz besonderen volkswirthschaftlichen Vortheil. Es ermöglicht den Zettelbanken nämlich auch noch anderen Classen der Bevölkerung, u. A. namentlich den landwirthschaftlichen, selbstwirthschaftenden Eigenthümern und Pächtern, Credit zu gewähren. — Hierin liegt einer der großen Vorzüge des schottischen Bankwesens.[801]) Dadurch wird die Leistung der Zettelbanken eine vielseitigere. Bekannte Angriffe auf diese Anstalten Seitens des landwirthschaftlichen Interesses, des Immobiliarkapitals, daß die Notenausgabe nur dem mobilen Kapital nütze, fallen dann eher fort. Denn es ist zwar nach dem Hauptgrundsatze alles Bankwesens, daß die Art der Activa von derjenigen der Passiva abhänge oder der aufgenommene Credit den zu gewährenden bedinge, nicht zulässig, die immer wieder auftauchenden Wünsche der Landwirthe zu erfüllen und die Notenausgabe direct zu hypothekarischen Darlehen zu verwenden. Aber mit den sonstigen Fonds, welche einer Zettelbank im eigenen Kapital und in den Depositen zur Verfügung stehen, kann wohl unter Umständen auch dem Landwirthe Personalcredit oder Betriebscredit gewährt werden. Dadurch würde sicher ein wesentlicher Theil der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes und gerade derjenige Theil, welcher in der bisherigen Organisation des ländlichen Credits bei uns noch beinahe gar keine Abhilfe findet, gelindert werden können.[802]) Ein nach freieren Regeln eröffneter Activcontocorrent, verbunden mit einem regelmäßigen Depositenconto des Landwirths in der Bank, böte hier erhebliche Vortheile. Die Blüthe der schottischen Landwirthschaft erklärt sich mit durch diese Gelegenheit, leicht und ziemlich billig landwirthschaftlichen Betriebscredit zu erlangen. Die Bank kann sich dabei an die Notorietät der Vermögensverhältnisse ihres ländlichen Creditnehmers halten, auch Bürgschaftsstellung zulassen, ferner diejenigen späteren Werthprocente des Grundbesitzes, welche regelmäßig für die Realcreditbenutzung nicht mehr dienlich sind, als subsidiäre Deckung annehmen, auch geeignetenfalles in weiterem

	Wechsel.	Lomb.	Contocorr., Debit. u. div. Activa.
Weimar	2.73	1.02	2.92
Gotha	2.33	0.29	1.08
Gera	2.05	0.56	1.72
Thüringen	1.95	0.08	1.13
Braunschweig	2.29	1.33	1.81
Dagegen:			
Frankfurt	10.49	2.13	1.04
Dresden	8.58	2.92	3.72
Leipzig	2.58	1.87	1.15
Bremen	9.26	2.15	0.26

Unter der 3. Rubr. sind die Effecten ausgeschlossen, bei Weim. das Guthaben bei der Landrentenb. Der größte Theil der Rubr. besteht in Contocorr. S. auch Anm. 791.

[801]) S. Wolowski a. a. O., Macleod, Art. Scott. banks, cash credits u. a. m. im Diction. Auch den Angehörigen der liberal. Berufe, deren Productivcredit so wenig ausgebildet ist, z. B. den Anwälten geben die schott. Banken cash credit.

[802]) S. Rodbertus-Jagetzow, z. Erklär. u. Abhilfe der heut. Creditnoth d. Grundbesitzes, Jen. 1869, II, 265 ff., Wolowski a. a. O. p. 464 ff., 473 ff. (Unterscheidung v. credit foncier u. agricole.)

Umfange als im gewöhnlichen Lombardgeschäft landwirthschaftliche Produkte beleihen und selbst Vorschüsse auf die nächste Ernte gewähren. Alles immer unter der Voraussetzung, daß die gesammte Wirthschaftslage und Persönlichkeit des Creditnehmers nach der erfahrungsmäßigen Kenntniß der Bank die Eröffnung solcher Credite ohne streng bankmäßige Pfandbestellung gestatte. Gerade für kleinere selbstständige Banken, welche die Localverhältnisse genau kennen, würde sich hier auch bei uns ein geeigneter Wirkungskreis finden.

Man wird gegen das Vorausgehende vielleicht einwenden, daß Bank-Geschäfte wie die angegebenen gewiß im Interesse der Landwirthschaft wünschenswerth seien, aber wenn überhaupt, so nur von eigenen Depositenbanken und solchen Anstalten, welche zu diesem Zweck in anderen passenden Formen Credit aufnehmen, ausgeführt werden könnten. Aber die Uebernahme jener Geschäfte durch die Zettelbanken ist unter unseren oft genannten Voraussetzungen, daß die specielle Notendeckung streng bankmäßig sei und den Noten ein Vorzugsrecht vor anderen Passiven eingeräumt wird, doch statthaft. Sie ist auch zweckmäßig, weil Zettelbanken mit etwas größerem eigenem Kapital und mit Depositengeschäft, dessen Verbindung mit dem Zettelgeschäft so wünschenswerth ist, schwer in bloßer Wechseldiscontirung und Lombardirung ihre Fonds alle unterbringen und selbst dann kaum eine genügende Rente erzielen. Besondere Banken (ohne Notenausgabe) für die Gewährung jenes landwirthschaftlichen Personalcredits würden aber wieder namentlich Anfangs manche Schwierigkeiten finden und schwer genügend rentiren. Haben dagegen Zettelbanken jene anderen Geschäfte erst einmal bedeutender entwickelt und fließen ihnen allmählig durch die hierdurch gegründete Verbindung mit den ländlichen Klassen größere Depositenmassen zu, dann können sie auch das Zettelgeschäft eher missen. In Schottland war die Entwicklung ja im Ganzen auch so. Namentlich kleinere Zettelbanken mit einem ausgebildeten Filialsystem wie die schottischen, leisten hier Vorzügliches.

Auch das kann noch als ein Vortheil der besprochenen Einrichtung hervorgehoben werden, daß die Zettelbank, welche solche Activcontocorrente für den Landwirth eröffnet und von ihm wie vom Kaufmann und Gewerbtreibenden Depositen annimmt, mit zweien Wirthschaftsclassen verkehrt, deren stärkere Creditbedürfnisse oftmals zeitlich auseinander fallen und deren eigene Geldmittel auch vielfach nicht gleichzeitig in demselben Umfange gebraucht werden. Daher kann die Bank mitunter zweckmäßig Fülle und Mangel ausgleichen. In mercantilen Krisen wird z. B. mit den Depositen der ländlichen Bevölkerung, welche indirect doch mit in Folge des Activcontocorrentgeschäfts sich bei der Bank ansammelten, dem Handelsstand unter die Arme gegriffen werden können. Dann braucht die Bank die Notenausgabe nicht so in Anspruch zu nehmen. Analoge Fälle findet man in England und Schottland wiederholt. —

Zum Schluß sei an die Bemerkungen erinnert, welche früher gegen die unpassende Einreihung der Commandit- und Agenturdotationen in die Activconticorrenti (selbst ohne Unterscheidung der Summen) gemacht sind (s. o. S. 99). Selbstverständlich sind jene „Forderungen an Commanditen" u. s. w. durchaus etwas anderes als diejenigen aus dem Contocorrent an dritte Private. Nur die bücherliche Verrechnung in der Hauptbank ruft eine äußerliche Gleichheit hervor.

β. Das Hypothekengeschäft.[803])

Theorie und Praxis schließen das eigentliche Hypothekengeschäft ziemlich allgemein aus dem Wirkungskreise der Zettelbanken aus. Im Ganzen nicht mit Unrecht, denn Darlehen auf ländliche und städtische Grundstücke können zwar die gleiche Sicherheit und den vollen Darlehenswerth wie andere versicherte und unversicherte Darlehen repräsentiren, aber sie sind unvermeidlich nicht leicht realisirbar und die Darlehenszeit ist vielleicht formell, aber nicht reell eine kurze. Beides Letzteres folgt aus der Natur der Kapitalverwendung im Grund und Boden und der wirthschaftlichen Natur des letzteren selbst, wodurch wieder die Natur des Realcredits bedingt ist.

Wenn der Grundbesitzer zum Zweck von Meliorationen u. dgl. m. auf dem Wege des Realcredits umlaufendes Kapital aufnimmt, so verwandelt er dasselbe hierbei meistentheils in stehendes, wo es nach dem Wesen des letzteren erst allmählig ratenweise wieder disponibel wird. Dasselbe gilt von dem Kapital, welches zum Hausbau aufgeliehen wird. Die üblichen halbjährlichen oder jährlichen Kündigungstermine für Hypotheken beruhen daher auf einer wirthschaftlichen Fiction, denn es ist unmöglich, das Kapital im Falle der Kündigung aus dem Geschäft wirklich herauszuziehen, wenigstens in den ersten Zeiten der Verwendung, wenn es aus den Erträgen noch nicht amortisirt ist. Der Schuldner kann solche Kündigungstermine nur eingehen und halten unter der Voraussetzung, daß ihm ein anderer Gläubiger das Kapital leiht oder er im Fall der Veräußerung seines Grundstücks (und Hauses) einen Käufer, d. h. einen Besitzer umlaufenden Kapitals findet. Diese Voraussetzung ist für eine Bank, welche selbst nur kurzen Credit (auf Noten und im Depositenconto) aufnimmt, zu precär. Nach einer inneren volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit, nicht wegen vermeintlicher parteiischer Begünstigung des mobilen Kapitals, kann daher die Zettelbank mit ihren Noten keinen hypothekarischen Credit gewähren.

Dasselbe gilt in dem Falle, daß von einem Käufer eines Grundstücks oder Hauses Kapital zum Zweck des Kaufs oder von einem Grund- oder Hauseigenthümer zum Zweck der Auszahlung von Erbtheilen u. s. w. im Wege des Credits aufgenommen wird. Auch hier kann nach der Natur der Pfandgegenstände und ihrer Stellung im Produktionsproceß kein reales Kapital aus der Anlage alsbald wieder herausgezogen, sondern dasselbe muß erst allmählig ratenweise aus den Erträgen wieder neu gebildet werden. In Hinsicht der wirklichen Rückzahlbarkeit des Kapitals gilt also das vorhin über Kapitalverwendungen zu Meliorationen Gesagte auch hier.

Die Annahme des Annuitätensystems bei den eigentlichen Hypothekenbanken entspricht der Natur der Kapitalanlage im Boden. Aber da hierbei der Gläubiger (die Bank) das Kündigungsrecht verliert und sich mit den vertragsmäßigen ratenweisen Rückzahlungen auf das Kapital begnügen muß, so sind hypothekarische Darlehen, welche in Annuitäten getilgt werden, natürlich vollends unzureichend für Zettel- und Depositenbanken.

---

[803]) Vgl. im Allgemeinen das in Anm. 802 genannte bedeutende Werk v. Rodbertus-Jagetzow.

Daher müssen Hypotheken als *specielle* Noten- (und Depositen-) Deckung ausgeschlossen werden.

Allerdings ist die Kapitalanlage der *Sparcassen*, welche als Banken betrachtet Depositenbanken mit stets- und kurzfälligen Depositen sind, vorherrschend eine *hypothekarische*. Aber gerade dies ist eine keineswegs gute und gefahrlose Ausnahme von dem ersten Grundsatz alles Bankwesens, zumal die Depositen dieser Anstalten großentheils Eigenthum der einem panischen Mißtrauen besonders zugänglichen Gesellschaftsclassen sind. [804])

Weniger Bedenken hat (s. S. 266), die Zulassung guter erster Hypotheken als Theil der *subsidiären* Deckung, also *zur Veranlagung einer Quote des Stammkapitals*. Ob dies wirklich geschehen soll, hängt von der Auffassung des Stammkapitals als bloßer Garantiefonds

---

[804]) Die Kapitalanlage der Sparcassen in Hypotheken erklärt sich wohl vornehmlich daraus, daß das Bankwesen zur Zeit der Entstehung und ersten Entwicklung dieser Anstalten besonders auf dem Continente noch wenig ausgebildet war und andere Anlagegelegenheiten fehlten. Die Sparcassen wurden zu einseitig als Wohlthätigkeitsanstalten für die unteren Classen, *zu wenig als Banken* aufgefaßt. Das Mißliche, langen Credit zu gewähren und nur kurzen zu empfangen, ist bei ihnen in allen neueren Krisen, in Deutschland auch i. J. 1866 deutlich genug hervorgetreten. Abhilfe thut hier Noth. Das Richtige ist gewiß, daß die *eigentlichen Banken*, insbesondere die sogen. *Volksbanken* (s. u.) das *Depositengeschäft* mehr ausbilden und dann durch Annahme auch ganz kleiner Posten oder Einzahlungen (wie die schott. Banken) selbst Sparcassen werden; ferner daß die Spargelder *verschiedene*, theilweise auch *längere* Kündigungstermine haben u. z. Th. für längere Perioden unkündbar sind (in der Weise, wie es *Engel* vorschlägt, wobei aber Modificationen nöthig sind, s. Preuß. Stat. Ztschr. „ein Reformprinc. f. Sparcass., gleichzeitig ein Vorschlag z. Abhilfe d. Hypoth. Creditnoth", Jahrg. 1867 S. 31 ff.). Endlich kann auch durch Einführung v. *Postsparcassen*, also *Staats*sparcassen, wie in England theilweise eine Reform bewirkt werden, wobei nur zu verlangen ist, daß der Staat entsprechende Casse hält. Die Schulden, die er auf diese Art aufnimmt, sind *nicht* principiell vom Standpuncte der Creditwirthschaft aus zu verwerfen, sondern ähnlich wie *Schatzscheine* zu rechtfertigen. Es ist daher nur das Verlangen zu stellen, daß die betreff. Gelder nicht zu *stehenden* Kapitalanlagen des staatlichen oder gesammtwirthschaftlichen Productionsprocesses dienen, noch im Staatshaushalt *einfach mit verausgabt* werden (wie s. Zeit die Depositen in den *russ.* Banken, s. *Goldmann*, Russ. Papiergeld, Riga 1866 S. 60), sondern daß mit ihnen oder mit einem Theile davon wie mit Anticipationen u. dgl. m. Geldgeschäfte gemacht werden, welche sich immer bald wieder abwickeln lassen. — S. v. *Mangoldt*, über d. Aufg. u. s. w. der Sparcassen, Tüb. 1847 u. darüber *meine* Gedächtnißrede auf Mangoldt, Freiburg 1870 S. 9 ff.; mein Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X, 7 ff.. 23. — Die *preuß.* Sparcassen hatten 1866 v. 91.^{87} Mill. Thlr. Anlagen 24.^{18} auf städt., 29.^{94} auf ländl. Hypoth., 20.^{05} in Inhaberpap., 10.^{18} in Schuldscheinen gegen Bürgsch., 4.^{26} gegen Faustpfand, 8.^{24} in Darlehen an öff. Instit. u. Corpor. angelegt. Die Inhaberpapiere verminderten sich im J. 1866 um 1.^{21}, die Schuldscheine um 0.^{6}, die Faustpfandforder. um 0.^{73} Mill. Thlr. während d. Anlage in städt. Hypoth. um 2.^{02}, in ländl. um 0.^{69}, die Darleh. an Instit. u. s. w. um 0.^{43} Mill. Thlr. sich vermehrten. Offenbar sind die *Kündigungen* in der Krise (1866 4.^{19} Mill. Thlr. mehr als 1865) vornehmlich durch Realisirung der erstgen. Posten bewerkstelligt. S. Preuß. H. Arch. 1867, II, 425. — Allerdings würde durch Verminderung der hypoth. Anlage der Sparcassengelder abermals dem Grundeigenthum eine Creditquelle geschmälert, allein eben eine Quelle, aus der nur zum Theil ein für den Grundbesitz passender Credit fließt. Diese Quelle sollte vielmehr durch die Depositen-*Volksbanken* (Vorschußvereine), wie mit Recht gefordert worden ist, mehr für diejenigen Classen der kleinen Unternehmer, welche selbst Sparcassendeponenten sind oder letzteren social u. wirthschaftlich nahestehen, zugänglich gemacht werden.

oder als eigentlicher Geschäftsfonds der Bank mit ab, wovon im folgenden Abschnitt 4 noch zu sprechen ist. Jedenfalls sind solche Hypotheken in ihrem Kapitalwerthe nicht so schwankend als selbst die besten Effecten. Insofern eignen sie sich für die Anlage besser als letztere, welche in Krisen in großen Posten auch nur schwer oder mit bedeutendem Coursverlust zu realisiren sind. Unbedingten Vorzug verdienen Hypotheken als Anlage für das Stammkapital aber vollends vor unrealisirbaren directen Darlehen an den Staat (s. u. 6.).

Ueber die gelegentlich vorkommende und unter Umständen selbst in ausgedehnterem Maaße statthafte Eröffnung von laufenden Rechnungen gegen hypothekarische Deckung s. den vor. Abschnitt *α*.

Im Ganzen ist demnach der in den deutschen und sonstigen Bankstatuten meistens zu findende Ausschluß des Hypothekengeschäfts aus den Geschäftskreisen der Zettelbanken begründet.[805]) Erfolgt die Zulassung, so muß sie nur so bedingt gestattet sein, wie wir eben angegeben haben. Im Interesse des Grundcredits könnte danach vielleicht mitunter die Zulassung etwas weiter gehen, als es üblich ist.

Etwas anders stellt sich die Sache, wenn für die Gewährung hypothekarischer Darlehen von Seiten der Bank selbst in der geeigneten Form Credit aufgenommen wird. Dies geschieht vornehmlich durch die Pfandbriefausgabe in Verbindung mit der Gewährung hypothekarischer Darlehen, welche nach dem Annuitätensystem verzinst und getilgt werden. Die Vereinigung der Pfandbriefausgabe und des auf sie gestützten Hypothekengeschäfts mit einer Zettelbank ist ähnlich, aber doch nicht ebenso zu beurtheilen wie der Fall des Depositengeschäfts bei Zettelbanken. Im Principe ist die Verbindung namentlich dann nicht zu verwerfen, wenn — nach der Consequenz der materiellen Bankgesetzgebung — eine eigene Hypothekarcreditabtheilung mit Pfandbriefausgabe und mit getrennten Activis und Passivis errichtet wird. Das erheischt aber eine bestimmte gesetzliche Ermächtigung und Exemtion von sonst geltenden allgemeinen Rechtssätzen, wenn die Anstalt in vermögensrechtlicher Hinsicht Ein Institut bleiben soll. In dem Falle der besonderen Hypothekarcreditabtheilung der österreichischen Nationalbank besteht eine solche vollständige Trennung der Activa und Passiva nicht. Nur ist den Pfandbriefen

---

805) Die meisten deutschen Zettelbankstatut. sprechen den Ausschluß des Hypothekengeschäfts noch ausdrücklich aus, selbst wenn sie im Allgemeinen alle nicht besonders genannten Geschäfte verbieten, legen also auf diesen Punct besonderen Nachdruck. Beschränkte Zulassung, bez. Verpflichtung, in gewissem Umfang hypothek. Darlehen zu geben, bei den in Anm. 808 genannten Zettelbanken. Es kommen daher Hypotheken bei den and. deutschen Zettelbanken nur als subsid. Deckung f. andere Forderungen, aus Contocorr. u. s. w. vor. — Selbst die schweizer. Zettelbanken, deren Geschäftskreis ein ausgedehnterer als anderswo ist, machen nur zum Theil auch hypothek. Geschäfte, sind aber eben als Zettelbanken meist nur unbedeutend; von 18 hatten 9 E. 1868 gar keine oder fast gar keine Hypoth. Darlehen, nur 4 bedeut. solche Posten (Soloth. Cantonalb., Aarg. B., Waadtl. Cantonalb., B. in Basel), s. M. Wirth, S. 494. — Dagegen kommen in Großbritanien, bes. in Schottland, auch bei der B. v. England selbst, hypoth. Darlehen vor, in bedeut. Maaß nur bei den schott. Banken, wo ein gutes Hypothekenrecht zur Seite steht. Diese Banken vertreten theilweise auch in diesem Punkte die Stelle unserer Sparcassen. — Die B. v. Frankreich leiht nicht auf Hypoth., die americ. Banken nur beschränkt.

eine Priorität an den Hypotheken in den mit Gesetzeskraft publicirten Statuten eingeräumt. Außerdem haftet das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank für die Pfandbriefe mit, — also eine Bestimmung, wie man sie etwa gerade für die Noten in Bezug auf deren specielle Deckungen erwarten würde. Die Noten sind aber hier nicht bevorzugt.[806])

Auch der einfache Hinzutritt der Pfandbriefausgabe zu den anderen Passivgeschäften der Zettelbank, wie im Falle der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank, ist ferner principiell statthaft, wenn den Noten auf deren specielle Deckung ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Bei der Baierischen Bank besteht ein solches aber nicht.[806a])

Für die Zweckmäßigkeit einer Verbindung des Pfandbrief- und Hypothekengeschäfts mit der Zettel- und Depositenbank könnte man auf die Erörterungen im vorigen Abschnitt (α) hinweisen. Es ließe sich dann, möchte es scheinen, der Personal- und Realcredit des Grundbesitzers leichter gleichzeitig durch ein und dasselbe Institut stützen. Indessen hat die Gewährung des Realcredits doch nach dem vorhin Gesagten eine andere Natur. Die Ausgedehntheit und Verschiedenartigkeit der Immobiliar- und Mobiliar- und Handelscreditgeschäfte läßt die thatsächliche Entwicklung, nämlich die weit vorherrschende Trennung von Grundcredit- und Handelscreditbanken, doch als das Richtigere erscheinen. Banken ersterer Art können auch recht gut selbstständig sich entwickeln und bestehen. Die Gründe, welche für die Eröffnung von Activcontocorrenten an Landwirthe Seitens der Zettelbanken sprechen, lassen sich also hier nicht anführen. Werden Hypothekengeschäfte in größerem Umfange von diesen Banken betrieben und Pfandbriefe emittirt, so liegt es nahe, wie bei der Baierischen Bank, noch andere verwandte Geschäfte zu übernehmen, z. B. Versicherungsgeschäfte. Allein dann entstehen doch Anstalten, welche man kaum zweckmäßig nennen kann.

---

806) S. d. Stat. d. Hyp. cr. abth. v. 20. März 1856 (Anhang z. § 20 c der neuen Stat. d. Nat. B. v. 1862) Art. 40, vgl. mit § 74 u. 14 d. allgem. Stat. v. 1862. E. 1869 betrugen die hypoth. Darlehen d. Nat. B. 65.^{33}, die umlauf. Pfandbriefe 59.^{23} Mill. fl. Nach § 44 des Regl. der Hyp. cr. abth. darf die Bank ihre eigenen Pfandbriefe bedingt escomptiren, Vorschüsse darauf geben, sie vor Verfallzeit einlösen (d. h. auch börsenmäßig ankaufen). 20 Mill. fl. solcher ihr eigen gehör. Pfandbriefe, die z. Wiederveräußerung geeignet sind, darf d. B. zu $^2/_3$ des Nennwerths als bankmäß. Notendeckung innerhalb der Schranke der nicht metall. gedeckten Noten (200 Mill. fl.) benutzen; s. Stat. § 14.

806a) Baier. Stat. § 48 ff., Ges. v. 1. Juli 1834 § 7. Die Bank muß $^3/_5$ ihres eigenen Kap. von 20 Mill. fl. zu Anleihen auf Grund u. Boden verwenden, nur der Rest ist f. andere B. u. Wechselgesch. verfügbar. Die offic. specielle Deckung f. d. frühere Emission v. 8 Mill. fl. Noten ist nach § 13 d. Stat. bis zu 6 Mill. fl. Noten das Doppelte in Hypoth., außerdem muß auch für diese $^3/_4$ der Noten aber eine Deckung in leicht umzuwandelnden Valuten vorhanden sein (danach ist Anm. 527 zu ändern). Die jetzt gestatt. Mehremission von Noten bis 12 Mill. fl. soll ausschl. im Wechsel- u. Lombardgesch. verwendet werden. Durch Verordn. v. 4. März 1864 ist d. B. zur Emiss. v. Pfandbriefen ermächtigt worden, s. d. Stat. in der Ztschr. f. Kap. u. Rente II, 106 ff. Für die Pfandbriefe haften d. im Pfandbriefsystem vollzog. Darlehen u. d. gesammte Vermögen d. B., letzteres unbeschadet der Verpflicht., die das Ges. v. 1. Juli 1834 anerkennt, worin aber kein Vorzugsrecht der Noten gegeben. S. auch d. Jahresber. f. 1869 im Actionär v. 20. März 1870 1. Beil. Es circul. E. 1869 Pfandbr. f. 42.^{94} Mill. fl., d. hypoth. Forder. betrugen 63.^{32} Mill. fl. —

Die Baierische Bank ist ein Beispiel dafür.[807]) Eine richtige Arbeitstheilung ist auch im Bankwesen geboten.[808])

γ. Das freie Effectengeschäft.

Dieses Geschäft, d. h. also der An- und Verkauf von Effecten auf eigene Rechnung, ist den Zettelbanken meistens gestattet, zuweilen unter gewissen Beschränkungen hinsichtlich seiner absoluten oder relativen Ausdehnung, der Gattung der Effekten, der Verwendung derselben zur speciellen oder nur zur subsidiären Notendeckung, des Ankaufs eigener Actien.[809]) Wir haben oben schon bei der Auswahl

---

[807]) S. Ztschr. f. Kap. II., 113 ff., wo diese B. mit Recht ein „Conglomerat von allen mögl. Creditinstituten" genannt wird, — auch ein Beispiel der übermäß. Centralisationstendenz gerade in den unnatürl. Schöpfungen des deutschen Mittelstaatenthums. Unter den Passiven finden sie neben Noten, Depositen, Pfandbriefen noch das Lebensversicherungsconto, E. 1869 mit 1.[05], Leibrentenversich. conto mit 0.[29], Rent. Anst. conto mit 1.[31], Sparcassentontinen C. mit 0.[17], Mobilienfeuerversich. C. mit 0.[96] Mill. fl.!

[808]) Einige kleine D. Zettelb. mußten ein Hypothekengesch. eröffnen, als Preis f. d. Concess. oder d. Privil., so Gera, § 25, im Fall d. Bedürfn. verpflicht. als Landrent. B. zu dienen (nicht wirksam geworden), Weim. § 21, 22, welche Bank in Weim. u. in Reuß ä. L. als Landrent. B. f. Ablös. v. grundherrl. Abgaben u. s. w. dienen muß, wobei sie dort bis 1.[4], hier bis 0.[1] Mill. Thlr. Darlehen mit Annuitäten zu machen hat, aber dafür Rentenbriefe ausgeben darf; auch f. andere Zwecke darf d. B. an Weim. Grundeigner hypoth. Darlehen, event. in Rentenbriefen, geben, doch ob und wieweit, hängt v. Staatszustimmung ab (§ 23); getrennte Buchführung f. d. Rentengesch. (§ 25). Bis E. 1869 waren im Ganzen nur f. 0.[281] Mill. Thlr. solche Darl. f. Ablös. gegeben, eine Emission v. Rentenbriefen ist nicht erfolgt, — Ausst. E. 1869 0.[236] Mill. Thlr. — Thür. B. § 22, verpflicht. bis ¾ Mill. Thlr. Darl. auf Hypoth. mit Annuitätentilg. an Inländer zu geben, E. Juni 1870 0.[44] Mill. Thlr. Hypothekenbestände. Lux. B. ebenso § 50, bis zu 1/20 des eig. eingez. Kap. aus eig. Mitteln, nicht über 1 Mill. Fr. auf einmal, sonst nur geg. Oblig. ausgabe (im Ausweis fehlt dieser Posten).

[809]) S. oben S. 269, bes. Anm. 530—534, bes. über die Zulass. als spec. u. als subsid. Deckung u. über den gestatt. Betrag der Eff. Nachzutragen ist, daß die Stat. d. neuen Bad. B. v. 1870 d. Effecten als spec. Deckung der Noten ganz ausschließen, Art. 23; sonst, also als subsid. Deckung, dürfen Eff. nur bis zu 1/5 des eingez. Stammkapitals angekauft werden, § 13 (mit d. müss. Zusatz aus d. Stat. d. Frankf. B. § 23: zur zeitweis. nutzb. Anlage müss. Cassenbestände). Die Oldenb. B. darf d. 2 Mill. Noten (sogen. Staatspapiergeld) dagegen neben 1/3 Baar, 1/3 Wechs. zu höchstens 1/3 auch mit „leicht realisirb. Eff." speciell decken, Ges. v. 12. August 1868 Art. 2 § 2, Stat. § 3. Die Baier. B. hat keine Effectenanlagen, die Leipz. B. darf Staatspap., Pfandbr. souver. d. Staat. u. eigene Actien (bis 1000 St.) bis zu 1/5 des Actienkapitals erwerben § 17; die Hannov. B. hat nach d. Stat. kein Eff. anlage, doch nach einer Aender. d. Stat. 1863 darf s. bis 150,000 Thlr. Inhaberpap. v. Staaten u. Corpor. kaufen; bsgl. kein Effectengesch. bei d. Oesterr. Nat. B., abgesehen von d. Erwerb eig. Pfandbriefe s. Anm. 806. — Ueber die Gattung der zugelassenen Eff. bestehen folg. Bestimmungen: Preuß. B. § 2 s. o. Anm. 534; preuß. Priv. B. dies. Best. wie s. Werthpap. lomb. s. Anm. 667, im Allg. Ausschluß von Namen-Papieren; Brem. B. § 67 schloß Handel mit auswärt. Staatspap. u. ähnl. Eff. aus, später aufgehoben; Darmst. § 12 N. 8, wie im Lomb. s. o. Anm. 666; Frankf. Art. 23, wie im Lomb., anerk. solide Staatspap., bes. d. Bundesst., Oblig. Loose, hypoth. Part. schuldverschreib. v. deutschen Standesherren, garant. europ. Actien u. Oblig. industr. Unternehm.; Gera § 17 N. 9 Werthpap. aller Art unter Zustimm. d. Regier. commiss. kaufen u. verkaufen; Gotha Schuldbocum. u. Actien, f. d. von Staaten, Landesth. u. Städten d. deutschen Bundes Zinszahl. garant., s. andere Pap. muß Verwaltungsrath auf Antrag d. Direct. Genehm. ertheilen, § 15; Homb. Gattung nicht beschränkt; Lüb. Priv. B. § 11 Staatspap., Oblig., Actien, d. v. anerk. Corp. ausgegeben; Braunschw. Staatspap. u. Actien, § 10; Lux. ähnl. wie bei

der zur Notendeckung geeigneten Activgeschäfte die Bedenken hiergegen ausgesprochen (S. 268—269). Doch muß man grade in Betreff der Effecten wiederum die besonderen Verhältnisse der einzelnen Banken und die einzelnen Gattungen der Effekten unterscheiden.

Volkswirthschaftliche Gründe hinsichtlich des möglichen Einflusses der Notenausgabe auf den Curs der Effecten und die Nothwendigkeit, daß der Betrag der Activa, welche für die Noten valediren, einen gleichen Werth behaupte, sprechen dafür, im Allgemeinen Effecten von der speciellen Notendeckung ganz auszuschließen. Dieses Princip gilt indessen doch nicht gleich unbedingt für alle Länder, Zeiten und Banken und erleidet auch da, wo es im Ganzen streng aufrecht zu erhalten ist, wenigstens in Betreff gewisser Arten Effecten gelegentlich Ausnahmen.

In Volkswirthschaften, wo es sehr accreditirte, wenig im Curse schwankende Effecten gibt und der Geldmarkt selbst in anomalen Zeiten im Stande ist, ohne all zu starken Cursdruck größere Posten aufzunehmen, da werden Effecten selbst von der speciellen Notendeckung nicht ganz auszuschließen sein. So ist die Lage in England, speciell für die Bank von England. Letztere hat daher auch immer große Posten Consols, Schatzkammerscheine u. a. m. gehalten.[810]) Muß in Krisen etwas davon realisirt werden, so hat

---

Lomb., doch etwas weiter, § 12 N. 8, deutsche Staats-, Commun., ständ. Pap., Eisenbahnactien u. Oblig., Bankactien; Mein. § 14 N. 6: Staatspap., Oblig., Eisenbahnact., Act. industr. Unternehm., Schuldverschreib. v. Corpor. u. „sonstige Wertheffecten" an- u. verkaufen; Rost. § 16 deutsche Staatspap., Pfandbriefe, Hypothekenscheine, Prior. actien gut rentir. Eisenbahnen; Thür. und Weim. § 13 N. 4 wie im Lomb. Staatspap. u. mit Genehm. einer deutsch. Regier. v. Corpor. oder Gesellsch. ausgegeb. volleingezahlte Eff. zu kaufen u. verkaufen; Oldenb. § 3 N. 5 Staatspap. u. Eff. desgl.; Bad. B. Art. 13 wie im Lomb. s. Anm. 670. — Thatsächl. Umf. d. Effectengeschäfts bei deutschen Zettelbanken s. Anm. 815, 816.

Die schweizer Zettelbanken treiben meistens auch ein Effectengeschäft auf eigene Rechnung, nach der Bilanz v. E. 1868 zu schließen 14 von 18, wovon aber nur 7 in etwas bedeutenderem Umfang. — Bei den brit. Banken ist das Effectengeschäft bedeutender, s. u. Anm. 810, ebenso bei d. nordameric., wo neben den gesetzlich vorgeschriebenen Deckungen in Effecten auch noch ein freies Effectengesch. vorkommt, s. o. Anm. 494. — Auch die B. v. Frankreich hat Anlagen in Renten u. and. Pap., über deren Zweckmäßigkeit in der Bankenquête viel gestritten wurde, s. u. Anm. 810, 816.

[810]) Die sog. Government Securities d. Bank betrugen z. B. 1869 zwischen 13.[81] u. 15.[93] Mill. Pfd. St., meist 14—15 Mill. (excl. c. 4 Mill. im Emissionsdepart.), wohl auch jetzt noch wie früher meist Stocks u. Annuit., z. B. 1844 unter 14 Mill. 12.[62] Mill., ferner Exchecker Bills u. Bonds; and. Eff., wie City-Bonds, East.-Ind. Bonds zählten früher wenigstens zu den Privatsicherh. — Auch die andern engl. u. schott. Banken haben regelmäßig eine Reserve von öffentl. Fonds, so z. B. E. 1867 die engl. u. schott. Joint-Stock Banken neben 48.[2] Mill. Pfd. St. Baarsch. u. 193.[9] Mill. Privatsicherh., 22.[8] Mill. öff. Sicherh. (s. Wirth S. 351). Die schott. Banken allein haben regelmäßig Consols, B. v. England-Actien u. s. w., s. Wolowski S. 535; es scheint in diesen Anlagen in der Regel mehr als der Betrag des Stammkap. zu stecken. Wenn Wolowski damit jedoch die Rentenanlage der Französ. B. rechtfertigt, so übersieht er die hier maßgebende Grundverschiedenheit der polit. Verhältnisse beider Länder. Man denke an den Cursfall der Rente in wenigen Tagen beim französ. Friedensbruch im Juli 1870: von über 73 auf 64—65. Ein despotisch regiertes, herabgekommenes Land und Volk wie d. französ. kann sich auch in diesen Dingen nicht Dasselbe erlauben. S. Enquête VI, wo die Bank selbst die Anlage in Renten vertheidigt; die Effectenbestände der Französ. B. waren in neuerer Zeit, 1869—70, neben 100 Mill. festgelegter gesetzl. Rentenreserve c. 80 Mill. div. Pap. u. c. 13 Mill. Rente. Welche Verluste bei der Realisirung solcher Werthe unter Cursen wie im Juli und August 1870!

die Bank den eventuellen Verlust aus dem Jahresgewinn oder dem Reservefonds zu decken. In Deutschland und anderen Ländern, vor allem aber in Frankreich (s. Anm. 810) liegen die Verhältnisse, für die Masse der Effecten wenigstens, anders und deßhalb sind diese Anlagen hier allgemeiner auszuschließen. Nur etwa kurzterminliche Obligationen, wie die Schatzscheine, bilden auch hier in nicht übermäßigen Beträgen eine passende Anlage, wenigstens als subsidiäre Deckung (s. o. S. 305).

Ganz solide langterminliche oder Rentenpapiere, wie bestimmte Staatspapiere, Pfandbriefe, Eisenbahnprioritäten können ferner in einzelnen Fällen zur Veranlagung eines größeren Theils des Stammkapitals und Reservefonds wohl auch mitunter zugelassen werden, soweit der Punct der Sicherheit und Realisirbarkeit in Betracht kommt. Auch darüber müssen die concreten Umstände entscheiden. Freilich sind alle solche Papiere Curs-schwankungen unterworfen [811]) und nur zur festen Anlage, nicht

---

[811]) In solchen Dingen muß man die Erfahrung allein zum Prüfstein nehmen. Die politische Krise im Juli 1870 hat hier wieder statist. Material geliefert wie in einem künstlichen Experiment. Darüber folgt hier eine Zusammenstellung nach den Cursen der Berliner Börse, welche für die Frage der Effectenanlage der Banken lehrreich genug ist.

Tab. XI. **Kriegscurse 1870.**

	5. Juli.	8. Juli.	9. Juli.	11. Juli.	13 Juli.	14. Juli.	16. Juli.	19. Juli.	Sinken v. 9.—19. Juli %
Deutsche Staatspap.									
5% preuß. v. 1859	102⅜	102	101⅝	101	99¼	96½	96	87	14.40
4½ — consolid.	94	93¼	93	89	91¼	87½	81	77¾	19.61
4½ — sonst. div.	93⅞	93⅛	92¾	88¾	91¾	87½	81	77¾	19.29
4 — diverse	83½	83	=	78	81	78¼	76	72	13.25
3½ — Staatssch.sch.	80½	80¼	=	77½	80	77	75	72	10.26
3½ — Präm. anl.	116¼	116½	116¼	115½	113			100	14.16
4 Bad. Präm.	106	106½	105½	103	=	100½	95	(93½)	(11.37)
4 Bair. Präm.	107½	=	107	103⅞	103	102½	95	(92)	(14.02)
Deutsche Pfandbr. u. Priorit.									
4½ Ostpreuß. Pf. br.	90⅞	=	90	88	88¾	87	83	81	10
3½ Pomm. —	73¾	=	=	71	72½			65	11.86
4 — —	83½	83¼	83	81¾	82	80	79½	74	10.84
3½ Berg. märk. Pr. III	76½	75½	75¾	75	74	70⅛	71¼	(66)	(13.55)
4½ — — — V	89½	=	=	86	=	89		79	11.73
4 Berl. Anh. Pr.	91½	92	92½	92				(75)	(18.92)
4 Berl. Magd. Lit. C	84¾	82¾	83	82¾	83	78		75	9.64
4 Cöln Mind. III	81½	81⅜		78				(76)	(6.60)
4½ — — —	91¼	90	90½	87		88	86½		
4½ Oberschles. G	90½	90	89¾					(c.78)	(c.13.09)
Deutsche Bahnactien.									
Berg. märk. alte	121⅜	118	117⅜	111	116½	102	=	97	17.36
Rheinische	115⅝	113½	112	108	112	100	98	90	19.64
Cöln-Minden	134¾	131	129	121	128	114½	110	104	19.38
Berl. Anhalt	182¼	180½	182	180	176	174		(162)	(10.99)
Berl. Stettin	132⅞	131½	131	120	130	123	122	114	12.96
Berl. Hamb.	156	155¼	152	151	=		148	(150)	(c.2.7)
Berl. Magdeb.	206	202	200¼	198	200½	192½	185	175	12.4
Berl. Görlitz	67½	66⅞	65⅞	60	63	56	55	48	27.14
Oberschles. A u. C	172⅞	170½	169	160	167½	152	147	139	17.75
Thüringer alte	129	=	=	127	125	122		110	14.73
Mainz-Ludwigshafen	136¼	134	131	126	129¾	115	114	100	23.66

zur Speculation auf den Curs soll eine Zettelbank sie erwerben. Die Verluste und Gewinnste an den Cursen gleichen sich aber oftmals aus. Was beim Verkauf in Krisen verloren geht, wird bei dem oft möglichen Wieder-

	5. Juli.	8. Juli.	9. Juli	11. Juli.	13. Juli.	14. Juli.	16. Juli.	19. Juli.	Sinken v. 9.—19. Juli. %
Deutsche Bankactien.									
Preußische	142	141	=	140	138½	130	125	120	15.49
Sächsische	130	129¾	129	126	=		120	(100)	22.31
Weimar	91	90¼	=	88	86¼	86½	82	(80)	(12.09)
Braunschweig	115	=	115½	115	114	113½	108	100	13.04
Deutsche Creditanst. actien ꝛc.									
Discontoges. Berl.	143	139	136½	133	136¾	132	115	112	21.68
Darmst. Cred.	130	127⅛	126	116	125¾	110	106	97	25.38
Meining. Cred.	120⅜	119	118½	114½	114	106	100	90	25.26
Fremde Staatspapiere.									
4½% Oesterr. Pap.rente	50¼	49¼	49¾	45	48	42	38	36	27.66
— — Silb.rente	58	57	56¾	53	56	50	46	46½	18.06
5 Ital. Rente	58¼	56	=	52½	55	49	48	47	16.07
6 Americ. f. 1882	96⅞	96⅜	96⅛	92½	94⅜	87½	83½	79	17.82
5 Russ. engl.	86½	86⅝	86⅜	86	84½	=	80	=	7.36
5 Oesterr. 1860er Loose	80⅞	78¾	78½	73½	76	68	64	60	23.56
5 Russ. Prämienanl. v. 1864	119	117¼	116¾	111	114	105	90	=	22.91
Fremde Bahnpriorit.									
3% Oesterr. Staatsb.	300½	292		285	290	275		230	21.37
3 — Südbahn	245½	241½		230	240	225	(240?)	195	19.25
5 — Galic. B.	85½	=	84¾	84	80	79	=	(78)	(c. 7.97)
5 Mosk. Rjäsan	89¾	89⅛	89¾	86	87½	82	78	75	16.43
5 Rjäs.-Coslow	86	85	84½	83¾	82	78½	75	71	15.98
5 Cursk-Kiew.	85¾	85	84½	82½	82	80	73½	69	18.34
Fremde Bahnactien.									
Oesterr. Staatsb.	209¼	201½	201	183	200½	174	165	162	19.40
— Südbahn	113¾	105½	107	97	106½	90	89½	86½	19.16
Böhm. Westb.	100½	97¾	97	90	96	87	83	75	22.68
Fremde Creditanst. actien.									
Oesterr. Credit	148¼	141	140¾	124	136½	116½	112	98	30.37

Wo der Curs nicht ausgefüllt ist, wurde an dem betreffenden Tage keiner notirt, die eingeklamm. Curse beim 19. Juli sind die eines der nächstfolg. Tage, wenn am 19. keiner angegeben war. Die erste Anregung der span. Sache in Paris berührt die Curse schon etwas, sie halten sich aber bis zum 9. Juli ziemlich fest, am 11. Juli, vor der Ablehnung der span. Candidatur durch den Prinzen von Hohenzollern, erfolgt die erste starke Baisse, nach dieser Ablehnung am 13. wieder Steigen. Nach der Fortdauer der Verhandlungen Benedettis mit König Wilhelm abermals Baisse; nach der Quasikriegserklärung im Pariser Gesetzgeb. Körper am 15. starker Ruck der Curse am 16., niederster Stand am 19. (Eröffnung des Norddeutschen Reichstags, Ueberreichung der französ. Kriegserklärung in Berlin), von da an wieder Steigen. Die Uebersicht gibt viel zu denken, doch würde ihre Erläuterung uns hier zu weit führen. Man übersehe nicht, daß die Procente des Sinkens der Speculationseffecten eigentlich noch etwas höher sind, weil die Papiere am 9. Juli meist schon etwas gesunken waren. Am 19. Juli und in den Tagen vor- und nachher waren die meisten Curse nominell, die Schwankungen an einer Börse colossal, für über die Hälfte aller notirten Papiere fehlt im Berl. Curszettel in dieser Zeit jede Notiz, weil gar keine Geschäfte vorkamen. Von den oben aufgeführten sind die wichtigsten Speculationseffecten, in denen regelmäßig Zeitgeschäfte gemacht werden: Berg. märk., Rhein., Köln-Mind., Berl.-Görl., Mainz-Ludwigsh., Oesterr. Staats- u. Südb. Actien, italien. Rente, american. Papiere, Oesterr. Creditactien. Bei den fremden Eff. ist zu beachten, daß die am stärksten gesunkenen auf Papiergeld lauten, wo also Cursfallen und Agiosteigen zusammen wirken (Oest. Papierrente, 60er Loose, Böhm. Westb., Oest. Creditact., Russ. Prämienanl.).

einkauf hinterher häufig wieder gewonnen. Der Reservefonds muß auch hier im Nothfall den Verlust decken, also dazu groß genug sein. Eine beschränkte Anlage in Papieren jener Art bietet aber sonst neben dem Mißlichen auch Vortheile. Bei einem plötzlichen Andrang der Noteninhaber und Deponenten und bei einem meistens gleichzeitigen stärkeren Anspruch der Creditnehmer an die Bank kann man nämlich mittelst Veräußerung der Effecten die Casse rascher stärken und den Notenumlauf beschränken, während man sonst erst die Verfallzeit der Wechsel u. s. w. abwarten muß. Ebenso wird es dabei möglich, die Privatcreditgewährung weniger stark einzuschränken. Große Centralbanken wie die Französische und Preußische mögen daher immerhin etwas Kapital in Effecten auch für die erwähnten Zwecke stecken.[812]) Nur muß der Betrag nicht zu groß werden (wie neuerdings wieder bei der Preußischen Bank s. u. Anm. 816). In Krisen kann selbst der geschickt ausgeführte Ankauf von Effecten ähnlich wie die Discontirung eine zweckmäßige Form der Unterstützung des allgemeinen Credits durch eine Centralbank sein.[813]) Manchen Geschäftsleuten wird auf diese Weise gut geholfen werden können. Denn die Schwierigkeit, selbst die besten Effecten in solchen Zeiten nicht verkaufen zu können, steigert die Creditnoth oft noch bedeutend, wie sich auch im Juli 1870 wieder zeigte.[814])

Am unbedingtesten bei den Zettelbanken auszuschließen sind dagegen Speculationseffecten, auch in normalen Zeiten stark im Curse schwankende Papiere, wie viele auswärtige, besonders wenn dieselben auf Papiergeld lauten, ferner in der Regel Actien u. dgl. m. (s. Anm. 811).

Im übrigen gelten für das Effectengeschäft, die Auswahl der einzelnen Gattungen u. s. w. im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze und Regeln, welche oben (S. 321 ff., bes. 327 ff.) für den Werthpapierlombard aufgestellt wurden. Die Abweichungen sind leicht ersichtlich. Da die Bank Effecten auf eigene Rechnung besitzt, bei den beliehenen Papieren aber immer noch in der Verpflichtung des Schuldners eine weitere Deckung hat und durch den Unterschied zwischen Beleihungscurs und Börsencurs gesichert ist, so muß nur im Effectengeschäft mit noch größerer Vorsicht verfahren werden.

Speciell für unsere deutschen Verhältnisse würden wir dann etwa folgende Vorschläge machen.

Als specielle Notendeckung werden Effecten bei allen Zettelbanken, auch bei der Centralbank ausgeschlossen. Als subsidiäre Notendeckung, also zur Veranlagung eines Theils des Stammkapitals und Reservefonds, ferner als Depositendeckung werden Effecten im Princip zugelassen: für

---

812) Leider specificiren die Ausweise der Preuß. B. immer noch so gar wenig die einzelnen Posten. So wird zus. gefaßt „Staatspapiere, verschied. Forderungen u. Activa", doch möchten die Aenderungen dieses Gesammtpostens während kürzerer Perioden vorzugsweise auf Aenderungen der Effectenbestände, welche regelmäßig den Haupttheil davon ausmachen ($^4/_5$—$^5/_6$), zurückzuführen sein. In d. Krise v. 1866 betrug der Posten E. März 14.^{01}, E. April 14.^{19}, E. Mai 14.^{93}, 15. Juni 16.^{23}, 23. Juni 13.^{76}, 30. Juni 15.^{40}, von da an zwischen 14—15 Mill. Thlr. Mitte Juni wurden also Effecten aus d. Markt genommen, aber gleich wieder verkauft.

813) Oefters so von der Engl. B. geschehen; Preuß. B. s. Anm. 812.

814) Daher auch die Vereinigung großer Häuser, welche in Berlin, Frankfurt, Wien, Stuttgart z. Th. auf solidar. Haft gegen Werthpapierpfand (russ. u. americ. Pap. in Berlin, americ. in Frankf.) von den Banken Lombardcredit nahmen.

letzteren Zweck unbedingt alle Arten und unbegrenzt, wenn die Noten ein Vorrecht vor anderen Passiven genießen; sonst und für den erstgenannten Zweck bedingt gewisse Arten und bis zu einer gewissen Quote des Stammkapitals. Ob und wieweit letzteres wirklich in Effecten angelegt werden soll, wird im Abschnitt 4 (vom Kapital) erörtert. Auszuschließen vom Erwerb durch die Zettelbanken würden nach deutschen Verhältnissen also auch die reinen Speculationspapiere, im allgemeinen die nicht voll eingezahlten Papiere (S. 327), nicht aber die Namenpapiere, von auswärtigen wieder die auf Papierwährung lautenden sein. Daher könnte man von einzelnen Arten zulassen: solide verzinsliche Staatspapiere (incl. Looſe), ständische, Provincial-, Kreis-, Communalpapiere, Pfandbriefe, Eisenbahn- und Bankactien, welche z. B. mindestens vier Jahre lang regelmäßig 4% und mehr Zinsen getragen haben, aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Zollvereins; ferner von auswärtigen Papieren solide in Metall verzinsliche Staatsfonds (also etwa russische, nordamericanische [?], belgische, holländische, englische, französische [?]), ebensolche Eisenbahnprioritäten. Alle anderen einzelnen Papiere blieben wohl besser ausgeschlossen, von inländischen also namentlich Creditbank-, Dampfschifffahrts- und anderen Actien und Obligationen industrieller Unternehmungen (Fabriken, Bergwerke u. s. w.), welche unvermeidlich schwankendere Erträge oder geringere Sicherheit bieten und schon deßhalb im Curse stärker schwanken. Eine Vertheilung der Effectenanlage auf mehrere Gattungen kann mitunter wieder am Platze sein. Die Oeffentlichkeit des Geschäfts, daher namentlich die gehörige Specification der einzelnen Gattungen im Ausweise oder mindestens im Jahresbericht wird die beste Bürgschaft gegen unpassende Anlagen bieten, — vielleicht auch schon gegen eine zu umfangreiche Anlage.

Die deutschen Zettelbanken haben fast durchweg eine geringere Kapitalanlage in Effecten als ihnen statutenmäßig erlaubt ist und auch in den Fällen, wo Effecten zur speciellen Notendeckung zugelassen sind, ist letztere doch thatsächlich meistens die bankmäßige nur aus Baar, Wechseln und Lombards.[815]) Das ist im Allgemeinen gewiß zu loben. Die Preußische

---

[815]) S. o. Tab. VII S. 346. Ende 1869 waren die Noten vollständig bankmäßig gedeckt bei jeder einzelnen deutschen Zettelb. Bei sämmtl. preuß. Privatbanken war der Wechselbestand allein höher als der Notenumlauf, ebenso bei der Brem., Ger., Goth., Hannov., Lüb. Comm., Lux., Weim., Thür. B. Bei fast allen anderen kleineren blieb er nur wenig hinter dem Notenumlauf zurück. Baarvorrath und Wechselbestand zusammen war größer als der Notenumlauf außer bei den genannten noch bei der Braunschw., Darmst., Dess., Homb., Mein., auch bei d. Leipz., Dresd., Frankf., Baier. und Preuß. B., nahe zu so groß bei der Oldenb. B. So dienten also die Lombards und vollends die Effecten so gut wie allgemein nur als subsid. Deckung oder als Anlage für Kap., Reservefonds, Depositen u. s. w., gewiß eine günstige Lage. Bedeutend sind die Effectenbestände im Verhältniß zum Stammkapital außer bei d. Preuß. B. nur bei sehr wenigen Banken, nämlich (abgesehen von den etwaigen eig. Actien im Besitz der B.) bei Oldenb. (½ Mill. Thlr. eingez. Kap., E. 1869 437,000 Thlr. Eff.), Lux. (7.37 Mill. Fr. Kap., 1.52 M. Fr. Eff. u. Reports); sonst noch über 20% v. eingez. Kap. bei Darmst. (E. 1869 3.28 M. fl. Kap., 1.20 M. fl. Eff.), Frankf. (10 M. fl. Kap., 2.16 Mill. fl. Eff. incl. die des Reservef.), Lüb. Comm. B. (2 Mill. M. C. Kap. 0.65 M. Eff. incl. Reservef.); 10—20% bei Dresd. (3 M. Thlr. Kap., 0.54 Mill. Thlr.), Brem. (5 M. Thlr. G. Kap., 0.61 Eff.), Bresl. (1 M. Kap., 0.13 M. Eff.), Görlitz (1 M. Kap. 0.14 Eff.); unter 10% v. Kap. bei Berl. Cassenver., Danz., Königsb., Stett., Pos., Dess., Ger., Goth., Leipz., Thür., Weim. Bei meh-

Bank hat ihre Effectenbestände, welche nach der Erweiternng dieses Instituts im Jahr 1856 beträchtlich vermindert worden waren, später wieder sehr vermehrt. Es scheint uns besser, daß dieser Posten durchschnittlich niedriger gehalten wird. Uebrigens hängt die Frage von der Kapitalanlage in Effecten, besonders was Centralbanken anlangt, mit der Frage von der Aufgabe des Stammkapitals zusammen, wofür auf Abschnitt 4 zu verweisen ist. [816])

Dasselbe gilt von der Kapitalanlage in eigenen Actien, also vom An- oder Rückkauf von Actien. Mehrere deutsche Zettelbanken haben unter ihren Effecten solche eigene Actien auch jetzt noch, die sie meistens in Zeiten der Baisse billig erwarben, um ihr werbendes Kapital zu vermindern oder Unterbilanzen und Verluste zu decken, und gelegentlich bei besseren Cursen (über Pari) und bei größerem Kapitalbedarf wieder veräußern wollen, was andere schon gethan haben.

---

reren dieser Banken sind die Beträge ganz unbedeutend. Gar keine Anlage in Eff. hatten E. 1869: Bair., Hannov., Braunschw. (nach früheren großen Verlusten bes. an österr. Staatsbahn- u. Creditactien (!!) in diesem Geschäft durch Schaden klug geworden), Magdeb. (?), Cöln (?). — Früher, in den 50er und Anf. der 60er Jahre, hatten bes. die kleinen Zettelbanken größere Effectenbestände, theils weil es ihnen noch an anderen gewöhnl. Bankgeschäften fehlte, theils weil sie ihre Aufgabe fälschlich in credit-mobil. artigem Speculiren sahen. Meistens ist an diesen Anlagen viel verloren worden, in den letzten Jahren selbst an guten Papieren bei der sinkenden Tendenz der Curse, weshalb fortwährend Abschreibungen nöthig wurden. Jetzt haben die meisten Banken endlich ein Haar in diesem Geschäft gefunden. Auch solide Banken wie die Bremer hatten erhebl. Verluste (u. a. an americ. Pap.), selbst die preuß. Privatb. mußten öfters abschreiben. S. meine bankstatist. Artikel im Brem. H. Bl. 1864 und 1865, auch Röppell S. 30, u. O. Hübner's stat. Jahrb.

Eine Specification der Gattungen der Effecten findet sich leider selbst in den Jahresberichten nur selten. Beispiele der Anlage sind: Frankf. B., eigene Eff. E. 1868 zum Bilanzwerth v. 647,144 fl. u. zum Cursw. v. 650,915 fl., näml. 122,000 fl. 3½% Frankf. Oblig. à 81½, 30,100 Thlr. 4½% Bad. zu 93¾, 200,000 fl. 4% Pfälz. Ludw. B. prior. zu 89, 100,000 fl. 4% Pfälz. Nordbahnactien zu 83, 115,500 Thlr. 4% Lux. Oblig zu 80, 125,000 Fr. 3% Paris-Lyoner Eisenbahnprior. zu 62, Fr. 100,000 3% Par. Orleans Prior. zu 62, 50,000 Fr. 3% Französ. Nordbahnprior. zu 62. Der Reservefonds der Frankf. B. v. 1,495,339 fl. E. 1868 war in 16 verschied. Arten Papieren, meist in deutschen Staatspap. u. Eisenbahnprior. angelegt. — Der Darmst. Jahresber. nennt zwar die Eff., welche das Eff. conto E. 1869 (1.[217] M. fl.) bildeten, aber nur mit Namen, nicht mit Beträgen! (4% garant. Rhein. Stammactien Lit. B, 4 und 5% hess. Ludwigsbahnoblig., 5% Hess. Staatsobl., 5% Berl. Magdeb. Prior., 4½% Oberschles. Prior. G., 4½% Thür. Stammactien Lit. C.).

[816]) Der Eff. bestand der Preuß. B., E. 1855 9.[4] Mill. Thlr., der ihr durch den Vertr. von 1856 großenth. abgenommen wurde, war E. 1857 auf 1.[6] M. Thlr. gesunken, E. 1860 2.[2] M. Thlr. Von da an stieg er bei der damal. Baargeldfülle u. b. Mangel and. lucrat. Geschäfte auf 7.[3] E. 1861, 17.[3] E. 1862, 19.[3] E. 1863, verminderte sich dann zwar wieder, aber betrug doch seitdem meist zwischen 12 u. 15 Mill. Thlr., also über die Hälfte selbst des jetzigen höheren Stammkapitals, Reservefonds u. Staatseinschußkap. v. zus. c. 28 Mill. Thlr. Immer freilich noch ein günstigeres Verhältniß als bei d. B. v. Frankreich (Kap. u. Reserven zus. 215.[5] Mill. Fr., Anlage in Renten u. Eff. in den letzten Jahren 150, Somm. 1870 193.[5] Mill. Fr. incl. 100 Mill. immobilis. Renten), u. d. B. v. England (Kap. 14,553 M. Pfd. St., Reserve 3 Mill., öff. Sicherh. 14—15 Mill. im Bankdepart., fast 4 Mill. im Emissionsdepart. u. 11 Mill. Staatsschuld, zus. c. 29—30 Mill.). Aber die Lage dieser beiden Banken ist in diesem Punkte auch nicht mustergiltig u. nur die Engl. B. darf aus den oben erwähnten Gründen mehr Effectenanlage haben.

f. Directe Darlehen an den Staat.

Dieselben können in drei Classen getheilt werden und erleiden danach eine verschiedene Beurtheilung.

1) Darlehen im Contocorrent: Vorschüsse an den Staat bis zu fest begrenzter Höhe, mit bestimmten kurzen Fristen für die Rückzahlung oder Liquidation.

2) Größere stehende oder doch für längere Termine gewährte (so lange unkündbare) Darlehen aus den Notenkapitalien (eventuell auch aus den Depositen), theils nach besonderen einzelnen Verträgen zwischen Staat und Bank, theils nach dem Vertrage, durch welchen einer Bank das Recht der Notenausgabe (allenfalls auch andere Rechte, z. B. Steuerfreiheit, oder die Verfügung über die bei ihr als Depositen nieder zu legenden öffentlichen Gelder) übertragen wird.

3) Eben solche stehende oder langterminliche Darlehen aus dem Stammkapital der Bank, als eine der Formen der Bezahlung des Notenprivilegs oder Monopols. Ueber diese Art Darlehen wird im folgenden Abschnitte 4 (von der Höhe und Veranlagung des Stammkapitals u. s. w.) gehandelt, weshalb wir sie hier übergehen.

Zu Nr. 1. (S. auch oben S. 106).

Solche Darlehen knüpfen sich leicht an das öffentliche Depositengeschäft an (s. o. S. 385 ff). Entstehen sie zufällig und ohne vorhergehenden Vertrag, so gleichen sie den gelegentlich vorkommenden Ueberziehungen der Guthaben Seitens der Privatdeponenten. Grundsätzlich unzulässig erscheinen sie nicht, nur wird im Interesse des geordneten Staatshaushalts und der Sicherheit und Unabhängigkeit der Bank besser auch für alle solche Fälle im Voraus eine Maximalziffer und ein kurzer Termin für einen solchen Vorschuß festgesetzt und die Gewährung des letzteren jedes einzelne Mal in das Ermessen der Bank gestellt. Zweckmäßig wird es dabei immer sein, solche Vorschüsse nicht aus den Noten, so daß sie deren specielle Deckung wären, sondern nur aus den Depositen und dem Stammkapital zu machen.

Mitunter kommen für einzelne bestimmte finanzielle Zwecke Verträge zwischen einer Bank und der Finanzverwaltung des Staats vor, durch welche sich letztere erforderlichen Falles einen Credit bei der Bank ausbedingt, oder es wird auch dem Staate ein für allemal vertragsmäßig ein allgemeiner Credit im Contocorrent gewährt. Für den Staat kann die Verfügung über einen solchen Bankcredit in jenen Fällen erwünscht sein, wo die Einnahmen und Ausgaben einmal unerwartet sich nicht decken, z. B. etwa ein Steuerausfall augenblicklich die Mittel zur Schuldzinszahlung verkürzt, oder eine besondere Ausgabe plötzlich zu machen ist. Die Finanzverwaltung hilft sich da wohl mit Anticipationen, Ausgabe von Schatzscheinen, Staatswechseln u. dgl. m., oft kostspieligere, unbequemere Mittel.[817] In anderen Fällen übernimmt etwa die Bank die Verwaltung eines einzelnen Ausgabezweigs oder der öffentlichen Schuld, wie in England, oder eines Theils derselben, wie der Schatzscheine in Oesterreich, und es kommen

[817] Die Centralbanken haben in solchen Fällen öfters dem Staat Vorschüsse gewährt, indem sie Schatzscheine u. dgl. einstweilen discontirten, so d. Engl. B. in d. französ. Kriegen, die Franz. B. 1870 u. a. m., hier nicht ungefährlich.

gelegentlich aus diesem Titel Zahlungen vor, für welche keine Deckung da ist oder das Guthaben des Schatzes nicht ausreicht. Wenn hier vertragsmäßig die Bank Vorschüsse bis zu einer bestimmten Höhe für einen kurzen Termin leistet, so steht dem kaum etwas entgegen. Derartig waren die Vorschüsse der Englischen Bank auf Deficitbills bei Gelegenheit der vierteljährigen Zinszahlungen für die öffentliche Schuld, wo die Rückzahlung in den eingehenden Staatssteuern immer rasch erfolgte. Aehnlich werden die Vorschüsse der Oesterreichischen Bank aus dem letzterer übertragenen Geschäft der Verzinsung und Einlösung der Schatzscheine (Salinenscheine, Hypothekaranweisungen) allmonatlich beglichen. [818]) Unter ungünstigen Umständen kann hier freilich einmal ein etwas großer Vorschuß gegeben werden müssen, wie man es im Herbst 1869, im Juli 1870 zu befürchten hatte. Eine Grenze wäre daher immer erwünscht. Auch diese Darlehen sollten ferner besser nicht als specielle Notendeckung dienen.

Auch bei einzelnen deutschen Zettelbanken kommen solche ausbedungene Vorschüsse an den Staat vor, die aber mitunter wohl in die folgende zweite Classe fallen. [818a]) Bei der Preußischen Bank werden alle Geschäfte mit der Finanzverwaltung und den Geldinstituten des Staats entweder nach den für den Verkehr mit Privaten geltenden Bestimmungen oder im Fall einer Abweichung von letzteren nur mit Beistimmen des Centralausschusses oder der Deputirten desselben ausgeführt (B. O. § 91, s. o. S. 147). Auch hier würde die Festsetzung eines nicht zu hohen Maximalcredits und kurzen Maximaltermins doch passend sein. Im Jahre 1866 soll die Bank dem Staate Papiere lombardirt haben. Daß die Vorschüsse hierbei nicht erheblich gewesen sein können, geht jedoch aus der Bewegung der Lombardbestände während der Kriegsperiode hervor (s. o. Anm. 724).

Zu Nr. 2 (s. auch oben S. 106).

Größere directe Darlehen an den Staat sind namentlich von Centralbanken in Finanznöthen wiederholt aus der Notenemission gemacht worden. Selbst wenn man hier bestimmte, nicht allzulange Kündigungs- bez. Rückzahlungstermine festsetzt, so vermögen diese nach oftmaliger Erfahrung nicht eingehalten zu werden oder sie werden nur der Form nach eingehalten, indem die Abzahlung des alten im Grunde nur mittelst eines gleichzeitig neu bei der Bank aufgenommenen Darlehens erfolgt. Die Forderung an den Staat stellt mithin meistens einen für längere Zeit wenigstens unrealisirbaren Ausstand dar, der bei einer gewissen Höhe im Verhältniß zum Notenumlauf (und den übrigen ähnlichen Passiven) unter ungünstigen Umständen beinahe regelmäßig die Einstellung der Baarzahlung nöthig macht. An diese knüpft sich dann der Zwangscurs der uneinlösbaren, bald entwertheten Noten und zwar meist der Zwangscurs für

---

[818]) Oesterr. Bankstat. § 62; 1—2½ Mill. fl. meistens, E. Sept. 1869 3.08 Mill. fl.

[818a]) Solche Darlehen an d. Staat sind bei mehr. kleinen deutschen Zettelbanken das Seitenstück zu dem Schatzcontocorrent, s. o. Anm. 764. Ger. B. muß der Regier. off. Cred. zu 4% bis 150,000 Thlr. eröffnen § 26, Gotha dsgl. bis ⅕ Mill. § 19, Thür. dsgl. bis 80,000 Thlr. ohne weitere Sicherstellung § 14, Weimar ebenso bis 150,000 Thlr. § 14; Bückeb. muß sogar unverzinsl. bis ⅖ Mill. Thlr. f. Rechn. des Kammerfonds leihen gegen Pfand eines gleich. Betrags 4% Oblig., wofür d. B. Noten ausgeben darf. Lux. B. muß bis zu ½ Mill. Fr. zu 4% leihen § 49, lauter „Zahlungen f. Concession oder Privileg."

den Nennwerth der Noten.[819]) Die traurigste, Alles zerrüttende Papiergeldwirthschaft ist dann die unausbleibliche Folge. Die Geldverhältnisse Englands von 1797—1819,[820]) Oesterreichs seit 1848,[821]) Italiens seit 1866,[822]) auch Rußlands seit dem Krimmkriege, bez. seit 1859/60,[823]) Frankreichs in 1870[823a]) und die Geschichte der großen Banken dieser Länder bilden Beispiele und Belege von größter historischer Bedeutung für die Richtigkeit der vorausgehenden Sätze. Man muß sich danach im Allgemeinen gewiß gegen solche Darlehen aussprechen, durch welche die unglücklichste und folgenschwerste Verquickung der Staatsfinanzen und der Bankgeschäfte und in Folge dessen der Geldverhältnisse des Landes herbeigeführt werden kann.

Selbstverständlich hat nicht jedes solches directe Darlehen einer Bank an den Staat solche Folgen. Bei einem beschränkten Betrage, bei guter Beschaffenheit der sonstigen Activa kann selbst unter schwierigen Verhältnissen die Einlösbarkeit der Noten wohl aufrecht erhalten werden, vollends wenn etwa das Stammkapital der Bank in leicht realisirbaren Werthen angelegt ist. Im letzteren Falle, welcher formell, aber nicht reell sogar in der jetzigen Organisation der Englischen und Oesterreichischen Bank vorliegt, ist eben im Grunde nur das Stammkapital immobilisirt, die Notendeckung aber, soweit die Darlehen an den Staat nicht den Betrag jenes Kapitals überschreiten, eine bankmäßige, disponible und realisirbare (s. Anm. 827). Allein auch ein kleineres unkündbares Darlehen an den Staat aus der Notenemission schwächt die Lage der Bank immer, denn es beschränkt für seinen Betrag die regelmäßige Rückströmung der Noten. Auch bleibt ein solches Darlehen selten allein, es bildet oft genug den Anfang einer Reihe ähnlicher Geschäfte zwischen Staat und Bank, zumal in schwieriger Finanzlage. Die Bankverwaltung selbst, welche in solchen Fällen die Schuld an der eingestellten Baarzahlung dem Staate zuwälzen kann, hat gar nicht immer

---

[819]) Ueber die große pract. u. theor. Bedeutung der Unterscheidung zwischen Nennwerth- u. Curswerthzwangscurs s. meine Russ. Papierwähr. S. 51 ff.; über d. einschlag. theor. Fragen meinen Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII.

[820]) Tooke, hist. of prices, 1. B. d. Ascher'schen Uebersetz., meine Beitr. S. 76 ff., meine Th. d. P. Acte S. 37 ff., meine Oesterr. Val. Wien 1862, I, S. 53 ff., bes. in d. Anm. S. 184, O. Hübner, Banken, 346 ff., Juglar in Horn's ann. internat. du créd. publ. 1860, 1861, Wolowski, banque d'Angl. S. 1 ff., Macleod, diction. art. bank. in England.

[821]) Zugschwerdt, Bankwes. u. Oesterr. Nat. B. Wien 1855, Hübner, Banken S. 126 ff., meine Reform d. Nat. B., Wien 1860, Oesterr. Val. I, Art. banque d'Autriche in Horn's Annuaire 1861, Art. Oesterr. Finanzen im Staatswörterbuch VII, 611 ff., bsgl. „d. neue Oesterr. Bankacte" in Uns. Zeit, 1863 S. 235 ff., (Höfken) Oesterr. Fin. probl., Lpz. 1862. M. Wirth, Bankwes. S. 246 ff. Die im Texte behand. Frage ist im Grunde dieselbe wie d. v. d. bankmäß. Deckung der Noten. In meinen Arbeiten über engl., österr., russ. Geld-, Bank- u. Finanzwes. habe ich den Nachtheil der großen Staatsschulden bei Banken immer besond. nachzuweisen gesucht, — der pract. Kernpunct der Frage. S. o. Anm. 702.

[822]) Wirth S. 297 ff.

[823]) (Goldmann) Russ. Papiergeld, Riga 1866, meine Russ. Papierwähr., bes. S. 121, 180, 223 ff., Horn in s. Annuaire, Balt. Monatschr. I, 72 ff., III, 1 ff., Wirth S. 305 ff. Wolowski, fin. de la Russie, Par. 1864 p. 30 ff., 180 ff.

[823a]) Die Folgen der Zahlungseinstellung der Französ. B. u. der Notenvermehrung für Kriegszwecke lassen sich im Augenblick (Anf. Sept. 1870) noch nicht übersehen; muthmaßlich werden sie schlimm genug sein.

ein Interesse, die weitere Ausdehnung solcher, oft für sie, d. h. ihre Actionäre recht rentablen Geschäfte zu erschweren. Die traurige Geschichte der Oesterreichischen Nationalbank liefert mehr als ein Beispiel zum Beleg für diese Behauptung.

Darum gerade hier: principiis obsta: *man vermeide solche Geschäfte vollständig, in ruhiger und vollends in bewegter Zeit.*

Kommt man aber in Staatsnothlagen nicht ohne solche Anlehen bei einer Centralbank aus und muß man in diesem Falle selbst die Baarzahlung einstellen und zum Zwangscurs greifen, so ist die Banknotenemission zu Gunsten des Staats eben nichts Anderes als eine *verhüllte Staatspapiergeldausgabe*. Letztere hat nach österreichischen (auch wohl englischen verglichen mit americanischen) Erfahrungen immer noch einen relativen Vorzug vor der *directen* Ausgabe eigentlichen uneinlösbaren, mit dem Zwangscurs versehenen Staatspapiergelds. Denn wegen des Zwischenglieds der Bank, mit der von Fall zu Fall zu verhandeln ist, wird die Papiergeldvermehrung immerhin nicht leicht ganz so schrankenlos werden, als wenn die Finanzverwaltung allein operirt. Oesterreich und England bieten hier ein günstigeres Bild als Nordamerica, auch Oesterreich ein besseres in seiner neueren Papiergeldepoche seit 1848, trotz der nachgiebigsten Schwäche der Bankverwaltung gegen alle Ansprüche der Finanzverwaltung, als ehemals in der Periode der Bancozettel während der großen französischen Kriege. Selbst von Rußland gilt dies seit Gründung der sg. Reichsbank, d. h. der Uebertragung des Staatspapiergeldwesens an die unter dem Namen „Reichsbank" errichtete getrennte Abtheilung der Finanzverwaltung, verglichen mit ehedem. Ferner bleibt für einen Theil der zu Papiergeld gewordenen Noten, welche zusammen doch nur ein einziges Circulationsmittel darstellen, mögen sie im gewöhnlichen Privatgeschäft oder im Staatsgeschäft der Bank ausgegeben sein, die *regelmäßige* Rückströmung bestehen und damit das Hauptprincip für das Banknotenwesen, ein Vortheil, den man namentlich in England während der Bankrestriction, ähnlich in Oesterreich nach der Conversion des Staatspapiergelds in Banknoten (1854—1866) schätzen lernte. Endlich ist auch das wohl von vorneherein wahrscheinlich und spricht auch die Erfahrung (in Oesterreich und England) dafür, daß auf Grund von Contracten mit einer Bank noch eher als aus freiem Impulse bei directer Staatspapiergeldausgabe ernstlich Hand an die Wiederherstellung der Valuta mittelst Abzahlung der aufgenommenen Anlehen des Staats bei der Bank gelegt wird. Die Valutafrage wird dadurch wenigstens etwas den Parteieinflüssen der an der Fortdauer des bestehenden Zustands wirklich oder vermeintlich Interessirten und dafür Wirkenden entrückt. Der Vortheil hiervon zeigte sich in England nach 1815, in Oesterreich wiederholt 1854, 1855, 1858, besonders 1862 unter der Plener'schen Acte, während die Nachtheile des entgegengesetzten Verhältnisses in Oesterreich seit 1866, d. h. seit der abermaligen Ausgabe eigenen Staatspapiergelds und in Nordamerica seit dem Schluß des Bürgerkriegs nur zu deutlich hervortreten. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß America bei seiner günstigen Finanzlage seine Valuta bereits wieder hergestellt hätte, wenn es die „Anlehen auf die Umlaufsmittel" durch Vermittlung einer Bank unter Festsetzung wenn auch längerer Rückzahlungsfristen, etwa in bestimmten Terminen nach dem Ende des Kriegs, statt direct mittelst eigener Papiergeldaus-

gabe angenommen hätte. Jetzt ist die Valutafrage auch dort Spielball oder Zankapfel der Parteien.[824]) Muß also einmal eine Papiergeldausgabe erfolgen, so betraue man immerhin lieber eine große Bank damit. Für jedes einzelne Anlehen bei letzterer sollte dann nur womöglich gleich ein fundirtes Anlehen aufgelegt oder für die Zeit unmittelbar nach dem Kriege oder nach dem Ereigniß, welches sonst etwa die zur Papiergeldausgabe nöthigende Ursache sein mag, in bestimmte Aussicht genommen werden. Dann kann die Notenemission wie eine Anticipation dieses Anlehens betrachtet und aus dessen Ertrage gleich wieder eingezogen werden.[825])

Sind einmal große Darlehen aus der Notenemission an den Staat gemacht und dadurch Uneinlösbarkeit und Zwangscurs hervorgerufen worden, so ist der erste und wichtigste Schritt zur Heilung des Uebels und zur Wiederherstellung der Valuta die Rückzahlung jener Darlehen. Nur nothgedrungen, wenn die Summen, welche aufzubringen sind, die Finanzen zu sehr belasten, wird man einstweilen für einen Theil des Notenumlaufs die specielle Deckung mit den Forderungen an den Staat zulassen dürfen, — nicht als etwas Gutes, sondern als das kleinere von zwei Uebeln. So liegt z. B. die Sache wohl augenblicklich in Rußland,[826]) vielleicht jetzt, nach 1866, auch in Oesterreich.

Stehende größere Darlehen an den Staat aus der Notenemission, als Form der Vergütung oder Entschädigung für die Gewährung gewisser Rechte, namentlich für die Uebertragung des Notenprivilegs sind aus den dargelegten Gründen möglichst zu vermeiden. Will sich der Staat durch ein (unverzinsliches oder niedrig verzinsliches) Darlehen bezahlen lassen, so sollte dasselbe wenigstens nur aus dem Stammkapital erfolgen, also eventuell dessen Höhe nicht übersteigen[827]) (s. den gleichfolgenden Abschnitt 4).

---

[824]) Vgl. Hock, Fin. Amer.s, S. 543 ff., meine Russ. Papierwähr. S. 38 (bes. z. theoret. Erklärung, wie die princip. Vertheidigung der Papiervaluta in Pap. währ. ländern entstehen kann). Es ist seit Hock's Werk erschienen (1867) in Nordamer. in d. Valutafrage nicht besser geworden, wenn auch das Agio zeitweise sehr sank. S. auch M. Wirth, Bankwes., bes. S. 331 ff.

[825]) Wie gut selbst unter den schlimmsten polit. u. finanz. Verhältnissen feste Verträge zwischen einer Bank und dem Staate über die Abzahlung einer Staatsschuld an d. Bank wirken, beweist u. A. die bis zur Bankacte v. 1862 ununterbrochen (auch 1848 ff.) fortgehende regelmäßige Tilgung der Schuld, welche die österr. Finanzverwaltung in Folge der Einlösung des Wien. Währ. Papiergelds bei der Nationalb. contrahirt hatte. Staatswörterb. VII, 613, 629.

[826]) Auf einem solchen durch pract. Schwierigkeit der Größe der Operation abgedrungen. Compromiß beruht mein Vorschlag z. Herstell. der Russ. Valuta, s. Pap. währ. S. 258 ff.

[827]) So war es mit dem Darlehen von 80 Mill. fl., welches die Oesterr. Nat. B. nach der Acte v. 1862 während der Dauer des Privil. dem Staate zu geben hat. Der Bankfonds war 110¼ Mill. fl. u. ist auch jetzt nach der Reduction (Ges. v. 13. Nov. 1868 § 1) noch 90 Mill. fl. Weil bei diesen Größenverhältnissen der beiden in Betracht kommenden Posten, Stammkap. und stehende Staatsschuld, die volle bankmäß. Deckung der Noten verbleibt, habe ich damals dies Darlehen an den Staat vertheidigt, — wiederum nicht als etwas an sich Gutes, sondern als etwas, das sich allenfalls angesichts der Finanznöthen hinnehmen ließ; so in mein. Oesterr. Val., in d. Aufs. in Uns. Zeit 1863. Höfken (Anm. 821 und in Hildebr. Jahrb. 1863 I, 183) hat d. Wesen eines solchen Darlehens ganz verkannt.

ε. Sonstige Activanlagen.

Es handelt sich hier um nutzbares Grundeigenthum und bewegliche Güter, ferner um Bankgebäude und Inventar.

Der Erwerb von Grundeigenthum und Gebäuden zum Zweck der rentablen Kapitalanlage liegt ganz außerhalb der Zwecke einer Bank überhaupt und vollends einer Zettelbank. Er wird daher mit Recht meistens thatsächlich und in der Regel ausdrücklich in den Statuten ausgeschlossen.[828]) Auch bei der Auffassung des Stammkapitals als Garantiefonds würde die Anlegung in Grundeigenthum unpassend und wegen des schwankenden Werths des letzteren unsicher sein. Hypotheken verdienten da durchaus den Vorzug.

Der Erwerb von Grundeigenthum zu Zwecken der Speculation (Güter, Hausplätze, americanische Landloose im Westen u. s. w.) eignet sich wegen des damit verbundenen Risico's und der leicht eintretenden Unrealisirbarkeit solcher Posten überhaupt kaum für Banken. Unbedingt muß er aber bei Zettel- und Depositenbanken ausgeschlossen werden. Solches Grundeigenthum wäre eine der ungeeignetsten speciellen oder selbst subsidiären Notendeckungen. Americanische Erfahrungen beweisen dies.[829])

Mitunter muß Grundeigenthum, Häuser bei Concursen u. gl. m. als Deckung oder Zahlung übernommen werden. Das ist natürlich nicht zu verhindern, ein Verbot für eine Bank kann sich also nicht auf solche Fälle beziehen.[830]) Aber passend ist es dann, solche Realitäten möglichst bald wieder abzugeben. Bezügliche Bestimmungen kommen nicht mit Unrecht mitunter in den Statuten vor.[831]) Gegen die Verwaltung größerer, als Deckung oder Entschädigung übernommener Feldgüter u. s. w. mittelst Selbstbewirthschaftung und auch mittelst Verpachtung Seitens einer Bank sprechen so ziemlich die nämlichen Gründe, welche gegenwärtig bei uns im Allgemeinen mit Recht gegen das staatliche Feldgüterwesen (Domänen i. e. S.) angeführt werden. Das hat man in einem bekannten Vertrage zwischen der österreichischen Finanzverwaltung und der Nationalbank vergessen.[832])

Der Erwerb beweglicher Güter als regelmäßiges Geschäft ist ein

---

[828]) Oefters mit den Worten, daß eine B. nur für die Zwecke ihres Betriebs Grundeig. und Gebäude erwerben dürfe, ferner bei Concursen z. Deckung v. Forder., s. u. Anm. 830. So vielfach in deutsch. Bankstat., z. B. Brem. B. § 70, Frankf. § 25; auch in d. americ. Bankacte § 28.

[829]) Die Speculation in western lands a. townlots war ein stark mitwirkender Factor zur Krise v. 1857 in Nordamerica, auch Banken darein verwickelt.

[830]) In d. Stat. u. Gesetzen wird diese Ausnahme auch meist ausdrückl. gemacht, Brem. § 70, Darmst. § 12 Schlußs., Goth. Art. 22, Hannov. § 13, Bad. Art. 18 u. a. m. Jedenfalls incorrect ist es, wenn die Stat. den Fall nicht erwähnen und doch nur Grundeigenth. f. Betrieb erlauben, so Frankf., Gera.

[831]) So Hannov. St. § 13 l, Wiederveräuss. binnen Jahresfrist geboten; im nordamer. Ges. § 28 binnen 5 Jahren.

[832]) „Domänenvertr." v. 18. Oct. 1855, wodurch der Bank f. eine unverzinsl. Schuld v. 155 Mill. fl. ein gleichwerth. Domänencomplex überwiesen wurde, aus welchem sie sich durch Gutserträge u. Verkäufe selbst bezahlt machen sollte! Staatswörterb. VII, 630. Bis E. 1858 sank dieser Posten dadurch nur auf 145.8 Mill. fl. S. auch Uns. Zeit 1863 S. 237. Diese Deckung in Domänen verblieb f. d. 100 Mill. fl. 1-fl.-Noten bei d. Wiederaufnahme der Baarzahlung durch Bruck Anf. 1859! Vgl. die offic. Schr. „Staatsgüterverwaltung d. österr. Nat. B." Wien 1862 (interess. f. Bankfragen und Domän. fragen).

Zweig des Waarenhandels. Auch er liegt außerhalb der Aufgabe einer Bank. Letztere eignet sich auch erfahrungsgemäß nicht zur Führung solcher Geschäfte, in denen das speculative Moment so vorwaltet. Daher denn auch fast allgemeiner factischer und statutarischer [833]) Ausschluß dieser Geschäfte, zumal bei Zettelbanken. Müssen Waarenvorräthe in Concursen u. s. w. übernommen werden, so bedingt schon die Schwierigkeit der Aufbewahrung, die Verderbbarkeit und die Gefahr der Entwerthung der Waaren eine rasche Wiederveräußerung.

So bleibt also nur der Erwerb von Grundeigenthum und Häusern für die Zwecke des Bankbetriebs, also namentlich das Bankgebäude (allenfalls einschließlich Lagerhäuser für Waarenlombard), ferner der Erwerb beweglicher Güter für die innere Einrichtung (Inventar) der Bank übrig. Auch hier muß mit der nothwendigen, aber besonders in Betreff des Hauptbankgebäudes nicht immer befolgten Sparsamkeit verfahren werden und Gebäude und Einrichtung im Verhältniß zur Bedeutung und Größe der Bank stehen. Die Erwerbung hat aus dem Stammkapital zu erfolgen, wobei dann richtige, auch beim Inventar nicht zu langsame jährliche Abschreibungen aus dem Gewinn geschehen müssen (s. o. S. 107). In den Filialen wird oft durch Miethung für die geeigneten Localitäten gesorgt werden können. [834])

4. Die Höhe und Veranlagung des eigenen Stammkapitals und des Reservefonds der Zettelbank.

Die in der Ueberschrift genannten Puncte stehen in engem Zusammenhange unter einander. Einmal bilden eine bestimmte Höhe und eine bestimmte Veranlagung in der Art einen gegenseitigen Ersatz, daß das Kapital unter sonst gleichen Umständen um so niedriger sein darf, wenn die Veranlagung hinsichtlich ihrer Sicherheit, Realisirbarkeit oder Disponibilität besonders günstig ist und umgekehrt. Sodann kann eine bedeutendere Höhe des Stammkapitals für sich oder verbunden mit guter Veranlagung einen kleineren und weniger realisirbar angelegten Reservefonds erlauben oder wieder umgekehrt muß letzterer um so höher sein, je kleiner das Kapital ist u. s. w.

Höhe und Veranlagung des Stammkapitals und Reservefonds hängen aber ferner eng mit der Größe, Beschaffenheit und insbesondere auch mit der Art der Deckungen der Passiva, der Schulden einer Bank an Fremde zusammen. Der richtige und wichtige Gesichtspunkt gerade für Zettel- und Depositenbanken ist bisher in der Gesetzgebung zu wenig beachtet worden, nämlich: die Normirung der Höhe (und implicite der Veranlagung)

---

833) In Deutschland meist implicite ausgesprochen durch die Schlußclausel, daß andere als die genannten Geschäfte verboten seien; bes. genannt Preuß. B. O. § 2 „and. kaufm. Gesch., nam. Waarenhandel untersagt." Auch im engl. Bankwesen festes Princ., Waarenhandel auszuschließen, s. d. Fall mit d. austral. Banken o. Anm. 387.

834) Z. B. Preuß. B. Werth d. Grundst. in d. Bil. E. 1867 $1.^{045}$ M. Thlr., Frankf. E. 1869 B. Gebäude im Ankaufspreis 64,000 fl., Französ. B. Gebäude u. Eigenth. d. B. u. der Fil. 1870 $9.^{12}$ M. Fr. Weim. B. E. 1869 Immob. 25,000, Mob. 6000 Thlr. Thür. B. Immob. u. Invent. 1870 11,000 Thlr. Bei d. Preuß. B. müssen v. d. B. plätzen öfters Lokalitäten gestellt werden. — Weit. statist. Daten in mein. bankstat. Artikeln im Brem. H. Bl. 1864, 1865.

des Stammkapitals (und wiederum implicite auch des Reservefonds) mit den Bestimmungen über die Höhe und die Deckungen des Notenumlaufs und der Depositen in Verbindung zu bringen. Wir haben die Bedeutung dieses Gesichtspuncts schon früher hervorgehoben und näher nachgewiesen (S. 184 ff.). Es genügt, jetzt darauf zu verweisen und die Erörterung über einige Puncte, wie damals noch vorbehalten wurde, an das Frühere anknüpfend hier zu Ende zu führen.

Die Entscheidung über die practischen Fragen, welche die Höhe und Veranlagung des Stammkapitals (und z. Th. auch des Reservefonds) betreffen, hängt indessen wesentlich von der Beantwortung einer principiellen Vorfrage ab, nämlich ob das Stammkapital nur als bloßer Garantiefonds oder als eigentlicher Geschäftsfonds der Zettelbank zu betrachten sei oder ob und welche Vermittlung zwischen diesen beiden Auffassungen passend erscheine. Diese Frage hat natürlich eine Bedeutung für alle Banken; bei den Zettelbanken wird sie besonders für die großen privilegirten oder eines Notenmonopols genießenden Centralbanken wichtig. Sie hängt auch mit der Frage von der begrenzten und unbegrenzten Haftbarkeit der Bankeigenthümer (Actionäre u. s. w.) zusammen. Neuerdings hat man sich speciell mit dieser Principienfrage in der französischen Bankuntersuchung namentlich in Bezug auf die Bank von Frankreich beschäftigt. Wir wollen sie, bevor wir zu den anderen angeregten Fragen uns wenden, zuvor zu erledigen suchen.

a. Das Stammkapital der Zettelbank als bloßer Garantiefonds oder als eigentlicher Geschäftsfonds.

Faßt man die aufgestellte Frage in ihrer practischen Bedeutung, so wird es sich nicht um ein Entweder — Oder, sondern nur um ein Mehr oder Minder handeln und in unserem Ergebniß werden wir uns mit dieser Antwort einverstanden erklären. Aber auch bei dem Mehr oder Minder fragt es sich wieder, wie weit das Kapital als bloßer Garantiefonds, wie weit es auch als Geschäftsfonds in Betracht kommt. Die Normirung der Höhe und Veranlagung des Kapitals hängt von der Antwort dieses „Wieweit?" mit ab. Letztere Frage nun wird in ein klareres Licht gestellt, wenn man die theoretische Seite in der Controverse, ob das Stammkapital Garantiefonds, ob es Geschäftsfonds sein solle, noch etwas schärfer zuspitzt, als es für die Zwecke der practischen Entscheidung allein nöthig wäre.

Die geschichtliche Entwicklung und die heutige Natur unserer modernen Banken, zumal der Zettel- und Depositenbanken, geben dem Stammkapital allerdings vorwiegend die Bedeutung eines Garantiefonds zur Sicherung der steeten Solvenz und bei eingetretener Insolvenz zur Sicherung der Forderungen der diversen Bankgläubiger.[835]) Freilich ist das heutige Bankgeschäft auf einen doppelten Ursprung, auf zwei Wurzeln zurückzuführen. Die Activ- und die Passivgeschäfte haben sich nämlich theilweise

---

[835]) Vgl. mit d. Folgenden meinen Art. Banken in Rentzsch Handwörterb. u. Zettelbankwesen im Staatswörterb. XI. Einige Sätze im Text sind diesen Arbeiten entlehnt.

anfänglich apart entwickelt und erst aus ihrer organischen Vereinigung sind unsere jetzigen Banken entstanden. Von den Activgeschäften ist namentlich das älteste, das Lombardgeschäft, zuerst wohl immer ausschließlich mit dem eigenen Kapital des Bankiers betrieben worden, welches also hier recht eigentlich Geschäftsfonds war. Aber diese Bedeutuug des Kapitals trat absolut und relativ immer weiter zurück mit der Entwicklung der Passivgeschäfte, der Depositen und Noten, welche der Bank das zum Geschäftsbetrieb, zur Lombardirung und Discontirung, erforderliche Geschäftskapital immer reichlicher zuführten. Selbst im gewöhnlichen Privatbanquiergeschäft, besonders wenn sich dasselbe — freilich selten — auf die genannten beiden Activgeschäfte beschränkt, zeigt sich dies, vollends aber bei denjenigen öffentlichen Anstalten, meistens Gesellschaften, welche man gegenwärtig „Banken" nennt. Diese Banken sind jetzt wesentlich Creditvermittler, sie nehmen Credit auf, mit der Absicht, ihn weiter zu begeben. Darin, in dieser Verbindung, welche sie zwischen den Passiv- und Activgeschäften bewerkstelligen, nicht einseitig in der Darlehengewährung liegt ihr Wesen, ihre volkswirthschaftliche Funktion. Diese allgemeine Entwicklung des Bankwesen läßt sich auch in der geographischen Gruppirung von Banken verfolgen, wenn Länder unausgebildeten, wie die des Continents, mit Ländern höher ausgebildeten Bankwesens, wie England, verglichen werden: dort relativ noch weit größere Bedeutung des eigenen Kapitals wie hier. Dieselbe Beobachtung liefert die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Bankanstalten: jüngere mit relativ größerem eigenem, weil mit kleinem fremdem Kapital und ältere mit dem umgekehrten Verhältniß. Dies ergibt z. B. ein Vergleich der älteren und jüngeren Londoner Depositenbanken und anderer mehr (s. o. Anm. 434 u. u. Anm. 838).

Insofern erlangen die entwickelten Banken aber in mancher Hinsicht die Natur von Versicherungsanstalten, woraus gerade für unsere Frage einige Consequenzen folgen. Eine Bank verwerthet das ihr geliehene Geld (Depositen, Noten) zu einem Satze, welcher den von ihr ihren Gläubigern (in eigentlichen Zinsen oder in mancherlei Diensten, bei der Notenausgabe in der größeren Bequemlichkeit, leichteren Aufbewahrbarkeit, Versendbarkeit dieses Circulationsmittels für den Inhaber) bezahlten Satz übersteigt. Man kann diese Differenz, z. B. diese ½—3½%, zu welcher die Banken das fremde Geld theurer zu verleihen pflegen, [836]) als sie es leihen oder als es ihnen wegen des Verwaltungsaufwands zu stehen kommt, als die Belohnung für die Mühewaltung und gleichzeitig mit als die Assecuranzprämie ansehen, welche der Kapitalist (Metallgeldbesitzer) an die Bank für die Uebernahme des Risicos der Ausleihung Seitens derselben

[836]) Die Differenz zwischen dem Zinsfuß f. Dep. u. f. Darlehen ist bei d. einzelnen Banken, dann nach der Kündigung der Depositen u. nach der Gattung der Darlehen sehr verschieden. Z. B. bei d. schott. Banken im Febr. 1867 für feste Depos. (die wenigstens 1 Mon. stehen) 2½, f. Contocorr. mit Berechn. d. Zinsen nach d. monatl. Min. stand 2, nach d. tägl. Bilanz 1½, f. Wechsel auf London nach d. Verfallzeit von 3, 3—4, über 4 Monat resp. 3, 3½, 4, f. and. Wechsel dsgl. resp. 3½, 4, 4½%, f. cash credits 4½, f. overdrafts 5%, nach Wolowski b. d'Ecosse p. 531. Die Loud. J. St. Banken u. Discontohäuser geben meist 1% f. stetsfäll. Depos. (on call) weniger als der Disc. der B. v. England beträgt, f. Depos. mit 7 u. 14 Tage Künd. ¾ u. ½% weniger. Brem. B. f. Contobücher 1% unter ihrem Discont.

entrichtet. Das Stammkapital einer Bank ist hier wie das der Versicherungsactiengesellschaften und wie der Reservefonds der Gegenseitigkeitsvereine in der That wesentlich Garantiefonds. Insofern muß es nach ähnlichen Grundsätzen wie das Kapital der Versicherungsanstalten bestimmt werden. Auch auf den Reservefonds der Bank läßt sich diese Regel mut. mutand. anwenden. Die Consequenz dieser Auffassung geht dann dahin, theoretisch wenigstens auch die Möglichkeit von Banken ohne oder fast ohne eigenes eingezahltes Kapital zu statuiren; eine bloße rechtliche Haftbarkeit der Bankeigner oder die Hinterlegung von in gewissen Fällen zur Zahlung verpflichtenden Garantiescheinen der Betheiligten (in Wechselform oder wie immer) könnte genügen. Mindestens ließe sich die Sache wie bei Versicherungsanstalten einrichten: kleine Einzahlungen auf das Kapital, bezw. die Actien und bloße Verpflichtungen für den Rest.

Diese aus dem Wesen der Sache abgeleitete theoretische Möglichkeit von Banken ohne eigenes Kapital oder mit einem so geringen Kapital, daß dasselbe als Geschäftsfonds in der That nicht sehr in Betracht kommt, ist aber nach vorliegenden Erfahrungen mitunter sogar zur practischen Wirklichkeit geworden. Man denke nur an die Sparcassen, welche oft ganz ohne oder fast ohne eigenes (eingezahltes) Kapital gegründet wurden und gediehen sind, nur versehen mit der Garantie einer Gemeinde, Korporation, eines Vereins u. s. w. Diese Sparcassen sammeln dann erst allmählig aus ihrem Reinertrage ein Kapital oder eine Reserve und nicht einmal eine große an.[837]) Die Spareinlagen sind zudem als Bankpassiva betrachtet durchaus keine so leicht zu verwaltenden Gelder, sie bieten vielmehr ganz eigenthümliche Schwierigkeiten schon wegen der Persönlichkeit ihrer Eigenthümer, wegen der steeten oder kurzen Kündbarkeit u. s. w. Insofern fällt das Beispiel der Sparcassen als einer wichtigen Form der Depositenbanken, bei welchen die Interessen der unbemittelteren Classen auf dem Spiele stehen, in unserer Frage in's Gewicht. Eigenthümlich widerspruchsvoll oder wenigstens einseitig erscheint es dann nur, daß man sich bei den Zettel- und z. Th. den sonstigen Depositenbanken Seitens der Gesetzgebung so viel mit der richtigen Bemessung der Höhe des Stammkapitals und des Reservefonds befaßte, wesentlich um für die Sicherheit der Bankpassiva möglichst zu sorgen, wogegen dieser Punct im Sparcassenwesen, wo die staatliche Fürsorge für steete Solvenz und schließliche Sicherheit noch näher liegen mußte, so viel weniger in den Vordergrund tritt.

Ein ähnliches, für uns noch bedeutsameres Beispiel der Praxis, daß das eigene Kapital von Banken als Geschäftsfonds wenigstens ziemlich unwichtig sein kann, ist das englische Joint-Stock- und das schottische Bankwesen und zwar gerade in einer Anzahl seiner größten und bekanntesten Anstalten. Namentlich gehören die Londoner Joint-Stock-Depositenbanken hieher, deren eingezahltes Kapital in mehreren Fällen kaum

---

837) So betrugen z. B. in Preußen (im alten Umfang) die Einlagen in den Sparcassen — „Schulden an Fremde" oder eigentl. Passiva — E. 1868 104.^{06} M. Thlr., die Separatfonds (großentheils nur im R. B. Aachen u. Arnsb., sonst nur kleine Beträge in 5 anderen R. B.) 0.^{94}, d. Reservefonds 6.^{77} Mill. Thlr., also nicht 8% der Einlagen. Und trotzdem waren 106.^{18} M. Thlr. angelegt, also der Baarstand nur 5.^{59} M. Thlr. Preuß. H. Arch. 1869 II, 381.

8—12 Procent der Passiva und noch weniger beträgt.[838]) Allerdings weist man darauf hin, daß für diese Banken noch die unbegrenzte Haftbarkeit der Theilhaber mit dem ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft gilt und insofern eine andere bedeutende Garantie besteht. Indessen läßt sich doch die großartige Entwicklung jener Anstalten schwerlich vorzugsweise auf dieses vielbesprochene Rechtsprincip zurückführen.[839]) Dem

---

[838]) So hatten Ende 1869 diese Banken folgende Bilanzdaten (Mill. Pfd. St.).

Tab. XII. Londoner Joint-Stock-Banken. Hauptposten der Bilanzen.

	Gründ. jahr.	Eingez. Kap.	Reserves. ꝛc.	Depos. ꝛc.	Verh. v. Depos. z. Kap.	Baar.	Oeffentl. Sicherh.	Wechsel und Vorsch.	Divid ꝛc. 1869 %
Lond. a. Westminst.	1834	2.00	1.00	20.44	1 : 10.2	2.72	3.85	17.05	17
Lond. J. St. B.	1836	1.20	0.42	c. 10.56	1 : 8.8	1.70	1.08	c. 9.46	15½
Lond. a. County B.	„	1.00	0.50	13.31	1 : 13.3	2.00	1.43	11.25	17
Union B. of Lond.	1839	1.20	0.30	10.93	1 : 9.1	1.99	2.17	8.24	15
City B. London	1855	0.50	0.085	2.52	1 : 5.0	0.49	0.33	2.28	7
Summe		5.90	2.305	57.76	1 : 9.8	8.90	8.86	48.28	
6 and. Lond. J. St. Banken, Limited	1862 —1866	2.87		6.42	(1 : 2.2)	1.90	?	?	3—5

Alle Banken, mit Ausnahme der London J. St. B., trennen mit Recht die Depositen (incl. Circularnoten u. jederlei Geld on demand) von den Accepten, für welche letztere die Banken noch besond. Deckung haben. Bei d. London J. St. B. ist dafür nach d. Econ. (1870, 5. Febr.) oben 3 Mill. bei Depos. u. Wechs. u. Vorsch. abgezogen. Baarfonds begreift Casse in d. Hand und bei d. Engl. B. Damit vereinen einzelne Banken d. „cash placed on notice", hier richtiger zu den Ausleihungen gestellt, außer bei City B., wo es nicht zu trennen war. Oeff. Sicherh. begreifen Consols ꝛc., Schatzk. scheine, bei Lond. a. Westm. u. bei City B. auch etwas Ostind. Pap. — S. Supplem. d. Econom. üb. Banken, 21. Mai 1870. And. ält. Daten s. in mein. Beitr. S. 302, Wirth S. 355. S. auch folg. Anm.

[839]) Man könnte dies durch die Daten d. vor. Anm. gerade bestätigt sehen, da die 5 älteren Banken unbegrenzte Haftbarkeit u. viel größere Depos. haben. Doch sind es eben einmal die älteren, ferner hat z. B. die unter den letzten 6 begriff. Consolidated B., obwohl erst 1863 gegründet, fast ebenso viel Depos., 2.30, als die City B. — Auch die schott. Erfahrung spricht für den Satz im Text. Die drei ersten und ältesten der folg. Banken sind noch mit charter errichtet u. daher Actienbanken wie die unseren, ohne unbegrenzte Haftbarkeit. Sie haben aber mit am Meisten Noten und ebensoviel Depositen als die and. Banken mit Lim. Liab. (Daten aus Econ. u. z. Th. nach Wolowski s. auch Wirth S. 341).

Tab. XIII. Schottische Banken. Hauptposten der Bilanzen.

	Eingez. Kap.	Res. fonds.	Noten gesetzl. Circ.	Noten wirkl. Circ.	Depos.	Verh. v. Kap. zu Not. u. Depos.	Baar Metall.	Oeff. Sich. u. Guthab. in Lond.	Wechs. Vorsch. cash cred.	Divid.
B. of Scotland	1.000	300.	343.	612.	8.052	1 : 8.7	371.	2.775	7.668	12
Roy. B. of Scotl.	2.000	400.	216.	600.	8.341	1 : 4.5	512.	2.817	8.301	7⅝
Brit. Lin. Comp.	1.000	?	438.	519.	7.322	1 : 7.8	194.	?	?	11
Commerc. B. of Sc.	1.000	354.	375.	674.	7.842	1 : 8.5	385.	2.596	7.060	14
Nation. B. of Sc.	1.000	322.	297.	516.	8.178	1 : 8.7	317.	3.034	7.480	13
Union B. of Sc.	1.000	290.	454.	637.	8.106	1 : 8.8	325.	2.110	7.766	12
Aberd. Town etc Co.	182.	25.	70.	169.	1.445	1 : 8.9	125.	c. 335	1.329	10
North of Sc. B. Co.	320.	52.	154.	271.	1.818	1 : 6.5	148.	c. 406	1.733	10
Clydesd. B. Co.	900.	275.	274.	442.	5.320	1 : 6.4	132.	c. 1.487	4.409	11
City of Glasg. B.	870.	?	73.	444.	4.446	1 : 5.6	433.	?	?	7
Caledon. B. Co.	125.	?	53.	89.	702	1 : 6.8	44.	?	?	10
Summe	9.397		2.749	4.973	61.572	1 : 7.2	3.086			

Die Daten f. d. Noten u. d. Baarbestand betreffen den Durchschnit f. d. 4

sei jedoch wie ihm wolle: jedenfalls liefern jene und in geringerem Maaße auch sehr viele andere Banken Großbritanniens und Nordamericas den Beweis, daß ein höchst großartiger Bankbetrieb nicht nothwendig eines irgend namhaften *eigenen* Kapitals als *Geschäftsfonds* bedarf. Die vorwiegende Bedeutung des Kapitals als *Garantiefonds* wird dadurch wenigstens für gewisse und sehr wichtige Arten von Banken, welche in vieler Hinsicht *Typen* des modernen Bankwesens darstellen, auch in den Verhältnissen der *Praxis* bewiesen.

Ein *niedriges* Stammkapital, mindestens eine nur theilweise Einzahlung eines nominell höheren, bietet auch noch den weiteren Vortheil, daß es leichter auch im einfachen solidesten Bankactivgeschäft rentabel zu machen ist. Darin liegt wieder eine Bürgschaft für die Sicherheit und Güte des ganzen Bankbetriebs. Namentlich in Deutschland, wo eine einseitige Entwicklung des Bankwesens aus verschiedenen volkswirtschaftlichen und politischen Gründen eingetreten ist, muß dieß recht beachtet werden. Auch unsere kleinen Zettelbanken leiden mehr unter zu großen Stammkapitalien, welche schwer rentabel zu machen sind, als etwa unter zu geringen, welche zu wenig Garantie böten.[840])

---

am 1. Jan. 1870 endenden Wochen nach d. offic. Veröffentl. Die anderen Daten sind den *Bilanzen* v. 31. Dec. 1869 entnommen, außer bei d. Brit. Lin. Co., City of Glasg. B. u. Caled. B., wo mir die neuesten nicht vorlagen u. sie sich auf d. Juni 1866 (Divid. f. 1866) beziehen (nach Wolowski); wesentl. Aender. sind gewiß bei diesen 3 Banken in diesen $3\frac{1}{2}$ Jahren so wenig als bei d. anderen eingetreten, nur werden sich ihre Depos. ein wenig vermehrt haben. *Außer* den Depos. führen die Banken meist noch einige andere verwandte Posten, Tratten auf sich u. s. w. zu einigen Hunderttausenden an; die Accepte sind oben wie bei d. engl. Banken ausgeschlossen. Die öff. Sicherh. sind Cons., Schatzk. sch., bei einigen Banken B. v. Engl. Stock, Indische Pap. ꝛc., die Guthaben cash u. kurzfrist. Darleh. in London. — Das Verhältniß der Passiva zum Kapital ist im Ganzen doch ziemlich gleich, nur bei d. Royal B. of Sc. niedriger wegen des hohen Kap. derselben u. bei der City of Glasg. B. vielleicht wegen deren Zahlungssuspension in 1857. Rechnet man die starken Reservefonds zum Kapital, so stellt sich das Verhältniß beider zu den Noten u. Depos. bei den 8 schott. Banken, bei welchen sich diese Berechnung nach d. obigen Daten durchführen läßt, auf $1 : 5.^{6}$, ebenso bei den 5 großen Lond. J. St. Banken in Anm. 838. auf $1 : 7.^{4}$. Durch Fusion mit d. B. of Scotland ist seit 1866 die Central B. of Sc. mit damals 78,000 Pfd. St. Kap., 43,000 gesetzl., 60,000 wirkl. Notenumlauf u. 835,000 Pfd. St. Depos. eingegangen, somit die Zahl dieser Banken auf 11 gesunken.

[840]) S. oben Tab. I S. 182 (s. d. Druckfehlerverzeichniß am Schluß d. Werks). Nach d. Stand v. Ende 1869 war das *Verhältniß des eingezahlten Kapitals zur Summe der Noten, Depositen u. div. Guthaben* und die *Dividende* f. 1869 folgende (beim eingez. Kap. ist der Betrag der v. einigen Banken besess. *eigenen* Actien abgerechnet).

Tab. XIV. Kapitalproportion und Dividende deutscher Zettelbanken.

Banken.	Verh. v. Kap. z. d. and. Pass.	Divid. 1869 %		Verh. v. Kap. z. Pass.	Divid 1869.		Verh. v. Kap. z. Pass.	Divid. 1969.
Hannover	$1 : 0.^{55}$	$5\frac{3}{5}$	Leipzig	$1 : 1.^{25}$	$6\frac{14}{15}$	Gotha	$1 : 2.^{08}$	$7\frac{1}{4}$
Weimar	$0.^{89}$	$5\frac{1}{6}$	Gera	$1.^{31}$	$6\frac{1}{2}$	Bresl.	$2.^{09}$	$6\frac{7}{10}$
Königsb.	$1.^{05}$	$5\frac{2}{3}$	Dessau	$1.^{31}$	7	Darmst.	$2.^{10}$	7
Homburg	$1.^{07}$	7	Meining.	$1.^{39}$	10	Cöln	$2.^{32}$	6
Posen	$1.^{07}$	$6\frac{13}{30}$	Bremen	$1.^{53}$	6	Frankf.	$3.^{42}$	$6\frac{3}{10}$
Pommern	$1.^{11}$	$5\frac{2}{5}$	Thüring.	$1.^{54}$	(4)	Sächsische	$4.^{19}$	9
Luxemb.	$1.^{12}$	12	Görlitz	$1.^{68}$		Berl. C. B.	$5.^{06}$	$11\frac{1}{2}$
Magdeb.	$1.^{13}$	$5\frac{1}{2}$	Lüb. C. B.	$1.^{95}$	7	Preuß.	$8.^{01}$	$9\frac{1}{6}$
Braunschw.	$1.^{13}$	$7\frac{1}{2}$	Danzig	$2.^{05}$	$6\frac{1}{2}$	Oldenb.	$12.^{62}$	

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Allein wenn man auf der einen Seite nun auch die Auffassung des Stammkapitals vorherrschend als Garantiefonds der Banken billigt und sie für gewisse Banken zur Richtschnur für die Bestimmung der Höhe dieses Kapitals nimmt, so muß man doch andererseits wieder die Vortheile nicht übersehen, welche ein nicht gar zu kleines, disponibles Stammkapital als Geschäftsfonds oder wenigstens als im Bankgeschäft mit angelegter Garantiefonds darbietet. Diese Vortheile nimmt man bei allen Banken wahr, bei den Zettelbanken mitunter nur noch deutlicher.

Die Garantie, welche durch das eigene Kapital geleistet werden kann, betrifft nämlich ein Doppeltes. Einmal kann und soll das Kapital schließliche Verluste an den Ausständen einer Bank verhüten und demgemäß den Gläubigern eine Sicherheit bieten. Sodann kann es auch die steete Solvenz, also die Verhütung einer irgend einmal vorkommenden Einstellung der Baarzahlung, verbürgen.

In der Regel denkt man nur an den ersten Zweck. Es ist dies der Standpunct jener Theoretiker und Practiker und auch jener Gesetzgebungen, welche das Kapital so ziemlich bloß als Garantiefonds betrachten. Diese Auffassung liegt z. B. implicite der nordamerikanischen und theilweise auch der englischen Peel'schen Gesetzgebung zu Grunde: denn in beiden Fällen wird hier das Stammkapital immobilisirt und in Staatsfonds und directe Forderungen an den Staat zum Behuf der speciellen Notendeckung gesteckt. Aehnlich müssen die Vertheidiger der Anlage des Kapitals der Französischen Bank in immobilisirten Renten, die Anwälte eines für die Dauer des Privilegs gewährten Darlehens von 80 Mill. fl. an den Staat in dem bekannten Falle der Oesterreichischen Nationalbank[841]) — auch wenn dieselbe die Baarzahlung wieder aufnehmen würde — argumentiren. Die Gefahr einer wenigstens vorübergehenden Einstellung der Baarzahlung soll hier durch das Stammkapital (und den Reservefonds) gar nicht oder höchstens indirect vermindert werden, nämlich insoweit, als die Existenz eines solchen Garantiefonds das Mißtrauen der Noteninhaber und Deponenten nicht leicht aufkommen läßt, ein „Bankrennen" daher seltener vorkommen oder nicht leicht bedenklich werden wird. Die Schiefheit eines solchen Räsonnements haben wir schon bei der Beurtheilung des nordamericanischen Notendeckungssystems hervorgehoben (s. o. S. 247). Denn man bekämpft die ent-

---

Zettelbanken wie die Baier. u. Bautz. können hier nicht verglichen werden, weil sie vornehml. Hypoth. B. sind, ebenso nur bedingt Creditanstalten mit weiterem Activgesch. kreis wie Lux. u. Mein. Beim Vergleich der Divid. dieser deutschen Zettelbanken mit den in Tab. XII u. XIII gen. engl. u. schott. Banken ist nicht zu übersehen, daß das Verhältniß zwischen Kap. u. and. Pass. noch viel ungünstiger wird, weil s. d. Noten so bedeut. Baarf. gehalten werden müssen. Beim Vergleich der Kapit. proportion mit d. Divid. ist ferner zu berücksicht., daß die Divid. bei d. deutsch. Banken meist nicht unbedeutend kleiner als der Reinertrag ist wegen der Dotat. des Reservefonds (bes. bei d. preuß. Priv. B. stark) u. wegen der mehrfach vorkomm. Gew. antheile des Staats (bes. bei der Preuß. B., wo der Reinertr. 1869 fast 13% des Actien- und Staatskap., bei d. Oldenb. B. u. a. m.) Nur d. Berl. Cass. Ver. nähert sich den Verhältnissen d. brit. Banken. Natürlich bestimmt die Art d. Activgesch. auch die Höhe der Divid. mit, weil die einzelnen Geschäfte ungleich rentiren.

841) In den obigen Bemerk. liegt kein Widerspruch mit dem S. 421 u. Anm. 827 über d. Oesterr. Nat. B. u. jenes Darlehen Gesagten, denn ausdrücklich habe ich dieses Darlehen nur als ein unvermeidl. Uebel angesehen, das man im Compromiß mit d. pract. Schwierigkeiten zulassen müsse.

ferntere Gefahr — definitive Verluste an den Forderungen der Bankgläubiger — statt der näheren der Baarzahlungseinstellung, welche die Voraussetzung dafür ist, daß jene Verluste überhaupt erst eintreten können. Ferner denkt man an den thatsächlich selteneren und unrichtigeren Fall eines Bankrennens aus Mißtrauen, das die Solvenz gefährde, statt an die gefährlicheren Ansprüche an die Bank und ihren Baarfonds, welche aus dem volkswirthschaftlichen Bedürfniß nach Baargeld, z. B. zu internationalen Zahlungen, hervorgehen (s. o. S. 233).

Das Einseitige in der eben besprochenen Auffassung ist nun, daß die zweite Garantie, welche durch das Stammkapital geboten werden kann, dabei ganz übersehen wird. Nachweisbar kann aber das disponible, im Geschäft mit arbeitende Kapital die steete Aufrechthaltung der Baarzahlung unter Umständen nicht unwesentlich mit erleichtern. Und zwar alsdann um so mehr, je höher es im Verhältniß zu den Passiven und je besser — streng bankmäßig in kurzen Ausleihungen — es bei einer riscanten Natur dieser Passiva angelegt ist. „Je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit plötzlicher massenhafter Kündigungen der den Banken gewährten Credite müssen auch die Ausstände mehr oder weniger leicht und rasch einzuziehen sein. Um so größer muß und um so kleiner darf auch eventuell das eigene Kapital der Bank sein, um das Risico plötzlicher Uneinbringlichkeit vieler Ausstände mit Wahrscheinlichkeit auszugleichen. Denn je relativ größer der Theil der nicht mit fremdem Kapital gemachten Ausleihungen ist, um so günstiger ist die Chance, daß die Bank hinlänglich viel Kapital einziehen kann, um auch starken Anforderungen ihrer Gläubiger gerecht zu werden."

Wendet man diese Sätze speciell auf die Zettelbanken an, so ergeben sich aus einem geschäftlich angelegten Stammkapital folgende Vortheile. (Im Depositengeschäft ist die Sache wesentlich dieselbe, nur in der Form gestaltet sie sich etwas anders.) Die regelmäßige Rückströmung der Noten in der Abzahlung der Bankcredite wird verstärkt oder statt der Noten fließt Baargeld ein. Beides erhöht die Zahlungsfähigkeit der Bank, besonders in kritischen Zeiten, so daß das Stammkapital als Garantiefonds für die steete Solvenz hier unmittelbar mitwirkt. Ferner braucht eine Bank in solchen Fällen nicht in demselben Maaße, als es sonst nöthig würde, ihre Creditgewährung einzuschränken, so daß das Stammkapital gerade in Krisen die volkswirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Bank steigert. Bei kleinen und bei großen Zettelbanken machen sich diese Vortheile deutlich bemerkbar, es ist schwer zu sagen, bei welchen mehr. Bei allen erweist sich jedenfalls eine gewisse Höhe des Stammkapitals oder der erfolgten Einzahlungen darauf und die Veranlagung im Bankgeschäft erwünscht. Privilegirte und monopolisirte, ferner überhaupt große Centralbanken, welche die Edelmetallbehälter ihrer Volkswirthschaften zu werden pflegen, werden eben deßhalb bei einem stärkeren Baargeldbedürfniß am Meisten und Schnellsten in Anspruch genommen. Zugleich sind sie am Besten in der Lage, in kritischen Zeiten bei allgemein erschwerter Creditbeschaffung noch Credit zu gewähren, worin gerade eine ihrer wichtigsten Functionen besteht. Ein bedeutenderes, geschäftlich angelegtes Stammkapital wird daher doch namentlich für solche Banken zu verlangen sein. Ihr eigener Credit, ihre Sicherheit, ihre Leistungsfähigkeit wird dabei wachsen.

Zieht man aus dem Vorausgehenden für die Beantwortung der uns beschäftigenden Principienfrage das Ergebniß, so wird sich dieses etwa folgendermaßen fassen lassen. Das Stammkapital ist allerdings vorwiegend als Garantiefonds zu betrachten, ein sehr hohes Kapital als Geschäftsfonds führt mehr Mißstände als Vortheile mit sich, weil es schwer rentabel zu machen ist. Ein Extrem nach Oben, ein zu großes Kapital wird also gewiß zu vermeiden sein, die wirkliche Höhe ist nach den concreten Verhältnissen zu bestimmen. Aber damit das Kapital insbesondere bei Zettelbanken wirksam als Garantiefonds diene, also auch die steete Aufrechthaltung der Baarzahlung mit verbürge, ist doch wieder eine gewisse Höhe der Einzahlungen auf das Kapital — im Verhältniß zur Höhe, Beschaffenheit, Gefahr und Deckungsart der Passiva — zu verlangen und dieser Betrag des Kapitals als Geschäftsfonds zu behandeln, eben wegen der Function des Kapitals als Garantiefonds. Ein Extrem nach Unten, ein zu niedriges Kapital, muß also gleichfalls vermieden werden. Es handelt sich daher in der Praxis um eine richtige Mitte zwischen beiden Extremen. In ähnlicher Weise ist die Frage der Höhe, Anlage und Behandlung des Reservefonds zu entscheiden. Auf diese Weise werden die sich entgegen stehenden Ansichten versöhnt oder vielmehr unter einen höheren einheitlichen Gesichtspunct gebracht und dadurch beide berichtigt.

Werfen wir einen Blick auf die Entscheidung der Fragen über das Stammkapital in der französischen Bankuntersuchung,[842]) so hat man hier die Versöhnung der gegnerischen Ansichten nicht ordentlich zu Wege gebracht. In Betreff der Höhe und der Anlage des Stammkapitals der Französischen Bank waren die Ansichten ziemlich zu gleichen Hälften unter allen Theoretikern, Practikern und Handelskammern getheilt. Die Einen vertheidigten den bestehenden Zustand, hielten das Kapital für genügend, die Anlage in Renten für gut, weil es passend sei, ein anderes Risico als in der Wechselanlage zu wählen und weil das Kapital nur als Garantiefonds gegen Zufälle, die das Wechselportefeuille treffen könnten, diene. Die Bank von Frankreich selbst hat sich durch ihre Vertreter in der Enquête ganz zu dieser Ansicht bekannt. Durchschlagend waren die von ihr angeführten Gründe keineswegs. Namentlich bietet in Frankreich die Rentenanlage zwar ein anderes, aber bei dem desultorischen Character der französischen Staatspolitik ein größeres Risico als die Wechselanlage! In wie fern das Interesse der Actionäre bei dieser Ansicht maßgebend war, steht dahin.

Die andere Partei legte mehr Gewicht auf die steete Disponibilität, als auf die Höhe des Kapitals, auch wenn letzteres vorwiegend als Garantiefonds aufgefaßt werde. Renten seien aber gerade in Krisen in größerer Masse schwer zu realisiren. Die Mitanlage des Stammkapitals in Wechseln und die gleichzeitige Behandlung des Kapitals als Geschäftsfonds (nicht nur, wie bei Assecuranzanstalten, als Garantiefonds) biete ferner den Vortheil, daß die täglichen Casseneingänge aus ablaufenden Wechseln in einem günstigeren Verhältniß zur Notenemission ständen, als wenn nur mit letzterer escomptirt wird; dadurch aber werde die Einlösbarkeit der Noten wieder sicherer verbürgt. Damit wird eben nur mit Recht der Nutzen starker regelmäßiger Rückströmung

---

[842]) Enqu. VI, 49 ff., Brem. H. Bl. 1870 N. 970 S. 198.

der Noten anerkannt. Es wurde ferner angenommen, daß bei einer solchen Anlage des Stammkapitals im Bankgeschäft selbst die Sprünge im Disconto etwas mehr vermieden werden könnten. In der That ist das nach unseren obigen Entwicklungen wahrscheinlich. — Folgerichtig von diesem Standpuncte aus hätte dann eine Erhöhung des für eine Centralbank etwas kleinen Stammkapitals der Französischen Bank mindestens als recht wünschenswerth bezeichnet werden müssen. Dies ist jedoch nicht so allgemein geschehen, als man hätte erwarten sollen.

Die Vereinigung dieser beiderlei Ansichten über die Behandlung des Stammkapitals ist nach dem Vorausgeschickten nicht schwer.

b. Die Höhe und die Veranlagung des Stammkapitals.

Ueber die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hinsichtlich der Stammkapitale, insbesondere bei den deutschen Zettelbanken, sind schon früher in dem Abschnitt von der Höhe des Notenumlaufs Mittheilungen gemacht worden, weil diese Höhe in der Bankgesetzgebung so oft mit derjenigen des Stammkapitals in Verbindung gebracht wird (s. o. S. 173 ff.). Es handelt sich jetzt darum, nach dem damals aufgestellten rationellen Gesichtspuncte die Höhe und Anlageart des Stammkapitals mit der Höhe und Deckungsart des Notenumlaufs in Zusammenhang zu bringen.

Das Depositengeschäft lassen wir hier bei Seite, indem wir nach dem Früheren ein Vorzugsrecht für die Noten statuiren. Dabei kann dann die Regelung des Depositenwesens, namentlich auch die Bestimmung über den Gesammtbetrag der Depositen und über dessen Verhältniß zum Stammkapital (bezw. zu dem für die Noten nicht prioritätisch haftenden Theile des Kapitals) völlig der Bank allein überlassen werden. Die Deponenten selbst werden in dieser Hinsicht schon ihr Interesse zu vertreten wissen. Wollte man jedoch, statt ein Vorzugsrecht für die Noten einzuräumen oder selbst neben einem solchen, die Depositen in Betreff der Deckung und des Verhältnisses zum Stammkapital ebenso behandeln wie die Noten, so würde dies nach den oben S. 183 ff. bereits entwickelten Grundsätzen geschehen müssen. Die practische, bezw. statutarische Durchführung dieser Grundsätze würde im Wesentlichen in derselben Weise vor sich gehen, wie es im folgenden für die Noten gezeigt wird. Die stetsfälligen Depositen (dsgl. die Girokapitalien, acceptirten Giroanweisungen, etwa auf Sicht ausgestellte Wechsel und Anweisungen der Banken u. s. w.) würden dabei folgerichtig fast ebenso wie die Noten zu regeln sein. Zu den stetsfälligen Depositen wären für diese Verhältnisse wohl die ganz kurz fälligen — etwa bis 5 Tage Kündigung s. o. S. 383 — zu rechnen. Für die anderen Depositen und die auf bestimmte längere Verfallzeiten ausgestellten Wechsel und Anweisungen könnten die Bedingungen etwas weniger streng gefaßt werden, sowohl in Betreff der Deckung als des etwa auch hier statutarisch zu bestimmenden Maximalverhältnisses des Betrags dieser Passiva zum Stammkapital.

Wir gehen dann im Folgenden von der Voraussetzung aus, welche mit der bisherigen deutschen Praxis und Gesetzgebung schon so ziemlich übereinstimmt und nach unseren Erörterungen sachlich begründet ist, daß nämlich bloß Wechsel und eventuell Lombards für die specielle Notendeckung

neben dem Baarvorrath dienen, dagegen als *subsidiäre* Deckung, also zur Veranlagung des Stammkapitals mitunter die übrigen Activgeschäfte in dem Umfange und der Art zugelassen sind, wie es im vorhergehenden Abschnitte (3 b) angegeben ward. Ferner setzen wir weiter voraus, daß es einer jeden Zettelbank, wie wir früher vorschlugen und begründeten (s. o. S. 176) *freistehe*, ohne dazu noch einer besonderen staatlichen Ermächtigung zu bedürfen, ihr Stammkapital zu *erhöhen* (und, unter Umständen, es auch zu *vermindern*, s. u. Abschnitt β).

Die folgenden Vorschläge beziehen sich dann speziell auf *Deutschland*, bezw. den *Norddeutschen Bund* oder den *Zollverein*. Sie gestatten aber eine analoge Anwendung auf jedes mehr oder weniger *decentralisirte* Zettelbankwesen anderer Länder. In Deutschland müssen wir jedoch, im Anhalt an das Bestehende, das bei der bevorstehenden Reform wohl umgeändert, aber mit Recht nicht von Grund aus umgestaltet werden wird, hier zweierlei Banken unterscheiden: einmal die Masse der vorhandenen und bei einer entsprechend liberalen Gesetzgebung wohl noch neu hinzukommenden *kleineren* Zettelbanken; sodann die *Preußische* Centralbank und doch auch noch einige andere größere, welche Centralbanken im kleineren Maßstabe sind. Die *Preußische*, bezw. zur *Norddeutschen* erhobene Centralbank wird wohl sicher bestehen bleiben. Für sie müssen besondere Bestimmungen auch in Betreff ihres Stammkapitals und des Verhältnisses des letzteren zum Notenumlauf getroffen werden. Nicht gerade ebenso wie diese „Hauptcentralbank", aber doch ähnlich wie sie müssen die „Nebencentralbanken", die *Frankfurter*, *Dresdener* (oder Leipziger?) und in Süddeutschland die *Baierische* Bank freier als die kleineren Banken hingestellt werden. Das erheischt die billige Rücksicht auf die erlangte Bedeutung dieser Anstalten und namentlich auf die centrale Stellung, welche die Domicilplätze und Geschäftsgebiete derselben noch heute in der deutschen Volkswirthschaft, wenn auch in untergeordneterem Grade als Berlin, einnehmen. Eine so übermäßige Centralisation wie in Frankreich werden wir in Deutschland auch auf diesem Gebiete vermeiden müssen.

α. *Vorschläge für die kleineren Zettelbanken, insbesondere Deutschlands.*

Die Aufgabe ist hier nun, die Höhe und Anlageart des Stammkapitals mit der Höhe und Deckungsart des Notenumlaufs in ein rationelles Verhältniß zu bringen; ferner, unbeschadet der Grundsätze der nun einmal angenommenen materiellen Bankpolitik, den Banken einen freien Spielraum zu geben, um nach eigenem Ermessen innerhalb gewisser gesetzlicher Normen oder nach der Richtschnur im Uebrigen frei zur Wahl stehender Typen das Verhältniß von Notenumlauf und Stammkapital, Notendeckung und Veranlagung des eigenen Kapitals zu bestimmen. In dem früheren Abschnitte über die Höhe des Notenumlaufs (S. 184 ff.) ist bereits angegeben worden, wie sich dies durchführen ließe, wobei beispielsweise Typen aufgestellt wurden. Solche *Typen* oder *Normalverhältnisse* zwischen den genannten Factoren des Bankgeschäfts müßte auch die Gesetzgebung aufstellen. Es ist dabei freilich wieder die Willkühr der zu wählenden Zahlenverhältnisse zuzugeben. Man kann eben nur etwas festsetzen, was nach Erfahrung und Räsonnement im *Ganzen* zweckmäßig erscheint, ohne die *einzelne* nun

wirklich gewählte Ziffer als unbedingt richtig bezeichnen zu können. Allein diese Sachlage besteht für die Gesetzgebung in einer großen Menge ähnlicher Fälle; nur eine ungefähre Proportion kann man begründen, eine specielle ziffermäßige darnach dann nur ergreifen. Für die Gesetzgebung auf unserem in Frage stehenden Gebiete, welche einmal sachlich regulirend eingreifen will, kann das kein Abhaltungsgrund sein, solche Verhältnisse ziffermäßig zu fixiren. Da es sich in unserem Falle auch immer nur um die Normirung von Proportionen, von relativen Maximis und Minimis (z. B. Notenumlauf gleich dem Ein-, Zwei-, Dreifachen des Kapitals u. s. w.) handelt, innerhalb deren für die Bestimmung nach den wirklichen Bedürfnissen freier Raum bleibt, so hat die Aufstellung von Zahlensätzen auch stets viel weniger Mißliches, als z. B. die Bestimmung absoluter Zahlengrenzen für die metallisch ungedeckte Notenmenge wie in der Peel'schen Acte und dem nach ihr gebildeten Contingentirungsprincip.

Die Gesetzgebung muß dann zunächst eine Normaltype aufstellen, über dasjenige Verhältniß der Notendeckung, der Proportion zwischen Notenumlauf und eingezahltem Stammkapital bei dieser bestimmten Notendeckung, und der Veranlagungsart des eigenen Kapitals, welches sie für die Kategorie der kleineren Zettelbanken als das richtige ansieht. Bei der Wahl dieser Normaltype muß man sich natürlich an die Lehren der Erfahrung und der Theorie halten. Wir legen bei den folgenden Vorschlägen die Resultate unserer eingehenden Erörterungen zu Grunde.

Darauf sind die erlaubten Abweichungen von der Normaltype, namentlich nach den beiden Richtungen: höhere Kapitalproportion zum Notenumlauf bei minder strenger Deckung und niedrigere Kapitalproportion bei strengerer Deckung, festzustellen. Verschiedenerlei Kombinationen sind hier möglich; der leitende Gedanke ist dabei, soweit es sich um die gesetzliche Sicherung der steeten Baarzahlungsfähigkeit durch Fürsorge für ein Maximum disponibler Mittel (Baargeld und Eingänge aus Ausleihungen in ganz kurzen Zeiteinheiten, s. u.) handelt, der oben (S. 185) ausgesprochene: „daß gewisse numerische Verhältnisse zwischen Stammkapital und Noten einer- und gewisse Deckungsverhältnisse der Noten andererseits als Aequivalente gelten müssen." Doch kommen auch noch andere Puncte in Betracht und das macht die Regelung schwieriger, weil man sich darnach nicht mit der Herbeiführung gleicher Quoten disponibler Mittel begnügen darf. Es wird hinreichen, ein paar solche Abweichungen als „Nebentypen" aufzustellen. Die Gesetzgebung könnte deren noch mehr bilden, wobei dann für die freie Bewegung ein größerer Spielraum bleibt.

Unsere Vorschläge wären dann folgende:

I. Normaltype.

A. Notendeckung: mindestens ein Drittel Baar, für den Rest der Noten ausschließlich gute Wechsel von höchstens 3 Monaten Verfallzeit und mit mindestens 3 (eventuell auch nur mit 2, s. o. S. 289) Unterschriften.

Diese Notendeckung entspricht so ziemlich der bei uns geltenden Praxis und der Gesetzgebung. Sie läßt sich auch, vorbehaltlich unserer oft geäußerten Bedenken gegen alle materielle Bankgesetzgebung, vom Standpuncte der letzteren aus rationell begründen. Sie ist eine der passendsten Formen,

nach welcher im deutschen System der Notendeckung die bankmäßige Deckung durchgeführt wird und sie hat sich im Ganzen practisch durchaus bewährt.

B. Veranlagungsart des eingezahlten Stammkapitals: nur in guten Wechseln der beschriebenen Art oder in Lombards von höchstens 90 Tagen Verfallzeit auf Edelmetall u. dgl. mehr bis zu etwa 95—98% des reinen Metallwerths, auf solide Werthpapiere der früher (S. 327) bezeichneten Art bis zu höchstens $66^2/_3$ bis 75% des Curswerths und auf Waaren, bez. Lagerscheine mit der nöthigen vorsichtigen Auswahl (s. o. S. 316) bis zu höchstens 50—$66^2/_3$% des taxirten Werths, ferner in allen Fällen mit den entsprechenden Nachschußverpflichtungen der Schuldner. Das Verhältniß zwischen der Anlage in Wechseln und in Lombards bleibt der Bank selbst zu bestimmen frei, was bei der ausschließlichen Zulassung der Wechsel zur speciellen Notendeckung unbedenklich ist.

Diese Veranlagungsart des Stammkapitals ist strenger als die meist in den Statuten gestattete und in der Praxis übliche, indem die übrigen Activgeschäfte hier noch ausgeschlossen sind. Trotz der principiellen Zulässigkeit vieler der letzteren, welche wir oben (S. 397 ff.) abgeleitet haben, empfiehlt es sich für die Normaltype eine solche strengere Bestimmung zu treffen, um dann unter C um so unbesorgter eine größere Notenemission gestatten zu können.

C. Höhe des eingezahlten Stammkapitals: das Dreifache des in der angegebenen Weise gedeckten Notenumlaufs. Das vorgeschlagene Vorzugsrecht der Noten bezieht sich dann außer auf deren specielle Deckungen auf die Activa, welche aus der Anlegung des Stammkapitals herrühren, also mindestens auf $133^1/_3$% des Notenumlaufs, wenn letzterer die erlaubte Höhe erreichte, und auf noch höhere Procente, wenn er nicht so bedeutend ist. Soll ein Theil des eingezahlten Kapitals von dieser prioritätischen Haftung für die Noten ausgenommen werden, so muß dies in den Statuten besonders angegeben sein, was auf den Wunsch der Bank geschehen kann. In diesem Falle wird aber die Notenausgabe auf den dreifachen Betrag des prioritätisch haftenden Kapitals beschränkt.

Dieser Spielraum für die Höhe des Notenumlaufs der kleineren Banken wird vielleicht zu weit, „gefährlich" oder „unsolid weit" gefunden werden. Ohnehin besteht bisher bei den kleineren deutschen Banken in der Regel nur die Erlaubniß eines Notenumlaufs bis zum einfachen Betrage des Kapitals, nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen eine weitere Befugniß, so daß ein solches Zugeständniß mindestens als unnöthig erscheint (s. o. Tab. I S. 182 u. S. 174 ff.) [843]) Allein dafür haben wir nach Punct A und B diese Banken auf einen engeren, für das bloße Zettelgeschäft zweckmäßigeren Geschäftskreis eingeschränkt. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß diese Anstalten ihre Notenausgabe auf das Dreifache ihrer gegenwärtig meistens zu hohen Sammkapitale im bloßen Wechselgeschäft auszudehnen vermögen, wenn vollends das eigene Kapital auch nur so oder in Lombards angelegt werden darf. Die Gefahr einer übermäßigen Notenausgabe ist also nur scheinbar; erhöht sich aber der Umlauf einer Bank auf den angegebenen

[843]) In neuester Zeit hat d. Darmst. B. das Recht erhalten, nach Analogie d. Frankf. u. d. neuen Bad. B., ihre Notenemission auf das Dreifache, statt wie bisher nur auf d. Doppelte, des eingez. umlauf. Kap. zu erhöhen, d. h. auf 9,863,700 fl. (Rescr. v. 20. Nov. 1869).

Betrag, so ist dies unter den festgestellten Bedingungen unbedenklich und beweist das Vorhandensein eines reellen, solid begründeten Bedarfs.

Eine gedeihliche Geschäftsentwicklung und genügende Rentabilität des Stammkapitals, welche letztere keineswegs bloß das Interesse der Actionäre berührt, ist aber nur zu erzielen, wenn man den Banken eine weitere Limite für die Notenausgabe gewährt. Sonst ist es unvermeidlich, den Activgeschäftskreis erheblich zu erweitern und im Wechsel- und Lombardgeschäft minder strenge Anforderungen festzuhalten. Beides erscheint weniger gut, als jene Erlaubniß eines größeren Notenumlaufs *unter soliden Bedingungen*, vollends bei *reinen* Zettelbanken, welche wir zunächst vor Augen haben. Eine Bank mit dem Einfachen des Stammkapitals als Notenemission, ja selbst mit dem Doppelten, und auf Wechseldiscontirung und Lombardirung beschränkt, kann bei einem Durchschnittsdiscont von 3—4% in längeren Perioden nach Abzug des nöthigen Verwaltungsaufwands nicht rentiren, wenn sie eine nur etwas stärkere Metalldeckung halten soll (s. u. Anm. 846).

D. Als *Zusatz* zu Punct C empfiehlt sich dann noch, nach Analogie der nordamerikanischen Bankacte,[844]) folgende Bestimmung, um der Entstehung *ganz kleiner* Zettelbanken vorzubeugen:

Das eingezahlte Kapital einer Zettelbank muß wenigstens ½ Mill. Thlr. betragen (eventuell beim Frankenfuß 2 Mill. Fr.).

Sollte das Bedürfniß kleiner Localbanken, welche vornehmlich Depositengeschäfte betreiben, die Befugniß zur Notenausgabe wünschenswerth machen, so dürfte man *für gewisse Gegenden* (z. B. hochindustrielle, dichtbevölkerte wie Sachsen, Reg.-Bez. Düsseldorf) vielleicht die Ziffer des Minimalkapitals bis auf ¼ Mill. Thlr. oder selbst 100,000 Thlr. ermäßigen.

Eine Grenze nach *Oben* wird dagegen nicht eingeführt. Die strengen Deckungsvorschriften für die Noten und der Ausschluß sonstiger Activgeschäfte werden übrigens nicht leicht Banken mit sehr großen Kapitalien zu Stande kommen lassen, weil die Rentabilität keine genügende wäre. Die Preußische oder Norddeutsche und die anderen oben genannten größeren Banken hätten die Concurrenz solcher Anstalten auch nicht zu befürchten, vollends wenn sie zulässige Privilegien hinsichtlich der Ausgabe von 10 Thlr.-Noten (s. o. S. 192) und der Annahme ihrer Noten an den Staatscassen (s. o. S. 46) genössen.

II. *Abweichungen von der Normaltype.*

Wenn man sich damit begnügen dürfte, für die beständige Baarzahlungsfähigkeit einer Zettelbank durch *gesetzliche Normirung eines Minimums disponibler Mittel* bei durchweg sonstiger bankmäßiger Notendeckung zu sorgen, wie es jedoch nur unter nicht genau zutreffenden Voraussetzungen zulässig wäre, so könnte man für die erlaubten Abweichungen von der Normaltype ein ganz festes arithmetisches Verhältniß bestimmen. Das leitende Princip dabei wäre, *die Quoten der disponiblen Mittel für kurze Zeiteinheiten*, z. B. *je 10 Tage* (s. o. S. 188) *in den verschiedenen Fällen, dem normalen wie den Abweichungen davon, gleich zu stellen.* Die disponiblen Mittel bestehen aus dem Baarvorrath *und* den Eingängen aus den Ausleihungen während

844) D. americ. Ges. v. 25. Febr. 1864 verlangte f. Banken in Orten bis 10,000 Einw. mindestens 50,000, in größeren mindestens 100,000 D., die Acte v. 1864 erstere Summe in Orten bis 6000 E., die zweite in größeren bis 50,000 E., u. über 200,000 D. in Orten von über 50,000 Einw. § 7.

dieſer Zeiteinheiten. Dieſe Eingänge ſind natürlich bei höherer Proportion des Stammkapitals zum Notenumlauf und bei kürzerer Verfallzeit der Ausleihungen ſtärker (ſ. o. S. 187). Daher darf der Baarvorrath in dieſen Fällen entſprechend verkleinert werden, wie er in den umgekehrten Fällen entſprechend zu vergrößern iſt. Für das Maaß der Vergrößerung und Verkleinerung des Baarvorraths, um aus ihm plus jenen Eingängen immer eine gleiche Quote disponibler Mittel zu bilden, läßt ſich bei gegebenem Verhältniß zwiſchen Notenumlauf und Stammkapital, gleicher Veranlagung beider (in Wechſeln, Lombards) und gegebener Verfallzeit eine Zahlenreihe berechnen, z. B. wenn jene Quote, wie in dem Fall obiger Normaltype 44.4 % (für 10tägige Zeiteinheiten und unter Annahme voller 90 Tage Verfallzeit) betragen ſoll. Ebenſo kann man bei gegebenen Baarfonds und Verfallzeiten die entſprechende Capitalproportion finden u. ſ. w. Hier werden immer die oben erwähnten Aequivalente gewonnen, die man bei der geſetzlichen Regelung für die Praxis zu Grunde legen könnte. Die Sache läuft practiſch darauf hinaus, daß ein kleinerer Baarvorrath, dem gegenüber eine unregelmäßige Rückſtrömung der Noten (zur Präſentation behufs Einlöſung) gefährlicher werden könnte, dennoch zugelaſſen werden darf. Nur muß dann gleichzeitig für die entſprechende Steigerung der regelmäßigen Rückſtrömung der Noten (behufs Abzahlung der von der Bank gewährten Credite) geſorgt werden.

Die geſchilderte Einrichtung hat, allein für ſich eingeführt, indeſſen doch Mängel, derentwegen man in der Geſetzgebung ſich nicht ausſchließlich mit ihr begnügen kann. Statt die Unbekannte aus den gegebenen Größen durch Rechnung zu finden, kann man doch nur annäherungsweiſe Aequivalentverhältniſſe zwiſchen verſchiedenen Kapitalproportionen zum Notenumlauf, Größen des Baarfonds, Verfallzeiten der Ausleihungen und Qualität der letzteren ſelbſtſtändig bilden.

Bei jener Berechnung laſſen ſich nämlich nur die Größen- nicht auch die Artverhältniſſe, nur die Quantitäten, nicht auch die Qualitäten berückſichtigen. Man muß alſo z. B. die Ausleihungen bei allen Verfallzeiten und aus Wechſeln, Lombards u. ſ. w. für gleich ſicher und daher ihren rechtzeitigen Eingang für gleich gewiß anſehen, was nicht ſtatthaft iſt. Ferner kann bei nur wenig niedrigerer, vollends bei etwas höherer geſetzlicher Baarfondsquote, zumal wenn gleichzeitig die Verfallzeiten gekürzt werden, und wenn man jene ſoeben abgewieſene Vorausſetzung macht, daß alle Ausleihungen gleich ſicher ſind, die Proportion des Stammkapitals zum Notenumlauf erheblich verringert werden, ohne daß die Quote disponibler Mittel kleiner als in unſerem obigen Normalfalle wird. Ließe man dies zu, ſo wäre die einfache Folge, daß Banken möglichſt nur mit ſolchem kleineren Kapital gebildet würden, da dieſes bedeutend beſſer rentirte. [845]) Damit würden die anderen Fälle wider den Willen des Geſetz-

---

[845]) Beiſpiele:

	Kap.	Noten.	Baar %	Baar abſol.	Zinstrag. Anlage.	Quote disp. Mittel. %	Rohertr. à 4 % aus Anlage.
Normal	100	300	33.3	100	300	44.4	12.
1. Abweich.	100	400	35.	140	360	45.	14.4
2 „	100	500	35.	175	425	44.4	17.

Die Verfallzeiten immer zu 90 Tagen angenommen.

gebers unpractisch. Endlich wird die durchschnittliche subsidiäre Deckung der Noten durch das Stammkapital in diesem Falle allgemein leicht zu sehr verringert. In der obigen Einrichtung wird eben das Kapital nur noch als geschäftlicher Garantiefonds für die steete Solvenz, nicht auch als solcher für die schließliche Sicherung der Noteninhaber vor Verlusten bei etwa doch einmal eingetretener Insolvenz (s. o. S. 429) behandelt: Das andere aber ebenfalls einseitige Extrem gegenüber der Behandlung des Stammkapitals im americanischen Gesetz. Deßhalb muß man also zwar eine ungefähre Gleichheit der Quoten disponibler Mittel in den verschiedenen zulässigen Fällen herbeizuführen suchen, aber doch nur soweit, als nicht aus den drei anderen angedeuteten Rücksichten grade eine Abweichung dieser Quoten stattfinden muß. Namentlich sind die ungefähren Rentabilitätschancen in den einzelnen Fällen ebenfalls annähernd gleich zu stellen.

Demgemäß könnte man folgendes Schema vorschlagen, in welchem die erlaubten Abweichungen von der Normaltype zusammengestellt sind.

	A. Notendeckung.	%	B. Veranlagung des Stammkapitals.	C. Kapitalproportion zum Notenumlauf.	Demnach erhält man Quote disponibler Mittel für je 10 Tage. %	Rohertrag + 4% Rente aus den Ausleihungen %
I. Normaltype	Baar	33⅓	Wechsel	1 : 3	44.4	12.
	Wechsel	66⅔	Lombards			
II. Statthafte Abweichungen.						
1. Höhere Kapitalproportion, minder strenge Deckung.						
a. Erster Fall	Baar	30	Wechsel	1 : 2.5	42.2	11.
	Wechsel	55	Lombards			
	Lombards	15	And. Activgeschäfte			
b. Zweiter Fall	Baar	25	Desgl.	1 : 2.25	38.8	10.75
	Wechsel	55				
	Lombards	20				
c. Dritter Fall	Baar	20	Desgl.	1 : 2	34.4	10.1
	Wechsel	55				
	Lombards	25				
2. Geringere Kapitalproportion, strengere Deckung.						
d. Vierter Fall	Baar	40	Wechsel	1 : 3.5	49.8	12.4
	Wechsel	60	Lombards			
e. Fünfter Fall	Baar	45	Desgl.	1 : 3.75	54.1	12.25
	Wechsel	55				
f. Sechster Fall	Baar	50	Desgl.	1 : 4	58.3	12.
	Wechsel	50				

Die anderen Activgeschäfte, welche nach diesem Schema in dem ersten bis dritten Falle der statthaften Abweichungen zulässig sein sollen, sind die früher dargelegten im dort angegebenen Umfange (s. o. S. 397 ff.). Die Verfallzeiten für alle Ausleihungen bleiben die gleichen wie bei der Normaltype, also 90 Tage. Ebenso sollen die Bedingungen für das Wechsel- und Lombardgeschäft die nämlichen bleiben. Uebrigens könnte es in Frage kommen, ob man nicht auch in den Verfallzeiten und Bedingungen gewisse Abweichungen gestattet, wobei sich dann wieder für die Kapitalproportion und die

Höhe des Baarfonds noch etwas andere Spielräume bestimmen ließen. Ich würde indessen gleichwohl befürworten an der Maximalfrist von 90 Tagen Verfallzeit festzuhalten. Die Quote disponibler Mittel, der wichtigste Factor, von welchem die steete Baarzahlungsfähigkeit einer Bank bedingt ist, sinkt und steigt in dem Schema mit der Proportion zwischen Capital und Notenumlauf, was zulässig und zweckmäßig erscheint. Die Rentabilitätschancen schwanken um die nicht große Differenz von 2%. Doch wird sich dies in der Wirklichkeit durch die verschiedenartige Anlage des Stammkapitals und der Notensummen, welche den Banken innerhalb der angegebenen Schranken freigegeben ist, ziemlich ausgleichen lassen, namentlich weil bei der höheren Kapitalproportion (II, 1 a bis c) die besser rentirenden sonstigen Activgeschäfte [846]) hinzutreten. So wird man die Gesammtlage von Banken, welche in ihren Geschäftsverhältnissen die Normaltype oder einen der sechs abweichenden Fälle darstellen, im Ganzen wohl als gleich in den quantitativen und qualitativen Puncten betrachten können.

Bedenken erregt dagegen vielleicht grade nach obigem Schema die hohe Rentabilitätschance in allen sieben aufgestellten Fällen. Man wird danach die Kapitalproportion von 1 : 2 bis 1 : 4 allgemein zu hoch zu finden geneigt sein. Indessen wird der Reinertrag muthmaßtich in den meisten Fällen beträchtlich niedriger sein. Denn wir haben hier im Schema, entgegen der wahrscheinlichen Wirklichkeit, immer annehmen müssen, daß die gestatteten Maxima und Minima (des Notenumlaufs, Baarfonds u. s. w.) stets genau erreicht werden. Das wird keineswegs so sein, sondern der Notenumlauf wird in der Regel kleiner bleiben, der Baarfonds größer werden, bei den strengen Anforderungen in Bezug auf die specielle und theilweise selbst die subsidiäre Notendeckung (durch das Stammkapital). Bei so vorherrschender Wechselanlage zumal möchte auch statt der 4%tigen im längeren Durchschnitte kaum eine höhere als 3—3½%tige Rente aus den Anlagen zu erzielen sein. Von dem Rohertrage gehen ferner die Verwaltungskosten u. s. w. erst noch ab, welche bei kleinen Banken relativ höher sind. Endlich sind Verluste, Abschreibungen und die Dotation des Reservefonds aus dem Rohertrage zu bestreiten. So möchte durchschnittlich nicht viel über die Hälfte bis zwei Drittel des berechneten Rohertrags, also c. 5—6 oder 7—8% als Reinertrag und Dividende anzusetzen sein: nicht zu viel beim heutigen Zinsfuß für beste Staatspapiere und im Vergleich zur Rente anderer in-

---

[846]) Die Rentabilitätsdifferenz der verschiedenen Geschäfte war z. B. bei der Weim. B.

Ertrag des durchschnittlich angelegten Kapitals

		Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Zinsen im Conto-Corrent und Provision.
1869	Prozent	5.09	5.13	11.15	8.29
1868	"	4.06	4.96	6.34	6.34
1867	"	5.06	5.03	11.59	7.36
1866	"	6.57	6.42	3.80	10.70
1865	"	5.58	5.86	8.57	11.07
1864	"	4.86	5.46	7.06	11.74
1863	"	4.27	4.83	5.17	9.30
1862	"	4.30	4.75	12.20	8.10
Durchschnitt		4.97	5.31	8.23	9.11

dustrieller Unternehmungen. Auch keineswegs so viel, daß man bei liberalen Bestimmungen über die Errichtung von Zettelbanken etwa eine fieberhafte Speculation auf diesem Gebiete entstehen zu sehen befürchten müßte; andererseits aber doch genug, um bei wirklich vorhandenem Bedürfniß die baldige Bildung von Banken erwarten zu dürfen. Uebrigens wäre ein durchgehend und gleichmäßig niedrigerer Ansatz der Kapitalproportion in allen sieben Fällen ja nur eine Frage der Umstände, nicht des Princips und insofern statthaft. Die Verhältnisse in allen sieben Fällen blieben dann doch gleich und darauf kommt es uns an.

Dabei sind die vorgeschlagenen Bestimmungen viel weniger starr mechanisch als die üblichen, welche bei unseren Banken in Kraft stehen. Es kann sich eine Bank daher besser den concreten Umständen anpassen.

Ferner bieten jene Bestimmungen die erwünschte Aussicht, daß sich die kleineren deutschen Zettelbanken ihnen freiwillig fügen werden. Das ist aber bei der Reform unseres Bankwesens durchaus nothwendig, denn über die wohlerworbenen Rechte, welche auf Grund der geltenden Gesetze, Statuten und doch auch der Privilegien entstanden sind, kann man durch ein neues Bundesgesetz nicht ohne Weiteres oder wenigstens nicht unentgeltlich hinweg gehen, wenn man etwa Expropriationsgrundsätze geltend machen wollte. Namentlich empfiehlt sich der Weg freiwilligen Uebereinkommens mit den einzelnen Banken doch auch, um einen Verzicht der letzteren auf die oft so übermäßig lange Dauer der Concessionen oder Privilegien zu erwirken. Man muß deßhalb bei der Bankreform freilich in erster Linie die Anforderungen der Volkswirthschaft und der Solidität und gehörigen Ordnung des Credit- und Bankwesens erfüllen, aber soweit es zulässig erscheint für die vorhandenen Banken Bedingungen des Bestehens und der Wirksamkeit aufstellen, welche diesen Anstalten wirklich annehmbar sind. Das läßt sich von unseren obigen Vorschlägen erwarten. Dadurch wird das Wichtigste erreicht: der Notenumlauf der kleinen Banken solid fundirt, nicht um jeden Preis zu eng begrenzt. Der Ausschluß unsicherer Activgeschäfte ist uns für die Solidität des Bankwesens werthvoller als die enge Schranke des Notenumlaufs.

β. Capitalverminderung der kleineren Banken, insbesondere durch Ankauf eigener Actien.

Die strittige Frage des An- oder Rückkaufs eigener Actien zum Zweck dauernder oder zeitweiliger Verminderung des Stammkapitals läßt sich nunmehr auch einfach entscheiden. Vielfach wird in Gesetzen und Statuten den Zettelbanken ein solcher An- oder Rückkauf und etwa überhaupt jede Kapitalverminderung verboten [846a]) oder letztere an die Staatsgenehmi-

---

[846a]) Bei der preuß. Priv. B. u. einigen and., z. B. Brem., Hannov. folgt d. Verbot des Ankaufs wohl aus dem d. Beleih. d. eig. Act. Sonst ist es mehrfach in dem generellen Ausschluß aller nicht besonders gen. Gesch. enthalten. Besonders ausgesprochen wird es z. B. bei der Frankf. B. Art. 25, Goth. Art. 15, Lüb. Pr. B. § 11, Lux. § 12 N. 8, Thür. § 13 N. 7 b, Weim. § 13 (Kauf u. Verkauf eig. Actien nur bis z. d. Betrag, den d. Verwaltungsrath mit Zustimm. d. Regier. feststellt). D. Leipz. B. § 17 darf nur bis 1000 St. ihrer eigenen Actien, à 250 Thlr., kaufen (diese Beschränk. bezieht sich nur auf d. Kauf, nicht auf die Beleihung, wonach O. Anm. 672 zu berichtigen.). — Uebrigens wollen diese Verbote nicht viel besagen, wenn sie wie bei Thür., Lux. u. a. m. mit Zustimmung der Regierung aufgehoben werden.

gung geknüpft. Man ist dabei oft noch strenger als in Betreff der Beleihung eigener Actien im Lombard (s. o. S. 323, 328). Der Grund für das Verbot ist offenbar, daß man die Lage einer Bank nicht auf solche Weise schwächen lassen will, wobei man das Stammkapital vornehmlich wieder nur als Garantiefonds oder andererseits zu ausschließlich als den eigentlichen Geschäftsfonds einer Bank betrachtet.

Indessen ist den kleineren Banken doch richtiger innerhalb gewisser Schranken und unter gewissen Bedingungen die Freiheit zu geben, nach ihrem Belieben das Kapital durch Rückkauf von Actien oder auch durch theilweise Rückzahlungen auf die einzelnen Actien [847]) zu vermindern. Erstere Modalität pflegt gewählt zu werden, wenn die Actien unter, letztere, wenn sie über Pari stehen. Ebenso ist die weitere Freiheit zulässig, nach eigenem Ermessen die angekauften Actien sämmtlich oder theilweise wieder zu veräußern. Der Curs, zu welchem An- und Verkauf, und der Zeitpunkt, in welchem beide geschehen, sind dabei ebenfalls der freien Bestimmung der Banken allein anheim zu geben.

Bei voller Bankfreiheit und bloß formellen Bankgesetzen bedürfen diese Sätze keines weiteren Beweises. Es muß hier nur dafür gesorgt werden, daß die betreffende Maßregel der Bank genau öffentlich bekannt werde. Daraus folgen unsere oft betonten Anforderungen hinsichtlich genügender Specialität und Publicität der Ausweise u. s. w. Außerdem handelt es sich nur um die Innehaltung allgemeiner Vorschriften, z. B. bei theilweiser Rückzahlung auf die Actien, derjenigen über die Minimalgröße einer Actie und einer Einzahlung darauf. [847a])

Aber auch bei beschränkter Bankfreiheit und bei der vorhin vorgeschlagenen Regelung der Verhältnisse zwischen Stammkapital und Notenumlauf ist eine Freiheit der Banken, eigene Actien anzukaufen und wieder zu verkaufen, principiell statthaft. Nur kommt hierbei einmal wieder die vollste und genaueste Oeffentlichkeit der Operation in Betracht. In den Ausweisen und Berichten muß daher die Anzahl, der Ankaufspreis der erworbenen Actien, der Gesammtbetrag des Kapitals und, wenn die Actien wieder veräußert werden sollen, der Curswerth dieses Activpostens deutlich ersichtlich sein (s. o. S. 88). Sodann müssen natürlich auch hier die handelsrechtlichen oder specialgesetzlichen Vorschriften, z. B. über Actiengesellschaften, befolgt werden. Ferner darf das Stammkapital nicht unter denjeni-

— D. norbamer. Acte verbietet den Ankauf auch; wenn im Concurs u. s. w. Actien erworben werden müssen, sollen diese zum Kostenpreis binnen 6 Mon. wieder veräußert werden. Das Gleiche gilt v. den Actien anderer Nationalbanken, § 35. — Characteristisch ist, daß d. deutsch. Bankstat. meist nur die etw. Erhöhung, nicht auch die Verminb. des Kapitals ins Auge fassen.

[847]) Auf diese Art erfolgte z. B. 1868—69 die Verminb. des Kap. der Oesterr. Nat. B. von 110¼ auf 90, der Oesterr. Creditanst. von 50 auf 40 Mill. fl. Auf jede Nat. B. actie wurde 135 fl. Pap. zurückgezahlt (jetz. Nennwerth 600 fl.), auf jede Creditanst. actie 40 fl. (von 200 fl.).

[847a]) Das neue Ges. d. Nordd. Bundes über Command. ges. auf Actien und Actiengesellsch. v. 11. Juni 1870 bestimmt in d. Zusatzartikel 207 a (zu Art. 207 d. A. D. H. B.), daß auf Namen laut. Actien mindestens auf 50, auf Inhaber laut. mindestens auf 100 Thlr. auszustellen sind. Nach H. G. B. Art. 222 Ziff. 2 haftet bekanntlich der Zeichner einer Actie immer bis zu 40% des Nom. betrags. Dies wird demnach auch als eingezahlt bleibender Minimalbetrag einer etwa durch Rückzahlung verringerten Bankactie gelten müssen.

gen Minimalbetrag sinken, welchen das Gesetz vorzeichnet. Endlich müssen die Höhe des Notenumlaufs und die Art der Kapitalanlagen oder Deckungen dem verminderten Stammkapital entsprechend [848]) in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes, bez. unserer obigen Vorschläge, verändert werden. Die Consequenz der letzteren ist eine solche größere Freiheit der Banken hinsichtlich der Normirung ihrer Stammkapitale.

Diese Freiheit wird durch unsere früheren Erörterungen über die Natur und Function des eigenen Capitals im modernen Bankbetriebe gerechtfertigt. Man verbietet den Rückkauf, weil man darin eine Schwächung der Bank, eine verminderte Garantie ihrer Gläubiger sieht. Aber man vergißt, daß ein zu großes Kapital, für welches eine genügende Beschäftigung fehlt und daher keine ausreichende Rente zu erzielen ist, eine schlechte Garantie bietet. Denn unvermeidlich werden die Banken dann zu unsicheren Geschäften gedrängt. Gerade die Geschichte der kleinen deutschen Banken liefert viele Beispiele hierfür. Man verbietet den Rückkauf ferner, weil man Seitens der Staatsgesetzgebung im Interesse der heimischen Volkswirthschaft das ganze Stammkapital im Bankgeschäft erhalten wissen will. Dieser Gesichtspunct hat gewiß bei dem Verbot in den deutschen Statuten mitgewirkt. Aber dabei wird die Bedeutung des eigenen Kapitals im heutigen Bankwesen verkannt. Die Pflege der Passivgeschäfte, besonders des Depositengeschäfts, die volkswirthschaftlich so ersprießliche Aufgabe unserer modernen Banken, wird vollends unterbleiben, wenn schon das eigene Kapital nicht hinreichend beschäftigt werden kann. Gewiß ist die zu große Höhe der Stammkapitale unserer kleinen Zettelbanken ein mitwirkendes Moment bei der so geringfügigen Entwicklung des Depositengeschäfts dieser Anstalten. Es bleibt dann wieder nichts Anderes übrig, als das Kapital, welches im soliden Disconto- und Lombardgeschäft keine Unterkunft findet, zu unsolideren Anlagen zu verwenden. Endlich verbietet man den Rückkauf und den beliebigen Wiederverkauf wohl auch, weil man in dieser Operation ein unpassendes Speculationsgeschäft sieht, durch welches noch dazu in einzelnen Fällen die reellen Activa für die Passiva stark vermindert werden könnten. Solche Operationen sind allerdings an sich nicht unmöglich, in America früher wohl vorgekommen und muthmaßlich mit ein Grund des strengen Verbots in der jetzigen Nationalbankacte. [849]) Allein die Vorschrift eines bestimmten Minimalkapitals einer Bank, der bankmäßigen, also eigene Actien hier ausschließenden speciellen Deckung der Noten und der vollen Oeffentlichkeit aller An- und Verkäufe von Bankactien (z. B. Angaben darüber in jedem Wochenausweis) bieten auch gegen diese Gefahr die genügende Sicherheit. Gegen die geheime Vornahme verbotener Geschäfte sichert ohnedem immer nur die strengste Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung.

---

[848]) Daher ist es unrecht, wenn z. B. d. Thür. B. trotz verminb. Kapitals die höhere Notenemission behält, s. Anm. 428.

[849]) Man denke z. B. daß eine B. direction mit Actionären unter einer Decke stecke, den Curs der Actien stark treibe, viele Actien zu hohem Curse ankaufe u. vielleicht dazu selbst die Noten- u. Depos. Kapitalien mit verwende. Fallen die Actien dann später, so kann allerdings ein Theil der spec. Deckungen der Noten u. s. w. verloren gehen. Aehnlich ist es im Fall der starken Beleih. eig. Actien zu hohen Cursen, wie z. B. im Wiener B. schwindel 1869. Allein Noten (u. Depos.) sind gesichert, wenn die eig. Actien als deren spec. Deckung ausgeschlossen werden. S. auch unten den Schluß dieses Abschnitts.

Selbstverständlich ist es eine Mißleitung der volkswirthschaftlichen Kapitale, wenn in den Banken mehr Stammkapitale festliegen, als ordentlich verwendet werden können.

Die Gläubiger der Bank können sich nicht beklagen, wenn für gehörige Oeffentlichkeit der Operationen gesorgt wird, wobei hier Ausweise in kurzen Perioden nothwendig sind. Denn es hängt ja von ihnen ab, ob sie der Bank bei vermindertem Kapital noch Credit schenken wollen.

Der Rückkauf der Actien unter Pari bietet dann öfters ein passendes Mittel, etwaige Verluste, Unterbilanzen zu decken und dazu hat er mehrfach bei deutschen Banken gedient. Der Wiederverkauf über Pari oder wenigstens über dem Ankaufspreis verschafft einen statthaften Gewinn, welcher namentlich zur Stärkung des Reservefonds dienen kann. Will man durchaus eine Beschränkung festhalten, so wäre es etwa passend am Ersten noch die, daß Aktien nicht unter dem Ankaufspreis wieder verkauft werden dürfen. Ob nicht bisweilen auch bei einem Stande der Actien unter Pari eine partielle Kapitalrückzahlung auf die einzelne Actie passend vorgenommen werden könnte,[850]) bleibe dahin gestellt. Es ließen sich dadurch die Verluste mancher Actionäre, die theurer kauften, wieder etwas einbringen.

Wenn sich eine Bank durch periodische Vermehrung oder Verminderung ihres Stammkapitals den veränderten Bedarf der Volkswirthschaft anschmiegt, so kann auch das nur gebilligt werden. Mehr als eine deutsche Bank ist dadurch in eine gesundere Lage gekommen.

Das neue Actiengesellschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 verbietet allerdings in einem Zusatzalinea zu Art. 215 des deutschen Handelsgesetzbuchs die Erwerbung eigener Actien Seitens irgend einer Actiengesellschaft, also eventuell Banken eingeschlossen. Die Unbedingtheit eines solchen Verbots hat für alle Arten Actiengesellschaften gewiß manches Bedenkliche. Die obigen Argumente dagegen treffen zum Theil auch hier zu. Die Bestimmung soll als Bürgschaft gegen Unsolidität dienen und wird nur zu leicht die entgegengesetzte Folge haben. Denn sie hindert, namentlich im Zusammenhang mit dem weiteren Verbot, daß Actien im Allgemeinen auch nicht amortisirt werden dürfen, einen etwaigen Irrthum bei der ursprünglichen Normirung des Stammkapitals anders als durch Rückzahlungen auf die Actien (Anm. 850) gut zu machen. Für Banken scheinen uns diese beiden Verbote aber vollends unzweckmäßig zu sein. Denn bei ihnen hat eben das Kapital doch eine andere Bedeutung als bei allen anderen Actiengesellschaften für sonstige Zwecke. Selbst Versicherungsgeschäfte stehen in dieser Hinsicht anders da. Dafür dürfen wir auf die früheren Auseinandersetzungen verweisen. Kommt es also bei uns zu einem allgemeinen Bankgesetz, so muß diese Bestimmung im Al. 3 des genannten Art. 215 modificirt werden.[850a])

---

[850]) Eine solche Rückzahlung ist durch die Bestimmung in Art. 207 a des neuen nordd. Ges. über Actiengef. (Anm. 847 a), wonach „der Nominalbetrag der Actien u. Actienantheile während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden darf," nicht ausgeschlossen. Dieses Verbot hat aber in dieser Unbedingtheit gewiß etwas Mißliches.

[850a]) Die Amortisation eigener Actien bleibt nach Art. 215 Al. 3 verboten, „soferne dies nicht durch den ursprüngl. Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Actien gefaßten Beschluß zugelassen ist." Ich gestehe, daß

γ. Vorschläge für Centralbanken, insbesondere für große (die Preußische, Norddeutsche oder Deutsche) und kleinere (die Frankfurter, Dresdener und Münchener).

Die Centralbanken sollen im öffentlichen Interesse größere Befugnisse hinsichtlich des Verhältnisses zwischen ihrem Stammkapital und ihrer Notenausgabe erhalten. Ein solches Zugeständniß hat für die betreffenden Banken die Bedeutung eines lucrativen Privilegiums. Es ist daher nicht unbillig, daß diesem Privileg eine onerose Verpflichtung entspricht, welche wiederum im öffentlichen Interesse liegt. Diese Verpflichtung besteht passend darin, daß die Centralbanken ihr Stammkapital in einer gewissen absoluten Minimalhöhe halten müssen. Daher kann ihnen auch nicht die Freiheit eingeräumt werden, nach eigenem Ermessen ihr Kapital, sei es durch Rückzahlung oder durch Actienankauf, bleibend oder vorübergehend zu vermindern. Die beliebige Vermehrung des Stammkapitals widerstreitet dagegen nicht dem öffentlichen Interesse. Sie darf daher zugestanden werden, soweit nicht das „Notenrecht" einer der kleineren Centralbanken, bei uns z. B. der Frankfurter oder Dresdener, in diesem Falle zu weit ausgedehnt werden würde. Dann genügt es aber, in diesem einen Puncte Beschränkungen festzusetzen, z. B. das „Notenrecht" bei einer weiteren freiwilligen Vermehrung des Stammkapitals einer solchen Bank, über den anfänglich zum Anhaltspunct genommenen Betrag hinaus, nicht mehr oder nicht in dem gleichen Maaße zu erweitern (s. u. Punct 4 d. Vorschl. f. die kleinen Centralbanken).

Die Verpflichtung einer Centralbank, mindestens ein eigenes Kapital in der und der Höhe zu haben, ist im öffentlichen Interesse gelegen, weil

---

ich früher den An- und Wiederverkauf eigener Actien auch verworfen habe, doch glaube ich, durch das im Text Gesagte die Berechtigung des Geschäfts erwiesen zu haben. — Gerade bei den kleinen deutschen Zettelbanken, die vielfach in so thöricht großem Maßstabe angelegt sind, hat die Kapitalreduction durch Actienrückkauf und die spätere Wiederausgabe der Actien doch im Ganzen gute Folgen gehabt. S. oben Anm. 230. Gegenwärtig (E. 1869, bez. in 1870) haben noch folg. Banken eigene, zurückgekaufte (zu unterscheiden von noch nicht emitt.) Actien in Besitz. Sie führen letztere unter den Activis im Nennwerth auf, was eigentlich nur statthaft, wenn sie sie nicht wieder oder wenigstens nicht unter Pari — was mitunter eine Bedingung der Zustimmung der Generalvers. u. s. w. zu dem Geschäft — veräußern wollen (s. o. S. 88).

1000	Kapital eingez.	Besess. eigene Actien.	Geschäftskapital.
Weimar Thlr.	5,000	842.[9]	4,157.[1]
Gera „	2,500	340.[8]	2,159.[2]
Thüring. „	2,000	500	1,500
Hannov. „	5,420	1,420	4,000
Darmst. fl.	4,937.[9]	1,650	3,287.[9]
Homburg „	1,000	500	500
Luxemb. Fr.	10,000	2,630	7,370

Die Hannov. B. läßt die 1.[42] Mill. Thlr. Actien, die nach Beschl. d. Generalversammlung v. 8. Nov. 1868 angekauft werden sollen, vernichten u. setzt d. Kap. so definitiv auf 4 M. Thlr.; die Actien wurden zu c. 90% zurückgekauft, bis E. 1869 f. 1.[225] M. Thlr. Auch d. Kap. v. 4 Mill. Thlr., ferner das der Weim. B. ist gewiß noch immer zu groß. Die Brem. (1858 f. 1 Mill. Thlr. G. Actien unter Pari angekauft, 1864 wieder al Pari den bish. Actionären überlassen), Braunschw. B. haben durch die Kapitalreduction in schlechter und die Wiedervermehr. in guter Geschäftszeit wesentlich ihre Lage verbessert. Sehr passend ist auch die Operat. d. Oesterr. Nat. B. und vollends der Creditanstalt (Anm. 847).

eine solche Bank in diesem Falle unabhängiger von den Bewegungen auf dem Geldmarkte dasteht. Sie vermag alsdann ihre Aufgabe in großen Erschütterungen des Credits besser zu erfüllen. Sie braucht nicht so rücksichtslos zu ihrer eigenen Sicherung, wie die kleinen Zettelbanken, ihre Darlehen einzuziehen und kann vielmehr auch in solcher Zeit noch mehr Credit gewähren. Mitunter vermag sie selbst die Schwankungen und das Steigen des Disconts ein wenig zu beschränken. Ein nicht zu kleines Stammkapital wirkt hier in seiner doppelten Eigenschaft gut, als Garantiefonds und als Geschäftsfonds. Die regelmäßige Rückströmung der Noten oder die Zuströmung von Baargeld wird relativ stärker, wenn ein nicht unbeträchtliches eigenes Kapital mit im Geschäft steckt. Jede große Krise aber zeigt von Neuem, wie wichtig es in unserer Zeit ausgebildeten Creditwesens ist, einen Rückhalt an einer starken Centralbank zu haben. Die Erfahrungen mit der Preußischen, in ähnlicher Weise, wenn auch in geringerem Maaße mit der Frankfurter Bank bei uns, mit der Französischen Bank in Frankreich in der Krise von 1870 haben vollauf alles das bestätigt, was so oft und auch in diesem Werke über die Function der Centralbank in Creditkrisen gesagt worden ist. Das Maaß der Verpflichtung einer Centralbank in Betreff der Höhe und allenfalls auch der Anlage ihres Stammkapitals läßt sich aber nur im Zusammenhang mit den Befugnissen in Hinsicht der Notenemission, welche einer solchen Bank gegeben worden, feststellen.

Diese Befugnisse werden nun gegenüber den kleinen Zettelbanken in einer größeren Notenausgabe, vielleicht auch in einer anderen Notendeckung und überhaupt in einem anderen Activgeschäftskreis bestehen können. In Bezug auf die letzten beiden Puncte können den Centralbanken aber auch wieder gleichzeitig Verpflichtungen auferlegt werden, welche etwa durch das öffentliche Interesse gerade bei einem umfassenderen Notenrecht geboten erscheinen.

Außerdem sind den Centralbanken für die gewinnbringende Erweiterung ihrer Geschäftsbefugnisse auch finanzielle Gegenleistungen aufzulegen (s. u. p. 9).

Das Passende möchte in unseren deutschen Verhältnissen unter Berücksichtigung der bei uns und anderswo gemachten Erfahrungen etwa Folgendes sein. Wir unterscheiden die Preußische oder Norddeutsche (bei der Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf Süddeutschland: die Deutsche) Bank als Hauptcentralbank und die Frankfurter, Dresdener und Baierische Bank als Nebencentralbanken (s. o. S. 433). Ob noch eine oder die andere weitere Bank an Stelle einer der letztgenannten oder neben sie treten soll, etwa eine in Hamburg zu gründende Zettelbank, kann in Erwägung kommen. Es würden dann dieselben Grundsätze für sie gelten. Hier sehen wir davon vorläufig ab.

Für alle vier genannten Banken, auch für die Baierische als Zettelbank, soll ein bestimmtes absolutes Minimalkapital festgesetzt werden. Nur die Hauptcentralbank aber erhält ein „unbegrenztes" Recht der Notenausgabe, d. h. — nach unseren früheren Erörterungen — ein Recht, welches nicht durch eine absolute Ziffer des Notenumlaufs oder des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs (Peel'sche Acte, Contingentirungsprincip), ferner nicht durch eine Relativzahl, d. h. ein be-

stimmtes unüberschreitbares Verhältniß zwischen Notenumlauf und eingezahltem Stammkapital, sondern nur durch die Vorschrift einer bestimmten Notendeckung und eines bestimmten kleinsten Notenstücks, insofern also doch immer recht wirksam begrenzt wird. Auf diese Weise soll die Hauptbank in einzelnen Zeitpuncten nicht gehindert sein, ihren Notenumlauf beliebig, — in Krisen dem reellen Verkehrsbedarf gemäß, — auszudehnen, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebene Notendeckung habe. Dagegen steht nichts im Wege und erscheint es vielmehr wegen der Function des Stammkapitals gerade bei der Centralbank zweckmäßig, ohne eine strenge arithmetische Proportion zwischen Notenumlauf und Stammkapital anzuordnen, doch mit der allmäligen Vergrößerung der Bank, also mit der Ausdehnung der durchschnittlichen Notenmenge und etwa auch der anderen Bankpassiva (Depositen ꝛc.), das Stammkapital zu erhöhen, den Minimalbetrag desselben zu steigern. Das kommt mithin auf die Innehaltung einer ungefähren unüberschreitbaren Proportion zwischen Kapital und Noten hinaus, — eine Vorschrift, die jedoch practisch anders wirkt, als eine genaue, auch in jedem einzelnen Falle unüberschreitbare Verhältnißzahl zwischen den genannten beiden Größen. Gerade eine solche genaue Proportion ist zu vermeiden, nach den Erfahrungen der Preußischen, Englischen, Französischen Bank: sie kann im einzelnen Zeitpuncte ähnlich stören wie die mechanische Schranke der Peel'schen Acte und die Wirksamkeit der Centralbank in Krisen zwecklos und schädlich lähmen.

Für die drei anderen großen Banken soll dagegen nur ein begrenztes Notenrecht gegeben, d. h. eine genaue Proportion zwischen dem eingezahlten Stammkapital und dem Notenumlauf festgestellt werden, welche nicht überschritten werden darf. Der Umfang dieses Rechts soll jedoch ein weiterer als derjenige bei den kleinen Banken sein. Allenfalls könnte man auch hinsichtlich der Notendeckungen die Befugnisse erweitern, wovon wir jedoch unten absehen. Die genaue Ziffer der Proportion und die übrigen Einzelbestimmungen sind freilich wie immer in solchen Dingen etwas willkührlich. Doch lassen sich die unten folgenden Vorschläge wohl begründen. Wir vertreten dabei auch hier den Standpunct, wie in diesem ganzen Werke, daß bei allen Reformen neben den Forderungen der Theorie die gegebenen, gewordenen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, also namentlich die Lage der Preußischen Bank einer-, der drei anderen größeren andererseits. Es kommt uns daher hier auch besonders darauf an, den Banken zu Frankfurt, Dresden und München eine richtige Mittelstellung zwischen den kleinen Banken und der Berliner Hauptbank zu verschaffen oder vielmehr zu erhalten, denn sie haben sie im Wesentlichen jetzt. (Dies gilt auch von der Baierischen Bank, deren Notenumlauf freilich zu sehr beschränkt ist). Es ist nicht bloß ein richtiges politisches und allgemein volkswirthschaftliches Interesse, zu weitgehende Centralisation auch auf dem Gebiete des Zettelbankwesens gerade in der heutigen, an sich so berechtigten Strömung unseres öffentlichen Lebens zu vermeiden. Auch ein specielles Interesse der Creditwirthschaft liegt hier vor. Indem entsprechend der gegenwärtigen wirklichen Sachlage neben die Preußische Hauptbank die drei anderen Banken als Centralbanken zweiter Ordnung treten, braucht die erstgenannte in den Höhepuncten der Krisen nicht allein „vor dem Riß zu stehen", wie ihre Französische und im Ganzen selbst ihre Englische Collegin. Die Ansprüche

an die Banken in solcher Zeit theilen sich daher etwas. Im völlig decentralisirten „Kleinbankwesen" ist dies unmöglich, weil keine der Anstalten genügend leistungsfähig ist. Besteht ein solches neben der einzigen Hauptbank, wie in England, so wendet sich im Augenblick der Krise doch Alles an diese eine Bank. Der Nachtheil hiervon ist im Jahre 1866 jenseits des Canals empfunden worden und hat zu der bemerkenswerthen Erörterung geführt, ob es nicht doch besser sei, die Metallreserven zu theilen statt bloß eine einzige Reserve in der sonst doch so hoch gehaltenen Englischen Bank zu haben (s. o. S. 172). In Deutschland sind wir in der Lage, auch hier wie in so manchen Dingen, eine richtige Mittelstellung einzunehmen. Auch hat die Frankfurter Bank schon im Jahr 1866, namentlich aber im J. 1870 bewiesen, daß sie der Aufgabe einer Centralbank in kleinerem Maßstabe wenigstens Dank ihrer eigenen und der Bedeutung ihres Platzes gewachsen ist. Dies die leitenden Gesichtspuncte für das Folgende. Des Zusammenhangs wegen sind darin auch die früher erörterten Puncte in Betreff der Stückelung der Noten, der Annahme derselben an den Staatscassen, der gegenseitigen Annahme bei den Banken selbst und der Einlösung an verschiedenen Orten so gefaßt, wie sie schließlich bei der deutschen Bankreform von der Gesetzgebung zu ordnen wären. Ebenso werden am Passendsten in diesem Zusammenhang zwei Fragen erledigt, welche in systematischer Hinsicht in den letzten Hauptabschnitt (IV, von der Stellung des Staats zur Errichtung der Zettelbanken) gehören: die Frage von den finanziellen Vorrechten und der Besteuerung (s. u. Ziff. 8) und von den finanziellen Gegenleistungen der Banken (s. u. Z. 9).

aa. Formulirte Vorschläge für Centralbanken über Höhe und Anlage des Stammkapitals, Notendeckung, Stückelung, Staatscassenannahme, Einlösung der Noten, Besteuerung und finanzielle Gegenleistungen der Banken.

Wir formuliren diese Vorschläge in nachstehenden Puncten, denen unter bb. Erläuterungen und Begründungen beigefügt werden.

1. Das Stammkapital.

a. Das absolute Minimum des eingezahlten Stammkapitals, welches ohne Staatsgenehmigung nicht vermindert werden darf, wird festgesetzt für die

Preußische Bank auf 30 Mill. Thlr.

Frankfurter Bank auf 10 Mill. fl. (oder bei der Einführung des Thalerfußes auf 6 Mill. Thlr.).

Dresdener (Sächsische) Bank auf 5 Mill. Thlr.

Münchener (Baierische) Bank auf 8 Mill. fl. (oder bei Thalerwährung auf 5 Mill. Thlr.).

b. Dieses Kapital besteht ausschließlich in Antheilen von Privaten, d. h. es ist Actienkapital. Das jetzige Staatsactivkapital in der Preußischen Bank wird zurückgezahlt.

c. Das Kapital der Preußischen Bank darf während der Dauer des Notenrechts gar nicht, weder durch theilweise Rückzahlungen auf die Actien, noch durch Ankauf von Actien auf eigene Rechnung vermindert werden. Jeder der drei anderen Banken darf die Staatsgenehmigung zu einer solchen Verminderung des Kapitals während der Privilegiumsdauer nur in dem

Falle gewährt werden, wenn ihr Notenumlauf im Durchschnitt dreier auf einander folgender Kalenderjahre weniger als das Dreifache oder wenn die Passiva (d. h. die Noten, Depositen und anderen sofort oder kurzfälligen Schulden) nach Abzug der wirklichen Metalldeckung in einem gleichen Zeitraume weniger als das Doppelte des eingezahlten Kapitals betragen haben. Das Kapital darf hier auf den dritten Theil des wirklichen Durchschnittsumlaufs oder auf die Hälfte der nicht metallisch gedeckten Passiva vermindert werden. Eine Vermehrung des Notenumlaufs über das Dreifache des alsdann noch vorhandenen eingezahlten Kapitals ist den drei kleineren Centralbanken jedoch in diesem Falle nur gestattet, wenn sie entweder die für die kleinen Banken festgesetzten Deckungen annehmen (s. o. S. 438, 4.—6. Fall) oder ihr Stammkapital zuvor wieder auf den gesetzlich bestimmten Minimalbetrag erhöhen.

d. Wenn der Notenumlauf der Preußischen Bank so sehr sinkt oder die Baardeckung anhaltend so hoch steigt, daß die Dividende der Actionäre weniger als 6% beträgt, so darf die etwa sonst vorgeschriebene weitere Verstärkung des Reservefonds unterbleiben und letzterer auch zur Ergänzung der Dividende bis auf 6% in Anspruch genommen werden.

e. Eine freiwillige Erhöhung des Stammkapitals bleibt jeder der vier Banken überlassen. Dieselbe kann jederzeit nach dem freien Ermessen der Bank rückgängig gemacht werden, so weit nicht aus Ziff. f. und g. in dieser Beziehung eine Einschränkung folgt.

f. Eine Erhöhung muß bei der Frankfurter, Dresdener und Münchener Bank erfolgen, wenn der wirkliche Notenumlauf mehr als das Fünffache oder die Summe der flüssigen nicht metallisch gedeckten Passiva mehr als das Drei- und Ein-Drittelfache des eingezahlten Kapitals übersteigt und der zu letzterem gerechnete Reservefonds nicht die angegebene Minimalproportion zwischen den eigenen Mitteln und den Noten, bez. allen genannten Passiven herstellt. Die Erhöhung soll mindestens so groß sein, daß diese Proportion erreicht wird (s. unten Ziffer 3, c, γ.). Diese Zwangserhöhung darf wieder beseitigt werden, wenn die gesetzliche Proportion auch ohne sie nach einem dreijährigen Durchschnitt erreicht war.

g. Auch bei der Preußischen Bank soll eine ungefähre Proportion zwischen den eigenen Mitteln und den Schulden innegehalten werden. Es soll daher eine entsprechende Erhöhung des Stammkapitals erfolgen, wenn dieses mit Inbegriff des Reservefonds weniger als den sechsten Theil des wirklichen Notenumlaufs oder weniger als den vierten Theil der metallisch ungedeckten Passiva, nach dreijährigem Durchschnitt berechnet, betragen hat. Für die Wiederverminderung des demgemäß auf über 30 Mill. Thlr. erhöheten Kapitals gilt der Schlußsatz der vor. Ziffer gleichfalls.

2. Die Höhe des Notenumlaufs.

a. Die Preußische Bank erhält allein ein „unbegrenztes" Notenemissionsrecht (im früher festgestellten Wortsinn). Sie ist daher im einzelnen Fall auch nicht an die Innehaltung der Kapitalproportion unser Ziff. 1, g gebunden.

b. Die Höhe des Notenumlaufs der drei anderen Banken wird in ein (auch im einzelnen Falle) unüberschreitbares Verhältniß zum Kapital, bez. zum Kapital einschließlich des Reservefonds gesetzt und gleichzeitig mit der Notendeckung in Zusammenhang gebracht, nach Z. 3, c. Im Maximum

darf der Notenumlauf das Sechsfache des gesetzlichen Minimalkapitals (Ziff. 1, u. Z. 3, c, γ) nicht übersteigen.

3. Die specielle Deckung der Banknoten.

a. Die specielle Notendeckung ist für alle vier Banken die streng bankmäßige, so zwar, daß sie ausschließlich nur aus Baar und statutenmäßigen Wechseln bestehen darf.

b. Die Preußische Bank ist in der Bestimmung der absoluten oder relativen Höhe ihres Baarbestands (im Verhältniß zum Notenumlauf u. s. w.) und daher auch seiner Minimalhöhe ganz frei.

(Siehe dafür unten die Begründung. Glaubt man diese Freiheit nicht gewähren zu können, so wäre dieser Punct durch folgenden zu ersetzen:

b. Die Preußische Bank muß mindestens für den dritten Theil ihrer Noten immer Baardeckung haben.)

c. Für die Notendeckung der drei anderen Banken gelten folgende Bestimmungen:

α. Wenn der wirkliche Notenumlauf das Zweieinhalbfache des Minimalkapitals nicht übersteigt, so tritt die Befugniß zu denselben Deckungen und Activgeschäften ein, welche den kleinen Zettelbanken bei einer höheren Kapitalproportion als 1:3 zusteht (s. o. S. 438, Fall 1—3), mit der Ausnahme, daß die specielle Notendeckung auch hier nur in Wechseln und Baar bestehen darf.

β. Der Notenumlauf darf bis auf das Fünffache des gesetzlichen Minimalkapitals steigen, unter folgenden weiteren Bedingungen:

aa. Wenn er mehr als das $2^1/_2$- und nicht mehr als das 4fache des Kapitals erreicht, muß die specielle Deckung mindestens ein Drittel Baar, zum Rest Wechsel sein.

bb. Wenn er mehr als das Vierfache erreicht, so muß die Baardeckung über das Vierfache hinaus mindestens die Hälfte der Notenmenge betragen.

γ. Unter der letzteren Bedingung (bb) darf der Notenumlauf bis auf das Sechsfache des Minimalkapitals ausgedehnt werden, wenn dadurch das Fünffache des wirklichen eingezahlten Kapitals eventuell unter Miteinrechnung des Reservefonds nicht überschritten wird. Andernfalls muß zuvor eine Erhöhung des Kapitals erfolgen (Ziff. 1, f.).

4. Die subsidiäre Deckung der Noten (oder die Veranlagung des Stammkapitals).

Das Kapital darf bei allen vier Banken in Wechseln, Lombards, genügend gesicherten Contocorrentforderungen, kurzfälligen Effecten (Schatzscheine, ausgeloste Papiere), in dem für den Geschäftsbetrieb nöthigen Gebäuden und Inventar angelegt werden. Hypotheken sind ausgeschlossen, von anderen Effecten nur deutsche (d. h. des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten) sichere Staatspapiere, Pfandbriefe und Eisenbahnprioritäten und im Ganzen nur bis zur Hälfte des eingezahlten Kapitals zugelassen.

5. Die Stückelung der Noten.

a. Das Notenrecht aller vier Banken bezieht sich zunächst auf Noten in Stücken von mindestens 25 Thlr. (bei den Guldenbanken von 25 fl.) (s. o. S. 73). Das kleinste erlaubte Notenstück ist 10 Thlr. (10 fl.). Von Noten in diesem Betrage dürfen im Ganzen nur circa zwei Drittel Thaler p. Kopf der Bevölkerung ausgegeben werden (S. 73, 191) oder 20 Mill.

Thlr. im Norddeutschen Bunde, 5 Mill. Thlr. in Süddeutschland, zusammen 25 Mill. Thlr.

b. Diese Summe kleinster Noten wird auf die einzelnen Banken vertheilt und dann in das allgemeine Notenrecht mit eingerechnet. Die kleinen Banken erhalten das Recht, 7 Mill. Thlr. solcher Noten auszugeben. Diese Summe wird auf die Provinzen nach der Bevölkerung und auf die Banken innerhalb der Provinz nach Verhältniß des Stammkapitals vertheilt. Die Preußische Bank darf für 12, jede der drei anderen großen für je 2 Mill. Thlr. dieser kleinsten Noten ausgeben (s. o. S. 192).

6. Die Annahme der Noten an den Staatscassen.

a. Die Noten aller vier Centralbanken werden an den Zollvereins-, Bundes- und Staatscassen allgemein zum vollen Nennwerth in Zahlung angenommen, soweit der Münzfuß, auf den sie lauten, dies nicht hindert. Daher werden die Thalernoten überall, die Guldennoten in den Guldenländern, in den Thalerländern jedoch nur soweit angenommen, als das einzelne Guldennotenstück in einen vollen Thalerbetrag aufgeht (also z. B. die 17½ fl.-Noten = 10 Thlr., 35 fl. = 20 Thlr.).

b. Die Noten der kleinen Zettelbanken werden nur in derjenigen volkswirthschaftlichen Provinz an den Staatscassen in Zahlung angenommen, in welcher ihr Domicilort liegt (s. S. 192).

c. Die Verweigerung der Annahme an den Staatscassen bleibt für alle Noten vorbehalten (s. o. S. 47), kann jedoch für die Noten der Centralbanken nur von der obersten Behörde des Zollvereins oder Norddeutschen Bundes (in den etwa apart stehen bleibenden süddeutschen Staaten nur von deren obersten Regierungsbehörden, soweit nicht Staatsverträge binden) ausgesprochen worden.

7. Die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken selbst und die Einlösung an mehreren Orten.

a. Sämmtliche, große wie kleine Banken, nehmen ihre Noten unbedingt gegenseitig in Zahlung an und begleichen diese Rechnung allwöchentlich. Zu diesem Zweck bestehen in Berlin und Frankfurt zwei Notenaustauschanstalten, welche dieses Geschäft vermitteln (s. o. S. 55).

b. An diesen beiden Plätzen sind alle deutschen Noten einlösbar, und zwar in folgender Weise.

α. Die Noten der vier großen Banken werden an besonderen hier einzurichtenden Einlösungsstellen oder eigenen Filialen, oder bei der betreffenden anderen Centralbank, worüber dann zwischen den betheiligten Banken besondere Verträge zu schließen sind, oder ebenfalls bei beiden Notenaustauschanstalten eingelöst.

β. Die Noten der kleinen Banken werden außer bei ihnen selbst ausschließlich durch eine dieser Notenaustauschanstalten eingelöst, weshalb ein Theil des Baarfonds hier stehen muß. Die Berliner Anstalt löst alle Noten aus Preußen (ausschließlich Rheinland und Hessen-Nassau), Sachsen, Thüringen und den übrigen kleinen norddeutschen Gebieten, die Frankfurter aus den süddeutschen Ländern, Rheinland und Hessen-Nassau ein.

c. Außer in Berlin und Frankfurt sind die Noten der Preußischen Bank noch in Hamburg, Leipzig, München (oder Stuttgart) und an wenigstens zwei östlich und zwei westlich von Berlin gelegenen Filialen einlösbar, die Noten der Frankfurter Bank noch in München, die der Münchener noch

in Stuttgart und Nürnberg, die der Dresdener noch in Leipzig. Weitere Einlösungsstellen zu errichten sind die großen Banken berechtigt, aber nicht verpflichtet.

d. Diese Berechtigung, ebenfalls ohne die Verpflichtung gilt auch für die kleinen Banken, doch mit der Zufügung, daß die in Leipzig mit Filialen u. dgl. operirenden Banken jedenfalls auch hier ihre Noten einlösen müssen.

8. Finanzielle Vorrechte und Besteuerung.

Weder die Central- noch die kleinen Banken genießen irgend solche, als da sind Freiheit vom Stempel, irgend welchen Steuern (auch Communalsteuern), denen sie an sich unterliegen, Porto u. s. w. Vielmehr besteht im Princip für die Banken dieselbe Steuerpflichtigkeit wie für andere Unternehmungen, wobei jedoch bei der Natur des Bankbetriebs mitunter Pauschabfindungen, besonders für Stempel (so auch in Betreff der Noten) zulässig sind.

9. Finanzielle Gegenleistung der Centralbanken.

Für alle diejenigen erweiterten Befugnisse, welche die Centralbanken vor den kleinen Banken voraus haben (Ziff. 2, vgl. mit 3, Ziff. 5 und 6) ist dem Staate, bez. dem Zollverein oder Norddeutschen Bunde eine finanzielle Gegenleistung von den Banken zu gewähren, in dem Maaße als diese Anstalten von jenen Befugnissen nachweisbar einen Gewinn haben. Diese Bezahlung der „Privilegien" besteht in der Hälfte desjenigen Reingewinns, welcher nach Entrichtung der allgemeinen Steuern, nach statutenmäßiger Dotation des Reservefonds und nach einer Dividende von 6% an die Actionäre übrigbleibt.

bb. Erläuterungen und Begründungen dieser Vorschläge.

Wir fügen sie an die einzelnen Ziffern an.

Zu 1, a.

Das eingezahlte Stammkapital der Preußischen Bank beträgt gegenwärtig 20 Mill., nebst 1,897,000 Thlr. Staatsactivkapital. Dieses Kapital ist bekanntlich erst nach dem Kriege von 1866 von 15 auf 20 Mill. Thlr. erhöht worden, als die Bank ihren Wirkungskreis auf die neuen Provinzen ausdehnte.[851]) Zu dem Kapital tritt noch der relativ bedeutende Reservefonds von 6 Mill. Thlr. Schon beim jetzigen Umfang der Geschäfte stehen diese eigenen Fonds der Bank zu den Passiven (Depositen und Guthaben inbegriffen) und selbst zu den Noten allein in einem etwas schwachen Verhältniß, auch verglichen mit der Englischen Bank, wenn bei dieser nicht die Staatsschuld vom Stammkapital abgezogen wird.[852]) Erlangt die Preu-

[851]) S. oben S. 178. Das bloß berath. Votum der B. antheilseigner ist in ein entscheidendes verwandelt, in d. Vertr. v. 1856 § 12, wonach S. 178 zu berichtigen. D. Staatsactivkap. betrug bei d. Neugestaltung d. B. i. J. 1846 999,345 Thlr. u. erhöhte sich durch statutenmäß. Zuwachs der Divid. bis 1856 auf 1,823,000 Thlr., B. O. § 17. Im Vertr. v. 1856 wurde der Zuschlag dieser Divid. z. Kapital beseitigt, § 10. Durch kleine weitere Vermehrung ist das gen. Kap. jetzt auf d. im Text angegeb. Summe gewachsen. Ueber d. Reservefonds s. u.

[852]) Es war im Durchschn. v. 1869

Kapital u. Reservefonds	Preuß. B.	Engl. B.		Französ. B.	
zu Passiven wie 1 :	6.0	2.7	7.6	8.8	34.5
zu Noten 1 :	5.2	1.4	3.6	6.2	24.5
zu met. ungeb. Passiven 1 :	2.9	1.5	4.1	3.3	13.0
zu Pass. nach Abzug des gesetzl. Min. baarf. 1 :	4.3	2.1	5.7		

ßische Bank die Stellung, welche wir ihr in unseren Vorschlägen zuweisen, so darf man bei einem Depositengeschäft auch nur im bisherigen Umfang und ca. 180 Millionen Thaler Noten auf 200—210 Mill. Thlr. Passiva und etwa 100—120 Mill. Thlr. metallisch ungedeckte Passiva rechnen. Diesen Summen gegenüber wird ein eingezahltes Stammkapital von 30 Mill. Thlr. nebst 6 Mill. Thlr. Reservefonds passend erscheinen. Das Verhältniß der eigenen Mittel zu den Noten wäre dann wie c. 1: 5, zu den Passiven wie c. 1: fast 6, zu den metallisch ungedeckten Passiven wie c. 1: 3 — 3.[3] zu den Passiven nach Abzug bloß eines Drittels Baar für die Noten wie 1 : 4. Dies Verhältniß der eigenen Mittel wird ausreichen, wenn Kapital und Reservefonds nicht *festgelegt* (in Darlehen an den Staat u. s. w.), sondern *im Geschäft selbst* angelegt werden; einerlei ob man das eigene Kapital u. s. w. vorwiegend als Garantie- oder als Geschäftsfonds ansieht. Die Lage der Preußischen Bank wäre dann *besser* als diejenige der Englischen und vollends als die der Französischen Bank, deren beider Kapital großentheils *festgelegt* ist. Obiges Kapital der Preußischen Bank wird aber immer noch auf eine genügende *Rente* rechnen können. Die Quote der disponiblen Mittel für 10 Tage bei blos ein Drittel Baar für die Noten und 90 Tagen Verfallzeit für die Ausleihungen ist dann c. 43% der Noten (das Depositengeschäft unberücksichtigt gelassen).

Die Innehaltung der ungefähren Proportion zwischen eigenen Mitteln und Noten oder Passiven, welche in Ziffer 1, g. verlangt wird, findet im Vorhergehenden zugleich ihre Begründung.

Die *Frankfurter* Bank (s. o. S. 178) hat bisher ein eingezahltes Kapital von 10 Mill. fl., das wohl als ausreichend gelten kann, auch für den größeren Notenumlauf, der unter Z. 2 und 3 als zulässig beantragt wird. Die eigenen Mittel (einschließlich des Reservefonds von 1.68 Mill. fl. E. 1869) entsprechen wohl in ihrem absoluten Betrage einer Bank von der Bedeutung der Frankfurter und einer Centralbank zweiten Rangs, wie wir sie im Auge haben, zumal wenn das dem Staate geliehene Kapital von 1 Mill. fl. zurückgezahlt und dem Geschäfte zugeführt wird.[853])

Die *Sächsische* Bank in Dresden hat jetzt die Resteinzahlung auf das emittirte Kapital von 5 Mill. Thlr. bewerkstelligt. Dieser Betrag reicht aus, ist aber auch nicht zu groß für die bereits erlangte Geschäftsausdehnung dieser Bank und für die ihr zugedachte Stellung, zumal der Reservefonds noch klein (E. 1869 79,000 Thlr.) und die Anstalt noch jung, daher kaum schon so accreditirt ist als eines der älteren Institute.[854])

Die zweite Reihe bei der Engl. u. Französ. B. ist berechnet, indem vom Kapital und Reservefonds die (in England ganz, in Frankreich theilweise unrealisirbare) directe Forderung an den Staat (11.[01] Mill. Pfd. St. bei d. B. v. E. u. 60 Mill. Fr. bei d. B. v. F.) und die immobil. Renten v. 100 Mill. bei der Französ. B. abgezogen sind. Betrachtet man das Stammkapital als *Geschäftsfond* und Sicherungsmittel für die *steete* Solvenz, so ist diese zweite Reihe die maßgebende.

[853]) Verhältniß von eingez. Kap. und Reservefonds zu den Passiven wie 1 : fast 3, zu den Noten wie 1 : 2.[4], zu den metallisch ungedeckten Passiven wie 1 : 1.[3] zu den Passiven nach Abzug des gesetzlichen Baarminimums wie 1 : 2 im *Durchschn.* v. 1869. Das Guthaben des Reservefonds war E. 1869 1,701,749 fl., sein Effectenbestand im Activum 1,681,408 fl.

[854]) Das eingez. Kap. betrug noch bis 1869 nur 3, Ende 1869 4.[23] Mill. Thlr., Notenumlauf im Durchschn. 1869 12.[62], davon baarbedeckt 6.[16], metallisch ungedeckt

Das Kapital der Baierischen Bank in München beträgt zwar schon 20 Mill. fl. Davon sollen aber statutengemäß 60% dem Hypothekengeschäft zugewendet werden. Dieses letztere bildet namentlich seit der Pfandbrief-Emission auch den Schwerpunct der wirklichen Thätigkeit der Bank. Der Rest von 8 Mill. fl. ist aber auch groß genug für die Bank als Zettelbank, selbst in dem Fall der von uns vorgeschlagenen Erweiterung des Notenumlaufs. Der Reservefonds, Ende 1869 $1.^5$ Mill. fl., könnte auch zu 40% für das Zettel- und eigentliche Handelsbankgeschäft bestimmt werden.[855]) Ob nicht eine völlige Abtrennung dieser letzteren Geschäfte, vielleicht eine Theilung der Bank in zwei selbstständige Institute allen Interessen besser entspräche, möchte ich zur Erwägung geben (s. o. S. 409).

Die ungefähr gleiche Höhe der Stammkapitale, nur die ein wenig stärkere bei der Frankfurter Bank entspricht in den gewählten Beträgen wohl den Verhältnissen und der in Aussicht zu nehmenden Stellung der drei kleineren Centralbanken.

Zu 2, b.

Das jetzige Staatsactivkapital der Preußischen Bank ist ein Ueberbleibsel aus der früheren Zeit, wo diese Anstalt eine reine Staatsbank war, (s. o.). Es liegt im politischen und wirthschaftlichen Interesse, ihr diesen Character, der ihr gerade auch durch diese Kapitalbetheiligung des Staats noch theilweise geblieben ist, völlig zu nehmen. Auch finanziell rechtfertigt sich dies, weil es unpassend ist, ein solches nur zu 3½% verzinstes Kapital zu belassen, während die Staatsschulden auf über 4½% zu stehen kommen. Der jetzige bedeutende Gewinnantheil des Staats am Reinertrag der Bank wird doch nicht durch dieses Kapital, sondern nur durch die Privilegiumsverleihung gerechtfertigt. Das Kapital von 30 Mill. Thlr. soll daher ganz in Privatantheilen bestehen, die wirkliche Erhöhung gegen jetzt beträgt also dann nur etwas über 8 Mill. Thlr. Es liegt kein Grund vor, dies Stammkapital der Preußischen Bank, wie es jetzt noch in einigen Puncten geschieht, anders als reines Actienkapital zu behandeln, welches in rechtlicher Beziehung daher nach den handelsrechtlichen und den Bestimmungen über Actiengesellschaften zu beurtheilen ist.

Zu 1, c und d.

Die nur bedingt, bei der Preußischen Bank gar nicht zulässige Verminderung des Kapitals ist eine der onerosen Verpflichtungen, welche den Centralbanken im öffentlichen Interesse aufzulegen ist. Doch gilt es, diese Verpflichtung mit dem Interesse der Actionäre in Hinsicht der Rentabilität ihres Kapitals immerhin möglichst in Einklang zu bringen. Dadurch wird der Bankbetrieb solid bleiben.

Zu 1, e und f.

Diese Puncte hängen mit den Bestimmungen unter Z. 2 und 3 zu-

---

$6.^{46}$; and. Pass. E. 1869 $3.^{44}$ Mill. Thlr. Kap. u. Reserve. zu allen Pass. E. 1869 wie $1 : 4.^1$, zu den metall. ungedeckten wie $1 : 2.^7$. Die Bank hat stärkere Bestände Staatspapiergelds (wohl sächs.) u. fremder Noten, E. 1869 $0.^{76}$ M. Thlr. neben $5.^3$ M. Thlr. Baar.

855) Der Reserve. hat mit $1.^5$ Mill. fl. die statut. Höhe. Daneben besteht ein Pfandbriefreserveconto von 484,000, ein Res. conto f. Personalexigenz v. 234,000 fl. E. 1869.

Thlr. im Norddeutschen Bunde, 5 Mill. Thlr. in Süddeutschland, zusammen 25 Mill. Thlr.

b. Diese Summe kleinster Noten wird auf die einzelnen Banken vertheilt und dann in das allgemeine Notenrecht mit eingerechnet. Die kleinen Banken erhalten das Recht, 7 Mill. Thlr. solcher Noten auszugeben. Diese Summe wird auf die Provinzen nach der Bevölkerung und auf die Banken innerhalb der Provinz nach Verhältniß des Stammkapitals vertheilt. Die Preußische Bank darf für 12, jede der drei anderen großen für je 2 Mill. Thlr. dieser kleinsten Noten ausgeben (s. o. S. 192).

6. Die Annahme der Noten an den Staatscassen.

a. Die Noten aller vier Centralbanken werden an den Zollvereins-, Bundes- und Staatscassen allgemein zum vollen Nennwerth in Zahlung angenommen, soweit der Münzfuß, auf den sie lauten, dies nicht hindert. Daher werden die Thalernoten überall, die Guldennoten in den Guldenländern, in den Thalerländern jedoch nur soweit angenommen, als das einzelne Guldennotenstück in einen vollen Thalerbetrag aufgeht (also z. B. die 17½ fl.-Noten = 10 Thlr., 35 fl. = 20 Thlr.).

b. Die Noten der kleinen Zettelbanken werden nur in derjenigen volkswirthschaftlichen Provinz an den Staatscassen in Zahlung angenommen, in welcher ihr Domicilort liegt (s. S. 192).

c. Die Verweigerung der Annahme an den Staatscassen bleibt für alle Noten vorbehalten (s. o. S. 47), kann jedoch für die Noten der Centralbanken nur von der obersten Behörde des Zollvereins oder Norddeutschen Bundes (in den etwa apart stehen bleibenden süddeutschen Staaten nur von deren obersten Regierungsbehörden, soweit nicht Staatsverträge binden) ausgesprochen worden.

7. Die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken selbst und die Einlösung an mehreren Orten.

a. Sämmtliche, große wie kleine Banken, nehmen ihre Noten unbedingt gegenseitig in Zahlung an und begleichen diese Rechnung allwöchentlich. Zu diesem Zweck bestehen in Berlin und Frankfurt zwei Notenaustauschanstalten, welche dieses Geschäft vermitteln (s. o. S. 55).

b. An diesen beiden Plätzen sind alle deutschen Noten einlösbar, und zwar in folgender Weise.

α. Die Noten der vier großen Banken werden an besonderen hier einzurichtenden Einlösungsstellen oder eigenen Filialen, oder bei der betreffenden anderen Centralbank, worüber dann zwischen den betheiligten Banken besondere Verträge zu schließen sind, oder ebenfalls bei beiden Notenaustauschanstalten eingelöst.

β. Die Noten der kleinen Banken werden außer bei ihnen selbst ausschließlich durch eine dieser Notenaustauschanstalten eingelöst, weshalb ein Theil des Baarfonds hier stehen muß. Die Berliner Anstalt löst alle Noten aus Preußen (ausschließlich Rheinland und Hessen-Nassau), Sachsen, Thüringen und den übrigen kleinen norddeutschen Gebieten, die Frankfurter aus den süddeutschen Ländern, Rheinland und Hessen-Nassau ein.

c. Außer in Berlin und Frankfurt sind die Noten der Preußischen Bank noch in Hamburg, Leipzig, München (oder Stuttgart) und an wenigstens zwei östlich und zwei westlich von Berlin gelegenen Filialen einlösbar, die Noten der Frankfurter Bank noch in München, die der Münchener noch

in Stuttgart und Nürnberg, die der Dresdener noch in Leipzig. Weitere Einlösungsstellen zu errichten sind die großen Banken berechtigt, aber nicht verpflichtet.

d. Diese Berechtigung, ebenfalls ohne die Verpflichtung gilt auch für die kleinen Banken, doch mit der Zufügung, daß die in Leipzig mit Filialen u. dgl. operirenden Banken jedenfalls auch hier ihre Noten einlösen müssen.

8. Finanzielle Vorrechte und Besteuerung.

Weder die Central- noch die kleinen Banken genießen irgend solche, als da sind Freiheit vom Stempel, irgend welchen Steuern (auch Communalsteuern), denen sie an sich unterliegen, Porto u. s. w. Vielmehr besteht im Princip für die Banken dieselbe Steuerpflichtigkeit wie für andere Unternehmungen, wobei jedoch bei der Natur des Bankbetriebs mitunter Pauschabfindungen, besonders für Stempel (so auch in Betreff der Noten) zulässig sind.

9. Finanzielle Gegenleistung der Centralbanken.

Für alle diejenigen erweiterten Befugnisse, welche die Centralbanken vor den kleinen Banken voraus haben (Ziff. 2, vgl. mit 3, Ziff. 5 und 6) ist dem Staate, bez. dem Zollverein oder Norddeutschen Bunde eine finanzielle Gegenleistung von den Banken zu gewähren, in dem Maaße als diese Anstalten von jenen Befugnissen nachweisbar einen Gewinn haben. Diese Bezahlung der „Privilegien" besteht in der Hälfte desjenigen Reingewinns, welcher nach Entrichtung der allgemeinen Steuern, nach statutenmäßiger Dotation des Reservefonds und nach einer Dividende von 6% an die Actionäre übrigbleibt.

bb. Erläuterungen und Begründungen dieser Vorschläge.

Wir fügen sie an die einzelnen Ziffern an.

Zu 1, a.

Das eingezahlte Stammkapital der Preußischen Bank beträgt gegenwärtig 20 Mill., nebst 1,897,000 Thlr. Staatsactivkapital. Dieses Kapital ist bekanntlich erst nach dem Kriege von 1866 von 15 auf 20 Mill. Thlr. erhöht worden, als die Bank ihren Wirkungskreis auf die neuen Provinzen ausdehnte.[851]) Zu dem Kapital tritt noch der relativ bedeutende Reservefonds von 6 Mill. Thlr. Schon beim jetzigen Umfang der Geschäfte stehen diese eigenen Fonds der Bank zu den Passiven (Depositen und Guthaben inbegriffen) und selbst zu den Noten allein in einem etwas schwachen Verhältniß, auch verglichen mit der Englischen Bank, wenn bei dieser nicht die Staatsschuld vom Stammkapital abgezogen wird.[852]) Erlangt die Preu-

[851]) S. oben S. 178. Das bloß berath. Votum der B. antheilseigner ist in ein entscheidendes verwandelt, in d. Vertr. v. 1856 § 12, wonach S. 178 zu berichtigen. D. Staatsactivkap. betrug bei d. Neugestaltung d. B. i. J. 1846 999,345 Thlr. u. erhöhte sich durch statutenmäß. Zuwachs der Divid. bis 1856 auf 1,823,000 Thlr., B. O. § 17. Im Vertr. v. 1856 wurde der Zuschlag dieser Divid. z. Kapital beseitigt, § 10. Durch kleine weitere Vermehrung ist das gen. Kap. jetzt auf d. im Text angegeb. Summe gewachsen. Ueber d. Reservefonds s. u.

[852]) Es war im Durchschn. v. 1869

Kapital u. Reservefonds		Preuß. B.	Engl. B.		Französ. B.	
zu Passiven wie	1 :	6.0	2.7	7.6	8.8	34.5
zu Noten	1 :	5.2	1.4	3.6	6.2	24.3
zu met. ungeb. Passiven	1 :	2.9	1.5	4.1	3.3	13.0
zu Pass. nach Abzug des gesetzl. Min. baarf.	1 :	4.3	2.1	5.7		

ßische Bank die Stellung, welche wir ihr in unseren Vorschlägen zuweisen, so darf man bei einem Depositengeschäft auch nur im bisherigen Umfang und ca. 180 Millionen Thaler Noten auf 200—210 Mill. Thlr. Passiva und etwa 100—120 Mill. Thlr. metallisch ungedeckte Passiva rechnen. Diesen Summen gegenüber wird ein eingezahltes Stammkapital von 30 Mill. Thlr. nebst 6 Mill. Thlr. Reservefonds passend erscheinen. Das Verhältniß der eigenen Mittel zu den Noten wäre dann wie c. 1: 5, zu den Passiven wie c. 1: fast 6, zu den metallisch ungedeckten Passiven wie c. 1: 3 — $3.^3$ zu den Passiven nach Abzug bloß eines Drittels Baar für die Noten wie 1 : 4. Dies Verhältniß der eigenen Mittel wird ausreichen, wenn Kapital und Reservefonds nicht *festgelegt* (in Darlehen an den Staat u. s. w.), sondern *im Geschäft selbst* angelegt werden; einerlei ob man das eigene Kapital u. s. w. vorwiegend als Garantie- oder als Geschäftsfonds ansieht. Die Lage der Preußischen Bank wäre dann *besser* als diejenige der Englischen und vollends als die der Französischen Bank, deren beider Kapital großentheils *festgelegt* ist. Obiges Kapital der Preußischen Bank wird aber immer noch auf eine genügende *Rente* rechnen können. Die Quote der disponiblen Mittel für 10 Tage bei blos ein Drittel Baar für die Noten und 90 Tagen Verfallzeit für die Ausleihungen ist dann c. 43% der Noten (das Depositengeschäft unberücksichtigt gelassen).

Die Innehaltung der ungefähren Proportion zwischen eigenen Mitteln und Noten oder Passiven, welche in Ziffer 1, g. verlangt wird, findet im Vorhergehenden zugleich ihre Begründung.

Die *Frankfurter* Bank (s. o. S. 178) hat bisher ein eingezahltes Kapital von 10 Mill. fl., das wohl als ausreichend gelten kann, auch für den größeren Notenumlauf, der unter Z. 2 und 3 als zulässig beantragt wird. Die eigenen Mittel (einschließlich des Reservefonds von 1.68 Mill. fl. E. 1869) entsprechen wohl in ihrem absoluten Betrage einer Bank von der Bedeutung der Frankfurter und einer Centralbank zweiten Rangs, wie wir sie im Auge haben, zumal wenn das dem Staate geliehene Kapital von 1 Mill. fl. zurückgezahlt und dem Geschäfte zugeführt wird.[853])

Die *Sächsische* Bank in Dresden hat jetzt die Resteinzahlung auf das emittirte Kapital von 5 Mill. Thlr. bewerkstelligt. Dieser Betrag reicht aus, ist aber auch nicht zu groß für die bereits erlangte Geschäftsausdehnung dieser Bank und für die ihr zugedachte Stellung, zumal der Reservefonds noch klein (E. 1869 79,000 Thlr.) und die Anstalt noch jung, daher kaum schon so accreditirt ist als eines der älteren Institute.[854])

Die zweite Reihe bei der Engl. u. Französ. B. ist berechnet, indem vom Kapital und Reservefonds die (in England ganz, in Frankreich theilweise unrealisirbare) directe Forderung an den Staat ($11.^{01}$ Mill. Pfd. St. bei d. B. v. E. u. 60 Mill. Fr. bei d. B. v. F.) und die immobil. Renten v. 100 Mill. bei der Französ. B. abgezogen sind. Betrachtet man das Stammkapital als *Geschäftsfond* und Sicherungsmittel für die *steete* Solvenz, so ist diese zweite Reihe die maßgebende.

[853]) Verhältniß von eingez. Kap. und Reservefonds zu den Passiven wie 1 : fast 3, zu den Noten wie 1 : $2.^4$, zu den metallisch ungedeckten Passiven wie 1 : $1.^2$ zu den Passiven nach Abzug des gesetzlichen Baarminimums wie 1 : 2 im *Durchschn.* v. 1869. Das Guthaben des Reservefonds war E. 1869 1,701,749 fl., sein Effectenbestand im Activum 1,681,408 fl.

[854]) Das eingez. Kap. betrug noch bis 1869 nur 3, Ende 1869 $4.^{23}$ Mill. Thlr., Notenumlauf im Durchschn. 1869 $12.^{62}$, davon baarbedeckt $6.^{16}$, metallisch ungedeckt

Das Kapital der Baierischen Bank in München beträgt zwar schon 20 Mill. fl. Davon sollen aber statutengemäß 60% dem Hypothekengeschäft zugewendet werden. Dieses letztere bildet namentlich seit der Pfandbrief-Emission auch den Schwerpunct der wirklichen Thätigkeit der Bank. Der Rest von 8 Mill. fl. ist aber auch groß genug für die Bank als Zettelbank, selbst in dem Fall der von uns vorgeschlagenen Erweiterung des Notenumlaufs. Der Reservefonds, Ende 1869 1.5 Mill. fl., könnte auch zu 40% für das Zettel- und eigentliche Handelsbankgeschäft bestimmt werden.[855]) Ob nicht eine völlige Abtrennung dieser letzteren Geschäfte, vielleicht eine Theilung der Bank in zwei selbstständige Institute allen Interessen besser entspräche, möchte ich zur Erwägung geben (s. o. S. 409).

Die ungefähr gleiche Höhe der Stammkapitale, nur die ein wenig stärkere bei der Frankfurter Bank entspricht in den gewählten Beträgen wohl den Verhältnissen und der in Aussicht zu nehmenden Stellung der drei kleineren Centralbanken.

Zu 2, b.

Das jetzige Staatsactivkapital der Preußischen Bank ist ein Ueberbleibsel aus der früheren Zeit, wo diese Anstalt eine reine Staatsbank war, (s. o.). Es liegt im politischen und wirthschaftlichen Interesse, ihr diesen Character, der ihr gerade auch durch diese Kapitalbetheiligung des Staats noch theilweise geblieben ist, völlig zu nehmen. Auch finanziell rechtfertigt sich dies, weil es unpassend ist, ein solches nur zu $3\frac{1}{2}$% verzinstes Kapital zu belassen, während die Staatsschulden auf über $4\frac{1}{2}$% zu stehen kommen. Der jetzige bedeutende Gewinnantheil des Staats am Reinertrag der Bank wird doch nicht durch dieses Kapital, sondern nur durch die Privilegiumsverleihung gerechtfertigt. Das Kapital von 30 Mill. Thlr. soll daher ganz in Privatantheilen, bestehen, die wirkliche Erhöhung gegen jetzt beträgt also dann nur etwas über 8 Mill. Thlr. Es liegt kein Grund vor, dies Stammkapital der Preußischen Bank, wie es jetzt noch in einigen Puncten geschieht, anders als reines Actienkapital zu behandeln, welches in rechtlicher Beziehung daher nach den handelsrechtlichen und den Bestimmungen über Actiengesellschaften zu beurtheilen ist.

Zu 1, c und d.

Die nur bedingt, bei der Preußischen Bank gar nicht zulässige Verminderung des Kapitals ist eine der onerosen Verpflichtungen, welche den Centralbanken im öffentlichen Interesse aufzulegen ist. Doch gilt es, diese Verpflichtung mit dem Interesse der Actionäre in Hinsicht der Rentabilität ihres Kapitals immerhin möglichst in Einklang zu bringen. Dadurch wird der Bankbetrieb solid bleiben.

Zu 1, e und f.

Diese Puncte hängen mit den Bestimmungen unter Z. 2 und 3 zu-

---

6.[46]; and. Pass. E. 1869 3.[44] Mill. Thlr. Kap. u. Reservef. zu allen Pass. E. 1869 wie 1 : 4.[1], zu den metall. ungedeckten wie 1 : 2.[7]. Die Bank hat stärkere Bestände Staatspapiergelds (wohl sächs.) u. fremder Noten, E. 1869 0.[76] M. Thlr. neben 5.[3] M. Thlr. Baar.

[855]) Der Reservef. hat mit 1.[5] Mill. fl. die statut. Höhe. Daneben besteht ein Pfandbriefreserveconto von 484,000, ein Res. conto f. Personalexigenz v. 234,000 fl. E. 1869.

sammen, wonach ein genaues, unüberschreitbares Verhältniß zwischen dem Kapital und den Noten aufrecht erhalten werden soll. Auch hier sind aber wieder die Interessen der Actionäre zu berücksichtigen.

Zu 1, g.

S. oben die Bemerkungen zu Z. 1, a.

Zu 2, a.

Damit die große Centralbank in den Krisen allen Aufgaben gewachsen sei, ist die hier gegebene weite Befugniß nothwendig. Wenn daher auch mit der Ausdehnung der Geschäfte eine Erhöhung des Kapitals eintreten soll (Z. 1, g), so darf die Bank doch in einzelnen Nothfällen nicht gehindert sein, die im Allgemeinen festgehaltene Proportion nach ihrem Ermessen bei Seite zu setzen. Die Nothwendigkeit einer freien Bewegung in dieser Beziehung hat sich noch in der Krise von 1870 sehr deutlich gezeigt, wo die Preußische Bank den Notenumlauf vom 7. Juli bis 6. August von 164.[69] auf 202.[49] Mill. Thlr. freilich nur für sehr kurze Zeit ausdehnte.

Zu 2, b.

Diese Freiheit kann aber in der materiellen Gesetzgebung doch wohl nur Einer Bank gegeben werden. Bei den drei kleineren Centralbanken walten auch nicht dieselben Gründe, oder diese wenigstens nicht in gleichem Maaße dafür ob. Daher sollen diese in diesem Puncte ähnlich wie die kleinen Banken behandelt werden, nur weitere Befugnisse als diese erhalten. Die Maximalproportion des Sechsfachen erscheint nach Analogie anderer großer Banken und mit Rücksicht auf die gute specielle Deckung zulässig. Mit einem Maximalnotenumlauf von 60 Mill. fl. bezw. 36 Mill. Thlr. bei der Frankfurter, von 30 Mill. Thlr. bei der Dresdener und von 48 Mill. fl., bezw. 30 Mill. Thlr. bei der Münchener kann jede dieser Banken alle einschlagenden Creditbedürfnisse ihres Wirthschaftsgebiets befriedigen und der Preußischen Bank in Krisen wirksam zur Seite treten. Ein viel geringerer Notenumlauf wird die Regel bilden.

Zu 3, a.

Diese Forderung wird durch unsere früheren Erörterungen begründet. Bei der Preußischen Bank ist sie im Wesentlichen schon in den Statuten, bei allen vier Banken practisch im Geschäftsbetrieb bereits erfüllt. Die abweichenden Bestimmungen in den Statuten der drei kleineren Centralbanken, wonach theils Effecten, theils Lombards, theils Hypotheken als specielle Notendeckung mit zugelassen werden, sind demgemäß abzuändern.

Zu 3, b.

Die Forderung, daß die Preußische Bank gar nicht unter eine gesetzliche Bestimmung, welche wenigstens das Minimum des Baarfonds ansetzt, gestellt werde, begegnet sicher vielen Einwänden. Doch können letztere nicht als triftig bezeichnet werden.

Die Gefahr einer Ueberemission von Noten oder wenigstens eines weniger soliden Betriebs und eines dauernd ziemlich kleinen Baarvorraths wird durch das Fehlen einer solchen Bestimmung mit Nichten herbeigeführt. Gewiß ist es wünschenswerth, daß gerade die Hauptbank eines Creditsystems eine starke Baarreserve, in der Regel mehr als das übliche gesetzliche Drittel vom Notenumlauf, halte. Aber das wird auch ohne solche besondere Vorschrift unter der Controle der Oeffentlichkeit geschehen. Wenn außer der Baardeckung volle Wechseldeckung besteht und die Noten nicht

oder nur ganz beschränkt in kleinen Stücken ausgegeben werden dürfen, so bedarf es zur Sicherung der Noteneinlösbarkeit gewiß keiner weiteren Vorschrift über das Baarminimum der Hauptbank. Dagegen hat eine solche Vorschrift leicht nachweisbare nachtheilige Folgen für die gesammte Creditwirthschaft und für die Leistungsfähigkeit der Hauptbank besonders bei gespannter Lage des Geldmarkts und in Creditkrisen.

Jeder Ziffersatz, wie das übliche „Drittel", führt nämlich zur Bildung einer sog. Notenreserve, d. h. zu einem Notenbetrage, welcher gleich der Differenz des nach dem jeweiligen Baarvorrath bemessenen „Notenrechts" und der wirklichen Notenausgabe ist und mithin diejenige Notensumme bezeichnet, welche auf Grund dieses Baarfonds statutengemäß noch ausgegeben werden dürfte. Diese Notenreserve hat immerhin Aehnlichkeit mit derjenigen, welche durch die Peel'sche Acte bei der Englischen Bank entstanden und bekanntlich gleich der Summe des wirklichen Baarfonds im Emissionsdepartement zuzüglich 15 Mill. Pf. St. metallisch ungedeckt bleibender Noten nach Abzug des wirklichen Notenumlaufs ist (s. Anmerkung 857). Eine solche „Reserve" veranlaßt den erheblichen Uebelstand, daß nach ihr, welche doch nur auf einer ganz willkürlichen Festsetzung durch beliebig gewählte absolute oder Proportionalzahlen beruht, die jeweilige Leistungsfähigkeit der Hauptbank als Zettelbank bemessen wird. Ihre Bewegung wird daher besonders aufmerksam, ihre Abnahme vor und in Krisen besonders ängstlich beobachtet (s. o. S. 370). Jedermann weiß das in Betreff der Englischen Bank. Allein gerade dieser Umstand führt neue Störungen herbei. Die Thatsache der Verminderung der Reserven an und für sich steigert die Creditansprüche an die Bank. Nicht reeller Bedarf allein, sondern die Befürchtung, die Reserve bald ganz erschöpft zu sehen, wirkt nachtheilig mit. Die feste Zahlenbestimmung hemmt dann in einem späteren Stadium auch wirklich bald die nothwendige Creditgewährung, auch wenn letztere nach der Gesammtlage der Bank und des Geldwerthes erlaubt wäre. Bei einer Bank, welche wie die Preußische nur durch eine Proportionalzahl für Baarfonds und Noten gehemmt ist, wird der Nachtheil der „Notenreserve" nicht so schroff wie bei der Englischen Bank hervortreten, der durch eine absolute Zahl eine Schranke gezogen ist. Aber immerhin kann in kritischen Zeiten auch bei jener die Vorschrift sehr empfindlich werden, ohne daß daraus Vortheile für den Betrieb hervorgehen. Daher wird in der That eine Hauptbank, welche häufige und spezielle Ausweise veröffentlicht, also leicht controlirt werden kann, besser ohne eine Vorschrift selbst nur über eine Minimalquote des Baarfonds vom Notenumlauf auskommen. Die Beseitigung der Drittelvorschrift schiene uns eine nicht unwesentliche Verbesserung in der Verfassung und im Betriebsmechanismus der Preußischen Bank. Mit Recht fehlt sie oder irgend eine ähnliche bei der Französischen Bank, für welche sie auch in der Enquête verworfen wurde.[856])

---

[856]) S. oben S. 352. Die Zahlungssuspension der Franz. B. im August 1870 wird wohl Niemand als Gegenbeweis gegen Obiges anführen wollen. Denn sie geschah ja in frivoler Weise bei vollen Cassen (noch 1000 Mill. Fr., doppelt soviel als die Engl. B. hat!), rein zu politischen Zwecken, und sicherlich wäre eine „Peel'sche Acte", hätte sie bestanden, ebensogut aufgehoben worden.

Will man gleichwohl der Preußischen Bank eine solche größere Freiheit der Bewegung nicht einräumen, so lasse man es bei dem Drittel bewenden. Weil dabei nur durch eine Verhältnißzahl, nicht durch eine absolute Ziffer eine Schranke gezogen wird, bleibt der Betrieb ungleich bequemer als bei der Englischen Bank und die Nachtheile einer solchen Schranke werden wenigstens vermindert. Die Erhöhung des Drittels würden wir nicht empfehlen, denn sonst würde in einzelnen Fällen die Leistungsfähigkeit der Bank wieder geschmälert werden. In der Regel wird doch mehr Baar da sein.[857])

Zu 3, c.

Die hier gemachten Vorschläge für die specielle Notendeckung finden in den früheren Erörterungen ihre Begründung. Der Gesichtspunct war dabei auch hier, den drei kleinen Centralbanken weitere Befugnisse als den kleinen Zettelbanken, aber doch beschränktere als der Preußischen Hauptbank, daher ihnen überhaupt wieder eine Mittelstellung zwischen beiden zu geben.

Zu 4.

Auch diese Vorschläge sind eine Folgerung unserer früheren Erörterungen. Sie bedingen mehrfach, auch was den Umfang der Effectenanlage betrifft, für die Preußische Bank eine größere Beschränkung als bisher.

Zu 5.

Das Beantragte findet S. 61—73 seine Begründung. Statt nach dem Vorschlag unter 5, b. auch die kleinen Banken an der Ausgabe der kleinsten Notenstücke zu betheiligen, was wir für gerathen halten, um die Lage dieser Banken nicht zu erschweren, könnte man die Ausgabe der kleinsten Noten auch den vier Centralbanken vorbehalten. Die Preußische dürfte dann 16, jede der 3 anderen etwa 3 Millionen Thlr. in solchen Noten ausgeben. Nur wenn die Ersetzung des Staatspapiergelds durch kleine Noten der Hauptbank (unter 10 Thlr.) erfolgte (S. 224), wäre es vielleicht einfacher, dieser Bank auch ein weiteres, selbst das ausschließliche Vorrecht für die 10 Thlr.-Noten zu geben. Daß selbst kleine Banken ihre Rechnung bei der Ausgabe etwas größerer Notenstücke noch finden, beweist ein so mittelmäßiges Institut wie die Thüringische Bank in Sondershausen, deren niedrigste Note 20 Thlr. ist.

Zu 6.

Für die Begründung ist auf S. 43—57 und 192 zu verweisen. Es

---

[857]) Bei der Engl. B. war z. B. am 12. Jan. 1870 die Berechnungsweise der Notenreserve nach der Peel'schen Acte: 15 Mill. Pfd. St. gesetzlich nichtmetallisch gedeckte Noten, 18,298,790 Pfd. Gold im Emiss. Dep. = 33,298,790 Pfd. „emittirte Noten"; davon ab die wirkliche Notencirculation (Noten in dritten Händen) mit 23,589,790, bleibt 9,708,940 Pfd. „Notenreserve" im Bankdep. — Der Baarfonds der Preuß. B. war in den politischen Krisen von 1866 und bes. von 1870 glücklicher Weise hoch, so daß die Notenreserve auf Grund der Drittelvorschrift immer noch bedeutend geblieben wäre, aber ihre starke Abnahme hätte doch leicht einen schlimmen Eindruck machen und dadurch einen schädlichen Einfluß gewinnen können. So war am 15. Mai 1866 die Casse (incl. einige Mill. Staatspapiergeld) 65.[12] Mill. Thlr., davon Staatspapiergeld u. Casse für Depos. u. Girogeschäft mit c. 5 Mill. Thlr. ab, ergibt ein „Notenrecht" auf Grund des Baarfonds von c. 180 Mill. Thlr. bei einem Notenumlauf von 135 Mill., also noch 45 Mill. Thlr. „Notenreserve". Immerhin hatte letztere seit 30. April um c. 11 Mill. Thlr. abgenommen. Eine weitere erhebliche Verminderung dieser Reserve erfolgte nach Mitte Mai nicht mehr.

wird unter den obwaltenden Verhältnissen und Gewohnheiten in Deutschland ohne eine solche Annahme der Noten an den Staatscassen nicht auszukommen sein.

Zu 7.

Für die Begründung vgl. S. 49 ff., 60 ff. Die Einlösung der Noten an den Hauptplätzen ist immer noch ein Hauptwunsch der Geschäftskreise. Die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung endlich selbst Abhilfe gegen die schlimmsten Unzukömmlichkeiten zu schaffen, haben die Verwaltungen einzelner der besseren kleinen Banken auch erkannt. Sie handeln dabei im wahren eigenen Interesse. Freilich sind leider immer noch die meisten Banken so kurzsichtig und so prellerisch gewinnsüchtig geleitet, daß ohne einen starken Druck von Außen doch schwerlich eine Besserung, d. h. vor Allem die Einlösbarkeit der Noten in Berlin u. a. O., erzielt wird. Banken mit Commanditen in Berlin und mit einem relativ großen Notenumlauf wie die Meininger lösen immer noch nicht regelmäßig in Berlin ein! Als durch allerlei unlautere Manoeuvres die Noten der kleinen mitteldeutschen Banken, welche in Leipzig keine Einlösungscassen haben, im Beginn der politischen Krise des Jahres 1870 um 4—8% unter Pari gedrückt wurden, machten diese Banken das vernünftige Zugeständniß, daß sie auf Verlangen im Wege der Postzusendung ihre Noten sofort einlösten. Nur die Thüringische Bank weigerte sich „ob der Consequenzen" dies zu thun. Durch jene Maßregel war der Curs bald wieder auf der alten Höhe (3/4% unter Pari in Berlin wegen der Remittirungskosten). Man sieht aber, daß hier nothwendig Wandel geschaffen werden muß.

Die Braunschweiger Bank ergriff denn auch unter dem Druck der Besorgniß, daß die Beschlüsse des Norddeutschen Reichstags den kleinen Zettelbanken zu nahe träten, die Initiative zu Vorschlägen im März 1870. Sie forderte die anderen kleinen Banken zu gemeinsamen Maßregeln für die Verbesserung ihres Notenwesens auf und beantragte die Ausgabe einer allen diesen Banken gemeinsamen Note, für welche sie solidarisch haften sollten.

Diese Note sollte von einem Centralbureau in Berlin unter Schutz und Controle des Norddeutschen Bundes im Gesammtbetrage der gegenwärtigen Notenconcessionen der beitretenden Banken (einschließlich eines vertragsmäßig festzustellenden Quantums für die Banken mit unbeschränktem Notenrecht) ausgegeben werden und im Allgemeinen nur in Berlin einlösbar sein. Jede Bank bekäme für ihren Concessionsbetrag solche gemeinsame Noten, verzichtete auf eigene Emission, hinterlegte ein Drittel Baar bei dem Bankbureau in Berlin und hätte für den Rest bei sich zu Hause Wechsel „oder entsprechende Sicherheiten" vorräthig.

Den Uebelständen der Mannigfaltigkeit des Notenwesens der kleinen Banken und des Mangels der Einlösung an einem Hauptplatz würde auf diese Weise vorgebeugt. Auch die Annahme der Centralbureau-Note in Zahlung bei den einzelnen Banken ist ein Vortheil. Aber an der Durchführbarkeit dieser Vorschläge läßt sich zweifeln. Der Bund wird nicht ohne Weiteres eine Controle übernehmen. Die Verhältnisse der einzelnen Banken, der Umfang ihrer doch bisher ganz willkührlich bestimmten Notenrechte ist zu ungleich. Wenn auch alle deutschen Banken ihre Solvenz bewährt haben, so bleibt die Accreditirung ihrer Noten doch verschieden. Es haben daher

nicht alle Anstalten gleiches Interesse, einem solchen Arrangement beizutreten. Endlich ist der Vorschlag gerade vom Standpunct der kleinen, die Decentralisation der Notenausgabe vertretenden Banken insofern bedenklich, als er ja, gegen die Preußische Bank und deren Suprematie gerichtet, doch selbst eine Centralnote schafft, wo es dann einfacher erscheinen kann, überhaupt nur eine solche Note, eben die der Preußischen oder Norddeutschen Bank, zu belassen.

Das Braunschweiger Promemoria meint, daß der Vorschlag, die Privatbanken sollen ihre Noten gegenseitig zu voll in Zahlung annehmen und sie an einem gemeinsamen Centralpuncte einlösen, ferner den Noten eine einheitliche äußere Form geben, theils unausführbar sei, theils nichts nützen würde. Die angeführten Gründe sind nicht überzeugend, namentlich der Grund nicht, daß ein Austauschsystem wie in Schottland wegen des viel größeren Gebiets Deutschlands nicht durchführbar sei. Noch dazu handelt es sich ja vornehmlich um die räumlich nahe zusammenliegenden thüringischen und einige andere Banken (Dessau, Braunschweig, Hannover, Oldenburg, allenfalls noch Bückeburg und Homburg, wenn man von diesen beiden Duodez-Banken nicht absieht; die preußischen Privat- und die hanseatischen Banken sind in etwas anderer Lage.) — Immerhin wäre es erfreulich, wenn die Initiative der Braunschweiger Bank zu einer gemeinsamen freiwilligen Organisation der Annahme und Einlösung der Noten der kleinen Banken führte. Sonst werden Octroirungen nicht ausbleiben. Bisher scheint aber keine Vereinbarung gelungen zu sein.[857a])

Zu 8.

Finanzielle Vorrechte und Unterstützungen durch Steuerfreiheiten, durch geringere Steueranschläge und unentgeldliche Benutzung von Staatsanstalten, z. B. der Post, waren ein beliebtes Mittel früherer Wirthschaftspolitik, Banken und andere Unternehmungen Seitens des Staats im Interesse der Volkswirthschaft zu begünstigen. Dieses Mittel ist heute bei uns nirgends mehr nothwendig und mit Recht grundsätzlich verworfen, weil es ein Privileg auf Kosten Anderer ist. Die meisten kleinen Banken genießen auch solche Vorrechte jetzt nicht mehr.

Dagegen haben sich dieselben noch bei solchen einzelnen Banken erhalten, welche man besonders begünstigen will, so bei Centralbanken, zumal denen, bei welchen der Staat sonstwie noch näher betheiligt ist (Staats- und Quasistaatsbanken). Solche Privilegien finanzieller Bedeutung genießen z. B. noch die Preußische, Pommer'sche, Oesterreichische Nationalbank u. a. m.[858]) Die deutliche Tendenz, diese Privilegien zu mindern und

---

[857a]) S. das Promemoria u. d. Organisationsvorschlag der Braunschw. B. z. B. in Hirth's Annalen III, 119 ff.

[858]) Preuß. B. O. § 116: die B. hat nebst ihren Comptoiren, Command. u. Agent. alle Rechte des Fiscus, nam. Stempel-, Sportel-, Portofreiheit, nicht nur für Briefe, sondern auch für Geldsendungen. Für Aufheb. mit Recht auch A. Meyer's 3. Bankthese. Pomm. § 42 (Actien u. Noten stempelfrei, inn. Verkehr wie bei Preuß. B. in Betr. der Stempelfreih. zu behandeln, dsgl. in Betr. d. Sportelfreih., Portofreih. innerh. d. Prov. Pommern). § 44 (in Betr. d. Besteuer. Gleichstell. mit d. pomm. Landsch., Gewerbesteuerfreih.). Die preuß. Priv.-Banken haben Stempelfreih. der Noten. — Rostoker B. § 33 (allg. Porto-Stempel-Steuerfreih. v. Gewerbe-, Hand.-, Eink.-, Rentensteuern). — Oesterr. Nat.-B. 1862er Stat. § 63 (Steuer-

sie allmählig zu beseitigen, besteht auch hier und ist z. B. bei der Englischen Bank immer stärker geworden. Sicherlich ist es die Aufgabe, diese Privilegien ganz abzuschaffen. Selbst wenn es sich um Staats- oder Quasistaatsbanken handelt, also die betreffende Einnahme und Ausgabe im Grunde nur durch die Bücher läuft, ist es den richtigen Grundsätzen des neueren Finanzwesens gemäß, daß keine solche Steuerprivilegien, Portofreiheiten u. s. w. gewährt werden. Leistungen und Gegenleistungen lassen sich nur dann klar übersehen. Soweit wohlerworbene Rechte Dritter (der Banken oder ihrer Actionäre) in Betracht kommen, wird freilich bei der Aufhebung eine Entschädigung erfolgen müssen. Da jedoch die Concessionen meistens nur auf eine bestimmte Zeit lauten, so kann bei deren Ablauf eine unentgeltliche Aufhebung jener Privilegien erfolgen. Dies ist auch zu verlangen bei den in dieser Hinsicht noch privilegirten deutschen Banken, namentlich bei der Preußischen von dem Zeitpuncte der neuen Concession an.

Soweit die Natur des Bankbetriebs oder einzelner specieller Geschäfte die gewöhnlichen Steuergesetze, insbesondere diejenigen über Stempel, auf die Banken nicht anwendbar erscheinen ließe, müssen entweder besondere Ersatzsteuern oder im vertragsmäßigen Wege Steuerpauschalien angeordnet werden. Wo eine besondere Besteuerung der Actiengesellschaften neben oder statt der gewöhnlichen Gewerbe- und Einkommen- (Renten-) Steuer oder als eine besondere Form der letzteren besteht, sind auch die Bankactiengesellschaften nach diesen Steuergesetzen zu besteuern. Richtiger Weise bleibt dann aber, wie es in solchem Falle stets sein sollte, das Einkommen der Bankactionäre aus den Dividenden u. s. w. bei jenen selbst steuerfrei.

Steuerpauschalien können wie bei anderen Actiengesellschaften z. B. in Betreff der Actien eintreten. Ferner sind sie öfters zweckmäßig für den Anweisungsverkehr, wenn für Anweisungen Stempelabgaben bestehen. Die Pauschalien dürfen aber nicht so niedrig sein, daß sie wieder eine theilweise Steuerfreiheit enthalten. Endlich können auch die Banknoten der Zettelbanken an sich keine Stempelfreiheit beanspruchen, wenn nach dem geltenden Steuerrecht — wohl oder übel! — derlei Anweisungen stempelpflichtig sind. Die Verleihung eines „Notenrechts" darf an sich keine Verleihung der Stempelfreiheit für die Noten in sich schließen. Wo die Noten wie bei der Bank von England bei der Rückströmung vernichtet und immer wieder ganz neue Notenexemplare ausgegeben werden, läßt sich die Stempelgesetzgebung formell auch auf die Noten anwenden. Doch wird die eigenthümliche Verwendung der Noten auch hier Pauschalien vorziehen lassen, wie denn die Englische Bank ein Stempelpauschale von bisher 60,000 Pfd. St. entrichtet. Bei unserer continentalen Sitte, dieselben Notenexemplare längere Zeit in Gebrauch zu haben, so daß ein und dasselbe Notenstück wiederholt von der Bank ausgegeben und in Zahlung wieder eingenommen wird (s. o. S. 58), kann eine specielle Erhebung einer Stempelabgabe in jedem einzelnen Falle nicht wohl stattfinden. Daher entweder

---

freih. für Vermögen u. Einkünfte der B. mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefonds u. der von der B. für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer f. d. Dividende). § 64 (allgem. Stempelfreih. für alle Bücher, Vormerkungen u. im Namen der Gesellsch. in Ausüb. der stat. mäß. Geschäfte ausgefert. Urkunden).

wieder eine Pauschzahlung oder eine entsprechende Erhöhung der allgemeinen finanziellen Gegenleistung, welche eine Zettelbank für die Ertheilung irgend welcher Privilegien zu übernehmen hat (s. Punct 9).

Das Princip muß in allen Fällen sein, daß eine Zettelbank in Betreff aller Steuern gerade so wie irgend ein anderes wirthschaftliches Unternehmen zur Tragung der öffentlichen Lasten heran zu ziehen ist. Daher denn auch keine Freiheit von Communal- und dgl. Steuern, weßhalb die Comptoire u. s. w. der Preußischen Bank mit Recht neuerdings zu den städtischen Steuern herangezogen sind. Soweit wegen der technischen Verhältnisse des Bankbetriebs irgend wo und wie ein Steuer minus in Vergleich zu der aus der allgemeinen Steuergesetzgebung folgenden reellen Steuerschuldigkeit bleibt, muß entweder eine besondere Pauschabfindung eintreten oder bei der Normirung der finanziellen Gegenleistung an den Staat auch dieser Umstand berücksichtigt werden.

Zu 9.

Eine finanzielle Gegenleistung der Zettelbanken im Allgemeinen für die „Gewährung des Notenrechts" statuiren wir auch in der materiellen Bankgesetzgebung und in den Reformvorschlägen für Deutschland nicht. Es soll eben kein neues Finanzregal in einem sog. „Banknotenregal" aufgestellt werden (s. o. S. 2), sondern nur aus dem Gesichtspunct der Volkswirthschaftspolitik eine Regelung des Banknotenwesens und insofern eine Ertheilung eines Notenrechtes auf Grund gewisser allgemeiner Bedingungen, nicht einmal auf Grund einer speciellen Concession im technischen Sinn der „Gewerbepolizei" erfolgen. Daher genügt es in jeder Beziehung an der gewöhnlichen Besteuerung der Zettelbanken, wie vorhin erörtert ward.

Von einer besonderen finanziellen Gegenleistung darf daher nur, muß aber auch die Rede sein, einmal wenn eine Zettelbank aus irgend einem Grunde nicht die volle ihr zukommende Steuer trägt, sodann wenn sie irgend welche besondere Privilegien vor anderen Zettelbanken genießt. Den ersten Fall haben wir oben besprochen. Der zweite liegt bei den deutschen Centralbanken nach unseren Vorschlägen vor. Bei diesen Banken (und ähnlich in anderen Ländern, z. B. bei der Englischen Bank) wird dann mitunter die Zahlung für die Vorrechte und die Steuerzahlung, z. B. das Stempelpauschale in eine Gesammtleistung der Bank an den Staat zusammengefaßt werden. Doch empfiehlt es sich dann wenigstens wie es bei der Englischen Bank jetzt geschieht,[859]) die Leistungen aus den

---

[859]) Die finanz. Leistungen u. Gegenleistungen zwischen der Engl. B. u. dem Staat sind verwickelt. Die mehrfach reduc. u. veränd. Entschädigung f. d. Verwaltung der Staatsschuld bildete lange einen Einnahmeposten der Bank, der bei Erneuerung der Bankcharte i. J. 1833 um 120,000 Pfd. vermindert ward. Letztere Summe, der „Preis f. d. B. privileg", wurde 1844 auf 180,000 Pfd. erhöht, d. h. soviel ward von der Provision f. d. Verwaltung der Schuld abgegeben. In diesen 180,000 Pfd. sind 60,000 Pfd. als Stempelpauschale eingerechnet, eine Summe, die jetzt auch apart unter diesem Titel erscheint. Für d. Privileg wird also 120,000 Pfd. bezahlt, jetzt c. 17,000 Pfd. mehr als Gewinn aus der metallisch ungedeckten Emission, welche von 14 auf 15 Mill. erhöht ward. Der 3%ige Zinsfuß der Staatsschuld an die Bank ist danach reell nicht ganz 2%. Außerdem hat die Bank noch den Gewinn aus den bekanntlich unverzinslichen öffentl. Depos., soweit diese zinstragend angelegt werden u. den Reingewinn aus dem Geschäft der Staatsschuldverwaltung (c. 60—80,000 Pfd. ?).

einzelnen Titeln (Privileg, Einkommensteuer, Stempel u. s. w.) apart zu verrechnen, um ihre Höhe richtig zu bestimmen.

Erst durch eine solche finanzielle Gegenleistung werden die Sonderrechte der Centralbanken gerechtfertigt. Eines bedingt nothwendig das andere. Die deutschen Centralbanken haben nach unseren Vorschlägen (die Preußische Bank insbesondere hat jetzt schon) Vorrechte in Betreff der größeren Notenausgabe bei geringerem Stammkapital, der stärkeren oder alleinigen Ausgabe von kleinen Notenstücken, der allgemeinen Annahme der Noten an den Staatscassen. Diesen Vorrechten stehen die im allgemeinen Interesse aufgelegten besonderen Verpflichtungen hinsichtlich der größeren absoluten Höhe des Stammkapitals und der Einlösung der Noten an mehreren Orten gegenüber. Bei der Festsetzung der Gegenleistung werden diese Sonderrechte und Sonderpflichten zugleich zu berücksichtigen sein. In anderen Fällen können noch weitere Puncte in Betracht kommen, z. B. die Uebernahme von Geldgeschäften, Finanzzweigen Seitens der Bank für den Staat (Verwaltung der Staatsschuld, wie in England, Dienstleistung als Staatsbanquiers und Cassier), oder die Hinterlegung der Staatscassengelder ohne Zinsen bei der Bank (Englische, Französische Bank). Die Höhe der Leistung der Bank wird sich nach dem Allen bestimmen.

Die Gegenleistung der Bank kann und wird auf verschiedene Weise normirt. Entweder erhält der Staat ein directes Darlehen aus dem Stammkapital, unverzinslich oder niedrig verzinslich, während der Dauer des Privilegs gar nicht oder nur bedingt kündbar, so im Falle der Englischen,[860]) Französischen,[861]) Oesterreichischen,[862]) Frankfurter[863]) Bank u. a. m. Oder er bezieht einen Antheil am Reingewinn, wie bei der Preußischen,[864]) Belgischen National-,[865]) Olden-

---

[860]) Die Statistik des Wachsthums der engl. Staatsschuld bei d. B. v. England und das Stammkap. der letzteren s. in mein. Oest. Val. I, 184. Von 1694—1746 lieh d. B. dem Staate in 9 verschied. Beträgen 14,961,828 Pfd. St., worauf sie zurückgezahlt bekam (1727—38) 3,275,028. Später traten neue Darlehen v. 3 Mill. dazu. Die Staatsschuld betrug daher 14,686,800 Pfd., worauf der Staat bei Erneuerung das Privil. 1833 1/4 abzahlte. Daher der jetzige Betrag v. 11,015,100 Pfd., 3%ig, — „unrund" wie alles in England u. es geht doch! Das Stammkap. ist durch Zuschlag aus dem Res. F. (1816) 14,553,000 Pfd. Die volle Abzahlung der Schuld an die B. ist auch neuerdings mitunter angeregt worden; es steht ihr nichts entgegen u. viel spricht dafür.

[861]) Sie mußte sich schon i. J. 1857 ihr Privileg, das bis E. 1867 lief, bis E. 1897 verlängern lassen, dafür ihr Kap. v. 91.25 Mill. Fcs. verdoppeln u. d. Staate 100 Mill. Fcs. leihen, wofür sie Renteninscriptionen erhielt; Ges. v. 9. Juni 1857. Außerdem hat sie seit 1848 dem Staate ein steh. Darlehen von jetzt 60 Mill. Fcs. gegeben. S. o. Anm. 276.

[862]) Für d. Dauer des B. privil. (E. 1876, resp. 1877) gibt d. B. dem Staate ein Darlehen v. 80 Mill. fl., für das eine bei Ablauf des Priv. zahlbare Schuldverschreibung ausgestellt ist, das Darlehen ist nur bedingt verzinslich, nämlich bis zu 1 Mill. fl. Zins muß gezahlt werden, soweit die Divid. der Actionäre nach statut. Dotation d. Res. F. dadurch bis auf 7% zu ergänzen ist. Uebereink. zw. Staat u. B. v. 3. (10.) Jan. 1863 § 4.

[863]) Art. 79 d. Stat., 1 Mill. fl. unverzinsl., geg. Pfand 3 1/2 % Obligat., Anm. 279.

[864]) B. O. § 36 (nach 3 1/2 % Verzins. des Staatsact. kap., der Actien u. 3 1/4 %iger Dotat. d. Res. Fonds der Extragewinn zur Hälfte an d. Staat; Vertr. v. 1856 § 9, wonach diese Theilung zur Hälfte eintritt, wenn die Privateigner 4 1/2 % erhalten haben. Nach Ges. v. 24. Sept. 1866 ist außerdem der Res. F. auf 30% d. Priv. Kap. beschränkt.

[865]) Ein Sechstel des Reingewinns an den Staat.

burger,[866]) Badischen[867]) u. s. w. Bank und wie daneben auch bei der Englischen Bank (s. Anm. 859).

Der finanzielle Werth eines solchen Darlehens bemißt sich in der Hauptsache nach dem Zinsgewinn des Staats. Schwierigkeiten, anderweit Staatsschulden aufzunehmen, überhaupt Nothstände des Staatscredits erklären die größeren directen Darlehen von Banken an den Staat außerdem. Letzterer würdigt dann neben dem etwaigen Zinsgewinn auch den Umstand überhaupt ein Darlehen zu erhalten. Die Verschuldung des britischen und österreichischen Staats an ihre Centralbanken findet hierin ihre Erklärung mit. Schon diese Thatsache spricht nicht zu Gunsten eines solchen Darlehens als Form der Bezahlung des Bankprivilegs. Dazu kommt der Uebelstand, daß das Stammkapital bis zum Betrage dieses Darlehens festgelegt, dem Bankgeschäft entzogen wird, also für die Aufrechthaltung der steeten Solvenz fast keine Bedeutung behält und selbst als weitere subsidiäre Deckung wenig nützt. In Nothfällen, wenn es einmal nicht zu vermeiden ist, mag daher ein solches Darlehen gegeben werden (Oesterreichische Nationalbank s. o. S. 421). Besser bleibt es vermieden. Jedenfalls ist zu wünschen, daß es nur einen Theil des Stammkapitals in Anspruch nehme, je weniger, je besser. Beträgt es sogar mehr als das Stammkapital, so erfolgt es eben aus der Notenemission, — ein Fall, von dem oben gehandelt wurde, s. S. 418. Auch muß die Forderung an den Staat wenigstens möglichen Falls realisirbar sein. Daher sollten als Deckung Theilschuldverschreibungen in börsengängiger Form mit hinterlegt werden, wie bei der Frankfurter und Französischen Bank. Dergleichen fehlt bei der Schuld des englischen und des österreichischen Schatzes an die Bank völlig (s. Anm. 859—863).

Demnach wird die financielle Gegenleistung der bevorrechteten Bank passender in einem Antheil am Reingewinn bestehen. Ihr wahrer Betrag ist dann auch besser zu übersehen. Die Bank wird nicht so leicht zu bedenklicheren Geschäften verleitet, wie in dem anderen Falle, wo es nicht immer sicher ist, eine genügende Rente für das Kapital zu erzielen. Der Staat bekommt vielmehr nur dann etwas und nur soviel, als nachweisbar die Vorrechte einen financiellen Werth haben. Billige Rücksicht muß bei der Bemessung des Gewinnantheils des Staats auf das Interesse der Bankeigenthümer genommen werden. Es handelt sich also in unserem concreten Falle darum, die Lage der kleinen und der bevorrechteten vier Centralbanken zu vergleichen. Nach diesem Gesichtspuncte erscheint es nicht unangemessen, erst bei einem Reingewinn von über 6% eine Gewinnbetheiligung des Staats eintreten zu lassen. Mindestens 6% muß eine kleine Bank auch abwerfen, sonst wird sie für unrentabel gelten und ihre Actien werden gegenwärtig kaum al Pari stehen. Wenn eine der vier größeren Zettelbanken nicht mehr

---

[866]) Vertr. zw. Regier. u. Gründern v. 28. Juli (1. Aug. 1868) § 8: vom Reingew. 5% Divid. an d. Actionäre, vom Rest 1/10 an den Geschäftsreservefonds; von dem Verbleibenden 2/3 an die Regierung, 1/3 Superdivid. an die Actionäre. Die Noten der Oldenb. Landesb. gelten als Staatspapiergeld d. Old. Staats.

[867]) Ges. üb. Verleih. d. Rechts d. Not. ausg. an d. Bad. B. v. 1870, Art. 14: außer d. gewöhnl. Steuer hat d. B. noch 1/5 dessen. Ueberschusses v. jährl. Reingewinn, der nach Abzug 5% Divid. an die Actionäre sowie nach statut. Dotat. d. Res. F. u. nach Abzug des Gewinnantheils f. d. B.-Beamten bleibt, an die Staatscasse zu geben.

erträgt, so zeigt sich, daß bleibend oder zeitweise der finanzielle Werth der oben genannten Vorrechte nicht in's Gewicht fällt oder durch die in den Verpflichtungen übernommenen Lasten aufgewogen wird. Das höhere Stammkapital, die stärkere Baarcasse, die sich bei den Centralbanken ansammelt, sind namentlich leicht Momente, welche die Rentabilität drücken. Die Theilung des 6% übersteigenden Gewinns zwischen Staat und Bank zu gleichen Hälften wird der Eine zu günstig, der Andere zu ungünstig für die Actionäre finden. Es ließen sich auch andere Theilungsmodalitäten befürworten. Bei der Preußischen Bank bezieht der Staat gegenwärtig schon die Hälfte des Reingewinns, welcher bleibt, nachdem das Staatsactivkapital mit $3^1/_2$ und das Privatkapital mit $4^1/_2$% vorweg verzinst wird. Wenn die von uns vorgeschlagene weitere Erhöhung des letzteren erfolgt, so wird wohl diese sehr günstige Betheiligung des Staats am Gewinn etwas geschmälert werden müssen. Ob soweit, wie wir beantragten, mag strittig sein. Vielleicht ließen sich die beiden gegenüber stehenden Interessen so vereinigen, daß der Antheil des Staats mit jedem Procent Dividende, das die Actionäre erhalten, etwas wächst. Jedenfalls wird es nicht schwer sein, ein billiges Verhältniß festzustellen. Die Verminderung des Staatseinkommens aus der Bank rechtfertigt sich eben durch die vergrößerte Solidität des Instituts. Das etwa für den Staat eintretende lucrum cessans bildet dann gleichsam einen Ausgabeposten auf dem Conto der Volkswirthschaftspflege.[868])

c. Die Höhe und Veranlagung des Reservefonds.

Für den Reservefonds sind zum Theil dieselben Gesichtspuncte maßgebend wie für das Stammkapital. Er kann als Geschäftsfonds und als Garantiefonds und in letzterer Eigenschaft wieder in mehrfacher Weise dienen. Auch hier ist zu beachten, daß die Lehre vom Bankreservefonds nur ein besonderer Theil der Lehre vom Reservefonds und seiner Function in der einzelwirthschaftlichen Unternehmung überhaupt ist. Nach den Bankgesetzen, Statuten und der obwaltenden Praxis lassen sich folgende drei Zwecke eines Reservefonds im Bankbetrieb deutlich unterscheiden. Doch hat

---

[868]) Der Gewinnantheil des Staats bei d. Preuß. Bank war Tausend Thlr.

1858	1.115	1862	916	1866	1.982
1859	1.024	1863	1.203	1867	1.412
1860	792	1864	1.656	1868	1.388
1861	720	1865	1.653	1869	1.624

Rechnet man für die nächsten Jahre bei der Erhebung der Preuß. zur Norddeutschen Centralbank auf einen Durchschnittsnotenumlauf von 180 Mill. Thlr, auf 30 Mill. Thlr. Depositen u. Gutachten u. 100 Mill. Thlr. Metallbestand, so bleiben 110 Mill. Thlr. zur zinsbaren Anlage übrig. Dazu treten Kap. u. Res. F. mit 36 Mill. Thlr., also im Ganzen 146 Mill. Thlr. „Anlage" zu (nicht hoch gerechnet) 4% im Durchschnitt. Dies ergibt einen Bruttoertrag von 5.84 Mill. Thlr. Davon geht ab: 0.6 Mill. Thlr. Depos. zinsen, 0.9 Mill. Thlr. Verwaltungskosten (1867 z. B. 0.814, 1869 0.775 Mill. Thlr., aber bei der Ausdehnung des Geschäfts, der Filialen, nach Aufheb. der Stempel- u. Portofreiheiten bei regelmäßiger Besteuerung in Zukunft mehr), 0.62 Mill. Thlr. f. Verzinsl. u. Tilgung der Staatsanl. v. 1856, zus. 2.12 Mill. Thlr., bleibt also ein Reingewinn von 3.72 Mill. Thlr. Die 6% Div. der Actionäre f. 30 Mill. Thlr. macht 1.8 Mill. Thlr. aus, es bleiben also zur weiteren Vertheilung noch 1.92 Mill. Thlr., wovon die Hälfte an den Staat, die andere an die Actionäre. Diese erhielten demnach noch 3.20%, im Ganzen 9.20% Div. Beide Theile können zufrieden sein.

man öfters alle oder mehrere dieser Zwecke gleichzeitig im Auge, nur daß der eine oder andere mehr hervortritt:

1) Der Reservefonds zur Erhöhung des Stammkapitals (s. u. α).

2) Der Reservefonds zur Deckung von Verlusten im Bankbetrieb (s. u. β).

3) Der Reservefonds zur Ausgleichung, bezw. Ergänzung der an die Bankeigner (Actionäre) auszuzahlenden Jahresdividende (s. u. γ).

α. Der Reservefonds zur Erhöhung des Stammkapitals.

Der Reservefonds soll hiermit als Geschäftsfonds und als allgemeiner Garantiefonds, daher eben so wie das Stammkapital dienen und letzteres ansehnlich verstärken. Er wird deshalb aus dem Jahresgewinn allmählig angesammelt, erhält etwa besondere Einnahmen zugeschrieben, wie z. B. diejenigen, welche aus der Emission neuer Bankactien mit Agio [869]) oder aus dem unter Pari erfolgten Ankauf zu amortisirender Actien hervorgehen, erreicht auf diese Weise nach und nach eine bedeutendere Höhe (öfters 20—50% des eingezahlten Stammkapitals) und vergrößert also das eigene Vermögen der Bank mitunter beträchtlich. Die Ansammlung des Reservefonds, welcher übrigens auch hier zu den weiteren Zwecken zugleich mit zu dienen pflegt, ist in diesem Falle also nichts Anderes, als die Zurückbehaltung eines Theiles des Jahresgewinns zu Gunsten der Anstalt (des in ihr steckenden Gesammtvermögens der Bankeigner) anstatt der üblichen Vertheilung dieses Gewinns an die Actionäre oder sonstigen Eigenthümer.

Ein solcher Reservefonds kommt besonders in zwei Fällen in der Praxis vor: einmal bei Banken aller Art, welche ursprünglich mit einem kleinen Stammkapital gegründet wurden und für Geschäftszwecke, besonders aber als Garantie für starke Passiva ein größeres eigenes Kapital für nothwendig halten, ein solches jedoch aus Rentabilitätsrücksichten oder anderen Gründen nicht durch Erhöhung des Stammkapitals oder neue Einzahlung auf Actien u. s. w. beschaffen wollen oder können; sodann, allerdings eigentlich nur ein besonderer Fall des vorigen, bei großen (Central-) Banken, welche ebenfalls auf diese Weise sich einen stärkeren allgemeinen Garantiefonds schaffen wollen.

Banken der erstgenannten Art sind z. B. Sparcassen (s. o. S. 426), sog. Volksbanken, dann von eigentlichen Banken für mercantilen Credit die englischen Joint-Stock-Banken, besonders die großen Londoner, deren Reservefonds wohl bis 50% des eingezahlten Stammkapitals erreichen (s. o. S. 427 u. Tab. XII, London und Westminster), ferner die schottischen

---

[869]) Z. B. wurden die neuen Actien der Französ. B. bei der Verdopplung des Kapitals i. J. 1857 den bisher. Actionären zum Preise von 1100 Fcs. für 1000 Fcs. Nom. werth überlassen und so eine „neue Reserve" von 9.125 Mill. Fcs. gebildet, Ges. v. 9. Juni 1857 Art. 3. — Nach d. Vertr. zw. Staat u. Bank v. 1856 Art. 11 u. d. Ges. v. 24. Sept. 1866 fließt das bei Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner einkommende Aufgeld bei d. Preuß. B. zum Reservefonds. Es wurde bei der letzten Vermehrung i. J. 1866 auf 25% festgesetzt, dadurch also der Res. F. um 1.65 Mill. Thlr erhöht. — Ebenso Baier., Frankf., Bad. B. u. a. m.

Banken (s. o. ebendas. Tab. XIII). Die Ansammlung eines starken Reservefonds ist in diesen Fällen sehr zweckmäßig. Sparcassen und Volksbanken werden ohne oder mit einem nur ganz geringen eigenen Kapital gegründet, die Ansammlung eines solchen aus dem Gewinn ist daher dringend nothwendig. Namentlich wenn Dritte eine Bürgschaft übernommen haben, bekanntlich ein häufiger Fall bei Sparcassen, muß durch Anlegung eines Reservefonds der Anstalt selbst die Gefahr, daß diese Dritten bei Verlusten u. s. w. in Anspruch genommen werden, thunlichst beseitigt werden. Aehnlich verhält es sich bei den englischen Banken mit unbeschränkter Haftbarkeit der Betheiligten. Der starke Reservefonds soll hier die etwaige Inanspruchnahme dieser Betheiligten mit Nachschüssen weiter hinaus rücken. Es ist daher ganz gerechtfertigt, zu diesem Zwecke einen größeren Theil des jährlichen Reingewinns zurück zu behalten. Die Dividende der Betheiligten besteht denn hier auch formell öfters in zwei Theilen, einmal in einer Gutschrift eines Gewinnantheils, d. h. also eines Antheils am Reservefonds, der nur bis zur Auflösung der Bank ebenso wenig als der Kapitalantheil herausgezogen werden kann, sodann in einer auszuzahlenden Geldsumme, der eigentlichen Dividende.

Auf dem Continente ist diese Art des Reservefonds bei den kleineren Depositen- und Zettelbanken wenig üblich oder, wo sie mitunter durch die Statuten vorgeschrieben ist, erscheint sie nicht am Platze. Es ist nämlich klar, daß ein solcher wesentlich nur zur Verstärkung des Stammkapitals dienender Reservefonds nur zweckmäßig ist, wo dieses Kapital von Anfang an absolut und relativ klein ist und mit der Ausdehnung der Geschäfte immer mehr zu klein wird. Wenn aber nun die Banken von vornherein mit einem relativ großen Stammkapital angelegt werden, wie insbesondere die Mehrzahl unserer deutschen Zettelbanken, wenn ferner daneben der Geschäftskreis eng gezogen und etwa die Ausdehnung der Passiva (die Höhe des Notenumlaufs und der Depositen) noch besonders beschränkt ist, wenn endlich in Folge aller dieser Verhältnisse die Banken schwach rentiren, so ist es offenbar ganz unpassend, auch noch auf der Ansammlung eines starken Reservefonds zur Erhöhung der eigenen Mittel der Bank zu bestehen.

In diesen Fehler verfiel man namentlich in den Bestimmungen über den Reservefonds der preußischen Privatbanken. Diese Anstalten sollen einen solchen Fonds bis zu 25% des Stammkapitals (meist von 1 Mill. Thlr.) ansammeln und dazu vor jeder Dividendenzahlung mindestens 20% des Reingewinns verwenden und sind doch so außerordentlich beschränkt hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Geschäfte.[870]) Bei diesen Banken sollte

---

[870]) Die Statuten aller Priv. B. sind im Wesentl. gleichlautend in diesem Punkte: nach den älteren Statut. geht vom Reingew. zunächst die Tantième des Verwaltungsraths ab (nach deren Abrechnung, da sie nur einen besonders berechn. Theil der Verwaltungskosten bildet, richtiger erst vom Reingewinn gesprochen wird). Dann sind mindestens 20, in den neueren Statuten mindestens 16⅔% aus diesem Reingew. zum Res. F. zu legen, bis er 250,000 Thlr. beträgt. Mußte er einmal zur Deckung v. Verlusten vermindert werden, so darf einstweilen nur die Hälfte des Reingewinns als Divid. vertheilt werden, bis mit der anderen Hälfte d. Res. F. wieder auf seine frühere Höhe gebracht ist. Beim Berl. Cass. ver. ist nur ein Res. F. von 15% des Kap. verlangt, anzusammeln aus d. Hälfte des Ertragsrests, nachdem eine Divid. v. 5% bezahlt ist. — Pomm. B. Stat. v. 1849 auch 25% Reserve, aber weniger enge Vor-

der Reservefonds richtiger nur zur Deckung von Verlusten und zur Ergänzung der Dividende u. s. w. mit dienen. In der vorgeschriebenen Höhe ist er zu letzteren Zwecken unnütz groß. Die niedrige Rente und die kümmerliche Entwicklung der preußischen Privatbanken hängt auch mit diesen unzweckmäßigen Vorschriften über den Reservefonds, welche eine übertriebene Aengstlichkeit eingab, zusammen.

Sonst empfiehlt sich übrigens grade auch für unsere deutschen und überhaupt continentalen kleinen Zettel- und Depositenbanken die Befolgung des Princips, einen Reservefonds zum Zwecke der Erhöhung des Stammkapitals anzusammeln. Man beginnt dann richtiger Weise mit kleinen Stammkapitalen, vermeidet eine Menge Nachtheile der zu großen, vollends anfangs schwer rentabel zu machenden Kapitale und paßt den wirklichen Betrag der eigenen Mittel viel besser der allmäligen Ausdehnung der Geschäfte an. Der Umfang der etwaigen „Notenrechte", welche nach unseren früheren Vorschlägen in der materiellen Bankgesetzgebung zu geben sind (s. o. S. 438), kann dann nach der Höhe des eingezahlten Stammkapitals unter Zuschlag eines bestimmten Theils des Reservefonds zu diesem Kapital nach den früheren Grundsätzen bestimmt werden. Ein anderer Theil des Reservefonds wäre nämlich zur Tragung der Verluste u. s. w. auszuscheiden (s. u.).

Hinsichtlich der Höhe auch dieses Reservefonds erster Art brauchten die Statuten übrigens keinerlei weitere Bestimmungen zu enthalten. Die Ansammlung an sich, die Normirung der Höhe wäre der Bankverwaltung ganz frei zu stellen. Die in einzelnen deutschen Statuten zu findende Vorschrift, daß der Reservefonds überhaupt eine gewisse Höhe nicht überschreiten dürfe,[871]) ist ebenso unpassend, wie die obenerwähnte für die preußischen Privatbanken. Lasse man das doch die Banken selbst bestimmen.

Für die Veranlagung eines solchen Reservefonds gelten folgerichtig die nämlichen Bestimmungen wie für das Stammkapital selbst. Im Uebrigen steht auch in Betreff dieses Punktes nichts einer freien Entscheidung der Bank allein entgegen. Die Vorschrift in Gesetzen oder Statuten, daß die Activa eines solchen Fonds in ganz besonderer Weise, getrennt von

---

schriften in Betr. der Ansammlung. Daraus, daß der Res. F. der preuß. Priv. Banken nur für die Deckung derjen. Verluste dient, welche das Stammkap. selbst treffen, während alle anderen zuvor aus der Jahreseinnahme zu bestreiten sind, ergibt sich deutlich, daß die Auffassung der Res. Fonds der preuß. Priv. Banken im Text richtig ist, s. u. Anm. 884. Die preuß. Priv. Banken haben jetzt auch meist starke Res. F. angesammelt, 10—20%, z. B. E. 1869 Bresl. Stadtb. 106,000 (Dotat. f. 1869 16,768), Magd. 136,000 (Dot. 11,330), Köln 161,000 (Dot. 12,170), Königsb. 159,000 (Dot. 11,338), Posen 162,000 (Dot. 12,905 Thlr.), Pomm. 240,000 (Dot. 24,797), unnöthig viel. Daher d. berecht. Antrag in d. Gener. verf. der Magdeb. B. am 25. Mai 1870: den Res. F. nur auf 15% des Kap. durch jährl. Dotation v. 10% aus dem Reingewinn zu bringen. Ob die Regierung diesen Antrag genehmigte, ist mir nicht bekannt geworden, ich fürchte nein.

871) Z. B. Pomm. St. v. 1849 § 3: nicht über 30%. — Preuß B. O. § 18: nicht über 50% d. Einschußkap.s. — Baier. Stat. § 41: Res. F. 7½% Min. und Max. — Dess. § 64 10% Max., Braunschw. desgl. u. a. m. Mehrfach heißt es in deutschen Stat.: zum Res. F. wird so und soviel jährlich gelegt, bis er z. B. 10% des Kap. beträgt, inplicite auch ein Verbot, ihn weiter zu erhöhen. Richtige Freiheit in diesem Puncte, d. h. in Betreff weiterer Erhöhung über 10%, Brem. Stat. § 81, Hannov. St.

allen anderen Geschäften, angelegt werden sollen,[872]) ist nicht angebracht. Das Richtige für die Bankpraxis ist wohl, diesen Fonds ebenso wie die anderen geliehenen und eigenen Mittel anzulegen.[873]) Der Gesichtspunct, andere Risicos zu wählen, daher etwa einen solchen Fonds nicht in Wechseln u. s. w., sondern in bestimmten soliden Effecten (in England Consols u. dgl., bei uns gute Staatspapiere, Eisenbahnprioritäten) zu placiren, kann mitunter richtig sein. Aber er ist es jedenfalls nicht unter allen Umständen, deshalb möge auch hierin die Entscheidung der Bank selbst überlassen werden.

Bei großen, insbesondere Centralbanken liegen die Dinge wieder anders. Ein absolut hohes Kapital solcher Banken wird, wie wir gesehen haben (s. o. S. 444), auch durch allgemeine Verkehrsinteressen gefordert. Ein solches zu halten, kann daher einer Bank wohl als Gegenleistung für die Privilegien, welche sie genießt, auferlegt werden. Aehnlich stellt sich öfters die Frage vom Reservefonds. Bei der Englischen,[874]) Französischen,[875]) Preußischen,[876]) Oesterreichischen[877]) Bank und anderen mehr ist daher mitunter nach der ausdrücklichen gesetzlichen und statutarischen Behandlung und jedenfalls nach der erfolgten Entwicklung der Reservefonds auch unter dem Gesichtspunct zu betrachten, daß er als weitere Erhöhung des Stammkapitals diene, zu denselben Zwecken wie letzteres. Die wirklich vorkommenden Verluste im Geschäfte verlangten notorisch gerade bei diesen Banken durchaus keine so starken Reservefonds.[877a]) Zur Ergänzung

---

[872]) So bei d. Frankf. B., s. o. Anm. 815, ohne deutlich zwingende Stat. best., ganz in Effecten angelegt. Auch Oesterr. Nat. B.

[873]) Es wird natürlich besondere Rechnung über jeden Res. F. in den Büchern geführt, aber „er kann sonst zu allen Geschäften der B., gleich den übrigen Fonds, verwendet werden u. bildet daher einen Theil des werbenden Kapitals der Bank", Preuß. B. O. § 18, ähnl. Stat. d. preuß. Priv. Banken, aber auch meistens bei and. deutsch. Zettelbanken, wo der Res. F. nur zu geringerer Höhe zu kommen u. nur für Verluste und Ergänzung der Divid. verwendet zu werden braucht.

[874]) Der sog. Rest dieser Bank, c. 3.[1] Mill. Pfd. oder c. 21—22% des Stammkapitals, wird jetzt im Allgemeinen nicht mehr vermehrt; er wächst nur während des Jahrs um den laufenden Gewinn an u. vermindert sich entsprechend nach der Zinszahlung.

[875]) Die Bank hatte nach d. Ausweis v. Juli 1870 22,105,750 Fcs. Reserve „der Bank u. ihrer Succurs.", 4 Mill. Fcs. „neue Reserve", 7,044,776 Fcs. „Gewinn, der z. Kap. geschlagen wird" (nämlich der Gewinn aus einem mehr als 6% betragenden Disc. od. Lomb. zins, nach Art. 8 d. Ges. v. 9. Juni 1857). Zus. also 33.[15] Mill. Reserven oder c. 18% des (auch großenth. immobil.) Kapitals.

[876]) Preuß. B. O. § 18, 36.38. Ausamml. d. Res. F., indem nach Zahlung v. 3½% Div. an Staatsactiv- u. Priv. kap. 3¼% vom Ueberschuß jährl. an Res. F. kommen. Nach Vertr. v. 1856 § 11, N. 1 kam ⅛ des Ueberschusses, nachdem 3½ auf d. Staatsactivkap. an d. Staat, 4½% an Private vertheilt, in den Res. F. Durch Ges. v. 24. Sept. 1866 ist d. Max. d. Res. F. von 50 auf 30% des Priv. kap. b., also jetzt auf 6 Mill. Thlr. normirt. Da er jetzt diese Höhe erreicht, so bekommt er keinen Zuschuß, bis er durch Deckung von Verlusten wieder gesunken. S. S. 468.

[877]) Stat. v. 1862 § 11: Res. F. ist nach Curswerth seiner Effecten auf 20% des eingez. Bankfonds (110¼ Mill. fl.) zu bringen aus jährl. Gewinn und darauf zu erhalten. Betrag E. 1869 15.[204] Mill. fl. oder 16.[9]% des jetz. reduc. B. fonds v. 90 Mill. fl. Nach § 10 der Stat. sollen die Actionäre zunächst 5% Divid. erhalten, vom Rest ¼ in den Res. fonds. Durch Beschl. d. Gener. vers. u. Fin. min. erl. v. Oct. 1868 ist dies dahin abgeändert, daß von diesem Rest nur 10% an d. Res. fonds kommen.

[877a]) Deswegen ist es eigentlich unpassend, wenn der Res. f. auch bei diesen Ban-

oder Ausgleichung der Dividenden können letztere bei großen Banken öfters auch passend mit dienen. Denn der Ertrag dieser Anstalten schwankt leicht besonders stark, indem sich in flauen Zeiten bei ihnen das baare Geld hoch ansammelt und die Darlehensansprüche, zumal bei dem meistens ganz mit Recht nicht unter ein gewisses Minimum reducirten Zinsfuße (bei der Preußischen Bank nicht unter 4%), sich sehr vermindern, während in Geldklemmen und vollends in Krisen vor allen diese Banken vor dem Riß stehen und zu hohem Disconto stark ausleihen. Der Reservefonds der großen Banken wird nach den Statuten mitunter zu Ergänzungen der Dividenden benutzt.[878])

Die Höhe und Veranlagung dieses Fonds ist demgemäß hier nach denselben Gesichtspuncten wie diejenige des Stammkapitals zu bemessen. Reicht letzteres allein schon aus und ist es namentlich nicht immobilisirt (wie großentheils bei der Englischen, Französischen und Oesterreichischen Bank), so kann auch der Reservefonds kleiner sein, mehr in Effecten placirt werden und umgekehrt. Die große Reserve der Englischen Bank wird durch die Festlegung von drei Vierteln des sonst so starken Stammkapitals motivirt (s. Anm. 874).

Der Reservefonds der Preußischen Bank war mit Recht relativ (im Verhältniß zum Stammkapital) hoch und sollte früher noch weiter vermehrt werden, weil das Stammkapital recht niedrig und noch dazu auch stark in Effecten angelegt war und zur wachsenden Ausdehnung der Geschäfte immer geringer wurde. Jetzt ist der Betrag des Reservefonds seit der Erhöhung des Privatkapitals von 15 auf 20 Mill. Thlr. im Jahre 1866 auf 30% dieses Kapitals oder 6 Mill. Thlr. fixirt. Bei der mittlerweile erfolgten weiteren Geschäftsausdehnung der Preußischen Bank, namentlich in Folge der Anlegung von Filialen u. s. w. in den neuen Provinzen, ist Kapital und Reserve zusammen immer noch ziemlich schwach, so daß eine weitere Steigerung der eigenen Bankmittel durch fortgehende jährliche Dotation des Reservefonds nicht unpassend erscheint (s. o. Anm. 852). Wenn jedoch die Kapitalerhöhung auf 30 Mill. Thlr., wie wir beantragten, erfolgt und die Effectenanlage nicht über die Hälfte dieses Kapitals betragen darf (s. o. S. 447 u. S. 452), so wird der jetzige Reservefonds von 6 Mill. Thlr. ausreichend sein, soweit der Gesichtspunct maßgebend ist, durch diesen Fonds die eigenen Mittel der Bank zu erhöhen.

Die Veranlagung eines solchen Reservefonds dieser ersten Art wird auch bei den großen Centralzettelbanken am Passendsten diejenige im allge-

---

ken zur Deckung v. Verlusten u. Abschreib. schlechtweg bestimmt wird, Oesterr. St. § 11 al. 1. — Die niedrige Fixirung des Res. f. der Preuß. B. auf 30 statt auf 50% des Priv. kap.s wurde mit Recht bei d. Verhandl. i. J. 1866 mit den niedrigen Verlusten nach längerer Erfahrung begründet, im Disc. gesch. 2 Pfg. p. 1000 Thlr. oder $^1/_{180}$ p. Mille. Aber indem dann doch ein so hoher Res. f. beibehalten wurde, hat man offenbar noch den anderen Gesichtspunct beachtet.

[878]) Oesterr. B. § 10: Ergänzung einer 5% Divid. aus d. Res. f., wenn dieser dadurch nicht unter 10% des Bankfonds sinkt. — Preuß. B. O. § 36: Ergänzung einer $3^1/_2$% Divid. des eingeschoss. Staats- u. Priv. kap. aus d. Res. f. S. auch § 38. Nach § 9 d. Vertr. v. 1856 Ergänzung einer $4^1/_2$% Div. d. Priv. kap. aus d. Res. f. Die starke Schwankung im Ertrag der Preuß. B. ergibt sich aus dem Schwanken des Gewinnantheils des Staats, s. Anm. 868. Die Privaten erhielten z. B. 1858 $1.^{11}$, 1861 $0.^{707}$, 1864 $1.^{644}$, 1866 $1.^{969}$, 1868 $1.^{6}$, 1869 $1.^{833}$ Mill. Thlr.

meinen Bankgeschäft sein. Eine getrennte Veranlagung und Verrechnung der Bestände dieses Fonds besteht mit Recht auch meistens nicht.[879])

Bei den deutschen Centralbanken zweiter Ordnung zu Frankfurt, Dresden und München scheint uns die Ansammlung eines Reservefonds bloß zum Zweck, die eigenen Mittel der Banken dadurch zu vermehren, unnöthig, wenn das Kapital dieser Anstalten auf der beantragten (der jetzigen entsprechenden) Höhe erhalten wird.[880])

β. Der Reservefonds zur Deckung von Verlusten im Bankbetrieb.

Ein solcher Reservefonds ist in vielen einzelwirthschaftlichen Unternehmungen, zumal in denjenigen, worin in größerem Umfange Credit gegeben wird, zweckmäßig oder selbst nothwendig. Bei Banken ist er nach der Natur dieser Anstalten geradezu unentbehrlich. Seine richtige Function ergibt sich, wenn man die im Bankbetriebe vorkommenden Verluste zergliedert.

Diese Verluste gehen vor allen Dingen aus den Creditgewährungen und den Effectenanlagen, in zweiter Linie auch wohl aus den Metallbeständen hevor. Dort handelt es sich um gänzlich oder theilweise, bleibend oder vorübergehend entstehende Verluste aus ausbleibenden Rückzahlungen von Schulden an die Bank; hier um Cursverluste an Effecten und an Barren und Münzen (besonders solchen der anderen Währung).[881]) Neben diesen beiden Arten von Verlusten sind gerade im Bankwesen auch jene anderen von Bedeutung, welche aus Diebstahl, Brand, aus Betrug und Unterschleif von eigenen Beamten u. s. w. hervorgehen. Wir lassen diese Verluste hier bei Seite, sie gehören übrigens, da auch sie doch nur unregelmäßig, dann aber leicht in größeren Beträgen vorkommen, auch zu denjenigen, welche passend auf den Reservefonds genommen werden.[882])

Unter den Verlusten an Anlagen oder Ausständen kommen einige regelmäßig in jedem Geschäftsjahr in kleinen Beträgen vor, indem kleine Posten unbezahlt bleiben, kleine Cursverluste hier und da abzuschreiben sind.[883]) Solche Verluste können unbedingt aus dem Jahresgewinn gedeckt werden, sie gehören zu den laufenden Betriebskosten der Bank. Für sie be-

---

[879]) Die Engl., Französ., Preuß. B. legen im allgem. B.geschäft an, die Oesterr. u. Frankf. B. nicht.

[880]) Frankf. St. § 66 verlangt in Betr. des Res.f. zu viel: 1/4 des Reingew. in d. Fonds, Einnahme aus d. Agio auf neue Actienemission, Zinsen d. Kap.anlagen d. Res.f., bis d. letztere 20% des emitt. Kap.s (also 2 Mill. fl.) erreicht. Später ist d. jährl. Zuschuß herabgesetzt werden (1869 111,100 fl. v. 744,100 fl. Reingewinn, Stand E. 1869 1,701,000 fl.).

[881]) Namentl. bei d. Preuß. B. auf Metallbezüge oft ziemlich bedeutend, s. Anm. 259.

[882]) Man denke an d. Fall der Eidgenöss. B. in Bern, der durch ihren Zürcher Cassier Schärr über 3 Mill. Fcs. veruntreut wurden —, mehr als ein Drittel d. eingez. Cap. v. 9 Mill. Fcs., fast das Doppelte der Notencirculation! Es wurden davon 3 Mill. Fcs. gleich auf das Kapital, 0.2 Mill. auf d. vorhand. Res. f., 48,843 Fcs. auf d. Gewinn des J. 1869 abgeschrieben.

[883]) Manche kleinere deutsche Zettelbanken haben mitunter Jahre lang keine Verluste in Wechselgesch. gehabt, z. B. d. Darmst. B. Aber d. Effectengesch. nöthigte in den letzten Jahren der Baisse in der Regel zu einigen Abschreib.

darf es daher nicht nothwendig der Ansammlung eines Reservefonds. Da letzterer jedoch für die anderen Verluste unumgänglich ist und diese wieder von den kleinen regelmäßigen nicht leicht unterschieden werden, so kann ein einmal vorhandener Reservefonds passend überhaupt zur Deckung aller Verluste dienen. Nach dem Wortlaut der Statuten und der Praxis vieler Banken geschieht es auch so.[884])

Andere Verluste kommen nicht so regelmäßig, dann aber öfters gleich in größerem Umfange vor. Dahin gehören namentlich die Verluste an den Darlehen und Effecten während Creditkrisen volkswirthschaftlichen (mercantilen) Ursprungs, während der vollends gar nicht voraus zu sehenden Krisen aus politischen Ursachen und Verluste aus einzelnen zufälligen größeren Bankerotten von bisher für solid geltenden Firmen.

Zur Deckung solcher größerer unregelmäßiger Verluste ist ein Reservefonds nothwendig. Das wird in der Statutenbestimmung anerkannt, daß der Reservefonds für außergewöhnliche Verluste dienen soll (Anm. 884). Der Jahresgewinn reicht dazu nicht immer aus, jedenfalls würde sonst die Dividende sehr schwanken, wenn dieser Verlust stets ganz aus dem Gewinn gedeckt werden müßte (s. Anm. 884 u. u. γ).

Die Höhe eines solchen Fonds ergibt sich einfach aus folgender Erwägung, durch welche zugleich die Function des Fonds im Bankwesen noch weiter erläutert wird. Die übliche Abrechnungsperiode bei Banken, wie bei anderen Unternehmungen, ist das Jahr. Kämen die Verluste Jahr für Jahr regelmäßig ungefähr gleich hoch vor, so bedürfte es keines Reservefonds. Die „natürliche" Periode für die größeren unregelmäßigen Verluste ist aber länger. Der Reingewinn des einzelnen Jahres muß also um einen Betrag verkürzt werden, welcher dem durchschnittlichen derartigen Verlust während einer Reihe von Jahren entspricht. Dieser, natürlich nur approximativ, aber mit Berücksichtigung der vorhandenen Risicos und womöglich auf Grund vorliegender Beobachtungen zu bestimmende Betrag ist zu reserviren. Aus ihm muß ein Fonds in solcher Höhe angesammelt werden, daß alle irgend wahrscheinlichen Extraverluste auf ihn genommen werden können.

Jede nur einigermaßen solide Bank wird daher freiwillig einen solchen Reservefonds ansammeln und dessen Höhe nach dem hervorgehobenen Gesichtspunct bestimmen. Die Oeffentlichkeit des Betriebs, der Ausweise bietet gewiß gerade in dieser Beziehung eine genügende Garantie, denn es handelt sich um einen leicht verständlichen Punct, dessen Bedeutung bei der Jahresabrechnung sofort hervortritt. Wie sehr die Natur der Dinge auf die Anlegung solcher Reservefonds hindrängt, beweist ein Umstand auch im

---

884]) Z. B. Frankf. B. § 68: Res. f. zunächst zur Deckung v. Verlusten bestimmt; ebenso and. deutsche Zettelb. stat., worin außerdem mitunter d. Verwendung des Res. f. z. Ergänzung der Divid. vorgesehen, s. u. Anm. 893. Bei viel. and. Zettelbanken sollen jedoch nur „außergewöhnliche Verluste" auf den Res. f. genommen werden, Braunschw., Brem., Dess., Thür., Mein. u. a. m. Nur in d. Statut. d. preuß. Priv. Banken ist der Res. f. eigentlich gar nicht für die Bestreitung laufender Verluste bestimmt, welche vielmehr soweit möglich ganz aus d. lauf. Einnahme zu decken sind, er soll hier nur eintreten bei einem bilanzmäß. Verluste am Stammkap., also wenn dieser Verlust höher ist als der Jahresgewinn. Das ist gewiß nicht passend, s. o. S. 465 u. zeigt, daß der Res. f. hier seinem eigentlichen Zwecke entzogen wird.

deutschen Bankwesen besonders deutlich. Obgleich nämlich in unserer materiellen Bankgesetzgebung die Ansammlung eines allgemeinen Reservefonds zur Deckung von Verlusten immer in den Statuten vorgeschrieben wird, so legen doch manche Banken, auch Zettelbanken, daneben freiwillig wohl noch sog. Specialreservefonds, Delcrederefonds für einzelne bestimmte Geschäftszweige an.[885]) Aus dem Jahresgewinn wird also ein größerer als der in den Statuten vorgeschriebene Betrag reservirt und zu solchen Fonds angesammelt, aus denen dann gewisse Verluste in erster Linie gedeckt werden. Wir halten zwar ein solches Vorgehen nicht für geboten, es verwickelt auch unnöthig die Dinge und wird häufig bloß durch unzweckmäßige Statutensatzungen für den allgemeinen Reservefonds veranlaßt, indem letzterer danach etwa nur bedingt in gewissen Fällen (wie bei den preußischen Privatbanken) aushelfen, möglichst auf seinem einmal erreichten Stande erhalten werden soll u. s. w. Aber jedenfalls zeigt die freiwillige Anlegung von Specialreservefonds, daß mindestens unter gehöriger Oeffentlichkeit schon für eine ordentliche Einrichtung dieser Verhältnisse gesorgt werden wird.

Daraus ergibt sich, daß man sich auch auf dem Standpuncte der materiellen Gesetzgebung in Hinsicht des Details der Bestimmungen über den Reservefonds weit mehr beschränken kann, als es zu geschehen pflegt. Namentlich unsere deutschen Zettelbankstatuten verrathen hier wieder allzu sehr das Bestreben ängstlichster, übertriebendster Bevormundung. Sie verlangen eine zu große Höhe dieses Fonds, bemessen diese Höhe zu wenig nach dem Grade der wahrscheinlichen Risicos in den einzelnen Geschäftszweigen und nach der erfahrungsmäßigen Größe der Verluste und treffen zwecklos oder selbst schädlich enge Bestimmungen über die Anlage, Verwaltung und die Verwendung des Reservefonds. Letzterer wird hierdurch öfters wieder ein Reservefonds der zuerst besprochenen Art, zur Erhöhung des eigenen Kapitals, was vollends bei unseren deutschen Banken mit ohnehin schon vielfach zu hohen Stammkapitalen unpassend ist.

Die Bestimmungen über den zur Deckung von Verlusten dienenden Reservefonds dürfen nicht zu gleichmäßig schablonisiren, sondern müssen für die Berücksichtigung individueller Verhältnisse den nöthigen freien Spielraum gewähren. Je nachdem eine Bank nur Wechsel- und Lombard- oder auch Contocorrent- und Effectengeschäfte u. s. w. macht, ist die Gefahr, Verluste zu erleiden, sehr verschieden. Ebenso sind die einzelnen Kundenkreise, die Oertlichkeiten, die Zeitverhältnisse von maßgebendem Einflusse auf die Höhe der Verluste. Im Voraus, ehe die Bank Geschäfte betreibt, läßt sich das schwer übersehen. In den Statuten kann man daher auch keine genügende Vorkehrung treffen, indem man ein für allemal eine bestimmte Minimalhöhe des Reservefonds normirt.[886]) Dabei wird man bald zu viel, bald zu

---

[885]) So z. B. die Dess. (1869 8573 Thlr. auf Res. f., 5000 Thlr. auf Spec. res. f. gebracht, ersterer jetzt 0.^{1}, dieser 0.^{03} Mill. Thlr.); Goth. (Res. f. E. 1869 68,802, Spec. res. f. 34,206 Thlr.), Mein. (Res. f. E. 1869 411,503, Spec. res. f. 41,070 Thlr.), Hannov. (Res. f. E. 1869 127,554, Delcred. f. 120,367 Thlr.) u. a. m.; bes. auch Oesterr. Cred. anst.

[886]) Ueber einz. deutsche B. s. o. Anm. 870, 876, 880. — Viele Stat. verlangen, daß durch bestimmt angegebene Dotationen, namentlich durch genau bemessene

wenig fordern. Wirksamer als alle die üblichen Statutenvorschriften ist die eine erst durch das deutsche Handelsgesetzbuch zur Geltung gekommene Bestimmung des Art. 217, daß nur dasjenige als Dividende an die Actionäre vertheilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß über die volle Einlage ergibt. Dieser Artikel reichte allein aus, hindert Dividendenzahlungen bei Unterbilanzen und zwingt schon zur Ansammlung eines genügend starken Reservefonds. Er hat auch im deutschen Zettelbankwesen schon gute Folgen gehabt.[887])

Unserer Ansicht nach darf also die Bestimmung der Höhe des Reservefonds den Banken überlassen werden. In den Statuten kann man sich damit begnügen, unter Hinweis auf den genannten Artikel des Handelsgesetzbuchs und des norddeutschen Gesetzes über Actiengesellschaften und auf die in letzterem Gesetze gleichfalls gegebene Vorschrift, Effecten nach dem Curswerth in der Bilanz anzusetzen,[888]) die Ansammlung eines Reservefonds für Verluste anzuordnen. In Verbindung mit dem Princip der Oeffentlichkeit reichen diese Vorschriften sicherlich aus, während die Bank dadurch nicht zwecklos gebunden und nicht zur Haltung eines übermäßig starken Reservefonds verpflichtet wird.

Glaubt man indessen, daß wenigstens ein Minimum eines solchen Fonds statutarisch festgesetzt werden sollte, so fasse man dasselbe niedrig; 5 bis höchstens 10% des eingezahlten Kapitals ist bei Zettelbanken mit dem gewöhnlichen Activgeschäftskreis, also ohne starke oder mit nur ganz solider Effectenanlage sicherlich genug. Auch gestatte man dann die Mitbenutzung des Reservefonds zur Ergänzung der Dividende (s. u. γ) und erzwinge nicht in einem kurzen Zeitraume die Ansammlung des Fonds bis zur statutarischen Minimalhöhe mittelst großer, die laufende Dividende sehr verkürzenden jährlicher Dotationen.[889]) Je enger der Activgeschäftskreis

---

Quoten des Reinertrags, der übrig bleibt, wenn die Actionäre eine gewisse Minimaldivid. ($3^1/_2$—5%) erhalten haben, der Res. f. bis auf 10% des Kap. allmälig gebracht werden soll, z. B. Braunschw., Brem., Darmst., Dess., Gera, Gotha, Hannov., Leipz., Homb., Lux., Mein., Thür., Weim., Bad.; bis 15% bei Rostock (v. ursprüngl. Kap.), bis 20% bei Lüb. Komm. b. E. 1869 war der Stand des Res. f. u. in 1869 dessen Dotation aus dem Gewinn, z. B. bei Brem. 132,000 Thlr. G. oder 2.^{64}% d. Kap. u. 12,262 Thlr. G. Dot., Lüb. Priv. b. 119,000 M. C. u. 9991 M., Weim. 143,000 (3.^{4}% d. roulir. Kap.) u. 5908 Thlr.. Gera 79,000 u. 6746, Sächs. 79,000 u. 33,731, Lux. 600,000 (8.^{1}%) u. 205,258 Fcs. s. auch Anm. 885.

[887]) Art. 217 d. H. G. B. macht nur eine Ausnahme f. den Zeitraum der Vorbereitung bis z. vollen Betrieb des Geschäfts, für den den Actionären Zinsen v. bestimmter Höhe bedungen werden dürfen; wichtig für Bahnen, kaum f. Banken. Der Abänderungsartikel zu Art. 217 d. H. G. B. im nordd. Ges. über Actienges. v. 11. Juni 1870 enthält einen erläuternden, eigentlich müßigen Zusatz. Die Braunschw. B. hat in Folge d. Art. 217 mehrere Jahre lang keine Divid. an ihre Actionäre vertheilen können, sich dadurch aber wieder ganz consolidirt, während d. Thür. B. noch heute an d. Unterbilanz leidet, indem sie nur allmälig in kleinen Posten diese abschreibt (1863—69 resp. Tausende: 4, 39, 33, 20, 47, 47, 51) u. daneben 4% Zins auf die Actien fortzahlt, s. o. S. 96, 89 u. Anm. 233.

[888]) Ges. üb. Act. ges. Art. 239 a 1) „curshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Curswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden". Danach kann d. Preuß. B. wohl vollends nicht länger mehr ihre Effecten zum Aukaufswerth in die Bilanz stellen, s. o. S. 103, 104.

[889]) S. o. Anm. 870 u. 884 über preuß. Priv. banken, Frankf. Anm. 880.

gezogen, je strenger die Bestimmungen für die einzelnen Geschäfte, je mehr die Effecten ausgeschlossen, je höher schon das Stammkapital ist, desto niedriger ist die Höhe des Reservefonds für Verluste anzusetzen und umgekehrt.

Für den Reservefonds besteht natürlich ein besonderes Conto. Doch ist es wiederum nicht nöthig, die Activa dieses Fonds ganz zu separiren. Die Art der Anlage wird passend ebenfalls der Bank freigestellt. In einzelnen Fällen, aber gewiß nicht allgemein, ist die Anlage in Effecten statthaft. Sie besonders zu verlangen, während doch sonst bei Banken mit kurzfälligen, immer al Pari zu zahlenden Passiven die Effecten nicht eben bevorzugt werden, ist folgewidrig. Gerade in der statutarischen und practischen Behandlung der Reservefonds haben sich manche Grundsätze eingebürgert, welche vor einer unbefangenen Kritik und vor der Erfahrung nicht Stich halten.

Die Einkünfte des Reservefonds wachsen mitunter nach den Statuten dem Fonds ohne Weiteres zu.[890]) Richtiger ist es, sie zu den allgemeinen Einkünften der Bank zu schlagen und über ihre Verwendung die Bank ebenso frei bestimmen zu lassen, wie über die jährliche Dotation des Fonds.

Auch die Verwendung des Vermögens des Reservefonds darf der Bank möglichst frei überlassen werden. Alle Arten Verluste kann dieser Fonds tragen. Die Vorschrift, daß er dann unbedingt gleich wieder möglichst bald auf seinen früheren Betrag gebracht werden muß, geht in dieser Allgemeinheit zu weit.[891]) Auch sie ist ein Ausfluß der Anschauung, daß durch den Reservefonds eigenes Vermögen der Bank angesammelt werden soll. Dies führt uns auf den letzten Punct.

γ. Der Reservefonds zur Ausgleichung, bezw. zur Ergänzung der an die Bankeigner auszuzahlenden Jahresdividende.

Aus dem Vorausgeschickten folgt implicite schon, daß ein Reservefonds zur Deckung von Verlusten passend zugleich als Fonds zur Ausgleichung der Dividende mit dienen könne. Dies ist in einzelnen Statuten mitunter ausgeschlossen,[892]) aber ohne Grund. Denn der Reservefonds hat bei entsprechender Höhe des Bankkapitals nicht den Zweck, immer nur möglichst intact gehalten zu werden. Das Risico der Ertragsschwankungen wegen flauen Geschäfts, niedrigen Zinsfußes u. s. w. tritt in den Bankunternehmungen noch stärker als in anderen Unternehmungen hervor. Um daher die Dividende nicht allzu stark variiren zu lassen, ist es zweckmäßig, in guten Geschäftsjahren einen etwas größeren Betrag aus dem Jahresgewinn zum

---

Viele andere deutsche Zettelb. verlangen, daß $^1/_{10}$ dessen. Gewinns, welcher bleibt, nachdem die Actionäre 4% Div. erhielten, in d. Res. f. kommt; so bei d. meisten in Anm. 886 genannten. Das genügt in Verbindung mit der Bestimmung des Handelsgesbuchs wohl.

890) Frankf., Bad. B. u. a. m.

891) Preuß. Priv. banken s. Anm. 870. Rost. B. § 112. Darmst., Dess., bedingt, u. a. m.

892) Preuß. Priv. banken Anm. 876, 884. Ausdrücklich dient der Res. f. nach d. Stat. mit z. Ergänzung der Divid. u. A. bei d. Preuß. B. selbst, s. Anm. 878, Oesterr. B. eb., Frankf. s. Anm. 893, Goth. § 36 (z. Ergänz. d. Div. bis auf 4%), Homb. § 14 dsgl., Lux. § 44 dsgl., Bückeb. Wo es nicht besonders gesagt ist, kann d. Res. f. kaum zu diesem Zwecke benutzt werden.

Reservefonds zu schlagen und dafür in schlechten Jahren die Dividende aus diesem Fonds zu ergänzen. Bei Eisenbahnunternehmungen hat man bekanntlich neuerdings auch solche Reservefonds angelegt. Für die Masse der Actionäre ist es vortheilhaft, wenn die Dividende nicht zu stark schwankt. Die Actien werden dann ähnlich wie Papiere von festem Zinsfuße in weiteren Kreisen, auch im kleineren Kapitalistenpublikum, zur festen Anlage benutzt und dadurch weniger bloßes Speculationspapier der Börse. Der Staat hat also gewiß kein Interesse, die Ansammlung eines Reservefonds dieser Art oder die Benutzung des Reservefonds für Verluste auch für diesen Zweck zu hindern. Demgemäß sind die Statuten zu fassen. Wie weit eine Bank den Fonds zur Ergänzung der Dividende benutzen will, kann ihr zu bestimmen überlassen werden.[893]) Eine zu starke Schwächung der Reserve würde durch die öffentliche Controle schon verhütet werden.

Nur bei den Centralbanken bedarf es dann noch einer Bestimmung darüber, nach welcher Dotation und daher von welcher Höhe des Reservefonds an der Reinertrag zwischen Staat und Bank zu theilen ist (s. oben S. 451). Wir würden vorschlagen, daß es bei der Preußischen Bank bei 6 Mill. Thlr. Reservefonds, d. h. 30% vom jetzigen Privatkapital oder 20% vom späteren Kapital verbleibt und bei den drei kleineren Centralbanken zu Frankfurt, Dresden und München zum Zweck der Berechnung des Gewinnantheils des Staats ein Reservefonds von 10% des Kapitals in Aussicht genommen wird. Bis diese Höhe erreicht ist oder, falls der Reservefonds einmal angegriffen wurde, bis sie von Neuem erreicht ist, bliebe es den Banken freigestellt, aus dem Jahresgewinn (nach Abzug auch der Steuern u. s. w.) 10% zur Dotation dieses Fonds zu verwenden. Der alsdann verbleibende Gewinn diente zuerst zur Auszahlung einer Dividende von 6% an die Actionäre. Der Rest würde zwischen Staat und Bank getheilt. Halten es jedoch die drei kleineren Centralbanken (allenfalls auch die Preußische) nicht für geboten, einen so hohen Reservefonds anzusammeln oder wollen sie wenigstens die Jahresdotation verringern, also den Fonds langsamer zusammenbringen, so bleibt ihnen dies unbenommen. Nur tritt alsdann die Theilung des Gewinns mit dem Staate bereits ein, wenn auch die Dotation schwächer ausfällt.

---

[893]) Frankf. § 68, wenn d. Ref. f. 5% des eingezahlten Kap. überschreit., darf in außerord. Fällen ein Theil, doch nicht über die Hälfte des Plus im Ref. f., zur Ergänz. d. Jahresdiv. benutzt werden. Eine Beschränkung der Benutzung ist auch in der Bestimmung enthalten, daß die Divid. nur bis auf z. B. 4 oder 5% aus d. Ref. f. ergänzt werden darf, s. Anm. 892.

5. Die Leitung und Verwaltung der Zettelbank.

In diesem Abschnitte ist dreierlei zu erörtern:

1. Die Organisation der Leitung und Verwaltung, besonders die Einrichtung der Bankbehörden einschließlich der Generalversammlung der Actionäre, sei es für die Geschäftsführung, sei es für die Controle (s. unten a).

2. Die wirkliche Führung der Geschäfte, namentlich die banktechnischen Grundsätze, nach denen diese Geschäftsführung erfolgen muß. Die meisten hieher gehörigen Punkte sind bereits bei den einzelnen Bankgeschäften erledigt worden, namentlich im 2. Abschnitt von der Deckung der Banknoten (S. 239—371) und im 3. Abschnitt von den übrigen Passiv- und Activgeschäften der Zettelbank (S. 371—423). Es bleibt nur noch ein wichtiger Punkt übrig, den man kurzweg als die Frage der Discontopolitik bezeichnen kann (s. unten b).

3. Der Rechnungsabschluß auf Grund der Aufstellung der Bilanz und des Abschlusses des Gewinn- und Verlustconto's am Ende der Geschäftsperiode, also die Abrechnung über die Verwaltungskosten, die Auszahlung des Gewinnes an die Eigenthümer (der Dividende an die Actionäre) (s. u. c).

Was den ersten Punkt, die Organisationsfragen, anlangt, so ist des engen Zusammenhangs wegen vieles dahin Gehörige bereits im 2. Capitel des 2. Theils, namentlich in dem Abschnitte von der materiellen Controle des Staates über die Banken abgehandelt worden (S. 129 ff). Dies gilt insbesondere von der Organisation der Leitung und Verwaltung der großen Centralbanken (S. 144). Im Nachtrage zu letzterem Abschnitt ist die Frage, ob die Leitung und Verwaltung einer solchen Bank eine private sein oder vom Staate ausgehen soll, mit Rücksicht auf die Preußische Bank bei deren bevorstehender Umgestaltung noch einmal in Erwägung gezogen und wesentlich aus socialpolitischen Gründen zu Gunsten der Staatsverwaltung beantwortet worden (s. Nachtrag N. 59). Es erübrigt also jetzt noch die Behandlung der Organisationsfragen für die Zettelbanken im Allgemeinen, namentlich für die mittleren und kleineren, welche etwa unter ein allgemeines Bankgesetz gestellt werden, ohne besondere Privilegien oder Exemtionen vom gemeinen Rechte zu genießen.

Auch in Betreff dieser Frage können wir uns kürzer fassen als in den meisten anderen Abschnitten. Denn die allgemeine Organisation der Leitung und Verwaltung der Zettelbanken, die Funktion der einzelnen Bankbehörden, die Stellung und Competenz der Generalversammlung u. s. w. bieten kaum thatsächlich und noch weniger nothwendig aus inneren sachlichen Gründen etwas Apartes im Vergleich mit anderen Banken. Bei der Zettelbank ist die Sicherheit und die leichte Realisirbarkeit der Capitalanlagen allerdings fast noch wichtiger als bei anderen modernen Banken, etwa mit Ausnahme der Sparkassen, z. B. bei Depositen- oder Hypothekenbanken. Denn wegen der Eigenthümlichkeit der Passiva der Zettelbank, also wegen der Natur der Banknoten, werden durch eine etwaige Insolvenz oder selbst nur durch eine augenblickliche Stockung der Baarzahlungen hier andere empfindlichere Gläubigerkreise berührt als bei sonstigen Banken. Zumal wenn Noten in kleinen Stücken ausgegeben sind, kann es auch für den Staat nahe liegen, durch besondere Vorschriften möglichst für eine gute Leitung und Verwaltung

gerade der Zettelbank zu sorgen. Bezügliche Bestrebungen traten auch in der deutschen wie in der fremden Gesetzbung und in den Statuten hervor. Jedoch in der Hauptsache läßt sich hier wenig an derjenigen Organisation der Behörden abändern, welche durch die Natur der Zettelbank als Bank überhaupt und namentlich als Actiengesellschaft geboten und zum Theil schon im bürgerlichen Rechte bestimmt ist. Derjenige Staat, welcher wegen der Banknotenausgabe eine besondere Fürsorge für die gute Leitung und Verwaltung der Zettelbank schaffen zu müssen glaubt, wird dies am Liebsten durch die Einrichtung einer besondern Controle von Staatsorganen über die private Leitung und Verwaltung der Bank thun, worüber oben eingehend gehandelt worden ist (S. 129 ff.) In einzelnen Fällen hat eine Bankgesellschaft auch freiwillig in ihren Statuten, um nach allen Seiten möglichste Bürgschaft für ihre Solidität zu bieten, oder veranlaßt durch den Staat, eine besondere Bankbehörde eingerichtet, welche gerade über die als Deckung der Banknoten dienenden Capitalanlagen (Ausleihungen) noch besondere Controle ausüben soll: die Censurbehörde, namentlich, aber nicht ausschließlich, für die Wechselcensur. Auch dieser Einrichtung ist in den Abschnitten von der Wechseldiscontirung (s. o. S. 295 ff.) und Lombardirung (s. o. S. 337) schon gedacht worden. Sie ist übrigens selbstverständlich nichts den Zettelbanken specifisch Eigenthümliches, kommt vielmehr auch bei anderen Banken schon wirklich vor und ist wohl ganz allgemein für Disconto- und Lombardbanken sowohl, als für solche Banken, welche in Contocorrent Vorschüsse machen, auf Hypotheken leihen und Effecten kaufen, zu wünschen.

Der speciellen Aufgabe dieses Werks gemäß, welche ähnlich auch in dem 3. Abschnitte von den übrigen Passiv- und Activgeschäften der Zettelbank ausdrücklich festgehalten wurde (S. 372), genügt es also für unseren Zweck, die genannten Punkte hier nur mehr cursorisch zu behandeln. Dies ist bei diesem Gegenstande auch aus dem weiteren Grunde passender, weil die Zettelbanken bei uns meistens Actiengesellschaften sind und in dieser ihrer Eigenschaft eine bestimmte Organisation der Leitung und Verwaltung, eine bestimmte Einrichtung der Behörden besitzen und zum Theil nach dem geltenden Rechte besitzen müssen. Es liegt auch kein Grund vor, die Zettelbank-Actiengesellschaft in dieser Beziehung wegen des Zwecks und der Natur ihrer Unternehmung oder ihres Geschäfts irgend wesentlich anders zu stellen, als sie eben als Actiengesellschaft gestellt ist. Die allerdings wichtige und interessante, aber noch wenig behandelte Frage nach der richtigen Organisation der Behörden der Actiengesellschaft und nach der passenden Stellung der Generalversammlung der Actionäre kann in diesem Werke aber nicht Gegenstand der eingehenderen Discussion sein.

Diejenigen Punkte, welche sich auf die Verantwortlichkeit und Straffälligkeit der Organe der Bankverwaltung beziehen, sind gleichfalls schon früher berührt worden (s. o. S. 120 u. bes. Nachtrag 52 hierzu).

Auch der zweite Punkt, die Frage der Discontopolitik, betrifft nicht nur die Zettelbanken als solche, sondern die Banken, namentlich die Handelsbanken im Allgemeinen, ähnlich wie viele der im 2. und 3. Abschnitte dieses Capitels behandelten Einzelfragen sich nicht ausschließlich auf die Zettelbanken beziehen. Aber die Frage der Discontopolitik der Zettel-

bank hat doch manches Aparte, was aus dem dieser Bank eigenthümlichen Geschäfte der Banknotenausgabe folgt. Von der Einrichtung der letzteren, namentlich von der Monopolisirung oder von der Centralisirung der Notenemission, welche durch die einer Bank ertheilten Privilegien und anderen Banken auferlegten Beschränkungen bewirkt wird, hängt die Discontopolitik mit ab. Die Wünsche in Betreff einer bestimmten Discontopolitik setzen daher zu ihrer Erfüllung eine bestimmte Einrichtung des ganzen Zettelbankwesens mit voraus. Die eine oder andere Art der Discontopolitik, z. B. möglichst stabiler oder beständig den Coursschwankungen folgender Bankdiscont, Erhöhung des Disconts bei starkem Andrang um Darlehensgesuche bei der Bank und bei Metallabfluß oder Reduction der Verfallzeiten der discontirten Wechsel, coulante Discontirung an solvente Häuser in großen Krisen selbst mittelst größerer Notenausgabe oder Einziehung der Vorschüsse, Beschränkung der Bankcredite u. s. w., das sind Maßregeln, von denen eine jede mancherlei verschiedene Einwirkungen auf den Geldmarkt, die Creditwirthschaft, den Handel und Verkehr und überhaupt auf die ganze Volkswirthschaft ausübt. Jede dieser Maßregeln hat aber auch wieder, wenn auch nicht zur ausschließlichen, unbedingten, so doch zur wesentlich mitspielenden Voraussetzung eine bestimmte Gestaltung des Zettelwesens eines Landes, z. B. eine mehr centralistische oder decentralistische Zettelbankpolitik. Will man also eine bestimmte Einwirkung der Zettelbanken auf die Volkswirthschaft durch das Medium der Discontopolitik erlangen, oder vermeiden, so muß man die eine oder andere Art der Bankpolitik wählen. Die Banknote hat ferner, wie wir öfters betonten (s. bes. Thl. I, Cap. II), eine *besondere Function* vor den übrigen Creditumlaufsmitteln in großen Creditkrisen voraus. Damit sie diese Funktion erfüllen kann, ist wieder eine bestimmte Discontopolitik geboten. Letztere hängt aber mehr oder weniger wieder mit der Organisation, namentlich der gänzlichen, theilweise oder ganz fehlenden Centralisirung der Notenausgabe zusammen und bis zu einem gewissen Grade davon ab. So ergibt sich denn, daß die Frage der Discontopolitik eine *generelle* Bedeutung für einige der wichtigsten in diesem Werke behandelten *allgemeinen* Fragen des Zettelbankwesens und der Zettelbankpolitik besitzt.

Manches auf die Frage der Discontopolitik Bezügliche ist indessen ebenfalls schon in früheren Abschnitten dieses Werks zu berühren gewesen, namentlich in demjenigen, welcher von der practischen Bewährung des continentalen Deckungssystems und von den Leistungen der Centralbanken in Krisen handelte (s. o. bes. S. 357 ff., 364 ff.).

Der *dritte* Punkt endlich, der *Rechnungsabschluß*, betrifft wiederum Verhältnisse, welche der Zettelbank als solcher nicht specifisch eigenthümlich sind. Hier kommen die allgemeinen Rechtsnormen und Geschäftsregeln theils für Banken überhaupt, theils und insbesondere für Actiengesellschaften in Betracht. Nur *eine* Frage, welche mit dem Rechnungsabschluß in Zusammenhang steht, ob und wieweit nämlich der *ganze* Reingewinn als Dividende an die Actionäre ausbezahlt oder *zur Dotation des Reservefonds* und *zur Vermehrung der eigenen Mittel oder des Stammkapitals* der Gesellschaft, wie z. B. im Falle des Bonussystems der englischen Banken mit verwendet werden soll, hat eine besondere Wichtigkeit gerade für alle *Banken* und speciell auch für die *Zettelbanken*. Diese Frage ist aber schon im

vierten Abschnitt dieses Capitels, besonders in der Abtheilung von Reservefonds (nam. S. 464 ff.), erledigt worden. Im Uebrigen genügt es, ebenso wie bei dem ersten Punkte, bei der Organisation der Bankverwaltung, die einzelnen Fragen mehr nur cursorisch zu behandeln. Manches auf den Rechnungsabschluß Bezügliche mußte in dem Abschnitt von der Publicität der Bankverwaltung und von der Bankstatistik schon behandelt werden (s. 81 ff. bes. 113 ff.).

a. die Organe für die Leitung und Verwaltung der Zettelbank (Bankbehörden und Generalversammlung).

Regelmäßig sind die Zettelbanken in Deutschland und in den anderen modernen Culturstaaten Actiengesellschaften, oder, wie in Großbritannien als Joint-Stock-Companies analoge Gesellschaftsgebilde, wenn auch auf abweichender civilrechtlicher Basis. Eigentliche Privatbanquiergeschäfte haben schon früher und geben vollends jetzt nur noch ausnahmsweise Banknoten aus, z. B. in England. Für unseren Zweck kann von diesem Falle abgesehen werden. Soweit Zettelbanken nicht etwa Staats- oder Communalinstitute sind, wie Letzteres in Deutschland die Breslauer und die Görlitzer Bank, oder soweit sie nicht als große privilegirte oder förmliche Monopolbanken eine auch in dieser Beziehung etwas abweichende Einrichtung haben, wie z. B. die Preußische Bank (s. o. S. 146), können wir es daher als den normalen, hier allein zu betrachtenden Fall ansehen, daß sie Actiengesellschaften sind.

Darauf geht auch die Entwicklung des positiven Bankrechts, in schon geltenden Bestimmungen und in Bestrebungen für die ihm zu gebende Gestaltung hinaus, jenes in Nordamerika,[894]) dieses in Deutschland. Statt der Actiengesellschaft könnte allenfalls noch die Commanditactiengesellschaft in Betracht kommen. Indessen liegt kein entsprechendes Bedürfniß vor. In einigen Hauptpunkten würde die Organisation der Bankbehörden aber auch bei beiden Arten von Gesellschaften die gleiche sein.

Auch in Deutschland ist endlich von Anhängern der Bankfreiheit das alte britische Princip der unbegrenzten Haftbarkeit der Actionäre mit dem ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft statt unseres eigentlichen Actienprincips mit der im Ganzen bloß auf die Vermögenseinlagen beschränkten Haftbarkeit der Actionäre befürwortet worden. Manche haben die unbegrenzte Haftbarkeit selbst als unbedingte Voraussetzung für die Bankfreiheit und vollends für die Zettelbankfreiheit hingestellt. Allein abgesehen davon, daß die britischen Erfahrungen keineswegs sicher zu Gunsten des genannten Princips sprechen und dasselbe in Großbritannien auch für neue Banken nicht mehr geboten ist; ferner abgesehen davon, daß die neue Einführung dieses Princips in unser deutsches Actiengesellschaftsrecht erhebliche weitere Bedenken hat und, wie unsere Verhältnisse sich einmal entwickelt haben, die Actiengesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit den Vorzug verdienen möchte: die Organisation der Bankbehörden wird durch die Annahme oder Verwerfung dieses Princips nicht so erheblich beeinflußt, wenn auch die Controle der einzelnen Actionäre und der Generalversammlung aus

894) Nur eine Gesellschaft von mindestens 5 Personen darf nach dem nordamerik. Gesetze v. 1864 eine Bank errichten.

practischen Gründen des näherliegenden Interesses bei unbegrenzter Haftbarkeit schärfer sein wird. Auch bei der gewöhnlichen Actiengesellschaft sollte sie im allgemeinen wie im Interesse der Actionäre ebenso wirksam sein können. Die Anforderungen in dieser Beziehung sind also die gleichen. Für das Folgende kann daher die Frage der begrenzten oder unbegrenzten Haftbarkeit außer Betracht bleiben.

Die meisten deutschen Zettelbanken sind vor dem Erlaß des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, alle bis auf die Württembergische vor dem Erlaß des norddeutschen, jetzt als Reichsgesetz geltenden Gesetzes v. 11. Juni 1870 über Actiengesellschaften u. s. w. errichtet worden. Im Handelsgesetzbuch wie in diesem Gesetze befinden sich Bestimmungen über die Gesellschaftsorgane, insbesondere den Vorstand und den Aufsichtsrath, welche jetzt auch für die Zettelbankactiengesellschaften maßgebend sind. Doch sind diese Bestimmungen größtentheils nur generell gehalten und setzen eine specielle Regelung der Verhältnisse der Gesellschaftsorgane in den Gesellschaftsstatuten voraus. Die älteren Statuten sind also noch in allen Punkten maßgebend, wo nicht die beiden erwähnten Gesetze ausdrücklich andere Rechtssätze zur Geltung gebracht haben. Die Bestimmungen der Statuten über die Gesellschaftsorgane mußten natürlich mit dem vor dem Handelsgesetzbuche giltigen Recht der Actiengesellschaften in Einklang sein, sofern nicht der Staat besondere Abweichungen genehmigte.

Mit dem jetzigen Rechte stimmen die älteren Bankstatuten freilich immer noch in Hauptpunkten überein, da das Handelsgesetzbuch und das Gesetz von 1870 an den privatrechtlichen Verhältnissen der bisherigen Actiengesellschaft nicht so viel geändert haben. Aber in anderen Punkten bestehen bemerkenswerthe Abweichungen. Oefters tauchen auch Zweifel auf, wie sich ältere Statutenbestimmungen zu dem jetzigen Rechte verhalten. Unter Anderem ist auch hinsichtlich der Gesellschaftsorgane die Terminologie der Statuten und des jetzigen Gesetzes meistens verschieden. Jene sprechen von Direction, Verwaltungsrath, diese von Vorstand, Aufsichtsrath. Häufig, aber nicht immer und namentlich selten vollständig, decken sich diese älteren und neueren technischen Ausdrücke. Die Direction stellt meistens den Vorstand im Sinne des Handelsgesetzbuchs dar, aber nach einzelnen Bankstatuten erscheint auch der Verwaltungsrath oder noch eine besondere Behörde als Vorstand, die Direction blos als abhängige Beamtenschaft. Der Verwaltungsrath, mitunter eine andere Behörde neben ihm, übt die Ueberwachungsbefugnisse des Aufsichtsraths der neueren Gesetze aus, hat aber fast immer einen weiteren Wirkungskreis, namentlich einen Antheil an der Verwaltung. Die obere Leitung ist z. B. oft ihm übertragen, der Direction nur die specielle Ausführung. Im Folgenden handelt es sich nicht darum, zu untersuchen, wie sich die Bestimmungen der Statuten über die Gesellschaftsorgane zum neuen Actiengesellschaftsrecht verhalten. Wir wollen hier mehr technisch als juristisch die Organisation der Bankverwaltung betrachten. Neuere Bankstatuten sind natürlich auch in formeller Hinsicht, so in der Terminologie, mit den Vorschriften des jetzigen Rechts in Uebereinstimmung gebracht, so daß Zweifel über die rechtliche Stellung der einzelnen Organe ausgeschlossen sind (alle seit 1862 errichteten Zettelbank-Actiengesellschaften, dann solche, welche ihre Statuten erneuerten, z. B. die Leipziger Bank).

Die unveränderten oder nur in einzelnen Paragraphen veränderten Statuten älterer Banken, die Mehrzahl, zeigen im Vergleich mit ganz erneuerten Statuten oder mit solchen neuerer Banken im Ganzen eine größere Complicirtheit des Behörden-Organismus, ferner eine aristokratischere Gestaltung, eine beschränktere Competenz der Generalversammlung der Actionäre, geringere Rechte der letzteren der Verwaltung gegenüber, z. B. in Betreff der Berufung außerordentlicher Generalversammlungen oder des Einbringens von Anträgen auf den Generalversammlungen u. dgl. m. Characteristisch ist, daß in einzelnen Fällen bei älteren Banken eine Generalversammlung der Actionäre ganz fehlt und durch einen Bankausschuß der meistbetheiligten Actionäre ersetzt wird. Später werden die Verfassungen und Verwaltungen der Banken meistens demokratischer und constitutionelle Grundsätze kommen mehr zur Geltung. Aber nirgends wuchert der Scheinconstitutionalismus so sehr wie in unserem Actiengesellschaftswesen und die Zettelbanken machen darin keine Ausnahme. Vielleicht ein wichtiges Moment für tiefgreifende weitere Umgestaltungen dieser beliebten neuern Geschäftsform und — für den späteren Uebergang der größten und ökonomisch und socialpolitisch einflußreichsten, geldoligarchischen Actiengesellschaften auf den Staat: Eisenbahnen [895]), vielleicht selbst andere große Transportunternehmungen außer den längst Staatsinstitut gewordenen Posten und Telegraphen, ferner auch große Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.

Die Bestimmungen über die Gesellschaftsvorstände der deutschen Zettelbanken lassen sich ähnlich wie diejenigen über manche andere Punkte in einige sich deutlich unterscheidende Gruppen bringen. Apart steht da die Bairische Bank, selbstverständlich die Preußische. Die Organisation der Leipziger Bank nach den alten Statuten hat derjenigen der Rostocker zum Vorbild gedient. Die Pommer'sche Bank hat einiges Eigenthümliche vor den anderen preußischen Provinzialzettelbanken, welche Actiengesellschaften sind, voraus. Die Statuten dieser Banken sind sonst nach einer Schablone entworfen, mit geringfügigen Abweichungen auch im Punkte der Gesellschaftsorgane. Nur beim Berliner Cassenverein sind diese Abweichungen etwas größer. Die Frankfurter, Bremer, Lübecker Privatbank haben jede etwas Apartes, doch gleicht die Organisation der Bremer Bank den üblichen anderen gleichzeitig entstandenen. Die Frankfurter hat in einigen Punkten, z. B. im Institut der Censoren, anderen Banken als Vorbild gedient. Die Statuten der ungefähr gleichzeitig Mitte der 50er Jahre während der Zettelbankmanie entstandenen Thüringischen und übrigen mittel- und kleinstaatlichen Banken (Braunschweig, Hannover, Darmstadt, Luxemburg u. s. w.) zeigen unter einander viel Uebereinstimmung, scheiden sich aber wieder etwa in zwei Abtheilungen, von denen die eine die thüringischen Banken, Braunschweig, die anderen die meisten übrigen Zettelbanken umfaßt. Endlich kann man die neueren Banken im Großen und Ganzen als eine Gruppe zusammenfassen. Längere Erfahrung im

---

[895]) Für die Staatseisenbahnen statt der Actiengesellschafts-Bahnen plädire ich in Rau-Wagner, Finanz-Wiss. § 228 ff. bes. § 240 in eingehender Motivirung.

Actiengesellschafts- und Bankwesen, der Einfluß des neueren Actiengesellschaftsrechts zeigen sich hier von gleichmäßigem Einfluß.

Regelmäßig finden sich nun nach den deutschen Bankstatuten folgende drei Organe der Zettelbank-Actiengesellschaften:

1. Eine Direction, im Allgemeinen der rechtliche Vorstand der Bank (s. u. α).

2. Ein Verwaltungsrath, der theils als Vorstand, theils als Aufsichtsrath im Sinne des neueren Rechts erscheint (s. u. β).

3. Die Generalversammlung der Actionäre (s. u. γ).

Bei einzelnen Banken kommt als weiteres Organ und auch als ständige Behörde gelegentlich vor:

4. Ein Bankausschuß der Actionäre, der theils Befugnisse nach Art des Verwaltungsraths haben kann, theils die Generalversammlung vertritt oder selbst ersetzt und dessen in den Abschnitten vom Verwaltungsrath und von der Generalversammlung erwähnt werden wird.

5. Eine ständige Revisionscommission mit ähnlichen Befugnissen wie ein Verwaltungsrath.

6. Ein Institut der Censoren (Censurbehörde), welche die Creditwürdigkeit der Discontosucher u. s. w. zu beurtheilen haben. Darüber ist schon früher (S. 293—300) gehandelt worden.

Eine einfache Organisation der Bankbehörden, durch welche die Competenzen der einzelnen Organe zweckmäßig geschieden und scharf bestimmt und ein ordentliches Ineinandergreifen unter Vermeidung von Weitläufigkeiten verbürgt und für strenge Verantwortlichkeit jedes Organs in seiner Sphäre gesorgt wird, erscheint das Wünschenswerthe. Diesem Verlangen entspricht die Organisation kaum einer Bank vollständig, mindestens nicht in allen Punkten, z. B. in der Feststellung der Competenzen zwischen den drei oben vorangestellten Hauptorganen. Die neueren Statuten befriedigen aber mehr als die älteren. Die typischen Organe sind in unserem Actiengesellschaftsrecht ganz richtig im Vorstand, für die Leitung und eigentliche Verwaltung (Geschäftsführung), im Aufsichtsrath, besonders auch für die Ueberwachung des Vorstandes, in der Generalversammlung für die Vertretung der Actionäre auch gegenüber Vorstand und Aufsichtsrath hingestellt. Bei der Bank wird die Direction am Passendsten gewisse Rechte des Vorstandes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen erhalten, handelndes und vollziehendes Organ werden, die specielle Geschäftsführung besorgen, aber nicht nur selbstverständlich an die Innehaltung der Statuten und der giltigen Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, sondern auch in der Leitung selbst nicht völlig selbstständig, sondern dem Verwaltungsrath als vorgesetzter Directivbehörde wenigstens für die obere Leitung, die allgemeinen Geschäftsreglements, für einzelne besonders wichtige und folgenreiche Maßregeln und Geschäfte untergeben sein. Die richtige Stellung des Verwaltuugsrathes der Bank ist einmal durch diese Function der obersten Leitung, sodann durch die Thätigkeit als Vertreter der inneren Rechte der Gesellschaft, namentlich als Aufsichts- und Controlerath angegeben. Die Generalversammlung bedarf umfassender und leichter practisch wirksam zu machender Rechte in Betreff der Wahl des Verwaltungsraths, eines weiter reichenden Zustimmungsrechts zu Statutenänderungen, namentlich zur Erhöhung des emittirten Stamm-

capitals, zur Aenderung des Zwecks der Unternehmung, endlich eines wirksamen Revisionsrechts gegenüber der Geschäftsführung und ihren Ergebnissen — eines Rechts, das durch besondere Commissäre auszuüben sein muß. Darf man die Actiengesellschaft und Bank mit dem modernen Staate vergleichen, so müßte die Direction das Ministerium, der Verwaltungsrath den Staatsrath, an dessen Zustimmung in gewissen Fällen das Ministerium gebunden ist, die Generalversammlurg das Parlament darstellen. Bemerkenswerthe Aehnlichkeiten finden sich, — am Ungünstigsten fällt der Vergleich für die Generalversammlung aus, selbst wenn man sie mit unseren auch nicht allmächtigen Parlamenten vergleicht. Da tritt die Schwäche unseres Actiengesellschaftswesens auch weiter in socialpolitischer Hinsicht hervor: der oligarchische und bureaukratische Character.

a. Die Direction.

A. Aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sei hier nur Art. 227 speciell hervorgehoben. Danach muß jede Actiengesellschaft einen Vorstand haben, durch den sie dann gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Er kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, welche besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder Andere sein können. Ihre Bestellung ist, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit widerruflich. Die übrigen Artikel des dritten Abschnitts des Actiengesellschaftstitels enthalten die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Vorstandes (Art. 227—241). Durch das Gesetz von 1870 haben die Art. 239 und 240 Aenderungen erfahren. Art. 239 a ist hinzugekommen. Die Art. 243, 244, 245, 247, 248, der abgeänderte Art. 249 und Zusatzart. 249 a enthalten weitere Bestimmungen über Verantwortlichkeit, eventuell Straffälligkeit des Vorstandes. [896])

B. Die Statuten deutscher Zettelbanken, insbesondere derjenigen von Letzteren, welche Actiengesellschaften sind, bestimmen über die Direction Folgendes, in den einzelnen wichtigeren, hier in Betracht kommenden Punkten.

1. Die Functionen der Direction (d. i. Stellung im Ganzen, Aufgabe, Wirkungskreis, Competenz). In der Regel wird mit dem Namen „Direction" oder einem ähnlichen die oberste Executivbehörde der Bankverwaltung bezeichnet, welche ausdrücklich die Gesellschaft nach Außen, gerichtlich und außergerichtlich, zu vertreten, die Bankgeschäfte auszuführen, das Bankvermögen zu verwalten u. s. w., deren Mitglieder gerichtliche Eide zu leisten haben u. s. w. Im Einzelnen ist die Competenz verschieden auch wohl nach der Zusammensetzung der Direction. Mitunter ist dem Verwaltungsrath ein Theil derjenigen Funktionen vorbehalten, die anderswo die Direction ausübt. Eine Analyse der Statutenbestimmungen, wobei die einzelnen oben genannten Statutengruppen zu unterscheiden sind, über die Direction ergibt Folgendes einmal im Allgemeinen, dann über einzelne Funktionen.

---

[896]) Vgl. über die Actiengesellschaft nach d. A. D. H. G. B., Thöl, Handelsrecht, 4. Aufl., § 47 a. Ueber die Einrichtung und Reform der Verwaltung bei der Englischen Bank, worauf hier näher einzugehen nicht nöthig, s. Tooke, Hist. of prices, V, 603 ff.

a. Stellung im Allgemeinen. [896 a]) Bei den preußischen Privatbanken [897]) vertritt die Direction die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens. Sie handelt aber nur soweit selbstständig, als die Statuten und Instructionen sie nicht beschränken und hat ferner die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsraths zu befolgen. Kraft dieser Befugnisse bedarf es keiner weiteren Specialvollmacht selbst in Fällen, wo die Gesetze sie fordern.

Bei der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank hat die den Namen Bankadministration führende Behörde etwa die gleichen Befugnisse. (Stat. Art. 35.) Bei der Leipziger Bank besteht nach den ursprünglichen Statuten ein sog. Directorium, das halb die Stellung eines Verwaltungsraths, halb die einer Direction hat. Ihm ist die Leitung der Bankverwaltung, die Vertretung der Gesammtheit der Actionäre gegen Dritte übertragen. Die Ausübung dieser Vertretung erfolgt aber durch einen Vorsitzenden und den vollziehenden Director. Der letztere, der zu diesem Directorium mit Sitz und Stimme gehörende besoldete vollziehende Director hat dann speciell die Geschäfte einzuleiten und nach den Directorialbeschlüssen auszuführen, wobei ihm einer der sog. verwaltenden Directoren als journirender Director zur Hilfe und zur Controle beigegeben ist (Stat. Art. 75, 77, 78, 80). Bei der Rostocker Bank führt dieselbe Behörde, welche bei der Leipziger Bank Directorium heißt, bereits den Namen Verwaltungsrath, der hier direct das handelnde und vollziehende Organ der Gesellschaft genannt wird und mit Zuziehung des Directors die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank in allen Einzelheiten führt (Stat. Art. 75, 77). Die Ausführung der Geschäfte erfolgt wie bei der Leipziger Bank durch den Vorsitzenden dieses Verwaltungsraths und einen besonderen Director, der Beamter ist (Stat. Art. 77, 78, 80).

Dagegen ist wieder die Direction der Bremer Bank die Vertreterin der Gesellschaft nach außen, die Verwalterin des Bankgeschäftes (Stat. Art. 55). Ebenso steht es bei der Frankfurter Bank, nur daß hier die Competenz des Verwaltungsraths sich mehr auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstreckt (Stat. Art. 47, 50); ferner bei der Lübecker Privatbank (Stat. Art. 35).

Die Direction der Braunschweiger Bank hat nach den alten Statuten die ausführende Verwaltung ausschließlich in Händen (St. Art. 31, 21). Im Ganzen ebenso steht es bei der Bremer (Art. 47), Gothaer (Art. 43), Thüringer (Art. 39), Weimarer (Art. 42) Bank.

Bei der Darmstädter Bank hat zwar die Direction auch die übliche Stellung als handelndes und vollziehendes Organ und Vertreterin nach außen, doch nur die specielle Leitung der Geschäfte und die Ausführung

---

896 a) Vgl. hiermit zur Ergänzung den parallelen Abschnitt über die Stellung des Verwaltungsrathes im Allgem. s. u. unter β (Chiffre 1, a).

897) In der Regel bei allen preuß. Privatbanken, welche Actiengesellschaften sind, gleichlautende Bestimmungen, außer bei der Pomm. B. Vgl. z. B. die alten Stat. des Berl. C. V. § 39, Danz. § 31, Cöln. § 31 u. a. m. Pomm. Stat. v. 1849 § 20. (Die beiden Directoren haben Betrieb und Verwaltung der Bankgeschäfte und des gesammten Bankfonds mit denselben Rechten und Pflichten wie die Handlungsdisponenten.)

der Beschlüsse der sog. Bankverwaltung, welcher hier ein weiterer Wirkungskreis gegeben ist (Stat. § 24, 21). Im Ganzen verhält es sich ebenso, wenn auch die Direction mitunter etwas selbstständiger dasteht, bei der Hannoverschen (§ 23, 20), Luxemburger Bank (§ 24, 17, 21), während die Direction bei Meininger (§ 27, 24), Homburger Bank (§ 24, 25, 21) wieder unabhängiger ist, doch nicht so weit als bei der Braunschweiger und den anderen hierin gleichen Banken.

Bei den neueren Zettelbanken ist in der Regel der Verwaltungsrath mehr auf die Functionen eines Aufsichtsraths beschränkt und daher die Directoren selbstständiger (z. B. Badische Bank Stat. Art. 56).

Bei der Oesterreichischen Nationalbank endlich ist die Bankdirection wieder in der Doppelstellung einer Art Verwaltungsraths und der gewöhnlichen Direction. Das eigentliche Executivorgan bildet hier der Generalsecretär. [898])

b. Von einzelnen Functionen, bez. Rechten sind zu erwähnen:

α) Die Autorität über das gesammte übrige Bankbeamtenpersonal, [899]) dessen Ernennung öfters, ganz oder theilweise, von der Direction direct, unbedingt oder mit gewissen Beschränkungen, [900]) oder auf Vorschlag der Direction durch andere Organe der Bank, namentlich durch den Verwaltungsrath erfolgt. [901]) Ebenso hat die Direction das Recht, Beamte zu suspensiren oder selbst zu entlassen oder darauf anzutragen, meistens in dem Umfange wie das Ernennungs- oder Vorschlagsrecht. [902]) Mehrfach erfolgt aber die Ernennung und Entlassung

---

[898]) Stat. v. 1862 § 45, 46, 53, 54, 55, Reglem. § 4, 5, 10, 11.

[899]) Z. B. Berl. C. st. § 41, — Baier. B. Stat. § 33 (vollzieh. Director nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten), Leipz. alte Stat. § 102 (dsgl.), Rost. § 101 (dsgl.). — Frankf. Art 48.

[900]) Cöln. B. § 34 (Ernennung aller Beamten der Gesellsch., deren Ernennung nicht dem Verwaltungsrath vorbehalten, aber nach § 27 g ist die Wahl u. Bestellung des „übrigen B.-Personals" zu den ausschl. Befugnissen u. Pflichten des Verwaltungsraths gesetzt — Widerspruch?), ebenso Königsberg u. Posen (dies. §§.) — Leipz. a. St. § 103: Cassiere, Buchhalter, Correspondenten u. sonst. Comptoirgehilfen v. Directorium ernannt, wobei absol. Majorität entscheidet. Das Dir. der Leipz. B. aber bald Verwaltungsrath; bei Rost. B. daher auch diese Function an d. Verwrth. — Braunschw. B. § 42 B.pers. und Subalternbeamten durch Direction angestellt, deren Besoldung festgesetzt. Anstellung des Cassiers nur mit Genehmig. des Verwaltr. Diese Genehmig. auch erforderlich bei Anstellung auf länger als 3 Jahre oder mit mehr als 500 Thlr. Besold. oder bei vertragsmäß. Pensionsbewillig.; ähnlich Darmst. § 25 (Limite 1000 fl.). Lux. § 25 (bis 2000 Fr.), Thür. § 50, Bad. Art. 61, (s. Beamte, Gehilfen, Diener bis 1000 fl. Besold.) u. a. m. Ebenso wie Braunschw. Gera § 60. — Gotha Art. 48. Anstellung der den Filialen vorsteh. Pers. durch Direction mit Zustimmung des Verwr. Uebrige Beamte, Bureaupers., Diener durch Direction, soweit der jährl. v. Verwaltungsr. festzustellende Besoldungsetat nicht überschritten wird, Anstell. über 5 J. und über 1000 Thl. nur mit Genehm. des Verwaltungsr. — Hannov. B. § 24 Ernennung des Bankpers. u. d. subalt. Beamten, soweit nicht Vorbehalt s. Verwaltungsr. (bei Bankassistenten, Hauptcassier, Vorsteher der Filialen, Bankbelegirten). — Mein. B. Ernennung der subalt. Beamten bis 600 Thl. und 3 Jahre.

[901]) Baier. B. § 28, N. 9. — Brem. § 57 (Vorschlagsrecht f. d. unteren Beamten). Frankf. § 48 (Vorschlagsrecht f. d. Anstellungen). — Weim. B. § 51 (Vorschlagsrecht f. d. Bankpers., den Rechtsconsulenten, die subalternen Beamten). — Bad. B. Art. 61 (Vorschlagrecht f. Cassier u. Beamten mit über 1000 fl.)

[902]) Suspensionsrecht ohne Ernennungsrecht, Danz. B. § 14, über Suspend. und Entl. dann Entscheid. des Verwaltungsraths herbeizuführen. — Entlassungs-

aller Beamten, auch der unteren, direct allein durch den Verwaltungsrath. [903])

β) In der Regel Recht und Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen, [904]) mit Ausnahmen, welche sich aus der Sache ergeben (persönliche Verhältnisse); im Verwaltungsrath Berichte über den Geschäftsgang zu erstatten, Anträge zu stellen, mitunter auch außerordentliche Sitzungen dieses Raths zu berufen. [905])

γ) Bisweilen Recht und Pflicht, die Generalversammlungen auszuschreiben, [906]) hier Bericht über die Geschäfte zu erstatten, Anträge zu stellen. Meistens sind hier die Befugnisse der Direction aber beschränkt, die genannten Functionen, besonders die Berufung der Generalversammlungen, die Stellung von Anträgen, [907]) seltener die Erstattung des Berichts gehören dann zur Competenz des Verwaltungsraths. Nach Art. 225 des H. G. B. und 225 a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist die Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnvertheilung (oder die Berichterstattung selbst? — was der Wortlaut des Artikels in Zweifel läßt) jetzt eine obligatorische Aufgabe des Aufsichtsraths. Wenn die Direction Vorstand im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, so muß sie die Anmeldungen behufs Eintragung in das Handelsregister für das Hauptetablissement wie für etwaige Zweigniederlassungen bewirken; die Generalversammlungen berufen, soweit nicht nach dem Statut auch andere Personen hierzu befugt sind; sofort eine Generalversammlung berufen, wenn nach der Bilanz sich das Grundkapital um die Hälfte verminderte und dem Gericht behufs Eröffnung des Concurses Anzeige machen, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt (H. G. B. Art. 210a, 212, 236, 240).

δ) Die Führung der Firma, die Erwerbung von Rechten für die Bank und die Verpflichtung der letzteren durch die in der Eigenschaft als Direction erfolgte Unterschrift. Meistens müssen zwei Directoren oder Directionsmitglieder unterschreiben, [908]) öfters statt eines derselben auch ein

---

recht Cöln. § 34, Suspensionsrecht bei den Beamten, die die Dir. nicht entlassen kann. Ebenso and. preuß. Pr. B. — Die Entlassung durch die Direction im Umfange des Ernennungsrechts bei den meisten in Anm. 900 gen. Banken. Suspensionsrecht mit Entscheidung durch Verwaltungsr. in der Regel bei den Banken der Direction beigelegt, wo letztere kein Ernennungsrecht oder in Betr. der Beamten, bei welchen sie kein Ernennungs- oder nur ein Vorschlagsrecht, oder auch dieses nicht hat (z. B. Darmst. § 25 u. a. m.).

[903]) Z. B. Berl. C. V. § 36 g; Danz. B. § 27 g.

[904]) Das Recht ist aber öfters auf den ersten Director beschränkt, z. B. Frankf. B. Art. 48, Darmst. Art. 28, Bad. Art. 59. Ausdrücklich erwähnt wird eines solchen Rechts auch nicht in allen Statuten.

[905]) Z. B. Berl. B. St. § 46 (Befugniß eines jeden Dir.-Mitgliedes in bring. Fällen), Danz. § 38 u. and. preuß. Priv.-B.

[906]) Goth. B. Art. 64; Verwaltungsrath hat selbst f. außerord. Gen.-Versammlungen nur ein Berufungsrecht subsid. Art. 59 e.

[907]) Es findet sich auch die Bestimmung, daß Anträge der Direction an die Gen.-Versammlung zurückgewiesen werden dürfen, wenn sie nicht mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mitgetheilt wurden, Weim. Art. 60. Thür. Art. 60.

[908]) Z. B. Bad. B. Art. 75, Baier. B. § 36, Frankf. § 49 und viel andere, mit kleiner Modific. im Einzelnen, z. B. Darmst. § 29 gilt. Unterschrift des Gen.-Bankdirectors, contrasignirt von zwei Bankdirectoren, oder Zeichnung durch zwei der letzteren; ähnlich Hannov. § 25.

Mitglied des Verwaltungsraths [909]) oder ein anderer Bankbeamter (Rendant, Cassier), [910]) ein Procuraführer. Mitunter wird auch in der Weise unterschieden, daß zu Quittungen über Gelder u. s. w. und zur Ausstellung der Wechselgiri eine andere rechtsgiltige Form der Unterschrift festgesetzt wird, als bei Erklärungen, Urkunden u. dgl. m. [911]) Auch wohl die Mitunterzeichnung der Ausfertigungen des Verwaltungsraths durch Directoren kommt vor. [912])

ε) Die Vertretung der Bank vor Gericht und die Ablegung gerichtlicher Eide, fast immer in den Statuten besonders erwähnt.

2. Die Bildung und Zusammensetzung der Direction. Die Direction besteht, wenn auch nach den Statuten fast immer eine Person genügt, regelmäßig aus mehreren Personen, von denen etwa eine die erste Stellung (als Vorsitzender, Hauptdirector u. dgl. m.) einnimmt, die Oberleitung hat, die anderen in den Directorialsitzungen mit beschließen, die einzelnen Zweige leiten. [913]) Meistens sind die Directoren besonders angestellte, nicht aus den Actionären gewählte Beamte, mit fester Besoldung, woneben Tantième üblich ist. Doch kommen neben solchen (den eigentlichen „vollziehenden") Directoren auch andere vor, welche aus dem Verwaltungsrath hinein gewählt sind, keine Besoldung beziehen, einem Turnus des Austritts unterliegen. [914]) Die Ernennung der eigentlichen Directoren erfolgt regel-

[909]) Z. B. Leipz. B. § 89 (Vorsitzender des B.-Directoriums, d. h. des Verw.-Raths und vollziehender Director). Rost. § 89 (Director u. 1. Buchhalter, event. statt letzterem ein Mitglied d. Verw.-Raths oder ein anderer Beamter mit Procura zu versehen).

[910]) Berl. C. B. Director u. Rendant § 42. ebenso Danz. § 33 u. and. preuß. Priv.-B. — Gera § 52, Weim. § 44.

[911]) Preuß. Priv.-B. wie im Texte angegeben. — Gera § 12: Quittungen über empfang. Gelder u. s. w., Wechselgiri von vollzieh. Director (oder Stellvertreter) und Cassier, and. Ausfertigungen von ersterem und einem der übr. Directoren zu unterzeichnen. — Weim. 44 im 1. Falle ebenso mit Wechselgiri; and. die Bank verpflicht. Erklärungen v. 2 Dir. oder 1 Dir. u. Chef der Buchhalterei. — Lüb. Priv.-B. § 36 für gewöhnl. 2 Dir., bei Actien (u. Banknoten) sämmtliche.

[912]) Frankf. B. Art. 49. Contrasignirung der Ausfertigungen des Verw.-Raths, welche dessen Präsident unterschreibt, von einem Director.

[913]) Z. B. Baier. B. § 33 (birig. Oberbeamte der vollziehende Director; dann Administratoren als Oberbeamte der einzelnen Zweige. — Frankf. B. 1 oder mehrere B.-Directoren, die erforderliche Anzahl v. Subdir. § 47. — Darmst. § 23. 1 Generalbankdir. und 3 Directoren. — Goth. § 39 normal 3 Dir., wovon 1 der Vorsitzende. — Hann. § 22 1 B.-Dir., 2—3 Assistenten. — Bad. Art. 56 1 B.-Dir. 1 oder mehrere Subd. — Pomm. B. § 20 2 gleichbefugte bestellte Dir. u. d. Syndicus bilden die Direction. — Vorschr., daß mindestens 2 Dir. sich den Geschäften der B. ganz u. ausschließlich widmen bei Weim. § 43 u. a. m.

[914]) Z. B. preuß. Priv.-B. Direction besteht aus 1 angestellten vollziehenden Director u. 2 nach Anordn. des Verw.-R. aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern (die nie einer Firma angehören dürfen). — Leipz. a. St., § 75 ff. 6 aus den in Leipz. wohn. Actionären v. B.-Ausschuß gewählte Actionäre bilden das B.-Directorium (mit z. Th. verwaltungsräthlichen Befugnissen). Diese wählen 1 Vorsitzenden nebst Stellvertreter. Der Vorsitzende und der angestellte vollziehende Director vertreten d. B.-Directorium. Aehnl. Rost. §. 75 ff. — Braunschw. B. St. § 32: Direction besteht aus 2 besold. vollzieh. Directoren und 4 unbesold., welche in Br. wohnen müssen; d. unbes. auf 4 Jahr v. Verw.-R. gewählt. Der Vorsitzende kann nur ein unbesold. Director sein. § 34. — Gera § 48, Direction besteht aus 1 ständ. vollzieh. Dir. u. 2 nicht ständ., auf 3 J. ernannt; Vorsitz führt d. vollzieh. Dir. — Thür. § 40 Dir. besteht aus 2 besold. vollziehenden u. 2 unbesold. Dir. Auch letztere vom Verw.-R. gewählt auf 4 J., jährlich scheidet 1 aus.

mäßig durch den Verwaltungsrath, für welchen in diesem Falle mitunter aparte, von den sonst geltenden abweichende Bestimmungen über die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Anwesenden und über die größere Majorität für die Giltigkeit der Beschlüsse gegeben sind. [915]) Dieselben Vorschriften gelten dann für die Suspension und Entlassung der Directoren. [916]) Sehr selten hat das Recht der Ernennung und Entlassung der Directoren direct die Generalversammlung. [917]) Gelegentlich hat die Regierung ein Bestätigungsrecht für alle oder für den Hauptdirector (vollziehenden). [918]) Besondere Bedingungen in Betreff des Vorhandenseins oder des Fehlens von Eigenschaften derjenigen Personen, die Directoren werden sollen, kommen vor. [919])

3. Persönliche Stellung der Directoren. Nach dem Handels-Gesetzbuch ist die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich (Art. 227). Diese Bestimmung findet sich für die Direction wie für andere Bankbeamte auch schon in manchen Bankstatuten. Es sollen im Fall der Entlassung dann mitunter aber sogar die contractlichen Ansprüche der Directoren erlöschen, weshalb in den Anstellungsverträgen eine bezügliche Clausel enthalten sein soll [920]) — eine der manchen zu weit gehenden Bestimmungen im

---

[915]) Z. B. Frankf. B. Art. 44. Beschlußfähigkeit des Verw.-R. gewöhnl. an 4 Anwesende gebunden. Bei Beschlüssen über die Anstell.-Verträge der Dir. u. Subdir. an 7 Anwesende, d. h. an die Anwesenheit aller Mitglieder. — Lux. B. § 23. Wahl der Directoren nur bei Anwesenh. v. mindestens 7 u. mit Majorität von 5 Pers. Sonstige Beschlußfähigk. bei 5 Anwes. incl. Vorsitz. von den 9 Verw.-Räthen u. absol. Majorit. — Darmst. § 23 Wahl der Dir. bei Anwes. v. mindest. 12 (v. 18) Mitgl. des Verw.-R. und Majorität von 10. Sonst Beschlußfähigkeit bei 10 Anwes. incl. Vorsitz. und absolute Major. — Bad. B. Art. 56. Von 12 Mitgl. des Aufsichtsraths müssen bei Wahl der Dir. mindestens 8 (sonst 6) anwes. sein, wovon mindestens 6 für die Wahl.

[916]) Entlassung der Dir. bei d. Darmst. B., wenn 12, bei d. Lux. B., wenn 6 Verw.-Räthe dafür, also $^2/_3$ Majorität. Ebs. Hannov. B. § 22, $^3/_4$ der Mitgl. des Verw.-R. müssen dafür sein.

[917]) Lüb. Pr. B. § 29. 4 Directoren v. Gen.-Vers. aus Zahl der Actionäre zu wählen.

[918]) Leipz. B. a. St. § 97. Anstellung u. Entlass. d. vollzieh. Dir. mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde. — Oester. Nat. B. § 48 Bestät. aller Dir. durch den Kaiser.

[919]) Z. B. Erforderniß, am Domicilorte oder in bestimmten Orten der Nachbarschaft zu wohnen. Thür. § 40, 30. — characteristisch! Ausschluß von mehreren Personen derselben Firma, preuß. Priv.-B. — Die allgem. und gute Bestimmung der Stat. d. Frankf. B. Art. 55, daß Niemand Mitglied einer Bankbehörde sein kann, der bei einer anderen Bank oder auf B.-Princ. beruh. Anstalt in anderer Eigenschaft denn als Actionär interess. ist, oder dessen Handelsgesellschafter eine solche Eigenschaft bekleidet, bezieht s. auch auf d. Direction. Das ist gut, weil die Vorschr. wegen Nichtbetreibens v. Nebengeschäften — s. Anm. 924 — sich z. B. nicht auf Aufsichtsrathsstellen bei anderen Banken beziehen würde. Das oligarchische Geldcliquenwesen wird dadurch etwas gehemmt. — Die ähnl. Bestimmung bei d. Bad. B., Art. 64 ist leider dahin abgeschwächt worden, daß nur die bei andren Notenbanken, nicht bei Banken überhaupt Betheiligten v. Bad. B.-Behörden ausgeschlossen sind.

[920]) So nam. Darmst. § 23: „Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung — s. Anm. 916 — entlassen werden. In den mit denselben abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden. Eine solcher Gestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben contractmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für die Besoldung, Tantième, Entschädigungen und andere Vortheile vom Tage der Entlassung an von selbst erlöschen."

„Arbeitsverträge", durch welche das Interesse der Angestellten verletzt und die Abhängigkeit vor den Vorgesetzten (Verwaltungsrath) zu groß wird. Durch die in Anm. 916 angegebenen Bestimmungen, daß eine größere als die absolute Majorität der Stimmen des Verwaltungsraths für den Ausspruch der Entlassung erforderlich ist, wird zwar eine kleine Sicherung mehr gegeben, aber keine ausreichende. Der Art. 227 des H. G. B. verlangt die Widerruflichkeit nur unbeschadet der vertragsmäßigen Entschädigungsansprüche.

4. Persönliche Rechte und Pflichten der Directoren. Die ersteren betreffen den Bezug des Gehalts, der Tantième, worüber in den meistens vom Verwaltungsrath abgeschlossenen Dienstverträgen das Nähere bestimmt wird. Gewöhnlich ist in den Statuten die Gewährung einer Tantième an die Direction schon vorgesehen, deren Maximalhöhe und Vertheilung auch bestimmt. [921]) Ausdrücklich pflegt die Zusicherung von Pensionen an Directoren und andere Beamten untersagt zu sein, [922]) mit Unrecht, da ja die Pension nur eine aufgeschobene Gehaltszahlung ist, also bei ihr der Dienstgehalt niedriger sein kann und gewöhnlich sein muß. Die persönlichen Pflichten anlangend, so haben die Directoren regelmäßig eine Caution zu stellen, welche meistens in einer bestimmten Anzahl Bankactien besteht, über die sie dann während ihrer Amtsdauer nicht verfügen können. [923]) Regelmäßig besteht die Vorschrift, daß die besoldeten vollziehenden Directoren keine Nebengeschäfte treiben, sondern sich ganz der Bank widmen müssen. [924]) Credit von der Bank dürfen sie gewöhnlich gar nicht nehmen [925]) oder nur unter besonderen Cautelen [926]) oder etwa nur Lombardcredit. [927]) Beeidigung auf statutenmäßige Geschäftsführung kommt vor. [928])

5. Verantwortlichkeit der Direction und der einzelnen Directoren. Im Handelsgesetzbuch und im Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 über die Actiengesellschaften findet sich eine Reihe von Bestimmungen über die civilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes.

Ebenso in § 25 für die anderen, von der Direction angestellten Beamten angeordnet. Die gleiche Bestimmung in d. Hann. Stat. § 22, Lux. § 23, Gotha Art. 51.

[921]) Z. B. Bad. B. Art. 62: Dir.-Mitglieder und übrige Beamten erhalten Remunerationen von im Ganzen 5% des nach Abzug der 4% Divid. den Actionären verbleibenden Reingewinns. Vertheilung unter die Einzelnen ist Sache des Aufsichtsraths. Tantièmen seit lange üblich, z. B. Leipz. a. Stat. § 101.

[922]) Z. B. Gotha Art. 49, Darmst. § 25 u. a. m.

[923]) Z. B. Darmst. § 23: Gen.-B.-Dir. 100, Directoren 50 Actien. — Danzig § 36: vollzieh. Director 5000 Thlr. Caution baar oder in Staatspap.

[924]) Z. B. Frankf. Art. 47.

[925]) Z. B. Bad. B. Art. 63: Dir.-Mitgl. noch übr. Beamte dürfen weder mittelb. noch unmittelb. Geschäfte f. eigene Rechn. bei d. Bank machen. — Braunschw. § 40 u. viele andere.

[926]) Z. B. besond. Censorencomité der Leipziger B. § 91 bei Creditverhältnissen der Directoren (vollziehender hier nicht ausgeschlossen). — Ausdrückliche Genehmig. des Verwaltungsraths für Bankcredit eines Directors erforderlich. Z. B. bei Gotha § 42.

[927]) Magdeb. B. § 47: f. vollzieh. Dir. nur Lomb.-Cred. u. auch diesen nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths.

[928]) Bei Goth. B. Art. 43, Beeidigung der Dir. auf gewissenh. Erfüllung ihrer Berufspflichten bes. auf getreue Beobacht. der Stat. durch das herz. Justizcolleg., bei dem der Gerichtsstand der B. — Feierliche Angelobung Oester. N. B. § 52.

In ersterer Hinsicht bestimmt Art. 241, daß Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften des 3. Titels d. H. G. B. (von den Actiengesellschaften) oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden haften. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Actionäre Dividenden oder Zinsen zahlen oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen. Ebenso werden durch Art. 245 Mitglieder des Vorstandes (und Liquidatoren), welche den Vorschriften über die Behandlung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft zuwider handeln, persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet. Nach Art. 248 sind endlich die Mitglieder des Vorstandes den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet, wenn unrechtmäßiger Weise eine Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals stattgefunden hat.

In den Statuten deutscher Zettelbanken finden sich mitunter, nicht regelmäßig, einige Bestimmungen über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Direction und ihrer Mitglieder. [929]) Im Uebrigen gelten die Sätze des bürgerlichen und speciell des Handelsrechts. Die Verantwortlichkeit für fahrlässige Unterlassungen wird bisweilen für die vollziehenden (besoldeten) Directoren besonders ausgesprochen. [930]) In anderen Statuten werden diejenigen Mitglieder der Direction, welche an statutenwidrigen Beschlüssen, Geschäften u. s. w. und fahrlässigen Unterlassungen Theil genommen, persönlich für verantwortlich erklärt, so daß sie deßhalb von der Verwaltung in Anspruch genommen werden können. [931])

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Directoren haben wir früher (s. S. 120) schon als ein Erforderniß der Solidität der Banken bezeichnet. Das neue deutsche Actiengesellschaftsgesetz enthält einige bezügliche, aber noch nicht ausreichende Bestimmungen. Im 52. Nachtrage ist die Frage der Verantwortlichkeit der Bankorgane mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung zusammenhängend erörtert worden. In den Statuten können strafrechtliche Bestimmungen nicht wohl enthalten sein. Die mitunter sehr allgemein hingestellte „Haftbarkeit" der Direction oder ihrer Mitglieder kann sich nur auf die civilrechtliche Haftung, insbesondere für Schadenersatz beziehen und ist dann unter Umständen ganz unpractisch. Dies gilt wohl auch von der in den Statuten der Gothaer Bank sich findenden Bestimmung, daß die Mitglieder der Direction für die Richtigkeit aller von denselben ausgehenden Mittheilungen über die Geschäfte und Verhältnisse der Bank persönlich verhaftet sind, also z. B. auch für die Publicationen der Bilanz (Art. 43.). Eine an und für sich gute Vorschrift, die aber ohne eine gesetzliche Strafbestimmung ziemlich in der Luft schwebt, weil der Nachweis einer Vermögensbeschädigung durch falsche Ausweise immer sehr schwer zu führen sein wird und eine solche Beschädigung oft auch gar nicht vorliegt. Die Nothwendigkeit von gesetzlichen Strafbestim-

---

[929]) Meistens vage Ausdrücke, daß die Directoren u. s. w. für statutarische Geschäftsführung „verantwortlich", haftbar, z. B. Oesterr. B. § 57, Baier. § 35, Leipz. § 93, Bad. Art. 60.

[930]) Z. B. Rost. § 92, Thür. § 48.

[931]) z. B. Darmst. § 24, Hannov. § 23.

mungen ergiebt sich aus unseren früheren Erörterungen, weil in solchen Bestimmungen eine Garantie des Princips der Oeffentlichkeit mitliegt.

Ueber das sonstige Beamtenpersonal unter der Direction enthalten die Statuten gewöhnlich keine weiteren Bestimmungen, als die oben schon gelegentlich mit zur Sprache gekommenen. Das Verbot, Nebengeschäfte zu betreiben, Bankcredit zu nehmen, die ausdrückliche Verpflichtung auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit kommen oft vor. Für einzelne höhere Beamte, z. B. den Cassierer, findet sich hie und da noch eine Specialbestimmung.

6. Anhangsweise mögen hier noch einige Bemerkungen über das Bankbeamtenwesen überhaupt Platz finden.

Das Bankbeamtenpersonal, einschließlich der Directoren, bildet gegenwärtig nach Anzahl und Bedeutung der Aemter eine der erheblichsten Gruppen des Beamtenstandes der großen Erwerbsgesellschaften und der letzteren ähnlichen großen Privatunternehmungen. Die Beamten aller dieser Anstalten bilden wieder den Haupttheil des immer größer werdenden Standes der Privatbeamten. Diese Privatbeamten unterscheiden sich durch Anstellungsverhältnisse, Bildung u. a. m. von den unteren Arbeiterclassen und werden immer mehr ein Analogon des Staats- und Gemeindebeamtenstandes. Es ist wahrscheinlich und wünschenswerth, daß nach und nach auch der Bildungsgang, die Einrichtung des ganzen Dienstverhältnisses, die Sicherheit der Stellung, die Gehalts- und Pensionsverhältnisse bei diesen Privatbeamten noch mehr nach der Analogie des Staatsdienstes gestaltet werden. [932]) Ein Bedürfniß hat sich schon jetzt in dem wichtigsten Zweige des Privatdienstes, im Privateisenbahnwesen gezeigt, [933]) weil die Zahl der Beamten und die Anforderungen an ihre Eigenschaften besonders groß sind (Techniker u. s. w.). Auch im Bankfach wird das Bedürfniß mehr hervortreten.

Einmal werden die Pflichten der Beamten im Privatdienste steigen müssen, vor allem die Anforderungen an die allgemeine und berufsmäßige auch fachwissenschaftliche Bildung. Der jetzige Bildungsgang von Bank- und ähnlichen Beamten ist meistens ein rein autodidactischer practisch routiniermäßiger, nachdem bloß Mittelschulen (Realschulen) oder diesen nicht einmal immer in den Leistungen ebenbürtige Handelsschulen bis zum 15.—17. Jahre besucht sind. [934]) In London sind aber unter den Bankverwaltungen bereits Bestrebungen aufgetreten, bessere allgemeine und fachmäßige Vorbildung des Beamtenpersonals zu fordern, demgemäß Ein-

---

[932]) S. Näheres über die finanzielle Regelung des Staatsdienstes, was hier als Vorbild für den höheren Privatbeamtendienst zu brauchen ist, in Rau-Wagner Fin.-Wiss. I. § 53—65 b.

[933]) Mit Perrot's paar aphoristische Bemerkungen in s. Eisenbahnreform 1871 (ohne Jahreszahl — eine üble Sitte, zumal in einem so rasch sich verändernden Gebiete) S. 175 ff. ist die Frage freilich nicht erledigt.

[934]) Die Practiker selbst scheinen in Deutschland freilich von einem besonderen Bedürfniß allgemeiner u. theoretischer fachlicher Bildung noch wenig zu spüren. Nach Christians Bankgeschäft, Berl. 1872, 2. Aufl., S. 24, sind gesunder Menschenverstand, gründl. Praxis in seinem Geschäft u. einige gute moralische und Charaktereigenschaften für den Bankier Alles, was er an persönlichen Erfordernissen braucht. Wo haben wir bei uns aber auch Männer von wissenschaftl. Bedeutung wie die Ricardo, Gilbart, Tooke, Lord Overstone, Grote u. a. m. unter den Practikern?!

richtungen zu treffen, Prüfungen zu organisiren. Unser Handelsschulwesen mittlerer, wie höherer Kategorie genügt nach seiner bisherigen Einrichtung schwerlich, um den Mangel gründlicherer allgemeiner und fachmännischer, namentlich auch volkswirthschaftlicher Bildung bei den jungen Kaufleuten und Aspiranten des Bankdiensts und verwandter Branchen zu heben.

Auf der andern Seite werden die Rechte der Privatbeamten zu vermehren sein. Hier wird der Privatdienst manche Einrichtungen des Staatsdiensts in Betreff der Sicherheit, Dauer der Anstellung, der Gehalts- und Pensionsverhältnisse passend nachzuahmen haben. Diese Dinge sind einstweilen noch kaum im Entstehen. Uebergroße Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie oben erwähnt wurden, sind nicht zu wünschen. Vielfach haben wir es hier doch mit ähnlichen Uebelständen bei höheren Arbeiterkategorien zu zu thun, wie sie bei den unteren Arbeiterclassen vorliegen und einen Theil der „socialen Frage" bilden. Der Staat hat auch hier ein Interesse daran, daß sich für die „Arbeiter" ein günstigeres „Arbeitsrecht" bilde, als es jetzt vorläufig vorhanden ist, wo die Beamten doch völlig vom Verwaltungsrath, d. h. im Wesentlichen vom Großkapital abhängen. Solche Abhängigkeit wirkt auf beide Theile ungünstig und dient in keiner Weise zur gesunden Consolidation unserer socialpolitischen Zustände. Ob aus der Initiative der Erwerbsgesellschaften u. s. w. allein eine gute Einrichtung des Arbeitsrechts der Beamten hervorgehen wird, erscheint bis jetzt mindestens zweifelhaft.[935])

Nur vom Rechtsbeistand oder Syndicus der Bank, der öfters ein ständiger Beamter ist, wird bisher die Fachbildung verlangt.

β. Der Verwaltungsrath (Aufsichtsrath).

A. Aus den Bestimmungen des deutschen Actiengesellschaftsrechts. Das deutsche Actiengesellschaftsgesetz vom 11. Juni 1870 hat in einer Amendirung des Art. 209 des A. D. H. G. B. die nach letzterem bloß facultative Bestellung eines Aufsichtsraths ganz passend für obligatorisch erklärt. Eine Actiengesellschaft muß hiernach einen Aufsichtsrath von mindestens drei aus der Zahl der Actionäre zu wählenden Mitgliedern besitzen, worüber der Gesellschaftsvertrag das Nähere zu bestimmen hat. Für die deutschen Zettelbank-Actiengesellschaften ist dadurch keine wesentliche Veränderung nothwendig geworden, da dieselben, meistens unter dem Namen Verwaltungsrath, regelmäßig schon nach ihren Statuten eine den Aufsichtsrath des H. G. B. vertretende Behörde besessen haben. Die einzige Ausnahme bildete, soweit ich sehe, die Lübecker Privatbank, bei der ein Verwaltungsrath in den Statuten ursprünglich nicht vorgeschrieben war. Doch fungiren dafür hier zwei ständige Revisoren als Organ zur Ausübung einer Controle über die Geschäftsführung und Verwaltung der Direction, mit

---

935) Der große österreich. Beamtenverein umfaßt auch Privatbeamte. In der Zeitschrift dieses Vereins ertönen ebenfalls Klagen über die vollständige Abhängigkeit der Beamten von der persönlichen Macht der Vorgesetzten bei der üblichen Anstellung auf stete Kündigung und wird bereits direct eine staatliche Beamtenordnung für den Privatdienst verlangt. S. z. B. d. Nr. 21 v. 1. Nov. 1872, Art. zur Beamtenfrage.

einigermaßen ähnlichen Befugnissen wie ein Aufsichtsrath.[936]) Als nothwendiger Wirkungskreis waren schon für den ehedem facultativen Aufsichtsrath im ursprünglichen Art. 225 des H. G. B. die Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft, Kenntnißnahme vom Gang der Geschäfte, Einsichtnahme in die Bücher und Schriften, Untersuchung des Bestands der Gesellschaftscasse, Prüfung der Jahresrechnungen, Bilanzen, der Vorschläge zur Gewinnvertheilung, kurz im Wesentlichen Controlefunctionen bezeichnet. Dazu kommen dann noch die Berichterstattungen an die Generalversammlung über die Prüfung der Rechnung, Bilanz und Gewinnvertheilung, sowie die Pflicht, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft nothwendig ist. Für den nunmehr obligatorischen Aufsichtsrath ist dieser gesetzliche Wirkungskreis derselbe geblieben. Außerdem sind durch Art. 225 des Ges. v. 1870 die Vorschriften der Art. 191 u. 192 des H. G. B. über den Aufsichtsrath der Commanditactiengesellschaften auch auf denjenigen der Actiengesellschaften ausgedehnt worden. Sie betreffen die Amtsdauer des ersten und der späteren Aufsichtsräthe und die Bestimmungen über die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths (s. u. Anm. 974). Die Vorschriften der Art. 225 b und 249 des neuen Gesetzes über die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths sind im Nachtrage 52 angeführt, da es passend schien, die ganze Frage über die Verantwortlichkeit von Verwaltungsorganen (auch der Direction) im Zusammenhange zu behandeln.

B. Bestimmungen der deutschen Zettelbankstatuten über den Verwaltungsrath. In den älteren Bankstatuten hat der sogen. Verwaltungsrath regelmäßig auch die Functionen des Aufsichtsraths des H. G. B. Die Bestimmungen des letzteren sind natürlich durch die Statuten nicht abzuändern, wohl aber darf der Wirkungskreis der genannten Behörde nach wie vor dem Handelsgesetzbuch erweitert werden. Fassen wir in ähnlicher Weise wie in dem Abschnitte von der Direction die Statutenbestimmungen über den Verwaltungsrath zusammen, so ergibt sich Folgendes, wobei indessen mehrfach auf den vorgenannten Abschnitt zurückgewiesen werden kann, da in demselben des Zusammenhangs wegen schon einiger Aufgaben, die bald der Direction, bald dem Verwaltungsrath zufallen, erwähnt werden mußte, was jetzt möglichst übergangen wird, um Widerholungen zu vermeiden.

1. Die Funktionen des Verwaltungsraths (d. i. Stellung im Ganzen, Aufgabe, Wirkungskreis, Competenz). In der Regel ist die in den älteren Statuten den Namen Verwaltungsrath, in den neueren den des Aufsichtsraths führende, hie und da auch noch unter anderen Namen, aber mit wesentlich gleicher Stellung[937]) vorkommende Bankbehörde einmal

---

[936]) § 51 ff. d. Lüb. Priv. B. Stat. sonst neben der Generalvers. nur die Direction u. Beamte erwähnt.

[937]) Z. B. alte Leipz. Statut. th. der Bankausschuß th. das Directorium an Stelle des Verw.-R. — Baier. B., Bankdirectorium im Wes. mit d. Wirkungskreis des Verw.-R. — Dsgl. bei d. Pomm. B. das Bankcuratorium. — Berl. Cass.-Ver. neben dem übl. Verw.-R. ein Bankausschuß mit einigen Aufsichtsraths- ähnlichen Functionen u. a. m. s. u. — Bei d. Preuß. B. hat d. Centralausschuß der Bankantheilseigner, bez. dessen Deputirte einen dem Verw.-R. anderer Banken wenigstens ähnlichen, nur engeren Wirkungskreis.

die oberste Controlbehörde, also wesentlich der „Aufsichtsrath" für das ganze Bankgeschäft, insbesondere für die Direction; sodann gleichzeitig die Behörde, welche mit der obersten Anordnung, Leitung, mit der Feststellung der allgemeinen Geschäftsgrundsätze, der Beschlußnahme über besonders wichtige Geschäfte und endlich mit der Vertretung der inneren Rechte der Gesellschaft, namentlich wieder gegenüber der Direction, betraut ist. Im Einzelnen ist die Competenz wieder etwas verschieden bestimmt, wobei sich mitunter characteristische Unterschiede in den oben genannten Statutengruppen ergeben. Manches war schon früher zu erwähnen, besonders im vorigen Abschnitt von der Direction. Bei beschränkterer Stellung und Wirkungskreis der letzteren hat regelmäßig der Verwaltungsrath etwas weitere Competenz in Betreff der eigentlichen Verwaltung, so im Allgemeinen in den älteren gegenüber den neueren Statuten, ferner etwa besonders in der Darmstadt-Hannover-Luxemburgischen Statutengruppe. Neuerdings pflegt sich, unter sichtbarem Einfluß des Handelsgesetzbuchs und wohl auch vermehrter hierfür sprechender Erfahrungen der Wirkungskreis des Verwaltungsraths mehr auf die Functionen des Aufsichtsraths einzuengen, woneben nur die ganz generelle oberste Leitung bleibt. Von Einzelheiten sei Folgendes hervorgehoben:

a. Stellung des Verwaltungsraths im Allgemeinen.[938]) Bei den preußischen Privatbanken, welche Actiengesellschaften sind, besteht ein Verwaltungsrath, welcher gewöhnlich die obere Leitung der Gesellschaft sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen hat.[939]) Beim Berl. Cassenverein hat der Verwaltungsrath gleichfalls die Anordnung, die oberste Leitung und die specielle Controle des ganzen Geschäftsbetriebes (§ 29), während der hier außerdem vorhandene, bei den anderen Privatbanken fehlende Bankausschuß die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen und demgemäß eine Reihe von speciellen Obliegenheiten hat (§ 22). Das Curatorium der Pomm. Bank übt die Controle und obere Leitung wie der Verwaltungsrath bei den anderen Banken aus (§ 17).

Bei der Baier. Bank hat das Bankdirectium die Oberleitung und Controle in näher specificirter Weise (§ 29). Der nach den alten Statuten der Leipz. Bank bestehende Bankausschuß hat theils dem Directorium gegenüber die Control- und Revisionsbefugnisse des sonst üblichen Verwaltungsraths, theils auch in einigen besonderen Punkten Zustimmungs- oder Beschlußrechte, welche eine Theilnahme an der Oberleitung der Bank darstellen (§ 55, 59), während im Uebrigen hier das Directorium neben seinem Wirkungskreis als Vorstand einige sonst dem Verwaltungsrath zugewiesene Functionen ausübt (§ 75 ff.). Im Ganzen hiermit ziemlich übereinstimmend ist die Einrichtung bei der Rostocker Bank, wo auch ein Bankausschuß und daneben, statt des Leipziger Bankdirectorii, ein Verwaltungsrath besteht (§ 50, 56, 60, 75 ff.)

Auch die Bremer Bank hat einen Bankausschuß und einen Verwaltungsrath. Ersterer hat gewisse Control- und Prüfungsbefugnisse

---

[938]) Vgl. hiermit den ergänzenden parallelen Abschnitt über die Direktion, oben S. 483.

[939]) Vgl. Danz. Stat. § 21 u. übr. Banken.

(§ 45, 46) und muß in besonders genannten, kann in allen Angelegenheiten vom Verwaltungsrath um sein Gutachten angegangen werden, zu welchem ersteren Zweck gemeinsame Sitzungen beider Behörden stattfinden (§ 44). In einem Falle hat er ein Mitabstimmungsrecht bei der in gemeinsamer Sitzung erfolgenden Abstimmung (§ 47, Errichtung von Zweigbanken). Im Uebrigen hat der Verwaltungsrath allein die obere Leitung, Ueberwachung der Geschäftsführung, Prüfung der Rechnungen u. s. w. (§ 33). Im Ganzen ähnlich ist das Verhältniß des bei der Frankfurter Bank bestehenden größeren Bankausschusses und des Verwaltungsraths; doch hat ersterer eine größere Competenz als bei der Bremer Bank und und nimmt mehr eine verwaltungsrathartige Stellung in Betreff seiner Theilnahme an der Oberleitung der Bank ein (Art. 37), steht deutlich über dem Verwaltungsrath und berath und beschließt in eigener Versammlung (Art. 33—40), während der Verwaltungsrath der Frankf. Bank wieder specieller an der Geschäftsführung Theil nimmt und Functionen ausübt, in denen sonst die Direction selbstständiger ist (Art. 41—46).

Der Verwaltungsrath der Braunschweiger Bank ist der Vertreter der inneren Rechte der Gesellschaft und zugleich controlirende Aufsichtsbehörde, insbesondere der Direction gegenüber (a. St. § 20, 21). Wesentlich dieselbe Stellung hat der Verwaltungsrath bei der Geraer (§ 35, 36), Thüringischen (§ 29), Weimarer Bank (§ 32). Bei dem Verwaltungsrath der Gothaer Bank steht die Function der Controle noch etwas mehr im Vordergrund (§ 59).

Bei der Darmstädter Bank hat die sog. Bankverwaltung, eine Behörde, welche die Stelle des Verwaltungsraths einnimmt, neben der Ueberwachung die obere Leitung der Bank und zwar mit weiterem als dem üblichen Wirkungskreis, so daß die Bankverwaltung manchfach Functionen ausübt, welche sonst der Direction vorbehalten sind (§ 17, 21). Im Ganzen steht es ebenso bei der Hannoverschen (§ 17, 20), Luxemburger (§ 17, 21), und ähnlich, mit nicht ganz so ins Specielle sich ausdehnenden Befugnissen ist der Wirkungskreis des Verwaltungsraths der Meininger (§ 17, 24) und Homburger Bank (§ 21, 23) normirt.

Bei den neueren Banken hat der Verwaltungsrath regelmäßig vornehmlich aufsichtsräthliche Functionen, also Controle und Ueberwachung, das Recht, der Direction Erinnerungen zu machen, der Aufsicht, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig geführt werden (insbesondere hinsichtlich der Notenausgabe) u. s. w., z. B. bei der Bad. Bank (Art. 51). Aehnlich ist die Stellung des Aufsichtscollegiums, welches bei der Oldenburger Bank den Verwaltungsrath vertritt (§ 20).

Der Centralausschuß der Bankantheilseigner vertritt die letzteren der Verwaltung gegenüber bei der Preußischen Bank und wählt zur fortlaufenden speciellen Controle über alle Operationen der Bank drei Deputirte (§ 68). Er bekommt, ähnlich wie der Verwaltungsrath anderer Banken, Geschäftsnachweise regelmäßig vorgelegt, muß in einzelnen und kann in anderen Fällen um sein Gutachten angegangen werden (§ 75—79) und hat unter Umständen, nämlich wenn ein Deputirter des Ausschusses die Vorlegung der Sache bei letzterem verlangt, seine Zustimmung bei solchen Geschäften der Bank mit der Finanzverwaltung und den Geldinstituten des

Staats zu geben, welche nach anderen als den allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs behandelt werden sollen (§ 91).

Die Oesterreichische Nationalbank hat neben der Direction, deren Wirkungskreis zum Theil der eines Verwaltungsrathes ist, einen Ausschuß. Letzterer hat einige Prüfungsbefugnisse, welche sonst dem Verwaltungsrath ertheilt sind, und nimmt auch an den Berathungen über einige Geschäftssachen mit entscheidender Stimme Theil (Veränderung des Zinsfußes, Anlage des Reservefonds u. s. w.). (Stat. § 44, 43, 11.)

b. Die einzelnen Functionen des Verwaltungsraths sind natürlich verschieden nach der Stellung, welche derselbe einnimmt. Doch giebt es viele Punkte, welche bei den meisten Banken gleichmäßig oder ähnlich vorkommen. Wo ein Ausschuß oder dgl. Behörde neben dem Verwaltungsrath besteht, hat derselbe einzelne Functionen statt des Verwaltungsrathes oder gleichzeitig mit demselben auszuüben. Die hauptsächlichen einzelnen Functionen, bez. Rechte, lassen sich in folgende Gruppen bringen:

α. Ausübung der Oberaufsicht, Controle, Prüfung, Revision.

β. Vertretung gewisser innerer Rechte der Gesellschaft.

γ. Anstellung der Beamten, einschließlich der Directoren.

δ. Oberste Normirung und Leitung der Geschäfte.

ε. Theilnahme an der speciellen Leitung der Geschäfte.

Der erste Punct (α) betrifft Functionen, welche man im engeren Sinne diejenigen eines Aufsichtsraths nennen kann, und findet sich daher auch in den handelsrechtlichen Bestimmungen unserer neuesten Gesetzgebung in erster Linie berücksichtigt. Der zweite Punkt (β) bezieht sich auf verwandte Thätigkeiten und wird auch im Handelsrechte in den Grundzügen normirt. Auch der dritte Punkt (γ) läßt sich noch zu den Thätigkeiten eines Aufsichtsrathes rechnen, doch kann hier die Direction (s. o.) oder selbst die Generalversammlung neben oder statt des Aufsichtsrathes gewisse Rechte ausüben. Die beiden letzten Punkte (δ und ε) betreffen dagegen Functionen eines Verwaltungsrathes im engern Sinn, wobei aber die fünfte Function (ε) ganz wohl der Direction überlassen bleiben kann und in Deutschland bei den Zettelbanken auch nur ausnahmsweise in größerem Umfange hinsichtlich der Einzelheiten der Verwaltung dem Verwaltungsrathe übertragen ist.

Zu α Controle u. s. w.: Hierher gehören namentlich 1) die Kenntnißnahme vom Stande der Geschäfte, daher die Verpflichtung der Direction, dem Verwaltungsrath periodisch oder auf sein Verlangen die bezüglichen Ausweise vorzulegen, oder das Recht des Verwaltungsrathes, Aufschlüsse zu verlangen, selbst Kenntniß zu nehmen,[940]) eventuell Deputirte für solche Zwecke zu ernennen.[941]) — 2) Die Vornahme von periodischen und außerordentlichen Revisionen der Bücher, der Activa, insbeson-

---

[940]) Z. B. Berl. C.-Ver. § 36 b, Danz. § 27 b und and. preuß. Priv. B. — Preuß. B. (Recht des Centralausschusses (o.) § 75. — Baier. § 29. Nr. 2.

[941]) Z. B. Braunschw. B. §. 21 Nr. 4 (Vorsitzender des Verw.-R. oder dessen Stellvertreter kann mit Zuziehung eines Directors vom Geschäftsgang jederzeit Kenntniß nehmen). Ebenso (oder ein Delegirter d. Verwalt.), bei d. Darmst. B. § 21. Gera § 36 u. a. m. Gotha Art. 59.

dere der Casse, eventuell ebenfalls durch Deputirte [942]) — 3) Die Prüfung der Bilanzen, Rechnungsabschlüsse, besonders am Jahresschluß, behufs der Gewinnvertheilung u. s. w. [943])

Zu β. Vertretung innerer Rechte u. s w. Hierher gehören: 1) gewisse Rechte gegenüber der Direction, z. B. das Recht, letztere zu suspendiren oder deren Beschlüsse in der Ausführung durch Einspruchsrecht aufzuhalten, wenn es das Gesellschaftsinteresse zu fordern scheint, darüber s. den folgenden Punkt (γ). — 2) Recht, bez. Pflicht, die Generalversammlungen [944]), auch wohl die etwa bestehenden Ausschüsse [945]) zu berufen, vor jenen Bericht zu erstatten, über die Geschäftslage, die Rechnungsabschlüsse u. s. w., oder über die Ergebnisse der Prüfung der Bilanzen, Rechnungsabschlüsse u. s. w., Anträge zu stellen u. dgl. m. [946])

Zu γ Anstellung der Beamten u. s. w. Hierhin gehören: 1) die Ernennung (Wahl) der Directoren, nach einem mitunter näher vorgeschriebenen Modus, der Abschluß der Anstellungsverträge mit denselben, die Regelung der Gehalts-, Tantième-, Qualifications-, Cautionsverhältnisse u. s. w. [947]) Wo neben dem Verwaltungsrath ein Ausschuß besteht, ist diesem bisweilen die Anstellung der Directoren übertragen oder eine Mitwirkung dabei eingeräumt. [948]) 2) die Anstellung anderer höherer oder Specialbeamten, wie des Syndicus, [949]) des Cassiers, [950]) die Wahl der Mitglieder von Specialbehörden, z. B. der Censoren. [951]) — 3) Die

---

[942]) In den meisten Stat. ausdrücklich erwähnt, mitunter mit näherer Bestimmung der Form, z. B. Berl. C. Ver. § 36 d u. e monatl. und außerord. Cassarev. durch Deputirte des Verw.-R., Danz. § 27 d u. e u. und preuß. Priv. B. ebenso — Beiwohnen der Deputirten des Centralausch. bei der Cassenrevis. Bei der Preuß. B. § 83. — Einsichtnahme in Bücher und Script. durch 2 Mitgl. d. Ausschusses bei dem Berl. C. Ver. § 22 e. — Bair. B. § 29. Theilnahme am Cassensturz und an Visitation des Depositorii durch Mtgl. des B. Directorii. — Braunsch. § 21 Nr. 2, außergewöhnl. Cassenrevis. durch 1 oder mehrere Mitgl. des Verw.-R., dessen Vorsitzender oder Stellvertreter dazu ohne Weiteres befugt. — Darmst. § 21 ebenso, aber jährl. mindestens zweimal. — Gotha Art. 59 Nr. 6. dgl. (durch Delegirte), Bad. Art. 51 u. a. a. m. Im Einzelnen manche Abweichung in der Form, wie die Revisionen u. s. w. vorzunehmen.

[943]) Z. B. Berl. C. Ver. § 36 f. durch Verw.-R. u. § 22 d Prüfung der Jahresabschlüsse durch Ausschuß, der Verwaltungsrath und Direction entlastet. — Bair. B. 29 Nr. 6. — Leipz. B. § 55 Nr. 3 (Ausschuß). — Bremer B. § 33 (Verw.-R.) u. § 45 (Bankausschuß). Ueberhaupt haben die etwa neben dem Verw.-R. bestehenden Ausschüsse gerade bei diesem Puncte (Jahresabschluß) mitzuwirken, so auch bei d. Frankf. B. Art. 37 Nr. 3. — Bad. Art. 51 u. a. m.

[944]) S. Art. 236 d. A. D. H. G., wornach die Generalversammlung durch den Vorstand berufen wird, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt, was eben meistens mit dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrath der Fall, z. B Berl. C. Ver. § 47, Danz. § 39, Brem. B. § 21, Frankf. § 59, Darmst. § 40 u. a. m.

[945]) S. Frankf. Art. 40. Sonst versammelt sich der Ausschuß auch wohl periodisch oder auf Einladung seines Vorsitzenden, z. B. beim Berl. C. Ver., Brem. B. — Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses und des Verw.-R. gehen von letzterem aus bei d. Brem. B. Art. 52.

[946]) S. oben S. 485.

[947]) Dieser erste Punct wird mit allen Details in den Statuten regelmäßig erwähnt.

[948]) Ernennung der Mitglieder der Bankdirection durch den größeren Ausschuß bei der Frankf. B. Art. 37.

[949]) Preuß. Priv. Banken.

[950]) Genehmigung des Verw.-R. für den durch die Direction angestellten Cassier bei der Braunschw. B. § 42 (nicht in Betr. der anderen Beamten).

[951]) Frankf. Art. 37 Nr. 1.

Anstellung der übrigen Beamten,[952]) wenn nicht die Direction das bezügliche Recht ausübt, (s. o. S. 484) oder die Genehmigung der dem Verwaltungsrath von der Direction in dieser Beziehung zu machenden Vorschläge. — 4) Die Ausübung der Controle und Disciplinargewalt über die Directoren[953]) — 5) Die Entlassung und die Suspension der Directoren und anderer von ihr angestellten Beamten,[954]) letzteren Falles etwa auf Antrag der Direction.— 6) Die Suspension oder die Aufhebung von Verfügungen, Beschlüssen u. s. w. der Direction, wenn dieselben gegen die Statuten oder gegen die Interessen der Gesellschaft sind.[955]) Mitunter haben bestimmte Mitglieder des Verwaltungsraths ein Einspruchsrecht gegenüber der Direction mit Appellation an den ganzen Verwaltungsrath behufs endgiltiger Entscheidung.[956])

Zu *d*: Oberste Normirung und Leitung. Wo ein Ausschuß besteht, hat dieser gerade hier öfters neben oder vor dem Verwaltungsrath, welcher etwa dem Ausschuß die betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen muß, seinen hauptsächlichen Wirkungskreis. Von einzelnen Functionen des Verwaltungsrathes oder Ausschusses auf diesem Gebiete finden sich in den Statuten namentlich: 1) Die Feststellung der obersten Grundsätze für die Geschäftsführung, die Anordnung der zur guten Führung nöthigen Maßregeln, demgemäß die Ertheilung der Instructionen an die Direction.[957]) — 2) Die Aufstellung und Abänderung der allgemeinen und der für einzelne Zweige bestimmten Geschäftsreglements.[957]) — 3) Die Beschlüsse über etwa statutarisch zulässige Errichtung von Filialen.[958]) — 4) Die Beschlüsse über eine Erhöhung des emittirten Actiencapitals oder über weitere Einzahlungen auf letzteres und über die Bedingungen dabei,[959]) soweit nicht — gewiß besser — hierüber die Generalversammlung competent ist, wo dann deren Beschlüsse bloß nach den Bestimmungen des Verwaltungsraths auszuführen sind. — 5) Die Beschlüsse über Ankauf der zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Liegenschaften (Bankgebäude).[960]) 6) Mitunter geht die Veröffentlichung

---

[952]) Preuß. Priv. Banken; Frankf. B. Art. 42, Brem. § 33 u. a. m.

[953]) Ersterer Punct regelmäßig, letzterer kaum erwähnt, folgt aber aus der Stellung beider Behörden zu einander.

[954]) Nicht immer aber öfters neben der Anstellung erwähnt, aber auch ersteren Falls unzweifelhaft. — Ueber Suspension z. B. nähere Bestimmungen bei Gotha, Art. 50; event. Suspension durch Vorsitzenden des Verw.-R. und Entscheidung darüber durch letzteren.

[955]) Z. B. Gotha, Art. 59 d. Bad. Art. 51 c.

[956]) Vgl. ebendaselbst (vor. Anm).

[957]) Meistens erwähnt. Z. B. Berl. C. Ver. § 36 a u. c und and. preuß. Priv. B. Baier. § 29 1 u. 10. — Frankf. Art 42 1 u. 2, Mitwirkung des Ausschusses Art. 37 4. — Darmst. § 21 u. n. a. m. Vierteljähr. Revision des Betriebsreglem. durch Aufsichtsrath u. Vorlegung bei d. Regierung Bad. B. Art. 51.

[958]) So Frankf. Art. 42, Darmst. § 21. Bei der Brem. B. Verw. u. Ausschuß gemeinsam § 47.

[959]) Frankf. Art. 42. — Baier. § 29 Nr. 4. S. übrigens unten den Absatz von der Generalversammlung u. das spätere Cap. IV. (Errichtung der Banken), ferner oben S. 178—180.

[960]) Oefters bes. erwähnt, z. B. bei den preuß. Priv.-Banken (Genehmig. des Ausschusses f. Grundstückkauf nöthig bei Berl. C. Ver.) — Frankf. Art. 42 c, ebenf. Mitwirk. des Ausschusses.

des Monats- oder Wochenausweises vom Verwaltungsrath aus.[961]) Eventuell ist hierher auch noch zu zählen: 7) Die Aufstellung des Etats der Verwaltungsausgaben.[962])

Zu *c*: Theilnahme an der speciellen Leitung. Etwas allgemeiner findet sich hier nur die Bestimmung, 1) daß der Verwaltungsrath über einzelne „wichtige" Geschäfte entscheidet, „wichtige" Verträge schließt und überhaupt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Vergleiche u. s. w. schließen kann.[963]) Sonst kommen von Einzelheiten hie und da vor:[964]) 2) Beschlüsse über die Ausgabe, Einziehung, selbst die Deckung der Banknoten; 3) über die Anlegung des Fonds überhaupt; 4) des Reservefonds speciell; 5) über die Maxima der den einzelnen Geschäftszweigen zuzuwendenden Fonds, 6) über die Bedingungen (auch den Zinsfuß) von Depositen i. w. Sinn. 7) über die Ausführung des Discontogeschäfts, insbesondere auch über die Festsetzung des Bankdisconts;[965]) 8) über die zu beleihenden Effecten, das Maximum der Vorschüsse darauf, die Bedingungen (auch den Zinsfuß) dafür; 9) über die Anlage müßiger Gelder u. dgl. m. — Die meisten Bankstatuten überlassen diese wie die übrigen Geschäfte der Direction, wodurch wohl die Verantwortlichkeit der letzteren gestärkt wird und die Beweglichkeit des Geschäfts gewinnt. Nur die Regelung des Discontosatzes, und was damit zusammenhängt (Festsetzung der Maximalverfallszeiten u. s. w.) möchte an und für sich wohl passend durch den Verwaltungsrath oder unter dessen Mitwirkung erfolgen. Jedoch bietet die gewöhnliche Zusammensetzung des Verwaltungsraths aus den Chefs oder Mitgliedern großer Bankfirmen hier nicht immer eine volle Garantie für die Unbefangenheit der Berathungen über diesen wichtigen Gegenstand. Zumal bei den großen tonangebenden Centralbanken ergeben sich in diesem Puncte leicht Conflicte zwischen den Privatinteressen der einzelnen Verwaltungsräthe und dem öffentlichen und Bankinteresse. Die Entscheidung solcher Dinge durch die Direction oder durch eine außerhalb der Geschäftsinteressen stehende Verwaltung, wie bei der Preußischen Bank, hat daher unter Umständen doch ihre Vorzüge (vgl. Anm. 966).

2. Die Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses und des Verwaltungsrathes. Ein mit verwaltungs- oder aufsichtsräthlichen Functionen bekleideter Ausschuß kommt, wie erwähnt, bei mehreren deut-

---

[961]) Frankf. cb. (Veröff. durch Verw.-R. folgt aus dem Zusammenhang.) — Brem. § 33.

[962]) Frankf. cb. Darmst. § 21.

[963]) Z. B. Darmst. cb.

[964]) Die folg. Puncte nam. bei Darmst. § 21, Lux. 21, Hannov. 20, meist auch bei Frankf. Art. 42. Einiges bei Leipz. Rostock. Mein. (wo in § 24 weitere Bestimm. wegen des creditmobilierartigen Geschäftskreises dieser Bank), sonst selten auch nur Einzelnes bei and. Banken.

[965]) Außer bei den meisten in vor. Anm. gen. Banken u. A. auch bei Baier. B. § 29 Nr. 5 (alle 6 Wochen auf Vorschlag d. Bankadmin.) — Bei d. Preuß. B. erfolgt nach § 87 d. B.-O. die so wichtige Bestimmung über den Disconi.- u. Zinssatz (letztere s. Lombard) in Berlin u. bei den Provinz.-Comptoirs v. Hauptbankdirectorium mit Genehmigung des Chefs der Bank. Doch muß vor jeder Veränderung des Discounts, vor der Verkürzung der Verfallzeiten der Wechsel und der zeitweisen allgemeinen Beschränkung der Credite eine Berathung im Centralausschuß erfolgen, § 88. — Bei d. Oesterr. Bank nehmen die Mitglieder des Ausschusses an allen Berathungen der Direction über eine Veränderung des Zinsfußes mit entscheidender Stimme Theil. § 43.

schen Zettelbanken vor.[966]) Seine Bildung und Zusammensetzung gleicht im Wesentlichen derjenigen des Verwaltungsrathes solcher Banken, welche keinen besonderen Ausschuß haben. Der Verwaltungsrath von Banken mit einem Ausschuß wird dagegen dann gewöhnlich durch den Ausschuß gebildet.

a. Der Ausschuß. Er besteht regelmäßig aus einer etwas größeren Anzahl Mitglieder, welche gewöhnlich Actionäre sein müssen und von der Generalversammlung oder der letztere vertretenden Repräsentation der Actionäre gewählt werden, meistens nach dem Modus geheimer Abstimmung (mit Stimmzetteln) und nach dem Princip der absoluten Majorität der beschlußfähigen Versammlung.[967]) Die Erneuerung des Ausschusses erfolgt meistens so, daß nach dem Loose oder später nach einem Turnus gemäß der Zeit des Eintritts ein oder einige Mitglieder ausscheiden und für dieselben, die wieder wählbar zu sein pflegen, eine Neuwahl erfolgt.[968]) Für das passive Wahlrecht oder die Wählbarkeit finden sich einige besondere Vorschriften oder Bedingungen, welche die zu wählenden Ausschußmitglieder erfüllen müssen, wie z. B. Wohnsitz am Domicil der Bank, Selbstständigkeit in Betreff der Vermögensverwaltung, Nichtverfallensein in Concurs, ohne daß die Gläubiger vollständig befriedigt,[969]) Nichtangehören an eine Firma, die

---

[966]) So bei Berl. C. Ver., Frankf., Brem. Leipz., Rost. B. Ueber die Oesterr. u. Preuß. B. s. o. S. 146 ff. Ueber d. Französ. B. S. 152. In der großen Bankenquête ist die Frage nach der Zusammensetzung des Conseil de régence (Verwaltungsrath) dieser Bank auch mehrfach erörtert worden. Man hat eine stärkere Berücksichtigung des kaufmännischen Elements von manchen Seiten gewünscht. Bestimmungen über die Vertretung gewisser Wirthschaftsberufe in der Bankverwaltung, wie die bei der B. v. Frankreich bestehenden (S. 152), fehlen bei den deutschen Banken allgemein. Bei Centralbanken erscheinen sie ganz passend. Die Handelskammern u. ähnl. Institute könnten hier etwa Vorschlags- oder selbst Wahlrechte mit bekommen.

[967]) Berl. C. Ver.: Acht Actionäre, in erster Gen.-Vers. mit relat., in den späteren mit absol. Majorität gewählt, § 24. — Frankf. Größerer B.-Ausschuß mit 20 Actionären, v. Gen.-Vers. geheim gewählt. Art. 33. — Brem. 9 Mitgl., der erste Ausschuß durch außerord. Gen.-Vers. zu wählen, die Ergänzung durch spät. Gen.-Vers. § 50, 35. — Leipz. B. St. § 49, 50. 20 Mitglieder aus den Actionären mit relat. Stimmenmehrheit von wenigstens 6 Stimmen zu wählen. — Rost. § 50, 51 ebenso. — Oesterr. N. B. Ausch. v. 12 Mitgl. v. jährl. Gen.-Vers. aus ihrer Mitte mit absol. Stimmenmehrheit zu wählen, § 40. 41. — Preuß. B. Die Versamml. der 200 Meistbetheiligten vertritt hier die Gen.-Vers. Jene wählt den Centralausschuß von 18 Mitgl. aus gewissen Bankantheilseignern mit geschrieb. Stimmzetteln nach relat. Mehrheit. — Bei Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe des Jahres meist Cooptationsrecht bis zur Gen.-Vers.

[968]) Berl. C. Ver. von den ersten 8 Mitgliedern scheiden 2 jährl. nach Loos aus, dafür Neuwahl; der Neugewählte scheidet nach 4 J. aus. Sofort Wiederwählbarkeit § 24. — Frankf. Art. 36. Wahl auf 5 Jahre, jährl. scheiden 4 von den 20 aus, anfängl. nach Loos, dann nach Amtsalter, Wiederwählbarkeit. — Brem. Später treten alle 2 J. 3 von den 9 nach Amtsalter, event. Loos aus. Wiederwählbarkeit — Leipz. § 52, Rost. § 53 ähnl. — Oesterr. B. § 41. Der ganze Ausschuß immer auf 1 J. gewählt, sofort wieder wählbar. — Preuß. B. § 68. Die Mitglieder des Cent.-Ausschusses treten jährl. zu 1/3, jetzt nach Amtsalter, aus. Wiederwählbarkeit.

[969]) So Berl. C. Ver. § 25. Juristl. Pers., Frauen nicht wählbar. So auch Frankf. § 33. Brem. § 36. Specieller Leipz. § 51, Rost. § 52. — Preuß. § 66. nothwendig für Centralausschuß-Mitglieder Wohnsitz in Berlin, Besitz von 5 Bankantheilen.

eines ihrer Mitglieder schon im Ausschusse oder Verwaltungsrath hat,[970]) Nichtangehören an eine Behörde einer anderen Bank.[971]) Die Competenz eines solchen Ausschusses ist vorhin bei den Functionen des Verwaltungsrathes mit dargestellt worden.

b. Der Verwaltungsrath von Banken ohne solchen Ausschuß. Er wird im Wesentlichen ganz ebenso gebildet, zusammengesetzt und erneuert, wie dieser Ausschuß. Die Bedingungen für die Wählbarkeit zum Verwaltungsrath pflegen gleichfalls dieselben zu sein,[972]) Bei der ersten Errichtung von Banken haben sich öfters geldoligarchische Tendenzen herausgestellt, indem der Verwaltungsrath durch die Gründer, auch wohl fast oder ganz ausschließlich aus denselben und für eine längere als die sonst normale statutarische Periode gebildet, außerdem den Mitgliedern des Verwaltungsraths etwa im Voraus besondere erhebliche Vergütungen für die Ausübung ihres Berufs zugesichert worden sind.[973]) Gegen solche Miß-

---

[970]) Bei Frankf., Brem. B. eb. — Bei Leipz. u. Rostock. auch Erforderniß der Nichtverwandtsch. in bestimmtem Grade mit Mitgl. des Directorii (Verw.-R.) oder des Ausschusses, § 51, Art. 52.

[971]) Frankf. B. § 55. Aehnl. Bad. B. s. o. Anm. 919.

[972]) Beispiele. Preuß. Priv. B., z. B. Danzig. § 21: 10 Mitgl. des Verw.-R., 5jähr. Function, jährl. scheiden 2 aus, anfangs nach Loos, später nach Turnus, sofort Wiederwählbarkeit. — Köln. 12 Mitgl., 6jähr. Function, jährl. Ausscheiden von 4, sonst ebenso. Besondere Bedingungen der Wählbarkeit außer Actiendeponirung, meist bei preuß. Priv. B. nicht angegeben. Wahl geheim durch Gen.-Vers. in Gegenwart eines Notars. — Baier. B. § 26—28, B.-Directorium aus 7 Mitgl. von in München wohnh. Actionären, Wahl durch Bankausschuß (der Gen.-Vers. hier vertritt), Austritt, nachdem die B. im Gang, jährl. 3, nach Amtsalter, Wiederwählbark., Erfordernisse außer den oben gen. gewöhnl. noch einige weitere, wie Fähigkeit zur Bekleid. öffentl. Ehrenämter, nicht nähere Verwandtschaft mit dem vollziehenden Director. — Darmst. § 18: 18 Mitgl. gewählt in Gen.-Vers. der Actionäre, müssen deutsche Staatsangehörige sein, in den d. Bundesstaaten wohnen, 6 davon sollen Hessen sein, Erneuer. alle 2 J. zu 1/3, Austritt anfangs nach Loos, dann nach Alter, s. auch folgende Anm.). — Gera § 37, 38: 11 Mitgl. in Gen.-Vers. geheim mit relat. Stimmenmehrh. gewählt, mindestens Vorsitzender und dessen Stellvertreter müssen in Gera, 2 andere Mitgl. in Reuß j. L. wohnen, Wahl aus stimmberechtigten Actionären. Erforderniß Unbescholtenheit, Besitz der bürgerl. Ehrenrechte. Ausschluß von Compagnons, gew. Verwandten; Austritt jährl. 1/3, zuerst nach Loos, dann nach Alter. — Ueber den Verw.-R. der Goth. B. s. o. S. 137 ff.; von den 9 Mitgl. werden 7 von d. Gen.-Vers. aus den stimmführenden Actionären gewählt, wovon 3 in Gotha wohnhafte goth. Staatsangeh. sein müssen. Dienstzeit 6 J., nach 2 u. 4 J. treten 2, nach 6 J. 3 Mitgl. aus. Wiederwählbark. Art. 53, 54. — Von den 12 Mitgl. d. Verw.-R. der Thür. B. müssen 10 in bes. gen. Städten wohnen, § 30. — Bad. B. Art. 47, 48. Aufs.-R. aus 12 Mitgl., von denen mindestens je 3 in Mannh. u. Carlsr., von den übr. 6 nur 2 außerh. Badens wohnen dürfen. Wahl v. Gen.-Vers., Amtsdauer 6 J., alle 2 J. scheidet 1/3 aus, auf. nach Loos; von einer Firma kann nur 1 Theilhaber Mitgl. sein; Zahlungseinstellung, rechtskräft. Straferkenntniß wegen entehrender Handlungen bedingt Ausschluß. — Oldenb. B., das Aufsichtscollegium derselb. besteht aus 5 Mitgl., wovon 2 von der oldenb. Regierung (Ministerium) 2 von d. Actionären gewählt, das fünfte durch die anderen 4 Mitgl. unter Verständigung mit der Regierung bestimmt wird. Wahl, bez. Anstellung auf 5 J., die von den Actionären zu wählenden müssen selbst wenigstens 20 Actien besitzen. § 18.

[973]) Beispiele. Namentlich bei den in Mitte der 50er Jahre aus bloßen Speculations-Gründen errichteten Zettelbanken mehrfach vorgekommen. So bei der Darmst. B. f. Süddeutschland (gegründet von G. Mevissen u. A. Oppenheim in Cöln). Erster Verw.-R. auf sechs J. aus in § 18 d. Stat. gen. Personen, worunter die Gründer, bestehend. Tantièmeverh. s. u. Anmerk. 981. — Luxemb. B. Die 3 Grün-

bräuche bei Actien- und Commanditactiengesellschaften haben sich die Actionäre nicht immer selbst zu helfen gewußt, sondern die Gesetzgebung mußte einschreiten, wie sie es im Art. 191 und 192 des H. G. B. und Art. 225 des neuen Gesetzes v. 11. Juni 1870 mit Recht gethan hat. [974]) Andrerseits hat man in solchen Rechten der Gründer hinsichtlich der Ernennung des ersten Verwaltungsraths mitunter auch Pflichten derselben oder eine Garantieleistung für die gute Einleitung der Geschäfte sehen wollen. Doch möchte dieser Gesichtspunkt seltener als der andere von wirklicher Bedeutung gewesen sein.

c) Der Verwaltungsrath von Banken mit einem Ausschuß. Derselbe wird mehrfach vom Ausschuß gewählt, [975]) vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen bei der ersten Errichtung der Bank. Doch kommt auch die directe Wahl durch die Generalversammlung vor. [976]) Die Bestimmungen über die Anzahl, Wahlmodus, Zusammensetzung, Erneuerung, über die Bedingungen der Wählbarkeit sind im Ganzen dieselben, welche vorhin aufgeführt wurden.

3. Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ausschusses und Verwaltungsraths. Zu den ersteren gehören die statutarischen Bestimmungen über die Vergütung, welche diesen Mitgliedern zu Theil werden sollen. Solche Bestimmmungen erfahren durch Art 192 des H. G. B. nur in Betreff des ersten Aufsichtsrathes eine Beschränkung (s. Anm. 974). Eine feste Besoldung erhalten die Mitglieder regelmäßig nicht, wie öfters besonders in den Statuten ausgesprochen ist. [977]) Dagegen haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten, Auslagen, [978]) wofür mitunter eine Pauschalentschädigung in Aussicht genommen ist; [979]) ferner

---

der, darunter die beiden eben bei der Darmst. B. Genannten, dann R. Erlanger bilden mit 6 and. Mitgl., die sie sich selbst zugesellen dürfen, wovon aber mindestens 2 Luxemburger sein mußten, auf 6 Jahre den 1. Verw.-R.; die Gründer bestimmen auch gleich namhaft gemachte 3 Substitute für sich § 18. — Homb. B. § 21: s. d. ersten 3 Jahre der Verw.-R. von den Gründern im Einverständniß mit d. Regier. bestellt. — Gera § 39. Auch eine Anzahl Personen s. d. ersten 6 J. in den Verw.-R. gesetzt, nicht gewählt. — Gotha Art. 77. Zuerst wählt die Kaufmannsch. in Gotha 3 Mitgl. aus goth. Staatsangehörigen, die beiden auswärt. Concessionäre desgl. 2 aus d. Actionären; diese beiden bleiben im Amt bis nach Ablauf des 3. J. nach Eröffnung. — Meining. B. § 17: Die Hälfte der gewählten Mitgl. des 1. Verw.-R. bestimmen die Gründer. — Thür. B. § 30 die Concessionäre der B. sind als solche Mitglieder des Verw.-R. u. and. Banken mehr, z. B. Weim., Oldenb. B. — Aehnl. Tendenzen erregten Anstoß bei d. früheren Project der Bad. B. Im J. 1870 wurde dgl. vermieden. Hier hatte das aus der Mitte der Gründer gewählte provisorische Comité von 10 Mitgl. nur bis zur 1. Gen.-Vers. zu fungiren, die bald berufen werden mußte und dann den 1. Aufsichts-R. wählte. — Uebrigens kommen solche besondere Ernennungen der Mitglieder des 1. Verw.-R. auch bei d. preuß. Priv. B. vor, z. B. Berl. C. V. § 30, Cöln. § 22.

[974]) Wahl des 1. Aufsichtsraths nur auf ein Jahr, längere Wahl ohne rechtl. Wirkung, Art. 191. Den Mitgliedern des 1. Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des 1. Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Gen.-Vers. bewilligt werden. Art. 192.

[975]) Berl. C. V., Frankf. B. (Wahl aus d. Mitte des Ausschusses, Art. 37.)

[976]) Brem. B., Oesterr. Nat. B.

[977]) Z. B. Darmst. § 22, Gotha Art. 60.

[978]) Z. B. Darmst. ob.

[979]) Z. B. Weim. B. § 41

fast allgemein auf Tantièmen vom Reingewin.[980]) Die Berechnungsweise, insbesondere welche Abzüge vom Rohertrag zur Berechnung der Tantième gemacht werden sollen, auch die Quote der Gesammttantième vom Reinertrag, mitunter die Vertheilung dieser Summe unter die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsraths sind wohl schon in den Statuten bestimmt. Hie und da bleibt die Normirung der Höhe der Tantième auch der Generalversammlung und die Vertheilung dem Verwaltungsrath zu bestimmen überlassen.[981]) Die Vertheilung erfolgt mehrfach nach Anwesenheitsmarken,[982]) mit etwaigen Vorzugsrechten des Vorsitzenden. Der bloße Ehrenamtscharacter der Stellen im Verwaltungs- oder Aufsichtsrathe ist demnach nur in ganz einzelnen Fällen zu finden. Ob nicht auch bei den deutschen Zettelbanken diese Posten öfters reine Sinecuren oder wenigstens weit überzahlte Stellungen sind, mag dahin gestellt bleiben. Das richtige Princip, welches den Tantièmen zu Grunde liegt, nämlich die Theilnahme der „Arbeiter" am Reingewinne der Unternehmung, paßt für den Verwaltungsrath nicht immer, weil es dahin steht, wie weit dieser den Gewinn wirklich mit hat „verdienen" helfen. Die Anwendung des Tantièmeprincips auf die Directoren und womöglich auf die sonstigen Beamten ist unbedingter zu loben.[983]) Bei einer Staatsverwaltung, wie z. B. derjenigen der Preußischen Bank, kommt man ohne diese Zahlungen aus. Darin tritt, ähnlich wie bei Staats- gegenüber Privatbahnen, ein Vorzug der staatlichen vor der privaten Verwaltung hervor. Uebrigens sind die Tantièmeverhältnisse bei den Zettelbanken nicht so bedenklich, als bei den creditmobilierartigen sogen. Creditbanken und manchen anderen Actien- und besonders Commanditactiengesellschaften, wo eine geringe Leistung öfters ganz übermäßig vergütet oder wirklich eine bloße Sinecure dotirt wird.

Zu den Pflichten des Verwaltungsrathes kann man die Erfüllung der oben (S. 499) genannten Bedingungen für die Wählbarkeit rechnen. Ferner gehört dahin, wie bei der Direction, die regelmäßig sich findende Verpflichtung eines Mitgliedes des Ausschusses oder Verwaltungsrathes, eine Anzahl Actien der Bank während der Dauer des Amts zu deponiren,[984])

---

[980]) Eine Ausnahme machte eine Zeitlang die Danz. B., in deren Statuten nur der Ersatz der Auslagen erwähnt war.

[981]) Beispiele. Berl. C. V. § 65. Von d. nach Abzug der Unkosten sich ergeb. Reingewinn 8% als Tantième an Verw.-R. (jedes Mitgl. 1/10) u. vollziehenden Director (1/5). Doch entsprechende Verminderung der Tantième, wenn Divid. der Actien unter 4% sinken würde. — Cöln § 29. Verw.-R. bezieht 6% v. Reingewinn, Vertheil. bleibt ihm überlassen. Ebenso Magdeburg. § 45 u. a. m. — Brem. 77. 10% vom Reingewinn, nachdem die Actionäre zunächst 4% Divid. erhielten, an Verw.-R., wovon der Vorsitzende 2/10. and. Mitgl. 1/10. — Ebenso Darmst. § 22, 10%. wovon Präs. u. Vicepräs. 1/3. die and. Verwalter zus. 2/3. — Hannov. § 21, Verw.-R. erhält 10% v. Reingewinn, der bleibt nach Zahlung v. 5% an Verw.-R. und Dotirung des Reservef., davon 2/10 an Vorsitzenden, 1/10 an dessen Stellvertreter, 2/10 an die 3 Mitgl. des Ausschusses, zus. 5/10 an die übrig. Mitgl. des Verw.-R. zu gleichm. Vertheil. — Weim. § 41, 5% vom Reingewinn, der 4% des eingezahlten Actienkapitals übersteigt, an Verw.-R., Vertheil. nach Präsenzliste in Versamml. — Bad. B. § 52 ebenso.

[982]) Frankf., Bad. B. u. a. m. Bei d. Frankf. B. bestimmt ein Reglement den Werth der Anwesenheitsmarken.

[983]) S. oben Direction S. 488. Bei d. Bad. B. Art. 34 Theilnahme der übr. Beamten neben d. Directoren an d. Tantième.

[984]) Z. B. Berl. C. V. § 33 10 Actien, Frankf. B. Art. 33, 6 A., Darmst. § 17, 25 A., Bad. Art. 47, 10 Actien u. so meistens.

— ein Punkt von ziemlich untergeordneter Bedeutung, da das hierdurch bedingte Interesse an der Anstalt durch andere Umstände, z. B. den Einfluß, den die Stellung gibt, die erleichterte Möglichkeit, wegen der genaueren Kenntniß der inneren Verhältnisse der Bank in Bankactien zu speculiren,[985]) meistens aufgewogen werden wird. Auch Verpflichtung zur Bewahrung des Geheimnisses über die Banksachen kommt vor.[986])

4. Geschäftsführung des Verwaltungsrathes oder Ausschusses. Beide Behörden pflegen sich regelmäßig periodisch oder auf besondere Einladung des Vorsitzenden zu versammeln. Etwaige Delegirte haben öfters auch das Recht, eine Versammlung anzuberaumen. Auch die Direction kann mitunter eine solche verlangen. Die Behörde wählt ihren Vorsitzenden (nebst Stellvertreter), der bei Stimmengleichheit dann den Ausschlag gibt, bestimmt meistens selbst ihre Geschäftsordnung. Ueber die zur Beschlußfassung nothwendig anwesende Minimalzahl der Mitglieder enthalten die Statuten eben so wie über die Zahl der Mitglieder, welche den Ausschuß oder Verwaltungsrath überhaupt bilden, nähere Vorschriften. Oefter heißt es, daß alle Mitglieder eingeladen und mindestens so und so viel erschienen sein müssen ($^1/_3$, $^2/_3$, $^3/_4$ z. B.). Die Abstimmungen erfolgen dann gewöhnlich nach absoluter Mehrheit. Für einzelne Beschlüsse und Maßregeln, z. B. die Ernennung, Suspension und Entlassung der Directoren wird öfters eine größere Minimalzahl Anwesender und eine stärkere, als die einfache Mehrheit, verlangt (s. o. S. 487 und Anm. 915). Bestimmungen über die Führung der Sitzungsprotokolle u. s. w. kommen oft vor. Solche Protokolle können u. A. besondere Wichtigkeit für die civil- und criminalrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrathes erlangen, wenn das Abstimmungsverhältniß mit Namensangabe bezeichnet wird. Die Unterzeichnungen des Verwaltungsrathes erfolgen gewöhnlich durch zwei Mitglieder, worunter der Vorsitzende. Der Präsident, dessen Stellvertreter, ein oder mehrere einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes und Ausschusses werden mitunter zur Wahrnehmung besonderer Functionen in der Bankverwaltung delegirt oder die beiden ersten dazu schon durch ihr Amt berechtigt, z. B. zu gewissen Control- und Revisions-Thätigkeiten.[987])

---

[985]) Klage hierüber neuerdings bes. bei „Creditbanken" (Finanzcompagnien der Engländer, Credit-Mobiliers). Speculieren der Aufs.-R., Directoren, ebenso gut à la baisse wie à la hausse der Actien.

[986]) Z. B. Berl. C. V. § 66 u. a. m. — Strenge Vorschriften überh. u. auch für Mitgl. u. Deputirte des Centralausschusses, bei d. Preuß. B. § 113, 80. Eidesstaatl. Gelöbniß der Geheimhaltung, Remotion bei Verletzung.

[987]) Beispiele von Statutenbestimmungen über die unter Nr. 4 aufgeführten Puncte außer schon früher vorgekommenen Einzelheiten: Berl. C. Ver. Ausschuß hat alle 3 Mon. mit Mitgl. des Verw.-R. eine Conferenz, wo diese Mitgl. Bericht über die Geschäfte in d. letzten 3 Mon. erstatten. Bei Meinungsverschiedenh. Abstimm. nach Stimmenmehrh. Bei Stimmengleichheit entscheid. Vorsitzender. Außer diesen regelmäß. können außerord. gemeinschaftl. Conferenzen mit d. Verw.-R. v. Ausschuß jederzeit berufen werden. Ausschuß verhandelt mit Direction nur durch Verw.-R. Die Ausschußmitglieder wählen jährl. nach Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter. Bei Vacanzen können sie Ersatzmitgl. bis z. nächsten Gen.-Vers. wählen. Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen. Zu gült. Beschluß Anwesenheit von 5 Mitgl. d. Ausschusses nöthig. Ueber alle Sitzungen Protokoll, das vom Versitzenden u. 2 and. Mitgl. zu unterschreiben. § 22, 27, 28. — Ganz analoge Bestimmungen über Verw.-R., der sich auch auf Antrag eines Dir.-Mitgl., mindestens alle Monate zu ver-

5. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ausschusses und des Verwaltungsrathes. In den Statuten findet sich wenig hierüber, nur etwa die Bestimmung, daß die beiden Behörden oder die consentirenden Mitglieder für ihre Beschlüsse verantwortlich, also namentlich für Statutenwidrigkeiten haftbar sind.[988])

Diese ohnedem schwer practisch geltend zu machende civilrechtliche Verantwortlichkeit reicht, wie wir mehrfach zu bemerken hatten, nicht aus. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit muß in wirksamer Weise hinzu kommen, was natürlich nur durch die Gesetzgebung, nicht durch Statutenbestimmungen herbeigeführt werden kann. Die neuen Vorschriften im Handelsgesetzbuch und Gesetz v. 11. Juni 1870 sind noch zu mild und genügen auch sonst noch nicht, wie im Nachtrage 52 gezeigt wird, wo gleichzeitig zweckmäßige Ergänzungen vorgeschlagen werden. Empfehlen möchte sich namentlich, einer Person, welche als Mitglied einer Behörde einer Actien- oder Commanditactiengesellschaft eine Strafe erlitten hat, bleibend oder zeitweise das passive Wahlrecht oder die Wählbarkeit für Aufsichts- oder Verwaltungsrathsstellen irgend einer Art zu entziehen, zumal bei Banken, wo Vertrauenswürdigkeit erste Bedingung ist. Ferner sollte der Cumulation von solchen Stellen auf eine Person durch Vorschriften über ein Maximum gleichzeitig zu führender Aemter vorgebeugt werden.

γ. Die Generalversammlung.

A. Bestimmungen des deutschen Actiengesellschaftsrechts. Die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welches auch über diesen Punkt einige Abänderungen getroffen hat, enthalten über die Generalversammlung der Actiengesellschaften eine Reihe von Bestimmungen, die wir im Folgenden etwas specieller behandeln, denn sie sind auch für unsern Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, mehr als die oben nur kurz berührten Vorschriften über den Vorstand und die Direction.

Nach Art. 209 N. 9—11 muß der Actiengesellschaftsvertrag die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht, ferner die Bedingungen des Stimmrechts der Actionäre und die Form, in der dasselbe ausgeübt wird, endlich die Gegenstände bestimmen, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann. Die Gesammtheit der Actionäre übt in der Generalversammlung diejenigen Rechte aus, welche den Actionären in

---

sammeln hat, § 35. — Große Aehnlichk. in diesen Puncten in allen Stat. Abweichungen ergeben sich aus einzeln. Verschiedenh. der Organis. einfach. Vgl. Frankf. B. Art. 37—40, 43—44. — Bad. B. Art. 49—51. U. A. sollen in die Protokolle nur die Gegenstände der Berathung und die gefaßten Beschlüsse eingetragen werden, ein Votum eines Mitgliedes nur auf dessen Verlangen.

[988]) Beim Berl. C. V. heißt es, daß die Mitglieder des Ausschusses und des Verw.-R. vor der Gesellschaft bei Ausübung ihrer Functionen nur für grobe Versehen haften. § 64.

den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, wobei jede Actie dem Inhaber 1 Stimme gewähren soll, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes festsetzt (Art. 224). Danach ist also z. B. die Zusammensetzung der Generalversammlung bloß aus einer bestimmten Anzahl meistbetheiligter Actionäre (Baierische, Preußische Bank) nicht ausgeschlossen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind (Art. 237). Die Generalversammlung ist in bestimmten, im Gesetz genannten, dann in den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich angegebenen Fällen, außerdem, wenn es eine bestimmte Anzahl Actionäre verlangt und endlich, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, zu berufen (vgl. Art. 237).

Das Handelsgesetzbuch, bez. das Gesetz vom 11. Juni 1870 verlangt die Berufung und überträgt zugleich der Generalversammlung bestimmte Functionen in folgenden Fällen:

1) Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und daß mindestens 10% auf jede Actie (bei Versicherungsgesellschaften 20%) eingezahlt sind. Nur wenn der Gesellschaftsvertrag zwischen sämmtlichen Actionären abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse auerkannt ist, hat es dabei sein Bewenden (Zusatzart. 209 a des Gesetzes von 1870.)

2) Ebenso hat nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung den Gesellschaftsvertrag in dem Falle mit einer Mehrheit von mindestens einem Viertel der Zahl der sämmtlichen Actionäre und einem Viertel des Grundkapitals zu genehmigen, wenn ein Actionär auf das Grundkapital anzurechnende Einlagen in anderer Weise als in baarem Gelde macht oder Anlagen oder Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden. Im Gesellschaftsvertrage ist dann der Werth der Einlage oder des Vermögensstückes festzusetzen und die Zahl der Actien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Ebenso muß jeder zu Gunsten eines Actionärs bedungene besondere Vortheil im Gesellschaftsvertrag festgesetzt und mit obiger Majorität genehmigt werden. Bei der Abstimmung hat der betheiligte Actionär kein Stimmrecht. Diese Vorschriften des neuen Zusatzartikels 209 b haben vornehmlich die neuerdings in so großem Umfange betriebene Umwandlung von bestehenden Privatgeschäften in Actienunternehmungen im Auge. Außer mit Fabriken u. dgl. gewerklichen Anstalten erfolgt eine solche Umwandlung auch öfters mit Bankgeschäften. Der Vereinigung eines Privatbanquiergeschäftes mit einer Zettelbank würde nach den Statuten mancher deutschen Banken nichts im Wege stehen. Der genannte Artikel ist also auch für unsere Frage von Wichtigkeit. Bewährt hat er sich, soweit aus den Beobachtungen des letzten Jahre zu schließen ist, nicht ausreichend, da die Vorschrift durch fictive Geschäfte leicht illusorisch gemacht und die Abstimmung künstlich arrangirt werden kann.

3) Die Bestellung eines Aufsichtsrathes, der aus der Zahl der Actionäre zu wählen ist, wird zwar in dem neuen Gesetz von 1870 für obligatorisch erklärt, nicht aber die Wahl in einer Generalversammlung der Actionäre, selbstverständlich außer in dem Falle, wenn der Gesellschaftsvertrag die Wahl hier vorschreibt (vgl. Zus.-Art. 210 Nr. 3). Dagegen

bedarf die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrathes eines nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschlusses der Generalversammlung (Art. 225 u. 192).

4) Der Umfang der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, bestimmt sich der Gesellschaft gegenüber (nicht Dritten gegenüber) außer nach dem Gesellschaftsvertrage, nach Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 231).

5. Die Generalversammlung hat auch, wenn sie Processe gegen den Aufsichtsrath zu führen beschließt, die Bevollmächtigten zu wählen, welche sie hierbei zu vertreten haben (Art. 226, 195).

6) Die Generalversammlung hat über die Fortsetzung der Gesellschaft (über die im Statut anberaumte Zeit hinaus) und über Abänderungen des Gesellschaftsvertrags zu beschließen. Hierbei verlangt eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung die Stimmeneinhelligkeit, wenn nicht ausdrücklich auch für diesen Fall die Stimmenmehrheit im Gesellschaftsvertrage für ausreichend erklärt ist. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll (Art. 214, 215, nicht verändert durch das Ges. von 1870). Gegenüber Banken ist es namentlich in einem Puncte zweifelhaft, ob diese Vorschriften genügen. Was heißt nämlich „Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung"? Bei Fabriken u. dgl. ist das wohl meistens leicht zu bestimmen, bei Banken nicht. Nimmt man hier das Wort „Bankgeschäft" in dem umfassenden Sinne, in welchem es öfters gebraucht wird, so liegt z. B. gar keine Veränderung des Gegenstandes der Unternehmung vor, wenn eine Bank zu ihren bisherigen Activgeschäften, wie dem Disconto- und Lombardgeschäft, noch andere, namentlich auch das Hypotheken-, das Effectengeschäft hinzufügt. Und doch ist es unbestreitbar, daß hierdurch der ganze Character der Unternehmung eine tiefstgreifende Umgestaltung erfährt. Hier bedürfte es also, wenn die Vorschrift überhaupt eine Garantie auch demjenigen Actionär bieten soll, welcher gerade wegen des speciellen Gegenstandes der Unternehmung Vermögen dauernd in ihr hat anlegen wollen, einer näheren Definiton des Ausdrucks „Abänderung des Gegenstandes". Selbst die Erhöhung des Actienkapitals, ein bei Banken besonders practischer Fall, kann unter Umständen einer Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung in den Folgen ganz gleich kommen, denn das erhöhte Kapital kann zu seiner gehörigen Beschäftigung und Zinsbarmachung leicht eine Ausdehnung der Anstalt auf andere als die bisherigen Bankgeschäfte unvermeidlich machen.

7) Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Actionäre oder eine Herabsetzung desselben (letzterer Punkt ein Zusatz des Gesetzes v. 1870) kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen (Art. 248). Es ist gewiß auch bei Banken zu billigen, daß eine solche eingreifende Veränderung in den Verhältnissen der Gesellschaft an einen Beschluß der Generalversammlung, nicht nur an einen solchen des Verwaltungsrathes, ausdrücklich geknüpft wird. Nur könnte mit Rücksicht auf die Tragweite der Maßregel aus den unter der vorigen Nummer angeführten Gründen auch in diesem Falle ebensogut wie bei der Veränderung des Gegenstandes der Unternehmung Stimmeneinhelligkeit verlangt werden.

Gerade bei Banken ergibt sich ferner noch leichter als bei anderen Unternehmungen das Bedürfniß, die Höhe des geschäftlichen Actienkapitals nach der Lage des Geldmarktes verändern zu können. Das ist bei Banken, deren Capital nicht in festen Anlagen fixirt zu werden pflegt, auch unschwer auszuführen. Das einfachste Mittel hierzu bietet sich im Ankauf, bez. Wiederverkauf eigener Actien. Ein solcher wird jedoch durch den Zusatz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu Art. 215 des H. G. B. verboten. Ebenso darf die Gesellschaft eigene Actien nicht amortisiren, falls dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen diesen abändernden, vor Ausgabe der Actien erfolgten Beschluß gestattet ist (eb). Erstere Bestimmung ist gerade mit Rücksicht auf Creditanstalten und auf die vorgekommenen Mißbräuche der Speculation in eigenen Actien getroffen worden. Sie läßt sich jedoch nicht nur gerade bei Banken leicht umgehen, z. B. indem zwei Banken gegenseitig ihre Actien kaufen u. s. w., sondern sie hat auch, wie früher schon bemerkt wurde (s. o. S. 443), ebenso wie das zweite Verbot hinsichtlich der Amortisation ihre erheblichen Bedenken, weil die zweckmäßigste Form einer Reduction des Capitals dadurch sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies um so mehr, weil nach Zusatzart. 207 a des neuen Gesetzes auch ein Veränderung (Verminderung oder Erhöhung) des Nominalbetrages der Actien während des Bestehens der Gesellschaft unzulässig ist. Uns scheint, daß das erwähnte Verbot eine Beschränkung für den Fall erleiden darf, wenn eine Veränderung des Capitals durch An- oder Wiederverkauf — eventuell im letzteren Fall nicht unter Pari oder nicht unter dem Ankaufscours, falls die Differenz nicht aus anderen Mitteln, z. B. dem Reservefonds, gedeckt werden kann — an den Beschluß der Generalversammlung gebunden und in den Bilanzen (auch den Monats- oder Wochenausweisen) immer speciell ersichtlich gemacht wird.

Ebenso wie die Zurückzahlung könnte passend ausdrücklich auch die Ausgabe des emittirten Capitals über den ursprünglich in den Statuten bestimmten Betrag hinaus an den Beschluß der Generalversammlung gebunden werden, was jetzt nach Statutenbestimmungen nicht immer der Fall ist (s. u.), während eine solche Maßregel auch nicht nothwendig immer unter die Vorschrift fällt, das Abänderungen des Gesellschaftsvertrages einen Beschluß der Generalversammlung voraussetzen. In den Statuten von Actiengesellschaften, auch von Banken, wird nämlich mitunter von vorneherein das Emissionskapital auf eine höhere Ziffer gesetzt und von demselben einstweilen nur ein Theil, z. B. die Hälfte wirklich emittirt, worauf dann wieder vorerst nur gewisse Procente, z. B. 50, eingezahlt werden. Nicht nur die Einforderung der ausstehenden Einzahlungsquote wird hier der Direction, bez. dem Verwaltungsrath überlassen, was den Actionären gegenüber schon ein sehr weitgehendes Recht sein kann, sondern auch die Ausgabe der Actien für den zweiten Theil des Emissionscapitals. Mindestens diese letztere Maßregel sollte immer auch an einen neuen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung gebunden werden. Die Vorschrift des Art 209 Nr. 4, daß die Höhe des Grundcapitals im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden muß, also eine Vermehrung dieses Grundkapitals eine Statutenänderung in sich schlösse, steht Bestimmungen der genannten Art über das Emissionscapital nicht entgegen.

8) Eine Generalversammlung muß vom Vorstand unverzüglich einbe-

rufen und dieser Anzeige gemacht werden, wenn sich aus der letzten Bilanz ergibt, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240). Eine Vorschrift, die gerade auch für Banken besondere Billigung verdient, aber ohne nähere gesetzliche Bestimmungen über die Ansetzung von Forderungen (z. B. Wechsel), welche über die Verfallzeit rückständig geblieben sind, doch nicht ausreicht. Die Vorschriften des Art. 239 a über die Aufstellung der Bilanz enthalten über diesen Punct nichts. Es bedarf einer genauen, unzweideutigen Bestimmung, wie sie sich im nordamerikanischen Bankgesetz und jetzt auch in den Statuten der Badischen Bank befindet, daß nämlich Forderungen, die über eine gewisse kurze Zeit nach Verfall unbezahlt geblieben sind, vorläufig, auch wenn ihre spätere gänzliche oder theilweise Zahlung wahrscheinlich erscheint, unter die Activa der Bilanz nicht gesetzt werden dürfen. Alsdann wird z. B. in Zeiten nach Krisen eine baldige Einberufung der Generalversammlung erfolgen müssen, wobei etwa passend gerade bei Banken die Verpflichtung zur Einberufung schon an eine kleinere als die 50procentige, z. B. eine 25- oder selbst 10procentige Unterbilanz geknüpft werden könnte. Eine Generalversammlung zu solcher Zeit hat die Aussicht, mehr als die gewöhnliche bloße Formalität zu sein.

9) Die Auflösung einer Actiengesellschaft muß, außer in dem Fall des Ablaufs der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit oder wegen Eröffnung des Concurses, durch einen Beschluß der Actionäre, also in der Generalversammlung erfolgen (Art. 242), eine gewiß zu billigende Vorschrift.

10) Die Bestimmung des Art. 237 des H. G. B., daß eine General-Versammlung unter gewissen Bedingungen auf Verlangen von Actionären einberufen werden muß, bezeichnet auch gegenüber manchen Bankstatuten, welche keine solche Rechte der Actionäre kennen, einen erfreulichen Fortschritt. Ein Actionär oder eine Anzahl Actionäre, deren Actien den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, können danach in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe und des Zwecks eine Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit Recht haben nicht die Gesellschaftsorgane (Direction, Verwaltungsrath) über die Stichhaltigkeit der Gründe zu befinden, wie dies in Statuten vorkommt. Die genannte Capitalquote, welche das erwähnte Recht gibt, ist natürlich, wie jede solche Zahlenbestimmung, einigermaßen willkührlich, aber nicht unpassend. Dagegen ist der Schlußsatz des Art. 237 anzufechten, wonach es bei den etwaigen statutarischn Bestimmungen, welche das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder geringeren Antheils am Grundcapital knüpfen, sein Bewenden hat. Im ersteren Falle könnte vielmehr recht wohl die Quote von 10% für unbedingt ausreichend erklärt werden.

11) Außer in den genannten Fällen kennt das Handelsgesetzbuch und das Gesetz v. 11. Juni 1870 nur die Nothwendigkeit zur Berufung einer alljährlichen Generalversammlung, in welcher der Aufsichtsrath Bericht erstattet über die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung macht (Zusatzart. 225 a). Ueber das Maß der Rechte, welche die Generalversammlung hierbei ausübt, bestimmt das Gesetz nichts Näheres. Im Art. 224 sind nur beispielsweise, ohne nähere Specialisirung, die Rechte in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung

der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung hervorgehoben. Alles Weitere haben also die Statuten zu bestimmen, womit auch Art. 209 Punct 7 (früher 6) in Einklang ist, daß nämlich im Gesellschaftsvertrage die Art und Weise festzustellen ist, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt. In den Statuten können demnach diese Rechte sehr eng begrenzt werden, was nicht immer gut erscheint. Nicht einmal die Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung muß gesetzlich Sache der Generalversammlung oder eigens zu diesem Zweck von ihr bestellter Organe sein. Denn wenn auch in Art. 239 bei dieser Entlastung Personen ausgeschlossen sind, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen, so wird die practische Bedeutung dieses Verbots im letzten Satze des Art. 239 gleich wieder wesentlich abgeschwächt. Denn danach soll das Verbot sich nicht auf die Personen beziehen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht, also nicht auf den Aufsichts- oder Verwaltungsrath.

12) Ueber die Zeit der Berufung der jährlichen Generalversammlung bestimmt das Gesetz nichts, ebensowenig über den Ort. In ersterer Hinsicht pflegt selbst bei Bankgesellschaften der Zusammentritt der Generalversammlung in Deutschland unnöthig weit in das neue Jahr hinausgeschoben zu werden (2—4 Monate). In England ist das gewöhnlich anders. Gerade bei Banken, deren Geschäftslage und Rechnungsführung es gestatten müssen und meistens, wenn Alles in guter Ordnung ist, auch gestatten, gleich nach Jahresschluß die Rechnung für die abgelaufene Geschäftsperiode zu legen, wäre ein möglichst baldiger Zusammentritt der Generalversammlung passend. Der Fall liegt nach der Natur der Sache bei Unternehmungen, welche mit einem großen fixen Capital versehen sind, weitläufigere Rechnungen haben, Abschreibungen machen müssen, z. B. bei Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken anders. — Was den Ort des Zusammentrittes der Generalversammlung anlangt, so sollte nicht unbedingt derjenige gewählt werden müssen, wo die Bank ihr Domicil hat. In kleinen, abgelegenen Orten wird die Generalversammlung sonst noch leichter zu einer Farce herabsinken. Erwägung verdient der Vorschlag, den Actionären ein Recht zu geben, bei der Wahl des Orts mitzusprechen, z. B. in der Weise, daß in der vorausgehenden Generalversammlung die Vertreter der stärksten Quote des Capitals entscheiden. Freilich liegt dann wieder die Gefahr vor, die Macht von geldoligarchischen Cliquen zu stärken.

13) Von Wichtigkeit ist endlich noch die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, welche sich übrigens in den Statuten schon vordem zu finden pflegt, daß bei der Berufung der Generalversammlung immer der Zweck der letzteren bekannt gemacht werden muß. Ueber Gegenstände, welche nicht so angekündigt worden sind, können dann folgerichtig auch keine Beschlüsse gefaßt, wenn auch darüber verhandelt werden (Art. 238; mit einem Ausnahmefall hinsichtlich des Beschlusses zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung). Eine gewiß festzuhaltende Bestimmung, welche freilich thatsächlich ebenso, wie viele andere Vorschriften über die Generalversammlung oft nur auf eine Formalität mehr hinausläuft. — Die in den Statuten der Actiengesellschaften, auch der Banken, oft vorkommende Bestimmung, [969]) daß über Statutenveränderungen überhaupt oder über einzelne

[969]) S. u. B sub 4, Beschlußfassung der Generalversammlung.

wichtigere namhaft gemachte Puncte nur in einer Generalversammlung, in welcher eine bestimmte (höhere) Minimalquote des Capitals vertreten ist, und auch etwa nur mit größerer Stimmenmehrheit (2/3, 3/4) entschieden werden kann, beruht nicht auf einem gesetzlichen Grunde. Ebenso bietet das Gesetz aber auch kein Hinderniß dafür, daß auch diese Vorschrift nur die Bedeutung einer Formalität oder die Tragweite, einen kurzen Aufschub zu bewirken, besitzt, indem eine nachfolgende außerordentliche Generalversammlung in gewöhnlicher Weise ohne Rücksicht auf die Quote des vertretenen Capitals und selbst, wenn auch nicht immer, nach einfacher Mehrheit auch über Statutenänderungen u. dgl. m. beschließen kann, wenn sie nach einer ordentlichen Generalversammlung, der jene Erfordernisse hinsichtlich des Umfanges des vertretenen Capitals fehlten, zusammen berufen wird.

Es mag an diesen Beispielen vorläufig genügen, um zu zeigen, daß unser bestehendes Actiengesellschaftsrecht wie bei anderen Puncten, so auch bei der Ordnung der Verhältnisse der Generalversammlung noch manche Lücken bietet. Der unsere heutige wirthschaftliche Rechtsordnung beherrschende Grundsatz, den materiellen Inhalt der Verträge den betheiligten Privaten möglichst allein bestimmen zu lassen, zeigt auch hier seine nicht immer unbedenklichen Consequenzen. Dieser Grundsatz wird als Folge aus dem immer absoluter hingestellten Eigenthumsbegriff abgeleitet. Er gilt als gegeben durch ein „absolutes Contractrecht", das ein Bestandtheil des absoluten Eigenthums sei. Er wird daneben als Folge des ebenso absolut hingestellten Rechts der persönlichen Freiheit betrachtet. Der Staat soll sich nur darauf beschränken, die formellen Bedingungen für die Giltigkeit der Verträge zu bestimmen, was dann auch auf den Actiengesellschaftsvertrag und speciell auf das Verhältniß der Generalversammlung zur Gesellschaft und auf die einzelnen Rechte der ersteren angewendet wird. Wie dieser Behandlung gemäß die Generalversammlung in den Zettelbankstatuten gestellt wird, ergibt sich aus der folgenden Darstellung der bezüglichen Statutenpuncte.

B. Bestimmungen der deutschen Zettelbankstatuten über die Generalversammlung.

1. Bildung und Zusammensetzung derselben. Die Generalversammlung besteht in seltenen Fällen aus einer bestimmten Zahl meistbetheiligter Actionäre, welche dann noch eine oder die andere weitere Bedingung erfüllen müssen. [990]) In der Regel bildet eine beliebige An-

---

[990]) So früher bei d. Oesterr. Nat. B., wo nach den älteren Stat. die Bankgesellschaft durch einen Ausschuß repräsentirt wird, der also hier die Generalversammlung ersetzte und von dem oben besprochenen Ausschuß neben oder statt des Verw.-R. zu unterscheiden ist. 100 meistbetheiligte Actionäre, die 6 Mon. vor u. bis zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die meisten Actien in den Bankbüchern besaßen, ferner österr. Unterthanen sein mußten, bildeten den Ausschuß für das Jahr. Stat. v. 1817 § 22—26. In den neuen Stat. v. 27. Dec. 1862 ist dieser Ausschuß durch eine Gen.-Vers. ersetzt worden, an der alle Actionäre, die mindestens 20 Actien auf ihren Namen haben u. österr. Unterthanen sind, Theil nehmen dürfen. § 31 ff. — Auch bei d. Baier. B. § 25 ff. bilden die 60 größtbetheil. inländ. Actionäre unter Ausschluß von Frauen, Corporat., Staatskassen, besoldeten Bankbeamten den Ausschuß — Bei d. Preuß. B. nimmt die Versamml. der Meistbetheil. die Stelle der Gen.-Vers. ein. Zu ihr gehören diej. 200 Bankantheilseigner, die am Tage der Berufung die größte Anzahl Antheile nach den Bankbüchern haben und in Preußen wohnen (also nicht Erforderniß der

zahl von Actionären, welche gewissen statutenmäßigen Anforderungen entsprechen und einen beliebigen Theil des Bankcapitals vertreten, die Generalversammlung.[991]) Nur für besondere Fälle, namentlich für Statutenveränderungen, für Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft u. dgl. m. pflegt das Vertretensein einer bestimmten Minimalquote des Bankcapitals wenigstens für die erste Generalversammlung, die darüber beschließen soll, verlangt zu werden.[992]) Die Actionäre, welche in der Generalversammlung ein Stimmrecht ausüben wollen, müssen regelmäßig eine bestimmte Zeit vor dem Zusammentritt der Versammlung ihren Actienbesitz bei den Gesellschaftsbehörden nachweisen.[993]) Sie bedürfen gewöhnlich, doch nicht immer, einer bestimmten eine Actie übersteigenden, mehrfach einer ziemlich großen Minimalzahl von Bankactien zur Erlangung des Stimmrechts.[994]) Der größere Actienbesitz gibt nicht immer ein in gleichem Verhältniß größeres Stimmrecht, sondern öfters nimmt das Stimmrecht progressiv von einer bestimmten Anzahl Actien an ab.[995]) Außerdem pflegt vorgeschrieben zu sein, daß kein Actionär über ein bestimmtes Maximum Stimmen führen darf.[996]) Mitunter dürfen auch nur diejenigen Actionäre, welche auf ihren Namen lautende Actien in dem Actien-

---

Staatsangehörigkeit). Diese Verfassungen sind im Vergleich mit den gewöhnlichen sehr aristokratisch, allein die Abstimmung erfolgt wieder nach dem demokrat. Grundsatz, daß jedes Mitglied ohne Rücksicht auf seinen Actienbesitz gleiches Stimmrecht hat. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei d. Baier. u. Oesterr. B. ausgeschlossen (§ 27, bez. § 27 d. alten u. § 37 d. neuen österr. Stat.), nicht unbedingt (näml. f. Frauen, Corpor. u. Anstalten nicht, daher wohl f. andere Personen? § 63) bei d. Preuß. B.

[991]) Die sämmtlichen übr. D. Zettelbanken, die Actiengesellschaften sind. Auch die Beschlußfähigkeit der gewöhnlichen Gen.-Vers. wird nicht an das Erforderniß einer Minimal-Quote des Capitals oder der Zahl der anwesenden Actionäre gebunden, s. u. sub. 4.

[992]) Findet sich sehr regelmäßig. Beispiele s. unten sub 4 v. d. Beschlußfassung.

[993]) Bei Banken, welche nur Namensactien ausgeben, haben gewöhnlich die zur Zeit der Einberufung oder des Zusammentritts der Gen.-Vers. oder eine bestimmte Zeit vorher in dem Actienbuche der B. eingezeichneten Actionäre das Recht der Theilnahme an d. Gen.-Vers., z. B. Danzig § 40; Cöln § 40 (hier nach Eintrag. 2 Mon. vor Beruf. gegangen), Brem. § 26 (mindest. 2 Act. auf Namen, 4 Wochen vor der Gen.-Vers. im Actienbuch eingetrag. S. auch Frankf. Art. 57. Darmst. 32 u. s. w. Mehrfach d. Nähere nicht in den Stat., sond. in Reglem. u. in den bes. Erlassen bei Einberufung bestimmt, z. B. Frankf., Bad. B.

[994]) Beispiele: Der Besitz von 1 Actie gewährt bereits ein Stimmrecht beim Berl. C. Ver. u. and. Preuß Priv. B., bei d. Leipz. Eigenthümlich ist die Bestim. der Preuß. B. § 64, daß jeder Besitzer eines Bankantheils der Versammlung der Meistbetheiligten beiwohnen kann, ohne mit zu berathen oder zu beschließen. — Die Brem. B. verlangt mindestens 2 Actien s. d. Stimmrecht (§ 26), die Frankf. 4, die Hannov. 4, die Braunschw. Gera, Gotha, Thür., Bad. u. a. m. 5, die Darmst. 20.

[995]) Für je 5 Actien je 1 Stimme, z. B. bei Berl. C. B., Danz. B., Bad. B., für je 4 Actien 1 St. bei d. Frankf. B., für je 20 bei d. Darmst. B. u. a. m. Aber z. B. Bremer B. 2—5 A. 1, 6—10 2, 11—20 3, 21—30 4, 31—45 5, 46—60 6, 61—85 7, 86—110 8, 111—160 9, 160 u. mehr 10 Stimmen; Goth. B. 5—20 A. 1, 20—50 2, dann je 1—50 Actien immer 1 Stimme mehr. Aehnliche Abstufung des Stimmrechtes bei der Geraer B. § 64 ff., auch Thür. und Weim. B. § 53.

[996]) Z. B. Berl. C. B. 10, Danz. 20 (auch nicht in Auftrag oder Vollmacht mehr), Brem. 10, eig. und fremde Stimmen (s. Abwesende) zus. 15, ebenso Gera

buch der Bank eingetragen haben, nicht die Actionäre, welche bloß Inhaberactien besitzen, das Stimmrecht ausüben.[997]) Gewisse Personen (Frauen, Minorenne, juristische Personen u. s. w.) sind gewöhnlich von der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Für sie regelmäßig,[998]) mitunter aber auch nur für sie allein,[999]) öfters jedoch allgemein für andere abwesende Actionäre[1000]) ist eine Vertretung gestattet, der Regel nach nur durch andere Actionäre oder selbst nur durch andere stimmberechtigte[1]) Actionäre. Die Legitimationsformen der Bevollmächtigten finden sich mitunter in den Statuten angegeben, ebenso wer der Vertreter in gewissen Fällen, z. B. bei Minorennen, sein soll.[2]) Für das Stimmrecht der Vertreter gelten dann die obigen allgemeinen Bestimmungen. Namentlich darf kein Actionär für sich selbst oder in Vertretung mehr als eine gewisse Anzahl Stimmen ausüben.[3]) Bei einzelnen Functionen der Generalversammlung ist die Ausübung des Stimmrechtes gewisser Actionäre, welche in einem Dienstverhältnisse zur Bank stehen, wohl ausdrücklich ausgeschlossen.[4])

In den Grundzügen sind alle diese Vorschriften über die Bildung der Generalversammlung der Banken wie anderer Actiengesellschaften sich sehr ähnlich. Sie sind auch an sich ganz rationell und ergeben sich aus der Natur der Sache. Man kann nicht einmal sagen, daß sie den geldoligarchischen Tendenzen des Großkapitals absichtlich besondere Rechnung trügen. Das Gegentheil ergibt sich aus den erwähnten Beschränkungen des Stimmrechts. Aber trotzdem haben sich diese Vorschriften von sehr geringem Werthe erwiesen und es nicht verhindert, daß die Generalversammlungen in der Regel eine leere Formalität, oft eine bloße Comödie sind. Im Voraus gefaßte Beschlüsse werden dabei einfach durch Majoritäten, welche die Verwaltung und damit das Großcapital in der Hand hat, legalisirt. Eine schlimmere Form des Scheinparlamentarismus als unsere meisten Generalversammlungen gibt es nicht. Zu wirklicher Selbstständigkeit gelangen

---

Frankf. 20, Darmst. 40, Goth. 10 incl. fremde 20, Thür. in beiden Fällen 24, Weim. dsgl., Bad. dsgl. 20.

997) Darmst. § 32 vgl. mit § 9, Weim. u. Thür. § 53.

998) Eine Ausnahme bildet wohl die Bestimmung des § 27 der Baier. B.

999) Ausschluß von Bevollmächtigten bei d. Oesterr. Nat. B. § 37.

1000) Oefters bes. bemerkt, z. B. Frankf. Art. 57, Goth, 63. Bei d. Bad. B. wird eine 3fache Ausübung des Stimmrechtes unterschieden: persönlich, durch Vertretung (gestattet für Handelsfirmen durch regelmäßige Procuraführer, f. Minderjähr. durch Vormund, für Frauen durch Bevollmächtigte, Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder, Institute und Corporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände), endlich durch Uebertragung (wohl für Abwesende, was aber nicht besonders bemerkt wird).

1) (Von hier an beginnen die Anmerkungen wieder mit Nr. 1). Dies die Regel, so z. B. Frankf., Bremer, Goth., Weim. u. a. m. Der vertretende Vormund. Ehemann u. s. w. braucht nicht Actionär zu sein. Bei Gera kann nach dem Wortlaut d. Statut. (vielleicht nur in Folge unpräcisen Ausdrucks) auch ein nicht stimmberechtigter Actionär in Vollmacht stimmen, § 65.

2) S. Anm. 1000, Bad. B., Gera, § 65. Eine einfache schriftliche Vollmacht genügt gewöhnlich.

3) Beispiele in Anm. 996. Durch diese Bestimmung soll am Meisten die Ansammlung von Stimmen in einer Hand verhütet werden, — doch auch nur mit geringem Erfolg, da leicht Strohmänner aufgestellt werden.

4) Weim. § 57.

letztere nur etwa, wenn Verluste eingetreten sind, also oft genug, wenn es zu spät ist, das Gesellschaftsvermögen unvermindert zu erhalten und es nur etwa gilt, noch größeren Ruin zu verhüten.

In der That würden die in der dargelegten Weise gebildeten Generalversammlungen nur unter Voraussetzungen genügen, welche sich auf der Grundlage des heutigen Actiengesellschaftsrechts und der heutigen Entwicklung des Actiengesellschaftswesens nicht erfüllen lassen. Die Beschränkung der Haftbarkeit auf den Actienbetrag bedingt selbst bei einem stärker betheiligten Actionär eine nur theilweise Deckung des eigenen und des Gesellschaftsinteresses. Die Mobilisirung des Vermögens in der Actienform, ziemlich einerlei, ob die Actien auf den Inhaber lauten oder auf den Namen ausgestellt sind, wo dann doch meistens eine sehr einfache, formlose Uebertragung rechtsgiltig zu sein pflegt und diese selten die Beistimmung anderer Actionäre oder der Gesellschaft erheischt, — die Beweglichkeit des Actiencurses ferner ermöglichen und bewirken, daß ein erheblicher Theil der Actien nur als vorübergehende Capitalanlage für Speculationszwecke dient. Hier kommt es dem Inhaber der Actie nicht auf möglichst dauernden Bezug einer möglichst hohen Rente an, sondern auf eine solche Rente oder solche Manipulationen mit dem Actiencapital (z. B. die Ausgabe neuer Actien, wofür die alten Actionäre das Bezugsrecht al Pari erhalten), welche zeitweise eine Hausse der Actien zu Wege bringen. Für den Actionär liegt hier der Gewinn weniger in der Rente, als in der Cursdifferenz. Actionäre dieser Art, kurzweg Speculanten, haben unter gewöhnlichen Verhältnissen wenig Interesse, sich überhaupt an den Generalversammlungen zu betheiligen und bilden sonst nur Jasager zu allen, oft für die dauernden Interessen nachtheiligen Beschlüssen, welche den Speculationszwecken dienen. Die vorgeschriebenen Formalitäten hinsichtlich des Stimmrechts und der Vertretung in der Ausübung desselben lassen sich wörtlich leicht erfüllen und doch dem eigentlichen Sinne nach umgehen. Ein anderer Theil der Actionäre beabsichtigt allerdings wohl eine dauernde Capitalanlage in den Actien. Er bildet sich aus eigentlichen Rentiers, welche nach einer höchstmöglichsten dauernden Rente streben und eine solche durch Vereinigung von Unternehmergewinn und Zins erzielen wollen, weshalb sie die Actien den Obligationen u. s. w. vorziehen. Aber solche Actionäre bilden wiederum kein sonderlich großes, noch sachverständiges und tüchtiges Contingent von Mitgliedern einer Generalversammlung. Sie scheuen in der Regel die weitere Mühe der Aufsicht, welche die wirthschaftliche Gegenleistung für den Bezug eines Theils des Unternehmergewinns ist. Sie wollen wennmöglich auch als Actionäre nur die Unternehmerrechte im Bezuge der Dividende, aber nicht die Unternehmerpflichten der Sorge, Controle u. s. w. auf sich nehmen und im Uebrigen einfache Rentebezieher sein. Solange das Unternehmen entsprechend rentirt, ist ihnen eine Betheiligung an der Generalversammlung gleichgiltig, ja lästig. Sie üben ihr Wahlrecht nicht aus. Die Erfahrungen beim politischen Parlamentarismus kehren in verstärktem Maße bei dem Parlamentarismus der Actiengesellschaften wieder. Geht einmal etwas schief, so wissen diese Actionäre meistens nur nachträglich zu lamentiren. Kurz, thatsächlich ist trotz der schönen papierenen Verfassungen des Actiengesellschaftswesen die Verwaltung theils eine den Generalversammlungen gegenüber fast unabhängige, theils sind die Generalversammlungen einfach das Puppenspiel der Verwaltung und der

mit dieser unter einer Decke spielenden Actionäre, insbesondere der verschiedenen geldoligarchischen Cliquen, Banquiersippen und Speculantengruppen.

Darin liegt die tiefe Schwäche und die innere Unwahrheit und Hohlheit unseres gesammten Actiengesellschaftswesens. Es wird nicht zu läugnen sein, daß eben wegen dieser Schwächen und der wenig oder nichts bedeutenden Controle der Generalversammlungen immer wieder die Frage nach einer anderweitigen Controle, eventuell des Staats, auftauchen wird. Andererseits wird der Uebergang der jetzigen actiengesellschaftlichen Untermungen an den Staat wenigstens in einer wichtigen Beziehung kaum mehr als eine so übergroße Schwierigkeit erscheinen, wenn man bedenkt, daß aus den Actionären leicht auch rechtlich bloße Rentiers, Rentenbezieher gemacht werden könnten, nachdem sie thatsächlich doch großentheils nichts Anderes mehr sind. Die speculativen Actionäre aber erscheinen überhaupt als etwas Ueberflüssiges. Diejenigen Nationalökonomen und Socialpolitiker, welche theilweise schon in der Ersetzung des Kleinbetriebs durch den Großbetrieb und vollends der Privatunternehmungen durch die Actiengesellschaften überhaupt einen Entwicklungsproceß sehen, dessen letzte Phase der Uebergang dieser Geschäfte an den Staat sein würde, können sich nicht ohne Grund auch auf die Untauglichkeit der Generalversammlungen mit berufen, während doch eine Reform dieser Versammlungen keine wesentliche Verbesserung verspricht.

Bei denjenigen Zettelbanken, welche Actiengesellschaften sind, fehlen nun diese dem Actiengesellschaftswesen inhärenten Mängel auch nicht. Nur werden sie regelmäßig gemildert durch den engeren statutarischen Geschäftskreis und besonders durch die Vorschriften über die Notendeckung. Die Rentabilität der Zettelbanken ist in Folge dessen durchschnittlich eine niedrigere und namentlich eine gleichmäßigere als die von Creditbanken (Creditsmobiliers), ebendeßhalb der Curs immerhin stabiler, das Papier (die Actie) weniger Speculations- als festes Anlageeffect. Auch die Generalversammlungen der Zettelbanken werden daher leicht bei der Apathie der Actionäre eine bloße Formalität, aber dies führt weniger Gefahren als bei anderen mehr speculativen Actienunternehmungen mit sich.

2. Berufung der Generalversammlungen. Die Gesellschaftsorgane, von denen die Berufung ausgeht, sind gewöhnlich der Verwaltungsrath, beziehungsweise der neben demselben stehende Ausschuß, seltener die Direction (s. o.) Mitunter hat auch ein Regierungscommissär ein Berufungsrecht. [5]) Die betreffende Statutenbestimmung wird durch das neue Gesetz vom 11. Juni 1870 nicht aufgehoben sein, da durch dasselbe die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen das Unternehmen wegen des Gegenstandes der staatlichen Genehmigung unterliegt, nicht berührt werden (Art. 249 § 3). Auch schon früher hatte in einzelnen Bankstatuten, wie jetzt allgemein nach dem Handelsgesetz, eine bestimmte Anzahl Aktionäre, welche eine bestimmte Quote des Actienkapitals vertreten, das Recht, beim Verwaltungsrath auf die Berufung einer Generalversammlung zu dringen. [6]) Dieses Recht hat nur Werth,

[5]) Z. B. Weim. § 52, wenn d. Verw.-R. seinen desfallsigen Antrag abgelehnt hat, ebenso Thür., ferner Gera § 63.

[6]) Danz. § 47 (auf schriftl. Verlangen der Besitzer von 500 Actien). Magdeburg. § 25 (außerord. Gen.-Vers. auf schriftl. Antrag von 30 Actionären mit

wenn der Verwaltungsrath diesem Gesuch unbedingt willfahren muß. [7]) Die erste ordentliche Generalversammlung wird mitunter in den Statuten bis zu einem bestimmten Termin nach Eröffnung der Bank hinausgeschoben. [8]) Die ordentliche Jahresversammlung findet gewöhnlich im zweiten bis vierten Monat nach dem Jahresschluß statt, unnöthig spät. [9]) Die Berufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen muß regelmäßig eine gewisse Minimalfrist (4 Wochen z. B.) vor dem Zusammentritt in den für die Kundmachungen der Bank gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen öffentlichen Blättern erfolgen. [10]) Die Verhandlungsgegenstände müssen nach den deutschen Bankstatuten, abweichend von den späteren Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, nicht allgemein, sondern gewöhnlich nur in besonderen Fällen, wenn sie die Auflösung, Fortsetzung über den anfänglich bestimmten Zeitraum, Statutenänderungen u. dgl. m. betreffen, bei der Berufung kundgegeben werden. [11]) Der Ort der Generalversammlung ist regelmäßig der des Domicils der Bank. Mitunter würde es sich bei Banken in kleinen Orten empfehlen, neben oder statt diesem einen anderen Ort in den Statuten vorzubehalten oder die Bestimmung des Orts dem Verwaltungsrath zu überlassen. (S. o.)

3. Geschäftsführung in den Generalversammlungen. [12]) Die Art und Weise der Legitimation der in der Generalversammlung erscheinenden Actionäre bestimmt die Verwaltung. Sie stellt dann Einlaßkarten

---

mindestens 100 Actien). Brem. § 23 (außerord. Gener.vers. muß berufen werden auf Antrag von 50 Actionären mit 1000 Stimmen Namensactien in den Bankbüchern, unter spec. Angabe des Zweckes und schriftl. Motivirung). Gera § 63 (Provoc.-Recht hat eine Anzahl Actionäre mit mindestens 200,000 Thlr Cap.) — Hannov. § 28 (bgl. 100 Actionäre mit mindestens 2000 Actien). — Bad. Art. 40 (Berufung, wenn 1 oder mehr Actionäre, die den 10. Theil des eingezahlten Capitals repräs., es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.) Sonst fehlt solches. — Provoc.-Recht in den alten Statuten fast immer, aber durch das Handelsgesetz ist es auch f. solche Banken begründet, welche es in den Statuten nicht erwähnen.

[7]) In den alten Leipz. Statuten § 67 haben z. B. 30 Actionäre mit 150 Actien das Recht, den Bankausschuß zu veranlassen, beim Directorium eine Gen.-Vers. zu beantragen, wenn d. Gegenstand des Antrages der Actionäre auf die gewöhnlichen Gegenstände d. Verhandlung d. Gen.-Versammlung (§ 69) od. auf Beschwerden üb. die Verwaltung sich bezieht. Hiernach würde d. Directorium (Verw.-R.) üb. den Antrag zuvor zu entscheiden haben.

[8]) Z. B. Lux. B. im 3. Geschäftsjahre erst! § 32.

[9]) Bad. B. Art. 40 sogar Frist: 1. Hälfte eines jeden Jahres. — Bei d. Preuß. B. Jahresversammlung d. Meistbetheiligten im Jan. od. Feb. § 61.

[10]) Diese Bestimmung findet sich meistens, die Frist von mindestens 4 Wochen ist auch üblich. Für die 1. Versammlung nach d. Errichtung mitunter andere Bestimmungen, ebenso f. die außerordentlichen Versammlungen, besond. f. diejenige, welche nach einer nicht beschlußfäh. Vers. üb. Statutenänd. u. dgl. entscheiden soll. Hier ist die Frist dann wohl länger, die neue Versammlung darf umgekehrt nur innerhalb einer Maximalfrist nachfolgen. Z. B. 6 Wochen bei d. Bad. B. Art. 45. — Bei d. Brem. B. 3 monatl. Frist d. Ankündigung bei Gen.-Vers., in denen Abänd. d. Statuten, Erhöhung des Grundcapitals, Auflösung d. Gesellsch. beschlossen werden soll, § 22. — Bei d. Preuß. B. erfolgt neben d. öffentlichen Bekanntmach. auch noch eine Einladung durch Briefe p. Post. § 62.

[11]) So z. B. beim Berl. C. V. § 48 u. öfters. Aber auch allgemeine Angabe d. Berathungsgegenstände, so bei d. Bad. B. Art. 40, gemäß den obligat. Vorschr. d. Art. 238 d. H. G. B.

[12]) Die folgenden Puncte wesentlich übereinstimmend in den verschiedenen Statuten.

aus, in denen der Umfang des Stimmrechtes angegeben ist. Darüber wird ein Protokoll aufgenommen, das in der Generalversammlung vorgelegt wird. Die Leitung der letzteren (Vorsitz) pflegt in den Statuten dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter übertragen zu sein.[13]) Derselbe hat dann eventuell auch das Recht, Stimmenzähler zu ernennen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll geführt vom Rechtsbeistand der Gesellschaft oder von einem Notar. Nähere Bestimmungen über die Protocollführung, die das Protocoll legalisirende Unterschrift u. dgl. m. kommen vor. Die Verhandlungsgegenstände (s. u. Nr. 5) werden wohl in vorgeschriebener Reihenfolge erledigt. Anträge der Actionäre, über welche verhandelt werden soll, müssen öfters, solche über welche Beschluß gefaßt werden soll, gewöhnlich eine bestimmte Frist vor dem Zusammentritt der Generalversammluug dem Verwaltungsrath in einem motivirten Gesuche mitgetheilt worden sein, wobei es dann auch an weiteren Bedingungen nicht fehlt (Antragstellung durch eine Minimalzahl von Actionären u. dgl. m.).[14]) Aehnliche Bestimmungen hinsichtlich der Anträge der Direction an die Generalversammlung kommen vor.[15])

4. Beschlußfassung der Generalversammlung. Bestimmungen über eine zur Beschlußfähigkeit erforderliche Minimalzahl anwesender Actionäre oder auch nur über eine Minimalquote des vertretenen Actiencapitals fehlen für die gewöhnlichen (ordentlichen) Generalversammlungen in den Statuten in der Regel.[16]) Demnach kann also eine beliebige Anzahl Actionäre, allenfalls ein einziger und die Vertreter einer beliebigen Quote des Stammcapitals, allenfalls der Inhaber der zur

---

[13]) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende mitunter die Entscheidung, z. B. Weim. § 58. Das Loos würde in einigen Fällen, z. B. bei Wahlen d. Verw.-R. das Richtigere sein. So ist es bei d. Bad. B. § 43.

[14]) Einzelne ältere Statuten, dann diej. v. Banken, welche aus Specul.-Zwecken „gegründet" sind, beschränken hier die Actionäre zu sehr. Es ist nicht einzusehen, warum außer der Bedingung, daß die Anträge eine gewisse Frist vorher angemeldet sein müssen, was ohnehin wegen der Angabe des Gegenstandes bei der Berufung jetzt nöthig ist, noch weitere Beschränkungen vorkommen. Die Anträge können ja abgelehnt werden. Auch solche eines einzigen Besitzers einer Actie sollten aber wenigstens gehört werden. Der Berl. C. V. verlangt f. Anträge der Actionäre Anmeld. 14 Tage vorher, schriftl. durch mindestens 5 Actionäre, die mindestens 5 Actien besitzen. Ebenso Gera § 72, Thür. § 60, Weim. § 60 (hier Besitz v. 10 Act. geford.), Brem. B. § 24 verlangt nur vorher. Anmeld. (14 Tage) Seitens eines stimmberecht. Actionärs, was auch genügt. Bei d. Goth. B. kann sofort definit. beschlossen werden nur über die Anträge der Actionäre, die 14 T. vorher angemeldet oder wenn sich d. Verw.-R. mit sofort. Beschlußnahme einverstanden erklärt. Art. 71. Mein. § 44 verlangt Anmeld. 2 Tage vorher u. Unterstütz. in Vers. selbst durch 10 Actionäre. Viel zu eng ist d. Bestimm. d. Bad. B. Art. 45, daß Anträge einzelner Actionäre nur vor d. Gen.-Vers. kommen, wenn sie 14 Tage vorher angemeldet u. v. Aufs.-Rath f. zulässig erachtet werden! Nur Anträge mit Unterschr. v. wenigstens 25 Action. mit 500 Actien werden der Gen.-Vers. z. Kenntniß gebracht, die dann entscheid., ob sie berathen und in nächster Gen.-Vers. der Beschlußfass. unterzogen werden sollen. Bei Darmst., Lux., Frankf. u. a. m. fehlen die betr. Bestimm.

[15]) Weim., Thür. § 60, Gera § 73 u. a. m.

[16]) Eine Ausnahme macht z. B. die Preuß. B., wo die Beschlußfähigk. der Vers. d. Meistbetheiligten an die Anwesenh. v. 30 Mitgl. (von 200 Berufenen) geknüpft ist. Fehlte diese Beschlußfähigk., so darf in 8 Tagen eine neue Vers. auch bei geringerer Anzahl Stimmen beschließen.

Erlangung des Stimmrechts nöthigen Anzahl Actien, beschließen. Die Beschlußfassung erfolgt hier in der Regel bei den gewöhnlichen Verhandlungsgegenständen und bei den Wahlen für den Verwaltungsrath, Ausschuß, die Revisorenposten u. s. w. nach absoluter, bei den Wahlen mitunter auch nach relativer Stimmenmehrheit. [17]) Für besondere, in den Statuten dann genannte Gegenstände, wozu mitunter jede Statutenänderung, regelmäßig aber ein Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft gehört, werden jedoch meistens weitergehende Anforderungen wie an die Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit der Generalversammlung, so auch an die beschließende Majorität gestellt. [18]) Es muß wenigstens in der ersten, darüber beschließenden Generalversammlung eine höhere Minimalquote des Bankcapitals vertreten und der Beschluß mit größerer als der bloß absoluten Majorität der anwesenden Stimmen (2/3, 3/4) gefaßt sein. Wird diese Bedingung in der ersten Versammlung nicht erfüllt, so muß eine zweite einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Capital, aber doch mitunter auch nur mit größerer als der absoluten Majorität der anwesenden Stimmen entscheiden darf. [19]) Der Rechtssatz, daß die giltigen Beschlüsse der Generalversammlung alle Actionäre binden, wird in den Statuten öfters noch besonders ausgesprochen, was überflüssig ist. Dagegen würde der Art. 215 des H. G. B. bei Zettelbanken meistens Anwendung finden, daß nämlich die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung nicht durch Stimmenmehrheit erfolgen kann, falls dies im Gesellschaftsvertrage nicht ausdrücklich gestattet ist. Denn ein solcher Vorbehalt findet sich kaum vor. Bei der Zweifelhaftigkeit des Begriffs „Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung" gerade bei Banken (s. o. S. 506), will freilich eine solche Clausel wenig besagen. Die notarielle oder gerichtliche Beurkundung der Beschlüsse, welche das Handelsgesetzbuch in bestimmten Fällen für die Giltigkeit verlangt (Art. 214), wird in den Bankstatuten mitunter allgemein vorgeschrieben. Die staatliche Genehmigung ist in Folge des Notenregals oder des Concessionsprincips regelmäßig für Beschlüsse über Statutenänderungen, Vermehruug des Capitals, Auflösung der Gesellschaft erforderlich, was durch das Gesetz v. 1870 nicht beseitigt ist. Dasselbe gilt von dem

---

[17]) Z. B. Weim. § 56. — Bei den Wahlen öfters geheime Abstimmung, so bei d. preuß. Pr.b.

[18]) Beispiele. Berl. C. V. § 54: Auflös.beschluß während statut. Dauer verlangt zwar keine höhere Quote des vertret. Kap.s., aber eine 3/4 Major. d. Anwesenden. — Sonst fehlen bezügl. Bestimm. bei d. preuß. Priv.banken, so daß also hier keine größere Kap.quote u. Majorit. verlangt wird. — Brem. B. § 32 wie Cass.ver., doch genügt absolut. Major. f. Beschl. d. Auflös., wenn 5 J. keine Divid. gezahlt. — Frankf. B. Art. 62, 72, 74: Stat.änder. u. Auflös. verlangt Vertret. der Hälfte des Cap. und dann 3/4 Major. Kam solche Vers. nicht zu Stande, so entscheid. in einer zweiten die 3/4 Major. ohne Rücks. auf d. Größe des vertret. Kap.s. — Ebenso Darmst. § 38 (auch f. Erhöh. d. Grundkap. üb. 40 M. fl.). — Gera § 74. 76 Stat.änder. mit 3/4 Major., Auflös. bei Vertretensein v. 2/3 d. Actien auch 3/4 Maj., event. in folg. Vers. bloß 3/4 Maj. — Gotha § 70 Stat.änd. in der 1. bezügl. Vers. verlangen f. Beschlußfähigk. Vertretensein v. 1/2 d. Actien, dann absol. Major. Auflösung § 72 in d. 1. Gen.vers. 1/2 Cap. u. 3/4 Major., in der zweiten nur letztere. — Weim. und Thür. § 61 3/4 Major. f. Stat.änd., Auflös. wie bei Gera. — Bad. B. Art. 45, wie Gotha.

[19]) S. vor. Anm., z. B. Frankf., Gera, Gotha, Weim., Bad.

Rechte des Staats, eine Auflösung der Bank in gewissen Fällen, namentlich bei größeren Capitalverlusten, vorzunehmen. [20])

5) Functionen und Rechte der Generalversammlung. [21]) Die letztere ist regelmäßig

a) das oberste Leitungsorgan der Gesellschaft über die Gesammtverwaltung einschließlich des Verwaltungsrathes; ferner

b) die gesetzgebende Versammlung in den Angelegenheiten der Gesellschaft; endlich

c) die Behörde, welche gewisse andere Organe der Gesellschaft wählt oder ernennt. Diese drei Functionen kommen in den einzelnen Gegenständen, welche statutengemäß der Generalversammlung zur Kenntnißnahme, Berathung und Genehmigung vorzulegen sind, zum Vorschein.

Zu a. So ist der Generalversammlung regelmäßig der Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß vorzulegen, sie wählt Revisoren oder einen Revisionsausschuß zur Prüfung der Rechnungen, eventuell auch zur Entlastung der Direction [22]): Alles wesentlich Controlbefugnisse.

Zu b. Ueber die Abänderung und Ergänzung der Statuten, über die Auflösung der Gesellschaft, mit Recht (s. o. S. 507) in der Regel ausdrücklich auch über die Vermehrung des Stammcapitals hat die Generalversammlung zu beschließen: wesentlich normirende, legislative Befugnisse.

Zu c. Die Wahl des Verwaltungsrathes, des neben ihm stehenden Ausschusses, mitunter, aber selten, auch anderer Gesellschaftsorgane oder einzelner Banken ist endlich ebenfalls regelmäßig ein Recht der Generalversammlung. [23])

Nicht sowohl eine Erweiterung dieser Functionen und Rechte, als nur eine bessere Garantie dafür, daß sie gut und unabhängig von der Verwaltung ausgeübt werden, thut noth. Die nicht wohl zu übersehenden Schwierigkeiten hiebei sind schon oben erwähnt worden.

b. Die Discontopolitik.

Unter den Angelegenheiten, welche sich auf die wirkliche Ausführung der Bankgeschäfte und auf die etwaige Einflußnahme des Staats darauf beziehen, haben wir in diesem Abschnitte nach den früheren Erörterungen (s. o. S. 476) nur noch die sogen. Discontopolitik der Zettelbanken zu behandeln.

Unter diesem technischen Ausdrucke werden hier die Grundsätze zusammengefaßt, nach welchen die Bank ihr Ausleih-, insbesondere ihr Wechseldiscontir- und auch ihr Lombardgeschäft mit steter Beachtung des doppelten Gesichtspuncts führt, in Hinsicht ihrer Baarzahlungs-

---

[20]) Z. B. Weim. B. § 63, wenn s. d. eingezahlte Kap. auf $^3/_4$, Thür. § 63, wenn es sich auf $^3/_5$ vermind. hat.

[21]) Die einzelnen Stat. hier in großer Uebereinstimmung, weßhalb es genügt, auf die bezügl. Stat.abschnitte überhaupt hinzuweisen.

[22]) Wenn näml. d. Entlassung nicht durch d. Verw.rath erfolgt; s. z. B. Thür. § 59.

[23]) S. die vor. Abschnitte v. d. Direction u. d. Verwalt.rath, bes. S. 484 u. S. 496.

fähigkeit möglichst gesichert zu bleiben, und, soweit dies mit dieser ersten maßgebenden Rücksicht vereinbar ist, dem Geschäftsverkehr den jeweilig möglichst richtigen Bankcredit zu gewähren. Die erste Aufgabe kann man die privatwirthschaftliche, die zweite die volkswirthschaftliche nennen. In Betreff beider Aufgaben hat man wohl auch versucht, durch staatsgesetzliche Vorschriften namentlich für große Centralbanken eine bestimmte Discontopolitik vorzuzeichnen. Die Theorie hat sich gelegentlich auch mit derartigen Vorschlägen befaßt. Ebenso finden sich in den Bankstatuten mitunter einige bezügliche Bestimmungen, durch welche die Discontopolitik in einer gewissen Richtung gehalten werden soll.

Die Erfüllung der ersten, privatwirthschaftlichen Aufgabe der Bank in der Discontopolitik, das Ausleihgeschäft so zu reguliren, daß die Baarzahlungsfähigkeit der Bank immer möglichst sicher verbürgt sei, ist natürlich von besonderer Wichtigkeit bei dem Systeme der bankmäßigen Notendeckung und bei dessen Durchführung im continentalen oder deutschen gesetzlichen Notendeckungssystem. Denn hier liegt der Schwerpunkt nicht im Baarfonds, sondern in denjenigen anderer Activen, welche neben demselben als specielle Notendeckung zur Ermöglichung der regelmäßigen Rückströmung der Noten in der Abzahlung der Bankkredite oder zur Anfüllung oder Wiederergänzung des Baarvorraths auf diesem Wege dienen (s. o. S. 241, 252.). Deshalb muß bei dem genannten Notendeckungssystem noch in höherem Maaße als bei irgend einem anderen und in gleicher Weise wie bei dem Depositenbankwesen für die Sicherheit, die leichte Realisirbarkeit und daher für die kurze Frist der Ausleihungen gesorgt werden. Die Grundsätze, die zu diesem Zweck befolgt werden müssen, bilden auch einen Theil der Discontopolitik. Sie sind bereits in dem früheren Abschnitte von der Notendeckung, namentlich in den Abtheilungen von der Wechselbiscontirung und Lombardirung, entwickelt worden (S. 267 ff.)

Durch die Befolgung dieser Grundsätze werden gleichzeitig Bedingungen für die Erlangung des Credits bei der Zettelbank gestellt. Jede dieser Bedingungen und jede Modification derselben, z. B. eine Abweisung von Wechseln von der Discontirung, auf welchen Banquiers und Banken Trassant und Acceptant sind, oder eine Verkürzung der üblichen Verfallzeit der zur Discontirung zugelassenen Wechsel u. dgl. m., übt einen Einfluß auf die beiden erwähnten Aufgaben der Bank, ihre privat- und ihre volkswirthschaftliche Function, aus. Außer diesen oben schon erörterten Bedingungen kommt dann namentlich noch die weitere für die Discontopolitik in Betracht: um welchen Preis, d. h. zu welchem Discontosatze oder Zinsfuße, die Bank ihre verschiedenen Arten Credit, auf Wechsel, Faustpfänder, in Contocorrent mit dieser oder jener Deckung u. s. w. gewährt. Von der Höhe des Discontosatzes, besonders auch von dem Verhältniß des Bankdiscontos zu demjenigen am offenen Geldmarkt (im Privatverkehr, im Banquiergeschäft) hängt es namentlich mit ab, in welchem Maße der Bankcredit überhaupt und statt anderen Credits von der Geschäftswelt in Anspruch genommen wird. Dadurch wird die Regulirung des Discontos so außerordentlich wichtig für die Lage der Bank, als eines Instituts der Creditvermittlung, und zwar bei der Zettelbank der Creditvermittlung zwischen der Notencredit im Discontogeschäft u. s. w. suchenden Geschäftswelt und dem Notencredit in der Annahme der Noten in Zahlungen ge-

währenden Publicum. Ferner wird die Regulirung des Disconts deshalb auch so bedeutsam für den Geschäftsverkehr, welcher auf den Bankcredit angewiesen ist, und dadurch wieder für die ganze Volkswirthschaft. Der Preis des Bankcredits oder der Discontosatz wird mitunter so sehr als der Hauptfactor für die innere Lage der Bank und für die volkswirthschaftliche Function der letzteren betrachtet, daß unter der Discontopolitik schlechtweg die Regelung des Bankdisconts verstanden wird. Diese Auffassung geht zu weit, denn alle anderen Bedingungen, unter welchen die Bank Credit gewährt, haben auf beide erwähnte Puncte doch auch mehr oder weniger Einfluß und einige davon, wie sich unten zeigen wird, ebenfalls einen erheblichen. Aber richtig ist, daß die Regelung des Disconts der wichtigste Punct der Discontopolitik ist, bei der Zettelbank und dann wieder bei der großen, den Geldmarkt beherrschenden Central- oder Monopolbank zumal. Die oben hervorgehobene zweite Aufgabe für die Discontopolitik der Bank, der Geschäftswelt den jeweilig möglichst richtigen Bankcredit zu gewähren, bezieht sich zwar auch nicht ausschließlich — denn ein wesentlicher Punct ist besonders auch der Umfang der gesammten Creditgewährung und daher auch der Notenemission, ferner die Zeitdauer des Credits —, aber doch vornämlich auch die richtige Höhe des Discontosatzes.

Eine eingehende Erörterung der Discontopolitik liegt außerhalb der Aufgabe dieses Werks, da dieser Gegenstand mehr die Technik des Bankbetriebs als die Gesetzgebung über Banken betrifft. Indessen besteht, wie wir bereits hervorhoben (S. 477), zwischen Bankrecht und Discontopolitik doch allgemein schon ein indirecter Zusammenhang, insofern eine bestimmte Gestaltung des ersteren, wie die Gewährung der Bankfreiheit und die Decentralisation oder umgekehrt die Centralisirung oder Monopolisirung der Notenausgabe auch für die Discontopolitik von Einfluß sind. Ferner äußern bestehende und vorgeschlagene gesetzliche Bestimmungen für die innere Einrichtung der Bank und für die Geschäftsführung, z. B. die Trennung einer Bank in zwei Abtheilungen, eine für das Noten-, eine für das Depositengeschäft, wie bei der Bank von England, oder die absolute Fixirung der metallisch ungedeckten Notenmenge (Peel'sche Acte, Contingentirung) oder die sog. Drittelbedeckung u. a. m., auch einen Einfluß auf die Discontopolitik der Bank, dieser Einfluß sei nun einfach die begleitende Folge jener gesetzlichen Vorschriften oder auch der beabsichtigte Zweck der letzteren. Deshalb ist es auch für uns hier geboten, die Fragen der Discontopolitik wenigstens in der Kürze zu berühren.[24])

---

[24]) In meinen früheren Schriften über Bankwesen wird der Gegenstand mehrfach behandelt. Vgl. Beiträge u. s. w. S. 237, 247, 255, 268, 272 ff., 283 ff. — Geld- u. Cred. Theor. d. Peel'schen Acte, 148, 173, 181 ff. u. passim öfters. S. ferner meinen Art. Disconto in Rentzsch' Handwörterb., eb. Art. Krisen. Von den neueren Schriften über Zettelbanken hat die v. Geyer Theor. u. Prax. d. Zettelbankwes., Münch. 1867, gerade die Discontofrage eingehender, aber höchst einseitig u. unrichtig behandelt. In dieser in ziemlich grobem polemischen Ton und mit etwas komisch wirkender Selbstüberhebung geschrieb. Schrift wird das Hauptgewicht auf die Notenstückelung gelegt, ein wichtiger Punct, den ich in meinen Bankschriften u. den Arbeiten üb. österr. u. russ. Papiergeld auch nicht übersehen habe. Geyer übertreibt die Bedeutung dieses Puncts aber auf das Aeußerste, indem er die Abnahme des Baarfonds in Zeiten der Ueberspeculation nicht auf Metallausfuhr, sondern auf den

In Betracht kommen aber namentlich folgende einzelne Fragen für uns:

1. Das Verhältniß der privatwirthschaftlichen zur volkswirthschaftlichen Aufgabe (im obigen Sinne des Worts) bei der Discontopolitik der Zettelbank, s. unten α.

2. Die wichtigeren einzelnen Maßregeln der Discontopolitik, durch welche beide genannte Aufgaben zu verwirklichen gesucht werden, s. unten β.

Hier sind zunächst allgemein verschiedene Lagen des Geldmarkts[25]) zu unterscheiden, nämlich die im Ganzen ruhige oder normale Lage, wo keine sehr tiefgreifenden Bewegungen zum Vorschein kommen, und der bewegte Zustand, der entweder ein speculativer oder ein kritischer ist: Speculationsperioden und Krisen verschiedener Intensität. Für den speculativen wie den kritischen Zustand des Geldmarkts macht es ferner einen wichtigen Unterschied aus, ob nach dem Stande der Wechselcurse eine stärkere Ein- oder Ausströmung von Edelmetall zwischen der heimischen und fremden Volkswirthschaften stattfindet oder die Bewegung sich im Wesentlichen auf das Inland be-

---

Mangel kleinerer Notenstückelung zurückführt. Letztere ist sein Hauptheilmittel, die triftigen Gegengründe der verschiedensten sonst von einander abweichenden, hier zusammenstimmenden Theoretiker und Practiker des Bankwesens gegen kleine Noten werden ignorirt. Der Verf. verlangt, ähnlich wie manche Speculantenstimmen in der französ. Bankenquête, möglichst stabilen Discont u. ein Maximum von 4% für denselben. S. bes. S. 85 ff., 139 ff., 218 ff., 231 ff., 293 u. a. m. Die Currencytheorie wird durch Schriften wie die von Geyer so wenig als durch die Tellkampfs wissenschaftlich haltbarer. — Besonders eingehend ist die Discontopolitik in d. französ. Bankenquête behandelt, die in den bezügl. Fragen eigentlich ihren Ausgangspunct hatte. S. das große 6 bänd. Werk: Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circul. monét. et fiduciaire. Par. 1867—69. Die Aeußerungen der Gutachter gehen weit auseinander. Das ganze Material ist chaotisch. M. Wirth im 3. B. s. Nat.ök. (Handb. d. Bankwes.), 1871, S. 152—227 hat Auszüge aus den schriftl. u. mündl. Gutachten gegeben, die ebenfalls noch einer weiteren Verarbeitung bedürfen, wenn sie in einzelnen Fragen, wie z. B. der der Discontopolitik, nicht mehr verwirren als aufklären sollen. Eine gute Uebersicht über das Enquêtematerial gibt der Bericht, in welchen der Generalcommissär der Enquête, de Lavenay, die Resultate der Zeugenaussagen f. d. Oberen Rath des Ackerbaues, Handels u. d. Industrie zusammengefaßt hat, das. VI, 1—74. Einen kurzen, aber vollständigen Auszug aus diesem Bericht bringt mein Artikel im Brem. H.-Bl. Nr. 970 v. 14. Mai 1870. Ich komme auf die Beantwortung der Discontofrage in d. Enquête im Text zurück. Die Theorie des stabilen, von dem Stande der Wechselcurse unabhängigen Bankdisconts, wonach insbesond. eine Erhöhung des letztern als Mittel zur Erhaltung des Baarvorraths abgelehnt wird, hat doch nur wenige und nicht sehr vertrauenswürdige Stimmen gefunden, die der Pereire's und anderer Börsenleute. Unter den Anhängern der Currencytheorie u. d. Peelschen Acte ragt in d. Enqu. Wolowski hervor, obwohl auch er kein wesentl. neues Moment vorzubringen weiß. Seine Ansichten in der Discontofrage sind auch in s. schon oben mehrfach gen. selbstständ. Werken enthalten; vgl. u. A. auch bess. le change et la circulation, 1869 pass., worin auch die Aussage W.s über den Zinsfuß vor d. Enquête, p. 437 ff. — Aus d. engl. Lit. ist am meisten auf Tooke's Gesch. d. Preise zu verweis., bes. vol. V, 555 ff. Der Aufs. v. v. Sivers, Beitr. z. Gesch. d. Disconts in Hildebr. Jahrb. XIX, 64 ff., enthält wenig auf die Discontopolitik Bezügliches.

[25]) S. darüber meine Theorie d. P. Acte S. 149 ff., 157 ff. mit Tooke's und J. St. Mill's Lehren über diese Puncte. Vgl. überh. zum Texte d. ganzen Abschnitt der erwähnten Schrift S. 128—164, dann S. 247—257; u. das Schlußkapitel D (Wirksamk. verschiedenartiger Creditsysteme in Spec.per. u. Handelskrisen) S. 257—318. Auch Cap. 10 Abschn. II meiner Beiträge.

schränkt. Dieses Ab- und Zuströmen des edlen Metalls pflegt in erster Linie die großen Reservoirs des Goldes und Silbers, d. h. eben in unserer heutigen creditwirthschaftlichen Entwicklung die Banken zu berühren. Zwischen diesen Banken der einzelnen Volkswirthschaften entsteht daher in solchen Zeiten ein Antagonismus, ein Kampf um die Erhaltung oder Verstärkung des Baarfonds, der wiederum nicht nur für die innere Lage der Banken, sondern für die betheiligten Volkswirthschaften von großer Bedeutung ist. Ja, dieser Kampf wird in der That auch gewöhnlich nicht sowohl für die Banken geführt, weil sie gewisse Bewegungen des Geldmarkts und der Edelmetallströmung verursacht hätten, als vielmehr von den Banken, als den natürlichen Functionären der Volkswirthschaft in diesem Falle, für die Volkswirthschaften, in deren inneren Verhältnissen jene Bewegungen und Strömungen ihren ursächlichen Ausgangspunct zu haben pflegen. Die Discontopolitik muß die Wahl ihrer einzelnen Maßregeln und die jedesmalige Gestaltung jeder Maßregel mit maßgebender Rücksicht auf diese verschiedenen Zustände des Geldmarkts und auf die Beschaffenheit der Edelmetallbewegung einrichten. Von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit wird die richtige Discontopolitik freilich im bewegten Zustand des Geldmarkts. Im speculativen Zustande ist die zu große Begünstigung der Speculation durch zu umfänglichen und zu billigen Bankcredit zu vermeiden, damit die Speculation nicht noch mehr angefacht, daher der spätere Rückschlag, die Krise, nicht noch verschlimmert werde durch die Schuld der Bank, zur Gefährdung der letzteren und zum Nachtheil der Volkswirthschaft. Im kritischen Zustande und bei einer stärkeren Abströmung des Metalls aus der Bank und aus dem Lande ist die mit der Sicherheit der Bank, der Baarzahlung und damit der metallischen Grundlage des Geld- und Creditwesens der Volkswirthschaft irgend vereinbare Erhaltung oder selbst Ausdehnung des Bankcredits im volkswirthschaftlichen Interesse wünschenswerth. Von einzelnen Maßregeln der Discontopolitik, welche für unseren Zweck zu erwähnen sind, müssen daher namentlich diejenigen für den bewegten Zustand des Geldmarkts und für Zeiten der Abströmung des Edelmetalls in Betracht gezogen werden. Gerade in diesem Falle erweisen sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Bankpolitik und über die innere Einrichtung der Banken wichtig und sind solche für diese Zeiten zum Zweck einer bestimmten Discontopolitik befürwortet worden. Folgende einzelne Maßregeln sollen hier zur Sprache kommen:[26])

[26]) Diese Maßregeln bildeten einen der Angelpuncte, um den sich die französ. Bankenquête drehte und wurden theils mehr allgemein, theils mit spec. Rücksicht auf die französische Bank behandelt. Neben letzterer wird in dieser Enquête vornemlich nur die Englische Bank eingehender betrachtet, die Oesterreichische und Preußische nur gelegentlich. Bei diesen beiden Banken sind die Fragen der Discontopolitik in den letzten Jahren aber ebenfalls in den Vordergrund getreten. Die Suspension der Baarzahlungen der Oesterr. Bank bedingt freilich wesentliche Abweichungen für die letztere. Die Discontopolitik der Preuß. Bank ist namentlich im J. 1872 bei der hoch gehenden Börsenspeculation („Gründungen" u. s. w.) Gegenstand eifriger u. z. Th. sehr leidenschaftlicher Discussion geworden, besonders im Herbst, als die Bank ganz richtig Restrictionen im Discontogeschäft gegenüber den Rittwechseln der großen Gründerfirmen eintreten ließ. Im Dec. 1872 kam der Gegenstand auch im Preuß. Abgeordnetenhause zur Sprache, wo der Bankpräsident v. Dechend durchaus sachgemäß und richtig die eingeschlagene Discontopolitik der Bank begründete. S. u.

a. Die Prüfung der Darlehens-, besonders der Discontirungsgesuche nicht nur mit Rücksicht auf die Sicherheit der Darlehensnehmer und auf baldigen Rückzahlungstermin des betreffenden Darlehens, wovon oben die Rede war (S. 270 ff.), sondern auch mit Rücksicht auf den geschäftlichen Ursprung des Gesuchs, bei Wechseln also namentlich auf die Geschäfte, aus denen sie entsprangen und zu deren Führung sie dienen. Durch diese Prüfung wird die Bank in Speculationszeiten in den Stand gesetzt, Papier, namentlich Rittwechsel der Speculanten, wenn auch vielleicht großer und sicherer Firmen, die sich an „Gründungen" u. dgl. m. stark betheiligten, von der Discontirung ausschließen und so in einer für die Mäßigung der Speculation heilsamen Weise ihre Creditgewährung und Notenemission einschränken zu können. Ebenso vermag die Bank in Zeiten des Metallabflusses bei schlechten auswärtigen Wechselcursen dann solche Discontogeschäfte zu erschweren und auszumerzen, durch welche ihr nur Metall für den Export entzogen werden soll. S. unten aa.

b. Die allgemeine weitere Beschränkung der Creditgewährung, insbesondere der Discontirung, in Zeiten, wo in Folge starker Speculation oder in Folge von Geldklemmen, Metallausfuhr und Krisen der Credit der Bank ungewöhnlich stark beansprucht wird. Hier kann eine größere Beschränkung des Maximalcredits, welcher jeder einzelnen Firma direct oder durch zweite, dritte Obligos (aus Wechselgiros) gewährt wird, in Betracht kommen. S. unten bb.

c. Die Verkürzung der Verfallzeiten der Darlehen, insbesondere der Wechsel unter die übliche dreimonatliche Frist, allgemein oder für gewisse Wechsel (Bankwechsel, Wechsel aus Handelsgeschäften in gewissen Waaren, mit gewissen Ländern). Eine Maßregel, welche gleichfalls in den soeben (unter b), bei ihrer Anwendung auf gewisse Arten Wechsel u. s. w. auch in den unter a erwähnten Fällen zum Zweck der Sicherung der Bank, der leichteren Realisirbarkeit der Ausstände, sowie zur Dämpfung der Ueberspeculation und zur Erschwerung des Metallabzugs vorgenommen werden kann. S. unten cc.

d. Die Regulirung des Discontosatzes (ähnlich des Lombardzinsfußes und des Darlehenszinsfußes in anderen Activgeschäften), einmal allgemein, auch bei ruhiger Geschäftslage und normalem Zustande des Geldmarkts, sodann namentlich bei bewegtem Geldmarkte, in Speculationszeiten, sowie vor, während und nach Krisen. Diese Regelung des Disconts hat für die Lage der Bank, die Ausdehnung des Bankcredits und daher auch der Notenemission, für das Verhältniß der einzelnen Arten Activa, welche die specielle und die generelle Notendeckung bilden, untereinander, namentlich des Baarfonds zum Wechselbestande, daher für die Sicherung der steten Baarzahlungsfähigkeit und für die Beeinflussung des Geldmarkts, der Volkswirthschaft durch die Creditgewährung der Banken die größte Bedeutung. Sie verlangt daher auch eine eingehendere Prüfung, als die drei vorangestellten Maßregeln. S. unten dd.

Begreiflicher Weise tritt die Frage, ob und welche Maßregel der Discontopolitik ergriffen werden soll, auch für die Praxis vornemlich bei bewegtem Zustande des Geldmarkts und hier am Häufigsten bei herannahender Krisis (Geldklemme) und während einer solchen hervor. Hier handelt es sich dann um die Sicherung der Bank einer- und die möglichste

Unterstützung des legitimen Geschäfts, dem alsdann der Credit auch sonst erschwert oder entzogen wird, andererseits.[27]) Deßhalb werden die Prüfungen der Discontirungsgesuche verschärft, gewisse Wechsel abgewiesen, die Maximalcredite der einzelnen Firmen, die Verfallzeiten der Wechsel verkürzt, der Disconto erhöht. Die Geschäftswelt interessirt sich für die einzelnen Maßregeln der Discontopolitik meistens nur in solcher bewegter Zeit und vermag sie, persönlich betheiligt, natürlich vollends dann nicht unparteiisch zu erörtern. Auch die Theorie hat die Fragen gewöhnlich nur für diesen practisch wichtigsten Fall, den kritischen Zustand des Geldmarkts, untersucht. Die Fragen verlangen und gestatten jedoch immerhin eine allgemeinere, principiellere Behandlung, die sich dann nur nach dem Zustande des Geldmarkts zu specialisiren hat.

a. Das Verhältniß der privatwirthschaftlichen zur volkswirthschaftlichen Aufgabe in der Discontopolitik.

Dieses Verhältniß ist bereits oben in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitte (Nr. b S. 519) in der m. E. allein richtigen Weise hingestellt, d. h. es ist der privatwirthschaftlichen vor der volkswirthschaftlichen Aufgabe der Vorrang ertheilt worden. Im Grunde sollte dies kaum eines näheren Nachweises bedürfen, wenn man die Natur des Bankcredits und der modernen Bank, als eines Instituts der Creditvermittlung, und die Consequenzen, welche die entgegengesetzte Auffassung haben würde, betrachtet. Aber im Publikum, d. h. hier in der Geschäftswelt, welche Bankcredit verlangt, ist diese letztere entgegengesetzte Auffassung noch vielfach, mehr oder weniger klar empfunden, verbreitet. Den großen privilegirten Central-Zettelbanken gegenüber tritt sie oft sehr bestimmt hervor und in kritischen Zeiten, wo anderer Credit stockt, verwirrt sie selbst klarere Köpfe nicht selten. Auch in den Statuten finden sich ferner mitunter einzelne Redewendungen oder selbst positive Bestimmungen, deren Consequenzen zu einer Billigung dieser andern Auffassung führen würden.

Vergessen wir nicht, daß eine Monopol- oder Centralbank so gut als eine Zettelbank eines decentralisirten Vielbanksystems immer ihre Ausleihungen vornemlich mittelst ihrer Notenausgabe macht, nicht mittelst ihres eigenen Stammkapitals; daß ferner die Banknote nur bei steter Einlösbarkeit auf Verlangen ihren Character als gutes Creditumlaufsmittel, das man freiwillig annimmt, bewahrt. Es ist alsdann klar, daß nur eine solche Creditgewährung irgend einer Zettelbank aus Notenkapitalien gebilligt werden kann, welche mit der unbedingten Sicherheit der steten Baarzahlung vereinbar ist. Im entgegengesetzten Falle würden Credite, wenn auch vielleicht volkswirthschaftlich ersprießliche, aus Mitteln gewährt, welche Dritten, den Noteninhabern, widerrechtlich entzogen werden. Denn diese Dritten nahmen die Noten nur in Zahlung an unter Voraussetzung der Einlösbarkeit und des dadurch allein sicher verbürgten Gleichwerths mit Münze. Wird die Einlösbarkeit gefährdet oder gar, wenn auch nur vorübergehend, eingestellt, so erfolgt ein Bruch der Bedingungen, unter denen die Credit-

[27]) S. meine Theorie d. P. Acte S. 164 ff., 187 ff., 262, meine Art. Krisen in Rentzsch' Handwörterb. Abschn. III. 6. Daun oben bes. S. 364 ff.

gewährung an die Bank in der Notenannahme geschah. Vor einer Creditgewährung der Bank selbst, im Disconto- oder in anderen Geschäften, welche irgendwie eine solche Gefahr der Zahlungseinstellung mit sich führt, ist daher aufs Ernstlichste zu warnen. Damit wird die Forderung, daß die Bank, insbesondere eine Central- oder Monopolbank, eine förmliche Pflicht habe, unter allen Umständen zu discontiren und zu lombardiren, womöglich noch mit der weiteren Bedingung: zu niedrigem oder doch „mäßigem" Zinsfuße, abgewiesen.

Statutensätze, wie der im § 87 der Preußischen Bankordnung, daß der Chef der Bank darauf zu sehen habe, den Discont- und Zinssatz möglichst gleichmäßig zu erhalten, sind nicht unbedenklich, weil sie gegenüber einer rationell restringirenden Discontopolitik leicht zum Anhaltspuncte falscher Forderungen, wie der genannten, dienen. Der Grundsatz selbst ist zwar in gewissen Grenzen haltbar (s. u. S. 538), aber seine Formulirung in einer Statutenvorschrift nicht passend.

Besonders naiv ist regelmäßig in Geldklemmen in Oesterreich, wo die unglückselige Papiervaluta und die plötzliche Ausdehnung der Papiergeldmenge in politischen Katastrophen fast mit Nothwendigkeit Ueberspeculation und Krise periodisch erzeugt,[28]) die Anforderung an die Nationalbank herangetreten, willfährig zu discontiren. Die ausschweifendsten Wünsche der Börse haben von der Journalistik der Börsenpresse, kaum immer bona fide, dann oft noch eine Art theoretischer Rechtfertigung erfahren. Man hat gerade auf die Thatsache der Suspension der Baarzahlungen hingewiesen, derenthalben die Bank in besonderer Lage sei und nicht ängstlich zu restringiren brauche. Allein wenn man auch aus diesem Grunde in der gegenwärtigen Lage der Dinge in Oesterreich die hier vollends nachtheilig und zwecklos die Thätigkeit der Bank lähmende Contingentirung des metallisch ungedeckten Notenumlaufs verwerfen darf, so vergißt man in der genannten Forderung, daß eine Beschränkung der Menge des uneinlösbaren Papiergeldes zur leiblichen Erhaltung der Papiergeldwirthschaft dringend geboten ist.[28]) Aehnlich liegt die Sache in anderen Papierwährungsländern. In Rußland[29]) sind ganz gleiche Forderungen wie in Oesterreich aus der Geschäftswelt aufgetaucht.

Stellt man die privatwirthschaftliche Aufgabe der Bank, die freilich wegen der nur so zu erreichenden Sicherung des Geldwesens eine eminent volkswirthschaftliche ist, voran, so folgt daraus schon, daß die nachstehend erwähnten Forderungen der Geschäftswelt, insbesondere der Börsenspeculanten, Metallexporteure u. s. w. verwerflich sind. Denn sie widersprechen direct dem aufgestellten Grundsatze. Namentlich gilt dies gleich von dem nächsten Puncte.

β. Die wichtigeren einzelnen Maßregeln der Discontopolitik.

aa. Die Prüfung der Darlehen, besonders der Discontirungsgesuche.

In den Statuten finden sich regelmäßig Vorschriften darüber, welchen formellen Bedingungen in Betreff der Verfallzeit, der Beschaffenheit und

[28]) Darstellung des eigenthümlichen Mechanismus hierin s. in meiner Russ. Pap.währ. Abschn. IV. Papiergeld und Creditwirthsch., bes. S. 69 ff.

[29]) Eb. S. 76. Aehnl. Erschein. 1872.

Zahl der Unterschriften u. s. w. die Wechsel entsprechen müssen, um „bankfähig“ oder discontirbar zu sein (s. oben S. 285 ff.). Seitens der Bankcredit begehrenden Geschäftswelt ist nun für Central- oder Monopolbanken, welche doch eine öffentliche volkswirthschaftliche Function, die Folge ihres Privilegs, auszuüben hätten, öfters in Geldklemmen der Grundsatz proclamirt worden: eine solche Bank habe stets nur nach der Erfüllung jener Bedingungen bei den ihr zur Discontirung vorgelegten Wechseln zu sehen. Seien diese Bedingungen vorhanden, also die Unterschriften nach gewissenhafter Prüfung „gut“, die Verfallzeit nicht über die festgesetzte hinaus u. s. w., so hätte die Bank dann auch den Wechsel ohne Weiteres zu discontiren. Durch die Bestimmung des Discontosatzes habe die Bank es ja in Händen, dem übermäßig starken Andrang um Discontirung und dadurch der Vermehrung der Noten oder der Verminderung des Baarfonds in wirksamer und unparteiischer Weise entgegenzutreten. So argumentirt wenigstens die gemäßigte Partei, während ein anderer Theil noch weiter geht und womöglich auch die unbedingte Discontirung zu einem „mäßigen“ Zinsfuße (z. B. 4%) verlangt. Von diesem Anspruch indessen abgesehen: ein Recht oder gar eine Pflicht der Bank, unabhängig von der Erfüllung jener formellen Bedingungen, über die Annahme oder Zurückweisung der Discontirungsgesuche zu entscheiden, wird wenigstens einer Central- oder gar einer Monopolbank abgesprochen. Die Bank komme dann, heißt es, ihrer öffentlichen Aufgabe nicht nach; der Willkühr und Parteilichkeit sei außerdem auch Thor und Thür geöffnet, der Ursprung des Wechsels, die Geschäfte, aus denen er hervorgegangen oder zu deren Fortführung der Bankvorschuß diene, gingen die Bankverwaltung nichts an, entzögen sich auch einer sichereren Beurtheilung der letzteren immer mehr oder weniger, kurz die Bank befinde sich mit einer solchen Discontopolitik entschieden auf dem falschen Wege.

Auch dieser Gedankengang ist meines Wissens nirgends so drastisch zur Aussprache gekommen, als in verschiedenen etwas kritischen Zeiten des Geldmarkts an der Wiener Börse. Hier findet sich vielleicht mehr als anderswo, selbst Paris kaum ausgenommen, eine corrumpirte Speculantengesellschaft und eine ihrer würdige Börsenpresse und Börsencorrespondenzsippe, die es in sophistischer Beweisführung zur Meisterschaft gebracht haben. Die zerrütteten Geld-, Credit-, Finanz- und politischen Verhältnisse Oesterreichs haben diese Entwicklung noch begünstigt. Die omnipotente Stellung der Nationalbank, deren frühere Verquickung mit einzelnen großen Banquiers, die bedenkliche Ausdehnung namentlich des Werthpapierlombards bei dieser Bank, die zweckwidrige Unterstützung der Staatsanleiheemissionen durch willfährigste Lombardirung[30]) haben ebenfalls das Ihrige zur Entstehung einer solchen Ansicht beigetragen. In Frankreich, speciell in der Bankenquête der sechsziger Jahre, laufen die Ideen der Pereire und Consorten auf ganz ähnliche Forderungen hinaus.[31]) Auch in England sind solche in Krisen oder Klemmen wohl aufgetaucht, vor wie nach der Peel'schen Gesetzgebung von 1844, wenn auch, vielleicht unter dem Einfluß

[30]) Eingehend dargelegt u. verurtheilt in meiner Reform der Nation.bank. Wien 1860, Abschn. V, S. 64 ff.

[31]) S. M. Wirth, Bankwes. S. 159 ff.

der letzteren, neuerdings kaum mehr so offen und naiv. Das wäre dann eine der wenigen günstigen Folgen des Contingentirungsprincips dieses Gesetzes, die aber auch auf andere Weise zu erreichen und für diesen Preis zu theuer erkauft ist. Characteristisch und beweisend für den Satz, daß gleiche Ursachen immer wieder gleiche Wirkungen trotz der Verschiedenheit sonstiger Verhältnisse erzeugen, ist es jedoch, daß in neuerer Zeit, namentlich bei der schwindelhaften Ueberspeculation und Gründungssära im J. 1872 auch an der Berliner Börse gegenüber der restringirenden Discontopolitik der Preußischen Bank dieselben oben gekennzeichneten Ansichten lebhaft hervorgetreten sind. Das ist leider zugleich ein nicht mehr allein stehender Beleg dafür, daß unter dem Einfluß der großartigen Geldverhältnisse der neuesten Zeit auch die Berliner Börse mit schlimmen wirthschaftlichen Grundsätzen inficirt wird.

Man wird sich indessen nicht verhehlen dürfen, daß sich in solchen Meinungen zugleich auch eine der schwachen Seiten des Central- und Monopolbanksystems zeigt. Für bankpolitische Fragen ist dies zu beachten. Bei Freibanksystem und Decentralisation der Notenausgabe, wie in Schottland, Nordamerika, liegt kaum eine solche Gefahr vor. Die allseitigste Prüfung der Discontirungsgesuche, namentlich auch auf jene Puncte hin, welche nach der vorhin dargestellten Meinung die Bankverwaltung nichts angehen sollen, gilt hier als selbstverständlich.[32]) Es wird kaum zu läugnen sein, daß bei einem reinen Staatsbanksystem, wie es in Deutschland neuerdings mehrfach empfohlen wird, solche Forderungen auf möglichst unbedingten Bankcredit noch leichter entstehen und scheinbar für berechtigt erklärt werden können. Dann hätten wir den schönsten Anfang in der Verwirklichung socialistischer Ideen der Staatshilfe zu Gunsten derjenigen Kreise, die sonst nicht genug, und meistens recht einseitig und kritiklos, über die Forderungen der Arbeiter, der Grundbesitzer nach Staatshilfe das Verdict fällen können. Die Abweisung der erwähnten Forderung der Geschäftswelt ist daher gerade beim Central- oder Staatsbanksystem besonders wichtig, aber auch nicht allzu schwer. Sie erfolgte von einem Theil der unabhängigen Presse in Berlin, z. B. von dem Börsenberichterstatter der Nationalzeitung, ferner von dem Bankpräsidenten von Dechend im December 1872 in durchaus zutreffender Weise. Folgendes sind die wesentlichsten Gründe, die mir gegen die angefochtene Ansicht und für das Recht und die Pflicht der Bank und zwar gerade auch einer großen Centralbank zu sprechen scheinen, die Prüfung der Wechsel in der umfassendsten Weise vorzunehmen und unabhängig von der unmittelbaren Bonität des einzelnen Wechsels über die Discontirungsgesuche zu entscheiden.

1) Einmal ist es durchaus unzulässig, bei der Prüfung der Wechsel sich auf die vorgeschriebenen äußerlichen Puncte zu beschränken. Das wäre ein ganz falsches mechanisches Vorgehen, welches auch dem Sinn und Geist der betreffenden Statutenbestimmungen

---

[32]) Vortrefflich Darstellung, wie bei den Newyorker Banken die Discontirungsgesuche behandelt werden, bei Gibbons, banks of N. ch. II. Mancher gute Fingerzeig ist dem zu entnehmen. U. A. zeigt sich die Verbindung des passiven Contocorrentgeschäfts mit der Discontirung auch hier gut. S. u.

widersprüche. Ja, eine ordentliche Prüfung der Wechsel auf ihre Creditwürdigkeit, selbst wenn letztere nur nach jenen Puncten beurtheilt werden sollte, setzt unvermeidlich eine Prüfung der Geschäftstransactionen, denen der Wechsel entsprungen ist, voraus. Die früher besprochene und empfohlene Einrichtung von Censurbehörden hat gerade für solche Prüfung ihre Bedeutung (S. 293). Bei der Beurtheilung der Unterschriften auf den Wechseln kann man sich unmöglich nur an den Ruf der Firmen halten, um die Bonität des Wechsels sicher zu beurtheilen. Wie oft hat sich in Creditkrisen gezeigt, daß die renommirtesten, bisher accreditirtesten Firmen nicht nur fallirten, sondern auch seit lange kein eigenes Vermögen mehr besaßen. Ob eine Firma „gut" ist und daher ihre Wechsel discontirbar, das ist vielmehr von den Geschäften abhängig, welche sie macht. Die Einsicht in diese Geschäfte, welche durch die der Bank im Discontogeschäft zur Kenntniß kommenden Wechseltransactionen wenigstens einigermaßen gewonnen werden kann, ist ein gutes Mittel, die Richtigkeit des Rufs und Credits einer Firma zu beurtheilen. Jede tüchtige Bankverwaltung ist im eigenen Interesse verpflichtet, deßhalb diese Einsicht möglichst vollständig zu gewinnen. Dadurch übt sie eine durchaus erwünschte heilsame Controle über die Firmen aus, welche bei ihr Credit nehmen.

2) Der Einwand ferner, daß eine Bank, zumal eine große Centralbank, ein besseres Mittel habe, sich zu sichern, als die Restriction der Credite mittelst Abweisung solcher Discontirungsgesuche, welche aus der Bank verdächtigen Geschäften entsprungen seien, nämlich die Discontoerhöhung, trifft nicht immer zu. Dafür hat gerade die deutsche Speculationsperiode im J. 1872 und die richtige Politik der Preußischen Bank einen guten Beweis geliefert. Es hat sich dabei von Neuem die Richtigkeit der oben (S. 521) von uns vertretenen Ansicht gezeigt, daß die einzelnen Maßregeln der Discontopolitik sehr wesentlich mit Rücksicht auf die verschiedenen Zustände des Geldmarkts gewählt werden müssen. Allerdings ist die Discontoerhöhung das Hauptmittel einer restringirenden Discontopolitik, aber dasselbe wirkt nicht immer gleichmäßig, hat mitunter nach anderen Seiten ohne Noth nachtheilige Folgen und wird gelegentlich durch eine Restriction mittelst strengerer Prüfung der individuellen Discontirungsgesuche passend ersetzt. Die Erhöhung des Disconts kann eine Dämpfung der Speculation zur Folge haben und wird in dieser Hinsicht selten ganz einflußlos sein. Aber es gibt — besonders in Perioden starker Werthpapierspeculation und neuer Gründungen von Actiengesellschaften, seltener und nicht in gleichem Maaße in Waarenspeculationen — Zeiten, wo so bedeutende Gewinne in Aussicht stehen oder so starke Engagements unbedingt erfüllt werden müssen, z. B. in Betreff der Einzahlung auf Actien, daß die Discontoerhöhung nicht erheblich, eine kleine so gut wie fast gar nicht auf die Speculation einwirkt. Wenn diese Maßregel dann nicht wegen des Abflusses des Metalls ins Ausland, also wegen des Standes der Wechselcurse geboten ist, z. B. bei einer im Wesentlichen auf das Inland sich beschränkenden Speculation oder bei einer aus anderen Ursachen günstigen internationalen Zahlungsbilanz (wie im J. 1872 in Deutschland wegen der französischen Kriegsgelder), so wird statt der Discontoerhöhung oder etwa neben einer mäßigen eine Restriction der Darlehen in der geschilderten Weise wirksamer und

doch nicht nach anderen Seiten so empfindlich sein. Denn dann werden den eigentlichen Speculantenkreisen die Mittel entzogen oder schwerer zugänglich gemacht, während dem übrigen Geschäftspublikum nicht unnöthig noch sein ihm auch jetzt recht wohl gebührender Credit vertheuert wird. So lagen die Dinge im Herbst 1872 in Berlin und demgemäß beschränkte sich die Preußische Bank, wie ihr Präsident im Abgeordnetenhause ganz richtig begründete, auf eine mäßige Discontoerhöhung (auf 5%) und auf die Vornahme von Restrictionen der angegriffenen Art. Die Discontoerhöhung, welche damals vielleicht noch etwas stärker hätte sein dürfen, ist in solchem Fall kaum ganz zu vermeiden wegen des zumal in der Gegenwart bestehenden nahen Zusammenhangs zwischen dem Waarenhandel, dem Fabrikgeschäft und der Fondsbörse. Eine Bank, wie die Preußische, welche gerade durch ihre Einrichtung auch den mittleren und kleineren Firmen regelmäßigen Bankcredit gewährt, wird mit vollem Rechte also nicht immer nur zur Discontoerhöhung als Restrictionsmittel greifen. Die im Herbst 1872 eingeschlagene Politik hat sich im Ganzen entschieden bewährt und der Speculation einen Dämpfer aufgesetzt. Vielleicht hätten die Restrictionen in Verbindung mit einer etwas höheren Discontosteigerung nur noch etwas strenger ausfallen können, wenn man die Ziffer des enorm angeschwollenen Portefeuilles und Notenumlaufs in der zweiten Hälfte 1872 erwägt.

3) Endlich verlangt die ganze Stellung einer großen Centralbank eine eingehende Prüfung der Discontirungsgesuche mit Rücksicht auf alle in Betracht kommenden Umstände, namentlich auch auf den Einfluß der mehr oder weniger willfährigen Discontirung auf den Geldmarkt im Ganzen. Es ist einmal eine unvermeidliche Folge des Centralbanksystems, daß die Notenausgabe einer großen Bank einen sehr erheblichen Theil des flüssigen, zu kurzfristigen Darlehen dienenden Kapitals eines Landes bildet. Uebt der Geldmarkt einen Einfluß auf die Lage der Bank, spürt letztere jede Veränderung des sogen. Marktsatzes des Disconts, so wirkt umgekehrt auch die Bank mit den Maßregeln ihrer Discontopolitik sehr wesentlich auf den Geldmarkt und auf die Bewegung des Marktdisconts ein. Diese so oft in volkswirthschaftlichen Verhältnissen vorhandene Wechselwirkung ist in den englischen Bankenquêten häufig zur Sprache gekommen und in England auch am deutlichsten wahrzunehmen, z. B. darin, daß die großen Joint-Stock-Banken Londons den Depositenzins nach dem Discontosatze der Englischen Bank variiren lassen. Man kann nicht im Allgemeinen sagen, von welcher Seite die Einwirkung größer ist. Das wechselt auch in einzelnen Perioden. Aber eine große Bank muß sich stets bewußt sein, daß ihre jeweilige Discontopolitik weit über die Kreise derjenigen, die unmittelbar davon berührt werden, hinaus einwirkt. Ihre Stellung führt daher in gewissem Umfange zu einer Controle des Geldmarkts. Das hat man oft und mit Recht als eine nicht unbedenkliche, aber einmal unvermeidliche Consequenz des großen Centralbanksystems bezeichnet. Für sich selbst, d. h. für die Sicherheit, stets baarzahlen zu können, braucht eine solche Bank selten ernstlich besorgt zu sein. Sie kann sich, wie Lord Overstone, der Begründer der Currencytheorie, einmal sagte, immer noch im letzten Momente durch eine energische Maßregel salviren. Aber sie muß berücksichtigen, daß von der rechtzeitigen Wahl richtiger Mittel die Lage des

Geldmarkts, der Gang der Geschäfte, der Speculation und damit Wohl und Wehe zahlloser einzelnen Unternehmungen abhängt. Der großen Bank liegt also eine große Verantwortlichkeit ob. Wer das nicht will, muß das ganze System verwerfen. Diese Verantwortlichkeit und die ihr entsprechende richtige Controle über den Geldmarkt setzt aber nothwendig wieder jene eingehendere Prüfung der Discontirungsgesuche voraus, die wir hier vertheidigen. Mit der Redensart von der Bevormundung der Geschäftswelt durch eine solche Discontopolitik weist man die Forderung, welche eben eine nothwendige Folge des Systems ist, nicht ab. Es ist dabei ein Vortheil, daß eine Centralbank durch die Größe ihrer Geschäfte und durch die Ausdehnung ihres Filialnetzes, wie namentlich im Falle der Preußischen Bank, in der richtigen Lösung der schwierigen, ihr hier gestellten Aufgabe wesentlich unterstützt wird.

Dies wird sie noch mehr durch eine Verbindung des Depositen-, passiven Contocorrent-, Buchcredit- und Checkgeschäfts mit dem Disconto- und Vorschußgeschäft. Durch die Methode, die gewährten Darlehen nicht baar oder in Noten gleich von vorneherein auszuzahlen, sondern sie nach englisch-americanischer Sitte gutzuschreiben und die Anweisungen des Kunden darauf zu honoriren (s. o. S. 373 ff.), ferner durch die Annahme von Depositen in Contocorrent erlangt die Bank einen vortrefflichen Einblick in den Geschäftsbetrieb der mit ihr verkehrenden Firmen, wie kaum auf irgend eine andere Weise. Auch aus diesem Grunde ist die in Deutschland nicht seltene Ansicht, daß die Verbindung des Depositen- und Notengeschäfts besser unterbleibe, zu verwerfen. An die Preußische Bank als Reichsbank wird gerade die Anforderung zu stellen sein, daß sie sich mehr wie bisher dem kaufmännischen Depositengeschäft gleich ihrer englischen und französischen Collegin widme. Die Ausbildung freier Depositenbanken braucht dadurch so wenig als in England gehindert zu werden. Die Centralbank bildet nur für die übrigen Depositenbanken ebenso wie für die übrigen Zettelbanken das Complement. Sie kann vornemlich wieder als Bank für andere Banken und Banquiers dienen, welche einen Theil ihrer Casse bei ihr halten, wie die Stellung der Bank von England es ebenfalls mit sich bringt. Dann verliert auch die Discontirung von Wechseln der Banquiers, die Deponenten der Bank sind, Manches von ihren Bedenklichkeiten. Die Centralbank wird vollständiger die Controle über das ganze Bankwesen ausüben können.

bb. Die allgemeine weitere Beschränkung der Discontirung.

Diese Maßregel unterliegt einer ähnlichen Beurtheilung wie die vorhergehende. Sie besteht eigentlich nur in einer Verallgemeinerung der letzteren, nämlich in der Beschränkung der den Firmen zu gewährenden Maximalcredite im Wechsel-, eventuell auch in anderen Geschäften oder in der Annahme eines Maximalbetrags von Wechseln im Ganzen per Geschäftstag, wo dann etwa für die Discontirung die Reihenfolge der Gesuche entscheidet oder der Betrag auf die einzelnen Gesuche ratenweise vertheilt wird. Bei den Wechseln kann in Betreff des Maximalcredits einer Firma unterschieden werden, ob die letztere als Acceptant erster Schuldner oder als Aussteller, Indossant eventuell haftender Schuldner ist. Beschränkungen der

Discontirung in der angegebenen Weise sind bei der Französischen Bank vorgekommen. In der Enquête war man im Ganzen gegen diese Maßregel und mehr für die Discontoerhöhung. Für die letztere pflegt man geltend zu machen, daß sie nicht nur wirksamer sei, sondern auch gleichmäßiger und unparteiischer wirke. Wer durchaus Geld brauche, werde den höheren Zins bezahlen und dadurch vielleicht vor großem Verluste, sein Geschäft vor Stockung, vor Ruin selbst bewahrt werden. Bei der Zurückweisung von Discontowechseln könne dagegen leicht Jemand getroffen werden, der durchaus Credit verdiene und nun ohne Noth sehr übel fahre. Allerdings wird aus solchen Gründen in der Regel die Discontoerhöhung den Vorzug verdienen. Indessen gibt es wie in dem vorhergehend behandelten Falle, wenn auch noch seltener, Lagen des Geldmarkts, in welchen die allgemeine Beschränkung der Discontirung doch besser sein möchte. Wenn nämlich wiederum kein Metallabfluß bei dem bestehenden Discontosatze zu fürchten ist, die hochgehende Speculation aber einen höheren Discontosatz zu ertragen weiß, und für eine schärfere Prüfung der Wechsel, wie sie vorhin in solchem Falle befürwortet wurde, die genügenden Anhaltspuncte fehlen, um Papier aus bedenklichen Geschäften und bloße Rittwechsel auszuscheiden oder wenn die Geschäftswelt zu allgemein in die Speculationen verwickelt ist, dann wird die Maßregel der Abweisung von Wechseln doch zu empfehlen sein. Durch sie wird dann der Speculation der wirksamste Zügel angelegt werden, mehr als durch die Discontoerhöhung. Es verlangt aber allerdings eine sehr eingehende und vorsichtige Prüfung, ob die Verhältnisse wirklich so liegen, um der Maßregel den Vorzug zu geben. Die Vermuthung spricht nicht dafür, sondern für die Räthlichkeit der Discontoerhöhung, nur daß diese Vermuthung den Gegenbeweis zuläßt.

cc. Die Verkürzung der Verfallzeiten der Darlehen, besonders der Wechsel.

Diese Maßregel kann für alle Darlehen oder Wechsel gleichmäßig oder für besondere Arten verschieden angewandt werden, z. B. es werden für die verschiedenen Lombards (Waaren-, Effectenlombard, Kategorieen des letzteren) und für Banquiers- und gewöhnliche kaufmännische Wechsel, für die Wechsel aus Handelsgeschäften mit verschiedenen Ländern (Nachbarländer, überseeische) verschiedene Maximalverfallzeiten festgestellt. Dergleichen geschieht wohl bei englischen und nordamericanischen Banken schon für gewöhnlich, bei continentalen Banken scheint es weniger üblich zu sein. Als Maßregel der Discontopolitik kommt die Bestimmung vornemlich wieder unter den Restrictionsmitteln in Speculationszeiten und Krisen in Betracht. Hier wird sie dann meistens gleichmäßig für alle Discontirungen oder auch zugleich für die Lombardirungen eingeführt, z. B. die übliche Maximalfrist von 90 Tagen auf 75 oder 60 herabgesetzt. Auch ohne ausdrückliche statutarische Erwähnung hat eine Bank jedenfalls immer das Recht, die Verfallzeiten so zu verkürzen. Das muß auch für große Central- oder Monopolbanken festgehalten werden. Denn die Ziffer von 90 Tagen, 100 Tagen, 3 Monaten in den Statuten legt der Bank nur eine Beschränkung nach oben auf. Das Geschäftspublicum kann sich also nicht beschweren, wenn eine Centralbank so verfährt, obgleich auch das unter

dem Hinweis auf die „öffentlichen Pflichten" der Anstalt vorgekommen ist. Zum Ueberfluß wird im Art. 88 der Preußischen Bankordnung übrigens ausdrücklich neben den Veränderungen des Discontosatzes von der Eventualität der Verkürzung der Verfallzeiten der Wechsel und Lombards und der zeitweise allgemeinen Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Credite gesprochen. Auch diese Maßregeln verlangen eine Mitberathung Seitens des Centralausschusses. Die Verkürzung der Verfallzeiten ist bei der Preußischen Bank aber nicht üblich.

Dagegen hat die Französische Bank in einzelnen kritischen Zeiten, namentlich in den Jahren 1855—57, von diesem Mittel der Restriction Gebrauch gemacht. So verkürzte sie die Verfallzeit der Wechsel vom 5. Oct. 1855 bis 4. Febr. 1856 auf 75 Tage, vom 6. Oct. bis 25. Dec. 1856 auf 60, von da bis 26. Febr. 1857 auf 75 Tage. Damals zeigten sich die Nachwehen des Krimmkriegs, der Getreidetheuerung, der schwindelhaften Börsenspeculation, welche nach dem napoleonischen Staatsstreich mit Hilfe des Credit-mobilier und einer liberalen Discontirung der Französischen Bank, namentlich auch durch starke Lombardirung von Rente und Eisenbahneffecten, angefacht worden war. Im Herbst 1856 brach eine schlimme Effectenkrisis auf den überfüllten Börsen Europas aus, ein Jahr vor der großen Welthandelskrisis von 1857.[33]) Im October 1856 war der Baarfonds der Bank auf 166 Mill. Franken neben 865 Mill. Noten (621 Mill.) und Depositen, also auf wenig über $^1/_5$ der Passiven, $^1/_4$ der Noten gesunken. Der Disconto wurde auf 6% erhöht (25. Sept. 1856). Die starken Goldankäufe der Bank, für 609 Mill. Fcs. vom 1. Juli 1855 bis 9. Oct. 1856, hatten nicht verhindert, daß der Baarvorrath sich trotzdem seit Jahr und Tag noch um einige 60 Mill. Fcs. vermindert hatte. Beweis genug, daß die Maßregel der Goldankäufe neben dem relativ niedrigen Disconto von nacheinander 4, 5 (5. Oct. 1855), 6 (19. Oct. 1855), wieder 5 (31. März 1856) und 6% (25. Sept. 1856) eine Danaidenarbeit war. Die interessante Periode von 1856[34]) und die Frage der Verkürzung der Verfallzeit haben auch einen Gegenstand der Discussion in der französischen Enquête gebildet.[35]) Im Allgemeinen wurde auch dieser Maßregel die Discontoerhöhung principiell vorgezogen.

Dieses Urtheil ist in der Regel gewiß zu billigen. Denn gerade die Veränderung der für discontirbare Wechsel üblichen Verfallzeiten bei den Banken stört die Geschäfte, welche davon plötzlich überrascht werden, leicht empfindlich. Es werden dann oft die solidesten, aller Speculation der Börse fernstehenden Geschäfte getroffen, die mit Recht in ihren geschäftlichen Transactionen die Möglichkeit, Wechsel in einer bestimmten Zeit discontiren lassen zu können, in Rechnung ziehen dürfen. In den verschiedenen Arten der Handelsgeschäfte, besonders in den einzelnen Zweigen des auswärtigen, zumal des überseeischen Ein- und Ausfuhrhandels, pflegen die Termine, in welchen die Geschäfte sich abwickeln und auf welche die Wechsel gezogen

---

[33]) S. meine Beiträge, Cap. 10 Abschn. 9.

[34]) S. eb. Abschn. 6 S. 255 mit statist. Daten über die Bank v. Frankreich, z. Th. nach Tooke a. Newmarch VI, 85 ff., wo die Lage des französ. Geldmarkts näher geschildert wird.

[35]) S. M. Wirth, Bankwesen, 180 u. passim.

werden, eine verschiedene usancemäßige Länge im Zusammenhang mit der Dauer der Zeit, während deren die Waaren unterwegs sind, zu haben. Auch wo Tratten auf 4—6 Monate und mehr, wie z. B. im indischen Geschäfte wenigstens vor noch nicht langer Zeit, vorkommen, werden diese dann discontirbar bei den Banken, sobald ein Theil ihrer Verfallzeit abgelaufen ist. Für die Regelmäßigkeit der Operationen ist es sehr wichtig, auf diesen Fall rechnen zu können. Die plötzliche Verkürzung der Verfallzeiten übt daher begreiflich den störendsten Einfluß gerade auf solche Geschäfte aus, — zwecklos für die Lage des Geldmarkts und der Bank im Ganzen und zum Schaden, ja mitunter zur ernsten Gefährdung der solidesten Häuser im Waarenhandel. Eine allgemeine dauernde Verkürzung der für die Discontirbarkeit festgesetzten Maximalverfallzeiten wirkt nicht so nachtheilig als eine plötzliche Verkürzung in einem kritischen Zeitpuncte des Geldmarkts. Denn auf die erstere Maßregel kann sich das Geschäft rechtzeitig und ein für alle mal einrichten, auf die letztere nicht. Diese daher zu unterlassen, wenn es irgend geht, ist wohl räthlich.

Glaubt man trotzdem ohne Verkürzung der Verfallzeiten nicht auszukommen, wenn z. B. gewisse Rittwechsel für die Geldbeschaffung zur Börsenspeculation, zum Actienzeichnen und zu Einzahlungen auf Actien- oder auf Anleiheemissionen auf längere Termine gezogen werden, so wird es besser sein, solche Papiere durch die oben erwähnte strengere Prüfung von der Discontirung auszuschließen. Einer allgemeinen Bestimmung wegen Abweisung langsichtiger, z. B. 2—3 Monate laufender Wechsel, bedarf es dann kaum. Jedenfalls müßten die Umstände ganz besonders liegen, wenn diese Maßregel unbedingt nothwendig erscheinen soll. Denkbar wäre das in einem ähnlichen Falle wie in demjenigen, welcher vorhin bei der Abweisung einer bestimmten Menge Wechsel u. s. w. erwähnt wurde, aber noch unwahrscheinlicher und seltener werden die Dinge in der Wirklichkeit so liegen.

Eine verwandte, aber doch anders wirkende und im Ganzen wohl empfehlenswerthe Maßregel ist die *Abstufung des Discontosatzes nach der Länge der Verfallzeiten*. Sie wird von *englischen* und *nordamericanischen* Banken, in Deutschland u. A. von der *Bremer* Bank angewandt, wenn Wechsel, welche die übliche statutarische Verfallzeit von 3—4 Monaten überschreiten, discontirt werden. Für solche Wechsel erhöht sich der Satz um $^1/_2$—1%. Ebenso kann aber auch eine Abstufung, dann wohl in geringerem Betrage, z. B. von $^1/_4$—$^1/_2$%, für Wechsel bis 1, 2, 3 Monate Termin stattfinden. Eine solche Maßregel kann allgemein, auch in gewöhnlichen Zeiten, erfolgen. Hier entspricht sie ganz den üblichen Grundsätzen des Bankgeschäfts und schließt sich an die Abstufung des Depositenzinses an, welcher auch nach der Länge der Kündigung zu steigen pflegt. Die Maßregel kann aber auch als ein Mittel der Restriction in Speculationszeiten und Krisen angenommen werden. Hier ist sie gewiß der Abweisung langsichtiger Wechsel vorzuziehen, fällt aber sonst mit unter die im Folgenden zu berührenden Gesichtspuncte.

dd. *Die Regulirung des Discontosatzes.*

Sie ist nach dem Vorausgehenden doch von allen einzelnen Maßregeln der Discontopolitik die wichtigste, namentlich im *bewegten*, specu-

lativen oder kritischen, Zustande des Geldmarkts. Die richtige Regulirung des Disconts muß daher als eine der Hauptaufgaben einer Bank bezeichnet werden. Folgende einzelne Puncte kommen hierbei in Betracht:

1. Unterscheidung von Wechselbisconto, Lombard- und Zinsfuß in anderen Activgeschäften. Voran steht auch hier die Regulirung des eigentlichen Discontosatzes, d. h. des Satzes des vorweg in Abzug gebrachten Zinses, welcher für das bei der Annahme (Ankauf) eines Wechsels erfolgende Darlehen berechnet wird. Von diesem eigentlichen Discontosatz pflegt der Zinsfuß für andere Ausleihgeschäfte der Bank, namentlich auch für das Lombardgeschäft unterschieden zu werden. In der Regel erheben die Banken für Lombardgeschäfte einen Zins, der den Wechseldiscontosatz um ½—1% übertrifft, so namentlich auch in Deutschland. Dies ist besonders bei der Preußischen Bank stehende Praxis. Der Lombardzins derselben ist gewöhnlich 1% höher als der gleichzeitige Disconto. Banken, welche auch noch andere Activgeschäfte machen, z. B. Vorschüsse oder Darlehen in Contocorrent mit verschiedener specieller Deckung oder selbst ohne solche, gegen Bürgschaftsstellung (s. o. S. 399 ff.) geben, wie die englischen, schottischen, americanischen, wie auch manche deutsche, namentlich kleinere Zettelbanken, z. B. die verschiedenen thüringischen, pflegen für solche Geschäfte ebenfalls einen höheren Satz als denjenigen des Disconts, oft auch als den Lombardzins zu berechnen.[36]) Der höhere Satz für Lombards und andere Activgeschäfte ist im Bankgeschäft auch ganz gerechtfertigt. Er enthält einmal gegenüber dem Wechselbisconto eine höhere Assecuranzprämie, da die Sicherheit der Darlehen auf Lombards und vollends in laufender Rechnung in der That hinter derjenigen der Wechsel oft zurücksteht. Sodann aber ist die Realisirbarkeit, der rechtzeitige Eingang der Darlehen im Wechselgeschäft wegen der Strenge des Wechselrechts notorisch gesicherter, ein für Banken mit stetsfälligen Passiven, wie die Banknoten, und auch mit stets- oder doch kurzfälligen, wie die meisten Depositen, besonders wesentlicher Punct. Bei den einzelnen Arten der Lombards und der übrigen Activgeschäfte wird die Höhe des Zinsfußes dann wieder nach der Beschaffenheit der Deckungen, also abermals nach einem Sicherheitsmoment normirt. Im Contocorrentgeschäft wird mitunter neben dem Zinse noch eine Provision unterschieden, die aber im Wesentlichen nur ein Zuschlag zum Zinse ist, mit etwas abweichender Berechnungsweise. Neben den angeführten Gründen ist bei den deutschen Zettelbanken und mitunter auch bei anderen Banken für die Berechnung eines den Discontosatz übersteigenden Zinsfußes im Lombardgeschäft u. s. w. auch wohl noch die Absicht maßgebend, diese Geschäfte in geringerem Umfange als das Discontogeschäft zu betreiben. Als Notendeckung sind die Activa aus solchen Geschäften (mit Inbegriff der Lombardforderungen) meistens ausgeschlossen. Die Depositenkapitalien und das eigene Stammkapital werden ebenfalls öfters gern im Wechseldisconto mit angelegt, um sämmtliche Mittel der Bank möglichst zur Disposition zu haben,

---

[36]) Vgl. die Durchschnittserträge der einzelnen Activgeschäfte bei d. Weimarer V. o. Anm. 846, S. 439.

was bei dieser Anlage doch immer am Meisten der Fall ist. Der Werthpapierlombard und die Darlehen in Contocorrent, bei den deutschen Zettelbanken gewöhnlich neben der Wechselbiscontirung die beiden bedeutendsten Activgeschäfte, können auch im Allgemeinen einen höheren Zinsfuß ertragen als das Wechselgeschäft. Bei dem Geschäfte mit verzinslichen Depositen besteht ferner eine gewisse Wechselbeziehung zwischen der Zinshöhe hier und in den Activgeschäften.

Im Uebrigen ist der laufende Discontosatz für Wechsel gewöhnlich auch ziemlich genau maßgebend für den Zinsfuß im Lombard-, in den anderen Activgeschäften und im Ganzen auch für die Höhe der Zinsen im Depositengeschäft: alle diese Zinsfüße pflegen den Bewegungen des Wechselbiscontos ziemlich genau in dem üblichen Abstande zu folgen. Selten wird eine Veränderung des Discontosatzes allein vorgenommen. Kaum häufiger wird der Lombard- und Contocorrentzinsfuß allein geändert und auch nur selten die Differenz gegen den Discontosatz verschoben. Das ist auch passend, da die Ursachen, welche eine Veränderung des Disconts und des genannten Zinsfußes veranlassen, in den verschiedenen Activgeschäften ziemlich gleichmäßig hervortreten. Der Depositenzins wird nach den Kündigungsfristen abgestuft, sonst aber da, wo sich in selbstständigen Banken oder in Zettelbanken, wie den schottischen, englischen, nordamericanischen, in Deutschland namentlich in der Bremer Bank, das verzinsliche Depositengeschäft stärker entwickelt hat, im Ganzen nach den Veränderungen des Discontosatzes ebenfalls verändert, wenn auch nicht immer ganz genau noch bei jeder kleineren Schwankung. In Ländern, wo eine Centralbank den Geldmarkt einigermassen beherrscht, normiren die anderen Banken ihren eigenen Discontosatz und fast genauer noch ihren Depositenzins nach dem Disconto der Hauptbank, so besonders in England, z. B. die Londoner Joint-Stock-Depositenbanken. Bei ungewöhnlich starker Discontoerhöhung folgt indessen der Depositenzins nicht immer vollständig, und zwar ganz mit Recht nicht, da solche hohe Disconti meistens nicht lange währen und es auch vom Standpuncte einer soliden Bank aus nicht zweckmäßig erscheint, durch ungewöhnlich hohe Zinsen Depositen, zumal stetsfällige (on call), heranzuziehen und der Speculation durch willfährige Discontirung, wenn auch zu einem hohen Satze, immer neue Nahrung zuzuführen. In einer solchen Politik, wo die Speculation den hohen Disconto veranlaßt, dieser den hohen Depositenzins ermöglicht und bewirkt, letzterer wieder neue Kapitalmassen der Speculation zuführt und dadurch abermals einen höheren Disconto hervorruft u. s. w., liegt notorisch eine Gefahr, welche in England in den neueren Speculationsperioden und Krisen mehrfach hervorgetreten ist, namentlich 1857.[37]) Indessen sei auf diesen Zusammenhang zwischen Disconto und Depositenzins nur im Vorbeigehen hingewiesen. Jedenfalls ergibt sich aus dem Allen die große Bedeutung der Discontoregulirung, da sie auch entscheidend für die Normirung des Zinsfußes in den anderen Activ- und Passivgeschäften wird. Im Folgenden brauchen wir dann nur den eigentlichen Wechselbisconto zu betrachten.

---

[37]) S. meine Theor. d. P. Acte, S. 261. Mein Artikel Depositen in Rentzsch' Handwörterb. S. 213, auch über die ganze Frage des Depos.zinses.

Die Bankstatuten fordern übrigens nebenbei bemerkt die Verschiedenheit des Discontosatzes und der Zinsfüße für andere Geschäfte nicht. Es ist diese Einrichtung eine freie Angelegenheit der Bankverwaltung.

2. Die Discontoregulirung, besonders in ruhiger Lage des Geldmarkts. Für die Regulirung des Disconts ist nun namentlich der normale und der bewegte Zustand des Geldmarkts (S. 521) zu unterscheiden. Im bewegten Zustand ist die Discontoregulirung besonders wichtig, schwierig und strittig (s. u. Punct 3). Indessen auch im normalen Zustande erheben sich Streitfragen hinsichtlich der richtigen Regelung, besonders bei großen Central- oder Monopolbanken. Es frägt sich nämlich hier, ob der Discontosatz nicht unter ein gewisses, nicht zu tiefes Minimum gestellt, ferner ob er überhaupt mehr stabil gehalten werden oder möglichst genau den Schwankungen des marktgängigen Discontosatzes folgen soll.

Beide Fragen haben bei kleineren Banken, also bei einer Decentralisation der Notenausgabe und bei Depositenbanken, nur eine untergeordnete Bedeutung. Man wird hier im Allgemeinen die Regelung des Disconts nach dem Marktsatz empfehlen können. Unter ein sehr niedriges Minimum des Disconts, z. B. von 1—2%, welche Sätze am Markte in Hamburg und London vorgekommen sind,[38]) wird zwar eine Discontobank auch nicht leicht gehen, in solchem Fall lieber Papier zweiter Häuser discontiren. Indessen im Princip ist kaum etwas gegen eine Discontirung zu einem beliebigen Minimaldiscont, der einmal am Markte besteht, Seitens kleiner Banken einzuwenden.

Wichtiger und schwieriger sind jene beiden Fragen aber wie gesagt bei den großen Centralbanken. Sie hängen hier auch wieder etwas mit der Organisation, namentlich mit der vorgeschriebenen Notendeckung zusammen. Je mehr nämlich hier eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift über die Deckung die freie Entscheidung der Bankverwaltung hemmt oder, vielleicht richtiger gesagt, vorweg nimmt, desto consequenter ist es, das Discontogeschäft nun auch ganz so wie das einer anderen Bank leiten zu lassen. Denn jene Bestimmungen wollen ja eben durch eine mechanische Vorschrift, z. B. über die absolute Höhe der Notenmenge oder des Betrags der metallisch ungedeckten Noten, die erforderliche Garantie gewähren, die in anderen Fällen in der Vorsicht und Geschäftskenntniß und Tüchtigkeit der Verwaltung gefunden wird. Es war daher nur folgerichtig, daß bei der Einführung der Peel'schen Acte von 1844 für die Bank von England, also m. a. W. bei der Annahme des sogen. Contingentirungsprincips für den metallisch ungedeckten Notenumlauf, die Verwaltung jener Bank sich ihrer bisherigen Praxis, nicht unter einen gewissen Discontosatz zu gehen und nicht unbedingt am Geldmarkte stets in Concurrenz mit anderen Discontirern zu treten, sofort entschlug und im Ganzen den jeweiligen Schwankungen des Marktsatzes folgte.[39]) Das Bankdepartement wurde eben jetzt

---

[38]) S. Sötbeer, Mater. z. Geld- und B.frag., 1855, S. 125; meine Beitr. S. 278. In Hamburg stand der Discont i. J. 1849 mehrfach 3/4 u. 1%, in London 1844 1 3/4 u. 2%.

[39]) Eingehende Darlegung und Prüfung dieser Puncte, worauf ich mich hier ausdrücklich beziehe, um dem Vorwurf zu entgehen, den Beweis für meine Behaup-

ganz wie ein anderes Bankinstitut angesehen. Die Bank wollte bei flauem Geldmarkt und niedrigem Disconto wenigstens so viel Geschäfte machen, als es unter solchen Umständen möglich ist, ging also ungenirt mit ihrem Disconto herab, da sonst ihr Portefeuille oder ihre sogen. Privatsicherheiten abgelaufen wären. Dies entsprach durchaus dem Sinne und Zweck der Peel'schen Acte und der Theorie und den ausgesprochenen Forderungen der Vertreter der Currencydoctrin, auf welcher bekanntlich die Peel'sche Acte beruht. Man wird sich auch in Deutschland über diesen Einfluß des Contingentirungs- oder eines ähnlichen, rein mechanischen Princips auf die Discontopolitik einer Centralbank klar sein müssen. In England haben sich aber freilich zumal in den Jahren 1844—47 schädliche Einflüsse dieser neuen, durch die Peel'sche Acte bewirkten und inaugurirten Discontopolitik gezeigt. Man hat die Englische Bank nicht von einer nachtheiligen Begünstigung der Ueberspeculation freisprechen können. Später wagte die Bankverwaltung nicht mehr so strict den Tendenzen zu folgen, welche die Acte von 1844 an die Hand gab. Das Princip der Selbstverantwortlichkeit gewann neben dieser Acte, aber eigentlich trotz ihrer, wieder mehr Gewicht. Jedoch ist die Discontopolitik der Englischen Bank seitdem eine andere geblieben. Die Bank hat, wenn auch vorsichtiger als in der Zeit der Eisenbahnmanie, den Discont viel beweglicher gehalten, ihn tiefer herabgesetzt als früher: ersteres freiwillig auch in ruhiger flauer Zeit, — denn in bewegtem Zustande, namentlich bei der Abnahme des Metallvorraths und der sogen. Notenreserve ist die Bank ohnehin gezwungen, in Folge des Mechanismus der Acte den Discont stark zu variiren, bez. zu steigern, eine besonders üble und unnütze Wirkung des Gesetzes (s. u. Punct 3). Jedenfalls hat sich die mechanische Bestimmung des Contingentirungsprincips in Hinsicht auf die Discontopolitik einer Centralbank nicht bewährt und am Wenigsten eine Garantie für die richtige Regulirung des Disconts geboten. Man kann also nicht sagen, daß die Discontoregelung bei jenem Princip keine offene Frage mehr sei und darf in dem leicht möglichen nachtheiligen Einfluß des Princips auf die Discontopolitik einen Grund mehr gegen dasselbe finden.

Wünschenswerth erscheint es vielmehr, auch einer Centralbank eine solche Organisation zu geben und solche Bestimmungen über die Notendeckung für sie festzusetzen, daß die Bankverwaltung nach ihrem eigenen besten Ermessen und auf ihre eigene Verantwortlichkeit hin die Discontoregelung in ruhiger wie in bewegter Lage des Geldmarks vornehmen muß und kann, darin also durch eine mechanische Bestimmung nicht gehemmt noch auf unrichtige Fährte gelockt wird. Das bekannte Verdict Lord Ashburton's über die Peel'sche Acte gilt noch ganz besonders für die Discontoregelung einer Centralbank: es gibt nichts Thörichteres, als in solchen Dingen das menschliche Urtheil durch einen Mechanismus zu ersetzen.

Im Allgemeinen scheinen mir die beiden oben aufgeworfenen Fragen über das Minimum und die Stabilität oder Beweglichkeit des Disconts

---

tungen schuldig geblieben zu sein (s. Faucher's Ztschr.) in meinen Beitr. S. 180 ff. über die neue Disc.politik d. Bank nach Einführ. der Acte. Sept. 1844 (Disc. auf 2½%) und die nachtheiligen Folgen davon; dann meine Theor. d. P.schen Acte S. 173 ff.

gerade für Centralbanken und vornemlich bei ruhigem Geldmarkte etwa so beantwortet werden zu müssen: die Bank hat mit ihrem Disconto den Bewegungen und einigermaßen auch den Bewegungstendenzen des Disconts zu folgen. Bei sehr niedrigem Discont soll sie aber lieber nicht ganz so tief gehen, um nicht Gefahr zu laufen, die Speculation künstlich anzufachen. Ein Minimum, welches in den einzelnen Ländern und Zeiträumen etwas verschieden sein kann, wird daher doch passend festzuhalten und als Norm nicht gar zu niedrig anzusetzen sein, etwa auf 3% in England, auf 4% gegenwärtig in Deutschland, nach Eintritt wieder normaler Verhältnisse auch in Frankreich. Dieser Satz wird nach bisherigen Erfahrungen gut um 1% über einem schon sehr niedrigen, aber noch öfters vorkommenden Marktsatz stehen, was zu rechtfertigen ist. Nur ganz ausnahmsweise sinkt der Marktdiscont noch tiefer, so daß sich die Differenz gegen den Bankdiscont noch vergrößerte (s. vor. Anm. 38). Ebenso wird umgekehrt bei sehr hohem Discont der Banksatz eher noch etwas über dem Marktsatz stehen dürfen, um gerade in solcher Zeit nur die dringendsten Creditansprüche der Bank zuzuführen und die Mittel der letzteren zusammen zu halten. Innerhalb der Grenzen jenes Minimums und des nach den Zeitumständen sich richtenden Maximums, das in neueren Krisen nicht nur in London, wo die Peel'sche Acte erschwerend einwirkt, sondern auch in Paris und Berlin 8% und mehr (in London 10%) betragen hat, braucht die Centralbank nicht jeder Nüance des Marktsatzes zu folgen, sondern kann mit Recht den Discont etwas stabiler zu halten suchen. Aber als Princip darf der stabile Bankdiscont nicht hingestellt werden, so lange nicht eine ganz andere Gestaltung unserer volkswirthschaftlichen Rechtsordnung besteht, so lange namentlich nicht die Zinssätze im Verkehr gesetzlich normirt werden, s. u. Unter den jetzigen Verhältnissen darf die Bank daher auch nicht um der Stabilität ihres Disconts Willen reellen stärkeren Bewegungstendenzen des Marktsatzes entgegentreten, sondern muß denselben im Wesentlichen folgen. Denn diese entspringen dann doch aus tieferen Ursachen, die auch die Bank am Besten berücksichtigt.

Im Ganzen entspricht die Praxis der großen europäischen solventen Centralbanken diesen Grundsätzen, wenn auch hie und da Nebenrücksichten zu einer Abweichung führten. Banken, welche nicht baar zahlen, wie die Oesterreichische, die Russische Reichsbank und seit 1870 die Französische Bank, können sich freilich unbeschadet ihrer Sicherheit von solchen Grundsätzen lossagen. Aber das Interesse, den Umlauf des Papiergelds — und solches sind die uneinlösbaren, mit dem Zwangscurs versehenen Banknoten — nicht gar zu übermäßig zu vermehren, muß eine ähnliche Regelung des Disconts eingeben, wie bei solventen Banken die Rücksicht auf die Metallbewegung. Die Englische Bank weicht gegenwärtig von jenen Grundsätzen auch nicht mehr so erheblich wie Mitte der 40er Jahre ab, wenn sie auch wohl, in Folge des erwähnten Einflusses des Peel'schen Gesetzes, den Discont selbst in ruhiger Zeit zu oft ändert und ihn mitunter zu weit und zu rasch dem weichenden Marktsatz folgen läßt. Die Französische Bank hat sich unter dem zweiten Kaiserreich öfters, namentlich in den 50er Jahren, in ihrer Discontopolitik und speciell in der Regelung des Discontosatzes politischen Zwecken hinsichtlich des Gangs der Speculation und der Lage des Geldmarkts dienstbar erweisen

müssen.[40]) Nach der Gründung des Kaiserreichs war die Anfachung der Speculation und die Hinleitung der öffentlichen Interessen auf das wirthschaftliche Gebiet notorisch ein wichtiger Gesichtspunct der Napoleonischen Politik. Die Unterstützung des Eisenbahnwesens mit seinen großen Finanzoperationen und diejenige der Staatsanleihen nöthigten mehrfach zu Maßregeln der Discontopolitik, welche der sonstigen tüchtigen und soliden Praxis der Französischen Bank nicht entsprachen. Aber so weit nicht ein Druck solcher fremdartiger Rücksichten vorlag, hat die Französische Bank obigen Grundsätzen doch auch unter Napoleon III. im Ganzen ziemlich Rechnung getragen, namentlich nicht gern Disconto und Lombardzins unter ein gewisses Minimum herabgesetzt, den Disconto mehr stabil, hie und da etwas zu sehr, erhalten, in Geldklemmen ihn jedoch erhöht, wenn auch etwas zaghaft, nicht immer rasch und stark genug. Auch dazu mag sie durch politische Gründe genöthigt worden sein. In den 60er Jahren war die Bank bereits wieder besser als in den 50ern geleitet, die erfolglose Operation der Goldbankäufe hatte eine Lehre gegeben. Die von einem Theil der Geschäftswelt so angefochtene restringirende Discontopolitik der Bank besonders in 1864, welche den Anstoß zu der Enquête gab, ist im Ganzen eine durchaus richtige gewesen und hat in der Enquête bei dem maßgebenden Theil der Gutachter und vernommenen Zeugen ihre Rechtfertigung gefunden. Die Forderungen eines ganz oder fast ganz stabilen Disconts, z. B. von 4%, und eines gesetzlichen Maximums von z. B. 5%, anderseits eines unbedingten Herabgehens des Bankdisconts auf das beliebige Minimum des Marktsatzes sind von der Bankverwaltung und von der Mehrzahl der gewichtigeren Stimmen abgewiesen und auch bis 1870 nicht Praxis der Französischen Bank geworden. Ueberhaupt ist die Enquête für die französische Bankgesetzgebung, wie nicht zu verwundern war, ohne Einfluß geblieben und für die Praxis dieser Bank begreiflicher Weise bei der gegnerischen Stellung der Bankverwaltung zu den agitirenden Geschäftskreisen, welche die Enquête angeregt hatten, ebenfalls.

Die Preußische Bank ist durch eine schon in anderem Zusammenhange berührte (S. 525) nicht ganz unbedenkliche und jedenfalls besser zu beseitigende Vorschrift der Bankordnung von 1846 angewiesen, darauf zu sehen, daß der Discont- und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten bleibe. Der Chef der Bank soll darüber wachen (§ 87). Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung geht indessen kaum weiter als dies in den obigen Grundsätzen gebilligt ist. Auch die Praxis der Bank entspricht den letzteren. Die Stabilität des Disconts war nicht größer, als es sich bei kleineren Schwankungen des Marktsatzes rechtfertigen läßt. In Geldklemmen, Krisen und bei Metallabfluß ist die Bank seit 1857 in der Regel rechtzeitig und genügend mit dem Discont in die Höhe gegangen und hat doch in den schweren Zeiten von 1866 (s. o. S. 364 ff.) und 1870 jede irgend zu verlangende, mit ihrer und damit mit der Sicherheit des preußisch-deutschen Geldwesens noch vereinbare Hilfe geleistet. In Speculationszeiten hat sie, mit Ausnahme des Jahrs 1856 gleich nach der Erlangung des

[40]) S. Tooke a. Newmarch VI, 16 ff., meine Beitr. S. 247 ff., 255 ff. Herabsetzung des Disconts der Bank am 3. März 1852 und zu langes Halten dieses niedrigen Satzes; ferner Lombardirung von Eisenbahnpapieren.

Rechts der nicht ziffermäßig begrenzten Notenemission, wo sie entschiedene Fehler beging,[41]) sonst immer in der Hauptsache richtig operirt, nicht zu willfährig und nicht zu wohlfeil discontirt. Ihr Verhalten im J. 1872 haben wir schon oben (S. 529) gebilligt, mit dem wohl richtigen Beifügen, daß der Discont vielleicht passend schon etwas früher und noch etwas höher hätte gesteigert werden dürfen, wenn auch sonst die anderweiten Restrictionen richtig waren. In flauen und in Zeiten großen Geldüberflusses, hohen Baarstands, günstiger Wechselcurse und niedrigen Marktdisconts hat die Preußische Bank endlich bisher an der vorhin von uns grundsätzlich empfohlenen Praxis, nicht unter 4% mit dem Discont herabzugehen, festgehalten. Der Ablauf oder die Abnahme des Wechselbestands und daher die Verringerung der Rentabilität haben die Bank nicht hiervon zurückgebracht. Ein Belegfall, wie sie manchfach bei dieser Bank vorhanden sind, daß die Staatsverwaltung den Vortheil mit sich bringt, das Geldinteresse in der Discontopolitik zurück treten zu lassen. Die Praxis der Bank, nicht unter 4% herabzugehen, ist übrigens in der preußischen Geschäftswelt, auch in den Berichten der Handelskammern, obwohl man hier fast immer des Lobes der Bank voll ist, angefochten worden. Man hat verlangt, daß die Bank dem Marktsatz nach weiter abwärts folge und dies wohl als eine Maßregel bezeichnet, welche das nothwendige Correlat der hohen Discontosätze in Krisen u. s. w. sei. Indessen scheinen diese Wünsche bei der Verwaltung der Bank kein Gehör gefunden zu haben, unseres Erachtens mit Recht nicht. — Angesichts dieser im Ganzen correcten, ja mustergiltigen Discontopolitik und speciell Discontoregelung ist es vollends passend, eine Redewendung — denn weiter ist es doch nichts — wie die in § 87 zu beseitigen, da sie zwar die Politik der Bank nicht leicht falsch beeinflussen wird, aber doch im Publikum falsche Ansprüche wachrufen kann.

Die oben für normale Zeiten aufgestellten Grundsätze der Discontoregelung finden also in der guten Praxis der europäischen Centralbanken ihre Bestätigung und damit schon ihre beste Begründung. Sie haben sich in der That auch bewährt, wie gerade die Geschichte dieser Banken zeigt. Es mag daher hinsichtlich der theoretischen Begründung jener Sätze genügen, hier noch hinzuzufügen, daß eine noch größere oder gar vollständige Stabilität des Disconts der Bank gegenüber der thatsächlichen Beweglichkeit des Disconts am Geldmarkte unhaltbar sein würde. Ist letzterer Satz dauernd niedriger, so würde die Bank schließlich ganz aus dem Discontogeschäft ausscheiden oder vollständig auf Papier zweiten oder dritten Rangs angewiesen sein. Die erste Eventualität ist unnöthig und dem Zweck des Instituts entgegen, die zweite mißlich für die Sicherheit desselben. Auch unsre obige Forderung, daß die Bank im Allgemeinen bei uns nicht unter 4% herabgehe, hat zur Voraussetzung die bisherige Erfahrung, wonach ein länger dauernd sehr viel niedrigerer Discont, der für die Bank jene zwei Eventualitäten mit sich brächte, nicht leicht anzunehmen ist. Sollte sich dies, etwa in Folge der seit 1870 eingetretenen Veränderungen, in Zukunft anders gestalten, z. B. der Satz von 3½ oder 3% die Bedeutung bei uns erlangen, wie bisher derjenige von 4%, so würde in diesem

[41]) Meine Beiträge S. 266 ff.

Falle auch eine Reduction des Bankdisconts auf diese neuen normalen Minimalsätze statthaft und passend sein.

Ist auf der andern Seite der Discont am offenen Markte dauernd höher als der principiell festgehaltene stabile Bankdiscont, so werden natürlich alle betreffenden Creditansprüche an die Bank geleitet. Letztere müßte dann entweder ohne Scheu discontiren, also ihre Noten vermehren oder ihren Baarvorrath ablaufen sehen, woraus endlich die Gefahr der Zahlungssuspension hervorginge. Oder sie müßte die kostspielige und doch zwecklose Danaidenarbeit, durch Goldankäufe im Auslande den entleerten Baarfonds immer wieder zu füllen, im Interesse der Speculanten, Arbitrageure und Metallexporteure übernehmen. Oder endlich die Bank müßte andere Restrictionsmittel, so die früher besprochenen, besonders die Abweisung von Wechseln und die Beschränkung der Discontirung auf einen Maximalbetrag pro Tag, anwenden, Mittel, welche für gewöhnlich weder so wirksam sind, noch so gleichmäßig und unparteiisch wirken, als die Discontoerhöhung. Alle drei Eventualitäten, die bei einer Festhaltung des stabilen Disconts sich hier bieten, sind also abzuweisen. Soll vollends der stabile und etwa auch zugleich mäßige Discont in kritischen Zeiten, bei ungünstigen Wechselcursen und starkem Metallabfluß ins Ausland festgehalten werden, wie es in der Consequenz der Doctrin vom stabilen Discont läge, so müßte von vornherein die Eventualität der Zahlungssuspension und des Zwangscurses, mindestens für eine Zeitlang, in Aussicht genommen werden. Vereinzelte Stimmen in der Pariser Bankenquête haben das auch gethan, s. u. Punct 3. Von unserem Standpuncte aus bedarf dieser Vorschlag nicht erst der Widerlegung.

Anders läge die Frage der nach größeren oder der vollständigen Stabilität des Bankdisconts und selbst einer gesetzlichen Regelung desselben, an die man in Frankreich auch hie und da gedacht hat, wenn der Discont an der Börse und der Zinsfuß überhaupt gesetzlich geregelt oder gar fixirt wäre. Dieser Eventualität ist aber gegenwärtig kaum auch nur zu gedenken, wenn sie auch in der Consequenz gewisser „halbsocialistischer" Forderungen — und nicht der unhaltbarsten noch der unrealisirbarsten, unseres Erachtens — läge. Jedenfalls aber stehen die Anhänger eines solchen stabilen Bankdisconts auf einem ganz andern Standpuncte. Eine Stabilität des Zinsfußes im freien Verkehr haben sie nicht im Auge, wenn sie auch wohl meinen, daß rückwirkend die Gleichmäßigkeit des Bankdisconts eine größere Gleichmäßigkeit des Börsenzinsfußes verursachen werde. Immerhin ist es der principielle Fehler der Anhänger des stabilen Bankdisconts, daß sie nicht beachten, wie letzterer nur im Rahmen einer allgemeinen Realisirung, Regulirung und Fixirung des Zinsfußes Platz hätte, unter den obwaltenden Verhältnissen aber vollends unhaltbar ist.

Das Verlangen endlich, daß die Bank in Zeiten des Geldüberflusses und billigen Zinses mit dem Discont unter ihr normales Minimum herabgehe, wird aus dem Grunde besser abgewiesen, weil diejenigen, welche Credit begehren, sich ja dann anders woher ihn leicht beschaffen können, während die Bank lieber vermeidet, ihrerseits durch ihre wohlfeile Discontirung noch weiter auf den Zins zu drücken. In solchen Zeiten bereiten sich oft Speculationstendenzen vor, denen eine Bank immer nur mit Vorsicht

Vorschub leisten darf. Ein ungewöhnlich niedriger Discont und Zinsfuß hat keinen unbedingten Vortheil.

3. Discontoregulirung, besonders in bewegtem Zustande des Geldmarkts. Die vorhin aufgestellten Grundsätze bezogen sich auch auf diesen Zustand des Geldmarkts mit, verlangen hier jedoch noch eine nähere Prüfung und Rechtfertigung. Denn gerade über die Discontoregelung in Speculationszeiten und Krisen, besonders bei einer Abnahme des Baarfonds, sind die Ansichten getheilt. In der französischen Enquête ist über diesen Punct, der den Ausgang der ganzen Debatte bildete, ebenfalls eifrig gestritten worden. Unsere eigene Meinung ergiebt sich aus den früheren Bemerkungen. Zur Orientirung über die verschiedenen Ansichten in dieser Sache mag hier de Lavenay's Bericht über die Ergebnisse der französischen Enquête benutzt werden, an welchen einige weitere Erörterungen angeknüpft werden können. [42])

In der Enquête machten sich in der Frage der Discontoregulirung und zwar speciell für die Fälle, wo eine Erhöhung des Disconts meistens für angezeigt gilt und zur üblichen Bankpraxis gehört, drei Hauptansichten geltend.

Nach der einen ist die Erhöhung des Disconts unter gewissen Umständen nicht nur eine Nothwendigkeit, sondern zugleich eine Wohlthat, und zwar aus den bekannten Gründen, um die Geschäftswelt rechtzeitig und wirksam zu warnen, die Speculation und die Preise zu drücken u. s. w. Eine solche Erhöhung des Disconts entspricht der herrschenden Praxis. Diese soll nicht nur nicht geändert, sondern consequent durchgeführt, und das Publikum soll über die Nothwendigkeit und wohlthätige Wirkung belehrt werden.

Eine zweite Ansicht ist dieser ersten grade entgegengesetzt. Danach ist die Erhöhung des Disconts, welche die Geschäfte so stört, grade zu vermeiden und ein unveränderlicher Discont festzuhalten. Eine privilegirte Bank hat aber hierzu die Pflicht und vermag sich die nöthigen Mittel durch Goldankäufe, Wechseloperationen u. s. w. zu verschaffen. Daher der Vorschlag in Frankreich, der Französischen Bank ein unüberschreitbares Maximum des Disconto vorzuschreiben, z. B. 5%. [43]) Einige, allerdings sehr vereinzelte Vertreter dieser zweiten Ansicht waren es, welche selbst vor der zeitweisen Aufhebung der Einlösbarkeit und der Einführung des Zwangscurses nicht zurückscheuten. Sie glaubten darin ein Mittel zu finden, um zu schwieriger Zeit jenen gleichmäßigen Zinsfuß im allgemeinen Interesse erhalten zu können. Das war wenigstens consequent gedacht. Zum Beleg dafür, daß eine solche Maßregel ohne tiefere Störungen des Geld- und Creditwesens abgehen könne, berief man sich auf die günstigen französischen Erfahrungen im Jahr 1848 u. ff., wo bei allerdings sehr beschränkter Notenemission (gesetzliches Maximum 350 Mill. Fr.

---

[42]) Ich folge hier meinem Auszuge aus diesem Berichte im Brem. H. Bl. 1870 Nr. 970. S. auch M. Wirth, Bankwes. bes. S. 223 ff., 226.

[43]) Auf dem Standpunkte dieser zweiten Ansicht steht im Wesentl. auch Geyer in d. gen. Schr. Hier sollen die Landesbanken, welche v. d. Centralbank beliebig viel Noten (!!) für ihre Metallbestände erhalten, den Ueberschuß der Noten über den abgelieferten Metallbetrag aber mit Prima-Wechseln decken müssen, nie den Discont über 4% erhöhen!! Und dies neben beliebiger Notenmenge!! S. 232.

während jener Periode) trotz der Suspension der Baarzahlung und trotz des Zwangscurses sich kaum ein Metallagio zeigte. [44]) Indessen ist in der Enquête mit Recht auf Grund der viel allgemeineren entgegengesetzten Erfahrungen ein solches Hilfsmittel zur Erhaltung des stabilen niedrigen Disconts fast allgemein verworfen worden. Nach den neuen, bisher im Ganzen günstigen Erfahrungen mit dem Zwangscurs uneinlösbarer Noten in Frankreich seit dem Kriege von 1870, wo bisher ein erheblicheres Agio sogar trotz der großen Contributionszahlungen an Deutschland nicht hervortrat und kleine Verschlechterungen des Wechselcurses bald wieder fast ganz verschwanden, werden die Freunde des Zwangscurses wieder kühner ihr Haupt erheben. Indessen beweist die bisherige kurze Zeit auch nicht mehr, als was schon vordem feststand: daß nämlich ein solches Papiergeld unter günstigen Umständen al pari oder fast al pari bleiben und namentlich aus inneren, im Wesen der Papiergeldwirthschaft liegenden Gründen in der ersten Periode der Papierwährung das Disagio unbedeutend bleiben kann. Dafür liegen sogar aus Rußland interessante Erfahrungen vor. [45]) Allein später pflegt sich das Bild erheblich zu ändern, und zwar nicht nur zufällig, sondern in Folge einer der Papierwährungswirthschaft immanenten Entwicklungstendenz [46]), die muthmaßlich auch in Frankreich zum Durchbruch kommt, wenn nicht noch vorher eine Abzahlung der Schuld des Staats an die Bank — auch hier in banktechnischer Hinsicht die Ursache der Zahlungssuspension — erfolgt. — Zudem aber ist es immer etwas Anderes, in der höchsten Staatsnoth zum Zwangscurs greifen, wenn auch in Frankreich Zweifel erlaubt sind, ob dieser Fall im Jahr 1870 schon vorlag, als zur momentanen Erleichterung eines Theils der Geschäftswelt diese Maßregel annehmen. — Auch die Erklärung der Noten der Französischen Bank während voller Einlösbarkeit zum gesetzlichen Zahlungsmittel, nach englischem Vorgang (legal tender), hat in der Enquête nur wenige Vertreter gefunden.

Endlich wird eine dritte vermittelnde Ansicht aufgestellt, welche de Lavenay als die des richtigen Disconts bezeichnet. Danach ist die zeitweise Erhöhung des Disconts zwar eine Nothwendigkeit, wie nach der ersten Ansicht, aber eine schmerzliche. Die Erhöhung soll daher durch gute Bankeinrichtungen und ein gutes System der Geschäftsführung möglichst beschränkt werden. Auch in dieser Hinsicht bot die Französische Bank nach der Meinung Vieler schon in ihrer bestehenden Einrichtung die besten Garantieen, was gewiß im Ganzen richtig ist, namentlich im Hinblick auf die zwecklos schwerfällige Einrichtung der Englischen Bank unter der Peel'schen Acte. Andere hielten übrigens auch bei der Französischen Bank noch einige weitere Verbesserungen für möglich. Unter diesen wurde eine andere Zusammensetzung des Verwaltungsraths der Bank (conseil de régence) vorgeschlagen, u. A. auch eine größere Berücksichtigung des kaufmännischen Elements in dieser Behörde (s. o. S. 499). Damit die

---

[44]) Vgl. meine Darstellung in meiner Oesterr. Valuta I., 60 ff., Anh. S. 66.

[45]) S. d. Tabelle in meiner Russ. Papierwähr. S. 122. Das Disagio war nach dem Krimmkriege längere Zeit ganz unbedeutend. Erklärung s. ebenda.

[46]) S. d. eingeh. Entwicklung darüber eb. S. 55 ff. u. 65 ff., dann die Abschnitte: Theorie d. Papiergeldwerths S. 77 ff. u. Agiotheorie 85 ff.

Bank nicht in eigennützigem Interesse den Zinsfuß zu sehr und zu lange steigere, hat man auch die Zutheilung des Gewinnes aus einem ein bestimmtes Maximum übersteigenden Discontosatze an den Staat nach belgischem Vorgange befürwortet, — auch die Verwendungen des Gewinns aus der höheren metallisch ungedeckten Notenemission bei Gelegenheit der zeitweisen Suspension der Peel'schen Acte in England bieten ein Analogon. In den Ministerialverordnungen, durch welche die Suspension der Acte unter Vorbehalt späterer Indemnität durch das Parlament genehmigt wurde, ward der Gewinn aus der etwaigen Mehrausgabe der Noten über 14, bez. 15 Mill. Pfd. St. hinaus für den Staat vindicirt. Schon jetzt besteht für die Französische Bank die Vorschrift, daß der Gewinn aus einem 6% übersteigenden Disconto und Lombardzinse dem Reservefonds zufällt (Ges. vom 9. Juni 1857 Art. 8). Die Ansichten über die Vor- und Nachtheile einer solchen Maßregel waren getheilt. Mit Recht hat man hervorgehoben, daß der Bankzinsfuß nicht selbstständig sei, sondern selbst wieder vom marktgängigen Satze abhänge, wenn er auch zeitweise auf diesen einen gewissen Einfluß ausübt [47]). Die Festhaltung eines übermäßig hohen Zinsfußes rein aus gewinnsüchtiger Absicht ist also nicht leicht zu befürchten.

Dies das Resumé über die Ansichten, welche in der Enquête zur Geltung gekommen sind. Ueber die zweite Ansicht brauchen wir uns wohl nicht mehr zu äußern. Sie wird durch die vorausgegangenen Erörterungen über den stabilen Discont gleichzeitig mit widerlegt. Ein unüberschreitbares Maximum für den Bankdiscont ist ohne eine ähnliche gesetzliche Bestimmung für den Marktsatz, welche den jetzt zur Herrschaft gelangten Anschauungen schnurstracks widerspricht, vollends unhaltbar. Die erste und die dritte Ansicht gehen in Betreff der einzuschlagenden Politik eigentlich kaum auseinander. Auch die Vertreter der ersten Ansicht können sich damit einverstanden erklären, daß die Erhöhung des Zinsfußes nicht stärker und nicht länger erfolge, als es durchaus nothwendig ist, und daß diese Nothwendigkeit durch passende Vorkehrungen möglichst beschränkt werde. Umgekehrt können die Vertreter der dritten Ansicht nur solche Vorkehrungen billigen, welche die Lage der Bank und des Geld- und Creditwesens nicht gefährden. Ob die Nothwendigkeit der Discontoerhöhung eine wohlthätige oder schmerzliche genannt wird, ist am Ende ziemlich gleichgiltig, wenn auch das Erstere richtiger sein möchte.

a Indem man das Richtige in der dritten Ansicht anerkennt, wird man daher vor Allem solche Einrichtungen einer Bank, namentlich einer Centralbank, verwerfen müssen, welche unnöthig oder länger und stärker, als es geboten ist, Discontoerhöhungen erzwingen. Daher fällt auch vom Gesichtspunct einer richtigen Discontopolitik das Verdict gegen die auch für uns in Deutschland empfohlene Einrichtung und Deckungsvorschrift der Englischen Bank aus.

Das Contingentirungsprincip und die Peel'sche Acte nämlich, welche die Bank in zwei Abtheilungen für das Noten- und für das Depositengeschäft (Emissions- und Bankdepartement der Englischen Bank) trennt, erweist sich hier wieder nachtheilig, weil die Casse beider Abtheilungen nach

---

[47]) S. darüber die Bemerkungen von Lord Overstone u. Mill in meiner Th. d. P. Acte, S. 182.

einem willkürlichen Princip getrennt wird, was Sprünge des Disconts und eine abrupte Erhöhung im Fall eines Metallabflusses oder einer Notenvermehrung häufiger und stärker, als nöthig wäre, herbeiführt. Die Anhänger jenes Princips und der genannten Acte haben bei einer Anforderung an die Bank um Metall meistens nur den Fall im Auge, daß aus Mißtrauen Noten zur Einlösung präsentirt werden („unregelmäßige Rückströmung" der Noten zur Bank im Fall eines „Bankrennens" — run —) [48]). Allein erfahrungsgemäß und aus bekannten, dem Wesen des sich vollziehenden Processes entnommenen Gründen ist dieser Fall eines „Bankrennens" aus Mißtrauen, zumal bei einer großen Centralbank, der seltenere und ungefährlichere. Vielmehr erfolgt der häufigste, gefährlichste und wichtigste Andrang um Metall bei einem Bedarf für Zahlungen ins Ausland bei einem ungünstigen Stand der Wechselcurse, d. h. wenn ein sog. Drain, in der englischen Kunstsprache, vorliegt. Dieser Drain wirkt aber notorisch wieder nicht sowohl auf das Notengeschäft, d. h. es werden nicht Noten aus der Circulation genommen, um sie zur Bank zur Einlösung zu bringen und Metall zu erhalten, sondern der Drain wirkt auf das Depositengeschäft oder auf die in Edelmetall — gemünztem oder ungemünztem — bestehenden disponiblen Kapitalien, welche in einer Volkswirthschaft vorhanden sind und die Mittel zur Metalleinfuhr in erster Linie bieten (sog. Horte, hoards). In England, Nordamerika, z. Th. in Frankreich liegen auch diese Summen meistens in den Banken, in ersterem Lande in der Bank von England. Durch die dem Contingentirungsprinzip entsprechende Trennung dieser Bank in zwei Abtheilungen wird nun die Casse des Depositen- oder Bankdepartements — die in England sog. „Notenreserve", weil der Baarvorrath des Depositengeschäfts, abgesehen von einer kleinen Handcasse von ½—1 Mill. Pf. St., gegen Entnahme des gleichen Betrags Banknoten in das Emissionsdepartement überführt wird — abgetrennt. Sobald eine Abnahme des Baarvorraths aus den genannten Hauptursachen eintritt, vermindert sich daher diese Casse des Bankdepartements, die Notenreserve, sofort pro tanto, während die Casse der Emissionsabtheilung wie die Notencirculation selbst fast unberührt bleiben. Natürlich muß dann der Disconto rasch und stark erhöht werden, weil der Betrag derjenigen Mittel, welche nach der mechanischen Bestimmung der Peel'schen Acte allein „disponibel" sind, eben die Notenreserve, sich reducirt und in einem richtigen Verhältniß zur Summe der Passiven und zu den anderen Activen (öffentliche und Privatsicherheiten) erhalten werden muß. Der wirklich disponible Betrag ist aber die Gesammtcasse beider Abtheilungen und grade der Baarfonds des Notengeschäfts darf in solchen Zeiten eines Metallabflusses theilweise dem Depositen- oder Bankgeschäft ungefährdet mit zur Verfügung gestellt werden, weil er für das Notengeschäft nicht gebraucht wird. In dem Maaße, wie die Schwankung, bez. Verminderung des gesammten Baarfonds im Verhältniß zu den Noten und den Depositen schwächer ist, als diejenige der „Notenreserve" zu den Depositen allein, worauf die angegebenen Momente von Einfluß sind, kann und darf die Variation, bez. die Erhöhung des Disconts im

[48]) S. auch oben S. 277 ff., dann die theoret. Entwicklung des Folgenden specieller in meiner Th. d. P. Acte S. 94 ff. 173 ff. Auch meine Beiträge Cap. 3, Abschn. 3. Die im Texte gerügte Einseitigkeit in schroffster Weise auch bei Geffcken, D. Reich und Bankfrage, 1873.

ersteren Falle geringer sein als im zweiten. Demgemäß muß auch, der obigen dritten Ansicht in der französischen Bankenquête gemäß, im Interesse einer richtigen und nicht unnöthig drückenden Regulirung des Bankdiscounts die Peel'sche Acte und das Contingentirungsprincip verworfen werden. Dies hat man ganz mit Recht in jener Enquête hinsichtlich der Französischen Bank gethan, deren Einrichtung unbedingt den Vorzug vor derjenigen der Englischen Bank auch grade in dieser Beziehung verdient.

Aber wenn man auch von einem etwaigen umfassenden Privatdepositengeschäft einer großen Centralzettelbank absieht, also Verhältnisse annimmt, wie sie annoch bei der Preußischen Bank bestehen, so erweist sich auch bei einer solchen „reinen" Zettelbank das Contingentirungsprincip für die Discontoregelung nachtheilig, veranlaßt ein unnöthig starkes Schwanken des Discounts und zwingt namentlich zu einer nicht immer nach der wirklichen Sachlage gebotenen zu raschen und zu starken Steigerung des Discounts. Dies läßt sich leicht an einem zwar fingirten, aber den wahrscheinlichen Verhältnissen der Preußischen Bank entsprechenden Beispiel zeigen. Bei der jetzt erreichten Entwicklung dieser Bank und unter Voraussetzung einer ebensolchen Stückelung der Noten wie bisher — ein einflußreicher, aber meist übersehener Punct in dieser Frage — wird man wohl mindestens die Summe von 150 Mill. Thl. als Betrag der „contingentirten" metallisch ungedeckten Noten annehmen dürfen. Wenn dann der Baarfonds 200 Mill. Thl., der Notenumlauf 300 Mill. Thlr., in Gemäßheit der Verhältnisse im Winter 1872—73, erreicht, so ist die „disponible Casse" der Bank, welche der Notenreserve der Englischen Bank entspricht, 50 Mill. Thl. Eine Verminderung derselben z. B. um 25 Mill. Thlr., sei es durch Abnahme des Baarfonds oder Zunahme des Notenumlaufs (in Folge größerer Discontirung), wird dann sicherlich zu einer starken Discontoerhöhung führen. Die Thatsache einer solchen Abnahme der disponiblen Casse wird wieder an und für sich, unabhängig von der Lage der Geschäfte und des Geldmarkts, Sorge verbreiten und den Marktzins unnöthig steigern. In eigentlichen Krisen aber wird eine solche Abnahme der disponiblen Mittel der Bank eine Panique bewirken und wahres Unheil stiften. Die Erscheinungen in London 1847, 1857 und 1866 werden sicher ganz ähnlich bei uns wiederkehren. Ganz anders ist es, wenn die Preußische Bank auch als Reichsbank ihre bisherige Deckungsvorschrift (mindestens $^1/_3$ baar, der Rest Wechsel) behält oder wenn besser noch, nach unserem oben (S. 454 ff.) begründeten Vorschlage, bei ihr ganz von einer gesetzlichen Bestimmung einer baaren Minimalquote abgesehen wird. Im ersten Falle wird ja streng genommen auch eine „disponible Casse", aber eben mit viel weiteren Grenzen gebildet: bei 300 Mill. Thl. Notenumlauf und 200 Mill. Thl. Baarfonds beträgt sie 100 Mill. baar, bez. 300 Mill. Thl. in Noten. Selbst wenn der Baarfonds hier um 25 Mill. Thl., wie im obigen Beispiel, abnimmt, ist die disponible Casse bei gleichem Notenumlauf nach 75, bez. 225 Mill. Thl., — eine lange nicht so beunruhigende Ziffer, bei der die Bankverwaltung ganz nach ihrem besten Ermessen allein die richtige Discontoregelung vornehmen kann. Bei unserem Vorschlage wird aber der Vortheil erzielt, daß gar keine solche willkürliche „disponible Casse" durch mechanische Deckungsvorschriften hergestellt wird. Die Verwaltung wird hier ganz nach der Lage des Geldmarkts und mit Rücksicht auf die Gesammtlage der Bank den Disconto reguliren.

Sie kann dann gewiß öfters von einer Erhöhung absehen, wenn auch Veränderungen in den Bankposten, wie die vorhin angenommenen, eingetreten sind. Das aber ist jedenfalls das Ziel, daß nicht nur durch relativ unbedeutende Veränderungen in den einzelnen Posten der Activa und Passiva der Bank eine Discontoerhöhung und ein Druck auf den Geldmarkt bewirkt wird. Insoweit ist die in der Enquête hervorgetretene dritte Ansicht ganz berechtigt und muß für jede Centralbank zumal, einerlei ob sie wie die Englische und Französische ein bedeutendes Depositengeschäft mit der Notenausgabe verbinden oder wie die Preußische mehr reine Zettelbank sind, das Contingentirungsprincip verworfen werden. Denn es ist grade eine Einrichtung, welche den berechtigten, in jener dritten Ansicht aufgestellten Wünschen widerspricht. Wenn z. B. eine Erhöhung der Notenemission im oben angegebenen Beispiel um 25 Mill. Thl. oder eine Verminderung des Baarvorraths um diese Summe erfolgt, so stehen im ersten Fall 325 Mill. Thl. Noten 200 Mill. Thl. baar gegenüber, eine Baardeckung von über 61%, im zweiten Fall 300 Mill. Thl. Noten gegenüber 175 Mill. Thl. Casse, eine Deckung von über 58%. Bei einer solchen Lage kann die Verwaltung es ganz von dem Zustand des Geldmarkts abhängen lassen, ob und welche Discontoerhöhung sie trifft, während sie bei dem Contingentirungsprincip ohne irgend welche Rücksicht auf den Geldmarkt zu einer starken Discontoerhöhung genöthigt wird und die oben in Aussicht gestellten ungünstigen moralischen Folgen der reducirten „disponiblen Casse" eintreten werden. Grade bei einer Centralbank, die öffentliche Functionen in der Volkswirthschaft hat, ist daher eine solche Einrichtung vollends unpassend.

b. Unter den Einrichtungen der Bank und den Maßnahmen der Geschäftsführung, welche dazu dienen sollen, die Restrictionen der Bank im Discontogeschäft und die Erhöhung des Disconts in zulässiger Weise auf die Fälle wirklicher, nicht nur durch die Lage der Bank, sondern durch diejenige des Geldmarkts gebotener Nothwendigkeit zu beschränken, sind namentlich folgende zu erwähnen und z. Th. mehrfach in der französischen Enquête zur Sprache gekommen: α) die Verstärkung des eigenen Kapitals der Bank und die Mitanlage desselben im gewöhnlichen Bankgeschäft (in der Discontirung); β) die Anlage eines Theils der Mittel der Bank in sicheren Fonds, die dann in Geldklemmen zu veräußern wären; γ) die Rückdiscontirung von Wechseln im Portefeuille der Bank; δ) die regelmäßige Haltung eines Portefeuilles auswärtiger Wechsel, eventuell auch auswärtiger Fonds und Effecten; ε) eine tiefer greifende Notenstückelung, also die Ausgabe kleiner Noten, wenn die großen zurückströmen und Baargeld abfließt; ζ) die Verbindung eines entwickelten, eventuell auch verzinslichen Depositengeschäfts und Geschäfts passiver Conticorrenti mit der Notenausgabe; η) regelmäßiger Handel der Bank in Edelmetallen; ϑ) Verabredungen und gegenseitige Aushilfen zwischen den großen europäischen Centralbanken. Die Beurtheilung dieser Vorschläge fällt verschieden aus. Mehrere derselben sind von uns früher schon berührt worden, weßhalb wir uns bei diesen kurz fassen können. Die Frage der Ausgabe kleiner Noten verlangt eine eingehendere Erörterung.

α) Die Verstärkung des Stammkapitals der Centralbanken und

die Mitanlage desselben im Discontogeschäft hat entschieden ihren Nutzen und ermöglicht der Bank, manche sonst nöthige Sprünge im Disconto und zu rasche und zu hohe Steigerungen desselben zu vermeiden. Das also angelegte größere Stammkapital dient hier als Garantiefond für die größere Sicherung der steeten Einlösbarkeit der Noten und gestattet eine Milderung der sonst sofort erforderlichen Restrictionen. Der entgegengesetzte Standpunct der Französischen Bank in der Enquête ist unrichtig. Diese ganze Frage wurde oben (S. 430 ff.) eingehend behandelt. Es ist den dortigen Erörterungen, auch wenn die Frage, wie jetzt, nur für die Discontopolitik in Betracht gezogen wird, nichts hinzuzufügen. Auf Grund der hier vertretenen Ansicht muß für die Preußische Bank schon in ihrer heutigen Entwicklung, vollends aber wenn sie Reichsbank werden soll, ein bedeutend größeres Kapital, als das bisherige, und, wie bisher, dessen Mitanlage hauptsächlich im Discontogeschäft grade im Interesse einer richtigen, nicht unnöthig restringirenden Discontopolitik verlangt werden. Diese Forderung ist daher von uns oben (S. 447, 451) und in dem Nachtrage Nr. 126 hierzu gestellt und begründet worden. Ein Kapital von 40, lieber noch 50 Mill. Thl. statt des bisherigen von c. 22 (mit dem Reservefonds 28) ist zu verlangen.

β) Die Anlage eines Theils der Mittel der Bank in sicheren Fonds ist nach den unmittelbar vorausgehenden Bemerkungen im Allgemeinen mindestens sehr zu beschränken. Denn Wechsel bilden eine bessere Anlage für eine Bank; nur dabei ist die regelmäßige Rückströmung ordentlich im Gang. Auch die jüngsten Erfahrungen in Frankreich 1870—71 zeigen wieder den Vorzug einer Wechselanlage vor einer Rentenanlage, zumal unter politischen Wechselfällen wie in Frankreich. Doch kann es sich empfehlen, um grade die Privatdiscontirung in Geldklemmen etwas mehr in Gang zu halten, einen kleinen Theil des eigenen Kapitals der Bank in Fonds anzulegen. Centralbanken mögen dies mit Rücksicht auf ihre öffentlichen Pflichten thun und müssen dann eben den Cursverlust tragen als Theil der bei ihnen vorkommenden Ausgaben. Die Bank von England hat regelmäßig stärkere Anlagen in Fonds, was unter englischen Verhältnissen auch zulässig ist. Die großen continentalen Banken werden sich dabei mehr beschränken müssen. Bei der nahen Verbindung zwischen Fondsbörse und Geschäftswelt kann ferner auch der durch Realisationen der Bank bewirkte Cursdruck unter Umständen nachtheiliger als eine Restriction im Discontogeschäft und als speciell eine Discontoerhöhung wirken. Im Uebrigen vgl. über diese Frage den früheren Abschnitt vom freien Effectengeschäft S. 410 ff.

γ) Die Rückdiscontirung, welche als allgemeines Bankgeschäft ebenfalls oben schon besprochen wurde (S. 394 ff.), kann für Centralbanken in Krisen ihr Bedenkliches haben, weil sie der Bank Obligos zuführt. Dennoch ist sie hier und vollends in kleineren Geldklemmen nicht principiell zu verwerfen und kann gelegentlich ein ganz passendes Mittel sein, den Druck auf dem Geldmarkte zu mäßigen. Die allgemeinen Einwendungen der Französischen Bank in der Enquête, durch die Rückdiscontirung werde unnütz das Geheimniß der Bankoperationen Preis gegeben, die Banquiers würden dann nur reescomptiren, statt direct zu escomptiren u. dgl. m., sind wenig stichhaltig und passen namentlich nicht auf den Fall, wo die

Rückdiscontirung als Mittel zur Beschränkung von Restrictionen im Discontogeschäft dienen soll und kann. Die Maßregel kann nämlich dann nützen, wenn der Andrang um Discontirung bei der Bank durch zu ängstliche Restrictionen der Privatdiscontirer und kleineren Banken, auch der Depositenbanken, veranlaßt oder viel stärker geworden ist. Die mit der Unterschrift der Bank versehenen Wechsel werden dann gerade bei diesen Discontirern und Banken leichter genommen werden, wodurch sich der Druck auf den Geldmarkt in der That ermäßigt. Die Discontirung und Rediscontirung einer großen Centralbank hat hier eine ähnliche Bedeutung wie die Bildung sogen. Discontogarantievereine, welche in Klemmen und Krisen, z. B. 1857 in Hamburg[49]), wenn auch nicht immer mit bedeutendem Erfolge, gebildet worden sind.

δ) Das regelmäßige Halten eines Portefeuilles fremder Wechsel ist oben S. 276 ff. bereits eingehend, für den Zweck der Anlegung eines Theils des Baarfonds auf diese Weise, betrachtet worden, worauf hier ganz verwiesen werden kann. Dies gilt auch von der Behandlung der Frage in der französischen Enquête (Anm. 553 S. 279 ff.). Für ein solches Portefeuille hat sich hier eine ziemliche Anzahl Stimmen ausgesprochen. Besonders als Ersatz bei dem von vielen Seiten gewünschten Wegfall des Werthpapierlombards und bei einer Veräußerung der Renten Seitens der Französischen Bank, ferner als Mittel, den Baarfonds mehr in gleichmäßiger Höhe zu erhalten und den Discont regelmäßiger zu machen, könne eine solche Anlage in Wechseln auf fremde Plätze dienen. Kleinere Schwierigkeiten des Geldmarkts ließen sich dadurch leichter überwinden, auch eine genauere Geschäftskenntniß erlangen. Die Französische Bank erklärte sich, wie gewöhnlich allen Neuerungsvorschlägen gegenüber, durchaus im entgegengesetzten Sinne. Ein solches Portefeuille sei unnütz und schädlich wegen des gleichartigen Vorgehens der großen fremden Banken, und weil es grade, wenn die Bank die Wechsel immer bis zum Verfall behalte, den fremden Wechselcurs zu Ungunsten des Inlands stellen, also die Einfuhr von Gold verzögern werde. Meines Erachtens urtheilen Anhänger wie Gegner der Maßregel zu einseitig, indem sie nicht die verschiedenen Fälle, welche in Betracht kommen, unterscheiden. Dies habe ich auf S. 280 zu thun versucht. Danach halte ich ein Portefeuille fremder Wechsel für ein passendes Mittel einer theilweisen Fructificirung des Baarfonds und geeignet für den Fall eines Metallbedarfs zu auswärtigen Zahlungen. Aber eine Verminderung der Nothwendigkeit, Restrictionen und Discontoerhöhungen bei ungünstigen Wechselcursen vorzunehmen, wird dadurch unmittelbar nicht erzielt und auch richtiger Weise nicht beabsichtigt. Ein höherer Baarstand hätte dieselben Folgen für die Lage der Bank, wie ein solches Portefeuille. Das fremde Wechselportefeuille repräsentirt jedoch einen Theil des Baarfonds. Letzterer wird im Ganzen dann leicht größer sein können, weil eben Zinsen lucrirt werden. Mittelbar sind also die für das inländische Discontogeschäft verfügbaren Mittel der Bank muthmaßlich größer bei einem fremden Wechselportefeuille, sobald dieses realisirt wird. Insofern liegt darin ein Mittel, Restrictionen zu mäßigen, aber nur unter

[49]) Meine Theorie d. P. Acte S. 294; Asher in d. Uebersetzung v. Tooke's Gesch. d. Preise II. 817 ff.

der Voraussetzung, daß der fest gehaltene Baarfonds sammt den fremden Wechseln größer ist, als der sonst gehaltene ohne solches Geschäft sein würde.

Die Anlage in fremden Fonds empföhle sich auch nur in derselben Weise wie ein Portefeuille fremder Wechsel, hat aber größere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit, verlustlosen Realisirbarkeit. Für den Einfluß solcher Anlagen auf die Restrictionen der Bank im Discontogeschäft gilt dasselbe, was eben vom fremden Wechselportefeuille gesagt wurde.

ε) Die Notenstückelung in ihrem Einflusse auf die Discontopolitik einer großen Bank ist ebenfalls in der französischen Enquête besprochen worden. Die Ansichten über den Einfluß der kleinen Notenstücke auf den Baarfonds gingen auseinander. Die Einen sahen letzteren durch die kleinen Noten mehr, die Andren, im Ganzen richtiger, weniger gefährdet als durch die großen. Es kommt hier nämlich offenbar wieder auf die verschiedenen Ursachen der Rückströmung der Banknoten an. Die Gegner der kleinen Noten denken meistens wieder an den Fall des Mißtrauens, das die Noten zur Präsentation zurückführe und argumentiren dann, wie gewöhnlich a priori, die kleinen Noten würden leichter in übermäßiger Menge zurückströmen, weil sie in Händen des großen Publikums, sehr kleine Notenstücke auch in denen der unteren Classen seien, wo das Mißtrauen am Leichtesten jedes Maaß übersteigen könne. Allein einmal ist notorisch solches „Mißtrauen" in die Sicherheit der Banknoten die viel seltenere und die weniger stark auf den Baarfonds wirkende Ursache der Rückströmung der Noten, da vielmehr der Bedarf nach Baargeld für Zahlungen ins Ausland (external drain) die Hauptursache ist (s. auch S. 276). Die Noten kommen also gewöhnlich gar nicht zurück aus Mißtrauen der Inhaber, sondern weil der Verkehr Baargeld statt Noten für ein concretes Bedürfniß braucht. In diesem Hauptfalle sind es aber begreiflich und notorisch grade die großen Notenstücke, mit denen Metall aus der Bank gezogen wird, weil sich diese Noten in den Geschäftskreisen befinden, überhaupt mehr „disponibles Capital" repräsentiren, während die kleinen Noten „Umlaufsmittel" sind. [50]) Sodann ist jene die kleinen Noten der größeren Gefährdung des Baarfonds zeihende Ansicht auch noch in der andren Beziehung falsch, daß dabei übersehen wird, wie bei entwickelter, eingebürgerter Banknotencirculation diese kleinen Noten viel mehr durch das Verkehrsbedürfniß in den niederen Umsatzkreisen gebunden sind, eben weil diese Noten hier wesentlich nur als „Umlaufsmittel" fungiren. Die großen Noten sind leichter entbehrlich. Selbst bei einer Rückströmungstendenz aus Mißtrauen werden die großen Noten eher gefährlich werden, weil mit ihnen in größerem Umfange auf einmal Metall aus der Bank gezogen werden kann und dies von den Inhabern solcher Noten in solcher Zeit auch aus Speculationsgründen leicht geschehen wird. Die allerdings leider immer noch nur sehr unvollständig veröffentlichte Statistik der Notenstücke-

---

[50]) S. über diesen wichtigen, von deutschen Theoretikern mitunter übersehenen Unterschied Tooke, Gesch. d. Preise, Asher's Uebersetz. I., 666 ff., meine Th. d. Peel Acte S. 94 ff., 152 ff., bes. meine Russ. Pap. währ., Abschn. I., S. 7 ff., 12 Schon bei A. Smith eine gewisse Erkenntniß dieses Unterschieds, s. d. Stelle bei Tooke a. a. O.

lung, bei welcher namentlich selten die für diese Fragen so wichtigen Bewegungen der verschiedenen Notenstücke in kritischen Zeiten genauer, womöglich Tag für Tag oder wenigstens Woche für Woche, ersehen werden können, liefert immerhin schon den erfahrungsmäßigen Beweis für die Richtigkeit der vorausgehenden Argumentation. Es zeigt sich insbesondere eine regelmäßig bedeutend längere Umlaufszeit der kleinen verglichen mit den großen Noten, dann auch eine im Ganzen gleichmäßigere Bewegung der ersteren. In kritischen Zeiten, bei einer Rückströmung der Noten behufs Erlangung von Metall, kommen die großen Noten zuerst und zumeist zurück, wie umgekehrt in einer Zeit des Aufschwungs der Geschäfte, bei einer Vermehrung des Notenumlaufs die großen Noten zuerst und zumeist zunehmen und erst nach und nach bei dem sich dann allmälig vollziehenden Processe der Umsetzung von Geldkapital in Umlaufsmittel auch die kleinen Noten absolut und relativ sich vermehren. Auch an der Statistik der Stückelung des eigentlichen Papiergelds läßt sich dies verfolgen.[51])

Aus diesen Thatsachen kann man den Schluß ableiten, daß gewöhnlich kleine Noten den Baarfonds einer Bank weniger gefährden als große. Wenn man trotzdem mit Recht, wie wir es früher wiederholt gethan, zu kleine Noten vermieden, das niedrigste Notenstück auf eine nicht zu niedrige Ziffer und die Menge solcher Noten auf einen mäßigen Gesammtbetrag fixirt haben will, so geschieht dies nicht sowohl, um die Bank dadurch mehr zu sichern, als um einmal unter allen Umständen das kleine Publikum der nichtgeschäftlichen Kreise vor etwaigen Verlusten zu bewahren, die aus einer — grade wegen der Rückströmung der großen Noten leichter erfolgenden — Zahlungssuspension auch diese Kreise treffen könnten. Und ferner geschieht es, um in der Volkswirthschaft einen gewissen nicht zu niedrigen Metallgeldbetrag im Umlaufe zu erhalten, auf den man in Nothfällen immer noch zurückgreifen kann. Bei Goldwährung ist zudem das aus Bequemlichkeitsgründen entstehende Bedürfniß nach kleinen Noten auch geringer, wenngleich nicht in dem Maaße, wie einseitige deutsche Gegner der Silberwährung öfters behaupteten. Auch in der französischen Enquête hielt man es nicht für practisch, unter das Minimum von 50 Fr. herabzugehen. Selbst die 50Fr.-Noten haben sich längere Zeit hindurch in Frankreich nicht stark verbreitet, was nebenbei bemerkt ein Beleg mehr für die Uebertriebenheit der gleich zu erwähnenden Ansicht ist.

Aus unseren Auseinandersetzungen über die geringere Gefährdung des Baarfonds durch kleine Noten kann man nemlich und hat man auch den weiteren Schluß abgeleitet, daß eine größere Emission kleiner Noten

---

[51]) Specielle statist. Beweisführung für diese Sätze in meinen Beiträgen S. 130 ff. an brit. Material, zum Beleg der Tooke'schen Lehren; auch S. 112 ff.; die Arbeiten von Tooke u. Gilbert hier citirt u. benutzt. Dsgl. über österr. Verh. die Tab. D u. E in d. offic. Schr. D. österr. Nat. b. Wien 1861 u. meine österr. Val. I., 158 ff.; über russ. Verh. meine Russ. Pap. wäh. S. 62 ff., 65, mit Notizen über d. Engl. B. in 1866. Ueber die Länge der Umlaufszeit der Noten dieser Bank in 1792 u. 1819 s. M. Wirth, Bankwes. S. 101, z.B. Noten von 1, 2, 5 Pf. St. 147—148, v. 10 Pf. 137, v. 20 Pf. 121, v. 50 Pf. 72, v. 100 49, v. 200 18, 3. 1000 Pf. 13 Tage in Umlauf, i. J. 1819; die weniger beliebten Zwischengrößen zwischen diesen runden Stücken jedesmal nur kürzre Zeit. S. auch d. Auszüge aus d. Enquête v. 1847 eb. S. 143.

ein passendes Mittel der Discontopolitik sein könne, sonst nöthige Restrictionen und Discontoerhöhungen zu vermeiden oder zu mäßigen. Es ist namentlich Geyer, der in seinem früher genannten Buche der Emission kleiner Noten das Wort spricht (s. o. S. 520 Anm. 24). Seiner Empfehlung dieser Maßregel sucht er dadurch noch größeres Gewicht zu geben, daß er die Abnahme des Baarfonds der Banken vornemlich auf eine Hauptursache, nämlich auf eine ungenügende Notenstückelung und besonders auf den Mangel kleiner Notenstücke zurückführen will. Es mag nun ganz dahin gestellt bleiben, ob in der That in einzelnen neueren Perioden, wo z. B. der Baarvorrath der Französischen Bank abnahm, nicht die Ausfuhr von Metall nach England oder sonst ins Ausland stattfand, sondern das Inland nur mehr kleine Umlaufsmittel brauchte und diese in der Form von Münze aus der Bank zog, da es die erforderlichen Noten nicht erhalten konnte. Es mag ebenso ununtersucht bleiben, ob die Französische Bank den Discontobewegungen und besonders den Erhöhungen der Englischen Bank zu sclavisch folge und überhaupt oftmals die großen europäischen Banken wegen der im speciellen Falle gar nicht vorhandenen Gefahr eines Abströmens des Metalls in's Ausland falsche Maßregeln der Discontopolitik und unnütze Erhöhungen des Disconts ergriffen. Die Beweisführungen Geyers haben uns davon so wenig überzeugt, wie diejenigen seiner Gewährsmänner in der Enquête, der Pereire und Consorten, die in ähnlicher Weise die Restrictionen und Discontoerhöhungen der Französischen Bank angegriffen haben. Dem sei jedoch wie ihm wolle, die Frage läßt sich ohne Rücksicht auf solche einzelne streitige concrete Fälle ganz generell und principiell behandeln und dabei ist namentlich Geyer die Lücke und der Trugschluß in seiner absprechenden und in die Form unnöthig heftiger Polemik gekleideten Beweisführung leicht nachzuweisen.

Die Abnahme des Baarfonds einer Zettelbank, wobei wir jetzt von dem oben besprochenen Falle der Verbindung des Depositengeschäfts mit der Zettelemission absehen, läßt sich auf drei Ursachen zurückführen: auf einen Panik aus Mißtrauen, auf ein Bedürfniß nach Baargeld für Zahlungen im Auslande und auf ein Bedürfniß vermehrter kleiner Zahlungsmittel im Inlande.

Einmal wird nämlich mit Noten Baargeld aus der Bank genommen, also Noten fließen im Wege der unregelmäßigen Rückströmung zum Zweck der Präsentation an die Ausgabestätte zurück, weil ein Mißtrauen gegen die Noten, daher gegen die Sicherheit (stete Baarzahlungsfähigkeit) der Bank besteht. Dieses Mißtrauen kann aus inneren, in der Lage der Bank liegenden Gründen oder aus äußeren, in der Lage der Volkswirthschaft (geschäftliche Creditkrise) oder des Landes und Staats (politische Krisis) entsprungen, es kann begründet, unbegründet, mehr oder weniger begründet sein. Wie erwähnt, bildet ein solches Mißtrauen eine seltenere und im Allgemeinen eine weniger gefährliche Ursache des Andrangs an den Baarfonds der Bank, als häufig angenommen wird. Fälschlich haben die Erörterungen über Bank- und speciell über Discontopolitik diesen Fall als Hauptfall im Auge, ja als typischen Fall, was er entschieden nicht ist. Kleine Noten bieten hier ferner ebenfalls mehr nach der aprioristischen Deduction als nach der Erfahrung eine höhere Gefahr in solchem Falle

des Mißtrauens als größere. Wenn aber einmal das Mißtrauen in die Solvenz der Bank die Ursache der Forderung baaren Gelds für die Noten ist, so kann offenbar die Abhilfe gegen restringirende Discontopolitik, durch welche die neue Ausgabe (oder bez. die Wiederfortgabe) der im Bankgeschäft bei der Abzahlung der fälligen Wechsel u. s. w. und der bei der Einlösungskasse zur Präsentation zurückkehrenden Noten möglichst vermieden werden soll, nicht in der entgegengesetzten Politik liegen, nun grade Noten und zwar etwa Noten in kleinen Abschnitten durch willfährige Discontirung — denn anders wäre es unter diesen Umständen ja von vornherein unmöglich — auszugeben. Denn dadurch gösse man nur Oel ins Feuer, verrichtete Danaidenarbeit. Die in solchem Falle ausgegebenen kleinen Noten würden ebenso wie die großen sofort zurückkehren zur Einlösung. Das einzige probate Mittel gegen einen derartigen „Panik aus Mißtrauen" in die Solvenz der Bank ist vielmehr die coulante Auszahlung oder Einlösung der Noten mit Baargeld, also in Folge dessen die Abnahme des Baarfonds. Durch diese Maßregel stopft man die Quelle des Mißtrauens am besten und damit die Ursache des Rückströmens der circulirenden Noten. Mit dieser Politik verbindet sich in solcher Zeit selbstverständlich eine starke Restriction, namentlich auch mittelst Discontoerhöhung, im Discontogeschäft, um den Notenumlauf nicht noch zu vermehren, vielmehr ihn auch auf diesem Wege, durch regelmäßige Rückströmung der Noten, zu vermindern.

Der zweite Fall einer Abnahme des Baarfonds, wenn ein Bedürfniß nach Baargeld für Zahlungen im Auslande vorliegt, läßt sich nicht immer nach einem und demselben Recepte behandeln. Es kommt auf die Verschiedenheit der obwaltenden Ursachen mit an. Danach kann es Umstände geben, unter denen eine größere Ausgabe kleiner Noten sonst nöthige Restrictionen und Zinserhöhungen im Discontogeschäft zu mäßigen erlauben würde. Aber selten werden die Dinge so liegen, Irrthümer in der Erkenntniß der einschlagenden Factoren sind leicht möglich und dann sehr nachtheilig, weil die Ursache des Uebels, das Abfließen des Baargelds ins Ausland, länger und stärker wirkt und die Lage der Bank durch Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Activen und Passiven noch bedenklicher wird. Leicht wird dann auf eine kurze Verschiebung der Restrictionen eine um so stärkere Anwendung letzterer stattfinden müssen. So darf man in der Regel gewiß die gesetzlichen oder statutarischen Hindernisse einer Ausgabe oder größeren Ausgabe kleiner Noten rechtfertigen und diese Maßregel nicht zu den zulässigen Mitteln einer passenden Ermäßigung der Restrictionen rechnen.

Im Einzelnen würden wir folgendermaßen unterscheiden. Die Ursache eines Metallabflusses ins Ausland, der auf die Bank wirkt, kann einmal ein bestimmtes Ereigniß in der Volkswirthschaft, im politischen Leben eines Volks und Staats sein, eine Thatsache mit bestimmt begrenzten Wirkungen für die Edelmetallbewegung und ohne directe Abhängigkeit von der zeitweiligen Lage des Geldmarkts und der Geschäfte. Die Ursache kann sodann zweitens auch liegen in einer bestimmten Lage des Geldmarkts und der Geschäfte, einer bestimmten Höhe der Waarenpreise, Fonds-, Effecten- und fremder Wechselcurse, des Disconts und Zinsfußes. Im ersten Falle kann die Ausgabe kleiner Notenstücke ein Mittel einer Mäßigung der

Restrictionen werden, aber Vorsicht ist auch hier sehr nöthig und anderen günstig wirkenden Factoren, welche durch solche Restrictionen und Discontoerhöhungen zur Wirksamkeit gebracht werden, wird dadurch leicht nachtheilig entgegengearbeitet. Im zweiten Falle bietet die Ausgabe kleiner Noten unbedingt directe Gefahren und ist aus denselben Gründen wie in dem unten besprochenen Falle eines inländischen Bedarfs vermehrter Zahlmittel zu vermeiden, nämlich weil sie die Speculation noch mehr anfacht oder erhält und so die Ursache des Metallabflusses noch verstärkt.

Ein Ereigniß mit bestimmt begrenzten Wirkungen für die Edelmetallbewegung ist z. B. in einem Lande mit sonst normalen Handelsverhältnissen oder mit einer regelmäßig in dem und dem Umfange vorkommenden Getreideeinfuhr (England) eine starke Mißernte, welche einen ungewöhnlich hohen Import zu theuren Preisen nöthig macht. Ein anderes Beispiel ist eine starke Staatszahlung an das Ausland für Subsidien (England in den französischen Kriegen) oder für Kriegsentschädigungen (Frankreich gegenwärtig). Auch die einmalige starke Kapitalinvestirung im Auslande, z. B. Englands in Indien für Eisenbahnbauten (wo nur wegen der für gewöhnlich schon passiven Zahlungsbilanz die Verhältnisse sich etwas compliciren) kann angeführt werden. Das typische Beispiel ist das erste von der Mißernte. Hier muß die vermehrte Einfuhr vorläufig in der Regel größtentheils mit Edelmetall beglichen werden, weil sich die Waarenausfuhr Mangels entsprechender Nachfrage des Auslands oder auch Productionsfähigkeit des Inlands nicht gleichzeitig so steigern läßt. Dieses Metall wird den Banken, als den großen Edelmetallbehältern, entzogen. Wenn dann auch im Uebrigen die Lage der Banken und des Geldmarkts eine ganz normale ist, so müssen doch Restrictionen und Discontoerhöhungen eintreten, weil das Verhältniß der Activen und Passiven der Bank sich ungünstig verändert. In einem solchen Falle kann die Ausgabe kleiner Notenstücke nun allerdings die Lage der Bank erleichtern und somit die Nothwendigkeit der Restrictionen etwas vermindern: es kann dadurch nämlich im Umlauf in den Verkehrskreisen befindliche Münze hier durch kleine Noten ersetzt, also disponibel gemacht und in die Bank getrieben werden, so daß deren Baarfonds sich auf diesem Wege wieder füllt. Dies ist recht wohl möglich, wenn, unserer Annahme und den öfters so vorkommenden Thatsachen gemäß, der Credit der Bank und ihrer Noten völlig feststeht. Discontirt die Bank dann etwas coulanter trotz der Abströmung des Metalls ins Ausland mit kleinen Noten, so wird davon ein größerer oder geringerer Betrag im Umlauf bleiben. Bei der Abzahlung der discontirten Wechsel wird ein entsprechender Betrag Münze in die Bank statt jener Noten strömen und sich so der Baarvorrath heben, das Verhältniß zwischen ihm, den anderen Activen und den Passiven günstiger werden. Eine Discontirung mit großen Noten wird in solcher Lage nicht denselben Erfolg haben, weil diese nicht so geeignet sind, die Münze als Umlaufsmittel zu ersetzen, sobald einmal der gesammte Notenumlauf in bisherigen Notengrößen den Sättigungspunct erreicht hat. Indessen wenn sich die Verhältnisse selbst so günstig gestalten, wie hier angenommen wurde, und in Folge dessen die Restrictionen gelinder ausfallen, so wirkt Letzteres eben doch leicht indirect auf Verstärkung des Metallexports hin. Denn alle diese Restrictionsmaßregeln, besonders die Discontoerhöhungen werden in solcher Zeit die internationale Zahlungs-

bilanz für das Inland günstig beeinflussen, etwaige Speculation dämpfen, die sonstigen Einfuhren außer dem Getreide wegen des Stands der Wechselcurse vertheuern, daher vermindern, die inländischen Preise und Curse drücken, daher und wegen des Stands der Wechselcurse die Waarenausfuhr begünstigen. Ob nicht diese Wirkungen einer etwas stärkeren Restriction für die Bank und das Land wichtiger und günstiger sind, als die Erleichterungen, welche die Ausgabe kleiner Noten verschaffen kann, bleibt mindestens eine offene Frage, die ich geneigt wäre, in der Regel zu bejahen.

Den Fall der Ausgabe kleiner Noten bei einem Metallabfluß ins Ausland, welcher aus einem bestimmten Zustande des Geldmarkts und der Geschäfte hervorgeht, können wir in Verbindung mit dem dritten oben unterschiedenen Hauptfalle einer Abnahme des Baarfonds der Bank besprechen, wenn nämlich ein Bedürfniß vermehrter kleiner Zahlmittel im Inlande vorliegt (gewisser Fall eines internal drain). Diesen Fall hat Geyer bei seiner Empfehlung der Ausgabe kleiner Noten besonders im Auge. Er kann sicher vorliegen und liegt öfters thatsächlich vor, wenn es auch eine große Uebertreibung ist, bei einer Abnahme des Baarvorraths immer dieses Bedürfniß des Inlands als den ursächlichen Factor zu betrachten. Man kann auch weiter zugeben, daß in solchem Falle, unter der zulässigen und gewöhnlich richtigen Voraussetzung feststehenden Credits der Bank und ihrer Noten, die Ausgabe kleiner Notenstücke ein brauchbares Mittel ist, die Nothwendigkeit von Restrictionen, Discontoerhöhungen wenigstens zeitweise viel weniger dringend zu machen. Denn in der That wird der inländische Verkehr bei festem Credit der Bank die kleinen Noten ebenso gern, wenn nicht noch lieber als die Münze als Umlaufsmittel verwenden und festhalten, ohne jene Noten sofort der Bank zur Einlösung zu präsentiren. Die Ausgabe kleiner Noten in dem genannten Falle entspricht auch einer oben schon erwähnten Entwicklungstendenz des Notenwesens und seiner Stückelung: bei aufsteigender Speculation und größerem nachhaltigen Geschäftsaufschwung erfolgt jene Verwandlung von Geldkapital in Umlaufsmittel, welche im Banknoten- und Papiergeldwesen in der theilweisen Ersetzung von großen durch mittlere und kleinere Noten zum Ausdruck kommt. Wird für letztere ein höherer Minimalbetrag und eine beschränkte Summe solcher kleinsten Noten festgehalten, dann muß in der Fortentwicklung jenes Processes auf Münze zurückgegriffen werden. In diesem Falle ist also in der That die Beschränkung der Ausgabe kleiner Noten die Ursache einer Abnahme des Baarvorraths. Soweit ist die Polemik gegen diese Beschränkung gerade auch aus dem Gesichtspunkte der Discontopolitik ganz richtig und der Vorschlag consequent, diese Beschränkung zu beseitigen und kleine Noten auszugeben, um den Baarfonds zu conserviren und Restrictionen u. s. w. zu vermeiden.

Der Trugschluß in der Empfehlung dieser Maßregel und die Lücke der Beweisführung liegen anderswo. Die Fortdauer coulanter Discontirung zu mäßigem Zinsfuße, welche durch die Ausgabe kleiner Noten ermöglicht werden soll und eine Zeitlang auch dadurch ermöglicht werden kann, ist in dem besprochenen Falle nur das Mittel, die Speculation, welche in diesem Stadium kleine Zahlmittel für Löhne u. s. w. gebraucht, noch andauern zu lassen. Darin liegt jedoch gerade das Bedenkliche, dessentwegen besser auf die Maßregel verzichtet wird. Sie würde ohnehin nur eine Zeitlang wirken und dann wegen noch stärker engagirter Speculation einen um so hef-

tigeren Rückschlag bedingen. In der Nöthigung, sich die metallenen Zahlmittel für den größeren Bedarf des Inlands an Umlaufsmitteln in den unteren Verkehrskreisen zu beschaffen, eventuell durch Metallimport, liegt eine gute Schranke, ein Correctiv der Speculation. Die letztere wird dann eher in dem früheren, volkswirthschaftlich heilsamen Stadium enden, wo eine Menge wichtiger, vielleicht lange verschobener Unternehmungen ins Leben gerufen sind, ohne in das bedenkliche Stadium zu vieler, wenn auch vielleicht noch solider Unternehmungen auf einmal, oder in das noch schlimmere Stadium — schwindelhafter Unternehmungen zu verfallen.[52]) Die Ausgabe kleiner Noten in solchen Zeiten wäre auch nur, vom Standpunkte der ganzen Volkswirthschaft betrachtet, ein Zehren vom Kapital, von jenem mit Recht für besondere Nothzeiten zu erhaltenden nationalen Edelmetallgeldfonds. Nährt man mit Hilfe der Discontirung mittelst kleiner Noten die Speculation noch länger, so werden sich die Factoren, welche in solcher Zeit allgemach immer einen ungünstigen Stand der Wechselcurse durch die Erhöhung inländischer Waarenpreise und Fonds- und Effectencurse und in Folge davon wieder durch die Begünstigung des Imports und die Hemmung des Exports hervorzurufen pflegen, nur noch mächtiger zeigen. Der Metallabfluß ins Ausland wird hinzutreten und die Lage der Bank, welche ihren Notenumlauf mittlerweile so vermehrte, vollends kritisch machen. Eine Panique wird aber dadurch leicht befördert und schließlich bleibt nichts übrig, als um so energischer die Discontoschraube anzusetzen oder — die Baarzahlung im Interesse der Speculation zu suspendiren, wie jene Stimmen in der Pariser Enquête wenigstens consequent genug waren zu befürworten. Ist der auswärtige Metallabfluß in dem früher besprochenen Falle aus der Lage des Geldmarkts schon vordem hervorgegangen, so muß jede auch nur kurz vorübergehende Begünstigung einer längern Fortdauer der Speculation durch die Ausgabe kleiner Noten vollends von vornherein verworfen werden. Mit Recht haben die englischen Nationalökonomen, wie namentlich J. St. Mill, schon länger darauf hingewiesen, daß gerade die Ausgabe kleiner Noten manchfach anders als die sonstige Notenausgabe zu beurtheilen ist.[53]) Die theoretischen Lehren Fullarton's und Tooke's, welche letzterer durch statistische Erfahrungsbeweise erhärtet hat, sind im Allgemeinen und namentlich für den ruhigen Zustand des Geldmarkts durchaus aufrecht zu erhalten. Danach kann die Lehre der Currencytheoretiker und das damit übereinstimmende Vorurtheil des Publicums, u. A. auch so vieler deutscher Bankbroschürenverfasser, nicht stichhaltig genannt werden; die Preisschwankungen gehen erfahrungsgemäß den Bewegungen des Notenumlaufs für gewöhnlich voraus, die Aenderungen im Notenumlauf sind daher hier Wirkung, nicht Ursache von Preisschwankungen, die Banken der passive, das Publikum der active Theil, die behauptete „Macht" der Banken zur willkürlichen Beeinflussung der Geschäfte, Preise, Curse in der angenommenen Weise nicht vorhanden, die Waarenpreise namentlich nicht abhängig von der Geld- und Notenmenge, sondern letztre beiden von den Preisen. Allein unbeschränkt

---

[52]) Genauere Unterscheidung dieser 3 Phasen der Speculation in meinen Beitr. S. 229 ff., Roscher, Ansichten d. Volkswirthsch. S. 359 ff.

[53]) S. o. Anm. 51 S. 551 Mill, Polit. Oekon. III. Buch, Kap. 11 u. 12, vers. im Rep. on bankacts v. 1857, nam. in d. in meiner Th. d. P. Acte S. 149 ff., 160 allegirten Stellen. Ueber die ganze Frage ebendas. S. 135—162 u. meine Beitr. S. 127 ff

gilt diese Tooke'sche Theorie nur für den ruhigen, nicht unbedingt für den speculativen Zustand des Markts, ferner in der Hauptsache für *größere* Notenstücke, die mehr als Geldkapital fungiren, nicht ebenso für *kleine* Noten, die unmittelbar als Umlaufsmittel zu Lohnzahlungen u. dgl. m. benutzt werden können. In gewissen Stadien der Speculation wird die Vermehrung der *kleinen* Noten daher besonders bedenklich sein und eben deßhalb muß auf *dieses* Hilfsmittel einer weniger restringirenden Discontopolitik verzichtet werden.

Somit kommen wir zu dem Ergebniß, daß unsere frühere, den meisten Gesetzen und Statuten entsprechende Forderung des Verbots ganz kleiner Banknoten und der Beschränkung der Menge der als Minimalstück zugelassenen Banknoten aus *Rücksichten der Discontopolitik* nicht aufgegeben werden muß.

Anders liegt die Sache in *großen Krisen des Staatslebens*, wo aus *finanziellen* Gründen eine starke Mehrausgabe von Noten oder Staatspapiergeld erfolgt. Diese Umlaufsmittel werden in solchen Zeiten ohnehin uneinlösbar und mit dem Zwangscurs versehen, also zu eigentlichem Papiergelde werden. Selbst wenn man dann im Interesse einer leidlichen Conservirung des Geldwesens an größeren Notenstücken festhalten wollte, wie öfters in solcher Zeit versucht worden, so erweist sich dies bald unmöglich.[54]) Denn gewöhnlich tritt ein Disagio des Papiergelds ein und selbst ein kleines Disagio genügt, um die vollwichtige Währungs-Münze aus dem Umlauf zu treiben. Hier *muß* man nothgedrungen zu kleinen Notenstücken greifen, weil der Verkehr solcher Umsatzmittel bedarf. Dies läßt sich aber in solcher Lage auch rechtfertigen und zwar sogar in dem selteneren Falle, wenn die Einlösbarkeit der Noten erhalten bleibt. Denn gerade mit den *kleinen* Noten wird dann das Kapital, welches im Münzumlauf eines Landes steckt, gleichsam ein großer nationaler Reservefonds, flüssig gemacht für den höheren Zweck, die Krise des Vaterlands zu bewältigen. Eine stärkere Zerrüttung des Geldwesens ist dann auch keine nothwendige Folge der Ausgabe kleiner Noten, so lange der Gesammtbetrag der letzteren nur möglichst auf den Betrag der ersetzten, flüssig gemachten Münze beschränkt bleibt. In Frankreichs Lage seit 1870 z. B. ist die Ausgabe kleiner Noten, mit oder ohne Zwangscurs für dieses Papiercirculationsmittel, eine ganz gerechtfertigte Maßregel.

ζ) Die *Verbindung des Depositen- und passiven Contocorrentgeschäfts* mit der Notenausgabe haben wir früher (s. o. S. 373 ff.) überhaupt, faschen Vorurtheilen gegenüber, in Schutz genommen. Genügende Cautelen für die Noten lassen sich leicht einführen, namentlich ein Prioritätsanrecht der Noteninhaber auf alle oder gewisse Activa der Bank (s. o. S. 382). Aber grade auch vom Gesichtspunkt der Discontopolitik aus, besonders, um die Restrictionen und Discontoerhöhungen auf ein mögliches Minimalmaaß beschränken zu können, empfiehlt sich die Verbindung dieses Geschäftszweiges mit Zettelbanken, kleinen wie großen, vielleicht sogar am meisten mit Centralbanken. Eine Bank bekommt dadurch einmal die ihr so wünschenswerthe und nützliche nähere Einsicht in die Geschäftsverhältnisse ihrer Kunden, besonders, wenn die Cre-

[54]) Ueber die Unvermeidlichkeit der Ausgabe *kleiner* Stücke uneinlösb. Papiergelds, als einer *Wirkung*, nicht *Ursache*, des Verschwindens der kleinen Münze und folgl. der Scheidemünze in der reinen Papiergeldwirthsch. s. *meinen* Art. Papiergeld in Bluntschli's u. Brater's Staatswörterb. VII, 666.

bite, welche sie in der Discontirung u. s. w. gewährt, in Contocorrent gutgeschrieben, mittelst Checks behoben werden (s. o. S. 530). Eine Bank erlangt ferner auf diese Weise größere Summen zur Verfügung und ihr Credit wird thatsächlich nicht immer in demselben Umfange in Anspruch genommen, wenn sie die Darlehen statt mittelst Notenausgabe mittelst Eröffnung eines Buchcredits macht: für die Zeit nämlich, wo die im Credit ausgezahlten Noten vom Creditnehmer und Noteninhaber nicht wirklich benutzt, sondern müssig liegen gelassen werden, kann die Bank beim Buchcreditsystem wieder, wie über eigens bei ihr eingezahlte Depositen, über diese „Buchcreditdepositen" nach den bekannten Grundsätzen des Depositengeschäfts unter Reservirung eines gewissen Kassenbestands für neue Ausleihungen verfügen (s. o. S. 374). Das ist aber namentlich in Geldklemmen wichtig und stärkt dann die Lage der Bank sehr. In solchen Zeiten werden nämlich mehr Credite auf Wechselbisconto genommen, als unbedingt nöthig wäre, weil sich die Wechselbesitzer und Creditnehmer für alle Fälle die Verfügung über Geldsummen sichern wollen, auch vielleicht denken, noch zu einem billigeren Discontosatz Credit zu erlangen. Später drohen die Restrictionen das Creditnehmen noch mehr zu beschränken. Werden nun solche „anticipirte" oder „vorzeitige" Creditgesuche durch Notenausgabe befriedigt, so muß die Bank wegen der Notenvermehrung die Restrictionen noch verstärken. Werden jene Gesuche durch Eröffnung eines Buchcredits auf Depositen- oder Contocorrentconto befriedigt, so vermehrt sich zwar die Summe der Passiven ebenso wie im vorigen Fall durch die Notenausgabe. Aber über jene Buchcredite wird vielfach gar nicht verfügt, vielfach nur durch eine Anweisung, welche eine Uebertragung vom Conto des einen auf das Conto des andern Kunden in den Bankbüchern bewirkt, während die Bank bei den Noten mehr auf ihrer Hut sein muß.

Noch erheblicher tritt, namentlich wieder bei großen Centralbanken, der Vortheil einer Verbindung des Depositengeschäfts mit der Notenausgabe ferner in einem andern Falle hervor. In Creditkrisen steigert sich bekanntlich die Noth besonders dadurch, daß nicht nur die Creditansprüche, die Nachfrage nach Credit, wachsen, sondern auch die Creditangebote sich wegen der Aengstlichkeit eines Theils der gewöhnlichen Privatdiscontirer (auch kleiner Banken) vermindern. Um so größerer Andrang zur Bank, um so mehr Noten ausgegeben oder Baargeld abfließend. Haben nun, wie z. B. bei der Bank von England, jene Privatdiscontirer u. s. w. ein Depositenconto bei der Bank, so fließen in solcher Zeit, sobald die Summen nicht für die Ausfuhr ins Ausland erforderlich sind, jene sich ansammelnden Kassenvorräthe, theils Baargeld, theils vielleicht Noten, im Depositengeschäft der Centralbank zu. Diese kann dann *auf ihre Gefahr* sehr wohl mit einem erheblichen Theile dieser Mittel discontiren, also durch ihre Vermittlung *dieselben* Summen dem Verkehr wiederzufließen lassen, welche ihm durch die Aengstlichkeit ihrer Eigenthümer entzogen sind. Die Bank dient hier recht eigentlich als Assecuranzanstalt. Auf diese Weise hat die *Englische* Bank in den neueren Krisen die energischste Hilfe grade vornemlich mit solchen Depositen geleistet, ohne oder nur mit viel geringerer Steigerung ihres Notenumlaufs,[55]) während anderswo entweder bei Ermangelung von

[55]) S. *meine* Beitr. S. 210 f. d. Krise v. 1847; *Econ.* v. 5. Dec. 1857,

ordentlichen Banken (1857 in Hamburg!) [56]) oder bei großer Aengstlichkeit und nicht hinlänglich gefestetem Notencredit der Banken gar keine Hilfe oder eine solche nur mittelst stark vermehrter Notenausgabe geleistet wurde (Preußische Bank 1866 und 1870). [57]) Man kann also hier recht eigentlich die Verbindung des Depositengeschäfts mit der Zettelbank als ein sehr probates Mittel bezeichnen, die Restrictionen und eventuell auch die Discontoerhöhungen zu mäßigen. Gesetzliche Verbote des Depositengeschäfts sind daher auch vom Standpuncte der Discontopolitik der Zettelbank aus zu verwerfen.

Endlich erweist sich die mechanische Trennung der Bank in zwei Abtheilungen nach der Art der Peel'schen Acte nach unsrer früheren Beweisführung auch gegen das Interesse guter und nur soweit nöthig restringirender Discontopolitik. Denn grade die gegenseitige Aushilfe, welche beide Abtheilungen mit ihren Kassen sich leisten können, wird dadurch zwecklos gehindert oder geschmälert, während in dieser Hilfeleistung ein Hauptvortheil liegt. Da öfters die Anforderungen an das Noten- und Depositengeschäft, d. h. dort die Präsentationen zur Einlösung, hier die Rückforderungen der Depositen, zeitlich verschieden hervortreten und aus verschiedenen volkswirthschaftlichen Ursachen entstehen, so ist ein solches Sich-Aushelfen beider Geschäfte principiell durchaus statthaft und entspricht der Solidarität in der Creditwirthschaft. [58])

Auch gegen die Verzinsung der Depositen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die in der Enquête von der Französischen Bank vertretene Ansicht, die Verzinsung der Depositengelder mache der Industrie nur zwecklos Concurrenz und verführe eine Bank leicht zu gefährlicheren Unternehmungen, entbehrt einer tieferen Begründung. Wenn die Englische Bank gleich der Französischen an der Unverzinslichkeit der Depositen festhält, so thut sie es der überkommenen Gewohnheit wegen, nicht aus principiellen Gründen, wie neuerdings öfters zugestanden wurde. Da die Verzinsung z. Th. andere Geldkapitalien in das Depositengeschäft führt, als die unverzinslichen Gelder sind, und auch jene Kapitalien bei entsprechender Erhöhung des Zinsfußes der Bank nicht entzogen zu werden brauchen, so kann die Verzinsung recht wohl als Mittel, die Restrictionen zu mäßigen, mit gelten.

Darlegung der Bankgouverneure über d. damal. Suspension d. P. Acte, Not.umlauf (Circ.) v. 19.[8] auf 21.[6] im Mar., discounts a. advances v. 10.[3] auf 21.[6], v. 24. Oct.–21. Nov., Depos. v. 16[1] auf 20.[8] M. Pf. St. S. auch meine Th. d. P. Acte S. 303 ff., 313 ff., M. Wirth, Bankwes. S. 142 (auch über 1866), über 1866 nam. d. Artikel d. Econ. im Mai u. ff. Vom 25. April — 16. Mai 1866 Zunahme d. Not.umlaufs v. 22.[2]—26.[7], d. Depos. v. 17.[7]—24.[6], d. Priv.sich. v. 18.[5] mit 30.[9]. S. auch unten Anm. 64.

[56]) Wer die Vorgänge in Hamburg im J. 1857 in Erinnerung hat, wie sie Asher in Tooke's Gesch. d. Preise II., 816 schildert u. wie sie objectiv in meiner Th. d. P. Acte S. 279—303 dargelegt sind, der begreift allerdings schwer, daß grade von Hamburgern (Kämmerer, Geffcken u. a.) gegenwärtig wieder eine so sehr einseitige Polemik gegen alles Banknotenwesen — denn gesetzlich metallisch voll gedeckte Noten sind eben keine Banknoten, sondern Depositenscheine — ausgeht. Die gepriesene Girobank wurde damals zu einem Darlehen auf Werthpapiere genöthigt, also zu einer modernen Creditbank gemacht, — an sich ohne Gefahr, aber doch ein reiner Rechtsbruch!

[57]) S. oben S. 367, 454 u. Statist. Anhang über die Zeit von 1870.

[58]) S. meine Th. d. P. Acte S. 206 ff., 199 ff., u. unten Anm. 64.

der Voraussetzung, daß der fest gehaltene Baarfonds sammt den fremden Wechseln größer ist, als der sonst gehaltene ohne solches Geschäft sein würde.

Die Anlage in fremden Fonds empföhle sich auch nur in derselben Weise wie ein Portefeuille fremder Wechsel, hat aber größere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit, verlustlosen Realisirbarkeit. Für den Einfluß solcher Anlagen auf die Restrictionen der Bank im Discontogeschäft gilt dasselbe, was eben vom fremden Wechselportefeuille gesagt wurde.

ε) Die Notenstückelung in ihrem Einflusse auf die Discontopolitik einer großen Bank ist ebenfalls in der französischen Enquête besprochen worden. Die Ansichten über den Einfluß der kleinen Notenstücke auf den Baarfonds gingen auseinander. Die Einen sahen letzteren durch die kleinen Noten mehr, die Andren, im Ganzen richtiger, weniger gefährdet als durch die großen. Es kommt hier nämlich offenbar wieder auf die verschiedenen Ursachen der Rückströmung der Banknoten an. Die Gegner der kleinen Noten denken meistens wieder an den Fall des Mißtrauens, das die Noten zur Präsentation zurückführe und argumentiren dann, wie gewöhnlich a priori, die kleinen Noten würden leichter in übermäßiger Menge zurückströmen, weil sie in Händen des großen Publikums, sehr kleine Notenstücke auch in denen der unteren Classen seien, wo das Mißtrauen am Leichtesten jedes Maaß übersteigen könne. Allein einmal ist notorisch solches „Mißtrauen" in die Sicherheit der Banknoten die viel seltenere und die weniger stark auf den Baarfonds wirkende Ursache der Rückströmung der Noten, da vielmehr der Bedarf nach Baargeld für Zahlungen ins Ausland (external drain) die Haupturſache ist (s. auch S. 276). Die Noten kommen also gewöhnlich gar nicht zurück aus Mißtrauen der Inhaber, sondern weil der Verkehr Baargeld statt Noten für ein concretes Bedürfniß braucht. In diesem Hauptfalle sind es aber begreiflich und notorisch grade die großen Notenstücke, mit denen Metall aus der Bank gezogen wird, weil sich diese Noten in den Geschäftskreisen befinden, überhaupt mehr „disponibles Capital" repräsentiren, während die kleinen Noten „Umlaufsmittel" sind.[50]) Sodann ist jene die kleinen Noten der größeren Gefährdung des Baarfonds zeihende Ansicht auch noch in der andren Beziehung falsch, daß dabei übersehen wird, wie bei entwickelter, eingebürgerter Banknotencirculation diese kleinen Noten viel mehr durch das Verkehrsbedürfniß in den niederen Umsatzkreisen gebunden sind, eben weil diese Noten hier wesentlich nur als „Umlaufsmittel" fungiren. Die großen Noten sind leichter entbehrlich. Selbst bei einer Rückströmungstendenz aus Mißtrauen werden die großen Noten eher gefährlich werden, weil mit ihnen in größerem Umfange auf einmal Metall aus der Bank gezogen werden kann und dies von den Inhabern solcher Noten in solcher Zeit auch aus Speculationsgründen leicht geschehen wird. Die allerdings leider immer noch nur sehr unvollständig veröffentlichte Statistik der Notenstücke-

---

[50]) S. über diesen wichtigen, von deutschen Theoretikern mitunter übersehn. Unterschied Tooke, Gesch. d. Preise, Asher's Uebersetz. I, 666 ff., meine Th. d. P Acte S. 94 ff., 152 ff., bes. meine Russ. Pap. währ., Abschn. I., S. 7 ff., 12 Schon bei A. Smith eine gewisse Erkenntniß dieses Unterschieds, s. d. Stelle be Tooke a. a. O.

lung, bei welcher namentlich selten die für diese Fragen so wichtigen Bewegungen der verschiedenen Notenstücke in kritischen Zeiten genauer, womöglich Tag für Tag oder wenigstens Woche für Woche, ersehen werden können, liefert immerhin schon den erfahrungsmäßigen Beweis für die Richtigkeit der vorausgehenden Argumentation. Es zeigt sich insbesondere eine regelmäßig bedeutend längere Umlaufszeit der kleinen verglichen mit den großen Noten, dann auch eine im Ganzen gleichmäßigere Bewegung der ersteren. In kritischen Zeiten, bei einer Rückströmung der Noten behufs Erlangung von Metall, kommen die großen Noten zuerst und zumeist zurück, wie umgekehrt in einer Zeit des Aufschwungs der Geschäfte, bei einer Vermehrung des Notenumlaufs die großen Noten zuerst und zumeist zunehmen und erst nach und nach bei dem sich dann allmälig vollziehenden Processe der Umsetzung von Geldkapital in Umlaufsmittel auch die kleinen Noten absolut und relativ sich vermehren. Auch an der Statistik der Stückelung des eigentlichen Papiergelds läßt sich dies verfolgen.[51])

Aus diesen Thatsachen kann man den Schluß ableiten, daß gewöhnlich kleine Noten den Baarfonds einer Bank weniger gefährden als große. Wenn man trotzdem mit Recht, wie wir es früher wiederholt gethan, zu kleine Noten vermieden, das niedrigste Notenstück auf eine nicht zu niedrige Ziffer und die Menge solcher Noten auf einen mäßigen Gesammtbetrag fixirt haben will, so geschieht dies nicht sowohl, um die Bank dadurch mehr zu sichern, als um einmal unter allen Umständen das kleine Publikum der nichtgeschäftlichen Kreise vor etwaigen Verlusten zu bewahren, die aus einer — grade wegen der Rückströmung der großen Noten leichter erfolgenden — Zahlungssuspension auch diese Kreise treffen könnten. Und ferner geschieht es, um in der Volkswirthschaft einen gewissen nicht zu niedrigen Metallgeldbetrag im Umlaufe zu erhalten, auf den man in Nothfällen immer noch zurückgreifen kann. Bei Goldwährung ist zudem das aus Bequemlichkeitsgründen entstehende Bedürfniß nach kleinen Noten auch geringer, wenngleich nicht in dem Maaße, wie einseitige deutsche Gegner der Silberwährung öfters behaupteten. Auch in der französischen Enquête hielt man es nicht für practisch, unter das Minimum von 50 Fr. herabzugehen. Selbst die 50Fr.-Noten haben sich längere Zeit hindurch in Frankreich nicht stark verbreitet, was nebenbei bemerkt ein Beleg mehr für die Uebertriebenheit der gleich zu erwähnenden Ansicht ist.

Aus unseren Auseinandersetzungen über die geringere Gefährdung des Baarfonds durch kleine Noten kann man nemlich und hat man auch den weiteren Schluß abgeleitet, daß eine größere Emission kleiner Noten

---

[51]) Specielle statist. Beweisführung für diese Sätze in meinen Beiträgen S. 130 ff. an brit. Material, zum Beleg der Tooke'schen Lehren; auch S. 112 ff.; die Arbeiten von Tooke u. Gilbert hier citirt u. benutzt. Dsgl. über österr. Verh. die Tab. D u. E in d. offic. Schr. D. österr. Nat. b. Wien 1861 u. meine österr. Val. I., 158 ff.; über russ. Verh. meine Russ. Pap. wäh. S. 62 ff., 65, mit Notizen über d. Engl. B. in 1866. Ueber die Länge der Umlaufszeit der Noten dieser Bank in 1792 u. 1819 s. M. Wirth, Bankwes. S. 101, z.B. Noten von 1, 2, 5 Pf. St. 147—148, v. 10 Pf. 137, v. 20 Pf. 121, v. 50 Pf. 72, v. 100 49, v. 200 18, 3. 1000 Pf. 13 Tage in Umlauf, i. J. 1819; die weniger beliebten Zwischengrößen zwischen diesen runden Stücken jedesmal nur kürzre Zeit. S. auch d. Auszüge aus d. Enquête v. 1847 eb. S. 143.

ein passendes Mittel der Discontopolitik sein könne, sonst nöthige Restrictionen und Discontoerhöhungen zu vermeiden oder zu mäßigen. Es ist namentlich Geyer, der in seinem früher genannten Buche der Emission kleiner Noten das Wort spricht (s. o. S. 520 Anm. 24). Seiner Empfehlung dieser Maßregel sucht er dadurch noch größeres Gewicht zu geben, daß er die Abnahme des Baarfonds der Banken vornemlich auf eine Hauptursache, nämlich auf eine ungenügende Notenstückelung und besonders auf den Mangel kleiner Notenstücke zurückführen will. Es mag nun ganz dahin gestellt bleiben, ob in der That in einzelnen neueren Perioden, wo z. B. der Baarvorrath der Französischen Bank abnahm, nicht die Ausfuhr von Metall nach England oder sonst ins Ausland stattfand, sondern das Inland nur mehr kleine Umlaufsmittel brauchte und diese in der Form von Münze aus der Bank zog, da es die erforderlichen Noten nicht erhalten konnte. Es mag ebenso ununtersucht bleiben, ob die Französische Bank den Discontobewegungen und besonders den Erhöhungen der Englischen Bank zu sclavisch folge und überhaupt oftmals die großen europäischen Banken wegen der im speciellen Falle gar nicht vorhandenen Gefahr eines Abströmens des Metalls in's Ausland falsche Maßregeln der Discontopolitik und unnütze Erhöhungen des Disconts ergriffen. Die Beweisführungen Geyers haben uns davon so wenig überzeugt, wie diejenigen seiner Gewährsmänner in der Enquête, der Pereire und Consorten, die in ähnlicher Weise die Restrictionen und Discontoerhöhungen der Französischen Bank angegriffen haben. Dem sei jedoch wie ihm wolle, die Frage läßt sich ohne Rücksicht auf solche einzelne streitige concrete Fälle ganz generell und principiell behandeln und dabei ist namentlich Geyer die Lücke und der Trugschluß in seiner absprechenden und in die Form unnöthig heftiger Polemik gekleideten Beweisführung leicht nachzuweisen.

Die Abnahme des Baarfonds einer Zettelbank, wobei wir jetzt von dem oben besprochenen Falle der Verbindung des Depositengeschäfts mit der Zettelemission absehen, läßt sich auf drei Ursachen zurückführen: auf einen Panik aus Mißtrauen, auf ein Bedürfniß nach Baargeld für Zahlungen im Auslande und auf ein Bedürfniß vermehrter kleiner Zahlungsmittel im Inlande.

Einmal wird nämlich mit Noten Baargeld aus der Bank genommen, also Noten fließen im Wege der unregelmäßigen Rückströmung zum Zweck der Präsentation an die Ausgabestätte zurück, weil ein Mißtrauen gegen die Noten, daher gegen die Sicherheit (stete Baarzahlungsfähigkeit) der Bank besteht. Dieses Mißtrauen kann aus inneren, in der Lage der Bank liegenden Gründen oder aus äußeren, in der Lage der Volkswirthschaft (geschäftliche Creditkrise) oder des Landes und Staats (politische Krisis) entsprungen, es kann begründet, unbegründet, mehr oder weniger begründet sein. Wie erwähnt, bildet ein solches Mißtrauen eine seltenere und im Allgemeinen eine weniger gefährliche Ursache des Andrangs an den Baarfonds der Bank, als häufig angenommen wird. Fälschlich haben die Erörterungen über Bank- und speciell über Discontopolitik diesen Fall als Hauptfall im Auge, ja als typischen Fall, was er entschieden nicht ist. Kleine Noten bieten hier ferner ebenfalls mehr nach der aprioristischen Deduction als nach der Erfahrung eine höhere Gefahr in solchem Falle

des Mißtrauens als größere. Wenn aber einmal das Mißtrauen in die Solvenz der Bank die Ursache der Forderung baaren Gelds für die Noten ist, so kann offenbar die Abhilfe gegen restringirende Discontopolitik, durch welche die neue Ausgabe (oder bez. die Wiederfortgabe) der im Bankgeschäft bei der Abzahlung der fälligen Wechsel u. s. w. und der bei der Einlösungskasse zur Präsentation zurückkehrenden Noten möglichst vermieden werden soll, nicht in der entgegengesetzten Politik liegen, nun grade Noten und zwar etwa Noten in kleinen Abschnitten durch willfährige Discontirung — denn anders wäre es unter diesen Umständen ja von vornherein unmöglich — auszugeben. Denn dadurch gösse man nur Oel ins Feuer, verrichtete Danaidenarbeit. Die in solchem Falle ausgegebenen kleinen Noten würden ebenso wie die großen sofort zurückkehren zur Einlösung. Das einzige probate Mittel gegen einen derartigen „Panik aus Mißtrauen" in die Solvenz der Bank ist vielmehr die coulante Auszahlung oder Einlösung der Noten mit Baargeld, also in Folge dessen die Abnahme des Baarfonds. Durch diese Maßregel stopft man die Quelle des Mißtrauens am besten und damit die Ursache des Rückströmens der circulirenden Noten. Mit dieser Politik verbindet sich in solcher Zeit selbstverständlich eine starke Restriction, namentlich auch mittelst Discontoerhöhung, im Discontogeschäft, um den Notenumlauf nicht noch zu vermehren, vielmehr ihn auch auf diesem Wege, durch regelmäßige Rückströmung der Noten, zu vermindern.

Der zweite Fall einer Abnahme des Baarfonds, wenn ein Bedürfniß nach Baargeld für Zahlungen im Auslande vorliegt, läßt sich nicht immer nach einem und demselben Recepte behandeln. Es kommt auf die Verschiedenheit der obwaltenden Ursachen mit an. Danach kann es Umstände geben, unter denen eine größere Ausgabe kleiner Noten sonst nöthige Restrictionen und Zinserhöhungen im Discontogeschäft zu mäßigen erlauben würde. Aber selten werden die Dinge so liegen, Irrthümer in der Erkenntniß der einschlagenden Factoren sind leicht möglich und dann sehr nachtheilig, weil die Ursache des Uebels, das Abfließen des Baargelds ins Ausland, länger und stärker wirkt und die Lage der Bank durch Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Activen und Passiven noch bedenklicher wird. Leicht wird dann auf eine kurze Verschiebung der Restrictionen eine um so stärkere Anwendung letzterer stattfinden müssen. So darf man in der Regel gewiß die gesetzlichen oder statutarischen Hindernisse einer Ausgabe oder größeren Ausgabe kleiner Noten rechtfertigen und diese Maßregel nicht zu den zulässigen Mitteln einer passenden Ermäßigung der Restrictionen rechnen.

Im Einzelnen würden wir folgendermaßen unterscheiden. Die Ursache eines Metallabflusses ins Ausland, der auf die Bank wirkt, kann einmal ein bestimmtes Ereigniß in der Volkswirthschaft, im politischen Leben eines Volks und Staats sein, eine Thatsache mit bestimmt begrenzten Wirkungen für die Edelmetallbewegung und ohne directe Abhängigkeit von der zeitweiligen Lage des Geldmarkts und der Geschäfte. Die Ursache kann sodann zweitens auch liegen in einer bestimmten Lage des Geldmarkts und der Geschäfte, einer bestimmten Höhe der Waarenpreise, Fonds-, Effecten- und fremder Wechselcurse, des Disconts und Zinsfußes. Im ersten Falle kann die Ausgabe kleiner Notenstücke ein Mittel einer Mäßigung der

Restrictionen werden, aber Vorsicht ist auch hier sehr nöthig und anderen günstig wirkenden Factoren, welche durch solche Restrictionen und Discontoerhöhungen zur Wirksamkeit gebracht werden, wird dadurch leicht nachtheilig entgegengearbeitet. Im zweiten Falle bietet die Ausgabe kleiner Noten unbedingt directe Gefahren und ist aus denselben Gründen wie in dem unten besprochenen Falle eines inländischen Bedarfs vermehrter Zahlmittel zu vermeiden, nämlich weil sie die Speculation noch mehr anfacht oder erhält und so die Ursache des Metallabflusses noch verstärkt.

Ein Ereigniß mit bestimmt begrenzten Wirkungen für die Edelmetallbewegung ist z. B. in einem Lande mit sonst normalen Handelsverhältnissen oder mit einer regelmäßig in dem und dem Umfange vorkommenden Getreideeinfuhr (England) eine starke Mißernte, welche einen ungewöhnlich hohen Import zu theuren Preisen nöthig macht. Ein anderes Beispiel ist eine starke Staatszahlung an das Ausland für Subsidien (England in den französischen Kriegen) oder für Kriegsentschädigungen (Frankreich gegenwärtig). Auch die einmalige starke Kapitalinvestirung im Auslande, z. B. Englands in Indien für Eisenbahnbauten (wo nur wegen der für gewöhnlich schon passiven Zahlungsbilanz die Verhältnisse sich etwas compliciren) kann angeführt werden. Das typische Beispiel ist das erste von der Mißernte. Hier muß die vermehrte Einfuhr vorläufig in der Regel größtentheils mit Edelmetall beglichen werden, weil sich die Waarenausfuhr Mangels entsprechender Nachfrage des Auslands oder auch Productionsfähigkeit des Inlands nicht gleichzeitig so steigern läßt. Dieses Metall wird den Banken, als den großen Edelmetallbehältern, entzogen. Wenn dann auch im Uebrigen die Lage der Banken und des Geldmarkts eine ganz normale ist, so müssen doch Restrictionen und Discontoerhöhungen eintreten, weil das Verhältniß der Activen und Passiven der Bank sich ungünstig verändert. In einem solchen Falle kann die Ausgabe kleiner Notenstücke nun allerdings die Lage der Bank erleichtern und somit die Nothwendigkeit der Restrictionen etwas vermindern: es kann dadurch nämlich im Umlauf in den Verkehrskreisen befindliche Münze hier durch kleine Noten ersetzt, also disponibel gemacht und in die Bank getrieben werden, so daß deren Baarfonds sich auf diesem Wege wieder füllt. Dies ist recht wohl möglich, wenn, unserer Annahme und den öfters so vorkommenden Thatsachen gemäß, der Credit der Bank und ihrer Noten völlig feststeht. Discontirt die Bank dann etwas coulanter trotz der Abströmung des Metalls ins Ausland mit kleinen Noten, so wird davon ein größerer oder geringerer Betrag im Umlauf bleiben. Bei der Abzahlung der discontirten Wechsel wird ein entsprechender Betrag Münze in die Bank statt jener Noten strömen und sich so der Baarvorrath heben, das Verhältniß zwischen ihm, den anderen Activen und den Passiven günstiger werden. Eine Discontirung mit großen Noten wird in solcher Lage nicht denselben Erfolg haben, weil diese nicht so geeignet sind, die Münze als Umlaufsmittel zu ersetzen, sobald einmal der gesammte Notenumlauf in bisherigen Notengrößen den Sättigungspunct erreicht hat. Indessen wenn sich die Verhältnisse selbst so günstig gestalten, wie hier angenommen wurde, und in Folge dessen die Restrictionen gelinder ausfallen, so wirkt Letzteres eben doch leicht indirect auf Verstärkung des Metallexports hin. Denn alle diese Restrictionsmaßregeln, besonders die Discontoerhöhungen werden in solcher Zeit die internationale Zahlungs-

bilanz für das Inland günstig beeinflussen, etwaige Speculation dämpfen, die sonstigen Einfuhren außer dem Getreide wegen des Stands der Wechselcurse vertheuern, daher vermindern, die inländischen Preise und Curse drücken, daher und wegen des Stands der Wechselcurse die Waarenausfuhr begünstigen. Ob nicht diese Wirkungen einer etwas stärkeren Restriction für die Bank und das Land wichtiger und günstiger sind, als die Erleichterungen, welche die Ausgabe kleiner Noten verschaffen kann, bleibt mindestens eine offene Frage, die ich geneigt wäre, in der Regel zu bejahen.

Den Fall der Ausgabe kleiner Noten bei einem Metallabfluß ins Ausland, welcher aus einem bestimmten Zustande des Geldmarkts und der Geschäfte hervorgeht, können wir in Verbindung mit dem dritten oben unterschiedenen Hauptfalle einer Abnahme des Baarfonds der Bank besprechen, wenn nämlich ein Bedürfniß vermehrter kleiner Zahlmittel im Inlande vorliegt (gewisser Fall eines internal drain). Diesen Fall hat Geyer bei seiner Empfehlung der Ausgabe kleiner Noten besonders im Auge. Er kann sicher vorliegen und liegt öfters thatsächlich vor, wenn es auch eine große Uebertreibung ist, bei einer Abnahme des Baarvorraths immer dieses Bedürfniß des Inlands als den ursächlichen Factor zu betrachten. Man kann auch weiter zugeben, daß in solchem Falle, unter der zulässigen und gewöhnlich richtigen Voraussetzung feststehenden Credits der Bank und ihrer Noten, die Ausgabe kleiner Notenstücke ein brauchbares Mittel ist, die Nothwendigkeit von Restrictionen, Discontoerhöhungen wenigstens zeitweise viel weniger dringend zu machen. Denn in der That wird der inländische Verkehr bei festem Credit der Bank die kleinen Noten ebenso gern, wenn nicht noch lieber als die Münze als Umlaufsmittel verwenden und festhalten, ohne jene Noten sofort der Bank zur Einlösung zu präsentiren. Die Ausgabe kleiner Noten in dem genannten Falle entspricht auch einer oben schon erwähnten Entwicklungstendenz des Notenwesens und seiner Stückelung: bei aufsteigender Speculation und größerem nachhaltigen Geschäftsaufschwung erfolgt jene Verwandlung von Geldkapital in Umlaufsmittel, welche im Banknoten- und Papiergeldwesen in der theilweisen Ersetzung von großen durch mittlere und kleinere Noten zum Ausdruck kommt. Wird für letztere ein höherer Minimalbetrag und eine beschränkte Summe solcher kleinsten Noten festgehalten, dann muß in der Fortentwicklung jenes Processes auf Münze zurückgegriffen werden. In diesem Falle ist also in der That die Beschränkung der Ausgabe kleiner Noten die Ursache einer Abnahme des Baarvorraths. Soweit ist die Polemik gegen diese Beschränkung gerade auch aus dem Gesichtspunkte der Discontopolitik ganz richtig und der Vorschlag consequent, diese Beschränkung zu beseitigen und kleine Noten auszugeben, um den Baarfonds zu conserviren und Restrictionen u. s. w. zu vermeiden.

Der Trugschluß in der Empfehlung dieser Maßregel und die Lücke der Beweisführung liegen anderswo. Die Fortdauer coulanter Discontirung zu mäßigem Zinsfuße, welche durch die Ausgabe kleiner Noten ermöglicht werden soll und eine Zeitlang auch dadurch ermöglicht werden kann, ist in dem besprochenen Falle nur das Mittel, die Speculation, welche in diesem Stadium kleine Zahlmittel für Löhne u. s. w. gebraucht, noch andauern zu lassen. Darin liegt jedoch gerade das Bedenkliche, dessentwegen besser auf die Maßregel verzichtet wird. Sie würde ohnehin nur eine Zeitlang wirken und dann wegen noch stärker engagirter Speculation einen um so hef-

tigeren Rückschlag bedingen. In der Nöthigung, sich die metallenen Zahlmittel für den größeren Bedarf des Inlands an Umlaufsmitteln in den unteren Verkehrskreisen zu beschaffen, eventuell durch Metallimport, liegt eine gute Schranke, ein Correctiv der Speculation. Die letztere wird dann eher in dem früheren, volkswirthschaftlich heilsamen Stadium enden, wo eine Menge wichtiger, vielleicht lange verschobener Unternehmungen ins Leben gerufen sind, ohne in das bedenkliche Stadium zu vieler, wenn auch vielleicht noch solider Unternehmungen auf einmal, oder in das noch schlimmere Stadium — schwindelhafter Unternehmungen zu verfallen.[52]) Die Ausgabe kleiner Noten in solchen Zeiten wäre auch nur, vom Standpunkte der ganzen Volkswirthschaft betrachtet, ein Zehren vom Kapital, von jenem mit Recht für besondere Nothzeiten zu erhaltenden nationalen Edelmetallgeldfonds. Nährt man mit Hilfe der Discontirung mittelst kleiner Noten die Speculation noch länger, so werden sich die Factoren, welche in solcher Zeit allgemach immer einen ungünstigen Stand der Wechselcurse durch die Erhöhung inländischer Waarenpreise und Fonds- und Effectencurse und in Folge davon wieder durch die Begünstigung des Imports und die Hemmung des Exports hervorzurufen pflegen, nur noch mächtiger zeigen. Der Metallabfluß ins Ausland wird hinzutreten und die Lage der Bank, welche ihren Notenumlauf mittlerweile so vermehrte, vollends kritisch machen. Eine Panique wird aber dadurch leicht befördert und schließlich bleibt nichts übrig, als um so energischer die Discontoschraube anzusetzen oder — die Baarzahlung im Interesse der Speculation zu suspendiren, wie jene Stimmen in der Pariser Enquête wenigstens consequent genug waren zu befürworten. Ist der auswärtige Metallabfluß in dem früher besprochenen Falle aus der Lage des Geldmarkts schon vordem hervorgegangen, so muß jede auch nur kurz vorübergehende Begünstigung einer längern Fortdauer der Speculation durch die Ausgabe kleiner Noten vollends von vornherein verworfen werden. Mit Recht haben die englischen Nationalökonomen, wie namentlich J. St. Mill, schon länger darauf hingewiesen, daß gerade die Ausgabe kleiner Noten manchfach anders als die sonstige Notenausgabe zu beurtheilen ist.[53]) Die theoretischen Lehren Fullarton's und Tooke's, welche letzterer durch statistische Erfahrungsbeweise erhärtet hat, sind im Allgemeinen und namentlich für den ruhigen Zustand des Geldmarkts durchaus aufrecht zu erhalten. Danach kann die Lehre der Currencytheoretiker und das damit übereinstimmende Vorurtheil des Publicums, u. A. auch so vieler deutscher Bankbroschürenverfasser, nicht stichhaltig genannt werden; die Preisschwankungen gehen erfahrungsgemäß den Bewegungen des Notenumlaufs für gewöhnlich voraus, die Aenderungen im Notenumlauf sind daher hier Wirkung, nicht Ursache von Preisschwankungen, die Banken der passive, das Publikum der active Theil, die behauptete „Macht" der Banken zur willkürlichen Beeinflussung der Geschäfte, Preise, Curse in der angenommenen Weise nicht vorhanden, die Waarenpreise namentlich nicht abhängig von der Geld- und Notenmenge, sondern letztre beiden von den Preisen. Allein unbeschränkt

---

[52]) Genauere Unterscheidung dieser 3 Phasen der Speculation in meinen Beitr. S. 229 ff., Roscher, Ansichten d. Volkswirthsch. S. 359 ff.

[53]) S. o. Anm. 51 S. 551 Mill, Polit. Oekon. III. Buch, Kap. 11 u. 12, vers. im Rep. on bankacts v. 1857, nam. in d. in meiner Th. d. V. Acte S. 149 ff., 160 allegirten Stellen. Ueber die ganze Frage ebendas. S. 135—162 u. meine Beitr. S. 127 ff

gilt diese Tooke'sche Theorie nur für den ruhigen, nicht unbedingt für den speculativen Zustand des Markts, ferner in der Hauptsache für *größere* Notenstücke, die mehr als Geldkapital fungiren, nicht ebenso für *kleine* Noten, die unmittelbar als Umlaufsmittel zu Lohnzahlungen u. dgl. m. benutzt werden können. In gewissen Stadien der Speculation wird die Vermehrung der *kleinen* Noten daher besonders bedenklich sein und eben deßhalb muß auf *dieses* Hilfsmittel einer weniger restringirenden Discontopolitik verzichtet werden.

Somit kommen wir zu dem Ergebniß, daß unsere frühere, den meisten Gesetzen und Statuten entsprechende Forderung des Verbots ganz kleiner Banknoten und der Beschränkung der Menge der als Minimalstück zugelassenen Banknoten *aus Rücksichten der Discontopolitik* nicht aufgegeben werden muß.

Anders liegt die Sache in *großen Krisen des Staatslebens*, wo aus *finanziellen* Gründen eine starke Mehrausgabe von Noten oder Staatspapiergeld erfolgt. Diese Umlaufsmittel werden in solchen Zeiten ohnehin uneinlösbar und mit dem Zwangscurs versehen, also zu eigentlichem Papiergelde werden. Selbst wenn man dann im Interesse einer leidlichen Conservirung des Geldwesens an größeren Notenstücken festhalten wollte, wie öfters in solcher Zeit versucht worden, so erweist sich dies bald unmöglich.[54]) Denn gewöhnlich tritt ein Disagio des Papiergelds ein und selbst ein kleines Disagio genügt, um die vollwichtige Währungs-Münze aus dem Umlauf zu treiben. Hier *muß* man nothgedrungen zu kleinen Notenstücken greifen, weil der Verkehr solcher Umsatzmittel bedarf. Dies läßt sich aber in solcher Lage auch rechtfertigen und zwar sogar in dem selteneren Falle, wenn die Einlösbarkeit der Noten erhalten bleibt. Denn gerade mit den *kleinen* Noten wird dann das Kapital, welches im Münzumlauf eines Landes steckt, gleichsam ein großer nationaler Reservefonds, flüssig gemacht für den höheren Zweck, die Krise des Vaterlands zu bewältigen. Eine stärkere Zerrüttung des Geldwesens ist dann auch keine nothwendige Folge der Ausgabe kleiner Noten, so lange der Gesammtbetrag der letzteren nur möglichst auf den Betrag der ersetzten, flüssig gemachten Münze beschränkt bleibt. In Frankreichs Lage seit 1870 z. B. ist die Ausgabe kleiner Noten, mit oder ohne Zwangscurs für dieses Papiercirculationsmittel, eine ganz gerechtfertigte Maßregel.

ζ) Die *Verbindung des Depositen- und passiven Contocorrentgeschäfts* mit der Notenausgabe haben wir früher (s. o. S. 373 ff.) überhaupt, falschen Vorurtheilen gegenüber, in Schutz genommen. Genügende Cautelen für die Noten lassen sich leicht einführen, namentlich ein Prioritätsanrecht der Noteninhaber auf alle oder gewisse Activa der Bank (s. o. S. 382). Aber grade auch vom Gesichtspunkt der Discontopolitik aus, besonders, um die Restrictionen und Discontoerhöhungen auf ein mögliches Minimalmaaß beschränken zu können, empfiehlt sich die Verbindung dieses Geschäftszweiges mit Zettelbanken, kleinen wie großen, vielleicht sogar am meisten mit Centralbanken. Eine Bank bekommt dadurch einmal die ihr so wünschenswerthe und nützliche nähere Einsicht in die Geschäftsverhältnisse ihrer Kunden, besonders, wenn die Cre-

[54]) Ueber die Unvermeidlichkeit der Ausgabe *kleiner* Stücke uneinlösb. Papiergelds, als einer *Wirkung*, nicht *Ursache*, des Verschwindens der kleinen Münze und folgl. der Scheidemünze in der reinen Papiergeldwirthsch. s. *meinen* Art. Papiergeld in Bluntschli's u. Brater's Staatswörterb. VII., 666.

bite, welche sie in der Discontirung u. s. w. gewährt, in Contocorrent gutgeschrieben, mittelst Checks behoben werden (s. o. S. 530). Eine Bank erlangt ferner auf diese Weise größere Summen zur Verfügung und ihr Credit wird thatsächlich nicht immer in demselben Umfange in Anspruch genommen, wenn sie die Darlehen statt mittelst Notenausgabe mittelst Eröffnung eines Buchcredits macht: für die Zeit nämlich, wo die im Credit ausgezahlten Noten vom Creditnehmer und Noteninhaber nicht wirklich benutzt, sondern müssig liegen gelassen werden, kann die Bank beim Buchcreditsystem wieder, wie über eigens bei ihr eingezahlte Depositen, über diese „Buchcreditdepositen" nach den bekannten Grundsätzen des Depositengeschäfts unter Reservirung eines gewissen Kassenbestands für neue Ausleihungen verfügen (s. o. S. 374). Das ist aber namentlich in Geldklemmen wichtig und stärkt dann die Lage der Bank sehr. In solchen Zeiten werden nämlich mehr Credite auf Wechseldisconto genommen, als unbedingt nöthig wäre, weil sich die Wechselbesitzer und Creditnehmer für alle Fälle die Verfügung über Geldsummen sichern wollen, auch vielleicht denken, noch zu einem billigeren Discontosatz Credit zu erlangen. Später drohen die Restrictionen das Creditnehmen noch mehr zu beschränken. Werden nun solche „anticipirte" oder „vorzeitige" Creditgesuche durch Notenausgabe befriedigt, so muß die Bank wegen der Notenvermehrung die Restrictionen noch verstärken. Werden jene Gesuche durch Eröffnung eines Buchcredits auf Depositen- oder Contocorrentconto befriedigt, so vermehrt sich zwar die Summe der Passiven ebenso wie im vorigen Fall durch die Notenausgabe. Aber über jene Buchcredite wird vielfach gar nicht verfügt, vielfach nur durch eine Anweisung, welche eine Uebertragung vom Conto des einen auf das Conto des andern Kunden in den Bankbüchern bewirkt, während die Bank bei den Noten mehr auf ihrer Hut sein muß.

Noch erheblicher tritt, namentlich wieder bei großen Centralbanken, der Vortheil einer Verbindung des Depositengeschäfts mit der Notenausgabe ferner in einem andern Falle hervor. In Creditkrisen steigert sich bekanntlich die Noth besonders dadurch, daß nicht nur die Creditansprüche, die Nachfrage nach Credit, wachsen, sondern auch die Creditangebote sich wegen der Aengstlichkeit eines Theils der gewöhnlichen Privatdiscontirer (auch kleiner Banken) vermindern. Um so größerer Andrang zur Bank, um so mehr Noten ausgegeben oder Baargeld abfließend. Haben nun, wie z. B. bei der Bank von England, jene Privatdiscontirer u. s. w. ein Depositenconto bei der Bank, so fließen in solcher Zeit, sobald die Summen nicht für die Ausfuhr ins Ausland erforderlich sind, jene sich ansammelnden Kassenvorräthe, theils Baargeld, theils vielleicht Noten, im Depositengeschäft der Centralbank zu. Diese kann dann auf ihre Gefahr sehr wohl mit einem erheblichen Theile dieser Mittel discontiren, also durch ihre Vermittlung dieselben Summen dem Verkehr wiederzufließen lassen, welche ihm durch die Aengstlichkeit ihrer Eigenthümer entzogen sind. Die Bank dient hier recht eigentlich als Assecuranzanstalt. Auf diese Weise hat die Englische Bank in den neueren Krisen die energischste Hilfe grade vornemlich mit solchen Depositen geleistet, ohne oder nur mit viel geringerer Steigerung ihres Notenumlaufs, [55]) während anderswo entweder bei Ermangelung von

[55]) S. meine Beitr. S. 210 f. d. Krise v. 1847; Econ. v. 5. Dec. 1857,

ordentlichen Banken (1857 in Hamburg!) [56]) oder bei großer Aengstlichkeit und nicht hinlänglich gefestetem Notencredit der Banken gar keine Hilfe oder eine solche *nur* mittelst stark vermehrter Notenausgabe geleistet wurde (Preußische Bank 1866 und 1870). [57]) Man kann also hier recht eigentlich *die Verbindung des Depositengeschäfts mit der Zettelbank als ein sehr probates Mittel bezeichnen, die Restrictionen und eventuell auch die Discontoerhöhungen zu mäßigen*. Gesetzliche Verbote des Depositengeschäfts sind daher auch vom Standpuncte der Discontopolitik der Zettelbank aus zu verwerfen.

Endlich erweist sich die mechanische Trennung der Bank in zwei Abtheilungen nach der Art der Peel'schen Acte nach unsrer früheren Beweisführung auch gegen das Interesse guter und *nur soweit nöthig* restringirender Discontopolitik. Denn grade die *gegenseitige Aushilfe*, welche beide Abtheilungen mit ihren Kassen sich leisten können, wird dadurch zwecklos gehindert oder geschmälert, während in dieser Hilfeleistung ein Hauptvortheil liegt. Da öfters die Anforderungen an das Noten- und Depositengeschäft, d. h. dort die Präsentationen zur Einlösung, hier die Rückforderungen der Depositen, zeitlich verschieden hervortreten und aus verschiedenen volkswirthschaftlichen Ursachen entstehen, so ist ein solches Sich-Aushelfen beider Geschäfte principiell durchaus statthaft und entspricht der Solidarität in der Creditwirthschaft. [58])

Auch gegen die *Verzinsung* der Depositen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die in der Enquête von der Französischen Bank vertretene Ansicht, die Verzinsung der Depositengelder mache der Industrie nur zwecklos Concurrenz und verführe eine Bank leicht zu gefährlicheren Unternehmungen, entbehrt einer tieferen Begründung. Wenn die Englische Bank gleich der Französischen an der Unverzinslichkeit der Depositen festhält, so thut sie es der überkommenen Gewohnheit wegen, nicht aus principiellen Gründen, wie neuerdings öfters zugestanden wurde. Da die Verzinsung z. Th. andere Geldkapitalien in das Depositengeschäft führt, als die unverzinslichen Gelder sind, und auch jene Kapitalien bei entsprechender Erhöhung des Zinsfußes der Bank nicht entzogen zu werden brauchen, so kann die Verzinsung recht wohl als Mittel, die Restrictionen zu mäßigen, mit gelten.

Darlegung der Bankgouverneure über d. damal. Suspension d. P. Acte, Not.umlauf (Circ.) v. 19.[8] auf 21.[6] im Mar., discounts a. advances v. 10.[3] auf 21.[6], v. 24. Oct.–21. Nov., Depos. v. 16[1] auf 20.[8] M. Pf. St. S. auch *meine* Th. d. P. Acte S. 303 ff., 313 ff., M. Wirth, Bankwes. S. 142 (auch über 1866), über 1866 nam. d. Artikel d. Econ. im Mai u. ff. Vom 25. April — 16. Mai 1866 *Zu*nahme d. Not.umlaufs v. 22.[2]—26.[7], d. Depos. v. 17.[7]—24.[6], d. Priv.sich. v. 18.[5] mit 30.[9]. S. auch unten Anm. 64.

[56]) Wer die Vorgänge in *Hamburg* im J. 1857 in Erinnerung hat, wie sie *Asher* in *Tooke's* Gesch. d. Preise II., 816 schildert u. wie sie objectiv in *meiner* Th. d. P. Acte S. 279—303 dargelegt sind, der begreift allerdings schwer, daß grade von Hamburgern (*Kämmerer*, *Geffcken* u. a.) gegenwärtig wieder eine so sehr einseitige Polemik gegen *alles* Banknotenwesen — denn gesetzlich metallisch voll gedeckte Noten sind eben keine Banknoten, sondern Depositenscheine — ausgeht. Die gepriesene Girobank wurde damals zu einem Darlehen auf Werthpapiere genöthigt, also zu einer modernen Creditbank gemacht, — an sich ohne Gefahr, aber doch ein reiner Rechtsbruch!

[57]) S. oben S. 367, 454 u. Statist. Anhang über die Zeit von 1870.

[58]) S. *meine* Th. d. P. Acte S. 206 ff., 199 ff., u. unten Anm. 64.

7. Der Handel der Bank in Edelmetallen ist im Ganzen zu empfehlen, wie dies auch in der französischen Enquête die überwiegende Ansicht war. Aber ein wesentliches Mittel, die Restrictionen und Discontoerhöhungen zu mäßigen, bietet sich darin nicht. Am Wenigsten können forcirte fortgesetzte Edelmetallkäufe im Auslande bei ungünstigem Stande der Wechselcurse helfen. Sie werden diesen, wie die Französische Bank mit Recht betont, nur noch verschlechtern. Die mehr erwähnten Goldankäufe dieser Bank in den 50er Jahren sprechen gegen jede solche Operation. Nur in einzelnen kritischen Zeitpuncten, namentlich wenn Noteneinlösungen und Depositenrückforderungen aus Mißtrauen erfolgen und wenn die Verminderung des Baarfonds selbst wieder ein Umstand ist, der Mißtrauen erzeugt, empfiehlt sich der Metallbezug aus dem Auslande. Denn er ermöglicht dann coulante Auszahlung, welche in solchen Zeitpuncten, wie wir sahen, das Hauptmittel der Beruhigung ist. So hat auch die Preußische Bank 1866 und 1870 gehandelt.[58a])

9) Verabredungen und Aushilfen zwischen den großen europäischen Zettelbanken. Hierüber läßt sich vom principiellen Standpuncte aus nicht viel sagen. Die großen Banken sind doch gar sehr mit politische Gebilde und politische Interessen werden daher über etwaige Verabredungen u. s. w. wesentlich mit entscheiden. In großen allgemeinen politischen und mercantilen Krisen sind die Banken, auch wenn ihre betreffenden Länder sich nicht feindlich gegenüber stehen, meistens ziemlich gleichmäßig berührt. Jede ist sich selbst die nächste, hier wird Verabredung und Hilfeleistung nicht in Frage kommen. Beschränkt sich die schwierige Lage auf ein Land und speciell auf dessen Bank, so kann von Fall zu Fall eine Hilfeleistung erfolgen, wenn die andre Bank ungefährdet sie zu gewähren im Stande ist. Aber nur der Baarfonds von Banken, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, wie jetzt z. B. die Oesterreichische, Französische, steht für solche Fälle unbedenklich zur Verfügung.[59]) Als Mittel weniger restringirender Discontirung sind solche Hilfeleistungen daher kaum mit in Betracht zu ziehen.

Hiermit haben wir alle Einrichtungen und Maßregeln der Zettelbank, welche für eine Mäßigung an sich nothwendiger Restrictionen und Discontoerhöhungen im bewegten Zustande des Geldmarkts in Betracht kommen können, durchgesprochen. Es hat sich daraus ergeben, daß in erster Linie die Verstärkung des Stammkapitals und dessen hauptsächliche Anlage im Discontogeschäft sowie die Verbindung des Depositen-

---

[58a]) Die Preuß. B. kaufte edle Medalle 1865, 66, 67: 11.[53], 44.[03], 2.[68] Mill. Thl., verkaufte dsgl. 1.[08], 29.[92], 36.[15] Mill. Thl., Verlust 1865 0.[168], 1866 0.[466], Gewinn 1867 0.[173] Mill. Thl.; 1870 u. 71 kaufte sie 26.[85], 34.[14], verkaufte sie 1.[16], 13.[71] Mill. Thl., Gewinn 1870 0.[0063], Verlust 1871 0.[223] Mill. Thl. —

[59]) Die Oesterr. Nat. B. lieh im J. 1857 nach Hamburg 10 M. M. B., bei ihrer Lage ohne Schwierigkeit, während die Preuß. B. damals sehr natürl. die gewünschte Hilfe ablehnen mußte. In neuester Zeit (1871—72) war öfters von einer Hilfeleistung der Französ. an d. Engl. B. die Rede, die ersterer natürl. auch kein Opfer kosten würde. Im März 1873 hieß es, daß die Französ. Bank der Regierung zur Durchführung der letzten Kriegszahlungen an Deutschland ihren Baarfonds auf einige Zeit leihen wolle oder solle. Das wäre prinzipiell ganz wohl zulässig. — Im J. 1839 nahm die Engl. B. einen Credit v. 2 Mill. Pf. St. in Wechseln auf 12 erste Pariser Häuser. S. Tooke, Uebersetz. I., 437, ein ähnl. Fall.

geschäfts mit der Zettelbank probate Mittel einer zulässigen Beschränkung solcher Restrictionen sind. Die Rückdiscontirung kann mitunter auch Vortheil gewähren. Die Anlage eines Theils der Bankmittel in sicheren Fonds, in auswärtigen Wechseln, der Edelmetallhandel sind räthlich, aber helfen kaum oder nur mittelbar für den in Rede stehenden Zweck. Verabredungen zwischen den Banken können selten vorkommen. Die Ausgabe kleiner Noten endlich kann zwar, möglicherweise dauernd bei einem auswärtigen, zeitweise bei einem inländischen, nicht aus Mißtrauen entstandenen Metallabfluß für den besprochenen Zweck etwas nützen, aber hat leicht selbst im ersten Falle mehr gegen sich und muß unbedingt im zweiten Falle als in andrer Beziehung überwiegend schädlich vermieden werden. Demgemäß sind denn auch die etwaigen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zu treffen, soweit darüber nach Rücksichten der Discontopolitik zu entscheiden ist. In der Hauptsache, was die Höhe und Anlage des Stammkapitals, die Führung von Depositengeschäften, die Notenstückelung betrifft, sind die früheren Anforderungen alle aufrecht zu halten.

4. Begründung der Discontoerhöhungen im bewegten Zustande des Geldmarkts. Es ergibt sich aus dem Vorausgehenden, daß die Discontoerhöhung günstigsten Falles immer nur etwas nach Grad und Zeitdauer beschränkt werden kann. Sie muß im Uebrigen beim bewegten Zustande des Geldmarkts doch sehr oft, stark und andauernd erfolgen. Die Begründung hierfür und die einzelnen Aufgaben, welche dabei vorliegen, sind jetzt zum Schluß dieser Erörterungen über die Discontopolitik der Banken noch ins Auge zu fassen.

Die Discontoerhöhung ist das wirksamste und wichtigste Mittel der Discontopolitik der Zettelbanken im speculativen wie im kritischen Zustande des Geldmarkts. Im ersteren entwickelt sich leicht Ueberspeculation, d. h. zunächst nichts Andres, als ein Mißverhältniß zwischen den für neue Unternehmungen oder die Erweiterung alter verlangten und verfügbaren Kapitalien. Daran knüpft sich sodann noch leichter schwindelhafte Speculation. Das beste Correctiv liegt hier im Steigen des Zinsfußes und Disconts, der natürlichen Wirkung der kapitalabsorbirenden Speculation, weil dadurch die Bedingungen für die Fortdauer der übermäßigen oder schwindelhaften Speculation erschwert werden. Insofern wird durch das Steigen des Zinsfußes den Ursachen des anomalen Zustands des Geldmarkts und der Geschäfte entgegengewirkt: die überspannte Kapitalnachfrage ermäßigt sich. Gleichzeitig aber wird für den Fortgang der gewöhnlichen Geschäfte, auch der bereits begonnenen neuen Unternehmungen, durch die Steigerung des Zinsfußes, weil diese auf die inländischen Waarenpreise, Fondscurse und auswärtigen Wechselcurse einzuwirken die Tendenz hat, die internationale Zahlungsbilanz, der Kapitalienverkehr und besonders der Verkehr in Geldkapital günstig beeinflußt: d. h. eine Verminderung der etwaigen Ausfuhr und eine Vermehrung der Einfuhr von baarem Gelde hervorgerufen. Dadurch entsteht für das Inland, direct oder indirect, eine Vermehrung, oder allgemeiner ausgedrückt, eine günstigere Gestaltung des Kapitalangebots. So erfüllen sich dann Bedingungen dafür, daß nach wiederhergestelltem Gleichgewicht auf dem Geldmarkte der Discont und Zinsfuß wieder auf seine normale Höhe herabgehen kann. In diesen nothwendigen und heilsamen

Entwicklungsproceß nicht störend einzugreifen, ihn vielmehr durch richtige Normirung des eigenen Discontosatzes in seinem Fortgang zu unterstützen, ist die Aufgabe der Zettelbanken, zumal der großen Centralbanken: auch sie müssen die Speculation dämpfen und zu diesem Zwecke dem Steigen des Marktdisconts im Ganzen folgen, im Einzelnen noch etwas voraus sein. Diese ihre volkswirthschaftliche und speciell creditwirthschaftliche Function ist aber zugleich auch durch ihre banktechnische, einzelwirthschaftliche Function als Anstalten der Creditvermittlung geboten, denn sonst wird der Andrang um Bankcredit immer größer werden, zumal wenn der Bankdiscont unter dem Marktsatz bleibt. Dadurch vermehrt sich der Notenumlauf oder die Passivsumme im Conto der Buchcreditdepositen oder es vermindert sich der Baarfonds oder es tritt Beides zugleich ein: jedenfalls verschlechtert sich die Lage der Bank. Die Speculation erhält immer neue Nahrung, die Zahlungsbilanz und die Wechselcurse stellen sich wegen der hochbleibenden Waarenpreise und Fonds- und Effectencurse, der Begünstigung der Einfuhr, der Erschwerung der Ausfuhr immer mehr gegen das Inland. Schließlich kann die Bank leicht gezwungen werden, Zahlung zu suspendiren oder es ist dies nur vermeidlich durch doppelt starke, plötzliche Restrictionen und Discontoerhöhungen, die dann um so mehr einschneiden. Die Krisis wird wegen der vorausgegangenen stärkeren Ausschreitung der Speculation um so schlimmer werden. Beispiele einer solchen unrichtigen Discontopolitik mit zu später oder zu geringer Discontoerhöhung und mit mehr oder weniger schweren, den eben geschilderten gleichenden Folgen liegen auch aus der Geschichte der großen Centralbanken manchfach vor, so in Betreff der Bank von England vor wie nach der Peel'schen Acte, die grade auch eine Garantie richtiger Discontopolitik bieten sollte und in dieser wie in allen andren Beziehungen die Illusionen ihrer Anhänger täuschte.

In den Jahren 1835—1837, 1839 u. 1844 ff., besonders 1847 wurden von dieser Bank erhebliche Fehler gemacht,[60]) ebenso, unter dem Einfluß der erwähnten politischen Aussichten, von der Französischen Bank 1852 ff.,[61]) dann auch von der Preußischen im J. 1856.[62]) Es muß aber anerkannt werden, daß die großen Banken — und im Ganzen auch die kleinen deutschen und übrigen continentalen — später erhebliche Fortschritte in der richtigen Discontopolitik gemacht haben, so besonders in der Periode um 1864. Darauf waren nicht gesetzliche Veränderungen oder neue Statutenvorschriften von Einfluß, sondern die durch Erfahrung und Umsicht erlangte Uebung in der Beurtheilung der Lage des Geldmarkts und der Bank selbst sowie das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit, — letztres Moment allerdings Dank der Peel'schen Acte am Wenigsten bei der Englischen Bank.

Im kritischen Zustande zeigt sich vor allen Dingen eine starke Verminderung des Angebots von Kapital (Geld) zur Discontirung und zur Kreditgewährung überhaupt. In Folge davon steigt der Discont und sonstige Zinsfuß, während die Waarenpreise und Effectencurse sinken. Ferner wendet sich die Nachfrage nach Kapitalien zur Discontirung u. s. w. an die Banken in dem Maaße verstärkt, wie die gewohnte Discontirung

[60]) Ueber 1835—37 Tooke, Uebersetz. I. S. 338 ff., meine Beitr. S. 244 ff., über 1844—47 eb. S. 178—212.

[61]) Eb. S. 247 ff., 255 ff.

[62]) Eb. S. 266 ff., 272.

auf andren Seiten zurückgezogen wird. Je nach den Ursachen des kritischen Zustands gestalten sich diese Dinge mehr oder weniger schwierig für die Banken. Tritt plötzlich aus politischen Ursachen ein solcher Zustand ein, mitten in einer normalen Lage des Geldmarkts und der Geschäfte, so werden zu den Banken, namentlich zur großen Centralzettelbank zum großen Theil jene Discontirungsgesuche kommen, welche bisher aus andren, jetzt stockenden Creditquellen befriedigt wurden. Ist der kritische Zustand aus einer Speculationszeit hervorgegangen, gewißermassen deren Abschluß, so werden, schon bevor es soweit gekommen, stark vermehrte Engagements schweben, mehr und unsolideres Wechselmaterial wird sich am Discontomarkte befinden, weßhalb der Andrang um Discontirung bei der Bank schon vordem wächst. Bricht nun vollends die Krisis aus, so wird sich das Privatdiscontokapital und z. Th. dasjenige der kleinen Banken um so mehr zurückziehen, weil das erstere für die eigenen Geschäfte der Eigenthümer in größerem Umfange gebraucht werden wird und weil alle diese Discontirer angesichts der ihnen bekannten Lage der Geschäfte doppelt ängstlich sein werden. So wächst der Andrang um Discontirung bei der großen mächtigen Centralzettelbank in zweifachem Maaße: wegen stark vermehrter Nachfrage um Discontirung und stark verminderten Angebots alles andren Discontokapitals. Hier können nun Seitens der Bank, um sich selbst gesichert zu erhalten, jene früher besprochenen sonstigen Mittel der Restriction angewendet werden. Aber das wirksamste und beste Mittel statt oder neben jenen andren ist auch hier die Discontoerhöhung.

Diese muß dem Steigen des Marktdisconts eher vorauseilen und letzteren noch etwas übertreffen. Dadurch soll und wird eine möglichst rasche Abwicklung aller noch aus der politisch ruhigen Zeit oder aus der Speculationsperiode schwebenden Engagements begünstigt, also das Discontomaterial bald erheblich vermindert und damit die eine Quelle der Creditnoth und des hohen Disconts gestopft: ein richtiger Kampf gegen die Ursachen des Uebels. Der hohe Zins, den jetzt auch die Bank für ihre Darlehen fordert, treibt die nicht unbedingt dringlichen Discontirungsgesuche von der Bank zurück. Dieser Zins, den selbst die Bank und zwar auch für bestes Papier berechnet, nöthigt manche Personen, sich den ihnen bisher vielleicht zu hoch scheinenden Forderungen andrer Discontirer zu fügen, wodurch effectiv das Angebot von Discontokapital steigt. Endlich führt der hohe Banksatz, welcher die Norm für den Discont beim Wechselcurs zu sein pflegt, von anderswo, besonders aus dem Auslande Kapital und zwar baares Geldkapital herbei oder, was denselben Effect hat, bewirkt Ankäufe inländischer Wechsel oder Anlagen darin Seitens des Auslands, um von diesem hohen Discont zu profitiren. Das Inland sucht dagegen seine Wechsel auf das Ausland, solange hier noch ein niedrigerer Zinsfuß besteht, zu verkaufen, oder das Baargeld beim Verfall dafür zu beziehen. So steigt der Wechselcurs fremder Plätze auf das Inland und fällt umgekehrt derjenige des Inlands auf fremde Plätze: beide Veränderungen hemmen den Metallabfluß ins Ausland und befördern die Metallzufuhr. Dadurch gestaltet sich das Angebot von Discontokapital günstiger im Inlande oder m. a. W. es vollzieht sich nun auch auf Seiten des andern maßgebenden Factors der Discontobewegung diejenige Veränderung, welche vollends im Zusammenhang mit der Verminderung des Discontopapiers ein Sinken des Disconts her-

beiführen muß. Der Druck der inländischen Waarenpreise und Effectencurse, welcher gleichzeitig durch die Discontoerhöhung ausgeübt wird, hat auch im kritischen, wie vorher im speculativen Zustande des Geldmarkts, einen günstigen Einfluß auf die internationale Zahlungsbilanz und daher auf den Stand der auswärtigen Wechselcurse. So muß die Discontoerhöhung und die Reaction auf die Wechselcurse als das probate Hilfsmittel gelten, zu dem man in bewegtem Zustande des Geldmarkts trotz der Klagen der Geschäftswelt greifen muß. Die Discontopolitik der großen Zettelbanken war in der neueren Zeit hierin in Krisen fast immer eine ganz correcte.

In der französischen Bankenquête ist über die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit der Discontoerhöhung lebhaft gestritten worden.[63]) Einige Stimmen, wie die der Pereire's und Consorten, ähnlich Geyer in seiner genannten Schrift haben diese Nothwendigkeit verneint und nur den Nachtheil für die Geschäfte, die bei hohem Discont nicht ordentlich gehen könnten, betont. Aber von besseren Autoritäten und mit schwerer wiegenden theoretischen Gründen und practischen Beweismitteln ist die gegentheilige Ansicht, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Bankpraxis und mit unserer obigen Motivirung, festgehalten worden. Das Einzige, was man allenfalls der anderen Partei zugeben kann, ist, daß vielleicht in einzelnen Zeitpuncten die eine große Bank, z. B. die Französische, nicht immer der andren, z. B. der Englischen, ganz genau Schritt für Schritt in der Discontopolitik zu folgen braucht. Dies kann namentlich in einem der früher erwähnten Fälle unterbleiben, wenn nämlich ein bestimmtes Ereigniß mit begrenzter Wirkung für die Metallausfuhr in dem andren Lande, z. B. eine starke theure Getreideeinfuhr in England, den Metallexport, die Abnahme des Baarfonds und die Discontoerhöhung bedingt. Aber einmal wird ein solches Ereigniß, z. B. grade das erwähnte, auch in andren Ländern ähnlicher Lage einen gewissen ähnlichen Einfluß zeigen. Ferner wird die Discontoerhöhung drüben, zumal bei der heutigen kosmopolitischen Gestaltung des Geldgeschäfts, immerhin die Tendenz haben, direct oder indirect, durch die Arbitrage in Wechseln und besonders auch in „internationalen", an verschiedenen Börsen gehandelten Fonds und Effecten, das Ausland in Mitleidenschaft zu ziehen, so daß hier „Abwehrmaßregeln", wenn nicht sofort, so doch bald nöthig werden. Wenn z. B. in London der Discont steigt und die Englische Bank demgemäß ihren einflußreichen Discontosatz auch erhöht, so wird der Curs solcher internationaler Effecten ebenso, ja meist noch etwas mehr, als derjenige der bessern inländischen Papiere weichen. Dies führt zu englischen Verkaufsordres auf dem Continent, zu continentalen Kaufordres in London, um an der Cursdifferenz zu gewinnen. Daraus geht eine größere Nachfrage nach Londoner Wechseln auf dem Festlande und ein größeres Angebot von Wechseln auf continentale Plätze in London hervor, also ein Steigen des Wechselcurses auf London u. s. w., was Alles schließlich auf eine London günstige, dem Continent ungünstige Bewegung des Edelmetallstroms einwirkt. Die „Abhängigkeit", z. B. der Französischen Bank von den Bewegungen des Londoner Disconts besteht also an und für sich wohl. Wie

[63]) S. die Auszüge bei M. Wirth, Bankwes. S. 159 ff., bes. d. Gutachten der Pereire's, die Berechnungen über d. Wechselcurs; Geyer, Zettelb.wes. S. 53 ff.

weit sie sich im concreten Falle von Einfluß zeigt, ist eben dann festzustellen und danach sind die Maßregeln der Discontopolitik einzurichten.

Diese enge Verbindung der Börsen, Geldmärkte, Banken in der Gegenwart hat aber auch, neben manchem Unbequemen für ein einzelnes Land, überwiegende Vortheile. Dank dieser Solidarität wirkt jede Störung im einzelnen Lande auf ein viel weiteres Gebiet, daher aber viel schwächer: mit der Ausdehnung des Umfangs der Wirkung vermindert sich die Intensität der letzteren. Man kann ein oft gebrauchtes Bild auch auf diese Verhältnisse wieder anwenden: der in's Wasser geworfene Stein, welcher in kleinem Becken die Wellen überschlagen macht, bewirkt nur eine weit sich ausdehnende Kräuselung einer großen Wasserfläche.

5. Die Zulässigkeit erweiterter Discontirung in Krisen. Die specielle Function der Zettelbanken und zumal der großen Centralzettelbanken in Krisen haben wir wiederholt berührt: sobald einmal die Wechselcurse „umgeschlagen" sind und daher keine weitere Herausnahme von Metall für die Ausfuhr in's Ausland mittelst der Rückströmung der Noten oder der Kündigung der Depositen zu befürchten ist, kann und darf eine solche Bank zur Hebung der Creditnoth, welche durch angstvolles Zurückziehen des sonstigen Discontokapitals mit entstanden ist, unter Festhaltung eines hohen Disconts ihre Discontirung weiter ausdehnen. Die Mittel hierzu findet sie theils in den größeren Depositenmassen, welche ihr grade in solcher Zeit zuströmen, der früher (S. 558) in seiner principiellen Bedeutung dargelegte Fall; theils in der vermehrten Notenemission. Letztere hat unter den hier gestellten Voraussetzungen, also bei einem Umschwung der fremden Wechselcurse und bei unerschüttertem Credit der Bank und ihrer Noten, durchaus keine Bedenken, wohl aber sehr wesentliche Vortheile. Die Discontirung mit Banknoten verdient in solcher Zeit vor der mit Depositen insofern noch den Vorzug, als letztre bei wieder aufwachendem Vertrauen leichter entzogen werden als die Noten zurückströmen. Hier liegt eine besondere, der Note specifisch eigenthümliche creditwirthschaftliche Function vor (s. beſ. o. S. 7), die thatsächlich vorhanden, wie die Erfahrung oft genug gezeigt hat — 1825, 1847, 1857, 1866 in England, 1866 und 1870 in Preußen u. i. a. L. m. —, die ferner wissenschaftlich durchaus begründet ist. Diese Function wird aber zwecklos und nachtheilig durch absolute Begrenzung des Notenumlaufs oder durch Contingentirung des metallisch ungedeckten Theils der Noten — Peelsche Acte —[64]) gestört, gehemmt und

---

[64]) Im Economist, jedenfalls einem „practischen" Blatte, findet sich im J. 1866 genau die von Tooke, Fullarton, Mill, von mir a. a. O. vertretene Beweisführung zu Gunsten der Discontirung in gewissen Phasen der Krisen und speciell gegen die Peelsche Acte, welche diese Discontirung schädlich hemmt. Weil neuerdings in Deutschland der alte Streit wieder lebhafter entbrannt ist, möge aus dem Econ. hier Einiges mitgetheilt werden. So wird z. B. in dem Art. über d. Krise v. 1866 in Nr. 1191 (23. Juni 1866) von der P. Acte gesagt, daß sie den Schrecken am „Overends Freitag" vergrößert habe. Es sei damals nothwendig gewesen, auf die primären Creditumlaufsmittel, die Banknoten, zurück zu greifen. Vgl. hiermit meine Darlegung oben S. 7 (neue Ausgabe). Econ. Nr. 1195, „neue Thatsachen über d. Acte v. 1844 ff.": keine theoret., sondern eine practische Untersuchung wolle der Verf. anstellen. Das theoret. Räsonnement der Acte sei falsch, wie Fullarton schon vor 20 Jahren nachgewiesen (vgl. hiermit die hautänen Angriffe auf diesen, Tooke,

vollends durch die neuerdings wieder in Deutschland mit viel Pathos, aber mit wenigen und schwachen und keineswegs neuen Gründen geforderte vollständige Baardeckung[65]) der Noten gänzlich paralysirt. Um eine richtige Discontopolitik in Krisen durchführen, eine „Bankerottepidemie", die sich dann auch auf an sich solvente, ganz solide Häuser ausdehnt, verhüten zu können, sind daher abermals alle solche Einrichtungen bei Zettelbanken zu verwerfen. Das ist keineswegs nur eine Forderung in einem einseitigen „Klasseninteresse", denn die Milderung der Krisis berührt zahlreiche andere, allgemeine Interessen, der Fabrikanten, Landwirthe, ihrer Arbeiter, welche alle bei einer möglichsten Beschränkung des Ruins der Kaufleute u. s. w. interessirt sind. Auch kann man bei der heutigen unvermeidlichen Verkettung der Creditbeziehungen nur wünschen, daß nicht Gerechte und Ungerechte zusammen geworfen werden. Die Hilfe durch die Discontirung der Bank darf aber um so mehr in Schutz genommen werden, da sie unter den gestellten Voraussetzungen für Niemanden Nachtheile bewirkt und hier so wenig als freilich auch sonst von einer „Besteuerung" des Publikums durch die Notenausgabe gesprochen werden kann. Eine Besteuerung läge doch nur vor, wenn Jemand, ohne specielle Gegenleistung zu erhalten, eine Ausgabe tragen oder eine Einkommenverminderung erleiden müßte. Der Gewinn der Zettelbanken aus der metallisch unbedeckten Notenausgabe wird auf Kosten keines Andren gemacht. Er ist, volkswirthschaftlich aufgefaßt, nur der ganz gerechtfertigte Gewinn aus dem durch diese Notenausgabe für Productionszwecke disponibel gemachten Theile des nationalen Edelmetallkapitals. Die Personen, welche die Noten in Zahlung annehmen, in Krisen oder sonst — ohnehin rechtlich freiwillig und unter unseren früheren Voraussetzungen (s. o. S. 34 ff.) auch thatsächlich freiwillig, vollends in Krisen! — erleiden keine Einbuße und haben noch den Vortheil eines bequemen Umlaufsmittels.

Die sonstigen Bedenken, denen eine willfährige, wenn auch theuere Discontirung in Krisen außerdem mitunter noch begegnet, habe ich schon vor Jahren in folgender Weise zu widerlegen gesucht. Ich wüßte dieser

---

Mill, Nasse, mich in der Viertelj.schr. f. Volkswirthsch. Seitens eines Berliner Volkswirths 1866, XIV. 242 f). Aber die Acte hätte während der Baumwollnoth das Bullion in England hoch gehalten, 1861—65, was insofern eine gute Wirkung gewesen. Indessen hätten selbst in dieser Periode geringre Weitläufigkeiten genügt. Seit dem Mai 1866 (der Verf. schrieb im Juli) sei aber wieder endloses Uebel durch die Acte entstanden, wie Sir Cornwall Lewis mit Recht gesagt habe: die Acte hat einige Vortheile in gewöhnlicher Zeit, aber in ein paar Tagen der Krise schadet sie mehr als sie in Jahren sonst nützt. Die Wirkung sei 1866 noch schlimmer als 1857 gewesen, der Panik bedeutend erschwert, nachtheilig seien auch die Mißverständnisse über die Acte auf dem Continente (Verwechslung der Suspension der Acte mit der Zahlungssuspension); schädlich werde die Lage bes. beim inländischen Drain (Metallabzug) und Panik, den die Acte gar nicht berücksichtige (d. h. sie denkt immer nur an auswärtigen Drain; den Mangel der Unterscheidung der Ursachen eines Metallabzugs habe ich auch in diesem Werke öfters hervorgehoben). Der damals übermäßig lang hochgehaltene Discont, nach Ablauf der Krisis, eine nachtheilige Folge der Acte. Aehnliche Ansichten in d. Artikeln in Nr. 1197, 1198. Solche Stimmen gebildeter und gewiegter „Practiker" könnten doch wenigstens auf einige Beachtung bei unseren dogmatischen Anhängern des Contingentirungsprincips rechnen, wenn wir Theoretiker uns kein Gehör verschaffen können.

[65]) Auch die während des Drucks mir zugehende Broschüre von Geffcken, d. Deutsche Reich u. die Bankfrage, Hamb. 1873 begründet diese übertriebene Forderung nicht überzeugender als andre neuere Bankschriften.

Auseinandersetzung nichts hinzuzufügen und brauche nichts davon zurückzunehmen. [66])

„Der Kern des Uebels in den Höhepuncten der Krisen liegt in dem an die Stelle des bisherigen, in der Speculationsperiode zu weit gehenden Vertrauens tretenden maaßlos übertriebenen Mißtrauen der Besitzer des baaren Gelds als des gesetzlichen Zahlungsmittels. Auch der gewöhnliche Credit schwindet völlig, allgemeine Creditlosigkeit tritt ein. Hier gibt es nur einen Weg zur Abhilfe: dem wirklich solventen Kaufmann muß Gelegenheit oder vielmehr mindestens doch die Aussicht auf Gelegenheit, sich Geld zu verschaffen, — was oft schon ausreicht —, eröffnet werden. Die Gefahr dabei ist, hierdurch das so wichtige Gefühl der Selbstverantwortlichkeit zu ertödten oder doch zu lähmen und den verdientermaaßen der Krisis zum Opfer Fallenden zu retten. Die practische Schwierigkeit liegt also darin, zwischen diesem und dem wirklich solventen Geschäftsmanne zu unterscheiden, welcher geeignete Vermögensobjecte besitzt, um allen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können, aber wegen ausbleibender Zahlungen, verweigerten Credits, Unrealisirbarkeit der Activa die baaren Mittel zur Bezahlung seiner fälligen Schulden im Augenblicke nicht besitzt. Diese Unterscheidung zwischen Schuldigen und Unschuldigen kann aber und ist erfahrungsgemäß auch mitten im Trubel der Krisen von gutgeleiteten Banken richtig getroffen worden. Das berühmteste Beispiel bilden die Operationen der Bank von England im October und November 1857. Hier hat die bloße Eröffnung der Aussicht, zu einem, wenn auch noch so hohen Zinsfuße (damals 10% Minimalsatz) Geld erhalten zu können, wesentlich zur Beseitigung des Panik beigetragen. Die Bank stützte hier nicht, wie behauptet worden, die Insolventen, sie füllte mit ihrem Credite nur die Lücke aus, welche in der gewöhnlichen, gegenwärtig stets nothwendigen Creditbenutzung durch das gänzliche Zurückziehen des Privatkapitals entstanden war. Hier tritt wieder der Assecuranzanstaltscharacter der Banken klar hervor. Man kann diese Function der Bank und die daraus hervorgehende Gestaltung der Discontopolitik auch nicht aus dem Standpuncte einer scheinbar absoluten Gerechtigkeit wie die Times im J. 1857 damit angreifen, daß die ohne ein Dazwischentreten der Banken noch größere Steigerung des Zinsfußes (Disconts) und das noch tiefere Fallen der Curse und Preise nur eine gerechte Entschädigung der Geldbesitzer und der Consumenten überhaupt für lange Zeit zu hohe Preise und zu niedrigen Zinsfuß sei. Denn in der Krisis erfolgt nicht nur ein gerechtfertigter, sondern gleich ein Rückschlag ins andre Extrem. Die bisher Beschädigten können doch meist nicht wieder entschädigt werden. Das jetzt eventuell stärkere Steigen des Discounts und Fallen der Curse und Preise ist insoweit, wie es nur durch die allgemeine Creditlosigkeit bewirkt worden, kein verdienter Gewinn, sondern nur ein unverdientes Glück der Geldbesitzer (und Consumenten, welchen letzteren freilich die niedrigen Engrospreise auch selten in solchem Fall zu Gute kommen). Beide können sich über die Hilfe der Bank so wenig

---

[66]) Nach meinem Art. Krisen in Rentzsch' Handwörterb. S. 537. S. auch meine Th. d. P. Acte S. 164—173, wo die in Anm. 64 erwähnten Ansichten des Econ. i. J. 1866 fast wörtlich von mir anticipirt sind nach den Erfahrungen v. 1857.

beschwerden, wie Maurer und Zimmerleute über die Löschung eines Brands. Uebrigens zeigt sich eben hier, wie mehrfach erwähnt, unleugbar die Glanzseite der großen, auch der Monopolbanken. Ein gutes Vielbanksystem, wie das Newyorker, kann zwar auch, doch nur in beschränkterem Maaße ähnliche Dienste mitten in Krisen leisten. Der Credit der Newyorker Stadtbanken blieb allerdings im J. 1857 trotz der Zahlungssuspension der Banken fast ungeschmälert." [67])

c. Der Rechnungsabschluß.

α. Bestimmungen des Deutschen Actiengesellschaftsrechts.

Solche finden sich im Handelsgesetzbuch und im Gesetz v. 11. Juni 1870.

Art. 209 Nr. 7 (früher 6) schreibt vor, daß der Gesellschaftsvertrag die Grundsätze bestimmen muß, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist. Jeder Actionär hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist (Art. 216). Zinsen von bestimmter Höhe dürfen dabei für die Actionäre nicht bedungen, noch ausgezahlt werden; nur das darf vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben (s. u.) über die volle Einlage ergiebt. Die Actionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammbetrags der Einlagen Dividenden nicht beziehen (Art. 217, mit Zusatz durch das Gesetz v. 1870). Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraume, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden (2. Alinea des Art. 217), — eine vornemlich für Eisenbahnen, neue Fabriken u. dgl. m. berechnete und hier ganz passende Erlaubniß, von der bei Banken kaum irgend Gebrauch gemacht werden muß. Die in Art. 224, 225a und 225b festgestellte Competenz der Generalversammlung, des Aufsichtsraths hinsichtlich der Einsicht und Prüfung der Bilanz und der Bestimmung der Gewinnvertheilung ist in den früheren bezüglichen Abschnitten dargelegt worden. Unter den Bestimmungen des neuen Zusatzartikels 225b befindet sich auch die, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths persönlich und solidarisch zum Schadensersatz verpflichtet sind, wenn mit ihrem Wissen oder ohne ihr Einschreiten Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Art. 217 nicht gezahlt werden durften. Zu den Pflichten des Vorstands gehört nach Art. 239 die Vorlegung einer Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs spätestens in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahrs, — für Banken eine unnöthig weite Fristbestimmung. Die Art. 240 und 241 enthalten Vorschriften über die Verpflichtung des Vorstands zur Berufung der Generalversammlung, wenn sich nach der Bilanz das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, und zur gerichtlichen Anzeige, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt

---

[67]) S. meine Th. d. P. Acte S. 263—279.

Die Mitglieder des Vorstands haften ferner ebenfalls persönlich und solidarisch für den Schaden, wenn sie entgegen dem Art. 217 an die Actionäre Zinsen oder Dividenden zahlen oder noch Zahlungen leisten, zur Zeit, wo ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen. Beide Fälle können grade bei Banken wegen der Schwierigkeit eines sicheren Werthanschlags der Activa leichter vorkommen, aber im zweiten Fall wird der Nachweis des Vorwissens des Vorstands schwer sein.

Das Wichtigste für Actiengesellschaften und speciell wieder für Banken sind die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz. Darüber enthält der Titel von der Actiengesellschaft im Handelsgesetzbuch keine weiteren Bestimmungen, so daß also Alles dem Gesellschaftsvertrage überlassen war. Der Zusatzartikel 239a des Gesetzes v. 11. Juni 1870 hat dagegen hier einige Vorschriften getroffen, von denen namentlich die erste für Banken besonders wichtig ist. Mit den folgenden Erörterungeu ist der Abschnitt über die Activa der Bilanz oben (S. 95 ff.) zu vergleichen.

1. Curshabende Papiere dürfen danach höchstens zum Courswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden. Eine Bestimmung, die einen Fortschritt gegen die hie und da üblich gewesene Praxis bezeichnet, im Curs gesunkene Werthpapiere nach dem Ankaufspreise oder unter Pari gesunkene nach dem Nennwerth anzusetzen, so daß ein Theil der Activa nur fictiven Werth hat (s. o. S. 104). Indessen genügt die neue Bestimmung auch nicht für alle Fälle. Mit Rücksicht auf sie können Cursmanoeuvres eintreten, um den Curs zur Zeit der Jahresbilanz zu steigern und so den Gewinn zu vergrößern. Im Lauf mehrerer Jahre läßt sich dies Manoeuvre freilich kaum durchführen, da ein Sinken des Curses und eine spätere Veräußerung bei dem niedrigeren Curse kommende Jahresrechnungen mit Verlusten belasten würde. Aber für ein einzelnes Jahr kann auf diese Art wohl eine zu hohe fictive Dividende vertheilt werden, was für die Speculationszwecke gewisser Actionäre von Interesse sein kann. Ein gewisses Correctiv liegt auch hier in der Specialität der Bilanz, indem jedes einzelne Effect aufgeführt werden muß, woraus man dann schon eher die Berechtigung der Dividende erkennen kann. Ferner ist der Curs von Effecten an der Börse oft nur ein nomineller oder fictiver, indem zu demselben ein irgend bedeutender Theil des Effectenbestands einer Gesellschaft, Bank u. s. w. nicht realisirt werden kann. Eine solide Anstalt wird dann den Posten mit einem entsprechenden Abschlage am Curse in die Bilanz stellen, wozu das Handelsgesetz die Ermächtigung gewährt, da es den Courswerth nur als Maximalansatz bezeichnet. Eine unsolide, eine nur auf momentan hohe Dividende und Actiencurs ausgehende Anstalt wird wiederum nur durch genaue Specialität ihrer Effectenbestände hier einigermaßen controlirt werden können. Deshalb empfiehlt sich mindestens für Banken, namentlich für solche mit bedeutendem Effectengeschäfte (Creditanstalten i. e. S.), am Besten aber für alle Actiengesellschaften folgender Zusatz zu der erwähnten Bestimmung des Gesetzes: „Curshabende Papiere dürfen höchstens zum Courswerthe .... angesetzt und müssen nach den einzelnen Posten getrennt in der Bilanz aufgeführt werden.“ Durch diese Vorschrift lassen sich manche bedenkliche Geschäfte der Creditanstalten mindestens erschweren. Der Einwand, daß dann das Ge-

heimniß der Operationen Preis gegeben werden muß, wiegt nicht schwer genug. [68])

2. Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Activa aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen. Vgl. o. S. 96. Eine Bestimmung, die einigen Schwindeleien unsolider Gesellschaften einen Riegel vorschiebt, indessen auch umgangen werden kann. Sie hat bei unsoliden Unternehmungen ihre Berechtigung. Eine genauere Angabe, was zu den Organisations- und Verwaltungskosten gehört, wäre jedoch wieder erwünscht. Selbst im guten Glauben kann sonst leicht eine Umgehung der Vorschrift stattfinden. Es müßten dabei die einzelnen Hauptgattungen von Unternehmungen wohl nach etwas verschiedenen Grundsätzen behandelt werden. Im Einzelnen bieten sich manche Zweifel hinsichtlich der Tragweite der neuen gesetzlichen Bestimmung, zum Theil deßhalb, weil letztere, so berechtigt sie ihrem wahren Sinne nach bei unsoliden Unternehmungen ist, doch ein nicht unbedingt richtiges Princip für alle Fälle sanctionirt. Ein Theil der Organisations- und selbst einzelne Posten der in einem Jahre vorkommenden Verwaltungskosten gehören in der That zu den Verwendungen, welche dauernd oder für längere Zeit das Unternehmen fundiren und daher wirklich auch in späteren Jahren noch ein Activum bilden, z. B. bei Zettelbanken die Kosten der Notenfabrication, welche nach dem Wortlaut des Gesetzes jetzt wohl auf einmal abgeschrieben werden müssen[68a]); bei Versicherungsgesellschaften manche Theile der Agentenprovisionen, über deren Verrechnung auch Meinungsverschiedenheiten bestehen; bei verschiedenen Gesellschaften die Kosten der ersten Organisation der Filialen u. a. m. Unter Umständen wird also durch die erwähnte Vorschrift der Reingewinn eines einzelnen Jahres eigentlich zu stark reducirt. Dadurch wird das Unternehmen zwar solider fundirt, aber die Erträge der einzelnen Jahre sehr ungleich, was wieder einige mißliche Folgen hat.

Denselben Effect hat die oben schon angeführte Zusatzbestimmung im Art. 217 durch das Gesetz von 1870. Daraus ist nämlich abzuleiten, daß in einem einzelnen Jahre vorgekommene Verluste sofort gänzlich abgeschrieben werden müssen und nicht zur allmäligen Abschreibung in künftigen Jahren als Activum vorgetragen werden dürfen. Diese Bestimmung kann für Banken besonders bei größeren Verlusten in Krisen von Bedeutung werden. Sie steht mit der mitunter vorgekommenen Praxis der Banken, z. B. der Norddeutschen Bank in Hamburg i. J. 1857 ff., nicht in Einklang, verdient aber doch wohl den Vorzug, obgleich auch sie nicht unbedingt principiell richtig ist (s. auch oben S. 96). Schwierigkeiten macht nur wieder der Begriff „Verluste", besonders bei Banken. Wenn hier nicht, in der früher schon von uns befürworteten Weise, nach Analogie des nordamerikanischen Bankgesetzes und der Statutenvorschrift der Badischen

---

[68]) S. o. S. 104, Anm. 274. Die wie Pilze in der Speculationsära 1871—72 in Wien, Berlin entstandenen Börsen-, Wechsel-, Makler-, Baubanken ꝛc. veröffentlichen meistens Bilanzen, die ein Spott jeder Publicität sind, oft ¾ und mehr der Activa in 1 Posten „Effecten."

[68a]) Es geschieht übrigens nicht immer, s. z. B. den Ausweis der Sächs. Bank für Ende 1872, wo die Banknotenkosten mit 20,648 Thlr. stehen, wovon bloß 10% abgeschrieben für 1872.

Bank,[69]) Forderungen, die eine gewisse Zeit über Verfall ausgeblieben sind, einstweilen ganz als Activum gestrichen werden müssen oder nur nach einem näher zu begründenden Taxwerthe angesetzt werden dürfen, so lassen sich Verluste oder uneinbringliche Forderungen Jahre lang als gute Activa in der Bilanz fortführen. Jeder Bankerott einer Bank pflegt Fälle solchen Vorgehens offenkundig zu machen. Hier ist also eine nähere gesetzliche Bestimmung nothwendig, die vielleicht am Besten als Punct 3 in dem Zusatzartikel 239a des H. G. B. Platz fände.

3. Der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen. Eine Bestimmung, welche schon früher von uns behufs formeller Vervollständigung der Bilanz verlangt worden ist (s. o. S. 87).

4. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden, — wie wir gleichfalls früher schon im Interesse ordentlicher Pubicität verlangten.

Unter den Einschränkungen, welche sich aus den vorausgehenden Bestimmungen ergeben, hat die Actiengesellschaft also die Freiheit, die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinnberechnung und Gewinnauszahlung selbst zu normiren. Sie muß aber darüber im Statute (Gesellschaftsvertrage) Bestimmungen treffen (Art. 209 Nr. 7), welche dann jedenfalls auch für die Gesellschaftsorgane und die Generalversammlung so lange maßgebend sind, als sie nicht rechtsgiltig abgeändert worden. Zweifel über den Umfang der Rechte jener Organe und der Generalversammlung in Betreff der Feststellung der Dividende können sich gleichwohl ergeben und sind neuerdings hervorgetreten.[70]) Namentlich wird sich fragen, ob der Actionär das Recht hat, zu verlangen, daß ihm die Dividende in einer Höhe ausgezahlt werde, welche sich aus dem Ertrage nach Abzug der gesetzlichen oder statutarischen Abschreibungen und Dotationen des Reservefonds ergiebt: m. a. W., ob umgekehrt die Gesellschaftsorgane oder wenigstens die Generalversammlung, — in welcher nach Art. 224 des H. G. B. die Gesammtheit der Actionäre die Rechte der Actionäre in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere auch in Beziehung auf die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung ausübt, — das Recht haben, größere als die gesetzlich oder statutarisch verlangten Abschreibungen und Reservirungen vorzunehmen. Ein solches Recht ist im Interesse der Solidität des Unternehmens zu wünschen und in den Händen einer tüchtigen Gesellschaftsverwaltung werthvoll. Ein Widerspruchsrecht des einzelnen Actionärs gegen die Beschlüsse der Generalversammlung würde hier sehr mißliche Consequenzen haben können. Aber jenes Recht führt anderseits leicht zur Willkühr, gegen welche die Actionäre grade durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag geschützt werden sollen. Auch kann die Handhabung

[69]) Bad. B. St. Art. 33: Werthpap. nach Tagescurse, zweifelhafte Forderungen nach muthmaßl. Werthe anzusetzen. Forderungen, die über 12 Mon. nach Verfall nicht berichtigt, dürfen in d. Bilanz des betreff. Jahres nicht aufgerechnet werden.

[70]) So in einem interess. Proceß, den ein Actionär des Norddeutschen Lloyd im J. 1872—73 wegen der durch starke Abschreibungen reducirten Dividende gegen die Gesellsch.organe anstrengte, wobei er in 1. Instanz abgewiesen wurde, in 2ter Recht erhielt.

des Rechts von der Verwaltung wohl zu privaten Zwecken, für gewisse Speculationsmanoeuvres, welche durch zeitweilige Reduction oder Vergrößerung der Dividende begünstigt werden, erfolgen. So bieten sich bei jeder Entscheidung Schwierigkeiten. Diesen begegnet man außer durch weitgehende Oeffentlichkeit und durch Specialität des Rechnungswesens vielleicht noch am Besten dadurch, daß das System der Reservefonds in der früher besprochenen Weise (S. 463 ff.) weiter ausgebildet wird. Zu dem Behufe wären die drei oben genannten Zwecke des Reservefonds zu unterscheiden, für den Fonds zur Erhöhung des Stammkapitals und für denjenigen zur Ausgleichung oder Ergänzung der Dividende [71]) in der jetzt in den Statuten üblichen Weise eine Maximalziffer im Ganzen und ein Maximalzuwachs im einzelnen Jahre (in einer Maximalquote des Reingewinns) festzusetzen, worüber die Verwaltung und die Generalversammlung nicht hinausgehen dürften, dagegen die Bestimmung der Höhe des Reservefonds zur Deckung von Verlusten im Betriebe an freie Beschlüsse der Generalversammlung zu binden. Auch für erst noch drohende Verluste einen solchen Reservefonds (Delcrederefonds) anzulegen, müßte auf den Antrag der Verwaltung der Generalversammlung zustehen. Die dabei noch verbleibende Gefahr einer Willkühr der Verwaltung wird kaum anders als durch weitgehende Publicität zu verhüten sein, und auch dadurch nicht immer genügend. Hier liegt wieder ein dem Actiengesellschaftswesen inhärenter Mangel vor. Eine Entscheidung durch eine administrative Staatsbehörde über Streitigkeiten der Actionäre mit der Verwaltung oder über Proteste der Actionäre gegen Beschlüsse der Generalversammlung und ebenso eine gerichtliche Entscheidung bieten große Schwierigkeiten bei der Bedeutung des technischen Moments, das dabei in Betracht kommt. Ein schiedsrichterliches Verfahren, wo Sachverständige entscheiden, empfiehlt sich noch am Ersten. Ein Gericht kann nur feststellen, was nach Gesetz und Statut Rechtens ist, aber nicht, ob das genaue Befolgen der Vorschriften z. B. über die Maximalhöhe der Abschreibungen und Reservirungen nicht sehr nachtheilig für die Gesellschaft ist, während eine größere Reservirung durch die Sachlage gerechtfertigt würde.

β. Bestimmungen der deutschen Zettelbankstatuten über den Rechnungsabschluß.

Für das meiste und wichtigste hierher Gehörige kann auf frühere Abschnitte verwiesen werden.

1. Ueber die Oeffentlichkeit und Specialität des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses und die in diesen Beziehungen zu stellenden Anforderungen s. oben S. 113 ff.

2. Ueber die Functionen der Bankverwaltungsorgane und der Generalversammlung beim Rechnungsabschluß s. oben S. 485 (Direction), 496 u. Anm. 943 (Verwaltungsrath), S. 518 (Generalversammlung).

---

[71]) Bei d. Weim. B. steht neben dem statut. gewöhnl. Res.fonds in d. Bilanz f. 1872 eine Specialreserve für „Aufbesserung der Dividende in minder ertragsreichen Jahren" (18.746 Thl.).

3. Zur Prüfung der Rechnungen, eventuell zur Entlastung der Direction oder des Verwaltungsraths werden regelmäßig Revisoren von der Generalversammlung gewählt.[72]) Die Zahl dieser Mitglieder (oft 3) pflegt in den Statuten bestimmt zu sein. Sie müssen Actionäre sein, mitunter, wie die Mitglieder des Verwaltungsraths, während ihrer Amtsdauer, z. B. für das laufende Geschäftsjahr, Actien deponiren. An der Aufstellung der Bilanz wirken sie gelegentlich neben Direction und Verwaltungsrath mit, erstatten auch wohl mit dem letzteren gemeinschaftlich Bericht in der Generalversammlung, die daraufhin dann Decharge ertheilt.[73])

4. Das Geschäftsjahr ist fast allgemein das Kalenderjahr, nur bei neu errichteten Banken dauert die erste Geschäftsperiode gewöhnlich bis zum Schluß des dem Jahre des Beginns der Geschäfte folgenden Kalenderjahrs. Die Bilanz wird also für den 31. December aufgestellt.

5. Die Statuten der nach dem Erlaß des Handelsgesetzbuchs errichteten Zettelbanken oder die nach diesem Zeitpuncte revidirten Statuten älterer Banken schließen sich auch in formeller und terminologischer Hinsicht genauer den neuen handelsrechtlichen Bestimmungen über den Rechnungsabschluß an. Der Ueberschuß der gesetzlich oder statutengemäß aufgemachten Activa über die Passiva bildet dann den zur Verfügung stehenden Reingewinn des Jahrs. In den älteren Statuten finden sich mitunter etwas abweichende Bestimmungen, namentlich in Betreff der Puncte, auf welche sich der Art. 217 des H. G. B. und der Zusatzart. 239a beziehen (s. o.).[74]) Das Handelsgesetz geht jetzt hier natürlich vor.

Ueber den Reservefonds s. oben S. 463—474. Die Art der Berechnung der jährlichen Dotation des Reservefonds ist mitunter verschieden, namentlich von welchem „Reingewinn", vor oder nach Abzug der Tantièmen und eines Minimalzinses der Actien, er berechnet wird (s. u. Nr. 8). Die Vorschrift, daß der einmal in Anspruch genommene Reservefonds erst wieder auf seine schon erreichte Höhe gebracht werden muß, bevor eine Dividende an die Actionäre gezahlt werden darf, daß also m. a. W. unter normalen Verhältnissen — von ganz außergewöhnlichen Verlusten abgesehen — eine Extradotation neben der sonstigen statutarischen in einem solchen Falle aus dem Reingewinn des Jahres erfolgen muß, beruht zwar auf einem soliden, aber einseitigen Grundsatze. Denn die verschiedenen Zwecke des Reservefonds, von denen einer grade die Ergänzung der Jahresdividende sein kann, werden dabei confundirt.[75])

7. Die Aufstellung des Gewinn- und Verlustcontos, der Ein-

---

[72]) Z. B. Danz. § 41 Nr. 4, Cöln, eb. — Darmst. neue Statut. von 1863 § 41.

[73]) Alle diese Puncte in d. neuen Darmst. Stat. § 41. Deponirung v. 25 Actien.

[74]) Diese strengeren Bestimmungen des Handelsrechts waren zum Theil schon in den Statuten der preuß. Priv.banken enthalten. In Betreff des Werthanschlags der Effecten finden sich mitunter noch besondere Bestimmungen, z. B. daß dieselben nicht zu einem höheren als dem Erwerbscurse, wenn der Börsencurs aber niedriger, nur zu diesem angesetzt werden dürfen. Danz. § 44. Cöln eb.

[75]) Die strengsten Bestimmungen wiederum in d. Stat. der preuß. Priv.banken. Danz. u. Cöln Art. 44. Uebrigens auch neue Darmst. St. Art. 44, wo das im Text erwähnte Princip aufgestellt wird.

nahmen und Ausgaben (Unkosten) läßt allgemein in Betreff der Specialität der Publicationen zu wünschen übrig (s. o. S. 119). Hier wären dieselben Grundsätze wie in den Rechnungsabschlüssen der Finanzverwaltung anwendbar und leicht durchzuführen. Bei den Einnahmen wird allgemein das richtige Princip befolgt, anticipirte Beträge, wie sie bei der Discontirung vorkommen, als Einnahme des nächsten Jahres vorzutragen, also von der laufenden Einnahme abzusetzen: sog. überhobener Discont. Bei den Ausgaben sind jetzt die oben erwähnten Vorschriften des Handelsgesetzes maßgebend. Um den Actionären eine ordentliche Controle zu ermöglichen, sollten die in der Generalversammlung mitgetheilten und zu veröffentlichenden Uebersichten der Unkosten u. A. auch die Besoldungen und Tantièmen nach den Individuen des höheren Verwaltungspersonals (Verwaltungsrath, Direction, Oberbeamte) specialisiren. Die Tantièmen gehören natürlich zu den eigentlichen Ausgaben oder Unkosten, auch wenn sie von dem sie noch einschließenden Reingewinn berechnet werden (s. u. Nr. 8 u. o. S. 119). Um die verhältnißmäßig große Kostspieligkeit der oberen Verwaltung der Banken wie anderer Actiengesellschaften und das oft bestehende Mißverhältniß zwischen persönlicher Leistung und Gehalts- und Tantièmezahlung, z. B. bei den Verwaltungsräthen, deutlich für Jedermann ersichtlich zu machen, wäre eine solche jährliche Uebersicht nach einzelnen Personen und einzelnen Einnahmetiteln geordnet (Besoldung, Remuneration, Reisekostenentschädigung, Anwesenheitsmarken, Tantièmeantheil) belehrend. Auch ein wichtiger Punct zur unparteiischen Vergleichung von Privat- und Staatsverwaltung. — Die gewöhnlichen Steuern gehören zu den laufenden Unkosten der Bank. Die gesetzlichen Gewinnantheile des Staats sind im Wesentlichen nicht Steuern, sondern Gegenleistungen der Bank für die gewährten Privilegien, für die Verleihung des Rechts der Notenemission, wo einmal ein Notenregal besteht (s. o. S. 460). Sie werden daher auch, gleich den Tantièmen, nach dem so und so berechneten Reingewinn bemessen. Vom Standpuncte der Bank als eines selbständigen Erwerbsinstituts aus erscheinen diese Gewinnantheile des Staats aber ebenso wie die Tantièmen als Unkosten, nach deren Abzug erst der wirkliche, den Actionären verbleibende Reingewinn sich ergibt. Alle diese Verhältnisse sollten klar und unzweideutig aus dem Bericht und Rechnungsabschluß hervortreten (s. Anm. 76 u.).

8. Die Vertheilung des Reingewinnes. In der Regel beziehen die Mitglieder der Direction (s. o. S. 488), des Verwaltungs- oder Aufsichtsraths (S. 502), mitunter auch andere Beamten (z. B. bei der Badischen Bank) Tantièmen vom Reingewinn. Die Methode der Berechnung dieser Tantièmen ist verschieden. Gewöhnlich erhalten die Actionäre aus dem Reingewinn, vor, mitunter auch nach statutenmäßiger Dotation des Reservefonds, einen Minimalzins. Die Tantièmen werden dann von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß berechnet, wiederum bald so, daß auch erst die Dotation des Reservefonds vorweg geht oder so, daß dieselbe erst von dem nach Abzug der Tantièmen restirenden Ueberschuß erfolgt oder so, daß die Dotation des Reservefonds und die Tantième von demselben Reingewinn abgehen. Was dann noch bleibt, fällt an die Actionäre als Dividende (Superdividende), vorbehaltlich der passenden Abrun-

bung der letzteren. Der nicht aufgehende Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.[76]) Die Auszahlung der Dividende erfolgt meist kurze Zeit nach der ordentlichen Generalversammlung, welche die Rechnung genehmigte, mitunter von Terminen an, welche die Statuten nennen,[77]) gewöhnlich an der Bankcasse im Domicil der Hauptbank und an den Filialen u. s. w. Zahlung auch an andren Orten zu bestimmen, ist bisweilen dem Verwaltungsrath ausdrücklich vorbehalten.[78]) Abschlagszahlungen auf die Dividende, welche in älteren Statuten deutscher Actiengesellschaften öfters als fester Zins fixirt sind, werden gelegentlich im laufenden Geschäftsjahr schon gezahlt: eine Statutenbestimmung[79]) und Praxis, welche durch das Verbot

---

[76]) Beispiele: Berl. Cass. Ver. § 65. 4% Zins vorweg an die Actionäre, von dem diese 4% mit enthaltenden Reingewinn nach Abrechnung aller Unkosten 8% als Tantième an d. Verw.r. u. vollzieh. Director (woran nur die nothwendige Verkürzung erfolgt, wenn die Actionäre sonst nicht 4% erhielten). Von dem Rest des Reingewinns, nachdem die Actionäre 5% Divid. erhalten haben, kommt die Hälfte in d. Ref.fonds, bis dieser 25% des Stammkapitals oder ¼ Mill. Thl. erreicht hat, der Rest als Dividende an die Actionäre. Die Bestimmung des § 36 f. ist durch d. H. G. B. als aufgehoben anzusehen. — Cöln § 44: vom bilanzmäß. Reingewinn zunächst die 6% Tantième an den Verw.r. (§ 29), vom Reste 20% in den Reservefonds, bis dieser 25% des Capitals, dann erst der Ueberschuß als Divid. an d. Actionäre. Wenn später einmal der Ref.fonds angegriffen, so muß er erst durch Reduction d. Divid. auf d. Hälfte auf seine frühere Höhe gebracht werden. — Baier. B. § 39: vorweg 3% Zins an d. Actionäre, vom übrigen (?) Reingewinn nach Abzug aller Unkosten, Verluste, zweifelh. Forder. ¾ als Superdiv. an d. Actionäre, ¼ in den Ref.fonds, bis dieser auf 7½ % des Kapitalstocks. — Brem. B. § 77, 80, 81: zunächst aus dem Reingew. 4% Zins an d. Actionäre, vom Ueberschuß 10% an den zur Deckung außergewöhnl. Verluste bestimmten, auf 10% des Actienkap.s. fix. Reservefonds, 10% Tantième an d. Verw.r., Rest als Superdiv. an Actionäre oder, soweit es angemessen z. Abrund. d. Divid.betrags, in d. neue Jahresrechn. Hat d. Ref.f. 10% v. Kap. erreicht, so bestimmt d. Gen.vers. eine etwaige weit. Zuwendung. — Frankf. B. Art. 65—69: vom Reingewinn (wie es scheint nach Abzug der Vergütungen an d. Verw.r. nach d. System d. Anwes.marken) ¼ in d. Ref.fonds, bis dieser 20% des emitt. Act.kap.s. erreicht, der Rest als Divid. an die Actionäre. Ref.f. z. Ersatz v. Verlusten bestimmt, bei gew. Höhe eventuell mit zur Ergänzung der Divid. (Art. 68). — Darmst. neue Stat. § 41: vorweg 4% Zins v. Reingewinn an d. eingezahlte Actienkap., vom Rest wenigstens 10% an d. Ref.f., solange er nicht 1/10 des Actienkap.s., auf welcher Höhe er zu erhalten, dann die stat.mäß. Tantièmen (10% dieses Rests an Aufs.r., § 22, im Max. 5% an Direction, § 26); der Ueberschuß Superdiv. — Goth. B. § 36, 37. 4% zunächst als Zins an d. Actionäre, v. Reste 10% in d. Ref.fonds (der z. Deck. v. Verlusten u. z. Ergänz. d. Divid. auf 4% dient), solange der Ref.f. nicht 10% des Nominalbelaufs der emitt. Actien beträgt (wenn eine Verminb. des Ref.f. eingetreten, ist die Dotation jährl. 20%, bis die frühere Höhe erreicht ist); ferner im Max. 5% des Rests vor Absetzung der Reserve an d. Dir., wenn Gen.vers. nicht höheren Betrag bewill., u. 5% an Verw.r. als Tantième. Der Ueberschuß Divid. — Gera § 30: zunächst 4% aus d. Gewinn an d. Act., v. Rest 10% in d. Ref.f. (f. Verluste, Max. dess. 10% d. Kap.s., § 33), desgl. 10% an Verw.r. als Tantième, Ueberschuß Divid. — Bad. § 34—36: 4% an d. Act., v. Rest 1/10 in d. Ref.f. (f. Verluste, ihm fließen auch die Zinsen seiner Cap.anl. zu, ferner d. Gewinn aus d. Ausgabe neuer Actien über Pari), solange er nicht 10% des Act.kap.s. beträgt, ferner je 5% f. d. Tantièmen des Aufs.r. u. der Dir. incl. Beamte; v. Ueberschuß zunächst 1 weitres % an d. Actionäre; von dem dann bleibenden Reste ⅕ an d. Staat, ⅘ an d. Act. als Superdivid. — Vgl. auch Oldenb. B. § 27. — Preuß. B. s. o. S. 467 Anm. 876. Vgl. auch d. Anm. auf S. 464 ff. über andere Banken.

[77]) Z. B. Darmst. 1. Apr., Gotha 1. Mai, Gera 1. Juli.

[78]) Z. B. Gotha § 37.

[79]) Z. B. Gotha eb., Oldenb. § 27.

des Art. 217 des H. G. B. nicht getroffen werden. Die nicht eingelieferten Zins- oder Dividendencoupons verjähren in der üblichen Frist (z. B. 4 Jahre in Preußen) zu Gunsten der Gesellschaft. [80])

γ. Rechtfertigung der Gewinne der Zettelbanken.

Die Gewinne der Zettelbanken sind im Princip viel gerechtfertigter, d. h. ökonomisch verdienter, ferner auch viel mäßiger, als einseitige Gegner aprioristisch anzunehmen und aus willkührlichen Zahlen herauszurechnen pflegen. Darin haben deutsche Bankbroschürenschreiber neuerdings Großes geleistet. Es ist selbstverständlich unzulässig, hierfür etwa von der Ziffer der Notencirculation nach Abzug des gesetzlichen oder statutarischen Drittels oder Viertels Baar auszugehen und unter Anlegung eines willkührlichen Zinsfußes einen fictiven Reingewinn zu berechnen, der dann etwa als Geschenk an die Actionäre oder gar als Besteuerung des Publikums zu Gunsten der Actionäre bezeichnet wird. Letztre Auffassung ist nicht mehr und nicht weniger richtig als die socialdemocratische Theorie von der ökonomischen Unverdientheit des Kapital- und Unternehmergewinns überhaupt. Insbesondre verhält es sich mit dem Gewinn der Zettelbanken nicht anders wie mit demjenigen der Depositenbanken. Auch die letzteren führen in ihrem Contocorrent-, Giro- und Checkgeschäft und in Verbindung mit dem Ausgleichungshaus (Clearing-House) zu einer Verdrängung, bez. Ersparung des baaren Geldes, der Münze, als Umlaufsmittel. Sie machen daher ebenso wie die Zettelbanken durch die Notenemission einen Theil des vorhandenen, in dem circulirenden Metallgelde angelegten Nationalkapitals für andre Zwecke disponibel, oder sie benehmen die Nothwendigkeit, für den eintretenden Mehrbedarf an Circulationsmitteln neues Metallgeld zu beschaffen, also einen Theil der nationalen Kapitalien in dieser Weise festzulegen: Beides die volkswirthschaftlich günstige Wirkung der Creditwirthschaft. [81]) Die Herstellung guter, sicherer und bequemer Zahlungseinrichtungen durch die Depositenbanken und die Beschaffung eines guten Circulationsmittels für die Zahlungsvermittlung in den Banknoten durch die Zettelbanken sind in der That zwei ganz analoge Dienstleistungen, welche ihr Aequivalent in dem Gewinne aus diesen Geschäftszweigen finden. Bei Bankfreiheit und formeller Bankgesetzgebung in dem von uns gebrauchten Sinne des Worts werden diese Gewinne in der gewöhnlichen Besteuerung genügend getroffen. Bei Festhaltung der Notenregalität und der Privilegirung der Notenausgabe rechtfertigt sich im Princip allerdings eine besondere Gegenleistung der Zettelbank an den Staat, welche am Besten in einem Gewinnantheil festgestellt wird (s. o. S. 462), aber nur soweit eben ein Extragewinn über den in verwandten Geschäften üblichen Betrag hinaus besteht und dieser Extragewinn wirklich die Folge des Privilegs, namentlich des Ausschlusses der Concurrenz Dritter ist. Der ganze Gewinn der Zettelbank ist durchaus nicht auf das

---

[80]) Frankf. B. Art. 71: verfall. Divid.beträge in d. Ref.f., solange dieser unter stat.mäß. Höhe, dann z. d. allg. Einnahmen d. Bank. — Könnte nicht nach der Analogie des herrenlosen Guts in allen solchen Fällen, zumal bei Coupons von Inhaberpapiere, der Anfall an den Staat gerechtfertigt werden? S. darüber unten im Cap. IV.

[81]) S. meine Russ. Pap.wäh. S. 60 ff.

Privileg zurückzuführen, nicht ein diesem zu verdankendes Geschenk an die Inhaber der Bank (die Actionäre), sondern in der That großentheils, nämlich von jenem Ertragewinn abgesehen, ökonomisch verdient durch die Herstellung guter Banknoten für den Verkehr und durch die Dienste der Zettelbanken als Creditvermittler. Die Herstellung von Banknoten verlangt die Widmung eines Stammkapitals als Garantie- und Geschäftsfonds (s. o. S. 431) an das Notengeschäft, ferner die Führung dieses Geschäfts nach eigenthümlichen soliden Grundsätzen, deren Innehaltung allein gute, stets einlösbare Noten verbürgt, aber keineswegs eine besonders hohe Rente ermöglicht. Die Herstellung solcher Banknoten ist daher eine volkswirthschaftliche Leistung, welche in dem Gewinne der Zettelbank ihre ökonomisch verdiente Gegenleistung mit demselben Rechte findet, wie dies bei andren Banken und bei allen Geschäften überhaupt für deren Leistungen der Fall ist. Ungewöhnlich groß ist dieser Gewinn aus dem Zettelgeschäft meistens nicht, wo nicht sehr umfassende Privilegien oder ein Monopol vorliegen. Selbst wo er aber, abgesehen von letzterem Falle, ungewöhnlich groß ist, ist seine Höhe nicht nothwendig durch das Privileg bedingt, sondern oft mehr die Folge eines factischen Monopols in einem Verkehrskreise. Dies rechtfertigt jedenfalls die Anfechtung dieses Gewinns ebenfalls nicht mehr als diejenige jedes ähnlichen Gewinns aus andren Bank- und sonstigen Geschäften, z. B. der Actiengesellschaften, wo ebenfalls die Vortheile des Großbetriebs, des factischen Monopols mitspielen. Entweder sind alle solche Gewinne wenigstens — um nicht zu sagen: die Kapital- und Unternehmergewinne überhaupt — ökonomisch theilweise unverdient, und dann freilich unter Umständen der gewöhnlich mäßigere Gewinn der Zettelbanken gleichfalls: dann besteuere man sie alle noch apart, eine Consequenz, vor der ich mich nicht scheuen würde: sie geht in die Forderung des Progressivsteuerprincips aus. Oder diese Gewinne gelten, nach der herrschenden Wirthschaftslehre und dem positiven Privat- und Besteuerungsrecht, als bei freier Concurrenz ökonomisch ganz verdient: dann kann man auch den nicht durch Privilegien künstlich gesteigerten Gewinn der Zettelbank nicht verwerfen, er ist dann ganz derselben Natur wie der Gewinn andrer Geschäfte, namentlich gar nicht specifisch verschieden von demjenigen andrer Banken, und eine aparte Besteuerung dieses Gewinns der Zettelbanken allein ist unzulässig.

Die übliche Herausrechnung eines großen Gewinns aus dem Notengeschäft ist aber außerdem von Grund aus verfehlt. Nicht die gesetzlich oder statutarisch zulässige Minimalhöhe des Baarfonds entscheidet für die Rente aus dem Notengeschäft, sondern die thatsächliche Höhe, die keineswegs nur in der Macht der Banken liegt und regelmäßig die gesetzliche überragt. Das Notengeschäft verlangt ferner ein eigenes nicht zu kleines Stammkapital, das mit den Notenkapitalien in sicheren, mäßigen Zins bietenden Anlagen, vornemlich in Discontowechseln, zu belegen ist, während es in andren Geschäften sich leicht höher verzinst. Der ganze sonstige Activgeschäftskreis der Zettelbank ist ein enger und gewährt keine große Gewinnchancen. Die sonstigen Passivgeschäfte liefern auch oft nur mäßigen Gewinn. Die Verwaltungskosten sind nicht unbedeutend. Wenn auch weniger als bei andern Banken, besonders den sog. Creditbanken und bei manchen andren Geschäften, so schwankt doch die Dividende der Zettelbanken nach all-

gemeinen politischen und wirthschaftlichen Conjuncturen ebenfalls nicht unbeträchtlich. Die viel bekrittelten kleineren deutschen Zettelbanken, die eben zu den nicht besonders privilegirten gehören, ferner die preußischen Provinzialbanken haben im Durchschnitte überhaupt und vollends aus dem Zettelgeschäft allein eine so mäßige Rente gegeben, daß die Widmung eines Stammkapitals an dieses wenig lucrative Geschäft gegenüber sonst sich bietenden Gewinnen eher als ein Opfer der Actionäre, (freilich nicht der Gründer) für volkswirthschaftliche Interessen erscheint, denen diese Banken trotz Allem wesentlich dienten. Vgl. darüber die Rentabilitätsdaten im Statistischen Anhange. [82])

IV. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Errichtung der Zettelbanken.

Die Grundsätze, nach welchen solche Bestimmungen zu normiren sind, ergeben sich als Consequenzen der Resultate unsrer vorausgehenden Erörterungen. [83]) Sie gestalten sich verschieden nach dem maßgebenden bankpolitischen Standpuncte, den man in der Zettelbankfrage einnimmt. Die Zulässigkeit solcher verschiedenen Standpuncte haben wir wiederholt betont. Unter der Voraussetzung, daß bestimmte Cautelen je nach den verschiedenen Eventualitäten getroffen werden, was sehr wohl möglich ist, kann man die Zettelbankfreiheit, das Concessionssystem, die Decentralisation, die Centralisation, das Monopol der Banknotenausgabe u. s. w., zwar niemals absolut, aber je nach den Umständen relativ rechtfertigen. Jedes Banksystem hat dann seine specifischen Vorzüge und Nachtheile. Entscheidet man sich für das eine oder andre, so gilt es, durch die richtige Wahl der Maßnahmen und gesetzlichen Vorschriften die ihm anklebenden Nachtheile möglichst zu beseitigen oder, da das in der Regel nicht völlig geschehen kann, zu vermindern, ferner die Vortheile andrer Systeme damit thunlichst zu verknüpfen. Auf welche Weise hierbei vorzugehen ist, das haben wir in den bisherigen Theilen dieses Werks darzulegen gesucht. Von einzelnen Hauptpuncten sind namentlich folgende in Betracht zu ziehen.

1. Wie auch immer die Entscheidung in Betreff des Banksystems ausfalle: eine Reihe von Bestimmungen über die Behandlung der Banknote durch die Gesetzgebung und über die Controle der Zettelbanken, insbesondre über das Princip der Publicität, muß im Wesentlichen gleichartig getroffen werden (S. 11, 34, 155). Die entscheidende

---

[82]) Nur ein paar Beispiele hier. Selbst d. Darmst. Zettelb., die schon ein größeres Verkehrsgebiet für sich hat, gab 1862—71 im Durchschn. 6.^{725}% Dividende, die Frankf. B. bei ihrem fact. Monopole in einem wicht. Theile Süddeutschlands 6,^{63}, die Hannov. B. 5,^{03}, die Braunschw. (1864—66 0 wegen Unterbilanz) 4.^{39}, d. Goth. 6,^{45}, die Weim. 5,^{46}, die Geraer 7,^{375} (wobei die andren Geschäfte den Ausschlag gaben, nicht die Notenausgabe), die im Ganzen rentabelste preußische Priv.b., die Danziger, bei der das Depos.gesch. größer, 6,^{580}%. Der Berl. Cass.-ver. bezieht bekanntl. seine höhere Rente (1862—71 9,^{370}%) a. d. großart. Depos.- u. Girogeschäft.

[83]) Es ist für das Folgende zunächst besonders zu verweisen auf S. 15 A u. ff. bis S. 3, dann auf Thl. I. Cap. 2 S. 3 ff., bes. S. 11 ff., 17 ff., endlich nam. auf S. 155—160, den einleitenden Abschnitt des 3. Capitels des Thls. II.

Bedeutung dieser Puncte übersehen zu haben, war der Fehler der bisherigen Banktheorie, dem aber auch die Praxis der Gesetzgebung vielfach anheim gefallen ist. Wir haben uns hier ganz auf die Kapitel I. und II. des zweiten Theils dieses Werkes (nebst den Nachträgen dazu) und was die Reform des deutschen Zettelbankwesens anlangt auf die dafür oben S. 450, 457 aufgestellten Vorschläge zurückzubeziehen.

2. Die Frage, ob die Ausgabe von Banknoten, bez. die Errichtung von Zettelbanken auch dem Privaten, z. B. einer Handelsfirma oder der gewöhnlichen offenen Handelsgesellschaft zustehen soll; ob neben diesen oder unter deren Ausschluß die Actiengesellschaft und eventuell die Commanditgesellschaft auf Actien; ob ferner Genossenschaften oder ähnliche Gebilde mit bestimmt fixirter privatrechtlicher Stellung, z. B. mit dem Princip der unbegrenzten Haftbarkeit der Gesellschafter mit dem ganzen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft; ob endlich andre Corporationen, die Gemeinden, Kreise, Provinzen, ob der Staat selbst Banknoten auszugeben und Zettelbanken zu errichten das Recht haben sollen, — mit einem Worte die Frage nach dem Rechts- und Wirthschaftssubject, das die Bank errichtet, und nach den Bedingungen, unter denen diese Errichtung dann stattfindet, diese Frage specialisirt sich im Wesentlichen doch nach dem Banksystem, das einmal gewählt wird, wenn sich auch einiges Gemeinsame darüber sagen ließe. Wir behalten die Beantwortung, soweit sie im Vorausgehenden noch nicht erfolgt ist und überall hierher gehört, den einzelnen Abschnitten unten vor.

3. Ein besonders wichtiger Punct ist beim Bankwesen überhaupt und auch beim Zettelbankwesen die Herstellung einer organischen Verbindung unter den verschiedenen selbständigen Bankanstalten („Bankindividuen") und die Errichtung von Filialen u. dgl. m. Seitens der einzelnen Banken. Auch in dieser Beziehung gestalten sich die Verhältnisse vornemlich nach den Banksystemen verschieden. Beim Monopol wie in Frankreich, Oesterreich, Rußland und in der Hauptsache auch bei vorwiegender Centralisation der Notenausgabe, wie in England, Preußen, liegt der Schwerpunct der Frage in dem Filialsystem. Durch dieses werden eine Menge einzelne Bankstellen an verschiedenen Orten geschaffen und hierdurch die Creditgewährung mit den durch die Notenausgabe disponibel gewordenen Kapitalien gleichmäßiger nach dem Verkehrsbedürfniß räumlich vertheilt. Ein gutes Filialennetz ist ein unentbehrliches Complement des Monopol- und Centralbanksystems. Dadurch wird die obige Forderung erfüllt, die dem System der Decentralisation und Bankfreiheit eigenen Vortheile durch besondere Einrichtungen möglichst auch mit dem entgegengesetzten System zu verbinden und die dem eigenen System anklebenden Mängel so möglichst zu vermindern. Nothwendig ist in diesem Falle ferner die Fürsorge für die Einlösung der Centralbanknoten auch noch an anderen Bankstellen als am Sitze der Hauptbank. Umgekehrt liegt beim System der Bankfreiheit, der Decentralisation und des letztere begünstigenden Concessionssystems der Schwerpunct der Frage in der Verknüpfung der einzelnen selbständigen Banken unter einander, daher in der gegenseitigen Annahme und dem regelmäßigen Aus

tausch der Banknoten, ferner in der Einlösung der Noten an Hauptorten des Verkehrs, um die Circulationsfähigkeit der Noten zu heben, sodann in der Errichtung von Ausgleichungshäusern (Clearing-House) an bestimmten Orten für die verschiedenen hier domicilirten Banken und in der an solche Häuser sich anknüpfenden Organisation eines Correspondenzdienstes, um Zahlungen zwischen Banken und ihren Kunden an verschiedenen Orten leicht zu vermitteln. Die Notenaustauscheinrichtung und das Ausgleichungshaus sind das nothwendige Complement des Systems der Decentralisation, wodurch dessen Mängel möglichst vermindert und die Vorzüge des andren Systems möglichst herüber genommen werden. Die Errichtung von Filialen ist auch für kleine Banken wichtig, man braucht nur an Schottland zu denken, wo ein vollendetes Banksystem auf den Grundsätzen der Decentralisation des Bankgeschäfts (auch der Notenausgabe) in eine mäßige, übrigens, abgesehen von der Notenausgabe seit 1845, nicht gesetzlich beschränkte Zahl selbständiger Banken, ferner des Notenaustauschs und der Abrechnung unter einander und endlich des entwickeltsten Filialennetzes beruht. Nur wird bei der Decentralisation des Bank- und Notenwesens mehr ein provinzielles, bei der Centralisation ein interprovinzielles oder das ganze Staatsgebiet umfassendes Filialennetz in Betracht kommen.

Ein Centralbanksystem mit engem Filialennetz und ein decentralisirtes System mit Notenaustauscheinrichtung und Ausgleichungshaus bieten vielfache große Aehnlichkeiten in ihren Leistungen für den Verkehr, sowohl in Betreff der Zahlungsvermittlungen als der Creditgewährungen. Sind beide Systeme gut organisirt, hoch entwickelt, die einzelnen Banken und Filialen tüchtig geleitet, die Einlösung der Noten unseren früheren Anforderungen gemäß eingerichtet, so ist es schwer zu entscheiden, welchem System man den Vorzug zugestehen soll. Auch dieser Umstand wird den unbefangenen Beurtheiler wieder bestimmen, den „Absolutismus der Lösungen" auch in dieser Frage zu verwerfen und die Relativität aller Argumente anzuerkennen (S. 19 A). Es wird daraus ferner der Schluß abgeleitet werden können, daß man im concreten Falle der Praxis vollends vorsichtig sein muß, das eine oder das andre, einmal bestehende und gut bewährte System zu Gunsten des andren zu beseitigen oder nur wesentlich zu ändern. Das ist für die gegenwärtige preußisch-deutsche Zettelbankfrage gewiß ebenfalls zu bedenken. Bei der Entscheidung für oder wider das eine oder andre System muß man eben an die gegebene Gestaltung anknüpfen. Das ist muthmaßlich das richtigste Verfahren und zugleich dasjenige, welches man wegen der Relativität der Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Banksysteme empfehlen darf.

Die Ordnung der Einlösbarkeit der Banknoten der Centralbank und einer Vielheit von Banken an mehreren Orten, ferner die Regelung der gegenseitigen Annahme der Noten bei den Banken und des Notenaustauschs in einem decentralisirten oder gemischten Banksystem sind bereits früher allgemein (Thl. II. Cap. 1, Abschn. 5 Nr. b S. 60 ff. u. 4 S. 49 ff.) und auch speciell für die jetzige Sachlage in Deutschland (auf S. 450) besprochen worden. Im Folgenden handelt es sich daher nur noch um die Frage der Filialen.

4. Die Frage der freiwilligen oder zwangsweisen Auflösung der

Zettelbank gestaltet sich wiederum nach den verschiedenen Banksystemen verschieden. Sie ist daher in den einzelnen Abschnitten unten zu berühren.

Es sind demnach im Folgenden besonders noch drei Puncte zu erörtern: 1. Das Rechts- und Wirthschaftssubject, welches die Zettelbank errichtet und verwaltet, sowie die Bedingungen, unter welchen ein solches Rechtssubject, insbesondere eine Gesellschaft, künstlich gebildet werden kann und unter welchen es die Zettelbank errichtet. 2. Das Filialenwesen. 3. Die Auflösung der Zettelbank.

Für alle weiteren Puncte, insbesondre die Höhe und Anlage des Stammkapitals und des Reservefonds, die Höhe und Deckung der Notenausgabe, die Stückelung der Noten, die Annahme der letzteren an öffentlichen Kassen, die sonstigen Puncte hinsichtlich der Behandlung der Noten, die Besteuerung und die finanziellen Gegenleistungen der Banken ist ganz auf frühere Abschnitte zu verweisen, namentlich auf die speciellen Vorschläge für Deutschland S. 433—463. Um jedoch zum Schluß eine Uebersicht über alle in Betracht kommenden Momente und damit ein abgerundetes Bild der rationellen Gestaltung jedes einzelnen Banksystems zu geben, sollen in jedem der folgenden Abschnitte die speciell dahin gehörigen Resultate der früheren Erörterungen kurz zusammengefaßt werden.

Die Zettelbanksysteme, welche hier vorzuführen sind, können in der auf S. 15 A angegebenen Weise aufgestellt werden, wo wir dann zum Zweck dieser abschließenden Untersuchungen drei Systeme unterscheiden.

1. System der Zettelbankfreiheit auf Grund eines allgemeinen Zettelbankgesetzes mit Normativbedingungen. Die thatsächliche Entwicklung wird hier eine gewisse Decentralisation sein. S. u. Abtheil. 1.

2. System des Notenmonopols auf Grund eines speciellen Gesetzes über ein staatliches Notenregal und dessen Verleihung. Die thatsächliche Entwicklung ist hier die völlige Centralisation. S. unten Abtheil. 2.

3. Gemischtes System: eine oder mehrere, gleichmäßig oder wieder verschieden privilegirte Centralbanken neben einer kleineren oder größeren Anzahl kleiner Zettelbanken s. u. Abtheil. 3.

Dieses System kann sich rechtlich und thatsächlich bald mehr dem System des Monopols und der Centralisation, so in Preußen nach der bisherigen Zettelbankpolitik, ferner in England in der neueren Zeit, bald mehr dem System der Bankfreiheit und Decentralisation nähern, so in Deutschland, dieses schon bisher als ein Ganzes aufgefaßt. Will man das Erstere, so wird man die Notenausgabe gern auf die bisher bestehenden Banken beschränken, deren Eingehen oder Vereinigung (Fusion) begünstigen und für etwaige neue Banken am Concessionsprincip im einzelnen Falle, womöglich, wie nach dem neuen deutschen Gesetze von 1870, an der Concession durch Gesetz festhalten. Will man mehr auf das zweite Ziel hinaus, aber anderseits eine oder mehrere Centralbanken neben kleineren haben, so wird man ein allgemeines Bankgesetz mit Normativbedingungen vorziehen, woneben eine oder einige größere Banken besondere Privilegien erhalten.

In Deutschland handelt es sich gegenwärtig wohl im Ernste nur um eine Reform in der Richtung des thatsächlich bestehenden gemischten Systems. Die Zettelbankfreiheit, obwohl unter den von uns

aufgestellten Cautelen (s. den folg. 1. Abschnitt) wissenschaftlich und practisch haltbar und manche specifische Vorzüge bietend, hat jetzt keine Aussicht auf reichsgesetzliche Anerkennung. Wirken hier auch viele Vorurtheile und eine oft kaum glaubliche willkührliche Auslegung der Thatsachen ein,[84]) polemisirt man bei uns auch ganz falsch mit Hinweisen auf die Mängel des Zettelbankwesens der Kleinstaaten gegen die Zettelbankfreiheit, die doch durch dieses Bankwesen nicht dargestellt, sondern höchstens carricirt wird, — so muß man eben einmal mit diesen Ansichten großer Classen rechnen. Das System des reinen Notenmonopols andrerseits hat den gegebenen Verhältnissen gegenüber bei uns auch kaum Aussicht einer baldigen oder vollends sofortigen Verwirklichung, obgleich es mehr Anhänger zählen möchte. Die specifischen Vorzüge dieses Systems brauchen nicht geläugnet zu werden, seine Mängel darf man aber auch nicht so einseitig verkennen, wie es Gegner der Zettelbankfreiheit und des gemischten Systems öfters thun. Nothwendig, um die Vorzüge einer gewissen Centralisation des Notenwesens hervortreten zu lassen, ist das Monopol auch nicht (s. o. S. 13—15). Wir glauben daher, daß man das gemischte System, welches unsren Verhältnissen am Besten entspricht, mit Recht dem Monopolsystem vorziehe. Bei der Durchführung des ersteren stehen sich dann jene vorerwähnten zwei Tendenzen gegenüber. Zwischen denselben ist weder allgemein noch im concreten Falle der deutschen Bankpolitik leicht zu entscheiden, da das Gewicht der Gründe und Gegengründe auf beiden Seiten nicht wesentlich verschieden ist. Wir würden indessen doch ein allgemeines Bankgesetz mit Normativbedingungen neben der specellen Privilegirung einiger Banken in der früher schon angegebenen und näher begründeten Art (S. 433—463) vorziehen. Dasselbe entspricht auch mehr als das Concessionsprincip dem Character unserer neueren Wirthschaftsgesetzgebung, so namentlich dem Actiengesellschaftsgesetz v. 11. Juni 1870. Es läßt sich ferner auf die bereits bestehenden Banken leichter anwenden. Vollends das einstweilen angenommene Princip reichsgesetzlicher Concession neuer Zettelbanken würde die gesetzgebenden Factoren des Reichs in unerwünschter Weise in das immer mißliche und von einer gesetzgebenden Versammlung noch schwieriger als von einer Verwaltungsbehörde richtig auszuübende Concessionswesen hineinziehen. Oder, wenn wenig oder keine neuen Concessionen ertheilt würden, so erhielten die bestehenden Banken nur um so mehr ein factisches Monopol, das man grade beseitigt wünscht. Beide Fälle, Bankgesetz und Normativbedingungen wie Concessionsprincip, werden indessen im Folgenden erwogen werden.

1. Das System der Zettelbankfreiheit auf Grund eines allgemeinen Bankgesetzes mit Normativbedingungen.

Eine mehr oder weniger weitgehende Annäherung an ein solches System liegt im schottischen Bankwesen bis 1845, im englischen in den 30er Jahren, im früheren Bankwesen der Staaten Newyork und Massachusetts vor. Das nordamericanische Nationalbanksystem bietet in der Anerkennung

[84]) Zahlreiche Beispiele davon finden sich in allen neueren zettelbankfeindl. Broschüren von v. Unruh, Kämmerer, Geffcken u. a. m.

des Princips der Decentralisation der Notenausgabe und in der Regelung der Verhältnisse durch ein allgemeines Bankgesetz wenigstens manche Analogie. Im Folgenden handelt es sich nur darum, alle haltbaren Consequenzen aus dem Prinzip der Zettelbankfreiheit schärfer zu ziehen und die auch hier nothwendigen, aber auf das unbedingt Nöthige zu beschränkenden gesetzlichen Cautelen näher zu bestimmen. Für manche nothwendige Bestimmungen eines Bankgesetzes nach dem Prinzip der Zettelbankfreiheit bietet die ältere Newyorker, die spätere nordamerikanische und auch die englische Bankgesetzgebung, ferner die englische Gesetzgebung über die Joint-Stock-Companies und die deutsche über Actiengesellschaften und Genossenschaften Anhaltspuncte, z. B. in den Vorschriften über Anmeldung und Registrirung, Controle, Publicität, Errichtung, Auflösung u. s. w. S. auch oben S. 122 ff., 141 ff.

a. Das Rechts- und Wirthschaftssubject der Zettelbank dieses Systems.

Das Rechts- und Wirthschaftssubject, welches die Banknotenausgabe betreibt oder die Zettelbank errichtet, kann hier im Princip „Jedermann" sein, der überhaupt zum Betriebe von Geschäften und mithin von Bankgeschäften rechtlich befähigt ist. Zunächst bedarf es bei diesem System daher keiner andren Beschränkung, als daß die Banknotenausgabe, welche eben ein Bankgeschäft ist, von Banken oder Banquiers allein vorgenommen werden darf. Wer aber und unter welchen Bedingungen „Jemand" Bankgeschäfte betreiben, bez. eine Bank errichten darf, darüber hat das bürgerliche oder das Handelsrecht die näheren Bestimmungen zu treffen. Aus letzteren ergibt sich namentlich, unter welchen Bedingungen neben der selbstständigen rechtsfähigen menschlichen Person ein künstliches Rechtssubject, eine Gesellschaft, Genossenschaft, Corporation, überhaupt „selbständig Rechte und Pflichten als solches haben", daher mit rechtsgiltiger Wirkung in Verkehrsgeschäfte eintreten, wirklich juristische Person werden kann. Das Princip der Bankfreiheit im Allgemeinen und der Zettelbankfreiheit speciell verlangt nur, daß nicht wegen des Gegenstands der Unternehmung, also der Bankgeschäfte oder der Notenausgabe, ganz andre Rechtssätze als bei anderen Unternehmungen für das Recht zum Geschäftsbetriebe und für die Bildung von Gesellschaften u. s. w. zu diesem Zweck in Anwendung kommen.

Demgemäß wird vom Standpunkte der Zettelbankfreiheit aus das Recht zur Banknotenausgabe zu vindiciren sein, wenn man sich hier auf die Hervorhebung der practisch wichtigen Fälle beschränkt: 1) für das Privatbanquiergeschäft, das nach den Grundsätzen des bürgerlichen und Handelsrechts von einem einzelnen Menschen unter bestimmter Firma betrieben wird; 2) für jede Bankgesellschaft, welche nach den Grundsätzen desselben Rechts in der Form der offenen, der Commandit-, der Actiengesellschaft, der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, des Vereins mit unbegrenzter Haftbarkeit der Mitglieder für den Verein mit ihrem ganzen Vermögen (englische Joint-Stock-Companie älterer Art) oder in einer andren vom positiven Rechte des Landes anerkannten Form errichtet werden darf; 3) für eine Corporation und eigentliche juristische Person, wie z. B. eine Gemeinde, ein Kreis, eine Provinz (commu-

nalständischer Verband), wie der Staat selbst, wenn und soweit diesen Personen die Errichtung von eigenen selbständigen Erwerbsunternehmungen oder der Betrieb von Erwerbsgeschäften unmittelbar auf ihre Rechnung, daher auch von Bankgeschäften überhaupt rechtlich gestattet ist.

Besondere Gründe, das Bankgeschäft und in diesem wieder das Geschäft der Notenausgabe im bürgerlichen und Handelsrechte principiell anders zu stellen und zu behandeln als andre Unternehmungen, liegen eben nicht vor. Erlangen insbesondre nach dem positiven Rechte neben den selbständigen rechtsfähigen menschlichen Individuen Gesellschaften u. s. w. Rechtsfähigkeit und daher die Fähigkeit, wirthschaftliche Unternehmungen zu errichten, so darf die Errichtung von Bank- und Zettelbankgesellschaften auf derselben Rechtsbasis zugestanden werden. Die practisch besonders wichtige Frage der Errichtung von Actiengesellschaften im continental-rechtstechnischen Sinne des Worts, also mit begrenzter Haftbarkeit der Actionäre für den Betrag der Einlagen, ist gleichfalls für Bank- und Zettelbankactiengesellschaften keine andre als für Actiengesellschaften, deren Gegenstand der Unternehmung ein andrer ist.

Dies hat man durch eine falsche Auslegung von Thatsachen der englischen und schottischen Bankgeschichte zu bestreiten gesucht. Anhänger der Bank- und Zettelbankfreiheit haben wohl selbst das Zugeständniß gemacht, daß diese Freiheit das Prinzip der unbegrenzten Haftbarkeit der Theilhaber (auch bei einer größeren Bankgesellschaft) zur Voraussetzung habe. Und umgekehrt haben Gegner dieser Freiheit, namentlich unter Hinweis auf Schottland[85]), behauptet, daß dieselbe, zumal für die Notenausgabe, wenn überhaupt, so jedenfalls nur auf der Basis jenes Rechtsgrundsatzes statthaft sei. Beide Parteien sind im Irrthum. Das Princip der unbegrenzten Haftbarkeit hat sich weder bei anderen Unternehmungsgegenständen noch bei Banken so bewährt, daß man es dem continentalen und dem neueren englischen Actienprincip vorziehen müßte. Die neuere Entwicklung des englischen Rechts ist daher auch zu billigen (s. o. S. 4 A). Dem sei jedoch, wie ihm wolle: das Princip hat bei Banken ohne und mit Notenausgabe weder in England noch in Schottland die ihm zugeschriebene Bedeutung gehabt. Auch in Schottland sind die drei ältesten noch bestehenden Zettelbanken incorporirte. Neben denselben ist allerdings nur eine begrenzte Zahl Banken nach dem Princip der unbegrenzten Haftbarkeit entstanden, die sich nach und nach, meistens durch Fusion, unter gleichzeitiger Entwicklung ihres Filialennetzes noch vermindert hat. Aber daß der genannte Grundsatz an dieser maaßvollen Benutzung des Rechts, Banken und früher bis 1845 auch Zettelbanken zu begründen, nicht das ihm allein zugemessene Verdienst hat, zeigt ein Blick auf die englische Bank- und Zettelbankgeschichte in den 30er Jahren. Hier sind Joint-Stock-Banken mit demselben Princip damals in kurzer Zeit in einer Zahl errichtet worden, die anderswo kaum ihres Gleichen findet, meistens als Notenbanken[86]). Namentlich vermehrte

---

[85]) Warum Geffcken, Deutsches Reich und Bankfrage, S. 35 das Princip der unbegrenzten Haftbarkeit als besonderes Characteristikon grade des schott. Banksystems bezeichnet, während es bekanntlich ein allgemeines brit. Princip ist, ist unerfindlich.

[86]) S. nach den Daten im Rep. on banks of issue 1840 meine Beitr. S. 242. Vom Aug. 1833 bis E. Oct. 1836 entstanden in England 61 neue Privatzettelbanken,

sich die Zahl dieser Banken damals viel stärker als je in Deutschland die der Zettelbanken trotz des Grundsatzes der begrenzten Haftbarkeit unseres Actiengesellschaftsrechts, z. B. als selbst in der Zeit der „Zettelbankmanie" von 1853—57. Wenn man diese Thatsachen wegen des nebenher gehenden Concessionsprincips für nicht beweiskräftig genug hält und etwa behaupten sollte, bei Zettelbankfreiheit mit Actiengesellschaftsrecht würde eine noch viel größere Zahl Zettelbanken errichtet worden sein, so darf man aber ohne Zögern auch auf die deutsche „Bankmanie" 1871—73 nach dem Actiengesellschaftsgesetz vom 11. Juni 1870 hinweisen. Hier ist das Princip der begrenzten Haftbarkeit ja auch festgehalten, das Concessionsprincip aufgegeben, massenhaft sind bei den zunächst in Aussicht stehenden großen Gewinnen credit-mobilier-artige Banken „gegründet" worden. Aber die englische Periode in den 30er Jahren hält selbst mit dieser Gründungsära den Vergleich aus, obgleich die Haftbarkeit der Theilhaber unbegrenzt war und die Gewinne der Notenbanken, wie immer, sich in viel mäßigeren Schranken als bei den neueren deutschen Banken halten mußten. Das Princip der unbegrenzten Haftbarkeit bietet also weder eine Garantie maaßvollerer Benutzung der „Freiheitsrechte", z. B. der Freiheit vom Concessionszwang, noch dasjenige der begrenzten Haftbarkeit eine an sich größere Gefahr eines Mißbrauchs dieser Freiheit.

Dasselbe Resultat gilt für die Beschaffenheit der Verwaltung der Unternehmungen. In Deutschland ist ein Bankerott, selbst eine Zahlungssuspension einer Bankactiengesellschaft fast und einer Zettelbankactiengesellschaft ganz unerhört, obgleich wir schlimmere Krisen als seit lange England und Schottland zu bestehen hatten (1866!). In England sind in jeder der neueren Creditkrisen Joint-Stock-Banken gefallen, in Schottland 1857 ebenfalls, noch mehrere haben Zahlung suspendirt, und die faulsten Verhältnisse der Verwaltung und des Betriebs sind dabei zum Vorschein gekommen[57]), mehrfach, wie sich namentlich bei Bankfallissementen im Jahre 1857 zeigte, unter indirecter Mitwirkung des Princips der unbegrenzten Haftbarkeit: weil solide und vermögende Personen sich scheuten, Theilhaber von Gesellschaften, welche immer schwer genau zu controliren sind, zu werden und weil in Folge dessen die Verwaltung vollends unsoliden Personen in die Hände fiel. Die damaligen Wahrnehmungen haben zur Modification der englischen Gesetzgebung über Gesellschaften und zur Verallgemeinerung des Grundsatzes der begrenzten Haftbarkeit (limited liability) beigetragen (s. o. S. 4 A).

Die Banknotenausgabe als solche, als eigenthümliches Bankgeschäft, bedingt keine anderen Schlüsse als die vorhin für Banken überhaupt gezogenen. Es ist eben eine aprioristische, haltlose, mit den Thatsachen in Widerspruch befindliche Behauptung, daß bei der Notenausgabe ganz außerordentliche, „unverdiente" und leicht zu erzielende Gewinne locken, derentwegen vollends bei Zettelbankfreiheit eine „Unmasse Banken" entstehen und

---

54 Joint-Stock-Zettelbanken; in den ersten 11 Monaten von 1836 allein 42 J.-St.-Banken in England, 8 in Irland. Demnach auch ganz übertriebene Anklagen einer Denkschr. Preußens im J. 1856 über die deutsche Zettelbankmanie. S. ebendas.

57) Meine Theorie d. P. Acte S. 305 ff. über die 3 falliten u. 2 suspendirenden Banken Englands und Schottlands im J. 1857.

diese den Verkehr „maaßlos mit Noten überschwemmen" würden. Läge diese Gefahr wirklich vor, so würde man eher zugestehen können, daß im Princip der unbegrenzten Haftbarkeit ein Correctiv enthalten sei. Denn Zettelbanken als Gesellschaften, nicht als reine Privatgeschäfte oder als Corporationsunternehmungen, werden auch bei Bankfreiheit sich am Meisten verbreiten, von den unten noch zu erwähnenden Cautelen (Publicität, Minimalkapital) abgesehen, die sich am Besten auf Actienunternehmungen anwenden lassen. Allein die Voraussetzung ist falsch. Die Banknotenausgabe, bei der eben wahre Noten, nicht Papiergeld, in Rede stehen, ist kein so rentables Geschäft, wie a priori behauptet wird, unter der hypothetischen Berechnung einer den Baarfonds 3, 4 mal übersteigenden Notenemission und unter Absehen vom Stammkapital. Sie verlangt zum ordentlichen Betrieb ein genügendes, nicht kleines eigenes Capital unter allen Umständen. Sie liefert endlich einen ebenso rechtmäßig, aber auch ebenso schwer verdienten, in der Regel, wenn nicht ein ausschließliches oder sehr umfassendes Privileg vorliegt, einen mäßigeren Gewinn als andre Bankgeschäfte und als andre Unternehmungen überhaupt (s. o. S. 576 ff). Grade die Concurrenz der Banken untereinander, die hier vorausgesetzte gegenseitige Annahme der Noten bei einander und der regelmäßige Notenaustausch nach schottischem Vorgange, die Einlösung der Noten an verschiedenen Orten, die auch bei voller Zettelbankfreiheit passende gesetzliche Festsetzung eines nicht zu niedrigen kleinsten Notenstücks, die Nichtannahme der Noten bei den öffentlichen Cassen (s. u.), das sind wirksamere Momente, als bei irgend einem anderen Banksysteme, um die Noten nur im größeren geschäftlichen Verkehr zu erhalten, sie möglichst ganz jedes papiergeldartigen Characters zu entkleiden (S. 5, 9.), sie immer wieder rasch der ausgebenden Bank zuzuführen: mit einem Worte, jede Gefahr einer „Zuvielausgabe" schon im Keim zu ersticken.

So wird man auch bei der Zettelbankfreiheit an dem maßgebenden Grundprincip unseres Actiengesellschaftsrechts, an der begrenzten Haftbarkeit, festhalten dürfen. Actiengesellschafts-Zettelbanken würden dabei, wie gesagt, wohl die Regel bilden. Andrerseits liegt kein Grund vor, nur solche zuzulassen. Die andren obenerwähnten Gesellschaftsformen, ferner in der That auch Privatbanquiers und Corporationen sind nicht auszuschließen. Nur müssen sich alle gewissen Grundsätzen des Actiengesellschaftsrechts, so dem Princip der Publicität, und den unten zu erwähnenden Normen, welchen sich Actiengesellschaften allerdings wohl am Leichtesten accomodiren, unterstellen. Ein ausschließliches Recht grade der Actiengesellschaft, wie es z. B. neuerdings von einem der Bankfreiheit wenigstens sich annähernden Standpuncte aus eine Anzahl deutscher Zettelbanken in einer Denkschrift zur deutschen Bankreform[88]) vorgeschlagen haben, ist also nicht nöthig und mit dem neueren Grundsatz der Freiheit in der Wahl der Unternehmungsform im Widerspruch. Corporationen können z. B. sehr wohl und mitunter besonders passend Banken, auch Zettelbanken, errichten.

---

[88]) „Zur Bankfrage", 1873 S. 12. Nur Actien- oder Comm.actiengesellschaften sollten Zettelbanken errichten dürfen. Staatsbanken ganz, Gemeinde-, Corpor.-B.- u. s. w. Banken in der Regel hier verworfen, mit nicht genügender Motivirung. Ebenso offene Handelsgesellschaften, die der Ausschuß des D. Handelstags hatte zulassen wollen.

Der Fall der Sparkassen ist ein bekannter. Die Städtische Bank zu Breslau und die communalständische Bank der preußischen Lausitz zu Görlitz sind Beispiele von Corporations-Zettelbanken neben den übrigen preußischen sogen. „Privatbanken", welche Actiengesellschaften sind.

Rechtfertigt man das continentale Actienprincip bei Zettelbankfreiheit auch für Zettelbanken, so folgte daraus noch nicht nothwendig, daß das ganze positive Actiengesellschaftsrecht, wie es bei uns z. B. im Handelsgesetzbuche und im Gesetz vom 11. Juni 1870 formulirt ist, sich unmittelbar auf Zettelbanken überhaupt und zumal bei Zettelbankfreiheit anwenden läßt. Es würde z. B. eine Ergänzung in einzelnen Puncten oder eine Abänderung von solchen in Frage kommen können. Indessen liegt meines Erachtens die Frage einer Veränderung oder selbst einer tiefer gehenden Reform unseres Actiengesellschaftsrechts, welche mir allerdings grade nach den Erfahrungen mit unserem neuen Gesetze eine offene zu sein scheint [89]), bei Zettelbankfreiheit im Wesentlichen nicht anders als bei Concessionssystem, bei Zettelbanken nicht anders als bei andern Banken und bei diesen, als bei andren Actiengesellschaften überhaupt. Nur werden, wie man neuerdings mit Recht mehr anerkennt, die etwas zu schablonenhaften Bestimmungen des Actiengesellschaftsgesetzes in einzelnen Puncten nach den Kategorieen der Unternehmungen zu specialisiren sein. Die Erfahrungen bei den Banken geben auch Fingerzeige für die Richtung einer allgemeinen Reform oder Modification des Actiengesellschaftsrechts an. Unsere weiter greifenden Forderungen hinsichtlich der Publicität gelten z. B. mit leichten Abweichungen nach den Arten der Unternehmungen für alle Actiengesellschaften. Die Cautelen hinsichtlich der Minimalhöhe des Stammcapitals und der gesetzlichen Behandlung der Banknoten, welche uns bei *jedem* Banksystem geboten erscheinen, (s. d. folg. Abschn. b), ließen sich auch anhangsweise in ein Gesetz über Actiengesellschaften bringen in Verbindung mit ähnlichen Vorschriften, welche die Natur des besonderen Gegenstands der Unternehmung, z. B. im Versicherungs-, Eisenbahnwesen, in andren Fällen bedingt. Auf die generelle Frage der Reform des Actiengesellschaftsrechts ist hier nicht der Ort einzugehen.

Die formellen Bestimmungen über die Errichtung der Actien- und anderen Gesellschaften sowie der Genossenschaften, ferner über die Verleihung von Corporationsrechten sind auch auf die Errichtung von Gesellschafts-, Genossenschafts- und Corporations-Banken und -Zettelbanken anwendbar. Das System der Bankfreiheit oder des Concessionszwangs bedingt darin ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen. Es genügt daher hier, auf die Darstellung in der dritten Abtheilung unten (vom gemischten Banksystem) hinzuweisen. Ein gut eingerichtetes *Registrirungsverfahren*, wie es im neueren englischen und deutschen Rechte, namentlich für unsere Actiengesellschaften und Genossenschaften, bereits besteht, ist auch bei voller Bankfreiheit nothwendig und bedarf grade hier wohl noch einer Erweiterung in Nebenpuncten. Das Actiengesellschafts- oder das besondre Zettelbankgesetz muß das Erforderliche hierüber anordnen. An das Registrirungsverfahren kann sich ein auch bei Bankfreiheit zulässiges und zweckmäßiges *Control-*

[89]) Ich theile hier durchaus den Standpunkt *Lasker's* in seiner Rede im D. Reichstage am 4. April 1873 u. stimme meistens seinen Vorschlägen bei.

amt für Banken passend anknüpfen, worüber auf frühere Abschnitte zu verweisen ist. S. 121 ff. und unten auf Abschn. c. ε.

b. Bedingungen und Cautelen für die Errichtung von Zettelbanken im System der Bankfreiheit.

Einige besondre Bedingungen oder Cautelen grade für Zettelbanken sind aber auch bei der Zettelbankfreiheit nothwendig. Sie beziehen sich auf Zettelbanken jeder Art, einerlei ob diese von Privaten, Gesellschaften, Corporationen gegründet sind und betrieben werden. In dem Normalfall der Actiengesellschafts-Zettelbank würden grade sie gleich als Anhangsbestimmungen, welche sich nach der Gattung der Unternehmungen specialisiren, in das allgemeine Actiengesellschaftsgesetz kommen können. Sonst gehören sie in das allgemeine Bankgesetz, welches auch bei dem hier besprochenen System die Rechtsbasis für die Entwicklung des Zettelbankwesens bildet. Mit Ausnahme der ersten Bedingung zählen alle anderen zu den von uns früher näher gewürdigten Puncten, in welchen der Staat zur Banknote als solcher und zur Controle der Zettelbanken bei jedwedem Banksystem Stellung nimmt.

1. Das eigene Stammkapital, mit dem eine selbständige Zettelbank anfänglich gegründet wird oder auf Grund dessen ein Banquier oder eine Bank die Notenausgabe betreibt, wird auf eine nicht zu niedrige Minimalziffer gestellt. Dieser Betrag muß dem Register- oder Controlamte (eventuell dem Gerichte) als frei für dieses Geschäft verfügbar, daher bei Actiengesellschafts- und ähnlichen, ferner bei Corporationsbanken als baar eingezahlt nachgewiesen werden. Das gesetzliche Minimum des Kapitals betrifft diese eingezahlte Summe. Ein höheres Emissionskapital ist statthaft. Eine Verminderung des eingezahlten Kapitals unter jenes Minimum oder eine Verwendung dieses Kapitals zu anderen als Bankgeschäften ist während der Dauer der Notenausgabe unzulässig. Ist das Kapital durch Verluste reducirt, so muß bis zur Ergänzung derselben, ebenso wie nach dem Princip unsres Actiengesellschaftsrechts, die Auszahlung von Gewinnsten (Dividende) unterbleiben. Eine Erhöhung des eingezahlten Kapitals über das gesetzliche Minimum hinaus hängt dagegen vom Ermessen der Bank ab. Die Höhe der Ziffer des Minimalkapitals wird nach den Landes-, Orts- und Zeitverhältnissen zu bestimmen sein. Man kann dabei das Princip des nordamericanischen Bankgesetzes annehmen, die Minimalkapitalien nach der Ortsgröße in gewisser Stufenfolge steigen zu lassen (s. o. S. 436 Anm. 844). Für deutsche Verhältnisse würde z. B. bei einem System der Bankfreiheit das Minimalkapital für Orte bis 10,000 Einwohner etwa auf 50,000 Thl. oder bei der neuen Währung auf 100,000 Mark, in Orten von 10—50,000 Einwohner auf 100,000 Thl. oder 250,000 Mark, in Orten von 50—100,000 Einwohner auf 200,000 Thl. oder 500,000 Mark und in größeren Orten auf 500,000 Thl. oder 1 Mill. Mark in absichtlich der Uebersicht wegen abgerundeten Ziffern zu fixiren sein[90]).

[90]) Die oben erwähnte Denkschr. deutscher Banken schlägt ein Minim.kapital der Actienzettelbanken von 1 Mill. Thl. vor.

In dieser Forderung eines Minimalkapitals, mit dem das Notengeschäft betrieben werden soll, liegt eine Einschränkung des oben aufgestellten Postulats, daß beim System der Zettelbankfreiheit das Recht der Notenausgabe „Jedermann" zu gewähren sei. Zugleich wird dadurch ein „Vorrecht" des großen Kapitals begründet, so wird man einwenden, und Manche werden durch diese Forderung die ganze Idee der Zettelbankfreiheit als aufgegeben betrachten. Eine Modification dessen, was man absolute oder radicale Zettelbankfreiheit nennen könnte, liegt allerdings in diesem Verlangen eines Minimalkapitals. Allein einer solchen Freiheit kann auch hier so wenig als auf andren Gebieten der Volkswirthschaft das Wort geredet werden. Gegen diese absolute Freiheit habe ich mich schon im Beginn dieses Werks erklärt, wo die Erörterung der Eventualität einer „wissenschaftlich und practisch haltbaren" Zettelbankfreiheit in Aussicht gestellt wurde, bei der scharf bestimmte Pflichten des Emittenten seinen Rechten gegenüber ständen (S. 15 A). Unter diesen Pflichten steht nun die, das Geschäft mit einem bestimmten eigenen Minimalkapital zu betreiben, voran. Dasselbe dient als Garantie- und Geschäftsfonds zugleich (S. 431) und verknüpft das Interesse des Emittenten mit der Anstalt. Dadurch steigt die Sicherheit des Geschäftsbetriebs und der Banknoten, auch wenn nicht, wie in unseren Vorschlägen für das gemischte Banksystem (S. 436), das Recht der Notenausgabe in eine unüberschreitbare Proportion zum Stammkapital gebracht wird, was bei dem System der Bankfreiheit eine zu weitgehende Beschränkung wäre. Jene Vorschrift soll nur die rechtliche Möglichkeit des Entstehens ganz kleiner oder gar nicht fundirter Zettelbanken beseitigen, die freilich auch ohnedies thatsächlich nicht nahe liegt. Erst Banken von der hier vorausgesetzten Minimalgröße können als Creditinstitute Bedeutung haben. Die Form der Actiengesellschaft bietet auch dem kleinen Kapital die Möglichkeit der Betheiligung. Die Uebersichtlichkeit des Bankwesens, den Ideen gemäß, welche dem Princip der Publicität zu Grunde liegen, gewinnt ebenfalls, wenn gar zu kleine Banken fehlen. Die hier in Aussicht genommenen können dagegen alle Vortheile der Zettelbankfreiheit und der Decentralisation des Zettelwesens für den Verkehr, d. h. für die Beschaffung von Circulationsmitteln und für die Creditgewährung aus Notenkapitalien bieten. Die Forderung eines Minimalkapitals und dadurch einer Minimalgröße einer Zettelbank ist der auch bei der Bankfreiheit ebenfalls begründeten eines Minimalstücks der Banknote analog.

2. Unter den Puncten, welche die gesetzliche Behandlung der Banknote betreffen, sind die folgenden wichtig und in nachstehender Weise im System der Zettelbankfreiheit zu reguliren, wesentlich nach dem früher für diesen Fall von uns aufgestellten Gesichtspuncte (S. 10):

a. Das niedrigste Notenstück wird gesetzlich fixirt auf einen nicht zu niedrigen Betrag, z. B. in Deutschland auf 50 Mark, das zweithöchste desgleichen, z. B. auf 100 Mark. In jenen ersten Noten darf eine Bank nur eine bestimmte Quote ihres eingezahlten Stammkapitals, z. B. 10 oder 20 Procent ausgeben, von den 100-Mark-Noten eine beliebige Menge. Die sonstige Stückelung bleibt der Bank überlassen, ebenso unterliegt die Menge der Noten keiner absoluten Begrenzung und keiner festen Proportion zum eingezahl-

ten Kapital, den haltbaren Principien der Zettelbankfreiheit gemäß. Die Quotisirung nach dem Stammkapital statt der absoluten Bezifferung der Menge der niedrigsten Notenstücke ist eine Folge dieses Unterbleibens der absoluten Begrenzung der gesammten Notenmenge. Vgl. im Uebrigen zur Begründung Thl. II., Cap. I., Abtheil. 6, S. 66 ff. nebst Nachträgen; auch S. 450, 550—557.

b. Die Annahme der Noten in Zahlung an den öffentlichen Cassen erfolgt in der Regel nicht, namentlich nicht bei den eigentlichen Steuerzahlungen. Nur bei Verkehrsanstalten des Staats, wie Post und Eisenbahnen, wird die Note unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dieser Begünstigung angenommen, am Besten wohl in der Weise, daß die an den Cassen eingegangenen Beträge in kurzen Perioden, z. B. wöchentlich, der Bank oder der Einlösungsanstalt zur Einlösung übergeben werden (wie es jetzt z. B. die Preußische Bank mit den Noten der preußischen Privatbanken macht, s. o. S. 52). Vgl. oben S. 43—49.

c. Die sämmtlichen Banken müssen ihre Noten gegenseitig in Zahlung annehmen und an Hauptpuncten des Verkehrs Anstalten zum regelmäßigen Notenaustausch, 1—2 mal in der Woche, einrichten, in der Art, wie es oben Thl. II., Cap. I., Abtheil. 4, S. 49—57 dargelegt worden ist.

d. Die Noten müssen sofort auf Verlangen außer am Hauptsitze der Bank an großen Verkehrsplätzen, namentlich etwa bei den Notenaustauschanstalten, gegen gesetzliche Münze eingelöst werden; außerdem bei den Filialen, womöglich sofort, unbedingt binnen 3 Tagen [91]). Nähere Vorschriften in der früher angegebenen Weise über das Geld, in dem, die Orte, wo, die Zeit, in der, die Modalitäten, unter welchen die Einlösung erfolgen muß, gehören auch in das Bankgesetz beim System der Bankfreiheit. S. II., Cap. I., Abtheil. 5, S. 57—66.

e. Selbstverständlich erhalten die Noten keinen Zwangscurs für Zahlungen unter Privaten. Im Bankgesetz kann man, braucht man aber nicht erst die völlige Freiwilligkeit der Annahme hervorzuheben. S. 35 ff.

3. Das Princip der Publicität muß in der umfassenden Weise, wie es früher von uns begründet wurde, durchgeführt werden: sowohl in Betreff der Bankverfassung, der statutarischen Vorschriften über Notendeckung u. s. w. als der Resultate des Betriebs, der Bilanzen, Geschäftsberichte. S. o. Thl. I., Cap. II., Abschn. 1, S. 77—120. Dafür sind eingehende gesetzliche Vorschriften nothwendig. Ebenso muß dieses Princip bei der Errichtung der Banken, namentlich wenn es Actiengesellschaften sind, zur vollsten Anerkennung kommen, so daß alle wichtigen Thatsachen betreffend die Höhe des eingezahlten Kapitals u. s. w. sicher festgestellt werden. Die Bestimmungen z. B. unseres Deutschen Actiengesellschaftsrechts über die Publicität würden vollends bei

---

[91]) Die Denkschr. D. Zettelbanken v. 1873 macht einen ähnl. Vorschlag, verlangt nur auch eine eventuelle Frist von 3 Tagen für die Einlösung an einem Hauptverkehrsplatz, wenn die Bank nicht schon daselbst domicilirt. A. a. O. S. 16. Aber es soll eben ein erhebl. Theil des Baarfonds in dem Hauptplatze, z. B. bei der Eintauschanstalt, stehen, wie im Newyorker Clearing-House.

Zettelbankfreiheit noch wesentlicher Erweiterungen bedürfen. Einzelnes kann aus der nordamericanischen Gesetzgebung herüber genommen werden (s. o. S. 123, 141). Das Princip der Publicität muß ferner in strengen und wirklich auszuführenden Strafbestimmungen seine Garantie finden, worüber ebenfalls auf Früheres zu verweisen ist (S. 120 ff. und Nachtrag 52). Ein Bankcontrolamt hätte die Aufsicht in dieser Hinsicht zu üben und sein Vorstand als öffentlicher Ankläger zu fungiren. Die Bestimmungen unsres Actiengesellschaftsrechts genügen auch in dieser Beziehung nicht. Namentlich fehlt die Fürsorge, sie practisch geltend zu machen.

4. Die übrigen Bestimmungen der materiellen Bankgesetzgebung, namentlich über die Einrichtung und Geschäftsführung der Bank, über das Verhältniß der Notenausgabe zum Stammkapital, die Notendeckung u. s. w. fallen im System der Zettelbankfreiheit fort. Alles Bezügliche muß die Bank aber in ihrem zu publicirenden Statute anordnen.

Doch bietet sich hier die Gelegenheit, wenn volle Zettelbankfreiheit gescheut wird, einige alsdann passende Einschränkungen durch Herübernahme von Principien der materiellen Bankgesetzgebung eintreten zu lassen, ohne dabei in ein ganz andres Banksystem hinüber zu lenken.

a. Selbst bei voller Bankfreiheit empfiehlt sich wohl die gesetzliche Bestimmung eines Vorzugsrechts der Noten auf die Activa der Bank, worüber sich andre Gläubiger der Bank, wie die Deponenten nicht beschwerden können, da sie ja unter Kenntniß dieser Clausel mit der Bank in das Verhältniß des Gläubigers freiwillig eintreten [92]).

b. Sonst werden am Meisten Bestimmungen über ein Maximalverhältniß der Notenausgabe zum eingezahlten Stammkapital und über die Notendeckung (Minimalquote Baar, Rest Wechsel oder ähnlich) zu billigen sein, etwa in der Art, wie wir es früher für die kleinen deutschen Banken vorschlugen [93]). Dadurch erfolgt noch die relativ geringste Einschränkung der freien Bewegung, und zwar so, wie eine solide Bankverwaltung sie ohnehin sich selbst in den Statuten auferlegen und wie sie freilich durch die unter Nr. 2 soeben aufgestellten Einrichtungen von selbst nothwendig werden wird (s. auch o. S. 157).

5. Die Besteuerung der Zettelbanken im System der Bankfreiheit ist die allgemeine. Also weder besondere Exemtionen (auch nicht von einmal bestehenden Stempelabgaben, z. B. auf Anweisungen, Noten), noch besondre Extrabelastungen, wie sie in Gewinnantheilen u. dgl. m. in den anderen Systemen vorkommen und hier berechtigt sind. Hier gilt das oben S. 451, 458 ff. Gesagte.

Mit diesen Cautelen bietet die Zettelbankfreiheit nicht die ihr oft nachgesagten Gefahren und hat andrerseits erhebliche Vortheile. Ihre Schwächen und Vorzüge verglichen mit dem Monopol- und dem gemischten

---

[92]) Ohne Grund nennt Geffcken a. a. O. S. 34 einen solchen priorität. Anspruch ungerecht gegen die Deponenten. Die Trennung der Bank von England hat die ihr hier beigelegte civilrechtl. Bedeutung auch nicht.

[93]) S. 434 ff. Auch die Denkschr. deutscher Zettelbanken schlägt 3fache Notenemission im Verh. z. eingezahlten Kap. bei 1/3 Baar u. 2/3 Wechseln vor; darüber hinaus volle Baardeckung. S. 14.

Syſtem werden unten noch einmal in Verbindung mit der Frage von der Centraliſation und Decentraliſation beſprochen (ſ. Abth. 3, a). Auf der Baſis eines ſolchen Geſetzes wird die Entwicklung, wie oben ſchon bemerkt wurde, eine gewiſſe Decentraliſation der Notenausgabe oder die Entſtehung einer größeren Anzahl ſelbſtändiger Banken im Lande und ſelbſt in einzelnen bedeutenderen Orten ſein. Aber thatſächlich möchten ſich die Dinge z. B. in einem Lande wie Deutſchland doch auch bei dieſem freien Syſtem nicht viel anders als beim gemiſchten geſtalten. S. auch S. 15 A.

c. Die Errichtung von Filialen.

Die unbedingte Freiheit, Filialen mit ſtatutengemäß näher zu beſtimmenden Functionen in beliebiger Zahl und an beliebigen Orten zu errichten, iſt unſeres Erachtens ſelbſt beim gemiſchten Syſtem, vollends bei der Zettelbankfreiheit einer Bank zu gewähren. Durch die Filialen wird die creditwirthſchaftliche Function der Banken erſt zur vollen Wirkſamkeit gebracht. Eine Bank hat unter der Controle der Oeffentlichkeit weder Intereſſe noch Möglichkeit, Filialen über ihre Kräfte hinaus zu errichten. Zu verlangen und im Bank- oder Actiengeſellſchaftsgeſetz vorzuſchreiben iſt nur, daß die Errichtung jeder Filiale mit Angabe des Wirkungskreiſes derſelben bei dem Regiſteramte (Gericht) des Domicils der Hauptbank und bei demjenigen, in deſſen Sprengel die Filiale errichtet wird, angemeldet werden muß[94]). Ferner iſt eine Filiale an dieſelben geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich hinſichtlich der Publicität, und, wenn ſolche Beſtimmungen aus der materiellen Geſetzgebung herüber genommen ſind, über die Notendeckung u. dgl. m. gebunden wie die Hauptbank[95]). Eine Specialiſirung der Geſchäfte der einzelnen Filialen in den Ausweiſen, Bilanzen iſt geboten (ſ. o. S. 99). Die Einlöſung der Noten an jeder Filiale wird nicht unbedingt ſofort, aber mindeſtens, nach dem obigen Vorſchlage, in kurzer Friſt, binnen 3 Tagen, unter allen Umſtänden erfolgen müſſen.

d. Die Auflöſung der Zettelbank.

Hier iſt die freiwillige und die gezwungene zu unterſcheiden. Für die erſtere können im Weſentlichen die Grundſätze des bürgerlichen und ſpeciell des Actiengeſellſchaftsrechts gelten. Das Notenweſen bedingt aber geſetzliche Specialvorſchriften über die Einrufung der Noten, am Beſten ſo, daß für die bis zu einem gewiſſen Termine nicht zurückgekommenen Noten die baaren Einlöſungsmittel gerichtlich mindeſtens für mehrere Jahre hinterlegt werden müſſen, falls die Bank die übrigen Activa früher

---

94) Das A. D. H. B. verlangt nur die Eintragungen der Zweigniederlaſſungen der Actiengeſellſchaften bei demjen. Handelsgericht, in deſſen Bezirk die Zweigniederlaſſ. erfolgt.

95) Die Denkr. D. Zettelbanken verlangt, daß die Filialen keine andren Geſchäfte betreiben ſollen, als die Centralſtelle, — was ſo abſolut hingeſtellt zu weit geht. Warum ſoll z B. die Filiale einer kleinſtädt. Bank in einem Hauptorte nicht das Depoſitengeſchäft mit Checks betreiben, was am Domicilorte der Centralſtelle vielleicht ganz unbekannt iſt?

vertheilen will. Die nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums nicht zurückgekommenen Noten können durch richterlichen Spruch für werthlos erklärt oder „präcludirt“ werden, aber, wie uns bei dem Character der Noten als Circulationsmittel als billig erscheint, nicht zu Gunsten der Bank, sondern des Staats (Fiscus). Die hinterlegten Activa würden also nach Ablauf des Präclusivtermins dem Staate als herrenloses Gut anheim fallen[96]). Ebenso kann die Einrufung der Noten zum Zweck des Umtauschs gegen andre Noten oder im Falle des Aufgebens des Notengeschäfts beim Fortbestehen der Bank behandelt werden.

Die gezwungene Auflösung einer freien Zettelbank hat einmal nach den allgemeinen Rechtssätzen über den Concurs zu erfolgen, also z. B. bei Actienbanken in der bei uns vorgeschriebenen Weise (H. G. B. Art. 240 Al. 2), wenn das Vermögen nicht mehr die Schulden der Gesellschaft deckt, — eine Lage, die nicht nothwendig sofort zur Uneinlösbarkeit der Noten geführt haben muß. Sodann nach gesetzlicher Vorschrift, die in das Bankgesetz aufzunehmen ist: wenn die verlangte Noteneinlösung mit Ausnahme des Falls höherer Gewalt (z. B. bei feindlicher Invasion, bei staatsgesetzlicher Erlaubniß) am Hauptsitze der Bank, an den vorgeschriebenen Noteneinlösungsplätzen und an den Filialen nicht gewährt wird und binnen einer kurzen Frist, z. B. von 3 Tagen, die Bank nicht im Stande ist, dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen. Im Wiederholungsfalle erfolgt die Auflösung unbedingt, auch wenn die Bank nach solcher Frist wieder zahlen kann. Jeder Gläubiger und Actionär der Bank müssen das Recht erhalten, in diesem Falle beim Gericht den Antrag auf Auflösung zu stellen, dem das Gericht nach richtig befundenem Thatbestand statt geben muß. Außerdem ist ein Einschreiten des Gerichts von Amtswegen, auch ohne solchen Antrag, oder auf den in solchem Falle unbedingt zu gebietenden Antrag des Bankcontrolamts, das auch hier sich passend erweist, zu verlangen. Die Auflösung erst von der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (z. B. des Controlamts) abhängig zu machen, wie die Denkschrift deutscher Zettelbanken vorschlägt, wäre vollends im System der Bankfreiheit nicht räthlich.

Für die Einrufung der Noten im Falle der Zwangsliquidation gelten dieselben Vorschriften wie bei der freiwilligen Auflösung. Haben die Noten ein gesetzliches Vorzugsrecht auf die Activa, so sind sie aus letzteren zuvor gänzlich oder so weit die Activa ausreichen, einzuziehen. Besteht ein solches Vorzugsrecht nicht, so werden die Noten in der Ziffer des ausgegebenen Betrags neben den anderen Passiven verhältnißmäßig aus den vorhandenen Activen eingelöst. Ein entsprechender Betrag der Activa ist auch hier nach der Einrufung mehrere Jahre zu hinterlegen. Erst nach Ablauf dieses Termins darf er zur Deckung der sonstigen Passiva oder zur Rückzahlung an die Actionäre verwendet werden. Richtiger und ganz consequent dem obigen Vorschlage schiene mir auch hier der Heimfall dieser Activa an den Fiscus, selbst wenn die anderen Gläubiger oder die Actionäre Verluste an ihren Forderungen erlitten oder leer ausgingen.

---

[96]) Das Unberechtigte eines Gewinns der Banken aus nicht zurückkehrenden Noten erkennt auch die Denkschr. D. Zettelbanken S. 19 an.

2. Das System des Notenmonopols.

a. Die Wahl zwischen der reinen Staatsbank und der privaten Monopolbank (Actienbank).

Das System des Notenmonopols setzt zu seiner genügenden rechtlichen Begründung ein Gesetz voraus, durch welches ein Notenregal geschaffen wird (S. 1 A). Das Rechts- und Wirthschaftssubject, welches auf Grund dieses Regals die Zettelbank errichtet und durch sie das Notenmonopol ausübt, kann dann entweder der Staat selbst sein, wodurch das reine oder eigentliche Staatsbanksystem entsteht, oder es kann eine einzige dritte rechtsfähige Persönlichkeit, eine physische Person, z. B. ein Banquier, eine Corporation, z. B. eine Gemeinde, eine Gesellschaft, z. B. eine Actiengesellschaft, sein, welcher der Staat die Ausübung des Notenregals durch eine von ihnen zu errichtende Monopolzettelbank überträgt. So entsteht das System der privaten Monopolbank. In der Regel wird in diesem Falle eine Actiengesellschaft die Bank errichten, wodurch man also zur privaten Actienbank gelangt, die freilich auch unter Kapitalbetheiligung des Staats errichtet werden und in enger finanzieller Verbindung mit dem Staate sowie unter seiner weitgehenden Controle stehen kann und, was letzteren Punct betrifft, zum Theil stehen muß. Ein wichtiges Beispiel einer reinen Staatsbank in der Gegenwart ist die Russische Reichsbank, die beiden bedeutendsten Beispiele von Actien-Monopolbanken sind die Französische und die Oesterreichische. Diesen reihen sich als gleichartige, wenn auch nur als stark privilegirte Centralbanken die Englische und die Preußische an. Bei letzterer ist der Character des Staatsinstituts im Ganzen vorwaltend, wenn auch die private Kapitalbetheiligung den Namen einer Staatsbank für dieses mächtige Institut nicht zulässig erscheinen läßt. Vgl. über diese Banken, ihren Charakter und ihre Verwaltung oben Thl. II., Cap. II., Abtheil. 3, d, S. 144 ff.

Die Hauptfrage in dem System des Notenmonopols ist dann auch die, ob man die reine Staatsbank oder die private Actienbank vorziehen soll. Entscheidende allgemeine Gründe für und wider, welche aus der Natur des Staatsbetriebs und des Bankgeschäfts zu entnehmen wären, finden sich kaum vor. Die reine Staatsbank und die große private Actiencentralbank werden beide im Wesentlichen ganz auf dieselbe Weise verwaltet. In banktechnischer Hinsicht zeigt sich keine Schwierigkeit für die Verwaltung durch Staatsbeamte, wofür die Preußische Bank ein sprechender Beleg ist (s. o. S. 145 ff.). Ein bedenklicher Umstand ist allerdings, daß die Staatsbank als Staatsinstitut in gefährliche Beziehungen zum Finanzwesen treten, namentlich für Finanzzwecke des Staats, zumal in politischen Krisen, ausgebeutet werden kann. Daraus geht dann leicht die Uneinlösbarkeit der Banknoten hervor, weil die Bank dem Staate mittelst vermehrter Notenausgabe Credite gewähren müßte, welche letztere ein lange Zeit ganz unrealisirbares Activum zu bilden pflegen. Die zerrüttende Papiergeldwirthschaft, die schwankende Valuta ist die schlimme Folge davon, unter der wieder rückwirkend die Finanzen selbst sehr leiden. Aber ein ausschlaggebendes Argument gegen die Staatsbank liegt in diesen Verhältnissen dennoch nicht. In gewöhnlichen Zeiten kann eine Staatsbank ebenso sicher als eine private

Centralbank durch eine richtige Organisation und die Gewährung einer selbstständigen Stellung, sowie durch gesetzliche Vorschriften über die Beziehungen und Geschäfte zwischen Bank und Finanzverwaltung vor Ausbeutung zu Staatszwecken behütet werden, namentlich in einem constitutionellen Staate (s. u. sub c). In Krisen des Staatslebens aber vermag die Privatbank gewöhnlich auch nicht den hier regelmäßig an sie herantretenden Ansprüchen des Staats um Credithilfe zu widerstehen und die Folgen sind dann die gleichen. Das beweist, von minder wichtigen Beispielen zu schweigen, die Geschichte der Englischen, Oesterreichischen, Französischen, Italienischen Bank zur Genüge. Die Erschwerung, die Mittel der Bank zu benützen, welche in der Form der Privatverwaltung und in der Nothwendigkeit liegt, von Fall zu Fall immer erst über die Darlehen an den Staat mit den Verwaltungsorganen der Bank verhandeln zu müssen, wollen wir zwar nicht in ihrem Werth für die Conservirung des Geldwesens unterschätzen. Selbst die Geschichte der Oesterreichischen Bank zeigt in dieser Hinsicht den Vortheil, daß zwischen der Notenpresse der Bank und den leeren Cassen der Finanzverwaltung in der Bankverwaltung eine Barrière steht. Auch das pflegt ein Vortheil zu sein, daß über die Rückzahlung der dem Staate gewährten Darlehen in diesem Falle leichter Stipulationen erfolgen, wofür die Geschichte der Englischen Bank während der Restriction und wiederum selbst diejenige der Oesterreichischen Bank Belege liefert. Oefters werden diese Darlehen etwa in die Formen der gewöhnlichen Bankgeschäfte gekleidet, ein kurzer Rückzahlungstermin bestimmt, selbst eine halbwegs realisirbare Deckung, z. B. in Schatzscheinen, gegeben. Dabei bleibt dann auch nach der Suspension der Baarzahlungen die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank mehr gewahrt, — ein Umstand, auf welchen Fullarton nicht mit Unrecht die relative Conservirung des englischen Geldwesens in der Zeit der Restriction mit zurückführt. Aber die Bedeutung aller dieser Puncte darf man auch nicht zu hoch veranschlagen. Entscheidend bleibt hier für den Fortgang und die Abwicklung der Geschäfte zwischen der Bank und der Finanzverwaltung immer die Lage der Politik. Das zeigt sich auch in dem neuesten Beispiel der Französischen Bank wiederum. Die ökonomischen Gesichtspuncte werden hier immer unvermeidlich den politischen untergeordnet werden, was auch seine Berechtigung haben kann. Selbst die Decentralisation des Zettelbankwesens bietet hier keine viel größere Bürgschaft dafür, daß die Verquickung von Banken und Staatsfinanzen unterbleibe. Das hat die Geschichte Nordamericas im Bürgerkriege und die Entwicklung des Systems der Nationalbanken unzweifelhaft bewiesen, wonach ein früher gern, auch von mir selbst gemachter Einwand gegen das Centralbanksystem als widerlegt gelten muß [97]). Andererseits spricht beim Monopolsystem auch wieder ein socialpolitischer Grund für die Staatsbank, daß nämlich überhaupt die Ausübung eines Regals durch Private und daher das Zufallen von Gewinn aus einem solchen Regal an Private etwas Bedenkliches hat,

---

[97]) Mit Unrecht in d. Denkschr. D. Zettelbanken wieder besonders zu Gunsten der kleineren Privatbanken betont, S. 8. In großen Staatskrisen kennt eben Noth kein Gebot. Entweder würden die kleinen Banken auch Darlehen geben müssen oder der Staat gibt, wie ebenfalls in Nordamerica, Staatspapiergeld aus, was dann auch zur Einstellung der Metallzahlungen der Banken zwingt. S. auch u. Anm. 102.

selbst wenn das Princip des Gewinnantheils für den Staat besteht. Das entgegengesetzte Bedenken, durch das Staatsbanksystem Macht und Einfluß der Regierung abermals zu steigern, muß freilich auch nicht übersehen werden, so wenig als das andre, den Staat für die Bankpolitik directer verantwortlich erscheinen zu lassen. Indessen kann grade eine Monopol-Actienbank auch nicht ohne weitgehende Beaufsichtigung durch den Staat bleiben, so daß sich ähnliche Bedenken wie die beiden letztgenannten auch hier zeigen. Endlich kann man zugeben, daß die Staatsbank bei feindlicher Occupation für ihre Fonds, z. B. diejenigen in den Filialen, mehr Gefahr laufe, als die Privatbank. Aber auch letztere ist in solchem Falle nicht völlig gesichert, weil dem Institut der Character eines öffentlichen anklebt und dieses Privateigenthum nicht viel mehr als das von Privateisenbahnen geschont werden wird. Schließlich hängt doch Alles vom Ausgang des Kriegs ab, danach entscheidet sich die Entschädigung.

Kurz, die Entscheidung für die Staatsbank oder für die private Actienbank ist in der That schwierig, weil sich die Gründe für und gegen so ziemlich die Waage halten. Im concreten Falle wird man sich daher um so mehr an die gegebene geschichtliche Entwicklung und an die übliche Gestaltung auf verwandten wirthschaftlichen Gebieten (Versicherungswesen, Transportanstalten) in dem betreffenden Staate halten dürfen, wenn nicht sehr schwer wiegende Gründe für einen Uebergang zum anderen System sprechen. Dies würde uns auch in Preußen und Deutschland, falls hier, wie gesagt, zunächst unwahrscheinlicher Weise, das Notenmonopol durchgeführt werden sollte, die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses bei der Preußischen Bank für die aus ihr hervorgehende Reichsbank räthlich erscheinen lassen. Aber wir geben zu, daß die Rückzahlung des Privatkapitals an die Bankantheilseigner und die Dotirung der Reichsbank ausschließlich mit Reichskapital, also der Uebergang zur reinen Staatsbank auch keine so große Bedenken gegen sich hat, daß wir uns nicht mit ihm befreunden könnten [98]).

b. Allgemeine volkswirthschaftliche und banktechnische Anforderungen an die Monopolbank hinsichtlich der Stellung, Organisation und Einrichtung, sowie besonders ihres Filialwesens.

Wird einmal das System des Notenmonopols gewählt, so sind an die vom allgemeinen Interesse der Volkswirthschaft verlangten creditwirthschaftlichen Leistungen und an die demgemäßen Einrichtungen der Monopolbank im Wesentlichen die gleichen Anforderungen zu stellen, mag man nun eine reine Staatsbank oder eine Privatbank mit dem Monopol betrauen. Es ist ein vorkommender, aber ein vermeidlicher Uebelstand, wenn die Privatbank zu einseitig ihr Privatinteresse zum Nachtheil ihrer volkswirthschaftlichen Function, z. B. in der Errichtung der Filialen (s. u.) oder der Regelung der Noteneinlösung zur Geltung bringt. Damit läßt sich nicht zu Gunsten des Staatsbanksystems argumentiren. Es müssen nur die nöthigen und recht wohl möglichen Vorkehrungen im Bankgesetz und der

[98]) Hiernach ist die von mir noch in den früheren Abschnitten vertretene Ansicht, die ausschließlicher zu Gunsten der Privatbank war, bes. S. 144 ff., zu modificiren. S. auch die Darstellung der Frage in Rau-Wagner Fin.wiss. I. § 208, 209, vielleicht der Staatsbank noch etwas zu ungünstig.

Concessionsurkunde getroffen werden, um das öffentliche über das Privatinteresse der Bank zu stellen.

Die allgemeinen Anforderungen, welche an die Staats- wie an die private Monopolbank gleichmäßig zu erheben sind, und nur in einigen einzelnen Puncten nach diesen beiden Systemen etwas verschiedenartig formulirt und garantirt werden müssen, sind die folgenden:

1. Die möglichste Selbständigkeit der Bank als Creditanstalt, namentlich die vollste Unabhängigkeit von der Finanzverwaltung des Staats, aber zugleich eine wirksame, doch nicht störende Controle der Staatsverwaltung über die Bank, welche durch die Uebertragung der Verwaltung auch der Privatbank an Staatsbeamte ausgeübt werden kann (s. Nachtrag zu S. 144 ff.). S. unten Abschnitt c und d.

2. Die vollständigste Oeffentlichkeit in allen Verhältnissen, in der Verfassung, den Reglements, dem Betriebe und seinen Resultaten, in der früher für alle Banken von uns verlangten Weise. Bei der bedeutsamen Stellung der Centralbank ist eher mehr als weniger wie bei anderen Banken zu verlangen, z. B. hinsichtlich der kurzen Periode und der Specialität der Ausweise (Bilanzen). Es genügt auf die Abtheil. Th. II, Cap. II. Nr. 1 S. 77 ff. zu verweisen.

3. Die möglichst beste Organisation der obersten Leitung und gesammten Verwaltung der Bank, wofür oben auf S. 144 ff., was die großen europäischen Centralbanken anlangt, und auf S. 475 ff., was die Leitung und Verwaltung der Privatbanken überhaupt betrifft, zu verweisen ist. Die Staatsverwaltung hat sich bei der Preußischen Bank trefflich bewährt. Sie verdient beibehalten zu werden im gemischten, vollends im Monopolbanksystem. S. unten Abth. 3 c. α.

4. Eine rationelle, dem Grundgedanken des Notenmonopolsystems consequente Behandlung der Banknoten im Bankgesetz. Bei der Staats- wie bei der Privatbank ist daher:

a. Der Zwangscurs auch für die einlösbare Note nicht zu gewähren, vielmehr kann, muß aber nicht ausdrücklich die Annahme der Noten im Privatverkehr für rein freiwillig im Bankgesetz erklärt werden, denn auch ohne solche Bestimmung ist diese Freiwilligkeit selbstverständlich. S. o. S. 35 ff.

b. Die Annahme der Noten an den öffentlichen Cassen, insbesondere des Reichs oder Staats, erfolgt ganz allgemein. Bei der Staatsbank ist das eigentlich selbstverständlich, bei der Privatbank, die eben nur ein Staatsregal ausübt, ebenfalls consequent. Hier kann sich der Staat aber eine Beschränkung oder zeitweise Aufhebung der Annahmepflicht vorbehalten. Allerdings erlangt die Banknote durch diese regelmäßige Annahme an den Staatscassen etwas vom Character des Staatspapiergelds mit und neben der sonstigen, z. B. der bankmäßigen Fundirung eine Art „Steuerfundation". Allein, wenn dies auch seine Bedenken hat, so ist es doch wieder nur eine Consequenz des Systems. Uebrigens kann und soll unter Umständen der Staat in seinen Cassen befindliche Notensummen bei der Bank zur Einlösung präsentiren. S. o. S. 43 ff., auch zum Vergleich die Vorschläge für Deutschland beim gemischten System S. 450.

c. Für die Einlösbarkeit der Noten der Monopolbank gelten durchaus die bei allen Zettelbanken erforderlichen allgemeinen Bestimmungen

über die Einlösung an jeden Inhaber, an mehreren Orten, in gesetzlicher Münze, unter bequemen Modalitäten u. s. w. S. o. S. 57 ff., auch S. 450. Neben der unbedingten Einlösung am Sitze der Centralstelle muß eine möglichst unbedingte, in einer Frist von 3 Tagen ganz unbedingte Einlösung auch an den Filialen, eventuell mit Unterscheidung zwischen den Hauptfilialen oder denen in Hauptplätzen und den Nebenfilialen hinsichtlich der Länge dieser Frist, gesetzlich bestimmt werden [99]).

d. Für die Stückelung der Noten gelten gleichfalls die erörterten allgemeinen Vorschriften. S. 66 ff., S. 450 u. Nachträge. Unter deutschen Verhältnissen der Gegenwart empfiehlt sich auch für eine etwaige Monopolbank das Minimum von 50 Mark, und eine Beschränkung der darin auszugebenden Summe in einer absoluten Ziffer, z. B. 120—150 Mill. Mark, außerdem die Festsetzung des zweitniedrigsten Notenstücks auf 100 M., aber ohne Begrenzung der Menge.

e. Die Monopolbank unterliegt anderseits der gesetzlichen Verpflichtung, Jedermann auf Verlangen Banknoten gegen Edelmetallgeld und Währungsmetall zu geben, und zwar so, daß sie für Währungsmünze unbedingt nach dem Nennwerth, für Barrenwährungsmetall unter Abzug eines kleinen, die Prägekosten höchstens um den Zinsverlust bis zur vollendeten Prägung überschreitenden Betrags Banknoten geben muß. Auch wenn die Prägung für Private im Münzgesetz nicht zugelassen wird, sollte der Monopolbank wenigstens das Recht, zu einem bestimmten Satze Münze des Währungsmetalls prägen zu lassen, ertheilt werden [100]).

5. Eine Dotation der Bank mit einem angemessen hohen, im Bankgeschäft mit anzulegenden eigenen Stammkapital, dessen Verminderung bei der Staats- und bei der privaten Monopolbank nur mit gesetzlicher Ermächtigung erfolgen kann. Dieses Kapital soll in einer ungefähren Proportion zu den Passiven, namentlich zu den metallisch

---

[99]) Die Bestimmungen der Preuß. Bankordnung § 32 (s. o. S. 61) genügen schon jetzt kaum und müssen bei einer etwaigen Verwandlung der Bank in eine Deutsche Reichsbank auch im gemischten Banksystem schärfer bestimmt werden. Beim Monopolbanksystem wäre die Verpflichtung der Filialen eher noch zu erweitern. Debatten bei d. Errichtung einer Filiale der Preuß. B. in Bremen in 1872. S. Brem. Ges. v. 17. Nov. 1872. Auch in der französ. Bankenquête ist über die Französ. Bank die Klage geführt worden, daß sie an den Filialen theils gar nicht, theils nicht prompt genug die Noten einlöse (wonach die Bemerk. S. 61 oben zu berichtigen ist). E. Pereire hat nicht ungeschickt nachzuweisen gesucht, daß dadurch unter Umständen Baargeld in Privatkassen bleibt, statt der Bank zuzufließen (s. die Auszüge bei Wirth, Bankwes. S. 164). Die Sachlage scheint die zu sein, daß die Filialen in der Regel prompt einlösen, aber in Grenzplätzen in Zeiten des Gelberports wegen der Größe der Summe und der Transportkosten des Baargelds Schwierigkeiten machen (Straßburg, Marseille). Der Verpflichtung zur Einlösung entzieht sich die Bank auch dann nicht, verlangt aber einen kurzen Termin, der eben gesetzlich zu firiren wäre, und zwar auf eine möglichst kurze Zeit; 3 Tage genügen jetzt in Frankreich oder Deutschland gewiß. Die Transportkosten hat die Bank mit Recht zu tragen. S. Wirth, eb. S. 195—196. S. übrigens auch unten Anm. 105.

[100]) Nach den Grundsätzen der Münzordnung werden sich diese Bestimmungen im concreten Fall etwas verschieden gestalten müssen. Wo unentgeltliche Prägung für Private besteht, wie in England, fällt die Anrechnung von Prägekosten Seitens der Bank bei der hier gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung der Bank, Noten gegen Bullion abzugeben, fort und wird nur eine kleine Zinsverlustdifferenz angerechnet: 3 Pf. 17 Sh. 9 d. statt 3 Pf. 17 Sh. 10½ d. p. Unze nach dem Münzgesetz.

ungedeckten Passiven — nach längerem, z. B. 3jährigem, Durchschnitt berechnet — gehalten, also eventuell erhöht werden müssen. Unsere Vorschläge S. 447 für die Preußische Bank sind auf eine eigentliche Monopolbank anwendbar. Danach sollte die ungefähre Proportion des Kapitals zum Notenumlauf nicht über 1 : 6, zum metallisch ungedeckten Notenumlauf nicht über 1 : 4 auf die Dauer steigen. Eine Deutsche Monopolbank würde gegenwärtig wohl mindestens mit einem Kapital von 60—70 Mill. Thl. zu dotiren sein, höher als die etwaige Reichsbank im gemischten System, weil jene eben auch an Stelle der kleineren Banken träte. Das eigene Kapital der Französischen Bank war schon seit längerer Zeit vor 1870 zu klein, zumal es zum Theil dem Staate geliehen ist. Dasjenige der Englischen Bank wäre groß genug, wenn es nicht größtentheils in der Staatsschuld festgelegt wäre (s. o. S. 452 Anm. 852). Die Oesterreichische Nationalbank hätte wohl auch jetzt noch nach der Reduction ihres Kapitals auf 90 Mill. fl., zumal neben ihrem starken Reservefonds, selbst nach Wiederaufnahme der Baarzahlung ein genügendes Kapital, wenn nur nicht außerdem so große Massen Staatspapiergeld circulirten, für das die Bank indirect mit aufkommen müßte. Das eigene Kapital nebst Reservefonds der Russischen Bank (1868 20.^{5} M. R.), also der betreffende Staatseinschuß ist gänzlich unzureichend. Die Befugnisse der Eigenthümer (Actionäre) der Privatbank in Betreff der Verminderung des Stammkapitals sind demgemäß zu beschränken. Auch die Erhöhung wird beim reinen Monopolsystem von gesetzlicher Ermächtigung mit abhängen müssen, weil dadurch der Gewinnantheil des Staats sich verkleinern kann. Sie ist aber im Allgemeinen zu begünstigen. Im Uebrigen s. über die Function des Kapitals S. 423 ff.

6. Die Anlegung eines Reservefonds vornemlich nur zur Deckung von Verlusten im Bankbetriebe, nicht zur Erhöhung des Bankcapitals, das besser von vornherein oder durch neue Einzahlungen auf die erforderliche Höhe gebracht wird; auch bei der Privatbank in der Regel nicht zur Ausgleichung der Jahresdividende. Die Höhe des Reservefonds für den ersten Zweck braucht keine bedeutende zu sein. Einige, höchstens 5 Procent des Kapitals werden völlig ausreichen. Der Reservefonds ist ebenfalls im Bankgeschäft mit anzulegen. S. im Uebrigen oben S. 463—474.

7. Die Höhe des Notenumlaufs der Monopolbank ist abgesehen von den obigen Bestimmungen über die Stückelung nicht weiter und nicht anders zu begrenzen, als es durch die unter der folgenden Nummer zu erwähnenden Deckungsvorschriften wirksam genug geschieht. Daher hat sowohl eine gesetzliche Vorschrift über ein absolutes Maximum des Notenumlaufs (s. o. S. 164 ff.), als über ein absolutes Maximum des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs (sog. „Contingentirung", Peel'sche Acte, s. o. S. 229 ff., 242 ff., 353 ff.) zu unterbleiben, aus Gründen, welche an den angegebenen Stellen und in dem Abschnitt von der Discontopolitik (S. 544 ff., 565 ff.) grade für den Fall der Centralbank dargelegt sind. Brauchbare Anhaltspuncte aus der Erfahrung, d. h. aus der Statistik der Minimalmengen der Noten oder der metallisch ungedeckten Noten in der Vergangenheit, fehlen ohnedies zur Festsetzung solcher ziffermäßigen Grenzen für die Zukunft, zumal in einem Lande mit noch nicht gesättigtem Notenumlauf und mit veränderlicher Noten-

stückelung [101]). Von der noch weiter gehenden, ganz übertriebenen und nur die Volkswirthschaft mit einem zwecklos großen Metallkapital belastenden Forderung gesetzlicher voller Baardeckung der Noten braucht auch beim Monopolsystem nicht die Rede zu sein. Nur bei der Staatsbank wäre eine solche Forderung, die die Noten wieder zu Depositenscheinen machte, ohne irgend größere Sicherung in Krisen, überhaupt durchführbar [102]). Ebenso wenig soll im einzelnen Falle die Monopolbank an die Innehaltung eines unüberschreitbaren Verhältnisses des Notenumlaufs oder des metallisch ungedeckten Notenumlaufs zum eingezahlten Stammkapital gebunden sein. Daraus würden ähnliche Inconvenienzen wie in den beiden anderen Fällen der Begrenzung des Notenumlaufs entstehen. Es genügt vielmehr, daß durch eine die Ausdehnung des Notenumlaufs in längeren Perioden begleitende Vermehrung des Stammkapitals eine ungefähre Maximalproportion des Notenumlaufs zu dem Ka-

---

[101]) Die Ziffer von 14 Mill. Pf. St., welche in der Peel'schen Acte von 1844 für die Englische Bank als Maximalbetrag der metallisch ungedeckten Noten festgesetzt wurde, beruht auch keineswegs auf einer wirklichen Erfahrungsthatsache, betreffend das vorgekommene Minimum, so oft man dies auch behauptet hat. S. o. S. 232, 353. Von 1834—38 z. B. — früher noch höher — war der Notenumlauf nach Vierteljahrsdurchschnitten fast immer 18—19 Mill., Minim. 17.^{2}. Nach den Wochenausweisen von 1840—44 ist das seltene Minimum 15.^{4}; gewöhnlich war der Umlauf über 16, seit 1842 immer über 18 Mill. und später noch höher, trotz der Concurrenz der Landbanknoten. S. Tooke-Asher I., 775 ff. Bei der vollends seit 1870 eingetretenen Entwicklung der Preuß. Bank eine Contingentirungsziffer berechnen zu wollen, wäre rein unmöglich; man könnte sie nur erfinden. Die Ziffer ist aber schließlich eben der practische Punct in der ganzen Streitfrage. Da in England das Stammkapital etwa eben so groß, mit dem Reservefonds („Rest") noch erheblich größer ist, als die nunmehrige Contingentirungssumme von 15 M. Pf. St., so ist die Wirkung des Princips nur eine andre, als sie es ohne ein entsprechend ebenso hohes Kapital bei d. Preuß. B. wäre.

[102]) Die Logik der absoluten Gegner der metallisch ungedeckten Banknoten, z. B. Geffcken's a. a. O. S. 39, fasse ich allerdings nicht. Hier wird v. Unruh in der Verwerfung der bankmäß. Deckung zum Theil mit Wechseln beigestimmt, dann heißt es: „Die Vorsicht (sic! es war bei der Anschwellung des Baarvorraths in der Französ. Bank 1866—70 gar nicht von spontaner Thätigkeit der Bank die Rede, was in solchen Fragen auch meistens übersehen wird, s. o. S. 207, Anm. 401) könne kaum weiter gehen, als es 1870 bei der B. v. Frankreich der Fall war, wo 1297.^{5} M. Fr. baar gegen 1447 M. Noten standen u. doch (!) mußte die Baareinlösung sofort nach dem ersten Kriegsunglück eingestellt werden." M. a. W. damals war der ideale Zustand der Volldeckungsmänner ja fast erreicht, zeitweise noch etwas weiter als nach obigen Ziffern. Und doch Zahlungssuspension, freilich bei 7—800 Mill. Fr. Casse! Denken wir uns, in Frankreich hätte gesetzlich die volle Baardeckung bestanden, so würde man in der damaligen Noth und Kopflosigkeit eben auch diese gesetzliche Vorschrift aufgehoben haben u. das Resultat wäre dasselbe gewesen. In großen Krisen des Staatslebens, wo allein Suspensionen großer Banken vorkommen, kennt eben leider immer wieder Noth kein Gebot. Aber die Bankverfassung ändert daran nichts. Nöthigenfalls hätte man über die Bank hinweg Staatspapiergeld ausgegeben, wie in Nordamerica, und abermals dasselbe Resultat gehabt, die Bank wegen des unvermeidlichen Zwangscurses dieses Papiergelds dann auch doch zur Suspension gezwungen. Vielleicht sind die Gegner dann noch consequenter u. verwerfen wegen der Gefahr, daß die Volldeckung und Baarzahlung suspendirt worden, jede auch voll gedeckte Note. Aber auch das gewährte keine Sicherheit in Staatskrisen, weil man eben alsdann ganz neues uneinlösbares Papiergeld ausgeben würde. Die Volldeckung mit Rücksicht auf solche Krise verlangen, wo sie doch keine Garantie gewährt, scheint mir daher ganz unlogisch. Sonst aber ist sie vollends unnütz und schadet nur.

pital innegehalten werde, wie es oben S. 448, 452 für die Preußische Bank verlangt wurde. Jede der erwähnten weiter gehenden Beschränkungen der Bank lähmt nur die creditwirthschaftliche Function der letzteren in Krisen und damit den relativ stichhaltigsten Grund für das Notenmonopol, steigert sogar die Schwierigkeiten in Creditkrisen noch mehr, wie wir oben nachgewiesen. Das Fehlen solcher Beschränkungen hat dagegen bei guter Notendeckung, beim Ausschluß kleiner Noten, bei Fürsorge für sofortige, an verschiedenen Stellen mögliche Noteneinlösung, endlich bei umfassender Publicität auch bei der Monopolbank keine besonderen Bedenken.

8. Die Notendeckung der Monopolbank soll ebenfalls die streng bankmäßige aus Baarfonds und kurzfälligen Forderungen, am Besten nur Wechseln, in richtiger, der Bankverwaltung unter der Controle der Oeffentlichkeit frei zu bestimmen überlassener Combination sein. Die Gründe sind die eingehend früher für alle Zettelbanken entwickelten, sie haben bei der Monopolbank noch größeres Gewicht; s. o. S. 239 ff., 252 ff. Daher unterbleibt besser, nach der bewährten, auch in der Enquête gebilligten und seitdem bis zum Kriege von 1870 beibehaltenen Praxis der Französischen Bank eine Vorschrift über einen Minimalbetrag, insbesondre über eine Minimalquote des Baarfonds vom Notenumlauf, wie es auch oben S. 449, 454 ff. für die Preußische Bank befürwortet wurde. Jede solche Bestimmung wirkt sonst in Krisen wieder zwecklos hemmend auf die Function, die Leistungsfähigkeit der Bank. Ihr Mangel hat aber wiederum, wie die Erfahrung mit der Französischen Bank auch zeigt, keine Bedenken. Unter der Controle der Oeffentlichkeit, welche notorisch grade bei einer Centralbank sehr rege und wirksam ist, wird wenigstens beim heutigen Stande der Kenntniß der Banktechnik, des Einflusses der internationalen Zahlungen u. s. w. eine große Bankverwaltung von freien Stücken einen genügend, in der Regel einen ziemlich hohen Baarvorrath halten [103]). Stricte Vorschriften über die Noteneinlösbarkeit an den Filialen zwingen ebenfalls zur genügenden Hochhaltung des Baarfonds. Soll jedoch trotzdem eine gesetzliche Bestimmung über die Minimalhöhe des Baarvorraths getroffen werden, so verdient die übliche Drittelvorschrift immer noch den Vorzug vor jeder anderen ähnlichen, z. B. vor der Contingentirung. Denn sie ist nicht willkührlicher als diese und schmiegsamer, so daß durch sie die Function der Bank nicht so unterbunden wird. Bei der Preußischen Bank brauchte also eventuell wenigstens keine Veränderung einzutreten, S. 449. Für die Bankfähigkeit der Wechsel wird an der Maximalfrist von 3 Monaten und an 2, eventuell 3 guten Unterschriften festzuhalten sein. In allem Uebrigen haben wir uns auf die Erörterungen über die Wechseldiscontirung S. 270 ff. zu beziehen, die auch für die Monopolbank Geltung behalten. Ein Unterschied zwischen der Staats- und der privaten Monopolbank braucht hinsichtlich der Notendeckung nicht gemacht zu werden. Besondre Cautelen

---

[103]) Mit den gern citirten Fehlern der Politik der Engl. Bank in den 30er Jahren (Tooke-Asher I., 338 ff. 424 ff., meine Beitr. S. 241 ff.) sollte man in dieser Frage doch nicht immer wieder kommen. Die Französ. u. Preuß. Bank haben sich ohne Contingentirung u. dgl. niemals solche Fehler zu Schulden kommen lassen, denn mit 1848 u. 1870 ist aus den in Anm. 102 erwähnten Gründen überhaupt bei d. Französ. B. nichts in dieser Frage zu beweisen. Sicher würde auch ohne Peel'sche Acte die Engl. Bank die ehemaligen Fehler nicht wiederholt haben.

sind für die Discontirung von Staatswechseln und Schatzscheinen bei beiden Banken, in erhöhtem Maaße bei der Staatsbank geboten, s. o. S. 300 ff. u. unten Abschn. c.

9. Die übrigen Geschäfte und die Veranlagung des Stammcapitals der Monopolbank. Zweckmäßig erscheint auch bei der Monopolbank die Einräumung eines gesetzlichen Vorzugsrechts der Noten auf die Activa, weil auf diese Art am Einfachsten und ohne Präjudiz für die gedeihliche Entwicklung anderer passender Bankgeschäfte der sonstige Activ- und Passivgeschäftskreis der Monopolbank zu regeln ist, s. o. S. 385.

a. Unter der Voraussetzung, daß die specielle Notendeckung in der obigen Weise gesetzlich bestimmt wird, empfiehlt es sich, den Activgeschäftskreis der Bank auf das Lombard-, Contocorrent- und auf ein beschränktes Effectengeschäft auszudehnen. Für die beiden ersteren gelten auch hier die Erörterungen oben S. 306 ff. und 399 ff. Das Effectengeschäft sollte auf einen mäßigen Umfang der Kapitalanlage in Effecten, z. B. auf ein Fünftel oder ein Viertel des Stammkapitals, ähnlich wie bei einzelnen Deutschen Zettelbanken (Frankfurt und andere süddeutsche), ferner auf bestimmte Arten Effecten beschränkt werden. In letztrer Beziehung wird eine Cautel zu treffen sein, daß die Monopolbank nicht zu viel Staatspapiere erwerbe und dadurch in nähere Beziehung zum Staatscredit trete. Bei der Staatsbank ist diese Cautel noch sorgfältiger als bei der Privatbank zu ziehen, s. u. Abschn. c. Das Hypothekengeschäft bleibt besser ausgeschlossen, da es erwünscht ist, daß die Monopolbank im Interesse ihrer creditwirthschaftlichen Function ihre Mittel möglichst leicht und schnell realisirbar anlege, was beim Hypothekengeschäft nicht der Fall sein kann. Andere als Bankgeschäfte, z. B. gewöhnliche Handelsgeschäfte, bleiben selbstverständlich untersagt.

b. Zur Anlage in den genannten Activgeschäften, dann in der Wechselbiscontirung dient das Stammkapital, der Reservefonds und die Summen, über welche die Bank aus anderen Passivgeschäften als der Notenemission, verfügt. Von solchen Passivgeschäften ist namentlich das Depositengeschäft in allen seinen Hauptformen (unverzinsliche, verzinsliche, Girokapitalien, Depositen in Contocorrent, „Checkdepositen", auf die mittelst Checks gezogen wird, „Buchcreditdepositen", die aus der Gutschrift der von der Bank gewährten Credite bestehen u. s. w.) nicht nur bei der Monopolbank zuzulassen, sondern seine Entwicklung auch möglichst zu begünstigen. Die Gründe dafür sind in dem Abschnitte vom Depositengeschäft S. 373 ff. und von der Discontopolitik (besonders S. 545, 557 ff.) und zwar zum Theil grade schon mit Bezug auf die Centralbank dargelegt worden. Die Französische, Englische, Russische Bank können hierin der Preußischen und Oesterreichischen oder einer eventuellen Deutschen Reichsbank zum Vorbild dienen. Namentlich wird die Monopolbank, die Staats- wie die Privatbank, das öffentliche Depositengeschäft gehörig entwickeln müssen, also dem Staate und der Finanzverwaltung u. s. w. als Banquier dienen. Eine solche Geschäftsverbindung zwischen Staat und Bank, wo ersterer Creditor ist, hat keine finanziellen Bedenken und erhebliche volkswirthschaftliche Vortheile. S. o. S. 385 ff. (öff. Depos.geschäft). Die Ausstellung von Giroanweisungen und von Wechseln und Anweisungen überhaupt ist der Monopolbank zu gestatten, aber so weit es sich um Sichtpapier handelt unter

denselben Deckungsvorschriften wie die Notenausgabe, im Uebrigen mit den gleichen Deckungen wie das Depositengeschäft, also mit dem obigen Activgeschäftskreis. S. o. S. 391 ff. Auch die Rückdiscontirung von Platzwechseln und der Verkauf fremder Metallwährungswechsel ist der Bank zu erlauben. S. o. S. 394 ff., 548.

Die weitgehende Specialität der Geschäftsberichte und der Bilanzen, mindestens der jährlichen Hauptbilanz muß besonders auch die übrigen Passiv- und Activgeschäfte und Anlagen der Monopolbank leicht und sicher zu überschauen gestatten.

10. Möglichste Entwicklung eines Filialnetzes über das ganze Staatsgebiet. In dieser Beziehung sind der Monopolbank umfassende gesetzliche Verpflichtungen aufzulegen. Das Filialnetz ist, wie wir früher sahen, das nothwendige Complement des Centralbanksystems. Durch dasselbe werden die volkswirthschaftlichen Mängel dieses Systems thunlich vermindert. Je mehr die Centralisation der Notenausgabe durch Privilegien begünstigt wird, also am Meisten bei der Monopolisirung der Notenausgabe, desto weiter muß die Verpflichtung der Bank zur Errichtung von Filialen gehen. Es läßt sich nun nicht wohl im Bankgesetz für die Monopolbank oder in der Concessionsurkunde für die private Monopolbank im Voraus genau einzeln jeder Ort bezeichnen, wo die Bank eine Filiale errichten muß und welchen Ranges diese Filiale sein soll. Aber gewisse Grundsätze über das Filialwesen und einige generelle Bestimmungen, wie es mit der Verpflichtung der Bank zur Errichtung von Filialen gehalten werden soll, gehören unbedingt in das Bankgesetz, um einen gesetzlichen Anhaltspunct für in dieser Hinsicht an die Bank zu stellende Anforderungen zu gewinnen. Das ist bei der Staats- und bei der Privatbank nothwendig, wie die Geschichte der großen Banken auch zeigt. Die Errichtung von Filialen ersten Rangs in Hauptplätzen liegt gewöhnlich im finanziellen Interesse der Bank, weil letztrer dadurch Geschäfte zugeführt, den Noten ein erweitertes Umlaufsgebiet geschaffen wird, so daß sich hier die Kosten schon bezahlt machen. Aber in Plätzen zweiten und dritten Rangs, geschweige in noch kleineren macht sich die Errichtung der Filialen durch die Zuführung von Geschäften oft nicht oder nicht genügend bezahlt, zumal in der ersten Zeit. Je strenger die Verpflichtung zur Noteneinlösung an den Filialen ausgesprochen wird, desto mehr kann die Errichtung von Filialen eine Last für die Bank werden. Eine Staatsbank wird daher mitunter aus fiscalischen, eine Privatbank aus ähnlichen Rücksichten auf ihre Rentabilität abgeneigt sein, ihre Filialen entsprechend zu vermehren. Man darf es der Preußischen Bank zum Ruhme nachsagen, daß sie diese Rücksichten kaum gekannt hat, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Errichtung von Filialen auch bei ihr nicht ausreichen, s. u. Die Französische und Oesterreichische Bank haben aber oft ihr Privatinteresse gegen die Vermehrung der Filialen geltend gemacht und sind denn auch noch heute gegen die Preußische Bank in der Entwicklung des Filialnetzes weit zurück. Die Englische Bank hat auch nur wenige (13) Filialen, aber das Bedürfniß nach solchen ist hier auch wegen der Entwicklung des sonstigen Bankwesens nicht so groß. Die Russische Reichsbank hat dagegen verhältnißmäßig zahlreiche Filialen, wenn man die geringe Bedeutung der russischen Städte und ihrer Geschäfte

außer den wenigen großen Handelsplätzen berücksichtigt. Die gesetzliche Verpflichtung der Bank zur Errichtung von Filialen kann nun etwa in folgender Weise im Monopolbanksystem geregelt werden:

Die Handels- und Gewerbetreibenden jeden Orts, in welchem eine gewisse Minimalzahl kaufmännischer, Fabrik- und größerer Handwerksgeschäfte eines etwa nach der Gewerbesteuer zu bemessenden Minimalumfangs vorhanden sind, haben das Recht, durch die Handelskammer, zu der der Ort gehört, bei der Regierung auf die Errichtung einer Filiale anzutragen. Die Regierung ist verpflichtet, der Staats- und der Privatbank die Errichtung einer Filiale vorzuschreiben, wenn die Antragsteller einen mäßig gegriffenen, nach dem Ermessen der Regierung im einzelnen Fall zu bestimmenden Minimalbetrag des Wechsel- und Lombardgeschäfts garantiren oder sich anheischig machen, anderenfalls zu den Unterhaltskosten der Filiale einen ebenfalls von der Regierung zu bemessenden Beitrag zu liefern. Dieser kann z. B. in der unentgeltlichen Stellung eines Geschäftslocals bestehen. Jedenfalls darf die Entscheidung über Größe und Art des eventuellen Beitrags und über die Leistung eines solchen überhaupt nicht allein vom Willen der Bank abhängen, sondern muß eine gesetzliche Basis haben und danach auch bei der Staatsbank von einer unabhängigen Verwaltungsstelle ausgehen. Bei der Preußischen Bank haben sich hier mitunter Unzuträglichkeiten gezeigt, indem den Anforderungen des Handelstands kleiner Plätze etwas weitgehende und willkührliche Gegenforderungen der Bank gegenüber traten [104]). Eine solche Verwaltungsstelle hat auch über den Rang, die Befugnisse und den Geschäftskreis der Filiale zu entscheiden, falls zwischen der Bank und dem Handelsstand des Orts ein Dissens hierüber besteht. Nicht ausreichend ist die vorkommende Bestimmung, daß die Bank auf Verlangen der Regierung Filialen errichten müsse [105]).

---

[104]) S. über d. Preuß. B. u. ihre Provincialbankcomptoire d. Bankordnung § 39, 40, 100—111, über die Commanditen u. Agenturen § 112. Die Errichtung, Aufhebung oder Verlegung beider letzteren bleibt dem Chef der Bank, die der Comptoire dem König überlassen, — eine zu ausschließliche Befugniß.

[105]) Oesterr. Nat.b. Stat. v. 1862 § 3: d. Bank hat das Recht, an andren Plätzen der Monarchie Filialanstalten f. einen oder mehre Geschäftszweige zu errichten. Sie ist verpflichtet, „in Folge des im Einverständniß mit der Bankdirection von der Staatsverwaltung erkannten Erfordernisses" — eine sehr verclausulirte Bestimmung! — Filialen f. d. Escompte-, Leih- u. Anweis.geschäft zu errichten. Die Auflösung bestehender Filialen kann vor Ablauf der Concessionsdauer der Bank nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen. — Vielfach ist die Frage der Filialen in der Französischen Bankgesetzgebung behandelt. Hier bestimmen die Statuten v. 1808 in Art. 10, daß Discontocomptoire in denjenigen Departementsstädten, wo die Bedürfnisse des Handels die Nothwendigkeit fühlbar machen, errichtet werden sollen. Der Generalrath der Bank entscheidet über die Organisation, welche der Regierung zur Billigung unterbreitet wird. Das Decret v. 18. Mai 1808 enthält Ausführungsbestimmungen hierüber. Nach Art. 2 dieses Decrets bezeichnet der Generalrath der Reihe nach die Städte, in denen Comptoire errichtet werden sollen, letztres geschieht nur mit Kais. Zustimmung im Staatsrath. Der Fonds jedes Comptoirs wird durch den Generalrath bestimmt. Das Decret enthält außerdem nähere Vorschriften über die Geschäfte, die Leitung und Verwaltung der Comptoire. Nach Art. 6 des Ges. v. 30. Juni 1840 können Comptoire der Bank nur errichtet oder aufgehoben werden mittelst einer auf Verlangen des Generalraths der Bank ergangenen Kön. Ordonnanz, in der Form der Reglements der öffentl. Verwaltung. Eine Ordonnanz v. 25. März — 17. April 1841 enthält ein Reglement über die Comptoire. Durch das Decret der provisor. Regierung

Denn hier hängt die Befriedigung des Creditbedürfnisses der Geschäftswelt wieder vom einseitigen Ermessen der Regierung ab, was bei der Staatsbank wegen leicht mitspielender fiscalischen Rücksichten seine Bedenken hat. Gegenüber der privaten Monopolbank wird aber eine den Wünschen des Publicums selbst geneigte Regierung nicht immer leicht mit ihrem Verlangen durchdringen, falls nicht bestimmte Grundsätze gesetzlich feststehen, nach denen über den Anspruch eines Orts auf eine Filiale entschieden werden kann. In Frankreich wie in Oesterreich haben sich hier Schwierigkeiten gezeigt. (S. Anm. 105.)

Die Vertheilung ihrer Fonds auf die Filialen, die sogen. Dotation der Filialen, sowie die Bedingungen, unter welchen die Bank Geschäfte macht, also namentlich discontirt, müssen in der Hauptsache der Bankverwaltung überlassen werden, wie dies auch bei der Französischen Bank mit Recht dem Generalrath (conseil général) zusteht (Anm. 105). Die Bankverwaltung hat hier eben die richtigen Grundsätze der Discontopolitik anzuwenden, welche oben S. 518 ff. dargelegt wurden. Ein gesetzlicher Eingriff oder eine Regelung dieser Verhältnisse durch eine Staatsbehörde wäre mit der nothwendigen Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung für die Solvenz der Bank unvereinbar. Gegen Parteilichkeit zu Gunsten einzelner Plätze sichert wieder die Oeffentlichkeit am Besten. Vorstellungen Seitens der Aufsichtsbehörde bei der Bank, z. B. in Folge von Klagen des Handelsstands eines Platzes, sind außerdem zulässig und z. B. in Oesterreich und Ungarn nicht selten gegenüber der Nationalbank.

Die Monopolzettelbank entnimmt ihre Mittel zur Creditgewährung vornemlich aus der metallisch ungedeckten Notenausgabe, sodann aus den anderen Passiven (Depositen), aus dem Stammkapital und Reservefonds. Soweit nicht durch die Vermehrung der Filialen, sei es durch Erweiterung des Notenumlaufs oder durch das Giro- und Depositengeschäft, die verfügbaren Mittel der Bank in größerem Umfange wachsen als die Ansprüche an sie und die wirkliche Creditgewährung, bedingt natürlich die Ausdeh-

---

vom 27. April 1848 wurden in der damaligen Bank- und Finanzkrisis die bisherigen selbständigen Departemental-Zettelbanken zu Rouen, Lyon, Havre, Lille, Toulouse, Orleans, Marseille als Comptoire mit der Französ. Bank vereinigt, welche seitdem und bis zur Annexion von Savoyen, wo eine selbständ. Bank in Annecy bestand das Notenmonopol in ganz Frankreich hat. Durch das Gesetz v. 9. Juni 1857, welches das Privileg der Bank um 30 Jahre, von Ende 1867 bis E. 1897 verlängert, erlangte die Regierung das Recht zu verlangen, daß die Bank 10 Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes, also zur Zeit des Ablaufs des alten Privilegs, eine Succursale in den Departements errichte, wo dann noch keine bestehen würde (Art. 10). In der Enquête wurde über die Frage der Filialen auch verhandelt. Das Bedürfniß einer Vermehrung der Filialen, eventuell der Errichtung von Filialen 2. Rangs, welche discontiren, ohne Noten einzulösen, wird meistens anerkannt. Die Bestimmung des Gesetzes v. 1857 ist aber auch gegenwärtig noch durchaus nicht vollständig erfüllt. Am 1. Jan. 1871 waren 61 Succursalen in Thätigkeit, 3 gingen im J. 1871 durch den Gebietsverlust ab (Metz, Straßburg, Mülhausen), 2 neue kamen hinzu, so daß Anfang 1872 60 bestanden, der Eröffnung nahe waren damals 4, in Vorbereitung begriffen 8, das gäbe im Ganzen 72, während die Zahl der Departements auch jetzt noch 86 beträgt. Die Oesterr. Nat. Bank hatte freilich 1872 nur erst 21 Filialen in ganz Oesterreich-Ungarn, die Preuß. Bank auf ihrem auch jetzt noch immer bedeutend kleineren Gebiete (nur Bremen u. Elsaß-Lothringen außer Preußen) 1873 166 Bankstellen verschiedenen Rangs.

nung des Filialnetzes eine Verringerung der Durchschnittsdotation der einzelnen Filiale. In solchem Falle begreift sich, daß die älteren Filialorte und der Hauptort auf die Errichtung neuer Filialen oft scheel sehen, obwohl sie wegen des Remessenwechselgeschäfts wieder ein Interesse daran haben können, s. u. Jener Umstand darf aber von der Errichtung sonst erwünschter Filialen nicht abhalten. Grade das Notenmonopol bedingt, einerlei ob eine Staats- oder Privatbank es ausübt, daß die Vortheile des Bankinstituts allen Landestheilen möglichst gleichmäßig zukommen.

Der Umfang der Discontirungskapitalien, welche der Bank aus dem Notengeschäft zufließen, richtet sich natürlich auch mit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Höhe des Notenumlaufs, die Notenstückelung und die Notendeckung. Unsere obigen Vorschläge gestatten hier eine weitere und gleichwohl ungefährliche Creditgewährung, als das Contingentirungsprincip und ähnliche Bestimmungen. Von besonderer Wichtigkeit ist entschieden auch die Notenstückelung für diese Frage. Wird z. B. das kleinste Notenstück auf 100 Mark gesetzt, wie man gegenwärtig in Deutschland mit Vorliebe, unseres Erachtens darin unnöthig hochgreifend, verlangt, statt auf bloß 50 M. nach unserem Vorschlag, so hat die Volkswirthschaft nicht nur den Nachtheil, mit einem größeren circulirenden Edelmetallkapital zu arbeiten, als die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs irgend verlangt, sondern die Creditgewährung der Bank verringert sich entsprechend. Das ist nicht nur ein Nachtheil für die handeltreibenden Classen, denen der Bankkredit zunächst und zumeist zu Gute kommt, sondern auch für die übrigen creditbedürftigen Classen mittelbar mit. Der Einwand gegen diese Vertheidigung von Notengrößen zu z. B. 50 M., daß nemlich mit demselben Grunde noch kleinere Noten verlangt werden könnten, trifft dagegen nicht zu, weil gegen solche Noten eben andre überwiegende Rücksichten sprechen, die unseres Erachtens bei 50-M.-Noten nicht vorhanden sind. S. auch S. 550—557.

Ein Beispiel dafür, daß durch die räumliche Ausdehnung der Geschäfte und des Filialnetzes der Notenumlauf einer Centralbank sehr zunehmen und dadurch mit vermehrten Creditansprüchen auch vermehrte Mittel zur Creditgewährung sich einfinden, liefert die Entwicklung der Preußischen Bank seit 1866 und 1871: die starke Vermehrung des Notenumlaufs ist jedenfalls zu einem großen Theile auf die Ausdehnung der Geschäfte nach den neuen Provinzen, Bremen, Elsaß-Lothringen zurückzuführen. (S. Stat. Anh.)

Die Entwicklung des Filialnetzes einer Central- oder Monopolbank hat übrigens neben der unmittelbaren creditwirthschaftlichen auch noch eine erhebliche allgemein-wirthschaftliche und dadurch socialpolitische und culturliche Bedeutung. Durch das Filialsystem werden Wechsel auf kleine Plätze begebbar ohne Verlust, dadurch die Creditfähigkeit der Geschäftsleute solcher Plätze und die Concurrenzfähigkeit letztrer gegenüber den grade im Creditwesen so manchfach begünstigten Hauptplätzen vergrößert und es wird der stark centralistischen Tendenz unseres modernen Wirthschaftslebens, welcher sonst das Centralbanksystem noch Vorschub leistet, wenigstens etwas entgegengearbeitet. Auch in dieser Hinsicht verdient die Politik der Preußischen Bank hohes Lob. Das decentralisirte Bankwesen leistet auch bei guter Verbindung unter den Banken und bei der Einrichtung der Aus-

gleichungshäuser kaum dasselbe in diesem Puncte, Wechsel auf kleine Orte ohne Verlust begebbar zu machen, wenn gleich es sonst in seiner socialpolitischen Wirkung dem Centralbanksystem überlegen ist.

11. Die Rentabilität und die finanzielle Seite der Monopolbank. Das Banknotenregal, welches im Monopol ausgeübt wird, ist kein Finanzregal im eigentlichen Sinne, durch welches eine Steuer oder steuerartige Einnahme bezogen werden soll, sondern es ist ein Hoheitsrecht, das im volks- und staatswirthschaftlichen Interesse besteht [106]). Daraus folgt, daß eine einseitig fiscalische Ausnutzung, ebenso wie z. B. bei dem Postregal, unterbleiben muß. Demgemäß ist die Staatsbank zu verwalten und sind bei der privaten Monopolbank gesetzliche Vorkehrungen nothwendig, um einer einseitig privatwirthschaftlichen, bloß auf die Rentabilität schauenden Bankpolitik vorzubeugen. Die öffentlichen Functionen im Interesse der Volkswirthschaft müssen daher immer voran stehen, auch auf die Gefahr hin, daß dabei eine Verminderung der sonst möglichen Rente eintrete [106a]). Demgemäß sind die obigen Forderungen in Betreff der Einlösung der Noten an den Filialen, also der Uebernahme der Transportkosten für das Metallgeld, ferner in Betreff der Haltung eines genügenden Baarvorraths, einer die Restrictionen nicht in gewinnsüchtiger Absicht übertreibenden Discontopolitik, der Errichtung von Filialen u. a. m. zu rechtfertigen.

Anderseits gehört der Bankbetrieb zu den Erwerbsgeschäften, bei denen der privatwirthschaftliche Gesichtspunct der höchstmöglichen Rente maßgebend ist. Dieser Gesichtspunct darf und soll auch soweit zur Geltung kommen, als die Rücksicht auf jene öffentlichen, richtig erfaßten Zwecke und Functionen nicht eine Einschränkung verlangt. Nach diesem Princip wird im modernen Staate die Post, die Telegraphie, mehr und mehr auch das Eisenbahnwesen, ferner von dem alten Domanialeigenthum das Forstwesen mit Recht verwaltet [107]). Die Staatsbank würde sich hier, als Einnahmequelle aufgefaßt, anreihen. Die private Monopolbank soll möglichst ebenso finanziell behandelt werden. Da die Monopolbank grade um ihre öffentliche Functionen, z. B. in Betreff der Discontopolitik (s. o. S. 430, 548), ordentlich wahrzunehmen, unbedingt ein starkes eigenes Kapital braucht, so muß nur für dieses zuvor die übliche Verzinsung erlangt werden, ebenso wie z. B. bei den Eisenbahnen. Aber eine darüber hinausgehende Rente ist mindestens nicht nothwendig, wenn auch mit Recht mitzunehmen, falls nur die öffentlichen Zwecke der Bank nicht darunter leiden. Diese Rente ist dann wesentlich eine Mitfolge des Monopols und gebührt eben deßhalb möglichst ganz dem Staate. Mit Recht bezieht der letztere daher bei der privaten Monopolbank auch einen Gewinn [108]), entweder in der Form des

---

[106]) S. Rau-Wagner, Finanzwissensch. 1872, I., § 86 ff., 96 ff., 101 ff., namentlich über den verschiedenen Grund der Regalisirung u. die Unterscheidung der priv. wirthsch. Einnahmen, Gebühren, Finanzregale, Steuern.

[106a]) Deßhalb läßt sich § 1 der Preuß. B. O. billigen: die B. sei bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel u. Gewerbe zu unterstützen. Nur der weitere Satz: „und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen“ erregt Bedenken, wegen der S. 525, 539 dargelegten Gründe.

[107]) Ebendas. § 224 ff., § 167 ff., 176, 261.

[108]) S. auch die Behandlung dieser Frage in Rau-Wagner Finanzwissensch. § 210, 211.

eigentlichen Gewinnantheils — das Beste — oder in derjenigen eines Darlehens der Bank aus dem Kapital oder auf andre Weise. S. o. S. 451, 458 ff. Diesen Gewinn für den Staat möglichst zu erhöhen, also für die Eigenthümer der Privatbank möglichst zu verringern, ist ebenfalls ein ganz gerechtfertigtes Bestreben, das z. B. bei der Englischen Bank immer mehr verwirklicht worden ist (s. o. S. 460 Anm. 859). Wird indessen überhaupt einmal statt der Staatsbank eine Privatbank zur Ausübung des Notenmonopols gewählt, so muß immerhin eine Rente des Privatkapitals über die nothwendige Minimalverzinsung (z. B. 4½—5%) hinaus *im Princip für zulässig* erklärt werden, m. a. W. die unbedingte Einstreichung des *ganzen* überschießenden Gewinns für den Staat in diesem Falle ginge zu weit. Denn die Wahl der *Privatbank* wird hier eben wieder erfolgt sein, weil *diese Bank größere Garantieen für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen*, z. B. hinsichtlich der Unabhängigkeit von den Staatsfinanzen zu bieten schien, als die Staatsbank. Nur dieser Gesichtspunct rechtfertigt überhaupt die Uebertragung des Notenmonopols an die Staatsbank [109]) und wird er im concreten Falle mit Recht gebilligt, so ist auch eine die gewöhnliche Verzinsung übersteigende Rente des Privatkapitals, das hier eben etwas Besondres leistet, zu billigen. *Nicht* über diese Plusrente *an sich*, nur über ihre *Höhe* ist daher alsdann zu streiten und hier gilt freilich wieder der privatwirthschaftliche Satz, daß der Staat sein Notenmonopol möglichst theuer an die Bank „verkaufen" soll.

Ob Staats- oder Privatbank: die von der Bank zu zahlenden *Staatssteuern* vermindern den Reingewinn im ersten Falle direct, im zweiten indirect für den Staat, denn bei dem Contract zwischen dem Staate und der Privatbank wird letztere natürlich diesen Steuerbetrag in Anschlag bringen und danach eben weniger für das Monopol zu zahlen, bez. den procentweisen Gewinnantheil des Staats herabzudrücken suchen. Im Effecte wird es also gewöhnlich einerlei sein, ob die Steuern besonders berechnet werden oder nicht. Ersteres verdient jedoch selbst bei der Staatsbank den Vorzug, um die *wahre Rente* richtig zum Vorschein kommen zu lassen, wie sich dies auch bei den Domänen und anderen Staatserwerbsanstalten empfiehlt. Die Privatbank wird ferner doch bei der formellen Herbeiziehung zur Steuer, namentlich auch zu den Stempelabgaben, sicherer richtig getroffen werden, als bei dem anderen Verfahren [110]). Sonst sind die oben für die deutschen Centralbanken aufgestellten Grundsätze auch auf die Monopolbanken anzuwenden; S. 451, 459 ff.

---

[109]) Ebendas. § 209, wo aus diesen Gründen der Privatbank doch noch ein relativer Vorzug gegeben, aber ebenso wie im obigen Abschn. sub a S. 594 ff. die außerordentl. Relativität der Gründe für und wider zugestanden wird.

[110]) S. über die *Engl.* B. oben S. 460 Anm. 859. Die *Oesterr.* B. hat Steuerfreiheit f. d. Vermögen der Bank u. die Einkünfte, die die Gesellsch. im statutenmäß. Wege bezieht, mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefonds und der von der Bank für die Actionäre zu errichtenden Eink.steu. Die Bücher, Vormerkungen der Bank und die in ihrem Namen in Ausübung der stat.gemäßen Geschäfte ausgestellten Urkunden sind stempelfrei. § 63, 64. In den Ausweisen kommt ein Gebührenpauschale f. d. Darlehensgeschäft vor. Nach d. Ges. v. 30. Juni 1840 werden die Stempelgebühren für die Noten der *Französ.* B. nach dem Jahresdurchschnitt der circul. Noten (u. Billets à Ordre) bemessen. Ueber d. *Preuß.* B. s. o. S. 458 Anm. 858. Aufhebung der Stempel- und Sportelfreiheit bei ihr mit Recht zu verlangen.

12. Die Auflösung der Monopolbank kann wie die Errichtung nur durch Gesetz erfolgen, einerlei ob es sich um eine Staats- oder um eine Privatbank handelt. Letztren Falls sind also die Befugnisse der Eigenthümer (Actionäre) einzuschränken. Das Nähere ist in der Concessionsurkunde festzustellen. Die Einrufung der Noten und die Präclusion nach Ablauf der Einlösungsfrist ist im Wesentlichen bei allen Banken gleichmäßig zu regeln. Daher gelten hier die Grundsätze, welche oben S. 593 für das freie Zettelbanksystem aufgestellt worden sind. Der etwaige Gewinn aus präludirten Noten gebührt beim Notenmonopol vollends dem Fiscus allein, nicht der Privatbank. Einige weitere Bemerkungen über die Auflösung in den folgenden beiden Abschnitten.

c. Einige besondere Puncte bei der Staatsbank.

Entscheidet man sich für die Ausübung des Notenmonopols durch eine reine Staatsbank, eine auch von den Anhängern dieses Monopols in Deutschland neuerdings gern ins Auge gefaßte Eventualität, so handelt es sich vor Allem darum, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Bank mit den möglich stärksten Bürgschaften zu umgeben. Letztere werden sich nach der Staatsform mit richten müssen. Im absolut monarchischen Staate sind sie von vorneherein mehr nur formaler Art und mäßigen Werths. In der constitutionellen Monarchie und in der modernen Repräsentativ-Republik lassen sie sich jedoch für normale Zeiten genügend sicher herstellen. Auch dafür kann hier wohl unter allen Umständen gesorgt werden, daß die Bankverfassung nur auf gesetzlichem Wege verändert, nur durch Gesetz besondre Mittel der Bank für außerordentliche Finanzzwecke des Staats zur Verfügung gestellt werden können. Aber klar muß man sich gleich zum Beginn darüber sein, daß durch die sorgfältigsten Cautelen eine Ausbeutung der Bankmittel, also namentlich der Notenemission, zu Finanzzwecken in großen Krisen des Staatslebens, wenn andre Mittel schwer oder gar nicht zu beschaffen sind, nicht sicher verhütet werden kann. Deßhalb unterlasse man die Einrichtung solcher Cautelen nicht. Sie werden für gewöhnlich nicht den Dienst versagen und nützlich sein. Selbst in solchen Krisen bilden sie ein momentanes Hinderniß, das erst auf gesetzlichem Wege beseitigt werden muß und haben, wenn keinen anderen, so doch den Vortheil, nochmals zur Prüfung der Richtigkeit oder Unerläßlichkeit des einzuschlagenden Wegs, der zur Papiergeldwirthschaft führt, zu veranlassen. Aber man täusche sich nicht über die gewünschte größere Tragweite dieser Cautelen: sie haben in solchen Zeiten keine weitere. Wie indessen schon oben bemerkt wurde, läßt sich dieser Sachverhalt kaum gegen das Staatsbanksystem verwerthen, denn bei der privaten Monopolbank machen sich die Dinge regelmäßig auch nicht anders. Ja, wie gesagt, selbst die Decentralisation der Notenausgabe oder das Princip der vollen Baardeckung, also der Ausgabe von Depositenscheinen statt von Banknoten oder endlich das Fehlen selbst solcher Scheine verhütet in schweren Krisen des Staatslebens nicht sicher, daß der Staat zur Papiergeldpresse greife. Nicht in gesetzlichen Cautelen gegen diese Gefahr, sondern im Staatsschatzsystem und in vorher in Friedenszeit vorbereiteten, rasch ergiebig zu machenden Extrasteuern

liegt die „practische“ [111]) Abhilfe, um hier nur von finanziellen Hilfsmitteln zu reden, wie in der Erkenntniß der unsäglichen Nachtheile der Papiergeldwirthschaft die beste Warnung vor einer solchen Finanzpolitik liegt [112]). Eine gesetzliche, etwa gar verfassungsmäßige Bestimmung, daß der Staat niemals zu Finanzzwecken die Bank benutzen oder Papiergeld ausgeben oder Einstellung der Baarzahlung und Zwangscurs decretiren dürfe, ist natürlich werthlos und ein staatsrechtlicher Nonsens, wie jede gesetzliche Vorschrift, die sich selbst als unaufhebbar bezeichnet [113]).

Nur unter dem vorausgeschickten Vorbehalt sind also die folgenden, an sich sonst nothwendigen Bedingungen und Cautelen für eine möglichst gut functionirende Staats-Monopolzettelbank von Werth.

1. Die Staatsbank muß ein selbständiges Institut mit dem Rechte der juristischen Person sein, nicht etwa nur eine Abtheilung eines Ministeriums, einer Behörde. Das Gesetz muß diesen rechtlichen Character bei der Staatsbank ebenso genau wie bei der privaten Monopolbank präcisiren [114]).

2. Als solches selbständiges Institut muß die Staatsbank möglichst unabhängig von der Verwaltung, insbesondere von dem Finanzministerium hingestellt werden. Im concreten Fall wird ihre Stellung nach dem Staatsrechte der verschiedenen Staaten etwas verschieden sein. Unbedingt sollte die Bank nur niemals zum Finanzministerium, wenn über-

---

[111]) S. Rau-Wagner, Fin.wiss. I. § 83—83c.

[112]) Ohne jene practischen Vorkehrungen nützt freilich diese Erkenntniß nicht viel; darüber täuschte man sich auf dem volkswirthsch. Congresse in Hannover 1864 in d. Papiergeldbebatte wie gewöhnlich. Ich vertrat bereits damals den anderen Standpunct, obwohl ich in Oesterreich die beste Gelegenheit gehabt, die schlimme Seite der Papiergeldwirthsch. zu erkennen. Diese habe ich in meinen Schriften über österr. u. russ. Pap.geld u. Finanzen u. im Art. Papiergeld im Staatswörterb. B. VII. gewiß lebhaft genug geschildert. S. o. S. 17 A Anm. 15.

[113]) Es half denn auch in Newyork i. J. 1857 nichts, daß daselbst die Staatsverfassung v. 1846 Art. VIII. Sect. 5 der Legislatur die Macht abgesprochen hat, irgend ein direct oder indirect eine Zahlungssuspension der Banken sanctionirendes Gesetz zu erlassen. Die Banken suspendirten doch u. die Gerichtshöfe interpretirten zu ihren Gunsten. Das geschah sogar bei decentralisirtem Bankwesen u. in einer bloß wirthschaftl. Krisis! Meine Th. d. P. Acte S. 268.

[114]) Für die wegen ihres Zwittercharacters als halb Staats-, halb Privatinstitut auch hier zu erwähnende Preuß. B. s. o. S. 146 ff. u. B. O. v. 1846 § 39: „Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden u. noch künftig zu errichtenden Comptoiren, Commanditen u. Agenturen in d. Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.“ Ferner § 114. — Die Stellung der Russ. Reichsb. s. in d. Reglement v. 31. Mai 1860. Diese Stellung bietet keine genauere Analogie zu westeurop. Verhältnissen. Die Bank wurde damals aus der Reichscommerzbank unter dem neuen Namen organisirt u. mit ihr die Expedition der Reichscreditbillete, unter den Obliegenheiten des Patents v. 1. Juni 1843, vereinigt. S. auch den die Reform einleitenden Ukas v. 1. Sept. 1859 u. über d. Geschichtliche Goldmann, Russ. Pap.geld u. meine Russ. P.währ. Ueber die Verwaltung der Bank s. d. 2. Cap. des gen. Reglements. Die nächste Leitung hat das Finanzministerium, die Aufsicht das Conseil der Reichscreditanstalten. In welchen Fällen die besondre Genehmigung des Finanzministers nothwendig, bestimmt das Reglem. § 124. An der Spitze der Verwaltung stehen ein Dirigirender u. dessen College, beide vom Kaiser ernannt; dann 6 Directoren, vom Dirigirenden vorgeschlagen, vom Finanzminister ernannt, dann 3 Delegirte des Conseils der Reichscreditanstalten, diese mit berathender Stimme; § 126—163.

haupt zu einem einzelnen Ministerium so noch am Besten zu dem Handelsministerium (volkswirthschaftlichem Ministerium), noch besser zum Staats- oder Gesammtministerium ressortiren. In Preußen ist der Handelsminister Chef der Bank. Den Vorzug vor allen solchen, wenn auch gesetzlich genau geregelten und beschränkten Dependenzverhältnissen möchte aber die Einrichtung verdienen, daß die oberste Leitung der Bank ganz unabhängig von anderen Staatsbehörden steht, nur und direct dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung verantwortlich ist und daß der Vorstand (Chef oder Präsident) der Bank als Vertreter der letzteren in gewissen näher zu bezeichnenden, die Bank selbst, das Geld- und Münzwesen, gewisse Finanzangelegenheiten, namentlich das Staatsschuldenwesen betreffenden Sachen Sitz und Stimme im Gesammtministerium hat.

3. Ein eigenes Bankgesetz hat die Errichtung, Stellung, Organisation, Einrichtung, Geschäftsführung u. s. w. der Staatsbank nach den im vorigen Abschnitte für die Monopolbank aufgestellten Grundsätzen zu normiren. Genau muß dabei auch grade hier das Gebiet des Verordnungsrechts abgegrenzt werden. Endgiltige Abänderungen des Bankgesetzes sind natürlich nur auf dem Wege der Gesetzgebung zulässig. Für die provisorische Aufhebung oder Abänderung einzelner Bestimmungen des Bankgesetzes im Verordnungswege muß eine Verordnung des Staatsoberhaupts unter Contrasignatur und Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums, einschließlich des Präsidenten der Bank, erfordert werden und der nächsten Session der Volksvertretung ist die Indemnitätsforderung vorzulegen. Eine Zeitdauer für die Staatsbank braucht zwar im Bankgesetz nicht nothwendig enthalten zu sein, ebenso wenig als Bestimmungen über die Auflösung. Die gesetzgebenden Factoren haben hier wie bei anderen Staatsanstalten freie Hand in jedem Augenblicke. Da es jedoch für alle Fälle erwünscht ist, eine eventuelle Veränderung in der Organisation der Bank oder im ganzen Banksystem nicht allzu sehr zu erschweren, und die Regierung hier leicht besondre Opposition machen wird, anderseits eine gewisse längere Stabilität der Verhältnisse räthlich ist, so empfiehlt es sich dennoch, die Bank auf eine bestimmte Zeitdauer zu setzen, ebenso wie die Privatbank, s. u. Vor Ablauf einer solchen Frist wird dann die Volksvertretung unabhängiger über die Frage der Fortdauer und eventuell der Organisation der Bank entscheiden können. Eine 10—15jährige Periode empfiehlt sich[115]). Unbedingt würde eine solche Fristbestimmung z. B. bei einer deutschen Reichs-Monopolbank zu geben sein, da die Erfahrungen doch leicht Abänderungen des Bankgesetzes oder selbst Beseitigung der Bank wünschenswerth machen können.

4. Der Staat übernimmt für die Staatsbank und ihre Passiven selbstverständlich die volle Garantie wie für jedes andre Staats-

---

[115]) Vgl. Preuß. B. O. § 15, 16. Fall der Auflösung der Bank durch den König berücksichtigt. Die Zurückzahlung des eingezahlten Kapitals der Privaten zuerst nach Ablauf von 15 Jahren (also von 1861 an), dann alle 10 Jahre auf jedesmal. einjähr. Kündigung vorbehalten, also bis 1871: m. a. W. so lange die Dauer der Bank zugestanden. Seitdem steht die Bank nach d. Reichsgesetz unter 1jähr. Kündigung. S. auch § 12 des Vertrags v. 1856 u. § 2 d. Ges. v. 17. Mai 1856 (im Nachtrag 64).

institut [116]). Er dotirt außerdem die Bank mit einem während ihrer Dauer nicht entziehbaren, hinreichend hohen eigenen *Stammkapital*, das mit dem Reservefonds in *erster* Linie haftet [117]). Für dieses Kapital gelten ganz die im vorigen Abschnitte aufgestellten Bestimmungen, namentlich hinsichtlich etwaiger *Erhöhung*. Das Kapital muß *baar flüssig* der Bank übergeben und mit im Bankgeschäft angelegt werden. Es darf also nicht etwa in Staatspapieren, Realitäten, oder gar in einer einzigen Staatsschuldurkunde bestehen. Der *Rechnungsabschluß* und die *Bilanz* wird nach den gewöhnlichen kaufmännischen und handelsrechtlichen Bestimmungen jährlich aufgemacht. Der Reingewinn, welcher sich nach gesetzlicher Dotation des Reservefonds ergiebt, fließt als „Einnahme aus der Staatsbank" in die Staatscasse und wird nach stattgehabtem Rechnungsabschluß dem Staate in seinem Conto gutgeschrieben und zur beliebigen Verfügung gestellt.

5. Alle *Geschäfte zwischen der Staatsbank und der Finanzverwaltung*, in welchen die letztere *Schuldner* der Bank wird, ferner alle Geschäfte der Bank, durch welche diese auf andre Art *Gläubigerin* des Staats und seiner Institute, Erwerbsunternehmungen, Behörden u. s. w. wird, unterliegen einer *genauen Regelung im Bankgesetz* und zwar auf folgende Weise. [118])

a. *Stehende*, während der Dauer der Bank *unkündbare* oder überhaupt *über 1/4 Jahr hinaus unkündbare directe Darlehen*, darf die Bank dem Staate oder der Finanzverwaltung oder einzelnen selbständigen Staatsanstalten nicht gewähren, einerlei welches ihre verlangte Höhe sei, ob sie demnach aus dem Stammkapital oder bei einer dieses über-

---

[116]) Bei d. *Preuß.* B. haftet der Staat f. d. Depositen der Gerichte, Vormundsch.behörden, Stiftungen u. s. w., welche gesetzlich bei der Bank zu deponiren sind, nach älteren Verordnungen aber auch nur subsidiär, s. folg. Anm.; s. B. O. § 21. — In wiefern man in der Annahme der Noten an allen Staatscassen (B. O. § 33) eine *Garantieübernahme des Staats* sehen will, wie z. B. *Richter*, preuß. Staatsschulden, S. 104, da doch auch den Staatscassen gegenüber kein Zwang zur Annahme von Noten für die Privaten besteht, ist mir nicht klar. Unpractisch wäre die Garantie ohnehin so gut wie immer, da die Zahlungssuspension doch *nur* durch Staats- und Finanzkrisen bewirkt zu werden pflegt und dann der Zwangscurs unvermeidlich wird. S. auch folg. Anm.

[117]) Letzteres ausdrücklich in § 20 der *Preuß.* B. O. anerkannt. Ref.f., nächst diesem die eingeschoss. Kapitale des Staats u. der Privaten haften für sämmtl. Verbindlichkeiten der B. gleich wie ein eigenthüml. Vermögen; u. zwar auch *vor* der Spec.garantie des Staats für die Depos. (Anm. 116). — In § 17 d. B. O. behielt sich der Staat das Recht vor, das Staatseinschußkapital, dem bis zum Gesetze v. 1856 auch die Dividenden zuwuchsen, aus dem Gewinnantheil des Staats (§ 36 Nr. 4) u. aus and. Staatsmitteln zu vermehren; ebenso nach § 11 jederzeit, „sobald das Bedürfniß eintritt" das Privatkapital zu verdoppeln, unter Anhörung, seit d. Ges. v. 1856 unter Zustimmung der Eigner. — Auch d. *Russ.* R.b. ist mit einem unentziehbaren Grundkap. v. 15 M. R. dotirt, das bei Verlusten, die der Ref.fonds nicht decken kann, aus and. Mitteln des Finanzministeriums zu ergänzen. Reglem. § 2 u. Einl.

[118]) Die Vorschriften bei d. *Preuß.* B. s. o. S. 147, 418. Sie reichen *nicht vollständig* aus, da die erforderliche Zustimmung des Centralausschusses *nicht* schon *alle* hier wünschenswerthe mögliche Garantie bietet. Die Ergänzung wird für die Preuß. Bank als Centralbank im Deutschen Reiche, also im gemischten Banksystem, u. für eine event. Reichs-Monopolbank in der im Texte angegebenen Weise geschehen können. — Ueber d. *Oesterr.* u. *and.* Centralbanken s. ebens. o. S. 150 ff., 417, 460 ff.

steigenden Höhe effectiv aus der Notenemission gemacht würden. Das Stammkapital darf nicht so festgelegt werden. S. o. S. 417 ff., 461 ff.

b. Wechsel der Finanzverwaltung, einschließlich der Staatsschuldenverwaltung, darf die Bank nur mit den statutenmäßigen Erfordernissen in Betreff der Zahl der Unterschriften und der Verfallzeit und nur bis zum Betrage des z. B. fünften oder eines noch kleineren Theils des Stammkapitals discontiren [119]). Ebenso darf sie nur in diesem Umfange Schatzscheine mit nicht über dreimonatlicher Verfallzeit kaufen. Wechsel von Staatserwerbsanstalten, z. B. den Berg- und Hüttenwerken, und von Staatsbehörden, z. B. der Verwaltung von Marine-Werften, falls diese Behörden überhaupt Wechsel ausstellen dürfen, darf die Bank ebenfalls nur unter den statutenmäßigen Vorschriften für Wechsel und nur im Gesammtbetrage einer mäßigen Quote des Stammkapitals discontiren. Zur Vertheilung dieses Betrags ist der Maximalbankcredit der einzelnen Anstalt zwischen der Bankverwaltung und der Finanzverwaltung festzustellen.

c. Lombardcredit darf die Bank der Finanzverwaltung und Staatsanstalten gleichfalls nur unter den statutenmäßigen Voraussetzungen und für einen ähnlichen Gesammt-Maximalbetrag gewähren. Die Lombardirung von noch nicht begebenen Schuldverschreibungen des Staats wird dabei am Besten ganz ausgeschlossen, jedenfalls auf eine ganz kleine Quote des Kapitals angesetzt. Sonst wird sehr leicht aus der Banknotenausgabe verhüllte Papiergeldausgabe, wie mehrfach in Oesterreich, Rußland [120]).

d. Offener, ungedeckter Contocorrentcredit an die Finanz-, Staatsschuldenverwaltung oder an Staatsinstitute bleibt am Besten ebenfalls untersagt, bis auf den Ausnahmefall, daß ein momentanes Ueberziehen im Conto der öffentlichen Depositen bis zu einem niedrig (z. B. auf $^1/_4$ des gewöhnlichen Depositenstands) anzusetzenden Betrage erlaubt wird; aber unter der Bedingung, daß spätestens in 8 Tagen eine Begleichung erfolgt [121]).

e. Der Erwerb von Staatspapieren im freien Verkehr (an der Börse) zur Kapitalanlage, wird noch mehr als der Erwerb von Effecten überhaupt beschränkt, etwa auf den 10. Theil des Kapitals, mit der Beifügung, daß auf diese Art disponible Kapitalien nur zeitweise angelegt werden dürfen [122]).

---

[119]) S. Stat. d. Oesterr. N.b. § 62, o. S. 150. Ferner allgemein über d. Discontirung v. Staatswechs. u. Schatzscheinen S. 303 ff. Die geltenden Stat.vorschriften u. d. Praxis der Banken haben den Mangel, daß sie den Credit, welchen die Bank eventuell dem Staate geben darf, nicht nach seinem Maximalumfang begrenzen. In diesem Puncte scheinen mir einschränkende Bestimmungen am Nöthigsten. Die im Texte vorgeschlag. Ziffer- oder Quotensätze bezeichnen natürlich nur ein ungefähres Maaß der Einschränkung.

[120]) Ueber d. Oesterr. B. s. meine Ref. d. Nat.b., 1860, S. 64 ff., über Rußland meine Ruß. Pap.währ. S. 136.

[121]) Bei d. Engl. Bank bestand seit lange das System der Vorschüsse auf sogen. deficiency-bills bei Gelegenheit der vierteljährl. Zinszahlungen auf die Staatsschuld. Letztere wird bekanntl. v. d. Engl. B. verwaltet. Die Vorschüsse wurden aus den in die Bank fließenden Staatseinnahmen immer gleich wieder gedeckt.

[122]) S. oben S. 410 über d. Effectenanlage der Banken. Die Preuß. B. hat neuerdings ihre Effectenbestände sehr reducirt, zeitweise ganz realisirt, was zu loben ist.

f. Alle genannten Geschäfte und Kapitalanlagen, durch welche die Bank so direct oder indirect Gläubiger des Staats oder seiner Anstalten wird, müssen im Bankausweise einzeln, in 2 Posten, d. h. z. B. „Lombardcredit an die Finanzverwaltung", bzgl. „an andere Staatsinstitute und Behörden", veröffentlicht werden.

6. Die Staatsbank fungirt als Banquier für die Finanz-, die Staatsschuldenverwaltung, die Gerichte, die Behörden und Erwerbsanstalten, indem sie ihnen im „Conto der öffentlichen Depositen" ein Passivcontocorrent eröffnet, s. o. S. 385 ff. Auf demselben werden die Einlagen und Einzahlungen gutgeschrieben, die Auszahlungen belastet. Eine Verzinsung dieser Gelder und ebenso der Zinsbezug von Vorschüssen, welche die Bank gewährte, ist wenigstens der Finanzverwaltung gegenüber nicht nothwendig, da gezahlte und empfangene Zinsen schließlich Einen Beutel, den der Staatscasse, betreffen. Die Verzinsung der Gelder der Gerichte und öffentlicher Anstalten u. s. w. kann der Vereinbarung vorbehalten bleiben. Eine Verpflichtung der Bank, gerichtliche Depositen und ähnliche Gelder anzunehmen und zu einem Minimalsatz zu verzinsen, erscheint heute wenigstens nicht mehr unbedingt nothwendig; ein ausschließliches Recht der Bank darauf, daß solche Gelder zu einem mäßigen Zinsfuße ihr allein überwiesen werden müssen, noch weniger (s. o. S. 391). Es kann aber immerhin zu den Verpflichtungen der Monopolbank, zumal der Staatsbank zählen, solche Gelder zu einem mäßigen, aber für die Eigenthümer nicht zu ungünstigen Zinsfuße (3—4%) annehmen zu müssen, während den Gerichten u. s. w. die Wahl des Anlageorts frei steht. Im Ausweise sind auch die Depositen (Contocorrentsaldi) des Staats, d. i. der Finanzverwaltung, und der übrigen Anstalten u. s. w. in zwei Posten aufzuführen.

7. Die Herbeiziehung unabhängiger Privatpersonen aus der Geschäftswelt, etwa aus Wahlen der Handels- und Gewerbekammern, ist auch bei der Staatsbank zweckmäßig, zur Controle über die Innehaltung der statutarischen Notendeckung, der Grundsätze für die Geschäfte zwischen dem Staat und der Bank und zur Berathung über einzelne Geschäftsmaßregeln, so die Errichtung und Dotation der Filialen, die Maßnahmen der Discontopolitik, von der aus anderen Gründen erwünschten Theilnahme solcher Personen an der Wechselcensur abgesehen [123]).

d. Einige besondre Puncte bei der privaten Monopolbank.

Auch hier ist es die Hauptaufgabe, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Bank gegenüber der Staats- und speciell

---

[123]) S. o. S. 144 Anm. 381. Bei d. Russ. Reichsb. sollen zu den Jahresversamml., wo der Bericht erstattet wird, Personen mit Fachkenntnissen hinzugezogen werden. Zum Wachen über d. Innehaltung des Regl.s. werden v. Conseil d. Reichscred.anstalten 2 Personen aus d. Petersb. Adel u. der Kaufmannsch. gewählt. § 110. Im Disc. u. Darleh.geschäft werden 4 von d. Kaufmannsch. gewählte Vertreter hinzugezogen. § 167 ff. — Ueber den Centralausschuß, dessen Deputirte bei d. Preuß. B. s. B. O. § 68—85; sie repräsentiren doch mehr eine Art Verwalt.- u. Aufs.rath u. kommen oben in d. bezügl. Abschn. S. 491 ff. vor. S. auch S. 147. Ueber d. Provinc.ausschüsse u. Beigeordneten s. § 104—111: alles doch Vertreter der Bankantheilseigner.

der Finanzverwaltung mit möglichst starken Bürgschaften zu umgeben. Dies wird im Wesentlichen auf dieselbe Art, wie bei der Staatsbank, zu geschehen haben. Durch die private Kapitalstellung und Verwaltung wird dazu schon eine besondre Handhabe geboten. Indessen die Clauseln über den Werth der zu treffenden Cautelen, welche wir der Staatsbank gegenüber machten, gelten im Ganzen auch gegenüber der Privatbank: in den großen Krisen des Staatslebens versagen diese Cautelen regelmäßig den Dienst. Das hat die Geschichte der privaten Monopol- oder Quasi-Monopolbanken von England, Oesterreich, Frankreich zur Genüge gezeigt.

Auf der anderen Seite liegen bei der Privatbank im Vergleich mit der Staatsbank einige besondre Schwierigkeiten vor. Jene muß einer besondren Beaufsichtigung und Controle des Staats im volkswirthschaftlichen Interesse unterliegen, da sie durch ihr Monopol eine Ausnahmestellung einnimmt. Diese Beaufsichtigung ist nicht leicht ganz zweckentsprechend einzurichten, wie wir früher in Betreff der Controle des Staats über die Banken überhaupt sahen, und doch bei der Monopolbank unentbehrlich. Für die ganze Frage kann auf S. 129 ff., bes. 144 ff. und unten Abschn. c, α, wo die Beibehaltung der Staatsverwaltung der Preußischen Bank namentlich aus socialpolitischen Gründen befürwortet wird, verwiesen werden.

Eine weitere Schwierigkeit bietet sich in der nothwendigen, aber nach der Natur eines privaten Erwerbsunternehmens nicht leichten Unterordnung des Privatinteresses der Bank unter das öffentliche volkswirthschaftliche. Das Bankgesetz, die Concessionsurkunde und der Vertrag mit der Bank müssen hier die im Abschnitte sub b S. 596 ff. angegebenen Verpflichtungen der Bank hinsichtlich der Noteneinlösung, der Filialen u. s. w., sowie die unten aufgeführten Puncte scharf bestimmen und der Regierung die Handhabe geben, über die Innehaltung dieser Vorschriften zu wachen.

Endlich muß das Finanzinteresse des Staats gegenüber dem Rentabilitätsinteresse der Privatbank gehörig wahrgenommen werden, was nicht so leicht ist. Hierfür ist gleichfalls auf Früheres (S. 451, 460 ff. und S. 607) zu verweisen, aber außerdem noch die im Folgenden angegebene Cautel zu treffen.

Von einzelnen besonderen Puncten, welche grade bei der privaten Monopolbank eine aparte Regelung erheischen, kommen hier noch folgende in Betracht:

1. Die Bestimmung des Rechts- und Wirthschaftssubjects, welches die Bank errichtet. Am Geeignetsten und der europäischen Praxis entsprechend ist die Bildung einer Actiengesellschaft zu diesem Zwecke. Diese Gesellschaft kann als solche unter die gewöhnlichen Rechtssätze des Handels- und speciell des Actiengesellschaftsrechts gestellt werden. Etwaige Abweichungen hiervon, welche sich als nothwendig erweisen, werden speciell gesetzlich genehmigt.

2. Mit der Gesellschaft schließt die Regierung einen Vertrag ab, durch welchen der Bank unter gewissen Bedingungen das Notenmonopol übertragen wird [124]). Dieser Vertrag basirt auf dem ausdrücklich voraus-

[124]) Aehnliche Verträge mehrfach zw. d. Oesterr. Regierung und der Bank, so

zusetzenden Gesetze über das Notenregal und wird passend, wegen der hohen Wichtigkeit der Sache, der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt. Unterbleibt Letzteres, so sollte bereits in dem Gesetze über das Notenregal der Regierung die ausdrückliche Ermächtigung nicht nur, sondern Vorschrift gegeben sein, an eine Privatgesellschaft ein Notenmonopol zu verleihen — was ja nicht die unbedingt nothwendige Consequenz des Regals ist, da auf Grund desselben auch mehrere Banken mit der Notenausgabe concessionirt werden könnten. Ferner sollte dann das genannte Gesetz auch die Grundsätze und generellen Bedingungen feststellen, nach welchen die Regierung auf ihre Verantwortlichkeit den Vertrag über die Verleihung des Notenmonopols mit der Gesellschaft abschließt. Auf Grund dieses Vertrags wird dann eine das Notenmonopol gewährende Concessionsurkunde ausgestellt und danach Statuten entworfen, welche gleichfalls der Genehmigung der Regierung durch Verordnung bedürfen. Diejenigen Puncte des Vertrags, der Concessionsurkunde und der Statuten, welche Abweichungen vom geltenden Privatrecht oder Steuerrecht enthalten, müssen jedenfalls besonders gesetzlich, also auch von der Volksvertretung, genehmigt werden [125]).

3. Der wesentliche Inhalt des Vertrags, der Concessionsurkunde und der danach zu entwerfenden Statuten ergiebt sich aus den Anforderungen, welche oben im Abschnitte b an die Monopolbanken überhaupt gestellt worden sind. Dazu treten zum Theil weitere Anforderungen derselben Art, wie diejenigen, welche an die Staatsbank zu stellen waren (Abschn. c). Indem für das Nähere hierüber auf diese Abschnitte verwiesen wird, sollen hier nur die Puncte kurz zusammengestellt werden, welche bei der Privatbank noch eine aparte Beachtung erheischen.

a. Das Notenmonopol darf unbedingt nur für eine mäßige Anzahl Jahre, das erste Mal höchstens für 15—20, später für 10—15, verliehen werden, Erneuerung der Verleihung vorbehalten [126]). Eine Anwartschaft

---

auch z. B. der v. 3. Jan. 1863; zw. der Preuß. Regierung u. der Bank v. 28. Jan. 1856, durch d. Gesetz v. 7. Mai 1856 genehmigt.

[125]) Namentl. im Lombardgeschäft, im Concursproceß kommen wohl solche Abweichungen vom gemeinen Rechte vor, die ein Privileg der Bank bilden, so auch bei manchen kleineren deutschen Banken, s. o. S. 333, bes. Anm. 688. Preuß. B. O. § 117, 118. Oesterr. § 73.

[126]) Ueber d. Preuß. B. s. o. Anm. 115. Das erste ausschließl. Privileg der 1817 gegründ. Oesterr. Nat.b. lief 25 Jahre bis 1842 (Stat. § 58), es wurde durch d. Privil. v. 1. Juli 1841 auf weitere 25 Jahre bis Ende 1866, durch d. Ges. v. 27. Dec. 1862 bis Ende 1876, event. 1877 (Stat. § 1, Uebereink. § 13), mit Recht also nur auf eine viel kürzere Periode verlängert. — Das erste ausschließl. Privileg d. Französ. B. wurde nach Ges. v. 24. Germinal XI. (1803) Art. 28 auf 15 Jahre v. 1. Vendem. XII. an ertheilt, schon durch Ges. v. 22. Apr. 1806 Art. 1 aber um weitere 25 Jahre, über jene 15 Jahre hinaus, durch Ges. v. 30. Juni 1840 Art. 1 bis Ende 1867, durch Ges. v. 9. Juni 1857 gleich um weitere 30 Jahre, bis E. 1897, verlängert; sehr characteristisch für französ. Verhältnisse, unter allen Regierungsformen eine ungemessene Bindung der fernen Zukunft! Nur das Ges. v. 1840 behielt eine Beendigung oder Veränderung des Privilegs zu Ende 1855 durch ein in d. beiden vorhergeh. Sessionen zu erlassendes Gesetz vor. — Die Privilegiumsdauer der Engl. B. stand anfangs in enger Verbindung mit der Verschuldung des Staats an die Bank, die Verlängerung der Concession wurde durch neue Darlehen erkauft oder die Dauer des Privilegs von der vorausgehenden Abzahlung der Staatsschuld abhängig gemacht. Das

darauf, daß derselben Bankgesellschaft die Verlängerung des Privilegs gewährt werde, bleibt im volkswirthschaftlichen und finanziellen Interesse besser vermieden. Gegen diese Regel ist mehrfach gefehlt worden, was dann unvermeidlich eine bedenkliche Stärkung des reinen Privatinteresses der Bank bewirkt. Sollte die Bildung einer Bankgesellschaft an diesem Puncte der Monopolsdauer scheitern, so muß wenigstens, wenn andere überwiegende Gründe gegen die reine Staatsbank sprechen, womöglich eine periodische Revision des Vertrags vorbehalten bleiben (s. Anm. 126).

b. Während der Dauer des ausschließlichen Notenprivilegs darf die Bankgesellschaft sich aus eigener Initiative nur auflösen oder ihr Stammkapital vermindern mit Einwilligung des Staats kraft eines den bezüglichen Beschluß der Gesellschaftsorgane genehmigenden Gesetzes [127]).

c. Eine Auflösung der Gesellschaft bez. eine Entziehung des Notenmonopols während der Periode der Verleihung gegen den Willen der Gesellschaft durch den Staat darf gleichfalls nur mittelst Gesetzes und gegen volle Entschädigung der Gesellschaft nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens oder eines analogen Rechtsverfahrens, aber unter diesen Voraussetzungen allerdings, geschehen. Der Staat sollte jedenfalls auf die eventuelle Ausübung eines solchen Rechts nicht ausdrücklich verzichten, vielmehr letzteres mindestens in bestimmten Fällen, namentlich wenn die Bank ihren übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt und behauptet nicht nachkommen zu können, vor Allem in Betreff der Noteneinlösung, sich ausdrücklich vorbehalten.

d. Die Gesellschaft hat insbesondere auch die Verpflichtung zu übernehmen, während der Dauer des Privilegs ihr Stammkapital in einer im Voraus zu bestimmenden Durchschnittsproportion zum Notenumlauf, bez. zum metallisch ungedeckten Notenumlauf zu erhalten, also — der practische Fall — es durch Ausgabe neuer Actien zu erhöhen, wenn die Ausdehnung der Geschäfte dies jenem Princip gemäß mit sich bringt [128]).

---

erste Privileg v. 1694 war 1jährig, mit Bedingung einjähr. Kündigung u. Rückzahlung der Schuld, 1695 wurde es auf 15 J. bis 1710 verlängert, 1708 auf 22 J. bis 1732, 1713 schon bis 1742, also ähnl. Politik wie bei d. Französ. B., 1742 auf neue 22 J. bis 1764, ebenso 1764 bis 1786, in 1781 bis 1812, in 1800 bis 1833, immer unter dem Einflusse von Finanzmaßregeln, in 1833 auf 21 J., aber unter Vorbehalt 1jähr. Kündigung nach 10 J., bez. Modification. Darauf hin wurde die Peel'sche Bankacte v. 1844 durchgesetzt, in der das Privileg bis 1855, vorbehältlich 1jähr. Kündigung von da an verlängert wurde. Vgl. Hübner, Banken, 34 (mit manchen Druckfehlern ꝛc.); Juglar in Horn's Annuaire du créd. publ. 1860, 61.

[127]) S. z. B. Stat. d. Oesterr. N.B. v. 1841 § 58: Auflös. vor Erlöschen des Privilegs mit kais. Zustimmung, wenn wenigstens $^3/_4$ der anwes. Stimmen des B.ausschusses es beschließen. Aehnl. § 75 der Stat. v. 1862: $^3/_4$ der Stimmen der Gen. vers. erforderl. u. Genehmig. der ges.geb. Gewalt. Verminderung des Stammkap.s dieser Bank v. 110¼ auf 90 M. fl. durch Ges. v. 13. Nov. 1868 gestattet.

[128]) Eine principielle Bestimmung dieser Art findet sich nur in d. Preuß. B.O. § 11, ganz mit Recht, s. o. Anm. 117. Eine Verdopplung des Kapitals der Französ. B. durch Ges. v. 9. Juni 1857 (bisher 91¼ M. Fr.) war wesentlich eine Finanzmaßregel, da die Bank den Erlös dem Staate zur Rentenanlage überweisen mußte, u. zugleich der Preis für die Verlängerung des B.privilegs. Das Stammkapital der Französ. B. ist ganz unzulänglich.

e. Im letzten Jahre vor Ablauf des Privilegs beschließt die Bankgesellschaft über ihre *Fortdauer* und die *Bedingungen* dafür. Wird erstere begehrt, so stellt die Gesellschaft den bezüglichen Antrag an die Regierung, dem wiederum nur nach *gesetzlicher* Genehmigung unter Mitwirkung der Volksvertretung stattgegeben werden darf [128a]). Das Privileg einer bereits länger bestehenden Bank braucht nur auf kürzere Zeit, z. B. 10jährige Perioden und mit der Bedingung stillschweigender Fortdauer alsdann immer auf 1 Jahr, wenn nicht 1 Jahr vorher Kündigung erfolgt, verlängert zu werden. — Einer eventuellen Fortdauer der Bank *ohne* Verlängerung des Notenprivilegs ist Seitens der Staatsgewalt kein Hinderniß in den Weg zu legen, also m. a. W. die Auflösung in diesem Falle nicht zu erzwingen.

f. Für die *Geschäfte zwischen der Bank und der Finanzverwaltung oder einzelnen Behörden und Anstalten des Staats* gelten wesentlich dieselben Normen, welche oben S. 612 für die Staatsbank aufgestellt worden sind. Insbesondere muß auch hier wieder betont werden, daß ein stehendes unkündbares Darlehen der Bank an den Staat aus dem Stammkapital oder gar, falls es die Höhe des letzteren überschreitet, im Effecte theilweise aus der Notenemission eine schlimme, zu vermeidende Form der Bezahlung des Bankprivilegs ist, weil dadurch die Leistungsfähigkeit der Bank in Krisen, die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank gemindert und unter Umständen selbst die steete Baarzahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Lage der *Englischen* und *Französischen* Bank kann ebenso wenig als diejenige der *Oesterreichischen* für die *Preußische* oder *Deutsche* Monopol- oder Centralbank in dieser Hinsicht als Muster dienen. Kommen aber einmal solche Darlehen der Monopolbank an den Staat vor, so ist eine *möglichst niedrige Verzinsung* derselben zu erstreben. Dasselbe gilt von etwaigen *Darlehen in Contocorrent* u. dgl. m. [129]) S. o. S. 417 ff., 461 ff.

g. Als *Banquier* und *Schuldner in Contocorrent* fungirt die Privatbank ebenfalls passend für den Staat und unter denselben Bedingungen wie die Staatsbank, so namentlich die *Englische* und *Französische* Bank. Wird bei der Bewerthung des Bankprivilegs im Vertrage nicht auf die Gewinne der Bank aus der Benutzung der öffentlichen Depositen Rücksicht genommen [130]), was wenigstens bei der ersten Errichtung der Bank

---

[128a]) S. z. B. Stat. d. *Oesterr.* N.bk. v. 1841 § 60; v. 1862 § 40 u. Uebereink. v. 3. Jan. 1863 § 13: 3 J. vor Ablauf des Privilegs soll die Frage der Erneuerung v. d. Gener.vers. berathen u. darüber beschlossen werden, 2 J. vorher muß das Ansuchen um Verlängerung an die Regierung gestellt werden. Wenn d. Entscheid. darauf nicht vor E. 1875 erfolgt, ist das Privil. stillschweigend um 1 J., bis E. 1877 verlängert, aber nicht weiter.

[129]) Die Schuld an die *Engl.* B. wird mit 3% verzinst, was sich aber durch Gegenrechnungen reducirt. Das steh. Darlehen d. *Oesterr.* B. v. 80 M. fl. nur *eventuell* mit 1 M. fl. (Uebereink. v. 3. Jan. 1863 § 4) Contocorr.schulden des *Französ.* Schatzes noch Discont, Mar. 3%, Ges. v. 9. Juni 1857 Art. 11.

[130]) Dies ist bei den neueren finanz. Stipulationen zw. der *Engl.* B. u. dem Staate bei der Bemessung der Zahlungen der B. f. d. Privil. u. s. w. immer consequenter geschehen, obgleich die öffentl. Depositen nicht direct verzinsliche geworden sind. Eine Berechnung s. o. S. 460 Anm. 859 u. detaillirter nach d. Angaben des B.gouverneurs *Weguelin* in *meiner* kl. Schr. d. Modific. d. Uebereinkommens zw. Staat u. (Oesterr.) B. Wien 1862 S. 16 ff.

mangels thatsächlicher Anhaltspuncte seine Schwierigkeit hat, so ist der Vorbehalt eines Zinses für den Staat, z. B. nach dem Durchschnittssaldo des Jahres berechnet, passend.

4. Die Controle des Staats über die private Monopolbank erfolgt entweder so, daß der Staat die Verwaltung der Bank selbst übernimmt, wie bei der Preußischen Bank; oder so, daß die Bank in der üblichen Weise und Rechtsform der Actiengesellschaft von gewählten Organen aus der Privatwelt geleitet und verwaltet wird, der Staat aber sich etwa die Bestätigung oder selbst das ausschließliche Ernennungsrecht der obersten Beamten (Präsident, Directoren, Vorsitzender des Aufsichtsraths) vorbehält, oder zur laufenden Controle Commissäre in die Bankverwaltung mit dem Recht, hier eine Stimme zu führen, oder neben die Bankverwaltung setzt mit dem Recht des definitiven oder suspensiven Veto — mit Apell an das Gesammtministerium — bei Beschlüssen, welche sie den Statuten für widersprechend halten. Die Consequenzen und die manchfachen Bedenken solcher Controleinrichtungen haben wir oben hervorgehoben, S. 129 ff., 144 ff. Beim Monopolsystem muß man sich aber unvermeidlich für eine dieser möglichen Arten der Controle entscheiden und die mißlichen Folgen davon für die Verantwortlichkeit des Staats u. s. w. als gleichzeitig Folgen des ganzen Systems in den Kauf nehmen. Der Volksvertretung wird passend alljährlich ein Bericht der Regierung auch über die private Monopolbank vorgelegt werden. Eine ausdrückliche civilrechtliche Garantie des Staats für die Bank, die übrigens, zumal bei der gewöhnlichen Verursachung der Zahlungssuspension durch Staats- und Finanzkrisen, einer reellen Bedeutung meist ganz entbehrt, braucht der Staat nur in dem Falle, wenn er die Verwaltung der Bank übernimmt, im Gesetze auszusprechen und kann sie auch dann auf die Banknoten beschränken. Natürlich ist diese Garantie nur eine subsidiäre: nach den eigenen Activen und dem Stammkapital der Bank, s. o. Anm. 117. Was die Stellung der privaten Monopolbank zu den Ministerien anlangt, so wird das Handelsministerium die handels- und gewerbetreibenden Classen, z. B. in Betreff der Forderungen nach Filialen, am passendsten vertreten. Wird die Bank durch Staatsbeamte verwaltet, so kann diese Verwaltung wieder unmittelbar unter dem Gesammtministerium stehen, ferner die eventuelle Controle durch Commissäre von Delegirten des Gesammtministeriums ausgehen.

5. Ueber die Aufhebung oder Suspension von Bestimmungen des Bankgesetzes, der Concessionsurkunde oder der Statuten durch die Regierung — dann regelmäßig im Einvernehmen mit oder auf Antrag der Bankverwaltung — haben dieselben Normen wie bei der Staatsbank zu gelten, s. o. S. 611 Nr. 3.

3. Das gemischte Zettelbanksystem.

Das Wesen dieses Systems liegt nach der früheren Characterisirung (S. 581) darin, daß hier eine oder mehrere, gleichmäßig oder verschieden privilegirte Centralbanken neben einer größeren oder geringeren Anzahl kleiner Zettelbanken bestehen. Also rechtlich: eine Verbindung von Centralisation und Decentra-

lisation der Notenausgabe; darauf hin eine entsprechende *thatsächliche* Entwicklung, mit mehr oder weniger Vorwalten der einen oder anderen Richtung, so in *Preußen*, *England* der Centralisation, in *ganz Deutschland*, Preußen inbegriffen, und im *ganzen Vereinigten Königreich*, England inbegriffen, zwar auch ein Vorwalten der Centralisation, aber doch in geringerem Maaße, als in den genannten Theilen allein.

Die Wahl des gemischten Systems läßt sich selbst *principiell* rechtfertigen: man will dabei die Nachtheile und Schwächen, welche dem System der Zettelbankfreiheit und des Notenmonopols anhaften, möglichst vermeiden, die Vortheile beider Systeme möglichst zur Geltung bringen und combinirt zu diesem Zwecke die Centralisation und die Decentralisation. Dieses Ziel ist an und für sich gerechtfertigt, und muß jedenfalls bei dem gemischten System das leitende sein, wenn es sich auch immer nur annäherungsweise erreichen läßt. Im *concreten* Fall werden es aber weniger solche principielle theoretische Gründe sein, welche spontan zur Wahl dieses Systems führen, als *geschichtlich überkommene gegebene Verhältnisse*, welche auf das gemischte System hinweisen und aus practischen Gründen zum Ausgangspuncte einer Reform genommen werden müssen. Dies war die Sachlage in *England* bei der *Peel*'schen Bankreform im Jahre 1844, im ganzen *Vereinigten Königreich* bei der im Jahre darauf, 1845, erfolgenden Ausdehnung der neuen Bankgesetzgebung auf *Schottland* und *Irland*. Die nemliche Sachlage besteht gegenwärtig im *Deutschen Reiche*, wo eben *factisch*, Deutschland als Ganzes aufgefaßt, ein *gemischtes* Zettelbanksystem bereits vorhanden ist (S. o. S. 22 ff.), an welches anzuknüpfen auch die *politische Gestaltung des Reichs* mindestens gesagt nahelegt. Wenn solche concrete Verhältnisse die Wahl des gemischten Systems dann wirklich herbeiführen, so kann es dabei zur Beruhigung der unbefangeneren Anhänger und Gegner der beiden anderen Systeme gereichen, daß immerhin auch principiell die Wahl eines solchen Mittelwegs statthaft ist.

Wir haben in der Einleitung (S. 13 ff.) schon hervorgehoben, daß eine absolute Entscheidung über die Centralisation oder Decentralisation des Zettelbankwesens unthunlich sei. Man könne gewisse specifische Vorzüge und Nachtheile auf beiden Seiten nachweisen, aber fast immer jedem Vorzug des einen Systems einen Nachtheil desselben und wieder einen Vorzug des anderen gegenüber stellen, und umgekehrt. Wenn überhaupt einen, so gebe es aber *nur* einen Punct, worin die Centralisation noch am Ersten überlegen sei, nemlich die festere Stellung der Centralbank in Creditkrisen. Selbst in dieser Hinsicht stehe die Sache aber so, daß die zu diesem Zwecke nothwendige größere Centralisation der Notenausgabe nicht unbedingt durch Monopolisirung erreicht werden müsse. Kurz, die *Relativität aller Argumente für und wider* sei in der That so unzweifelhaft, daß eben deßhalb eine Bankpolitik, welche auf Grund gegebener Verhältnisse Compromisse mit den Anforderungen einer doch nur relativ richtigen Theorie herbeiführe, sich rechtfertigen lasse (S. 17 ff.). Auf diese Erörterungen oben sei zur — wiederum freilich nur relativen — Empfehlung des gemischten Systems hingewiesen.

Geht man zum Abschluß dieser Fragen nach der Wahl des Zettelbanksystems auf die wichtigeren einzelnen Gründe für und wider noch näher

ein, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen, welche für die practische Bankpolitik im gemischten System, daher muthmaßlich für die deutsche Bankreform, zu verwerthen sind [131]).

a. Nähere Vergleichung der Decentralisation und Centralisation der Notenausgabe.

α. Vorwürfe gegen die Decentralisation und Vorzüge derselben.

A. Der Decentralisation der Banknotenausgabe und der Zettelbankfreiheit machen die Gegner im Wesentlichen nachstehende allgemeine Vorwürfe.

1. Die Decentralisation, welche sich nach dem Bankrechtsprincip der Zettelbankfreiheit „unvermeidlich" entwickle, führe durch die Concurrenz der emittirenden Banken „unvermeidlich" zur „Zuvielausgabe von Banknoten", zur „Ueberschwemmung" des Verkehrs mit denselben, zu maaßlosen Ueberspeculationen und Preissteigerungen, zu ebenso schlimmen plötzlichen Rückschlägen davon, also zu den ärgsten Krisen des Verkehrs zur Vertreibung des baaren Geldes aus dem Lande, schließlich zur Einstellung der Baarzahlungen der Banken, zur Zerrüttung der Valuta (!); zu den ungerechtfertigtsten Gewinnen der Banken und einiger Speculanten, dann aber zu den unverdientesten Verlusten des soliden Kaufmanns, wenn durch die willkührliche „Contraction der Umlaufsmittel" die Preise und Curse wieder sänken, und vollends zu solchen Verlusten des Publicums an den entwertheten Noten.

In dieser Weise argumentiren oder declamiren vielmehr die absoluten Gegner der Zettelbankfreiheit und Decentralisation, z. B. jene zahlreichen Bankbroschürenschreiber, welche in neuester Zeit in Deutschland, wie früher bei ähnlicher Gelegenheit, bei bevorstehenden Gesetzgebungsacten, in anderen Ländern, England, Nordamerica, der Schweiz, aufgetreten sind [132]). Die Beweisführung ist so gut wie durchweg eine aprioristisch-deductive. Zum Beleg wird nur ganz im Allgemeinen auf die „weltbekannten Erfahrungen" in England, Nordamerica u. s. w. [133]) hingewiesen, höchstens werden noch ein paar vereinzelte Thatsachen willkührlich herausgerissen und als unwiderleglich citirt, was man dann eine „historische" oder „historisch-statistische" Beweisführung zu betiteln beliebt. Von irgend einer genauen exact-statistischen Untersuchung ist keine Rede. Wo dieselbe aber, wie von Tooke für die so oft citirten Verhältnisse der englischen Landbanken, und nach und neben ihm von Anhängern seiner Schule in England, Frankreich, Deutschland geliefert worden ist und zwar zum Gegen-

---

[131]) Das Folgende ist eine detaillirte Ausführung des Abschnitts über diese Frage in meinem Aufs. Zettelbanken im Staatswörterb. XI., 330—335, (geschrieben Anf. 1868), mit Berücksichtig. mancher Aussagen in d. französ. Enquête u. neuer thatsächl. Erfahrungen auch in Deutschland.

[132]) Die Routiniers und die theor. Dilettanten der engl. u. deutschen Currencyschule räsonniren fast Alle so u. unterscheiden sich nur im stärkeren oder schwächeren Uebertreiben. Vgl. in Deutschland die mehrfach gen. Broschürenliteratur, z. B. o. S. 4 Anm. 18.

[133]) Vgl. Geffcken a. a. O. S. 36.

beweis gegen die Anklagen oder zur Zurückführung der letzteren auf ganz kleine Dimensionen, da ignoriren die Gegner dies einfach oder berufen sich dann um so mehr auf die nordamericanischen Erfahrungen. Für diese fehlen solche zuverlässige Untersuchungen, tausenderlei Andres wirkt in Nordamerica mit ein. Wie im Bank- und Zettelbankwesen, so sind in der Union auf vielen anderen Gebieten, im Versicherungs-, Eisenbahnwesen, im Handel und selbst in so manchen hochwichtigen Verhältnissen des staatlichen und Culturlebens, z. B. in den Gerichtszuständen, Erscheinungen zum Vorschein gekommen, welche uns mit Recht erschrecken, aber auch den Beweis liefern, daß in unserer großen Colonie jenseits des Oceans ganz generelle Ursachen solchen Uebelständen zu Grunde liegen. Ebenso willkührlich werden neuerdings wieder, wie bereits in den 50er Jahren, die Thatsachen des deutschen Zettelbankwesens ausgelegt. Ohne irgend nähere Untersuchung, bloß nach der Zunahme des Notenumlaufs wird von einer „Ueberschwemmung des Verkehrs mit fictiven Zahlmitteln", von der „unbegrenzten Schaffung fictiven Kapitals" gesprochen [134]). Die in England so vielfach erörterte Frage über den Zusammenhang zwischen Notenumlauf und Preisbewegung wird gar nicht einmal aufgestellt: ohne Weiteres wird selbstverständlich in der Vermehrung des Notenumlaufs die Ursache der Preissteigerung gefunden, während das Verhältniß nach den zuverlässigsten Untersuchungen, die es gibt, denen Tooke's in England, das umgekehrte war und bei uns jedenfalls zum Theil auch ist (s. o. S. 556).

Es ist nicht nothwendig, auf die Widerlegung obiger Anklagen hier näher einzugehen, denn das ist in genügender Weise an anderen Orten geschehen [135]). Es wäre nur längst Gesagtes und Bewiesenes zu wiederholen. Dadurch, daß die Gegner einfach solche Widerlegungen ignoriren und immer wieder auf ihre alten Behauptungen zurückkommen, werden diese nicht begründeter und jene nicht umgestoßen. Es reicht hin, hier nur nochmals hervorzuheben, daß alle jene Anklagen viel zu vage, zu allgemein gehalten, durch die Thatsachen nicht genügend unterstützt sind oder daß die Thatsachen willkührlich interpretirt werden. In theoretischer Hinsicht sind es immer wieder die früher erwähnten beiden Grundirrthümer der Currency-Doctrin, auf welchen jene Anklagen ebenso wie diejenigen gegen Banknoten überhaupt, beruhen: die theils ganz falsche, theils ganz übertriebene Gleichstellung der Banknoten mit dem eigentlichen Papiergelde und umgekehrt die eben so falsche oder übertriebene Unterscheidung der Banknoten von anderen Creditumlaufsmitteln und Einrichtungen der Zahlungsvermittlung, der Zettelbanken von anderen modernen Banken, als creditvermittelnder Institute,

---

[134]) S. oben d. Abschn. v. d. Entwickl. d. Banknotenumlaufs in Deutschland S. 200 ff., u. f. d. neueste Zeit Tab. A im Statist. Anh.

[135]) Das Hauptwerk für alle diese Fragen, mit reichem statist. Material aus England, Schottl., ist bekanntl. Tooke's 6-bänd. Gesch. d. Preise. Ich selbst darf mich wohl auf meine Beiträge (vgl. u. A. d. graph. Darstell. d. schott. Notumlaufs das. S. 307) u. meine Geld- u. Cred.theorie d. P. Acte berufen. Ich habe in der Deutschen declamator. Brosch.literatur nicht die geringste Widerlegung unserer Beweisführung gefunden.

wie namentlich von den modernen Depositenbanken mit laufenden Rechnungen, Checks, Clearing-House u. s. w. [136]).

Was speciell das Princip der Concurrenz im Zettelbankgeschäft anlangt, so bewährt sich dasselbe, sobald nur einigermaßen die von uns verlangten Cautelen in Kraft sind, wenn irgendwo so hier heilsam. Denn die Concurrenz unter Banken, welche in kurz-periodischer Abrechnung mit einander stehen, ihre Noten gegenseitig in Zahlung annehmen und austauschen, Depositengeschäfte neben der Notenausgabe betreiben — wogegen sich ja auch so manche Stimmen bei uns aussprechen —, diese Concurrenz ist gleichzeitig das beste Correctiv, jeden Versuch, in der Notenausgabe leichtsinnig zu verfahren, schon im Keime zu ersticken. Das beweist glänzend die Geschichte des schottischen Bankwesens vor 1845. Diejenige der englischen Landbanken liefert, richtig analysirt und ausgelegt, namentlich unter Beachtung des ungünstigen Einflusses, welchen die Privilegien der Bank von England auf die Entwicklung dieser Banken lange Zeit ausüben mußten, gar nicht einmal ein so wesentlich verschiedenes Ergebniß. Soweit sie es aber thut, liegt der Grund darin, daß die verlangten Cautelen, welche die schottischen Banken großentheils freiwillig einführten, fehlten. Die nordamericanische Bankgeschichte ist im Einzelnen viel zu wenig sicher und unparteiisch durchforscht und beweist überhaupt wie gesagt wegen der aparten Verhältnisse des Landes für uns in Europa wenig. Vor Allem fehlte es hier aber früher so gut wie ganz an den Cautelen, welche bei jedem Banksystem hinsichtlich der Behandlung der Banknote getroffen werden müssen [137]). Jenes Correctiv, welches in der Concurrenz der Banken liegt, findet sich bei der Central- und vollends der Monopolbank nicht. Zumal wenn deren Noten an den öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen werden, liegt die Gefahr einer momentan zu willfährigen Notenausgabe hier näher. Man muß sich bei einer solchen Bank mehr als bei den mit einander concurrirenden kleinen Banken auf die Tüchtigkeit der Verwaltung verlassen.

Für die practische Bankpolitik, welche das System der Zettelbankfreiheit oder das gemischte Banksystem annimmt, kommt es daher nur auf die strenge Durchführung unserer oft genannten Hauptforderungen an, um allen obigen Anklagen von vorneherein den Boden zu entziehen: Garantie der umfassendsten Publicität, Fürsorge für genügende Noteneinlösung durch formale Vorschriften, wie die früher erwähnten, namentlich Verlangen der Noteneinlösung an Centralpuncten, der gegenseitigen Annahme der Noten bei den Banken selbst, Einrichtung von Notenaustauschanstalten, endlich Verbot kleiner Noten, in welchem Puncte die americanischen und zeitweise und theilweise auch die englischen Verhältnisse Mißstände zeigten, und wo in der That unter Umständen die Gefahr einer momentanen Zuvielausgabe vorhanden sein kann (S. 556). Die betreffenden Puncte sind also in die Gesetzgebung über das gemischte System aus derjenigen über Zettelbankfreiheit herüber zu nehmen.

2. Abgesehen von jenen mehr generellen Anklagen, welche gegen die

---

[136]) Vgl. o. S. 5 ff. S. auch Nasse, Bankanweis. u. B.noten, Tüb. Ztschr. 1872 (28. B.) S. 487 ff.

[137]) Vgl. meine Beitr. S. 20, 21 hierüber.

Zettelbankfreiheit und die auf dieſer Baſis ſich entwickelnde Decentraliſation der Notenausgabe erhoben werden, iſt die Decentraliſation an und für ſich noch manchen anderen Vorwürfen und Bedenken ausgeſetzt, und zwar ſowohl diejenige, welche auf Grund allgemeiner, keine privilegirte Centralbank kennender Bankgeſetze, wie in Nordamerica, als diejenige welche auf Grund ſpecieller Conceſſionen allein oder, wie im gemiſchten Syſtem, neben Centralbanken wie bisher in Deutſchland, zugelaſſen wird. Zum Theil zeigen ſich hier in der That einige Mängel, die bei der vollſtändigen oder theilweiſen Decentraliſation wegen anderer Vortheile mit in den Kauf genommen werden müſſen, zum Theil ſind dieſe Bedenken aber auch wieder kaum begründet oder ſehr übertrieben oder laſſen ſie ſich unſchwer durch einige geſetzliche Vorſchriften beſeitigen oder weſentlich beſchränken.

a. Die Note des decentraliſirten Bankſyſtems und daher der kleineren Bank gilt vielfach auch bei guten Statuten und bei ſolider Geſchäftsführung für nicht ſo ſicher, in Betreff ihrer ſteeten Einlösbarkeit und, bei etwaiger Solvenz, in Betreff ihrer Einziehung al Pari aus den Activen der Bank, als die Note der großen, mächtigen Central- oder vollends Monopolbank, zumal eines großen Staats. Soweit hier nicht wieder rein a priori deducirt wird, beruft man ſich wohl auf die nicht ſeltene Wahrnehmung, daß die Noten der kleinen Bank durchſchnittlich keine ſo ſtarke Baardeckung haben, als diejenigen der Centralbank (S. 205, beſ. S. 338 ff.). Allein hier läuft eben wieder der oft gerügte Fehler unter, in Verkennung der geſchichtlichen Entwicklung der Note und ihres durchaus berechtigten heutigen Characters, in der Note den alten Depoſitenſchein zu ſehen. Neben der Baardeckung kommt ja die ſonſtige, namentlich die leicht realiſirbare Deckung mit Wechſeln u. ſ. w. ſehr weſentlich in Betracht. Dieſe ſonſtige Deckung iſt bei kleineren Zettelbanken ſehr oft bedeutend größer als bei Centralbanken, nicht nur weil jene Banken vielfach in ſtärkerem Umfange als die großen andere Paſſivgeſchäfte, Depoſitenannahme u. ſ. w. betreiben, deren Activa wenigſtens mitunter momentan für das Zettelgeſchäft mit benutzt werden können, ſondern vor Allem, weil das eigene Kapital der kleinen Banken relativ größer zu ſein pflegt. So kommt eine ſtärkere Quote Activa auf die Noten, deßhalb iſt die regelmäßige Rückſtrömung größer und die Lage der Bank geſicherter. Dies zeigt ſich namentlich auch bei einem Vergleich der kleineren deutſchen mit der Preußiſchen und anderen europäiſchen Centralbanken [138]). Es iſt nebenbei bemerkt auch ein Punct, der für die Discontopolitik von Einfluß iſt. Unſere frühere Anforderung eines ſtarken Stammkapitals der Centralbank iſt bei den kleinen Banken vielfach erfüllt.

Das relativ höhere Kapital gleicht alſo die etwaigen Gefahren einer geringeren Accreditirung der Noten kleiner Banken, daher eines leichteren Rückſtrömens in unruhigen Zeiten aus. Daraus folgt für die practiſche Bankpolitik, beſonders im gemiſchten Syſtem, der Schluß, daß auf ein

---

[138]) S. d. Tabellen S. 340 ff., auch d. Denkſchr. d. D. Zettelbanken S. 6, wo berechnet wird, daß nach Abzug der diverſen Paſſiva von den Activis die Noten immer noch gedeckt ſind durch d. Activa bei d. norddeutſchen Privatzettelbanken incl. Frankf. u. excluſ. Sächſ. B. mit 183, bei d. Sächſ. B. mit 119, der Preuß. mit 111½, der Engl. B. mit 115½ %. S. auch Stat. Anh. Tab. A.

hohes Kapital und eine mäßige Maximalproportion des Notenumlaufs zu demselben Werth zu legen ist und in diesem Puncte daher die relativ passendsten Einschränkungen der Zettelbankfreiheit durch sachliche Eingriffe der Gesetzgebung (S. 591) und Beschränkungen der kleinen Banken im gemischten Banksystem, den großen gegenüber (S. 433 ff.) erfolgen.

b. Auch die Anlagen der kleineren Banken gelten oft als weniger sicher und realisirbar, aber keineswegs allgemein mit Grund. Die Forderung mehrerer Einlösungsstellen, des Notenaustauschs u. s. w. nöthigt unvermeidlich auch bei der Zettelbankfreiheit, wo keine bestimmte Notendeckung und Activanlage vorgeschrieben ist, zur bankmäßigen Deckung (s. o. S. 157); bei dem gemischten Systeme gleichfalls. Außerdem bietet sich in der Publicität, namentlich der Verluste, wieder ein Controlmittel. Im gemischten Banksystem kann man aber, den Grundsätzen einer rationellen, sachlich eingreifenden (materiellen) Politik gemäß, für die Notendeckung und für den Activgeschäftskreis die früher namhaft gemachten Vorschriften aufstellen. Dann werden vollends die Anlagen ebenso sicher und realisirbar als bei großen Centralbanken sein. Einige Angaben über die Verluste enthalten die Jahresberichte Deutscher Zettelbanken. Es ergibt sich daraus, daß fast allgemein die Verluste z. B. im Discontogeschäft minimale sind, oft Jahre lang gar nicht vorkommen, z. B. bei der Darmstädter Bank. Die kleinen Banken halten hier meistens den Vergleich mit der Preußischen Bank, die nur sehr kleine Verluste zeigt, aus. Wenn sich hie und da, nach englischen, schottischen und vereinzelten deutschen Beispielen, kleine Banken in Wechselreiterei haben verstricken lassen oder localen Schwindelfirmen zu viel Credit gaben, schließlich vielleicht immer prolongirten Credit, um nur den Sturz des Hauses zu verhüten, weil die Bankverwaltung die Verstrickung zu spät merkte, so sind solche Fälle einmal auch bei Centralbanken nicht unerhört und durch statutarische Vorschriften überhaupt nie ganz zu verhindern; sodann aber liegt die andre, ebenso schlimme Gefahr bei Centralbanken doch etwas näher, als bei kleinen Banken, durch größere, vielleicht auch immer prolongirte Darlehen an den Staat schon in ruhigen Zeiten einen Theil der Activa festzulegen, so daß in Zeiten der Krise von einer Realisirung solcher Posten vollends nicht die Rede sein kann.

c. Die kleineren Banken, heißt es ferner, müssen in schwierigen Zeiten, in politischen und mercantilen Krisen, um sich selbst zu sichern, auch weil die weniger accreditirten Noten in stärkerem Umfange zurück kommen (unregelmäßige Rückströmung, auch stärkere regelmäßige, weil mehr Noten als Baargeld im Vergleich zur Centralbank zurückkommen bei den Zahlungen an die Bank), ihre Notenausgabe spontan, daher ihre Vorschüsse mehr einschränken. So steigern sie die Creditnoth im schlimmsten Augenblicke noch, die sie, der Behauptung nach, durch zu willfährige, die Ueberspeculation begünstigende Discontirung eigentlich mit verschuldet haben. Die geringere Leistungsfähigkeit der kleineren Zettelbanken in Krisen haben wir im Allgemeinen wiederholt zugegeben. Es ist sogar nicht zu läugnen, daß mehrfach kleine Banken, um nicht zu scharf restringiren zu müssen, ja mitunter, um sich selbst baarzahlungsfähig zu erhalten, die Hilfe der Centralbank beanspruchen mußten, wofür mehr als ein Beispiel aus der Geschichte der englischen Landbanken, selbst der schottischen Banken vorliegt. Aber man

darf anderseits die geringere Leistungsfähigkeit der kleinen Banken auch nicht zu sehr übertreiben noch die Bedeutung einzelner Vorfälle zu sehr verallgemeinern. Werden die oft genannten Cautelen getroffen, so ist eine Vermehrung der Noten der kleinen Banken vorher schwieriger als diejenige der Noten der Centralbank, daher auch die spätere Einschränkung nicht so bedeutend. In der Schweiz z. B. klagt man grade die Decentralisation des Zettelbankwesens an, daß sie eine stärkere Notencirculation nicht aufkommen lasse. Das ist ein Uebel (s. folg. Punct d), dessentwegen jedoch die Gefahr einer starken Einschränkung des Notenumlaufs in Krisen wieder geringer wird. Was aber den Verlaß der kleinen Banken auf die Hilfe der Centralbank anlangt, so ist das eben doch mehr eine bedenkliche Wirkung des Centralbanksystems, indem die beherrschende Stellung dieser Banken die Verwaltung der kleinen Banken zu einer solchen Hoffnung auf Hilfe fast hinweist. Im gemischten Banksystem werden zweckmäßige Vorschriften über die Notendeckung, die Höhe des Bankkapitals und die Proportion zwischen diesem und dem Notenumlauf in Verbindung mit den Bestimmungen über Publicität, Noteneinlösung und Notenaustausch die Gefahr einer starken Einschränkung des Notenumlaufs der kleinen Banken in Krisen vollends sehr vermindern. Die größere Höhe des Stammkapitals (s. o. Punct a) kommt gerade in solchen Zeiten der Discontopolitik der kleinen Banken zu gute. Die ungünstigen Erfahrungen mit den kleineren mittelbeutschen Banken im J. 1866, in einer doch ganz abnormen, in dieser Weise kaum je so wiederkehrenden politischen Lage (S. 358 ff.), haben sich im J. 1870 durchaus nicht in gleichem Maaße gezeigt. Bleibt in Deutschland eine Centralbank bestehen, so werden deren Baarvorräthe allerdings, wie in England und wie schon bisher in Deutschland diejenigen der Preußischen Bank, den Ansprüchen der kleinen Banken in Krisen mit ausgesetzt sein. Allein eine besondere Hilfeleistung mittelst neuen Credits braucht nicht gewährt zu werden. Wenn die kleinen Banken Centralbanknoten zur Einlösung präsentiren, so kann man das keine Hilfeleistung an sie nennen, denn sie machen nur von einem allgemeinen Rechte jedes Noteninhabers Gebrauch, von einem Rechte, dessen Geltendmachung die große wie jede andre Bank allzeit gewärtigen muß.

d. Der Decentralisation der Notenausgabe wird endlich die Unbequemlichkeit zum Vorwurfe gemacht, welche die Ausgabe aller möglichen Arten Banknoten von zahlreichen Banken für den Verkehr mit sich bringe. Das hindere auch eine gehörige Entwicklung des Notenumlaufs, der sich zu sehr localisire, die Noten bürgerten sich nicht recht im allgemeinen Vertrauen ein, die Creditwürdigkeit so verschiedener Banken sei viel schwerer, vom gewöhnlichen Publicum gar nicht zu beurtheilen, Fälschungen würden erleichtert u. s. w. Auch dieser Vorwurf wird namentlich mit dem Hinweis auf Nordamerica vor der Gesetzgebung Newyorks und einzelner Neuenglandstaaten, was die anderen Staaten anlangt vor derjenigen der Union, ferner durch die Verhältnisse des schweizer und nicht zum Wenigsten auch unseres deutschen Zettelbankwesens begründet: wie die Dinge lagen und bei uns liegen vielfach ganz mit Recht. Dem gegenüber wird der Vortheil der Einheit der Note beim Notenmonopol gerühmt, ebenso wie derjenige der Einheit der Münze und nur eine Consequenz davon. Wenn die heutigen deutschen Banknotenverhältnisse nothwendige, nicht zu beseiti-

gende Folgen der Decentralisation wären, so fiele dieser Vorwurf schwer, fast entscheidend ins Gewicht. Allein die Voraussetzung ist irrig: im bisherigen deutschen Zettelbankwesen, ebenso im früheren nordamericanischen, im Ganzen auch im schweizerischen, trotz einiger Versuche spontaner Abhilfe, fehlen eben grade die Vorschriften und Vorkehrungen, auf welche im decentralisirten Bankwesen Alles ankommt: gegenseitige Notenannahme, an mehreren Hauptorten stattfindende Noteneinlösung, Notenaustausch u. s. w., (u. A. etwa auch die Bestimmung, daß auch bei höheren Apoints nur gewisse runde Stücke, z. B. 100, 250, 500, 1000 bei allen Banken gleichmäßig als Stückelungsgattungen gewählt werden dürfen). Im schottischen Bankwesen besteht auf viel kleinerem Raume eine relativ viel größere Anzahl Zettelbanken (11) und Mannigfaltigkeit der Banknoten, aber mit jenen Vorkehrungen haben sich keine Nachtheile der genannten Art gezeigt. Sogar 1 Pf.-Noten circuliren stark und trotz des hoch entwickelten Depositenbankwesens ist der Banknotenumlauf auch relativ sehr bedeutend, — also die Klage in der Schweiz nicht begründet. Nach nordamericanischem Vorgange kann ferner auch bei uns im gemischten Banksystem eine gewisse Einheitlichkeit der Notenschemata (S. 156) eingeführt werden, die dem Wesen der vollen, geschweige der partiellen Decentralisation nicht widerspricht. So läßt sich grade der in Deutschland begründetsten Klage am Leichtsten abhelfen, — von den anderen Vorwürfen, namentlich der Unsolidität der Notenausgabe, kann aber bei uns kaum die Rede sein, wenn nicht Declamationen über „Notenüberschwemmung" statt des Beweises durch Thatsachen gelten.

B. Auf der anderen Seite werden der Decentralisation der Notenausgabe, theils weil die erstere die Folge der rechtlichen Zettelbankfreiheit sein könne, theils wenn sie sonst vollständig oder theilweise, wie im gemischten Banksystem bestehe, folgende specifische Vorzüge nachgerühmt:

1. Die einzelne, auch die kleine, Zettelbank sei selbständig, daher leicht beweglich, könne sich den Localbedürfnissen vortrefflich anpassen. Darin liege ihr unbedingter Vorzug vor der Filiale der Centralbank, auch wenn das Filialsystem noch so gut organisirt sei. Denn diese Filiale sei immer an Instructionen gebunden, werde unvermeidlich mehr nach allgemeinen Reglements und Schablonen geleitet. Schottland, England, Nordamerica, trotz der Mißbräuche in letzterem Lande, auch im ganzen Deutschland zeige den Vortheil kleinerer selbständiger Banken, welche die localen Verhältnisse besser kennten, der Pflege der localen wirthschaftlichen Interessen, der Entwicklung namentlich des Depositengeschäfts (s. folg. Punct 2) sich emsiger widmeten, als die ferner stehende Centralbank mit ihrer immer etwas bureaukratischen Verwaltungsform und als zumal die Monopolbank, welche ihr Monopol der Nothwendigkeit einer solchen Pflege der selbst berechtigtsten localen Creditinteressen überhebe. Bei voller Zettelbankfreiheit könne freilich die den Landesverhältnissen am Besten entsprechende Gestaltung der Decentralisation allein vollständig zur Geltung kommen. Hier brauche man trotzdem eine gar zu große Zersplitterung des Bankwesens durch die Entstehung einer Ueberzahl selbständiger, aber deßhalb auch meist gar zu schwacher Banken in jedem kleinen Orte nicht zu fürchten, am Wenigsten in unserer Zeit und im Bankgewerbe, wo die spontane Entwicklung ohnehin auf Centralisation hinstrebe, die man gar nicht

mehr künstlich zu begünstigen brauche (s. o. S. 15). Das Wahrscheinlichste sei, wenn nicht wie in der Schweiz und Nordamerica der ganze geographische und politische Character eine noch weitergehende Decentralisation begünstige, bei voller Bankfreiheit ein Zustand wie in Schottland, wo eine mäßige Anzahl (jetzt 11) selbständiger Banken besteht und jede wieder ein ganzes Netz von Filialen hat. Insofern sei gar nicht Einheit und Vielheit der Banken, Monopolisirung, Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe, sondern unmittelbare und mittelbare Decentralisation und Einheit und Vielheit der Filialsysteme der Gegensatz. Theils durch dieses Filialnetz der kleinen Bank, das auch besser fungire und viel engere Maschen haben, als dasjenige der Centralbank, theils durch die Verbindung der concurrirenden Banken mittelst des Systems des regelmäßigen Notenaustauschs (Schottland) und des Clearing-House's (Newyork) werde dem Bedürfniß nach Einheitlichkeit der Credit- und Bankorganisation und der Creditumlaufsmittel speciell auch bei einem ganz decentralisirten Localbankwesen auf der Rechtsbasis der Zettelbankfreiheit Rechnung getragen. Auch bei einer anderen Bankgesetzgebung, namentlich im gemischten Banksystem, ließen sich jedoch diese Vortheile wenigstens partiell erreichen. Danach seien die Vorkehrungen einzurichten, namentlich also die volle Monopolisirung mindestens zu beschränken zu Gunsten der Privilegirung von Centralbanken neben kleineren. Die Schlüssigkeit dieser Beweisführung scheint uns richtig, die Erfahrungen der oben genannten Länder bestätigen sie. Auch wenn man wieder einige besondere Vorzüge des Filialsystems der Centralbank zugibt (s. u.), so spricht das Vorausgehende mindestens dafür, neben etwaigen Centralbanken die Entwicklung kleinerer Zettelbanken von mehr provinzieller und localer Bedeutung nicht zu sehr zu erschweren.

2. Eine besondere Hervorhebung verdient noch das Depositengeschäft der kleineren Bank. Die Verbindung dieses Geschäfts mit der Notenausgabe liege bei solchen Banken, so heißt es, näher als bei Central- und vollends Monopolbanken. Denn je schwieriger die Ausdehnung des Notenumlaufs für eine kleine Bank sei, also namentlich wieder bei den oft erwähnten Einrichtungen des Notenwesens und bei der scharfen Concurrenz, welche sich die verschiedenen Banken um den Notenumlauf machten, desto mehr seien sie darauf angewiesen, das Depositengeschäft mit allen Mitteln zu pflegen, um ihre fremden Fonds, dadurch ihre Ausleihungen und ihre Rente zu vermehren. Bei solchen Banken trete eben deßhalb der Notenumlauf niemals so in den Vordergrund, sei und werde die Notenausgabe immer mehr nur das Complement des Depositengeschäfts, erfolge daher eine stärkere Vermehrung nur periodisch eine kurze Zeit, wenn grade Zahlungen an Kreise und Personen und unter solchen vorkämen, welche mit den Banken nicht in so naher Verbindung ständen (Schottland im Mai und November [139]). Bald kämen die Noten bei der Emissionsbank oder bei anderen Banken im Contocorrent wieder zurück und durch den Austausch und die Ausgleichungshäuser auch letzteren Falls zur eigenen Bank. Die Entwicklung der Zettel-Depositenbanken in Schottland, zum Theil auch in England, in einzelnen, namentlich den wirthschaftlich vorgeschrittenen

[139]) S. meine Beiträge S. 141, 303 u. die Curven des Notenumlaufs in der graphischen Darstellung. Neuere Daten im Statist. Anh.

Theilen Nordamericas, besonders Newyorks, Massachusetts lieferten den Beleg für diese Gestaltungstendenz. Letztere habe sich schon vor den staatlichen Eingriffen, z. B. in Schottland lange vor 1845, in derselben Weise gezeigt. Auch bei kleineren deutschen Banken, namentlich seit der stärkeren Concurrenz der Noten der Preußischen Bank, sehe man bereits eine doch etwas bedeutendere Pflege des Depositengeschäfts und des in enger Verbindung stehenden Activ- und Passivcontocorrents.

Ganz anders dagegen die Lage der Central-, vollends der Monopolbanken und die Gestaltung ihres Notenumlaufs. Dank ihrer beherrschenden Stellung könnten diese Banken viel leichter ihre Notencirculation ausdehnen, begegneten einer geringen oder gar keiner Concurrenz hierbei, erlangten dadurch leicht die größten Mittel zur Creditgewährung und wären daher auf die Pflege des Depositengeschäfts, zumal des verzinslichen, gar nicht angewiesen. Im Gegentheil, sie vernachlässigten es absichtlich, als unsicherer, da die Depositen leichter auf einmal in großen Beträgen zurückgezogen werden könnten, als minder lucrativ. Namentlich in der ersten Zeit der Entwicklung des Notenumlaufs in einem Lande sei die Vermehrung der Noten leicht, da ein großer Betrag Baargeld durch die Noten verdrängt werden könne und die Noten so viele Bequemlichkeit im Vergleich mit der Münze, vollends mit der Silbermünze böten. So lange der Sättigungspunct des Verkehrs für die Notencirculation, gut accreditirte Noten vorausgesetzt, nicht erreicht sei, was wesentlich mit der Notenstückelung zusammenhänge und bei einer tiefer hinabgehenden Stückelung immer ziemlich lange dauern, habe eine Centralbank in der Vermehrung ihrer Noten, selbst bei starker Baardeckung, practisch gesprochen fast unbegrenzte Mittel zur Verfügung. Beweis namentlich die Entwicklung des Notenumlaufs der Französischen Bank in den letzten Jahrzehnten bis 1870, der Preußischen Bank seit 1856 bis zur Gegenwart, besonders seit 1866 und 1870. Der Notenumlauf trete daher hier leicht ganz in den Vordergrund, wie bei der Preußischen, oder das Depositengeschäft bleibe wenigstens gegen ihn unverhältnißmäßig zurück, wie bei der Französischen Bank.

Sei einmal der Sättigungspunct des Verkehrs mit Noten bis herunter zum Minimalstück erreicht, so ginge allerdings, auch ohne weitere gesetzliche Hindernisse, die Vermehrung nicht mehr so rasch vor sich, hänge von der Zuströmung edlen Metalls, von der allmäligen Steigerung des Bedarfs an Zahlmitteln in Notenform ab. Die höhere und feinere Ausbildung der Organisation der Zahlungsvermittlung in der Creditwirthschaft vermindere selbst den Notenbedarf, wie eine Zeitlang bei der Bank von England. Aber wenn auch dann die Pflege des Depositengeschäfts für die Centralbank ebenfalls wichtiger werde, so sei eine solche Bank doch durch ihre ganze Organisation, Stellung, Geschichte und durch den Umstand, daß selbst das stabile Notengeschäft immer noch sehr große Mittel für die Discontirung liefere, wenn nur das Princip der bankmäßigen Deckung geblieben sei, auch jetzt noch viel weniger geneigt und geeignet, das Depositengeschäft zu entwickeln als kleinere Banken von vorneherein. Kurz, der Schwerpunct der Monopol- und Centralbanken liege im Notengeschäft, der kleinen Freibanken und selbst zum Theil der kleineren concessionirten Banken im Depositengeschäft, das indessen zu seiner besseren Führung

und namentlich in der ersten Zeit zur Rentabilität der Bank einer Ergänzung durch die Notenausgabe bedürfe.

Aus dieser Sachlage gingen auch wieder Verschiedenheiten in der Fundirung der Noten und zwar eine bessere Fundirung der Noten kleiner Banken hervor. Denn letztere trieben die Discontirung mehr mit den Mitteln des Depositengeschäfts und mit dem eigenen Kapital, die Discontoanlage sei also im Verhältniß zur Notenausgabe größer als bei der reinen Zettelbank, namentlich der großen Monopolbank mit kleinem Depositengeschäft und kleinem oder immobilisirtem Stammkapital. Deßhalb könne die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank im Wege der Zahlungen an die Bank für gewährte Credite mächtiger und insofern selbst bei kleinem Baarfonds die Note einer solchen Bank die besser fundirte sein. Ein solcher Vorzug komme z. B. den schottischen, in geringerem Maaße den englischen Landbanken im Vergleich mit der Bank von England, den preußischen Provincial- (Berliner Cassenverein!) und den kleineren deutschen Banken im Vergleich mit der Preußischen Bank, im Ganzen auch den kleinen nordamericanischen gegenüber den europäischen Centralbanken zu und würde ersteren noch mehr eigen sein, wenn ihre Activanlagen besser wären und das Gesetz von 1864 nicht irrationell die Immobilisirung des Stammkapitals in Staatsfonds als gesetzliche Notenfundirung erzwänge. Die Banknote werde eben ihrem Wesen entsprechend bei solchen Depositenzettelbanken mit vorwaltendem reinen Discontogeschäft am deutlichsten bloß das zeitweilige Ersatzmittel des Wechsels im Verkehr: die „Creditscheidemünze" des Wechsels.

Die Schlüssigkeit auch dieser Beweisführung zu Gunsten der Decentralisation ist richtig und stimmt mit den Erfahrungsthatsachen überein. Man wird daraufhin wiederum die oben aufgestellte, mit rationellen Cautelen versehene Zettelbankfreiheit billigen, anderseits dem gemischten System, wo es einmal besteht, das Wort reden dürfen: also der Combination zwischen Centralisation und Decentralisation.

Uebertreibungen der vorausgehenden Verschiedenheiten der kleinen und der Centralbanken sind freilich wiederum vorgekommen. Man hat der geschilderten Verhältnisse wegen den Unterschied zwischen der Note der kleinen und der Monopolbank zu einem ganz specifischen emporschrauben wollen, wobei dann die kleine Bank allein im Lichte, die Monopolbank im Schatten stünde als „Papiergeldfabrik". Dabei ist der Irrthum untergelaufen, die Activa aus dem Depositengeschäft der kleinen Banken als definitive, immer mit verfügbare Deckungsmittel der Noten anzusehen, wo dann z. B. bei einer Bank mit sehr kleinem Notenumlauf und sehr großem Depositenstand, wie den schottischen oder wie dem hierbei oft genannten Berliner Cassenverein, die Fundirung der Note allerdings eine außerordentlich viel bessere als die der Centralbanknote, der Englischen oder gar der Preußischen Bank sein würde: die täglich fälligen Zahlungen an die Bank aus dem Ausleihgeschäft können hier leicht so bedeutend sein, daß der ganze Notenumlauf auf diesem Wege in wenigen Tagen zurückkommen kann, ohne der Bank ein Stück Münze zu entziehen. Allein es wird hier übersehen, daß dann eben die Einlösung der Noten mit den Mitteln des Depositengeschäfts geschehen wäre und für den Betrag der rücklaufenden Noten ein gleicher Schuldposten im Depositenconto unbedeckt bliebe. In einem ein-

zelnen Moment, wenn gerade die Mittel des Depositengeschäfts nicht für dieses gebraucht werden, kann in diesen Verhältnissen allerdings, wie wir oben zugaben, eine Hilfe liegen, z. B. wenn aus speciellen Gründen gerade plötzlich einmal Noten im Verkehr unbeliebt sind oder nicht gebraucht werden, während die Depositen u. s. w. unbenützt bleiben Seitens der Eigenthümer. Aber der eigentliche Grund der besseren Fundirung der Kleinbank-Noten liegt im größeren Stammkapital.

3. Ferner rühmt man der Decentralisation der Notenausgabe nach, daß sie größere Sicherung der Banken vor finanzieller Ausbeutung biete als die Central- und Monopolbank, die in näherer Verbindung mit dem Staat oft von vorneherein stehe. Darin liege auch eine größere Bürgschaft vor dem Einreißen reiner Papiergeldwirthschaft in großen Staats- und Finanzkrisen. Die relative Richtigkeit dieses Arguments haben wir, in Uebereinstimmung mit manchen geschichtlichen Erfahrungen (Englische, Oesterreichische, Französische, Italienische Bank) oben S. 595 bereits zugegeben, wo wir die reine Staats- und die private Monopolbank verglichen. Aber unbedingt schützt notorisch auch die Decentralisation nicht vor diesen Uebeln, sie bietet nur eine Barrière mehr, die erst vor dem Einbrechen der Papiergeldfluth in Staatskrisen niedergerissen sein muß. Seit dem nordamericanischen Bürgerkrieg darf man in dieser Hinsicht, wie wir an jener Stelle schon zugaben, die Decentralisation nicht mehr allzu sehr rühmen.

4. Endlich wird von manchen Seiten die Decentralisation auch noch besonders gelobt, weil bei ihr eine directe Uebernahme der Leitung und Verwaltung der Banken auf den Staat oder eine sehr eingreifende Controle durch ihn nicht wohl ausführbar, auch nicht nöthig sei, während eine Central- und vollends Monopolbank dem Staate zur Verwaltung oder doch zur unmittelbarsten Beaufsichtigung so leicht anheimfalle und zum Theil anheimfallen müsse. Die Thatsache ist richtig, sie hat, wie jede immer weitere Ausdehnung der Staatsthätigkeit, auch ihre Bedenken, die uns indessen kaum so schwer in diesem Falle ins Gewicht zu fallen scheinen. Im Gegentheil werden Andere wieder geneigt sein, die Centralisirung und selbst die Monopolisirung zu billigen, weil sie die Uebertragung der Notenausgabe an Staatsbanken ermögliche oder sogar dazu nöthige. Hier entscheidet eben wieder der allgemeine wirthschaftspolitische Standpunct und die principielle Auffassung der Banknote.

In einigen weiteren Beziehungen werden die Nachtheile und Vorzüge der Decentralisation der Notenausgabe noch im Folgenden berührt.

β. Vorwürfe gegen die Centralisation der Notenausgabe und Vorzüge derselben.

Wenden wir uns nunmehr noch zu einigen besonderen Nachtheilen und Vorzügen, welche der Centralisirung, namentlich, wenn auch nicht ausschließlich, der Monopolisirung, zugeschrieben werden. Eine Reihe der wichtigsten Momente in dieser Hinsicht ist schon im Vorhergehenden berührt worden. Es lassen sich der Frage aber noch ein paar neue Seiten abgewinnen oder zu den berührten noch aus einem anderen Gesichtspuncte einige Bemerkungen hinzufügen. Gerade hier wird sich wieder zeigen, daß Mängel und Vorzüge Punct für Punct meist sehr eng zusammenhängen.

A. Von Nachtheilen und Mängeln werden u. A. noch folgende von den Gegnern der Centralbanken hervorgehoben:

1. Eine solche Bank, namentlich wieder eine Monopolbank, hat eine geringere Selbstverantwortlichkeit, weil die einzelne Maßregel und sogar eine länger fortgesetzte falsche Politik sie selbst bei ihrer machtvollen Stellung und ihren großen Mitteln, ihrem festen Credite nicht so leicht gefährdet, von Staatshilfe zu ihren Gunsten ganz zu schweigen. Die scharfe Controle durch die Concurrenz fehlt ihr. Die Fortsetzung einer falschen Discontopolitik z. B., so wirft man mit Recht ein, sei aber Seitens einer solchen Bank etwas sehr Bedenkliches. Dadurch werde z. B. eine Uebercspeculation länger und wirksamer als im decentralisirten Bankwesen unterstützt werden können. Hiergegen sei es kein Trost, daß die Bank schließlich nicht selbst in die Brüche gehe, sondern sich durch energische Maßregeln sichern könne, ferner daß auf der anderen Seite in den durch sie mit verschuldeten Krisen die Centralbank wieder mehr Hilfe leisten könne und gewöhnlich leiste als kleine Banken. Besonders die Geschichte der Englischen Bank vor und nach 1844, der Preußischen Bank (besonders 1856) biete schlagende Beispiele solcher falschen Politik und der nachtheiligen Wirkungen davon. Die zu lange aufgeschobenen Restrictionen, zu denen eben kleine Banken durch ihre ganze Lage früh- also rechtzeitiger gezwungen würden, werden dann auf einmal sehr plötzlich und stark vorgenommen, dadurch aber Geldmarkt und Geschäftswelt vollends in Mitleidenschaft gezogen.

Die Triftigkeit dieser Argumente ist nach so manchem Beispiel aus der Geschichte nicht zu bestreiten. Aber die Abhilfe liegt hier auch wieder näher als bei kleinen Banken. Die Controle durch die Oeffentlichkeit ist bei der Central- und der Monopolbank vollends eine schärfere, wirksamere, weil die Ausweise und die Politik eines solchen Instituts die Aufmerksamkeit viel mehr auf sich ziehen, auch leichter zu verfolgen sind, als bei kleinen Banken; ferner weil der Monopol- und der Staatsbank besonders scharf auf den Dienst gepaßt zu werden pflegt. Die Leitung und Verwaltung der Centralbank kann weiter eine besonders qualificirte, eminent tüchtige werden, die von den Erfahrungen lernt, während die kleine Bank doch oft genug sehr mittelmäßige Personen an ihrer Spitze haben wird. Die Wichtigkeit tüchtigster Verwaltung der Centralbank macht es in unseren Staaten wenigstens gewiß, daß mit der größten Energie tüchtige Leute dafür ausgesucht werden. Die neuere Geschichte aller großen europäischen Centralbanken zeigt uns denn auch allgemein große Fortschritte in der Verwaltung, so daß, je mehr neue Erfahrungen gewonnen werden, desto mehr Bürgschaft besteht, frühere Fehler, wie die oben erwähnten, vermieden zu sehen.

2. Größere Gefahr für die Centralbank, mit den Staatsfinanzen zu verquicken, in die Finanznöthen zur Zeit von Staatskrisen hineingezogen zu werden und somit auch größere Gefahr, von der Banknote zum eigentlichen Papiergelde zu gelangen. Wir haben den Punct mehrfach und noch vor Kurzem unter den relativen Vorzügen der Decentralisation hervorgehoben. Er ist bedingt richtig. Aber neben den obigen Einschränkungen dieses Arguments mag hier noch auf eine nicht unwichtige andere Seite der Frage hingewiesen werden. Wo eine solche Centralbank besteht, die in Finanznöthen dem Staate mit Banknoten Darlehen gibt, da ist wenigstens

eine geringere Gefahr vorhanden, in die reine Staatspapiergeldwirthschaft zu gerathen, welche meistens noch schlimmer als die Bankpapiergeldwirthschaft ist. In Oesterreich hat es sich z. B. als ein relativer Vortheil erwiesen, wie früher in England, jetzt auch in Frankreich, die Papiergeldausgabe für Staatszwecke durch Vermittlung der Bank vorzunehmen, statt direct durch den Staat, wie es in Oesterreich in der Bancozettelperiode (1796 ff.) und in einzelnen Zeitpuncten nach 1848 (1849 ff., auch wieder 1866) geschah. Die zu Papiergeld gewordene Banknote behält auch nach der Aufhebung der Einlösbarkeit und versehen mit dem Zwangscurs einige Vorzüge vor dem reinen Papiergeld.

3. Bei der Centralbank besteht öfters eine schwächere, regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank, weil das Stammkapital relativ kleiner ist. Diesen Mangel — und ein solcher ist es ohne Zweifel — haben wir oben unter den Vorzügen der kleinen Banken schon zugegeben. Er wird indessen durch die regelmäßig stärkeren Baarvorräthe zum Theil compensirt und muß und kann im Uebrigen durch möglichste Erhöhung der allerdings oft ungebührlich niedrigen Kapitale der großen Banken thunlichst ausgeglichen werden, unserer wiederholten Forderung gemäß.

4. Der Centralbank wird auch mitunter eine parteiischere Leitung des Discontogeschäfts vorgeworfen und es wird auf das mißliche Abhängigkeitsverhältniß der Geschäftswelt von der Bank hingewiesen. Nicht immer ohne Grund, die Sache kann auch ihre politischen Bedenken haben. (Sehen auf die politische Gesinnung der Wechseleinreichenden u. s. w.) Aber anderseits zeigt sich z. B. aus den Erfahrungen mit der Preußischen Bank, daß durch ein solches von Localcliquen unabhängiges Institut die Interessen der mittleren und kleineren Firmen mitunter besser wahrgenommen werden als durch eine den Platz beherrschende Localbank, welche unter dem ausschließlichen Einfluß der Geldgrößen des Orts zu stehen pflegt.

B. Von specifischen Vorzügen der Central- und zum Theil namentlich der Monopolbank machen deren Anhänger immer am Meisten geltend:

1. Die Einheit der Banknote. Diese Note entspreche allein dem volkswirthschaftlichen Interesse, fungire allein ordentlich und ohne Störungen an Geldes statt und neben der Münze. Solle es überhaupt Banknoten geben, die dann unvermeidlich trotz aller theoretischen Freiwilligkeit der Annahme Niemand im Verkehr in Zahlung zu empfangen und auszugeben vermeiden könne, so müßten es wenigstens solche Noten sein, welche für gewöhnlich in jeder Hinsicht wie baare Münze circulirten. Solche Noten könne aber allein eine Central-, am Besten eine Monopolbank liefern. Es liegt dieser Argumentation, gegenüber der vorkommenden ungünstigen thatsächlichen Gestaltung des decentralisirten Notenwesens, viel Wahres zu Grunde. Kein Wunder, daß in Deutschland fast nur die Note der Preußischen Bank populär ist. Wie wir aber oben schon bemerkten, liegt die Schuld an diesen Verhältnissen nicht im Wesen des decentralisirten Systems, sondern an den sehr wohl abstellbaren Mängeln desselben. Alsdann ist der Vorzug der Einheit der Note der Centralbank nicht mehr so erheblich. Die Gleichstellung dieser Note mit dem baaren Gelde hat aber auch ihre zwei

Seiten. Die Note nimmt dadurch in der öffentlichen Meinung zu leicht den Character des Pagiergelds, eines eigentlichen Gelds an, was sie doch nicht ist und im volkswirthschaftlichen Interesse nicht werden soll. Sie ist ein Creditpapier, ein Creditumlaufsmittel, dieser Character bleibt ihr bei den kleineren Banken mehr gewahrt. Das Moment der Einheit der Note wird man daher doch auch nur zu den bedingten Vorzügen rechnen dürfen.

2. Das Filialsystem der Centralbank vereinige die Vortheile der Centralisation und Decentralisation in ganz besonderem Maaße. Die Einheit des Geschäfts gestatte eine großartige Ausdehnung des Remessenwechselgeschäfts, in welches sich alle Plätze mit Bankstellen hineinziehen lassen. So fänden allein die Wechsel auf kleine Plätze Nehmer oder doch Nehmer ohne wesentliche Verluste. Wir haben diesen Vorzug oben bereits (S. 606) anerkannt. Eine große Bank, so argumentirt man weiter, könne selbst einzelne Filialen mit Verlust erhalten, indem Uebertragungen zwischen Gewinn und Verlust der verschiedenen Stellen möglich sind, — ein ähnlicher Gesichtspunct, wie er für ein großes Staatseisenbahnsystem statt der Privatbahnen nicht mit Unrecht geltend gemacht wird. Endlich biete das Filialnetz der Centralbank auch mehr Bürgschaft für die Sicherheit der Anlagen, besonders des Discontogeschäfts. Denn eine solche Bank mit ihren Filialen könne die Wechselunterschriften durchs ganze Land viel besser kennen, als viele kleine unabhängige Zettelbanken, die nichts von einander wüßten (Gouin in der Pariser Enquête). Dadurch werde namentlich die größte Gefahr im Discontogeschäft, in schlimme Wechselreiterei verwickelt zu werden, sehr vermindert. Die Triftigkeit dieses Arguments ist nicht anzufechten.

3. Endlich der von uns oft betonte Hauptpunct, in welchem am ersten ein wirklich entscheidender Vorzug der Centralbank vor dem decentralisirten Zettelbankwesen gefunden werden kann: Die mächtvollere Stellung und die größere Leistungsfähigkeit der Centralbank in Krisen, weil ihre Noten allein oder vorzugsweise geeignet sind, die Lücke im Creditsystem auszufüllen, der richtigen Function der Banknote unter den Creditumlaufsmitteln in solchen Zeiten gemäß. Wir brauchen uns nach den früheren Auseinandersetzungen hierbei nicht mehr aufzuhalten, wollen indessen auch einmal auf die Kehrseite dieses Verhältnisses hinweisen, um Licht und Schatten nach allen Seiten möglichst gerecht zu vertheilen. Dabei kommt noch ein Punct von allgemeiner Bedeutung in der Zettelbankpolitik zur Sprache.

Eine Zettelbank muß die erste Regel alles Bankwesens befolgen, nur ähnlichen Credit zu geben, als sie selbst nimmt, also in diesem Falle kurzfristigen. Daraus folgt die principielle Nothwendigkeit der bankmäßigen Deckung durch eine Combination von Baarfonds und kurzfristigen Forderungen, namentlich Wechseln. Die unvermeidliche Folge dieser Natur des Zettelbankcredits ist, daß die Bank vornemlich nur den mit umlaufendem Kapital arbeitenden Geschäften, daher in erster Linie den handeltreibenden Classen Credit aus den Notenkapitalien gibt. Von einem Privileg dieser Classen auf den Notencredit, wie die landwirthschaftliche Interessenpartei es oft darstellt, ist selbstverständlich keine Rede. Nicht aus irgend einer parteiischen Absicht der Staatsgewalt, sondern nach der Natur

des ganzen Geschäfts kommt daher auch der Credit der Central- und Monopolbank vorzugsweise den Handeltreibenden zu Gute. Wechsel aus anderen Geschäftskreisen werden ebenso gut discontirt, wenn sie den Bedingungen in Betreff der Sicherheit entsprechen, finden sich nur thatsächlich seltener. Das Lombardgeschäft ist allgemeiner zugänglich und kommt ja z. B. bei der Preußischen Bank durch die Beleihung von Schafwolle den Landwirthen zu Gute. Außerdem nützt die Befriedigung des Creditbedürfnisses der Handeltreibenden indirect auch den anderen Kreisen, denn es vermindert sich dadurch die Concurrenz bei anderen Kapitalverleihern und Banken. Aber trotzdem bleibt die Thatsache bestehen, daß der Zettelbankcredit zunächst vornemlich einer Classe zu Theil wird, die Zettelbank insofern einem Classeninteresse dient. Bei der Zettelbankfreiheit hat das nun kaum weitere mißliche Consequenzen, wohl aber bei der privilegirten und vollends der Monopolbank, ferner auch beim System der Notenconcessionen. Darauf hin ist nicht selten, auch in Deutschland neuerdings, gegen das Zettelbankwesen agitirt worden, namentlich von denen, welche sich, wenn auch mit Unrecht, für verletzt halten, von den Landwirthen und Grundbesitzern.

Die Hilfe der Centralbank in Krisen kommt nun wiederum zunächst allein den handeltreibenden und verwandten Classen zu Gute, — auch in diesem Falle indirect sehr mit zum Vortheil anderer Classen, der Fabrikanten, der Arbeiter. Aber die Bankhilfe erscheint doch dabei noch mehr als eine einseitige Intervention für eine Classe, und wenn die Staats- oder private Monopolbank sie leistet, als Staatshilfe zu Gunsten einer vermeintlich ohnehin schon sehr begünstigten Classe. Man braucht sich durch diese Auffassung nicht irre machen zu lassen, aber läugnen läßt sich nicht, daß sie von manchen Seiten zu Agitationszwecken ausgebeutet werden kann und wird. Jedenfalls muß man sie beachten, um die ganze Frage der Bankfreiheit und des Monopols oder Privilegs, der Decentralisation und Centralisation mit allen ihren Consequenzen zu übersehen.

Hiermit haben wir die eingehende Vergleichung der Centralisation und Decentralisation des Zettelbankwesens beendigt. Das Ergebniß ist in der That das in Aussicht gestellt gewesene: beide Systeme haben specifische Vorzüge und Nachtheile, jedem Vorzug des einen kann man einen Nachtheil und wieder einen Vorzug des andern gegenüber stellen. Eine allgemeine absolute Entscheidung ist kaum möglich. Im concreten Falle mögen sich die Vorzüge und Nachtheile weniger genau ausgleichen, aber auch das zu bestimmen ist nicht leicht. Bei der wirklichen Entscheidung für die practische Bankpolitik eines Landes werden daher um so mehr die geschichtlich überkommenen bestehenden Verhältnisse und die Principien der gesammten Wirthschaftspolitik des Landes zu berücksichtigen sein. Das sind die Erwägungen, die zur Beibehaltung des gemischten Systems in Deutschland für jetzt wenigstens wohl mit Recht führen.

b. Grundzüge für die Durchführung des gemischten Zettelbanksystems.

Die rationelle und consequente Durchführung der Grundgedanken dieses Systems wird in folgender Weise vorzunehmen sein:

1. Ein allgemeines Bankgesetz stellt die Grundsätze fest, nach welchen das Recht der Banknotenausgabe von bestehenden Banken weiter ausgeübt, von neuen erworben werden kann. Es gibt der Regierung die Ermächtigung, mit einer oder mehreren größeren Banken über die Erwerbung eines umfangreicheren Rechts oder eines besonderen Privilegs der Notenausgabe Verträge zu schließen und normirt dafür die generellen Bedingungen. Diese Verträge sind der Volksvertretung zur Genehmigung vorzulegen. Alsdann erfolgt die Verleihung des Notenprivilegs und die Feststellung der Statuten der einen oder mehreren Centralbanken durch Verordnung des Staatsoberhaupts, also nach dem Concessionsprincip. Das Gesetz bezeichnet ferner die allgemeinen Bedingungen, unter denen andere, nicht besonders privilegirte Banken das Recht der Notenausgabe erhalten können. Die Grundsätze, welche für die Behandlung der Banknoten maßgebend sein sollen (Annahme im Privatverkehr, an den öffentlichen Cassen, Einlösung, Stückelung u. s. w.), die Durchführung des Princips der Publicität werden ebenfalls in dem Bankgesetz normirt. In Deutschland muß das bezügliche Gesetz ein Reichsgesetz sein und die Functionen der Regierung werden vom Kaiser, Reichskanzleramt oder einem besonderen Reichsbankamt ausgeübt. Ein Beispiel solcher allgemeinen Bankgesetzgebung ist die britische von 1844—45, die nordamericanische von 1864.

2. Eine große Bank mit dem Domicil in der Hauptstadt erhält als Hauptbank eine privilegirte Stellung hinsichtlich ihrer Notenausgabe; unter ihren Verpflichtungen namentlich auch die, im ganzen Lande ein Netz von Filialen zu errichten: in Deutschland die in eine Reichsbank zu verwandelnde Preußische Bank in Berlin. S. unten Abschnitt c sub *a*.

3. Eventuell, wenn es die wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse des Landes erheischen, bekommen eine oder mehrere Banken mittlerer Größe mit dem Domicil in anderen großen Plätzen durch Privilegien beschränkteren Umfangs eine Zwischenstellung zwischen der Hauptbank und den kleineren Banken als Centralbanken zweiten Rangs: in Deutschland nach der Sachlage wohl die Frankfurter, Dresdener, Münchener, möglichen Falles — jedoch besser nicht — noch eine oder einige weitere Banken. Kaum in Großbritannien, eher dagegen in Italien möchte eine solche Errichtung von kleineren Centralbanken ebenfalls am Platze sein. S. unten Abschnitt c sub *β*.

4. Die übrigen bestehenden und nach gewissen Normen auch neu entstehende Zettelbanken erhalten keine besonderen Privilegien hinsichtlich der Notenausgabe, sondern nur das Recht der Notenausgabe im bestimmten mäßigen Umfange und unter den bestimmten Bedingungen des allgemeinen Gesetzes. Ihre Errichtung erfolgt entweder auf Grund von Normativbedingungen, deren Erfüllung den Anspruch auf ein Notenrecht mit sich bringt, oder nach ausdrücklicher Concession der Regierung, wobei die vom Gesetz allgemein aufgestellten Grundsätze für die Errichtung, Einrichtung und Verwaltung der nicht besonders privilegirten Banken für den einzelnen Fall durch Verordnung, bez. durch Statutengebung oder Statutengenehmigung bestimmt werden: in Deutschland die übrigen bestehenden Banken außer den genannten und weiter neben ihnen sich bildende. In Großbritannien hat man, getrennt für England, Schottland und Ir-

land, durch die Gesetzgebung von 1844 und 45 die Notenausgabe auf die bestehenden Banken beschränkt und das Notenrecht dieser Banken scharf, aber ganz willkührlich begrenzt. Es ist weder nothwendig noch zweckmäßig bei uns, die Entstehung neuer Zettelbanken ganz zu untersagen. S. unten Abschnitt c sub γ.

5. Eine organische Verbindung unter den Zettelbanken des gemischten Systems ist durch das Gesetz anzubahnen, indem Vorschriften über die zwangsweise gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken und über die Errichtung von Notenaustauschanstalten in Centralpuncten erlassen werden: in Deutschland in Berlin und Frankfurt. S. unten Abschnitt c sub δ.

6. Eventuell wird ein oberstes Controlamt zur Ausübung der Staatscontrole über die Banken eingerichtet. Dies ist entweder nur für die formelle Controle bestimmt, in der früher dargelegten Weise (s. o. S. 121 ff.), oder es erhält, dem Character des gemischten Systems folgerecht entsprechend, erweiterte Befugnisse, durch welche ein näheres sachliches Reguliren und Eingreifen angeordnet wird, z. B. in Betreff der Registrirung der nicht privilegirten Banken, oder der Concessionsertheilung an dieselben, ferner der Aufsicht über ihre Geschäftsführung: in Deutschland ist zu solchen Zwecken ein eigenes ständiges Reichs-Bankcontrolamt zu verlangen. S. unten Abschnitt c sub ε.

Dies die Grundzüge einer Zettelbankpolitik, welche das gemischte System durchführen will. Einzelnes richtet sich natürlich mit nach den Verhältnissen des betreffenden Landes. Für Deutschland, das hier übrigens als typisches Beispiel dienen kann, dürfen wir uns für eine Reihe der wichtigsten Puncte auf die früheren Vorschläge (im Abschnitte vom Stammkapital S. 433—463) beziehen, in welchen die Durchführung des gemischten Systems verfolgt wird. Die Stellung und Einrichtung der Preußischen oder Reichsbank ist ferner in der Hauptsache ähnlich wie diejenige einer Monopolbank zu bestimmen, mit Abweichungen, welche sich einfach ergeben, wenn man das Notenmonopol durch ein umfassendes Notenprivileg ersetzt. Ebenso sind die Verhältnisse der kleinen Banken im Ganzen ähnlich wie diejenigen der Banken im System der Zettelbankfreiheit zu regeln, mit gleichfalls leicht zu bestimmenden Abweichungen, namentlich was die Freiheit der Errichtung und die Grundsätze der Geschäftsführung, Notendeckung, Proportion zwischen Notenumlauf und Kapital anlangt. Das Nähere in Betreff der meisten im Folgenden nur kurz berührten Puncte, namentlich die Begründung des Einzelnen ist daher in den vorausgehenden Abtheilungen vom Notenmonopol und der Zettelbankfreiheit zu ersehen. Hier sollen nur, um zum Abschluß der Frage der Zettelbankpolitik noch eine zusammenhängende Uebersicht über die Gestaltung der Verhältnisse im gemischten Systeme zu geben, unsere früheren Vorschläge kurz resumirt, in einigen Puncten wegen der seit ihrer Formulirung eingetretenen Ereignisse (Gründung des Deutschen Reichs, bez. Erweiterung des Norddeutschen Bundes auf Süddeutschland, Uebergang zur Goldwährung und zum Markfuß) soweit nöthig modificirt und in Betreff einiger Fragen, welche speciell mit der Errichtung der Zettelbanken zusammenhängen, ergänzt werden. Die folgende Darstellung behandelt die Banken in den drei Gruppen der Haupt-Centralbank oder, was Deutschland betrifft, der Reichs-

bank zu Berlin, der kleineren Centralbanken und der übrigen Banken.

c. Die specielle Durchführung des gemischten Zettelbanksystems, insbesondere in Deutschland.

α. Die Haupt-Centralbank, in Deutschland insbesondere die Preußische Bank oder die Deutsche Reichsbank.

Die Stellung, Organisation und Einrichtung der Hauptbank wird hier folgendermaßen zu ordnen sein, wobei der specielle Fall Deutschlands zum Anhaltspunct auch für die principielle Erörterung dient. (S. auch d. Statist. Anhang.)

1. Wählt man das gemischte System einmal, so kann die Herstellung einer Hauptcentralbank mit einem umfassenden Notenprivilegium, in Deutschland also die Errichtung einer Reichsbank nicht weiter in Frage stehen. Wie die Dinge liegen und nach der Analogie anderer Institutionen des jungen Deutschen Reiches ist es dann das Natürlichste und Einfachste, die bestehende und im Ganzen trefflich bewährte Preußische Bank durch Erweiterung ihres Wirkungskreises auf ganz Deutschland zur Reichsbank zu erheben. Die Preußische Bank hat die Tradition für sich, sie umfaßt mit Preußen bereits den größeren Theil Deutschlands mit ihren Filialen, ihre Einrichtung gestattet einfach eine Ausdehnung auf das außerpreußische Deutschland, welche durch die Errichtung von Filialen in Elsaß-Lothringen und Bremen ohnehin schon begonnen hat und von anderen deutschen Plätzen (Leipzig, Braunschweig u. a. m., auch in Hamburg sind Stimmen dafür aufgetreten) lebhaft gewünscht wird. Uebrigens sind es natürlich nur Opportunitätsgründe, welche für die Ausbildung der Preußischen Bank zur Reichsbank sprechen. Alle principiellen Fragen sind im Wesentlichen doch die gleichen, ob man nun eine eigene neue Reichsbank errichte oder die Preußische dazu erhebe, wenn auch letzteren Falls die Entscheidung in einer bestimmten Richtung etwas präjudicirt wird. Gebunden ist man indessen selbst in dieser Beziehung nicht, wie sich gleich aus dem Folgenden ergibt.

2. Hinsichtlich der Hauptcentralbank des gemischten Systems und der Deutschen Reichsbank in unserem concreten Falle sind dann zwei principielle Fragen zunächst zu beantworten, nämlich ob die Reichsbank eine reine Staatsbank oder eine private Centralbank werden, ferner ob letzteren Falles die Leitung und Verwaltung in Händen des Staats oder der Privateigenthümer liegen soll. Die Preußische Bank ist durch die hervorragende Betheiligung von Privaten mit Kapital in dieser Beziehung eine private Bank, das Privatkapital verhält sich gegenwärtig zu dem Staatseinschuß wie 10—11 : 1. Sie steht aber unter Staatsverwaltung. Wird sie zur Reichsbank erhoben, so fragt sich also, ob das bestehende Verhältniß verbleiben soll oder nicht. Da das Privileg der Preußischen Bank jetzt unter einjähriger Kündigung steht und das Privatkapital dann zurückgezahlt werden kann, wie dies in § 16 der Bankordnung ausdrücklich vorbehalten ist, so sind keine formellen rechtlichen Schwierigkeiten zu überwinden, wenn man die Preußische Bank als Reichsbank, auch was die Kapitalstellung anlangt, zu einer reinen Staats-

bank machen wollte. Die Modalitäten der Rückzahlung des Kapitals der bisherigen Bankantheilseigner können zwar, wenn Billigkeitsrücksichten genommen werden, eher einige Schwierigkeiten bereiten, aus welchen sich jedoch schon ein Ausweg finden lassen wird.[140]) Die Frage der Staats- oder Privatbank und letzteren Falles der Staats- oder Privatverwaltung stellt sich daher nicht irgend wesentlich verschieden, ob man eine ganz neue Bank errichte oder die Preußische erweitere.

a. Die Wahl zwischen der Staats- oder privaten privilegirten Centralbank ist nicht anders zu entscheiden als die Wahl zwischen der Staats- oder privaten Monopolbank. Für die ganze Frage ist daher einfach auf den früheren bezüglichen Abschnitt S. 594 ff. zu verweisen. Die allgemeinen und die etwa speciell in Deutschland vorhandenen Gründe für und wider halten sich so sehr die Waage, daß uns die Entscheidung für die eine oder andere Bank eigentlich fast irrelevant erscheint. Ebendeßhalb hätten wir nichts gegen die Beibehaltung des bestehenden Verhältnisses in der Preußischen Bank Die gleichzeitige Betheiligung von Privatkapitalien und daher von Privatpersonen, welche dann auch an der Controle betheiligt werden, hat aus finanzpolitischen Gründen immer etwas für sich. Wir könnten uns indessen hier im gemischten wie früher im Monopolsystem auch mit dem Plane befreunden, die Preußische oder die neue Deutsche Reichsbank zum reinen Staatsinstitut zu machen. Unbedingt müßte dann aber im Interesse der Sicherheit und einer guten Geschäftsführung der Bank der Staat oder das Reich ein eigenes Kapital von wenigstens 40—50 Mill. Thl. von vorneherein als unentziehbaren Geschäftsfonds in dieser Bank anlegen, s. u. Nr. 4, e. In finanzieller Beziehung käme daher nur der Extra-Gewinn über c. $4^1/_2$% hinaus gegenüber dem bisherigen Zustande in Betracht. Das ist nicht zu übersehen, da das Hauptmotiv für die Beseitigung des Privatkapitals ein finanzielles ist, nämlich dem Staate die bisherige Dividende der Privaten zu Gute kommen zu lassen.

b. Die Wahl zwischen der Staats- oder Privatverwaltung. Wird die Hauptcentralbank, also bei uns die Preußische oder Deutsche Reichsbank, Staatsinstitut, so steht sie selbstverständlich unter Staatsleitung und Verwaltung. Das ist für Manche ein Grund mehr gegen die Staatsbank, aber mit Unrecht. Denn selbst in dem anderen Falle, bei der Betheiligung des Privatkapitals, hat die Staatsverwaltung doch wohl ihre Vorzüge, wenigstens heutzutage bei uns.

Ich habe allerdigs oben (S. 148) bei der Beurtheilung der Verwaltung der Preußischen Bank in dieser Hinsicht noch überwiegende Bedenken geäußert. Indessen neige ich mich nach neueren Erfahrungen und im Hinblick auf unsre ohnehin so unerfreulich wachsende Herrschaft des großen

---

[140]) Da eine Verlängerung des Privilegs und Fortdauer der privaten Betheiligung gewöhnlich nicht ernstlich bezweifelt wurde, hat sich der Curs der Bankantheile, der Rente gemäß, bedeutend über Pari erhoben (April 1873 185). Auch sind die neuen Emissionen über Pari erfolgt (25%), zur Dotation des Reservefonds von jetzt 6 Mill. Thl. Die Anwendung des § 19 d. B.O. (der übrig bleibende Res.fonds zur Hälfte an den Staat u. an die B.antheilseigner) wäre bei der Auflösung unbillig für letztere.

Kapitals, dem sonst die Verwaltung der Reichsbank doch zufallen würde, jetzt mehr als zur Zeit, wo Obiges geschrieben wurde (1869), zur Beibehaltung der Verwaltung der Bank durch vom Staate ernannte Staatsbeamte. Es sprechen eben auch hier überwiegend socialpolitische Gründe mit, die schwerer als rein ökonomische, technische u. finanzielle ins Gewicht fallen. Grade eine Centralbank von der Stellung der Preußischen und einer der andren großen europäischen wird passend vom Staate verwaltet: nicht, weil dieser dazu technisch geeigneter — man kann nur, aber freilich auch, sagen, daß er technisch nicht ungeeigneter dazu ist —; auch nicht allein, weil auf diese Weise die Controle über eine technisch richtige Führung der Bankgeschäfte gesicherter wäre — was bedingt der Fall ist, aber anderseits in immerhin mißlicher Weise, wie früher gezeigt wurde, die unmittelbare moralische, selbst civilrechtliche Verantwortlichkeit des Staats für die Bank bedingt —; auch nicht wegen der finanziellen Vortheile und der Beziehung zwischen Finanzverwaltung und Bank, denn im Gegentheil spricht dieses Moment eher dagegen und muß mit in den Kauf genommen werden. Vielmehr liegt der Hauptgrund für die Beibehaltung der Staatsverwaltung, welcher die sonstigen berechtigten Bedenken aufwiegt, in dem Umstande, daß die enorme Macht einer solchen Bank besser Privaten nicht überlassen, sondern vom Staate am Sichersten im allgemeinen Interesse gehandhabt werden wird. Die bisherige Geschichte der Preuß. Bank spricht wahrlich nicht gegen diesen Satz, auch wenn man die Bemerkung auf S. 150, daß in der Staatsleitung der Preußischen und der Privatleitung der Oesterreichischen Bank schwerlich die Ursache der so verschieden ersprießlichen Wirksamkeit beider Banken liege, im Ganzen aufrecht erhält und nur dahin modificirt, daß dieses Moment nicht allein dabei in Betracht kommt. Die Erfahrungen im J. 1872 bei der großen Ueberspeculation sind ebenfalls günstig für die Staatsverwaltung der Bank. Die Vornahme von Restrictionen im Discontogeschäft, auch ohne Erhöhung des Disconts, kann eine so unabhängig dastehende Verwaltung am Besten ausführen. In der Hauptsache würde daher die heutige Organisation der Leitung und Verwaltung der Bank, die sich vollkommen bewährt hat, beizubehalten sein. Wir haben in der Preuß. Bank schon ein bedeutendes Stück wirthschaftlicher Organisation direct durch den Staat, das aufrecht erhalten zu werden verdient, die abstracten Freihändler practisch Lügen straft und uns „Katheder-socialisten" deshalb von besondrem Werthe sein darf. Ich scheue mich nicht, offen diese Ansicht zu vertreten, auch gegenüber den Bemerkungen auf S. 153, die allerdings vollständig begründet sind, wenn man — die socialpolitische Machtfrage, die Frage der Herrschaft des großen Privatkapitals unbeachtet läßt. Bei Decentralisation der Notenausgabe und bei Bankfreiheit verzichtet man mit Recht auf materielle Staatscontrole und vollends auf Staatsleitung und Staatsverwaltung. Die Möglichkeit, dies zu thun, ist ein wichtiges Argument für Bankfreiheit und Vielbanken. Aber bei gänzlicher oder doch überwiegender Centralisation des Bankwesens ist die Staatsleitung vorzuziehen, während die Uebertragung entsprechender Privilegien an privatkapitalistische Gesellschaften vollends die wirthschaftliche und sociale Herrschaft der Geldoligarchie mit ihrem Satellitenthum einer corrumpirten Presse begünstigt, also die häßlichste Form der

Classenherrschaft, die es gibt. Man denke an Wiener Zustände! Die ganze Frage ist ein gutes typisches Beispiel so mancher wichtiger Fragen der Volkswirthschaftspolitik, deren Beantwortung bei der neueren berechtigten Beachtung der socialpolitischen Seite erheblich anders ausfällt, als wenn man allein nach ganz richtigen rein-ökonomischen, finanziellen und selbst politischen Gründen entscheidet.

Die rechtlichen, namentlich staatsrechtlichen Formalitäten hinsichtlich der Errichtung einer Hauptcentralbank oder, bei uns, der Reichsbank sind dieselben wie im Monopolsystem hinsichtlich der Errichtung der Staats- oder privaten Monopolbank. S. o. S. 609 ff.

3. Die Stellung der Hauptbank des gemischten Systems im Allgemeinen ergibt sich aus folgenden Privilegien und Verpflichtungen.

a. Die Privilegien. Die Bank erhält zwar kein ausschließliches Recht der Notenausgabe, wie die Monopolbank, aber allein das Recht, Noten mit einer vorgeschriebenen Deckung in nicht weiter begrenzter Menge auszugeben, jedoch mit der Bedingung, daß auch bei ihr eine ungefähre Proportion des Notenumlaufs zum Stammkapital inne gehalten, also eventuell letzteres bei weiterer Notenvermehrung erhöht werden muß; ferner kann sie hinsichtlich der Stückelung das Privileg erhalten, Noten des zugelassenen kleinsten Betrags allein oder in stärkerer Menge als die anderen Banken auszugeben; ihre Noten werden sodann allein oder wenigstens nur mit denen der kleineren Centralbanken an allen öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen; sie dient dem Staate, bei uns dem Reiche und Preußen, sowie den übrigen deutschen Staaten auf deren Wunsch, als Banquier und empfängt daher namentlich die disponiblen Staatsgelder als Depositen in Contocorrent („öffentliche Depositen"); weitere finanzielle Privilegien, insbesondere was Stempel, Sporteln, Taxen u. s. w., Porto betrifft, erhält auch die private Centralbank nicht.

b. Die Verpflichtungen betreffen die stärkere absolute Höhe, welche das Stammkapital mindestens erreichen muß; die Errichtung möglichst vieler Filialen; die Theilnahme an der Notenaustauscheinrichtung sämmtlicher Banken, wofür die Hauptbank ein Mittelpunct der Organisation sein kann; die Gewährung einer angemessenen, möglichst hohen finanziellen Gegenleistung auch Seitens der privaten Hauptbank an den Staat (das Reich) für die Ertheilung des umfassenden Notenprivilegs, eine Gegenleistung, welche auch hier am Besten in einem starken Antheil des Staats an demjenigen Gewinn bestehen kann, welcher eine mäßige Rente übersteigt.

4. Im Einzelnen können diese Verhältnisse fast durchweg nach den Principien geregelt werden, welche wir oben für die Monopolbanken aufstellten, nur daß einige Anforderungen, z. B. in Betreff der Errichtung von Filialen, nicht immer ganz soweit werden gehen können, gemäß dem Unterschied zwischen Monopol und Privileg. In Deutschland gelten für die Preußische oder Reichsbank die Vorschläge auf S. 597 ff., 609 ff. Wir recapituliren daher hier nur in der Kürze und bringen dabei die kleinen Abweichungen zur Sprache, welche im gemischten verglichen mit dem Monopolsystem und in Folge der neuesten deutschen politischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse (Einführung des Goldmarkfußes) gegenüber den früheren Vorschlägen auf S. 447 ff. nothwendig erscheinen.

a. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Centralbank, mag sie Staats- oder private Bank sein, muß in derselben Weise mit möglichst wirksamen Bürgschaften umgeben werden, wie diejenige der Monopolbank. Der Werth dieser Bürgschaften unterliegt den früher hervorgehobenen Einschränkungen natürlich auch hier. S. o. S. 609. Die Ressortverhältnisse und die oberste Leitung können ebenso eingerichtet werden, wie es oben vorgeschlagen wurde. S. o. S. 610.

b. Die Geschäfte der Bank mit der Finanzverwaltung und einzelnen Staatsinstituten u. s. w. unterliegen genau den oben für die Monopolbank, insbesondere die Staatsbank aufgestellten Regeln. Die letzteren können in das deutsche Bankgesetz unmittelbar herüber genommen werden. S. o. S. 612.

c. Wird die Reichsbank eine reine Staatsbank oder die Preußische in eine solche verwandelt, so wird im Bankgesetz passend eine Zeitdauer von 10—15 Jahren für sie festgestellt, wo sie aufgelöst werden muß, falls nicht vorher ihre Fortdauer durch die Gesetzgebung bestimmt worden ist. S. o. S. 611.

d. Wird die Reichsbank unter der Betheiligung von Privatkapital errichtet, wie bei der Preußischen Bank, so erhält auch diese Bank ihre Privilegien nur auf eine mäßige Anzahl Jahre, 10—15, nach deren Ablauf die Verlängerung gesetzlich genehmigt werden muß. Dem Staate (Reiche) steht alsdann die Rückzahlung des Kapitals der Privaten frei. Während der Dauer des Privilegs gelten für die Auflösung und Kapitalverminderung dieselben Beschränkungen der betheiligten Privatpersonen, wie bei der privaten Monopolbank, s. o. S. 617. Im Uebrigen empfiehlt es sich, die private Centralbank in der juristischen Form der eigentlichen Actiengesellschaft zu errichten. Das Bankgesetz bestimmt die Abweichungen, welche z. B. in Betreff der Organisation der Verwaltung vom Gesetze über Actiengesellschaften stattfinden sollen.

e. Die Centralbank muß, ebenso wie die Monopolbank, mit einem hinreichend hohen eigenen, während ihrer Dauer ihr nicht entziehbaren Stammkapital dotirt werden. Dasselbe wird bei der reinen Staatsbank ganz und baar vom Staate, in Deutschland vom Reiche, geliefert, wozu jetzt die Mittel aus der französischen Contribution entnommen werden können. Bei der privaten Centralbank haben die Actionäre dieses Kapital zu liefern und zwar vollständig allein, so daß z. B. bei der Preußischen Bank das kleine Staatsactivkapital von 1.^{9} Mill. Thl. zurückgezahlt wird.

Ferner muß das Kapital der Centralbank ebenfalls in einer ungefähren unüberschreitbaren Proportion zum Notenumlauf gehalten werden, so daß im einen Fall das Reich, im andern die Privaten das Kapital nöthigenfalls erhöhen müssen. Eine bezügliche Vorschrift gehört gleich von vorneherein in das Bankgesetz, um Weiterungen zu verhüten. An den früher (S. 448) vorgeschlagenen Proportionen des Stammkapitals (incl. Reservefonds) wie 1 : 6 zum Notenumlauf, wie 1 : 4 zu den metallisch ungedeckten Passiven wird festzuhalten sein, ebenso an der Bestimmung, daß die Ueberschreitung dieser Proportion im einzelnen Fall gestattet, nur in längeren Durchschnitten vermieden werden, also dann eine Kapitalvermehrung stattfinden soll.

Speciell für die Preußische Bank schon in ihrer bisherigen

Stellung ist hier nun die thatsächliche neuere Entwicklung zu beachten. Seit dem Kriege von 1870—71 und den ihm folgenden wirthschaftlichen und politischen Ereignissen haben die Geschäfte der Preußischen Bank eine große Ausdehnung erfahren. Der Notenumlauf ist durch die Ausdehnung der Bankgeschäfte auf außerpreußisches Gebiet (Elsaß-Lothringen, Bremen), durch vermehrte Discontirung u. s. w. sowie durch Einlage von Edelmetall gegen Entnahme von Noten bedeutend gewachsen und überstieg Ende 1872 zeitweise schon 300—310 Mill. Thl. bei einem Baarfonds von 160—180 M. Thl. u. mehr, so daß die Summe der nicht metallisch gedeckten Noten öfters 100—120 Mill. Thl. übersteigt. Auch die Depositenkapitalien sind seit 1869—70 gestiegen (27 M. Thl.) und die „verschiedenen Guthaben" der Staatscassen, Institute, Privaten (incl. Giroverkehr) haben mehrfach den Betrag von 40 Mill. Thl. überschritten, wohl vornemlich wegen der großen Geldbestände des Staats. So waren im Herbst 1872 330—350—370 Mill. Thl. meist sofort fälliger Passiva und nach Abzug des Baarfonds c. 170—180—190 Mill. Thl. Passiva vorhanden, d. h. 11—12—13, bez. 6—7 mal so viel als das eigene Kapital der Bank betrug. Dieses Verhältniß ist ungünstig und wenn die Summe der Passiva ungefähr diese Höhe behielte, so muß unbedingt eine namhafte Erhöhung des Stammkapitals der Bank erfolgen, wohl mindestens auf 40 Mill. Thl. (statt auf 30 M. Thl., wie wir früher annahmen), lieber auf noch mehr, z. B. 50 Mill. Thl. oder 150 Mill. Mark. Indessen läßt sich gegenwärtig die dauernde Gestaltung der Geschäfte noch nicht sicher übersehen. Die Finanzoperationen während und nach dem Kriege (französ. Contribution), die Vorbereitungen des Uebergangs zur Goldwährung, die erwähnte Ausdehnung der Geschäfte der Preuß. Bank auf andre deutsche Länder sind neue Factoren, welche Unregelmäßigkeiten im Notenumlauf, in der Discontirung, in der Bewegung des Baarfonds und der Staatsguthaben mit sich bringen. Im März 1873 hatte sich der Notenumlauf schon auf über 340 Mill. Thl. zeitweise erhoben, während in Folge der französischen Zahlungen die Staatsguthaben ebenfalls sehr hoch waren (über 50, später sogar 120 Mill. Thl., unter gleichzeitiger Abnahme der Noten). Sobald die Preußische Bank als Reichsbank Filialen im übrigen außerpreußischen Deutschland errichtet haben wird, kann die Ziffer des Notenumlaufs leicht noch bedeutend steigen, selbst bei der Goldwährung. Denn von den mit Goldstücken unmittelbar concurrirenden 10 Thl.-Noten gibt die Bank nur 10 Mill. Thl. aus und selbst, wenn man 100 Mark zum kleinsten Notenstück machte, würde die neue 100-Mark-Note etwa die Stelle der bisherigen 25 Thl.-Note bei den neuerlichen Preissteigerungen einnehmen, und der Umlauf der Noten dieser Größe schwerlich unter der Goldwährung leiden. Die 25 Thl.-Noten betrugen Ende 1872 57.² Mill. Thl. oder 18.⁴ % des Notenumlaufs der Preußischen Bank. Eine weitere Vermehrung des Stammkapitals der Bank möchte daher von vorneherein in Aussicht zu nehmen sein. S. Statist. Anh. über d. Preuß. B.

f. Von Reservefonds braucht auch die Centralbank nur einen solchen zur Deckung von Verlusten im Bankbetrieb, höchstens von 4—5% des Kapitals. S. o. S. 469.

g. Das Recht der Notenausgabe ist ein sogen. unbeschränktes, wie gegenwärtig schon bei der Preußischen Bank: also abgesehen von

der Innehaltung einer ungefähren Proportion zum Kapital (sub e) und von den Bestimmungen über die Stückelung (s. u. sub n) nur durch die vorgeschriebene Deckung beschränkt. Diese Deckung ist die bankmäßige, am Besten ohne Festsetzung der Minimalquote des Baarfonds, sonst mit $^1/_3$ im Minimum, wie bei der Preußischen Bank, im Uebrigen mit bankfähigen Wechseln. Alles, was gegen weitere Beschränkungen bei der Monopolbank gesagt wurde, gilt auch hier. S. o. S. 454 ff. u. S. 599.

h. Den Noten wird ein Vorzugsrecht auf die Activa der Bank gegeben. Sonst werden dieselben Activ- und Passivgeschäfte wie bei der Monopolbank zugelassen, namentlich das Geschäft mit Privat- und öffentlichen Depositen begünstigt und womöglich das System der Gutschreibung der gewährten Credite in dem Depositen-Contocorrent statt der Hinauszahlung in Noten eingeführt, falls die Kunden es wollen. In dieser Hinsicht muß bei uns die Preußische oder Reichsbank in der Entwicklung des Depositengeschäfts viel mehr als bisher der Englischen und selbst der Französischen Bank nacheifern. S. o. S. 373 ff.

i. Für die Errichtung der Filialen gelten bei der Centralbank im Wesentlichen ganz dieselben Grundsätze wie bei der Monopolbank. In Deutschland muß die Reichsbank das Recht erhalten, wo sie will Filialen zu gründen, und die Verpflichtung, dies auf Verlangen der betheiligten Geschäftskreise zu thun, nach den obigen Vorschlägen. Doch können die Bedingungen für die Erlangung des Rechts eine Filiale zu erhalten, etwas erschwert werden, verglichen mit der Monopolbank, z. B. was die Größe des Orts und seiner Geschäfte anlangt. Möglichst umfassend sollten die bezüglichen Verpflichtungen der Bank aber bleiben, denn dies ist eine Consequenz ihrer privilegirten Stellung.[141]) Das fiscalische Interesse einer etwaigen reinen Staats- oder das Rentabilitätsinteresse einer Actienbank muß zurücktreten. S. o. S. 603 ff.

k. Hinsichtlich der Rentabilität und der finanziellen Seite gilt ebenfalls ganz das früher Gesagte S. 451, 458 u. S. 607. Mit Rücksicht auf den seit 1870 gesunkenen Zins könnte die Gewinnbetheiligung des Staats bei der Preußischen oder Reichsbank, falls das Privatkapital verbleibt, auch wohl schon bei 5% oder selbst wie bisher bei $4^1/_2$% eintreten statt erst bei 6% Dividende nach dem früheren Vorschlag (S. 462).

l. Für die Auflösung der Bank, für die Bedingungen, unter denen sie beschlossen werden kann bei der privaten Bank, die Modalitäten bei der Ausführung (Noteneinziehung, Präclusion) gelten durchaus die für die Monopol- und z. Th. für die anderen Banken aufgestellten Grundsätze. S. 609, 593.

m. Hinsichtlich der Publicität sind an die Reichsbank unsere früheren Anforderungen noch besonders speciell zu stellen. S. o. S. 77 ff.

n. Ebenso werden die Noten der Hauptbank nach den früheren Grundsätzen und unseren Vorschlägen für die Monopolbank behandelt. Also kein Zwangscurs im Privatverkehr —, Annahme an allen öffentlichen

---

[141]) Für die event. Reichsbank reichen die Bestimmungen über Filialen in d. Preuß. B.O. § 39 (u. A. Errichtung neuer Comptoire nach K. Entscheidung „nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs"), § 112, (s. o. Anm. 104 S. 604) nicht aus, mag sie Monop.b. oder nur privil. Centr.b. sein.

Cassen, die auch für die Noten der privaten Bank nur durch Kaiserliche Verordnung in Deutschland suspendirt werden kann — anderseits keine Uebernahme einer Verpflichtung des Staats, die Noten nicht zur Einlösung zu präsentiren, was im Gegentheil mitunter passend geschehen wird — Einlösbarkeit an den Filialen und namentlich an Hauptplätzen nach den früheren speciellen Vorschlägen S. 450 u. S. 598 —, Verpflichtung der Bank, auf Verlangen Noten gegen Münze und gegen Goldbarren hinzugeben unter den ebenfalls oben gestellten Bedingungen S. 598 —, endlich hinsichtlich der Stückelung in Deutschland mit Rücksicht auf die Einführung des Goldmarkfußes folgende, von den früheren (S. 449) etwas abweichende Bestimmungen: das Notenrecht auch der Hauptbank bezieht sich zunächst auf 100 Mark-Stücke und höhere. Das kleinste Notenstück auch bei ihr bleibt 50 M. Hiervon dürfen im Ganzen 120 Mill. M. ausgegeben werden, d. h. c. 3 M. oder 1 Thl. p. Kopf statt nach dem früheren Vorschlage $^2/_3$ Thl. an 10 Thl.-Noten. Die Erhöhung rechtfertigt sich durch das größere Minimalstück von $16^2/_3$ Thl. Wird das Staatspapiergeld (s. Nachtrag 67) sofort ganz beseitigt, d. h. auch nicht durch kleinere Noten ersetzt, so würde diese Summe der 50 M.-Noten selbst auf 160—200 Mill. M. erhöht werden können. Die Vertheilung dieser Summe erfolgte dann etwa, nach dem im Nachtrag Nr. 66 gemachten Vorschlage, zur Hälfte auf die Reichsbank, zu $^1/_4$ auf die 3 anderen größeren Banken mit je $^1/_{12}$ und zu $^1/_4$ auf alle übrigen Banken nach Bankprovinzen und Stammkapitalen.

o. Die Frage der Controle wird ebenso wie bei der Monopolbank entschieden. S. o. S. 614, 619. Für Deutschland wird sie bei der Reichsbank durch die Uebertragung der Verwaltung an den Staat am Besten ausgeübt, auch bei der privaten Centralbank, woneben aber wieder eine Controle der Staatsorgane durch Privatpersonen erwünscht ist.

Eine in dieser Weise organisirte und eingerichtete Centralbank wird im Wesentlichen ebenso gut wie eine Monopolbank fungiren, ohne die Mängel der letzteren zu bieten. Wird die Deutsche Reichsbank nach diesen Vorschlägen eingerichtet, so hält sie jeden Vergleich mit den besten fremden Centralbanken, der Englischen und der Französischen, aus, ja sie ist diesen überlegen. Denn sie hat wie die erstere ein starkes Stammkapital, das aber nicht in Darlehen an den Staat wie bei dieser größtentheils immobilisirt ist; sie besitzt ferner eine der Englischen Bank überlegene Leistungsfähigkeit in Krisen und Klemmen, weil sie nicht in die Zwangsjacke des Contingentirungsprincips eingeschnürt ist. Ebenso hat sie verglichen mit der Französischen Bank, auch von deren augenblicklicher nur durch den letzten Krieg verschuldeter Lage abgesehen, ein größeres eigenes und ihr ganz zur Disposition stehendes Kapital. In der Tüchtigkeit der Verwaltung nahm es die Preußische Bank schon bisher mindestens mit jeder anderen großen Bank auf und in der Entwicklung des Filialnetzes übertraf sie bei Weitem alle. Durch die vorgeschlagene Reform wird sie noch mehr an die Spitze der europäischen Centralbanken treten und das Muster für andere Länder werden, welches lange Zeit mit weniger Recht die Englische Bank gewesen ist. Indem die Deutsche Reichsbank endlich mit den übrigen Zettelbanken organisch verbunden wird, erlangen wir ein wirkliches Zettelbanksystem,

von welchem man z. B. in Großbritannien nicht im eigentlichen Wortsinn reden kann.

β. Centralbanken zweiten Ranges, in Deutschland insbesondere zu Frankfurt, Dresden und München [141a])

A. Die Zulässigkeit solcher Banken überhaupt und speciell in Deutschland. Im gemischten Banksystem lassen sich kleinere Centralbanken, welche für größere volkswirthschaftliche Provinzialgebiete eine ähnliche Stellung und Function wie die Hauptbank für das ganze Volkswirthschaftsgebiet erhalten, auch principiell rechtfertigen. Sie fügen sich als Glieder zwischen der Hauptbank und den kleinen Banken öfters nicht unpassend ein, indem sie verhüten, daß die Centralisation der Notenausgabe der Monopolisirung sich zu sehr nähere, da sie von der Hauptbank nicht so leicht erdrückt werden, als die kleineren Banken. Sie bieten den neuerdings mehrfach, auch in England zur Sprache gekommenen Vortheil (s. o. S. 172) die großen Baarreserven der modernen Creditwirthschaft nicht zu ausschließlich an einem Orte oder in einer Hand zu concentriren und leiten den Andrang um Hilfe in Zeiten der Krisen ganz erwünscht etwas von der Hauptbank ab, wie man dies in Deutschland z. B. mit der Frankfurter Bank bereits wahrgenommen hat und ohne die zu große Beschränkung derselben im Jahr 1870 noch mehr bemerkt haben würde, mit der Sächsischen wohl ebenfalls wahrnehmen wird. Kurz, selbst wenn man einen vollständigen Neubau des Zettelbankwesens in einer größeren Volkswirthschaft, wie derjenigen der europäischen Großstaaten, vorzunehmen hätte, und einmal das gemischte System wählte, so verdiente die Frage der Errichtung einiger solcher kleinerer Centralbanken wenigstens eine reifliche Erwägung.

Indessen wird man zugestehen müssen, daß die Entscheidung nicht leicht ohne eine bereits vorhandene ähnliche thatsächliche Gestaltung für solche Banken ausfallen wird. So liegen die Dinge heute in Deutschland, lagen sie mehr oder weniger ähnlich in Italien nach der Gründung des italienischen Einheitsstaats. Die Frage ist auch hier noch nicht endgültig entschieden, aber die Italienische Nationalbank hat doch bereits ganz die Präponderanz und dem Character des romanischen Staatswesens gemäß wird wohl die immer größere Centralisirung, wenn nicht, wie in Frankreich, die Monopolisirung der Abschluß einer Entwicklung sein, welche ohnehin durch die Verquickung von Banken und Staatsfinanzen und durch die Papiergeldwirthschaft nahe gelegt wird. (S. Stat. Anh. Ital. Banken.)

Nicht ebenso braucht der Gang der Dinge in Deutschland zu sein. Wenn auch in engem Zusammenhange mit der bisherigen politischen Entwicklung haben sich relativ selbstständigere volkswirthschaftliche Provinzialgebiete bei uns gebildet und noch heute einigermaßeu erhalten. Diese Gebiete sind hinsichtlich des Credit- und Bankwesens wie geschaffen für solche Centralbanken zweiten Ranges, zumal nachdem sie sie thatsächlich zum Theil schon haben.

Vor Allem gilt dies von Frankfurt, dessen bisherige Stellung als leitender Geldplatz Süddeutschlands allerdings mit dem aparten Guldenfuß

[141a]) Vergleiche zum Folgenden den Statist. Anhang, Tab. A. nebst Bemerk.

zusammenhängt und ohne diesen wohl noch mehr als ohnehin schon — und zwar bereits vor 1866 — an Bedeutung gegenüber Berlin eingebüßt hätte. Die Einheit der Währung und des Münzfußes bedroht insofern Frankfurt ähnlich, wie es die politische Annexion gethan hat. Aber um so weniger ist es nothwendig, nachdem alle berechtigten wirthschaftlichen und politischen Interessen an größerer Centralisation in Deutschland erfüllt sind, durch neue Maßregeln Frankfurts wichtige Function noch weiter herabzudrücken. Dieser Platz ist immer noch der südwestdeutsche Hauptgeldplatz und ein europäischer Geldplatz ersten Ranges. Daß er eine kleinere Centralbank, welche er in der vortrefflichen Frankfurter Bank aus den Tagen der Unabhängigkeit schon besitzt, auch behalte und nicht etwa als preußische Stadt verliere, weil Preußen seine große Centralbank habe, erscheint uns kein particularistisches, sondern ein allgemeines deutsches Interesse.

Zweifelhafter kann man hinsichtlich des Anspruchs anderer Orte oder der Mittelstaaten auf den Fortbesitz oder die neue Erlangung einer solchen kleineren Centralbank sein. Wir haben früher Dresden und München, Sachsen und Baiern, die Sächsische und die Baierische Hypotheken- und Wechselbank neben Frankfurt genannt. Richtiger: hinter Frankfurt, denn sie stehen in ihren Ansprüchen dieser nicht gleich. Bei der Sächsischen Bank haben wir indessen eine wenn auch jüngere, doch ebenfalls bedeutsame Stellung als vollendete Thatsache; dieser Bank, welche wie die Preußische ein „unbegrenztes" Notenrecht hat, ist seit 1870, verglichen mit der Frankfurter, Münchener und anderen Banken das Reichsgesetz vom 27. März 1870 zu Gute gekommen, daß ja in Betreff des Notenrechts den Status quo festhielt und letzterer war eben günstiger für sie als für die anderen Banken. So hat es die Sächsische Bank bereits auf einen Notenumlauf von 25 bis 30 (Durchschnitt in 1872 24.[9]) Mill. Thlr. gebracht. Sie nimmt hiernach die erste Stelle nach der Preußischen Bank ein. Es mag bemerkt werden, daß sich die Notenmengen beider Banken ungefähr so verhalten, wie die Bevölkerungsmengen ihrer Gebiete. Mit dieser thatsächlichen Stellung der Sächsischen Bank wird man daher jetzt bei uns rechnen müssen. Die politische Stellung Sachsens im deutschen Reiche wird ein Uebriges thun, um dies zur Nothwendigkeit zu machen. Wir bedauern dies in diesem Falle nicht, hätten nur gewünscht, daß nicht in der üblichen deutschen Mittelstaatspolitik der Bank in der Residenz das Uebergewicht gegeben wäre, sondern die Leipziger Bank oder eine neue Bank in Leipzig, dieser volkswirthschaftlichen Hauptstadt Sachsens, die Stelle der Dresdener einnähme.

Nach der factischen Bedeutung als Zettelbank hat die Baierische Bank nicht den Anspruch, neben die Frankfurter und Sächsische gestellt zu werden. Ihr gesetzlich sehr beschränkter Notenumlauf (12 Mill. fl.) wird neuerdings von der Notencirculation der mit weiteren Befugnissen ausgestatteten, obgleich noch ganz jungen Württembergischen Bank in Stuttgart (Ende 1872 14,[3] Mill. fl. Noten) und Badischen Bank (E. 1872 22.[56] M. fl. Noten) in Mannheim, ja sogar von der Darmstädter Bank „für Süddeutschland" (!) (E. 1872 18.[27] M. fl. Noten) überragt. Diese drei Banken haben die Befugniß, dreimal so viel Noten als ihr eingezahltes Kapital beträgt, auszugeben, die Stuttgarter bis zum Maximum von 15, die Darmst. bis auf 29.[4] Mill. fl. Indessen besitzt die Baierische Bank das Notenmonopol für Baiern, sie ist eine sehr solide geleitete und gut accreditirte und die

politische wie volkswirthschaftliche Stellung Baierns berechtigt ebenfalls zu dem Anspruch, auf eine eigene Centralbank zweiten Ranges, der bei der bevorstehenden Deutschen Bankreform sicher erhoben und mit besseren Gründen als andere baierische particularistische Wünsche gestützt werden kann.

Auch diese drei Banken zu Frankfurt, Dresden und München wünschten wir aber die etwas weiteren Befugnisse kleinerer Centralbanken beschränkt zu sehen. Allerdings hätte kein deutscher Platz neben Frankfurt einen so begründeten Anspruch auf eine solche Bank als Hamburg. Aber dieses hat einmal auch hier seine Zeit verpaßt und ohnehin bei den noch immer daselbst stark verbreiteten kuriosen und vorurtheilsvollen Antipathien gegen Zettelbanken und zum Theil gegen alles moderne Bankwesen kaum den ernstlichen Wunsch nach einer eigenen Zettelbank. So wird es bei der factischen Lage sein Bewenden haben können. Bremen aber mit seiner tüchtigen eigenen Bank kann für diese kaum mit Fug größere Rechte, als sie dem Gros der Zettelbanken zu Theil werden, beanspruchen. Viele preußische Plätze könnten dies sonst eben so gut.

Bedenklicher liegt der Fall mit den drei übrigen süddeutschen Banken zu Stuttgart, Mannheim, Darmstadt, weil hier die relativ bedeutende thatsächliche Entwicklung und die Stellung der drei Staaten im Reiche weiter gehende Ansprüche wachrufen werden, vollends wenn Frankfurt, Dresden und München kleine Centralbanken erhalten. Indessen liegt eine innere volkswirthschaftliche Berechtigung gleicher Ansprüche wie bei den drei letztgenannten Banken nicht vor und das wird hoffentlich das Entscheidende sein. Bleiben jenen drei andern süddeutschen Banken ihre weiten bisherigen Befugnisse mit der kleinen im folgenden Abschnitte erwähnten Beschränkung bewahrt, so ist dies schon ein genügendes Zugeständniß. Es fällt doch auch ins Gewicht, daß in ganz Preußen, auch wenn die Preußische Bank Reichsbank wird, ebenfalls keine Centralbank zweiten Rangs außer der Frankfurter besteht und künftig bestehen soll, obwohl es zahlreiche Plätze von viel größerer Bedeutung als die Domicilorte jener drei Banken besitzt.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung, Organisation und Einrichtung, über die Vorrechte und besonderen Verpflichtungen der kleineren Centralbanken sind in einer Reihe von Hauptpuncten nach unsern frühern Vorschlägen S. 444 ff., 447 ff., zu normiren. Wir recapituliren hier diese Puncte nur kurz zur Uebersicht und ergänzen sie durch einige weitere Vorschriften über die Errichtung u. s. w.

1. Die kleinen Centralbanken bestehen, den thatsächlichen Verhältnissen in Deutschland entsprechend, als Actiengesellschaften und unter privater Verwaltung. Würde man eine oder die andere von ihnen als Staatsbank hinstellen oder unter Staatsverwaltung nehmen, eine immerhin mögliche Eventualität, so würden Interessenconflicte zwischen der Reichsbank und solchen particularstaatlichen Banken zu leicht drohen. Auch jetzt ist diese Gefahr nicht ganz vermieden.

2. Die Rechtsverhältnisse dieser Banken richten sich nach dem Actiengesellschaftsrecht, vorbehaltlich einiger Abweichungen, welche das Bankgesetz hinsichtlich der Höhe und Erhöhung des Stammkapitals und der Auflösung feststellt.

3. Die Privilegien der Banken bestehen in einem verglichen mit den kleineren Banken erweiterten, aber ebenfalls durch eine unüber-

ſchreitbare Proportion zum eingezahlten Stammkapital begrenzten Notenrecht, ferner eventuell auch in dem Rechte, eine verhältnißmäßig ſtärkere Quote vom Geſammtbetrage der im Lande geſtatteten kleinſten Note auszugeben, als die kleinen Banken; endlich in der Annahme ihrer Noten an den öffentlichen Caſſen des ganzen Reiches.

4. Die Verpflichtungen der Banken beziehen ſich auf die Haltung eines eigenen eingezahlten Stammkapitals von einer beſtimmten abſoluten Minimalhöhe, die jetzt bei allen drei Banken auf rund 20 Mill. Mark geſetzt werden könnte (kleine Abänderung gegen S. 447); auf Theilnahme an der Notenaustauſcheinrichtung und auf eine etwas geringer als bei der Hauptbank bemeſſene finanzielle Gegenleiſtung für die Privilegien. Sie iſt im Uebrigen ebenſo wie bei der Hauptbank einzurichten (Antheil der Reichskaſſe an dem z. B. 5½% überſteigenden Gewinn).

5. Im Einzelnen ſind die Beſtimmungen über die Privilegien, Verpflichtungen und die ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe faſt durchaus nach den früheren Vorſchriften und nach Analogie der Satzungen für die Reichsbank zu normiren. S. o. S. 447 ff. u. S. 642 ff. Wir heben daher nur noch Einzelnes beſonders hervor:

a. Die Conceſſionsdauer der Banken, bezw. die Ertheilung des Notenprivilegs erfolgt auf dieſelbe Periode von 10—15 Jahren wie bei der Reichsbank, Verlängerung unter denſelben Bedingungen wie bei dieſer vorbehalten. Während dieſer Periode darf die Actiengeſellſchaft ſich nicht auflöſen, noch ihr Kapital unter das geſetzliche Minimum vermindern, außer mit reichsgeſetzlicher Genehmigung. Sie muß auch die Verpflichtung übernehmen, ihr eingezahltes Kapital eventuell zu erhöhen, wenn ſie den Notenumlauf weiter ausdehnen will und die geſetzliche Proportion dann überſchritten würde.

b. Das Stammkapital muß entweder in dem auf S. 448 angegebenen Verhältniß gehalten werden oder, um die Sache zu vereinfachen:[142]) es wird beſtimmt, daß der Notenumlauf im Maximum auf das Sechsfache des Minimalkapitals (alſo 120 Mill. M.) ſteigen dürfe, doch nur unter der Bedingung, daß nach dreijährigem Durchſchnitte das wirklich eingezahlte Kapital mindeſtens ein Drittel des metalliſch ungedeckten Notenumlaufs betrage. Demgemäß muß die Bank verpflichtet werden, bei einer größeren Notencirculation das Kapital zu vermehren. Wird das kleinſte Notenſtück auf 100 Mark geſetzt, ſo darf der Maximalnotenumlauf das Fünffache des Minimalkapitals von 20 Mill. M. nicht überſteigen.

c. Die Notendeckung iſt die ſtreng bankmäßige, in der Weiſe, wie es auf S. 449 gefordert wird oder vereinfacht ſo, daß die Notenſumme bis zum Vierfachen des Minimalkapitals mit mindeſtens einem Drittel, darüber hinaus mit mindeſtens der Hälfte baar, der Reſt mit Wechſeln gedeckt ſein muß.

---

[142]) Selbſtverſtändlich ſind die oben S. 447 ff. und die hier ſpecialiſirten Puncte nur dazu beſtimmt, die Art und Weiſe der Einrichtung ungefähr zu zeigen. Aus Opportunitätsgründen können kleinere Abweichungen hiervon beliebt werden. Deshalb werden hier kleine Varianten der Vorſchläge gegeben.

d. Die Noten erhalten ebenfalls ein Vorzugsrecht auf die Activa. Die sonstigen Activ- und Passivgeschäfte, namentlich das Depositengeschäft sind den Banken in derselben Weise gestattet wie der Hauptbank, Effectenanlage in sicheren Papieren bis zur Hälfte des eingezahlten Kapitals (S. 449.)

e. Die Errichtung von Filialen steht den Banken im ganzen Reiche frei, aber eine Verpflichtung dazu wird ihnen nicht, wie der Hauptbank, aufgelegt.

f. Ebenso haben die Banken keine Verpflichtung, aber wohl das Recht, Noten gegen Münze auszugeben. Sie dürfen dann gegen vollständige Baardeckung des Betrags Noten auch über die obige Maximalziffer hinaus emittiren.

Indem die drei kleinen Centralbanken zusammen so mit einem Minimalkapital von 60 Mill. Mark und mit einem in Wirklichkeit wohl nicht immer erreichten Notenumlauf von pr. pr. 250—300 Mill. M. arbeiten (gegen c. 160 Mill. M. jetzt, Noten zu 10 fl. und 10 Thlr. eingeschlossen, wobei aber eben die Notenrechte der Frankfurter und Baierischen Bank zu eng begrenzt sind), vermögen sie allen legitimen Interessen ihres Verkehrsgebiets nachzukommen und von der Hauptbank die Creditansprüche passend etwas abzuleiten. In der Stellung und Bedeutung der Sächsischen Bank würde sich durch diese Reform kaum etwas ändern, obwohl ihr „unbegrenztes" Notenrecht beschränkt würde. Für die Octroirung einer Abgabe an das Reich in Form der Ueberlassung eines Gewinnantheils erlangen die Banken das Notenrecht im Reiche statt bloß im Einzelstaate und die Annahme ihrer Noten an den öffentlichen Cassen des ganzen Reichs.

γ. Die übrigen, nicht besonders privilegirten Zettelbanken, insbesondere die Frage der kleinen deutschen Zettelbanken. [142a])

A. Die Zulässigkeit solcher kleinen Banken im gemischten System. Die Zulassung kleiner Zettelbanken neben der Centralbank erfolgt im gemischten System wegen der Vortheile der Decentralisation, welche auf diese Weise mit denen der Centralisation vereinigt werden sollen. Solche Banken können die Localbedürfnisse besser aufsuchen und befriedigen, das Depositengeschäft mehr pflegen und die Notenausgabe in organischer Verbindung mit demselben betreiben. Sie lassen sich durch das Notenaustauschsystem unter einander und mit der Centralbank in eine Beziehung bringen, welche wesentlich als gute Controle wirkt. In der materiellen Bankgesetzgebung können sie einer Reihe von Vorschriften über die Höhe des Notenumlaufs, dessen Verhältniß zum Stammkapital, über die Notendeckung unterstellt werden, welche vollends in Verbindung mit den Bestimmungen über die Noteneinlösung, den Notenaustausch, die Publicität ausreichende Garantie für die Sicherheit und steete Einlösbarkeit der Noten wie für eine ersprießliche volkswirthschaftliche Wirksamkeit dieser Banken bieten. In der Einfügung solcher kleinen Zettelbanken in das Credit- und Banksystem des Landes liegt also ein relativer Vorzug des gemischten vor

---

[142a]) S. auch hierzu den Statist. Anhang, Tab. A. nebst Bemerk.

dem Monopolsyſtem, deſſentwegen man auch bei einer erſten Schaffung des Zettelbankweſens in einem Lande das gemiſchte Syſtem wählen könnte.

Auch hier werden jedoch die geſchichtlich überkommenen beſtehenden Verhältniſſe mehr als ſolche theoretiſche Erwägungen von Einfluß ſein.

1. Dieſe ſprechen in Deutſchland wie 1844—45 in Großbritannien mindeſtens für die Schonung der vorhandenen kleineren Banken, die ſich nun einmal wohl oder übel unter dem bisher geltenden Bankrechte gebildet haben. In Deutſchland kommt außerdem der politiſche und wirthſchaftliche Character des Landes noch beſonders in Betracht, der auch im Deutſchen Reiche doch nur modificirt, nicht von Grund aus geändert iſt. Auch für das Bankweſen wäre das nicht einmal unbedingt wünſchenswerth. Man wird alſo unter allen Umſtänden aus politiſchen Opportunitätsgründen, aus Billigkeitsgründen gegenüber den einmal beſtehenden Banken, die letzteren in der Reformgeſetzgebung erhalten dürfen, zumal dies auch aus allgemeinen volkswirthſchaftlichen Gründen gerechtfertigt werden kann.

Dieſe kleinen deutſchen Banken ſind allerdings vielfach in der Geſchäftswelt und im großen Publikum unpopulär. Der Grund dafür liegt aber in den beſeitigbaren und nothwendig zu beſeitigenden Mängeln in Betreff der Circulationsfähigkeit der Noten dieſer Banken, nicht in der Natur der Banken ſelbſt. Die Anſchuldigungen gegen die Solidität der letzteren ſind bei uns, mindeſtens gegenwärtig, ohne daß eine Bank ausgenommen werden müßte, unbegründet. Zum großen Theil ſind nur eingefleiſchte Vorurtheile hier im Schwange, welche die Banken allerdings durch ihre ſchweren Unterlaſſungsſünden, für Einlöſung an Hauptplätzen zu ſorgen u. dgl. m., ſelbſt mit verſchuldet haben. Alles in Allem gehören auch unſere kleinen Zettelbanken zu den beſtfundirten der Welt.

Dagegen iſt die eigentliche Rechtsfrage in Betreff der deutſchen Banken der Reformgeſetzgebung gegenüber allerdings ſchwierig und in manchen wichtigen Puncten mindeſtens ſtreitig. Die Banken ſind ſämmtlich durch eine beſondere Conceſſion der Regierung, mittelſt deren das Recht der Notenausgabe als Privileg verliehen wurde, gegründet; ſelten durch Geſetz, meiſtens durch Verordnung. Dieſe Privilegienertheilung ſtand zwar den einzelnen Staaten nach dem in ihnen geltenden Rechte zu, war indeſſen thatſächlich Seitens der kleinen Staaten, welche ihre Banken doch eigentlich mit für die Geſchäftsführung und die Notenemiſſion im „Auslande“ conceſſionirten, ein Souveränetätsmißbrauch. Die wohl oder übel einmal gewählte Bankpolitik der größeren Staaten wurde dadurch abſichtlich durchkreuzt. Wenn aber auch trotzdem die ertheilten Conceſſionen und Privilegien vom Reiche als rechtsgiltig anerkannt werden, ſo gelten ſie jedenfalls doch nur für den Staat, der ſie gewährt hat. Allerdings haben dieſe Banken vielfach Filialen, Agenturen, Commanditen in anderen deutſchen Staaten und dieſe Zweiganſtalten „im Auslande“ arbeiten mitunter auch mit den Notenkapitalien der Mutterbank. Die Noten ſind auch notoriſch „im Auslande“ verbreitet. Wie ſollten z. B. die 8 Mill. Thl. Banknoten einer Meininger Bank im Staate Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen Unterkunft finden! Nach dieſer thatſächlichen Geſtaltung läßt ſich aber der Werth der Notenprivilegien der kleinen Banken nicht berechnen. Im „Auslande“ ſind die Noten auch gegenwärtig noch meiſtens verboten, insbeſondere

in Preußen. Diese Verbote haben wenig genützt, sind factisch kaum irgend mehr wirksam, aber formell nicht aufgehoben. Unmöglich können die kleinen Banken also beanspruchen, daß man den Werth ihrer Notenprivilegien im Deutschen Reiche nun danach bemißt, daß es ihnen möglich gewesen ist, die Verbote der anderen Staaten illusorisch zu machen. Der Werth des Privilegs läßt sich vielmehr nur strict nach der Concessionsurkunde bemessen und ist daher bei den Banken der Kleinstaaten keineswegs bedeutend.

Diese Sachlage erleichtert eine Bankreform sehr. Beschränkungen, welche den kleinen Banken, selbst ohne deren Zustimmung, durch die Reichsgesetzgebung auferlegt werden, sind keine Rechtsverletzung, auch wenn sie ohne weitere Entschädigung erfolgen, sobald sie nur den rechtlichen Umfang des Notenrechts nicht verletzen. Das läßt sich aber sehr wohl auch bei einer stärkeren Beschränkung vermeiden. Die kleinen Banken haben jedoch anderseits, um in ihrer factischen Entwicklung möglichst wenig Einbuße zu erleiden, das größte Interesse, sich freiwillig billigen Beschränkungen zu unterwerfen, wenn sie dadurch sozusagen die rechtliche Anerkennung im ganzen Reiche, also in Preußen und den größeren Staaten, wo ihre Noten bisher meist verboten waren, erreichen. Es wird sich daher auch hier wieder um Compromisse zwischen den verschiedenenen Anschauungen handeln, wie bei solchen gesetzgeberischen Reformen so oft und wie namentlich in Deutschland bei der Hinüberführung der Particularrechte in ein allgemeines Reichsrecht.

Einfach über die ertheilten Notenprivilegien der kleinen Banken sich ganz hinwegsetzen, wie hie und da gewünscht wurde, kann man also nicht. Dagegen sprechen Rechtsgründe und Billigkeitsgründe, auch politische Opportunitätsrücksichten. Es gilt hier das schon oben bei unsern Reformvorschlägen (S. 440) Gesagte. Aber indem die Reichsgesetzgebung den rechtlichen Umfang des Notenrechts mit Rücksicht auf die Bedeutung des Staatsgebiets, für welches das Recht allein ertheilt werden konnte und wurde, zu voranschlagen sucht und ihn zum Ausgangspunct nimmt, gelangt man in die Lage, den Banken Reformen aufzulegen, denen sie sich nicht werden entziehen können, und die doch zu keiner Klage wegen Rechtsverletzung Anlaß geben. Namentlich werden so auch die ungebührlich langen Concessionsperioden einiger Banken vernünftig beschränkt werden können.

Auf ein anderes Moment, das in der Frage der Zettelbankreform bei uns öfters benutzt worden ist, um die Zulässigkeit von einseitigen reichsgesetzlichen Beschränkungen der kleinen Banken zu begründen, ist hierbei keine Rücksicht genommen: nemlich auf den bevorstehenden Wechsel der Währung und des Münzfußes. Man hat gesagt, die Notenprivilegien bezögen sich nur auf Noten in Thalern, Gulden, zum Theil in den und den Stücken. Mit dem Währungswechsel müßten hier nothwendig Aenderungen eintreten. Privilegien, die wie die genannten ohne nennenswerthe Gegenleistungen erlangt seien, wären strict zu interpretiren, bezögen sich jedenfalls nicht oder nicht ohne Weiteres auf das Recht, Noten im neuen Goldmarkfuß, auf welchen künftig Noten allein lauten dürften, auszugeben. So biete die Münzreform von selbst die beste Handhabe zur Zettelbankreform und zur Octroirung von neuen Vorschriften über die Notenausgabe. Auch in der Debatte des deutschen Reichstags über das Münzgesetz im April 1873 ist

von einem Redner ein ähnlicher Standpunct vertreten worden. Diese Argumentation hat für die Anhänger der Centralisation etwas Lockendes, weil sie über alle Schwierigkeiten leicht hinweg zu helfen scheint. Indessen halte ich sie für sophistisch und geeignet, zu den bedenklichsten Rechtsverletzungen den Weg zu bahnen. Bei dem Wechsel der Währung und des Münzfußes kann es sich nur um formelle, rechnungsmäßige Regulirungen handeln, also z. B. wie es mit der Umrechnung der älteren Schulden in die neue Währung und Münze gehalten werden soll, demnach bei den Zettelbanken, wie und von wann an die auf den Silberthaler- oder Guldenfuß lautenden Noten in Goldmünzen eingelöst werden müssen; von wann an die alten Noten einzuziehen, bezw. durch neue auf Mark lautende zu ersetzen sind; ferner wie der nothwendigen Abrundung wegen künftig die Stückelung der Noten sein soll, wobei die aus einem anderen Grunde erfolgende gesetzliche Erhöhung des kleinsten Notenstückes über den nur der Abrundung wegen festzusetzenden Betrag hinaus als ein Eingriff in ein wohlerworbenes Recht mir schon unzulässig erscheint. Das richtige moderne Princip bei Veränderungen der Währung und des Münzfußes ist bekanntlich, die bestehenden Vermögensrechte so weit nur irgend möglich ganz unverändert zu lassen. Vollends aber das Recht der Notenausgabe überhaupt durch den Währungswechsel als verwirkt ansehen, wäre nichts Anderes als die Ausbeutung dieser Maßregel zu einer gesetzlichen Vermögensconfiscation. Sollen etwa auch Pfandbriefinstitute das Recht der Pfandbriefausgabe verloren haben, weil die neuen Pfandbriefe auf die neue Währung ausgestellt werden? Mit einer solchen Auslegung der Bedeutung des Währungswechsels ließen sich alle möglichen Vermögensrechtsverhältnisse unter der Hand verwischen.

Nebenbei bemerkt wird in der Behauptung, daß die Notenprivilegien so gut wie unentgeltlich erworben seien, neben den mehrfach vorkommenden Creditgewährungen an den concessionirenden Staat, Gewinnantheilen für denselben und anderen Lasten übersehen, daß die betreffende Bank die wahrlich onerose Verpflichtung übernommen hat, das Zettelbankgeschäft mit dem und dem eigenen Minimalkapital und meistens auch die weitere, gleichfalls onerose Verpflichtung, nur verhältnißmäßig wenig lucrative Geschäfte (Wechseldiscontirung u. s. w.) zu betreiben. Durch diese Zuwendung von Kapital wird das Zettelbankgeschäft erst ordentlich fundirt, zum Theil überhaupt erst möglich. Die Rente der Bank ist also auch gar nicht, nach der üblichen Berechnung, auf das bloße Notenprivileg zurückzuführen, sondern auf die Benutzung dieses Privilegs mit einem eigenen Kapital. Die Baierische Bank hebt in ihrem Geschäftsbericht für 1872 nicht mit Unrecht hervor, daß ihr Privileg unter der Bedingung der Anlage von $^3/_5$ des Bankfonds in 4% Hypotheken erlangt sei, also auch nicht ohne onerose Verpflichtung.

2. Es fragt sich dann weiter, ob bei einer Reform, wie der in Deutschland bevorstehenden, nur die vorhandenen Banken erhalten oder auch noch die Errichtung neuer kleiner Zettelbanken gestattet werden soll. Wir haben uns oben schon für Letzteres entschieden, im Gegensatz zur britischen Gesetzgebung von 1844—45. Will man allerdings die Centralisation der Notenausgabe immer mehr begünstigen, vielleicht die Monopolisirung als Ziel ins Auge fassen, so bietet dazu die Beschränkung des Notenrechts auf die Banken, welche letzteres einmal erworben haben, einen

nähern Weg. Die Peel'sche Gesetzgebung hat, ohne endgiltig die Frage zu entscheiden, der stärkeren Centralisation die Bahn geebnet, wie die Erfahrung gezeigt hat mit Erfolg (s. auch den Statist. Anhang). Allein uns scheint diese Tendenz zu weit zu gehen, weil wir eben das gemischte dem Centralisations- und vollends dem Monopolsystem vorziehen. Ertheilt man nur die Gewährung des Notenrechts der neuen Banken auf nicht zu lange Termine, so hindert man eine spätere Veränderung der Bankpolitik nicht, präjudicirt aber der künftigen Entscheidung auch nicht im Voraus, indem man die Decentralisation gewaltsam auf eine einmal erlangte Entwicklungsstufe beschränkt und thatsächlich, wie man in England sieht, daselbst auch noch durch einige besondere, darauf hinzielende Bestimmungen bezweckt hat, auf den Aussterbeetat zu bringen sucht. Ohnehin hat die privilegirte Centralbank im Kampfe mit den anderen Banken viel voraus.

Die Beschränkung der Notenausgabe auf die einmal bestehenden Banken hat aber auch noch eine mißliche Folge, welche sich in Großbritannien, besonders in Schottland, gezeigt hat, in Deutschland bei der eigenthümlichen Gestaltung unseres Zettelbankwesens noch deutlicher zeigen würde. Unvermeidlich wird nemlich der Werth der Notenprivilegien durch eine solche Beschränkung gehoben, einzelne Banken, die etwa in der Nachbarschaft keine Concurrentin haben, erlangen eine Art factischen Monopols und von der Gesammtheit der Banken gilt dies gleichfalls. Schon das Reichsgesetz vom 27. März 1870 hat in dieser Richtung gewirkt. Es ist entschieden ein innerer Widerspruch, das bestehende Zettelbankwesen anzuklagen und für reformbedürftig zu halten und doch dasselbe durch eine Bestimmung, wie die genannte, möglichst vor Concurrenz zu schützen. Ein zufällig und willkührlich gebildeter, manchfach ungünstiger Zustand wird dadurch gerade conservirt. Ein höchst mechanisches Verfahren, wie man es allerdings in England öfters beliebt hat.

In Deutschland verbietet die Lage aber vollends, nur die einmal bestehenden Banken zu erhalten. Diese Anstalten vertheilen sich in Folge ihres Zusammenhangs mit der zufälligen Gestaltung der politischen Karte Deutschlands über unser Volkswirthschaftsgebiet ganz zufällig und sehr wenig zweckmäßig. Die Reichsbank bringt mit ihrem Filialsystem hier Abhilfe. Aber eine eingreifende Correctur des Uebelstandes erfolgt nur, wenn neue Local- und Provincial-Zettelbanken zugelassen werden, u. A. namentlich in Preußen. Dadurch kann das oft übermäßig ausgedehnte Umlaufsgebiet der Noten der thüringischen und anderer kleinen Banken ordentlich beschränkt werden, auch noch wirksamer als durch die Notenaustauscheinrichtungen und die Einlösung an Hauptplätzen, wodurch allerdings in derselben Richtung gewirkt wird. Daß die Concurrenz selbst einer mächtigen Centralbank mit Filialen das Umlaufsgebiet der Noten kleiner Banken noch nicht immer ausreichend zu beschränken vermag, zeigt die Erfahrung in Deutschland mit der Preußischen Bank (s. Tab. A. im Statist. Anhang).

So würde also in der Deutschen Reformgesetzgebung die Entstehung neuer kleiner Zettelbanken neben den bisherigen zuzulassen sein. Die Grundsätze und materiellen Bedingungen dafür brauchen nicht ganz dieselben wie für die alten Banken zu sein, da man bei letzteren mehrfach die geltenden Statuten, welche vielleicht etwas weitere Befugnisse geben, als für die neuen Banken nothwendig ist, wird zu

berücksichtigen haben. Aber wesentlich mehr als die alten Banken dürfen die neuen doch auch nicht beschränkt werden, um ihre Errichtung und die Concurrenz mit den alten Banken nicht unmöglich zu machen. In formaler Beziehung wird eine etwas verschiedene Behandlung der bestehenden und etwaiger neuen Banken sich von selbst ergeben. Für die Ersteren wird das Reichsgesetz den Fortbestand für eine gesetzlich zu bestimmende Zeit von der Erfüllung einer Reihe den Banken aufzulegender Verpflichtungen abhängig machen müssen. Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Concessionsurkunden und Statuten sein Bewenden. Für neue Banken normirt das Gesetz in umfassender Weise die Bedingungen der Errichtung und die Art der Geschäftsführung und legt ihnen alle nöthig erscheinenden Verpflichtungen auf. Nach Ablauf der Concessionszeit der alten Banken haben sich diese dann ganz unter die Vorschriften für die neuen Banken zu stellen. Schon jetzt alle Banken in jeder Hinsicht gleich zu behandeln, so daß die bestehenden auch in weniger wesentlichen Puncten sich umgestalten müßten, erscheint nicht nothwendig und kaum zweckmäßig. Der nordamericanische Präcedenzfall in der Gesetzgebung von 1864 über das Nationalbanksystem ist schwerlich verlockend genug und das damalige fast gewaltsame Verfahren gegen die bestehenden Banken auch vornemlich durch fiscalische Rücksichten mitbedingt gewesen.

B. Die gesetzliche Regelung des kleinen Zettelbankwesens. 1. Die Hauptfrage in Betreff der neuen und derjenigen alten Banken, deren Concessionszeit abgelaufen ist, bezieht sich auf die Wahl zwischen Concessionsprincip oder Freiheit der Errichtung nach allgemeinem Gesetz mit Normativbedingungen. Die bestehenden kleinen deutschen Zettelbanken beruhen allerdings auf specieller Concession und Verleihung des Notenprivilegs in dieser.[143]) Diese Gestaltung stand

[143]) Vgl. z. B. f. d. ersten Concessionen preuß. Pr. Banken K. Verordn. v. 15. April 1850 f. d. Berl. Cass.-Ver., v. 24. Aug. 1849 f. d. Pomm. B., v. 10. Juni 1848 f. d. Bresl. B., v. 16. März 1857 f. d. Danz. B., v. 13. Oct. 1856 f. d. Königsb. B., v. 30. Juni 1856 f. d. Magd. B. u. s. w. Ferner d. Conc. Urk. des Bürgermeisters und Raths d. Fr. St. Frankfurt vom 11. April 1854 f. d. Frankf. B.; Senatsbeschluß v. 30. Jan. 1856 f. d. Bremer Bank (Ertheil. des Rechts d. juriſt. Perſon); K. Verordn. v. 22. Juli 1856 f. d. Hannov. B. (Ertheil. d. Rechts d. juriſt. Perſ.); landesherrl. Bestät.-Urk. vom 11. Mai 1853 f. d. Braunschw. B.; landesherrl. Conceſſionsertheil. v. 20. Sept. 1847 f. d. Deſſ. B.; fürstl. Bestät.-Decr. v. 17. Juli 1854 f. d. Geraer B. (Corpor.-Rechte); herz. Conc.-Urk. v. 24. Juni 1856 f. d. Goth. B.; K. Bestätigungs-Decret vom 12. März 1839 f. d. Leipziger B.; Bestät. v. 8. März 1857 f. d. Lur. B.; herz. Conceſſionsertheil. v. 29. Febr. 1856 f. d. Mein. B.; fürstl. Conc. v. 12. September 1856 f. d. Bückeb. B.; großh. Best.-Urk. v. 27. Febr. 1850 f. d. Roſtoker B.; landesfürstl. Conc.-Urk. v. 17. Sept. 1853 f. d. Weimarer B.; Vertr. zw. d. oldenburgiſchen Reg. und dem Bankhauſe Erlanger über Gründung der Oldenburger B. v. 28. Juli resp. 1. Auguſt 1868, oldenb. Geſ. über Staatspapiergeld v. 12. Auguſt 1868; K. Beſt.-Decret f. d. Sächſ. B. vom 18. Juli 1865; Geſetz vom 1. Juli 1834 f. die Bai. Hypoth. und Wechſel-B., Stat.-Genehm. durch K. Verordn. vom 18. Juni 1835; landesherrl. Beſt. für die Darmſt. B. vom 5. Nov. 1855; Geſetz vom 16. März 1870 die Verleihung des Rechts der Ausgabe von Banknoten an eine bad. B. betr.; Staatsgenehmigung zur Gründung einer Actiengeſellſchaft zur Errichtung einer B. in Mannheim vom 25. März 1870; Geſetz vom 24. Juli 1871 betr. die Errichtung einer Notenbank, K. Genehmigung zur Errichtung einer Actiengeſ. Württemb. Notenb., Stat. v. 1. Sept. 1871. — In den bezügl. Verordnungen, Bestätigungen, Conceſſions-Urkunden u. ſ. w. werden regelmäßig die (eingereichten) Statuten genehmigt. Veränderungen der letzteren daher auch nur mit landesherrlicher Genehmigung giltig.

mit dem früher allgemein giltigen Princip der Actiengesellschaften, in welcher Unternehmungsform fast alle Zettelbanken errichtet wurden, in Uebereinstimmung. Seitdem aber unsere Gesetzgebung einmal das Concessionsprincip für Actiengesellschaften, einschließlich Actienbanken, verworfen und die Errichtung der letzteren im Gesetz vom 11. Juni 1870 bloß an die Erfüllung von — allerdings mangelhaften und nicht ausreichenden — Normativbedingungen geknüpft hat, liegt kein besonderer Grund mehr vor, Zettelbanken wegen des Gegenstands der Unternehmung anders zu behandeln. Soweit Zettelbanken in der Form von Actiengesellschaften errichtet werden, jedenfalls auch in Zukunft der Hauptfall, können auf sie dieselben, nur allgemein für alle solche Gesellschaften zu verbessernden Bestimmungen des Actiengesellschaftsrechts zur Anwendung kommen. Ein Reichs-Zettelbankamt hat dann nur als Register- und Controlamt für die Zettelbanken diejenigen Befugnisse auszuüben, welche sonst den Handelsgerichten bei den Actiengesellschaften zufallen. (S. u.) Soweit Zettelbanken aber das Geschäft der Notenausgabe betreiben, lassen sich eigene Normativbedingungen grade für sie als Zettelbanken aufstellen, welche sie sämmtlich, in welcher Form sie auch errichtet werden, zu erfüllen haben. Auch darüber hat dann das Reichsbankamt zu wachen. Am Princip der individuellen Concession bei den Zettelbanken festzuhalten, scheint uns daher nicht geboten und wegen der unnöthigen, durch den Gegenstand der Unternehmung nicht bedingten Rechtsungleichheit unpassend, man müßte denn bei allen Actiengesellschaften u. s. w. wieder auf das Concessionsprincip zurückkommen. Das ist aber selbst nach den ungünstigen Erfahrungen mit dem neuen System in Deutschland während der „Gründungsära“ von 1871—73 schwerlich zu wünschen, weil das frühere System noch mehr Mängel und Bedenken hat. Die Erfahrungen mit dem Eisenbahnconcessionswesen, sogar in Deutschland, sind nicht derart, um die Wiedereinführung des Concessionszwangs bei anderen Unternehmungen, wo derselbe sachlich nicht ebenso wie bei Eisenbahnen gefordert wird, räthlich erscheinen zu lassen.

Soweit würden wir uns also für ein Zettelbankgesetz mit Normativbedingungen für die kleinen Banken bei uns entscheiden, so daß das Concessionsprincip nur als Ausnahmefall für die Centralbanken besteht. Für die Errichtung der kleinen Banken in Gemäßheit dieses Gesetzes muß dann ein Registrirungsverfahren eingerichtet werden, am Besten wohl bei einem besonderen Reichs-Zettelbankamte, s. u. sub. *s*. Letzteres kann gleichzeitig im Namen der Regierung die Vorverhandlungen über die vom Reiche mit der oder den Centralbanken zu schließenden Verträge führen und die Concessionsurkunden entwerfen. Außerdem hat es als Controlamt über die Innehaltung der auf die Publicität und auf die Behandlung der Noten (Einlösung, Notenaustausch u. s. w.) bezüglichen, ferner der die Geschäftsführung betreffenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften Seitens sämmtlicher Central- und kleinen Banken zu dienen.

Will man gleichwohl am Concessionsprincip auch für die kleinen Banken festhalten, der bisherigen Praxis und dem Grundsatz des doch nur provisorischen Reichsgesetzes vom 27. März 1870 gemäß, so sollte wenigstens unbedingt von dem Erforderniß reichsgesetzlicher Concession oder Ertheilung des Notenrechts in jedem einzelnen Fall abgesehen werden. Die

ganze Sache wäre vielmehr dem genannten Reichs-Bankamte zu übertragen, welchem allgemeine Normen für sein Verfahren im Bankgesetze vorzuschreiben wären. Eine solche technische Specialbehörde, die dabei unter Controle der Oeffentlichkeit steht, ist geeigneter als eine Abtheilung einer allgemeinen Regierungsbehörde, z. B. eines Ministeriums, und ungleich geeigneter als ein Parlament, die richtige und unparteiische Entscheidung über einen Concessionsantrag zu treffen. Die Concessionsertheilung erfolgte dann auf Antrag des Reichsbankamts durch Verordnung des Staatsoberhaupts.

2. Besondere Vorrechte und demgemäße Verpflichtungen wie die Centralbanken erhalten die bestehenden und die neuen kleinen Zettelbanken im Allgemeinen natürlich nicht. Das Recht der Notenausgabe wird den ersteren vorbehaltlich gewisser Veränderungen der bisherigen Concessionsurkunden und Statuten noch ferner Seitens des Reichs auszuüben erlaubt und den neuen Banken unter gewissen Normativbedingungen übertragen. Ein kleines Vorrecht der bestehenden Banken auf alleinige Theilnahme an der Ausgabe von kleinen Noten (50 Mark) neben den Centralbanken wird indessen unten befürwortet aus practischen Gründen, um die feste Gesammtsumme solcher Noten (120 Mill. Mark) gleich Anfangs auf die Banken vertheilen zu können. Ein weiteres kleines Privileg ist die Annahme der Noten an öffentlichen Cassen immer je in gewissen Reichsprovinzen. Der Gewährung des Notenrechts entspricht die Verpflichtung, an der Notenaustauscheinrichtung Theil zu nehmen. Eine finanzielle Gegenleistung für das Notenrecht überhaupt ist kaum geboten. Für die Ausgabe kleiner Noten und die Annahme an den öffentlichen Cassen in der genannten Beschränkung kann sie zwar gefordert werden, aber jedenfalls nur in kleinem Ausmaaße.

3. Im Einzelnen werden die Verhältnisse der bestehenden kleinen Zettelbanken, also sämmtlicher deutschen mit Ausnahme der Preußischen, Frankfurter, Sächsischen und Baierischen Bank, etwa in folgender Weise durch ein Reichsgesetz zu reguliren sein, wobei für das Detail und die Begründung einiger Puncte auf die früheren Vorschläge, die den jetzigen politischen Verhältnissen und der Goldwährung gemäß in Einzelheiten etwas zu modificiren sind, S. 433 ff. verwiesen wird.

a. Die Organisation dieser Banken bleibt im Wesentlichen die bisherige, so daß die Banken, welche Actiengesellschaften sind, als solche und die, welche Corporationsbanken sind, wie die Breslauer und Görlitzer, als solche fortdauern. Auch diejenigen Banken aber, welche auf längere und bekanntlich zum Theil sehr lange Zeit Concessionen und Notenprivilegien Seitens ihres Particularstaats haben, werden auf eine mäßige Zeitdauer, womöglich auf dieselbe Periode, wie die Centralbanken (10 bis 15 Jahre) gesetzt, nach deren Ablauf die Notenprivilegien als solche erlöschen, gesetzliche Verlängerung vorbehalten. Die Auflösung der Bank an diesem Zeitpuncte oder die Fortdauer ohne das Recht der Notenausgabe kann den Eigenthümern selbst zu bestimmen überlassen bleiben.

b. Der Umfang des Notenrechts, welches sich zunächst nur auf Noten von 100 Mark und darüber bezieht, wird für jede einzelne Bank festgestellt und zwar also:

a. Für jede Bank, auch für diejenigen mit unbegrenzter Emission

(Leipzig, Gera, Gotha, Bückeburg), wird ein Maximum des Notenumlaufs fixirt, und zwar bei denjenigen, welche außerhalb des vor-66-er Preußen liegen und vor 1866 bereits gegründet nnd in voller Wirksamkeit waren, nach dem abzurundenden Durchschnitte des wirklichen, aus den Monatsbilanzen sich ergebenden Notenumlaufs in den Jahren 1867—72 incl. (wo sich günstige und ungünstige Zeiten ziemlich ausgleichen)[144]; bei den andern außerpreußischen Banken, wohin namentlich die Badische und Württembergische gehören, welche erst in jüngster Zeit ihr Notengeschäft ausdehnten, wird unter billiger Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse des Notenumlaufs und der Notenrechte eine Ziffer gesetzlich fixirt, die wir für beide eben genannte Banken auf 25 Mill. Mark, d. h. auf fast die Summe, welche die Württembergische Bank gesetzlich emittiren darf (15 Mill. Guld.) und beide (die Badische zeitweise schon mehr) bereits ungefähr in Umlauf haben, für die Oldenburger Bank auf 5 Mill. M. (statt 2 Mill. Thl. nach dem jetzigen Gesetze), für den Leipziger Cassenverein auf 3 Mill. Mark ansetzen würden; endlich für die bestehenden preußischen Provinzialzettelbanken wenigstens etwas höher, als nach ihrem bisherigen Rechte, um sie den anderen deutschen Banken gegenüber nicht zu sehr zurückzusetzen, auf 6 statt auf 3 Mill. Mark (1 Mill. Thl.) d. h. auf den Maximalbetrag der neuen Zettelbanken (s. u.).

Durch diesen Vorschlag wird der bestehenden thatsächlichen Gestaltung im außerpreußischen Banknotenwesen, wie man einwenden wird, allerdings eine große Concession gemacht, aber eine mehr scheinbar als wirklich bedeutende. Denn die in Kraft tretenden Cautelen beschränken muthmaßlich den Notenumlauf gerade mancher kleinen Bank in Thüringen u. s. w. sehr erheblich, aber ohne daß ein so willkührlicher Eingriff stattfindet, wie er in der Ansetzung eines niedrigen Maximums immer liegt. Wir würden die Bestimmung irgend eines Maximums auch im gemischten System für entbehrlich, die Bemessung des Notenrechts nach einer Proportion zum Kapital für ausreichend halten, da jenes Maximum für die wirkliche Gestaltung des Notenumlaufs einer Bank nur von untergeordneter Bedeutung ist. Aber in Deutschland werden solche Anschauungen gegenwärtig kaum durchdringen. Den bestehenden preußischen Provincialbanken und etwa je einer neuen in den Provinzen, welche keine Zettelbank haben (Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau), ferner in Baierisch-Franken könnte mit Rücksicht anf die Größe der süddeutschen und einiger norddeutschen Banken wohl eine bedeutende Erweiterung ihres Notenrechts zu Theil werden, z. B. auf ebenfalls 25 Mill. Mark. Doch würde dadurch das bestehende Recht zum Nachtheil der Preußischen Bank, die eben in Preußen einmal die Stelle der kleinen Banken mit einnimmt, zu sehr verändert.

β. Innerhalb jener Maximalgrenze richtet sich der Umfang des Noten-

---

144) Nur die Leipz. B. würde in Folge ihres zeitweisen Rückgangs nach 1866 hier etwas zu kurz kommen. Es frägt sich, ob man ihr eine etwas höhere Ziffer als die des Durchschnitts gestattete. Die Darmst. B. hat unverhältnißmäßige Schwankungen in ihrem Notenumlauf. Es ist ganz billig, daß sie ein Notenrecht im Betrage ihres neuerdings wieder stark vermehrten Umlaufs in Folge der Zugrundlegung des Durchschnitts nicht erhält. Die Darmst. B. hat im Sommer 1870 ihren Notenumlauf wieder, wenn auch schwächer als 1866, reducirt, seitdem auf das fast Dreifache gesteigert, März 1873 12.[25] M. Thl. S. Anhang.

rechts nach einer unüberschreitbaren Proportion des Notenumlaufs zum eingezahlten Kapital und nach der Innehaltung einer bestimmten Notendeckung. Für das Nähere, wenn eine möglichst rationelle und nicht starr mechanisch wirkende Einrichtung getroffen werden soll, können wir auf die früheren Vorschläge über diese Puncte (S. 434 ff.) verweisen. Eine Maximalproportion des Notenumlaufs zum eingezahlten Kapital wie 3: 1, eine Notendeckung mit mindestens einem Drittel Baar, zum Reste nur mit Wechseln dürfen jedenfalls zugestanden werden und sind nothwendig, wenn Zettelbanken als privatwirthschaftliche Unternehmungen prosperiren und auf die gewöhnlichen mäßig ergiebigen Activgeschäfte, wie dies erwünscht ist, beschränkt werden sollen. Danach würde jedenfalls das normaltypische Verhältniß, welches wir in den früheren Erörterungen über das Kapital befürworteten, gesetzlich einzuführen sein. Viele deutsche Banken haben freilich nur eine beschränktere Befugniß, z. B. die, den Notenumlauf auf den einfachen oder höchstens den doppelten Betrag des eingezahlten oder emittirten Kapitals auszudehnen (s. o. S. 174 ff.), die Erweiterung dieser Befugniß könnte also Bedenken erregen, mindestens unnöthig erscheinen. Allein eine Anzahl und darunter grade die bedeutendsten kleineren deutschen Banken haben bereits ein Notenrecht im Umfange des Dreifachen des eingezahlten Kapitals, wie die Badische, Württembergische (auch bisher schon die Frankfurter), ähnlich die Darmstädter, oder ein unbegrenztes Notenrecht, wie Gotha, Gera, Leipzig. Die ersteren Banken noch weiter, als hier vorgeschlagen wird, einzuschränken, wird seine Schwierigkeiten haben, die anderen wesentlich ungünstiger zu stellen, ist nicht zweckmäßig. Die Banken mit engeren Befugnissen haben ferner mitunter andere Deckungsvorschriften, in welcher Beziehung Veränderungen (rein bankmäßige Deckung mit Baar und Wechseln, mindestens $^1/_3$ Baar, statt wie Dessau u. A. $^1/_4$) passend sind. Die Maximalgrenze des Notenumlaufs hindert eine Ausdehnung des letzteren bis zu dem Betrag, den die Proportion zum jeweiligen eingezahlten Kapital gestatten würde, ebenfalls. Endlich ist die rechtliche Macht der kleineren Banken vollends von keiner wesentlichen practischen Bedeutung in einem nach unseren Grundsätzen über die Noteneinlösung u. s. w. reformirten Banksystem.

Am Einfachsten wird die Sache, wenn die Gesetzgebung bloß ein bestimmtes Verhältniß der Kapitalproportion und der Notendeckung, wie z. B. das oben vorgeschlagene normaltypische, statuirt. Das wird bei der deutschen Bankreform wohl auch geschehen. Aber die Gestattung von Abweichungen in diesen beiden Factoren, wie wir sie o. S. 438 vorschlugen, würde gerade in unseren Verhältnissen besonders passend sein, weil sich dann das Gesetz der concreten Lage der einzelnen Bank mehr anschmiegte, ohne daß die Sicherheit der Noten darunter litte.

Werden Banknoten unter 100 Mark gestattet, daher von 50 Mark insbesondere, und die Ausgabe dieser kleinen Noten nicht ganz der oder den Centralbanken vorbehalten, so wäre nach dem früheren Vorschlage (S. 645) ein Viertel des Gesammtbetrags dieser Noten oder 30 Mill. M. für die kleinen Banken vorzubehalten, auf diese nach Bankprovinzen in Gemäßheit der Bevölkerung (S. 192) und nach den Stammkapitalen unter Ausschluß etwaiger neuer Banken zu vertheilen. Diese Summe kleiner Noten wäre ferner bei jeder Bank in das Maximal-Notenrecht einzurechnen

Alsdann verlangt es die Billigkeit, daß die bestehenden Zettelbanken für die Gewährung dieses Rechts, kleine Noten allein auszugeben, eine kleine Zahlung an die Reichskasse leisten.

c. Die Normirung der Höhe ihres Kapitals bleibt der Bank selbst überlassen, mit folgenden Einschränkungen:

α. Unter den zur Zeit der Reform bestehenden Betrag darf das eingezahlte Kapital einer Zettelbank während der Dauer des Notenrechts nicht vermindert werden.

β. Einer Vermehrung des Notenumlaufs bis zu der gestatteten Maximalgrenze muß immer erst eine Vermehrung des eingezahlten Kapitals vorangehen, so daß die gesetzliche Proportion zwischen Kapital und Notenumlauf erhalten bleibt.

Dagegen ist namentlich eine beliebige Vermehrung des Kapitals der Bank jederzeit gestattet.

d. In Betreff des Reservefonds behält es bei den statutarischen Bestimmungen sein Bewenden.

e. Die Noten erhalten ein gesetzliches, daher unzweifelhaft rechtsgiltiges Vorzugsrecht auf die Activa.[145]) Sonstige Activ- und Passivgeschäfte können alsdann den kleinen Banken in derselben Weise wie den großen gestattet werden. Soweit die geltenden Statuten noch weitere Befugnisse geben, z. B. hinsichtlich des Hypothekengeschäfts oder des Effectengeschäfts, behält es dabei sein Bewenden, was unter Voraussetzung eines Vorzugsrechts der Noten und der guten bankmäßigen Notendeckung wenigstens keine durchschlagenden Bedenken erregt. Eine weitere Beschränkung trifft ohnedem nur sehr wenige Banken, für die wir freilich durchaus nicht Partei nehmen (Meiningen, Thüringische; die Luxemburger wird leider von unserer Gesetzgebung nicht erreicht). Aber ohne ein sehr specielles Eingreifen ist diese Beschränkung schwer durchzuführen und unter der genannten Cautel nicht wichtig genug, um sie trotzdem vorzunehmen.

f. In der Errichtung von Filialen, wo und wie viele sie will, ist jede Bank ganz frei.[146]) Alle Zweiganstalten einer Bank dürfen aber in der Regel nur dieselben Geschäfte machen wie die Hauptbank und jedenfalls nur solche andere (z. B. Erweiterungen des Depositengeschäfts, Checkgeschäft), welche in den Statuten ausdrücklich für Filialen in Aussicht gestellt sind. Die Betheiligung mit

---

[145]) Die Statuten einzelner Banken setzen jetzt bereits ein solches Vorzugsrecht fest, aber mit zweifelhafter rechtlicher Wirkung. S. o. S. 261. Auch die in den Statuten öfters vorkommende Bestimmung, daß bei einer Auflösung der B. zunächst die Noten aus den Activen einzuziehen sind, ist wenigstens beim Concurs und bei Ueberschuldung einer B. kaum rechtlich wirksam, wenn nicht ein gesetzl. Vorzugsrecht unzweideutig feststeht. S. o. S. 383.

[146]) Die Beschränkungen, welche in dieser Beziehung vielfach in deutschen Bankstatuten vorkommen, sind daher zu beseitigen. Sie lassen sich vollends bei so engbegrenztem Notenrecht, wie es die preuß. Prov.-Banken haben, 1 Mill. Thl., kaum verstehen. Ein Nachtheil aus der Errichtung von Filialen kann doch höchstens für die Bank selbst entstehen, und deßhalb ist sie allein competent, zu entscheiden. Die preuß. Prov. B. haben mit Ausnahme der Görl. erst bei der Statutenerneuerung theilweise das Recht bekommen, Filialen zu gründen, und zwar nur innerhalb ihrer Provinz. z. B. die Cölner B. im Stat. von 1865 für die Rheinprov. In anb. d. Stat. ist die Genehmig. der Regier. zur Errichtung von Filialen nothwendig. z. B. Thür. § 2. — Freiheit darin z. B. Darmst. § 12 Nr. 1, Bad. § 21 (in Karlsruhe mußte sofort mit der Hauptbank eine Filiale eröffnet werden. Dann sollten vorzugsweise berücksichtigt werden: Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Constanz, Lörrach, Villingen).

einem Commanditkapital in einem fremden Geschäfte, wie sie bei deutschen Zettelbanken vorkam (z. B. bei der Braunschweiger, Darmstädter, Geraer Bank) und noch vorkommt (bei der Meininger, Braunschweiger, Luxemburger Bank) ist daher durchaus unstatthaft. In den Ausweisen müssen ferner die Activen und Passiven der Filialen nach einzelnen Posten erscheinen. Durchaus unzulässig ist es, die Dotation der Filiale kurzweg als Activum der Hauptbank in die Bilanz zu stellen. S. 99.

g. In der Besteuerung werden die Zettelbanken ebenso wie andere Banken behandelt. Eine besondere finanzielle Gegenleistung für das Notenrecht an und für sich ist bei diesen Banken, zumal dieselben die Concession bereits besitzen, nicht wohl statthaft. Sie kann auch bei der Gewährung des Rechts, kleine Noten zu 50 M. auszugeben, mit Ausschluß neuer Banken, und ihre Noten in einzelnen Reichstheilen an den öffentlichen Cassen angenommen zu sehen, höchstens in einem geringen Bruchtheil des z. B. 6% übersteigenden Gewinns bestehen. Denn die Leistung des Staats an die Banken ist nicht bedeutend genug, um eine größere Gegenleistung zu rechtfertigen.

h. Die Vorschriften über Publicität sind in Gemäßheit unserer Anforderungen einzurichten und demnach die Statutenbestimmungen u. s. w. zu ergänzen.

i. Die Behandlung der Noten der bestehenden kleinen Banken erfolgt nach den früheren Grundsätzen und Vorschlägen, daher, kurz zusammengefaßt, also:

α. Die Annahme der Noten im Privatverkehr ist natürlich ganz freiwillig.

β. An den öffentlichen Cassen werden die Noten nur im Concessionsstaate und in der Bankprovinz, worin das Domicil der Bank liegt, angenommen, vorbehaltlich der Verweigerung Seitens der Reichsregierung (Reichskanzleramt). Es wird nemlich doch consequent sein, diese Befugniß nur der Reichsregierung, nicht den Regierungen der Einzelstaaten vorzubehalten, um Einheitlichkeit der Behandlung zu bewirken.

γ. Unter den Banken selbst, einschließlich die Centralbanken, müssen alle Noten gegenseitig in Zahlung angenommen werden, so lange sie strict einlösbar sind. Außer auf besonderes Verlangen eines Kunden werden sie hier nicht im Geschäft ausgegeben, sondern in kurzen Perioden eingetauscht.

δ. Alle Banken haben die Verpflichtung, sich an den zu diesem Zwecke in Berlin und Frankfurt bestehenden Notenaustauschanstalten zu betheiligen.

ε. Die Noten müssen außer sofort bei der Hauptkasse am Domicil der Bank spätestens binnen 3 Tagen an allen Filialen einer Bank und bei den Notenaustauschanstalten zu Berlin oder Frankfurt eingelöst werden, zu welchem Zweck hier ein Theil des Baarvorraths stehen muß. S. o. S. 450 Nr. 7, b, β Näheres. Verweigerung der Einlösung, soweit nicht höhere Gewalt im Spiel (z. B. bei durch Krieg unterbrochenem Verkehr) involvirt ipso jure Verlust des Notenrechts, ohne daß darüber erst eine Verwaltungsbehörde entschieden.[147])

[147]) Letztres will d. Denkschr. der Zettelbanken S. 16, 17, Die Aufsichtsbehörde

ζ. Jede Bank hat das Recht, aber nicht die Pflicht, auf Verlangen Noten gegen Münze über das gestattete Maximum hinaus, dann also nur mit voller Baardeckung auszugeben.

Für die Stückelung gelten die oben erwähnten Bestimmungen.

k. Die Auflösung steht einer jeden Bank unter den allgemeinen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen jederzeit frei, auch während der Concessionszeit ohne Staatsgenehmigung.[148]) Es müssen alsdann, dem Princip des Vorzugsrechts der Noten gemäß, zunächst diese aus den Activen eingelöst werden. Hier kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche wir für das freie Zettelbankwesen oben aufstellten (S. 592). Für die Zwangsauflösung gelten ebenfalls die gemeinrechtlichen, bez. die Handels- oder actiengesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Die Nichteinlösung der Noter braucht zur Rechtsfolge nur die Verwirkung des Notenrechts und die Einziehung der Noten unter Aufsicht des Reichs-Zettelbankamts, nicht nothwendig die Liquidation der ganzen Bank zu haben. Die Auflösung einer Zettelbank mittelst Vereinigung mit einer andern bestehenden oder neuen ist zulässig. Auch braucht das Notenrecht nicht, wie nach den englischen Bestimmungen für die Landbanken, alsdann verloren zu gehen,

---

solle bei nicht erfolgender Einlösung nur die Befugniß haben, die Liquidation der Bank anzuordnen, weil die Bank ohne ihr Verschulden an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert sein könne. Indessen die Ausnahme bei vis major kann das Gesetz statuiren und nur der Richter hat dann zu entscheiden, ob ein solcher Fall vorliegt.

[148]) Ueber die Auflösung, die Modalitäten, unter welchen sie erfolgen kann u. s. w. enthalten die Statuten regelmäßig nähere Vorschriften. Der Auflösungsbeschluß selbst pflegt an eine größere Majorität der Generalversammlung, in welcher letzterer dann meist auch eine größere Quote des Kapitals vertreten sein muß, gebunden zu sein. S. o. S. 517. Die handelsrechtlichen Bestimmungen in Betr. der Actiengesellschaften s. im A. D. H. B. Art. 242—248. In die Stat.-Vorschriften mögen folgende Beispiele einen Einblick geben. Preuß. Priv.-Banken, z. B. Berl. C. Ver. Dauer auf 10 J. beschränkt (später verlängert); wenn innerh. dieser Zeit die Bankordn. v. 1846 aufgehoben wird, erlischt die Concession 6 Mon. nach Publ. d. Gesetzes, ohne Entschäd.anspruch der Bank, § 67. Für die Auflösung kommen (vor Erlaß d. H. G. B.) die Vorschriften des § 29 des Ges. v. 9. Nov. 1843 über Actiengesellsch. in Betracht. Vgl. § 68—70 Bes. Bestimm. über Noteneinziehung. — Frankf. B. Art. 72—74: Außer bei Ablauf der Staatsgenehmig. löst sich unter folgenden sehr verclausul. Bedingungen die B. auf: wenn der Antrag z. Aufl. vom Verw.r. gestellt, v. größeren B. ausschuß genehm., oder v. ⅔ der Actien gestellt, z. Berath. darüber eine außerord. Gen. Vers. einberufen, der Berath.-Gegenstand in d. Einberuf.schreiben angegeben; in dies. Gen. Vers. wenigstens d. Hälfte der Actien vertreten, u. in ihr eine ¾ Majorität d. Auflös. beschlossen! Art. 72, Nr. 2. Nur wenn in einer 1. Gen.vers. die Actien nicht mit ⅓ vertret., kann eine folgende ohne Rücks. auf die Zahl der vertr. Actien, aber auch nur mit ¾ Major. entscheiden, Art. 74. Aus d. Activen sollen zuerst d. B.anweis. und die Bankscheine (Noten), sodann d. anderen Passiven getilgt werden, Art. 73. — Weim. B. § 63—65. Regier. hat d. Recht z. Auflös. bei Verminb. d. Kapitals auf ¾. Ein Auflös.-Beschluß d. Gesellsch. verlangt eine zu diesem Zweck anberaumte Gen.vers., zu der alle Besitzer v. Namens-Actien einzuberufen, u. worin jede Partialactie eine Stimme führt. ⅔ d. Namens-Actien müssen vertreten sein, dann ¾ Majorit., oder, wenn die Zahl der Actien nicht stark genug vertreten, eine 2. Gen. Vers. entscheidend mit ¾ Major., aber ohne Rücks. auf d. Zahl d. vertret. Stimmen. Alsdann noch landesherrl. Genehm. d. Auflös.beschlusses, § 63. Aus d. realis. Activen zuerst Einlös. aller Noten, dann Tilgung d. and. Passiven. Ebenso Thür. § 63 ff. (Recht der Regier. z. Auflös. bei Reduction d. Kap. auf ⅔). Gera § 76 ff. Vgl. ferner Gotha § 72. Darmst. §. 48, 49, u. a. m. — Bad. Art. 66, 67, 45 Abs. 3.

aber das Statsoberhaupt, bez. der Kaiser hat auf Antrag des Reichsbankamts die Höhe der Notenemission der neuen oder der durch die Vereinigung vergrößerten Bank zu genehmigen: eine nothwendige Beschränkung um der Cumulation von Notenrechten zur Herstellung einer die Centralbanken an Größe überragenden Bank vorzubeugen.

l. Die Controle endlich über die Durchführung der Reform und über die Geschäftsführung danach übt das Reichs-Zettelbankamt aus.

Werden die kleinen deutschen Banken in dieser Weise behandelt, so ist die sichere Aussicht vorhanden, daß die bisherigen Mängel verschwinden und die im Ganzen gar nicht zu bestreitende ersprießliche volkswirthschaftliche Wirksamkeit dieser Anstalten noch gesteigert wird. Wenn durch einzelne unserer Reformvorschläge eine oder die andere Bank gegenüber ihrem bisherigen „Rechte", z. B. in Betreff der Concessionsdauer, des Umfangs des Notenrechts, der Ausgabe kleiner Noten, der Notendeckung stärkere Einschränkungen als andere Banken erfahren, so ist das eben unvermeidlich. Die reichsgesetzliche Anerkennung statt der bloß territorialrechtlichen, die Einfügung in ein geordnetes Banksystem sind auch wieder Vortheile, welche den Nachtheil jener Einschränkungen compensiren. Wenn in einzelnen Fällen aber wirklich durch die Reformgesetzgebung ein besonderer vermögensrechtlicher Schaden constatirt werden sollte, so wird die Gewährung einer Entschädigung im Princip nicht ganz unstatthaft sein. Die betreffende Bank hätte sie im gerichtlichen Wege gegen ihren Heimathsstaat geltend zu machen und dieser schlimmsten Falles auf das Reich Regreß zu nehmen.[149])

4. Für neu zu errichtende Zettelbanken sind Normen aufzustellen, welche den nach der Reformgesetzgebung für die bestehenden geltenden möglichst anzunähern sind. Wir können uns also auf das Vorausgehende zurückbeziehen nnd haben hier vornemlich nur noch einige nothwendige Vorschriften zur Ergänzung hervorzuheben.

a. Die Frage, wer das Recht haben soll, eine Zettelbank zu errichten und ihr Rechts- und Wirthschaftssubject zu werden, ist mit Rücksicht auf unsere bisherige Entwicklung auf diesem Gebiete etwas abweichend von unseren Vorschlägen für das freie Zettelbankwesen (S. 583) dahin zu beantworten, daß in Zukunft nur Actiengesellschaften, eigentliche Genossenschaften und gewisse Corporationen, wie Gemeinden, Kreise, Provinzen, Zettelbanken errichten dürfen. Eine Ausdehnung dieses Rechts ist kein Bedürfniß für unser gemischtes System (S. 478) und wäre daher eine grundlose Neuerung. Wir haben einmal nach unserer geschichtlichen Entwicklung nirgends den Betrieb des Notengeschäfts durch Private, z. B. Privatbanquiers. Die Form der Commanditgesellschaft auf Actien ist hier ebenfalls entbehrlich. Dagegen kann man daran denken, Genossenschaftsbanken mit dem Recht der Notenausgabe auszustatten, wobei dann das Prinzip der unbegrenzten Haftbarkeit zur Geltung

---

[149]) Vorbehalten ist eine Veränderung der Privilegien u. s. w. ohne Entschädig. leider nur selten, aber z. B. doch schon im Bestät. Decr. d. Leipz. B. vom 12. März 1839, in preuß. Priv. B. stat. im Fall der gesetzl. Aufheb. d. Bankordn. v. 1846 während d. Concess.zeit, z. B. Berl. C. V. § 67, Bad. B. Conc.urk. v. 25. März 1870 Nr. 1 (Verpflicht., d. Stat. u. s. w. mit späteren gesetzl. Bestimm. über Actiengesellsch., B. u. Münzwes. in Einklang zu bringen; Entschäd. Frage nicht erwähnt, aber wohl zu verneinen).

käme, dessen unbedingte Einführung aus den früher (S. 584) angegebenen und auch für das gemischte System geltenden Gründen nicht geboten, auch nicht zweckmäßig erscheint. Solche Genossenschaftsbanken müssen dann aber von vorneherein ein bestimmtes unentziehbares Minimalkapital dem Zettelgeschäft widmen und im Uebrigen sich allen Vorschriften des Bankgesetzes ebenso wie die Actiengesellschaften fügen. Letztere werden muthmaßlich gleichwohl die Hauptform für Zettelbanken bleiben.

Corporationen, wie die genannten, ganz von dem Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, auszuschließen, und den Actiengesellschaften dieses Recht ausschließlich vorzubehalten,[150]) dafür ist anderseits auch kein Grund vorhanden und entspricht das auch nicht der bisherigen Entwicklung bei uns. Es müssen für solche Banken nur einige ähnliche Cautelen wie für Staatsbanken getroffen werden (selbständige Stellung, Dotation mit einem unentziehbaren Minimalkapital, strenge Vorschriften über die Beziehung der Corporationsfinanzen zur Bank u. dgl. m.) Eine Haftung der Corporation außer mit dem Dotationskapital der Bank ist nicht nothwendig,[151]) sie wäre hier dasselbe Princip wie die unbegrenzte Haftbarkeit bei Gesellschaftsbanken.

Den einzelnen deutschen Staaten sollte dagegen die Errichtung eigener Staatszettelbanken untersagt werden, um Interessencollisionen zu vermeiden.

b. Für die Actiengesellschafts- und eventuell Genossenschafts-Zettelbanken gelten im Uebrigen in der Hauptsache die Grundsätze des Actiengesellschafts- und Genossenschaftsrechts, vorbehaltlich einzelner Abweichungen, welche das Bankgesetz in Uebereinstimmung mit den für die bestehenden Banken vorhin aufgestellten Reformgrundsätzen bestimmt. Die formalen Grundsätze für die rechtsgiltige Errichtung können für Zettelbanken ganz dieselben wie für Actiengesellschaften, welche anderen Zwecken gewidmet sind, sein. Die wichtige und dringliche Frage einer Verbesserung unseres geltenden Actiengesellschaftsrechts, wie es im Handelsgesetzbuch und im Gesetz v. 11. Juni 1870 festgestellt ist, können wir daher hier übergehen, weil sie eine generelle für alle Actiengesellschaften ist. Von Einzelheiten mögen nur folgende drei Puncte hervorgehoben werden.

α. Die Beschaffung des Kapitals kann bei der Actiengesellschaft durch Actien beliebiger Höhe, jedoch etwa, der bisherigen deutschen Praxis der Zettelbanken gemäß, nicht unter 200 Thl., welche auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, erfolgen. Für diese verschiedenen Actien bestimmt Art. 207a des Gesetzes v. 1870 verschiedene Minima von resp. 50 und 100 Thl. (bei Versicherungsgesellschaften allgemein von 100 Thl.). Es liegt kein Grund vor, in der beliebigen Wahl zwischen Ausstellung auf Namen oder Inhaber Zettelbankactien anders als die übrigen Actien zu behandeln. In den Statuten unserer bestehenden Zettelbanken[152])

---

[150]) Gegen die Notenausgabe von Gemeinden, Corporationen erklärt sich die Denkschr. D. Zettelb. S. 12. Die Gründe passen aber nicht für den Fall der Errichtung von Zettelbanken durch solche jurist. Personen.

[151]) Die Bestimmung in § 1 d. Stat. der Bresl. Stadtbank (die Stadt haftet mit ihrem ganzen Vermögen f. d. Erfüllung aller Verpflichtungen dieser B., principaliter haftet das Stammkap. u. d. Activa d. B. § 11) ist daher nicht geboten.

[152]) Die Höhe der Actien und die Bestimmungen, ob sie auf Namen oder

sind Namens-Actien öfters bevorzugt, z. B. in Betreff des Stimmrechts in den Generalversammlungen. Allein alle solche Vorschriften haben geringen Werth und meistens ebenso viel gegen als für sich. Die Uebertragung von Namens-Actien müßte an weitläufigere formelle Bedingungen, wogegen aber wieder andre Gründe sprechen, gebunden sein, statt bloß an die Blancogirirung (die allerdings dem Inhaber der Actie noch kein Stimmrecht in der Generalversammlung giebt), wenn der Unterschied zwischen diesen Actien und Inhaber-Actien schwerer ins Gewicht fallen sollte.

β. Das Handelsgesetzbuch bestimmt ferner, daß der Zeichner der Actie für die Einzahlung von 40% des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet sei, so daß er von dieser Verpflichtung auch Seitens der Gesellschaft nicht entbunden werden kann (Art. 222 Nr. 2). Bei einer Reform unseres Actiengesellschaftsrechts wird besonders zu erwägen sein, ob diese Verhaftung nicht erhöht, vielleicht bis auf die vollen 100% ausgedehnt werden soll, entweder allgemein oder für besondere Arten von Unternehmungen, nemlich etwa solchen, bei welchen das Stammkapital nicht sowohl Geschäfts- als Garantiefonds ist, wie bei Versicherungsanstalten, den wichtigsten Arten der Banken, einschließlich der Zettelbanken, kurz, bei Unternehmungen, welche im Gegensatz zu Fabriken, Bergwerken, Eisenbahnen hauptsächlich mit umlaufendem und fremdem Kapital arbeiten, größere Engagements für eine zum Theil fernere Zukunft übernehmen und die Kapitalien, über welche sie verfügen, nicht in eigenen Realitäten anlegen. Die Zweckmäßigkeit einer Erhöhung der Verhaftung bei allen Actiengesellschaften möchte ich im Allgemeinen bejahen, bei den genannten Unternehmungen noch

---

Inhaber ausgestellt werden sollen oder in beiden Formen ausgegeben werden dürfen, weichen bei den einzelnen Banken vielfach, in Deutschland bei den Baukgruppen characteristisch von einander ab. Die Actien der Französ. Bank lauten auf den Namen und auf 1000 Fr., der Oesterr. Nat.b. auf den Namen, sind untheilbar u. repräsentiren nach den Stat. von 1862 p. Stück den 150,000sten Theil des Bankfonds von 110,250,000 fl., d. h. den Betrag von 735 fl. ö. W. (in Folge früherer Veränderungen des Nomin. Betrags und des Münzfußes). Durch die neueste Rückzahlung auf die Actien ist der nunmehr. Betrag 600 fl. Die Bankantheile der Preuß. B. lauten auf 1000 Thl. und auf den Namen. Auf denselben hohen Betrag und ebenfalls auf den Namen sind die Actien des Berl. C. Ver. ausgestellt. (Hier darf nach § 3 kein Einzelner mehr als 50 Actien besitzen oder erwerben: undurchführbar; nur die Rechte aus dem Actienbesitz an d. Theilnahme an d. Gen.verf. u. s. w. lassen sich so beschränken). Die Actien der übrigen preuß. Priv. Actienbanken lauten auf 500 Thl., unverhältnißmäßig hoch (nur 2000 Actien) u. den Namen. — Frankf. B. Namen, 500 fl., Brem. B. 250 Thl. G., nach Wunsch auf Namen oder Inhaber, nur d. Eigner v. auf ihren Namen in d. Bankbüchern eingetrag. Actien haben d. Recht, an d. Gen.verf. Theil zu nehmen. — Braunschw., Inhaber, 200 Thl., Dess. desgl. Hannov. 250 Thl., Inh.; Darmst. 250 fl., nach Wunsch auf Namen od. Inhaber, auch belieb. Umwandlung der einen in d. and. Gattung (Detail § 8—11 des 1. Stat.). Die Besitzer der Inhaberactien haben kein Recht, an d. Gen.verf. Theil zu nehmen; § 32, die d. Nam.actien, wenn sie mindestens 4 Woch. vor Gen.verf. eingetragen (Minim. 20 Stück.); Goth. Inh., 200 Thl., Gera desgl., Mein. Inh. u. 100 Thl. — Thür. 200 Thl. und nach Wunsch auf Namen od. Inh., mit belieb. Umwandl. und Beschränkung der Theiln. an d. Gen.verf. wie bei Darmst.; Weim. ebenso, nur zerfällt jede Actie in 2 Partialactien Lit. A. und B. à 100 Thl. — Leipz. Inhaber u. 250 Thl.; Rost, Namen u. 200 Thl.; Oldenb. desgl.; Sächs. B. 200 Thl., Namen oder Inhaber. Baier. Namen (ausdrückl. durch bloßes Indossem. ohne gerichtl. Dazwischenkunft übertragb.), 500 fl., Bad. 350 fl. (200 Thl.) auf Inhaber; können aber auf Verlangen in Namenactien umgewandelt werden (Art. 7), ebenso Würt.

ganz besonders. Hier wäre ferner die Frage aufzuwerfen, ob man nicht bei Unternehmungen wie Banken und Versicherungsanstalten (der Sitte bei letzteren gemäß) gesetzlich bestimmen sollte, daß die Actien z. B. bloß zur Hälfte eingezahlt werden dürfen und die andere Hälfte als Verhaftung der ursprünglichen Zeichner oder bestimmt genehmigter Rechtsnachfolger verbleibe, also nicht in das Geschäft gezogen werde, um darauf bei Verlusten oder beim Bankerott zurückgreifen zu können: eine Theilung des Risicos hinsichtlich des Kapitals der Gesellschaft; denn auch der nicht eingezahlte Betrag gehört schon zum Kapital und wird z. B. bei Versicherungsgesellschaften durch deponirte Solawechsel, die nur unter den im Statut vorausgesehenen Fällen zur Zahlung präsentirt werden dürfen, dargestellt. Indessen wird es passender sein, alle solche oder ähnliche Veränderungen für eine allgemeine Reform des Actiengesellschaftsrechts vorzubehalten. Sie sind für Zettelbanken allein nicht dringend genug, um das allgemeine Rechtsprincip durch ein Specialgesetz zu durchlöchern.

γ. Dagegen gehört in ein deutsches Bankgesetz nach dem Früheren (S. 436) schon jetzt eine Bestimmung über ein Minimum des eingezahlten Kapitals einer neuen Zettelbank. Wir würden, um der Entstehung ganz kleiner Zettelbanken, welche uns bisher ohnehin fehlen und dem Character des gemischten Systems nicht entsprechen, vorzubeugen, nach dem neuen Münzfuß ein Minimum von 2 Mill. Mark vorschlagen, das bei Corporationsbanken mit Bewilligung des Reichsbankamts auf 1 Mill. M. reducirt werden darf.[153]) Die Erhöhung des eingezahlten Kapitals über diesen Betrag hinaus steht der Bank frei.

c. Der Umfang des Notenrechts wird für jede neue Zettelbank im Maximum auf 6 Mill. Mark angesetzt, die gesetzliche Proportion zwischen Notenumlauf und eingezahltem Kapital auf 3 : 1, die Notendeckung auf mindestens $^1/_3$ Baar, zum Rest nur Wechsel, wie bei den bestehenden Banken.

d. In allen andern Puncten erhalten die neuen Banken dieselbe Stellung, Einrichtung, Befugnisse und Verpflichtungen, ferner die gleiche Dauer des Notenrechts (10—15 Jahre) wie die alten in Gemäßheit der vorausgehenden Ausführungen. Nur nehmen sie nicht Theil an dem Rechte, 50-Mark-Noten auszugeben, das Hypothekengeschäft wird ausgeschlossen und das Effectengeschäft auf eigene Rechnung auf eine Anlage von höchstens der Hälfte des eigenen eingezahlten Kapitals in deutschen Staatspapieren, Pfandbriefen und Eisenbahnprioritäten beschränkt, ferner wird eine Vereinigung mehrerer Banken zwar gestattet, aber ohne daß das Notenrecht über 6 Mill. M. wachsen kann.

Es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß auf dieser Basis aus rein speculativen Gründen Zettelbanken errichtet werden. Das reelle Verkehrsbedürfniß wird entscheiden. Die geschäftlichen Beschränkungen, die strenge Notendeckung, die Einlösungs- und Notenaustauschverpflichtungen, die Controle des Reichsbankamts wirken genügend darauf hin. Andere Banken mit mehr speculativem Activgeschäftskreise sind heute viel lockender für das Kapital und für die Speculation. Aber unsere Normativbedingungen

---

[153]) Der Vorschl. der Denkschr. D. Zettelbanken v. 1 Mill. Thl. Minimalkapital normirt diese Ziffer auch im gemischten System zu hoch.

hindern anderseits auch nicht die Bildung neuer Zettelbanken, wo sie ein wahres Bedürfniß ist und bieten dem Kapital die dazu nöthige Aussicht auf eine zwar mäßige, aber festere Rente, um sich in solchen Banken zu investiren. Vornemlich zur *Ergänzung* unserer bestehenden Zettelbanken würden wohl in den preußischen Provinzen und in Baiern, Hamburg einige neue entstehen, was in mancher Hinsicht erwünscht ist. Wir würden so ein gemischtes Zettelbanksystem erhalten, welches dem englischen überlegen ist.

δ. Die Verbindung sämmtlicher Zettelbanken unter einander.

Den größten Werth müssen wir zum Schluß nochmals auf die *organische Verbindung aller Zettelbanken unter einander* zu einem eigentlichen Banksystem legen. Sie erfolgt durch die beiden Verpflichtungen, *gegenseitig die Noten in Zahlung anzunehmen* und *Notenaustauschanstalten in Berlin und Frankfurt zu errichten*. Diese Anstalten können unmittelbar mit der Reichsbank und der Frankfurter Bank in Verbindung gebracht werden oder selbst unter deren Leitung stehen. Dadurch wird die wirksamste gegenseitige Controle geschaffen. Ferner werden in größerer Entfernung von ihren Emissions- oder Einlösungsplätzen circulirende Noten der kleinen Banken immer wieder sofort in ihre Heimath spedirt, also der hauptsächlichste bisherige Uebelstand am Wirksamsten und sicher viel wirksamer als durch die bisherigen einzelstaatlichen Verbote, beseitigt. Die weniger tüchtigen Banken scheuen daher diese Einrichtung besonders. Eigenthümlicher Weise sind aber auch die größeren, namentlich die Centralbanken, leicht einer solchen Institution abgeneigt und verwahren sich wohl gegen den Zwang, die Noten ihrer Concurrenten in Zahlung anzunehmen. *Völlig mit Unrecht*, denn sie haben davon eigentlich den meisten Vortheil, können die Noten jeden Augenblick wieder los werden in der Austauschanstalt und üben ihrerseits eine besonders scharfe Controle über die kleinen Banken aus. Das Verhältniß der Reichsbank zu den anderen würde ähnlich werden wie dasjenige der Preußischen Bank zu den preußischen Privatbanken, deren Noten jene annimmt, aber immer gleich zur Zahlung, bez. zum Austausch präsentirt (s. o. S. 52). Diese Einrichtung ist von den Privatbanken angefochten worden, aber mit Unrecht. Jedenfalls ist sie jedoch für sie oft unbequem, nicht für die Hauptbank.[154]) Was die Einrichtung des Notenaustausches anlangt, so ist hier einfach auf den früheren Abschnitt S. 53—56 u. 450 zu verweisen.

An die betreffende Anstalt kann sich die Institution eines *allgemeinen Ausgleichungshauses* (Clearing-House) knüpfen oder aus ihr selbst hervorgehen, nicht nur für die beiden Orte Berlin und Frankfurt, sondern mit Hilfe eines besonderen Correspondenzdienstes für die Banken und Banquiers aller wichtigen deutschen Plätze, nach Analogie des Landbank-Clearing-House's in London. Dadurch würde auch eine Fortentwicklung unseres gesammten Bankwesens in der Richtung des Depositen-, Contocorrent- und Checkbankwesens begünstigt und ein natürlicher Verdrängungsproceß der Banknoten

---

[154]) Neuere Daten über die Annahme v. Privatbanknoten bei der *Preuß. B.* und die Ueberreichung zur Einlösung s. im Stat. Anh.; z. B. auch in Betreff der *Frankf. B.*

als Creditumlaufsmittel und Geldsurrogate wie in England, Schottland, Newyork angebahnt werden. Ein solcher Proceß[155]) entwickelt sich in der modernen Creditwirthschaft organisch aus den Verhältnissen des Geld- und Bankwesens und führt in Betreff der Banknoten zu einem besseren Ergebniß, als die thörichte rücksichtslose Vertreibung der Banknoten mittelst eines ganz mechanisch wirkenden, volkswirthschaftlich nachtheiligen Verbots der Noten überhaupt oder der metallisch nicht voll gedeckten Noten, wie es dilettantische Heißsporne bei uns verlangen.

ε. Ein Bankcontrolamt im gemischten System, insbesondere ein deutsches Reichs-Zettelbankamt.

Die Befugnisse, welche bei den bestehenden deutschen Zettelbanken, großen und kleinen, in Betreff der Concessionsertheilung, Statutengenehmigung, Controle u. s. w. die Regierungen der Einzelstaaten oder besonders ernannte Staatscommissäre ausüben und an welchen auch in Hinsicht auf die Actienzettelbanken das Gesetz vom 11. Juni 1870 nichts geändert hat (Art. 249a § 3), müssen nach der reichsgesetzlichen Regelung der Bankreform an das Reich übergehen. Dasselbe gilt von den Aufgaben und Befugnissen, welche nach unseren obigen Vorschlägen der Regierung bei den verschiedenen Kategorien von Zettelbanken vorbehalten worden sind. Zu diesem Zweck eignet sich aber eine gewöhnliche Regierungsabtheilung, auch z. B. eine Abtheilung des Reichskanzleramts nicht. Vielmehr ist eine besondere, selbstständige Centralbehörde zu verlangen, die unter dem Namen Reichs-Zettelbankamt oder Reichsbankamt oder einem ähnlichen alle Functionen der Regierung im Zettelbankwesen auszuüben hätte und eine unabhängige Stellung unter dem Reichskanzleramt einnähme. Ein solches Bankamt würde ein Glied in der Kette ähnlicher Institutionen, z. B. von Eisenbahn-, Actiengesellschafts- (oder einzelner Arten desselben), Versicherungsämtern u. s. w. sein, deren Errichtung in neuerer Zeit mehrfach bei uns angeregt worden ist und in Betreff der erstgenannten schon in Aussicht steht.

Die Organisation und die Function solcher Aemter und auch eines Bankamtes sind zum Theil noch offene Fragen. Die Aufgabe, welche sie erfüllen sollen, ist kurz gesagt die, Ersatz für das mangelhaft, ja vielfach schlecht bewährte Concessionssystem und das bisher bestandene Control- und Oberaufsichtssystem des Staats den genannten Unternehmungen gegenüber zu bieten, nachdem die Uebertragung der einfachen Grundsätze der Gewerbefreiheit, wo sie erfolgt ist, nur andere schlimme und zum Theil schlimmere Folgen gezeigt hat oder aus Furcht vor solchen und wegen der Natur der Unternehmungen (wie bei den Eisenbahnen) nur in Ermangelung besserer Einrichtungen nicht erfolgt ist. Ohne Zweifel bewegt man sich mit solchen Aemtern auf dem Boden des Experiments. Kein Einsichtiger wird sich von ihrer Einführung die Abstellung aller bisherigen Mißstände versprechen oder die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit bestreiten, daß unter ihrer Aera wieder andere Nachtheile hervortreten. Allein die Anfänge

---

[155]) S. die Analyse desselben in meiner Theor. d. P. Acte S. 111—121. Ueber das Clearing-House u. die Zahlungsvermittlung in England u. Nordamerica, s. auch den Statist. Anh. in d. betr. Abschn.

solcher Institutionen in England und besonders in Nordamerica, hier namentlich im Controlamt für die Nationalbanken, sind immerhin nicht ungünstig. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen bei den einzelnen Unternehmungen lassen sich solche Aemter zweckmäßig einrichten und ihre Functionen bestimmen. Eine Reform des Instituts ist jeden Augenblick möglich, wenn sich dazu das Bedürfniß zeigen sollte, und muß dann natürlich erfolgen, um die ganze Einrichtung einer relativen Vollkommenheit zuzuführen.

Die Organisation eines Bankcontrolamts und die Function eines solchen, wenn es sich auf eine wesentlich formelle Controle beschränkt, sind oben S. 125 ff. auch mit Rücksicht auf deutsche Bedürfnisse schon besprochen worden. Ueber die Organisation werden die Ansichten leicht auseinandergehen. Jedenfalls muß das Bankamt eine *ständige selbständige technische Specialbehörde* sein, in der das practisch und theoretisch sachverständige Element vertreten ist. Die oben in Vorschlag gebrachte Organisation ist in einigen Puncten derjenigen des nordamericanischen Bankamts (comptroller of the currency) nachgebildet. Sie erscheint vielleicht zu bureaukratisch für ein deutsches Bankamt, welches wesentlich über die formelle Controle hinausgehende Befugnisse und Pflichten erhält. Erwägung möchte dann der Gedanke verdienen, *aus Vertretern der Banken selbst* (z. B. bei uns aus 2 Vertretern der Reichsbank, 1 der drei kleinen Centralbanken, 2 der anderen Zettelbanken) und *der Handelskammern* einen *Beirath* des Bankamts zu bilden, der in allen Fällen von letzterem um sein Votum angegangen werden kann, in bestimmten Fällen werden muß.

Die Functionen und die Competenz des Amts richten sich wesentlich nach dem Character der Bankgesetzgebung. Im System der Zettelbankfreiheit *beschränken* sie sich auf die formelle Controle in der oben dargelegten Weise. (S. 125 ff.) Im gemischten Banksystem und speciell in demjenigen Deutschlands erstrecken sie sich *außerdem*, — d. h. also *außer* auf die die *Publicität controlirende* und *sichernde*, *Thatsachen constatirende*, *Bericht erstattende*, die *Innehaltung der gesetzlichen Behandlung der Banknoten überwachende* Thätigkeit, — auch auf eine Reihe von Puncten, welche theils, in Gemäßheit der gesetzlichen Normativbedingungen, bei den *Actiengesellschaften* den *Gerichten* (*Handelsgerichten*) zu registriren, verificiren, controliren und publiciren übertragen, und theils nach den obigen Vorschlägen für die Durchführung des Systems in Deutschland, dem Character einer rationell eingerichteten materiellen Bankgesetzgebung gemäß, und daher *nach dem Bankgesetz* vom „*Staate*“ überhaupt zu controliren sind. Das Reichsbankamt muß und kann so unabhängig hingestellt werden, daß es nicht gewagt erscheint, den Gerichten, vor denen es eben die Eigenschaft einer technisch-sachverständigen Behörde voraus hat, die bezüglichen Functionen abzunehmen. Nöthigenfalls bleibt aber auch noch der Mittelweg übrig, das Bankamt als *Zwischeninstanz* zwischen die Zettelbanken und die Handelsgerichte zu stellen, indem nur *auf seinen Antrag und daher nach seiner Prüfung* die bezüglichen Eintragungen in das Register des Gerichts u. s. w. erfolgen dürfen. Durch eine Mitwirkung des Bankamts statt oder neben den Gerichten bei der Errichtung, inneren Organisation, Auflösung der Zettelbanken werden sich wenigstens eher Mißbräuche vermeiden lassen, wie sie bei uns zwar nicht grade bei Zettelbanken, aber bei anderen Actiengesellschaften, besonders in der Gründungs-

ära von 1871—73 vorgekommen sind und nach Beseitigung des andere Uebelstände mit sich führenden Concessionszwangs auch bei den Zettelbanken vorkommen könnten: Scheinzeichnungen, Scheinverträge, schmutzige Gründerprellereien, Verhüllungen von Thatsachen u. s. w. u. s. w., kurz jene schlimmen Dinge, welche Lasker in seinen beiden berühmten Reden dem großen Publikum bekannt gemacht hat, nachdem sie für eingeweihtere Kreise lange ein offenes Geheimniß gewesen.

Unter den besonderen Functionen eines solchen Bankamts könnte sich auch noch die befinden, auf Antrag einer bestimmten Anzahl der eine bestimmte Quote des Kapitals vertretenden Actionäre eine amtliche Revision einer Bank vorzunehmen, wie im englischen Gesetz über Actiengesellschaften vorgesehen ist.

Durch die Ausübung der umfassenden Functionen, welche wir hier in Aussicht nehmen, hat ein deutsches Bankamt auch noch die besondere Gelegenheit, Erfahrungen über die Mängel nnd Lücken der Gesetzgebung zu sammeln und ähnlich wie der nordamericanische Controllor zweckmäßige Reformen in dieser Beziehung in seinem Jahresbericht an die Regierung und die Volksvertretung in Anregung zu bringen. Alle das Bankwesen betreffenden Gesetze, von welchem Factor der Gesetzgebung sie auch ausgehen, müssen jedenfalls auch zuvor zur Begutachtung dem Bankamte mitgetheilt werden, welches dabei das Urtheil des oben genannten Beirathes einzuholen hätte.

Im Uebrigen muß das Bankamt in seiner ganzen Geschäftsführung möglichst den Grundsatz der Oeffentlichkeit, den es vor Allem im Bankwesen zur Geltung bringen soll, selbst Rechnung tragen. Seine Jahresberichte sollen und können die umfassendsten und detaillirtesten statistischen Documente über das gesammte Zettelbankwesen und zugleich die besten Denkschriften über alle damit zusammenhängenden volkswirthschafts-politischen und gesetzgeberischen Fragen sein. Sie müssen natürlich auch veröffentlicht werden.

Wenn der Staat zur Errichtung der Zettelbanken in der Weise, wie wir es in diesem vierten Capitel (S. 578 ff.) bezeichnet und für das practische Bedürfniß der Gesetzgebung zugleich im Einzelnen dargelegt haben, Stellung nimmt, so wird jedes der drei besprochenen Systeme, dasjenige der Zettelbankfreiheit, des Notenmonopols uud das gemischte System, sich als haltbar bewähren. Auch so haften einem jeden noch besondere Vorzüge und Mängel an, doch sind die ersteren durch unsere Vorschläge möglichst auch mit jedem der beiden anderen Systeme verbunden und die Mängel desgleichen möglichst beseitigt oder vermindert worden. Der nur relative Werth des einen oder andern Systems ergibt sich daher nunmehr noch deutlicher. Bei der bevorstehenden deutschen Bankreform sollte das von den verschiedenen Parteien in der Bankfrage nicht vergessen werden, am Wenigsten von den Vertretern der Wissenschaft. Ich halte am gemischten Systeme fest, weil dasselbe wissenschaftlich und practisch durchaus haltbar ist, den Vergleich mit den beiden anderen nicht zu scheuen hat und bei uns einmal besteht, aber ich überschätze seinen Werth darum ebenso wenig.

Nachträge.

Theil II.

Cap. I.

Gesetzliche Behandlung der Banknoten und des Staatspapiergelds.

Cap. I., Abtheil. 1.

S. 35 ff. Annahme inländischer Banknoten und des Staatspapiergelds im Privatverkehr.

1. S. 35, Anm. 82. Auch im norddeutschen Gesetz über die Ausgabe von Darlehenscassenscheinen des Norddeutschen Bundes v. 21. Juli 1870 heißt es in § 2 u. A.: . . . „im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren (der genannten Scheine) Annahme nicht ein."

2. S. 36, Anm. 85. Auch bei den norddeutschen Darlehenscassenscheinen v. 1870 fehlte die Einlösbarkeit. Ein bedenklicher Punct, zumal thatsächlich dieses Papiergeld zeitweilig für die Finanzbedürfnisse des Bundes in starkem Maaße benutzt wurde. S. Motive z. Kriegskostenanleihe v. 26. Apr. 1871 bei Hirth, Annalen IV., 684., u. meinen Aufs. Reichsfinanzen, in v. Holtzendorff's Jahrb. d. deutschen Reichs I., 634. — Durch den Wiener Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 Art. 22 hatten sich die deutschen Staaten verpflichtet, unbedingt „kein Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht die Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne." Bestehende Ausnahmen sollten längstens bis 1. Jan. 1859 beseitigt werden, eine bekanntlich damals auf Oesterreich abzielende Bestimmung, in Folge deren Anfang 1859 so ungenügend vorbereitet die Aufnahme der Baarzahlung erfolgte. S. meine Oesterr. Valuta, Wien 1862 S. 50 ff. Nach 1866 hat sich Oesterreich von dem Münzvertrag entbinden lassen, der jedoch für die andren Contrahenten noch in Kraft steht, so daß auch obiger Artikel noch gilt.

3. S. 37, Anm. 87. Ueber die Cassenanweisungen des preußischen Staats vgl. namentlich die C. O. v. 21. Dec. 1824, durch welche neue Scheine an Stelle der nach Verordn. v. 4. Febr. 1806, 4. Dec. 1809 u. 15. Febr. 1816 cursirenden traten. Alle nicht besonders aufgehobenen Vorschriften gelten auch für das neue Papiergeld. Dieses wird mit den in Anm. 87 angeführten Worten bezeichnet (statt „Metallcourant" muß es heißen: „Metallcourantgeld", Art. I. d. gen. C. O.). Die Cassenanweisungen werden an allen Staatscassen „als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben", bei dem Realisationscomptoir in Berlin aber ebenso wie die bisherigen Scheine „gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt)," Art. III. eb. Diese Bestimmungen sind in Kraft geblieben auch für die späteren Emissionen, s. Ges. v. 19. Mai 1851 § 6. Die in Anm. 87 angeführte vage und zweideutige Bestimmung über die Darlehenscassenscheine kehrt wörtlich ebenso im norddeutschen Gesetz v. 21. Juli 1870 wieder. Die Worte: „Diese Scheine vertreten in Zahlungen die Stelle des baaren Gelds" sagen entweder gar nichts oder zu viel und sind wegen der folgenden Worte ganz überflüssig.

Cap. I. Abtheil. 2.

S. 37 ff. Annahme fremder Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr.

4. S. 37. In Elsaß und Deutsch-Lothringen cursirten auch nach dem Kriege noch viele Noten der Französischen Bank, ungeachtet dieselben uneinlösbar geworden waren. Schon letztrer Umstand rechtfertigt, neben der abnormen Sachlage überhaupt, das Verbot der Zahlungsleistung mittelst französ. Banknoten im Reichslande i. J. 1871.

5. S. 40. Mitte. Vgl. Ges. betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergelds u. ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen v. 22. Apr. 1869.

6. S. 41. Neuere Urtheile über das Staatspapiergeld, die Noten der kleinen Banken u. s. w. Die Klagen und Bemerkungen der Handelskammern sind auch seit 1869 wesentlich dieselben wie die im Texte berührten. Neues liegt kaum vor. Am Häufigsten u. Stärksten sind die Klagen nicht über Noten u. Staatspapiergeld, sondern über Couponscirculation (Coupons u. Dividendenscheine, bes. v. Actiengesellschaften, Kreisen u. kleinen Corporationen). Vgl. über diese u. verwandte Puncte (Bankreform u. s. w.) z. B. die H. K. Ber. f. 1869 in d. Samml. d. Preuß. H. Arch. 1870, Cottbus S. 240, Crefeld S. 261, Hagen S. 318, Arnsberg 345, Gladbach 376, Solingen 419, Cöln 506, Bielefeld 678, Mühlhausen i. Sachsen S. 703 (Klage über Staatspapiergeld), Emden 737 (Noten, Coupons), Halle 754 (Staatspapiergeld, Noten, Coupons), Leer 1049, Osnabrück 1088, ferner Berichte f. 1870, Sammlung v. 1871. Bielefeld S. 81 (Vorschläge f. solide Vereinigung d. Zettelbanken zur Noteneinlösung), Breslau S. 103 (Erhaltung der Preuß. B. als Reichsbank, Bankfreiheit aber excl. Notenausgabe verlangt, gegen Staatspapiergeld), Hannover 162 (Klage über wilde Noten, Coupons; gegen Centralbank), Gladbach 205, Cöln 265 (Beseitigung des Staatspapiergelds; Zahlungsleistung in Coupons solle verboten werden), Magdeburg 310, 316. Danzig 392 Münster 412 (fremde Cass.anw., Coupons), Hagen 437 (gegen Reichsbank, Klagen über Coupons, selbst Rumänische seien al pari in Umlauf gebracht), Osterode 508, Essen 569 (Coupons), Halle 613 (Klagen über die Noten d. kleinen Banken, das Papiergeld, Bildung eines Garantievereins zur Einlösung im Kriege; desgl. Klage über Coupons, das Handelsministerium habe aber den Wunsch nach Einlösungscassen für d. Coupons als unausführbar bezeichnet), Hildesheim S. 693 (wilde Noten) u. a. m. — Cottbus Ber. f. 1869 S. 240 erwähnt des vielen fremden Papiergelds, dessen freier Curs aber zu wünschen sei, wogegen über Coupons geklagt wird. Lüneburg eb. S. 566 u. Wiesbaden eb. S. 1002 u. Ber. f. 1870 S. 776 erwähnt der Erfolglosigkeit des Verbots des außerpreuß. Papiergelds in den neuen Provinzen. Vgl. auch d. Aufs. v. Hand. k. secr. C. Roscher (Zittau) üb. Zinscoupons u. Divid.scheine in Nr. 45 u. 46 d. D. Handelsbl. 1872.

7. S. 43. Schluß der 2. Abtheil.. Einige der hier stehenden Sätze sind durch die Gründung des Deutschen Reichs antiquirt. Jetzt kann es sich, der Competenz des Reichs gemäß, nur noch um gemeinsame Regelung sämmtlichen d. Staatspapiergelds handeln. S. Theil II. Cap. III., S. 193 ff.

Cap. I. Abtheil. 3.

S. 43 ff. Annahme der Banknoten u. des Staatspapiergelds an den öffentlichen Cassen.

8. S. 43. Die Annahme der Noten der Preuß. Bank an den öffentl. Kassen ist, aufgetauchten Zweifeln gegenüber, noch ausdrücklich durch die C. O. v. 9. Juni 1847 unter Hinweis auf den § 33 der B. O. eingeschärft worden. Auch die gerichtl. Depositalcassen sollten sie annehmen. Und zwar Annahme immer im vollen Nennwerth. Von Interesse ist das neue Bremische Gesetz v. 17. Nov. 1872 über d. Commandite d. Preuß. B. in Bremen, s. Preuß. H. Arch. 1872 II., 621. Solange s. d. Noten d. Preuß. B. die gesetzl. Einlös.verpflichtung besteht und erfüllt wird (d. h. stete Einlösung bei d. Hauptb.casse zu Berlin, bei den Preuß.B.comptoirs, soweit es deren jedesmalige Baarbestände u. Geldbedürfnisse erlauben), sollen d. Noten an d. brem. öff.

Cassen in Zahlung statt baaren Gelds angenommen werden. Man hatte in Bremen eine unbedingte Einlös.pflicht f. d. dortige Filiale anfangs verlangt, aber bei d. Bank nicht durchsetzen können. S. auch u. Nachtr. 20.

9. S. 47. Einige Bemerkungen hier modificiren sich jetzt wegen der Ausdehnung der Reichscompetenz auf das Papiergeldwesen. Sollte das Staatspapiergeld nicht zugleich mit dem Notenwesen regulirt werden, so würden Separatabkommen einzelner Staaten vorerst immer noch erwünscht sein, ähnlich wie z. B. dasjenige zwischen Preußen und Sachsen über Doppelbesteuerung, bevor das betreff. Bundesgesetz zu Stande kam.

10. S. 47. Anm. 123. Ueber die Zwangszahlung in Staatspapiergeld an Staatskassen in Oesterreich früher s. meinen Aufs. z. Gesch. u. Krit. d. österr. Bancozettelper. I. Tüb. Ztschr. 1861 S. 583. Auch in Preußen bestanden aber ähnliche Vorschriften, so in den Verordn. v. 7. Sept. 1814, 1. März u. 7. Apr. 1815, 15. Febr. 1816. Die C. O. v. 21. Dec. 1824 bestimmt, daß alle Zahlungen, welche in Silbergeld an was immer für Staatscassen zu leisten sind, bei Summen von 2 Thl. und darüber zur Hälfte in Cass.anweis. zu entrichten sind, falls nicht schriftl. Verträge etwas Andres über die Zahlungen anordnen. Für jeden hieran fehlenden Thaler, welcher nicht in Papiergeld gezahlt wurde, sollte ein Strafagio von 2 Sgl. ($6^2/_3$ %!) eintreten, das durch C. O. v. 14. Oct. 1827 auf 1 Sgl. ermäßigt wurde. Sind diese Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben worden oder nicht? Ich habe keine darauf bezügliche Verordnung gefunden. In späteren Gesetzen über Erneuerung oder Vermehrung der Cassenanweisungen werden die früheren Vorschriften regelmäßig für giltig erklärt, soweit nicht eine ausdrückliche Abänderung erfolgt (z. B. Ges. v. 19. Mai 1851 § 6). Eine solche wird hinsichtlich des Strafagios nicht erwähnt. Nur durch die Erklärung der preuß. Banknoten zum gesetzlichen Zahlmittel an den öffentlichen Cassen hat jene Bestimmung jedenfalls eine Einschränkung erfahren. Thatsächlich ist sie außerdem außer Uebung.

11. S. 48. 49. Auch hier sind einige Bemerkungen seit der Gründung des Deutschen Reichs antiquirt. Ebenso fallen bei der heutigen Finanzlage die finanziellen Schwierigkeiten der Regelung des kleinstaatlichen Papiergelds weniger ins Gewicht, fehlen indessen noch nicht ganz (Cob. Gotha u. A.). Durch das in Ausführung begriffene einheitliche deutsche Münzsystem ist die Gemeinsamkeit eines etwaigen Reichspapiergelds ermöglicht u. die S. 49 erwähnte Schwierigkeit, welche aus dem Guldenfuß hervorging, beseitigt.

12. S. 48. Auch in neuester Zeit ist der Standpunct der Handelskammern in der Frage des Staatspapiergeldes ziemlich unverändert geblieben. Soweit nicht eine gänzliche Beseitigung alles Staatspapiergelds gewünscht wird, wird gern einem gemeinsamen Reichspapiergeld das Wort geredet. S. die Stellen in dem sechsten Nachtrage (zu S. 41) und im Texte S. 193 ff.

Cap. I., Abtheil. 4.

S. 49. Gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken selbst und Errichtung von Notenaustauschanstalten.

13. Zu S. 49 ff. Die hier gemachten Vorschläge haben für eine deutsche Reichs-Bankpolitik nur noch größere Bedeutung. Eine völlige Centralisation der Notenausgabe ist weder creditwirthschaftlich noch politisch erwünscht, noch hat sie bei dem Character des deutschen Reichs und den hier einmal berechtigten Interessen der Einzelstaaten die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs für sich. Um so nothwendiger sind Einrichtungen wie die im Texte geschilderten. S. auch S. 667. Mehrfach sind neuerdings in den Handelskammern ähnliche Vorschläge gemacht. Vgl. z. B. die Berichte f. 1869 aus Hagen, 1870er Samml. S. 317, u. Ber. f. 1870 S. 439 (hier für geregelte Bankfreiheit mit Abschaffung aller Privilegien, die deutschen Banken hätten sich bewährt; gegen Reichsbank. project), Cöln f. 1869 S. 500 (für große Centralbank mit Filialen, daneben kleine nach Normativbedingungen, ähnlich wie in meinen Vorschlägen S. 447 ff. dieses Werks, Notenmenge aber nur gleich eingezahltem Stammkapital), ähnlich Viele-

feld S. 678 (u. Ber. f. 1870 S. 81), auch Essen S. 788; Danzig f. 1870 S. 392 (wesentlich übereinstimmend mit meinen Vorschlägen), Lüneburg f. 1869 S. 566 (Zustimmung zu dem Braunschweiger Plan, s. S. 457 dieses Werks). Auch die Plauener H. K. äußert sich ähnlich wie ich. Nähere Formulirung und Begründung der Vorschläge der Abtheil. 4 für unsre heutigen deutschen Verhältnisse s. im Texte S. 447 ff.; eb. auch über die Braunschweiger Einwürfe und Vorschläge S. 458.

14. S. 53. Anm. 132. Ueber das Londoner Bankwesen u. Clearing-House s. auch Seyd, London banking, Lond. 1872. Vgl. auch dess. Verf.s. „Die Münz-, Währ. u. Bankfragen in Deutschland", Elberf. 1871. Ferner Stat. Anh. Tab. Y u. Z.

Cap. I., Abtheil. 5.

S. 57. Einlösbarkeit der Banknoten.

15. S. 57. Anm. 147. In die definit. Statuten der Bad. Bank v. 25. März 1870 Art. 25 ist die hier angegebene Formulirung aufgenommen worden.

16. S. 59 oben u. Anm. 154. Behandlung abgenutzter Noten u. s. w. Die hier angeführte Bestimmung steht auch im Art. 26 der Bad. B.stat. v. 1870. In Preußen bestimmen die Gesetze über abgenutztes, zerstückeltes Staatspapiergeld (Cass.anweis.) Folgendes. Die C. O. v. 21. Dec. 1824 Art. 9 sagt: beschädigte oder unbrauchbar gewordene Cassen-Anweisungen werden eingetauscht, wenn auf denselben die gedruckte Litera u. Nummer derselben, sowie die dabei geschriebene Namensunterschrift vollständig noch vorhanden u. sichtbar ist. Die C. O. v. 9. Apr. 1825 fügt dazu noch als dritte Bedingung für den Umtausch, daß auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Cassenanweisung andeutet, nicht abgeschliffen sein darf. Die C. O. v. 14. Nov. 1835, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassenanweis., verlangt in Art. 5 das vollständige Erhaltensein der gedruckten Serien- u. Folienzahl, der gedruckten Litera, der geschriebenen Nummer, der neben derselben stehenden Namensunterschrift, u. bestimmt dann noch: daß ganz oder zum Theil beschnittene Cassenanweisungen in den öffentl. Cassen u. überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten u. an die Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesandt werden sollen. Ein Ersatz soll nur geleistet werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei. Das Ges. v. 19. Mai 1851 § 5 wiederholt wörtlich diese Bedingungen, enthält aber noch den Zusatz: „ob in andren Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überlassen." Bedenkt man, daß das preuß. Staatspapiergeld aus so niedrigen Stücken wie 1- u. 5-Thlr.scheinen besteht, von denen natürlich zumal die ersten sehr abgenutzt werden, so ergeben sich gewiß bei der Anwendung dieser Vorschriften viele Mißstände u. Ungerechtigkeiten. Die Thalerscheine sehen oft nicht viel besser als die thüringer aus. An Klagen des Handelsstands fehlt es auch nicht. Ein-Thalerscheine sind überhaupt unpractisch klein.

17. S. 59. Mitte. Einziehung u. Außercurssetzung von Noten u. s. w. In die Statuten der Bad. Bank v. 1870 Art. 27 ist leider doch die kurze Präclusivschrift „von wenigstens 6 Monaten" übergangen, doch mit folgendem wichtigen Zusatz: „Für die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten hört die ordentliche Einlösungspflicht (täglich gegen baares Geld, Art. 24) auf, sie verlieren ihre Eigenschaft als Banknoten, behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine auf Inhaber. Das Forderungsrecht aus denselben verjährt in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die ordentliche Einlösungspflicht aufgehört hat." Hiernach würde also u. A. für die präcludirten Noten die vorgeschriebene Deckung fortfallen. — Für das Staatspapiergeld Preußens ist Folgendes bestimmt. Durch C. O. v. 21. Dec. 1824 erfolgte die Ersetzung der älteren Tresor- u. Thalerscheine u. der von Preußen übernommenen K. Sächs. Cassenbillets durch neue Cassenanweisungen. Hierbei wurde in Art. 13 eine zweimalige, in angemessenen Zwischenräumen erfolgende Aufforderung des Publicums zum Umtausch mit einem Präclusivtermin von mindestens 6 Monaten unter der Verwarnung u. mit der Wirkung angesetzt, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus diesen Papieren erlöschen sollten. Anmeldungen zum Schutz gegen die Präclusion sollten nicht stattfinden, die Scheine nach Eintritt

des Termins werthlos sein. Diese harten Bestimmungen sind bei den späteren Emissionen zunächst wenig verändert. Nach der C. O. v. 14. Nov. 1835 Art. 4 soll die zweimal. Bekanntmachung in den gelesensten, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bestimmenden öffentl. Blättern erfolgen. Sechs Wochen nach d. letzten Bekanntmachung soll ein Präclusivtermin von mindestens 6 Mon. eintreten. Darüber weitre Bekanntmachung in den Amtsblättern und in gelesenen Provinzzeitungen. Die nach Ablauf des Termins nicht eingelieferten Scheine werden für werthlos erklärt, sollen vorkommenden Falls „angehalten" u. an die Hauptverwaltung der Staatsschuldeu abgeliefert (also einfach weggenommen?) werden. Das Ges. v. 19. Mai 1851 § 3 setzt 3 Bekanntmach. in Zwischenräumen von 3 Mon., durch Amtsblätter, Zeitungen aller Provinzen u. mehrere auswärt. deutsche Zeitungen (bemerkenswerther, durch die Entwicklung des deutschen Verkehrs bedingter Fortschritt) fest. Dann nach Ablauf von 3 Mon. eine 6mon. Präclusivfrist, die monatl. durch die Blätter zu verkünden. Die übrigen Vorschriften sind die alten. Dagegen wird in dem Ges. v. 7. Mai 1856, durch welches die Einziehung von 15 Mill. Thl. Cass.anweis. bestimmt wird, zunächst von der Bestimmung eines Präclusivtermins abgesehen. Die andern Bestimmungen blieben in Kraft. Die älteren Cassenanweisungen von 1835 u. die Darlehenscassenscheine von 1848 waren inzwischen nach den Gesetzen v. 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirt worden, aber das Ges. v. 15. Apr. 1857 hob die Präclusion auf, bestimmte Ersatz und behielt der Staatsregierung die Festsetzung einer Endfrist für den Ersatzanspruch vor. Ebenso fehlt ein Präclusivtermin in d. Ges. v. 29. Febr. 1868, welches die Einziehung kurhess. Papiergelds u. Noten der nass. Landesbank verfügte. Diese milderen Bestimmungen sind gewiß zu billigen. Ende 1867 waren v. ursprüngl. 17,242,347 Thl. Anweis. v. 1835 noch 235,347 Thl. oder 1.37% u. von 1848er Darl.cass.sch. noch 38,875 Thl. rückständig (s. Richter, preuß. Staatsschulden, Bresl. 1869 S. 326). Auch die Vorschriften über Einziehung und Umtausch von Banknoten sind ähnlich zu milbern. Es läßt sich sehr wohl rechtfertigen, daß der baare Betrag für die noch nicht eingegangenen Noten von der Bank gerichtlich deponirt werden müsse. Daraus geht für die Bank kein damnum emergens hervor, sondern nur der billige Verzicht auf unverdientes lucrum. In neuester Zeit (1871) sind u. A. behufs Liquidation die Noten der Königsberger Privatbank mit Präclus.termin einberufen worden. Der Termin mußte im März 1873 wegen eines Formfehlers in d. Publication verlängert werden. Von 1 Mill. Thl. waren noch 12—15,000 Thl. ausstehend, — viel für die kurze Zeit des Umlaufs.

18. S. 59 unten u. S. 60 Anm. 156. Die Behauptung, daß allgemein der Gewinn aus präcludirten Noten sowie aus verloren gegangenen der Bank zufalle, ist unrichtig. In den Stat. der preuß. Priv.banken wird bestimmt, daß der Betrag der präclud. Noten zu mildthätigen Zwecken verwendet werden soll. Vgl. d. 4. Cap. Abschn. v. d. Auflösung d. Banken, bes. S. 593.

19. S. 60, Anm. 158. Die Verhältnisse Rußlands zeigen die große Schwierigkeit einer richtigen, für den gutgläubigen Besitzer nicht unbilligen und doch dem Fälscher sein Treiben nicht erleichternden Behandlung der Frage der Papiergeldfälschung. Interessante Aufschlüsse in dem russ. Notenfälschungsproceß in d. Schweiz im Sept. 1872.

20. S. 60. Einlösung der Noten an mehreren Orten. Eine Bekanntmachung des Hauptbankdirectoriums der Preuß. Bank v. 17. März 1857 erklärt übrigens, daß nicht nur die Hauptbankkasse, sondern auch sämmtl. Bankcomptoire u. Commanditen zur Erleichterung des Geldverkehrs angewiesen sind, soweit die eigenen Bestände dazu ausreichen, Banknoten gegen Silbercourant ohne weitere Kosten u. gegen Silber in Barren zu dem bestimmten Preise umzutauschen. S. auch Nachtrag 8. Auch im J. 1870 sind mir keine Klagen bekannt geworden. Die große Coulanz der Bank wird allgemein in jeder Hinsicht gerühmt. Bedarf nach Baargeld zum Export lag damals allerdings auch nicht vor. Nur die H. K. von Saarbrücken (Ber. f. 1870 S. 858) klagt über das kopflose eilige Wegschaffen der K. Cassen und der Bankagentur beim Kriegsausbruch, die benachbarten französ. Bankfilialen seien ganz anders verfahren, — bei der anfängl. Lage wohl begreiflich.

21. S. 62. Die angeführte Bestimmung für die Badische Bank ist in die definit. Stat. v. 1870 Art. 24 übergegangen. — Bemerkenswerth in Betr. der Mängel

in der Einlösung ist ein Vorgang aus d. J. 1870 in der ersten Kriegspanique. Die Meininger B. erklärte sich damals bereit, ihre Noten bei frankirter Einsendung gegen ¼ % Provision mit preuß. Scheinen oder Berl. Wechseln umzutauschen! (H. C. Ber. f. 1870, Hildesheim S. 694). Aehnliche Concessionen machten ein paar andre kleine Banken; andre, z. B. die Thüringer, weigerten sich „wegen der Consequenzen" (!) selbst hiergegen, s. auch S. 457.

22. S. 63. Anm. 166. Auch die Lüb. Comm. b. hat ihre Leipz. Einwechslung 1871 wieder eingestellt. Die Entwicklung der Sächs. B. in Dresden und der allmälige Aufschwung des Localgeschäfts am Domicil hat wohl die kleinen Banken aus Sachsen verdrängt und ihnen das Geschäft fern vom Domicil nicht mehr so nothwendig gemacht. Die Weim. B. klagt in den Jahresberichten öfters über die erschwerte Concurrenz für ihre Noten in Sachsen.

23. S. 63, Anm. 167. Die neuesten Handelskammerberichte wiederholen nur die älteren Wünsche. S. die Citate oben im Nachtrag Nr. 6.

24. S. 64, Anm. 171. Die preuß. Cass.anweis. sind nur in Berlin beim Realisationscomptoir (Casse der Controle der Staatspapiere) einlösbar, C. O. v. 21. Dec. 1824 Art. 3. Die Einlösung soll so gut wie gar nicht in Anspruch genommen werden. Aber die Annahme an den Staatscassen u. an der Preuß. Bank macht sie auch bei der heut. relativ kleinen Summe Papiergelds eher entbehrlich. Ueber die Einlösung des Bad. Staatspapiergelds s. S. 218 Anm. 466.

25. S. 64. Tägl. Einlösung in hinlängl. langer Zeit. Art. 24 der defin. bad. B.stat.: in Mannheim jeden Werktag fünf Tagesstunden lang, die öffentlich bekannt zu machen. Ebenso Würt. B.

26. S. 65. Einlösung in gesetzlichem Gelde. Im Deutschen Reichsgesetz über Ausprägung von Goldmünzen v. 4. Dec. 1871 wird den „Geld- u. Creditanstalten u. Banken" neben den öffentl. Cassen eine wichtige Pflicht in Betr. der Controle der Goldmünzen aufgelegt. Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen u. von solchen Anstalten an Zahlungsstatt angenommen wurden, dürfen von ihnen nicht wieder ausgegeben werden (§ 9). Wird sich diese Vorschrift ausführen lassen?

27. S. 65. Durch die bevorstehende Einführung der Goldwährung in Deutschland heben sich die meisten hier angedeuteten Schwierigkeiten. Das definit. Münzgesetz wird nur Uebergangsbestimmungen für die Banken u. ihre Einlösungspflicht in Geld statt bisher in Silber enthalten müssen. Dem Vernehmen nach haben die deutschen Zettelbanken, die Preuß. B. voran, schon große Summen Silber ihrer Baarfonds in neue Goldmünzen umgesetzt, was auch deren noch immer spärliche Verbreitung erklären würde. Ende 1872 soll der halbe Baarfonds der Preuß. B. aus Gold bestanden haben. Für die Einlösung der Noten in Silber gelten dann später die Bestimmungen, welche das Münzgesetz über die Beschränkung der Eigenschaft der neu zu prägenden Silbermünzen als gesetzliches Zahlmittel (vielleicht bis 50 Mark?) überhaupt dem System der Goldwährung gemäß wie in England u. Frankreich wird treffen müssen.

28. S. 66. Die Ausstellung von Noten u. Papiergeld in andrer als Silber- und als in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ist durch Art. 22 des Wiener Münzvertrags verboten worden.

Cap. I., Abtheil. 6.

S. 66 ff. Stückelung der Noten u. s. w.

29. S. 67, Anm. 182. Auch in Frankreich muß man wohl oder übel die Consequenzen der Papiergeldwirthschaft hinnehmen und Seitens des Staates oder der Bank kleine Noten ausgeben; je nach der Entwicklung des Agios vielleicht selbst bis auf 1 Fcs.-scheine herab (die neueren 1- u. 2 Fcs.-Stücke haben 7.^{220}/$_{0}$ Silber zu wenig — 835 statt 900 1000stel, das Agio braucht also nicht sehr hoch zu steigen, um auch sie aus dem Umlauf zu verdrängen u. Einschmelzung rentabel zu machen). S. Stat. Anh. Französ. B.

30. S. 68. Notenminimum bei der Bad. B. von 1870 u. der Würt. v. 1871 (würt. Ges. v. 24. Juli 1871 u. Stat. v. 1. Sept. 1871) auch 10 fl. S. folg. Nachtr.

31. S. 68. Limitirung der Notenmenge in kleinsten Stücken. Bei d. Preuß. B. beträgt die Summe v. 10 Mill. Thl. Zehnthlr.noten vom Notenumlauf der Gegenwart (c. 250—300 Mill. u. mehr) nur noch 3—4%. Eine Erhöhung dieser Summe, vollends nach Beseitigung des Staatspapiergelds, hat keine Bedenken; um so weniger, wenn das niedrigste Stück demnächst auf 50 oder 100 Mark erhöht wird. Die Erlaubniß zur Ausgabe v. 10Thl.-Noten erfolgte erst durch d. Ges. v. 7. Mai 1856; nach der B. O. v. 1846 Art. 29 war 25 Thl. der niedrigste Betrag. S. auch den folg. Nachtrag. Die Bad. B. u. die Würt. B. haben für das Notenminimum von 10 fl. noch weitere Vorschriften. Die erste darf in solchen Stücken nur die Hälfte des Notenumlaufs, der auf das Dreifache des eingezahlten Actienkapitals beschränkt ist, die andre Hälfte in Stücken nicht unter 35 fl. (20 Thlr.) ausgeben. Bei der Würt. B. darf die Hälfte des ebenfalls auf das Dreifache des Actienkapitals, im Maximum auf 15 Mill. fl. festgesetzten Notenumlaufs aus Stücken unter 35 fl. (20 Thl.) bestehen.

30. S. 69. Ueber die Stückelung und den Betrag des früheren preuß. Staatspapiergelds. Das bis 1824 vorgekommene Papiergeld lautete auf 1, 5, 50, 100, 250, 500 Thl. Die neuen Cassenanweisungen v. 1824 (C. O. v. 21. Dec., 11,242,347 Thl.) und 1827 (C. O. v. 22. Apr. 6 Mill. Thl.) bestanden aus 1, 5 und 50 Thl.-scheinen. Diese Stückelung wurde bei der Conversion v. 1835 (C. O. v. 14. Nov.) beibehalten. Dazu traten durch C. O. v. 5. Dec. 1836, gegen Einziehung der Bank- und Seehandlungsscheine und der Pommer'schen 5Thl.-Bankscheine, neue 5½ Mill. Thl. Cass.anweis., wovon ½ Mill. Thl. in 5Thl.-Scheinen für die Pommer'sche Bank, welche diese Scheine noch gegenwärtig in Händen hat, 5 Mill. Thl. zur Hälfte in 100- u. zur Hälfte in 500 Thl.-Stücken. Die C. O. v. 9. Mai 1837 fügte weiter 3 Mill. Thl. hinzu, wovon ½ Mill. einstweilen noch nicht in Curs kam. Davon waren je 1 Mill. 1Thl.- u. 5 Thl.-, je ½ Mill. 50 Thl.- u. 100 Thl.scheine. Von der damaligen Gesammtsumme von 25,742,347 Thl. sollten nach der Bankreform von 1846 6 Mill. Thl. eingezogen werden, was bis 1850 aber nur mit 4.9 Mill. Thl. geschah. Dieser Sachlage entsprechend normirte das Ges. v. 7. Febr. 1850 den Gesammtbetrag auf 20,842,347 Thl. Dazu waren aber 1848 10 Mill. Thl. Darlehenscassenscheine, 6 Mill. in 1Thl.-, 4 Mill. in 5Thl.scheinen, getreten (Ges. v. 15. Apr. 1848) Dieselben wurden durch Ges. v. 30. Apr. 1851 zu den Cassenanweisungen hinzugeschlagen u. erfuhren dieselbe Behandlung. Das Ges. v. 19. Mai 1851 hat dann den so erreichten Betrag v. 30,842,347 Thl. beibehalten u. bestimmt, daß davon je 7½ Mill. Thl. in Apoints zu 100 u. zu 50 Thl., 5 Mill. in solchen zu 10, 4½ Mill. in solchen zu 5- u. 6,342,347 Thl. in 1 Thl.scheinen bestehen sollten. Durch das Ges. v. 7. Mai 1856 wurde dann die Einziehung v. 15 Mill. Thl. 100- u. 50Thl.scheine verfügt, als die Preuß. Bank das Recht der weiteren Notenausgabe u. der Emission von 10 Mill. Thl. 10-Thl.-Noten erhielt; ferner wurden die 5 Mill. Thl. 10-Thl.-Scheine th. in 1-Thl., th. in 5-Thl.-Scheine convertirt, so daß die auf S. 69 genannten Beträge entstanden. Das Weitere s. ebendas. Die Behandlung der Stückelung war so seit längerer Zeit mit dem traditionellen preuß. Tact in solchen wichtigen, aber anderswo oft kaum beachteten Puncten erfolgt. Vgl. v. Rönne, preuß. Staatsrecht, 3. A. § 479 (II. 2.); auch E. Richter, preuß. Staatsschulden, S. 245 ff., 250 ff., 326.

31. S. 70. Mitte. Die finanz. Schwierigkeiten der Regelung oder selbst der Beseitigung des Staatspapiergelds bestehen 1872—73 aus bekannten Gründen nicht mehr in demselben Maaße wie 1869—70.

32. S. 70 unten. Normirung des niedrigsten Notenstücks nach dem neuen Goldmarkfuß. Durch die inzwischen erfolgte Annahme des Goldmarkfußes (D. Reichsges. v. 4. Dec. 1871) erweist sich eine andere Fixirung des Notenminimums nothwendig. Wegen der Einfügung in das Münz- und Rechnungssystem kommen wohl zumeist die Beträge von 50 u. 100 M. in Betracht, vielleicht auch der von 40 M. Höchstens — besser nicht — ein beschränkter Betrag von 20 M.

Noten wäre zu gestatten. Dann etwa für die Reichsbank. Wir würden sonst 50 M. zur Wahl empfehlen, eine Ziffer, die auch mit Rücksicht auf die Wahl des nächstniedrigsten Notenstücks als die passendste erscheint. Die Erhöhung von 10 fl. u. 10 Thl. auf $16^2/_3$ Thl. ist immer bedeutend genug. Die Erhaltung der Goldmünze in genügendem Maße im Verkehr wird auch dabei erreicht, ein zwecklos großer Goldumlauf, der volkswirthschaftlich natürlich ein Opfer ist, vermieden. Mehrfach ist indessen, z. B. auch auf dem Handelstage zu Leipzig i. J. 1872, die 100-M.-Note als Minimum befürwortet worden, also etwa derselbe Betrag wie in England (5 Pf. St.). Schottland befindet sich mit seinen 1-Pf.-Noten recht gut und hat deren trotz der Goldwährung eine ansehnliche Masse in Umlauf.

33. S. 71. Die Beweisführung zu Gunsten kleinen statt großen Staatspapiergelds scheint mir durchaus aufrecht zu erhalten, obwohl sie im Widerspruch mit dem Reichsgesetz v. 16. Juni 1870 (s. o. S. 12A) gefunden werden könnte. Dieses verbietet die Ersetzung von Papiergeld höheren durch solches geringeren Werths. Diese Maßregel hat jedoch wohl nur den Statusquo möglichst erhalten wollen in Betr. der Papiergeld- u. Münzverhältnisse.

34. S. 72, 73. Die hier stehenden Erörterungen sind durch die Gründung des D. Reichs, durch dessen Competenz in der Bank- u. Papiergeldfrage u. durch die Einführung des Goldmarkfußes in einigen Puncten antiquirt. Wird das Staatspapiergeld nicht bald ganz beseitigt (s. S. 193 ff.), so schiene uns statt der 1- u. 5-Thl.- u. fl.-scheine die ausschließliche Annahme von 10-Markscheinen, allenfalls auch diejenige von 10- u. von 20-M.scheinen das Passendste. Höhere Stücke beständen dann aus Banknoten. Der Gesammtbetrag der 50-Mark-Noten wäre für das ganze Reich etwa auf 3 Mark p. Kopf oder rund auf 120 Mill. M. zu fixiren. Die Vertheilung dieser Summe auf die Banken s. S. 192, 450 u. d. Nachträge zu diesen Stellen. Das zweitniedrigste Notenstück wird dann passend auf 100 M. normirt. Wählt man diese Ziffer schon für das niedrigste Stück (s. Nachtrag 32, auch 66), so würde die specielle Festsetzung der absoluten oder relativen Menge solcher Noten kaum angehen. Das zweitniedrigste Stück würde dann wohl gleich 500 M. sein, der Notenumlauf dabei unnöthig stark eingeschränkt, der Münzumlauf verschwenderisch stark bleiben.

Cap. II.

Controle der Zettelbanken.

35. S. 74. Einleitung. Das Princip der Publicität, das Registrirungsverfahren, die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsvorstände sind Grundsätze, welche nicht nur im Bankwesen, sondern überhaupt bei den modernen Erwerbsgesellschaften u. verwandten Unternehmungen in Gesellschaftsform (Actien-, Commandit-Actiengesellschaften, Genossenschaften, Joint-Stock-Companies u. s. w.) und dann auch wieder, wegen des Zwecks der Unternehmung, bei besonderen einzelnen Unternehmen u. Gesellschaften dafür, neben den Banken namentlich in Versicherungsgeschäften, Bergbau u. A. m. ihre anerkannte große Bedeutung haben. Diese Grundsätze sind daher insbesondere im neuesten Gesellschaftsrecht Großbritanniens, Nord-Americas u. andrer Staaten zur Geltung gelangt, für Deutschland in dem wichtigen Bundesgesetz v. 11. Juni 1870 über Commanditgesellschaften auf Actien u. Actiengesellschaften, durch welches eine Reihe von Artikeln des Allg. D. Handelsgesetzbuchs ersetzt worden sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Banken. Sie entsprechen aber, was Publicität und Verantwortlichkeit der Gesellschaftsvorstände anlangt, auch nicht allen Anforderungen, die in Betreff von Gesellschaften überhaupt zu stellen sind. Speciell für Banken u. namentlich für Zettelbanken sind diese Anforderungen außerdem noch etwas zu erweitern, was Art, Inhalt, Umfang der Veröffentlichungen, Verantwortlichkeit der Gesellschaftsvorstände für letztre und für den Geschäftsbetrieb anlangt. Einige Bestimmungen des gen. Gesetzes v. 1870 sind jedoch den im Texte für Banken noch vor Erlaß dieses Gesetzes gestellten Forderungen gemäß.

S. 77. Publicität.

36. S. 77 ff. Publicität der Bankverfassung. Das D. Handelsgesetzbuch u. d. Gesetz v. 11. Juni 1870 treffen hinsichtlich der Registrirung beim Handelsgericht f. Actiengesellschaften u. hinsichtlich der Publicationen einige hieher gehör. Bestimmungen, die aber noch nicht ganz für unseren Zweck ausreichen. Nach Art. 208 muß über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Statuts) eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Art. 209 bestimmt, was der Gesellschaftsvertrag insbes. enthalten muß. Art. 210 verordnet die Eintragung des Gesellschaftsvertrags bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister und die Veröffentlichung dieses Vertrags im Auszuge. Dieser Auszug muß folgende Puncte enthalten: Datum des Gesellschaftsvertrags, Firma u. Sitz der Gesellschaft, Gegenstand und Zeitdauer des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile, Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt, Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie öffentl. Blätter, in die sie aufzunehmen. In Betreff letzterer zwei Puncte sind bestimmte Vorschriften des Staats selbst mehr angebracht. Ist ferner im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in der der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Der Art. 209 führt noch andere Puncte an, welche im Gesellschaftsvertrag enthalten sein müssen, so nam. Nr. 7: die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen u. der Gewinn zu berechnen u. auszuzahlen ist, sowie die Art, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt. Für die Aufstellung der Bilanz trifft übrigens Art. 239a einige Vorschriften, die auch für Banken sehr wichtig sind, s. u. Nachtrag Nr. 38, 39, 47, 49 u. den Abschn. v. Rechnungsabschluß im Texte.

37. S. 81 ff. Publicität der Bankverwaltung und ihrer Ergebnisse. Im Ges. v. 11. Juni 1870 hat der Art. 239 des A. D. H. B. eine Ergänzung in dieser Richtung erfahren. Der Vorstand mußte vor Erlaß dieses Gesetzes den Actionären spätestens in den ersten 6 Mon. jedes Geschäftsjahrs eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs vorlegen. Diese soll er nach d. Ges. v. 11. Juni 1870 in der Form und in den öffentl. Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in d. Ges.vertrage bestimmt sind, — noch nicht genügend! — veröffentlichen. Bei Banken vollends, aber auch bei Actiengesellschaften überhaupt wird passend über die Form der Ausweise vom Staate Näheres bestimmt. Auch bei Actiengesellschaften könnte ferner eine öftere Periodicität der Bilanzpublication nicht schaden. Nach Art. 38 der bad. Bankstat., wo monatliche Bilanzveröffentlichung angeordnet wird, soll letztere nach einem von der Regierung genehmigten Schema erfolgen.

38. S. 87. Inhalt und Form der Bilanzen. Der Zusatzartikel 239a des Ges. v. 11. Juni 1870 trifft hierüber einige auch für Banken wichtige Bestimmungen. Es ist nur nach dem Zusammenhang u. nach dem Wortlaut fraglich, ob dieselben sich nur auf die Jahresbilanz (für den Geschäftsabschluß) oder, wie zu wünschen wäre, auch auf die monatl. u. wöchentl. Bankbilanzen beziehen. Jedenfalls sind die Veröffentlichungen über diese, insbes. auch bei der Preuß. Bank, nicht so vollständig, wie Art. 239a die Bilanz verlangt. Bei der Preuß. Bank kann es auch zweifelhaft erscheinen, ob sie unter diese Bestimmungen fällt, da sie keine reine Actiengesellschaft ist (s. o. S. 6 A).

39. S. 87 u. Anm. 226. In dem eben gen. Art. 239a wird in P. 3 die Aufnahme der Schulden der Bank an sich selbst in die Bilanz angeordnet: Betrag des Grundkapitals, des etwa im Statut vorgeschriebenen Reserve- u. Erneuerungsfonds. Ebenso soll nach P. 4 der aus der Vergleichung sämmtl. Activa u. Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.

40. S. 88 u. Anm. 230 (auch 233). Die Erwerbung eigener Actien ist durch den Zusatz des Ges. v. 11. Juni 1870 zu Art. 215 d. H. G. B. den Actiengesellschaften untersagt, so daß auch für Bankactiengesellschaften die im Text

behandelte Frage müßig wird, so practisch sie bisher war. Das Verbot geht aber grade für Banken zu weit, s. darüber S. 443.

41. S. 89, Anm. 233. Die Unterbilanz der Thür. B. ist jetzt beseitigt.

42. S. 90, Anm. 238. Die Notenemission der Braunschw. B. ist 1869 auf 4.^{5} Mill. Thl. fixirt.

43. S. 91 u. Anm. 240. Im Kriegssommer 1870 zeigte sich die Fixirung des Notenumlaufs der Frankfurter B. auf 30 Mill. fl., wodurch die Hilfsleistung dieser Bank in unliebsamer u. unnöthiger Weise geschmälert wurde, als sehr realer Factor für den Bankbetrieb u. als entschieden nachtheilig. S. die Klagen der H. K. von Wiesbaden in d. Berichten f. 1870 im Prß. H. A. S. 777.

44. S. 92 u. Anm. 246. Berichtigung. Die gewöhnl. schott. Bankausweise enthalten den Notenumlauf ungetrennt, nur die irischen getrennt.

45. S. 93 Anm. 249. Vgl. die russ. Uebersetzung meiner Russ. Papierwährung von Staatsrath v. Bunge, Kiew 1871, S. 67.

46. S. 93 oben. Die Preuß. B. veröffentlicht neuerdings in den Jahresberichten eine Stückelungsstatistik. S. Stat. Anh. Tab. B.

47. S. 95—96. Fingirte Activa. Der Zusatzartikel 239a zum A. D. H. B. im Ges. v. 11. Juni 1870 bestimmt unter Nr. 2 mit Recht, daß die Kosten der Organisation u. Verwaltung der Actiengesellschaft nicht unter die Activa aufgeführt werden dürfen, sondern ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen müssen. Dadurch ist Mißbräuchen auch grade im Bankgeschäft ein Riegel vorgeschoben. Die Einstellung dieser Posten in die Activa der Monatsbilanzen wird dadurch natürlich nicht verhindert und gehört sich nach buchhalterischen Grundsätzen, damit die Lage der Bank genau übersehen werden kann. — Der Art. 217 d. H. G. B., der die Zahlung von Dividenden bei Unterbilanz untersagt, ist im Ges. v. 11. Juni 1870 noch etwas bestimmter präcisirt.

48. S. 97. Baarvorrath. Die Trennung von Gold und Silber in der Bilanz wäre jetzt in Deutschland bei der Münzreform besonders interessant, scheint aber noch bei keiner Bank vorzukommen. Scheut man Speculationsmanoeuvres, derentwegen Geheimhaltung erfolgt? — Seit den großen Bewegungen des Geldmarkts u. der öffentl. Cassen nach d. französ. Kriege erweisen sich die so wenig specialis. Ausweise der jetzt vollends so großartigen Preuß. B. noch ungenügender. S. Statist. Anh.

49. S. 101. Nothleidende Wechsel. Die Ausweise der Französ. Bank, die allerdings während und eine zeitlang nach dem Kriege nicht veröffentlicht wurden, enthalten die Daten über solche Wechsel. In der kritischen Zeit 1871 ein sehr wichtiger und für Bankfragen interessanter Posten, dessen doch immer rasche Abwicklung wieder die Vorzüge der bankmäßigen Deckung (S. 240, 252, 337 ff.) deutlich zeigt. Nicht die ausbleibenden Wechselzahlungen, die höchstens eine kurz vorübergehende Suspension von Baarzahlungen nothwendig gemacht hätten, sondern die enormen Vorschüsse an den französ. Staatsschatz auf Schatzscheine (11—1200 M. Fr.) haben die andauernde Insolvenz der Französ. B. bewirkt. Denn dieser Posten ist einstweilen ein unrealisirbares Activum. Es gilt also von der Französ. Bank das auf S. 106 von der Oesterr. u. Engl. Gesagte. Die Einziehung der Vorschüsse auf Schatzscheine in das „Portefeuille" (der Wechsel) z. B. in den summar. Daten, welche der Telegraph über den Französ. Bankausweis bringt, ist daher auch unstatthaft, weil täuschend. S. auch Nachtr. 86 u. Statist. Anh. über d. Französ. B.

50. S. 103—104. Werthberechnung der Effecten in der Bilanz. Der Zusatzartikel 239a des Ges. v. 11. Juni 1870 zum H. G. B. bestimmt für Actiengesellschaften mit Recht, daß curshabende Papiere höchstens zu dem Curswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden. Dies bezieht sich aber

wohl nur auf die Jahresbilanz, nach welcher der Gewinn u. Verlust berechnet wird. Auch die Preuß. B. handelt jetzt nach dieser Bestimmung. S. Nachtr. 38.

51. S. 119 u. Anm. 294. Behandlung unsicherer Forderungen. Eine richtige Bestimmung habe ich für die Bad. Bank angeregt, die auch in Art. 33 der Statuten übergegangen ist: Forderungen, welche über 12 Mon. seit dem Verfalltage unberichtigt geblieben sind, dürfen in der Bilanz des betreff. Jahrs nicht aufgerechnet werden. Aehnliche, vielleicht noch strengere Vorschriften gehören in ein allgemeines Deutsches Bankgesetz.

52. S. 120. Verantwortlichkeit der Bankverwaltung. Anfänge eines richtigen Systems der civil- und criminalrechtlichen Verantwortlichkeit für das Verwaltungspersonal der Actiengesellschaften u. s. w. enthält das D. Ges. v. 11. Juni 1870. Doch wird darin noch zu wenig Gewicht auf die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Publicationen gelegt u. wenigstens für Banken, Versicherungsanstalten u. a. m. müssen noch speciellere Bestimmungen wegen des Gegenstands der Unternehmungen dieser Geschäfte getroffen werden. Vgl. nam. Art. 209, wo jetzt die Bestellung eines Aufsichtsraths von mindestens 3 aus der Zahl der Actionäre zu wählenden Mitgliedern für obligatorisch erklärt wird. Vgl. ferner Art. 209a, 209b, 210a, 211, 212, 215, 217, 225, 225a. Nach Art. 225b sind die Mitglieder des Aufsichtsraths persönlich u. solidarisch zum Schadensersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen u. ohne ihr Einschreiten Einlagen an die Actionäre zurückgezahlt oder eigene Actien der Gesellschaft erworben und amortisirt worden sind (Art. 215 Absatz 3); wenn unerlaubter Weise (Art. 217) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind; wenn ohne Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245 u. 248) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt ist. Nach Art. 239 d. H. G. B. ist der Vorstand (Direction) verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellsch. geführt werden. Er muß spätestens in den ersten 6 Mon. des Geschäftsjahrs den Actionären eine Bilanz vorlegen und nach dem neuen Gesetz diese veröffentlichen (s. o. Nachtrag Nr. 37). Nach Art. 241 des H. G. B. haften die Mitglieder des Vorstands, welche außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses 3. Titels des H. G. B. oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, persönlich u. solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden; nam. auch, wenn sie dem Art. 217 entgegen Dividenden oder Zinsen an die Actionäre zahlen oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen. Nach Art. 240 d. H. G. B. muß der Vorstand dem Gericht behufs Eröffnung des Concurses Anzeige machen, wenn sich ergibt, daß das Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr deckt.

Das neue Ges. v. 1870, welches die Staatsgenehmigung beseitigte, hat nun noch folgende Strafandrohungen ausgesprochen. Nach Art. 249 werden die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstands mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie 1) vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des

Grundkapitals machen; 2) durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als 3 Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in letzterem die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern gefehlt hat; 3) in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern. Bei mildernden Umständen tritt im 2. u. 3. Falle Geldstrafe bis 1000 Thl. ein. Nach Art. 249a trifft die gleiche Gefängnißstrafe die Mitglieder des Vorstands, wenn sie, gegen Art. 240, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Die Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Die nothwendige Vervollständigung dieser Bestimmungen, für Gesellschaften überhaupt, für Bankgesellschaften noch besonders, finde ich in folgenden Puncten:

a) Die Verantwortlichkeit des Vorstands und des Aufsichtsraths muß noch genauer ausgesprochen werden für die Richtigkeit alles Thatsächlichen in den publicirten Ausweisen, Berichten, Status u. s. w., sowie für die Regelmäßigkeit der Publicationen. Hierbei ist aber nicht nur für dolus, sondern auch für grobe Fahrlässigkeit einzustehen u. solidarisch civilrechtlich, namentlich aber criminalrechtlich zu haften. Anhaltspuncte hierfür gibt die britische u. nordamerik. Gesetzgebung in den auf S. 122 u. 123 dargestellten Vorschriften.

b) Die Personen (die „Gründer"), von welchen die Prospecte zur Actienzeichnung u. s. w. ausgehen, müssen ebenso in Betreff der Richtigkeit der von ihnen angeführten Thatsachen, also namentlich derer, aus welchen auf die Rentabilität geschlossen werden soll, streng verantwortlich sein, und zwar in der eben angegebenen Ausdehnung, civil- und strafrechtlich. Die schreienden Mißstände, welche sich bei den „Gründungen" der Jahre 1871—72 gezeigt haben, rechtfertigen dies Verlangen. Bei der Veranlagung der neuen Gesellschaften zur Einkommensteuer in Berlin, wobei die Einschätzungscommission sich an diese Prospecte hielt, ist es dem Vernehmen nach vorgekommen, daß die Gesellschaftsvorstände reclamirt haben, die Einschätzung sei zu hoch, die Angaben im Prospecte seien unrichtig, sie, die sie nicht unterzeichnet hätten, seien dafür nicht verantwortlich. Wie viel Prellerei der „Kleinen" hat hierbei wieder Seitens der „Großen" stattgefunden, — vielfach wieder eine verderbliche und betrügerische Vermögensübertragung vom kleinen auf das große Capital!

c) Die Freiheits- und Geldstrafen sind höher anzusetzen, als im Gesetz vom 11. Juni 1870. Auch sollte für Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstands, welche für schuldig befunden worden sind, in allen Fällen die zeitweilige oder bleibende Unfähigkeit, solche Stellen bei Actien-, Commanditactiengesellschaften, Genossenschaften zu bekleiden, vom Gericht ausgesprochen werden können und in bestimmten Fällen verhängt werden müssen. Insbesondere würde sich in dem folgenden Falle grade diese Strafe empfehlen, wenn die Bestrafung auf andre Weise nach unseren heutigen criminalrechtlichen Anschauungen unthunlich gefunden wird.

d) Die civil- und criminalrechtliche Verantwortlichkeit des Vor-

standes und des Aufsichtsraths für grobe Fahrlässigkeit (lata culpa) bei der pflichtmäßigen Ueberwachung, Revision, Controle der Bücher, der Casse sollte ebenfalls ausgesprochen werden. Art. 249, welcher nur dolus im Sinne hat u. Art. 225a gehen hier nicht weit genug, vollends für Banken nach der Natur des Vermögens der letzteren. In Art. 225a Abschn. 1 sollte es heißen: der Aufsichtsrath muß ... die Bücher u. s. w. einsehen, den Bestand der Ges.casse prüfen (nicht nur: kann). Ich erinnere an den scandalösen Fall des Cassiers Scherr bei der Filiale der Berner Eidgenöss. Bank in Zürich, s. S. 469 Anm. 882. Die strengere Verantwortlichkeit nam. auch des Aufsichtsraths hätte das Gute, die Leute beim Eintritt in einen solchen vorsichtiger, bei solidarischer Haftbarkeit gute Auswahl der Mitglieder wahrscheinlicher zu machen und auch dadurch der Gründungswuth zu steuern, nam. im Zusammenhang mit folg. Puncte.

e) Wegen der unvermeidlichen Collision der Pflichten, des Uebermaßes der Arbeit, die daher nicht ordentlich ausgeführt werden würde, und meines Erachtens außerdem auch wegen einer wichtigen socialpolitischen Rücksicht, die Vermögens- u. Einkommensungleichheiten durch halbe Sinecuren des großen Capitals nicht noch mehr zu vergrößern, empfiehlt es sich auch, die Anzahl Stellen, welche Eine Person und die Mitglieder Einer Firma in Aufsichtsräthen verschiedener Gesellschaften gleichzeitig bekleiden dürfen, auf eine kleine Ziffer zu beschränken, ferner die gleichzeitige Uebernahme solcher Stellen bei Gesellschaften ein und desselben oder nahe verwandter Unternehmen zu verbieten, z. B. bei Bank- und Creditgesellschaften, bei diesen und Versich.gesellschaften. Aehnliche Bestimmungen fehlen schon bisher nicht gänzlich, s. S. 298 Anm. 592, S. 487 Anm. 919, auch Bad. B.stat. v. 1870 Art. 64.

Cap. II., Abtheil. 2.

S. 121 ff. Formelle Staatscontrole, Controlamt.

53. S. 125. Jetzt ist ein Bankcontrolamt als Deutsche Reichsbehörde in Aussicht zu nehmen. S. S. 668.

54. S. 126. Die Bestimmungen des A. D. H. B. und des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die Eintragung der Actien- u. Commanditactiengesellschaften ins Handelsregister bieten Anhaltspuncte für die Anmeldungen und Eintragungen der Banken bei einem öffentlichen Controlamte. Doch ist für ein solches einiges Weitere erforderlich und die Natur des Bankgeschäfts bedingt Besonderheiten vor andren Unternehmungen, worüber S. 127 ff. u. S. 668 ff. das Nöthige enthalten.

Cap. II., Abtheil. 3.

55. S. 124 ff. Materielle Staatscontrole. An dieser wird durch die Beseitigung der Staatsgenehmigung u. Staatsbeaufsichtigung bei Actiengesellschaften den Zettelbank-Actiengesellschaften gegenüber durch das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 nichts geändert sein. Denn wenn auch in Art. 249 § 2 für die bereits bestehenden Gesellschaften diejenigen Bestimmungen der Statuten, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen, aufgehoben sind, so fallen die Zettelbanken unter den § 3 des Art. 249, nach welchem die staatliche Genehmigung u. Beaufsichtigung da bleibt, wo sie wegen des Gegenstands der Unternehmung u. in Verbindung mit besondern der Gesellschaft bewilligten Privilegien besteht.

56. S. 130. Controle durch Staatscommissäre. Weit einfacher als

bei früheren Zettelbanken u. als im bad. B.project v. 1864 (S. 136, 138) ist bei der Bad. B. v. 1870 das Verhältniß des Staats zur Controle der Bank normirt. Nach Art. 65 überwacht die Regierung die Einhaltung des gesetz- u. statut.mäß. Zustands der Bank sowie die Erfüllung der besond. Bedingungen der Staatsgenehmigung. Auf Verlangen hat die Bank den Beauftragten der Regierung Auskunft über ihre Verwaltung u. ihren Geschäftsbetrieb zu ertheilen, ihnen Einsicht in ihre Bücher u. Schriften zu gestatten, auch ihre Bestände an Banknoten u. Werthpapieren aller Art vorzuweisen. Ebenso bei der Würtemb. B.

57. S. 135 Anm. 352. Die Hess. Zettelb. hat sich seit 1869 wieder gehoben durch Geschäfte, die freilich auch meist nicht in den Bereich der Zettelb. gehören. Ihre Actien stehen 138 (Anf. 1873).

57a. S. 144. Leitung und Verwaltung der Privatbanken durch Staatsbeamte. Vgl. auch die Erörterungen in meiner neuen (6.) Ausgabe von Rau's Finanzwissensch., Leip. 1872, I. § 208 ff.

58. S. 146. Anm. 382. Auch die neuesten Urtheile des Handelsstands über die Preuß. Bank, namentlich in der polit. Krise von 1870, sind so gut wie ausnahmslos höchst günstig, mögen die Urtheilenden Anhänger oder selbst Gegner der Centralisation des Bankwesens sein. Fast jeder einzelne Handelskammerbericht f. 1870 hebt ausdrücklich das Verdienst der B., ihre Coulanz, ihre nützliche Hilfe im Sommer 1870 rühmend hervor. S. z. B. Berlin, Ber. S. 2 u. o. Nachtrag 6.

59. S. 148. Verwaltung der Preuß. Bank. Die im Texte angeregte Frage wird bei der deutschen Bankreform allerdings sorgsam zu untersuchen sein. S. Weiteres darüber im Texte des Schlußkapitels. S. 639 ff.

Cap. III.

Geschäftsführung der Zettelbanken.

60. S. 156. Einleitung. Die gute Meinung von der genügenden Controle der öffentlichen Presse in West- u. Mitteleuropa bedarf wohl nach so vielen traurigen neueren Erfahrungen der Einschränkung. Durch den Uebergang der Zeitungen an Actiengesellschaften oder gar an Banken und Banquiersconsortien, durch das Reclamewesen der Börsenblätter und selbst bei noch unabhängigen Organen durch das Annoncenwesen ist den Zeitungen mindestens der Mund vielfach verschlossen, oft genug wird direct die Wahrheit gefälscht, die Lüge erkauft, die Unlauterkeit vertuscht. Kurz, die Garantie für eine unparteiische Controle fehlt in der Praxis vielfach ganz. Auch das ist grade in der Bankfrage zu beachten.

Cap. III. Abtheil. 1.

S. 160 ff. Höhe des Notenumlaufs.

61. S. 168—170. Nordamericanische Zettelbanken. Neuere Statistik s. im Statist. Anhang Tab. Z, AA, BB.

62. S. 170—172. Englische Landbanken, s. darüber ebenfalls den Statist. Anhang Tab. R.

63. S. 174—175. Veränderungen im Umfang der Notenrechte deutscher Banken u. s. w. s. im Statist. Anhang in den Erläuterungen zur Tab. A.

64. S. 178. Berichtigung. Das bloß berathende Votum der Bankantheilseigner bei der Preuß. Bank in Fällen der Abänderung der Bankordnung und

daher auch bei einer Rückzahlung oder weiteren Erhöhung des Stammkapitals ist durch § 12 des Vertrags zwischen Staat und Bank v. 1856 u. durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 bis Ende 1871 in ein entscheidendes verwandelt worden. Seitdem steht die Bank unter einjähriger Kündigung.

65. S. 178—182. Emissionen von und Einzahlungen auf die Stammkapitale deutscher Banken seit 1869—70 s. im Statist. Anhang, Bemerk. zu Tab. A. In Tab. A findet die Tab. I. auf S. 182 ihre Vervollständigung und Erneuerung bis zur neuesten Zeit.

66ª. S. 183. Vorschläge für die Bestimmung eines Maximums des Notenumlaufs: s. die speciell für Deutschland formulirten Vorschläge auf S. 447 ff. (nebst Erläuterungen u. Begründungen), dann d. Schlußkap. S. 649, 658, 666.

66. S. 191—192. Festsetzung der Menge kleinster Noten. Das hier Gesagte modificirt sich etwas durch die Gründung des Deutschen Reichs und die begonnene Einführung des Goldmarkfußes. S. oben Nachtrag Nr. 32 u. 34. Wird die kleinste Note, wie wir hier befürworteten, auf 50 Mark und der Gesammtbetrag derselben auf 120 Mill. M. für das Reich festgesetzt, so könnte den privilegirten Banken, d. h. der zur Reichsbank erhobenen Preußischen und den Centralbanken zweiter Ordnung zu Frankfurt, Dresden und München die Ausgabe dieser Noten, wie auf S. 192 vorgeschlagen, ausschließlich vorbehalten bleiben. Die Preuß. B. könnte etwa 84, jede der drei andren 12 Mill. M. dieser kleinsten Noten überwiesen bekommen. Sollen die andren kleineren Banken an der Befugniß, 50-M.-Noten auszugeben, theilnehmen, wofür auch nicht unerhebliche Gründe sprechen (S. 192, 450, 456), so könnte die Repartion der 120 Mill. M. in folgender Weise geschehen: 60 Mill. M. auf die Reichs-, je 10 Mill. auf die drei andren größeren und 30 Mill. auf alle übrigen Banken, letztre Summe vertheilt auf die Bankprovinzen (S. 192) nach deren Bevölkerung und dann auf die einzelnen Banken nach deren Stammkapital. S. auch S. 645.

67. S. 193—229: Die Regelung des Deutschen Staatspapiergelds.

Vgl. hierzu noch: v. Danckelmann (Herausgeber der Zeitschr. f. Cap. u. Rente), ein Beitrag zur Lösung der Staatspapiergeldfrage im Norddeutschen Bunde, Leipz. 1870. Der Verf. hat meinen dritten Plan, das Staatspapiergeld durch Banknoten zu ersetzen (o. S. 218) aufgenommen und in etwas andrer Weise durchzuführen gesucht. Doch scheint mir der Plan durch diese Modificationen nicht verbessert zu werden. Jedenfalls müßten letztre wieder Aenderungen erfahren. Näheres darüber in meinen 2 Aufs. z. Papiergeldfrage im Brem. Hand.bl. 1870 Nr. 963, 964. —

Vgl. ferner Hirth in dessen Annalen, IV., 1103 ff., „die Consolidation des deutschen Staatspapiergelds", der, ähnlich wie nach meinem zweiten Vorschlage (s. o. S. 214), die Einziehung des vorhandenen einzelstaatlichen Papiergelds gegen ein neues Reichspapiergeld im Betrage von 1½ Thl. p. Kopf befürwortet. Zwischen den Einzelstaaten soll eine allmälige Ausgleichung stattfinden, wonach die mehr als 1½ Thl. p. Kopf Staatspapiergeld besitzenden Staaten jährlich 25 Jahre lang 4% dieses Plus an die Reichskasse abzuführen, die andren Staaten diesen entsprechenden Betrag zu erhalten hätten. Die Frage der Einlösbarkeit dieser neuen Scheine ist gar nicht behandelt, was um so bedenklicher ist, da der Verf. größre Stücke im Auge hat (⅓ in 100, ⅓ in 50, je ⅙ in 25 u. 10-Thl.stücken) und vollends inconsequent bei seiner einseitigen Befehdung aller nicht voll metallisch gedeckten Noten erscheint. In der Motivirung

kommen die unklaren Ideen der einseitigen Eiferer gegen (einlösbares) Papiergeld und Banknoten vor, wonach durch beide Umlaufsmittel die Bevölkerung besteuert werden soll (vgl. o. S. 576 ff.). Die Beibehaltung des Staatspapiergelds in größeren Stücken ist bei dem Mangel einer bankmäßigen Deckung und bei einer muthmaßlich doch nur kleinen Baardeckung gewiß unzulässig, s. o. S. 224.

Durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse, die Gründung des Deutschen Reichs, die Einführung des Goldmarkfußes und die veränderte Finanzlage, erleiden die Erörterungen und Vorschläge auf S. 193 ff. einige Aenderungen, die sich jedoch sehr einfach ergeben. Im Ganzen ist die Behandlung der Staatspapiergeldfrage jetzt weniger verwickelt und schwierig als vor 1870.

Die drei im Text aufgestellten Pläne können auch jetzt noch befolgt werden. Doch gestattet die Gründung des Reichs es jetzt, von dem ersten Plane, wonach das einzelstaatliche Papiergeld als solches noch bestehen bleibt und nur einer gemeinsamen Regelung unterzogen wird (S. 210 ff.), womöglich ganz abzusehen. Will man das trotzdem nicht, so würde ich die im Texte gemachten Vorschläge aufrecht erhalten. Die Conversion sämmtlichen Staatspapiergelds in 1 oder 2 Stücke, z. B. von 5 und 10 oder von 10 und 20 Mark oder nur von 10 Mark erscheint dabei passend, wenn das niedrigste Banknotenstück auf 50 Mark normirt wird.

Viel besser und jetzt doch auch aus staatsrechtlichen Gründen leichter durchführbar ist einer der beiden andern Pläne. Den Vorzug würde ich auch jetzt noch dem letzten (dritten) geben, wo das Staatspapiergeld durch kleine Banknoten ersetzt werden soll. Aber auch die Einziehung sämmtlichen einzelstaatlichen Papiergelds gegen ein Reichspapiergeld wäre ein großer Fortschritt. Die Modalitäten können im Wesentlichen die im Text bezeichneten sein (S. 214 ff.). Eine Summe von rund 55—60 Mill. Thl. oder 160—180 Mill. M., welche durch den gegenwärtigen Betrag fast erreicht wird, — als Stücke ausschließlich 10M.- oder je die Hälfte 10M.- und 20M.-Scheine, jedenfalls aber keine großen Scheine, sondern Vorbehalt der Apoints von 50 M. an für die Banknoten — selbstverständlich Annahme an allen Reichs-, Staats-, Communalcassen, — kein Zwang bei der Annahme für Private, — Sorge für leichte und an verschiedenen Hauptorten an Staatscassen und durch Vermittlung der größren Banken erfolgende Einlösung, ebenso wie bei den Banknoten, — regelmäßige jährliche Tilgung im Betrage von mindestens 5% p. Jahr, wenigstens so lange, als das gesammte Papiergeld nicht bis auf höchstens die Hälfte seines anfänglichen Bestands vermindert ist, — Regelung dieser Tilgung in der Weise, daß die Staaten mit stärkerer Papiergeldschuld zunächst oder stärkere Amortisationsquoten zu liefern hätten — das sind die Hauptpuncte, welche bei einer Regelung in Betracht kommen.

Diese Vorschläge befinden sich allerdings in einem Puncte im Widerspruch mit einem Amendement, welches im Reichstage bei der Berathung des neuen Münzgesetzes Ende April 1873 angenommen worden ist. Danach soll die Ausgabe von Noten und von Staatspapiergeld unter 100 Mark spätestens nach dem 1. Januar 1875 unzulässig sein. Die einer ganz einseitigen mercantilistischen Ueberschätzung des Werths einer großen Gold-

circulation entsprungene Bestimmung des niedrigsten Stücks auf 100 M., statt auf 50 M., was vollkommen in unseren Verhältnissen genügen würde, haben wir im Texte mehrfach berührt. Indessen ist das immerhin ein Differenzpunct untergeordneter Art. Staatspapiergeld aber, wenn überhaupt, so nur in größeren Stücken zuzulassen, verräth eine sehr geringe Einsicht in die Noten- und Papiergeldfrage. Vielmehr umgekehrt: wenn überhaupt, so nur in kleineren Stücken ist es zulässig, da nur solche Stücke den Mangel bankmäßiger Deckung ohne allzu große Gefahr ertragen. Die Gründe sind im Texte öfters erwähnt, s. z. B. S. 550 ff.

Der dritte Plan verdient in meinen Augen auch jetzt noch den Vorzug, weil für die Sicherheit der Einlösung des Staatspapiergelds nicht so gut als für diejenige von Banknoten gesorgt werden kann. Denn der ohnehin meistens kleine Baarvorrath steht beim Staatspapiergeld vereinzelt da, während er bei der Banknote seine Stütze und Wiederergänzung in den übrigen bankmäßigen Deckungen findet. Dies ist im Texte ja vielfach besprochen worden. Die Modalitäten der Durchführung dieses Plans können in der Hauptsache die im Texte S. 218 ff. angegebenen und näher begründeten bleiben. Es empfiehlt sich, als Stücke auch hier 10- und 20-Markscheine, wenn nicht erstre allein, zu wählen. Bei der Erhöhung der niedrigsten sonstigen Banknote von 10 fl. u. 10 Thl. auf 50 oder gar auf 100 Mark findet sich für den Betrag von 150—180 Mill. M. solcher kleiner Noten ganz gut Unterkunft. Raum für eine starke Goldcirculation bleibt außerdem schon noch. Es wird aber wenigstens nicht gleich für den Anfang der Uebergang zur Goldwährung noch mehr vertheuert. Man erspart einstweilen (durch die Gewinne der Bank) noch Zinsen. Die Emission dieser kleinen Noten, welche an die Stelle des Papiergelds treten sollen, wäre jetzt doch wohl am Besten ausschließlich der Reichsbank oder etwa zu $^3/_4$ dieser und je zu $^1/_{12}$ den Banken zu Dresden, Frankfurt und München zu übertragen. Die Anleiheoperation (S. 226) vereinfacht sich jetzt, indem der Betrag aus der französischen Contribution entnommen werden kann. Das finanzielle Opfer bleibt natürlich dennoch bestehen, denn es kann dann jetzt nur eine entsprechende Summe Geld weniger zur Tilgung verzinslicher Schulden verwendet werden. Die ganze Operation kommt aber wegen des niedrigeren Zinsfußes, der jetzt der Rechnung zu Grunde zu legen ist, etwas billiger, vielleicht $^1/_2$—$^3/_4$ %, als nach der früheren Berechnung. Eine allmälige Verminderung der kleinen 10- und 20-M.-Noten würde übrigens auch jetzt noch beizubehalten sein. Das Recht zur Emission von 50-M.-Noten könnte dann successive erweitert werden. Wenn vollends die Reichsbank auch in vermögensrechtlicher Hinsicht ein reines Staatsinstitut werden sollte (s. oben S. 639), so würde die zeitweilige Conversion des Staatspapiergelds in kleine Noten dieser Bank, mit der Norm einer etwas weniger strengen Deckung, sich am Meisten empfehlen.

Noch lieber als die Ausführung eines dieser beiden Pläne wäre mir freilich ein vierter Plan: die möglichst baldige gänzliche Einziehung des Staatspapiergelds, ohne daß ein neues Reichspapiergeld oder kleine Noten an seine Stelle träten. Dieser schon im Texte S. 194 ausgesprochene Wunsch läßt sich nun gegenwärtig aus Mitteln der französischen Kriegscontribution nicht allzuschwer erfüllen. Eine solche Verwendung eines

Theils dieser Gelder wäre gewiß zu billigen, trotz des Lucrum cessans an Zinsen. Auch wenn man nicht ohne Weitres die Papiergeldschuld der Einzelstaaten wegen der ungleichen Höhe, welche sie bei diesen erreicht, als Reichsschuld betrachten will, so ließe sich schon ein Abrechnungsmodus zwischen dem Reich und den Einzelstaaten finden. Ein für alle Staaten gleicher Betrag, den man freilich wohl wieder nach dem an und für sich höchst mangelhaften, aber von der Reichsgesetzgebung einmal allgemein für solche Berechnungen angenommenen Princip der Kopfquoten bestimmen müßte, wäre sofort als Reichsschuld zu übernehmen und aus der französischen Contribution abzutragen. Der darüber hinausgehende Betrag der stärker mit Papiergeld belegten Einzelstaaten würde ebenso getilgt, aber er wäre in einer bestimmten Reihe von Jahren (c. 10) von diesen Staaten dem Reiche mäßig zu verzinsen (etwa zu 4%) und jährlich mit 10% zu tilgen. Auf diese Weise würde sofort Raum für eine noch größre Geldcirculation geschafft, was zwar nicht durchaus nothwendig, aber doch ganz zweckmäßig wäre. Das finanzielle Opfer des Reichs und indirect der Einzelstaaten bei einer solchen gänzlichen Einziehung des Staatspapiergelds läßt sich ohne Schaden für die Sache noch etwas ermäßigen, wenn etwa noch für eine Anzahl von Jahren der Reichsbank oder dieser und den drei andren größren Banken eine stärkere Emission von 50 M.-Noten gestattet würde, als sonst beabsichtigt war und erwünscht ist (s. Nachtrag Nr. 32, 34, 122). Die 50-M.-Noten könnten statt auf 3 auf 4 M. oder 4—5 M. p. Kopf, also statt auf 120 auf 160—200 Mill. M. fixirt werden. Dadurch näherte sich dieser vierte Plan in einem Puncte dem vorhin besprochenen dritten. Der Mehrgewinn aus der größeren Circulation von 50-M.-Noten (c. bei 1/3 Baardeckung 1—2 Mill. M. jährlich) bildete für das Reich einen theilweisen Ersatz für die Kosten der gänzlichen Einziehung des Papiergelds. Auch wenn dieser Gewinn zunächst den genannten Banken zufiele, hätten diese die Mittel, dem Reiche einen größeren Preis für das Notenrecht zu zahlen.

Wir vermuthen, daß die finanziellen Rücksichten auch jetzt es noch zu keiner sofortigen gänzlichen Einziehung des Staatspapiergelds kommen lassen. Dann möge wenigstens der dritte, oder, wenn es sein muß, der zweite unsrer Vorschläge in der angegebenen oder doch in einer ähnlichen Weise ausgeführt werden. Eine große Verbesserung unserer Circulationsmittel würde auch dadurch erreicht werden.

Im Statistischen Anhange Tab. Q findet sich eine Erneuerung der Tab. II. auf S. 196. Die Darstellung der Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland und die zu diesem Abschnitte (S. 200 ff.) gehörigen Tabellen III. u. IV. finden ebenfalls im Statist. Anhang ihre Fortsetzung bis 1872. Auch in den letzten Jahren kann nach Tab. A, L u. M die Notenvermehrung, besonders der kleinen Banken, nicht so ungesund und unsolid gefunden werden, wie dies oft behauptet wird: ein ähnliches Resultat, wie das aus Tab. III. für frühere Perioden abgeleitete (S. 202).

68. S. 235, Anm. 479. Das Verhältniß der gesetzl. zur wirkl. Notenausgabe bei den schott. u. irländ. Banken s. in den Daten im Statist. Anhang Tab. S u. T.

69. S. 236, Anm. 482. Bank von Frankreich. Durch die im Kriege v. 1870 gesetzlich erfolgte Einstellung der Baarzahlungen ist diese Bank in die-

selbe Lage wie schon 1848—50, wie die Englische B. von 1797—1819, die Oesterr. B. seit 1848 versetzt: ihre Noten sind eigentliches Papiergeld geworden, uneinlösbar und mit Zwangscurs versehen. Vorschriften über die Deckung der Noten sind nicht eingetreten, thatsächlich ist für einen erheblichen Theil der Noten nur die Deckung durch die dem Staate discontirten Schatzscheine vorhanden — ein einstweilen unrealisirbarer Posten. Dagegen ist dem Notenumlauf gesetzlich eine Grenze gezogen, allerdings eine sehr weite, die bei entsprechender Gestaltung der Zahlungsbilanz — der maßgebende Punct für das Agio, wie ich in meiner russ. Pap.währ. bes. Cap. VI. Agiotheorie, S. 85—97 nachzuweisen gesucht habe — ein starkes Metallagio nicht verhindern wird. Die Grenze war anfangs 2400, neuester Zeit (Juli 1872) 3200 Mill. Fr., letztre Ziffer ist aber noch nicht ganz erreicht. An Maßregeln zur Herstellung der Bank fehlte es bisher und bis zur Abzahlung der Contribution an Deutschland werden dieselben auch wohl unterbleiben, um den Baarvorrath der Bank intact zu erhalten und den Anleihecredit nicht noch weiter anspannen zu müssen. Das Hauptmittel zur Herbeiführung der Solvenz der Bank ist natürlich auch hier die Abzahlung mindestens des größten Theils der Vorschüsse, welche die Bank dem Staate machen mußte. Statistisches über die Bank von Frankreich s. im Statist. Anhang, bes. Tab. DD.

Cap. III., Abtheil. 2.

S. 239 ff. Deckung der Banknoten.

70. S. 240. Theorie der Notendeckung. Die neueren Vorschläge von Kämmerer, Augspurg, Perrot, Krüger u. a. m. für ganz oder fast vollständige Baardeckung der Noten entbehren ebenso sehr wie ähnliche frühere einer wirklich wissenschaftlichen Begründung. Die Argumentation ist immer die alte, oft widerlegte der englischen Currency-Doctrin, ohne daß auf die frühere Behandlung dieser Theorieen und der sich daran knüpfenden Streitfragen und gegnerischen Gründe auch nur hingedeutet wird. Ich bin nicht im Stande, irgend etwas Neues in diesen und andren verwandten, wenn auch nicht ebenso weitgehenden Broschüren von v. Unruh, Geffcken u. A. m. zu finden. Sie bringen keine neuen Gründe und widerlegen keine alten Gegengründe. Deßhalb halte ich mich nicht bei denselben auf.

71. S. 250. Neuere Statistik der nordamericanischen Nationalbanken s. im Statist. Anhang, bes. Tab. Z.

72. S. 254. Baarvorrath. Nach dem deutschen Münzgesetz v. 4. Dec. 1871 haben die neuen Reichsgoldmünzen die Währungseigenschaft oder die Zahlkraft von $3^1/_3$ und $6^2/_3$ Thl. Silber. Seitdem können natürlich auch die deutschen Zettelbanken ihren Baarvorrath in solchen Goldmünzen anlegen und damit rechtsgiltig auch unabhängig von der Einwilligung des Besitzers ihre Noten einlösen. Es besteht eben vorläufig Doppelwährung. Später, wenn das bisherige Silbergeld der Währungseigenschaft entkleidet und das neu zu prägende nur bis zu einem bestimmten Betrage (z. B. 50 M.) gesetzliches Zahlmittel ist, muß die Einlösung der Noten ganz in Goldmünze erfolgen, also der Baarvorrath größtentheils aus solchen bestehen. Das bestnit. Münz- oder das Bankgesetz wird darüber wohl einige Bestimmungen treffen müssen. Ein analoger Fall liegt in Hamburg bei der Ende 1872 gesetzlich bestimmten Beseitigung der Mark-Banco-Währung und deren Ersetzung durch die neue deutsche Reichsgoldwährung vor.

73. S. 259, Anm. 511. Auch d. Stat. der Bad. B. v. 1870 Art. 15 verordnen, daß die Schuldbeträge aus Anweisungen, welche die Bank auf sich und ihre Zweigniederlassungen ausstellt, ferner aus Geldern, welche sie gegen Anweis. auf ihre Filialen, gegen Schuldscheine, Darlehensbücher oder in lauf. Rechnung aufgenommen hat, stets apart (neben der Notendeckung) durch einen entsprechenden Vorrath von Wechseln von stat.mäß. Eigenschaft (Art. 10) oder an baarem Geld oder Barren gedeckt sein müssen. — Die Würt. B. darf unverzinsl. Gelder in Rechnung nehmen, die aber ebenso wie die Noten gedeckt sein müssen.

74. S. 260, Anm. 514. Die Bad. B. v. 1870 muß die Noten mindestens zu $^1/_3$ mit Silbergeld oder Silberbarren, die Würt. B. dsgl. mit groben Münzen der Landeswährung, die Oldenb. B. dsgl. mit einem Drittel Baar decken.

75. S. 263, Anm. 524. Die Vierdrittelbeckung ist in die Statuten der Bad. B. v. 1870 nicht übergegangen.

76. S. 266, Anm. 525. Auch die Bad. u. etwas mehr noch die Würt. B. gehören zu den Zettelbanken mit sehr engem Geschäftskreis (bes. Ausschluß oder große Beschränkung des Effectengeschäfts, des activen Contocorrents).

77. S. 266, Anm. 527. Bei Bad. u. Würt. B. Hypoth.-, Grundeigenth.-geschäft — abgesehen von Erwerbung von Grundstücken f. d. Bankgebäude und zur Sicherung u. Realisirung von Forderungen — ebenfalls ausgeschlossen. — Berichtigung der Notiz über d. Baier. B. s. S. 409 Anm. 806a.

78. S. 267, Anm. 528. Bei d. Bad. B. neben dem gesetzl. Silberminimum nur Wechsel oder Gold, bei d. Würt. B. nur Wechsel oder Silber- u. Goldbarren als spec. Notendeckung gestattet. Bei d. Oldenb. B. (Ges. v. 12. Aug. 1868 Art. 2) darf die Deckung neben dem Metallbrittel in Wechseln oder leicht realisirb. Effecten bestehen, letztre höchstens bis zu $^1/_3$ der Noten.

79. S. 269, Anm. 531. Als subsid. Notendeckung sind, ebenso wie bei der Frankf. B., zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Cassenbestände, Werthpapiere, welche feste Zinsen tragen u. nach Art. 12 lombardirbar sind, auch bei d. Bad. B. zugelassen, doch nur bis zu $^1/_5$ des eingezahlten Grundcapitals, Art. 13. Die Würt. B. hat diese Befugniß nicht, die Oldenb. B. dagegen unbeschränkt.

80. S. 275, Anm. 548. Die Bad. B. v. 1870 darf schlechtweg „Wechsel", also auch auswärtige, discontiren, kaufen, Art. 10. Ebenso d. Würt. B., die Oldenb. B. Wechsel u. Geldanweisungen jeder Art.

81. S. 276, 277. Anlegung des Baarfonds in auswärt. Wechseln. Seit 1870 ist die Französ. B. durch die Einstellung der Baarzahlung in die Kategorie der Oesterr., Russ. B. u. s. w. getreten. Ihre Lage s. im Statist. Anhange. Die Oesterr. B. (Anm. 554) hat längere Zeit fortgefahren, ein starkes Portefeuille auswärtiger Metallwechsel zu halten. Ihre Lage s. im Statist. Anhang. Für die Politik der Russischen Reichsbank, Gold aufzukaufen, welche ich in Anm. 554 nach den Erörterungen meiner „Russ. Pap.währung" unbedingt verworfen habe, nimmt Bunge, Prof. d. Nat.-Oek. in Kiew u. Director der dortigen Filiale der Reichsbank, in seiner Uebersetzung dieser Schrift (Kiew 1871) Partei.

82. S. 289, Anm. 567. Zahl der Wechselunterschriften. Bad. B. v. 1870: nicht weniger als 3 notorisch gute Unterschriften, statt der 3. Unterschrift aber auch ein von der Bank genügend erachtetes Pfand. — Würt. B. in der Regel 3, nie weniger als 2 notorisch gute Unterschriften. — Durch eine Statutenveränderung im J. 1869 sind bei d. Weim. B. jetzt auch Wechsel mit 2 Unterschriften zugelassen.

83. S. 290, Anm. 569. Maxim. verfallzeit 3 Mon. auch bei der Bad. u. Würt. B. Bei der Englischen B. 95 Tage.

84. S. 296, Anm. 581. Auch im J. 1870—71 waren die Erfahrungen mit dem Wechselportefeuille der Französ. B. günstig. Die große Summe der in Folge des Moratoriums unbezahlt gebliebenen Wechsel hat später rasch abgenommen u. sind diese Operationen ganz gut abgewickelt worden.

85. S. 297—299. Censurbehörden. Sie bestehen auch bei den neuen Banken v. Baden u. v. Württemberg. Bei erstrer (Art. 33—35 der Stat.) wählt der Aufs.rath (12 Mitgl.) die Censoren, mindestens je 2 s. Mannheim u. Carlsruhe, je 2 s. and. Filialen, s. je 1 Jahr. Sie müssen an dem Platze, wo sie ihre Functionen ausüben, wohnhaft sein. Mitglieder des Aufs.raths, der Direction u. andre Beamte der B. sind nicht wählbar. Die Censoren haben das Beleihungs- u. Discontirungsgesch. u. die Ankäufe fremder Wechsel zu prüfen u. zu begutachten, sind nicht besoldet, erhalten aber Anwesenh.marken, deren Werth das Betriebsreglement bestimmt. Ganz

ähnl. Bestimm. bei der Würt. B. Den im Text aufgestellten Anforderungen entsprechen diese Einrichtungen nicht vollständig.

86. S. 303. Discontirung von Staatswechseln u. Schatzscheinen. In größtem Umfange im letzten Kriege 1870—71 bei der Französ. B. erfolgt, die daran insolvent wurde, s. Statist. Anhang. Die summar. Zus.ziehung dieser Staats- u. der Privatwechsel im „Portefeuille" der B. ist unstatthaft, da die einen nicht, die andren regelmäßig in Kurzem reell ablaufen. Bei letztren also die für die Bankfolvenz so wichtige regelmäßige, bei erstren höchstens eine gelegentliche unregelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank.

87. S. 305, Anm. 618. Eine große Rolle haben die Schatzscheine bei der Creditbenutzung des Norddeutschen Bunds im Kriege v. 1870—71 gespielt. S. z. B. meinen Art. Reichsfin. in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs 1872 I., S. 632.

88. S. 306. Die Anlage eines Theils des Baarfonds der Banken in fremden Schatzscheinen u. dgl. ist jedenfalls eher zulässig als die gelegentlich befürwortete, den Staatsschatz so anzulegen. S. Rau-Wagner, Fin.wiss. § 212.

89. S. 309, 310, Anm. 624, 625. Hamburger Banco-Valuta u. Hamb. Bank. Wie lange voraus zu sehen, sind denn auch einmal ernstliche Schwierigkeiten für die Hamb. Bank aus dem Belehnungsgeschäft, welches mit dem Wesen dieser Anstalt als alter reiner Girobank, in Widerspruch steht, erwachsen, nämlich im Sommer 1872, im Zusammenhang mit den Edelmetallbewegungen u. dem Devisengeschäft, welche die französ. Contributionszahlungen mit sich führten. Das mußte schließlich in Hamburg auf Beseitigung der Banco-Währung u. auf Einführung der neuen Reichsgoldwährung drängen, wobei die Bank bestehen bleiben konnte. Sie soll jetzt nur ihre Conten in Goldmünze u. Silberthalern führen und Barren belehnen, also umgekehrt wie bisher. Auch dies widerspricht dem Princip der reinen Giro- oder reinen Hinterlegebank, bei welcher die deponirten Summen nicht nur in demselben Werthquantum, sondern streng genommen auch in derselben Species vorhanden sein müssen. Schwierigkeiten können also auch in Zukunft für die Bank erwachsen.

90. S. 310, Anm. 626. Edelmetalllombard auch bei der Bad. u. Würt. B.

91. S. 311, Anm. 630. Die Bad. B. v. 1870 darf auch Gold- u. Silbergeräthschaften belehnen.

92. S. 314, Anm. 641 u. S. 316, Anm. 644. Die norddeutschen Darlehnscassen v. 1870 (Ges. v. 21. Juli) hatten denselben Geschäftskreis wie die preuß. v. 1866. Sie wurden noch weniger benutzt als letztre, an vielen Orten gar nicht, Dank den deutschen Siegen, aber ihren günstigen moral. Einfluß rühmen auch 1870 die Handelskammerberichte wieder. — Die Bad. B. v. 1870 darf Waaren beleihen, welche sie selbst unter ihren Verschluß nimmt.

93. S. 318. Waarenlombard. Bemerkenswerth — eine Art. Mittelverhältniß zwischen eigentl. Waarenverpfändung u. Verpfändung von Lagerscheinen — ist eine Bestimmung im norddeutschen Ges. v. 1870 über die Darlehenscassen. Nach § 6 konnten Waaren, Boden-, Bergw.erzeugnisse, Fabricate, welche nicht wohl dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden könnten, ausnahmsweise, ohne Rücks. auf etwa entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze, auch durch symbolische Uebergabe verpfändet werden.

94. S. 320, Anm. 656. Im Art. 12 Nr. 5 des Bad. B.stat. v. 1870 ist gestattet die Beleihung gegen Verpfändung „von Niederlagscheinen der bad. Zoll- u. Eisenbahnstellen, sowie anerkannt soliber Privatlagerhäuser". Die Facturen über die der Bank zu verpfändenden Waaren u. die Feuerversich.policen müssen beigelegt werden.

95. S. 322. Beleihung v. Werthpapieren. Die Würt. B. darf anerkannt solide, volleinbezahlte Werthpapiere beleihen. Der Minister des Innern ist aber befugt, bestimmte Werthpapiere zeitweilig hiervon auszuschließen.

96. S. 329. Werthpapierlombard. Aus dem hier angegebenen gerechtfertigten Gesichtspuncte, Unverkäuflichkeit oder übermäßige Coursbaisse der Effecten zu verhüten, ist der gen. Lombard auch den Darlehenscassen gestattet worden, s. d. Ges. v. 1870, § 4, b.

97. S. 331, Anm. 331. D. Norddeutschen Darleh.cassen v. 1870 durften Waaren in d. Regel bis z. Hälfte, ausnahmsweise bis $^2/_3$ des Schätzungswerths nach Verschiedenh. der Gegenstände u. ihrer Verkäuflichkeit, Werthpap. nur mit einem Abschlag vom Curs oder marktgäng. Preise beleihen.

98. S. 336—337. Prüfung des Ursprungs von Wechseln u. des Zwecks von Darlehensgesuchen Seitens der Bank. Die Berechtigung, ja die Pflicht der B. hiezu ergibt sich aus den Erörterungen hier u. auf S. 293—300. Es gehörte die ganze Naivetät des in unsauberen Geschäften verstrickten Börsenmanns dazu, der Bank solches Recht zu bestreiten, wie es z. B. in der Schwindelperiode v. 1872 in Berlin geschah, als Ende Sept. die Preuß. B. ganz mit Recht den Discont u. Lombardzins erhöhte, „Restrictionen" eintreten ließ, gewisse Wechsel abwies u. überhaupt dem Ursprung der zur Discontirung eingereichten Wechsel nachforschte. Mit Recht nimmt der Börsenbericht d. Nation. Ztg. v. 28. Sept. 1872 die Maßregel der Bank gegen die „Vorwürfe" (!) der Speculanten in Schutz, da die Frage nach der Bonität mit derjenigen nach dem Ursprung der Wechsel eng zus. hänge. Solche Wechsel müßten zurückgewiesen werden, welche das „Geldmachen" u. mittelst desselben die Conservirung großer Effectenbestände zum Zweck hätten. Von der Untersuchung des Ursprungs der Wechsel absehen sollen, heiße nichts Anderes verlangen als die Ausnutzung der Notenpresse zu Gunsten der Ausschreitungen der Speculation. S. auch oben d. Abschn. v. d. Discontopolitik S. 525 ff.

99. S. 340 Tab. V, u. VI. finden im Statist. Anhang ihre Vervollständigung, bes. in Tab. A u. O.

100. S. 348 u. Anm. 700. Französ. B. in 1870 ff. s. im Statist. Anhang.

101. S. 350 u. Anm. 706. Bankliteratur. Der Vorwurf, die wissenschaftliche u. pract. Behandlung der Bankfragen u. insbesond. der Zettelbankfrage in England, Frankreich, Deutschland nicht zu kennen oder zu ignoriren, während doch immer nur mit denselben alten abgethanen Gründen oder vielmehr Behauptungen argumentirt wird, ist namentlich auch den zahlreichen neueren Bankbroschüren von v. Unruh, Kämmerer, Perrot, Augspurg, Krüger u. a. m. zu machen. Es ist gewiß sehr erwünscht, wenn auch bei uns in Deutschland Practiker u. nicht nur Theoretiker, Professoren u. dgl. m. sich mit der theoret. Behandlung practischer Fragen der Volkswirthschaft, in wissenschaftlicher oder in populärer Form, beschäftigen. Aber dann müssen sie auch nicht bloß auf ihre wenigen isolirten persönlichen Erfahrungen, die sie in unwissenschaftlicher Weise verallgemeinern, pochen u. alte Vorurtheile und Irrlehren von Neuem aufwärmen, sondern sich zuvor umsehen in der Literatur u. Geschichte des Bankwesens. So haben es die großen englischen Practiker, welche sich einen dauernden Namen in der Wissenschaft erworben, gemacht, die Ricardo, die Tooke, die Gilbart, die Overstone, die Göschen u. a. m. In der so zahlreichen neuen deutschen Münz- und Bankliteratur sucht man solche Practiker vergebens.

102. S. 353—356 u. Anm. 715. Das Contingentirungsprincip für die Preuß. oder Deutsche Reichsbank, das zu den Dogmen der deutschen Freihandelspartei gehört und in A. Meyer neuerdings seinen eifrigsten Anwalt gefunden hat, ist mit Recht in der Geschäftswelt, welche jener Partei nicht mehr blindlings folgt, meistens verworfen worden. Die Handelskammern haben sich noch nicht viel direct mit dieser Specialfrage in unsrer Bankreform beschäftigt, sind wohl meistens mit Recht gegen die Contigentirung.

103. S. 357. Bewährung des continentalen Deckungssystems im J. 1870. Vgl. nam. die Tab. A im Statist. Anhange.

104. S. 363, Anm. 719. Eine Ergänzung der Tab. VIII. bis 1871—72 erfolgt durch die Daten im Statist. Anhang, bes. Tab. A u. P.

105. S. 364. Bewährung der Centralbanken, insbesondre der Preußischen Bank i. J. 1870. S. Statist. Anhang, bes. Tab. A u. H.

Cap. III., Abtheil. 3.

S. 371 ff. Uebrige Passiv- u. Activgeschäfte.

106. S. 377, Anm. 742. Depositengeschäft u. dgl. Neuere Daten über den Berliner Cassenverein im Statist. Anhang; s. Bemerk. zu Tab. A, bes. Nr. 2.

107. S. 379, Anm. 750. Die Würt. B. darf keine Zinsen auf Guthaben gewähren. Auch muß sie die Guthaben ebenso wie die Noten decken.

108. S. 385 ff. Oeffentliche Depositen. Einen großen Aufschwung hat das bezügliche Geschäft (Guthaben der Staatscassen u. s. w.) seit den großen Finanzoperationen u. den französ. Zahlungen der J. 1871—72 bei der Preuß. B. genommen. Die Summen, welche hier zeitweilig bei der Bank als Guthaben des Staats hinterlegt werden, werden zur Rückzahlung der Anleihen oder zu Ankäufen der Obligationen an der Börse u. a. dgl. m. der Bank immer wieder bald entzogen u. müssen daher ganz ähnlich wie die Noten gedeckt werden. S. Statist. Anhang, Tab. A.

109. S. 390. Die hier im Zusammenhang mit dem öffentlichen Depositengeschäft der Banken berührte Frage des Staatsschatzes habe ich mittlerweile näher behandelt in Rau-Wagner, Finanzwiss. 6. Aufl. 1872 I., § 83b, wo der Staatsschatz im System des Staatshaushalts principiell gerechtfertigt wird, wie ähnlich auch von Hermann in d. staatswirthsch. Untersuchungen, 2. Aufl., S. 228.

110. S. 394, Anm. 783. Auch die Würt. B. darf das Geschäft des Wechselverkaufs betreiben.

111. S. 399 u. S. 404, Anm. 800. Active Contocorrenti der Banken. In den letzten Jahren hat sich dieses lucrativere Geschäft bei kleineren deutschen Zettelbanken, z. B. mancher thüringischen, ziemlich erheblich entwickelt. Durch die Concurrenz, welche diese Banken für ihren Notenumlauf an den großen Banken fanden, sind sie mehr auf jenes Geschäft hingewiesen worden und haben das Discontogeschäft statt dessen vermindert. Bei der muthmaßlich bevorstehenden restringirenden deutschen Bankpolitik wird diese Entwicklung wohl noch mehr hervortreten. Selbst der Verlust des Notenrechts scheint einigen Banken nicht mehr so schlimm zu dünken, da sie alsdann freiere Bewegung im Activgeschäftskreis erhalten können, — eine nicht in jeder Hinsicht gute Gestaltung der Dinge. Neuere Daten über die in Anm. 800 gen. Banken im Statist. Anhang, Tab. A.

112. S. 404. Rodbertus, Schuhmacher u. a. hervorragende Landwirthe betonen ganz mit Recht, daß der Credit in Contocorrent die einzige Form des Bankcredits ist, welche der Landwirth nach der Natur seines Geschäfts als Betriebscredit brauchen kann. S. auch die Debatten über d. Bankfrage im Congreß Deutscher Landwirthe i. J. 1872, im amtl. Bericht.

113. S. 410, Anm. 809. Ausschluß des Effectengeschäfts bei d. Würt. B., Zulassung bei der Oldenb. S. 415, 416. Neueste Effectenanlage Deutscher Banken s. im Statist. Anhang, Tab. A.

114. S. 419. Vorschüsse der Französ. B. an den Staat, s. im Statist. Anhang.

115. S. 422. Geschäfte in Grundeigenthum. Die neueste Zeit wie Pilze emporschießenden Baubanken u. dgl. m., in Berlin u. anderswo, speculiren vornemlich in Grundeigenthum u. Häusern. Ihre volkswirthschaftliche Nützlichkeit steht dahin, socialpolitisch schaden sie. Ihre Rentabilität auf irgend etwas längere Zeit ist höchst zweifelhaft. Als Banken erscheinen sie vollends bedenklich, sofern sie nämlich fremde Gelder, außer ihrem Actiencapital, verwenden.

Cap. III., Abtheil. 4.

S. 423 ff. Stammkapital u. Reservefonds.

116. S. 427 u. Anm. 838. Neueste Daten über die Londoner Joint-Stock-Depositenbanken u. die schottischen Banken s. im Statist. Anhang Tab. T, U, W.

117. S. 436. Nach dem neuen Münzfuß würden die Minimalstammkapitale der kleinen Zettelbanken etwas zu verändern sein, s. o. S. 666.

118. S. 439. Nothwendige Rentabilität der kleinen Zettelbanken. Gegenwärtig, 1872, könnte man gegen 1869—70 wohl 1% weniger als nöthig erklären, aber das sind doch auch nur vorübergehende Schwankungen des Zinsfußes.

119. S. 440. Ankauf u. Beleihung eigener Actien, auch bei d. Bad. u. Würt. B. verboten.

120. S. 444. Anm. 850 a. Besitz eigener Actien bei deutschen Zettelbanken, s. im Statist. Anhang, Bemerk. zu Tab. A.

121. S. 447. Formulirte Vorschläge für die deutsche Bankreform. Die in diesem Abschnitt vorkommenden in Thalern angesetzten Werthbeträge können nach dem festen Verhältniß von 1:3 in Mark umgerechnet und allenfalls dann etwas abgerundet werden. Ueber das eventuelle Kapital der Reichsbank s. d. betreff. Abschn. im Texte S. 643.

122. S. 449, Punct 5. Stückelung. Wegen des neuen Münzfußes müssen hier etwas andre Zahlen festgesetzt werden. S. den Text im Schlußkapitel.

123. S. 450 Punct 6. Annahme an den Staatscassen. Nach der Einführung des Goldmarkfußes, auf den die künftigen Noten natürlich allein lauten dürfen, erfolgt die Annahme der Noten aller vier Centralbanken bei allen Reichs- und Staatscassen. — Die Verweigerung der Annahme an den genannten Cassen (Punct 6 c) kann nur von der Reichsregierung durch Kaiserliche Verordnung ausgesprochen werden.

124. S. 450, Punct 7. Noteneinlösung an verschiedenen Orten. Nach der Einführung des Goldmarkfußes braucht auf die Verschiedenheit der Münzfuße in dieser Frage keine Rücksicht mehr genommen zu werden. Es entscheidet jetzt die Bedeutung der Plätze für die Wahl der Einlösungsorte allein. Die im Text gemachten Vorschläge können bestehen bleiben.

125. S. 451. Capital der Preuß. Bank. S. auch den Statist. Anhang, Tab. A u. d. Abschn. über d. Preuß B., ferner oben im Texte des Schlußkapitels S. 643.

126. S. 462. Gewinnantheil des Staats. Auch bei d. Würt. Notenbank bezieht der Staat einen solchen u. zwar $^1/_3$ des Gewinns, der nach statut. Dotation des Res.fonds u. nach Zahlung von 5% Divid. an die Actionäre übrig bleibt. — Bei d. Oldenb. B. erhält der Staat sogar $^2/_3$ des Ueberschusses, der nach Zahlung einer Dividende von 5% auf das Capital, nach Zahlung etwaiger Beamtentantièmen u. nach Verwendung von 10% des Rests für den Reservefonds verbleibt. S. Bem. z. Tab. A im Statist. Anh. sub Oldenb. B.

Statistischer Anhang.

Die folgenden Tabellen und Uebersichten, nebst Erläuterungen und begleitenden Bemerkungen, sollen keine vollständige Statistik des Zettelbankwesens geben, welche außerhalb des Zwecks dieses Buches liegt und auch einen größeren Raum beanspruchen würde, als uns noch zur Verfügung steht. Sie sollen wesentlich nur zur Ergänzung des im Texte des Werks enthaltenen statistischen Materials, das wir zum Zweck der Beweisführung in den Fragen der Bankpolitik benutzten, ferner als Grundlage bankstatistischer Untersuchungen über einige besondere Puncte (Notenstückelung, Notendeckung, Leistung der Banken in Krisen u. a. m.) dienen und zugleich die wichtigsten Daten bis auf die Gegenwart, d. h. bis Ende 1872 und Schluß des ersten Quartals 1873, fortführen.

Folgendes ist eine Uebersicht des im Werke enthaltenen tabellarisch-statistischen Materials, mit Angabe der Ergänzungen, welche es in diesem Anhange findet.

Tab. I, S. 182. Notenrecht und Notenumlauf der Deutschen Zettelbanken, 1868. S. u. Tab. A, nebst den Bemerkungen über die einzelnen Banken.

Tab. II, S. 196. Staatspapiergeld- und Banknotenumlauf in Deutschland um 1868/69. S. Tab. A, L, M, Q.

Tab. III, S. 202. Deutscher Banknotenumlauf 1846—68. S. Tab. L und M.

Tab. IV, S. 205. Baardeckung der liquiden Schulden der Deutschen Banken. 1857—68. S. Tab. N.

Tab. V, S. 340. Bilanzen und Deckungsverhältnisse verschiedener Zettelbanken (Centralbanken von England, Frankreich, Preußen, Durchschn. v. 1869; decentralis. Zettelbankwesen, 1867, 68, 69). S. Tab. A und O.

Tab. VI, S. 341. Bilanzen und Deckungsverhältniß der Gruppen norddeutscher Zettelbanken (Preuß. Bank, andere preuß., mitteldeutsche Banken 1867—69) S. Tab. A u. O.

Tab. VII, S. 346. Deckungsverhältniß verschiedener kleiner deutscher Zettelbanken, 1865, 69. S. Tab. A u. O.

Tab. VIII, S. 363. Notenumlauf einiger deutscher Zettelbanken, 1862—69. S. Tab. A u. P.

Tab. IX. S. 369. Disconten, Wechselcurse, Bankbewegung i. J. 1866.

Tab. X, S. 395. Wechselcurse Berlins im Juli 1870. Vgl. u. Tab. H.

Tab. XI, S. 412. Kriegscurse Juli 1870.

Tab. XII, S. 427. Londoner Joint-Stock-Banken, Bilanzen 1869. S. u. Tab. W.

Tab. XIII, S. 427. Schottische Banken, Bilanzen 1869. S. u. Tab. R, S, T, U.

Tab. XIV, S. 428. Kapitalproportion und Dividende deutscher Zettelbanken, 1869. S. u. Tab. A.

Außerdem finden sich im Werke einige andere statistische Uebersichten, zum Theil ebenfalls in tabellarischer Form, welche nicht unter die obigen nummerirten Tabellen aufgenommen worden sind. Auch sie erhalten theilweise in diesem Anhang ihre Ergänzung und Fortführung:

1. S. 93. Stückelungsstatistik der Frankfurter Bank E. 1868. S. u. Bemerk. über d. D. Banken, Nr. 29.

2. S. 116. Bewegung des Banknotenconto der Frankf. Bank in 1868. S. u. ebendaſ.

3. S. 140. Durchſchnittsumlauf der Goth., Weim., Geraer B. 1857—68. S. u. Tab. P.

4. S. 171. Notenrecht und Notenausgabe der engliſchen Landbanken 1869. S. u. Tab. R.

5. S. 172. Notenumlauf der B. v. England u. der engl. Landbanken 1845, 1869. S. u. Tab. R u. S.

6. S. 191. Provinzielle Vertheilung der Banken u. ihres Notenumlaufs in Deutſchland E. 1868. S. u. Tab. A.

7. S. 198. Veränderung der Staatspapiergeldmenge in den deutſchen Staatengruppen 1850—69. S. u. Tab. Q. nebſt Bemerk.

8. S. 209. Banknotenmenge auf den Kopf der Bevölkerung in verſchiedenen europ. Staaten um 1868. S. u. Bemerk. zu Tab. Q.

9. S. 235. Notenrecht und Notenausgabe der ſchott. u. iriſchen Banken, 1845—69. S. u. Tab. T u. U.

10. S. 250. Stand der Nationalbanken Nordamericas Oct. 1868 (in wiſſenſchaftl. Gruppirung der Poſten). S. u. Tab. Z.

11. S. 251. Vergleich der Bilanzen und Deckungsverhältniſſe der norddeutſchen Zettelbanken 1869 und der nordamericaniſchen 1868. S. u. Tab. AA u. N.

12. S. 346. Stückelungsſtatiſtik der Preußiſchen Bank E. 1869. S. u. Tab. B.

13. S. 359. Geſchäftseinſchränkung verſchiedener kleiner mitteldeutſcher Zettelbanken in 1866. S. u. Tab. A (1870).

14. S. 392. Durchſchnittsumlauf der Preuß. B. an acceptirten Giroanweiſungen, 1855—69. S. u. Tab. K.

15. S. 404. Anlage in Wechſeln, Lombard, Contocorrent u. ſ. w. bei einigen kleineren verglichen mit einigen größeren deutſchen Zettelbanken. S. u. Tab. A.

16. S. 439. Rentabilitätsprocent verſchiedener Activanlagen der Weim. B. 1862—69.

17. S. 444. Beſitz eigener Actien u. Geſchäftskapital verſchiedener kleiner deutſcher Banken 1869/70. S. u. Tab. A u. Bemerk.

18. S. 451. Kapital und Reſervefonds der Preuß., Engl. u. Franz. Bank im Verhältniß zu den Paſſiven, 1869.

19. S. 463. Gewinnantheil des Staats bei der Preuß. Bank 1858—69. S. Tab. K.

I.

Deutſches Zettelbankweſen.

Hierzu Tabelle A.

Statiſtiſche Zuſammenſtellungen über die Deutſchen Zettelbanken erfolgen in mehreren öffentlichen Blättern nach den Monatsausweiſen, welche jetzt ſämmtliche deutſche Zettelbanken mit Ausnahme der 2 kl. ſächſ., dem Leipz. Caſſ. Ver. u. der Bautz. Bank (ferner, wenn ſie hierher gezählt werden ſoll, der Chemnitzer Stadtbank), der Roſtoker, Bückeb. und Baier. B., veröffentlichen. Die Grundlage für die folgende große Tab. A. über die Deutſchen Banken bildet die monatl. Ueberſicht im Frankfurter Actionär. Die letztere iſt, ſoweit irgend die amtlichen Veröffentlichungen zu Gebote ſtanden (in Annoncen), revidirt und vervollſtändigt worden, da Druck- und andere Fehler ſich öfters ſtörend in ſie einſchleichen. Abweichungen der Tab. A. von anderen Zuſ.ſtellungen beruhen auf dieſer Reviſion. Ein kleiner Mangel der Tab. des Frankf. Actionärs liegt in dem Zuſ.werfen des Baarvorraths, der fremden Noten und Caſſ.anweiſ., wozu mitunter ſelbſt kleine Beträge eigener Noten kommen. Uebrigens trennen auch nicht alle Banken dieſe Poſten im Ausweiſe. In Col. 50 und 51 iſt f. den Durchſchnitt von 1872 dieſe Trennung ſoweit als möglich nach den Tab. des Brem. Handels Bl. vorgenommen. Auch die „Depoſiten, Guthaben, Girokapitalien" ſind nach d. Actionär in einen Poſten zuſ.gezogen, was bei dem unſicheren Sprachgebrauch u. dem willkührlichen Verfahren der Banken in Betr. dieſer Gelder indeſſen für eine ſolche generelle Ueberſicht kein weſentlicher Mangel iſt. Im Uebrigen leidet die

Tab. A. unvermeidlich an den Mängeln der deutschen Zettelbankstatistik, die wir oben (S. 81 ff.) betonten. Erst wenn das Reichsgesetz bestimmte, genügend specielle Bilanzschemata vorgeschrieben haben wird, ist dem abzuhelfen.

Unter den statist. Zus.stellungen der deutschen Zettelbanken verdienen sonst diejenigen, welche im Bremer Handelsblatte seit einigen Jahren regelmäßig erscheinen, besonders hervorgehoben zu werden. Sie liefern auch Durchschnitte für gewisse Perioden, diejen. f. 1872 wurden in der Tab. A. benutzt. Auch Vergleiche mit anderen europ. Centralbanken schließen sich wohl an. Auch diese Tabellen sind wegen Mangels der Monatsausweise einzelner Banken nicht ganz vollständig, die Ergänzung nach den Jahresbilanzen der fehlenden Banken, die in Tab. A. versucht wurde, unterbleibt dabei. Ein andrer, größrer Mangel der Bremer Tabellen ist die etwas willkührliche Gruppenbildung. Es werden nämlich, mit Ausnahme der Preuß. B., die sämmtl. im heut. Preußen befindl. Zettelbanken als eine Gruppe zusammengefaßt. Allein nicht nur nach der Entstehung in den ehemals selbst. Partic.staaten, sondern auch nach ihrer bestehen gebliebenen Einrichtung und Function sind die 3 Banken aus den annectirten Gebieten besser anders zu vertheilen: Frankfurt und Homburg als Guldenbanken zu den süddeutschen, Hannover zu einer nordwestdeutschen Gruppe von Banken, mit etwas selbständ. Verkehrsgebiet. Eine andre Gruppe bildet die Bremer Tabelle aus den Banken unserer 5. Gruppe nebst der Sächs., Leipz., Darmst., Bad. B. Unsere Gruppirung ist wohl zweckmäßiger. Endlich faßt die Bremer Tabelle die 3 hanseat. Zettelbanken (Bremen, beide Lübeck) mit den 3 Hamburger Banken, der Norddeutschen, Vereins- und der alten Girobank, also mit 3 Nicht-Zettelbanken, zusammen, was unpassend ist, zumal da andere Depos.banken nicht berücksichtigt werden. Die Hamb. Girobank, in der wieder Cassenbestände der beiden anderen Hamburger, gestattet ihres ganz verschiedenen Characters wegen solche Einreihung gar nicht. Diese Momente schmälern die Brauchbarkeit der Bremer Tabelle, die auch sonst an Druck- und dgl. Fehlern leidet. Die Monatstabelle in der Berl. Börs. Zeitg. specialisirt zwar etwas mehr als die des Frankf. Actionär (Met. vorr. und Cassenanweis. u. s. w., dann Depos. u. Gironebst sonst. Credit.), enthält aber nicht so viele Banken als d. Actionär, allerdings aber die Bautzener B. dafür mehr. Sie wurde zum Vergleich benutzt. Die Bremer Tabelle wird öfters reproducirt in anderen Blättern und hat auch der graphischen Darstellung in Hirth's Annalen, 1873 Heft 5, zur Grundlage gedient. In den Annalen findet sich hier S. 723 ff. einiges statist. Material über die süddeutschen, die Preuß. und sämmtl. deutsche Zettelbanken, u. A. eine sonst nicht public. Monatsübersicht der Baarbestände der Baier. B. 1871—72. Die Daten hier über die Darmst. B. bedürfen der Berichtigung. Die begleitenden Bemerkungen in den Annalen sind werthlos, der Vergleich der Kopfquote an Noten und Papiergeld in Deutschland, Frankreich und Großbritanien S. 726 leitet nur irre. Die Zahlen sind den sehr oberflächlichen „Motiven z. Entwurf eines Ges. über die Ausgabe von Banknoten" entnommen, wo z. B. eine Vergleichung mit der B. v. Frankreich u. mit d. englischen Banken in einem ganz zufälligen einzelnen Zeitpuncte hohen Baarstands dieser Banken vorgenommen wurde, die natürlich gar nichts beweist (s. o. S. 352 Anm. 710).

Brauchbarer ist in den Annalen ebendas. S. 740 die approximative Berechnung des Wechselverkehrs aus dem Ertrag der Reichswechselstempelsteuer.

Die möglichste Vervollständigung der Daten in Tab. A und in den folgenden Bemerkungen über die einzelnen Banken wurde erzielt durch die Benutzung des Originalmaterials, der Jahresberichte, welche uns von vielen und den wichtigsten Banken, vorlagen. Außerdem wurde manches Detail zur Vervollständigung entnommen: der v. Danckelmann'schen Ztschr. f. Kapital u. Rente, der Börsenhalle der Berl. Nationalzeitung, dem Frankf. Actionär, Saling's Börsenpapieren J.g. 1870—71, II, 1 u. and. Bl. mehr. Die Berichte der Preuß. B. sind neuerdings in den von uns gewünschten Puncten noch etwas vervollständigt worden.

Erläuterungen zu Tab. A finden sich in den folgenden Abschnitten über die einzelnen Banken.

Für die ganze Tabelle ist noch zu bemerken: In der Tabelle ist die Chemnitzer Stadtbank, die bis 1874 300,000 Thl. Einthalerscheine ausgeben darf, nicht mit aufgeführt, s. o. S. 29 Anm. 80. Die Königsb. Bank hat 1871 freiwillig liquidirt und fehlt daher später. Die Badische u. Württemb. Bank sind erst 1871 bezw. 1872 eröffnet.

Gründungsjahr: s. die Preuß. B. ist wohl mit Recht das J. der Bankreform 1846 angegeben, s. die Lüb. Comm. B. das des Beginns der Notenausgabe, 1865.

Concessionsdauer: s. die preuß. Priv.banken ist sie noch länger, s. u. S. 712, aber maßgebend ist die Dauer des Notenrechts. Aehnlich kann jedoch auch der Leipz., Württemb., Bad. B. ohne Entschäd.anspruch zugemuthet werden, sich Veränderungen der Bankgesetzgebung zu fügen.

Eingezahltes Kapital. S. die Veränder. bei einigen Banken unten. In der Tab. Angabe des Stands 31. Dec. 1872, auch wenn hinterher Aenderung.

Notenrecht. Soweit dasselbe nach dem eingezahlten Kapital normirt ist, ist in der Tabelle A das E. 1872 eingezahlte Kapital zum Anhaltpunct für die Berechnung genommen. Das Maximum wird dadurch nicht immer bezeichnet, da eine Bank jenes Kapital erhöhen kann. S. u.

Reservefonds: mehrfach incl. der etwaigen Delcrederefonds u. s. w.

Dividende: Berechn. nach Durchschnitt v. 1856—71 oder, wenn die Bank später eröffnet, vom 1. Jahre an bis 1871. Nur bei einigen Banken, wo uns vollständige Angaben nicht vorlagen, ist die Divid. aus einem kürzeren Zeitraum berechnet: Görlitz (Ertrag für die Comm.stände) 68—71, Leipz. 59—71, Leipz. C. V. 69—71, Frankf. 61—71, Baier. 65—71. Der Durchschnitt bezieht sich auf die s. d. Jahr declarirte Dividende und würde auf ein u. dasselbe gleiche Kapital während der ganzen Periode bezogen etwas anders ausfallen.

Depositen, Girokapitalien, Guthaben u. s. w. in Summe angegeben, im Durchschn. für 1872 getrennt: Depositen — andre Creditoren (incl. Girokap.) s. o.

Notenumlauf: möglichst der wirkl. Umlauf, nicht nur die Emission angegeben, was indessen nicht bei allen Banken (z. B. Mein., Baier.) durchführbar. S. u. die einzelnen Abschnitte. Doch im Ganzen nur ein unwesentl. Fehler. Für den Kriegssommer 1870 Angabe der monatl. Bewegung, um die Leistungsfähigkeit der einzelnen Banken und Gruppen in Krisen zu zeigen.

Cassa: Baarfonds (Münze u. Baaren) plus Cass.anweis. u. fremden Noten, bei einzelnen Banken auch incl. der kleinen Beträge eigener, am Termin grade nicht in Umlauf befindl. Noten. Trennung im Durchschn. s. 1872 s. o.

Diverse Activa: neben div. Forder., Grundeigenth. namentlich die Forderungen im activen Contocorrent. Bei der Bautz. und d. Baier. B., die vorwiegend Hypoth.banken, sind die Activen und Passiven des Hypoth.geschäfts u. Verwandtes fortgelassen.

Alle Währungen sind in d. Tab. A auf Thaler reducirt.

Um die Angaben der Tab. A möglichst zu vervollständigen, sind bei den Banken, welche keine Monatsausweise veröffentlichen und bei einigen kleineren (Lüb. Priv.b., Rost., Leipz. C. Ver., Bautz., Bückeb.), von denen uns nicht s. alle Termine ausreichendes Material vorlag, die Daten in folgender Weise ergänzt worden:

Bei d. Lüb. Priv.b. sind im J. 1870 die Ziffern v. E. 1869 in d. betreff. Colonnen gestellt.

Bei d. Rostoker B. ist die regelmäßig fast ganz in Umlauf befindl. Summe der emittirten Noten eingesetzt, bei den and. Posten sind die wirkl. Zahlen v. E. 1869 wiederholt worden in d. folg. Jahren; jedenfalls liegen hier nur kleine Differenzen gegen die Wirklichkeit vor.

Bein Leipz. Cass. Ver. ist die meist ganz in Circulation befindliche Notensumme eingesetzt, bei den Anlagen eine schätzungsweise Summe Baar, Wechsel u. s. w. s. d. Noten und den ungefähren Betrag der Girokapit.

Bei der Landständ. B. in Bautzen, im Wesentl. einer reinen Hypoth.b., ist s. d. Notenemission ebenfalls eine Baardeckung und Deckung in div. Activen schätzungsweise angesetzt, wo Angaben s. d. einz. Termine fehlten.

Bei d. Mein. B., die nur die Daten s. d. Notengeschäft (Emission u. Baar- u. Wechseldeckung) monatlich veröffentlicht, sind die anderen Daten aus den Jahresschlußbilanzen genommen u. dann s. d. Zwischentermine bis zum Ende der nächsten J. B. wiederholt. Casse und Wechsel sind daher an den Jahresschlüssen größer als nach d. Daten im Notenrealis.fonds.

Bei d. Bückeburger Bank fehlten einige Daten s. unwicht. Geschäftszweige, die Notensumme zu Ende d. Jahres ist s. d. Zwischentermine wiederholt, ebenso die Baar- und Wechseldeckung dafür.

Bei d. Baierischen Bank, die überwiegend Hypoth.bank, ist den Verhältnissen entsprechend in d. Col. Kapital u. Res.fond nur 40% des Betrags, als etwa s. d. Zettelgeschäft gehörig, angesetzt. Die übrigen Daten sind aus d. halbjähr. veröff. Bilanzen

genommen, Hypoth. u. act. C.corr.gesch. ausgeschlossen. Wiederholung der letzten Ziffern f. d. Zwischentermine. Emission meist gleich Circulation der Noten. Im Baarfonds eigene Noten inclusive (s. u. N. 32).

Alle geschätzten oder nur wiederholten Zahlen sind eingeklammert.

Die Summenzahlen der Tab. A und ihrer einzelnen Rubriken enthalten demgemäß hie und da kleine Fehler, doch nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Jedenfalls sind die Summenziffern derj. Tabellen, welche die fehlenden Banken einfach weglassen, für Schlußziehungen unzuverlässiger.

Bemerkungen über die einzelnen Deutschen Banken in Tab. A.

I. Die Preußische Bank.

Der reiche, gut nnd übersichtlich geordnete Inhalt der Jahresberichte dieses gewaltigen Instituts liefert für theoretische Fragen des Geld- und Bankwesens und für bankpolitische Fragen ebenso interessantes Material, wie über die großartige Entwicklung der Bank in den letzten Jahren. Wir stellen hier einige Daten aus diesem Material vornemlich für den ersteren Zweck zusammen, um dadurch neue Beweismittel aus der Erfahrung für einige im Texte behandelte Puncte zu gewinnen und beschränken uns dabei in Betreff des Details auf die 4 letzten Jahre, die durch den französischen Krieg ein so eigenes Gepräge erhalten haben.

1) Die Stückelung des Notenumlaufs. Der Notenumlauf der Bank setzte sich am Schluß der 4 letzten Jahre aus folgenden Stückelungskategorieen zusammen:

Tab. B. Stückelung des Notenumlaufs der Preuß. Bank 1869—1872.

Stücke zu Thl.

Anzahl	10	25	50	100	500	Summa.
Ende 1869	957,360	1,430,340	343,286	741,551	31,197	3,503,734
„ 1870	944,840	1,850,452	316,474	893,771	69,137	4,074,674
„ 1871	953,450	1,970,800	227,540	1,306,865	82,748	4,541,403
„ 1872	945,600	2,240,840	171,940	1,527,320	166,950	5,052,650
+oder—1872:69	— 11,760	+ 810,500	— 171,346	+ 785,769	+ 135,753	+ 1,449,916
+oder— in %	— 1.²	+ 56.⁷	— 49.⁹	+ 106.⁰	+ 435.⁰	+ 41.⁴

Werthbetrag Thl.

Ende 1869	9,573,600	35,758,500	17,164,300	74,155,100	15,598,500	152,250,000
„ 1870	9,448,400	42,261,300	15,823,700	89,377,100	34,568,500	195,479,000
„ 1871	9,534,500	49,270,000	11,377,000	130,686,500	41,374,000	242,242,000
„ 1872	9,456,000	57,271,000	8,597,000	152,732,000	83,475,000	311,531,000
+oder—1872:69	— 117,600	+ 21,512,500	— 8,567,300	+ 78,576,900	+ 67,876 500	+ 159,281,000
+desgl. in %	1.²	+ 56.⁷	— 49.⁹	+ 106.⁰	+ 435.⁰	+ 104.⁴

Werthbetrag in %

Ende 1869	6.³	23.⁵	11.³	48.⁷	10.²	100.
„ 1870	4.⁸	21.⁶	8.¹	45.⁸	17.⁷	100.
„ 1871	3.⁹	20.⁴	4.⁷	54.⁰	17.⁰	100.
„ 1872	3.³	18.⁰	2.⁸	49.⁰	26.⁷	100.

Diese Uebersicht ist außerordentlich interessant und belehrend. Sie zeigt, daß unsere Forderung einer Publication der Stückelungsstatistik, der die Preußische Bank seitdem nachgekommen ist, in der That ihre Berechtigung hatte, denn nur diese Daten, nicht die der Bewegung des Notenumlaufs überhaupt, gewähren die gewünschten Aufschlüsse über die großartigen Veränderungen in unserem Geldwesen und in der Stellung der Preußischen Bank dazu.

Wie man sofort sieht, fällt die Verdopplung des Notenumlaufs ganz überwiegend auf die großen Stücke zu 100 und 500 Thl., in voller Uebereinstimmung mit den Wahrnehmungen bei anderen Banken und in anderen Ländern während einer Geschäftsentwicklung wie derjenigen der letzten Jahre und ebenso in Uebereinstimmung mit der

Theorie des Geld- und Notenumlaufs, welche in diesem Werke vertreten wurde. Im stark speculativen Zustande des Geldmarkts vermehrt sich regelmäßig vornemlich zunächst die Menge der großen Noten. Die Preußische Bank hat in den letzten Jahren, wie diese Stückelungsstatistik zeigt, eine etwas veränderte Stellung erhalten, ist mehr Bank für das Großgeschäft und die Finanzverwaltung geworden, ähnlich wie es die Englische und Französische Bank schon länger sind. Das ist im Ganzen auch eine richtige Entwicklung. Die Banknoten circuliren jetzt verhältnißmäßig mehr im Großverkehr als früher, ihrem Wesen entsprechend. Sie sind insofern weniger als früher ein papiergeldartiges Creditumlaufsmittel. Vom Notenumlauf betrugen die kleinen Noten (unter 100 Thl.) E. 1869—72 resp. 41.[1], 36.[5], 29.[0], 24.[30]%, die großen Noten v. 100 u. 500 Thl. resp. 58.[9], 63.[5], 71.[0], 75.[70]%. Grade umgekehrt war die neuste Entwicklung des französischen Banknotenumlaufs (s. u. Tab. EE.). Auch die Durchschnittsgröße der Wechsel bei unserer Bank ist erheblich gewachsen, was mit dieser Gestaltung des Notenumlaufs übereinstimmt:

	Disc.wechsel.	Inländ. Remessenwechsel.	Wechsel. z. Einzieh. auf fremde Rechn.
1869	673 Thl.	468 Thl.	83 Thl.
1870	711	501	90
1871	735	560	242
1872	869	703	388

Unter den Wechseln letzter Art im J. 1872 waren 1945 Stück, welche für die Reichshauptkasse eingezogen wurden, von einer Durchschnittsgröße von 4020 Thl.; der Rest hatte eine solche von 114 Thl.

Die besonders starke Vermehrung der großen Noten steht auch sonst mit unter dem Einfluß der Einlage von Metall auf Rechnung des Staats und Reichs in die Bank, wofür dann die Entnahme von großen, also für größere Zahlungen bequemsten Noten erfolgte. Ebenso sind vermuthlich von Privaten im Giroverkehr und durch direkte Einlage, ferner bei der Abzahlung der Wechsel und sonstiger Credite relativ mehr kleine Noten, bez. Metall (Münze) in die Bank geflossen und dafür als Giroguthaben und im Discontogeschäft mehr große Noten herausgenommen. Die in 1871 und 72 so ganz besonders starke Vermehrung der großen Noten zu 100 und im letzten Jahre noch mehr zu 500 Thaler deutet übrigens in Verbindung mit anderen Wahrnehmungen (s. u.) doch wohl darauf hin, daß die Creditgewährung der Bank dem großen Bank- und Börsengeschäfte neuerdings in etwas stärkerem Maaße als früher zu Theil geworden ist. Man erkennt aus der Stückelungsstatistik erst vollends die Nothwendigkeit der Restrictionen im Herbst 1872, wodurch dieses Geschäft am Meisten getroffen wurde.

Bemerkenswerth ist die ganz analoge Entwicklung, welche der Notenumlauf der an und für sich ja freilich viel kleineren Frankfurter Bank hinsichtlich der Stückelung zeigt, s. u. bei Nr. 29.

Leider enthalten die sonst vielfach mustergiltigen Berichte der Preußischen Bank keine Angaben über die zur Einlösung gegen Baar gekommenen („unregelmäßige Rückströmung") und zur Abzahlung der Bankcredite, im Giroverkehr, Depositengeschäft u. s. w. („regelmäßige Rückströmung") an die Bank gelangten Noten, was weitere wichtige Einblicke gewährt. Ebenso fehlen Angaben über die gegen Baar auf Verlangen hinausgegebenen Noten. Die Frankfurter Bank und einzelne andere geben solche Daten. Die betreffende Statistik müßte aber wieder die einzelnen Notengrößen unterscheiden, damit man die größere oder geringere Tendenz der einzelnen Gattungen, zur Bank zurückzukehren und zwar zur Einlösung gegen Baar oder zur Zahlung, messen könnte. Daten dieser Art, ferner Berechnungen über die Umlaufsdauer der einzelnen Notengrößen fehlen meines Wissens noch allgemein bei uns. Einen Anhaltspunct gewährt eine Angabe der Danziger Bank über die Einlösung ihrer Noten Seitens der Preußischen Bank. S. u. Nr. 4 S. 713. Jedenfalls ist nach anderen Erfahrungen und nach zuläßigen deductiven Schlüssen anzunehmen, daß die großen Noten eine kürzere Umlaufszeit haben und auch leicht der Bank mehr Baargeld entziehen, als die kleinen Noten, sobald die Wechselcurse ungünstig stehen (s. o. 551). Daraus folgt, daß ceteris paribus ein Notenumlauf, in welchem die größeren Stücke stärker vorwalten, als in einem anderen, sowohl einer stärkeren Baardeckung als einer noch rascher und sicherer realisirbaren sonstigen Deckung bedarf.

2) Die specielle Deckung der Noten. An und für sich ist die Deckung

bei der Preußischen Bank auch in den letzten Jahren eine vortreffliche gewesen, sowohl was die Baardeckung als die Wechseldeckung nach der Verfallzeit und Sicherheit anlangt. Die Depositen stehen bei der Preußischen Bank theils auf längere Kündigung, theils sind sie wenig veränderlich im Bestand, so daß für sie kein großer Baarbetrag zu rechnen ist. Die Noten bleiben aber sehr gut gedeckt, auch wenn die neuerdings starken, wohl zum Theil in baarem Gelde eingelegten Giroguthaben der Privaten und Guthaben der Staats- und Reichscasse, als ein leicht entziehbarer Posten, zur Notenmenge hinzugefügt werden. Zu schwach ist nur wegen des geringen eigenen Kapitals der Bank die subsidiäre Notendeckung. Die neuerdings stärkere Baardeckung ist bei der erwähnten Umgestaltung der Stückelung recht erwünscht. Die Verfallzeiten der Wechsel im Portefeuille müßten nur ebenfalls aus letzterem Grunde womöglich noch kürzer als früher werden. In einer an politischen Wechselfällen reichen Zeit ist dies doppelt geboten. Man kann hier die Regel aufstellen, je größere Notenapoints und je stärkeres Vorwalten derselben im Gesammtumlauf, desto kürzere Verfallzeiten der zur Deckung dienenden Wechsel sind nothwendig.

Am Jahresschluß 1869—72 stellten sich die Deckungsverhältnisse bei der Preußischen Bank folgendermaßen, wobei wir auf der Passivseite die Depositen und diversen Forderungen nebst den Gewinncontos, auf der Activseite dafür die Cassenanweisungen und Privatbanknoten, Lombard-, diverse Forderungen und die Effecten zur Berechnung der speciellen Deckung weglassen.

Tab. C. Specielle Deckung der stetsfälligen Passiven der Preuß. Bank 1869—72. Absolute Zahlen.

		1869	1870	1871	1872
I. Stetsfällige Passiva.	Mill. Thl.				
1. Notenumlauf		152.25	196.88	242.24	311.53
2. Guthaben v. Staatscassen		0.30	0.12	0.18	2.48
3. — der Girointeressen		3.19	0.13	10.86	31.50
4. Unbezahlte Anweisungen		0.54	0.88	1.49	0.84
	Summa:	156.28	198.01	254.77	346.35
		Mill. Thl.	M. Thl.	M. Thl.	M. Thl.
II. Specielle Deckung dafür:					
1. Gold und Silber		75.40	87.75	158.10	184.34
2. Platz- u. inländ. Remessenwechsel verfallend					
a. in 15 Tagen		32.17	32.50	42.82	58.16
b. „ 16—30 „		15.75	19.38	20.36	33.02
c. „ 31—60 „		23.24	26.69	28.43	52.95
d. „ 61—90 „		18.65	19.91	20.81	36.46
	Summa:	89.83	98.47	112.42	180.59
3. Ausländ. Wechsel		2.90	2.10	2.65	3.12
	Summa:	168.13	188.32	273.17	368.05

Die Ziffer des Notenumlaufs f. 1870 in dieser Tab. C stimmt nicht mit der früheren in Tab. B. Den Grund kann ich nicht angeben, im amtl. Bericht finden sich beide Zahlen. Muthmaßlich ist die Ziffer in Tab. B irrthüml. um 1.4 M. Thl. zu klein, aber die Summirung der Stücke ergiebt keine andre Zahl (Ber. S. 6).

Die Summe der stetsfäll. Passiva war daher durch diese Activa folgendermaßen gedeckt; ferner vertheilten sich diese Activa auf die einzelnen Posten und die Wechsel auf die Verfallzeiten in nachstehenden Quoten:

Tab. D. Relativzahlen für die specielle Deckung der stetsfälligen Passiva der Preuß. Bank.

	1869			1872		
	Act. in % d. Pass.	% der Act.	% der Wechs.	Act. in % d. Pass.	% der Act.	% der Wechs.
Gold und Silber	48.3	44.8	—	53.2	50.0	—
Platz- u. inl. Rem.wechsel, verf.						
in 15 Tagen	20.6	—	35.8	16.8	—	32.2
„ 16—30 „	10.1	—	17.6	9.6	—	18.3
„ 31—60 „	14.8	—	25.9	15.3	—	29.3
„ 61—90 „	11.9	—	20.7	10.5	—	20.2
Summe	57.4	53.5	100	52.2	49.1	100
Ausländ. Wechsel	1.8	1.7	—	0.9	0.9	—
Summe	107.5	100	—	106.3	100	—

Der Giroverkehr hat besonders in 1872 eine bedeut. Vermehrung erfahren (Eingang 1869—72 resp. 36.81, 69.38, 127.22, 364.78 M. Thl.). Er findet fast nur bei der Hauptbank in Berlin statt. Die früheren Giroanstalten der B. zu Breslau, Königsberg, Magdeburg, Posen und Stettin sind am 1. Jannar 1870 wegen fehlenden Bedürfnisses eingegangen. Nur in Danzig besteht noch eine schwach benutzte Giroanstalt, desgleichen in Mülhausen im Elsaß mit ganz geringem Verkehr (Metz und Straßburg benutzten die Anstalt gar nicht). Giroanweisungen werden seit 1. Jan. 1870 nicht mehr acceptirt, sondern sofort ausbezahlt, weshalb sie aus den Ausweisen verschwunden sind (s. o. S. 392). Das Guthaben der Staatscassen zerfiel E. 1872 in 0.724 der Königlichen und 1.754 Mill. Thl. der Reichshauptcasse.

Der Baarfonds wird in den Berichten u. in der Bilanz nicht vollständig specificirt, weder nach seiner Zus.setzung noch nach seiner Vertheilung auf Hauptbank und Filialen. E. 1869 waren unter den „Gold- und Silberbeständen" nur 165,000 Thl. „Silber in Baaren und Sorten", E. 1870 desgl. 8.35 und „Gold in Barren und Sorten" 17.51, E. 1871 resp. 8.88 und 37.18, E. 1872 „S. in Baaren" 8.13 und „G. in Barren und Sorten" 38.20 Mill. Thl. Aber wie viel Gold in heimischer, jetzt insbesondere in Reichsmünze vorhanden, ferner wie sich der Metallvorrath (also excl. eigene Notenbestände) auf die Hauptbank u. die Filialen vertheilt, darüber fehlen Angaben, vielleicht absichtlich.

Die Wechsel zerfielen E. 1872 in 80.22 M. Thl. Platzwechsel, wovon 11.22 bei der Hauptbank (incl. Brandenburg) und 69.00 bei den Comptoiren, und 100.37 M. Thl. inländische Remessenwechsel, wovon 23.96 bei der Hauptbank, 76.41 bei den Comptoiren. Die ausländischen Wechsel lauteten größeren Theils auf sächsische Plätze (2.45 M. Thl.), dann auf London (0.49), kleinere Beträge auf Amsterdam. Hamburg, Belgien, baierische Plätze.

Die specielle Deckung und danach die Lage der Bank nach Tab. C und D ist vortrefflich und, wenn man das Depositenbeschäft der Englischen Bank mit Recht zu ihrem Notengeschäft zum Vergleich hinzuschlägt, gegenwärtig besser, als bei irgend einer anderen großen Bank. Die Statistik der Wechselbestände nach den Verfallzeiten, die wir ebenfalls früher verlangten, macht es Jedermann verständlich, wie wichtig neben dem Baarfonds die bankmäßige Wechseldeckung ist. So waren Anf. Jan. 1873 nach obiger Ziffer z. B. täglich fast 4 Mill. Thl. Wechsel bei der Bank fällig, wofür Noten „regelmäßig zurückströmen" — was damals auch geschah — oder Baargeld in die Bank fließen mußte. In solcher Dispostion der Fonds liegt die Stärke einer Bank, worüber man mit einer Phrase wie der von Unruh's oder Geffcken's, daß die Deckung der Noten mit Wechseln nur die Deckung des einen Zahlungsversprechens mit einem anderen sei, nicht hinweg kommt. Uebrigens, so günstig jene Statistik der Verfallzeiten der Wechsel ist: bei dem jetzigen Vorwalten der größeren Notenapoints muß wenigstens in Zeiten ungünstiger Wechselcurse wohl ein Portefeuille mit noch kürzer laufenden Wechseln gewünscht werden. Wie Tab. D. zeigt, sind die kurz laufenden Wechsel (bis 30 Tage) doch Ende 1872 schwächer vertreten gewesen als in den früheren Jahren.

In Ermangelung besonderer Daten über die regelmäßige und unregelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank kann man die Beträge der wieder eingegangenen Disconto- und inländischen Remessenwechsel und Lombarddarlehen zu einer Berechnung benutzen, die die Bedeutung der bankmäßigen Notendeckung ersichtlich macht. Es war nemlich in Mill. Thl.

Tab. E. Rückzahlungen an die Preuß. Bank und Verhältniß des Notenumlaufs dazu.

	1869	1870	1871	1872
Abgang an Disc.wechs.	250.39	289.61	289.23	371.94
Eingez. Remess.w.	413.20	455.91	543.29	850.78
Abgang an Lomb. Darl.	126.39	146.11	193.91	266.89
Summe	789.98	891.63	1026.43	1489.61
Durchschnittl. Not.uml.	145.10	163.26	202.35	253.18
Verhältn. des Not.umlaufs z. Rückzahlung wie 1:	5.44	5.46	5.07	5.88
Regelmäß. Rückström. p. Geschäftstag (300)	2.63	2.97	3.42	4.96

Hiernach ging der Notenumlauf also 5—6 mal im Jahre bei den Rückzahlungen der Credite in den Hauptgeschäften durch die Bank, ohne daß ein Thaler Metall deshalb abfließen mußte. Blieben Noten außen, so floß um so mehr Baargeld in die Bank. Das Verhältniß des Notenumlaufs zur Rückzahlung ist im Jahr 1872 am Günstigsten, was auf etwas kürzere Wechsel- und Darlehensfristen schließen läßt. So weit der Bericht darüber Daten enthält, ergab sich eine Verfallzeit in Tagen:

Tab. F. Wechselverfallzeiten der Preuß. Bank.

	1869	1870	1871	1872
Durchschn.verf.zeit der Disc. Wechs. bei d. Hauptb.	44	50	45	44
Dsgl. bei d. Comptoiren	36—81	41—84	34—80	42—79
Dsgl. im Ganzen	58	59	59	?
Dsgl. der inländ. Remessenwechsel bei d. Hauptb.	20	24	22	24
Dsgl. bei d. Comptoiren	16—73	18—81	18—67	17—61
Dsgl. im Ganzen	29	31	29	?
Durchschnittsdisconti %	4.24	4.90	4.16	4.29
— Lomb.zinsfuß %	5.22	5.89	5.16	5.29

Auch diese Verhältnisse sind durchweg sehr günstig, da die Verfallzeit der Discontowechsel durchschnittlich nur $^2/_3$, der Remessenwechsel nur $^1/_3$ der statutarischen Maximalfrist zeigt.

Die einzige Schwäche der Bank in Betreff ihrer stetsfälligen Passiva liegt in dem geringen Ueberschuß der speciellen Deckung (mit Baar und Wechseln) über die Summe dieser Passiva: 1869 war die Proportion wie 1: 1.075, 1872 nur wie 1: 1.063, E. 1870 war gar kein solcher Ueberschuß vorhanden, also keine ganz vollständige bankmäßige Deckung da. Der Grund dafür ist theils die zu niedrige Höhe des eigenen Kapitals der Bank, theils, bes. 1870, die Betreibung von Lombard- und Effectengeschäften neben dem Wechselgeschäft. In Folge davon hat die Bank eine schwächere Widerstandskraft besonders gegen die ungünstigen Bewegungen des Geldmarkts. Dies ergiebt sich noch mehr, wenn man ihre Gesammtlage betrachtet.

3) Die Gesammtlage der Bank (Gesammtdeckung) in Rücksicht ihrer Solvenz ergiebt sich aus folgender Uebersicht, welche sämmtliche Schulden an Fremde (incl. der auszuzahlenden Gewinne) und sämmtliche Activa enthält:

Tab. G. Deckung der Gesammtpassiva der Preuß. Bank.

	1869	1870	1871	1872
I. Sämmtliche Passiva.				
1. Stetsfäll. Passiva s. Tab. C	156.28	198.01	254.77	346.35
2. Depositen a. neml. 3%ig	8.72	5.67	7.03	12.88
b. — 2½%ig	6.82	5.42	6.06	7.27
c. — 2% mit 8 T. Künd.	3.89	3.63	4.52	6.32
d. — 1⅑% bsgl. „	0.15	—	—	0.37
e. — 2% mit 3m. Künd.	0.98	0.83	0.95	0.87
Summa verzinsl.	20.55	15.55	18.56	27.70
f. — unverzinslich	0.07	0.22	2.02	0.003
g. — schuld. Zinsen darauf	0.25	0.19	0.21	0.31
Summa im Ganzen	20.87	15.97	20.79	28.02
3. Diverse Forderungen a. d. B.	0.91	6.48	0.26	0.59
4. Gewinnconto f. d. Staat	0.94	1.45	1.56	1.77
5. Divid. u. Gew.conto f. d. Priv.	1.12	1.64	1.76	2.01
Summa: Passiva	180.12	223.55	279.15	378.75
II. Activa.				
1. Spec. Deck. d. stetsfäll. Pass. Tab. C	168.13	188.32	273.17	368.05
2. Cass.anweis., Priv.b.noten	1.56	2.83	2.96	3.53
3. Lomb. Darl. a. auf edle Met.	0.017	0.021	0.066	0.015
— b. — Waaren	3.05	4.39	2.40	3.44
— c. — inl. Wechsel	0.48	0.56	0.68	0.58
— d. — ausl. „	0.51	0.03	0.58	0.34
— e. — Staatspapiere, Pfandbriefe	10.21	12.37	9.23	12.13
— f. — Eisenb.pap.	7.36	10.85	10.66	15.17
Summa	21.63	28.22	23.62	31.67
4. Effecten	12.24	21.22	3.78	0.34
5. Div. Forder. (abzügl. zweifelh. Act)	2.94	8.85	2.42	2.15
6. Grundstücke	1.70	1.60	1.44	1.70
Summa: Activa	208.21	251.04	307.39	407.45
Plus der Act. über d. Pass.:	28.09	27.49	28.24	28.70

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva kommt auf das Stammkapital des Staats und der Privaten, der Reservefonds (der durch Anrechnung der Effectenbestände nach dem Curswerth statt wie bis dahin nach dem Ankaufswerth im J. 1870 vorübergehend von 6 auf 5.49 Mill. Thl., incl. das Sechstel des Reingewinns, reducirt war), endlich auf die überhobenen Zinsen und Erträge. Bei den diversen Forderungen unter den Activen sind die Absetzungen für zweifelhafte Wechsel und Lombarddarlehen in Abzug gebracht worden.

Auch diese Gesammtlage der Bank ist vortrefflich, was den Punct der Sicherheit und Realisirbarkeit der Activa anlangt. Die fast völlige Beseitigung von Effectenanlagen (der Rest betrifft meistens discontirte verlooste Effecten) ist gewiß eine Verbesserung. Der Lombard hat im Ganzen nicht zu stark zugenommen. Weniger erwünscht ist es, daß seine Zunahme fast nur auf den Werthpapierlombard und besonders auf Eisenbahnpapiere zurückzuführen ist, wodurch der Effektenbörse mehr als nothwendig gedient wird. Die Verminderung der Depositen im J. 1870 wird im Bankberichte lediglich auf die Reduction des Minoritätstermins von 24 auf 21 Jahre (Ges. v. 9. Dec. 1869) zurückgeführt.

Die Schwäche der Bank tritt nur auch hier wieder in dem zu geringen Ueberschuß der Activa über die eigentlichen Passiva hervor, worin seit der großen Vermehrung der letzteren noch eine weitere Verschlechterung eingetreten ist. Dadurch erhalten die Passiva nicht nur eine geringe Garantie, sondern die Bank wird auch von allen Bewegungen des Geldmarkts, namentlich den Abflüssen des Baargelds abhängiger, was selbst bei dem gegenwärtigen hohen Baarfonds und der eminent realisirbaren Anlage immer ein Nachtheil bleibt. Die Preuß. Bank braucht kein so hohes Kapital, wie die Englische, Französische oder Oesterreichische, weil sie es nicht in Staatsdarlehen festlegen mußte, aber das jetzige ist zu klein. Die eigentlichen Passiva verhielten sich zu den Activis E. 1869—72 wie 100 zu 115.6 — 112.3 — 110.1 — 107.6, —

eine entschieden zu schwache Proportion. Demgemäß wird man unserer Forderung oben (S. 643), das Kapital der Bank zu erhöhen, zustimmen müssen, vollends wenn die Preuß. B. Reichsbank wird.

4) Die Preuß. Bank in der politischen Krise von 1870. Für Bankfragen und für die specielle Frage der Contingentirung ist die Lage und die Operation der Bank in dieser Krise von besonderem Interesse. Unsere Darstellung der 1866er Periode (s. o. S. 364) wird dadurch ergänzt. S. auch Tab. X S. 395. Wechselcurse Berlins im Juli 1870. Von günstigem Einfluß auf die Casse zeigte sich auch wohl die Ausschüttung des Staatsschatzes bei der Mobilmachung.

Tab. H. Die Preuß. Bank im Kriegssommer 1870 und die Berliner Wechselcurse.

	Münze Barr.	C.Anw. Pr.not. Darl.c.sch.	Wechs.	Lomb.	St.pap. div. Ford.	Not.uml.	Depos.	Guth. v. St.cass., Priv.	Wechsel curs.	Amsterd. 2 M.	Hamb. k.	Lond. 3. M.
30. VI	87.37	2.27	97.77	20.14	13.92	167.97	21.72	3.04	4. VII	142.5	151⅜	6.22½
7. VII	87.15	1.90	98.01	17.70	13.72	164.69	21.62	2.93	11. —	„	„ ¼	„
15. —	85.97	2.47	105.15	18.10	14.51	171.00	21.10	4.49	18. —	140⅞	„ ½	6.21⅛
23. —	86.78	1.59	121.72	20.81	16.94	189.79	20.26	8.67	28. —	138⅜	150	6.19
30. —	93.40	1.87	121.15	22.07	19.99	201.46	20.16	11.51	3.VIII	„ ⅞	„	„
6.VIII	92.58	1.80	116.35	22.55	26.15	202.49	19.77	9.27	12. —	141⅞	„ ¾	6.21¾
15. —	99.08	2.06	112.32	23.29	19.78	195.98	18.99	12.29	19. —	„ ½	„ ½	6.22
23. —	99.43	2.57	109.11	22.70	18.65	195.05	18.53	9.01	26. —	142	„ ⅜	„
31. —	98.77	2.99	106.23	23.76	18.48	195.77	18.29	6.45	3. IX	„ ½	151⅛	6.23⅛
7. IX	98.13	2.68	103.55	23.12	18.35	190.92	17.72	7.10	10. —	„ ⅜	„ ¼	6.23
15. —	97.84	2.93	99.47	22.90	18.43	191.61	17.20	2.49	17. —	„ ¼	„	„ ¼
23. —	91.65	2.98	96.71	22.54	18.36	182.64	16.99	1.86	27. —	„	„ ⅛	„
30. —	90.31	3.30	94.02	25.50	18.68	183.55	16.86	0.16	4. X	„	„	„

Die Bank, die das J. 1870 mit 5% Discont und 6% Lombardzinsfuß betreten und diese Sätze am 15. Febr. auf 4 und 5% ermäßigt hatte, gieng am 15. Juli auf 6 und 7. am 18. Juli auf 8 u. 9%, am 19. August aber schon wieder auf 6 u. 7, am 5. Sept. auf 5 und 6% herab. Wie man sieht, wichen die Wechselcurse beim Ausbruch der Krise stark und hinderten den Metallabfluß, wie in 1866 (s. o. S. 370). In der ersten Panique wuchs der Andrang um Credit bei der Bank sehr, letztere befriedigte den Bedarf coulant und mit dem besten Erfolge. Sie gab außerdem sogar offenbar dem Staate Vorschüsse oder übernahm Werthpapiere Ende Juli vorübergehend in nicht unbedeutendem Betrage. Schon vor den entscheidenden Kriegsereignissen in den ersten Augusttagen war der Culminationspunct der Panique überschritten, wie auch obige Bankausweise zeigen. Daraus ersieht man, daß die Politik der Bank richtig und nicht nur, wie behauptet worden, durch das Kriegsglück sanctionirt worden.

Wie hätte nun in der damaligen Lage die Contingentirung gewirkt? Sicher ebenso nachtheilig als noch jedesmal in England! Sie würde ohne Zweifel die Panique maßlos gesteigert haben, weil man die „Reserve" rasch ablaufen sah, und ebenso sicher hätte das Gesetz sofort suspendirt werden müssen, was vollends in der damaligen Zeit, wie noch jedesmal sogar in England, leicht mit der Suspension der Baarzahlung verwechselt worden wäre und dadurch nachtheilig gewirkt hätte. Nimmt man z. B., der Lage vor dem Kriege nach der Ausdehnung der Bank auf die neuen Provinzen entsprechend, die Contingentirungsziffer der metallisch unbedeckten Noten auf 100 M. Thl. an — eher zu hoch als zu niedrig, 1865 hatte man an nur 60, später an 80 M. gedacht — so wäre, auch wenn man von jedem Metallvorrath f. d. Depos. u. Girogesch. absieht, die Bank am 7. Juli mit einer Reserve von 22.46 M. Thl. in die gewaltige Krise eingetreten. Diese Reserve verminderte sich bis 15. Juli bei gleicher Geschäftsführung schon auf 14.97, am 23. Juli wäre sie schon erschöpft, mit 3 Mill. „negativ" geworden! Die Bank hätte also, für Niemanden zu Nutzen, mit der Discontoerhöhung viel stärker vorgehen, auch statt der coulanten Discontirung die strengsten Restrictionen vornehmen müssen, um, muthmaßlich doch ohne Erfolg, das Gesetz aufrecht zu halten. Der Zweifel über die Suspension desselben hätte bis dahin die Creditnoth außerordentlich gesteigert, während jetzt die Bank energisch Hilfe leisten konnte, ohne daß die zeitweise Vermehrung metallisch ungedeckter, aber immer einlösbarer Noten irgend schadete. Die Note der Preuß. Bank hat damals, wie so oft diesen. der Engl. B., ihre ersprießliche Function als primäres Creditumlaufsmittel bewährt (s. o. S. 7, 546 ff.).

Bemerkenswerth ist in der damaligen Krise die Vermehrung der Guthaben des Staats und der Privaten incl. Giroverkehr bei der Preuß. wie bei einigen anderen Zettelbanken mit Giro- und ähnl. Depos.geschäft. So war in M. Thl.

	30.VI.	31.VII.	31.VIII.	30.IX.
Preuß. B. Guthab.	3.04	11.51	6.45	0.16
Berl. C. Ver. dsgl	4.54	13.65	8.26	3.49
Brem. B. Depos.	5.82	6.69	7.20	6.64
Frankf. B. Guth.	3.27	9.98	8.04	6.00
Summe	16.67	41.83	29.95	16.29

Eine ganz analoge Erscheinung wie in England bei der Engl. B., in Newyork, Hamburg (1857): es ergiebt sich daraus der Vortheil der Verbindung des Depos.- u. Girogeschäfts mit der Zettelbank, weil die aus Mißtrauen der Privatleute und kleinen Banken in solchen Zeiten dem Verkehr entzogenen Summen der großen Bank zuströmen und von ihr zur Creditgewährung ohne Vermehrung des Notenumlaufs mit benutzt werden können (s. o. S. 557).

5) Das Filialwesen. Die hervorstechende Bedeutung der Preußischen Bank im Vergleich mit jeder anderen Centralbank liegt in dem Filialnetze (s. o. S. 603). Die Bankberichte enthalten über die Geschäfte der Hauptbank in Berlin und der Filialen ebenfalls ein reiches, gut geordnetes statistisches Material, aus welchem hier jedoch nur beschränkte Mittheilungen erfolgen können. Die Zahl sämmtlicher Bankstellen hat sich auch in den Jahren 1869—72 noch vermehrt von 156 auf 166. Nach Provinzen und nach der Rangordnung und dem Geschäftskreis gruppirt bestanden Anf. 1873 folgende Bankstellen:

	Comptoirs u. Commanditen in directer Abrechn. mit d. Hauptbank.	Davon dependir. Command., Agenturen, Reg.caſſ., Waarendepots.
Preußen	7 (Königsberg, Danzig, Memel, Tilſit, Graudenz, Elbing, Thorn)	31
Poſen	2 (Poſen, Bromberg)	17
Schleſien	5 (Breslau, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Liegnitz)	10
Pommern	2 (Stettin, Stralſund)	23
Brandenburg	3 (Berl. Haupt., Frankfurt a. d. O., Landsberg)	7
Sachſen	3 (Magdeburg, Halle, Nordhauſen)	8
Weſtfahlen	5 (Bielefeld, Dortmund, Münſter, Minden, Siegen)	6
Rhein	7 (Köln, Aachen, Coblenz, Crefeld, Düſſeldorf, Elberfeld, Eſſen)	13
Hannover	3 (Hannover, Osnabrück, Emden)	1
Schlesw.-Holſt.	2 (Altona, Flensburg)	2
Heſſen-Naſſau	2 (Frankfurt a. M., Caſſel)	1
Elſaß-Lothringen	3 (Straßburg, Metz, Mülhauſen)	2
Bremen	1 (Bremen)	—
Summa	45	121

Die dependirenden Bankſtellen eines Comptoirs oder einer größeren Commandite gehören nicht immer derſelben Provinz, wie die letztere, an. Z. B. ſteht die Agentur zu Harburg unter der Commandite zu Altona, die zu Wiesbaden unter der zu Coblenz, die zu Saarbrücken und die Regier.hauptcaſſe zu Trier jetzt unter der Commandite zu Metz. (In Elſaß-Lothringen beſtehen alſo nur die 3 oben genannten Bankſtellen). Auch mehrere der dependirenden Bankſtellen haben den Rang der Bankcommanditen, ſo Köslin, Inſterburg, Stolp. Ueberhaupt führt die letztjährige Liſte auf

1 Hauptbankdirectorium zu Berlin.
1 Bankdirectorium Breslau.
7 Bankcomptoirs, Cöln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münſter, Poſen, Stettin, alſo in jedem Hauptorte der alten Provinzen (Oſt- und Weſtpreußen getrennt).
40 Bankcommanditen, in den übrigen oben genannten Orten.
86 Bankagenturen.
3 Regierungshauptcaſſen als Bankſtellen (Erfurt, Trier, Marienwerder, letzteres auch Waarendepot).
28 Waarendepots (meiſt in Preußen und Pommern).

Die ſtärkere Beſetzung der öſtlichen Küſtenprovinzen Preußen und Pommern mit Bankſtellen, wenn auch vielfach nur mit kleinen Agenturen und Waarendepots, tritt aus der erſten Ueberſicht hervor. Sie hat mitunter den weſtlichen Provinzen zur Klage über Zurückſetzung Anlaß gegeben. Kaum mit Recht, da es gerade wieder eine Function der großen Centralbank iſt, den ärmeren, weniger mit Creditanſtalten verſehenen Provinzen Bankcredit zu verſchaffen, deſſen die reicheren, bevölkerteren Seitens der Centralbank eher entrathen können. Eine ſolche Bank wirkt daher wieder die provinciellen Wohlſtandsdifferenzen *ausgleichend*, was eher ein Vorzug iſt. Die relative geſchäftliche Bedeutung der Orte der Filialen wird man am Beſten aus dem Umfange des *Wechſelverkehrs* entnehmen. Der Lombardverkehr iſt nach dem Localcharakter des Geſchäfts ſehr verſchiedenen Umfangs, z. B. in Orten wie Breslau, Königsberg, Poſen, Halle unverhältnißmäßig groß. Der Anweiſungsverkehr variirt ebenfalls ſtark unter zufälligen Ortsverhältniſſen. Der Depoſitenverkehr kommt nur bei den Filialen in den Provinzialhauptſtädten vor. „Ueberſchüſſe Königl. Caſſen“ finden ſich auch nur bei einzelnen Bankſtellen. Zur Charakteriſtik des Geſchäfts der verſchiedenen Plätze iſt die *Vertheilung des Wechſelverkehrs auf die einzelnen Arten* (Platzwechſel, inländiſche Remeſſenwechſel, ausländiſche) ebenſo wie der Umfang des *Lombardgeſchäfts* recht intereſſant. Wir müſſen für die kleineren Stellen aber auf die Berichte der Bank ſelbſt verweiſen und begnügen uns mit folgender Ueberſicht, welche den *Geſammtumſatz* in Einnahme und Ausgabe (alſo im Allgemeinen das *Zweifache* der Creditgewährung) und den *geſammten* Wechſelverkehr (jener 3 Claſſen, nebſt den für fremde Rechnung eingezogenen, ebenfalls in Ein- und Ausgang) für die ſelbſtändigen Bankſtellen, *incluſ.* des Verkehrs der von einer jeden reſſortirenden, darſtellt, in der

Reihenfolge, welche sich aus der Größe des Gesammtumsatzes im J. 1872 ergiebt. Außerdem fügen wir für die Hauptstelle allein den Betrag der einzelnen Wechsel- und Lombardcredite (also einfach gerechnet) hinzu.

Tab. I. Verkehr der Bankfilialen.

	Nummer.	Ges.umsatz M. Thl. 1872	davon Wechselverkehr M. Thl. 1872	In d. Hauptstelle allein (excl. ressortirende Stellen) gekaufte discont. Platzwechsel	inländ. Rem.	ausländ. wechsel	Dégl. gewährte Lomb. Darl.	Gesammtumsatz 1869
Berlin	1.	2143.2	718.6	78.0	269.7	5.2	107.6	638.5
Breslau	2.	414.0	308.8	35.0	41.3	0.7	41.0	248.8
Cöln	3.	344.9	320.9	6,1	61.4	0.8	2.2	184.8
Frankfurt a. M.	4.	290.1	226.2	8.5	53.9	0.6	2.3	—
Königsberg	5.	216.1	133.8	14.4	20.9	0.3	35.5	146.8
Elberfeld	6.	171.4	152.3	4.0	22.9	0.8	0.4	83.8
Altona	7.	155.4	135.4	5.4	20.6	1.2	2.1	57.2
Magdeburg	8.	153.8	131.7	16.0	19.6	0.6	5.3	109.3
Stettin	9.	151.3	125.1	10.3	20.2	1.1	4.0	126.3
Posen	10.	143.3	109.0	18.1	14.8	0.1	14.5	90.3
Dortmund	11.	141.6	134.9	6.6	13.7	0.2	0.4	69.7
Halle	12.	131.4	108,7	11.2	14.3	0.3	8.4	84.8
Crefeld	13.	99.4	94.6	6.4	16.9	0.4	0.3	58.6
Düsseldorf	14.	95.7	90.5	1.1	10.6	0.2	0.7	57.4
Danzig	15.	89.3	77.4	6.9	17.4	0.7	0.9	75.9
Straßburg, Els.	16.	87.4	71.4	11.9	10.9	0.2	0.6	—
Essen	17.	83.1	77.4	4.5	20.1	0.3	0.7	35.5
Hannover	18.	78.2	61.7	3.3	10.9	0.2	5.7	29.5
Bremen	19.	75.0	72.2	9.5	9.3	0.4	0.7	—
Frankfurt a. d. O.	20.	65.6	61.5	2.4	4.0	0.2	1.1	43.3
Gleiwitz	21.	62.3	55.8	6.5	13.5	0.2	0.3	55.1
Aachen	22.	60.0	56.2	2.4	14.2	0.5	0.3	29.9
Metz	23.	59.6	45.6	1.3	5.0	0.2	0.1	—
Mülhausen Els.	24.	55.7	47.3	6.5	10.3	1.9	2.3	—
Glogau	25.	55.4	51.4	2.7	1.7	0.1	1.3	36.7
Bielefeld	26.	52.5	48.5	4.0	9.3	0.1	1.7	28.2
Görlitz	27.	51.7	48.2	3.6	8.2	0.3	1.2	53.6
Memel	28.	47.9	37.9	2.5	8.7	0.8	4.2	34.6
Cassel	29.	45.7	37.2	7.1	4.9	0.2	3.2	18.0
Liegnitz	30.	36.9	28.5	2.9	3.0	0.1	3.5	—
Nordhausen	31.	35.1	33.4	4.8	5.1	0.03	0.5	23.8
Coblenz	32.	34.4	30.4	0.75	5.12	0.29	0.83	13.00
Münster	33.	33.5	26.9	3.30	4.13	0.08	0.43	22.02
Elbing	34.	31.7	28.6	3.76	5.41	0.09	0.57	23.19
Bromberg	35.	30.9	26.8	4.54	2.94	0.01	1.01	28.08
Thorn	36.	26.8	22.5	4.81	3.12	0.02	1.56	25.38
Landsberg	37.	25.5	21.5	4.51	3.75	0.07	1.29	20.69
Osnabrück	38.	22.3	19.8	2.76	3.38	0.18	0.79	12.56
Siegen	39.	21.7	20.8	0.59	5.70	0.42	0.03	9.54
Stralsund	40.	15.4	12.4	2.37	1.63	0.36	0.90	16.58
Minden	41.	14.4	13.6	2.66	1.59	0.04	0.24	15.69
Emden	42.	13.5	11.5	1.74	2.13	0.11	0.81	7.84
Graudenz	43.	11.2	10.6	3.12	0.79	0.002	0.19	11.56
Tilsit	44.	10.7	9.5	1.46	0.95	0.01	0.42	16.53
Flensburg	45.	6.5	7.	0.98	0.65	0.15	0.12	5.83
Summa Prov.anst.		3,448.3	2,244.1	—	—	—	—	2010.39
Ges.umsatz		5,991.5	2,962.7	—	—	—	—	2648.86

Die verschiedene Rangordnung im Jahr 1872 gegen 1869, dann in den einzelnen Wechselgeschäften ist besonders bemerkenswerth. In ersterer Hinsicht hat die größte Zunahme

doch bei den Plätzen mit starkem Effecten-Geschäft (Berlin, Breslau, Cöln, wozu jetzt Frankfurt am Main tritt), dann in Plätzen des Fabrikatenexports (Altona) und einigen Fabrik- und z. Th. Bergwerksorten (Elberfeld, Dortmund, Halle, Düsseldorf, Essen, Hannover, Aachen Bielefeld) stattgefunden. Die Waarenhandelsplätze sind nicht so in den Vordergrund getreten. Eine größere Zuwendung des Bankcredits zur Fondsbörse ist also auch hier wahrzunehmen, was mit anderen Beobachtungen übereinstimmt.

Von dem Gesammtumsatz der Provinzialbankanstalten kommen auf diejenigen der neuen 1866er Provinzen nnd außerpreußischen Plätze im J. 1872 889.4 Mill. Thl. oder ca. 15% des Gesammtumsatzes (incl. Hauptbank); von dem Wechselverkehr 734 Mill. Thl. oder ca. 25%. Das sind Daten mit zur Erklärung der starken Ausdehnung des Notenumlaufs. Bei der Zusammensetzung des Gesammtumsatzes aus sehr verschiedenartigen Geschäften haben die Ziffern dieses Umsatzes allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung. Noch mehr gilt dies von der in den Bankberichten vorkommenden Ziffer des Gesammtumsatzes einschließlich des Verkehrs zwischen der Hauptbank und den Filialen u. s. w. Sie stieg von 4373.5 in 1869 auf den riesigen Betrag von 9283.9 Mill. Thl. in 1872.

6) Gesammtverkehr nach Hauptrubriken. Zur Uebersicht über die Entwicklung der Preußischen Bank und ihrer Hauptgeschäfte, sowie über ihre Rentabilität gebe ich schließlich noch folgende Daten für eine längere Reihe von Jahren in Mill. Thl.

Tab. K. Geschäft der Preuß. Bank 1858—1872.

	Ges.umsatz			Durchschnitte		—	—
	Hauptb.	Filial.	Summa.	Not.uml.	Depos.	Giroguth.	Giro.anw.
1858	391.2	1019.4	1410.6	67.7	20.5	0.29	2.75
1859	470.6	1049.8	1520.4	75.3	19.0	0.53	3.14
1860	362.1	1013.6	1375.7	81.4	20.7	0.37	2.25
1861	349.1	1050.6	1399.7	95.0	24.0	0.64	3.58
1862	515.8	1174.2	1690.0	106.5	24.9	0.58	3.56
1863	457.3	1424.0	1881.3	112.8	26.3	0.29	1.89
1864	478.9	1491.3	1970.2	116.1	24.2	0.21	1.56
1865	621.5	1652.1	2273.6	119.2	21.9	0.35	2.05
1866	735.0	1569.4	2304.4	122.6	18.1	0.33	1.64
1867	564.3	1480.0	2044.3	128.1	19.0	0.49	1.31
1868	651.9	1727.0	2378.9	139.9	20.2	0.28	1.87
1869	638.5	2010.4	2648.9	145.1	20.8	0.26	1.17
1870	1090.3	2243.1	3333.4	163.3	19.7	1.55	—
1871	1437.5	2541.4	3978.9	202.4	16.8	2.37	—
1872	2143.2	3848.3	5991.5	253.2	24.1	23.31	—

	Metall		—	—	Durchschnittsanlage			— Drchschn.		Rente	Zahlung an d.
Metall		Ver-	Gewinn		Disc.	Inl.	Ausl.		disc.	f. d.	Staat.
Ende	Ankf.	werth.	dabei	Verlust	wechs.	Rem.	wechs.	Lomb.	%	Priv.%	M. Thl.
45.3	3.9	1.3	—	0.01	32.8	20.1	0.5	12.1	?	7.4	1.11
56.1	19.3	15.4	—	0.01	33.9	19.6	0.7	12.1	?	6.75	1.02
76.7	1.8	11.0	0.06	—	27.4	17.1	0.7	8.2	?	5.2	0.79
88.9	0.3	1.7	0.05	—	25.9	16.8	1.1	7.2	?	4.7	0.72
73.2	0.1	9.6	0.07	—	28.7	21.3	0.7	6.1	?	6.025	0.92
62.4	3.1	1.0	0.02	—	36.1	27.8	0.8	8.3	?	7.9	1.20
63.4	6.9	0.5	—	0.08	38.6	28.3	2.0	10.5	5.31	10.95	1 66
59.8	11.5	1.0	—	0.17	43.5	29.8	1.8	12.6	4.96	10.933	1.65
69.3	44.0	29.9	—	0.47	42.9	27.6	2.6	13.6	6.21	13.125	1.98
82.7	2.1	36.1	0.17	—	36.3	24.5	3.6	14.3	4.	8.1	1.41
84.9	1.0	2.3	0.004	—	37.4	26.2	3.6	17.9	4.	8.	1.39
75.4	1.1	0.9	—	0.001	41.4	33.4	3.4	17.7	4.24	9.167	1.62
87.7	26.8	1.2	0.01	—	48.5	39.5	2.2	20.0	4.90	11.75	2.13
158.1	34.1	13.7	—	0.22	47.4	46.4	2.4	20.3	4.16	12.3	2.25
184.3	1.0	0.7	—	0.07	59.7	70.1	2.7	22.0	4.29	13.5	2.46

Im Durchschnitt von 1869—1872 betrug der Metallvorrath 85.5, 86.3, 120.7, 172.9 M. Thl. oder, wenn man ihn ganz als Deckung der Noten behandelt, so waren diese durchschnittlich mit 59, 52.85, 59.66, 68.28% metallisch gedeckt, in Wirklichkeit etwas weniger, besonders in 1872 wegen der starken Giroguthaben (Deckung der Noten und dieser Guthaben, ohne Rücksicht auf die Depos. in Metall in 1872 62.5%). (Die abweich. Angaben bei Hirth, Ann. 1873 S. 731 f. 1872 irrig).

Im J. 1872 stellte sich Einnahme u. Ausgabe der Bank wie folgt: Bruttoeinnahme 7.066 M. Thl., neml. v. Platzwechs. 2.512, inl. Rem.wechs. 3.006, ausl. dsgl. 0.155, zus. v. Wechs. 5.674, Lomb. 1.168, Provisionen 0.147 (wovon auf ausgestellte Anweisungen 0.044), Effectenzinsen 0.004257 (in den Jahren vor 1871 meist zw. 5—800,000), der Rest aus diversen kleinen Posten. Die Ausgabe war 2.468 Mill. Thl., neml. Verw. Kosten 1.101 (davon Central-Verw. Kosten 0.289, Spec. Verw.kosten der Hauptb. 0.095, dsgl. der Filialen 0.717, — die enormen Tantièmen der Privatbanken fehlen eben hier!), Depos. Zinsen 0.623, Kosten f. Banknotenanfertig. 0.050183, Verlust an Silber 0.071, Zahlung an den Staat nach d. Vertr. v. 28. Jan. 1856 f. d. Verzins. u. Tilgung der Anleihen von 1856 (s. o. S. 221) 0.621910 Thl. — Reingewinn 4.598 Mill. Thl. Da der Res. fonds die stat. mäß. Höhe v. 6 M. Thl. hat, so vertheilt sich dieser Gewinn ganz an die Actionäre und den Staat. Letzterer erhält 3½% f. sein neuerdings um einige 1000 Thaler erhöhtes Activkapital (1.906.800 Thaler) in der Bank, erstere 4½% f. 20 M. Thl. B.antheile. Vom Reste gehen einige Beträge f. zweifelhafte Wechselforderungen u. s. f. d. Neubau des B.gebäudes zus. 0.086 Mill. Thl. ab, der Ueberschuß von 3.545 M. Thl. fällt halb an den Staat, halb an die Antheilseigner. Die in Tab. K. letzte Kol. angegebene Ziffer enthält die Verzinsung u. s. w. der 56er Anleihen u. des Staatsactivkapitals mit. Die Rente des Preuß. Staats aus dem Notenregal ist demnach bedeutend, aber die hohe Rente des Priv.kapitals zeigt daß sie bei der neuen Entwicklung der Bank unter allen Umständen erheblich gesteigert werden kann, indem der Staatsantheil am Gewinnst über 4½% stark erhöht wird. (S. o. S. 607, 644.).

II. Die preußischen Privatbanken.

Eine eigentliche Entwicklung dieser Banken als Zettelbanken bei der engen Begrenzuug des Notenrechtes auf 1 Mill. Thl. natürlich nicht möglich. Auch sonst sind diese Banken mit Ausnahme des Berl. Cassenvereins verhältnißmäßig unbedeutend. Die Tabelle A enthält daher fast alles erforderliche Material.

Die ursprünglich meist 10jähr. Concessionen dieser Banken sind beim Ablauf meistens um 10 oder 15 Jahre verlängert worden (Cass. Verein 10 J. bis 1880, Danzig 15 bis 1882, Cöln bis 1881, Pomm. 1869 bis 1880, Posen 1867 bis 1882, Magdeburg 1865 bis 1880 u. s. w.). Die Notenrechte stehen aber nach wie vor unter 6-monatlicher Kündigung ohne Entschädigungsanspruch, sobald das Privileg der Preußischen Bank erlischt, das jetzt jährlich gekündigt werden kann.

2. Berliner Cassenverein.

Seine Entwicklung als Giroanstalt der Berliner Börse ist in den letzten Jahren vollends eine großartige gewesen. Er dient als eine Art Ausgleichungshaus (Clearing-House) wie das Londoner und Newyorker (s. u. Brit. u. nordam. Bankwesen Tab. X u. CC).

Die Geschäftsordnung des C.V.s s. bei Saling, Börsenpap. II, 1, 177.

Der Giro- u. Incassoverkehr war 1868 1717.5, 1869 2229.3, 1871 4228.7, 1872 8881.6 Mill. Thl.! In den letzten beiden Jahren ergaben sich folgende Ziffern in M. Thl.

	1871	1872.
Gesammtverkehr	4296.2	9013.3
Wovon Bankverk.	67.6	131.6
— Giro- u. Inc.verk.	4228.7	8881.6
Bei d. B. eingelief. Wechs. u. Rechn.	2194.8	4477.8
Durchschn. p. Tag	7.22	14.63
Max.tag	60.37	89.36
Min.tag	2.18	5.22
B. d. eingelief. Summen durch Abrechn. geordn.	1627.0	3445.2
oder in %en	74.17	76.94

	1871	1872
Darunter Ultimoeinlief.	408.82	903.50
p. Ultimo dchſchn.	34.07	75.29
Den Girointereſſ. gutgeſchrieb.	1245.7	2081.9
Davon erhoben	1225.6	2050.8
Dchſchn. d. Giroguth.	7.28	15.01
Stand 31. XII.	13.02	24.33
Dchſchn. d. Not.umlaufs	0.833	0.759

Dieſe Daten ergänzen die früheren über die Preuß. B. u. zeigen den Einfluß der franzöſ. Contribution ebenfalls.

3. Städtiſche Bank zu Breslau. Noteneinlöſ. Seitens der Preuß. B. 1871 u. 72 6.06 und 8.93 M. Thl., Portovergütung 673 Thl. (ſ. u. Danz. B.). Neuerdings auch hier nicht unbedeut. entwickeltes Girogeſchäft: Uebertrag ins Vorjahr plus neuer Zugang 1871 16.9, 1872 47.07 M. Thl., Saldo 1. Jan. 73 2.19 M. Thl. — An die Stadtcaſſe nach Abzug der Dotat. der Reſ.fonds (19.020 Thl.) für 1872 76.105 Thl. oder 7.61% des Kapitals.

4. Danziger Bank. Im Jahresbericht derſelben für 1872 wird bereits die Eventualität einer Aufhebung des Notenrechts durch die Reichsgeſetzgebung ins Auge gefaßt, wonach die Auflöſung der Bank nicht eintreten, ſondern der Bank ein erweiterter Wirkungskreis durch vermehrte Befugniſſe zu Theil werden müſſe: m. a. W. die engen Feſſeln der bisherigen Bank als Zettelbank ſollen dann abgeworfen werden. Dieſe wahrſcheinlich allgemeine Folge einer etwaigen Beſeitigung der Notenrechte der kleinen Banken hat auch volkswirthſchaftlich keineswegs unbedingt nur günſtige Seiten — in dem die bisher. Discontobanken mehr und mehr dann creditmobilierartige Speculations- (Credit-) banken werden, — auch ein Punct, der in der Bankreform zu beachten.

Bemerkenswerth (ſ. o. S. 702) ſind im Berichte der Danziger Bank folgende Angaben über das Notengeſchäft. Beim Durchſchnittsumlauf von reſp. 925.384, 949.008 und 954,484 Thl. in 1870—72 betrug die Noteneinlöſung Seitens der Preuß. Bank bei der Danz. Bank reſp.: 5.292, 4.527, 4.139 Mill. Thl. oder 573, 477. 434%. Im Jahre 1872 vertheilte ſich die Einlöſungsziffer in folgender Weiſe, durchaus in Beſtätigung unſerer Lehrſätze über die Stückelung im Texte:

Durch d. Preuß. B. z. Einlöſung überreicht	Noten- ſtücke	bei Geſammt- emiſſ.	Verhältn. letztrer z. Einlöſ. 100:
156.000 Thl.	in 10 Thl. Not.	100.000	156
725.000	20	300.000	242
738.000	50	200.000	349
2.520.000	100	400.000	630
4.139.000	allen	1.000.000	414

M. a. W. Die großen Noten ſtrömen aus dem Großverkehr raſch zurück, in regelmäßiger wie unregelmäßiger Rückſtrömung. Sie bieten alſo unter allen Umſtänden größere Schwierigkeit.

Die Danziger Bank hat im J. 1872 zur Abnahme obigen Poſtens ihrer Noten von der Preußiſchen Bank dieſer letzteren 912.000 Thl. Baar (? auch Preuß. Noten wohl?), dann kurzſichtige Wechſel im Geſammtbetrag von 7.57 Mill. Thl. übergeben, worauf ſie 9424 Thl. Zins vergütete. Sie wie die anderen Privatbanken müſſen ſeit 1872, ſeit dem Wegfall der Portofreiheit der Preuß. Bank, dieſer die Porti für die Notenſendungen an die Filiale des Domicilorts, hier Danzig, vergüten, 1872 1087 Thl., wenn ſie ferner die Annahme ihrer Noten bei der Preuß. B. beanſpruchen. Indem ſie ſich dieſer Forderung fügen, zeigen ſie, daß ſie Werth genug auf dieſe Annahme legen, — ein bemerkenswerther Punct für die Deutſche Bankreform nach unſeren Vorſchlägen (ſ. aber unten Magdeb. B.). Geſchäft in verzinsl. Depoſiten etwas bedeutender.

5. Königsberger Bank. Trotz der freilich unter Proteſt von Actionären erfolgten Verlängerung der Dauer der Bank im J. 1866 auf 15 Jahre und nachdem ein Proceß jener Actionäre mit Abweiſung geendigt hatte, wurde die Bank im Jahr 1871/72 freiwillig aufgelöst und das Bankvermögen vertheilt. Ein bemerkenswerther Vorgang, an dem freilich das Intereſſe der Verwaltungsräthe, welche über $^2/_3$ des Kapitals beſaßen, ſeinen Antheil hatte. Reſervefonds, der dazu wohl mit lockte, Ende 1870 173,262 Thl., Divid. 1866—70: 7.7, 6.1, 4, 5.67, 7%.

6. Posener Bank. Agenturen in Prov. Posen dürfen errichtet werden.

7. Pommersche Bank. Bankfonds 1,899.000 Thl. Langsame Amortis. der vom Staate gegen Hinterlegung von ½ Mill. Thl. Staatsschuldscheinen erhaltenen ½ Mill. Thl. 5 Thl.-Cassenscheinen, jährl. 1%. S. § 8 d. Stat. v. 1849, jetzt noch 309,000 Thl. St.sch.sch. deponirt, wofür dieselbe Summe 5 Thl.scheine in Umlauf neben den Noten. Bedeutende Verluste am Concurse einer Zuckerfabr. im J. 1867, die d. Bank deshalb übernehmen mußte, Abschreib: f. 1871 noch 49.000 Thl. darauf. Der Ausweis giebt Noten und Depos.scheine in Umlauf zusammen in 1 Posten an. Geschäft in verzinsl. Depos. (E. 1872 1.45 Mill. Thl.).

8. Görlitzer Bank (Communalständ. B. der Oberlausitz). Agenturen in Bunzlau, Zwickau, Hoyerswerda, Waldenburg. Lombardverkehr der ständig. Sparcasse zugewiesen. An die Landsteuercasse abgeführt Reingewinn 1868 77.995, 1869 78.709 1871 85.466 Thl. Im J. 1871 Betheiligung an Emiss. div. Werthpapiere mit Gewinn. Actives Contocorr.geschäft.

9. Magdeburger Bank. Proceß von Actionären gegen den Gen.vers.beschluß vom 19. Dez. 1865 in Betr. der Fortdauer der Bank über den ursprüngl. 10jährigen Termin hinaus in 1. u. 2. Instanz gewonnen, in 3. verloren. — Recht, Agenturen in Prov. Sachsen zu errichten. — Notenannahme bei der Preuß. B. verboten, um die Präsentation dieser Noten Seitens dieser Bank zu vermeiden. Trotzdem hält sich der Notenumlauf, wie die Tabelle A. zeigt, in gleicher Höhe wie bei der anderen Privatbanken.

10. Kölner Bank. Recht zur Errichtung von Agenturen in Rheinprovinz. — Verzinsliche Depos. etwas stärker.

III. Nordwestdeutsche Banken.

11. Die Hannoversche Bank hat die Kapitalreduction v. 5.42 auf 4 M. Thl. in 1869—70 durchgeführt. Notenrecht gleich Betrag des eingezahlten Kapitals plus des Reservefonds. Trotz der unmittelbaren Concurrenz der Preußischen Bank und der Hannoverschen Filiale derselben hat sie ihren Notenumlauf in der letzten Zeit relativ nicht unbeträchtlich auszudehnen vermocht. Sie gehört zu den deutschen Zettelbanken, welche das active Contocorrentgeschäft in verhältnißmäßig bedeutender Ausdehnung betreiben. Ueber die schlimmen Verluste aus der Betheiligung an der Commanditgesellschaft C. Hartung u. Comp. in Magdeburg 1865 ff., s. Saling, Börsenpap. 1870—71 II, 1, S. 231. — Filiale in Harburg, Agentur in Leer, Vertretung in Berlin.

12. Die Bremer Bank hat bei dem Uebergang Bremens zur Reichsmarkwährung bereits ihre alten Noten (24. April 1872 3.265 Mill. Thl. G.) bis auf 48,000 Thl. G. zu Ende 1872 eingezogen und neue auf Mark lautend emittirt (E. 1872 10.097.000 M.). Notenrecht gleich eingezahltem Kapital plus Reservefonds. Der Währungswechsel hat ihr 146.399 Mark Verlust gebracht, der auf 1873 vorgetragen und theils vom Reservefond abgeschrieben, theils durch den Gewinn aus verloren gegangenen, bz. nicht zurückkommenden Noten gedeckt werden sollte. Die Bank steht mit der Filiale der Preußischen Bank in Bremen im regelmäßigen Notenaustausch, der vom Juli bis December 1872 reichlich 14 Mill. M. betrug. Es war in den letzten Jahren:

	Durchschn. not.uml. Mill.	Durchschn. casse M.	Verhältniß beider % Not.deck.	Durchschn. Disc.	Verf. zeit d. Wechsel auf Brem. Tage
1868	8.63	7.66	88.8	3.07	82
1869	9.07	5.92	65.3	4.31	71
1870	9.31	6.92	74.3	4.37	76
1871	14.52	9.11	67.7	3.75	81
1872	14.76	9.79	66.4	3.75	80
1872 Max.	16.88	(10/1)			
— Min.	11.98	(29/6)			

Bei dieser Metalldeckung ist indessen nicht zu vergessen, daß die Bank ein starkes

Depositengeschäft hat, aus welchem ein bedeutender Theil des Baarvorraths herrührt und für dessen Deckung die Casse mit bestimmt ist. Die Baardeckung muß von allen Passiven ein stärkere Quote ausmachen bei der ziemlich langen Durchschnittsverfallzeit der Wechsel, verglichen z. B. mit der Preußischen Bank (s. o. S. 705).

13. Lübecker Privatbank. Notenrecht gleich dem Doppelten des Grundkapitals von 1 Mill. M. Cour.; Minimum des Baarfonds 1/4, Concession 1865 bis E. 1890 verlängert.

14. Lübecker Commerzbank. Im J. 1856 als Credit- und Versicherungsbank in Lübeck gegründet, mit Notenrecht im Betrag des eingeschoss. Grundkapitals (3 Mill. Thl. nach ursprüngl. Bestimmung), in Stücken nicht unter 20 Thl., mit mindestens 1/3 Baardeckung. Notenrecht aber nicht ausgeübt. Umgestaltung im J. 1865 als „Commerzbank in Lübeck", seitdem Ausscheidung der früher mit Verlust begleiteten Specul.geschäfte, Kapital 2 Mill. M. Cour. oder 0.8 Mill. Thl., Notenrecht desselben Umfangs jetzt auch ausgeübt, Noten eine Zeitlang (bis 1870) in Leipzig einlösbar. Dritteldeckung. Im Dec. 1871 gründete die Commerzbank in Verbindung mit and. Firmen eine „Lübecker B.", eine Creditanstalt mit weiterem Geschäftskreis, mit der die Comm.b. in ergänz. geschäftlicher Verbindung bleibt (ähnl. wie die Braunschweiger Bank s. das.).

14. Rostocker Bank. Sie gehört noch immer zu den nur sehr wenigen Banken, die keine Monatsausweise veröffentlichen. Verlängerung der ersten 10jährigen Concession (1850) im Jahr 1860 auf 25 Jahre. Erhöhung des Actienkapitals (urspr. nur 1 Mill. Thl.) im J. 1865 von 1 1/3 auf 2 Mill. Thl., des Notenrechts 1867 von 1 auf 1 1/4 Mill. Thl. (mit einer Bedingung, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Papiergeld des Staats steht). — Agentur in Schwerin, Vertretung der B. auch in Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden. — Passives u. actives Contocorrentgesch. — 15% vom Reingewinn an „den Großherzog". Divid. für 1872 (1. März 1872/73) 6 1/2 %.

16. Oldenburger Bank. Auf ihr schwaches Emissionskapital von 1/2 M. Thl. sind nur 40% eingezahlt. Im J. 1873 erfolgte die wenig löbliche Operation einer Ausgabe neuer Actien, ebenfalls mit nur 40% Einzahlung, für eine weitere halbe Million, ohne daß also die alten Actien zuvor vollbezahlt sind. Die Bank hat die Verwaltung des Oldenb. „Staatspapiergelds" von 2 Mill. Thl., das aber eben ganz passend in Banknoten mit bankmäßiger Deckung besteht u. seit 1869 immer fast ganz in Umlauf ist. Gewinnantheil des Staats 2/3 des Reingewinns (so f. 1869 7012, für 1871 42,598, f. 1872 55,218 Thl.), der nach Bezahlung von 5% Divid., Dotat. des Ref.f. und Tantièmen verbleibt. Depositen- und pass. u. act. C.corr.gesch. relativ nicht unbedeutend.

IV. Sächsische Banken.

17. Sächsische Bank in Dresden. Erste Concession von 1865 auf 25 Jahre. Nach einem Beschluß der Generalverf. im J. 1870 sollte damals schon um Verlängerung derselben um weitere 20 Jahre nachgesucht werden, die dann auch gewährt wurde, doch muß sich die Bank wenigstens von 1890 ab ohne Entschädigung einer etwaigen bundesgesetzlichen Regulirung unterwerfen. Sogen. unbegrenztes Notenrecht. Dritteldeckung mit Gestattung von 1/6 Lomb.deckung statt der Wechsel. Kapital v. 5 Mill. Thl. Anf. 1870 voll eingezahlt, im Jahr 1873 auf 10 Mill. Thl. erhöht, wovon E. März 1873 7.5 Mill. Thl. eingezahlt. Die Baardeckung beträgt factisch regelmäßig immer etwas über 50% der Noten, statt des statut. Drittels (Durchschn. Noten 1867—72 8.41, 10.76 12.62, 14.31, 17.95, 24.80, Baar 4.96. 5.62, 6.16, 7.44, 9.86, 12.83 M. Thl.). Filialen in Leipzig (wo auch Noteneinlösung), Chemnitz, Zittau, Meerane, Reichenbach i. S., Annaberg. Dividende 1866—72: 6 5/8, 7 7/59, 7 5/6, 9, 9, 10, 12%.

18. Leipziger Bank, Sogen. unbegrenztes Notenrecht, jetzt Dritteldeckung (s. o. S. 26). Neues Statut v. 1870/71. Agentur in Dresden, wo ebenfalls Noteneinlösung seit 1868. Bemerkenswerther neuerer Wiederaufschwung der Bank nach längerem Rückgang wohl besonders unter der Concurrenz der Sächs. Bank, was sich Alles in der Bewegung des Notenumlaufs am Deutlichsten abspiegelt. Günstiger Einfluß der Dresd. Agentur. Früheres Geschäftsjahr endete E. Febr. seit dem neuen Statut E. Dec., weshalb Gesch.j. 1870 nur 10 Monate (März—Dec.)

19. Leipziger Cassenverein. Monatsberichte fehlen. Notenrecht 1 Mill. Thl., Noten regelmäßig fast ganz in Circulation, Stücke nur v. 100, 200, 500 Thl. Auf d. Act.kap. von 1 Mill. zuerst eingezahlt 0.4 Mill., seit März 1870 voll.

Giroverkehr 1871 141 Mill. Thaler, Dividende 1871 6¾, 1872 7½%. S. Ztschr. f. Kap. III, 276 ff.

20. Landständische Bank der sächs. Lausitz in Bautzen. Im Wesentl. eine Hypothekenbank, Notenrecht 1 Mill. Thl., Stücke nur zu 10 Thl., Einlösung jetzt nur noch in Bautzen, bis 1865 auch in Leipzig durch die Leipz. B. Das Notenrecht dieser Hypothekenbank bietet in Ermangelung genügender bankmäßiger Deckung für die Noten Bedenken. Wechselgeschäft fehlt nemlich, statt dessen Lombard, Effecten, Hypotheken (E. März 1873 5.97 M. Thl.). Unter den Passiven neben den Noten Spareassengelder (z. derf. Zeit 4.62 M. Thl.) und Pfandbriefe (1.91 M. Thl.) nebst sonst. Credit. (0.9 M. Thl.)

20a. Chemnitzer Stadtbank mit 300.000 1 Thl.scheinen Notenrecht, bis 1874; in d. Tab. A fehlend, was im Gesammtresultat bei der mehrfachen Einsetz. der Emission statt der Circul. irrelevant.

V. Kleinstaatliche (mitteldeutsche) Banken.

21. Dessauer Bank (Anhalt-Dess. Landesbank). Neues Stat. v. 1867, Abänderung v. 1872. Seit ihrer Reorganisation hat die Bank eine bedeutend günstigere Entwicklung als früher genommen, in neuester Zeit jedoch wieder Geschäfte begonnen, die besser ausgeschlossen blieben. Notenrecht 1 Mill. Thl., fast alle Noten immer in Circulation, Viertelsdeckung, wenig oder gar keine Präsentation zur Einlösung wird betont. Stückelungsrecht 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500. 1000 Thlr., die 1- u. 5-Thaler-Noten dürfen ½ Mill. nicht überschreiten. Kapital durch die Beschlüsse v. 1872 wieder von 1 auf 3 M. Thl. erhöht, wovon 1872 1 Mill. Thl. ausgegeben, so daß das eingezahlte Kapital jetzt 2 M. Thl., ohne Vermehrung des Notenrechts. Die erweiterten Geschäftsbefugnisse (u. A. Anleihen u. Geldgesch. im D. Reich vermitteln und übernehmen, Effecten kaufen u. verkaufen, Realcred.geschäfte betreiben) s. Ztschr. f. Kap. VIII, 733. Divid. 1870—72 9, 11½, 14%.

22. Braunschweiger Bank. Sie hat sich von den früheren Verlusten, der Unterbilanz u. s. w, wieder ganz erholt. Neues Stat. v. 1865. Notenrecht am 2. Aug. 1869 v. 3½ Mill. Thl., dem Betrage des Kapitals, auf 4½ Mill. Thl. erhöht. Noten jetzt meist immer ganz in Umlauf. Viertelsdeckung. In neuerer Zeit immer stärkere Vermehrung des activen Contocorrentverkehrs. Gründung einer „Braunschw. Creditanstalt" als nahe verbundenes Creditinstitut f. andre, dem Wirkungskreis der Braunschw. Zettelbank entzogene Geschäfte im J. 1871. In den Geschäftsberichten der guten Resultate der Command. Betheil. bei Frege u. Comp. erwähnt, ohne näheres Detail. Im Ausweise darüber auch nichts zu ersehen, ein wesentl. Mangel. Das ganze Comm. Kap. steckt im Posten des allgem. Activcontocorrents. Im Bericht für 1872 die Regelmäßigkeit des Notenumlaufs gerühmt, Realisationen fänden fast keine statt, was bewiese, daß die Noten da circulirten, wo sie zum Nennwerthe als Zahlmittel dienten (folgt daraus nicht unbedingt). Divid. 1859—62 4%, 1863—65 0, 1866—72 6.4, 7, 7.5, 8.5, 8.5.

23. Weimarer Bank. Sie hat im J. 1872 ihre früher zurückgekauften Actien, 842,900 Thl., zu Gunsten der alten Actionäre zum Curse von 115 wieder begeben, wovon der größere Theil bezogen, der Rest veräußert werden wird, Kap. daher wieder zu 5 M. Thl. anzusetzen. Notenrecht demnach 5 M. Thl. Der Ber. f. 1872 erwähnt, daß die wieder eingetretene Steigerung des Notenumlaufs nicht auf künstl. Mittel, sondern auf die allgemeine Vermehrung der Geschäfte zurückzuführen sei. Aufschwung des Depositengeschäfts (vorwiegend 6 u. 12mon. Depos.), Einführung des Checksystems, Ausdehnung des Activcontocorrents. Mehrfache Veränderungen in den Filialen. Greizer Filiale aufgelöst, Zittauer u. Chemnitzer an sächs. locale Creditbanken abgetreten, in Berlin und Stuttgart dagegen Filialen errichtet.

24. Gothaer Bank. Durch Wiederausgabe alter, bz. Ausgabe neuer Actien ist das eingezahlte Kapital von 1.4 auf 1.8 Mill. Thl. (bei 4 M. Emiss.kap.) erhöht. Sogen. unbegrenztes Notenrecht, wie die Erfahrung auch hier zeigt „ungefährlich". Mäßige neuere Wiedervermehrung des Notenumlaufs. Ebenfalls wie bei Weimar passives und actives Contocorrentgeschäft in Aufschwung.

25. Geraer Bank. Die reserv. Actien sind wieder begeben worden mit Agio in 1871. Demnach eingez. Kap. 2.5 M. Thl. Sogen. unbegrenztes Notenrecht, v. practisch gleichfalls sehr mäß. Bedeutung. Command. in Berlin, Plauen, Agenturen mit Noteneinlös. in Leipzig, Dresd., Chemnitz, Glauchau; Command. Betheil. bei Frege u. Comp. in Hamburg.

26. Meininger Bank (Mitteldeutsche Creditbank in M.). Ein großes, creditmobilierartiges Creditinstitut f. Effectenemission u. s. w., wie die Darmst. Creditanstalt, die Berl. Discontoges., nur mit dem für eine solche Anstalt sehr ungeeigneten, wenn auch getrennt gehaltenen Notengeschäft. In ganz unzulässiger Weise beschränken sich die Monatsausweise auf die Notenabtheilung, führen hier die Notenmenge auch immer nur in der runden Emissions-, statt in der Circulationssumme auf. Der Betrag der in Casse befindlichen Noten muthmaßlich in dem Posten „Casse" der Jahresbilanz enthalten. Bedeutende Vergrößerung des Stammkapitals in neuester Zeit. Das Kap.-von 8 Mill. Thl. war früher auf die Hälfte durch Rückkauf eigener Actien vermindert worden. 1869 und 1870 erfolgte eine Erhöhung dieses „circulirenden" Kapitals um je 1 Mill. durch Wiederbegebung der alten Actien, 1871 um den Rest der 2 Mill. (zu Gunsten der alten Actionäre zu 112%). Dieses Kapital von 8 Mill. Thl. wurde 1872 auf 16.3 Mill. Thl. erhöht, theils zu Gunsten der Actionäre, theils zu denen der Gründer (!!). Von dieser Erhöhung des emitt. Kapitals war bis E. 1872 die Hälfte realisirt, so daß in der Bilanz das „circulirende" Kapital mit 12.15 M. Thl. steht. Reservefonds 1.651 (meist aus dem Agio der Actien), Spec.res.f. 0.041 M. Thl. Das Notenrecht, zuerst nicht vorhanden, dann auf $^1/_3$ des eingezahlten Kapitals gesetzt ($2^2/_3$ Mill. Thl.), wurde von der Regierung noch 1868 auf die Höhe des circul. Kapitals erweitert, und betrüge demnach jetzt $12^1/_4$ Mill. Thl.!! Denn das Reichsgesetz v. 1870 wird gegen diese Vermehrung gemäß eines früheren Privilegs kaum ein Hinderniß bieten. In der That ist die Notencirculation, 1867 $2^2/_3$, 1868 auf 4, dann auf 5, 6, seit 1871 auf 8 Mill. Thl. erhöht, weiter indessen noch nicht. Kaum eine deutsche Zettelbank verdiente eine Beschränkung oder Beseitigung des Notenrechts so sehr wie dieser große Meininger Creditmobilier, der auch mit dem Privilegium odiosum der Gründervorrechte u. dgl. m. ausgestattet ist. (Tantième f. d. Gründer, außer dem Gewinn an der Actienemission, 1872 121.590 Thl., ebensoviel der Verwaltungsrath!!) Hauptgeschäft in den Berliner und Frankfurter Filialen (Emissionsgeschäft), dann in Leipzig, Hamburg. Nicht einmal die Jahresbilanz trennt die Commanditkapitalien von den diversen Debitoren! Uebrigens würde eine unsern Vorschlägen gemäße strenge Verpflichtung der Mein. Bank zur Noteneinlösung an den Filialen und also auch in Berlin und Frankfurt die Notencirculation wirksam genug eindämmen.

27. Thüringische Bank in Sondershausen. Sie hat sich von den früheren Verlusten und der Unterbilanz erholt, auch endlich die Fabrik Dallwitz nach größeren Abschreibungen veräußert, 1871. Kapital Ende 1872 zu verdoppeln beschlossen, von 3 auf 6 Mill. Thl., was Anfang 1873 ausgeführt. Die neuen Actien mit 15% Agio begeben, Res.fonds dadurch auf 750.000 Thl. neben einer Spec.res. v. 30.000 Thl. Schon vor der neuen Actienausgabe waren die früher zurückgekauften Actien wieder begeben worden. Notenrecht bei bloß Viertelbeckung gleich dem Betrage des eingezahlten Kapitals, trotz der Jahre langen Unterbilanz im Umfange des emitt. Kapitals ausgeübt, jetzt aber der Notenumlauf noch nicht über 3 Mill. Thl. erhöht, Stücke à 20 Thl. Neuester Zeit wieder Geschäftsausdehnung, die nicht eben der Zettelbank entspricht. Ziemlich entwickeltes Filialwesen, so in Arnstadt, Barmen, Nordhausen, Eisleben, Göttingen, Berlin. Durch ordentl. Bestimmungen über die Noteneinlösung an den Filialen und in Berlin würde der Notenumlauf dieser Bank wohl ebenso wie derjenige der Meininger reducirt werden. Desgleichen durch das Notenaustauschsystem.

28. Niedersächsische Bank in Bückeburg. Gehört noch immer zu den Banken, welche keine Monatsausweise veröffentlichen. Eingezahltes Kapital 2 Mill. Thl., seit 1872. Sogen. unbegrenztes Notenrecht, mit Drittelbeckung, aber Zulassung von Effectenbeckung neben den Wechseln. Auch Recht, die Noten in den verschiedensten Währungen und Münzfüßen auszustellen (s. o. S. 66)! Hauptgeschäft in d. Command. in Bremen, die mit 0.6 M. Thl. botirt, dann seit 1. Juli 1872 auch Comm. in Berlin (0.5 M. Thl. Kap.) Die neuerdings auffällig starke Notenvermehrung (Thalernoten) würde muthmaßlich durch die bei der Thüring. B. genannten Maßregeln auch stark reducirt werden.

VI. Süddeutsche- (oder Gulden-) Banken.

29. Frankfurter Bank. Dieses tüchtige Institut des süddeutschen Centralgeldplatzes ist durch die Beschränkung seines Notenrechts auf das Dreifache des eingezahlten Kapitals oder auf 30 Mill. fl. in seiner Entwicklung als Zettelbank gehemmt.

Die Bank hat in Folge dieser Beschränkung, die die preuß. Regierung zu beseitigen sich weigerte, auch mehr als es sonst wohl der Fall wäre, unter der Concurrenz der Preuß. Bank mit ihrer Frankfurter Filiale und der neuen beiden süddeutschen Banken, sowie der Darmstädter Bank gelitten, wenngleich nur wenig. Das Darlehen der Bank von 5.747.000 fl. an den Frankf. Staat v. 20. Juli 1866 ist am 15. Mai 1869 von der preuß. Regierung zurückgezahlt worden. Das für das Privileg gewährte Darlehen v. 1 Mill. fl. besteht noch, in Tab. A bei Effecten inbegr. In den letzten Jahren haben die großen französischen Geldoperationen und Contributionszahlungen die Frankfurter B., wie die Preuß., mehrfach sehr bemerklich beeinflußt, die Saldi der Girokapitalien zeitweise sehr emporgeschraubt, desgleichen die Baarcasse, den Notenumlauf reducirt. Der Giroverkehr, den die Bank in Frankfurt ähnlich vermittelt, wie der Cassenverein in Berlin, hat sich noch immer weiter vermehrt, gegen 1871 im J. 1872 um 486.36 Mill. fl. Im Giro- und Encass.geschäft wurden 1872 1930.39 M. fl. gutgeschrieben, 1930.47 M. fl. abgeschrieben, Saldo Anf. 1872 17.46, Ende 1872 17.38 M. fl. Für 176 Folieninhaber wurden 289.129 Stück Wechsel und Anweis. u. 166.341 Stück Effectenposten in 1872 eincassirt. Die Filiale der Preuß. B. nimmt die Noten der Frankf. B. an, löst sie aber wöchentlich ein. Wesentlich dadurch haben sich die Einlösungssummen in 1872 gegen 1871 sehr erhöht. Es war nemlich in M. fl.

	1871	1872
Durchschn. Not.uml	26.74	23.32
Eingelöst	28.23	99.51
Noten gegen Baar abgegeben	7.03	11.10
Max. d. Umlaufs ($^4/_{10}$)		28.05
Min. „ „ ($^{15}/_6$)		20.68

Die Bewegung auf d. Banknotenconto war 1872:

Stand 1. Jan. 72	26.323.000
Ausgegangen	215.611.000
Summe	241.934.000
Rückgeströmt	217.259.000
Rest 31. Dec. 72	24.675.000

Der Durchschnittsumlauf der Noten ist also über 9 mal durch die Casse gegangen, wozu neben dem Wechselgeschäft u. s. w. das Girogeschäft wesentlich beigetragen hat.

Bes. interessant ist die Stückelungsstatistik u. die darin seit 1868 eingetretene Veränderung ganz analog derjenigen der Preuß. B., in voller Uebereinstimmung mit unsrer Theorie. Bei d. Frankf. B. ist die Bewegung um so bemerkenswerther, weil die Notenmenge im Ganzen kleiner geworden.

Stück zu fl.	E. 1868	= Werth M. fl.	= %	Stück E. 1872	= Werth M. fl.	= %
500	22.472	11.236.000	38.6	28.683	14.340.500	58.0
100	59.439	5.943.900	20.4	38.776	3.877.600	15.7
50	10.208	510.400	1.7	1.268	63.400	0.2
10	1.135.085	11.350.850	39.0	641.434	6.414.340	26.0
5	15.976	79.880	0.3	3.583	16.755	0.1
Summe	1.243.180	29.121.030	100.	713.744	24.675.000	100.

M. a. W. Die Frankfurter Banknote ist wie die Preußische immer mehr des Großverkehrs Zahlmittel geworden. Ende 1863 betrugen von 25.46 M. fl. die 500 fl.-Noten sogar nur 41, die à 100 24, à 50 4.5, à 10 dagegen 48.2, à 5 fl. 2.3%.

Eine nicht wünschenswerthe Veränderung hat 1872 der § 55 mit Staatsgenehm. erlitten: Danach konnte bisher Mitglied einer Behörde der Frankfurter Bank nicht sein, wer bei einer anderen Bank in anderer Eigenschaft denn als Actionär betheiligt war; jetzt nur (wie bei der Badischen Bank), wer bei einer anderen Notenbank betheiligt.

30. Die Hessische Landesbank zu Homburg. Eigenes Kapital 1 Mill. fl., wovon aber die Hälfte zurückgekauft und die Actien im Besitz der Bank. Notenrecht

gleich dem eingezahlten Grundkapital, also doch wohl jetzt nur ½ Mill. fl. Notenuml. erreicht diese Ziffer kaum. Die Bank ist demgemäß die kleinste deutsche Zettelbank.

31. Bank für Süddeutschland (!) in Darmstadt. Sie hat in Betreff ihres Kapitals und ihres Notenrechts in den letzten Jahren wesentl. Erweiterung erfahren. Durch Rückkauf u. s. w. war das Actienkapital reducirt gewesen und betrug 1869 noch 3.287.900 fl. (eingezahlter Betrag). Das Notenrecht, ursprünglich nur das Doppelte dieser Summe, wurde am 20. November 1869 auf das Dreifache oder 9.863.700 fl. erweitert. Das eingez. Kapital ist dann 1871 und 72 auf 13.060.250 fl. C. 1872 erhöht und das Notenrecht auf das Doppelte des Betrags der später eingezahlten Actien, gemäß den alten Statuten, neben dem erwähnten Dreifachen des früheren Kapitalbetrags fixirt worden. Demnach berechnet sich die Bank jetzt ein Notenrecht von 29.408.400 fl.! Die ganze, für die Dimensionen der Darmst. B. unverhältnißmäßig große Kapitalvermehrung möchte mit Rücksicht auf die bevorstehende deutsche Bankreform geschehen sein; um größre Ansprüche zu begründen. Diese Politik darf mit Recht durchkreuzt werden (s. o. S. 658). Im Bericht für 1872 thut sich die Bank noch etwas darauf zu Gute, den Notenumlauf nicht gleich im Verhältniß des größeren Notenrechts gesteigert zu haben. Eine recht starke Vermehrung hat gleichwohl stattgefunden (s. Tab. A), während der Notenumlauf innerhalb des Jahres bedeutend variirt und auch im Sommer 1870, ähnlich wie im J. 1866, mehr als bei anderen Banken zurückgieng. Das Minimum und das Maximum war in den 3 J. 1870—72 resp. 5.46 u. 8.53 — 7.05 u. 12.37 — 10.88 u. 19.32 Mill. fl. Andrerseits ist von der Darmst. B. die Entwicklung der Filialen u. die Einlösung der Noten an denselben, insbes. seit längrer Zeit auch in Frankfurt, zu rühmen. In Mainz, Worms, Gießen, Offenbach bestehen Agenturen.

32. Baierische Hypotheken- und Wechselbank in München. Das alte, solide und gut geleitete, wenn auch eine wunderbare Zusammenfassung von Geschäften bildende Institut veröffentlicht leider noch immer keine Monatsausweise. Doch ist die emittirte Notensumme im Betrage des im J. 1866 von 8 auf 12 M. fl. erweiterten, noch immer sehr mäßigen Notenrechs (Notenmonopols, s. o. S. 9 A) meistens fast ganz in Umlauf. Im Uebrigen ist die Bank vorwiegend Hypothekenbank. Filialen in Augsburg, Kempten, Lindau, seit 1872 Betheilig. an d. Command.ges. Leberle, pfälz. Prov.bank in Ludwigshafen. Im Bericht für 1872 Klage über den Vertrieb fremder Noten in Baiern Seitens kleiner deutscher Banken.

33. Württembergische Bank in Stuttgart. S. Ztschr. f. Kap. VII, 265. Ges. vom 24. Juli 1871 über Erricht. einer Notenbank, Stat. v. 1. Sept. 1871. Actienkapital 5¾ M. fl. (3 M. Thl.). Notenrecht gleich dem Dreifachen des eingezahlten, in d. Bilanz noch nachgewies. Kap., Max. 15 M. fl., Notenminimum 10 fl., nur die Hälfte der Noten darf in Stücken unter 35 fl. (20 Thl.) bestehen. Dauer 25 Jahre. Die Bank hat sich im J. 1872, nach Beginn mit d. Notenausgabe am 20. Dec. 1871 (31. Dec.=420.000 fl.) sehr rasch entwickelt, das ganze Actienkapital ist eingezahlt, der Notenumlauf hat das Maximum von 15 Mill. fl. fast erreicht.

34. Badische Bank in Mannheim. Ges. über die Verleih. des Notenrechts an eine Bad. B. v. 16. März 1870, Stat. v. 25. März 1870. Dauer 25 Jahre. Actienkapital 10½ M. fl. (6 M. Thl.), wovon zunächst im J. 1870 die Hälfte emittirt wurde. Notenrecht das Dreifache des emitt. Kapitals. Beginn mit der Emission von 10 fl.-Noten im Jan., von 50 fl.-Noten im Aug. 1871. Emission der 2. Hälfte des Kapitals nach Beschluß der Gen.vers. vom 27. Nov. 1871 zu Gunsten der alten Actionäre 10% über Pari, was dem Reservefonds zu Gute kam. Das emitt. Kapital ist im Laufe des Jahres 1872 vollständig eingezahlt worden, beträgt also 6 Mill. Thl. Der Notenumlauf der Bank hat sich in den beiden Jahren des Bestehens der Bank fast ununterbrochen ausgedehnt, was bei der Concurrenz der andren süddeutschen Banken und des Staatspapiergelds bemerkenswerth ist. Filialen s. o. S. 660, besonders in Carlsruhe.

---

35. Internationale Bank in Luxemburg, ein creditmobilierartiges Unternehmen mit dem Recht der Notenausgabe gleich der Meininger Bank, in Frankenwährung rechnend, hat durch Wiederausgabe alter Actien u. s. w. in neuester Zeit sich wieder ausgedehnt. Im J. 1869 wurden zunächst 10,000 Stück Actien zu 250 Fr. mit 5% Agio zu Gunsten des Res.fonds an die alten Actionäre begeben, weitere 10.000 Actien mit 15% Agio im Juli 1871. Dadurch war das Kapital

wieder auf s. ursprünglichen Betrag v. 10 M. Fr. gebracht. Im Jan. 1872 wurde, „um dem gesteigerten Geschäftsverkehr der Bank zu genügen", das Kapital durch Ausgabe von 40.000 neuen Actien mit Bezugsrecht der alten Actionäre und mit 20% Agio zu Gunsten des Res.fonds, verdoppelt auf 20 M. Fr. Die neuen Actien mußten bis E. 1872 voll eingezahlt sein. Dieses Kapital war bis dahin größtentheils emittirt und eingezahlt, so daß die Bilanz E. 1872 mit 19.649.350 Fr. Kapital schließt, woneben ein Res.f. von 3.721.000 u. ein Delcrederefonds v. 1 M. Fr. Das Notenrecht beträgt das Doppelte des eingez. Kapitals, also jetzt 40 M. Fr., jedoch ist der Notenumlauf nicht über 10 M. Fr. ausgedehnt worden. Filialen seit 1871 in Metz und Brüssel. Offenbare Speculation auf Lothringen. Die Bank ist nach ihrem Kapital u. Res.fonds gut fundirt, aber der größte Theil d. Activa (42.78 M. Fr. E. 1872) steckt in Effecten und Reports (10.7 Mill. Fr.), Comm.kap. (7.14), C.corr. Debit. und sonst. Act. (9.45 M. Fr.), neben 4.1 M. Fr. Casse u. 10.79 M. Fr. Wechsel. — Es ist durchaus zu wünschen, daß die Bank unter das deutsche Reichsbankgesetz mit gestellt werde.

Ergebnisse der Tab. A.

Fassen wir einige Hauptergebnisse der Tab. A zusammen, um ein Urtheil über das deutsche Zettelbankwesen in seiner Gesammtheit und namentlich über die viel getadelte „maßlose neueste Notenvermehrung" zu gewinnen. Das Urtheil kann nicht anders als über die frühere Periode ausfallen (s. o. S. 202 ff.). Im Ganzen ist das deutsche Zettelbankwesen, was Solidität, Sicherheit, Fundirung, was insbesondere die Sicherheit der Noteneinlösbarkeit anlangt, das beste der Welt und hat sich in der Krise von 1870 wie seitdem wieder vollständig bewährt. Auch die neueste Notenvermehrung erscheint, unbefangen und im Zusammenhang mit der großartigen volkswirthschaftlichen Entwicklung und mit den französ. Zahlungen betrachtet, durchaus nicht so übertrieben, wie man behauptet hat, selbst im Deutschen Reichstage. Sie ist sicherlich viel mehr Wirkung als Ursache der eingetretenen wirthschaftlichen Bewegung, der Speculation, der Preisgestaltung. Jedenfalls ist sie bei den kleineren Banken durchaus nicht so maßlos und hält hier den Vergleich mit der Preuß. Bank vollständig aus. Alles in Allem: auch die neuesten Erfahrungen mit dem deutschen Zettelbankwesen stimmen mit den früheren darin überein, daß nur eine Bankreform, kein Umsturz des bestehenden Zettelbankwesens erwünscht ist. Werden die von uns befürworteten Cautelen getroffen (S. 657 ff., 661, 667), so werden die verhältnißmäßig nur kleinen Mißstände leicht beseitigt werden und das Bewährte wird erhalten. Es gehört Tellkampf'sche Phantasie oder Unkenntniß der wirklichen Verhältnisse dazu, dieses deutsche Zettelbankwesen mit dem alt-americanischen zusammen zu werfen.

Aus Tab. A läßt sich die frühere Tab. III. und IV. S. 202 und 205 folgendermaßen für die neueste Zeit ergänzen, die Luxemburger Bank inbegriffen und unter den preußischen Banken die des vor 66er Preußens verstanden.

Tab. L. Deutscher Notenumlauf 1865/73.

	Deutsch. Not.uml.			Davon auf Preußen,			auf übr. Deutschl.			Preuß. Not.uml.		
		davon baar ungedeckt			baar ungedeckt			baar ungedeckt		überh. v. deutsch.		vom ungedeckt.
Ende	überh. M.Thl.	M.Thl.	d. i. %	überh.		d. i. %	überh.		d. i. %	%		%
1865	191.6	106.4	55.5	132.4	69.9	52.8	59.2	36.5	61.6	69.1		65.7
1868	226.4	99.0	43.7	155.4	63.0	40.6	71.0	36.0	50.7	68.7		65.4
1869	237.8	119.5	50.3	160.7	77.7	48.4	77.1	41.8	54.2	67.6		65.0
1870 30/6	259.4	122.0	47.0	176.7	80.9	45.8	82.7	41.1	49.7	68.1		66.3
1870	283.7	144.1	50.8	205.4	108.2	52.7	78.2	35.9	45.9	72.4		75.1
1871	352.9	122.6	34.7	249.8	77.9	31.2	103.1	44.6	43.3	70.8		62.7
1872	450.1	167.5	37.2	318.8	107.8	33.8	131.3	59.7	45.5	70.8		64.4
1873 31/3	482.2	183.9	38.1	343.9	110.4	32.1	138.3	73.5	53.2	71.3		60.1

Die Tab. L beruht auf denselben Berechnungsgrundsätzen, wie die frühere Tab. III,

d. h. es ist der üblichen, aber auch bei uns trotz wenig entwickelten Depositengeschäfts nicht genau richtigen Weise gemäß der ganze Baarbestand als Notendeckung vorweg berechnet. Der dadurch involvirte Fehler bleibt in Tab. L auch nicht ganz derselbe, sondern wird in der jüngsten Zeit etwas größer, weil sich hier das Depositengeschäft (besonders Giroguthaben) etwas stärker entwickelt hat. M. a. W. die Quote der baar ungedeckten Noten ist etwas größer als in der Tab. L, und zumal in den letzten Zeiten. Ferner ist der bemerkte Fehler bei den preußischen Banken einer- und den übrigen deutschen Banken anderseits nicht ganz derselbe und bleibt auch nicht in den einzelnen Zeiträumen relativ ganz gleich, weil das Giro- u. Depositengeschäft bei beiden Gruppen etwas verschiedenen Umfangs war und neuerdings noch mehr geworden ist. Namentlich erscheinen die Daten der preuß. Banken in letzter Zeit etwas zu günstig, die Procente der baar ungedeckten Noten etwas zu niedrig, weil das Girogeschäft u. s. w. der Preuß. B. u. des Berl. Cass. Vereins die Cassen mit füllt (besonders E. 1872 und März 1873) und doch diese ganze Casse als Notendeckung gerechnet wurde. Aber immerhin werden durch diese Momente die Zahlen und Procente nicht wesentlich verschoben. Die Trennung der Casse für das Noten- und Depositen- (Giro-) Geschäft wäre zu willkührlich. Zum Vergleich ist nur auf die folgende Tabelle N zu verweisen. die die Baardeckung aller liquiden Passiva berechnet und demgemäß die Verhältnisse beider Bankgruppen etwas verändert erscheinen läßt.

Ein andrer Fehler der Tab. L ist der oben schon erwähnte, daß zum Metallvorrath mehrfach auch der Vorrath von Staatspapiergeld, fremden und mitunter auch von kleinen Posten eigener Noten gerechnet und demgemäß die Summe der metallisch ungedeckten Noten etwas zu niedrig veranschlagt wurde. Es ist dies ein durch die ganze Periode ziemlich gleichmäßig durchlaufender, insofern unwesentlicher Fehler, den unser statistisches Material nicht ganz genau eliminiren ließ. Man kann approximativ anschlagen, daß der Notenumlauf im Ganzen etwa 2—3 M. Thl. kleiner als in Tab. L ist, wenn man die in Casse befindlichen eigenen Noten abzieht und zwar verringert sich um diese Ziffer nur der Notenumlauf der außerpreuß. Banken. Zieht man von der Casse außer diesem Posten eigener Noten auch den Vorrath fremder Noten und Staatspapiergelds ab, so wird sich annähernd der Gesammtbaarstand (Metall) gegen Tab. A und demnach der metallisch ungedeckte Notenumlauf gegen Tab. L bei allen Banken zusammen sowie bei den zwei Gruppen folgendermaßen herausstellen (in Mill. Thl.):

Tab. M. Metalldeckung der deutschen Noten.

	1865	1868	1869	1870 Mitte	1870 Ende	1871	1872	1873 März
Notenumlauf	190	225	235	257	281	350	448	480
Davon preuß. Banken	132	155	160	176	205	249	318	343
— and. d. Banken	58	70	75	81	76	101	130	137
Metallvorrath	82	122	113	132	132	218	259	280
Davon preuß. Banken	59	87	79	92	91	161	190	218
— and d. Banken	23	35	34	40	41	57	69	62
Met. ungedeckte Not.	108	103	122	125	179	132	189	200
Davon preuß. Banken	73	68	81	84	114	88	128	125
— and. d. Banken	35	35	41	41	35	44	61	75
Met. unged. % im G.	56.8	45.8	51.9	48.6	53.0	37.7	42.2	45.8
Gegen Tab. L:	55.5	43.7	50.3	47.0	50.8	34.7	37.2	38.1
Dsgl. preuß. Noten	55.3	43.9	50.6	47.7	55.6	35.3	40.3	36.4
Gegen Tab. L	52.8	40.6	48.4	45.8	52.7	31.2	33.8	32.1
Dsgl. and. d. Noten	60.4	50.6	54.6	50.6	46.0	43.6	46.9	54.7
Gegen Tab. L	61.6	50.7	54.2	49.7	45.9	43.3	45.5	53.2
Preuß. ungedeckte Noten % u. v. allen	67.6	66.0	66.0	67.2	76.5	66.7	67.7	62.5

Die Daten dieser Tab. M sind die relativ richtigeren verglichen mit denen der Tab. L. Wie man sieht, ist die Differenz der Quoten der metallisch ungedeckten Noten ziemlich unwesentlich bei den außerpreußischen, bedeutender, namentlich in den 3 letzten Terminen bei den preußischen und dadurch bei allen zusammen.

Es erklärt sich dies aus dem Abzug von 2—3½ M. Th. Cassenanweis. und fremder Noten bei der Preuß. B. vom Cassenbestand, der in Tab. A angegeben und der Berechnung in Tab. L zu Grunde liegt; dann mehr noch, besonders in den letzten Terminen, durch Absetzung des großen, fast ganz aus Noten der Preuß. Bank bestehenden, ohnehin aus dem Girogeschäft herrührenden Cassenbestands des Berlin. Cassenvereins. Im Ganzen zeigt Tab. M eine stärkere Verringerung der Metallbeckung verglichen mit der Baarbeckung in Tab. L bei den preuß. als bei den anderen Banken. Mit Rücksicht auf die großen Posten Guthaben u. s. w. bei der Preuß. B. in den letzten Terminen, ist die wirkliche Metallbeckung der Noten in Preußen auch noch geringer als nach Tab. M, da die ähnlichen Guthaben der Frankfurter, Bremer B. u. a nicht ebenso schwer bei der anderen Gruppe ins Gewicht fallen. So ist also auch in Betreff der Metallbeckung trotz der Ueberlegenheit der preuß. Banken, die übrigens ganz auf die Preuß. Bank zurückzuführen, die Differenz beider Gruppen nicht so groß, als es zuerst den Anschein hat.

Tab. L und noch deutlicher Tab. M zeigen, daß die Entwicklung des Notenumlaufs bei beiden Gruppen von Banken eine fast ganz gleiche gewesen ist, ob man nun den ganzen oder nur den baar- oder metallisch ungedeckten Notenumlauf ins Auge fasse. Die Quote der preuß. Noten von der Gesammtzahl variirt wenig u. ist seit langen Jahren ziemlich dieselbe (s. Tab. III, S. 202), etwa zwei Drittel. Ende 1870 hat sie sich etwas erhöht, was der mächtigeren Hilfeleistung der Preuß. Bank in der Krise v. 1870 zuzuschreiben ist. Anf. 1873 ist sie niedriger als meistens, was nicht gleich auf eine nachtheilig übermäßige Notenausdehnung der außerpreuß. Banken schließen läßt, sondern großentheils in der bedeutenden Verstärkung der Casse der Preußischen B. durch die Giroguthaben u. s. w. seine Erklärung findet (s. Tab. A). In Summa: Die Gesammtentwicklung kann nicht als eine des „ungesunden Papiergeldschwindels" bezeichnet werden, jetzt so wenig als früher (S. 203). Sie ist aus den ganz unabhängig von den Banken erfolgten Vorgängen, aus dem Einfluß des Friedensschlusses v. 1871, des siegreichen Kriegs, der französischen Kapitalzuflüsse ausreichend zu erklären und zu rechtfertigen. Die Notenvermehrung und auch die Vermehrung der metallisch ungedeckten Noten war, wie gesagt, die Wirkung der durch jene Vorgänge in unsrer Volkswirthschaft verursachten Bewegung, wenn sie sie dann auch zeitweise wechselwirkend wieder unterstützt hat, — wie es aber in andren Ländern das Depositenbankwesen u. s. w. ebenso thut wie die Notenausgabe bei uns. Namentlich aber kann dem Gros der kleineren Banken nicht irgend wie ein besondrer Vorwurf gemacht werden, daß sie die Speculation durch ihre Notenausgabe übermäßig unterstützt hätten. Jetzt wie früher (Tab. III S. 217) gab die Preußische Bank den Tact an, die anderen marschirten nach. Das lassen auch Tab. L und M wieder gut beobachten.

Die folgende Tab. N führt die Daten der früheren Tab. IV (S. 205) bis auf die Gegenwart (1873) weiter. Unter Depositen auch Giroguthaben u. s. w. Die amtlich bei uns so gen. Depositen bekanntlich meist auf 1 oder mehrmonatl. Kündigung. Die Daten f. 1865 und 1868 beziehen sich auf einige kleinere Banken nicht mit (s. S. 205 Anm. 458), d. späteren auf alle Banken der Tab. A. Beim Baarbestand wieder Staatspapiergeld, fremde Noten u. s. w., hier ohne Bedenken mitgerechnet.

Tab. N. Baarbeckung der liquiden Schulden deutscher Zettelbanken.

Ende	1865	1868	1869	1872	1873 März.
Preuß. Banken.					
Noten M. Thl.	132.4	155.4	160.7	318.8	343.9
Depositen, Girok. ꝛc. M. Thl.	34.4	37.1	36.77	98.29	101.92
Summa: Schulden M. Thl.	166.8	192.5	197.47	417.09	445.82
Baarfonds M. Thl.	68.0	92.4	82.98	211.02	233.48
„ in % d. Schulden	40.8	48.0	42.0	50.6	52.1
Andd. deutsche Banken.					
Noten	51.4	64.5	77.1	131.3	138.3
Depositen ꝛc.	16.4	19.7	29.15	51.78	48.2
Summe: Schulden	67.8	84.2	106.25	183.08	186.5
Baarfonds	24.1	32.9	35.28	71.04	64.85
„ in % d. Schulden	35.6	39.1	33.2	38.8	34.8

Ende	1865	1868	1869	1872	1873 März.
Alle Banken.					
Noten	183.8	219.9	237.8	450.1	482.2
Depositen ꝛc.	50.8	56.8	65.9	150.1	150.1
Summe: Schulden	234.6	276.7	303.7	600.2	632.3
Baarfonds	92.1	125.3	137.4	282.7	298.3
„ in % d. Schulden	39.3	45.3	45.2	47.0	47.2

Auch diese Tabelle zeigt, daß sich in den Deckungsproportionen nicht sehr viel geändert hat. Die größeren Baarmittel seit dem französischen Kriege dienen nur, wie immer in solchen Fällen, als Hebel der Creditausdehnung. Die Banken sind auch dabei mehr die in Bewegung gesetzten, als die selbst bewegenden Factoren und als die inneren Verursacher einer wirthschaftlichen Bewegung.

Tab. N wie die beiden vorausgehenden Tabellen zeigen übrigens, wie vortrefflich die Lage unsrer Banken ist, auch wenn man sich nur an die Baardeckung hält, einerlei ob man das Zettelgeschäft allein oder die andren Passivgeschäfte mit betrachtet. Kein andres decentralisirtes Bankwesen, geschweige das nordamericanische (s. u. Tab. Z u. AA), selbst kaum eine andre Centralbank hält den Vergleich mit unserem Zettelbankwesen aus, sogar an der Baardeckung gemessen, die regelmäßig der schwächre Punct des decentralis. Bankwesens ist: lauter Thatsachen, die einen Umsturz unseres Bankwesens sehr frivol erscheinen ließen.

Die Materialien der Tab. A gestatten es leicht, die Deckungsverhältnisse der einzelnen Gruppen von Banken und der einzelnen Banken selbst zu berechnen, in der Weise, wie es für frühere Perioden in Tab. V u. VI (S. 340) geschehen ist. Es genügt hier, eine solche Berechnung für die Gruppen E. 1872 durchzuführen. In den andren Zeiträumen stellen sich die Verhältnisse nicht wesentlich verschieden.

Tab. O. Deckungsverhältnisse der Gruppen deutscher Zettelbanken für die liquiden Schulden Ende 1872.

	Preuß. B.	8 pr. Pr. b.	6 nordwestd.	4 sächs.	8 kleinstaatl.	6 südd.
I. Passiva. M. Thl.						
1. Notenumlauf	311.53	7.27	14.42	33.99	26.81	53.42
2. Depos., Giro ꝛc.	63.44	34.85	13.52	6.23	16.42	13.35
Summa I.	374.97	42.12	27.94	40.22	43.23	66.77
II. Activa M. Thl.						
1. Baarvorr.	187.87	23.15	6.74	16.89	11.61	35,31
2. Wechsel	183.71	18.96	18.92	20.14	28.78	37.55
Summe 1 u. 2	371.58	42.11	25.66	37.03	40.22	72.86
3. Lombards	31.67	8.50	7.63	7.87	5.99	14.30
4. Effecten, div. Activa	3.04	3.70	7.76	5.57	34.27	8.84
Summa II.	406.29	54.31	41.15	50.47	80.48	96.00
Kapital u. Ref. f.	27.91	10.69	13,43	10.50	35.29	29.86
III. Deckung all. Pass.						
1. Durch Baar %	50.1	55.0	24.1	42.0	26.1	52.9
2. — Wechsel	49.1	45.0	67.7	50.1	66.6	56.3
— Summe 1 u. 2	99.2	100.0	91.8	92.1	92.7	109.2
3. — Lombard	8.0	20.2	27.3	19.6	13.8	21.4
— Summe 1—3	107.2	120.2	119.1	111.7	106.5	130.6
4. — Eff., div. Act.	0.8	8.9	27.9	13.9	79.8	13.2
— Summe 1—4	108.0	129.1	147.	125.6	186.3	143.8
IV. Deck. d. Not. allein.						
1. Durch Baar %	60.3	318	46.7	49.7	43.4	66.1
2. — Wechsel	59.0	261	131.2	59.2	107.4	70.3
— Summe 1 u. 2	119.3	579	177.9	108.9	150.8	136.4
3. — Lomb.	10.2	117	52.9	23.1	22.3	26.8
— Summe 1—3	129.5	696	230.8	132.0	173.1	163.2
4. — Eff., div. Act.	0.9	52	53.8	16.4	127.8	16.5
— Summe 1—4	130.4	748	284.6	148.4	300.9	179.7

In Rubrik IV ist hier wieder die übliche Berechnung angestellt, bei der die Activa vorweg für die Noten als Deckung behandelt werden. Es zeigt sich hier namentlich bei d. preuß. Banken aus der enormen Höhe der Deckungsprocente, wie fehlerhaft diese Berechnung in jedem Falle wird, in welchem eine starke Casse und Anlagen aus dem Devoſ.geschäft herrühren. (Hier sind die Posten des Berl.C.Vereins von besondrem Einflusse.)

Die Tab. O bestätigt vollständig, was oben S. 342 ff. über die Deckungsverhältnisse von Central- und kleineren Banken gesagt wurde, in Erläuterung der Tab. V und VI, wo die Banken anders zusammengefaßt waren. Die Preuß. Bank hat einen relativ stärkeren Baarfonds als die meisten, aber nicht einmal als alle kleineren Banken. In allen andren Beziehungen sind letztere wegen ihres hohen Stammkapitals besser fundirt. Die Lage aller Banken ist aber eine sehr gute, wiederum kaum irgend wo sonst zu findende. Die außerordentliche Stärke unsrer Banken liegt neben der hohen Baardeckung in der Wechſeldeckung, welche beide Posten zusammen bei jeder Gruppe weit die Notensumme übersteigen und bei jeder fast der Noten- und Depositensumme gleichkommen oder sie übersteigen, — obgleich unsre amtlich sog. Depositen meist auf längre Kündigung stehen. Diese gute „bankmäßige" Deckung erhält durch die Lombards und andre meist auch leicht realisirbare Deckung noch ihre Ergänzung. So sind unsre Banken in der That im Puncte der jederzeitigen Baarzahlungsfähigkeit, dem doch unbedingt entscheidenden, über jeden Argwohn und Tadel erhaben. In einer solchen Sachlage bedarf es wahrlich keiner Peel'schen Acten oder nordamericanischer Bankgesetze als Muster für unsre Bankreform.

Um zum Schluß die Entwicklung des Notenumlaufs einzelner Banken noch etwas genauer zu zeigen, sind in Tab. P einige Angaben vom Durchschnittsumlauf bemerkenswerther Banken zusammengestellt worden. Vgl. damit die Daten über die Preuß. Bank in Tab. K oben. Der Durchschnittsumlauf der preuß. Privatbanken schwankt jährlich nur wenig, zwischen 0.9—1 Mill. Thl., derjenige einiger anderen (Dessau, Rostock, Oldenburg, Baiern) ist so eng begrenzt oder beläuft sich stets so fast ganz auf den Betrag des Emissionsrechts, daß besondre weitre Angaben unnöthig sind.

Tab. P. Durchschnittsnotenumlauf einiger deutscher Zettelbanken

	Hannov.	Brem.	Sächs.	Braunschweig	Weim.	Gotha	Gera	Mein.	Frankf. M.	Drmst. fl.
1864	1.53	2.08	—	1.77	3.48	2.45	2.30	2.67	24.38	4.75
1865	1.91	2.15	—	2.55	3.61	2.87	2.96	2 67	25.70	6.09
1866	1.83	2.47	2.59	2.36	2.27	2.15	1.94	2.24	—	4.50
1867	2.40	2.78	8.41	2.21	1.87	1.64	1.72	2.67	—	5.27
1868	2.40	2.88	10.76	3.31	1.78	1.26	1.72	4.00	26.17	5.91
1869	2.38	3.02	12.62	3.47	1.86	1.37	1.89	5.00	27.77	6.03
1870	2.19	3.10	14.31	3.96	2.15	1.61	2.10	6.00	26.70	6.60
1871	2.52	4.84	17.95	4.15	2.30	1.82	2.56	8.00	26.74	9.45
1872	4.12	4.92	24.80	4.46	3.38	2.60	3.30	8.00	23.72	14.84

Man sieht, daß die Ziffern der kleinen thür. Banken am Anfang und Ende der Periode ein Maximum zeigen, in der Zwischenzeit ein Minimum. Eine auch absolut erhebliche Ausdehnung des Notenumlaufs erfolgte nur bei der Sächs. und den süddeutschen Banken (s. Tab. A), in deren Gebiet offenbar noch ein bedeutender Spielraum für Banknotencirculation war. Die Sächs. B. und die 6te (süddeutsche) Gruppe der Tab. A, incl. der stabilen Frankf. Baier. u. Homb. B., zeigen von E. 1868 bis E. 1872 zusammen eine Vermehrung des Notenumlaufs von 41.44 auf 78.15 M. Thl., woneben die Vermehrung der stets am Meisten angegriffenen mitteldeutschen kleinstaatlichen Bankgruppe (Nr. V in Tab. A) von 18.54 auf 26.81 M. Thl. nicht viel besagen will. Absolut bemessen sind aber auch die Vermehrungen bei den süddeutschen und der Sächsischen Bank unbedeutend, verglichen mit der Preuß. B.: in derselben Periode von 152.25 auf 311.53 M. Thl. Angesichts solcher Thatsachen muß man die üblichen Angriffe auf die „maßlose Papierüberschwemmung" der kleinen Banken doch als außerordentlich übertrieben, eigentlich als ziemlich leere Declamationen bezeichnen.

Deutscher Staatspapiergeldumlauf.

Zum Schluß enthält Tab. Q. in Fortsetzung der früheren Tab II, S. 196, eine Uebersicht über den Stand des deutschen Staatspapiergeldumlaufs, für Norddeutschland meistens nach den Daten, welche dem Reichstage im J. 1870 mitgetheilt worden sind. Von den Darlehenscassenscheinen Preußens u. (1870) des Norddeutschen Bundes sehen wir hier ab, sie sind meistens bereits wieder eingezogen oder in der Einziehung begriffen. Das Oldenb. Staatspapiergeld, d. h. die Noten der Oldenb. Landesbank, ist ebenfalls abgesetzt, und oben bei den Banken angeführt. Beide Mecklenburg und Braunschweig geben etwas mehr Papiergeld aus als früher, Baiern und Württemberg haben das ihre während und nach dem Kriege von 1870 vermehrt.

Tab. Q. Deutscher Staatspapiergeldumlauf 1870/73.

Preußen (10.4 M. C. 5 Thl.-, 7.85 M. Thl. 1 Thl.scheine		18.250.000
Sachsen		12.000.000
Mecklenburg-Schwerin		1.000.000
Mecklenburg-Strelitz		800.000
Braunschweig (Leihhausscheine)		1.000.000
Sachsen-Weimar (0.24 M. à 5, 0.36 à 1 Thl.)		600.000
— -Meiningen		600.000
— -Altenburg		398.800
— -Coburg und Gotha		600.000
Anhalt (1 Thl.sch.)		950.000
Schwarzburg-Rudolstadt		200.000
— -Sondershausen		150.000
Reuß ältere Linie		130.000
— jüngere Linie		320.000
Waldeck		210.000
Schaumburg-Lippe		372.000
Summa: Norddeutschland:		37.570.800
Baiern	21.000.000 fl. =	12.000.000
Württemberg	6.000.000	3.428.571
Baden	6.500.000	3.714.288
Hessen	4.300.000	2.457.142
Summa Süddeutschland	37.800.000	21.600.000
Summa Deutschland		59.170.800
Stadt-Hannov. Kämmereischeine (noch in Circ. ?)		90.000
Leipzig-Dresdener Eisenb. scheine (1 Thl.)		500.000
Chemnitzer-Stadt-Bankscheine (s. o.)		300.000
Summa: Staats- u. Priv. pap gelb		60.060.800

Dieses Staatspapiergeld ist, außerdem, daß es an den Staatscassen in Zahlung angenommen wird, fast alles nach besonderen Verordnungen (s. o. S. 36, über Preußen bes. Nachtr. Nr. 3, 16, 17) auch ausdrücklich auf Verlangen, ebenso wie die Banknoten, einlösbar gegen Münze. Notorisch wird davon, zumal bei kleinen Stücken, aus denen das norddeutsche meistens besteht, wenig Gebrauch gemacht. Daten über die Einlösungsfonds der größeren Staaten liegen nicht vor. Mit 10% der Papiergeldsumme werden dieselben wohl schon eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt, so daß mindestens wohl 54 Mill. Thl. obiger Summe „metallisch ungedeckt" sind. Zu beachten ist aber, daß die betreffenden Banken der Länder, so namentlich die Preußische, Sächsische das Papiergeld ihres Staats auch in Zahlung annehmen, wie denn die Preußische meistens ein paar Mill. davon in Casse hat. Insofern dient die Baardeckung dieser Banken effectiv auch für das Staatspapiergeld mit, — keine günstige Seite unseres Geldwesens.

Summirt man die Noten- und die Papiergeldmenge, so erhält man f. Ende 1872 einen ungefähren Betrag von 500—510 M. Thl., wovon — nach der üblichen, wie gezeigt nur bedingt statthaften Berechnung — c. 243 Mill. Thl. „metallisch unbedeckt",

gegen c. 226 M. Thl. Noten und Papiergeld, wovon 141 M. Thl. „ungedeckt“ Ende 1865 (s. Tab. M u. oben S. 198). Die Ziffer f. 1872 ergiebt p. Kopf im Deutschen Reiche c. 12.3 Thl. überhaupt und c. 5.9 Thl. metallisch unbedeckt, gegen c. 6.1 und 3.8 Thl. in 1865: m. a. W.: wir haben durch Vermittlung der Banknoten und des Staatspapiergeldes in den letzten 7—8 Jahren einen Betrag v. c. 2 Thl. per Kopf metallener Umlaufsmittel ersetzt, d. h. entweder von unserem bisherigen Münzfonds entbehrlich gemacht für unsere Volkswirthschaft oder — wie der Sachverhalt wohl gewesen ist — für diesen Betrag uns der Nothwendigkeit überhoben, für unseren stark gewachsenen Bedarf an Circulationsmitteln noch mehr Metall als ohnehin schon geschehen, herbeizuziehen und im Edelmetallgeldfonds „zu binden.“ Angesichts der vortrefflichen Lage unsrer Banken, welche eben die steete Einlösbarkeit jener Notenmenge sicherer als in irgend einem andren Lande verbürgt, ferner angesichts des Banknotenumlaufs andrer Länder (s. o. S. 209) und vor allem der in noch viel eminenterem Maaße, aber ganz in derselben Weise und mit denselben Folgen Münze sparenden creditwirthschaftlichen Einrichtungen andrer Länder (Großbritannien, Newyork, ganz abgesehen von der Papiergeldwirthschaft der Union) — angesichts solcher Verhältnisse kann man in der Entwicklung unseres Notenwesens auch in neuester Zeit nichts Bedenkliches sehen. Erwünscht bleibt nur die Beseitigung des Staatspapiergelds. Gänzlich unzulässig ist es dagegen, wie in den Motiven zum Banknotengesetz von 1870 geschieht, die deutsche Notenemission als ungesichert hinzustellen, indem man bloß nach der Baarbeckung rechnet u. für Großbritannien und Frankreich ein paar Zahlen herausgreift, die einer Zeit zufällig hohen Baarstands angehören und daher eine nur kleine „ungedeckte“ Notensumme p. Kopf ergeben. Dabei ist gänzlich übersehen, daß in anderen Zeiten die Baarbeckung viel geringer war und wieder ist (Frankreich), daß außerdem die vortreffliche Wechselbeckung u. s. w. besonders bei uns in Betracht kommt und daß namentlich in England auf der kleinen Baarreserve der Bank eigentlich das ganze riesige Creditsystem aufgebaut ist (s. o. u. u. vom britischen Bankwesen am Schluß Tab. Y).

Wenn in einem Zeitungsartikel so argumentirt wird, wie in den gen. „Motiven“ so läßt man es hingehen. In einer reichsgesetzlichen Vorlage nimmt es baß wunder.

Man braucht indessen nur wieder die Tellkampf'sche Interpellation im Reichstage über ein Bankgesetz und die daran geknüpfte Debatte (20. Mai 1873) zu hören, um sich zu überzeugen, daß selbst sogen. Sachkenner in Hyperbeln und in falscher Auslegung der Thatsachen mangels richtiger theoretischer Unterscheidungen und einer gründlicheren Kenntniß des Bankwesens und der Bankgesetzgebung Großes leisten. Wenn Männer wie v. Unruh auf die Analogie der — Oesterreichischen Bank hinspielen, wo man mit „ungedeckten Noten“ den Schaden überkleistere, ohne nur des fundamentalen Unterschieds zwischen den österr. uneinlösbaren und unsren einlösbaren Noten zu erwähnen, so kann man nicht erstaunt sein, Seitens der „reinen Politiker“ die Bankfrage nur declamatorisch behandeln zu hören. Tellkampf's Motivirung seines an u. für sich ja ganz gerechtfertigten Antrags auf die endliche Vorlage eines Bankgesetzes ist aber vollends das Stärkste an Unwissenschaftlichkeit und confuser Vermengung und willkührlicher Auslegung der Thatsachen, was einer gesetzgebenden Versammlung geboten werden konnte!

II.

Britisches Bankwesen.

1. Die kleinen Banken und die Bank von England. Das englische Landbankwesen hat sich bis heute trotz der starken Tendenz der Peel'schen Gesetzgebung, sein Notenrecht zu beseitigen oder doch zu beschränken, im Besitz und Ausübung einer immer noch nicht unbedeutenden Notenausgabe erhalten. In den Supplementen des Economist finden sich die periodischen vierwöchentlichen Uebersichten, in denen jede einzelne Bank aufgeführt wird. Seit 1869 hat die gesetzliche Emission (der Umfang des Notenrechts) sich wieder ein wenig verringert, die wirkliche ist im Verhältniß zur gesetzlichen ziemlich gleich geblieben. Zur Ergänzung der Daten auf S. 171 und S. 235 dient folgende Uebersicht, in Betreff deren wieder zu bemerken ist, daß die Monatsdurchschnitte nach der Geschäftsbewegung auf- und absteigen. In 1000 Pf. St. im Febr. 1873 war:

Tab. R. Notenrecht und Notenausgabe der kleinen britischen Banken.

	Gesetzl. Notenausg.	Wirkl.	weniger od. mehr als gesetzl.	%
Bei 119 engl. Priv.b.	3.926	2.639	— 1.287	32.8
„ 56 „ J. St.b.	2.737	2.380	— 359	13.1
Summa	6.665	5.019	— 1.646	24.7
„ 11 schott. B.	2.749	5.186	+ 2.437	88.6
„ 5 ir. B.	6.354	7.238	+ 884	13.9
Summa aller B.	15.768	17.443		

Die große Mehrzahl der englischen Landbanken hat ein nur kleines Notenrecht; daß dasselbe dennoch festgehalten und die Noten im Verkehr aufgenommen werden, ist bemerkenswerth. Die größte Privatbank ist die Leeds-Bank mit 130.757 Pf. St. gesetzlicher und in der 1. Woche von 1873 mit 122,266 Pf. wirklicher Notenemission. Die kleinste Privatbank ist die Bury-St. Edmonds-Bank mit resp. 3,201 und 2,106 Pf. gesetzl. und wirkl. Notenausgabe. Bei der größten Joint-Stock-Bank, Stuckey's Bristol a. Somersetshire Bank, sind diese Zahlen resp. 356,976 und 300,110 (also rund 2 Mill. Thl.) und bei der kleinsten, der Helston Bank, resp. 1503 und 1495 Pf.

Tab. S. Vertheilung des Notenumlaufs auf die Kategorieen britischer Banken.

	Durchschn. v. 1872 Mill. Pf. St.		Febr. 1873		
B. v. England	26.28	oder % 71.8	24.885	oder % 83.2	oder % 58.8
Engl. L.banken	10.32	28.2	5.019	16.8	11.8
Summe			29.904	100.	70.6
Schott. Banken			5.186	—	12.3
Summe	36.60	100.	35.090	—	82.9
Irl. Banken	—	—	7.238	—	17.1
S. Summ.	—	—	42.328	—	100.

Aus diesen Daten ergiebt sich, daß die Centralisation der Notenausgabe in England allein auch seit 1869 noch ein wenig stärker geworden. Die Quote der Landbanknoten war damals c. 18,1 (März), 1845 c. 30%, jetzt nur noch c. 16.8% (circa, da die Monate etwas schwanken). Wird England und Schottland zusammengefaßt, so hat die Notenausgabe der Englischen Bank etwa dieselbe relative Bedeutung gegenüber derjenigen der kleinen Banken, wie die Notenemission der Preußischen Bank im Deutschen Reiche, wobei aber ins Gewicht fällt, daß nur die schottischen, nicht die englischen Banken Noten unter 5 Pf. St. ausgeben. Im ganzen Vereinigten Königreich, incl. Irland, ist die Quote der Noten der Bank von England noch heute geringer als die der Preußischen Bank in Deutschland, also die Centralisirung schwächer.

2. Die schottischen und irischen Banken. Die Daten der schottischen Banken für December, wo die Notenmenge nach dem Maximalmonat November noch hoch ist, und der irischen Banken für denselben Monat 1872 sind folgende in 1000 Pf. St.

Tab. T. Notenrecht und Ausgabe der schottischen und irischen Banken.

	Gesetzl. Notenmenge	Wirkl.	Münze
B. of Scotland, Edinb.	343	643	410
Roy. B. of Scotl. „	215	682	589
Brit. Lin. Co. „	438	542	211
Comm. B. of. Scotl. „	375	744	501
Nation. B. of Sc. „	297	553	369

	Gesetzl. Notenmenge	Wirkl. Notenmenge	Münze
Unionb. of Sc. Edinb.	454	769	470
Aberd. Town a. County, Aberd.	70	192	142
North of Sc. Bg. Co. „	154	308	186
Clydesd. Bg. Co., Glasg.	274	514	334
City of. Glasg.B. „	73	580	611
Caledon. Bg. Co., Invern.	53	104	62
11 schott. B. Summa	2,749	5,632	3.885
B. of. Irland,	3,738	3,255	502
Prov.b. of Irl.	928	1,073	388
Belfast. Bg. Co.	282	561	371
North Bg. Co.	311	759	551
Nation. B.	852	1,418	998
5 Irl. Banken, Summa	6,354	7,620	3,201

Bei beiden Gruppen darf die Ausgabe von Noten unter 5 Pf. (1 Pf. Noten) und die Befugniß nach dem Gesetz v. 1845, Noten mit voller Metalldeckung über den gesetzlichen Betrag hinaus auszugeben, nicht vergessen werden. Namentlich bei den schottischen Banken wirkt dieser Zwang, eine ganz zwecklos große, höchst mechanisch bestimmte Baardeckung zu halten, sehr lästig bei der eigenthümlichen Geschäftsweise dieser Banken. Für die periodische größere Notenausgabe um den Mai und November (s. folg. Tab. U) muß Gold aus London bezogen werden, um die gesetzliche Vorschrift zu erfüllen. Niemandem zu Nutze und dem Geldmarkt und mitunter in ohnehin knapper Lage vielen Geschäften zu Leide. Das Gold wird in Schottland absolut nicht gebraucht. Deshalb sagte noch jüngst wieder ein Artikel des Economist, die Peel'sche Acte erzwinge in Schottland die Anhäufung einer Goldreserve an einem gar nicht ausgesetzten Puncte und entziehe sie oft da, wo sie bedurft werde. Der ganzen Vorschrift liegt wieder die alte irrige Ansicht zu Grunde, als wenn die Forderung von Baargeld aus Mißtrauen vornemlich zu berücksichtigen sei, während der Stand des Wechselcurses das Metall ins Ausland führt, ohne Beziehung zur Notenmenge. Das zur Deckung der Circulation nach Schottland gehende Gold, das hier ganz entbehrlich ist, wird vielleicht in London für die Ausfuhr grade sehr nothwendig gebraucht. Bei einem etwaigen Bankerott haben die schottischen Noteninhaber aber doch kein Vorzugsrecht auf den Baarfonds. (S. Economist v. 4. und 11. Januar 1873, Mr. Lowe an Scotch banking).

Nach den vierwöchentlichen Durchschnitten stellt sich Notenumlauf und Münzvorrath bei den schottischen und irischen Banken im Jahr 1872 folgendermaßen in 1000 Pf. St.

Tab. U. Bewegung des schott. und ir. Notenumlaufs im Jahre.

	Schottische Banken. Noten	Münze	Irische Banken. Noten	und Münze
27. Januar	4.907	3.336	7.811	3.372
24. Februar	4.824	3.197	7.700	3.223
23. März	4.778	3.123	7.595	3.143
20. April	4.919	3.050	7.791	3.150
18. Mai	5.369	3.309	7.793	3.124
15. Juni	5.717	3.629	7.545	3.071
13. Juli	5.323	3.477	7.426	2.960
10. August	5.226	3.339	7.355	2.948
7. September	5.314	3.324	7.242	2.943
5. October	5.473	3.493	7.594	3.109
2. November	5.619	3.609	8.280	3.364
30. „	6.210	4.106	8.013	3.450
28. December	5.632	3.885	7.620	3.201

Dieselbe strenge Periodicität im Laufe des Jahres tritt hier noch heute wie vor langen Jahren hervor, wie es Gilbart, Tooke u. A. zeigten. S. meine Beiträge

S. 137 und bes. die Curven des schott. Notenumlaufs S. 302. Doch wahrlich ein vollgiltiger Beweis, daß der Notenumlauf Wirkung, nicht Ursache der Vorgänge in der Volkswirthschaft ist. — Der irländ. Notenumlauf zeigt in seinen höheren Ziffern die Erholung des unglücklichen Landes. Er war in der schlimmen Zeit nach 1846 Jahrelang sehr herabgegangen (s. meine Beitr. S. 140).

3. Die Deckung der Bank von England s. 1869 s. oben Tab. V S. 340, nach dem Jahresdurchschnitte. Im J. 1872 stellt sie sich, nach den Durchschnittszahlen s. d. Hauptkosten der Bilanz im Brem. Handelsbl. berechnet, auf unsre Währung reducirt:

Tab. V. Deckung der Bank von England in 1872.

	M. Thl.	Activa = % d. Pass.	Activa = % d. Not.
Noten	166.82	—	—
Deposit. öff.	63.90	—	—
— Priv.	129.70	—	—
Summa Pass.	360.42	—	—
Baar	149.67	41.5	90.3
Priv.sicherh. (Wechs. ꝛc.)	140.85	39.1	85.0
Oeff. Sicherh. (Effect. ꝛc.)	89.67	24.8	53.7
Summa Act.	380.19	105.4	229.0

Nach d. englischen Gesetz (Peel'sche Acte) ist es natürlich vollends unzulässig, die ganze Metallsumme auf die Noten zu rechnen, während gesetzlich ja der Metallvorrath getheilt ist f. d. Noten- u. Depos.geschäft. Obgleich die Engl. Bank im J. 1872, wie in den letzten Jahren überhaupt, ungewöhnlich starke Baarvorräthe hat, was wesentlich vom Stand der Wechselcurse und vom Depos.geschäft abhängt, so zeigt sich in Tab. V doch nicht einmal in der Baardeckung, geschweige in der sonstigen ein Vorzug vor der Preuß. Bank, s. o. Tab. V (S. 340), Tab. C, D, O. Das eigene Kapital der Bank aber steckt bekanntlich zu $^3/_4$ unrealisirbar in der Staatsschuld.

4. Die Lage der großen Londoner Joint-Stock-Depositenbanken war Ende 1872 die folgende: Ergänzung der Daten für 1869 oben S. 427, Tab. XII. Vgl. Economist v. 8. Febr. 1873 (mit interess. Ertragsberechnungen und Berechnungen des Gewinns spec. aus dem Depos.gesch.)

Tab. W. Londoner Joint-Stock-Banken E. 1872.

	1. Eingez. Kap. u. Res.f	2. Depositen	3. Verh. v. 1:	4. Accepte.	5. Cass. a. Gov. Sec.	6. Divid u. Bon. % f. 71.	7. Divid u. Bon. % f. 72.
Lond. a. Westm.	3.00	28.66	9.55	1.27	7.59	18.	20.
Lond. J. St. B.	1.66	18.54	11.17	bei Dep.	3.38	22.92	22.5
L. a. County	1.63	16.97	10.41	4.24	6.41	18.5	20.
Union B. of L.	1.56	15.18	9.73	5.87	8.64	20.	20.
City	0.62	3.18	5.13	3.10	0.95	8.5	10.
Summa	8.47	82.53	9.74	14.48	26.97		
6 kleinere, Lim.	2.86	8.45	2.95	1.33	2.62	$4^1/_2$–$6^1/_4$	$5^1/_2$–$8^1/_2$

Diese Dividenden übertreffen meist weit selbst die der rentabelsten continentalen Creditbanken, sind aber nicht im Speculations- und Emissions- sondern im reinen Bankgeschäft mittelst der Depositen erworben, daher volkswirthschaftlich ersprießlicher und viel gesicherter und regelmäßiger für die Actionäre.

5. Ueber den Geschäftsumfang des Londoner Clearing-House's, in welchem ein großer Theil des britischen Geschäfts zur Ausgleichung kommt, giebt die folgende Tab. X nach d. amtl. Publication Aufschluß. Leider fehlen darin die Angaben über die durch Compensation beglichenen Beträge und über die Saldi, welche nach der heutigen Einrichtung durch Checks auf die Engl. Bank bezahlt werden, bei welcher letzterer die Theilnehmer am Cl. H. zu diesem Zweck ein Contocorrent haben. Die Daten beziehen sich auf das J. v. 1 Mai. — 30. Apr., in Mill. Pf. St.

Tab. X. Abrechnung im Londoner Clearing-House.

	Zahlungssumme	am 4. des Monats (Wechseltag)	Am Stock-Exchange Abrechn.tag.	An den Consols Settling Days.
1867/68	3257.4	147.1	444.4	135.3
68/69	3534.0	161.9	550.6	142.3
69/70	3720.6	168.5	594.6	148.8
70/71	4018.4	186.5	635.9	169.1
71/72	5359.7	229.6	942.4	233.8
72/73	6003.3	266.0	1032.5	243.6

Im letzten Jahre über 40.000 Mill. Thl. Umschlag! Dagegen sind die Berliner Ziffern beim Cassenverein (S. 712) und die Frankfurter bei der Bank (S. 718) freilich immer noch geringfügig. Aber die Londoner werden von den Umschlagziffern des Newyorker Cl. H. noch überstiegen! S. u. Tab. CC.

Vgl. über das Cl. H. außer der Schr. v. Hilbebrand jun. (s. o. S. 7) nam. Seyd, the London banking a. the bankers Cl. H. Lond. 1871.

6. Die britische Creditwirthschaft. Ueber das ganze Gebäude derselben s. unter neueren Artikeln des Econom. besonders die: M. Lowe an Scotch banking etc. v. 4. und 11. Jan. 1873, dann Palgrave an the deposits a resources of the English banks, 22. Febr. 1873. Es mögen aus diesen Artikeln, um die einseitige Beachtung des Banknotenwesens bei uns zurückzuweisen, nur ein paar Daten noch Platz finden. In dem Bankgeschäft v. Sir John Lubbock (I) und dem von Morrison, Dillon u. Co. (II) (schon in der Enquête von 1857 vorgelegt) kamen vor, im 1. Falle in absol. Zahlen (19 Mill. Total), im 2. in relativen (hier excl. bills of exchange):

	I.		II.
Checks / Bills	18.395	= % 96.81	66.367 / 30.247
Banknoten	0.408	2.15	2.274
County-Notes	0.079	0.42	—
Goldmünze / Silbermünze	0.118	0.62	0.927 / 1.484
Summa	19.000	100.	100.

Nach den Berechnungen und theilweise Schätzungen Palgrave's in d. Lond. Statist. Gesellschaft über die Depos. und Resourcen der brit. Banken wären d. Bankmittel des Vereinigten Königreichs gegenwärtig die folgenden (M. Pf. St.):

Tab. Y. Mittel und Verbindlichkeiten der britischen Banken, 1872.

	Total Mittel	Davon Verpflichtungen gegen Fremde	
B. v. England	67	(Durchschn. Depos. / Nicht met. gedeckte Circ.	25.5 / 10.
London Bankers, Priv.- u. Joint-Stock	174	Verpfl. excl. 54 Mill. eig. Kap.	330.
Engl. Provinc. Bankers dsgl.	210		
2/5 d. Depos. d. Disc.häuser	32		32.
Summe: engl. Banken	483		397.5
Schott. Banken	96	Depos. Noten	80.
Ir. Banken	41	" "	34.5
Fremde u. Brit. Col. Banken mit Comptoirs in London	152	15% der auf 20 M. gesch. Verpflichtungen	18.
Sparbanken d. Ver. Kön.	56	Verpflichtungen	50.
Summe	828		580.

Gegenüber diesen meist stetsfälligen Passiven (Depositen, Noten ꝛc.) besitzen die englischen Banken Casse u. B. v. England-Noten 10, die schott. u. irl. Banken dsgl. 6, die Bankers an Depositen in der B. v. England 8, zusammen alle Banken an eigentlichen Baarreserven („Geld") 24 Mill. Pf. St. oder wenig über 4% der genannten Passiva! Ohne Zweifel, wie auch der Economist meint, eine sehr schwache Reserve für das riesige überkünstliche Gebäude des brit. Creditsystems. Diese Ziffern sind mit den deutschen zu vergleichen, wenn es sich um die Berechnung der Baardeckung handelt (s. o. S. 726).

III.

Nordamerikanisches Zettelbankwesen.

(Nationalbanken.)

1. Gesetzgebung. Zur Ergänzung der im Texte vorkommenden Angaben und Zahlen (bes. S. 168 ff., 246 ff., Uebers. S. 250) und zu deren Weiterführung bis auf die Gegenwart füge ich Folgendes hinzu. S. u. A. Schramm, die americ. Nat.banken, in Hildebr. Jahrb. XX, 13 ff. und in ders. Zeitschrift die Mittheilungen aus den nordamericanischen Finanzberichten und den Jahresberichten des Comptrollers of the Currency, bes. XV, 406 ff. XVII, 447 u. a. m. S. ferner den Art. d. Economist in der Nr. v. 12. Dec. 1872: breach of the United States bank law by the Newyork Nationalbanks.

Die im Ges. v. 1863 u. 64 auf 300 M. D. begrenzte Notensumme der Nationalbanken wurde zuerst im Jahr 1866 um 15, dann durch d. Gesetz vom 12. Juli 1870 um weitere 54 Mill. D. vermehrt, vornemlich zu Gunsten der südl. Staaten, da die ursprüngliche Summe während des Bürgerkriegs vornemlich von den nördlichen, bes. den New-England-Staaten und Newyork in Beschlag genommen war. Das letztgenannte Gesetz gestattet auch die Errichtung von Nationalbanken mit Metallbasis, also mit Noteneinlösung in Metall. Unter der Herrschaft der Papierwährung, wo Münze eben Waare wird, ist für solche Banken eigentlich kein Raum. Sie sind auch mehr für auswärtigen Verkehr, dann für Californien berechnet. Die ganze Nationalbankgesetzgebung, die durch einzelne neue gesetzliche Bestimmungen ihre Vervollständigung fand, ist ein wirres Gemisch der äußerlichst mechanischen Vorschriften und willkührlichsten Zahlenbestimmungen geblieben. Die enge Verquickung mit den Unionsfinanzen und der Papiergeldwirthschaft besteht fort.

2. Zur Ergänzung der auf S. 250 gegebenen Uebersicht über den Stand der Nationalbanken am 1. October 1868 dient folgende neueste Uebersicht aus dem Bericht des Comptrollers of the Currency f. d. 3. Oct. 1872, und zwar in derselben systematischen Gruppirung wie oben, und mit dieser verglichen.

Tab. Z. Lage der americanischen Nationalbanken im Jahr 1872.

Passiva.	3. Oct. 1872 M. D.	3. Oct. 1872 M. D.	1. Oct. 1868 M. D.	1. Oct. 1868 M. D.
I. Stets- und kurzfällige Schulden an Fremde (eigentl. Passiva)				
1. Notencirculation der Nat.banken	333.49		295.77	
Dsgl. der Staatsbanken	1.57		2.91	
Summe		335.06		298.68
2. Depositen der Union (öffentl.)	7.85		17.57	
Dsgl. v. gewiss. Beamten	4.56		4.57	
Dsgl. v. Privaten	613.29		579.69	
Summa		625.70		60.83
3. Schulden an and. Nat. banken	110.05		99.41	
Dsgl. an Staatsbanken u. Bankers	33.79		23.72	
Summa		143.84		123.13
4. Andere Schulden:				
Noten u. Bills rückdiscontirt	5.55		—	
Zu zahlende Bills	6.04		—	
Unerhobene Dividenden	3.15		—	
Summa		14.74		—

	3. Oct. 1872 M. D.	M. D.	1. Oct. 1868 M. D.	M. D.
Summa I: Schulden an Fremde		1119.34		1023.64
II. Schulden an sich selbst:				
Kapital	479.63		420.63	
Reservefonds	110.26		78.00	
Unvertheilter Gewinn	46.62		36.10	
Summa II.		636.51		534.73
Summa I u. II: sämmtliche Passiva		1755.86		1558.37
Activa:				
1. Baarvorrath u. Verwandte				
Metallgeld	10.23		11.75	
Gesetzliches Staatspapiergeld	102.07		92.45	
Scheidemünzpapiergeld	2.15		2.26	
	114.45		106.46	
Schuldig von anerkannten Einlösungsagenten	80.72		66.97	
2/5 der 3% Schatzcertificate	—		23.63	
3% Certificate	1.56		—	
Clearing-House-Certificate	8.63		4.51	
Ver. St. Certif. f. Depos.	6.71			
Summa		212.07		201.57
2. Bald oder stets (?) einziehbare Ausstände				
Checks u. and. Cassenposten (?)	14.92			
Austauschforderungen (exchanges) f. d. Clearing-House	110.09		143.24	
Bills v. and. Nat.banken	15.73		11.84	
Dsgl. v. Staaten-Banken	0.05		0.22	
Schuldig v. and. Nat.banken	34.49		35.31	
Dsgl. v. Staatenbanken	13.00		7.85	
Summa		188.38		198.46
3. Privatdarlehengeschäft				
Disconten u. Vorschüsse	872.52		655.88	
Ueberzogene Posten	4.68		1.79	
Summa		877.20		657.67
4. Frei verfügb. Effecten u. Forderungen.				
Unions-Bonds u. Sicherheiten (Zinseszinsnoten in 1868 s. o. letzter Posten sub. 1)	12.14		36.82	
Rest (3/5) der 3% Schatzcertif.	—		35.45	
And. Stocks, Bonds, Hypoth.	23.53		20.69	
Summa		32.67		92.96
5. Nicht freiverfügb. Effecten.				
Unionspapiere z. Sicherung der Banknoten	382.05		340.49	
Dsgl. der öff. Dep.	15.48		37.36	
Summa		397.53		377.85
6. Div. Anderes.				
Grundeigenth., Mobil. ꝛc	32.28		22.75	
Lauf. Ausgaben	6.31		5.28	
Premiums (?)	6.55		1.82	
Summa		45.14		29.85
Summa aller Activa		1755.85		1558.37
Zahl aller Banken		1919.		

Zieht man aus diesem schwer entwirrbaren Knäuel von Posten diejenigen heraus, aus welchen sich die Lage der Banken mit Rücksicht auf die steete Solvenz ergiebt, wie es oben S. 251 für die Bilanz von 1868 geschehen ist, so erhält man für 1872 folgendes Resultat, wobei im Unterschied von der damaligen Berechnnng die Schulden und Forderungen zwischen den Banken selbst mit in die Uebersicht gezogen werden, obwohl diese Posten besonders unklar sind.

Tab. AA. Deckungsverhältniß der americanischen Nationalbanken.

Passiva 1872	Mill. D.	Activa	Mill. D.	oder %	oder % d. Pass.
Noten	335.06	Baar u. dgl.	212.07	16.2	18.9
Depositen	625.70	Privatdarleh.	877.20	66.8	78.3
Schulden an andere Banken	143.84	Leicht realisirb. Ausstände	188.28	14.3	16.8
And. bald od. stetsfäll. Schulden	14.74	(incl. Schulden and. Banken	47.49)		
		Frei verf. Eff. u. s. w.	35.67	2.7	3.2
Summa	1119.34	Summa	1313.22	100.0	117.2

Wesentlich verändert hat sich die Lage der Nationalbanken demnach seit 1868 nicht. Der Baarfonds — oder was nach nach den krausen Bestimmungen des nordameric. Bankgesetzes dafür gilt — ist, unter Berücksichtigung der Schulden an andre Banken u. s. w. unter den Activen, noch etwas kleiner, die übrige bankmäßige Deckung (Privatdarlehen) etwas größer. Die Lage der deutschen Zettelbanken ist nach wie vor, was den Baarvorrath und die Disponibilität oder Realisirbarkeit der übrigen Deckungen anlangt, eine unvergleich viel bessere. S. o. Tab. A und besonders Tabelle O.

Bei den einzelnen Gruppen americanischer Banken stellen sich übrigens ziemlich verschiedene Verhältnisse heraus. So berechnet z. B. der Economist nach der Bilanz für Oct. 1872:

1872:	Verpflichtungen	Gesammtreserve	Davon schuldig von Einlös. agenten.	=% der Verpflicht.	Met.-g. gesetzl. Pap.-g.	=% der Verpflicht.
1689 gewöhnl. Banken	506.71	97.77	52.54	10	45.22	9
178 Einlös.b in gew. Städten	253.46	66.14	28.17	11	37.96	15
50 Newy. Banken	186.11	45.40	0	—	45.40	24.4

Die Newyorker Banken hatten hiernach ein klein wenig weniger Baardeckung, als das Gesetz vorschreibt (25%) und hätten demgemäß die Vorschüsse reduciren müssen.

Bei den nur in vereinzelten Fällen vorgekommenen Zahlungseinstellungen von Banken war es unschwer, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Noten solcher Banken aus den deponirten Staatspapieren einzuziehen. Eine Probe in dieser Hinsicht wäre erst in einer großen Krise, wie der 1857er, zu liefern, wo sich muthmaßlich massenhafte Realisationen der verpfändeten Staatspapiere unmöglich erweisen würden.

Eine Uebersicht über die Vertheilung der Banken auf die einzelnen Staaten s. z. B. in Hildebrands Jahrb. XV, 414.

3. Stückelung der Noten. Wie sich in Andern der Papiergeldwirthschaft regelmäßig zeigt, besteht ein bedeutender Theil auch der Nationalbanknoten, nicht nur des Staatspapiergeldes (Greenbacks) in kleinen Stücken von 5 D. und darunter: sie sind eben mehr Papiergeld als Banknoten. Die Summe von 299.73 Mill. D. Noten (30. Sept. 1870) vertheilt sich auf die einzelnen Größen folgendermaßen:

Tab. BB. Stückelung des nordamericanischen Notenumlaufs.

1 D.	8.16	Mill. D. oder %	2.72
2	5.84		1.95
5	114.49		38.20
10	79.29		26.45
20	44.82		14.95
50	16.53		5.52
100	24.09		8.04
500	4.99		1.66
1000	1.52		0.51
Summa	299.73		100.0

Auch bei der Französ. Bank (s. da S. 738) vermehrte sich seit dem Kriege von 1870

natürlich die Summe der kleinen Noten. Die österr. und russ. Erfahrungen in der Papiergeldwirthschaft finden nur Bestätigung. Dagegen vergleiche man die umgekehrte Entwicklung bei der Preuß. und Frankfurter Bank in den letzten Jahren: relativ größere Zunahme der großen Noten, s. beſ. o. Tab. B u. S. 718.

Die kleinen Summen großer Noten in America erklären sich im Uebrigen jedoch auch dadurch, daß wenigstens in den großen Geschäftscentren der Union, ebenso wie in England und Schottland, das Checkwesen u. Clearing-House immer größere Bedeutung gewinnt, also diese Einrichtungen im Großgeschäfte die Stelle höherer Notenappoints in anderen Ländern mit weniger entwickeltem Bankwesen einnehmen. Auch darin zeigt sich wieder die unrichtige Ueberschätzung der Function der Banknote.

4. Der ungeheure Umsatz in Newyorker Clearing-House ergiebt sich aus folgender Uebersicht in Mill. D.

Tab. CC. Umsatz im Newyorker Clearing-Hause.

	Umsatz p. Jahr	Saldo	Umsatz p. Tag	Saldo
1853/54	5,755	297	19	0.98
1856/57	8,333	365	26	1.18
1860/61	6,915	353	19	1.15
1864/65	26,032	1,035	84	3.37
1868/69	37,407	1,120	121	3.63
1869/70	27,804	1,036	90	3.35
1871/72	32,636	1,213	105	3.93
1853/72	335,599	13,630		

1857 die Handelskrise und ihr vorangehend die Uebersspeculation, 1861 ff. der Bürgerkrieg und die Papiergeldwirthschaft. Die Schwankungen der Jahresziffern zeigen gut den Hoch- und Niedergang der Geschäfte. Durchschnittlich wurden die Operationen also bis auf 4.06% durch Ausgleichung abgewickelt. Am Newyorker Cl. H. sind jetzt 61 Banken (mit 84.42 M. D. Kapital), wovon 47 Nat.b. (mit 70.84 M. D.K.) und 14 Staatenbanken betheiligt.

Der Staatspapiergeldumlauf (Legal Tenders u. Fractional Currency) in der Union beträgt jetzt (1. Juli 1872) 429.73 Mill. D., die Certificate für Goldbeposten 23.26 M. D. Die Uneinlösbarkeit des Staatspapiergelds gegen Münze involvirt bei dem Zwangscurs des Papiergelds auch für Banken die Uneinlösbarkeit der Noten der letzteren gegen Münze, ebenso wie in Oesterreich, selbst wenn die Lage der Banken sie erlaubte.

VI.

Die Bank von Frankreich.

Die jüngste Geschichte dieser Bank bildet einen wesentlichen Theil der Finanzgeschichte Frankreichs seit 1870. Hier interessirt uns aus dieser Periode nur Einiges, was für allgemeine banktheoretische u. bankpolitische Fragen von Bedeutung ist.

1. Die Franzbs. Bank in der politischen Krise von 1870 und die Ursachen ihrer Baarzahlungssuspension. Die Bank von Frankreich betrat die Zeit der großen und so urplötzlich einbrechenden politischen Krisis des Jahres 1870 in einer wahrhaft brillanten Lage, mit einem Baarvorrath, wie ihn in dieser Höhe noch nie ein Bankinstitut besessen — es war überhaupt wahrscheinlich die größte Edelmetallsumme, die jemals in der Geschichte in einem Zeitpuncte einem einzigen Eigenthümer gehört hat, die Schätze orientalischer Herrscher, bis zu den Zeiten des Alexanderzuges und der Schätze von Ekbatana zurück, nicht ausgenommen. Am 23. Juni 1870 betrug der Baarfonds 1318.51 M. Fr. Dieser Fonds neben einem vortrefflichen Wechselportefeuille von 558 M. Fr., Lombardforderungen u. A. m. bildete eine bankmäßige Deckung für 1374 M. Fr. Noten und 603 Mill. Fr. Contocorrentschulden, wie sie besser nicht gedacht werden konnte. Dennoch wurde bald nach den ersten großen Kriegsschlägen schon am 11. Aug. der Zwangscurs der Noten decretirt, die Baarzahlungspflicht aufgehoben:

der Uebergang von der Creditwirthschaft mit einlösbaren Banknoten zur Wirthschaft mit uneinlösbarem Papiergelde vollzogen. Es ist dies scheinbar ein starker Beweis gegen die bankmäßige Deckung u. u. A. hat noch jüngst wieder Geffcken in seiner Broschüre d. Deutsche Reich u. die Bankfragen S. 39 mit dieser Thatsache der Zahlungssuspension der Französ. Bank gegen diese Deckung argumentirt. Indessen haben wir schon oben die völlige Unhaltbarkeit dieser Beweisführung nachgewiesen, S. 600, und jedes nähere Eingehen auf die specielle Lage der Französ. Bank bestätigt unsere Ansicht: die Bank war am 11. Aug. u. selbst noch Wochen lang später, sogar nach Sedan, durch ihre eigene Lage durchaus nicht zur Suspension der Baarzahlung genöthigt, hat die letztere auch nicht einmal völlig eingestellt. (Die Abnahme des Baarfonds nach dem 11. August fiel allerdings wohl vornemlich auf Vorschüsse an den Staat.) Die Bank war am 11. August und noch längre Zeit nachher solvent, auch ohne zu einer rücksichtslosen Beschränkung ihrer Credite greifen zu müssen, ja trotzdem sie, gleich andren Centralbanken in solchen Krisen, vom Beginn der Bewegung an in außerordentlicher Weise ihre Darlehen ausgedehnt hatte. Es war zunächst u. überhaupt in erster Linie nicht einmal das Gesetz v. 13. August 1870, durch welches der Protesttermin für die bei Verfall unbezahlt bleibenden Wechsel um 1 Monat u. dann durch spätre Gesetze u. Decrete immer von Neuem verlängert wurde, — es war nicht einmal diese einen reinen Rechtsbruch legalisirende Gewaltmaßregel, die die Bank sofort zur Einstellung der Baarzahlung zwang, obwohl man mit ihr gegen die bankmäßige Wechselbeckung mit demselben Rechte argumentiren kann wie mit einem Davoust'schen Raub gegen die Sicherheit der reinen Girobank oder der vollen metallischen Deckung. Vielmehr bewährte sich die Wechselbeckung selbst unter den unerhörten Nothständen der damaligen Zeit (s. u). Der eigentliche Grund der Zahlungssuspension u. des Zwangscurses lag, wie immer in solchen Fällen, nicht in der Lage der Bank, sondern in der durch die politischen Ereignisse geschaffenen Finanznoth des Staats, welche, wirklich oder vermeintlich, die Hilfe der Bank für den Staat, d. h. die Notenvermehrung zu seinen Gunsten unvermeidlich machte. Die Bank hätte am 11. Aug. noch in der Lage vom 23. Juni sein können, — u. es wäre grade so gegangen. Sie hätte unter Peel'scher Acte oder unter einem Gesetz, das volle Metallbeckung der Noten vorschrieb, stehen können: solche Gesetze wären eben im Staatsinteresse aus Finanzrücksichten suspendirt und der Verlauf derselbe gewesen, oder — man hätte sich unmittelbar durch die Ausgabe v. Staatspapiergeld geholfen, was dann auch zur Einstellung der Baarzahlung der Bank gezwungen hätte.

Die damaligen Maßregeln und Vorgänge waren kurz die folgenden. Entscheidende Kriegsdebatte im Gesetzgebenden Körper bekanntlich am 15. Juli, officielle Kriegserklärung Frankreichs in Berlin am 19. Juli. Schatzcontocorrent in der Bank damals 175 Mill. Fr. Erst in der Woche vom 14—21. Juli nahm der Andrang um Credit bei der Bank bedeutend zu, s. u. Tab. DD. Am 21. Juli Anleihe zu 500 Mill., am 11. Aug. auf 1000 Mill. erhöht, in Schatzscheinen, „in der Form, zu dem Zinsfuße u. den Bedingungen, welche die Interessen des Schatzes mit der Erleichterung der Geschäftslage möglichst vereinigen." Diese Anleihen, durch die Bank z. Th. vermittelt, blieben großentheils schon bei ihr sitzen. Seit Ende Juni, dann stärker seit Beginn der polit. Krise hatte der Baarfonds abgenommen. Von 16. Juni bis 22. Aug. flossen 416 Mill. Fr. ab, wovon 270 Mill. in 5-Fr.-Stücken, der Rest in Gold und Kleingeld. Am 11. Aug. hatte sich der Notenumlauf seit Beginn der Krise nur um c. 150 M. Fr. erhöht, trotz der Vermehrung des Wechselportefeuilles um 540 Mill. Der Metallvorrath betrug noch immer fast zwei Drittel des Notenumlaufs, während die Guthaben der Privaten bisher fast fortwährend erheblich zugenommen hatten. Die weitere Vermehrung der Wechsel in den nächsten Wochen nach d. 11. Aug. war nicht mehr bedeutend, die Ausweise scheinen anfangs auch die Vorschüsse an den Staat unter dieser Rubrik verborgen zu haben. Bei dieser Lage der Bank wäre eine Suspension der Baarzahlung mindestens zur damaligen Zeit durch die Rücksicht auf die Sicherheit der Bank u. auf die Interessen der Geschäftswelt noch durchaus nicht geboten gewesen. Die Nationalökonomen Wolowski, L. Say u. A. haben laut davor gewarnt. Es war nur die Nothlage des Staats, die dazu führte.

Das Gesetz v. 11. Aug., das den Zwangscurs verordnete, setzte das Maximum der Notenemission, die damals noch nicht 1600 M. Fr. betrug, auf 1800 M. Fr. (außerdem f. d. B. v. Algier 18 M. Fr.) fest. Das Gesetz vom 14. Aug. erhöhete dies Maximum schon auf 2400 Mill. (Ein Gesetz v. 3. Sept. desgl. f. d. B. v. Algier auf 24. M.). Von da an war man rettungslos in die Papiergeldwirthschaft gerathen, wenn

sich auch fast immer u. bis heute noch, trotz der enormen späteren Zahlungen an Deutschland, nur ein kleines Disagio der Noten zeigte, eine Erscheinung, die aber in den ersten Phasen der Papiergeldwirthschaft sich auch in England, America, selbst in Rußland ebenso gefunden hat.

Die Bank erhöhete erst am 23. Juli den Discont von $3^1/_2$ auf 4, am 30. auf 5, am 9. Aug. auf 6%. Der Lombardzins war immer $^1/_2$% höher. Die Vorschüsse auf Werthpapiere haben sich in der damaligen Krise etwas, aber durchaus nicht sehr bedeutend vermehrt.

Das Gesetz v. 11. Aug. gestattete auch die Ausgabe v. 25-fr.-Noten, denen später andre kleinere Stücke wie gewöhnlich unvermeidlich nachfolgen mußten, Wolowski u. A. m. plädirten dann für ein Maximum der kleinen Noten, erfolglos in der Papiergeldwirthschaft, da eben nach Aufhebung der Baarzahlung u. Einführung des Zwangscurses selbst bei kleinem Metallagio die Münze verschwindet und der unentbehrliche Bedarf an kleinen Circulationsmitteln befriedigt werden muß. Die Ausgabe solchen kleinen Papiergelds ist dann keine Ursache des Verschwindens der Münze, sondern eine Wirkung davon (s. meinen Aufs. Papiergeld im Staatswörterbuch VII, 666).

Die folgende Tab. DD. enthält eine Uebersicht der wichtigsten Bilanzposten der Französ. Bank in der damaligen Krise. Am 9. Sept. 1870 erschien der letzte Bankausweis, am 6. Juli 1871 erst der erste neue. Die Tabelle ist mit der Tab. H oben über die Preuß. Bank zu vergleichen. Sie zeigt auch die Hilfsleistung einer Centralbank in Krisen. Im Uebrigen liefert sie den ziffernmäßigen Nachweis für die Richtigkeit unserer vorausgehenden Auseinandersetzung über die Ursachen der Maßregeln v. 11. Aug. 1870. Die späteren Daten aus 1871 bis 73 zeigen die durch den Krieg eingetretenen Veränderungen der Bilanz und decken damit zugleich die Ursachen der fortdauernden Baarzahlungssuspension auf, die eben in nichts Anderm als in der Fortdauer der Verschuldung des Staats an die Bank liegen. Zahlt man diese Kriegsschuld ab, so ist die Bank auch ohne einen Franken Münze mehr zu erhalten, sofort wieder solvent: dieselbe Sachlage wie in Oesterreich, Rußland, Italien, wie früher in England.

Was die Hilfe der Bank bei den Finanzoperationen anlangt, so sei nur noch erwähnt, daß die Bank nach dem Decret vom 11. Febr. 1871 an die Stadt Paris 210 Mill. Fr. Metall zur Zahlung der Kriegsentschädigung vorschoß. Diese Schuld ist aus Anleiheerträgnissen 1871—73 abbezahlt worden. Im Gesetz vom 20. Juni 1871 über die erste Zwei-Milliarden-Anleihe wurden Vorschüsse der Bank auf die Einzahlungen der Anleihe (Anticipationen) in Aussicht genommen, welche aber gleich aus diesen Eingängen zu tilgen waren. Für das laufende Bedürfniß sollten die Vorschüsse der Bank an den Staat, die damals 1300 Mill. Fr. betrugen, eventuell bis auf das Maximum v. 1530 M. Fr. erhöht werden dürfen. Es sollte jedoch zur Tilgung v. nächsten 1. Jan. an ein Betrag v. jährlich mindestens 200 M. Fr. in's Budget gestellt werden. Allein durch spätere Gesetze wurde die Maximalemission der Bank einstweilen noch erhöht, am 29. Dez. 1871 von 2400 auf 2800 im Juli 1872, bei den Anleiheoperationen, auf 3200 und einstweilen steht in der Bilanz noch immer ein Vorschuß auf Schatzscheine v. 12—1300 M. Fr., während die Circulation zeitweise schon nicht weit von der Maximalsumme entfernt war, allerdings auch der Baarfonds bereits wieder zugenommen hat. Die Bank erhielt anfänglich 6% Zins (! Disc.satz s. o.), seit Jan. 1871 3, seit 1. Januar 1872 1%, indem der ersparte Zinsbetrag auf die Kapitaltilgung angerechnet wurde.

Um im Uebrigen die Lage der Bank zu würdigen, darf man nicht vergessen, daß das ohnehin, ebenso wie bei der Preuß. Bank, zu kleine Stammkapital v. 182.5 M. zu dem noch Reserven v. 26.11 M. Fr. treten, schon vor dem Kriege größtentheils in Renten (100.0 Mill. u. 12.98 M.) u. Vorschüssen an den Staat (60.0 Mill.) fest lag und noch fest liegt.

Tab. DD. Die Hauptposten der Bilanz der Französischen Bank in der Krise von 1870.

1870	Noten	Schatz-Guth.	Priv.guth. Par.	Fil.	Summe	Metall	Wechsel Par.	Fil.
23. Juni	1374.0	171.5	390.7	41.2	1977.4	1318.6	285.6	272.5
30. —	1447.0	175.8	383.4	43.7	2049.9	1297.5	358.1	291.5
7. Juli	1438.9	169.8	353.7	42.1	2004.5	1268.0	333.3	311.9

1870	Noten	Schatz Guth.	Priv.guth. Par.	Fil.	Summe	Metall	Wechsel Par.	Fil.
14. Juli	1455.2	175.0	361.7	42.6	2034.5	1245.2	362.3	328.6
21. —	1470.2	173.9	454.4	52.2	2150.7	1214.7	467.3	360.9
28. —	1527.3	173.9	491.8	91.6	2284.6	1144.4	561.3	458.6
4. August	1526.1	175.1	493.4	101.5	2296.1	1096.9	573.3	501.2
11. —	1583.6	178.2	487.3	94.9	2344.0	1028.6	667.6	514.1
18. —	1667.6	123.2	498.3	112.7	2401.8	906.1	751.5	598.6
25. —	1708.6	214.3	430.8	116.5	2470 2	868.6	774.4	625.1
1. Sept.	1730.1	219.4	397.0	172.8	2519.3	844.1	788.7	657.2
8. —	1745.1	178.8	334.4	107.4	2365.7	808.0	792.6	635.7
1871. 6. Juli	2073.	420.	458.	46.	2997.	649.	149.	256.
1872. 4. Apr.	2372.6	145.2	213.	30.6	2761.4	688.7	286.1	337.8
1873. 3. Apr.	2782.1	154.6	174.5	31.	3142.2	808.3	483.0	462.5

Außer diesen Hauptposten finden sich aber in der Bilanz der 3 letzten Termine: prorogirte Effecten (Wechsel): 378 M. am 6. Juli 1870, die bis Apr. 1872 fast alle eingegangen. Die Bank hatte im Passivum als Reserve für eventuelle Verluste an solchen Effecten am 4. Apr. 1872 nur noch 14, am 3. Apr. 1873 8.7 M. Fr. eingestellt. Außerdem hat sie nach dem Kriege eine Specialreserve v. 24.36 M. Fr. angelegt: beide Reserven sind eine Art Delcrederefonds. Die neuen Vorschüsse an Staat und Stadt Paris seit dem Kriege betrugen:

	Schatzscheine	Pariser Schuld.
6. Juli 71	1197	210
4. Apr. 72	1328	119
3. „ 73	1228	5.5

Zieht man diese Summe von der Notenmenge im Apr. 1873 ab, so bleibt 1549 M. Fr., oder mit den Guthaben eine Passivsumme von 1909 M. Fr., gedeckt durch Baar mit 42.3, Wechsel mit 49.5, Lombards (121 M. Fr.) 6.3, zusamm. 98.1%; der Rest ist durch die übrigen Activa der Bank vollauf gedeckt, auch wenn man anderseits die sonstigen kleinen Passivposten noch mit berücksichtigt. Die Billets à Ordre betrugen vor dem Kriege (23. Juni 70) 44, jetzt (März 1873) 8—9 Mill. Fr., die Lombards (größtentheils auf Fonds und Eisenb.pap., jetzt etwas stärker auch auf Edelmetall) resp. 108 und 121 M. Fr. Außerdem disponirte die Bank damals über 81, jetzt über 66 M. Fr. Rente. Diese Deckung ist ebenso gut wie die der B. v. England (s. o. Tab. V): bei beiden Banken ist der Mangel der, daß ihr Kapital, wie gesagt, in Darlehen an den Staat größtentheils immobilisirt ist, auch bei der Französ. B. aber seit lange vor 1870.

Diese noch jetzt nach dem Kriege so gesunde Lage, — wenn man von der Verschuldung des Staats an die Bank absieht, ein Moment, das gar nicht aus dem Gesichtspuncte der Banktechnik, sondern der Staatspolitik zu betrachten —, sie verdankt die Bank einzig und allein dem bankmäßigen Deckungsprincip durch Wechsel neben der Baardeckung. Diese Wechseldeckung hat sich auch diesmal wieder vollauf bewährt, denn wie gesagt selbst bei gesetzlicher Voll-Metalldeckung wäre unter den damaligen Verhältnissen sicher die Baarzahlung suspendirt worden. Trotz der unerhörten Katastrophen hat die Bank an den Wechseln einen verschwindend kleinen Verlust gehabt, der sich immer noch ermäßigt.

In Folge des gen. Gesetzes über die Verlängerung der Wechselfristen v. 13. Aug. 1870 eröffnete die Bank am 22. Aug. das Conto der prolongirten Wechsel, in welchem sie nach und nach alle Effecten eintrug, die beim Verfall unbezahlt blieben. In Paris standen auf diesem Conto am 24. Dec. 1870 527.4 M. Fr., Max. am 2. Febr. 1871 531.8 Mill. Fr., am 13. Juli 1871 noch 361.9 M. Fr. An diesem Tage endete der Termin, wo eine Verlängerung beansprucht werden konnte. Bis dahin hatten in Paris 416,000 Stück Effecten f. 630 M. Fr. der Wohlthat des Gesetzes genossen. 105,000 St. f. 361 M. sind davon dann anticipativ abgezahlt. Vom Reste sind 269 M. Fr. zur Zeit des verlängerten Fälligkeitstermins zur Zahlung präsentirt und davon 255.1 M. Fr. alsbald bezahlt worden. Nur 13.9 M. Fr. gingen in das Portef. der unbezahlt gebliebenen Wechsel über, wovon aber später auch noch ein Theil bezahlt wurde.

Bei den Filialen war das Maximum der verlängerten Effecten am 8. Dec. 1870 209.8 M. Fr. (In Paris u. d. Fil. zus. fiel das Max. auf den 21. December

mit 733.8 M.) Am 13. Juli 1871 standen davon nur noch 1.90 M. Fr. aus. Im Ganzen erreichten diese Effecten bei d. Filialen 238.8 M., wovon 4.1 Mill. unbezahlt blieben. Darauf gingen später 2.4 M. Fr. ein, so daß E. 1871 nur 1.64 M. Fr. noch ausstanden. Auf eine Gesammtsumme von 868 M. prorogirter Effecten war also damals nur noch ein Rest v. 15.64 M. Fr. geblieben, der sich bis 1873 (Apr.) auf 8—9 M. Fr. reducirt hat.

Dieses Detail aus den Verwaltungsberichten der Bank für 1870 u. 71 ist für allgemeine Fragen der Bankdeckung sehr interessant. Hier liegen Thatsachen aus einer Zeit noch nicht dagewesener politischer, socialer und volkswirthschaftlicher Wirren vor, denen die Gegner, auch bei uns die v. Unruh, Geffcken u. a. m., nur Deductionen a priori und Declamationen entgegen zu stellen haben.

Hinsichtlich der Bewegung des Baarfonds sei noch erwähnt, daß er vom Maximum v. 1318.5 M. Fr. am 23. Juni 1870 auf das Minimum von 504 M. Fr. am 26. Dec. u. nach der Zahlung der Pariser Kriegscontribution auf den Betrag von 398.5 M. Fr. am 23. Febr. 1871 gesunken ist. Der Baargeldbedarf der Regierung, zumal bei dem anfänglichen Mangel an kleinen Noten, hat diese Verminderung nach dem August 1870 zumeist zu Wege gebracht.

Aus der Bewegung der Privatguthaben (Conticorrenti) sei hervorgehoben: Maximum in Paris 6. August 1870 516.4, Minimum 22. Mai 1871 106.8 Mill.

2. Von besonderem Interesse für banktheor. Fragen ist endlich noch die Stückelungsstatistik der Franz. Bank, welche unsre frühern Sätze genau bestätigt. Die eingetretenen Veränderungen zu Gunsten der kleinen Stücke stellen die entgegengesetzte Erscheinung wie bei der Preuß. (Tab. B) und der Frankf. Bank dar. Um die Veränderung etwas genau verfolgen zu können, enthält Tab. EE. die Daten f. mehrere Perioden.

Tab. EE. Stückelungsstatistik der Noten der Französ. Bank.

Anzahl Stücke zu Fr.	27. Jan. 1870	13. Juli 1871	25. Jan. 1872	30. Jan. 1873
5000	7	7	7	7
1000	880.111	868.535	802.149	775.412
500	290.556	367.188	424.018	427.354
200	23.467	14.893	12.211	6.830
100	3.976.483	5.695.770	7.100.301	8.059.019
50	858.237	3.406.586	5.288.089	6.136.905
25	—	7.465.933	10.428.836	4.457.466
20	—	1.607.493	10.088.859	26.839.158
5	—	—	—	21.327.212
Summe	6.028.861	19.426.405	34.144.470	68.029.363
Alte Formen	?	1.315	1.309	1.297
Werthbetrag in Mill. Fr.				
5000	0.035	0.035	0.035	0.035
1000	880.11	868.535	802.15	775.41
500	145.28	183.59	212.01	213.68
200	4.69	2.98	2.44	1.37
100	397.65	569.58	710.03	805.97
50	42.91	170.33	264.40	306.85
25	—	186.65	260.72	111.44
20	—	32.15	201.78	536.78
5	—	—	—	106.64
Summa	1470.68	2013.85	2453.57	2858.16
Alte Abschn.	0.064	0.463	0.462	0.456
Werthbetrag in %				
5000/1000	59.85	43.15	32.68	27.14
500	9.88	9.12	8.64	7.48
200	0.32	0.15	0.10	0.05
100	27.03	28.24	28.97	28.17
50	2.92	8.47	10.76	10.74
25	—	9.28	10.62	3.90
20	—	1.59	8.23	18.79
5	—	—	—	3.73
Summa	100.0	100.0	100.0	100.0

M. a. W.: auch nach den Stückelungsverhältnissen ist die Französ. Banknote mehr Papiergeld an Stelle der Münze für die kleinen Verkehrskreise geworden, grade umgekehrt wie die preußische Banknote (s. o. Tab. B u. Bemerk.). Frankreich hat reell einen erheblichen Theil seines in der Bank ruhenden u. seines circulirenden Edelmetallfonds für politische Zwecke flüssig gemacht: volkswirthschaftlich bedauerlich, politisch in seiner Lage wohl zu rechtfertigen. Bemerkenswerth sind auch die einzelnen Veränderungen, so das Verschwinden der 200-Fr.-Noten, ähnlich wie der 50-Thl.-Note in Preußen; das neuerliche Verdrängtwerden der 25-Fr.-Note durch die das bisherige Goldstück ersetzende 20-Fr.-Note. Die geringe Summe der 50-Fr.-Noten vor dem Kriege zeigt, wie übertrieben die Erwartungen Geyer's von den Folgen der kleinen Notenstücke waren (s. o. S. 550 ff.).

V.

Die Zettelbanken Italiens.

Ich muß mich in Betreff Italiens hier auf wenige Angaben beschränken und verweise für die sehr lehrreichen Verhältnisse dieses Landes auf das oben S. 21 Anm. 62 gen. große parlament. Werk, ferner auf Rota, principj di scienza bancaria, Mil. 1872 und auf den in Rom erscheinenden Economista d'Italia, in welchem regelmäßig die Bilanzen der Hauptbanken abgedruckt und sachverständige Aufsätze über die Notencirculation, die eben jetzt eine Papiergeldcirculation ist.

Die Angabe oben auf S. 21, daß die Italien. Nationalbank mit der Bank von Toscana verschmolzen sei, beruht auf einem Irrthum. Sie war aber dem auf dem Statist. Congreß in Florenz im Jahr 1867 vertheilten amtlichen statist. Werk L'Italie économique entnommen, welches einen damals bestehenden Plan bereits als verwirklicht angab. Nach dem Bankgesetz v. 9. Juli 1859 verlangt die Errichtung einer Zettelbank ein Specialgesetz. Demungeachtet existiren aber noch heute sogen. illegale Emissionen kleiner Banken, denen durch einen Gesetzentwurf E. 1872 ein Ende in den nächsten Jahren gemacht werden sollte (Econ. d'It. vom 1. Dec. 1872). Seit dem April 1866 besteht der Zwangscurs s. d. Noten der Italien. Nationalbank, woneben die andren autorisirten Banken den Legalcurs für ihre Noten haben, die sie wieder mit Nationalbanknoten einzulösen verpflichtet sind. Also, wie bei mehr oder weniger decentralisirtem Zettelbankwesen in Zeiten des Zwangscurses auch ganz natürlich und zur Vermeidung von Cursdifferenzen zwischen den Noten verschiedener Banken sogar nothwendig, ein ähnliches Verhältniß wie in der Zeit der Bankrestriktion in England, wo die Noten der Engl. B. Einlösungsgeld der Landbanken waren, und wie jetzt in Nordamerica, wo die Greenbacks, das Staatspapiergeld, dazu dienen. Im Grunde ist die Notenemission der Ital. Nationalbank auch nur eine Staatspapiergeldausgabe, wie früher in Oesterreich, jetzt in Frankreich. Dies tritt seit dem Jahre 1870 auch in den Bankausweisen der Nationalbank hervor, indem hier (E. 1872) neben 349.6 M. L. Notencirculation „auf eigene Rechnung der Bank", 700 M. L. „auf Rechnung der Staatsfinanzen" im Passivum und ein entsprechender Schuldposten des Staats im Activum steht (Ges. v. 11. u. 21. Aug., 16. Juni 1870). Grade so könnte die Sache jetzt bei der Französ. Bank gemacht werden; es hat das Gute, für Jedermann das Sachverhältniß und die eigentliche Ursache der Insolvenz klar zu stellen. Rota S. 344 giebt folgende Uebersicht der Notencirculation s. 1871, verglichen mit 1866, denen ich s. d. Hauptbanken nach d. Economista ein paar neuere Daten hinzufüge (die zweite Ziffer bei d. It. Nat.b. 1873 bezeichnet die Notensumme, welche nach Best. v. 1. Mai 66 andren Banken, Neapel, Sicilien, jetzt auch Rom, gegen einen gleichen Betrag der immobilisirten Met.reserve dieser Banken überlassen ist): Mill. L.

Tab. FF. Italienischer Notenumlauf.

	Apr. 1866	1871	1873 Anfang.
Ital. Nat.b.	119	959.8	1054.2 / 38.4
B. v. Neapel	96	168.4	185
B. v. Sicilien	26	37.4	36
Tosc. Nat.b.	22	51.4	?
Tosc. Creb.b.	0.5	12.0	?
Römische Bank	?	53.6	45.7
Agrarbanken	?	2.1	?
	263.5	1284.8	1486
Illegale Emission:			
Volksbanken	—	14.48	?
Andre Banken	—	1.66	?
Municipien	—	1.05	?
Monti di Pietà	—	0.23	?
Società operaie	—	1.80	?
Private	—	0.65	?
Summa	—	19.87	?

Nach einer summarischen Zusammenstellung, welche die einzelnen Banken nicht unterscheidet, war am 31. Dec. 1872:

Tab. GG. Deckung der italien. Zettelbanken.

	31. Dec. 1872. alle Zettelbanken
Notencirculation	1486.66
Conticorr. disp.	47.71
— — nicht disp.	62.34
Summa Pass.	1596.41
Casse	211.60
Portefeuille	484.70
Vorschüsse	82.64
Summa Act.	778.94
Deficit	817.57

Dafür steht in der Hauptsache der Staat mit seinem seit 1872 (Gesetz vom 19. April 72) jetzt abermals erhöhetem Credit bei d. Ital. Nat.bank ein (am 8. März 1873 bereits 830 M. L., wovon etwas in Gold). Wäre diese Staatsschuld abbezahlt, bz. die schwebende Papiergeldschuld consolidirt, so würden auch die italienischen Zettelbanken, besonders die Italien. Nationalbank bei ihrer sonstigen bankmäßigen Deckung — der Baarvorrath wäre durch die Rückzahlung des Staats etwas zu stärken — solvent. Die Ital. Nationalbank steht im Uebrigen mit dem Staate als dessen Banquier in mancherlei Beziehungen, deren nähere Kenntniß zum Verständniß ihres complicirten Status nothwendig ist, auf dessen Wiedergabe im Detail deshalb hier verzichtet wird. Die Bank hat 66 Filialen.

Folgende Tabelle giebt noch eine Uebersicht der Hauptposten der 4 Hauptzettelbanken Italiens.

Tab. HH. Bilanzen der 4 größten ital. Zettelbanken.

	Neapel 18. Nov. 72	Sicil. 31. Oct. 72	Rom 31. Dec. 72	Ital. Nat.b. 8. März 1873	
Noten ꝛc.	182.66	35.76	45.67	314.18	
Div. C.corr.	24.54	2.04	9.50	740.	(s. d. Staat)
Noten v. d. Nat.-B. s. d. Met.res.	20.16	10.59	10.00	56.48 / —	
Summa	227.36	48.39	65.17	1110.60	

	Neapel 16. Nov. 72	Sicil. 31. Oct. 72	Rom 31. Dec. 72	Ital. Nat.b. 8. März 1873
Immob. Geld	36.50	—	10.00	—
Dispon.	11.31	19.12	16.00	113.03
Nat.b.noten	67.94	3.57		—
		9.66		
Portefeuille	72.76	13.41	34.70	237.59
Vorschüsse	22.23	3.18	3.43	41.13
Pfanddarlehen	11.35	—	(1.66)	—
Oeff. Fonds	18.94	4.74	74.96	20.00
Summa	241.23	53.68	0.75	411.75
Kapital	27.00	5.89	10.00	200.00
Ref.fonds	3.22	—	0.34	20.00
Deficit	—	—	—	698.25

Vom Kapital der Röm. Bank sind 5 M. Actien noch in ihren Händen, von dem der Ital. Nat.b., wenn ich den Ausweis richtig verstehe, noch fast 70 M. L. —

Vollständige Centralisation der Notenausgabe ist also in Italien noch nicht vorhanden, wird aber im Ganzen wohl erstrebt. Der gegenwärtige Zustand des italien. Zettelbankwesens trägt deutlich den Zusammenhang mit Italiens früheren politischen Verhältnissen zur Schau, ebenso wie dies in Deutschland der Fall. Die Unterschiede ergeben sich auch aus den früheren und jetzigen politischen Verhältnissen beider Länder.

VI.

Die Oesterreichische Nationalbank.

Ihre wechselvolle Geschichte ist bekanntl. eng verquickt mit der Gesch. der österreichisch. Staatsschuld und Finanzen. Für die frühere Zeit verweise ich auf meine Aufsätze über Oesterreichs Finanzen im Staatswörterb. VII, 595 ff. und in „Unsere Zeit" 1863, sowie auf meine Schriften „die Reform der Nat.b." Wien 1860, „die Oesterr. Valuta I", W. 1862 und „die Ordnung des Oesterreichischen Staatshaushalts" Wien 1863.

Durch die Durchführung der sogen. Plener'schen Bankacte v. 1862 u. des Uebereinkommens zwischen Staat und Bank v. 3. Jan. 1863 war die Bank im J. 1866 in die Lage gebracht, die Baarzahlungen mit besserer Aussicht auf Erfolg als im Jahr 1859 wieder aufzunehmen. Denn die zu diesem Zweck nothwendigen Abzahlungen der Schulden des Staats an die Bank waren bis 1866 u. im Laufe dieses Jahres bis auf die während der Dauer des Bankprivilegs bleibende Schuld von 80 Mill. fl. — die als aus dem Bankfonds geschehen anzusehen ist — im Wesentl. erfolgt, jenem Uebereinkommen gemäß. Allein der Krieg von 1866 hat die ganze Verbesserung wieder illusorisch gemacht. Die Bank wurde in der damaligen Katastrophe allerdings nur vorübergehend und in mäßigem Umfange direct für die Finanzbedürfnisse in Anspruch genommen. Aber dafür wurde, wie bereits 1849 ff., direct vom Staate Staatspapiergeld ausgegeben und zwar zunächst die Noten zu 1 u. 5 fl., welche die Bank nur vorläufig noch hatte emittiren dürfen, zu Staatspapiergeld erklärt und dann der Betrag dieser Noten, der anfangs (Ges. v. 5. Mai 1866) 150 Mill. fl. nicht hatte übersteigen sollen, noch weiter vermehrt. Die Emission von Staatspapiergeld neben Banknoten, die früher mit Recht beseitigt worden war und verhüllt in der französischen und italienischen Notenemission steckt, ist also in Oesterreich seitdem wieder offen zu Tage getreten. Die Nationalbank an und für sich ist durchaus solvent und könnte heute so gut wie die Englische Bank baarzahlen, trotzdem ihr Stammkapital ebenso wie dasjenige dieser letzteren Bank größtentheils in dem unkündbaren Darlehen an den Staat immobilisirt ist (80 M. fl. vom jetzt reduc. Kap. v. 90 M. fl.). Die Abnahme der kleinen Noten, die nicht genügend bankmäßig gedeckt waren, war für die Bankolvenz an und für sich ein Vortheil. Allein bei der Uneinlösbarkeit des Staatspapiergelds, für das so gut wie gar keine liquiden Fonds vorhanden sind, kann an eine Aufnahme der Baarzahlungen

der Bank so wenig als in Nordamerica Seitens der Nationalbanken gedacht werden, bevor das dortige Staatspapiergeld einlösbar geworden oder beseitigt ist.

Es liegt also jetzt in Oesterreich nur formell, nicht sachlich eine andre „Valutafrage" vor als früher, wo alles Papiergeld aus Banknoten bestand. Die österreichische wie nordamericanische, die russische wie die italienische und französische „Bankfrage" sind eigentlich gegenwärtig nur verschiedene Formen der einen großen „Papiervalutafrage", d. h. der Frage, wie ein in Finanznöthen direct als Staatspapiergeld oder indirect in der Form der uneinlösbaren Banknote ausgegebenes Papiergeld wieder einlösbar gemacht oder ganz oder theilweise beseitigt wird: eine grundverschiedene Frage von unserer Bankfrage. Es liegt eine völlige Begriffsverwechslung und Vermengung ganz verschiedener Thatsachen zu Grunde, wenn einseitige Gegner des Banknotenwesens mit dem Hinweis auf die Zustände von Ländern mit Papiervaluta argumentiren. Bei jedem System der Bankpolitik kann eine Bank allerdings einmal zur Zahlungssuspension gezwungen, eine kleine Bank des decentralisirten Systems hie und da selbst ganz und gar bankerott werden. Aber Valutawirren und eigentliche Papiergeldwirthschaft drohen dabei niemals, am Wenigsten bei Bankfreiheit und bei mehr oder weniger Decentralisation des Notenwesens, sondern diese Uebel sind und waren immer durch politische und finanzielle Krisen im Staatsleben hervorgerufen. Das sollten unsre deutschen Bankschriftsteller auch der neuesten Zeit, Tellkampf inbegriffen, die uns wegen der gegen Metall u. gegen solide kaufmännische Wechsel erfolgenden Notenvermehrung der kleinen Banken oder der Preußischen Bank das Schreckgespenst österreichischer, russischer, americanischer u. s. w. Papiergeldwirren an die Wand malen, doch wahrlich nicht immer übersehen oder verschweigen, denn es ist kaum möglich, daß ein halbwegs Sachverständiger den Unterschied verkenne.

In Oesterreich curstirten E. März 1873 neben 38.72 M. fl. Partialhypoth.anweisungen (Art verzinsl. Staatspapiergelds) 377.28 M. fl. „Staatsnoten." Staats- und Bankpapiergeld circulirte E. März 1873 also f. 675 M. fl., eine Summe, der gegenüber allerdings der hohe Metallsatz u. die bankmäßigen Forderungen (Wechsel. Lombards) der Nationalbank, so wenig wie in Frankreich, Italien, Rußland oder in Nordamerica die dortigen realisirbaren Bankmittel zur Aufnahme der Baarzahlungen ausreichen. Daher die Papiergeldwirthschaft. Die Bank an sich ist solvent u. in einer verhältnißmäßig recht guten Lage, wie folgende Daten zeigen;

Tab. JJ. Lage und Deckung der Oesterr. Nationalbank.

	E. 1872	E. März 1873		1872	1873	E. 1872 Activa = % d. flüss. Pass.
Notenumlauf	318.37	298.67	Metall	142.93	142.62	44.0
B.anweisungen	5.02	1.90	Metallwechsel	4.75	4.81	
Giroguthaben	2.47	9.31	Wechsel	167.20	153.88	50.0
Fäll. Zins., Divid. 2c.	7.20	0.18	Lombard	28.62	26.37	8.5
Lauf. Rechnungen	1.92	5.72	Staatsnoten d. B.	2.40	2.39	0.7
Summa: flüss. Pass.	334.98	315.78	D. B. gehör. Pfandbriefe	3.69	3.83	1.1
Pfandbriefumlauf.	58.71	60.37	Summa: bankmäß. Deckung	349.59	333.85	104.3
Pensionsfonds	2.29	2.29	Hypoth. Darl.	60.51		
Summa: fremde Pass.	345.98	378.44	Eff. d. Res.f	7.36		
Bankfonds	90.00	90.00	— d. Pens.f.	2.29		
Res.fonds	16.52	16.52	Darlehen an den Staat	80.00		
	502.51		Gebäude 2c.	2.75		
				502.51		

Während dieser Bogen in den Druck geht, ist die große österreichische Börsenkrise ausgebrochen, die zur Suspension der Bankacte von 1862, d. h. zur Erhöhung der metallisch ungedeckten Notensumme über 200 Mill. fl. hinaus führte.

Die periodiſche Nothwendigkeit einer ſolchen Maßregel wurde von mir und andren Gegnern des Contingentirungsprinzips von Anfang an prophezeit, nach den engliſchen Erfahrungen begreiflich genug. Das Bedenkliche iſt auch nicht die Suspenſion an ſich, ſondern dieſe Maßregel in der Lage der Oeſterr. Bank, die ja eben nicht baar zahlt, weil ſo nur eine Vermehrung uneinlösbaren Papiergelds ſtattfindet. Unter andren Verhältniſſen würde die Suspenſion anders wirken und anders zu beurtheilen ſein, wobei freilich die Frage hier ganz unerörtert bleiben ſoll, ob ein ſcheußlicher Börſenſchwindel eine ſolche beſondre „Staatshilfe“ verdiente, — denn dieſe liegt bei der Ausgabe von uneinlösbarem Zwangscurspapiergelde vor.

OF THE
UNIVERSITY

Inhaltsanalyse.

		Seite
	Erster Theil	1 A.
	Einleitung	1 A.
	I. Kapitel. Allgemeine und deutsche Zettelbankpolitik	1 A.
I.	Die drei Principien der bisherigen Zettelbankpolitik	1 A.
	1. Der Concessionszwang für Bankactiengesellschaften	1 A.
	2. Die Regalität der Notenausgabe	1 A.
	3. Die Centralisation der Notenausgabe	2 A.
II.	Beispiele aus der europäischen Bankgesetzgebung	2 A.
	1. Englisches Bankrecht. Schottisches dsgl. (S. 4)	2 A.
	2. Deutsches Bankrecht	5 A.
	a. Preußisches Bankrecht	5 A.
	b. Badisches Bankrecht	8 A.
	3. Gestaltung in den übrigen deutschen Staaten	9 A.
	4. Gestaltung in andren Staaten	10 A.
III.	Einheitliche deutsche Gesetzgebung über Bankwesen und Papiergeld	10 A.
	1. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten v. 27. März 1870	11 A.
	2. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld v. 16. Juni 1870	12 A.
IV.	Gegenwärtiger Zustand des deutschen Bankrechts	13 A.
	1. Errichtung von Bankgesellschaften	13 A.
	2. Recht der Notenausgabe	14 A.
	3. Centralisation und Vielfältigkeit der Notenausgabe	14 A.
V.	Mögliche Richtungen der deutschen Zettelbankreform	15 A.
	1. Allgemeines Zettelbankgesetz auf der Grundlage der Zettelbankfreiheit	15 A.
	2. Allgemeines Zettelbankgesetz, woneben Privilegirung einer oder mehrerer Hauptbanken	15 A.
	3. Staatliche Verleihung des Rechts der Notenausgabe im einzelnen Falle	15 A.
	4. Völlige Centralisation, völlige Decentralisation der Notenausgabe oder gemischtes System	16 A.
VI.	Die zur Entscheidung über die Richtung der Zettelbankreform zu berücksichtigenden Puncte	16 A.
	1. Der wissenschaftliche Stand der Zettelbankfrage	16 A.
	2. Der factische Stand des Zettelbankwesens	17 A.
	3. Das geltende Bankrecht. (Hauptgegenstand dieses Werks)	18 A.
VII.	Characterisirung des Standpuncts in diesem Werke	19 A.
	1. Rechtfertigung von Compromissen zwischen Forderungen der Theorie und gegebenen Verhältnissen	20 A.
	2. Rücksicht auf verbreitete Ansichten	20 A.
	3. Dsgl. auf die politischen Verhältnisse eines Landes	1
	4. Dsgl. auf die volkswirthschaftliche Stellung des betreffenden Staatsgebiets	2
	5. Dsgl. auf socialpolitische neben rein ökonomischen, technischen und finanziellen Gründen	3

Seite

II. Kapitel. Der wissenschaftliche Stand der Zettelbankfrage 3
I. Principielle Zulässigkeit der Zettelbankfreiheit 3
II. Begründung dafür in Begriff, Wesen und Function der Banknote 5
1. Wesen der Banknote 5
a. Unterschied vom Papiergelde 5
b. Gleichartigkeit der Wirkungen mit andren Creditumlaufsmitteln (Geldsurrogaten) 6
2. Creditwirthschaftliche Function der Banknote 6
a. Wechselnde Function. Abnehmende Bedeutung 6
b. Vorübergehend hervorragende Bedeutung in Creditkrisen 7
III. Postulat, daß die wirkliche Note wahre Banknote sei, und gesetzliche Vorkehrungen des Staats zur Erfüllung dieses Postulats 9
IV. Zettelbankgesetzgebung. Materielle und formelle Gesetze 11
1. Stellung des Staats zur Geschäftsführung der Banken 12
2. Dsgl. zur Errichtung 12
V. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Sonderstellung des Staats zu den Zettelbanken, insbesondre mittelst Begünstigung einer Art Zettelbanken . . . 13
1. Relativität der Vorzüge der verschiedenen Zettelbanksysteme, namentlich der Centralisation und Decentralisation 13
2. Natürliche Entwicklung von Centralbanken, auch ohne gesetzliche Begünstigung 15
a. Centralistischer Zug im Creditwesen 15
b. Bedeutung der geschichtlich gewordenen Stellung der großen Banken 16
3. Bedenken gegen eine besondre Begünstigung von Banken durch den Staat 16
VI. Relative Berechtigung einer weiteren staatlichen Beschränkung der Zettelbankfreiheit 17
1. Möglichkeit rationeller materieller Bankgesetze 17
2. Vorzug der weniger starr mechanischen Vorschriften in der materiellen Bankgesetzgebung 18
3. Zulässigkeit allgemeiner Bankgesetze neben partieller Centralisirung der Notenausgabe durch Privileg 19
4. Privilegirung statt Monopolisirung der Notenausgabe 19
III. Kapitel. Der gegenwärtige factische Stand des Zettelbankwesens, besonders in Deutschland 20
I. Uebersicht über die Centralisation und Decentralisation in den wichtigeren Culturstaaten 20
II. Das Zettelbankwesen des Deutschen Reichs 22
1. Die Preußische Bank 22
2. Die Provinzialzettelbanken im vor-1866er Preußen 24
3. Die zwei größeren norddeutschen Zettelbanken neben der Preußischen (Frankfurter und Sächsische) 25
4. Andre norddeutsche Zettelbanken mit natürlichem Schwerpunct in ihrem Domicil 26
5. Die übrigen kleinen norddeutschen Banken 27
6. Die Zettelbanken in Südwestdeutschland 28
7. Zahl und Vertheilung der Zettelbanken im Deutschen Reiche 28
Statistisches Material zum Kapitel III. s. im Statist. Anhang . . . 697

Zweiter Theil.
Systematische Darstellung und Kritik des Zettelbankrechts und der Zettelbankpolitik in Deutschland unter Vergleichung mit dem Auslande 31
Einleitende Bemerkungen über den Gang der Darstellung 31
I. Kapitel. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Banknote als solcher und zum Staatspapiergelde 34
Nachträge hierzu S. 671.
1. Abtheilung. Die Annahme inländischer Banknoten und des Staatspapiergelds im Privatverkehre 35
Nachträge hierzu S. 671.

Seite

Freiwillige Annahme, kein Zwangscurs 35. — Bekleidung einlösbarer Banknoten mit der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels (England, Oesterreich) 35. — Uneigentliches (einlösbares) Papiergeld (deutsches, holländ. Staatspapiergeld 36. — Privatpapiergeld 37.

2. Abtheilung. Die Annahme fremder Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr 37

Nachträge S. 672.

Umlauf eigentlich ausländischer Noten 37. — Dsgl. von Noten aus anderen Staaten derselben Volkswirthschaft (Deutschland) 37. — Verbote der Zahlungsleistung mit solchen Noten und dsgl. Papiergeld in Deutschland 38. Die K. sächs. Vorschrift über Einlösungscassen fremder Banken 39. — Vergebliche Einigungsversuche in Deutschland 39. — Erfolglosigkeit der Verbote und thatsächliche Verhältnisse des Umlaufs fremder Noten 40. — Nothwendigkeit jetziger Regelung und Vorgehen dabei 42.

3. Abtheilung. Die Annahme der Banknoten und des Staatspapiergelds an den öffentlichen Cassen 43

Nachträge hierzu S. 672.

Annahme der Noten der Hauptbanken 43. — Dsgl. der Noten der kleinen Banken 43. — Dsgl. fremder Noten und Papiergelds. Deutsche Zustände 44. — Principielle Behandlung der Frage 45. — Folgen der Annahme: Steuerfundation der Noten, moralische Staatsgarantie 45. — Schwierigkeiten der Verweigerung der Annahme 46. — Vorschläge für deutsche Verhältnisse concreter formulirt (s. u. S. 450) 46. — Wünsche der Handelskammern 48. — Süddeutsche Verhältnisse 49.

4. Abtheilung. Die gegenseitige Annahme der Banknoten bei den Banken selbst und die Errichtung von Notenaustauschanstalten 49

Nachträge hierzu S. 673.

Deutsche Praxis (Preuß. Bank und Privatbanken) 50. — Andre Länder (Nordamerica) 50. — Principielle Behandlung der Frage, wie angenommene fremde Noten zu behandeln sind 51. — Nothwendige Präsentation zur Einlösung oder zum Umtausch 52. — Organisation des Notenaustauschs 53. — Schottische, americanische Einrichtungen 53. — Vorschläge für Deutschland (concreter formulirt auf S. 450, 667) 54. — Notenaustausch in Verbindung mit Einlösungsanstalten 55. — Austauschsystem für Staatspapiergeld 57.

5. Abtheilung. Die Einlösbarkeit der Banknoten 57

Nachträge hierzu S. 674.

a. 1. Abschnitt. Einlösung von jedwedem Inhaber . . . 57

Keine Legitimationsprüfung 57. — Behandlung verletzter Noten 58. — Einziehung und Einrufung von Noten 59. — Verloren gegangene Noten 59. — Notenfälschung 60.

b. 2. Abschnitt. Einlösung der Noten an mehreren Orten 61

Einrichtung bei Centralbanken (Preuß. Bank) 61. — Anforderungen bei Decentralisation des Zettelbankwesens 62. — Erfordernisse in Deutschland. Einlösung an großen Plätzen (s. auch die concreten Vorschläge S. 450.) 63.

c. 3. Abschnitt. Einlösung der Noten täglich in hinlänglich langer Zeit 64

d. 4. Abschnitt. Einlösung der Noten in gesetzlichem Gelde 65

Einlösung in der Währungsmünze 65. — Modification bei Silberwährung 65. — Noten (inländische) in fremder Währung 66.

6. Abtheilung. Die Stückelung der Noten und des Staatspapiergeldes, insbesondere das kleinste Noten- und Papiergeldstück 66

Nachträge hierzu S. 676.

Viererlei Bestimmungen 66. — Kleinste Notenstücke im Rechte und in der Praxis verschiedener Länder, bes. in Deutschland 67. — Stückelung des Deutschen Staatspapiergelds 69. — Vorschläge für Deutschland (concreter formulirt s. auch S. 449 u. 645) 70. — Beschränkung des Staatspapiergelds auf kleine Stücke 71. — Fixirung der Menge kleinster Noten (s. auch S. 450 u. 645) 72.

Seite

II. Kapitel. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Controle der Zettelbanken 73
Nachträge hierzu S. 678.
Arten der Controle 73. — Controle durch das Publikum 74. — Formelle Staatscontrole 75. — Materielle Staatscontrole 76.
1. Abtheilung. Das Princip der Publicität 77
Nachträge hierzu S. 679.
a. 1. Abschnitt. Die Publicität der Bankverfassung . . . 77
Die rechtlichen Grundlagen der Bankverfassung 77. — Nothwendige gesetzliche Bestimmung über die Publicität der Verfassung 78. — Wahl der Zeitungen 79. — Wiederholte Veröffentlichung der Hauptpuncte u. der Abänderungen 80. — Gemeinsames amtliches Organ für Publication 80. — Abdruck statutarischer Bestimmungen auf den Geschäfts-Urkunden 81.
b. 2. Abschnitt. Die Publiciität der Bankverwaltung oder der Resultate des Bankbetriebs und die Erfordernisse der Bankstatistik 81
Allgemeine Anforderungen 82. — Verbreitung der Veröffentlichungen 82. — Periodicität derselben. Thatsächliche Gestaltung 83. — Mängel betreffs des Inhalts und Umfangs 84. — Wissenschaftliche Anforderungen an die Bankstatistik 85.
α. 1. Unterabtheilung. Inhalt und Form der Bilanzen . 87
aa. 1. Unterabschnitt. Die Passiva der Bilanz 87
Fingirte oder Schulden der Bank an sich selbst 87. — Behandlung des eigenen Kapitals in der Bilanz 88. — Dsgl. des Reservefonds 89. — Eigentliche Passiva oder Schulden an Fremde 89. — Mängel der Ausweise 90. — Notenemission und Circulation 90. — Notenemission der Hauptbank und der Filialen 92. Notenstückelungs-Statistik 92. — Depositenschulden. Arten 93. — Langterminliche Obligationenschulden. Staatsvorschüsse 95.
bb. 2. Unterabschnitt. Die Activa der Bilanz 95
Fingirte, Vorauslagen 95. — Eigentliche Activa 97. — Baarvorrath 97. — Ausleihungen 97. — Anforderungen hinsichtlich der Classification 98. — Mängel hinsichtlich der Ansetzung der Dotationen der Filialen, Commanditen 99. — Wechsel. Deren Classification nach Zahlungsort 100. — Dsgl. nach Fälligkeitszeit, nach Zahl der Unterschriften 101. — Nothleidende Wechsel 101. — Lombard-Darlehen. Deren Classification 101. — Darlehen in laufender Rechnung. Dsgl. 102. — Hypothekarische Darlehen 102. — Fonds und Effecten. Deren Arten. Werthansatz 103. — Stehende (vinculirte) Effectenbestände 104. — Stehende Darlehen an den Staat 105. — Andere Darlehen an den Staat (in Contocorr.) 106. Andere Activa (Gebäude, Inventar) 107.
cc. 3. Unterabschnitt. Schema der ausführlichen Bankbilanz 108
β. 2. Unterabtheil. Inhalt und Form der Jahresberichte 113
Mängel. Anforderungen 113. — Anknüpfung an Bilanzpublication 114. — Durchschnitts-, Minimal- und Maximalstand der Hauptposten 114. — Graphische Darstellung der Bewegung 115. — Uebersichten über den Jahresumsatz 115. — Unterscheidung der regelmäßigen und unregelmäßigen Aus- und Rückströmung der Noten 116. — Berechnung des Umsatzes 117. — Umsatz mit Kunden und mit Filialen u. s. w. 118. — Sonstige Angaben (u. A. über Zinsfuß-Bewegung) 118. — Finanzielle Ergebnisse. Gewinn- und Verlusteonto 119.
c. 3. Abschnitt. Die Verantwortlichkeit der Bankverwaltung für die Publicationen 120
Nachtrag Nr. 52 hierzu S. 681.
Strafsystem 120. — Englische, nordamericanische Bestimmungen 121.
2. Abtheilung. Die formelle Staatscontrole über die Banken, insbesondere ein ständiges Bankcontrolamt zu diesem Zweck 121

Seite

Wesen und Einrichtung 121. — Englische Vorschriften der Peel'schen Acte v. 1844. 122. — Nordamericanische dsgl. der Nation. Bankacte 123. — Kritik dieser Vorschriften 125. — Vorschläge für ein deutsches Bankcontrolamt 125. — Functionen desselben 126. — Annahme der Documente. Ausweise 126. — Annahme der Anmeldung (Registrirung) 126. — Ueberwachung der Bekanntmachungen 127. — Berichterstattung über den Stand des Bankwesens 128. — Kosten des Amts 128.

3. Abtheilung. Die materielle Staatscontrole über die Banken (Nachtr. S. 683) 129

Wesen, Consequenzen, Bedenken 129

a. 1. Abschnitt. Controle durch Commissäre des Staats neben der Bankverwaltung behufs Ueberwachung der Bank 130

Specielle Darlegung der deutschen Statutenvorschriften hierüber 131. — Besondre Aufgaben der Commissäre bei der Notenausgabe 133. — Beurtheilung 135. — Unlösbarkeit der Aufgabe 136.

b. 2. Abschnitt. Controle durch vom Staate ernannte Mitglieder der Bankverwaltung selbst 136

Richtige, aber bedenkliche Consequenz 136. — Einrichtung bei der Meininger Bank 137. — Dsgl. bei der Gothaer 137. — Dsgl. im 1864er Statutenentwurf der Bad. Bank 138. — Beurtheilung, Bedenken 139.

c. 3. Abschnitt. Controle durch Staatsbeamte in selbständig gebietender Stellung neben der Bankverwaltung 141

Wesen des nordamericanischen Banksystems 141. — Specielle Pfandbestellung für die Noten bei einer Staatsbehörde 141. — Nordamericanische Einrichtung 142. — Beurtheilung, Bedenken, Verwerflichkeit 143.

d. 4. Abschnitt. Controle durch Uebertragung der obersten Leitung oder der gesammten Verwaltung von Privateignern gehörenden Banken an Staatsbeamte 144

Begriff der Staatsbank 144. — Staatsleitung der Privatbanken als consequenteste Form bei der materiellen Controle 145. — Keine technischen Bedenken gegen Staatsbetrieb 145. — Bedenken wegen moralischer Verantwortlichkeit 146. — Die Organisation der Verwaltung der Preuß. Bank 146. — Bedenken 148. — Modification dieser Bemerkungen unten im Schlußkapitel S. 640: Befürwortung, die Staatsverwaltung beizubehalten. — Verwaltung der Oesterr. Nationalbank 148. — Abweichungen der neuen von den alten Statuten 149. — Verwaltung der Französ. Bank 151. — Dsgl. der Engl. Bank 153. — Bedenken einer leichteren Verwechslung von Noten und Papiergeld bei Staatsleitung 154.

III. Kapitel. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Geschäftsführung der Zettelbanken 155

Nachträge hierzu S. 684.

Die Vorschriften über die Stellung des Staats zur Banknote (Kap. I) und über das Princip der Publicität als ausreichende Garantie für das Zettelbankwesen, auch in Deutschland 155. — Wahrscheinliche Entwicklung auf dieser Basis 157. — Gesetzgebung auf andrer Basis 158. — Controlamt mit erweiterten Befugnissen 159.

1. Abtheilung. Die Höhe des Notenumlaufs 160

a. 1. Abschnitt. Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs 160

Zulässigkeit und Ungefährlichkeit solchen Mangels bei Erfüllung der andren Cautelen 160. — Erlaß solcher Bestimmungen eine Consequenz der materiellen Gesetzgebung 162.

b. 2. Abschnitt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs 163

Drei Kategorieen von Bestimmungen 163

Seite

α. 1. Unterabtheilung. Absolutes Maximum des Notenumlaufs 164
Nachtheil für die Anschmiegung des Notenumlaufs an den Verkehrsbedarf und für die Function der Bank in Krisen 164. — Willkührlichkeit einer absoluten Ziffer 165. — Keine genügenden Anhaltspuncte für die Bezifferung des Notenumlaufs im Ganzen (Einfluß der Stückelung. Uebliche falsche Maßstäbe) 166. — Willkühr einer Ziffer für eine einzelne Bank 167. — Vorschriften der nordamerikanischen Gesetzgebung 168. — Bedenken 170. — Vorschriften der Peel'schen Acte für die englischen Landbanken 170. — Bedenken 172. — Deutsche Vorschriften 173. — Begrenzung des Notenumlaufs durch Proportion zum Actienkapital, deutsche Bestimmungen 174. — Bedeutung dieser Begrenzung abhängig von den Bedingungen der Vermehrung des Kapitals 175. — Nachtheil großer eigener Kapitalien bei Zettelbanken 176. Deutsche statutar. Bedingungen der Kapitalerhöhung 177. — Practische Bedeutung der sogen. Notenrechte 181. — Tab. I. Notenrecht und Notenumlauf deutscher Banken (1865 u. 1868). 182.

α. 1. Unterabtheilung. 1. Fortsetzung. Vorschläge für die Bestimmungen eines Maximums des Notenumlaufs 183
Keine absolute Fixirung für das ganze Land 183. — Keine Contingentirung der metallisch ungedeckten Notenmenge 184. — Bessere Regelung der Notenmenge nach der Höhe des Kapitals und nach der Notendeckung in Combination 184. — Formulirung dieses Vorschlags für Noten und Depositen 184. — Compensation zwischen Höhe des Bankkapitals und Beschaffenheit der Notendeckung 185. — Maßgebende Bedeutung des Betrags der in bestimmter Zeit disponiblen Mittel für die Lage einer Bank 185. — Schematische Beispiele hierfür 186. — Anwendung des aufgestellten Princips auf die deutschen Banken 188. — S. auch die specielle Formulirung der Vorschläge für die deutschen Banken unten S. 433. — Unzulässigkeit der Festsetzung des Notenumlaufs eines Landes nach Kopfquoten, zumal in den Deutschen Staaten 189. — Nur Fixirung des Gesammtbetrags kleinster Noten in einer absoluten Ziffer nach Kopfquoten 191. — Eventueller Vorbehalt des Rechts, solche kleine Noten auszugeben für die bevorzugten größeren Banken 192. — Oder Vertheilung dieses Notenrechts nach Bankprovinzen p. Kopf und auf die Banken nach Kapitalhöhe 192. Formulirung dieser Vorschläge für Deutschland, s. unten S. 447 ff. u. S. 644.

α. 1. Unterabtheilung. 2. Fortsetzung. Ueber die Regelung des deutschen Staatspapiergelds. Der Betrag desselben 193
Nachtrag hierzu S. 685.
S. auch den Statistischen Anhang S. 725.
Inniger Zusammenhang der Fragen der Regelung des Noten- und des deutschen Staatspapiergeldwesens 193. - Finanzielle Schwierigkeit bei letzterem 193. — Principielle Erwünschtheit der völligen Beseitigung des Staatspapiergelds 194. — Nothwendigkeit einer allmäligen Beseitigung und sofortigen Regelung 195. — Tab. II. Staatspapiergeld und Notenumlauf in Deutschland 1868—69 196. — Ergänzung im Statistischen Anhang 725. — Neuzeitliche Vermehrung des Staatspapiergelds 198. — Vertheilung in Deutschland, incl. Noten 199.

α. 1. Unterabtheilung. 3. Fortsetzung. Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland . . . 200
S. auch den Statist. Anhang S. 697.
Schwierigkeit eines Urtheils hierüber 200. — Tab. III. Deutscher Banknotenumlauf 1846—68 202. — Characteristik der im Ganzen

Seite

gesunden Entwicklung 202. — Irrige besondre Werthlegung auf die Ziffer der metallisch unbedeckten Noten 204. — Tab. IV. Baardeckung der liquiden Schulden der deutschen Banken (1857 bis 1868) 205. — Günstige Gestaltung hiernach 205. — Schwierigkeiten des Vergleichs mit dem Bankwesen andrer Länder. Einflüsse auf die Notenvermehrung 206. — Günstiges Urtheil für Deutschland, soweit Vergleich zulässig 209.

α. 1. Unterabtheilung. Schluß. Vorschläge zur Regelung des Staatspapiergelds 210

Nachtrag hierzu S. 681.

Dreierlei Modalitäten der Regelung 210

aa. 1. Unterabschnitt. Die Regelung des als einzelstaatliches noch bestehen bleibenden Staatspapiergelds 210

Einfachster practischer Plan, der einige Abhilfe schafft 210. — Bisherige Mängel des Staatspapiergelds dieselben wie bei decentralisirter Notenausgabe 211. — Anforderungen betr. die Reform ähnlich bei den Noten kleiner Banken 211. — Verzicht der Einzelstaaten auf weitre Vermehrung 213. — Allmälige Tilgung 213.

bb. 2. Unterabschnitt. Die Ersetzung des einzelstaatlichen Papiergelds durch ein gemeinsames neues des Norddeutschen Bundes oder des Zollvereins (jetzt des Deutschen Reichs, s. Nachtrag 67) 214

Vorzug vor dem vorigen Vorschlage 214. — Vortheile des Plans, Wünsche der Geschäftswelt 215. — Finanzielle Regelung der Sache bei diesem Plan 215. — Erklärung der bisherigen einzelstaatlichen Papiergeldschulden zur Bundesschuld 216. — Baarvorrath für die Einlösbarkeit des Bundespapiergelds 218.

cc. 3. Unterabschnitt. Die Ersetzung des Staatspapiergelds durch kleine Noten der Zettelbanken 218

Passendster Plan wegen der Nachtheile jeden Staatspapiergelds 219. — Präcedenzfälle mit uneinlösbarem Papiergelde in verschiedenen Ländern, besonders in Oesterreich und Rußland 220. — Dsgl. mit einlösbarem Papiergeld, Preußische Maßregel von 1856 221. — Modalitäten bei einem gleichen Vorgehen jetzt 222. — Uebertragung der Aufgabe an die Centralbank gegen das Recht der Ausgabe kleiner Noten mit schwächerer bankmäßiger Deckung 223. — Plan für die Durchführung im Norddeutschen Bunde (jetzt im Deutschen Reiche ebenso) 224. — Finanzielle Seite. Anleiheoperation 226. — Einfluß auf die Creditwirthschaft 228. — Etwaige Durchführung in Einzelstaaten 228. — Verbleiben von Staatspapiergeld. Ausgabe zu voll baar gedeckten Papiergelds 229.

β. 2. Unterabtheilung. Absolutes Maximum des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs . . 229

Wirkung wesentlich ebenso, aber etwas weniger starr mechanisch wie bei der 1. Methode 229. — Die Maßregel eine practische Forderung der sog. Currencydoctrin, verwirklicht in den Peel'schen Acten von 1844 u. 1845 229. — Darlegung, Kritik, Verwerfung jener Doctrin 230. — Weitere Zwecke solcher Bestimmungen 231. — Wissenschaftliche Irrigkeit und Unhaltbarkeit 232. — Unanwendbarkeit auf Länder mit noch nicht gesättigtem Notenumlauf. Willkühr der Ziffer 233. — Unpassendheit der sog. Contingentirung in Deutschland 234. — Gleichwohl Vorzug der Maßregel vor der absoluten Begrenzung des Notenumlaufs 235. — Vorschriften der Peel'schen Acte über die schott. u. irländ. Banken 235. — Englische Verhältnisse 236.

γ. 3. Unterabtheilung. Begrenzung des Notenumlaufs nur durch die gesetzliche Vorschrift einer bestimmten Notendeckung 237

Seite

Theoretisch richtigste, practisch ausreichende Methode, auch bei materieller Gesetzgebung 237. — Besteht wesentlich bei den deutschen Banken 238. — Dsgl. bei den andren continentalen 238.

2. Abtheilung. Die Deckung der Banknoten (Nachtr. S. 689) 239
Bestimmungen darüber gehören nicht in formelle Bankgesetze, sind auch in materiellen entbehrlich, aber von allen noch die zweckmäßigsten 239.

a. 1. Abschnitt. Zur Theorie der Notendeckung 240
Ableitung des richtigen Deckungssystems 240. — Drei theoretische Systeme 241. — Vorzug des bankmäßigen 241.

b. 2. Abschnitt. Die gesetzlichen Notendeckungssysteme . 242
Drei Hauptsysteme 242

α. 1. Unterabtheilung. Das englische System der Peel'schen Acte 242
Verschiedene Vorschriften für die verschiedenen Kategorieen von Banken 242. — Einrichtung bei der Bank von England 243. — Reell bankmäßige Deckung auch bei ihr 243. — Einrichtung bei der Oesterreichischen Nationalbank 244. — Contingentirungsvorschlag für die Preuß. Bank in 1865 245. — Vorzug der bestehenden Einrichtung 246.

β. 2. Unterabtheilung. Das nordamericanische System 246
Deckung formell mit Staatspapieren 247. — Gefährdung der steeten Einlösbarkeit, um nur Verluste an bereits uneinlösbar gewordenen Noten zu verhüten 247. — Bankmäßige Deckung daneben 247. — Das americ. Princip nur auf Decentralisation der Notenausgabe anwendbar 248. — Bankstatistik Nordamericas 1868 (s. auch den Statist. Anhang S. 731) 250. — Modificationen des Systems kaum durchführbar 252.

γ. 3. Unterabtheilung. Das continentale oder deutsche System 252
Sein Wesen: im Ganzen Durchführung des bankmäßigen Systems 252. — Mängel: die starren Bestimmungen 253. — Bewährung (s. auch S. 357 ff.) 253. — Vorzug vor den beiden andren Systemen 253.

aa. 1. Unterabschnitt. Der Baarvorrath als Theil der Notendeckung 254
Bestimmungen über die Beschaffenheit des Baarfonds (Währung, Barren, Münze, Gold, Silber, Papiergeld) 254. — Dsgl. über die Höhe 256. — Festsetzung einer Quote vom Notenumlauf 256. — Bedenken wegen der Verbindung solcher Bestimmungen mit dem Concessionswesen 257. — Dsgl. bei gleichzeitiger Betreibung des Depositengeschäfts 258. — Consequenz, Noten und Depositen bei der Berechnung der Quote zusammenzuziehen 258. — Statutarische Baarquote (meist ein Drittel) 260. — Trennung der Baardeckung der Noten von den anderen Activen 261. — Vortheil eines Prioritätsrechts der Notengläubiger auf gewisse Activa bei staatlich regulirtem Bankwesen 262.

bb. 2. Unterabschnitt. Die übrigen Deckungen der Noten und die bezüglichen Activgeschäfte . . . 263
Alle Activa solche Deckungen 263. — Unterscheidung von specieller und subsidiärer Deckung 264. — Regelung des Activgeschäftskreises nur für die Notenkapitalien oder auch für das Stammkapital 265. — Ausschluß von Credits-mobiliersgeschäften, Grundeigenthumserwerb, Hypothekengeschäft 266. — Die richtigen Grundsätze für die specielle Notendeckung 267. — Bedingungen. Arten. Wechsel 267. — Lombards 268. — Keine andren Activa als specielle Deckung 268.

Die einzelnen Activgeschäfte für die specielle Notendeckung 270
aa. Erstes Geschäft. Die Wechseldiscontirung . . 270

Seite

I) Erste Frage. Die Auswahl der Wechselgattungen nach den Orten ihrer Zahlbarkeit 270

Weitrer und engerer Begriff der Discontirung 270. — Discontirung von Platzwechseln. Ankauf von Remessenwechseln 271. — Incassowechselgeschäft 272. — Anforderungen an notendeckungsfähige Wechsel 272. — Allgemeine Kriterien der Qualität der Wechsel 273. — Auswärtige Wechsel 274.

I) Fortsetzung. Insbesondere die Anlage eines Theils des Baarfonds in auswärtigen Wechseln 276

Wichtige Frage für Centralbanken 276. — Unterscheidung von Papierwährungs- und Metallwährungsländern hierbei 276. — Zulässigkeit solcher Anlagen wegen Baargeldbedürfnisses für den Export 277. — Räthlichkeit für solvente große Banken 279. — Die Frage vor der französischen Bankenquete 280. — Die Frage in Papierwährungsländern; auch zu bejahen 280. — Excurs über österreichische, russische, nordamericanische Verhältnisse 282.

II) Zweite Frage. Die Bestimmung der Qualität der Wechsel 285

Vorgehen hierbei 285. — Allgem. u. spec. Creditwürdigkeit 285.

1) Erster Punct. Die Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel . 286

Zahl der Unterschriften 286. — Bedingtes Begnügen mit 2 Unterschriften 287. — Verfallzeiten 290. — Nothwendige kurze Verfallzeiten 291. — Größe der Wechsel 292.

2) Zweiter Punct. Die Prüfung der speciellen Creditwürdigkeit der Wechsel . . 293

Anforderungen, Creditlisten, Maximalcredite 293. — Censurcomités 294. — Wechselcensur 295. — Einrichtung bei der Französ. Bank 296. — Dsgl. bei deutschen Banken Erfordernisse 297. — Functionen, Befugnisse der Censoren 298. —

III) Dritte Frage. Die Discontirung andrer den Wechseln ähnlicher Papiere, sowie der Staatswechsel und Schatzscheine 300

Wechselmäßige Anweisungen 300. — Gewöhnliche Anweisungen 300. — Coupons, ausgelooste Effecten 301. — Wechsel des Staats und seiner Anstalten 303. — Schatzscheine, inländische 305. — Dsgl. fremde 307. —

ββ. Zweites Geschäft. Die Lombardirung . . . 306

I) Erste Frage. Die Auswahl der Lombardgattung nach der Art der Pfänder 306

Begriff des Lombardgeschäfts 306. — Gattungen der Pfänder 307. — Volkswirthschaftliche Würdigung des Geschäfts 307. —

1) Der Edelmetall-Lombard 309

Bedeutung 309. — Bedingungen 310.

2) Der Waarenlombard. a) Im Allgemeinen 311

Frage der Berechtigung 311. — Zwei Fälle, in einem der Lombard berechtigt, im andern nicht 312. — Lombard in Krisen 314. — Lombard als mitwirkendes Mittel der Preisbestimmung 315. — Arten des Waarenlombard 316. — Bedingungen 316. — Beachtung der Conjuncturen 317. —

2) Forts. b) Insbesondre die Beleihung von Lagerscheinen 318

Bedeutung dieser Scheine 318. — Warrants 318. — Nutzen dieses Beleihungsgeschäfts 319. — Ladescheine. Connossamente 320.

3) Der Werthpapierlombard 321

a) Die Beleihung kurzterminlicher Schuldscheine 321

Arten 321. Zulässigkeit 321.

b) Die Beleihung von Börseneffecten.

α) im Allgemeinen.

Seite

Practischer Hauptzweig des Lombard 321. — Deutsche Statutenbestimmungen 322. — Volkswirthschaftliche Würdigung 323. — Staatliche Begünstigung 323. — Gefahren und Nachtheile 324. — Deshalb zwar kein princip. Ausschluß, aber Vorsicht u. Beschränkung 327.

β) Passende besondre Vorschriften . . . 327

Regeln 327. — Zulässigkeit 329.

II) Zweite Frage. Die Bedingungen für die Gewährung der Lombardcredite. 1) Die allgemeinen Bedingungen 329

Bedingungen im Interesse der Sicherheit 329. — Dsgl. der Realisirbarkeit 330. — Werth des Pfandobjects 330. — Maximalquote des Darlehens 330. — Nachschußpflicht des Schuldners 332. — Form der Pfandbestellung und Geltendmachung des Veräußerungsrechts 333. — Maximaldauer des Darlehens. Prolongation 335. — Maximal- und Minimalbetrag des Darlehens 336. — Maximalsumme einer Lombardart 336.

2) Die speciellen Bedingungen der Lombardcredite 336

cc) 3. Unterabschnitt. Die thatsächliche Durchführung des continentalen Deckungssystems und dessen Bewährung 337

αα) 1. Frage. Die thatsächliche Durchführung und die allgemeine Verbreitung dieses Systems 337

Verbreitung 337. — Innere Berechtigung 337. — Relative Gleichheit im inneren Getriebe der verschied. Zettelbanken 339. — Tab. V. Bilanzen u. Deckungsverhältniß verschiedener Zettelbanken 1868, 1869 340. — Tab. VI. Dsgl. norddeutscher Zettelbanken, 1867—69 341. — Bankmäßige Deckung bei Centralbanken u. Gruppen decentralisirter Banken 342. — Die Noteneinlösbarkeit auch bei Centralbanken wesentlich mit durch Forderungen gesichert 343. — Nachtheil der Abtrennung von Activen als gesonderte Deckung 344. — Günstige Sachlage in Deutschland 345. — Vergleich zwischen der Preuß. Bank und den kleineren deutschen Banken 345. — Tab. VIII. Deckungsverhältnisse diverser kleiner deutschen Banken 346. — Thatsächl. Deckung besser als die gesetzliche 346.

ββ) 2. Frage. Die practische Bewährung des continentalen Deckungssystems 347

Verbreitung schon dafür beweisend 347. — Französische Bank in 1848 348. — Insolvenz bei Banken mit abweichenden Principien 348. — Ungünstige Erfahrungen bei sonstiger Abweichung 349. — Englische Bank 350. — Auch bei ihr trotz der Peel'schen Acte bankmäß. Deckung 351. — Kein Grund, zu Gunsten der Peel'schen Acte die Einrichtung andrer Banken zu ändern 352.

I) 1. Punct. Rechtfertigung des continentalen Deckungssystems gegenüber dem Contingentirungsprincip 353

Deutsche Contingentirungsthese 353. — Vorzug des bisher. Systems 356.

II) 2. Punct. Die Bewährung des continentalen Deckungssystems bei den deutschen Zettelbanken im J. 1866 357

Werth dieser Erfahrungen für Theorie und Praxis 357.

1) Die Bewährung des deutschen Systems im Allgemeinen und besonders bei den kleinen Banken im J. 1866 358

Vortreffliche Bewährung 358. — Wechselportefeuille als Notendeckung bewährt 359. — Die 66er Probe eine schwerste, aber glänzendste 360. — Unter anderer Gesetzgebung würden sich die kleinen Banken schlechter bewährt haben 362. — Tab. VIII. Bewegung des Notenumlaufs deutscher Banken 1862—69 363. —

2) Vorzug der Centralbanken in Krisen und specielle Bewährung der Preußischen Bank im J. 1866 364

Seite

Bewährung des deutschen Deckungssystems 364. — Nutzen, in Gewährung von Hilfe während einer Creditkrise 365. — Besonders Seitens der Preuß. Bank 366. — Berecht. u. ungefährliche Function der größeren Banken in Krisen 367. — Nachweis an d. Preuß. Bank in 1866 368. — Tab. IX. Disconto, Wechselcurse, Bankbewegung in 1866 369. — Contingentirung hätte damals sehr geschadet 370. — Schluß für die Beibehaltung unsres Systems 371.

3. Abtheilung. Die übrigen Passiv- und Activgeschäfte der Zettelbank 371

Berechtigung der Verbindung andrer Geschäfte mit dem Zettelgeschäft 371.

a. 1. Abschnitt. Die übrigen Passivgeschäfte, insbesondere das von Zettelbanken betriebene Depositengeschäft 372

Uebersicht der einzelnen Arten der Passivgeschäfte 372.

α. 1. Unterabtheilung. Das Depositengeschäft bei Zettelbanken 373

aa. 1. Unterabschnitt. Die Stellung des Staats zu diesem Geschäftszweig nach der heutigen Gesetzgebung 373

Kein statutarisch. Verbot dieses Geschäfts zulässig 373. — Wäre wegen der Buchcreditdepositen, welche aus der Gutschrift der gewährten Credite hervorgehen, auch illusorisch 374. — Gestattung des Geschäfts 375. — Vollständige Freigabe desselben 376. — Gestattung, aber mit besondrer Regelung 378. — Gestattung, aber ähnliche Regelung wie das Notengeschäft 380.

bb. 2. Unterabschnitt. Vorschläge für die Behandlung des Depositengeschäfts durch die Gesetzgebung 381

Möglichst freie Bewegung des Geschäfts erwünscht 381. — Zu dem Zweck entweder Vorzugsrecht der Noten auf Activa, 382, oder ähnliche Regelung des Depositengeschäfts wie der Noten 383. — Erstres wohl das Beste 385.

cc. 3. Unterabschnitt. Die sog. öffentlichen Depositen der Zettelbanken 385

Zweckmäßigkeit, öffentliche Gelder bei einer Bank zu hinterlegen 385. — Eigenthümlichkeit des Geschäfts 386. — Zahlungen von Steuern u. dgl. durch Vermittlung der Bank (England) 387. — Zahlungen à Conto des Staats durch die Bank (Gehalte, Zinsen) 388. — Vortheile hiervon 389. Staatsschatz (Kriegsschatz) nicht passend bei Banken so zu hinterlegen 390. — Depositen andrer öffentl. Anstalten 390. — Verpflichtung einer Bank zur Annahme und Verzinsung öffentl. Gelder (Preuß. Bank) 391.

β. 2. Unterabtheilung. Die Acceptirung der Giroanweisungen 391

Aehnlich wie Notengeschäft 392.

γ. 3. Unterabtheilung. Die Ausstellung von Wechseln und Anweisungen 392

Ziemlich verbreitet 392. — Für Zettelbanken zulässig, aber ähnlich wie Noten- u. Depos.geschäft zu behandeln 393. — Unentgeltl. Zahlungsmandate zwischen verschied. Orten unnöthig 393.

δ. 4. Unterabtheilung. Der Verkauf fremder oder Remessenwechsel und die Weiterbegebung oder Rediscontirung discontirter Platzwechsel 394

Remessenwechselgeschäft (auch Verkauf) bei Metallwechseln zulässig 394. — Tab. X. Wechselcurse Berlins, Juli 1870 395. — Geschäft in Papierwährungswechseln unzulässig 395. — Die Frage der Rediscontirung 396. — Passende Geschäftsverbindung zwischen kleinen und großen Zettelbanken im Rediscontgeschäft 397.

b. 2. Abschnitt. Die übrigen Activgeschäfte der Zettelbank 397

Geschäfte für die subsidiäre Deckung 397. — Zulässigkeit bei Zettelbanken 397. — Uebersicht der Activgeschäfte 398.

Seite

α. 1. Unterabtheilung. Actives Contocorrentgeschäft mit Privaten 399

Verbreitung (Engl. Schottl. Amer.) 399. — Zusammenhang zwischen Passiv- u. Activcontocorrent 400. — Vorzug der Gutschrift der gewährten Credite im Activcontocorrent vor der gewöhnl. Discontirung (Auszahlung dabei) 401. — Activcontocorrent als Notendeckung 402. — Dsgl. zur Veranlagung von Stammkapital und Depositen 403. — Dsgl. zur Creditgewährung an die landwirthschaftl. Classen 404.

β 2. Unterabtheilung. Das Hypothekengeschäft . . . 406

Wegen schwerer Realisirbarkeit der Ausstände aus dem Zettelbankgeschäft auszuschließen 406. — Bedenklich auch für Sparcassen 407. — Hypotheken als Theil der subsid. Deckung 407. — Pfandbriefausgabe 408. — Besser auch dafür getrennte Institute (Baier. Bank) 409.

γ. 3. Unterabtheilung. Das freie Effectengeschäft . . 410

Meistens den Zettelbanken gestattet 410. — Im Allgemeinen Effecten als specielle Notendeckung auszuschließen 411. — Im Uebrigen Unterscheidung nach Lage der Volkswirthschaften und Gattung der Effecten 411. — Tab. XI. Kriegscurse im Sommer 1870 412. — Vorschläge für deutsche Verhältnisse 414. — Sachlage bei deutschen Zettelbanken 415.

δ. 4. Unterabtheilung. Directe Darlehen an den Staat 417

Drei Classen 417. — Darlehen in Contocorrent 417. — Größre directe Darlehen aus der Notenemission bedenklich 418. — Führen meist zur Papiergeldwirthschaft 419. — In Staatsnothfällen Banknotenausgabe für Darlehen an den Staat aber noch besser als directe Staatspapiergeldausgabe 420. — Darlehen aus der Notenemission keine passende Form der Bezahlung des Bankprivilegs 421.

ε. 5. Unterabtheilung. Sonstige Activanlagen . . . 422

Grundeigenthum für den Betrieb des Geschäfts 422. — Inventar 423.

4. Abtheilung. Die Höhe und Veranlagung des eigenen Stammkapitals und des Reservefonds der Zettelbank 423

Innerer Zusammenhang dieser Puncte 423. — Nothwendiger Zusammenhang auch mit der Art der Deckung der eigentlichen Passiva 424.

a. 1. Abschnitt. Das Stammkapital der Zettelbank als bloßer Garantiefonds oder als eigentlicher Geschäftsfonds 424

Practisch kein Entweder-Oder, sondern ein Mehr-Minder 424. — Theor. princip. Seite der Frage 424. — Character des Garantiefonds heute vorwaltend 424. — Geschichtl. Entwickl. dieses Verhältnisses 425. — Aehnlichkeit mit Versicherungsgeschäft u. Consequenzen davon 425. — Kapital fast fehlend, fast nur Garantiefonds bei Sparcassen 426. — Dsgl. bei Londoner Depos.banken, Tab. XII, bei schott. Banken, Tab. XIII, 427. — Vortheil niedrigen Stammkapitals für Rente und Geschäftsführung 428. — Kapitalproportion und Dividende deutscher Zettelbanken, Tab. XIV, 428. — Andrerseits Vortheil des eigenen Kapitals als wirklicher Geschäftsfonds 429. — Zweierlei Garantiezwecke 429. — Mitwirkung des Stammkapitals als Geschäftsfonds zur Erhaltung der steeten Solvenz und sonst 430. — Resultat 431. — Die Frage vor der französ. Enquête 431.

b. 2. Abschnitt. Die Höhe und Veranlagung des Stammkapitals 432

Combination zwischen Höhe und Anlageart des Stammkapitals u. Höhe und Deckungsart des Notenumlaufs 432. — Deutsche Verhältnisse. Unterscheidung von Bankgruppen 433.

α. 1. Unterabtheilung. Vorschläge für die kleineren Zettelbanken, insbes. Deutschlands 433

Aufgabe 433. — Normaltypisches Verhältniß von Notendeckung, Kapitalproportion, Kapitalanlage 434. — Abweichungen von diesem Verhältniß 436. — Nothwendige Berücksichtigung der Rentabilitätschancen 438. — Schema der Vorschläge 438.

β. 2. Unterabtheilung. Kapitalverminderung der kleineren Banken, insbes. durch Ankauf eigner Actien 440

Seite

Leichte Entscheidbarkeit dieser streitigen Frage nunmehr 441. — Freiheit der Banken in diesem Puncte bei genügender Oeffentlichkeit zulässig, selbst im System der materiellen Gesetzgebung 442. — Vortheil des Actienrückkaufs für zu groß angelegte kleine Banken 443. — Mißliches Verbot im Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 443.

γ. 3. Unterabtheilung. Vorschläge für Centralbanken, insbes. für große (preuß., deutsche) und kleinere (Frankfurt, Dresden, München) 444

Hier größere Befugnisse u. Verpflichtungen im öffentlichen Interesse gelegen 444. — Nutzen größeren Stammkapitals hier 445. — Passende Gestaltung in Deutschland gegenwärtig 445. — Bedenken gegen völlige Centralisirung der Notenausgabe in Deutschland, auch aus dem creditwirthschaftlichen Standpuncte 447.

aa. 1. Unterabschnitt. Formulirte Vorschläge für Centralbanken 447

Stammkapital 447. — Höhe des Notenumlaufs 448. — Specielle Notendeckung 448. — Subsidiäre Notendeckungen 449. — Notenstückelung 449. — Annahme der Noten an Staatscassen 450. — Gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken, Einlösung an mehreren Orten 450. — Finanzielle Vorrechte und Besteuerung 451. — Finanzielle Gegenleistungen 452.

bb. 2. Unterabschnitt. Erläuterungen und Begründungen dieser Vorschläge 451

Stammkapital. Minimum. Preuß. Bank 451. — Frankf., Dresdener Bank 452. — Baier. B. 452. — Reines Privatkapital 453. — Keine Kapitalverminderung bei der Preuß. B. zulässig 453. — Keine feste gesetzliche Proportion des Notenumlaufs zum Kapital bei der Preuß. Bank 454. — Festhaltung solcher Maximalproportion bei den andren Centralbanken 454. Kein gesetzl. Minimum des Baarfonds bei der Preuß. Bank 455. — Sonst Nachtheil des Entstehens einer „Notenreserve" 455. — Stückelung 456. — Gegenseitige Annahme der Noten, Einlösung 457. — Abschaffung der finanziellen Vorrechte 458. — Steuerpauschalien für Stempel ꝛc. 459. — Finanzielle Gegenleistungen, gerechtfertigt bei Vorrechten 460. — Entweder Darlehen aus dem Stammkapital 461. — Oder besser Antheil am Reingewinn 462.

b. 2. Abschnitt. Die Höhe und Veranlagung des Reservefonds 463

Aehnliche Gesichtspuncte wie beim Kapital 463. — Dreierlei Zwecke 464.

α. 1. Unterabtheilung. Der Reservefonds zur Erhöhung des Stammkapitals 464

Function: wie das Stammkapital 464. — Zwei Fälle 464. — Beispiele 465. — Zweckmäßigkeit solcher Fonds 466. — Höhe 466. — Veranlagung 466. — Reservefonds großer Centralbanken 467. — Höhe u. Veranlagung desselben 468.

β. 2. Unterabtheilung. Der Reservefonds zur Deckung von Verlusten im Bankbetrieb 469

Nothwendigkeit 469. — Ursprung solcher Verluste 469. — Höhe des Fonds 470. — Specialreserve-, Delcrederefonds 471. — Zu weit gehende deutsche Bestimmungen 471. — Genügende Bestimmungen 472. — Verwendung 473.

γ. 3. Unterabtheilung. Reservefonds zur Ausgleichung, bez. zur Ergänzung der an die Bankeigner zu zahlenden Jahresdividende 473

Zweckmäßigkeit 473. — Reservefonds und Gewinntheilung bei den deutschen Centralbanken 474.

5. Abtheilung. Die Leitung und Verwaltung der Zettelbanken 475

Drei in Betracht kommende Puncte 475. — Organisation der Verwaltung, Bankbehörden 475. — Discontopolitik 476. — Rechnungsabschluß 477.

a. 1. Abschnitt. Die Organe für die Leitung und Verwaltung der Zettelbank 478

Zettelbanken regelmäßig Actiengesellschaften 478. — Frage der unbegrenzten

Seite

Haftbarkeit für Deutschland kaum practisch 478. — Deutsches Actiengesellschaftsrecht 479. — Characteristik der älteren und neuern Einrichtungen der Bankverwaltung 480. — Deutsche Bankstatutengruppen in dieser Beziehung 480. — Regelmäßige und gelegentliche Organe der Zettelbankactiengesellschaften 481. — Anforderungen 481.

α. 1. Unterabtheilung. Die Direction 482

Bestimmungen des deutschen Actiengesellschaftsrechts 482. — Dsgl. der Statuten 482. — Functionen der Direction 483. — Stellung im Allgemeinen, Verhältnisse bei den Deutschen Banken 483. — Einzelne Functionen 484. — Bildung u. Zusammensetzung der Direction 486. — Persönliche Stellung der Directoren 487. — Persönliche Rechte und Pflichten derselben 488. — Verantwortlichkeit 488. — S. auch Nachtrag 52 S. 681. — Ueber Bankbeamtenwesen 490.

β. 2. Unterabtheilung. Der Verwaltungsrath (Aufsichtsrath) 491

Bestimmungen des deutschen Actiengesellschaftsrechts 491. — Dsgl. der Statuten 492. — Functionen 492. — Stellung im Allgemeinen. Deutsche Banken 493. — Einzelne Functionen 495. — Controle 495. — Vertretung innerer Rechte 496. — Anstellung der Beamten 496. — Oberste Normirung und Leitung 497. — Theilnahme an d. spec. Leitung 498. — Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses 498. — Dsgl. des Verwaltungsraths 500. — Persönl. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ausschusses und Verwaltungsraths 501. — Geschäftsführung 503. — Verantwortlichkeit 504. — Nachtrag 52 f. S. 681.

γ. 3. Unterabtheilung. Die Generalversammlung . 504

Bestimmungen des deutschen Actiengesellschaftsrechts 504. Insbes. über Berufung u. Functionen der Gener.vers. 505. — U. A. Beschlüsse über Abänderung des Gegenstands der Unternehmung 506. — Zurückzahlung, Herabsetzung des Grundkapitals 506. — Rückkauf eigener Actien, besondre Lage der Banken 507. — Vermehrung des Kapitals 507. — Nothwendige Einberufung der Gen.vers. 508. — Einberufung auf Verlangen von Actionären 508. — Jährl. Gen.vers. 508. — Zeit, Ort, Angabe des Zwecks der Gen.vers. 509. — Beschlußfähigkeit 510. — Lücken des Rechts 510. — Bestimmungen der Statuten 510. — Bildung und Zusammensetzung der Gen.vers. 510. — Geringer Werth der Gen.versammlungen 512. — Gründe dafür 513. — Schwierigkeit der Reform 514. — Berufung der Gen.vers. 514. — Geschäftsführung in ihnen 515. — Beschlußfassung 516. — Functionen und Rechte 518.

b. 2. Abschnitt. Die Discontopolitik 518

Begriff 518. — 2erlei Aufgaben 519. — Die Grundsätze der Discontopolitik als die Bedingungen für die Erlangung des Credits bei der Bank 519. — Hauptpunkt, aber nicht alleiniger Punct: die Regelung des Disconts 520. — Zusammenhang zwischen Bankrecht und Discontopolitik 520. — In Betracht kommende Fragen 521. — Nothwendigkeit, die verschiedenen Lagen des Geldmarkts zu unterscheiden 521. — Wichtigste einzelne Maßregeln 523.

α. 1. Unterabtheilung. Das Verhältniß der privatwirthschaftlichen zur volkswirthschaftlichen Aufgabe der Discontopolitik 524

Vorrang der erstren. Grund dafür 524. Verbreitung der entgegengesetzten Ansicht (Oesterreich) 525.

β. 2. Unterabtheilung. Die wichtigeren einzelnen Maßregeln der Discontopolitik 525

aa. 1. Unterabschnitt. Die Prüfung der Darlehen, besonders der Discontirungsgesuche 525

Forderung der Geschäftswelt, daß die Bank bei Prüfung der Wechsel sich auf die formalen Bedingungen beschränke 526. — Diese Ansicht eine bedenkliche. Mitfolge des Centralb.systems 527. — Gegengründe 527. — Ordentliche Prüfung der Wechsel unmöglich, ohne Eingehen auf die Geschäfte, denen der Wechsel entsprungen 528. — Erhöhung des Disconts mitunter passend durch andre Arten der Restrictionen ersetzt 528. — Stellung der Centralbanken verlangt eine allseitige Prüfung wegen des Einflusses

Seite

der Discontirung auf den Geldmarkt 529. — Vortheilhafte Verbindung des Depos.geschäfts mit Centralbanken 530.

bb. 2. Unterabschnitt. Die allgemeine weitre Beschränkung der Discontirung 530

Wesen der Maßregel 530. — Gegengründe. Vorzug vor Discontoerhöhung unter gewissen Umständen 531.

cc. 3. Unterabschnitt. Die Verkürzung der Verfallzeiten der Darlehen, besonders der Wechsel . . 531

Wesen der Maßregel 531. — Vorkommen (Französ. B.) 532. — Ueberwiegende Gegengründe 532. — Seltene Ausnahmen 532. — Abstufung des Disconts nach der Verfallzeit 532.

dd. 4. Unterabschnitt. Die Regulirung des Discontosatzes 533

Wichtigste Maßregel.

1. Unterscheidung von Wechseldisconto, Lombard- und Zinsfuß in andren Activgeschäften 534. — Ueblicher höherer Zinsfuß als Disconto 534. — Discont im Ganzen maßgebend für die andren Zinsfüße, auch für den Depositenzins 535.
2. Discontoregelung, besonders in ruhiger Lage des Geldmarkts 536. — Zwei Fragen: nicht unter ein gewisses Minimum und größre Stabilität; beide besonders wichtig bei Centralbanken 536. — Zusammenhang der Fragen mit der Organisation der Banken und mit der Notendeckung 536. — Nachtheilige Wirkung des Contingentirungsprincips (Peel'sche Acte) 537. — Richtiges Princip: Festhalten eines mäßigen Minimums. Bankfatz etwas über Marktsatz bei hohem Discont. Festhalten eines etwas stabileren Disconts, aber kein Princip des an sich stabilen Disconts. 538. — Hiermit übereinstimmende Praxis der Centralbanken 538. — Franz. Bank 539. — Preußische B. 539. — Unmöglichkeit völlig stabilen Disconts 540. — Er setzte gesetzliche Fixirung des Marktsatzes voraus 541. — Nicht-herabgehen unter ein gewisses Minimum passend 541.
3. Discontoregulirung, besonders im bewegten Zustande des Geldmarktes 542. — Schwierigster Punct. Drei Hauptansichten in der Französischen Bankenqueste 542. — Erhöhung des Disconts eine wohlthätige Nothwendigkeit 542. — Verwerfung der Disc.erhöhung, Erhaltung stabilen Disconts 542. — Falsche Rechtfertigung dieser Ansicht mit der Möglichkeit ungefährlicher Baarzahlungssuspension 543. — Erhöhung des Disconts schmerzliche Nothwendigkeit 543. — Ausgleichung dieser Ansichten 544.
   a. Danach Verwerfung des Contingentirungsprincips und der Peel'schen Acte, weil sie unnütz die Disc.erhöhung erschweren 544. — Besonders im Fall einer Centralbank mit großem Depos.geschäft (Engl. Bank) 545. — Aber auch bei einer reinen Zettelbank (Preußische B.) 546.
   b. Einzelne Mittel zur Milderung der Restrictionen u. Discontoerhöhungen 547. — Uebersicht 547.
      α. Verstärkung des Stammkapitals. Passend, ebenso dessen Mitanlage im Discontogeschäft 548.
      β Anlage eines Theils der Mittel der Bank in sicheren Fonds 548. — Im Allgem. zu beschränken, bei großen Centralbanken nur ein kleiner Theil der Mittel so anzulegen 548.
      γ. Rückdiscontirung 548. — Bedingungsweise empfehlenswerth 549.
      δ. Regelmäßiges Halten eines Portefeuilles fremder Wechsel 549. — Passend bei Metallbedarf für auswärtige Zahlungen, aber nur indirect Restrictionen ersparend 549. — Größre Bedenken bei Anlagen in fremden Fonds 550.
      ε. Kleinere Notenstücke 550. — Kleinere Noten gefährden allerdings in der Regel den Baarfonds weniger als große 550. — Aber andre Gründe widerrathen die Ausgabe kleiner Noten 551. — Ausgabe kleiner Noten als Mittel, Restrictionen leichter zu vermeiden 552. — Verschiedenheit der Entscheidung nach den 3 Ursachen der

Seite

Abnahme des Baarfonds 552. — 1. Fall: Panik aus Mißtrauen: hier Ausgabe kleiner Noten kein Mittel der Disc.politik 552. — 2. Fall: Bedürfniß nach Baargeld für Zahlungen ins Ausland 553. — Hier kann die Ausgabe kleiner Noten nützen, aber selten wird man aus Gründen der Discontopolitik dazu greifen dürfen 553. — Unterscheidung der Ursachen eines Metallabflusses ins Ausland 553. — Typischer Fall des Getreideimports in Mißernten 554. — 3. Fall: Bedürfniß nach kleinen Zahlmitteln im Inlande 555. — Hier ist die Ausgabe kleiner Noten ein Mittel, den sonst nöthigen Metallabfluß zu hemmen 555. — Aber bedenklich und zu vermeiden, weil dadurch die Speculation besonders nachtheilig ausgedehnt und erhalten wird 556. — Daher doch passendes Festhalten an der Beschränkung kleiner Noten 557. — Dagegen gerechtfertigte, z. Th. nothwendige Ausgabe kleiner Stücke in großen politischen und finanziellen Krisen 557. —

ζ. Verbindung des Depositen- und passiven Contocorrentgeschäfts mit der Notenausgabe 557. — Passendes Mittel 557. — Vortheil, größere Summen zur Verfügung zu bekommen, bes. in Geldklemmen 558. — Namentlich weil die Mittel andrer Discontirer der Bank als Depositen zuströmen 558. — Trennung der Bank in 2 Abtheilungen auch hier nachtheilig 559. — Zulässigkeit der Verzinsung der Depositen 559.

η. Handel der Bank in edlen Metallen 560. — Empfehlenswerth, aber kein wesentliches Mittel der Discontopolitik, außer bei Paniks 560. —

ϑ. Verabredung und Aushilfen zwischen großen Banken 560. — Kommen als Mittel der Disc.politik nur ausnahmsweise in Betracht 560. — Resumé über die Mittel zur Milderung der Restrictionen 560.

4. Begründung der Discontoerhöhungen im bewegten Zustande des Geldmarktes 561. — Speculat. Zustand 561. — Nothwendigkeit u. Nützlichkeit der Disc.erhöh. in creditwirthsch. Hins. u. im Interesse der Sicherheit d. B. selbst 561. — Beispiele unrichtiger Disc.politik aus der Geschichte 562. — Krit. Zustand. Disc.erhöh. hier d. Hauptmittel der Disc.polit. 563. — Streit darüber in der franz. Enquête 564. — Folgen der Solidarität der Geldmärkte 565.

5. Die Zulässigkeit erweiterter Discontirung in Krisen 565. — Nachtheil. Wirkung der Contingentirung 565. — Notenvermehr. keine Besteuerung 566. — Motivirung der erweit. Discontirung in gew. Stadien der Krise 567.

c. Dritter Abschnitt Der Rechnungsabschluß 568

α. Erste Unterabtheilung. Bestimmungen des Deutschen Actiengesellschaftsrechts 568

Verschiedene Puncte im H. G. B. 568. — Grundsätze f. d. Aufstellung der Bilanz 569. — Curshab. Papiere 569. — Kosten d. Organis. und Verwaltung 570. — Einstellung des Grundkapitals und Reservefonds 571. — Ziehung der Gewinn- oder Verlustziffern 571. — Sonstige Freiheit der Gesellsch. in Normirung der Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz 571. — Verbleib. Schwierigkeiten 572. — Abhilfe in d. Unterscheid. der dreierlei Zwecke d. Res.f. 572.

β. Zweite Unterabtheil. Bestimmungen der deutschen Zettelbankstatuten über den Rechnungsabschluß . . 572

Verschied. einzelne Punkte 572. — Behandl. des Gewinn- und Verlustcontos 574. — Vertheil. d. Reingewinns 575.

γ. Dritte Unterabtheil. Rechtfertigung der Gewinne der Zettelbanken 576

Gleichartigkeit dieser Gewinne mit denen der Depos.banken 576. — Dieselbe ökonomische Verdienth. wie bei and. Geschäften 577. — Falsche Herausrechn. hoher Gewinne 577.

Seite

Viertes Kapitel.
Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Errichtung der Zettelbanken 578
Die Grundsätze dafür Consequenzen der Ergebnisse des Bisherigen 578. Daher verschieden nach d. bankpolit. Systemen 578. — 1. Gleichmäßige Bestimmungen über Behandlung der Banknote, Publicität u. s. w. 578. — 2. Frage nach d. Rechts- u. Wirthsch.subj. d. Zettelbank 579. — 3. Verbind. unter d. selbständ. Banken und Filialwesen 579. — 4. Auflös.s-Frage 581. — Unterscheidung von 3 Systemen: Zettelbankfreiheit, Notenmonopol, gemischtes System 581. — In Deutschland Reform in d. Richt. d. gemischten Systems angezeigt 582.
1. Erste Abtheilung. Das System der Zettelbankfreiheit auf Grund eines allgemeinen Bankgesetzes mit Normativbedingungen 582
a. Erster Abschnitt. Das Rechts- und Wirthschaftssubject der Zettelbank dieses Systems 583
Gleiche Rechtssätze wie für alle Bankgeschäfte 583. — Darnach Recht der Notenausgabe f. Priv.banquiers, Erwerbsgesellsch., Corpor., Staat 583. Frage der unbegrenzten Haftbarkeit 584. — Dies Princip nicht so allgem. bewährt wie behauptet wird 584. — Auch bei Zettelbankfreiheit dasselbe nicht geboten 586. — Die Reformfrage des Actiengesellschaftsrechts eine allgemeine 587. — Die formellen Bestimmungen über Errichtung u. s. w. die allgemeinen 587.
b. Zweiter Abschnitt. Bedingungen und Cautelen für die Errichtung von Zettelbanken im System der Bankfreiheit 588
Solche Cautelen auch hier geboten 588. — 1. Minimalbetrag des eingezahlten Stammkapitals 588. — 2. Gesetzl. Behandlung der Note 589. — a. Fixirung des niedrigsten Notenstücks 589. — b. Keine Annahme der Note an öff. Cassen 590. — c. Gegenseitige Notenannahme bei d. Banken und Notenaustausch 590. — d. Einlösung an großen Plätzen und Filialen 590. 3. Princ. d. Publicit. 590. — 4. Fortfall d. übr. Bestimmungen d. mater. B.ges.geb. über Einrichtung und Geschäftsführung 591. — Bei Scheu vor voll. Freih. passendste Vorschr. gesetzl. Vorzugsrecht der Noten, Max.verh. d. Noten z. Kap. 591. — 5. Besteuer. 591.
c. Dritter Abschnitt. Die Errichtung von Filialen . . . 592
Unbedingte Freiheit berechtigt. Cautelen 592.
d. Vierter Abschnitt. Die Auflösung der Zettelbank . . 592
Freiwillige 592. — Präclusion der Noten 593. — Gewinn daraus gebührt dem Staate 593. — Gezwungene 593. — Nam. wenn Not.einlösung länger als 3 Tage stockt 593. — Einruf. d. Noten 593.
2. Zweite Abtheilung. Das System des Notenmonopols. . 594
a. Erster Abschnitt. Die Wahl zwischen der reinen Staatsbank und der privaten Monopolbank (Actienbank) . . 594
Rechtl. Voraussetz. des Monopols bildet ein gesetzl. Notenregal 594. — Keine allgemeinen durchschlagenden Entscheid.gründe f. d. eine oder andre Bank aus d. Natur des Staatsbetriebs oder des Bankgeschäfts 594. — Deshalb im concr. Falle s. am Besten halten an das geschichtl. Ueberkommene 596.
b. Zweiter Abschnitt. Allgemeine volkswirthschaftliche und banktechn. Anforderungen an die Monopolbank. 596
Gleiche Anforderungen an Staats- und Privatbanken 596. — 1. Selbständigkeit 597. — 2. Oeffentlichk. 597. — 3. Gute Organis. d. Leitung u. s. w. 597. — 4. Ration. und conseq. Behandlung der Note 597. — a. Kein Zwangscurs 597. — b. Allgemeine Annahme an den öffentlichen Cassen 597. — c. Einlösbarkeit an den Filialen 598. — d. Stückelung 598. — e. Verpfl. d. Bank, Noten gegen Münze und Barren zu geben 598. — 5. Dotat. mit genügend hohem B.kapital 598. — 6. Res.f. zur Deckung von Verlusten im B.betriebe 599. — 7. Beschränkung des Notenumlaufs nicht anders als durch Deck.vorschriften 599. — 8. Notendeckung: bankmäßige; freie Bewegung der Bank, keine Contingentirung 601. —

Seite

9. Uebr. Geschäfte. Vorzugsrecht der Noten 602. — 10. Filialnetz. Nothwendigk. umfass. Verpflicht. 603. — Vorschläge hierfür 604. — Bestimm. bei europ. Centralbanken 604. — Wirkungen des Filialwesens 605. — Socialpol. Seite 606. — 11. Rentabilität u. finanz. Seite 607. — Besteuer. 608. — 12. Auflösung 609.

c. Dritter Abschnitt. Einige besondre Puncte bei der Staatsbank 609

Unabhängigkeit möglichst zu sichern, doch Werth solcher Cautelen nur in normaler Zeit 609. — Einzelne Cautelen 610. — 1. Selbst. Institt. 610. — 2. Unabhängigk. v. Verwalt. 610. — 3. Normir. d. Stell., Einricht., Zeitdauer durch Gesetz 611. — 4. Garantie des Staats 611. — 5. Regelung der Geschäfte zwischen B., Finanzverwaltung und Staatsinstituten 612. — 6. Die B. als Banquier des Staats (öffentl. Depos.) 614. — 7. Herbeiziehen v. Priv.pers. z. Controle 614.

d. Vierter Abschnitt. Einige besondre Puncte bei der privaten Monopolbank 614

Vorlieg. Aufgabe 614. — Schwierigkeiten dabei 615. — Einzelne Puncte 615. — 1. Rechtssubj.: Actiengesellsch. 615. — 2. Vertrag, B.gesetz, Concess. urk. 616. — 3. Inhalt des Vertrags 616. — a. Monopol nur auf mäß. Zahl Jahre 616. — b. Während dessen Auflös. und Kapitalverminb. nur mit Staalserlaubn. 617. — c. Vorbehalt der Entziehung des Privilegs 617. — d. Verpflichtung der Bank zu event. Erhöhung ihres Kap. 617. — e. Fortdauer 618. — f. Geschäfte zwischen Staat und Bank wie bei Staatsb. 618. — g. Die B. Banquier des Staats 618. — 4. Controle 619. — 5. Aufhebung gesetzl. Bestimmungen 619.

3. Dritte Abtheilung. Das gemischte Zettelbanksystem . . 619

Sein Wesen 619. — Princ. Gründe dafür 620. — Pract. und concrete Verhältnisse entscheidender 620.

a. Erster Abschnitt. Nähere Vergleichung der Decentralisation u. Centralisation der Notenausgabe . . . 621

α. Erste Unterabtheilung. Vorwürfe gegen die Decentralisation und Vorzüge derselben 621

A. 1. Allgem. Vorwürfe geg. die Decentr. als Folge der Zettelb.freih. 621. — Werthlosigkeit und rein declamatorischer Character dieser Vorwürfe 622. — Wissenschaftl. Widerlegung geschehen, aber nicht beachtet. Vortheil der Concurrenz 623. — 2. And. Vorwürfe 624. — a. Note der kleinen Banken sei unsicherer 624. — b. Anlagen seien unsicherer 625. — c. Größere Nothwendigk., in Krisen d. Vorsch. einzuschränken 625. — d. Unbequemlichk. der Notencirc. (abstellbar) 626. — B. Vorzüge. 1. Selbständigk. der B., Vorzug v. d. Filiale 627. — 2. Stärkre Pflege d. Depos.geschäfts 628. Folge davon f. Notenwesen 629. — 3. Größre Sicher. vor finanz. Ausbeut. 631. — 4. Fernerliegen der Staatsintervention 631.

β. Zweite Unterabtheilung. Vorwürfe gegen die Centralisation der Notenausgabe und Vorzüge derselben 631

A. Nachtheile. 1. Geringre Selbstverantwortlichkeit 632. — 2. Leichtre Verquickung mit den Staatsfinanzen 632. — 3. Schwächre regelmäßige Rückströmung der Noten 633. — 4. Leichtere parteiische Leit. d. Disc.gesch. 633. — B. Vorzüge. 1. Einheit der Banknote 633. — 2. Filialsystem 634. — 3. Größre Leistungsfähigkeit in Krisen 634. — Endergebniß: Relativit. der Gründe 635.

b. Zweiter Abschnitt. Grundzüge für die Durchführung des gemischten Zettelbanksystems 635

1. Ein allgem. Bankgesetz 636. — 2. Hauptbank. — 3. Centralbanken 2ten Rangs. — 4. Kleine Banken 636. — 5. Verbind. unter den Banken 637. — 6. Controlamt. — Anwend. auf Deutschland 637.

c. Dritter Abschnitt. Die specielle Durchführung des gemischten Zettelbanksystems, insbesond. in Deutschland 638

α. Erste Unterabtheilung. Die Hauptcentralbank, in Deutschland insbesondere die Preuß. Bank oder die Deutsche Reichsbank 638

1. Nothwendigkeit einer Hauptb., deutsche Verhältnisse 638. — 2. Zwei

Seite

princ. Fragen. a. Wahl zwischen Staats- u. Priv.bank 639. — b. Wahl zwischen Staats- und Priv.verwalt. 639. — Gründe für die Beibehaltung der Staatsverwaltung bei der Preuß. Bank 640. — 3. Stellung. a. Privilegien 641. — b. Verpflichtungen. — 4. Einrichtung im Einzelnen wesentl. nach Analogie der Monopolb. 641. — Verschied. einzelne Puncte 642. — Besond. höheres eigenes Kapital (Preuß. B.) 643. — Sogen. unbeschränktes Notenrecht. — Behandlung der Noten, Stückelung 644. — Eine so eingericht. Reichsb. eine Musteranstalt 645.

β. Zweite Unterabtheil. Centralbanken zweiten Rangs, in Deutschland insbesond. zu Frankfurt, Dresden, München 646

A. Zulässigkeit solcher Banken überh. u. spec. in Deutschl. 646. — Frankf. B. — Sächs. B. 647. — Münch. B. — Keine weiteren 647. — B. Gesetzl. Bestimmungen 648. — Einzelne Puncte. — Ergebniß 650. —

γ. Die übrigen, nicht besonders privilegirten Zettelbanken, insbes. die Frage der kleinen deutschen Zettelbanken 650

A. Princip. Zulässigkeit kleiner Banken 650. — Entscheidender d. thatsächl. Gestalt. — 1. Erhalt. der bestehenden kleinen Banken in Deutschland 651. — Streitigk. der Rechtsfrage. — Keine Verwirkung der Notenrechte wegen des Währ.wechsels 652. — Theilweise oneroser Erwerb der Notenrechte 653. — 2. Zulassung neuer kleiner Zettelbanken 653. — Besonders in Deutschland 654. — B. Gesetzl. Regelung. 1. Wahl zwischen Concess.princ. u. allgem. Ges. mit Normativbeding. 655. — Vorzug des letztren Wegs 656. 2. Rechte und Pflichten 657. — 3. Regelung der bestehenden Banken im Einzelnen 657, — Umfang der Notenrechte. — Maximum jeder einzelnen Bank 658. — Proport. zwischen Notenumlauf und Kap., Deckung 659. — Antheil an der Ausgabe von 50-M.-Noten. Diverse sonst. Puncte 660. — Verwirkung d. Notenrechts 662. — 4. Grundz. f. d. Errichtung neuer kleiner Zettelbanken 663. — Rechtssubject. Puncte d. Actiengesetzrechts 664. — Umfang des Notenrechts 666. — Muthmaßl. Entwickl. auf dieser Basis 666.

δ. Vierte Unterabtheilung. Die Verbindung sämmtlicher Zettelbanken unter einander 667

Erfolgt durch Verpflichtung der gegenseit. Annahme der Noten in Zahlung u. durch Notenaustauschanstalten (Berl., Frankf.) 667. — Liegt im Interesse der Centralb. — Ausgleichungshaus. Creditwirthsch. Entwicklung. —

ε. Fünfte Unterabtheilung. Ein Bankcontrolamt im gemischten System, insbes. ein Deutsches Reichszettelbankamt 668

Organis. u. Function dess. 668. — Competenz 669.

Schlußbemerkung 670

Register.

(Sach- und Namenregister, in letzterer Beziehung Anführung der Namen der Staaten und Banken. Bei den kleinen deutschen Banken sind im Register nur die characteristischen Momente speciell angegeben. Alle einzelnen Abschnitte des Werks enthalten Citate aus den Statuten dieser Banken. Zur Ergänzung des Registers vgl. die vorausgehende Inhaltsanalyse. Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abgenutztes Papiergeld, Behandl. in Preußen 674. Dsgl. Noten s. Beschädigte Noten.
Abschreibung von Schulden, 119. Von Verlusten 570.
Absolutismus d. Lösungen, unzulässig in Bankfrage 18 A ff.
Abtheilungen, Trennung der Bank in zwei. 261. S. Peel'sche Acte.
Acceptirung von Giroanweisungen, 391, 704.
Actien, eigene der Banken, Ankauf (Rückkauf) 88 (Behandl in Bil.), 442 ff., 443 (Verbot), 507. — Beleihung 323,328. — Größe der Stücke 664.
Actienbanken, preuß., 6 A.
Actiengesellschaften, Form f. Banken 478, 573; beste Form d. priv. Mon. bank. 615.
Actiengesellschaftsrecht (Gesetzgebung) deutsches 7 A, preuß. 5 A; 587; Bestimm. über Aufs.rath 491 ff.; über Gen.vers. 504 ff., über Rechn.abschluß 568 ff.
Actionäre der Banken 504, 505, 508, 510 ff. — Restir. Einzahl., Behandlung in Bil. 97. 111. — S. Generalversammlung.
Activconticorrenti 399 ff. — Zinsfuß 534.
Activa, d. Banken, in Bil. 95 ff., eigentliche 97 ff.; — fing. 95 ff., 680.— Trennung nach Geschäftszweigen 262.
Activanlagen d. B., div. 422.
Activgeschäfte 263 ff., 693, div. 371, 397 ff.
Agenturen s. Filialen.
Amortisation der Noten, ausgeschlossen 57.
Anhalt, Zettelb. 27, 29. — St.pap.geld 196, 197, 725.
Anlage, d. eigenen Kap.s, überh. 423 ff., 432 ff.; im decentralis. System 625, bei Mon.- u. Centr.b. 602.
Annahme, der Noten, freie 9. — Gegenseit. bei den Banken 49 ff., 673, Vorschläge f. Deutschl. 450, 667, bei B.freih. 590. — An öffentl. Cassen 43, 45 ff., 672, Vorschl. f. Deutschl. 450; an preuß. Staatscass. f. Not. d. Preuß. B. 672; bei Mon.b. 597. — Im Priv.verk. 35 ff., 671 ff, bei B.freih. 590.
Annahme, d. Staatspap.gelds im Priv.verk. 34, 671 ff.
Annuitätensystem, bei Hyp.darl. 408.
Anweisungen, v. Banken ausgestellt 392; v. Centr.b. auf Fil. 393. — Discontir. gewöhnlicher A. 300; dsgl. wechselmäß. 300.
Appoints s. Stückelung d. Noten.
Aufhebung, d. priv. Mon.b. 617.
Auflösung, d. B. bei Freih. 592; dsgl. zwangsweise 593; d. Mon.b. 609; d. priv. Mon.b. 617.
Aufsichtsrath 481, Bestimm. d. Actienrechts 491 ff., der B.stat. 492 ff. — Bildung 499 ff. — Functionen 492 ff., 495 ff. — Verantwortlichk. 681. — S. auch Verwaltungsrath.
Ausschluß, d. Noten, s. Präclusion
Ausschuß, s. Bankausschuß.
Ausgabe, d. Noten, 9.
Ausgleichungshaus (Abrechn.haus) f. Notenaustausch 53; ein solches f. Deutschl. 450, 667. — Das Londoner

(Statist.) 730. — Das Newyorker (Statist.) 734.
Aushilfe, gegenseit., d. groß. Banken 560.
Ausleihungen, d. B., in Bilanz 97.
Ausströmung, d. Noten, 116, 161.
Austauschanstalt, s. Noten, 49 ff.; in Deutschl. 450, 661, 667; im decentralis. Syst. 590; s. Staatspap.-geld 57.
Außercourssetzung, v. Noten, 674 S. Einrufung.

B.

Baardeckung, vollständ., d. Noten, falsches Verlangen, 240. — Princ. der B.d. sichert in Staats- u. Fin.kris. ebenfalls nicht 600. 735. — Baar- u. Met.-deckung d. deutschen Noten u. B.schulden (i. Ganzen u. nach Gruppen) 202, 205, 720 ff.
Baarfonds, s. Baarvorrath.
Baargeldbedarf, s. d. Ausland, Einfluß 553 ff.
Baarvorrath, 254 ff., 689. — Behandl. in Bil. 97, 111. — Anlage in auswärt. Wechs. 97, 276 ff., 549. — Function in d. bankmäß. Deck. 241. — Höhe 256. — Als Theil d. Not.deck. 254 ff. — Ursachen d. Abnahme 552 ff. — Zus.setz. 254
Baarreserve, d. Landes, Frage der Decentralis. (Engl.) 236.
Baden, Bank 24, 25, 26. — B.polit. 8 A, 2. — B.proj. v. 1864 8 A. — Ges. üb. B.not.ausg. 2 A, 6 A. — Ges. üb. Act.ges. 7 A. — Staatspapiergeld 70 (Stückel.), 196, 197, 725. — Verbot fremd Pap.gelds u. s. w. 38. — Verbreit. fremd. Noten 40.
Badische Bank, 28, Tab. A, S. 698, 719. — Deck. d. Anweis., Schuldsch. aus Darleh. u. s. w. (Depos.) 689. — Einlös. d. Not. (Proj. v. 1864) 62. — Filialwesen 660. — Veräuß.recht d. B. im Lomb.gesch. 334. — Vorschlag f. ihr Notenrecht in d. D. B.reform 658. — Wechselcensur 297 ff.; Cens.behörde 690.
Baiern, Monop.b.syst. 20, 9 A. — Staatspap.geld 37, 70, 196, 198, 725. — Dess. Stückelung 70. — Verbot fremd. Not., Pap.gelds 38.
Baierische Bank (Baier. Hypoth.- u. Wechs.b. in München) 28, Tab. A S. 698, 719. — Hypoth.geschäft 409. — Als Nebencentralb. im D. Reich 447, 646. — Not.deck., spec., nach Stat. in Hypoth. besteh. 266. — Notenmonopol 9 A. — Notenrecht, Umfang 90, 173. — Verantwortlichk. d. Staatscommissäre 184. — Vorschlag f. ihr Kap. u. Notenrecht 2c. bei d. B.reform 447, 451 ff., 647 ff. — Wechselcensur 297 ff.
Bank, Banken, s. im Allg. Zettelbank.
Bankantheile d. Preuß. B. 6 A. — Verzins. 711.
Bankantheilscheine d. Preuß. B. 6 A.
Bankausschuß 481, 493, s. Bildung 499.
Bankbeamtenwesen 490.
Bankbehörden 478 ff.
Bankbetrieb, dessen Technik 18 A, 155 ff.
Bankbroschürenliteratur, neueste deutsche, 4, 582, 600, 621, 692.
Bankcassenscheine, preuß. 5 A.
Bankcontrolamt, s. Controlamt.
Bankcuratorium, d. Preuß. B. 147.
Bankdirection 482 ff.
Bankfreiheit 3 ff., Beschränk. 17. — Syst. f. Zett.b. 582 ff.
Bankgesetze, allgemeine 10 A. — Für kleine deutsche Banken, Vorschläge 433 ff., 656 ff. — Mit Normat.beding. s. Errichtet. 582.
Bankmäßige Deckung, der Noten, 241. — Gefahr d. Verletz. 348. — S. Notendeckung.
Banknoten, s. Noten.
Bankordnung, preuß. v. 1846, 6 A.
Bankpolitik, Systeme der, 31 ff., 581 ff. — Der deutschen Staaten 9 A ff.
Bankrecht, bestehendes, s. Einfluß 18 A. — Gegenwärt. Zustand in Deutschland 13 A.
Bankreform, preuß. v. 1846, 6 A. — Deutsche, Vorschl. 433 ff., 447 ff., 619, 636 ff.
Banksystem, gemischtes, 16 A, 619 ff., 635 ff.
Bankscheine, pomm., 5 A.
Bankverfassung, deren Publicit., 77 ff. S. Bankgesetze.
Bankverwaltung, deren Publicität, 81 ff. — Führung durch Staatsbeamte 144 ff, 639 ff. (Preuß. B.) — B. Staat ernannte Mitglieder d. Verwalt. 76, 129, 136. — Führung d. B.-B. 155 ff. — Organis. u. Einricht. 478 ff.
Baubauken 694.
Bautzen, landständ. B. 26, 716.
Behördenorganismus, d. B. 480 ff.
Beleihung (Belehnung) 306 ff. S. sonst Lombard.
Beleihungsquote, im Lomb.gesch. 330 ff.
Belgien, Centralb., privil. 21.
Belgische Nationalbank, Baarvorrath 253. — Depos.deck. 259. — Behandl. d. Lagerscheine 319. — S. auch Vorwort.
Berlin, als Geldplatz 16, 23, 712. —

Wechselcurse in 1866 369, — in 1870 395, 707.
Berliner Cassen-Verein 24, Statist. 712, Tab. A S. 698. — Deckungsverhältn. 342. — Girogesch. 377, 712.
Beschädigte Noten, Behandl. 58 ff., — preuß. Staatspap.geld 674.
Beschlußfähigkeit, d. Generalversf. 516. — Des Verw.raths 503.
Bestätigung, v. Ges.org. durch d. Staat 134, 135; — s. Direct. 487.
Besteuerung d. Zett.b., Vorschl. f. Deutschland 451, 458 ff., 661. — F. Mon.b. 608 — bei Zett.b.freih. 591.
Bilanzen, Inh., Form, Public. 83 ff., 679. — Grundz. d. Act.ges.rechts f. Ausstell. 569 ff.
Billets à Ordre, d. Französ. B. 392, 737.
Blancoaccepte 272.
Börseneffecten, Lombardir. 321. S. auch Effecten.
Boston, Notenumlauf 162.
Braunschweig, Leihhausscheine 197, 725. — Zett.b. 29.
Braunschweiger Bank 27, Tab. A S. 698, 716, 724. — Concess.dauer 9 A. — Baarbeck. 263. — Notenrecht 90, 716. — Zeitweise Unt.bil. 89, 96. — Reformvorschläge f. deutsche Banken 457.
Bremen, Annahme d. Noten d. Preuß. B. an Staatscass. 672.
Bremer Bank 26, 714, Tab. A S. 698.
Breslauer städt. Bank 6 A, 24, 713.
Britische Banken u. s. w. s. Großbritanien, England 3 A ff., 726 ff.
Bruttogewinn d. Banken 119, 571, 574.
Buchcredite 373 ff. — Bei Deutscher Reichb. 644.
Buchcreditdepositen 373 ff.
Bückeburger Bank, Niedersächs. in B., 27, Tab. A S. 698, 717. — Concess.-dauer 9 A. — Notenrecht, unbegrenztes 237, in vielen Währungen 60.

C. (Vgl. auch K.)

Cash Credits, schott., 381, 399.
Casse, s. Baarvorrath.
Cassenanweisungen, preuß. 6 A S. auch Preuß. Staatspap. geld.
Caution, der Direction, 488.
Censoren 296 ff., 481. — Bei der Französ. B. 152, 296 ff.; bei d. Oest., Frankf., Bad., Baier. B. 298 ff., 690.
Censur, s. Censoren u. Wechselcensur.
Censurbehörden, s. Censoren.
Centralausschuß, bei d. Preuß. B. 147.
Centralbanken, größ. Baarvorräthe als kl. Banken, 342. — Disc.polit. 562 ff. — Prüf. d. Disc.gesuche 526 ff., 529. — Function in Krisen 8, 14, 367, 567. — Leist.fähigk. darin 634, 364 ff., 707 (Preuß. B.), 736 (Französ. B.). — Vorzug in Krisen 361, 364 ff., 368 ff. — Geringre Selbstverantwortlichk. 632. — Vorschläge f. ihr Not.recht u. Kap., bes. in Deutschl. 444 ff., 638 ff. (Preuß. od. Reichsb.), 646 ff. (Centralbanken 2. Rangs). — S. auch Centralisation, Englische, Französ., Oesterr., Preuß. Bank.
Centralbanken, europ., gute Verwalt. 352.
Centralbankwesen, europ., 20 ff., 594.
Centralisation, im Bank- bes. Zett.b.-wesen, 13 ff., 594 ff., 631 ff. — Vorwürfe 631 ff., Vorzüge 633 ff. — Der Not.ausg. in Deutschl. 14 A, 16 A, 620, 636, 720.
Centralisirende Tendenz, im B.-wesen, 15, 23.
Centralplatz, d. Geldwesens, 15.
Checkdepositen, s. Buchcreditdepositen, in Bilanz 109. S. auch Depositen, Contocorrent.
Checks, auf and. Banken, in Bil. 111.
Chemnitzer Stadtbank 29, 716, 725.
City of Glasgow-Bank 235, 728. — Suspens. 349.
Clearing-House, s. Ausgleichungshaus.
Commanditen, s. Filialen.
Commanditgesellschaften, Form f. Zettelb. 583.
Commanditkapitalien, Behandl. in Bilanz 99.
Commissäre des Staats, z. Aufs. über Banken u. s. w. 130 ff., bes. bei Notengesch. 133.
Compromisse, in d. B.polit. zuläss., 19 A, 4, 33, 158.
Comptoir national d'Escompte in Paris, Lomb. v. Lagerscheinen 319.
Concessionen, d. deutschen B. 655.
Concessionsdauer, preuß. Priv.-banken 7 A, 712; deutsche Banken 9 A, 28, 177, Tab. A S. 698; Preuß. B. 611; Französ., Oesterr., Engl. B. 616. S. auch Zeitbauer.
Concessionsprincip, -zwang s. Actiengesellsch. 1 A, 14 A, bei d. Erricht. v. Banken 581, bei deutschen kl. Banken 655.
Concurrenz, unt. Banken, als Cautel bei Zettelb.freih. 623.
Connossamente, Lombard. 320.
Contingentirung 18, 242, nachtheil.

Wirk. 352 ff., Einfluß auf Disc.polit. 544. S. auch Peel'sche Acte, Engl., Preuß. B., Krisen.
Continentales (deutsches) Notendeckungssystem 252 ff. — Bewähr. 347 ff., 735 (Französ. B.). — S. auch Preuß. B., deutsche Banken.
Contocorrentgeschäft, pass. 373 ff. — Actives 399 ff. — S. auch Depositen.
Controlamt, s. Banken, 12. — Ständ. z. d. form. Contr. 75, 121 ff. — Erweit. für d. mat. Contr. 158. — In Engl., Nordamer. 122 ff. — Vorschlag f. Deutschl. 668 ff.
Controle, d. Banken, bes. Stellung d. Staats dazu, 73 ff., 678, 683. — Durch Publicit. 74 ff. — Form. C. 75, 121 ff. — Mat. 76, 129 ff. — Durch Staatsbeamte neb. d. B.verwalt. 130 ff., 141. — Dsgl. in d. B.verwalt. 136 ff. — C. durch Uebertrag. d. Leit. an Beamte des Staats 144 ff., 645. — Der priv Mon.b. 619, — der Deutsch. Reichsb. 645. — S. auch unter d. Namen d. einzelnen Centralbanken, z. B. Russ. B.
Controle, d. deutschen Goldmünzen, durch Banken 676.
Corporationsrechte, von Banken, 1 A, 3 A.
Corporations-Zettelbanken 583, s. auch Bresl., Görl. B.
Couponcirculation, in Deutschl., 6, 7, 42, 678.
Coupons, deren Discontirung 301.
Creditkrise, Function d. Banknoten darin, 7, 164, 314, 544, 565, 707. — Wirk. d. Peel'schen Acte dabei 164, 314, 544, 565. — S. auch Krise.
Creditlisten 285, 293.
Creditumlaufsmittel 6.
Creditwirthschaft 6, 279, 667. — Einfl. d. Beseitig. kl. Noten 228.
Creditwürdigkeit, d. Wechsel, 286 ff., 293 ff.
Culpa, Verantwortlichk. das., 120, 682.
Currencydoctrin, -theorie, Irrthümer 6 ff., 622. — Schlechte Grundl. d. Peel'schen Acte (ob. des Conting.-princ.s) 229 ff., 350.
Current accounts, schott., 381.
Courswerth, d. Effecten in Bilanz, 103, 569.

D.

Dänemark, Mon.b.syst. 20.
Dänische Nat.bank, Hälften-Baardeck. d. Not. 260.
Danziger Bank 24, Statist. Tab. A S. 698, 713. — Einreich. v. Not. durch Preuß. B. nach Stückel. kateg. 713.
Darlehen, in lauf. Rechn. in Bil. 102, 112. — An den Staat, Arten ders. 417 ff.; in C.corr. 417; als Form der Bezahl. d. Not.privilegs 246, 418, 421, 461; nam. Seit. groß. Banken 461.
Darlehensgesuche, Prüf. bei d. Discontir. 293 ff., 523, 525 ff.
Darlehenscassen, norddeutsche von 1870 691.
Darlehenscassenscheine, preuß. v. 1866 36, 314, 316. — Norddeutsche v. 1870 671.
Darmstädter Bank f. Süddeutschland 28, Tab. A S. 698, 719. — Noten auch in Thl.-Währung 66. — Kleinste Noten 69. — Neue starke Kap.vermehr. 719. — Vorschl. f. s. in d. D. B.ref. 647, 658. — S. auch deutsche kleine Banken.
Decentralisation, d. Bankwes.s 15, bes. d. Not.ausg. 15 A, 16 A. — Vorwürfe dagegen 621 ff. — Vorzüge 627 ff. — S. auch Nordamer. Banken, Schweizer Banken, Gemischtes System.
Deckung f. act. C.corr. 400; f. Depos. 258 ff., 383 ff. — F. kl. Noten 224.
Deckung der Noten, s. Notendeck.
Delcrederconto, in Bil. 109.
Delcrederefonds 471. S. auch Reservefonds.
Depositen, Behandl. in d. Bil. 93 ff. — Arten 373 ff. — Gerichtl. u. ähnl. 391. — Oeffentl. (d. Staats u. s. w.) 385 ff. — Verzins. 559. — Ihre Deckung 258 ff., 384. — Berücksicht. bei d. Bestimm. üb. Notenuml. 184. — Dep. d. Engl. B. in Krisen 558; dsgl. d. deutsch. Banken in 1870 s. Tab. A (S. 699) u. 708.
Depositenbanken, alte 8, moderne 373 ff.
Depositengeschäft, der Zettelbanken, 373 ff. — Mit priv. Classen 388. — Verbind. mit Not.gesch., Vortheil davon f. d. Disc.polit. 557, 644; dsgl. im decentralis. Syst. 627.
Depositenscheine, in Preußen, auf d. Inhaber laut., Recht z. Ausstell. nur mit Staatsgenehm. 5 A.
Deputirte, d. Centr.ausschusses bei d. Preuß. B. 147.
Dessauer Bank (Anh. Dess. Landesb. in Dess.) 27, Tab. A S. 698, 716. — Zeitweise Unt.bil. 89, 349. — S. deutsche kleine Banken.
Deutschland (Deutsches Reich) Banken 22 ff., 28. — Ges.geb. über Not., Staatspap.geld 10 A ff. — Z.b.-polit. 11 A ff. — Vorschl. f. D. Z.b.ref. 433 ff., 447 ff.; bes. im gemischt. Syst.

638 ff. — Bild. v. Bankprovinzen in D. 192.
Deutsche Reichsbank, s. Deutsches Zettelb.wesen, Preuß. B.
Deutsches Handelsgesetzbuch, Act.-ges.recht 7 A; 482 (Direct.); 491 ff. (Aufs.r.); 504 ff. (Gen.vers.); 568 ff. (Rechn.abschluß.); 443 (Verbot d. Ankaufs eig. Actien).
Deutsches Staatspapiergeld, Ges. über Ausg. v. Pap.geld 12 A ff. — Grund d. Berücks. i. Zettelb.wesen 34. — Vorkommen 36, 196 ff., 725. — Stückelung 68 ff. — Regelung 165, Vorschl. das. 193 ff., 210 ff., 685 ff.
Deutsches Zettelbankwesen im Allgem. 22 ff., 28, 698 ff., bes. Tab. A. — Activgesch.kreis 265 ff., 397 ff. — Pass.gesch.kr. 372 ff. — Act. C.corr.-gesch. 399. — Auswärt. Wechs.gesch. 274. — Bestimm. über Baarvorr. 254 ff. — Cens.behörden 297. — Depos.gesch. 375 ff., 378 ff. — Zunahme d. Guthab. in 1870 708. — Eff.beck. 269, Eff.gesch. 410. — Lomb.gesch., Lomb. auf Lagerscheine 319. — Noten, kleinste 68, Vorschl. f. Not.-min. 645, 678, 685, 688. — Not.deck.-system 252 ff., Bewähr. bess. bes. 1866 357 ff., bes. 1870 721 ff. — Deck.-verh.e 205. — Bestimm. über Höhe des Not.uml. 173 ff. — Entwickl. d. Not.-umlaufs 200 ff., 720. — Best. über Wechselbisc. 270 ff. — Dsgl. üb. Aufs.-od. Verw.r. 492 ff.; üb. Direct. 482 ff.; üb. Gener.vers. 510 ff.; üb. Rechn.abschluß 572 ff.; üb. Vertheil. d. Reingew. 575, Divid.höhe Tab. A S. 699.
Deutsches Zettelbankwesen, kleine Banken, Bestände eig. Actien 444, s. auch S. 714 ff. bei d. einz. Banken. — Activcont.corr. 404, 693. — Concessionen 655. — Deck.verhältnisse 344, 346, 723. — Reduction d. Portef. d. Wechs. in 1866 358. — Rechtsfrage d. kl. B. 651 ff. — Vorschl. f. Kap.höhe u. Notenrecht 433 ff.; dsgl. im gemischt. Syst. 650 ff., 657 ff.; insbes. f. d. bestehe. B. 655 ff.; f. neue dsgl. 663 ff. — Frage d. Erricht. neuer kl. B. 653 ff. — Statist. Tab. A S. 699, 712 ff., 724.
Deutsches Zettelbankwesen. Hauptcentralb. (Reichsb.), Eventualit. vers. 444, 447 ff., 638 ff. — Als Mon.b. 594 ff. — Neb.centr.banken 646 ff.
Devisen 271.
Direction, d. Z.b., 481 ff. — Function 482. — Bildung 486. — Verantwortlichk. 488, 681. — Bestätig. durch den Staat 487.
Directoren, Stellung 487. — Rechte, Pflichten 488. — Verantwortlichk. 488, 681. — Staatsbestätig. 135, 487.
Discontirung, bes. v. Wechseln, 267, 270 ff. — B. Anweis. 300; v. Coup. 301; v. Schatzscheinen 305. — Erweiter. d. Discontir. in Krisen 565 ff., 365 ff. (Preuß. B. in 1866), 707 (in 1870), 736 (Französ. B. in 1870).
Disconto (Discontosatz) Regelung 533 ff. — Stabilit. 540. — Minim. 541. — Abstuf. nach Wechselverfallzeiten 533. — D. in 1866 369.
Discontoerhöhung, Hauptmittel d. Disc.polit. in schwier. Geldmarkte 561 ff. — Falsche Bestreit. d. Nützlichk. 564.
Discontopolitik 475, 476, 518 ff. — Mittel z. Milder. d. Restrictionen in d. Disc.polit. 547 ff.
Discontowechsel 271.
Disponible Mittel, d. Banken, Bedeut. 185. — Quote bei kl. Banken 436.
Dividende 574 ff. — Reserves. z. ihrer Ergänz. 473. — Feststell. 574; deutsch. Banken Tab. A S. 699.
Dividendenconto in Bil. 109, 119.
Dividendenscheine, als Circ.mittel, 6, 672.
Docks, s. Niederlagen.
Dolus, Verantwortlichk. das. 120, 682.
Dortmunder Bank 24, 29.
Drain, auf d. Bank, 233, 276, 550.
Drittelbeckung, sogen., 256 ff., 260. — Falsche Polemik dagegen 353. — S. auch Continent. Deck.system.
Durchschnittsnotenumlauf, bes. d. deutschen Banken, Tab. A S. 698; einzelner D. Banken 724, d. Preuß. B. 711.

E.

Edelmetall, Aus- u. Einström., Bezieh. z. Disc.polit. 521.
Edelmetallgeld, Verpflichtung einer Centr.b., Noten dagegen zu geben, 598. S. auch Baarvorrath.
Edelmetallhandel, d. großen Banken, 560.
Edelmetalllombard 307, 309 ff.
Effecten, in Bil. 103, 569. — Welche Effecten bei Z.b. zulässig 415. — Keine gute Not.deck. 268. S. Werthpap.-lomb.
Effectencurse, deutsche, Juli 1870 412.
Effectengeschäft, freies, d. Zettelb. 410 ff.
Einheit der Note, bei Centr.b. 633.
Einlösung (Einlösbarkeit) der Noten 10, 57 ff., 674. — An mehreren Orten, bes. Hauptplätzen, 60 ff., 675; dsgl. Vorschl. f. Deutschl. 450, 457, 645,

bsgl. s. kl. D. Banken 661. — E. der Noten d. Monop.bank 597; bsgl. bei Z.d.freih. 590. — Einl. von Staatspap.geld 64, 36, 671, 676 (preuß.). S. auch Filialen.
Einlösungscassen s. Noten an Hauptorten 61, 450. — Für Staatspap.geld 211, 215, 686. — In Sachsen s. fremde Noten 39.
Einrichtungskosten, in Bil. 96, 110, gesetzl. Behandl. 570.
Einrufung, v. Noten u. s. w., 59, 674. — Bei Zettelb.freih. 592.
Einschränkungen s. Restrictionen. E. d. Vorschüsse d. kl. Banken in Krisen 625; 359 (kl. D. Banken).
Einschußkapital, d. Staats, bei d. Preuß. B. 6 A, 451, 453, 642, 712.
Einziehung, d. Noten, 59, 674, 592.
England, gemischtes System, privil. Centralb. 21, 726 ff. — Entwickl. d. Bankwesens 2 A ff. — Controlamt f. Banken 122. — Publicität f. Banken 79. — Notenminim. 67.
Englische Bank (Bank von England in London), Errichtung. 2 A ff., Entwickl. 24, 726. — Priv.dauer 616. — Silber im Baarvorr. 255. — Depos., öffentl. 387. — Zunahme d. Depos. in Krisen 559. — Disc.polit. nach 1844 536 ff. — Leitung 153. — Darleh. a. d. Staat 105, 419, 461. — Filialen 603. — Art d. Notenausgabe 58. — N.einlös. 61. — Umlaufszeit d. Noten 551. — Einwirk. d. Baarfonds auf d. Notencirc. 207. — Einricht. unter d. Peel'schen Acte 232 ff., 243 ff., 601. — Deck.verhältn. 340, 729. — Reell bankmäß. Deckung trotz d. Peel'schen Acte 105, 344, 350 ff. — Verpflicht., Noten gegen Barren zu geb. 236, 598. — Leistungsfähigk. in Krisen 14, 164, 314, 544, 565. — Oeff. Sicherheiten 411. — Kapit. 105, 233, 451, 461. — Res.f. 467. — Finanz. Gegenleist. f. d. Not.privil. 460. — S. Peel'sche Acte, Krisen, Creditkrisen, Centralbanken. S. auch im Vorwort.
Englische Banken 2 A ff., 726 ff. — Depos.gesch.e 376, 730. — Joint-Stock-Banken 340, 729. — Landbanken (Country-Banks) 235, 727. — Bestimm. d. Peel'schen Acte 170. — Rentabilit. engl. Banken 176, 729.
Englisches System der Notendeckung 242 ff. S. auch Engl. Bank, Peel'sche Acte.
Entrepots, s. Niederlagen.
Errichtung, d. Banken, bes. Stellung des Staats dazu, 12, 19, 578 ff.

F.

Fälschung, v. Noten, 60. — Behandl. gefälscht. Not. 60. — F., vorkommende, Verantwortlichk. das. 120.
Faustpfand 306, s. Lombard.
Filialen (Filialnetz) 14, princ. Bedeutung 579. — Bes. bei Mon.- oder Centr.b. nöthig 603, 606 (soc.polit. Seite), 634. — Fil. bei einer D. Reichsb. 644. — Bei B.freih. 592. — Vorschl. f. kl. D. Banken 660. — F.wes. d. Preuß. B. 708 ff. — Notat. d. F. bei Mon.- u. Centralb. 605. — Einlös. d. Not. an d. Fil. bei Mon.syst. 598. — Kapit. d. Fil. Behandl. in Bil. 99, 118.
Finanzielle Gegenleistungen, d. Banken, f. d. Not.privil. 451, 460 ff., 607 (Mon.b.), 644, 649, 657 (auch Vorschl. f. D. B.reform).
Finanzielle Vorrechte, d. Banken, Vorschl. f. Deutschl. 451, 458 ff.
Finanzgeschäfte, zw. Staat u. Staatsbank 612 ff., zw. Staat u. priv. Mon.b 618.
Finanznöthen, d. Staats, Gefahr f. Banken, 632, 735 (Französ. B. 1870).
Fonds, Behandl. in Bil. 103. — Anlage darin als Mittel d. Disc.polit. 548. S. auch Effecten.
Formelles Bankgesetz 11, 155 ff.
Formulare, gemeins., f. Noten im Syst. d. Decentralis. 157 (N.amer.), 457.
Frankfurter Bank 25, Tab. A S. 698. 717, 724. — Beizubehalten bei d. B.ref. als Reb.centr.b. 447, 646. — Vorschl. f. ihr Kap. u. Not.recht 447 ff., 451 ff., 648 ff. — Beding. d. Kap.erhöh. ebendas. — Darl. a. d. Staat f. d. Priv. 103, 461. — Beleih. v. Lagerscheinen 319. — Leist. in 1866 365. — Publicit. 84. — Wechs.censur 297 ff. — Not.beweg. 115, 718. — Max.emiss. 90, 175. — Not.minim. 68, 69. — Not.stückel. 93, 718. — Not.einlös. 62. — Zulass. v. Effect. bei d. Not.deck. 269. — Regelmäß. Rückström. d. Not. 116, 718. S. auch Deutsche kl. Banken.
Französische Bank (Bank von Frankreich) 20, 734 ff. S. auch im Vorwort. — Actiengröße 665. — Ausleih. in Bil. 99. — Oeff. Depos. (Schatzc.corr.) 386. — Fil.wes. 604, 737. — Kapit. 461, 736. — Res.s. 467, 736. — Oberste Leitung 151. — Lomb. v. Lagerscheinen 319; v. Werthpap. 323. — Not privil., dess. Bezahl. 105, 461. — Priv.dauer 616. — Not.einlös. 61; bsgl. an Fil. 598. — Not.deck.vorschr. fehlen 238, Deck.verh.e 340,

735 ff. (Krieg v. 1870). — Not.stückel. 738. — Rent.anlage 411, 416. — Schatzscheinbeleih. 691, 735 ff. (Krieg v. 1870). — Wechselcens. 296. — Einwirk. d. Baarfonds auf Not.vermehr. 207. — Disc.polit. 538 ff. — Verkürz. d. Verfallzeiten d. Wechs. 291, 532. — Franz. B. in 1848 278; damal. Begrenzung d. Not.ausg. 238; nothleid. Wechs. damals 296, dsgl. 1870 680, 737. — Vorth. d. bankmäß. Deck. 348, dsgl. 1870 735 ff. — Einstell. d. Baarzahl. in 1870 600, 688, 734 ff. — Lage seit 1870 736. — Einfl. d. Pap.geldwirthsch. auf d. Stückelung 676, 738. — S. auch Centralbank, Monop. b.

Französ. Noten, Verbot d. Zahl.leist. damit in Els.-Lothr. 672.

Frankreich, Mon.b.syst. 20, 7. — Notenminim. 67, 736, 738.

Freilager, s. Niederlagen.

G.

Garantie, d. Staats f. Banken 11. — G., moral., d. Staats f. Noten 46. — Gar. für Staatsb. 611; Verh. bei d. Preuß. B. 612.

Gebäude, d. Banken, als Activ. 422.

Gehaltszahlung, an St.beamte durch d. Bank 388.

Geld, gesetzl, s. Not.einlös. 65. S. auch Baarvorrath.

Geldmarkt, Bedeut. s. Lage s. d. Disc.-polit. 521, 528. — Specul. Zustand 522; krit. 522; ruhiger, Disc.regul. dabei 586 ff.; bewegter desgl. 542.

Geldsurrogate 6.

Geldverdrängung durch die Geldsurrogate 6, 667; in Deutschl. 726.

Geldwesen, gemischtes 230, rein metall. (der Curr.doctr.) 230.

Gemischtes Bank- oder Zettelbanksystem 16 A, 581, 619 ff.; spec. Durchführ. (auch in Deutschl.) 635 ff.

Generalrath, d. Französ. B. 151.

Generalversammlung, d. Actien- u. B.actiengesellsch., 481, 504 ff. — Bestimm. d. D. Act.ges.rechts 504 ff.; dsgl. d. B.statuten 510 ff. — Bildung 510 ff. — Beruf. 514 ff. — Gesch.führ. 515 ff. — Beschlußfass. 516. — Functionen 518 (immer insbes. nach d. D. Zettelb.stat.)

Geographische Vertheilung, d. Zettelbanken in Deutschland, 12, 27; des Not.umlaufs 191.

Geraer Bank 9 A, 15, 27, Tab. A S. 698, 716, 724. — Im J. 1866 359. — Baardeck. 260. — Not.recht unbegrenzt 182, 716. — Stat.änder. üb Not.deck. 80. — Verluste bei Agenten 99, 103. — Versprechen eines Darl. an d. Staat 106. — Verwalterin d. Reuß'schen Pap.gelds 221.

Geschäftsführung, d. Zettelbanken, 12, 18, 155 ff. — Bes. Stell. d. Staats dazu 155 ff., 684.

Geschäftsgang, Angab. darüber im Jahresber. 118.

Gesellschaftsorgane, d. Banken, bes. der Actienbanken, 479 ff. — Stellung z. Kap.vermehr. 178 ff.

Gewinn, d. Z.banken, in Bil. 87, 108, — princ. Rechtfertig. 576 ff. S. auch Dividende.

Gewinnantheil, des Staats, s. Notenprivil. 461, 607, 644, 649, 657, 695.

Gewinn- und Verlustconto 119, nach d. B.stat. 573.

Giroanweisungen, in Bil. 110, Acceptir. 391, 704 (Preuß. B.)

Girogeschäft, im Depos.wesen. 377. — Des Berl. Cass.-Ver. 377, 712; der Frankf. B. 718; d. Preuß. B. 704.

Girokapitalien, in Bil. 110.

Görlitzer Bank (Commun.ständ. B. d. preuß. Oberlaus. in Görlitz) 24, 714, Tab. A S. 698. — Not.annahme Seitens d. Preuß. B. 50.

Goldcertificate, nordamer., 229, 734.

Gothaer Bank 27, Tab. A S. 698, 716, 724. — Vierdrittteldeckung 263. — Not.recht unbegrenzt 237; auch auf fl. lautend 66. — Depos.gesch. 379. — Depos.deck. 259. — G. B. in 1866 15, 359. — Bes. Art d. Staatscontr. 137.

Gouverneure, v. Centr.banken, 149, 152.

Großbritannien, J.-St.-Comp.s 1 A. — Banken 726 ff. — Verbindlichk. aller Banken 730. — B.ges.geb. v. 1844/45 10 A. — S. England, Schottl., engl., schott., ir. Banken, B. v. England, Peel'sche Acte.

Griechenland, Monop.b.syst. 20.

Gründer, v. Act.ges., Verantwortlichk. 682.

Grundeigenthum, Grundstücke, d. Banken 422. — In Bil. 107, 113.

Guthaben, Behandl. in Bil. 99.

Gutschreiben, d. Credite, 373 ff., 401 (statt der Auszahlung).

H.

Hagen, Zettelb.proj. 24, 29.

Haftbarkeit, begrenzte, in England 4 A. — Unbegrenzte, princ. Frage 478, 584 ff. — Des B.verw.personals 120, 682.

Hamburg, als B.platz, 26. — B.debatte

daselbst 11, 19. — Proj. eines B.gesetzes nach nordam. Muster 143. — Vorurth. geg. Platzwechs. 272.
Hamburger Bank (Girobank), früh. Geheim. 81. — Beleih. v. Edelmet. 309. — Beseitig. d. M.-B.-Währ. 691.
Handelseffecten, deren Discontir. 301.
Handelskammern, deutsche, bes. norddeutsche (preuß.) Ueb. Not. u. Pap. gelder, 41, 48, 671. — Ueb. Coup. u. Divid.scheine 6, 42. 671. — Ueb. Preuß. B. i. J. 1866, 366.
Handelstag, deutscher, v. 1870, B.-theſen v. 1870, 353.
Hannover, Stadt, Pap.geld (Kämm.-scheine) 26, 37, 197, 725.
Hannoversche Bank, 26, Tab. A., S. 698, 714, 724. — Zu hoh. Kap. 177. — Hypoth.darl. 102, B.gebäude 107.
Hanseſtädte, Z.banken, 29, 699.
Hauptbankdirectorium, d. Preuß. B., 147.
Hauptcentralbank 445, 636, 638 ff.; Privil. u. Verpflicht. 641.
Heſſen (Großherz.th.) Staatspapiergeld 36, 196, 725. — Zettelb. 28, 29.
Heſſiſche Landesbank, ſ. Homburger B.
Hinterlegebanken, alte, 8.
Hoards oder Horte, 234.
Holland, Niederlande, St.pap.geld 36, 70. — Mon.b.ſyſt. 20.
Homburger Bank 27, 718, Tab. A. S. 698.
Hypothekarcredit, ſ. Natur, 406.
Hypothekarcreditabtheilung, getrennte, bei Banken, 408.
Hypothekariſche Darlehen, in Bil. 102, 112.
Hypothekengeſchäft d. Zettelbanken, 406 ff.

J.

Jahresberichte d. Banken, 86, 113.
Immobiliſirung des Stammkapitals, beim n.amer. Deck.ſyſt. 143; bei d. n.amer. Z.banken 247, 731. — Bei d. Engl. B. 105; bei d. Franzöſ. B. 104, 461; bei d. Oeſterr. B. 461; in Folge der Form d. Bezahl. d. Not. privil. 461, 462.
Incaſſowechſel 271.
Induſtriepapiere, Beleih. 322.
Inventar, in Bil., 107, 113. — Anlagen darin 423.
Internationale Bank in Luxemb., ſ. Luxemburger B.
Joint-Stock-Banken, engliſche, 1 A., 3 A. ff., 340. Londoner 427, 729.
Irland, B.weſen 21, 727. — Niederſte Note 67. — Beſtimm. d. Peel'ſchen Acte üb. d. Banken I.s, Notenrecht u. ſ. w. 233, 235 ff., 727. — Folgen f. d. brit. Baarfonds 236.
Italien, B.ſyſt. 21. Statiſt. 739. — Mangel kleinſter Noten 67. S. auch Vorwort.
Italieniſche Nationalbank, 20, 739 ff.
Juriſtiſche Perſönlichkeit, d. Banken 1 A., 583 ff. — Der Staatsb. 610.

K. (Vgl. auch C.)

Kapital, eigenes (Stammkapital) der Bank, 423 ff., 694. — Als Garantie- od. Geſchäftsfonds 423 ff. — Verhältn. z. d. Paſſiven 428. — Vorth. d. Mitanl. im Geſch. 430. — Function nach d. franzöſ. B.enqu. 431 ff. — Hilfsmittel in d. Disc. polit. 547. — Höhe, Veranlag. 432 ff. — Beſtimm. d. Not.-rechts nach ihm 174 ff., 435, 447 ff. — Beding. d. Erhöh. 176 ff. — Vermind. 440 ff. — Vorſchr. d. Act.geſ.rechts darüber 506 ff. — Anlag. im act. C.corr. 403. — Behandl. in Bil. 87, 108. — Kap. v. Centralbanken 447, 451 ff. (auch in Deutſchl.) — Bei Z.b.freih. 588. — Vorſchl. f. kl. deutſche Banken 433 ff., 664; f. eine Mon.b. 598; f. eine Staatsb. 612; f. eine priv. Mon.b. 617; f. eine D. Reichsb. (Preuß. B.) 642; f. Neb. centr.banken in Deutſchl. 447 ff., 649.
Kölner Bank 24, 712, 714, Tab. A. S. 698.
Königsberger Bank 24, 25, 713 (Auflöſung) Tab. A. S. 698.
Kopfquoten, Mängel d. Bemeſſ. d. Notenumlaufs danach ꝛc. 167, 189, 191, 209, 216. — An Noten in div. Ländern 209; an St.pap.geld u. Noten in Deutſchl. 186, 726.
Koſten der Organiſation d. Verwalt. ꝛc., Behandl. nach Actiengeſ.recht 570; in Bil. 95, 110.
Kriſen, Zweckmäßigk. erweitert. Discontir. darin, Funktion d. B.note u. Centralb. dabei 7, 14, 164, 314, 565 ff. — Kr. v. 1857 14; in Newy. 247, 610; von 1866 14, 364 ff.; v. 1870 707 (Preuß. B.), 734 ff. (Franzöſ. B.), S. auch Centralbank, Note, Creditkriſe.
Kündigung von Bankſchulden, 86, 115.
Kündigungstermine, — Friſten, v. Depoſiten, 383.

L.

Ladeſcheine, Lombardirung, 320.

Lagerscheine, Lombardir. 307, 318 ff.
Landwirthschaftliche Kreise, Cred. in C.corr. 404 ff.
Laufende Rechnung, s. Contocorrent.
Legalcurs, s. d. Noten gewisser italien. Banken, d. in Noten d. Ital. Nationalb. einlösb. 739.
Legal-Tender-Eigenschaft der Noten d. B. v. Engl. 35. — Nordamer. Legal-Tender-Notes (Staatspap.g.) 169, 734.
Leihhäuser 306.
Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellsch. Pap.geld, 29, 37, 197, 725.
Leipziger Bank, 26, 715, Tab. A., S. 698. — Baarbeck. 26, 260. — Unbegrenztes Not.recht 237. — Not.einlös. 62. — Directoren v. Staat bestät. 135, Verantwortlichk. d. Staatscomiss. 134. — L. B. im J. 1866 365.
Leipziger Cassen-Verein 26, 715, Tab.A. S. 698. — Vorschl. f. Not.recht 658.
Leitung (oberste) d. Z.banken, 475, 478 ff.; durch Staatsbeamte, 144 ff.
Lippe-Schaumburg, Zettelbank 29, St.pap.geld 725.
Lombard, Lombardirung, Lombardgeschäft, 267 ff., 306 ff. — Bedeut. 329 ff., 338 ff. — In Bil. 101. — L. auf Edelmet. 307, 309 ff.; Geräth 311; v. Werthpap. 307, 321 ff.; Börseff. 327 ff.; eig. Actien 323, 328; auf Waaren 307, 311 ff., desgl. in Krisen 313. — Zinsfuß f. L. G. 534.
Londoner Joint-Stock-Banken 15, 427, 729.
Lübeck, Suspens. d. Art. 29 d. W. O. 273.
Lübecker Commerzbank 26, 715, Tab. A. S. 698.
Lübecker Privatbank 26, 715, Tab. A., S. 698.
Luxemburg, Zett.b.proj. 29.
Luxemburger Bank (Internat. in L.) 27, 28, 719, Tab. A. S. 698.

M.

Magdeburger Bank, 24, 25, 714. Lehnt d. Ann. ihrer Not. bei d. Preuß. B. ab 50, 714, Tab. A. S. 698.
Mannheimer Bank, s. Badische B.
Materielle Zettelb.ges.geb. 11, 155 bis 670.
Maximum d. Not.umlaufs 163 ff. — Absol. Max. 164 ff.; des met. ungedeckt. Theils d. Not.umlfs. 229 (s. auch Peel'sche Acte. Contingentirung). — Max.credite 273, 285, 293. — Max. dauer d. Wechsel 286, 290; d. Lomb. barl. 335. — Max. betr. d. Lomb.barl. 336.
Mecklenburg-Schwerin, Z.bank 29. Staatspap.geld 725.
Mecklenburg-Strelitz, St.pap.geld 196, 197, 725.
Meininger Bank (mitteldeutsche Cred.b. in M.) 27, 28, Tab. A. (S. 698), 717, 729. — Lange Conc.dauer 9 A. — Trenn. d. Not.gesch.s v. d. and. Geschäften 261. — Stat.änd. üb. Not. deck. 80. — Bes. Art d. St.controle 137.
Metall- u. Münzbezug, in Bil., 96. S. Edelmetall.
Metallbedeckung, s. Baarbedeckung.
Minimalkapital, v. Banken, Vorschl. f. kl. deutsche 436, 660, 666. — Für B. bei Z.b.freih. 588. — Für Neb.centr.b. 447, 649.
Minimum der Noten, s. Notenminimum.
Mitteldeutsche Creditbank, s. Meininger Bank.
Mitteldeutsche Zettelbanken, Deck.sverh.e, 341, 723, Tab. A. S. 698.
Monopolbank 14. — Anforder. 596 ff. Div. Gesch.e 602. — Private M.b., Wahl zw. ihr u. d. Staatsb. 594 ff. — Besond. einzelne Punkte 614 ff. S. auch Centralbank, Französ., Oesterr., Russ. B., Baier. B.
Monopolisirung d. Notenausgabe, Syst. der, 15, 594 ff.
Münchener Bank, s. Baier. Hypoth. u. Wechselb.
Münze, Bestimm. in Betr. d. Not.einlös. darin 65.
Münzregal, involvirt nicht an sich d. Notenregal 2 A.
Münzreform, deutsche, Einfl. auf d. Z.b.ref. 11 A. (588), (598), 645, 649, 650, 652 ff., 662, 677 (N. 32), 678 (N. 34), 685 (N. 66), 686. S. auch im Vorwort.
Münzvertrag, Wiener, Bestimm. üb. Papiergeld 671.

N.

Nachschußpflicht im Lomb.gesch. 332.
Nassauische Landesbank, 29. — Frühere Not.einlös.casse in Frankfurt 64. — Verwandl. ihrer Noten in preuß. Staatspapiergeld, 29.
Nationalbanken, nordamerikanische, s. unter diesem Worte. Statist. 250, 731 ff.
Nationalbank, Oesterreichische, s. da.
Neapel, B. von, 740, 741.
Nebencentralbanken, 445, 646 ff. — Privil. 648. — Verpflicht. 649.
Newyork, B.ges.geb. 10 A. — Not.

uml. 162, 733. — Suspenſ. d. Banken zu ſanction. verfaß.mäß. verboten 610. — Suspenſ. v. 1857 248, 349. Statiſt. 733.
Niederlagen, Rolle im Waarengroßhandel, 318; im Lomb.geſch. eb.
Niederlande, Monop.b.ſyſt. 20. Staatspap.geld 36, 70.
Niederſächſiſche Bank, ſ. Bückeburger B.
Nordamerica (Vereinigte Staaten von). B.geſ.geb. v. 1864 ff. 10 A. 21, 123 ff., 141 ff., 246 ff., 731 (Nat. Banken). — Banken in 1857 14. — Decentraliſ. d. B.weſ.s 21, — Controlamt (Comptroller) f. Banken 123 ff., 142 ff. — Publicit. 79. — Beſtimm. üb. Abſchreibungen 119. — Strafen im B.geſ. 121, 124. — Beſtimm. üb. Höhe des Not.umlaufs d. Nat.banken 168, 731. — Niederſte Note 67. — Annahmezwang f. d. Noten bei d. Banken 50. — Beſtimm. üb. zerſtück. Noten 59. — Not. deck.ſyſt. 141 ff., 246 ff. — Not.einlöſ.ſyſt. 54, 63, 733. — Deck.verh.e d. Nat.banken u. Statiſt. 250, 346, 731 ff. — Staatspap.geld 169, 734. — Baarvorr. d. Schatzamts 284.
Norddeutſchland (Norddeutſcher Bund). Geſ.geb. üb. Actiengeſellſch. 7 A.; über B.noten u. St.pap.geld 10 A. ff.; St.pap.geld 196, 685 ff., 725, ſ. auch Vorwort. — Vorſchl. eines Bundespap. gelds 214 ff., 686, ſ. auch Vorwort. — Zettelbanken 26 ff., 29, 251, Statiſt. 701 ff., 714 ff., Tab. A. S. 698. — Deck. verhältniße, 341, 721 ff. S. auch Deutſchland, deutſches Zett.b.weſen.
Normativbedingungen, preuß. v. 1848 ſ. Zettelbanken, 6 A.
Northumberland-a.-Durham. Diſtrict-Bank 295.
Norwegen, Mon.b.ſyſt. 20.
Noten, Banknoten, Begriff 5. — Function in d. Cred.wirthſch. 4, 6; beſ. in Kriſen (Cred.kriſ.) 7, 14, 164, 314, 544, 565, 707. — Erford.e d. wahren Note 9 ff. — Allgem. Grundſ.e ſ. d. Behandl. d. Noten 10 ff., 34 ff. — Beſchränk. d. N.ausg. auf größere Stücke, 71 ff. — Unterſcheid. v. Emiſſ. u. Circ. 90. — N. bei Z.b.freih. 589. — Im decentraliſ. Syſt. 621 ff., 624. — Im Monop.ſyſt. 597, 631 ff. — Im gemiſcht. Syſt. 641, 643, 644 (Centr.b.); 649 (Neb.c.b.); 656, 657 ff., 661, 666 (kleine Banken), 667. — Eigene in Bil. 111.
Noten, kleine, 9, beſ. z. vermeiden 71 ff. — Verbot in Engl. 3 A, 67; in Deutſchl. 38, 68, 686, ſ. auch Vorwort. — Einfluß auf Specul. 555 ff. — Nothwendigk. derſ. bei St.kriſ. u. Pap.geldwirthſch. 557, 736, 738 (Frankr. 1870). — An Stelle v. Staatspap.geld in Deutſchl. 218, 223, 687. — Vorſchl. f. Deutſchl. 687, ſ. auch Vorwort.
Noten, Geſetzgebung, über, 10 A. — Im D. Reiche 11 A.; überh. 34 ff. — Vorſchl. f. Deutſchl. 433 ff., 447 ff., beſ. f. kl. deutſche Banken 638 ff., 646 ff., 650 ff. — Noten, fremde, Verbot d. Zahl.leiſt. darin in Deutſchl. 38 ff., 661. — S. auch Notenrecht.
Noten, wilde, in Deutſchl., Klagen 42, 672.
Notenannahme, inländ. N., im Priv. verk. 35 ff., 671; fremder N. bgl. 37 ff., 672. — Erfahr. mit fremd. Not. i. 1866 S. 41. — N.ann. an d. öff. Caſſen 48, 672. — Bei d. Banken ſelbſt 49, 673. — Zwang daf. in N.amer. 50. — Vorſchl. gleicher Art in Deutſchl. 667; desgl. beim Syſt. d. B.freih. 590; beim gemiſcht. Syſt. 661, 667.
Notenausgabe, ſog. unbegrenzte, 164, 181. — Bei d. Mon.b. 599. — Bei d. Preuß. B. 449, 454 ff., 643 (beizubehalten). — N.a. als verhüllte Pap. geldausg. 420, 735, 739, 741. — Unbequemlichkeiten bei Decentral. 626. — Modalit. bei d. Engl. B. 56.
Notenaustauſch, Einricht. daf., princip. Bedeut. 53 ff., 667. — Z. Verbind. unt. d. B. d. decentr. Syſt.s 579, 667. — Bei Z.b.freib. 590. — In Schottl. 53. — Vorſchl. f. Deutſchl. 54 ff., 450, 661, 667.
Notenaustauſchanſtalten, 49 ff., 667, f. Deutſchl. 54 ff., 450, 661, 667.
Notenbank, ſ. Zettelbank.
Notencaſſe 91.
Notenconto, Beweg. darauf 116.
Notenbeckung, 237 ff., 689. — Specielle 264. — Subſid.e 264. — Uebrige auß. Baarf. 263 ff. — N.d., Theor. derſ. 239, 240 ff. — Bankmäß. 5, 20, 241. — Durch Hypoth. 240. — Vollſtänd. durch Baar 241, 600, 735. — Als Grenze d. Not.uml.s 164, 183, 237, 598. — N.d., d. mäß., Vorſchl. f. Mon.b. 601; f. Neb.centr.banken 649; Vorſchl. f. deutſche Centr.b. 449, 454 ff., 644; desgl. f. kleine deutſche Banken 434 ff., 659. — Not.beck.verh.e bei verſchied. Banken 340 ff., bei deutſchen Banken Tab. A. S. 698, 720 ff.; bei d. Preuß. B. 340, 341, 369, 703 ff.; bei d. Engl. 340, 729; Franzöſ. 340, 736; Oeſterr. 742; bei d. n.amerik. Nat.banken 250, 731 ff.
Notendeckungsſyſteme, Arten der, theoretiſche 240 ff.; geſetzliche 242 ff. — Americaniſches 246 ff., 731 ff. — Eng-

lisches b. Peel'schen Acte 242 ff. — Contin. ob. deutsches 252 ff., 337 ff. — Durchführ. 337 ff. — Bewähr. 347 ff. (in 1866); desgl. bei d. Französ. B. 1848 278, 348, 1870 734 ff.

Noteneinlösung — Einlösbarkeit (formelle) 57 ff., 674. — An mehreren Orten 60 ff., 675. — An d. Filialen 598 (Mon.b.) — Vorschl. f. Deutschl. 450, 645, 661, 667.

Notenminimum, kleinste Note, 10, 66 ff., 676 ff. — Bei B.freih. 589. — Nach d. Goldmarkfuß 677, 678, 685, 686, s. auch Vorwort. — Limitir. d. Menge kleinster Not. in Deutschl. 449, 677, 685, 645, 659. S. auch Stückelung.

Notenmonopol, in Baiern 14 A., verschied. europ. Ländern 20. S. Französ., Oesterr., Russ. Bank.

Notenmonopolsystem, der Z.b.ges. gebung 581, 594 ff.

Notenprivileg, Dauer bei d. Banken, 9 A., 652, Tab. A. S. 698. — Bei Mon.b., Staatsb. 611; bei priv. Mon.b. 616. — Vorschläge f. Deutschl. 642 (Centr.b.); 649 (Reb.c.banken); 657, 666 (kl. B.) — Bezahlung des Not.privil.s 451, 460 ff. — Bei d. Mon.b. 607. — In Deutschl. Vorschl. 451, 644, 649, 661.

Notenrecht, in Deutschland, 14 A. — Deutscher Banken 181 ff., Tab. A. bei S. 698, 712 ff. — Vorschl. f. kl. d. Banken 434 ff., 657 ff., 666; f. Reb. centr.banken in Deutschl. 447 ff., 649. — Sog. unbegrenztes bei d. Monop.b. 599; bei d. Reichsb. u. Preuß. B. 447, 454 ff., 643. — Fall der Verwirk. bei kl. d. Banken 662.

Notenreserve, d. Engl. Bank, 455, 545.

Notenumlauf, Höhe 160 ff. — Preuß. B. 24, 701, 707, 711, Tab. A. S. 698. — Preuß. Priv.b., Tab. A. — Statist. des deutschen N.u.s 182, 196, 202, Tab. A. bei S. 698, 720. S. deutsches Zettelb.wes. — N.u. d. Engl. B. u. der brit. Banken 171, 209, 235, 340, 727 ff. — D. nordamerican. Banken 169, 250, 340, 731 ff. — D. Französ. B. 340, 734 ff., bes. 738. — D. Oesterr. B. 741, 742. — D. Schweizer Banken 340. — D. Ital. Banken 739 ff.

Nothleidende Wechsel, in Bilanz 101, 112. Bei d. Französ. B. in 1848 296; in 1870 737.

O.

Oberlausitz, Communalständ. Bank der, s. Görlitzer Bank.

Obligationsschulden, Behandl. in Bil. 95, 110.

Obligos aus Giros 273.

Oeffentliche Cassen, Annahme v. Noten u. Pap.geld daran, 43, 672. S. Notenannahme.

Oesterreich, Mon.b.syst. 20. — Pap.geld, ält., Priv.contr. dabei 144. — Zwang, darin an St.cass. Zahl. z. leisten 673. — Kleinste Note 68. — Staatspap.geld, neues, 743 ff. S. auch Vorwort.

Oesterreichische Nationalbank in Wien. Actiengröße 665. — Stammkap. 421. — Reservefonds 467. — Fil. wes. 604. — Hypoth.gesch. 408. — Lomb. u. Werthpap. bei Anleiheoperat. 324 ff. — Not.einlös. 62. — Zwangscurs f. einlösb. Noten 36. — Aelt. Not.deck. vorschriften 261. — Gold mit als Not. deck. 255; desgl. Pfandbriefe 244. — B.acte v. 1862 als Not.deck.syst. 244. — Deck.vorschr. danach 282. — Verletz. d. b.mäß. Deckung 348, 741 ff. — Darleh. an d. Staat f. d. Not.priv. 245, 461, 741. — Privileg.dauer 616. — Besorg. d. Schatzscheingeschäfts f. d. Staat 305. — Wechselcensur 297 ff. — Oberste Leitung 148. — Staatscommissär bei d. B. 150. — Bankrennen in 1848 278. Statistisches 741 ff. S. auch Vorwort.

Offene Handelsgesellschaft, als Rechtsform d. Zett.b. 583.

Oldenburg, Staatspap.geld, verwalt. durch d. Oldenb. Landesb. 27, 221, 725.

Oldenburgische Landesbank, 26, 715, Tab. A. S. 698. — Vorschl. f. ihr Notenrecht 658.

Organisation der Banken 14. — Der Verwalt. d. Banken 475 ff.

P.

Papiercoupons (auf Pap.währ. lautend) Discontir. bers. 302.

Papiergeld 10 A. — Begriff 5. — Uneigentl. P.g. 6. — Eigentliches als Baardeck. bei Pap.geldwirthsch. 255. — Nothwendigk. d. Emiss. kl. Noten bei Pap.währ. 67, 736, 738 (Frankr.), 733 (Nordam.) — Bestimm. im Wien. Münzvertr. 671. S. auch Staatspapiergeld.

Papiergeldwirthschaft (Papierwährungswirthschaft). Anlage d. Baarfonds in auswärt. Wechs. dabei 280. — Conservir. u. Entwickl. 543. S. auch Französ., Oesterr., Russ. u. Nordamer. Banken.

Passiva, der Bank, in Bilanz 87 ff.

Passivgeschäfte, div., d. Z.b. 371 ff., 693.

Peel'sche Acte (Ges.geb. v. 1844/45 in Gr.-Brit. über Zettelbanken) 4 A., 10 A., 229 ff. — Als Not.deck.syst. 242 ff. — Nachtheile vgl. mit d. contin. Decksyst.

349 ff. — Einflüsse auf d. Discont 544. — Nachth. in Krisen 164, 314, 544, 565 ff. — Strafen 121. — Suspension 19, 154, 231. — Frage d. gesetzl. Susp.-clausel s. im Vorwort. — S. auch Notendeckungssystem, Contingentirung, Krisen, Creditkrisen, Engl. Bank.

Periode, d. Publicationen, 84 ff. — Des Notenumlaufs d. schott. Banken, innerh. d. Jahrs 728.

Pfand, als Ersatz der Unterschr. bei Wechseln, 289.

Pfandbestellung, s. Noten, im nordamer. System, 141, 246 ff. — Form im Lomb.gesch. 333.

Pfandbriefausgabe, v. Hypoth.banken, 408.

Pfandbriefe, in Bil., 110.

Pfandobject, Werth bei Lomb.gesch. 330.

Pfandscheine, s. Lagerscheine.

Platzwechsel 271.

Pommer'sche Bank, Ritterschaftl. Priv.b. f. Pommern in Stettin, 5 A. 24, 714, Tab. A. S. 698. — Depos.deck. 259.

Portugal, Mon.b.syst. 20.

Posener Bank, 24, 714, Tab. A. S. 698.

Postbills, d. Engl. Bank, 392.

Postsparcassen, englische, 407.

Practiker, deren theoret. Ansichten, 4, 621, 692.

Präclusion, d. Noten (u. Pap.geld) bei der Einrufung, 59, 675; im Syst. d. B.freih. 593.

Preußen, Not.regal 5 A., B.polit. 5 A. ff, 27. — K. B.institt. 5 A. — Syst. d. privil. Centr.b. 21. — Ges. v. 1855 üb. fremd. Pap.geld u. Noten 38. — Zettelbanken 28. — Deren Deck.verhältnisse 341, 202, 205, 720 ff., Tab. A. S. 698. — S. Preuß. B., Cass.anw., Priv.b.en.

Preußische Bank, Entsteh., Entwickl. 6 A. ff., 16, 17, 22 ff., 118, 643, Tab. A. S. 698, 701 ff., 711. — Gesammtverk. u. geschäftl. Ergebnisse 711 ff. — Public. d. Bil. 87, 84. — Staatsactivkap. 90, 451, 453, 642. — Kap. 178, 447; ungenüg. Höhe 447, 451, 643, 705, 706 (bes. bei d. Erheb. z. Reichsb.). — Größe d. B.antheile 665. — Reservefond 467. — Dauer d. Privil. 611. — Oberste Leit. u. Verwalt., durch Staatsbeamte 146 ff.; zweckmäß. Beibehalt. dieser Verwalt. 640. — Gew.antheil d. Staats 463, 711. — Centr.ausschuß d. B.antheilseigner 494. — Filialwesen 604 ff., 708 ff. — Bestimm. üb. d. Höhe d. Not.umlaufs 173. — Unbegrenztes Notenrecht 237. — Vertr. v. 1856 z. Einzieh. v. Staatspap.geld 221. — Contingent.project von 1865 234, 245, 353; wahrscheinl. verderbl. Wirk. der Contingentir. in 1866 369 u. in 1870 708. — Not.deck. 267. — Deck.verh.e 340, 341; spec. Deck. 703; Ges.deck. (all. Pass.) 706. — Vorschl. f. ihr Kap. u. Notenrecht u. s. w., bes. bei Erheb. z. Reichsb. (Verwerf. d. Contingentir.) 447 ff., 451 ff., 638 ff., 643. — Not.einlös. 61; an Compt. u. Command. 675. — Annahme an d. öffentl. Cassen 43, 672. — Not.-min. 68. — Ges. betr. kleinst. Noten 68. — Stückelungsstatist. 356, 701. — Depos.gesch. 378, 391, 706. — Gerichtl. Depos. (Annahmepflicht) 391. — Oeff. Dep. 693, 703. — Minim.deck. d. Depos. in 1856 258. — Erwünschte Erweiter. d. Depos.gesch. (Gutschreiben d. Credite, Checkwesen) bei d. B.reform 644. — Acceptir. v. Giroanweis. 391, 704. — Verfallzeiten d. Wechsel 101, 271, 703. — Wechselgrößen 702. — Remess. wechs.gesch., inländ., 271, 711, desgl. auswärt. 274, 711. — Ges.anlage in Wechseln u. Vertheil. nach Kategor. 703, 710, 711. — Lombardgesch. 310, 317 321 ff., 706, 711; Wollombard 315. — Veräuß.recht im Lomb.gesch. 334. — Effectengesch. 416, 706. — Behandl. d. Eff. in Bil. 104, 706, — Disc.politik 539 ff. — Bewähr. als Centr.b. in 1866 364 ff.; in 1870 707. — Annahme d. Noten der preuß. Priv.banken 52, 667, 713, 714; der Brem. B. 714, der Frankf. B. 718.

Preußische Cassenanweisungen (Staatspap.geld) 6 A., 29, 37, 69, 73, 196 ff., 725. — Reform v. 1856 221. — Stückelung 69, 677. — Einlösbark. 671, 676. — Einrufung 674. — Pr.P.p. 1866 in Süddeutschl. 41.

Preußische Darlehnscassen, Lomb.-gesch. 314, 316. — Scheine ders., uneinlösb. 36; Statist. 196, 197.

Preußische Privatbanken 24, 712 ff. Statist. Tab. A., bei S. 698. — Concess.verläng. u. Beding. 712. — Zu hohe Reservefonds 465. — Kleinste Noten 68. — Depos.gesch.e 379, 384, 713. — Bil. veröffentl. 83, 87. — Staatscommiss. bei ihnen 131. — Vorschl. f. ihr Notenrecht bei d. B.ref. 658. — Ann. ihrer Not. bei d. Preuß. B. 52, 667, 713, 714. S. auch Deutsches Z.b.wesen.

Preußische Sparcassen, 407, 426.

Prioritätsanrecht, der Notengläubiger, 262. — Vorschl. f. Deutschl. 644 (Centr.b.), 660 (kl. Banken). — Beim Syst. d. Not.mon.s 602.

Privatbanken, englische, 3 A., 171,

729. — Preußische 7 A., 24, 712 ff., Tab. A. S. 698.
Privatbanquiergeschäft, als Zettelb. 583.
Privatpapiergeld 37.
Privatverwaltung, der Reichsb. in Deutschl. 639. — Frage der Wahl zw. Staats- u. Priv.verw. (bes. bei Preuß. B.) 149, 639 (hier für Staatsverwalt.).
Privileg, d. Z.b., 15 A., 19, 651. — Der Hauptcentr.b. 447, 641; d. Neb.-centr.b. 648.
Productionskosten (Unkosten) d. Banken, 119, 570, 574.
Prolongationen, im Lomb.gesch. 335. — Behandl. bei Berechn. d. Umsatzes, 117. — Gesetzl. Prol. in Frankr. 1870 f. Wechs. 735, 737.
Provincialzettelbanken, preuß., 7 A., 24, s. Preuß. Priv.banken.
Publicität, Oeffentlichkeit, Princip der, bes. in Banksachen 10, 74 ff., 679. — Der B.verfass. 77 ff., 678 ff. — Der B.verwalt. 81 ff., 678 ff. — In Engl. 84, 87, 122. — Bei Z.b.freih. 590.

Q.

Quoten-Baardeckung, 256.
Quoten p. Kopf, an Pap.geld, Noten u. dgl. 209, 726. — Bedenken gegen diese Berechn. 165, 167, 189, 206 ff.

R.

Realcredit, s. Natur 406.
Rechnungsabschluß, 86, 114, 475, 477, 568 ff. — Best. d. D. Act.ges.rechts 568 ff.; d. B.statut. 572 ff.
Rechtsbeistand, d. B., 491.
Rechts- und Wirthschaftssubject, der B., 579; bei Zett.b.freih. 583 ff.
Regal, Regalität, d. Notenausgabe, 1 A. ff., 9 A., 14 A., 594. — In Preußen 5 A. — Im D. Reich (auch f. St.-pap.geld) 13 A.
Regents, d. Französ. B., 151.
Registrirung, in England, s. Gesellsch. 4 A. — Vorschl. bei d. B.ref. 656, 669.
Reichsbank, Deutsche. Eventualit. ders. bei B.ref. 638 ff. — Preuß. als Reichsb. eb. — Kapital 642. — Rechte u. Pflichten 641. — Einricht. als Staats- od. priv. Mon.b. 638, 639. — Rentabilit. 644. S. auch Preuß. B., Centralb.
Reichsbank, Russische, s. Russ. Reichsb.
Reichszettelbankamt (Controlamt) in Deutschland, 668 ff.
Reingewinn, d. Banken, 119. — Vertheil. nach d. B.statut. 574. — Verh. zu Kap. u. Pass. bei Deutsch. Z.banken 428. — Bei engl. Banken u. Fin.comp. 176. — Statist. der D. Banken, Tab. A. S. 698. — Lond. J.St.banken 427, 729.
Remessenwechsel, 271. Verkauf ders. 394 ff.
Rentabilität, d. Centr.b. u. d. Monop.b. 607. S. Reingewinn.
Reservefonds, 463 ff. — Höhe, Veranlag., Arten 464 ff. — Z. Erhöh. d. Kap.s 464 ff.; z. Deck. v. Verlusten 469 ff., 571; z. Ergänz. d. Divid. 473. — Rf.f. Verluste bei Mon.b. 599, bei d. Centr.b. 643. — Bes. in Bil. 89, 108.
Restrictionen, im Disc.gesch. 523, 530. — Mittel z. Milderung 547 ff.
Reuß, ält. L. Staatspap.geld 196, 725.
Reuß, jüng. L., St.pap.geld 196, 725. Zettelb. (Gera) 29.
Revisionscommission, 451.
Rom, B. von, 740.
Rostocker Bank, 26, 715, Tab. A. S. 698. — Not.recht 175. — Verantwortlichk. d. St.commiss. 134.
Royal Bank v. Schottland 4 A., 727.
Rückdiscontirung 394, 396. — In Bezieh. z. Disc.polit. 548.
Rückströmung, d. Noten 5, 116, 161, 241. — Regelmäß. 241; schwächer bei Centr.banken 624, 633. — Bei d. Frankf. B. 116; bei Preuß. B. 705.
Run (Rennen) auf d. B., aus Mißtrauen 233, 277 ff. — Von geringerer Gefahr f. d. B. als der Drain 550. — Bei d. Oesterr. B. 1848 278.
Rußland, Mon.b.syst. 20. — Zwangscurs d. Cred.billete auch z. Zeit d. Einlösbark. 37.
Russische Reichsbank, Beispiel d. reinen Staatsb. 21, 594. — Kap. 599. — Priv.controle bei ihr 144, 614. — Beleih. v. Werthpap. 325. — Neuere Maßregel d. Metallankäufe 284.

S.

Sachsen (Königreich), Z.bankwesen 9 A., 29. Statist. Tab. A., S. 698, 715. — Vorgehen in d. Not.frage 39, 55, 63. — Verbot klein. Not. u. Pap.gelds 38. — Staatspap.geld 37, 69, 196, 197, 725.
Sächsische Bank, in Dresden, 25, Tab. A S. 698, 715, 724. Unbegrenzt Not.recht 237. — Niederste Note 68. — Depos.deck. 259. — Vorschl. f. ihr Kap. u. Not.recht, Beibehalt. als Neb.centr.b. 447 ff., 451 ff., 646.
Sachsen-Altenburg, St.pap.geld, 196, 197, 725.
Sachsen-Gotha, Z.b. 29. S. Goth. B. Staatspap.geld 196, 197, 725.
Sachsen-Meiningen, Z.b. 29. S. Mein. B. St.pap.geld 196, 198, 725.

Sachsen-Weimar, Z.b. 29. S. Weim. B. St.pap.geld 196, 725.
Sättigungspunct, d. Verkehrs, mit Noten 166, 233, 629.
Schatzdepositen u. Contocorrent 385.
Schatzkammerscheine (Bills), engl., 306. — Als Bankanlage 411.
Schatzscheine, deren Discontir. 305. — Bei d. Französ. B. in 1870 735 ff.
Schaumburg-Lippe, St.pap.geld 725.
Schottische Banken 4 A, 15, 21, 162, 427, 727 ff. — Notenrecht (Contingentirung) nach d. Peel'schen Acte 235. — Reformpläne 223. — Niederste Note 67. — Notenaustauschsyst. 54. — Depos.gesch. 402, 373, 730. — Zinsfußdifferenzen in d. Geschäften 425.
Schottland, B. von, 4 A, 236, 427, 727.
Schottland, Royal-B. von, 4 A, 236, 427, 727.
Schulden, s. Passiva, P.geschäfte.
Schuldscheine, kurzterminliche, Lombardir. 321.
Schwarzburg-Rudolstadt, St.pap. geld 196, 725.
Schwarzburg-Sondershausen, Z.b. 29. St.pap.geld 196, 725.
Schweden, Mon.b.syst. 20.
Schweiz, B.wes. 10 A, 21. — Decentralis. bess. eb. — Klagen üb. Decentralis. 626. — Notenumlauf d. Z.banken, Deck.sverh.e 340. — Kleinste Noten 68. — Act. C.corr.gesch. d. Banken 399.
Seehandlungscassenscheine, preuß., 6 A.
Sicherheiten (Ausleihungen) in Bil. 98.
Sicilien, B. von, 740.
Sieben-Tage-Bills (Anweis.), d. Engl. B. 392.
Socialpolitische Momente, deren Einfluß in d. B.polit. 3; bsgl. bei d. Wahl d. Verwalt.systems f. d. Centr.b. (Preuß. B.) 640.
Sondershäuser Bank, Thüringische B. in C. 27, Tab. A S. 698, 717. — Manipulationen bei d. Vertheil. d. Not.uml. 54. — Zeitweise Unt.bil. u. krit. Lage 89, 349.
Sparcassen, Kap. 426, Kap.anlage 407. S. Preuß. Sp.c.
Specialreservefonds 471.
Speculation, specul. Zustand d. Geldmarkts, Bedeut. in d. Disc.polit. 521, 542 ff.; im Lomb.gesch. 613.
Speculationseffecten, Beleih. 327. — Ausschluß im Z.b.gesch. 414.
Staat, s. Stellung zu den Zettelbanken, 1 A ff., 11 ff., 31 ff. — Bsgl. speciell z. Note u. s. w. 9 ff., 34 ff. — Z. Controle d. Z.banken 73 ff., 121 ff., 129 ff.; z. Publicit. 10, 77 ff. — Z. Gesch.führ. 12, 155 ff., 684 ff. — Z. Gericht. 12, 578 ff.
Staatsanleihen, bei Banken, in Bil. 105, 107, 113. — Arten ders. 417 ff. — Form d. Bezahl. d. B.privil. 461.
Staatsaufsicht, über Banken, 121 ff., 129 ff., 683.
Staatsbank 21. — Begriff 144. — Syst. d. reinen St.b. 594. — Regelung besonderer Puncte bei d. St.b. 609 ff. — St.b. als Banquier des Staats 614.
Staatsbetrieb, v. Priv.banken 145, 640.
Staatscassenanweisungen, s. Staatspapiergeld. Preuß. C.anweis.
Staatsdepositen (öffentliche D.) 385 ff.
Staatsgarantie, moral. f. Banken, bei d. Staatsb. 611. Werthlosigk. bei d. Preuß. B. 612. S. Garantie.
Staatsgenehmigung, s. Concess.sprinc.
Staatspapiere, als gesetzl. Not.deck. in Nordamer. 247.
Staatspapiergeld, warum in der Zett.b.polit. mit zu behandeln 34. — Sein (des uneigentl. St.pap.g.s) Wesen u. Mängel 194. — Besteht passend nur aus kleinen Stücken 71, 215, 224, 687, 550. — Deutsches St.pap.g. 9. — Ges.geb. darüber 10 A, 12 A. — Pap.geldregal d. Reichs 13 A. — Regelungsfrage in Deutschl. 193 ff., 685 ff., s. auch Vorwort. — Urtheile d. Handelskammern 41, 48, 678. — Stückelung 69, 677. — Einlös. 64, 671, 674. — Annahme an öff. Cassen 43 ff., 672. — Zwang der Zahlung damit an Staatscassen 47, 673. — Fremdes St.pap.g., Annahme an inländ. St.cassen 38; Convent. v. Baiern, Hessen u. s. w. 44; bsgl. der thüring. Staaten über gegenseit. Annahme 38. — Annahme des inländ. 35, des fremden St.pap.g.s im Priv.verk. 37.
Staatsschatz, Berechtig. dess., Nichtverwendbark. z. Ausleih. 390.
Staatsverwaltung, v. privat. Centr.banken 144 ff.; bei d. Preuß. B. 145, 640; der Deutschen Reichsb. 639. Passend beizubehalten eb.
Staatswechsel, deren Discontirung 303 ff.
Stabilität des Disconts, Princ. der, 540.
Stammkapital, s. Kapital, eigenes.
Statistik, Erfordernisse d. Bankst. 81 ff. — Der Zettelbanken 29 ff., 697 ff.
Status, s. Bilanz.
Statuten, s. Bankverfass. u. -verwalt.

Stempelamt, engl., als B.controlamt nach Peel'scher Acte 122.
Stettiner Bank, s. Pomm. B.
Steuercredite. Ziehen v. Wechseln daraus, 304.
Steuerfundation, d. Noten, 45.
Strafagio, bei Nichtzahlung in Cassenanweis. an Staatscassen in Preußen, 673, vgl. 47.
Strafen s. Gesellsch.organe 682; bei Publicitätsprinc. 120.
Stückelung, d. Noten u. d. St.pap.gelds. Kleinste Stücke 66 ff., 69, 676. — Nothwend. Publication d. Stückel.s statist. 92. — Daten d. Frankf. B. 93, 718; Preuß. B. 701. — Französ. B. 738; nordam. Banken 733. — Stückelungsfrage in Bezieh. z. Discontopolitik 550 ff. — Erschwerung der Vergleiche d. Not.umlaufs verschied. Länder durch die Verschiedenh. d. Stückel. 208. — Stückel. d. Noten d. Monop.b. 598. — Vorschl. f. Deutschl. 449, 645, 659, 677, 685, 687. S. auch d. Vorwort. S. auch Notenminimum.
Stuttgart, als Geldplatz, 64.
Stuttgarter Bank, s. Württemb. Bank.
Süddeutschland, Bank. s. in Darmst., s. Darmstädter Bank.
Süddeutschland, Staatspap.geld 49, 70, 196, 198, 725.
Suffolk-Banksystem 54, 63.
Suspension, d. Peel'schen Acte, 19, 154, 231. S. auch im Vorwort. — S. v. Bestimm. eines Ges. üb. die Mon.b. 619.
Syndicus, d. Bank, 491.

T.

Tabellarische Uebersichten über d. Entwickl. d. Bank in d. B.berichten selbst 114. — Ueber deutsches und ausländ. Zettelb.wesen im Statist. Anh. 697 ff.
Tantième, d. Directoren 488; d. and. Beamten eb.; d. Verwalt.raths 502.
Tantièmeconto, in Bil., 109, 119.
Thüringische Bank, s. Sondershäuser B.
Thüringische Convention, d. thüring. Staaten über Staatspap.geld 38.
Tilgung des Staatspapiergelds 213, 215.
Toscana, Bank von, 21, 739.
Todte Conti, in Bil., 96.

U.

Ueberwachung, d. Banken, s. Controle.
Ueberziehen, d. Guthaben in C.corr., 400.
Umlaufszeit, d. Noten, 551.
Umsatz, d. Banken, 115 ff. — Der Preuß. B. 711. — Des Berl. Cassen-Ver. 712.
Unabhängigkeit, nothw.e d. Staatsb. 610.
Unbegrenzte Haftbarkeit, Princ. der, bei engl. Gesellsch. u. Banken 3 A, 427, 478, 584 ff.
Unbegrenzte Notenausgabe (Notenrecht), sogenannte, 237 ff. S. Notenrecht, Preuß. B.
Ungedeckte Noten, sogenannte (d. h. metallisch ungedeckte), Max. dafür 229, 232. — Princ. in d. Contingentir. u. Peel'schen Acte, s. daselbst.
Union Bank of Scotland 236, 728.
Union, nordamer., s. Nordamerica.
Unterbilanz, Behandl. in Bil., 89, 96, 110, 120. — Bestimm. d. Actiengesrechts 96, 520.
Unterschriften, auf d. Wechseln, Zahl derselben, 286 ff.
Untersuchung, amtliche, der Banken, in Engl. 160; Aufgabe eines deutsch. B.amts 670.

V.

Valuta, österreichische, Ursprung d. Zerrüttung, 151, 741.
Verantwortlichkeit, d. Staats, s. d. Bank bei d. Syst. d. Controlcommissäre in d. B.verwalt. 137, vgl. S. 129, 148. S. Garantie, Staatsgarantie.
Veräußerungsrecht, d. Bank, im Lomb.gesch. 333.
Verbindung, d. Z.banken unt. ein., princip. Bedeutung beim Syst. d. Decentral. 579; in Deutschl. 667. — Unter Centr.banken als Aushilfsmittel d. Disc.polit. 560.
Verdrängung d. Metallgelds (Münze) durch alle Geldsurrogate oder durch d. ganze Cred.wirthsch., nicht nur u. nicht besond. durch Noten, 6, 231, 667, 730. — Verdr. d. Noten durch and. Geldsurrogate 7, 730, 731.
Verfallzeit, d. Wechsel, 290 ff. — Bei d. Preuß. B. 705, Brem. B. 714. — Verkürz. der Verf.z. als Mittel d. Disc.polit. 291, 523, 531 ff., bes. bei d. Französ. B. 532.
Verloren gegangene Noten, Gewinn daraus 59, 593, 675.
Verluste, deren Quellen bei Banken 469. — Res.fonds das. 469 ff. — Abschreib. 570; nordamer. Bestimm. 119, desgl. in d. Stat. d. Bad. B. 571.
Vermögen, diverses, d. B., in Bil. 107.
Versatzämter 306.

Verträge, d. Staats, mit priv. Banken 615.
Verwaltung, d. Z.banken, 475, 478 ff. — Dsgl. v. Centr.banken 639 ff.
Verwaltungskosten, in Bil. 95, 110. — Beh. nach Act.recht 570.
Verwaltungsrath 481, 491 ff. — Rechte u. Pflichten s. Mitglieder 501. S. Aufsichtsrath.
Viertel-Baardeckung, d. Noten, sogen., 257; bei div. deutschen Z.banken s. Bem. z. Tab. A bei 698.
Vindication, bei Not. ausgeschlossen 57.
Vorschüsse, auf Pfänder, s. Lombard.
Vorstand, s. Direction.
Vorzugsrecht, d. Noten, 262. — Z. Freigabe d. Depos.gesch.s 382; passend auch bei Mon.b. 602; in d. deutschen B.ref. 660; auch bei d. Reichsbank (Preuß. B.) 644.

W.

Waarenlombard 307, 311 ff., 691.
Währungsreform, in Deutschl. 11 A, Einfl. auf d. Notenrechte 652. S. Vorw.
Waldeck, St.pap.geld, 196, 725. — Einlös. dess. event. in preuß. Pap.geld 44.
Warrants 318.
Wechsel, in Bil. 100 ff., 111. — Fremde, Begr. 100; inländ., ausländ. 271; langsicht. 291, 533. — Größe der W. 293; bei d. Preuß. B. 702. — Bestimm. d. Qualit. 285 ff. — Nothw. Prüf. d. Ursprungs 525 ff., 692. — Fremde W. z. Anleg. eines Theils d. Baarf.s 276 ff. — Als Mittel d. Disc.polit. 549. S. Verfallzeit, Staatswechsel.
Wechselcensur 294 ff.
Wechselcurs, Einfl. auf Baarf. 279. — Bedeut. in d. Disc.polit. 561 ff. passim, 565. — Beeinflußt durch Lomb.gesch. 326. — W.c.e in 1866 369; in 1870 395, 707.
Wechselbedeckung, als Bestandtheil der bankmäß. Not.deck. u. d. deutschen Deck.-syst.s 241, 267, 270 ff. — Bewähr. in Krisen bei d. Französ. B. 1848 278, 348; in 1870 735, 737; bei d. kl. deutsch. Banken 1866 359.
Wechselbiscontirung, s. Discontirung.
Wechsel-Discontosatz 534, s. Discontо.
Wechselkette, nat.gemäße, 273.
Weimar, s. Sachsen-Weimar.
Weimarer Bank 9 A, 15, 27, Tab. A S. 698, 716, 724. — Im J. 1866 359. — Rentabilit.differ. versch. Activgeschäfte 439.
Werthloserklärung, v. Noten, 59, 593, 695.
Werthpapiere, s. Effecten.
Werthpapierlombard 307, 321 ff.
Western Bank of Scotland 294, Fallim. in 1857 349.
Würtemberg, St.pap.geld, 36, 196, 725.
Würtembergische Bank, in Stuttgart, 24, 25, 26, Tab. A S. 698, 719. — Cens.behörde 690. — Vorschl. f. ihr Notenrecht bei B.ref. 658.

Z.

Zahlbarkeitsorte, b. Wechsel, 270 ff.; der Noten s. Einlös., Not.einlös.
Zahlmittel, kleine, Bedarf davon, 552, 555 ff. — Bezieh. z. Disc.polit. eb.
Zahlungsbilanz, internat., 279, 553.
Zeitbauer, d. Notenrechts, Vorschl. f. kl. deutsche Banken 666; s. Staatsb. 611; s. priv. Mon.b. 612; s. deutsche Reichsb. 642; s. d. Neb.centr.banken 649. S. Conceß.sbauer.
Zeitungen, s. d. Publicat. d. Banken, 79, 81, 83, 125.
Zerstückelte Noten, Pap.geld, s. beschädigte N.
Zettelbanken, Z.b.wesen, fact. Stand 17 A, 20 ff., 697 ff. (Statist.)
Zettelbanken, große, s. Centralbank, Monopolbank, Centralisation. Kleine 9, 650 ff. — Einschränk. d. Vorsch. in Kris. 625. — Discontoregel 536. S. Decentralisation.
Zettelbankfrage, wissensch. Stand ders. 16 A, 3 ff.
Zettelbankfreiheit 15 A, 3 ff. — Frage d. Beschränk. 158. — Falsche Anklagen gegen d. Z.b.freih. 621 ff. — System der Z.b.freih., pract. Durchführ. 581, 582 ff.; event. Einschränk. 591.
Zettelbankgesetzgebung, -recht, -system. Darst. 31 ff. — Character der posit. Z.b.g.g. 158.
Zettelbankpolitik 1 A, 9; europ. 1 A, 2 A ff., 20; deutsche 11 A ff.
Zettelbanksysteme 581 ff.
Zinsberechnung, Methode der, im schott. C.corr.gesch. 401.
Zinsfuß, d. Bankgeschäfte 534 ff. — Für Depos. ꝛc. bei schott. Banken 425; Lond. J.-St.-Banken 425. S. Discontosatz.
Zwangscurs, s. einlösbare Noten (Engl. leg. tender, Oesterr.) 35. — Wesentl. Moment des eigentl. Pap.gelds (Pap.währ.) 5. Einführ. in Frankr. 1870 735; in Italien 739.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

YC 24019

152832
HG 1870
.G4W2